This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

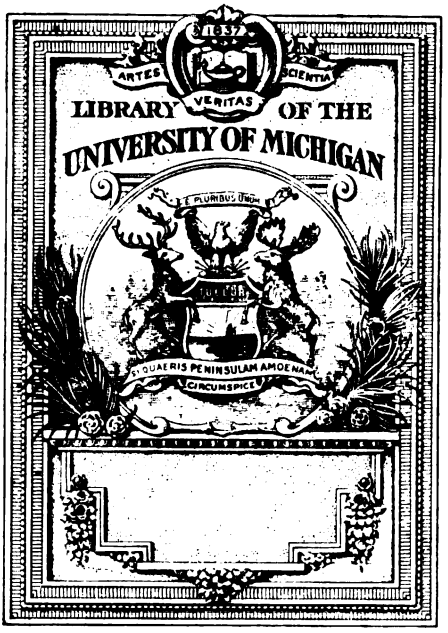
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

350.937
K18N

RÖMISCHE

RECHTSGESCHICHTE

VON

6624/5

OTTO KARLOWA,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

IN ZWEI BÄNDEN.

ERSTER BAND.

STAATSRECHT UND RECHTSQUELLEN.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1885.

Das Recht der Herausgabe von Übersetzungen vorbehalten.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Welche Aufgabe heute dem Verfasser einer römischen Rechtsgeschichte nach meiner Auffassung gestellt sei, habe ich in der diesem Bande vorausgeschickten Einleitung darzulegen gesucht. Arbeiten über das römische Staatsrecht scheinen die heutigen Juristen im allgemeinen kein lebhaftes Interesse entgegenzubringen. Gegenüber solcher lauen Stimmung dürfte ein Wort der Rechtfertigung am Platze sein, warum in einem der Darstellung der römischen Rechtsgeschichte überhaupt gewidmeten Werk das Staatsrecht so ausführlich behandelt ist. Ich lebe der Überzeugung, daß es dem romanistischen Zweige unserer Wissenschaft nicht zum Schaden gereichen würde, wenn wir uns nicht fortwährend und ausschließlich in der Atmosphäre des Privatrechts (einschließlich des Civilprozesses) bewegten, sondern uns liebevoller, als es in der That im allgemeinen geschieht, dem Studium des römischen Staatsrechts hingäben; wenn namentlich jüngere sich häufiger, als es bisher geschehen, Spezialuntersuchungen auf dem Gebiet des römischen Staatsrechts unterzögen. Um davon abzusehen, daß auch die Entwickelung des Privatrechts in den verschiedenen Perioden von den Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen abhängig ist und ohne eine genaue Kenntnis der letzteren nicht allseitig verstanden werden kann, so würde am höchsten die durch solche staatsrechtliche Forschungen zu gewinnende Erweiterung der juristischen Anschauung zu veranschlagen sein. Eingehende Beschäftigung mit dem römischen Staatsrecht würde geeignet sein, unsere Auffassung bedeutsamer Materien des römischen Rechts von Vorurteilen zu befreien, welche aus zu einseitiger und zu weitgetriebener Festhaltung des privatrechtlichen Standpunkts entstanden sind. So würde z. B. Göppert zu seiner Auffassung der *praedes* und der *praedum venditio* kaum gekommen sein, wenn er nicht zu starr den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt festgehalten hätte.

Sollte das vorliegende Werk an seinem bescheidenen Teil dazu beitragen können, den Sinn für das Studium des römischen Staatsrechts unter den Juristen, namentlich unter der heranwachsenden Generation derselben, zu beleben, so würde ich das für das höchste und beste Resultat halten, welches dasselbe erzielen könnte. Vorzugsweise für Juristen ist es geschrieben, wenn es den Verfasser auch sehr erfreuen würde, falls auch Philologen und Historiker von demselben Gebrauch machen könnten. Der juristische Gesichtspunkt ist

Das Recht der Herausgabe von Übersetzungen vorbehalten.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Welche Aufgabe heute dem Verfasser einer römischen Rechtsgeschichte nach meiner Auffassung gestellt sei, habe ich in der diesem Bande vorausgeschickten Einleitung darzulegen gesucht. Arbeiten über das römische Staatsrecht scheinen die heutigen Juristen im allgemeinen kein lebhaftes Interesse entgegenzubringen. Gegenüber solcher lauen Stimmung dürfte ein Wort der Rechtfertigung am Platze sein, warum in einem der Darstellung der römischen Rechtsgeschichte überhaupt gewidmeten Werk das Staatsrecht so ausführlich behandelt ist. Ich lebe der Überzeugung, daß es dem romanistischen Zweige unserer Wissenschaft nicht zum Schaden gereichen würde, wenn wir uns nicht fortwährend und ausschließlich in der Atmosphäre des Privatrechts (einschließlich des Civilprozesses) bewegten, sondern uns liebevoller, als es in der That im allgemeinen geschieht, dem Studium des römischen Staatsrechts hingäben; wenn namentlich jüngere sich häufiger, als es bisher geschehen, Spezialuntersuchungen auf dem Gebiet des römischen Staatsrechts unterzögen. Um davon abzusehen, daß auch die Entwickelung des Privatrechts in den verschiedenen Perioden von den Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen abhängig ist und ohne eine genaue Kenntnis der letzteren nicht allseitig verstanden werden kann, so würde am höchsten die durch solche staatsrechtliche Forschungen zu gewinnende Erweiterung der juristischen Anschauung zu veranschlagen sein. Eingehende Beschäftigung mit dem römischen Staatsrecht würde geeignet sein, unsere Auffassung bedeutsamer Materien des römischen Rechts von Vorurteilen zu befreien, welche aus zu einseitiger und zu weitgetriebener Festhaltung des privatrechtlichen Standpunkts entstanden sind. So würde z. B. Göppert zu seiner Auffassung der *praedes* und der *praedum venditio* kaum gekommen sein, wenn er nicht zu starr den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt festgehalten hätte.

Sollte das vorliegende Werk an seinem bescheidenen Teil dazu beitragen können, den Sinn für das Studium des römischen Staatsrechts unter den Juristen, namentlich unter der heranwachsenden Generation derselben, zu beleben, so würde ich das für das höchste und beste Resultat halten, welches dasselbe erzielen könnte. Vorzugsweise für Juristen ist es geschrieben, wenn es den Verfasser auch sehr erfreuen würde, falls auch Philologen und Historiker von demselben Gebrauch machen könnten. Der juristische Gesichtspunkt ist

überall festzuhalten und durchzuführen versucht worden. Derselbe ist auch für die Abgrenzung des Stoffes den Altertümern gegenüber maßgebend gewesen. So sind namentlich Sakralaltertümer und Kriegsaltertümer absichtlich ausgeschlossen, soweit das in ihren Bereich Gehörige nicht entschieden auch einen Bestandteil des römischen Staatsrechts bildet. Ferner ist die Geschichte der Heeresverfassung nur berührt worden, soweit sie unmittelbar mit den Verfassungsänderungen zusammenhängt und für das Verständnis derselben unentbehrlich ist. Um den Standpunkt des Juristen möglichst zu wahren, glaubte ich die Grenzen der Rechtsgeschichte gegenüber den Altertümern eher zu eng als zu weit ziehen zu sollen. So habe ich verschiedenes, was in Handbüchern der römischen Altertümer in den Abschnitten über das Verwaltungsrecht behandelt wird, nur, soweit es als zum Kompetenzkreis der einzelnen Beamten gehörig zu erörtern war, in meine Darstellung hineingezogen.

Die Litteratur habe ich nach Kräften für meine Zwecke benutzt, aber es würde für ein so ausgedehntes Gebiet, zumal in heutiger litterarisch so produktiver Zeit, eine mächtigere Arbeitskraft, als sie mir zu Gebote steht, dazu gehören, um sagen zu können, daß sie vollständig benutzt sei. Namentlich was die philologischen Schriften anlangt, sind mir gewiß solche, deren Benutzung mir förderlich gewesen sein würde, entgangen. Es war diesen gegenüber mein Bestreben überhaupt darauf gerichtet, das den Juristen Fördernde für mein Buch zu verwerten. Citate zu häufen habe ich verschmäht, und bin auch nicht der Meinung gewesen, Litteraturnachweisungen, welche in anderen, jedem zugänglichen Werken schon genügend zu finden sind, in dem meinigen wiederholen zu müssen. Nur darauf bin ich bedacht gewesen, den Leser, wo es nötig schien, auf Werke zu verweisen, wo er die betreffenden litterarischen Nachweisungen finden könne. Der Auseinandersetzung mit fremden Meinungen sind in einem Buche, wie das vorliegende, notwendig bestimmte Grenzen gezogen. Auf ausführliche Erörterung abweichender Auffassungen konnte ich mich nur mit Auswahl einlassen. In anderen Fällen mußte ich mich mit der Darlegung der eigenen Ansicht begnügen oder konnte nur kurz bezeichnen, was mir gegen die Meinung anderer zu sprechen schien.

Der zweite Band des Werkes wird Privatrecht und Civilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß behandeln. Obwohl ein Teil dieser Fortsetzung schon ausgearbeitet ist und die mir von meinen Berufsarbeiten bleibende Zeit unausgesetzt der Arbeit an derselben gewidmet sein wird, wage ich doch den Zeitpunkt, wann jene Fortsetzung erscheinen wird, nicht im voraus zu bestimmen. Dem zweiten Band wird ein auf das ganze Werk sich beziehendes ausführliches Namen- und Sachregister beigegeben werden.

Heidelberg, im Juni 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Staatsrecht und Rechtsquellen.

Erste Abteilung.

Königtum und Republik.

§. 1. Das Königtum 27
§. 2. Das Volk und seine Gliederungen *(tribus, curiae, gentes)* 30
§. 3. Die Klienten 37
§. 4. Der Senat 40
§. 5. Die Volksversammlungen 48
§. 6. Die Diener des Königs 55
§. 7. Die Priester und priesterlichen Kollegien 58
§. 8. Das Staatsgebiet. *Urbs* und *ager* 59
§. 9. Die Plebejer 62
§. 10. Die Reformen der älteren tarquinischen Zeit 64
§. 11. Die servianische Verfassung. Die Klassen- und Centurieneinteilung 67
§. 12. Die servianische Verfassung. Der Census. Die lokalen Triebus 76
§. 13. Die servianische Verfassung. Die Centuriatkomitien. Die *Lex curiata de imperio.* Örtliche Abgrenzung des *imperium* 82
§. 14. Abschaffung des Königtums. Einrichtung der neuen Regierungsform und ihre nächsten Folgen 85
§. 15. Die ökonomische Lage der Neubürger. Verhältnisse des Grund und Bodens . 91
§. 16. Die erste Secession der *plebs*, Einsetzung der *tribuni plebis* und nächste Folgen derselben 98
§. 17. Die terentilische Rogation und der Decemvirat 103
§. 18. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Leges regiae. Jus Papirianum* 105
§. 19. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Commentarii regii, commentarii magistratuum* 107
§. 20. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Duodecim tabulae* 108
§. 21. Die *leges Valeriae Horatiae* 116
§. 22. Kämpfe bis zur Ausgleichung des Rechts der Stände. 120
§. 23. Die Magistratur. Begriff. *Potestas* und *imperium*. Einteilung der Magistrate . 128
§. 24. Fortsetzung. Über- und Unterordnung der Magistrate. Gleichartige und ungleichartige Beamtengewalt. Kollegialität. Intercession. Begriff der *provincia*. . 134
§. 25. Die Promagistratur. *Cum imperio. Cum potestate* 144

Seite

§. 26. Magistratische Rechte allgemeinerer Natur. *Auspicium* 146
§. 27. Einzelne magistratische Rechte. Das militärische *imperium* 161
§. 28. Allgemeine magistratische Rechte. Die magistratische Disziplinargewalt . . . 164
§. 29. Allgemeine magistratische Rechte. Entscheidung von Differenzen zwischen dem *populus* und dem einzelnen Bürger. Maxime der Vereinfachung der Verwaltung durch Delegationen an Private 172
§. 30. Fähigkeit zur Magistratur 176
§. 31. Verpflichtung zur Übernahme. Designation. Antritt 183
§. 32. Die äußere Ausstattung der Magistrate 187
§. 33. Insbesondere *Consilium*, Gehilfen, Diener der Magistrate 190
§. 34. Beendigung der Magistratur. Vakanz der obersten Magistratur. Vertretung der Beamten während Abwesenheit derselben von der Stadt 200
§. 35. Verantwortlichkeit der Beamten 204
§. 36. Die einzelnen Magistrate. Konsuln, Diktatoren *(magistri equitum)*, Prätoren . . 206
§. 37. Die *tribuni plebis* 221
§. 38. Die Censoren 229
§. 39. Die Ädilen 249
§. 40. Die Quästoren 255
§. 41. Die *vigintisexviri* 264
§. 42. Außerordentliche Magistrate 266
§. 43. Der *pontifex maximus* und das *collegium pontificum* 269
§. 44. Internationale Verhältnisse. Allgemeines über das Verhältnis Roms zu anderen Staaten. Kriegsrecht 279
§. 45. Internationale Verhältnisse. Völkerrechtliche Verträge 286
§. 46. Die inkorporierten Gemeinden und niederen politischen Bezirke. *(Municipia, praefecturae, consiliabula* u. s. w.) 295
§. 47. Die Kolonieen und Landanweisungen 304
§. 48. Die Provinzen und deren Verwaltung 321
§. 49. Bildung neuer Stände in der späteren Zeit der Republik 340
§. 50. Der Senat. Zusammensetzung desselben 355
§. 51. Fortsetzung. Senatsversammlungen und Verhandlungen mit denselben 363
§. 52. Fortsetzung. Kompetenz des Senats 373
§. 53. Volksversammlungen. Deren Arten. Reform der Kurien- und Centurienverfassung 379
§. 54. Volksversammlungen. Berufung und Abhaltung der Komitien und der *concilia plebis tributa* 388
§. 55. Die Kompetenz der beschließenden Volksversammlungen 405
§. 56. Der Niedergang der Republik 414
§. 57. Rechtsbildung. Überreste geschriebener Rechtsquellen *(leges, senatusconsulta, sententiae, decreta)* 425
§. 58. Rechtsbildung. Gewohnheitsrecht 448
§. 59. Rechtsbildung. *Jus civile* und *ius gentium* 451
§. 60. Rechtsbildung. Die magistratischen Edikte 458
§. 61. Rechtsbildung. Die Jurisprudenz 473

Zweite Abteilung.

Der Prinzipat.

§. 62. Allgemeiner Charakter der neuen Verfassung 491
§. 63. Rechte, aus denen sich die kaiserliche Gewalt zusammensetzt 492
§. 64. Die finanzielle Stellung des *princeps* 504
§. 65. Name, Titel und Auszeichnungen, Haus und Hof des Kaisers 507
§. 66. Erledigung und Wiederbesetzung des Prinzipats 512
§. 67. Die Komitien der Kaiserzeit 514
§. 68. Der Senat der Kaiserzeit 517
§. 69. Der Senatorenstand und die Ritter 523

Seite

§. 70. Die verschiedenen Kategorieen der Beamten der Kaiserzeit. Die aus republikanischer Zeit herrührenden Ämter 526
§. 71. Die kaiserlichen Beamten. Kategorieen, Rang, Gehalt, Karriére derselben . . 536
§. 72. Die kaiserlichen Hilfsämter, der Staatsrat und der *praefectus praetorio*. . . . 544
§. 73. Verwaltung der Stadt Rom 549
§. 74. Die Verwaltung Italiens 561
§. 75. Verwaltung der Provinzen 567
§. 76. Die Städte. Verschiedene Arten derselben 576
§. 77. Die Städte. Verfassung derselben 582
§. 78. Die Städte. *Origo* und *domicilium*. *Munera* 603
§. 79. Lagerstädte. Außerstädtische Gebiete *(saltus)* 615
§. 80. Die Rechtsbildung. *Leges* 616
§. 81. Überreste von *leges* der früheren Kaiserzeit 624
§. 82. Fortsetzung. Die Rechtsbildung. Die magistratischen Edikte. Hadrians *edictum perpetuum* 628
§. 83. Fortsetzung. Rechtsbildung. *Jus novum*. Senatuskonsulte unter dem Prinzipat 641
§. 84. Erhaltene Reste von Senatuskonsulten aus der Zeit des Prinzipats 644
§. 85. Die Rechtsbildung. — *Constitutiones principum* 646
§. 86. Erhaltene Reste kaiserlicher Konstitutionen aus den Zeiten des Prinzipats . . 654
§. 87. Fortsetzung. Die Jurisprudenz 657
§. 88. Fortsetzung. Die Jurisprudenz. Formen der Bearbeitung des Rechts. Rechtsunterricht 666
§. 89. Fortsetzung. Die einzelnen Juristen bis Julian 677
§. 90. Julian und die sich um ihn gruppierenden Juristen der hadrianisch-antoninischen Zeit] 707
§. 91. Die Juristen zur Zeit des Hauses des Septimius Severus und die letzten Ausläufer der römischen Jurisprudenz. Allgemeine Würdigung der römischen Jurisprudenz 733
§. 92. Überreste von Schriften der Juristen 758
§. 93. Die römische Beurkundung von Rechtsgeschäften 778
§. 94. Erhaltene Reste von Urkunden über Rechtsgeschäfte, Korporationsbeschlüsse u. dergl. aus früherer Kaiserzeit 783

Dritte Abteilung.

Die diokletianisch-konstantinische Monarchie.

§. 95. Übergang zur diokletianisch-konstantinischen Monarchie 822
§. 96. Der Kaiser 825
§. 97. Die Beamtenhierarchie der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung. Die bei der Centralregierung verwendeten Beamten 828
§. 98. Das kaiserliche *consistorium* 848
§. 99. Die bürgerlichen und militärischen Beamten der einzelnen Reichsteile 850
§. 100. Insbesondere die Verwaltung Roms und Konstantinopels 863
§. 101. Gemeinsames über die Beamten (Multierungsrecht, Insignien, Besoldung u. s. w.) 868
§. 102. Die *officia* der Beamten 875
§. 103. Die Reichssenate 888
§. 104. Städte. Städtische Beamte 894
§. 105. Kurialen und städtische Subalternbeamte. *Plebeji*. *Possessores* 898
§. 106. Grundsteuer und Kopfsteuer 903
§. 107. Die übrigen zu Korporationen vereinigten Berufsarten 913
§. 108. Insbesondere die Kolonen 918
§. 109. Die alte politische Scheidung der *Cives*, *Latini*, *Peregrini* und neue sociale Klassenscheidungen 929
§. 110. Rechtsquellen und Rechtsanwendung in der Periode des sinkenden römischen Reichs 930

Seite

§. 111. Fortsetzung. Die *leges Romanae* in den im Occident gegründeten germanischen Reichen 947
§. 112. Inschriftlich erhaltene Reste von kaiserlichen Konstitutionen 953
§. 113. Erhaltene Reste von juristischen Sammelwerken 959
§. 114. Insbesondere Reste von im Orient entstandenen posttheodosischen Rechtsaufzeichnungen. 985
§. 115. Die *Notitia dignitatum* und Provinzialverzeichnisse 991
§. 116. Urkunden über Rechtsgeschäfte 994
§. 117. Justinians Gesetzgebung 1003
§. 118. Der Rechtsunterricht 1022
Berichtigungen und Nachträge 1030

Einleitung.

Einer Darstellung der Geschichte des römischen Rechts bis zu JUSTINIAN dürfte passender als eine dürre Aufzählung früherer gleichem Zweck gewidmeter Werke eine zusammenhängende Übersicht über die Hauptentwicklungsphasen vorausgeschickt werden, welche das historische Studium des römischen Rechts bis auf unsre Zeiten durchgemacht hat. Die Thätigkeit der Glossatoren hatte für alle spätere historische Beschäftigung mit dem römischen Recht die Bedeutung, daß sie die unentbehrliche Grundlage für dieselbe schaffte. Durch ihre unmittelbar den überlieferten Urkunden des justinianischen Rechts zugewandte exakte Exegese und den eisernen Fleiß, mit welchem sie die einzelnen Stellen in Verbindung miteinander brachten, haben sie sich und den folgenden Zeiten den Inhalt des *corpus juris civilis* wiedergewonnen und zu eigen gemacht. Der Standpunkt, von welchem sie das justinianische Recht betrachteten, ließ freilich eine historische Behandlung desselben und historische Kritik nicht zu. Die allgemeine Richtung des Mittelalters: die Verehrung der Tradition und der unbedingte Glaube an die Autorität bestimmte auch den Standpunkt der Glossatoren gegenüber dem justinianischen Recht. Ihnen ist die *translatio imperii Romani* eine Wahrheit und sie unternehmen die Auslegung der justinianischen Rechtsbücher als einer noch geltenden Gesetzgebung. Alle darin enthaltenen Vorschriften gelten ihnen als JUSTINIANS Wort, da ja der Kaiser selbst angeordnet hatte, daß alle in die Digesten aufgenommenen Äußerungen der alten Juristen dieselbe Autorität haben sollten, *„tamquam si eorum studia ex principalibus constitutionibus profecta et a nostro divino fuerint ore profusa"*. Es konnten daher die Interpreten wohl einzelne Bestimmungen der überlieferten Urkunden als unpraktisch geworden ansehen, sie konnten auch unbewußt modernere Anschauungen in den zu interpretierenden Text hineintragen, sie konnten aber nicht die Frage zulassen, ob etwa im Munde des alten Juristen, dessen Worte sie interpretierten, dieselben einen anderen Sinn gehabt haben könnten, als welcher ihnen vom Standpunkt JUSTINIANS beizulegen war. Von solchem Standpunkt aus mußte man sogar allmählich manches von dem überlieferten Bestande der Rechtsbücher einbüßen. In den Handschriften der einzelnen Teile der Pandekten verschwanden die Inskriptionen der einzelnen Stellen bis auf die Namen der Juristen, auch für die Konstitutionen des Kodex wurden sie nur lückenhaft erhalten und die Subskriptionen verloren sich fast ganz: sie boten für den, der Alles als JUSTINIANS Wort ansah, kein Interesse. Was man für unpraktisch ansah, wurde wenigstens nicht mit der Glosse versehen und ging so vorläufig auch der Wissenschaft verloren. Die griechischen Stücke der einzelnen

Rechtsbücher wurden, sofern man nicht eine Übersetzung davon hatte, auch nicht erklärt und verloren sich auch aus den Handschriften.

Von dem Standpunkt aus, von welchem die Glossatoren Justinians Rechtsbücher erklärten, wäre immer noch eine bessere historische Erkenntnis des römischen Rechts möglich gewesen, aber hier trat ihnen der ihnen mit dem gesamten Mittelalter gemeinsame Mangel an historischem Sinn[1] hinderlich in den Weg; der geringe Umfang von sprachlichen und historischen Kenntnissen, den die Glossatoren mit ihren Zeitgenossen teilten, mußte notwendig unzählige Mißverständnisse römischer Einrichtungen und Verhältnisse zur Folge haben. Es finden sich wohl einzelne Citate von Klassikern, aber von einer Verwertung der letzteren für das Verständnis der Rechtsquellen ist nicht die Rede.

Die Zeit der Postglossatoren oder Kommentatoren ist in bezug auf die historische Erkenntnis des römischen Rechts entschieden als ein Rückschritt zu bezeichnen. Gerade mit dem, was ihr Verdienst ist, dem bewußten oder unbewußten erfolgreichen Streben, das römische Recht umzugestalten und es den Verhältnissen ihrer Zeit und Umgebung möglichst anzupassen, ist ihre Schwäche nach der andern Seite, die Abwendung von der Erkenntnis des reinen römischen Rechts, notwendig verknüpft. Den Glossatoren war es nur um die Erkenntnis des römischen Rechts zu thun gewesen, den Postglossatoren ist dies, bewußt oder unbewußt, nicht mehr das einzige Ziel. Bei den späteren Postglossatoren schlossen sodann die zunehmende Ausartung der dialektischen Methode und die Abwege, auf welche der Autoritätsglaube geriet, immer mehr die Möglichkeit einer historischen Erkenntnis des reinen römischen Rechts aus. Der Autoritätsglaube wandte sich ganz der Glosse und den späteren Juristen, dem Bartolus und Baldus, zu. Statt mit dem Text der Quellen beschäftigte man sich mit scholastischer Erörterung der Meinungen über den Text. Während die Glossatoren doch die beste Handschrift der Pandekten, die Pisaner, für ihre Feststellung des Textes benutzt hatten, ließ man davon in den Zeiten des Verfalles ganz ab, eine gewisse Textesform war, wenn auch nicht überall unzweifelhaft, durch die Überlieferung sanktioniert.[2]

Das nach Wiederentdeckung der klassischen Litteratur zunächst in Italien erblühende Studium derselben mußte recht deutlich zeigen, daß aus den Rechtsstudien der belebende Geist entwichen war. Wie von der scholastischen Richtung des Mittelalters überhaupt, so mußte sich der Humanismus insbesondere von dem damaligen Treiben der Juristen abgestoßen fühlen, obwohl das römische Recht ja auch dem Altertum angehört, dem die Studien der Humanisten zugewandt waren. Petrarca, Boccaccio, Poggio u. a. ergehen sich in bitteren Ausfällen gegen das lediglich auf Gelderwerb gerichtete Treiben der Juristen, ihre endlosen Kommentare und kleinlichen Kontroversen. Einschneidender noch war die Kritik eines Laurentius Valla. Er beklagt das Mißgeschick des römischen Rechts, welches der wirklichen Ausleger fast ganz ermangele oder vielmehr die, welche es jetzt habe, nicht loswerden können. Er traut sich zu, in drei Jahren nützlichere Glossen zu den Digesten schreiben zu können, als sie Accursius geschrieben habe. Es haben indessen diese italienischen Humanisten nur die bisherige Methode in Mißkredit gebracht, sie haben keineswegs eine geschichtliche Behandlung der Rechtsquellen ihrerseits angebahnt, oder die Juristen selbst zu einer Verbesserung ihrer

[1] Vgl. darüber E. Landsberg, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum.
[2] Stintzing, Gesch. der deutsch. Rechtsw. I, S. 176.

Methode gebracht. Wie die Italiener die Hegemonie in den klassischen Studien zunächst an die großen französischen Philologen abtreten mußten, so ist auch die Regeneration der Rechtswissenschaft nicht von seiten der Italiener ausgegangen. Selbst ein Mann, wie Laurentius Valla, ist über die grammatische Interpretation der Rechtsquellen nicht hinausgekommen. Unter den Juristen selbst gab es wohl einzelne, welche sich neben ihrer Fachwissenschaft mit klassischen Studien beschäftigten, aber davon war keine befruchtende und reformierende Einwirkung auf ihre Behandlung der Quellen des römischen Rechts zu spüren. Erst als man sich seit dem Beginn der Reformationszeit überall von der Autorität und der Tradition loszusagen und wiederum unmittelbar den Quellen zuzuwenden begann, war auch die Stunde für eine andere Behandlung des römischen Rechts gekommen. Nur in einem Punkt haben schon italienische Humanisten des 15. Jahrhunderts der Rechtswissenschaft positiv ersprießliche Dienste geleistet: sie haben, unbekümmert um die Herrschaft der *littera vulgata*, eine Kritik des Digestentextes anzubahnen bebegonnen, indem sie den Wert der früher pisanischen, damals florentinischen Handschrift der Pandekten wieder in das Gedächtnis der Zeit zurückzurufen bestrebt waren. Angelus Politianus von Montepulciano (1454—1494), Freund und Schützling des Lorenzo Medici, hatte die Bedeutung der Digesten als eines bedeutsamen Teiles der klassischen Litteratur erkannt und beabsichtigte philologische *Commentaria* zu denselben zu schreiben, *quibus in integrum corrupta diu lectio restitueretur, et linguae Latinae vis, quae tota pene in Legibus est, explicaretur.* Aus seiner noch erhaltenen Kollation des Florentiner Manuskriptes geht hervor, daß er zuerst auch den Inskriptionen und den griechischen Bestandteilen der Digesten seine Aufmerksamkeit wieder zuwandte. Sein früher Tod verhinderte die Ausführung seines Plans. Auch der Jurist Ludovicus Bolognius hat sich mit Entwürfen für die Kritik der justinianischen Rechtswerke, insbesondere der Digesten, getragen, ist aber über ungeordnete Materialiensammlungen nicht hinausgekommen. Den Übergang zu einer neuen antiquarisch-historischen Behandlung des *corpus juris civilis* haben drei Männer gemacht, ein Franzose, ein Italiener und ein Deutscher: der Philologe Budaeus, die Juristen Alciat und Ulrich Zasius. Diese Männer beginnen ihre philologisch-antiquarische Gelehrsamkeit zur Erklärung des *corpus juris* zu verwenden. Man darf sich aber den durch sie angebahnten Übergang zu einer neuen Methode keineswegs als einen schroffen denken, denn die beiden Juristen Alciat und Zasius haben sich in ihren Schriften doch noch keineswegs von der Herrschaft der bisherigen scholastischen Methode frei gemacht. Die Lehren dieser Männer hatten eine Bewegung in die Geister gebracht, welche fortwirkte und sich zunächst namentlich in Bestrebungen nach einer besseren Gestaltung des Textes der justinianischen Rechtsbücher und einer Erweiterung des Quellenbestandes geltend machte. In Deutschland ist vor allem die Thätigkeit des Gregor Haloander (Meltzer) aus Zwickau bedeutungsvoll geworden, welcher unter Unterstützung des Nürnbergers Rats neue, von den bisherigen sehr abweichende Editionen der sämtlichen justinianischen Rechtssammlungen (Digesten, Institutionen, Kodex, Novellen) besorgte. Mögen Haloanders Textesrecensionen bald überholt und für die heutige Kritik jener Rechtsbücher ganz wertlos geworden sein, so ist darum, wie Stintzing in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft treffend ausgeführt hat,[1] die historische Bedeutung dieses Mannes um nichts geringer anzuschlagen, denn

[1] S. 199 ff.

er ist der erste gewesen, welcher es unternommen hat, „die justinianischen Rechtsquellen auf einer von den Traditionen des Mittelalters unabhängigen Grundlage herzustellen", und einen bequem lesbaren Text zu liefern. Er ist der erste gewesen, welcher in den Ausgaben der Digesten die mittelalterliche Einteilung in das *Digestum vetus*, *Infortiatum*, *Digestum novum* beseitigte, welcher seine Aufmerksamkeit wieder den Inskriptionen zuwendete und sich im Kodex mit Erfolg um die Herstellung der Subskriptionen bemühte, der erste auch, welcher die Novellen in dem griechischen Texte gab. Noch vor Haloanders Editionen und ziemlich gleichzeitig mit ihnen ist dann von Basel aus, namentlich unter Förderung des gelehrten Freundes und Schülers von Ulrich Zasius, Bonifacius Amerbachs, für die Auffindung und Herausgabe vorjustinianischer Quellen und byzantinischer Rechtswerke manches geschehen.[1] In der Bibliothek des Klosters Murbach entdeckte Pius Hieronymus Baldung, ein Freund des Zasius, die Institutionen der Gaius und die *sententiae receptae* des Paulus, wie sie im *Breviarium Alaricianum* überliefert sind, und wenn auch keine Publikation des Fundes erfolgte, so fand doch eine Benutzung desselben durch Zasius u. a. statt. 1528 gab dann Sichardt, ebenfalls ein Freund des Zasius, zum erstenmal in Basel das *Breviarium Alaricianum* auf Grund verschiedener Handschriften heraus. Nicht lange darauf (1533) erschien in Basel die erste Ausgabe von des Theophilus Paraphrase der justinianischen Institutionen. Der ebenfalls mit Zasius und Amerbach in Verbindung stehende Herausgeber Viglius von Zuichem (von Aytta) war zweier Manuskripte dieses Werkes habhaft geworden, von welchem übrigens schon Politian auf Grund einer ihm zu Gebote stehenden Handschrift eine Notiz gegeben hatte. Die Absicht eines anderen mit Bonifacius Amerbach befreundeten Gelehrten, G. Tanners, eine verbesserte Ausgabe der griechischen Novellensammlung auf Grund einer Kollation des Venetianer Manuskripts derselben herzustellen, wurde durch das Zögern des Basler Druckers und das dadurch ermöglichte frühere Erscheinen der Ausgabe von Scrimger (Genf 1588) vereitelt.[2]

Italien, der eigentliche Sitz der scholastischen Jurisprudenz, hat sich nach Alciat, welcher mehr auf die Franzosen und Deutschen, als auf seine eigenen Landsleute, anregend gewirkt hat, an den im 16. Jahrhundert dem römischen Privatrecht zugewandten historisch-kritischen Forschungen wenig mehr beteiligt. Nur die Anregung, welche Politians und Haloanders Arbeiten in bezug auf die Florentiner Pandektenhandschrift gegeben, hat hier fortgewirkt. Der erste, welcher derselben nach Haloander ein eingehendes Studium widmete, war der Spanier Antonius Augustinus von Saragossa, welcher 1542 im Verein mit seinem Freunde Metellus Sequanus sich drei Monate lang mit der Vergleichung dieser Handschrift beschäftigte.[3] Die Früchte dieser Arbeit waren insbesondere zwei Werke, die *emendationum et opinionum libri IV* und das *de nominibus propriis in Pandectis*, welches eine Vorarbeit zu einem (aber nicht erschienenen) vollständigen *index verborum* sein sollte. Auch anderen justinianischen Rechtswerken hat Augustinus seine fruchtbringende kritische Thätigkeit zu Teil werden lassen. Die Restitution der allmählich aus den Handschriften verlorenen griechischen Konstitutionen hat er in Angriff genommen. Eine neue Ausgabe der Novellen hat er beabsichtigt, doch ist aus den Arbeiten dafür nur eine Ausgabe von Julians *epitome* her-

[1] Vgl. Stintzing, a. a. O. S. 209 ff.
[2] Vgl. Stintzing, G. Tanners Briefe an Bonifacius und Basilius Amerbach. Bonn 1879.
[3] Vgl. Mommsen in der *praefatio* zur Digestenausgabe p. XVI.

vorgegangen. Ganz direkt um die rechtshistorischen Studien hat sich endlich dieser durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn weit über seine Zeitgenossen hervorragende Gelehrte durch das Werk *de legibus et Senatus consultis liber* verdient gemacht. Entschieden fördernd hat Augustins Vorarbeit und weitere Teilnahme eingewirkt auf das Unternehmen des Laelius Taurellus von Fano, welcher nach 10jähriger angestrengter Arbeit die Digesten genau nach dem Florentiner Manuskript 1553 herausgab, eine Arbeit, welche der berufenste Beurteiler derselben, Th. Mommsen,[1] als das *perpetuum horum studiorum fundamentum* bezeichnet, *commendandum non tam propter eruditionis et ingenii laudem quam propter merita non minora et longe rariora fidei diligentiae simplicitatis.* — Mehr haben sich die Italiener, welche sich als die Erben der Römer fühlten, zu Studien über die römische Verfassungsgeschichte hingezogen gefühlt. Was Männer, wie Manutius und namentlich Sigonius, für die römische Verfassungsgeschichte geleistet, ist in den späteren Jahrhunderten bis zu Niebuhr in der Auffassung des Ganzen und des Zusammenhanges der alten Verfassungsinstitutionen eben nicht überholt worden. — Das Land, in welchem im 16. Jahrhundert die neue historische Behandlung der Quellen des römischen Rechtes erst eigentlich ausgebildet wurde und zur rechten Blüte gelangte, war Frankreich. In derselben Zeit, in welcher in Deutschland der Spüreifer nach Erweiterung des Quellenkreises und nach Sammlung wertvoller juristischer Handschriften sich zeigte, regte sich derselbe auch schon in Frankreich. 1525 gab dort Almaricus Bouchard zuerst den Gaius und Paulus (in der westgothischen Gestalt) aus einem Pariser Kodex heraus.[2] Ein eifriger Sammler seltener juristischer Handschriften war Ranconet, von welchem, wenn er auch selbst nichts publiziert zu haben scheint, de Thou, der Schüler des Cujaz, sagte: *primus veros iuris romani fontes aperuit.* Emsig in der Aufsuchung neuer Quellen war auch der Freund Ranconets, Jean Dutillet (Tilius), welcher 1544 bei einer Durchforschung der Klosterbibliotheken des nördlichen Frankreichs eine Handschrift auffand, in welcher die letzten acht Bücher des Theodosianus Kodex und Ulpians Fragmente enthalten waren, welche beide wichtigen Funde er später publiziert hat. Schon im Anfang des 16. Jahrhundert war von einem französischen Rechtsgelehrten der erste Versuch einer Art äußerer Geschichte des römischen Rechts gemacht, von Aymarus Rivallius in dessen *civilis historiae iuris — libri quinque* (zuerst 1515 erschienen).[3] Das Buch folgte, wie später manche ähnliche, der Ordnung der bekannten Stelle des Pomponius (l. 2 D. de origine iuris); namentlich ist aber darin ein Versuch der Restitution der zwölf Tafelgesetze gemacht und ein Kommentar dazu gegeben. Eguinarius Baro, Professor in Bourges, der Kollege Duarens, ist der erste gewesen, welcher eine eigene der Wiederherstellung des Edikts gewidmete Arbeit publiziert hat. Aber die historisch-antiquarische Richtung sollte in Frankreich noch eine viel bedeutendere Vertretung finden und noch ganz andere Früchte, als die bisher erwähnten, hervorbringen. Der große Jacobus Cujacius (geb. 1522, gest. 1590) war es, der die historisch-kritische Methode der Exegese mit vollendeter Meisterschaft handhabte und sie auf den Gesamtumfang der justinianischen Rechtswerke, sowie dessen, was ihm vom vorjustinianischen Recht bekannt wurde,

[1] A. a. O. p. XVII.

[2] Vgl. Hänel, Lex Rom. Visigoth. Praefat. p. II sq.

[3] Vgl. über ihn Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter VI, 450 ff. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft S. 335.

anwandte. Cujacius trieb mit Eifer philologische Studien, in einer Weise, daß ein Mann, wie Joseph Justus Scaliger, auch darin sich zu lebhaftem Verkehr mit ihm hingezogen fühlte und die reichen handschriftlichen Schätze, welche Cujacius gesammelt, eifrigst benutzte. Nicht bloß allgemeine Lobsprüche zollt Scaliger dem Cujacius, indem er ihm als *margarita iuris consultorum*, als *anima iuris civilis et lex legum* bezeichnet, sondern wie er ihn namentlich als Erklärer und Textverbesserer hochstellte, zeigen die Worte in den Scaligerana: *Non omnibus datum, etiam doctis, sed rarae cuiusdam felicitatis est bonos auctores corrigere et suae dignitati atque nitori restituere, nec quemquam hodie novi qui id praestare possit praeter Dom. Cuiacium et Dom. Auratum.* Diese seine philologische Erudition stellte Cujacius ganz in den Dienst seiner eigentlichen Lebensaufgabe: der Erklärung der Rechtsquellen. Was er so im einzelnen unter Zuhilfenahme seiner aus den verschiedensten alten Schriftstellern geschöpften Gelehrsamkeit an Verbesserungen, Erklärungen, Restitutionen zustande gebracht, was ein heutiger Gelehrter also etwa in Zeitschriften publizieren würde, hat Cujacius in seinen berühmten *Observationes et emendationes* zusammengestellt. 24 Bücher derselben sind allmählich bei Cujacius' Lebzeiten vom Jahre 1556 an bis zu seinem Tode erschienen. Das 25., 26., 27. und ein kleiner Teil vom 28. sind erst nach seinem Tode von seinem Freunde Franciscus Pithoeus veröffentlicht worden. Cujacius ist auch Exeget, wie die Glossatoren, aber er betrachtet die Exzerpte der alten Juristen nicht mehr wie Aussprüche Justinians selbst, sondern seine ganze exegetische Kraft und Kunst ist darauf gerichtet, ein historisches Verständnis der einzelnen Aussprüche zu erreichen, das, was die alten Juristen ursprünglich gesagt haben, herzustellen und zu verstehen. Vom Anbeginn seiner litterarischen und lehrenden Thätigkeit stellt er sich in scharfen Gegensatz zu der noch immer in Frankreich mächtigen Methode der Bartolisten. Seine erste litterarische Publikation waren die Anmerkungen zu den damals erst seit vier Jahren gedruckten ulpianischen Fragmenten. Auch daß er den erst vor zehn Jahren von Viglius von Zuichem publizierten Theophilus empfahl, war bezeichnend genug. Von anderem abzusehen, erschien dann 1558 seine erste Ausgabe von *Pauli receptae sententiae*, in welcher er die echten Sentenzen dieses Juristen herzustellen suchte.

Aber auch die nur in den justinianischen Digesten bruchstücksweise überlieferten Juristenschriften suchte er nicht in ihrer von Justinians Arbeitern vorgenommenen Zertrümmerung, sondern in ihrem Zusammenhange zu erfassen. Haloanders und Torellis Ausgaben hatten es durch Herstellung der Inskriptionen möglich gemacht, die Fragmente aus einer und derselben Schrift desselben Juristen zusammenzustellen. Cujacius hat so die zerstreuten Stücke wieder gesammelt und die alten Juristen, welche ihm nicht bloß Bestandteile des *Corpus iuris*, sondern ausgeprägte historische Individualitäten waren, nach Möglichkeit wieder herzustellen gesucht. So sind seine *Tractatus ad Africanum*, seine Kommentarien zu den Werken des Papinian, seine *Recitationes sollemnes* über verschiedene Werke des Paulus, Julians, des Neratius Priscus, Ulpius Marcellus, Scävola u. s. w. entstanden. Mit diesen Bestrebungen des Cujacius hängt es offenbar zusammen, daß sein Schüler Labitte unter dem Beistande zweier anderer Schüler des Cujacius, der beiden Gebrüder Faber (du Faur), auf Grund der Torellischen Pandektenausgabe einen *Index legum*, d. h. eine Zusammenstellung der Pandektenstellen nach den Quellen, aus denen sie entlehnt waren, ausarbeitete.[1] Nicht minder schätzenswert für

[1] Vgl. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft S. 514.

seine Zeit ist dasjenige, was Cujacius für die Kritik des *Codex* gethan hat in den Observationen, den *Paratitla*, *Commentaria* und *Recitationes* zu diesem Rechtsbuch. Eine eigene Ausgabe hat Cujacius zuerst 1562 von den 3 letzten Büchern des *Codex* erscheinen lassen. Mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln hat er hier viele Inskriptionen verbessert und ergänzt, Subskriptionen restituiert, viele griechische Konstitutionen wiederhergestellt. Für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung des römischen Reiches zur Zeit Justinians haben aber Cujacius' Erörterungen einen gleichen Wert wie die des Gothofredus für die der theodosischen Zeit. Gerade für seine Arbeiten in bezug auf den *Codex* standen Cujacius sehr wichtige Hilfsmittel zu Gebote. Namentlich konnte er dafür die von Dutillet aufgefundenen Bücher des *Theodosianus codex* sowie die von ihm selbst aus neuen Quellen herausgegebenen (6. 7. 8. Buch nebst Ergänzungen des 16.) benutzen. Ferner waren in Cujacius' Besitze Stücke bycantinischer Jurisprudenz. Schon Viglius von Zuichem hatte nach seinen Angaben in der Vorrede zum *Theophilus* eine Handschrift der Basiliken, welche *quinque libros* (Buch 38—42) enthielt, besessen und für seine *Commentaria in X Titulos Institutionum* benutzt.[1] Das Manuskript ist später in Cujacius' Hände gekommen. Daß aber Cujacius daneben die meisten Bücher der Basiliken, wenn auch nicht alle, in seinem Besitze hatte, beweist eine Äußerung von ihm in der Vorrede zum 60. Buche, welches er allein ediert hat: *Evolveram et alios plerosque iam ante, ac paene totum ἑξηκοντάβιβλον.* Jedenfalls hatte er eine ganze Anzahl Bücher mehr als die heute noch erhaltenen und hat sie in seinen Observationen und sonst reichlich benutzt. Von neu aufgefundenen Stücken vorjustinianischen Rechts haben Cujacius' Freunde mehr zuerst veröffentlicht als er selbst: er selbst hat die von Loysel ihm mitgeteilte *consultatio veteris iurisconsulti* zuerst herausgegeben. Sodann hat er sich aber dadurch ein wesentliches Verdienst um die Zugänglichmachung der bekannt gewordenen Stücke des vorjustinianischen Rechts erworben, daß er in den zu Paris erschienenen Ausgaben des Codex Theodosianus von 1566 und 1586 zwar nicht unter diesem Namen, aber in Wahrheit Sammlungen der *iurisprudentia antejustinianea* gegeben hat. Aber selbst einem solchen *ingenium*, wie es Cujaz war, ist nicht alles gegeben. Betrieb er auch die Exegese der Rechtsquellen in einem ganz anderen und freieren Sinne als die Glossatoren, so ist er doch nicht über dieselbe hinausgekommen, und alle Exegese von Quellenwerken, namentlich der vorwiegend kasuistisch abgefaßten Quellen des römischen Rechts, ist analytischer Natur, auf „Ergründung des Besonderen" gerichtet. Was seinen Zeitgenossen, den großen Donellus, auf dem Gebiet der Dogmatik so sehr auszeichnet: die Erkennung des Ganzen, die Verbindung des Einzelnen zu allgemeinen Gedanken, eine solche synthetische Arbeit tritt bei Cujaz in Anwendung auf die geschichtliche Entwicklung des römischen Rechts nicht hervor. Wenn dies bei dieses Mannes umfassender Behandlung des Gesamtumfanges der Rechtsquellen, bei seiner reichen, immer aus dem Vollen schöpfenden Gelehrsamkeit, noch weniger als ein Mangel, als eine Einseitigkeit empfunden wird, so läßt sich doch schon ahnen, daß, wenn andere weniger begabte Naturen immer in derselben Weise und Richtung fortarbeiteten, dies zu einer Entartung der Methode, zu einem sich Verlieren in Einzelnheiten führen müsse. — Können wir Cujaz als das belebende Centrum der ganzen historisch-kritischen Thätigkeit auf dem Gebiete der romanistischen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts bezeichnen, so war doch noch eine ganze Reihe anderer bedeutender Männer,

[1] Stintzing a. a. O. S. 225.

zumeist Franzosen, in derselben Richtung neben ihm thätig. Von diesen mögen hier nur folgende hervorgehoben werden. Bedeutendes Verdienst um die Erweiterung des Quellenkreises hat sich der durch philologische Gelehrsamkeit ausgezeichnete, mit Cujaz sowohl wie mit Scaliger eng befreundete Pierre Pithou, der ältere der Gebrüder Pithoei, erworben. Er war ein eifriger Sammler seltener Manuskripte und hat zuerst die *collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, das dositheanische Fragment *de iuris speciebus et manumissionibus*, das *Edictum Theodorici*, die posttheodosischen Novellen (wenigstens vollständiger als sie bis dahin veröffentlicht waren) herausgegeben. Ganz der historischen Behandlung des Rechts zugethan ist auch Franciscus Balduinus (François Baudouin, 1520—1572). Ein tüchtiger Kenner der griechischen und lateinischen Sprache, in Altertümern, allgemeiner Geschichte und der Kirchengeschichte wohl bewandert, legt er in allen seinen Schriften das Hauptgewicht auf die Darlegung des geschichtlichen Zusammenhangs. Es rührt eine eigene Schrift von ihm her: *De institutione Historiae universae, et eius cum iurisprudentia conjunctione Προλεγομένων libri II* (Paris 1561), in welcher er u. a. zu zeigen sucht, daß niemand ein gründlicher Rechtsgelehrter ohne Kenntnis der Geschichte und niemand ein Geschichtskundiger, ohne die Rechte zu verstehen, werden könne. Seine historischen Schriften behandeln Materien aus den verschiedensten Perioden, so hat er geschrieben: *In leges Romuli et leges XII tabularum libri II*, einen *Commentarius de Jurisprudentia Muciana*, *Commentarii ad Leges de iure civili, Voconiam, Falcidiam, Juliam Papiam Poppaeam, Rhodiam, Aquiliam*, aber auch *Constantinus Magnus, sive de Constantini Imperatoris legibus ecclesiaticis atque civilibus Commentariorum libri II* und *Justinianus, sive de iure novo Commentariorum libri IV* u. s. w. — Eine sehr universelle Richtung hatte Franciscus Hotomanus, jedenfalls ist in seinen Schriften die antiquarisch-kritische Richtung auch vertreten. In dieser Beziehung kam ihm seine hervorragende philologische Erudition zu statten. Daß er ein ausgezeichneter Stilist sei, mußte auch Scaliger anerkennen, welcher von ihm sagte: *Hotomanum sola dictio Latina commendat. Caetera, pauvre homme.* Von hervorragender Bedeutung für die rechtsgeschichtlichen Studien ist die Thätigkeit des Barnabas Brissonius (Brisson) geworden durch sein lexikographisches Werk *de verborum quae ad ius pertinent significatione* und die bei der Wichtigkeit der römischen Formularjurisprudenz wertvolle reiche Sammlung römischer Formeln. Als ganz in Cujacius' Bahnen wandelnder Schüler desselben möge Peter Faber (du Faur de St. Jory), welcher seine ausgebreiteten Kenntnisse der Altertümer und der alten Litteratur als Hilfsmittel zur Erklärung und Kritik der justinianischen Rechtsbücher zu verwenden suchte, nicht übergangen worden. Von seinen Schriften sind die *Semestrium libri III* zu nennen.

Gerade in Frankreich entfaltete sich im 16. Jahrhundert eine sehr rege Thätigkeit in der Besorgung neuer Textesrecensionen der einzelnen justinianischen Rechtsbücher. Nach dieser Richtung waren Miraeus, Russardus, Charondas und namentlich Anton Contius thätig. An die französischen Juristen des 16. Jahrhunderts ist auch, obwohl er außerhalb Frankreichs thätig gewesen ist, als letzter großer Ausläufer derselben Jacobus Gothofredus (Jacques Godefroy, geb. 1587, gest. 1652) anzureihen. Wenn auch an Ingenium dem Cujacius nicht gleichkommend, steht er ihm doch an umfassender historisch-antiquarischer Gelehrsamkeit und Belesenheit gleich. Sein Verdienst ist nicht das, daß er, wie Cujacius, eine neue, bis dahin noch gleichsam schüchtern und nicht konsequent gehandhabte Methode mit genialer Kraft zur Vollendung gebracht und zum erstenmal auf den

Gesamtumfang des erweiterten Quellenkreises zur Anwendung gebracht hat. Er bleibt in den von diesem Vorgänger vollständig eröffneten Bahnen, aber er verwendet seine umfassende Gelehrsamkeit vorwiegend zur Bearbeitung der umfangreichsten Quelle des vorjustinianischen Rechts, welche, erst seit kurzem eröffnet, noch des eingehenden Erklärers harrte und keinen gelehrteren und zugleich scharfsichtigeren finden konnte als ihn: des *Codex Theodosianus*. Das Hauptwerk des JACOBUS GOTHOFREDUS ist der umfassende Kommentar zu jener für die Kenntnis der Verfassung und Verwaltung des späteren römischen Reichs so ungemein wichtigen Rechtssammlung. Über 30 Jahre lang hat der große Gelehrte an diesem Riesenwerk gearbeitet, welches erst nach seinem Tode von ANT. MARVILLE (VIGUEMONTÉ) herausgegeben ist und einen reichen Schatz gründlichster Gelehrsamkeit enthält, zu welchem noch heute immer wieder die Forscher auf dem Gebiete der spätrömischen Zeit als die ergiebigste Quelle der Aufklärung ihre Zuflucht nehmen. Daß er aber seine Forschungen auch den früheren Perioden der römischen Rechtsgeschichte zugewandt, zeigen die vier Abhandlungen, welche nach seinem Tode zusammen unter dem Titel: *Fontes quattuor iuris civilis* herausgegeben sind: über die Zwölftafelfragmente die *lex Julia et Papia Poppaea*, das Edikt und die Bücher *ad Sabinum*. Ein rechtshistorisches Handbuch, welches viele Auflagen erlebt, ist das *manuale iuris*, welches vier Abteilungen enthält: 1. eine *historia iuris civilis Romani;* 2. eine *bibliotheca iuris civilis Romani;* 3. ein *florilegium* von aus dem *corpus iuris* entnommenen *sententiae iuris;* 4. eine *series librorum et titulorum in Digestis et in Codice.*

In Frankreich selbst hat die Blüte der Wissenschaft des römischen Rechts sich nicht in das 17. Jahrhundert hineinerstreckt. Es lag der Grund dieser Erscheinung in der Gestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs. Unzweifelhaft war die reformatorische Bewegung auf dem Gebiete der Kirche in Deutschland und Frankreich der Vertiefung der Altertumswissenschaft, und namentlich auch dem Aufblühen neuer Methoden der Behandlung des römischen Rechts zu gute gekommen. Brach man auf kirchlichem Gebiet mit der Herrschaft der kirchlichen Autorität und der Tradition und wandte sich wieder den reinen ersten Quellen des Christentums zu, so wurden dadurch unverkennbar verwandte auf anderen Gebieten gegen mittelalterliche Scholastik ankämpfende und zu den reinen Quellen des Altertums zurückkehrende Richtungen gekräftigt und befördert. So finden wir denn gerade in Frankreich die Hauptvertreter der Altertumswissenschaft und die bedeutendsten, dem *mos Italicus* abgeneigten Juristen unter den hugenottischen Gelehrten. Es kam hierzu die freie Verfassung der damaligen französischen Universitäten, welche den Universitätslehrern ein unabhängiges Forschen und Lehren ermöglichte. Die Religionskämpfe, die endliche Niederwerfung der hugenottischen Partei und die Befestigung des Katholizismus in Frankreich änderten die Sachlage völlig. Nicht allein, daß die bedeutendsten hugenottischen Gelehrten den französischen Boden verließen, auch die Studien in Frankreich selbst erhielten eine ganz andere Richtung. Die Kirche konnte der historisch-kritischen Forschung, wie sie von den großen hugenottischen Philologen und Juristen betrieben wurde und auch das Gebiet der Kirchengeschichte nicht verschont ließ, unmöglich hold sein; kirchliche und rechtsgeschichtliche bezw. philologisch-historische Forschung waren bei einem SCALIGER, BALDUINUS, JACOBUS GOTHOFREDUS u. a. eng verbunden. Es ist daher begreiflich, daß die Befestigung des Katholizismus dieser Art der Forschung in Frankreich ein Ende machen mußte. Noch eine andere Strömung wirkte der historisch-kritischen Richtung speciell in

der Jurisprudenz entgegen. Der rein historischen Behandlung des Rechts warf man vor, daß sie kein für die Praxis brauchbares Recht liefere: der antiquarischen Richtung stellte sich eine praktische mit Erfolg entgegen, eine Richtung, welche nicht bloß die antiquarische Gelehrsamkeit bekämpfte, sondern überhaupt die Bedeutung des römischen Rechts selbst für Frankreich bestritt, wie es namentlich von HOTOMAN in seinem *Antitribonianus* geschehen ist. Der Einfluß der großen französischen Juristen, von denen mehrere infolge der Religionsunruhen eine Zuflucht in Deutschland suchten und fanden, auf die Rechtsstudien der Deutschen war anfänglich kein unbedeutender, auch auf dem historisch-kritischen Gebiete. Besonders zu nennen ist VALENTIN FORSTER (geb. 1530, gest. 1608), dessen Schrift *de historia iuris civilis Romani libri III* ein Lehrbuch der äußeren Rechtsgeschichte ist, das erste nach RIVALLIUS, welches verschiedene Auflagen erlebt hat,[1] also eine ziemliche Verbreitung gefunden haben muß. Eine entschiedene Neigung zu philologisch-antiquarischer Behandlung der Quellen zeigen auch BORCHOLTEN[2] (geb. 1535, gest. 1593) und KONRAD RITTERSHAUSEN (RITTERSHUSIUS)[3] (geb. 1560, gest. 1613), von dessen Schriften hier der *Dodecadeltos sive in duodecim tabularum leges commentarius novus* genannt werden mag. An Bedeutung werden dieselben weit überragt von dem Lehrer des Rittershausen HUBRECHT VAN GIFFEN (OBERTUS GIPHANIUS), dem deutschen CUJAZ, welcher wegen seiner hervorragenden philologischen Bildung sich auch der vollen Anerkennung SCALIGERS erfreute. Derselbe bezeichnet ihn als *vir eruditissimus mihique ob raras excellentissimi ingenii dotes carissimus.* Auch später, als er Veranlassung hatte, ihm sehr zu zürnen, sagt er doch von ihm: *Interest tamen reipublicae litterariae eius lucubrationes edi. Fuit enim doctior quam probior et nos eius doctrinam probamus mores exsecramur.* Dieser bedeutende Mann war übrigens kein einseitiger Verfechter der CUJAZischen Methode: mit der kritisch-historischen vereinigte sich in ihm die philosophisch-systematische Richtung. Von den nach seinem Tode publizierten Schriften möge hier nur die *oeconomia iuris s. dispositio methodica omnium librorum et titulorum iuris civilis* angeführt werden, ein sehr bedeutendes Buch, worin GIPHANIUS darzustellen sucht, daß die Anordnung der Materien in den justinianischen Digesten eine historisch erwachsene sei. Schon für die Anordnung des Kodex sei das System des Edikts bestimmend gewesen, die Ordnung der Digesten sei teils durch das Edikt, teils durch den Codex und die Institutionen bestimmt. Das führt ihn auf eine Darstellung der Ordnung des Edikts, bei welcher er schon mit scharfem Blick von dem *officium Praetoris* als der Grundlage, aus welcher jene Anordnung hervorgegangen sei, ausgeht. — Auch in Deutschland brachen bald Zeiten herein, welche freier wissenschaftlicher Forschung durchaus ungünstig waren. Auch in den Territorien, in welchen die Reformation sich behauptete, konnte ein frischer Forschungsgeist nicht gedeihen, er wurde erstickt durch die konfessionelle Unduldsamkeit. Dazu gesellte sich in dieser Zeit, in welcher die Rezeption des römischen Rechts erst im einzelnen praktisch durchgeführt werden mußte, eine unter den Theoretikern mit Notwendigkeit aufkommende praktische Richtung und eine damit Hand in Hand gehende Reaktion gegen die philologisch-antiquarische Methode. Auch für die Kritik des Textes des *corpus iuris* geschah jetzt auf lange Zeit nichts mehr, die Textesform, wie sie DIONYSIUS GOTHOFREDUS in seinen Ausgaben desselben angenommen hatte, wurde praktisch die in Theorie und Praxis acceptierte.[4] Der Bestand der Rechts-

[1] STINTZING, a. a. O. S. 396 ff.
[2] STINTZING, a. a. O. S. 402 ff.
[3] STINTZING, a. a. O. S. 414 ff.
[4] STINTZING, a. a. O. S. 208.

quellen, welcher durch die Thätigkeit der Juristen des 16. Jahrhunderts so wesentlich erweitert war, blieb bis in unser Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen.

Nur ein Land war es, in welchem die rechtshistorischen Forschungen auch im 17. Jahrhhundert in Blüte blieben: die Niederlande. Diese waren seit der Abwerfung des spanischen Jochs in einem entschiedenen Aufschwung begriffen. Die Wohlfahrt, zu welcher das Land durch seine freie politische Verfassung, durch seinen Einfluß nach außen und die Blüte seines Handels gelangte, kam auch den gelehrten Studien zu gute. Von den holländischen Staatsmännern und den damals meistens humanistisch gebildeten Vornehmen des Landes wurden die Studien in jeder Weise gefördert. So wurde Holland die eigentliche Zufluchtsstätte auch auswärtiger Gelehrter, welche in ihrem Vaterlande nicht mehr den geeigneten Boden für ihre wissenschaftliche Thätigkeit fanden; es wurde für längere Zeit der bedeutendste Sitz der klassischen Studien. Den verschiedenen Wissenschaften war hier noch freieste geistige Bewegung gegönnt, auf die Gründung der Universität Leiden folgte rasch die Gründung noch mehrerer anderer Universitäten. Auch der Jurisprudenz kam dieser Aufschwung zu gute: nachdem die Blüte der romanistischen Jurisprudenz in Frankreich ihr Ende erreicht, traten die holländischen Juristen am meisten in den Vordergrund. Und hier, mehr wie irgendwo, findet man die Jurisprudenz in engster Verbindung mit den Philologen, denn von den niederländischen Philologen wurde auch das Studium der römischen Altertümer mit großem Eifer betrieben. Es war damals in Holland Gebrauch, daß die Studenten ohne Unterschied der Fakultäten zuerst ein Jahr oder noch länger propädeutische Kollegien über lateinische Sprache und römische Antiquitäten hörten. Daß den holländischen Juristen ihr gründliches Studium der alten Sprachen bei der Kritik des Textes und der Exegese der Rechtsquellen wesentliche Dienste leistete, bedarf kaum der Bemerkung, ebenso lieferte Philologen und Juristen ihre umfassende und gründliche Belesenheit in den alten Schriftstellern für ihre Arbeiten über römische Altertümer das reichhaltigste Material. Neue Richtungen aber wurden nicht eingeschlagen, auch eine weitere Vervollkommnung der historisch-kritischen Methode der Behandlung kann den Arbeiten der holländischen Juristen nicht nachgerühmt werden. Sorgfältige Untersuchungen über einzelne Punkte der Geschichte, Exegese, Kritik rühren von ihnen her, viel nützliches Material ist zusammengebracht; aber was schon bei Cujacius, dem Meister der historisch-kritischen Methode, vermißt wurde: die zusammenfassende, synthetische Betrachtung der Entwicklung des Rechtes, ist in den Schriften der niederländischen Juristen noch weniger zu suchen; mehr massenhafte Anhäufung von Material als ordnende Sichtung desselben, mehr ins Breite ausartende Mikrologie als zusammenfassende Hervorhebung der die Einzelnheiten verbindenden generellen Ideen ist ihre Sache. Unfraglich ist es aber vorzugsweise das Verdienst der holländischen Juristen, daß in den trüben Zeiten des 17. Jahrhunderts die historisch-kritische Methode der Behandlung der Rechtsquellen auf die späteren Generationen fortgepflanzt und im einzelnen entschieden mit Erfolg und Glück gehandhabt wurde. Die Namen eines U. Huber, Voet, Bynkershoek, G. Noodt, A. Schulting, H. Brenkmann und anderer früherer und späterer werden in der Geschichte der romanistischen Jurisprudenz stets mit Achtung genannt werden.

In Deutschland ist in der letzten Zeit des 16. und im 17. Jahrhundert die geschichtliche Behandlung des römischen Rechtes völlig erloschen. Gänzlich praktischen Aufgaben, namentlich der Anpassung des rezipierten römischen Rechtes an

die deutschen Verhältnisse zugewandt, stehen die deutschen Juristen dieser Zeit ganz unter dem Einfluß der italienischen Praktiker und zeigen sich völlig unfähig zu einer historischen Erfassung und Behandlung des römischen Rechts. Mit dieser Unfähigkeit geht aber die Abneigung gegen jede historische Behandlung der Rechtsquellen Hand in Hand. Fehlt es unter den Juristen zu keiner Zeit an Leuten, welche jeder wissenschaftlichen Untersuchung gegenüber fragen, ob dieselbe sofort und unmittelbar praktischen Wert habe, so war unter den deutschen Praktikern der damaligen Zeit die Meinung die allgemein verbreitete, daß jede humanistische Bildung etwas für das Studium der Jurisprudenz durchaus Überflüssiges und von dem, was den Juristen eigentlich not thue, Ableitendes sei. Von den Juristen, *qui jurisprudentiam ex antiquitatibus illustrant*, sagt z. B. Arthur Duck:[1] *magis flores, quam fructus nobis attulerunt.* Und ganz ungerechtfertigt war dieser Vorwurf gegenüber der weitschweifigen Mikrologie, zu welcher die philologisch-historische Methode bei den Niederländern allmählich entartete, und gegenüber der Principlosigkeit, mit welcher man bei der Darstellung der römischen Altertümer das für die Juristen Wesentliche mit dem für sie völlig Gleichgültigen vermischte, durchaus nicht. Etwas mehr Interesse für Rechtshistorie beginnt sich wieder seit dem Ende des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts zu regen. Es beginnen jetzt geschichtliche Darstellungen der äußeren Schicksale des römischen Rechts oder des *ius Romano-Germanicum* zu erscheinen. Zu nennen ist da Georg Schubarts Schrift: *de fatis jurisprudentiae Romanae* (1696) bis zu den Zeiten Hadrians. Wenn er auch des wahrhaft historischen Sinnes entbehrte und zudem der Herrschaft des römischen Rechts entschieden abhold war, so hat doch Christian Thomasius durch seine scharfe Kritik des bisherigen handwerksmäßigen Treibens auf dem Gebiete der Jurisprudenz sowie sein Bestreben, die *naevos jurisprudentiae Romanae* aus der Geschichte darzulegen, entschieden anregend in Rücksicht einer lebhafteren Beschäftigung mit der römischen Rechtsgeschichte gewirkt. Was er selbst nur angeregt, das leisteten für die römische Rechtsgeschichte namentlich Männer wie Burchard Gotthelf Struve, Christian Gottfried Hoffmann und namentlich Johann Gottlob Heineccius. Hoffmann erklärt sich in der *praefatio* zu seiner *historia juris Romano-Justinianei* ausdrücklich gegen die bisherige Methode der Behandlung dieser *historia iuris* sowohl in Schriften als im Universitätsunterricht. Es sei nicht genügend, die wichtigsten Veränderungen im römischen Staatswesen zu erzählen, einen Index der zustande gekommenen Gesetze zu machen, unbekannte Namen alter Juristen zu sammeln, Justinians Rechtswerke aufzuzählen u. dgl. Zu tadeln sei es auch, und den *otiosa ingenia* zu überlassen, die Zeit auf die Beschäftigung mit solchen Altertümern zu verwenden, welche zur besseren Erlernung der Jurisprudenz nichts beitrügen. Bei der Behandlung der *historia iuris* müßte man sein Augenmerk immer darauf richten, das bessere und hellere Verständnis der verwickelten Rechtswissenschaft zu fördern, denn dies *iuris studium* müsse *omni tempore ad usum vitae respicere.* Man müsse also die Änderungen der Verfassung des römischen Volkes kennen, wissen, wem die gesetzgebende Gewalt jederzeit zugestanden habe, wie die Gesetze zustande gekommen seien, welche Geltung sie gehabt, in welcher Absicht sie abgefaßt seien, wie sie sich zu früheren Satzungen verhalten hätten u. dgl. Von der allgemeinen *historia iuris* unterscheidet er die *historia legum*, die Geschichte der einzelnen *leges*, denn es gäbe fast kein Kapitel

[1] *De usu et auth. iur. civ. rom.* Lips. 1676, I, 5, 17.

in der Jurisprudenz, welches sich ohne die Hilfe der Geschichte verstehen lasse. Man sieht hieraus, daß dem gelehrten Hoffmann die *historia iuris* nichts weiter als eine Geschichte der Verfassung und der Rechtsquellen ist. Daneben steht ihm nur die Geschichte der einzelnen *leges*. Hier bezeichnet nun Heineccius' Wirksamkeit einen entschiedenen Fortschritt. Nicht die gesamte Thätigkeit dieses bedeutenden Gelehrten, sondern nur seine Arbeiten auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte kommen hier in Betracht. Mehr als durch seine Einzelarbeiten, also die zahlreichen Untersuchungen über klassische Juristen, seinen Kommentar zur *lex Julia et Papia Poppaea* hat Heineccius durch zwei rechtsgeschichtliche Kompendien gewirkt. Keine neue Bahn hat er eingeschlagen in seiner *historia iuris civilis Romani ac Germanici*, ja als ein Zurückbleiben hinsichtlich der äußeren Methode gegenüber Hoffmann ist es zu bezeichnen, daß die Darstellung der *historia iuris Romani* und die der *iuris Germanici* wieder verbunden erscheinen. Als Reformator tritt aber Heineccius auf mit seinem „*Antiquitatum romanarum iurisprudentium illustrantium syntagma.*" Was er damit zu leisten beabsichtigte, teilt er in der ersten *praefatio* zu dem Werke mit. Indem er auf die historisch-antiquarischen Arbeiten vor ihm zurückblickt, bezeichnet er es unter voller Anerkennung der Verdienstlichkeit derselben als einen Mangel, daß dieselben es immer nur unternommen hätten, „*singularia quaedam iuris nostri capita*" aufzuhellen, niemand sei aufgetreten, „*qui per omnes iuris partes eundo hoc antiquitatis iter confecerit*". Jacobus Gothofredus solle zwar die Abfassung eines *iustum antiquitatum juridicarum corpus* beabsichtigt haben, er sei aber nicht dazu gelangt. Heineccius vermißt also eine zusammenhängende Darstellung der Antiquitäten des römischen Rechts, insbesondere des Privatrechts, welches denen, die sich mit der *interior iurisprudentia* beschäftigen, diensam sein könnte. Ebenso, wie Hoffmann, weist er die Beschäftigung mit den für die Jurisprudenz gleichgültigen *antiquitatis quisquiliae* zurück. *Nunquam mihi placuit antiquitatis studium*, sagt er, *nisi quod sublimioribus scientiis lumen praeferret.* Dabei kann er sich aber noch nicht ganz von der Anlehnung an die justinianischen Rechtsbücher losmachen, sondern folgt in seiner Darstellung der Anordnung der justinianischen Institutionen, mit der Maßgabe jedoch, daß er *potiores, quae in Pandectis occurrunt materias*, am angemessenen Ort einschaltet und Materien, welche in beiden Rechtsbüchern fehlen, anhangsweise behandelt. Durch diese Anlehnung an die Institutionen ist es, wie Haubold, der spätere Herausgeber dieses Werkes, sehr richtig bemerkt, gekommen, daß Heineccius eine ganze Anzahl Gegenstände, welche sich in einer zusammenhängenden Darstellung der Rechtsantiquitäten finden müßten, übergangen hat. Jedenfalls hat er das große Verdienst einer von den übrigen Altertümern gesonderten und einer zusammenhängenden Darstellung der Rechtsantiquitäten sich erworben. Die von Heineccius eingeschlagene Methode ist aber bis in unser Jahrhundert hinein folgenreich gewesen. Wenn man auch später nicht mehr der Anordnung der justinianischen Institutionen folgte, so ist doch die Verbindung der Antiquitäten mit den Institutionen traditionell geworden. Auch die Spaltung des gesamten rechtsgeschichtlichen Gebiets in die *historia iuris* nnd die *antiquitates iuris* hat sich nach Heineccius lange gehalten, zum Begriff einer Gesamtrechtsgeschichte hatte es Heineccius noch nicht gebracht. Und auch das wirkt heute noch, namentlich in dem Universitätsunterricht, nach, in welchem noch immer die römische Rechtsgeschichte teilweise mit den Institutionen verbunden zu werden pflegt, selten in ihrem Gesamtumfange dargestellt wird. Etwas früher noch, wie die Arbeiten dieses deutschen

Gelehrten, verfolgte ähnliche Zwecke der Italiener Vincent Gravina in seinen *Originum iuris civilis libri III*, in deren zweitem er auch die Hauptmaterien der *interior iurisprudentia*, um den Ausdruck des Heineccius zu gebrauchen, abhandelt. Obwohl Heineccius' Methode und seine klare, elegante, praktische Darstellung ihm langdauernden Einfluß verschafft haben, so war doch insbesondere seine Auffassung der Rechtsgeschichte nicht tief genug, um eine gründliche Reform der Rechtswissenschaft bewirken und ihr anderen mächtigen Strömungen in der Jurisprudenz gegenüber den Sieg verschaffen zu können. Es ist die Zeit, in welcher die von den Rechtsphilosophen ausgebildete Theorie des Naturrechtes eine immer ausgedehntere Herrschaft über die einzelnen Gebiete der Jurisprudenz gewann. Für historisch gewordenes Recht hatte das 18. Jahrhundert keinen Sinn. In der Verneinung des Wertes rechtshistorischer Studien stimmen die Theorie des Naturrechtes und die doch daneben immer fortdauernde positivrechtliche Richtung überein: die erstere sieht das unmittelbar aus dem Lichte der Vernunft abgeleitete, in Ewigkeit umwandelbare Recht als das einzig wahre und allgemeine Menschheitsrecht an, demgegenüber die vielgestalteten historischen Rechte nur als Verderbungen und Abirrungen erscheinen, die letzere sieht nach wie vor in den historisch-antiquarischen Studien etwas Überflüssiges und Unnützes, dem Leben und der Praxis Undienliches.

Es begreift sich, daß bei der Abneigung dieser letzteren Richtung gegen Philosophie und Geschichte, gegen alles, was die Wissenschaft des Rechts anregen und vertiefen konnte, die Bearbeitung gerade des positiven Rechts immer flacher, öder, unfruchtbarer werden mußte. Heineccius hat daher gerade in seiner historischen Richtung keine bedeutenden Mitarbeiter und Nachfolger gefunden. Zu nennen ist wegen seiner guten Revision des Gothofredischen Kommentars zum *Codex Theodosianus* Johann Daniel Ritter, namentlich aber Johann August Bach, wegen seiner *historia iurisprudentiae romanae quatuor libris comprehensa*, welches Werk durch seine elegante, klare Darstellung ihm im vorigen Jahrhundert eine große Verbreitung und Beliebtheit bis zum Aufkommen der historischen Schule verschafft hat: es hat sechs Auflagen erlebt, die fünfte und sechste besorgt von Stockmann. Es ist eine alte Bemerkung, daß keine Wissenschaft sich dem Einfluß geistiger Bewegungen und Strömungen entziehen könne, welche sich des gesamten geistigen Lebens der Nationen bemächtigen. Die Geschichte der Jurisprudenz liefert dafür wiederholt eklatante Beweise: zu den Zeiten der Postglossatoren macht sich auf ihrem Gebiete, ebenso wie auf dem der Philosophie und Theologie die Herrschaft der Autorität und scholastischer Dialektik geltend, in den Zeiten der erwachenden klassischen Studien und der Reformation erfährt sie, wie Philologie und Theologie, eine Regeneration im Sinne der Rückkehr zu den echten Quellen und des historisch-kritischen Studiums derselben, im 18. Jahrhundert steht sie unter dem überwiegenden Einfluß der das Zeitalter beherrschenden philosophischen Spekulationen. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist das geistige Leben der deutschen Nation dann in einer aufsteigenden Bewegung begriffen, welche demnächst auch für die Jurisprudenz von der größten Bedeutung werden sollte. Es war die Zeit, in welcher die deutsche Litteratur durch unsere großen Dichter ihren Gipfelpunkt zu ersteigen begann, in welcher Kant das philosophische Denken umgestaltete, in welche Friedrich August Wolffs historisch-kritische Arbeiten auf dem Gebiete der Philologie, die Anfänge Schleiermachers, des spätern Reformators der protestantischen Theologie, fallen, in welcher die Romantiker auf den verschiedensten Gebieten des Denkens Opposition gegen

die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts machten. Wenn irgend ein bedeutender Mann, der in einer solchen geistigen Atmosphäre lebte, sich der Jurisprudenz mit Ernst hingab, so mußte er notwendig den damaligen Zustand derselben als einen öden und unbefriedigenden betrachten und in entschiedene Opposition zu den damals noch herrschenden Richtungen geraten. Es ist von Interesse, zu hören, was ein in dieser Zeit lebender denkender Beobachter, der an der Reformarbeit nicht teilgenommen, über die Beschaffenheit des damaligen Rechts äußert, Johann Georg Schlosser, in der merkwürdigen Abhandlung über das Studium des reinen römischen Rechts (Hugos Civ. Mag. I (zweite Ausgabe), S. 20 ff.): „Was ist aber (sagt er S. 47 f.) unsere heutige *iurisprudentia romano-germanica* anders als ein Ausfluß aus römischen und deutschen Quellen? Oder mehr, was müssen unsere heutigen Gesetzgeber, um Gesetze zu machen, unsere Richter, um Recht zu sprechen, unsere Advocaten, um ihre Parteyen zu vertheidigen, anders thun, als ihre Arzneyen des krankes Rechts aus Römischen und Deutschen und statutarischen Droguen mischen? Wie wollen sie aber diese wählen, wie ihre Verhältnisse, wie ihre Compatibilität mit einiger Sicherheit erkennen, wenn sie nicht das römische Recht, und was von dem deutschen sich auf Grundsätze zurückführen läßt, seinen Grundsätzen und ihrem Zusammenhange nach deutlich erkannt haben?“ Was man unter dem Namen des *usus modernus Pandectarum* in der Praxis anwandte und in der Theorie lehrte, war eine Konkordanz von römischen, kanonischen und deutschen Rechtsbestimmungen, sowie von durch den Gerichtsgebrauch sanktionierten Sätzen, aber es war eine prinziplose Zusammenstellung, bei welcher man sich über die Herkunft des einzelnen keineswegs klar war, Römisches und Deutsches miteinander verwechselte und konfundierte, Sätze, welche auf den Gerichtsgebrauch zurückgeführt werden konnten, aber auch solche, welche auf Mißverständnis und Irrtum beruhten, als römischrechtliche vortrug. „Eure *compendia Romano-Germanica* (sagt Schlosser a. a. O.) befreien euch so wenig von diesem Studium (des römischen Rechts in seinem ganzen Zusammenhang und allen seinen Teilen), als die Pharmakopie und *materia medica* den Arzt von dem Studium der Botanik und der Chemie befreit. Der Arzt, der neulich zwanzigerley Kräuter verschrieb, die man verbrennen, und deren Asche man seinem Patienten eingeben sollte, würde sich mit jeder Potasche oder Alkali begnügt haben, wenn er die Chemie verstanden hätte; und wer das Römische und Deutsche System genau studirt hat, wird sich zwanzigerley *usus modernos* aus einem einzigen Unterschied eines Rechtsprincipii erklärt haben.“ Es war die junge, unter der liebevollen Pflege ihrer Regierung stattlich aufblühende Universität Göttingen, von welcher aus der erste energische Kampf gegen die überlieferte Methode der Jurisprudenz begann. In scharfer Kritik erklärte sich Hugo gegen die in den damaligen Kompendien und theoretisch-praktischen Kommentaren stattfindende bunte und willkürliche Vermischung des Kritischen und Historischen, des Antiken und Modernen: Er will, daß die traditionell überlieferten Begriffe und Rechtssätze nicht als tote Masse weiter getragen und mit neuen Irrtümern vermehrt werden, sondern daß jeder derselben einer kritischen Prüfung unterworfen und um seine Herkunft befragt werde. Namentlich verfolgte er nachsichtslos die unechten *termini technici*, von denen die Werke der damaligen Zeit wimmelten, weil er richtig erkannt hatte, daß einerseits der falsche Sprachgebrauch in der Regel ein Kennzeichen des irrigen Begriffes sei, andererseits dieser durch jenen befestigt und fortgepflanzt werde, und hat in diesem rastlosen Streben demnächst namentlich an Savigny und Böcking eifrige Nachfolger gefunden.

In der Opposition gegen die frühere, nur dem *usus modernus* zugewandte Methode zieht Hugo geflissentlich die Seiten der Civilrechtswissenschaft hervor, welche nichts unmittelbar für die praktische Rechtspflege abwerfen: er wendet sein Interesse der Behandlung des alten römischen Rechts in seinem ganzen Umfange, der weiteren Geschichte desselben bis auf das *Corpus iuris*, der späteren juristischen Litterärgeschichte und vom heutigen römischen Recht dem, was gewöhnlich gar nicht interessiert, der Entwickelung von Begriffen und der Übersicht des Ganzen zu. Wollte also Hugo in seinen Bereich alles ziehen, was an der civilistischen Rechtsgelehrsamkeit nicht bloß handwerksmäßig sei, so war es doch vorzugsweise die Geschichte des römischen Rechts, der er sein Augenmerk zuwandte, weil er erkannt hatte, daß gerade die beiden geschichtlichen Teile des römischen Rechtes (Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer) weder in den Vorträgen auf den Universitäten, noch unter den Schriftstellern recht gedeihen wollten. Er selbst hat daher ein Lehrbuch über Rechtsgeschichte verfaßt, welches allmählich infolge seines rastlosen Fortarbeitens daran eine sehr veränderte Gestalt angenommen. Ferner suchte Hugo der von ihm vertretenen Richtung in der Rechtswissenschaft Eingang und Vertretung zu verschaffen durch das von ihm gegründete civilistische Magazin, dessen Aufsätze und Artikel alle mit jener reformierenden Richtung in naher Verbindung standen. Endlich bestand ein namhafter Teil von Hugos Thätigkeit in der Bearbeitung und Herausgabe von Resten des vorjustinianischen Rechts, namentlich von Ulpians Fragmenten, welche 5 mal von ihm ediert sind. Hugos Einfluß auf weitere Kreise wurde wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß ihm die Gabe geschmackvoller zusammenhängender Darstellung und Entwicklung gebrach. Das Skizzenhafte, Notizenhafte seiner Darstellungsweise machte jedem mit dem Stoff nicht gehörig Vertrauten das Verständnis derselben schwer. Mag, wie Savigny[1] annimmt, jene Darstellungsart sich zum Teil daraus erklären, daß das Lehrbuch in dem mündlichen Vortrage sein Komplement finden sollte, so bezeugt doch selbst ein Zuhörer, wie Bethmann-Hollweg,[2] daß ihm aus Hugos Vorlesungen durchaus kein Zusammenhang des Einzelnen klar geworden sei. Noch weniger als Hugo haben die wenigen anderen gleichzeitigen Juristen, welche ihre Studien der Kritik der Quellen, sowie den römischen Altertümern widmeten, wie Kramer in Kiel und Haubold in Leipzig, trotz aller gründlichen und umfassenden Gelehrsamkeit eine wahre Reform der Rechtswissenschaft zu bewirken vermocht. Der eigentliche Regenerator der Rechtswissenschaft erstand erst in F. C. von Savigny. Auch wenn man Savigny mit den Koryphäen anderer Zeitalter der Jurisprudenz vergleicht, bleibt seine Gestalt eines der merkwürdigsten Phänomene, denn ein so großartiger Umschwung, wie ihn das erste Werk des jungen kaum 24jährigen Mannes in der Behandlung des Civilrechts zeigt, wird in anderer Zeit nicht nachweisbar sein. Hier erschien das römische Recht „vom Schulstaube befreit, wieder in antiker Reinheit und vollendeter Schönheit". In Savignys harmonisch veranlagtem und ausgebildetem Geiste waren die Bedingungen für verschiedene Seiten wisssenschaftlicher Thätigkeit gegeben, deren jede einen ganzen Mann in Anspruch nehmen kann. Mit den großen französischen Juristen des 16. Jahrhunderts teilt er die liebevolle Hingabe an das reine römische Recht, und dennoch ist sein System des heutigen römischen Rechts wesentlich dazu bestimmt, das Lebendige und Abgestorbene im

[1] Vermischte Schriften IX, S. 200. [2] Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI, S. 46.

römischen Recht zu scheiden und jenes namentlich zur Anschauung der Praktiker zu bringen. Mit Cujacius ist ihm Sinn und Begabung für feine Exegese und Kritik der Rechtsquellen gemeinsam, mit Donell die Richtung auf die Synthese, auf die Erforschung des inneren Zusammenhanges und der Verwandtschaft der Rechtsbegriffe, und seine Systematik stand mit der Exegese und Geschichte im lebendigsten Zusammenhange; diese verschiedenen Richtungen der Erkenntnis unterstützten sich gegenseitig und wirkten auf das Fruchtbringendste zusammen. Dem allem lag aber eine ideale Auffassung des positiven Rechts zu Grunde, wie wir sie bei keinem der vorher genannten, mit Savigny in gleicher Richtung arbeitenden Juristen, auch nicht bei Hugo, finden. Der durchschlagende Erfolg von Savignys Wirksamkeit erklärt sich zum großen Teil daraus, daß er den Umschwung der Ideen, welcher um die Wende des Jahrhunderts auf allen Gebieten des geistigen Lebens gegenüber dem subjektiven Rationalismus des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten des in der Geschichte objektiv sich verwirklichenden Geistes hervortrat, für die Rechtswissenschaft geltend zu machen suchte. Darin ragte Savigny vor allen jenen Mitstrebenden hervor, daß er die geistigen Potenzen der Zeit, welche zur Herrschaft zu gelangen mit Erfolg sich bestrebten, stärker als irgend ein anderer auf sich einwirken ließ und ihnen vermöge seines Ingeniums für seine Wissenschaft den vollendetsten und überzeugendsten Ausdruck zu geben wusste. Wenn auch die historische Ansicht des Staats- und Rechtslebens von Savigny keineswegs neu aufgebracht war, so hat doch keiner vor ihm die Idee der geschichtlichen Bildung des Rechts und seines Zusammenhanges mit der übrigen Kultur der Völker prinzipiell in so idealer Weise entwickelt wie er. Um die Entwicklung und Anwendung der geschichtlichen Auffassung des Rechts zu befördern, gründete Savigny im Verein mit Eichhorn und Göschen die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Durch sein eigenes, seiner Schüler und der ihnen Gleichgesinnten Wirken hat die Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte in unserem Jahrhundert einen Aufschwung genommen, wie nie zuvor. Wie im 16. Jahrhundert führten die lebhaft betriebenen rechtshistorischen Studien zur Auffindung neuer, bedeutsamer Quellen, vor allen der echten Institutionen des Gaius, deren gehörige Ausbeutung allein der Wissenschaft der römischen Rechtsgeschichte eine ganz neue Gestalt gegeben hat.

So lebhaft aber diese rechtshistorischen Studien betrieben wurden, so bleibt doch Eines zunächst auffällig. Durch Savignys Auffassung des Rechts war eine Darstellung der Rechtsgeschichte in einem ganz anderen neuen Sinne postuliert. Das Recht ist ihm ein Erzeugnis des Volks, d. h. des in allen einzelnen gemeinschaftlich lebenden und wirkenden Volksgeistes. In dem Leben der Völker aber und in jedem einzelnen Element, woraus dieses Gesamtleben besteht, wird kein Stillstand, sondern stete Fortbildung und organische Entwicklung wahrgenommen. Und diese Fortbildung steht unter demselben Gesetz der Erzeugung aus innerer Kraft und Notwendigkeit, wie die ursprüngliche Entstehung. Wenn dem so ist, so ist es die Aufgabe der Wissenschaft der Rechtsgeschichte, diese stete organische Entwicklung des Rechts im ganzen, nicht etwa bloß in einzelnen Theilen, zum Bewußtsein und zur Darstellung zu bringen. Nun soll gewiß nicht behauptet werden, daß das Bestreben Savignys und der übrigen Koryphäen der historischen Richtung nicht auf die Erforschung der organischen Entwicklung des römischen Rechts im ganzen gerichtet gewesen wäre. Was insbesondere Savigny betrifft, so beweisen eine bedeutende Anzahl zum Theil bahnbrechender und fundamentaler Untersuchungen über die bedeutsamsten Materien aus den ver-

schiedensten Zeiten der Entwicklung des römischen Rechts, daß seine Studien unablässig auf die Ergründung der Gesamtentwicklung dieses Rechts gerichtet waren. Nur beispielsweise möge hier erinnert werden an die Abhandlungen über die Latinität, über den römischen Volksschluss der Tafel von Heraklea, über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern, über den römischen Kolonat u. s. w. Eine Darstellung der Gesamtgeschichte des römischen Rechts von seinen historisch erkennbaren Anfängen bis zu JUSTINIAN hat indessen SAVIGNY leider nicht unternommen, und PUCHTA, welcher von seinen unmittelbaren Schülern vielleicht am meisten dazu imstande gewesen wäre, hat sie nur in Verbindung mit den leider nicht vollendeten Institutionen gegeben. Diese aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Verbindung der Antiquitäten oder der inneren Rechtsgeschichte mit den Institutionen, wie sie nicht bloß bei den Vorlesungen, sondern auch in Büchern von so Vielen beibehalten ist, muß als für die Rechtsgeschichte geradezu nachteilig bezeichnet werden. Bei der dadurch herbeigeführten Verquickung des Historischen und Dogmatischen kommt weder die eine noch die andere Seite der Rechtswissenschaft zu ihrem vollen Recht. Die Rechtsgeschichte bleibt dabei notwendig zu einer bloßen Dienerin der Dogmatik degradiert. Sehr treffend sind hier die Worte IHERINGS,[1] daß die Rechtshistoriker sich „nicht mit völliger wissenschaftlicher Freiheit ihrer Aufgabe hingeben, die Geschichte des Rechts nicht ihrer selbst willen darstellen, sondern eines anderen Zwecks wegen. Die Rechtsgeschichte soll den Schlüssel der Dogmatik abgeben, das ist der Unstern, der über ihr schwebt. Neben das historische Interesse, das auf ihrem Gebiet allein berechtigt ist, tritt hier das ihr an sich fremde praktisch-dogmatische, und sie selbst unterliegt diesem Konflikt beider Interessen.“ Hier sind die von den Häuptern der historischen Schule formulierten Grundanschauungen derselben noch nicht durchgeführt. Sagte doch HUGO[2] schon mit großer Entschiedenheit, daß der Rechtshistoriker das Recht zu behandeln habe, „als Teil der römischen Litteratur, und ohne die mindeste Vorliebe für das, was im neu-römischen Recht geblieben ist, oder gar für das, was einen schon jetzt anerkannten Einfluß auf das heutige Recht hat. Wahrer Einfluß ist doch gewiß immer da, und die Untersuchungen, welche man ganz aus uneigennützigem Eifer für das Studium anstellt, — — gerade diese Untersuchungen sind es oft, die sich am reichlichsten belohnen. Wie weit würde man in allen Wissenschaften zurück sein, wenn man immer nur nach solchen Sätzen geforscht hätte, deren praktische Brauchbarkeit man schon kannte.“ Auf die Dogmatik aber hat jene Vermengung mit dem Historischen, welche der ganzen Entwicklung unserer Wissenschaft nach sich nicht bloß in den Institutionen, sondern auch in den der Darstellung des heutigen Rechts gewidmeten Pandekten zeigte, die nachteilige Rückwirkung, daß so manche Sätze und Institute dss römischen Rechts, welche in Wahrheit für das heutige Rechtsleben keine Bedeutung mehr haben, in der Doktrin noch lange ein Scheindasein gefristet haben und teilweise noch jetzt fristen, wenngleich SAVIGNY in seinem System des heutigen römischen Rechts und die Arbeiten der neueren Dogmatiker hier stark aufgeräumt haben. Die Rechtsgeschichte wird aber nicht in ihr volles Recht eingesetzt sein, so lange als, statt die Grundanschauungen der historischen Schule konsequenter, als es bis jetzt geschehen, durchzuführen, von hervorragenden Vertretern unserer Wissenschaft

[1] Geist des röm. Rechts I[3], S. 59 u. 60, Anm. 27. Vgl. auch AMIRA, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte.

[2] Civil. Magazin I, S. 2 f.

wieder gelehrt wird, daß die Rechtsgeschichte für den Juristen nur die Bedeutung des Handwerkszeugs, des Hilfsmittels habe; daß der Jurist, wenn er sich nicht mit dem geltenden Recht, sondern mit der Geschichte des Rechts beschäftige, auf Reisen, nicht in der Heimat sei.[1] Da möchte man mit dem Worte der Schrift entgegnen: In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. Auch das Haus der Jurisprudenz ist ein geräumiges. Wer Rechtsgeschichte im wahrhaft juristischen Sinne treibt, darf als solcher nicht von der Schwelle des Hauses der Jurisprudenz als ein bloßer Philologe, Historiker oder Antiquar zurückgewiesen werden. In jener Weise die Sphäre der Jurisprudenz begrenzen, heißt m. E. ihr das ideale Ziel versperren, welches namentlich Savigny ihr gesteckt hat. Nach ihm ist die ganze Rechtswissenschaft ebensowohl Geschichte als System. Da wird wohl entgegengehalten[2] die Möglichkeit, zu einem wissenschaftlich zureichenden Verständnis eines gewissen Rechtszustandes zu gelangen auch ohne Einblick in den geschichtlichen Zusammenhang. Aber für die Jurisprudenz als Wissenschaft handelt es sich nicht um Erkenntnis eines gewissen Rechtszustandes, sondern um die Erkenntnis des Rechts (zunächst des Volks, dem sie angehört), und das Recht ist ein Ding, welches sich entwickelt. Die Wissenschaft, welche nur einen einzelnen Zeitpunkt dieser Entwicklung zu erkennen sucht, kann Bedeutendes leisten, aber die ganze Aufgabe hat sie nicht gelöst. Bessere und tiefere Erkenntnis wird sie gewinnen, wenn sie den ganzen Lauf der Entwicklung von dem Moment an, wo eine einigermaßen sichere Erkenntnis mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln möglich ist, bis zur Gegenwart in den Bereich ihrer Forschung zieht. Wenn die Römer eminent Großes in der Jurisprudenz geleistet haben, ohne sich solches geschichtliches Erforschen ihres Rechts zur Aufgabe gemacht zu haben, so beweist dies nicht, daß es nicht für die Jurisprudenz noch höhere Aufgaben giebt, welche die Römer sich nicht gestellt haben, für welche sie vielleicht auch nicht in der Weise veranlagt waren, wie für die Seite der Jurisprudenz, welche sie bis zu solcher Vollendung kultiviert haben. Daß die Rechtsgeschichte von Anhängern der historischen Schule nicht immer in juristischem Sinne behandelt ist, daß die bloße Kritik der Quellen den Sinn zu sehr von der Inangriffnahme wichtigerer Aufgaben nicht bloß auf dem Gebiet der Dogmatik, sondern auch der Rechtsgeschichte abgezogen hat, giebt doch kein Recht, der Rechtsgeschichte die ihr zukommende Stellung überhaupt abzusprechen und zu verkennen, daß juristischer Sinn sich nicht minder, als in der Ergründung des geltenden Rechts, auch in der Aufdeckung des juristischen Geistes, welcher in der Rechtsgeschichte waltet, bethätigen kann, daß also, wer das letztere thut, nicht minder Jurist ist, als wer der ersteren Richtung sich zuwendet. Oder verschafft jemandem nur der Umstand Anspruch auf den Namen des Juristen, daß sich von seinen Arbeiten für die Praxis ein unmittelbarer Gebrauch machen läßt? Mögen wir die Lehre nicht gering achten, welche sich aus der Geschichte unserer Wissenschaft seit der Glossatorenzeit her auf das Klarste ergiebt, daß jedes Zeitalter der Jurisprudenz, welches sich vorwiegend nur mit dem geltenden Recht beschäftigen will, wenn auch langsam, nicht hinan-, sondern herabsteigt und daß die Zeiten des Aufschwungs immer mit einer Wiederbelebung der historischen Methode beginnen, welche mit einer gewissen Notwendigkeit auch eine Vertiefung der systematischen und dogmatischen Studien nach sich zieht. Gerade darin aber zeichnet sich der

[1] Brinz, Rechtswissenschaft und Rechtsgesetzgebung S. 4.

[2] Vgl. Lotmar, Krit. Studien in Sachen der Contravindication S. 1 ff.

von Savigny inaugurierte Aufschwung der Jurisprudenz in unserem Jahrhundert aus, daß Rechtsgeschichte, Systematik und Dogmatik sich in erfreulichster Weise in die Hände gearbeitet und so das reiche, vielseitige Leben der Wissenschaft, deren einzelne Seiten sie sind, bekundet haben. Leider hat aber einer der treuesten Schüler und eifrigsten Verfechter der Anschauungen der historischen Rechtsschule, Rudorff, durch die Methode, welche er in seiner römischen Rechtsgeschichte befolgt hat, den Urteilen, welche der Rechtsgeschichte nur die Bedeutung, Handwerkszeug für das eigentliche Rechtsstudium zu liefern, zuerkennen wollen, bedeutenden Vorschub geleistet. Die Darstellung der Geschichte des Staatsrechts wird hier als übliche dürftige Entlehnung aus dem benachbarten Gebiete der Altertumswissenschaft ganz abgelehnt. Nur die Formen der Quellen werden behandelt, und das Privatrecht kommt nur als Inhalt der einzelnen Quellenformen, aber auch da keineswegs durchgehend (namentlich nicht beim Edikt und den kaiserlichen Konstitutionen) zur Erwähnung. *Patria potestas*, *manus*, *mancipium* und ähnliche Dinge (sagt Stintzing in seiner nur gerechten Recension des Rudorffschen Werks) sind kaum dem Worte nach zu finden. Nach einer Behandlung der Institute des Eigentums, der *obligatio*, der *hereditas* u. s. w. sehen wir uns vergebens um! Und auch auf den Gebieten, welche Rudorff in seine Darstellung hineingezogen: Civilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß bringt er keineswegs die historische Entwicklung des Rechts zur Anschauung. Der Grund, welchen Rudorff für seine Ablehnung einer Darstellung der römischen Verfassungsgeschichte anführt, ist besonders auffällig. Es ist richtig, daß die *historia iuris* oder die sog. äussere Rechtsgeschichte, soweit sie nicht die Formen der Rechtsquellen und die Jurisprudenz behandelte, nichts als eine dürftige Entlehnung aus umfassenderen philologischen Darstellungen der römischen Staatsaltertümer zu bieten pflegte. Aber war denn das ein notwendiges Verhältnis, dem ein Vertreter der historischen Rechtsschule, wie Rudorff, nicht anders als durch das einfache Weglassen entgehen konnte? Seitdem Savigny in enge Beziehungen zu Niebuhr getreten, mit welchem eine neue Epoche für die Behandlung auch der römischen Verfassungsgeschichte gekommen war, durfte ein aus Savignys Schule hervorgegangener Verfasser einer römischen Rechtsgeschichte nicht mit solcher Begründung die Behandlung des Verfassungsrechts ablehnen. Hören wir doch von einem anderen Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte, von Walter, daß sein Werk die Frucht des tiefen und dauernden Eindrucks sei, den schon während seiner Universitätsjahre Niebuhrs großartige Forschungen auf ihn gemacht hätten: durch Niebuhr sei ihm zuerst der Sinn für die römische Staats- und Rechtsverfassung aufgeschlossen, und gerade in der Behandlung des öffentlichen Rechts zeigte Walters Werk einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den früheren Rechtsgeschichten. Niebuhrs Anregung einer tieferen Behandlung der römischen Verfassungsgeschichte zeigte sich indessen entschieden wirksamer bei den Philologen als bei den Juristen. Männer, wie W. A. Becker und sein Fortsetzer Marquardt, Göttling, Peter, Rubino, Schwegler, Lange u. a.[1] waren auf das Eifrigste und Erfolgreichste für die Herstellung einer römischen Verfassungsgeschichte thätig. Wie Bedeutendes und Verdienstliches diese Männer nun auch auf dem bezeichneten Gebiet geleistet haben, so konnte es doch den Juristen nicht voll-

[1] Diesen reihen sich jetzt an Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staats, 2 Bde., 1881, 1882. E. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverfassung. 1. Bd. Leipzig 1884. Das letztere Werk kam leider zu spät in meine Hände, um es noch berücksichtigen zu können. Vgl. übrigens das treffende Urteil Herzogs über Madvigs Werk S. XLII.

ständig eine geschichtliche Behandlung der römischen Verfassungsinstitutionen vom speciell juristischen Gesichtspunkt und in juristischem Geist ersetzen. Hier greifen aber die Arbeiten Theodor Mommsens ein, der, Jurist ebensowohl wie Philolog und Historiker, an die Stelle der Bearbeitung der römischen Staatsaltertümer zuerst eine Darstellung des römischen Staatsrechts gesetzt und insbesondere die römische Magistratur in ihrem Gesamtumfange juristisch durchdacht und zur Darstellung gebracht hat. Es war ein entschiedener Übelstand, daß die Juristen die Behandlung der römischen Verfassung und Magistratur im Grunde den Philologen und Historikern allein überlassen und von ihnen das Notdürftigste für die äußere Rechtsgeschichte entlehnt haben. Wenn ein sehr verdienter Bearbeiter der römischen Altertümer, Ludwig Lange, den Gedanken, das Staatsrecht der Römer vom Standpunkt der juristischen Wissenschaft zur Darstellung zu bringen, als gewagt bezeichnet,[1] weil diese selbst ihr Staatsrecht niemals auf juristische Prinzipien zurückgeführt und niemals zum Gegenstande einer systematischen Darstellung gemacht hätten, so ist diese Begründung seines Einwandes in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend. Wie in den Aufzeichnungen der *pontifices* die Anfänge der privatrechtlichen Jurisprudenz der Römer lagen, so fanden sich in denselben und in denen der *augures* solche für eine Wissenschaft des römischen Staatsrechtes, und daß die auf Gegenstände der Staatsaltertümer sich beziehenden verlorenen Schriften, welche Lange selbst[2] anführt, z. B. der von Varro für Pompejus geschriebene *commentarius isagogicus* über die Abhaltung der Senatssitzungen, des L. Cincius Schriften *de comitiis*, *de consulum potestate*, des Ateius Capito Schrift *de officio senatorio*, keine staatsrechtlichen Erörterungen enthalten haben sollten, ist ganz unglaublich, wie auch die an der Grenze der Republik stehenden Juristen Labeo und Ateius Capito die Staatsaltertümer, mit welchen sie sich viel beschäftigt haben, ganz gewiß nicht in unjuristischem Sinne behandelt haben werden. Aber wenn auch die Römer selbst ihre Staatsrecht gar nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gemacht hätten, wird dadurch etwa ausgeschlossen, daß die staatlichen Institutionen der Römer in juristischem Geist ausgebildet, von juristischen Prinzipien beherrscht waren, welche einer rechtswissenschaftlichen Formulierung fähig sind, auch wenn die Römer selbst den Versuch dieser Formulierung nicht gemacht haben sollten? Gab es doch auf dem Gebiet des Privatrechts zur Zeit der klassischen Juristen Rechtssätze, welche von ihnen noch nicht erkannt und erst von der heutigen Jurisprudenz formuliert sind. Mommsen hat sich auch das Verdienst erworben, die monumentalen Quellen, vor allen das epigraphische Quellenmaterial, dessen Sammlung und Erforschung seit Gaetano Marini und Bartolomeo Borghesi in Italien, Frankreich und Deutschland emsig betrieben ist, zugänglich gemacht und wirksamer in die römischen Studien eingeführt zu haben. Was daraus für die Geschichte des Rechts zu gewinnen, zeigen vor allen Mommsens eigene Arbeiten über römisches Staatsrecht, aber auch die Arbeiten anderer mit dem handschriftlichen Material Vertrauter, namentlich Otto Hirschfelds Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte. Neben dem Staatsrecht haben auch andere umfassende Teile der römischen Rechtsgeschichte Gesamtdarstellungen erfahren, vor allem das Civilprozeßrecht. Die Arbeiten insbesondere Kellers und Bethmann-Hollwegs entsprechen den Anforderungen, welche heute an rechtsgeschichtliche Darstellungen nach den Grundanschauungen der historischen Schule zu stellen sind,

[1] Römische Altertümer 1³, S. 6 Anm. [2] A. a. O. S. 22.

ohne Frage in weit höherem Maße als die vorhandenen Bearbeitungen des Gesamtgebiets der römischen Rechtsgeschichte. Verdienstlich sind auch die vorhandenen Bearbeitungen des Strafrechts und Strafprozesses von Zumpt und Geib. — Die Darstellung der Geschichte des Privatrechtes hat mehr, wie andere der praktischen Anwendung fernliegende Teile des römischen Rechtes, darunter zu leiden gehabt, daß sie nicht in historischem, sondern in dogmatischem Sinne erfolgt ist. So macht z. B. Zimmern in seiner Geschichte des Privatrechtes einen Abschnitt über die Verbindung der beiden Geschlechter, dessen erste Abteilung die außereheliche Geschlechtsverbindung, die zweite die Ehe betrifft. Die erste behandelt dann vorzugsweise den Konkubinat, welcher rechtliche Bedeutung erst seit August erhielt. Rudorff behandelt das Privatrecht gar nicht, weil die historischen Übersichten über dasselbe zu dürftig und ungenügend auszufallen pflegen. Den Fehler des Dogmatisierens vermeidet Esmarch in der im 5. Kapitel seiner römischen Rechtsgeschichte gegebenen Übersicht des römischen Privatrechtes vor den punischen Kriegen, verweist aber, da von der Bedeutung des römischen Privatrechtes auf dem Höhepunkte seiner Entwicklung nur die Fülle des Details eine Vorstellung zu erwecken vermöge und mit einer bloßen Skizze weder dem historischen noch dogmatischen Interesse sonderlich gedient sei, auf die detaillierte Darstellung in A. Pernices Labeo. Solche Verzichtleistung darf m. E. bei einem Verfasser einer römischen Rechtsgeschichte nicht gebilligt werden. Wenn er lediglich dem historischen und gar nicht unmittelbar dem dogmatischen Interesse dienen will, so sollte man das nur gutheißen. Ein Rechtshistoriker, welchem es gelänge, in einer nicht oberflächlichen, sondern auf eingehendem Studium beruhenden Skizze das Wesentliche in der Entwicklung des römischen Privatrechtes bis zu Justinian zur Anschauung zu bringen, müßte etwas sehr Ersprießliches leisten, auch wenn er sich nicht zu sehr durch die Behandlung des Details von seiner eigentlichen Aufgabe ablenken ließe. In der Behandlung des Details wird er Mass halten müssen, um den Fehler des Dogmatisierens zu vermeiden, welchem wir Juristen dem ganzen Entwicklungsgange unserer Wissenschaft gemäß nur zu leicht verfallen. Für einen sehr wichtigen Teil der Geschichte des römischen Privatrechts bezeichnet einen Fortschritt das vorher erwähnte Werk von A. Pernice. Doch will dieses Werk nicht als ein lediglich historisches aufgefaßt sein, es soll durch dasselbe auch ein praktischer Zweck erreicht werden, und dies erklärt es wohl, daß darin nicht bloß was von Labeo bis Julian Neues geleistet worden, sondern das gesamte in jener Periode geltende Privatrecht in dogmatischer Weise dargelegt wird.

Es ist hier die bisherige Behandlung der römischen Rechtsgeschichte[1] einer kurzen Betrachtung unterzogen, nicht in der Absicht, die Verdienste, welche sich die einzelnen Darsteller erworben, allseitig zu würdigen, sondern in dem Interesse festzustellen, nach welcher Richtung hin ein Fortschritt angestrebt werden muß. Darnach scheint uns, daß von den beiden Thätigkeiten, welche, wie in jeder historischen Disziplin, so auch in der Wissenschaft der römischen Rechtsgeschichte

[1] Es ist nicht die Absicht gewesen, eine vollständige Aufzählung aller neueren historischen Darstellungen des römischen Rechts zu geben. Ich verweise in dieser Beziehung auf die gangbaren Lehrbücher, namentlich aber auf Danz, Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts (2 Tle., 2. Aufl., 1871 u. 1872) I, S. 5 ff. Von nicht-deutschen Bearbeitern sind zu nennen: Willems, Le droit public romain. 5. edit. Louvain 1883. A. Rivier, Introduction historique au droit Romain. Bruxelles 1872. G. Padelletti, Lehrb. der röm. Rechtsgesch. Deutsche Ausg., bearb. von Holtzendorff. 1879.

zusammenzuwirken haben, die exakte Erforschung des einzelnen und die historische Kombination zu einem Gesamtbilde, die letztere, wenn auch nicht für einzelne grosse Zweige, so doch für das Gesamtgebiet der römischen Rechtsgeschichte die, mäßig ausgedrückt, am wenigsten gepflegte ist. Wir haben keine Gesamtdarstellung der römischen Rechtsgeschichte, welche dem heutigen Standpunkte der historischen Einzelforschungen entspräche. Zu leugnen ist nicht, daß die Lösung der Aufgabe auf historischem Gebiet ungleich schwieriger ist, als auf dogmatischem, weil es der historischen Darstellung so vielfach wegen Mangels an Quellen an einem sicheren Fundament fehlt. Eine wissenschaftliche Rechtsgeschichte ist, wie Huschke in der Vorrede zu seinem *nexum* S. VII, mit Recht sagt, durch Zusammenstellung einzelner zusammenhangsloser Notizen und unbegriffener Bruchstücke von Rechtsinstituten nicht erreicht. Es handelt sich darum, den Zusammenhang der Institute zu erkennen und trotz der Lücken unseres Wissens ein Gesamtbild der inneren Entwicklung des Rechts zu gewinnen. Hier ist die richtige Stelle, die Bedeutung von Iherings Geist des römischen Rechts für die römische Rechtsgeschichte hervorzuheben. Wenngleich dieses Werk, wie sein Verfasser selbst sagt, nicht ein wesentlich rechtshistorisches ist, so ist es doch gerade durch die Art, wie es die Aufgabe des Rechtshistorikers faßt und davon selbst bei der Beurteilung des römischen Rechtes auf den verschiedenen Entwicklungsstufen desselben Anwendung macht, vorzugsweise geeignet, das rechtshistorische Studium zu vertiefen und zu regenerieren. Nach Ihering ist die Rechtsgeschichte nicht die Summe der Einzelgeschichte der einzelnen Rechtsinstitute bezw. Rechtssätze, sondern von der Beobachtung ausgehend, daß die einzelnen Rechtsinstitute in einer gewissen Periode eine gewisse Ähnlichkeit in ihrem physiognomischen Ausdruck zeigen, zieht er den Schluß, daß in dem gesamten Rechtsorganismus zu einer gewissen Zeit gewisse Kräfte thätig sind, welche den Geist, Zuschnitt, die Richtung der einzelnen Institute bestimmten, und er erklärt es für die höchste Aufgabe des Rechtshistorikers, dieses physische Moment des Rechts zu erfassen, d. h. die inneren treibenden Kräfte des Rechtes, welche äußerlich als Qualitäten, Charakterzüge der Rechtsinstiute erscheinen, zu erkennen und somit die Einheit, Ordnung und Gedankenmäßigkeit der Rechtsentwicklung vor Augen zu führen. Diese Auffassung widerpricht nicht den von Savigny formulierten Grundanschauungen der historischen Schule, aber die letztere hat diese Grundanschauungen in der praktischen Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte keineswegs konsequent durchgeführt. Die von Ihering für die Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte bezeichnete Aufgabe ist zwar eine sehr ideale, nur durch die Gesamtarbeit der Wissenschaft allmählich und annähernd zu erreichende, aber doch keine hoffnunglose, auf deren Verfolgung Verzicht geleistet werden müßte. Auch der mangelhafte concrete Versuch des einzelnen, an ihrer Verfolgung mitzuarbeiten, kann bei billiger Beurteilung einen annehmbaren Beitrag zu jener Gesamtarbeit geben: er kann das Objekt abgeben für eine fruchtbare Kritik anderer, durch welche sie selbst an Einsicht gewinnen, wie sie Besseres und Vollkommneres leisten können.

Bei der Anordnung des Stoffs ist die alte Einteilung in äußere und innere Rechtsgeschichte zu erweitern in eine Gliederung nach den Hauptgebieten des Rechts: dem Staatsrecht nebst den Rechtsquellen, dem Privatrecht, dem Civilprozeß, dem Strafrecht und Strafprozeß. Was die Darstellung innerhalb dieser Gebiete anlangt, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß auch die Geschichte des Rechts gewisse Entwicklungsstufen bietet, Perioden, welche sich also aus dem

darzustellenden Stoff von selbst ergeben. Man denke nur für das Staatsrecht an die Königszeit und die republikanische Verfassung, den Prinzipat, die diokletianisch-constantinische Reichsordnung, für den Civilprozeß an die Zeit der *legis actiones*, die Zeit der *formulae* und der *extraordinaria cognitio*, die Zeit des ausgebildeten justinianischen Prozesses, für das Privatrecht an die Zeiten des *ius civile*, des *ius honorarium*, das Recht der früheren Kaiserzeit, das Recht der christlichen Kaiserzeit u. s. w. In irgend welcher Weise wird die Darstellung diese im Stoff selbst liegenden Perioden natürlich berücksichtigen müssen, ja auf einzelnen dieser Gebiete wird sie den gesamten Stoff nach diesen Entwicklungsstufen darzustellen haben, z. B. das Civilprozeßrecht nach den Perioden der *legis actiones*, des Formularprozesses u. s. w. Zweifeln kann man, ob für die Darstellung der Geschichte des Privatrechts der synchronistischen Methode, d. h. der Darstellung des Gesamtstoffs nach Perioden, nicht die sogenannte chronologische Methode vorzuziehen sei, welche jede Institution abgeschlossen für sich darstellt. Daß einer dieser Methoden der absolute Vorzug vor der anderen gegeben werden müßte, läßt sich m. E. nicht behaupten. Der synchronistischen Methode wird es leichter sein, die Entwicklung des Rechts im ganzen, die in allen Instituten sich offenbarenden Charakterzüge einer bestimmten Entwicklungsstufe zur Anschauung zu bringen, dagegen muß sie darauf verzichten, dasselbe Institut in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen in einem einheitlichen Bilde vorzuführen. Die chronologische Methode dagegen, einseitig befolgt, gewährt kein Bild der Rechtsentwicklung im ganzen. Man muß daher Savigny zustimmen, daß es unmöglich sei, „die Rechtsgeschichte ganz inne zu haben, so lange man sie nicht von beiden Gesichtspunkten gleich vollständig und geläufig übersieht.“ Welcher man den Vorzug zu geben habe, wird sich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu bestimmen haben, welche nach der Verschiedenheit des Zwecks der Darstellung verschiedene sein können. Welcher man aber auch den Vorzug gebe, „immer wird es (wenigstens für den Lernenden) sehr zweckmäßig sein, kürzere allgemeinere Übersichten nach der anderen Methode damit zu verbinden.“

Staatsrecht und Rechtsquellen.

Erste Abteilung.

Königtum und Republik.

§. 1. Das Königtum.

Das römische Volk besaß für die Zeiten, welche jenseit der Anfänge der Republik lagen, keine auf gleichzeitiger Fixierung der erzählten Ereignisse beruhenden Berichte, sondern nur eine sagenhafte Überlieferung.[1] Diese Überlieferung berichtet einstimmig und unzweifelhaft richtig, daß *urbem Romam a principio reges habuere*.[2] Ursprung und Charakter des römischen Königtums sind von den Neueren sehr verschieden beurteilt worden. Es sind namentlich zwei ganz entgegengesetzte Auffassungen der Quelle jener Institution, die hier hervorgehoben werden müssen. Nach der einen ist das Königtum eine vom Volk eingesetzte und nach freier Wahl übertragene Gewalt: bei dem *populus* ist danach die höchste Gewalt, von welcher jede andere sich ableitet. Nach der anderen ist das Königtum eine nicht vom Volk übertragene, sondern über demselben stehende, von den Göttern eingesetzte und übertragene Gewalt.[3] Man wird darauf verzichten müssen, historisch ergründen zu wollen, wie das römische Königtum, von welchem die Tradition berichtet, aus älteren Zuständen hervorgegangen ist. Die römische Auffassung der königlichen Gewalt und das, was aus den anderen Institutionen der Königszeit auf den Charakter jener sich schließen läßt, sprechen weder für die Richtigkeit der einen noch der anderen der bezeichneten Ansichten. Trotz der innigen und ununterbrochenen Beziehung, in welche die römische Staatsordnung und alle Grundeinrichtungen derselben zu den Göttern und vor allen zu dem höchsten und besten Gotte, dem *Jupiter optimus maximus*, gesetzt sind, ist der römische Staat doch kein theokratischer oder theokratisierender. Weder wird Jupiter selbst als König des Volks gedacht, der die Gesetze gebe und als dessen Stellvertreter etwa der König das Volk regiere, noch wird der König selbst als ein göttliches, übermenschliches Wesen betrachtet.

---

[1] Die römische Tradition ist nach Rankes treffender Charakterisierung „eine Mischung alter Erinnerung und politischer Anschauung", sie ist „keine Geschichte, sondern eine an historische Ereignisse anknüpfende, politisch ausgestaltete Erinnerung." Weltgeschichte 3. Aufl. II, 1 S. 22. 45.

[2] „Daß es in alter Zeit Könige in Rom gegeben habe, ist die Voraussetzung der ganzen spätern römischen Geschichte." Ranke, a. a. O. S. 31. Mommsen, Staatsr. 2. Aufl. II, 1 S. 3, 4.

[3] Als Verteidiger der ersten Auffassung ist zu nennen Becker im Handb. der röm. Altertümer II, 1 S. 294 f., als Vertreter der letzteren Rubino, Untersuchungen über die röm. Verf. u. Geschichte S. 107 ff.

Sehen wir von dem Stadtgründer Romulus, der zwar nicht als ein Gott, aber doch als ein unmittelbar von einem Gott abstammender Heros betrachtet wird, und etwa von Servius Tullius, welcher nach der Sage von dem Gott des Herdes erzeugt sein soll, ab, so erscheinen die Könige Roms als reine Menschen, das römische Königtum ist rein menschlich geartet: menschlicher Wille lenkt den Staat, wenngleich unter fortwährender Einholung der Zustimmung der Götter. Dieser menschliche Charakter des altrömischen Staats drückt sich schon in seiner Gründung aus. Sie erfolgt unter Zustimmung der Gottheit durch den Willensakt des ersten Königs. So wenig aber die königliche Gewalt auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruht, so wenig ist sie eine vom Volk eingesetzte. Darin entspricht Rubino's Ansicht durchaus der römischen Auffassung, daß er die königliche Gewalt als eine ursprüngliche und sie allein als ursprünglich bezeichnet. Romulus' rechtlicher Anspruch auf die Lenkung des römischen Staats wird darauf gestützt, daß er durch seinen von den Göttern gutgeheißenen Willensakt Stadt und Staat ins Leben gerufen: als *conditor* ist er rechtmäßiger Herrscher des neuen Staats. Gleichzeitig mit der Entstehung von Stadt und Staat ist das Königtum ins Leben getreten: es ist die fundamentale Institution, das Centrum des römischen Staatswesens, von welchem alle anderen sich ableiten. Insbesondere von den beiden ersten römischen Königen, von Romulus und Numa, werden die meisten Institute unvordenklichen Ursprungs hergeleitet. Die königliche Gewalt war aber auch nicht etwa bloß für die Lebenszeit des *conditor*, sondern als eine dauernde, ständige Institution geschaffen. Es bedarf nach dem Tode des Königs keiner Wiederherstellung der königlichen Gewalt, sondern nur darum handelt es sich, wer der neue Träger derselben werden soll. Daraus, daß der neue König vom *populus* gewählt wird, kann nicht etwa die Richtigkeit der Auffassung hergeleitet werden, wonach die königliche Gewalt eine vom *populus* eingesetzte und von ihm übertragene sein soll. Einer Einsetzung der königlichen Gewalt bedarf es nicht mehr: dem Volk kommt in seinem Wahlrecht nur eine Mitwirkung zu bei der Bestimmung des neuen Trägers dieser Gewalt, deren Inhaber es auch nicht etwa während der Zeit zwischen dem Tode des früheren und dem Eintreten des neuen *rex* ist.[1]

Der Anspruch der folgenden Könige auf die königliche Gewalt gründet sich nicht auf die Abstammung von dem Gründer des Staats und des Königtums: die Tradition weiß nur von einem Wahlkönigtum, nicht von einer Erblichkeit desselben. Tarquinius der Jüngere nimmt zwar die Krone als Hinterlassenschaft seines Vaters in Besitz, aber seine Thronbesteigung wird von der Tradition als eigenmächtige Usurpation angesehen. Für eine Kontinuität der Träger der Gewalt war gesorgt durch das Institut des Interregnums. Ist das Interregnum in Rom eine schon mit den ersten Anfängen des Gemeinwesens verwachsene, zu den fundamentalen Bedingungen der ursprünglichen Staatsordnung gehörige Institution und faßt die römische Doktrin das Interregnum der Königszeit mit Recht auf als mit dem Amtswechsel notwendig verbunden, so ist dadurch notwendig ausge-

[1] Diese Auffassung der Sache prägt sich in der exakten staatsrechtlichen Terminologie aus: *interrex creat per populi suffragia* und ähnliche Wendungen. Vgl. die Stellen bei Rubino, Untersuchungen S. 13 ff. und Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 150 ff. Mag materiell der *populus* noch so sehr an der Entscheidung beteiligt gewesen sein, so ist doch Rubino a. a. O. insoweit beizutreten, daß nach formalem rechtlichen Gesichtspunkte die Thätigkeit des *interrex* vorwiegt; er, der interimistische Inhaber der königlichen Gewalt, stellt die *interrogatio* an das Volk, ob es wolle, daß diese bestimmte Persönlichkeit *rex* sei oder nicht, und das Volk kann nur bejahend oder verneinend antworten.

schlossen, daß es einst in Rom ein erbliches Königtum gegeben habe. Denkbar wäre eine freie Ernennung des neuen Königs durch den *interrex*, allein im Widerspruch mit der Tradition. Dem interimistischen Gewalthaber ein solches wenn auch von der Zustimmung der *patres* abhängiges Recht zuzuschreiben, erscheint als zu gewagt. Über den Hergang bei der Bestellung des Königs lauten die Berichte nicht übereinstimmend. Nachdem das Volk den vom *interrex* vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, läßt Livius[1] die *patrum auctoritas*, Dionysius die Bestätigung der Patrizier[2] folgen. Nach Cicero dagegen läßt sich der Gewählte von den Kurien vermittelst der *lex curiata* das *imperium* erteilen.[3] Es ist das keine bloße Differenz in der Ausdrucksweise, denn die von Niebuhr und seinen Anhängern behauptete Identität der *patrum auctoritas* und der *lex curiata de imperio* ist zu verwerfen; die erstere ist, wie später zu zeigen, die Genehmigung der patrizischen Senatoren, die letztere ein Beschluß der nach Kurien gegliederten sämtlichen Altbürger. Cicero selbst erwähnt bei der ersten Königswahl, der des Numa, die die Wahl bestätigende *patrum auctoritas* und die von dem Gewählten selbst eingebrachte *lex curiata de imperio suo* neben einander. Daß Livius und Dionysius die *lex curiata* nicht erwähnen, ist nicht für gleichgültig zu halten. Diese Nichterwähnung beruht gewiß auf der innerlich gerechtfertigten Annahme, daß dem ältesten Staat der dreißig Kurien die Scheidung zwischen *potestas* und *imperium* unbekannt, daß vielmehr mit der Wahl die Mitwirkung des *populus* bei der Bestellung des Königs beendigt war. Erst die Einführung der Centurienverfassung hat, wie später zu zeigen, die Scheidung von *potestas* und *imperium* herbeigeführt. Das älteste Staatsrecht kennt nur eine durchaus einheitliche Herrschergewalt.

Den Schlußakt bei der Bestellung des Königs bildete die *inauguratio*. Dieselbe ist nicht mit dem Einholen der Auspizien für eine namens des Staats vorzunehmende Handlung zu verwechseln: eine solches Einholen der Auspizien kann nur von dem Inhaber der Gewalt selbst geschehen, und der *augur* kann nur dabei assistieren. Bei der Inauguration dagegen handelt es sich darum festzustellen, ob das Resultat eines vorgenommenen Akts den Göttern genehm sei, so bei der Königswahl, ob der Gewählte dem Jupiter als König Roms genehm sei: *Jupiter pater, si est fas hunc Numam Pompilium, cuius ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines, quos feci* (Liv. I, 18). Diesen Akt nimmt der *augur publicus* vor, der dabei keineswegs als Beauftragter des *interrex* oder gar des *rex* erscheint.[4] Sind die erbetenen zustimmenden Zeichen erfolgt, und

[1] Liv. I, 17. 22. 32. [2] Dionys. II, 60. [3] Cic. de rep. II, 13. 17. 18. 20. 21.

[4] Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1[2] S. 9 verwirft, den Quellen entgegen, eine besondere Inauguration für den König. Neben dem ersten Auspikationsakt des Königs sei für einen besonderen Inaugurationsakt kein Raum. Die Zulassung eines besonderen Inaugurationsakts, sagt M., nötige zu der Annahme, daß man bereits in dem König den mit den Göttern verkehrenden Beamten und den den Göttern opfernden Priester unterschied, welches mehr als unwahrscheinlich sei. Wenn es nun richtig ist, daß Magistratur und Priestertum im König noch vereinigt waren, so hindert das keineswegs, eine Inauguration des Gewählten anzunehmen. Dieselbe ist ein Bestandteil des ganzen Bestellungsakts, erst nach erfolgter Inauguration ist der Gewählte *rex*. Dieser Bestandteil wird aber durch die priesterliche Stellung des *rex* gefordert. Sodann ist es aber auch nicht richtig, daß erste Auspikation wie Inauguration beide in der Befragung der Auspizien darüber bestehen, ob der betreffende Mann den Göttern genehm sei. Diesen Sinn hat die Inauguration, nicht die erste Auspikation. Die letztere soll den *rex* oder Magistrat versichern, daß er die Ausübung seiner Gewalt in der rechten, den Göttern genehmen Weise beginne, denn „bei keinem Volke wurde so großes Gewicht auf den Anfang gelegt, wie bei den Römern, welche den Glauben hatten, daß der Anfang den Fortgang auf eine fast magische Weise regiere." Hartung, Religion der Römer II, S. 219. Fallen also die Auspizien

hat der *augur* dies konstatiert, so ist damit der Gewählte *declaratus rex (quibus missis declaratus rex Numa templum descendit).* Eine Renunziation von seiten des *interrex* konnte jetzt nicht mehr erfolgen, eine solche erfolgte gewiß unmittelbar auf die Wahl.[1]

Stärke und Umfang der königlichen Gewalt denkt sich die Tradition der republikanischen Zeit ohne Frage mit Recht als sehr bedeutend. Das, was das römische Staatswesen mit am meisten charakterisiert: die intensive Machtfülle der obersten Magistratur, die notwendige Voraussetzung einer konzentrierten Einheit des Staats nach außen und nach innen, war ein Erbteil der Königszeit. Die königliche Gewalt darf man sich aber, auch abgesehen von der Dauer der Gewalt und der Vermehrung der Träger derselben, als vor der ältesten konsularischen Amtsgewalt noch hervorragend um deswillen vorstellen, weil gleich mit Begründung der Republik Gegensätze hervortraten, Ausscheidungen und Beschränkungen erfolgten, infolge deren die konsularische Amtsgewalt gemindert wurde. In der königlichen Gewalt sind Magistratur und Priestertum noch ungetrennt. Die königlichen Befugnisse sind, je nachdem es sich um Ausübung derselben innerhalb oder außerhalb des *pomerium, domi* oder *militiae* handelt, noch nicht verschieden, sogar der Gegensatz zwischen *potestas* und *imperium* scheint wenigstens dem ältesten Staatsrecht noch fremd zu sein. Im Inneren des Staats zeigt sich die konzentrierte Einheit der Gewalt darin, daß auch hier allein der König es ist, welcher *rem publicam gerit*, daß keiner der anderen Faktoren des Staatslebens, solange der König lebt, in Thätigkeit treten kann, ohne daß die Anregung dazu vom König ausgeht, daß alle politischen und sakralen Institutionen auf Einsetzung von seiten der Könige zurückgeführt werden, daß die Ernennung der überhaupt vorkommenden Beamten und Priester von ihm ausgeht.

Man hat die königliche Gewalt mit der *patria potestas* des römischen *paterfamilias* verglichen, und zu leugnen ist nicht, daß sich in der Ausbildung sowohl der öffentlichen wie der Familiengewalt, ja auch der Vermögensrechte, dieselbe Hinneigung des römischen Geistes zu fester konzentrierter Einheit, dieselbe Vorliebe für eine intensive Machtfülle zeigen, aber es ist nicht fruchtbar, die Vergleichung zu weit im einzelnen durchzuführen. Daß in dem römischen Königtum rechtlich irgend eine Befugnis oder Funktion vorgewaltet habe, läßt sich nicht behaupten, wenn auch bei den einzelnen in der Tradition auftretenden Königen bald die eine, bald die andere Seite der königlichen Gewalt mehr hervortritt. Weder die feldherrliche, noch die richterliche, noch die priesterliche Qualität haben ihm einen besonderen Charakter aufgeprägt, wie denn auch die technische Bezeichnung des Herrschers: *rex*, der Ordner nach Mommsens treffender Bemerkung keine Thätigkeit desselben einseitig hervorhebt, sondern den Herrscher schlechthin in der ganzen einheitlichen Fülle der Gewalt bezeichnet.

Der realen Machtfülle entsprach die Majestät und Hoheit der äußeren Erscheinung.

§. 2. Das Volk und seine Gliederungen *(tribus, curiae, gentes).*

Das Volk, worauf die staatliche Ordnung der Römer beruht, ist, soweit der Blick der Geschichtsforschung zurückreicht, keine unterschiedslose Menge, keine wechselnde Anzahl von Individuen, sondern es ist ein fest gegliedertes. Diese

ungünstig aus, so muß der Magistrat den Beginn der Geschäftsführung nur aufschieben und versuchen, ob ihm an einem der folgenden Tage günstigere Auspizien zu teil werden. Wenn aber bei der Inauguration des *rex* oder Priesters die Zeichen ungünstig ausfielen, so hat die Gottheit dadurch kundgegeben, daß ihr dieser Mann als *rex* oder Priester nicht genehm sei. Gegen Mommsen Lange, Das römische Königtum (Leipzig 1881) S. 24.

[1] So mit Recht Becker, Handb. der röm. Altert. II, 1, S. 313 gegen Rubino S. 70.

Gliederung und ihre Bedeutung für das älteste Staatsleben haben wir zunächst ins Auge zu fassen. Das römische Volk ist in drei *tribus* eingeteilt: die der *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*. Daß diese Drittelung der ältesten römischen Gemeinde keine rein politische Gliederung war, sondern auf der Vereinigung dreier ursprünglich unabhängiger Volksstämme zu einem staatlichen Gemeinwesen beruhte, nimmt man mit großer Wahrscheinlichkeit an. Wären die *tribus* rein politische Abteilungen gewesen, so würden sie als untergeordnete Körperschaften im größeren Gemeinwesen eine Rolle gespielt haben, allein keine Spur führt darauf, daß dies jemals der Fall gewesen sei. Varro de l. l. V, 55 berichtet: *ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.* Nicht damit in Einklang steht der Bericht des Dionysius, der, ohne die *tribus* zu erwähnen, den Romulus gleich bei der Gründung der Stadt die römische Markung, nach Absonderung des Gemeinlandes und Tempelgutes, in 30 gleiche Landlose teilen und jeder Kurie eines dieser Lose anweisen läßt. Diese Berichte stimmen aber, wie später zu zeigen, nicht zu dem, was sonst über die älteste Distriktseinteilung des *ager romanus* zu ermitteln ist. Als Teile werden die *tribus* nur insofern bemerkbar, als jede eine gleiche Anzahl Fußgänger zum Heere stellte, aus jeder eine nach ihr benannte *centuria equitum* und eine bestimmte Anzahl von Senatoren hervorging, endlich darin, daß in den Hauptpriesterämtern wenn nicht alle *tribus*, so doch die *Tities* neben den *Ramnes* Vertretung fanden.[1]

Anders steht es mit den 30 *curiae*, von denen je 10 den *tribus* der *Ramnes*, *Tities*, *Luceres* entsprachen. Diese bilden wirkliche Gesamtheiten, Körperschaften, die als solche im politischen und sakralen Leben des Volkes hervortreten: sie bilden die Form, in welcher die Vereinigung der drei früher selbständigen Gemeinwesen zu einem neuen Staate stattgefunden hat. Der *populus* war nicht zunächst in drei Körperschaften der *tribus* und weiter erst in 30 *curiae* als Unterabteilungen derselben, er war vielmehr unmittelbar in 30 *curiae* gegliedert. Daraus wird es sich auch erklären, daß die Geschichtschreiber die Gliederung in 30 *curiae*, die ja erst mit der Vereinigung der drei *tribus* erfolgt sein kann, auf den einzelnen romulischen Staat übertragen, ja daß Livius von der Einrichtung der drei Stammtribus gar nichts sagt, sondern nur die der drei Rittercenturien berichtet.[2]

Curia bedeutet einmal das Lokal, in welchem die *sacra* der Kurien *fiebant*[3], sodann die Genossenschaft, die Körperschaft. Die erstere Bedeutung würde dem etymologischen Sinn des Wortes *curia*, welches nach Corssen und Jordan so viel wie Versammlungshaus bedeuten soll, am nächsten stehen.[4] In den Kuriengenossenschaften findet sich die dem altrömischen Gemeinwesen eigentümliche untrennbare Verbindung des Politischen und Sakralen, die wir schon bei dem Königtum hervorheben mußten, in sehr augenfälliger Weise. Die politische Bedeutung dieser Körperschaften erkennen wir noch daran, daß sie in der ältesten Art der Volksversammlungen, der nach ihnen benannten *comitia curiata*, die Abteilungen bilden, nach denen das Volk zusammentritt und abstimmt; aber auch die Akte von politischer Bedeutung, bei welchen die Kuriatkomitien zur Zeit der Republik noch mitwirkten, hatten, wie später zu zeigen, eine sakrale Seite. Es ist nicht

[1] Man vergleiche die von Becker, Röm. Altertümer II, 1 S. 27 A. 41 f. beigebrachten Stellen.

[2] Liv. I, 13. Vgl. auch Schol. Cruq.: *Tres autem fuere Romanae tribus, vel, ut verius dicam, equites: Ramnes, Luceres, Tatienses.*

[3] Varro l. l. V, 155. Serv. Aen. II, 144.

[4] S. die Nachweisungen bei Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum. I, 1 S. 191 A. 66 u. S. 531 f.

unwahrscheinlich, daß in ältester Zeit auch die einzelnen Kurien als solche eine größere Bedeutung für das politische Leben gehabt haben, eine Bedeutung, aus welcher sie später durch auf anderem Prinzip beruhende politische Gliederungen verdrängt wurden. Überliefert ist davon nichts: nach der Überlieferung erscheinen die einzelnen Kurien, von welchen jede ihren besonderen Namen hatte, nur noch als engere sakrale Genossenschaften, in welche das Volk eingeteilt war,[1] welche gemeinsame Heiligtümer hatten und gemeinsame gottesdienstliche Handlungen begingen. Zu diesem Behufe hatte jede *curia* in einem gemeinsamen Gebäude ein besonderes Lokal, *curia* in diesem Sinne: einen Bet- und Opfersaal,[2] in welchem sich, entsprechend dem Gemeindeherde und dem der einzelnen Familien, der heilige Herd der Kurie und eine *mensa curialis*, ein Opfertisch, befanden, auf welchen den die Kurie beschützenden Gottheiten Opfer dargebracht wurden, woran sich gemeinsame Opfermahlzeiten der *curiales*, der zur Kurie gehörigen Personen, knüpften.[3] Die *sacra pro curiis* werden, da die *curiae* die politisch-sakrale Grundeinteilung des Volkes sind, zu den *publica sacra* gerechnet, *quae publico sumptu fiunt* (Fest. 245).

Es ist besonders überliefert, daß die priesterlichen Vorsteher der Kurie ihren Unterhalt vom Staat in Geld erhielten *(curionium aes)*. Jede Kurie hatte einen *curio* und einen *flamen curialis*; an der Spitze sämtlicher Kurien und Kurionen stand ein *curio maximus*.[4] Während der *flamen curialis* nur für den Dienst der in der Kurie verehrten Gottheiten bestimmt war, hatte der *curio* daneben den Gottesdienst in der *curia* zu überwachen, die gemeinsamen Mahlzeiten auszurichten u. dgl. Als die Kurien selbst noch eine größere politische Bedeutung hatten, mögen auch ihre Vorsteher neben den sakralen noch bürgerliche Funktionen ausgeübt haben. Spuren davon haben sich nicht erhalten, in der republikanischen Zeit sind sie zu reinen Priestern geworden.

Als künstliche *partes* dieses patriarchalischen Gemeinwesens, in welchem noch innigste Verbindung zwischen Staat und Kultus der Götter bestand, waren die Kurien ohne Zweifel inauguriert, d. h. man dachte sie sich nicht etwa bloß nach vorhergehender Einholung der Auspizien durch Romulus eingerichtet, sondern die eingerichteten Kurien galten in ihrem nunmehrigen Bestande als durch die nachträglich eingeholte Genehmigung der Götter bestätigt und geheiligt. Gewöhnlich bringt man mit dieser Inauguration die Nachricht, daß bei Verlegung der Kurien in die *novae curiae* sieben Kurien *propter religiones* nicht hätten verlegt werden können, in Verbindung, aber wohl mit Unrecht, denn die Inauguration war etwas allen Kurien Gemeinschaftliches. Es darf die der *inauguratio* entsprechende *exauguratio* nicht mit dem *sacra evocare* verwechselt werden. Jenen Kurien waren Kulte eigentümlich, die nicht verlegt werden konnten.

Jede der Kurien umfaßte sodann eine gewisse Anzahl von *gentes*. Nach der Ansicht Niebuhrs und seiner Nachfolger sind die *gentes* künstlich gemachte, daher in ihrem Einteilungsprinzip den Kurien völlig analoge, politische Unter-

[1] Fest. p. 174 *Novae curiae: Romulus populum et sacra in partes triginta distribuit.* l. 2 §. 2 D. de or. iur. 1, 2. Dionys. 2, 65.

[2] Dionys. 2, 23. 65. 66. Fest. ep. p. 49. 64. Fest. p. 254.

[3] Die Kultusstätten der größeren Mehrzahl der Kurien wurden später, da die alten Lokalitäten nicht mehr ausreichten, in ein anderes als *novae curiae* bezeichnetes Gebäude verlegt. Nur vier oder sieben *curiae* konnten *propter religiones* nicht verlegt werden und verblieben in den *veteres curiae*. Fest. p. 174. Vielleicht waren diesen vier oder sieben Kurien besondere Kulte überwiesen, welche eine Verlegung nach einem anderen Orte nicht zuließen.

[4] Fest. ep. p. 49. 64. 126. Dion. 2, 21. 64. Varro l. l. 5, 83. 6, 46.

abteilungen derselben, also Verbindungen auch von Familien, die der Abstammung nach sich fremd waren, unter einem gemeinschaftlichen Namen, eingerichtet zum Zweck der politischen und militärischen Organisation. Nach der anderen von der Mehrzahl der Altertumsforscher verteidigten Annahme sind die *gentes* verwandtschaftliche Verbände, deren agnatische Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater zwar nicht bewiesen werden kann, aber auf Grund des gemeinsamen Stammnamens, sowie anderer später anzugebender Merkmale vermutet wird, Verwandtschaftsverbände, die durch ihre Beziehung zu den Kurien, zum Senat, zur Ritterschaft eine eminente staatsrechtliche Bedeutung erlangt haben.

Daß die gemeinsame Abstammung das der *gens* zu Grunde liegende Prinzip sei, darauf weist zunächst schon das Wort hin. Für *gens* wird aber auch *familia* gesagt, und zwar auch im genauen juristischen Sprachgebrauch, denn die *gens* ist nur ein Entwicklungsstadium der *familia* im engeren Sinne, wie dies schön von Ulpian in l. 195 §. 2—5 D. de verb. sign. 50, 16 entwickelt ist. Unter *familia* versteht man, sagt er, zunächst mehrere Personen, welche unter der Gewalt desselben Gewalthabers jetzt noch stehen. Aber auch nach dem Tode des Gewalthabers bezeichnet man alle, die in dessen Gewalt einmal gestanden haben (oder wenn sie bei seinen Lebzeiten schon gelebt hätten, gestanden haben würden), also die *adgnati* als *familia*. Endlich in einem weitesten Sinne bezeichnet man als *familia* auch den Komplex der Personen, welche sich alle von einem letzten Stammvater ableiten, *sicuti dicimus familiam Juliam*. Es ist unverkennbar, daß Ulpian hier die *gens* nur als das äußerste Entwicklungsstadium der *familia* im römischen Sinne, als eine weitere Entwicklung der *agnati* auffaßt.

Die *agnati* gehören auch zur *gens*, aber nicht bloß sie, sondern alle, welche mit ihnen denselben Stammnamen führen, jedoch den Grad der Verwandtschaft nicht mehr nachweisen können. Dem entspricht es, daß auch Varro l. l. VIII, 4 *agnationes* und *gentilitates* zusammen aus Abstammung von demselben Manne herleitet: *Ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines (l. homine) orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.* Hier kann Varro nicht wohl *Aemilii ac gentiles* geschrieben haben, entweder ist *agnati* hinter *Aemilii* ausgefallen, oder es ist statt *Aemilii* zu lesen *agnati*. Auf den unter den *gentiles* hervortretenden Unterschied der *agnati* und *gentiles* im engeren Sinne wird zu beziehen sein, was der Epitomator des Festus sagt: *Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is qui simili nomine appellatur.* Die *ex eodem genere orti* sind diejenigen, welche ihre gemeinsame agnatische Abstammung von demselben Stammvater noch streng beweisen können, sie gehören natürlich auch zur *gens*; dagegen die, welche *simili nomine appellantur*, sind solche, welche ihre gemeinsame Abstammung vorzüglich an demselben *nomen*, welches sie führen, erkennen. In derselben Weise wird von Cic. Rep. II, 31, 53: *hac mente tum nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt et reliquos Tarquinios offensione nominis* der *Conlatinus*, dessen agnatische Verwandtschaft mit dem vertriebenen Tarquinius Superbus nachweisbar war, den übrigen Tarquiniern, bei denen dies nicht der Fall war, entgegengestellt. Wenn in der Definition Ciceros, Topica 6, das Moment gemeinsamer Abstammung nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so erscheint dies als dadurch gerechtfertigt, daß die *gentiles*, mit Ausnahme der Agnaten, ihre gemeinsame Abstammung nicht mehr streng juristisch, d. h. dem Grade nach beweisen können. Hingedeutet auf jenes Merkmal ist aber durch den Satz: *qui capite non sunt diminuti.* Durch jede *capitis diminutio*, auch eine *minima*, scheidet

der dadurch Betroffene aus dem Verbande der *gentiles* aus, weil sie eine *familiae mutatio* enthält. Wenn wirklich der Abstammung nach einander ganz fremde Familien zu derselben *gens* vereinigt wären, so könnte die bloße *capitis diminutio minima* unmöglich Ausscheidung aus der *gens* zur Folge haben.

Wären die *gentes* den Kurien gleichartige politische Korporationen und Unterabteilungen der letzteren, so müßten die *sacra gentilicia*, wie die *curiarum*, zu den *publica* gehören, sie werden aber mit den *pro singulis hominibus* und *pro familiis* zu den *sacra privata* gerechnet.[1] Mit Entschiedenheit weisen auch auf den verwandtschaftlichen Charakter der *gentes* die denen der Agnaten ganz entsprechenden, wenn auch denselben nachstehenden Rechte der *gentiles* auf Erbschaften und Vormundschaften hin. Sieht man das Wesen der Gentilität nicht in gemeinsamer agnatischer Abstammung, so beruht das älteste römische Intestaterbrecht und Vormundschaftsrecht auf zwei ganz heterogenen Prinzipien.

Daß die *gentes* keine politisch-sakralen Korporationen wie die Kurien sind, zeigt sich auch darin, daß sie keine gemeinsamen Versammlungslokale, wie die letzteren, keine an ihrer Spitze stehenden priesterlichen oder politischen Vorsteher, entsprechend den *curiones* und *flamines curiales*, haben. Einzig Dionysius 2, 7 giebt an, daß jede der Dekaden, in welche nach ihm die Kurien geteilt sein sollen, einen Führer, *decurio* genannt, gehabt hätten, allein seine ganze Nachricht beruht wohl auf einem durch die geschlossene Zahl der *gentes* veranlaßten Mißverständnis. Die *gentes* treten auch nicht etwa in den *comitia curiata* als Stimmkörper innerhalb der Kurien auf.

Allerdings haben nun aber die *gentes* der Altbürger eine sich nicht aus der natürlichen Entwickelung der Familie ergebende staatsrechtliche Bedeutung, womit auch die richtig verstandene Geschlossenheit der Zahl derselben zusammenhängt. Nicht als einzelner Bürger für sich, sondern als Mitglied eines gentilicischen Verbandes gehörte der Altbürger der Kurie und somit dem Staate an. Jede *pars populi*, jede Kurie begriff eine bestimmte Anzahl von Geschlechtern in sich. Dadurch, daß der einzelne in ein solches Geschlecht hineingeboren wurde, nahm er als Mitglied dieses Geschlechts auch an einer der *partes* teil, welche in ihrer Gesamtheit den *populus* bildeten. Ganz konsequent war es, daß die Mitgliedschaft in diesem Kreise, wenn man von Arrogation und Wiederverleihung des Bürgerrechts bezw. Patriziats an einen verbannten Patrizier absah, nicht durch Aufnahme eines einzelnen als solchen, sondern nur durch Aufnahme, durch Kooptation eines ganzen Geschlechts, denn der einzelne gehört nur vermöge des Geschlechts der Kurie an, erworben werden konnte. Verleihung des Patriziats war Kreierung einer neuen patrizischen *gens*. Welche Folgen diese Zusammensetzung der Kurien aus Geschlechtsgenossenschaften für die Ordnung des Senats und der Ritterschaft hatte, ist in späterem Zusammenhange zu zeigen. Der Umstand aber, daß die Kurien aus Geschlechtsgenossenschaften zusammengesetzt waren, mußte notwendig eine Rückwirkung auf das Wesen dieser üben. Es konnte nicht der natürlichen Entwickelung der Geschlechter, somit dem Zufall ein Einfluß auf den Geschlechterbestand der Kurien, bezw. die Repräsentation der Geschlechter im Rat der Alten eingeräumt werden. Die einmal sanktionierte Zahl der Geschlechter kann nicht ohne den Willen der das Gemeinwesen regierenden Faktoren abgeändert werden.

[1] Fest. v. publica sacra. Dionys. II, 23. 65. Wenn Walter, Rechtsgesch. 3. Aufl. I, S. 21 sagt, die *sacra gentilicia* seien nur deshalb zu den *sacra privata* gerechnet, weil sie nicht *publico sumtu* verrichtet wurden, so ist vielmehr umgekehrt zu sagen: weil sie *sacra privata* waren, so wurden sie nicht *sumtu publico* verrichtet.

Daß diese rezipierte Zahl der *gentes* nicht für alle Ewigkeit festgehalten werden konnte, versteht sich von selbst, doch ist nicht zu übersehen, daß es wohl Mittel gab, um sie auf lange Dauer aufrecht zu erhalten. Dem Aussterben einer *gens* konnte durch die gewiß bis in die frühesten Zeiten des römischen Gemeinwesens zurückreichende Arrogation, von welcher ausdrücklich bezeugt ist, daß dabei auch die Interessen der in betracht kommenden *gentes* untersucht und berücksichtigt wurden, vorgebeugt werden. Ausgestorbene *gentes* konnten durch Kooptation neuer ersetzt, endlich, wenn die bisherige Normalzahl der *gentes* den veränderten Verhältnissen nicht mehr zu entsprechen schien, eine Veränderung derselben durch den Willen der berufenen staatlichen Faktoren unter Beobachtung der durch das sakrale Recht aufgestellten Vorschriften bewirkt werden. Ein unbequemes Anwachsen derselben *gens* konnte durch Teilung derselben in mehrere *stirpes* vermieden werden, wobei immer möglich ist, daß diese *stirpes* wohl privatrechtlich als besondere Verwandtschaftsverbände innerhalb des größeren Geschlechts galten, staatsrechtlich jedoch nur die alte *gens* in betracht kam, so daß durch Entstehen solcher *stirpes* die staatsrechtlich sanktionierte Zahl der *gentes* nicht verändert wurde.

Wie sich das nun auch im einzelnen verhalten haben mag, das Gesagte zeigt, daß die rechtlich geschlossene Zahl der *gentes* der Auffassung derselben als Geschlechtsgenossenschaften durchaus nicht im Wege steht. Daß man auch später noch, als Kooptation neuer *gentes* nicht mehr vorkam, an einer bestimmten Zahl der *gentes* festgehalten habe, ist natürlich unmöglich; es spricht aber auch keine Spur dafür.

Das einzelne, was uns noch von *jus gentilicium* überliefert ist (Cic. de orat. I, 39; Liv. IV, 1; Gai. III, 17), bestätigt den von uns angenommenen Charakter derselben. Jede *gens* war eine engere Kultgemeinschaft, sie hatte ihren besonderen von den Vorfahren ererbten Gottesdienst, ihre *sacrificia stata, anniversaria*,[1] d. h. jährliche, an bestimmten Tagen zu vollbringende Opfer, welche *statuto loco* darzubringen waren.[2] Während der für diese gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Tage waren *feriae gentiliciae*.[3] Diese gottesdienstlichen Handlungen galten nicht immer den Schutzgottheiten der *gens*, sondern es kam auch vor, daß vom Staat einzelnen *gentes* die Wahrnehmung besonderer *sacra* übertragen wurde.[4] Wie gemeinsame *sacra*, so hatte jede *gens* auch gemeinsame Grabmonumente, *gentilicia sepulcra*, in denen nur ein zur *gens* gehöriger beigesetzt werden durfte (Cic. de leg. II, 22; Becker, Röm. Altertümer II, 1 S. 46 ff.). Einen besonderen Gentilpriester gab es nicht, die Gentilen selbst hatten die Kulthandlungen vorzunehmen; es genügte aber, daß ein Teil der Gentilen für die ganze *gens* handelte.[5] Die Kosten des gentilizischen Gottesdienstes hatten die Gentilen zu tragen. Daß es ein Vermögen der *gens* als einer juristischen Einheit gegeben habe, darauf deutet keine Spur. Ein dauerndes Miteigentum der Gentilen an bestimmten Sachen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Enger genossenschaftlicher Zusammenhang zeigt sich in der Befugnis der *gentes*, für die in ihr Bereich fallenden Verhältnisse autonomische Satzungen aufzustellen, es werden *decreta gentilicia* und gentilicische Observanzen erwähnt.[6] Wie weit das Recht oder nur die Pietät die einzelnen Gentilen verpflichtete, solche Beschlüsse und Sitten zur Richt-

[1] Liv. V, 46. 52; Val. Max. 1, 1, 11; Gell. XVI, 4, 4.

[2] Cic. de harusp. respons. 15. Das dafür bestimmte *sacellum* ist, wenn es nicht von Staatswegen konsekriert war, kaum *res sacra* in strengem Sinne. Vgl. Fest. p. 321.

[3] Macrob. Sat. I, 16. [4] Vgl. Arnob. III, 38. Fest. v. Aureliam familiam.

[5] Dionys. IX, 19. [6] Liv. VI, 20. Cic. Phil. I, 13. Fest. ep. p. 125. 151.

schnur ihres Handelns zu nehmen, bleibt ungewiß. Auch von einer Art sittenrichterlichen Gewalt der Gentilen finden sich Spuren.[1] Von dem Erbrecht der Gentilen und ihrem Recht auf Vormundschaft ist in anderem Zusammenhang zu handeln. In der Urzeit hatten sicher auch die *gentes* das Recht und die Pflicht, wenn eines ihrer Mitglieder erschlagen und kein Agnat im engeren Sinne vorhanden war, die Blutrache für den Erschlagenen zu üben. Eine Nachricht aus der Zeit, wo dies Recht nur noch in abgeschwächtem Maße bestand, ist uns erhalten.[2] Umgekehrt mag die ganze *gens* für die Unthat eines ihrer Genossen mit haftbar gewesen sein.

Daß sich innerhalb einer *gens* engere Geschlechtsgenossenschaften, *stirpes*, bilden konnten, welche neben dem *nomen gentilicium* noch ein sie von den übrigen Gentilen unterscheidendes *cognomen* führten, ist im allgemeinen gewiß genug. Was aber rechtlich zur Abzweigung einer solchen *stirps* gehörte, wie weit die rechtliche Selbständigkeit der *stirps* ging, liegt im Dunkel. Mommsen vermutet, daß zur Abzweigung der *stirps* ein Formalakt erfordert worden sei, „etwa die Ausschließung des Zweiges von der bisherigen Geschlechtsgrabstätte und die Anlegung eines eigenen Grabraumes für denselben und ähnliches mehr, auf jeden Fall die Einwilligung der Geschlechtsgenossen".[3] Es ist schon früher bemerkt, daß die Selbständigkeit der *stirps* wohl nicht auf staatsrechtlichem, sondern auf privatrechtlichem Gebiete, namentlich im Erbrecht, sich zeigte. Starb ein der *stirps* Angehöriger ohne Agnaten, so werden ihn die derselben *stirps* Angehörigen beerbt haben, so daß sich erst beim Aussterben der *stirps* die Rechte der *gentiles* im weiteren Sinne geltend machen konnten. Eine Frage, die auch noch weiterer Aufklärung harrt, ist die, inwiefern und seit wann rechtlich auch von plebejischen *gentes* geredet werden dürfe. Daß es überhaupt plebejische Geschlechtsgenossenschaften, an deren Zusammengehörigkeit gewisse rechtliche Wirkungen sich knüpften, gegeben habe, scheint mit Recht angenommen zu werden. Abgesehen davon, daß von den alten Schriftstellern plebejische *gentes* erwähnt werden, spricht namentlich für jene Annahme, daß die Gesetzgebung der zwölf Tafeln, d. h. das allgemeine Landrecht des römischen Volkes, und im Anschluß an sie die Juristen von *gentiles* reden, ohne irgendwie anzudeuten, daß der Begriff auf die Patrizier beschränkt sei. Es spricht dafür auch, daß in der bekannten ciceronianischen Definition der *gentiles* unter den zum Begriff derselben erforderlichen Momenten der Patriziat nicht hervorgehoben, vielmehr durch die Worte „*quorum maiorum nemo servitutem servivit*" doch wohl ausgeschlossen wird. Hätten sich nicht gewichtige Gründe dafür vorbringen lassen, daß auch plebejische *gentes* rechtlich anerkannt waren, so konnten doch schwerlich die plebejischen Claudii Marcelli auf den Gedanken kommen, sich auf den Prozeß über den Nachlaß des zu ihrer *stirps* gehörigen *libertus* mit den patrizischen Claudiern einzulassen.[4] Mit Recht

[1] Liv. VI, 20. Gell. IX, 2.

[2] Serv. ad Virg. bucol. IV, 43: *In legibus Numae cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem pro capite occisi agnatis eius in concione offerret arietem.*

[3] Röm. Forsch. S. 49. Die Ausschließung aus der allgemeinen Geschlechtsgrabstätte scheint doch aber nicht immer stattgefunden zu haben, denn nach Marquardt, Röm. Privataltertümer S. 366 A. 40 ist das Scipionengrab ein Gentilbegräbnis der *Cornelii*, nicht ein Familiengrab der *Scipiones*.

[4] Cic. de oratore I, 176. Zu den Beweisen eines Erbrechts plebejischer *gentes* rechnen M. Voigt, De causa hereditaria inter Claudios patricios et Marcellos p. 11 u. A. Pernice, Labeo I, S. 95 A. 10. Cic. in Verr. I, 45: *Minucius quidam mortuus est ante istum praetorem. Ejus testamentum erat nullum. Lege hereditas ad gentem Minuciam veniebat e. q. s.*, da die *gens Minucia* plebejisch sei. Dieser Beweis ist aber kein zuverlässiger, denn es gab auch eine

nimmt man wohl an, daß die plebejische Gentilität zwar nicht auf dem Gebiet des Staatsrechts, wohl aber auf dem Gebiet des Privatrechts, also in bezug auf Erb- und Vormundschaftsrecht Anerkennung gefunden hat.[1] Was man aber als rechtliches Kriterium plebejischer Gentilität angesehen habe, bleibt dunkel. Die bloße Namensgleichheit kann unmöglich als genügend angesehen worden sein, sie war namentlich bei geringeren plebejischen Familien kein irgend genügendes Indicium gemeinsamer agnatischer Abstammung. Als stärkeres Indicium wird schon Gemeinsamkeit der Familienbegräbnisstätten, die auch bei plebejischen Geschlechtern vorkamen, gegolten haben. Während also die einzelnen patrizischen *gentes* und die dazu gehörenden *stirpes* und Familien notorisch waren, wird man, wo Plebejer gegen einander Gentilitätsrechte geltend machten, Beweis derselben verlangt haben (l. 1 D. de probat. 22, 3). Plebejische *stirpes* mit besonderem *cognomen* gab es auch innerhalb patrizischer *gentes*, die auf verschiedene Weise: so aus altem Klientelverhältnis, durch *transitio in plebem*, namentlich aus ungleichen Ehen von Patriziern mit Plebejerinnen in der Zeit, wo noch kein volles *connubium* galt, entstanden sein können. Gerade in solchen Verhältnissen mag es vorgekommen sein, daß die patrizische *gens* der plebejischen *stirps* die Anerkennung versagte.[2]

§. 3. Die Klienten.

Neben den vollberechtigten Mitgliedern der *gentes* gehören zu denselben noch andere Personen: die Klienten.[3] Die Klientel ist ein in vorrömische Zeiten zurückreichendes, auch bei anderen italischen Völkerschaften vorkommendes Institut; es bestand höchstwahrscheinlich, ehe die verschiedenen Stämme, aus denen Rom erwachsen ist, sich zu einem staatlichen Gemeinwesen vereinigten. Eine ansprechende Vermutung ist es, daß die Klienten aus den besiegten Ureinwohnern des Landes entstanden seien. Da der siegende Stamm noch lediglich nach den natürlich erwachsenen Geschlechtern gegliedert war, so wurden die Besiegten nach Gruppen den einzelnen Herrengeschlechtern, und zwar, da man von dem vollen Rechte des Siegers nicht Gebrauch machen wollte oder konnte, nicht als Sklaven, sondern zu einem höher stehenden Abhängigkeitsverhältnis zugewiesen. Das Klientelverhältnis beruht auf einem Vertrage. Es widerspricht ja bekanntlich dem Wesen

---

patrizische *gens Minucia*. Wenn aus derselben hervorgegangene Konsuln u. s. w. aus der späteren Zeit auch nicht mehr nachweisbar sind, so braucht sie darum doch nicht ausgestorben, sondern nur heruntergekommen zu sein. Die plebejischen Minucier führten verschiedene Cognomina. Vgl. Mommsen, Röm. Forschungen S. 67. 109. Daß Cicero von einer nicht sehr angesehenen Familie redet, zeigt das „*Minucius quidam*".

[1] Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. I (2. Ausg.), S. 334. Huschke, Studien, S. 142 ff. Walter, Röm. Rechtsgesch. 3. Aufl. I, S. 50 nam. A. 12. Rein, Privatr. u. Civilpr. der Römer S. 508. M. Voigt, a. a. O. p. 10 ff. Lange, Röm. Altertümer I (3. Aufl.), S. 221. A. Pernice, Labeo I, S. 95.

[2] Über einen derartigen Fall berichtet bekanntlich Cic. de oratore I, 176: *Quid, qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent, nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis et gentilitatis iure dicendum?* Nach der Ausdrucksweise der Stelle ist mit Voigt, a. a. O. p. 5, anzunehmen, daß jede der Parteien nicht die *hereditas pro parte*, sondern *ex asse* für sich in Anspruch nahm. Wahrscheinlich haben die *Claudii patricii* den Standpunkt verfochten, daß es rechtlich innerhalb einer patrizischen *gens* keine den patrizischen *gentiles* gleichberechtigte oder gar ihnen vorgehende plebejische *gentiles* geben könne.

[3] S. darüber namentlich Mommsen in d. röm. Forschungen I (2. Aufl.), S. 355 ff. M. Voigt in d. Bericht. der philol.-hist. Kl. der königl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1878. S. 147 ff.

des Vertrages, namentlich nach römischer Auffassung, nicht, daß der eine Paciscent dabei eine dominierende, der andere eine untergeordnete, abhängige Stellung einnimmt. Da Sieger und Besiegte noch nicht unter einem gemeinsamen Rechte standen, so konnte solchem Vertrag bindende Kraft nur durch die religiöse Form, in welcher er abgeschlossen wurde, gegeben werden. Vermutlich wurde der Vertrag eidlich bestärkt. Die Besiegten versprachen, dem Herrengeschlecht, welchem sie zugewiesen waren, treu, hold und gewärtig zu sein, der Herr, den Besiegten zu schützen und zu schirmen, der Schwur wird zugleich die Folgen ausgesprochen haben, denen der Schwörende beim Bruch der übernommenen Verpflichtung unterworfen sein sollte. Auf diese Eide gründete sich die uralte, dem Romulus zugeschriebene Satzung, welche sowohl die Verletzung der Treupflicht seitens des Patrons als auch die seitens des Klienten mit der Strafe des *sacer esto* bedrohte, eine Satzung, die bezüglich des Patrons, da ihm als dem Mächtigeren gegenüber der Schutz des Klienten notwendiger schien, in die 12 Tafeln übergegangen ist (*patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto.* Servius ad Aen. VI, 108). Durch die Annahme einer solchen beschworenen Kommendation, eines eidlichen in *fidem suscipere* erklärt sich am besten die Heiligkeit, wodurch die römische Klientel sich vor verwandten bei anderen Völkern vorkommenden Verhältnissen auszeichnet. Auf jener Grundlage nahm das Verhältnis zwischen den Klienten und dem Herrengeschlecht einen sehr würdigen, patriarchalisch innigen Charakter an, wie im einzelnen aus der Schilderung des Dionysius II, 10 hervorgeht. Die *patroni* sollen wie Väter den Klienten in allen Verhältnissen des Lebens Rat, Belehrung, Unterstützung zu teil werden lassen, und sich ihrer in öffentlichen und Privatangelegenheiten auf jede Weise annehmen. Die Klienten dagegen sind verpflichtet, mit den Patronen, wie Vasallen, auf deren Aufgebot in den Krieg zu ziehen, auch sonst haben sie bei wichtigen Gelegenheiten mit ihrem Vermögen ihn zu unterstützen: so, wenn der Patron eine Tochter aus eigenem Vermögen nicht genügend aussteuern kann, wenn es sich darum handelt, den in Kriegsgefangenschaft geratenen Patron durch ein Lösegeld zu befreien, wenn er einen Civilprozeß verloren, oder in eine Geldbuße verurteilt ist. In der Skala der Pietätsverhältnisse, der *officia*, nimmt das Verhältnis zwischen Patronen und Klienten eine hohe Stufe ein. Das Verhältnis des Tutors zum Pupillen gilt als heiliger, es geht dem des Patrons zum Klienten, dagegen geht dieses dem Verhältnis zum Kognaten und Affinen vor, nach einer Meinung auch dem Verhältnis zum *hospes*.[1] Es zeigt sich dies darin, daß der Patron für den Klienten gegen seinen Kognaten Zeugnis ablegen mußte, während er gegen den Klienten und dieser gegen ihn niemals Zeugnis ablegen oder gar eine Anklage erheben durfte. Daß der Klient aber geradezu einer anderen, als etwa einer vormundschaftlichen Gewalt des *patronus* unterworfen sei, daß dieser ihm Abgaben, *operae*, nach Belieben auferlegen könne, dafür findet sich keine Andeutung. Wir wissen überhaupt nicht, ob die Klienten zu einzelnen Familienvätern der *gens* oder etwa zu dem Geschlechtsältesten in näherer Beziehung gestanden haben, so daß diese als die *patroni* gegolten hätten. Beim Mangel jeder derartigen Nachricht scheint man vielmehr annehmen zu müssen, daß die Klienten zu allen Familienvätern der *gens* rechtlich in derselben Beziehung standen, daß die letzteren rechtlich alle als *patroni* galten.

Allerdings mochte man sich die ursprüngliche Begründung des Verhältnisses als durch einen Vertrag der ersten Klienten mit einem Stammvater der *gens*

[1] Gell. V, 13.

erfolgt denken. Das Verhältnis war aber ein erbliches, unlösliches, es setzte sich auf die gesamte agnatische Descendenz beider fort. Dies darf aber nicht so verstanden werden, als ob die Klienten zur *hereditas* des Patrons gehört hätten, sie waren eben keine Sklaven. Daraus folgt dann aber, daß die Klienten zu allen agnatischen Descendenten des ursprünglichen *patronus*, also später zu den sämtlichen Familienhäuptern der *gens* in derselben Beziehung standen.

Da die Klienten, wenn auch nur als passive Glieder, zur *gens* gehörten, so führten sie das *nomen* derselben und hatten Teil an den *sacra gentilicia*, mußten aber auch die Kosten derselben mit bestreiten. Auch zu den Feierlichkeiten der Kurien mag man sie als passive Glieder der *gentes* mit zugelassen haben. Die Stellung der Klienten im Staat war eine durch die *gentes* vermittelte. Daraus darf aber gewiß nicht geschlossen werden, daß den Klienten jede Rechtsfähigkeit, auch auf privatrechtlichem Gebiete, gemangelt habe. An beweglichen Sachen waren sie des römischen Eigentums gewiß ebenso fähig, wie die Vollbürger. Die Hypothese, daß den Klienten nur ein Vermögen im faktischen Sinne, nicht im Rechtssinne zugekommen sei, hängt mit der unrichtigen Vorstellung zusammen, daß die Klienten ursprünglich Sklaven und nur faktisch frei gewesen seien. Auch daß die Klienten gar keines Grundeigentums fähig gewesen seien, erscheint als zweifelhaft. Es ist nicht unberechtigt anzunehmen, daß auch die Klienten, welche ja aus der unterworfenen Urbevölkerung hervorgegangen sein sollen, keine ganz gleichartige Masse waren. Auch unter ihnen wird es Ärmere und Wohlhabendere gegeben haben. Den Ärmeren, den *tenuiores*, mag ein Stückchen Land nur bittweise und widerruflich von den *patroni*, welche als Vollbürger auch Teile des Gemeinlandes im Besitz hatten, überlassen worden sein.[1] Das schließt aber nicht aus, daß man bei der Begründung des Klientelverhältnisses den angeseheneren Familien der besiegten Bevölkerung einen Teil ihres bisherigen Grundeigentums belassen oder ihnen andere, neue Grundstücke zu Eigentum zugewiesen habe, zu deren Veräußerung außerhalb der *gens* sie Einwilligung der *patroni* bedurft haben mögen.[2] Von besonderem Interesse ist die Frage, ob und wie ein Klient in Civilprozessen als Kläger oder als Beklagter auftreten konnte. Wer den Klienten für die ältere Zeit nur als faktisch frei und rechtlich unfrei ansieht, muß ihm jede *persona standi in iudicio* absprechen. „Die Civilprozesse der Klienten, sagt Mommsen,[3] müssen in ältester Zeit durch den Patron vermittelt worden sein, wie in der späteren die Prozesse der Hauskinder und Sklaven durch den Vater und Herrn.“ Ist dagegen die hier entwickelte Auffassung des Klientelverhältnisses richtig, so muß der Klient selbst als Prozeßpartei aufgetreten sein, aber, da er minderen Rechts ist, unter formeller Beistandschaft der *patroni*. Je mehr später das Klientelverhältnis sich lockerte, wurde aus jener zugleich formalen Assistenz nur materieller Beirat und Unterstützung. Zwischen Patronen und Klienten selbst waren gewiß Prozesse nicht möglich: ihre etwaigen Differenzen mußten gütlich innerhalb der *gens* ausgetragen werden. Daß aber die Verbrechen der Klienten nicht vom Staat, d. h. dem König, sondern nur von der *gens* abgeurteilt seien, dafür spricht gar nichts.

Die Entstehung des Standes der Klienten reicht, wie früher bemerkt, über die Entstehung des Staates der 30 Kurien hinaus, innerhalb desselben erscheint

[1] Schon Niebuhr, Röm. Gesch. I, S. 337, und Savigny, Besitz, 7. Aufl. S. 202 u. 464, haben das *precarium* mit dem Klientelverhältnis in Verbindung gebracht. Auch Ihering, Geist d. röm. R. 2. Aufl. S. 240 ff. und Mommsen, Röm. Gesch. I, 4. Aufl., S. 194; Forsch. S. 366 u. a.

[2] Liv. II, 16. Plut. Popl. 21. [3] Röm. Forschungen S. 376. Ihering, I, S. 237.

er als ein ziemlich abgeschlossener, im wesentlichen nur durch Geburt fortgepflanzter. Nur die patrizischen *gentes* konnten Klienten haben. Es ist nicht unmöglich, daß auch später noch einzelne Klientelverhältnisse und *patrocinia* neu begründet wurden. Auf derartiges könnte man das von Cicero erwähnte *ius applicationis* beziehen,[1] doch ist kaum anzunehmen, daß dadurch etwas ganz der alten heiligen Klientel Entsprechendes begründet wurde. Zu leugnen dagegen ist, daß jene ursprüngliche Klientel durch *manumissio* eines Sklaven begründet werden konnte. Das älteste Recht kannte die Freilassungen und den Stand der Libertinen überhaupt nicht, es gab dafür noch keine Form. Formlose Freilassung hatte gar keine rechtliche Wirkung. Daß der formlos Freigelassene gegen den Widerruf des Herrn *in libertatis forma auxilio magistratus* geschützt wurde, gehört erst jener viel späteren Zeit an, in welcher die Magistratur eine die Sätze des strengen Civilrechts ermäßigende und korrigierende Thätigkeit zu entwickeln begann.[2] Seitdem aber die civilrechtlichen Freilassungsformen aufkamen, hat man wohl das Verhältnis des Freigelassenen zu seinem *patronus* in manchem dem alten Klientelverhältnis nachgebildet, ohne daß aber irgendwie an eine Gleichstellung zu denken wäre. Es fehlt an jedem Beweise dafür, daß das Verhältnis des *libertus* zum Patron jemals unter der Satzung: *patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto* gestanden habe, an jedem Beweise, daß bei den Klienten eine derartige Verpflichtung zur Leistung von *operae* vorgekommen wäre, wie bei Freigelassenen, endlich an einem genügenden Beweise dafür, daß auch die Descendenten des Freigelassenen über die zweite Generation hinaus der *gens* des Patrons angehörten.

§. 4. Der Senat.

Es ist römische Weise, und zwar je weiter man zurückblickt, um so mehr hervortretend, das Recht zur Entscheidung, zum Entschluß einem einzelnen Manne zu überweisen, der persönlich die Verantwortung dafür trägt, ihn aber zu verpflichten, die Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten erst nach Anhörung erfahrener und unparteiischer Ratgeber, die dann in der Mehrzahl auftreten, zu treffen.[3] Es lag dem die Erwägung zu Grunde, daß besser als Körperschaften der einzelne Mann zum Handeln sich eignet, in welchem, wenn er anders gut geartet ist, dadurch, daß er allein zum Handeln berufen, das Gefühl der Verantwortlichkeit sich steigert, daß andererseits Rat am besten erteilt wird nach vorhergehender Äußerung verschiedener Ansichten und der Diskussion derselben. So ist denn zum Handeln für das Volk und im Namen desselben nach ältestem Staatsrecht allein der *rex* berufen: andere können es nur, soweit sie von ihm beauftragt sind, bezw. beauftragt werden können; aber auch dem *rex* steht seit ältester Zeit eine Körperschaft zur Seite, deren Bestimmung es ist, ihm Rat zu erteilen: der Senat. So lange ein König da ist, hat der Senat selbst keine *potestas*, kein *imperium*: er ist nichts weiter als ein *consilium regium*, er gebietet nicht, sondern giebt nur seine Meinung, sein Gutachten ab *(censet, e republica*

[1] Cic. de Or. I, 39, 177: *quid, quod item in centumvirali iudicio certatum esse accepimus, qui Romam in exsilium venisset, cui Romae exsulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa ius applicationis, obscurum sane et ignotum, patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono?*

[2] Über das geschichtliche Verhältnis der Freilassungsformen ist in der Geschichte des Privatrechts zu handeln.

[3] Cic. de re publica II, 8: *Vidit . . singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cuiusque ad illam vim dominationis adjuncta auctoritas.*

esse oder *non esse, iudicat)*, welchem nicht etwa Vollziehbarkeit, wie den Entscheidungen des Königs, sondern nur Autorität, Einfluß zugeschrieben wird. Eine den *rex* rechtlich bindende Kraft hat im allgemeinen ein solches Gutachten des Senats nicht. Fällt die Entscheidung und die moralische Verantwortlichkeit für dieselbe dem ersteren zu, so muß es ihm freistehen, wenn er nicht durch die Meinung des Senats oder seiner Majorität überzeugt ist, der Meinung der Minorität oder seiner eigenen Eingebung zu folgen. Dieses Verhältnis des Gutachtens des Senats zu der Entscheidung der Magistratur drückt treffend der später ganz regelmäßige Zusatz zum Senatuskonsult *„si eis videatur"* aus. —

Über die Art, wie zur Zeit der Könige der Eintritt in den Senat erlangt wurde, gehen die Meinungen der Forscher dahin auseinander, daß nach den einen die Mitglieder des Senats vom Könige nach gesetzlich unbeschränktem Ermessen gewählt wurden, nach den anderen der Senat eine Repräsentation der Geschlechter war, ja nach einzelnen sogar die Wahl der Senatoren unter Mitwirkung der Kurien stattfand. Der seit ältester Zeit für die Senatswahl gebräuchliche Ausdruck *legere in patres* u. ä., sowie der Umstand, daß dieses *legere* für die Königszeit den Königen beigelegt wird,[1] scheinen zu beweisen, daß dem König das Wahlrecht zustand. Anderes wieder spricht aber entschieden dafür, daß dieses Wahlrecht des Königs durch die auf festem Herkommen beruhende Vorschrift, aus jeder *gens* einen Mann, und zwar einen, der zu den vollberechtigten Mitgliedern derselben sowie zu den *maiores natu* gehörte, in den Senat zu wählen, beschränkt war. Für die zwischen den Kurien bezw. den *gentes* und den *patres* bestehende Relation kann man zunächst die zwischen der Normalzahl der 300 Senatoren[2] und der Gesamtzahl der 30 Kurien bezw. 300 *gentes* stattfindende Übereinstimmung anführen; sie spricht sich noch entschiedener darin aus, daß überall, wo eine Vermehrung der *patres* geschieht, eine vorgängige Vermehrung der Patriziergeschlechter erwähnt wird.

Dieser Anspruch der patrizischen *gentes*, daß aus ihnen ausschließlich das *regium consilium* komponiert werde, hat sich in der Zeit der Reformen der älteren Verfassung nicht mehr ungeschwächt behauptet. Nach der Tradition kann man nicht bezweifeln, daß in der Reformzeit von den Königen schon das Recht geltend gemacht ist, Plebejer in ihren Rat zu berufen, bei deren Auswahl sie dann durch eine Geschlechterordnung nicht gebunden waren.

Von besonderem Interesse ist die Frage, ob und eventuell in welchen Angelegenheiten der König den Rat des Senats einholen mußte. Da der Rat der Alten eine anerkannte, in den Staatsorganismus eingefügte feste Institution war, so kann es rechtlich nicht von dem Belieben des *rex* abgehangen haben, ob er überhaupt den Rat desselben hören wolle. Als das Recht mißachtende Willkür galt es, daß der letzte König die wichtigsten Staatsaktionen vornahm, ohne die *patres* um ihre Meinung befragt zu haben. Den Kreis der Angelegenheiten genau zu begrenzen, in welchen dem Herkommen nach der König die Meinung des Senats zu hören hatte, erscheint nicht möglich. Doch läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die auswärtigen und religiösen Angelegenheiten das Gebiet waren, auf welchem am wenigsten die Könige die Autorität des Senats außer

---

[1] Fest. p. 246. Cic. de republ. 2, 8.

[2] Die Angaben der alten Schriftsteller über die successive Vermehrung der Zahl der Senatoren miteinander zu vereinigen, ist bisher noch niemandem gelungen. Sie scheinen lediglich konstruiert zu sein.

acht lassen konnten. Am sichersten erscheint, daß eine Kriegsankündigung seitens des Königs nicht ohne Zustimmung des Senats geschehen durfte. Es wird das bewiesen durch die von Livius mitgeteilten Formen und Formeln, welche vor der Eröffnung des Krieges beobachtet werden mußten.[1] In ihnen wird der Befragung des Senats ausdrücklich gedacht und hervorgehoben, daß, wenn die Majorität der Senatoren für den Krieg war, dann *bellum consensu erat.* Wenn diese Formeln in der uns überlieferten Gestalt auch nicht aus der Königszeit stammen, so besteht doch kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln, daß sie sich vermöge fester priesterlicher Tradition der Fetialen aus der Königszeit auf die republikanische Zeit vererbt haben. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Senats zu Friedensschlüssen, Bündnissen u. dergl. läßt sich nicht so sicher beweisen. Doch wird es als eigenmächtiges Verfahren des Romulus charakterisiert, daß er ohne Befragung des Senats den Vejentern ihre Geiseln zurückgegeben,[2] und als Beweis des widerrechtlichen Regiments des Tarquinius Superbus angegeben, daß er auch „*pacem, foedera, societates*", ohne den Senat zu hören, abschloß bezw. wieder löste.[3] In den Verträgen selbst scheint aber des Senats nicht Erwähnung geschehen zu sein, denn sonst ließe es sich kaum erklären, daß benachbarte Staaten häufig beim Tode der Könige die Verträge, als nur mit diesen geschlossen, für aufgelöst erklären.[4] — Daß die religiösen, das Volk betreffenden Fragen von jeher mit den *patres* verhandelt wurden, läßt sich aus der in republikanischer Zeit von Anfang an feststehenden Sitte der Magistrate, ihr Amt mit einem Vortrage im Senat *de rebus divinis* zu beginnen, schließen. Der Senat und die mit ihm in enger Beziehung stehenden Priesterkollegien bewahrten in diesen Dingen am festesten die Tradition, an welcher die Römer mit skrupulöser Ängstlichkeit festhielten. Wie weit der Senat sonst in den inneren Angelegenheiten zuzuziehen sei, darüber hat sich wahrscheinlich eine feste Regel nicht gebildet: die Individualität des einzelnen Königs, das mehr oder weniger hervortretende Bedürfnis, sich auf die Aristokratie zu stützen, mag da den Ausschlag gegeben haben. Die größere Unabhängigkeit der Könige in der Verfügung über die Staatskasse ergiebt sich mit Notwendigkeit daraus, daß erst in republikanischer Zeit die Regel sich feststellt, wonach die Quästoren den Schlüssel der Staatskasse führen und also notwendig bei jeder Entnahme von Geldern aus derselben mitwirken.

Neben der bisher dargelegten Bestimmung des Senats, dem Könige Rat zu erteilen, kommen nun noch ein paar andere Funktionen in Frage, bezüglich deren es namentlich wegen der mehrfachen Bedeutung des Wortes *patres* zweifelhaft ist, ob sie den (patrizischen) Senatoren oder den Patriziern in weiterem Umfange zukamen: es sind dies die Wahrnehmung des Interregnum und die Erteilung der *auctoritas patrum* zur Königswahl, bezw. zu den *leges.*

Das Wort „*patres*" kommt, soweit es eine staatsrechtliche Beziehung hat, für die älteren Zeiten in dreifacher Bedeutung vor: es bedeutet einmal die patrizischen Senatoren,[5] sodann die Patrizier überhaupt, endlich die Gesamtheit der Senatoren. Fraglich ist, welche dieser Bedeutungen die ursprüngliche, technisch staatsrechtliche war. Nach der Ansicht Langes[6] bedeutet *patres*

[1] Liv. I, 32. [2] Dionys. II, 56. Plut. Rom. 27 u. a. St. [3] Liv. I, 49.

[4] Vgl. Rubino, a. a. O. S. 175. Becker, a. a. O. II, 1 S. 350.

[5] Ob in republikanischer Zeit alle patrizischen Mitglieder des Senats *patres* waren, wird später zu erwägen sein.

[6] S. dessen Commentationes I. u. II. de patrum auctoritate. Lipsiae 1875, 1877; dann dessen röm. Altert. I[3] S. 222 ff.

ursprünglich die Hausväter der Altbürgerschaft, die *patres familias gentium patriciarum*, und sodann überhaupt die Angehörigen derselben. Die Senatoren seien, sagt Lange, als *patres* nur in ihrer Eigenschaft als Patrizier, nicht in ihrer Eigenschaft als Senatsmitglieder angeredet. Nach der Ansicht Mommsens und anderer, welche ihm gefolgt sind, ist *patres* die technische Bezeichnung für den alten patrizischen Senat in seiner Gesamtheit. *A potiori* wurde dann auch die Gesamtheit der Patrizier, und später, als Plebejer in den Rat kamen, auch der gesamte Senat als *patres* bezeichnet. Gegen Langes Ansicht spricht, daß die juristisch genaue Bezeichnung für die Hausväter als solche nicht *patres*, sondern *patres familias* ist, wie auch der Haussohn, die Haustochter juristisch genau als *filius familias*, *filia familias* bezeichnet werden. Sodann begreift man nicht, wie der Ausdruck für die Familienhäupter als solche für sämtliche Angehörigen derselben, auch die gewaltunterworfenen Personen, gebräuchlich werden konnte. Ferner beseitigt jene Meinung nicht den Anstoß, den man notwendig daran nehmen muß, daß die Ratsmitglieder nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Patrizier, welche sie mit den nicht im Rat Sitzenden teilten, angeredet sein sollten. Die Erklärungen der Alten wissen aber auch nichts davon, daß die romulischen Senatoren *patres* genannt seien, weil ihnen diese Bezeichnung als Hausväter in natürlicher Weise zukam, sondern sie sind einig darin, daß *patres* ein den Senatoren künstlich beigelegter Name sei.[1] Die zweite Ansicht dagegen erscheint als innerlich gut begründet. Wenn Lange dagegen eingewandt hat,[2] daß nur die einzelnen Senatoren *patres* genannt seien, nicht das Kollegium als solches, welches vielmehr als *senatus* bezeichnet sei, so scheint er mir zu verkennen, daß es altrömische Weise ist, eine Korporation oder ein Kollegium mit dem Namen der einzelnen Mitglieder, in denen sich die ideelle Gesamtheit verkörpert, zu bezeichnen, z. B. *municipes*, *decuriones*, *virgines vestales* u. dergl.[3] So bedeutet auch *patres* nicht die Senatoren als einzelne, sondern die sich in den einzelnen verkörpernde Gesamtheit, wofür hier auch das spricht, daß das Wort in dieser Verwendung nur im Plural gebraucht wird.[4] Daß nun aus dieser ältesten und technischen Bedeutung jene beiden anderen sich leicht entwickeln konnten, hat Mommsen m. E. überzeugend gezeigt. Die patrizischen Senatoren bildeten den hervorragendsten Teil des gesamten Patriziats, und so ist es nicht wunderbar, daß *patres* für *patricii* schon früh gebraucht wird.[5] Ebensowenig ist es wunderbar, daß die alte Bezeichnung *patres* für den Senat noch beibehalten wurde, nachdem derselbe schon plebejische Mitglieder in sich aufgenommen hatte, ähnlich wie man z. B. den bekannten Gerichtshof noch *centumviri* nannte, auch als die Zahl der Mitglieder 100 überstieg.

[1] Keine der von Christensen im Hermes IX, S. 198 ff. und Lange, Kommentat. II, p. 7 f. zusammengestellten Stellen deutet darauf hin, daß den *patres* diese Bezeichnung als Familienhäuptern zukomme; es werden vielmehr verschiedenartige andere Gründe für diese Bezeichnung der ursprünglichen Senatoren beigebracht.

[2] De patrum auctoritate commentatio altera (1877) p. 8. Ob *senatus* als Bezeichnung der Gesamtheit ebenso alt sei, möchte noch eine offene Frage sein. Auffallend ist, wie schon Rubino, a. a. O. S. 145 A. 1, bemerkt, daß Cicero den Namen *senatus* als dem Rat des Romulus streng genommen nicht zukommend zu bezeichnen scheint, *de rep.* II, 8: *itaque hoc consilio et quasi senatu fultus etc.*

[3] Vgl. Ihering, Geist III, 1 (2. Aufl.) S. 344.

[4] Rubino, a. a. O. S. 186; Mommsen, Röm. Forschungen S. 228 A. 16.

[5] Wenn die Endung *—icius* die Zugehörigkeit zu einem Stammbegriff bezeichnet (vgl. Becker, a. a. O. II, 1 S. 141 A. 317; Schwegler, a. a. O. I, S. 635 A. 3; so bezeichnet *patricius* den zu den *patres*, ihren Kreis gehörigen.

Fragen wir nun, in welcher Bedeutung das Wort *patres* in der für den Eintritt des *interregnum* gebräuchlichen staatsrechtlichen Formel „*res ad patres redit*", „*auspicia ad patres redeunt*" gebraucht sei, so ist zunächst sicher, daß der patrizisch-plebejische Senat nicht gemeint sein kann; Plebejer waren nach altrömischer Anschauung der Auspizien nicht fähig, auch wird von Anträgen an den Senat *de patriciis convocandis, qui interregem proderent* geredet. Dafür nun, daß hier unter *patres* die Gesamtheit des Patriziats verstanden sei, scheinen alle die Stellen zu sprechen, welche bei Erwähnung des Interregnum sagen, *convocari, coire patricios;*[1] allein bei solcher Annahme muß man sich, wie Mommsen mit Recht betont, gänzlich über die das erste Interregnum[2] betreffenden und dasselbe in paradigmatischer Weise beschreibenden Berichte hinwegsetzen, denn nach diesen erfolgt die Bestellung des *interrex* durch den romulischen Senat.[3] Man wird also mit Rubino und Mommsen unter den *patricii* hier nur die patrizischen Mitglieder des Senats verstehen müssen. Zu erklären bleibt dann allerdings, warum die Schriftsteller nicht statt *patricii — patricii senatores* gesagt haben. Um eine Flüchtigkeit, eine Nachlässigkeit des Ausdrucks handelt es sich hier kaum, auch nicht um das Bestreben, durch Vermeidung des zweideutigen *patres* die Verwechselung mit dem patrizisch-plebejischen Senat zu verhindern, denn *patricii* werden die zur Bestellung des *interrex* Zusammentretenden in Stellen genannt, wo jene Verwechselung gar nicht möglich ist. Man wollte, scheint es, dadurch, daß man die Zusammentretenden einfach als *patricii* bezeichnete, auf die Anomalie hindeuten, welche dieser Versammlung der patrizischen Senatoren, wenn auch notwendig, anhaftete. Ein regelmäßiger Senat kann nur zusammentreten auf Berufung eines dazu befähigten Magistrats. Nur der alte patrizische Senat hatte, wenn kein König da war, zur Bestellung des *interrex* ohne eine Berufung zusammentreten, *coire*, dürfen. Dieses alte patrizische *consilium regium* ging später in den weiteren patrizisch-plebejischen Senat auf; es existierte nicht mehr, wenn auch der Gesamtheit der patrizischen Mitglieder des Senats gewisse Funktionen reserviert wurden. Das „*patricii coeunt*" besagt, daß die patrizischen Senatoren nicht als Mitglieder der regelmäßigen Körperschaft auf die regelmäßig eintretende Berufung, sondern ohne solche, also nach der späteren staatsrechtlichen Auffassung streng genommen als Private, wenn auch in diesem Falle rechtmäßig, zusammentreten.

Da das Interregnum, wenngleich es in das republikanische Staatsrecht übergegangen ist, eine der Institutionen ist, welche zu den Grundlagen des römischen Staatswesens gehören, so möge gleich hier die Bestellung näher dargelegt werden. Die *patres*, welche, wie bemerkt, ohne Berufung zusammentreten, um für die an sie gefallenen Auspizien persönliche Träger zu bestimmen, werden in zehn Dekurien, wie Livius (I, 17) sagt *(decem decuriis factis)*, oder in Dekaden, wie Dionysius (2, 57) berichtet *(διενεμήθησαν εἰς δεκάδας)*, eingeteilt. Wie diese Einteilung erfolgt, wird von keinem der beiden angegeben. Vielleicht war der

[1] Liv. III, 40, 7. IV, 7, 7. IV, 43, 7. u. 8. Asconius in Milonem p. 32.

[2] Namentlich Cic. de rep. II, 12. Liv. I, 17. Dionys. II, 57. Plutarch Num. 2 (daraus Zonaras VII, 5). Nach Plutarch sind die, aus welchen die *interreges* hervorgingen *οἱ πατρίκιοι*, da er aber ihre Zahl auf 150 angiebt, so kann er sie nur als Senatoren gedacht haben.

[3] Ganz unhaltbar ist die Art, wie Schwegler I, S. 657 der Verlegenheit zu entrinnen sucht. Er meint, die späteren Schriftsteller hätten den von den Annalisten in ihrem einsilbigen Bericht über das Interregnum nach Romulus Tode gebrauchten Ausdruck *patres* mißverstanden und irrtümlich auf den Senat bezogen. Allein wie konnten sie denkbarerweise auf diesen Irrtum verfallen, vor welchem sie die von ihnen selbst berichtete spätere Bestellung des *interrex* durch *patricii* schützen mußte?

älteste Senat überhaupt in Dekurien eingeteilt. Dann läßt Livius aus jeder Dekurie je einen Mann wählen *(singulisque in singulas decurias creatis)*, und diese zehn Männer aus den zehn Dekurien regieren zunächst nacheinander den Staat. Wie unter ihnen die Reihenfolge bestimmt wird, oder ob schon durch eine festgesetzte Reihenfolge der Dekurien auch die Reihenfolge dieser zehn Ausgewählten gegeben war, sagt Livius nicht. Ebenso teilt er nichts darüber mit, wie es, nachdem jeder dieser zehn an die Reihe gekommen war, gehalten wurde. Wahrscheinlich aber ist es, daß nach seiner Vorstellung jetzt neugewählte zehn Männer an die Reihe kamen. Das Los wird also nirgends von Livius erwähnt. Möglich, daß er sich die Reihenfolge der Dekurien als durch Auslosung festgestellt dachte. Die Bestimmung der je zehn Männer aus den zehn Dekurien erfolgt aber nach ihm nicht durchs Los, sondern durch *creare*. — Dionysius berichtet, daß nach Herstellung der Dekaden, welche er sich als Abteilungen von zehn Männern denkt, durchs Los die Reihenfolge bestimmt werde, in welcher die Dekaden das Interregnum übernähmen *(ἔπειτα διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν)*. Wie in den einzelnen Dekaden die Reihenfolge bestimmt sei, giebt er nicht an. Nach Erschöpfung der ersten Dekade läßt er die Dekade, welche die zweite Nummer gezogen, an die Reihe kommen u. s. f. Die späteren Berichte über einzelne Interregnen beschreiben das Verfahren nicht, sie geben nur an, daß die *patricii produnt interregem*, wobei statt des technischen *prodere*[1] auch andere Ausdrücke, nämlich *nominare*, *creare*, von den Griechen *ἀποδεικνύναι*, *αἱρεῖσθαι*, *προχειρίζεσθαι* gebraucht werden.[2] Da diese Ausdrücke auf eine Wahl des *interrex* hindeuten, so hat man geglaubt, die spätere Bestellungsform sei eine von der in Bezug auf das erste Interregnum berichteten ganz abweichende. Es ist dies indessen schon aus dem Grunde nicht wahrscheinlich, weil die Beschreibung des ersten Interregnums nach Mommsens treffender Bemerkung[3] eine „getreue Darstellung derjenigen Formen ist, nach denen zu der Zeit, wo die früheren Annalisten geschrieben haben, in solchem Fall verfahren wird." Aber freilich stimmt die Wahl zu den Berichten über das erste Interregnum nicht, wenn man dieselben so auffaßt, als sei alles durchs Los abgemacht. Nun erwähnt aber Livius das Los überhaupt nicht, und Dionysius spricht allein von einer Feststellung der Reihenfolge der Dekaden durchs Los. Daß in den Dekurien oder Dekaden die Reihenfolge durchs Los bestimmt sei, ist nirgends auch nur angedeutet. Diese Berichte über das erste Interregnum lassen also der Wahl vollen Spielraum. Unwahrscheinlich ist es aber, daß gerade der erste *interrex* gewählt wurde; denn man ermangelte zunächst eines Magistrats, der die Wahl von seiten der *patres* leiten konnte. So spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß gerade er durchs Los bestimmt wurde. Ein äußeres Indicium dafür haben wir noch in der feststehenden Regel, daß der erste *interrex* die Wahlkomitien nicht abhalten konnte.[4] Man wollte für dieses

[1] Das *prodere*, dessen Subjekt zunächst die *patres* sind (Cic. de leg. 3, 4, 10: *auspicia patrum sunto ollique ex se produnto, qui comitiatu consules rite creare possit)*, hat hier die ursprüngliche Bedeutung: hervorbringen, gebären. Der Ausdruck ist also sehr treffend für eine Bestellung eines Beamten aus der eigenen Mitte des bestellenden Kollegiums.

[2] Liv. I, 32, 1. IV, 7, 7. V, 31, 8. Dio. Cass. 39, 27. 40, 49.

[3] Röm. Forschungen I², S. 223 f.

[4] Die früher von mir geäußerte Vermutung (Röm. Civilpr. S. 242), daß der erste *interrex* die Centuriatkomitien nicht habe berufen können, weil er das durch Kurienbeschluß erst zu übertragende Imperium nicht gehabt habe, lasse ich fallen. In dem Interrex erneuert sich, wenn auch nicht ohne Beschränkung, die alte bis zur servianischen Reform ungeteilte königliche Gewalt.

wichtigste dem *interrex* obliegende Geschäft keine nur durchs Los, obwohl auch dieses eine in manchen politischen Angelegenheiten angewendete Weise der Konstatierung des Götterwillens war, bestimmte Persönlichkeit. Durch die Auslosung des ersten *interrex* schaffen sich die *patres* zunächst einen Beamten, der sie als Wahlversammlung leiten kann. Die Wahl der späteren geschah ohne Zweifel nach vorhergehender Einholung der regelmäßigen Auspizien. Ob man nun aber sich gleich über die Reihenfolge sämtlicher zu derselben Dekurie gehörigen Personen verständigte, oder ob etwa der jedesmalige *interrex* nach eigenem Ermessen den Nachfolger aus derselben, eventuell aus der folgenden Dekurie wählte, muß beim Mangel von Nachrichten dahingestellt bleiben. *Interrex* war übrigens immer nur Einer, der dann nach Ablauf von je fünf Tagen den durch Wahl Designierten formell als seinen Nachfolger bestellte, und demgemäß bedeutet technisch genau *interregnum* die fünftägige Amtszeit des einzelnen *interrex*.[1]

Eine zweite wichtige staatsrechtliche Funktion, welche den *patres* zugeschrieben wird, ist die Erteilung oder Verweigerung der *auctoritas* zu den Volksschlüssen, sowohl den Wahlen, als den Gesetzen. Auch dabei kehrt noch heute derselbe Streit wieder, ob die *patres* die (patrizischen) Senatoren, oder sämtliche Patrizier, bezw. (nach Lange) sämtliche *patres familias gentium patriciarum* seien. Auch hier haben wir uns dafür zu entscheiden, daß *patres* in der ursprünglichen technischen Bedeutung der patrizischen Senatoren zu nehmen sei. Namentlich nach der Darstellung des Livius,[2] die ohne Zweifel den alten Annalen entnommen ist, erhalten nach Romulus Tode der *populus* (also sämtliche Altbürger) das Recht, den zukünftigen König zu wählen, dieselben *patres* dagegen, welche das *interregnum* verwaltet haben, die Befugnis, der Volkswahl die Bestätigung zu erteilen. Wenn statt *patres* in einigen Stellen *patricii* als *auctores* bezeichnet werden, so liegt darin einerseits ein Beweis, daß unter *patres* hier nicht der Gesamtsenat zu verstehen, andererseits ist die Beschränkung des Wortes auf die Patrizier im Senat durch dieselben Gründe gerechtfertigt, wie beim Interregnum. Die *auctoritas patrum* wird nun erfordert zu allen Beschlüssen des *populus*, sowohl der Kuriat-, als der Centuriatkomitien. Der ganzen Einrichtung liegt die Erwägung zu Grunde, daß auch durch das Volk in den gesetzlichen Formen Beschlüsse gefaßt werden können, welche den fundamentalen Bedingungen des Gemeinwesens zuwiderlaufen. Es soll deshalb ein jeder Volksbeschluß von diesem Gesichtspunkte aus von denen, welchen man die größte Besonnenheit und Erfahrung zutraut, d. h. dem Rat der Alten, geprüft und durch ihre Bestätigung sanktioniert werden müssen. In der Notwendigkeit dieser *auctoritas* liegt also ein ausgeprägt konservatives Element der römischen Verfassung, welches erst recht von Bedeutung wurde, seitdem den Centuriatkomitien, in welchen auch die Neubürger Stimmrecht hatten, die wichtigsten Rechte eingeräumt waren. Das Recht, die *auctoritas* zu erteilen oder zu verweigern, reservierten sich die *patres* gegenüber dem erweiterten patrizisch-plebejischen Senat: es wurde für sie ein Mittel, jedem Eingriff in die Rechte der patrizischen *gentes* durch Wahlen oder Gesetze wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Wenn nun auch nach dem staatsrechtlichen Satze kein Beschluß der Kuriat- und Centuriatkomitien eher in Kraft treten konnte, als bis die *patres* ihre *auctoritas* erteilt, so hatte doch in der Regel dieses Erfordernis nur eine formale Bedeutung, und die *patres* konnten in der Regel nicht daran

[1] Vgl. Mommsen, Staatsrecht I (2. Aufl.) S. 624 A. 1. [2] Liv. I, 17.

denken, jene formale Sanktion zu verweigern. Nur dann, wenn der Beschluß die bestehende Verfassung und die durch dieselbe den Patriziern gewährten Vorrechte zu verletzen schien, haben sie von dem theoretischen Recht, die *auctoritas* zu verweigern, praktischen Gebrauch gemacht.[1] Dabei ist nun noch genauer festzustellen, in welchem Verhältnis die *auctoritas* zu dem Volksbeschluß stand. Man könnte meinen, und es ist in der That solche Ansicht geäußert, die *auctoritas patrum* habe dem Beschluß des *populus* gegenüber eine gleiche Bedeutung gehabt, wie die *auctoritas tutoris* gegenüber der Handlung des Pupillen. Es ist das entschieden zu leugnen. Jene Vergleichung verliert das Bestechende, welches sie auf den ersten Blick hat, wenn man erwägt, daß der Volksbeschluß ja nur zustande kommt auf eine *rogatio* des patrizischen Inhabers des *imperium*. Der *rogator* ist bei dem Volksschluß auf das wesentlichste beteiligt, der *rogatio* selbst geht ja unzweifelhaft regelmäßig in republikanischer Zeit eine Vorberatung im Senat voraus. Dem Akt gegenüber, an dem der Inhaber des *imperium* selbst beteiligt ist, kann die *auctoritas patrum* nicht die Bedeutung einer der des Vormunds ähnlichen Genehmigung gehabt haben. Dazu kommt, daß, wenn die *auctoritas* jene Bedeutung gehabt hätte, sie vor oder unmittelbar bei dem Akt selbst hätte erteilt werden müssen. Sie wurde aber bis zur *lex Publilia* und *lex Maenia* erst nach der Abstimmung erteilt. Sie hat nicht die Bedeutung, daß durch sie eine unvollständige Handlungsfähigkeit des *populus* gestützt und ergänzt werden soll.

Schon Puchta hat darauf hingewiesen und neuerlich ist von Lange[2] ausführlich gezeigt worden, daß *auctorem esse* in den verschiedensten Anwendungen die Bedeutung einer Genehmigung hat, daß in Zukunft etwas geschehe oder gethan werde, nicht die Bedeutung einer Bestätigung einer schon vorgenommenen Handlung. Das trifft auch auf die *auctoritas patrum* zu. Die *patres* genehmigen nicht das Beschließen des Volkes (dann wären sie in der That die Vormünder desselben), sie genehmigen vielmehr, daß der Inhalt des Volksbeschlusses ins Leben, in Wirksamkeit trete, z. B. daß der vom Volk zum *rex* Gewählte *rex* sei.

Wenn die im bisherigen dargelegte Bedeutung der *patrum auctoritas* der Wahrheit entspricht, so folgt schon daraus, daß die von Niebuhr und denen, die ihm gefolgt sind, behauptete Identität jener *auctoritas* und der *lex curiata de imperio* verworfen werden muß.[3]

Allerdings liegen für den, welcher die die *auctoritas* erteilenden *patres* für sämtliche Patrizier hält, noch weitere Umstände vor, welche eine Verwechselung der *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* befördern. Auch die *lex curiata de imperio* setzt einen anderen Volksbeschluß, den nämlich, durch welchen die Wahl des Königs oder Magistrats erfolgt ist, voraus, und bestätigt diesen dadurch, daß sie ihre Zustimmung dazu erteilt, daß der Gewählte das *imperium* habe. Ferner werden in Ciceros Rede pro Plancio 3, 8 die *patres*, sofern sie die Erteilung der *auctoritas* verweigern, als *reprehensores comitiorum* bezeichnet; und derselbe Cicero schreibt in der Rede *de lege agraria* 2, 11, 26 den Kuriatkomitien, sofern sie die *rogatio de imperio* verwerfen können, eine *reprehendendi potestas* bezüglich der Wahl zu.

[1] Mommsen, Forschungen S. 240.

[2] Puchta, Institutionen 8. Aufl. I, S. 82. A. o. Lange, De patrum auctoritate commentatio altera S. 16 ff.

[3] Man kann also Langes sprachlichen Erörterungen der Bedeutung von *auctorem esse* völlig beitreten, ohne die eigentümliche Verbindung, in welche er immer noch die *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* bringt, zu billigen.

Danach schien also auch inhaltlich die Verweigerung der *auctoritas* und die Ablehnung der *rogatio de imperio* ganz gleich zu sein. Man hat nun aber längst die entscheidenden Gründe, welche gegen die Identifikation sprechen, hervorgehoben. Die wichtigsten sind folgende. Cicero erwähnt bei der ersten Königswahl die *auctoritas patrum* und die *lex curiata de imperio* nebeneinander.[1] Die *lex curiata de imperio* ist ein Beschluß des nach Kurien gegliederten *populus*, die *auctoritas patrum* ein Beschluß der patrizischen Mitglieder des Senats. Die *lex curiata* ist ferner, wenn sie auch den früheren Wahlbeschluß notwendig voraussetzt, als *lex*, als Volksbeschluß keine bloß sekundäre Willenserklärung, die *auctoritas patrum* ist eine solche nur sekundäre Willenserklärung, welche es geschehen läßt, genehmigt, daß der Inhalt der primären in Wirkung trete. Die *auctoritas patrum* endlich bezieht sich nicht bloß auf Wahlen, sondern auf Gesetze, und hat bezüglich des durch die Wahl designierten Beamten den Inhalt, daß er die Magistratur überhaupt antreten konnte, während die *lex curiata de imperio* dem Antritt nachfolgt und sich nur auf einen Teil der Amtsgewalt, das *imperium*, bezieht.

§. 5. Die Volksversammlungen.

War die königliche Gewalt nach römischer Anschauung keine vom Volk abgeleitete, so ergiebt sich schon daraus, daß es durchaus irrig wäre, wenn man das römische Volk in der Königszeit als das Subjekt einer staatlichen Souveränetät betrachten wollte. Obwohl schon der König, wenn er einen öffentlichen Akt (namentlich nach außen) vollzog, diesen ausdrücklich für sich und das römische Volk vornimmt oder vornehmen läßt,[2] so ist doch damit nur die bis in die Anfänge des römischen Staatswesens zurückgehende Idee ausgedrückt, daß alles, was der Träger des Imperiums als solcher thut oder thun läßt, für das Volk, im Interesse der Gesamtheit, geschieht. Allerdings war darin der Keim enthalten, daß auch die konkrete Verkörperung dieser Gesamtheit, für welche alles geschieht, die Volksversammlung, in wichtigen Angelegenheiten immer mehr mit zu entscheiden habe. Die Römer selbst hegten allgemein die Vorstellung, daß die Befugnisse, welche dem *populus* in der Königszeit zustanden, geringe und engbegrenzte waren. Die Herrschaft der Könige überhaupt erschien ihnen als eine *dominatio* derselben, der legitime König als der *iustus dominus*, erst von der Zeit der Vertreibung der *reges* datieren sie die *libertas*.[3] Unter den Königen, sagen sie, sei *aliquod etiam populi ius* anerkannt, es sei auch dem *populus aliquid potestatis* eingeräumt.[4] Ob sie mit dieser allgemeinen Auffassung das richtige trafen, wird jetzt zu erwägen sein.

Die geordnete Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten findet statt in den Volksversammlungen. Schon in die Königszeit reicht eine Unterscheidung derselben zurück, welche in der republikanischen Zeit erst zu ihrer vollen Entfaltung und Bedeutung gelangt ist, der der *contio (conventio)* und der *comitia*. Beide Arten von Versammlungen können nicht spontan zusammentreten oder von einem Privaten berufen werden: es ist vielmehr ein Recht der Magistratur und der *sacerdotes*, in der Königszeit nur des Königs, sie

[1] de republ. II, 13. 25.

[2] Liv. I, 34. I, 38. Der Gesandte wird als *regius nuntius populi Romani* bezeichnet. Liv. I, 24.

[3] Liv. IV, 5. Cic. de rep. II, 23. [4] Vgl. noch Cic. de rep. II, 28 u. II, 17.

zu berufen.[1] *Contio* und *comitia* unterscheiden sich darin, daß die erste ungegliedert, formlos zusammentritt, die *comitia* dagegen nach den *partes populi*, nach den politischen Abteilungen, in welche das Volk gegliedert ist, also ursprünglich nach Kurien sich versammeln. Die ungegliederte Volksversammlung ist nicht beschlußfähig, sie wird berufen, um Mitteilungen vom *rex* entgegenzunehmen. Vielleicht eine *contio* war die Versammlung des Volkes, welcher noch in republikanischer Zeit ein *pontifex minor* am Neumondstage vor der *curia Calabra* auf dem kapitolinischen Hügel durch *calare* verkündigte, auf welchen Tag die *Nonae* des Monats fallen würden,[2] nur eine formlose *contio* die Versammlung, welcher an den *Nonae* der *rex sacrificulus*, also in der Königszeit der *rex* selbst, in *arce* bekannt machte, welche *feriae* in dem Monat eintreten würden.[3] Wohl von diesen Kontionen zu unterscheiden ist die Art der *comitia*, welche technisch als *calata* bezeichnet werden. Sie zu den Kontionen zu rechnen, kann der Umstand verleiten, daß auch in ihnen keine *rogatio* an das Volk gerichtet wird, keine Beschlußfassung desselben stattfindet; aber als *comitia* unterscheiden sie sich von ihnen dadurch, daß das Volk darin nach seinen Abteilungen, zunächst nach Kurien gegliedert, erscheint. Auf das Wesen dieser vielleicht ältesten Anwendung der Komitien deutet schon die Bezeichnung derselben als *calata* hin, denn *calare* wird technisch für priesterliches Verkünden, priesterliches Ausrufen gebraucht.[4]

Schon der Wortbedeutung nach sind also *comitia calata* priesterlich berufene *comitia*. Dem entspricht die uns erhaltene Definition Labeos,[5] *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur*, d. h., daß sie Komitien seien, welche unter dem Vorsitz des Pontifikalkollegium, also auf Berufung des *pontifex maximus*, oder in der Königszeit des Königs, abgehalten wurden. Die Bestimmung solcher *comitia calata* ist, das Volk als Zeugen zuzuziehen bei der Vornahme von Akten, welche entweder rein sakraler Natur sind, oder doch eine Beziehung zum *ius sacrum* haben. Überliefert ist, daß sie stattfanden zum Zweck der Inauguration der königlichen Priester, nämlich des *rex sacrificulus* und der *flamines* der drei Götter Jupiter, Mars und Quirinus, sodann zweimal jährlich[6] zum Zweck der Testamentserrichtung,

---

[1] Paul. Diac. p. 38: *Contio significat conventum; non tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur.* Vgl. auch Liv. XXXIX, 15.

[2] Macrob. Sat. I, 15, 9. Varro L. L. VI, 27.

[3] Varro VI, 28. VI, 13. Macrob. Sat. I, 15, 12.

[4] So heißt *calare* das Ausrufen der Zahl der Tage bis zu den Nonen. Varro de L. L. 6, 27. Die *Curia Calabra* auf dem Kapitol, von welcher aus jenes *calare* geschah, führt davon ihren Namen. Varro V, 13. Paull. Diac. p. 49 v. Calabra. Auch das Ausrufen der Feste geschah durch *calare*, und die Diener der *pontifices* wurden nach dem *calare calatores* genannt. Varro l. l. VI, 16. Serv. z. Virg. Georg. I, 268 u. a. St. bei Becker, II, 1 S. 365 A. 8.

[5] Gell. XV, 27.

[6] Gai. II, 101. Ulp. fr. XX, 2. §. 1 I. de test. ord. 2, 10. Mommsen, Chronologie S. 242, Huschke, D. alte röm. Jahr S. 179, und Hirschfeld, Hermes VIII, S. 490 f., vermuten, daß die im römischen Kalender mit den Noten Q. R. C. F. = *Quando rex comitiavit fas* bezeichneten Tage, nämlich der 24. März und 24. Mai diejenigen gewesen seien, an welchen unsere *comitia calata* zum Zweck der Testamentserrichtung stattgefunden hätten. Zunächst erscheint es mir nun durchaus ungerechtfertigt, wenn nach Huschke die Note F, welche im Kalender ihre festbestimmte Bedeutung hat, nämlich Brauchbarkeit des Tages oder Tagesteils speziell für das *lege agere* ausdrückt, hier ausdrücken soll, daß der Tag für Abhaltung von Komitien, *in specie* von Testamentskomitien bestimmt sei. Aus dem Perfectum *comitiavit* soll man ferner nicht die völlige Beendigung der Volksversammlung schließen können. Mir scheint die ganze Phrase nur die Erklärung zuzulassen, daß das *fas* dann eintreten soll, wenn das *comitiare* (was dieses nun auch bedeuten mag) beendigt ist, ebenso wie *quando stercus delatum fas* bedeutet, daß das *fas* dann eintrete, wenn der Unrat aus dem Vestatempel nach seinem Bestimmungsort

endlich zum Zweck der *sacrorum detestatio*, über deren Bedeutung in der Darstellung der Geschichte des Privatrechts zu handeln sein wird.

Schon in der Königszeit gab es Komitien, welche nicht zum Zweck der Zeugnisleistung, sondern zum Zweck der Beschlußfassung zusammentraten, *in quibus cum populo agebatur*. Ebenso wie der Senat nur auf Anfrage des *rex* raten kann, kann auch die Volksversammlung nicht spontan, sondern nur auf eine ihr vom Inhaber der königlichen Gewalt vorgelegte Frage, eine *rogatio*, Beschluß fassen, und zwar kann sie nur mit Ja oder Nein antworten, nicht etwa kann aus der Versammlung eine Abänderung des königlichen Antrages hervorgehen, da es derselben an jedem Recht der Initiative fehlt. Entsprechend der Stellung des *populus* zum *rex* ist der auf Anfrage des letzteren gefaßte Beschluß kein *imperare*, denn *imperare* kann nur der *rex* oder *interrex*, es ist ein *iubere*, d. h. eine Einwilligung, eine Zustimmung zu dem vom *rex* gestellten Antrage.[1] Keineswegs darf man aber aus der Form der Frage und Antwort, wodurch der Beschluß zustande kam, mit Rubino S. 256 schließen, daß die dadurch begründete Verpflichtung rein einseitig gewesen sei, das Volk, nicht den König bindend. In dieser Beziehung ist der Vergleich mit der privatrechtlichen Stipulation irreführend. Wenn der Fetial an den König die Frage gerichtet, ob er ihn zum königlichen Boten des *populus Romanus Quiritium* mache, und der König bejahend antwortete, so war ohne Zweifel auch der Fragende gebunden, die ihm aufgetragene Botschaft auszurichten. Frage und Antwort wird also nicht bloß angewandt, um eine einseitige Verpflichtung des Antwortenden zu begründen. Weiter fragt sich nun, zur Entscheidung in welchen Angelegenheiten es zunächst in der älteren Königszeit einer solchen Zustimmung der Kuriatkomitien bedurfte. Dürften wir Dionysius Glauben schenken, so hätte der Volksversammlung schon in der ältesten Zeit das Recht zugestanden, die Magistrate zu wählen *(ἀρχαιρεσιάζειν)*, Gesetze zu genehmigen *(νόμους ἐπικυροῦν)*, über Krieg und Frieden zu beschließen *(περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι)*; wozu dann später noch die oberste Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen hinzugekommen sein soll.[2] Eine nähere Prüfung zeigt indessen, daß diese Angaben, so gefaßt, wohl nur auf Rückschlüssen aus der späteren Kompetenz der Centuriatkomitien beruhen. Es ist sogar zweifelhaft, ob die Einwilligung des Volks zu einem anzukündigenden Kriege staatsrechtlich notwendig gewesen. Zwar wird Livius I, 49 dem Tarquinius Superbus vorgeworfen, daß er „*bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque*", wobei das „*iniussu populi*" gerade auf die Kriegsankündigung zu beziehen. Allein selbst Dionysius läßt die Komitien doch nur dann bei der Entscheidung über zu beginnenden Krieg mitsprechen: *ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ*. Auch die Formeln, deren sich die Fetialen bei der Ankündigung des Krieges bedienten, liefern keinen Beweis dafür, daß darin zur Königszeit einer Mitwirkung des Volkes bei der Entscheidung über den Krieg Erwähnung

gebracht sei. Bezieht man nun das *comitiavit* selbst auf die Abhaltung der Testamentskomitien, so würde die Phrase den Sinn haben, daß das *fas* für das *lege agere* eintreten solle, wenn die Testamentskomitien beendigt seien. Dem würde aber die Erwägung entgegenstehen, daß die zwei Tage, an welchen sämtliche römische Bürger ihre Testamente errichten sollten, kaum noch Zeit für das *lege agere* übrig gelassen haben würden. Ganz unerwiesen ist auch, daß *comitiare* soviel bedeute, wie Komitien abhalten. Eine andere Deutung habe ich in meinem Civilprozeß zur Zeit der Legisaktionen S. 267 versucht.

[1] Auch auf dem Gebiet des Privatrechts hat *iubere, iussus* nicht die Bedeutung des Befehlens, sondern die einer einwilligenden Erklärung, einer Anweisung, Genehmigung.

[2] Dionys. II, 14. IV, 20. VI, 66.

geschehen sei. Die von Livius I, 32 überlieferte Fassung dieser Formeln ist, wenigstens in ihrem ganzen Bestande, nicht uralt. In den Formeln selbst nämlich geschieht des *rex* keine Erwähnung, nur Livius spricht von ihm in seinen zur Erläuterung eingefügten Worten. Der Legat nennt sich *publicus nuntius p. R. Q.*, nicht *regius nuntius*. Wenn ferner da, wo man die Erwähnung des Königs als notwendig erwartet, nämlich bei der definitiven Ankündigung des Kriegsbeschlusses, nur der *populus Romanus Quiritium* als den Krieg beschliessend und der Senat als dazu einwilligend erwähnt wird, so erscheint solche Auslassung des *rex* für die Königszeit geradezu unmöglich. Auffallend ist aber, daß in der vorhergehenden Beschreibung des Rituals der *populus* gar nicht genannt ist. Nachdem der Fetial vor den Göttern bezeugt hat, daß das fremde Volk das Recht verweigere, fügt er hinzu, es solle daheim von den *maiores natu*, also den *patres*, dem Senat beraten werden, wie man zu seinem Rechte kommen werde. Sofort nach der Rückkehr der Gesandten beruft dann der König den Senat, und hatte sich dieser in seiner Majorität für den Krieg erklärt, so war *bellum consensu* und die formelle Erklärung des Krieges erfolgte. Eine Volksversammlung wurde also nicht berufen. Mommsen verlegt den Gemeindebeschluß schon vor den Sühneversuch, und nimmt an, Livius habe ihn in seiner Schilderung weggelassen. Diese Aushilfe scheint mir nicht möglich. Der Beschluß der Gemeinde hätte ja in jenem Stadium nur ein eventueller, bedingter sein können, sonst wäre der ganze Sühneversuch eine reine Komödie gewesen, was man namentlich für die älteste Zeit doch nicht annehmen darf. Bedingte Volksbeschlüsse scheinen aber kaum möglich zu sein. Ich ziehe aus der angeführten Beschaffenheit der von Livius überlieferten Formeln den Schluß, daß deren Bestandteile aus verschiedenen Zeiten stammten und von Livius, welchem verschiedene Quellen vorgelegen haben mögen, unkritisch zusammengeworfen sind.[1] An einem genügenden Beweise also, daß die Mitwirkung des *populus* zur Kriegserklärung, namentlich schon in der älteren Königszeit, erforderlich war, mangelt es durchaus. Aus politischen Gründen werden die Könige vor Ankündigung neuer wichtiger Kriege die Zustimmung des Volkes eingeholt haben. Ein rechtliches Erfordernis wurde es wohl erst seit der Einführung der Centurienverfassung.

Daß Bündnisse, Friedensschlüsse, sonstige Staatsverträge sogar in der ersten Zeit der Republik, geschweige denn zur Zeit der Könige, zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Einwilligung des Volkes nicht bedurften, hat Rubino S. 264 ff. eingehend und überzeugend dargethan.

Was die Wahlen betrifft, so stand den Kuriatkomitien das wichtige Recht zu, zu dem vom *interrex* vorgeschlagenen künftigen *rex* die Zustimmung zu erteilen, bezw. dem Vorschlage die Zustimmung zu verweigern. Daß dieses wichtige Recht das spätere Recht der Gemeinde, die Magistrate zu wählen, in seinem Schoße barg, liegt auf der Hand, da sich die ganze Fülle der Magistratur in dem König darstellte. Von anderen Wahlen kann in dieser Periode noch nicht die Rede sein, wie sich bei der Betrachtung der dem König untergebenen Gehilfen zeigen wird.

[1] Ein weiteres Indicium dafür liegt darin, daß einmal das fremde Volk unbestimmt bezeichnet wird: *populum illum (quicunque est nominat)*, entsprechend dem vorhergehenden: *audite fines (cuiuscunque gentis sunt, nominat)*, dagegen später bestimmt die *Prisci Latini hominesque, Prisci Latini* genannt werden. Daß das Formular der Kriegserklärung im Laufe der Zeiten Abänderungen unterlag, zeigt auch, was Gell. XVI, 4 aus der Schrift des Cincius *de re militari* anführt.

Am meisten erscheint das von Dionysius dem Volk zugeschriebene Recht, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, als ein sehr problematisches. *Lex* im altrömischen Sinne ist Satzung, Festsetzung, durch welche diejenigen, für welche sie erlassen wird, zur Befolgung verpflichtet werden sollen *(lege tenetur populus)*, und zwar vorzugsweise in bestimmter Formel, in einer *nuncupatio verborum* niedergelegte Satzung. Doch ist nicht richtig, was Rubino behauptet, daß dabei zwei einander gegenüberstehende Parteien vorausgesetzt wurden, wovon die eine die Formel mündlich vorschlug, *legem ferebat*, die andere sie auf dieselbe Weise annahm. Noch das spätere Staatsrecht machte einen wesentlichen Unterschied zwischen den Rogationen oder *leges latae*, welche allerdings ein ausdrückliches *accipere* von seiten des Subjektes, an welches der Antrag gerichtet war, voraussetzen und den *leges datae*, welche denen, für welche sie gelten sollen, von einer über ihnen stehenden Autorität auferlegt sind. Hat nun auch später gegen Ende der Republik das *leges dare* einen anderen Sinn, nämlich den einer mittelbaren Volksgesetzgebung, welche durch einen mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Machthaber ausgeübt wird, angenommen, so folgt daraus nicht, daß die *leges datae* dem ältesten Recht fremd seien. Sie sind ursprünglich nichts als einseitig vom Inhaber des *imperium* aufgestellte Satzungen. Gerade von den ältesten Satzungen, von denen, welche man dem ersten König zuschrieb, heißt es bei Livius I, 8: *Vocata ad concilium multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat, iura dedit*, wobei außer durch das *dare* auch durch die Bezeichnung der Versammlung als *concilium* genügend angedeutet ist, daß derselben keinerlei Mitwirkung bei der Festsetzung der *iura* eingeräumt wurde. Aber auch bei den *leges*, welche durch Antrag des einen Subjekts und Annahme desselben von seiten des anderen zustande kommen, fällt dem ersteren die wörtliche Formulierung der *lex* und insofern dem Accipienten gegenüber eine gewisse superiore Stellung zu, wie das namentlich deutlich bei dem *legem dicere* der privatrechtlichen Verträge hervortritt.[1] Ob nun in der älteren Königszeit überhaupt schon ein *rogare legem* von seiten der Könige und ein *accipere* von seiten der Kuriatkomitien vorgekommen ist, dafür mangelt es gänzlich an Nachrichten;[2] denn bezüglich der *lex curiata de imperio*, welche in Frage kommen könnte, wird demnächst zu zeigen sein, daß sie erst mit der Centurienverfassung aufgekommen ist. So lange an eine fundamentale Änderung der althergebrachten geheiligten *Instituta* und Satzungen, nach denen man lebte, von seiten der Könige nicht gedacht wurde, bedurfte es schwerlich für einzelne Anordnungen, die dem Geist derselben nicht widersprachen, der Einwilligung der Komitien. Anders mußte es aber werden, seitdem die Könige die alten Institutionen zu reformieren und dem Geist derselben widersprechende Neuerungen durchzuführen trachteten. Ein König, der seinem Volke nicht als Tyrann erscheinen wollte und dem daran gelegen war, die Dauer der Einrichtungen, welche er ins Leben zu führen beabsichtigte, zu sichern, wird es vorgezogen haben, die Einwilligung des Volkes zu denselben einzuholen, damit es nicht bloß durch die Auflage von oben, sondern durch seinen eignen *iussus* gebunden erscheine. Und jeder Präcedenzfall in dieser Richtung mußte fester die Ansicht begründen, daß zu neuen Einrichtungen und Satzungen, welche dem althergebrachten Recht widersprächen, die Zustimmung der Volksversammlung erforderlich sei. Mit Recht hat man ein Indicium der

[1] Vgl. Pernice, Labeo I, S. 473.

[2] Daß die sog. *leges regiae* keine Rogationen sind, wird sich später zeigen.

Richtigkeit dieser Auffassung darin gesehen, daß die verneinende Abstimmung herkömmlich durch die Worte *antiquo, antiqua probo* ausgedrückt wurde. Bei der Neuheit jenes Grundsatzes mag derselbe aber in der an Neuerungen reichen Zeit der Tarquinier, wenn die Könige sich mächtig fühlten, nicht selten verletzt worden sein. Am unzweifelhaftesten war wohl das Recht der Kuriatkomitien, gefragt zu werden, wenn es sich um die künstliche Aufnahme jemandes in eine patrizische *gens* durch Kooptation oder um die Aufnahme neuer *gentes* in die Kurien handelte.[1]

Es bleibt endlich noch zu erwägen, inwiefern das letzte dem *populus der* 30 Kurien zugeschriebene Recht, nämlich auf erhobene *provocatio de capite civis Romani* zu urteilen, begründet sei. Es giebt Äußerungen der alten Schriftsteller, welche darthun, daß sie im allgemeinen eine Provokation von den Strafurteilen der Könige, auch wenn sie das *caput* des Bürgers trafen, Lebens- oder Leibesstrafen über ihn verhängten, an das Volk nicht für rechtlich möglich ansahen (Liv. VIII, 33. Dionys. III, 22. Cic. pro Milone 3 §. 7). Die Volksversammlung galt nicht als über dem König stehend. Die Einführung der Provokation in allgemeinerem Umfange wird der *lex de provocatione* des *Valerius Publicola* zugeschrieben,[2] ja ausdrücklich bemerkt, es sei, damit die Konsuln nicht in jeder Beziehung die *regia potestas* in Anspruch nähmen, durch das Gesetz bestimmt, daß in Kapitalsachen Provokation von ihren Urteilen an das Volk zulässig sein solle.[3] Die Könige führten daher, wie bestimmt berichtet wird, auch in der Stadt die Beile in den *fasces*. Die Stellung der Diktatoren wird auch darin, daß gegen sie Provokation nicht möglich war, mit der der Könige verglichen.[4] Auf der anderen Seite wird geradezu gesagt, *provocationem etiam a regibus fuisse*, und zwar mit Bezugnahme auf die *pontificii libri* und *augurales libri*; und die Tradition berichtete von dem Vorkommen derselben in dem Prozeß des Horatiers unter dem König Tullus Hostilius. Ein Widerspruch zwischen diesen Nachrichten liegt nicht vor, wenn man nur die Zulässigkeit der Provokation auf das Gebiet beschränkt, auf welches sich die von Livius I, 26 bei Schilderung des Horatierprozesses angeführten Formeln sowie die dort mitgeteilte *lex horrendi carminis* bezogen. Jene Formeln und diese *lex* beziehen sich nämlich auf die *perduellio*. Die *perduellio* war ein politisches Verbrechen, es fielen unter den Begriff derselben alle feindseligen Handlungen im Innern des Staats gegen die Staatsgewalt und die bestehende Staatsordnung. Es mochte bedenklich sein, bei Anschuldigungen gerade wegen solcher Handlungen dem König allein die höchste Entscheidung zu überlassen. Notwendig nahm er hier als der Träger der Staatsgewalt eine gewissermaßen parteiische Stellung ein, es lag die Gefahr nicht so fern, daß er seine richterliche Gewalt politischen Widersachern gegenüber mißbrauchen könne. Aus diesem Grunde, scheint es, soll hier das Volk, natürlich das vom König berufene, den entscheidenden Richterspruch fällen. Dabei wird aber doch die Stellung des Königs als höchsten Richters gewahrt. Nicht gegen sein Urteil findet *provocatio* statt, sondern dem Gesetze gemäß ernennt der König zunächst *duumviri*, um den Fall zu untersuchen und einen Spruch zu thun. Gegen den Spruch der Duumvirn, wenn er verurteilend

---

[1] Dionys. 4, 3. Liv. 4, 4, 7 steht nicht entgegen. Vgl. Merklin, Kooptation S. 17.
[2] Liv. II, 30. Cic. acad. II, 5 §. 13. de orat. II, 48 §. 199.
[3] l. 2 §. 16 D. de orig. iuris 1, 2.
[4] Zonaras ann. VII, 13. Dionys. V, 75. Cic. de repub. II, 31. Liv. III, 36.

ausfällt,[1] kann dann *provocatio* an die vom König geleitete Volksversammlung geschehen, von welcher die schließliche *condemnatio* oder *absolutio* ausgeht.[2] Das Gebiet der Provokation weiter auszudehnen, liegt kein Grund vor: sie hatte, wie gezeigt, nicht etwa die Bedeutung, daß man bei der Volksversammlung höhere Einsicht als beim König gesucht hätte. Um der bewährten Einsicht Einfluß auf das Urteil des Königs in Kapitalsachen zu verschaffen, verpflichtete ihn die Sitte, erst nach Anhörung eines *consilium* das Urteil zu fällen. Ein Hauptvorwurf, welcher dem letzten Könige gemacht wird, besteht darin, daß er *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat* (Liv. I, 49), und umgekehrt wird von Servius Tullius berichtet, daß er als Stellvertreter des Tarquinius Priscus über dessen Mörder Gericht unter Hinzuziehung des Senats abhielt (Zonaras VII, 9). Daß der gesamte Senat als *consilium* eintrat, war nun wohl ein Ausnahmefall. In der Regel wird der König sein *consilium* aus einer Anzahl Senatoren gebildet, wenn es sich um religiöse Fragen handelte, auch Priester zugezogen haben.

Das Recht zur Berufung der Kuriatkomitien stand nur dem *rex* zu, und es ist zweifelhaft, ob er befugt gewesen, die Ausübung dieses Rechts einem Stellvertreter zu übertragen. Die Berufung erfolgte in bürgerlicher Weise durch die bürgerlichen Diener des Königs, Liktoren oder Präkonen, in der Weise, daß jeder stimmberechtigte Patrizier einzeln geladen wurde.[3] Der durch althergebrachte Satzung bestimmte Versammlungsort war das Centrum der Stadt: das *comitium*. Die Stimmkörper waren die Kurien. Innerhalb der Kurien wurde nicht nach Geschlechtern,[4] sondern *viritim*, nach Köpfen abgestimmt. Die Mehrheit entschied über die Stimme der Kurie. Eine durch Los bestimmte Kurie stimmte voran und wurde deshalb *principium* genannt.

---

[1] Gegen den Irrtum, daß der Spruch der Duumvirn notwendig verurteilend habe ausfallen müssen, vgl. meinen römischen Civilpr. z. Zeit der Legisaktionen S. 63 f.

[2] Der Annahme, daß es vom guten Willen des *rex* abgehangen habe, ob er die Provokation zulassen wollte oder nicht, kann ich mich nicht anschließen. Nur insofern konnte er die *provocatio* abschneiden, als er das Verbrechen, welches in Frage stand, nicht als *perduellio* auffaßte und keine Duumvirn ernannte. Entschied er sich aber dafür, *secundum legem* Duumvirn zu ernennen, so war nun der Gang des Verfahrens durch die *lex horrendi carminis* so fest bestimmt, daß keine Auslegung dagegen aufkommen konnte. *Si a Duumviris provocavit, provocatione certato.* Das Alter dieser *lex* können wir zwar nicht bestimmen, die *annalium monumenta*, die *commentarii*, aus welchen die Späteren sie kannten, führen aber ihren Ursprung auf die Königszeit zurück und der Inhalt spricht für ein sehr hohes Alter. Daß die Fassung gerade dieser *lex* und der danach gebildeten Formeln im Laufe der Zeit bedeutende Veränderungen erlitten habe, ist deshalb unwahrscheinlich, weil das ganze Verfahren selten zur Anwendung kam und sehr früh durch das tribunicische Perduellionsverfahren verdrängt zu sein scheint.

[3] Gell. XV, 27. Dionys. II, 7.

[4] Die *gentes* sind überhaupt keine eigentlich politischen Körper. Daß man sich für die Abstimmung nach Geschlechtern nicht auf die Äußerung des Laelius Felix bei Gell. XV, 27, 4: *cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse; cum ex censu et aetate, centuriata, cum ex regionibus et locis, tributa*, berufen könne, haben Huschke, Servius Tullius S. 29 A. 8, und Becker, Röm. Altert. II, 1, 373 A. 3, längst gezeigt. Laelius Felix will nicht die Stimmabteilungen angeben, sondern die Kriterien bezeichnen, welche jemanden zum Stimmberechtigten in den verschiedenen Komitien machen und ihm seine Stellung in bestimmten Stimmkörpern mehr oder weniger genau anweisen. Für die Kuriatkomitien weist ursprünglich allein die Abstammung, die Abkunft *(genus hominum)* dem einzelnen sein Stimmrecht innerhalb einer bestimmten Kurie an, denn die Geschlechter sind in die Kurien verteilt. *Census* und *aetas* weisen jemandem innerhalb einer Klasse und bestimmter Centurien, *regio* und *locus* innerhalb einer bestimmten *tribus* seine Stellung an.

§. 6. Die Diener des Königs.

Zur Königszeit gab es nur einen Inhaber öffentlicher Gewalt: den *rex*. Daß er befugt gewesen sei, wichtige Funktionen seiner Gewalt Stellvertretern zu übertragen, dafür mangelt es an genügendem Beweise. Es gab nur von ihm für gewisse Dienstleistungen ernannte und gewiß willkürlich absetzbare Diener, welche keine eigene *potestas* hatten. Von diesen ist der angesehenste der *tribunus celerum*, der Anführer der Reiterei, also ein Offizier, dem politische Befugnisse mangelten.[1] Daß insbesondere dem *tribunus celerum* die Befugnis zugestanden habe, die Volksversammlung zu berufen, wie in bezug auf Brutus berichtet wird, ist nur ersonnen, um den Übergang vom Königtum zur Republik zu legitimieren. Die Nachrichten der Alten führen darauf, daß es einen an der Spitze der *celeres* stehenden Führer gegeben habe, unter welchem mehrere Führer der einzelnen Abteilungen standen. Die von Niebuhr und Mommsen[2] behauptete Mehrzahl der *tribuni celerum* scheint doch nicht dadurch bewiesen zu werden, daß *tribunus* „Teilführer" bedeutet, denn wenn die *celeres* nur einen Teil des gesamten unter dem Oberbefehl des *rex* stehenden Heeres ausmachen, so kann ihr unter dem König stehender oberster Anführer mit Recht als Teilführer bezeichnet werden. Und darf man auch die Vergleichung des späteren *magister equitum* mit dem *tribunus celerum* nicht zu weit führen, so spricht doch die dem Diktator auferlegte Notwendigkeit, sich sofort nach seiner Ernennung einen einzigen Anführer der Reiterei zur Seite zu setzen, stark dafür, daß auch der *rex*, der neben dem Oberbefehl die Führung des Fußvolkes hatte, einen höchsten Anführer der Reiterei unter sich haben mußte. Die nahe Beziehung des *tribunus celerum* zum *rex* erklärt es, daß die Würde nach Abschaffung des Königtums wegfiel und nur *quoad sacra* beibehalten wurde. Die *centuriae equitum* der Ramnes, Tities, Luceres waren, wie andere Grundeinrichtungen des altrömischen Gemeinwesens, inauguriert und hatten ihre eigentümlichen *sacra*. Zu dem inaugurierten Bestande dieser Institution gehörte auch die Stelle ihres Anführers. Beseitigte man dieselbe auch in weltlicher Beziehung, so erschien es doch als religiös bedenklich, sie auch für die sakralen Funktionen aufzuheben. In sakraler Funktion bestand daher der *tribunus celerum*, ebenso wie der *rex sacrorum*, noch lange fort.[3]

Die *celeres* und ihr Anführer bestanden übrigens auch im Frieden fort, und scheinen zur Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeiten sowie zur Bewachung der die Sicherheit der Stadt verbürgenden Mauern und Thore verwandt zu sein.[4]

War es dem in der Stadt anwesenden *rex*, wie es scheint, rechtlich nicht möglich, die Ausübung seiner Gewalt einem Stellvertreter zu überlassen, so schrieb umgekehrt das Staatsrecht dem *rex*, welcher das Gebiet des Staats verlassen will, vor, für die Zeit seiner Abwesenheit einen Vertreter zu ernennen.[5] Es soll stets irgend ein Verweser der Staatsgewalt in der Stadt gegenwärtig sein. Die Not-

---

[1] l. 2 §§. 15 u. 19 D. d. or. iur. 1, 2. Dionys. 2, 13. [2] Staatsr. I, S. 28 A. 1; II. 1 S. 169 A. 1.
[3] Dionys. II, 64. Verr. Fl. ad F. Praenest. Mart. 19 (Mommsen, J. L. A. p. 315).
[4] Vgl. Dion. II, 13. Ovid. Fasti IV, 837 ff.:

Hoc Celer urget opus, quem Romulus ipse vocarat
Sintque, Celer, curae, dixerat, ista tuae.

Aus jener dem *tribunus celerum* anvertrauten Pflicht zur Bewachung der Mauern erklärt sich wohl auch die Sage, wonach Remus, welcher spottend über die von Romulus gezogene Mauer gesprungen war, von Celer, dem Obersten der Celeres, erschlagen wurde.
[5] Vgl. namentl. Tac. ann. VI, 11. Dionys. II, 12.

wendigkeit der Ernennung des Vertreters liegt vor, wenn der König das römische Gebiet, den *ager romanus*, verläßt. Die technische Bezeichnung für die Ernennung dieses Vertreters ist *praefectum relinquere*.[1] Die rechtliche Stellung desselben ist durch die Bezeichnung „*praefectus urbi*" genügend gekennzeichnet. Er ist *praefectus*, hat also keine eigene, sondern die ihm mandierte Gewalt des *rex* auszuüben und wurde vom *rex* frei für jeden Bedürfnisfall ernannt, er ist ferner *praefectus urbi*, d. h. er hat den *rex* nur in der *urbs* im weiteren Sinne zu vertreten, das außerhalb der Stadt zu übende unbeschränkte kriegerische *imperium* ist ihm nicht übertragen. Was seine Kompetenz im einzelnen betrifft, so hatte er wohl jedenfalls die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und statt des Königs Recht zu sprechen, denn *extra primum urbis Romae milliarium* konnte überhaupt der *rex* kein *iudicium legitimum* mehr bestellen. Selbst der *praefectus urbi feriarum Latinarum*, welcher in der Kaiserzeit nach Tacitus Ausdruck nur noch ein *simulacrum* der alten Würde war, hatte noch Jurisdiktion, und es wäre doch kaum zu erklären, wie man sie ihm zugeschrieben haben sollte, wenn sie dem *praefectus urbi* sonst gefehlt hätte. Die Verwesung der Rechtspflege während der Abwesenheit des Königs erschien als ein dringendes Bedürfnis, denn daß während der so häufigen Kriege in alter Zeit meist ein *justitium* eingetreten sei, ist unglaublich. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit hatte der Präfekt zu üben. Wenn also Tacitus und Pomponius als Hauptgrund seiner Bestellung den angeben, daß jemand da sei, *qui ius dicat*, so darf man gewiß annehmen, daß diese Angabe nicht bloß auf einem falschen Rückschluß von dem Geschäftskreise des späteren *praetor urbanus* beruhte. Außerdem sollte der *praefectus urbi subitis mederi*, er hatte also, falls der Stadt Gefahr des Überfalls drohte, auch das militärische *imperium* und konnte die zum Schutz der Stadt notwendigen militärischen Maßregeln ergreifen.[2] Daß er das Recht hatte, den Senat zu berufen, wird von Varro[3] allgemein gesagt und ist sonst bezeugt.[4] Dagegen fehlt es für das Recht des Präfekten, die Volksversammlung zu berufen, an einem äußeren Beweise, denn die zur Legitimierung der Republik erfundene Erzählung, daß die Wahl der ersten Konsuln durch den *praefectus urbi* geleitet sei, kann nicht als solcher gelten, und wenn auch sonst dem Recht, einen Senatsbeschluß zustande zu bringen, das Recht, mit dem *populus* zu verhandeln, entspricht, so ist doch beim *praefectus urbi* jene Befugnis deshalb unwahrscheinlich, weil mit dem König der größte Teil der *iuniores* abwesend ist. Die ihm mandierte Befugnis weiter zu mandieren, war der Präfekt nicht befugt. Sein Amt erlosch mit der Rückkehr des Königs.

Ob der Ursprung der Quästoren in der römischen Königszeit oder in der der Republik liege, ist noch immer Gegenstand des Streites. Cicero, Livius, Dionysius, Pomponius[5] erwähnen ihrer Thätigkeit erst in republikanischer Zeit. Livius und Pomponius scheinen ihre Einrichtung zwischen die der plebejischen Magistrate (261) und des Decemvirats (303) zu setzen. Andere dagegen verlegen die Entstehung der Quästoren mit Entschiedenheit in die Königszeit, ohne darüber einig zu sein, welchem Könige die Einsetzung zuzuschreiben sei. Diese Auffassung ist auch nicht etwa erst in der späteren Kaiserzeit gangbar geworden, denn Ulpian

---

[1] Liv. III, 3. 6; IV, 36, 5. Gell. XIV, 8. l. 2 §. 33 D. de or. iur. 1, 2.
[2] Vgl. Rubino, a. a. O. S. 300. Lange, Röm. Altert. I, S. 378.
[3] Gell. XIV, 7. [4] Liv. III, 6 u. 29.
[5] Cic. de r. p. 2, 35, 60. Liv. II, 41; IV, 4. l. 2 §§. 22 u. 23 D. de or. iur. 1, 2. Dionys. 5, 34 u. a. St.

sagt in seinem *liber singularis de officio quaestoris* (l. 1 pr. D. de officio quaestoris 1, 13) ausdrücklich: *et sane crebrior apud veteres opinio est Tullum Hostilium primum in rem publicam induxisse quaestores.* Von solchen *veteres* erwähnt er gleich darauf, außer Junius Grachanus, den Trebatius und Faenestella. Zu der Annahme, daß Ulpian hier wahrscheinlich die *duoviri perduellionis* mit den *quaestores* verwechselt habe, bietet seine Äußerung keine Veranlassung.[1] Schrieb man dem Tullus Hostilius überhaupt neue Anordnungen in dem Kriminalverfahren zu, so lag es für die Alten nicht so fern, auf diesen König, von dem namentlich berichtet wurde, daß er zuerst *duoviros perduellionis* ernannt habe, auch die Einsetzung der Quästoren zurückzuführen. Daß einzelne die Entstehung der Quästur erst in republikanische Zeit setzten, erklärt sich genügend aus den bedeutenden Veränderungen, welche mit dem Amt damals vor sich gingen und dasselbe in der That fast als eine neue Institution erscheinen ließen. Die älteste Funktion der Quästoren ergiebt sich aus der ältesten technischen Bezeichnung dieser Beamten: *quaestores parricidii;* denn *quaerere*, wovon *quaestor* hergeleitet ist, in dem Sinne von erwerben, spekulieren, wäre, wie Mommsen mit vollem Recht sagt, für die Thätigkeit des Schatzmeisters die möglichst ungeeignete Bezeichnung. Nach jenem Titel hatten ursprünglich diese Diener des Königs diejenigen Verbrechen aufzuspüren, die unter den Begriff des *parricidium* fielen. Unter diesen Begriff fallen aber jedenfalls nur solche von Staatswegen zu verfolgende Verbrechen, welche von Bürger gegen Bürger, nicht von einem Bürger unmittelbar gegen den Staat begangen werden. Während dem wegen *perduellio* Angeklagten schon in der Königszeit, wie früher gezeigt, *provocatio* an die Volksversammlung zustand, war das beim *parricidium* nicht der Fall. Hier war der König der alleinige Richter, und den *quaestores parricidii* fiel nur die Funktion zu, das Verbrechen aufzuspüren und die Voruntersuchung zu führen, sie hatten damals keinerlei Urteil zu sprechen, gegen welches etwa *provocatio* an den König eingelegt wäre. Diesen ihren Funktionen ganz angemessen erscheinen sie von Anfang an nicht als für den einzelnen Fall bestellt, sondern als ständige, vom Könige frei ernannte Diener desselben.[2]

Von den *quaestores parricidii* wohl zu unterscheiden sind die *duoviri perduellioni*

[1] Es ist auch nicht richtig, daß Ulpian, wie Pomponius in l. 2 §. 23 D. de or. iuris 1, 2 *quaestores aerarii* und *quaestores parricidii* von einander unterschieden habe, denn wenn er sagt: *a genere quaerendi quaestores initio dictos et Junius et Trebatius et Fenestella scribunt*, so meint er nicht, daß je nach dem verschiedenen *quaerere* die verschiedenen *quaestores — parricidii* und *aerarii* — benannt seien. Der Sinn seiner Worte ist vielmehr, daß sie nach dem Gattungsbegriff des *quaerere*, welcher in ihren verschiedenen Thätigkeiten, sowohl in dem kriminalrechtlichen *quaerere*, als auch in dem *conquirere pecunias publicas* hervortrete, *quaestores* genannt seien.

[2] Die Behauptung des Junius Gracchanus bei Ulpian, die Quästoren seien schon zur Königszeit durch das Volk gewählt, verdient gegenüber der Angabe des Tacit. ann. XI, 22, wonach die Volkswahl nicht einmal gleich bei Beginn der Republik eintritt, keinen Glauben. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht für Tacitus, auch, wie Schwegler I, S. 664 hervorhebt, der Umstand, daß die Wahl der Quästoren in Tributcomitien stattfand. Die Zweizahl der Richter für Perduellion und der Quästoren, welche schon für die Königszeit angenommen wird, kann ich weder mit Lange daraus erklären, daß die Stämme der Ramnes und Tities repräsentiert sein sollten, noch darin mit Mommsen eine ungehörige Antizipation des republikanischen Kollegialitätsprinzips sehen. Warum soll die Durchführung des Gedanken, der in der republikanischen Magistratur vollendeten Ausdruck gefunden, sich nicht schon in der Königszeit bei den Dienern des Königs vorbereitet haben? Gerade für die Kriminalrechtspflege lag es nahe, die Voruntersuchung und das erste Judicium nicht einem zu überlassen, sondern das Urteil des einen durch das eines anderen zu kontrollieren.

iudicandae. Diese kommen nach unserer früheren Darlegung auch schon in der Königszeit vor, sie sind aber keine ständigen Diener des Königs, sondern werden für den einzelnen Verbrechensfall, welchen der *rex* als *perduellio* auffaßt, *secundum legem* ernannt (Liv. I, 16). Sie sind Geschworene, die, wie aus der *lex horrendi carminis* und der derselben entsprechenden Ernennungsformel deutlich hervorgeht, ein Urteil zu fällen haben, gegen welches dann *provocatio* an die Volksversammlung eingelegt werden kann. Daß bei diesen Urteilen das kollegialische Zusammenwirken ausgeschlossen gewesen sei, bezweifle ich. Die *lex* sagt: *Duumviri perduellionem iudicent*, die Ernennungsformel: *Duumviros, qui perduellionem — iudicent, — facio.* Beide wurden zum Zweck des *iudicare* ernannt, aber nur einer verkündete das Urteil. Dementsprechend sagt Livius I, 26: *Hac lege duumviri creati — cum condemnassent, tum alter ex his — inquit e. q. s.*

§ 7. Die Priester und priesterlichen Kollegien.

Im römischen Königtum ist weltliche Gewalt und oberstes Priestertum noch eng miteinander verknüpft, dem König kommt der Kult der römischen Staatsgötter zu. Wenn aber der König auch oberster Priester ist, so werden doch die verschiedenen Attributionen des Staatsoberhauptes schon in jener alten Zeit geschieden. Keine ist der anderen untergeordnet, und damit die priesterliche Gewalt des Oberhauptes des Gemeinwesens zur vollen selbständigen Geltung komme, wurden schon in ältester Königszeit besondere Priester und religiöse Genossenschaften für den Kult der Götter eingesetzt. Auf Romulus, den Gründer des Staates, läßt die Sage sofort den Numa, den Ordner des Gottesdienstes, folgen.[1]

Dabei galt aber das Königtum immer noch als die Quelle aller priesterlichen Weihe und reservierte sich auch die Aufsicht über den gesamten Kultus der Götter sowie gewisse stehende Kulthandlungen. Durch die Praxis des Staatslebens wurde man aber gleichfalls sehr früh zur Einsetzung gewisser priesterlicher Kollegien gedrängt. Es ist oft genug hervorgehoben worden, daß die Religion der Römer eine entschieden praktische Tendenz hatte. Das Bestreben war, das öffentliche und Privatleben nach allen Richtungen in der engsten Beziehung zur Götterwelt zu erhalten und unter den Schutz derselben zu stellen. Infolge davon bildete sich sehr früh nach verschiedenen Richtungen eine sakralpolitische Wissenschaft aus, die einen entschieden praktischen Charakter hatte und für die fernere Ausbildung des römischen Staats- und Privatrechtes von höchster Bedeutung geworden ist.[2] „Kein Teil des Staatslebens blieb der spontanen Bewegung überlassen — —, überall giebt sich das Bestreben kund, einen obersten Grundsatz zum Bewußtsein zu bringen, und ihn mit der strengsten Konsequenz durch die Einzelnheiten aller Regeln, Formen, Symbole durchzuführen.“ Es ist begreiflich, daß solche Wissenschaft zu ihrer weiteren Ausbildung und Fortpflanzung stehender Organe bedurfte. Galt gleich der *rex* ursprünglich als der beste Sachverständige, so zeigte es sich doch praktisch als unausführbar, daß er, welcher alles zu leiten hatte, in allen Richtungen und Einzelnheiten der religiös-politischen Wissenschaften gleich erfahren war. Findet sich nur in einem Einzelnen die Sachkunde, so liegt die Gefahr nahe, daß mit seinem Tode die Tradition abreisst. Um also die Tradition der für das Staatswohl unentbehr-

[1] Treffend ist dies von Ranke, Weltgeschichte II, 1[3] S. 21 ff. dargelegt.

[2] Vgl. namentlich Rubino, a. a. O. S. 202 ff.

lichen Wissenschaft von Generation zu Generation fest zu sichern, wurden Kollegien von Sachverständigen eingerichtet, welche mit lebenslänglichen Mitgliedern besetzt waren. Ein solches unsterbliches Kollegium war am besten geeignet, die ihm anvertraute Disziplin in stetigem Sinne auszubilden und sie mündlich und schriftlich, wenn auch nur innerhalb des Kollegiums selbst und des zu ihm in naher Beziehung stehenden Kreises, fortzupflanzen. Die Kollegien von Sachverständigen, die zu diesem Behufe ins Leben gerufen wurden, sind die der *pontifices*, der *augures*, der Fetialen.

Diese Kollegien von Kunstverständigen haben einmal auf Befehl des *rex* ihn bei der Vornahme von Staatsaktionen zu unterstützen, bezw. solche in seinem Auftrage vorzunehmen, sie haben sodann hauptsächlich die Grundsätze und Regeln ihrer heiligen Kunst zu bewahren und fortzubilden (*disciplinam tenento*). Jedem dieser Kollegien ist ein besonderer Zweig der sakral-politischen Wissenschaft anvertraut, und es wird später zu zeigen sein, wie auf diese Weise die Disziplin der *augures* vorzugsweise der Ausbildung des römischen Staatsrechtes, die der *pontifices* der des römischen Privatrechts und Civilprozesses zu gute gekommen ist, endlich die der Fetialen für alle Fragen, welche das Recht des Krieges, der Staatsverträge, der Gesandtschaften betrafen, maßgebend war. All dieses ist in späterem Zusammenhange ausführlicher zu behandeln.

§. 8. Das Staatsgebiet. *Urbs* und *ager*.

Schon in älterer Königszeit war das römische Gebiet geschieden in *urbs* und *ager*. Beide waren nach den Vorschriften der altitalischen Auguraldisziplin abgesteckt, das Stadttemplum lag innerhalb des *ager*, welcher gleichfalls als *templum* angesehen werden muß. Das spricht Cicero noch aus de leg. II. 8: (*augures*) *urbemque et agros templa liberata et effata habento*, d. h. die Auguren sollen Stadt und Land als *templa* ausgeschieden und abgegrenzt haben. Der Ritus, durch welchen bei Gründung der Stadt das Stadttemplum vom *ager* abgegrenzt wurde, ist uns von den Alten noch überliefert. Die Grenze zwischen *urbs* und *ager* bildete das *pomerium*. Die heutigen Forscher sind noch nicht einig darüber, ob das *pomerium* als ein Streifen zu beiden Seiten der Mauer oder als ein außerhalb der Mauer abgegrenzter Raum oder als ein solcher innerhalb der Mauer aufzufassen sei. Dafür, daß das *pomerium* ein Raum zu beiden Seiten der Mauer sei, spricht entschieden Livius I, 44: *Pomerium, verbi vim solum intuentes, postmoerium interpretantur esse; est autem magis circa moenia locus, quem in condendis urbibus quondam Etrusci, qua murum ducturi erant, certis circa terminis inaugurato consecrabant, ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur (quae nunc vulgo etiam coniungunt) et extrinsecus puri aliquid ab humano cultu pateret soli. Hoc spatium, quod neque habitari neque arari fas erat, non magis quod post murum esset quam quod murus post id, pomerium Romani appellarunt.* Diese Erklärung soll mit der sprachlichen Bedeutung des Wortes *pomerium*, welches auf *pone* oder *post* und *moerus* = *murus* zurückzuführen ist, schlechthin unvereinbar sein.[1] Bei den Bezeichnungen, die auf ein Schließen hinausliefen, würden die Angaben „vor“ und „hinter“ in allen Sprachen der Regel nach zu dem eingeschlossenen,

[1] Mommsen, Der Begriff des *pomerium*, Hermes X, S. 40 ff., wieder abgedruckt mit Zusätzen in den röm. Forschungen II, S. 23 ff. Dagegen Nissen, Pompejan. Studien S. 466 ff. Gegen Mommsen jetzt auch Gilbert, Gesch. und Topographie der Stadt Rom im Altertum (1883) S. 114 ff.

nicht zu dem ausgeschlossenen Raum in Beziehung gesetzt. „Hinter der Mauer" sei der durch diese abgesperrte Raum. Die umgekehrte Auffassung sei zwar nicht schlechthin unmöglich, aber es sei unnatürlich und ungewöhnlich, den Standpunkt also zu nehmen, daß der ausgeschlossene Raum als der eingeschlossene gefaßt werde. — Gegen diese Darlegung ließe sich nichts einwenden, wenn das *pomerium* ein Begriff wäre, der vorzugsweise auf ein Schließen hinausliefe. Das *pomerium* ist aber eine Bezeichnung, welcher nicht so sehr die Vorstellung des Schließens als des Begrenzens zu Grunde liegt. Die Herleitung des Wortes von *post* und *moerus* ist doch nicht mit der livianischen Erklärung des *pomerium* unvereinbar. Von der Mauer selbst aus (*ubi pontifices auspicabantur*) kann sowohl der nach der Seite der Stadt als der nach der Seite des *ager* liegende Streifen neben der Mauer als „hinter der Mauer" bezeichnet werden. Das *pomerium* ist die Grenze zwischen *urbs* und *ager*, und dieser Begriff fordert, daß man dabei beide voneinander abgesonderte und doch auch wieder verbundene Objekte ins Auge faßt, die Grenze ist beiden gemeinschaftlich. Ist das *confinium* ein Saum zwischen den abgegrenzten Räumen, so scheint die eine Hälfte dieses Saumes dem einen, die andere Hälfte dem anderen abgegrenzten Raume entnommen. Auf dieser Vorstellung beruht, daß, wenn die Grenzen zwischen zwei ländlichen Grundstücken unentwirrbar verdunkelt sind, der zweifelhafte Saum als beiden Grundstücken gemeinschaftlich aufgefaßt und durch Ziehung einer neuen Grenzlinie geteilt wird.

Auch die Grenze zwischen *urbs* und *ager* ist ein Saum, dessen eine Hälfte innerhalb, dessen andere außerhalb von Wall und Graben ringsum die Stadt läuft. Diese Grenze kann man als weder zu *urbs* noch *ager* gehörig, man kann sie auch als gemeinschaftlich ansehen, und da die *urbs* immer das gegenüber dem *ager* Hervorragende ist, so läßt sich sagen, daß der ganze Grenzsaum, auch der außerhalb von Wall und Graben befindliche Teil, *urbis principium* sei. Absolut sicher ist es also nicht, daß mit Livius' Auffassung in Widerspruch stehen die Worte Varros de l. l. 5, 143: *terram unde exsculpserant, fossam vocabant et introrsum iactum murum: post ea qui fiebat orbis, urbis principium, qui quod erat post murum, postmoerium dictus: eo usque auspicia urbana finiuntur.* Es mag aber sein, daß Varro gerade zu den von Livius in Bezug genommenen gehörte, welche *pomerium verbi vim solam intuentes postmerium interpretantur esse.*

Vor allem aber stimmt das gewichtigste Zeugnis, die von den *augures populi Romani, qui libros de auspiciis scripserunt*, gegebene Definition mit der Auffassung des Livius überein, Gell. 13, 14, 1: *pomerium est locus intra agrum effatum per totius urbis circuitum pone muros regionibus certis determinatus, qui facit finem urbani auspicii.* Danach ist das *pomerium* ein innerhalb des *ager effatus* befindlicher, im Umkreise der ganzen *urbs* neben den Mauern herlaufender Raum oder Saum. Als *ager effatus*, der hier im Gegensatz der *urbs* erwähnt wird, kann hier nur der *ager* im technischen Sinn, das außerhalb der Stadt liegende Landgebiet bezeichnet sein.[1] Die *effati urbi fines* und der *ager effatus* sind verschieden. *Urbs* und *ager* sind beide *templa*, jedes *templum* ist aber ein *locus effatus*,[2] ein Raum, dessen Grenzen durch *lingua nuncupare* oder *effari*, durch Aussprechen derselben in feststehender Formel abgesteckt sind. So sind auch von Varro 6, 53: *effata dicuntur quia*

[1] Nissen beraubt sich des wichtigsten Zeugnisses für die von ihm verteidigte Auffassung des *pomerium* dadurch, daß er mit Mommsen unter dem *ager effatus* dieser Stelle das Stadttemplum versteht (S. 469).

[2] Fest. p. 151. Varro l. l. 7, 6—13.

augures finem auspiciorum caelestium extra urbem agris sunt effati ubi esset, nicht die Grenzen der *urbana auspicia*, sondern die der außerhalb der Stadt und innerhalb des *ager effatus* einzuholenden Auspizien gemeint. Nicht minder hat Servius zur Aen. 6, 197: *ager post pomeria ubi captabantur auguria dicebatur effatus* das Gebiet der außerstädtischen *auspicia*, die des *ager effatus* im Sinne.[1]

Wie jede nach den Vorschriften der Auguraldisziplin gezogene Grenze, war das *pomerium sanctum*, weder durfte der nach der Stadt zu gelegene Teil desselben mit Gebäuden bedeckt, noch der äußere dem *ager* zugekehrte beackert werden. Gewiß hatte das *pomerium* eine durch das Auguralrecht fest vorgeschriebene Breite, was vielleicht der Kommentator des Frontin p. 17 Lachm. durch die Charakterisierung des *pomerium* als eines *spatium sub certa mensura demensum* andeuten will. Um es vor jeder Verdunkelung zu sichern, war es rings um die Stadt durch *cippi* oder *termini*, d. h. durch Grenzsteine, welche in bestimmter gleicher Entfernung voneinander standen, bezeichnet. Deshalb bezeichnet es Messalla als einen *locus regionibus certis determinatus*, und Varro sagt ausdrücklich 5, 143: *cippi pomerii stant circum Ariciam* (?) *et circum Romam*, ebenso spricht Tacitus 12, 24 in bezug auf das *pomerium* des alten palatinischen Rom von den *certis spatiis interiecti lapides*. Eine Beschreibung des Laufes des *pomerium* der alten palatinischen Stadt, welches in der Tiefe den palatinischen Berg umzog, ist bei Tacit. Ann. 12, 24 erhalten. Daß der städtische Boden nach den drei *tribus*, den 30 (oder 10 ramnischen) Kurien und den Geschlechtern aufgeteilt gewesen sei, dafür spricht keine Andeutung, vielmehr waren ja seit alter Zeit die Kultusstätten der 30 Kurien in einem Gebäude (den *curiae veteres*) vereinigt.[2] Das außerstädtische Gebiet schon des vorservianischen Roms war in *pagi* eingeteilt. Ein Beweis dafür ist der aus dieser Zeit erwähnte *pagus Sucusanus*. In der späteren erweiterten Stadt sind solche ursprünglich ländliche Gaue, *pagi*, in Teile des städtischen Gebiets verwandelt. Welche hervorragende Bedeutung das *pomerium* im Zusammenhange damit, daß es die Grenze der *auspicia urbana* war, mit der Ausbildung der servianischen Verfassung auf staatsrechtlichem Gebiet für die Ausübung des *imperium* erlangt hat, ist später darzulegen. Hier schon ist darauf hinzuweisen, daß die römischen Götter ihren Sitz innerhalb des *pomerium*, also die ältesten, die die römische Gemeinde verehrte, ihren Sitz auf dem Palatin hatten, dagegen die Altäre der *dii adventicii*, der peregrinischen Götter, außerhalb des *pomerium* lagen.[3] Auch die Toten durften nach uralter Satzung[4] nicht innerhalb des *pomerium* begraben werden und Gesandte fremder Staaten durften ursprünglich nicht innerhalb des *pomerium* wohnen.[5]

[1] Zu den Zeugnissen des Livius und des Messalla kommen dann die hinzu, welche für sich wenig Autorität haben würden, nämlich die cyrillische Glosse p. 551 Steph.: *ὁ ἐντὸς ἢ ἐκτὸς τείχους κῆπος*, und der Kommentator des Frontinus p. 17 Lachm.: *pomerium urbis est quod ante muros spatium sub certa mensura demensum est: sed et aliquibus urbibus et intra muros simili modo est statutum propter custodiam fundamentorum.*

[2] Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum I, 1 S. 191.

[3] Tertullian adv. nation. 2, 9: *Nos vero bifariam Romanorum deos recognoscimus, communes et proprios, id est, quos cum omnibus habent et quos ipsi commenti sunt. Et numquid hi sunt publici et adventicii dicti? hoc enim arae docent, adventiciorum ad fanum Carnae, publicorum in Palatio.* Ambrosch, Studien und Andeutungen S. 190.

[4] Die 12 Tafeln bestätigen diesen alten Satz: *hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.* Cic. de leg. II, 23, 58. Daß diese Bestimmung das *pomerium* im Auge hat, zeigt lex col. Genetivae c. 73: *ne quis intra fines oppidi colon(iae)ve qua aratro circumductum erit, hominem mortuum inferto neve ibi humato neve urito neve homini mortuo monumentum aedificato.*

[5] Vgl. Jordan, Topographie I, 1 S. 548.

§. 9. Die Plebejer.

Der Teil der römischen Bevölkerung, welcher später als *plebs* bezeichnet wird, gehört nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen derselben. Über seinen Ursprung ist man bis heute nicht einig. Die alten Schriftsteller dachten sich den Gegensatz der Patrizier und Plebejer als einen uranfänglichen, von Romulus unmittelbar nach der Gründung des römischen Staats festgesetzten, sie hielten die ursprünglichen Plebejer für Klienten der Patrizier, identifizierten also Klienten und Plebejer. Diese Äußerungen können indessen nicht als der Ausdruck einer alten festen Tradition, welche den heutigen Forscher wenigstens bezüglich der Auffassung des ursprünglichen staatsrechtlichen Verhältnisses der Plebejer bände, angesehen werden: es sind Hypothesen, durch welche die Alten sich jenes Verhältnis zurecht zu legen suchten. Dennoch halten auch heutige angesehenste Forscher daran fest, daß die *plebs* aus den Klienten, den Hörigen der ältesten Bürgerschaft hervorgegangen sei. Diese Auffassung ist innerlich durchaus unwahrscheinlich. Die Klienten, welche später die *plebs* ausmachten, sollen sich rechtlich oder auch nur faktisch von der Schutzherrschaft des Adels losgelöst haben, sie sollen angefangen haben in eigenem Namen zu erwerben und zu veräußern und ohne die formelle Vermittlung ihres Patrons von den römischen Bürgergerichten Recht anzusprechen und zu erhalten. Durch welche Mittel aber die Klienten, welche durch die stärksten religiösen Bande an ihre Patrone geknüpft waren, in einer Zeit, wo das Institut der Klientel noch in voller Kraft bestand, diese Loslösung erreicht haben sollen, wird uns nicht gesagt. Wie sollte der Adel auf den Gedanken gekommen sein, seine Klienten in so großer Anzahl auch nur prekär freizulassen, um sich so selbst einer mächtigen Stütze seines Ansehens zu berauben? Wie konnten römische Könige und Magistrate Leute, die nur faktisch frei, rechtlich Sklaven waren, als selbständige Parteien in Prozessen zulassen? Ist doch ein magistratischer Schutz solcher, die sich im faktischen Genuß der Freiheit befanden, erst viel später eingetreten. Wir müssen an Niebuhrs von Becker, Schwegler, Walter, Lange adoptierter Ansicht festhalten, daß die besiegte Bevölkerung Rom benachbarter Städte den Stamm der nachmaligen römischen *plebs* geliefert habe. Die Römer wollten oder konnten nach Kriegen mit ihren Nachbarn, in denen sie die Oberhand behalten, nicht immer von dem äußersten Recht des Siegers Gebrauch machen. Doch wurde gewiß vielfach das staatliche Gemeinwesen der Besiegten gänzlich aufgelöst und ihr Gebiet dem *ager romanus* einverleibt, die Besiegten selbst wurden teilweise in die nähere Umgebung Roms verpflanzt, teils in ihren bisherigen Wohnsitzen gelassen. Von nun an hatten sie kein anderes Vaterland als Rom, von ihrem bisherigen Grund und Boden wurde den einzelnen ein größerer oder geringerer Teil zurückgegeben, oder ihnen anderer in der Umgebung Roms assigniert, zum *dominium ex iure Quiritium*, dessen sie durch diese Verleihung für fähig erklärt wurden. Daß der Grundstock der römischen *plebs* aus Grundeigentümern bestand, ist oft genug gesagt und gezeigt worden. Als Unterthanen des römischen Königs und Volks konnten ihnen Kopfsteuer und Fronden auferlegt werden, als Grundeigentümer konnten sie zur Entrichtung von Grundsteuern herangezogen werden. Wenn es aber auch gewiß im Belieben des römischen Königs stand, sie zum Kriegsdienst heranzuziehen, so werden sie doch als Unterthanen nicht der Ehre des Dienstes in der römischen Legion gewürdigt worden sein. Die Legion geht aus den römischen Bürgern hervor, die auf römischem Territorium sitzenden Unterthanen stehen aber außer-

halb der alten Bürgerschaft und ihrer Gliederungen, der *tribus*, *curiae* und *gentes*. Sie sind folglich ursprünglich nicht im Senat vertreten und stimmen nicht mit in den Kuriatkomitien. Auch an dem öffentlichen Kult der römischen Götter haben sie keinen Anteil, können also auch keine römischen Priestertümer bekleiden. Aus dieser sakralen Abgeschlossenheit der aus den Geschlechtern bestehenden Bürgerschaft gegenüber den Unterthanen ergiebt sich weiter, daß zwischen ihnen *connubium* nicht besteht, womit denn alle Gemeinsamkeit des Familien- und Erbrechts unter ihnen ausgeschlossen war. Vermögensrechtlicher Verkehr war zulässig, aber in der Geschichte des Privatrechts wird wahrscheinlich zu machen sein, daß die Möglichkeit des privatrechtlichen Verkehrs nach dem Recht des ältesten patrizischen Staats eine sehr beschränkte war, sofern demselben die wichtigsten Formen für denselben noch unbekannt waren.

Als Unterthanen durften die Plebejer gewiß auch nicht ihren Wohnsitz innerhalb des *pomerium* nehmen: innerhalb des *pomerium* saßen im ältesten Rom, wie in anderen alten Städten, nur die Vollbürger, die Plebejer wohnten in den Vorstädten oder auf ihren ländlichen Grundstücken. Es ist neuerlich darauf aufmerksam gemacht,[1] daß die Namen von drei außerhalb des palatinischen *pomerium* liegenden Bergen, des *Caelius*, *Oppius*, *Cispius* mit den Namen von drei plebejischen *gentes* identisch seien, und darauf die Vermutung gebaut, daß ganze plebejische Geschlechter geschlossene dorfartige Ansiedelungen auf jenen Höhen gehabt hätten.

Was insbesondere die Gottesverehrung der Plebejer betrifft, so wird ausdrücklich berichtet, daß ihnen kein öffentlicher Kult, sondern nur eine Privatverehrung der römischen Götter zustand.[2] Mochte man ihnen gestatten, ihre heimatliche Religion beizubehalten, so konnten doch ihre Kulte nicht als *sacra publica* gelten. Auch liegen die Heiligtümer der Plebejer nicht, wie die der *dii romani*, innerhalb des palatinischen *pomerium*. So wurde die Diana in ihrem auf dem Aventin gelegenen Tempel speziell von den Plebejern als deren Schutzgöttin verehrt,[3] während die Staatsreligion auf sie keine Rücksicht nahm. Auch andere aus der Fremde in den römischen Staat eingewanderte Gottheiten: Ceres, Liber und Libera, deren Tempel am Circus unter dem aventinischen Berge lag, stehen zu der *plebs* in näherer Beziehung.[4]

Die Plebejer sind nicht als eine Gesamtheit, auch nicht nach Geschlechtsverbänden in das römische Gemeinwesen eingetreten: nur als einzelne Familien haben sie zunächst Anerkennung gefunden.[5] Sie alle erscheinen daher nicht als eine gesonderte politische Körperschaft, wie der *populus*, sondern als eine ungegliederte Menge (*plebs* von *pleo*). Es giebt eine Ansicht, welche sie als Königsklienten auffaßt,[6] dieselbe ist aber wohl in jedem Sinne unhaltbar. Sie sind zunächst keineswegs Klienten der *gens*, zu welcher der König gehörte. Man kann sie aber auch nicht als *clientes regis populique Romani* auffassen, denn nirgends tritt in ihrem Verhältnisse zu König und Volk etwas von dem heiligen religiösen Bande hervor, welches das Verhältnis zwischen Patronen und Klienten auszeichnete.

---

[1] Jordan, Topographie I, 1 S. 187 ff.

[2] Liv. X, 7: *Deorum magis quam nostra causa expetamus, ut quos privatim colimus, publice colamus.*

[3] Liv. II, 32; III, 51. 54. Sallust. Jug. 31, 17. Hartung, Religion der Römer II, 208 ff.

[4] Hartung, a. a. O. II, 138. Preller, Röm. Mythologie 2. Aufl. S. 434.

[5] Das trat auch, wie sich später zeigen wird, bei Landanweisungen hervor.

[6] So neuestens Voigt in d. Bericht. der phil. hist. Kl. d. Königl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1878: über Klientel und Libertinität S. 149.

Es lag aber in ihrer Stellung von vornherein etwas, was den Keim einer für römische Verfassung und römisches Privatrecht sehr bedeutungsvollen Entwicklung enthielt. Es trat in ihnen zuerst die Bedeutung der von allen sakralen und gentilicischen Fesseln losgelösten freien Privatperson hervor. Mit ihrer Aufnahme in das römische Gemeinwesen war der Keim eines freien privatrechtlichen Verkehrs, eines freieren Privatrechts gepflanzt. Unmächtig und ohne Einfluß, wie diese Privatpersonen in ihrer Vereinzelung dem festgeschlossenen Geschlechterstaat gegenüber dastanden, waren sie von vornherein darauf angewiesen, ihre Kraft in freier Vereinigung zu suchen, und welcher Thaten von weltgeschichtlicher Bedeutung diese freie Assoziation der Plebejer fähig war, hat die Folge gezeigt. Es kam hinzu, daß diese blossen Insassen des römischen Staates ihrer Natur nach keine abgeschlossene Klasse bildeten. Durch neue Rezeptionen wurde diese Insassenschaft vermehrt. Da sehr bald das Patriziat sich ganz abschloß, so kam jeder Zuwachs der Bevölkerung von außen her den Plebejern zu gute und verstärkte ihre Kraft.

§. 10. Die Reformen der älteren tarquinischen Zeit.

Daß die spätere Königszeit eine Epoche der Reformversuche gewesen, steht außer Zweifel. Die Veranlassung derselben war die wachsende Zahl der Insassen, der sie beherrschende Gedanke der, jene Insassen oder doch einen bedeutenden Teil derselben dem Staat enger einzuverleiben, sie an den Pflichten und dementsprechend in einem bestimmten Maße an den Rechten desselben zu beteiligen. Der ältere dieser Versuche, welchen die Tradition Tarquinius dem Alten zuschreibt, griff nach dem ihm ursprünglich unterliegenden Gedanken viel schroffer in das bestehende sakral-politische Staatssystem ein, als der spätere, und würde doch kaum für sich die Entwickelung des römischen Staats in neue Bahnen gelenkt haben, aber er ermöglichte auch in der modifizierten Weise, in welcher er ins Leben trat, durch die Stütze, welche er den Königen in den *patres minorum gentium* verschaffte, den jüngeren Reformplan durchzusetzen, welcher von einem ganz anderen, das bisherige Staatsrecht viel mehr schonenden und doch den Keim einer besseren Entwicklung enthaltenden Prinzip ausging. Nach den Angaben der alten Schriftsteller soll Tarquinius beabsichtigt haben, neben den alten *tribus* der *Ramnes*, *Tities*, *Luceres* neue zu bilden und so die Zahl derselben zu vermehren.[1] Wie sich seine Absicht gewiß nicht bloß auf Errichtung neuer Rittercenturien beschränkte, so ging sie auf der anderen Seite wohl nicht auf eine Organisation der gesamten Bevölkerung. Der Urheber der Reform wollte, wie es scheint, aus dem angesehenen Teil der Neubürger neue mit den alten *tribus* gleichberechtigte *tribus*, welche natürlich auch in eine Anzahl neuer Kurien gegliedert werden sollten, errichten. Darnach hätten also die Altbürger ihre bisherige Stellung mit den in den neuen *tribus* und Kurien enthaltenen Vollbürgern vollständig teilen müssen. Andererseits änderte der Plan nichts an dem Charakter der Verfassung, er führte keine neue fruchtbringende Idee in dieselbe ein. Sehr bald würden die neuen *tribus* mit den alten der nicht berücksichtigten *plebs* wieder als ein abgeschlossener Adel gegenüber gestanden haben. Daß der Plan nicht durchgesetzt wurde, war im Interesse der Zukunft der *plebs* nicht zu bedauern. Er scheiterte an dem Widerstande der Altbürger, die vom Standpunkt

[1] Liv. I, 36. Dionys, 3, 71. 72. Cic. de r. p. 2, 20. Fest. s. v. Navia p. 169.

der bisherigen Verfassung ganz mit Recht geltend machten, daß durch bloße Menschensatzung an dem inaugurierten Bestande der drei *tribus* und den entsprechenden drei *centuriae equitum* nichts geändert werden könne. Neben die durch die Götter bestätigten drei *tribus* konnte man, solange dieser Staat bestand, nicht neue setzen, sondern nur in die alten neue Mitglieder aufnehmen, welche altrömische Anschauung noch Cicero Philipp. 2, 42 ausspricht: *negavi in eam coloniam, quae esset auspicato deducta, dum esset incolumis, coloniam novam iure deduci: colonos novos adscribi posse.* Tarquinius begnügte sich damit, innerhalb der drei *tribus* drei neue Abteilungen zu bilden, welche im Gegensatz der *Ramnes Titii Luceres primi Ramnes Tities Luceres secundi* genannt wurden.[1] Die Zahl der drei *tribus* und 30 Kurien blieb also, es wurden nur aus den vornehmeren Insassen eine Anzahl neuer Geschlechter in dieselben und damit in den Patriziat aufgenommen. Daß diese *patres minorum gentium* den alten Geschlechtern, welche von jetzt an *patres maiorum gentium* genannt wurden, wenn auch bezüglich des Stimmrechts in den Kuriatkomitien, doch namentlich nicht sofort bezüglich der Fähigkeit zur Bekleidung von Priestertümern ganz gleichgestellt wurden, ist sehr wahrscheinlich.

In ursächlichem Zusammenhange mit der Aufnahme neuer Geschlechter in den Patriziat standen zwei andere dem Tarquinius Priscus zugeschriebene Maßregeln: die Vermehrung des Senats und die der *equites*. Daß er 100 neue Senatoren ernannt habe, mag nicht als geschichtlich beglaubigt gelten. Nicht bezweifeln wird man dürfen, daß die neuen *gentes* eine Vertretung, wenn auch vielleicht eine schwächere als die *maiores gentes*, im Senat erhalten haben. Auch die Vermehrung der *equites* war eine durch die Vermehrung der patrizischen *gentes* geforderte Maßregel. Es ist jedoch näher zu prüfen, welche Änderungen hier dem Tarquinius von den Schriftstellern zugeschrieben werden. Genauere Nachricht geben Cic. de rep. II, 20 und Liv. I, 36. Die erstere Stelle lautet: *Deinde equitatum ad hunc modum constituit, qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes.*[2] *Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis CIↃ ac CC fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem.*

Man streitet darüber, ob die Worte: *numerumque duplicavit* so zu verstehen seien, daß *Tarquinius* die Zahl der Ritter noch einmal verdoppelt und damit auf 2400 (oder 3600, je nachdem man die vorhergehende Zahl für 1200 oder 1800 nimmt) erhöht habe, oder ob dieselben nur als eine Epexegese des vorhergehenden Satzes aufzufassen seien. Gegen beide Erklärungen bestehen Bedenken; gegen die erstere die übermäßig hohe Zahl der Reiterei, die danach Cicero schon zur Zeit der Tarquinier annehmen würde, gegen die zweite einmal die Tautologie, welche man bis jetzt nicht beseitigt hat, sodann, daß Cicero durch das *postquam etc.* nach *duplicavit* auf eine neue Veranlassung einer weiteren Vermehrung hindeutet, während er, wenn diese Veranlassung bereits die der ersten Vermehrung gewesen wäre, sie gleich bei dem *deinde* hätte anführen

[1] Vgl. noch Fest. p. 344.

[2] Der Satz: *atque etiam Corinthios*, welcher den Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen *nec potuit* und *sed tamen* stört, hat ursprünglich wahrscheinlich an anderer Stelle gestanden. Vgl. Schwegler I, S. 691 A. 1.

müssen. Ein beiden Erklärungen gemeinsamer Fehler scheint darin zu liegen, daß sie die Worte *prioribus equitum partibus secundis additis mille ac ducentos fecit equites* in der Bedeutung nehmen, Tarquinius habe, indem er zu den vorderen Abteilungen der Reiterei die zweiten hinzufügte, die Reiterei auf 1200 gebracht. Die Worte besagen aber, Tarquinius habe, nachdem er den *primi Ramnes* u. s. w. die *secundi* hinzugefügt, später zwölfhundert Reiter geschaffen und so die Zahl jener Abteilungen verdoppelt, nachdem er den gefährlichen Krieg mit den Äquern überstanden. Versteht man die Worte so, so schwinden die Schwierigkeiten. Cicero spricht allerdings von einer zweimaligen Verdoppelung der Reiterei: von einer ersten durch die Verfassungsreform notwendig gewordenen, von einer zweiten durch die Erfahrung im Kriege mit den Äquern veranlaßten. Nicht die durch die erste Verdoppelung, sondern nur die durch die zweite hergestellte Zahl ist MACCC. Diese Zahlangabe ist als verdächtig bezeichnet wegen des bei Cicero in dieser Verbindung unerhörten Gebrauchs von *ac* statt *et*. Es ist aber sehr leicht möglich, daß Cicero jene Zahlangabe wörtlich aus einer älteren Quelle (mit dem altertümlichen *ac*) aufgenommen hat. Durch den ganzen Zusammenhang der Stelle wird die Zahl 1200 gefordert, 1800 paßt nicht in denselben. Nach Ciceros Meinung fand nämlich Tarquinius 300 Reiter vor, durch die Einrichtung der *secundi Ramnes* etc. neben den *primi* wurde jene Zahl auf 600 erhöht, die zweite Verdoppelung nach dem Äquerkriege stellte also 1200 her. Bei der Annahme von 1800 würden vor der zweiten Verdoppelung 900 Reiter gewesen sein, und Tarquinius ursprünglich 450 vorgefunden haben, was gar nicht stimmt. Das *duplicavitque numerum* enthält bei der hier gegebenen Erklärung keine Tautologie: es wird vielmehr dadurch hervorgehoben, daß durch die Vermehrung auf 1200 auch die Zahl der Abteilungen von bisherigen 6 auf 12 erhöht sei (zu *numerum* ist also aus dem Vorhergehenden *partium* zu ergänzen). — Auch die Anfangsworte der Stelle: *Deinde ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus* haben der Erklärung Schwierigkeiten bereitet. Man hat gemeint, sie bezögen sich wohl nur auf den *equus publicus*, das *aes equestre* und *hordearium*. Dem ist aber nicht so. Cicero nimmt, wie gezeigt, an, daß schon von Tarquinius die Reiterei schließlich in 12 Unterabteilungen gegliedert wurde. Diese oberen, mittleren und Unterabteilungen der Ritterschaft haben sich erhalten, nach ihnen erscheint sie bei öffentlichen Paradeaufzügen noch in späterer Zeit.[1] Besonders treten dabei die mittleren Abteilungen, die 6 Hälften der *tribus*, die *Ramnenses*, *Titienses* und *Luceres priores* und *posteriores* hervor. Sie wurden später *equitum turmae* genannt, an deren Spitze je ein *sevir* stand. Sie sind wohl zu unterscheiden von den Abteilungen von 30 Reitern im Heere, welche gleichfalls *turmae* genannt werden. Daß die *seviri turmarum* die Anführer der 6 großen Abteilungen der Ritterschaft waren, dafür spricht auch, daß nach Mommsens Zeugnis inschriftlich Nummern von Turmen nur bis zur 5. oder 6. genannt werden, was darauf hinweist, daß unter den Turmen hier die 6 großen Abteilungen der *equites equo publico* verstanden sind. — Livius dagegen berichtet in der oben citierten Stelle so: *Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum adjecit, ut mille ac ducenti equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Livius spricht aber nur von einer einmaligen durch Tarquinius erfolgten Verdoppelung der Zahl der Ritter, die er bei der Ver-

[1] Dionys. VI, 13: κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους VII, 72: κατ' ἴλας τε καὶ λόχους.

fassungsreform eintreten läßt. Die hinzugefügten seien unter denselben Namen *(Ramnes, Tities, Luceres)* als die *posteriores* bezeichnet, und die so entstandenen Abteilungen der 3 alten *centuriae equitum* bezeichne man jetzt als die 6 Centurien. Durch die einmalige Verdoppelung scheint aber Livius schon die Reiterei auf dieselbe Zahl anwachsen zu lassen, wie Cicero durch die zweite.[1] Als übereinstimmenden Inhalt der römischen Tradition dürfen wir darnach wohl annehmen, daß schon Tarquinius die Reiterei auf 1200 erhöhte, welche nach den Abteilungen der *Titienses, Ramnenses, Luceres priores* und *posteriores*, vielleicht sogar nach weiteren Unterabteilungen gegliedert waren.

§. 11. Die servianische Verfassung. Die Klassen- und Centurieneinteilung.

Die alte Verfassung hatte sich als nicht entwicklungsfähig erwiesen: der Versuch, sie von ihrem eigenen Prinzip aus fortzubilden, war gescheitert. Das Abstammungsprinzip, welches allein dem einzelnen seine Stellung innerhalb des Staats anwies, war ein unverrückbares. Wollte man vorwärts kommen, so mußte man von dem Gebiet ausgehen, auf welchem die Interessen der Vollbürger und der Insassen sich berührten. Beide, Vollbürger und Insassen, waren in der Feldflur als Eigentümer ansässig und hatten ein Interesse daran, daß dieses Gebiet und ihre übrige Habe gegen äußere Feinde geschützt sei. Es war nur billig, daß sowohl Altbürger wie Insassen als Inhaber der einzelnen zum römischen Gebiet gehörigen Grundstücke die zum Schutz desselben erforderliche Kriegspflicht gemeinsam trügen. So entstand der ursprüngliche Gedanke, aus dem die servianische Verfassung hervorgegangen ist: die grundbesitzenden Altbürger und Insassen so zu organisieren, daß auf Grund dieser Organisation ein beide umfassendes einheitliches Heer schnell hergestellt werden könne. Es war ein fruchtbarer, folgenreicher Gedanke, bei der Altbürger und Insassen zusammenfassenden Ordnung von der sie alle treffenden Pflicht auszugehen und darauf ein neues, Patrizier und Plebejer umfassendes Staatsbürgertum zu gründen. Aus diesem Gedanken ergab sich weiter das Streben nach einer sich den vorhandenen Verhältnissen anpassenden billigen Verteilung zunächst der Kriegsdienstpflicht, eventuell der für die Zwecke der notwendigen Kriege aufzulegenden Steuern. Verschiedene Rücksichten haben nun bei der zu solchem Behuf vorgenommenen Gliederung der Bevölkerung geleitet. In verschiedenen Stellen sagt Cicero bei kurzer allgemeiner Charakterisierung der servianischen Verfassung, das Volk sei darnach eingeteilt *censu, ordinibus, aetatibus*. Hier bezieht sich das *censu* auf die nach dem Maße des Grundvermögens angeordneten Klassen, das *aetatibus* auf die Einteilung innerhalb der Klassen in die *seniores* und *iuniores*, das *ordinibus* auf die Abteilungen innerhalb der Klassen: die Centurien.[2] *Classis* (wörtlich Ladung) ist das aufge-

[1] Die von Livius angegebene Zahl ist allerdings unsicher. Die Mehrzahl der Handschriften hat MCCC, was gar nicht paßt, nur der *codex Florentinus* und noch ein anderer haben MDCCC. Wäre diese letzte Lesart richtig, so müßte Livius angenommen haben, daß Tarquinius 900 Reiter vorfand. Nun nimmt aber Livius ursprünglich nur 300 Reiter an und läßt nur durch Tullus Hostilius andere 300 hinzukommen. Verdoppelte Tarquinius diese Zahl, so kommt man auf 1200, welche Zahl, wie wir gesehen, auch Cicero angiebt. Es trifft also wohl Niebuhrs Vermutung, daß in der Stelle des Livius MACCC *(mille ac ducenti)* zu setzen sei, das richtige. Daß daraus die anderen Lesarten leicht entstehen konnten, zeigt namentlich Rubino in der Zeitschr. f. Altertumswissenschaft 1846, S. 233.

[2] Cic. pro Flacco 7, 15: *discriptis ordinibus, classibus, aetatibus.* De republ. IV, 2: *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus.* De legg. III, 3, 7: *exin pecunias, aevitates,*

botene Volk, es ist aber nicht identisch mit *classis procincta*, dem in Schlachtordnung stehenden Heere. Das militärische Heer ist mit dem politischen, dem *exercitus urbanus*, nicht ganz identisch. Das Stadtheer ist das zum Zweck der Heeresbildung eingeteilte und zu diesem Behuf von 5 zu 5 Jahren im ganzen von Neuem revidierte und organisierte Volk, aus welchem das militärische Heer für jeden Feldzug durch Aushebung gebildet wird. Das Stadtheer ist also die Gesamtheit der zum Kriegsdienst verpflichteten und berechtigten Mannschaft. So sind denn auch die 5 *Classes*, in welche das städtische Heer eingeteilt wird, keineswegs Heeresabteilungen, sondern Abteilungen des zum Kriegsdienst zu Fuß verpflichteten Volks. Der Gedanke, aus welchem diese Einteilung hervorgegangen, ist der, daß, wer ein größeres Maß von Grund und Boden besitzt, zu schwererem Kriegsdienst verpflichtet sein soll, daß also das Maß des im Kriegsheer zu Leistenden nach dem Umfang des Grundbesitzes bestimmt werden solle. Es bezeichnen die Klassen die Unterschiede der Waffengattungen, denen die aus den Klassen Auszuhebenden angehören sollen. Bei den verschiedenen Rezeptionen der Angehörigen unterworfener benachbarter Städte in den Verband des römischen Staats waren begreiflich die Landlose, welche assigniert wurden, je nach der Größe des zur Verfügung stehenden Landes und je nach dem Ansehen und der Bedeutung der einzelnen zu Bedenkenden von verschiedener Größe ausgefallen, und so gab es zu der Zeit, wo die servianische Verfassung entworfen wurde, schon Grundbesitz von sehr verschiedenem Umfange innerhalb des römischen Territoriums. Das für die 5 Klassen erforderliche Vermögen ist nach der Tradition in Geld ausgedrückt. Die Censussummen werden von Livius und Dionysius für die ersten vier Klassen ganz übereinstimmend angegeben.[1] Der Minimalsatz betrug nach ihnen für die erste Classe 100 000 As oder 100 Minen (die Mine zu 1000 As gerechnet), für die zweite 75 000 As oder 75 Minen, für die dritte 50 000 As oder 50 Minen, für die vierte 25 000 As oder 25 Minen. Bezüglich des Satzes für die fünfte Klasse weichen ihre Angaben voneinander ab. Livius giebt 11 000 As, Dionysius $12^1/_2$ Mine, also 12 500 As an. Für Dionysius' Angabe spricht, daß bei ihr eine regelmäßige Abstufung der Censussummen (1, $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$) stattfindet, für die des Livius, daß danach das im übrigen herrschende Steigen des Intervalls auch zwischen der 4. und 5. Klasse beobachtet ist, welches bei der dionysischen Zahl vermißt wird:

erste Klasse	100,000 As	$1^1/_3$: 1
zweite „	75,000 „	
dritte „	50,000 „	$1^1/_2$: 1
vierte „	25,000 „	2 : 1
fünfte „	11,000 „	$2^3/_{11}$: 1.

ordines partiunto. III, 19, 44: *Descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus.* Etwas genauer wird die Gliederung nach den genannten Abteilungen de republ. II, 22 geschildert: *Deinde equitum numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classes* (also *censu*). *senioresque a iunioribus divisit* (also *aetate*), *eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent* (also *ordinibus*, nach Centurien).

[1] Liv. I, 43. Dionys. IV, 16. Plin. hist. nat. XXXIII, 3, 13 giebt den Census der ersten Klasse zu 110000 As, Paul. Diac. p. 113 v. *infra classem* auf 120000, Gell. VII, 13 zu 125000 As an. Diese verschiedenen Angaben aus späterer Erhöhung des Census der ersten Klasse zu erklären, wird dadurch ausgeschlossen, daß noch in der *lex Voconia* (169 v. Chr.) der Census derselben auf 100000 Asse angegeben wird (Gai. II, 274. Gell. VII, 13) und daß Gaius diesen Satz als noch für seine Zeit, wenn auch nur theoretisch, geltend voraussetzt.

Livius' Angabe scheint die richtige, vielleicht sind sogar 10 000 As anzunehmen, aus einem später anzuführenden Grunde.

Versteht man diese Summen von Libralassen (*aes grave*), so erscheinen sie zu hoch für die Zeit, in welcher zuerst die Censussätze in Geld ausgedrückt wurden. Wie Böckh gezeigt hat,[1] gewährt die Geschichte der Reduktionen des römischen Münzfußes über jene Summen genügende Aufklärung. Zur Zeit des Münzfußes des *aes grave* enthielt der pfündige As, der s. g. Libralas, reell $^5/_6$ eines Pfundes, also 10 Unzen Kupfer. Namentlich während des ersten punischen Krieges fand, veranlaßt durch die damalige Geldnot des Staats, eine bedeutende Verschlechterung des Münzfußes statt: aus einem Pfund Kupfer wurden 6 As, also Asse von zwei Unzen Gewicht ausgeprägt (Zweiunzen oder Sextantarfuß). Die von Livius und Dionysius angegebenen Summen sind die richtigen, aber nicht im Libralfuß ausgedrückten. „100 000 Asse im Libralfuß drückten natürlich ein vielmal höheres Vermögen aus, als 100 000 Asse im Sextantarfuße." Um die ursprünglichen Censusansätze für die 5 Klassen bei der Reduktion des Münzfußes festzuhalten, bedurfte es einer Vervielfältigung der auf den Libralfuß bezogenen Summen. Da der *as* im Sextantarfuß nur $^1/_5$ des im Libralas enthaltenen Kupfers (10 Unzen) darstellt, so trifft Böckhs Vermutung, daß man die ursprünglichen Summen mit 5 multipliziert habe, wahrscheinlich das richtige. Diese Summen sind, obwohl später noch weitere Reduktionen des Münzfußes stattfanden, festgehalten, da die Einführung des Sextantarfußes wahrscheinlich mit der Reform der servianischen Centurienverfassung zusammenfiel. In dem diese Reform einführenden Gesetz wird wahrscheinlich eine Umsetzung der alten Sätze in Sextantarasse stattgefunden haben. Man muß demnach, um die Summen im Libralfuß zu erhalten, die Summen des Sextantarfußes, d. h. die von Livius und Dionysius angegebenen, durch fünf dividieren.

Wahrscheinlich ist nun aber das für die einzelnen servianischen Klassen erforderliche Vermögen ursprünglich überhaupt nicht in Geld ausgedrückt, wenigstens zunächst nicht in Geld, sondern in Ackermassen gedacht. Der ursprünglich eng mit dem Begriff der *familia* zusammenhängende Vermögensbegriff hatte zu der Zeit, wo die servianische Verfassung eingeführt wurde, noch nicht die abstrakte Natur, welche er erst viel später erlangt hat. Innerhalb der Habe des Römers wurden die für den Bestand des Hauswesens bedeutsameren, stabileren Bestandteile wohl unterschieden von den weniger wichtigen und beweglicheren: in der Bezeichnung *familia pecuniaque* ist dieser Gegensatz, wie in der Geschichte des Privatrechts zu zeigen, ausgedrückt. Die Hauptgrundlage zunächst für die private Existenz des Bürgers war aber das Grundeigentum. Es ist also ganz unwahrscheinlich, daß der Urheber der servianischen Verfassung seine Klasseneinteilung auf ganz abstrakte, willkürlich ersonnene Vermögensstufen gegründet habe. Nicht wer 20 000 As besaß, sondern wer Grundeigentum im Wert dieser Summe hatte, kam in die erste Klasse. Dafür spricht, außer den inneren Gründen, daß die in den Klassen befindlichen Bürger die *assidui*[2] (die Ansässigen, *ab assidendo*)

[1] Metrolog. Untersuchungen S. 427—446. Seine Ansicht hat aber auch Widerspruch gefunden, namentlich von seiten Huschkes in Schneiders neuen krit. Jahrbüch. für deutsche Rechtswissenschaft Bd. 17 S. 612 ff. und Rubinos, De Serviani censu summis disputatio. Part. I. Marb. 1854.

[2] Cic. Top. 2, 10. de rep. II, 22. Gell. XVI, 10; XIX, 8, 15. Varro bei Non. p. 48 G. Fest. ep. p. 9. Charisius p. 75 K.

und *locupletes*[1] (Grundeigentümer) genannt werden, ferner daß Livius jemanden, der den Censussatz der zweiten Klasse besitzt, bezeichnet: *qui praedium praediave rustica pluris IISXXX millium haberet.*[2] Wahrscheinlich ist ferner, daß der Censussatz jeder Klasse einem bestimmten, bei der Bevölkerung mehr oder weniger häufig vorkommenden Landmasse entsprochen haben wird. Nimmt man nun mit Huschke und Mommsen an, daß im Sextantarfuß das *iugerum* zu 5000 As, also im Libralfuß zu 1000 As gerechnet wurde, so würde der Census der 5. Klasse, nach Livius 11000 As, im Libralfuß 2200 As, ziemlich dem Wert des alten *heredium* von zwei *iugera* entsprochen haben, und die Sätze der höheren Klassen würden 5, 10, 15, 20 *iugera* gewesen sein.

Nach geschehener Einordnung in die Klassen wurden die zu derselben Klasse gehörigen Personen wieder in *iuniores* und *seniores* eingeteilt; es gab getrennte Verzeichnisse derselben, *tabulae iuniorum* und *tabulae seniorum.*[3] Streitig ist, wie die Grenze zwischen *iuniores* und *seniores* bestimmt war. Während namentlich Dionysius (IV, 16) das Alter der *iuniores* nur bis zum vollendeten 45. Jahre dauern läßt, geben andere alte Schriftsteller die Jahre der *iuniores* als 46 Jahre an.[4] Wahrscheinlich hieß es in den censorischen Papieren, daß die *minores annis sex et quadraginta* zu den *iuniores* gehörten. Das ließ an sich sowohl die Auslegung zu, daß man das 46. Lebensjahr erreicht, als auch die, daß man es nur nicht überschritten haben müsse. Da es sich um das Aufhören einer rechtlichen Stellung, eben der eines *iunior* handelt, so verdiente nach der sonst von den Römern befolgten Methode der Berechnung von Zeitfristen die letztere Auslegung den Vorzug, sie wird die offiziell befolgte gewesen sein. Derselbe Zweifel und dieselbe Möglichkeit verschiedener Auslegung kehrt wieder bei der Bestimmung der Altersgrenze zwischen den noch nicht militärpflichtigen *pueri* und den *iuniores*,[5] denn als *pueri* sollen die *minores annis septem et decem* gelten. Auch hier wird man in der Regel die jungen Leute, welche 17 Lebensjahre noch nicht vollendet hatten, nicht zum Dienst zugelassen haben. Die andere Auslegung befolgend, konnte man aber auch diejenigen, welche das 17. Lebensjahr nur begonnen hatten, zum Dienst zulassen bezw. heranziehen (annus coeptus pro pleno habetur, L. 8 D. de muner. 50, 4). Danach konnten also als äußerstes Maß der Dienstpflicht unter den *iuniores* 30 Jahre herauskommen. Die Scheidung der *seniores* und *iuniores* hatte wie die in Klassen zunächst eine militärische Bedeutung. Aus den *iuniores* wurden die zum Felddienst bestimmten Legionen ausgehoben, die *seniores* waren dagegen zum Schutz der Stadt bestimmt. Mit dem vollendeten 60. Jahre tritt Befreiung von jeder militärischen Dienstpflicht, sowie überhaupt von jeder Pflicht zu öffentlichen Diensten, welche körperliche Anstrengung erfordern, ein.[6]

Auf die Sonderung der *iuniores* und *seniores* folgt endlich die Einstellung in die den Klassen zugeteilten *ordines* oder *centuriae*. Was die Zahl der den Klassen selbst zugeteilten Centurien betrifft, so stimmen darüber die Berichte des Livius und Dionysius überein: es umfassen danach die erste Klasse 80 Centurien, und zwar 40 *centuriae seniorum* und 40 *iuniorum*, jede der drei folgenden Klassen 20 Centurien, und zwar je 10 *centuriae seniorum* und 10 *iuniorum*, endlich die 5. Klasse 30 Centurien, nämlich 15 *centuriae seniorum* und 15 *iuniorum*. An der

[1] Cic. de r. p. II, 9. Gell. X, 5. Fest. ep. p. 119. Plin. h. n. XVIII, 3, 11. Ovid. fast. 5, 281.
[2] Liv. XLV, 15. [3] Liv. XXIV, 18, 7, vgl. Polybius II, 23, 9.
[4] Polyb. VI, 19. Liv. XLIII, 14. Gell. X, 28. Cic. de senect. 17, 60.
[5] Liv. XXV, 5. XXVII, 11. Gell. X, 28. Plut. C. Gr. 5.
[6] Varro apud Nonium p. 523. Fest. p. 334. Lex Col. Jul. Gen. c. 98.

Zuverlässigkeit dieses übereinstimmenden Zeugnisses darf die bekannte Stelle Ciceros de rep. II, 22, 39, welche die servianische Zahl der Centurien der ersten Klasse auf 70 statt 80 anzugeben scheint, nicht irre machen.[1]

Zu den Centurien der Klassen kommen noch eine Anzahl anderer, welche über, neben und unter jenen stehen. Über den Klassen stehen die 12 *centuriae equitum* und die s. g. *sex suffragia*, deren Verhältnis zu einander später zu erörtern ist. Neben den Klassen stehen zunächst die beiden Centurien der *fabri tignarii* und *ferrarii*, welche Livius hinter die erste Klasse stellt, Dionysius der zweiten Klasse beigiebt, eine Differenz, welche sich daraus erklären mag, daß sie zwischen der ersten und zweiten Klasse standen. Auch Cicero erwähnt übrigens (II, 23, 39) die *fabri tignarii* in Verbindung mit der ersten Klasse. Daß diese Handwerker besondere Centurien bildeten, erklärt sich unzweifelhaft aus ihrer Bedeutung für den Krieg. Auch daß nach Dionysius die *fabri tignarii* zu den *seniores*, die *ferrarii* zu den *iuniores* gerechnet sein sollen, kann sich daraus erklären, daß die militärische Thätigkeit der *tignarii* sich mehr zum Schutz der Stadt selbst, die der *ferrarii* mehr im Feld entfaltete. Darauf scheint auch Cicero in den Worten „*addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data*" hinzudeuten. Auch die zwei Centurien der *cornicines* und *tubicines* erklären sich aus der militärischen Bestimmung derselben. Dionysius setzt dieselben mit der 4., Livius mit der 5. Klasse in Verbindung. Der letztere erwähnt dabei noch der *accensi* in folgender Stelle: *quinta classis aucta, centuriae triginta factae: fundos lapidesque missiles hi secum gerebant. in his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias*

[1] Ein wesentlicher Fortschritt in der Behandlung dieser vielbesprochenen Stelle hat seit Ritschls Aufsatz über dieselbe (Rhein. Museum f. Phil. N. F. Bd. 8 1853 S. 308 ff.) stattgefunden. Er betonte mit Nachdruck, daß die „formale Behandlung der Streitfrage, die vorläufig den sachlichen Inhalt unberücksichtigt läßt, viel schärfer zu trennen (sei) von der realen oder objektiven", die erst einzutreten habe, wenn durch erstere die Vorfragen erledigt seien, und wies nach, daß das logische Verhältnis der verschiedenen Satzglieder in der Stellung und Verknüpfung, wie sie die *secunda manus* der Handschrift bietet, durchaus schief und verkehrt sei, daß Cicero so nicht geschrieben haben könne. So überzeugend Ritschls Ausführung ist, so scheint doch andererseits namentlich Huschke gezeigt zu haben (ebendaselbst S. 406 ff.), daß die Änderungen der zweiten Hand in größerem Umfange auf einer handschriftlichen Grundlage beruhen, als Ritschl anzunehmen geneigt war. Seiner Texteskonstitution wird man, vorbehältlich einiger kleinen Änderungen, wohl zustimmen müssen. Zunächst ist das *esse* und *habeat* der Handschrift beizubehalten, sodann statt *binis* hinter *equitum centuriis* die Zahl XII zu setzen, welche sehr wohl in dem *certamine* der ersten Hand mit stecken kann, endlich das *reliquaque* der Handschrift in *ut reliqua* zu ändern. *Ut* war schon in der Handschrift, welche der ersten Hand vorlag, ausgefallen. Um einen Zusammenhang des Satzgliedes *reliqua* etc. mit dem Vorhergehenden herzustellen, hängte der Interpolator dem *reliqua* ein *que* an, konstruierte also den ersten Satz mit dem dritten zusammen, indem er den letzteren auch mit von dem nach *talem* folgenden *ut* abhängen ließ. Mit den bezeichneten Änderungen lautet nun der Text folgendermaßen: *Nunc rationem videtis esse talem, ut cum equitum centuriis XII et suffragiis sex prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat, quibus ex centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, ut reliqua multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.* Danach würde Cicero also für die erste Klasse schon zur servianischen Zeit nur 70, nicht 80 Centurien annehmen. Daß er, „bei dem antiquarische Detailkenntnis doch in der That nicht die starke Seite war", als er die Bücher vom Staat auf seinem Cumanum ohne vorausgegangene tiefere antiquarische Studien niederschrieb, ein solches augenblickliches Versehen begehen konnte, erscheint mir mit Becker, Ritschl u. a. als recht gut möglich. Dem Staatsmann Cicero lag doch zunächst das praktisch geltende Staatsrecht seiner Zeit am Herzen.

distributi.[1] Es ist schwer glaublich, daß Livius diese 3 Centurien für einen Teil der 30 Centurien der 5. Klasse gehalten habe; denn es wird dadurch die Gleichmäßigkeit der Einteilung in *iuniores* und *seniores* jedenfalls gestört, und bei der Zusammenzählung der von Livius angegebenen Centurien würden sich als Gesamtzahl nicht 193, welche Zahl sowohl Dionysius als Cicero annehmen, ergeben. Die Worte *in his accensi* schließen sich auch nicht unmittelbar an *centuriae triginta factae* an, sondern sind davon durch die Worte: *fundos lapidesque missiles hi secum gerebant* getrennt.[2] Die Meinung des Livius ist also, daß die *accensi* nebst den *cornicines* und *tubicines* einen Anhang zu der 5. Klasse bildeten, wie er in demselben Sinne nach der Anführung der ersten Klasse und der Bewaffnung derselben sagt: *additae huic classi duae fabrum centuriae. Adcensi* wurden jene genannt, weil sie nicht eigentlich mehr zu den *censi*, den Klassenbürgern, aus denen die Legionen ausgehoben wurden, gehörten. Sie traten nur als ein Zusatz zu denselben; es wurde aus ihnen eine Art Ersatzmannschaft gebildet, welche dazu bestimmt war, die Lücken in den Reihen der mit Schleudern und Wurfsteinen Bewaffneten zu ergänzen.[3] Es wurde ihnen daher auch eine Centurie in den Centuriatcomitien zugestanden.

Livius und Dionysius geben endlich übereinstimmend an, daß aus der übrigen Menge derer, welche nicht einmal den Census der fünften Klasse besessen hätten, eine Centurie gebildet sei, welche aber frei von der Pflicht zum Kriegsdienst und, wie Dionysius hinzufügt, von Abgaben gewesen sei. Diese Angabe erregt nun mehrfache Bedenken: zunächst ist anstößig, daß durch Zuzählung dieser Centurie nach Livius sich 194 ergeben, während die Gesamtzahl 193 war, ein Anstoß, der bei Dionysius wegfällt, da er die *accensi* als eine besondere Centurie nicht anführt. Vor allem ist aber nach dem Grundgedanken der servianischen Klassen- und Centurieneinteilung nicht einzusehen, warum man aus dieser Menge, die nicht zum Kriegsdienst verpflichtet und deshalb ursprünglich gewiß auch nicht stimmberechtigt in den Centuriatcomitien war, eine Centurie gemacht haben sollte. Auch der Name *accensi* deutet darauf hin, daß sie als ein Zusatz zur fünften Klasse den Abschluß bildeten. Man muß deshalb Lange[4] gewiß in der Annahme zustimmen, daß die Einrichtung dieser Centurie erst in eine spätere Zeit fällt. Sehr anmutend ist die Hypothese Mommsens, daß sich auf die *accensi* der in einem Fragment des Festus (p. 257) erklärte Ausdruck *quintana classis* bezog. Aus der lückenhaften Stelle selbst ist nichts weiter als irgend eine Beziehung der *quintana classis* zu den *capite censi*, d. h. den unter den fünf Klassen noch Stehenden, zu entnehmen. Die Zahladjektiven mit dieser Endung scheinen etwas zu bezeichnen, was sich auf ein viertes, fünftes bezieht, sich an ihm befindet. So bezeichnen *Nonae quintanae* bezw. *septimanae* die Nonen, welche auf den fünften oder siebenten Monatstag fallen, *via quintana* den Weg, welcher am fünften *limes* gebildet ist. Danach würde *quintana classis* eine Klasse bedeuten, welche sich an der fünften befindet, ihr angehängt ist. Der Ausdruck würde nicht allein auf

---

[1] Mit Livius' Angaben stimmt die Aufzählung bei Cicero: *Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis . . .*

[2] Daß die *accensi* mit Schleudern und Wurfsteinen bewaffnet wurden, wird auch sonst mehrfach hervorgehoben. Vgl. namentlich Fest. ep. p. 369 M.

[3] Fest. ep. p. 369 M. Varro de l. l. 7, 56. 58. Varro bei Nonius s. v. Decuriones p. 520 M. Varro bei Nonius s. v. legionum p. 57 M. Liv. 8, 8. Fest. ep. p. 14 M. *Velati* sollen sie genannt sein, weil sie nur bekleidet, nicht bewaffnet mit in den Krieg zogen.

[4] Röm. Altertümer I[3], S. 468.

die *accensi* passen, er würde auch erklären, wie Dionysius auf seine 6. Klasse kommen konnte, wenngleich er die falsche Vorstellung hegte, daß damals schon aus der ganzen unter den fünf Klassen stehenden Menge eine Centurie gebildet sei, während doch nur ein Teil derselben die *centuria* der *accensi* ausmachte. Die zu jener Menge Gehörigen hießen *proletarii* oder *capite censi* welcher Ausdruck ursprünglich mit jenem identisch war. *Proletarii* hießen sie nämlich, weil sie keine für den Staat in Betracht kommende *familia*, d. h. kein Grundstück von der erforderlichen Größe, sondern nur *proles* beim Census anzugeben hatten. Zu diesen *proletarii* oder *capite censi* gehörten die Krämer, Handwerker, Tagelöhner, Freigelassene, sobald es deren gab.[1] Daß die in den fünf Klassen befindlichen Personen den Proletariern nicht bloß in bezug auf Kriegsdienstpflicht und Tributum, sondern auch sonst entgegengesetzt werden, zeigt jene bekannte Bestimmung der 12 Tafeln: *adsiduo vindex adsiduus esto; proletario iam civi quis volet vindex esto.* Auf der andern Seite wurde die erste Klasse, welche die anderen an Zahl ihrer Centurien so weit überragte, als *classis κατ' ἐξοχήν* den anderen Klassen gegenübergesetzt: die zu ihr gehörigen Personen waren *classici* und *censi* in hervorragendem Sinne, die Angehörigen der späteren Klassen *infra classem.*[2] Die erwachsenen Haussöhne, die natürlich auch Kriegsdienste zu leisten verpflichtet waren, müssen ebendeshalb auch in den Klassen und Centurien gestanden haben: der *census* ihres Gewalthabers wird mit für sie gegolten haben. Ein solcher, der mit einem (erwachsenen) *filius familias* censiert war, hieß *duicensus*[3] Gewaltfreie Frauen *(viduae)* und Unmündige *(improles)* dagegen befanden sich auch, wenn sie das nötige Maß von Grundeigentum hatten, als untauglich zum Kriegsdienst nicht in den Klassen und Centurien.

Mancher Aufklärung bedürfen weiter noch die Fragen, nach welchem Prinzip die Zahl der Centurien auf die fünf Klassen verteilt, nach welchem Prinzip ferner die einzelnen *seniores* oder *iuniores* in die einzelnen Centurien eingeordnet sind. Unzweifelhaft sind ja die *centuriae* Stimmkörper, Abteilungen von Stimmberechtigten in den Centuriatkomitien. Auf der anderen Seite wird daran festzuhalten sein, daß sie keine wirklich militärischen Körper, Heeresabteilungen waren; doch wird man bei dem militärischen Grundcharakter dieser ganzen Verfassung auch den Centurien den militärischen Zweck nicht absprechen dürfen.[4] *Centuria* bedeutet ursprünglich im Kriegsdienst eine Abteilung von 100 Mann und dann das solchen 100 Mann angewiesene Ackermaß von 100 Hufen zu zwei *iugera.* Diese ursprünglichen Bedeutungen des Wortes sind hier bei den Unterabteilungen der servianischen Klassen nicht festgehalten: die servianische Centurie ist weder eine Heeresabteilung von 100 Mann, noch repräsentiert sie gerade ein Ackermaß von zweihundert *iugera*, dennoch schimmern jene ursprünglichen Bedeutungen in der der servianischen Centurie noch durch. Diese ist eine Abteilung innerhalb der

[1] Dionys. IV, 25.

[2] Fest. ep. p. 113. Gell. VII, 13. Daß *classicus* aber auch gleichbedeutend mit *assiduus* und im Gegensatz von *proletarius* gebraucht wird, zeigt Gell. XIX, 8, 15.

[3] Fest. ep. s. v. duicensus p. 66.

[4] Neuerdings hat wieder Soltau, über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen, Berlin 1880, die Centurien und Klassen für militärische Kompagnien mit festabgeschlossener Mitgliederzahl von wahrscheinlich 100 Mann und militärische Bataillone, die ebenfalls die abgeschlossene Zahl von 80, 20, 20, 20, 30 Kompagnien enthielten, erklärt (S. 252). Mommsen dagegen, Staatsr. II, 1² S. 400, erklärt mit Recht, daß die Centurien des Fußvolkes keineswegs, wie die der Reiterei, wirkliche militärische Körper sind, sondern Abteilungen stellungspflichtiger Leute, und als solche beurteilt sein wollen.

Klassen, zum Behuf der Aushebung, und zwar eine Abteilung von Grundbesitzern. Unrichtig ist die Meinung des Dionysius, daß die erste Klasse in einem weit größeren Verhältnis als die übrigen unter den Waffen gewesen sei, denn sie würde dadurch, wie NIEBUHR mit Recht bemerkt hat, bald dem Ruin preisgegeben worden sein; eine schwerere Kriegslast trug sie dadurch, daß aus ihr die ersten beiden Glieder der Phalanx gebildet wurden. Unrichtig scheint aber auch die andere Ansicht, daß das Zahlenverhältnis der Centurien der Klassen dem wirklichen Verhältnis der in die fünf Klassen verteilten Bevölkerung entsprochen habe, und daß jede Centurie eine militärische Centurie zum Heere habe stellen sollen. Dem widerspricht einmal, daß darnach die politische Berechtigung des einzelnen Bürgers, mochte er ausgedehnten oder geringen Grundbesitz haben, eine ganz gleiche gewesen wäre, während doch Cicero als Tendenz der servianischen Verfassung anführt, *ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent*, und daß *is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat, esse in optimo statu;* sodann die daran angeknüpfte weitere Behauptung Ciceros, daß in jeder Centurie der unteren vier Klassen mehr Bürger gewesen seien, als fast in der ganzen ersten Klasse. Mag das übertrieben sein und das Verhältnis sich allmählich geändert haben: immer wird Cicero darin Recht haben, daß die Zahl der Angehörigen je der oberen Klasse geringer war, als die der unteren. So wird NIEBUHR mit dem von ihm aufgestellten Satze, „daß die jeder Klasse zugeteilten Stimmen sich zu den sämtlichen verhielten, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Klasse zu dem gesamten steuerbaren Vermögen aller fünf", im wesentlichen das richtige getroffen haben. Am dunkelsten ist, nach welchem Gesichtspunkt innerhalb der einzelnen Klasse die Einordnung in die einzelnen Centurien der *iuniores* und *seniores* geschah. Soviel liegt auf der Hand, daß die Centurien der *seniores*, deren durch alle Klassen ebensoviele waren, wie die der *iuniores*, nicht so viele Mitglieder hatten, wie die letzteren, denn nach statistischen Beobachtungen ist überall die Zahl der lebenden Männer vom vollendeten 45. bis zum 60. Jahre geringer, als die der vom 17. zum 45. Jahre. Es liegt darin eine politische Bevorzugung der *seniores*, daß sie, obwohl an Zahl geringer, doch ebensoviel Stimmen haben, als die *iuniores*. Daß innerhalb der einzelnen Klasse die Ordnung der Centurien wieder nach dem Vermögen, bezw. der Größe des Grundbesitzes geschehen sei, so daß wer einen gewissen größeren Grundbesitz hatte, einer höheren Centurie angehörte, davon findet sich keine Spur: vielmehr ist anzunehmen, daß alle in derselben Klasse Stehenden in bezug auf die Centuriatcomitien und auch den Kriegsdienst wohl als gleich reich galten. Daß die Centuriation durch die Könige bezw. Magistrate ganz willkürlich vorgenommen sei, ist damit nicht gesagt, aber die Rücksichten, nach denen sie geschah, sind uns nicht bekannt. Daß man, soweit es diese Rücksichten gestatteten, dabei auf eine möglichst gleiche Zahl der einzelnen *centuriae seniorum* und *iuniorum* in derselben Klasse Bedacht nahm, ist wohl anzunehmen. Ehrenvorrang einzelner Centurien mag vorgekommen sein. So wäre nicht undenkbar, daß es innerhalb der ersten Klasse eine Centurie der *proci patricii*, welcher nur Patrizier angehörten, gegeben habe.[1]

[1] Cic. or. 46, 156: *Nec enim dixerim tam libenter ‚armum iudicium' — — quam centuriam (ut censoriae tabulae loquuntur) ‚fabrum' et ‚procum' audeo dicere, non ‚fabrorum' et ‚procorum'.* Fest. p. 249: *procum patricium in descriptione classium, quam fecit Ser. Tullius, significat procorum. ii enim sunt principes.*

Über den 5 Klassen der *pedites* standen die *equites*, deren es nach der servianischen Verfassung 18 Centurien gab. Bezüglich ihrer ist die vielbesprochenste Frage die nach dem Verhältnis der s. g. *sex suffragia* zu den übrigen Rittercenturien. Die gewöhnliche Annahme geht dahin, Servius Tullius habe die von ihm vorgefundenen, von Tarquinius Priscus eingerichteten 3 patrizischen Doppelcenturien in 6 einfache Centurien, die s. g. *sex suffragia*, umgewandelt und denselben noch 12 weitere Rittercenturien, welche er aus Plebejern und Patriziern genommen, hinzugefügt. Diese Ansicht giebt nun zunächst keine befriedigende Erklärung des römischen Sprachgebrauchs, denn danach gab es im wahren und eigentlichen Sinne nur 12 *centuriae equitum*, neben denen die *sex suffragia* entweder besonders oder gar nicht erwähnt werden.[1] Sodann fällt es auf, daß da, wo sich eine Erwähnung der *sex suffragia* neben den 12 *centuriae equitum* findet, jene nicht in die erste, sondern in die zweite Linie gesetzt werden, so daß es den Anschein gewinnt, sie seien weniger angesehen gewesen. So geschieht es in der Stelle des Cic. de republ. II. 22, so aber auch bei Liv. I, 43, wo zuerst gesagt wird, daß Livius 12 *centuriae equitum* aus den *primores civitatis* errichtet habe, und dann erst bemerkt wird, daß er auch 6 andere Centurien unter den Namen der *Titienses Ramnenses Lucerenses priores* und *posteriores* gebildet habe. Ebenso erscheinen die *sex suffragia* in zweiter Linie in dem bei Festus p. 334 aufbewahrten Bericht: *Sex suffragia appellantur quae sunt adiecta* (die Handschrift hat *adfectae*) *ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius constituit*, nur daß dieser sie auch chronologisch den 12 *centuriae* nachzusetzen scheint. Auffallend erscheint auch die Bezeichnung *sex suffragia*. Rubino[2] hat daher die Vermutuug zu begründen versucht, die *sex suffragia* seien die Abteilungen der Vermögensritter, welche sich zwar auf derselben Vermögensstufe wie die reichen *equites* befanden, aber das Staatsroß noch nicht besaßen und deshalb nicht in den *centuriae equitum* waren. Sie waren nach Rubino „die Körperschaft, woraus die Reihen derselben (der Staatsritter) beständig ergänzt wurden, sie bildeten bloße ihnen zugeordnete Stimmcenturien und führten daher ganz passend den Namen der *sex suffragia*.“ Dieser Auffassung steht einmal das Bedenken entgegen, daß schon seit der servianischen Zeit der Name *equites* auch die Inhaber des ritterlichen Vermögens, die in steter Anwartschaft auf das Staatsroß standen, umfaßt hat. Dieses Bedenken ist gewiß kein Vorurteil, sondern wird höchstens von einem, der für die Rubinosche Ansicht schon gewonnen ist, nicht gebührend gewürdigt werden. Sodann giebt Rubino keine Aufklärung darüber, warum denn gerade die minder angesehenen *sex suffragia*, wenigstens soweit die Rittercenturien als Stimmen für die Centurien in Betracht kommen, die altgeheiligten Namen der *Titienses*, *Ramnenses*, *Lucerenses priores* und *posteriores* führten. Mommsen[3] hat die Zurücksetzung der *sex suffragia* durch die Vermutung zu erklären gesucht, daß der Rittercensus, der sich nach bestimmten Zeugnissen auf alle 18 Centurien erstreckte, zwei Stufen gehabt habe. Wenn er dann aber weiter annimmt, daß die fraglichen 6 Centurien auch den Plebejern offen gestanden hätten, so macht dies m. E. die Enthüllung des wahren Verhältnisses, zu welcher jene Vermutung zu führen schien, unmöglich. Unerklärlich bleibt dann, wie gerade diese minderangesehenen Rittercenturien mit geringerem Census jene altgeheiligten Namen führen konnten. Zwar ist

[1] Liv. XLIII, 16. Cic. de repub. II, 22.
[2] Zeitschr. für die Altertumswissenschaft, 4. Jahrgang, 1846, S. 212 ff.
[3] Röm. Forschungen I², S. 137.

Niebuhrs Annahme falsch, daß die 12 *centuriae equitum* die plebejischen Ritter mit dem erforderlichen Vermögen, die *sex suffragia* dagegen sämtliche Patrizier ohne Rücksicht auf das Vermögen enthalten hätten. Patrizier waren auch in den zwölf *centuriae equitum*, Patrizier ferner in den Klassen des Fußvolkes. Dennoch läßt sich vielleicht der rein patrizische Charakter der *sex suffragia* aufrecht erhalten. Niebuhr und Rubino haben mit Recht darauf hingewiesen, daß Dionysius IV, 6 als die Bedingungen, welche Servius der Aufnahme unter die Ritter zu Grunde gelegt habe, zwei anführe, den höchsten Census und Adel der Familie, daß er aber dabei, wie er den Unterschied der *duodecim centuriae* von den *sex suffragia* nicht beachtet, so auch die denselben zukommenden Eigenschaften unbefugt in eine Gesamtheit zusammengezogen habe. Von dieser richtigen Bemerkung ist bei der Bestimmung des Unterschieds der *centuriae equitum* von den *sex suffragia* Gebrauch zu machen, aber in anderer Weise, wie jene Forscher es thun. Durch den höchsten *census*, welchen man für die Patriziern und Plebejern zugänglichen zwölf *centuriae equitum* verlangte, würden gar manche Patrizier, die bis dahin als Ritter gedient, wegen ihres nicht hinreichenden Vermögens vom Ritterdienst ausgeschlossen gewesen sein. Man ließ deshalb für 6 Centurien einen wesentlich geringeren, aber immer noch höheren Census, als den der ersten Klasse, genügen, verlangte aber für die Aufnahme in dieselben patrizischen Stand, und diesen rein patrizischen Rittercenturien ließ man jene alten Namen. Bei dieser Auffassung erklärt sich, wie Livius zunächst die Errichtung der 12 Rittercenturien aus den *primores civitatis* d. h. den Reichsten und danach erst die Bildung der sechs unter den alten Namen berichten, wie ferner der von Festus aufbewahrte Bericht von einer Hinzufügung dieser sechs zu den zwölf von Tarquinins Priscus errichteten Centurien reden kann. Tarquinius Priscus hatte schon 6 oder, die Unterabteilungen hinzugerechnet, 12 Centurien eingerichtet. Diese behielt Servius Tullius bei oder richtete vielmehr 18 Centurien ein, von denen er den erst in zweiter Linie stehenden, weil sie rein patrizisch blieben, die alten hergebrachten Namen beilegte. Die in erster Linie stehenden 12, deren Zahl der tarquinischen Reiterei entsprach, konnte man als schon von diesem König herrührend ansehen, obwohl sie insofern als veränderte erschienen, daß sie nun auch den Plebejern zugänglich waren, die 6 rein patrizischen mit den alten Namen konnte man doch, insofern sie einen geringeren Census voraussetzten und im System der servianischen Verfassung den 12 mit höchstem Census nachstanden, als eine neue Einrichtung des Servius ansehen.

Obwohl nun die Ritter, im Gegensatz zu den *pedites*, ein stehendes militärisches Korps bildeten, so hatten doch die Abteilungen, nach denen sie in den Comitien abstimmten und bei öffentlichen Paradeaufzügen auftraten, wie Niebuhr mit Recht bemerkt, nichts mit der Form des Reiters im Heere gemein, und so bestätigt sich auch von dieser Seite, daß das nach servianischem System gegliederte Volk und das Heer nicht als identisch anzusehen waren.

§. 12. Die servianische Verfassung. Der Census. Die lokalen Tribus.

Das Naturgesetz der Abstammung, auf dem der alte Geschlechterstaat beruhte, war ein unwandelbares, so auch die darauf gegründeten sakralpolitischen Gliederungen, deren Bestand durch die Inauguration gegen willkürliche menschliche Änderung gesichert war. Dadurch, daß jemand in einer *gens* oder außerhalb derselben geboren, war ihm seine Stellung im Gemeinwesen unabänderlich

angewiesen. Daneben war durch die Errichtung der Klassen und Centurien zunächst für die Abmessung der von Vollbürgern und Insassen zu leistenden Kriegspflicht eine auf das Vermögen gegründete neue Ordnung getreten. In der Natur des Vermögens, auch des Grundbesitzes liegt es nun aber, daß es ab- und zunimmt, also dem Wechsel unterworfen ist. Auch das andere Kriterium, worauf eine weitere Gliederung innerhalb der Klassen gestützt wurde, das Alter, ist dem Wandel unterworfen. Eine Ordnung, welche auf so wandelbare Kriterien gestützt wird, bedarf ihrer Natur nach in regelmäßig wiederkehrenden, nicht zu langen Perioden einer Revision, durch welche die Mängel, welche sich inzwischen durch den Wechsel der Vermögen und des Alters u. s. w. eingeschlichen haben, beseitigt werden. Diese Revision geschah durch den Census, von *censere*, d. h. das Würdigen und Bestimmen des Wertes des in Betracht kommenden Gegenstandes nicht nach strengen Rechtsregeln, sondern nach freiem Ermessen des Staatsoberhauptes. Nicht das unwandelbare Naturgesetz und die darauf gegründete unabänderliche staatliche Satzung, sondern ein nach freier Erwägung erfolgender, der Abänderung fähiger magistratischer Akt wies dem einzelnen seine Stellung innerhalb dieser namentlich auf Vermögen und Alter gegründeten Gliederung an, Wenn solche Verfassung bei den wiederkehrenden Revisionen, denen sie unterworfen war, auch nicht inauguriert werden konnte, so wurde sie doch nicht etwa bei jedem Census von dem Staatsoberhaupt ganz neu gegründet: es gab dabei einen gewissen festen Rahmen, innerhalb dessen er sich zu halten hatte. Die Klassenabteilung selbst nebst den Censussätzen sowie die Zahl der Centurien konnte gewiß nur ein Gesetz, nicht der den Census abhaltende Magistrat abändern.[1] Ganz ohne eine religiöse Weihe blieb übrigens auch diese periodisch sich wiederholende Neukonstituierung der Klassen- und Centuriengemeinde nicht. Entsprechend der Natur des Census als einer von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Beseitigung der Fehler und Mängel, welche sich durch den Wechsel der den Gliederungen der Gemeinde zu Grunde gelegten äußeren Verhältnisse eingeschlichen hatten, bestand jene Weihe in einem religiösen Reinigungsakt, einer *lustratio*, welche zum Abschluß des Census für die auf dem Marsfelde vereinigte und nach der neuen Organisierung gegliederte Gemeinde vollzogen wurde. Nach dieser das Schätzungswerk abschließenden Sühne wird der Zeitraum, für welchen die Neukonstituierung der Gemeinde und die Kraft der Sühne gelten sollte, nämlich ein *quinquennium*, *lustrum* genannt.

Auf das einzelne des sehr umfassenden Schätzungswerkes soll erst in späterem Zusammenhange eingegangen werden. Hier soll nur auf die Übersicht, welche Cic. de leg. 3, 3 davon giebt, hingewiesen werden, weil daraus die für das Verständnis des Ganzen wichtige Reihenfolge der einzelnen Akte am besten erhellt: *Censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento . . . . populique partis in tribus discribunto, exin pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto.* Allem anderen vorausgehen mußte die Aufnahme des Personal- und Vermögensstandes, denn daraus ergab sich erst, welche Personen von der Konstituierung der Bürgerschaft auszuscheiden seien. Wenn auch Listen von den Proletariern, *capite censi* u. s. w. aufgenommen wurden, so bezog sich doch auf sie der *census* im strengen Sinne nicht. Nachdem diese Ausscheidung geschehen, *populi partes in tribus discribunto*, d. h. die Censoren sollen den *populus*

[1] Jene im Text dargelegte Natur des Census haben zuerst gründlich erkannt und entwickelt Huschke und Mommsen.

d. h. sämtliche vollberechtigte Bürger in die lokalen Tribus abteilen, jeden Bürger in einen der lokalen Bezirke, in welche das ganze Staatsgebiet zerfiel, einschreiben. Darauf *(exin)*, also nach der Konstituierung der Tribus, soll die Gliederung der in die Tribus eingetragenen Bürgerschaft nach dem Vermögen in Klassen, nach dem Alter in die *iuniores* und *seniores*, sowie nach den *ordines*, den Centurien erfolgen. Zum Schluß erfolgt die Aussonderung der Reiterei. Die ganze übrige Gliederung des *populus* erfolgt also auf Grund der Abteilung der kriegsdienstpflichtigen Bürgerschaft in die Tribus. Die Teilung nach den *tribus* bildet das Fundament des ganzen servianischen Verfassungsgebäudes und soll deshalb jetzt näher ins Auge gefaßt werden.

In dieselbe Epoche, in welche die Tradition die Einführung der Klassen- und Centurienverfassung verlegt, scheint auch die zweite Gründung eines erweiterten Roms und die Vollendung einer großen Ringmauer zu fallen. In diesem servianischen Rom bildet das alte palatinische nur ein Stadtviertel, in den Bereich des neuen *pomerium* ist ein großer Teil der außerhalb des alten *pomerium* liegenden *pagi* hineingezogen. Auch diese servianische *urbs* ist jedenfalls ideal als ein *templum* zu denken, welches zunächst in vier größere Teile oder *tribus* zerfällt: die *Suburana*, *Palatina*, *Esquilina*, *Collina*. Es muß aber gewiß zugegeben werden, daß die Anlegung der Stadt nach der idealen Grundform eines *templum* wegen entgegenstehender lokaler und historischer Hindernisse praktisch nicht regelrecht durchgeführt ist, daß man sich zu Abweichungen von der *pulcherrima ratio limitum constituendorum* verstehen mußte. Daß man sie indessen ganz außer acht gelassen, ist für die damalige Zeit nicht wahrscheinlich. Weiß doch auch die Tradition davon zu berichten, daß erst infolge des regellosen Wiederaufbaus der Stadt nach dem gallischen Brande dieselbe die Gestalt mehr einer *occupata* als einer *divisa* erhielt. Dieses Zeugnis ganz zu verwerfen, ist Willkür. Auch haben wir noch eine Spur einer älteren regelrechten Einteilung der Stadt in den Nachrichten über die Argeerkapellen, welche das beste Zeugnis dafür zu bieten scheinen, daß auch bei der Anlage der servianischen Stadt die Form eines *templum* (wie weit, muß natürlich dahingestellt bleiben) innegehalten war.[1] Auch bezüglich des *pomerium* des servianischen Rom ist die alte Idee, daß dasselbe sich eng an die Ringmauer anschließen muß, nicht mehr streng befolgt. Die Rücksicht auf die Vergrößerung der rasch anwachsenden Stadt und praktisch militärische Gründe bewirkten, daß die Ringmauer nicht mehr ganz mit dem religiösen *pomerium*, der Grenze des *urbana auspicia*, zusammenfallen konnte. Der Aventin lag außerhalb des *pomerium*, wurde aber von der Ringmauer eingeschlossen. Ganz eigentümlich ist die Stellung von *capitolium* und *arx*. Der Capitolinus wird nämlich von der Ringmauer und auch dem *pomerium* eingeschlossen, liegt aber außerhalb der *urbs* im engeren Sinne, d. h. außerhalb der vier städtischen *tribus*, dem Bereich der Argeer. Daß auf diesem gleichsam zwischen *urbs* und *ager* neutralen Gebiete das höchste Heiligtum des römischen Volks: der Tempel der drei kapitolinischen Gottheiten erbaut wurde, darin drückt sich auf sakralem Gebiete das Wachsen der römischen Staatsidee und die beginnende Verschmelzung seiner Bestandteile aus. Wenn die innerhalb der *urbs* verehrten Gottheiten nur die der altrömischen Gemeinde waren, von deren öffentlichen Kult die ursprünglich nur außerhalb, seit der neuen Stadt-

[1] Vgl. meinen röm. Civilpr. z. Z. der Legisaktionen S. 266, 383 ff. Auch der neueste Bearbeiter der Topographie des alten Rom, Jordan II, 1 S. 534 scheint geneigt, in den je sechs Argeern jeder Region die Vorstufe zu einer vervielfältigten Gliederung derselben in *vici* zu erkennen.

gründung auch innerhalb des *pomerium* ansässigen Plebejer ganz ausgeschlossen waren, so sollte, wie AMBROSCH treffend ausgeführt, das kapitolinische Heiligtum nicht das Centrum eines städtischen, sondern eines Reichskults werden. War mit der Neugründung der Stadt die Einteilung derselben in vier Teile von selbst verbunden, so wird auch der *ager*, innerhalb dessen Grenzen die einzelnen Bürger ihr Grundeigentum hatten, nach den Regeln der Auguraldisziplin vermessenes und aufgeteiltes Land gewesen, also in eine Anzahl von Regionen eingeteilt gewesen sein.

Die Einteilung der *urbs* und des *ager* in geographische Distrikte ist mit der Auffassung derselben als *templa* von selbst gegeben. Daß die *tribus*, in welche Stadt und Land eingeteilt wurden, ursprünglich solche geographische Distrikte waren, darf jetzt als anerkannt bezeichnet werden. Aber über die ursprüngliche Zahl derselben besteht noch immer Meinungsverschiedenheit. Die eine Ansicht, gestützt auf die Angaben des Dionys von Halikarnaß[1] und Varros,[2] geht dahin, daß in servianischer Zeit die Stadt in 4, das außerstädtische Gebiet in 26 Regionen eingeteilt worden sei. Demgegenüber nehmen HUSCHKE, MOMMSEN,[3] LANGE[4] an, es sei ursprünglich das ganze römische Gebiet nur in 4 *tribus* eingeteilt, die s. g. *tribus rusticae* seien erst später aus den ländlichen *pagi* entstanden. Diese Ansicht stützt sich namentlich auf Livius I, 43. Es ist indessen gewagt, auf Grund dieser Stelle, deren überlieferter Text verdorben ist, auch nur zu behaupten, daß Livius sich den ganzen damaligen Staat als in nur 4 *tribus* eingeteilt vorstelle. Nach der Überlieferung lautet dieselbe: *Quadrifariam enim urbe divisa regionibusque collibus qui habitabantur partes eas tribus appellavit.* Die Worte *quadrifariam enim urbe divisa* sind als der eine Teil des Vordersatzes zu fassen, den Nachsatz bilden die Worte: *partes eas tribus appellavit.* Wahrscheinlich hat Livius in dem mittleren, verdorbenen Teile der Stelle, welcher den zweiten Teil des Vordersatzes bildet, von der Einteilung des außerstädtischen Gebiets geredet. Dem Gedanken nach mag er geschrieben haben: *regionibusque XXVI agris qui habitabantur.* Danach würde er gesagt haben: Nachdem er (Servius) die Stadt vierfach, d. i. in 4 Teile, und die Äcker, welche bewohnt wurden, nach 26 Regionen eingeteilt hatte, nannte er diese Teile *tribus*.[5] Über die Zahl der in servianischer Zeit eingerichteten ländlichen *tribus* mag aber die Überlieferung keine feste gewesen sein. Diese örtliche Einteilung von Stadt und Land wurde nun von den Gründern der servianischen Verfassung als Fundament der Verwaltung des Staats benutzt, sie wurde der Ausgang einer an den Grund und Boden sich anlehnenden Einteilung der Bürgerschaft. In der Definition der tribus von Verrius Flaccus (Gell. XVII, 7) heißt es: *tribus — — dici et pro loco et pro iure et pro hominibus.* Von den in dieser Stelle in Bezug genommenen Bedeutungen interessieren uns nur die, welche den *locus* und die *homines* betreffen. Die Pflicht zum Kriegsdienst sowie die Pflicht zur Tragung des *tributum* und infolge davon das Stimmrecht zunächst in den Centuriatcomitien ruht auf dem in quiritarischem Eigentum stehenden Grund und Boden, auf dem *ager privatus*. Jedes Grundstück nun, welches dieses quiritarischen Eigentums fähig ist, muß zu einem der den römischen Staat bildenden Distrikte gehören, nur ein solches Grundstück ist für den *census* geeignet, *censui censendo*. Diese *tribus* des Bodens, wie sie einmal bestimmt war, unterlag dann weiter keinen

---

[1] Dionys. IV, 15. [2] Varro de vita populi Romani, p. 43 M. p. 30 G.
[3] Röm. Tribus S. 4 ff. S. 17 ff. [4] Röm. Altert. I[3] S. 504.
[5] Aurel. Vict. de vir. ill. c. 7: *Populum in quatuor tribus distribuit ac post plebi distribuit annonam* scheint auch an die Einteilung der Stadt zu denken.

Veränderungen. Die Zugehörigkeit zu einer *tribus* ist aber auch eine Eigenschaft des römischen Bürgers, der kriegsdienst- und tributpflichtig, aber auch stimmberechtigt ist, und dies sind zunächst die quiritarischen Eigentümer von zu den *tribus* gehörigen Grundstücken. Freilich bestimmte der den *census* abhaltende König oder Magistrat, welcher *tribus* der einzelne Bürger zuzuweisen sei, aber es ergiebt sich aus dem Vorhergesagten von selbst, welche Norm dieser dabei zunächst zu befolgen hatte. Die *tribus* der Person hat sich ursprünglich nach der *tribus* des Grundstücks, welches derselben assigniert war, bestimmt. Die Assignation eines zu einem römischen Tribusbezirk gehörenden Grundstücks enthält zugleich für den betreffenden, falls er es nicht schon hat, die Erteilung des römischen Bürgerrechts bezw. die Zuteilung zu dieser *tribus*. Mommsen, welcher die Ableitung der *tribus* der Person aus der des Grundstücks scharf formuliert hat, zieht daraus die weitere Konsequenz,[1] daß der Tribuswandel die notwendige Rechtsfolge des Eigentumswandels sei. Diese Konsequenz ist indessen, soviel ich sehe, nirgends ausgesprochen und verwickelt in, wie es scheint, kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Es wird bei Annahme jener Konsequenz sehr schwer zu zeigen, wie sich aus dem älteren Recht das spätere, wonach die Zugehörigkeit zu einer *tribus* eine persönliche und erbliche, vom Grundbesitz unabhängige Rechtsqualität ist, entwickelt habe. Auch würde die beim jedesmaligen Census stattfindende Revision der Tribuslisten zu einem sehr zeitraubenden Geschäft geworden sein, wenn jeder Eigentumswandel auch den Wandel der persönlichen *tribus* hätte zur Folge haben müssen. Zweifellos ist auch, daß der Satz nicht konsequent durchgeführt werden konnte. Wenn jemand zu dem ererbten Grundstück ein anderes in einer anderen *tribus* belegenes hinzuerwarb, so wurde er deshalb persönlich nicht in beide *tribus* eingeschrieben; wenn ein *municeps*, der *commercium* hatte, ein Grundstück zu quiritarischem Eigentum erwarb, so erwarb er dadurch nicht das volle Bürgerrecht und persönliche *tribus*. Es scheint daher, daß die Zugehörigkeit zu dieser bestimmten *tribus* von vornherein nicht als eine von dem Eigentum eines in diesem Tribusbezirk liegenden Grundstücks unlösbare verliehen, daß sie vielmehr von vornherein als eine persönliche und vererbliche Rechtsqualität erworben wurde. Für die agnatischen Nachkommen des ersten Tribulen wurde die Zugehörigkeit zu dieser *tribus* durch *origo*, *nativitas* erworben, vorausgesetzt, daß sie nur fortwährend das nötige Maß von Grundeigentum, wenn auch in anderen *tribus*, besaßen.

Auf Grund der Tribuslisten wurde nun vor allem das weitere Schätzungsgeschäft: die Abteilung nach den Klassen, die Einteilung in *iuniores* und *seniores*, die Centurieirung vorgenommen. Für diese weitere Gliederung kommen überhaupt nur die in die Tribuslisten Aufgenommenen in Betracht. Daraus ergiebt sich die wichtige Konsequenz, daß, wer die persönliche Tribus verlor, damit von selbst auch aus der Klassen- und Centurienordnung ausschied. Sodann fand auch die Aushebung zu den Legionen nach den *tribus* statt. Doch darf das nicht dahin mißverstanden werden, als sei dadurch die Aushebung aus den Klassen und Centurien ausgeschlossen. In jeder *tribus* waren Kriegspflichtige, die zu verschiedenen Klassen, verschiedenen Altersabteilungen, verschiedenen Centurien gehörten, es konnte also in jeder *tribus* die Aushebung mit Rücksicht auf die Zahl der zu den betreffenden Klassen oder Centurien Gehörigen stattfinden, denn gewiß war die Zahl der aus jeder Klasse oder Centurie auszuhebenden im voraus bestimmt,

[1] Staatsrecht II, 2² S. 387 f.

wobei man sich nur, wie früher schon betont wurde, vor dem Irrtum hüten muß, als seien aus jeder Klasse bezw. Centurie gleich viel Mann ausgehoben. Es mag sein, daß man schon bei der Einordnung der *iuniores* und *seniores* in die Centurien darauf Bedacht nahm, möglichst nur Angehörige derselben *tribus* in eine Centurie einzustellen, gerade um das Aushebungsgeschäft demnächst zu vereinfachen und zu erleichtern. Allgemein ließ sich das aber nicht durchführen. Wenn man also Angehörige verschiedener *tribus* in dieselbe Centurie einstellen mußte, so wird man dies wieder möglichst in einem solchen Verhältnis gethan haben, daß sich schnell bestimmen ließ, wie viel jede *tribus* bei der Aushebung zu den aus der einzelnen Centurie Auszuhebenden zu stellen habe. —

Nach den *tribus* wurde endlich auch das *tributum* geleistet. Das *tributum* war keine regelmäßige, sondern eine nur im Falle eines außerordentlichen, mit der von den Bürgern zu tragenden Kriegspflicht in Verbindung stehenden Bedürfnisses, dem in anderer Weise nicht abgeholfen werden konnte, auferlegte Steuer. Den rechtmäßigen Krieg sahen die Römer als ein Rechtsverfahren mit dem feindlichen Volke an: der Unterliegende, gegen welchen das Götterurteil ausgefallen ist, hat die Kosten zu tragen, der Sieger macht sich wegen derselben aus der Beute bezahlt. Bis dieses geschehen kann, bestreitet der Staat die etwa notwendig werdenden Ausgaben aus seinen Einkünften. Reichen diese nicht aus, so müssen dieselben Bürger, welche zum Kriegsdienst verpflichtet sind, das Nötige zur Bestreitung der Kosten beitragen, wobei jedoch vorbehalten bleibt, daß nach erfochtenem Siege oder später, wenn es die Mittel des Staats erlauben, das Geleistete zurückerstattet werde; das ist die Idee, welche dem *tributum* zu Grunde liegt. Daher rührt denn auch der Name: *tributum* ist nicht das (auf die *tribus*) Repartierte, sondern das, was der einzelne giebt (nämlich dem Staat), beiträgt, und die technische Bezeichnung der Entrichtung ist: *tributum conferre*, *tributi collatio*. Zu einer häufig wiederkehrenden Auflage wurde das *tributum* erst seit 348, seit welchem Jahre der Staat die Entrichtung des Soldes an die Soldaten übernahm. Die Zahlung des Soldes war die regelmäßig wiederkehrende Veranlassung, aus welcher den Bürgern *tributum* auferlegt wurde. So erklärt sich, daß *stipendium* und *tributum* identisch gebraucht werden, da, was der Bürger als *tributum* zahlt, der Soldat als *stipendium* empfängt. Das *tributum* wird aber schon unter den Königen erwähnt. Wenn auch nicht um des Soldes willen, so konnte doch wegen anderer mit dem Krieg in Zusammenhang stehender außerordentlicher Bedürfnisse, z. B. wegen Mauerbauten, Auflage eines *tributum* nötig werden. Wie es vor Einführung des servianischen *census* auferlegt wurde, darüber läßt sich nicht mehr ins Klare kommen, denn daß dem Ärmsten wie dem Reichsten eine Kopfsteuer von ganz gleichem Betrage auferlegt sei, wie Dionysius berichtet, ist ganz unglaublich. Seit servianischer Zeit wurde das *tributum ex censu* entrichtet, d. h. jeder sollte *pro portione census*, nach Verhältnis seines bei der Schätzung festgestellten Vermögens zu dem aufzubringenden Betrage beisteuern. Das *tributum ex censu* war eine Abgabe vom Grundvermögen, welche nur die in den Tribuslisten bezw. den Klassen befindlichen Bürger traf. Es wurde dem *populus* vom König, später von den Konsuln kraft des feldherrlichen *imperium*, wohl früh schon nach eingeholter Zustimmung des Senats, die Entrichtung desselben befohlen *(pecunia populo imperata)*.[1] Das gewöhnliche *tributum*, das *tributum simplex* betrug 1 As von jedem Tausend des Steuerkapitals jährlich. Bei größerem

[1] Z. B. Liv. 23, 31, 1.

Bedarf wurden aber auch wohl 2, 3 *pro mille* als *tributum triplex*, *quadruplex* auferlegt. Darin tritt deutlich zu Tage, daß das *tributum* als eine Abgabe vom Bodeneigentum gedacht wurde, denn da der taxierte Wert eines *iugerum* in alter Zeit wahrscheinlich 1000 Libralasse betrug, so bestand das *tributum simplex* in einem Libralas vom *iugerum*. Wenn man das *tributum* als eine erzwungene Anleihe bezeichnet hat, so darf das, falls es richtig sein soll, nicht so verstanden werden, als habe eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Rückzahlung bestanden. Konnte die Summe der Kriegskosten aus der Beute oder durch den Besiegten auferlegte Kontributionen gedeckt werden, so erschien die Rückzahlung als billig; von einer rechtlichen Verpflichtung zur Rückzahlung, die der Staat beim Empfang übernommen hätte, ist nirgends die Rede. — Erhoben wurde das *tributum* nach den *tribus*. Über die Art der Beitreibung ist nichts überliefert. Daß indessen gegen den mit der Entrichtung Säumigen sofort mit exekutivischen Zwangsmaßregeln verfahren werden konnte, ist einmal nach der Natur der Verpflichtung als einer den Bürger gegenüber dem Staat als solchem treffenden, insonderheit aber deshalb anzunehmen, weil die Auflage vermöge des feldherrlichen *imperium* erfolgte, also auch die Anwendung der dem *imperium* zu Gebote stehenden Koercitionsmittel gegenüber dem säumigen Bürger zulässig war. Welches der verschiedenen zu Gebote stehenden Zwangsmittel angewandt wurde, muß dahingestellt bleiben. — Das Verhältnis der außerhalb der *tribus* und Klassen stehenden *aerarii* ist erst später auseinanderzusetzen. Zu bemerken ist noch, daß jede *tribus* einen oder mehrere örtliche Vorsteher, *curatores tribuum*, hatte, denen vornehmlich die Aufgabe zufiel, bei der Schatzung gegenwärtig zu sein, um dort dem den *census* Abhaltenden Auskunft über die Verhältnisse ihrer *tribus* zu geben,[1] ferner die Mannschaft zur Aushebung des Heeres zusammenzubringen,[2] endlich in ihrer *tribus* die Einsammlung des *tributum* zu besorgen.

§. 13. Die servianische Verfassung. Die Centuriatkomitien. Die *Lex curiata de imperio*. Örtliche Abgrenzung des *imperium*.

War der ursprüngliche Gedanke, von welchem die Ordner der servianischen Verfassung ausgegangen sind, auch der, die die grundbesitzende Bevölkerung des Staats treffende Kriegspflicht zu regeln, so mußte sich daran sofort oder wenigstens sehr bald ein weiteres anschließen. Den zu der Militärgemeinde herangezogenen Insassen konnte die Kriegspflicht und die dieselbe ergänzende Pflicht zur Entrichtung eines *tributum* nicht auf die Dauer auferlegt werden, ohne ihr ein, wenn auch bescheidenes, Maß von politischen Rechten einzuräumen, und aus dem Grundgedanken der neuen Verfassung ergiebt sich auch, welche Rechte der neu zu konstituierenden Volksversammlung zunächst zugestanden werden mußten. Sollte das nach Klassen und Centurien gegliederte Volk die Kriegslast tragen, so mußte man auch seine Zustimmung einholen zu den Staatsaktionen, die mit Krieg und Kriegeslast verbunden waren, vor allem also zum Beginn eines neuen Krieges und zur Wahl des höchsten Feldherrn, d. h. des neuen Königs. Wenn die Centuriatkomitien auch während der Königszeit nicht in die Lage gekommen sein sollten, das erste Recht häufig, das zweite überhaupt auszuüben, so unterliegt es doch keinem gegründeten Zweifel, daß ihnen diese Rechte im Prinzip schon zugestanden waren. Was insbesondere das zweite anlangt, so kann aus der

[1] Varro de l. l. 6, 86. [2] Dionys. 4, 14. Varro de l. l. 5, 36 §. 181.

Nachricht, daß bei Einführung der Republik die Centuriatkomitien zwei Konsuln *ex commentariis Servii Tullii* wählten, das mit Recht geschlossen werden, daß ihnen schon in der Königszeit die Wahl des obersten Magistrats eingeräumt war. Die Gliederung der Versammlung, welcher man diese Rechte zugestand, schloß sich an die Gliederung des Volks an, welche man zunächst zum Zweck der Aushebung vorgenommen hatte: die *suffragia*, die Stimmen innerhalb dieser Komitien sollten die Centurien bilden. Es ist höchst wahrscheinlich, daß man die Verteilung der Zahl der Centurien auf die einzelnen Klassen, bezw. auf die *iuniores* und *seniores* ganz vorzugsweise mit Rücksicht auf die neu einzurichtenden Komitien vorgenommen hat. Die Reicheren, obwohl sie die schwerere Kriegslast tragen, sind doch nicht in einem dem entsprechenden, sondern in einem höheren Maße bevorzugt, einmal sofern der ersten Klasse eine viel höhere Zahl von Centurien, also von Stimmen in der Volksversammlung zugestanden ist, als den folgenden, sodann insofern in den höheren Klassen innerhalb der einzelnen Centurien eine geringere Zahl von Stimmberechtigten steht, als in den niederen. Waren die Centurien der ersten Klasse samt den Rittercenturien einig, so hatten sie schon die Majorität (98 von 193 Stimmen). Das Stimmrecht der späteren Klassen hatte also nur für den Fall, daß innerhalb jenes Kreises keine Einigkeit herrschte, eine praktische Bedeutung. — Innerhalb der Centurien wurde nach Köpfen abgestimmt, um die Stimme der Centurie festzustellen. Eine jede Centurie soll ihren besonderen Vorsteher, einen *centurio*, gehabt haben, der bei *census* und Aushebung behilflich gewesen und bei der Abstimmung innerhalb der Centurien die einzelnen Stimmen eingesammelt haben wird. Im übrigen ist eingehender über diese Komitien erst später zu handeln.

Durch die Einrichtung der Centuriatkomitien konnten natürlich die Kuriatkomitien der Altbürger nicht beseitigt werden; der *populus* erscheint jetzt je nach der Angelegenheit, um deren Entscheidung es sich handelt, entweder in Kuriat- oder Centuriatkomitien. Diejenigen Befugnisse, welche man den Centuriatkomitien eingeräumt hatte, waren nun den Kuriatcomitien entzogen. Ihr Verhältnis zu den Centuriatkomitien gestaltet sich nun so, daß, während die letzteren für die Wirksamkeit des Staats nach außen, für den Krieg und was mit ihm zunächst zusammenhängt, die entscheidenden sind, vor die Kuriatkomitien, wie Huschke treffend bemerkt hat, die das innere Staatsrecht betreffenden Gegenstände gebracht werden müssen. Äußerlich drückte sich dies darin aus, daß die Kuriatkomitien verfassungsmäßig innerhalb des *pomerium*, ganz regelmäßig auf dem *comitium*, die Centuriatkomitien dagegen außerhalb des *pomerium* abgehalten wurden. Am bedenklichsten mußte es scheinen, den Kuriatkomitien die Wahl des Trägers der Staatsgewalt, des Königs, zu entziehen. Indessen fand gerade bezüglich dieses Punktes eine Vermittlung des neuen mit dem alten Rechtszustand statt, zu deren Verständnis Folgendes vorausgeschickt werden muß. Wie innerhalb des Volks selbst durch die Einrichtung der neuen Gliederung desselben neben der alten der Gegensatz der Altbürgerschaft und der neuen patrizisch-plebejischen Militärgemeinde und im Anschluß daran bezüglich der vom *populus* auszuübenden Befugnisse der der Kuriat- und der Centuriatkomitien aufkam, so machte man seitdem auch innerhalb der bis dahin einheitlichen obersten Gewalt eine Unterscheidung zwischen den bürgerlichen und den feldherrlichen Befugnissen derselben, zwischen der *potestas* und dem *imperium*. Als in der *potestas* enthalten betrachtete man namentlich das Recht, die Kuriatkomitien und den Senat zu berufen. *Imperium* dagegen ist das militärische Oberkommando und

was daran hängt, namentlich auch das Recht, *tributum* aufzuerlegen, den *exercitus urbanus* der Centuriatkomitien zu berufen, insonderheit Kriminalsachen an dieselben zur Entscheidung zu bringen. Seit der Einführung der servianischen Verfassung darf der durch die Centuriatkomitien gewählte und als solcher renuntiierte oberste Beamte zunächst nur die in der höchsten Gewalt liegenden bürgerlichen Rechte, die *potestas*, ausüben. Die Kurienversammlung aber, die er nur selbst berufen konnte, mußte auf seinen Antrag erst beschließen, daß er auch Träger des *imperium* sein sollte. So war der Kurienversammlung, obwohl ihr die Wahl entzogen war, doch zunächst eine die der Centuriatkomitien überragende Stellung gewahrt, denn das feldherrliche Kommando galt gerade nach der neuen Entwicklung der Verfassung als der Gipfel der magistratischen Befugnisse. Bei der so vorgenommenen Scheidung zwischen *potestas* und *imperium* war der Gedanke gewiß nicht der, daß eine andere Persönlichkeit Träger der *potestas*, eine andere Träger des *imperium* sein könnte. *Potestas* und *imperium* waren untrennbar miteinander verbunden, und es ist daher auch das natürliche, daß der, welcher infolge der Wahl und Renuntiation die Ausübung der *potestas* erlangt hat, selbst den Antrag an die Kurienversammlung stellt, ihn nun auch als Träger des *imperium* anzuerkennen. Die Verweigerung dieser Anerkennung konnte im äußersten Falle nur die Folge haben, daß der Magistrat abdizieren mußte, denn konnte er die Rechte des *imperium* nicht ausüben, so vermochte er sein Amt überhaupt nicht durchzuführen. Ob es indessen jemals dazu gekommen, wissen wir nicht, und dürfen jedenfalls annehmen, daß die *lex curiata* schon früh eine mehr formale als materielle Bedeutung hatte.

Mit der Scheidung der bürgerlichen und militärischen Befugnisse der höchsten Gewalt hängt auch die Scheidung des Amtsgebiets *domi* und des Amtsgebiets der Kriegführung[1] zusammen, denn der Gedanke, welcher dieser Scheidung zu Grunde liegt, ist doch der, daß nur die bürgerliche Gewalt, nicht aber die feldherrliche innerhalb der Stadt, dem Gebiet des Friedens, ausgeübt werden solle. Dabei kann zugegeben werden, daß diese theoretische Scheidung praktisch nicht genau durchführbar war, daß also einzelne mit der Kriegführung zusammenhängende Geschäfte auch in dem Amtsgebiet *domi* zugelassen werden mußten,[2] und daß, wenn die Stadt selbst mit Krieg überzogen wird, Ausübung des feldherrlichen *imperium* auch in der Stadt zu deren Verteidigung zulässig sein muß, versteht sich von selbst.

Die Scheidung des städtischen und außerstädtischen Amtsgebiets, welche eine Konsequenz der Einführung der servianischen Verfassung war, darf nicht verwechselt werden mit der Scheidung des Gebiets, in welchem die Provokation zu lässig ist, und desjenigen, in welchem sie ausgeschlossen ist. Diese letztere ist eine Konsequenz des republikanischen Prinzips. Die Provokationsgrenze fällt, wie demnächst zu zeigen ist, nicht mit der Grenzlinie des bürgerlichen und militärischen Amtsgebiets zusammen.

---

[1] Vgl. darüber Mommsen, Staatsr. I², S. 59, welcher diese Scheidung mit gewohnter Energie durchgeführt hat.

[2] Daß der Magistrat als Triumphator beim Siegeszug durch die Stadt auf das Kapitol das militärische *imperium* noch ausübt, ist eine später noch zu besprechende Ausnahme, welche keine praktische Bedeutung hatte. Ebenso wird später zu prüfen sein, ob eine Ausnahme von der Unzulässigkeit der Ausübung des militärischen *imperium* in der Stadt darin lag, daß die Aushebung zum Heer auf dem Kapitol, also innerhalb des *pomerium*, stattfand.

§. 14. Abschaffung des Königtums. Einrichtung der neuen Regierungsform und ihre nächsten Folgen.

Man wird der traditionellen Geschichte der Königszeit darin Glauben schenken dürfen, daß die Könige in der Epoche der Tarquinier sich durch die von ihnen verfolgte Politik, die Insassen in gedeihlicher Weise in den Organismus des Staats einzufügen und ein allgemeines Staatsbürgerrecht zu schaffen, mehr und mehr mit den Anschauungen der am Alten festhaltenden Geschlechter in Widerspruch gesetzt haben. Ohne manche Verletzung des althergebrachten Rechts mag es dabei nicht abgegangen sein. Der Haß der Geschlechter gegen jene von den Königen der tarquinischen Epoche gleichmäßig, wenn auch mit verschiedenen Mitteln, verfolgte Tendenz begünstigte zunächst Thronrevolutionen[1] und führte schließlich zur Vertreibung des tarquinischen Geschlechts und der Abschaffung des Königtums in seiner bisherigen Gestalt. Übermäßige Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Insassen, sowie der Umstand, daß der letzte König die servianische Verfassung nicht respektierte, mögen diese zu einem vorübergehenden Bündnisse mit den unzufriedenen Geschlechtern, welches jenes Resultat herbeiführte, gebracht haben.

Die Frage, welche zuerst eine Beantwortung erheischt, ist die, ob man die republikanische Staatsordnung noch auf ein anderes Fundament als das der Gewalt zu stützen versucht habe. Zunächst ist wohl im Auge zu behalten, daß die eintretende Änderung keineswegs in einem völligen Umsturz der bisherigen Verfassung, in einer völligen Abschaffung der königlichen Gewalt, sondern nur in einer Umbildung, einer Beschränkung derselben besteht,[2] welche indessen nicht auf legalem Wege zustande gekommen ist. Die haltlosen Versuche, welche man gemacht hat, die eingetretene Änderung vom Boden der bisherigen Verfassung aus zu legalisieren, gehören wohl erst einer späteren Zeit an. In der That ist eine solche unmöglich. Lag in der Vertreibung des Tarquinius, falls man ihn als *iniustus rex* ansehen durfte, kein Unrecht, so berechtigte dies nicht zu der Änderung der von den Göttern sanktionierten Königswürde: aus dem *interregnum* mußte dann immer wieder die Kreierung eines *rex* hervorgehen. Daß man sich dies nicht verhehlt hat, geht aus der Beibehaltung eines *rex sacrorum* hervor, den man freilich dadurch völlig unschädlich zu machen wußte, daß man ihm alle politisch bedeutsamen Sakralgeschäfte entzog und außerdem untersagte, eine Magistratur zu bekleiden und, abgesehen von der ihm obliegenden Verkündigung der Feste, zum Volke zu reden.[3] Es galt also, für die neue Ordnung der Dinge ein neues Fundament zu schaffen, und dieses konnte nur ein religiöses sein. Es liegt in dem sämtlichen Bürgern für sich und ihre Nachkommen abgenommenen Schwur, daß sie keinen König mehr dulden wollten.[4] Die republikanische Verfassung ruht also auf einer *lex sacrata*, der ersten, welche auf politischem Gebiete zustande gekommen ist. Sie wurde ergänzt durch das demnächst sich daran anschließende valerische Gesetz, welches jeden, der nach der Königsherrschaft streben würde, für einen *homo sacer* erklärte.[5] Durch jene *lex sacrata* stand nun fest, daß kein *interrex* zum Träger der erledigten obersten Ge-

[1] Nach der Sage geben Entzweiungen innerhalb der herrschenden Dynastie die nächste Veranlassung zur Revolution, s. Ranke, Weltgeschichte II, 1[3] S. 35 f.

[2] Vgl. Ranke, a. a. O. S. 36 ff. [3] Plutarch q. R. 63. Dionys. 4, 74. Liv. XL, 42, 8.

[4] Liv. II, 1, 9; II, 2, 5. Plutarch Popl. 2. Appian de reg. 10 b. c. 2, 119.

[5] Liv. II, 8, 2.

walt wieder einen *rex* kreieren dürfe. Über die Art, wie dann die Einführung des Konsulats geschehen, wissen wir nichts. Jedenfalls hatte man, da die *lex sacrata* die Wiederwahl eines *rex* ausgeschlossen hatte, in den *interreges* ein Organ, um die auf Einführung anderer Träger der obersten Gewalt abzielenden Vorschläge an das Volk zu bringen. Die Änderung bestand aber, kurz angegeben, darin, daß an die Stelle des einen lebenslänglichen *rex* zwei einander an Recht ganz gleichstehende höchste Gemeindebeamten, und zwar immer nur auf ein Jahr, eintreten sollten.[1] Aus der Verdoppelung der Träger der höchsten Amtsgewalt entwickelte sich das wichtige republikanische Prinzip des Interzessionsrechts der *par potestas*, welches später eingehender darzustellen sein wird. Durch die Verdoppelung der Träger des obersten Amts und die Festsetzung der Dauer der Bekleidung dieses Amtes auf ein Jahr war die Herrschaft der Geschlechteraristokratie vorläufig gesichert, denn gegenüber der Willkür des einen Magistrats konnte der Kollege einschreiten, auch konnte nach Ablauf des Amtsjahres der nun wieder Privatmann gewordene wegen seiner Amtshandlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Minderung der Gewalt der obersten republikanischen Magistrate gegenüber der des *rex* trat aber ferner durch die Feststellung folgender wichtiger Grundsätze ein. In der königlichen Würde waren das oberste Priestertum, oberste feldherrliche Gewalt, die Stellung eines obersten Verwalters und Richters noch untrennbar miteinander verbunden, wenngleich infolge der Ausbildung der servianischen Verfassung das feldherrliche *imperium* entschieden der hervorragende Bestandteil der höchsten Gewalt wurde. Beim Beginn der Republik tritt eine scharfe Scheidung zwischen der politischen Magistratur und dem Priestertum ein: wie den Priestern keine unmittelbare politische Gewalt zukommt, so ist den Magistraten nicht bloß der ständige Kultus der Götter, sondern auch das Recht der obersten Leitung des Priestertums und des Kultus entzogen. Die letztere wurde zwar nicht dem *rex sacrorum*, ferner nicht einem der durch den ihnen obliegenden Kult der höchsten Gemeindegötter fortwährend in Anspruch genommenen Priester, sondern dem *pontifex maximus* übertragen. Wenn ferner der König nach der römischen Tradition frei über das Staatsvermögen verfügen konnte, so traten nach republikanischem Staatsrecht früh auch auf finanziellem Gebiet bedeutsame Beschränkungen der obersten Magistratur ein, von denen an dieser Stelle nur die bis in die Anfänge der Republik zurückreichende Einrichtung erwähnt werden mag, daß die Quästoren die Schlüssel zu dem *aerarium* führten und die Konsuln ohne Konkurrenz, also eine stillschweigende Kontrolle *derselben* keine Gelder aus der Staatskasse entnehmen konnten, wenn sie gleich dabei nicht unbedingt vom Senat abhängig und die Quästoren ihnen auch in dieser Beziehung untergeordnet waren. Übrigens war die konsularische Gewalt in der älteren Zeit der Republik, als den Umfang derselben noch keine für bestimmte sehr bedeutsame staatliche Funktionen geschaffene besondere Magistraturen beschränkten, eine sehr umfassende und gewaltige, sie war *tempore dumtaxat annua, genere ipso ac iure regia* und konnte namentlich durch willkürliche Ausübung der höchsten Strafgewalt für die Bürger noch so drückend werden,[2] daß man sie unmittelbar nach Begründung der Republik gerade in der letzteren Beziehung einer weiteren folgenreichen Beschränkung unterworfen hat. Durch die *lex Valeria de provocatione* wurde bestimmt, *ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem*

[1] Dionys. IV, 84; Cic. de r. p. 2, 31, 53; l. 2 §. 16 D. de o. iur. 1, 2.
[2] Cic. de rep. II, 32; Liv. II, 1; III, 9. 34.

necaret neve verberaret.[1] War die Provokation früher nur zulässig gewesen gegenüber dem *perduellionem iudicare*, so war sie seit der genannten *lex Valeria* stets statthaft, wenn das Urteil gegen einen *civis romanus* auf Tod oder körperliche Züchtigung lautete. Seit dieser Zeit soll die Sitte der römischen Magistrate bestanden haben, vor dem versammelten Volk in äußerer Anerkennung der Souveränetät desselben die *fasces* zu sênken. Ob dagegen der andere Satz, daß die Konsuln innerhalb der Stadt die Beile nicht mehr in den *fasces* führen durften, eine notwendige Folge des valerischen Provokationsgesetzes war, kann erst erwogen werden, nachdem der Bezirk bestimmt ist, innerhalb dessen die Provokation zulässig war. Die Provokationsgrenze fällt nicht mit dem *pomerium*, der Grenze der bürgerlichen und militärischen Amtsgewalt, zusammen: die Provokation sollte in einem bestimmten Bereich auch gegen das außerhalb des *pomerium* auszuübende militârische *imperium* zulässig sein, nämlich noch 1000 römische Schritte über das *pomerium* hinaus oder innerhalb des ersten Meilensteins.[2] Der ganze städtische Bereich, innerhalb dessen Provokation zulässig war, wurde genau als *urbs Roma propiusque urbem Romam passus mille* bezeichnet. Gleichbedeutend mit diesem Ausdruck wurde später der andere *urbs et urbi continentia aedificia* gebraucht. Dieser Sprachgebrauch wird sich festgestellt haben zu einer Zeit, wo die faktische Stadtgrenze, die zusammenhängenden Häuserreihen, mit dem Raum der *mille passus* zusammenfiel. Daß aber mit dem Ausdruck *urbi continentia aedificia* nicht ein stets mit der faktischen Ausdehnung der Stadt wechselnder unbestimmter Bereich gemeint sei, ergiebt sich zunächst aus inneren Gründen. An jenen Raum knüpften sich feste Rechtssätze: so galt z. B. wer innerhalb der *continentia aedificia* sich befand, als *praesens*, wer außerhalb derselben, als *absens*,[3] das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters eines *praedium urbanum* an den *invecta et illata* soll auch auf die *in continentibus aedificiis* belegenen Gebäude Anwendung finden[4] u. dergl. Die *lex Julia municipalis* gewährt aber auch einen äußeren Beweis dafür, daß *urbs propiusque urbem mille passus* gleichbedeutend mit *urbs et continentia aedificia* ist. Dieses Gesetz spricht Z. 20 von den *viae in urbem Rom(am), propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) M, ubei continente habitabitur.* Die Worte „*ubei continente habitabitur*" sind nichts weiter als ein erklärender Zusatz zu *propiusve urbem Romam passus mille*, und es ist ganz derselbe Raum gemeint, wenn Z. 55 *viae* nennt, welche *in u(rbem) R(omam) sunt erunt intra ea loca, ubi continenti habitabitur.* Und wenn Macer in l. 154 D. de verb. sign. 50, 16 sagt, daß die „*mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt*, so meint er nicht etwa, daß die *mille passus* von dem Punkt, wo die *urbi continentia aedificia* aufhören, sondern von da an, wo sie anfangen, also vom *pomerium* zu zählen seien.

Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß den höchsten Magistraten das Recht zustand, die Beile in den *fasces* schon in dem Raume zwischen *pomerium* und erstem Meilensteine zu führen, wenn es auch faktisch selten geübt sein mag. Die Zulässigkeit der Provokation innerhalb dieses Bereichs schloß nicht aus, daß ein von der Volksversammlung bestätigtes Todesurteil innerhalb desselben mit dem Beil vollzogen werden konnte. Innerhalb des *pomerium*, wo nur die Ruten geführt werden konnten, war nur die bürgerliche Todesstrafe durch Stäupung zulässig und später altherkömmlich; indessen darf man aus der Bestimmung der *lex perduellionis*, wonach die von ihr angeordnete Strafe *(verberare, infelici arbori*

[1] Cic. de rep. II, 31; Liv. X, 9; Valer. Max. IV, 1, 1. [2] Liv. III, 20, 7.
[3] l. 173 §. 1, l. 199 pr. D. de verb. sign. 50, 16. [4] l. 4 §. 1 D. in quib. causis 20, 1.

reste suspendere) vel intra pomerium vel extra pomerium vollzogen werden darf,[1] schließen, daß es Arten der Todesstrafe gab, die nur *extra pomerium* vollzogen werden konnten. Eine solche scheint die militärische Form der Todesstrafe, die Enthauptung mit dem Beile, wie sie namentlich für *proditio* eintrat,[2] gewesen zu sein. Ein Fall ist denn auch geschichtlich überliefert, wo ein Konsul in dem Raum zwischen *pomerium* und dem ersten Meilenstein die Beile in den *fasces* führt.[3] Von der formalen Berechtigung mögen nur die wirklich zum Krieg ausziehenden Konsuln Gebrauch gemacht haben, wie denn überhaupt wahrscheinlich die ältere Grenze zwischen bürgerlicher und militärischer Amtsgewalt, das *pomerium*, von der neueren Provokationsgrenze, dem ersten Meilensteine, im praktischen Rechtsleben mehr in den Hintergrund gedrängt wurde.

Die Beschränkungen, welche die höchste Magistratsgewalt durch die Einführung der Republik erlitt, kamen den anderen Faktoren des Staatslebens zu gute, vor allem dem Senat. Formell behielt er freilich eine die Magistrate nur beratende Stellung, aber es liegt auf der Hand, daß bei dem jährlichen Wechsel und der Verdoppelung der Träger der höchsten Amtsgewalt allmählich der Schwerpunkt der Staatsleitung in diese dauernde Versammlung der in den Geschäften erfahrensten Männer fallen mußte. Auch die Bedeutung des *populus* stieg. Von jetzt an bildet sich der Gedanke mehr und mehr aus, daß der *populus* der eigentliche Souverain sei, wie sich derselbe in dem schon hervorgehobenen Senken der *fasces* vor der Volksversammlung ausdrückte.[4] Die erste Zeit der Republik ist es ferner, in welcher die Kurienversammlung mehr und mehr hinter der Centurienversammlung zurücktrat. Die politischen Rechte, welche das Volk auszuüben hat, erlangen jetzt überhaupt eine ganz andere Bedeutung, vor allem das Recht, die höchsten jetzt jährlich wechselnden Magistrate zu wählen, und dieses scheint seit Beginn der Republik nur von den Centuriatkomitien ausgeübt zu sein. Die am alten Recht neuernde Gesetzgebung wird jetzt thätiger, als in der Königszeit, und auch auf diesem Gebiet haben wohl die Centuriatkomitien die Kurien verdrängt. Die *lex Valeria de provocatione* soll die erste gewesen sein, welche in Centuriatkomitien beschlossen wurde. Dagegen scheint, wie später zu zeigen ist, die ausschließliche Kompetenz der Centuriatkomitien in Kapitalsachen römischer Bürger vor der Decemviralgesetzgebung noch nicht entschieden gewesen zu sein.

Vor allem ist hier aber die bis auf die neueste Zeit so sehr bestrittene Frage zu erwägen, ob die Plebejer Mitglieder der Kurien, also stimmberechtigt in den Kuriatkomitien waren. Während immer noch viele daran festhalten, daß die Plebejer nie Stimmrecht in den Kuriatkomitien erlangt hätten, hat namentlich neuerlich Mommsen ausführlich die Behauptung verteidigt, daß seit dem Beginn der Republik Patrizier und Plebejer auch in den Kuriatkomitien gemeinschaftlich gestimmt hätten.[5] Teile ich nun auch die Überzeugung, daß während der Republik (wann, wird später wahrscheinlich zu machen sein) eine Aufnahme der Plebejer in die Kurien nicht bloß in sakraler Beziehung, sondern auch in bezug auf das Stimmrecht in den Kuriatkomitien stattgefunden hat, so glaube ich andererseits entschieden leugnen zu müssen, daß diese Aufnahme schon so früh, wie Mommsen annimmt, stattge-

[1] Liv. I, 26. [2] Rubino, Untersuchungen I, S 490. [3] Liv. XXIV, 9, 2.
[4] Liv. II, 7; Cic. de r. p. 2, 31; Zon. 7, 13; Plut. Popl. 10.
[5] Röm. Forsch. I², S. 140 ff. Soltau a. a. O. sucht nachzuweisen, daß die Kuriatkomitien von jeher nicht nur aus patrizischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen Bürgern bestanden hätten.

funden hat. Sie scheint mir vielmehr eine Errungenschaft zu sein, welche zu den letzten Resultaten der langwierigen zwischen den Ständen geführten Kämpfe gehört, eine Errungenschaft, auf die man nach so vielen anderen bedeutsameren seiner Zeit keinen großen Wert mehr gelegt haben wird, so daß dieselbe sich in dem Bewußtsein der späteren Zeit leicht verwischen konnte. Der Behauptung, daß schon beim Beginn der Republik die Plebejer in die Kurien aufgenommen seien, steht zunächst die innere Wahrscheinlichkeit entgegen. Die Kurien waren demokratisch organisiert (jeder Patrizier hatte gleiches Stimmrecht), und sollen auch nach Aufnahme der Plebejer demokratisch organisiert geblieben sein, aber sie verlieren alle politische Bedeutung, denn alle politischen Rechte gingen auf die timokratisch gestalteten Centurien über. Auch soll die Aufnahme in die Kurien die Plebejer keineswegs den Patriziern gleichgestellt, *connubium* zwischen den Ständen herbeigeführt, die Plebejer zu Magistraturen und Priestertümern befähigt haben. Und doch sollen die sich damals noch so streng abschließenden Patricier den Plebejern eingeräumt haben, mit in den Curiatkomitien abzustimmen, wenn durch einen legislatorischen Akt ein geschlechtsfremder Mann in eine der patrizischen *gentes* aufgenommen werden sollte? Das ist für die frühere Zeit der Republik durchaus unglaublich. Ganz anders war das Verhältnis, nachdem die Plebejer das *connubium* mit den Patriziern, Zutritt zu den höchsten Magistraturen und wichtigen Priestertümern, Gleichstellung der Plebiscite mit den *leges* schon erstritten hatten. Da war die Aufnahme der Plebejer in die Kurien kein bedeutendes Zugeständnis mehr: die Neuaufgenommenen erschienen aber auch innerhalb der Kurien den alten Mitgliedern derselben nicht mehr so ungleich an Rechten. Die von Mommsen angeführten Gründe beweisen für mich wohl, daß die Plebejer zur Zeit des Cicero und schon längere Zeit vor ihm in den Kurien waren und an den Kuriatkomitien teilnahmen, keineswegs aber, daß Cicero, Dionysius, Livius im Recht waren, ihre Zugehörigkeit zu den Kurien in die Urzeit Roms zu verlegen und daß Mommsen im Recht ist, sie schon für den Beginn der Republik anzunehmen. Die Annahme, daß die *tribuni plebis* bis zur *lex Publilia* vom Jahr 283 *in comitia plebis curiata* gewählt seien, kann als ein solcher Beweis nicht gelten, da sie selbst unhaltbar ist. Die Wahl eines Plebejers zum *curio maximus* im Jahre 545 a. u. beweist wohl, daß die Plebejer damals auch das *ius suffragii* in den Kuriatkomitien besaßen, ja, daß sie es nicht etwa erst einige Jahre vorher erlangt hatten, ist aber vollkommen damit verträglich, daß sie es etwa seit dem Jahre 513 besaßen. Die Fähigkeit der Plebejer, als *cives* vor den Kurien zu testieren und zu arrogieren, beweist nicht, daß sie schon in früher republikanischer Zeit stimmberechtigt in diesen Komitien waren, sondern nur, daß sie, anders als Frauen und Kinder, berechtigt waren, vor diesen Komitien zu erscheinen. Daß die Altbürgerschaft in diesen mit dem für sie so wichtigen Familienrecht zusammenhängenden Angelegenheiten länger ihre exklusive Stellung behauptet hat, daß sie in den wenigen noch vor das *forum* der Kurien gelangenden Sachen bis zum völligen Ausgleich des Rechts der Stände allein den *populus* ausmachte, hat nichts Auffälliges. Schwerlich würde sich in dem konsularischen Gebet die Erwähnung von *populus plebesque Romana* neben dem Magistrat, in welcher *populus* die Altbürgerschaft bedeutet, erhalten haben, wenn schon seit Beginn der Republik die letztere in keiner Beziehung mehr der *populus* gewesen wäre. Wir werden also daran festhalten müssen, daß in den ersten Jahrhunderten der Republik die Kurien nur die Patrizier nebst Klienten umfaßten, in den Kuriatkomitien nur die Patrizier stimmberechtigt waren; und die nach der ursprünglichen staatsrechtlichen Theorie bedeutende

Stellung dieser Altbürgerschaft zeigte sich immer noch darin, daß sie vermöge der *lex curiata* die Zustimmung dazu erteilte, daß der von den Centuriatkomitien gewählte Magistrat das militärische *imperium* habe.

Bezüglich der Centurien ist zu erwähnen, daß nach einem bisher nicht beachteten Zeugnisse schon vor der Decemviralgesetzgebung entweder beim Beginn der Republik oder infolge der ersten Secession der *plebs* eine Scheidung der Proletarier in eine angesehenere und eine minder angesehenere Klasse aufgekommen ist. Dieses Zeugnis ist der bekannte Zwölftafelsatz: *Adsiduo vindex adsiduus esto; proletario iam civi quis volet vindex esto.*[1] Daß die Partikel *iam* hier den Übergang von der ersten zur zweiten Bestimmung ausdrücke, wie Schöll[2] meint, ist deshalb ganz unglaublich, weil solche Markierung des Überganges dem einfachen Stil der 12 Tafelgesetzgebung durchaus fremd und der vorliegende Fall der einzige der Art in den uns bekannten Überresten derselben sein würde. *Proletarius iam civis* ist der Proletarier, der schon *civis* ist im Gegensatz des Proletariers, der es noch nicht ist. Das Gesetz sieht die Vermögensstellung des ersteren als schon bedeutend genug an, daß es auf die Möglichkeit, es könne für einen solchen ein *vindex* eintreten, Rücksicht nimmt. Die Unterscheidung selbst scheint nicht durch das Gesetz eingeführt, sondern als schon bestehend vorausgesetzt zu werden. Der staatsrechtliche Unterschied wird der gewesen sein, daß die *proletarii iam cives* die zum Mitstimmen in den Centuriatkomitien berechtigte *centuria proletariorum* bildeten. Welche Vermögensgrenze die beiden Klassen der Proletarier trennte, ergiebt sich aus der Zwölftafelgesetzgebung nicht.

Fragen wir, welchem der beiden großen Bestandteile der römischen Bürgerschaft die Verfassungsveränderung zu gute kam, so ist zunächst nicht zu leugnen, daß auch die Plebejer gewisse bleibende Vorteile dadurch errangen. Die ihnen eine gewisse Teilnahme an den politischen Rechten des *populus* einräumende servianische Verfassung wurde wieder in praktische Wirksamkeit gesetzt und sogar den angeseheneren der Proletarier ein, wenn auch in Wahrheit nur nominelles, Stimmrecht eingeräumt. Jedem Bürger, auch dem Plebejer, war das Recht der Provokation gegenüber einem auf Tod oder körperliche Züchtigung lautenden Urteil oder Befehl der Magistrate an die Volksversammlung gewährleistet. Auch wurden beim Beginn der Republik eine Anzahl (wohl aus den ritterlichen Geschlechtern entnommener) Plebejer in den Senat als *conscripti* gewählt,[3] und ist die *plebs* seitdem nie ganz unvertreten in dieser zum Centrum der römischen Staatsverwaltung heranwachsenden Behörde geblieben. Diese Errungenschaften konnten aber erst im Laufe der Zeit ihren weittragenden Wert entfalten; die unmittelbar sich geltend machenden, handgreiflichen Vorteile der Revolution hatte sich die Altbürgerschaft, die jetzt zu einem streng sich abschließenden Geburtsadel wurde, zu sichern gewußt. Vor allem blieb den Patriziern Magistratur und Priestertum reserviert, und dadurch beherrschten sie den Staat.

Magistratsgewalt und priesterliches Ansehen wurden jetzt lediglich in engherzigem Adelsinteresse gehandhabt und ausgebeutet. Der *rex* hatte vermöge seiner lebenslänglichen gewaltigen Macht hoch über Alt- und Neubürgern gestanden: er hatte den Egoismus der ersteren in Schranken gehalten und war so-

[1] Gell. XVI, 10, 5; Cic. Top. 2, 10; Nonius p. 67. Vgl. Schöll, Legis duodecim tab. reliquiae p. 116 sq.

[2] a. a. O. p. 108.

[3] Vgl. Mommsen, Forsch. I, 251 A. 3. Eine rein patrizische Komposition des Senats bis 400 n. Chr. nimmt an P. Willems, le senat de la republique Romaine I p. 35 ff.

wohl in eigenem Interesse als dem des Staats der natürliche Patron der letzteren gegenüber den Übergriffen der Geschlechter gewesen. Diese Schranke war gefallen: der einzelne nur auf ein Jahr gewählte Konsul war, selbst wenn er ausnahmsweise, wie Spurius Cassius, von einem höheren staatsmännischen Geist erfüllt war, nicht imstande, der geschlossenen Phalanx seiner nur von ihren Interessen geleiteten Standesgenossen nachhaltigen Widerstand zu leisten, denn diese besaßen Mittel genug, um den einzelnen Abtrünnigen unschädlich zu machen. Wenn auch die Kuriatkomitien für die Leitung der Staatsangelegenheiten keine wesentliche Bedeutung mehr hatten, so war doch der immer mächtiger werdende Senat noch vorwiegend patrizisch zusammengesetzt, und dem weiteren patrizisch-plebejischen Senat gegenüber behaupteten die *patres*, die patrizischen Senatoren, das Recht, den *interrex* aus ihrer Mitte zu bestellen und durch denselben in kritischen Momenten den maßgebenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, sowie das Recht, ihre *auctoritas* für das Inkrafttreten der Wahlen und der Gesetze zu erteilen oder zu verweigern. Im Besitz von Magistratur und Priestertum waren die Patrizier allein imstande, sich für die auf Tradition und schematischen Formularen beruhende Technik der politischen und sakralen Geschäfte vorzubereiten. Infolgedessen waren die Plebejer, auch was die Civilrechtspflege anlangte, ganz von den Patriziern abhängig. Auch die Rechte, welche die Neubürger nach dem bestehenden Staatsrecht hatten, konnten ihnen noch verkümmert werden, namentlich das wichtige Provokationsrecht, denn abgesehen davon, daß die Sanktion des ältesten Provokationsgesetzes eine unvollkommene war, wußte der herrschende Stand die Diktatur, deren Einrichtung in die frühesten Zeiten der Republik zurückreicht, auch für den Zweck zu benutzen, um in für die Bewahrung seiner Stellung kritischen Zeiten eine zeitweilige Suspension des Provokationsrechts herbeizuführen. Vor allen Dingen verlangt aber die ökonomische Lage der Neubürger, die mit den Verhältnissen des Grund und Bodens genau zusammenhing, eine eingehendere Prüfung.

§. 15. Die ökonomische Lage der Neubürger. Verhältnisse des Grund und Bodens.

Soweit unser Blick in die Vergangenheit des römischen Gemeinwesens dringen kann, war den Römern das Privateigentum auch am Grund und Boden bekannt: schon dem mythischen Stadtgründer werden von der Tradition Landanweisungen zugeschrieben. Den ältesten *ager romanus* haben wir uns als ein *templum*, als ein nach den Vorschriften der Auguraldisziplin vermessenes und in größere Regionen und Unterabteilungen durch *decumani* und *cardines* geteiltes Territorium zu denken: die schon früh von Rom aus deduzierten Kolonien waren ja nur Abbilder des Mutterstaats auch in dieser Beziehung. Schon aus dem Umstande, daß von den 17 alten ländlichen *tribus* 16 die Namen teils bekannter, teils verschollener patrizischer Geschlechter tragen,[1] kann man mit Recht schließen, daß die zu derselben *gens* gehörenden Familienväter auch örtlich zusammen angesiedelt waren. Eine besondere Bestätigung findet diese Annahme in dem Bericht des Livius über die Aufnahme der Claudier ins römische Bürgerrecht. Dabei wurde ihnen ein *ager trans Anienem* angewiesen. Die, welche diesen Acker bebauten, wurden auch später, nachdem die *tribus Claudia* sich schon vergrößert hatte, die *vetus Claudia tribus* genannt.[2]

[1] Mommsen, Tribus S. 6 ff. Röm. Forsch. S. 106. Grotefend, Imperium romanum tributim descriptum S. 3.

[2] Liv. II, 16, 4. 5.

Von Anfang an bestand aber auch im römischen Staat der Gegensatz des *ager privatus* und des für die Zwecke des Kultus und der Gemeinde bestimmten Landes. Das Gemeindeland, der *ager publicus*, erhielt durch die Eroberungen der Römer bedeutenden Zuwachs, denn einem im Krieg besiegten Gemeinwesen wurde in Italien zwar in der Regel nicht das ganze Gebiet, aber doch der kleinere Teil desselben, meistens ein Drittel, abgenommen. Solches Entziehen eines Gebietsteils bezeichnete man als *agro multare.*[1] Wegnahme des größeren Teils des Gebiets kommt schon der Vernichtung des besiegten Staats gleich. Dieser *ager ab hostibus captus* oder *ager captivus* fiel nicht etwa sofort in das Eigentum einzelner dem siegenden Volk angehörender, sondern in das Eigentum des siegenden Staats. Derselbe verfügte darüber nach der gewöhnlichen Angabe in dreifacher Weise: entweder nämlich wurden Teile solchen Gebiets an Bürger assigniert oder an sie verkauft oder es wurden Stücke davon widerruflich zur Nutzung überlassen. Appian[2] führt noch ein viertes, nämlich die Verpachtung, an. Von diesen verschiedenen Verwendungsarten kommt die Assignation namentlich bei der Deduktion von Kolonien in erobertes Gebiet vor, und nach dieser Richtung wird erst später von ihr zu reden sein. Landanweisungen fanden aber auch ohne Deduktion von Kolonien, um einzelne Bürger mit Land zu versorgen, statt. Eine derartige Landanweisung wird technisch als *viritim dividere* bezeichnet. Dabei ist, was in den bisherigen Darstellungen dieses Verhältnisses nicht geschieht, zu unterscheiden zwischen dem *dividere viritim* und *assignare viritim.* Auch bei der Deduktion einer Kolonie geschieht das *assignare viritim*, d. h. jedem einzelnen Mann wurde das ihm bestimmte Grundstück für sich und seine Nachkommen zugewiesen,[3] aber die vorhergehende Verteilung des Territoriums geschah nach Centurien, d. h. eine bestimmte Anzahl von Kolonen erhielt durchs Los eine bestimmte Centurie des Landes, innerhalb welcher nun dem einzelnen sein Anteil zugewiesen wurde. *Dividuntur*, sagt Siculus Flaccus de cond. agror. p. 154, 11 L., *ergo agri limitibus institutis per centurias, assignantur viritim nominibus.* Bei den Landanweisungen ohne Deduktion einer Kolonie fand auch das *dividere* nicht *per centurias*, sondern *viritim* statt. Dabei kam zwar auch eine Vermessung und Teilung in *saltus* und *centuriae* vor, der *saltus* umfaßte hier aber nicht 25, wie in der Regel bei den Kolonien, sondern nur 4 Centurien, und es fand nicht eine Verlosung nach *centuriae*, sondern nach *iugera*, den einzelnen Mannlosen, *assignatio in iugeribus*, statt. Den ursprünglichen Gegensatz eines solchen *ager viritanus* hat vermutlich nicht der *ager colonicus*, sondern der *ager gentilicius* gebildet. Die Tradition über die Claudier zeigt, daß die Aufnahme unter die Altbürgerschaft nach *gentes* stattfand, und den zur *gens* Gehörigen zusammen ein *ager* zugeteilt und unter sie verteilt wurde. Wie die Plebejer umgekehrt als einzelne in das römische Gemeinwesen aufgenommen wurden, so wurde bei massenweisen Aufnahmen das für die Recipierten bestimmte Gebiet nicht geschlechterweise, sondern nach Mannlosen, *iugera*, *viritim* verteilt und zugewiesen. So werden die ländlichen *tribus* sowohl *ager gentilicius* wie *ager viritanus* umfaßt haben. Es scheint zwischen dem *ager viritanus* und seinen Gegensätzen nicht bloß eine technische Verschiedenheit des Verteilungsmodus, sondern auch eine rechtliche Verschiedenheit bestanden zu

[1] Vgl. die Stellen bei Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 404 A. 2.

[2] de Bel. Civ. I, 7.

[3] Gleichbedeutend mit *viritim assignare* ist *assignare nominibus* oder *in nominibus*, beides kommt auch wohl verbunden vor. Sic. Flacc. de cond. agror. 154, 12. Lib. Col. I, p. 238, 5. 18. 239, 2. 12 L.

haben. Es scheint eine alte Rechtsgewohnheit gewesen zu sein, daß, wenn ein Gentile oder ein zu einem Landlose Gehöriger sein Grundstück verkaufen wollte, die Gentilen, bezw. die *consortes* ein Vorkaufsrecht hatten. So sagt eine zwar in einer sehr späten Quelle, nämlich *Petri except. leg. Romanarum lib. I. cap. 19 de vendenda heriditate*, erhaltene, aber innerlich durchaus glaubwürdige Nachricht: *Consuetudo antiquorum esse solebat, ut frater de rebus suis immobilibus non venderet nisi fratri, propinquus propinquo, nec consors nisi consorti, si emere vellent.* Möglich, daß solche Gewohnheit nur der Rest eines weitergehenden Rechts der nächsten Agnaten, bezw. in Ermangelung derselben der Gentilen, war, zu einer Veräußerung eines Grundstücks aus der *gens* ihre Zustimmung zu erteilen.

Eine zweite Art der Verwendung eroberten Gebiets war der Verkauf eines Teils desselben, wie er entweder unmittelbar nach der Eroberung oder später, falls für außerordentliche Bedürfnisse Geld beschafft werden mußte, erfolgte. In der Regel geschah dieser Verkauf durch die Quästoren, daher denn diese Äcker technisch *agri quaestorii* genannt wurden, es wird aber hier und da auch Verkauf durch die Censoren erwähnt. Die Quästoren bedurften sicher für jeden Fall einer besonderen Ermächtigung durch Senats- oder Volksbeschluß. Es ist bestritten, in welchem Rechtsverhältnis diese *agri quaestorii* standen. Nach dem Vorgange Rudorffs[1] nehmen einzelne Forscher an, auf den Käufer gehe durch den Staatsverkauf kein Eigentum über, das Eigentum an dem Grundstück sei dem Staat vorbehalten und zu diesem Zweck dem Grundstück ein reelles oder wenigstens ein nominelles *vectigal* aufgelegt worden. Dem gegenüber nimmt Walter[2] an, daß der Verkauf dem Käufer volles Eigentum gegeben habe. Für Walters Behauptung scheint zunächst zu sprechen, daß der *ager quaestorius* von dem, *quod in publico relictum est*, unterschieden wird (l. 16 D. de a. r. d. 41, 1). Auch Sic. Flacc. de cond. agror. p. 136, 14 sq. unterscheidet die *quaestorii* von denen, welche „*ita remanserunt, ut tamen populi Romani essent*". Aus anderen Stellen der Feldmesser geht indessen klar hervor, daß den *agri quaestorii* ein *vectigal* auferlegt war. Von Hygin de gener. controv. p. 125, 19 werden sie geradezu als *quaestorii et vectigales agri* bezeichnet. Derselbe sagt in einer leider lückenhaften Stelle, daß denselben vom Verkäufer *condiciones* oder *leges* auferlegt seien, in der Lücke werden diese näher dahin angegeben sein, daß die Besitzer dem *populus* ein *vectigal* zu entrichten hätten. Diese verschiedenen Nachrichten stehen im Einklang miteinander, wenn man annimmt, daß diese *agri* den Käufern nicht zu widerruflichem,[3] wie Rudorff annimmt, sondern zu unwiderruflichem, vererblichem und veräußerlichem Besitz abgetreten waren, während das quiritarische Eigentum dem *populus* verblieb und als Anerkennung dessen von den Besitzern ein *vectigal* entrichtet werden mußte. Das Verhältnis war also ein gemischtes: diese *agri* waren *privati*, sofern sie zu ewigem, unwiderruflichem Besitz überlassen waren, sie waren aber auch *vectigales*. Faktisch kam allerdings das *vectigal*, wie Hygin

[1] Schriften d. röm. Feldmesser II S. 285 f. So jetzt auch Pernice in d. Zeitschr. der Savignystiftung V S. 75.

[2] Römische Rechtsgesch. I[3] S. 64 A. 16. Dann auch Huschke in d. Zeitschr. f. vergleich. R. W. S. 190 f. Matthiass, die römische Grundsteuer S. 36.

[3] Mit Unrecht bezeichnen Rudorff, a. a. O. II S. 237 f., und Marquardt, Röm. Staatsverwalt. II S. 151, die *trientabula*, welche der römische Staat im J. 554 seinen Gläubigern mit der Beredung überließ, *ut, si quis, cum solvere posset populus, pecuniam habere quam agrum mallet, restitueret agrum populo*, als Kaufäcker. In diesem Fall lag kein eigentlicher Kauf, sondern eine den Gläubigern aufgenötigte *datio in solutum* vor die aber noch keine definitive sein sollte.

berichtet, in Vergessenheit. Die Vermessung und Teilung war beim *ager quaestorius* eine andere, wie beim *ager divisus et assignatus*. Das zu verkaufende Territorium wurde in Parzellen von je 50 *iugera* (10 *actus* ins Geviert) *laterculi*, *plinthi*, *plinthides* zerlegt.

Assigniert und verkauft wurde übrigens nur bebautes Land. Von den Ländereien, welche im nicht bloß formellen, sondern materiellen Eigentum des römischen Staats verblieben, wurde ein Teil, und zwar bebautes Land, verpachtet, wie dies bekanntlich später auch von seiten der Munizipien geschah. Auf dieses verpachtete Land bezieht sich eine merkwürdige Stelle Hygins de cond. agror. p. 116, 5—15. Er sagt darüber folgendes: *Vectigales autem agri sunt obligati, quidam r. p. p. R., quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinentes ex hoste capti partitique ac divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus: qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt e. q. s.* Es kam demnach vor, daß ein größeres Gebiet vermessen und centuriiert wurde, als das der Kolonie bestimmte Landmaß bezw. die Zahl der Kolonien erheischte: in solchem Fall wurden die vakanten Centurien gegen Entrichtung eines *vectigal* ausgethan. Was auf die eben angeführten Worte weiter folgt, hat zu Zweifeln Anlaß geboten. Namentlich ist man darüber verschiedener Ansicht, ob Hygin von der Verpachtung der Ländereien selbst oder der Verpachtung der von ihnen zu erhebenden Nutzungsabgabe rede. Seine Worte lauten nach Lachmanns Text: *qui superfuerant agri, vectigalibus subiecti sunt, alii per annos . . . ., alii vero mancipibus mentibus, id est conducentibus, in annos centenos. plures vero finito illo tempore iterum venerunt locanturque ita, ut vectigalibus est consuetudo.* Nach einer kurzen Bemerkung, welche sich auf die *agri redditi prioribus dominis*, welche *non obligantur vectigalibus*, bezieht, fährt Hygin fort: *Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.* Der in dieser Stelle enthaltene Fehler ist erst neuerlich von Huschke[1] geheilt: *alii per annos quinos mancipibus mentibus id est conducentibus, alii vero in annos centenos pluresve.* Entweder also wurde jedes *lustrum* an *mancipes* gegen eine Pauschalsumme das *ius vectigalis* verliehen, d. h. das Recht, das betreffende Gebiet in einzelnen Parzellen gegen Entrichtung eines *vectigal* auszuthun, wobei dann immer in der *lex dicta* festgesetzt sein wird, wie hoch der *manceps* in der Ansetzung des *vectigal* gehen dürfe: der *manceps* schloß dann für das betreffende *lustrum* seine *pactiones* mit den bisherigen Nutzern ab, welche natürlich, wenn sie auf seine gesetzmäßigen Bedingungen nicht eingehen wollten, weichen und anderen Platz machen mußten. Oder die Gemeinde zog ihre Einkünfte ohne Vermittelung von *mancipes* und verpachtete die Grundstücksparzellen an die Nutzer gegen ein ihr unmittelbar zu entrichtendes *vectigal* auf 100 Jahre oder noch längere Fristen, ein Verhältnis, aus welchem sich das Vektigalrecht unserer Pandekten entwickelt hat. Zur Bestätigung dieser Auffassung der Stelle Hygins dient, daß auch Sic. Flaccus. de cond. agror. p. 162, 24 ff. bei Erwähnung der den Kolonien überlassenen *subseciva* dieselbe Verschiedenheit der Verpachtung hervorhebt: *aliqui vectigalibus proximis quibusque adscripserunt, alii per singula lustra locare soliti per mancipes reditus percipiunt, alii in plures annos.*

Im öffentlichen Eigentum blieb aber auch das eroberte unangebaute, öde

[1] Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissensch. I, S. 170 ff.

Land. Da dieses nicht zum Verkauf und zu Assignationen an Private verwendet werden sollte, so blieb es unvermessen und unaufgeteilt. Insofern werden diese Gebiete *agri sotuti, in soluto relicti* genannt, im Gegensatz namentlich zu den vermessenen und aufgeteilten *agri*, welche *limitum regulis obligati* sind. Dieser Teil des *ager publicus* wurde den Altbürgern zu Besitz und Genuß überlassen. Es erging, wie Appian berichtet, falls disponibles Land dieser Art vorhanden war, ein Edikt, welches jedem, der wollte (vorausgesetzt, daß er zur Zahl der Altbürger gehörte), gestattete, Stücke solchen Landes in Besitz zu nehmen und zu kultivieren. Der technische Ausdruck für die Gestattung seitens des Staats ist *concedere*, der für den Akt des Besitzergreifenden *occupare*. Ein bestimmtes Maß für die Okkupation scheint durch solche Edikte nicht vorgeschrieben zu sein. Jeder okkupierte soviel, als er jetzt oder auch in Zukunft kultivieren zu können glaubte. Von diesem *occupare* wohl werden diese Gebiete *agri occupatorii* genannt. Rudorff[1] unterscheidet *agri occupatorii* im völkerrechtlichen Sinne, bei denen nicht der einzelne, sondern das erobernde Volk der Okkupant sei, und *agri occupatorii* oder vielmehr *occupaticii*, d. h. die Stücke des *ager publicus*, welche mit Erlaubnis des Staats von den einzelnen okkupiert seien. Allein es handelt sich nicht um verschiedene Gebiete, sondern immer um dieselben unvermessenen und nicht aufgeteilten Ländereien des Staats. Daß dieselben nach Besiegung fremder Völker vom siegenden Staat okkupiert waren, ist ihnen mit dem demnächst vermessenen und aufgeteilten Lande gemeinschaftlich. Eigentümlich aber war ihnen das mit Erlaubnis des Staats geschehende *occupare* durch die einzelnen. Von diesem letzteren werden sie also benannt sein (ein Unterschied zwischen *agri occupatorii* und *agri occupaticii* ist nicht erfindlich). Sowohl das Gesamtgebiet, welches der Staat zum *occupare* überlassen, wie das von dem einzelnen okkupierte Stück kann als *ager occupatorius* bezeichnet werden. Da keine Limitation bezüglich dieser Gebiete stattfand, so waren die von den einzelnen okkupierten Stücke nicht durch gerade, sich rechtwinklig durchschneidende mathematische Linien, sondern durch *flexuosae lineae*, durch sich krümmende, windende Linien voneinander abgegrenzt, und da der Staat nicht durch ein öffentliches System von *termini* für die Abgrenzung Sorge trug, so mußten die Nachbarn selbst durch natürliche Vorrichtungen, z. B. Gräben, Bäume, Abstich der Kulturart u. dergl., die Grenzen, welche nicht durch die *mensura* des Staats gesichert waren, ihrerseits zu sichern suchen. Von diesem *arcere fines* wurden diese Grundstücke auch *agri arcifinii* oder *arcifinales* genannt. Rudorff[2] nimmt wieder *arcifinius ager* in verschiedenem Sinne, zunächst in dem völkerrechtlichen Sinne eines durch kriegerische Bollwerke begrenzten Gebiets bezw. eines Gebiets, welches noch nicht die regelrechten Linien einer Kolonie erhalten, sondern noch die unregelmäßigen Grenzen bewahrt hat, die durch Widerstand oder Übereinkunft unter den noch selbständigen Republiken des alten Italiens in vorrömischen Zeiten entstanden seien, sodann als eine andere Bezeichnung für die *agri occupaticii*, von dem *arcere vicinum*. Auch hier ist die Unterscheidung dieselbe wie beim *occupatorius*. *Arcifinius ager* ist zunächst das von dem einzelnen in Besitz genommene Stück des unvermessenen öffentlichen Landes. Sodann kann aber auch das ganze Gebiet, welches aus solchen okkupierten Stücken besteht, als *ager arcifinius*, *agri arcifinii* bezeichnet werden.

Allgemein nimmt man an, daß die Besitzer von Stücken des *ager publicus* verpflichtet gewesen seien, dem Staat für die Benutzung ein *vectigal* zu entrichten.

[1] A. a. O. S. 252. [2] A. a. O. S. 253.

und so berichtet auch Appian: nach ihm hat das *vectigal* in einem Teil des jährlichen Fruchtertrages, nämlich in einem Zehntel vom Saatland, in einem Fünftel von Weingärten und Baumpflanzungen bestanden. Obwohl dieser Bericht von einem in diesen Verhältnissen sonst wohl unterrichteten Gewährsmanne herrührt, so darf doch nicht übersehen werden, daß, was er sagt, nicht ganz ohne Bedenken ist. Die völlige Widerruflichkeit des Besitzes von Stücken des *ager publicus* schließt zwar die Entrichtung eines *vectigal* nicht aus: die Verpflichtung zur Entrichtung desselben braucht nicht auf einem zu der Nutzung berechtigenden Vertrage, sie kann auch auf einem Gesetz bezw. festem Herkommen beruhen, nach welchem jeder, der das öffentliche Eigentum in einer ihm gestatteten Weise nutzt, das *vectigal* zu entrichten hat. Bedenklich ist aber, daß Appians Nachricht ganz allein steht. Man nimmt zwar an, die Patrizier hätten sich erst nach Vertreibung der Könige, als ihre Herrschaft gesichert gewesen, der Entrichtung des *vectigal* entzogen, allein diese Annahme kann sich doch nur auf Appian berufen, kein anderer Schriftsteller berichtet derartiges. Erst in Veranlassung der agrarischen Rogation des Sp. Cassius und später soll die Einführung eines solchen *vectigal* für die Nutzung des *ager publicus* zur Sprache gekommen sein. Das Weidegeld, die *scriptura*, von dem auf die Gemeindeweiden aufgetriebenen Vieh soll nach Plinius' Bericht das älteste und lange Zeit einzige *vectigal* gewesen sein, weshalb in den *tabulae censoriae* noch später alles, woraus das Volk Einkünfte zog, *pascua* genannt wurde. Es ist daher auch möglich, daß Appian oder sein Gewährsmann, was später bezüglich mancher Teile des *ager publicus* geschehen sein mag, verallgemeinert und irrtümlich auf frühere Zeiten übertragen hat. Gerade darin bestand wohl der mit Hartnäckigkeit festgehaltene Vorzug der Patrizier, daß jeder von ihnen als ein ursprünglicher Bestandteil des *populus* befugt war, den Grund und Boden des *populus* zu nutzen. Nutzung von seiten der vollberechtigten Mitglieder des *populus* galt als Nutzung des *populus* selbst, eine Vorstellung, welche freilich, je schärfer man den Staat als solchen von den Mitgliedern desselben und die Bedürfnisse des Staats von denen der Bürger schied, um so unhaltbarer wurde. Die Beschränkung auf ödes, unbebautes Land ist vielleicht auch keine ursprüngliche, sondern erst infolge der Aufnahme der Plebejer in den Staat aufgekommen. Gerade diese Beschränkung aber zeigt, daß nicht bei der anfänglichen Überlassung zur Kultivierung schon von der Erhebung eines in einer Fruchtquote bestehenden *vectigal* die Rede sein konnte: die zu kultivierenden Ländereien mußten doch zunächst einen nennenswerten Ertrag liefern, ehe der Zehnte oder Fünfte erhoben werden konnte.

Die Okkupanten des *ager publicus* hatten an dem Okkupierten kein Eigentum, sondern nur unter obrigkeitlichem Schutze stehenden Besitz. Es ist oft hervorgehoben, daß *possidere*, *possessio*, *possessor* die stehenden Ausdrücke für das Verhältnis sind.[1] Mancipation und Usukapion, die für den Privatverkehr wichtigsten Erwerbsarten des quiritarischen Eigentums, waren auf diese öffentlichen Ländereien

[1] Vgl. die Nachweisungen bei Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 424 A. 1 u. 2. In der Stelle des Fest. p. 241: *Possessiones appellantur agri late patentes publici privatique quia non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisquam occupaverat, collidebat*, soll nach Rudorff, gromat. Inst. S. 314 A. 220 *agri publici privatique* solche Äcker bedeuten, die beides zugleich sind. Nach meiner Ansicht verdient Niebuhrs Annahme (röm. Gesch. II, S. 162), daß der Zusatz *privatique*, vielleicht durch Festus Schuld, die Erklärung verderbe, den Vorzug. Verrius wird etwa geschrieben haben: *possessiones appellantur agri late patentes publici, qui a privatis non mancipatione, sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat, possidebantur*. Vgl. Liv. II, 41, 2. XLII, 1, 6. c. 19, 1, Cic. de lege agraria II, 5, 10.

nicht anwendbar. Dennoch wurden sie im Verkehr faktisch, wie Privateigentum behandelt: sie wurden verkauft, zu Mitgift und Pfand gegeben, vererbt und in die Erbteilung gezogen; und der Staat, dessen Vertreter Standesgenossen der Besitzer waren, machte von seinem Widerrufsrecht faktisch keinen Gebrauch. Es sind Spuren vorhanden, welche darauf schließen lassen, daß zur Königszeit Plebejer von der Benutzung des *ager publicus* faktisch nicht so streng ausgeschlossen waren. Erst als nach Vertreibung der Tarquinier die Herrschaft der Geschlechter fest begründet schien, machten die Patrizier den rechtlich immer festgehaltenen Vorzug schroff geltend, vertrieben plebejische *possessores* aus ihrem Besitz[1] und okkupierten neueroberte Ländereien allein; und gerade bezüglich der später eroberten Ländereien, die wesentlich durch das Blut des plebejischen Fußvolks erworben waren, erschien die Geltendmachung jenes Standesvorrechtes als eine schwere Unbilligkeit. Zur Entschädigung fanden zwar von Zeit zu Zeit viritane Landassignationen und Deduktionen von Kolonien statt, aber auch hierin zeigte sich die aristokratische Partei, als sie ihrer Herrschaft sicher zu sein glaubte, karger. Nach den bisher dargelegten Verhältnissen des römischen Grund und Bodens waren die Plebejer, welche zugleich den Stand der kleinen und mittleren Grundbesitzer ausmachten, ökonomisch in einer entschieden ungünstigeren Lage als die Patrizier, denn die letzteren zogen beträchtliche und mit der Zeit sich immer mehr vergrößernde Einkünfte aus den okkupierten Stücken des *ager publicus* und waren so eher in der Lage, Kapital zu sammeln. Während die plebejische Bevölkerung ihrer überwiegenden Mehrzahl nach eine ackerbautreibende war und bleiben mußte, setzten die ersparten Kapitalien die Patrizier in den Stand, Geldgeschäfte zu treiben und so ihre Habe rasch zu vergrößern. Mancherlei Gründe wirkten nun zusammen, um eine Kreditnot des kleineren und mittleren Grundbesitzes zu bewirken, Gründe, welche sich auch in anderen Zeiten und bei anderen Völkern geltend gemacht haben, aber auch solche, welche den römischen Verhältnissen der damaligen Zeit eigentümlich waren. Die junge Republik wurde gleich in viele Kriege verwickelt. Der Grundbesitzer entbehrte dadurch nicht allein während geraumer Zeit der ihm für die Kultivierung seines Landes so notwendigen Arbeitskräfte, sondern er mußte auch den Gefahren des Krieges standhalten, und seine Gebäude, sein Inventar, den Erwuchs auf dem Felde, wie den Viehstand dem Verluste aussetzen, während die Forderungen und Gelder der vorzugsweise dem Stande der Patrizier angehörenden Kapitalisten vor dem Feinde sicher waren, bezw. leicht in Sicherheit gebracht werden konnten. Für den des Kapitals bedürftigen Landmann war Geld nicht bei seinen in gleicher Lage befindlichen Standesgenossen, sondern nur bei den dem herrschenden Stande angehörenden Kapitalisten zu haben. Die Darlehnsaufnahme führte aber erst recht Zeiten der Sorge und Not für ihn herbei. Die Verzinsung des entliehenen Kapitals mußte aus der Rente des Grundbesitzes geschehen, dagegen zur baldigen Rückerstattung des Kapitals war der Schuldner von vornherein nicht imstande, denn „ein Grundstück als solches wirft nur Rente ab, setzt sich aber unter seiner Bewirtschaftung nicht fortwährend um und reproduziert sich also auch nicht immerfort seinem ganzen Werte nach.“ Anstalten, um dem Grundbesitzer Aufnahme von Darlehen und allmähliche Rückzahlung derselben zu erleichtern, gab es nicht. Die Rente aus dem Grundstück wurde aber dem Schuldner nicht bloß durch die Verwüstungen der Kriege, Mißernten und andere Kalamitäten, sondern

[1] Sall. Hist. ap. August. de civ. Dei II, 18. Non. p. 149 Plebitatem.

außerdem schwer durch die häufige Auflage des *tributum* belastet, welches vom Grundeigentum, nicht von den Possessionen entrichtet werden mußte, bei dessen Auflage ferner weder Schulden noch Forderungen der Grundeigentümer in Anschlag kamen. Schneidend machte sich hier die Ungerechtigkeit fühlbar, daß die Erträge des Privateigentums für die öffentlichen Bedürfnisse aufkommen mußten, während die Erträge der öffentlichen Ländereien in die Kassen der Patrizier flossen. Dazu kam nun noch, daß das römische Schuld- und Kreditrecht in einer dem Interesse des Kapitalisten zwar entsprechenden, aber eine geldarme grundbesitzende Bevölkerung auf die Dauer ruinierenden Weise ausgebildet war. Ein eigentliches Realkreditsystem, eine auf die Interessen der grundbesitzenden Bevölkerung Rücksicht nehmende Sicherheitsleistung durch Bestellung von Pfandrechten gab es ursprünglich eigentlich gar nicht (die Verpfändung durch *fiducia* war ein kümmerlicher Notbehelf), der Zinsfuß war in der damaligen Zeit ein rechtlich ganz unbeschränkter und faktisch sehr hoher: rückständige Zinsen vermehrten das Kapital, der Prozeß, wenn das Darlehn in der damals gebräuchlichen Form des Nexum eingegangen war, ein sehr summarischer und rasch zur Exekution führender. Vor dem Recht gab es noch keinen Unterschied verschuldeter und unverschuldeter Insolvenz, jede Insolvenz erschien als eine Perfidie gegenüber dem Gläubiger, welche strenge Strafe verdiene; das Exekutionsverfahren hatte vorwiegend einen pönalen Charakter und führte in seiner äußersten Konsequenz nach mildester Auslegung der darauf bezüglichen Vorschriften zu einer Vernichtung der ökonomischen Existenz des Schuldners, oder machte den Schuldner, wenn der Gläubiger nicht von seinem äußersten Recht Gebrauch machte, doch von diesem gänzlich abhängig.

Die römischen Verhältnisse haben das eigentümliche, daß der Gegensatz des bedrängten kleineren bezw. mittleren Grundbesitzes und des zwar grundbesitzenden, aber geldreichen Kapitalisten, sowie der andere Gegensatz des politisch zurückgesetzten Standes der Plebejer und des politisch bevorzugten Standes der Patrizier, wenn nicht ganz, so doch damals noch zu sehr großem und entscheidendem Teile koincidierten. Dieser Umstand erklärt auch die verzweiflungsvolle Energie, die zähe Ausdauer, mit welcher der Kampf von beiden Seiten geführt wurde. Beide Zwecke, Verbesserung ihrer politischen und ökonomischen Lage, wurden von der *plebs*, je nach Umständen bald mehr der eine oder andere, verfolgt, und Erfolge, die auf jenem Gebiete errungen waren, konnten auch auf diesem verwertet werden. Begreiflich ist daher, daß auch die Schriftsteller, welche von diesen Kämpfen berichten, zur Erklärung der Ereignisse, der eine mehr auf das ökonomische Motiv, der andere mehr auf das politische Gewicht legen.

§. 16. Die erste Secession der *plebs*, Einsetzung der *tribuni plebis* und nächste Folgen derselben.

Die steigende Schuldennot der Plebejer und die starre Haltung des Senats, welcher auch die Vorschläge gemäßigter Männer auf Abhilfe ablehnte, brachte die Empörung zum Ausbruch. Im Jahre 260 zogen nach glücklich beendetem Kriege die noch nicht entlassenen Legionen auf die Nachricht, daß die Vorschläge des Diktators M. Valerius auf Erleichterung der Lage der Verschuldeten abgelehnt seien, unter der Führung der plebejischen Kriegstribune in militärischer Ordnung nach dem später s. g. *sacer mons* in der Nähe von Crustumeria und machten Miene, eine neue Stadt zu gründen. Dieser Schritt zwang den Senat zum Nachgeben. Ein Übereinkommen wurde zustande gebracht, infolgedessen die Secession ihr Ende erreichte. Um die Natur dieses Übereinkommens und

den dadurch geschaffenen Zustand zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß die Plebejer sich durch die Secession außerhalb der Schranken der bis dahin geltenden Verfassung gestellt hatten und daß die Beschlußfassungen, durch welche die Wiedervereinigung mit dem römischen Gemeinwesen erreicht wurde, nicht nach dem Maße dieser Verfassung beurteilt werden dürfen: es galt vielmehr, für die bleibenden Einrichtungen, welche man zu Gunsten der Plebejer schaffen und den bisherigen Faktoren des Staatslebens zur Seite stellen wollte, ein ganz neues rechtliches Fundament zu schaffen. Auch kann vor Schaffung dieses Fundaments noch nicht von rechtlich eingesetzten *tribuni plebis*, geschweige von einer rechtlichen Versammlung der *plebs* und dieselbe rechtlich bindenden Plebisciten die Rede sein. Jenes Fundament zu schaffen, reichte offenbar ein bloßer Beschluß der Plebejer oder eine einfache Vereinbarung derselben, bezw. der dieselben vertretenden Kriegstribunen mit dem Senat nicht aus. Solche hätte der *plebs* keine genügende Garantie dafür gegeben, daß alle ihre Mitglieder, geschweige denn die Patrizier daran festhalten würden. Das Mittel, der zu treffenden Satzung unverbrüchliche Kraft zu geben, konnte nur dasselbe sein, dessen man sich schon bei Abschaffung des Königtums bedient hatte: der Eid. Es führt uns dies auf den Begriff der *lex sacrata*,[1] welche in der Entwicklung der römischen Verfassung, insbesondere aber der plebejischen, eine so bedeutungsvolle Rolle gespielt hat. Es ist dabei auszugehen von der Erklärung einer ciceronianischen Stelle, nämlich p. Balbo §. 33: *Primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebesve sanxit; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, cum caput eius, qui contra fecerit, consecratur. Quid habes igitur dicere de Gaditano foedere eiusmodi? utrum a capitis consecratione, an obtestatione legis sacrosanctum esse confirmas?* Man ist darüber verschiedener Ansicht gewesen, ob Cicero hier von drei oder nur von zwei *sanctionum genera* spreche. Aus dem Schlußsatz scheint indessen hervorzugehen, daß Cicero nur zwei im Auge hatte. Die Verderbnis des überlieferten Textes ist allgemein anerkannt. Einfach und überzeugend hat neuerlich Lange[2] geholfen durch eine Umstellung der Worte *aut genere ipso* und Streichung des dritten *aut*, so daß danach zu lesen ist: *deinde sanctiones sacrandae sunt aut obtestatione et consecratione legis aut genere ipso poenae* e. q. s. Nach Cicero soll also die *sanctio*, d. h. das Verbot der Übertretung der *lex*, sacriert werden können entweder durch einen Eid, daß es unverbrüchlich gehalten werden oder Strafe der Götter eintreten solle, oder dadurch, daß durch das Gesetz selbst der Übertreter für einen *homo sacer* erklärt wird.[3] Ob eine Satzung beide Weisen, sich den Charakter eines *sacrosanctum* zu verschaffen, verbinden konnte, steht dahin. Die *lex tribunicia prima* enthielt nach Festus v. *sacer mons* p. 318 die Bestimmung: *si quis eum, qui eo plebeiscito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.* Beschworen wurde aber das Festgesetzte zunächst von den Plebejern, sodann aber auch von den Patriziern, wahrscheinlich nur einer Anzahl zu ihrer Vertretung ermächtigter Personen. Unmöglich konnten die Plebejer

[1] Darüber handelt Herzog, die *lex sacrata* und das *sacrosanctum* in Fleckeisens neuen Jahrb. f. Phil. 1876, S. 139 ff.

[2] *L. Langii de sacrosanctae potestatis tribuniciae natura eiusque origine commentatio* p. 12 sq.

[3] Andere Äußerungen der Alten heben bei der Bestimmung des Begriffes der *lex sacrata* nur das eine oder andere der erwähnten beiden Momente hervor. Vgl. Fest.: *Sacratae leges sunt quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque; sunt qui esse dicant sacratas, quas plebes iurata in monte sacro sciverit.* Es hat auch, wie demnächst zu zeigen, über den Begriff des *sacrosanctum* nicht an Meinungsverschiedenheit bei den Alten gefehlt.

eine einfache Vereinbarung mit den Patriziern genügen lassen. Als richtig ist die Behauptung Mommsens[1] anzuerkennen, daß das Übereinkommen zwischen den Ständen nicht als ein *foedus* im juristischen Sinne angesehen werden könne. Ein solches setzt als andere Partei eine völkerrechtlich anerkannte selbständige *civitas* mit eigenem Territorium voraus, was die *plebs* trotz der Secession nicht war.[2] Von den gewöhnlichen staatsrechtlichen Begriffen ist eben keiner auf dieses eine Revolution beendende Übereinkommen anwendbar. Zu weit aber scheint Mommsen zu gehen, wenn er leugnet, daß die getroffene Satzung auch von seiten der Patrizier unter Zuziehung von Staatspriestern beschworen sei. Möglich ist, daß die Plebejer sich noch unter sich besonders eidlich verpflichteten. Die ersteren beschworen für sich und ihre Nachkommen nur, das Übereinkommen nicht zu brechen, die letzteren vielleicht außerdem, die Übertreter töten zu wollen. Daß aber damals schon, wie bei Wiederherstellung des Tribunats nach dem Sturz des Decemvirats, eine von den Centuriatkomitien beschlossene *lex* die Punkte, worüber man übereingekommen, formell rechtlich festgestellt habe, darauf führen keine genügenden Spuren. Namentlich kann der Ausdruck „*lex sacrata*" nicht als eine solche gelten, denn er bedeutet nichts weiter, als geheiligte Satzung, geheiligt entweder durch den Eid oder dadurch, daß ein Übertreter für einen *homo sacer* erklärt wird.

Die Bestimmungen, welche in die *lex sacrata* aufgenommen wurden, waren die Einsetzung von *tribuni plebis*, die Einräumung des *ius auxilii* an dieselben,[3] d. h. des Rechts, die Ausführung des gegen einen Plebejer gerichteten magistratischen Dekrets zu hemmen, die Erklärung, daß die Person der Tribunen unverletzlich sei, was im einzelnen näher ausgeführt sein mag, und daß kein Patrizier das Amt der Tribunen bekleiden dürfe. Obwohl eine eingehendere Betrachtung dieses Amts erst später erfolgen soll, so ist doch schon hier darauf hinzuweisen, daß nach den Traditionen über den Inhalt dieser ältesten *lex sacrata* die einzige Bestimmung derselben nur die Handhabung des *ius auxilii* war. Daß in der Zuerkennung dieses *ius auxilii* der Kern einer weiteren Entwicklung, eine einzelne Anwendung eines viel weiter tragenden Gedankens lag, ist zweifellos, wenn auch nicht zugegeben werden kann, daß damit nach der Auffassung unserer Quellen schon das Intercessionsrecht in seinem vollen späteren Umfange eingeräumt war. Ein politisches

[1] Staatsr. II. 1[3] S. 277.

[2] Langes (a. a. O. p. 42) Berufung dagegen auf das zwischen Romulus und Titus Tatius abgeschlossene *foedus* ist nicht haltbar, denn jene werden im Moment der Abschließung des *foedus* noch als Häupter getrennter souveräner Gemeinwesen angesehen. Die *plebs* aber hatte trotz der Secession noch keinen selbständigen Staat mit selbständigem Territorium gegründet, sie hatte auch keine eigenen Fetialen und die Fetialen des römischen Volks konnten ihnen unmöglich als einem demselben gegenüberstehenden Gemeinwesen dienen. Patrizier und Plebejer sahen sich beim Abschluß ihres Übereinkommens immer noch, wenn auch als verschiedene Parteien, doch als derselben Volksgemeinschaft angehörig an. Priester leiteten ohne Zweifel die Ableistung der Eide, aber Fetialen werden das nicht gewesen sein, sondern *pontifices*, was Dionysius, der von einem *foedus* (im metaphorischen Sinne) gelesen haben wird, mißverstanden haben mag. Lange scheint mir auch darin zu irren, daß er den Begriff des *sacrosanctum* auf *foedera* anwendet. Der Ausspruch Ciceros in der Or. pro Balbo: *sacrosanctum nihil esse potest, nisi quod populus plebesve sanxit*, besagt, daß nur eine von *populus* oder *plebs* ausgehende Satzung ein *sacrosanctum* werden könne; es kann also danach nur etwa das das *foedus* genehmigende Gesetz, nicht das *foedus* selbst, im technischen Sinne sakrosanct werden, wenn auch jedes *foedus* ein beschworenes ist. Es hat dies auch guten inneren Sinn: *sacrum* kann etwas nur werden innerhalb derselben dieselben Götter verehrenden *civitas* durch einen vom Volk ausgehenden Akt. Das *foedus* ist immer ein Vertrag zwischen verschiedenen *civitates*, von denen jeder seine eigenen Götter bei Abschluß desselben anruft.

[3] Liv. II, 35. 56; Dionys. VI, 87 ff.; VII, 17; X, 43.

oder amtliches Recht nicht weniger als ein Privatrecht kann zunächst nur in einer einzelnen Anwendung Anerkennung erlangen. Wird dann gleich die treibende Kraft des zunächst nur in beschränkterem Umfange praktisch gewordenen Gedankens demselben ausgedehntere Anerkennung verschaffen, so geschieht das doch namentlich auf politischem Gebiet nicht ohne Kampf und Streit. So wird auch erst die Praxis des staatlichen Lebens dem Intercessionsrecht der Tribunen den späteren Umfang verschafft haben, und die Quellen erkennen dies dadurch an, daß sie bei Einführung des Tribunats durch die erste *lex sacrata* den Tribunen nur das *ius auxilii* erteilt werden lassen. Auf der anderen Seite würde gewiß die Annahme unrichtig sein, daß die Ausdehnung das Intercessionsrechts durch Gesetze sanktioniert sei: sie erfolgte durch die Praxis. Die *lex sacrata* sagte auch nichts davon, daß die Tribunen die *plebs* zu Versammlungen berufen, zu ihr reden, daß die *plebs* auf Antrag der Tribunen Beschlüsse, welche für die Plebejer bindend seien, fassen könne. Nicht einmal das nächstliegende Recht, die Tribunen zu wählen, hat die *plebs* schon auf Grund der *lex sacrata* gehabt. Von gewichtigster Autorität[1] ist freilich geltend gemacht, daß die *plebs* als autonomische Genossenschaft von ihrer Konstituierung an befugt gewesen sei, solche Satzungen, die sie lediglich selbst betrafen, selbständig zu fassen, wohin vor allen Dingen die Wahl ihrer Vorstände gehöre, ferner das Gesetz, welches die plebejischen Versammlungen gegen Unterbrechungen schützen sollte. Es muß aber geleugnet werden, daß die *plebs* ihrer rechtlichen Stellung nach ein solches *collegium* gewesen und deshalb wie jedes *collegium* die Befugnis gehabt, sich für ihre inneren Angelegenheiten Satzungen zu geben, *dum ne quid ex lege publica corrumpant.* Ein Verein, der den größeren Teil des Volkes umfaßte und keinen anderen Zweck hatte, als die zu ihm Gehörigen gegen die Willkür der *magistratus populi* zu schützen und die politischen Rechte jener zu sichern und zu erweitern, ist kein solches *collegium*, für welches jener Satz gilt, denn durch seine Existenz und seine Beschlüsse, falls sie galten, wird unmittelbar und in scharfer Weise die *lex publica* betroffen. Die Konstituierung der *plebs* als einer zur Beschlußfassung berechtigten politischen Gesamtheit ist noch nicht durch die Einsetzung des Tribunats errungen, aber sie ist dadurch vorbereitet, denn hatte der Senat einmal, um der Revolution ein Ende zu machen, mit den außerhalb des bisherigen Staatsrechts sich Stellenden paktiert, so war damit der Weg gezeigt, auf welchem man weiter zu kommen Aussicht hatte, es konnten andere Paktionen durchgesetzt und so die Errungenschaften erweitert werden. Das Recht, Kontionen der Plebejer abzuhalten und zu ihnen zu reden, haben die Tribunen gleich in Anspruch genommen, aber die Patrizier haben es ihnen anfänglich bestritten und die von den Tribunen berufenen Versammlungen zu stören, die Tribunen in ihren Reden zu unterbrechen gesucht. Ein Tribun, Icilius, setzte aber eine Beschlußfassung der Plebejer durch, welche das Recht der Tribunen, Kontionen zu halten, dadurch sanktionierte, daß sie jedem, der einem zum Volk redenden Tribunen ins Wort falle, Bürgen zu stellen befahl, welche für die Bezahlung der ihm aufzuerlegenden Geldbuße zu haften hätten. Weigere er sich, solche Bürgen zu stellen, so solle er mit dem Tode bestraft und sein Vermögen als Tempelgut eingezogen werden, d. h. es soll ihn die Sacertät treffen. Zu diesem Beschluß muß, da er in Geltung trat, der Senat seine Einwilligung gegeben haben. Jene Bürgen sind *praedes* und dürfen nicht, wie es nach dem Vorgange Niebuhrs von Schwegler II, S. 518

[1] Mommsen, Staatsr. II, 1³ S. 270 ff.

A. 3 geschieht, mit den *vades* verwechselt werden. Dieses *plebiscitum Icilium* ist nach Dionysius VII, 14ff. 262 a. u. zustande gekommen, und es ist innerlich wahrscheinlich, daß die Tribunen die Sanktionierung jenes für alles weitere präjudiziellen Rechts am frühesten durchgesetzt haben. Eine weitere Befugnis konnte man unmittelbar an die erste *lex sacrata* anknüpfen. Einen Patrizier, der einen Tribunen verletzte, brauchte man nicht erst anzuklagen: man konnte ihn als einen *homo sacer* sofort straflos töten, und es mußte als eine Konzession erscheinen, wenn man ihm noch Gelegenheit gab, sich vor den versammelten Plebejern zu verteidigen. Zu diesem Behuf die Plebejer zu berufen und einen Ausspruch darüber zu erwirken, ob der Angeschuldigte als *homo sacer* anzusehen, erachteten die Tribunen für ein ihnen zukommendes Recht und haben dasselbe wahrscheinlich zuerst bei der Verurteilung Coriolans durchgesetzt. Ein sehr wichtiger Schritt in der Konstituierung der plebejischen Gemeinde geschah durch die s. g. *lex Publilia Voleronis*. Durch diesen auf Antrag des Tribunen Publilius gefaßten Beschluß wurde festgesetzt, daß die *tribuni* und *aediles* von da an von der *plebs* in Tribusversammlungen gewählt werden sollten.[1] Wahrscheinlich trifft Schweglers Annahme das richtige, daß es über den Wahlmodus, nach welchem die Tribunen vor der *lex Publilia* gewählt worden seien, eine alte und echte Überlieferung nicht gegeben habe.[2] Ciceros und Dionysius' Angabe,[3] daß die Tribunen bis zur *lex Publilia* in den Kuriatkomitien gewählt seien, ist schon deshalb zu verwerfen, weil die Plebejer dann an der Wahl gar nicht beteiligt gewesen sein würden. Aus Livius' Berichten über die *lex Publilia* kann man nur ersehen, daß nach seiner Meinung vor dieser *lex* die Tribunen vom gesamten Volk gewählt sind; und damit hat er m. E. das richtige getroffen. Man muß sich nur von der Vorstellung frei machen, daß durch die erste *lex sacrata* schon die *plebs* als eine beschlußfähige Gemeinde konstituiert und die *tribuni plebis* als Vorsteher, als Magistrate derselben anerkannt seien. Das ist nicht der Fall. Die *lex sacrata* hat nur bestimmt, daß gewisse Personen, die aus dem Stande der Plebejer zu wählen seien, das Recht haben sollten, auf Anrufen eines Bürgers die Ausführung eines gegen denselben erlassenen magistratischen Dekrets durch ihren Einspruch zu hemmen. Daß man nicht von vornherein den Plebejern ausschließlich das Wahlrecht eingeräumt hat, erscheint gar nicht unglaublich. Politische Erfolge werden erfahrungsgemäß schrittweise errungen, und so ist es innerlich gar nicht unglaubwürdig, daß die Plebejer das Recht, die Tribunen in abgesonderten Versammlungen ihres Standes zu wählen, vor der *lex Publilia* nicht gehabt haben. Daß der Senat, wenn auch widerwillig, der *lex Publilia* seine Zustimmung erteilte, ist aus den Berichten des Livius und Dionysius zu erkennen. Unwahrscheinlich dagegen ist es, daß diese vom Senat genehmigte *lex Publilia* noch einen viel weitergehenden Inhalt gehabt, nämlich das Recht der *plebs*, in Tribusversammlungen legislative Beschlüsse zu fassen, sanktioniert habe. Den vorhandenen Spuren nach scheint allerdings ein Versuch gemacht zu sein, ein derartiges *plebiscitum* zustande zu bringen; daß es aber mit Genehmigung des Senats zustande gekommen sei, ist nicht glaublich, namentlich wegen des Schicksals der terentilischen Rogation, denn die Äußerungen des Livius darüber laufen darauf hinaus, daß jene Rogation seit ihrer ersten Einbringung im Jahre 292 bis zum Jahre 300 nie über das Stadium der Promulgation hinausgekommen, nie zur Abstimmung gelangt sei, weil die Konsuln eine

[1] Liv. II, 56; Dionys 9, 41. 43; Diodor. 11, 68. [2] A. a. O. II, S. 542 ff.
[3] Cic. pro Cornel. bei Asconius p. 76; Dionys. VI, 89; IX, 41; X, 4.

Abstimmung und Beschlußfassung nicht zugelassen hätten. Diesen Angaben kann man den Glauben nur versagen, wenn man annimmt, daß die *plebs* als eine konstituierte Gemeinde das Recht zu einer beliebigen Beschlußfassung mindestens seit der *lex Publilia* schon hatte. Hatte sie es nicht, so waren Senat und Konsuln in ihrem Recht, wenn sie solche Abstimmungen und Beschlußfassungen untersagten.

§. 17. Die terentilische Rogation und der Decemvirat.

Im Jahre 292 erklärte der Tribun Gaius Terentilius Arsa, er wolle den Vorschlag an die *plebs* bringen, *ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis. quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum.*[1] Nach der Darstellung des Livius ist es dem Terentilius Arsa und den Tribunen der folgenden Jahre nicht gelungen, diesen Antrag zur Beschlußfassung zu bringen. Erst infolge einer wesentlichen Modifikation erlangte der Antrag die Zustimmung der Patrizier. Auch durch die Darstellung des Dionysius ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß der Antrag vom Jahr 292, dessen näheren Inhalt er nicht angiebt, eine Modifikation erfahren hat. Livius' Darstellung dagegen läßt deutlich genug erkennen, worin die Abweichung bestand. Nach der ursprünglichen Idee des Terentilius Arsa sollten von der *plebs* aus ihrem Stande fünf Männer gewählt werden, welche nicht etwa ein allen Römern gemeinschaftliches Recht, sondern solche Gesetze zu entwerfen hätten, welche auf die Plebejer und ihre Stellung zu dem herrschenden Stande und den patrizischen Magistraten Anwendung finden sollten. Es war nicht die Absicht, durch diese Gesetze auch das Recht der Patrizier zu regulieren, soweit es nicht der Zweck der Sicherstellung der *plebs* gegenüber der Gewalt der patrizischen Magistrate erheischte. Diesem Gedanken, daß die *plebs* sich selbst ihr Recht setzen solle, setzte der herrschende Stand einen nicht zu überwindenden Widerstand entgegen. Die angegebene Tendenz des ersten Antrags geht aber aus dem späteren entgegenkommenden Vorschlage der Tribunen hervor, Liv. III, 31, 7: *si plebejae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari.* Während der erste Antrag die Entwerfung eines plebejischen Rechts, gleichsam einer *magna charta* der plebejischen Freiheit erstrebte, ging der zweite Vorschlag auf Entwerfung eines allen Bürgern gemeinschaftlichen Landrechts durch aus beiden Ständen zu wählende *legum latores*. Je mehr die *plebs* zu Geschlossenheit heranwuchs, je mehr infolge davon das Gemeinwesen sich in zwei einander feindlich gegenüberstehende Körperschaften trennte, desto dringender trat die Notwendigkeit einer das Gemeinwesen zusammenhaltenden, alle zwingenden Gesetzgebung hervor. Jenen Vorschlag wies daher die patrizische Partei nicht von der Hand, nur daß sie zunächst es durchzusetzen versuchte, daß die zehn *legum latores* nur aus der Zahl der Patrizier gewählt werden konnten. Erreichte sie nun auch die prinzipielle Ausschließung der Plebejer nicht, so wurden doch zu Decemvirn für das Jahr 303 nur Patrizier gewählt.[2] Dieser Decemvirat *consulari imperio legibus scribendis* war eine außerordentliche Magistratur, welche nicht etwa als eine dauernde Einrichtung, sondern nur vorübergehend zur Befriedigung umfassender außerordentlicher Bedürfnisse des Gemeinwesens vermöge eines Spezialgesetzes eintreten sollte. Der außerordentliche Charakter gab sich in der ohne Zweifel in dem Einrichtungsgesetz hervorgehobenen und auch in dem Amtstitel hervortretenden besonderen Zweckbestimmung: *leges scribere* kund. Es

[1] Liv. III, 9, 5; Dionys. X, 1. 3. [2] Liv. III, 32, 7.

handelte sich nicht um Entwerfung eines einzelnen wichtigen Gesetzes, sondern um eine neuordnende, über das gesamte Rechtsgebiet sich erstreckende Legislation. Um solche umfassende Neuordnung durchzuführen, dazu hielt man das regelmäßige Amt nicht für ausreichend: es erschien eine mit außerordentlichen Befugnissen ausgerüstete, an die bestehende Verfassung nicht gebundene Magistratur notwendig. Auch in den griechischen Städten war die Gesetzgebung von einer dem Gesetzgeber verliehenen unbedingten Autorität ausgegangen.[1] Die Decemvirn sollten *magistratus sine provocatione* sein, aber nicht etwa, wie Mommsen[2] treffend bemerkt, weil besondere anarchische Zustände exzeptionelles Einschreiten gefordert hätten, sondern weil die Suspension der Provokation als die rechtlich unvermeidliche Konsequenz eines zu einer Neuordnung des Gemeinwesens eingesetzten Ausnahmeamts erschien.

Eine weitere Konsequenz dieser Ausnahmsstellung des Decemvirats war die Beseitigung sämtlicher ordentlicher Ämter, vor allen Dingen des Volkstribunats, welcher die Gesetzgeber an der Durchführung ihrer Aufgabe hätte hindern können. Doch willigte die *plebs* in die auch nur vorübergehende Suspension des Tribunats nur mit dem Vorbehalt, daß durch die beabsichtigte Neuordnung die *leges sacratae* nicht betroffen werden sollten. Vielleicht fiel auch das aus der *par potestas* sich ergebende Intercessionsrecht der Kollegen bei diesem Ausnahmsamt weg. Darauf deutet hin, was die Alten von den zweiten Decemvirn, welche nach der Tradition ihre Ausnahmsstellung mit größerer Rücksichtslosigkeit geltend machten, berichten.[3] Ja, es ist wahrscheinlich, daß der Ausnahmscharakter des Amts den Trägern desselben eher eine Handhabe bot, ihre Amtsführung über das regelmäßige Amtsjahr auszudehnen, sofern sie geltend machen konnten, daß der besondere Zweck, dessen Erreichung man in erster Linie als Ziel ihres Amts gesetzt habe, noch nicht erreicht sei. Jede solche außerordentliche politische Stellung bringt die Gefahr mit sich, daß die Bürger sich gegen den Mißbrauch derselben durch außerordentliche Mittel, d. h. durch Revolution, zu helfen suchen. Diese Erfahrung machten die Römer mit dem Decemvirat. Liegen die Vorgänge, welche zur Beseitigung des Decemvirats geführt haben, auch nicht geschichtlich klar vor, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß der Herrschaft der Decemvirn durch Selbsthilfe des Volks ein Ende gemacht ist. Wahrscheinlich erschien die von den Decemvirn noch weiter geplante Neuordnung weder den strengen Aristokraten noch den Plebejern als ihrem Interesse entsprechend, und so reichten sich beide, wie schon einmal bei der Aufhebung des Königtums, die Hand, um das *legibus scribundis* geschaffene Ausnahmsregiment zu stürzen. Mit der Abdankung der Decemvirn trat die Konsulatsverfassung, welche nur vorübergehend suspendiert war, von selbst wieder ein: die Neuwahl von Konsuln konnte verfassungsmäßig durch ein *interregnum* vorbereitet und bewerkstelligt werden, wie es der Tradition nach in Wahrheit geschah. Die *plebs* dagegen, deren Rechte noch zu neu waren, um in solcher revolutionärer Krise gegen alle Gefahren gesichert zu sein, erachtete eine Erneuerung derselben für nötig, zumal es ihr an einem dem Interregnum entsprechenden Institut gebrach, um eine Neuwahl von Tribunen bewirken zu können.[4] Schon vor der Abdankung

[1] Ranke, a. a. O. S. 67 ff. [2] Staatsr. II, 1² S. 702 ff.

[3] Liv. 3, 36, 6: *intercessionem quoque consensu sustulerant, cum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent.* Dionys. 10, 59.

[4] M. E. nicht beizustimmen ist Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 270 A. 1, in der Annahme, daß der in dem Übereinkommen vom Jahre 302 enthaltene Verzicht der *plebs* auf den Tribunat

der Decemvirn hatte sie sich zu einer zweiten Secession entschlossen. Es kam wieder zu einem Vertrag zwischen den an der Spitze der secedierten *plebs* stehenden Militärtribunen und einer Gesandtschaft des Senats: der Volkstribunat wurde mit seinen früheren Rechten wiederhergestellt; und diesem Übereinkommen scheint,[1] wie früher, durch einen Schwur darauf die Bedeutung einer *lex sacrata* gegeben zu sein. Da die Neuwahl von Tribunen nicht durch Tribunen veranstaltet werden konnte, so half man sich so, daß die betreffende Wahlversammlung der Plebejer vom *pontifex maximus* berufen und geleitet wurde.

Als dauernde Frucht der Regierung der Decemvirn blieb das Landrecht. Die ersten Decemvirn hatten schon zehn Gesetzestafeln durch einen Beschluß der Centuriatkomitien bestätigen lassen.[2] Die von den zweiten Decemvirn zustande gebrachten zwei Nachtragstafeln[3] scheinen erst von den nach dem Sturz jener eintretenden Konsuln den Centuriatkomitien zur Bestätigung vorgelegt zu sein.[4] Sämtliche zwölf Tafeln wurden öffentlich auf dem *forum* aufgestellt.

§. 18. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Leges regiae.* *Jus Papirianum.*

Daß schon in der späteren Königszeit, wenn das altherkömmliche Recht durch neue Satzungen abgeändert werden sollte, zur Aufstellung derselben die Zustimmung der Volksversammlung eingeholt werden mußte, daß also der Begriff der *lex rogata* bis in die römische Königszeit zurückreicht, haben wir früher als wahrscheinlich angenommen. Der Kulturstand der Römer in der tarquinischen Zeit war schon ein so hoher, daß von dieser Seite her der Annahme des Bestehens geschriebener Gesetze im späteren Sinne nichts im Wege steht. Das aber ist andererseits auf Grund der Tradition zu behaupten, daß die junge Republik nicht im Besitz einer zusammenhängenden geschriebenen Gesetzgebung, welche in der Weise der späteren Zwölftafelgesetzgebung auch nur Privatrecht und Civilprozeß umfaßt hätte, gewesen ist. Dafür spricht namentlich, was Dionysius über die Motive der terentilischen Rogation anführt. Danach sprachen die Könige in ältester Zeit nach ihrer Überzeugung Recht, und was sie für recht und billig erachteten, galt als Gesetz. Ähnlich sollen es die Konsuln nach der Vertreibung der Könige gehalten haben: sie trafen, wie Dionysius meldet, ihre Entscheidungen meist nach den Präjudizien ihrer Amtsvorgänger. Diese Darstellung stimmt, sofern sie den Mangel geschriebener Gesetze hervorhebt, zu den politischen Vorgängen in der früheren Zeit der Republik. Hätte man eine zusammenhängende geschriebene Gesetzgebung gehabt, so ließe sich der laute Ruf der Plebejer nach einer solchen, ihre Beschwerden über die Unsicherheit des

ein definitiver gewesen sei: er erfolgte doch nur, damit das vorübergehende Amt der Decemvirn nicht gehemmt sei, und indem die *plebs* die Nichtaufhebung der *leges sacratae* stipulierte, reservierte sie sich damit noch besonders das Wiedereintreten des Tribunats nach Beendigung des Amts der Decemvirn.

[1] Liv. III, 55: *relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis.*

[2] Liv. III, 34; Dionys. X, 57; Zonaras VII, 18.

[3] Cic. de r. p. II, 37. 63; Liv. III, 37; IV, 4; Dionys. X, 60; Macrob. Sat. 1, 13. 21; Zon. 7, 18; Gell. XVII, 21, 15; l. 2 §. 4 D. de or. iur. 1, 2; Diod. XII, 24, 26; Liv. III, 51, 13. 57, 10.

[4] Vgl. namentl. Hartmann, D. röm. Kalender S. 84 ff., woselbst auch Note 5 ff. weitere Litteratur angegeben ist. Vgl. noch Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 300 A. 29 und Voigt, Die zwölf Tafeln I, S. 5 f.

Rechts nicht erklären. Daher verdient denn aber die weitere Nachricht, daß Servius Tullius 50 Gesetze über Kontrakte und Delikte erlassen habe, keinen Glauben. Solche 50 Gesetze wären schon eine ganze Legislation gewesen, und wenn man auch glauben könnte, daß Tarquinius Superbus dieselben wieder abgeschafft habe, so wäre doch völlig unbegreiflich, daß die *plebs* nicht bei Abschaffung des Königtums die Herstellung jener Gesetze verlangt und erreicht haben sollte. — Von den alten Schriftstellern werden eine Anzahl von Satzungen, mitunter sogar in wörtlicher Fassung, als *leges regiae* angeführt und bestimmten einzelnen Königen als ihren Urhebern beigelegt. Da zeigt nun schon der Umstand, daß die weitaus meisten dieser s. g. *leges regiae* auf Romulus und Numa Pompilius zurückgeführt werden, jedenfalls so viel, daß man auf die Angabe der Namen der Urheber bei dem völlig mythischen Charakter derselben keinen Wert legen kann. Konnte man aber keinen anderen Urheber als eine mythische Persönlichkeit anführen, so liegt darin genügender Beweis, daß man keine Kenntnis des historischen Ursprungs dieser Satzungen hatte. Gewiß haben die Alten darin nicht fehlgegriffen, daß sie diese Satzungen als uralte ansahen, denn ihrem Inhalte nach, der eine innige Verbindung des Rechts mit der Religion erkennen läßt, entsprechen sie dem Charakter der früheren Königszeit Entsprechend dem auch sonst hervortretenden Streben, alle fundamentalen Institutionen des staatlichen und sakralen Lebens auf die priesterlichen Könige, als die Centren des Gemeinwesens, namentlich auf die beiden ältesten, Romulus und Numa Pompilius, zurückzuführen, verfuhr man auch bei diesen altersgrauen Satzungen so. Ihrem Inhalte nach sind dieselben sehr verschieden. Einzelne sind reine Kultusvorschriften, wie z. B. die, daß man keinen Wein von unbeschnittenen Reben zu Libationen verwenden dürfe[1], oder daß ein Kebsweib den Altar der Juno nicht berühren dürfe.[2] Andere sind privat- und strafrechtlicher Natur, so aber, daß es sich nirgends um rein rechtliche, sondern um zugleich und untrennbar religiöse Bestimmungen handelt, deren Übertretung als ein *nefas* erscheint, und also eine religiöse Folge, entweder Sühnung des *piaculum*, oder gar die Sacertät nach sich zieht. Aus dieser sakralrechtlichen Natur der Satzungen ergiebt sich klar, wie Rubino[2] gezeigt hat, daß es sich nicht um *leges rogatae* handelt, denn das Volk hat in religiösen Fragen nicht mitzusprechen, die religiösen Satzungen werden ihm vielmehr von einer über ihm stehenden Autorität auferlegt, und wenn später die Strafe der Sacertät auch in vom Volk genehmigten *leges* ausgesprochen wird, so liegt darin schon die Neuerung einer Zeit, welche den religiösen Bannfluch für politische Zwecke verwendet. Als *leges* mag man diese Bestimmungen schon früh bezeichnet haben, denn *lex* bedeutet an sich nichts weiter als Satzung. Auch daran ist nicht zu zweifeln, daß dieselben von den Priestern schon früh, mindestens seit dem Beginn der Republik, schriftlich aufgezeichnet worden sind. Die spätere Zeit besaß davon eine Sammlung unter dem Namen „*ius Papirianum*".[3] Wenn man nach den überlieferten *leges regiae*, die wahrscheinlich doch durch diese Sammlung wenigstens zum größten Teil erhalten sind, auf die Tendenz der letzteren schließen darf, so sollte sie nicht eine Zusammenstellung aller möglichen sakralen Satzungen sein, sondern nur solcher, welche für das Publikum ein unmittelbares Interesse hatten. Könnte man den Berichten der späteren Zeit trauen, so würde

[1] Plinius nat. hist. 14, 12. Plut. Numa 14.
[2] Untersuchungen S. 400 ff.
[3] l. 144 D. d. verb. sign. 50, 16; Macrob. sat. 3, 11, 5; l. 2 §. 2 D. de or. iur. 1, 2.

diese Sammlung eine sehr alte und offizielle sein: es sollen nämlich diese Satzungen, welche schon zur Königszeit auf Geheiß des Königs Ancus aus den *commentarii regii* von den *pontifices* ausgezogen und auf Holztafeln geschrieben auf dem *forum* aufgestellt gewesen seien, nach Vertreibung der Könige durch einen *pontifex maximus Papirius*, da die alten Tafeln der Einwirkung der Zeit erlegen waren, von neuem öffentlich ausgestellt,[1] nach dem gallischen Brande aber soll eine Wiederveröffentlichung gerade der sakralrechtlichen Satzungen von den *pontifices* hintertrieben sein.[2] Citiert wird dann das *ius Papirianum* erst ganz am Schluß der Republik und in der Kaiserzeit. Granius Flaccus, welcher zu Cäsars Zeit lebte, schrieb einen Kommentar darüber. Wäre nun die von diesen Späteren citierte Sammlung wirklich eine offizielle, in so alte Zeit zurückreichende, so wäre es höchst auffällig, daß sie nirgends von einem Altertumsforscher, wie Varro, nirgends von Cicero erwähnt wird. Es erweckt das den Verdacht, daß die jenen Späteren vorliegende Sammlung ziemlich jungen Datums und keine offizielle, sondern eine Privatarbeit war, ein Verdacht, der dadurch noch bestärkt wird, daß der Vorname ihres angeblichen Urhebers verschieden angegeben wird.[3]

§. 19. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Commentarii regii, commentarii magistratuum.*

Auch in republikanischer Zeit blieb die Magistratur das Triebrad des ganzen politischen Lebens: nichts konnte im Namen des Staats geschehen, kein Senatuskonsult konnte gefaßt, keine Volksversammlung abgehalten werden, ohne daß ein magistratischer Akt die Anregung dazu gab. Dem scharfen, exakten Sinne der Römer entsprach es, jeden magistratischen Willensakt zu einem klaren, streng logisch gegliederten Ausdruck des der Situation entsprechenden Gedankens zu gestalten. Solchen Ausdruck im Augenblick zu finden, ist nur wenigen, in Geschäften länger erfahrenen gegeben. Er braucht aber für immer wiederkehrende Akte nicht immer neu gefunden zu werden: wie er einmal in treffender Weise gebildet ist, kann er bei wiederkehrender Gelegenheit wiederholt und braucht nur, wenn der neue Anwendungsfall dem früheren nicht ganz konform ist, entsprechend abgeändert zu werden. So wird der typisch gewordene Ausdruck für die verschiedenen politischen Akte der Magistrate durch die Tradition vom Vorgänger auf den Nachfolger fortgepflanzt. Die bloß mündliche Überlieferung und Lehre, wodurch die älteren Patrizier die jüngeren zu den Staatsgeschäften heranreifenden unterwiesen, reichte nicht aus: nur schriftliche Aufzeichnung vermochte die Kontinuität exakter Behandlung der Staatsgeschäfte zu sichern. Sie ist erfolgt in den wohl bis in die Königszeit zurückreichenden magistratischen oder priesterlichen Kommentarien. Diese *commentarii* hat man treffend als Instruktionspapiere, offizielle Instruktionsbücher charakterisiert.[4] Nach den davon zerstreut erhaltenen Resten enthielten sie Schemata, Formulare für die einzelnen amtlichen Handlungen, deren Mitteilung durch anweisende, belehrende Bemerkungen unterbrochen ist. In diesen Kommentarien sind die Anfänge der privatrechtlichen und staats-

[1] Liv. I, 32; Dionys. 3, 36. [2] Liv. VI, 1.

[3] Über die *leges regiae* vgl. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts. Leipzig 1823, S. 234 ff. Bruns, Fontes iuris romani antiqui, ed. IV (1879) p. 1—14. Mommsen, Staatsr. II, 1³ S. 41 ff. Voigt, Über die *leges regiae* im 7. Band der Abhandl. d. philol.-hist. Kl. der K. Sächs. Gesellsch. der W. S. 557 ff.

[4] Mommsen, Staatsr. I³ S. 4 ff.

rechtlichen Wissenschaft der Römer enthalten, und es zeigt sich gleich hier die wunderbare innige Verbindung von Praxis und Theorie, von konkretem Erfassen und Abstraktion, welche römische Verfassung und römisches Recht zu so hoher Vollendung gebracht haben. Diese Verbindung liegt vor in den Formularen für die verschiedenen amtlichen und rechtlichen Handlungen, die nicht bloß auf einen einzelnen Fall eingerichtet sind, sondern in schematischer, der Regel der Verhältnisse angepaßter Fassung auftreten. Die in diesen Formularen vorkommenden Namen haben durchweg schematische Bedeutung bekommen, wenn das Formular auch ursprünglich an bestimmte historische Vorgänge und Individuen angeknüpft haben mag. Abgesehen von den alten *commentarii regii* werden uns später Kommentarien der Konsuln, der Censoren, der Quästoren genannt. Aus solchen Kommentarien erhaltene Schemata sind namentlich das für die Ernennung der *duumviri perduellionis*,[1] die bei Varro[2] erhaltenen für die Berufung der Volksversammlung, auch das für die Berufung der richtenden Komitien durch den Quästor.

Daß die priesterlichen *commentarii* eine vielleicht noch größere Bedeutung für das Staats-, Privat- und internationale Recht hatten, ist später zu zeigen.

§. 20. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen. *Duodecim tabulae.*

Die Tafeln, auf denen die Decemviralgesetzgebung eingegraben war, sollen nach der herrschenden Annahme bei der Einnahme Roms durch die Gallier vernichtet oder von den Galliern mit fortgenommen sein. Jene Annahme gründet sich auf den Bericht des Livius VI, 1: *In primis foedera ac leges — erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges — conquiri quae comparerent iusserunt.* Ganz zweifellos ist die Erklärung dieser Worte, wie Puchta[3] mit Recht hervorgehoben hat, mit nichten: es ist nicht unmöglich, das *conquirere* der *leges quae comparerent* von einem Herbeischaffen der Gesetzestafeln, welche etwa noch vorhanden waren (wenn auch nicht mehr an ihren früheren Standorten), zu verstehen. Auch was Livius weiter berichtet: *alia ex eis edita etiam in volgus; quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa*, schließt nicht den Zweifel über das damals Geschehene aus. Das *edere in volgus* bedeutet an sich nur: der allgemeinen Kenntnis zugänglich machen, aber es ist nicht recht abzusehen, wie man in der damaligen Zeit das *edere in volgus* anders hätte bewerkstelligen können, als durch ein *in publico proponere* der Tafeln! Von einer Wiederherstellung der Tafeln spricht Livius jedenfalls nicht. Man kann nach seiner Darstellung nur an eine Aufstellung noch vorhandener Tafeln oder eine anderweitige Bekanntmachung des Inhalts der Gesetze denken. Wie dem nun auch sein möge, zweifeln kann man nicht daran, daß den späteren Juristen und Grammatikern, welche die Zwölftafelgesetzgebung erklärten, ein authentisches Exemplar des ursprünglichen Gesetzestextes nicht mehr zugänglich gewesen sei, denn sonst ließen sich so manche Irrtümer derselben nicht erklären; es ließe sich ferner nicht erklären, warum die alten Grammatiker die einzelnen Bestimmungen nicht in der altertümlichen Sprache, sondern nur in einer mehr oder weniger modernisierten Fassung überlieferten.[4]

[1] Liv. I, 26, 5. Cic. pro Rabirio ad popul. 5, 15.

[2] Varro, de ling. lat. VI, 88—95. [3] Institutionen I[8] §. 55 (S. 112).

[4] Beizustimmen ist Schöll p. 15 in der Annahme, daß noch im Jahre 245 p. Chr. die zwölf Tafelgesetzgebung (natürlich nicht in ursprünglicher Fassung) auf Erztafeln auf dem

Die Zwölftafelgesetzgebung ist Jahrhunderte hindurch als geltendes Recht bei den Römern in praktischer Anwendung geblieben. Die Klagformulare wurden im genauen Anschluß an die Worte des Gesetzes komponiert, und es schloß sich eine die Bestimmungen des Gesetzes erläuternde, ja sie ergänzende und erweiternde *interpretatio* an sie an. Diese praktische Geltung wurde auch dadurch noch nicht beseitigt, daß einzelne Bestimmungen der zwölf Tafeln durch einzelne spätere Gesetze abgeändert sind. Die unmittelbar praktische Anwendung jener Gesetzgebung als der Grundlage des *ius civile* schwand vielmehr erst in der Zeit, wo die Edikte der Prätoren sich reicher entfalteten, so daß die Praxis des Rechts sich nun an diese anlehnte. Aber nicht bloß für die Rechtsanwendung, auch als Bildungsmittel erlangten die zwölf Tafeln eine hohe Bedeutung im Leben der Römer. Da man ihnen die Gewißheit und Sicherheit des Rechts, ferner Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verdankte, so beschäftigten sich mit ihnen nicht bloß die zur Rechtsanwendung berufenen Personen. Die Bestimmungen dieser Gesetzgebung zu kennen, galt als eine Ehrensache für jeden Bürger. Auf den ausgedehnten populären Gebrauch derselben kann man aus den zahlreichen oft versteckten Anspielungen, namentlich in der poetischen Litteratur der Römer, welche nur ein des Landrechts kundiger verstehen konnte, einen Schluß ziehen. Bei der realistischen, durchaus auf unmittelbare Vorbereitung für das praktische Leben gerichteten Erziehungsweise der Römer begreift es sich, daß die zwölf Tafeln, welche zugleich das älteste umfassende schriftliche Denkmal der lateinischen Sprache waren, schon von den Knaben auswendig gelernt wurden, eine Sitte, deren noch Cicero als in seiner Knabenzeit geltend erwähnt.[1] Begreiflich, daß dieser mannigfache populäre Gebrauch den Gesetzestext in seiner äußeren Gestalt nicht unverändert ließ. Da das altertümliche Latein bei der raschen Entwicklung der lateinischen Sprache den Späteren nicht mehr verständlich war, so bildete sich allmählich ein immer mehr modernisierter Text. Ja, noch andere Veränderungen erlitt der Urtext. Die Sprachkundigen haben Spuren nachgewiesen, welche kaum daran zweifeln lassen, daß man die Gesetzgebung in metrische Form, nämlich die des saturnischen Versmaßes, brachte.[2] Immerhin ließ sich die altertümliche Fassung der Gesetzgebung nicht so durchgängig abstreifen, daß nicht durch dieselbe der spätrepublikanischen Zeit das Verständnis der letzteren erschwert wäre. Je mehr nun auch der Inhalt dem Bewußtsein dieser späteren Zeit ferner gerückt war, desto mehr wandte sich ihr die gelehrte, sowohl juristische als grammatisch-antiquarische Forschung zu. So entstanden lehrreiche Kommentare zu den zwölf Tafeln sowohl von Juristen als von Grammatikern, wobei man sich erinnern mag, daß in der republikanischen Zeit sich die betreffenden Disziplinen noch näher standen. Sextus Aelius Paetus Catus, L. Acilius, L. Aelius Stilo Praeconinus, Servius Sulpicius Rufus, Antistius Labeo, Valerius und Gaius werden uns als solche Kommentatoren genannt. Aber nicht bloß in Kommentarien, sondern auch in Schriften anderer Art: Sammelwerken, Encyklopädien, Glossarien und dergl. wurden Bestimmungen der zwölf Tafeln den Späteren überliefert.[3] Der Gesichtspunkt, von welchem der einzelne Kommen-

forum von Carthago aufgestellt war. Es stützt sich diese Annahme auf eine Äußerung in der h. Cyprian Epp. II, 4, welche nicht als eine rhetorische Phrase aufzufassen ist, zumal sie durch eine Stelle des Salvianus, presbyter Massiliensis, welcher im 5. bis zum Anfange des 6. Jahrh. lebte, in dessen Schrift de gubernatione Dei VIII, 5 bestätigt wird.

[1] Cic. de legg. II. 4. 9; 23, 59. Vgl. auch Plaut. Most. I, 2, 45.

[2] Vgl. Schöll, Leg. XII tab. reliquiae p. 4 sq. [3] Vgl. Voigt, a. a. O. S. 64 ff.

tator ausging, war natürlich auf seine ganze Behandlungsweise von Einfluß. Überwog das juristische Interesse, so wurde der sprachliche Ausdruck, sofern er nicht für die juristische Auslegung von Interesse war, mehr außer acht gelassen. Begreiflich, daß die späteren juristischen Kommentatoren auch die *interpretatio*, welche sich an die zwölf Tafeln angeschlossen, mit berücksichtigten. So führen sie denn wohl einen Satz auf die zwölf Tafeln zurück, welchen die *interpretatio* daraus hergeleitet hatte, weil es für die rechtliche Geltung gleichgültig war, ob die betreffende Bestimmung unmittelbar im Gesetz ausgesprochen oder nur durch anerkannte *interpretatio* daraus hergeleitet war. Insofern hat Schölls Bemerkung Grund, daß man gegenüber den Angaben der Juristen bezüglich des Inhalts unserer Gesetzgebung vorsichtiger sein müsse, als gegenüber denen der Grammatiker, welchen es in der Regel mehr auf den Wortlaut ankam.[1] — Dieser wissenschaftlichen Bearbeitung der berühmten Gesetzgebung verdanken wir die Trümmer derselben, die auf uns gekommen sind. Wie viel uns verloren gegangen ist, wissen wir nicht, es muß daher auch das Urteil über den Inhalt und die Anordnung immer ein unvollständiges und prekäres bleiben. Nach den allgemeinen Äußerungen der Alten muß der Inhalt ein sehr umfassender gewesen sein, Livius (III, 34) bezeichnet die zwölf Tafeln als ein „*velut corpus omnis Romani iuris*", als „*fons omnis publici privatique iuris*" und Cicero sagt, *totam civilem scientiam, descriptis omnibus civitatis utilitatibus ac partibus, duodecim tabulis contineri* (de or. I, 43), und diesen Äußerungen entspricht, daß die erhaltenen Reste sich auf die verschiedensten Rechtsgebiete beziehen. Wir begegnen zunächst privatrechtlichen und zwar sowohl familien- als vermögensrechtlichen, Bestimmungen, sodann civilprozessualischen und strafrechtlichen Sätzen, ferner staatsrechtlichen Anordnungen und solchen, die mit dem *ius sacrum* zusammenhängen. Trotz dieses weitausgedehnten Gebiets würde man sehr irren, wenn man den Decemvirn auch nur die Absicht zuschreiben wollte, den gesamten geltenden Rechtsstoff aufzuzeichnen, und etwa eine Rechtswerk, wie es Justinian für seine Zeiten vorschwebte, oder eine Kodifikation im modernen Sinne zu liefern. Einmal sind die Verfasser der zwölf Tafeln, bewußt oder instinktiv, nicht in den Fehler verfallen, an welchem alle modernen Gesetzgebungen mehr oder weniger leiden, daß sie durch Gesetz, d. h. den Willensakt politischer Mächte, anordnen wollen, was nur durch das langsam reifende und erstarkende Urteil der in rechtlichen Dingen Erfahrenen entwickelt werden kann.[2]

Daß die Zwölftafelgesetzgebung in das der Jurisprudenz zukommende Gebiet nicht eingegriffen und derselben keine anderen als die durch die römische Auffassung der Satzung gegebenen Fesseln angelegt hat, ist für die Entwickelung der römischen Jurisprudenz von höchster Bedeutung gewesen. Sie überließ vielmehr derselben ein viel umfassenderes Gebiet, als es unserer modernen Anschauung irgend entsprechen würde. Was zunächst das Privatrecht betrifft, so enthielten

---

[1] Zuweit geht aber Schöll p. 12. 13, wenn er trotz der widersprechenden Angaben der Juristen annimmt, die zwölf Tafeln hätten keine Bestimmung über die *cura prodigi* enthalten, die letztere beruhe auf der *interpretatio*. Auf altem Gewohnheitsrecht schon beruhte die Interdiktion dessen, welcher die ererbte *familia* verschwendete, dagegen kann man nach Ulpians Ausdrucksweise (fr. XII, 2: *Lex duodecim tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse agnatorum*) nicht zweifeln, daß die zwölf Tafeln ausdrücklich über die *cura prodigi* verfügten. Vgl. Bruns, Fontes p. 22 not. 2.

[2] Vgl. Brinz, Rechtswissenschaft und Rechtsgesetzgebung, Rede gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität München am 26. Juni 1877 S. 6 ff.

die zwölf Tafeln über den Inhalt der damals schon anerkannten Rechte, so namentlich des Eigentums, gar keine allgemeinen Bestimmungen, sie begnügen sich damit, eine Anzahl Eigentumsbeschränkungen aufzustellen. Ferner finden sich nach den erhaltenen Resten über die Entstehungsgründe der Rechte nur sehr vereinzelte Bestimmungen über Punkte, die einer Regulierung durch die Gesetzgebung bedurften, wie die auf die Fristen der Ersitzung bezüglichen. Die Bestimmung: *Uti legassit — suae rei, ita ius esto* setzt die Testierfreiheit, das Testament voraus und sanktioniert nur die Nebenbestimmungen im Testament: Vermächtnisse, Vormundernennungen. Ebenso setzt die Bestimmung: *Cum nexum facit mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto* die Gültigkeit der Begriffe des *nexum* und der *mancipatio* voraus und bestätigt nur die in der Form der *nuncupatio* getroffenen Nebenberedungen.[1] So darf man denn aus der in den Fr. Vat. 50 erhaltenen Äußerung Ulpians: *et mancipationem et in iure cessionem lex duodecim tabularum confirmat* gewiß nicht entnehmen, daß die zwölf Tafeln eine allgemeine Sanktion der *mancipatio* und *in iure cessio* als Begründungsformen von Rechten enthalten hätten. Die civilprozessualischen Bestimmungen bieten das bemerkenswerte, daß sie sich wesentlich nur auf den äußeren Gang des Verfahrens beziehen, nicht aber auf den Einfluß, welchen der Prozeß in seinen Hauptwendepunkten auf das streitige Rechtsverhältnis ausübte: diesen logisch zu entwickeln, haben die Decemvirn wieder der *interpretatio* überlassen. Der Satz z. B.: *bis de eadem re ne sit actio* war gewiß nicht in den zwölf Tafeln ausgesprochen, so wenig wie der Satz: *res iudicata ius facit inter partes*, eine alte durch die Jurisprudenz aufgestellte *regula iuris*. Die strafrechtlichen Bestimmungen enthalten in der Regel nur die auf die zu ahndende That gesetzte Strafe, ohne auf die jener unterliegende Willensrichtung einzugehen.[2] Nach einer Bemerkung des Donat zu Terenz Eun. 33, 9 sollten die Worte *dolo malo* in den zwölf Tafeln vorkommen. Die Zuverlässigkeit dieser Nachricht ist nicht über allen Zweifel erhaben, da in anderen Bestimmungen unsere Gesetzgebung sich nicht eines so abstrakten Ausdrucks bedient, sondern irgend ein äußerliches Merkmal, welches die böswillige Absicht verrät, hervorhebt, wie in dem *fruges furtim noctu pascere* und dem *arbores furtim caedere*. In der Bestimmung über die nicht dolose Tötung wird der Gegensatz des absichtlichen und unabsichtlichen durch äußere Merkmale wiedergegeben: *si telum manu fugit magis quam iecit*. Mögen diese Erscheinungen vielfach Unbeholfenheit verraten: sicher ist, daß die Decemvirn auch nicht einmal den Versuch machen, auf dies der *interpretatio* gebührende Gebiet einzugehen. Auch aus der von Gaius in l. 9 D. de incendiis 47, 9 in Bezug genommenen Bestimmung über die Brandstiftung ergiebt sich, daß die Decemvirn auf wissenschaftliche Unterscheidungen zwischen den dem unerlaubten Thun zu Grunde liegenden Willensrichtungen sich nicht einließen. Ist uns gleich der Wortlaut der Bestimmung nicht überliefert, so darf man doch annehmen, daß der von Gaius erklärte Ausdruck *casu* darin vorkam. Damit wird, wie Pernice richtig bemerkt, das unabsichtliche Thun, die *imprudentia* bezeichnet, ohne daß weiter unterschieden wurde, ob Fahrlässigkeit vorliege oder nicht, eine Frage, worauf erst später die Rechtswissenschaft Gewicht legte.

An den mit der Religion in Beziehung stehenden Vorschriften ist das als charakteristisch hervorzuheben, daß dieselben sich streng innerhalb der Grenzen

[1] Vgl. Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung S. 163.
[2] Vgl. zum folgenden Pernice, Labeo II, S. 62 ff. S. 240 ff.

halten, über welche Magistrat und Volk als rein politische Potenzen verfügen konnten. Die Lehre von den *sacra* gehört nicht zu ihrer Kompetenz, und so finden wir denn auch keinen Zwölftafelsatz, der in dieses rein religiöse Gebiet eingriffe. Die Vorschriften, welche hier in Frage kommen können, stehen zu der Religion in äußerlicher Beziehung: es sind Anordnungen polizeilicher Natur, so das Verbot, einen Toten in der Stadt zu begraben oder zu verbrennen, das Verbot eines übermäßigen Luxus bei den Leichenbestattungen u. dergl.

Fragen wir, woher die Decemvirn ihre Satzungen entnommen haben, so ist zunächst der in früherer Zeit mehr als jetzt besprochene Einfluß griechischer Gesetzgebungen auf die Decemviralgesetzgebung zu würdigen. Es wird berichtet, daß im Jahre 300 der Stadt, nachdem Abfassung einer umfassenden geschriebenen Gesetzgebung beschlossen war, drei Gesandte, deren Namen angeführt werden, abgeschickt seien, um die Gesetzgebung griechischer Staaten, inbesondere die solonische, näher kennen zu lernen, daß diese Gesandten nach Vollziehung ihres Auftrags 302 nach Rom zurückgekehrt und 303 in die Gesetzgebungskommission gewählt seien, um die gewonnene Kenntnis der fremden Gesetze für das zu entwerfende Landrecht verwerten zu können.[1] Ferner ist überliefert, daß der in Rom in der Verbannung lebende Ephesier Hermodorus als *interpres*, als *auctor legum ferendarum* förderlich gewesen und daß zum Dank dafür das Standbild desselben von Staatswegen auf dem *comitium* aufgestellt worden sei.[2] Die Zuverlässigkeit dieser Nachrichten zu bezweifeln, liegt kein Grund vor. In neuerer Zeit hat man sich gegen die Annahme eines griechischen Einflusses auf die Decemviralgesetzgebung allzu ablehnend verhalten. Bei dem Verkehr, welcher schon zur Zeit der Tarquinier zwischen Rom und den Griechen Unteritaliens bestand, bei Berücksichtigung der Thatsache, daß schon die servianische Verfassung griechischen Einfluß verrät, sowie der anderen Thatsache, daß die Römer sich überhaupt gegen die Aufnahme von Sätzen aus peregrinen Rechten in ihr Civilrecht nicht schlechthin ablehnend verhalten haben, sollte man sich nicht so leicht zu der Annahme entschließen, daß jene Gesandtschaft ganz ohne Frucht für die Decemviralgesetzgebung geblieben sei; jene Nachrichten und diese eben hervorgehobenen Umstände begründen vielmehr eine gewisse Präsumtion dafür, daß der griechische Einfluß nicht völlig gefehlt habe, ohne daß sich darum die Selbständigkeit römischen Wesens verleugnet zu haben brauchte. Schon bei der Einsetzung der *decemviri legibus scribundis* als einer von den gewöhnlichen Schranken der Magistratur freien Gewalt scheinen den Römern nach Mommsens treffender Bemerkung „die analogen Institutionen der Griechen, die Ordnung Athens durch Solon und das Institut der Aesymnetie“ als Vorbild vorgeschwebt zu haben. Auch ist bei dieser Frage nicht außer acht zu lassen, daß das Haupt der Decemvirn, Appius Claudius, einem Geschlecht angehörte, das nicht blind und zäh am Althergebrachten festhielt, sondern sich eher durch Rücksichtslosigkeit gegen hergebrachte Satzungen, aber auch durch Sinn für Wissenschaft und Litteratur hervorthat. Immerhin ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Zwölftafelbestimmung als eine griechischem Recht entnommene anzusehen sei, große Vorsicht geboten. Es ist schon von anderen bemerkt worden, daß nicht jede Übereinstimmung ohne weiteres auf Entlehnung zurückgeführt, daß

[1] Liv. III, 31. 32. 33; Dionys. X, 51. 52. 54. 56. Andere Stellen siehe bei Schwegler, Röm. Gesch. III, S. 15 A. 2 und Voigt, a. a. O. S. 11.

[2] Plin. H. N. XXXIV, 11 §. 21; l. 2 §. 4 D. de or. iur. 1, 2; Strab. XIV, 1, 25.

sie auf der wiederkehrenden Gleichartigkeit menschlicher und geselliger Verhältnisse oder auf Stammverwandtschaft der Griechen und Römer beruhen kann. Bestimmt überliefert ist nur bezüglich einzelner Sätze,[1] daß sie solonischen Bestimmungen nachgebildet sind, so von Gaius im 4. Buch seines Kommentars zur Zwölftafelgesetzgebung bezüglich eines Satzes über die Entfernung von Mauern, Baumpflanzungen u. dergl. von der Ackergrenze,[2] ferner von demselben bezüglich der Bestimmung, daß es den *sodales qui eiusdem collegii sunt* frei stehen solle, *pactionem quam velint sibi ferre, dum nequid ex lege publica corrumpant*, wobei aber doch zweifelhaft bleibt, ob dieser Satz nicht schon ein altrömischer und nur die Fassung desselben dem solonischen nachgeahmt war (sagt doch auch Gaius nur: *haec lex videtur ex lege Solonis translata esse*)[3], endlich von Cicero hinsichtlich der die Leichenbestattung betreffenden Vorschriften.[4] Auch bei der Prüfung, welcher neuerlich F. Hofmann[5] die uns erhaltenen Zwölftafelreste nach der hier in Frage stehenden Seite unterzogen hat, ist m. E. das Ergebnis für die griechische Herleitung fast durchgängig ein durchaus vages geblieben. Eine wichtige Ausnahme muß anerkannt werden. Hofmann hat gezeigt, daß der Satz „*venditae res et traditae non aliter emtori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit*" in griechischen Rechten galt.[6] Es ergiebt sich das aus einem in dem Werk des Stobaeus (*ἀνθολόγιον*) im 44. Titel (*περὶ νόμων καὶ ἐθῶν*) mitgeteilten Bruchstück aus einer Schrift des Theophrastus, welches so lautet: *Κυρία δὲ ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅτ' ἂν ἡ τιμὴ δοθῇ, καὶ τὰ ἐκ τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν, ἢ ὅρκον, ἢ τοῖς γείτοσι τὸ γιγνόμενον· εἰς δὲ τὴν παράδοσιν, καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅτ' ἂν ἀῤῥαβῶνα λάβῃ· σχεδὸν γὰρ οὕτως οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν.*

Aus der dem obigen Satz im §. 41 J. de rer. divis. 2, 1 hinzugefügten Bemerkung: *Quod cavetur quidem etiam lege duodecim tabularum, tamen recte dicitur et iure gentium — effici*, ergiebt sich, wie auch die späteren Römer sich bewußt waren, daß derselbe auch bei anderen Völkern galt. So ist es denn allerdings wahrscheinlich, daß dieser Satz der zwölf Tafeln über ein Geschäft, welches ja im Verkehr mit den Fremden die wichtigste Rolle spielte, aus den griechischen Rechten rezipiert ist.[7] Den größten Teil der in den zwölf Tafeln verzeichneten Satzungen haben höchst wahrscheinlich die Decemvirn aus dem bis dahin bei den Römern geltenden Gewohnheitsrecht entnommen, wobei gegenüber dem bisherigen Zustande schon darin ein Fortschritt lag, daß, wo dasselbe ungewiß oder noch nicht formuliert war, jetzt eine feste Willkür ausschließende Formulierung eintrat. Ob sie sich dabei Neuerungen erlaubt haben, darüber können nur Vermutungen aufgestellt werden. So verraten auf dem Gebiet des Familienrechts den Geist einer neueren Zeit der Satz, wonach die Ehefrau durch Beobachtung der *trinoctium* verhindern kann, daß sie durch Ablauf des *usus* in die *manus*

[1] Vgl. über das Verhältnis des Zwölftafelrechtes zu den hellenischen Rechten Voigt, a. a. O. S. 10 ff.

[2] l. 13 D. fin. reg. 10, 3 (Auct. fin. reg. p. 273 Lachmann).

[3] l. 4 D. de colleg. et corp. 47, 22. [4] Cic. de leg. II, 23, 59. 25, 64.

[5] Beiträge zur Gesch. des griech. und röm. Rechts. I. Über den Einfluß griechischen Rechts auf die Abfassung des röm. Zwölftafelgesetzes S. 1—42.

[6] A. a. O. II. Über den griechischen Ursprung zweier römischer den Kauf betreffenden Rechtssätze S. 43 ff.

[7] Hofmann nimmt dasselbe an von dem Satze „*periculum rei venditae statim ad emtorem pertinet, tametsi adhuc ea res emtori tradita non sit*". Vor der Hand mangelt es aber noch an einem Beweise dafür, daß dieser Satz in den zwölf Tafeln ausgesprochen war.

des Mannes komme, sowie die andere, daß durch dreimaligen Verkauf des Haussohns durch den Vater jener von der Gewalt des letzteren frei werden sollte. Ferner mögen die sehr ins Detail gehenden Bestimmungen über die Exekution gegen den *iudicatus*, so hart sie sind, doch einzelne das frühere Recht mildernde und den Schuldner gegen Willkür schützende neue Bestimmungen getroffen haben, z. B. die, wonach der Schuldner an den drei letzten Nundinen der Schuldhaft noch einmal aufs *comitium* geführt und dabei der Betrag seiner Schuld öffentlich ausgerufen werden sollte, und die über die Verköstigung des Schuldners in der Haft des Gläubigers.

Während im Mittelalter die zwölf Tafeln ganz verschollen waren, wandte sich seit dem Wiedererblühen der klassischen Altertumsstudien die Aufmerksamkeit der gelehrten Philologen und Juristen denselben in verstärktem Maße zu. Man begann die noch erhaltenen Trümmer derselben zu sammeln und zu ordnen. Indessen fehlte viel, daß man dabei mit der erforderlichen Kritik zu Werke gegangen wäre. Ohne genügende Prüfung nahm man vieles Fremdartige als Bestandteil dieser Gesetzgebung an, man bemühte sich ferner vergeblich, wo nur eine Nachricht über den Inhalt einer Bestimmung erhalten war, die Wortfassung, wo ein modernisierter Text überliefert war, den Text in der altertümlichen Sprache der Zeit der Entstehung der Gesetze wiederherzustellen. Diese letzteren Versuche sind jetzt längst als wertlose Spielerei erkannt. Ausführlich mitgeteilt und kritisiert sind diese ältern Restitutionsversuche in dem gründlichen und nüchternen Buche Dirksens: Übersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Nur wenige der älteren Arbeiten sind von bleibendem Wert gewesen, nämlich die von Balduinus, Antonius Contius, Franciscus Pithöus, Jacobus Gothofredus und etwa E. Ottos. Von größerem Wert ist, was namhafte Gelehrte schon des 16. und 17. Jahrh., z. B. Cuiacius, Scaliger u. a. gelegentlich in bezug auf einzelne Zwölftafelreste geleistet haben. Dirksens Arbeit hat sich anerkanntermaßen von den Fehlern seiner Vorgänger frei erhalten, sie hat sich namentlich großes Verdienst um die Ausscheidung fremdartiger, nicht als echt anzuerkennender Bestandteile erworben.

Eine Frage, welche die Bearbeiter der zwölf Tafeln seit Jacobus Gothofredus viel beschäftigt hat, ist die, nach welchen Gesichtspunkten die erhaltenen Reste anzuordnen seien. Es boten sich geringe Anhaltspunkte, um die von den Decemvirn befolgte Anordnung zu ermitteln. Nur bezüglich weniger erhaltener Sätze ist geradezu überliefert, welcher Tafel sie angehörten.[1] Das vornehmste Hilfsmittel zur Wiederherstellung des Systems der zwölf Tafeln glaubte Gothofredus nach dem Vorgange von Fr. Pithöus in den aus dem Zwölftafelkommentar des Gaius in Justinians Pandekten erhaltenen Fragmenten zu besitzen. Setzt man, wie es zulässig ist, voraus, daß der Kommentar der Anordnung der Gesetze selbst folgte, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die in einem früheren oder späteren Buch des Kommentars behandelten Sätze auch in den zwölf Tafeln an einer früheren oder späteren Stelle gestanden haben. Ganz unsicher ist aber die Annahme, daß Gaius in den einzelnen sechs Büchern seines Kommentars je zwei Gesetzestafeln zusammengefaßt habe, sowie die weitere Annahme Dirksens, daß zwischen je zwei Tafeln ein systematischer Zusammenhang bestanden habe. Daß jede Tafel, meint dem gegenüber Puchta, einen besonderen Abschnitt des Rechts angefangen und beendigt habe, sei ebensosehr

[1] Dieselben sind angegeben u. a. bei Schöll, p. 70 not. 1.

der Natur der Sache als dem Beispiel anderer auf mehreren Tafeln verzeichneter Gesetze entgegen. Indessen kann man als ziemlich sicher annehmen, daß jede Tafel eine bestimmte Anzahl *leges*, d. h. einzelner Satzungen, enthalten habe, denn sonst ließe sich ein Citat, wie wir es bei Fest. 273a, 24 finden: *in secunda tabula secunda lege — scriptum* etc. kaum erklären; ferner daß einzelne oder mehrere Tafeln eine zusammengehörende Stoffmasse behandelten, wie die zehnte Tafel die Bestimmungen über die Begräbnisse.[1] So haben denn Gothofredus und Dirksen mit Benutzung der vorhandenen Anhaltspunkte immerhin eine ganz plausible Anordnung der Materien hergestellt, von welcher im einzelnen abzuweichen wohl Veranlassung vorhanden ist und späterer Forschung sich bieten mag;[2] an deren Stelle im ganzen aber eine andere, der Wahrheit näher kommende zu setzen, mit dem bis jetzt vorliegenden Material schwerlich gelingen wird. Eines aber war auch nach Dirksens Arbeit immer noch zu leisten, nämlich die bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft der lateinischen Sprache in unserem Jahrhundert gemacht hat, für die sprachliche Kritik der erhaltenen Trümmer der Zwölftafelgesetzgebung zu verwerten. Dieser nur von philologischer Seite in Angriff zu nehmenden Aufgabe hat sich die treffliche Arbeit von Rudolf Schöll[3] unterzogen. Als allgemeine Richtschnur seines Verfahrens bezeichnet Schöll, die Gesetzesworte so herzustellen, wie sie in den Schriften der alten Grammatiker und Interpreten, denen wir die Überlieferung derselben verdanken, sich fanden. Im folgenden mögen die wichtigsten Sätze, die Schöll rücksichtlich des Sprachgebrauchs der zwölf Tafeln nachweist, da die Kenntnis derselben auch für die juristische Erklärung der Fragmente wichtig ist, zusammengestellt werden.[4]

Eine bestimmte Bezeichnung der Person, von welcher die Rede ist, fehlt in der Regel, auch wenn beim Wechsel des Subjekts das Verständnis der Bestimmung dadurch erschwert wird. So heißt es z. B. gleich am Beginn: *Si in ius vocat* (der Kläger), *ito* (der Beklagte). *Ni it* (der Beklagte), *antestamino* (der Kläger): *igitur em capito. Si calvitur pedemve struit* (der Beklagte), *manum endo iacito* (der Kläger). Abgewichen wird davon nur, wo die Hervorhebung der Eigenschaft der Person, etwa des Gegensatzes wegen, unbedingt erforderlich ist, z. B. *Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto.* — Statt des in späteren Gesetzen und im Edikt gebräuchlichen „*si quis*" setzen die zwölf Tafeln einfach *si* oder *qui*, z. B. *Si membrum rupsit — si iniuriam faxsit — qui fruges excantassit — qui se sierit testarier* u. dergl. — Statt des später gebräuchlichen *qui volet* heißt es hier, wie in anderen alten Gesetzen, *quis volet (proletario iam civi quis volet vindex esto).* Ferner braucht unsere Gesetzgebung in ihren Vorschriften immer die dritte, nie die zweite Person, in der Regel auch den Singular und nur, wo es der Sinn entschieden fordert, den Plural, z. B. *si in iure manum conserunt — si iurgant — partis secanto — gentiles familiam habento* u. s. w. Ebenso wie in der Regel eine besondere Bezeichnung der handelnden Person unterbleibt, so wird auch gewöhnlich die Person, welche das Objekt des Handelns bildet, nur durch das Pronomen *is* ausgedrückt, z. B. *ni it, antestamino . igitur em capito — ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit — si membrum rupit, ni cum eo pacit.*

---

[1] Voigt, a. a. O. S. 53. [2] S. aus neuester Zeit Voigt, a. a. O. S. 54 ff.

[3] Leges duodecim tabularum reliquiae. Edidit constituit prolegomena addidit Rudolfus Schoell. Lipsiae 1866.

[4] Vgl. auch Voigt, a. a. O. S. 82 ff.

Die Gebote sind auch formell zwar in der Regel an Personen gerichtet, es kommen jedoch auch Fälle vor, in denen sie formell auf Sachen bezogen werden, z. B. *sol occasus suprema tempestas esto — triginta dies iusti sunto* u. dergl. — Ausnahmslos bedienen sich die zwölf Tafeln bei ihren Bestimmungen des dem Gesetzgeber zukommenden Imperativs auch da, wo sie mehr gestatten als gebieten, z. B. *si nolet, arceram ne sternito — si volet, plus dato.* Dagegen vermeiden sie durchaus bei ihren Vorschriften den Gebrauch des Konjunktivs. Auch im Bedingssatze mit *si* oder *ni* gebrauchen die zwölf Tafeln nur den Indikativ, nie den Konjunktiv. — Auslassung des Prädikats in irgend einem Satzteile kommt nicht vor, so daß man bezüglich des überlieferten *adversus hostem aeterna auctoritas* annehmen darf, das *esto* habe im Gesetz nicht gefehlt.

Die Satzverbindung ist äußerst einfach. Die einzelnen Vorschriften bestehen regelmäßig entweder nur aus der (die Voraussetzung in sich enthaltenden) Vorschrift, z. B. *adsiduo vindex adsiduus esto — post meridiem praesenti litem addicito,* oder aus dem Bedingungssatz und dem bedingten Satz, z. B. *si morbus aevitasve vitium escit, iumentum dato.* Beziehen sich mehre Vorschriften auf dasselbe Verhältnis, so folgen dieselben ohne irgend welche kopulative Konjunktionen unmittelbar aufeinander, z. B. *Post deinde manus iniectio esto . in ius ducito. ni indicatum facit . . . secum ducito . vincito aut nervo aut compedibus* u. s. w.

Daß der Gebrauch des *ablativus absolutus* dem Stil der Decemviralgesetzgebung entspreche, bestreitet Schöll. Im Gebrauch von Konjunktionen endlich sind die zwölf Tafeln äußerst sparsam.

Die neueren Editionen der Zwölftafelfragmente verzeichnet Schöll p. 21. Für den akademischen Gebrauch ist besonders hervorzuheben Bruns, Fontes ed. IV. p. 14—40. Ein neues und umfassendes Werk über diese Gesetzgebung ist M. Voigt, Die zwölf Tafeln. Geschichte und System des Civil- und Kriminal-Rechtes, wie -Prozesses der zwölf Tafeln nebst deren Fragmenten. 2 Bde.

§. 21. Die *leges Valeriae Horatiae.*

Als nach dem Sturze der Decemvirn die Konsularverfassung von selbst wieder in Wirksamkeit getreten und der Tribunat durch ein neues beschworenes Übereinkommen wiederhergestellt war, erschien es als zweckmäßig, gewisse fundamentale Sätze der hergestellten Verfassung durch Centuriatgesetze noch besonders zu sanktionieren bezw. weitere Bestimmungen hinzuzufügen. Das geschah durch die drei *leges Valeriae Horatiae.* Die erste bestimmte: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum ius fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur.*[1] Unzweifelhaft ist, daß durch dieses Gesetz die Kreation einer konstituierenden Magistratur, wie es der Decemvirat war, untersagt wurde. Streitig ist aber, ob seit diesem Gesetz auch der Diktator der Provokation unterworfen war. Indessen spricht dagegen der Wortlaut des Gesetzes, denn *creare magistratum* geht nach dem technischen Sprachgebrauch, der in dem Gesetz als befolgt anzunehmen ist, auf Kreation mittels der Komitien, während die Ernennung des Diktators, das *dicere dictatorem,* ohne Befragung der Komitien durch einen der Konsuln geschieht. Bemerkenswert ist die Sanktion des Gesetzes, falls sie uns unentstellt überliefert ist. Der Gesetzesübertreter wird nicht etwa für *sacer*

[1] Liv. III, 55. Cic. de republ. II, 31, 54.

alicui deorum erklärt, sondern es wird nur eine Konsequenz der Sacertät gezogen, nämlich daß es göttlichem und menschlichem Recht gemäß sein solle, ihn zu töten und die Tötung desselben nicht als ein Kapitalverbrechen gelten solle.

Die zweite *lex Valeria Horatia* verordnete:[1] *ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret.* Sie sanktionierte also die Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten. Von den zunächst genannten Tribunen steht es fest, daß die persönliche Unverletzlichkeit derselben sowohl durch die erste als auch die nach dem Sturz der Decemvirn erneuerte beschworene Satzung sanktioniert war. Indem sie nun durch diese *lex consularis* für unverletzlich erklärt wurden, waren sie nicht bloß *religione*, ὅρκῳ, sondern auch *lege*, νόμῳ *inviolabiles.*[2] Was die Ädilen der *plebs* betrifft, so berichten die alten Schriftsteller, daß infolge der ersten Secession der *plebs* auch diese eingesetzt seien, doch sagen sie nicht, daß ihrer in der ersten *lex sacrata* Erwähnung geschehen sei. Dionysius läßt vielmehr, nachdem die Einigung zustande gekommen und der Tribunat konstituiert ist, die *plebs* die Einsetzung der Ädilität vom Senat erbitten,[3] und Livius übergeht diese Einsetzung ganz. Dionysius und Zonaras bezeichnen die Ädilen als ὑπηρέτας, Diener der Tribunen.[4] Es ist daher wahrscheinlich, daß sie als solche bloßen Diener der Tribunen ursprünglich nicht aus Volkswahl hervorgegangen, sondern von den Tribunen ernannt wurden. Erst die *lex Publilia Voleronis*, welche die Wahl der Volkstribunen den *concilia plebis tributa* übertrug, ordnete an, daß auch die *aediles plebis* von diesen gewählt werden sollten.[5] Die neueren Forscher behaupten, die *aediles plebis* seien ebenso sakrosankt gewesen, als die Tribunen. Ob diese Behauptung richtig sei, läßt sich nicht entscheiden, ohne auf die voneinander abweichend lautenden Angaben der Alten einzugehen, welche von den Neueren nicht richtig aufgefaßt zu sein scheinen.[6] Am zweckmäßigsten gehen wir von der ausführlichsten Angabe, der des Livius, aus. Er berichtet bei der Erneuerung des Tribunats 3, 55: zunächst sei die Unverletzlichkeit der Tribunen *relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis*, d. h. durch Wiederholung des Schwures erneuert, und man habe sie so *religione inviolatos*, dann aber auch durch die oben bestimmte Verfügung der zweiten *lex Valeria Horatia*, also *lege inviolatos* gemacht. Daran fügt Livius die Bemerkung, es leugneten die *iuris interpretes*, daß nach diesem Gesetz jemand sankrosankt sei, sondern es werde nur der, welcher eine der im Gesetz genannten Personen verletze, für einen *homo sacer* erklärt. Die Ädilen würden daher nicht für sankrosankt gehalten, wohl aber die durch den Schwur geschirmten Tribunen. Cato dagegen erklärte, *aediles plebis sacrosanctos esse.* Aus dem Zusammenhang, in welchem diese seine Behauptung in einer Stelle des Festus erwähnt wird, *s. v. sacrosanctum* (p. 318 M.): *sacrosanctum dicitur, quod iureiurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet, cuius generis sunt tribuni plebis aedilesque eiusdem ordinis, quod adfirmat M. Cato in ea quam scripsit: aediles plebis sacrosanctos esse*, könnte man schließen, daß Cato die Ädilen auch durch Schwur sakrosankt sein ließ. Wahrscheinlicher ist indessen, daß der Verfasser jener Stelle nur die Behauptung Catos, daß die Ädilen sakrosankt seien, als bezeugt vorfand, und daß dieser nur den Begriff des

[1] Liv. III, 55. [2] Dionys. V, 89. Appian l. c. 2, 108.
[3] Dionys. VI, 90. [4] Zonaras 7, 15. [5] Liv. II, 56, 2. Dionys. IX, 43.
[6] Becker, Handbuch d. röm. Altert. II, 2 S. 294 f. Lange, Röm. Altert. I³ S. 591. 638. Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 276 A. 2. S. 464.

sacrosanctum anders bestimmte, als die von Livius in bezug genommenen *iuris interpretes*. Cato folgte wahrscheinlich der Ansicht Ciceros p. Balbo §. 33, wonach etwas nicht bloß *obtestatione legis*, d. h. durch Beschwörung der Satzung, sondern auch *genere ipso poenae*, d. h. durch die dem Übertreter gedrohte *poena capitis consecrationis* sankrosankt sein konnte, und mußte danach auch die Ädilen für sakrosankt erklären, während die Liviusschen *iuris interpretes* nur das durch Schwur für unverletzlich erklärte für sakrosankt hielten und die Ädilen nur für *lege inviolati* erklärten.[1] In dem Punkt also, daß die Unverletzlichkeit der Ädilen keine auf Schwur sich stützende sei, stimmte man überein. Darum war zwar die Folgerung noch nicht gerechtfertigt, daß den *maiores magistratus* gegenüber den Ädilen das *ius prensionis* zustehe, aber jene strengere Auffassung des Begriffs des *sacrosanctum* bot doch, als die Stellung der Ädilen sich völlig verändert hatte und praktisch politische Gründe für ihre Unverletzlichkeit nicht mehr sprachen, eine Handhabe dafür, die letztere in der Praxis abzuschwächen.

Als unverletzlich werden schließlich in der *lex Valeria Horatia* auch die *decemviri iudices* erklärt. Wann dieselben aufgekommen sind, wird nicht berichtet. Wahrscheinlich sind sie bald nach der ersten Secession der *plebs* eingesetzt, seitdem die Tribunen innerhalb der *plebs* eine Jurisdiktion auszuüben begannen. Es sind keine Magistrate, sondern ein Kollegium von Geschworenen, bestimmt in Privatprozessen (ursprünglich nur unter Plebejern) das Urteil zu sprechen. Wenn nach Ausgleichung des Ständegegensatzes auch Patrizier als *decemviri litibus iudicandis* genannt werden, so darf man doch annehmen, daß dieses Geschwornenkollegium zur Zeit der *lex Valeria* ein rein plebejisches war. Die sich als besondere Gemeinde konsolidierende *plebs* ahmte die Einrichtungen des Gesamtstaats nach: wie Tribunen und Ädilen den Konsuln und Quästoren nachgebildet sind, so entsprechen die plebejischen *decemviri* den patrizischen *centumviri*.

Endlich die dritte *lex Valeria Horatia* soll nach Livius 3, 55 bestimmt haben, *ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret*, womit die Nachricht des Dionysius 11, 45 übereinstimmt: *Τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.* — Der überlieferte Inhalt dieses Gesetzes hat zu den schwerwiegendsten Zweifeln Veranlassung gegeben, da derselbe bekanntlich durch zwei spätere Gesetze, nämlich die *lex Publilia Philonis* vom Jahr 415 a. u. und die *lex Hortensia* vom Jahr 467 a. u. wiederholt sein soll. Daß eine solche einfache Wiederholung undenkbar sei, ist die allgemeine Annahme, abweichend aber die Meinungen, worin sich jene Gesetze von einander unterschieden hätten.[2] M. E. hat den richtigen Weg zur Lösung der hier vorliegenden Schwierigkeit Mommsen[3] eingeschlagen. Er nimmt an, daß das Gesetz von den Beschlüssen der patrizisch-plebejischen Tributkomitien gehandelt habe und von den Annalisten, welche den dafür gebrauchten Ausdruck *quod*

[1] Jene *iuris interpretes* nahmen offenbar einen strengeren Begriff des *sacrosanctum* an; nur was durch ein religiöses Mittel, wie den Eid, für unverletzlich erklärt war, galt ihnen als *sacrosanctum*, nicht das, was durch eine weltliche *lex* für unverletzlich erklärt war, wenn auch die *sanctio* des Gesetzes den Übertreter für *sacer* erklärte. Daß jener strengere Begriff der alten Pontifikaltheorie entsprach, scheint mir unzweifelhaft, und vermag ich nicht mit Lange, a. a. O. p. 7, jene Ansicht für eine *suspecta* zu erklären.

[2] Die älteren Ansichten sind gut kritisiert von Ihne, Die Entwicklung der römischen Tributkomitien, im Rh. Museum Bd. 28 S. 353 ff.

[3] Röm. Forsch. I² S. 154 ff.

tributim populus scivit auf das Plebiscit bezogen, mißverstanden worden sei. Diese Annahme findet darin eine Stütze, daß seit der *lex Valeria* Tribusversammlungen, geleitet von patrizischen Magistraten, vorgekommen sind, zunächst zum Zweck der Wahl der Quästoren und anderer niederer Magistrate. Daß in solchen Versammlungen auch die Patrizier mitstimmten, ergiebt sich schon aus der Berufung und Leitung durch einen patrizischen Magistrat, denn als *magistratus populi* kann dieser keinen, der zum politisch berechtigten *populus* gehört, von der Berufung ausschließen. Es giebt aber auch ausdrückliche Belege dafür. Den besten besitzen wir in der bei Frontinus de aquaeduct. c. 129 erhaltenen *Lex Quinctia* vom Jahr 715, einem Tribusgesetz, welches beginnt: *T. Quinctius Crispinus consul (de senatus sententia) populum iure rogavit populusque iure scivit . . . . Tribus Sergia principium fuit e. q. s.* Der *populus*, an welchen hier die *rogatio* gerichtet wird, kann nur das Gesamtvolk bedeuten, das Wort kann in dem offiziellen Gesetzesstil unmöglich in dem nicht technischen Sinne von *plebs* genommen sein. Die von Valerius Probus litt. sing. 3, 1 überlieferten *litterae singulares* zeigen, daß diese Formel eine *in legibus* stehende war, es müssen also in Tribusversammlungen der Gesamtgemeinde durchgebrachte Gesetze viele vorgekommen sein. Ein weiterer Beleg liegt in dem Ausdruck *comitia tributa*, denn wenn derselbe auch vielfach in uneigentlichem Sinne für die *concilia plebis tributa* gebraucht wird, so würde er doch gar nicht aufgekommen sein, wenn es nicht *comitia tributa* im strengen Sinne, d. h. Tribusversammlungen des Gesamtvolks, gegeben hätte. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß es nach dem ursprünglichen Staatsrecht der Republik derartige Tribusversammlungen nicht gegeben hat: zu politischen Versammlungen ist die Tribuseinteilung überhaupt zuerst von der *plebs* benutzt worden. Kommen nun später staatsrechtlich anerkannte Tribusversammlungen des Gesamtvolks und Beschlüsse derselben vor, so muß man nach einer verfassungsmäßigen Sanktionierung derselben suchen: es ist keineswegs selbstverständlich, daß, was das römische Volk in nach anderer politischer Gliederung berufenen Versammlungen, welche die bisherige Verfassung nicht kannte, beschließe, die Bürger auch binde; ein verbindliches *iussum populi* konnte zunächst nur in Kuriat- oder Centuriatkomitien zustande kommen. Eine *lex* im strengen Sinne, ein *iussum populi*, ist ein solcher Tribusbeschluß des *populus* auch später nicht. Der technische Ausdruck dafür scheint *populiscitum* (entsprechend dem *plebiscitum*), Fest. p. 330, gewesen zu sein. Dafür spricht, daß auch in der *lex Quinctia de aquaeduct.* und in den *litterae singulares* des Probus *populusque iure scivit* statt *iussit* steht. Da nun nach *tribus* gefaßte Beschlüsse des *populus* nachweislich von 307 an vorkommen, so liegt Mommsens Vermutung, daß dieselben durch die *lex Valeria Horatia* staatsrechtliche Anerkennung erlangt haben, gewiß sehr nahe. Freilich sucht man auch nach einer gesetzlichen Anerkennung der *plebiscita*. Eine gewisse staatsrechtliche Anerkennung hatten die nach *tribus* gefaßten Beschlüsse der *plebs* vor dem Decemvirat doch nur in einer Beziehung gefunden: für die Wahl der Tribunen und Ädilen. Dagegen die seit der *lex Valeria Horatia* vorkommenden *plebiscita* beruhten gewiß nicht mehr auf Selbsthilfe und Usurpation, sie hatten, wenn sie durchgegangen waren, rechtsverbindliche Kraft, in welcher Ausdehnung, ist demnächst zu erwägen. Wo soll man nun die staatsrechtliche Anerkennung der legislativen Kompetenz der *plebs*, der *plebiscita* anders suchen, als in der *lex Valeria Horatia*. Auch wenn jene Kompetenz schon in der *lex Publilia Voleronis* ausgesprochen gewesen wäre, würde man doch nach dem Sturz des Decemvirats und Wiederherstellung des Tribunats

eine erneute Sanktion derselben notwendig finden. So möchte man vermuten, daß unsere *lex Valeria Horatia* zugleich die Beschlüsse des *populus* und der *plebs* nach *tribus* sanktioniert habe *(ut quod populus tributim scivisset, populum, quod plebs tributim scivisset, plebem teneret)*. Gerade diese Doppelbestimmung, von der bald der eine, bald der andere Teil erwähnt wurde, mag Veranlassung zu der Konfusion der späteren Annalisten, welchen die staatsrechtlichen Unterschiede nicht mehr geläufig waren, geboten haben.

Da bleibt nun noch die Frage zu erwägen, unter welchen Voraussetzungen, bezw. wie weit die *plebiscita* rechtsverbindliche Kraft seit der *lex Valeria Horatia* gehabt haben. Auch hier hat m. E. Mommsen [1] darin das Richtige gesehen, daß er zunächst vorhergehende Einwilligung des Senats als rechtliches Erfordernis des Zustandekommens des Plebiscits hinstellt. Er bezieht sich dafür auf das Zeugnis Appians b. c. 1, 59, welcher die Anordnung Sullas, wonach die Tribunen einen Beschluß der *plebs* nicht anders als nach vorgängiger Einwilligung des Senats sollten erwirken können, als die Herstellung einer alten, damals längst abgekommenen Einrichtung bezeichnet. Dasselbe Erfordernis wird auch für die *populiscita* bestanden haben. War die Einwilligung des Senats erfolgt, so daß in das Plebiscit die Worte *de senatus sententia* eingerückt werden konnten, so hatte das Plebiscit für die *plebs*, nicht für die Patrizier, rechtsverbindliche Kraft. Nach den ausdrücklichen Zeugnissen über die *lex Hortensia* vom Jahr 467 kann man nicht wohl daran zweifeln, daß vor derselben die *patricii* durch Plebiscite, auch wenn sie rechtlich zustande gekommen, formell rechtlich nicht gebunden waren. Auch innerlich erscheint das ganz gerechtfertigt. So lange die *plebs* dem *populus* als eine besondere Gemeinde im politischen Kampf gegenüberstand, konnte ein Beschluß dieser Sondergemeinde die Patrizier, welche zu demselben verfassungsmäßig nicht mitwirken konnten, formell nicht verpflichten. Daß der zur Zeit der *lex Valeria Horatia* noch ungebrochene Patrizierstand damals schon derartiges zugestanden haben sollte, ist nicht glaublich. Ganz anders lag die Sache zur Zeit der *lex Hortensia*, wo der Ständekampf ausgeglichen war und Patrizier und *plebs* sich nicht mehr als Parteien gegenüberstanden. Nach Einwilligung des Senats wird freilich in den weitaus meisten Fällen die praktische Geltung des Plebiscits für die Gesamtgemeinde gesichert gewesen sein, denn der Senat konnte die Geltung nicht mehr anfechten und dessen Autorität wird meistens auch die außerhalb des Senats stehenden Patrizier bewogen haben, ein solches Plebiscit gelten zu lassen. Dennoch mögen, falls die Zeiten für die Geltendmachung der aristokratischen Ansprüche günstig waren, die Patrizier geltend gemacht haben, *se plebiscitis non teneri*. Kunde davon giebt uns, soweit ich sehe, die Überlieferung nicht, doch sagt wenigstens Pomponius in l. 2 §. 8 D. de or. iur. 1, 2, weil *multae discordiae de plebiscitis* entstanden seien, habe die *lex Hortensia* sie den *leges* gleichgestellt. — Am zweifelhaftesten bleibt, was die hier in Frage kommende *lex* des Diktators Q. Publilius Philo vom Jahr 415 a. u. bestimmt haben mag. Vielleicht hat sie die Plebiscite in ihrer Gültigkeit für die *plebs* von dem rechtlichen Erfordernis vorhergehender Einwilligung des Senats befreit.

§. 22. Kämpfe bis zur Ausgleichung des Rechts der Stände.

Mit den *leges Valeriae Horatiae* beginnt ein neuer Abschnitt in dem Kampf der Patrizier und Plebejer. Bisher war das Streben der letzteren auf rechtliche

[1] A. a. O. S. 208 ff.

Konstituierung der plebejischen Sondergemeinde und Ausrüstung ihrer Organe mit den nötigen Rechten gerichtet gewesen. Seit den *leges Valeriae Horatiae* beginnt der Kampf um Teilnahme der Plebejer an der ordentlichen höchsten Magistratur. Nach dem bisherigen Recht hatten nur Patrizier die passive Wahlfähigkeit. Da dem Verlangen der Plebejer, ihnen diese passive Wahlfähigkeit zuzugestehen, entgegengehalten wurde, dieselbe hafte am Blute, sie könne nur einem zu einer patrizischen *gens* gehörenden zustehen, so mußten sie vor allem darauf bedacht sein, diesem Einwande seine Kraft zu entziehen. Daher verlangte im Jahre 309 der Tribun C. Canulejus den Antrag an die *plebs* bringen zu dürfen, daß hinfort zwischen Patriziern und Plebejern *connubium* bestehen sollte,[1] und in demselben Jahre stellten neun Tribunen den weiteren Antrag, es solle dem Volke freistehen, die Konsuln nach seinem Belieben entweder aus den Plebejern oder den Patriziern zu wählen.[2] Daß beide Anträge in einem inneren Zusammenhange standen, der erste eine kluge Vorbereitung des zweiten war, hat man nicht verkannt. Noch in einer der beiden von den zweiten Decemvirn zustande gebrachten Nachtragstafeln war ausgesprochen, daß zwischen Patriziern und Plebejern kein *connubium* stattfinden solle. Die Folge war, daß die aus der Ehe eines Patriziers mit einer Plebejerin entsprossenen Kinder nicht in die patrizische *gens* ihres Vaters traten, nicht Patrizier wurden. Durch die Ausschließung des *connubium* war für die Reinheit des patrizischen Bluts gesorgt. Konnte man das *connubium* durchsetzen, so wurde die Sachlage eine andere: die in Ehen von Patriziern mit Plebejerinnen gezeugten Kinder wurden dann Patrizier. Als solchen konnte man ihnen, obwohl sie gemischten Blutes waren, die Wahlfähigkeit zum Konsulat nicht absprechen, und waren einmal solche Mischlinge zum Konsulat zugelassen, so konnten die Patrizier überhaupt nicht mehr auf die Reinheit ihres Blutes sich steifen, um sich den ausschließlichen Anspruch auf das Konsulat zu reservieren. Die Patrizier befanden sich diesem ersten Antrage gegenüber in einer eigentümlichen Verlegenheit. Sie erkannten sehr wohl die Gefahr, welche derselbe ihrer bisherigen vom Standpunkt des alten Rechts unanfechtbaren Stellung bereitete; andererseits gab es gar manche Geschlechter in ihrer Mitte, die aus früheren Mischehen hervorgegangene plebejische Nebenlinien hatten, mit welchen sie doch vielfach eng verbunden gewesen sein mögen. So mag es im Patriziat selbst eine Strömung gegeben haben, welche der Bewilligung dieser Forderung der Volkstribunen geneigt war. So kam denn wirklich infolge der Einwilligung des Senats das canulejische Plebiscit, welches das *connubium* zwischen den *patres* und der *plebs* einführte, zustande.[3] Unüberwindlich blieb dagegen der Widerstand der Aristokratie gegenüber dem zweiten Antrage. Da auch die Tribunen in der Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel nicht nachließen, so kam ein Kompromiß zustande, wonach es gestattet sein sollte, statt der Konsuln *tribuni militum* mit konsularischer Gewalt *promiscue* aus den Patriziern oder Plebejern zu wählen.[4] Es ist zunächst das Verhältnis dieser neuen Magistratur zum Konsulat ins Auge zu fassen. Durch den Konsulartribunat sollte der Konsulat keineswegs abgeschafft werden: der letztere blieb vielmehr als die ordentliche verfassungsmäßige Einrichtung bestehen. Als Ausnahmsmaßregel sollte nur vom Senat die Wahl von Konsulartribunen für ein bestimmtes Jahr beschlossen werden können. Dem

[1] Liv. IV, 1, vergl Cic. de r. p. II, 37, 63.
[2] Liv. IV, 1. 2. Dionys. XI, 53. [3] Liv. IV, 6.
[4] Liv. IV, 6. Dionys. XI, 60. l. 2 §. 25 D. de or. iur. 1, 2. Tacitus Ann. I, I.

Senat kann diese Befugnis nur durch ein eigenes in Centuriatkomitien zustande gekommenes Gesetz eingeräumt worden sein, und einer solchen *lex*, welche die Wahl von Konsulartribunen gestattete, geschieht auch wirklich bei Livius Erwähnung.[1] Der Konsulartribunat wurde aber seiner ursprünglichen Anlage nach als eine Ausnahme von der Regel, und zwar noch in anderem Sinne, als die Diktatur, angesehen. Die Diktatur ist eine durch die altherkömmliche Verfassung der Republik vorgesehene Magistratur, die, weil sie nur bei besonderer Veranlassung eintritt, nicht ständig ist: nur in bezug auf ihre Veranlassung und die damit zusammenhängende Beseitigung der gewöhnlichen Schranken der Amtsgewalt hat sie etwas Außerordentliches. Der Konsulartribunat bildet eine Ausnahme von der Regel des Konsulats, insofern heißt es von den Trägern desselben, daß sie *pro consulibus* seien. Ausdrücklich sagt Varro bei Gellius 14, 7, 5, daß die *tribuni militares, qui pro consulibus fuissent, extraordinario iure* den Senat hätten berufen können. Wenn nun von den alten Schriftstellern berichtet wird, es habe jährlich vom Senat beschlossen werden sollen, ob Konsuln oder Konsulartribunen gewählt werden sollten, so darf man das keineswegs so verstehen, als ob es seit Einführung des Konsulartribunats rechtlich ungewiß gewesen sei, ob für das kommende Jahr Konsuln oder Konsulartribunen eintreten würden, bis der Senat sich für das eine oder andere entschieden habe. Vielmehr stand die Sache rechtlich so, daß, wenn der Senat nicht besonders beschloß, daß *extra ordinem* Konsulartribunen zu wählen seien, die fortbestehende Regel des Verfassungsrechts, wonach Konsuln zu wählen waren, in Kraft blieb. Der die Wahl von Konsuln anordnende Beschluß war also eine gewöhnliche Verwaltungshandlung; der Beschluß, daß Konsulartribunen zu wählen seien, eine außerordentliche Maßregel.

Das Begehren der Plebejer nach Teilnahme an der höchsten Magistratur ist zwar das Hauptmotiv der Einführung des Konsulartribunats gewesen, aber doch nicht das einzige. Es wirkte vielmehr mit der Wunsch, falls es die Kriegsverhältnisse erheischten, mehr als zwei höchste Befehlshaber aufstellen zu können. Die Zahl der Konsuln war verfassungsmäßig fixiert, dagegen hat eine Fixierung der Zahl der Konsulartribunen wohl nie stattgefunden. Da die Wahl derselben staatsrechtlich stets eine Ausnahmsmaßregel geblieben ist, so überließ man es wohl dem Senat, der diese Maßregel beschließen konnte, je nach Bedürfnis die Zahl der zu wählenden Konsulartribunen zu bestimmen. So sind denn bald drei, bald vier, bald sechs[2] Tribunen, immer aber mehr als zwei[3] und nie über sechs[4] gewählt worden, welche Normal- und Maximalzahl durch das folgende ihre Erklärung finden wird. Das Wesen dieses Amts ist genügend ausgedrückt in der Bezeichnung: *tribuni militum consulari potestate* oder *consulari imperio*. Sie sind

---

[1] Mommsen, Staatsr. II, 1[2] sieht es als möglich an, daß der Konsulartribunat schon nach dem Gründungsgesetz der Republik ein integrierender Bestandteil der konsularischen Verfassung gewesen sei, allein es scheint kein genügender Grund dafür vorzuliegen, warum man dann nicht damals, wo von Ansprüchen der Plebejer aufs Konsulat noch keine Rede war, dem Senat die Befugnis einräumte, bei besonderem Bedürfnisfall die Wahl von mehr als zwei Konsuln anordnen zu können.

[2] Vgl. die Nachweisungen bei Mommsen, Staatsr. II, 1[2] S. 175 A. 2–4.

[3] Liv. 4, 7. 2. Dio Cass. 40. 45. Orat. Claudii 1, 35. Da der Konsulartribunen stets mehr als zwei waren, so kam es, während Konsulartribunen im Amt waren, nie zur Einsetzung eines *praefectus urbi*. Einer blieb stets in der Stadt zurück.

[4] Damit hängt auch wohl zusammen, daß die Konsulartribunen nicht die Befugnis hatten, einen Kollegen zu suffizieren. Solches Suffizieren kommt wohl nur vor, wo die Zahl der *collegae* verfassungsmäßig fixiert ist.

nicht Konsuln, sondern Offiziere, die Führer der Legion, welche außerordentlicherweise mit der Ausübung der konsularischen Gewalt betraut und deshalb ausnahmsweise vom Volk in Centuriatkomitien gewählt wurden, während die Ernennung der gewöhnlichen *tribuni militum* den Konsuln, bezw. auch den Konsulartribunen zustand. Die ursprüngliche römische Legion hatte drei *tribuni militum*. Später, wahrscheinlich unter Tarquinius Priscus, ist bei Gelegenheit der Teilung der drei *tribus*, der *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*, die Zahl derselben auf sechs erhöht; bei dieser ist es für die einzelne Legion geblieben, und so hat man dieselbe auch als Maximalzahl der Konsulartribunen festgehalten.[1] Zu diesen höchsten Offizierstellen waren nun die Plebejer wahrscheinlich schon seit der Einführung der servianischen Verfassung zugelassen, und es widersprach daher die Bestimmung, daß die mit der Ausübung der konsularischen Gewalt zu betrauenden Militärtribunen *promiscue* aus den Patriziern und Plebejern gewählt werden könnten, den bisherigen staatsrechtlichen Anschauungen nicht absolut. Die Kompetenz der Konsulartribunen ist rücksichtlich der Auspizien, in militärischer und jurisdiktioneller Hinsicht, kurz rücksichtlich aller Befugnisse der höchsten Magistratur dieselbe, wie die der Konsuln. So muß man auch annehmen, daß ihnen dieselben Insignien und Ehrenrechte, wie den Konsuln, zukamen. Dennoch war der Streit darum, ob die Plebejer zum Konsulat oder zum Konsulartribunat zuzulassen seien, keineswegs nur ein Streit um einen ehrenden Titel, sondern es handelte sich dabei um einen wichtigen sachlichen Unterschied von praktischer Bedeutsamkeit. Bei dem Konsulat erscheint die damit verbundene Gewalt als ein Ausfluß des verfassungsmäßig feststehenden Begriffs: *consul;* die *tribuni militares* dagegen sind an sich nur Offiziere, die magistratischen Befugnisse, mit deren Ausübung sie betraut werden, sind kein Ausfluß ihrer militärischen Charge, sondern sie sind damit ausnahmsweise infolge eines besonderen Volksschlusses äußerlich in Verbindung gebracht. Daraus ergiebt sich eine Konsequenz, schon während der Militärtribun im Besitz der konsularischen Gewalt ist: er ist des Triumphs nicht fähig.[2] Praktisch bedeutsamer erweist sich aber jener Unterschied nach Niederlegung des Amts: der gewesene Konsulartribun ist nicht *consularis* und hat nicht auf die Rechte eines solchen Anspruch.[3] Sämtlichen Konsulartribunen wurde übrigens das *consulare imperium* in ganz gleicher Weise übertragen: daß der patrizische Konsulartribun bezüglich der Auspizien und der Jurisdiktion höheren Rechts gewesen sei, als der plebejische, davon findet sich keine Spur. Wo eine Beschränkung eintritt, wie bezüglich des Triumphes oder ein Recht angezweifelt wird, wie das Recht einen Diktator zu ernennen, da besteht Beschränkung und Zweifel für den Konsulartribunat überhaupt, einerlei ob der Inhaber Plebejer oder Patrizier ist.[4] Daß der Patrizier des Konsulats fähig war, konnte ihm als Inhaber des Konsulartribunats keine höhere Macht verleihen als dem des Konsulats unfähigen Plebejer. Es besteht deshalb auch kein haltbarer Grund für die Annahme, daß rechtlich ein Konsulartribun mindestens Patrizier habe sein müssen, wenn es auch faktisch nie vorgekommen ist, daß sämtliche Konsulartribunen Plebejer waren. Die den Patriziern sich jetzt aufdrängende Erwägung, daß trotz ihres überwiegenden Einflusses auf die Wahlen Zeiten kommen könnten, wo sämtliche Inhaber der höchsten Magistratur Plebejer wären, ja, daß ihnen

[1] Die Angaben von acht Konsulartribunen beruhen auf einer Zusammenrechnung von sechs Konsulartribunen und zwei Censoren.

[2] Zonaras 7, 18. [3] Vgl. Mommsen, Staatsr. a. a. O. S. 182.

[4] Erst Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 181 hat dies ins Klare gesetzt.

schwerlich auf die Dauer die Teilnahme am Konsulat vorenthalten werden könne, läßt es ihnen als wünschenswert erscheinen, den Konsulat in der bisherigen Machtfülle nicht weiter fortbestehen zu lassen, sondern gewisse bedeutsame Funktionen, welche sich für die Bildung eines eigenen Amts eigneten, vom Konsulartribunat bezw. Konsulat abzutrennen und für die Wahrnehmung derselben eine selbständige, nur den Patriziern zugängliche Magistratur zu schaffen. So ist gewiß die Annahme richtig, daß die zeitlich mit der Einrichtung des Konsulartribunats zusammenfallende Stiftung der Censur (die ersten Censoren traten im Jahr 310 ihr Amt an) auch innerlich mit jener zusammenhängt. War das Amt der Censoren auch nicht von Anfang ein so bedeutungsvolles, wie späterhin, so war die von Anfang an ihnen zustehende Abhaltung des Census wichtig genug, um die Reservierung dieser Funktion für Leute ihres Standes den Patriziern als wünschenswert erscheinen zu lassen. Unstreitig hat aber bei der Einsetzung des Amts ein praktisches Bedürfnis mitgewirkt, welches sich immer dringender geltend machte. Die durch die fortwährenden Kriege stets vollauf in Anspruch genommenen höchsten Beamten sahen sich faktisch außer stande, das mühsame und lästige, viel Zeit in Anspruch nehmende Geschäft der Schätzung, welches längeres Verweilen in Rom unumgänglich erforderte, gehörig zu besorgen. Infolge davon mußte die Abhaltung des Census oft lange Zeit unterbleiben, was natürlich, da auf demselben die wichtigsten staatlichen Einrichtungen beruhten, sehr mißlich war.

Die nächste bedeutende Errungenschaft der Plebejer bezog sich auf das Amt der Quästoren. Der Gedanke, die Zahl derselben zu verdoppeln, ging nicht von dem ständischen Hader aus, es waren vielmehr andere praktische Gründe, welche die Konsuln den betreffenden Antrag an den Senat bringen ließen. Finanzielle und Rechnungsgeschäfte waren auch im Felde zu besorgen. Daß die beiden bisherigen Quästoren die Konsuln stets ins Feld begleiteten, erschien wegen in der Stadt selbst zu besorgender Geschäfte auf die Dauer nicht als ausführbar. Dennoch mußten die Konsuln von denselben entlastet werden, und so ging der Antrag der Konsuln dahin, die Zahl der Quästoren in der Weise zu verdoppeln, daß zwei stets in der Stadt bleiben, zwei die Konsuln in den Krieg begleiten sollten.[1] Der Antrag würde aus den für ihn sprechenden praktischen Erwägungen keinen Widerstand gefunden haben, wenn nicht die Tribunen verlangt hätten, daß die Hälfte der Quästorenstellen den Plebejern eingeräumt werde. Nach heftigem Streit einigte man sich dahin, daß die vier Stellen nicht unter Patrizier und Plebejer geteilt, sondern daß die Quästoren *promiscue* aus Patriziern und Plebejern gewählt werden sollten. Dieses Abkommen war den Patriziern, so lange sie durch ihren Einfluß die Wahlkomitien beherrschten, günstig. Obwohl die Wählbarkeit der Plebejer schon im Jahre 333 eingeführt war, haben die Plebejer doch erst zwölf Jahr später im Jahre 345 Leute ihres Standes bei den Wahlen durchgesetzt. Hier war zuerst Teilnahme an einer ordentlichen, wenn auch niederen, Magistratur erstritten. Daß die Patrizier immer noch den überwiegenden Einfluß auf die Wahlen der Centuriat- und Tributkomitien ausübten, hatte seinen Grund zu gutem Teil in der Uneinigkeit der Plebejer selber. Die geringeren Plebejer hatten doch wenig Interesse an der Wählbarkeit ihrer Standesgenossen zu den Magistraturen: denn nur die vornehmeren Plebejerfamilien hatten, wie die spätere Geschichte es bestätigt hat, Aussicht, in den wirklichen Mitbesitz der Ämter zu gelangen. Den geringeren Plebejern kam es hauptsächlich auf Verbesserung ihrer materiellen Lage,

[1] Liv. IV, 43.

auf Milderung des Schuld- und Exekutionsrechts, auf Verteilung des *ager publicus*, mindestens des neueroberten, an. Diesen Forderungen ihrer ärmeren Standesgenossen gegenüber verhielten sich vielfach die vornehmen Plebejer, aus deren Mitte die Volkstribunen hervorgingen, lau. Ihre Interessen gingen in dieser Beziehung mehr mit denen der Patrizier Hand in Hand, da sie hoffen durften, demnächst auch in den Mitgenuß des *ager publicus* zu gelangen. So sind denn die häufig in Anregung gebrachten agrarischen Rogationen meistens an der Intercession von Volkstribunen gescheitert. Eine sehr populäre Maßregel, zu welcher der Senat sich verstand, war die Übernahme des Soldes auf die Staatskasse, wozu die Mittel vielleicht durch ein den Possessoren des *ager publicus* aufgelegtes *vectigal* aufgebracht wurden.[1]

Die materielle Not der armen Plebejer wurde indessen schon durch den langwierigen vejentischen Krieg von 349—358 gesteigert, auf eine sehr empfindliche Höhe wurde sie dann durch die gallische Eroberung der Stadt im Jahr 364 gebracht. Die durch den Wiederaufbau der Wohnungen, die Wiederanschaffung von Vieh, Ackergerät u. dgl., durch wiederholte ausserordentliche Steuererhebungen riesenhaft anwachsende Schuldenlast[2] führte ähnliche Zustände herbei, wie sie der ersten *secessio* vorausgingen, sie brachten die *plebs* zum großen Teil wieder in politische Abhängigkeit von den reichen Patriziern. Es mußte sich infolge davon den vornehmeren Plebejern immer stärker die Erkenntnis aufdrängen, daß an Erreichung weiterer durchgreifender politischer Erfolge nicht zu denken sei, wenn man nicht den Beistand der zahlreichen ärmeren Standesgenossen durch ernstliche Betreibung von die materielle Lage derselben verbessernden Maßregeln gewönne. Dieser Gedanke, die Interessen sämtlicher Plebejer durch Aufstellung eines Planes, welcher sowohl eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage als der politischen Stellung der *plebs* bezweckte, zu vereinigen, liegt den bekannten licinischen Anträgen zu Grunde. Diese von den Tribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus seit dem Jahre 377 zur Verhandlung gebrachten Anträge gingen dahin:[3]

1) in bezug auf die Schulden der Plebejer, daß, was an Zinsen bereits gezahlt sei, auf die Kapitalschulden angerechnet und der Rest der letzteren binnen drei Jahren in gleichen Raten abbezahlt werden solle;[4]

2) daß niemand über 500 *iugera agri* besitzen solle, daß ferner jeder auf seinem Landgute neben Sklaven eine zu der Zahl derselben im Verhältnis stehende Zahl von freien Arbeitern beschäftigen, sowie daß niemand auf die öffentlichen Weiden mehr als 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh auftreiben dürfe: denjenigen, der mehr *iugera* in Besitz nehmen, bezw. mehr Vieh, als gestattet, auf die Gemeinweiden auftreiben würde, sollte eine hohe Vermögensbuße treffen. Bei dem Antrage *de modo agri* war ohne Zweifel nur an den der Okkupation überlassenen *ager publicus*, nicht an *ager privatus* gedacht;

endlich 3) daß keine Konsulartribunen mehr gewählt werden sollten, der eine Konsul aber stets aus den Plebejern gewählt werden müsse. Mit der Bestimmung, daß die Konsulartribunen *promiscue* aus beiden Ständen gewählt werden könnten,

---

[1] Liv. IV, 59 u. 60. [2] Liv. VI, 11 u. 14; VI, 36. Zonaras VII, 23.

[3] Liv. VI, 35 ff. Plut. Cam. 39.

[4] Die Annahme, daß dieser Antrag sich nicht auf alle bereits bezahlten, sondern nur auf die über das gesetzliche Zinsmaximum hinausbezahlten Zinsen bezogen habe, ist unbegründet. Die letzteren Zinsen hatte der Gläubiger *ex iniusta causa* empfangen, mußte sie also schon nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen zurückzahlen oder sich auf die Kapitalforderung anrechnen lassen.

hatten die Plebejer bei dem Einfluß, welchen die Patrizier auf die Wahlen ausübten, schlechte Erfahrungen gemacht.

Da in dem langjährigen Kampf, welchen die Rogationen zwischen den Ständen hervorriefen, die geringeren Plebejer sich geneigt zeigten, auf die Durchbringung des dritten Punktes Verzicht zu leisten, erklärten die Antragsteller, gestützt von der plebejischen Nobilität, daß sie eine solche Trennung der verschiedenen Artikel nicht zulassen würden, sondern Annahme oder Ablehnung des Gesamtvorschlags *per saturam* verlangten, und nach langjährigem Widerstand der Patrizier drangen sie durch; mit Zustimmung des Senats kam das licinische Plebiscit 387 zustande,[1] allein der infolge davon 388 geschehenen Wahl des L. Sextius zum Konsul verweigerten die *patres* ihre *auctoritas*, indem sie sich wahrscheinlich darauf beriefen, dass sie, die Patrizier, durch Plebiscte, auch wenn sie rechtmässig zustande gekommen seien, nicht gebunden wären. Indessen auch dieses Hindernis wurde durch ein Kompromiß beseitigt, nach welchem neben den beiden bisherigen Prätoren oder Konsuln, wie sie von jetzt an genannt wurden, ein dritter Kollege derselben, der *praetor qui in urbe ius diceret*, eingesetzt werden und aus den Patriziern gewählt werden sollte. Doch ist es zweifelhaft, ob die Reservierung der *praetura urbana* für die Patrizier durch ein Gesetz sanktioniert worden ist; es ist später wenigstens nicht von einem Gesetz die Rede, welches den Plebejern dieses Amt erst zugänglich gemacht habe. Es wurde ferner in diesem Jahre 388 vom Senat beschlossen und ohne Zweifel auch durch ein Gesetz festgestellt, daß zu den zwei *aediles plebis* zwei andere *aediles* der Gesamtgemeinde, des *populus* hinzutreten sollten.[2] Auch dieses Amt blieb zunächst den Patriziern reserviert. Es hat aber wohl nicht bloß der Wunsch der Patrizier, noch eine weitere kurulische Magistratur für ihren Stand zu schaffen, sondern wohl mehr noch das praktische Bedürfnis, für die Versehung der den plebejischen Ädilen bis dahin überlassenen Verwaltungsgeschäfte auch besondere *magistratus populi* zu haben, die Einsetzung dieses Amts veranlaßt. Indessen hatten schon kurz vor der Zulassung zum Konsulat die Plebejer auf einem anderen wichtigen Gebiet, nämlich dem der politisch bedeutsamen Priestertümer, einen ersten Erfolg errungen. Jene Tribunen, C. Licinius Stolo und Sextius Lateranus, hatten auch beantragt, daß statt der bisherigen zwei Bewahrer der sibyllinischen Bücher in Zukunft *decemviri* eingesetzt werden sollten, von denen die Hälfte den Patriziern, die Hälfte den Plebejern angehören sollte, und dieser Antrag ging noch vor den übrigen licinischen Rogationen durch.[3] Die Frage liegt nahe, wie es zu erklären sei, daß die Plebejer zu diesem Priesterkollegium verhältnismäßig früh Zutritt erlangt haben, während sie zu den übrigen politisch bedeutsamen Priestertümern später zugelassen sind, als zu den Magistraturen. Die sibyllinischen Orakel, deren Deuter jene *duoviri* waren, sind griechischen Ursprungs, sie sind vom griechischen Unteritalien nach Rom gekommen. Der Kult griechischer Gottheiten und griechischer Ritus wurde unter ihrem Einfluß in Rom verbreitet. Dieser fremde, erst später in Rom rezipierte Kultus und das damit zusammenhängende priesterliche Kollegium waren naturgemäß mit der patrizischen Bürgerschaft nicht so eng verwachsen, wie die altnationalen Gottheiten; auch kam dem Kollegium der *duoviri*, wenngleich es bei außerordentlichen Gelegenheiten von großem politischen Einfluß war, doch nicht jene regelmäßige Einwirkung auf den Gang des politischen Lebens zu, wie den *augures* und *ponti-*

[1] Liv. VI, 42. [2] Liv. VI, 42. l. 2 §. 26 D. de or. iur. 1. 2. Lydus de magistr. 1, 38.
[3] Liv. VI, 37 u. 42.

fices. Die *plebs* stand von Anfang an diesen fremden recipierten Kulten, namentlich der Ceres, Liber und Libera, näher. So begreift es sich, daß sie zunächst auf den Gedanken kommen mußte, Zutritt zu dem jenen recipierten Kulten vorstehenden priesterlichen Kollegium zu erlangen und die Patrizier geneigter waren, ihnen dieses zu öffnen, als die Kollegien der *augures* und *pontifices.*

Mit der licinischen Reform war mehr errungen, als es im Moment den Anschein hatte. Wenn das Gesetz *de modo agri* ausdrücklich auch nur das Maß bestimmt hatte, über welches hinaus Okkupation von *ager publicus* nicht gestattet sein solle, so war damit stillschweigend das ausschließliche Recht der Altbürger zu solcher Okkupation beseitigt, und daß auch praktisch von jetzt an wenigstens die plebejische Nobilität sich an derselben beteiligte, zeigt die bald darauf erfolgte Verurteilung des C. Licinius Stolo wegen Übertretung des von ihm selbst eingebrachten Gesetzes.[1] Es haben ferner die Plebejer nach der *lex Licinia* in rascher Aufeinanderfolge Zutritt zu den übrigen patrizischen Magistraturen erlangt, ohne daß von weiteren legislativen Kämpfen darüber berichtet wird, so daß daraus Mommsen den Schluß gezogen hat, es habe schon die *lex Licinia* selbst das gesamte Kollegium der Oberbeamten, einschließlich der Diktatur und Prätur, den Plebejern eröffnet. Es ist nicht wahrscheinlich, das die *lex Licinia* irgend eine ausdrückliche darauf bezügliche Bestimmung enthalten habe. Wohl aber konnte die Interpretation des Gesetzes zu diesem Resultate kommen: man konnte die Ansicht verteidigen, daß aus der Zulassung der Plebejer zu dem höchsten Amte der Republik die Fähigkeit derselben zur Bekleidung auch der anderen patrizischen Magistraturen rechtlich folge. Bezüglich der kurulischen Ädilen traf man vielleicht schon seit dem Jahre 390 das Abkommen, daß sie ein Jahr ums andere aus den Patriziern und Plebejern gewählt werden sollten, und die Überreste der Fasten der Kurulädilen bestätigen das, sie zeigen, daß lange Zeit in den varronisch ungeraden Jahren zwei Patrizier, in den varronisch geraden Jahren zwei Plebejer Kurulädilen waren. Später sind nach Livius die *aediles curules promiscue* aus den beiden Ständen gewählt, diese Angabe wird dadurch bestätigt, daß gegen Ende der Republik Patrizier und Plebejer in demselben Jahre als Kollegen in der kurulischen Ädilität vorkommen.[2] Der erste plebejische Diktator C. Marcius Rutilus wurde im Jahre 398 ernannt, ohne daß eines besonderen dies zulassenden Gesetzes Erwähnung geschähe.[3] Im Jahre 403 gelangte derselbe C. Marcius Rutilus zuerst aus dem Plebejerstande zur Censur,[4] ebenfalls ohne daß von einem dies gestattenden Gesetze berichtet würde. Im Jahr 415 bestimmte das eine der Gesetze des Diktators Q. Publilius Philo, daß einer der Censoren immer ein Plebejer sein müsse, wahrscheinlich auch, daß beide Plebejer sein könnten.[5] Schon 412 scheint ein Plebiscit bestimmt zu haben, daß beide Konsuln aus den Plebejern gewählt werden könnten.[6] Das *lustrum* hat noch längere Zeit der patrizische Censor vollzogen, erst im Jahr 474 nimmt ein plebejischer Censor diese Ceremonie vor. Wirklich bekleideten zwei Plebejer das Konsulat nach den kapitolinischen Fasten erst 582, die Censur[7] 623. Die Wahl eines plebejischen Prätors wurde zuerst 417 durchgesetzt, obwohl der wahlleitende Magistrat den plebejischen Kandidaten nicht zulassen wollte (Liv. VIII, 15 X, 8). Jener Diktator Q. Publilius Philo brachte 415 noch zwei andere die Interessen der Plebejer fördernde Gesetze

[1] Liv. VII, 16. Dionys. 14, 22. Plut. Cam. 39.
[2] Liv. VII, 1. Polyb. 10, 4. Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 97—102.
[3] Liv. VII, 7; X, 8. [4] Liv. VII, 22. [5] Liv. VIII, 12.
[6] Liv. VII, 42. [7] Liv. ep. 59.

durch. Das eine bezog sich auf die Plebiscite. Angeblich soll es bestimmt haben, daß dieselben für alle *Quirites* verbindlich sein sollten, allein es ist früher gezeigt, daß diese Angabe auf einem Irrtum beruht. Wahrscheinlich bestimmte dieses Gesetz, daß die Zustimmung des Senats kein rechtliches Erfordernis des Zustandekommens der Plebiscite mehr bilden solle. Das dritte Gesetz bestimmte, *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.*[1] Die *patres*, welche früher nach der Abstimmung des Volks ihre *auctoritas* erteilt oder verweigert hatten, sollten von nun an vorher, also wohl zwischen der Promulgation des Gesetzesvorschlags und der Abstimmung, ihren Ausspruch thun. Nach der gewöhnlichen Annahme ist damit das Bestätigungsrecht der *patres* bezüglich der legislativen Beschlüsse des *populus* faktisch abgeschafft, es soll von da an nur als eine bedeutungslose Formalität fortbestanden haben. Dem gegenüber ist Mommsen[2] der Ansicht, daß die *patres* immer noch ihr Veto gegen das beabsichtigte Gesetz hätten einlegen können, und dies scheint das richtige zu sein. Gewonnen war mit der Änderung, daß sie vor der Abstimmung sich über die Gründe der Verweigerung ihrer *auctoritas* erklären mußten, so daß dann der Widerstand überwunden bezw. der Gesetzesvorschlag dem Verlangen der *patres* entsprechend abgeändert werden konnte, während früher die nachträglich erfolgende Verweigerung die Ausführung dieses Gesetzes unmöglich gemacht und die Urheber desselben gezwungen hatte, entweder ihren Plan fallen zu lassen oder mit der Einbringung des Gesetzes von vorn zu beginnen, denn daß die Erteilung der *auctoritas* nach längerer Zeit noch hätte nachgeholt werden können, darf man gewiß nicht annehmen. Nach der durch die *lex Publilia* getroffenen Änderung wird sich erst allmählich die regelmäßig erfolgende Zustimmung der *patres* in eine reine Formalität verwandelt haben. Erst später, durch die nach 455 gegebene *lex Maenia* wurde dieselbe Veränderung mit dem Bestätigungsrecht der *patres* bezüglich der Wahlen angeordnet. Daß auch durch sie jenes Bestätigungsrecht nicht sofort in eine bloße Formalität verwandelt wurde, zeigen die Vorgänge bei der Wahl des ersten plebejischen *maximus curio* im Jahre 545.[3]

Später als zu den Magistraturen sind die Plebejer zu den politisch wichtigen altnationalen priesterlichen Kollegien zugelassen. Durch die *lex Ogulnia* im Jahre 454 wurde die Zahl der Stellen des Kollegiums der *pontifices* von 5 auf 8, die des Augurenkollegiums von 6 auf 9 erhöht und bestimmt, daß von jenen 4, von diesen 5 von Plebejern bekleidet sein sollten.[4] Einen formalen Abschluß dieser ganzen auf Gleichstellung der Stände gerichteten Entwicklung bildete die in Centuriatkomitien durchgebrachte *lex Hortensia*, welche bestimmte, daß die Plebescite für alle Quiriten verbindlich sein sollten.[5]

§. 23. Die Magistratur. Begriff. *Potestas* und *imperium*. Einteilungen der Magistrate.

Magistratus[6] ist nach der in unseren Quellen zunächst vorliegenden Bedeutung das politische Amt, vermöge dessen der Träger desselben die eigene, ursprüngliche, nicht erst von einem anderen durch Mandat abgeleitete Befugnis und Pflicht hat,

[1] Liv. VIII, 12. [2] Röm. Forsch. I² S. 241.
[3] Liv. 27, 8. Vgl. Mommsen, Forsch. S. 241 A. 37. [4] Liv. X, 6 ff.
[5] Gell. XV, 27. Plin. h. n. 16, 10, 37. Gai. I, 3. l. 2 §. 8 D. de or. iur. 1, 2.
[6] Über die Bedeutung des etymologisch damit zusammenhängenden *magister* nach späterem Sprachgebrauch vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 8.

im Namen der *res publica Romana* öffentliche Functionen jedenfalls in der Stadt Rom mit für alle römische Bürger gültiger Kraft vorzunehmen, mag nun dieses Recht ordentlicherweise auf der Wahl des *populus* oder außerordentlicherweise auf Ernennung von seiten eines Magistrats, wie die des Diktators und vielleicht die des *magister equitum*, oder auf dem *prodere ex patribus*, wie die des *interrex*, beruhen. Der Begriff des Magistrats ist scharf geschieden einmal von dem des Priesters, dessen Stellung nicht auf Volkswahl beruht; die religiösen Obliegenheiten eines Magistrats: Auspizien einzuholen, im Namen des Staats Dedikationen und Gebete vorzunehmen, Opfer darzubringen, *vota* zu leisten, Spiele anzuordnen und zu leiten, sind keine priesterlichen oder keine ausschließlich priesterlichen Funktionen; er ist geschieden ferner von dem des durch den Magistrat ernannten Vertreters und Gehilfen, der nur von diesem abgeleitete Befugnisse auszuüben bezw. ihm von diesem Befohlenes auszurichten hat, namentlich auch dem des einfachen Offiziers; das magistratische Amt ist endlich auch verschieden von den *munera* und *officia*, welche allgemein jeder Bürger oder doch ein Bürger bestimmter Kategorie, wenn er dazu berufen wird, als einen im Interesse des Gemeinwesens zu leistenden Dienst auf sich zu nehmen hat.

Die alten Schriftsteller wenden auch auf die Vorsteher der plebejischen Sondergemeinde, die *tribuni* und *aediles plebis* die Bezeichnung *magistratus* an, und setzen dieselben als *plebei magistratus*[1] den *patricii magistratus*,[2] d. h. den Beamten der Gesamtgemeinde, einerlei ob sie patrizischen oder plebejischen Standes sind, gegenüber; aber erst in der späteren Zeit der Republik, nachdem der Ständekampf beendigt und die *tribuni* und *aediles plebis*, wenn auch *in concilia plebis* gewählt, zu Beamten der Gesamtgemeinde geworden waren, wurden sie auch in der offiziellen Sprache der Gesetze unter dem Ausdruck *magistratus* mitbegriffen.[3]

Ferner sprechen die Gesetze auch von *magistratus in municipiis, coloniis* u. s. w. Nach dem Sprachgebrauch der Juristen der Kaiserzeit werden *magistratus* schlechthin die Munizipalobrigkeiten im Gegensatze der *populi Romani magistratus* genannt.[4]

Für die den höchsten Magistraten zustehende Amtsgewalt werden von den Schriftstellern die Ausdrücke *imperium* und *potestas* gleichbedeutend gebraucht: es wird z. B. den Decemvirn *legibus scribundis* und den Konsulartribunen abwechselnd *consularis potestas* und *consulare imperium* zugeschrieben. Es werden aber diese Ausdrücke in Gesetzen[5] und juristischen Schriften[6] im Gegensatz zu einander gebraucht *(imperium potestasve)*, aber auch bei nichtjuristischen Schriftstellern[7] kumulativ gesetzt. Die Beantwortung der Frage, ob die beiden Worte hier eine verschiedene Bedeutung und eventuell welche haben, ist mit der Erörterung der Bedeutung der *lex curiata de imperio* zu verbinden. Das schon in die Königszeit zurückreichende Erfordernis, daß den in Centuriatkomitien gewählten und von dem Wahlleiter renuntiierten Magistraten nach ihrem Amtsantritt auf ihren Antrag durch einen Beschluß der Kuriatkomitien das *imperium* übertragen werden muß,

[1] Z. B. Livius 2, 33, 1; 2, 56, 2 u. a. St.

[2] Gellius 13, 15, 4; Liv. 3, 39, 9; 9, 33, 3. Cicero de lege agraria 2, 11, §. 6. Weitere Nachweise bei Mommsen, Staatsr. I² S. 18 A. 2.

[3] Lex Acil. repetund. Z. 8, 9. Lex Julia municip. Z. 24, 25.

[4] Vgl. z. B. l. 25 (26) D. de neg. gest. 3, 5, den tit. D. de magistratibus conveniendis 27, 8. l. 16 §.1, l. 13, l. 38 §. 2 D. ad municip. 50, 1 u. v. a. St.

[5] Lex Rubria 1, 51. Lex col. Genetivae Juliae 1, 30; 6, 14. 16.

[6] L. 26 §. 2 D. ex quib. causis maiores 4, 6; l. 1 §. 1 D. ad leg. Jul. maiestatis 48, 4; l. 7, l. 10 pr. D. ad leg. Jul. de via publica 48, 6. Paul. sent. 5, 5a, 1.

[7] Cic. Verr. act. 1, 13, 37; ad Qu. fr. 1, 1, 10, 31.

dauert die ganze republikanische Zeit hindurch, wenn auch allmählich mit abgeschwächter Bedeutung. Mommsen[1] sieht in der *lex curiata* den Akt, durch welchen die Gemeinde sich ausdrücklich verpflichtet habe, dem *imperium* oder der *potestas* des neu eintretenden Beamten innerhalb der Kompetenz desselben zu gehorchen, er nimmt an, derselbe habe dem Beamten kein Recht gegeben, das er nicht bereits hatte, faßt also das *imperium*, worauf sich die *lex* bezieht, als die Gewalt der Oberbeamten überhaupt, welche ihm ja allerdings in ihrem ganzen Umfange nicht erst durch die *lex curiata* übertragen wurde. Die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Ansicht habe ich nicht gewinnen können, bin vielmehr der Meinung, daß *imperium* hier in einer engeren „strengen technischen Bedeutung genommen wird, worin es sich von anderen Befugnissen der Magistratur unterscheidet". Und diese technische Bedeutung ist die des militärischen Imperiums im Gegensatz der bürgerlichen *potestas*. Dafür spricht, daß häufig ausdrücklich das militärische *imperium*[2] gerade als der Zweck dieser *lex* angeführt wird.[2] Rechtlich hatte der Konsul vor Durchbringung der *lex curiata* dieses *imperium* nicht. Dieser Satz wird dadurch nicht widerlegt, daß in Fällen der Not, plötzlich eintretender Kriegsgefahr Konsuln und Diktatoren ohne *lex curiata* das Kommando geführt haben, wozu sie dann wahrscheinlich ein Senatuskonsult autorisiert haben wird. An dasjenige, was in dem militärischen *imperium* von Anfang enthalten war, wie es schon früher teilweise hervorgehoben ist, knüpfte sich in weiterer Entwicklung noch mehreres. Zwar wurde, wie ich jetzt annehmen zu müssen glaube, die Handhabung von *lex* und *ius* in der Stadt, die *legis actio* und *iurisdictio*, nicht erst durch die *lex curiata* übertragen, diese war vielmehr ein Bestandteil der bürgerlichen *potestas*. Dafür, daß auch die richterliche Amtsgewalt erst durch die *lex curiata* übertragen sei, weiß man einzig eine Stelle des Dio Cass. XXXIX anzuführen, diese ist aber nur auf *iudicia publica* zu beziehen. Dio hat zwar nicht die Komitialgerichtsbarkeit, sondern die *quaestiones perpetuae* vor Augen, aber zur Anordnung dieser, welche aus den Rekuperatorengerichten erwachsen sind, genügte die gewöhnliche städtische *iurisdictio* nicht, sondern es bedurfte dazu des *imperium*. Wollten die Tribunen Anklagen, welche vor einer *quaestio perpetua* zu verhandeln waren, etwa wegen *ambitus*, verhindern, so verhinderten sie die Durchbringung der *lex curiata* für die Magistrate, welche das Gericht einsetzen mußten. Auch das Recht, Mulcten zu verhängen und zu pfänden, müssen die Magistrate, schon vermöge der *potestas* zur Wahrung ihres Ansehens, sowie um ihr Recht zur Berufung des Senats wirksam zu machen, gehabt haben, und wenn auch das Recht, die volle Zahl der Liktoren zu führen, sicher am *imperium* klebte, so ist doch kaum glaublich, daß den Konsuln und Prätoren vor der Durchbringung der *lex curiata* alle Liktoren gefehlt haben sollten, allenfalls können aber die Viatoren vorläufig für die Zwecke der Jurisdiktion ausgereicht haben. Aber es kamen doch gewisse auf die Rechtsprechung sich beziehende Befugnisse auf, welche nur als Ausfluß des *imperium* angesehen werden können. Das militärische *imperium*, wie es einerseits in der *urbs* als dem Raum, wo regelmäßig Recht und Gesetz unbedingt herrschen sollen, nicht ausgeübt werden darf, ist andererseits in dem ihm zukommenden räumlichen Gebiet (außerhalb der Stadt und des ersten Meilenstein) nicht so unbedingt der Herrschaft der Gesetze unterworfen, es ist von manchen wichtigen Beschränkungen (Provokation, Intercession)

[1] S. jetzt dessen Staatsr I[2] S. 588 f.

[2] Liv. V, 32: *Comitia curiata, quae rem militarem continent.* Cic. de lege agraria II, 12 §. 30: *Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.*

frei. Das *imperium* im engeren Sinne ist überhaupt diskretionärer Natur, auch da, wo es auf dem Gebiete der Rechtsprechung thätig wird. Hier zeigt es sich nicht als eine Gesetz ausführende, Recht handhabende Gewalt, sondern als ohne oder gar gegen das Gesetz schaltende souveräne Machtvollkommenheit, wie z. B. bei der Gewährung einer *missio in bona*, einer *in integrum restitutio* u. dergl. Ein Ausfluß dieser Machtvollkommenheit ist auch das Recht, *pro arbitrio potestatis* außerordentliche *feriae*, s. g. *feriae imperativae* anzusagen. Diese Befugnisse, *quae magis imperii sunt quam iurisdictionis*, standen den Magistraten nicht vor der Durchbringung der *lex curiata* zu. Natürlich konnten die rein bürgerlichen Befugnisse des Imperium, welche sich an den militärischen Kern angeschlossen haben, auch in der Stadt ausgeübt werden.

Indem bezüglich des historischen Grundes, welcher die Teilung der Amtsgewalt in *potestas* und *imperium* hervorrief, auf das früher Dargelegte verwiesen wird, ist hier ihr Verhältnis zum Wahlakt noch näher ins Auge zu fassen.

Der Wahlakt bestimmt nur die Persönlichkeit, welche für das betreffende Jahr Träger der Magistratsgewalt sein soll, ohne die ordentlichen in dieser Gewalt enthaltenen Befugnisse namhaft zu machen, welche vielmehr als nach allgemeinem Gesetz ein für allemal feststehend angesehen wurden. Anders verhält es sich mit dem höchsten militärischen *imperium* und der damit zusammenhängenden neben und über dem Gesetz stehenden diskretionären Gewalt. Freilich stand nach den Gründungsgesetzen der einzelnen Magistraturen fest, ob dasselbe überhaupt den Trägern derselben und mit welchem Inhalt übertragen werden könne; aber solche souveräne Machtvollkommenheit sollte dem Träger des betreffenden Amts nicht ohne weiteres von Amtswegen zustehen, sondern es sollte dasselbe in jedem konkreten Fall durch eine auf den Namen desselben lautende *lex specialis*, und zwar einen Kurienbeschluß, eingeräumt werden. Leider ist uns eine Formel dieser *lex curiata* nicht erhalten, es werden aber in ihr die im *imperium* enthaltenen Befugnisse etwa in der Art formuliert gewesen sein, wie die Befugnisse des Adoptivvaters in der zum Behuf der Arrogation an das Volk zu richtenden *rogatio*. Daraus ergab sich aber weiter folgende Konsequenz: die in dem magistratischen Amt enthaltenen Befugnisse können zum großen Teil nicht willkürlich Stellvertretern mandiert werden, aber es schließt doch nicht schon die Art der Übertragung dieser Befugnisse die Bestellung von Stellvertretern aus. Was dem Beamten an jurisdiktioneller Gewalt von Amtswegen ohne weiteres zusteht, kann er einem anderen mandieren, nicht bloß wenn er abwesend, sondern auch wenn er anwesend ist, dagegen die nicht bloß gesetzausführenden außerordentlichen Machtbefugnisse, z. B. die Befugnis, eine *in integrum restitutio* zu erteilen, welche dem Magistrat auf seinen Namen durch die *lex curiata* eingeräumt sind, kann er schon wegen dieser Art der Übertragung nicht delegieren.[1] Je enger aber einzelne Akte des *imperium* mit der gewöhnlichen Jurisdiktion zusammenhingen, desto weniger erwies es sich später in bezug auf dieselben als praktisch, an der alten Strenge festzuhalten. In dem in den Pandekten excerpierten Edikt des Prätors über das *damnum infectum* delegiert der Prätor den Munizipalmagistraten das Recht, wegen nicht geleisteter *cautio damni infecti* die erste *missio in possessionem* zu erteilen, während er die *missio ex secundo decreto* allein anordnet, ohne daß ganz klar wird, ob er die Delegation dieses weitergehenden Rechts nicht für zweckmäßig erachtete oder gar nicht zu derselben befugt war.

[1] L. 1 D. de officio eius, cui mandata est iurisdictio 1, 21; l. 6 §. 1 D. de officio proconsulis 1, 16.

Die *lex curiata* ist nicht auf die Magistrate mit *imperium* beschränkt geblieben, sie ist auch auf die höheren und niederen Magistrate übertragen worden, welchen kein *imperium*, sondern nur eine *potestas*, bezw. eine gesetzlich bestimmte Kompetenz zukommt, irgend welche öffentliche Funktionen namens der *res publica* vorzunehmen. Daß in Anwendung auf diese die Bedeutung jener *lex* sich modifizieren mußte, ist von vornherein klar, da diesen Beamten kein *imperium* eingeräumt werden sollte, wie denn auch gewöhnlich der Akt *lex curiata* schlechthin, ohne weiteren Beisatz, genannt wird. Was diesen anderen Magistraten durch die *lex curiata* erteilt wird, sagt Messala bei Gellius 13, 15: *Minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege.* Huschke[1] hat das handschriftlich überlieferte *iustus* in *ius eius*, Lange[2] in *eius ius* ändern wollen. Es scheint indessen der überlieferte Text einen genügenden Sinn zu ergeben. Ist gleich mit der Wahl in Tributkomitien der *magistratus* schon erworben, so ist er doch als ein *iustus* erst mit der *lex curiata* erworben. Es soll damit derselbe Gedanke ausgedrückt sein, welcher dem Cicero vorschwebt, wenn er sagt, erst nach der *lex curiata* seien die in den Tributkomitien gewählten *magistratus optima lege.*[3]

Diese Übertragung der *lex curiata* auf die Magistrate ohne *imperium* ist wohl aufgekommen, seitdem die *comitia tributa* durch die *lex Valeria Horatia* eingerichtet und denselben die Wahl der Quästoren übertragen war. Hatten schon nach dem bisherigen Recht die in Centuriatkomitien gewählten Magistrate durch die Wahl nicht die volle ihnen bestimmte Gewalt erworben, so schien den in diesen neuen, soeben erst staatsrechtlich anerkannten, den Centuriatkomitien an Dignität nicht gleichstehenden *comitia tributa* Gewählten um so mehr etwas an dem vollen Recht zu fehlen. Dieses zum *optimum ius* noch fehlende ergänzte man nach dem Vorbilde der höheren Magistraturen durch eine die Wahl bestätigende *lex curiata*, in welcher wohl die Kompetenz des betreffenden Magistrats dem Gründungsgesetz gemäß genau formuliert war. Die zu ihrer speziellen Kompetenz gehörenden Befugnisse werden diese Magistrate nicht vor Durchbringung der *lex curiata* haben ausüben können,[4] allgemeine magistratische Rechte, sofern sie überhaupt mit dem betreffenden Amt verbunden waren, werden ihnen schon vorher zugekommen sein, ohne daß sich die Abgrenzung im einzelnen erkennen ließe. Doch wurde jedenfalls für die Magistrate, denen ein selbständiges *ius cum populo agendi* fehlte, der betreffende Antrag an die Kuriatkomitien von den höheren Magistraten, in der Regel wohl von den Konsuln gestellt. Auch bestand noch der Unterschied, daß rücksichtlich der Censoren die Einweisung in die ihnen bestimmten Befugnisse durch eine *lex centuriata* geschah. Der Grund dieser Abweichung liegt doch wohl darin, daß die wesentlichste Befugnis der Censoren darin bestand, den *exercitus quinquennalis centuriato* zu konstituieren, welcher Akt für die Centuriatkomitien von grundlegender Bedeutung war.

Wenn es für die Prorogation des *imperium* auch keiner neuen *lex curiata* bedurfte, so zeigt doch, was Cicero über die Vorgänge im Jahr 700 erzählt, wie sich die für die Konsuln erforderliche *lex curiata* auch über das Amtsjahr hinaus bedeutungsvoll erweisen konnte.[5] Damit die *iudicia* über die wegen *ambitus* An-

[1] Servius Tullius S. 408. [2] Altertümer I[3] S. 387 A. 2.

[3] Vgl. Cic. de lege agrar. 2, 11, 29.

[4] So sagt Cic. de leg. agrar. 2, 11, 28 von den dort erwähnten *decemviri*, daß sie *sine lege curiata* keine *potestatem* hätten — *sine lege curiata nihil agi per decemviros posse.*

[5] Cic. ad. fam. 1, 9, 25 ad Q. fr. 1, 2, 3 ad Att. 4, 6, 12.

geklagten nicht stattfinden könnten, wurde in diesem Jahre die Durchbringung der *lex curiata* verhindert. Dies zog die weitere Folge nach sich, daß dem Konsul Appius, der das *imperium* nicht erlangte, dasselbe auch nicht in ordnungsmäßiger Weise für das auf sein Amtsjahr folgende Jahr zur Verwaltung einer Provinz prorogiert werden konnte. Daß in solchen Fällen in außerordentlicher Weise durch einen Senatsbeschluß geholfen wurde, läßt sich aus Ciceros Berichten erkennen.

In der späteren Zeit der Republik sind behufs der Durchbringung dieser *lex curiata* nicht mehr wahre Versammlungen des *populus*, sondern nur Scheinkomitien abgehalten, in welchen die 30 *curiae* durch die 30 *lictores curiatii* dargestellt waren, also eine ernstliche Abstimmung nicht stattfand.[1] Daß man diese aus altersgrauer Zeit übriggebliebene Solennität nicht fallen ließ, bewirkte der konservative Sinn der Römer. Die an das höchste *imperium* geknüpften Auspizien hatte danach der Gewählte nicht, bevor nicht die älteste Art der Komitien, welche die ursprüngliche Bürgerschaft repräsentierten, ihre Zustimmung dazu gegeben, daß er der Träger dieses altgeheiligten *iustum imperium* sei *(curiata tantum auspiciorum causa remanserunt*, Cic. de leg. agr. II, 11, 27). Länger aber hielt man daran fest, daß die Gewählten, bevor jener Akt stattgefunden, die im *imperium* enthaltenen Befugnisse nicht ausüben könnten; ja, es scheint gerade in der spätesten Zeit der Republik die Intercession der Tribunen gegen die Einbringung der *lex curiata* mißbraucht zu sein, um die Ausübung der von ihr abhängigen Befugnisse zu hintertreiben. Auf der anderen Seite mögen die Fälle häufiger geworden sein, in denen die Magistrate sich rechtswidrig über die Einbringung der *lex curiata* hinwegsetzten und der Senat eine (ihm gewiß rechtlich auch nur für dringende Notfälle) zustehende Dispensation eintreten ließ.[2] Auch gesetzliche Dispensation scheint stattgefunden zu haben.[3] Auf die *magistratus plebis* hat die *lex curiata* nie Anwendung gefunden.

Abgesehen von der Einteilung der Magistrate, welche sich aus der Unterscheidung von *imperium* und *potestas* ergiebt, wonach die einen Imperieninhaber sind, den anderen pur eine *potestas (censoria, aedilicia, quaestoria potestas)* zugeschrieben wird,[4] finden sich bei den Alten selbst folgende Einteilungen. Je nachdem ihnen die Auszeichnung der *sella curulis* zukommt oder nicht, werden die Magistrate in kurulische und nichtkurulische eingeteilt. Damit fällt nicht zusammen die Einteilung in *magistratus maiores* und *minores*. So wird zunächst in einem absoluten Sinne unterschieden, so daß die in Centuriatkomitien gewählten, denen man *maiora auspicia* zuschrieb, zu den *maiores*, dagegen die in Tributkomitien, welchen nur *minora auspicia* zukamen, zu den *minores* gezählt wurden.[5] Es unterscheiden sich die *maiores magistratus* in diesem Sinne auch dadurch von den *minores*, daß sie, so lange sie sich im Amte befinden, nicht wider Willen in *ius* vociert werden können, denn dieser Satz galt höchst wahrscheinlich auch vom

[1] Cic. de leg. agraria 2, 12, 31: *Sint igitur decemviri, neque veris comitiis, hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis, constituti.*

[2] Cic. de leg. agraria II, 12, 26. *Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Andererseits Liv. 21, 63; 22, 1, 5.

[3] Vgl. Cic. de leg. agrar. II, 11, 29.

[4] Wenn in Gesetzen die Ausdrücke *magistratus imperiumve* vorkommen (Bantin. Gesetz Z. 17, 19. Lex repetund. Z. 8, 9), so geht *magistratus* auf die Beamten mit bloßer *potestas*, *imperium* auf die Beamten mit *imperium*.

[5] Gell. 13, 15.

Censor.[1] Andererseits wird der Ausdruck *minores magistratus* auch wohl in einem relativen Sinne gebraucht, das geht indessen in der Regel aus dem Zusammenhange der betreffenden Stelle klar hervor, z. B. Sueton Caes. 41: *praetorum aedilium quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

Eine feste Einteilung der Magistrate in *ordinarii* und *extraordinarii* findet sich in unseren Quellen nicht, und es hat dies seinen guten Grund darin, daß es ganz verschiedene Gesichtspunkte sind, nach denen man einen Magistrat als einen außerordentlichen bezeichnen kann. So kann man den Diktator und den *magister equitum* als außerordentliche Magistrate bezeichnen, sofern die Veranlassung ihrer Einsetzung ein außerordentliches Bedürfnis, eine außerordentliche Lage des Staats war; andererseits sind auch diese Magistrate ordentliche, sofern ihre Einsetzung durch die althergebrachte Verfassung der Republik vorgesehen war. In einem anderen Sinne außerordentlich waren die *decemviri legibus scribundis*, sofern sie durch ein Spezialgesetz als über den Gesetzen stehende Magistrate eingesetzt wurden, um das Recht für sämtliche Staatsbürger neu zu konstituieren. Außerordentlich wieder in einem anderen Sinne waren die Konsulartribunen, indem die Wahl derselben eine, wenn auch durch Gesetz gestattete, vom Senat zu beschließende außerordentliche, die Regel des Konsulats unterbrechende Maßregel war.

Eine wirklich begründete, wenn auch nicht mit technischen Ausdrücken bezeichnete, Einteilung der Magistrate ist die in städtische und die nicht auf das städtische Amtsgebiet beschränkte. Zu den ersteren gehören die plebejischen Magistrate, die kurulischen Ädilen, die städtischen Quästoren und andere Unterbeamte, nicht dagegen der *praetor urbanus*, denn dieser darf zwar die Stadt nur auf kurze Zeit verlassen, aber seine Kompetenz erstreckt sich über das städtische Gebiet hinaus.

Auf eine weitere Einteilung der Ämter scheint hinzudeuten, daß verschiedentlich *magistratus* und *honor* nebeneinander gestellt werden, in einer Art, welche es schwer macht, „hierin nichts zu sehen als eine Tautologie." In bezug auf die Munizipalämter, welche Gai. 1, 96 und Modestinus in l. 11 D. de pollicitat. 50, 12 im Auge haben, läßt sich m. E. ein Unterschied wahrscheinlich machen. Wenn in den Schriften der Juristen *magistratus municipales* oder *magistratus* genannt werden, so sind damit nicht alle Munizipalbeamten, sondern nur die höchsten: die beiden *duoviri* oder *quatuorvivi iure dicundo* gemeint. Es liegt nahe, daß auch bei der Gegenüberstellung von *magistratus* und *honores* mit jenem Wort nur die höchsten Beamten *iure dicundo*, mit diesem Wort die niedriger stehenden Munizipalbeamten gemeint seien.

§. 24. Fortsetzung. Über- und Unterordnung der Magistrate. Gleichartige und ungleichartige Beamtengewalt. Kollegialität. Intercession. Begriff der *provincia*.

Jeder vom Volk erwählte und vermöge der *lex curiata* bestätigte Magistrat hat ein eigenes, nicht von einem anderen Magistrat abgeleitetes Recht, innerhalb

[1] Mommsen, Staatsr. I³ 25 A. 2. Wenn in den Digestenstellen, welche die Unzulässigkeit der *in ius vocatio* gewisser Magistrate aussprechen, als solche bezeichnet werden, *qui imperium potestatemve habent* (l. 26 §. 2 D. ex quib. caus. 4, 6; l. 32 D. de iniur. 47, 10; l. 8 D. de accus. 48, 2), so ist unter *potestas* schwerlich das *jus gladii*, welches mit dem Wort zu Ulpians Zeit bezeichnet werden kann, verstanden. Bei der Promagistratur werde ich darauf zurückkommen.

seiner Kompetenz liegende Handlungen vorzunehmen. Der Art seiner Kompetenz nach, welche vielleicht wesentlich in einer Hilfsthätigkeit besteht, kann er verbunden sein, Anordnungen höherer Magistrate abzuwarten, doch braucht er das keineswegs immer, er kann auch aus eigener Initiative thätig werden. Ein Recht eines Magistrats, in die amtliche Sphäre eines anderen einzugreifen, folgt zunächst aus dem Verhältnis der Über- und Unterordnung unter ihnen. Ein solches Verhältnis besteht vor allem zwischen den Magistraten mit *imperium* und den *magistratus minores* vom Ädilen abwärts, es besteht aber auch zwischen den Magistraten, welche ein *maius imperium*, und denen, welche ein *minus imperium* haben, also zwischen Diktatoren und Konsuln bezw. Prätoren, zwischen Konsuln und Prätoren. Dagegen besteht es nicht zwischen Beamten ungleichartiger Gewalt, also zwischen Konsuln bezw. Prätoren und Censoren, zwischen den Censoren, obwohl sie *magistratus maiores* sind, und den *magistratus minores*, zwischen den verschiedenen Kategorien der *magistratus minores*, z. B. den Ädilen und Quästoren. — Gemäß dieser Unterordnung muß der untergeordnete Magistrat dem mit der *maior potestas* Bekleideten gehorchen; der letztere kann ihm wenigstens, soweit er selbst kompetent ist, Amtshandlungen gebieten, es kann ihm jener schlechthin verbieten. Was insbesondere das Verbietungsrecht betrifft, so kann der Inhaber der *maior potestas* dem untergeordneten Magistrat nicht bloß einzelne Amtshandlungen bedingt oder unbedingt verbieten,[1] er kann ihm überhaupt irgend welche Amtsthätigkeit untersagen (*vetare quicquam agere pro magistratu*).[2] Das Verbietungsrecht war umfassender als das Interzessionsrecht der *par potestas*, das Verbot der *maior potestas* brauchte sich nicht bloß auf eine einzelne Handlung zu beziehen, es konnte von der abwesenden *maior potestas* eingelegt werden und konnte der beabsichtigten Handlung zeitlich vorausgehen, war also von den Regeln und Beschränkungen befreit, denen das Intercessionsrecht der *par potestas* unterlag. Auf die Frage, welche Wirkung das Verbot gehabt, ist zunächst zu antworten, daß es für den untergeordneten Magistrat rechtsverbindlich war, daß er also widerrechtlich handelte, wenn er das Verbot übertrat und deshalb der Koërzition des verbietenden Magistrats unterlag, auch wenn ihm diese bei Einlegung des Verbots nicht angedroht war. War die Handlung, welche durch das Verbot getroffen wurde, nicht bloß faktischer Natur, sondern daran eine Rechtswirkung geknüpft, so fragt sich weiter, ob durch das Verbot der Eintritt solcher Rechtswirkung verhindert wurde oder nicht. Mommsen verneint das[3] m. E. nicht mit Recht. Wie die allgemeine magistratische Interdicierung eines Privatmanns wegen Verschwendung das unter jene fallende Geschäft rechtsunwirksam macht, wie eine einzelne vom Prätor untersagte Veräußerung wirkungslos ist,[4] so kann auch die Amtshandlung, welche ein untergeordneter Magistrat gegen das befugte Verbot der *maior potestas* vorgenommen, nicht als rechtlich wirksam angesehen werden. Ist das bei Erwähnung solcher Verbote in den Quellen nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ist einmal zu berücksichtigen, daß solche Verbote natürlich selten übertreten wurden, sodann, daß die Erwähnung derselben nicht in juristischen Erörterungen, sondern in historischen Berichten vorkommen.

Eine *par potestas* kommt Personen zu, die gleichzeitig Träger desselben Amts sind. Seit der Beseitigung des Königtums ist das Prinzip der Kollegialität, d. h.

[1] Vgl. z. B. Liv. XXVII, 5. Dio 39, 7. Cic. ad Q. Fr. 2, 12.
[2] Liv. 8, 36. Cic. Verr. 3, 58, 134 u. a. St. [3] Staatsr. I³ S. 252.
[4] L. 12 D. de usurp. 41, 3; l. 8 i. f. D. de pollic. 50, 12; l. 7 §. 5 D. pro emtore 41, 4; l. 17 §. 2 D. de doli mali exc. 44, 4; l. 5 pr. D. de hered. pet. 5, 3.

der Grundsatz, daß jedes Amt gleichzeitig von mehreren bekleidet wird, durchgeführt worden. In der älteren Zeit der Republik sind der Träger der einzelnen Magistraturen regelmäßig zwei, erst später überwiegt namentlich bei außerordentlichen Magistraturen die Dreizahl. Die dasselbe Amt bekleidenden Personen werden als *collegae* bezeichnet, doch wird für sie, falls ihrer nur zwei sind, nie die Benennung *collegium* gebraucht. Die Kollegialität hat eine positive und eine negative Seite. Die positive Seite besteht darin, daß jedem der *collegae* die mit der Magistratur verbundene Gewalt ganz zusteht. Irgend welche Teilung der Amtsgewalt dem Rechte nach findet nicht statt. Daraus folgt, daß gemeinschaftliche Vornahme der Amtshandlungen das dem Wesen der Kollegialität Entsprechendste, daß aber andererseits das gemeinschaftliche Handeln zur Gültigkeit der Amtshandlungen keineswegs erforderlich ist, da jeder die ganze Amtsgewalt hat. Wird also durch Wegfall eines der Amtsträger, etwa durch den Tod desselben während der Amtsführung, die Magistratur unvollständig, so wird dadurch der andere Träger des Amts keineswegs außer Stand gesetzt, die Amtsführung allein gültig fortzusetzen.[1]

Es folgt ferner, daß, wenn ein Magistrat ohne Vorwissen seines Kollegen eine Amtshandlung vollständig vorgenommen hat, der andere die Rechtsgültigkeit dieser Handlung, deren Vornahme er durch zeitige Intercession hätte verhindern können, nachträglich nicht mehr anfechten kann. Ist aber eine Prävention nicht eingetreten, so fragt sich, ob dann bei dem Wunsche jedes Kollegen, die ihm zustehende Amtsgewalt auszuüben, nur gemeinschaftliches Handeln eintreten könne. Es gab viele Amtshandlungen, die nur von einem vorgenommen werden konnten, und überall waren die Römer von ihrer monarchischen Vorzeit her dem gemeinschaftlichen Handeln der Magistrate abgeneigt: sie waren der Anschauung, daß zur Zeit besser Einer allein handle und der andere Träger der Gewalt einstweilen eine kontrollierende und Willkür verhütende Stellung einnehme. Tritt doch dieselbe Anschauung hervor bei demjenigen privatrechtlichen Verhältnis, welches mit der magistratischen Kollegialität die meiste Ähnlichkeit hat: dem Verhältnis mehrerer Mitvormünder. Auch von diesen hat jeder die vormundschaftliche Gewalt ganz, auch bei ihnen gilt es aber für zweckmäßiger, daß die Verwaltung einem überlassen werde,[2] und darauf hat der Prätor hinzuwirken. Soll nun aber ein Träger der Amtsgewalt allein handeln, so fragt sich, durch welche Mittel einer Kollision der Kollegen vorgebeugt oder dieselbe gelöst werde. Was zunächst die städtischen Geschäfte betrifft, so hat man bezüglich der Amtsführung im allgemeinen, also bezüglich der Geschäfte, welche regelmäßig wiederkehrend sich durch das Amtsjahr hindurchziehen, z. B. Jurisdiktion, Senatsberufung u. dergl., einen Turnus eintreten lassen: unter den Konsuln wechselte in älterer Zeit einen Monat um den anderen die Geschäftsführung, welcher Wechsel sich äußerlich in dem Wechsel der Liktoren und *fasces* ausdrückte.[3] Dem Herkommen nach hatte bei diesem Turnus der an Jahren ältere Kollege den Anfang zu machen.[4]

---

[1] Plut. Popl. 12; Dionys. 5, 57.

[2] L. 3 §. 7 sq. D. de admin. 26, 7: *Apparet igitur praetori curae fuisse, ne tutela per plures administretur, quippe etsi pater non destinaverit quis gerere debeat, attamen id agit, ut per unum administretur: sane enim facilius unus tutor et actiones exercet et excipit. Ne per multos tutela spargatur, si non erit a testatore electus tutor, aut gerere nolet, tum is gerat, cui maior pars tutorum tutelam decreverit e. q. s.*

[3] Cic. de r. p. 2, 31, 55; Liv. II, 1; Dionys. 5, 2. Bezügl. der Decemvirn vgl. Liv. III, 33, 8.

[4] Vgl. noch Gell. II, 15, 4; Dionysius 6, 57.

Der Turnus erwies sich als unbrauchbar für außergewöhnliche, vielleicht nur einmal während des Amtsjahrs zu vollziehende Amtshandlungen, namentlich wenn in der Vornahme derselben eine besondere Ehre gesehen wurde. Die Frage, wer sie vorzunehmen habe, wurde entweder durch Übereinkunft der Kollegen *(inter se parare, inter se comparare)* oder, falls keine Einigung zustande kam, durch das Los entschieden. So wurde es z. B. bezüglich der Leitung der Magistratswahlen,[1] der Ernennung eines Diktators,[2] der Vornahme des *lustrum*,[3] einer Tempelweihung[4] u. dergl. gehalten. Der Turnus in der Handhabung der regelmäßigen Amtsgeschäfte ist in der späteren Zeit abgekommen. Es verlor für den Konsulat schon bedeutend an Boden, seitdem die Civiljurisdiktion von demselben abgetrennt und einem besonderen Beamten, dem *praetor urbanus*, zugewiesen wurde. Für die sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, z. B. Aushebung, Referieren an den Senat, Gesetzanträge an die Volksversammlung ist später an die Stelle des Turnus das gemeinschaftliche Handeln der Kollegen getreten. Es mag auch Amtshandlungen der einzelnen Magistraturen gegeben haben, für welche gemeinschaftliches Handeln der Kollegen geradezu vorgeschrieben war, so daß sie, wenn nur von einem vorgenommen, nicht rechtsgültig waren; doch läßt sich im einzelnen weniges der Art ermitteln.[5] Auch auf die nichtstädtischen Amtsgeschäfte, sogar das Oberkommando über das Heer fand die Kollegialität Anwendung. Es mußte nicht etwa eine Teilung der Geschäfte in der Weise stattfinden, daß der eine Konsul das Regiment in der Stadt, der andere das Kommando im Felde führte. Regelmäßig verlassen vielmehr die Konsuln, nachdem sie zunächst die städtischen Geschäfte erledigt, gemeinschaftlich behufs der Kriegführung die Stadt. Doch mußte natürlich auf diesem Gebiet das Streben noch unbedingter dahin gehen, daß zur Zeit nur einer das Kommando führe, und so ließ man denn auch hier den Turnus eintreten, nur mit kürzeren Fristen: die Führung des Oberkommandos wechselte Tag um Tag.[6] Selbstverständlich konnte darin durch Vereinbarung der Kollegen eine Änderung eintreten. Eine Maßregel, die bei der städtischen Geschäftsführung wenigstens der Konsuln nicht hervortrat, wurde bald auf dem außerstädtischen militärischen Gebiete von besonderer Wichtigkeit: die Teilung der Geschäfte unter den Kollegen. Seitdem in der Regel vier Legionen ausgehoben wurden, wurde es Sitte, daß die Konsuln dieselben unter sich verteilten, so daß jeder einen besonderen *exercitus* von zwei Legionen kommandierte; es wurden die Legionen unter ihnen verlost.[7] Je häufiger die Römer dann in die Lage kamen, Krieg mit verschiedenen Völkerschaften in verschiedenen Gegenden zu führen, je häufiger also die Anwesenheit der Höchstkommandierenden auf verschiedenen Gebieten erfordert wurde, desto öfter verband sich mit der Teilung der Legionen eine Teilung der Führung des Oberkommandos nach verschiedenen Kriegsschauplätzen. Die Art, wie die Operationsgebiete zu teilen seien, hing von der Erwägung der Umstände des einzelnen Falls ab, sie konnte also nur durch eine Einigung der Kollegen bewerkstelligt werden, während nach Entscheidung dieser Vorfrage die in zweiter Linie stehende, wem das einzelne Operationsgebiet zufallen solle, durchs Los zu entscheiden war, falls sich die Kollegen nicht auch darüber einigten. So bildete sich zunächst auf dem Gebiet des militärischen

[1] Liv. XXXV, 20, 2; XXXIX, 6, 1: XL, 17, 8 u. a. St.
[2] Liv. IV, 21; IV, 26.
[3] Varro de l. l. VI, 87; Liv. XXXVIII, 36, 10.
[4] Liv. II, 8.
[5] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 178 ff.
[6] Polyb. III, 110, 4; Liv. XXII, 41; Liv. XXVIII, 9, 10.
[7] Liv. XXII, 27; XLII, 32.

Kommandos der Begriff einer innerhalb der Magistratur dem einzelnen Kollegen zustehenden Spezialkompetenz. Der technische Name für eine solche spezielle Imperienkompetenz ist *provincia*. Der spezielle kriegerische Geschäftskreis, welcher dem einzelnen Konsul zufiel, wurde nach dem Namen des Volks, gegen welches, oder der Gegend, in welcher der Krieg zu führen war, bezeichnet (es fallen z. B. einem Konsul die *Volsci*, *Hernici*, *Samnium*, *Apulia*, *Tarentum* u. s. w. als *provincia* zu[1]). Begreiflich ist es, daß namentlich bei der Teilung der Geschäftskreise, bei welcher nicht selten für das Staatswohl bedeutsame Erwägungen ins Spiel kamen, das Ansehen des Senats allmählich immer mehr hervortreten mußte, wenn auch lange die Meinungsäußerung desselben darüber für die Konsuln nicht rechtlich bindend war. Auch das kam vor, daß der Senat die Kollegen aufforderte, daß diese sich über die Teilung der *provinciae* einigen möchten oder daß einer von ihnen eine bestimmte *provincia* übernehmen möchte[2], was aber doch immer Ausnahme blieb. Für solchen Fall sagte man, daß die betreffende Persönlichkeit die *provincia extra ordinem* oder *extra sortem* erhalte. Wenn nun auch trotz solcher Teilung der Kompetenzen die Magistratsgewalt den Kollegen dem Gesetz nach immer noch ungeteilt zustand, so daß nach formalem Gesetz dem einem immer auch für den Geschäftskreis des anderen die Amtsgewalt zustand, so war doch die Enthaltung von Übergriffen in die *provincia* des Kollegen nicht bloß eine Ehrensache gegenüber demselben, sondern die Konsuln waren dazu nach den herrschenden Verwaltungsgrundsätzen, deren Innehaltung der Senat kontrollierte, im regelmäßigen Lauf der Dinge verpflichtet. Von der formalen Zuständigkeit der Amtsgewalt in der Provinz des Collegen Gebrauch zu machen, war nur in dringenden Fällen gestattet, und war sonst dem Tadel des Senats ausgesetzt. Es verhielt sich also hier ähnlich, wie bei dem verwandten privatrechtlichen Verhältnis der mehreren Mitvormündern zustehenden vormundschaftlichen Gewalt. Auch unter den mehreren Mitvormündern kann die Verwaltung nach geographischen oder sonstigen Geschäftskreisen geteilt werden, aber diese Teilung der Geschäfte ist *non iuris, sed iurisdictionis*,[3] *ipso iure* ist also jeder Mitvormund berechtigt, in den Geschäftskreis des Kollegen fallende Rechte geltend zu machen, aber *ope exceptionis* wird er zurückgewiesen.[4]

Eine festere Gestalt noch erhielt der Begriff der Spezialkompetenz innerhalb der Magistratur, seitdem man sich veranlaßt sah, neben den beiden alten Prätoren, die seitdem Konsuln genannt wurden, andere Prätoren einzusetzen und die Zahl derselben, namentlich wegen Unterwerfung überseeischer Länder, allmählich zu vermehren. Man schritt jetzt dazu, durch Gesetze feste Geschäftskreise einzurichten. Doch bilden diese gesetzlich normierten Kompetenzen nicht etwa verschiedene Magistraturen, deren Inhaber gar nicht Kollegen sind. Es sind gesetzlich begrenzte Geschäftskreise innerhalb derselben Magistratur, der konsularisch-prätorischen; doch unterscheiden sie sich von den alten konsularischen *provinciae* dadurch, daß sie gesetzlich dauernd fixiert sind, während jene auf Vereinbarung der Konsuln bezw. Bestimmung des Senats, also auf Verwaltungsmaßregeln beruhten und deshalb durchaus wandelbar waren. Die Magistrate, denen diese gesetzlich fixierten Kompetenzen zugewiesen werden sollten, also sämtliche Prätoren, waren nicht nur *collegae* im Verhältnis zu einander, sondern auch

[1] S. z. B. Liv. II, 40, 4. [2] Liv. VIII, 16, 5; XXXVII, 1, 7.

[3] L. 36 D. de administr. 26, 7.

[4] L. 3 §. 9, l. 4, l. 51 D. de adm. tut. 26, 7; l. 100 D. de solut. 46, 3; l. 2 C. si ex plurib. tut. 5, 40; l. 5 C. de auct. praest. 5, 59.

Kollegen der Konsuln, wenn auch den letzteren ihnen gegenüber ein *imperium maius* zustand. Mit dieser Auffassung war notwendig gegeben, daß nicht jedem der Prätoren sofort durch die Volkswahl bezw. die *lex curiata de imperio* eine Kompetenz zugewiesen wurde, denn damit würde man in Wahrheit die Spezialkompetenz zu einer besonderen Magistratur gemacht haben; es wurden vielmehr die Prätoren schlechthin vom Volk gewählt, bezw. mit dem ihnen zukommenden *imperium* bekleidet. Die Verteilung der gesetzlich fixierten Kompetenzen unter die Prätoren blieb Verwaltungsmaßregel, sie erfolgte durchs Los, was bei der Darstellung der Prätur näher zu zeigen ist. Diese sinnreiche Einrichtung ermöglichte zugleich, daß man nicht gerade so viele Prätoren zu haben brauchte, wie Spezielkompetenzen: dem schlechthin gewählten Prätor konnten durch Verwaltungsmaßregel im Bedürfnisfall mehrere *provinciae* zugewiesen werden. Hatte der Begriff der Spezialkompetenz so eine festere Konsistenz gewonnen, so wurde die Bedeutung der Kollegialität dadurch abgeschwächt; denn die gesetzliche Abgrenzung der Spezialkompetenz hatte doch den Sinn, daß der, dem dieselbe zugewiesen würde, wer er nun auch sein möge, darin allein schalten solle. Ob aber Einwirkung der Kollegen gesetzlich völlig ausgeschlossen war? Betrachten wir mit Hinsicht darauf zunächst die Konsuln. Die konsularische Gewalt, welche ursprünglich die ganze Magistratsgewalt in sich faßte, hatte nicht bloß durch die Schaffung neuer Magistraturen an Umfang verloren, sondern auch durch die Errichtung gesetzlich fixierter Spezialkompetenzen Beschränkungen erlitten. Immer aber erschien das konsularische Amt noch als dasjenige, aus dessen Fülle namentlich diese Spezialkompetenzen gebildet waren: den letzteren gegenüber ist es die generelle Magistratur, welcher alles zukommt, was nicht in die Grenzen der Spezialkompetenzen fällt, es erscheint ihnen gegenüber gleich dem Eigentum im Verhältnis zu den *iura in re*. Genau genommen kann daher nicht von einer den Konsuln zugewiesenen *provincia* geredet werden. Da indessen der regelmäßige Geschäftsbereich der Konsuln nach der Einrichtung von Spezialkompetenzen sich auf Italien beschränkte, so bezeichnete man seitdem Italien auch wohl als die *provincia* der Konsuln. Doch haben noch oft genug bei ernster Kriegsgefahr die Konsuln in eine andere *provincia* übergegriffen und dort Krieg gefährt. Um ihnen das zu ermöglichen, bedurfte es, wie es scheint, nur eines dazu auffordernden Senatsbeschlusses.[1] Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob auch ein Prätor, der durch Los eine *provincia* erhalten, befugt sei, in eine andere *provincia* überzugreifen. Zwar wurden die Prätoren schlechthin gewählt bezw. mit dem *imperium* bekleidet, indessen mag (wir wissen es nicht) bei der Kreierung der späteren Präturen ausdrücklich bestimmt worden sein, daß ihnen ihre Spezialkompetenz durchs Los zugewiesen werden solle. Von einer Vereinbarung, einem *inter se comparare*, der Prätoren über die Provinzen ist nicht die Rede. So konnte denn, wenn einmal durchs Los die Geschäftskreise verteilt waren, eine Abänderung wahrscheinlich nicht durch bloße Anordnung des Senats, sondern nur vermöge eines Volksbeschlusses stattfinden. Aber eine formale Berechtigung der Prätoren, außerhalb ihres Geschäftskreises Amtshandlungen vorzunehmen, wird durch die gesetzlich vorgeschriebene *sortitio provinciarum* kaum ausgeschlossen, und diese formale Berechtigung konnte sich infolge besonderen Senatsauftrags auch wohl reell geltend machen.[2] Ähnlich, wie bei den Prätoren, fand auch bei den

[1] Liv. XXI, 17, 6; 49, 6.

[2] Cic. ad Att. 8, 15: *Sed memento, praeter Appium neminem esse fere, qui non ius habeat transeundi, nam aut cum imperio sunt, ut Pompejus; ut Scipio, Setenas, Fannius, Voconius,*

Quästoren innerhalb der Magistratur eine Regulierung spezieller Geschäftskreise, *provinciae* und eine Verteilung derselben unter die Quästoren statt.

Die negative Seite der Kollegialität besteht darin, daß jeder Träger einer Magistratur die von einem Kollegen beabsichtigte Amtshandlung durch seinen Widerspruch, seine Intercession hemmen, bezw. der ihr sonst zukommenden rechtlichen Wirkung entkleiden kann. Dieses Intercessionsrecht ist in dem umfassenderen Verbietungsrecht der *maior potestas* enthalten, es steht als ein besonderes zu der *par potestas*, d. h. jedem Magistrat gegen den ihm gleichstehenden Kollegen, es ist eine wesentliche Konsequenz des Satzes, daß jedem der Kollegen die ganze Magistratsgewalt zusteht. Kommen diese denselben Inhalt habenden gleich starken Rechte in Kollision, so muß nach logischer Konsequenz, vorausgesetzt daß die betreffende Amtshandlung nicht schon völlig realisiert ist, der Widerspruch vorgehen. Das Intercessionsrecht muß also mit der Einführung kollegialischer Magistratur, d. h. mit dem Beginn der Republik ins Leben getreten sein. Dadurch, daß innerhalb einer Magistratur gesetzliche Abgrenzung der *provinciae* stattfand, wurde dies Intercessionsrecht der Träger derselben Magistratur gegenüber Amtshandlungen, welche ein Kollege innerhalb der ihm ausschließlich zugewiesenen *provincia* vornahm, nicht unbedingt ausgeschlossen: es intercediert z. B. der *praetor peregrinus* gegen Amtshandlungen des *praetor urbanus*.[1] Ausgeschlossen war die Intercession, wie es scheint, fast ganz auf dem Gebiet der außerstädtischen militärischen Verwaltung. Eine ganz eigentümliche Entwicklung hat das Intercessionsrecht dadurch erfahren, daß die *tribuni plebis* dasselbe gegenüber sämtlichen Magistraten, mit Ausnahme des Diktators, erlangten. Bei ihnen erscheint das Intercessionsrecht abgelöst von seiner bisherigen Grundlage: der dem Intercedierenden zustehenden positiven Amtsgewalt gleichen Inhalts. Die Folge war, daß in der späteren Zeit von der Intercession der übrigen Magistrate wenig mehr die Rede ist, faktisch wurde das Intercessionsrecht ganz vorwiegend von den Volkstribunen ausgeübt. Bei allen Akten, welche die Kollegen gemeinsam vornahmen, war die kollegialische Intercession schon dadurch ausgeschlossen. Daß den Konsuln etwa in bezug auf Rogationen das Intercessionsrecht später gesetzlich entzogen sei, läßt sich nicht beweisen.

Bevor wir die Beantwortung der Frage unternehmen, welche Wirkung die Intercession gehabt habe, wird es besser sein, zunächst die wichtigeren Amtshandlungen anzugeben, gegen welche, und die Art zu bezeichnen, wie sie dagegen eingelegt wurde.

Intercession kam vor allem gegenüber Anträgen der Magistrate an das Volk vor, mochte es sich um einen zu erwirkenden Beschluß des *populus* oder der *plebs* handeln.[2] Die Intercession war hier einzulegen während der Abhaltung der Komitien, rechtlich war sie zulässig einerseits schon beim Beginne der *contio*, in welcher noch einmal über den zu fassenden Beschluß diskutiert werden sollte, wenngleich es der Sitte entsprach, daß sie nicht vor den in dieser *contio* zu haltenden Reden eingelegt wurde,[3] andererseits bis zur Vollendung der Abstimmung, vielleicht sogar

---

Sestius, ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias, aut legati sunt eorum. Hier bezieht sich der Zwischensatz *quibus more maiorum* u. s. w. schwerlich bloß auf *ipsi consules*, sondern auf sämtliche vorher genannten Personen, welche *cum imperio sunt*, denn es soll ja dadurch das *ius transeundi* motiviert werden.

[1] Cic. Verr. l. 1, 46, 119.

[2] Liv. IV, 50, 8; VII, 17, 12; Cic. de leg. III, 8, 18; Liv. II, 56, 4; IV, 48, 6 u. a. St.

[3] Liv. XLV, 21.

bis zur Verkündigung des Resultats derselben. Nicht dagegen konnte sie in dem Vorbereitungsstadium, etwa schon nach der ersten Promulgation des Gesetzesvorschlags, eingelegt werden; in diesem Stadium konnte nur angekündigt werden, daß sie demnächst am Tage der Beschlußfassung erfolgen solle.[1] Die Intercession wirkte nur für den Tag, an welchem sie eingelegt wurde. Wurde an einem der folgenden Tage die Rogation von neuem ans Volk gebracht, so mußte sie von neuem eingelegt werden.

Auch die auf das Zustandebringen eines Senatuskonsults gerichtete Thätigkeit der Magistrate war der Intercession ausgesetzt. Auch hier mußte sie, nachdem diese Thätigkeit begonnen und bevor sie ihr Resultat erreicht hatte, eingelegt werden. Sie konnte schon gegenüber dem Referieren des Magistrats erfolgen,[2] doch mochte es der Sitte entsprechen, die Beratung des Senats nicht durch Intercession zu hindern, wie es bei den Rogationen herkömmlich war, die Intercession nicht vor dem *suadere* und *dissuadere* in der *contio* einzulegen. Regelmäßig trat die Intercession erst nach geschehener *discessio* ein. Daraus darf aber wohl nicht gefolgert werden, daß sie nach dem Zustandekommen des Senatuskonsults erfolgt sei. Es mußte vielmehr auf Grund der entscheidenden Abstimmung der referierende Magistrat das Resultat erst zum formellen Senatuskonsult erheben, und daran wurde er durch die Intercession gehindert. Zulässig war es jedoch, die Meinung des Senats, wie sie sich aus der Abstimmung ergeben, niederschreiben zu lassen, wie es nicht selten hauptsächlich in der Hoffnung geschah, daß der Intercedent bei wiederholter Anregung der Sache seine Intercession nicht wiederholen werde.[3]

Alle magistratischen Amtshandlungen, die einen einzelnen Bürger betrafen, unterlagen der Intercession nicht anders, als wenn der davon Betroffene die Hilfe eines zur Intercession Berechtigten dagegen anrief: die Intercession erfolgte nur auf Appellation.[4] Auch hier konnte natürlich nicht, bevor der Befehl oder die Verfügung erfolgte, appelliert und intercediert werden. Der Intercessionsberechtigte konnte nur ankündigen, daß er, sollte ein Befehl der bezeichneten Art erfolgen, auf Appellation des Betroffenen intercedieren werde. Doch waren auch in solchen Fällen immer noch verschiedene Zeitpunkte für die Intercession möglich, denn auf den ergangenen Befehl mußten, wenn er nicht freiwillig befolgt wurde, weitere magistratische Maßregeln oder Befehle zur Realisierung desselben folgen. Hatten z. B. bei dem *dilectus* die aushebenden Magistrate den einzelnen Bürger citiert, so erfolgte, wenn er der Citation nicht gehorchte, der Befehl an den Liktor, ihn zu greifen bezw. die *prensio* selbst. Hatten die Censoren einem Bürger befohlen, eine ungehörig gebaute Wand einzureißen, so hatte, wenn er nicht gehorchte, die Realexekution einzutreten, oder es waren weitere Befehle zur Brechung des Ungehorsams zu erlassen. Demgemäß konnte auch die Intercession, je nachdem die Appellation erfolgte, in verschiedenen Stadien eintreten. Sie konnte gleich nach dem ersten Befehl erfolgen, sie konnte aber auch erst den Ausführungsmaßregeln oder den weiteren zur Brechung des Widerstandes erlassenen Befehlen gegenübertreten. Es gehören hierher Verfügungen der Magistrate im Gebiete der Administration, der Civil- und Kriminaljurisdiktion. Erwähnungen

[1] Cic. ad Att. 4, 16, 6. Asconius in Cornel. p. 58.

[2] Polyb. 6, 16. Liv. 33, 22. Ascon. in Mil. p. 32.

[3] Cic. ad fam. 8, 8. Ad fam. 1, 24. Ad Att. 4, 16, 6.

[4] Vgl. z. B. Cic. pro Tullio 38. Cic. pro Quinctio 7, 29; 20, 63, 64. Liv. III, 26, IV, 53. Gell. 4. 14. Cic. de leg. III, 3, 6.

von Appellationen und Intercessionen gegen magistratische Dekrete in Civilprozessen sind nicht selten. So appellierte in dem Prozess des Naevius mit dem Quinctius der *procurator* des letzteren, Alfenus, welchem vom Prätor Burrienus auferlegt war, *cautio iudicatum solvi* zu stellen, gegen diese Verfügung an die Tribunen, und der Tribun M. Brutus kündigte an, er werde intercedieren, falls nicht in der Frage ein Übereinkommen zwischen Naevius und Alfenus abgeschlossen werde, worauf denn auch ein solches zustande kam. In der Streitsache des M. Tullius und Q. Fabius verweigerte der Beklagte Fabius, auf das *iudicium* einzugehen, wenn nicht in die Formel der gegen ihn zu gewährenden *actio de vi hominibus armatis coactisve* das Wort *iniuria* (*damno dato*) aufgenommen werde, und appellierte, als seinem Begehren nicht willfahrt wurde, an die Tribunen, aber ohne Erfolg. Daß nicht selten die Beklagten, welche auf ein *iudicium* nicht eingehen wollten, weil der Magistrat die Aufnahme einer von ihnen erbetenen *exceptio* verweigerte, an einen Tribunen appellierten, geht aus Cic. acad. quaest. 2 §. 97 hervor.[1] Hatte eine Berechtigter infolge einer auf Appellation des Gegners eingelegten Intercession eine Läsion erlitten, war z. B. ein Klagrecht desselben verjährt, so soll dagegen nach ausdrücklicher Ediktsbestimmung Restitution erteilt werden.[2] Was die Kriminaljurisdiktion betrifft, so ergiebt sich schon aus dem früheren, daß gegen die Abhaltung richtender Komitien Intercession möglich war. Hinzuzufügen ist, daß auch gegen die Einleitung des Verfahrens, das *nomen recipere*,[3] und das *anquirere* und *iudicare*[4] der anklagenden Magistrate Intercession eingelegt werden konnte. Streitig ist, ob im Prozeß der *quaestiones perpetuae* Intercession zulässig war. Die Behauptung, daß hier die Intercession überhaupt unzulässig war, wird sich gegenüber Stellen, wie Suet. vit. Caes. c. 23, Cic. in Vat. c. 44 (vgl. dazu Schol. Bob. p. 310. p. 323), Cic. pro Cluent. §. 74. §. 83, schwerlich halten lassen, doch ist nicht unwahrscheinlich, daß durch einige solche Quästionen anordnenden Gesetze in besonderen Klauseln die Intercession verboten ist. Das wird der Grund gewesen sein, warum, wenn politische Anklagen vor den Quästionen zu befürchten waren, die den Bedrohten geneigten Tribunen die Durchbringung der *lex curiata* verhinderten, so daß nun wegen Mangels des zur Niedersetzung der Quästionen erforderlichen Imperiums dieselben vorläufig unmöglich waren.

Die Wirkung der Intercession bestand nun überall nicht darin, daß die durch das vorhergehende Handeln des Magistrats bereits hervorgebrachten rechtlichen Wirkungen rescindiert oder wiederaufgehoben seien, sondern darin, daß das weitere magistratische Handeln gehemmt wurde, und es wird deshalb die tribunicische Intercession in ihrer Wirkung nicht unpassend mit der *exceptio* verglichen.[5] Diese

[1] Valerius Maximus berichtet von einer Intercession gegen das *interdictum quorum bonorum* (7, 7, 6).

[2] L. 1 §. 1 D. ex quibus causis maiores 4, 6 (verb.: *cumve magistratus de ea re appellatus esset).*

[3] Liv. IX, 26, 10. 16. [4] Liv. XXVI, 3, 8; XXXVII, 51, 4.

[5] Plut. Qu. R. 81. Die im Text vertretene Ansicht scheint mir richtig in der Schrift von Eigenbrodt: *de magistratuum Romanorum iuribus quibus pro pari et pro maiore potestate inter se utebantur, imprimis de tribunorum plebis potestate*, Lips. 1875, entwickelt zu sein, vgl. auch Lange, Altert. I³ S. 596. J. Merkel, Abhandl. aus d. Gebiete des röm. Rechts Heft II S. 17, S. 138, erklärt sich dagegen, die Intercession als rein negativ wirkend zu betrachten. Es sei nicht abzusehen, weshalb zur Erteilung der *actio* oder zur Einfügung der *exceptio* ein Magistrat den anderen nicht durch dieselben Mittel hätte zwingen können, mit denen er ihn zur Unterlassung nötigte. Wenn aber ein Magistrat sich durch Androhung der Intercession bewegen läßt, eine vom Beklagten gewünschte *exceptio* in die Formel aufzunehmen, so ist das

Hemmung fand in doppelter Beziehung statt: der Magistrat durfte zunächst faktisch nicht in dem begonnenen Handeln fortfahren, sodann konnte sein Handeln, falls er dennoch damit der Intercession zuwider fortfuhr, keine weiteren rechtlichen Wirkungen hervorbringen. Bei rechtzeitig eingelegter Intercession kam also der beabsichtigte Volks- oder Senatsbeschluß nicht rechtsgültig zustande. War Intercession gegen ein magistratisches Decret eingelegt, so durfte dasselbe nicht mehr faktisch realisiert oder in der Realisierung fortgefahren werden, so daß ein schon in Haft Gebrachter infolge der Intercession daraus entlassen werden mußte. Auch konnten auf Grund eines Dekrets, gegen welches Intercession eingelegt war, keine weiteren rechtsgültigen Verfügungen erlassen werden. Auch hier mag daran erinnert werden, daß es sich bei der früher schon zur Vergleichung herangezogenen Vormundschaft ebenso verhält. Wenn zwei Mitvormünder die Verwaltung ungeteilt haben, so bewirkt das von einem Mitvormund gegen eine Verwaltungshandlung des anderen eingelegte Verbot, daß die dennoch vorgenommene keine rechtliche Wirkung hat.[1] Allem Gesagten nach dürfte es besser sein, die Wirkung der Intercession nicht als eine Kassation zu bezeichnen, sofern man darunter eine Vernichtung des Rechtsbestands des betreffenden Akts oder die Rescission seiner Wirkungen versteht. Häufig kündigten aber die Tribunen eine Intercession nur an, um die Parteien zu einem Vergleich zu bringen oder um den Magistrat, welchem die Intercession in Aussicht gestellt wurde, zu einer Abänderung der von ihm beabsichtigten Verfügung im Sinne des Intercessionsberechtigten zu bewegen.

Über das beim Intercedieren innezuhaltende Verfahren ist noch folgendes zu bemerken. Der Tribun oder Magistrat, welcher intercedieren will, muß die Intercession gegenüber dem Magistrat, dessen Weiterhandeln er hemmen will, persönlich und mündlich einlegen.[2] Die Appellation von seiten des Betreffenden mußte, wie es scheint, unmittelbar auf das Dekret folgen, dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß dem Magistrat, an welchen appelliert war, eine gewisse Zeit für die Prüfung der die Appellation veranlassenden Verfügung gelassen wurde, damit er sich entscheiden konnte, ob er intercedieren wolle oder nicht. Hätte der Magistrat, gegen welchen appelliert war, rücksichtslos sein Verfahren fortsetzen wollen, so würde dadurch der, dessen *auxilium* angerufen war, nur zur sofortigen Intercession ohne Prüfung gedrängt sein. Ob gesetzlich eine Frist festgestellt war, etwa eine von drei Tagen, gerechnet von der Appellation, so wie es später im 27. Kapitel des Stadtrechts von Salpensa angeordnet ist, steht dahin.[3] Ist an sämtliche Tribunen appelliert, so entscheiden diese nach vorhergehender gleichsam kontradiktorischer Verhandlung und kollegialischer Beratung *(ex collegii sententia)*,[4] doch kann auch ein einzelner gegen den Willen der anderen intercedieren.[5]

---

nur eine Folge der Drohung mit der Intercession, die Intercession selbst würde sich, wenn der Magistrat die Aufnahme der *exceptio* verweigerte, gegen die Erteilung der *formula*, die *iudicii constitutio* richten. Hatte der appellierte Magistrat selbst die Befugnis, etwas Positives an die Stelle des Negierten zu setzen, so ist das positive Dekret, welches er erläßt, nicht mehr Intercession.

[1] L. 7 §. 3 D. de curatoribus 27, 10: *denique si praesens sit et vetet solvi, vetet venire vel tradi, neque debitor liberabitur neque emptor usucapiet.*

[2] Allgemein spricht es für die Tribunen Gellius 13, 12, 9 aus. Aber auch die einzelnen Anwendungen der Intercession zeigen es deutlich. Liv. IV, 55, 3. Cic. in Vatin. 9, 21. Caes. b. c. 3, 20.

[3] Dagegen Rudorff, Rechtsgesch. II, p. 281 A. 2. Eigenbrodt, a. a. O. p. 104. 105. Dafür Mommsen, Staatsr. I² S. 266 u. A.

[4] C. J. L. I, 593. Liv. IV, 26, 9; 53, 7; 44, 12; XXXVIII, 60, 3. Cicero Verr. l. 2, 41, 100.

[5] Val. Max. 4, 18.

§. 25. Die Promagistratur. *Cum imperio. Cum potestate.*

Gewisse Sätze und Tendenzen des republikanischen Staatsrechts, namentlich die Befristung der Magistratur und das Bestreben, die Zahl der ordentlichen Magistrate nicht zu sehr zu vermehren, stießen in der praktischen Durchführung auf mannigfache Schwierigkeiten. Es mußte häufig vorkommen, daß der Nachfolger nicht pünktlich beim Ablauf des Amtsjahrs eintraf, um den Vorgänger im Kommando abzulösen. Auch konnte der mit dem *imperium* versehene Magistrat in die Lage kommen, vorübergehend das Heer verlassen zu müssen. Bei bedeutenden, gefahrvollen Kriegen erschien es als wünschenswert, daß ein tüchtiger, erprobter Feldherr nach Ablauf seines Amtsjahrs das Kommando nicht verlor. Bei Ausdehnung der römischen Herrschaft und Vervielfältigung der Kriegsschauplätze kam man in die Lage, mit den vorhandenen ordentlichen Magistraten nicht sämtliche Kommandos, welche sich als notwendig herausstellten, besetzen zu können. Für solche Fälle hat man dadurch geholfen, daß man eine Person, welche Magistrat nicht ist, an Stelle des Magistrats, *pro magistratu*, magistratische Funktionen ausüben läßt. Dergleichen war zulässig nur in dem außerstädtischen Amtsgebiet, in der Stadt ist nur Magistratur, nicht Promagistratur möglich. Am frühesten muß es sich als notwendig erwiesen haben, daß der bisherige Amtsträger auch nach Ablauf der Amtsfrist bis zum Eintreffen des Nachfolgers das Kommando fortführte. Doch bedurfte es wohl, wenn dieses Eintreffen sich voraussichtlich länger verzögerte, eines die Fortführung des Kommandos genehmigenden Senatsbeschlusses.[1] Sollte der bisherige Magistrat als bewährter Führer noch länger im Kommando belassen werden, so wurde ihm durch Senats- und Volksbeschluß das *imperium* auf eine bestimmte Zeit[2] oder bis zur Lösung einer bestimmten militärischen Aufgabe[3] erstreckt, prorogiert. Später erfolgte die Prorogation, wenn dieselbe Jahresfrist nicht überstieg, einfach durch Senatsbeschluß.[4] Selten ist es vorgekommen, daß einem Privatmann, der keine Magistratur bekleidet hatte, durch Senats- und Volksbeschluß ein außerordentliches *imperium* übertragen wurde.[5] Erschien die Einrichtung außerordentlicher Kommandos, welche man nicht mit Magistraten besetzen konnte, notwendig, so half man sich regelmäßig in anderer Weise. Die Magistrate mit *imperium*, die Konsuln und Prätoren hatten das Recht, für den Fall notgedrungener Abwesenheit aus dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich eine andere ihnen geeignet scheinende Persönlichkeit mit dem *imperium* zu bekleiden.[6] Dieses Recht jener Magistrate, einen anderen Imperienträger zu ernennen, benutzte der Senat denn auch in der Weise, daß er z. B. den *praetor urbanus* aufforderte, jemanden, der ihm tauglich schien, *cum imperio* zur Vollziehung eines bestimmten militärischen Auftrages zu entsenden.[7]

Allen diesen Fällen ist gemeinschaftlich, daß an Stelle eines vorhandenen, aber verhinderten Magistrats oder an Stelle eines nicht vorhandenen Magistrats, ein mit dem *imperium* bekleideter Nichtmagistrat tritt. Dieses *imperium* kann dann noch verschiedenen Grades, es kann konsularisches oder prätorisches *imperium* sein, so daß, je nachdem das eine oder andere der Fall, der betreffende Nichtmagistrat

---

[1] Liv. XXXII, 28, 9. XL, 36, 7. XL, 14, 11. [2] Liv. IX, 42, 2.
[3] Liv. VIII, 23. X, 22, 9. XXVII,7, 17. XXX, 1, 10. XLI, 21, 2.
[4] Vgl. namentl. Polyb. 6, 15, 6. Liv. XXIV, 10, 3. XXX, 1, 7. 10. u. a. St.
[5] Liv. XXVI, 18. XXVIII, 43, 11. [6] Liv. XXXI, 3, 2, X, 25, 11. Sallust. Jug. 36 ff.
[7] Liv. XXIII, 34. XXVIII, 46, 13. XXXV, 23, 6 u. a. St.

pro consule oder *pro praetore* ist. Auch das kam vielfach vor, daß einem wirklichen Magistrat außerordentlicherweise ein mit seiner Magistratur nicht verknüpftes *imperium*, z. B. dem Prätor konsularisches *imperium*, dem Quästor prätorisches *imperium* verliehen wurde, so daß dann *praetor pro consule*, *quaestor pro praetore* war. Überall erscheint hier ein sonst an eine bestimmte Magistratur geknüpftes *imperium* in Ablösung von dieser Magistratur und verliehen an Personen, die diese Magistratur nicht bekleiden. Einer *lex curiata* bedarf es im Fall der Prorogation des *imperium* wahrscheinlich nicht, ebensowenig bei den *cum imperio missi*, welche in fremder *provincia* ein untergeordnetes *imperium* hatten. War aber der *pro magistratu* von dem verhinderten Magistrat selbst mit dem *imperium* bekleidet, um statt seiner die betreffende Staatsaktion vorzunehmen, so erscheint der Promagistrat stets in dem Verhältnis der Unterordnung zu dem ihn ernennenden Magistrat, er ist immer, auch wenn von Konsuln ernannt, nur *pro praetore*, sein *imperium* ist kein originäres, es ist ein von dem des Ernenners abgeleitetes; dennoch aber steht es ihm *suo nomine* zu, er übt nicht etwa ein ihm mandiertes fremdes *imperium* aus. Dieses derivative, aber *suo nomine* zustehende *imperium* ist etwa vergleichbar der *utilis actio suo nomine*, welche dem Cessionar zusteht. Die mit *imperium* bekleideten Magistrate können wohl im Notfall, wahrscheinlich infolge einer Ermächtigung durch die *lex curiata*, andere ihnen untergeordnete Imperienträger ernennen, nicht aber das *imperium* delegieren. Es entspricht dem Wesen des militärischen *imperium*, daß es nur im eigenen Namen, wenn auch *sub auspiciis* eines anderen,[1] ausgeübt werden kann. Für alle diese promagistratischen Imperienträger kommt als technische die Bezeichnung *cum imperio* vor. Gerade darin, daß dieselbe häufig auch für diese von Konsuln und Prätoren ernannten Imperienträger gebraucht wird, zeigt sich, daß dieselben eigenes *imperium* hatten. Bei der Genauigkeit, mit welcher die römische Amtssprache begriffliche Unterschiede auch im Ausdruck auseinanderhält, ist es unglaublich, daß dieselbe Bezeichnung *cum imperio* für den Träger eigenen Imperiums und zur Ausübung fremden Imperiums Berufene gebraucht sein sollte. Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, die für die mandierte *iurisdictio* geltenden Sätze auf die hier in Frage stehenden Imperienträger anzuwenden. Es ist z. B. für die spätere Zeit sicher, daß der Wegfall der Amtsgewalt des ernennenden Magistrats unbeschadet der Funktionen des von ihm ernannten Imperienträgers stattgefunden hat,[2] und daß dies erst auf späterer gesetzlicher Bestimmung beruhe, ist nirgends gesagt. Für den, welcher die Gewalt des letzteren nicht als eine mandierte ansieht, versteht sich vielmehr dieser Satz von selbst. Es dürfen also diese *cum imperio missi* nicht auf eine Linie gestellt werden mit dem *praefectus urbi* und den vom *praetor urbanus* in verschiedene Teile Italiens entsandten *praefecti iuri dicundo*, die, wie schon die Bezeichnung *praefectus* andeutet, in der That nur eine ihnen mandierte fremde Amtsgewalt auszuüben haben. Zwischen dem *imperium* der ordentlichen Magistrate und dem aller dieser Promagistrate findet übrigens der Unterschied statt, daß jenes innerhalb der Stadt nicht erlischt, wenn es dort auch nicht ausgeübt werden kann, dieses dagegen erst beim Auszug aus der Stadt zur Entstehung kommt und bei der Rückkehr in die Stadt notwendig erlischt.

Auch auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung reichte in der späteren Republik die Zahl der ordentlichen *magistratus maiores* und *minores* nicht immer aus, um die Staatsgeschäfte zu bewältigen. Man half sich dann damit, daß man

[1] Davon später in der Auspizienlehre. [2] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 659.

bei besonderen Veranlassungen eigens bestimmte Personen mit der Befugnis ausrüstete, ein einzelnes außerordentliches Geschäft für das Gemeinwesen zu besorgen. Eine häufig für solche Beauftragte vorkommende Bezeichnung ist *curatores*. Es bedurfte, wenn es sich um irgend bedeutungsvollere Geschäfte handelte, eines Plebiscits, welches die Vornahme derselben durch besonders zu diesem Behuf zu bestellende Personen anordnete.[1] Dem Plebiscit ging in der Regel ein Senatusconsult voraus. Die Wahl erfolgte dann gewöhnlich in von Prätoren geleiteten Tributkomitien. Ob indessen diese Wahl durch das Volk berechtigt, alle diese zur Vornahme einzelner Geschäfte gewählte Personen zu den *magistratus* zu rechnen, ist m. E. eine Frage, deren Bejahung manchen Bedenken unterliegt. Der auf solche *curatores* zu beziehende Satz Ciceros, de leg. 3, 4, 10: *Ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret, populus creato, eique ius coerandi dato* spricht eher gegen als für die Bejahung. Auch werden diese Stellungen nicht, wie noch die geringeren Magistraturen, als *potestates* bezeichnet, sondern, wie für die nichtmagistratischen Imperienträger der Ausdruck *cum imperio*, so wird für jene der Ausdruck *cum potestate* als technischer gebraucht.[2] Einer *lex curiata* bedurfte es für sie nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn sie, wie die Kuratoren für Koloniegründung oder Äckeranweisung, mit dem militärischen *imperium* versehen werden sollten.[3] Auch dafür, daß solchen *curatores*, wieder mit Ausnahme der mit *imperium* versehenen, Auspizien und Koercitionsrecht zugekommen sei, fehlt es, soviel ich sehe, an einem Beweise. Auch die für die ordentliche Magistratur altherkömmliche Zweizahl ist für diese Kurationen fast durchgängig aufgegeben, die Zahl ist nach der Natur des zu besorgenden Geschäfts bestimmt. Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß die Dauer der Gewalt auf mehrere Jahre festgesetzt oder auch durch den Zeitpunkt der Vollendung des Geschäfts begrenzt wird. Aus allem ergiebt sich, daß der Begriff der Magistratur sehr verflüchtigt werden muß, um ihn auf diese Kurationen anwendbar erscheinen zu lassen, doch fallen sie andererseits auch nicht unter den Begriff der Promagistratur, der auf die außerstädtischen, nichtmagistratischen Imperienträger beschränkt ist.

§. 26. Magistratische Rechte allgemeinerer Natur. *Auspicium.*

Ein für die Handhabung magistratischer Gewalt notwendiges und dieselbe begleitendes Recht ist das *auspicium*. Daß die Menschen gesucht und ungesucht von den Göttern in allerlei ihren Augen erkennbaren Zeichen Kundgebungen erhalten, war ein den Römern mit anderen antiken Völkern gemeinsamer Glaube. Der altnationale Glaube der Römer ging aber nicht dahin, daß durch die von den Göttern gesendeten Zeichen der Inhalt der zukünftigen Ereignisse den Menschen vorgedeutet werde. Die Zeichen bejahen oder verneinen, genehmigen oder mißbilligen nur die von dem, welchem sie zu Teil werden, beabsichtigte Handlung. Die altnationale Divination der Römer hatte daher auch keinen anderen Zweck, als in Erfahrung zu bringen, ob der *Jupiter optimus maximus* eine beabsichtigte Handlung genehmige oder nicht genehmige.[4] Cicero unterscheidet in seiner Schrift *de divinatione* zwei Arten der Divination, eine *naturalis* und eine *artificiosa divinatio*. Die *naturalis divinatio* fühlt instinktartig die kommenden Ereignisse voraus, die

[1] Fest. ep. p. 56. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17; 2, 8, 21. Liv. 4, 12.

[2] Fest. ep. p. 50: *Cum potestate est dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.*

[3] Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 613, spricht diesen das militärische *imperium* ab. Vgl. die dort Anm. 1 angeführten Stellen.

[4] Cic. de harusp. resp. 9, 18: *rerum bene gerendarum auctoritates.*

artificiosa sucht kunstgerecht den göttlichen Willen zu erforschen. Die *artificiosa* besteht entweder in *coniectura* oder in *diuturna observatio*. Die *coniectura* ist freier, als die *diuturna observatio:* sie sucht das einzelne Zeichen nach seiner Individualität zu erklären, es kommt dabei viel auf das Ermessen der Interpreten an. Die altrömische Divination, die der Auguren, bot dieser *coniectura* fast gar keinen Spielraum, sie bestand durchaus in der *diuturna observatio*. Nur die von den Vorfahren überlieferten *signa* werden beobachtet, und nur die Merkmale dieser *signa*, auf welche die überlieferte *disciplina* Gewicht legt, werden berücksichtigt. Der Interpret des göttlichen Willens wendet also ein überliefertes System von festen, strikten Regeln, ohne irgendwie dem eigenen Ermessen Raum zu gönnen, auf den gegebenen Fall an.

Da die Götter dem gesamten Leben des Volks vorstehen, so beziehen sich auch die von ihnen gesendeten Zeichen sowohl auf das Privatleben als das öffentliche Leben, sofern beide in freien Handlungen bestehen: es kann also ebensowohl der Privatmann als der Staat Zeichen von den Göttern erbitten, jeder in seinem Gebiet. Die *auspicia* sind danach *privata* oder *publica populi Romani*.[1] Da die Altbürgerschaft ursprünglich auch eine abgeschlossene Kultgemeinde war, deren Mitglieder allein zur Verehrung der römischen Götter berechtigt waren, so nahmen diese Altbürger auch die *auspicia privata* als ein ihnen ausschließlich zukommendes Vorrecht in Anspruch.[2] Überliefert ist indessen über diese *auspicia privata* fast nichts, sie sind in den Zeiten abnehmender Religiosität noch früher außer Gebrauch gekommen, als die *auspicia publica*, die im folgenden allein berücksichtigt werden. Obgleich auch auf die *auspicia privata* anwendbar, kommt doch für die *auspicia publica* vorzugsweise in Betracht der Unterschied zwischen den *auspicia impetrativa* und den *auspicia oblativa*.[3] Die *impetrativa* oder *impetrita* sind die auf vorhergehende Anfrage, Bitte, die *oblativa* die ohne vorherige Anfrage und kunstmäßige Beobachtung, aus eigener Initiative der Gottheit erteilten Zeichen. Diese letzteren haben keine ganz unbezweifelbare Richtung an eine bestimmte Person. Es lag in der Macht dessen, dem ein ungünstiges Zeichen zu Teil geworden zu sein schien, dasselbe von sich abzulenken, indem er sofort erklärte, daß er dasselbe nicht auf sich beziehe, sowie er andererseits das günstig scheinende ausdrücklich acceptieren konnte (Serv. Aen. V, 530. XII, 259). Bei den *auspicia impetrativa* wird in einer solennen, von dem die *spectio* Vornehmenden mündlich auszusprechenden Formel *(legum dictio, certa nuncupatio verborum)* das Zeichen erbeten.[4] Die *nuncupatio* muß enthalten eine Angabe der genehmigenden Zeichen, welche der die *spectio* Vornehmende erbittet, und in einem vorangehenden Bedingungssatz die genaue Bezeichnung dessen, wofür die Genehmigung der Gottheit erbeten wird. Als Beispiel kann die Formel angeführt werden, welche bei der Inauguration des *rex* ausgesprochen wurde: *Jupiter pater, si est fas hunc Numam Pompilium, cuius ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines, quos feci . . . tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet.* Der Gott antwortet darauf durch *signa*, welche nach den feststehenden Regeln der Auguraldisziplin gedeutet werden. Die innerhalb des abgegrenzten Beobachtungsfeldes gesendeten *signa* haben zunächst nur Bedeutung für den die *spectio* Vornehmenden. Auch für ihn gelten sie nicht, wenn er sie

[1] Cic. de div. 1, 16, 28. Fest. v. prohibere p. 234. Cic. de domo 14, 38. de d. n. 2, 4, 11. Liv. IV, 2.

[2] Liv. IV, 2, 5. 6, 2; X, 8, 9; IV, 6, 2.

[3] Serv. z. Aen. 6, 190. 12, 259.

[4] Serv. z. Aen. 3, 89. Liv. I, 18, 9.

selbst nicht wahrnimmt oder sie ihm nicht von dem, welchen er mit der Wahrnehmung beauftragt hat, verkündet werden. Andererseits gilt für ihn auch das Zeichen als geschehen, was der mit der Wahrnehmung Beauftragte wahrheitswidrig gemeldet hat. Die Fiktion spielt auch auf diesem Gebiete eine Rolle. Berechtigt zur Einholung der Götterzeichen für namens des Staats vorzunehmende politische Handlungen waren ursprünglich die Könige. Von ihnen ist das Recht auf die Magistrate der Republik übergegangen.[1] Der Vorgänger, welcher den Nachfolger als rechtmäßig gewählt renunziiert, macht ihn dadurch zum Inhaber der mit der rechtmäßigen Magistratsgewalt verknüpften Auspizien. Einen von der Übertragung der Magistratur abgesonderten Akt der Übertragung der Auspizien giebt es nicht. Aber der zeitige Magistrat kann weggefallen sein, bevor der Nachfolger bestellt ist, ja er kann, da seine Auspizien als getrübt erschienen, absichtlich sein Amt ohne Bestellung eines Nachfolgers niedergelegt haben, damit nicht der seinen Auspizien anhaftende Mangel auch auf die des Nachfolgers sich übertrage. Dann fällt die Magistratsgewalt nach altgeheiligter Einrichtung an die *patres*, an die Gesamtheit der patrizischen Senatoren, deren Auspizien notwendig von jedem Makel frei waren. Der aus ihrer Mitte ordnungsmäßig hervorgegangene *interrex* hatte mit der rechtmäßigen Gewalt auch die Auspizien. Daß der erste, wahrscheinlich durchs Los bestimmte *interrex auspicia* nicht gehabt habe, ist nicht anzunehmen, denn er mußte ja nach vorhergehender Einholung der Auspizien den, sei es durch Wahl, sei es in anderer Weise bezeichneten Nachfolger zum *interrex* bestellen. Hätte es dem ersten *interrex* an den Auspizien gefehlt, so sieht man nicht, wie der Nachfolger rechtmäßiger Träger derselben hätte werden können. Die *renovatio auspiciorum*, deren Zweck das *interregnum* ist, könnte nicht stattfinden, wenn dem ersten *interrex* die Auspizien mangelten.

Die rechtmäßige Wahl und Renunziation machte nun zwar den neuen Magistrat vom Moment seines Amtsantrittes zum Auspizienträger, aber doch nur soweit, als er durch sie schon rechtmäßiger Inhaber der Magistratsgewalt geworden war. Ihm fehlten zunächst das *iustum imperium* und somit auch die mit diesem verknüpften Auspizien: erst die *lex curiata* verschaffte ihm auch diese. Daß darin der Hauptgrund lag, warum man so lange an der *lex curiata* festhielt, sagt Cic. de leg. agrar. II, 11, 27: *curiata (comitia) tantum auspiciorum causa remanserunt* geradezu.[2] Mit der Zahl der Magistrate wurde die Zahl der Auspizienträger vermehrt, denn jedem Magistrat kommt das Recht zu, für die namens des Staats vorzunehmenden, in seinen Amtskreis fallenden Handlungen die Genehmigung der Götter einzuholen, auch den *magistratus minores*; und wenn durch Spezialgesetz eine ordentliche Magistratur eingesetzt wird, so wird durch dasselbe auch die Art der Auspizien bestimmt, welche der neuen Magistratur zukommen sollen.[3] Nach der Analogie der Magistrate mit *imperium* darf man annehmen, daß auch den anderen Magistraten vor der *lex curiata* für die Amtshandlungen, welche sie ohne dieselbe nicht vornehmen konnten, die Auspizien nicht zukamen.

[1] Varro bei Nonius p. 92.

[2] Vgl. auch Cic. de leg. agrar. II, 12, 31: *neque illis ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores, auspiciorum causa, adumbratis.* Als der Konsul des Jahrs 537/217 sein Amt in Ariminum antrat und von dort das Heer gegen Hannibal führte, ohne erst der *lex curiata* wegen nach Rom zu kommen (Liv. 21, 63), machten seine Gegner geltend (22, 1, 5): *quod enim illi iustum imperium, quod auspicium esse?* Ohne die *lex curiata* mangelten ihm die an dem *iustum imperium* hängenden Auspizien.

[3] Cic. de leg. agrar. II, 12, 31: *Iubet auspicii coloniarum deducendarum causa decemviros habere pullarios.*

Besonderer Erwägung bedarf die Frage, ob die Nichtmagistrate, welche *cum imperio* oder *cum potestate* waren, Auspizien hatten. Wenn ein im Besitz des *imperium auspiciumque* befindlicher Beamter nach Ablauf seiner Amtszeit das Kommando bis zur Ankunft seines Nachfolgers behielt oder wenn ihm dieses durch Senats- bezw. Volksbeschluß prorogiert wurde, so behielt er auch als *pro consule, pro praetore* die mit dem bisherigen militärischen *imperium* verknüpften Auspizien.

Daß dem Privatmann, welcher außerordentlicherweise und in Abweichung von der Verfassung durch einen Volksschluß mit dem prokonsularischen *imperium* für einen auswärtigen Krieg bekleidet wurde, die Auspizien zustanden, kann Anstoß erregen. Indessen wird unzweifelhaft dem P. Scipio, welcher zuerst durch Volksschluß zum Träger eines solchen ausserordentlichen *imperium* für Spanien gewählt wurde, *auspicium* zugeschrieben, und wir haben danach anzunehmen, daß die Wahl durch eine *lex curiata* bestätigt wurde.[1] Indessen solche „Anomalieen" hat man nicht häufig zugelassen. Wenn ferner ein mit dem militärischen *imperium* versehener Magistrat im Notfall für die Dauer seiner Abwesenheit einen anderen ihm untergeordneten Imperienträger ernennt oder wenn der *praetor urbanus* nach Senatsbeschluß zur Erledigung eines ihm gewordenen militärischen Auftrags einen anderen *cum imperio mittit*, so haben diese zwar eigenes *imperium*, aber ein untergeordnetes und nicht mit Auspizien verknüpftes: gefochten wird *sub auspiciis* des abwesenden höheren Imperienträgers.

Ein solches auspizienloses *imperium* gehörte aber bis in die sullanische Zeit zu den Ausnahmen und stand immer unter einem mit Auspizien versehenen. Dies änderte sich durch die Anordnung, wonach die Konsuln und sämtliche Prätoren während ihres Amtsjahres in der Stadt bleiben und ihnen dort zugewiesene Funktionen vollziehen, in dem auf das Amtsjahr folgenden Jahr aber als *pro consule, pro praetore* ein außerstädtisches Kommando erhalten sollten. Von dem dadurch geschaffenen Zustande sagt Cicero de div. 2, 36, 76. 77: *Bellicam rem administrari maiores nostri, nisi auspicato, noluerunt. quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et propraetoribus administrantur? qui auspicia non habent. Itaque nec omnes transeunt auspicato, nec tripudio auspicantur. — — Ubi ergo avium divinatio? quae, quoniam ab üs, qui auspicia nulla habent, bella administrantur, ab urbanis retenta videtur, a bellicis esse sublata.* Ferner de n. d. II, 3, 9: *Itaque maximae rei publicae partes, in his bella, quibus rei publicae salus continetur, nullis auspiciis administrantur. — — Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt.* Rubino[2] u. a. nehmen an, diese Stellen sprächen den Feldherren und Statthaltern ohne eigentliche Magistratur nur den Besitz der Auspizien für die Gesamtheit des Staats ab; sie für ihr Kommando und ihre Verwaltung außerhalb Roms zu befragen, habe ihnen weder die Befugnis noch die Verpflichtung gefehlt, welche sie nur zu Ciceros Zeit vernachlässigt hätten. Indessen Cicero sagt ganz ausdrücklich, daß die Prokonsuln, Proprätoren, weil sie keine Auspizien haben, *nec omnes transeunt auspicato nec tripudio auspicantur.* Die neue Einrichtung bestand darin, daß erst, *cum auspicia posuerunt*, d. h. nach Niederlegung der Magistratur und der damit verbundenen Auspizien, das außerstädtische militärische *imperium*, welches seitdem ein auspizienloses war, angetreten wurde. In der That lag darin nicht mehr eine Prorogation des bisherigen *imperium*, sondern bis zu einem gewissen Grad eine Loslösung des außerstädtischen *imperium* von der Magistratur. Es war kein

[1] Liv. XXVI, 41; XXVIII, 27 u. 38. [2] S. 47 A. 4.

großer Schritt, wenn späterhin auch die zeitliche Kontinuität zwischen Magistratur und Promagistratur aufgehoben wurde.

Wenn nun auch seit jener Reform das außerstädtische *imperium* der Auspizien entkleidet war, so folgt daraus doch nicht, daß die Träger desselben gänzlich außerstandgesetzt seien, sich der göttlichen Zustimmung zu ihrem Handeln zu versichern. Es trat hier an die Stelle der Auspizien die Haruspizin, die Eingeweideschau, während jene sich im städtischen Amtsgebiet behaupteten. *Omitto nostros*, sagt Cic. de div. I, 43, 95, *qui nihil it bello sine extis agunt, nihil sine auspiciis domi habent.*

Daß die Auspizien über den Kreis der ordentlichen *magistratus minores* hinaus auf die außerordentlicherweise durch einen Volksschluß für ein einzelnes Geschäft bevollmächtigten *curatores*, die *cum potestate* ausgedehnt seien, ist möglich, aber, soviel ich sehe, nicht erweislich.

Seitdem es eine ganze Anzahl von Auspizieninhabern gab, bedurfte es auch einer Regelung des Verhältnisses der Auspizien derselben zu einander. Die Kraft der Auspizien entspricht der Kraft der Magistratur. Wenn die von einem Magistrat mit *imperium* eingeholten Auspizien in Kollision geraten mit den von einem *magistratus minor* erbetenen, so gehen die ersteren vor: jenem stehen *auspicia maxima* oder *maiora*, diesem nur *auspicia minora* zu.[1] Was dann das Verhältnis der verschiedenen *magistratus maiores* bezw. *minores* zu einander betrifft, so ist, falls sie nicht Kollegen sind, eine Kollision ihrer Auspizien überhaupt nicht möglich. Jede Magistratur hat ihre von der der anderen geschiedene Sphäre: holt sie für eine in dieselbe fallende Handlung Auspizien ein, so werden die von der Gottheit gesendeten Zeichen ihr zu Teil, die Sphären der anderen ihr nicht untergeordneten Magistrate werden dadurch nicht berührt. In diesem Verhältnis stehen Konsuln bezw. Prätoren zu den Censoren, die Ädilen zu den Quästoren, auch wohl die Censoren zu den Ädilen und Quästoren. Anders dagegen verhält es sich mit den *collegae*. Stehen die *collegae* einander gleich, hat der eine eine ebenso starke Gewalt, wie der andere, so geht, wenn beide für dieselbe beabsichtigte Handlung Auspizien einholen, das abratende Zeichen dem zuratenden vor, d. h. der, welchem das abratende Zeichen zu Teil geworden, kann durch seine *nuntiatio*, dadurch, daß er den anderen davon in Kenntnis setzt, das beabsichtigte Handeln desselben hindern oder zu einem vitiösen machen, er *turbat* oder *vitiat* die *auspicia* des anderen, während er seine verneinenden *retinet* oder *obtinet*. Mommsen verneint die Anwendbarkeit dieses Satzes für den Fall, daß in der Ausübung des militärischen *imperium* ein täglicher Wechsel unter den gleichstehenden *collegae* eintrat, im Fall der Kollision der Auspizien seien hier die des an dem betreffenden Tage das höchste Kommando habenden vorgegangen. Unschicklich wird es gewesen sein, daß der nicht das Kommando habende Kollege es nicht allein dem anderen überließ, die Auspizien einzuholen. That er es aber und nunziierte er das ihm zu Teil gewordene abratende Zeichen dem das Kommando Führenden, so durfte dieser die beabsichtigte Aktion, auch wenn ihm billigende *signa* erschienen waren, nicht vornehmen, wie Liv. 22, 42, 8 zeigt, denn daß der Konsul Varro hier freiwillig nachgegeben habe, ist aus der Stelle nicht zu entnehmen. War aber das *imperium* des einen Kollegen stärker, als das des anderen, wie das des Konsuln gegenüber dem Prätor, so gingen die Auspizien des Inhabers des *imperium maius* vor.[2]

[1] Gell. 13, 15.

[2] Val. Max. II, 8, 2. Fraglich ist, wie die Worte des Messalla bei Gellius XIII, 15: *at censores inter se, rursus praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent* zu verstehen seien.

Ob auch bei den *magistratus minores* unter den Kollegen dieses *turbare aut retinere auspicia* stattfand, steht dahin.

Fragen wir, welches das Verhältnis der Auguren zu den Auspizien gewesen sei, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Magistrate die öffentlichen Auguren als sachverständige Gehilfen bei der Einholung der Auspizien zuziehen konnten, ja daß sie vielleicht, wenn auch nicht in allen, doch in einzelnen Fällen dazu verpflichtet waren. Hier, wie in anderen Fällen, mag eine *condictio*, eine Ansage an den *augur* erfolgt sein, sich an einem bestimmten Tage u. s. w. zur Einholung der Auspizien einzufinden. Bevor der Akt begann, verpflichtete der Magistrat den *augur* in solenner Formel, ihn bei demselben zu unterstützen: „*Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo*“, *respondet „audivi“*.[1] Die technischen Ausdrücke für solche Hilfeleistung bei der Auspikation eines Magistrats sind: *in auspicio esse, in auspicium adhiberi, auspicio adesse.*[2] Zu solcher Hilfeleistung wurden, wenigstens in späterer Zeit, als die Religiosität abnahm, auch andere Personen als Auguren zugezogen. Die Geltung dessen, was der zur Hilfeleistung zugezogene dem auspizierenden Magistrat verkündet, gründet sich auf den ihm erteilten Auftrag, nicht auf ein selbständiges Recht des Nunziierenden. Mochte es der alten frommen Anschauung zuwiderlaufen, wenn der Magistrat in Widerspruch mit dem ihm vom zugezogenen *augur* gemeldeten abmahnenden Zeichen die beabsichtigte Aktion vornahm, so ist doch noch nicht ausgemacht, ob sie deshalb vitiös war.[3]

Haben nun aber auch die *augures publici* kein *auspicium*, d. h. kein Recht, für eine vorzunehmende politische Aktion die Zeichen des göttlichen Willens einzuholen, so ist es doch ihr Recht und ihre Pflicht, die in den Bereich ihrer Disziplin fallenden Götterzeichen einzuholen zu dem allgemeinen Zweck, um das Gemeinwesen vor Unheil und Schaden zu bewahren, sowie für spezifisch sakrale Akte, die von anderen Priestern vorzunehmen sind, eine Befugnis, die von der Wahrnehmung zufällig sich bietender Oblativauspizien wohl zu unterscheiden ist. Cicero berührt in seiner idealen Gesetzgebung die Pflichten der *augures publici* an zwei verschiedenen Stellen. Die eine Stelle (III, 4, 11): *qui agent, auspicia servanto: auguri publico parento* bezieht sich auf die Hilfsthätigkeit der Auguren bei der Auspikation der Magistrate. Die andere umfassendere (II, 8, 20. 21) handelt von den Rechten und Pflichten der Auguren überhaupt. Als erste Pflicht wird ihnen als den *interpretes Jovis optimi maximi* aufgegeben: *signis et auspiciis postera vidento*, d. h. sie sollen durch Einholung von Götterzeichen das Zukünftige erkennen, natürlich soweit es ihre Divination vermag. Sie sollen also durch Einholung von Götterzeichen erkennen, ob die Götter dem Gemeinwesen geneigt sind oder ihm zürnen, ob also Gedeihen desselben bevorstehe oder ihm Unheil drohe. Dann wird ihnen weiter als Recht zugestanden und zur Pflicht gemacht: *quique agent rem duelli quique propularem, auspicium praemonento ollique optemperanto*, d. h. sie sollen den Magistraten, welche namens des Gemeinwesens die

Bezieht man die letzten Worte auf das Verhältnis der Konsuln und Prätoren untereinander, so steht Messallas Ausspruch mit Valerius Maximus in Widerspruch. In Wahrheit redet aber Messalla nur von dem Verhältnis der Konsuln unter sich und der Prätoren unter sich.

[1] Cic. de div. II, 34, 71.

[2] Cic. de republ. II, 9; de legib. III, 19, 43; ad Attic. II, 12, 1; de divin. II, 34 §. 72. Liv. 10, 40, 11.

[3] Cicero schärft in seiner idealen Gesetzgebung den Magistraten, welche Auspizien einholen, das *auguri publico parento* ausdrücklich ein. De leg. III, 4, 11, und zu dieser Vorschrift wird III, 19, 43 erläuternd bemerkt: *Sunt — posita, quae habemus etiam in publicis institutis atque legibus.*

politischen Aktionen vorzunehmen haben, von den ungünstigen Zeichen warnend Kenntnis geben und jene, die Magistrate, sollen ihnen folgen. Darin ist das Nunziationsrecht der Auguren anerkannt. Instruktiv ist besonders der von Liv. IV, 18 erzählte Fall. Der Diktator Aemilius steht vor den Thoren Roms den Feinden gegenüber, während von der Burg aus die Auguren den Vögelflug beobachten. Er wartet auf ein mit den Auguren verabredetes Zeichen, das sie geben sollen, *simul aves rite admisissent.* Unrichtig ist die Auffassung Rubinos S. 54, daß das Götterzeichen hier dem Diktator gegolten habe. Auspizien einholen für eine von ihm beabsichtigte Handlung muß ein dazu Berechtigter in eigener Person: er muß sich zu diesem Behuf selbst im *templum* befinden, wenn er sich dabei auch der Hilfe des *augur* bedienen kann. In dem von Livius berichteten Fall holt der Augur vom *auguraculum* der *arx* die Augurien ein, wenn auch im Interesse des Diktators. Wären ungünstige Zeichen gekommen, so würde er von dem Nunziationsrecht Gebrauch gemacht haben. Es ist hier der geeignete Ort, die Frage ins Auge zu fassen, welcher Unterschied zwischen *auspicium* und *augurium* bestehe. Die Erörterung des sprachlichen Unterschiedes den Sprachkundigen überlassend, glaube ich einen sakralstaatsrechtlichen Unterschied annehmen zu müssen. *Auspicium*, oder in Anwendung auf den konkreten Fall *spectio*, d. h. das Recht, zum Zweck einer beabsichtigten eigenen im Namen des Gemeinwesens vorzunehmenden politischen Handlung Götterzeichen einzuholen, steht nur den Magistraten zu. Die Auguren dagegen sind befugt zum *auguria captare*, nach den Regeln ihrer Disziplin Götterzeichen in dem oben angegebenen Sinn einzuholen, mit der daran geknüpften Befugnis, wenn die Zeichen ungünstig ausgefallen sind, die Magistrate davon in Kenntnis zu setzen und dadurch die von diesen beabsichtigte Aktion zu verhindern, oder, falls sie der Nunziation zuwider dennoch vorgenommen wurde, zu einer vitiösen zu machen.[1] Auch bei diesem selbständigen *auguria captare* der Auguren fehlte es natürlich nicht an einer solennen *precatio*, in welcher die göttlichen Zeichen erbeten wurden,[2] sie gehören zur Klasse der *signa impetrativa*. Zu solcher *nuntiatio* auf Grund der von ihnen beobachteten ungünstigen Zeichen waren die Auguren sämtlichen Magistraten gegenüber berechtigt, wahrscheinlich auch gegenüber den *magistratus plebis*.[3] Der Stand der Patrizier besaß in dem Nunziationsrecht der Auguren eine sehr wirksame, dem Intercessionsrecht der Tribunen vergleichbare Waffe, aber ein ganz offener Mißbrauch dieses Rechts im politischen Parteiinteresse ist doch erst gegen Ende der Republik aufgekommen.

Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß es nach republikanischem Staatsrecht Personen gab, welche *spectio* und *nuntiatio* hatten, nämlich die Magistrate mit *imperium* (es stand ihnen die *nuntiatio* gegenüber den Kollegen zu); ferner Personen, welche nur *nuntiatio* hatten, nämlich die *augures publici*,

[1] Auch für die Inauguration von Priestern und Örtlichkeiten konnten die Auguren in die Lage kommen, Augurien einholen zu müssen. Diese Augurien holten sie vermöge des ihnen zustehenden Rechts *auguria captandi* ein, nicht im Namen des *pontifex maximus*. Dieser letztere präsidierte den *comitia calata*, in welchen der *rex* oder sonstige Priester als inauguriert deklariert wurde, er konnte auch wohl dem *augur* befehlen, die Inauguration vorzunehmen, und so kann in ungenauer Redeweise gesagt werden, daß er den Priester inauguriere. Liv. 40, 42. Den Inaugurationsakt im technischen Sinne nimmt ein *augur* kraft des ihm zustehenden Rechts, Augurien einzuholen, vor. Cic. Brut. 1, 1. Macrob. Sat. 3, 13, 11. Cic. Phil. 2, 43, 110; de leg. 2, 8, 20. Das richtige verteidigt H. Oldenberg, De inauguratione sacerdot. Romanor. in den comment. philol. in honorem Th. Mommseni p. 159 ff.

[2] Cic. de n. d. 3, 20, 52. Serv. ad Aen. 12, 176. Statius Theb. 3, 466 ff. Symmachus ep. 3, 41.

[3] Cic. de leg. II, 12, 31.

endlich vielleicht auch Personen, welche nur *spectio* hatten, nämlich die *magistratus minores*. Dieser Gegensatz ist behandelt in einer leider uns nur mangelhaft überlieferten Stelle des Festus p. 333, deren Wortlaut gründlich zu heilen schwerlich gelingen wird: *Spectio in auguralibus ponitur pro aspectione . . . [spectio] et nuntiatio, quia omne ius auspiciorum* (so SCALIGER statt *sacrorum*) *habent. Auguribus spectio* (wofür wohl *nuntiatio* zu setzen ist) *duntaxat, quorum consilio rem gererent magistratus, non* (statt *non* ist mit MOMMSEN *hos* zu lesen) *ut possent impedire nuntiando quaecunque* (in der Handschrift fehlt *que*) *vidissent. Satis* (wofür *Aliis* mit RUBINO zu lesen ist) *spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem gererent, non ut alios impedirent nuntiando.*[1]

Der Zeichen, welche nach der Auguraldisziplin beachtet werden mußten, werden *quinque genera* angegeben: *ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadripedibus, ex diris.*[2] Dem System der Augural-*signa* lag offenbar auch die in der Naturanschauung der Inder und Griechen begründete Dreiteilung der Welt in die drei Reiche: Erde, Luft und Himmel, zu Grunde, wie das auch Dionysius II, 64 bezeugt. Dem Himmel gehören die *signa ex caelo* an, der Luft die *ex avibus*, der Erde die *ex tripudiis et quadrupedibus*. Die Beobachtung der *signa ex avibus* scheint in der älteren Zeit die gewöhnliche Form der Auspizien gewesen zu sein.[3] Dagegen im Feld wurden von den Feldherren, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise die *auspicia ex tripudiis* beobachtet.[4] Von immer größerer Bedeutung wurden allmählich die *caelestia auspicia*. Das *auspicium de caelo*, namentlich der Blitz, wurde als das bedeutungsvollste unter allen Zeichen angesehen: seine Wirksamkeit erstreckte sich stets über den ganzen Tag, an welchem es wahrgenommen ist, auf jede von dem Beobachtenden vorzunehmende Handlung,[5] während das Vogelzeichen sich nur auf die einzelne Handlung bezieht, für welche es eingeholt war. Auch in der städtischen Amtsführung wurden die *auspicia ex avibus* und *ex quadrupedibus* mehr und mehr durch die *caelestia auspicia* verdrängt. Dazu hat wohl beigetragen, daß, während im Verlauf der Republik die echtrömischen Priestertümer an Geltung verloren, die etruskische Haruspizin sich mehr und mehr im römischen Leben einbürgerte, und die Blitzschau bildete ja eine der Hauptaufgaben derselben. Das in der erforderlichen Weise wahrgenommene Blitzzeichen hat nun das eigentümliche, daß dadurch, mag es günstig oder ungünstig ausgefallen sein, die Nichtabhaltung oder Auflösung der auf den betreffenden Tag angesetzten Volksversammlung herbeigeführt wird.[6] Auf die Erklärung dieses auffallenden Satzes führt die weitere Wahrnehmung, daß auch die religiöse Form der Eheschließung, die *confarreatio*, durch einen während der Ceremonie wahrgenommenen Blitz verhindert wurde.[7] An der Erscheinung des Blitzes fiel vorzugsweise das Spaltende, Scheidende auf. Von dieser Vorstellung ausgehend nahm man an, daß das Blitzzeichen für jede auf eine Vereinigung, Versammlung gerichtete Aktion ungünstig sei. Der Satz selbst hat für das römische Staatsrecht eine große Bedeutung erlangt. Jeder Magistrat hatte das Recht, für eine von ihm vorzunehmende Amtshandlung *auspicia caelestia* einzuholen, und seine Angabe, daß er einen Blitz wahrgenommen, hatte eine formale

[1] Vgl. Cic. Phil 2, 32, 81. [2] Fest. p. 260. 261.
[3] MOMMSEN, Staatsr. I[3] S. 75.
[4] Fest. v. tripudium. Veroneser Scholien z. Aen. 10, 241. · MOMMSEN, a. a. O. S. 81 A. 5.
[5] Dio. 38, 13. Cic. de div. 2, 25. 73. Serv. z. Aen. 2, 693.
[6] Vgl. noch Cic. de div. 2, 18, 42 in Vatin. 8, 20. Liv. 10, 42, 10. Cic. Phil 5, 3, 7. 8 u. a. St.
[7] Serv. ad Aen. 4, 339.

Geltung, welche nach der besonderen Natur dieses Zeichens sich über die von ihm selbst beabsichtigte Handlung hinausstreckte. Es war das Recht, ja nach alter Anschauung wohl die Pflicht des betreffenden Magistrats, von dem wahrgenommenen Blitz einem anderen Magistrat, welcher an demselben Tage Komitien abzuhalten beabsichtigte, davon Kunde zu geben und so die Nichtabhaltung bezw. Entlassung der Komitien herbeizuführen.

Die hindernde Kraft dieser Nunziation beruht auf einem ganz anderen Grunde, als die der Nuntiation der Kollegen und der Auguren: sie beruht nicht auf einer subjektiven Gewalt des Nunziierenden, dem ihm gewordenen abratenden Zeichen für einen anderen Geltung zu verleihen, sondern auf der objektiven Natur des von ihm wahrgenommenen Zeichens. Selbst wenn von einem Privatmann ein Blitz wahrgenommen wäre, müßte der davon in Kenntnis gesetzte Magistrat, falls er der Angabe Glauben schenkte, die Abhaltung einer von ihm beabsichtigten Volksversammlung unterlassen. Nur dadurch unterscheidet sich die Angabe des Magistrats von der des Privatmanns, daß die von jenem, der zum *de caelo servare* vermöge seines Amts berechtigt und verpflichtet ist, behauptete Thatsache des wahrgenommenen Blitzes als formal wahr gilt. Der andere Magistrat, dem die Wahrnehmung gemeldet wird, kann ihr den Glauben nicht versagen. Die weiteren Konsequenzen für die von ihm beabsichtigte Aktion ergeben sich dann von selbst aus der Natur des jetzt auch für ihn feststehenden Zeichens. Das aber hatte diese Art der Nunziation mit der anderen gemeinsam, daß von dem beobachtenden Magistrat die an diesem Tage gemachte Wahrnehmung persönlich dem die Komitien abhaltenden Magistrat zeitig, d. h. vor Vollendung der Komitien, angezeigt werden mußte.[1]

Mit dem *de caelo servare* ist in der späteren Zeit der Republik in den politischen Kämpfen großer Mißbrauch getrieben. Man trieb die Schamlosigkeit so weit, im voraus öffentlich anzukündigen, daß man an gewissen zur Abhaltung von Volksversammlungen bestimmten Tagen *auspicia caelestia* einholen werde,[2] in der klar zu Tage liegenden Absicht, die beabsichtigten Versammlungen zu hintertreiben. Um jede solche Hinderung abzuschneiden, war in dem die Centuriatkomitien ankündigenden Edikt der Konsuln ein ständiger Zusatz angebracht, welcher den *magistratus minores* das *servare de caelo* an dem für die Abhaltung der Komitien festgesetzten Tage untersagte.[3] Eine Bestätigung der auf das *servare de caelo* sich gründenden Nunziation scheint durch die *leges Aelia et Fufia* erfolgt zu sein. Daß durch dieselben den *tribuni plebis* das Recht des *servare de caelo* und die damit zusammenhängende Nunziation eingeräumt sei, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls stand ihnen dieses Recht in der späteren Zeit der Republik zu. Gewisser scheint es, daß durch jene Volksschlüsse die Kraft des *servare de caelo*, sei es der Auguren, sei es der patrizischen Magistrate oder beider auch gegenüber den *tribuni plebis*, welche *concilia plebis* abhalten wollten, anerkannt wurde.[4] So scheinen diese Volksschlüsse eine wirksame Waffe gegenüber den Agitationen der *tribuni plebis* geboten zu haben. Daraus erklärt sich, daß ein vom Volkstribunen Clodius beantragtes Plebiscit die an das *de caelo servare* sich knüpfende Nunziation der Magistrate, nicht die der Auguren, aufhob.[5]

Eingeholt wurden die Auspizien nicht bei natürlichen Ereignissen, sondern

[1] Cic. Phil. II, 32, 81. [2] Cic. ad Att. IV, 3. [3] Gell. XIII, 15.
[4] Cic. in Vat. 7, 17. 18. Asconius in Pis. p. 9.
[5] Cic. pro Sestio 15, 33; de prov. cons. 19, 46; in Pison. 5, 10; cum sen. gr. egit 5, 11.

bei beabsichtigten Willensakten, menschlichen Handlungen, durch welche in den natürlichen Lauf der Dinge verändernd eingegriffen werden sollte. Daß der Kreis der Handlungen, für welche die göttliche Genehmigung eingeholt werden mußte, ein weit gegriffener war, zeigt sich schon darin, daß sämtliche Magistrate, auch die *minores, auspicium* hatten. Wir haben aber auch allgemeine Äußerungen der Alten, die das bestätigen. *Nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur*, sagt Cicero de div. 1, 2, 3. *Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri quis est qui ignoret* wird bei Livius gesagt 6, 41, 4. Es ist dies natürlich nicht so zu verstehen, als ob vor jedem magistratischen Dekret zuvor Auspizien eingeholt seien. Stellt sich ein Akt nur als ein einzelnes Glied in einer Kette von Handlungen dar, so beziehen sich die Auspizien, welche beim Beginne dieses ganzen Handlungskomplexes eingeholt sind, mit auf das einzelne Glied der Kette. Nur wenn eine neue Unternehmung begonnen werden sollte, welche den Anfang einer Reihe von Handlungen bildete, war Einholung von Auspizien geboten. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß nicht für besonders bedeutungsvolle einzelne Handlungen, welche einem Handlungskomplex angehören, bezw. solche Handlungen, welche den gewöhnlichen Geschäftsgang in außerordentlicher Weise unterbrechen, besondere Auspizien eingeholt werden konnten, bezw. mußten. Daraus, daß die Auspizien sich auf eine ganze Kette von Handlungen beziehen, erklärt sich, daß wenn der ungünstige Verlauf der Unternehmung den Verdacht erweckt, daß die dafür eingeholten Auspizien an einem Fehler litten, ein *repetere auspicia*, eine erneute Befragung der Götter für die ganze Unternehmung als notwendig erschien.[1] Die einzelnen Fälle von Auspizieneinholung im staatlichen Leben, von denen besonders berichtet wird, bestätigen die hier aufgestellten allgemeinen Bemerkungen. Auspizien werden eingeholt beim Amtsantritt, vor dem Auszug des Feldherrn in den Krieg[2] oder in die Provinz, vor der Gründung von Städten und Kolonien,[3] vor der Entbietung des Heeres,[4] vor dem Beginn der Schlacht,[5] vor der Ernennung eines Diktators,[6] vor einer Senatssitzung,[7] vor der Abhaltung von Komitien.[8] Auch die *auspicia peremnia*,[9] die bei jedem Flußübergang eingeholt werden mußten, bestätigen das Gesagte. Der Fluß bildet eine Grenze; das, was nach Überschreitung der Grenze vorgenommen werden soll, erscheint als etwas Neues. Die Zeichen, unter deren Schutz der Magistrat, welcher den Fluß überschreiten will, gestanden hat, verlieren an dieser Grenze ihre Kraft, es bedarf der Beobachtung einer besonderen Ceremonie, damit ihre Kraft auch über den Fluß hinaus wirke *(ut perseveret augurium)*. Auch das *pomerium* bildete eine solche Grenze, nämlich die Grenze der *auspicia*, welche für innerhalb der Stadt vorzunehmende Handlungen einzuholen waren. Nach der anderen Seite war es auch die Grenze der Auspizien, welche für außerhalb der Stadt vorzunehmende Handlungen, z. B. die Abhaltung von Centuriatkomitien, erbeten waren. Überschritt der Magistrat nach Einholung derselben vor Abhaltung der Komitien das *pomerium* noch einmal, so

---

[1] Liv. VIII, 30, 1; VIII, 32, 4; XXIII, 19, 2. 36, 2.
[2] Fest. p. 241. Liv. XXI, 63, 9.
[3] Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. Varro de r. r. III, 1. Liv. VI, 41.
[4] Liv. XLV, 12, 10. [5] Liv. XXXIV, 14, 1.
[6] Cic. de leg. 3, 3, 9. Liv. VIII, 23, 15; IX, 38, 14 u. a. St.
[7] Gell. XIV, 7. 9. Cic. ad fam. 10, 12, 3. Serv. z. Aen. 1, 446.
[8] Liv. III, 20, 6; XXVI, 1, 2. Varro 6, 91. Liv. V, 52, 15 u. a. St.
[9] Fest. p. 245 p. 250. Serv. z. Aen. 9, 24.

war die Auspikation vergeblich,[1] denn Einholung der Auspizien und Vornahme der Handlung müssen, wie nachher noch weiter auszuführen, einen *continuus actus* bilden, es darf sich nichts Fremdartiges zwischeneinschieben. Daß die einzelnen Fälle der Auspikation sich voneinander unterscheiden, dafür fehlt es nicht an Andeutungen. So heißt es von der Wahl der Konsuln (Schol. Ambros. zu Cat. 4, 1, 2 p. 369 Orelli): *cum omnes magistratus auspicio crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur.* Ausdrücklich wird gesagt, daß die bei der Wahl der Censoren einzuholenden Auspizien davon verschieden gewesen seien: *censores non eodem rogantur auspicio atque consules et praetores.*[2] Ferner wird berichtet, daß für die Centuriatkomitien andere Auspizien als für die Tributkomitien eingeholt wurden u. dergl. Dieser Unterschied kann in der Verschiedenheit der zu erbittenden Zeichen bestanden haben, obwohl darüber nichts Zuverlässiges bekannt. Nur das ist sicher, daß für die Abhaltung von Komitien keine Blitzzeichen erbeten wurden. Ohne Zweifel bestand aber ein wesentlicher Unterschied der *legum dictio* darin, daß in jedem Fall die beabsichtigte Handlung, für welche die Genehmigung der Gottheit erbeten wurde, mit römischer Genauigkeit bezeichnet werden mußte. Darum wird dem Cäsar von Cicero vorgeworfen, daß er, welcher Auspizien für Tributkomitien eingeholt, dann Centuriatkomitien abhielt.[3]

Der Zeit nach mußte sich die Handlung, für welche Auspizien eingeholt waren, oder falls eine eine Reihe von Handlungen umfassende Unternehmung in Frage stand, wenigstens der Beginn derselben unmittelbar an die Einholung der Auspizien anschließen, so daß, ähnlich wie die *tutoris auctoritas*, auch die *auctoritas dei statim in ipso negotio* erfolgt war.[4] So holt der Feldherr am Morgen desselben Tages, an welchem er im Kriegskleid die Stadt verläßt, die Auszugsauspizien auf dem Kapitol ein.[5] Ferner schließt sich die Abhaltung der Volksversammlung unmittelbar an die dafür eingeholten Auspizien an. Um nun für die einzelne Handlung, welche an demselben Tage vollendet werden mußte, die nötige Zeit zu gewinnen, wurden die Auspizien meistens gleich nach Mitternacht eingeholt, denn dann konnte die Handlung, welche an dem auf diese Nacht folgenden Tage vorgenommen wurde, als an demselben Tage geschehen bezeichnet werden.[6] Indessen war es doch nicht bloß diese praktische Rücksicht, welche bewog, die Auspizien in der Regel nach Mitternacht vor Sonnenaufgang einzuholen. Dieser Zeitpunkt der Auspizieneinholung hängt vielmehr mit der Stellung zusammen, welcher der die Auspizien oder Augurien einholende dabei gegen die Himmelsgegenden einnimmt. Bei der Beobachtung der *signa caelestia* hat der Beobachtende immer die Stellung gegen Süden, bei der Beobachtung der Vögel richtet er regelmäßig das Gesicht der aufgehenden Sonne zu,[7] es kommt aber auch vor, daß

[1] Dies Versehen hatte T. Gracchus bei der Leitung der Konsulwahlen begangen. Vgl. namentl. Cic. de n. d. 2, 4, 11. Die Ansicht Mommsens, Staatsr. I², 93 A. 6 u. 100 A.³, daß diese bei Überschreitung des *pomerium* erforderlichen Auspizien die durch Überschreitung der *Petronia amnis* veranlaßt seien, hat Jordan, Topographie I, 1 S. 267 A. 30, mit Recht verworfen. Die *Petronia amnis*, welche sich auf dem Marsfeld, also außerhalb des *pomerium*, befunden zu haben scheint, bildete nicht die Grenze zwischen den städtischen und militärischen Auspizien. Die durch sie veranlaßten Auspizien waren die gewöhnlichen *peremnia*.

[2] Gell. XIII, 15. [3] Cic. ad famil. 7, 30, 1.

[4] Macrob. Sat. I, 3.

[5] Fest. p. 241. Liv. XXI, 63, 9.

[6] Gell. III, 2, 10. Censorinus XXIII, 4. Dionys. 11, 20 u. a. St.

[7] Dionys. 1, 86; 2, 5. 6. Fest. p. 241. 348. Ennius (p. 15 Vahlen).

er den Blick gen Süden richtet,[1] nie dagegen, daß er nach Westen oder Norden blickt. Osten, die Seite des Aufgangs, gilt als die glückbringende, Westen, die des Untergangs, als die unglückbringende Weltgegend, als die schlimmste, die vom Westen an den Nordpunkt stoßende Gegend. Damit hängt nun zusammen, daß, so viel ich sehe, nie berichtet wird von Auspizien, die am Abend bezw. vor Mitternacht eingeholt seien, auch wenn die Handlung, für welche Auspizien eingeholt werden, z. B. die Ernennung eines Diktators, nicht viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Richtung nach Osten kann aber der Auspizien Einholende nur vor bezw. bei Sonnenaufgang einnehmen. Werden die Auspizien erst nach Sonnenaufgang eingeholt, so mußte er das Antlitz nach Süden, dem höchsten Stande der Sonne zuwenden.[2] Es gewährt das auch Aufschluß über eine später hervorzuhebende Verschiedenheit, welche nach den Berichten der Feldmesser bei der Gründung von Kolonien vorgekommen ist.

Was den Ort betrifft, so mußten jedenfalls die einzuholenden Auspizien für den Raum Gültigkeit haben, innerhalb welches die Handlung vorzunehmen war. Danach waren *urbana auspicia* einzuholen für Aktionen, die innerhalb des *pomerium* vorzunehmen waren, wie die Abhaltung der *comitia curiata*. Umgekehrt waren für die *extra pomerium* abzuhaltenden Centuriatkomitien auch die Auspizien *extra pomerium*[3], doch unmittelbar bei der Stadt, einzuholen. Die für einen Feldzug einzuholenden Auspizien waren da, wo der Auszug zum Feldzug begann, nämlich auf dem Kapitol, einzuholen. Erwiesen sich dieselben als unkräftig, so mußte der Feldherr zum Behuf des *repetere auspicia* nach Rom zurückkehren, von wo die Unternehmung begonnen hatte.[4] Doch half man sich später so, daß ein Stück des *ager captivus* durch Fiktion für *ager romanus* erklärt wurde, um auf diesem das *renovare auspicia* vornehmen zu können.[5] Für gewisse Handlungen kommt es sogar vor, bezw. ist es wahrscheinlich vorgeschrieben, daß der, welcher die Auspizien dafür eingeholt hat, sie in dem *templum* selbst vornehmen muß, so die Diktatorenernennung.

Der Begriff des *templum* ist, da derselbe in seiner allmählichen Entwickelung für das Staatsleben der Römer eine große Bedeutung bekommen hat, auch hier nicht ganz zu übergehen.[6] Es sind, wie neuerlich namentlich Regell klar dargelegt hat, zwei Hauptarten von Auguraltempla zu unterscheiden, die einen zur Beobachtung der Auguralzeichen, die anderen auf der Erde befindliche, von den Auguren abgegrenzte Räume, verschiedenen Zwecken dienend. Jene ersteren, die Schautempla, waren gewiß die ursprünglichen. Nach der Verschiedenheit der *signa*, welche beobachtet werden sollen, giebt es wieder zwei verschiedene Arten der Schautempla: das Schautemplum für die *signa caelestia*, die Blitze, ist ein anderes, als das für die Vögel. Das Schautemplum für die Blitze ist der Himmel selbst, dessen Beobachtungsgrenzen durch den Horizont genügend bestimmt sind, so daß der Augur nur die durch seine Kunst vorgeschriebene Stellung einzunehmen und nach dieser die vier Regionen mit seinem *lituus* abzugrenzen hat *(regiones*

---

[1] Cic. de div. 1, 17, 31. Den Unterschied in der Stellung des Beobachtenden bei der Beobachtung der Blitze und der Vögel hat dargethan Paul Regell in Fleckeisens neuen Jahrbüch. f. Phil. 1881 S. 607 ff.

[2] Vielleicht war dies in der verdorbenen Stelle des Gellius 3, 2, 10 ausgesprochen.

[3] Liv. III, 20, 6. [4] Liv. VIII, 30, 1 u. a. St. [5] Serv. z. Aen. 2, 178.

[6] Vgl. darüber aus neuerer Zeit namentlich H. Nissen, Das Templum, Berlin 1869 und die die schon citierte Abhandlung von P. Regell (1881). Mit dem Templum beschäftigt sich auch Kuntze, Prolegomena zur Geschichte Roms. Leipzig 1882.

dirigere; Cic. de div. I, 17, 30). Das Schautemplum für die Beobachtung der Vögel war der Raum zwischen Himmel und Erde (Serv. z. Aen. I, 92, schol. zu Lucanus Phars. I, 296). Der ungeheure gestaltlose Raum zwischen Himmel und Erde an sich eignete sich aber nicht als Beobachtungsfeld für jene, es mußte für die Beobachtung ein Teil dieses ungeheuren Raums ausgeschieden und begrenzt werden. Während das Himmelstemplum in seinen Grenzen fest durch die Natur gegeben, muß das Lufttemplum immer von neuem konzipiert und dann erst der konzipierte Raum in die Regionen eingeteilt werden. Auf die Art, wie das geschah, kann hier nicht eingegangen werden, auch unterliegt sie noch manchen Zweifeln. Daran aber wird namentlich mit Regell festzuhalten sein, daß das *templum* für die Vogelschau quadratische Form hatte. Da in der von Varro de l. l. VII, 8 erhaltenen Formel der Konzeption solches *templum* Bäume als zur Abgrenzung dienend bezeichnet werden, so muß natürlich dem als Beobachtungsgebiet abgegrenzten Teil der Luft (dem *locus designatus in aere*) ein abgegrenzter (quadratischer) Teil des Erdbodens entsprochen haben, ein eigentliches *templum in terra.*[1] Von dem Beobachtungsfelde, dem größeren *templum*, wird ein *minus templum* unterschieden, d. h. der abgegrenzte Raum, von welchem der die Zeichen einholende die Beobachtung vornimmt. Dieser Raum mußte natürlich zunächst, vor dem *regiones dirigere* des Himmelstemplum und der Konzeption des Vogeltemplum, in der gehörigen Stellung gegen die Weltgegenden fixiert werden. Es geschieht dies auch durch *nuncupatio*, durch Aussprechen der die Grenzlinien dieses Raums, welcher auch ein Quadrat bilden muß, angebenden Formel: das *minus templum* ist auch ein *locus certis verbis definitus* oder *locus effatus.*[2] Es können aber die Grenzen dieses *minus templum* nicht bloß durch die Worte der Formel bezeichnet, sondern auch mit einer äußeren Einfriedigung (Fest.: *tabulis aut linteis*, Servius: *palis aut hastis aut aliqua tali re et lineis aut loris aut simili re*) umgeben sein, jedoch muß in dieser Einfriedigung eine Öffnung, ein Ausgang nach der Himmelsrichtung, nach welcher die Beobachtung stattzufinden hat, gelassen sein, damit der *auspicans* den Blick auf das Beobachtungsfeld frei hat *(cum ibi sit cubiturus auspicans).* Von dieser Einfriedigung offenbar führt z. B. der Raum, von welchem die Auspizien für die Centuriatkomitien eingeholt wurden, die Bezeichnung: *tabernaculum.*[3] Daß bei der Herstellung dieses *tabernaculum* ein Verstoß gegen die Regeln der Auguraldisziplin vorkommen konnte *(parum recte tabernaculum capere, vitio tabernaculum capere)*, zeigen die davon redenden Stellen. Für die Einholung der *urbana auguria* war ein solches *minus templum* ein für allemal fest hergestellt: es war das *auguraculum in arce.*

Gefragt muß werden, ob *templa* für Einholung von *auspicia caelestia* und *ex avibus* nur auf römischen Boden determiniert bezw. konzipiert werden konnten. Gleichgültig war der Boden, von welchem aus die Beobachtung stattfand, keineswegs. Schon die *auspicia urbana* waren von denen, welche *extra urbem intra agrum*

---

[1] In der Formel, deren sich die Auguren nach der im Text citierten Stelle des Varro bei der Konzeption des *templum* bedienten, werden *templa tescaque, templum tescumque* mehrfach neben einander genannt. Von den bei Varro de l. l. VII, 10 ff. und Fest. p. 356 gegebenen Erklärungen scheint die auf jene Formel passende die zu sein, nach welcher *tesca* sind: *loca augurio designata, quo sit termino finis in terra augurii. Templum* bedeutet in der Formel wohl den für die Beobachtung bestimmten Luftabschnitt, *tescum* den entsprechenden Abschnitt der *terra.*

[2] Fest. p. 157. Serv. z. Vergil Aen. 4, 200.

[3] Cic. de nat. deor. 2, 4. 11. Liv. 4, 7. Serv. z. Aen. 2, 178.

effatum, d. h. innerhalb des *ager romanus* einzuholen waren, verschieden. Varro berichtet de l. l. 5, 33, daß die *augures* in bezug auf die Auspizien fünf *genera agrorum* unterschieden: *ut nostri augures publici disserunt, agrorum sunt genera quinque, Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus. Romanus dictus, unde Roma, ab Romulo. Gabinus ab oppido Gabis. Peregrinus ager pacatus, qui extra Romanum, quod uno modo in his secuntur auspicia. dictus peregrinus a pergendo, id est a progrediendo; eo enim ex agro Romano primum progrediebantur. quocirca Gabinus quoque peregrinus, sed quod auspicia habet singularia, ab reliquo discretus. Hosticus dictus ab hostibus. Incertus is ager, qui de his quatuor qui sit, ignoratur.* Nach dieser Lehre ist der *ager Gabinus*, das Gebiet der Stadt *Gabii*, mit welcher Rom nach früherer Feindschaft in engem Bundesverhältnis gestanden zu haben scheint, dem *ager Romanus* gleich: es können auf ihm Auspizien in derselben Weise wie auf dem *ager romanus* eingeholt werden. Dagegen der *ager peregrinus* steht dem römischen Gebiet nicht gleich, noch weniger der *ager hosticus*, wenngleich indirekt doch auch aus der Stelle hervorgeht, daß auf ihnen, wenngleich in anderer Weise, Auspizien eingeholt werden konnten. Auch aus der Äußerung Varros bei Non. Marc. p. 92 M.: *Eo die cis Tiberim redeundum est, quod de coelo auspicari ius nemini sit, praeter magistratum* kann entnommen werden, daß die ihm hier vorschwebenden Auspizien nur *cis Tiberim*, nicht *trans Tiberim*, d. h. nach der altrömischen Anschauung nicht *peregre* eingeholt werden konnten. Eine weitere Andeutung gewährt Servius Aen. III, 20: *Auspicia omnium rerum sunt, auguria certarum: auspicari cuivis (l. ubivis) licet, augurium agere nisi in patriis sedibus non licet.* Bestimmte Zeichen konnten nur auf römischem Boden eingeholt werden, und die *augures* scheinen darauf beschränkt gewesen zu sein, andere konnten *ubivis*, auch auf peregrinem Lande eingeholt werden. Worin der Unterschied bestand, bleibt dunkel. Für die auf römischem Boden einzuholenden Zeichen war die Zahl der dafür tauglichen Vögel eine sehr beschränkte.[1] Vielleicht war auch, was für uns wichtiger sein würde, die Form des auf dem *ager peregrinus* anzulegenden *templum* eine andere, nämlich nicht die vollkommene quadratische, sondern die untergeordnete oblonge. Dann würde ein wichtiger, später zu erörternder Unterschied der Limitation mit der verschiedenen Form des *templum auspicii* zusammenhängen. Bei der frühen Vernachlässigung der altherkömmlichen Auspizien innerhalb des Kriegsgebiets scheinen diese Unterscheidungen auch dem Bewußtsein der Römer früh entschwunden zu sein. In natürlicher Entwicklung sind aus dem Begriff der für die Beobachtung dienenden Schautempla die anderen Arten der *templa* hervorgegangen. Sahen wir, daß in gewissen Fällen der Magistrat die Handlung, für welche er Auspizien eingeholt, innerhalb des *minus templum*, des *tabernaculum* vornehmen muß, so scheint andererseits die Handlung an das Beobachtungsfeld, innerhalb dessen die günstigen Zeichen erschienen waren, geknüpft zu sein, so bei Volksversammlungen. Nach Einholung der Auspizien beruft auf Befehl des im *templum minus* sitzenden Magistrats der *augur* oder *accensus* bezw. *praeco* das Volk *in licium*, d. h. in die Einhegung, Umschlingung, das durch die *concepta verba* eingehegte *templum*.[2] In dem *commentarium vetus anquisitionis* der Quästoren wird geradezu gesagt: *et in templo adesse iubeas homines.* Die der Abstimmung vorhergehende *contio* fand in diesem *templum* statt, und wurde durch den Magistrat von *minus templum* aus geleitet.

[1] Cic. de div. II, 36, 76: *Externa enim auguria — — videamus. Omnibus fere avibus utuntur: nos admodum paucis.* Vgl. auch die verwirrte Äußerung bei Serv. Aen. I. 402.

[2] Vgl. meinen Civilpr. z. Zeit der Legisaktionen S. 265 A. 1.

So entwickelt sich die weitere Bedeutung des *templum* als eines durch Einholung von Augurien geheiligten, in der Form eines Auguraltemplum angelegten Platzes. Die *urbs* selbst vor allem, der *ager effatus* waren solche *templa*, aber auch das Lager, die Kolonie, einzelne Grundstücke, z. B. Weinberge, die *curiae*, in denen der Senat zur Beschlußfassung zusammentrat, das *comitium* u. s. w. Die wichtigsten namens des Gemeinwesens von den Magistraten vorzunehmenden Aktionen waren an ein *templum* geknüpft. Sollte ein solches neu angelegt werden, so mußte dem *effari locum* ein *liberare*, d. h. eine Befreiung desselben von jeder anderen bisherigen Bestimmung vorausgehen.

Es bleibt endlich noch darzulegen, welche Folgen es hatte, wenn seitens eines Magistrats eine amtliche Handlung ohne Einholung der dafür erforderlichen Auspizien oder abmahnenden Auspizien bezw. der Nunziation eines zu derselben Berechtigten zuwider vorgenommen wurde oder sonst nach Maßgabe der Auguraldisziplin an einem *vitium* litt. Dabei sind Handlungen ohne und solche mit rechtlicher Wirkung zu unterscheiden. Die Handlung, das Faktum, kann nicht ungeschehen gemacht werden. Lief sie den Auspizien zuwider, so blieb nichts Anderes übrig, als den Magistrat, falls ihn eine Schuld traf, zu bestrafen. So sind denn auch Fälle überliefert, daß Magistrate nach Niederlegung ihres Amtes vom Volk wegen Verletzung der Auspizien verurteilt wurden.[1] Die auf eine rechtliche Wirkung abzielende Handlung war, wenn sie gegen die Auspizien verstieß, nicht etwa von vornherein nichtig, ein *magistratus vitio creatus* ist *nihilo setius magistratus*,[2] aber sie ist rescissibel. Ist der Fall, sei es von dem Senat, sei es von einem Beamten an das Augurenkollegium gebracht *(referre ad augures, referre ad collegium)*,[3] und hat dieses nach Prüfung desselben durch ein Dekret entschieden, daß der angefochtene Akt an einem *vitium* leide,[4] so ist, nachdem ein Senatuskonsult solches Dekret bestätigt, der vitiöse Akt als ein in seinen Wirkungen aufzuhebender bezeichnet. Die Magistrate, welche in der angegebenen Weise als *vitio creati* deklariert sind, mußten ihr Amt niederlegen, *abdicare se a magistratu*.[5] Was sie bis dahin an amtlichen Handlungen vorgenommen hatten, war jedenfalls zunächst zu Recht bestehend, aber auch, so weit möglich, rescissibel.[6] In dieser Weise ist der Ausspruch Ciceros zu verstehen, welcher den Auguren das Recht zuschreibt, einen gegen die Auspizien vorstoßenden Akt zu rescindieren.[7] Ähnlich steht es in bezug auf Gesetze, welche den Auspizien zuwider durchgebracht waren. Auch diese sind nicht von vornherein nichtig, wenn aber ein Dekret des Augurenkollegiums sie als vitiös durchgebracht erklärt hatte, so erfolgte ihre Rescission durch ein Senatuskonsult in der Form: *quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri* (Asconius in Cornel. p. 67. 68 Orelli). Augurenkollegium und Senat bildeten also in bezug auf gegen die Auspizien verstoßende Gesetze eine staatsrechtliche Kassationsinstanz, dem Beschluß des letzteren mußte ein Dekret

[1] Cic. de nat. deor. 2, 3, 8. de div. II, 33, 71. Vgl. Ciceros: *quique non paruerit, capital esto (de legib.* II, 8, 21.)

[2] Varro de l. l. 6, 30. [3] Cic. Phil. 2, 34, 83. Liv. XLV, 12, 10.

[4] Vgl. noch Liv. IV, 7, 3; XXIII, 31, 3. Cic. de leg. 2, 12, 31 u. a. St.

[5] Liv. VI, 38; IV, 7; XXIII, 31. Cic. de nat. deor. II, 4. Liv. VI, 23, 5. Dio. 54, 24 u. a. St.

[6] Cic. de leg. II, 12, 31.

[7] De leg. II, 12, 21: *quaeque augur iniusta, nefasta, vitiosa, dira, deixerit, inrita infectaque sunto.* II, 12, 31: *Quid enim maius est, si de iure quaerimus, quam posse a summis imperiis, et summis potestatibus comitiatus et concilia, vel instituta dimittere, vel habita rescindere.* Auch die Lex col. Gen. J. LXVI (Bruns, *fontes* p. 113) sagt: *De auspiciis quaeque ad eas res pertinebunt augurum iurisdictio iudicatio esto.*

des ersteren vorausgehen, und damit war der Fall materiell schon entschieden, der Senat hatte nur noch die Rescission des betreffenden Akts formell zu vollziehen.

§. 27. Einzelne magistratische Rechte. Das militärische *imperium*.

Welche Rechte im *imperium* im Gegensatz der *potestas* enthalten seien, ist früher dargelegt. Hier ist näher auf die Befugnisse einzugehen, welche das wirkliche militärische Oberkommando, so wie es zunächst mit der ordentlichen höchsten Magistratur verknüpft war, dann aber verschiedene Träger gefunden hat, gewährte. Mommsen führt als solche vor allem das Recht der Aushebung zum Zweck der Heerbildung[1] an. Die Heerbildung ist nach ihm ein qualitativ militärisches Geschäft, welches aber zu dem Amtskreis *domi* gehöre. Es ist indessen m. E. nicht unbedingt zuzugestehen, daß das Aushebungsrecht ein Bestandteil des militärischen Kommandos sei. Es ist nach moderner Auffassung eine aus der Militärhoheit sich ergebende Befugnis, aber unsere Militärhoheit deckt sich nicht mit dem römischen militärischen *imperium*. Nach unseren deutschen Einrichtungen sind die Ersatzbehörden, d. h. die mit den Geschäften der Rekrutierung betrauten Behörden, Verwaltungsbehörden, welche aus militärischen und bürgerlichen Elementen zusammengesetzt sind, da bei der Rekrutierung nicht bloß militärische Interessen zu berücksichtigen sind.[2] Von allen Imperienträgern steht das Aushebungsrecht nur den Konsuln,[3] bezw. im Fall einer Diktatur dem Diktator zu, und den Konsuln ist es geblieben, auch nachdem ihnen das militärische Kommando durch Sulla entzogen war. Den Prätoren wurde dasselbe nur außerordentlicherweise übertragen.[4] Auch die Konsuln bedurften jedenfalls für außerordentliche Aushebungen eines dieselbe genehmigenden Senatsbeschlusses. Daß die Aushebung nicht kraft des militärischen *imperium* geschah, scheint auch daraus hervorzugehen, daß im Jahre 542 auf Veranlassung des Senats 2 Kollegien von *triumviri* gewählt wurden, von denen das eine *citra*, das andere *ultra L lapidem in pagis forisque et conciliabulis* die Dienstpflichtigen nicht bloß verzeichnen sollten, *inspicerent*, sondern *milites facerent*, d. h. *sacramento rogarent*.[5] Der zur Aushebung berechtigte Beamte macht nur eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, die Militärpflicht, d. h. die Pflicht, sich dem Aufgebot zu stellen, dem Bürger gegenüber geltend, er macht aber noch keine Dienstpflicht geltend, denn der Militärpflichtige soll erst zum *miles* gemacht, in Dienstpflicht genommen werden. So wie es Sache der bürgerlichen Komitien ist, durch die *lex curiata* dem Magistrat die Feldherrngewalt zu übertragen, so ist es Sache der höchsten bürgerlichen Gewalt, dem *civis* gegenüber seine Militärpflicht geltend zu machen. Die Aushebung geschah daher an durch Edikt[6] der Konsuln angesagtem Tage auf dem Kapitol,[7] also innerhalb des *pomerium*, wo auch Tribusversammlungen abgehalten werden konnten, *in contione populi*. Hier steht auch bei Differenzen über die Militärpflicht den Konsuln die *causae cognitio*, die administrativ-gerichtliche Entscheidung zu, welche den Anspruch des Staats auf die militärischen Dienste des betreffenden *civis*

[1] Staatsr. I² S. 117 ff.
[2] Vgl. darüber Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs III, 1. S. 154 ff.
[3] Mommsen, Staatsr. I² S. 117; II, 1² S. 91.
[4] Liv. XXV, 3, 4; XXXIII, 43, 7; XLIII, 14, 15 u. a. St.
[5] Liv. XXV, 5. [6] Liv. II, 55; XXVI, 35.
[7] Polyb. 6, 12, 6. 6, 21, 7. Liv. XXVI, 31. Varro bei Nonius p. 19, 11 M.

resp. das Vorhandensein der Militärpflicht des letzteren feststellt.[1] Nach Verteilung der Pflichtigen auf die auszuhebenden Legionen erfolgte die Einschwörung, das *sacramento rogare*. Durch das *sacramentum* war die *legitima militia* der Eingeschworenen begründet, durch das *nomen dare* und das *sacramentum* wird der Militärpflichtige dienstpflichtig und dem militärischen *imperium* derjenigen, auf deren Namen er es geleistet hat, unterworfen. Das *sacramentum* verpflichtete gegenüber allen den in der Eidesformel als Imperienträger genannten Personen, es hat verpflichtende Kraft bis zur Entlassung des *miles*, also bis zum Ende des betreffenden Feldzugs. Mit der Einschwörung der *milites* hat die Aushebung, der bürgerliche Teil der Heerbildung ein Ende. Mit derselben waren aber die Dienstpflichtigen nur den einzelnen zu bildenden Legionen zugeteilt. Die Einstellung in die Manipel und Centurien hatte noch zu geschehen und war Sache des militärischen *imperium*. Vermöge desselben wird den nunmehr Dienstpflichtigen befohlen, sich an einem bestimmten Tage zur Einstellung auf dem *campus Martius* einzufinden, denn dieser militärische Akt darf nicht mehr innerhalb des *pomerium* stattfinden. Hier findet dann die Verteilung in die Centurien und die Anweisung derselben an bestimmte Führer statt. Auf diesen Akt bezieht sich Varro de r. rust. 3, 2. Deutlich tritt das Verhältnis zwischen der bürgerlichen Aushebung und der militärischen Einstellung in dem Bericht des Livius über die Vorgänge im Jahre 308 a. u. hervor. Der *delectus* wird danach zunächst abgehalten, wie anzunehmen ist, an der gewohnten Stelle, aber die Konsuln erklären in der *contio*, *tempus non esse causas cognoscendi*,[2] sie würden die Entschuldigungsgründe derer, *qui nomina non dedissent*, nach überstandenem Kriege prüfen, und sie entbieten nun alle *iuniores*, die sich gemeldet, für den folgenden Tag zur Einstellung auf den *campus Martius*. Dahin werden die *signa ex aerario* von den Quästoren geschafft, und die *cohortes sibi quaeque centuriones legerunt, bini senatores singulis cohortibus praepositi*.[3]

Unzweifelhaftes Recht des militärischen *imperium* ist zunächst das, den bestehenden Krieg in der dem betreffenden Imperienträger zugewiesenen *provincia* zu führen. Was das Recht der Ernennung der den Imperienträgern untergeordneten Offiziere, der *tribuni militum*, Centurionen u. s. w. betrifft, so stand dieses zunächst wohl den die betreffenden Legionen aushebenden Oberbeamten zu, aber es kann wohl auch dem Imperienträger, dem die Legionen zugewiesen wurden, innerhalb seiner *provincia* für den Fall, daß Offiziersstellen vakant wurden, kaum gefehlt haben. Sämtliche Offiziere, auch die *tribuni militum*, sind, wie angesehen faktisch ihre Stellung auch sein mag, staatsrechtlich nichts weiter, als Gehilfen, *ministri* des Imperienträgers für die militärischen Geschäfte, sie haben nicht etwa ein mandiertes *imperium*. So wie nun jedes Jahr die Legionen neu formiert wurden, so fand auch alljährlich Kreierung neuer Offiziere statt, welche nach Beendigung des Feldzugs mit Entlassung der Legionen auch wieder in den Privatstand zurücktraten. Die Ernennung der *tribuni militum* wurde schon vor der Aushebung vollzogen, da sie als Gehilfen und Beauftragte der aushebenden Beamten dabei zu fungieren hatten. Dieselben wurden meistens aus jüngeren Leuten senatorischen oder ritterlichen Standes genommen, welche damit ihre Laufbahn begannen. Nachdem die vorübergehende Einrichtung des Konsulartribunals beseitigt war,

[1] Vgl. z. B. Liv. III, 69. [2] Liv. III, 69.

[3] Die Scheidung zwischen einem *prior dilectus in Capitolio* und einem *posterior* auf dem *campus Martius* macht schon Valesius ad Dion. Cass. fragm. (ed. Sturz) Vol. V, p. 68.

wurde dem Volk zunächst das Recht eingeräumt, 6,[1] dann 16,[2] endlich 24[3] Legionstribunen in Tributkomitien zu wählen. Diese 24 Tribunen der ersten vier Legionen traten damit in die Zahl der jährigen Magistrate ein. Sie werden bezeichnet als *tribuni militum legionibus quattuor primis aliqua earum* oder in gewöhnlicher Redeweise als *tribuni militum a populo*. Waren außerordentlicherweise mehr als vier Legionen auszuheben, so stand die Wahl der dafür zu ernennenden *tribuni* den Feldherren zu. Diese letzteren wurden im Gegensatz zu jenen *rufuli* genannt.[4] In den Befugnissen scheint zwischen den beiden Kategorien der Legionstribunen kein Unterschied bestanden zu haben, namentlich kann man auch den ersteren irgend welches *imperium* nicht zuschreiben. Die Centurionen ernennt der Feldherr unmittelbar oder er läßt die Ernennung durch die *tribuni militum* vollziehen *(adsignare ordinem)*.[5]

Von den sonst am militärischen *imperium* hängenden Rechten sind an dieser Stelle noch das auf den Titel *imperator* und auf den Triumph zu erwähnen. Der, dem ein militärisches *imperium* übertragen war, führte nicht schon mit der Übernahme desselben den Titel *imperator*, sondern er nahm der Sitte nach diesen Titel erst an nach einem errungenen bedeutenden Siege, nachdem er entweder von den Soldaten oder von dem Senat mit diesem Wort begrüßt oder angeredet war.[6] Seitens des Senats konnte damit die Anordnung eines Dankfestes, einer *supplicatio*, verbunden werden.[7] Es konnte die Annahme des Imperatortitels auch ohne den Triumph bewilligt werden, die Bewilligung des letzteren galt als eine noch größere Ehre. Die Voraussetzungen des Triumphs d. h. „der Feier des Sieges bei der Heimkehr des Feldherrn und des Heeres" sind hier nur, soweit sie sich auf das dem Feldherrn zustehende *imperium* beziehen, anzugeben. Nach dem alten Herkommen konnte nur ein im Amte befindlicher, der ordentlichen Verfassung entsprechender Magistrat mit *imperium*, also ein Konsul oder Diktator oder ein Prätor (nicht ein Konsulartribun) triumphieren,[8] und auch ein solcher in republikanischer Zeit nicht, nachdem er schon ohne das siegreiche Heer in die Stadt zurückgekehrt war, also das Kommando über dasselbe, wenn auch nur vorübergehend, abgegeben hatte.[9] Hatten an dem Siege, wegen dessen der Triumph begehrt wurde, mehrere Magistrate Teil, so hat streng genommen nur der höchstkommandierende Anspruch auf den Triumph bezw. von zwei gleichstehenden derjenige, unter dessen Auspizien der Kampf geführt ist;[10] doch hat man später in Milderung der alten Strenge auch dem anderen am Sieg beteiligten Magistrat den Triumph oder doch die Ovation bewilligt. Von dem Satz, daß nur *in magistratu* triumphiert werden könne, hat man eine Ausnahme zugelassen für den Fall eines prorogierten *imperium*. Dem Triumph eines solchen Promagistrats stand zwar der Satz entgegen, daß das prorogierte *imperium* beim Eintritt in die Stadt untergeht, aber dieser Schwierigkeit half man jedesmal durch einen Volksbeschluß ab, daß dem betreffenden Promagistrat das *imperium* für den Tag des Siegeseinzugs in die Stadt zustehen solle.[11] Nicht zum Triumph wurde zugelassen ein Nichtmagistrat, welcher außerordentlicherweise durch Volksbeschluß mit

[1] Liv. VII, 5, 9. [2] Liv. IX, 30, 3. [3] Liv. XXVII, 36, 14.
[4] Fest. ep. 260. Liv. VII, 5, 9.
[5] Liv. XLII, 33. 34. 35. Cic. in Pis. 36, 88. Über die militärische Jurisdiktion vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, S. 551 ff.
[6] Cic. ad Att. 5, 20, 3. Appian b. c. 2, 44. Cic. Phil. 14, 4. 5, 11. 12. Liv. XXVII, 19, 4.
[7] Cic. Phil. a. a. O. [8] Liv. XXVIII, 38, 4; XXXI, 20, 3. Plut. Pomp. 14.
[9] Liv. III, 63; XXVIII, 9. [10] Liv. XXVIII, 9, 10. [11] Liv. XLV, 35.

einem außerstädtischen *imperium* bekleidet ist, wie P. Scipio für Spanien; höchstens wurde ihm, und auch gegen das strenge Recht, die Ovation bewilligt.[1] Erst gegen Ende der Republik hat man solchem Nichtmagistrat den Triumph zugestanden. Nicht zum Triumph berechtigt ist auch der, welcher *sub alienis auspiciis* ein derivatives *imperium* hat, auch nicht der Legat des Feldherrn.[2]

Der Triumph ist ein Akt des militärischen *imperium*, welcher *in urbe* vorgenommen wird. In der Zulassung desselben liegt also eine Abweichung von der Verfassungsbestimmung, daß das militärische *imperium* nicht innerhalb des *pomerium* ausgeübt werden dürfe. Nach Mommsens Annahme ist diese Exemtion des Triumphaltages von vornherein in der Verfassung vorgesehen.[3] Auch ein Senatsbeschluß sei rechtlich nicht erforderlich gewesen, wie die Fälle zeigten, in denen Magistrate im Widerspruch mit dem Senat und ohne Volksbeschluß rechtmäßig triumphiert hätten. Indessen die Vorgänge vor und bei dem Triumph des L. Postumius Megellus im Jahr 460[4] zeigen, daß der Senat und die auf dessen Seite stehenden *tribuni plebis* die Verfassungsmäßigkeit von des Postumius Vorhaben bestreiten. Auch Polybius[5] sagt, daß der Imperienträger nicht bloß ὡς πρέπει, sondern im Grunde gar nicht ohne Einwilligung des Senats triumphieren könne: τοὺς θριάμβους ποιεῖ δὲ τὸ παράπαν οὐδὲ συντελεῖν, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην. Dabei legt er allerdings das Hauptgewicht auf die vom Senat *ex aerario* zu bewilligenden Kosten. Allein wenn die Nichtbewilligung der Kosten das einzige Hindernis des Triumphs *in urbe* gewesen wäre, so würden die Magistrate, denen der Triumph nicht bewilligt war, nicht in eben so kostspieliger Weise triumphierend auf den Albanerberg gezogen sein. Der Antrag des Imperators an den Senat geht dahin, *ut triumphanti sibi urbem inire liceat;* er verlangt Gewährung des Rechts, in Ausübung des militärischen *imperium* in die Stadt einzuziehen, das genehmigende Senatuskonsult hatte die Bedeutung einer für den Einzugstag erfolgenden Entbindung von der gesetzlichen Vorschrift, wonach jenes *imperium* innerhalb der *urbs* nicht ausgeübt werden sollte. Auch die Plebiscite, durch welche in einzelnen Fällen dem, welchem der Senat den Triumph verweigert hatte, dieser gestattet wurde, hatten die Bedeutung einer Dispensation von jener gesetzlichen Vorschrift.

§. 28. Allgemeine magistratische Rechte. Die magistratische Disziplinargewalt.

Gegen schuldvolle Handlungen der Bürger konnte die römische Obrigkeit in verschiedener Weise einschreiten. Die Unterscheidung zwischen einer strafrichterlichen Gewalt und einer Disziplinargewalt der Obrigkeit reicht tief in die römische Königszeit zurück. Auf Handlungen, welche einen unmittelbaren Angriff gegen die Existenz und Sicherheit der Staatsgesellschaft oder gegen ein Gut, an dessen Unversehrtheit das Gemeinwesen ein unmittelbares Interesse hatte, enthielten, war durch das allgemeine Recht im voraus eine feste Strafe gesetzt, welche von der richtenden Obrigkeit einfach auf den konkreten Fall angewandt wurde. Im Gegensatz zu solchen der richterlichen Gewalt anheimfallenden Handlungen gab es eine Menge von Verfehlungen, denen gegenüber es sich nur darum handelte, das Ansehen der Obrigkeit und die öffentliche Zucht aufrecht zu erhalten.

[1] Liv. XXXIII, 27; XXXI, 20. [2] Dio Cass. 43, 42. 48, 41.
[3] Staatsr. I² S. 131 ff. Forschungen I² S. 214 f.
[4] Liv. X, 37. [5] Polyb. 6, 15, 18.

Während die Ausübung der strafrichterlichen Gewalt bezweckte, den Bruch der Rechtsordnung durch ein gegen den Verbrecher verhängtes, ihm an die Existenz gehendes Übel auszugleichen, ist die der Disziplinargewalt unterliegende Idee, den Widerstand des Ungehorsamen zu brechen, durch Züchtigung des Ungehorsams und anderen Unfugs den Übermut für die Zukunft möglichst in Schranken zu halten. Sie will *cogere, coercere.*

Auch als beide, strafrichterliche und disziplinare, Gewalten in derselben Hand, der des Königs, lagen, trat der innere Unterschied zwischen ihnen auch äußerlich hervor. Wenn der König die strafrichterliche Gewalt ausüben wollte, so hatte er altem Herkommen gemäß ein *consilium* einzusetzen, mit welchem er sich, nachdem es die Verhandlung der Sache mit angehört, vor Fällung des Urteils zu beraten hatte. So soll schon Romulus den Unwillen des Senats dadurch erregt haben, daß er für Vergehen, die er vor sein Gericht gezogen, allein das Todesurteil aussprach (*μόνος δικάσας*).[1] Unter den Willkürmaßregeln, durch welche Tarquinius Superbus seine Herrschaft verhaßt machte, führt Livius namentlich an, daß er die Urteile in Kapitalsachen allein, ohne Zuziehung von Konsilien, gefällt habe.[2] Zur Verhängung disziplinarer Ahndung bedurfte es dagegen der Zuziehung eines *consilium* nicht. Aber auch in den Übeln, welche verhängt wurden, trat zwischen richterlicher und disziplinarer Gewalt ein wesentlicher Unterschied hervor. Die letztere konnte keine das *caput* des Bürgers vernichtende oder ihm sein gesamtes Vermögen entziehende Strafe zufügen. Die Verhängung eines solchen Übels setzte seit jeher die Feierlichkeit eines *iudicium* und förmlichen Urteilsspruch voraus. Mit voller Entschiedenheit spricht diesen Satz Cic. pro domo 13, 33 aus: *Nego potuisse iure publico, legibus iis, quibus haec civitas utitur, quemquam civem ulla eiusmodi calamitate affici, sine iudicio: hoc iuris in hoc civitate etiam tum, cum reges essent, dico fuisse: hoc nobis a maioribus traditum: hoc esse denique proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis, aut de bonis, sine iudicio senatus aut populi aut eorum, qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.*

Von der der Disziplinargewalt unterliegenden allgemeinen Idee ausgehend, haben wir näher darzulegen, in welchen Fällen sie eingriff, welche Zwangsmittel sie anzuwenden hatte, welchen Personen sie zustand, welches Verfahren bei Ausübung derselben beobachtet wurde. Charakteristisch für die Disziplinargewalt ist es, daß sie nicht in der Anwendung im voraus aufgestellter fester Rechtssätze, in der Verhängung von Strafen, welche die Rechtsordnung an bestimmte im voraus bezeichnete Handlungen geknüpft hat, besteht. Es kann sein, daß ein Gesetz selbst dem Magistrat vorschreibt, in bestimmten Fällen von seiner Disziplinargewalt Gebrauch zu machen: im allgemeinen hängt es von seinem nur durch den allgemeinen Zweck der Disziplinargewalt geleiteten Ermessen ab, in welchen Fällen er von derselben Gebrauch machen wolle.

Ohne Zweifel im Anschluß an das alte Recht stellt Cicero de leg. III, 3, 6 für die Handhabung der Koercition folgenden Satz auf: *magistratus nec oboedientem et noxium* (handschriftlich *innoxium*)[3] *civem multa vinculis verberibusve*

[1] Dionys. II, 56.

[2] Liv. I, 49: — *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat, perque eam causam occidere, in exsilium agere, bonis multare poterat* —.

[3] Huschke, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI S. 144 will statt *innoxium* lesen *nec oboedientem et exin noxium*, was den Bürger bezeichnen soll, der von seinem Ungehorsam her, durch diesen als ein schädlicher Bürger erfunden werde; allein, von anderen Bedenken abgesehen,

coerceto. Vor allen Dingen hat die Obrigkeit nötigenfalls zwangsweise ihr eigenes Ansehen zu wahren, es ist also Ungehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit und Unehrerbietigkeit gegen dieselbe disziplinarisch zu ahnden und fortdauernder Widerstand durch geeignete Zwangsmaßregeln zu brechen. Die allgemeine Bezeichnung für ein derartiges unehrerbietiges, die Autorität des Magistrates mißachtendes, ihn nicht höher als den mit keiner Gewalt versehenen Privatmann achtendes Benehmen ist *in ordinem cogere.*[1] Sofern die Koercition gegen Ungehorsam gerichtet ist, setzt sie einen allgemeinen oder speziellen Befehl, eine Aufforderung des Magistrats voraus. Aber sie ist darauf nicht beschränkt. Nach Cicero können die magistratischen Zuchtmittel auch gegen *noxii cives* angewandt werden. Und ähnlich läßt Varro[2] die *multa* wegen *peccatum*, Festus dieselbe wegen *delicta*[3] verhängt werden. Dabei ist nicht gerade an Ungehorsam gegen magistratische Anordnungen zu denken, sondern es sind andere Verstöße gegen die öffentliche Sitte und Ordnung gemeint. Cicero hat deshalb nicht ohne Absicht den Ausdruck *noxium* gewählt, denn *noxia* bezeichnet auch sonst in verschiedenartigen Anwendungen eine leichtere Schuld. Wenn man namentlich bedenkt, daß das freie Multierungsrecht noch der Konsuln ursprünglich nicht auf die s. g. *multa suprema* beschränkt war, so erkennt man, daß der disziplinären Ahndung derselben gar manche Vergehen anheimgefallen sein müssen, welche später durch ein *multam irrogare* zur definitiven Aburteilung an Volksversammlungen gebracht wurden, Vergehungen, für welche kein Gesetz eine feste Strafe angeordnet hatte. An Zwangsmitteln *(remedia)* stehen der disziplinaren Gewalt vier Hauptarten zu Gebote: *in vincula ductio, verberatio, multae dictio* und *pignoris captio;* von denen also die ersten beiden sich auf die Person des zu Koercierenden, die letzten beiden auf das Vermögen desselben beziehen. Welches *remedium* der Magistrat im einzelnen Fall anwenden, ob er sie kumulieren, in welchem Maß er das einzelne anwenden wollte, hing von seinem Ermessen ab; doch war ihm wohl in letzterer Beziehung seit Scheidung der Disziplinargewalt von der strafrichterlichen die durch das Wesen der ersteren geforderte Grenze gesteckt, das Koercitionsmittel nicht in einer die Existenz des Gezüchtigten ganz oder beinahe vernichtenden Weise zu gebrauchen. Die Freiheitsberaubung bestand wohl in einem einfachen *corpus retinere.*[4] Daß der Magistrat befugt gewesen sei, den der Freiheit Beraubten ohne vorhergehendes förmliches Urteil *nervo aut compedibus* gefesselt zu halten, wie es dem Gläubiger gegen den verurteilten Schuldner noch nach der Zwölftafelgesetzgebung zustand, davon findet sich m. W. keine Spur. Wie lange der Verhaftete in Haft gehalten werden durfte, ist unbekannt. Mit Mommsen[5] wird anzunehmen sein, daß das Ende der Magistratur des betreffenden Beamten die äußerste Grenze der Dauer der von ihm verfügten Haft gebildet haben wird. Körperliche Züchtigung *(verberatio)* konnte der Magistrat seit der *lex Valeria de provocatione* in der Stadt nicht mehr verfügen, ohne daß dagegen Provokation

dann wäre der ganze Zusatz überflüssig, denn der, welcher für seine Nichtbefolgung des magistratischen Befehls einen gerechten Entschuldigungsgrund hat, ist nicht *neq oboediens.* Was Huschke gegen die Streichung des *in* einwendet: ein *noxius civis* solle nicht bloß koerciert, sondern mit den gesetzlichen Strafen in einem *iudicium* belegt werden, scheint mir durch die Darstellung im Text widerlegt zu werden. Auch bei Fest. p. 213 heißt es: *noxii pecore multabantur.*

[1] Liv. III, 35, 6; VI, 38, 12; XXV, 3, 19 u. a. St. [2] De l. l. 5, 86, 177.

[3] S. v. Ovibus p. 202. Peculatus p. 237.

[4] l. 2 §. 16 D. de or. iur. 1, 2. Varro bei Gellius 13, 12, 6.

[5] Staatsr. I² S. 150.

zulässig war.[1] Seitdem scheint das *verberare* als bloßes Koercitionsmittel (nicht als Todesstrafe) in der Stadt ganz verschwunden zu sein. Die am häufigsten verwendeten disziplinaren *remedia* waren die auf das Vermögen bezüglichen: Pfändung und Verhängung einer *multa*. Sie werden vorzugsweise unter dem *coercere* begriffen und daneben wohl noch besonders das *in vincula duci iubere* aufgeführt.[2] Diese Vermögenskoercitionen wurden sehr häufig verbunden, dann erschien die *pignoris captio* als die mildere, womit der Anfang gemacht wurde.[3] Man hat gemeint, daß die Pfändung, wenn wegen der zu erzwingenden Verpflichtung auch eine Mult angesagt werde, zugleich als für diese eintretend betrachtet werden könne. Jedenfalls lag darin nicht der nächste und Hauptzweck der Pfändung. Sie ist ein Zuchtmittel: es soll dadurch der Trotz des Renitenten gebeugt bezw. ihm für seine bisherige Renitenz ein Nachteil zugefügt werden. Der disziplinare Charakter dieser Pfändung tritt besonders darin deutlich hervor, daß das Pfand, welches in irgend einer beweglichen Sache des Renitenten bestehen kann, zerschlagen,[4] vernichtet, nicht etwa verkauft wurde. So lange aber dieses *pignus caedere* in Geltung war, und das scheint doch während der ganzen Zeit der Republik der Fall gewesen zu sein, kann das Pfand bezw. dessen Wert nicht wohl in die nach der Pfändung verhängte Mult eingerechnet sein. Irgend ein Zeugnis für diese weitere Bestimmung des Pfandes giebt es, so viel ich sehe, überhaupt nicht.

Eine ungleich reichere Entwicklung hat das andere sächliche Koercitionsmittel, die *multa*, gehabt. Die *multa* ist in Gelde bestehende Ahndung, welche von einer dazu berechtigten Obrigkeit dem *non oboediens* oder *noxius civis* nach freiem Ermessen angesagt, auferlegt wird *(multam dicere)*, so daß durch diese Ansage eine öffentlichrechtliche Verpflichtung des Betreffenden zur Entrichtung der ihm angesagten Buße begründet wird. Die Multen wurden in Stücken Vieh, Schafen und Rindern ausgesprochen,[5] ein Zeichen, daß diese Art der Disziplinarstrafe aus einer Zeit herrührt, in welcher das Metall jedenfalls noch nicht als öffentlicher Wertmesser anerkannt war. Auch später, als die Multen längst in Geld entrichtet wurden, jedenfalls noch zu Varros und Gellius' Zeit, konnte die Mult, falls sie eine *iusta* sein sollte, nur in Schafen und Rindern, und zwar nur in männlichen Stücken Vieh, ausgesprochen werden.[6] Bei keiner anderen Art der Koercition tritt der Zweck, durch dasselbe den Willen des davon Betroffenen zu beugen, in der Art der Verhängung so scharf hervor, wie bei der *multa*. Mag die Etymologie des Wortes *multa* es bestätigen oder nicht, soviel können wir auf Grund der Äußerungen der Alten, vor allen der Varros, als sicher bezeichnen, daß sie durch wiederholte *dictio* (daher der Ausdruck *multitare*) sich stufenweise steigerte, bis der Widerspenstige sich dem Willen des Magistrats akkommodierte. Es ist überliefert, daß bei Anwendung des Multierungsrechts gegen Ungehorsame der Magistrat mit den Schafen beginnen mußte, und daß die *dictio* der *minima multa* auf ein Schaf lautete. Dunkel und vielleicht bei den bislang zu Gebote stehenden

[1] Cic. de r. p. 2, 31, 53; de leg. 3, 3, 6. Cic. ad famil. 5, 11, 2.

[2] l. 2 §. 16 D. de or. iur. 1, 2.

[3] Cic. Phil. 1, 5. Liv. 37, 51. 43, 16. Gell. 14, 7, 10. Tac. A. 13, 28. l. 1 §. 3 D. de insp. ventre 25, 4. l. 9 §. 6 De ad leg. Jul. pecul. 48, 13. Lex Quinct. de aquaeduct. (Bruns, Fontes S. 106 Z. 20 ff.

[4] Cic. de orat. 3, 1, 4. Tibull. 4, 13 v. 17.

[5] Plin. N. H. 18, 3, 11. Varro de r. r. 2, 1, 9. Cic. de r. p. 2, 9, 16. Fest. v. Ovibus p. 202. Peculatus p. 237. Gell. XI, 1, 2.

[6] Gell. 11, 1, 4. Nonius v. oves p. 216.

Mitteln nicht völlig aufzuklären ist die Art der Steigerung der *multa* bei fortdauerndem Ungehorsam. Aus dem Betrage der *suprema multa*, 2 Schafen und 30 Rindern, hat man m. E. mit Recht geschlossen, daß bei Steigerung der *multa* von zwei Schafen gleich zu einem Rind aufgestiegen wurde. Der Gedanke an eine solche Steigerung, meint Huschke, sei aufzugeben, „denn woher die Sonderbarkeit, daß die Zahl der Schafe sich auf zwei beschränkte? woher alsdann der Sprung von zwei Schafen, die man zu 20 Assen schätzte, gleich zu einem Rinde, welches 100 galt?“ Mir scheint sich beides aus der verstärkten Anwendung des Multierungsrechts zu erklären. Zunächst begnügt sich der Magistrat, den ursprünglichen Multbetrag (ein Schaf) zu verdoppeln, also ein Schaf zuzulegen. Ist auch dadurch der Ungehorsam noch nicht gebrochen, so erfolgt jetzt eine verschärfte Anwendung der Disziplinargewalt: der nunmehrige Multbetrag, 2 Schafe, wird verfünffacht, die neue *multae dictio* lautet aber statt auf 10 Schafe auf 1 Rind. Für die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis die weitere Steigerung stattgefunden habe, scheint jeder Anhalt in den Nachrichten der Alten zu mangeln. Daß nun täglich nur ein Rind habe hinzugefügt werden können, ist nicht glaublich: darin läge nur die gleiche, keine verschärfte Anwendung der Koercition. Andererseits braucht aber auch nicht angenommen zu werden, daß das Maß der Vervielfältigung in der neuen Einheit (dem Rinde) dem der letzten Vervielfältigung in der früheren Einheit entsprochen habe. Vielleicht (mehr als eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird für den folgenden Erklärungsversuch nicht in Anspruch genommen) wurde bei einer weiteren Steigerung der Mult zunächst das vierfache der neuen Einheit zu den bisherigen Multbeträgen, 2 Schafen und 1 Rind, hinzugelegt, so daß bei Zusammenrechnung der bisherigen Beträge 2 Schafe und 5 Rinder herauskamen. So ist dieser Betrag, welchen Plutarch als das durch eine *lex Valeria* festgesetzte Maximum der Mult überliefert,[1] wahrscheinlich nur eine bestimmte Stufe in der ansteigenden Skala der Multbeträge gewesen. Der Betrag von 5 Rindern wurde bei nochmaliger Verschärfung der Mult vielleicht verfünffacht, so daß bei Zusammenrechnung dieser 25 Rinder mit den früheren Multbeträgen das Maximum der *lex Aternia Tarpeja* 2 Schafe und 30 Rinder herauskam. Nach Gellius fand die Steigerung in *dies singulos* statt. Das hat gewiß nur den Sinn, daß der Magistrat nicht an demselben Tage noch eine Steigerung der Mult gegen den Ungehorsamen verfügen durfte; unverwehrt war es ihm, eine längere Zwischenzeit zwischen den einzelnen Steigerungen der Mult eintreten zu lassen. Handelte es sich nicht um Brechung von Widerstand gegen magistratische Anordnungen, sondern um Ahndung einer *noxia*, so fiel überhaupt die allmähliche Verschärfung der Mult fort, der betreffende Magistrat konnte sofort einen der Schwere der *noxia* angemessenen Betrag nach seinem Ermessen verhängen. Eine relative Grenze war aber der Multierungsbefugnis schon vor dem den Betrag der *suprema multa* fixierenden Gesetz nach dem Wesen der Disziplinarstrafe gezogen. Dieselbe soll nie auch nur die vermögensrechtliche Existenz des Bürgers vernichten oder beinah vernichten, der Magistrat durfte daher *multare dum minoris partis familias taxat.*[2] Erst dadurch, daß die *multa* sich innerhalb der Hälfte des Vermögens hält, bleibt sie außerhalb der Grenze der Kapitalstrafe. Es ist das, wie gesagt, eine Beschränkung, die im Wesen der

[1] Plutarch Poplic. 11.

[2] Vgl. darüber Huschke, Analecta litteraria p. 255 sqq. Rudorff in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV S. 245. Lex Silia de ponderib. bei Fest. p. 246, die Lex auf d. Rückseite der Bantinischen Tafel (C. J. L. I, 197 p. 45).

multa liegt, also von der *multa dicta* auf die *multa irrogata* u. s. w. erst übertragen sein wird. Sie für die erstere zu erwähnen, lag nach Einführung der *multa suprema*, welche sich in den historisch erwähnten Fällen wohl immer unter der Hälfte des Vermögens gehalten haben wird, kein praktischer Grund vor. Trotz jener relativen Beschränkung war das Multierungsrecht immer noch eine furchtbare Waffe in der Hand der Konsuln, von welcher leicht ein parteiischer, bedenklicher Gebrauch gemacht werden konnte und, wie es scheint, auch in den bald nach der Vertreibung der Könige ausbrechenden Kämpfen zwischen den Ständen gemacht worden ist. Erklärlich, daß man gesetzliche Schutzwehren gegen solchen Mißbrauch erstrebte. So kam es zunächst zur Festsetzung jenes Maximum von 2 Schafen und 30 Rindern. Wollte ein Magistrat auf eine höhere Mult erkennen, so konnte er das nur in einer Vorentscheidung, gegen welche Provokation an das Volk zulässig war, so daß von dessen Beschluß noch der Erlaß der Mult oder die definitive Kondemnation abhing.[1] Über die weiteren Anwendungen der Multen ist aber erst bei der Darstellung des Strafrechts zu handeln. Nur das sei schon hier bemerkt, daß solche Verhängungen von Multen durch Tributkomitien oder *concilia plebis* auf vorhergehendes *multam irrogare* von Magistraten keine Kriminaljudikation im strengen Sinne, sondern eine in den Formen derselben geschehende Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit ist. Daß auch gegen Verhängung von Multen, welche sich unterhalb der *maxima* hielten, Provokation habe eingelegt werden können, ist zu verneinen. Die Fixierung der *suprema* hatte den Sinn, daß bis zur Grenze derselben der Magistrat die *multa* allein durch seine *dictio* verhängen könne.

Daß die Multen in Vieh entrichtet wurden, erwies sich in republikanischer Zeit in verschiedenen Beziehungen als ein Übelstand. Derselbe Multbetrag konnte schwerer oder leichter treffen, je nachdem dem Multierten ein gutes oder ein schlechtes Stück Vieh abgenommen wurde, der Maßstab der Strafe war eben kein unveränderlich sich gleichbleibender, und auch dadurch war also der Parteilichkeit der Magistrate ein zu großer Spielraum gelassen. Auf der anderen Seite mußte für den Staat, nachdem derselbe den patriarchalischen Verhältnissen der Königszeit entwachsen war, die Ansammlung großer Viehherden bei dem jährlichen Wechsel der Magistrate lästig werden. Die Oberaufsicht muß da lässiger geworden sein, so daß nach dem Ausdruck des Fest. p. 202 „*pecora multaticia in curia corrumpebantur*“. So wurde man durch die Verhältnisse zu der gesetzlichen Vorschrift gedrängt, daß die nach wie vor in Häuptern Vieh auszusprechenden Multen zu Metallgeld abzuschätzen und in diesem zu entrichten seien. Vielleicht hat man anfangs die Entrichtung der Mult in Metallgeld nur fakultativ neben die Naturalentrichtung gesetzt und die Abschätzung zu Gelde für jeden einzelnen Fall den multierenden Magistraten überlassen. Allein jetzt konnte sich Willkür und Parteilichkeit, Gunst und Abneigung wieder in dem Maße der Schätzung zeigen. Um auch dies zu verhindern, wurde dann gesetzlich das Schaf ein für allemal zu 10 As, das Rind zu 100 As taxiert. Die Ueberlieferung ist in bezug auf die diese Verhältnisse betreffenden Gesetze keine gesicherte. Mag auch die Annahme Mommsens, welcher die *lex Aternia Tarpeja* und die *Menenia Sestia* für Erfindungen der römischen Antiquare erklärt,[2] zu weit gehen, so scheint doch aus den widersprechenden Angaben der Alten hervorzugehen, daß man gegen Ende der Republik keine ganz gesicherte Kenntnis des Inhalts dieser Gesetze mehr

[1] Dionys. 5, 19. Liv. 40, 42 u. a. St.

[2] Geschichte des röm. Münzwesens S. 175 ff.

hatte. Nach Dionys. 10, 50 soll die Festsetzung der *multa suprema* durch die *lex Aternia Tarpeja* erfolgt sein, Festus p. 237 dagegen nimmt an, diese Festsetzung sei durch die *Menenia Sestia*, dagegen die gesetzliche Abschätzung des Schafs zu 10 As, des Rindes zu 100 As durch die *Aternia Tarpeja* geschehen, und hält jene für die ältere, diese für die jüngere. Auch Gellius 11, 1, schreibt die gesetzliche Taxation des Multviehs der *Aternia Tarpeja* zu. Dem widersprechen aber die Berichte Ciceros de rep. II, 35, 60 und Liv. IV, 30, 3, wonach diese Taxation erst 324 durch die *lex Julia Papiria* erfolgt ist. Man scheint danach nur gewußt zu haben, daß die *lex Aternia Tarpeja* und *Menenia Sestia* gewisse Beschränkungen des Multierungsrechts der Magistrate enthielten. Die näheren Angaben über den Inhalt derselben beruhen wohl nur auf Indicien, unsicheren Traditionen und Kombinationen. Als sicher darf man ansehen, daß die gesetzliche Taxation des Multviehs erst durch die *lex Julia Papiria* erfolgt ist.

Multen innerhalb des *maximum* wurden übrigens nicht allein nach freiem Ermessen der Magistrate verhängt, auch die Gesetze ordneten wohl an, daß die Magistrate in bestimmten Fällen von ihrem Multierungsrecht Gebrauch machen sollten. Über die Verwendung der Multen, sowie von dem *in sacrum iudicare* bezw. der *consecratio bonorum* wird besser in anderem Zusammenhange zu reden sein.

Die Disziplinargewalt mit allen ihr noch zu Gebote stehenden *remedia* kommt vor allen Dingen den Magistraten mit *imperium* zu: den Diktatoren, Konsuln, Prätoren. Die *fasces* und Liktoren, welche diese Magistrate führen, sind ein Zeichen, daß ihnen auch das Recht mit Ruten zu züchtigen zustand, wenngleich dieses Recht seit dem Beginn der Republik Beschränkungen unterlag. Es fallen jedoch die durch besondere Gesetze eingeführten Beschränkungen der Koercition außerhalb der Provokationsgrenze fort, aber es bleibt auch in diesem außerstädtischen Gebiet die Scheidung zwischen Disziplinar- und strafrichterlicher Gewalt insoweit aufrecht erhalten, als der Feldherr, wie in alter Zeit der König, vor Verhängung eines Übels, welches dem Delinquenten an die Existenz geht, gewiß ein *consilium* zuzuziehen hat. Soweit eine Mandierung der Gewalt zulässig war, ging das mit der mandierten Gewalt verbundene Koercitionsrecht auf den Mandatar über.[1] Soldaten gegenüber haben die *tribuni militum* das Recht der Koercition, als ihnen zu Gebote stehende Koercitionsmittel nennt Polybius VI, 37, 8 Verhängung von Multen, Pfändung, Prügelstrafe; dieselbe Befugnis steht gegenüber den *socii* den *praefecti socium* zu.[2] Daß dieses Recht auf feldherrlichem Mandat beruhe, wie Mommsen[3] annimmt, scheint mir zweifelhaft. In l. 12 §. 2 D. de re militari 49, 16 führt Macer die Befugnis: *delicta secundum suae auctoritatis modum castigare* als im *officium* der *tribuni* liegend auf, und dieses ihr *officium* dürfte doch wohl gesetzlich reguliert sein. — Über das Koercitionsrecht der plebejischen Magistraturen ist bei der besonderen Darstellung derselben zu sprechen.

Was das Koercitionsrecht der Magistrate ohne *imperium* anlangt, so steht das Recht zum *prendere*, *tenere*, *abducere* nach Varro bei Gell. XII, 2 denen von ihnen zu, *qui viatorem habent*. Varro fügt hinzu: *ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem*. Zu diesen *alii* gehören die Censoren, denen wohl auch die für die Oberbeamten bestimmten drei Viatorendekurien gedient haben. Dagegen steht die *prensio* nicht denen zu, *qui neque lictorem habent neque viatorem*. Als solche

[1] l. 5 §. 1 D. de officio eius, cui mandata est iurisd. 1, 21. l. 2 D. quis a quo appelletur 49, 3.

[2] Polyb. 6, 37, 8. Liv. XXVIII, 24. [3] Staatsr. I[3] S. 139 A. 5.

nennt er die Quästoren und im cap. XIII auch die *aediles curules*, die, wenn sie auch Viatoren später hatten, sich doch nicht jener Viatorendekurien der Oberbeamten bedienen durften. Bezüglich der Quästoren besteht Verschiedenheit der Ansichten. HUSCHKE[1] gesteht ihnen das Multierungsrecht zu, MOMMSEN[2] spricht es ihnen mit Bestimmtheit ab. MOMMSEN beruft sich für seine Behauptung auf das Stadtrecht von Malaca c. 66, das nur duoviralische und ädilicische Multen kenne. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Stadtrecht von Malaca unter Domitian wahrscheinlich zwischen 81 und 84 n. Chr. entstanden ist, also in einer Zeit, in welcher auch das Koercitionsrecht der Ädilen schon beschränkt war und die Quästoren, nachdem ihnen die Verwaltung des Ärars genommen war, nur eine geringfügige Kompetenz behielten, für welche das Multierungsrecht entbehrlich erscheinen mochte. Es wird daher aus einem Stadtrecht dieser Zeit kaum ein zuverlässiger Schluß auf die Quästur zur Zeit der Republik gezogen werden können. Nach Dionysius 10, 50 ist durch die *lex Aternia Tarpeja* im Jahr 300 d. St. das Multierungsrecht *ταῖς ἀρχαῖς πάσαις* eingeräumt, und wenn auf diese Nachricht, soweit sie den bezeichneten staatsrechtlichen Satz auf jene *lex* zurückführt, wenig Verlaß sein mag, so steckt doch nach MOMMSENS eigener Ansicht in derselben „eine in ihrem staatsrechtlichen Fundament wohl beglaubigte und wichtige Thatsache". Ein Beispiel einer quästorischen Mult liegt vor in dem Fall, von welchem Plutarch de vit. pud. c. 15 berichtet, denn daß die vom Quästor Cato hier verhängte Strafe eine Mult war, zeigt der von Plutarch gebrauchte eigentliche Ausdruck für Multen: *ζημιοῦσθαι (τινὰ τῶν ἐζημιωμένων ὑπ' αὐτοῦ)*. Der Mangel an weiteren Belegen sollte doch auch hier wohl kein ernstliches Bedenken erwecken, da wir ja überhaupt von der Geschäftsführung der niederen Beamten sehr wenig erfahren, wie das z. B. auch bezüglich des Intercessionsrechts der Fall ist.

Daß auch außerordentlichen Beamten für ihren Geschäftskreis das Pfändungs- und Multierungsrecht eingeräumt wurde, zeigt z. B. für die *curatores aquarum* die *lex Quinctia de aquaeductibus*.[3] Daß auch den außerstädtischen Imperienträgern, Prokonsuln und Proprätoren Koercitionsrecht zustand, ist selbstverständlich. Bezüglich des Koercitionsrecht des *pontifex maximus* ist auf den von den *pontifices* handelnden Abschnitt zu verweisen.

Es bleibt noch übrig, auf das bei Ausübung der Disziplinargewalt beobachtete Verfahren einzugehen. Aus dem Begriff derselben folgt, daß für ihre Ausübung nicht so feste Regeln und Formen gelten, wie für die der eigentlichen Gerichtsbarkeit. Es hing vielmehr die Gestalt des Verfahrens mehr von den Umständen und dem Ermessen des Magistrats ab. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß der Magistrat sich vor Anwendung des Koercitionsmittels von der Schuld des zu Koercierenden überzeugen soll. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken. Daß die Verhängung der Mult *pro concione* geschehen müsse, galt wohl nur für das einen Bestandteil des *multam irrogare* bildende *multam dicere*.[4] Zweifellos konnte die Verhängung einer Mult auch an einem *dies nefastus*, sie brauchte nicht *pro tribunali*[5] nach vorhergehender Beratung mit einem *consilium* zu geschehen. Sie setzte auch nicht notwendig die Gegenwart des zu Multierenden voraus. Wenn der von einem Magistrat, welchem die *vocatio* zusteht, Aufgerufene

[1] HUSCHKE, Die *multa* S. 35 f., S. 111. [2] Staatsr. I[3] S. 138, nam. A. 5.
[3] Bei FRONTIN, De aquaed. urbis Romae c. 129.
[4] Liv. XLIII, 16. Gell. 11, 1, 7. 6 (7), 19, 5.
[5] l. 6 D. de accus. 48, 2; l. 9 §. 3 D. de offic. procons. 1, 16.

weder antwortet noch sich entschuldigen läßt, so wird gegen ihn die Mult ausgesprochen. Die Verhängung erfolgt durch Aussprechen der zugedachten Strafe in Viehhäuptern in bestimmter hergebrachter Wortformel, *verbis legitimis*, wie das von Varro überlieferte Formular zeigt.[1] Wurden bei der Verhängung diese *verba legitima* nicht beobachtet, so galt die *multa* nicht als *iusta*, d. h. doch wohl, der Spruch war, wenigstens in älterer Zeit, nicht rechtsverbindlich. Daß in älterer Zeit auch hier eine gewisse Formstrenge galt, zeigt die auf eine Stelle aus Catos *originis* sich stützende Angabe des Gellius 11, 16, wonach der Feldherr, welcher *in castris et exercitu* eine Mult auferlegte, sich dabei nicht des in der Stadt gebräuchlichen „*multam dico*", sondern der Worte „*multam facio*" bediente. Es konnte übrigens auch gegen Weiber,[2] nicht aber gegen Unmündige eine Mult verhängt werden. Bei letzteren ließ man an Stelle der Mult eine gelindere körperliche Züchtigung treten.[3] Die formgerechte *multae dictio* brachte eine Verpflichtung zur Entrichtung zunächst nur gegenüber dem Magistrat, der sie auferlegte, hervor. Als die Multen noch in den Viehhäuptern selbst entrichtet wurden, wurde nötigenfalls die *multae dictio* durch wirkliches Wegnehmen der nötigen Zahl Viehstücke exequiert.[4] Seitdem die Multeinheiten gesetzlich taxiert waren, konnte der Magistrat sich gewiß anderer ihm zu Gebote stehender Koercitionsmittel, namentlich der Pfändung und der *in vincula ductio* zum Zweck der Exekution der *multae dictio* bedienen. Eine Forderung des *populus* unmittelbar lag noch nicht vor, und darum erfolgte zunächst auch wohl keine Kaution durch *praedes* für die *multae dictio*. Dem Magistrat als dem unmittelbar auf die Entrichtung Berechtigten stand ein gewisses freies Verfügungsrecht über die Verwendung der Mult zu, und durch diese Verfügung wurde auch die Richtung bestimmt, welche die Exekution nahm; doch ist darauf erst im späteren Zusammenhange einzugehen.

§. 29. Allgemeine magistratische Rechte. Entscheidung von Differenzen zwischen dem *populus* und dem einzelnen Bürger. Maxime der Vereinfachung der Verwaltung durch Delegationen an Private.

Wenn Differenzen zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger über Ansprüche jenes gegen diesen oder umgekehrt entstehen, so liegt die Schwierigkeit vor, daß der, welcher zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Bürger berufen ist, hier selbst Partei ist, also in eigener Sache zu entscheiden hat. Der moderne Staat sucht dieser Schwierigkeit in verschiedener Weise auszuweichen. Sofern der Staat Subjekt reiner Privatrechte ist, hat er, wie jeder Privatmann, vor den von Befehlen der Verwaltungbehörden unabhängigen Civilgerichten Recht zu nehmen. Die neuere Zeit hat aber auch den Gedanken schon durchgeführt, die Entscheidung über streitige politische Rechte, öffentlichrechtliche Pflichten, welche der Entscheidung der Civilgerichte nicht anheimfallen, mehr und mehr den reinen Verwaltungsbehörden zu entziehen und sie besonderen Verwaltungsgerichten zu überweisen; doch giebt es, auch wo solche eingerichtet sind, immer noch eine Menge mit der Verwaltung zusammenhängender Rechtsfragen, welche von den betreffenden Verwaltungsbehörden entschieden werden. Sehen wir, wie die Römer in republikanischer Zeit sich diesen Schwierigkeiten gegenüber verhalten haben. Auch nach römischrepublikanischer Auffassung kann der Staat Subjekt von Privatrechten sein: er kann Eigentum haben, Gläubiger, Schuldner

[1] Gell. XI, 1, 4. [2] l. 1 §. 3 D. de inspiciendo ventre 25, 4.
[3] Plin. N. H. 9, 23, 39. [4] Cic. de rep. 2, 1, 35. Gell. 11, 1, 2. Varro 5, 19, 95.

sein. Da war es nun rechtlich zulässig und kam vor, daß der Staat, vertreten durch einen Bürger oder durch einen Magistrat, vor dem ordentlichen Organ der Civilrechtspflege, dem Prätor, Recht nahm. So geht die Möglichkeit des *sacramento agere in rem* zwischen dem *populus* und einem Privaten daraus hervor, daß das dabei vorkommende *vindicias dicere* in einem solchen Prozesse erwähnt wird.[1] In einem solchen Prozeß genoß der *populus* den Vorzug, daß die Prätoren stets *secundum populum* die Vindizien erteilten. Der ordentliche Rechtsweg war indessen nicht die einzige, ja nicht einmal die regelmäßige[2] Form, um solche Differenzen *inter populum et privatos* auszutragen. Häufiger wird, wenn Privatleute Stücke des Gemeinlandes ohne Titel in Besitz genommen hatten, erwähnt, daß durch *cognoscere* und *iudicare* der Konsuln oder Censoren bezw. anderer Oberbeamten die betreffenden Landstücke wieder zum *ager publicus* gezogen wurden *(recuperare in publicum, in publicum restituere).*[3] Dieser zweite Weg wird jedenfalls überall eingeschlagen sein, wo es nicht um Anwendung von Rechtssätzen, sondern nur um technische Frage, richtige Termination sich handelte. Da nun häufig eine Trennung der Verwaltungs- und Rechtsfragen nicht möglich und so eine Verweisung derselben an verschiedene Behörden nicht möglich ist, so wird schon deshalb die Erledigung solcher Differenzen durch Verwaltungsentscheidung die Regel gebildet haben. Aber es ist das doch nicht der prinzipielle Grund der Erscheinung, daß Eigentumsstreitigkeiten zwischen dem Staat und Privaten nicht im Wege des ordentlichen Civilprozesses entschieden wurden, sondern dieser liegt darin, daß der Staat auch im vermögensrechtlichen Verkehr mit Privaten sich ihnen nicht gleichstellt, sondern auch hier als Inhaber der Souveränetät auftritt, der das Recht in Anspruch nimmt, die vermögensrechtliche Differenz zwischen ihm und dem Privaten durch den Magistrat, welcher das betreffende vermögensrechtliche Interesse des Staats zu vertreten hat, definitiv zu entscheiden.[4] Daß übrigens auch da der betreffende Magistrat, zu dessen Geschäftsbereich der Fall gehörte, die einschlagenden Gesetze anzuwenden und nur, soweit diese der Magistratsgewalt Raum ließen, nach freiem Ermessen und nach Billigkeit zu entscheiden hatte, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Auch konnte der Magistrat in solchem Fall Geschworene, namentlich Rekuperatoren, ernennen, welche statt seiner die Frage entschieden.[5] Für die Annahme, daß dies bloß dann geschehen sei, wenn der Streit nicht unmittelbar zwischen der Gemeinde und dem Privaten sich bewegte, sondern zwischen dem letzteren und einem anderen Privaten, welchem der Staat etwa sein Recht cediert hatte, scheint kein Grund vorzuliegen. Vielleicht hat man diesen Weg vorzugsweise dann eingeschlagen, wenn es sich um Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen handelte, um dem Magistrat eine unparteiischere Stellung zu verschaffen.[6]

Daß ein wirkliches Rechtsverfahren zwischen einem Privatmann und einer den *populus* vertretenden Person auch über das Gebiet der *in rem actiones* hinaus denkbar war, geht aus dem in den justinianischen Institutionen 4, 10 pr. erwähnten *pro populo agere* hervor, welches unter den *certae causae*, aus denen zur

---

[1] Fest. v. vindiciae, p. 376.

[2] Vgl. darüber jetzt Heyrousky, Über die rechtl. Grundlage der *leges contractus* u. s. w. S. 61—81.

[3] Liv. 39, 44, 4. 40, 51. 42, 1, 19. 43, 16. Val. Max. 6, 5, 3. Plutarch Cato maior 19. Cic. Phil. 5, 19, 53 u. a. St. Inschriftliche Belege giebt Heyrousky a. a. O. S. 63 A. 1.

[4] Vgl. Mommsen, Staatsr. I S. 171 u. jetzt Heyrousky, a. a. O. S. 75.

[5] Ackergesetz Z. 35. 36. [6] Cic. in Q. Caecil. divinatio 17, 55. 56.

Legisaktionenzeit nach Gaius IV, 82 ein *alieno nomine agere* stattfand, begriffen war. Ob solches *pro populo agere* nur in den Fällen der s. g. prokuratorischen Popularklagen oder noch anderweit möglich war, steht dahin.[1] Es kann hier noch nicht dargelegt werden, daß die Rechtsgeschäfte, welche die Magistrate namens der *res publica* mit Privaten abschlossen,[2] und die daraus für den *populus* entspringenden Rechte einen anderen Charakter haben, als die unter Privaten abgeschlossenen Verträge und die unter ihnen begründeten Rechte. Es galt für die Rechtsgeschäfte des *populus* mit den Privaten nicht das private Vermögensrecht, sondern ein besonderes Recht,[3] welches doch darauf beruht, daß die Römer der republikanischen Zeit sich die privatrechtliche Persönlichkeit des Staats nicht von der staatsrechtlichen gesondert zu denken vermögen. Daß der *populus* für die Geltendmachung von Forderungen, die ihm aus Geschäften sonst privatrechtlicher Natur erwachsen waren, nur auf eine *sacramento actio in personam* oder eine *condictio* angewiesen gewesen sei, darauf führt, soviel ich sehe, nicht die mindeste Spur. Auch Forderungen auf eine Geldstrafe werden, auch wenn sie auf den civilprozessualischen Weg gewiesen sind, nie mit einer einfachen *in personam actio*, sondern immer exekutivisch geltend gemacht. Bei solcher exekutivischen Geltendmachung eines staatlichen Forderungsrechts kann ein verschiedener Weg eingeschlagen werden. Entweder kann der Magistrat, zu dessen Ressort das betreffende Verhältnis gehört, selbst die *bona* des Schuldners verkaufen und so, was dem Staat zukommt, beitreiben, oder er kann den Quästor auf dessen Antrag *in bona mittere* bezw. diesem die *bonorum venditio* gestatten. In diesem Fall erscheint der Quästor nicht etwa bloß als Beauftragter des die *missio* erteilenden Magistrates, sondern als die Forderung des Staats vertretende Partei. Das *bona eius facito publice possideantur* der *Lex repetund.* v. 57 und das *bona eius publice possideantur facito* der Tab. Bant. c. 2 kann nicht auf einen Auftrag gedeutet werden, es ist die Bezeichnung für die *missio in bona.*[4] Die andere Seite der uns hier beschäftigenden Frage ist die, ob ein Privatmann gegen den *populus* bezw. den ihn vertretenden Magistrat als Kläger auftreten konnte. Daß eine zur *bonorum venditio* führende Exekution gegenüber dem *populus* nicht denkbar war, liegt auf der Hand. Dadurch wäre nicht ausgeschlossen, daß über das Bestehen der Schuld ein von dem Jurisdiktionsmagistrat angeordnetes *praeiudicium* habe stattfinden können, aber Andeutungen der Möglichkeit solches Verfahrens finden sich nirgends. Können die Schuldner von den Quästoren keine Zahlung erlangen, so wenden sie sich wohl an den Senat, der dann eine Entscheidung trifft; dabei handelt es sich aber nicht um strenges Recht, sondern um ein *aequum postulare* und *aequum decernere.*

Prinzipiell ausgeschlossen ist der Rechtsweg für Forderungen des Staats auf Leistung staatsrechtlicher *munera* von seiten der Bürger, namentlich Leistung von Kriegsdiensten, des Geschwornendienstes u. dergl. Im Zweifelsfalle, ob solche Verpflichtung vorliege, untersucht und entscheidet hier der betreffende Magistrat, zu dessen Kompetenz der Fall gehört, im Verwaltungswege. Wenn der einzelne

[1] Heyrousky, a. a. O. S. 74.

[2] Welche Magistrate den *populus* bei Abschluß der verschiedenartigen vermögensrechtlichen Geschäfte zu vertreten haben, ist bei der Darstellung der einzelnen Magistraturen zu zeigen.

[3] Darüber jetzt A. Pernice, Beziehungen des öffentl. röm. Rechtes zum Privatrecht, in der Zeitschr. d. Savygnystift. f. Rechtsgesch. Bd. V S. 1 ff.

[4] Nichts Neues bringt vor Heyrousky, a. a. O. S. 70 A. 3.

seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so konnten die dem betreffenden Magistrat zu Gebote stehenden disziplinaren Koercitionsmittel nach freiem Ermessen gegen ihn angewandt werden.[1] In der Nichterfüllung eines solchen *munus* liegt in der Regel nur eine die Anwendung disziplinärer Koercition veranlassende Unbotmäßigkeit. Es giebt aber Pflichten des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen, von deren gehöriger Erfüllung die Existenz des letzteren abhängt: die Kriegsdienstpflicht und die Pflicht, seine Person und sein Vermögen beim *census* anzugeben. Wer sich diesen Pflichten gänzlich entzieht, ist nicht bloß unbotmäßig, er begeht ein Verbrechen. Es war ein altüberlieferter Satz, daß der Deserteur *qui miles factus non est*, der *infrequens* und der *incensus* sowohl selbst in die Sklaverei wie ihr Vermögen verkauft werden. Es scheint, daß, wenn das Verbrechen notorisch war, der Magistrat hier ohne einen Spruch der Volksversammlung die vom Gesetz ausgesprochene Strafdrohung realisieren konnte.[2]

Eine hervorstechende Eigentümlichkeit der republikanischen Administration, welche sich aus der gegenüber der zunehmenden Ausdehnung des Reichs und der Verwaltungsgeschäfte geringen Zahl der Beamten und der Abneigung, sie zu vermehren, erklärt, besteht darin, daß sie immer nur im großen zu operieren sucht und die Erledigung der Einzelgeschäfte auf Privatunternehmer durch Akkordierung mit denselben abwälzt. So wurde eine bestimmte *praeda* oder ein bestimmtes dem Staat durch *publicatio*, Proskription oder Erbgang angefallenes Vermögen im ganzen gegen eine Pauschsumme verkauft und dem Käufer der Verkauf im einzelnen (die Zerstückelung, *sectio)* überlassen. Ebenso erfolgte Erhebung der verschiedenen *vectigalia* nicht unmittelbar durch Beauftragte des Staats für die Staatskasse, sondern das Recht der Einziehung oder die unmittelbare Ausbeutung wurde gegen eine dem Ärar zu entrichtende Gesamtsumme distriktsweise Privaten überlassen. Nicht minder wurde die Instandhaltung von Bauten und Vornahme von Neubauten, soweit sie dem Staat oblag, nicht durch diesen unmittelbar besorgt, sondern es wurde durch Abschluß von Instandhaltungsverträgen mit Privatunternehmern, denen das Ärar Pauschsummen zahlte, dem Bedürfnis abgeholfen. Die Verpflichtung zur Instandhaltung der städtischen Straßen wurde den Eigentümern der anliegenden Privatgrundstücke auferlegt. Den säumigen Unternehmern und Anliegern gegenüber schlug der Staat wieder ein Verfahren ein, welches ihn von der Notwendigkeit einer unmittelbaren Erledigung der betreffenden Bauthätigkeit befreite: das vorzunehmende *opus* wurde einem anderen Unternehmer in Verding gegeben und diesem zur Befriedigung wegen der ihm zu zahlenden Summe der säumige Staatsschuldner

---

[1] Bezüglich des *tributum* ist auf diese *coercitio* im allgemeinen hingedeutet Liv. XXVI, 36, 12.

[2] Liv. ep. XIV. LV. Varro ap. Non I, 67. Liv. I, 44, 1. Dionys. 4, 15. 5, 75. Cic. de or. I, 40. p. Caec. 34, 99. Gai. I, 160. Ulp. XI, 11. Val. Max. VI, 3, 3. Gell. XVI, 4, 5. Der die Kapitalstrafe aussprechende Magistrat ist im Fall der Desertion der Konsul oder Diktator. Dem *incensus* gegenüber vollzieht den Verkauf der Person der Konsul, den des Vermögens der Censor, und zwar weil der sich nicht zur Schätzung stellende Bürge durch die Nichtangabe seiner Person sich mittelbar auch dem Kriegsdienst, durch die Nichtangabe des Vermögens der Steuerpflicht entzieht. Vgl. Zonaras 11, 19. Der Grund, aus welchem der Konsul hier mitthätig wird, liegt also nicht darin, daß dem Censor nur das niedere Koercitionsrecht zukomme. Beide realisieren hier nur die durch das Gesetz ausgesprochene Strafdrohung. Auf Grund der *lex de incensis lata*, welche dem Servius Tullius zugeschrieben wurde (Liv. I, 44), wurde die Bestimmung über den Verkauf des *incensus* auch in die *forma censualis* aufgenommen (Gai. I, 160). Von dem *incensorum crimen* und den *incensorum poenae* sprechen auch die von Dareste, N. revue hist. de droit fr. et et. 1883 S. 861 ff. veröffentlichten Fragmente. S. Zeitschr. der Savignystift. V S. 177, S. 185, 186.

delegiert. Durch solches Verfahren ersparte sich der Staat außer der unmittelbaren Vornahme des *opus* noch das eigene exekutorische Einschreiten gegen den säumigen Schuldner. In gewisser Weise kann sogar der Satz, daß die Entscheidung der Civilstreitigkeiten nicht unmittelbar durch den Jurisdiktionsmagistrat, sondern durch einen oder mehrere von ihm ernannte Privatmänner erfolgte, hierhergerechnet werden, wenngleich diese Einrichtung noch andere gewichtige Gründe hatte. Ersparte man durch die dargelegte Verwaltungsmaxime einen weitläufigen Beamtenapparat, so gewannen andererseits die Privatunternehmergesellschaften mit dem ihnen untergebenen zahlreichen Beamtenpersonal eine ungemeine Bedeutung für die Verwaltung.[1]

§. 30. Fähigkeit zur Magistratur.

Das römische Staatsrecht kennt vor allem gewisse absolute Hindernisse der Wählbarkeit, welche denjenigen, in dessen Person das Hindernis vorliegt, von jeder Magistratur ausschließen. Einzelne derselben sind hier aber, da sie mit erst in anderem Zusammenhange darzulegenden Institutionen eng zusammenhängen, nur ganz kurz zu erwähnen. Aus der ganzen Anlage des römischen Staats- und Rechtswesens ergiebt sich, daß, wer nicht *civis romanus* ist, auch keine römische Magistratur (einschließlich der Promagistratur) bekleiden kann. Doch gab es auch innerhalb des Kreises der römischen Bürger Personenkategorien, welche von der Magistratur rechtlich ausgeschlossen waren. Ursprünglich waren ja nur die Patrizier der mit den Auspizien verknüpften Magistratur fähig. Wie allmählich die Plebejer zu allen patrizischen Magistraturen zugelassen wurden, ist früher dargelegt. Andererseits war Plebität notwendiges Erfordernis für die plebejischen Magistraturen und ist es stets geblieben, es konnte also ein Patrizier nur durch *transitio ad plebem* die Fähigkeit zur Bekleidung einer plebejischen Magistratur erlangen. Wenngleich Plebität nicht mehr von den Magistraturen ausschloß, so waren doch Freigelassene sowie deren Söhne und Enkel nicht wählbar: erst der, welchem nicht die Freiheit, sondern die Ingenuität angestammt war, wer einen Freigebornen zum Vater und Großvater hatte (sei es auch einen Peregrinen), sollte wählbar sein. In der späteren Zeit der Republik aber, vielleicht infolge davon, daß der Censor Appius Claudius im Jahre 442 zuerst Enkel von Freigelassenen in den Senat aufgenommen, hat man diese als zu Magistraturen und in den Senat wählbar angesehen.[2] Auch die Bürger ohne Stimmrecht entbehrten des *ius magistratus capiendi*. In der späteren Zeit der Republik war die Verurteilung in einzelnen Quästionenprozessen auch mit der Strafe des Verlustes des *ius honorum* verknüpft, so die Verurteilung in der *quaestio ambitus*[3] und in anderen.[4] Eine *lex Cassia* vom Jahre 650 soll dem *quem populus damnasset* (wohl zu einer Mult) *cuive imperium abrogasset* den Sitz im Senat und damit das *ius honorum* entzogen haben.[5] In welcher Weise die s. g. *infamia* dem davon Betroffenen das *ius magistratus capiendi* entzog, ist in anderem Zusammenhange zu prüfen. Von den Priestertümern scheint nur eines, das des *rex sacrorum*, geradezu unfähig

[1] Über das Recht gewisser Magistrate, mit Senat und Volk zu verhandeln und ihnen Mitteilungen zu machen vgl. die Abschnitte über den Senat und die Volksversammlungen.

[2] Liv. 6, 40, 6. Plin. h. n. 33, 2, 32. Sueton, Claud. 24. Sonst kennen die späteren Schriftsteller nur noch die Unfähigkeit der Söhne der Freigelassenen zur Magistratur. Vgl. Mommsen, Staatsrecht I² S. 459 A. 2.

[3] Schol. Bob. in Cic. pro Sulla 5, 17. Cic. pro Sulla 31, 88. Dio. Cass. 36, 21.

[4] l. 1 pr. §. 1 D. ad leg. Jul. de vi privata 48, 7. [5] Asconius p. 78.

zur Bekleidung einer Magistratur gemacht zu haben. Frauen waren selbstverständlich unfähig, eine Magistratur zu bekleiden.[1] Ob körperliche Gebrechen und event. welche gesetzlich unfähig zur Bekleidung einer Magistratur machten, ist zweifelhaft.[2] Vielleicht trat hier das arbiträre Ermessen des die Wahl leitenden Beamten ein. Ebenso scheint es nur ein Recht des Magistrats gewesen zu sein, den, welcher ein Gewerbe betrieb oder für Dienstleistungen Lohn empfing, von der Bewerbung um eine Magistratur zurückzuweisen.[3] Von der Befugnis des wahlleitenden Magistrats, Personen, die nicht schon dem Gesetz oder festem Gewohnheitsrecht nach schlechthin unfähig zur Magistratur waren, vermöge seiner Magistratsgewalt als untauglich von der Bewerbung auszuschließen, ist bei den Wahlen zu handeln. Neben der absoluten Unfähigkeit giebt es eine relative, d. h. eine solche, welche unter den gegebenen Umständen von einem bestimmten Amte ausschließt. So wurde im Jahre 412 gesetzlich untersagt, zwei ordentliche Magistraturen in demselben Jahr zugleich zu bekleiden.[4] Dadurch war die Kumulierung eines durch die Verfassung vorgesehenen nichtständigen Amtes, wie die Diktatur oder Censur, mit einer der regelmäßigen Magistraturen, z. B. dem Konsulat oder der Prätur, nicht ausgeschlossen,[5] ebensowenig wie die eines außerordentlichen Amts oder Auftrags, z. B. für Landanweisung oder Koloniegründung, mit einer ordentlichen patrizischen oder plebejischen Magistratur.[6] Gleichzeitige Bekleidung einer plebejischen und patrizischen Magistratur war schon durch die Natur der ersteren ausgeschlossen.

Die *continuatio magistratus*, die unmittelbar auf die frühere folgende Bekleidung des gleichen Amtes wurde nie gern gesehen, da ein fundamentaler Satz des republikanischen Staatrechts, die jährige Befristung der Magistratur, dadurch leicht illusorisch gemacht werden konnte.[7] Dagegen war die bloße Wiederwahl zu demselben Amt nach einem, wenn auch nur kurzen, Intervall, in älterer Zeit durchaus nicht beschränkt. Später, 412, wurde aber durch ein Plebiscit[8] untersagt, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*, es sind indessen Dispensationen von diesem vorgeschriebenen Intervall von mindestens 10 Jahren häufig vorgekommen.[9] Wiederholte Bekleidung der Censur wurde schlechthin verboten.[10] Das im Jahre 603 für den Konsulat aufgestellte gleiche Verbot[11] hat nur bis zu Sulla Bestand gehabt.[12]

Was die plebejischen Magistraturen betrifft, so galt, während in älterer Zeit die sofortige Wiederwahl der Tribunen, das *reficere tribunos*, sehr gewöhnlich war, dieselbe später als widerrechtlich,[13] und es mag wohl jenes auf die patrizischen Magistraturen bezügliche Plebiscit vom Jahre 412 sich auf die plebejischen mitbezogen haben.

[1] l. 2 D. de reg. iur. 50, 17. [2] Dionys. 5, 25. l. 1 §. 5 D. de postuland. 3, 1.
[3] Gell. 7 (6), 9. Liv. IX, 42.
[4] Die Bestimmung lautete nach Liv. VII, 42, 2: *neu duos magistratus uno anno gereret.* Aus der Erzählung des Livius 39, 39 ergiebt sich, wenn Livius auch namentlich über die faktische Sachlage des Falls nicht recht berichtet haben mag, doch, daß es streitig war, ob nicht dieselbe Person ungeachtet jenes Gesetzes zu verschiedenen Ämtern für dasselbe Jahr designiert sein könne. Die eine Partei bejahte dies, indem sie annahm, daß der für die verschiedenen Ämter designierte vor Antritt des einen bezüglich des anderen abdicieren müsse.
[5] Liv. II, 18, 5; XXVIII, 10, 1; VIII, 12, 2 u. a. St.
[6] Plut. C. Grach. 10. C. J. L. I p. 279. Cic. Phil. V, 12, 33. Liv. XXXIV, 45, 2. u. a. St.
[7] Liv. III, 21; XXVII, 6, 4. [8] Liv. VII, 42.
[9] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 501 A. 2. [10] Plutarch Coriol. 1.
[11] Liv. ep. 56. [12] Appian b. c. 1, 109.
[13] Appian b. c. 1, 14. Liv. ep. 59. Cic. de amic. 25, 96.

Von besonderer Wichtigkeit für die spätere Zeit der Republik sind aber diejenigen Beschränkungen der Wählbarkeit, deren Tendenz es war, die Amtskarrière durch Normen, wie sie zunächst durch die Praxis angebahnt waren, gesetzlich zu regulieren. Es sind vier Bestimmungen, die übrigens nicht gleichzeitig aufgekommen sind. Es muß der, welcher zu einer Magistratur von der Quästur aufwärts wählbar sein soll, zuvor eine gewisse Anzahl *stipendia*, militärische Dienstjahre, überstanden haben, es muß sodann zwischen den einzelnen Magistraturen derselben Person ein gewisses Intervall liegen, es muß ferner eine gewisse Reihenfolge der Magistraturen *(certus ordo magistratuum)* innegehalten werden, es ist endlich für gewisse Magistraturen ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben, vor welchem sie nicht bekleidet werden können.

Die Ämterlaufbahn von der Quästur an soll nicht eher begonnen werden, bevor man nicht seiner Kriegsdienstpflicht nachgekommen ist. Polybius 6, 19, 4 berichtet darüber: *πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς.* Es sollte niemand, bevor er nicht zehn Dienstjahre vollendet habe, ein politisches Amt, zunächst also die Quästur, erhalten können. Mommsen[1] versteht dies so, es sei nicht Ableistung des Kriegsdienstes, sondern nur Stellung zu der Jahr für Jahr erfolgenden Aushebung gefordert worden. Der nicht zur *militia* Ausgehobene habe dieses Jahr, obwohl es ihm nicht als wirkliches Dienstjahr in die zu leistenden 10 oder 20 *stipendia* eingerechnet sei, doch für die Wahlqualifikation in Anrechnung bringen können. Das müsse man annehmen, weil es sonst in dem Belieben der einberufenden Konsuln gestanden haben würde, jeden Bürger in seiner politischen Laufbahn um ein Jahr zu retardieren. Lange[2] dagegen hält daran fest, daß bei jener Bestimmung an wirklichen Kriegsdienst zu denken sei. Allerdings seien durch jene Bestimmung sehr viele Bürger des *ius honorum* thatsächlich verlustig geworden, aber dies habe teils in der Absicht der Nobilität gelegen, teils seien die mehr nach Gelderwerb trachtenden Mitglieder des Ritterstandes und die Armen, welche lieber vom Dienst befreit seien, durch jene faktische Ausschließung von den Ämtern nicht schwer getroffen worden. Lange ist m. E. darin zuzustimmen, daß man an dem, was Polybius sagt, festhalten muß, er spricht aber nur von wirklich geleisteten *stipendia*. Dagegen halte ich die Art, wie Lange die hier anscheinend vorliegende Schwierigkeit zu erklären sucht, für nicht zutreffend. Erwägt man, daß jene zehn Dienstjahre „die Frist des obligatorischen Reiterdienstes sind und die hier in Betracht kommenden Personen wohl ohne Ausnahme zu Pferde dienten", so liegt die Lösung der Frage nahe. Die Reiterei war in Rom eine stehende, die Musterung bezw. Ergänzung derselben fand beim *census* schon durch die Censoren statt. Nach der jedes Jahr stattfindenden Aushebung des Fußvolkes für die Legionen brauchte deshalb keine Aushebung der Reiterei mehr vor sich zu gehen: es war nichts weiter nötig als sie militärisch zu formieren und den Legionen zuzuteilen. Die zur Reiterei gehörigen Personen waren also ständig im Dienst und machten, mit Ausnahme der etwa zum Schutz der Stadt Bestimmten oder aus besonderen Gründen Befreiten, jeden Feldzug mit. Hier lag also für den aushebenden Magistrat gar keine Gelegenheit vor, den einzelnen *eques* durch Ausschließung von der Aushebung in seiner politischen Carriere zu retardieren, denn der Dienst der zum Schutz der Stadt Zurückgelassenen wurde ihm gewiß in die *stipendia* eingerechnet. Konnte der einzelne infolge eines ihn

[1] Staatsr. I² S. 488. [2] Altertümer I³ S. 708.

betreffenden Hindernisses am Feldzug nicht teilnehmen, so mußte er die dadurch bewirkte, nicht von der Willkür abhängige Verzögerung seiner Amtscarriere tragen, und dasselbe galt für die nicht zur Reiterei gehörigen Dienstpflichtigen, welche nicht ausgehoben wurden. Die letzteren werden jedoch überwiegend zu den Bürgern gehört haben, welche überhaupt faktisch nicht zu den Ämtern gelangten. Wer gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit war, für den wird auch das Erfordernis der geleisteten 10 *stipendia* für die Wahlfähigkeit nicht bestanden haben. Da das militärpflichtige Alter der Regel nach erst mit dem vollendeten 17. Jahre begann, so konnte regelmäßig niemand vor vollendetem 27. Jahre eine Magistratur erlangen. Diente jemand schon vor dem pflichtigen Alter, so wurde ihm diese Zeit in die erforderlichen 10 *stipendia* nicht eingerechnet, wie sich daraus ergiebt, daß im Jahre 542 nach Liv. 25, 5, 8 in einem einzelnen Fall durch besonderes Gesetz diese Einrechnung zugelassen wurde; doch mögen aus besonderen Gründen einzelne Dienstjahre doppelt angerechnet sein. Unbekannt ist, wann, durch welches Gesetz die Ableistung der 10 *stipendia* als Erfordernis für die Wahlfähigkeit aufgestellt ist. Möglich, daß es durch die *lex Villia annalis* geschehen, aber keines der auf dieselbe bezüglichen Zeugnisse enthält irgend eine Hindeutung darauf. Zu Ciceros Zeit war die ganze Vorschrift außer Übung; die Wirksamkeit derselben hat wohl die sullanische Zeit nicht überdauert, wenngleich es auch in dieser späteren Zeit noch Sitte war, daß die, welche eine politische Laufbahn einschlagen wollten, zunächst als *contubernales* des Feldherrn oder eines höheren Offiziers, sodann als Kriegstribune dienten. Fragen kann man, ob außer einem gewissen Alter, dem vollendeten 30. Jahre, auch geleisteter Kriegsdienst irgend welcher Zeit für die Magistraturen wählbar gemacht habe. Die *lex Julia municipalis* (Z. 89 ff.) vom Jahre 709 stellt als Erfordernis der Wählbarkeit für ein Munizipalamt auf, daß der betreffende entweder das 30. Jahr vollendet oder in der Legion 3 Jahre zu Pferde oder 6 Jahre zu Fuß gedient habe. Daß indessen dieser Satz aus dem römischen Staatsrecht der damaligen Zeit in die *lex Julia* aufgenommen sei, ist nicht zu beweisen; es ist keine Spur davon vorhanden, daß er auch in Rom gegolten habe.

Während es in der früheren Zeit der Republik zulässig war, verschiedenartige ordentliche Magistraturen in unmittelbar aufeinander folgenden Jahren zu bekleiden, ist hierin, wie Mommsen[1] gezeigt hat, etwa seit dem hannibalischen Kriege eine Änderung eingetreten. Es wurde in der Praxis die Regel beobachtet, daß zwischen der Bekleidung wenigstens der ordentlichen kurulischen Magistraturen ein amtsfreies Intervall, mindestens von einem Jahre, liegen müsse. Seit 574 ist diese Regel dahin geändert, daß zwischen je zwei ordentlichen patrizischen Magistraturen, also zwischen Quästur und kurulischer Ädilität, zwischen dieser und der Prätur, oder falls sie nicht bekleidet wurde, zwischen Quästur und Prätur, endlich zwischen Prätur und Konsulat ein amtsfreies *biennium* verstreichen müsse. Die Anordnung dieses Intervalls erfolgte durch die *lex Villia annalis* vom Jahr 574.[2] Leider geben die dieses wichtige Gesetz betreffenden Nachrichten über den Inhalt desselben nur sehr unvollkommenen Aufschluß.[3] Daß indessen die Vorschrift über das zweijährige Intervall darin enthalten war, läßt sich mit genügender

[1] Staatsr. I² S. 506.

[2] Eine von einem M. Pinarius Rusca eingebrachte *lex annalis* (Cic. de orat. 2, 65, 261) scheint nicht durchgegangen zu sein. Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 511 A. 1.

[3] Liv. XL, 44. Fest. ep. p. 27. Cic. Phil. 5, 17, 47. de leg. 3, 3, 9. Ov. fast. V, 65. Tac. ann. 11, 22.

Sicherheit daraus schließen, daß dieselbe seit 574 *in praxi* beobachtet wurde. Die ganze Vorschrift bezog sich übrigens nicht auf die nicht jährlichen Ämter, wie das des Diktators, des *magister equitum*, des Censor, auf welche vielmehr unmittelbar ein ordentliches Amt bekleidet werden konnte. Auch plebejische und patrizische Magistraturen konnten noch in einer Zeit, in welcher zwischen den patrizischen Magistraturen schon ein Intervall liegen mußte, unmittelbar hintereinander bekleidet werden: so konnte der Volkstribunat unmittelbar auf die Quästur, die kurulische Ädilität oder die Prätur unmittelbar auf die plebejische Ädilität folgen. Durch die Spiele, welche die plebejischen Ädilen während ihres Amts ausrichteten, konnten diese einen entscheidenden Einfluß auf die Prätorenwahlen für das folgende Jahr ausüben, durch die Veranstaltung dieser Volksfeste erkauften sie die Prätur des folgenden Jahres. Seit dem Jahre 558 ist nun, wahrscheinlich hauptsächlich um jenem Mißbrauch entgegenzuwirken, die Regel befolgt, daß auch zwischen einem plebejischen und einem patrizischen Amt sowie umgekehrt ein amtsfreies Intervall (mindestens von 1 Jahr) liegen muß.[1] Das durch die *lex Villia annalis* eingeführte amtsfreie *biennium* ist aber auf die plebejischen Magistraturen nicht erstreckt worden. Einzelne Befreiungen von diesen Intervallen scheinen vorgekommen zu sein.

Üblich war es schon früh, bei der Amtscarriere eine dem Range der Ämter entsprechende Stufenfolge innezuhalten, also z. B. sich früher um die Prätur als um den Konsulat zu bewerben, doch war in früherer Zeit die Wahlfähigkeit für das höhere Amt nicht gesetzlich an die Bekleidung des niederen geknüpft. In der späteren Zeit der Republik bildet sich aber eine gesetzliche Stufenfolge, ein *certus ordo magistratuum*,[2] es bilden sich *honorum gradus* aus. Wenn ausnahmsweise jemandem in Befreiung von den betreffenden gesetzlichen Vorschriften es durch einen Senatsbeschluß gestattet wird, sich mit Überspringung einer Stufe um ein höheres Amt zu bewerben, so heißt eine solche Bewerbung eine *petitio extraordinaria*, das ihm außer der Reihe zu Teil gewordene Amt ein *honor extra ordinem*.[3] Das erste Gesetz, welches solche Stufenfolge anordnete, ist wahrscheinlich die schon erwähnte *lex Villia annalis* vom Jahr 574 gewesen, weitere Bestimmungen darüber erfolgten durch ein Gesetz Sullas *de magistratibus* vom Jahr 673.[4] Es fragt sich nun, welches die Ämter sind, *quorum certus ordo est*, bezw. seit wann sie in dieser gesetzlichen Stufenfolge stehen. Wahrscheinlich ist durch die *lex Villia* angeordnet, daß eine Bewerbung um den Konsulat vor Bekleidung der Prätur unzulässig sei, denn seit 561 ist diese Regel *in praxi* befolgt. Die kurulische Ädilität wurde, wenn überhaupt, vor der Prätur bekleidet, aber die Bewerbung um sie ist in republikanischer Zeit nie als ein gesetzliches Erfordernis für die Bekleidung der Prätur und des Konsulats aufgestellt. Es ergiebt sich dies einmal daraus, daß später die Prätur nur an die Bekleidung der Quästur geknüpft war,[5] sodann aus den Zahlenverhältnissen, denn die Zahl der gewesenen kurulischen Ädilen, deren es stets nur zwei gegeben hat, reichte nicht aus, um die genügende Anzahl Kandidaten für die sechs oder mehr Präturen zu stellen. So zeigen denn auch eine Anzahl Beispiele, daß auch, wer sich um die kurulische Ädilität nicht beworben hatte, doch zur Prätur fähig war.[6] Zweifelhaft dagegen

[1] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 514 A. 3.

[2] Cic. de leg. agrar. 2, 9, 24; l. 14 §. 5 D. de muner. et honor. 50, 4. Liv. XXXII, 7, 10. Cic. Phil. 5, 17, 47.

[3] Cic. Brut. 63, 226. Tac. ann. 2, 32. [4] Appian b. c. 1, 100. [5] Appian a. a. O.

[6] Vgl. z. B. Plut. Sulla 5; Cic. de domo 43; de officiis 2, 17, 58. 59.

ist es, seit wann die Bekleidung der Quästur gesetzliches Erfordernis der Wahlfähigkeit für die Prätur war. Sicher wurde durch die *lex Cornelia de magistratibus* bestimmt, daß niemand Konsul werden sollte, bevor er Prätor gewesen, und niemand Prätor, bevor er Quästor gewesen, aber es könnte darin auch bezüglich des letzteren Punktes eine bloße Einschärfung des schon früher geltenden Rechts liegen. Mommsen[1] nimmt in der That an, schon durch die *lex Villia* sei festgestellt worden, daß für die Prätur ein Nichtquästorier nicht wahlfähig sei, während nach Nipperdeys[2] Meinung erst Sulla verfügt hat, daß man vor der Prätur Quästor gewesen sein müsse. Meines Erachtens muß man der Ansicht Nipperdeys beitreten, schon aus dem Grunde, der aus der Stellenzahl der beiden Magistraturen entnommen ist; es wurden in der hier in Betracht kommenden Zeit regelmäßig sechs Prätoren und acht Quästoren gewählt, die Zahl der gewesenen Quästoren war also damals zu gering, um die Bekleidung der Quästur als gesetzliches Erfordernis für die Prätur hinstellen zu können, denn Mommsens Annahme, daß im sechsten Jahrhundert die Kreierung neuer Provinzen sofort auch die Vermehrung der Quästorenstellen zur Folge gehabt habe, bis zu Sulla also jährlich etwa zwölf Quästoren gewählt seien, findet in der Überlieferung keine Stütze; vielmehr sagt Tacitus, unmittelbar nachdem er die Vermehrung auf acht angegeben hat: *Post lege Sullae viginti creati supplendo senatui, cui iudicia tradiderat.* Dem Bedürfnis der Provinzen kann ja, wenn die Zahl der Quästoren nicht ausreichte, bis Sulla durch Prorogation abgeholfen sein. Daß die Prorogation bei den den Provinzialvorstehern beigegebenen Quästoren vorkam, steht ja fest. Als Sulla aus anderen Gründen die Zahl der Quästoren auf 20 vermehrt hatte, ordnete er, damit es für diese Stellen an Kandidaten nicht fehlte, an, es solle ein Nichtquästorier nicht zur Prätur gelangen können. Dagegen wird die Quästur nirgends als notwendige Bedingung der kurulischen Ädilität erwähnt, ebensowenig die Bekleidung eines der Ämter, welche zum Vigintisexvirat zusammengefaßt wurden, als Bedingung der Quästur. Die besonderen Bedingungen, welche für einzelne nichtständige Ämter galten, sind bei diesen zu erwähnen. Was die plebejischen Magistraturen betrifft, so konnte die Bekleidung der plebejischen Ädilität nicht als Erfordernis für den Tribunat aufgestellt werden, dessen Stellenzahl die jener weit überstieg. Da später die plebejische Ädilität in eine nähere Verbindung zur kurulischen trat, so wird dieselbe in dieser Zeit erst nach dem Tribunat bekleidet. Die Übernahme der plebejischen Magistraturen ist in republikanischer Zeit immer fakultativ geblieben. Da die Patrizier zur Bekleidung derselben nicht fähig waren, so wäre es unbillig gewesen, die Plebejer dazu zu verpflichten. Eine gesetzliche Einordnung der plebejischen Magistraturen in die Stufenfolge der patrizischen hat nicht stattgefunden, wohl aber bildete sich ein Herkommen dafür. Die Quästur wurde in der Regel vor dem Tribunat, dieses vor einer der beiden Ädilitäten verwaltet (daß jemand sich um beide Ädilitäten nacheinander bewarb, war Ausnahme). Übersprang man die Ädilität, so scheint doch üblich gewesen zu sein, zwischen Tribunat und Prätur ein Intervall von mindestens vier Jahren zu lassen.

Die schwierigste der auf die Regulierung der republikanischen Amtscarriere bezüglichen Fragen ist die, ob die einzelnen Magistraturen nach gesetzlicher

[1] Staatsr. I[2] S. 524.

[2] Die *leges annales* der röm. Republ. im 5. Bd. der Abh. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1865 S. 40.

Vorschrift nicht vor einem bestimmten Lebensjahr bekleidet werden konnten. Daß in älterer Zeit dergleichen nicht, auch nicht für Bekleidung des Konsulats vorgeschrieben war, steht fest: nur das kann gesagt werden, daß jemand, welcher das 17. Jahr noch nicht vollendet hatte, also noch nicht zum Kriegsdienst herangezogen werden konnte, auch nicht zur Bekleidung einer Magistratur fähig war.[1] Dagegen ist es noch nicht ausgemacht, ob durch die *lex Villia annalis* oder spätere Gesetze direkte Altersgrenzen für die einzelnen Magistraturen eingeführt seien. Mommsen hält es für sehr wahrscheinlich, daß das Gesetz sich damit begnügt habe, nur mittelbar eine Altersgrenze durch die Bestimmungen über die vorherige Erfüllung der Militärpflicht, den *certus ordo magistratuum*, das zweijährige Intervall zu ziehen, und daß erst, nachdem die Vorschrift über die den Beginn der Amtscarriere bedingenden zehn Dienstjahre außer Kraft getreten, zum Ersatz dafür wahrscheinlich durch das sullanische Gesetz vom Jahr 673 die Quästur an das vollendete 30. Jahr geknüpft sei. Geleugnet kann auch nicht werden, daß der Ausdruck *suo anno petere*[2] und ähnliche sich nicht bloß auf das Lebensalter des Bewerbers, sondern auch auf das Intervall beziehen können, welches zwischen der Bekleidung der einzelnen Magistraturen verflossen sein mußte. Mit diesem Auskunftsmittel reicht man aber bei anderen Äußerungen über den Inhalt der *leges annales* schwerlich aus. Wenn Livius 40, 44 als Inhalt der *lex Villia* angiebt, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*, wenn Fest. ep. p. 27 die *lex annaria* definiert als die *qua finiuntur anni magistratus capiendi*, so scheinen solche Äußerungen und ähnliche[3] auf eine direkte Fixierung des Lebensalters, vor welchem die einzelnen Magistraturen nicht bekleidet werden konnten, bezogen werden zu müssen; die Beziehung derselben auf eine nur mittelbare Fixierung des Alters durch die Bestimmung über das Intervall, wonach das Alter, in welchem die Magistraturen bekleidet werden konnten, doch immer ein sehr wechselndes war, ist gezwungen und schief. Nach der Ausdrucksweise jener Stellen ist es wahrscheinlich, daß die Vorschriften über die *aetas* selbstständige, von denen über die Unzulässigkeit des *continuare honores* unabhängige waren.[4] Die Bestimmungen der *lex Villia* über die *aetas* haben sich, wie es scheint, jedoch nur auf die *curules magistratus*, welche Anspruch auf einen Sitz im Senat gewährten: Ädilität, Prätur, Konsulat, bezogen, nicht auf die Quästur. Dieselbe konnte vor Sulla unmittelbar nach den zehn Dienstjahren bekleidet werden, Polybius hatte also keine Veranlassung, bei Besprechung der vor der Quästur zu absolvierenden Dienstpflicht auf die Altersgrenzen für die kurulischen Magistraturen einzugehen. Auch erklärt sich so, daß die beiden Gracchen die Quästur noch vor dem 30. Jahre verwalten konnten. Der von Cicero zu Gunsten des jungen Cäsar Octavianus beantragte Senatsbeschluß:[5] *eius rationem, quemcunque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset*, beweist nicht, daß die höheren Magistraturen nur relativ, durch die Quästur, an ein Minimalalter geknüpft waren.[6] Der Sinn des von Cicero am

[1] Vgl. namentl. Gell. 10, 28. Auch später wurde, wer noch nicht 17 Jahr alt war, nicht zum *postulare* zugelassen. l. 1 §. 3 D. de postul. 3, 1.

[2] Cic. de off. 2, 17, 59. Brut. 94, 323; de leg. agrar. 2, 2, 3; ad famil. 10, 25, 2; pro Milone 9, 24.

[3] Ovid. fast. 5, 65. Cic. de leg. 3, 3, 9 und die von Mommsen I³ S. 546 A. 2 angeführten Stellen.

[4] Vgl. auch Callistratus in l. 14 §. 5 D. de mun. et hon. 50, 4. [5] Phil. 5, 17, 47.

[6] Auch aus Cic. ad Att. 13, 32, 3 ergiebt sich, daß die *legitimi anni* für die höheren Magistraturen nicht allein relativ durch die Quästur bestimmt waren. Cicero sagt, daß

1. Jan. 711 gestellten Antrags war allerdings, daß Cäsar gelten solle als Quästor 710, also als das 31. Jahr vollendet habend und daß danach die Zulässigkeit seiner Bewerbung um höhere Magistraturen bemessen werden solle: er sollte also im übrigen weder von den Intervall- noch den Altersbestimmungen dispensiert werden. Eine direkte Angabe des für das Konsulat erforderlichen Alters, nämlich des 43. Lebensjahres, findet sich bei Cic. Phil. 5, 17, 48: *Macedo Alexander cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit: quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Aus dieser Stelle und aus Cic. pro lege Manilia 21, 62: *quid tam singulare, quam ut ex senatusconsulto legibus solutus consul ante fieret quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset* will Mommsen[1] folgern, daß die Quästur an das Minimalalter von 37 Jahren geknüpft war; die letztere Stelle beweise dies dadurch, daß nach ihr Pompejus am 1. Jan. 684 im 36. Lebensjahre noch keine Magistratur habe bekleiden können. Mommsen giebt zu, daß die römische Praxis mit jener angeblichen Regel in vollem Widerspruch stehe, indem zahlreiche Fälle zeigten, daß die Quästur in der fraglichen Epoche vom vollendeten 30. Lebensjahre an geführt werden konnte. Das zwingt m. E. die angebliche Regel aufzugeben und nach einer anderen Erklärung von Cic. pro lege Manilia 21, 62 zu suchen. Gegen die gewöhnliche Erklärung, wonach *magistratus* in der Stelle den kurulischen Magistrat bezeichnen soll, hat Nipperdey eingewandt, daß sie sprachlich unmöglich sei. Der Anstoß, welchen die Stelle zu bieten scheint, fällt weg, wenn man erwägt, daß Cicero nur an die in den *leges*, von welchen das Senatuskonsult den Pompejus dispensierte, berührten *magistratus* denkt, und das werden Konsulat, Prätur, kurulische Ädilität, nicht aber die Quästur gewesen sein. So aufgefaßt, würde die Äußerung einen Anhalt für die Annahme bieten, daß die kurulische Ädilität nicht vor dem 37. Lebenjahre bekleidet werden konnte, und für die Prätur wird man dadurch von selbst auf das 40. Lebensjahr geführt. Was wir über die Praxis der hier in Betracht kommenden Zeit wissen, bestätigt jene Annahmen.[2] Erlangte jemand eine dieser Magistraturen erst nach der *legitima aetas*, so verschob sich natürlich infolge des Intervallgesetzes sein *annus* für die folgenden höheren Magistraturen. Für die plebejischen Magistraturen, Tribunat und plebejische Ädilität, gab es kein gesetzlich fixiertes Minimalalter. Persönliche Befreiungen von den Vorschriften über die *legitima aetas* scheinen selten vorgekommen zu sein.[3]

§. 31. Verpflichtung zur Übernahme. Designation. Antritt.

Das römische Staatsrecht unterscheidet *magistratus* oder *honores* und *munera*. Den letzteren, z. B. der Kriegsdienstpflicht, der Steuerpflicht, der Pflicht als

---

Tuditanus die *curules magistratus* (also auch die Ädilität) *legitimis annis* bekleidet habe, obwohl er das Jahr, in welchem er die Quästur bekleidete, nicht weiß *(nisi admodum sero quaestor est factus: quod non arbitror. video enim curules magistratus eum legitimis annis perfacile cepisse).*

[1] A. a. O. S. 549 f.

[2] Cäsars Amtsjahre, die allein Schwierigkeiten bereiten (er war Ädil 689 im 35./36. Jahre, Prätor 692 im 38./39. Jahre, Konsul 695 im 41./42. Jahre seines Lebens), werden wohl nur so zu erklären sein, daß ihm in bezug auf die *aetas* ein uns nicht überliefertes *legibus solvi* zu teil geworden ist.

[3] Vgl. namentl. Cic. Phil. 5, 19, 52.

Geschworener zu fungieren, kann sich der Bürger nicht entziehen, falls er sich nicht auf einen in seiner Person vorhandenen gesetzlichen Befreiungsgrund berufen kann. Es handelt sich dabei um Leistungen gegenüber dem Staat, die jeden Bürger nicht immer notwendig treffen, aber treffen können, und falls sie von dem kompetenten Magistrat gefordert werden, nicht verweigert werden können. Die Bekleidung eines *magistratus* dagegen wird nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt einer dem Staat zu entrichtenden Leistung, als einer Repräsentation, einer Vertretung des Gemeinwesens, bezw. einer Teilnahme an der Verwaltung desselben angesehen. In der Berufung zur Magistratur liegt eine Auszeichnung, die nicht *promiscue* jedem Bürger zu Teil wird, sondern eine Auswahl unter den an sich Befähigten voraussetzt, mag nun diese Auswahl durch das Volk, oder, wie bei der Diktatorenernennung, durch den Magistrat allein stattfinden. In einem gesunden, aufstrebenden Gemeinwesen versteht es sich von selbst, daß der Bürger, dem solche Auszeichnung zu teil werden soll, dieselbe gern empfängt. Auch kann, juristisch aufgefaßt, die Gültigkeit und Wirksamkeit des Staatsakts, durch welchen ein politisches Amt übertragen wird, nicht von einer Willenserklärung des betreffenden Bürgers abhängig sein. Ist die Wahl und Renunziation einmal vorgenommen, so wird nicht etwa noch eine Frage an den Gewählten gerichtet, ob er annehme. Es bleibt ihm dann nur übrig, sich durch die ihm freistehende Abdikation der ihm schon zu Teil gewordenen oder in rechtlicher Aussicht stehenden Magistratur zu entledigen. Eine andere Frage aber ist, ob jemand gegen seinen Willen gewählt worden ist. Hätte ein Satz bestanden, daß auf die Erklärung jemandes, er wolle nicht gewählt werden, keine Rücksicht zu nehmen sei, so müßten, wie bei den *munera*, bestimmte gesetzliche Befreiungsgründe anerkannt sein, es hätte ferner dem betreffenden nicht freistehen können, nach Übertragung der Magistratur nach seinem Ermessen zu abdicieren. Daß der wahlleitende Magistrat nicht jeden Entschuldigungsgrund anzunehmen oder nicht jede Angabe ohne weiteres als glaubwürdig anzusehen brauchte, sondern eine Beeidigung verlangen konnte, zeigt Livius' Erzählung über die Wahl der Camillus 6, 22, 7 im Jahre 373. Die ganze schon früh ausgebildete Gestalt des Wahlverfahrens, wonach nur auf vorhergehende Bewerbung gewählt wird, zeigt, daß eine Wahl wider Willen des zu Wählenden dem staatsrechtlichen Herkommen nicht entsprach.

Wie bei dem Privatrechtsgeschäft der Unterschied hervortritt, daß die Rechtswirkung sich zeitlich unmittelbar an den vollendeten Errichtungsakt anschließt, oder daß zwischen dem letzteren und dem Eintritt der ersteren ein zeitliches Intervall liegt, so finden wir dasselbe bei der aus der Wahl hervorgehenden Berufung zur Magistratur. Der staatliche Akt, durch welchen die Magistratur übertragen werden soll, ist vollendet mit der Renunziation des Gewählten von seiten des wahlleitenden Magistrats. Möglich ist, daß die Wirkung, die Magistratur in der Person des Gewählten, zeitlich damit zusammenfällt. So ist es auch in republikanischer Zeit noch, wenn ein *interrex* die zu Konsuln Gewählten renunziiert hat, oder wenn während des Amtsjahrs nach Wegfall eines Beamten eine Ergänzungswahl stattgefunden hat. Die Regel aber ist, daß zwischen der Renunziation und dem Eintritt der Wirkung, d. h. dem Beginn der Magistratur des Gewählten, ein kürzeres oder längeres Intervall liegt, weil von den im Amt befindlichen Konsuln während ihres Amtsjahrs die Komitien für die Wahl der Magistrate des folgenden Jahres abgehalten werden. In dieser Zwischenzeit ist der Gewählte *magistratus designatus;* der Wahlakt, insbesondere die Renunziation ist ein staatsrechtlicher Akt zunächst mit einem *dies a quo*, welcher in der Formel

der *renuntiatio* gewiß zum Ausdruck gekommen sein wird. Die Wirkung desselben ist hinausgeschoben bis zu dem Tage, bis zu welchem die betreffende Magistratur erledigt sein wird. In dieser Zwischenzeit ist der *designatus* noch nicht Magistrat, aber es besteht in derselben schon von der Renunziation an die rechtliche Notwendigkeit, daß er es beim Eintritt jenes *dies a quo* werde. Daraus erklärt sich, daß die *designati* schon während dieser Zeit gewisse ihre Amtsführung vorbereitende Handlungen, deren Wirksamkeit jedoch erst in die Zeit des Amts fallen soll, vornehmen können. So können sie die ihre Amtsführung betreffenden Edikte schon vor Beginn des Amts bekannt machen,[1] auch konnte schon eine Verlosung der *provinciae* unter den *designati* stattfinden. Fragen muß man, in welchem Momente die Erfordernisse für die Magistratur vorliegen müssen. Es kommen dafür drei Zeiten in Betracht: die der Wahl bezw. ihres Vorbereitungsstadiums, der Moment des Beginns der Magistratur, endlich die Zeit ihrer Führung oder, römisch ausgedrückt, die Zeiten des *petere*, *capere*, *gerere magistratum*. Im allgemeinen müssen jene Erfordernisse schon zur Zeit des *petere magistratum* vorliegen. Der Magistrat war ohne Zweifel befugt wie verpflichtet, einen für die betreffende Magistratur gesetzlich unfähigen nicht in die offizielle Kandidatenliste aufzunehmen, oder, wenn er dies nicht vermeiden konnte, etwa infolge einer Einwirkung der Tribunen, ihn, falls er gewählt wurde, nicht zu renunziieren. Sollte aber ein gesetzlich unfähiger gewählt und renunziiert sein, oder der Grund der Unfähigkeit, z. B. Infamie des Gewählten, erst nach der Renunziation eingetreten sein, so würde sich diese Unfähigkeit für das *capere magistratum*, bezw. wenn sie nach Antritt der Magistratur erst einträte, für das *gerere magistratum* geltend machen müssen, denn die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse der Magistratur müssen, wenn sie selbst dauernder Art sind, wie z. B. der Besitz der bürgerlichen Ehre, unzweifelhaft zu jenen anderen Zeiten vorliegen.

Im Moment des Eintritts des *dies a quo* wird die Magistratur von dem *designatus ipso iure* erworben. Was beim Antritt des Amts *(inire magistratum)*, namentlich des höchsten, an Feierlichkeiten und Förmlichkeiten zu beachten ist, fällt mehr der Sitte als dem Recht anheim. Das gilt wohl auch von dem ersten Einholen der *auspicia*, welches am Morgen des ersten Amtstags erfolgte.[2] Diese Auspication hatte nicht den Sinn, zu erkunden, ob der Auspizierende den Göttern überhaupt als Beamter genehm sei, sie bezog sich vielmehr nur auf den Beginn der Amtsführung. Fielen also die Zeichen ungünstig aus, so mußte der Beginn der Amtsführung bis auf einen der folgenden Tage, an welchem die Zeichen günstig waren, verschoben werden. Von Eiden, die zu leisten seien, werden zwei erwähnt. Der eine ist nach Ausweis der *lex Malacitana* c. 26 u. c. 29 nach geschehener Wahl vor der Renunziation zu leisten. Er hatte wohl nicht denselben Inhalt wie der nach Antritt des Amts zu leistende. Es geht das schon daraus hervor, daß er sich nicht bloß auf die Zukunft, sondern auf die Vergangenheit bezog *(eum quae ex hac lege facere oportebit facturum neque adversus hanc legem fecisse aut facturum esse scientem dolo malo)*. Erwägt man diesen Umstand sowie den Zeitpunkt, in welchem dieser Eid zu leisten war, so scheint derselbe eine Garantie dafür gewähren zu sollen, daß der Kandidat nicht gegen die Wahlvorschriften gefehlt habe und alles beobachten werde, was er dem Gesetze nach noch vor und beim Antritt seines Amts zu beobachten hatte. Der andere Eid, dessen häufig Erwähnung geschieht,

[1] Dio Cass. 40, 66. Liv. XXI, 63, 1.
[2] Dionys. 2, 6. Cic. de div. 2, 35, 73. Varro 6, 86.

ist der Eid *in leges*, auf gehörige Beobachtung der Gesetze,[1] welchen sämtliche Beamte binnen fünf Tagen nach geschehenem Amtsantritt zu leisten hatten.[2] Kam ein neues Gesetz, welches Beeidigung der Beamten darauf vorschrieb, zustande, so war dasselbe binnen fünf Tagen nach dem Zustandekommen von den gegenwärtigen Beamten, bezw. nachdem der betreffende Beamte das Zustandegekommensein erfahren hatte, zu beschwören. Wer den Schwur nicht binnen der bezeichneten Frist leistet, soll das Amt nicht weiter führen können, ja, nach dem bantinischen Gesetz soll er überhaupt keine Magistraturen weiter bekleiden, noch in dem Senat sitzen können. Doch haben wahrscheinlich die verschiedenen *leges*, welche von den Beamten beschworen sein wollten, auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift verschiedene Folgen gesetzt. Das Stadtrecht von Salpensa (c. 26) z. B. droht dem den Eid nicht Leistenden eine Geldstrafe an. Die Eidesleistung hatte in Gegenwart des *quaestor urbanus*, welcher dieselbe in den *tabulae publicae* verzeichnen sollte, zu geschehen.[3] In der Kaiserzeit wurde die Eidesleistung der neuantretenden Magistrate auf die *acta* der früheren *principes*, soweit sie nicht rescindiert waren, und die des regierenden *princeps* ausgedehnt.[4]

Die Zeit des Amtsantritts war ursprünglich nicht auf einen festen Kalendertag fixiert: das Amtsjahr wurde vom Datum des faktischen Antrittstages gerechnet. Das einzelne Amtsjahr konnte sich durch Abdankung der Magistrate vor der gesetzlichen Endfrist verkürzen, auch konnten zwischen den einzelnen Amtsjahren *interregna* eintreten, die weder in die Amtsjahre der ordentlichen Magistrate eingerechnet wurden noch für sich ein Magistratsjahr bildeten. Infolge solcher Umstände hat sich der Antrittstag häufig verschoben. Später aber fing man an, die Fristen der *interregna* den auf dieselben folgenden Beamten in ihr Amtsjahr einzurechnen und gab den durch Tod oder Abdankung vorzeitig wegfallenden Jahresmagistraten für den Rest ihres Amtsjahres durch Suffektion Nachfolger, deren Amtführung dann mit der ihrer Vorgänger ein Magistratsjahr bildete. Wann eine gesetzliche Fixierung des Antrittstages stattgefunden habe, ist streitig.[5] Seit 601 ist der Antrittstag der Magistrate auf den 1. Januar fixiert,[6] woran dann unverändert festgehalten ist. Mit diesem Antrittstage der übrigen patrizischen Magistrate fiel der der Quästoren nicht mehr zusammen. Diese traten schon am 5. Dezember an.[7] Wahrscheinlich hatte dieser etwas frühere Amtsantritt in dem Bedürfnis seinen Grund, bei dem Wechsel der übrigen Magistra-

---

[1] Bantinisches Gesetz Z. 18 ff. (C. J. L. I, p. 45). Stadtrecht von Salpensa c. 25 u. 26.

[2] Vgl. noch Appian b. c. 1, 30.

[3] Bantinisches Gesetz Z. 17. Appian b. c. 1, 31.

[4] Tacit. ann. 1, 72; 4, 42; 13, 11. Sueton Tib. 26. 67.

[5] Nach Mommsens Annahme, Staatsr. I² S. 578, ist, wenn nicht bereits in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, spätestens kurz vor 537, wahrscheinlich 532 der 15. März als Antrittstag fixiert. Noch später sei, indem das Jahr 600 um dritthalb Monat verkürzt wurde, vom Jahr 601 der Antrittstag der Magistrate auf den 1. Januar fixiert. Dagegen nimmt Hartmann, D. röm. Kalender S. 218 ff., an, es sei zwar schon längere Zeit vor dem Jahre 600 d. St. nicht selten vorgekommen, daß die Konsuln den einmal bestehenden Antrittstag beibehielten und sich zu diesem Behuf eine Verkürzung ihrer Amtszeit gefallen ließen, aber erst im Jahre 600 d. St. sei das besondere Amtsjahr als solches beseitigt und gesetzlich bestimmt, daß fortan das Kalenderjahr auch das Amtsjahr der Konsuln bilden solle. Mit Hartmann stimmt hierin überein Unger, D. röm. Stadtära (Abh. der bayer. A. d. Wiss. XV. Bd. 1881 S. 94 ff.), und Lange in dem Programm *de diebus consulatui ineundo sollemnibus interregnorum causa mutatis*. Leipzig 1881 S. 5.

[6] Pränest. Fasten zum 1. Januar (C. J. L. I, p. 364). Liv. ep. 47.

[7] Lex Cornelia de XX quaest. (C. J. L. I, p. 108). Cic. in Verr. 1, 10, 30. Sch. Gron. p. 395.

turen einige schon im Amt befindliche, auf die Gesetze vereidigte Beamte zu haben, welche bei dem Amtsantritt der übrigen Dienste leisten, namentlich bei der Vereidigung derselben assistieren sollten.

Der Antrittstag der *tribuni plebis* ist wahrscheinlich schon seit dem Decemvirat der 10. Dezember gewesen[1] und unverändert geblieben. Die *aediles plebis* traten früher ohne Zweifel gleichzeitig mit den Tribunen an. Nachdem sich aber ihr Verhältnis zu den letzteren gelockert und sie in nähere Beziehung zu den *aediles curules* getreten waren, traten sie gleichzeitig mit den patrizischen Magistraten erst am 15. März, dann am 1. Januar an.

§. 32. Die äußere Ausstattung der Magistrate.

Nach republikanischem Staatsrecht erhalten die Magistrate für die Verwaltung der Magistraturen keine Besoldung.[2] Es widersprach durchaus altrömischer Anschauung, daß für Amtsthätigkeit in Vertretung des Gemeinwesens, welche die dem vornehmen Römer entsprechendste war, irgend welches vermögensrechtliches Äquivalent, auch nur eine Gratifikation geleistet werde. Der Lohn für die mit der Bekleidung der Magistratur verknüpften Mühwaltung liegt in der ihr anhaftenden Ehre, in der erhöhten Achtung der Mitbürger, in der Aussicht auf höhere Ehrenstellen und weiteren politischen Einfluß, welchen sie eröffnet. Wie aber auf privatrechtlichem Gebiet die für einen anderen übernommene Vollziehung von Geschäften zwar keinen Anspruch auf Lohn, doch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des anderen bestrittenen Kosten gewährt, so braucht auch der Magistrat den für die Verwaltung des ihm übertragenen Amts, z. B. für Ausrichtung von ihm obliegenden Spielen erforderlichen Aufwand nicht aus seinem Vermögen zu bestreiten. Es ist Sache freien Willens, wenn er Aufwand macht, für welchen die ihm von seiten des Staats zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, sondern sein Privatvermögen in Mitleidenschaft gezogen werden muß. Der Staat stellt dem Beamten das erforderliche Personal von Gehilfen und Dienern, aus der Staatskasse werden ihm die zur Besorgung von Staatsgeschäften notwendigen Gelder angewiesen. Namentlich wenn den Beamten sein Amt nötigt, außerhalb der Stadt thätig zu werden,[3] zu reisen, so thut er dies *sumptu publico:* es werden ihm die nötigen Transport- und Schutzmittel bei Land-[4] und Seereisen[5] wie die nötige Reiseausstattung[6] gestellt, für andere Bedürfnisse trat Requisition[7] in den unterthänigen Gebieten oder Kauf ein und wurden die ordnungsmäßig aufgewendeten Mittel vom Staat ersetzt.[8] Die Tendenz der römischen Finanzverwaltung, sich möglichst von einem detaillierten Rechnungswesen frei zu machen, zeigt sich auch auf diesem Gebiet darin, daß den Beamten nach verschiedener Richtung Pauschsummen bewilligt wurden, über deren Verwendung sie nicht Rechnung zu legen brauchten. So wurden in der Stadt für die Ausrichtung der Spiele solche feste Pauschsummen bewilligt. Was derartige Bewilligungen an die

[1] Liv. XXXIX, 52. Prænest. Fasten zum 10. Dezember (C. J. L. I, 318).

[2] Vgl. über die in diesem §. behandelten Gegenstände auch Madvig, Verfassung und Verwaltung des röm. Staats I S. 358 ff.

[3] Zonaras 8, 6.

[4] Liv. XLII, 1, 9. Cic. Verr. 5, 32, 83. Plutarch Cat. mai. 6. u. a. St.

[5] Cic. Verr. 5, 18, 45. Liv. XXIX, 11, 4. Dionys. 10, 52.

[6] Liv. XXX, 17, 3; XLII, 1, 9. l. 7 pr. D. de supellectile legata 33, 10.

[7] Cic. ad Att. 5, 16, 3.

[8] Cic. ad Att. 5, 17, 5. Ascon. in Pison. p. 15. Liv. XXX, 17, 3.

außerhalb der Stadt funktionierenden Beamten betrifft, so sollen diese bei der Darstellung der Provinzialverwaltung angegeben werden.

Wie der römische Staat durch reichliche Gewährung der erforderlichen Mittel seine Beamten in stand setzte, die Majestät des römischen Volks namentlich auswärts mit dem entsprechenden äußeren Glanze zu repräsentieren, so hat er auch dafür gesorgt, daß sie durch äußere Kennzeichen in einer der Bedeutung des Amts, dessen Träger sie waren, entsprechenden Weise von der Masse der übrigen Bürger sich unterschieden, wenngleich andererseits hier die Rücksicht gewaltet hat, die Insignien der republikanischen Magistratur nicht zu königlichen zu steigern. Was der einzelnen Magistratur an Insignien und sonstiger Ausstattung zukommt, ist durch Gesetze, namentlich durch das die Magistratur einführende Gesetz angeordnet.[1] — Unter den Insignien sind vor allem zu nennen die *fasces* und Liktoren, das altherkömmliche Abzeichen der Inhaber des *imperium*, welches „von dem öffentlichen Auftreten der Magistrate untrennbar" ist, doch ist das nähere darüber erst bei der Besprechung der magistratischen Dienerschaft anzugeben.

Zu fahren in der Stadt hatten, wie Männer überhaupt, auch Magistrate regelmäßig nicht das Recht,[2] aber es kommt dem Magistrat zu, bei allen wichtigeren Akten, die es ihrer Natur nach zulassen, zu sitzen,[3] die Bürger dagegen stehen in den Volksversammlungen, Gerichtssitzungen u. s. w.[4] Auch haben sich die Bürger, wenn sie mit einem Magistrat zusammentreffen, vom Sitz zu erheben, vom Wagen oder Pferd abzuzteigen, auszuweichen, zu welcher Ehrenerweisung auch der niedere Magistrat dem höheren gegenüber verpflichtet ist.[5] Dabei ist der Einzelsessel, die *sella*, das Zeichen der Vorsteherschaft, welches nur dem Magistrat zukommt, während die ihn beratenden Senatoren oder Beisitzer und Geschworenen zwar auch sitzen, aber auf für mehrere eingerichteten Bänken, *subsellia*. Dabei bedienen sich die höheren Magistrate der *sella curulis*, eines zum Zusammenschlagen eingerichteten Stuhls ohne Rück- und Seitenlehne.[6] Obwohl dieser Stuhl besonders häufig bei der Ausübung der Jurisdiktion erwähnt wird und dann in untrennbarer Verbindung mit dem *tribunal*, auf welchem er aufgestellt wird, erscheint,[7] so hat er doch eine weiterreichende Anwendung und Bedeutung. Auch bei der Aushebung z. B. sitzen die Konsuln auf ihren *sellae*, die *sella* kommt auch Magistraten zu, welche mit der Jurisdiktion nichts zu schaffen haben: die *sella curulis* steht außer den Imperienträgern auch dem *magister equitum*,[8] den kurulischen Ädilen,[9] den Censoren[10] zu. Den Quästoren mangelt zwar die *sella curulis*, aber es kommt ihnen doch ein Einzelsessel, eine einfache *sella* zu, welche anders als die *sella curulis*

---

[1] Stadtr. der col. Genetiva c. 62. Cic. de lege agrar. 2, 13, 32. Frontinus de aquis 100.

[2] Plin. h. n. 7, 43, 141.

[3] Vgl. z. B. Liv. III, 11, 11. Man denke auch an die Gerichtsverhandlungen *pro tribunali*, bei welchen der Magistrat auf der auf dem *tribunal* stehenden *sella curulis* sitzt.

[4] Daß auch nach deutschem Recht nur der Richter und etwa die Schöffen sitzen, alle anderen Personen dagegen dieses Ehrenrechts entbehren und umherstehen, ist bekannt. Vgl. z. B. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I S. 126 f.

[5] Cic. in Pis. 12, 26. Gell. 7, 9, 6. Liv. 9, 46. Die Schrift de vir. illustr. 72. Liv. XXIV, 44, 10.

[6] Außerhalb der Stadt, namentlich im Lager, scheinen sich die Magistrate eines Stuhles einfacherer Form bedient zu haben. Suet. Galb. 18.

[7] Cic. Verr. 4, 40, 85; 2, 38, 94; 3, 59, 135. Tac. ann. I, 75. Dionys. 8, 45.

[8] Dio Cass. 43, 48. [9] Gell. 7 (6), 9, 6. Liv. VII, 1, 5. Cic. Verr. 5, 14, 36.

[10] Polyb. VI, 53, 9. Liv. XL, 45, 8.

gestaltet war, und diese *sella* erkennt Mommsen[1] wohl mit Recht sämtlichen Vorsitzern in Kriminal- und Civilprozessen zu. Inwiefern sie den noch unter den Quästoren stehenden *magistratus minores* zukam, ist nicht genügend bezeugt. Die plebejischen Magistrate, insbesondere die *tribuni plebis*, haben kein Recht auf die *sella*, ihnen kommt das *subsellium* zu,[2] die Bank, welche niedriger ist und für mehrere nebeneinander als Sitzplatz dient. Bei den Spielen waren für die magistratischen Kollegien, auch für die Volkstribunen, Ehrenplätze reserviert.[3] Wie es römische Eigentümlichkeit im allgemeinen ist, rechtlichen Unterschieden auch die Form anzupassen und denselben einen prägnanten Ausdruck zu geben, so tritt das namentlich auch bei der Tracht hervor. Davon ist an dieser Stelle nur hervorzuheben, daß der Magistrat sich in der Tracht vom gewöhnlichen Bürger unterscheidet, und daß die Friedenstracht der Magistrate eine andere ist als die Kriegstracht. Was die Friedenstracht betrifft, so teilt zwar der Magistrat mit dem Bürger das gewöhnliche bürgerliche Obergewand, die *toga*, aber vor der ganz weißen *toga* des erwachsenen männlichen Bürgers zeichnet sich die amtliche *toga* durch den daran angebrachten Purpursaum aus: die gewöhnliche Amtstracht bildete die *toga praetexta*[4], d. h. die *toga* mit einem Purpursaum, und das mit einem Purpurstreifen, *clavus*, versehene Untergewand *(tunica)*. Diese Amtstracht kommt denselben Magistraten zu, welche ein Recht auf die *sella curulis* haben.[5] Dagegen die Quästoren und sonstigen *magistratus minores* tragen die *praetexta* nicht. Ebenso kommt dieses *insigne* den plebejischen Magistraten nicht zu.[6] Nach dem Stadtrecht von Genetiva c. 62 und anderen dazu stimmenden Spuren ist anzunehmen, daß die Magistrate, denen die *praetexta* zukam, auch das Vorrecht hatten, sich zur Nachtzeit bei öffentlichem Erscheinen in besonderer Weise durch Fackeln vorleuchten zu lassen. Im übrigen nahmen die Magistrate, soweit sie Senatoren waren, an den Abzeichen dieser teil.

Als militärische Oberbefehlshaber im Kriege tragen die höchsten Beamten das kurze Kriegskleid, welches für den Soldaten in der Regel *sagum*, für den Feldherrn *paludamentum*[7] genannt wird. Dieses Kriegskleid legt der Feldherr, unmittelbar bevor er die Stadt verläßt, auf dem Kapitol an.[8]

Von den den gewesenen Magistraten bezw. ihren Nachkommen zustehenden Rechten sind das auf den Sitz im Senat und das *ius imaginum* in anderem Zusammenhange darzustellen. Hier ist zu erwähnen die Befugnis des gewesenen kurulischen Magistrats, bei den Volksfesten die *toga praetexta* wieder anzulegen.[9] Noch ein anderes Ehrenrecht besteht darin, daß ein gewesener kurulischer Magistrat oder Triumphator nach seinem Tode in der *toga praetexta* bezw. *toga picta* zum Begräbnis getragen wird.[10]

---

[1] Staatsr. I² S. 388. [2] Dio Cass. 44, 4; 37, 50.

[3] Arnobius 4, 35. Herodian 1, 9. Dio Cass. 44, 4; 53, 27.

[4] Das ganz purpurne Gewand, *toga purpurea*, später mit Gold gestickt, *toga picta*, mit hinzukommendem gleichem Unterkleid, *tunica palmata*, ist das magistratische Festgewand, welches nur bei ganz besonderen Anlässen, namentlich beim Triumph getragen wird. Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 399 ff.

[5] Cic. post. redit. in senat. 5, 12. Dio 42, 27. Liv. VII, 1. Cic. Verr. 5, 14, 36. Zonaras 7, 19.

[6] Plutarch q. R. 81. [7] Liv. 9, 5, 12. Suet. Claud. 21. Tac. ann. XII, 56.

[8] Liv. XXXVI, 3, 14. Cic. ad fam. 15, 17, 3. Plin. paneg. 56. Tac. hist. 2, 89 u. a. St.

[9] Liv. ep. 19. Cic. Phil. 2, 43, 110.

[10] Bemerkenswert ist, daß der Censorius in der *toga purpurea* bestattet wird und in derselben bei der Ahnenprozession aufzieht. Polyb. 6, 53, 7. Daraus folgt zwar nicht, daß der

§. 33. Insbesondere *Consilium*, Gehilfen, Diener der Magistrate.

Schon früher ist es als römischer Denkart entsprechend hervorgehoben, wo es in der Verwaltung des Gemeinwesens auf Handlung, Entscheidung, Entschluß ankommt, diese nicht etwa dem Majoritätsbeschluß einer Mehrheit von Personen, sondern der natürlichen und konzentrierten Willenseinheit eines Individuums zu überlassen und diesem die Verantwortung dafür aufzuerlegen, während, wo es sich um Beraten, Überlegen, sachverständiges Schätzen, also um Hervorheben verschiedener Seiten einer Frage handelt, dazu eine Mehrheit von Personen berufen wird. Dies zeigt sich, um dies schon hier hervorzuheben, auch bei den Geschworenen. Der *iudex*, der nur über eine Alternative, Ja oder Nein, Schuldig oder Nichtschuldig Beschluß fassen soll, tritt nur in der Einzahl auf, *arbitri* dagegen, die schätzen, sachverständig ermessen, verschiedene Möglichkeiten gegen einander abwägen sollen, kamen gerade in der älteren Zeit in der Mehrzahl vor.[1] Nie haben aber die Römer verkannt, daß, wenn es auch gut ist, die Entscheidung Einem zu überlassen und dadurch der Verwaltung Energie und Einheitlichkeit zu verschaffen, es auf der anderen Seite zweckmäßig ist, die Überlegung, die dem Entschluß vorausgehen soll, nicht dem zur Entscheidung Berufenen allein zu überlassen: sie haben die Vorteile, welche die Einzelentschließung und die mehrseitige Überlegung gewähren, dadurch zu kombinieren gesucht, daß sie den zur Entscheidnng Berufenen verpflichten, vor der Entscheidung den Rat anderer zu hören, wenn er auch nicht gehalten ist, den ihn nicht überzeugenden Rat zu befolgen.[2] Diesen Sinn hat die Institution des *consilium*, welche im römischen Leben, privatem und öffentlichem, eine bedeutende Rolle gespielt hat. Ein solches *consilium*, welches den höchsten Magistraten für die die Gemeinde als solche betreffenden Angelegenheiten zur Seite steht, ist bekanntlich der Senat. Aber auch bezüglich solcher Entscheidungen, welche nur einzelne Bürger betreffen, kommt Zuziehung eines *consilium* vor. Da freilich, wo die Entscheidung des Magistrats nur eine formale Bedeutung hat, wie der vorläufige Spruch in Strafsachen, welche durch *provocatio* vor die Volksversammlung zur schließlichen Entscheidung gelangen, war die Beratung durch ein *consilium* unnötig und scheint nicht vorgekommen zu sein. Andererseits erscheint die Zuziehung eines *consilium* besonders notwendig vor Fällung eines Urteils, welches der Urteilende, falls er nachträglich zu besserer Einsicht kommt, selbst nicht wieder aufheben kann, und so wird denn besonders häufig erwähnt, daß dem Einzelgeschworenen in Civilprozessen,[3] dem Magistrat, der in civilrechtlichen Kognitionen oder in von Provokationen befreiten Strafprozessen[4] definitiv zu entscheiden hatte, ein *consilium* zur Seite stand. Daß

Censor stets während seiner Amtszeit die *toga purpurea* führte, aber, wie es scheint, doch, daß er sie bei einem wichtigen politisch-religiösen Akt, welcher als der Gipfel seiner amtlichen Thätigkeit erschien, nämlich bei der Vornahme des *lustrum*, trug.

[1] Die Rekuperatoren gehören nicht der ursprünglichen römischen Jurisdiktion an. Wenn später wohl an die Stelle von drei *arbitri* einer gesetzt wird, wie bei der *actio finium regundorum*, so ist das wohl so aufzufassen, daß die anderen in die Stellung eines *consilium* herabgedrückt werden.

[2] Etwas Anderes ist es, wenn von mehreren zur Entscheidung gleichberechtigten Kollegen oder Priestern Einer, z. B. ein Tribun oder Pontifex die Entscheidung, aber im Einverständnis mit den Kollegen, *de collegarum sententia*, trifft.

[3] Val. Max. 8, 2, 2. Gell. 12, 13, 2. Cic. pro Quinctio 2, 10, in Verr. 2, 29, 71 u. a. St.

[4] Cic. Verr. l. 2, 29, 30. Brut. 22, 86. Val. Max. 4, 7, 1.

dagegen für alle Entscheidungen, deren Ausführung durch tribunicische Intercession gehemmt werden konnte, namentlich für sämtliche magistratische Dekrete des Civilprozesses die Einholung des Rates eines *consilium* ausgeschlossen gewesen sei, wie Mommsen[1] annimmt, scheint mir nicht richtig. Daß in Verwaltungsfragen, bei denen Zweifel möglich war, namentlich im außerstädtischen Regiment, aber auch in Rom selbst ein *consilium* zugezogen wurde, nimmt Mommsen selbst an. Wie sollte ein solches denn bei der Verwaltung der Justiz, bei welcher der Senat natürlich nicht zugezogen wurde und doch täglich schwierige Rechtsfragen durch magistratisches Dekret zu entscheiden waren, ausgeschlossen gewesen sein, zumal die mit der Jurisdiktion betrauten Magistrate gewiß nicht immer Rechtsgelehrte waren? Doch nicht etwa wegen der Zulässigkeit der tribunicischen Intercession? M. E. wird der Magistrat vor jedem wirklichen Dekret, welches eine *causae cognitio* voraussetzte und *pro tribunali* erlassen wurde, rechtsverständigen Beirat gehört haben. Zu der Kaiserzeit jedenfalls hatten die Prätoren und wohl ohne Zweifel jeder mit Jurisdiktion betraute Beamte einen oder mehrere rechtsverständige Beisitzer, *assessores*, und wenn diese Sitte in der Kaiserzeit auch eine festere Gestalt angenommen hat, so bestand sie doch schon während der Republik. Wenn nach Cic. de orat. I, 37, 168 Crassus auf dem *tribunal* des Prätors Pompejus saß, so that er das unzweifelhaft in der Eigenschaft eines rechtsverständigen Beraters. Das ist nicht bloß, wie Mommsen annimmt, Befragung eines sachverständigen Bekannten, denn Crassus saß auf dem *tribunal* und hörte die Verhandlungen mit an. Auch bei nicht prozessualischen Dekreten im städtischen Regiment wird es, wenn zweifelhafte Fragen zu entscheiden waren, an Zuziehung eines *consilium* nicht gefehlt haben. War z. B. bei der Aushebung über vorgebrachte Exkusationen zu entscheiden, so werden die Konsuln sich in irgend zweifelhaften Fällen mit den bei der Aushebung mitthätigen *tribuni militum* beraten haben.

Die Zusammensetzung des *consilium* hing im allgemeinen von dem Ermessen dessen, der den Rat begehrte, ab. Daß der Kollege des Handelnden, auch wenn ein Zusammenhandeln und ein Intercedieren ausgeschlossen war, nicht *in consilio* desselben war, ergiebt sich m. E. aus der Stellung jenes, der an sich ebenso zu dem betreffenden Handeln berechtigt war, während der *in consilio* befindliche dem zum Handeln berechtigten gegenüber eine untergeordnete Stellung einnimmt. Das *de collegarum sententia* Handeln ist von dem *de consilii sententia* Handeln verschieden. Auch wenn andere Magistrate, die nicht Kollegen des zur Entscheidung berufenen, aber auch ihm nicht geradezu untergeordnet sind, ihm beratend zur Seite stehen, so werden sie formell nicht zu dem *consilium* gerechnet, wie namentlich Varro 6, 87: *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt* zeigt. Wohl aber pflegen im *consilium* zu sitzen dem betreffenden Magistrat oder Promagistrat untergeordnete Beamte oder Offiziere.[2] Bei der Auswahl der Ratmänner wurde nicht nur auf ein nahes Vertrauensverhältnis, in welchem der Ratgeber zum Ratbegehrenden stand, sondern auch auf den Rang Rücksicht genommen: es wurden Personen des Senatoren- und Ritterstandes und in den Provinzen mindestens *homines honesti* aus dem Konvent zugezogen.[3] Handelte es sich um Entscheidung von Rechtsfragen, so wurde natürlich Rechtskunde des Beraters

[1] Staatsr. I² S. 296.

[2] Vgl. das Dekret des Prokonsuls von Sardinien im Jahr 69 n. Chr. im Hermes 2, 103.

[3] Sall. Jug. 62, 4. Plutarch Cat. min. 59. Cic. Verr. l. 2, 29, 70 u. a. St.

verlangt. Die Zahl der zur Beratung zugezogenen wechselte wohl nach der Bedeutung des zu beratenden Gegenstandes. In gewöhnlichen Civilprozessen genügte wohl eine geringe Zahl, bei wichtigeren Verwaltungsfragen wird eine größere Zahl von Beratern zugezogen sein. Mommsen[1] hat namentlich aus den zehn oder zwanzig Beisitzern, welche die *lex Aelia Sentia* für das Freilassungskonsilium verlangt, den Schluß gezogen, daß diese Zahlen als minimale für die Konsilien bei wichtigeren magistratischen Kognitionen durch die Gewohnheit vorgeschrieben seien. Das erscheint noch glaublicher, wenn man erwägt, daß das *consilium*, bei welchem die *causa manumissionis* approbiert werden soll, formal nicht etwa ein *consilium* des Freilassers, sondern des Magistrats ist, welcher unter Zustimmung des *consilium* die Freilassung zu genehmigen hat, er *„praebet consilium“* zum Behuf der *causae probatio.*[2] Die auf das *consilium* bezüglichen technischen Redewendungen sind: *in consilium vocare, in consilium adhibere, in consilio esse, in consilio habere, in consilium ire* u. a. In dem betreffenden Dekret pflegte der Zustimmung des *consilium* Erwähnung zu geschehen;[3] auch wurden wohl in dem darüber aufgenommenen Protokoll die Namen der Mitglieder des *consilium* angeführt.[4]

Die Beamten können nicht alles, was in den Kreis ihrer Kompetenz fällt, selbst vornehmen: sie bedürfen der Gehilfen höherer und niederer Art, um allen ihren Obliegenheiten nachkommen zu können. Der Gehilfe ist auch auf staatsrechtlichem Gebiete scharf vom Stellvertreter zu unterscheiden. Wie bei der Errichtung von Privatrechtsgeschäften der Gehilfe (sofern seine Mitwirkung nach außen überhaupt hervortritt), namentlich der Bote nur Werkzeug, Mittel der betreffenden Person ist, durch welches diese handelt, wobei nicht ausgeschlossen, daß das Werkzeug den generellen Willen jener erst spezialisiert hat, der Stellvertreter dagegen statt des Vertretenen handelt, so daß sein Handeln für diesen bindend und wirksam ist, so findet sich der gleiche Gegensatz auf staatsrechtlichem Gebiet. Der Gehilfe, höherer oder niederer, z. B. der *tribunus militum*, der *lictor* u. s. w., ist Werkzeug des ihm vorgesetzten Magistrats, nicht dessen Stellvertreter: wird er pflichtmäßig innerhalb des ihm zugewiesenen *officium* thätig, so handelt durch ihn der betreffende Inhaber der magistratischen *potestas* oder des *imperium*, wobei er vielfach dessen generellen Willen erst spezialisieren wird. Wem dagegen die *iurisdictio* eines Beamten, sei es im allgemeinen, sei es auch nur für einen einzelnen Fall, mandiert ist, der ist nicht Werkzeug: bei Ausübung der *iurisdictio mandata* handelt der Inhaber der Jurisdiktion nicht durch ihn, sondern er handelt anstatt jenes. Eine allgemeine technische Bezeichnung für die verschiedenartigen Gehilfen der Beamten haben, scheint es, die Römer nicht. *Officium, ministerium*[5] sind Bezeichnungen, welche vorzugsweise für die niederen Gehilfen, die Dienerschaft der Beamten gebraucht werden. Seine Gehilfen sich auszuwählen und ihnen ihren Pflichtenkreis vorzuschreiben, ist an sich ein Recht des Magistrats, aber ein Recht, welches schon früh durch feste Einrichtungen und Ordnungen, die der Magistrat nicht nach Belieben abändern kann, wesentliche Beschränkung erfahren hat, so durfte z. B.

---

[1] A. a. O. S. 303. 304. [2] l. 5 D. de manumissis vindicta 40, 2.

[3] Nämlich durch die Formel *c (um) c (onsilio) c (onlocutus)* oder die andere *de consilii sententia.* Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 304. Nach Mommsen tritt die letztere Formel im genauen Sprachgebrauch da ein, wo die Meinung des *consilium* den Magistrat bindet.

[4] Vgl. das früher angeführte Dekret des Prokonsuls von Sardinien.

[5] Frontinus de aquis 101. Tac. ann. 13, 27. Plinius ad Traianum 32.

der Imperienträger die Zahl und die Befugnisse bezw. Pflichten der *tribuni militum* nicht nach Gutdünken verändern. Wird dem Magistrat auch das Recht genommen, die Gehilfen frei zu ernennen und die Volkswahl auf sie erstreckt,[1] wie es bezüglich der Quästoren und eines Teils der *tribuni militum* geschehen ist, so tritt damit der betreffende Official in die Reihe der Magistrate ein, wenngleich sich dadurch seine bisherige Gehilfeneigenschaft nicht völlig verwischt. Auch der Geschworene im Civilprozeß ist kein Stellvertreter, sondern ein, freilich in eigenem Namen handelnder, Gehilfe des Magistrats, der ihn aber nach republikanischem Staatsrecht aus der Zahl der befähigten Personen ernennen muß und nicht etwa die Aburteilung der Streitsache unmittelbar selbst vornehmen kann.

Von den Dienern der Magistrate sind zunächst die, welche auch in der Stadt Rom oder nur in ihr verwandt wurden, ins Auge zu fassen. Gemeinschaftliche Bezeichnungen für die im folgenden zu erörternden Kategorieen von Dienern sind *adparitores*[2] oder *qui magistratibus adparent*, doch kommt es auch vor, daß einzelne Diener, namentlich die *scribae* und *lictores*, besonders genannt und mit dem Ausdruck *adparitores* nur die unteren Kategorieen magistratischer Diener zusammengefaßt werden. Sämtliche *apparitores* unterscheiden sich von den Magistraten und höheren Gehilfen derselben dadurch, daß sie für ihre Dienste vom Staat Bezahlung, eine *merces* erhalten, sie sind *mercennarii*.[3] Jeder Magistrat hatte die zu seiner Apparition gehörigen Diener bei dem *aerarium* anzumelden, damit sie aus demselben die ihnen zukommende, wahrscheinlich gesetzlich normierte *merces* ausgezahlt erhielten. Doch können zu Apparitoren nur freie römische Bürger gewählt werden. Unter ihnen sind die zu festen Korporationen vereinigten und die nicht korporierten Apparitoren zu unterscheiden. Die korporativ organisierten Apparitoren[4] waren an sich nicht an bestimmte Beamte geknüpft, sondern zu dauernder Dienstleistung für gewisse Magistraturen bestimmt. Daß die Mitglieder dieser Apparitorenkorporationen immer nur auf die Zeitfrist des Amts, dem sie zu dienen bestimmt waren, in der Regel also auf ein Jahr gewählt seien, ist, so viel ich sehe, nirgends ausgesprochen; dagegen spricht vielmehr, daß in bezug auf die Apparitoren nie von Iteration die Rede ist. Da die Magistrate alljährlich wechselten und häufig Personen zu den Ämtern gelangten, die in dem alltäglichen der Geschäfte nicht bewandert waren,[5] so lag das Bedürfnis vor, die Subalternbeamten nicht alljährlich wechseln, sondern diese durch eine längere Bekleidung ihrer Posten feste Routine in dem niederen Geschäftsgang gewinnen zu lassen. Auch läßt sich die korporative Organisation der Apparitoren kaum bei der Annahme, daß von Rechtswegen alljährlich eine Neuwahl sämtlicher Apparitoren stattfinden mußte, erklären. Die Apparitorendekurien sind juristische Personen, die Vermögen haben können. Das stimmt schlecht zu der Annahme, daß sämtliche Mitglieder solcher Korporation es von Rechtswegen immer nur auf ein Jahr, wenn auch faktisch viel länger, waren.

---

[1] Dieselbe Erscheinung begegnet auch bei Vertretern der Magistrate: die nach verschiedenen Gegenden Italiens entsendeten *praefecti iure dicundo* werden teils vom *praetor urbanus* frei ernannt, teils vom Volk gewählt.

[2] Stadtrecht von Genetiva c. 62. Frontin de aquis 100. Cic. de leg. agrar. 2, 13, 32 u. a. St.

[3] Cic. Verr. 3, 78, 182. Frontin de aquis 100. Lex Cornel. de quaest. 1, 1. 2, 31.

[4] l. 22 D. de fideiuss. et mand. 46, 1. l. 25 §. 1 D. de acquir. vel omitt. hered. 29, 2. l. 3 §. 4 D. de bon. poss. 37, 1.

[5] Cic. de dom. 28; de leg. III, 20.

Auf der anderen Seite widerspricht republikanischer Anschauung eine Wahl auf Lebenszeit. Auf Grund dessen, was uns von der *lex Cornelia de XX quaestoribus* erhalten ist, darf wohl angenommen werden, daß das *legere in decurias* auf mehrere Jahre stattfand, so daß die Magistrate dieser Jahre die konstituierten Apparitorendekurien schon zu ihrem Dienste vorfanden. Nach Ablauf dieser Jahre fand ein neues *legere* statt, die zu diesem *legere* berufenen Magistrate hatten dasselbe *iurati* vorzunehmen, sie mußten vorher beschwören, daß sie bei der Neubildung der Dekurien nur die Gesetze und das Staatswohl vor Augen haben wollten. Ferner hatten wohl die den bisherigen Dekurien angehörigen Personen, wenn sie nicht aus irgend einem Grunde die Ausschließung verdient hatten, ein Recht darauf, in die neu zu bildende Dekurie aufgenommen zu werden, und nur die an der gesetzlichen Zahl infolge Todes oder Absetzung einzelner Mitglieder noch fehlenden Stellen konnten von den Magistraten nach freiem Ermessen besetzt werden. Wahrscheinlich durften aber die Magistrate die durch Tod vakant werdenden Stellen schon vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Neubildung der Dekurien besetzen. Darauf wird das in Sullas Quästorengesetz neben dem *legere* genannte *sublegere* zu beziehen sein. Das *legere* stand in der Regel der Magistratur zu, zu deren Dienst die zu bildenden Apparitorendekurien bestimmt waren.[1] Sollte eine zur Verfügung mehrerer Magistraturen stehen, so wird das *legere in decurias* von diesen gemeinschaftlich vorgenommen sein. So erfolgt nach einer Nachricht die Wahl der ädilicischen *scribae* durch Prätoren und die kurulischen Ädilen.[2] Kam bei dem *legere in decuriam* die Ausschließung eines auf der alten Liste stehenden *apparitor* in Frage, so fand darüber, ähnlich wie bei beabsichtigter Ausschließung eines Senators bei der Revision der Senatsliste, eine Art prozessualisches Verfahren[3] vor den zur Revision der Dekurien berechtigten Magistraten statt: dem Auszuschließenden mußte Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden. Nach seiner eigenen Angabe hat Cicero einmal einen *scriba aedilicius* bei solcher Gelegenheit verteidigt.[4] Wählen sollen die Magistrate nur, *quos eo ordine dignos arbitrabuntur*. Für wie viel Jahre das *legere* geschah, muß dahingestellt bleiben. Aus der *lex de XX quaestoribus* können wir entnehmen, daß die Frist für die quästorischen Viatoren und Präkonen mehr als drei Jahre betrug. Dieses Gesetz erhöhte die Zahl der Mitglieder der Dekurien jener Apparitoren von drei auf vier. Als es erlassen wurde, fand es diese Dekurien konstituiert vor und verordnete nur, daß die Nachwahl des vierten *viator* bezw. *praeco* für dieselben durch die zeitigen Konsuln, das regelmäßige *legere* auch dieses vierten Apparitors bei Neubildung der Dekurien durch die Quästoren des betreffenden Jahrs geschehen solle. Die Konsuln sollen nun wählen für die folgenden drei Jahre, und für die von ihnen gewählten Viatoren bezw. Präkonen soll dasselbe Recht gelten, *quasei sei ei viatores in eam decuriam in tribus viatoribus antea lectei sublectei essent, quam in quisque decuriam eorum ex hac lege viator lectus erit*, dasselbe Recht also, was für die schon vorher bei dem regelmäßigen *legere* gewählten drei Viatoren galt. Wie lange vorher dieselben gewählt waren, sagt das Gesetz nicht.

Feste gesetzliche Bestimmungen scheinen darüber schon vor der *lex Cornelia* bestanden zu haben, denn es wird in derselben auf dafür geltende *leges plebeive scita* Bezug genommen. Die meiste Schwierigkeit bereitet das Verständnis einer bisher

[1] Lex Cornel. de quaest. 2, 7. Liv. XL, 29, 10. [2] Cic. pro Cluentio 45, 126.
[3] Vgl. noch Plutarch Cat. min. 16. [4] Pro Cluentio 45, 126.

nicht erwähnten Bestimmung der *lex Cornelia*. Die Konsuln sollen einen *viator* bezw. *praeco* wählen in die Dekurie, welche im nächstfolgenden Jahre *(ex noneis Decembribus primeis)* den Dienst bei den *quaestores ad aerarium* habe, sodann einen in die Dekurie, welche im zweitfolgenden Jahre *(ex noneis Decembribus secundeis)*, endlich einen in die Dekurie, welche im dritten Jahre *(ex noneis Decembribus tertieis)* den Dienst bei jenen habe. Danach hatten also die drei Dekurien von je drei später vier Viatoren, sowie die drei Dekurien von je drei später vier Präkonen nicht nebeneinander in demselben Jahr den Dienst bei den *quaestores ad aerarium*, sie lösten sich vielmehr Jahr um Jahr ab. Wir wissen nicht, ob die Viatoren- und Präkonendekurien, welche in dem betreffenden Jahre bei den *quaestores ad aerarium* keinen Dienst hatten, anderweite Verwendung fanden oder gar keinen Dienst hatten. Da die Besoldung dieser niedrigeren Apparitoren der *magistratus minores* wohl kaum für ihren Lebensunterhalt ausgereicht haben wird, so erklärt sich vielleicht daraus am besten jene Bestimmung über die Ablösung der Dekurien: die Mitglieder derselben konnten sich während der Jahre, während welcher sie keinen Dienst hatten, ungestört ihrem sonstigen Broderwerb hingeben. Von den drei Dekurien der Liktoren, Viatoren, Präkonen, welche für den Dienst der Oberbeamten bestimmt waren, kann unmöglich dasselbe gegolten haben. Das Nebeneinanderfungieren derselben folgt schon daraus, daß eine dieser Dekurien für die Konsuln reserviert war.[1] Wenn Apparitorenabteilungen für den Dienst mehrerer Kollegen bestimmt waren, so wurden die einzelnen Apparitoren dureh Verlosung unter den Kollegen verteilt.[2] Die technische Bezeichnung für eine Abteilung magistratischer Apparitoren war *decuria*, sie war so feststehend, daß *decurialis* ein mit *apparitor* gleichbedeutender Ausdruck wurde.[3] Die Zahl der Mitglieder dieser Dekurien scheint sehr verschieden gewesen zu sein. Über die weitere Organisation dieser Korporationen ist wenig bekannt, nur daß sie oder doch einzelne von ihnen unter einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstande gestanden zu haben scheinen (es werden *sex primi* und *decem primi* genannt).[4] Auch *magistri* dieser Körperschaften werden erwähnt.[5] Der einer Dekurie angehörige *apparitor* hatte die Befugnis, an seiner Stelle dem Magistrat einen Stellvertreter, *vicarius* zu bestellen, welchen der betreffende Magistrat annehmen mußte.[6] Das Recht des *vicarius*, welches nur ein abgeleitetes war, muß mit dem Tode oder sonstigen Ausscheiden dessen, von dem er sein Recht ableitete, aus der betreffenden Dekurie erloschen sein. Diese Befugnis der *decuriales* hat nun dazu geführt, daß ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene jährliche Einnahme als verkäuflich galt.[7] In der Kaiserzeit scheinen aus diesen Apparitorenstellen käufliche Sinekuren geworden zu sein. Ob sich damals auch eine Vererblichkeit dieser Stellen ausgebildet hat, ist nicht zu erkennen.

Zu den in Dekurien gegliederten Apparitoren gehören 4 Kategorieen: die *scribae*, *lictores*, *viatores*, *praecones*. Die *scribae* oder *scribae librarii*[8] sind Sekretäre, Buchführer, Rechnungsbeamte, wohl zu unterscheiden von den *librarii*, den bloßen

---

[1] Vgl. die Angaben der Belege (namentl. Inschriften) bei Mommsen, Staatsr. I² S. 329 A. 5.
[2] Schol. zu Cic. in Clod. et Cur. p. 332. Plin. ep. 4, 12.
[3] Vgl. z. B. Fr. Vat. §. 142. §. 235.
[4] So Cic. de nat. deor. 3, 30. Fr. Vat. §. 124, und auf Inschriften.
[5] Orelli 3256. [6] Lex Cornel. de XX quaest. 2, 24. C. J. L. VI, 1946.
[7] Cic. in Verr. 3, 79, 184. Fr. Vat. §. 272 u. a. St.
[8] Fest. p. 338. Lex Julia munic. Z. 80. Cic. de lege agraria 2, 13. Vgl. über sie auch Madvig, a. a. O. I S. 511 ff.

Kopisten.[6] *Scribae* wurden vor allen Dingen bei der Verwaltung des Ärars, welches nicht bloß Staatskasse, sondern zugleich Archiv war, verwendet.[1] Sie hatten vor allem die öffentlichen Rechnungen, sowie die Registratur über die an das Archiv abgelieferten Senatsschlüsse und sonstigen Aktenstücke zu führen. Diese beim Ärar beschäftigten *scribae* standen unter den Quästoren als ihren nächsten Vorgesetzten und werden deshalb als *scribae quaestorii*, einigemal mit dem Zusatz *ab aerario* bezeichnet.[2] Gegliedert waren sie in drei Dekurien, welche *sex primi* zu Vorstehern hatten. Da von besonderen Schreiberdekurien für den Dienst der Konsuln, Prätoren und Censoren nichts erwähnt wird und doch auch diese hohen Magistrate der Dienstleistungen von *scribae* nicht entbehren konnten, z. B. die Prätoren und sonstigen Gerichtsvorstände für die Anfertigung der Konzepte von Dekreten und die Censoren für Aufstellung der Bürger- und Steuerlisten, so ist wohl anzunehmen, daß dieselben sich für schwierigere Geschäfte dieser Art der quästorischen Schreiber, dagegen für gewöhnliche Schreibergeschäfte der *servi publici* oder eigener Sklaven und Liberten bedient haben werden. Neben diesen quästorischen Schreibern waren am angesehensten die *scribae* der kurulischen Ädilen, von denen es eine Dekurie gab.[3] Sie sind den bei der Verwaltung des Archivs mitbeteiligten *aediles curules* zu diesem Behuf beigegeben. Je eine Schreiberdekurie gab es auch für die *tribuni plebis*, die plebejischen Ädilen und *aediles ceriales*,[4] von deren Beschäftigung jedoch nichts Näheres bekannt ist. Daß die Schreiberkorporationen, deren Mitglieder meistens eine gewisse Rechtskunde besaßen, wegen der Wichtigkeit ihrer wenn auch untergeordneten Thätigkeit für die Staatsverwaltung ein höheres Ansehen genossen, als alle übrigen Apparitoren, ist begreiflich. Viele von ihnen gehören dem Ritterstande an. Daß einer aus ihrer Mitte zu einer Magistratur gelangte, war allerdings eine große Seltenheit.

Von den anderen drei Kategorieen korporierter Apparitoren stehen im Rang am höchsten die *lictores*.[5] Diese sind die Träger der *fasces*, der Rutenbündel, der Insignien und Werkzeuge des *imperium*, und sind also nur zum Dienst der Imperienträger bestimmt. Da das militärische *imperium* innerhalb des *pomerium* ruht, so führen die Liktoren der Magistrate mit *imperium*, mit Ausnahme derer des Diktators, hier auch nicht die Beile in den *fasces* und erscheinen in der bürgerlichen *toga*. Wenn aber die Magistrate die Provokationsgrenze oder zum Zweck der Kriegführung auch nur das *pomerium* überschreiten, so fügen sie die Beile zu den Rutenbündeln und legen das *sagum*, das Kriegskleid an, zum Zeichen, daß das militärische *imperium* ihrer Gebieter nun ein unbeschränktes ist.[6] Die Liktoren sind den Magistraten nicht für bestimmte Amtshandlungen beigegeben, sie bilden die beständige Begleitung derselben, als die Organe der ihren Gebietern zustehenden Koercition bezw. Kapitalgerichtsbarkeit, sollen also vor allen Dingen deren legalen Anspruch auf Ehrerbietung und Gehorsam wahren und die Menge von ihnen fern halten *(summovere turbam)*.[7] Die städtischen Liktoren, die *lictores qui magistratibus*, d. h. hier den Magistraten mit *imperium*, *apparent*, sind in 3 Dekurien gegliedert und haben einen Vorstand von *decem primi*.[8] Eine

[1] Cic. de domo 28, 74; in Verr. 3, 79, 183. [2] Mommsen, Staatsr. 1² S. 332 A. 3.
[3] Liv. XXX, 39, 7. Cic. pro Cluent. 45, 126; sie sind häufig auf Inschriften erwähnt.
[4] S. Mommsen, a. a. O. S. 336 A. 5—8.
[5] Vgl. die Ordnung bei Cic. in Verr. 3, 66, 154; ad Quint. fr. 1, 1, 4, 13.
[6] Varro de l. l. 7, 37. Liv. XXXI, 14, 1. Cic. in Pis. 23, 55.
[7] Liv. XXVIII, 27, 15; XXXIII, 1, 6. Horat. carm. 2, 16, 9 u. a. St.
[8] Orelli 3216.

dieser Dekurien ist für die Konsuln bezw. den Diktator reserviert (*decuria lictoria consularis*).[1] Jedem der Konsuln kamen 12,[2] dem Diktator 24 *lictores* zu,[3] doch scheint der letztere in der Stadt nur 12 geführt zu haben.[4] Der *praetor urbanus* soll nach dem *plebiscitum Plaetorium* bei Ausübung der Jurisdiktion nur zwei Liktoren führen,[5] und dieselbe Zahl wird jedem in der Stadt fungierenden Prätor, z. B. dem Quästionenvorsteher, zugekommen sein. Gewöhnlich aber werden dem Prätor 6 Liktoren beigelegt,[6] und Polybius[7] nennt auch den *praetor urbanus* στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς. Man sucht diese Angaben in der Regel durch die Annahme zu vereinigen, daß nur der in die Provinz bestimmte Prätor 6 *lictores* geführt habe. M. E. hat nicht bloß der Provinzialprätor, sondern jeder Prätor, auch der *urbanus*, da, wo er als Inhaber des militärischen Imperiums auftrat, außerhalb des Stadtgebiets 6 *lictores* geführt.[8] Die Censoren, Ädilen, Quästoren u. s. w. haben überhaupt keine Liktoren geführt. Erwähnt möge hier auch werden die Dekurie der *lictores curiatii*, welche *sacris publicis apparet.*[9] Diese Liktoren hatten namentlich die *comitia curiata* zu berufen, bezw. als die Stimmberechtigten sich zu diesen Komitien nicht mehr einfanden, die 30 Kurien darzustellen. Sie standen wohl zunächst unter dem *pontifex maximus*. Zu bloß sakralen Apparitoren sind diese *lictores curiatii* wohl erst geworden, als die Kurien ihre politische Bedeutung einbüßten und nur noch *quoad sacra* fortbestanden.

Während die Liktoren sich ständig in der Umgebung des Magistrats zu halten haben und die Befehle desselben in dessen Gegenwart ausführen, sind die Viatoren die Boten desselben, welche Meldungen überbringen, zur Senatssitzung berufen, auch, falls ihrem Gebieter das *ius vocationis* zusteht, Ladungen an einzelne Bürger zum Erscheinen vor dem Magistrat überbringen, ferner Pfändungen vornehmen, ja auch den Wiederspenstigen ergreifen und vor den Magistrat führen.[10] Die zum Dienst der Konsuln, Prätoren und vielleicht auch der Censoren bestimmten Viatoren waren wahrscheinlich in drei Dekurien gegliedert, von denen eine die *decuria viatoria consularis*[11] wohl für die Konsuln reserviert war. Daß auch die quästorischen Viatoren korporiert waren, ergiebt sich aus der *lex Cornelia de XX viatoribus* und Inschriften, während nichts auf korporative Gliederung der Viatoren der kurulischen Ädilen[12] hindeutet. Die Viatoren sowohl der Quästoren als die der kurulischen Ädilen konnten aber wohl nur zu Botendiensten und als Kassendiener, nicht zum *prendere* verwandt werden. Dagegen die *tribuni plebis* hatten eine Dekurie von Viatoren, deren sie sich zum Behuf des ihnen zustehenden *ius prensionis* bedienen konnten.[13] Auch die *tresviri capitales* und die *quatuorviri viarum curandarum* hatten eine Viatorendekurie gemeinschaftlich.[14] Aus einer

---

[1] Orelli 2676. 3216. [2] Cic. de rep. 2, 31. Liv. II, 1.
[3] Polyb. 3, 87 u. a. St. [4] Liv. ep. 89.
[5] Censorinus 24, 3. Plaut. Epidicus 1, 1, 25. Cic. de leg. agr. 2, 34, 93.
[6] Appian Syr. 15. Cic. Verr. 5, 54, 142. [7] Polyb. 2, 23, 5. 3, 40, 14 u. a. St.
[8] Zu dieser Annahme stimmt sehr gut die Erzählung des Val. Max. I, 1, 9, daß dem M. Furius Bibaculus, als er als Prätor die Salierprozession mitmachte, sechs Liktoren vorausgeschritten seien; denn als Teilnehmer an der kriegerischen Ceremonie der in kriegerischem Kostüm auftretenden Salier erschien der Prätor angemessen mit den Insignien des militärischen *imperium*. Daß es in der Stadt geschah, war, da es sich um eine bloße Ceremonie handelte, unbedenklich.
[9] Vgl. z. B. Orelli 3217. Mommsen, Staatsr. I² S. 373.
[10] Fest. p. 371. Cic. de senect. 16, 56. Plin. h. n. 18, 3, 20. Liv. III, 38, 12; VI, 15, 1 u. a. St.
[11] Z. B. Orelli 2204. [12] Liv. XXX, 39, 7. [13] Orelli 3254. [14] Muratori 2026, 3.

Inschrift geht hervor, daß auch den plebejischen Ädilen durch eine *lex Papiria* Viatoren gegeben waren.[1]

Die niedrigste Stufe unter den Dienern der Magistrate nehmen die *praecones* ein, welche wohl vorzugsweise als *apparitores* bezeichnet werden und noch von denen zu unterscheiden sind, welche nur privatim das nicht für ehrenvoll geltende Ausrufergewerbe betreiben.[2] Die öffentlichen *praecones* haben Befehle und Ankündigungen der Magistrate auszurufen, also den Senat in die Kurie, das Volk zu Komitien und Kontionen zu berufen, in den Versammlungen Ruhe zu gebieten, die von einem *scriba* vorgesprochene *rogatio* laut zu verkündigen, die Stimmen der einzelnen Stimmabteilungen sowie das Schlußresultat der Abstimmung auszurufen.[3] Auch bei gerichtlichen Verhandlungen haben sie die beteiligten Personen vorzurufen, und einzelne Stadien des Verfahrens durch Rufen von Stichworten zu markieren,[4] nicht minder wirken sie bei öffentlichen Versteigerungen mit u. dergl. Die für die Konsuln, Prätoren und Censoren bestimmten *praecones* waren in 3 Dekurien gegliedert, von denen die erste für die Konsuln reserviert war.[5] Ferner werden korporierte Präkonen der *aediles curules*, der Quästoren, der *tribuni plebis* erwähnt.[6]

Neben den korporierten Apparitoren, welche den Ämtern dauernd beigeben waren, kamen auch nicht korporierte vor. Von in der Stadt selbst den Magistraten dienenden Apparitoren dieser Art ist, außer dem *accensus*, wenig zu ermitteln, obschon sie nicht ganz gefehlt haben werden. So scheinen z. B. die Viatoren der kurulischen Ädilen nicht korporiert gewesen zu sein. Der *accensus* kommt nur bei den Imperienträgern vor, ist aber doch nicht das rechte Kennzeichen und Werkzeug des *imperium*, wie die Liktoren; er schreitet dem Magistrat dann voran, wenn dieser gerade die *fasces* nicht führt, die Liktoren also hinter ihm hergehen.[7] Dennoch aber ist er, wie die Liktoren, beständiger Begleiter seines Gebieters, dem er auch ins Lager folgt und allgemeiner mit seiner Person, nicht gerade nur für eine bestimmte Dienstleistung zur Verfügung steht, so daß er einerseits abhängiger von ihm ist, andererseits leichter eine besondere Vertrauensstellung einnimmt.[8] Nicht unpassend hat man ihn daher als eine Art Ordonnanzdiener des Magistrats bezeichnet. Der *accensus* tritt bei den einzelnen Magistraten nur in der Einzahl[9] auf, er wird nicht dauernd für das Amt, sondern nur für die Person des betreffenden Magistrats[10] durch diesen selbst für dessen Amtsdauer gewählt. So wird er denn auch in Inschriften an die Person eines besimmten Beamten geknüpft, wobei der Name des letzteren gewöhnlich im Dativ zu *accensus* gesetzt wird.[11] In der Regel wurde später der *accensus* aus der Zahl der Freigelassenen des betreffenden Magistrats gewählt, er war aber nichtsdestoweniger ein besoldeter öffentlicher *apparitor*. Als einzelne Dienstleistungen, für welche der *accensus* gebraucht wurde, werden solche erwähnt, für welche man auch wohl Präkonen verwandte, indessen stand der *accensus* in der Rangordnung der *apparitores* entschieden höher als die *praecones*, und die Magistrate verwandten ihn wohl nur für Abkündigungen solenner oder altherkömmlicher

---

[1] Orelli 2253. [2] Cic. pro Quinctio 15, 50. Plautus Merc. 3, 4, 78 u. a. St.

[3] Liv. III, 38, 8. Varro VI, 91. 95. Fest. ep. p. 38. Liv. XLIII, 16, 8. Ascon. in Cornel. p. 58. Varro 7, 42. Cic. Verr. 5, 15, 38. Gell. 12, 18, 6 u. a. St.

[4] Suet. Tib. 11. Quint. inst. or. 6, 4, 7. Cic. pro Flacco 15, 34. Cic. Verr. 2, 30, 75. Donat. z. Terent. Phormio 1, 4, 30.

[5] Henzen 6555. Orelli 4921. [6] Orelli 3216. 2176. Mur. 955, 10.

[7] Sueton Caesar 20. [8] Cic. ad Quint. frat. 1, 1, 4, 12.

[9] Liv. III, 33, 8. Cic. Verr. 3, 68, 157. [10] Orelli 3127. [11] Henzen 6530.

Natur. So ließ der Konsul in alter Zeit das Volk durch den *accensus* zu den Centuriatkomitien berufen,[1] ebenso ließen er und später der Prätor durch den *accensus* bei den Gerichtssitzungen auf dem *comitium* die Haupttagesabschnitte, nämlich *horam tertiam, meridiem, horam nonam* und die *suprema* ausrufen.[2] Andere Magistrate dagegen, welche den *populus* zu Centuriatkomitien oder Kontionen zu berufen haben, wie der Censor und Quästor, bedienen sich, da sie des *accensus* entbehren, des *praeco*. Wenn auch Konsuln und Prätoren sich nach einigen Stellen für jene Abkündigungen des *praeco* bedienten, so möchte ich das eher als spätere Abweichung vom alten Brauch ansehen als mit Mommsen[3] annehmen, daß der *praeco* in diesen Funktionen durch den *accensus* verdrängt sei. In den von Varro de L. L. VI, 9 §. 88 mitgeteilten *commentarii consulares*, in denen die altherkömmlichen bei der Berufung der Centuriatkomitien zu beobachtenden Formalitäten genau angegeben sein werden, ist der *accensus*, nicht der *praeco* genannt.

Außerhalb der Stadt haben die mit *imperium* versehenen Magistrate gewisse Kategorieen der städtischen korporierten *apparitores* auch verwandt: so die *lictores* und die *scribae*. Anders steht es mit den Promagistraten, denen überhaupt keinerlei Gewalt in der Stadt zukam. Zunächst sind diese im allgemeinen nicht befugt gewesen, sich der zu der Verfügung der Magistrate stehenden Apparitorenkorporationen zu bedienen, nur daß wohl stets den in die Provinz entsandten Rechnungsbeamten, mochten sie Quästoren oder Proquästoren sein, und somit mittelbar den Provinzialstatthaltern selbst zwei aus der Zahl der *scribae quaestorii ab aerario* zur Verrechnung der dem Statthalter aus dem *aerarium* übergebenen Summen beigegeben wurden.[4] Andererseits sind für die Provinzialstatthalter auch keine eigenen Offizialendekurien organisiert worden. Wahrscheinlich wurden die Offizialen von jedem Provinzialstatthalter für die Dauer seines Amts ernannt, auch brauchten dieselben nicht wie die städtischen Apparitoren römische Bürger zu sein, sie wurden wohl in der Regel aus Personen, die eine geringere Stufe der Rechtsfähigkeit einnahmen, aus der Zahl der Peregrinen genommen. Nach dem zweiten punischen Kriege wurden namentlich die *Bruttiani*, welche zur Strafe zu Peregrinen schlechtesten Rechts degradiert waren, für den Dienst der Provinzialstatthalter verwandt.[5] Was die Liktoren betrifft, so kamen den außerhalb der Stadt fungierenden Prokonsuln,[6] ebenso wie den Konsuln, zwölf Liktoren, den Proprätoren, wie den Prätoren, sechs Liktoren zu. Seitdem man aber den Gehilfen der Statthalter und Feldherrn, den *quaestores* und *legati*, gegen Ende der Republik proprätorischen Rang beilegte, wurden diesen *quaestores pro praetore* und *legati pro praetore*, um sie den nur prätorischen Rang habenden Statthaltern nicht ganz gleichzustellen, nur fünf Liktoren zugestanden.[7] Der *accensus* kommt auch bei den Prokonsuln[8] und Proprätoren[9] vor. Auch Viatoren und Präkonen erscheinen unter den Offizialen der Provinzialstatthalter.[10] Außer den bisher schon genannten Kategorieen der *apparitores* kamen namentlich in der Provinzialverwaltung auch noch andere vor, so die *pullarii* (diese übrigens auch als städtische Apparitoren zu einer Dekurie vereinigt)[11], der *haruspex*,[12] der *interpres*,[13] unter Umständen

[1] Varro 6, 95. 6, 88. [2] Varro 6, 89. Plinius h. n. 7, 60, 212. [3] Staatsr. I² S. 343 A. 3.
[4] Plin. ep. 4, 12. Cic. Verr. 3, 78. Liv. XXXVIII, 55, 5.
[5] Gell. 10, 3, 19. Fest. ep. p. 31. Appian Hann. 61. [6] Plutarch Paul. 4.
[7] Cic. ad Att. 10, 4, 9. [8] Cic. ad Att. 4, 16, 12. Liv. XLV, 29, 2.
[9] Cic. Verr. 2, 28, 69 u. öfter. [10] Verr. 3, 66, 154. 2, 10, 27.
[11] Orelli 2456. [12] Cic. Verr. 2, 10, 27 u. a. St.
[13] Cic. Verr. 3, 37, 84; pro Balbo 11, 28.

architecti[1] u. dgl. Außer den freien korporierten oder nicht korporierten bezahlten Apparitoren sind zum Dienst der Beamten für alle untergeordneten öffentlichen Verrichtungen auch die *servi publici*, die Sklaven des Staats bestimmt. Von diesen sind entweder eine gewisse Zahl einzelnen Priesterkollegien oder Magistraturen allgemein zur Verfügung gestellt, oder sie sind als eigne *familiae* für gewisse technische Zwecke organisiert. Zuweisung von Gemeindesklaven zur Dienstleistung findet sich mehr bei den priesterlichen Kollegien als bei Magistraturen, was zum großen Teil wohl darin seinen Grund hat, daß der Beamte seine Befehle nicht durch Sklavenhand, sondern nur durch freie Leute vollstrecken lassen darf. Namentlich den polizeilichen Beamten, wie den *aediles*, war eine größere Zahl von *servi publici* zur Verfügung gestellt.[2] Für das Kriegswesen scheint von den *servi publici* kein Gebrauch gemacht worden zu sein.

§. 34. Beendigung der Magistratur. Vakanz der obersten Magistratur. Vertretung der Beamten während Abwesenheit derselben von der Stadt.

Eine Beendigung der Magistratur erfolgte: 1) durch Eintritt des Endtermins, bis zu welchem der betreffende Beamte gewählt bezw. als gewählt renuntiiert war. Ohne Zweifel war in der Renuntiationsformel der Termin, bis zu welchem die betreffende Persönlichkeit Träger der Magistratur sein sollte, ausgesprochen. Beim Eintritt dieses Endtermins hörte sie also von Rechtswegen auf, Magistrat zu sein[3] und war wieder nur Privatmann. Die feierliche Abdikationserklärung, welche am letzten Tage der Amtsführung erfolgte, hat nicht die Bedeutung, daß ohne dieselbe der Magistrat auch über den gesetzlichen Termin hinaus Magistrat sein würde. Dieser Akt bestand darin, daß der abtretende Magistrat eine letzte *contio* abhielt und von den *rostra* herab[4] einen Eid leistete, daß er während seiner Amtsführung die Gesetze befolgt habe *(in leges iurare, eiurare magistratum)*.[5]

Die Magistratur wird aber 2), abgesehen vom Tod des Magistrats, durch Niederlegung des Amts vor Eintritt jenes Endtermins beendigt. Hier ist es die Willenserklärung des Magistrats, das *se abdicare a magistratu*, welches seiner Würde ein Ende macht. Wie jeder Magistrat, wenigstens der in der Stadt fungierende, berechtigt war, sein Amt niederzulegen, so konnte er andererseits dazu, auch wenn das Staatswohl die Abdikation zu erheischen schien, weder durch den Senat noch durch höher gestellte Magistrate direkt gezwungen werden, wenngleich es schwer sein mochte, den Aufforderungen derselben zur Abdikation zu widerstehen:[6] nur der *magister equitum* mußte wohl zugleich mit dem Diktator sein Amt niederlegen,[7] sonst kann der vorgesetzte Magistrat dem niederen nur *iure maioris imperii* die Ausübung der Magistratur verbieten.

3) Fraglich ist, ob ein Magistrat durch ein Spezialgesetz seines Amts entsetzt werden konnte, ob eine *abrogatio magistratus* zulässig war. Daß solche einem durch *lex curiata* bestätigten *magistratus* gegenüber vor den letzten Zeiten der Republik als rechtlich möglich galt, läßt sich meines Erachtens weder durch

---

[1] Cic. de leg. agrar. 2, 13, 32. [2] Gell. 13, 13.
[3] Vgl. d. Stadtrecht von Malaca c. 52. [4] Cic. ad fam. 5, 2, 7. Herodian 4, 2.
[5] Liv. XXIX, 37, 12. Plin. paneg. 65. Tac. ann. 12, 4 u. a. St.
[6] Fest. ep. p. 23. [7] Liv. IV, 34, 5.

unzweideutige Aussprüche noch durch einzelne Beispiele nachweisen.[1] Erst in den anarchischen Zeiten gegen Ende der Republik scheint man sich über den alten staatsrechtlichen Grundsatz hinweggesetzt zu haben.[2] Dagegen das jemandem, der Nichtmagistrat oder nicht mehr Magistrat war, durch Volksschluß übertragene oder prorogierte *imperium* konnte allerdings vor Ablauf der bestimmten Zeit durch neuen Volksschluß abrogiert werden, und Beispiele solcher *abrogatio imperii* sind denn auch vorgekommen.[3]

Der Konsequenz und Sorgfalt, mit welcher das römische Gemeinwesen geordnet war, entspricht der Satz, daß die oberste Gewalt möglichst ununterbrochen eines Trägers bedarf. Es muß also, sollten die ordentlichen Träger dieser Gewalt wegfallen, bevor sie für ordnungsmäßige Bestellung ihrer Nachfolger Sorge tragen konnten, eine Institution geben, zufolge deren interimistische Träger dieser Gewalt eintreten, welche vor allem die Neubestellung ordentlicher Träger der höchsten Gewalt zu leiten und inzwischen, soweit es erforderlich, dieselbe auszuüben haben. Diese Institution ist das *interregnum*, der Schlußstein des römischen Verfassungsgebäudes. Seit Begründung der Republik trat es nur ausnahmsweise noch ein, dann nämlich, wenn es bei eintretender Vakanz an designierten Nachfolgern fehlte. Es galt der Satz, daß, so lange auch nur noch ein patrizischer Magistrat im Amte sei, das *interregnum* nicht eintreten könne.[4] In der That lag kein Bedürfnis des Eintrittes desselben vor, so lange nur noch ein Träger des höchsten *imperium*, ein Diktator oder Konsul, da war. Wohl aber bestand ein solches, wenn kein Diktator oder Konsul, sondern nur noch Prätoren oder noch niedriger stehende Magistrate vorhanden waren, welche keine konsularischen Komitien leiten und keinen Diktator bestellen konnten. In solchem Fall waren diese also verfassungsmäßig verpflichtet, ihre Magistratur sofort niederzulegen, um Raum für das *interregnum* zu schaffen.[5] Daß man das *interregnum* nicht neben den niederen Magistraten, z. B. den Quästoren, eintreten ließ, erklärt sich wohl daraus, daß man mit jedem *interregnum* eine vollständige Erneuerung der Auspizien der Magistrate annahm; infolge davon mußten sämtliche Magistrate, die ihre Auspizien von den alten höheren Magistraten empfangen, ihr Amt niederlegen. Daß man die niederen Magistrate auch nur in der Theorie für fähig gehalten habe, die Rechte der obersten Magistratur interimistisch auszuüben, daran ist natürlich nicht zu denken. Die plebejischen Magistrate dagegen standen, da sie eben nicht Magistrate waren, dem Eintreten des *interregnum* nicht entgegen und blieben unter ihm im Amte. Über die Bestellung und den Wechsel der *interreges* ist an anderer Stelle schon gehandelt: hier ist nur noch die Kompetenz derselben ins Auge zu fassen. Es gilt für den *interrex* nicht das Prinzip der Kollegialität; er steht als ein monarchischer Magistrat da, und

---

[1] Daß dem Tarquinius Collatinus sein Amt abrogiert worden sei, mag die ältere Tradition sein. Die Entfernung desselben vom Amt fiel in eine Zeit, wo die mit der Vertreibung der Könige zusammenhängende Staatsumwälzung noch nicht beendigt war und beweist nichts für die konsolidierten Verhältnisse der Republik. Um so bezeichnender ist es, daß eine andere Tradition von dem staatsrechtlichen Standpunkt der befestigten Republik aus in jenem Vorgange nur eine Abdikation sieht. Vgl. Rubino, S. 29 ff. Becker, Altertüm. II, 2 S. 53 ff. Lange, Altertüm. I[3] S. 722.

[2] Vgl. z. B. Liv. ep. LVIII. Vell. Pat. II, 2. Plut. Tib. Gr. 11. 12 u. a. St.

[3] Vgl. z. B. Liv. XXVII, 20, 21. XXIX, 19, 6.

[4] Dio Cass. 46, 45. Cic. ad Brut. 1, 5, 4.

[5] Cic. de leg. 3, 4, 10.

damit mag es zusammenhängen, daß er in dem Legalverzeichnis[1] der Magistrate nicht genannt wird. Daraus ist aber eher zu schließen, daß man ihn als *rex*, wenn auch nur als höchstens fünftägigen mit engbegrenzter Zweckbestimmung, als daß man ihn als *privatus* oder Promagistrat angesehen habe. Die *insignia imperii* und *lictores* werden auch ihm beigelegt,[2] und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß er, wie die Konsuln, zwölf *fasces* führte. Der *interrex* hatte ohne weiteres das militärische *imperium* und konnte in Notfällen in die Lage kommen, es ausüben zu müssen.[3] Er hatte ferner Jurisdiktion, es konnte vor ihm als einem *magistratus apud quem legis actio erat* eine *manumissio vindicta* vorgenommen,[4] ja auch ein wirklicher Prozeß anhängig gemacht werden, wenngleich in der Regel wohl der *interrex* um Ausübung der *iurisdictio* nicht angegangen wurde.[5] Auch das Recht, den Senat zu berufen,[6] stand dem *interrex* zu, und davon machte er jedenfalls zu dem Behuf Gebrauch, um das *senatusconsultum de comitiis consularibus* fassen zu lassen[7] und wohl mit dem Senat die Wahlkandidaten zu vereinbaren. Selbstverständlich hatte er auch das Recht, Komitien, namentlich Centuriatkomitien zu berufen, denn seine Hauptbestimmung war ja, die Wahl neuer Konsuln zustande zu bringen. Daß der *interrex* aber auch Gesetzesrogationen an das Volk bringen konnte, zeigt Cic. de lege agraria 3, 95. Auf die Wahlen der Konsuln scheint ihm rechtlich ein größerer Einfluß zugestanden zu haben, als den Konsuln und selbst den Diktatoren.[8] Daraus vorzüglich erklärt es sich, daß die Patrizier gern, um ihnen günstige Wahlen durchzusetzen, das *interregnum* eintreten ließen. Der besondere Einfluß, den die *interreges* auf die Wahlkomitien ausübten, scheint darin bestanden zu haben, daß, während sonst freie Bewerbung ums Konsulat aufgekommen war, der *interrex* dem ältesten Herkommen gemäß nur über den von ihm mit dem Senat vereinbarten Wahlvorschlag abstimmen zu lassen brauchte.[9] Sobald die Wahl der Konsuln oder auch nur eines Konsuls zustande gekommen war, hörte verfassungsmäßig das *interregnum* von selbst auf.

Das römische Staatsrecht kannte für den Fall, daß einer der höchsten Magistrate durch eintretende geistige oder körperliche Krankheit an der Ausübung seines Amts behindert war, keine gesetzlich angeordnete Vertretung. Da der Beamte nicht lebenslänglich, sondern nur ein Jahr im Amte war, da ihm ferner ein gleichberechtigter Kollege zur Seite stand, so war das Bedürfnis nach einer solchen Vertretung kein unabweisbares: dringender Verlegenheit im einzelnen Fall konnte durch Abdikation des behinderten Beamten, allenfalls auch durch Ernennung eines Diktators abgeholfen werden. Feststehender Satz auch in republikanischer Zeit war es jedoch, daß die aus dem Gebiet des alten *ager romanus* für mehr als einen Tag sich entfernenden Oberbeamten auf die Zeit

---

[1] Bantinisches Gesetz Z. 5 (C. J. L. I p. 45). Lex repetundarum v. 630 Z. 8 (C. J. L. I p. 58). Cic. pro Rab. ad iud. 6, 14.

[2] Liv. I, 17, 5. [3] Sallust. hist. 1, 49, 22. [4] Liv. 41, 9, 11.

[5] Darauf deutet Cic. ad fam. 7, 11, 1 hin. Er meint, Trebatius könne für die Dauer des *interregnum* Rom verlassen, da während desselben niemand des *iurisconsultus* bedürfe. Er, Cicero, möchte jedem Beklagten den Rat geben, von den einzelnen *interreges* je zwei *advocationes*, d. h. Fristen, um sich einen rechtlichen Beistand zu verschaffen, zu erbitten. Zwei Vertagungen *in diem perendinum* absorbierten die jedem *interrex* zukommende Frist von fünf Tagen.

[6] Cic. de leg. 3, 3, 6. Gell. 14, 7. [7] Liv. IV, 43, 8.

[8] Liv. VII, 17. 22. 28; XXII, 34. Cic. Brut. 14, 55.

[9] Schwegler, Röm. Gesch. II, 151.

ihrer Abwesenheit einen Vertreter für die Wahrnehmung der unaufschiebbaren Geschäfte des höchsten Amts in der Stadt, einen *praefectus urbi* ernennen mußten.[1] Seitdem neben den Konsuln ein als Kollege derselben geltender *praetor urbanus* stand, dem, später wenigstens, gesetzlich vorgeschrieben war, sich nicht länger als zehn Tage aus der Stadt zu entfernen, bedurfte es, wenn die Konsuln etwa der Kriegführung halber über die Grenze gehen mußten, der Einsetzung eines *praefectus urbi* nicht mehr. Ständig wurde seitdem nur für die Dauer des mehrere Tage in Anspruch nehmenden latinischen Festes, welches auf dem *mons Albanus* in Gegenwart sämtlicher Beamten der verbündeten Staaten, also auch des *praetor urbanus*, gefeiert wurde, ein *praefectus* ernannt,[2] welcher in der Kaiserzeit geradezu als *praefectus urbi feriarum Latinarum* bezeichnet wurde. Das Recht zur Ernennung des *praefectus urbi* stand in republikanischer Zeit nur den durch die Verfassung vorgesehenen höchsten Magistraten, also dem Diktator und den Konsuln zu, und zwar demjenigen, welcher zuletzt die Stadt verließ, nicht dagegen stand es dem Prätor oder dem *magister equitum* zu. Ob nach altrepublikanischem Staatsrecht eine besondere Qualifikation in der Person des zu ernennenden Präfekten verlangt wurde, derselbe vielleicht nur aus den patrizischen Senatoren genommen werden konnte, ist nicht bekannt. Ernannt wurde nur ein Präfekt, es war eine Abweichung von dem alten Herkommen, daß Cäsar als Diktator mehrere Präfekten ernannte.[3] Über die Kompetenz des Präfekten ist schon früher gehandelt. Hier ist nur noch einmal hervorzuheben, daß er keine eigene, sondern nur eine mandierte Gewalt hat. Er ist weder Magistrat noch Promagistrat, es liegt daher in seiner Ernennung keine Abweichung von dem Satz, daß in der Stadt kein Promagistrat das Regiment führen darf. Außerhalb der Stadt zu übendes *imperium* war ihm nicht mandiert, er konnte auch wohl die Centuriatkomitien nicht berufen. Er führte daher auch keine Liktoren. Wenn die von Cäsar als Diktator ernannten Stadtpräfekten *pro praetoribus* genannt wurden und zwei Liktoren führten, so ist kaum glaublich, daß dies auch von den von früheren Diktatoren ernannten Präfekten galt.[4] Die Kompetenz des *praefectus feriarum Latinarum* war übrigens keine andere als die der zu anderen Zeiten ernannten Präfekten. Nur hatte diese Präfektur in der späteren republikanischen Zeit alle praktische Bedeutung verloren, sie war nur ein *simulacrum* der früheren Präfektur, welches wohl nur aus dem Grunde so lange beibehalten wurde, weil nach altem Herkommen der *praefectus* während des latinischen Festes in Rom gewisse religiöse Ceremonieen zu beobachten hatte. Es war also wohl eine praktisch ganz belanglose Kontroverse, von welcher Gellius 14, 8 berichtet, ob dem *praefectus feriarum Latinarum* das Recht, den Senat zu berufen, zugekommen sei. Auch von reeller Handhabung der ihm theoretisch zustehenden Jurisdiktion war gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit nicht mehr die Rede. Nur *auspicandi gratia* betrat der Präfekt das *tribunal*, d. h. um überhaupt die Jurisdiktion ausgeübt zu haben, und es sollten zu diesem Behuf nur ganz gewöhnliche, unbedeutende Anträge an ihn gebracht werden.[5] Zu dieser Scheinwürde wurden daher in der Kaiserzeit ganz junge Leute senatorischen Standes ernannt.

In welcher Gestalt ein Ersatz eintrat, wenn ein Imperienträger in seiner

---

[1] Tac. ann. 6, 11. [2] Dionys. 6, 95. 8, 87. Strabon 5, 3, 2. Liv. XXV, 12, 1.
[3] Suet. Caes. 76. Dio Cass. 43, 28. [4] So Mommsen, Staatsr. I[3] S. 367 A. 6.
[5] Tac. 4, 36. Sueton, Nero 7.

Provinz nicht gegenwärtig sein konnte, ist an anderer Stelle dargelegt. Was die Verhinderung anderer Magistrate als der Konsuln betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß eine Verhinderung durch Abwesenheit bei den rein städtischen Magistraten nicht wohl eintrat, da dieselben nach gesetzlicher Vorschrift während ihrer Amtsführung die Stadt nicht verlassen durften. Fiel ein Magistrat ganz fort, so half man sich, wenn ihm nicht für denselben Geschäftskreis ein Kollege zur Seite stand, durch eine von den Konsuln bezw. dem Senat veranlaßte Kombinierung der *provinciae*, oder es hatten nötigenfalls die Konsuln einzutreten nnd diejenigen Funktionen des fehlenden Beamten, welche nicht ruhen konnten bezw. mußten, wahrzunehmen. Auch ist es vorgekommen, daß durch besonderen Senatsbeschluß andere Magistrate mit den Geschäften des fehlenden betraut sind, z. B. die städtischen Prätoren mit der Jurisdiktion der fehlenden *aediles curules*.[1] Zu einer Verlängerung der Amtszeit der früheren Magistrate, also zur Einführung der Promagistratur ist man innerhalb der Stadt nicht geschritten.

Wenn im Kriegsgebiet ein Unteramt, z. B. das eines Quästors oder eines *tribunus militum a populo*, vakant wurde, so ernannte der betreffende Imperienträger eine geeignete Persönlichkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte des fehlenden Beamten.[2]

§. 35. Verantwortlichkeit der Beamten.

Wegen der Rechtsverletzungen, welche Beamte während ihrer Amtsführung und im Zusammenhange mit derselben begehen, sind sie im allgemeinen je nach Beschaffenheit derselben strafrechtlich oder civilrechtlich oder unter beiden Gesichtspunkten verantwortlich. Inwiefern namentlich den Tribunen ein Recht zustand, einen Beamten wegen einer Verletzung seiner Amtspflicht vor der *plebs* anzuklagen, ist bei der Darstellung des Tribunats zu erörtern. Was insbesondere die Verwendung der ihm anvertrauten öffentlichen Gelder anbetrifft, so müssen wohl unterschieden werden Gelder und Vermögenstücke, welche von dem Magistrat durch Ausübung seiner Magistratsgewalt erworben und von ihm erst in das *aerarium* abgeliefert werden, und solche, welche ihm aus dem *aerarium* oder doch einer Bezugsquelle des *aerarium* zufließen. Was ein Heer im Krieg erbeutet, ist nicht Bestandteil des Ärars, es ist nicht unmittelbares Staatsgut, es steht vielmehr zur Disposition des Feldherrn,[3] und es ist seinem Ermessen überlassen, ob er es an das Ärar abliefern und es dadurch zum unmittelbaren Staatsgut machen[4] oder anderweitig darüber disponieren will; nur darf er natürlich, was ihm als Magistrat zur Disposition steht, nicht in seinen eigenen Nutzen verwenden. Eine Anklage gegen einen Feldherrn, der gegen die Absichten des Senats etwa über die Beute verfügt hatte, war kaum durchzuführen. Ebenso fiel der Betrag der von den Magistraten selbständig verhängten oder von ihnen beantragten und vom Volk erkannten Multen nicht unmittelbar, sondern erst durch Zuweisung des betreffenden Magistrats in die Staatskasse. Was der Magistrat *iure magistratus* erstritten, war zwar mittelbar öffentliches Gut und mußte auch irgendwie im öffentlichen Interesse verwendet werden, aber die Disposition darüber stand zunächst dem betreffenden Magistrat zu: er war nicht

[1] Dio Cass. 49, 16. 53, 2. C. J. L. VI, 1501. [2] Vgl. z. B. Cic. in Verr. act. 1, 4, 11.
[3] Cic. de lege agrar. I, 4, 12. 2, 23, 59.
[4] Oros. 5, 18. Liv. XXVI, 47. Cic. ad fam. 2, 17, 4; ad Att. 7, 1, 6.

rechtlich verpflichtet, solchen Prozeßgewinnst, wenn er nicht nach besonderer gesetzlicher Bestimmung dem *populus* zufallen sollte, ins Ärar abzuliefern, er konnte ihn auch zu irgend einem anderen Zweck im öffentlichen Interesse verwenden. Namentlich tritt das scharf hervor bei den Verurteilungen zu Multen, welche die plebejischen Magistrate wegen Verletzung der Rechte der *plebs* durchsetzten. Aber auch von den auf Antrag der *aediles curules* verhängten Multen wird vielfach berichtet, daß der Betrag nicht in das Ärar abgeliefert, sondern zur Anschaffung von Gerät, Bildern, zur Ausschmückung der Tempel, zur Erbauung neuer Tempel, zur Anlegung von Wegen u. dergl. verwandt sei.[1] Es wird daher die *pecunia multaticia* der *pecunia publica* im engeren Sinn von Plin. h. n. 33, 1, 6 entgegengesetzt. Auch hier war eine Anklage gegen den Magistrat wegen einer Verwendung, welche etwa den Intentionen des Senats zuwiderlief, schwerlich durchzuführen. Man muß hier, wie bei anderen Fragen, zwischen dem, was die Magistrate als Organe des *populus*, als Vollstrecker der *leges* und dem, was sie *iure magistratus*, vermöge unabhängiger Magistratsgewalt thun, wohl unterscheiden.

Ganz anders steht es bezüglich der Gelder, welche einem Magistrat aus dem Ärar zur Verwendung für gewisse Zwecke anvertraut oder doch aus Bezugsquellen des Ärars zugeflossen sind. Hier ist er dafür verantwortlich, daß er es nicht der Zweckbestimmung zuwider verwende. Eine Verpflichtung zu förmlicher Rechenschaftsablegung scheint bei den städtischen Beamten bezüglich der Gelder, welche ihnen vom Senat bezw. den Quästoren für ihren Geschäftsbereich attribuiert wurden, nicht vorgekommen zu sein, denn die betreffenden Gelder wurden den Beamten nicht ausgezahlt: sie hatten, wenn Zahlungen zu machen waren, die empfangsberechtigten Personen auf das Ärar anzuweisen. Eine zweckwidrige Verwendung der Gelder konnte den Quästoren bezw. durch sie dem Senat nicht wohl verborgen bleiben, und so mochte jede besondere Rechnungslegung als überflüssig erscheinen. Auch war jedenfalls den höheren Magistraten ein weites Ermessen bezüglich der Verwendung der zu ihrer Disposition gestellten Gelder gelassen. Die Ärarbeamten selbst, die Quästoren, werden unter einer fortlaufenden Kontrolle der Konsuln und des Senats gestanden haben. Dagegen erwies sich förmliche Rechnungslegung als dringendes Bedürfnis bezüglich der Summen, welche den außerhalb der Stadt thätigen Feldherren und Provinzialvorstehern aus dem Ärar zur Verwaltung anvertraut waren. Die Rechnung ist nach Beendigung des Amts den Quästoren des Ärars einzureichen *(rationes ad aerarium deferre)* und nach Prüfung durch die Ärarbeamten in die Bücher des Ärars einzutragen *(ad aerarium referre, rationes perscribere)*.[2] Die Rechnunglegenden sind sowohl der Statthalter als der ihm beigegebene Quästor. Beide haben dem Ärar ihre *rationes* einzureichen.[3] Die Rechnung des Statthalters ist auch nicht bloß eine Abschrift der des Quästors, denn Quästor und Statthalter konnten selbst in Abrechnung miteinander stehen, und ihre Rechnungen mußten miteinander stimmen. Wie weit die Spezialisierung der Ausgaben und der Belege gehen mußte, ist nicht mehr zu erkennen. Nach der Vorschrift der *lex Julia* vom Jahr 695 sollte der Statthalter zwei Exemplare der abgeschlossenen Rechnung vor seinem Abgange aus der Provinz in den beiden größten Städten

[1] Mommsen, Staatsr. I² S. 233 A. 4. Huschke, Multa S. 248 A. 352.
[2] Cic. in Pison. 14, 45; ad fam. 5, 20, 2. Cic. Verr. l. 1, 14, 37.
[3] Cic. in Pison. 25, 61. Verr. l. 1, 39, 99.

derselben hinterlegen.[1] Derjenige Beamte nun, welcher das ihm anvertraute Geld nicht gehörig verrechnet, haftet wegen des Defekts *(residuae pecuniae)* nach der *lex Julia de residuis*. Danach wurde der wegen *pecunia residua* Verurteilte mit Mehrzahlung eines Drittels seiner Schuld bestraft.[2] Wer aber den Restbetrag des ihm anvertrauten Geldes richtig beim *aerarium* angab, wurde, wenn er ihn nicht gleich ablieferte, als Schuldner des Ärars auf diesen Betrag in die öffentlichen Bücher eingetragen, und konnte der Schuldbetrag durch den kompetenten Beamten von ihm exekutivisch *(pignus capiendo, corpus retinendo, multam dicendo)* beigetrieben werden. War er ein Jahr lang mit der Entrichtung säumig gewesen, so fand die eben angeführte Bestimmung der *lex Julia de residuis* auf ihn Anwendung.[3]

Daß ein Magistrat wegen seiner Vergehen während seiner Amtsführung nicht, sondern erst nach Niederlegung des Amts habe angeklagt werden können, wie man vielfach behauptet, ist nicht schlechthin richtig.[4] Es kann ein höherer Magistrat mit *imperium:* Konsul, Prätor, Diktator, weder im Civilverfahren noch zum Behuf einer Kriminalanklage zwangsweise vor einen Magistrat mit niederer oder gleicher Gewalt vorgefordert werden.[5] Auch Volkstribune vermögen Anklagen gegen fungierende Konsuln nicht durchzusetzen.[6] Dagegen Ladung eines niederen Magistrats, z. B. eines Quästors, kurulischen Ädilen vor einen höheren Magistrat war rechtlich statthaft,[7] und es finden sich genug Beispiele von Kriminalanklagen gegen niedere Magistrate.[8] Den Volkstribunen schützte im allgemeinen seine geheiligte Würde gegen Zwangsladungen und Anklagen, doch konnte, wie es scheint, eine Ladung gegen ihn mit Hilfe seiner Kollegen, welche gegen die von ihm beabsichtigte Koercition Intercession einlegten, durchgesetzt werden.[9] Auch hat man in einzelnen Fällen, wo die Anklage während der Amtsführung zulässig war, sie zu vermeiden oder durch Intercession zu hindern gesucht, namentlich wenn es sich um eine Anklage eines *magistratus* mit *imperium*, etwa eines Prätors, vor einem noch höheren Magistrat handelte.[10] Auch Anklagen gegen Censoren während ihrer Amtsführung werden regelmäßig vereitelt.[11] Allgemein galt später die Regel, daß ein *rei publicae causa* Abwesender nicht angeklagt werden konnte.[12] Die *Lex Acilia repetundarum* Z. 8[13] bestimmte, daß auf Grund dieses Gesetzes kein Magistrat während seiner Amtsführung angeklagt werden solle, und ähnliches haben wahrscheinlich manche andere Quästionengesetze angeordnet.

§. 36. Die einzelnen Magistrate. Konsuln, Diktatoren *(magistri equitum)*, Prätoren.

Die älteste Bezeichnung für die nach Abschaffung der Königsherrschaft an die Spitze der Republik tretenden höchsten Magistrate ist *praetores*, welches Wort

[1] Cic. ad fam. 5, 20, 1. 2; 2, 17, 4; ad Att. 6, 7, 2.
[2] l. 5 pr. — §. 2 (4 §. 3—5) D. ad leg. Juliam 48, 13.
[3] l. 11 (9) §. 6 D. ad leg. Jul. peculatus 48, 13.
[4] Vgl. zum folgenden Huschke, Die *multa* S. 202 ff., Mommsen, Staatsr. I[3] S. 679 ff.
[5] l. 2 D. de in ius vocando 2, 4. l. 26 §. 2 D. ex quib. causis maior. 4, 6. l. 48 D. de iudiciis 5, 1. l. 12 D. iudicatum solvi 46, 7. l. 8. D.de accusat. 48, 2.
[6] Liv. 4, 44, 6. Dionys. 9, 37; 10, 34. 35. 37.
[7] Gell. 13, 13, 4—6. l. 32 D. de iniur. 47, 10.
[8] S. die Nachweisungen bei Huschke, a. a. O. S. 203 A. 158.
[9] Val. Max. 6, 5, 4. [10] Sall. Cat. 56. Cic. in Cat. 3, 6, 14. 4, 3, 5.
[11] Liv. 24, 43. 29, 37. 43, 16. [12] Valer. Max. 3, 7, 9.
[13] Bruns, *Fontes* ed. IV p. 55. Vgl. Dio. Cass. 39, 7.

ursprünglich den Heerführer bedeutet, wie außer der Ableitung von *praeire* die Bezeichnungen *praetorium* für das Feldherrnzelt im Lager, *praetoria porta* für das Thor, aus welchem das Heer auszieht, *praetoria cohors* für die Wache des Feldherrn u. ä. deutlich zeigen. Daß man sie nach der militärischen Seite ihres Amts benannte, erklärt sich wohl daraus, daß im Kriegsgebiet die in demselben liegende Machtfülle von jeder Beschränkung frei hervortrat. Die ursprüngliche Bedeutung des Worts verlor sich aber mehr und mehr; es erhielt sich als allgemeine Bezeichnung der höchsten Beamten, welche auch auf den seit dem Jahre 387 den beiden höchsten Magistraten gegebenen geringeren Kollegen, welcher für die Handhabung der Rechtspflege bestimmt war, angewandt wurde. Seit dieser Zeit schwand die Anwendung des Ausdrucks *praetores* für die beiden höchsten Beamten, und wurde für sie, im Gegensatz zu ihren Kollegen minderen Rechts, die Bezeichnung *consules* die stehende. In alter Zeit war noch eine andere Bezeichnung für die höchsten Magistrate in Gebrauch, nämlich *iudices*. Diesen Namen legt ihnen Cicero neben den Bezeichnungen *praetores* und *consules* in seinem Werk *de legibus* 3, 3, 8 bei, und nach dem in den *commentarii consulares*[1] befindlichen Formular der Berufung zu den Centuriatkomitien ruft der *accensus* die Bürger *ad iudices*. In der Zeit, wo das Wort *praetores* sie noch vorwiegend als militärische Heerführer bezeichnete, mögen die höchsten Magistrate in der Ausübung friedlicher Funktionen *iudices* genannt sein.

Gewählt konnten die Konsuln nur in Centuriatkomitien werden, welche von Konsuln oder einem Magistrat mit gleichstehendem oder höherem *imperium*, also einem *interrex* oder Diktator, nicht aber von einem Prätor abgehalten werden konnten. Wenn während der Amtsführung einer der Konsuln starb oder abdizierte, so war es die aus dem Prinzip der Kollegialität der Magistratur sich ergebende Regel, daß der andere Komitien zur Wahl eines Kollegen abhielt *(sufficere collegam, consul suffectus)*. Unter den ordentlichen Magistraten waren die Konsuln die höchsten und nahmen die erste Ehrenstufe ein. Es tritt dies darin hervor, daß nach ihnen bei Datierungen in öffentlichen und privaten Urkunden die Amtsjahre bezeichnet wurden (durch Beifügung der Namen der Konsuln im Ablativ).[2] Die beiden Konsuln stehen sich rechtlich in Rang und Macht einander völlig gleich, es findet sich demgemäß in Urkunden bald der Name des einen, bald der des anderen vorangestellt.[3]

Die Konsuln galten als die Erben der königlichen Gewalt; trotz der Beschränkungen, welchen sie schon seit Beginn der Republik unterworfen wurden, wurde ihnen ein *regium imperium* zugeschrieben.[4] Eine bestimmte Begrenzung der Amtsbefugnisse gab es bei ihnen ursprünglich jedenfalls nicht: soweit überhaupt die Magistratsgewalt reichte, soweit ging das Recht der Konsuln. Das Verhältnis des Konsulats zu den anderen höheren Magistraturen, die nicht in kollegialischem Verhältnis zu ihm standen, kann man vergleichen mit dem Verhältnis des Eigentums zu den *iura in re*. Sowie die letzteren dem Eigentum gegenüber als bestimmt begrenzte Rechte an der Sache erscheinen, durch welche das erstere in der Weise beschränkt wird, daß nach Wegfall derselben die ursprüngliche Unbeschränktheit sich wiederherstellt, so erscheint der Konsulat gegenüber den späteren Magistraturen als die umfassende, aus deren Umfang diese erst gebildet

[1] Varro de l. l. VI, 88. [2] Appian b. c. 2, 19. 4, 49. Syr. 51. Tac. ann. 3, 57.
[3] S. die Nachweisungen bei Mommsen, Staatsr. II, 1[2] S. 86 A. 7.
[4] Cic. de r. p. 2, 32, 56; de leg. 3, 3, 8. Liv. II, 1, 7. Dionys. 6, 65. Polybius 6, 11, 12 u. a. St.

sind, und welche auch später, sobald die sie beschränkenden Magistrate zeitweilig wegfallen, sich, wenigstens teilweise, in ihrem früheren Umfange geltend machen kann. So haben die Konsuln, wenn keine Censoren da sind, manche censorische Funktionen zu verwalten, sowie ihnen die allgemeine Sorge für die Sicherheit von Staat und Stadt und alle Verwaltungsgeschäfte obliegen, welche durch Gesetz nicht anderen Magistraten zugewiesen sind.

Um so auffälliger würde es sein, wenn seit der Einrichtung der Prätur im Jahre 387 d. St. die Civiljurisdiktion dem Konsul geradezu entzogen wäre, so daß er nicht einmal die Befugnis behalten, in Rom aushilfsweise für den Prätor Recht zu sprechen. Die dahin gehende Ansicht Mommsens[1] widerspricht dem was in unseren rechtshistorischen Darstellungen bisher angenommen ist.[2] Auch er bestreitet nicht, daß dem Konsul das Intercessionsrecht gegen Dekrete der Prätoren in Civilprozessen zugestanden habe, daß ferner vor ihm als einem *magistratus, apud quem legis actio est*, in der Form der *legis actio* zu vollziehende Rechtsgeschäfte, wie Adoptionen, Emanzipationen, Manumissionen vorgenommen werden konnten. Auch dafür aber, daß immer noch die *iurisdictio* ein Bestandteil der konsularischen Amtsgewalt war, sprechen m. E. überwiegende Gründe. Für die Civiljurisdiktion wurde nicht etwa eine vom Konsulat ganz verschiedene Magistratur geschaffen, sondern sie bildete eine bezw. zwei *provinciae, sortes* innerhalb der konsularisch-prätorischen Magistratur, eine *provincia*, welche zwar durch Gesetz, nicht durch bloße Verwaltungsmaßregel abgegrenzt war, aber den Prätoren nicht etwa durch die Wahl und Renunziation oder *lex curiata*, sondern durch die Verlosung zugewiesen wurde. Dadurch, daß die *provincia* der Jurisdiktion zunächst einem anderen Oberbeamten durchs Los zugefallen, waren die Konsuln nun wohl angewiesen, nicht durch gleichzeitige Ausübung der Jurisdiktion in dessen *provincia* einzugreifen. Wie aber, wenn der Prätor durch Tod oder Abdikation wegfiel? Zunächst konnte man durch nachträgliche Verlosung der vakant gewordenen Provinz dieselbe mit einer anderen kombinieren, etwa die *provincia urbana* dem Inhaber der *iurisdictio inter peregrinos* zuweisen. Vor Einführung der Peregrinenprätur war auch das nicht möglich, und wenn später die Prätur überhaupt erledigt ward, so soll nach Mommsen[3] die Lücke unausgefüllt geblieben sein, nur eine Ersatzwahl sei möglich gewesen. Es soll also der Konsul in durchgreifenderer Weise von den prätorischen Geschäften ausgeschlossen gewesen sein, wie der Prätor von den konsularischen. Das scheint mir dem Begriff des Konsulats, der generellen Magistratur, welche sogar bei Magistraturen, die zu ihr nicht in kollegialischem Verhältnis stehen, ergänzend eintritt, nicht zu entsprechen. Ich meine, daß die Konsuln, wenn keine Prätoren vorhanden waren, immer noch die im Oberamt dem Recht nach liegende *iurisdictio* ohne weiteres oder, wenn dies bedenklich erscheinen möchte, nach Zuweisung der vakanten *provincia* durch den Senat, ausüben konnten. Wenn nun allerdings nach Einsetzung mehrerer Prätoren die Konsuln nur selten noch in die Lage gekommen sein werden, die Civiljurisdiktion auszuüben, so trat um so mehr ihre Befugnis zur Erledigung der militärischen Angelegenheiten hervor. Die ihnen in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse sind früher schon bei der allgemeinen

[1] Staatsrecht II 1^2 S. 94. Vgl. auch Sanio, Varroniana S. 113 A. 160.

[2] Keller, Civilpr. 5. Ausg. bearb. v. Wach S. 4, mit d. Bemerkung von Wach in Anm. 4. Bethmann-Hollweg, Civilpr. I S. 39. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. II S. 14. Walter, Röm. Rechtsgesch. I §. 135.

[3] Staatsr. I^2 S. 628.

Darstellung des Inhalts des militärischen *imperium* erörtert worden. Zu dem früher gesagten ist hier noch hinzuzufügen, daß vor allen den Konsuln, und nur ausnahmsweise den Prätoren, das Recht zustand, die von den Bundesgenossen (zunächst in Italien) zu stellenden Bundeskontingente aufzubieten.[1] Ursprünglich hatte sich die militärische Kompetenz der Konsuln auf das ganze Rom unterthänige Gebiet bezw. auf alle von Rom zu führenden Kriege erstreckt. Es änderte sich dies seit der Einrichtung fester überseeischer *provinciae*. Seitdem war das militärische *imperium* der Konsuln beschränkt auf Italien nebst dem angrenzenden Gebiet und auf die im Ausland zu führenden Kriege, doch wurde durch diese Beschränkung das Recht der Konsuln, im Notfall in eine andere *provincia* überzugreifen, nicht aufgehoben. Erst nach Sullas Anordnungen sollten keine Truppen mehr in Italien stehen, und damit büßten die Konsuln, die während ihres Amtsjahrs in Rom bleiben sollten, die Ausübung des militärischen *imperium* ein, eine für die Umgestaltung der Verfassung folgenschwerste Maßregel.

Die Ausübung der ordentlichen Kriminalgerichtsbarkeit war den Konsuln seit den Anfängen der Republik mit der Einführung der Provokation entzogen. Wohl aber kam es auch in republikanischer Zeit vor, daß ein mit *imperium* bekleideter Magistrat, ein Konsul oder Prätor, mit einem *consilium* die Untersuchung bestimmter Verbrechen führte *(rem quaerere)* und nach Stimmenmehrheit des *consilium* das Urteil fällte, gegen welches dann keine *provocatio* zulässig war. Es ist in einzelnen Fällen durch Volksschluß der Senat aufgefordert worden, einem bestimmten hohen Magistrat eine solche *quaestio* zu übertragen.[2] Auch der Senat selbst hat, wiewohl dies anfechtbar war, in bedenklichen Zeiten sich für befugt angesehen,[3] ohne ihn autorisierenden Volksschluß eine solche spezielle *quaestio* anzuordnen und einen Konsul oder Prätor damit zu beauftragen. Für solchen Fall war das Kriminalverfahren ausnahmsweise wieder ein solches, wie es in der königlichen Zeit die Regel gebildet haben wird. Was das außerstädtische Gebiet betrifft, so gehörten, abgesehen von der militärischen Jurisdiktion des Feldherrn über die Soldaten und Offiziere, die in demselben begangenen Verbrechen römischer Bürger vor die römischen Gerichte in der Hauptstadt, die von Nichtbürgern vor die Gerichte der betreffenden Gemeinden oder von Rom abhängigen Herrscher. In Fällen aber, welche die Sicherheit der römischen Herrschaft unmittelbarer berührten, also bei Auflehnungen gegen dieselbe, bei ungewöhnlichen Verbrechen, namentlich solchen, die durch Banden oder infolge von Verschwörungen begangen waren, wurde *extra ordinem* durch ein Senatuskonsult Konsuln oder bei Verhinderung derselben Prätoren die Untersuchung und Aburteilung übertragen,[4] welche Judikation sich dann nicht bloß gegen die Nichtbürger, sondern auch die in solche Untersuchungen verwickelten römischen Bürger richtete, ohne daß dabei früher von Zulässigkeit der Provokation die Rede wäre. Erst die *lex Sempronia* vom Jahr 631 hat dem römischen Bürger die Provokation auch in dem außerstädtischen Gebiet ermöglicht.[5] In den Provinzen fallen solche außerordentliche Untersuchungen den Statthaltern zu.

Das Recht, mit dem Volk in Kontionen und Komitien zu verhandeln, steht in erster Linie dem Konsul zu. Der Konsul hat zunächst, abgesehen von dem

[1] Polyb. 6, 21, 4. Liv. XXXI, 8, 7.
[2] Liv. IV, 50. 51. Cic. de finib. 2, 16, 54; de nat. deor. 3, 30, 74 u. a. St.
[3] Cic. de amicit. 11, 36; ad Att. 2, 22, 1; pro Mil. 14, 36. Ascon. in Mil. p. 39 u. a. St.
[4] Polyb. 6, 30, 4. Liv. XXXIX, 8. e. 14, 6. Cic. Brut. 22 u. a. St.
[5] Cic. pro Rabirio ad popul. 4, 12.

Recht, einen Diktator zu ernennen, das Recht der Leitung der Wahlen der Nachfolger sowie anderer Magistrate, und ist dies Recht von ihm bezüglich der Magistrate bis zum Quästor hinunter geübt worden,[1] während den Prätoren durch die Staatsrechtskundigen noch zu Ende der Republik das Recht, Konsuln- und Prätorenwahlen zu leiten, ausdrücklich abgesprochen wird.[2] Wahlen von Censoren, Ädilen, Quästoren zu leiten mögen sie berechtigt gewesen sein, doch fehlen in der Überlieferung Ausübungsfälle dieses Rechts. Die Wahlen der *tresviri capitales*, welche zu dem Kollegium der *vigintisexviri* gehörten, sollte nach einer *lex Papiria* der *praetor urbanus* leiten,[3] und es darf wohl angenommen werden, daß auch die Wahlen der anderen zu diesem Kollegium gehörigen Beamten von ihnen geleitet wurden.[4]

Was die Befugnis anlangt, Gesetzesvorschläge an das Volk zu bringen, sei es an Centuriat- oder Tributkomitien, so besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen dem Recht der Konsuln und dem der Prätoren nicht, denn auch das Recht, Centuriatkomitien zu berufen, hat den Prätoren als Trägern des militärischen *imperium* nicht gefehlt,[5] doch werden faktisch wohl die bedeutsameren Gesetzesvorschläge von den Konsuln an das Volk gebracht sein.

Von dem allgemeinen magistratischen *ius edicendi* haben die Konsuln im einzelnen Fall zu den verschiedensten Zwecken, z. B. zur Ansagung des *dilectus*, zur Ausschreibung von Steuern, zur Ankündigung von Festen u. s. w., Gebrauch gemacht.

Das Recht, den Senat zu berufen, haben selbstverständlich die Konsuln. Der mindestens faktische Vorrang, welchen sie in dieser Beziehung den Prätoren gegenüber genießen, ist bei der Darstellung des Senats zu berühren. Die Konsuln waren die eigentlichen Vorsteher des Senats, sie hatten alle Angelegenheiten, welche sich ihrer Ansicht nach dazu eigneten, vor den Senat zu bringen, dessen Beschlüsse auszuführen, Abgesandte von Provinzen, Bundesgenossen, Staaten in den Senat einzuführen.[6] Thatsächlich gerieten sie aber auch in immer größere Abhängigkeit von demselben und konnten, abgesehen von dringenden Fällen, keine Staatsaktion mehr ohne dessen Zustimmung vornehmen. Über die Entfesselung der Konsulargewalt von allen gesetzlichen Beschränkungen in Zeiten dringender Not ist im Anschluß an die Diktatur zu handeln. In hervorragendem Maße zeigt sich die Abhängigkeit der Konsuln vom Senate auf finanziellem Gebiete. Stücke des *ager publicus* in das Eigentum von Privatleuten unentgeltlich zu übertragen, sind die Konsuln nicht befugt. Wo die Konsuln vermöge ihres *imperium* die nicht ständige Kriegssteuer oder andere außerordentliche Leistungen für Kriegszwecke den Bürgern auferlegen, wird in der Regel bemerkt, daß dies *ex senatusconsulto* geschehe.[7] Über die im Ärar befindlichen Gelder können sie verfügen, doch unterliegen sie dabei insofern einer Kontrolle, als sie durch die dem Ärar unmittelbar vorgesetzten Magistrate, die Quästoren, handeln müssen, welche in der Regel die Schlüssel zum Ärar führen, aber die Befehle der Konsuln bezüglich

---

[1] Cic. ad Att. 4, 2, 6. Varro de r. r. 3, 2, 2. Cic. in Vatin. 5, 11.

[2] Gell. 13, 15, 4. Cic. ad Att. 9, 9, 3. 4, 15, 2.

[3] Fest. s. v. sacramento p. 347. [4] Fest. s. v. praefecturae p. 233.

[5] Das Recht der Prätoren, Centuriatkomitien zu berufen, zeigt sich auch darin, daß die *tribuni plebis*, gegen deren Urteil in einer Kapitalsache Provokation eingelegt ist, sich für die Berufung der Centuriatkomitien einen Termin vom Prätor erbitten müssen. Liv. 25, 3, 9. Gellius 6 (7), 9, 9.

[6] Madvig, a. a. O. I S. 370. [7] Liv. XXIII, 31, 1; XXIV, 11, 7; XXVI, 35, 3.

der Staatsgelder zu vollziehen haben.[1] Der im Feld stehende Konsul konnte aber, wie es scheint, über die Gelder des Ärars nicht verfügen, sondern bedurfte es dazu eines Beschlusses des Senats,[2] welchem überhaupt neben den Konsuln das Recht zustand, die Quästoren zu Zahlungen aus der Staatskasse anzuweisen. Faktisch haben auch die Konsuln bedeutendere und außerordentliche Ausgaben nicht ohne ein genehmigendes Dekret des Senats gemacht. Das Recht der Münzprägung mag wohl ursprünglich den Konsuln, als den obersten Beamten der Republik, zugestanden haben, wenigstens haben es die Feldherren außerhalb der Stadt auch später noch, in der Stadt selbst aber ist es den höchsten Magistraten schon früh entzogen. Eigentlich priesterliche Funktionen kommen infolge der mit der Begründung der Republik eingetretenen völligen Scheidung von Priestertum und Magistratur auch den Konsuln nicht zu, doch haben sie vielfach als die regelmäßigen obersten Vertreter der Gemeinde gelegentlich religiöse Akte namens des Staats vorzunehmen: Gebete, Opfer, Sühnung den Staat angehender *piacula* und Prodigien,[3] häufig nach vorhergehendem Gutachten der *pontifices* und Beschluß des Senats. Was insbesondere die Übernahme von den Staat verpflichtenden Gelübden betrifft, so konnte dieselbe regelmäßig nur von einem Magistrat mit *imperium* ausgehen,[4] und bedurfte es dazu, außer wenn das von einem Feldherrn übernommene Gelübde aus dem nicht dem *aerarium* überwiesenen Teil der Beute erfüllt werden konnte, eines genehmigenden Senatsbeschlusses. Solches Gelübde ist zu vollziehen von dem Magistrat, der es dargebracht,[5] oder seinem Nachfolger. Damit hängt es zusammen, daß auch später noch bei den aus Gelübden hervorgegangenen und dann stehend gewordenen römischen Spielen, auch als sie von niederen Magistraten ausgerichtet wurden, Magistrate mit *imperium*, in der Regel also die Konsuln den Ehrenvorsitz hatten.[6] Von den jährlich wiederkehrenden, aber nicht durch das Sakralrecht an bestimmte Tage kalendarisch fixierten, sondern von Priestern oder Magistraten vermöge ihrer priesterlichen oder Amtsgewalt je auf bestimmte Tage angesetzten *feriae*, den s. g. *feriae conceptivae*, wurden die *sementivae* und auch wohl die mit ihnen gleichzeitig auf dem Lande gefeierten *paganalia* von den *pontifices*, dagegen die *feriae Latinae* von den Konsuln[7] gleich nach ihrem Amtsantritt und die *compitalia* vom Prätor[8] angesetzt. Außerdem konnten wegen außerordentlicher, nicht regelmäßig wiederkehrender Anlässe, namentlich wegen schwerer Prodigien, von den Magistraten *pro arbitrio potestatis*, d. h. vermöge des *imperium*, *feriae* dem Volk in einem Edikt auferlegt werden *(feriae imperativae)*;[9] war damit Anordnung von Supplikationen verbunden, so bedurfte es eines die Konsuln autorisierenden Senatsbeschlusses. (Varro 6, 26 versteht dieselben wohl unter seinen *feriae conceptivae, quae non sunt annales*, welche Annahme sich mehr empfiehlt, als die, daß der gelehrte Mann die *feriae imperativae* ganz übergangen habe.)

Die Diktatur reicht bis in die frühesten Zeiten der Republik zurück. Wenn auch über ihrer historischen Entstehung Dunkel ruht, so läßt sich doch sagen, daß sie eine durch die ordentliche Verfassung vorgesehene Magistratur war. Die namenlose *lex de dictatore creando* dürfte kaum auf das Gründungsgesetz, wofür

[1] Polyb. 24, 9a; 6, 12, 8; c. 13, 2. Dio 41, 17. [2] Polyb. 6, 15, 4. Liv. XLIV, 16.
[3] Ovidius ex Ponto 4, 9, 19. Liv. XXV, 7, 9. XXXIV, 55, 2. Gell. 4, 6, 2 u. a. St.
[4] Vgl. z. B. Liv. V, 22, 7. XXX, 2, 8. XXI, 62, 10.
[5] Liv. XXIII, 9, 10. [6] Liv. VIII, 40, 2; XXVII, 33, 6.
[7] Cic. ad Quint. fr. 2, 6, 4 [8] Gell. 10, 24, 3.
[9] Liv. I, 31, 4; III, 5, 4. Gell. 2, 28, 2. Liv. XXXV, 40, 7.

sie Livius 2, 18 allerdings zu halten scheint, sondern auf das in den konsularischen Kommentarien enthaltene *commentarium* über die Diktatorenwahl zu beziehen sein, in welchem auch das Formular für die Diktatorenernennung enthalten gewesen sein wird. Aus diesem *commentarium* ist der von Velius Longus angeführte Spruch „*oriens consul magistrum populi dicat*“ entlehnt. Daß eine in derartigen Kommentarien enthaltene Anweisung auch mit dem Ausdruck *lex* bezeichnet wurde, zeigt z. B. die aus den *commentarii regii* entnommene *lex horrendi carminis* bezüglich der Bestellung der *duoviri perduellionis*. Trotz des Hasses gegen die königliche Gewalt besaßen die Römer in den Zeiten der Begründung der Republik politische Einsicht genug, um zu erkennen, daß das Konsularregiment, so stark es immer noch war, doch nicht für alle gefahrvollen Situationen, in welche die Republik kommen konnte und bald genug kam, ausreiche, daß es vielmehr geboten sei, in solchen kritischen Zeiten die unumschränkte militärische Gewalt vorübergehend in die Hand eines einzigen Mannes zu legen.

Zunächst wird man bei Einführung der Diktatur an von außen drohende Gefahren gedacht haben, doch mag den Geschlechtern sofort auch die Verwendbarkeit solchen Amts gegenüber inneren Gährungen, welche die Existenz des Staats bezw. ihrer Herrschaft in Frage stellten, eingeleuchtet haben. Später stand fest, daß nach altstaatsrechtlicher Satzung die Diktatur als ein *ultimum auxilium* eingesetzt werden könne, *quando duellum gravius discordiaeve civium escunt*,[1] oder *in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore*.[2] Soll die Diktatur den von ihr erwarteten Nutzen bringen, so muß sie im entscheidenden Moment rasch und ohne Hindernisse ins Leben gerufen werden können. Es ist daher den Komitien für die Fragen, ob ein Diktator und wer dazu ernannt werden solle, keine Stimme eingeräumt worden.[3] Der Senat dagegen hatte nach der Sitte namentlich auf die Entscheidung der ersteren maßgebenden Einfluß, obwohl streng rechtlich die Konsuln weder an die Meinung des Senats darüber, ob eine Diktatur einzusetzen, noch darüber, wer zum Diktator zu ernennen sei, gebunden waren.

Berechtigt zur Ernennung eines Diktators waren die ordentlichen höchsten Magistrate: die Konsuln. Im Jahr 328 wurde durch ein Dekret der *augures* festgestellt, daß auch ein Konsulartribun einen Diktator ernennen könne.[4] Der Prätor dagegen hatte verfassungsmäßig das Recht nicht.[5] Nur in einem Fall dringender Not, nach der Schlacht am Trasimenus, hat man 537 in wahrscheinlich durch einen Prätor geleiteten Komitien einen Diktator wählen lassen.[6] Ob solches Verfahren rechtsgültig war, konnte sehr bezweifelt werden, und so behauptet denn Livius 22, 31 entschieden, daß Q. Fabius Maximus damals nicht zum Diktator, sondern zum *pro dictatore* gewählt sei. — Im Wesen der Diktatur lag es, daß nur einer zum Diktator ernannt wurde.[7] Gewählt sollten nur Konsulare

---

[1] Cic. de leg. 3, 8, 9. [2] Kaiser Claudius auf d. Lyoner Inschrift 1, 28 ff.

[3] Über die Stellen, welche dem Volk eine Mitwirkung einzuräumen scheinen, vgl. Becker II, 2 S. 155 A. 45, Schwegler 2, 124. Mommsen, Staatsr. II 1² S. 141 A. 3. Im Jahr 544, kurz vor dem Verschwinden der Diktatur, hat wirklich der Konsul M. Marcellus den durch ein *concilium plebis* nominierten Diktator ernannt. Der Fall des Jahrs 537 wird im Text erörtert werden.

[4] Liv. IV, 31, 4. Zonar. 7, 19. [5] Cic. ad Att. 9, 15, 3. [6] Liv. XXII, 8.

[7] Wenn 537 Q. Minucius wirklich durch das Volk auch zum Diktator gewählt wurde, so liegt darin eine noch größere Anomalie, als in der Wahl des Q. Fabius Maximus (Liv. XXII, 25. Polyb. 3, 103) Anomal war auch, daß 588, während M. Junius Perna *dictator rei gerendae causa* war, M. Fabius Buteo zum *dictator senatus legendo* ernannt wurde. Liv. XXIII, 22. 23.

werden (Liv. II, 18).[1] Die Ernennung geschah nach Einholung der Auspizien durch *dicere*, d. h. durch eine mündliche Erklärung des ernennenden Beamten, in welcher wahrscheinlich als Ausdruck für die Ernennung das Wort *dico* gebraucht werden mußte, obwohl bei den Schriftstellern hier und da auch andere Bezeichnungen dafür gebraucht werden. Intercession gegen diesen Akt war nicht zulässig.[2] Die Ernennung konnte nur *in agro romano* geschehen,[3] es blieb aber dieser Begriff nicht auf das ursprüngliche Stadtgebiet beschränkt: *ager romanus* konnte auch anderes Gebiet, wenngleich nur innerhalb Italiens, sein.[4] Übertragung des *imperium* durch die vom Ernannten selbst zu beantragende *lex curiata* war auch beim Diktator erforderlich.[5]

Was die Gewalt des Diktators betrifft, so ist derselbe m. E. nicht als ein *collega maior* der Konsuln, sondern als ein höherer Magistrat anzusehen. Nirgends wird er als Kollege der Konsuln bezeichnet. Die technische Bezeichnung dieses Magistrats war *magister populi*,[6] später, wohl seitdem Ernennung desselben zu nicht militärischen Zwecken häufiger vorkam, *dictator*. Wenn man unter dem in der alten *lex* über die Nageleinschlagung, *ut qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat*,[7] gebrauchten Ausdruck *praetor maximus* den verstand, welcher das *maximum imperium* im Staat habe, also *praetor* als appellativische Bezeichnung auch auf den Diktator bezog, so folgt daraus nicht, daß das Wort als Amtstitel jemals auf ihn Anwendung gefunden habe. Nicht bloß den einfachen Bürgern, sondern auch den Konsuln gegenüber wird der Diktator *moderator* und *magister* genannt,[8] eine Bezeichnung, welche auf das Verhältnis des *collega maior* zu dem *collega minor* schlecht paßt. Während der Prätor vor den Konsuln zur Ehrerweisung nur die *fasces* zu senken braucht, kann der Diktator verlangen, daß der Konsul vor ihm ohne Liktoren erscheine.[9] Wäre der Diktator Kollege der Konsuln,[10] so müßte die Diktatur notwendig mit dem Ablauf der dem ernennenden Beamten gesetzten Amtsfrist ihr Ende erreichen. Aber nicht allein, daß dieser Satz nirgends ausgesprochen ist: es ist wenigstens ein Fall überliefert, in dem der Diktator über die Amtsfrist des Konsuls, der ihn ernannt, im Amte bleibt. Im Jahr 551 sind nach Liv. XXX, 39, 5 die alten Konsuln abgetreten, bevor der *comitiorum habendorum causa* ernannte Diktator die Wahl der Konsuln des folgenden Jahrs hat vornehmen lassen, und so war der Staat *sine curulibus magistratus*, ohne ordentliche Magistrate; aber nach Abgang der früheren Konsuln leitet doch der im Amt gebliebene Diktator nach Liv. XXX, 40, nicht etwa ein *interrex*, die Wahl der neuen Konsuln.[11] Daß Diktatoren nicht ernannt worden sind, um das *interregnum* zu vermeiden, beweist den hier bezweifelten Satz auch

[1] Sehr entschieden behauptet Madvig, Verfassung und Verwaltung d. röm. Staats, I S. 487*, nach Liv. II, 18 hätten die Konsularen die Wahl getroffen, in dem Passus „*consulares legere*" sei *consulares* nicht als Akkusativ, sondern als Nominativ zu nehmen. Allein der folgende Satz: *eo magis adducor, ut credam Larcium, qui consularis erat, potius quam M. Valerium, M. filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum*, zeigt klar, daß Livius sagen wollte, es seien Konsularen gewählt. Der Plural *consulares* erklärt sich daraus, daß Livius die Wahl eines Diktators und eines *magister equitum* berichtet und auch zum letzteren einen *consularis* genommen werden läßt.

[2] Liv. IV, 57. [3] Liv. VII, 19; XXII, 57; XXIII, 22.

[4] Liv. XXVII, 5. 29. [5] Liv. IX, 38.

[6] Cic. de r. p. 1, 40, 63. Velius Longus p. 22. 34 Putsch. Cic. de leg. 3, 3, 9. Varro V, 82. Fest. v. optima lege.

[7] Liv. VII, 3. [8] Liv. II, 18. [9] Liv. XXII, 11.

[10] Dagegen erklärt sich auch Madvig, a. a. O. S. 491 Anm.

[11] Über den Fall des Camillus (Liv. VI, 1) vgl. Lange, I³ S. 758 A. 6.

nicht. Trat das *interregnum* unvorhergesehen ein, so konnte man nicht mehr für Ernennung eines Diktators Sorge tragen. Wurde es willkürlich herbeigeführt, so geschah es *ad renovanda auspicia*. Hätte einer der bisherigen Magistrate einen Diktator ernannt, um andere Konsuln wählen zu lassen, so würden Schuld und Unglück der bisherigen Konsuln auf den Diktator und durch ihn auf die neuen Konsuln übertragen sein.

Die diktatorische Gewalt umfaßte wohl dem Recht nach alle in dem obersten Amt enthaltenen Rechte, doch hatte schon in der Amtsbezeichnung „*magister populi*" die Stellung des obersten Heermeisters als die vorwiegende Ausdruck gefunden, ferner spricht sich die vorzugsweise militärische Stellung des *magister populi* in den beiden Vorschriften aus, daß er sofort einen *magister equitum* ernennen muß[1] und als oberster Führer, zunächst des Fußvolks, ohne Dispensation von seiten des Volks oder wenigstens des Senats kein Pferd besteigen darf.[2] Dem Diktator ist aber jene Amtsgewalt nur zu einem bestimmten Zweck übertragen. Man darf wohl annehmen, daß diese Zweckbestimmung nicht bloß in den Fasten verzeichnet wurde, sondern in der Formel für die Ernennung Ausdruck gefunden hat. Die Zweckbestimmung war allerdings nach der ursprünglichen Verwendung dieses Amts eine sehr allgemeine: der *magister populi* wurde *rei gerendae causa* ernannt, oder, wenn innere Unruhen die Ernennung veranlaßten, vielleicht *seditionis sedandae et r. g. c.* Das Ausdrücken der Zweckbestimmung in dem Ernennungsakt bot aber später die Möglichkeit, einen Diktator für andere, auch viel enger begrenzte Zwecke einzusetzen. So wurden Diktatoren *clavi figendi causa*[3] ernannt, ferner, um in Abwesenheit der Konsuln religiöse Festlichkeiten anzuordnen und zu leiten, welche nur von Inhabern des höchsten *imperium* angeordnet und geleitet werden konnten. Doch ist damit nicht gesagt, daß jede solche spezielle Veranlassung, um derentwillen die Ernennung eines Diktators erfolgte, als offizielle Zweckbestimmung in dem Ernennungsformular ausgedrückt wurde, die Einsetzung von Diktatoren *rei gerendae causa* mag auch zuweilen um begrenzterer Motive willen stattgefunden haben. — Die in der Ernennung ausgedrückte spezielle Zweckbestimmung hatte wohl ohne Zweifel den Sinn, daß der Ernannte seine diktatorische Gewalt zu keinem anderen als dem bezeichneten Zweck ausüben sollte. That er es dennoch, so waren die über die Zweckbestimmung hinausgehenden Akte gewiß gültig, aber hier scheint ihn seine sonstige Unverantwortlichkeit nicht gegen Anklagen nach Niederlegung des Amts wegen Überschreitung der Zweckbestimmung geschützt zu haben.[4]

Die vorwiegend militärische Stellung des Diktators brachte es mit sich, daß er bei Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit auch innerhalb der sonstigen Provokationsgrenze von jeder Provokation frei war.[5] Es ist daher auch vorgekommen, daß ein Diktator geradezu *quaestionibus exercendis*[6] ernannt wurde. Als Zeichen der durch die Provokation nicht beschränkten Gewalt des Diktators führen die Liktoren desselben auch in der Stadt die Beile in den Rutenbündeln.[7] Später,

[1] Liv. XXIII, 3. Dionys. 5, 75. [2] Plutarch Fab. 4. Liv. XXIII, 14.

[3] Liv. VII, 3; VIII, 18. Die letzte Vorschrift dürfte aber auch den Zweck gehabt haben, den Diktator als obersten Heerführer äußerlich vom *rex* zu unterscheiden, für welchen gewiß nicht eine derartige Vorschrift bestanden hat.

[4] So wird L. Manlius, *dictator clavi figendi causa* 391, nach Niederlegung seines Amts vom Tribunen Pomponius angeklagt, weil er, der Zweckbestimmung zuwider, ein Heer hatte ausheben wollen. Liv. VII, 3. 4.

[5] Liv. II, 18; III, 20. Dionys. 6, 58. Zonaras 7, 13. l. 2 §. 18 D. de or. iur. 1, 2.

[6] Liv. IX, 26; XXX, 24. [7] Liv. II, 18. Dionys. 5, 75.

ungewiß wann, ist auch die Diktatur der Provokation unterworfen, und seit dieser Zeit wurden die Worte *ut optima lege* in dem Formular der Diktatorenbestellung weggelassen.[1] Aus demselben Grunde, wie die Provokation, war auch die Intercession der *tribuni plebis* gegen Akte des Diktators unverbindlich.[2] Nur wenn er die im Ernennungsakt gesetzte Zweckbestimmung nach deren klarem Sinn überschritt, war Intercession der Tribunen zulässig.[3] Auch sonst haben sich später die Diktatoren hier und da der Intercession der Tribunen gefügt, obwohl, wie es scheint, dieselbe, nicht wie die Provokation, rechtsverbindlich geworden ist. — Dem Senat gegenüber stand der Diktator unabhängiger da: in Fällen, in welchen der Konsul der Staatspraxis nach der Zustimmung des Senats bedurfte, konnte der Diktator derselben entraten und so handeln, wie es ihm nach seinem Ermessen *e re publica* zu sein schien.[4] Wegen seines Thuns war er bis auf den oben bezeichneten Punkt auch nach Niederlegung seines Amts nicht verantwortlich. In einem Punkte dagegen war der Diktator, scheint es, beschränkter als der Konsul: er konnte nach Zonaras 7, 13 ohne einen genehmigenden Senatsbeschluß kein Geld aus dem *aerarium* entnehmen. So auffallend diese Angabe zunächst ist, so innerlich glaubwürdig erscheint sie bei näherer Prüfung. Daß der Konsul, dem der *quaestor* zur Seite stand, die für die regelmäßige Verwaltung des Staats erforderlichen Geldmittel, für deren Verwendung er verantwortlich war, dem Ärar entnehmen durfte, hatte nichts Bedenkliches. Von viel größerer Tragweite wäre es gewesen, dem wegen der Verwendung der Gelder nicht verantwortlichen Diktator, welcher durch keinen Quästor kontrolliert wurde, für seine außerordentlichen Aufgaben jenes Recht einzuräumen. Der Senat mochte an der Bewilligung der Gelder dem Diktator gegenüber um so mehr festhalten, als er sonst auf dessen Handeln nur einen geringeren Einfluß ausüben konnte.

Die aus außerordentlicher Veranlassung eintretende außerordentliche Gewalt des Diktators wird nicht auf so lange Zeit übertragen, wie der Konsulat. Zunächst lag eine indirekte Befristung in der der Ernennung hinzugefügten Zweckbestimmung, die Gewalt soll nur bis zur völligen Erreichung dieses Zwecks übertragen sein. Da bei der Diktatur *rei gerendae causa* die Zweckbestimmung sehr genereller Natur war, so hing es vom Ermessen des Diktators ab, zu bestimmen, wann derselben genügt sei. Um jedoch diesem Ermessen keinen zu bedenklichen Spielraum zu lassen, wurde der Diktatur eine Maximalfrist von sechs Monaten[5] gesetzt (der höchsten Dauer eines Feldzugs nach älterer Auffassung), welche Frist wahrscheinlich in dem Ernennungsakt selbst Ausdruck gefunden hat. Anders lag die Sache bei den begrenzten Zweckbestimmungen. Hier konnte meistens über die Erreichung des Zwecks kein Zweifel obwalten, so daß für das diktatorische Ermessen hier wenig Raum blieb. Dennoch mag man auch hier das Amt formell erst mit der Abdikation als erloschen angesehen haben. Versuchte der Träger des Amts nach Vollendung seiner Aufgabe noch damit nicht zusammenhängende Amtshandlungen vorzunehmen, so konnte er nötigenfalls durch die Tribunen zur Abdikation gezwungen, bezw. nach Niederlegung des Amts wegen unerlaubter Verlängerung desselben angeklagt werden.[6]

---

[1] Fest. p. 198 M. [2] Zon. 7, 13. 15. Liv. III, 29, 6; VIII, 88.
[3] Liv. VII, 3. [4] Polybius 3, 87, 7. Dionys. 5, 73.
[5] Cic. de leg. 3, 3, 9. Liv. III, 29, 7. Dionys. 5, 70. Dio. Cass. 36, 34 (17). Zonaras 7, 13. l. 2 §. 18 D. de or. iur. 1, 2 u. a. St.
[6] Liv. VII, 3, 4. Cic. de offic. 3, 31, 112.

Auch die Frist von sechs Monaten wird bei solchen Diktaturen zu engbegrenztem Zweck in Wegfall gekommen sein.[1]

Die beim Eintritt der Diktatur im Amt befindlichen ordentlichen Magistrate: die Konsuln, Prätoren u. s. w., bleiben im Amte, auch wenn der Diktator *rei gerendae causa* eingesetzt ist; aber sie sind ganz von dem außerordentlichen höchsten Machthaber abhängig, was faktisch am meisten in den Funktionen hervortritt, welche sich mit der militärischen Stellung des Diktators berühren. Von ihm hängt es also ab, ob er die Konsuln als ihm untergeordnete militärische Befehlshaber verwenden und welches Operationsfeld er ihnen zuweisen will.[2] So lange der Diktator im Amt ist, kann der Konsul, auch wenn er auf besonderem Operationsgebiet einen zum Triumph geeigneten Sieg erfochten, nicht triumphieren.[3] Von der Civiljurisdiktion war der Diktator rechtlich ebensowenig ausgeschlossen, wie der Konsul: auch er wird unter den Magistraten genannt, *apud quos legis actio erat.*[4] Faktisch wird er sich mit der Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht befaßt haben.

Seit dem zweiten punischen Kriege kam die Diktatur faktisch ganz ab. Die in der spätesten Zeit der Republik wieder vorkommenden Diktaturen sind von der alten ganz verschieden. Das Verschwinden des früher so bedeutsamen Amts erklärt sich daraus, daß es sowohl nach innen als nach außen nicht mehr die alten Dienste leisten konnte. Im inneren hatte es seine Vorzüge gegenüber dem Konsulat, seitdem man es auch der Provokation und Intercession zu unterwerfen angefangen, eingebüßt, war auch seit Beendigung des Ständekampfs entbehrlicher geworden. Für die außeritalischen Kriege war die Diktatur *rei gerendae causa* nicht verwendbar. Auf längere Frist und auf das Reich in seinem immer sich vergrößernden Umfange ausgedehnt, würde sie mit der republikanischen Verfassung immer unvereinbarer geworden sein, umgekehrt in der Beschränkung auf einzelne Kriegsschauplätze und Provinzen hätte sie bei fortdauerndem Namen doch ihr altes Wesen verloren.

Nach dem Abkommen der Diktatur hat der Senat in Zeiten äußerster Bedrohung des Gemeinwesens durch den äußeren Feind zu dem Mittel gegriffen, den Notstand zu proklamieren und die Konsuln aufzufordern, allein oder in Verbindung mit anderen Magistraten so zu handeln, wie es die Not des Gemeinwesens erheische *(videant* oder *operam dent consules ne quid res publica detrimenti capiat).*[5] In einem durch ein solches *senatusconsultum* deklarierten Notstand haben die Konsuln eine der diktatorischen vergleichbare Gewalt, gegen welche namentlich Provokation nicht zulässig ist. Es findet dann nicht die ordentliche Aushebung statt, sondern es ergeht an jeden Bürger, *qui rem publicam salvam esse velit*, die Aufforderung, dem Aufrufenden zur Verteidigung des Gemeinwesens zu folgen (s. g. *tumultus*),[6] die zusammengebrachten Leute wurden nicht als einzelne durch das *sacramentum*, sondern durch einen Gesamtschwur *(coniuratio)* in Pflicht genommen. Theoretisch unanfechtbar war auch die Behauptung, daß das *senatusconsultum ultimum* mit seinen Wirkungen auch bei einer Gefährdung des Gemeinwesens durch innere Feinde zulässig sei, aber praktisch ist die Anwendung dieses bedenklichen Mittels von seiten einer politischen Partei von der Gegen-

[1] Liv. XXIII, 23. [2] Liv. IV, 27; VI, 2; VII, 11; VIII, 32; IX, 22; XXVII, 6.
[3] Liv. II, 30. 31; IV, 29. [4] Liv. XLI, 9.
[5] Vgl. schon Liv. III, 4; VI, 19; dann Caesar b. c. 1, 5 u. a. St.
[6] Liv. XXII, 53, 7. Cic. Phil. 5, 12. Dio Cass. 41, 2. Serv. ad Aen. 8, 1.

partei als rechtlich unzulässig angefochten und hat Anklagen gegen die Magistrate, welche sich infolge des Senatuskonsults für berechtigt hielten, *iniussu populi* Bürger zu töten, zur Folge gehabt.

Schon bei der Darstellung der Diktatur ist hervorgehoben, daß nach altstaatsrechtlicher Satzung neben dem Diktator ein *magister equitum* stehen mußte. Darin lag eine äußere Ähnlichkeit der Diktatur mit der königlichen Gewalt, daß, sowie der *rex* einen *tribunus celerum*, der *magister populi* einen *magister equitum* als Gehilfen bei Lösung seiner militärischen Aufgabe hatte.[1] Doch ist auch bei Diktaturen zu begrenzterem Zweck jener alten Vorschrift Genüge geleistet. Auch zu *magistri equitum* wurden nach späterem Herkommen nur Konsulare genommen. Die Ernennung geschieht durch den Diktator, noch bevor derselbe die *lex curiata* eingebracht hat, wofür auch der Ausdruck *dicere* technisch gewesen zu sein scheint, wenngleich auch andere vorkommen.[2] Dem Rang nach steht der *magister equitum* rechtlich den ordentlichen Magistraten mit *imperium*, also auch den Prätoren nach:[3] von Cicero wird ihm eine der des Prätors gleiche Gewalt beigelegt.[4] Auch bei ihm wiegt, wie bei dem Diktator, die militärische Stellung vor. Dem Inhalt seiner Ernennung und seinem Amtstitel nach war er der Führer der Reiterei. Der Diktator kann ihn aber auch in anderer Weise verwenden: er ist der rechte Vertreter des Diktators an Stellen, wo dieser nicht selbst gegenwärtig sein kann. Der *magister equitum* hat aber nicht etwa bloß eine mandierte Gewalt, er hat eigenes *imperium*, wenngleich selbstverständlich ein dem des Diktators untergeordnetes. Daß er in außerordentlicher Weise ernannt wird, erklärt sich, wie bei dem Diktator, aus dem außerordentlichen Bedürfnis, welchem diese Magistraturen ihre Entstehung verdanken. Da das außerordentliche Regiment, wo es ins Leben tritt, naturgemäß das ordentliche der Konsuln, Prätoren u. s. w. in den Hintergrund drängt, so erklärt sich, daß der *magister equitum* als ein Glied des außerordentlichen Regiments faktisch sogar vor den Konsuln hervorragt. Ja, wenn er in Abwesenheit des Diktators die in den Bereich des außerordentlichen Regiments fallenden Geschäfte wahrzunehmen hat,[5] so muß er berechtigt sein, auch den Konsuln Befehle zu erteilen. Als für denselben Zweck, wie der Diktator, ernannter Magistrat kann der *magister equitum* nicht über die Dauer der Diktatur im Amt bleiben. Ob aber dieser Zweck erreicht sei, hängt von der Erklärung des Diktators ab. Es ist also dem Wesen dieser Magistraturen und dem Verhältnis derselben zu einander durchaus entsprechend, daß der Diktator, wenn er den Zweck der Diktatur erreicht glaubt, den magister equitum anweist, mit ihm zu abdizieren.[6]

Seit der *Lex Licinia* vom Jahr 387 a. u. sind neben den beiden bisherigen höchsten Magistraten allmählich mehre andere Magistrate mit *imperium* eingesetzt worden, welchen man die für die ordentlichen höchsten Magistrate herkömmliche Bezeichnung *praetores* zuerkannt hat.[7] Der erste seit dem Jahr 387 vorkommende Magistrat dieser Art wurde für die Jurisdiktion in Privatrechtsstreitigkeiten[8] verwendet: er wurde, da diese seine regelmäßige Verwendung ihn an die Stadt fesselte,

---

[1] Liv. XXIII, 23. [2] Vgl. die Nachweisungen bei Mommsen, Staatsr. II 1^2 S. 166 A. 8.
[3] Bantinisch. Gesetz Z. 15 (C. I. L. I p. 45). Lex repetund. Z. 8 (C. I. L. I p. 58). Cic. pro Rabirio ad iudices 6, 14. C. I. L. I n. 210.
[4] Cic. de legib. 3, 3, 9. [5] Plut. Ant. 8. [6] Liv. IV, 34, 5; VIII, 15, 6.
[7] Liv. VI, 42. l. 2 §. 27 D. de or. iur. 1, 2. Liv. VII, 1. Cic. ad Att. 9, 9. Gell. XIII, 5.
[8] Vgl. noch Cic. de leg. III, 3.

als *praetor urbanus* bezeichnet.[1] Ums Jahr 512 a. u. wurde eine neue Prätorenstelle geschaffen[2] und die Jurisdiktion geteilt: der eine Prätor, der *urbanus*, sollte Recht sprechen in Prozessen zwischen *cives romani*, und wird deshalb seitdem in Gesetzen auch wohl bezeichnet als *praetor qui inter cives ius dicit*,[3] der andere in Prozessen zwischen Peregrinen bezw. zwischen *cives romani* und *peregrini*, er wird daher genannt *praetor qui inter peregrinos ius dicit*, auch *praetor qui inter cives et peregrinos ius dicit* (abgekürzt *praetor peregrinus*).[4] Die Einrichtung fester überseeischer *provinciae* sowie die Einsetzung ständiger Geschwornengerichte für gewisse Verbrechen führten zu weiterer Vermehrung der Prätorenstellen. Um 527 nämlich veranlaßte die Einrichtung der Provinzen Sicilien und Sardinien die Einsetzung einer dritten und vierten,[5] dann 557 die Eroberung Spaniens die einer fünften und sechsten Prätorenstelle.[6] Diese Zahl hat sich bis zu Sulla erhalten, der sie dann von sechs auf acht erhöht hat,[7] bei welcher Zahl es verblieben ist, bis Cäsar sie successiv auf 10, 14, 16[8] vermehrte.

Die Prätur ist dem Konsulat gegenüber keine besondere Magistratur, wie es die Censur ist, um von den geringeren Beamten abzusehen. Die Prätoren sind nicht nur Kollegen unter sich, sie sind auch Kollegen der Konsuln, wenn auch mit einer hinter der der Konsuln zurückstehenden Amtsgewalt.[9] Es drückt sich dieses Verhältnis äußerlich darin aus, daß ihnen der hisher für die Oberbeamten herkömmliche Titel *praetor* beigelegt wurde, und daß bei streng solenner Datierung neben den Namen der beiden Konsuln sich noch die der beiden städtischen Prätoren finden.[10] Auch in der Wahlrogation selbst sowie in der Renunziation werden die Prätoren als Kollegen der Konsuln, wenn auch mit minderem Recht, bezeichnet sein. Sie werden, wie die Konsuln, in Centuriatkomitien, und zwar *iisdem auspiciis*, gewählt.[11] Ursprünglich, als die Zahl der Prätoren noch gering war, wurden die Wahlen der Konsuln und Prätoren an demselben Tage vorgenommen,[12] später wurden die *comitia praetoria* in der Regel einen Tag nach den *comitia consularia* abgehalten.[13] Der zwischen der Stellung der alten und neuen Prätoren stattfindende Unterschied erschien aber doch so stark, daß man die ersteren nun offiziell mit einem von dem allgemeinen verschiedenen Titel *(consules)* benannte. Der Gedanke bei der Einsetzung der neuen Prätoren war von vornherein der, daß jedem derselben ein aus dem allgemeinen Umfang der obersten Magistratur ausgesonderter Geschäftskreis *(provincia)* zugewiesen werden sollte. Auch die bisherigen Prätoren hatten sich wohl in die Geschäfte geteilt; während aber diese Teilung reine Verwaltungsmaßregel gewesen, wurden für die neuen Prätoren die Geschäftskreise gesetzlich festgestellt. Es wird jedoch jedem Prätor der Geschäftskreis nicht etwa schon durch Wahl und Renunziation zugewiesen, dann würden in der That gesonderte Magistraturen vorliegen. Gewählt und renunziert werden aber nicht Prätoren für die *iurisdictio inter cives*, für die *inter*

[1] So nennt ihn das Sct. de Bachanalibus mehrfach.
[2] Liv. ep. 19. l. 2 §. 28 D. de or. iur. 1, 2.
[3] Lex agrar. v. 643 Z. 73 74. Festus v. sacramentum p. 347.
[4] Lex repetund. Z. 12. 89. Lex Julia municip. Z. 8. 12. Lex Rubria 1, 24. 34. Henzen 5480. 6428.
[5] Liv. ep. 20. Solinus 5, 1. [6] Liv. XL, 44, 2.
[7] Velleius 2, 89. Dio Cass. 53, 32. [8] Dio Cass. 42, 51; 43, 47. 49. 51.
[9] Gell. 13, 15.
[10] Sctum v. 649 über d. Astypalaeenser (C. J. Gr. 2485), Sct. de Asclepiade (C. J. L. I p. 111).
[11] Vgl. noch Liv. VII, 1, 6. [12] Liv. X, 22, 8.
[13] Liv. XXXIII, 24, 2; XXXV, 10, 11. XLII, 8, 5 u. a. St.

peregrinos, für Sicilien, Sardinien u. s. w., sondern gewählt werden Prätoren schlechthin als Kollegen der Konsuln. Der einzelne, gesetzlich abgegrenzte Geschäftskreis bildet eine Kompetenz innerhalb der Magistratur, welche deshalb auch nicht, wie eine abgesonderte Magistratur, kollegialisch besetzt zu werden braucht, dem einzelnen Gliede des Kollegiums durch eine Verlosung zufällt und daher auch wohl als *sors* bezeichnet wird.[1] Was den Konsuln von den oberamtlichen Funktionen verbleiben soll, erscheint nun auch bald als eine ihnen zugewiesene *provincia*. Mit dem Antritt des Amts beginnen für den Prätor also wohl die der Prätur als solcher zustehenden Rechte, aber erst nach der Zuweisung einer *provincia* kann er in den Bereich derselben fallende Geschäfte vornehmen, ja, falls die *provincia* außerhalb Roms ist, erst dann, wenn er in derselben angekommen ist.[2] Die Befugnis, die außerhalb Roms liegende *provincia* zu verwalten, erlischt mit dem Ende der Magistratur dann nicht, wenn, um die Verwaltung des betreffenden Beamten länger auszudehnen, eine Prorogation des *imperium* eintritt. Nach späterer Bestimmung jedoch sollte der Magistrat, der beim Ende des Amtsjahrs die Verwaltung der *provincia* abgab, das Imperium noch bis zur Überschreitung des *pomerium* behalten.[3]

Die Verteilung der *provinciae* unter den Prätoren geschah, wie schon bemerkt, durch Losung, *sortitio*,[4] und zwar möglichst bald nach dem Amtsantritt. Ja, nicht selten wurde, um die Übernahme der Amtsfunktionen nicht zu verzögern, die Verlosung der *provinciae* schon unmittelbar nach der Wahl, vor dem Amtsantritt, also während die Gewählten noch *designati* waren,[5] vorgenommen. Die Zahl der alljährig zu verlosenden *provinciae* war eine feste. Es kam aber vor, daß eine oder die andere nicht zur Verlosung gebracht wurde, um etwa einen oder mehrere Prätoren zu anderweitiger Verwendung zur Disposition zu behalten; doch bedurfte, wie es scheint, die Auslassung einer der Provinzialstatthalterschaften bei der Losung eines genehmigenden Volksbeschlusses,[6] wenigstens als die Zahl der Prätoren noch der Zahl der ordentlichen *provinciae* entsprach. Diese Auslassung konnte man dadurch bewirken, daß man mehrere *provinciae* zu einem Lose kombinierte, wie z. B. die *iurisdictio inter peregrinos* zuweilen mit der *iurisdictio inter cives* verbunden wurde,[7] oder daß man dem bisher die betreffende außerstädtische Provinz verwaltenden Prätor die Verwaltung für ein zweites Jahr übertrug und ihm zu diesem Behuf das *imperium* prorogierte. Dergleichen Mittel ermöglichten es dem Senat, für ein bestimmtes Jahr eine oder mehrere außerordentliche *provinciae* anzuordnen, bezw. die Anordnung einer solchen sich durch die unbestimmte Fassung des Loses *„quo senatus censuisset“*[8] vorzubehalten. In früherer Zeit wurde auch wohl die *iurisdictio peregrina* mit einer vom Senat zu bestimmenden weiteren Kompetenz kombiniert. In besonderen Fällen prorogierte der Senat auch das *imperium* eines der bisherigen Beamten, um ihm direkt eine außerordentliche nicht zur Verlosung kommende *provincia* zu überweisen.[9] Wenn aber ein Prätor durch die *sortitio* einmal rechtmäßiger Inhaber einer *provincia*

---

[1] *Sors* kommt abwechselnd mit *provincia* vor. Vgl. Liv. XXIV, 9, 5; XXVII, 7, 8; XXIX, 13, 2; XXIII, 30, 18; XXV, 3, 2 u. a. St.

[2] l. 4 §. 6 D. de off. proconsulis 1, 16. [3] Cic. ad fam. 1, 9, 25.

[4] Liv. XXXII, 28, 2. [5] Liv. XXXVIII, 42, 6. Cic. Verr. act. 1, 8, 21.

[6] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 202 ff.

[7] Liv. XXV, 3, 1; XXXV, 41, 6, XXVII, 36, 11 u. a. St.

[8] Liv. XXVII, 22, 3; XLIV, 18, 10; XLII, 28, 6.

[9] Liv. XXXI, 8, 9;. XXVII, 22, 5 u. a. St.

geworden war, so konnte ihm dieselbe nicht wieder durch einen Senatsbeschluß genommen werden, vielmehr bedurfte es zu einer solchen Abänderung eines genehmigenden Volksbeschlusses.[1] Aber auch ohne Volksbeschluß konnte man nach der *sortitio* einmal dadurch, daß man den Inhaber einer *provincia* veranlaßte, eine andere Person *cum imperio* in derselben zurückzulassen, und ihm selbst noch eine andere zur Disposition stehende *provincia* übertrug, oder daß man einem für eine Provinz bestimmten Prätor irgend eines Entschuldigungsgrundes oder einer anderen Verwendung halber gestattete, nicht in dieselbe zu gehen, und dem bisherigen Inhaber der Provinz das *imperium* zur weiteren Verwaltung derselben prorogierte, eine Änderung herbeiführen.[2]

Seitdem die Vermehrung der Prätorenstellen nicht mehr mit der der Kompetenzen Schritt hielt, war man immer mehr genötigt, durch Prorogationen, Kombinierungen von Provinzen u. dergl. dem Bedürfnis abzuhelfen. Die städtischen Geschäftskreise, welche durch die Einrichtung der *quaestiones perpetuae* eine erhebliche Vermehrung erfuhren, absorbierten schon die Zahl der zur Disposition stehenden Prätoren. So hat sich durch die Praxis schon das Verfahren angebahnt, welches dann durch eine *lex Cornelia de provinciis ordinandis* von Sulla gesetzlich geregelt ist. Danach sollten sämtliche Prätoren während ihres Amtsjahres in der Stadt bleiben[3] und die städtischen *provinciae*, zu denen die beiden Civiljurisdiktionen und die Leitung einer Anzahl von *quaestiones perpetuae* gehörten, verwalten, dagegen in dem auf das Amtsjahr folgenden Jahre als Promagistrate die außerstädtischen Provinzen zugewiesen erhalten. Auch die Konsuln blieben nach sullanischer Anordnung während ihres Amtsjahres in der Stadt und übernahmen nach Ablauf desselben, wie die gewesenen Prätoren, eine außerstädtische Provinz. Gemäß einer *lex Sempronia* des G. Gracchus wurden schon vor der Wahl der betreffenden Konsuln durch ein Senatuskonsult die Prozinzen bestimmt, welche die zu wählenden Konsuln nach Ablauf ihres städtischen Amtsjahrs übernehmen sollten, gegen welches Senatuskonsult Intercession ausgeschlossen war. Auch konnten diese *provinciae* schon von den *consules designati* unter sich verlost werden. (Sallust. Iug. 27, 4. Cic. de prov. cons. 2, 3. 7, 17.) Dagegen sollte die *ornatio* dieser Provinzen erst nach Durchbringung der *lex curiata* erfolgen.[4] Unter den Prätoren fand jetzt eine doppelte *sortitio* statt: eine erste schon nach ihrer Designation bezüglich der während des Amtsjahrs in der Stadt zu verwaltenden Jurisdiktionen und eine zweite während des Amtsjahrs bezüglich der nach Ablauf desselben zu verwaltenden außerstädtischen *provinciae*. Ziemlich gleichzeitig fand also die Verlosung der konsularischen Provinzen unter den *consules designati* für das zweitfolgende Jahr und die der prätorischen unter den funktionierenden Prätoren für das folgende Jahr statt. Über die einzelnen städtischen *provinciae* der Prätoren: die beiden Civiljurisdiktionen, die Leitung der *quaestiones perpetuae*, wird an anderer Stelle zu handeln sein. Hier sind noch die Funktionen zu betrachten, welche dem Prätor außer der ihm durchs Los bezw. durch Senatuskonsult zugewiesenen *provincia* zufallen. Da die Prätoren Kollegen der Konsuln, wenn auch mit gemindertem *imperium*, sind, so sind sie berechtigt, alle oberamtlichen Funktionen, welche über dieses *imperium* nicht hinausgehen, auszuüben, und in der That fallen

[1] Liv. XXXV, 20. [2] Liv. XXXIX, 38, 3; XLV, 12, 13 u. a. St.

[3] Caes. b. c. 1, 6. Vellei. 2, 31. Dio Cass. 45, 20.

[4] Als im Jahr 700 die *lex curiata de imperio* nicht durchzubringen war, konnte auch eine Verlosung und *ornatio* der vorher schon ausgesonderten konsularischen *provinciae* nicht stattfinden. Cic. ad Att. IV, 16, 18; ad fam. I, 9, 25; ad Quint. fr. III, 2.

ihnen die sonst konsularischen Obliegenheiten, wenn die Konsuln verhindert sind, zu. So werden auch wohl Prätoren vom Senat beauftragt,[1] eine Aushebung zu den Legionen vorzunehmen, in welchem Fall ihnen dann auch die Offiziersernennung zufällt. Inwiefern den Prätoren das Recht zustand, Wahlen zu leiten und Gesetzesvorschläge an die Komitien zu bringen, ist früher schon dargelegt. Auch das Recht, den Senat zu berufen und Senatsbeschlüsse zustande zu bringen, stand ihnen zu, es wurde davon aber in der Regel nur in Abwesenheit der Konsuln Gebrauch gemacht.[2] Die Wahrnehmung der städtischen konsularischen Geschäfte in Abwesenheit der Konsuln war in erster Reihe Sache des *praetor urbanus*,[3] der deshalb auch unter allen Prätoren als der angesehenste galt, aber auch die Provinzialprätoren wurden vom Senat vor Übernahme ihrer *provincia* oder, nachdem sie dieselbe verlassen, vor Niederlegung ihres Amts zu anderen Funktionen verwandt. Namentlich wurde ihnen wohl, da sie das militärische *imperium* hatten, irgend ein spezieller militärischer Auftrag erteilt. Haben sie in Vollziehung eines solchen Auftrags in dem den Konsuln zugewiesenen Gebiet thätig zu werden, so erscheinen sie als denselben untergeordnete Unterfeldherren.

Dem stets in der Stadt weilenden *praetor urbanus* fielen endlich auch manche magistratische Geschäfte sakraler Natur: Darbringung von Opfern[4] und Ausrichtung von Spielen, namentlich der *ludi Apollinares*[5] im Juli, zu. Besondere Geschäfte, welche den Prätoren durch Gesetz oder Senatsbeschluß zugewiesen sind, werden gelegentlich erwähnt werden.

§. 37. Die *tribuni plebis*.

Nach Varros Angabe[6] rührt der Name der *tribuni plebi* oder *plebis* her von den *tribuni militum*, und diese Angabe stimmt zu den geschichtlichen Ereignissen, aus denen die Einsetzung jener hervorgegangen ist. Bei der ersten Secession schon sollen die noch nicht entlassenen Legionen auf den *sacer mons* gezogen sein, und aus den Führern dieser Legionen werden die ersten *tribuni plebis* gewählt sein. Auch bei der Wiederherstellung des Tribunats nach dem Sturze der Decemvirn wurden wieder aus den *tribuni militum* die *tribuni plebis* gewählt.[7] Während die Angaben der Alten über die ursprüngliche Zahl der *tribuni plebis* verschieden lauten, steht fest, daß die ursprüngliche Zahl später, und zwar wohl schon vor der Wiederherstellung des Tribunats, auf zehn erhöht wurde, welche Zahl sich dann unverändert erhalten hat.[8] Fähig zur Bekleidung dieses Amts sind immer nur Plebejer gewesen,[9] es bedurfte also für den Patrizier der *transitio ad plebem*, um die Qualifikation für dasselbe zu erlangen. Inwiefern die Erfordernisse für die patrizischen Magistraturen auf den Volkstribunat übertragen sind, ist früher bei der Erörterung der einzelnen bemerkt worden. Gewählt sind seit der *lex Publilia* vom Jahr 283 die *tribuni plebis* unter Leitung eines der im Amt sich befindenden Tribunen in *concilia plebis tributa*.[10] Falls nicht die volle gesetzliche Zahl von Tribunen gewählt war, stand eine Zeit lang den gewählten das Recht der Kooptation zu, welches Recht durch das *plebiscitum Trebonium* vom

---

[1] Liv. XXV, 3, 4; XXXIII, 43, 7; XL, 26, 7; XLIII, 14 u. a. St.
[2] Cic. ad fam. 10, 12 de imp. Pomp. 19, 58. [3] Liv. XXIV, 9, 5. Dio Cass. 59, 24.
[4] Varro de l. l. 6, 54. Macrob. sat. 3, 12, 2.
[5] Liv. XXV, 12, 10. Macrob. sat. 1, 17, 28. [6] de l. l. 5, 81. [7] Liv. III, 57.
[8] Vgl. Mommsen, Staatsr. II 1³ S. 263 f. Madvig, a. a. O. S. 456 Anm.
[9] Fest. ep. p. 231. Liv. IV, 25, 11. [10] Liv. II, 56. Dionys. 9, 41. 43.

Jahr 306 abgeschafft wurde.[1] Der wahlleitende Tribun soll die Wahlrogation so lange wiederholen, bis die volle Zahl von zehn Tribunen gewählt ist. Da es in bezug auf den Tribunat kein *interregnum* gab, so war es um so nötiger, die Vorschrift, daß die im Amt befindlichen Tribunen für die Wahl von Nachfolgern zeitig sorgen sollten, durch Androhung strenger Strafen zu verschärfen.[2] Es fanden deshalb die Wahlkomitien schon geraume Zeit (im Juli)[3] vor dem Antrittstage, dem 10. Dezember, statt.

Die rechtliche Stellung der *tribuni plebis* hat seit ihrer Einsetzung im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Wandlungen durchgemacht. Zunächst stand ihnen nur das *ius auxilii*[4] bezüglich der Personen plebejischen Standes gegenüber den Befehlen der patrizischen Magistrate zu; sie waren also nur Schutzvögte, sie waren, so lange die plebejische Gemeinde nicht rechtlich konstituiert war, nicht einmal plebejische Magistrate. Selbst das ist nicht zweifellos, ob ihnen von Anfang an das *ius concionem habendi* zugestanden habe, vielleicht ist dasselbe überhaupt erst durch die bekannte *lex Icilia* (angeblich vom Jahr 262 a. u.) sanktioniert worden.[5] Wie sich dann das Recht der Tribunen weiter entwickelt hat, ist im allgemeinen schon früher dargelegt. Erst seitdem die staatsrechtliche Anerkennung der legislativen Kompetenz der plebejischen Gemeinde durch die *lex Valeria Horatia* erfolgt ist, können die *tribuni plebis* als plebejische, und zwar die obersten plebejischen Magistrate bezeichnet werden. Als Magistrate der *plebs* hatten sie aber nicht bloß das Recht, die Plebejer zu Kontionen zu berufen, sondern sie hatten das *ius agendi cum plebe*, also Beschlüsse der *concilia plebis tributa*, soweit überhaupt die Kompetenz der *plebs* reichte, zustande zu bringen, von welchem Recht in bezug auf die Anklagen der Tribunen nachher noch näher zu handeln ist.

Diese *concilia plebis* wurden an den s. g. *nundinae* abgehalten, und es sollten mit Rücksicht darauf an den *nundinae* keine *comitia populi* irgend welcher Art stattfinden.[6] Da die *tribuni plebis* keine *magistratus* im strengen Sinne, d. h. Beamte des *populus* sind, so führen sie nicht die magistratischen Insignien, sie haben keine Auspizien, haben nicht das Recht, den *populus* zu Kontionen oder Komitien zu berufen und unter eigenem Vorsitz Beschlüsse des *populus* zustande zu bringen. Namentlich *imperium* haben die Tribunen nie erlangt, und daraus folgt schon von selbst, daß ihre Wirksamkeit immer nur eine städtische gewesen ist. Daß ihnen die magistratische Disciplinargewalt, das *ius coercendi* schon früher in dem Umfang zugestanden habe, in welchem sie es in der späteren Zeit der Republik in Anspruch nahmen und durchsetzten, ist sehr unwahrscheinlich. Zur Verteidigung der ihnen durch die *leges sacratae* gewährleisteten persönlichen Unverletzlichkeit und zum Behuf der Ausführung der von diesen gegen die Übertreter ausgesprochenen Strafdrohungen stand ihnen wohl unbestreitbar das *ius prensionis* zu,[7] und haben sie zur Bethätigung desselben schon früh Gehilfen gehabt. Von da aus haben sie dann, fußend auf ihre Unverletzlichkeit, mit ihren übrigen Rechten auch das Anwendungsgebiet und die Mittel ihrer Koercitionsgewalt erweitert. Gesetzliche Anerkennung hat ihr *ius multae dicendae* vielleicht durch die *lex Aternia Tarpeja* gefunden. Auch den

---

[1] Liv. III, 65. [2] Diodor. 12, 25. [3] Cic. ad Att. 1, 1, 1; 14, 15, 7. 8.
[4] Liv. II, 33. Dionys. VI, 87. Cic. de leg. 3, 3.
[5] Dionys. 7, 17. Cic. pro Sestio 37, 79. [6] Darüber später das Nähere.
[7] Gell. 13, 12. 13.

Magistraten, selbst den Konsuln gegenüber haben sie dieses Koercitionsrecht geltend gemacht und durchgesetzt, zunächst soweit es die Verteidigung der ihnen durch die *leges sacratae* zugestandenen Rechte galt, dann aber auch zur wirksamen Geltendmachung des Intercessionsrechts überhaupt. Sie selbst dagegen waren, wegen ihrer Unverletzlichkeit, innerhalb ihres Amtsbereichs dem *imperium* bezw. der Koercitionsgewalt der patrizischen Magistrate nicht unterworfen. Ihr *ius auxilii* haben die Tribunen allmählich zu einem umfassenden Intercessionsrecht gegenüber auch allgemeinen politischen Akten der patrizischen Magistrate entwickelt. Das Prohibitionsrecht, welches innerhalb einer Magistratur jedem Kollegen gegenüber den anderen Kollegen zusteht, steht den Tribunen nicht nur unter sich, sondern gegenüber allen patrizischen Magistraten zu, und dies Intercessionsrecht, verbunden mit dem Koercitions- und Anklagerecht sowie der Initiative in der Gesetzgebung hat ihnen die ungemein mächtige Stellung innerhalb des römischen Staatswesens verschafft. Ob das Intercessionsrecht der Tribunen in der bezeichneten Ausdehnung gesetzlich sanktioniert worden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls war es in der Staatspraxis anerkannt, und es läßt sich noch der Weg erkennen, auf dem die Tribunen es erlangt haben. Bei einem beabsichtigten *dilectus* oder der beabsichtigten Auflegung des *tributum* konnten sie jedem Bürger, der ausgehoben werden, bezw. von dem das *tributum* beigetrieben werden sollte, ihr *auxilium* zu Teil werden lassen und so durch immer wiederholte Ausübung des *ius auxilii* die ganze allgemeine Maßregel verhindern. Man ließ also nur eine Zusammenfassung einer Reihe von Einzelakten in einen einzigen generellen zu, wenn man den Tribunen die Intercession gegen das die Aushebung oder die Steuerauflage beschließende Senatuskonsult gestattete. Hatte man aber einmal Intercession gegenüber einem generellen politischen Akt der Magistrate anerkannt, so war damit die Bahn für eine weitere Ausdehnung dieses Intercessionsrechts geöffnet. Daß aber den Tribunen gegenüber den Konsuln staatsrechtlich eine *potestas maior* und ein darauf beruhendes allgemeines Verbietungsrecht zugekommen, wie Mommsen zu zeigen gesucht hat, muß m. E. verneint werden.[1]

Wenn die Tribunen den Konsuln Koercition drohen für den Fall, daß diese sich ihrem Willen nicht fügen würden, so liegt darin entweder vorhergehende Ankündigung einer durch Koercition zu unterstützenden Intercession oder eine

[1] Mommsen II 1[3] S. 289 A. 4 sagt, wenn in dem Gemeinwesen alle *potestates* in dem Verhältnis der Über-, Neben- oder Unterordnung stehen müßten, die tribunicische aber die konsularische schlage, so sei sie eben die höhere. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß zu der Zeit, als die Tribunen die Anerkennung dieser ihrer Stellung erlangten, das römische Gemeinwesen dualistisch gespalten war, und im Inneren die Sondergemeinde der *plebs* neben der Gemeinde des *populus* stand, so daß man sich die an der Spitze dieser beiden Gemeinden stehenden Beamten nicht in dem Verhältnis der Über- und Unterordnung zu denken braucht, namentlich aber nicht den Beamten, welche der hinter dem *populus* zurückstehenden *plebs* vorgesetzt sind, eine höhere *potestas* als den Beamten des *populus* zuschreiben darf. Anzuerkennen ist, daß die negierende Gewalt der Tribunen eine generellere und mit wirksameren Mitteln ausgerüstet war, als die der Konsuln, aber die staatsrechtlich höhere oder niedere Stellung einer Magistratur bestimmt sich gewiß nicht nach dem Maß ihrer negierenden Kraft, sondern dem Maße ihrer positiven Gewalt. Das Verbietungsrecht, aber nicht das Intercessionsrecht beruht auf der staatsrechtlich höheren Stellung. Ein Koercitionsrecht kann der Konsul gegenüber dem Tribunen nicht üben, nicht aus dem Grunde, weil er ihm untergeordnet wäre, sondern weil der Tribun durch die *lex sacrata* von der magistratischen Gewalt eximiert ist. Abgesehen davon, würde der Fall vorliegen, daß sie sich gegenseitig multieren, koercieren könnten. Vgl. Lange, röm. Alterth. I[3] S. 595.

unberechtigte Anmaßung, welche durch Androhung des ihnen nach der Staatspraxis in nicht festbegrenztem Umfange zustehenden Koercitionsrechts gestützt und nicht selten durchgesetzt wurde.

Schon in der Zeit, als noch die Tribunen nur Magistrate der *plebs* waren, ist ihr *ius auxilii*, welches ursprünglich nur Plebejern zu gute kommen sollte, dahin ausgedehnt worden, daß es auch von Patriziern gegen magistratische Dekrete angerufen werden konnte.[1] Was den örtlichen Umkreis betrifft, innerhalb dessen die tribunicische Gewalt wirksam werden konnte, so ist es schwer, darüber vollständig ins klare zu kommen. Das Intercessionsrecht in seiner ursprünglichen Anwendung gegenüber magistratischen Dekreten, welche den einzelnen Bürger betrafen, war auf den Raum innerhalb des *pomerium* beschränkt, kann aber in seiner weiteren Entwicklung unmöglich darauf beschränkt geblieben sein, denn die Tribunen konnten unzweifelhaft auch gegen eine an die Centuriatkomitien, welche außerhalb des *pomerium* stattfanden, zu bringende Rogation Intercession einlegen: die Intercession muß also auch außerhalb des *pomerium* bis zur Provokationsgrenze zulässig gewesen sein. Nichtsdestoweniger ist ausdrücklich bezeugt, daß auch später noch die tribunicische Gewalt auf den Raum innerhalb des *pomerium* beschränkt war;[2] erst die kaiserliche tribunicische Gewalt soll über das *pomerium* hinaus auf den Raum bis zum ersten Meilenstein erstreckt sein. Dieser Widerspruch findet m. E. darin seine Lösung, daß die Intercession auf Appellation, d. h. das ursprüngliche *ius auxilii* in republikanischer Zeit stets auf den Raum innerhalb des *pomerium* beschränkt blieb, weshalb auch kein *tribunus plebis* einen vollen Tag von der Stadt abwesend sein sollte,[3] daß aber das später erworbene Intercessionsrecht gegen Senatuskonsulte, Rogationen u. s. w. auch außerhalb des *pomerium* bis zum ersten Meilenstein geübt werden konnte. Etwas ganz Exzeptionelles ist die ein paarmal vorgekommene Sendung von Tribunen an auswärts thätige Feldherren[4] zu dem Zweck, um dieselben gegenüber dem vom Senat an sie gerichteten Ansinnen fügsam zu machen. Dabei handelt es sich um keine Intercession, sondern eventuell um eine Ausübung der nicht in feste Grenzen eingeschlossenen Koercition der Tribunen, welche in solchem Fall durch den Senat auch von den der tribunicischen Gewalt sonst gezogenen räumlichen Schranken[5] entbunden wurde. Es kam solchenfalls nur darauf an, den betreffenden Feldherrn durch Furcht zum Gehorsam zu bewegen, wenn auch die rechtliche Zulässigkeit des angewandten Mittels recht zweifelhaft sein mochte.

Die Frage, ob die Tribunen als Magistrate der *plebs* irgend einen positiven Anteil an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens gehabt haben, wird gemeiniglich verneint, m. E. mit Unrecht. Eine *iurisdictio*, welche sich auf sämtliche Bürger erstreckt hätte, ist ihnen allerdings nicht zugekommen,[6] wohl aber darf nach den vorhandenen Zeugnissen[7] angenommen werden, daß sie die Befugnis hatten, die geringeren Rechtshändel zwischen den Plebejern zu schlichten. Diese ihre Obliegenheit mag davon ausgegangen sein, daß ihnen bezw. ihren Dienern, den Ädilen, eine polizeiliche Beaufsichtigung des *forum*, welches als der für die Versammlungen der *plebs* bestimmte Ort, im Gegensatz des patrizischen

[1] Liv. III, 13, 9; XXXVIII, 52, 8 u. a. St.
[2] Appian b. c. 2, 31. Dionys. 8, 87. Dio Cass. 51, 19.
[3] Gell. 13, 12, 9; 3, 2, 11. Dio Cass. 37, 43; 46, 49. Plutarch Qu. R. 81.
[4] Liv. IX, 36, 14; XXX, 20. [5] Liv. III, 20, 7. [6] Gell. XIII, 12, 9.
[7] Dionys. VI, 90. Zonaras VII, 15. l. 2 §. 34 D. de orig. iur. 1, 2. Lydus, De magistrat. I, 38, 44.

comitium galt, anvertraut war. Auf dem *forum* strömten namentlich an den *nundinae* die plebejischen Landleute zur Betreibung von Handel und Wandel zusammen,[1] und es war naturgemäß die Aufgabe der plebejischen Beamten, für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und etwaige geringere Streitigkeiten gütlich zu schlichten. Unterstützt wurden die Tribunen bei dieser Thätigkeit von den plebejischen Ädilen, ja sie scheinen, als sie mehr und mehr von den wichtigeren politischen Funktionen in Anspruch genommen wurden, den Ädilen jene untergeordneten Funktionen mehr und mehr überlassen zu haben. Für die jurisdiktionelle Thätigkeit der *tribuni* und *aediles plebis* spricht auch, daß es ein plebejisches Richterkollegium gab, die *iudices decemviri*, deren Verletzung, ebenso wie die jener, von der *lex Valeria Horatia* mit Sacertät bedroht war.[2] Daß dieselben an den *nundinae* nach Anweisung jener plebejischen Magistrate geringere Rechtshändel unter Plebejern durch ihr *arbitrium* zu schlichten hatten, darauf weist eine bei Non. p. 214 enthaltene Äußerung des Varro[3] hin. Aus der generellen Vorsteherschaft der *plebs*, also der weitaus überwiegenden Zahl der städtischen Bevölkerung, sowie aus ihrer strikten Gebundenheit an das städtische Gebiet erklärt sich eine weitere auf die Stadt überhaupt sich erstreckende, hier und da hervortretende polizeiliche Oberaufsicht der Tribunen, z. B. daß bei Feuersbrünsten[4] zuweilen *aediles et tribuni plebis* thätig sind, daß sie in Edikten Ausweisungen aus der Stadt verfügen,[5] daß sie in Gemeinschaft mit den Prätoren Edikte in Münzwirren erlassen[6] und vielleicht in denselben Anklagen androhen. Auch einzelne spezielle Verwendungen und Befugnisse der Tribunen gewinnen bei Berücksichtigung jener allgemeinen der Sicherheit und Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung gewidmeten Aufsicht besseren inneren Zusammenhang und Begründung, so: daß Unmündigen und Frauen, welche keinen *tutor* haben, nach der *lex Atilia* in der Stadt Rom ein solcher vom *praetor urbanus* und der Mehrheit der *tribuni plebis* bestellt werden soll,[7] daß bei Verhinderung der betreffenden patrizischen Magistrate die Professionen der Getreideempfänger bei einem Volkstribun erfolgen[8] u. dergl.

Eine weitere Entwicklung hat die Stellung der *tribuni plebis* dadurch erfahren, daß der Kampf zwischen den beiden Ständen, dem sie ihre Entstehung verdankten, und damit die Gegensätzlichkeit des *populus* und der *plebs* sachlich ihr Ende erreichten. Wie die *concilia plebis tributa* sachlich das ganze Volk vertretende Versammlungen wurden und die Plebiscite eine den *leges* gleiche Kraft erlangten, so wurden die *tribuni plebis* aus Magistraten der plebejischen Korporation sachlich zu Magistraten des ganzen Volks, wenngleich ihre Einordnung in das System der Magistratur immer unvollkommen und anomal blieb und gar manches auch später an ihre ursprüngliche Bestimmung erinnerte.

Durch diese Veränderung in der Stellung der *tribuni plebis* haben Rechte, die sie bisher schon gehabt, eine erhöhte Bedeutung gewonnen, andere Rechte sind neu hinzu erworben worden. Eine erhöhte Bedeutung gewann zunächst das Anklagerecht der Tribunen. In den Fällen, in welchen an die Verletzung plebejischer Beamten durch die *leges sacratae* das *sacrum esse cum familia pecuniaque* geknüpft war, bedurfte es keiner Anklage und keines Gerichts. Die Tötung des

[1] Fest. s. v. nundinas. Plin. h. n. XVIII, 3, 13. Dionys. VII, 58.

[2] Liv. III, 55.

[3] Vgl. meinen röm. Civilpr. zur Zeit der Legisakt. S. 309 ff. Jetzt bezieht auch Huschke, Multa S. 203 die Stelle auf die plebejischen *iudices decemviri*.

[4] l. 1 D. de offic. praefecti vig. 1, 15. [5] Cic. Verr. l. 2, 41, 100.

[6] Cic. de off. 3, 20, 80. [7] Gai. 1, 185. Ulp. 11, 18. [8] Lex Jul. mun. Z. 1 ff.

homo sacer war keine eigentliche Strafvollziehung, sondern eine straflose Handlung. Daß der *homo sacer* ohne vorhergehendes Gericht und Urteil getötet werden durfte, spricht sich, wie Ihering[1] mit Recht gesagt hat, namentlich darin aus, daß in den *leges sacratae* Klauseln vorkommen, wie: *si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit, parricida ne sit,* oder *qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur,* Klauseln, die eben sagen wollen, daß einen *homo sacer* ohne Urteil und Recht zu töten straflos sein soll. Auch die den *homo sacer* treffende *consecratio bonorum* setzte zwar einen besonderen Konsekrationsakt voraus, konnte aber ohne vorhergehendes Gericht vorgenommen werden, sie konnte vorgenommen werden auch ohne Tötung des *homo sacer.* Tötete jemand einen anderen als *homo sacer,* der es nicht war, so drohte ihm selbst eine Kapitalanklage wegen solcher Tötung, und die etwa vom Tribunen vorgenommene *consecratio bonorum* war dann ganz wirkungslos. War der Beweis der That, worauf Sacertät stand, irgend zweifelhaft, so war es geratener, die Sacertät überhaupt nicht geltend zu machen und lieber zu einer Anklage vor den Komitien wegen der die Freiheit der *plebs* verletzenden Handlung zu schreiten. Seitdem nämlich die *plebs* als eine innerhalb des größeren römischen Gemeinwesens stehende engere Gemeinde gesetzlich anerkannt war, erschien auch ein gegen ihren Bestand und ihre Freiheiten gerichtetes Verbrechen als eine *perduellio,* und die *tribuni plebis* konnten, zu *duoviri perduellionis* bestellt,[2] gegen den der That Bezichtigten vor den Centuriatkomitien Anklage erheben, zu welchem Behuf sie den Tag der Anklage von den zur Berufung der Centuriatkomitien berechtigten patrizischen Magistraten erbitten mußten.[3] Anträge auf Verhängung von Strafen, welche das *caput* des Angeklagten vernichteten, konnten seit dem Inslebentreten der Zwölftafelgesetzgebung zweifellos nur an die Centuriatkomitien gebracht werden. Dasselbe galt von Anträgen auf Erkennung einer Strafe, welche die vermögensrechtliche Existenz des Angeklagten vernichten sollte, nämlich die *publicatio bonorum.* Dagegen war es den *tribuni plebis* unbenommen, Irrogationen von Multen, welche sich unter der Hälfte des Vermögens halten mußten, an die *concilia plebis tributa* zu bringen, und von diesem Recht ist, seitdem die Tribunen reell zu Magistraten des *populus* geworden waren, auch bei Vergehen gegen den *populus* in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht. Die Tribunen sind die öffentlichen Ankläger in allen Prozessen politischer Natur, vor allem verfolgen sie die Verschuldungen der Beamten während ihrer Amtsführung, sowie anderer mit Dienstleistungen für den Staat beauftragter Personen, u. a. auch Betrügereien, welche Publikanen gegen den Staat begangen haben.[4]

Was die Wahlen betrifft, so haben die Tribunen stets die Wahl der *tribuni plebis* und der *aediles plebis* geleitet, später sind aber auch die Wahlen außerordentlicher Magistrate von ihnen geleitet.[5] Die Initiative der Tribunen in der Gesetzgebung stieg mit der Bedeutung, welche den Plebisciten beigelegt wurde; es wird darüber zweckmäßiger bei der Darstellung der Kompetenz der Komitien zu handeln sein.

[1] Geist des röm. R. I² S. 284 ff.

[2] Ob eine solche Bestellung von seiten der Prätoren erforderlich war, kann zweifelhaft erscheinen. War sie aber auch nötig, so hatte sie nur eine formale Bedeutung.

[3] Liv. XXVI, 3, 9; XLIII, 16, 11. Gell. 6 (7), 9, 9. Huschke, Multa S. 190 ff.

[4] Über diesen tribunicischen Rechenschaftsprozeß ist zu vergleichen die meisterhafte Darstellung Mommsens, der auch eine Übersicht der Fälle giebt, in denen diese Thätigkeit der Tribunen hervorgetreten ist. Staatsr. II, 1² S. 302 ff.

[5] Vgl. z. B. Liv. XXVI, 2, 5; XXX, 41, 4; XXXI, 5, 11.

Neu erworben haben die Tribunen in der Zeit, in welcher sie reell zu Magistraten des *populus* geworden sind, das *ius auspiciorum*. Dieses konnte ihnen nicht versagt werden, seitdem die Plebiscite für den ganzen *populus* verbindlich waren. Diese Geltung der Plebiscite wurde in einer Zeit durchgesetzt, in welcher man doch auf die Auspizien noch Gewicht legte. Daß man Volksbeschlüssen, welche ohne Einholung von Auspizien zustande gekommen waren, jene Geltung zugestanden habe, ist nicht glaublich. Was so aus inneren Gründen als notwendig erscheint, ermangelt auch nicht der äußeren Beglaubigung. Zonaras 7, 19 berichtet ausdrücklich, daß den Tribunen das *ius auspiciorum* eingeräumt sei. Es steht fest, daß die Tribunen die *concilia plebis* von einem *templum* aus leiteten,[1] woraus hervorgeht, daß sie vorher auch die *auspicia* dafür eingeholt haben werden. In einem den Tribunen beigelegten Dekret bei Gellius 6 (7), 19, 5 wird ein *tribunus plebis* getadelt, weil er das dem *multam irrogare* in dem *concilium plebis* vorausgehende *sententiam ferre inauspicato* vorgenommen habe. Durfte nun schon die *contio*, in welcher dieses vorbereitende *sententiam ferre* geschah, nicht *inauspicato* abgehalten werden, so ist der Schluß berechtigt, daß um so mehr für das *concilium plebis*, in welchem die vom Tribunen verfügte Mult vom Volk bestätigt oder remittiert wurde, die Auspizien einzuholen waren. Es kommt vor, daß *tribuni plebis* und plebejische Ädilen als *vitio creati* bezeichnet werden. Dies auf die *auspicia oblativa*, welche auch von dem eine Versammlung der *plebs* leitenden Volkstribunen hätten beachtet werden müssen, zurückzuführen, erscheint noch als möglich; aber kaum möglich ist es, das Obnuntiationsrecht, welches auch den Volkstribunen gegenüber patrizischen Magistraten zukam, aus beobachteten *auspicia oblativa* zu erklären. Früher ist gezeigt, daß das den Magistraten zustehende Recht des *servare de caelo* samt seinen Wirkungen auf den *auspicia impetrativa* beruhte. Wie wäre es erklärlich, daß der Tribun Milo im Jahre 697 öffentlich verkündigen konnte, *se per omnes dies comitiales de caelo servaturum*,[2] wenn er nicht als Tribun *auspicia impetrativa* gehabt hätte. Unmöglich war es, im voraus anzukündigen, daß Einem an vorher bestimmten Tagen ungefragt zufällig Himmelszeichen erscheinen würden; wohl möglich dagegen, daß man an den bestimmten Tagen Himmelsbeobachtungen anstellen werde. Der Magistrat, der zu politischen Zwecken diese seine Absicht öffentlich ankündigte, muß *auspicia impetrativa* besessen haben. Seitdem aber für die *concilia plebis* Auspizien eingeholt werden mußten, besaßen andererseits die Gegner der Tribunen eine Waffe, um diese Koncilien gegebenen Falls zu verhindern oder das Resultat derselben als wider die Auspizien verstoßend zu rescindieren; das Obnuntiationsrecht stand, wie früher schon gezeigt, auch den patrizischen Magistraten gegenüber den Tribunen zu. Bezüglich des Zeitpunktes, in welchem den Tribunen das *ius auspiciorum* eingeräumt ist, läßt uns die Überlieferung im Stich. Kaum glaublich ist es, daß sie dasselbe erst nach der *lex Hortensia* vom Jahr 467 erworben haben sollten, sicher, daß sie es nicht vor den licinischen Gesetzen, durch welche die Plebejer die Wählbarkeit zum Konsulat erstritten, erworben haben können. Hatten aber Plebejer einmal als Konsuln die *auspicia publica*, so dürfte es nicht gar so lange mehr gedauert haben, bis man sie ihnen auch für die Staatsakte, welche sie als Tribunen vorzunehmen hatten, einräumte. Vor der Angabe des Gesetzes, welches vielleicht den Tribunen dieses Recht gewährte, mag die Stellung

[1] Cic. de inv. II, 17, 52. pr. Sest. 29, 62. 35, 75.
[2] Cic. ad Att. 4, 3, 3. 4.

derselben zum Senat betrachtet werden. In dem Verhältnis zum Senat gerade traten besonders deutlich die Wandlungen hervor, welche das Amt der Tribunen im Laufe der Zeiten durchgemacht hat. So lange die Tribunen nur das *ius auxilii*, nicht das Intercessionsrecht gegen allgemeine politische Akte der patrizischen Magistrate, namentlich gegen Senatuskonsulte, besaßen, haben sie in keiner Weise regelmäßig an den Senatsverhandlungen teilgenommen; nur auf Einladung der Konsuln[1] konnten sie im Senat erscheinen, um Beschwerden und Anliegen im Interesse des Standes, den sie vertraten, vorzutragen, oder etwa um in außergewöhnlichen Angelegenheiten, wo es dem Senat wünschenswert erschien, diesem ihre Meinung zu äußern. Seitdem sie das Recht der Intercession gegen Senatuskonsulte geltend machten, stellten sie ihre *subsellia* vor der Thür der *curia* auf,[2] um die gefaßten Beschlüsse sofort prüfen und eventuell, wenn sie ihnen mißfielen, gegen die Ausführung derselben sofort intercediren zu können. Auf einer weiteren Entwicklungsstufe haben die Tribunen das *ius referendi*, d. h. das Recht, einen Senatsbeschluß zu beantragen, und das damit zusammenhängende Recht der Senatsberufung erlangt. Die Versuche, dieses Recht zu erlangen, mögen weit zurückreichen. Wenn die Gültigkeit der Plebiscite, wie wahrscheinlich, auch für die *plebs* von einem genehmigenden Senatsbeschluß abhängig war, so ist es begreiflich, daß die Tribunen früh nach der Erlangung des *ius referendi* streben mußten, denn bis sie es erlangt, hing das rechtliche Zustandekommen des Plebiscits von der Willfährigkeit der Konsuln ab, den das zu fassende Plebiscit genehmigenden Beschluß beim Senat zu beantragen. Vor dem Jahre 538[3] d. St. findet sich in unserer Überlieferung kein Beispiel einer Ausübung des *ius referendi* von seiten der Tribunen erwähnt. Man darf annehmen, daß die Tribunen dieses wichtige Recht nicht vor der licinischen Reform und nicht nach der *lex Hortensia* vom Jahr 468 der Stadt erworben haben. Nicht zu ferne liegt die Annahme, daß sie es gleichzeitig mit dem *ius auspiciorum* durch die *lex Publilia Philonis* vom Jahr 415 erhalten haben. Wenn dieses Gesetz die Plebiscite von der Genehmigung durch ein Senatuskonsult formell unabhängig machte, so mußte es andererseits im Interesse des Senats selbst liegen, den Magistraten, von welchen die Beantragung der Plebiscite ausging, durch Einräumung des *ius referendi* es zu ermöglichen, freiwillig die Meinung des Senats über einen an die *plebs* zu bringenden Gesetzesvorschlag einzuholen.

Die verschiedenen politischen Rollen, welche der Volkstribunat im Laufe der Zeiten gespielt hat, zu schildern, ist nicht Aufgabe der Rechtsgeschichte. In der spätern Zeit der Republik erwies sich die tribunizische Gewalt als ein gefährliches Werkzeug einerseits zügelloser Demagogie, andererseits tyrannischer Bestrebungen. Durch die *lex Cornelia de tribunicia potestate* Sullas vom Jahr 672 sind den Tribunen für eine Zeitlang die wichtigsten Rechte entzogen worden, die einzelnen Bestimmungen sind nicht genau bekannt.[4] Das Recht, Plebiscite zu beantragen, nahm er ihnen zwar nicht vollständig, er machte aber die Einbringung des Antrags wieder von der vorgängigen Einwilligung des Senats abhängig; das Recht zu Anklagen scheint er ihnen ganz entzogen, das Recht zu Intercessionen zwar nicht ganz aufgehoben, aber wesentlich beschränkt und den Mißbrauch desselben mit Strafe bedroht zu haben. Auch sollte, wer *tribunus plebis* gewesen

[1] Dionys. 7, 25. 7, 39. 9, 49. 10, 2. 10, 30.
[2] Val. Max. 2, 27. Zonaras 7, 15. [3] Liv. XXII, 61.
[4] Cic. de leg. 3, 9. Vell. Pat. II, 30. Liv. ep. 89. Caes. b. c. 1, 5 u. 7. Cic. in Verr. I, 60.

war, später keine andere Magistratur mehr bekleiden können.[1] Durch ein Gesetz des Cn. Pompejus und M. Licinius Crassus vom Jahr 684 wurde aber die frühere Macht der *tribunicia potestas* wiederhergestellt.[2]

§. 38. Die Censoren.

Gewählt wurden die Censoren in Centuriatkomitien[3] unter Leitung der Konsuln bezw. eines Beamten konsularischer Gewalt. Stellte sich bei diesen Wahlen nur für einen Kandidaten Majorität heraus, so sollte die Renuntiierung auch für den Gewählten unterbleiben,[4] und starb oder abdizierte einer der Censoren, so sollte auch der andere sein Amt niederlegen.[5] Diese Bestimmungen erklären sich wohl daraus, daß man den Censor, welcher nicht Kollege der Konsuln und Prätoren war, das Recht der Wahlleitung nickt einräumen, andererseits aber auch die Höhe seiner Stellung so weit wahren wollte, daß, während er im Amte war, kein anderer Magistrat die Wahl eines Censor leiten konnte. Erschien es nun bei der weitgehenden, arbiträren Macht und der Unverantwortlichkeit der Censur besonders bedenklich, hier Abweichungen von dem Gesetz der Kollegialität zu gestatten, so mußte man von solchen Prämissen aus notwendig zu den obigen Sätzen kommen. Die Censoren stehen im Rang und was die allgemeinen magistratischen Befugnisse anlangt rechtlich niedriger als die Magistrate mit *imperium*: sie haben namentlich nicht das Recht, Komitien und Senat zu berufen, doch ist noch nicht ausgemacht, ob sie nicht befugt waren, Multen über die Provokationsgrenze hinaus zu verhängen und im Fall der Provokation ihren Spruch vor den Komitien (den Tributkomitien) zu verteidigen.[6] Es ist aber das Geschäft, dessen Besorgung dieser Magistratur seit ihrer Einsetzung oblag, für das republikanische Staatswesen von so fundamentaler Wichtigkeit, daß den Beamten, welche es mit sehr freiem Ermessen vorzunehmen hatten, von Anfang an eine sehr hohe Bedeutung zugekommen sein muß, wenngleich diese im Laufe der Zeit immer mehr äußerlich hervortreten mochte. Faktisch wurde die Censur demnächst als eine höhere Ehre als sogar der Konsulat angesehen[7] und regelmäßig erst nach dem letzteren bekleidet. Wenn die Censur als *sanctissimus magistratus*[8] bezeichnet wird, so hängt das wohl mit der religiösen Bedeutung des Census zusammen. Sie war zwar ein durch die ordentliche Verfassung vorgesehenes und auch regelmäßig wiederkehrendes, aber doch kein stehendes Amt; Censoren wurden gewählt für ein sehr kompliziertes einzelnes Geschäft, welches nicht alljährlich, sondern nur periodenweise vorzunehmen war: die Abhaltung des *census*. Nach alter Satzung sollte die Schatzung *quinto quoque anno* stattfinden. Wo zur Bezeichnung periodischer Zeiträume eine Ordinalzahl mit beigefügtem *quisque* gebraucht wird, da kann die Bezeichnung einen verschiedenen Sinn haben, je nachdem der Zeitabschnitt, von dem die Zählung aus-

---

[1] App. Civ. 1, 100. Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 106.

[2] Liv. ep. 97. Ps. Ascon. ad Cic. div. in Caec. 3. Cic. de leg. 3, 9 u. 11. in Verr. act. 1, 15. Vell. Pat. 2, 30. Plut. Pomp. 22.

[3] Gell. 13, 15, 4. Liv. XL. 45, 8. [4] Liv. IX, 34, 25.

[5] Liv. V, 31, 6; VI, 27, 4. Plutarch qu. R. 50.

[6] Für die Möglichkeit spricht die Rede des Censor Cato de multa contra L. Furium bei Charis. lib. I p. 186. 189. 192 Putsch.

[7] Zonaras 7, 19.

[8] Cic. pro Sestio XXV, 53. Dionys. 4, 22. Vgl. noch Plut. Flam. 18, Cat. mai. 16 u. a. St.

geht, mitgezählt wird oder nicht. Andererseits kann bei staatsrechtlicher Festsetzung einer Periode nicht von vornherein zweifelhaft gewesen sein, wie dieselbe berechnet werden sollte; ja, es ist überhaupt nicht richtig, daß bezüglich derartiger Bezeichnungen die Römer keinen festen Sprachgebrauch befolgt hätten. Handelt es sich um Perioden, an deren erstem Tage nicht schon, sondern an deren letztem das betreffende Ereignis eintritt oder eintreten soll, so ist dieser letzte Tag nicht zugleich wieder der erste der zweiten Periode, sondern erst der nächstfolgende Tag. Soll z. B. *quarto quoque anno* eingeschaltet werden, so soll im vierten Jahr die Schaltung zum erstenmal geschehen, und es müssen nach diesem Schaltjahr erst immer drei Jahre verstrichen sein, ehe im vierten Jahr die zweite Schaltung eintritt. Anders, wenn es sich um Perioden der Wiederkehr handelt, so daß am ersten Tage der Periode schon das Ereignis eintritt bezw. eintreten soll und dann eine Frist bis zur Wiederkehr desselben stattfindet bezw. stattfinden soll.[1] Hier ist der Zeitabschnitt, in welchen das Ereignis fällt, nicht bloß der letzte der vorhergehenden, sondern zugleich der erste der folgenden Periode. So sagt Censorinus cap. 18, daß die Olympien *quinto quoque anno redeunte* gefeiert würden, obwohl nur drei Jahre zwischen den Jahren der Feier in der Mitte liegen. Derartige Perioden der Wiederkehr sind auch die römischen Censusperioden. Als man die Schatzung zuerst einführte, brauchte man nicht erst eine gewisse Zahl von Jahren zu warten, ehe man sie vornehmen konnte: die erste Schatzung sollte vielmehr für eine gewisse Periode gelten, ehe sie wiederholt wurde. Danach ist m. E. Mommsens[2] Annahme zutreffend, daß durch das *quinto quoque anno* Schätzungsperioden von je vier Jahren bezeichnet werden sollten. Daß das *lustrum* ursprünglich vierjährig war, bezeugt Censorinus c. 18 ausdrücklich,[3] und Cicero rechnet beim sizilischen Census zwischen zwei aufeinander folgenden Census drei freie Jahre, indem er dabei bemerkt, daß der sizilische *census quinto quoque anno* geschehe.[4] Lassen sich nun einige vierjährige Lustren nachweisen, so hat sich doch die spätere Praxis nicht an die Vorschrift gebunden, später hielt man vielmehr als Normalfrist zwischen den einzelnen Lustren fünf Jahre inne,[5] so daß sich infolge davon der Sprachgebrauch bildete, *lustrum* für eine Frist von fünf Jahren zu nehmen. Die Annahme der Schätzungsperiode zu fünf Jahren stützte sich immer noch auf eine, wenn auch dem alten Sprachgebrauch zuwiderlaufende Interpretation der Satzung, daß *quinto quoque anno* geschätzt werden solle. Ließ man dagegen die Schätzung nach kürzerer oder längerer Frist wiederkehren, so lag darin eine offene, ersteren Falls wohl immer durch besondere Gründe motivierte Abweichung von der alten Satzung. Der *census* gilt auf ein *lustrum* in dem Sinne einer bestimmten Anzahl von Jahren (vier oder fünf Jahre, je nach der geltenden Auffassung des *quinto quoque anno*), tritt der folgende *census* samt Lustration vor Ablauf dieser Frist ein, so liegt darin eine kraft souveräner Machtvollkommenheit des Staats vorgenommene vorzeitige Aufhebung der Geltung der früheren Schatzung. Wird dagegen die Schatzung nicht mit Ablauf des *lustrum* vorgenommen, so liegt darin eine stillschweigende, für unbestimmte Zeit vorgenommene Erstreckung der Geltung der letzten Schatzung. So war denn auch, wenn die censorischen Kontrakte *in*

[1] Der Unterschied zwischen den im Text erwähnten zwei Arten von Perioden ist gut dargelegt und im einzelnen nachgewiesen von E. Hölder, Theorie der Zeitrechnung nach röm. R. S. 52 ff.

[2] Staatsr. II 1^2 S. 332.

[3] Vgl. auch Huschke, D. alte röm. Jahr S. 65.

[4] Cic. in Verr. II, 56.

[5] Mommsen, Staatsr. II, 1^2 S 333 f.

insequens lustrum abgeschlossen wurden, damit eine bestimmte Zahl von Jahren gemeint: Erneuerung der Lokationen vor Ablauf dieser Zeit enthielt eine kraft Souveränitätsrechts vorgenommene Rescission der bisherigen, dem regelmäßigen Recht nach noch geltenden; Unterlassung der Erneuerung beim Ablauf der Frist enthielt eine *relocatio tacita*, die aber immer nur für ein Jahr Gültigkeit hatte. Da aber diese Lokationen keinen integrierenden Bestandteil des mit dem *lustrum* abschließenden Schatzungsgeschäfts bildeten, so war auch ihre Gültigkeit nicht durch das *lustrum* bedingt und wurde auch die Frist derselben nicht gerade von der Lustration an gerechnet: diese Lokationsfristen scheinen vielmehr am 15. März[1] begonnen zu haben bezw. abgelaufen zu sein. Daß sie aber erst später, gemäß der veränderten Interpretation des *quinto quoque anno*, fünfjährig, ursprünglich vierjährig waren, darauf deutet die Sitte der alten Zeit, wonach ratenweise Zahlungen *annua, bima, trima, quadrima die* (aber nicht darüber hinaus) geschahen, was wahrscheinlich zunächst für die vier Raten des Pachtgeldes des ursprünglichen *lustrum* galt.[2]

Die Angabe des Livius u. a.,[3] daß die Dauer des Censorenamts ursprünglich auf fünf Jahre festgesetzt sei, beruht wohl nur auf der irrtümlichen Identifizierung der späteren normalen Dauer des jedesmaligen Census und der Dauer des censorischen Amts selbst. Dieses Amt in derselben Weise, wie die ordentlichen republikanischen Magistraturen, durch einen *dies certus ad quem* zu begrenzen, war überhaupt unthunlich, es ist ursprünglich wahrscheinlich nur durch einen *dies incertus*, nämlich durch die Erledigung des Census mit dem Akt der Lustration begrenzt gewesen. Diese unbestimmte Begrenzung konnte aber leicht zu einer Verschleppung der Geschäfte und zu willkürlicher Ausdehnung des Amts führen. Es wurden deshalb durch die *lex Aemilia*[4] 18 Monate als Maximaldauer der Censur festgesetzt. Doch war es gebräuchlich, daß den Censoren nach Ablauf ihrer Amtszeit für die nicht unmittelbar mit dem *census* zusammenhängenden Geschäfte, nämlich die Abnahme und Billigung der von ihnen verdungenen Bauten, zwar nicht das Amt prorogiert (was verfassungswidrig gewesen wäre), sondern eine sie dazu in Stand setzende *cura* übertragen wurde.[5] Der Amtsantritt erfolgte immer unmittelbar nach der Wahl. Die Lustration, welche den Abschluß des Census bildete, scheint wohl immer erst in dem auf das der Censorenwahl folgenden Jahr stattgefunden zu haben.[6]

Die allgemeine Bedeutung des *census* besteht darin, dem Staat die äußeren Kräfte, auf denen sein Dasein beruht, zum Bewußtsein zu bringen: er soll ihm eine Übersicht über den Bestand der Bürgerschaft und ihres Vermögens nach Zahl und Wert verschaffen, und jedem Bürger im Staatsorganismus die Stelle, welche ihm nach der Abschätzung seines Werts in bezug auf die Teilnahme an den politischen Rechten und Lasten gebührt, anweisen. Von diesem Würdigen, diesem Bestimmen der Staatselemente nach ihrem Werte, dem *censere*, werden die dafür eingesetzten Beamten *censores* genannt. Dabei steht ihnen innerhalb gewisser fester Rahmen ein sehr freies Ermessen zu, in bezug auf dessen Ausübung sie nur ihrem Gewissen verantwortlich sind.[7] Der *census* bezieht sich

[1] Lex agraria v. 643 Z. 70. L. 15 D. de publicanis 39, 4. Macrob. sat. 1, 12, 7.
[2] Huschke, D. alte röm. Jahr S. 20 f., 67.
[3] Liv. IV, 24. Zonaras 7, 19. Val. Max. 4, 1, 3. Frontinus de aquis 5.
[4] Liv. a. a. O. [5] Liv. XLV, 15. Vgl. Liv. IX, 33 u. 34.
[6] Man sehe die Belege bei Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 340 A. 5. S. 341 A. 1.
[7] Liv. XXIX, 37. Val. Max. 7, 2, 6. Dionys. 19 (18), 16.

dem Gesagten nach auf Personen und Sachen, andererseits wird von dem *census populi* der *census equitum* geschieden. Der äußere Hergang bei dem *census populi*[1] war folgender. Der *census* wurde auf dem Marsfelde[2] vor der *villa publica*, dem Amtslokale der Censoren,[3] *in contione*[4] vorgenommen. Zu der dieselbe eröffnenden *contio* beriefen die Censoren nach eingeholten Auspizien durch einen *praeco omnes Quirites pedites*,[5] wodurch aber die Ritter, für welche demnächst noch ein besonderer *census* abzuhalten war, nicht ausgeschlossen wurden. Außer den Censoren selbst und den ihnen zu Gebote stehenden Subalterndienern waren bei dem Schatzungsgeschäft gegenwärtig die *curatores omnium tribuum*, welche in der Ladungsformel besonders genannt werden, ferner die in der Stadt gegenwärtigen Prätoren und *tribuni plebis* und andere in das *consilium* der Censoren berufene Personen. Namentlich werden als Gehilfen der Censoren *iuratores*[6] genannt, welche die Angaben über das Vermögen der zu Censierenden entgegennahmen und eidliche Bestärkung dieser Angaben zu verlangen befugt waren. In der ersten *contio* werden die Censoren auch die *formula census*[7] oder *lex censui censendo*[8] ediciert haben, in welcher sie die für das Schatzungsgeschäft zu befolgenden Normen aufstellten. Die *formula census* wird zunächst einen namentlich auf Gesetzen und alten *commentarii* beruhenden tralaticischen Teil enthalten haben. Formell aber wurde sie für jeden abzuhaltenden *census* von den Censoren neu proponiert, und haben sie nach Bedürfnis neue Bestimmungen in derselben kraft ihres *ius censendi* aufgestellt. Wie das hadrianische *edictum perpetuum* aus den älteren, jedes Jahr sich ablösenden Edikten erwachsen, so ist wohl wenigstens zum Teil aus den republikanischen *formulae census* die stehende *forma censualis* entstanden, welche von Ulpian in seinem Werke *de censibus* erwähnt wird. Auf den Inhalt der *formula census* wird noch an einer anderen Stelle zurückzukommen sein. Das ganze Schatzungsgeschäft bestand nun aus zwei Hauptverrichtungen: aus der Aufnahme des Materials nach den Angaben der Schatzungspflichtigen und aus der Neubildung der damit zusammenhängenden staatlichen Gliederungen sowie der darüber aufzunehmenden Listen. Die Aufnahme des Materials geschah auf Grund der letzten Censuslisten,[9] sofern nicht wegen einer Vergrößerung des Staats durch Aufnahme ganzer Gemeinden in das Bürgerrecht und einer Erweiterung des Gebiets neue *tribus* gebildet werden sollten. Zum größten Teil oder in der Regel ganz war also der *census* ein *recensus*, aber auch der *recensus* ist, wenngleich er auf Grund des alten *census* vorgenommen wird, ein neuer *census*: die staatlichen Gliederungen, soweit sie überhaupt auf dem *census* beruhen, werden für das kommende *lustrum* neu gebildet. Der Personalcensus bezieht sich auf die römischen Bürger nebst Weibern und Kindern,[10] nicht bloß auf die *armati*, d. h. die dienstpflichtigen Personen, sondern auch auf die *privati*,[11] d. h. vielleicht die vom Kriegsdienst ausgeschlossenen Personen, die keine Waffen hatten, namentlich also die *capite censi*. Zu den schätzungspflichtigen Personen gehören aber auch die Bürger anderer *civitates*, welche in Rom als *municipes* lebten. Da

[1] Lex Julia municip. Z. 142 ff. Liv. IV, 22, 7 u. a. St.
[2] Liv. XL, 45, 8; I, 44, 1. Varro VI, 93. [3] Liv. IV, 22. Varro de re rust. 3, 2, 4.
[4] Varro VI, 87. [5] Varro VI, 86. [6] Liv. XXXIX, 44, 2. Plaut. Trin. 878. Poenul. prol. 56.
[7] Lex Julia mun. Z. 142. Liv. XXIX, 15; IV, 8, 4. Gai. 1, 160. [8] Liv. XLIII, 14, 5.
[9] Das zeigen die Ausdrücke *recensus, recensere*. Cic. pro Mil. 27, 73. Liv. XXXVIII, 28, 2. XLIII, 16, 1.
[10] Varro VI, 86. Liv. I, 44, 1. Lex. Jul. munic. Z. 145 ff. Cic. de leg. 3, 3, 7. Dionys. 4, 15.
[11] Vgl. die Bezeichnung des Angeklagten als *privatus* im *commentarium anquis.* bei Varro 6, 9, 92. Huschke, Multa S. 282 A. 101.

sie auch in Rom zu Steuern herangezogen wurden, so mußte man natürlich Listen von ihnen haben.

Dagegen die Bürger der früher souveränen Gemeinden, welche durch die Verleihung der *civitas sine suffragio* zu Munizipien geworden waren, wurden nicht alle in Rom censiert. Sofern man ihnen einen Magistrat für Abhaltung des *census* gelassen, wurden sie daheim von diesem, aber nach der römischen *formula census* geschätzt, und mußten die Listen wahrscheinlich nach Rom eingesandt werden. Hatte man aber dem Munizipium Magistrate für Abhaltung des *census* genommen, so wurden die demselben angehörigen *cives sine suffragio* in Rom geschätzt (Cic. in Verr. act. 1, 18). Die Listen dieser in Rom geschätzten *cives sine suffragio* nannte man *tabulae Caeritum*, wohl deshalb, weil *Caere* das älteste Munizipium war, welches in diese Lage kam (Strabo V, 2, 3; Gell. XVI, 13, 7; Schol. zu den Verrinen p. 103 Or.). Gewiß waren die *tabulae Caeritum* und die Listen der römischen *municipes* oder *aerarii*, welche nicht *cives sine suffragio* waren, ursprünglich verschieden. Die föderierten *civitates*, welche rechtlich noch als souverän galten, wenn sie auch faktisch von Rom in Abhängigkeit standen, waren dem römischen *census* nicht unterworfen. Man hatte aber von ihnen in Rom ein Verzeichnis, welches wohl die Zahl der militärfähigen Bevölkerung des verbündeten Staats angab, und danach, *ex formula* (Liv. XXVII, 10, 2. 15, 12), wurde der von dem betreffenden Staat zu den verbündeten Heeren zu stellende Truppenteil bestimmt. Als zur Zeit des zweiten punischen Krieges zwölf latinische Kolonien von Rom abgefallen waren, wurde nach ihrer Unterwerfung angeordnet, daß von nun an der *census* nach der römischen *formula census* abgehalten werden und die Censuslisten von den Censoren der Kolonien vor Niederlegung ihres Amtes nach Rom eingesendet werden sollten (Liv. XXIX, 15. 37, 7). Das mag später auf alle föderierten Gemeinden ausgedehnt sein.[1] Seitdem infolge des Bundesgenossenkriegs sämtlichen italischen Bundesgenossen das volle römische Bürgerrecht erteilt war, scheint die Schatzung auch der Vollbürger nicht mehr bloß in Rom stattgefunden zu haben. Jedenfalls ist durch die *lex Julia municipalis* Z. 142 bestimmt, daß, wenn in Rom der *census* abgehalten werde, gleichzeitig auch die obersten Magistrate sämtlicher italischer Bürgergemeinden in denselben die Schatzung vorzunehmen und die Listen nach Rom vor Beendigung des römischen *census* einzusenden hätten. Aus diesen Listen sollen dann die den *census* in Rom abhaltenden Magistrate das nötige in die Hauptlisten eintragen und sie mit den Hauptlisten aufbewahren.

Die Aufnahme des *census* geschah nach *tribus*. Jeder Schatzungspflichtige hatte sich in der *tribus*, welcher er rechtlich bisher schon angehört hatte, censieren zu lassen. Die Zugehörigkeit zu einer *tribus* richtet sich aber nicht nach dem *domicilium*, sondern nach der *origo:* jeder gehört der *tribus* an, welcher seine *familia*, also der Gewalthaber oder gewesene Gewalthaber, angehörte.[2] Bei solchen Bürgern, welche einem *matrimonium iuris gentium* entsprossen waren, wird zwar nicht die *tribus* der Mutter, — denn der Frau fehlt die persönliche *tribus*,[3] — aber

[1] Über die Versuche der Angehörigen solcher föderierten Staaten, sich in Rom zum *census* zu melden und so das römische Bürgerrecht zu erwerben, ist an anderer Stelle zu handeln. S. Liv. XLI, 8; 42, 10. [2] Über den Wechsel der *tribus* wird später zu handeln sein.

[3] Wie das Vorkommen von *tribus* in Frauennamen zu erklären sei, steht dahin. Vgl. Beispiele solches Vorkommens bei Kubitschek, Zeitschr. f. österreich. Gymnasien. 32. Jahrg. 1881. S. 760. Vielleicht handelt es sich dabei nur um *viduae* oder *orbae*, deren Liste doch auch nach den *tribus* geordnet gewesen sein wird.

der Familie der Mutter die *tribus* jener bestimmt haben. Uneheliche Kinder gehörten der *tribus Collina* an. Fraglich ist, wie man bezüglich der keiner *tribus* angehörigen Personen, also der *municipes*, *aerarii*, verfahren sei. Daß davon besondere Listen bestanden, ist, wie schon bemerkt, anzunehmen, und so wird auch die Schätzung dieser Personen abgesondert vorgenommen sein. Ob dieselben *promiscue* oder nach irgend welchem, vielleicht lokalem Einteilungsprinzip geschätzt sind, ist unbekannt. Bei der Entgegennahme der Meldungen mochte man bei der Prüfung, ob der sich Meldende wirklich der *tribus*, in welcher er sich meldete, angehörte, nicht immer allzu skrupulös sein, um die Erledigung der Meldungen nicht allzusehr aufzuhalten, Nachprüfung bis zur definitiven Bildung der Tribuslisten für das folgende *lustrum* vorbehaltend. Aber auch diese Nachprüfung ist unter weniger strengen Censoren wohl nicht immer allzugewissenhaft ausgefallen. So erklären sich am besten Mißstände, über welche geklagt wird, so: daß sich Freigelassene in *tribus* einschleichen, denen sie nicht zugewiesen werden durften, daß Haussöhne einer anderen *tribus*, als ihre Gewalthaber, zugewiesen wurden; daß Angehörige föderierter Staaten, welche den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf den Erwerb der Civität nicht genügt hatten, in die Bürgerlisten aufgenommen wurden. Meldungspflichtig waren nur gewaltfreie Männer: wer noch *alieno iuri subiectus* war, wurde nicht selbständig censiert (Liv. XLIII, 14). Für die gewaltfreien männlichen Individuen, sowie für gewaltfreie Frauen, welche unter *tutela* standen, hatte der Tutor die Angaben bei der Schatzung zu machen. Von diesen *orbi* und *orbae* oder *viduae* scheinen besondere Listen angelegt zu sein.[1] Der Meldungspflichtige war der Regel nach verpflichtet, sich beim *census* persönlich zu stellen,[2] doch waren einzelne (wahrscheinlich in der *formula census* verzeichnete) Gründe anerkannt, welche, sei es schon gesetzlich oder nach festem Herkommen, sei es kraft freier Bestimmung der Censoren das persönliche Ausbleiben beim *census* entschuldigten, so wohl schwere Krankheit, vielleicht hohes Greisenalter u. dergl. Zu diesen Gründen gehört Abwesenheit schlechthin nicht. Selbstverständlich war der im Feld stehende Soldat entschuldigt; doch haben die Censoren außerordentlicherweise Bevollmächtigte in die Provinzen entsandt, um die Zahl der dort als Soldaten dienenden *cives romani* festzustellen (Liv. XXIX, 37, 5). Vom Kriegsdienst abgesehen, mußte, wer in Italien war, persönlich zum *census* erscheinen. Auch Abwesenheit in der Provinz entschuldigte unbedingt wohl nur, wenn sie *rei publicae causa* stattfand.[3] Gegenüber der Abwesenheit in Privatangelegenheiten mochte das Verhalten der Censoren *in praxi* verschieden sein. Von strengeren Censoren wird es getadelt, *absentes censeri*,[4] und es ist auch vorgekommen, daß die römischen Bürger aus der Provinz zum *census* nach Italien berufen wurden.[5] Daß Abwesenden, deren Nichterscheinen entschuldigt war, sich durch einen *procurator* beim *census* vertreten lassen konnten, ergiebt wohl der in der Ladungsformel vorkommende Passus: *si qui pro se sive pro altero rationem dari volet.*[6] Der unentschuldigt Ausbleibende sollte nach dem alten strengen Recht in die Fremde verkauft werden, sein Vermögen an den Staat fallen:[7] diese strenge Strafe scheint aber, wenn auch nach der gesetzlichen Theorie fortbestehend, in der späteren Zeit der Republik außer Gebrauch gekommen zu sein. Doch müssen auch dann und in der Kaiserzeit noch Anklagen und Strafen

[1] Liv. III, 3, 9. Liv. ep. 51. 59. Cic. de rep. 2, 20, 36. Plutarch Popl. 12.
[2] Gell. 5, 19, 16. Vellejus 2, 7, 7. [3] Cic. pro Archia 5, 11. [4] Gell. 5, 19, 16.
[5] Vell. 2, 7, 7. [6] Varro 6, 86. Vgl. auch Plaut. Trin. 879.
[7] Gai. I, 160. Liv. I, 44, 1. Dionys. 4, 15. Cic. pro Caecina 34, 99.

wegen des sich dem Census Entziehen vorgekommen sein. Die neu entdeckten Pariser Papiniansfragmente erwähnen das *incensorum crimen* und *incensorum poenae.*[1] Eine weitere Folge des unentschuldigten Ausbleibens war nunmehr die, daß das Vermögen des Abwesenden ohne seine bezw. eines Vertreters Mitwirkung, also regelmäßig wohl in einer für ihn nachteiligen Weise abgeschätzt wurde.[2] Die beim *census* geforderten Angaben waren an Eidesstatt *(ex animi sententia)* zu machen.[3] Der einzelne *paterfamilias* hatte zunächst seinen Namen sowie den seines Vaters, falls er ein Freigelassener war, den seines Patrons unter Hinzufügung der *tribus*, welcher er bisher angehört hatte, anzugeben, sodann sein Alter, seine Ehefrau und Kinder.[4] Ob nur die Zahl der in der Gewalt des Deklaranten stehenden Kinder oder auch Namen und Alter derselben zu nennen waren, ist fraglich. Für die unverheirateten Töchter und die Knaben, welche die *toga virilis* noch nicht erhalten, mag die Angabe der Zahl genügt haben, dagegen für die ins öffentliche Leben schon eingetretenen Söhne wird die Angabe des Namens und Alters erforderlich gewesen sein. Befugt waren die Censoren jedenfalls auch zu fragen, inwiefern der einzelne zu censierende bezw. die Söhne desselben ihrer Dienstpflicht genügt hätten, sowie Angaben bezüglich irgend welcher Exkusationen entgegenzunehmen und zu prüfen. Daß die Censoren bei besonderen Gelegenheiten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, steht fest.[5] Die Censoren hatten aber nicht bloß die Befugnis, sich zu vergewissern, ob der einzelne Bürger seinen militärischen Pflichten gegen das Gemeinwesen nachgekommen sei, sondern, da sie den Wert der einzelnen Bestandteile des Staats für den Staatsorganismus nach gewissenhaftem Ermessen festzustellen hatten, auch die weitere, die sittliche Würdigkeit des einzelnen *paterfamilias* zu prüfen. Dieses *magisterium morum*[6] liegt dem Keime nach entschieden im Wesen des *census*, wenn es auch allmählich mit der steigenden Macht der Censoren sich mehr und mehr entwickelt haben mag. Die Kompetenz der Censoren in dieser Beziehung ist durch keine festen Grenzlinien beschränkt: sie sollen die Wächter der altrömischen Zucht und Sittenstrenge, auf welcher die Gesundheit und Stärke des Gemeinwesens beruhte, sein, ihre Sittenprüfung begleitet nicht nur das Einschreiten der Jurisdiktion und der Gerichte,[7] sie geht darüber hinaus und wird thätig gegenüber Verfehlungen, die den Gerichten nicht anheimfallen. Nicht bloß Pflichtwidrigkeit von Beamten und Mißbrauch von öffentlichen Stellungen und Rechten[8] wird vor ihr *forum* gezogen, sondern auch der Privatverkehr und das Familienleben wird von ihnen beaufsichtigt. Doch ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß die Ausübung des *regimen morum* gegenüber Verfehlungen im Privatleben nicht eine prinziplose und zufällige, sondern von festen aus der Grundidee des *census* sich ergebenden Gesichtspunkten geleitete war. Die Prüfung geschieht vom staatlichen Gesichtspunkt aus. Die Aufrechterhaltung der Zucht innerhalb der Familien überläßt der Censor dem Haupt der Familie, insbesondere die den politischen Abteilungen als aktives Glied nicht angehörende Frau unterliegt unmittelbar nicht der censorischen Sitten-

[1] Vgl. Ztschr. d. Savignystift. V, S. 177, S. 185 f.

[2] Cic. ad Att. 1, 18.

[3] Lex Jul. mun. Z. 148. Liv. XLIII, 14, 5. Dionys. 4, 15. Gell. 4, 20, 3; 17, 21, 44. Cic. de off. 2, 64, 260.

[4] Lex Julia mun. Z. 145 ff. Cic. de leg. 3, 3, 7. Dionys. 4, 15; 5, 75. [5] Liv. XLIII, 14. 15.

[6] Cic. de leg. 3, 3, 7. pro Cluentio 46, 129. Liv. IV, 8, 2. Dionys. 19, 16. Plutarch Cat. mai. 16. Zonaras 7, 19 u. a. St. [7] Varro 6, 71.

[8] Cic. pro Cluent. 45, 126. Gell. 14, 7, 8. Plutarch C. Gracch. 2. Cic. de senect. 12, 42. Ascon. zu Cic. in tog. cand. p. 84 Or. u. a. St.

prüfung, dagegen namentlich der *paterfamilias* selbst hat Rede zu stehen, wenn durch Nachlässigkeit oder Verschwendung sein Haushalt in ökonomischer Beziehung in Rückgang kommt[1] oder sein Verhalten in auffallender Weise der alten Volkssitte zuwiderläuft, Skandal zu erregen, das öffentliche Sittlichkeitsgefühl zu beleidigen und damit den guten Ruf des Betreffenden in Frage zu stellen geeignet ist.

Im Verkehr der Bürger untereinander veranlassen namentlich Vergehungen gegen Treu und Glauben, das Fundament, worauf die Verkehrssicherheit beruht, die censorische Rüge. Was danach im einzelnen als ein *opus censorium*, als ein *probrum* anzusehen sei,[2] hängt von der Bestimmung der nach freiem Ermessen die Würdigkeit des Bürgers schätzenden Censoren ab: sie entscheiden *ad aequum*, nicht *ad legem*. Ist das Vergehen kein notorisches, so geht der Entscheidung eine Untersuchung, eine Art contradiktorisches Verfahren voraus, denn es ist, wie billig, dem, gegen welchen eventuell einzuschreiten ist, Gelegenheit zu geben sich zu reinigen. Es werden also der Sitte nach Formen, wie beim gerichtlichen Verfahren, beobachtet: Ladung,[3] Anklage durch einen Dritten[4] vor den Censoren, Verteidigung,[5] Urteilsfällung[6] werden erwähnt. Doch kam es bei alledem nur darauf an, den Censoren die Überzeugung von dem Vorhandensein des *probrum* zu verschaffen, und wie sie sich diese verschaffen wollten, hing doch schließlich von ihrem Ermessen ab: es ist nicht daran zu denken, daß die Beobachtung jener Formen gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei. Erst die *lex Clodia* vom Jahre 696 der Stadt bestimmte, daß eine censorische Ehrenstrafe nur nach vorhergehender *accusatio* von beiden Censoren zugleich verhängt werden dürfe,[7] sie ward aber schon im Jahre 702 wieder aufgehoben.[8] Welche Folge sie an das Vergehen knüpfen wollten, stand nicht etwa rein in ihrem Belieben, sondern es war dieselbe eine aus dem Wesen ihrer Entscheidung als eines *iudicium arbitriumque de fama ac moribus*[9] sich mit Notwendigkeit ergebende: es war eine durch die Censoren als die Organe des öffentlichen Gewissens auszusprechende Schmälerung an der Ehre, dem Ruf, dem *nomen*, eine *ignominia* (Cic. de rep. 4, 6). Diese *ignominia* fand ihre praktische Bethätigung in der, wenn auch nur temporären, Ausschließung des Gerügten aus der engeren oder weiteren Genossenschaft, deren Mitglied er war, und ihren formellen Ausdruck in der schriftlichen Vermerkung dieser Ausschließung in der betreffenden Liste, unter Angabe des Grundes der Ausschließung (*nota, notatio, subscribere, subscriptiones censoriae, causas subscribere*).[10] Das Maß der praktischen Bethätigung dieser *ignominia* hing teils von dem Ermessen der Censoren, teils von der Stellung des Schuldigen ab. Der Senator konnte bei Bildung der neuen Senatsliste übergangen, dem Ritter das Ritterpferd genommen, der Vollbürger aus der ehrenvolleren *tribus rustica* in eine *tribus urbana* versetzt oder überhaupt aus den *tribus* ausgestoßen und in die Liste der Ärarier versetzt werden. Vom Ermessen der Censoren hing das Maß der Ehrenstrafe insofern ab, als sie einen geringeren Nachteil für sich, z. B. Streichung aus der Senatsliste oder aus den Rittercenturien oder Versetzung aus einer *tribus*

[1] Gell. 4, 12. Plin. h. n. 18, 3, 11. Vell. 2, 10. Gell. 17, 21, 39 u. a. St.

[2] Vgl. die Übersicht der Fälle, in denen ein *opus censorium* oder ein *probrum censorium* angenommen wurde, bei Mommsen, II, 1² S. 364 ff.

[3] Vellei. 2, 10. Plin. h. n. 33, 2, 33. [4] Val. Max. 4, 1, 10. Liv. XXXIX, 42, 7.

[5] Plutareh C. Gracch. 2. [6] Liv. XXI, 18.

[7] Ascon. ad Cic. in Pis. 4, 9 p. 9. Orell. Dio Cass. 38, 13 u. a. St.

[8] Dio Cass. 40, 57. [9] Liv. XXIII, 23, 4. Gell. 14, 2, 8. Cic. in Pison. 5, 10.

[10] Liv. XXXIX, 42, 6. Cic. pro Cluent. 42, 43. Gell. 4, 20.

rustica in eine *urbana*, aber auch den schwersten, welcher andere involvierte, nämlich Ausstoßung aus allen *tribus* verhängen konnten.[1] Die Entscheidung der Censoren hat, da sie keine Rechtsanwendung ist, nicht die Kraft einer *res iudicata*.[2] Sie hat nur Geltung innerhalb des censorischen Machtgebiets und für die Zeit, für welche der *census*, dessen Teil sie ist, Bestand hat, also für das betreffende *lustrum*.[3] Andere Magistrate waren also durch die censorischen Ehrenstrafen nur so weit gebunden, als die Zugehörigkeit zu dem bestimmten politischen Kreise die Voraussetzung der Gültigkeit des magistratischen Akts war. Kein Konsul oder Prätor konnte also einen von den Censoren aus dem Senat Ausgestoßenen als zum Senat gehörig behandeln und zur Senatssitzung berufen, kein Magistrat einen aus allen *tribus* Ausgestoßenen an der Abstimmung in den Volksversammlungen teilnehmen lassen. Dagegen stand nichts im Wege, daß der Prätor einen aus den *tribus* Ausgestoßenen vor sich als Advokat eines anderen auftreten ließ, daß der Konsul einen aus dem Senat oder der Ritterschaft Ausgestoßenen oder aus einer *tribus rustica* in eine *tribus urbana* Versetzten zu den höchsten Magistraturen wählen ließ, denn durch jene Ausschließungen hatte er auch nicht vorübergehend die passive Wahlfähigkeit verloren. Ein unter die *aerarii* Versetzter entbehrte aber gewiß für die Zeit, während welcher er *aerarius* war, die passive Wahlfähigkeit. Provokation an das Volk gegen die censorische Entscheidung ist, da es sich um kein Urteil handelt, unzulässig.

Das *regimen morum* der Censoren hat sich übrigens nicht bloß durch Einschreiten gegen einzelne Bürger, sondern durch allgemeine Vorschriften, welche die altrömische Zucht aufrecht zu erhalten suchten, geltend gemacht.[4]

Der *census populi* erstreckte sich nicht bloß auf die Personen, sondern auch auf das Vermögen: *Censores*, sagt Cic. de leg. 3, 3, 7, *populi familias pecuniasque censento*. Anfänglich wurde beim *census* wohl nur die *familia* im engeren Sinne, d. h. die *res mancipi* (Grundstücke, Sklaven, Zug- und Lastvieh) in Betracht gezogen. Seitdem auch *res nec mancipi* als fähig angesehen wurden, Objekte des *dominium ex iure Quiritium* zu sein, mußten auch solche beim *census* angegeben werden,[5] nicht dagegen Objekte, welche man nur *in bonis* oder an denen man eine bloße *possessio* hatte.[6] Vorschriften darüber, welche Gegenstände anzugeben waren, werden

[1] Dem bloßen *tribu movere*, der Ausschließung aus einer *tribus*, welche mit Versetzung in eine minder ehrenvolle *tribus*, nämlich eine *urbana*, verknüpft ist (Liv. XLV, 15), steht zur Seite das *et tribu movere et aerarium facere*, d. h. die als Folge der Ausschließung aus allen *tribus* sich ergebende Versetzung unter die *aerarii*. Die *aerarii* stehen den *municipes* bezüglich der Nichtteilnahme am *ius suffragii et honorum* gleich, ferner auch darin, daß sie von den politischen Pflichten nicht befreit waren. Die *aerarii* müssen Kriegsdienste leisten (Liv. XXIV, 18; XXIII, 11) und Steuern zahlen. Die Stellung des *aerarius* war aber in beiden Beziehungen eine beschwerte, doch läßt sich näheres darüber nicht ermitteln. Im Kriegsdienst scheinen sie insofern zurückgesetzt gewesen zu sein, als sie zu minder angesehenem Dienst verwendet und länger bei der Fahne gehalten wurden; was die Steuerpflicht betrifft, so konnte ihre Schätzungssumme vom Censor beliebig multipliziert und damit die sie treffende Steuer erhöht werden. Die Verwendung des Ausdrucks *in tabulas Caeritum referri* als gleichbedeutend mit *aerarium facere* gehört wohl erst späterer Zeit an. Scholiast zu den Verrinen p. 103. Orell. Gellius 16, 13, 7.

[2] Cic. pro Cluent. 42, 117. [3] Cic. pro Cluent. 42, 43.

[4] Sueton de claris rhet. 1. Gell. 15, 11, 2. Plinius h. n. 13, 3, 24. 14, 14, 95.

[5] Die Angabe des zu Censierenden wird durch *dedicare in censum*, *deferre in censum* bezeichnet. Gell. 6 (7), 11, 9. Cic. pro Flacco 32, 79; die Thätigkeit des Censors als *censum agere*, *censum accipere* (z. B. Lex. Jul. mun. z. 148), die der *iuratores* durch *in censum referre* (Liv. 39, 44).

[6] Fest. ep. p. 58. Cic. pro Flacco 32, 79.

in der *lex censui censendo* nicht gefehlt haben. Schwierig ist die Frage, ob Forderungen und Schulden beim *census* berücksichtigt wurden. Ursprünglich hat man sie wohl, da man sie nicht eigentlich als zur *familia pecuniaque* gehörig, sondern nur als an ihr haftend ansah, nicht in Betracht gezogen. Ob das auch später, als der Vermögensbegriff sich schärfer ausgebildet hatte, der Fall war? Nach Liv. VI, 27 und 31 muß man wohl annehmen, daß die (civilrechtlichen) Forderungen und Schulden beim *census* angegeben und berücksichtigt wurden.

Auf die Angabe des zu censierenden Vermögens und die Entgegennahme derselben schloß sich die *aestimatio censoria*, die Abschätzung zu Gelde. Der Vorschlag des Betrags der Abschätzung geht von dem Schätzungspflichtigen aus, die definitive Festsetzung erfolgt durch den Censor bezw. die von ihm beauftragten sachverständigen *iuratores*.[1] Wenn auch nach Einführung der Silbermünze bei der Aufnahme des *census* die Schätzung in Silber erfolgte, so sind doch gewiß noch lange die Summen vor Eintragung derselben in die definitiven censorischen Listen in die altgesetzliche Währung, das *aes grave*, nach einer sei es durch Gesetz, sei es jedesmal durch die Censoren festgestellten Wertproportion umgesetzt worden.[2]

Bezüglich der censorischen Aufnahmen bleibt nun noch die Frage zu erwägen, ob durch dieselben formales Recht begründet wird, ob also, wer als *civis* in die Bürgerlisten eingetragen ist, nun rechtlich als *civis*, wer als Eigentümer eines Grundstücks vermerkt ist, infolgedavon als Eigentümer dieses Grundstücks gilt? Es ist das zu verneinen. Die censorische Entscheidung hat überall nicht die Kraft einer *res iudicata*. Wer als *civis* eingetragen ist, muß allerdings, auch wenn er nicht Bürger ist, während dieses *lustrum*, soweit das censorische Machtgebiet reicht, wie ein *civis* behandelt werden. Dies hinderte aber nicht, daß ihm das Bürgerrecht bestritten und durch richterliches Urteil aberkannt werden konnte, in welchem Fall sein Name gewiß in den censorischen Listen zu tilgen war. Wenn ferner jemand irrtümlich als quiritarischer Eigentümer einer Sache in den censorischen Tafeln vermerkt war, so wurde er dadurch nicht Eigentümer, dem Rechte des wahren Eigentümers konnte dadurch nicht präjudiziert werden. Auch konnte die Angabe beim *census* nur in einer Beziehung absichtlich zur Rechtsbegründung benutzt werden, nämlich um einem Sklaven die Freiheit zu verschaffen (*manumissio censu*). Dagegen hat sich die mit Bewilligung des bisherigen Eigentümers geschehende Angabe einer Sache im *census* nicht etwa zu einem zum Zweck der Eigentumsübertragung dienenden Formalakt ausgebildet.

Wenn die censorischen Aufnahmen vollendet waren, so konnte auf Grund derselben die Neubildung der politischen Abteilungen der *cives* erfolgen bezw. konnten die neuen Verzeichnisse dieser Abteilungen für das folgende *lustrum* angefertigt werden. Sehen wir dabei ab von den schon erwähnten Verzeichnissen der *aerarii* und der *viduae* und *orbi*, welche beide Kategorien außerhalb des *tribus* standen, so gewährt, um uns ein Bild dieser Neubildung zu machen, den besten Anhalt die Stelle Ciceros de leg. 3, 3, 7: *populique partes in tribus discribunto: exin pecunias aevitates ordines partiunto, equitum peditumque prolem discribunto.*

Vor allen Dingen mußten als die Grundlage für alle weiteren Abteilungen und Listen die Tribuslisten festgestellt werden: jeder Vollbürger gehörte ja

[1] Fest. ep. p. 58. Dionys. 4, 75. Fest. s. v. rudus p. 265.

[2] Vgl. J. Rubino, De Serviani census summis disputatio. Marburgi (1854), p. V, VI.

notwendig einer *tribus* an. Das nähere darüber ist später bei der Angabe der Vermehrung der *tribus* darzustellen. Nach der Bildung der *tribus* erfolgte auf Grund der Vermögensschatzung die Neubildung der fünf Vermögensklassen, dann die Sonderung der *seniores* und *iuniores*, endlich die Verteilung in die einzelnen Centurien. Fragt man, ob es von allen diesen politischen Gliederungen besondere Listen, *tabulae*, gegeben habe, so muß man diese Frage m. E. schon aus praktischen Gründen unbedingt bejahen, mag man sich nun die Verzeichnisse der Klassen, der *iuniores*, der *seniores*, der einzelnen Centurien als ganz gesondert oder als Unterabteilungen einer größeren Liste vorstellen. Wie ließe sich namentlich Abhaltung der Centuriatkomitien denken, wenn man nicht die zu jeder Abteilung gehörigen Personen in den censorischen Tafeln zusammen verzeichnet gefunden hätte? An äußeren Belegen für jene Annahme fehlt es auch nicht ganz, denn es geschieht nicht bloß der *tabulae iuniorum*,[1] sondern auch eines *album centuriae*[2] Erwähnung. Auch deutet der Ausdruck „*discriptio centuriarum classiumque*", der nicht bloß auf die erste Einrichtung der Klassen und Centurien bezogen werden darf, auf jene gesonderte Registrierung der Centurien und Klassen hin. Die *tabulae iuniorum* bildeten die Grundlage der Aushebung; es war daher auch in ihnen vermerkt, wie viel Feldzüge der einzelne Dienstpflichtige bereits geleistet hatte oder ob er nach dem Gesetz Vakation genossen. Sie können aber nicht einer modernen Rekrutierungsstammrolle gleichgestellt werden. Diese letztere wird für jedes Jahr angefertigt und enthält ein Verzeichnis der sämtlichen Personen des betreffenden Bezirks, welche in diesem Jahre militärpflichtig werden. Die *tabulae iuniorum* dagegen wurden für eine ganze Censusperiode angefertigt, sie galten bis zum nächsten *lustrum*. Da nun mit jedem Jahr ein neuer Jahrgang von dienstpflichtigen Personen in die *iuniores* bezw. aus diesen in die Reihen der *seniores* übertrat, da ferner fortwährend durch Sterbefälle Personen ausfielen, so konnten jene *tabulae* nur die Grundlage bilden, auf welcher die eigentliche Aushebungsliste für die einzelnen Jahre, etwa unter Kontrolle der Konsuln, gebildet wurde.

Den zweiten Akt des ganzen Censusgeschäfts bildete der *equitum census*.[3] Da das Corps der *equites equo publico* eine stehende Truppe war, so gestaltete sich bei ihm die Schatzung schon zu einer Art Musterung, doch war es kein feldherrlicher, sondern ein bürgerlicher Akt, der auf dem *forum*[4] vor den Censoren stattfand. Die Reiter zogen nicht zu Pferd in militärischer Gliederung, sondern nach den bürgerlichen *tribus* geordnet,[5] das Pferd an der Hand haltend, vor den Censoren vorbei, so daß jeder einzelne vor die Censoren gerufen wurde. Wer auf die Citation ausblieb, den traf eine Ordnungsstrafe.[6] Es fand dann eine Prüfung der Tauglichkeit von Mann und Pferd statt;[7] auch wurde konstatiert, wie lange der Vorgerufene schon gedient hatte. Wegen Untauglichkeit konnte einfache,[8] wegen Unwürdigkeit ignominiöse Entlassung stattfinden. Dieselbe erfolgte unter Angabe des Grundes durch Entziehung des Ritterpferdes *(adimere*

---

[1] Liv. XXIV, 18, 7. Polybius 2, 23, 9.

[2] Der Scholiast zu den Verrinen p. 103 Orell. sagt: *Censores — cives sic notabant, ut — qui plebeius (esset) in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae rel.*

[3] Den Nachweis, daß der *census equitum* abgesondert und nach dem der *pedites* folgte, s. bei Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 359 A. 3. Cic. pro Cluent. 48, 134. Liv. 29, 37, 8. Gell. 4, 20, 11.

[4] Plutarch, Pomp. 22. [5] Liv. XLIII, 16, 8; XLIV, 16, 8.

[6] Fest. ep. p. 54, Glossa Placidi p. 27 Deuerling. Vgl. Huschke, Multa S. 13 A. 14.

[7] Gell. IV, 12, 2. Fest. p. 108. [8] Gell. 6 (7), 22.

equum), der Mann wurde angewiesen, das Pferd zu verkaufen *(vende equum)*.[1] Wegen mangelhafter Beschaffenheit des Pferdes *(impolitia)* wurde das *aes hordearium*, das Futtergeld entzogen. Der, welcher die Prüfung bestanden, erhielt die Anweisung, sein Pferd vorüberzuführen *(traducere equum)*.[2] Die Frage liegt nahe, ob die Censoren nicht auch befugt waren, wegen Verdienstes namentlich im Kriege Auszeichnungen zu verleihen. Konnte man früher daran zweifeln, so lehrt jetzt eine von Mommsen, Staatsr. II, 1² p. XI A. mitgeteilte Inschrift, daß die Censoren allerdings militärische Belohnungen, wie die *hasta pura*, verleihen konnten. An die Musterung selbst wird sich die Neubildung der Liste der *equites equo publico* sowie die Ergänzung derselben angeschlossen haben, die erledigten Stellen wurden an geeignete Personen vergeben *(equum publicum assignare)*. Das bisher Gesagte bezieht sich nur auf die *equites equo publico*. Außerdem haben aber die Censoren unzweifelhaft eine Liste solcher Personen aufgestellt,[3] welche als *equites* um Sold zu dienen geeignet waren, und auf Grund dieser Liste fand, wenn *dilectus* gehalten wurde, eine Aushebung zum wirklichen Reiterdienst statt, welche der der Fußsoldaten voranging.

Wenn so die politischen Gliederungen des Volks neugebildet und die Listen derselben angefertigt sind, so kann der religiöse Schlußakt des *census*, die Lustration, erfolgen. Wie die Revision des Volks in seinen einzelnen Bestandteilen die Mängel, welche sich im Laufe der Zeit eingestellt, beseitigt hatte, so sollte zum Schluß derselben auch eine religöse Reinigung stattfinden. Das *lustrum* ist ein von Gebet begleitetes Sühn- und Reinigungsopfer, welches von einem der Censoren für das auf das Marsfeld berufene und dort bewaffnet nach Centurien aufgestellte Volk der *equites* und *pedites* dem Mars dargebracht wurde.[4]

Ohne den formalen Schlußakt des *lustrum condere* hat der *census*, auch wenn er im übrigen vollendet ist, keine rechtliche Gültigkeit. Darüber aber bestand eine Kontroverse unter den Staatsrechtskundigen, ob die rechtlichen Wirkungen der einzelnen, den *census* bildenden Akte bis zum *lustrum* hinausgeschoben seien, oder ob diese Wirkungen, falls das *lustrum* erfolgte, als schon im Moment des betreffenden Akts selbst eingetreten anzusehen seien, ob also das *lustrum condere* für jene Wirkungen mitkonstituierende oder nur entscheidende Thatsache war.[5] Der ersteren Ansicht mußte der Vorzug gegeben werden, denn der *census populi* ist ein einheitlicher großer Rechtsakt, die einzelnen Geschäfte *(quae in censu aguntur)* nur unselbständige Bestandteile desselben, welche also erst von dem Moment an, in welchem der *census* als solcher vollendet ist, d. h. mit dem *lustrum conditum*, wirksam werden können.

Es giebt aber zur Kompetenz der Censoren gehörige Geschäfte, welche keinen Bestandteil des *census* bildeten und daher auch nicht vom *lustrum* abhängig waren. Die Wahl in den Senat stand ursprünglich in gar keiner Verbindung mit dem *census in lustrum*, das Recht der Senatorenwahl stand ursprünglich den Königen, seit Beginn der Republik den Konsuln zu. Daß sie den Censoren anfänglich nicht zustand, geht namentlich daraus hervor, daß dieses Recht noch während des Bestehens der Censur von den *tribuni militum consulari potestate* geübt wurde.[6] Erst das ovinische Plebiscit[7] hat das Recht der Senatorenwahl den Censoren übertragen. Mit der Einräumung dieses Rechts an die Censoren wurde

---

[1] Liv. XXIX, 37, 12; XLV, 15, 8. Cic. de or. 2, 71, 286 u. a. St.
[2] Cic. pro Cluent. 48, 134. [3] Polyb. 6, 20.
[4] Liv. I, 44. Dionys. 4, 22. Val. Max. 4, 1, 10.
[5] Dositheus §. 17. Cic. de orat. 1, 40, 183. [6] Fest. p. 246 M.
[7] Über die Zeit, in welche dasselbe zu setzen, ist später zu handeln.

eine weitere bedeutsamere Änderung verknüpft. Bis zur *Ovinia tribunicia* hatten die Magistrate im Bedürfnisfalle, d. h. wenn durch Tod Stellen erledigt waren, diese Stellen durch Ernennung neuer Senatoren wieder besetzt, und wer dabei nicht berücksichtigt wurde, für den lag in solcher Übergehung, mochte sie noch so auffallend sein, keine *ignominia*. Seit der *Ovinia* sollte von den jedesmaligen Censoren, also jedenfalls in äußerlicher Verbindung mit dem *census*, eine Revision der Senatsliste, eine neue *lectio senatus*, vorgenommen werden. Die Wahl zum Senator ist also rechtlich nicht mehr eine auf Lebenslang: sie gilt nur bis zur Bildung der neuen Senatsliste durch die folgenden Censoren. Die *Ovinia* hatte nur bestimmt, *ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent*. Wenn sie nun jemanden, der bisher im Senat gewesen, bei der neuen *lectio senatus* übergingen, so sah man darin mit Recht den Ausdruck der Meinung der Censoren, daß er der Stellung eines Senators nicht würdig sei, dieses *praeterire* erschien als ignominiös für den Betroffenen, als ein *senatu* oder *loco movere*. Die ganze Änderung ist wohl hauptsächlich aus der Absicht hervorgegangen, das censorische *magisterium morum* auch auf die Senatoren als solche zu übertragen. Formell sollte auch hier die Ausschließung in einer in der Liste zu vermerkenden *subscriptio censoria*, in welcher der Grund der Ausschließung angegeben werden mußte, ihren Ausdruck finden.[1] Wie der Verhängung jeder anderen censorischen Ehrenstrafe, konnte auch dieser eine Art gerichtliches Verfahren vorausgehen. Auch hier bedurfte es der Übereinstimmung beider Censoren.[2] Nach Revision der bisherigen Senatsliste wurden die durch Tod oder sonst erledigten Senatorenstellen durch *sublectio* besetzt,[3] und bei dieser *sublectio* genügte wohl schon der Dissens eines Censors, um die von dem anderen beabsichtigte Wahl zu verhindern. Die fertige Liste wurde durch öffentliches Verlesen *(recitare)* bekannt gemacht.[4]

Ist so die *lectio senatus* auch in eine gewisse Verbindung mit der Abhaltung des *census* getreten, so ist sie doch keineswegs in der Weise ein Bestandteil desselben geworden, daß ihre Gültigkeit von der Vornahme des *lustrum* abhängig gewesen wäre. Nach der *recitatio* trat sie sofort in Wirksamkeit.

In einer inneren Verbindung mit dem Hauptgeschäft der Censoren, der Abhaltung des *census*, stand die ihnen zugewiesene Teilnahme an der Verwaltung der Staatseinkünfte und der Regulierung der Staatsausgaben. Wenn in der Abhaltung des *census* der Staat durch das Organ der Censoren sich Rechenschaft giebt von den äußeren Kräften, auf denen sein Dasein beruht, wenn er zu diesem Behuf den Personalbestand der einzelnen Haushaltungen verzeichnet und die ökonomische Grundlage derselben abschätzt, durch deren Summierung eine Übersicht über den Volksbestand und das Volksvermögen gewonnen wird, so liegt es nahe, daß er gleichzeitig durch dasselbe Organ die ihm unmittelbar zu Gebote stehende ökonomische Kraft revidieren und den Ertrag derselben für das bevorstehende *lustrum* feststellen läßt, womit dann wieder die Regulierung bestimmter Ausgaben zusammenhängt. Dabei ist aber gleich hervorzuheben, daß den Censoren wohl die mit jener Sorge für das Staatseigentum zusammenhängende Begründung von Forderungen und Schulden der Gemeinde, nicht aber die Geltendmachung und Zahlung derselben obliegt. Daß den Censoren die hier in Frage stehende Kompetenz schon bei Einsetzung der Censur zugewiesen sei, ist nicht

[1] Asconius zu Cic. in toga cand. p. 84 Orell. Liv. ep. 14. Liv. XLII, 10, 4. Cic. pro Cluent. 43, 122 u. a. St.

[2] Cic. pro Cluentio 43. Liv. XL, 51; XLII, 10. App. Civ. 1, 28.

[3] Vgl. noch Liv. XXIII, 23, 4. [4] Civ. de domo 32, 84. Liv. XXIII, 23, 4.

notwendig anzunehmen, denn, wenn auch mit dem Censirgeschäft in innerem Zusammenhange stehend, bildet sie doch keinen notwendigen Bestandteil desselben. Wahrscheinlich ist aber, daß dieselbe ihnen sehr bald eingeräumt wurde, denn schon die Censoren des Jahrs 319 sollen den Bau der *villa publica* auf dem Marsfeld abgenommen haben.[1] Daß diese Kompetenz den Censoren übertragen wurde, geschah, wie aus Polybius' Äußerungen deutlich hervorgeht,[2] um den Konsuln gründlicher, als wie es durch Einsetzung der quästorischen Kassenverwaltung geschehen war, die finanzielle Herrschaft aus der Hand zu nehmen und dieselbe dem Senat zu sichern. Die Konsuln bedurften, so lange sie die Bauten verdangen, zur Entnehmung der dafür erforderlichen Mittel aus dem Ärar keiner Genehmigung des Senats, die Censoren dagegen konnten nicht ohne weiteres über die Mittel des Ärars disponieren, die zu verwendenden Summen mußten ihnen vom Senat bewilligt werden. Ganz entzogen wurde übrigens diese finanzielle Kompetenz den Konsuln nicht: waren keine Censoren vorhanden oder dieselben verhindert, so wurden die unaufschiebbaren ökonomischen Geschäfte durch die Konsuln[3] bezw. bei Abwesenheit derselben durch den *praetor urbanus*[4] besorgt. Die Selbständigkeit dieser Kompetenz der Censoren im Verhältnis zum *census* spricht sich namentlich darin aus, daß die innerhalb derselben vorgenommenen Akte, namentlich die von den Censoren abgeschlossenen Verträge ohne weiteres in Wirksamkeit treten und nicht von der Vornahme des *lustrum* abhängig sind.[5]

Die Kompetenz der Censoren erstreckte sich nicht bloß auf das in Rom selbst, sondern auch auf das in Italien und den Provinzen befindliche öffentliche Gut. Bei der ökonomischen Verwaltung desselben befolgten die Römer, wie schon früher hervorgehoben, das System indirekter Einziehung der Einkünfte des Staatsguts und indirekter Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch Abschluß von Verträgen mit Privaten bezw. Gesellschaften von Privaten. Der Superiorität des Staats gegenüber den Privaten entsprechend ist es, daß der Staat hier immer die Bedingungen, die *leges*, festsetzt, unter denen das Geschäft abgeschlossen wird. Diese *leges* der öffentlichen Locationen heißen, da die letzteren in der Regel von den Censoren abgeschlossen werden, *leges censoriae*.[6] Bei den stehenden Lokationen, welche jedes *lustrum* von neuem abgeschlossen wurden, hatten die *leges censoriae* einen tralaticischen Bestandteil, doch erhielten sie, den Umständen entsprechend, auch neue Zusätze, welchen die Namen der Censoren, von denen sie herrührten, beigefügt waren.[7] Der Abschluß dieser Verträge mußte, auch wenn es sich um Vectigalien u. s. w. in den Provinzen handelte, auf dem *forum* in Rom geschehen.[8] Dadurch wurde Rom der Mittelpunkt des Großgeschäfts innerhalb des römischen Reichs. Der Abschluß geschah im Wege der vorher gehörig bekannt gemachten[9] Licitation *sub hasta*,[10] wie sie bei allen von Staatswegen veranstalteten Verkäufen,

---

[1] Liv. IV, 22. [2] Polyb. VI, 12, 6; VI, 13, 2. 3.

[3] Cic. ad Att. 4, 1, 7; in Catil. 3, 8, 20. Phil. XIV, 14, 38. Liv. XXXI, 13, 7.

[4] Liv. XXIII, 48; XLIV, 16. [5] Liv. XXIV, 18. Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 420 A. 4.

[6] Vgl. Heyrovsky, Über die rechtliche Grundlage der leg. contr. bei Rechtsgeschäften zwischen dem röm. Staat u. Privaten S. 2—14. Cic. Verr. 3, 7; de prov. cons. 5, 12; de deor. nat. 3, 19, 49. Varro de r. r. 2, 1, 16 u. a. St.

[7] Cic. Verr. I, 55: video in multis veteribus legibus: Cn. Domitius, L. Metellus, L. Cassius, Cn. Servilius censores addiderunt.

[8] Cic. de leg. agrar. 1, 3, 7; 2, 21, 55. in Verr. 1, 54, 141. [9] Liv. XXXIX, 44, 8; XLIII, 16.

[10] Corn. Nep. Att. 6. Liv. XXIV, 18.

Verpachtungen, Verdingungen aufgepflanzt wurde. Die *hasta* ist dabei das Zeichen des durch den Staat garantierten Erwerbs, der gegen Gefahr einer Eviktion von seiten eines Dritten völlig gesichert ist.[1] Daß bei diesen Licitationen auch Subalternbeamte, namentlich Präconen, zur Ausrufung der Gebote nicht fehlten, ist selbstverständlich (Cic. de leg. agrar. 2, 21, 56). Die allgemeine Bezeichnung für die Privatleute, welche aus der Übernahme der Lokationen sowohl der *vectigalia* wie der *ultrotributa* ein Gewerbe machten, ist *publicani*. Da zur Ausführung der vom Staat in Verding gegebenen Lieferungen und Arbeiten, zur Entrichtung der für die Erhebung der Vectigalien dem Staat zu zahlenden Bauschsummen die Mittel des einzelnen, auch des reichen, nicht ausreichten, so bildeten sich Gesellschaften, *societates* von Publikanen, um diese Pachtungen übernehmen zu können. Über die rechtliche Natur und Organisation dieser *societates publicanorum* wird an anderer Stelle zu handeln sein. Hier möge nur bemerkt werden, daß einer der *socii* bei der Licitation bietet und mit dem Staat das Geschäft abschließt. Dieser *manceps*, wohl daher benannt, daß er beim Bieten die Hand erhebt,[2] haftet dem Staat zunächst. Ihm stehen aber die *socii* zur Seite. Diese können, wie Lex Mal. 65 zeigt, die vom Staat auf den *manceps* übertragenen Rechte gegen Dritte auch (ob nur zu ihrem Teil?) geltend machen, was sich wohl aus der korporativen Natur dieser Sozietäten erklärt. Andererseits verlangt der Staat größere Sicherheit, als wie ihm das Vermögen des *manceps* bieten kann, diese muß ihm gewährt werden durch Stellung von *praedes* und *praedia*.[3] Ist die Haftung des *praes*, wie in anderem Zusammenhange zu zeigen sein wird, eine sehr strenge, so kann er andererseits, wenn er den Staat befriedigt, die von diesem dem *manceps* übertragenen Rechte gegen Dritte geltend machen und ist bei Pachtung von *ultrotributa* bezüglich der dem *manceps* vom Staat zugesagten Gegenleistung Korrealgläubiger. Darauf ist es, wenn ich nicht irre, zu beziehen, wenn in dem puteolanischen Baukontrakt am Schluß bemerkt wird: C. Blossius Q. f. HS. MD., idem praes Q. Fuficius Q. f. — Gaius Blossius ist der *manceps*, der den Bau für die bezeichnete Summe übernommen hat. Er wird aber nicht bezeichnet als „zugleich *praes*", sondern das *idem praes* ist zu den folgenden Namen Q. Fuficius Q. f. u. s. w. zu ziehen und bedeutet, daß die Personen, welche als *praedes* für C. Blossius eintreten, auf dieselbe Summe der Gemeinde gegenüber forderungsberechtigt sind. — Es stand übrigens in der Macht der Censoren, in dem die Licitation ankündigenden Edikt bestimmte Kategorieen von Personen vom Bieten auszuschließen.[4] Überhaupt scheinen nur römische Bürger zur Übernahme der Lokationen zugelassen zu sein. Waren aber die Kontrakte einmal abgeschlossen, so stand es nicht in der Macht der Censoren, falls dieselben für die Pächter drückend waren, ihnen

[1] Für Verkäufe des *fiscus* galt in der Kaiserzeit dieser Satz zunächst nicht, aber es ist gewiß nach dem Vorbild des für Verkäufe des *populus* geltenden Rechts in einem Edikt des Kaiser Marcus angeordnet (§. 14 J. de usuc. 2, 6; l. 3 C. si adv. fisc. 2, 36 (37); l. 5 pr. D. de iure fisci 49, 14), daß nach Ablauf von fünf Jahren, der alten Lustralfrist, der Käufer eine Einrede gegen die Klage des bisherigen Eigentümers der Sache haben solle. Erst Kaiser Leo, Zeno und Justinian haben den Satz aufgestellt, daß, wer durch fiskalische Veräußerung etwas erwerbe, gegen Ansprüche dritter Personen auf den Erwerbsgegenstand gesichert sein solle, und diesen nur gegen den *fiscus* in der um ein Jahr verkürzten Lustralfrist (vier Jahre) auf Entschädigung zu klagen gestattet sein solle. Diesem Satz fehlt es also nicht an historischem Zusammenhang mit dem für Verkäufe des *populus* geltenden Recht.

[2] Fest. ep. v. manceps p. 151.

[3] Vgl. vorläufig Cic. in Verr. 1, 54. 55. 57; de lege agrar. III, 3; die lex agraria v. 643 Z. 73. 74. 84.

[4] Liv. XXXIX, 44, 8. XLIII, 16. Cic. in Verrem 1, 54.

Nachlaß oder Stundung zu gewähren oder gar die Kontrakte ganz wieder aufzuheben: es bedurfte dazu vielmehr einer Genehmigung des Senats.[1] Die censorischen Lokationen betrafen nun einmal die Erhebung der Einkünfte von öffentlichem Eigentum, sodann die Instandhaltung bezw. Herstellung öffentlicher Sachen sowie die Befriedigung sonstiger öffentlicher Bedürfnisse. Die Censoren haben das Staatsgut, mit Ausnahme der zum *aerarium* gehörenden Gelder, Geldforderungen und Geldschulden, also die sonstigen Sachen und nutzbringenden Rechte zu verwalten.[2] Ob und bezw. in welchem Umfange ihnen das Recht, öffentliches Eigentum an Private zu verkaufen, ohne Genehmigung des Senats zugestanden hat, ist nicht klar; eine Schranke muß dieses Recht in bezug auf Grundstücke gehabt haben.[3] Es scheint aber ihre Stellung in dieser Beziehung eine unabhängigere gewesen zu sein, als die der Quästoren, die nur infolge besonderen Auftrags des Senats Staatseigentum veräußern konnten. In der Regel wurde aber der öffentliche Grund und Boden, sofern derselbe nicht zur unentgeltlichen Benützung von seiten aller Bürger bestimmt war, durch Verpachtung verwertet. Jede Abgabe, die für Benutzung öffentlichen Grund und Bodens von dem unmittelbaren Nutzer an den Staat bezw. die Gemeinde oder an den, an welchen der Staat das Recht auf diese Abgabe übertragen hat, entrichtet wird, heißt *vectigal*. Das Recht auf das *vectigal publicum* oder die Nutzungsabgabe beruht auf dem Eigentum des Staats an dem benutzten Boden, mag nun die Benutzung des Bodens nur auf einer Erlaubnis des Staats beruhen, welche jederzeit widerrufen werden kann, oder auf einem vom Privaten mit dem Staat abgeschlossenen Vertrag, welcher dem Privaten ewigen Besitz und Genuß oder doch ein Recht zur Nutzung auf kürzere oder längere Zeit gewährt.[4] Was die Entrichtung des *vectigal* betrifft, so ist dasselbe entweder unmittelbar an den Staat bezw. die Gemeinde oder an denjenigen zu entrichten, welchem von denselben das Recht auf jenes für eine bestimmte Zeit gegen eine Bauschalsumme übertragen ist, was stets dann eintritt, wenn die Benutzung des öffentlichen Bodens nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz oder Herkommen jedem Bürger gegen ein *vectigal* gestattet ist. Sowohl von demjenigen, der den öffentlichen Boden unmittelbar nutzt, wie von dem, welcher nach vertragsmäßiger Überlassung von seiten des Staats das *vectigal* zieht, kann gesagt werden, daß er *publico fruitur*, da das *frui* sowohl die unmittelbare Nutzung als das Beziehen s. g. *fructus civiles* um-

[1] Polyb. 6, 17. Liv. XXXIX, 44. Plut. Cat. mai. 19. Cic. ad Att. 1, 17.

[2] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 427 ff.

[3] Veräußerungen durch die Censoren sind berichtet Liv. XXXII, 7, 3; XL, 41, 5; XLI, 27, 10.

[4] Immer ist die Verpflichtung zur Zahlung eines *vectigal* an den Staat ein Zeichen, daß der *ager* noch nicht *optimo iure privatus* ist, sondern noch im quiritarischen Eigentum des Staats steht. Neuerlich ist dieser Satz von Huschke in d. Zeitschr. für vergleich. Rechtswissenschaft I, S. 185 ff. bestritten. Huschke sucht zu erweisen, daß jemandem, der durch Manzipation zum quiritarischen Eigentümer gemacht wurde, durch eine *lex mancipii* ein *vectigal* auferlegt werden konnte. Der Beweis scheint mißlungen, namentlich kann sich Huschke für seine Ansicht nicht auf Cic. de lege agraria III, 29 berufen: *Ego Tusculanis pro aqua Crabra vectigal pendam, quia mancipio fundum accepi.* Wenn Cicero für die Benutzung des tusculanischen öffentlichen Wassers, von welchem eine Ableitung nach seinem Grundstück führte, den Tusculanern ein *vectigal* zahlte, so war die *aqua*, die er genoß, *vectigalis*, nicht aber sein *fundus*. Vgl. Frontin De aquis 94. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines solchen *vectigal*, z. B. auch eines *cloacarium*, kann auch mit einem im quiritarischen Eigentum stehenden Grundstück verknüpft sein. L. 27 §. 3 D. de usufr. 7, 1; l. 39 §. 5 D. de leg. I (30). Daraus folgt aber nichts für die Behauptung, daß quiritarisches Eigentum vereinbar sei mit einem *vectigal* für die Benutzung des Grundstücks selbst.

faßt. Dagegen ist *vectigal* nur, was für die unmittelbare Nutzung, nicht was für die Beziehung des *vectigal* vom *manceps* an den Staat geleistet wird. Das *publicum vectigal*, auch wenn es auf Grund eines Pachtkontrakts dem Staat entrichtet wird, ist kein gewöhnlicher Pachtzins, der Staat bezw. der *manceps*, welcher sein *ius vectigalis* von jenem ableitet, sind für die Beitreibung desselben nicht auf die gewöhnliche *actio locati* angewiesen, gegen den säumigen Nutzer öffentlichen Eigentums findet sofort ein exekutiver Zwang statt.

In der römischen Finanzverwaltung war es entschieden das Gebräuchliche, die unmittelbare Nutzung des öffentlichen Bodens oder die Erhebung der *vectigalia* an *mancipes* von *lustrum* zu *lustrum* zu verpachten. Daß Verpachtung von Grundstücken an Private auf 100 Jahr vorgekommen sei, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen. Daß eine solche Verpachtung von seiten der Censoren ohne ein besonders dieselbe anordnendes Gesetz deshalb unmöglich gewesen sei, weil der Censor nicht über das *lustrum* hinaus das freie Verfügungsrecht seines Nachfolgers habe beschränken können, kann nicht zugegeben werden. Der Censor handelt bei diesen Lokationen *sub hasta* ja überhaupt nicht kraft seiner freien censorischen Macht, sondern als unmittelbarer Vertreter des *populus* vermöge einer dauernden ihn zum Abschluß dieser Geschäfte legitimierenden Vollmacht. Was er kraft freier censorischer Magistratsgewalt verfügt, hat notwendig nur bis zum nächsten *lustrum* Geltung, was er als unmittelbarer Vertreter des *populus* thut, kann länger dauernde Geltung haben.[1] Es fragt sich also, auf wie lange die gewöhnliche mit ihrem Amt verbundene Vollmacht den Censoren gestattete, den *populus* zu obligieren, und da muß man es allerdings als wahrscheinlich bezeichnen, daß diese sie nur zu Lokationen von *lustrum* zu *lustrum* legitimierte. Es erschien als zweckmäßig, dem Staat die rechtliche Möglichkeit offen zu halten, die Lokationen alle fünf Jahre zu revidieren.[2] Die Vektigalien waren übrigens sehr mannigfaltige: für die Benutzung öffentlicher Bauplätze, Baulichkeiten, Wasserleitungen, Kloaken, Brücken, Wege, Häfen und Grenzen, in welche der Eintritt und über welche der Durchgang gestattet wurde, Äcker, Weiden, Waldungen, Seen, Flüsse, Bergwerke, Salinen und dergl. mußten Abgaben gezahlt werden. In einzelnen Fällen

[1] Es ist neuerlich von Heyrousky, a. a. O. eingehend erwiesen und konsequent durchgeführt, daß die magistratischen *leges contractus*, welche bei Abschluß von Rechtsgeschäften mit Privaten durch den betreffenden Magistrat aufgestellt wurden, Äußerungen des allgemeinen Willens, des Staatswillens, also wirkliche *leges* waren, welche civiles Recht schafften. Es sind nicht unmittelbare, sondern mittelbare Kundgebungen des Volkswillens, vergleichbar den *leges datae*, sie leiten ihre Kraft her aus der den Magistraten mit ihrem Amt erteilten Vollmacht, den *populus* bei Abschluß solcher Geschäfte zu vertreten. Keineswegs zutreffend ist es aber, wenn Heyrousky die magistratische *lex contractus* auf eine Stufe stellt mit der vom Prätor im einzelnen Rechtsstreit ergangenen Entscheidung. Doch ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen. — Gegen Heyrousky hat sich Pernice in d. Zeitschr. d. Savignystift. V, nam. S. 111 ff. erklärt. Nach ihm sind die Verträge von Privaten mit den Censoren u. s. w. Verträge, wie andere Verträge auch, sie weisen nach ihm keine Momente auf, durch die sich die unzweifelhafte Abweichung von den Normen des Privatrechts begründen ließe. Es seien also einfach Sätze des öffentlichen Rechts, die hier zur Anwendung kämen. Damit scheint mir auf eine Erklärung dafür, daß auf diese Geschäfte nicht das Privatrecht, sondern öffentliches Recht zur Anwendung kommt, verzichtet werden zu sollen. Diese Erklärung liegt aber, wie Pernice sich auch dagegen sträuben mag, darin, daß die römisch-republikanische Anschauung zwischen der politischen Gemeinde und der Gemeinde als Privatrechtssubject nicht unterscheidet. Was das *populus* als Subjekt eines Rechtsgeschäfts, wenn auch in Übereinstimmung mit einem Privaten, festsetzt, ist, als für den *populus* geltend, öffentliches Recht.

[2] Vgl. über die im Text behandelte Frage Mommsen, Staatsr. II, 1[2] S. 452 ff. Huschke, a. a. O. S. 171.

wurde den Pächtern der Vektigalien, um eine Ausbeutung des Publikums zu verhindern, in der *lex censoria* der Verkaufspreis der aus dem öffentlichen Boden gewonnenen Produkte vorgeschrieben. Der Verkauf des Salzes wurde, um die Salzpreise auf niedriger Höhe zu erhalten, zum Monopol[1] gemacht. Die Verpachtung fand je nach den einzelnen Arten der *vectigalia*[2] *(decumae, portoria* und dergl.) und nach großen Bezirken (bezw. ganzen Provinzen) statt. Nach der Art des *vectigal*, welches sie gepachtet, wurden die *publicani* speziell als *decumani, pecuarii, scripturarii, socii salarii* bezeichnet. Auch fand wohl gemeinsame Verpachtung mehrerer Vektigalien statt.[3] Ob solche geschehen solle, wird von dem Ermessen der Censoren abgehangen haben. Sämtliche Vektigalien waren in den *tabulae censoriae* unter der Rubrik *„pascua"* verzeichnet[4], weil das Weidegeld das älteste und längere Zeit einzige *vectigal* war. Zur Einrichtung neuer *vectigalia* waren die Censoren wohl nur mit Einwilligung des Senats befugt.[5] Dabei hat man den ursprünglichen Begriff des *vectigal* als einer Abgabe für die Benutzung öffentlichen Bodens nicht festgehalten, sondern dasselbe zu einer dem Staat zu entrichtenden indirekten Steuer erweitert, ein Weg, auf welchem man dann in der Kaiserzeit weiter gegangen ist. Schon im Jahe 397 wurde nämlich die s. g. *vicesima manumissionum*, die fünfprozentige Steuer von dem Werte der freigelassenen Sklaven durch eine *lex* eingeführt.[6]

Neben der bisher betrachteten Befugnis der Censoren, den Ertrag der öffentlichen Sachen zu regulieren und zu verwerten, steht die, den sonstigen Gebrauch derselben für die Bedürfnisse des Staats zu regulieren, und, soweit dies nicht schon durch Volks- oder Senatsschluß geschehen war, zu bestimmen, zu welchem Zweck die einzelnen öffentlichen Sachen verwendet werden sollten, sowie sie in einem für diese Bestimmung tauglichen Zustande zu erhalten. Dies führt auf die Befugnis und Pflicht der Censoren, die für Instandhaltung der öffentlichen Sachen und die Erwerbung bzw. Herstellung neuer Sachen, welche den öffentlichen Bedürfnissen dienen sollen, erforderlichen Ausgaben festzustellen. Auch hier zog aber die römische Verwaltung es vor, die erforderlichen Arbeiten und Erwerbungen nicht unmittelbar durch ihr zu Gebote stehendes Personal besorgen zu lassen, sondern diese Herstellung durch Kontrakte mit Unternehmern auf diese abzuwälzen. Die Herstellung der *opera publica* wurde jedes *lustrum* im Wege öffentlicher Licitation an die Mindestfordernden gegen Pauschalsummen verdungen. Das Geschäft war eine *locatio conductio operis.*

Die allgemeine Bezeichnung dieser Leistungen an den Staat ist *ultrotributa.*[7] Der Ausdruck rührt wohl daher, daß, während in ältester Zeit die für den Bau der Mauern u. s. w. notwendigen Arbeiten den Bürgern allgemein als ein pflichtmäßig zu übernehmendes *munus* angesagt wurden, diese Leistungen schon früh von einzelnen Unternehmern freiwillig, wenn auch gegen eine ihnen zuzusagende Gegenleistung, übernommen wurden.[8] Vorzugsweise, doch nicht ausschließlich, handelte es sich dabei um öffentliche Bauten. Dabei sind zu unterscheiden die Reparaturbauten (bezüglich der Tempel, Straßen u. s. w.) und die Neubauten. Ganz ständig war die Verdingung der ersteren. Die stehende Bezeichnung dieser Sorge der

[1] Liv. II, 9. Aur. Vict. de vir. illustr. 5. Liv. XXIX, 37. [2] Cic. Brut. 22.
[3] Vgl. Hirschfeld, Untersuchungen S. 75 A. 5. Cic. in Verr. II, 70.
[4] Plin. h. n. 18, 3, 11. Cic. de off. 1, 1, 3. [5] Liv. XXIX, 37; XL, 51; XXXII, 7.
[6] Liv. VII, 6; XXV, 10.
[7] Liv. XXXIX, 44; XLIII 16. Lex Julia munic. Z. 73. Varro VI, 11.
[8] Liv. XXIII, 48. 49. Hier wird eine solche Leistung an den Staat als ein *in publico esse*, welches in dem betreffenden Fall sogar *militiae vacatio* verschaffte, aufgefaßt.

Censoren für die Instandhaltung der öffentlichen Bauten ist *sarta tecta tueri.*[1] Ob bezw. in welchem Umfange Neubauten erfolgen konnten, hing von den Bewilligungen des Senats ab. Es wurde den Censoren, wenn die Lage des Staats es erlaubte, außer dem Betrage für die Reparaturen ein bestimmter Geldbetrag für Ausführung von Neubauten aus Mitteln des Ärars im Auftrag des Senates vom Quästor angewiesen.[2] Bis zu diesem Betrage können sie dann den Staat durch Abschluß von Verdingungsverträgen zum Schuldner machen. Zum Zweck welcher Neubauten sie die bewilligte Summe verwenden wollten, hing rechtlich wohl von ihrem Ermessen ab, wenngleich auch darüber unzweifelhaft im Senat Verhandlungen stattgefunden haben werden. Nur zur Errichtung neuer Gotteshäuser scheint es besonderen Auftrages des Senats bedurft zu haben.[3] Den Censoren lag aber nicht bloß die Sorge für die Bauten in der Stadt Rom, sondern auch für die in den Municipien, den Provinzen ob, soweit überhaupt der Boden im Eigentum des römischen Volkes stand. Es war indessen republikanische Maxime, an außerstädtische Bauten, mit Ausnahme der großen durch Italien führenden Heerstraßen, möglichst wenig zu wenden. Da aber die Censoren durch ihre städtische Thätigkeit regelmäßig an die Stadt gefesselt waren, so sind die Bauten der von Rom entfernten Chausseen, namentlich die in den Provinzen, von den Konsuln und Prätoren geleitet worden.[4]

So wie die Verdingung der Bauten, lag den Censoren auch die Kontrollierung und Prüfung der Ausführung ob. In der *lex operi faciundo* waren die Art, wie das Werk ausgeführt werden sollte, namentlich auch der Termin, bis zu welchem es vollendet sein mußte, sowie der für die Zahlung der dem Unternehmer zugesagten Summe genau festgesetzt. Konnten die verdungenen *opera* nicht während der Amtsdauer der Censoren vollendet werden, so wurde ihnen in der Regel die erforderliche Vollmacht *ad opera probanda* noch für eine weitere Frist von einem Jahre und sechs Monaten verlängert. Handelte es sich nur um Abnahme der Reparaturbauten, so wurde diese auch wohl den folgenden Censoren oder anderen Beamten überlassen. Die folgenden Censoren begannen dann mit der Verdingung der *opera* für das bevorstehende *lustrum* und schritten dann erst zur Prüfung der von den Vorgängern verdungenen *opera*. Dieses geschah, um den neuen Unternehmer bei der Prüfung der Leistung des Vorgängers zuziehen zu können (Cic. Verr. I, 50—57; Liv. XXIV, 18, 2). Die Geltendmachung der Forderung des Staats aus dem Kontrakt gegen den Bauunternehmer wird in bezug auf die Reparatur-

[1] Über die sprachliche Erklärung dieses Ausdruck's ist man bis jetzt nicht einverstanden. Nach Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 443, ist *sarta tecta tueri* abgekürzte Formel, die volle dagegen die, welche sich bei Cic. ad. fam. 13, 11, 1 findet: *sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri*, so daß *sartum* den Körper des Gebäudes im Gegensatz von *tectum*, das Dach bedeute. Lange, Altertüm. I[3], S. 818, dagegen, wenngleich er zugiebt, daß *sarta tectaque* substantivisch verwendet werden könne, leugnet, daß in dem Ausdruck *sarta tecta tueri* oder *exigere* die Worte *sarta tecta* substantivisches Objekt von *tueri* oder *exigere* seien, *sarta tecta* sei Prädikat zu dem selbstverständlichen Objekt *opera publica*. Unleugbar ist, daß *sartum et tectum* in einzelnen Stellen als Prädikat zu irgend einem Objekt gebraucht wird. Vgl. Cic. Verr. I, 50, 131, ad fam. 13, 50, 2. Plaut. Trin. 2, 2, 36. Fest. ep. p. 323. Charisius p. 220 K. Mir scheint, namentlich in Berücksichtigung der vollständigen Formel bei Cic. ad fam. 13, 11, 1, daß auch in der abgekürzten Formel „*sarta tecta tueri*" *tecta* als Substantiv zu nehmen sei und der Ausdruck also bedeute: dafür Sorge tragen, daß die Dächer (der öffentlichen Gebäude) in gutem Stande seien. Es ist dabei der Teil des Gebäudes hervorgehoben, der am häufigsten einer Reparatur bedarf. Daß man den Ausdruck juristisch in einem weiteren Sinne auslegte, steht jener sprachlichen Erklärung nicht entgegen.

[2] Polyb. VI, 13. Liv. XXXIX, 44; XL, 46. 51; XLI, 27; XLIV, 16. [3] Liv. XXXVI, 36, 4.

[4] Mommsen, Staatsr. II 1[3] S. 447.

bauten als *sarta tecta exigere*,[1] die der Probation vorausgehende Prüfung und Entscheidung, ob das *opus* kontraktgemäß hergestellt sei, als *de sartis tectis cognoscere et iudicare*[2] bezeichnet. Der bisherige *redemtor* mußte dem neu eintretenden das *opus* im gehörigen Stande übergeben. Hatte der prüfende Magistrat keine Ausstellungen zu machen, so konnte die *probatio operis* erfolgen. Formell von diesem *probare* noch verschieden ist das *in acceptum referre*,[3] d. h. die für den Unternehmer in den *tabulae publicae* zu bewerkstelligende formelle Decharge. War dagegen das *opus* nicht kontraktmäßig hergestellt, so wurde es noch einmal im Wege öffentlicher Versteigerung verdungen und der säumige *redemtor* als Schuldner für die Summe, welche der Staat dem zweiten *redemtor* zu zahlen versprochen, in die *tabulae publicae* eingetragen. Zahlte er dann nicht binnen kürzester Frist, so wurden seine *bona*, nachdem der Quästor in den Besitz derselben eingewiesen, dem zweiten *redemtor* für die ihm vom Staat versprochene Lokationssumme verkauft, also die Schuld des Staats durch Kompensation beglichen.

Mit der den Censoren hinsichtlich des öffentlichen Eigentums zustehenden Verwaltungskompetenz hängt eine gewisse Administrativgerichtsbarkeit derselben zusammen. Entstehen nämlich zwischen dem *populus* und Privaten Streitigkeiten darüber, ob ein Stück Landes dem Staat oder dem Privaten gehöre, okkupieren Private eigenmächtig öffentlichen Boden oder erlauben sie sich partielle Eingriffe durch Überbauen auf öffentlichen Grund oder Einbauen in öffentliche Gebäude[4] oder entstehen zwischen dem Staat und den Redemtoren der Vektigalien oder Ultrotributa Differenzen, so hat der Censor jene Widerrechtlichkeiten zu beseitigen und das Recht des Staats zu wahren: er ist das Organ, durch welches der Staat solche Streitigkeiten zwischen ihm und Privatleuten entscheidet. Der Censor konnte die störenden Bauten niederreißen lassen, hatte also auch die der Administrativgerichtsbarkeit nicht widersprechende Realexekution. Dagegen ist er nicht kompetent zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen Privaten über den Gebrauch öffentlicher Sachen und Vorkehrungen an denselben entstehen. Solche Streitigkeiten werden von den mit der Rechtsprechung betrauten Magistraten durch Interdikte, Niedersetzung von *iudicia* und dergl., entschieden. Auch die Streitigkeiten, welche zwischen den Pächtern öffentlichen Bodens, der Vektigalien und Privatleuten über die jenen zustehenden Rechte entstehen, fallen nicht der Kompetenz der Censoren, sondern der der Prätoren, Konsuln u. s. w. anheim; die Publikanen, wenn sie auch mit besonderen Rechtsmitteln ausgerüstet sind, um ihre Rechte geltend zu machen, sind immer Privatleute, nicht der *populus* selbst. Daß die *actio ficticia*, welche dem *publicanus* an Stelle der alten außergerichtlichen *legis actio per pignoris capionem* gewährt wurde,[5] vom Censor, nicht vom Prätor gegeben sei, ist unerwiesen und schwer glaublich. Wenn in der *lex agraria* vom Jahre 643 Z. 35. 36 unter den Magistraten, welche zur Entscheidung von Streitigkeiten über den *ager publicus* berufen sind, auch der Censor aufgeführt wird, so beweist das keineswegs, daß er Streitigkeiten zwischen den Steuerpächtern und den unmittelbaren Nutznießern zu entscheiden gehabt habe: es konnten zwischen dem Staat selbst und Privaten Streitigkeiten darüber entstehen, ob ein Stück Land zum *ager publicus* gehöre oder nicht, diese hatte der Censor zu entscheiden, wie nach der Rogation des Rullus die *decemviri agrarii* entscheiden sollten, welches

[1] Cic. Verr. I, 50, 130. Liv. XLII, 3, 7; XXIX, 37, 2; XLV, 15, 9.
[2] Cic. Verr. 1, 50, 130. [3] l. 7 §. 2 D. de leg. Jul. repet. 48, 11.
[4] Liv. IV, 8, 2; XL, 51, 8. C. J. L. VI, 919. Liv. XXXIX, 44, 4; XLIII, 16, 4.
[5] Gai. IV, 32.

Land öffentlich sei. Das Edikt Neros vom Jahr 58 n. Chr. (Tac. ann. XIII, 51): *ut — Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent*, beweist nicht, daß diese Streitigkeiten vorher im Administrativwege durch die Censoren bezw. andere an ihre Stelle getretene Beamte entschieden seien. Bis Nero hatte vielmehr in solchen Streitigkeiten Gewährung gewöhnlicher Aktionen und Niedersetzung von *iudicia ordinaria* stattgefunden, durch ihn wurden sie *ad temperandas publicanorum cupidines* der strafferen, rascheren und unparteiischeren *extraordinaria cognitio* zugewiesen.

Unter Sulla wurde die Censur zwar nicht durch ein Gesetz, aber thatsächlich abgeschafft; nach Sullas Tode wurde aber 684 auch die Censur wieder besetzt.

§. 39. Die Ädilen.

Die Ädilität war ursprünglich eine rein plebejische Institution. Es wird berichtet, daß sie ursprünglich den *tribuni plebis* als untergeordnete Gehilfen zur Seite standen.[1] Als solche zeigen sie sich namentlich darin, daß sie in deren Auftrage die Verhaftung *(prensio)*[2] und die Exekution der von der plebejischen Gemeinde gefällten Urteile (das Herabstürzen vom tarpejischen Felsen) vornehmen. Gleichzeitig mit den Tribunen haben sie sich dann zu Magistraten der plebejischen Gemeinde, welche von derselben *in concilia plebis tributa* gewählt wurden, entwickelt. Durch die zweite *lex Valeria Horatia* wurde auch der, welcher sich an der Person eines Ädilen vergreifen würde, für einen *homo sacer* erklärt.[3] Sie waren also *lege inviolabiles*, dagegen stützte sich ihre Unverletzlichkeit nicht auf einen Schwur der *plebs*, wie die der Tribunen, sie waren also nicht *sacrosancti* in diesem eminenten Sinn, und dieser Umstand wurde in der späteren Zeit, als die politische Stellung der Ädilen sich gänzlich verändert hatte, wohl benutzt, um ihre Unverletzlichkeit abzuschwächen und schließlich zu beseitigen. Für die Ermittelung des ursprünglichen Wirkungskreises der Ädilen würde es von großer Wichtigkeit sein, wenn sich feststellen ließe, warum diese Beamten *aediles* genannt wurden. Die Vermutung, welche mir die wahrscheinlichste, ist die, welche den Namen auf die Beziehung der Ädilen zum Tempel der Ceres zurückführt.[4] Man braucht nicht die Idee hineinzuziehen,[5] daß der Kult der Ceres der religiöse Mittelpunkt der sich bildenden plebejischen Gemeinde gewesen sei, daß Ceres als die Patronin der plebejischen Gemeinde gegolten habe. Positiv sicher bezeugt ist, daß das Vermögen dessen, der die plebejischen Beamten verletzt, als das eines *homo sacer* zum Besten des Tempelschatzes der Ceres, *ad aedem Cereris*, verkauft wurde.[6] *Aedilis* ist dem Wortsinn nach nichts Anderes als *aedituumus, aedituus*. Nun hat neuerdings Marquardt[7] schön gezeigt, daß die Römer zwei Arten von *aedituі* kannten: einen *aedituus minister*, der den Tempel öffnet, schließt, reinigt u. dgl. und den bei manchen Tempeln vorkommenden *aedituus magister*, den Tempelverwalter, der Weihgeschenke und Einrichtung des Tempels sowie die dem Tempel anvertrauten Gelder und Dokumente unter Verschluß hat. Sicher ist, daß später noch die Ädilen an dem Kult der Ceres und Tellus beteiligt

[1] Dionys. 6, 90. Zonaras 7, 15. Dionys. 7, 26 u. 35.

[2] Vgl. noch aus späterer Zeit Liv. XXIX, 20; XXXVIII, 52. Diodor 27, 4.

[3] Liv. III, 55.

[4] Vgl. neuerlich Soltau, D. ursprüngl. Bedeut. u. Kompetenz der aedil. pl. S. 26 ff.

[5] Gell. XVIII, 2, 11. Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 278.

[6] Dionys. 6, 89; 10, 42. Liv. II, 41; III, 55 u. a. St.

[7] de Romanorum aedituis in Comment. phil. in honorem Th. Mommseni p. 378 ff. Römische Staatsverwaltung III, S. 207 ff.

waren,[1] ferner, daß in alter Zeit die Senatuskonsulte, da von manchen derselben die Rechtsbeständigkeit der Plebiscite abhing, im Tempel der Ceres bei den *aediles plebis* deponiert wurden.[2] Es scheint demnach, daß die plebejischen Ädilen ursprünglich die Verwalter des Tempels der Ceres gewesen sind und als solche die Funktion erhalten haben, die für die *plebs* wichtigen Dokumente aufzubewahren, ferner die wegen Verletzung der *leges sacratae* dem Tempel der Ceres verfallenen Vermögen zu verkaufen. Infolge dieser ihrer Eigenschaft als Tempelverwalter der Ceres sind sie zu der *plebs* in Beziehung getreten, zu Gehilfen der Tribunen gemacht und demnächst zu Magistraten des *plebs* geworden. Gegen die Herleitung des Wortes *aedilis* von der Beziehung zum Cerestempel scheint zu sprechen, daß in dem Worte gar keine Hinweisung gerade auf die *aedes Cereris* liegt; allein dieser Einwand scheint sein Gewicht zu verlieren, wenn man erwägt, daß *aedilis* schlechthin für diese Personen erst dann als technische Bezeichnung gebraucht sein mag, seitdem sie Magistrate der *plebs* geworden waren. Vorher mag man sie als *aeditui* oder *aediles Cereris* bezeichnet haben. Seitdem sie nicht mehr bloß dies, sondern Magistrate der *plebs* waren, wird auch der Gebrauch des Wortes *aedilis* in dem gleichen Sinne wie *aedituus*, dem des bloßen Tempelverwalters geschwunden sein. — Als Gehilfen der Tribunen konnten die Ädilen zu verschiedenartigen Zwecken verwendet werden. Daß die Kompetenz der späteren plebejischen und kurulischen Ädilen in mancher Beziehung nur eine Entwicklung und Fortbildung der den älteren Ädilen schon zustehenden Befugnisse war, ist nicht unwahrscheinlich. Bedenklich ist jedenfalls, wegen der hervorgehobenen Beziehung zum Tempel der Ceres die den späteren Ädilen zustehende *cura annonae* schon den älteren Ädilen beizulegen. Wahrscheinlich ist aber, daß die Ädilen als Gehilfen der Tribunen schon früher städtisch-polizeiliche Funktionen ausgeübt haben, ja, daß diese ihnen, da die Zeit der Tribunen durch ihre politische Thätigkeit in der Regel absorbirt wurde, vorzugsweise zufielen; sehr wahrscheinlich auch, daß ihnen schon früh, vielleicht durch die *lex Aternia Tarpeja*, das *ius multae dicendae* bzw. *multae irrogandae* auch Patriziern gegenüber eingeräumt wurde. Die erstrittenen Multen kamen begreiflicherweise nicht dem *aerarium populi* zu gute, sondern wurden zu Weihgeschenken für den Tempel der Ceres verwendet.

Als der Gegensatz zwischen den Ständen mit der Zulassung der Plebejer zum Konsulat seine Schärfe verlor, ist die Ädilität aus einer rein plebejischen Institution zu einer Magistratur der Gesamtgemeinde umgebildet worden. Neben die älteren Ädilen traten seit 388 a. u. zwei *aediles curules*,[3] im Gegensatz zu welchen die bisherigen Ädilen vielleicht erst seit dieser Zeit als *aediles plebeji* oder *plebi* bezeichnet wurden. Die plebejischen und kurulischen Ädilen sind nicht etwa Kollegen innerhalb derselben Magistratur, sie bilden verschiedene Magistraturen, welche aber im ganzen mit derselben Kompetenz ausgestattet sind. Durch die Zusammenfassung der plebejischen und kurulischen Ädilität ist der frühere engere Zusammenhang der ersteren mit dem Tribunat mehr und mehr geschwunden: in der offiziellen Reihenfolge der Beamten, in welcher plebejische und kurulische Ädilität zusammengefaßt sind, stehen die Ädilen über dem Volkstribunat.[4] Die plebejische Ädilität konnte aber stets nur von Plebejern bekleidet werden,

[1] Kalend. Praen. ad idus Decembres. Tertull. de idol. 10.
[2] Liv. III, 55. l. 2 §. 21 D. de or. iur. 1, 2.
[3] Liv. VI, 42. l. 2 §. 26 D. de or. iur. 1, 2. Lyd. de mag. 1, 38.
[4] Mommsen, Staatsr. I² S. 544.

die Wahlen zu derselben erfolgten auch später in von Volkstribunen geleiteten *concilia plebis tributa*,[1] die der kurulischen Ädilen in regelmäßig vom Konsul geleiteten *comitia tributa*.[2] Auch in den Amtsabzeichen unterscheiden sich kurulische und plebejische Ädilen. Die ersteren haben, da ihnen eine Spezialjurisdiktion eingeräumt wurde, wie die höheren Magistrate, die *sella curulis*[3] und *toga praetexta*,[4] daher haben auch die gewesenen kurulischen Ädilen Recht auf Sitz im Senat und die Nobilität.[5] Die plebejischen Ädilen dagegen haben auch später keine anderen Abzeichen als die *tribuni plebis* und nach Ablauf der Amtszeit kein Recht auf einen Sitz im Senat. Die kurulische Ädilität wird daher als angesehener bezeichnet.[6] Was den Geschäftskreis der Ädilen betrifft, so haben sie auch nach Einsetzung der kurulischen Ädilen die Aufsicht über das Archiv der Gemeinde behalten. Den veränderten Verhältnissen entsprechend wurden aber die Senatuskonsulte nicht mehr im Tempel des Ceres, sondern im Ärar aufbewahrt,[7] so daß neben den Ädilen auch die Vorsteher des Ärars, die Quästoren, an der Verwaltung des Archivs beteiligt waren, ohne daß sich erkennen ließe, wie die Geschäfte unter beiden Magistraturen verteilt waren. Ob man auf Grund von Polyb. 3, 26 noch ein anderes neben dem Kapitol belegenes archivarisches Lokal, in welchem die *foedera* aufbewahrt wurden, annehmen darf, ist zweifelhaft. Aus dem *ius multae irrogandae* der Ädilen hat sich eine umfassende kriminalrechtliche Kompetenz entwickelt, deren Wesen aber erst gezeigt werden soll, nachdem der administrative Geschäftskreis derselben dargestellt ist. Daß den Ädilen schon vor der Einsetzung der kurulischen Ädilität gewisse administrative Funktionen zugekommen sind, ist, wie früher bemerkt, glaublich: doch scheint es, daß man die beiden Ädilitäten mit Rücksicht auf die steigende städtische Entwicklung Roms erst jetzt zu einer städtischen Verwaltungsbehörde gemacht hat, welcher nach den verschiedensten Seiten hin die Handhabung der städtischen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei (nur nicht der Sicherheitspolizei im engeren Sinne) innerhalb der Stadt und des nächsten städtischen Umkreises bis zum ersten Meilensteine zufiel. Wie die Polizei überhaupt, so ist auch die ädilicische Polizei nach den verschiedenen Lebenssphären, in denen sie thätig wurde, einzuteilen. Schon Cicero[8] charakterisiert die Ädilen nach den verschiedenen Richtungen, nach denen sich ihre polizeiliche Überwachung geltend macht, als *curatores urbis annonae ludorumque sollemnium*. Die *cura annonae* ist allgemeiner zu fassen als die Sorge für die Ernährung der hauptstädtischen Bevölkerung. An die Ädilen wurden die auswärts aufgekauften oder von siegreichen Feldherren erbeuteten Getreidevorräte abgeliefert und von ihnen die Verteilung dieser sowie anderer Lebensmittel unter die Bevölkerung zu angemessenen Preisen geleitet,[9] sie hatten nach Kräften der Teuerung, auch der künstlichen Verteuerung der gewöhnlichen Lebensmittel durch Wucherer zu wehren bezw. abzuhelfen. Daß ihnen auch eine gewisse Sorge für die leibliche Gesundheit der städtischen Bevölkerung oblag, daß sie also namentlich den Gründen ausbrechender Seuchen nachzuforschen hatten, dafür finden sich auch Andeutungen.[10]

[1] Liv. II, 56, 2. Dionys. 9, 49.
[2] Gell. 7, 9, 2. Liv. XXV, 2. Varro de re rustica 3, 17, 1. Cic. pro Plancio 20, 49.
[3] Gellius 7 (6), 9, 6. Cic. Verr. 5, 14, 36. Liv. 7, 15.
[4] Liv. 7, 1. Plin. h. n. 9, 39, 137. Cic. cum sen. gr. eg. 5, 12.
[5] Cic. Verr. 5, 14, 36. [6] Diodor 20, 36. Plutarch Mar. 5. Dio Cass. 53, 33.
[7] Liv. XXXIX, 4, 8. Sueton Aug. 94. Das Amtslokal der ädilicischen *scribae*, die sog. *schola Xantha*, stieß unmittelbar an den Tempel des Saturn, in welchem das Ärar war.
[8] Cic. de leg. 3, 3. [9] Liv. XXX, 26, 6; XXIII, 41; XXXI, 3. 4; XXXIII, 42.
[10] Liv. VIII, 18, 4; Plautus, Captivi 4, 2.

Jedenfalls hatten sie den Verkehr, soweit er durch Kauf und Verkauf vermittelt wurde, in verschiedenen Beziehungen zu überwachen, u. a. für richtiges Maß und Gewicht zu sorgen,[1] sowie den Handel mit verbotenen Waren zu verhindern.[2] Vor allen Dingen hatten sie den auf den öffentlichen Plätzen betriebenen Sklaven- und Viehmarkt zu überwachen. Mit dieser Beaufsichtigung des letzteren hängt die den kurulischen Ädilen übertragene betreffende Spezialjurisdiktion sowie das Edikt derselben über den Verkauf von Sklaven und Vieh zusammen.[3] Ist die Beaufsichtigung des Handels und Wandels schon in der *cura urbis* begriffen, so fällt darunter nicht minder die *procuratio* der öffentlichen Straßen, Plätze u. dergl. Der Ädil hat Sorge dafür zu tragen, daß die Straßenanlieger ihrer Pflicht, das Pflaster im Stand zu erhalten, nachkommen, eventuell, wenn der Anwohner säumig, die Arbeit auf Rechnung des Pflichtigen einem Unternehmer zu verdingen,[4] soweit aber die Straße vor den öffentlichen Gebäuden vorbeiführt, die Pflasterung auf Rechnung des Ärars an einen Unternehmer zu verdingen.[5] Erste Anlegung von Straßenbauten und -pflasterungen scheint nur dann Sache der Ädilen gewesen zu sein, falls sie die zu ihrer Disposition stehenden Multgelder zu solchem Zweck verwenden wollten. Das ist allerdings zuweilen geschehen, wie einzelne nach dem Namen von plebejischen Ädilen benannte Straßen und Brunnen zeigen.[6] Die pflichtmäßige Thätigkeit der Ädilen, zu deren Erfüllung sie die Anlieger heranziehen und das *aerarium* belasten konnten, beschränkte sich wohl auf die Instandhaltung bereits gebauter Straßen. Auch die Oberaufsicht über die Reinigung der Straßen blieb den Ädilen,[7] wenngleich die unmittelbare Sorge dafür später besonderen Beamten *viis purgandis* zugewiesen wurde. Nicht minder liegt ihnen ob, die Passage auf den Straßen von allen Hindernissen frei zu halten,[8] gegen Gefahren, wie das Halten von gefährlichen Tieren an offener Straße,[9] zu sichern und jede unerlaubte Absperrung durch Vorkehrungen von Privatleuten zu beseitigen. Damit hing weiter die Verpflichtung zusammen, bei solchen Gelegenheiten, bei welchen die Bevölkerung in großer Masse sich einfand, z. B. bei Triumphzügen, Supplikationen u. dergl. für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen (Liv. XXV, 1). Auch eine Aufsicht über die Tempel und öffentlichen Gebäude gehört zu ihrem Geschäftskreis (*aedium sacrarum procuratio*, Cic. Verr. 5, 14, 36). Ebenso sind sie an der Behütung der öffentlichen Wasserleitungen und der Kontrolle der dabei angestellten subalternen Personen, an der Verteilung des Wassers und der Instandhaltung der Leitungen beteiligt.[10] Mit der regelmäßigen Leitung des Feuerlöschwesens waren die Ädilen nicht betraut, wenngleich sie hier und da eingegriffen haben: *interveniebant nonnunquam et aediles et tribuni plebis.*[11] Auch eine polizeiliche Aufsicht über das Begräbniswesen muß den Ädilen zugestanden haben.[12] In den Bereich der ädilitischen Thätigkeit fiel auch eine Art Sittlichkeitspolizei. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Beaufsichtigung gewisser dem Publikum geöffneter Privatanstalten, die entweder in ihrer Ausartung eine gesundheitsgefährliche Unsittlichkeit begünstigen, wie Bäder,[13] oder geradezu zum

[1] Henzen 7317. 7318. [2] Sueton Tib. 34. Claud. 38.
[3] Gell. IV, 2, 1. Tit. D. de aed. ed. 21, 1. [4] Lex Julia munic. Z. 20. Z. 32 ff. Z. 53 ff.
[5] L. Jul. munic. Z. 29. Z. 46. [6] Varro 5, 158. Fest. p. 238. Jordan Topographie I, 1 S. 519 ff.
[7] Lex Jul. munic. Z. 50. Suet. Vesp. 5. Plaut. Stich. 352.
[8] l. 13 (12) D. de peric. 18, 6. lex Jul. munic. Z. 68 ff. [9] l. 40—42 D. de aed. e. 21, 1.
[10] Frontinus, De aquis 95—97. Cic. ad fam. 8, 6, 4.
[11] l 1 D. de offic. praef. vig. 1, 15. Vellej. 2. 91.
[12] Orelli 4355. Cic. Phil. 9, 7, 17. Ovid. Fast. 6, 663. Vgl. Huschke, Multa S. 332.
[13] Seneca epist. 86, 10. de vita beata 7, 3.

Dienst derselben gegründet sind, wie Bordelle.[1] Ferner gehört dahin die Sorge für die Innehaltung der Sumptuargesetze[2] sowie der gegen den Begräbnisluxus gerichteten Gesetze, die Verbrennung von verbotenen Büchern auf öffentlichem Markt,[3] das Einschreiten gegen verbotenen Gottesdienst u. dergl.[4] Endlich scheint es doch noch fraglich, ob die Ausrichtung der Festspiele mit der sonstigen polizeilichen Kompetenz der Ädilen gar nichts gemein habe. In der Zusammenstellung des „*panem et circenses*" liegt ein Hinweis darauf, daß in der magistratischen Fürsorge für das eine und das andere ein innerer Zusammenhang besteht. Nach römischer Auffassung hat der Staat nicht bloß für die leibliche Ernährung der hauptstädtischen Bevölkerung, sondern auch für die Erheiterung derselben eine gewisse Fürsorge zu treffen. Ist dieser Gesichtspunkt auch nicht der den *ludi* ursprünglich unterliegende, welcher bekanntlich ein religiöser war, so ist er doch ein neben jenem religiösen in der späteren Zeit der Republik, in welcher die ädilitische *cura ludorum* sich entfaltete, immer mehr hervortretender, den ersteren überwuchernder und durch die Begünstigung von seiten der Nobilität allmählich legitimierter, wie denn auch Cicero in seiner idealen Gesetzgebung de legib. 3, 3, 7 den Ädilen neben der *cura urbis et annonae* die *cura ludorum solemnium* zuweist. Daß die glänzende Ausrichtung der Festspiele von seiten der Ädilen mißbräuchlich immer mehr gesteigert wurde, hat allerdings nicht in den Pflichten ihres Amts, sondern in dem Bestreben seinen Grund, das Volk für Wahlen zu höheren Staatsämtern zu gewinnen.

Bei manchen der angeführten Funktionen der Ädilen treffen dieselben mit den Censoren zusammen, so zunächst bei der Beaufsichtigung der öffentlichen Straßen, Plätze, Wasserleitungen. Waren keine Censoren da, so werden diese Funktionen von den Ädilen allein geübt sein. Waren dagegen Censoren im Amt, so werden die betreffenden Anordnungen, sofern sie bedeutenderer Natur waren, von ihnen als den höher stehenden Magistraten ausgegangen sein. Die Ädilen hatten sich dann mehr auf die tägliche Beaufsichtigung zu beschränken bezw. Aufträge der Censoren auszuführen. Auch ist nicht zu übersehen, daß beide, auch wenn sie dasselbe anordnen, von ganz verschiedenem Gesichtspunkt aus thätig werden. Der Censor ordnet die Beseitigung eines Baues auf öffentlichem Grunde an, um das Eigentum des Volks gegen Verletzung zu wahren, der Ädil, um die Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Verkehrs zu beseitigen. Wenn ferner beiden Magistraten eine Beaufsichtigung der öffentlichen Sittlichkeit zufällt, so findet auch diese von ganz verschiedenem Gesichtspunkt aus statt. Der Censor hat eine eminent politische Aufgabe zu lösen, er hat die Kräfte des Staats zu schätzen, also auch zu beurteilen, was der einzelne Mann dem Staat für die politischen Funktionen taugt, und hat dem Urteil der Unwürdigkeit durch eine, wenn auch nur temporäre, politische Degradation Ausdruck zu geben. Der Ädil hat die öffentlich hervortretende Sittenlosigkeit entweder einfach zu beseitigen oder mit einer nötigenfalls vom Volk zu bestätigenden Geldstrafe zu belegen, wobei er sowohl Männer wie Frauen vor sein *forum* zieht. Die kriminalrechtliche Kompetenz der Ädilen schließt sich im ganzen eng an ihre administrative Kompetenz an. Trennung der Justiz und Verwaltung ist überhaupt den Römern fremd. So ist auch den Ädilen die zur wirksamen Handhabung ihrer polizeilichen Befugnisse notwendig scheinende Civiljurisdiktion und

[1] Tacit. ann. 2, 85. Origenes philocal. 4, 63.
[2] Tac. ann. 3,52—55.
[3] Tac. ann. 4, 35. Dic Cass. 56, 27; 57, 24.
[4] Liv. 4, 30; 26, 1; 29, 4.

kriminalrechtliche Kompetenz übertragen worden. Die erstere betrifft nicht bloß gewisse beim Kauf von Sklaven und Vieh hervortretende Mängel der Ware, sondern auch den durch das verbotene Halten gefährlicher Tiere an öffentlicher Straße angerichteten Schaden. Die letztere besteht darin, daß die Ädilen bei Ausübung ihrer amtlichen Funktionen auch Geldstrafen verhängen, bezw. wenn diese das gesetzliche Maximum übersteigen, gegen den Schuldigen in *comitia tributa* oder in *concilia plebis tributa* beantragen können. Die zwischen den tribunizischen und ädilizischen Strafprozessen bestehende Kompetenzgrenze hat Mommsen treffend dahin bestimmt, daß jene, abgesehen von den durch die Verletzung der Privilegien der *plebs* veranlaßten, sämtlich politische Prozesse seien, angestellt gegen einen Beamten oder Beauftragten der Gemeinde wegen Verletzung der übernommenen Pflicht, diese dagegen Verbrechen und Vergehen beträfen, die mit einem öffentlichen Amt oder öffentlichen Auftrag in keiner Verbindung stehen. Nicht aber darf der weiteren Behauptung Mommsens beigetreten werden, daß die bei weitem meisten Fälle ädilizischer Kriminalprozesse ihren Verwaltungsfunktionen nicht konnex seien, daß also die Kriminaljurisdiktion der Ädilen als eine von ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit durchaus gesonderte Kompetenz aufzufassen sei.[1] Nicht bloß die Anklagen wegen Kornwucher[2] und wegen *stuprum*,[3] sondern auch die wegen Zinswucher[4] hängen mit ihren polizeilichen Funktionen zusammen. Die wegen Versetzung der Feldfrüchte durch Zaubermittel[5] entspricht der *cura annonae*, die wegen Zinswuchers ihrer Überwachung des Geschäftsverkehrs, die wegen einer dem Ädilen auf offener Straße zugefügten Realinjurie[6] der Sorge für die Sicherheit des Straßenverkehrs, die gegen die Claudia[7] wegen öffentlich ausgesprochener *verba improba et incivilia* ihrem polizeilichen Einschreiten gegen schamloses und unangemessenes öffentliches Auftreten. Die von P. Clodius 698 als kurulischem Ädil gegen Milo wegen *vis* erhobene Anklage[8] stützte sich wahrscheinlich auf die *lex Plautia de vi* vom Jahr 691. Daß ein Ädil die Anklage erhob, mag sich darauf stützen, daß jenes Gesetz jeden zur Multierung befugten Magistrat zur Anklage berief, kann aber auch damit im Zusammenhang stehen, daß die Ädilen die öffentliche Sicherheit in den Straßen zu beaufsichtigen und zu schützen haben.

So bleiben eigentlich nur die Anklagen wegen Überschreitung der über die Benutzung des *ager publicus* erlassenen Gesetze. Diese haben mit ihrer städtischen Verwaltung keinen Zusammenhang. Daß hier Ädilen, namentlich auch plebejische Ädilen als Ankläger auftreten, gründet sich wahrscheinlich schon auf die *lex Licinia* vom Jahr 387, stammt also aus einer Zeit her, wo die Interessen der *plebs* denen der Patrizier namentlich bezüglich des *ager publicus* noch immer entgegenstanden. Es mag daher durch die *lex Licinia* den plebejischen Ädilen der besondere Auftrag gegeben sein, wegen Überschreitung der durch das Gesetz für die Okkupation von Ackerland und für das Auftreiben von Vieh vorgeschriebenen Maxima die Verhängung einer angemessenen Mult zu beantragen, eine Befugnis, die dann auch auf die kurulischen Ädilen übergegangen ist. Die erste wegen Übertretung des Gesetzes erhobene Anklage, von der uns berichtet wird, ist die des M. Popillius Laenas gegen den C. Licinius Stolo im Jahre 397.[9] In

[1] Mommsen II 1[2] S. 484. Dagegen auch Soltau a. a. O. S. 14 ff. [2] Liv. XXXVIII, 35.
[3] Liv. X, 31, 9; XXV, 2, 9. [4] Liv. VII, 28; X, 23; XXXV, 41; Plin. h. n. 33, 1, 19.
[5] Plin. h. n. 18, 6, 41. [6] Gell. 4, 14. [7] Gell. 10, 6. u. a. St.
[8] Asconius zur Milon. 14, 38. Cic. pro Sestio 44, 95 u. a. St.
[9] Liv. VII, 16, 19, dann X, 13, 14; 47, 4; 23, 13; XXXIII, 42, 10 u. a. St.

der Zeit vor der *lex Licinia* mag die Ahndung einer unerlaubten Ausbeutung der Gemeinweiden durch die Viehhalter lediglich in der Hand der Censoren gelegen haben. Darauf kann die bei Cic. de rep. 2, 35, 60 erhaltene Nachricht bezogen werden. Indessen das beschränkte Multierungsrecht der Censoren sowie die Schwäche derselben gegenüber den Ausschreitungen ihrer Standesgenossen ließen eine wirksamere Repression als wünschenswert erscheinen; wie sie denn auch durch die *lex Licinia* angeordnet wurde. Seit der Einrichtung der *quaestiones perpetuae* hören die ädilizischen Multprozesse fast ganz auf, wenngleich sie nicht gesetzlich abgeschafft wurden.

Es ist noch die Frage zu berühren, inwiefern etwa eine Teilung des den Ädilen gemeinschaftlich zustehenden Geschäftskreises unter ihnen stattgefunden habe. In dieser Beziehung wurde durch die *lex Julia municipalis* vom Jahr 709 angeordnet, daß die vier Ädilen unter sich übereinkommen oder losen sollten, in welchem Teile der Stadt jeder die Straßenaufsicht führen sollte.[1] Nicht unwahrscheinlich ist es danach, daß schon vor diesem Gesetz eine örtliche Teilung mancher zur *cura urbis* gehöriger Geschäfte unter den Ädilen stattgefunden. Sodann fand eine auf höherer Anordnung beruhende Teilung bezüglich der *cura ludorum* unter den kurulischen und den plebejischen *aediles* statt. Jeder dieser beiden Kategorien von Ädilen war die Ausrichtung bestimmter stehender *ludi* zugewiesen, zu deren Kosten ihnen ein bestimmter Geldbetrag aus dem *aerarium* zugewiesen wurde.[2]

Wegen der steigenden Wichtigkeit der *cura annonae* hat Cäsar im Jahre 760 zwei neue Ädilen unter dem Namen *aediles Ceriales* eingesetzt, welchen er die von dem Geschäftskreise der anderen Ädilen abgezweigte *cura annonae* übertrug.[3]

§. 40. Die Quästoren.

Die Anfänge der Quästur reichen wahrscheinlich in die Königszeit zurück. Es ist dem früher Gesagten nach wahrscheinlich, daß schon die Könige ständige Diener für die Aufspürung gemeiner Verbrechen und die Vorbereitung ihrer Aburteilung ernannten. Nach Einführung der Republik wurde die Stellung der seitdem durch die Konsuln ernannten Quästoren eine andere, sofern ihnen einmal infolge der allgemeineren Einführung der Provokation geradezu eine, wenn auch von den Konsuln abgeleitete, Kriminaljurisdiktion in den Sachen, in welchen sie bis dahin nur eine polizeiliche Thätigkeit entfaltet, eingeräumt und außerdem die Vorsteherschaft des Ärars übertragen wurde. Es hätte dem Geiste der republikanischen Institutionen widersprochen, den mit solchen Befugnissen ausgestatteten Personen den Charakter unselbständiger Diener der Konsuln zu lassen: sie wurden daher wahrscheinlich seit dem Jahre 307 durch das Volk, und zwar in Tributkomitien,[4] gewählt, waren also seitdem *magistratus*, wenn auch *minores*, für welche ebenso, wie für die Konsuln, deren Gehilfen sie blieben, das Prinzip der Kollegialität und Annuität sowie auch die Bestätigung durch die *lex curiata*[5] galt. Was für die Wählbarkeit zur Quästur in republikanischer Zeit verlangt wurde, ist früher an verschiedenen Orten dargelegt. Die Zahl der Quästoren ist zuerst im Jahre 333 auf vier erhöht, womit die Unterscheidung der *quaestores urbani*

---

[1] Lex Jul. munic. 2, 24 ff. [2] Mommsen, II 1³ S. 505 ff.
[3] Dio 43, 51. l. 2 § 32 D. de or. iur. 1, 2. [4] Cic. ad familiar. 7, 30.
[5] Gell. 13, 15.

und der die Feldherren zum Heer begleitenden Militärquästoren aufkam.[1] Nach der Unterwerfung Italiens wurde im Jahre 487 diese Zahl verdoppelt.[2] Die Hypothese, daß mit der steigenden Zahl der Provinzen allmählich schon vor Sulla die Zahl der Quästoren vermehrt sei, scheint des genügenden Anhalts zu entbehren. Nach Tacitus ist erst durch Sulla 672 die Zahl der Quästoren von acht auf 20[3] erhöht worden, endlich durch Cäsar 709 auf 40, welch letztere Vermehrung aber nur von vorübergehender Dauer gewesen ist.[4] Das Amt des Quästor endigt, wie jede Magistratur, mit Ablauf des Amtsjahrs, doch hat auch der Quästor, wenn er außerhalb der Stadt fungiert, nach Ablauf des Amtsjahrs die Befugnis und Pflicht, die bisherigen Funktionen bis zum Eintreffen des Nachfolgers als Promagistrat, *pro quaestore* fortzuführen. Auch sonst kam Prorogation bei der Quästur in verschiedener Weise vor, nämlich so, daß der Quästor, nachdem er während seines Amtsjahrs in der Stadt fungiert hatte, in dem darauf folgenden Jahre *pro quaestore* nichtstädtische Funktionen übernahm,[5] oder so, daß dem Quästor ebenso wie dem Provinzialstatthalter gestattet wurde, ein weiteres Jahr in der Provinz zu bleiben.[6] Die sämtlichen Quästoren sind Kollegen, denn gewählt wurden sie als Quästoren schlechthin, nicht etwa für die einzelnen Geschäftskreise. Auch bei den Quästoren erfolgte vor dem Amtsantritt eine Verteilung der verschiedenen Geschäftskreise, der *provinciae*. Ob über die Abgrenzung dieser *provinciae* eine *lex Titia*[7] und ein von Ulpian erwähntes Senatuskonsult[8] vom Jahre 616 oder 617 allgemeinere Bestimmungen getroffen haben, ist nicht klar. Jedenfalls erfolgte alljährlich durch ein Senatuskonsult eine Regulierung der zu verteilenden *provinciae*,[9] welche namentlich notwendig war, so lange die Zahl der Quästoren kleiner war als die der zu verteilenden *provinciae*. Die Verteilung geschah durchs Los.[10] Ausnahmsweise wurde auch wohl einzelnen Oberbeamten durch Senatuskonsult gestattet, sich *extra sortem*[11] den ihnen beizugebenden Quästor selbst auszuwählen. Die Verlosung sowohl der *provinciae quaestoriae* als die der *scribae* unter den Quästoren geschah am Antrittstage der Quästoren beim Ärar.[12] Das *ius liberorum* scheint den betreffenden Quästoren die Befugnis gegeben zu haben, sich vor der Verlosung eine *provincia* auszuwählen.[13] Unter den Geschäftskreisen ist der bedeutsamste der der beiden *quaestores urbani*. Als *quaestores urbani* wurden sie wohl erst seit der ersten Vermehrung der Quästorenstellen im Gegensatz der Militärquästoren bezeichnet. Vollständigere offizielle Bezeichnungen sind *quaestor urbanus qui aerarium provinciam obtinet*[14] oder *quaestor qui aerarium provinciam obtinet*.[15] Wie schon früher bemerkt, sind die Quästoren zunächst Gehilfen der Konsuln bezw. Stellvertreter derselben bei der Kriminaljurisdiktion. Dies zeigt schon der Name *quaestor*, Untersucher, noch deutlicher die noch in den zwölf Tafeln vorkommende Bezeichnung: *quaestores parricidii*. Es ist ihnen dann aber auch schon im Beginn der Republik die Vorsteherschaft des Ärars übertragen.

[1] Liv. IV, 43. 54. [2] Liv. ep. 15.

[3] Tac. 11,22. Eine der noch vorhandenen Tafeln des sullanischen Gesetzes über d. Quästoren ist bezeichnet mit VIII de XX q.

[4] Dio Cass. 43, 47. Sueton Jul. 41.

[5] Z. B. ganz am Beginn der Kaiserzeit C. I. L. III, 551. [6] Plutarch C. Gracch. 2.

[7] Cic. pro Mur. 8, 18. Schol. Bob. p. 316 Or. [8] l 1 § 2 D. de officio quaest. 1, 13.

[9] Cic. in Verr. l. 1, 13, 34. Philipp. 2, 20, 50.

[10] Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 3, 11; div. in Caec. 14, 46; in Vat. 5, 12 u. a. St.

[11] Cic. ad Att. 6, 6, 4. Liv. XXX, 33. [12] Cic. Catil. 4, 7, 15. Schol. Bob. p. 332 Or.

[13] Sueton Tiber. 35. [14] Lex Cornel. de quaest. 1, 1.

[15] Dasselbe Gesetz 1, 2. Lex agrar. Z. 46.

Da nun die Kriminaljurisdiktion der Quästoren schon früh gegen die immer wichtiger werdende Verwaltung des Ärars zurücktrat, so ließ man in der Bezeichnung den Zusatz *parricidii* fort, und „*quaestor*" wurde der reine Amtstitel, bei welchem man gar nicht mehr an die ursprüngliche Bedeutung des Worts dachte. Das Auffällige, was in der Verbindung zweier so heterogener Funktionen, wie der Kriminaljurisdiktion und der Verwaltung des *aerarium*, liegt, hat schon einzelne alte Schriftsteller und mehr noch neuere[1] verleitet, besondere Kriminal- und besondere Ärarquästoren anzunehmen, indessen nach den besseren Schriftstellern[2] ist nicht zu bezweifeln, daß den *quaestores parricidii* auch die Vorsteherschaft des Ärars übertragen ist. Die Erklärung für die Übertragung so disparater Geschäfte an denselben Beamten ist, glaube ich, nicht in der allgemeinen Gehilfenstellung des Quästors zum Konsuln zu suchen, denn von einer solchen mit der Kriminaljurisdiktion und der Vorsteherschaft des Ärars nicht zusammenhängenden Hilfsthätigkeit ist gerade im städtischen Amtskreis, auf den die Quästur anfänglich beschränkt war, nichts zu spüren. Es fehlt indessen m. E. nicht an einer inneren Verbindung zwischen den beiden den Quästoren übertragenen Funktionen. Nach römischer Auffassung ist die Folge der Verurteilung zu einer Kapitalstrafe, daß das Vermögen des Verurteilten vom Staat eingezogen wird. Die Einziehung bezw. Versilberung des Vermögens lag natürlich denjenigen ob, welche als Untersucher und Ankläger die Verurteilung durchgesetzt hatten, den *quaestores parricidii*. Bevor den Nutznießern des *ager publicus* ein *vectigal* auferlegt und seit Einführung des Soldes das *tributum* häufiger erhoben wurde, bildeten diese Vermögenspublikationen eine recht erhebliche und, da gemeine mit Kapitalstrafe belegte Verbrechen doch immer vorkamen, ziemlich ständige Einnahmequelle des Staats. Es lag daher ziemlich nahe, den Personen, welche diese Vermögenspublikationen zu realisieren hatten, die daraus gezogene Einnahme des Staats und weiter dann die übrigen Staatseinnahmen zur Verwaltung zu überlassen. Was nun die Kriminaljudikation der Quästoren betrifft, so war dieselbe eine Folge der mit dem Beginn der Republik eintretenden Einführung der Provokation in allen Kapitalsachen. Seitdem treten die Konsuln nicht mehr als Richter in Kapitalsachen auf, damit nicht das Volk als höhere Instanz das von ihnen gesprochene Urteil aufhebe. Der *quaestor parricidii* fällt nach gepflogener Untersuchung das erste Urteil, welches aber, wenn es auf Schuldig lautet, notwendig von den Centuriatkomitien bestätigt werden muß. Zur Berufung der Centuriatkomitien war der *quaestor* vermöge seiner eigenen Amtsgewalt nicht fähig, er hatte kein *imperium*: nur vermöge des ihm von dem Konsul bezw. Prätor zu diesem Behuf geliehenen *imperium* kann er die Komitien berufen[3] und als Ankläger vor ihnen das von ihm gefällte Urteil verteidigen. Den *quaestores parricidii* fiel, wie an dieser Stelle nur kurz bemerkt werden kann, die Kriminaljurisdiktion nur wegen gemeiner Kapitalverbrechen gegen andere Bürger zu, dagegen für Aburteilung politischer Verbrechen, welche direkt gegen den Staat selbst gerichtet waren, wurden in jedem einzelnen Fall *duoviri perduellionis* ernannt. Daß die Quästoren nach Einführung der Provokation in nicht kapitalen Prozessen auch Multen irrogieren konnten, ist zu verneinen. *Multae irrogationes* sind, soviel wir wissen, überhaupt nie an die

[1] Madvig, Verfassung u. Verwaltung u. s. w. I, S. 435 behauptet wieder mit großer Entschiedenheit, daß die Quästoren, welche das Kassen- und Rechnungsamt hatten, und die *quaestores parricidii* zwei ganz voneinander zu trennende Beamte seien.

[2] So namentl. Varro 5, 81. Zonaras 7, 13. [3] Dionys. 8, 77. Varro 6, 91. 93.

Centuriatkomitien, vor denen allein die Quästoren als Ankläger auftraten, sondern nur an die *comitia tributa* und die *concilia plebis tributa* gegangen. Daß von dem quästorischen Kriminalprozeß in unserer Überlieferung nicht viel die Rede ist, liegt doch wohl nur daran, daß es sich dabei nur um gemeine, nicht politische Verbrechen handelte. Jedenfalls bestand er noch zu Anfang des 6. Jahrhunderts, da das von Varro aufbewahrte Formular der durch den Quästor bewirkten Anklage neben dem Ankläger mehrere *quaestores* und *praetores* nennt. Daß ihre Thätigkeit etwa durch die der *tresviri capitales* verdrängt worden sei, ist zu leugnen, da diesen nirgends irgend welche Kriminaljudikation zugeschrieben wird und der Name derselben sich genügend daraus erklärt, daß sie Todesurteile vollstrecken. Erst durch die Ausdehnung der *quaestiones perpetuae* auf das Gebiet des quästorischen Prozesses ist der letztere abgekommen.

Wichtiger für die ganze Staatsverwaltung ist die zweite den Quästoren übertragene Funktion geworden: ihre *custodia* der *pecunia publica*, die Aufsicht über das *aerarium Saturni*, d. h. die unter oder bei dem Tempel des Saturnus befindliche Schatzkammer des römischen Volks. Die *quaestores* hatten als *magistratus minores* nur die Aufsicht über dasselbe und deshalb auch den Schlüssel dazu,[1] die Disposition dagegen stand den Konsuln und dem Senat zu. Auch konnten nur die Konsuln, sei es aus eigener Machtvollkommenheit, sei es zufolge eines Senatsbeschlusses das *aerarium sanctius*, in welchem ein für äußerste Fälle bestimmter Reservefonds enthalten war, öffnen.[2] Die Quästoren hatten nun die Aufsicht über alles, was zum *aerarium* gehört, es ergeben sich also die ihnen zukommenden Geschäfte im einzelnen aus der Darstellung des zum *aerarium* Gehörigen. Man würde sich vom *aerarium* eine ganz falsche Vorstellung machen, wenn man es auffaßte als das Staatsvermögen schlechthin, den Staat in vermögensrechtlicher Beziehung. Zum *aerarium* gehört nicht alles Staatsgut, nicht einmal alles unmittelbar dem *populus* gehörige Vermögen. Es gehören nämlich nicht dazu die unter der Verwaltung der Censoren bezw. beim Fehlen derselben unter der der Konsuln stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen des *populus*. Bestandteil des *aerarium* ist aber vor allem das dem *populus* gehörige gemünzte oder ungemünzte Metall, welches in den Kellern desselben lagerte. Im Ärar, als dem sichersten Aufbewahrungsort, befanden sich aber auch und standen daher unter Obhut der Quästoren die *signa militaria*, die Feldzeichen, welche beim Beginn des Feldzugs den Feldherren von den Quästoren ausgeliefert wurden.[3] Zum Ärar gehören ferner die Forderungen und Schulden des *populus*, welche in den Büchern des Ärars[4] zu verzeichnen sind, ferner die über solche Forderungen und Schulden etwa aufgenommenen Dokumente und Belege, namentlich über die von den kompetenten Magistraten abgeschlossenen Lokationen, welche von denselben dem Ärar anzuzeigen waren,[5] sowie die Listen der Personen, welche ständig dem Staat Steuern zu zahlen hatten, nämlich die *aerarii*.[6] Über Einnahme und Ausgabe wurde, wie im Privathaushalt, genau Buch geführt. Über die Einrichtung der sicher sehr umfassenden Bücher des Ärars sind wir leider nicht näher unterrichtet. Daß Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien geordnet waren, läßt sich ohne weiteres annehmen: es wird also z. B. über die Einnahme aus den verschiedenen Arten der Vektigalien, über die den verschiedenen Magistraten und Promagistraten

[1] Polyb. 23, 14. [2] Liv. XXVII, 10. Cic. ad Att. 7, 21, 2. [3] Liv. III, 69; VII, 23.
[4] Tac. ann. XIII, 28. [5] Lex Malacit. c. 63. Lex agraria Z. 45. Z. 100.
[6] Liv. XXIX, 37.

angewiesenen *Aversa* besonders Buch geführt sein. Es war jedenfalls mit der Verwaltung des Ärars ein sehr ausgedehntes und kompliziertes Rechnungs- und Schreibwesen verbunden, zu dessen unmittelbarer Besorgung genauere Detailkenntnis und Routine notwendig war. Daher stand den Quästoren ein zahlreiches, nicht jährlich wechselndes Subalternpersonal zu Gebote, von welchem sie vielfach abhängig gewesen sein werden.[1] Wurde das Ärar infolge seines unmittelbaren Geschäftskreises der Aufbewahrungsort für die wichtigsten staatlichen Dokumente, z. B. auch der Census- und Steuerliste, so lag es nahe, auch andere wichtige Staatsurkunden, die mit jenem Geschäftsbereich nicht zusammenhingen, an dasselbe abzuliefern und so den Quästoren eine generelle *cura tabularum publicarum* anzuvertrauen.[2] So wurden die Senatuskonsulte dem Ärar mitgeteilt und in einem Urkundenbuch verzeichnet,[3] vielleicht sind sogar die Protokolle über die Senatsverhandlungen dort aufbewahrt. Auch die Gesetze wurden im Ärar niedergelegt;[4] ob erst infolge der *lex Licinia Junia* oder schon vorher, steht dahin, da es nicht klar, was jene darüber bestimmt hat. Doch mag auch später diese *legum custodia* viel zu wünschen übrig gelassen haben, denn nach einer Äußerung Ciceros[5] scheint sie gänzlich den Subalternen überlassen zu sein. Als Urkundspersonen, welche Staatsakte solenn beglaubigen, erweisen sich die Quästoren namentlich bei dem Eid *in leges*, welchen die neu antretenden Magistrate binnen 5 Tagen nach ihrem Amtsantritt öffentlich vor ihnen zu leisten hatten. Darin lag wohl der Hauptgrund, daß die Quästoren schon vor den übrigen Beamten (5. December) antraten und von ihren Vorgängern bezw. den Konsuln des Vorjahres beeidigt wurden. Dieser Eid der Beamten wurde am Kastortempel geleistet[6] und die Ableistung in den *tabulae publicae* verzeichnet.[7] Auch die Vereidigung der Senatoren geschah *ad aerarium*.[8] In der späteren Zeit der Republik mußte auch die für die sämtlichen Quästionen gebildete Geschwornenliste dem Ärar eingereicht und *in tabulis publicis* verzeichnet werden, den Quästoren lag dann die Verlosung unter die einzelnen Quästionen ob.[9]

In der den Quästoren anvertrauten *custodia pecuniae publicae* lag weiter die Befugnis, die in den Listen der Ärars verzeichneten Forderungen des Staats gegen Private beizutreiben,[10] mochte es sich um rückständiges Tribut oder um dem

[1] Plutarch Cato min. 16—18.

[2] Über die Verwendung des Ärars zu archivalischen Zwecken vgl. Madvig a. a. O. I, S. 518 ff.

[3] Cic. Phil. 5, 4. Liv. XXXVIIII, 4. Tac. ann. III, 51. Suet. Aug. 94. Plut. Cato min. 17. u. a. St.

[4] Suet. Jul. 28. Schol. Bob. p. 310. Cic. de leg. 3, 4, 11. [5] Cic. de legib. 3, 20.

[6] Bantinisches Gesetz Z. 17. Die Ableistung der Eide am Kastortempel hat schwerlich ihren Grund darin, daß die Dioskuren Schwurgottheiten waren. Der Grund scheint vielmehr in einer unaufgeklärten Beziehung dieses in der Nachbarschaft der *aedes Saturni* gelegenen Tempels zum Ärar zu suchen. Die römische Silbermünze war mit dem Gepräge der Dioskuren versehen, der Schutzpatrone der römischen Ritterschaft, d. h. der römischen Geldmänner. Der Kastortempel scheint der Mittelpunkt der römischen Börse gewesen zu sein, wo man authentisch erfahren konnte, wie der Kurs des fremden Geldes stand. Cic. pro Quinctio 4, 17. Plaut. Curcul. 4, 1, 19. Mommsen, Gesch. des röm. Münzwesens S. 301. Auch wurde der Kastortempel zur Deposition von Geldern benutzt. Juvenal 14, 259 ff. Ja, es scheint, daß in der Kaiserzeit dort auch Gelder des kaiserlichen Fiskus deponiert waren. Vgl. Hirschfeld, Untersuchungen S. 13 A. 4. Die Frage liegt nahe, ob nicht schon in republikanischer Zeit der Kastortempel auch zur Aufbewahrung von Metallvorräten und Urkunden des Ärars benutzt wurde, wozu er sich wegen seiner großen Substruktionen gut geeignet haben wird. Vgl. über die Örtlichkeit noch Ambrosch, Studien S. 99.

[7] Bantin Gesetz, Z. 20. 21. [8] Vgl. noch Appian. l. c. 1, 31.

[9] Cic. Phil. 5, 5, 15. Lex repetund. Z. 15.

[10] Plut. Cat. min. 17 u. 18. Liv. XXXIII, 42. Lex repet. Z. 62 ff. u. a. St.

Ärar zugewiesene Multen oder um Schulden aus den Lokationen u. s. w. handeln. In die *tabulae publicae* wurden überhaupt keine Forderungen eingetragen als solche, welche auf exequierbarem Titel beruhten, sei dies nun das *tributum imperare* des Magistrats nach Senatsbeschluß oder *multae dictio* innerhalb der Provokationsgrenze oder rechtskräftiges Urteil sei es des Volkes, sei es von Geschworenen oder auch öffentlich *sub hasta* abgeschlossene *locatio* bezw. an der *mensa publica* gegebenes Darlehn des Magistrates. Die Liquidität dieser stets auf *pecunia certa* gehenden exequiblen Schuldgründe wird dann durch die Eintragung von seiten der mit *publica fides* versehenen ärarischen Beamten in die *tabulae publicae* festgestellt; jede Fälschung fiel unter die *lex Julia peculatus*.[1] Auch bei den Lokationen der Vektigalien erfolgte unmittelbar auf Grund der Anzeige des lozierenden Magistrats die Eintragung der Schuld des Privaten in die ärarischen Listen. Ein Remonstrieren gegen die Begründetheit der Schuld mußte der Eintragung in die *tabulae publicae* vorhergehen. Wenn nach Tac. ann. XIII, 28 in der Kaiserzeit bestimmt wurde, daß eine von einem *tribunus plebis* dicierte Mult nicht vor Ablauf von vier Monaten in die *tabulae publicae* eingetragen werden sollte, so lag das neue dieser Maßregel nicht darin, daß mit der Eintragung der *multa dicta* in die *tabulae publicae* eine Remonstration nicht mehr möglich war.[2] Der Quästor kam nie in die Lage, eine Schuld erst durch Erbittung einer *actio* geltend machen zu müssen; er konnte, wenn der Schuldner nicht gutwillig zahlte, sofort zur exekutiven Geltendmachung der Staatsforderung gegen den Staatsschuldner schreiten. Beruhte die Forderung des Staates noch nicht auf exekutivem Titel, war noch ein *multam petere* oder Anstellung einer prokuratorischen Popularklage oder dergl. nötig, so hatte der Quästor sich damit noch nicht zu befassen. Der exekutiven Zwangsmittel mag es nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene gegeben haben. Das in der Regel eintretende war wohl das *publice bona possidere* und *vendere*, zu welchem der Quästor auf seinen Antrag vom Prätor[3] oder dem sonst in der betreffenden Sache kompetenten Magistrat mit *imperium* ermächtigt werden mußte. In alter Zeit mag dem Quästor in solchen Fällen die *legis actio per manus iniectionem* gegen den Staatsschuldner zugestanden haben, doch ist darüber nichts mehr überliefert. Daß die Quästoren auch andere dem Ärar zu machende Zahlungen entweder einfach zufolge ihrer Amtskompetenz oder von Senatsbeschlüssen anzunehmen hatten, z. B. die von Feldherren eingelieferten Beutegelder, Tribut überwundener Völker, möge nur bemerkt werden.[4] Der Quästor hat aber nicht bloß liquide Geldforderungen des Staates einzuziehen, er hat andere an den *populus* gefallene Vermögensgegenstände durch Verkauf in Geld umzusetzen. Schon die Exekution gegen die insolventen Gemeindeschuldner wurde in der Regel, wie vorher bemerkt,

[1] l. 10 pr. D. ad leg. Jul. pec. 48, 13.

[2] Die Bestimmung der *Lex Malacitana* c. 66 wird von Huschke, Die multa S. 128 so aufgefaßt, daß ein Recurs an die Dekurionen gegen die Verhängung der Mult noch nach der sofort zulässigen Eintragung derselben in die Kämmereibücher der Stadt habe eingelegt werden können. Daß in dieser Einrichtung für den Multierten keine Gefahr gelegen hätte, hat Huschke gezeigt; dennoch ist mir zweifelhaft, ob die Bestimmung des Stadtrechtes so, wie H. will, aufzufassen ist. Die Bestimmung ist nicht sehr genau abgefaßt, sie sagt auch nicht, ob der Rekurs sofort oder binnen welcher Frist er eingelegt werden muß. Es hindert nichts anzunehmen, daß so lange ein Rekurs möglich war bezw. wenn er eingelegt war, die Eintragung in die *tabulae communes municipii* noch nicht bezw. nicht vor dem Urteil der Dekurionen erfolgte.

[3] Liv. XXXVIII, 60.

[4] Cic. ad fam. 2, 17. Liv. XXXII, 2; XLII, 6.

durch Vermögensverkauf bewerkstelligt. In derselben Weise wurde verfahren gegen solche, deren Vermögen durch eine Kapitalstrafe oder Konfiskation dem Staat verfallen war.[1] Sie haben dann aber auch nötigenfalls den Verkauf der von den Staatsschuldnern gestellten *praedes* und *praedia*, ferner der dem Ärar zugewiesenen Beute, sowie des durch Beerbung eines Privatmannes an den *populus* gefallenen Vermögens zu besorgen, von welchen Fällen in anderem Zusammenhange näher zu handeln sein wird.

Was die Staatsschulden betrifft, so liegt es in der Befugnis und Pflicht der Quästoren, solche Posten, welche als Schulden des *populus* in die *tabulae publicae* eingetragen sind, am Fälligkeitstermin zu berichtigen. Der Quästor hat nur sicher begründete Schulden des *populus* in die *tabulae publicae* eintragen zu lassen, die Begründung der Schuld selbst liegt ihm nicht ob, außer wenn er einmal selbst eine *locatio* vorzunehmen hat. In der Regel hat er nur durch Gesetz oder durch Akte anderer Magistrate begründete Schulden eintragen zu lassen. So waren den Quästoren die Namen der Apparitoren der Magistrate und die ihnen zukommende Besoldung anzuzeigen, damit ihnen vom Ärar dieselbe ausgezahlt werden konnte.[2] Auch was den *servi publici* an *cibaria* zu verabreichen war, wird vermerkt worden sein. Vor allem waren aber auf Angabe des Magistrats, welcher die *ultrotributa* verpachtet, die den Redemtoren dafür versprochenen Summen in den *tabulae publicae* zu buchen, jedoch nur, soweit sie das den betreffenden Magistraten vom Senat attribuierte Aversum nicht überstiegen. Zur Berichtigung derartiger Schulden, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder genereller Anweisungen des Senats gebucht werden konnten, bedurften die Quästoren gewiß keiner speziellen Anweisung von seiten der Konsuln und des Senates. Die Magistrate, welchen ein Aversum angewiesen, konnten innerhalb der Grenze desselben frei disponieren. Wahrscheinlich wird über die Verwendung der attribuierten Geldmittel von den einzelnen Magistraten bezw. deren Subalternbeamten selbst Rechnung geführt und diese mit den Belegen nach Ablauf des Amtes an das Ärar abgeliefert sein. Höchstens für den Geldbetrag, welcher den Spielgebern vom Staat bewilligt wurde, mag dies nicht der Fall gewesen sein. In welcher Weise die Provinzialmagistrate die ihnen von dem Staat angewiesene Summe nach der Rückkehr aus der Provinz dem Ärar zu verrechnen hatten, ist früher schon gezeigt, und wird bei Besprechung der Provinzialverwaltung noch darauf zurückzukommen sein. Nur die Konsuln waren bezüglich der Gelder, welche sie aus dem Ärar erhoben, an keine festbegränzte Summe gebunden. Differenzen zwischen den Magistraten, mit Ausnahme des Konsuls, und den Quästoren über Anweisungen der ersteren an das Ärar wird nötigenfalls der Senat zu entscheiden gehabt haben. — Die Zahlung seitens des Ärars war entweder Barzahlung aus den präsenten Vorräten des Ärars, oder sie geschah durch Anweisung eines Schuldner des Ärars, durch *attributio*. Das eine und das andere war ohne Zweifel an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten gebunden, von denen uns aber nichts weiter bekannt ist, doch finden sich Andeutungen, daß in Ausnahmsfällen ohne Beobachtung dieser Formalitäten *extra ordinem* gezahlt wurde.[3]

Ausnahmsweise sind die Quästoren auch wohl vom Senat beauftragt, irgend ein *opus*, welches nicht zu den regelmäßigen *ultrotributa* gehörte, zu verdingen,[4]

---

[1] Vgl. noch Liv. IV, 15; III, 58, 10. Dionys. 11, 46. Lex repetund. Z. 57.
[2] Lex Cornel. de quaestor. 1, 1. Frontinus, De aquis 100.
[3] Cic. pro Fonteio 3, 4. [4] Dionys. 6, 96.

womit sie denn auch ermächtigt waren, die betreffende Locationssumme aus den Mitteln des Ärars auszahlen zu lassen. Mit ihrer Stellung als Kassenbeamte des Staats hängt es zusammen, daß sie für die Gesandten und Gäste der Republik Sorge zu tragen haben, denn es handelt sich dabei zunächst um pekuniäre Leistungen für die Verpflegung derselben, welche die Quästoren nach den Bewilligungen des Senats und nach festem Herkommen aus dem Ärar zu machen haben. Darum melden sich denn auch die Gesandten zunächst bei den Quästoren und geben die Zahl der von ihnen mitgebrachten Begleiter an.[1] Daran knüpft sich denn weiter, daß die Quästoren überhaupt den Gästen im Namen des Senats die *honeurs* zu machen haben.[2]

Die Verdoppelung der Zahl der Quästoren im Jahr 333 hing damit zusammen, daß man beabsichtigte, jedem der Konsuln als Begleiter für den Krieg einen Quästor beizugeben. Der militärische Quästor steht daher immer in einer näheren Beziehung gerade zu dem Konsul oder sonstigen Oberfeldherrn, dem er beigegeben, und fügt deshalb seinem Titel den Titel, bezw. den Namen dieses Feldherrn im Genitiv bei.[3] Die Funktionen dieses Quästors waren denen des *quaestor urbanus* analog: er hatte die dem Konsul für die Kriegführung vom Staat zugewiesenen Gelder und die militärischen Magazine für Proviant u. dergl. zu verwalten, er war zunächst *custos pecuniae*[4] und hatte darüber bei Niederlegung seines Amts beim Ärar Rechnung zu legen.[5] Den Teil der Beute aber, welche der Feldherr zu seiner eigenen freien Verwendung behalten wollte, ließ er wohl in der Regel nicht durch seinen Quästor, sondern durch andere Offiziere, die *praefecti fabrum* verwalten.[6] Folge der engen Beziehung des militärischen Quästors zum Feldherrn war, daß er dessen hauptsächlichster Gehilfe und Ratgeber wurde *(particeps omnium rerum consiliorumque).*[7] Er ist der erste nach dem Feldherrn, sein Zelt im Lager, das *quaestorium*,[8] war das angesehenste nach dem *praetorium*, dem Feldherrnzelt. Wenn der Feldherr seinen Posten zeitweilig verläßt, so ernennt er in der Regel den Quästor zu seinem Vertreter;[9] wenn er stirbt, so hat bis zum Eintreffen des Nachfolgers der Quästor von Rechtswegen ihn zu vertreten.[10]

Zunächst machte dann die Unterwerfung Italiens im Jahr 487 eine weitere Vermehrung der Quästoren (auf acht) nötig. Die ganze Verwaltung des erweiterten Reichs in Rom zu konzentrieren, erschien immer weniger als möglich. Sowie man schon früher nach verschiedenen Punkten Italiens Vertreter des Prätors für die Rechtspflege hatte entsenden müssen, so erschien es jetzt als zweckmäßig, Quästoren an einzelnen Punkten Italiens zu stationieren. Als solche neue quästorische *provinciae* werden genannt die *provincia Ostiensis*,[11] *Cales*[12] in Kampanien und die *Gallica provincia* (am Po).[13] Von den Funktionen der an diesen Punkten stationierten Quästoren ist wenig bekannt. Aus der Äußerung des Tacitus 11, 22, daß die Vermehrung nötig geworden sei *stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus*, kann man entnehmen, daß sie hauptsächlich zur Erhebung von Einkünften des Staats bestimmt waren. Den unterworfenen Völkern Italiens wurden Stellung von Truppen

---

[1] Plutarch q. R. 43. Cic. pro Flacco 18, 43. Val. Max. 5, 1, 1. Liv. XLV, 13, 12.
[2] Liv. XLV, 44. [3] Asconius in Corn. p. 56.
[4] Cic. Verr. l. 1, 15, 40. Polyb. 6, 31.
[5] Cic. Verr. l. I, 14, 36; I, 39, 99; in Pis. 25, 61; ad fam. 5, 20, 1. 2.
[6] Cic. ad fam. 2, 17, 4. [7] Cic. Verr. l. 1, 15, 40.
[8] Polybius 6, 31. 32. Liv. X, 32. [9] Cic. ad div. 2, 15, 4.
[10] Dio Cass. 57, 14. [11] Cic. pro Murena 8, 18; pro Sestio 17, 39 u. a. St.
[12] Tac. ann. IV, 27. [13] Plut. Sert. 4.

zum römischen Heer und Zahlung von Sold für dieselben, dann auch wohl außerordentliche Leistungen von Geld und Naturalien auferlegt. Diese Leistungen zu überwachen, dazu werden die neuen Quästoren bestimmt gewesen sein. Der *quaestor Ostiensis* insbesondere hatte den Hafen von Ostia, in welchen das für den Bedarf von Rom aus den überseeischen Ländern zu liefernde Getreide einlaufen mußte, und damit die immer bedeutsamere Getreidezufuhr nach Rom zu beaufsichtigen. Es wird ausdrücklich gesagt, daß ihm die Sorge für die *annona* und *res frumentaria* obgelegen habe, auch wird diese *provincia* als eine *negotiosa* und *molesta* bezeichnet.[1] Wie der vierte der neu eingesetzten Quästoren verwandt wurde, wissen wir nicht. Die Nachricht des Lydus de mag. 1, 27, daß die neuen Quästoren für die Flotte bestimmt und deshalb *classici* genannt seien, ist wegen der in ihr enthaltenen mehrfachen Irrtümer überhaupt verdächtig. Aus der militärischen Quästur hat sich im Verlauf der Zeit die Provinzialquästur herausgebildet: es wurde allmählich jedem Vorsteher einer Provinz, also zunächst den Provinzalprätoren, sodann den Prokonsuln und den Proprätoren ein Quästor oder Proquästor als Gehilfe beigegeben; diese Einrichtung ließ sich aber auf die Dauer nur durchführen bei einer angemessenen Vermehrung der Zahl der Quästoren, die bekanntlich unter Sulla erfolgt ist. Die Kompetenz dieser Provinzialquästoren, ursprünglich dieselbe, wie die der militärischen Quästoren, dann aber bei der festeren Organisation der Provinzen noch erweitert, wird bei der Darstellung der Provinzialverwaltung zu besprechen sein. Aus den Militärquästoren ist auch der konsularische Quästor hervorgegangen, dessen schon in der letzten Zeit der Republik Erwähnung geschieht. Der jedem der Konsuln beigegebene Quästor war ursprünglich der, welcher sie ins Feld begleitete und dort als militärischer Quästor auftrat, aber ihnen auch, schon bevor sie die Stadt verließen, zur Seite stand. Aber nachdem die Einrichtung getroffen war, daß die Konsuln und Prätoren während ihres Amtsjahres in Rom für die Verwaltung der städtischen Geschäfte verblieben und erst nach Ablauf desselben als Prokonsuln und Proprätoren Provinzen übernahmen, beließ man dem Konsul auch während des Amtsjahrs einen nunmehr rein civilen Quästor.[2]

Endlich wird noch eine *provincia aquaria* erwähnt.[3] Die Beziehung derselben auf das hauptstädtische Wasserleitungswesen scheint richtig, nicht dagegen, daß der betreffende Quästor, wie Mommsen[4] meint, an der den Censoren und Ädilen obliegenden Aufsicht über dieselben beteiligt gewesen sei. Lange nimmt an, er habe das Rechnungswesen bezüglich der Wasserleitungen unter sich gehabt,[5] ohne darauf einzugehen, worauf sich dieses Rechnungswesen bezogen habe. Die Instandhaltung der Wasserleitungen wurde, wie die anderer *opera*, von den Censoren an *redemptores* verpachtet, die *probatio* lag den Censoren, eventuell den Ädilen ob. *Interdum*, sagt Frontin,[6] *etiam quaestoribus eam provinciam obvenisse.* Diese zuweilen den Quästoren zufallende *cura operum probandorum* kann nicht die doch wohl ständige *provincia aquaria* gewesen sein. Derselbe Frontin berichtet aber auch, daß ein Teil des öffentlichen Wassers zum Gebrauch der Bäder und Walkereien verkauft sei, *eratque vectigalis statuta mercede quae in publicum penderetur.* Das *ius vendendae aquae* stand den Censoren oder den Ädilen zu. Dagegen die Erhebung und Verrechnung des Wasserzinses für das Ärar wird Sache des Quästors gewesen sein, dem die *aquaria*

---

[1] Vgl. noch Vell. 2, 94. Cic. de har. respons. 20, 43.
[2] Dio Cass. 48. 43. Suet. Caes. 23.
[3] Cic. in Vat. 5. 12. [4] Staatsr. II, 1² S. 558.
[5] Röm. Altert. I³ S. 894. [6] de aquis 94.

provincia zufiel, denn daß die Erhebung desselben an *publicani* verpachtet sei, davon findet sich, so viel ich sehe, keine Spur.[1]

§. 41. Die *vigintisexviri.*

Außer den bisher dargestellten Magistraturen giebt es noch eine Anzahl Magistrate für spezielle Geschäfte, welche keinen einfachen Amtstitel haben, sondern als *tresviri, quatuorviri, duoviri* u. s. w. mit Hinzufügung der Spezialkompetenz (im Dativ) bezeichnet werden. Die Mitglieder dieser Kollegien sind wirkliche vom Volk in Tributkomitien auf Jahresfrist gewählte[2] Magistrate. Sie sämtlich werden unter dem allgemeinen Namen *vigintisexviri*,[3] in der Kaiserzeit, nachdem sich ihre Zahl verringert, als *vigintiviri*[4] zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung hat nicht den Sinn, daß ihnen eine gemeinschaftliche Kompetenz zukäme: die Geschäftskreise dieser Kollegien sind rechtlich so geschieden, wie die anderer selbständiger Magistraturen, dieselben sind nicht etwa als *provinciae* innerhalb derselben Magistratur aufzufassen,[5] die *vigintisexviri* sind also nicht *collegae* in dem gewöhnlichen Sinne. In einem Gegensatz zu den höheren Magistraturen, auch der Quästur, stehen sie dadurch, daß sie nicht in den *certus ordo magistratuum* aufgenommen sind; das scheint aber nicht genügend jene Zusammenfassung zu erklären. Man darf annehmen, daß sämtliche *vigintisexviri* unter dem Vorsitz des *praetor urbanus* gewählt sind, und wenn auch zweifellos bei der Wahl über die einzelnen Kollegien besonders abgestimmt werden mußte, so hindert doch nichts anzunehmen, daß diese Abstimmung in denselben Wahlkomitien stattgefunden und die neu gewählten Kollegien gleichzeitig renuntiiert worden sind. Auch anderes Äußerliche mag ihnen gemeinsam gewesen sein. Darauf deutet hin, daß die *tresviri capitales* und die *quatuorviri viarum curandarum* gemeinschaftliche Apparitoren hatten.[6]

Von den zu den *vigintisexviri* gehörigen Kollegien werden die *decemviri litibus iudicandis* und die *quatuorviri praefecti iuri dicundo* in anderem Zusammenhange zu berücksichtigen sein. Von den übrigen sind vor allem die *tresviri capitales* hervorzuheben. Diese *tresviri capitales*, wie sie im gesetzlichen[7] Sprachgebrauch heißen, während sie von den Schriftstellern auch *tresviri nocturni*[8] genannt werden, kommen als wahrscheinlich vom *praetor urbanus* ernannte Gehilfen der höheren Magistrate schon seit etwa 464,[9] dagegen als vom Volk in Tributkomitien gewählt, also als Magistrate erst seit der *lex Papiria* vor, welche, da sie die Existenz des *praetor peregrinus* voraussetzt, nicht vor 512 zustande gekommen sein wird. Diese Triumvirn sind zunächst Beamte der städtischen, namentlich der nächtlichen Sicherheitspolizei. Ihr Standort, nach welchem die von

---

[1] Die im Text bezeichneten Geschäfte der *provincia aquaria* stimmen sehr wohl zu der Charakterisierung derselben als einer *tacita et quieta*: sie werden gestattet haben, daß der Inhaber dieser *provincia* vom Konsul zur Besorgung außerordentlicher Aufträge außerhalb der Stadt verwendet wurde. Cic. in Vatin. 5, 12.

[2] Cic. pro Cluentio 13, 39. [3] Fest. p. 233. Dio Cass. 54, 26. C. J. L. I, p. 186.

[4] Dio Cass. 60, 5. Tac. ann. 3, 29.

[5] So würde man sie aufzufassen haben, wenn Madvigs Vermutung (a. a. O. S. 481): „daß diese 20 oder 26 Männer auf einmal in den *comitia tributa* gewählt wurden, und daß die speziellen Ämter unter ihnen durch *sors* verteilt wurden", richtig wäre.

[6] Henzen 6560. Muratori 2026, 3.

[7] Fest. v. sacramento p. 347. Bantinisches Gesetz Z. 15 (C. J. L. I, p. 45). Lex repetund. Z. 16. 22 (C. J. L. I, p. 59).

[8] Liv. IX, 46, 3. l. 1 D. de off. praef. vig. 1, 15. [9] Liv. ep. 11.

ihnen bezw. ihrem Personal verhafteten Personen zunächst gebracht und daselbst verhört wurden, war neben der *columna Maenia*.[1] Sie haben für Löschung von Feuersbrünsten zu sorgen,[2] Wachen auszustellen und zu kontrollieren,[3] wofür ihnen das erforderliche Personal zu Gebote gestanden haben muß, Ruhestörungen zu verhindern, bezw. zu beseitigen.[4] Namentlich haben sie die Aufsicht über das Staatsgefängnis (*carcer*) und die *lautumiae*, die Dependenz des *carcer*.[5] Ihnen liegt es ob, und daher haben sie ihren Namen, die Vollziehung der Todesstrafe im Kerker oder außerhalb desselben unmittelbar zu leiten.[6] Auch die Kriminalpolizei lag in ihren Händen, sie hatten Nachforschungen über begangene Verbrechen, welche ihnen anzuzeigen waren, anzustellen und konnten verdächtige Personen vorläufig verhaften.[7] Eine Kriminalgerichtsbarkeit stand ihnen nicht zu.[8] Dagegen haben sie über solche Vergehen, derentwegen eine vor dem Prätor in der Form der *legis actio per manus iniectionem* einzuleitende Popularexekutivklage auf eine Geldstrafe durch das Gesetz gegeben war, als *iudices* zu urteilen.[9] Auf welche Vergehen diese ihre richterliche Thätigkeit sich erstreckte, ist unsicher. — Durch die *lex Papiria* ist ihnen dann noch besonders auferlegt, die in den Sakramentsprozessen dem Ärar verfallenen *sacramenta* beizutreiben und die noch in der Exekutionsinstanz möglichen Differenzen über die Gültigkeit des die Sakramentssumme für verwirkt erklärenden Urteils zu entscheiden. Diese Kompetenz ihnen zu übertragen lag nahe, da sie ja bisher schon Richter in anderen durch *manus iniectio* einzuleitenden Prozessen gewesen waren. Nach Mommsen sollen endlich auch Streitigkeiten über die Pflicht, als Geschworener zu fungieren, zur Entscheidung an jene Triumvirn gegangen sein, allein weder die sonstige Kompetenz derselben noch Quellenzeugnisse geben dieser Annahme einen Anhalt.[10]

Welche Magistrate in früher republikanischer Zeit die unmittelbare Aufsicht über die technische Herstellung der Münze gehabt haben, ist unbekannt. Wenn dafür nicht außerordentliche Beamte ernannt sind, so wird den städtischen Quästoren, für welche als Vorsteher des Ärars vor allem die Münze hergestellt werden mußte, die Leitung des Präggeschäfts zugefallen sein. Es scheint aber überhaupt

---

[1] Cic. div. in Caecil. 16, 50. Schol. p. 121. Cic. pro Cluent. 13, 39.

[2] l. 1 D. de off. pr. vig. 1, 15. Val. Max. 8, 1, damn. 5.

[3] Liv. XXXIX, 14, 10; 17, 5 u. a. St. [4] Liv. XXV, 1, 10.

[5] Liv. XXXII, 26. l. 2 §. 3 D. de or. iur. 1, 2.

[6] Cic. de leg. 33, 6. Sallust. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7; 8, 4, 2.

[7] Varro de l. l. 6, 81. Ascon. in Mil. p. 38.

[8] Mit Unrecht behauptet Madvig, a. a. O. II, S. 311, daß ihnen eine niedere Kriminaljurisdiktion „nicht nur gegen Sklaven, sondern auch gegen Freie geringen Standes (die *humiliores*, *tenuiores* der Kaiserzeit)“ zugestanden habe.

[9] Karlowa, Röm. Civilproz. z. Zeit der Legisakt. S. 188. 192. 259. Huschke, Multa S. 268 ff. Mommsen, Staatsr. II, 1[2] S. 584 f. Plaut. Persa I, 2, 10. Trucul. 4, 2, 29. Varro 9, 85. Cic. Orat. 56. In den letzten beiden Stellen ist von dem *triumvirum* oder *triumvirorum capitalium iudicium* die Rede.

[10] Mommsen beruft sich auf Cic. Brut. 31, 117: *qui* (nämlich Q. Älius Tubero, Prätor im Jahr 631) *quidem in triumviratu iudicaverit contra P. Africani, avunculi sui, testimonium, vacationem augures, quo minus iudiciis operam darent, non habere.* Der hier erwähnte *triumviratus* muß in Verbindung gestanden haben mit dem *iudicium*, in welchem Auguren als Geschworene fungieren sollten. Wahrscheinlich handelt es sich um eine außerordentliche Quästio, wie sie in der damaligen Zeit mehrfach niedergesetzt wurden (so 641 und 644). Daß zur Leitung derselben auch wohl drei *quaesitores* von den Komitien gewählt wurden, zeigt Sallust. Jug. 40. Die *quaesitores* hatten den Rechtszwang auch gegenüber den Geschworenen. Als einer der drei *quaesitores* hatte Tubero mit darüber zu entscheiden, ob ein zum Geschworenen berufener *augur* als solcher entschuldigt sei oder nicht.

in früherer republikanischer Zeit keine stehende Münzprägung in Rom gegeben zu haben, und es bedurfte wohl jedesmal eines Auftrags durch ein Senatuskonsult. Später finden sich dafür ordentliche, alljährlich wohl in Tributkomitien gewählte Magistrate, deren voller offizieller Titel ist: *triumviri aere argento auro flando feriundo*,[1] während sie im gemeinen Leben auch als *triumviri monetales* bezeichnet wurden.

Für die Reinigung der Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein wurden den Ädilen, unter deren Oberaufsicht sie nach wie vor blieb, als Hilfsmagistrate zunächst wohl die *quatuorviri viis in urbe purgandis*, dann auch die *duoviri viis extra urbem purgandis* beigegeben, welche beiden Kategorieen in der *lex Julia municipalis* vom Jahre 709 Z. 50 ff. erwähnt werden.

Nicht zu den *magistratus minores* werden gezählt die in den Tributkomitien gewählten *tribuni militum*, von denen früher die Rede gewesen ist. Dasselbe gilt von den vom Volk gewählten *duoviri navales*. Die Wahl der letzteren[2] und höchstwahrscheinlich auch die der ersteren wurde von Konsuln geleitet.

§. 42. Außerordentliche Magistrate.

Mit den alljährlich gewählten ordentlichen Magistraten ist die römische Staatsverwaltung nicht ausgekommen: bei außerordentlichen Veranlassungen und für einzelne besondere Geschäfte sind vielfach auf Grund eines Spezialgesetzes besondere Beamte gewählt worden. Das ist aus zweifachem Grunde geschehen. Einmal machten Bedürfnisse verschiedener Art es notwendig, für Geschäfte, zu deren Besorgung auch ordentliche Magistrate an sich kompetent gewesen wären, aber bei den vorliegenden Umständen nicht verwendet werden konnten oder sollten, zur Aushilfe außerordentliche Beamte zu wählen, oder doch die ordentlichen Beamten dafür mit exceptionellen Befugnissen auszustatten. Sodann gab es aber auch einzelne Staatsakte, für deren Vornahme, sei es seit dem Beginn der Republik, sei es infolge allmählich eintretender Beschränkung der Magistrate und des Umsichgreifens der Gewalt des Volks auch auf dem Gebiet der Verwaltung die ordentliche Magistratsgewalt nicht auszureichen, sondern eine spezielle Autorisation durch das Volk nötig zu sein schien. Das letztere hatte solchenfalls vor allem zu entscheiden, ob der betreffende Akt vorzunehmen sei. Sodann, und im Laufe der Zeit immer mehr, hat es auch die Person zu wählen, welche den Akt vornehmen soll. Die Entscheidung beider Fragen erfolgt zuweilen durch einen einzigen Volksschluß, in der Regel aber durch zwei verschiedene Willensakte, die möglicherweise von verschiedenen Arten von Volksversammlungen ausgehen.

Exceptionelle Ämter kommen sowohl auf dem Kriegsgebiet, wie auf nicht militärischem Gebiet vor. Außerordentliches *imperium* ist entweder mit einem sonstigen Amt verbunden oder auch ohne ein solches übertragen worden. So ist wohl dem in einer Provinz das Oberkommando innehabenden Prätor oder Proprätor durch ein Senatuskonsult *consulare imperium* verliehen, so daß er *praetor* oder *pro consule* oder zusammen *praetor pro consule* genannt wird,[3] auch zuweilen einem Quästor, um ihm die Verwaltung einer kleineren Provinz anzuvertrauen, durch einen Volksschluß proprätorisches oder gar prokonsularisches *imperium* übertragen worden.[4] Noch weiter

[1] Vgl. die Nachweisungen bei Mommsen, II, 1[3] S. 587 A. 4. [2] Liv. XL, 18, 7.

[3] Liv. XXXIII, 25, 9; XXXVI, 2, 8. Cic. in Vat. V, 12; pro Flacco 34, 85; 19, 45. Val. Max. 6, 9, 7 u. v. a. St.

[4] Vellei. 2, 45. Sallust hist. 2, 39 (Dietsch). C. J. L. I n. 593.

vom Hergebrachten wich es ab, wenn in kritischen Zeiten durchs Volk beschlossen wurde, daß jemandem, der gar keine Magistratur bekleidete, außerordentlicherweise konsularisches *imperium* für die Führung eines Krieges übertragen werden solle. Auf der Höhe der Republik erfolgte aber die Übertragung eines solchen außerordentlichen *imperium* nur für eine bestimmte Provinz,[1] in der Zeit der sinkenden Republik hat man in einzelnen Fällen einer bestimmten Person ein räumlich unbegrenztes außerordentliches *imperium*, *imperium infinitum*, welches dem *imperium* des Statthalters der betreffenden Provinz gleichstehen sollte, übertragen, so namentlich durch die *lex Gabinia* dem Pompejus gegen die Piraten[2] (687). Dabei erhielt Pompejus das Recht, eine Anzahl (25) Legaten mit eigenem *imperium (legati pro praetore)* zu ernennen.[3] Auch früher schon hatten Konsuln, wenn sie abwesend vom Kriegsgebiet und in der *urbs* waren, oder Prätoren, wenn sie in ihrer Provinz nicht gegenwärtig sein konnten, mit Einwilligung des Senats Personen *cum imperio* geschickt, um *pro praetore* das Kommando zu führen. Pompejus dagegen konnte, obwohl er nicht abwesend war aus dem seinem *imperium* bestimmten Kreise, es war ja *infinitum*, dennoch untergeordnete Imperienträger ernennen. Gewählt worden sind die Träger eines exceptionellen höchsten *imperium* in der Regel durch die *tribus*.

Der außerordentlichen Beamten für einen nicht vorwiegend oder gar nicht militärischen Geschäftskreis sind sehr mannigfaltige vorgekommen. Zunächst sind zu nennen die für Dedikation eines Gotteshauses und für Assignation von *ager publicus* bestimmten Beamten. Jene Dedikation setzt zu ihrer Gültigkeit voraus einmal, nach einem Gesetz von 450, daß der Senat oder die Majorität der Volkstribunen sie gutheißt,[4] sodann, daß das Volk einwilligt.[5] Der Grund war, daß öffentliches Land nicht ohne Einwilligung des Volks und Senats durch eine Liberalitätshandlung aus dem Eigentum des Volks ausscheiden sollte.[6] Eine von den genannten Organen beschlossene Konsekration vorzunehmen, waren an sich berechtigt Magistrate mit *imperium*,[7] und zwar wohl so, daß der das höhere *imperium* Habende vorging, unter den das gleiche *imperium* Habenden Vereinbarung oder Los oder Senatsbeschluß entschied.[8] Wurde die Dedikation einem der Magistrate mit *imperium* überlassen, so ist er wohl nie dazu durch einen besonderen Volksschluß ermächtigt worden. Ein Censor oder Ädil dagegen konnte nicht anders gültig dedizieren, *nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset.*[9] Sodann konnte das Volk aber auch außerordentliche Beamte für die Dedikation, *duoviri aedi dedicandae*, wählen.[10] Solche besondere Beauftragung eines Censors oder Ädils oder Wahl von *duoviri* schloß das Recht der Magistrate mit *imperium* zur Vornahme der Dedikation aus. Faktisch wurden dabei Personen, welche zu dem zu dedizierenden Bau in einer näheren Beziehung standen, vor-

[1] Liv. XXVI, 18; XXVIII, 43, 11. [2] Vellei. 2, 31. Cic. de leg. agr. 2, 17, 46.
[3] Appian Mithr. 94. Dio Cass. 36, 19. [4] Liv. IX, 46. Tertullian adv. nat. 1, 10.
[5] Fest. p. 321. Gai. 2, 5. Cic. de domo 49, 127 u. a. St.
[6] Auch der Satz, daß ein Privatgrundstück nicht ohne Einwilligung des Senats konsekriert werden kann, ist vielleicht genauer so zu fassen, daß die Organe des Staats, von denen allein eine Konsekration ausgehen kann, auch nur öffentliches Land konsekrieren können, ein Privatgrundstück also, um konsekriert werden zu können, zunächst ins öffentliche Eigentum übergehen muß.
[7] Liv. IX, 46. [8] Liv. II, 8, 6; IV, 29, 7. Dionys. 6, 94.
[9] Cic. pro domo LIII, 136. Auch Cn. Flavius hat als *aedilis curulis* nur *consensu populi*, wenn auch wohl ohne Einwilligung des Senats, dediziert.
[10] Liv. XXIII, 30, 13.

zugsweise berücksichtigt, z. B. derjenige, der den Tempel gelobt hatte u. dgl. Auch für die Lokation eines Tempelbaues, zu welcher jedenfalls Konsuln und Prätoren nach einem Senatsbeschluß ohne einen sie ernennenden Volksschluß, ferner auch wohl Censoren und Ädilen befähigt waren,[1] sind häufig außerordentliche Beamte, *duoviri aedi locandae*, durch das Volk nach vorhergehendem Senatsbeschluß gewählt worden.[2] Auch hier wurde vom Senat bei der Auswahl vorzugsweise berücksichtigt, wer zu dem herzustellenden Tempel in besonderer Beziehung stand, etwa weil er ihn gelobt, oder durch die Beute, welche er als Feldherr gemacht, oder die Mult, welche er als Ädil verhängt, die Mittel zur Herstellung des Tempels bereit gestellt hatte.

Auch die Assignation von *ager publicus* an Bürger oder Bundesgenossen bedarf als eine Liberalitätshandlung, mag sie ohne Deduktion einer Kolonie geschehen oder mit derselben verbunden sein, der Genehmigung des Senats (wenigstens in der besseren republikanischen Zeit)[3] und der Einwilligung des Volks.[4] Durch den Volksschluß wird bestimmt, innerhalb welcher Grenzen sie geschehen solle. Zur Ausführung des die Assignation anordnenden Volksbeschlusses waren an sich die höchsten Magistrate berechtigt. Indessen schon bevor man anfing, die Magistrate auch auf dem Gebiete der Verwaltung durch Beschlüsse der *tribus* zu beschränken, ist das Geschäft der Assignation von Land und der Koloniegründung, da es ein zeitraubendes war, früh nicht selten außerordentlichen Beamten übertragen. Ob dies geschehen solle, wurde durch den die Assignation anordnenden Volksbeschluß bestimmt, und die Wahl jener außerordentlichen Beamten dann in anderen Komitien vollzogen.[5] Die Zahl der für diesen Zweck gewählten Beamten ist sehr verschieden,[6] wenn auch die Dreizahl vorherrscht. Gewählt wurden sie gewöhnlich durch die *tribus*, die Leitung der Wahl wurde dem Konsul oder *praetor urbanus*,[7] später häufiger den *tribuni plebis* überlassen.[8] In der Titulatur dieser außerordentlichen Beamten wird das Spezialgesetz, auf Grund dessen sie gewählt sind, hinzugefügt (z. B. *tresviri lege Sempronia*).[9] Das militärische *imperium* hat ihnen m. E. nicht gemangelt. Daß sie die zum Zweck der Koloniededuktion etwa erforderliche Aushebung nicht selbst vollziehen, erklärt sich aus der Natur der Aushebung als eines Akts nicht des militärischen Kommandos, sondern des bürgerlichen Teils des Imperiums. Die Deduktion der Kolonen dagegen, welche in *equites* und *pedites*[10] eingeteilt werden, ist ein Akt des militärischen *imperium*, vergleichbar der Berufung des *exercitus urbanus* der Centuriatkomitien durch den Konsul, nicht der Lustration dieses *exercitus* durch den Censor; sie geschieht unter dem *vexillum*,[11] sowie während der Centuriatkomitien das *vexillum in arce* aufgesteckt war. Die Beamten für Äckeranweisung

---

[1] Liv. XXXIV, 53, 7; IX, 43, 25; X, 33, 9.

[2] Liv. XXII, 23, 7; XL, 44, 10; 34, 6. [3] Vell. 1, 15. Polyb. 2, 21.

[4] Liv. XXXIV, 53, 1; X, 21, 8; XXXV, 40, 5 u. a. St.

[5] *Tresviri agro dando*, bezw. *coloniae deducendae* werden schon für die Jahre 287 (Liv. III, 1), 312 (Liv. IV, 11, 5), 359 (Liv. V, 24, 4) erwähnt. Daß schon in der älteren Zeit keine *duoviri*, sondern *tresviri agro dando* vorkommen, erklärt sich daraus, daß man für außerstädtische Beamte wohl nie an der Zweizahl der Kollegen festgehalten.

[6] Vgl. z. B. Liv. VI, 21, 4. Cic. Phil. 5, 7, 21. Liv. XXXI, 4, 2. Plinius h. n. 7, 43, 139. Varro de r. r. 1, 2, 10 u. a. St.

[7] Liv. VIII, 16, 14; X, 21, 9; XXXVII, 46, 10. [8] Cic. de leg. agrar. II, 7, 16. 17.

[9] Cic. de lege agrar. II, 21, 31. C. J. L. I, p. 279.

[10] Liv. XXXV, 4, 8; XXXVII, 57, 8. Ascon. in Pis. p. 3.

[11] Cic. Phil. II, 40, 102; de leg. agrar. 2, 32, 86.

sind aber nur außerstädtische Beamte und können daher Volksversammlungen und Senat nicht berufen, sie haben demgemäß auch nur die (jedenfalls in der Regel) nichtstädtischen *auspicia pullaria.*[1] Höheres als prätorisches *imperium* wird man ihnen nicht eingeräumt haben. Die Art ihrer Ausrüstung scheint im einzelnen durch das ihre Wahl anordnende Spezialgesetz bestimmt zu sein.[2] Die Dauer des Amts hängt einmal von der Erledigung des übertragenen Geschäfts ab, sodann ist in dem Gründungsgesetz eine Maximalfrist von verschiedener Länge (drei, fünf Jahre) angeordnet.[3] Zuweilen sind nach dem sie einsetzenden Spezialgesetz diese Beamten nicht bloß zum *dare assignare* der Grundstücke, sondern auch zum *iudicare* berechtigt, d. h. sie haben in Zweifelsfällen auch zu entscheiden, ob ein in dem ihnen angewiesenen Bezirk befindliches Grundstück im Staatseigentum oder Privateigentum stehe;[4] sie heißen dann *agris iudicandis assignandis.* Über die besonderen Befugnisse der Beamten für Koloniegründung ist später zu handeln.

Außerdem sind noch für mancherlei andere vorübergehende Zwecke Spezialbeamte eingesetzt, z. B. für das Geben von Staatsdarlehn *(quinqueviri* oder *tresviri mensarii*[5]), für Bauten verschiedener Art,[6] für die Aushebung[7] u. s. w. Namentlich reichte der ordentliche Beamtenapparat nicht aus, um die Stadt Rom mit dem nötigen Getreide zu versorgen, je mehr einerseits der Ackerbau in Italien heruntergekommen war und andererseits die seit C. Grachus eingeführten regelmäßigen Getreidespenden eine Masse besitzloser Leute aus ganz Italien nach Rom gelockt hatten. Um den steigenden Anforderungen zu genügen, behalf man sich einstweilen mit der Einsetzung von Spezialbeamten, denen außerordentliche Kommissorien erteilt wurden. So wurde namentlich im Jahre 697 dem Cn. Pompejus durch Volksschluß eine außerordentliche *cura rei frumentariae* auf 5 Jahre erteilt,[8] deren Kompetenz sich über das ganze römische Reich erstrecken sollte. Der Charakter, den die exceptionellen Imperien und einzelne der anderen Specialämter, nämlich die für Landanweisung, Koloniegründung und Getreidewesen in dieser spätesten Zeit der Republik annehmen, kennzeichnen sie als Übergangsstufen zum Principat.

§. 43. Der *pontifex maximus* und das *collegium pontificum.*

In der Königszeit hatte das Staatsoberhaupt, der *rex*, auch die oberste Leitung des gesamten Kultus und Sakralwesens. Hat sich nun auch schon in der späteren Königszeit eine Trennung der in der obersten Spitze des Gemeinwesens noch streng vereinigten politischen und sakralen Funktionen des letzteren vorbereitet, so wird diese doch erst seit dem Beginn der Republik prinzipiell durchgeführt. Die Organe des politischen und sakralen Lebens des Volks werden scharf geschieden. In sakralen Fragen entscheiden weder das Volk noch die Magistrate noch auch eigentlich der Senat, sondern nur die Priester und priesterlichen Sachverständigen, während diese ihrerseits wieder in keiner rein politischen Frage zu entscheiden haben. Ein dauernder Gegensatz zwischen Magistratur und Priestertum konnte bei den Römern nicht aufkommen, da sich ein eigentlicher Priesterstand nicht bildete, sondern die Träger priesterlicher und weltlicher Würden aus demselben

[1] Cic. de leg. agrar. 2, 12, 31. [2] Cic. de leg. agrar. 2, 13, 32.
[3] Liv. XXXII, 29, 4; XXXIV, 53, 2. Cic. de l. agr. 2, 13, 32.
[4] Cic. de lege agrar. 2, 13, 34. C. J. L. I p. 278. Ephem. epigr. 3 p. 1.
[5] Liv. VII, 21; XXIII, 21, 6. [6] Frontinus de aquis 6. [7] Liv. XXV, 5.
[8] Cic. ad Att. 4, 1, 7. Dio Cass. 39, 9.

Stande bzw. demselben Kreise von Personen hervorgingen.[1] Immerhin bedurfte es einer Vermittelung jener beiden streng geschiedenen Seiten des Gemeinlebens. Diese bildete der Senat, denn er hatte im allgemeinen dafür zu sorgen, daß, was die Priester in religiös-sakraler Beziehung im Gemeininteresse für notwendig erachteten, von Magistraten und Volk nicht vernachlässigt wurde, ferner dafür, daß in den verschiedenen kirchlichen Fragen die kompetenten priesterlichen Behörden um ihren Rat und ihr Gutachten befragt wurden. Eine Oberleitung aber des Sakralwesens stand ihm als einer weltlichen Versammlung nicht zu. Die Frage war nun, welcher Person oder welcher Behörde diese nach Wegfall des Königtums zu übertragen sei. Da ist es sehr bezeichnend, daß diese Leitung nicht etwa dem Priester, dem man den Namen des *rex sacrorum* belassen hat, übertragen ist: derselbe ist vielmehr, wenn er auch den höchsten Rang unter den Priestern einnahm, doch auch für das Sakralwesen eine bedeutungslose Figur. An die Spitze der Verwaltung der *sacra*, soweit sie mit dem Kult der *dii patrii* zusammenhingen, trat vielmehr ein Mitglied des Kollegiums der *pontifices*, welches bis zu diesem Zeitpunkt äußerlich nicht sehr hervorgetreten sein kann, was sich auch später noch darin zeigt, daß der *pontifex maximus* im Rang nicht bloß unter dem *rex sacrorum*, sondern unter den drei großen *flamines* steht.[2] Die *pontifices* waren nicht, wie die *flamines*, Priester in dem Sinne, daß sie besonders für den ständigen Kult einer einzelnen Gottheit bestimmt waren, sie waren vielmehr priesterliche Sachverständige, wie die *augures* und *fetiales*. Es ist aber infolge der ganz veränderten Stellung und des bedeutend vergrößerten Wirkungskreises, welchen der Vorsteher dieses Kollegiums und mit ihm das Kollegium seit dem Beginn der Republik erhalten hat, schwer zu bestimmen, worin die ursprünglich demselben zugewiesenen Funktionen bestanden haben, und doch muß dieser ursprüngliche Geschäftskreis der *pontifices* derart gewesen sein, daß er sie als vorzugsweise tauglich zur Leitung des Sakralwesens erscheinen ließ. Wahrscheinlich hatten sie die sachverständige Kunde der heiligen Örtlichkeiten[3] und der verschiedenen Kategorieen derselben. Nach Macrobius[4] war es eine Hauptaufgabe des *pontifices*, zu bestimmen, was *sacrum*, was *sanctum*, was *religiosum* sei, sie wirken daher bei jeder Konsekration einer Örtlichkeit[5] mit, und wissen, in welchen Tempeln Opfer zu vollziehen sind,[6] bei welchen Heiligtümern die Prozessionen einzukehren haben. So erscheinen sie besonders thätig bei den mit einer uralten sakralen Einteilung der Stadt zusammenhängenden Argeerprozessionen[7] und stehen so in besonderer Beziehung zu dem sakralen örtlichen Mittelpunkte der Stadt, dem Heiligtum der Vesta. Sie wissen ferner, wo jemand zu begraben ist, und sind die Sachkundigen bezüglich des Manen- und Begräbnisrechts.[8] An ihre sakrale Ortskunde knüpfte sich naturgemäß die Beschäftigung mit der Frage, zu welchen Zeiten die verschiedenen Kulthandlungen vorgenommen werden mußten, und ihre Kenntnis der verschiedenen Kategorieen der heiligen und zu meidenden Tage sowie des Kalenderwesens überhaupt.[9] Wer aber Zeit und Ort

---

[1] Cic. de dom. 1: *Maiores nostri eosdem et religionibus deorum immortalium et summae reipublicae praeesse voluerunt, ut amplissimi et clarissimi cives rem publicam bene gerendo, pontifices, religionum ius sapienter interpretando rem publicam conservarent.* Vgl. Madvig, a. a. O. II, S. 599. 601.

[2] Fest. v. ordo sacerdotum p. 185. [3] Macrob. 3, 4, 1. [4] Macr. 3, 3, 1.

[5] Cic. de domo 46, 120; 45, 119. Varro de l. l. 6, 54. 61. §. 8 J. de rer. div. 2, 1 u. a. St.

[6] Liv. I, 20. [7] Liv. I, 21, 5.

[8] Liv. I, 20. Cic. de leg. 2, 9, 22. Serv. ad Aen. 12, 603. [9] Serv. ad Ge. 1, 272.

der Ceremonieen anzugeben weiß, wird leicht auch die Weise, wie diese vorzunehmen sind, in den Kreis seiner Beschäftigungen ziehen. Die Beziehung der *pontifices* zu dem Herde des Staats im Tempel der Vesta, ihre für die verschiedensten Priestertümer wichtige Kunde von Ort, Zeit und Ritus der Kulthandlungen qualifizierte sie vorzugsweise, nach Abschaffung des Königtums die oberste Leitung der Sakralangelegenheiten zu übernehmen. In die Rechte, welche bis dahin dem *rex* zustanden, ist aber nur der Vorstand des Kollegiums, welchen dasselbe wahrscheinlich erst seit Beginn der Republik erhielt, der *pontifex maximus*, eingetreten, das Kollegium selbst steht ihm, soweit er Nachfolger des *rex* in Leitung des Kultus ist, nur als ein beratendes *consilium* zur Seite. Er erhält seine Amtswohnung in der *regia*[1] neben dem Vestatempel und tritt in dieselbe väterliche Beziehung zu den vestalischen Jungfrauen,[2] in welcher der *rex* zu denselben gestanden hatte. Aus der Beziehung der *pontifices* zum Vestakult sowie ihrer für die verschiedensten *sacra* wichtigen Sachkunde erklärt sich weiter, daß sie nicht, wie die übrigen Priester, nur einem einzelnen Gott dienen, sondern den verschiedensten Göttern zu opfern berechtigt bezw. verpflichtet sind. Vesta ist die Göttin nicht bloß des Stadtherds, sondern jedes Altarfeuers: sie hat Bedeutung für den Gottesdienst im allgemeinen und wird bei jedem Gottesdienst mit angerufen und verehrt. Es ist daher begreiflich, daß die Priester, die ihren Kult zu beaufsichtigen haben, auch anderen Göttern zu opfern berechtigt sind.[3] Doch greifen darum die *pontifices* nicht in die Kompetenzen anderer Priester über. Sie haben nur eine allgemeine *cura fanorum*, sind gleichsam die ständigen *magistri* der Heiligtümer, welche einen besonderen *flamen* hatten, haben diesem zur Seite zu stehen, ihn nötigenfalls zu vertreten und den Gottesdienst in solchen Heiligtümern, denen weder ein *flamen* noch ein besonderes priesterliches Kollegium zugewiesen ist, zu verrichten.[4] Im folgenden ist aus dem Geschäftskreis der *pontifices* nur das, was sich auf ihre Leitung der *sacra* sowie die sakrale Judikation bezieht, darzustellen.

Für gewisse feierliche Akte einzelner Bürger, welche eine sakrale Seite hatten, konnte der *pontifex maximus* die Kuriat- und Centuriatkomitien berufen, entweder um deren Einwilligung vermöge einer an sie gerichteten *rogatio* einzuholen, so bei der Arrogation, d. h. der Aufnahme eines schon gewaltfreien Bürgers in die väterliche Gewalt eines anderen Bürgers,[5] oder um den *populus* in feierlicher Gliederung als Zeugen zu dem Akt zuzuziehen, wie bei dem *testamentum calatis comitiis* und der *sacrorum detestatio*.[6] Da der *pontifex maximus* auch das Pfändungs- und Multierungsrecht[7] hatte, sich aber auch wegen seiner Multen eine Provokation an das Volk gefallen lassen mußte, so hat ihm das Recht, die Tribus zu berufen, zugestanden, um vor ihnen die verhängte Mult zu rechtfertigen.[8] Soweit dem *pontifex maximus* das Recht zustand, Volksversammlungen zu berufen, muß ihm auch die *spectio* zugestanden haben. Ein sakrales Gesetzgebungsrecht hat dem *pontifex maximus* nicht zugestanden. Wohl aber hatte er die in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Satzungen, die Ritual-

[1] Suet. Caes. 46. Cic. de domo 39, 104. Fest. p. 290. 293. [2] Gell. 1, 12, 9.
[3] Cic. de leg. 2, 8, 20. [4] Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, S. 245 ff.
[5] Gell. 5, 19. Tac. hist. 1, 15. Cic. de dom. 13, 34. [6] Gell. 15, 27, 3.
[7] Cic. Phil. 11, 8, 18. Liv. XXXVII, 51, 1. Val. Max. 1, 1 §. 2. Liv. XL, 42. Liv. ep. 47.
[8] Nach Liv. XXXVII, 51, 1 und XL, 42 wurden dem vom *pontifex* Multierten vom *populus*, an welchen er provoziert hatte, die *multae* erlassen, vorausgesetzt daß er *pontifici dicto audiens esset.*

vorschriften für die Vornahme der verschiedensten sakralen Handlungen und die Schemata der bei denselben auszusprechenden Formeln, kurz das *ius pontificium* im weitesten Umfange nicht bloß durch mündliche Tradition, sondern schriftliche Fixierung fortzupflanzen *(libri pontificii)*. Die Entscheidungen einzelner zu der Kognition des Kollegiums kommender Fälle, die *decreta pontificum* enthielten zwar zunächst nur eine Anwendung der überlieferten Satzungen, haben aber naturgemäß dieselben auch fortgebildet, denn auch das *ius pontificium* konnte sich, so streng man auch gerade auf dem sakralen Gebiet in der guten Zeit der Republik am Altherkömmlichen festhielt, auf die Dauer nicht ganz unverändert behaupten.[1]

Das Recht, Edikte zu erlassen, kann dem *pontifex maximus* nicht ganz gefehlt haben. Die stehenden Feste des Volks boten dazu allerdings keine Veranlassung, denn diese wurden für jeden Monat an den Nonen durch den *rex sacrorum* mündlich bekannt gemacht. Auch konnte der *pontifex* nicht stehende *feriae* dem *populus* als solchem nicht in einem Edikt auferlegen: es war das ein Recht nur der höheren Magistrate; die Priester dagegen, wie der *pontifex maximus* und der *curio maximus*, konnten nur für sämtliche sakrale Abteilungen des Volks oder einen Teil derselben *feriae* indizieren: so der *pontifex maximus* die *sementivae* und *paganalia* für die durch gemeinsamen Gottesdienst verbundenen, unter einem priesterlichen *magister pagi* stehenden Bauerngemeinden,[2] und der *curio maximus* die *fornacalia* für die *curiae*.[3] Aber dem *pontifex maximus* muß es obgelegen haben, dem Volk das, was es während der *feriae* in religiöser Beziehung zu thun und zu unterlassen habe, wenigstens bei außerordentlichen Gelegenheiten durch Edikte einzuschärfen. Unglaublich ist es auch nicht, daß in älterer Zeit in einer von dem *pontifex maximus* namens des Kollegiums veröffentlichten Bekanntmachung die religiösen Vorschriften verzeichnet waren, welche jeder Bürger kennen mußte, sowie die religiösen Folgen, denen der einzelne sich aussetzte, wenn er denselben nicht nachkam. Aus solchem in älterer Zeit öffentlich aufgestellten Pontifikaledikt mögen dann später die s. g. *leges regiae* zusammengestellt sein.

An die Frage, ob den *pontifices* innerhalb ihres Geschäftsbereiches eine rechtsbildende Thätigkeit zugekommen sei, knüpft sich die weitere, ob und inwiefern man ihnen eine richterliche Kompetenz zuschreiben könne. Hier ist zunächst zu behaupten, daß die Frage, ob eine *res sacra* sei oder nicht, weder der Entscheidung des Volks noch des Senats noch irgend eines Magistrats anheimfällt, sondern vor das *forum* des Pontificalkollegiums gehört, welches in seinem *decretum* nicht etwa bloß ein unverbindliches Gutachten, sondern eine, soweit die religiöse Frage reicht, die politischen Organe des Volkes bindende Entscheidung abgiebt. Besonders instruktiv für die Frage der Abgrenzung der Kompetenz von Volk, Senat, Magistraten einerseits und dem Pontifikalkollegium andererseits sind die Verhandlungen und Beschlüsse über Ciceros Haus. Cicero war des Landes verwiesen, seine Habe war an den Staat gefallen, sein Haus niedergerissen. Ein Teil der

---

[1] Das zeigen namentlich deutlich Ciceros Nachrichten über das Haften für die *sacra privata*. Die Sätze des *ius pontificium* darüber haben in der Zeit zwischen Coruncanius und P. Mucius Scaevola erhebliche Veränderungen erlitten. Cic. de legib. II, 19–21. Leist, Der römische Erbrechtsbesitz S. 176. Ein anderes Beispiel der Fortbildung der Sätze des *ius pontificium* bietet Livius' Bericht XXXI, 9, 7 ff. Während der *pontifex maximus* an dem alten Satz festhält, *ex certa pecunia voveri debere*, lautet das Dekret des Kollegiums dahin, *posse recte votum incertae pecuniae suscipi*.

[2] Varro de l. l. 6, 26. Macrob. 1, 16, 6. [3] Ovid. Fast. 2, 527.

area war zur Herstellung der *porticus Catuli* benutzt, den anderen hatte Clodius der *Libertas* dediziert. Bei Ciceros Rückkehr wurde nun in Centuriatkomitien ein Gesetz durchgebracht, das frühere Haus Ciceros solle *eodem iure esse, quo fuisset.*[1] Dies Gesetz konnte aber nicht die Frage entscheiden, ob ein Teil der *area* gültig konsekriert sei und daher nicht restituiert werden könne. Der Senat beschloß daher, *ut de aedium religione ad pontificum collegium referatur.* Dieses *collegium* gab ein bedingtes Dekret ab dahin, daß, wenn der Dedikant weder durch eine *lex* noch durch ein Plebiscit zu der Dedikation speziell bevollmächtigt gewesen sei, der betreffende Teil der *area sine religione* dem früheren Eigentümer restituiert werden könne.[2] Das *collegium* hielt sich also streng innerhalb seiner Kompetenz und entschied nur die religiöse Frage, nicht dagegen die rein staatsrechtliche, ob ein solches Gesetz oder Plebiscit gültig zustande gekommen sei. Wenngleich notorisch solcher Volksschluß nicht ergangen war, so mußte zur Erledigung der Sache diese Frage vom Senat doch noch entschieden werden. In der Senatssitzung setzte denn auch der *Pontifex M. Lucullus de collegarum sententia* auseinander, *religionis iudices pontifices fuisse, legis senatum: se et collegas suos de religione statuisse, in senatu de lege statuturos.*[3] Bejaht der Senat, daß ein den Dedikanten bevollmächtigender Volksschluß nicht ergangen sei, so ist er an die Entscheidung des Pontifikalkollegiums gebunden.[4] Dem steht auch die Äußerung de resp. 7, 13, näher betrachtet, nicht entgegen. Wenn Cicero nämlich sagt, daß nie über irgend eine Sache, auch nicht *de capite virginum Vestalium*, ein so zahlreiches *collegium* judiziert habe, wie hier in seinem Falle, so spricht er damit doch aus, daß auch im vorliegenden Fall das *collegium* judiziert habe, aber er setzt dann im folgenden dieses *iudicare*, welches nur das Aussprechen eines allgemeinen sakralrechtlichen Satzes (in Anwendung auf einen gegebenen Fall) enthalte, dem über eine vestalische Jungfrau gehaltenen *iudicium capitis* entgegen, welches in seinem ganzen Verlauf nur der Kompetenz des Kollegiums bezw. seines Vorstehers anheimfällt. Der einzelne *pontifex* kann auf eine an ihn gerichtete Anfrage nur ein Gutachten erteilen, welches nur eine faktische Autorität hat, das *decretum* des Kollegiums dagegen, welches sich innerhalb der Kompetenz desselben hält, hat verbindliche Kraft. Ein solches *decretum* beschränkt sich aber immer auf eine einfache *pronuntiatio.* Die Ausführung der Entscheidung gebührt nicht den *pontifices*, sondern dem Senat und den Magistraten. So spricht in einem anderen zur Kognition des Kollegiums gebrachten Falle dasselbe aus Cic. pro domo 53, 136 f.: *quod in loco publico Licinia, Gaji filia, iniussu populi dedicasset, sacrum non videri esse.* Die Ausführung dieses Dekrets wurde durch ein Senatuskonsult dem *praetor urbanus* aufgegeben: *praetori urbano negotium datum, ut curaret, ne id sacrum esset, et ut, si quae essent incisae aut inscriptae litterae, tollerentur.*

Ebenso hatte in Zweifelsfällen das *collegium pontificum* zu entscheiden, ob eine Stätte *locus religiosus*, also dem *commercium* entzogen sei, oder nicht. So erging, als vor der *porta Collina* ein Tempel der *Honos* erbaut werden sollte und an der

[1] Cic. de har. resp. 6, 11. [2] Cic. ad Att. 4, 2, 3. [3] Cic. ad Att. 4, 2.

[4] Die Ausführung der Beschlüsse des Volks, des Pontifikalkollegiums und des Senats fiel den Konsuln zu. Diese bestand in einem dreifachen: 1) Restitution des ungültig dedizierten Teils der *area*, 2) Verdingung der Demolierung der *porticus Catuli*, um auch diesen Teil der *area* restituieren zu können, 3) Abschätzung der (niedergerissenen) *superficies* zum Zweck der Gewährung einer Geldentschädigung. Hätten die *pontifices* ausgesprochen, daß die Konsekration gültig sei, so würde nicht bloß die *superficies*, sondern auch die *area* zu Geld abgeschätzt sein. Vgl. Cic. ad Attic. 4, 1, 7; 4, 2, 4. 5.

Stätte viele *sepulcra* gefunden wurden, nach Cic. de legib. II, 58 ein Dekret dahin, *publicum locum non potuisse privata religione obligari.* Dies hatte zur Folge, daß die *sepulcra* beseitigt wurden. Auch Maßregeln der Censoren, wie sie von Livius berichtet werden,[1] sind nicht als Entscheidungen, daß die betreffenden Sachen *sacrae* sein, sondern nur als faktische Geltendmachung dieser ihrer notorischen oder durch ein Dekret der *pontifices* festgestellten Eigenschaft anzusehen. Dem Gesagten nach ist also nicht daran zu denken, daß die ganze Jurisdiktion bezüglich eines *locus sacer* und *religiosus* dem Pontifikalkollegium anheimfiele, was ja schon die bekannten *interdicta ne quid in loco sacro fiat, de mortuo inferendo* u. s. w. widerlegen würden. Nur die Entscheidung der zweifelhaften Frage, ob nach den Grundsätzen des *ius pontificium* eine Stätte *locus sacer* oder *religiosus* sei, gehört zu ihrer Kompetenz.

In diesem Zusammenhange möge zunächst die Frage erwogen werden, ob in alter Zeit das Pontifikalkollegium eine Judikation in Civilprozessen ausgeübt habe. War das *sacramentum* in dem durch *legis actio sacramento* eingeleiteten Prozeß ein Eid, welchen jede Partei zur Bestärkung ihrer Behauptung, daß sie im Recht und der Gegner im Unrecht sei, leistete, so konnte diese dem religiösen Gebiet anheimfallende Frage in der Königszeit wohl von dem Königspriester, dagegen in republikanischer Zeit weder vom Volk noch vom Senat noch von weltlichen Geschworenen, sondern nur von einer priesterlichen Behörde entschieden werden. Dieses *iudicium* der patrizischen *pontifices* wird schon in der den zwölf Tafeln vorhergehenden Zeit als oft parteiisch schwer empfunden worden sein, und so war es eine der plebejischen Errungenschaften, daß in den Sakramentsprozessen nicht mehr die *pontifices*, sondern in den Prozessen, welche nicht an die *centumviri* gelangten, ein einzelner *iudex*, der auch ein Plebejer sein konnte, entscheiden sollte.[2] Um aber diese Veränderung zu ermöglichen, mußte der Eid wegfallen. Das *sacramentum* verwandelte sich sachlich in eine *sponsio poenalis et praejudicialis* mit gesetzlich fixiertem Betrage. Auch in den Sakramentsprozessen beschränkte sich aber das Dekret der *pontifices* auf die allein ihrer Kompetenz anheimfallende Entscheidung, ob das *sacramentum* der Parteien *iustum* oder *iniustum* sei; alles Weitere, was zur Ausführung dieser bindenden Entscheidung noch anzuordnen blieb, war Sache des Magistrats bezw. der von ihm ernannten *arbitri.* Wie die *pontifices* erkannten, daß ein Grundstück *res sacra* sei, dann aber es ein Recht der Magistrate war, dafür zu sorgen, daß dem nachgelebt werde, so hatte auch in den Sakramentsprozessen, nachdem die *pontifices* entschieden, wessen *sacramentum iustum*, wessen *iniustum* sei, der Prätor drei *arbitri* zu geben, um durch Abschätzung des Streitobjekts und der Früchte zu doppeltem Betrage bestimmen zu lassen, was der, *qui vindiciam falsam tulit*, dem Gegner zu ersetzen habe.

Das Pontifikaldekret ging übrigens von dem *collegium* aus: mindestens drei *pontifices* mußten sich dabei beteiligen, damit die Entscheidung als eine des *collegium* angesehen werden konnte;[3] der *pontifex maximus* hatte, wie jedes andere

---

[1] XL, 51, 8: *(censores) complura sacella publicaque loca, occupata a privatis, publica sacraque ut essent paterentque populo, curarunt.*

[2] Selbstverständlich ist diese Veränderung durch ein Gesetz eingetreten, und es ist m. E. kein anderes, als die von Gaius IV, 16 erwähnte *lex Pinaria* (vielleicht vom Jahre 282 a. u.). Studemunds *Apographum* verbietet an der betreffenden Stelle *nondum*, nötigt aber, soviel ich sehe, nicht *statim* zu lesen. Sollte nicht gelesen werden dürfen: *ante eam autem legem n̄ item dabatur iudex?*

[3] Cic. de har. resp. VI, 12.

Mitglied nur eine Stimme und konnte überstimmt werden, er hatte aber als Vorstand *pro collegii sententia* die Entscheidung zu verkünden.

Eine Kriminaljudikation wegen Vergehen, die eine sakrale Seite hatten, hat dem *pontifex maximus* so wenig als dem ganzen Kollegium zugestanden. Die wegen der in dem Delikt enthaltenen Verletzung der Götter nötige sakrale Folge war schon durch die alten Satzungen selbst angeordnet. Wie die Konstatierung der Vergehen, auf welche in jenen Satzungen die Folge der *consecratio capitis et bonorum* gesetzt war, stattfand, ist allerdings eine zweifelhafte Frage. Es deutet aber nichts darauf hin, daß sie den *pontifices* obgelegen hätte. Stand das Schuldig fest, so bedurfte es keineswegs eines Ausspruchs, etwa des *pontifex maximus*, daß die Strafe eintreten solle, denn dies stand dem Gesetz nach fest. Wohl aber scheint es eines religiösen Akts bedurft zu haben, um die *consecratio bonorum* zu realisieren. Diesen wird in der Regel der *pontifex maximus* vorgenommen haben. Sollte aber die *consecratio bonorum* wegen einer Verletzung der die Freiheiten der *plebs* sichernden *leges sacratae* eintreten, so hat jenen Akt ein *tribunus plebis*[1] (*concione advocata, foculo posito, capite velato verbis priscis et sollennibus*) vollzogen. Den *homo sacer* selbst konnte jeder ungestraft töten. Der Tribun stürzte denselben vom tarpejischen Felsen.[2] Daß diese Strafe eine sakrale Bedeutung hatte und derselben der Gedanke eines Gottesgerichts zu Grunde lag, haben J. Bernays und Mommsen sehr wahrscheinlich gemacht.[3] Es legt das den Gedanken nahe, ob nicht überhaupt wegen solcher nicht notorischer Verbrechen, auf denen die Strafe der Sacertät stand, in altrömischer Zeit ein den germanischen Ordalien ähnliches Verfahren eintrat. Daß der Gedanke des Gottesurteils den Römern nicht fremd war, zeigt die Erzählung über die wegen Verletzung der Keuschheit angeklagte Vestalin Tuccia, welche durch Wassertragen im Siebe dem *collegium pontificum* ihre Unschuld dargethan haben sollte, sowie die andere über die Vestalin Ämilia, welche wegen Verlöschenlassens des Feuers sich zu rechtfertigen hatte und dadurch der Strafe entging, daß sich vor dem *collegium* an einem Zipfel ihres Kleides das Feuer von neuem entzündete.

Eine wirkliche Kriminalgerichtsbarkeit stand dem *pontifex maximus* dagegen bei Vergehen der vestalischen Jungfrauen zu. Sie tritt an die Stelle der häuslichen Gerichtsbarkeit des Vaters oder Ehemanns, der die Vestalin, welche aus ihrer früheren *familia* ausschied, entrückt war.[4] In schwereren Fällen übte der *pontifex maximus* diese Gerichtsbarkeit wohl nur unter Zuziehung des Kollegiums als seines *consilium* aus.[5] Es kommt vor, daß er die erkannte Strafe selbst vollzieht. Hatte ein Mann eine vestalische Jungfrau verführt, so erstreckt sich das Gericht des *pontifex* auch auf ihn, was sich wohl aus der Konnexität des Verbrechens erklärt: er läßt ihn öffentlich auf dem *comitium* zu Tode peitschen.[6]

Sodann steht dem *pontifex maximus* eine Disziplinargewalt gegenüber den Priestern, insbesondere den drei hohen *flamines* und dem *rex sacrorum*, zu; er kann sie, falls sie ihren Amtspflichten nicht gehörig nachkommen, pfänden und eine Mult gegen sie verhängen.[7] Daß das Recht der *multae dictio* ihnen Privaten gegenüber gar nicht zugestanden habe, scheint eine zu weitgehende Behauptung.

[1] Cic. de domo 47, 123. 124; 48, 125. [2] Liv. VI, 20. l. 25 §. 1 D. de poenis 48, 19.
[3] Mommsen, Staatsr. I² S. 141 A. 4.
[4] Plin. ep. 4, 11, 6. Fest. ep. p. 106. Plut. Numa 10. Dionys. 2, 67 u. a. St.
[5] Cic. de har. resp. 7, 13.
[6] Fest. p. 241. Zonar. 7, 8. Dionys. 8, 89; 9, 40. Liv. XXII, 57.
[7] Cic. Phil. 11, 8, 18. Liv. XXXVII, 51, 1. Val. Max. 1, 1 §. 2. Liv. XL, 42.

Es scheint vielmehr, daß er dieselbe zur Wahrung seiner eigenen und der anderen Priester Würde gegen Verletzungen von seiten nichtpriesterlicher Personen ausüben konnte.[1]

Mit der Ernennung der Priester hatten Volk und Magistrate ursprünglich nichts zu schaffen. Die Besetzung einer vakanten Stelle in den Priesterkollegien fand durch Kooptation statt, die Bestimmung zur vestalischen Jungfrau, zum *rex sacrorum*, den großen und wahrscheinlich auch den kleineren Flaminaten erfolgte durch den *pontifex maximus*.[2] Nur die bei den drei großen *flamines* und dem *rex sacrorum* erforderliche Inauguration geschah *in comitiis calatis*: das Volk, nach Kurien gegliedert, assistierte dabei als Zeuge. Berufung derselben und Vorsitz kamen dem *pontifex maximus* zu, und insofern kann man sagen, daß er den Inaugurationsakt leitete, die Befragung der Götter dagegen, ob ihnen der gewählte Priester als Diener genehm sei, ging von dem hinzugezogenen *augur* aus.[3] In der späteren Zeit der Republik hat die strenge Scheidung des geistlichen und weltlichen Gebiets in bezug auf die Besetzung der Priestertümer aufgehört, wie in anderem Zusammenhange darzulegen sein wird.

Die Frage, welche Rechte etwa dem *collegium pontificum* bezw. dessen Vorsteher bezüglich irgend welches ihrer Disposition unterstehenden Vermögens zukamen, läßt sich nicht erörtern, ohne überhaupt auf das sakrale Vermögensrecht einzugehen. Wie die römischen Juristen bei dem öffentlichen Gut unterscheiden zwischen den *res publico usui destinatae*, d. h. den zum Gemeingebrauch aller einzelnen Bürger bestimmten Sachen, welche wegen dieser ihrer Bestimmung *extra commercium* d. h. unfähig sind, im Privateigentum zu stehen, und dem *patrimonium* oder der *pecunia populi*, so findet sich ein ähnlicher Gegensatz bezüglich der für die Bedürfnisse der Götter und des Kultus dienenden Sachen. Unter dem für Kultzwecke bestimmten Gut werden als eine besondere Kategorie von Sachen die *res sacrae* ausgeschieden, d. h. Sachen, welche dem unmittelbaren Dienst einer bestimmten Gottheit gewidmet und, sobald ihnen diese Bestimmung anhaftet, dem menschlichen Rechtsverkehr und der Möglichkeit menschlichen Rechts daran völlig entrückt, *extra commercium* sind.[4] Diese Eigenschaft erlangen sie durch einen sollennen Konsekrations- oder Dedikationsakt, dessen Erfordernisse durch das *ius pontificium* und weltliche Gesetze genau vorgeschrieben sind. *Res sacra* kann nur sein eine Sache, welche für die öffentliche Verehrung eines vom Stat anerkannten oder übernommenen Gottes bestimmt ist, nicht aber eine, welche dem privaten Gottesdienst bestimmt ist, obwohl die *pontifices* auch über solche *sacra privata* die Aufsicht führen.[5] Die Dedikation der Sache muß aber ferner von dem zur Vertretung des *populus* befugten Magistrat ausgehen, und handelt es sich um Dedikation eines Grundstücks, so muß das Volk dazu eingewilligt haben.[6] Ausdrück-

[1] Liv. ep. 47. Macrob. Sat. 1, 16, 9.

[2] Näher ist darüber nicht in der Rechtsgeschichte, sondern in den Sakralaltertümern zu handeln.

[3] Macrob. 3, 13, 11. Cic. de leg. 2, 8, 20. Fest. p. 343.

[4] Fest. p. 321a. Macrob. 3, 3, 2. Gai. 2, 5. l. 6 §. 3 D. de div. rer. et qual. 1, 8.

[5] Fest. p. 321: *quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices romanos non existimare sacrum; at si qua sacra privata succepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certo loco facienda sunt, ea sacra appellari tamquam sacrificium, ille locus, ubi ea sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse.* L. 6 §. 3 D. de div. rer. 1, 8: *Sacrae autem res sunt, quae publice consecratae sunt, non private: si quis ergo privatim sibi constituerit sacrum, sacrum non est, sed profanum.*

[6] Cic. de domo 49, 127; 53, 136.

lich wurde, da der Senat einmal umgangen war, verfügt, *ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.*[1] Keine *res sacrae* sind also die Weihgeschenke, welche Privatleute einem öffentlichen Tempel machen. Was Grundstücke betrifft, so kann auch nur ein Grundstück *in italico solo res sacra* im strengen Sinne werden, nicht dagegen ein Provinzialgrundstück *(proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur).*[2] Der Dedikationsakt selbst ist ein einseitiger Akt des Magistrats: er besteht darin, daß er *in contione* unter Ergreifung der Sache mit der Hand[3] die *verba solennia,*[4] in denen das zu dedizierende Objekt seinen Grenzen nach genau anzugeben,[5] *pontifice praeeunte verba* ausspricht. Dem assistierenden *pontifex* fällt dabei, wie es scheint, keine andere Funktion zu als die, dem Magistrat die Dedikationsformel vorzusprechen.[6] Von einer Acceptation der Dedikation seitens des *pontifex* ist nirgends die Rede. Der Dedikation wurde eine *lex dedicationis (lex dicta templo, lex aedis)* hinzugefügt, in welcher die Rechtsverhältnisse der zu konsekrierenden Sache näher reguliert wurden.[7] Die *res sacra* ist, solange sie dies ist, jedem profanen Gebrauch und jedem menschlichen Recht entzogen. So dürfen die *sacrae mensae* nicht ohne eine besondere Ceremonie verrückt,[8] die Bäume der *luci sacri* dürfen nicht beschnitten oder gefällt werden ohne Darbringung eines *piaculum* an die Gottheit,[9] und das Holz derselben nur im Opferdienst im Hain verwendet werden.[10] Daß also die Produkte solcher Haine als profan anzusehen sind, ist zu leugnen.[11] Die Konsekration ergreift übrigens nicht bloß die *superficies,* sondern das Grundstück selbst, es bleibt also nach Zerstörung des Gebäudes immer der Platz *res sacra,*[12] und diese seine Eigenschaft ergreift von selbst die wiederhergestellte *superficies,* so daß dieselbe einer neuen Konsekration nicht, sondern nur einer Lustration bedarf. Damit eine *res sacra* wieder *profana* wird, bedurfte es eines der Konsekration entgegengesetzten rituellen Akts. Auch die mit einem Tempel konsekrierten beweglichen Sachen wurden nicht etwa von selbst dadurch profan, daß sie verkauft wurden. Der Verkauf der *res sacra* ist unmöglich, eine *res sacra non recipit aestimationem.* Daß in der *lex templo dicta* des Vicus Furfo vom J. 696 d. St. das Gegenteil gesagt sei,[13] ist nur Schein, denn die dort erwähnten Sachen sind nicht *res sacrae* im strengen Sinne, welche vom Magistrat und Pontifex mit den Tempeln konsekriert sind: es sind später von Privaten gemachte Weihgeschenke, welche, so lange sie zur

[1] Liv. IX, 46. [2] Gai. II, 7. [3] Liv. II, 8. Serv. ad Virg. Georg. 3, 16.
[4] Cic. de domo 47, 122. Plut. Popl. 14. Val. Max. 5, 10, 1. Seneca consol. ad Marc. 13.
[5] Varro de l. l. 6, 54. Liv. I, 10. [6] Liv. IX, 46. Plin. 11, 174.
[7] Plin. ep. 11, 49 (58); 11, 50 (59). Serv. ad Aen. 2, 761 u. a. St.
[8] Fest. p. 158a. Serv. ad. Aen. 11, 19.
[9] Serv. ad Aen. 11, 316. Varro de r. r. 139. Frontin de contr. agror. p. 56, 19.
[10] Henzen, Acta fr. Arv. p. 142.
[11] Als solcher Ertrag wird auch das *lucar* oder die *lucaris pecunia* genannt, welche wahrscheinlich aus Gaben bestand, welche die den heiligen Hain zur Verehrung der Gottheit Betretenden namentlich bei der Feier der *Lucaria* entrichteten (Festus: *lucaris — pecunia, quae in luco erat data. Lucar appellatur aes, quod ex lucis captatur).* Dieses *lucar* wurde aber nicht zu beliebigem profanen Gebrauch, sondern für die Spiele, zunächst für die priesterlichen Spiele, welche religiöse Akte sind, verwendet.
[12] §. 8 I. de rer. div. 2, 1. L. 73 pr. D. de contr. emt. 18, 1. Fr. Vat. §. 5. L. 6 §. 3 D. de rer. div. 1, 8. Einer gesonderten Konsekration unterlagen Boden und Gebäude nicht. Serv. ad Aen. 1, 440 spricht von zwei ganz verschiedenen Akten: dem den *augures* obliegenden *liberare et effare*, d. h. zum *templum* machen, und dem den *pontifices*, bezw. dem Magistrat zufallenden *consecrare*, d. h. zur *res sacra* machen. A. A. Degenkolb, Platzrecht und Miete S. 120.
[13] C. J. L. I, 603. Bruns, Fontes ed IV, p. 88.

Ausschmückung des Tempels dienen, einer gewissen Heiligkeit genießen, nicht *profanae*, aber doch nicht *extra commercium* sind, so daß sie von dem zur Verwaltung des Tempelguts Berechtigten verkauft und dadurch wieder zu *profanae* gemacht werden können. So unterscheidet auch Macrobius[1] zwischen der *sacra supellectilis*, welche gleichzeitig mit dem Heiligtum konsekrirt sei, und den sonstigen *ornamenta* und *donaria*, bezüglich welcher dies nicht der Fall sei, und ebenso führt Servius[2] aus den *libri sacrorum* an, daß *sacrum* nur sei, *quod rite sacratur, ut aedes areae simulacra dona*, daß aber die sonstigen der Gottheit dargebrachten Weihgeschenke dies nur so lange seien, *quam diu non fuerint profanata.* Von den bisher besprochenen, dem unmittelbaren Dienst der Gottheit bestimmten Sachen ist wohl zu unterscheiden das für Kultzwecke bestimmte Vermögen. Wie die Verpflichtung, die für die *sacra privata* verursachten Kosten zu tragen, dem *paterfamilias* obliegt und mit seinem Vermögen auf seine Erben oder andere Personen, die davon etwas erhalten, übergeht, so liegt die Verpflichtung, die Kosten für die *sacra publica* zu tragen, jedenfalls eventuell dem Staat ob, und hat er aus dem Ärar dafür die Mittel zu gewähren. Schon in uralter Zeit war für eine ordentliche Dotation der einzelnen priesterlichen Kollegien und Heiligtümer gesorgt. Die Tradition erzählt von Numa, daß er den Vestalinnen eine Besoldung *de publico* zugewiesen und überhaupt angeordnet habe, *unde in eos sumtus* (nämlich für die *sacra*) *pecunia erogaretur.*[3] Da fragt sich nun, ob das für Kultzwecke bestimmte Vermögen wirklich nur „faktisch von dem sonstigen Staatsvermögen separiertes Gemeingut", und die einzelnen sakralen Kassen „dem Rechte nach nichts waren, als zu besonderen Zwecken separierte — Gemeindekassen",[4] oder ob dieses Kultvermögen dem Staatsvermögen gegenüber eine rechtliche Selbständigkeit genoß. Bezweifeln läßt sich nicht, daß es Grundstücke gab, welche den Priestertümern nur zu Besitz und Genuß überwiesen waren, dabei aber im Eigentum des Staates verblieben. Dahin gehören namentlich die *loca publica*, welche in der Umgebung des Kapitols den *pontifices*, *augures*, *decemviri* und *flamines* zum Besitz überwiesen waren, *in possessionem traditi erant.*[5] In der Feldmessersammlung werden aber an verschiedenen Stellen *agri* und *territoria* der *collegia sacerdotum* und der *virgines Vestales* erwähnt.[6] Die Art, wie dies geschieht, läßt annehmen, daß die gromatischen Schriftsteller, denen die betreffenden Rechtsbegriffe recht wohl bekannt waren, jenen Kollegien nicht bloß Besitz und Genuß, sondern Eigentum jener Äcker zuschreiben. Sie unterscheiden dabei auch scharf zwischen den den Kultbedürfnissen dienenden und den konsekrirten Ländereien. Die ersteren werden entweder gegen ein Vektigal an Private ausgethan, dessen Erhebung jedes *lustrum* an einen *manceps* verdungen wird, oder sie werden jährlich verpachtet. Danach dürfte anzunehmen sein, daß jene *collegia sacerdotum* und die *virgines Vestales* als selbständige Vermögenssubjekte angesehen wurden. Daß der Ausdruck *arca*, welcher für die Kasse der *pontifices* gebraucht wird, nicht bloß aus der allgemeinen Staatskasse für besondere Zwecke faktisch separierte Fonds bezeichnet, sondern für die Kasse selbständiger Korporationen gebraucht wird, ist bekannt.[7] In diese Priester- oder Tempelkassen flossen, außer den schon bezeichneten Pachtgeldern, noch mancherlei

[1] 3, 11, 6. [2] Ecl. 7, 31. Aen. 3, 287; 9, 408.
[3] Liv. I, 20, 5. Appian. Bell. Mithrid. 22. [4] Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 65.
[5] Orosius 5, 18. Vgl. auch Festus v. obscum p. 189.
[6] Hygin de cond. agror. p. 117. Siculus Flaccus p. 162. Liber coloniarum I, p. 234. Agror. quae sit iuspectio p. 283.
[7] l. 1 §. 1 D. quod cuiuscunque 3, 4.

andere Einkünfte. Für das Betreten des Tempelterrains, für den Zutritt zu der Opferstätte mußten Eintrittsgelder bezahlt werden.[1] Sodann wurden bei den einzelnen Tempeln Viehherden verschiedener Art gehalten und den Privaten, welche eine *hostia* darbringen wollten, die zu dem betreffenden Zweck geeignete verkauft.[2] Die durch die XII Tafeln bestätigte (und vielleicht erweiterte) *pignoris capio* wegen des *pretium* einer gekauften *hostia* war ursprünglich wohl zur Begünstigung der Priesterkollegien, welche die geeigneten Opfertiere hielten und verkauften, eingeführt.[3] Auch sonstige Naturalien, welche von den Privaten der Gottheit dargebracht wurden, mochten von den Priestern zum Verkauf bereit gehalten werden. Auch Gräberbußen verfielen wohl nach dem Willen des sie anordnenden Testierers an diese oder jene Priesterkasse,[4] die Sakramentssummen dagegen fielen, seitdem das *sacramentum* verweltlicht war, an die Staatskasse.[5] Wenn nun auch die priesterlichen Kollegien als selbständige juristische Personen anzusehen sein dürften, so könnte dennoch den Magistraten die Verwaltung des Vermögens derselben übertragen sein, weil der Staat bestimmte stehende Posten des Kultusetats, wie die Instandhaltung der Gebäude und Besoldungen einzelner Priester, zu tragen und überhaupt jedenfalls, wenn die Einkünfte jener Kollegien für die Bestreitung des Kultus nicht ausreichten, den Ausfall aus Staatsmitteln zu decken hatte, also an der zweckmäßigen Verwaltung jener Vermögen interessiert war. Es scheint aber bedenklich, aus der Bestimmung der *lex templo dicta* von Furfo, wonach den obersten Beamten des Orts das Recht zustehen soll, die Weihgeschenke zu verkaufen, zu schließen, daß allgemein den römischen Magistraten, zunächst den Censoren, das Recht der Verwaltung des Vermögens der priesterlichen Kollegien zugestanden habe. Nirgends wird gesagt, daß die Censoren die Grundstücke der priesterlichen Kollegien verpachtet haben. Denkbar wäre auch, daß die in Frage stehende Vermögensverwaltung den *magistri* der Kollegien oder, wo solche nicht vorhanden waren, den *pontifices* zugestanden habe. Die Verfügung über die *res sacrae* stand natürlich nur dem Volk selbst nach vorhergehender Profanation derselben zu, nach erfolgter Profanation wird die *publice* konsekrierte Sache zunächst *publica*.[6] Nur bei Rechtsstreitigkeiten über Tempelgut mit Privaten mag wohl die Vertretung jedenfalls den Magistraten obgelegen haben.

§. 44. Internationale Verhältnisse. Allgemeines über das Verhältnis Roms zu anderen Staaten. Kriegsrecht.

Die Römer teilten mit anderen Völkern des Altertums, namentlich mit den ihnen zunächst stehenden italischen, die Auffassung, daß ihre Götter, ihre Staatsordnung, ihr Recht nur für die vollberechtigten Bürger dieses Staats gölten: der Ausländer, der Fremde hat kein Recht auf Verehrung dieser Götter, keinen Anspruch auf den Schutz dieses Staats, keine Teilnahme an dem Recht desselben. Dabei erkannten die Römer aber an, daß die peregrinischen Götter, der peregrinische Staat und das peregrinische Recht innerhalb ihres Bereichs und für die ihnen

---

[1] Tertull. ad nat. 1, 10. apolog. 13. 42.

[2] Tertull. de idololatr. 17. Liv. XXIV, 3. Varro de re rustic. II, 1.

[3] S. meinen Civilpr. zur Zeit der Legisaktionen S. 207 A. 3.

[4] Vgl. Huschke, Multa S. 318 A. 54 u. 55. [5] Varro 5, 180. Gai. 4, 13.

[6] Mit Rücksicht darauf kann Frontin p. 56 von den *luci sacri* sagen, daß ihr „*solum indubitate p. R. est, etiamsi in finibus coloniarum aut municipiorum.*“

unterstehenden Bürger die gleiche Geltung hätten, wie die römischen für die römischen Bürger.

Römisches und peregrinisches Staatswesen erkannten sich je für ihren Bereich als gleichberechtigt an, verhielten sich aber sonst zunächst ganz exklusiv gegen einander. Die Konsequenzen, welche sich aus dieser Auffassung ergeben, sind treffend ausgesprochen in l. 5 §. 2 D. de captivis 49, 15 *(Pomponius libro trigesimo septimo ad Quintum Mucium)*. Die darin aufgestellten Sätze fand Pomponius höchst wahrscheinlich in den *libri iuris civilis* des Q. Mucius Scävola, sie haben also die Autorität eines der angesehensten republikanischen Juristen für sich. Wenn ein Römer oder Sachen eines Römers auf das Gebiet eines anderen souveränen, den Römern nicht befreundeten Staats kamen, so konnte er rechtsmäßig zum Sklaven gemacht, seine Sachen konnten zu Eigentum okkupiert werden, sowie umgekehrt dem Fremden und dessen Sachen, falls sie auf römisches Gebiet kamen, das gleiche Schicksal von seiten der Römer widerfahren konnte. Es hing lediglich von dem guten Willen des Staats ab, auf dessen Territorium der Ausländer sich begeben, wie weit er von seiner rechtlichen Macht über ihn Gebrauch machen wollte. Daraus wird dann hergeleitet, daß zwischen solchen Staaten auch *in pace* das *ius postliminii* Platz greifen könne. Dieselbe Anschauung des Verhältnisses des Ausländers prägt sich in dem Wort *hostis* aus, welches den Feind, ursprünglich aber auch den einem anderen souveränen Staat angehörigen Ausländer, den *peregrinus qui suis legibus utitur*[1] bedeutet. Da die Angehörigen des römischen und des souveränen Peregrinenstaats je auf dem Territorium des anderen rechtlos waren, so erklärt es sich, daß solche Peregrinen den Römern als Feinde, der Gegensatz der *amici*, erschienen; im Begriff eines solchen *peregrinus* liegt notwendig zugleich des Begriff des Feindlichen. Da der römische und der peregrinische Staat sich innerhalb ihrer *fines* gelten ließen, so erschien jeder Eingriff in das Gebiet des anderen, jede Bemächtigung von Menschen oder Sachen auf dessen Territorium als eine Widerrechtlichkeit, welche, wenn sie nicht auf Verlangen gehörig gesühnt wurde, zur Rechtsverfolgung, d. h. äußersten Falls zum Kriege berechtigte. Fraglich bleibt dabei, wie dieses älteste Völkerrecht das Verhältnis der Römer und der Bürger souveräner Peregrinenstaaten auffaßte, falls sie sich auf neutralem Gebiet, d. h. dem Gebiet eines dritten Volks, welches weder dem einen noch dem anderen Staat befreundet war, oder etwa auf dem Meer trafen. Wenn auf solchem neutralen Gebiet die Angehörigen des einen Staats sich der Personen oder Sachen von Angehörigen des anderen bemächtigten, so geschah das *in pace* zwar nicht rechtmäßig, denn die Okkupanten befanden sich nicht auf dem Territorium ihres eigenen Staats, aber es lag darin auch keine direkte Verletzung des Staats, welchem die Verletzten angehörten, denn die Verletzung war nicht auf dessen Territorium geschehen und die Bürger desselben hatten sich dadurch, daß sie das Territorium des Heimatsstaats bezw. das befreundeter Staaten verlassen, aus dem unmittelbaren Schutz ihres heimischen Staats herausbegeben. Es hing also solchenfalls von Erwägungen der Politik und der Stärke der einzelnen Staaten ab, ob sie sich ihrer Bürger annehmen und wegen deren Verletzung Genugthuung verlangen wollten oder nicht. Daß Rom mit steigender Macht in dem Schutz seiner Bürger immer weiter ging, war natürlich. Krieg auch gegen einen nicht befreundeten Staat, mit welchem man keinen Verkehr hatte, sollte nur wegen gerechter Ursache, d. h. nur wegen von ihm selbst bezw. seinen Angehörigen erfahrener Rechts-

[1] Varro de l. l. 5, 3. Cic. de off. 1, 12, 37.

verletzungen, derentwegen keine Genugthuung geleistet war, geführt werden.[1] Der Krieg war nach Auffassung der Römer ein Rechtsverfahren: eine Verfolgung oder Verteidigung des Rechts des römischen Staats gegen den dessen Anerkennung verweigernden fremden souveränen Staat. Der Beweis liegt in den Formen, welche vor der Eröffnung des Kriegs nach dem *ius fetiale* beobachtet werden mußten. Diese Formen zeigen, daß die Römer, wie für alles, was sie namentlich *publico nomine* begannen, so auch für die Verfolgung ihres Rechts gegen ein fremdes Volk sich der Billigung und des Schutzes ihrer Götter zu versichern suchten, um so mehr, als die Entscheidung des Kriegs geradezu als ein Gottesgericht angesehen wurde. Die Satzungen, welche bei den Verhandlungen mit den Feinden, der Genugthuungsforderung und Genugthuungsgewährung, bei der Ankündigung des Kriegs, bei Friedens- und Bündnisabschlüssen zu beobachten waren, sind nicht solche des rein weltlichen, sondern eines heiligen, priesterlichen Rechts, für dessen Bewahrung, Erläuterung, Handhabung ein eigenes Kollegium priesterlicher Sachverständiger, das Kollegium der *fetiales* seit uralter Zeit bestand.[2] Daß dasselbe, wie jede Priesterschaft, seine eigenen *libri* hatte, kann als gewiß angesehen werden, obwohl die *libri fetialium* nicht ausdrücklich erwähnt werden. Eine Beziehung darauf liegt in der Äußerung Ciceros de off. 1, 11, 36; *Ac belli quidem aequitas sanctissime fetiali populi Romani iure perscripta est*,[3] und die aus dem Fetialrecht besonders reichlich erhaltenen Formeln, welche nur durch schriftliche Überlieferung fortgepflanzt sein können, liefern den handgreiflichsten Beleg dafür. Die Kompetenz der Fetialen ist kurz zusammengefaßt von Cicero de legib. 2, 9, 21: *Foederum pacis belli indotiarum oratorum fetiales iudices nontii sunto: bella disceptanto.*[4] Die Materie ihrer Thätigkeit bilden *foedera*, *pax*, *bellum*, *indutiae*. Was sie bezüglich dieser wahrzunehmen haben, sollen zunächst die Worte *iudices nontii* sagen. Daß sie als *publici nuntii* fungieren, wird im einzelnen zu zeigen sein. Fraglicher ist, wie weit sie als *iudices* über die Fragen des Kriegs, des Friedens betrachtet werden können. Sicher ist, daß sie in den auf Senatsbeschluß durch die Magistrate von ihnen eingeholten Dekreten über die Formen, in welchen völkerrechtliche Verträge abzuschließen und aufzusagen, Kriege anzukündigen waren, sowie über die formale Gültigkeit abgeschlossener Verträge Auskunft zu geben hatten. Bezeugt ist aber auch, daß sie angebliche Völkerrechtsverletzungen untersuchten und über das, was deshalb zu thun, eine sachverständige Entscheidung abgaben. Der ursprünglichen Idee des Instituts entsprach es also wohl, daß die Fetialen auch über den materiellen Grund eines beabsichtigten oder drohenden Kriegs gehört werden und darüber entscheiden sollten, ob derselbe ihren Satzungen entsprach oder nicht; sie sollten, wie Varro 5, 86 sich ausdrückt, der *fides publica inter populos praeesse*, oder, wie es bei Cicero heißt, dieser *fides publici interpretes* sein. Da sie aber ihre Dekrete nur auf Anfrage des Senats und der Magistrate

[1] Liv. III, 25; V, 27, 6; XXX, 16, 9; XLV, 22, 5.

[2] Cic. de off. 1, 11, 36. Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, S. 399 ff.

[3] Vgl. Liv. I, 32, 5: (Ancus Martius) *ius ab antiqua gente Aequicolis, quod nunc fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur.*

[4] Statt des nicht zu haltenden *oratorum* will Huschke, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI S. 129 *(indotiarum)que ratorum* lesen, allein *foederum ratorum iudices sunto* kann doch kaum bedeuten, was es nach Huschke bedeuten soll, nämlich: darüber urteilen, ob Bündnisse formal gültig sind. Es ist wohl zu lesen: *foederum etc. oratores fetiales iudices nontii sunto*, in welchen Worten *oratores* nicht, wie Lange I[2] S. 322 sagt, zum Prädikat *iudices nontii* gehört, sondern mit *fetiales* das Subjekt ist. *Oratores fetiales* steht sprachlich dem *sacerdotes fetiales* ganz gleich.

abgaben, so hatte man es in der Hand, wie weit man ihre Kognition greifen lassen wollte; und so kam es denn dahin, daß die Entscheidung, ob materiell Grund zum Krieg vorhanden sei, allein dem Senat bezw. dem Volk reserviert, den Fetialen dagegen nur die Entscheidung formaler Fragen überlassen wurde, woraus sich wieder erklärt, daß dieses Priesterkollegium lange nicht zu dem Ansehen, wie die für die inneren Verhältnisse so wichtigen *pontifices* und *augures*, gelangt ist.

Das „*bella disceptanto*", welches Cicero schließlich noch den Fetialen zuweist, bezieht Huschke[1] mit Recht auf die Verhandlungen mit dem fremden Volk, durch welche sie es zur Entscheidung bringen, ob es zum Kriege kommen solle oder nicht, und den Zwist womöglich noch beilegen. Verfolgen wir die *bellicae caerimoniae* im einzelnen, welche die Fetialen bis zur definitiven Kriegserklärung zu vollziehen haben, so liegt ihnen zunächst das *res repetere* ob. *Res repetere* ist der stehende Ausdruck für den dem anderen Staat gegenüber erhobenen Rechtsanspruch. Er ist entnommen von dem in der alten Zeit die gewöhnliche Veranlassung des Kriegs bildenden Falle des Raubs von Menschen und Vieh, welche zurückgefordert wurden. Ein anderer Ausdruck für die völkerrechtliche Rechtsverfolgung ist *clarigatio*, wie sich noch in anderen Anwendungen desselben zeigen wird. Zum Behuf dieses *res repetere* hatten sich einige Fetialen als Boten des römischen Volks zu dem fremden Volk zu begeben, um bei diesem unmittelbar mündlich den Anspruch zu erheben. Die gewöhnliche Annahme ist, daß bald zwei, bald vier Fetialen entsandt seien. Es scheint indessen, daß stets vier sowohl zum *res repetere* als zum *foedus ferire* als zur Kriegserklärung entsandt wurden. Zunächst sagt Varro[2] schlechthin, daß vier Fetialen als Legaten zum Zweck des *res repetere* entsandt seien. Ferner spricht der Fetial in der von Livius I, 24, 5 mitgeteilten Formel von *comites*, welche der *rex* neben ihm zu Gesandten bestellen soll, es müssen demnach also mehr als zwei Fetialen entsandt sein. Endlich nimmt nach Livius I, 32, 12 der *fetialis*, d. i. der *pater patratus*, die formelle Kriegserklärung vor *non minus tribus puberibus praesentibus*, diese drei anderen bei der *belli indictio* zuzuziehenden Personen werden in alter Zeit jedenfalls *fetiales* gewesen sein. Wenn nach Liv. IX, 5, 4 nur zwei Fetialen die Bündnisurkunde unterschreiben, so erklärt sich das daraus, daß zwei unter den vier Gesandten, wie nun zu zeigen, eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Fetialen, welche der Gesandtschaft angehören sollten, wurden vom König, später vom höchsten Magistrat formell zu *regii* bezw. *publici nuntii populi Romani Quiritium* ernannt. Einer von den ausersehenen *fetiales* mußte zunächst von dem Magistrat *sagmina poscere*,[3] d. h. sich von demselben autorisieren lassen, die heiligen Kräuter,[4] ein Abzeichen der Gesandten, vom Burghügel zu entnehmen. Dieser Fetial, welcher die *verbena* vom König forderte und wahrscheinlich demnächst trug, der *verbenarius*,[5] machte dann einen anderen Fetialen zum *pater patratus*,[6] zum Vorsteher der Gesandtschaft, indem er beim Aussprechen der dazu jedenfalls erforderlichen Formel Haupt und Haar desselben mit der *verbena* berührte. Der *pater patratus* als das Haupt der Gesandtschaft hat beim *res repetere*, *bellum indicere*, *foedus ferire* die erforderlichen Formeln auszusprechen, Eide

[1] Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI S. 129. [2] Varro bei Nonius p. 529, 27.

[3] Liv. I, 24, 4.

[4] Fest. p. 321a (hier ist statt des durch Ausfall unverständlich gewordenen „*ex loco sancto arcebantur*" wohl zu lesen *ex loco sancto in arce sumebantur*. Plin. n. h. 22, 5. Liv. XXX, 43, 9. L. 8 §. 1 D. de div. rer. 1, 8.

[5] Varro bei Nonius p. 528, 18. [6] Liv. I, 24, 6.

zu leisten, symbolische Handlungen vorzunehmen; die anderen sind seine Gehilfen und Zeugen. Abzeichen der Gesandten war, außer der *verbena*, welche sie als unverletzlich erscheinen ließ, eine wollene Binde, welche sie alle oder doch der *pater patratus* um den Kopf trugen. Die die Genugthuungsforderung enthaltende Formel wurde vom *pater patratus* wiederholt mit geringen Abänderungen unter Hervorhebung seiner Stellung als *publicus nuntius populi Romani Quiritium* und unter Anrufung der Götter als Zeugen der Wahrheit seiner Behauptungen bei Überschreitung der Grenzen, beim ersten Begegnen eines Mannes, beim Eintritt in die Thore der feindlichen Stadt, beim Betreten des *forum* ausgesprochen.[1] Der *pater patratus* gab, wenn seinem Verlangen nicht gleich nachgekommen wurde, eine Frist von 30 Tagen. Die Ansage dieser Frist nannte man *condicere*.[2] Nach Ablauf derselben rief der *pater patratus*, wenn die Befriedigung seiner Forderung nicht erfolgte, die Götter zu Zeugen dafür an, daß dieses Volk ungerecht sei und dem Recht nicht nachkomme *(populum illum iniustum esse neque ius persolvere)*, und behält den *maiores natu* des eigenen Volks die Erwägung vor, wie dasselbe zu seinem Recht gelange. Es erfolgte dann sofort eine (wohl nur formale) Beratung des Senats, bei welcher der Krieg definitiv beschlossen wurde, und *die tertio* fand die Eröffnung des *iudicium*, d. h. die solenne *belli indictio*, statt. Diese bestand darin, daß in Gegenwart der anderen drei Fetialen der *pater patratus* an der Grenze mit Bezugnahme darauf, daß das andere Volk sich gegen das römische Volk vergangen und deshalb Volk und Senat den Krieg beschlossen hätten, in seinem und des römischen Volks Namen den Krieg ankündigte und dabei eine Lanze *(hastam ferratam aut sanguineam praeustam)* in das feindliche Gebiet warf.

War die Rechtsverletzung nicht *publico nomine*, sondern von einzelnen Angehörigen des anderen Staats geschehen, so konnte sich nach völkerrechtlich anerkanntem Satz der letztere von der gegen ihn erhobenen Genugthuungsforderung des verletzten Staats durch *deditio* der Schuldigen frei machen, so wie auf dem Gebiet des Privatrechts der Gewalthaber sich von der Haftung für das Delikt des Gewaltunterworfenen durch *noxae deditio* des letzteren frei zu machen die Befugnis hatte. Die *deditio* wurde vom *pater patratus* vorgenommen unter Aussprechung einer Formel, welche als Grund der *deditio* die von den zu Übergebenden begangene *noxa* und die Absicht des römischen Volks, sich dadurch von jeder Verantwortung frei zu machen, angab. Der zu Übergebende mußte, damit die *deditio iusta* sei, gefesselt sein.[3] Die Annahme der *deditio* von seiten des feindlichen Volks beraubte den *deditus* des römischen Bürgerrechts derart, daß er dasselbe *iure postliminii* nicht wieder erlangen konnte. — In späterer Zeit, namentlich seit die römische Herrschaft sich über Italiens Grenzen ausbreitete, haben diese alten Sätze des *ius fetiale* über das *res repetere* und die *belli indictio* manche Veränderungen erlitten. Für die Genugthuungsforderung selbst, welche häufig freie Ver-

---

[1] Liv. I, 32.

[2] Liv. I, 32, 11: *Quarum rerum litium causarum* (lies mit Madvig *causa*) *condixit pater patratus e. q. s.* Auch Cicero de offic. 1, 11, 36 unterscheidet die *condictio* und die spätere *indictio: aut denuntiatum ante sit et indictum.* Varro V, 86 braucht für die formelle *indictio* den Ausdruck *concipere bellum.* In der That entspricht das vorhergehende Ankündigen und das darauf folgende formelle Eröffnen des Kriegs dem *indicere* und *concipere ferias.* Über das letztere vergl. meinen Civilpr. zur Zeit der Legisakt. S. 299.

[3] Vgl. über die *deditio* Liv. IX, 8, 6; IX, 10, 9. Liv. ep. 56. Cic. de or. 1, 40, 181; 2, 32, 137. de off. 3, 30, 109. Appian Iber. 83 u. a. St.

handlungen nötig machte, verwendete man nicht mehr Fetialen, sondern der Senat wählte dazu aus seiner Mitte geeignete Persönlichkeiten als *legati*. Dagegen die formale Kriegserklärung, von welcher das formale *res repetere* zunächst noch einen Bestandteil gebildet haben mag, ließ man den *fetiales*. Indessen auch die Beobachtung dieser alten Solennität stieß auf Schwierigkeiten, seitdem man gegen überseeische Feinde Kriege zu führen hatte. Man half sich so, daß man einen Platz in Rom vor dem Tempel der Bellona als feindliches Gebiet fingierte und den Fetial diesem gegenüber die alte Ceremonie vornehmen ließ.[1] Die faktische Kriegserklärung erfolgte nun durch Abgesandte des Konsuls, und das Fetialenkollegium selbst erklärte es in auf Befragen der Konsuln abgegebenen Dekreten für genügend, daß diese Kriegserklärung bei der der Grenze zunächst belegenen feindlichen Besatzung (*ad proximum praesidium*) geschähe.[2] Das Gesandtenwesen verlor damit allmählich seinen sacerdotalen Charakter. Es sind zwei Kategorieen der späteren *legati* zu unterscheiden: die zur Verhandlung mit als unabhängig geltenden Staaten (*legatus ad aliquem*), und die zur Beratung und Unterstützung der außerhalb Roms fungierenden Oberbeamten entsendeten Beauftragten (*legatus alicui, legatus alicuius*).[3] Nur die erste Kategorie ist hier zu berücksichtigen. Das Recht, Gesandte an andere Staaten zu schicken, stand einmal dem außerhalb Roms fungierenden Feldherrn zu, sodann auf Grund eines Senatsbeschlusses den Konsuln oder sonstigem Vorsitzenden des Senats. Der Senat beschließt die Absendung von Boten sowie auch die Zahl und Beschaffenheit der Abzusendenden,[4] dem vorsitzenden Beamten lag es dann ob, entsprechend der ihm gegebenen Norm die einzelnen Persönlichkeiten auszuwählen[5] oder auszulosen, welcher letztere Modus der Bestimmung in der späteren Zeit der Republik der regelmäßige geworden zu sein scheint.[6] In der Regel wurde durch das Senatuskonsult bestimmt, daß die *legati* aus der Mitte des Senats zu nehmen seien, und es ist davon gerade bei diesen nicht ständigen Legationen nur selten eine Ausnahme gemacht.[7] Die Zahl ist verschieden bestimmt worden, gewöhnlich bestanden die Gesandtschaften aus drei Mitgliedern.[8] Eines der Mitglieder gilt, wie bei den Fetialengesandtschaften der *pater patratus*, als der *princeps legationis*.[9] Die Legaten sind, wie schon aus der Art ihrer Bestellung hervorgeht, keine Magistrate, aber doch öffentliche Funktionäre. Ihre Kompetenz besteht darin, die ihnen vom Konsul und Senat aufgetragene Botschaft auszurichten, die ihnen anvertraute Verhandlung zu führen und demnächst über den Verlauf derselben dem Senat zu berichten (*legationem renuntiare*,[10] *legationem referre*).[11] War ihnen nicht bloß die Verkündigung einer Botschaft, sondern eine Verhandlung aufgetragen, so sagte man *legatos cum auctoritate mitti*.[12] Selbstverständlich hatten sie sich dabei innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht zu halten. Militärisches *imperium* hatten sie nicht, außer wenn sie auf Senatsbeschluß von einem Imperienträger *cum imperio* entsendet

---

[1] Serv. ad. Aen. 9, 53. Fest. ep. Bellona p. 33. Ov. Fast. 6, 205. Dio Cass. 50, 4; 71, 33.
[2] Liv. XXXI, 8, 3; XXXVI, 3, 7. [3] Vgl. darüber Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 668 f.
[4] Cic. in Vat. 15, 35; pro Sestio 14, 33.
[5] Liv. XXIX, 20, 4; XLIII, 1, 10; XLIV, 18, 5. Appian Mithrid. 6 u. a. St.
[6] Tac. IV, 6. 8. Cic. ad Att. 1, 19. Dio Cass. 59, 23. [7] Liv. IV, 52, 7; XXXI, 8, 4.
[8] Ascon. in Corn. p. 77. Polyb. 33, 10 (7). Liv. XXX, 25, 2; XLII, 25, 1. Cic. ad fam. 1, 1, 3 u. a. St.
[9] Sallust. Jug. 16. Liv. XXXIX, 33, 3.
[10] Liv. IX, 4, 6; XXXIX, 33, 1. [11] Liv. VII, 32, 1.
[12] Liv. XXXV, 23. Cic. ad Att. 1, 19, 3.

waren, was wohl vorkam. Als Beauftragte des Staats[1] haben sie für ihre Thätigkeit außerhalb Roms Ausstattung für die Reise bezw. Entschädigung und Gewährung der nötigen Transportmittel zu Lande und zu Wasser zu beanspruchen. Um sich für die freie Beförderung legitimieren zu können, wurde ihnen von seiten des Staats der goldene Ring eingehändigt.[2] Gesandte waren, auch wenn zwischen dem absendenden Staat und demjenigen, zu welchem sie geschickt waren, gar keine Beziehung stand, auch auf dem Gebiet des letzteren nach *ius gentium* unverletzlich, *sancti*.[3] Wer sie verletzte, sollte durch die Fetialen dem beleidigten Volk dediert werden.[4] Diese Unverletzlichkeit dauert auch fort, wenn der Krieg zwischen den beiden Staaten erklärt ist,[5] doch wurde in solchem Fall den Gesandten wohl eine Frist gesetzt, binnen welcher sie das Machtgebiet des betreffenden Staats zu verlassen hätten,[6] ihnen auch wohl ein Beamter zur Bewahrung ihrer Sicherheit zugeordnet. Namentlich die Stadt mußten die Gesandten solchenfalls sofort verlassen, sowie Gesandte während des Kriegs gar nicht in die Stadt, das Gebiet des Friedens, zugelassen, sondern außerhalb derselben untergebracht und vom Senat empfangen wurden.[7] Von unterworfenen Völkern, die das Gesandtschaftsrecht nicht mehr hatten, abgeschickte Gesandte hatten auf Unverletzlichkeit keinen Anspruch. Nach völkerrechtlichem Brauch hatten die *legati* gegenüber dem Staat, an den sie geschickt waren, auch Anspruch zum mindesten auf freies Quartier und notwendigste Ausrüstung (*locus et lautia*).[8] Andererseits hatten die Gesandten sich selbst einer jeden Verletzung des Staats, zu dem sie geschickt waren, sowie der Angehörigen desselben, zu enthalten. Als die Gesandten, welche Rom zu den Galliern geschickt hatte, sich, ihrer Gesandtenstellung uneingedenk, an dem Kampf gegen die Gallier beteiligt hatten, sprachen sich die Fetialen dahin aus, es müsse das römische Volk sich durch *deditio* der Schuldigen von der Verantwortung jenes Bruchs des Völkerrechts frei machen. Senat und Volk gingen aber darauf nicht ein, doch wurde nach Livius von dem Tribun Cn. Marcius gegen den Hauptschuldigen eine Anklage wegen Verletzung des Völkerrechts erhoben.[9] — Abgesehen von der geschilderten Unverletzlichkeit der *legati*, hob die gehörige Kriegserklärung zwischen den beiden Staaten bezw. deren Verbündeten auch die bisher noch bestehende Verpflichtung auf, das Gebiet des anderen zu respektieren. Jede Partei hatte das Recht, die andere soviel zu schädigen, als sie irgend vermochte, die Menschen zu töten oder zu Sklaven zu machen, die Sachen, sogar die *res sacrae* und *religiosae*, zu okkupieren. Näher wird davon noch in verschiedenem Zusammenhange zu handeln sein. Überläufer (*transfugae*) wurden wie Feinde angesehen[10] und, wenn man sie faßte, getötet.[11] Das *ius postliminii* fand auf sie keine Anwendung. Ließ man ihnen das Leben, so hatten sie keinen An-

[1] Zonaras 8, 6.

[2] Vgl. noch Plinius h. n. 33, 1, 11. Liv. XLII, 1, 11.

[3] Liv. I, 14; II, 4; IV. 17. 19. 32; XXX, 25. Caesar de bello Gall. 3, 9. Cic. in Verr. 2, 1, 33. Tacit. Hist. 3, 80. L. 17 D. de legat. 50, 7.

[4] Liv. V, 36; XXXVIII, 42. Liv. ep 15. Val. Max. 6, 6, 5. Nonius 12, 53.

[5] L. 17 D. de legat. 50, 7.

[6] Liv. XXXVII, 1; XLII, 36. Polyb. 27, 7.

[7] Liv. XXX, 21; XXXIII, 24. Appian de reb. Hisp. 49. Serv. ad Aen. 7, 168.

[8] Liv. XXX, 21; XXXIII, 24; XLV, 44. Fest ep. p. 63. [9] Liv. V, 36. 51.

[10] L. 3 §. 6 D. ad leg. Corn. de sicariis 48, 8.

[11] Die Art der Todesstrafe scheint, je nach den Zeiten, eine verschiedene, aber immer eine verschärfte gewesen zu sein. Liv. XXIV, 20. Liv. epit. LI. Liv. XXX, 43. L. 38 §. 1 D. de poenis 48, 19.

spruch auf Restitution gegen Verluste, welche sie infolge ihrer Abwesenheit erlitten.[1]

Indutiae kommen in doppeltem Sinne vor. Einmal versteht man darunter die Vereinbarung über eine kurze Waffenruhe von einigen Tagen oder einem Monat, welche den Kriegszustand nicht aufhebt, sondern nur eine Pause im Kampf bewirkt, um die Toten bestatten oder Friedensverhandlungen einleiten zu können. Solche *indutiae* zu gewähren, steht in der Macht des Feldherrn.[2] Sodann und vorzugsweise wird der Ausdruck gebraucht für eine Verabredung über eine Beendigung des Kriegs auf eine Reihe von (2, 8, 30) Jahren. Die höchste Frist, welche für solche *indutiae* erwähnt wird, sind 100 Jahre. Die rechtliche Natur dieser *indutiae* scheint folgende zu sein. Es ist keine bloße Waffenruhe, sondern eine Beendigung des *bellum*, aber auch keine dauerhafte *pax*, denn eine solche wird der Intention nach auf ewig geschlossen und ist mit Abschluß mindestens einer *amicitia* verbunden. Die *indutiae*, in deren Wesen die Befristung liegt, machen nur dem eigentlichen *bellum* ein Ende, begründen aber keine *amicitia* zwischen den paktierenden Staaten, sie stellen also nur das negative Verhältnis wieder her, wie es zwischen zwei nicht befreundeten Staaten vor der Kriegserklärung bestand.[3] Daß sie aber dem *bellum* ein Ende machen, zeigt sich darin, daß nach Ablauf der Frist ein neues *res repetere* und *bellum indicere* durch *fetiales* als nötig erscheint. Der Feldherr für sich ist nicht imstande, solche *indutiae* abzuschließen, sondern er bedarf dazu eines Senatsbeschlusses.

§. 45. Internationale Verhältnisse. Völkerrechtliche Verträge.

Solange zwischen Rom und einem peregrinen souveränen Staat das im vorigen § geschilderte rein negative Verhältnis dauerte, war zwischen den Angehörigen der beiden Staaten wohl ein faktischer, aber ein unmittelbar rechtlich geschützter Verkehr nicht möglich. Dieser setzte ein positives freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten voraus, welches nur durch einen Vertrag zwischen denselben begründet werden konnte. Die Beziehungen, welche durch solchen völkerrechtlichen Vertrag begründet werden, können verschiedene sein: nach l. 5 §. 2 D. de capt. 49, 15 kann dadurch zwischen den beiden Staaten entweder eine *amicitia* oder ein *hospitium* oder ein *foedus* im engeren Sinne hergestellt werden. Das loseste der genannten Verhältnisse ist die *amicitia*. Die Wirkung einer solchen besteht jedenfalls darin, daß der befreundete Staat den Feind des Freundes nicht irgendwie unterstützen darf, daß die Angehörigen des befreundeten Staats auf dem Gebiet des anderen bezüglich ihrer Personen und Sachen nicht mehr absolut rechtlos und der Okkupation preisgegeben, vielmehr *publico nomine tuti* sind, daß sie miteinander in rechtlichen Verkehr treten können.[4] Nicht selten sind in den *leges* der Verträge, durch welche *amicitia* zwischen den paciscierenden Staaten begründet werden sollte, noch besondere Beredungen über Handel und Schiffahrt getroffen worden. Die Staaten, welche die Herrschaft über die Meere anstrebten, steckten in solchen Verträgen dem anderen paciscierenden Teile wohl Grenzen, über welche hinaus derselbe Handel und Schiffahrt nicht ausdehnen dürfe. So

[1] l. 19 §. 4 D. de captiv. 49, 15. L. 14 D. ex quib. caus. 4, 6.

[2] Liv. VIII, 2. 36; IX, 43; X, 5. 37; XXXIII, 11. L. 19 §. 1 D. de captivis 49, 15. Gell. N. A. I, 25.

[3] Liv. IV, 30. 58; VII, 20. 22; IX, 20. 37; II, 54; V, 32.

[4] l. 5 §. 2 D. de capt. 49, 15.

verpflichteten sich die Römer in dem ersten Vertrage mit Karthago,[1] das Meer nicht über das schöne Vorgebirge (Cap Bon) an der libyschen Küste zu befahren, außer wenn sie durch Unwetter oder Feinde dazu gezwungen würden. Dagegen sollen die Römer, welche nach dem karthagischen Sicilien kommen, um Handel zu treiben, dort freien Verkehr, gleich den Einheimischen, genießen. In Afrika und Sardinien sollen sie Handelsgeschäfte nur unter Zuziehung der karthagischen Beamten abschließen, die in Gegenwart derselben abgeschlossenen Kaufgeschäfte aber unter öffentlichem Schutze stehen.[2] In dem zweiten Vertrage Roms mit Karthago[3] wurden die den Römern auferlegten Beschränkungen noch verschärft. Den Römern ward untersagt, nicht bloß über das schöne Vorgebirge, sondern auch über Mastia und Tarseion hinaus Beute zu machen, Handel zu treiben, Städte zu gründen. Ferner sollten die Römer jetzt auch keinen Handelsverkehr mehr mit den Unterthanen Karthagos in Sardinien und Afrika betreiben dürfen, sowie endlich wahrscheinlich auch die Festsetzung derselben auf Korsika ausgeschlossen wurde. In einem Vertrage mit Tarent (vor 472) verpflichteten sich die Römer, die Gewässer östlich vom lakinischen Vorgebirge nicht zu befahren. Daß der Inhalt dieser Verträge nicht absolut gleich war, sondern sich den zwischen den paciscierenden Staaten obwaltenden Verhältnissen entsprechend verschieden gestaltete, zeigen schon die angeführten Beispiele. Welche materielle Rechtsgrundsätze auf die zwischen den Angehörigen beider Staaten abgeschlossenen Verträge Anwendung finden sollen, ist in dem von Polybius überlieferten Text jener beiden ersten Verträge mit Karthago nicht gesagt. Wenn in dem ersten Vertrag mit Karthago festgesetzt ist, daß die Römer in dem karthagischen Sicilien im Verkehr gleichgestellt sein sollen (*ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα*), so soll damit dasselbe bestimmt sein, was der zweite Vertrag sagt: daß nämlich der Römer in jenem Gebiet alles thun und verkaufen könne, was dem Karthager erlaubt sei.[4] Das hat den Sinn, daß der Römer bezüglich des Handels keinen besonderen Beschränkungen unterworfen sein solle, daß er kaufen und verkaufen könne, was ihm beliebe, wie der Karthager; wie dasselbe bezüglich der Karthager in Rom gelten soll. Keineswegs ist damit das für den Verkehr unter den römischen Bürgern bezw. unter karthagischen Bürgern geltende *ius civile* auch auf die Geschäfte der Karthager mit Römern oder der Römer mit Karthagern anwendbar gemacht. Nach welchen Rechtsgrundsätzen diese beurteilt wurden, ist hier noch nicht zu untersuchen. Daß es auf Grund der nach jenen völkerrechtlichen Verträgen gültig abgeschlossenen Geschäfte zwischen Römern und Karthagern eine private Rechtsverfolgung gab, ist unzweifelhaft. Fragen wir, wie diese Rechtsverfolgung in Rom beschaffen war, so kann die Antwort nicht anders ausfallen, als daß ein Rekuperatorengericht niedergesetzt wurde, wenngleich darüber in den völkerrechtlichen Verträgen durchaus nicht immer besondere Bestimmungen getroffen zu sein scheinen. Eine engere Beziehung, als die bloße *amicitia*, war das *hospitium*, das Gastverhältnis. Dasselbe kann nicht nur unter Privatleuten,[5] welche verschiedenen selbständigen Staaten angehören, sondern auch zwischen den Staaten selbst[6] oder

[1] Über die Jahre, in denen die römisch-karthagischen Verträge bis zu Pyrrhus abgeschlossen sind, vgl. jetzt H. Matzat, Römische Chronologie S. 296 ff., bei dem man S. 299 A. 1 die neuere Litteratur über diese Frage genau angegeben findet.

[2] Polyb. III, 22. [3] Polyb. III, 24.

[4] *Ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν.* Polyb. III, 24.

[5] Liv. I, 45; XXX, 13; XLII, 1. Josephus antiq. 13, 9, 2. Serv. ad. Aen. 9, 360.

[6] Liv. V, 50.

zwischen einem Staat und einzelnen Angehörigen eines anderen Staates[1] abgeschlossen werden. Sowohl auf das *hospitium privatum* als auf das *hospitium publicum* wird auch der allgemeine Ausdruck *foedus* angewandt.[2] Die Angehörigen der Staaten, mit denen der römische ein *hospitium publicum* eingegangen, sind dem letzteren *amici*, aber sie sind noch mehr als bloße *amici*, wie denn auch der Gastfreund vollständig wohl *amicus et hospes* genannt wird. Während die *amici* auf dem Territorium des befreundeten Staats nur *publico nomine tuti* sind und innerhalb der durch den Freundschaftsvertrag mit ihrem Heimatsstaat gezogenen Grenzen während ihres dortigen Aufenthalts Handel treiben können, hat der *hospes*, wenn er sich vorübergehend in dem befreundeten Staat aufhält, Anspruch auf eine gewisse gastliche Aufnahme, auf *locus* und *lautia*, d. h. freies Quartier und notwendigstes Gerät und auf ein *munus*, ein Gastgeschenk, welches nach dem Stande des Gastes abgemessen war.[3] Während ferner die Peregrinen an sich, auch die befreundeten, zwar wohl *privatim*, nicht an öffentlichen Orten, ihren heimischen Göttern opfern durften, aber von der Teilnahme an der öffentlichen Verehrung der spezifisch römischen Götter ausgeschlossen waren,[4] und es einer besonderen Erlaubnis des Senats selbst für die Gesandten fremder Mächte bedurfte, dem capitolinischen Jupiter zu opfern und ihm Weihgeschenke aufzustellen, war[5] den *hospites* durch den Gastvertrag eine beschränkte Teilnahme an der römischen Gottesverehrung und den Spielen eingeräumt.[6] Sehr wahrscheinlich ist aber auch das *ius municipii* eine Folge des *hospitium publicum* gewesen: der *hospes* hatte nicht bloß bei vorübergehendem Aufenthalt einen Anspruch auf gastliche Aufnahme, er hatte auch das Recht dauernder Niederlassung, infolge welcher er eine von den anderen Peregrinen wesentlich verschiedene Stellung erlangte und gewiß auch nicht, wie andere Peregrinen, von den Magistraten willkürlich aus der Stadt ausgewiesen werden konnte. Die Ähnlichkeit zwischen *hospitium publicum* und *municipium* kann auch der nicht leugnen, welcher sie für entgegengesetzter Natur hält. Wie niemand mit seiner eigenen Gemeinde in Gastrecht treten konnte, so konnte auch niemand *municeps* in einer Gemeinde sein, deren Bürger er war. Namentlich aber sprechen die alten Beziehungen der Stadt Caere zu Rom dafür, daß das *ius municipii* auf dem *hospitium publicum* beruhte. Mit den *Caerites* ist nach Livius V, 50 im Jahre 364 a. u. *hospitium publicum* eingegangen. Danach genossen sie das Recht, sich in Rom niederzulassen und dort *municipes romani* zu werden.[7] Die *tabulae Caeritum*, wie später noch die Listen der römischen *aerarii* genannt wurden, waren ursprünglich nicht mit den letzteren identisch, sondern stammen erst aus der Zeit, in welcher die Cäriten das römische Bürgerrecht erlangt hatten.

Eine dritte Gestalt des Vertrags zwischen zwei souveränen Staaten ist das

[1] Liv. V, 28. Cic. pro Balbo 18, 41.

[2] Über den allgemeinen Sinn des Worts *foedus* vgl. z. B. Cic. de off. 3, 21, 111. Varro de l. l. 5, 15, 86. Suet. Jul. 21.

[3] Vgl. Mommsen, Das römische Gastrecht, in d. röm. Forsch. I² S. 344 f., wo auch die Belege gegeben sind.

[4] Vgl. Fest. ep. p. 82: — *Hostis, vinctus, mulier exesto.*

[5] Liv. XXII, 37; XXVIII, 39. [6] Sc. de Asclepiade Z. 25.

[7] Was Rubino in der Zeitschr. für Altertumswissensch. 1844 S. 989 gegen die Zusammengehörigkeit von *municipium* und *hospitium publicum* angeführt hat, die Liberalität gegen den Gast der Republik habe vor allem gefordert, daß er, wenn er die Stadt besuchte, von Lasten frei, *immunis*, also das Gegenteil von *municeps* sei, wiegt nicht schwer. Lastenfreiheit mochte dem Gast wohl bei vorübergehendem Aufenthalt, nicht aber im Fall dauernder Niederlassung gebühren. Vgl. Mommsen. Forsch. I, 352.

foedus im engeren Sinne, durch welches nicht bloß eine *amicitia*, sondern eine *societas*, eine Waffen- und Wehrgenossenschaft zwischen den betreffenden Staaten hergestellt wird.[1] Der Zweck des *foedus* ist nicht bloß, wie der der *indutiae*, dem Kriege zwischen den beiden Völkern für kürzere oder längere Zeit ein Ende zu machen, sondern einen dauernden Frieden zwischen ihnen herzustellen. Der ausgesprochenen Idee nach soll das *foedus* für ewig gelten, der Text mehrerer uns überlieferter *foedera* beginnt mit der allgemeinen Bestimmung, daß zwischen den beiden Vertragschließenden auf alle Zeit Friede bestehen solle, oder, wie das *foedus Cassianum* sagt, „so lange Himmel und Erde stehen". Ausgemacht wird dann ferner, daß keiner den Durchzug von Feinden des anderen Teils oder seiner *socii* durch sein Gebiet dulden und denselben keinerlei Vorschub und Hilfe leisten solle. Was aber die *socii* von den bloßen *amici* unterscheidet, ist, daß die ersteren, falls einer von ihnen durch einen Dritten angegriffen wird, sich gegenseitig kriegerische Hilfe leisten sollen, womit dann weiter zusammenhängt, daß, wenigstens nach dem *foedus Cassianum*, die im gemeinsamen Bundeskrieg gemachte Beute unter den *socii* gleichmäßig geteilt werden soll. In dem vereinigten Bundesheere bildete das gleich starke Kontingent eines jeden Bundesgenossen eine eigene Abteilung, und der Oberbefehl über das Heer wechselte unter Römern und Latinern ab. Diese völkerrechtliche Societät läßt übrigens, darin der privatrechtlichen gleichend, auch mehr Teilnehmer zu als zwei, wie der Bund zwischen Römern, Latinern und Hernikern zeigt. Solches Bündnis war aber zunächst nur ein Defensivbündnis, es verpflichtete keinen der Teilnehmer, dem anderen für einen Offensivkrieg Hilfe zu leisten; jeder war vielmehr für einen solchen, den er ohne Befragen der anderen beginnen konnte, einzig auf seine eigene Kraft angewiesen. Diese Beschränkung der Beistandpflicht auf den Fall des Angegriffenwerdens folgt mit Notwendigkeit daraus, daß die ältesten Bündnisse Roms mit anderen Staaten *foedera aequa* sind. Die Offensivallianz setzt voraus, daß der eine der Bundesgenossen das Übergewicht und infolgedessen die Leitung der auswärtigen Beziehungen des Bundes hat. Die steigende Macht Roms bewirkte, daß dasselbe zuerst faktisch die Superiorität über seine Bundesgenossen erlangte, dann aber diese faktische Superiorität bei Abschließung neuer Bündnisse oder der Erneuerung alter auch rechtlichen Ausdruck darin fand, daß das *foedus* sich jetzt zum *iniquum* gestaltete. In dem *foedus iniquum* ist die untergeordnete Stellung der anderen Bundesgenossen Rom gegenüber im allgemeinen durch die Eingangsformel ausgedrückt: *Maiestatem populi Romani comiter conservanto.*[2] Während das *foedus aequum* nur eine Defensivallianz ist, verpflichtet das *foedus iniquum* den schwächeren Paciscenten, dieselben Feinde und Freunde zu haben wie Rom, und die Kriege gemeinsam mit dem letzteren zu führen.[3] In dieser unbedingten Verpflichtung zur Heeresfolge in allen Kriegen, welche Rom führt, liegt praktisch der Verzicht auf das Recht, selbständig Krieg zu führen, der Verzicht auf die Kriegshoheit. Den Bundesgenossen dieser Art wurde gegebenen Falls die Stellung von Truppen von Rom aus befohlen *(milites imperare, milites dare iubere)* und andere außerordentliche Leistung an Geld oder Naturalien auferlegt.[4] Vielleicht war in den einzelnen Bündnissen bestimmt, wie weit Rom in seinen Forderungen gehen dürfte. Mehrfach wird eine *formula*, d. h. eine Matrikel der *socii*, erwähnt, auf Grund deren die Truppenforderung geschehen sei.[5]

[1] Liv. XXXIV, 57, 9; XLV, 25, 9. [2] l. 7 §. 1 D. de capt. 49, 15. Cic. p. Balb. 16, 35. Liv. XXXVIII, 11.
[3] Dionys. 15, 8. Liv. XXXVII, 1. 49; XXXVIII, 8. 11. Cic. ad famil. XII, 15.
[4] Liv. III, 4, 10; 22, 4; IV, 26, 12; VI, 10, 6; VII, 25, 5. [5] XXII, 57; XXVIII, 10.

In den *foedera* mit Seestädten *(socii navales)* waren Bestimmungen darüber enthalten, wie viele und welche Art von Schiffen jeder Staat im Kriegsfall zu stellen hatte, bezw. wie dieselben bemannt sein müßten.[1] Während von Rom aus jährlich das zu stellende Kontingent bestimmt wurde,[2] war die Aushebung und Besoldung Sache des einzelnen Bundesstaats, die Naturalverpflegung aber, wenigstens der Landtruppen,[3] stellte Rom. Jedes Kontingent bildete seine besonderen Kohorten und Turmen unter Offizieren, die von dem betreffenden Staat ernannt waren;[4] nur die *alae*, die größeren Kavallerieabteilungen, waren regelmäßig aus der Reiterei verschiedener Staaten kombiniert. Gesondert von den Truppen der (italischen) *socii* waren die Hilfstruppen, welche die nichtitalischen Bundesgenossen stellten: sie werden den *socii* als *auxilia* oder *externa auxilia* gegenübergestellt.[5] Bei der Verteilung der Beute und der Siegesgeschenke wurden neben den römischen Bürgertruppen auch die bundesgenössischen bedacht.[6] Das eroberte Land fiel nur an Rom, doch nahmen die Bundesgenossen an der Nutzung des *ager publicus* sowie an den Landassignationen mit oder ohne Deduktion von Kolonieen Teil.[7] Aus der Kriegshoheit Roms folgte aber weiter, daß dasselbe nicht bloß für sich, sondern auch für seine *socii* Frieden und überhaupt völkerrechtliche Verträge abschloß, sie also nach außen vertrat. Rom hatte überhaupt als Inhaber der Kriegshoheit die Pflicht, die *socii* zu schützen: sie waren *in fide populi Romani*. Abgesehen von den bisher hervorgehobenen Beziehungen blieben die durch ein *foedus iniquum* mit Rom verbundenen Staaten souverän. Ein römisches Gesetz, auch wenn es für die *socii* mit berechnet war, erhielt nur dadurch für den einzelnen bundesgenössischen Staat rechtliche Gültigkeit, daß derselbe seine Genehmigung zur Geltung desselben für seine Angehörigen erteilte *(fundum fieri)*.[8] Vor allem zeigte sich aber ihre rechtliche Souveränität in dem Exilrecht,[9] d. h. dem Recht, aus Rom verbannte Bürger in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, worin eben die Anerkennung ihres von dem römischen verschiedenen Bürgerrechts lag. Ferner hatten diese Staaten ihren selbständigen *census* und Münzhoheit, doch ist die letztere vielleicht auch den föderierten Staaten bezüglich der Silberprägung entzogen worden.

Was die Form der völkerrechtlichen Verträge anlangt, so konnten sowohl diejenigen, durch welche nur eine *amicitia*, als auch die, durch welche eine *societas* unter den Kontrahenten begründet werden sollte, rechtsgültig nur unter Zuziehung von Fetialen[10] und Ableistung eines Eides[11] bezw. Darbringung eines Opfers[12] abgeschlossen werden. Die Fetialen handelten dabei kraft Vollmacht des Königs, später des obersten Magistrats, welche ihnen in feierlichen Wechselreden erteilt wurde.[13] Auch das *sagmina poscere* und die Einsetzung eines Fetialen zum *pater patratus* durch den *verbenarius* fand hier, wie bei der *clarigatio*, statt. Bei der Zusammenkunft mit den Vertretern des anderen Kontrahenten beschwor dann

---

[1] Cic. Verr. 5, 19, 20; 20, 50. 51. Liv. XXVI, 39; XXXVI, 39; XLII, 48.
[2] Polyb. 6, 21. Liv. XXXIV, 56. [3] Cic. Verr. 5, 5, 14. 61.
[4] Vgl. z. B. Liv. XLIV, 40; XLI, 5; X, 33; XXIII, 17 ff., nam. 19.
[5] Varro de l. l. 5, 90. Fest. ep. p. 17 M. Liv. XL, 31. [6] Liv. XLI, 13; XLV, 43.
[7] Liv. XXXIII, 24; XXXIV, 42; XLII, 4.
[8] Cic. pro Balbo 8. 21. 24. Gell. 16, 13; 19, 8.
[9] Polyb. 6, 14. Vgl. Beloch, Der italische Bund unter Roms Hegemonie S. 215.
[10] Liv. IX, 5. [11] Liv. I, 24.
[12] Varro de r. r. 2, 4, 9. Fest. p. 234a s. v. porci effigies. Cic. de invent. 2, 30, 91 u. a. St.
[13] Liv. I, 24; XXX, 43.

zunächst der *pater patratus* des einen Volks nach Verlesung der *leges foederis*, ein Scepter in der Hand haltend, das Vorgelesene: für den Fall, daß das römische Volk wissentlich *publico consilio* zuerst das Bündnis bricht, soll Jupiter dasselbe so treffen, wie der Schwörende jetzt dieses Schwein treffen werde, worauf er das Schwein mit dem Kiesel,[1] welcher den *Jupiter Lapis* vorstellte, tötete. Gleiches sprach und that dann auch der *pater patratus* des anderen Volks. Die aufgenommene Bündnisurkunde wurde von je zwei Fetialen der kontrahierenden *populi* unterschrieben.[2] Dieser formelle Abschluß der Bündnisse durch Fetialen erhielt sich noch in einer Zeit, als der Inhalt derselben durch andere Legaten verabredet wurde. Doch kommt auch vor, daß nicht ein *pater patratus*, sondern der Konsul den Eid leistet.[3] Die Schwurgottheit und danach auch die Schwurformel war aber eine andere, je nachdem der Vertrag nur eine *amicitia* oder eine Wehrgenossenschaft begründete. Das zeigt der Bericht des Polybius über die römisch-karthagischen Bündnisse: die ersten beiden, welche reine Handels- und Schiffahrtsverträge waren, wurden durch einen Eid beim *Jupiter Lapis*, dagegen das dritte, welches eine Wehrgenossenschaft begründen sollte, durch einen Eid beim Mars und Quirinus bekräftigt.[4] Das alte Cerimonial, namentlich das *sagmina poscere* setzte voraus, das die Fetialen in Rom selbst vom König oder Konsul ihre Vollmacht empfingen. Daran konnte man nicht festhalten, seitdem durch die Feldherren in überseeischen Ländern Bündnisse abgeschlossen werden mußten. Man traf daher, als am Ende des zweiten punischen Krieges Publius Scipio in Afrika mit den Karthagern Frieden schließen sollte, die Auskunft, daß die Fetialen durch ein eigenes Senatuskonsult ermächtigt wurden, die zum Bündnisschluß erforderlichen Steine und *verbenae* eigens dazu aus Rom mitzunehmen und dann dort, wo der *praetor romanus* ihnen auftrage, das Bündnis abzuschließen, auch das *sagmina poscere* vorzunehmen.[5] Zum Abschluß eines *foedus*, durch welches der *populus Romanus* unmittelbar verpflichtet wird, ist die Einwilligung des Volks erforderlich.[6] Zu unterscheiden vom *foedus* ist die *sponsio*, durch welche der Feldherr des einen Volks dem des anderen verspricht, daß der Friede, also ein *foedus* solle abgeschlossen werden.[7] Hier verspricht, wie bei jeder *sponsio*, der Feldherr in seinem eigenen Namen und wird daher auch nur selbst unmittelbar obligiert. Falls also wirklich, wie Livius behauptet, die *pax Caudina* in der Form der *sponsio* abgeschlossen war, so waren die Römer in ihrem Recht, wenn sie behaupteten, daß dadurch das Volk nicht unmittelbar obligiert worden sei und sich durch *deditio* derer, welche an der *sponsio* als Hauptkontrahenten oder als *consponsores* teilgenommen hätten, von jeder Verpflichtung, den Akt seiner Feldherren anzuerkennen, habe freimachen können. Um die materielle Gerechtigkeit des von den Römern damals beobachteten Verfahrens steht es freilich, auch wenn die Annahme einer bloßen *sponsio* richtig wäre, anders, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das römische Volk sich in anderen Fällen als durch die *sponsio* seiner Feldherrn mittelbar verpflichtet angesehen hat. Daß übrigens für die *sponsio* des Feldherrn die Form der *sponsio* gleichgültig und dieselbe nichts anderes gewesen sei, als die zufällig mittels der Worte *spondesne? spondeo* abgeschlossene *pactio*,[8] kann nicht zugegeben werden. Gaius III, 94 spricht dafür keineswegs, denn wenn er auch die verschiedene Wirkung der civilrechtlichen

[1] Fest. ep. p. 92. [2] Liv. IX, 5, 4. [3] Liv. XXXVIII, 39.
[4] Polyb. 3, 25. [5] Liv. XXX, 43, 9. [6] Liv. IX, 9, 4.
[7] Liv. IX, 10, 9. Gai. 3, 93. 94. [8] So Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 337 A. 18.

und völkerrechtlichen *sponsio* hervorhebt, so deutet er doch mit keinem Worte an, daß die Worte *spondes? spondeo* für die völkerrechtliche Verpflichtung gleichgültig gewesen seien. Daß sie das nicht waren, zeigt das von ihm angeführte *dictum uno casu hoc verbo peregrinum quoque obligari posse*, welches er nur insofern tadelt, als es diesen Fall für eine Ausnahme von dem Satz ausgiebt, wonach die *sponsio propria civium Romanorum* sei, denn civilrechtliche und völkerrechtliche *sponsio* seien etwas ganz Verschiedenes. Durch formlose *pactio* ist eine *pax* oder Versprechen einer *pax* wohl nie abgeschlossen worden, doch kommen *pactiones* der Feldherren während des Krieges bezüglich untergeordneter Fragen, die ganz von ihrer Bestimmung abhingen, häufig vor.

Jedes *foedus*, mochte dadurch eine bloße *amicitia* oder ein *hospitium* oder eine *societas* begründet sein, war, wenngleich es nicht auf Zeit eingegangen wurde, doch einseitig aufkündbar.[1] Erfolgte aber die Aufkündigung, ohne daß der andere Kontrahent dazu genügende Veranlassung geboten, so lag darin für diesen wohl genügender Grund zur Kriegserklärung. Das Fetialenkollegium entschied auf eine Anfrage, daß der Kriegserklärung unter bisher befreundeten nicht notwendig eine ausdrückliche Aufkündigung der *amicitia* vorauszugehen brauche, wenn der andere Teil schon dem Freundschaftsverhältnis offen zuwidergehandelt und so durch konkludente Handlungen dasselbe gekündigt habe;[2] indessen die Anfrage selbst läßt darauf schließen, daß man in älterer Zeit strenger eine ausdrückliche Aufhebung des Bündnisses als Vorbedingung der Kriegserklärung verlangt haben mag.

Da einseitige Aufhebung eines völkerrechtlichen Bündnisses, wenn auch rechtlich möglich, doch jedenfalls als ein äußerstes angesehen wurde, zu dem redliche Bundesgenossen nicht leicht ihre Zuflucht nahmen, so zeigte häufig das Bündnis selbst andere Mittel und Wege, um immerhin mögliche Irrungen zwischen den befreundeten Staaten selbst oder ihren Angehörigen zum Austrage zu bringen. Der Teil des Bündnisses, welcher sich auf die Ausgleichung solcher Differenzen bezog, hieß *recuperatio*. Nach der Definition derselben, welche Aelius Gallus[3] gab, bezog sie sich auf beides: auf die Differenzen zwischen den Staaten selbst *(quomodo per recuperatores reddantur res reciperenturque)* sowie auf die Streitigkeiten zwischen einzelnen Angehörigen derselben *(resque privatas inter se persequantur)*. Auch in Streitigkeiten zwischen Staat und Staat konnten gemäß den darüber im Bündnis getroffenen Normen Richter, *recuperatores*, niedergesetzt werden, um dieselben nach vorhergehender Untersuchung beizulegen. Das zeigt namentlich die Bestimmung im Bündnisse mit Antiochus bezüglich der Beziehungen desselben zu den *socii populi Romani: Controversias inter se iure ac iudicio disceptanto aut, si utrisque placebit, bello.*[4] Über den zweiten Punkt, auf welchen sich die als *recuperatio* bezeichnete Vereinbarung erstrecken konnte, die Streitigkeiten unter einzelnen Angehörigen der verbündeten Staaten, enthält das *foedus Cassianum* einzelne uns erhaltene Bestimmungen.[5] Man darf annehmen, daß die meisten späteren nach dem Muster jenes geschlossenen *foedera* im engeren Sinne gerade über diesen Punkt kürzere oder ausführlichere Festsetzungen getroffen haben; es wird aber darauf erst bei der Darstellung des Civilprozesses einzugehen sein.

Die Bündnisse in ihren verschiedenen Gestalten sind die Form gewesen, in

---

[1] Liv. XXV, 18; XXXVIII, 31; XLII, 25. Dionys. 5, 34. Cic. Verr. 2, 36, 89.
[2] Liv. XXXVI, 3. [3] Fest. v. recuperatio p. 274.
[4] Liv. XXXVIII, 38. [5] Dionys. 6, 95.

welcher Rom seine steigende Macht über Italien und darüber hinaus ausgeübt hat. Das unter Roms Herrschaft vereinigte Italien war nicht etwa ein Bundesstaat mit einheitlicher Organisation, sondern ein „Aggregat von mehr als hundert verschiedenen Bündnissen, die weiter nichts miteinander gemein hatten, als daß der eine kontrahierende Teil überall Rom ist".[1] Unmittelbar miteinander sind die Bundesgenossen Roms nicht rechtlich verbunden, Rom war im Gegenteil seit der Sprengung der latinischen und der hernikischen Eidgenossenschaft darauf bedacht, irgend welche rechtliche Verbindung unter seinen einzelnen *socii* möglichst zu hintertreiben. Die gemeinsame Bundespflicht gegen Rom war das, was sie einzig miteinander verbinden sollte. Brachen Streitigkeiten zwischen ihnen aus, so war Rom der natürliche Schiedsrichter. Je mehr Rom in die Lage kam, die *leges foederis* diktieren zu können, desto mehr wird der Inhalt derselben in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend festgesetzt sein. *Foedera aequa* mit Rom haben zur Zeit der vollendeten Herrschaft Roms über Italien nur noch sehr wenige *civitates*[2] gehabt: das Recht derselben, auf eigene Hand Krieg zu führen, verlor dem mächtigen römischen Staat gegenüber alle praktische Bedeutung, thatsächlich war also die Stellung dieser Gemeinden von der der übrigen wenig verschieden. Sämtliche Bündnisse, welche den Staat unmittelbar verpflichteten, waren auf kupfernen Tafeln zum ewigen Gedächtnis eingegraben und im Tempel der *fides publica populi Romani* unmittelbar bei dem Tempel des kapitolinischen Jupiter öffentlich aufgestellt.[3]

Wesentlich verschieden von jedem *foedus* ist die *deditio*. Auf ein *foedus* ließen sich in der Regel die Römer nach vorhergegangenem Kriege nur ein mit einem Volke, dessen Macht nicht völlig gebrochen war. Für den völlig besiegten Staat besteht die Alternative der *deditio* oder der *occupatio bellica*. Die *deditio*[4] ist ein zweiseitiger Rechtsakt, wodurch der besiegte *populus* sich, wenn auch durch die Not gedrängt, doch *voluntate* in die *potestas* oder *dicio* des siegenden Staats begiebt. Sie wird vorgenommen zwischen dem obersten Vertreter des siegenden Staats, dem König oder Konsul oder wer sonst das höchste *imperium* hat, und den legitimierten Vertretern, den *oratores* des besiegten Staats. Sie kann nur vorgenommen werden von einem noch unabhängigen Gemeinwesen, einem solchen, welches noch *in sua potestate* ist. Das alte Formular solcher *deditio* teilt Livius I, 38 mit. Nachdem zunächst in Fragen und Antworten die Legitimation der Vertreter des Volks, welches sich dedieren will, sowie die bisherige Unabhängigkeit desselben festgestellt ist, erfolgt dann in Form von Frage, Antwort und Acceptation die Übergabe des einen Volks mit allen seinen weltlichen und sakralen Gütern in die *dicio* des anderen Volks. Indem aber diese *potestas* vermöge einer *voluntate* vorgenommenen und angenommenen *deditio* erworben wird, verzichtet der Sieger darauf, den Besiegten Leben und Freiheit zu nehmen. Daß er den *dediti* Leben und Freiheit läßt, ist nicht bloße Gnade, sondern rechtliche Folge der angenommenen *deditio*: es liegt ein Rechtsbruch darin, wenn das Heer trotz angenommener *deditio* die Besiegten niedermacht. Anders ist das Verhältnis, wenn die Besiegten den Rechtsakt der *deditio* nicht vornehmen wollten oder dieselbe vom Sieger nicht angenommen ist. Der Kriegsbrauch verpflichtete allerdings den Sieger, wenn nicht besondere Gründe zur äußersten Strenge vorlagen, die zeitig

[1] Beloch, a. a. O. S. 194.

[2] Solche findet man angegeben bei Walter, Gesch. des röm. Rechts I[2] S. 133 A. 18.

[3] Sc. de Asclepiade Z. 25. Sueton, Vespasian 9.

[4] Liv. I, 38; VII, 31; IX, 9; XXVI, 33; VIII, 19 u. a. St.

angebotene *deditio*, vorausgesetzt, daß die Besiegten die Waffen niederlegten, anzunehmen, und rechtzeitig angeboten schien sie noch, *si aries nondum murum attigerat.* War nun der Rechtsakt der *deditio* nicht zustande gekommen, so trat das *vi* oder *iure belli capere*,[1] die einseitige kriegerische Besitzergreifung in ihr Recht. Dann konnten rechtmäßig die Menschen (wenigstens die bewaffneten oder zum Waffentragen fähigen) niedergemacht oder zu Sklaven gemacht werden, und es war Gnade des Siegers, wenn er ihnen Leben und Freiheit ließ.[2] Weitgreifende Wirkungen sind dann aber der *deditio* und dem *vi devinci* gemeinsam. Auch durch die *deditio* hört das betreffende Volk auf eine *civitas* zu bilden, *leges* und *ius* dieses Staats hören auf als solche zu existieren. Die Bürger verlieren also, auch wenn sie frei bleiben, ihr bisheriges Bürgerrecht, mit dem Staat haben auch seine Götter als solche ein Ende, die *loca sacra* und *religiosa* hören auf solche zu sein, doch werden die feindlichen Götter häufig nach Rom verpflanzt[3] und der Kult derselben entweder von Staatswegen übernommen oder einzelnen Familien überwiesen. Ob bei der *deditio* ebenso wie bei der *occupatio bellica* die Grundstücke der Besiegten in das Eigentum des römischen Staats fielen, oder ihnen verblieben, ist fraglich. Bei der Darstellung der Verhältnisse des Provinzialbodens wird darauf zurück zu kommen sein. Wie die Verpflichtungen der *dediticii* und *devicti* sich in Zukunft gestalten sollten, wurde von Rom, in dessen *potestas*, *ditio*, *arbitrium* sie sich befanden, durch einseitig gegebene Gesetze, durch *leges datae*[4] bestimmt, falls ihnen nicht von Rom aus die Freiheit, Selbstregierung und Gebiet zurückgegeben wurden. Vom römischen Bürgerrecht blieben sie zunächst ausgeschlossen, sie waren nach wie vor den Römern gegenüber *peregrini*, aber als unterworfene, als *dediticii* in einer schlechteren Lage als die *foederati.* Es kam vor, daß ihnen andere Wohnsitze angewiesen wurden. So wurde nach dem zweiten punischen Kriege bezüglich eines Teils der besiegten Kampaner angeordnet: *locus, ubi habitarent, trans Tiberim, qui non contingeret Tiberim daretur.* Auch über die besiegten Veliterner berichtet Livius VIII, 14: *iussique trans Tiberim habitare: ut eius, qui cis Tiberim deprehensus esset, usque ad mile pondo clarigatio esset nec prius, quam aere persoluto, is qui cepisset, extra vincula captum haberet.* Diese Stelle zeigt, daß solche *dediticii* ganz wie Ausländer behandelt wurden, der *Tiberis* erscheint hier als die alte Grenze Roms gegen das Ausland. Verläßt der *deditícius* das ihm angewiesene Gebiet, innerhalb dessen ihm Rechtssicherheit gewährleistet wird, so erscheint er, wie der *hostis* nach alter Auffassung auf römischem Territorium, als rechtlos und völkerrechtlicher Pfändung seiner Person *(clarigatio)* von seiten jedes Römers ausgesetzt. Solche *clarigatio* bringt ihn so lange, bis er sich mit einem bestimmten Lösegeld losgekauft hat, in ein sklavenähnliches Verhältnis. Ließ man die

---

[1] Der Unterschied zwischen dem *se dedere* und dem *vi devincere* wird häufig hervorgehoben. Vgl. Sal. Jug. 36. Cic. de off. 1, 11, 35. Liv. VI, 3; VI, 29; VIII, 13; XXVI, 32; XXVIII, 43; XXIX, 38; XXXVIII, 11 u. a. St.

[2] Den Unterschied zwischen dem *in deditionem accipere* und der *occupatio bellica* hat Voigt, Jus naturale, II S. 263 zuerst schärfer aus den Quellen dargelegt, nur ist es ihm nicht gelungen, den angeblichen Unterschied zwischen *ditio* und *arbitratus* zu erweisen. Walter, I[3] S. 112, S. 135 ff., verkennt dagegen, daß der Rechtsakt der *deditio*, wie ihn die Formel bei Liv. I, 38 darstellt, stets eine Zuerkennung des Lebens und der Freiheit des Besiegten enthält, das endliche faktische Sich-Ergeben der Besiegten aber keine *deditio* im Rechtssinne ist und die *occupatio bellica* nicht hindert.

[3] Prudentius c. Symmach. 2, 347. Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, S. 35 f.

[4] Liv. XXXIV, 57; XXXVII, 36.

dediticii in ihren bisherigen Wohnsitzen, so suchte man sich dadurch, daß man ihnen Stellung von *obsides* auferlegte oder Besatzungen, *praesidia*, in die Städte legte, ihrer Unterwürfigkeit zu versichern, wie übrigens Geiseln auch wohl bei Eingehung von *foedera iniqua* von dem schwächeren Teil gefordert wurden.[1]

§. 46. Die inkorporierten Gemeinden und niederen politischen Bezirke. (*Municipia, praefecturae, consiliabula* u. s. w.)

Noch unmittelbarer als durch Abschluß von *foedera* ist die römische Herrschaft durch Aufnahme von ganzen Städten in den römischen Staat und durch Gründung von Kolonieen verschiedener Art ausgedehnt worden. Um das Wesen der als *municipia* bezeichneten Stadtgemeinden juristisch richtig zu erfassen, muß man von folgendem Fundamentalsatz des römischen Rechts ausgehen.[2] Das römische Bürgerrecht war nach dem römischen *ius civile* mit dem eines jeden anderen Staats unverträglich.[3] Der Peregrine, welcher die *civitas Romana*, sei es *cum*, sei es *sine suffragio*, erwarb, hörte dadurch vom Standpunkt der Römer notwendig auf, *civis* des Staats zu sein, dem er bisher als Bürger angehört, und der Römer, der in den Bürgerverband eines anderen Staats eintrat, hatte dadurch notwendig sein römisches Bürgerrecht aufgegeben. Was von den einzelnen galt, galt auch von den Gesamtheiten. Einer Stadtgemeinde, welche sich als solche mit allen ihren Bürgern in den römischen Bürgerverband hatte aufnehmen lassen, erkannte man den Namen einer *civitas*, d. h. einer souveränen Gemeinde, nicht mehr zu; sie war in der römischen *civitas* aufgegangen, womit aber vereinbar war, daß sie innerhalb der römischen *civitas* für ihre besonderen Interessen noch ein untergeordnetes Gemeinwesen bildete. Mit jenem Fundamentalsatz des römischen Rechts war es ferner nicht unverträglich, daß jemand in einem anderen Gemeinwesen, als in welchem er *civis* war, seinen Wohnsitz nehmen und infolgedessen mit den Bürgern desselben die bürgerlichen Lasten tragen und einen gewissen Anteil an den bürgerlichen Rechten erlangen konnte. Ein solcher gehört nicht zu den Bürgern dieses Staats, und konnte deshalb auch in Rom nicht mit abstimmen in den Volksversammlungen und keine Magistraturen bekleiden; im übrigen aber steht er den Bürgern gleich und wird, weil er die *munera* mit ihnen trägt, wenn er auch nach anderen Grundsätzen als die Bürger dazu herangezogen wird, *municeps* genannt.[4] Die Entwicklung, welche der Begriff des *municipium* erfahren hat, ist jetzt an den verschiedenen Anwendungen desselben darzulegen, deren Kenntnis wir einer von Paulus Diaconus in dem Auszuge aus Festus p. 127 M erhaltenen Stelle verdanken. *Municipium*, heißt es hier zunächst, *id genus hominum dicitur, qui quum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum civibus Romanis, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquos annos cives Romani effecti sunt.* Danach wurden also die Bürger gewisser, damals unabhängiger italischer Städte, wenn sie sich in Rom niederließen, zwar nicht *cives Romani*,

[1] Liv. XXV, 15; XXIV, 1; X, 11; XXV, 7; XXVII, 24.

[2] Der Grundbegriff des *municipium* und die verschiedenen Anwendungen desselben sind mit juristischer Schärfe entwickelt von Rubino, in der Zeitschr. für Altertumswissenschaft 1844 N. 109–111. 121–124; 1847 N. 86. 87. 100. 101. 121–123. Die zahlreichen Schriften über die Munizipien findet man verzeichnet bei Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 22 A. 1.

[3] Cic. pro Balbo 11, 28; 12, 29; pro Caecina 34, 100.

[4] Vgl. über die Ableitung des Worts Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 345 A. 38.

aber sie teilten doch mit den römischen Bürgern die *munera* und Rechte, mit Ausnahme des *ius suffragii* und *honorum*, und es wurde daher diese Klasse von Menschen *municipes* genannt. Die Tuskulaner z. B., welche sich damals in Rom niederließen, waren *cives Tusculani, municipes Romani.* Diese Anwendung des Begriffs war früh veraltet, denn jene Städte, welche damals wahrscheinlich *hospitium publicum* mit Rom hatten, infolgedessen die Bürger derselben in Rom das Niederlassungsrecht genossen, haben später alle die *civitas Romana* erlangt. Später wurde dann für die *socii ac latini nominis* das *ius municipii* überflüssig, weil sie unter gewissen Voraussetzungen durch die Niederlassung in Rom die *civitas Romana* erwarben. Daß umgekehrt römische Bürger in alter Zeit durch Niederlassung in jenen Städten unter Beibehaltung ihres römischen Bürgerrechts *municipes* derselben werden konnten, ist selbstverständlich. Die Römer z. B., welche sich in Tusculum niederließen, waren *cives Romani, municipes Tusculani.* Die Stelle fährt fort: *Alio modo, quum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini.* Wenn eine bis dahin unabhängige Stadt als solche mit allen ihren Bürgern *(civitas universa)* sich in den römischen Bürgerverband aufnehmen läßt, so hört sie damit auf, ein souveränes Gemeinwesen, eine *civitas* zu sein. Die Bürger von *Caere* z. B. waren nach Erwerb der *civitas Romana* nicht mehr *cives Caerites*, denn das römische Bürgerrecht war mit keinem anderen gleichstehenden vereinbar. Nichts aber stand entgegen, daß solche Städte innerhalb des römischen Staats untergeordnete organisierte Gemeinwesen zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen blieben, deren Angehörige sich aber als solche nicht *cives*, sondern nur *municipes* und in ihrer Gesamtheit nur als ein *municipium* bezeichnen konnten. Die Cäriten waren also nach ihrer Aufnahme in den römischen Bürgerverband *cives Romani municipes Caerites*, während sie zur Zeit des zwischen Rom und Cäre bestehenden *hospitium*, falls sie sich in Rom niedergelassen, *cives Caerites municipes Romani* gewesen waren. Endlich giebt unsere Stelle folgende dritte Anwendung des Begriffs *municipium* an: *Tertio quum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, ut municipes essent suae* (die Handschriften haben *uti municipia essent sua) cuiusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates* (viele Handschriften: *Arpinates), Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.* Wenn Angehörige latinischer Kolonieen oder italische Bundesgenossen nach der *lex Servilia* oder anderen Gesetzen zur Belohnung oder durch persönliche Begünstigung die *civitas Romana* erwarben, so büßten sie nach dem angeführten Satz des römischen Rechts ihr heimisches Bürgerrecht ein, aber sie blieben, wenn sie ihren Wohnsitz dort behielten, *municipes* derselben, die sämtlichen römischen Bürger in diesen Bundesstädten bildeten dort ein *municipium.* Auch diese dritte Anwendung des Begriffes *municipium* wurde unpraktisch, als infolge des *bellum sociale* sämtliche Italiker das römische Bürgerrecht erwarben, dagegen jene zweite Anwendung erlangte gerade infolge des letzteren erhöhte Bedeutung. Sämtliche bis dahin unabhängige Städte verloren durch die Annahme der *civitas Romana* ihre Souveränetät, und konnten, sofern sie immer noch innerhalb des größeren römischen Staats untergeordnete Gemeinwesen bildeten, nur *municipia* genannt werden. — Der Begriff des *municipium* in seiner ersten und zweiten Anwendung bot, insofern danach italische Bürger zugleich *municipes Romani* und römische Bürger zugleich *municipes* anderer Staaten sein konnten, ein wichtiges Mittel, die italischen Staaten eng an das römische Interesse zu knüpfen, in seiner zweiten Anwendung bot es aber die Form, unter welcher den in den römischen

Bürgerverband aufgenommenen Staaten noch eine eigene Gemeindeverfassung erhalten werden konnte. In allen drei Anwendungen ist, wie Rubino treffend bemerkt hat, ein gemeinsamer verschieden modifizierter Grundbegriff zu erkennen, denn *municipium* ist immer „eine Genossenschaft von Teilnehmern an den Lasten und Rechten eines Gemeinwesens, dessen *cives* sie nicht sind". In dem zweiten Fall sind sie es aus dem besonderen Grund nicht, weil das Gemeinwesen selbst die Eigenschaft der besonderen Civität verloren hat. In dem ersten und zweiten Falle konnte man nur sagen, daß das Gemeinwesen, welches selbst eine *civitas* war, ein *municipium* enthalte, in dem zweiten aber, daß es ein *municipium* sei, und in diesem zweiten Fall hat dann das Wort *municipium* schon in republikanischer Zeit eine lokale Bedeutung angenommen. Daß in der Kaiserzeit nicht bloß die *oppida civium Romanorum*, sondern auch die Städte latinischen Rechts als *municipia* bezeichnet wurden, gehört einer späteren, hier noch nicht zu erörternden Entwicklung an. Insbesondere bei den Juristen der Kaiserzeit ist, seitdem die Kenntnis der republikanischen staatsrechtlichen Begriffe sich verloren hatte, auch der Sprachgebrauch ein anderer geworden.[1]

Zu fragen ist nun zunächst, in welcher Form die Aufnahme ganzer *civitates* in das römische Bürgerrecht und die Gestaltung ihrer zukünftigen städtischen Verfassung geschehen ist. Die Aufnahme selbst geschah unzweifelhaft durch eine die einzelne Stadt oder mehrere einzelne Städte betreffende *lex*, doch ist dabei noch ein Unterschied hervorzuheben. Gewisse Munizipien werden im Gegensatz zu anderen als *municipia fundana* bezeichnet. Dieser Ausdruck zeigt zunächst, daß das betreffende Gemeinwesen in der Weise in den römischen Bürgerverband aufgenommen ist, daß es zu dem betreffenden römischen Volksschluß *fundus* wurde, die Aufnahme in den römischen Bürgerverband ist nicht wider seinen Willen geschehen. Die Bezeichnung „*municipium fundanum*" besagt aber weiter, daß das betreffende Gemeinwesen auch nach seiner Aufnahme in den

[1] Von anderen Erklärungen des Ausdrucks *municeps*, als die in der im Text besprochenen Stelle des Paulus enthaltene, sind noch folgende anzuführen: *Fest.* (Bruns, Fontes p. 273), *municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est; item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe; item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Ser. filius aiebat initio fuisse, qui ea condicione cives Ro(mani) fuissent, ut semper remp. separatim a populo Ro(mano) haberent, Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Ro(mani) erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.* Zunächst ist hier angegeben, daß man die Eigenschaft eines Bürgers eines *municipium*, eines *municeps* durch Geburt, Aufnahme, Freilassung erwerben könne. Dann folgen Bemerkungen über historisch interessante Anwendungen des Begriffs. Einmal nämlich wird die Anwendung des Begriffs *municeps* mitgeteilt, welche dem ersten Fall der im Text besprochenen Stelle entspricht *(item municipes erant, qui ex aliis civitatibus e. q. s.):* Die Erklärung des Serv. fil. entspricht dem zweiten Fall jener Stelle, sie bezieht sich auf Gemeinwesen, die als solche in die *civitas Romana sine suffragio* aufgenommen sind, aber so, daß sie immer noch eine (untergeordnete) *respublica separatim* bildeten: sie waren aber nicht bloß *municipes Cumani, Acerrani, Atellani*, sondern *aeque* (ebensowohl) *cives Romani*. Was die angeführten Beispiele betrifft, so muß man nicht übersehen, daß die Erklärung des Serv. fil. nur auf die Zeit paßt, wo die *Cumani, Acerrani cives romani* geworden sind, was ja auch die andere Stelle berichtet. Ganz konfus ist Gellius XVI, 3. Richtig sagt noch Ulpian in l. 1 §. 1 D. ad municipal. 50, 1: *Et proprie quidem municipes appellantur muneris participes recepti in civitate, ut munera nobiscum facerent.* Es ist, wie Rubino a. a. O. S. 867 in d. Anm. mit Recht sagt, an der Lesung *in civitate* festzuhalten: die *recepti in civitate, ut munera nobiscum facerent* sind nicht ins Bürgerrecht aufgenommene, sondern im Staat aufgenommene, welche an den *munera* teilnehmen.

römischen Bürgerverband ein *fundanum*[1] sei, d. h. daß die gewöhnlichen römischen *leges*, welche an sich für alle römischen Bürger galten, für diese Munizipien nur Geltung haben sollten, falls sie *fundi* dazu geworden seien; sie standen also in dieser Beziehung noch den föderierten Staaten gleich und hatten sich einen Rest früherer Souveränität bewahrt. Jene Ausnahmsstellung geht aber daraus hervor, daß sich am Schluß der *lex Julia municipalis*, d. h. der gegen Ende der Republik für die Gemeinden römischer Bürger erlassenen Ordnung eine Bestimmung bezüglich der *municipia* befindet, welche durch ihre Stellung am Schluß des Gesetzes sowie durch ihren Inhalt zeigt, daß die *municipia fundana* eine Kategorie von Gemeinden sind, auf die die *lex Julia municipalis* sich nicht bezieht. Das einzelne *municipium fundanum* hätte eben *fundus* werden müssen für die *lex Julia*. Das umging man durch *leges datae*, zu deren Erlassung auch für solche Munizipien man bestimmte *magistratus cum imperio* ermächtigte. Der Annahme Mommsens, wonach in dem Gesetz, welches sonst unter *municipia* Gemeinden römischer Bürger versteht (Z. 83. 108), unter den *municipia fundana* Nichtbürgergemeinden gemeint seien, ist entgegenzuhalten, daß die Bezeichnung von Gemeinden latinischen Rechts als Munizipien für die republikanische Zeit nicht erwiesen und nicht glaublich ist. Die Bezeichnung: *municipia civium Romanorum*, wie sie sich namentlich in der *lex Julia municipalis* Z. 83. 108 findet, deutet nicht etwa durch den Gegensatz auf die Existenz von Nichtbürger-Munizipien hin. In der *lex Rubria* findet sich der Zusatz *civium Romanorum* zu *municipium* nicht, obwohl es doch zur Zeit der *lex Rubria in Gallia cis Alpeis* schon Munizipien römischer Bürger gab. *Municipium civium romanorum* ist m. E. in der republikanischen Zeit identisch mit *municipium* und nur vollere offizielle Bezeichnung, wie denn auch in der *lex Julia municipalis* vielfach daneben die kürzere Bezeichnung *municipium* vorkommt.[2] Kehren wir zu den *municipia fundana* zurück, so ist keineswegs anzunehmen, daß sämtliche Munizipien kraft eigener Zustimmung in das römische Bürgerrecht eingetreten seien. War man einmal in der Lage, einem besiegten Staat *leges* zu geben, so konnte man ihn auch ohne seine Zustimmung durch eine *lex data* in den römischen Bürgerverband aufnehmen. Daß namentlich die zahlreichen Gemeinden, welchen nur die *civitas sine suffragio* gewährt wurde, dafür *fundi* geworden sein sollten, ist nicht glaublich. Einigemale wird für ein paar alte Munizipien der Ausdruck „*municipium foederatum*" gebraucht, so für *Capena* in Inschriften (Willm. 981. 2084) und für *Aricia* (Cic. Phil. 3, 6, 15). Es ist zwar nicht unmöglich, aber kaum glaublich, daß mit jenem gewiß nicht staatsrechtlich technischen Ausdruck etwas anderes gemeint sei, als ein *municipium*, welches zu seiner Aufnahme in den römischen Bürgerverband *fundus* geworden ist. — Durch den die neue Gemeinde in das Bürgerrecht aufnehmenden Volksschluß oder eine spätere von einem im Auftrag des Volks handelnden *magistratus cum imperio* aus-

[1] Über die *municipia fundana* vgl. namentlich Mommsen, Stadtrechte von Salpensa und Malacca S. 409 A. 45.

[2] Die Bürgergemeinde in der Provinz kann nach streng offiziellem Sprachgebrauch nicht *municipium*, sondern nur *pro municipio* genannt werden. Dieser Ausdruck sowie der entsprechende *pro colonia* kommt in der *lex agraria XXXI* vor. Sowie der Statthalter der Provinz nur *pro consule* oder *pro praetore*, das dort Konsekrierte nur *pro sacro* ist, so ist auch die dort konstituierte Bürgergemeinde nur *pro municipio*. Die Bestimmungen der *lex agraria* in dem Abschnitt *de agro p. in terra Italia* bezogen sich vielleicht mit auf Gallien diesseit der Alpen, welches zwar rechtlich damals Ausland war, aber „in der Administration wie in der Kolonisierung längst als Teil Italiens galt".

gehende *lex data* wurde die Ordnung für die neue Bürgergemeinde festgesetzt. Beispiele solcher *leges* oder *privilegia municipiorum* für einzelne Stadtgemeinden hat Mommsen[1] nachgewiesen. Daß diese Ordnungen nicht in allem übereinstimmten, sondern den konkreten Verhältnissen angepaßt waren, ist natürlich, doch können bestimmte Kategorieen der Munizipien unterschieden werden. Die Verfassung der Munizipien, welche in das volle römische Bürgerrecht aufgenommen waren, gestaltete sich anders als die der Halbbürgergemeinden. Die Bürger der ersteren dienten geradezu in den römischen Legionen, sie wurden auch, da sie als Vollbürger in die Tribuslisten eingetragen waren, in Rom censiert. War sonach ihre Einverleibung in den römischen Staat, wie wir sehen werden, eine vollständigere als die der Städte mit *civitas sine suffragio*, so genossen sie andererseits größere Selbständigkeit: sie hatten nebst Volksversammlungen und Senat eigene Magistrate auch für die Jurisdiktion und, wenigstens formell, immer noch eine Art Autonomie, denn gerade diese Gemeinden mit vollem Bürgerrecht, wenigstens die älteren, werden die *municipia fundana* gewesen sein, welche zu einem römischen Volksschluß, der für ihre inneren Verhältnisse gelten sollte, erst ihre Zustimmung geben mußten. In dieser Weise wurden aber nur die Rom stammverwandten latinischen und andere schon wesentlich romanisierten Kommunen behandelt. Dagegen den stammfremden und entfernteren Gemeinden wurde nur die *civitas sine suffragio* verliehen. Die Einverleibung derselben war infolge davon keine so vollständige, die Bürger derselben dienten zwar, wie die Römer, in Legionen unter Tribunen, aber nicht in denselben wie die Vollbürger, sondern in eigenen Legionen;[2] sie wurden ferner nicht alle in Rom selbst, sondern zum Teil in ihren Munizipien geschätzt,[3] wenngleich der Census wohl nach denselben Normen, wie der römische, abgehalten werden und die Censuslisten regelmäßig nach Rom eingesandt werden mußten. Andererseits wurden diese Gemeinden mit *civitas sine suffragio* in strengerer Abhängigkeit erhalten. Zwar bilden sie alle, auch die schlechtstgestellten unter ihnen, irgend eine Art *res publica*, haben Bürgerschaftsversammlungen und Senate, aber sie haben keine Autonomie in dem Sinne, daß sie zu römischen *leges*, die auch für sie gelten sollen erst ihre Einwilligung erteilen müßten. Ferner wurde aber vielleicht allen, jedenfalls sehr vielen dieser Halbbürgergemeinden von Rom aus ein *praefectus iuri dicundo* gesendet. Neben solchem *praefectus iuri dicundo* standen Lokalbehörden, denn nur ausnahmsweise kam es vor, daß einem Munizipium alle eigenen Magistrate genommen wurden. Dem *praefectus iuri dicundo* fiel die Jurisdiktion ganz oder teilweise zu, denn in den noch nicht romanisierten Gemeinden konnte man die Handhabung des römischen Rechts, welches auch auf die *cives sine suffragio* anwendbar war, den Lokalbehörden nicht überlassen. Ob nicht aber für einen Teil der Jurisdiktion die einheimische Magistratur kompetent blieb, bleibt fraglich, doch läßt sich beim Mangel von Nachrichten darüber nicht ins klare kommen; denkbar wäre namentlich, daß, wenn zwei Bürger desselben Munizipiums unter sich stritten, das besondere Statutarrecht der Stadt zur Anwendung kam, bezw. die Jurisdiktion der Lokalbehörden Platz griff. Das Münzrecht scheint beiden Kategorieen der Munizipien, sowohl denen der Vollbürger, als denen der Halbbürger gefehlt zu haben. Nicht lange sind aber diese Gemeinden in der geschilderten rechtlichen Lage verblieben. Nach und nach hat man sie, wenn sie genügend

[1] Stadtrechte von Salpensa und Malacca S. 392 A. 10.
[2] Liv. epit. XV. Oros. 4, 3. Polyb. 2, 24. [3] Liv. XXXVIII, 28.

romanisiert waren, in das Vollbürgerrecht aufgenommen, und damit sind denn auch für die meisten derselben die *praefecti iuri dicundo* weggefallen. Die *lex Julia municipalis*, welche die Munizipalverfassung neu geregelt hat, fällt zwar noch in die Zeit der Republik; da sie aber maßgebend für das Munizipalrecht der Kaiserzeit geworden ist, so ist darauf erst in späterem Zusammenhange einzugehen.

Seitdem Rom die Herrschaft in Italien gewonnen, gab es, wie in diesem und dem vorigen §. gezeigt ist, Halbbürgergemeinden und auch *populi deditícii*, für welche, da sie entweder gar keine eigenen Magistrate oder solche hatten, welche der Jurisdiktion ganz oder teilweise entbehrten, die Jurisdiktion von dem herrschenden Staate, von Rom aus, gehandhabt werden mußte. Dem Recht nach standen diese Gebiete unter der Jurisdiktion des Stadtprätors. Da es aber nicht möglich war, daß der Prätor selbst diese Gebiete zur Ausübung der Jurisdiktion bereiste, so wurde er durch Gesetz ermächtigt, Stellvertreter, denen er seine Jurisdiktion mandierte, s. g. *praefecti iuri dicundo* in derartige Gebiete zu senden.[1] Diese Stellvertreter wechselten jährlich mit dem Auftraggeber. Die Bezirke, für welche ein oder mehrere derartige Präfekten bestellt wurden, hießen *praefecturae*. Diese Jurisdiktionsbezirke bestehen zuweilen aus einem einzigen Munizipium, häufig dagegen waren sie zusammengelegt aus einer Anzahl von Halbbürgergemeinden, kleineren Ortschaften und Kolonieen, in welchen für die alten Einwohner, denen die *civitas sine suffragio* beigelegt war, Recht gesprochen werden mußte. Es ist schon früher hervorgehoben, daß manche dieser Präfekturen dadurch, daß die betreffenden Gemeinden das volle Bürgerrecht und von ihnen selbst zu wählende Magistrate mit Jurisdiktion erlangten, weggefallen sind. Dagegen in einzelnen aus einer Anzahl von Ortschaften zusammengesetzten Bezirken blieben die Präfekturen auch später noch bestehen, einzelne sogar noch nach der *lex Julia municipalis*. Von diesen *praefecti iuri dicundo* wurden später vier, nämlich die für zehn kampanische Ortschaften bestimmten, vom Volk in Tributkomitien gewählt.[2] Sie werden zu den *vigintisex viri* gerechnet und führen den Titel *praefecti Capuam Cumas*.[3] *Praefecti* werden auch sie, da sie eine vom Prätor ihnen zu mandierende Jurisdiktion auszuüben haben, mit Recht genannt. Die Veranlassung zur Einführung der Wahl dieser vier Präfekten bot die Bestrafung Capuas und anderer im hannibalischen Kriege von Rom abgefallener kampanischer Städte. Zwar hatte Capua schon seit 436[4] von Rom aus einen Präfekten erhalten, durch welchen aber keineswegs die Jurisdiktion der einheimischen Behörden beseitigt wurde.[5] Daß die Einsetzung der Präfekten im Jahr 544 einen ganz anderen Sinn hatte, zeigt die völlige Auflösung des Gemeinwesens Capuas, dessen Bewohner seit dieser Zeit zunächst nur *deditícii* sind. Auch wird bei Livius XXVI, 16, 10 deutlich im Sinne einer neuen Maßregel berichtet: *praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros*, und übereinstimmend damit sagt Velleius 2, 44: *bello Punico ab Romanis Capua in formam praefecturae redacta erat.* Den Präfekten für Capua u. s. w. fiel in den Gebieten, die aller Magistrate beraubt waren, neben der Jurisdiktion auch die ganze Verwaltung, sofern diese nicht von Rom aus unmittelbar gehandhabt wurde, zu. Diese erhöhten Befugnisse, nicht etwa bloß demokratische Tendenzen erklären es, daß man diese Präfekten nicht frei vom Prätor ernennen, sondern durch das Volk wählen ließ.

[1] Festus v. praefecturae p. 233. Liv. IX, 20. [2] Fest. a. a. O., Dio Cass. 54, 26.
[3] Liv. IX, 20. Henzen 6463. [4] Liv. a. a. O.
[5] Liv. XXIII, 2. 7. 35; XXIV, 19; XXVI, 6. 16.

Neben den Munizipien, Kolonieen, Präfekturen werden noch andere kleinere Gemeinwesen genannt: *conciliabula, fora, vici, castella.*[1] Bei Aufzählungen werden wohl gegenüber den *fora conciliabula* u. s. w. die größeren, d. h. *municipia, coloniae, praefecturae* unter dem Gattungsnamen *oppida* zusammengefaßt (Lex repet. Z. 31). Die *conciliabula*[2] sind ländliche Distrikte, Landgemeinden mit abgegrenzter Feldmark, wie sie in ganz Italien sowohl innerhalb des älteren römischen Tribusgebiets, als auch darüber hinaus in dem später inkorporierten Gebiet *(citra* und *ultra quinquagesimum lapidem)* vorkommen.[3] Benannt sind dieselben nach dem Versammlungsort, der Malstätte, an welcher die Bewohner des Distrikts zusammenzukommen pflegten. Hier wurden Märkte[4] und religiöse Feierlichkeiten[5] gehalten, Recht gesprochen,[6] die dienstfähige Mannschaft des Distrikts besichtigt. Die *lex Julia municipalis* zeigt, daß diese *conciliabula* ihre Dekurionen[7] sowie gewählte Magistrate, also auch Wahlversammlungen hatten. Wie diese Beamten genannt wurden, ist nicht bekannt. Außer dem Recht der Berufung und der Leitung der Dekurionen- und Bürgerversammlungen wird ihnen jedenfalls die polizeiliche Beaufsichtigung der Märkte und sonstiger Zusammenkünfte *in conciliabulis* und eine beschränkte Koercition zugestanden haben. Vornahme höherer Verwaltungsakte aber war nicht ihres Amts. In der Vorschrift, welche die *lex Julia municipalis* über die Abhaltung des Lokalcensus aufstellt, werden nur Munizipien, Kolonieen, Präfekturen gennant;[8] es sollen also die niederen Magistraturen der *conciliabula* und *fora* keinen besonderen Lokalcensus abhalten können, die Bürger derselben haben sich, um censirt zu werden, zu der Obrigkeit der Stadt zu begeben, zu welcher das *conciliabulum* gehört, also nach Rom selbst, oder nach dem Munizipium oder der Präfektur, der es zugeteilt ist. Auch die Aushebung haben sie nicht vorzunehmen, sondern nur die auf die Dienstpflicht und Aushebung bezüglichen Edikte der Konsuln und Censoren, welche *per fora et conciliabula* verschickt wurden, bekannt zu machen und für die Befolgung derselben Sorge zu tragen.[9] Die *conciliabula* und *fora* sind aber die Distrikte, in denen die Aushebung, welche zu Rom oder in den Halbbürgergemeinden selbst geschieht, vorbereitet wird. Wahrscheinlich begaben sich die Militärtribunen zu diesem Behuf in die einzelnen *conciliabula* bezw. *fora* und inspizierten dort unter Beihilfe der Lokalmagistrate die dienstpflichtigen Bürger, welche sich zur Aushebung in Rom zu stellen hatten.[10] Auf Befehl des Senats wurden auch wohl außerordentliche Kommissarien (*conquisitores*) in die Distrikte gesandt, um verschärfte Musterung zu halten und eine vielleicht außerordentliche Aushebung an Ort und Stelle vorzunehmen.[11] Die *conciliabula* waren zwar Stätten, an denen

---

[1] Lex Julia municip. z. B. Z. 83, Lex Mamilia in den Schriften der Feldmesser I, p. 263 Lachmann. Cic. pro Sest. 14. Lex Rubria Z. 2. 26. 56. 59 u. a. St.

[2] Fest. ep. p. 38. [3] Liv. XXV, 5. [4] Liv. VII, 15. [5] Liv. XL, 37.

[6] Liv. XL, 37. [7] Lex Jul. mun. Z. 83 ff. 108 f. 124. 126. 135.

[8] Lex Jul. mun. Z. 142 ff. 157. [9] Liv. XXV, 5. 22; XLIII, 14.

[10] Gellius XVI, 4, §§. 2—4: — *Militibus autem scriptis dies praefiniebatur, quo die adessent et citanti consuli responderent; deinde concipiebatur ius iurandum, ut adessent, his additis exceptionibus: — Si cui eorum harunce qua causa erit, tum se postridie quam per eas causas licebit, eo die venturum aditurumque eum, qui eum pagum, vicum oppidumve delegerit.* Die letzten Worte zeigen, daß nach den einzelnen *pagi, vici, oppida* eine (vorläufige) Aushebung vorgenommen wurde: sie können sich nicht auf die Aushebung in Rom auf dem Kapitol beziehen, denn bei dieser wählen die Tribunen der vier Legionen gleichzeitig je einen Mann von den je vier vorgerufenen *iuniores* für ihre Legion.

[11] Liv. XXIII, 32; XXV, 5.

ordentlich und außerordentlich Gericht gehalten, *iudicia privata* und *publica* eingesetzt wurden,[1] aber die Jurisdiktion lag den *praefecti iuri dicundo* oder den Magistraten der Städte ob, zu deren Bezirk dieselben gehörten. Daß den Magistraten der *conciliabula* eine Jurisdiktion in Bagatellsachen zugestanden habe, ist nicht bezeugt. Einzelne solcher *conciliabula* sind später zum Rang von *municipia* erhoben worden.[2]

Mit den *conciliabula* zugleich werden immer die *fora* erwähnt. Im Gegensatze zu jenen ländlichen Gemeinden sind aber die *fora* kleine städtische Ansiedlungen,[3] die namentlich an den römischen Heerstraßen von den Magistraten gleich bei der Anlage derselben oder später gegründet und nach dem Namen des Gründers benannt worden sind. Im übrigen gilt von ihnen dasselbe, was über die *conciliabula* gesagt ist. Später sind diese *fora* vielfach zu Munizipien umgebildet worden. Innerhalb der Stadtbezirke lagen endlich als kleinste politische Bezirke die *vici* und *castella*. Die *pagi* dagegen scheinen zur Zeit der Republik, sofern sie nicht mit den Bezirken der *conciliabula* identisch sind, keine politische Bedeutung mehr, sondern nur noch eine sakrale gehabt zu haben; *magistri pagi*, sofern sie von denen der *conciliabula* verschieden sind, kommen nicht mehr als Verwaltungsbeamte, sondern nur in sakralen Funktionen vor.[4] Der Grundbegriff des städtischen und außerstädtischen *vicus*[5] ist der einer Wohngemeinschaft von zusammenliegenden Gebäuden oder Gehöften (mit Fahrstraße und Nebenwegen). Die Bewohner bildeten eine Dorfgemeinde, welche gewisse gemeinsame *sacra* hatte, namentlich gemeinsame Laren verehrte, Vermögenssubjekt war, Gemeindeversammlungen hatte, in denen namentlich alljährlich die Ortsvorsteher, *magistri vici*, gewählt wurden, denen außer dem Vorsitz in der Gemeindeversammlung eine gewisse Ortspolizei obgelegen haben wird.[6] Ähnliches gilt von den *castella*, d. h. befestigten Dörfern, wie deren im Territorium der *civitas* von *Genua* fünf erwähnt werden, von welchen eines, das *castellum Vituriorum Langensium* eine Grenzstreitigkeit mit der *civitas* der *Genuates* hatte, welche zur Entscheidung des römischen Senats gebracht wurde.[7]

Eine besondere Beachtung verdient hier noch das eigentümliche Verhältnis der attribuierten Völkerschaften.[8] Es kam vor, daß unterworfene Gemeinden von Rom einer anderen Gemeinde, welche begünstigt werden sollte, einem Munizipium oder einer Kolonie attribuiert oder kontribuiert wurden.[9] Namentlich geschah das mit den alpinischen Völkerschaften im transpadanischen Gallien. Die attribuierten Völker bildeten innerhalb des Munizipiums oder der Kolonie, der sie

[1] Lex repet. c. 12. Lex Jul. munic. Z. 119. Lex Rubria c. 21, 22, 23. Lex Mamilia cap. 3 u. 5.

[2] Frontin l. II de contr. agror. 55, 16 ff. Derselbe I. 19, 8; 21, 19.

[3] Fest. p. 84. [4] Sic. Flaccus p. 164. Orelli 1495.

[5] Vgl. darüber Voigt, Drei epigraphische Konstitut. Konstantin des Großen, Leipzig 1860 S. 210—232 mit den beigebrachten Zeugnissen.

[6] Der *aedilis*, welcher nach der *lex* von Furfo von dem *vicus Furfensis* gewählt wird (er wird nur in der Einzahl genannt und wechselte nicht jährlich), scheint ein eigener Vorsteher des Tempels des Jupiter Liber zu Furfo gewesen zu sein, er ist wohl kaum einer der *magistri vici*, welche dieser *vicus* hatte. Vgl. C. J. L. I, 1285.

[7] Vgl. darüber die Sententia Minuciorum a. 637 a. u. (C. J. L. 1, 72 n. 190; 5, 886 n. 7749).

[8] Vgl. darüber Mommsen im Hermes IV, 112 ff. E. Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten S. 395 ff. Zumpt, Studia S. 286 ff. Rudorff, Gromatische Institut. S. 298 ff. u. A.

[9] Plin. nat. hist. 3, 5; 3, 20, 138; 3, 11, 16; 4, 22, 35. Caesar B. Gall. 7, 76. C. J. L. V, 1, 532. col. 2 lin. 4.

zugeteilt waren, eine abhängige Untergemeinde geringeren Rechts (*conciliabula* oder *vici*). Verschiedene Beispiele zeigen, daß die Angehörigen der attribuierten Orte mit denen der Hauptgemeinde nicht gleichen Rechtens waren. So wird in einem Edikt des Kaisers Claudius vom Jahre 46 n. Chr. bezüglich der drei Völkerschaften der Anauner, Tulliasser und Sinduner, welche bei ihrer Unterwerfung wenigstens teilweise den Tridentinern attribuiert waren und sich längere Zeit in gutem Glauben als römische Bürger geführt hatten, bestimmt, daß sie zwar von Rechtswegen durch die *attributio* das römische Bürgerrecht nicht erworben hätten, desselben aber, da sie mit den Tridentinern schon unlösbar vermischt seien, durch kaiserliches *beneficium* teilhaftig gemacht werden sollten.[1] Von den Karnern und Katalern ist ferner bekannt, daß sie, welche durch August dem Gemeinwesen von Tergeste attribuiert waren, zunächst Peregrinen blieben und zur Zahlung von Abgaben an Tergeste verpflichtet waren und erst durch Antoninus Pius das Recht empfingen, sich um die Ädilität in Tergeste zu bewerben, durch Führung der Ädilität in die Kurie von Tergeste zu gelangen und hierdurch zugleich das römische Bürgerrecht zu erwerben.[2]

Ein anderes mit diesen attribuierten Ortschaften nicht zu verwechselndes Verhältnis kommt zwischen Munizipien und Kolonieen vor. Reichte nämlich das für eine Kolonie bestimmte Territorium für die Zahl der zu versorgenden Kolonen nicht aus, so wurde wohl ein Teil des Gebiets eines benachbarten Munizipiums besonders vermessen und unter die noch nicht versorgten Kolonen verteilt. Dieser Teil der Kolonie wurde *praefectura* genannt, und ist die Frage zu beantworten, warum er diesen Namen führte, wodurch zugleich Aufschluß über die Natur des dabei stattfindenden Rechtsverhältnisses gegeben werden dürfte. Auf Grund einer Äußerung des Siculus Flaccus[3] nehmen einzelne[4] an, daß die Koloniemagistrate Präfekten gesandt hätten, um in jenem abgesonderten Teile der Kolonie die Jurisdiktion zu verwalten. Mommsen aber hat sich dagegen erklärt,[5] und es wäre in der That sehr auffällig, daß der Magistrat einer Kolonie das Recht gehabt haben sollte, einen *praefectus iuri dicundo* nach einem Bezirk zu senden, welcher nach wie vor zu dem Territorium eines benachbarten unabhängigen Munizipiums gehören sollte. Daß das *iurisdictionem mittere* von seiten der Kolonialmagistrate bezüglich der in Frage stehenden Bezirke wirklich stattfand, sagt Siculus Flaccus gar nicht mit Entschiedenheit. Wäre es der Fall gewesen, so unterlag ja die Erklärung des Ausdrucks keinem Zweifel, während er doch zwei Erklärungen als möglich hinstellt. Seine eigenen gleich folgenden und späteren Äußerungen widerlegen aber jene Erklärung. Er sagt, ein solcher zur Aushilfe herangezogener Bezirk bilde eine Zubehör der *pertica* der Kolonie, sei aber eine Präfektur des Munizipiums, aus dessen Territorium er entnommen sei. In diesem Verhältnis befand sich z. B. nach der auf den Distrikt der *Ligures* bezüglichen Alimentarurkunde[6] eine *pertica Beneventana in Ligustino*, was mit Recht erklärt ist als eine innerhalb des ligustinischen Territorium zu Gunsten der Kolonie Benevent gebildete *praefectura*. Da solche sekundäre *pertica* nach wie vor zu dem Territorium, also zu dem Juris-

---

[1] Edictum Claudii de civitate Anaunorum, a. 46 p. Chr. c. 2 (Bruns, Fontes p. 192. C. J. L. V, 1, 50—50 lin. 23).

[2] C. J. L. V, 1, 532 col. 2 lin. 6. [3] de cond. agrorum p. 160, 5 ff.

[4] Zumpt, Comment. epigraph. I, p. 54 ff. Rudorff, Grom. Inst. S. 402. Walter, Röm. Rechtsgesch. II, S. 408 ff.

[5] Hermes, I, 62 ff. Anders in den Schriften der Feldmesser II, S. 155.

[6] Mommsen, Inscr. Neap. 1354; II, 6, 35; II, 2. 9. 44; III, 6.

diktionsbezirk des Munizipiums gehört, dem sie entnommen ist, so kann der Koloniemagistrat keinen *praefectus iuri dicundo* dahin gesandt haben. Die Gerichtshoheit des Munizipiums wird vielmehr dadurch gewahrt, daß die Magistrate desselben zwar nicht selbst die Jurisdiktion in jenem Kolonieteil ausüben, aber einen *praefectus iuri dicundo* dahin senden. Daß das Verhältnis in der That so war, zeigen die späteren Worte des Siculus Flaccus, wonach in den hier zur Frage stehenden Fällen die „*iurisdictio eis agris qui assignati sunt penes eos remansit ex quorum territorio sumpti erant.*" Abgesehen von der Jurisdiktion, gehörten die Kolonen einer solchen Präfektur zu der Kolonie und nahmen an allen Rechten und Pflichten der übrigen Kolonen teil.

§. 47. Die Kolonieen und Landanweisungen.

Besiegten Städten pflegte seit alter Zeit von den Römern, wenn sie nicht völlig vernichtet und die Einwohner verpflanzt wurden, ein Teil ihres Gebietes,[1] gewöhnlich $^2/_3$ abgenommen zu werden. Nicht selten wurde das erworbene Gebiet zur Gründung einer Kolonie benutzt, um die Gemeinden, welche man mit verringertem Gebiet hatte bestehen lassen, dauernd im Zaume zu halten und die Eroberungen auch gegen angrenzende Völker zu schützen.[2] Gründung einer Kolonie ist Gründung einer neuen Gemeinde nach der zweifachen Seite, aus welcher jedes Gemeindewesen besteht: der personalen Seite, der Bürgerschaft, und der lokalen Seite, dem Territorium. Sie ist aber keine originäre Gemeindegründung, sondern eine von einem bestehenden souveränen Staatswesen ausgehende, von welchem aus die Kolonie deduziert wird, und mit welchem dieselbe auch nach ihrer vollendeten Gründung in einer allerdings verschieden gestalteten rechtlichen Verbindung bleibt. Dieses allgemeine Wesen der Kolonie ist in den von Servius (ad Virg. Aen. I, 12) uns überlieferten alten Definitionen treffend hervorgehoben: *Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alii: colonia est, quae graece ἀποικία vocatur, dicta autem est a colendo: est autem pars civium ant sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis aut publico eius populi, unde profecti sunt, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.*

Nach diesen Definitionen gehört zum Begriff der Kolonie, daß dieselbe durch einen Staatsakt (*publico consilio*) der Mutterstadt entsendet ist aus ihren Bürgern oder den mit ihr Föderierten, und es wird noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die infolge einer *secessio* gegründeten Gemeinden keine Kolonieen sind. Die ältesten römischen Kolonieen waren *coloniae civium Romanorum.* Da man mit dem Bestand der Bürgerschaft sparsam umgehen mußte,[3] so war die Zahl der Kolonen einer Bürgerkolonie keine bedeutende, es scheinen in der Regel 300 Bürger entsendet zu sein.[4] Die Mitglieder der Bürgerkolonieen verloren, wie Madvig[5] gezeigt hat, ihr bisheriges volles römisches Bürgerrecht nicht, standen deshalb aber auch in

---

[1] Vgl. z. B. Liv. VIII, 11—12.

[2] Cicero bezeichnet die Kolonieen als *propugnacula imperii,* de leg. agrar. II, 27. Dionys. nennt die Kolonie φυλακήν, φρουράν, die Kolonisten φρουρούς, IX, 58 u. 59.

[3] Liv. XXI, 38; XXXVI, 3; X, 21; IX, 26. Dionys. 9, 59.

[4] Liv. II, 35, 53; VIII, 21; XXXII, 29; XXXIV, 45.

[5] Abhandlung *de iure et condicione coloniarum Romanarum* im ersten Bande der *opuscula academica.* Vgl. auch desselben Verfassers Verfassung und Verwaltung des röm. St. II S. 23 ff.

einer engeren Beziehung zur Muttergemeinde, als die von Rom aus gegründeten latinischen Kolonieen. Sie waren Korporationen, welche innerhalb des römischen Staates standen, sie haben daher keinen selbständigen *census* und kein Münzrecht gehabt.[1] Vielleicht ist allen alten Bürgerkolonieen *vacatio*[2] *militiae* zugestanden worden, da die geringe Zahl der Kolonen gerade für den ständigen Besatzungsdienst und den Schutz der Kolonie ausreichte,[3] und mag das einer der Gründe gewesen sein, weshalb seit dem Aufkommen der *coloniae latinae* Bürgerkolonieen nur noch als Seekolonieen vorkamen. Gründung von Bürgerkolonieen im inneren Lande vermied man, um Ansprüche solcher Kolonieen auf *vacatio militiae* nicht aufkommen zu lassen, während die kleinen Seekolonieen von der wichtigen Küstenbewachung genügend in Anspruch genommen waren. Aber auch das Privileg der alten Seekolonieen mußte sich im Lauf der Zeit Schmälerungen gefallen lassen. Mit Ausnahme von Ostia und Antium sollte keine solche Kolonie auf die *vacatio* Anspruch haben, *quum in Italia hostis esset.* Diese Beschränkung ist gewiß erst aufgekommen, seitdem man *Italia* dem alten *ager Romanus* gleichzustellen anfing: in alter Zeit mögen die Bürgerkolonieen zu militärischer Hilfsleistung verpflichtet gewesen sein, wenn der *ager Romanus* unmittelbar bedroht war. Bei einer späteren Gelegenheit, 563 a. u., wurde durch einen Senatsbeschluß erklärt, daß die *vacatio* der alten Seekolonieen sich auf den Flottendienst nicht beziehe, *vacationem rei navalis eis colonis non esse* (Liv. XXXVI, 3, 4). — Seitdem Rom im Bunde mit der latinischen und hernikischen Eidgenossenschaft stand und Eroberungen machte, scheinen auch nach den gemeinsam eroberten Gebieten Kolonieen deduciert worden zu sein: diese waren aber, da das *foedus* ein *aequum* war, keine spezifisch römischen, sie scheinen von Bundeswegen gegründet und als Mitglieder in den Bund eingetreten zu sein.[4] Anders gestaltete sich die Sache seit der Auflösung der latinischen bezw. hernikischen Eidgenossenschaft. Seit dieser Zeit wurden nicht mehr von Rom und den einzelnen föderierten *civitates* gemeinsam, sondern, da Rom bei allen jenen *foedera iniqua* die Kriegshoheit und Vertretung nach außen hatte, allein von Rom aus Kolonieen von Latinern gegründet. Die föderierten Staaten boten ein reiches Material für das sich ausbreitende Kolonialsystem der Römer: die latinischen Kolonieen wurden die Stützpunkte der römischen Herrschaft inmitten fremdsprachiger Landschaften und die Mittel, um, über ganz Italien zerstreut, dieses allmählich zu latinisieren.[5] Wenn die Bürger dieser Kolonieen den *coloniae civium Romanorum* auch darin nachstanden, daß sie nicht das römische Bürger-

[1] Kubitschek, *De romanarum tribuum origine ac propagatione* in d. Abhandl. des archäologisch-epigraph. Seminars d. Univers. Wien H. III, p. 24 stellt die Ansicht auf, daß alle römischen Kolonieen, welche vor 513/241 deduziert seien, nicht den *tribus* als Verwaltungsbezirken angehört hätten. Wozu dann aber die im Text besprochene *vacatio militiae?* Diese setzt doch voraus, daß an sich die Kolonen militärpflichtig waren, also auch einer *tribus* angehörten.

[2] Liv. XXVII, 38, 2; XXXVI, 3, 4.

[3] Diese *vacatio militiae* sollte wohl auch ein Ersatz sein für die thatsächliche Schmälerung der politischen Bedeutung, welche das Bürgerrecht der Kolonen durch die dauernde Entfernung von der Hauptstadt erlitt. Um ihnen diesen Ersatz auf das Unverbrüchlichste zu garantieren, wurde die *vacatio* zu einer *sacrosancta* gemacht. Das die Deduktion einer solchen Kolonie beschließende Gesetz muß also eine *lex sacrata* im einen oder anderen Sinn gewesen sein, also entweder beschworen sein oder den Übertreter für einen *homo sacer* erklärt haben. Das letztere ist mir das wahrscheinlichste. Mommsen, Eph. epigr. III, p. 100. A. A. Lange, De sacrosancta potestatis tribuniciae natura p. 28.

[4] Dionys. 9, 59. Wie es sich damit verhalten habe, ist nicht mehr zu erkennen. Vgl. Madvig, Verfassung und Verwaltung II, S. 25 Anm.

[5] Von Liv. XXVII, 9 u. 10 werden in der Zeit des zweiten punischen Krieges 30 aufgezählt.

recht hatten, sondern nur Latiner waren, so genossen sie dadurch andererseits eine größere kommunale Selbständigkeit. Als Nichtbürgergemeinden waren sie außerhalb des Staats stehende Korporationen, und nicht etwa dem römischen Staat unterworfene, sondern freie, welche in bezug auf ihre Souveränetät etwa den durch ein *foedus iniquum* mit Rom verbundenen *civitates* gleich standen,[1] nur daß ihre Stellung zu Rom nicht auf einem *foedus*, sondern auf der die Kolonie begründenden römischen *lex*, regelmäßig einem Plebiscit, beruhte.[2] Durch diese *lex* wird namentlich festgestellt sein, ein wie starkes Kontingent die Kolonie nötigenfalls Rom zu stellen hatte.[3] Die Souveränität der *coloniae Latinae* zeigte sich namentlich in folgenden Punkten. Sie hatten eigenen *census*[4] und eigenes Aushebungsrecht,[5] sie dienten daher auch nicht in den Legionen, sondern, wie die *socii*, in *alae* und Kohorten.[6] Römische *leges* ferner gelten, wie für die *foederati*, so für die latinischen Kolonieen nur dann, wenn die Kolonie dafür *fundus* geworden, daß sie auch für sie gelten sollen.[7] Daß ihnen auch das Exilrecht zugestanden habe, ist nirgends bezeugt. Wohl aber haben sie ursprünglich ein völlig autonomes Münzrecht gehabt.[8] Die autonome Selbständigkeit der *Latinae coloniae* hat indessen in der späteren Zeit wesentliche Beschränkungen erlitten. Bezüglich zwölf im zweiten punischen Kriege von Rom abgefallener latinischer Kolonieen wurde im Jahre 550 angeordnet, daß die Magistrate derselben den *census* von da an nach der römischen von den römischen Censoren ihnen bekannt zu gebenden *formula* abzuhalten und die Schatzungslisten vor Niederlegung ihres Amts den römischen Censoren mitzuteilen hätten, so daß aus den römischen *monumenta publica* ersichtlich werde, was sie an Soldaten, was an Geld leisten könnten.[9] Außerdem sollte denselben Kolonieen jährlich die Entrichtung eines *stipendium* von 1 As *pro mille* an Rom auferlegt werden.[10] Der Vorschrift bezüglich des *census* sind allmählich wohl alle latinischen Kolonieen unterworfen worden. Seit 486, als Rom zur Silberprägung überging, ist, wie Mommsen gezeigt hat, den latinischen Kolonieen die Silberprägung entzogen und bald auch das Recht der Kupferprägung teils entzogen, teils erheblich beschränkt worden.

Die *Latinae coloniae* wurden mit den wenigen noch übrigen latinischen *civitates*, welche mit Rom noch föderiert waren, unter der Bezeichnung *nomen Latinum* zusammengefaßt und in der Regel auf eine Linie mit den *socii* gestellt. Die Lage der Latiner war aber eine günstigere als die der *socii*. Wahrscheinlich waren den meisten der letzteren in den *foedera* drückendere Bedingungen aufgelegt, als man sie den Rom stammverwandten und vielfach von Rom selbst aus rekrutierten latinischen Gemeinden aufzuerlegen für angemessen erachtete. Außerdem genossen die Bürger der zum *nomen Latinum* gehörigen Städte gewisse Vorzüge vor den befreundeten Peregrinen, bezüglich deren jedoch zu prüfen sein wird, ob sie nicht wenigstens teilweise auch den übrigen italischen *socii* eingeräumt sind. Nur anzuführen, aber erst in anderem Zusammenhange näher zu erörtern ist, daß ihnen, deren Rechte dem römischen ohne Zweifel sehr ähnlich waren, (und zwar wohl durch römische *lex*, zu welcher die einzelnen Gemeinden *fundi* geworden) das *commercium* mit römischen Bürgern[11] und somit eine gewisse Teilnahme am römischen *ius civile* eingeräumt war, was den übrigen italischen *socii* gegenüber,

---

[1] Cic. pro Balbo 21. [2] Liv XXXIV, 53, 1. XXXV, 40, 5. [3] Liv. XXVII, 10.
[4] Liy. XXIX, 15. 37. [5] Polyb. 6, 21, 4.
[6] Polyb. 6, 26, 9. Liv. XXVII. 2; XXXI, 21; X, 33; XLI, 1. 2 u. a. St.
[7] Cic. pro Balbo 8, 21. [8] Vgl. darüber Mommsen, Röm. Münzwesen S. 229 ff.
[9] Liv. XXIX, 15; 37, 7. [10] Liv. XXIX, 18. [11] Liv. XLI, 8.

wenigstens im allgemeinen, nicht geschehen zu sein scheint. Dagegen fehlt den Bürgern der *Latinae coloniae* das *connubium* mit römischen Bürgern. Einige Forscher schreiben ihnen dasselbe zwar zu,[1] übersehen dabei aber, dass Gaius I, §. 79 es ihnen indirekt ganz deutlich abspricht. In dem vorhergehenden § hat Gaius berichtet, daß nach einer *lex Minicia* die aus einer Ehe ohne *connubium* entsprossenen Kinder stets *deterioris parentis condicionem* folgen sollen, also auch, wenn die Mutter römische Bürgerin, der Vater *peregrinus* sei, während hier nach *ius gentium* die Kinder der Mutter folgen, also römische Bürger werden würden. In dem folgenden anfangs lückenhaften Passus bemerkt Gaius weiter, daß das Gesagte nicht bloß für die *exterae nationes et gentes*, sondern auch für die gelte, *qui Latini nominantur*. Auch auf diese beziehe sich die *lex Minicia*, freilich nicht die heutigen *Latini*, d. h. die Angehörigen der mit dem *ius Latii* begabten Städte und die *Latini Juniani*, sondern auf die *alii Latini „qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero"*. Darunter versteht er offenbar die latinischen Kolonieen, welche rechtlich außerhalb des römischen Staats standen. Ehen zwischen römischen Bürgern und Angehörigen solcher latinischen Kolonieen sieht also Gaius nicht als *iusta matrimonia*, sondern als *matrimonia iuris gentium* an, und läßt auch die *lex Minicia* auf dieselben Anwendung finden, welche er dagegen nicht auf die neueren *Latini* bezieht.[2]

Ferner war neben das alte *ius municipii* ein anderes Recht getreten. Eine *lex* nicht bekannter Zeit und Namens gewährte nämlich dem in Rom sich niederlassenden Latinen, vorausgesetzt daß er *stirpem ex sese*, d. h. einen männlichen Nachkommen in seiner Heimatgemeinde zurückließe, das römische Bürgerrecht. Es ist die Frage, ob das Recht nur den Latinen oder auch den übrigen italischen *socii* eingeräumt war. Darüber giebt Liv. XLI, 9 Auskunft. Jene ebenerwähnte *lex* scheint bewirkt zu haben, daß die Angehörigen der betreffenden Städte massenweise nach Rom strömten, um das römische Bürgerrecht zu erwerben. Die Folge davon war, daß jene Gemeinden entvölkert wurden. Sie sandten Gesandtschaften nach Rom, um Abstellung der Mißbräuche, welche sich eingeschlichen, zu erlangen, und der Senat erteilte einem Prätor den Auftrag, diejenigen in Rom in die Bürgerlisten aufgenommenen Latiner, welche entweder in eigener Person oder in der Person ihrer Väter in der heimischen Stadt seit der Censur des C. Claudius und M. Livius (549) bis auf die Gegenwart (566) geschätzt worden seien, in ihre Heimat zurückzuweisen. Danach sollten gewiß nicht die früheren Latiner ausgewiesen werden, welche ganz rechtmäßig die *civitas Romana* erworben hatten und also seit diesem Erwerb in der heimischen Stadt gar nicht mehr geschätzt werden konnten. Nur die, welche mit Umgehung der *lex* oder geradezu im Widerspruch mit derselben aufgenommen waren, sollten von der Maßregel betroffen werden. Indessen die Wurzel des Übels war damit nicht beseitigt. Schon im Jahre 577 wiederholten sich dieselben Klagen. Wer waren nun die Klagenden? Die, welche zuerst *legationes socium latini nominis* genannt werden, bezeichnet Livius später zweimal als *socii ac nominis Latini*, und unter den Bittstellern werden ausdrücklich die *Samnites Pelignique* erwähnt. Versteht man unter den *socii Latini nominis* z. B. mit Adolf Schmidt[3] nur die Latiner,

[1] So Walter, Gesch. des röm. Rechts I[2] S. 332.

[2] In welchem Sinne man von einem *connubium* zwischen Rom und den Staaten des alten latinischen Staatenbundes reden könne, ist in anderem Zusammenhange zu erwägen.

[3] Freiburger Universitätsprogramm 1856: Kritische Bemerkungen zu T. Livii Historiarum lib. XLI, cap. 8. 9 u. s. w. S. 5.

so kommt man, da Livius doch nicht einander widersprechendes sagen kann, zu dem Resultat, daß nur das eine oder das andere richtig sein könne. SCHMIDT will daher an beiden Stellen das *ac* streichen.[1] Demgegenüber ist nun zunächst zu leugnen, daß die Ausdrücke *socii nominis Latini* und *socii ac Latini nominis* verschiedener Bedeutung seien. In dem Ausdruck *socii Latini nominis* ist *Latini nominis* nicht etwa von *socii* abhängiger Genitiv, sondern die *Latini nominis* sind asyndetisch zu *socii* hinzugefügt. Daß im geschäftlichen Sprachgebrauch bei der Bezeichnung der Italiker die *nominis Latini* und die *socii* nebeneinander genannt werden, zeigt der Senatsbeschluß über die Bachanalien Z. 7, und daß dabei auch wohl die *socii* vorangestellt werden, die *lex agraria* vom Jahr 643 Z. 21. Die Erwähnung der *Samnites Pelignique* unter den Bittstellern erklärt sich auch nur aus der Beteiligung der nicht latinischen *socii;* daß jene damals sämtlich im Genuß des latinischen Rechts gewesen seien, ist eine falsche Annahme, denn im Besitz desselben sind damals, außer den wenigen Städten des alten Latiums, die das römische Bürgerrecht noch nicht hatten, nur die latinischen Kolonieen.

Das Recht, durch Niederlassung in Rom unter der bezeichneten Bedingung das römische Bürgerrecht zu erwerben, stand also nicht bloß den Latinern, sondern allen italischen *socii* zu. Dies Recht ist ihnen nie entzogen worden, denn auch die *lex Licinia Mucia*[2] vom Jahr 659 hat nur bestimmt, daß die, welche *pro civibus gererent*, während sie in der That nicht *cives* seien, in ihre Heimatgemeinde zurückzuverweisen seien. Nach wie vor bestand neben jenem Recht das alte *ius municipii* auch für die Latiner fort: sie konnten, auch wenn die Voraussetzungen des Erwerbs der Civität nicht vorlagen oder dieser Erwerb nicht beabsichtigt war, in Rom ihr Domizil nehmen. Den latinischen *incolae* ist ein beschränktes *ius suffragii* eingeräumt worden. Bevor es in den Tribusversammlungen zur Abstimmung kam, wurde durchs Los eine *tribus* bestimmt, in welcher die latinischen *incolae* sich an der Abstimmung beteiligen durften, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß das Recht nur den Latinern, nicht den übrigen Italikern zustand.[3] Bei den späteren Latinern geschieht des Rechts, durch Niederlassung in Rom das Bürgerrecht zu erwerben, nicht mehr Erwähnung. Dagegen ist das später den mit dem *ius Latii* begabten Gemeinden zustehende Recht, wonach die, welche Magistraturen in ihrer Vaterstadt bekleidet hatten, dadurch die römische Civität erworben haben sollten, von den latinischen Kolonieen auf dieselben übertragen worden, denn hauptsächlich darin wird die durch die Verleihung des *ius Latii* bewirkte Gleichstellung der betreffenden Städte mit den latinischen Kolonieen gesetzt, daß die, welche die städtischen Ämter bekleideten, dadurch das römische Bürgerrecht erwürben.

Einen anderen Weg, zur Civität zu gelangen, eröffnete dem Nichtbürger die *lex Acilia repetundarum*. Nach ihr soll ein solcher, welcher die Verurteilung eines Römers in einer *repetundarum quaestio* durchgesetzt hat, mit seinen zur Zeit jener Verurteilung schon lebenden Söhnen und Enkeln die *civitas Romana* erlangen, in die *tribus*, welcher der Verurteilte angehörte, aufgenommen werden und von aller Militärpflicht frei sein (BRUNS, Fontes 4, p. 66. 67). Durch eine andere Bestim-

[1] A. a. O. S. 7, 8.

[2] Cic. de off. 3, 11. pro Balbo 21. 24. Ascon. in Cornel. p. 67 Orell.

[3] Konnte dieses Stimmrecht der Latiner schon aus Appian b. c. 1, 23 und Liv. XXV, 3 ersehen werden, so ist durch Lex Malacit. c. 53 jeder Zweifel daran beseitigt; denn der hier für die Malacitanischen *incolae* ausgesprochene gleiche Satz kann nur von Rom aus auf die latinischen Städte übertragen sein.

mung desselben Gesetzes scheint dem Latinen, der solche Verurteilung durchgesetzt, falls er sein bisheriges Bürgerrecht nicht aufgeben wollte, das Recht der *provocatio ad populum* gegeben zu sein, wodurch er, wie ein römischer Bürger, gegen körperliche Strafen namentlich auch im Krieg gesichert sein sollte. Auf diesen Inhalt der nur sehr lückenhaft erhaltenen Stelle der *lex Acilia* (Bruns, p. 67) läßt außer der Rubrik: *de provocatione . . . . . eque danda* das ein paar Jahre früher eingebrachte Gesetz des Konsul M. Fulvius Flaccus „*de civitate danda et de provocatione ad populum eorum qui civitatem mutare noluissent*" schließen.[1] In demselben *caput* der *lex Acilia* ist vermutlich weiter solchem Latinen *militiae munerisque poplici vacatio* in seinem Heimatstaat eingeräumt.[2] Die spätere *lex Servilia* scheint den Erwerb der *civitas Romana* wegen siegreicher Durchsetzung einer Repetundenklage nicht mehr jedem *non civis*, sondern nur noch dem Latinen versprochen zu haben (Cic. pro Balbo 23, 53; 24, 54).

In einem besondern Rechtsverhältnis müssen sich zwölf latinische Kolonieen befunden haben, unter welchen besonders Ariminum hervorgehoben wird. In der einzigen Stelle, welche das Verhältnis dieser 12 Kolonien berührt, Cic. pro Caecina c. 35, wird von ihnen gesagt, *a populo Romano hereditates capere potuisse.* Es ist gewiß am natürlichsten anzunehmen, daß damit eine Eigentümlichkeit derselben gegenüber den anderen latinischen Kolonieen, etwas, was ihnen nicht mit den letzteren gemeinsam war, hervorgehoben werden sollte. Dazu stimmt nun, daß das *commercium* mit römischen Bürgern, welches den latinischen Kolonieen insgemein zustand, obwohl es das *emendi vendendique* (d. h. das *mancipio accipiendi dandique) invicem ius* ist, doch keineswegs zu allen in künstlicher Verwendung der *mancipatio* zu begründenden Rechtsverhältnissen befähigt. Die *coemtio*, zu deren Form auch eine Mancipation gehört, setzt jedenfalls *connubium* zwischen den Parteien voraus, ebenso genügt zur *testamenti factio activa* sowohl als *passiva*, wenn auch zur Testamentserrichtung die Form der Mancipation gehört, die Fähigkeit zur Mancipation nicht. Nicht jeder, der des *dominium ex iure Quiritium* fähig, kann auch eine *familia* im römischen Sinne haben, und nur wer eine *familia* haben kann, ist fähig, ein römisches Testament zu errichten und darin eingesetzt werden. Der Latine kann, wie jeder Peregrine, nur *secundum suae civitatis iura* testieren. Civilrechtlicher Vermögensverkehr schließt nicht notwendig den erbrechtlichen Verkehr, auch nicht den durch Testamente, ein. Das *a populo Romano hereditates capere posse* ist ein über das *commercium* noch hinausgehendes Recht, welches eine besondere Verleihung voraussetzt, wie sie jenen *duodecim coloniae* zu Teil geworden sein muß. Cicero hebt ausdrücklich neben den *nexa* noch die *hereditates* hervor, deren die Volaterraner auch nach Aufhebung ihres Bürgerrechts fähig geblieben seien.

Mit der völligen Unterwerfung Italiens und des cisalpinischen Galliens hörte die Deduktion latinischer Kolonieen auf. Die in der Zeit der Gracchen zum Zweck der Ackerverteilung und Versorgung armer Bürger deducierten Kolonieen sind rechtlich von den früheren Bürgerkolonieen nicht verschieden. Ein formalrechtlicher Unterschied besteht aber zwischen den in Italien und den in den

[1] Valer. Max. 9, 5, 1. Vgl. Plut. C. Grach. 9. Mommsen im C. J. L. I p. 71.

[2] Bedenklich kann solche Bestimmung in einem römischen Gesetz deshalb erscheinen, weil dadurch über Verpflichtungen gegenüber dem in der Theorie noch souveränen Heimatstaat verfügt wird. In der That wurde in dem Prozeß des L. Cornelius Balbus von dem Gegner desselben bestritten, daß durch Verleihung des Bürgerrechts an ein Mitglied einer föderierten *civitas* dieser gültig ein Bürger entzogen werden könne, ohne daß sie *fundus* geworden sei. Die Praxis der römischen Gesetzgebung scheint sich aber an diese theoretischen Bedenken nicht gekehrt zu haben.

Provinzen deducierten Kolonien: eine Kolonie im alten Sinne ist nur die in Italien deducierte, die in der Provinz ist nur *pro colonia*. Den Provinzialkolonieen stehen nach Tacitus Ann. IV, 5 die *coloniae antiquitus Romanae* entgegen.

In bedeutsameren Gegensatz zu den älteren Kolonieen treten die Militärkolonieen, welche in der späteren Republik und in der Kaiserzeit gegründet worden sind. Charakteristisch für diese seit Sulla deducierten s. g. *coloniae militares* ist es, daß ihre Deduktion angeordnet wird von einem über die Verfassung gestellten, mit konstituierender Gewalt ausgerüsteten Magistrat, welche außerordentliche Gewalt ihn in den Stand setzt, ganze Stadtgebiete zu expropriieren und als öffentliches Land zu assignieren.[1] Die meisten dieser neuen Kolonieen müssen in einem besonderen Sinne als Soldatenkolonieen bezeichnet werden. Auch die alten Kolonieen hatten zwar den Charakter eines *exercitus*, die Kolonen wurden in *pedites* und *equites* eingeteilt und *sub vexillo* deduciert,[2] aber dieser *exercitus* der Kolonie trug einen entschieden bürgerlichen Charakter an sich, ähnlich dem des *exercitus urbanus* der Centuriatkomitien. Unter den Kolonen waren gewiß auch Veteranen, ja es kam schon in früherer Zeit vor, daß zu Gunsten der *veterani* Viritanassignationen beantragt und durchgeführt wurden. Keineswegs hatten aber die alten Kolonieen, vor allem nicht die latinischen, vorwiegend den Zweck, Versorgungen für die ausgedienten Soldaten zu schaffen. Die Kolonen sollten vielmehr von vornherein ihr Kontingent zum römischen Heer stellen, man wird sie also nicht vorwiegend aus Leuten komponiert haben, die nicht mehr zu dienen brauchten. Allmählich aber, und entschieden schon seit Sulla, gestaltet sich die Sache so, daß die Koloniegründungen bestimmt sind zur Versorgung ganzer Legionen emeritierter Soldaten, welche während ihrer Dienstzeit gar nicht entlassen sind, nach Vollendung derselben aber zur Belohnung tadelloser Dienstzeit eine Versorgung in einer Militärkolonie erhielten, später sogar einen rechtlichen Anspruch auf ein solches *praemium militiae* haben.[3] Vor Anweisung dieses *praemium* wurden die alten Soldaten nicht entlassen, sondern *sub vexillo* gehalten, die Deduktion in die zu gründende Kolonie erfolgte in Legionen und den innerhalb derselben stattfindenden militärischen Gliederungen unter Führung von *tribuni militum* und Centurionen,[4] und die Größe des Landloses wurde *secundum gradum militiae*[5] bestimmt. Diese Einrichtung ist aber erst aufgekommen, seitdem die Legionen nicht mehr nach jedem Feldzuge entlassen wurden, vielmehr ein stehendes Heer sich zu bilden begann. In früherer republikanischer Zeit, wo der Soldat nach jedem Feldzuge entlassen wurde, ist die Assignation von Land in einer in erobertes Gebiet deducierten Kolonie eine Belohnung nicht für die absolvierte Dienstzeit, sondern für die Beteiligung am Siege, die Kolonen werden nicht in wirklichen Heeresabteilungen unter Militärtribunen deduciert, sie bilden eine Art *exercitus urbanus* und sind, wie dieser, in *equites* und *pedites* gegliedert, die ersteren erhalten ein größeres Landlos. Daß (gewesene) Centurionen besser bedacht werden als gewöhnliche *pedites*, wird nur einmal erwähnt.[6] Scharf ist der hier dargelegte Gegensatz zwischen der älteren Kolonie und der neueren Militärkolonie

---

[1] Vgl. darüber Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 715. Vellei. 1, 15.

[2] Liv. XL, 34. Cic. Phil. 2, 40. Hygin, De limit. const. p. 176 Lachmann.

[3] Tac. ann. I, 17. 35. Sueton. Tiber. 48. Caligula 44. Nero 32. Vespasian 8. Schriften der Feldmesser I, 176, 8. 9. Kuhn, Städt. Verf. I, S. 132.

[4] Tac. ann. XIV, 27. Orelli 3118. 3682. Plin. nat. hist. III, 4, 32. 36; III, 12, 107.

[5] Siculus Flaccus p. 156, 9. Hygin p. 176, 11 ff.

[6] Liv. XXXIV, 53; XXXV, 9. 40; XXXVII, 57; XL, 34.

hervorgehoben von Hygin *de limitibus constituendis* p. 176, 1 sq.: *Finitis ergo ampliorum bellorum operibus, augendae reipublicae causa inlustres Romanorum viri urbes constituerunt, quas aut victoribus populi Romani civibus aut emeritis militibus adsignaverunt — — —: victoribus autem adsignatae coloniae his qui temporis causa arma acceperant. non enim tantum, militum incremento rei publicae populus Romanus habuit; erat tunc praemium terra et pro emerito habebatur.* Hier ist klar unterschieden zwischen den *victores populi Romani cives*, welche nicht stehend dienen und Land als Preis des Sieges empfangen, einerseits und den *emeriti milites*, welche Land als *praemium*, *pro emerito* empfangen, andererseits.

Die Gründung einer Kolonie setzte nach altem republikanischen Staatsrecht ein Senatuskonsult und einen Volksschluß voraus: in der Regel brachte ein *tribunus plebis ex senatusconsulto* ein Plebiscit zustande, welches die Gründung der betreffenden Kolonie anordnete.[1] Irrig ist die Angabe Rudorffs,[2] daß es erst seit Gracchus eines Volksschlusses bedurft habe, ein Irrtum, der wohl dadurch entstanden, daß häufig nur des veranlassenden Senatuskonsults, nicht des Volksschlusses Erwähnung geschieht.[3] Die Veränderung, die in der Zeit der Gracchen vor sich ging, bestand darin, daß auch wider den Willen des Senats Gründungen von Kolonieen durch das Volk beschlossen wurden. (Polyb. 2, 21). Die Gründung der neueren Militärkolonieen konnte dagegen von den dazu befugten Machthabern[4] durch ein Edikt oder einen *iussus* angeordnet werden, wie das z. B. von den Triumvirn[5] geschehen ist. In dem Volksschluß wurde das nähere darüber bestimmt, was für eine Art von Kolonie und wohin dieselbe deduciert werden sollte, wie viel Kolonen in dieselbe aufgenommen, wie viel Land den einzelnen angewiesen werden, und welche Art von Beamten dieselben deducieren sollten,[6] bezw. wer die Wahl derselben zu leiten habe. Die Deduktion der Militärkolonieen, als deren Gründer rechtlich der sie anordnende Machthaber angesehen wurde, geschah faktisch durch von ihm dazu beauftragte Personen, meistens wohl Offiziere.[7] Die Bestimmung der in die Kolonie aufzunehmenden Personen nennt man *colonos scribere, adscribere.* Es war eine Art Aushebung, welche zunächst die sich freiwillig Meldenden *(nomina dare)* berücksichtigte, nötigenfalls aber auch zwangsweise durchgeführt werden konnte.[8] Die Aufgabe der Beamten *coloniae deducendae* ist, das neue Gemeinwesen sowohl nach der personalen als nach der territorialen Seite zu konstituieren. Diese letztere ist hier besonders ins Auge zu fassen. Die Kolonie soll, wie das Gemeinwesen, deren Abbild sie zu sein bestimmt ist, aus Stadt und Gebiet bestehen. Stadt und Gebiet der Kolonie werden nach eingeholten Auspizien nach den Grundsätzen der Auguraldisciplin abgesteckt, sie sind *templa.* Was zunächst die Stadt anlangt, so soll dieselbe eine *urbs*, eine Stadt mit *pomerium*, wie Rom, sein.[9] Nach Anweisung der *libri rituales* wird von dem *conditor* in einem Viereck mit dem Pfluge der *primigenius sulcus*, die Furche, welche das Stadtgebiet einschließen soll, gezogen. Die Schollen, welche beim Ziehen der Furche nach der inneren Seite aufgeworfen werden mußten, waren für die zu erbauende Mauer, die Furche selbst für den Graben vorbildlich. Wo die Stadt ein Thor haben sollte, hob der

[1] Liv. XXXII, 29; XXXIV, 53; XXXV, 40. [2] Gromatische Institutionen S. 331.
[3] Liv. VIII, 16; IX, 28; XXXVII, 46; XLIII, 17. [4] Vellei. 1, 15.
[5] Schriften der Feldmesser I, 246, 12—15.
[6] Cic. de leg. agrar. 2, 7, 17. Liv. XXXIV, 53; X, 21, 8; XXXV, 40, 5.
[7] Cic. ad fam. 13, 4. 5; 13, 7. 8; ad Att. 16, 16a, 5. Suet. Tib. 4.
[8] Paul. Diac. p. 14 M. Liv. I, 11; III, 1; X, 21; XXXVII, 46. Dionys. 7, 13. 27; IX, 59. Plut. Coriol. 13. [9] Varro de l. l. 5, 143.

conditor den Pflug auf und trug ihn über die Stelle hinweg.[1] Durch diese *circumductio aratri* waren die Grenzen der neuen Stadt heilig und unverrückbar festgestellt. Auch die äußersten Grenzen des ganzen Koloniegebiets wurden durch das *aratrum circumducere* noch besonders geheiligt.[2] So lange die einmal gegründete Kolonie besteht, kann dieselbe wohl durch Nachsendung neuer *coloni* ergänzt werden, wenn entweder noch Landstrecken innerhalb des Koloniegebiets zu verteilen oder durch Aussterben der zuerst angesiedelten Kolonen Lücken entstanden sind; aber es kann in das Gebiet, wo noch eine Kolonie besteht, rechtmäßig keine neue Kolonie deduciert werden.[3] Die Aufhebung der Kolonie hat in derselben Form zu geschehen, welche der Begründungsakt an sich trug: wie das Gemeinwesen *aratro conditur*, so wird es *aratro*, durch Ziehung von Stadt und Gebiet durchschneidenden Furchen wieder aufgehoben.[4]

Soll dem Gesagten nach jede Koloniestadt eine *urbs*, mit Wall bezw. Mauer und Graben versehen sein, so gehört dagegen nicht zum Rechtsbegriff der Kolonie, daß sie noch in einem anderen Sinne eine Staatsfestung sei, wenn auch die für die römische Herrschaft wichtigeren Kolonieen stark befestigt werden mochten. Mit der Gründung der Stadt selbst war auch das Bestimmen der Lage der Hauptheiligtümer sowie der sonstigen für die Stadt wichtigeren Gebäude und Lokalitäten verbunden.[5] Im Verhältnis zum Gebiet sollte die Stadt der Theorie nach wo möglich so angelegt werden, daß am Mittelpunkt des ganzen Territoriums, da, wo *decumanus maximus* und *cardo maximus* sich schnitten, das *forum* sich befand, so daß die vier Hauptstraßen vom *forum* aus durch die Thore hinausführten.[6] Da aber die Kolonie meistens in einen bereits bestehenden Ort deduciert wurde und, auch abgesehen hiervon, häufig Terrainschwierigkeiten entgegenstanden, so war jene Gestaltung praktisch selten durchzuführen, und der Mittelpunkt des ganzen Territoriums lag häufig nicht innerhalb der Stadt.[7] Der der Kolonie bestimmte *ager* wurde nach den Grundsätzen der Auguraldisciplin, aus welcher sich die römische Feldmeßkunst entwickelt hat, vermessen und geteilt. Kolonieen wurden deduciert in erobertes Gebiet. Zwischen dem römischen Privatacker und dem eroberten Gebiet besteht der Gegensatz, daß der erste durch die vom Staat ausgehende Limitation in territoriale Abteilungen und Unterabteilungen, in *regiones* oder *tribus*, *centuriae* u. s. w. zerlegt ist, welche in feste vom Staat angeordnete Grenzlinien eingeschlossen und durch dieselben gebunden (*obligati*)[8] sind, während der letztere, dessen vor der Eroberung geschehene Limitation vom römischen Staat nicht anerkannt ist, rohes, unaufgeteiltes und daher durch künstliche Staatsgrenzen nicht gebundenes Gebiet *(in soluto)* ist.[9] So lange der *ager captus* oder *occupatorius ager publicus p. R.* war, blieb er, auch wenn er von den zur Nutzung Berechtigen okkupiert war, *in soluto*. Die Grenzen, welche ihn im ganzen sowie die von den einzelnen Possessoren okkupierten Strecken einschlossen, waren keine durch staatliche Limitation angeordnete, sondern durch Natur und Geschichte und durch private Vorkehrung gegebene *(agri arcifinii)*. Nur um den *ager publicus* weiteren

---

[1] Serv. ad Aen. 5, 755. Fest. v. primigenius p. 237, sulci p. 302. Isidor. or. 15, 2 u. a. St. Vgl. Rudorff, Gromatisch. Inst. S. 295 A. 163.

[2] Vgl. Orelli 3683 und Rudorff, Gromat. Inst. S. 411 A. 461. [3] Cic. Philipp. II, 40, 102.

[4] Isidor. orig. 15, 2. Horat. od. 1, 16, 20. L. 21 D. q. m. ususf. 7, 4.

[5] Serv. z. Aen. I, 422. Vitruv. 5, c. 1 §. 4. 6 c. 2. [6] Schriften der Feldmesser I, 180, 1—9.

[7] Schriften der Feldmesser I, 178, 11—16; 178, 19—179, 10; 194, 48.

[8] Schriften der Feldmesser I, 136, 15—17; 181, 10; 198, 19.

[9] Schriften der Feldmesser I, 137, 22.

Okkupationen zu entziehen, wurde derselbe wohl im ganzen vermessen *(ager per extremitatem, per universitatem mensura comprehensus).*[1] Um solchen *ager captus* in römisches Privatland zu verwandeln, dazu bedurfte es zunächst einer staatlichen Aufteilung und Einschließung der Teile in feste, künstliche Grenzlinien, sodann einer Anweisung von seiten des Staats an den betreffenden Privatmann. Solche *divisio* und *assignatio* kann ohne die Gründung eines neuen Gemeinwesens oder zum Zweck der Gründung einer Kolonie geschehen. Im ersteren Fall hatte sie den Zweck, so viel Bürger oder Bundesgenossen, als das zu verteilende Territorium zuließ, mit Land auszustatten, ohne sie einem neuen Gemeinwesen zuzuweisen: der zu verteilende Distrikt wurde dabei zwar in *saltus* und *centuriae* eingeteilt, aber die Verteilung geschah nicht durch Verlosung von Centurien unter Dekurien oder Konternationen von Landempfängern, sondern es wurden gleich jedem Mann die bestimmten *iugera* innerhalb einer Centurie bezw. eines *saltus* zugeteilt, was als *viritim dividere* oder von den Gromatikern als *in iugeribus assignare*[2] bezeichnet wird. War die Vermessung und Aufteilung dagegen mit der Deduktion einer Kolonie verknüpft, so fand dabei noch ein verschiedenes Verfahren statt. Entweder wurde der für die Kolonie bestimmte *ager* durch sich kreuzende Längen- und Querlinien *(limites)* in größere und kleinere Quadrate geteilt, welches Verfahren man namentlich als *limitatio*,[3] von den sich kreuzenden Linien der Vermessung, oder als *centuriatio*,[4] von den je 100 Landlose umfassenden *centuriae*, bezeichnete, oder nur durch parallel laufende Linien, *rigores*, in längliche Vierecke zerlegt, welche *strigae* genannt wurden, wenn die größere Ausdehnung von Norden nach Süden, *scamna*, wenn dieselbe von Westen nach Osten lief. Rudorff[5] hat erkannt, daß die verschiedene Vermessungsform eine verschiedene rechtliche Stellung der betreffenden Gebiete andeutet, was denn auch Hygin 205, 1 geradezu ausspricht: *quemadmodum — conditio diversa est, mensurarum quoque actus dissimilis esse debet.*

Zu den Zeiten Frontins war diese Vermessungsform nur noch bei dem steuerpflichtigen Boden der *civitates stipendiariae* in den Provinzen üblich.[6] Dies vorzugsweise ins Auge fassend, führt Rudorff aus, Centuriation und Strigation verhielten sich wie Stiftung *(conditio)* und Vernichtung *(intercisio)* eines Gemeinwesens, es müsse also die quadratische Form der Centurien notwendig das Zeichen einer *civitas integra*, die oblonge das Symbol einer *civitas aratrum passa* sein. Schon Nissen[7] hat bestritten, daß das letzere in dieser Allgemeinheit richtig sei, denn das Lager und das Beispiel von Pompeji zeige, daß in jeder Stadt beide Limitationsformen nebeneinander bestehen könnten. Darin aber hatte Rudorff unzweifelhaft Recht, daß er die Strigation als eine untergeordnete Form hinstellte, die wohl auf ursprüngliches Kriegsrecht zurückgehe. M. E. läßt sich in der Ermittelung der Bedeutung der Vermessung nach *strigae* oder *scamna* noch weiter kommen. Schon Klenze[8] hat darauf hingewiesen, daß im Lager die römischen Heeresabteilungen Vierecke einnahmen, deren Breite in der Regel der Länge gleichkam, welche also Quadrate waren, während das *nomen Latinum per strigas et*

[1] Feldmesser I, 122, 21.

[2] Zahlreiche Belege giebt der *Index verborum* zum 2. Bd. der Schriften der Feldmesser S. 499 s. v. *in iugeribus adsignatus.*

[3] Hygin, 167, 17. Fest. ep. s. v. limites. Donat. ad Terent. Eunuch. 3, 5. 53.

[4] Fest. ep. v. Limitatus ager, v. centuriatus ager, v. centuria.

[5] Gromatische Institut. S. 296 ff. [6] Feldmesser I, 3, 7—4, 2; 205, 1.

[7] Das Templum S. 146. [8] Philologische Abhandlungen S. 146.

scamna lagerte. Ferner giebt Frontin an, daß die Vermessung *per strigas et scamna*, wenn sie gleich seiner Zeit nur noch bei dem steuerpflichtigen Provinzialboden vorkam, doch auf einem *mos antiquus* beruhte und z. B. auf das Gebiet der latinischen Kolonie *Suessa Aurunca* in Anwendung gekommen war. Wenn ich nicht irre, war diese Vermessungsform ursprünglich die den latinischen Kolonieen eigentümliche. Diese Kolonieen wurden, wie wir gesehen, von Rom aus deduciert, sie waren mit Rom nicht durch ein *foedus* verbunden, sondern ihre Beziehung zu demselben beruhte auf einer römischen *lex*, aber sie standen doch in einem ähnlichen Verhältnis zu Rom, wie die durch ein *foedus iniquum* mit Rom verbundenen *socii*. Diese ihre inferiore Stellung Rom gegenüber drückte sich in bezug auf ihr Gebiet darin aus, daß dasselbe *per strigas* oder *scamna*, nicht nach Quadraten, welch die vollste Souveränetät ausdrückten, vermessen war, während die Gebiete der Bürgerkolonieen, wie der ursprüngliche *ager romanus* selbst, quadratisch aufgeteilt war. Es wird ausdrücklich gesagt, daß das Territorium einer *Latina colonia ager peregrinus* sei (Liv. XXVI, 9). Erinnern wir uns nun, daß nach der Disziplin der römischen *augures publici*[1] der *ager peregrinus* andere Auspizien hatte als der *ager romanus*, so wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß Anlage eines *templum*, bezw. Vermessung und Aufteilung auf peregrinischem Gebiet in anderer Weise geschah als auf römischem, nämlich durch Strigation und Scamnation. Daß sich bei den Gromatikern keine klare Auffassung der ursprünglichen Bedeutung der Strigation mehr findet, kann nicht befremden: sie haben ganz vorzugsweise die Verhältnisse der späteren Militärkolonieen im Auge.

Dadurch, daß Rudorff die Strigation unrichtig auffaßt als das Symbol einer *civitas aratrum passa*, ist er dahin gekommen, eine dritte Vermessungsform, welche, wenngleich von den Gromatikern nicht klar dargelegt, doch aus ihren Schriften noch erkennbar ist, mit der Strigation zu identifizieren: die durch *limites intercisivi*. Diese letzeren sind in der That das Kennzeichen einer *civitas devicta*, welche ihrer Existenz durch kriegerische Okkupation gänzlich beraubt ist, und deren Gebiet durch Umpflügen als selbständiges zu existieren aufgehört hat: die *limites intercisivi* sind die die Linien der früheren Vermessung durchschneidenden Linien. Das den *devicti populi* aus Gnade belassene oder anderen, ohne Bildung eines neuen Gemeinwesens, angewiesene Gebiet einer solchen vernichteten *civitas* blieb nach den *limites intercisivi* vermessen,[2] und diese Art der Vermessung mag sich später, als man keinen Wert mehr auf diese symbolischen Unterscheidungen legte, erhalten bezw. mit anderen Vermessungsformen vermischt haben, wenn in solchen Gebieten wieder neue städtische Gemeinwesen begründet wurden. Abgesehen von solcher völligen Vernichtung eines Gemeinwesens, wird das von anderen *civitates* abgetretene Gebiet nicht durch *limites intercisivi* aufgeteilt: es verliert seine bisherige Limitation und wird formlos, *in soluto*, bis es durch neue Vermessung, Centuriation oder Strigation, wieder *terminis* obligiert wird. Strigation und Skamnation erhielt sich, auch seitdem latinische Kolonieen nicht mehr deduciert wurden, als Vermessungsform für stipendiäres Provinzialland.

Das Verfahren bei der Centuriation war folgendes. In dem gewählten Mittelpunkt des zu vermessenden Territoriums wird das Meßinstrument, dessen die Feldmesser sich bedienten (die *machina* oder *stella* oder *groma*), aufgestellt.[3] Von diesem

[1] Varro de l. l. 5, 33.

[2] Vgl. die Nachweisungen im *index verborum* zu der Feldmessersammlung II, S. 498 zu *intercisivus limes*.

[3] Feldmesser I, 170, 5.

Mittelpunkt aus wurden unter rechtem Winkel nach allen vier Seiten die Hauptlimites gezogen. Die von Westen nach Osten gezogene Linie nannte man *decumanus maximus*, die von Norden nach Süden, welche jene im Mittelpunkt des Ganzen rechtwinklig schnitt, den *cardo maximus*.[1] Diese beiden Hauptlimites, welche die Grundlage des ganzen Systems bildeten, teilten das Territorium in vier Regionen. Der Kreuzpunkt, auf welchem die *groma* stand, wurde selbst *groma* genannt,[2] die Feldmesser selbst hießen davon *gromatici*. Die Hälfte vor dem auf der *groma* stehenden *mensor (ante* oder *citra mensorem)* ist die *antica* oder *citrata pars*, die hinter ihm befindliche *(post* oder *ultra mensorem)* die *postica* oder *ultrata*, die Hälfte zur Rechten heißt *dextrata*, die zur Linken *sinistrata*. Die weitere Einteilung des Territoriums geschieht durch Ziehung von *limites*, welche in gleicher Entfernung voneinander dem *decumanus maximus* und *cardo maximus* parallel laufen und gleichfalls *decumani* und *cardines* genannt werden. Jeder fünfte *limes* vom ersten (diesen selbst nicht eingerechnet), bezw. dem letzten fünften hieß *quintarius limes*.[3] Die Entfernung der nächst benachbarten *limites* richtete sich nach dem Flächengehalt, der für die einzelne Centurie bestimmt war. Durch je zwei *quintarii decumani* und *cardines* wurde ein Quadrat von 25 Centurien eingeschlossen, welches *saltus*[4] hieß, je zwei zunächst laufende *decumani* und *cardines* umschlossen eine *centuria*. So war das ganze Territorium durch diese *limites* in größere und kleinere Quadrate eingeteilt. Ein Teil der *limites* diente als Wege bezw. Fahrstraßen für die Kolonie. Zu Fahrstraßen waren nur der *decumanus* und *cardo maximus* sowie die *quintarii limites* eingerichtet und hießen deshalb *actuarii*.[5] Die Breite derselben war verschieden bestimmt.[6] Dieselben standen im Eigentum der Kolonie, sie waren nicht Staatsstraßen, aber dem Staat war gesetzlich vielfach eine Wegegerechtigkeit daran vorbehalten *(per hos iter populo sicut per viam publicam debetur)*[7] und gerade mit Rücksicht darauf bestimmt, wie breit die Straße sein müsse. *Secundum legem et constitutionem divi Augusti* sollten der *decumanus maximus* 40 Fuß, der *cardo maximus* 20 Fuß, die *quintarii limites* zwölf Fuß breit sein.[8] Die zwischen den *quintarii* laufenden 4 *limites* sind in der Regel nur *linearii*, d. h. nur ideale Vermessungslinien, keine Wege; nur wo sie zufällig mit der Grenze zwischen zwei Grundstücken zusammenfallen, müssen sie die durch die *lex Mamilia* für den *finis* vorgeschriebene Breite von fünf Fuß haben.[9] Nur in Italien mußten sie eine Breite von acht Fuß haben, um allgemein von den *colon* für die Bestellung der Äcker benutzt werden zu können. Diese hießen *subruncivi*, weil sie nicht chaussierte Straßen, sondern nur von Gestrüpp und Unkraut gereinigt waren.[10] Die vom Standpunkt des Feldmessers geradaus laufenden *limites* wurden als *prorsi*, die querlaufenden als *transversi* bezeichnet.[11] Das ganze durch die *limites* eingeschlossene Gebiet hieß *pertica*.[12] Auf die Vermessung des Landes folgt die Verteilung unter die Kolonen. Sie scheint von jeher durch Verlosung geschehen zu sein. Es wurden zunächst Abteilungen der Kolonen gemacht, deren Zahl verschieden sein konnte. Nötigenfalls wurde durch Auslosung bestimmt, welche Kolonen zu den einzelnen Konternationen, Dekurien gehören

[1] Feldmesser I, p. 27, p. 66, p. 303. Fest. p. 71. Plin. n. h. 17, 169.
[2] Fest. ep. v. groma. Non. 63, 5 (Mercer). Hygin de mun. castror. c. 12 u. a. St.
[3] Feldmesser I, 175, 12; 120, 20. [4] Feldmesser I, 158, 20 f.
[5] Feldmesser p. 168, 10 ff.; 194, 11. [6] Feldmesser I, 111, 9 ff; 231, 9; 232, 1; 236, 4.
[7] Feldmesser I, p. 168, 18. [8] Feldmesser I, 194, 9—13; 212, 4 ff.
[9] Feldmesser I, 169, 4 ff. [10] Feldmesser I, 111, 15; 169, 8; 194, 12; 212, 7.
[11] Feldmesser I, 29, 9, 16; 167, 16; 168, 1; 206, 12. [12] Feldmesser I, 26, 6; 160, 7 ff.

sollten *(sortitio conternationum, decurias scribere)*.[1] Sodann wurde durchs Los bestimmt, in welcher Reihenfolge die Abteilungen die Centurienlose ziehen sollten in der Weise, daß aus jeder Abteilung ein Name auf ein Los geschrieben, die Lose in die Urne gethan und durch Ziehung dieser Lose die Aufeinanderfolge der gezogenen Abteilungen festgesetzt wurde.[2] Endlich folgte die *sortitio centuriarum:* die Land-Centurien wurden je auf ein Los geschrieben, diese in die Urne geworfen, worauf dann die erst gezogene Centurie der Abteilung, welche bei der zweiten Losung das erste Los gezogen, die zweit gezogene Centurie der Abteilung, welche bei jener Verlosung das zweite Los gezogen, u. s. f. zufiel. Es konnte auch sein, daß das Maß der Mannteile einer Abteilung in einer Centurie nicht aufging, daß also jemandem, dessen Anteil in der betreffenden Centurie nicht mehr Platz hatte, das Fehlende in einer anderen Centurie angewiesen werden mußte.[3] Ob auch die dem einzelnen Mann innerhalb der Centurie zukommenden *iugera* noch ausgelost wurden, wird nicht gesagt. Vielleicht bedurfte es einer besonderen Verlosung nicht mehr, denn bei der Auslosung der Conternationen oder Dekurien war schon die Reihenfolge der zu jeder solchen Abteilung gehörenden Personen festgestellt. Nach dieser Reihenfolge mag die Assignation innerhalb der der Abteilung zugefallenen Centurie erfolgt sein. Ferner mag festgestanden haben, von welcher Ecke der Centurie die Assignation ausging. Die Centurie heißt *sors*,[4] der Teilnehmer an einem solchen gemeinschaftlichen Lose *consors*, das Verhältnis unter den Teilnehmern *consortium*,[5] der einzelne Mannteil *accepta*. — Auf die Verlosung folgte endlich die *assignatio*, die Zuweisung der Landlose an die einzelnen Kolonen, welche centurienweise geschehen sein wird. Ihren Namen führt die *assignatio* wohl daher, daß sie *sub vexillo*, dem Abzeichen der Kolonie, geschehen sein wird, doch ist der Ausdruck auch da gebraucht, wo von der Anwendung jenes Symbols nicht die Rede sein kann, z. B. bei der Viritanassignation. Vorgenommen wurde die *assignatio* ohne Zweifel von den Beamten *agris dandis assignandis*, welche dabei als Vertreter des *populus* bezw. des *imperators* erschienen. Dieselbe war ein einseitiger Akt, sie kann kaum als ein Vertrag mit dem Kolonen angesehen werden, die *acceptio* des letzteren hat der staatlichen *assignatio* gegenüber keine andere Bedeutung als die Annahme des Legats gegenüber der Anordnung des Testators. Die Wirkung des Akts ist in den italischen Kolonieen der Übergang des quiritarischen Eigentums des Grundstücks vom Volk auf den Empfänger. Daß darin die Wirkung der *datio assignatio* bestand, kann nicht bezweifelt werden. Dafür spricht einmal der Ausdruck *datio*, dessen technisch-juristischer Sinn Übertragung des quiritarischen Eigentums ist; es spricht ferner dafür, daß der *ager datus assignatus*[6] als ein solcher, an welchem dem *populus* gar kein Recht verbleibt, dem *ager quaestorius* und dem *ager publicus p. R.* gegenübergesetzt wird. Als im quiritarischen Eigentum stehend waren die *agri assignati* vererblich und veräußerlich. Die Teilbarkeit und Veräußerlichkeit hatte aber die nachteilige Folge, daß neue Privatgrenzen entstanden und die alte staatlich angeordnete Limitation mehr und mehr verdunkelt wurde.[7] Es haben

---

[1] Feldmesser I, 200, 5 ff.; 113, 2 ff. [2] Feldmesser I, 199, 11—200, 14; 113, 1. 2. 10 ff.
[3] Feldmesser I, 204, 7—13. [4] Feldmesser I, 113, 1 ff.; 200, 1 ff.
[5] Feldmesser I, 271, 16. Cic. Verr. 3, 57.
[6] Über den Ausdruck vergl. die Nachweisungen im *Index verborum* der Feldmessersammlung II, p. 491 s. v. datum. Cic. de leg. agrar. 3, 2, 7; 3, 3, 12. L. 16 D. de acq. rer. dom. 41, 1.
[7] Feldmesser I, 178, 9.

daher einzelne Gesetze die Veräußerung für Militärkolonieen untersagt, welche Verbote indessen von keiner Dauer waren.[1]

In einem besonderen Verhältnis standen die *fundi excepti*, d. h. Grundstücke, welche der Gründer der Kolonie, der *auctor divisionis*, sich vorbehalten und dann auch wohl besonders begünstigten Persönlichkeiten zugewiesen hat.[2] Sie sind von der Vermessung ausgenommen und gehören nicht zur Kolonie, so daß der Besitzer keine Verpflichtungen gegen dieselbe hat. Ob aber Eigentum auf den *bene meritus* überging, ist zweifelhaft, denn diese *fundi* werden als *loca publica* bezeichnet, als solche, die *in solo populi Romani* seien.[3] Daneben werden von den Feldmessern *fundi concessi* erwähnt. Durch das die Deduktion der Kolonie anordnende Edikt war das Maß Landes, welches jedem Kolonen assigniert werden dürfe, festgesetzt. Blieb nun nach vollendeter Assignation Land übrig, so wurde wohl einzelnen mehr, als das ihnen assignierte Land, zu besitzen gestattet oder der Kolonie als solcher wurden solche Grundstücke zugewiesen. Das sind die *fundi concessi*, die zum vermessenen Koloniegebiet gehören.[4] Auch das dem *vetus possessor* belassene Land wurde unter dem Ausdruck begriffen.[5] Nicht in die Vermessung oder doch nicht in die Assignation fallen die *subseciva*. Da das in die Linien der Vermessung fallende Land aus dem dem Koloniegründer zur Disposition stehenden Territorium herausgeschnitten war, so blieben zunächst am Rande der äußersten *limites* der *pertica* Landschnitzel über, welche, da sie keine volle Centurien zu bilden imstande waren,[6] außerhalb der Vermessung gelassen wurden. Von diesem ersten *genus subsecivorum* unterscheiden Frontin und Siculus Flaccus ein zweites, *quod in mediis adsignationibus et integris centuriis intervenit*,[7] also Centurienteile, die zwar, weil sie von *limites* eingeschlossen sind, in die Vermessung, aber aus bestimmten Gründen, entweder weil die betreffenden Landstrecken öde sind oder es an Kolonisten mangelt, nicht in die Assignation fallen. Auch diese letzteren Centurienstücke behalten, selbst wenn sie nachträglich assigniert werden sollten, die Bezeichnung *subseciva*. Nicht dagegen fallen unter die Bezeichnung *subseciva* ganze Centurien, welche nicht assigniert sind, *centuriae vacuae*,[8] obwohl sie nach gleichen rechtlichen Grundsätzen behandelt werden. Die *subseciva* verbleiben zunächst im Eigentum des *auctor divisionis*, also des Volks oder Kaisers, und werden von diesem auch wohl zu einer späteren Assignation benutzt[9] oder dem Municipium, von dessen Territorium das für die Koloniegründung bestimmte Gebiet genommen war, verliehen, so daß diesem auch die Jurisdiktion über diese *subseciva* und die den *veteres possessores* zurückgegebenen Äcker zusteht,[10] oder einer Kolonie geschenkt oder verpachtet[11] oder auch an Privatleute oder Gemeinden verkauft. Die dem *auctor divisionis* verbliebenen *subseciva* wurden meistens von den angrenzenden Besitzern okkupiert und kultiviert. In diesem Fall stand es dem Volk oder *Princeps* zu, die betreffenden Strecken wieder an sich zu ziehen, denn auf Ersitzung konnten sich solche Okkupanten nicht berufen. So begannen denn auch in der Kaiserzeit Vespasian und Titus ihr Recht an den okkupierten *subseciva* in Italien geltend zu machen, so daß der Besitzer sich nur durch Zahlung des abgeschätzten Werts des *subsecivum* im Besitz erhalten

[1] Cic. de leg. agrar. 2, 28. 78. Appian B. C. 3, 2. [2] Feldmesser I, 157, 7. 8.
[3] Feldmesser I, 197, 10. [4] Feldmesser I, 197, 13.
[5] Feldmesser I, 155, 6; 203, 11 ff. [6] Isidor 15, 13.
[7] Feldmesser I, 6, 5 — 7, 8; 132, 25 ff.; 163, 15; 124, 19.
[8] Feldmesser I, 163, 6. 12. 13. [9] Feldmesser I, 111, 3—5; 295, 9—12.
[10] Feldmesser I, 117, 24 — 118, 4; 163, 5—8. [11] Feldmesser I, 117, 21.

konnte.[1] Dieses Verfahren erschien hart, da seit der ersten Okkupation vielfach Generationen verstrichen waren, die jetzigen Besitzer sich also auf die *vetustas* ihres Besitzes berufen konnten. Domitian schenkte alle bis dahin nicht eingezogenen *subseciva* in Italien den jetzigen Besitzern *(confirmatio possessionis)*.[2]

Wenn auch nicht *subseciva*, so doch *iuris subsecivorum* sind die die Größe einer Centurie übersteigenden Landstriche, welche entweder, weil sie gebirgig, öde sind, oder überflüssig viel Land zu Gebote steht, nicht vermessen sind. Entweder liegen sie außerhalb der *limites*, also zwischen diesen und der äußersten Grenze des für die Koloniegründung bestimmten Gebiets *(ultra limites et intra finitimam lineam)*, s. g. *loca extraclusa*,[3] oder innerhalb der Limitation, s. g. *loca relicta*[4] im engeren Sinne. Solche *loca in soluto relicta*, wie sie insgemein heißen, bleiben im Eigentum des *auctor divisionis*, ihre Verwendung und Schicksale sind ähnliche gewesen, wie die der *subseciva*.[5]

Ein Teil des unvermessenen und unverteilten Landes dient zur Weide.[6] Das Eigentum an solchen Weidestrecken kann bestimmten benachbarten Kolonisten für ihre Grundstücke zugewiesen sein, so daß ihnen eine Art Gesamteigentum zusteht *(communia pro indiviso)*.[7] Solche *pascuorum proprietas pertinens ad fundos sed in commune* ging bei Veräußerung der Grundstücke, deren Pertinenz die Weideberechtigung war, auf den neuen Erwerber notwendig mit über, auch war das Kommunionsverhältnis der Miteigentümer dieser *compascua* gewiß kein solches, welches beliebig durch Teilung aufgehoben werden konnte.[8] Es gab aber auch *pascua publica*, welche den Gemeinden gehörten. Dabei tritt noch ein rechtlich bedeutsamer Unterschied hervor. Es kann nämlich sein, daß die Weideberechtigung an der Gemeinweide sämtlichen Bürgern oder doch den Mitgliedern des Gemeindesenats zusteht, in diesem Falle kann die Weide nach Beschluß der Berechtigten auch verkauft werden. Anders verhält es sich, wenn die *pascua* der Person der Kolonie als solcher zugewiesen sind, in diesem Falle können sie zufolge Dekrets des Gemeinderats nicht veräußert werden.[9] Ähnliche Verhältnisse, wie bei den *pascua*, finden sich bezüglich der Waldungen.[10] Es kam auch vor, daß gleich bei der Assignation ein Teil des dem einzelnen Kolonen assignierten Loses in Weide oder Wald bestand, welcher also in dessen ausschließlichem Privateigentum stand. Die Behandlung der in das Gebiet fallenden Flüsse war verschieden. Entweder nämlich wurde der Fluß mit vermessen und assigniert, so daß der einzelne Kolon in seinem Los neben Land auch Wasser empfangen konnte,[11] oder er wurde zwar mit vermessen, der vom Fluß eingenommene Raum, *modus*, galt aber als *exceptus*,[12]

---

[1] Feldmesser I, 52, 4—10; 211, 6—9; 54, 1—11.

[2] Sueton. Domit. c. 9. Feldmesser I, 54, 11—13; 113, 13; 264, 4.

[3] Feldmesser I, 8, 7; 22, 3 f.; 56, 8; 198, 16. [4] Feldmesser I, 21, 8 — 22, 2.

[5] Vgl. Rudorff, Gromatische Inst. S. 394. [6] Fest. ep. v. compascua. Isidor. etym. 11, 23.

[7] Feldmesser I, 15, 4 ff.; 48, 22 ff.; 152, 12 ff.; 201, 13 — 202, 2.

[8] Der von Scävola in l. 20 §. 1 D. si servitus vindicetur 8, 5 besprochene Fall ist verschieden: hier handelt es sich um einen von mehreren Grundbesitzern angekauften *saltus*, der ihnen zur gemeinschaftlichen Weide dienen soll, nicht um bei der Assignation ihnen zugewiesene *pascua*. Es kam hier also bei der Veräußerung der Grundstücke rücksichtlich der Frage, ob das Eigentum an der Weide auf den Käufer übergehe, auf die *voluntas* des Verkäufers an.

[9] Frontin p. 54, 17 ff. Hyginus de limit. 197, 20 ff. Auf die der Person der Kolonie selbst zugewiesenen *agri*, *silvae* u. s. w. bezieht sich c. 82 der lex Col. Genet. Vgl. Huschke, Ztschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft I, S. 179 ff.

[10] Feldmesser I, 54, 20 — 55, 5; 197, 20 — 198, 2; 54, 17—19.

[11] Feldmesser I, 51, 3—17; 157, 18. [12] Feldmesser I, 157, 20 ff.

wurde also nicht assigniert, oder endlich, er wurde nicht vermessen, sondern galt als *subsecivus*.[1] Da indessen der Fluß nicht selten die benachbarten Centurien überflutete, so nahm der *auctor divisionis assignationisque* wohl darauf Rücksicht und wies dem Fluß noch einen Raum an den Ufern zu, welcher nicht mit assigniert wurde.[2] Da aber auch dieser Raum die benachbarten Grundstücke nicht immer gegen Ausschreitungen des Flusses sicherte, so sah man es nicht als unbillig an, wenn sie den dem Fluß angewiesenen Ufersaum, falls er frei war, ihrerseits benutzten.[3] — Die Behandlung der *limites*, welche als Wege dienten, war verschieden. In einigen Gegenden war das Land in der für den *limes* gesetzlich vorgeschriebenen Breite von der Assignation ausgenommen, die Grenze der an den *limes* stoßenden Centurien begann erst *a praescripta lege latitudine*.[4] In anderen Kolonieen dagegen begann die Grenze der dem Weg zunächstliegenden Centurien schon von der idealen Linie des *limes (a linea mensurali)*,[5] der Weg selbst bildete also einen Teil dieser Centurien und wurde mit assigniert. Die Kolonen, denen in ihrem Lose ein Teil des Weges assigniert war, konnten zwar Gebäude darauf errichten, mußten diese aber so einrichten, daß sie in der gehörigen Breite einen Durchgang gewährten.[6] — Es kam vor, daß das zunächst für die Kolonie in Aussicht genommene und vermessene Territorium nicht für alle Kolonen ausreichte. Dann nahm man von dem Territorium eines benachbarten Municipium einen Teil hinzu, ließ diesen vermessen und den noch nicht befriedigten Kolonen anweisen. Dieser Teil bildete, wie früher gezeigt, einen Anhang der ursprünglichen Pertica der Kolonie, aber eine Präfektur innerhalb des Territoriums, zu welchem er gehörte, in dem früher näher dargelegten Sinne. Doch kam es auch vor, wenn etwa nur noch einzelne Kolonen zu befriedigen waren, daß, ohne eine besondere Vermessung, diesen einzelne Grundstücke in einem benachbarten Territorium angewiesen wurden, welche dann unter der unmittelbaren Jurisdiktion der Municipien verblieben, zu deren Territorien sie gehörten.[7]

Von der von den Gründern der Kolonie bezw. deren sachverständigen Unterbeamten aufgenommenen Vermessung und Aufteilung des Koloniegebietes wurde ein Grundriß, eine Karte aufgenommen, von der sich ein Originalexemplar, welches regelmäßig auf einer Broncetafel verzeichnet war, in der betreffenden Kolonie selbst aufgestellt fand, ein anderes im Archiv des Staats bezw. des *Princeps* deponiert wurde.[8] Dieser Grundriß hieß *forma*, *typus*, *aes*, *pertica* u. s. w. Der Inhalt desselben hatte, da er von den legitimierten öffentlichen Behörden angefertigt war, bei den römischen Behörden und Gerichten *publica fides*, während die außerrömischen Vermessungen sowie die Karten, welche Privatleute über den Umfang und die Grenzen ihrer Grundstücke verfertigt hatten, solche nicht genossen.[9] In irgend welchen Zweifelsfällen gab das im *sanctuarium Principis* niedergelegte Exemplar den Ausschlag. Wer eine solche Broncetafel abriß oder verletzte, verfälschte,

---

[1] Feldmesser I, 157, 19. [2] Feldmesser I, 120, 7—11.
[3] Feldmesser I, 157, 26 — 158, 5. [4] Feldmesser I, 158, 8 ff.
[5] Feldmesser I, 158, 12 ff.
[6] Unrichtig nimmt Rudorff, Gromat. Inst. S. 401, an, man habe innerhalb der für den halben Fahrweg geschmälerten Centurie für weniger Veteranen Platz gehabt und das fehlende in einer anderen Centurie anweisen müssen. Der Weg wurde nicht etwa bloß als ein Teil der Centurie vermessen, sondern auch den Kolonen assigniert, so daß sie sich das betreffende Wegestück als einen Teil ihres Loses anrechnen lassen mußten. Vgl. Feldmesser I, 120, 22 ff.; 121, 1—6; 158, 13 ff. Vgl. Walter, I[3] S. 406 A. 45. [7] Feldmesser I, 119, 20 — 120, 5.
[8] Feldmesser I, 154, 13 — 155, 2; 295, 11. [9] Feldmesser I, 138, 11—17.

verfiel der Strafe des Pekulats.[1] Die Wegnahme des Meßinstrumentes und das öffentliche Anheften des Grundrisses, des *aes* bezeichnen den Moment der Vollendung der Koloniegründung.[2] Neben dem Grundriß gab es aber noch andere Dokumente der Feldmesser *(instrumentum mensorum)*. Es wird erwähnt eine schriftliche Erläuterung des Grundrisses, in welcher namentlich wohl die Namen der Landempfänger verzeichnet waren *(scriptura formae, libri* oder *tabulae aeris, commentarii)*,[3] sowie ein Verzeichnis der *subseciva (liber subsecivorum)*[4] und ein Verzeichnis der nicht assignierten Stücke, welche der *auctor divisionis* verschenkt, concediert hat *(liber beneficiorum)*.[5] Auch diese von der Hand des Gründers oder eines späteren Prinzeps eigenhändig unterschriebene Dokumente wurden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchem das eine in das Archiv der Kolonie, das andere in das Staatsarchiv kam.[6]

Die Aufgabe der Beamten *coloniae deducendae* beschränkte sich, wie schon früher bemerkt, nicht darauf, das für die Kolonie bestimmte Land zu vermessen und zu assignieren, sie hatten auch, gemäß der ihnen vom Senat und Volk gegebenen Vollmacht durch *leges datae* die Verfassung der Kolonie festzustellen, ferner wahrscheinlich die Kolonen den *curiae* oder *tribus*, in welche sie zerfallen sollten, zuzuweisen, die Dekurionen der Kolonien zusammenzusetzen und die ersten Koloniebeamten zu ernennen oder wählen zu lassen, und bis diese in Wirksamkeit getreten waren, die Jurisdiktion unter den Kolonen zu handhaben.[7] Ausführlicher soll die Verfassung der Kolonieen zugleich mit der der Municipien bei der Erörterung der Verfassung der Kaiserzeit dargestellt werden, da die Municipalgesetze von Salpensa und Malacca und die *lex coloniae Juliae Genetivae*, welche zuerst näheren Aufschluß über die Verhältnisse der Municipien und Kolonieen gegeben haben, erst der Kaiserzeit und der allerletzten Zeit der Republik angehören. Nur über die Bevölkerung der Kolonien ist hier noch folgendes hervorzuheben. Da bereits die älteren Bürgerkolonieen häufig in schon bewohnte Orte deduziert wurden, so findet sich in denselben der Gegensatz der Kolonen, welche den herrschenden Stand bildeten, und der unterworfenen Bevölkerung,[8] welche keine eigene Gemeinde bildete, sondern unter den Koloniemagistraten stand, also zunächst keinen Anteil an den politischen Rechten hatte, auch in den Bürgerkolonieen sich höchstens im Besitz der *civitas sine suffragio* befand. Unter die Zahl der Kolonen einer *colonia civium Romanorum* konnten auch Latiner und Angehörige föderierter Staaten aufgenommen werden, welche dann wohl das *ius suffragii et bonorum* innerhalb der Kolonie genossen, aber durch Aufnahme in die Kolonie nicht etwa das römische Bürgerrecht erwarben.[9] Vielleicht bezieht sich auf solche in Bürgerkolonieen aufgenommene Nichtbürger die Unterscheidung, welche die *Lex agraria* zwischen dem *colonus* und dem, *quei in colonorum numero scriptus est*,[10] macht. Der römische Bürger, welcher sich in eine *colonia Latina* aufnehmen ließ, verlor dadurch notwendig sein römisches Bürgerrecht,[11]

[1] l. 8 D. ad leg. Jul. pecul. 48, 13. [2] Feldmesser I, 295, 11.
[3] Feldmesser I, 154, 26; 200, 13 f.; 201, 3 ff.; 202, 15. [4] Feldmesser I, 202, 5.
[5] Feldmesser I, 202, 18; 295, 12. [6] Feldmesser I, 203, 2.
[7] Vgl. Lex Mamilia in den Feldmessern I, p. 265, 3 ff.
[8] Dionys. 8, 14. Liv. III, 4. 10. 22; IV, 31; VI, 17; IX, 16. 23.
[9] Liv. XXXIV, 42: *Novum ius in eo anno a Ferentinatibus tentatum, ut Latini, qui in coloniam Romanam nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Salernumque et Buxentum adscripti coloni, qui nomina dederant; quum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit, non esse eos cives Romanos.* [10] Bruns, Fontes 76 u. 77 passim.
[11] Cic. pro Caecina 33, de domo 30. Boethius in Top. 2. Gai. 1, 131.

denn die *colonia Latina* ist Rom gegenüber rechtlich immerhin eine fremde, selbständige *civitas*, wenn auch Rom zu bestimmten Leistungen verpflichtet, und das römische Bürgerrecht ist, wie wir wissen, mit dem eines fremden Gemeinwesens nicht vereinbar, doch konnte ein solcher, wenn er sein Bürgerrecht in der latinischen Kolonie aufgab, nach Rom zurückgekehrt das römische Bürgerrecht *iure postliminii* wieder erwerben.

§. 48. Die Provinz und deren Verwaltung.

Mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft über Italien hinaus tritt in das römische Staatsrecht ein Gegensatz ein, welcher für die weitere Entwicklung von der allergrößten Bedeutung geworden ist: der Italiens und der Provinz. Der Begriff der Provinz reicht in seinen Anfängen in bei weitem ältere Zeit, er reicht bis in die Anfänge der Republik zurück. Mommsen hat m. E. überzeugend gezeigt, daß die staatsrechtliche Bedeutung der *provincia* die der für den einzelnen Konsul abgesteckten militärischen Imperienkompetenz,[1] des ihm speziell zugewiesenen Kommandos sei. Mit der Vermehrung der Prätorenstellen und der festeren Ausbildung des Begriffs der Spezialkompetenz hat der Ausdruck *provincia* allerdings auch staatsrechtlich eine weitere Bedeutung, die der Spezialkompetenz innerhalb einer Magistratur, angenommen: auch der offizielle Sprachgebrauch bezeichnet die Kompetenz des *praetor urbanus* als *provincia*, die des Peregrinenprätors als *provincia peregrina*, und sagt vom Quästor, daß ihm z. B. das Ärar als *provincia* zugefallen sei. Neben dieser weiteren Bedeutung, welche nur zögernd und keineswegs mit Konsequenz durchgeführt ist, denn für die Kompetenz jener beiden Prätoren werden doch vorzugsweise gern die Ausdrücke *sors* oder *iurisdictio urbana* bezw. *peregrina* gebraucht und auf die Vorsteherschaft der *quaestiones perpetuae*[2] hat, scheint es, der Ausdruck *provincia* nie Anwendung gefunden, erhielt sich die ursprüngliche engere Bedeutung des Worts als einer außerstädtischen militärischen Spezialkompetenz. Diese Spezialkompetenzen innerhalb des militärischen *imperium* erhielten aber mit der dauernden Unterwerfung von Gebieten außerhalb Italiens eine ganz andere und festere Organisation. Die unterworfenen außeritalischen Völker wurden in ganz anderer Weise behandelt als die Italiker. Die besiegten italischen Gemeinwesen hatten die Römer, wenn nicht besondere Treulosigkeit derselben zu besonders strengen Maßregeln veranlaßte, welche dann doch auch nicht auf stete Dauer berechnet waren, rechtlich nicht als Unterthanen behandelt: man hatte sie, wenn sie nicht geradezu als Bürgergemeinden dem römischen Staat einverleibt wurden, als souveräne, durch ein *foedus iniquum* mit Rom verbundene Gemeinwesen bestehen lassen und im ganzen dieselbe Stellung den von Rom aus gegründeten latinischen Kolonieen angewiesen. Die *socii ac nominis Latini*, d. h. das nicht römische Italien, standen mit Rom in einer engen Wehrgenossenschaft, in welcher Rom der leitende Staat war und die Vertretung der Wehrgenossenschaft nach außen hatte. Den besiegten nichtitalischen Völkern gegenüber hat

[1] Vgl. Mommsens Abhandlung über die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 3 ff. Staatsr. I[2] S. 50 f. Vgl. auch Lange, Altertümer I[3] S. 732.

[2] Daß der *provincia* in dem weiteren Sinne einer Spezialkompetenz innerhalb der Magistratur in bezug auf die Ädilität keine Erwähnung geschieht, erklärt sich einmal daraus, daß kurulische und plebejische Ädilität zwei verschiedene Magistraturen sind, sodann daraus, daß der Begriff der Spezialkompetenz innerhalb der beiden Ädilitäten vor der *lex Julia municipalis* keine rechte Verwendung gefunden hat.

man im ganzen ein anderes System befolgt, was sich zur Genüge aus dem fremdartigen Charakter der unterworfenen Völker sowie aus der Unmöglichkeit erklärt, weiter entfernte und ungeheuer ausgedehnte Gebiete unter der Form relativ selbständiger Bundesstaaten gehörig zu beherrschen.[1] Man inkorporierte die außeritalischen Völker weder als Bürger dem römischen Staat noch behandelte man sie als Verbündete: man ließ sie vielmehr nicht weiter als selbständige *civitates* bestehen, sondern, wenn man ihnen auch eine Kommunalverfassung beließ, so wies man ihnen doch rechtlich die Stellung von außerhalb des römischen Staats stehenden, aber demselben unterthänigen Peregrinengemeinden an. Die Unterthänigkeit dieser außeritalischen Völker Rom gegenüber zeigt sich sowohl bezüglich der Personen als des Bodens. Vor allem haben die unterthänigen Gemeinden keinen Anteil an der Ehre des Waffendienstes, das Recht und die Pflicht, ein Kontingent zum römischen Heer zu stellen, blieb auf die *socii ac nominis Latini* in Italien beschränkt, nur sie gehören zum Kreise derer, *quibus ex formula togatorum in terra Italia milites imperare solent.* Die außeritalischen unterthänigen Gebiete sollen durch von Rom aus gesendete Truppen geschützt werden, der Statthalter hatte auch das Recht, innerhalb der Provinz eine Aushebung aus den dort vorhandenen römischen Bürgern zu machen[2] und nötigenfalls auch die Provinzialen selbst zum Schutz der Provinz aufzubieten.[3] Abhaltung eines *census* zum Behuf der Normierung der Art der Militärpflicht fand also jedenfalls in diesen unterthänigen Gebieten nicht statt. Fraglich ist, inwiefern zu anderen Zwecken, namentlich um die Verfassung der Provinzialstädte timokratisch zu gestalten und zum Zweck der Erhebung von Steuern, Abhaltung eines *census* in den römischen Provinzen vorgekommen sei. Sicher bezeugt ist es von Sicilien, daß dort *quinto quoque anno*, also wie in Rom, in jeder Stadt durch zwei von den Bürgern selbst gewählte Censoren ein *census*[4] abgehalten wurde, auf Grund dessen *tributa* auferlegt wurden. Für fast alle anderen Provinzen fehlen solche direkte Angaben, doch werden auch dort vor allem zum Zweck der Steuererhebung periodisch wiederholte Angaben *(professiones)* und Schätzungen des Vermögens vorgekommen und davon Listen angefertigt sein.[5] Sehr scharf tritt ferner das Verhältnis der unterthänigen Peregrinengemeinden in dem Verhältnis des Grund und Bodens hervor. Nach ursprünglicher römischer Anschauung konnte nur ein dem *ager romanus* angehöriges Grundstück im Eigentum *ex iure Quiritium* stehen, das im Gebiet einer, wenn auch föderierten, fremden Gemeinde belegene Grundstück konnte wohl im Eigentum nach dem Civilrecht dieser Gemeinde, nicht aber im Eigentum *ex iure Quiritium* stehen, wie das gewiß auch bezüglich der *Latinae coloniae* angenommen ist. Der *ager romanus* erweiterte sich aber: sowie eine italische Gemeinde in das volle römische Bürgerrecht aufgenommen war, wurde auch ihr Gebiet einer schon bestehenden oder neugebildeten *tribus* eingeordnet. Diese Erweiterung sollte aber nach der Auffassung der Römer nicht über die *terra Italia* hinausgehen. Schon lange bevor wirklich aller italische Boden dem *ager romanus* gleichgestellt und in die *tribus* aufgenommen war, hatte sich bei den Römern die Vorstellung von jener ihm gesteckten Grenze ausgebildet. Vor allem zeigt sich dies in der Auslegung der alten Vorschrift, wonach ein Diktator nur auf römischem Boden ernannt werden konnte. *Consul*, heißt es bei Liv. XXVII, 5 *in Sicilia se M.*

[1] Vgl. Madvig, Verfassung u. Verwaltung II, S. 50. [2] Cic. ad Att. 5, 18; ad fam. 15, 1.
[3] Cic. ad Att. 6, 5. [4] Cic. Verr. 2, 53 ff., nam. 56, 139.
[5] Dositheus §. 17 (p. 157 Krueger), Feldmesser I, p. 205, 17.

Valerium Messallam dictatorem dicturum esse aiebat; patres extra agrum Romanum — eum autem in Italia terminari — negabant dictatorem dici posse. Die überseeischen Gebiete sind rechtlich wohl als dem *imperium Romanum* unterworfene, aber als außerhalb des über Italien nicht hinausgehenden engeren römischen Gebiets liegende, als Peregrinengebiete angesehen worden, deren einzelne Stücke als Peregrinengebieten angehörig nicht im Privateigentum *ex iure Quiritium* stehen konnten. Da diese Provinzialgemeinden im allgemeinen auch rechtlich ihre Souveränetät verloren hatten und in der *potestas* des römischen Volks standen, so kam es nicht in Betracht, daß ihr Boden nach ihrem eigenen bisherigen Recht in vollem Eigentum hatte stehen können: vor dem *forum* der römischen Behörden und *iudices* wurde nur *possessio* und *ususfructus*, ein eigentumsähnliches Recht an ihnen anerkannt. Auch wenn einer Provinzialgemeinde das römische Bürgerrecht verliehen wurde, so wurde damit ihr Territorium doch nicht ins römische Gebiet aufgenommen, nur durch die später aufkommende Verleihung des *ius italicum* wurde der Boden der betreffenden Gemeinde dem italischen Boden gleichgestellt. Ob die Unterthänigkeit des Provinzialbodens, das Stehen desselben *in potestate* des römischen Volks gleich bei Begründung der ersten Provinz als quiritarisches Eigentum des *populus* an jenem Boden formuliert ist, dafür wird sich zwar kein ausdrückliches Zeugnis beibringen lassen; ebensowenig läßt sich aber Stichhaltiges dagegen vorbringen, und es ist nicht recht abzusehen, wie man sich, da jener Boden entschieden nicht im quiritarischen Eigentum von Privaten stehen konnte und der *potestas* des römischen Staats unterworfen war, das Verhältnis anders juristisch habe denken sollen. Vielleicht aber hat man das Eigentum des römischen Volks zunächst nicht am gesamten Provinzialboden, sondern nur am Boden der später zu besprechenden *populi vectigales* angenommen.

Die Unterthänigkeit von Leuten und Land hatte jedenfalls zur Folge, daß dieselben einer ständigen, von Rom aus regulierten Besteuerung unterworfen wurden, während das alte Bürgertributum dem Recht nach nie eine ständige Steuer gewesen und später auch gar nicht mehr erhoben, vor allem aber der im vollen römischen Eigentum stehende Boden von jeder Abgabe frei war. Seitdem nun Rom ausgedehnte außeritalische Gebiete sich in solcher Weise unterthänig gemacht hatte, konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß eine ständige Regierung derselben von Rom aus durch die dort weilenden Magistrate oder durch von ihnen entsendete Präfekten nicht möglich sei. Man entschloß sich daher, in solches Gebiet einen mit dem vollen *imperium* versehenen Magistrat zu senden und ihm die Regierung desselben als besondere Imperienkompetenz zuzuweisen. Der ursprüngliche Begriff der *provincia* als einer Spezialkompetenz im Gebiet des militärischen *imperium* erhielt hier eine weitere Entwickelung und festere Gestaltung. Natürlich konnte man nicht in jede einzelne unterworfene Stadt einen solchen Statthalter entsenden, es wurden vielmehr, je nach den Eroberungen, die man gemacht, ausgedehnte Länder und Komplexe von Stadtgemeinden zu einem Distrikt zusammengefaßt, dessen Verwaltung als *provincia* man einem Prätor zuwies. Der Begriff *provincia* erhielt dadurch auch eine festbegrenzte lokale, geographische Seite: die *provincia* ist ein geographisch abgegränzter Bezirk, welcher eine Summe von außerhalb der italischen Wehrgenossenschaft stehenden, Rom unterthänigen Komnunalwesen umfaßt, welche dauernd unter die Administration eines alljährlich von Rom aus gesendeten Statthalters mit *imperium* gestellt sind und einer dauernden, von Rom aus in verschiedener Weise regulierten Besteuerung unterliegen.

Die erste Einrichtung der Provinz erfolgte durch ein von dem Feldherrn, der die betreffenden Länder mit der Aufsicht auf Dauer unterworfen, ausgehendes Dekret oder durch eine *lex data*, welche derselbe regelmäßig gemäß den Instruktionen des Senats unter Zuziehung einer Kommission, regelmäßig von zehn ihm zu diesem Behuf beigegebenen Senatoren *(legati)*,[1] entwarf. Solche Anordnungen waren namentlich die *lex Rupilia* für Sicilien, die *lex Pompeja* für Bithynien, die *lex Metelli* für Kreta, die *lex Mummii* für Achaja u. a.[2] Weitere Vervollständigungen der durch das erste Grundgesetz gegebenen Bestimmungen erfolgten wohl durch spätere *leges datae*, namentlich aber durch die regelmäßig von den Provinzialstatthaltern erlassenen Edikte. Der Statthalter war ursprünglich ein Prätor, dem die betreffende *provincia* zugewiesen war. Seit Sulla aber blieben sämtliche Prätoren während ihres Amtsjahrs, gleich den Konsuln, in der Stadt, wo ihnen eine Spezialkompetenz zur Verwaltung zugewiesen wurde, und erhielten ebenso, wie die Konsuln, in dem auf ihr Amtsjahr folgenden Jahr eine Provinz zur Verwaltung. Seitdem waren also die Vorsteher der Provinzen Prokonsuln oder Proprätoren. Doch wurde der Ausdruck *praetor* appellativisch als allgemeine Bezeichnung des Statthalters überhaupt gebraucht.[3] Durch Senatuskonsulte aus den Jahren 701 und 702[4] und ein Gesetz[5] vom Jahr 703 wurde aber angeordnet, daß zwischen dem Konsulat bezw. der Prätur und der Übernahme einer Provinzialstatthalterschaft ein Intervall von mindestens fünf Jahren stattfinden solle. Diese neue Ordnung ist dann freilich nicht unter Cäsar und den Triumvirn durchgeführt, aber später unter Augustus bei dessen Neuordnung der Verwaltung der Provinzen wieder aufgenommen worden. Da auch die festorganisierten Provinzen Spezialkompetenzen im Bereich des militärischen *imperium* sind, so hat der Imperienträger, welcher sich in die ihm zu Teil gewordene Provinz begeben will, wie der in den Krieg ziehende Feldherr, am Morgen des Tages, an welchem er die Stadt verlassen will, die Auspizien auf dem Kapitol einzuholen sowie die weiter damit verbundenen Auszugsfeierlichkeiten zu beobachten[6] und kann beim Überschreiten des *pomerium* schon die vollen Insignien des *imperium* annehmen; doch kann er die Spezialkompetenz nicht eher ausüben, als bis er in der Provinz eingetroffen ist.[7] Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Statthalter, auch wenn seine Amtsfrist schon abgelaufen ist, oder derjenige, den er an seiner Statt ernannt hat, in Funktion. Auf diese Weise konnte sich, wenn kein Nachfolger gesandt wurde, die Statthalterschaft jemandes auf mehrere Jahre ausdehnen. Um zuweitgehende Verschleppungen abzuschneiden, wurde durch die *lex Julia de provinciis* vom Jahre 708 angeordnet, daß die Dauer der Verwaltung der konsularischen Provinzen höchstens eine zweijährige, die der Verwaltung der prätorischen nur eine einjährige sein solle.[8] Binnen 30 Tagen nach Eintreffen des Nachfolgers sollte der bisherige Statthalter aus der Provinz abziehen,[9] doch sollte er, ebenfalls nach einer Anordnung Sullas, das *imperium* bis zur Überschreitung des *pomerium* behalten,[10] wenngleich nur als ein formales, welches aber behufs Erledigung besonderer Geschäfte durch Aufträge des Senats reaktiviert werden konnte. Die dem Provinzialstatthalter zukommende Ausrüstung stand wohl im

[1] Liv. XLV, 17. Appian Hisp. 99. Pun. 135. Cic. ad Att. 13, 6. Cic. in Verr. II, 13 u. 16.
[2] Vgl. die näheren Angaben bei Walter, Röm. Rechtsgesch. I[3] S. 342 A. 7.
[3] Cic. Verr. 3, 54, 125; ad fam. 2, 7, 16; ad Att. 5, 21, 11. Tac. ann. 1, 74; 15, 25 u. a. St.
[4] Dio Cass. 40, 30. 46; 40, 56. [5] Cic. ad fam. 15, 9, 2; 15, 14, 5; 8, 8, 8.
[6] Festus p. 241. 173. Liv. XLV, 39, 11; XXI, 63, 9. [7] l. 1, l. 4 §. 6 D. de off. procons. 1, 16.
[8] Cic. Phil. 1, 8. Dio Cass. 43, 25. [9] Cic. ad fam. 3, 6, 10. [10] Cic. ad fam. 1, 9, 25.

allgemeinen gesetzlich fest[1] und wurde nötigenfalls durch ein Senatuskonsult festgesetzt. Vor allem hatte er Anspruch auf Gewährung der nötigen Transportmittel zu Lande und zur See[2] sowie des nötigen Reisegeräts.[3] Das für sonstige Bedürfnisse Erforderliche hat er das Recht für sich und seine Begleiter entweder zu requirieren[4] oder auf Rechnung des Staats zu kaufen.[5] Daß bei der Ausstattung je nach dem Rang der Beamten Unterschiede gemacht wurden, ist selbstverständlich. Um indessen die Rechnung zu vereinfachen und Kontrolle im einzelnen abzuschneiden, scheint dem Statthalter eine Bauschsumme aus dem Ärar gezahlt zu sein, um sich die Reiseausrüstung zu beschaffen,[6] über deren Verwendung er keine Rechnung zu legen brauchte.[6] Was das Requisitionsrecht des Statthalters betrifft, so wurde namentlich bezüglich des Getreides das Quantum festgesetzt, welches er zu requirieren berechtigt sein sollte, sowie der Preis, zu welchem die zur Lieferung verpflichteten Provinzialen dasselbe zu liefern hätten, und die danach sich ergebende Summe dem Statthalter angewiesen, worüber er auch keine Rechnung zu legen brauchte, vielmehr den etwaigen Überschuß *salvis legibus* behalten konnte.[7]

Von den Gehilfen des Statthalters in der Provinzialverwaltung sind zunächst die *legati* zu nennen. Es war ein Recht des Senats, eine Sendung auch an den auswärts der Stadt fungierenden Feldherren zu beschließen bezw. zu bestimmen, daß für außerordentliche Gelegenheiten oder ständig ihm Gehilfen beigeordnet werden sollten.[8] Die Person solcher *legati* gemäß den vom Senat festgesetzten Normen auszuwählen, war Sache des vorsitzenden Beamten.[9] Sollte der Legat einem Feldherrn bezw. Provinzialstatthalter als ständiger Begleiter zugeordnet sein, so wurde auf den Vorschlag des letzteren besonders Rücksicht genommen, so daß in der späteren Zeit der Republik die Wahl der Legaten thatsächlich auf den Statthalter übergegangen war.[10] In der letzten Zeit der Republik haben ausnahmsweise auch die Komitien sich in der Weise beteiligt, daß sie die Zahl und Qualifikation der Legaten beschlossen und dem Magistrat, dem sie beigeordnet sein sollten, die Ernennung derselben überließen.[11] Wenngleich die Legaten vorzugsweise aus den Senatoren gewählt wurden, so kam es doch auch vor, daß Nichtsenatoren genommen wurden. Doch durfte wohl schon in republikanischer Zeit der Legat im Rang nicht höher stehen als der Vorgesetzte.[12] Kumulation einer solchen Stellung als *legatus* mit einer Magistratur oder mit der Stellung eines Offiziers kam nicht vor. Die Zahl der ständigen Legaten oder Provinzialstatthalter scheint eine verschiedene gewesen zu sein.[13] Für einzelne besonders wichtige Geschäfte, namentlich für den Abschluß eines Friedens oder die Einrichtung einer Provinz wurde dem Feldherrn eine größere Senatskommision beigegeben, in der Regel von zehn Mitgliedern.[14] Formell waren diese *legati* nur

[1] Cic. in Pis. 2; de prov. cons. 11; ad Att. 3, 29.

[2] Liv. XLII, 1, 9; XXIX, 11, 4. Appian B. C. 4, 45. Cic. in Verr. 5, 18, 45 u. a. St.

[3] Cic. in Verr. 4, 5, 9. Plutarch, Cat. mai. 6. Liv. XXX, 17, 13.

[4] Cic. ad Att. 5, 16, 3. [5] Ascon. in Pison. p. 15.

[6] Daß dafür der Ausdruck *vasarium*, welchen Cic. c. Pis. 35, 86 gebraucht, technisch und üblich gewesen sei, scheint mir Madvig, a. a. O. II, S. 59 A. 2 mit Recht in Abrede zu stellen.

[7] Cic. in Verr. 3, c. 81—96. 188—192.

[8] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 656 ff. Cic. in Vatin. 15, 35.

[9] Liv. XXIX, 20, 4; XLIII, 1, 10; XLIV, 18, 5 u. a. St.

[10] Schol. Bob. zu Cic. in Vat. 15, 34. Sallust Jug. 28. Cic. de imp. Pomp. 19, 57.

[11] Plutarch. Pomp. 25. Cic. in Vat. 15, 35. [12] Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 661 ff.

[13] Cic. Verr. 2, 20, 49; ad Quint. fr. 1, 1, 3; ad fam. 15, 4, 8.

[14] Polyb. 21, 24 (22, 7). Liv. XLV, 17, 29 ff. Cic. ad Att. 13, 6, 4. Dio Cass. 39, 25 u. v. a. St.

das *consilium* des Feldherrn, er trifft die Entscheidung *de decem legatorum sententia*,[1] aber er ist an ihre Entscheidung,[2] die selbst die Billigung des Senats bedarf,[3] gebunden. Auch der ständige Legat ist kein Magistrat, hat also auch keinen magistratischen Rang, sondern steht dem Quästor nach,[4] geht aber, sofern er Senator ist, den überwiegend dem Ritterstand angehörenden Offizieren vor.[5] Immerhin ist aber auch diese *legatio* ein *officium* oder *ministerium publicum*, ein öffentlicher Auftrag, und so sind denn auch die Bestimmungen der Repetundengesetze auf die sämtlichen *legationes* ausgedehnt worden.[6] Die ständigen Legaten der Provinzialstatthalter waren nicht bloß Gehilfen derselben, sondern zugleich Vertrauensmänner des Senats, welche denselben bei dem Statthalter vertraten und ihn faktisch einer Kontrolle der Regierung unterwerfen sollten; doch hatten die Legaten keineswegs ein wirkliches Anrecht auf eine Beteiligung an den Geschäften des Statthalters. Sie sind aber bestimmt dazu, dem Statthalter, wenn er es verlangt, als *consilium* zur Seite zu stehen und nötigenfalls als seine Gehilfen und Vertreter zu fungieren. In der verschiedensten Weise findet man sie verwendet: als Stellvertreter des abwesenden Statthalters oder Quästors, betraut mit Verwaltungsgeschäften, mit der Ausübung der Jurisdiktion, mit einem militärischen Kommando unter dem Feldherrn, namentlich auch der Führung einer einzelnen Legion.[7]

Es hat sodann jeder Provinzialstatthalter einen Quästor als Gehilfen. Wie die feste, außeritalische Provinz sich aus der militärischen Spezialkompetenz entwickelt hat, so ist auch die Provinzialquästur aus der militärischen Quästur hervorgegangen. Übrigens stand dem Statthalter nicht immer ein Quästor, sondern häufig ein gewesener Quästor, *pro quaestore*, zur Seite. Ihm wurden die dem Statthalter für die Provinzialverwaltung angewiesenen Gelder übergeben,[8] aus denen er den Unterhalt der Beamten und des Heers zu bestreiten hatte, sowie er andererseits Abgaben aus der Provinz zu vereinnahmen hatte. Über diese Kassenverwaltung hatte er bei Niederlegung seines Amts, wie früher gezeigt, für sich und den Statthalter, der dafür mit verantwortlich war, Rechnung zu legen. Als Magistrat hatte der Quästor den Rang sogar vor den Legaten und war, solange das Legatswesen sich noch nicht entwickelt hatte, der Vertreter des Provinzialstatthalters[9] im Fall der Behinderung desselben, welchenfalls er dann *quaestor* bezw. *proquaestor pro consule* oder *pro praetore* genannt wird und die *fasces* des Proprätor führt. Zuweilen kam es auch vor, daß von Rom aus einem *quaestor pro praetore* eine Provinz anvertraut wurde.[10] — Sodann hatte der Statthalter eine Anzahl Begleiter, gewöhnlich jüngere vornehme Leute, welche von ihm als *assessores* bei Gerichten oder zu Verwaltungsarbeiten benutzt wurden. Dieselben wurden als *comites*, *contubernales*, wohl auch als *cohors praetoria* in uneigentlicher Bedeutung bezeichnet.[11] Diese Begleiter, welche vom Statthalter ausgewählt und auf Staatskosten unterhalten werden, müssen deshalb dem Ärar angegeben werden[12] und dürfen eine

[1] Cic. Verr. l. 2, 13, 32. Liv. XXXVIII, 38, 1.
[2] Liv. XXXIII, 34, 10; XXXIV, 25, 2. [3] Liv. XXXIV, 57, 1.
[4] Polyb. 6, 35, 4. [5] Vgl. z. B. Cic. pro Cluent. 36, 99. Liv. X, 35, 5. Caes. b. c. 3, 13.
[6] l. 1 pr. D. de leg. Jul. rep. 48, 11.
[7] Die allgemeine Stellung der Legaten charakterisieren Varro 5, 87. Cic. in Vat. 15, 35. Spezielle Verwendungen erwähnen z. B. Liv. V, 8, 12. Cic. pro Fonteio 8, 18 (4, 8). Cic. in Pis. 35, 86. [8] Cic. Verr. l. 1, 13. 14; 3, 76, 177; ad fam. 2, 17, 4.
[9] Cic. ad div. 2, 15, 4; ad Att. 6, 4, 1 u. a. St.
[10] Sallust. Hist. 2, 39 Dietsch. Sall. Cat. 19. Vellei. 2, 45.
[11] Cic. pro Coelio 30, 73. Frontin. strateg. 4, 1, 11. 12. Juvenal 8, 127.
[12] l. 32 D. ex quib. causis maiores 4, 6. Vgl. Cic. ad Att. 5, 7 u. 11.

gewisse vom Senat festgesetzte Zahl nicht übersteigen.[1] Außer den *comites* begleitete den Statthalter ein zahlreiches Gefolge von Subalternbeamten, *apparitores* der verschiedensten Art: *scribae*,[2] *lictores*,[3] *viatores*,[4] *praecones*,[5] *pullarii*, *haruspices*,[6] *interpretes*,[7] *medici*[8] u. s. w., welche alle eine untergeordnetere Stellung, als die in Rom beschäftigten Apparitoren, eingenommen zu haben scheinen und wahrscheinlich auch mit den einzelnen Provinzialstatthaltern wechselten. Von diesem öffentlichen Gefolge sind noch die Privatdiener des Statthalters, seine Sklaven und Freigelassenen, welche er zu seiner persönlichen Bedienung hatte, zu unterscheiden. Als militärischen Schutz scheint der Feldherr eine Leibwache, die eigentliche *cohors praetoria*,[9] gehabt zu haben. Die ihm zur Disposition stehende Truppenmacht war, wenn die Verhältnisse der Provinz es erlaubten, gering, übrigens nach dem Rang des Statthalters verschieden. War also für die Provinz eine größere Truppenmacht nötig, so wurde als Statthalter ein Prokonsul mit konsularischem Heer gesandt.

Auch das Gefolge des Statthalters genoß mit Rücksicht auf den ihm durch den öffentlichen Dienst verursachten Aufwand gewisser Emolumente. Abgesehen von den Apparitoren, welche wirklichen Sold empfingen, hatten jene Gehilfen Anspruch auf freie Beförderung und freie Station.[10] Es wurde aber Brauch, den höheren Offizieren, den Legaten, dem Quästor und den *comites* statt der Naturalverpflegung eine Geldentschädigung, Diäten. *(cibaria)*,[11] zu geben. Außerdem verabreichte ihnen der Statthalter aus öffentlichen Mitteln eine Gratifikation unter dem Namen eines Weingeldes *(congiarium)*[12] oder Salzgeldes *(salarium)*, welche, ebenso wie die Diäten, nach Rang und Dienstzeit abgemessen war.[13] Auch Gelder für die Reiseausstattung mögen jenen Personen ausgezahlt sein. Die wirklichen Gesandten hatten außer Reiseausstattung und freier Beförderung (Liv. XLII, 1, 11) Anspruch auf ein *viaticum* (Cic. ad fam. 12, 3, 2). Die Emolumente, deren sich die Legaten beiderlei Art erfreuten, bewirkten das Aufkommen des Mißbrauchs, daß Senatoren, welche nicht im öffentlichen Dienst, sondern zur Erledigung irgend einer Privatangelegenheit in die Provinz reisen wollten, das Recht der *legatio libera* d. h. die mit der Stellung eines Legaten verbundenen Reiseemolumente und sonstigen Vorteile zugestanden wurden. *Libera legatio* hieß sie im Gegensatz der einem Feldherrn beigegebenen, an dessen Person geknüpften Legation. In der letzten Zeit der Republik wurde aber bestimmt, daß solche *libera legatio* nicht über eine bestimmte Frist, wahrscheinlich nicht über ein Jahr dauern solle (Cic. pro Flacco 34. de leg. agrar. I, 3. II, 17. III, 8. ad Att. 15, 11).

Der Statthalter vereinigt in seiner Person militärische und bürgerliche Gewalt, und was die letztere betrifft, so vereinigt er für die Provinz in sich die sämtlichen Befugnisse, welche den Konsuln in der früheren Zeit der Republik zustanden, bevor deren Machtfülle durch die für Gründung anderer Ämter vorgenommene Abspaltung von Befugnissen vermindert war. Hervorzuheben ist die ihm zustehende Gerichtsbarkeit. Was die Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, so steht sie

[1] l. 41 §. 2 D. de excusat. 27, 1. [2] Liv. XXXVIII, 55, 5. Cic. Verr. 3, 78. Plin. ep. 4, 12.
[3] Z. B. Cic. ad Att. 10, 4, 9. Appian Syr. 15. Cic. Verr. 5, 54, 142.
[4] Cic. Verr. 3, 79, 183; 3, 66, 154. [5] Liv. XLV, 29, 2. Cic. Verr. 2, 10, 27.
[6] Cic. Verr. 2, 10, 27; 3, 60, 137.
[7] Cic. Verr. 3, 37, 84; pro Balbo 11, 28. Caes. bell. Gall. 1, 19 u. a. St.
[8] Cic. Verr. 2, 10, 27. [9] Paul. Diac. p. 223 M. Cic. ad fam. 15, 4, 7.
[10] Liv. XLIV, 22, 13. [11] Cic. ad Att. 6, 3, 6; ad fam. 5, 20, 9.
[12] Cato bei Fronto ad Ant. 1, 2. Cic. ad fam. 8, 1 a. E. Seneca de brev. 8.
[13] Cic. ad Att. 7, 1, 6; ad fam. 5, 20, 9. Suet. Tib. 46.

ihm jedenfalls auch über Nichtbürger,[1] wenn er den betreffenden Fall vor sich ziehen will, mit dem Recht über Leben und Tod zu, ohne daß dadurch eine Gerichtsbarkeit der unterthänigen Städte über ihre Angehörigen ganz aufgehoben wäre. Die römischen Bürger dagegen in der Provinz stehen durchaus unter der Kriminalgerichtsbarkeit des Statthalters, seit der Erstreckung der Provokation über die Stadtgrenze hinaus ist aber der römische Bürger in der Provinz bei einer Anklage auf Leib und Leben berechtigt, eine Verweisung des Falls vor das hauptstädtische Gericht zu fordern.[2] Bezüglich der Civilgerichtsbarkeit behaupten Walter und Voigt, daß dieselbe in den unterthänigen Städten allein dem Statthalter zugestanden, dagegen den Städten selbst jede Jurisdiktion gefehlt habe,[3] während der von ihnen citierte Marquardt auch manchen dieser Städte die Jurisdiktion zuspricht. Für die letztere Meinung sind solche Zeugnisse nicht beweisend, aus denen nur hervorgeht, daß der Statthalter für gewisse Prozesse die Geschworenen aus den Angehörigen der Städte selbst gab, denn die Jurisdiktion steht in solchen doch dem die Geschworenen Bestellenden zu, also dem Statthalter. Indessen ist es zunächst für Sicilien nicht zu bezweifeln, daß in den Prozessen der Bürger einer Stadt unter sich nach der *lex Rupilia* die gewöhnliche Civiljurisdiktion nicht dem Statthalter, sondern den betreffenden städtischen Magistraten zustand. Diese *lex* bestimmte nämlich, *ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus,*[4] und im Anschluß daran erklärte das Edikt des Sicilianischen Prätors, daß er bezüglich solcher Sachen die Sicilienser *ad leges suas reiicere* werde.[5] Darunter darf man nicht etwa nur das verstehen, daß der Statthalter in solchen Streitsachen die Geschworenen aus den Bürgern der betreffenden Stadt nehmen werde. In dem *reiicere ad leges suas* liegt ebenso wie in dem *Romam reiicere*, daß der Statthalter die Sache von sich ablehnt; ebenso beweist das *domi certare*, daß solche Prozesse nicht vor dem Statthalter verhandelt wurden, denn dieser leitete nicht in jeder Stadt, sondern nur in den Hauptstädten der Distrikte *(conventus)* die Jurisdiktion. Auch zeigt Cic. in Verr. II. 13, 32 in den auf *domi certet suis legibus* folgenden Worten: *quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices — sortiatur* durch den Gegensatz, daß in Prozessen zwischen Bürgern derselben Stadt nicht der Prätor die *iudices* bestellte.[6] Ganz ebenso stellt das *Senatusconsultum de Asclepiade lin.* 18—20 das ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους κρίνεσθαι und das ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν in Gegensatz. In gleicher Weise wird es sich aber in vielen anderen Provinzen auch verhalten haben.[7] Daß in der Provinz Cilicien zu der Zeit, als Cicero sie verwaltete, die dortigen *civitates* für die Streitigkeiten ihrer Bürger unter einander sich *suis legibus et iudiciis*[8] bedienten, wird man auch dahin verstehen müssen, daß diese *iudicia* nicht bloß mit einheimischen Geschworenen besetzt, sondern auch von einheimischen Magistraten eingesetzt wurden. Ein Teil des Edikts Cicero's für Cilicien läßt aber darauf schließen, daß die Jurisdiktion der Magistrate in Prozessen der Bürger unter sich doch eine bestimmte Schranke hatte. Der zweite Teil jenes Edikts enthielt nämlich Bestimmungen *de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris faciendis, vendendis*, während in dem dritten *de reliquo iure dicundo* Cicero keine besonderen Bestimmungen aufstellte, sondern erklärte,

[1] Cic. in Verr. 1, 28 ff.; 5, 4 ff.; 5, 39 ff.; 2, 28 ff. Gell. XII, 7.

[2] Paul. r. s. 5, 26, 1. Cic. in Verr. V, 53 ff. [3] Walter, Gesch. d. röm. R. I[3] S. 347 A. 47. Voigt, Jus naturale II, 521. [4] Cic. in Verr. II, 13. [5] Cic. in Verr. II, 37.

[6] Vgl. auch II, 24, 59: *ut se ad leges suas reiiciat, aut ex lege Rupilia dicam scribi iubeat.*

[7] Vgl. auch Madvig, Verf. u. Verwaltung II, S. 54 u. 68. [8] Cic. ad Att. 6, 1, 15; 6, 2, 4.

daß er hier seine Dekrete den *edicta urbana* anpassen werde. Merkwürdig stimmt damit überein, daß sich auch in dem siciliensischen Edikt des Verres Bestimmungen über die Erteilung der *bonorum possessio* finden. Die Frage drängt sich auf, warum denn gerade über Erteilung der *bonorum possessio* und über das Konkursverfahren besondere Bestimmungen in Provinzialedikten aufgestellt wurden, die noch dazu, wie bezüglich des *Siciliense edictum* des Verres hervorgehoben wird, mit denen des hauptstädtischen Edikts wörtlich übereinstimmten. Es ist zu antworten, daß dem städtischen Magistrat nur die gewöhnliche Jurisdiktion in Prozessen der Bürger unter sich gelassen, dem Statthalter aber das auf die Rechtspflege bezügliche *imperium*, wie es zur Gewährung einer *bonorum possessio*, einer *missio in bona* u. dergl. erforderlich war, auch für die Prozesse der Bürger derselben Stadt unter sich vorbehalten wurde. Dies war der Grund, aus welchem die Statthalter in dem Provinzialedikt gerade über die Handhabung dieses *imperium* detailliertere Bestimmungen aufstellten. In allen Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern in der Provinz oder zwischen römischen Bürgern und Peregrinen oder Peregrinen, welche verschiedenen *civitates* in der Provinz angehörten, handhabte der Statthalter oder sein Vertreter auch die gewöhnliche Jurisdiktion. Auch mag es vorgekommen sein, daß der Statthalter *extra ordinem* einen Prozeß zwischen Bürgern derselben Stadt an sich zog. Einen etwas näheren Einblick gewähren uns die Bestimmungen der *lex Rupilia* für Sicilien. Bei Prozessen zwischen einem Privatmann und einem *populus* soll dem Senat einer anderen *civitas* das Richteramt übertragen, bei Prozessen zwischen einem römischen Bürger und einem Sicilier soll, wenn der erstere der Beklagte ist, ein römischer Bürger, wenn der letztere, ein Sicilier als *iudex* bestellt werden. In den übrigen Prozessen, also zwischen römischen Bürgern oder Sikulern, die verschiedenen *civitates* angehören, sollen *selecti iudices* aus dem *conventus civium Romanorum* gegeben werden. Bei Streitigkeiten zwischen *aratores* und *decumani* sollen die *iudicia* nach Maßgabe der *lex Hieronica* eingesetzt werden. Endlich stellte die *lex Rupilia* noch den Grundsatz auf, daß kein Sikuler *extra suum forum* evociert werden dürfe. Ähnlich wie hier mögen die Verhältnisse in anderen Provinzen geordnet gewesen sein.

Das römische Privatrecht wurde aber keineswegs ohne weiteres auf die Provinzen übertragen, vielmehr wurde auch den unterthänigen *civitates* zunächst ihr altes Recht[1] gelassen. Dasselbe kam bei den Prozessen der Bürger einer Stadt unter sich zur Anwendung. Dagegen bei Prozessen der Provinzialen mit römischen Bürgern kam nach römischen Grundsätzen das zu immer weiterer Ausbildung gelangende *ius gentium* zur Anwendung, und wahrscheinlich ist das auch der Fall gewesen bei Prozessen zwischen Provinzialen, welche verschiedenen *civitates* mit verschiedenem Recht angehörten: das römische *ius gentium* erlangte die Bedeutung eines gemeinen Rechts gegenüber den Rechten der einzelnen *civitates* als Partikularrechten, und je mehr die römische Herrschaft in der Provinz sich befestigte und römisches Wesen um sich griff, um so mehr wurden, wenigstens in den occidentalischen Provinzen, welche durchgängig auf weit niedrigerer Kulturstufe standen als die Römer, die unausgebildeten alten Rechte der unterworfenen Völker in den Hintergrund verdrängt und vernichtet. Ein ähnlicher Vernichtungsprozeß hat in den orientalischen Provinzen, welche sich vielfach auf einer den Römern überlegenen Kulturstufe befanden, nicht stattgefunden, doch war auch in ihnen dem römischen Recht einesteils durch die

[1] Vgl. noch Cic. Verr. II, 22 u. 37.

wissenschaftliche und formale Vollendung, zu welcher es sich schon in republikanischer Zeit erhob, sodann dadurch, daß es seinen schroff nationalen Charakter abzustreifen begann und sich von seiten der hellenistisch gebildeten Provinzen her umbildenden Einflüssen nicht ganz verschloß, zunehmende Herrschaft gesichert. Daß Akte des mit der Jurisdiktion zusammenhängenden *imperium* auch in Prozessen von Bürgern derselben *civitas* untereinander nur vom Statthalter ausgehen konnten, setzte diesen in den Stand, nicht bloß römisches Prozeßrecht, sondern hier und da auch materielles römisches Privatrecht zur Anwendung zu bringen. Ganz richtig sagt Leist,[1] daß das in Rom aus dem *imperium* des Prätors hervorgewachsene Institut der *bonorum possessio* mit diesem *imperium* in die Provinzen gewandert sei und sich dort verbreitet habe. Dabei mußte der Provinzialstatthalter die Lokalrechte insoweit respektieren, daß er die *bonorum possessio intestati* nur den nach den *leges* der betreffenden *civitas*, welcher der Erblasser angehörte, berufenen Personen gewähren konnte. Leist nimmt ein gleiches an für die *bonorum possessio secundum tabulas*, er faßt die Worte des siciliensischen Edikts „*et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet*" dahin auf, daß *e lege* bedeute „nach dem bestehenden Recht", also für die Provinzen nach dem betreffenden Provinzialrecht; die Römer hätten also bezüglich der Form und der Siegelzahl der Testamente die verschiedenen Lokalrechte der Provinzen respektiert. Mir scheint aber, daß *lex* schlechthin im Munde eines römischen Magistrats, auch wenn er für die Provinz redet, nur die römische *lex* bedeuten kann: der Statthalter will die *b. p. secundum tabulas* nur gewähren, wenn für die betreffenden *tabulae* die römische Form, soweit sie auch in Rom selbst für die Gewährung der *b. p.* erfordert wurde, beobachtet war. Dieselbe Schonung, welche man bezüglich des innig mit dem Familienrecht verwachsenen Intestaterbrechts den Lokalrechten erwies, auch hinsichtlich der Testamentsformen zu gewähren, erschien nicht nötig: die Formen des s. g. prätorischen Testaments wurden in den Provinzen, wenigstens soweit die Jurisdiktion des Statthalters und seiner Beauftragten in Frage kam, für absolut gemeinen Rechtens erklärt.

Der dem Statthalter beigegebene Legat hatte keine eigene Gerichtsbarkeit, doch übte ein solcher nicht bloß vorübergehend bei Verhinderung des Statthalters dessen Jurisdiktion[2] aus, sondern es wurde ihm dieselbe auch wohl ständig für einen Teil der Provinz übertragen, immer aber hatte er nur eine *mandata iurisdictio*. Der Quästor dagegen hatte eine eigene Spezialjurisdiktion, und zwar in denselben Sachen, in welchen in Rom die *aediles curules* Recht zu sprechen hatten.[3] Auch Präfekten der Statthalter werden genannt. So wurde z. B. ein gewisser Scaptius von dem Appius, dem Statthalter Ciliciens und Cyperns, zu dessen Präfekten gemacht, um eine Forderung gegen die Stadt Salamis beitreiben zu können. Derselbe Scaptius wünschte von dem Nachfolger des Appius, Cicero, diese Präfektur zu erhalten,[4] was ihm aber nicht gelang. Über die Bedeutung dieser und ähnlicher Präfekturen ist gestritten. Manutius (ad Cic. ep. fam. 2, 17) behauptete, Scaptius habe eine *praefectura iuri dicundo* erlangen wollen. Savigny (Vermischt. Schr. I, S. 398 f.) und Walter dagegen halten diese Präfekten für Offiziere, für Präfekten der Reiterei. Gegen diese letztere Auffassung hat sich Kuhn (Die städt. u. bürg. Verfass. d. röm. Reichs, II S. 83) erklärt. Er zeigt, daß solche

[1] D. röm. Erbrechtsbesitz in seiner ursprünglichen Gestalt (Fortsetz. von Glücks Kommentar) §. 1598a n. 21. [2] Cic. pro Flacco 21, 49. in Cat. 15. [3] Gai. I, 6.

[4] Cic. ad Att. 5, 21; 6, 1. 2. 3. Vgl. noch über diese *praefecturae* Corn. Nep. Att. 6. Cic. ad Att. 5, 7. 11.

Präfekten die Bedeutung von *ministri muneris provincialis* hatten, gleich den Legaten. Solchem Präfekten ist überhaupt die Vertretung des Statthalters für eine einzelne Stadt oder ein kleineres Gebiet aufgetragen. In dem Fall des Scaptius werden ausdrücklich der Befehl über ein paar Turmen Reiterei und die Präfektur unterschieden. Auch handelte es sich in dem Fall des Scaptius nicht bloß um Beitreibung der Forderung, sondern um Entscheidung in der Sache selbst, welche noch vor Cicero verhandelt wurde. Daß ein solcher Präfekt auch Jurisdiktion auszuüben hatte, erklärt auch am besten, warum Cicero sich weigerte, eine Präfektur solchen zu geben, *qui in provincia negotiabantur*. Eine vermittelnde Meinung ist die Madvigs (Verf. u. Verwaltung II, S. 60 f.), welcher annimmt, es seien diese *praefecti*, die immer nur aus dem Ritterstande genommen wurden, ursprünglich zum Kommando über mitgegebene oder in der Provinz selbst ausgehobene Bundestruppen oder für andere militärische Aufgaben, später aber überhaupt zu freier Verwendung auch im Civildienst bestimmt gewesen.

Für die Zwecke der Verwaltung, namentlich für die Handhabung der Jurisdiktion war jede Provinz in eine Anzahl mehr oder weniger willkürlich gebildeter Sprengel, *conventus*, *διοικήσεις*, eingeteilt, welche eine bestimmte Anzahl von Städten umfaßten[1] und einen Hauptort zum Mittelpunkt hatten. An diesen Hauptorten pflegte der Statthalter während der Winters- und Frühlingszeit, während die Kriege ruhten,[2] Sitzungen abzuhalten, um die Angelegenheiten der *civitates* dort zu erledigen und Gericht zu halten *(forum agere, conventus agere)*.[3] Diese Versammlungen wurden vorher durch ein Edikt des Statthalters verkündigt und die Abgeordneten der *civitates* sowie die zum Geschworenenamte verpflichteten Personen dazu geladen. Ein solcher Konvent dauerte wohl mindestens einen Monat,[4] denn zwischen dem ersten Termin vor dem Statthalter, in welchem der Streithandel vorgetragen wurde, und der Verlosung der Richter für die einzelnen *iudicia* mußte in der Regel nach römischem Prozeßrecht eine Frist von 30 Tagen liegen. Die Richter wurden je nach der Beschaffenheit der Sachen aus der Versammlung der römischen Bürger, welche dem Bezirk angehörten *(conventus civium Romanorum)*, oder aus den Provinzialen bestellt.[5] Nach Erledigung der Geschäfte wurde der Konvent entlassen *(conventus dimissus)*, und der Statthalter begab sich nach einer anderen Konventsstadt u. s. f. Reichte man in größeren Provinzen, welche viele solche Bezirke enthielten, mit der Zeit nicht, so wurde *forum* für mehre Diöcesen in einer Stadt gehalten. Nötigenfalls mußte dem Legaten oder sonstigen Begleitern die Jurisdiktion für einzelne Bezirke mandiert werden.

Jeder Bezirk umfaßte, wie schon bemerkt, eine Anzahl städtischer Gemeinwesen, wie sie aus der der römischen Eroberung vorausgehenden Zeit in die Provinz übergegangen waren. Wenn diesen Städten auch ihre Unabhängigkeit, deren sie bisher vielleicht genossen, genommen wurde, so ließen die Römer ihnen doch ihre Kommunalverfassung mit Volksversammlungen, Senaten und selbstgewählten Magistraten, ja, wo keine Städte waren, haben sie möglichst das Aufkommen solcher befördert, schon aus dem Grunde, um einen bedeutenden Teil der Verwaltung auf die Kommunen abwälzen zu können, denn die Einrichtung der Provinzen war nicht darauf berechnet, die ganze Detail- und Lokalverwaltung in den einzelnen Teilen und Städten der Provinzen zu übernehmen.[6] Dabei trugen

[1] Plin. H. N. 3, 7; 3, 18. Cic. in Verr. 2, 26. [2] Cic. ad Att. 5, 14.
[3] Cic. in Verr. 5, 11. Liv. XXXI, 29. Caes. B. G. 1, 54; 5, 1; 6, 44; 7, 1.
[4] Cic. ad Att. 6, 2: — *atque hoc foro, quod egi ex idibus Febr. Laodiceae ad Kalend. Mai.* u. s. w. [5] Z. B. Cic. Verr. 2, 13. [6] Madvig, II, S. 63.

sie aber Sorge, daß die Verfassung der Kommunen in einer ihnen zusagenden Weise gestaltet war, auch wurde die städtische Verwaltung unter die Oberaufsicht des Statthalters gestellt. Diese machte sich namentlich in finanzieller Beziehung geltend: der Statthalter hatte den regelmäßigen Etat, namentlich aber alle außerordentlichen Ausgaben zu genehmigen, die Stadtrechnungen zu revidieren, für gerechte Verteilung der Steuern Sorge zu tragen.[1] Ganz besonders sind noch die von den Provinzialen dem römischen Volk zu entrichtenden Abgaben ins Auge zu fassen. Für diese Erörterung wird man am besten ausgehen von einer allgemeinen Bemerkung Ciceros über die Verhältnisse des Provinzialbodens. *Inter Siciliam*, sagt er in Verr. III, 6, 12, *ceterasque provincias, iudices, in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum est vectigal certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis plerisque Poenorum, quasi victoriae praemium, ac poenà belli: aut censoria locatio constituta est, ut Asiae, lege Sempronia.* Der hier gemachte Unterschied zwischen den *civitates*, welchen ein *vectigal stipendiarium* auferlegt ist, und denen, bezüglich welcher eine *censoria locatio constituta est*, wird durch das erläutert, was etwas später über das Schicksal einiger sicilischer *civitates* gesagt wird. *Perpaucae Siciliae civitates*, heißt es gleich darauf, *sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus, is ager a censoribus locari solet.* Die *civitates* also, rücksichtlich welcher die *censoria locatio constituta est*, sind die *vi captae*, diejenigen, welche sich nicht durch den zeitig vorgenommenen Rechtsakt der *deditio* ihre Existenz gesichert hatten, sondern der *occupatio bellica* unterlegen waren. Das Gebiet derselben ist durch diese *occupatio bellica* zunächst völlig *ager publicus populi Romani* geworden, aber aus Gnade ist der ihnen früher gehörige *ager* ihnen zurückgegeben (*ager redditus*), aber nicht zu unbeschränktem Eigentum, sondern so, daß jedem Grundbesitzer ein neues, nicht bloß nominelles, *vectigal*, eine wirkliche unmittelbar auf dem Grundstück ruhende Abgabe, deren Betrag ein veränderlicher ist, an den quiritarischen Eigentümer, das römische Volk, auferlegt wird, und die Erhebung dieser Abgabe wird jedes *lustrum* in Rom von den Censoren an Publikanen verpachtet.[2] Den Acker dieser *civitates* kann man als *privatus vectigalisque* bezeichnen. Er steht dem römischen *ager quaestorius* gleich, nur daß bei diesem das *vectigal* ein nominelles war oder doch vielfach im Laufe der Zeit faktisch weggefallen war. Verschieden von der Lage jener *civitates* ist nun die derjenigen, welchen ein *vectigal stipendiarium* auferlegt war. Es sind solche, welche zwar auch im Kriege unterlegen waren, aber es nicht bis zur *occupatio bellica* hatten kommen lassen, sondern durch den rechtzeitig vorgenommenen Rechtsakt der *deditio* sich ihre Freiheit und ihr Gebiet ganz oder teilweise gesichert hatten. Infolgedavon ist jenes Gebiet nie vollständig *ager publicus populi Romani* geworden, die Grundstücke sind nicht den Eigentümern von Rom zurückgegeben, sie sind nicht *agri reddíti*, sondern immer in deren Eigentum geblieben, soweit ein solches überhaupt nach römischer

[1] Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 8. in Verr. 4, 65. 66. ad Att. 6, 1, 12; 6, 2, 8. ad fam. 3, 8; 15, 4.

[2] Zu diesen *civitates* gehörte nicht Leontini. Die Stadt wurde zwar während des Kriegs 214 v. Chr. von Marcellus erobert, den Leontinern aber alles zurückgegeben, und die Stadt bald darauf von den Truppen verlassen. Definitiv wird das Schicksal Leontinis erst beim Ende des Kriegs 210 entschieden. Damals wird es zu der Zahl der Städte gehört haben, die *voluntaria deditione in fidem venerunt*, denn es gehört später zu den Städten, deren *decumae* in Sicilien gemäß der *lex Hieronica* verpachtet wurden. Cic. in Verr. III, 46, 110; 49, 117. Liv. XXIV, 30. 33; XXVI, 40, 14.

Auffassung am Provinzialboden möglich. Als *stipendiariae* werden diese *civitates* aus folgendem Grunde bezeichnet. Es war eine alte Sitte der Römer, einem im Krieg unterlegenen Volk, welches um einen Waffenstillstand oder Frieden bat, als Preis der gewährten Waffenruhe die Zahlung des Soldes für das römische Heer auf eine gewisse Zeit und die Entrichtung anderer Bedürfnisse desselben aufzuerlegen.[1] In den außeritalischen Kriegen wurde diese Sitte beibehalten, den um Frieden bittenden Völkern pflegte man aber höhere Kontributionen, welche auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt wurden, zur Strafe bezw. als Preis des Sieges aufzuerlegen.[2] Diese *stipendia* wurden also immer noch von Völkern, die ihre Freiheit behielten, entrichtet. Weiter hat man aber auch solchen Völkern, welche dauernd ihrer Selbständigkeit beraubt wurden und in die *potestas* des römischen Volks kamen, ein dauerndes *stipendium* auferlegt.[3] Während das von noch freien Völkern zu zahlende *stipendium* in der Regel kein dauerndes war, auch die Art der Aufbringung desselben ihnen selbst überlassen blieb, ist das den in die *potestas* Roms gekommenen und *in formam provinciae* redigierten Kommunen auferlegte *stipendium* ein dauerndes, und die Art der Aufbringung desselben wird von Rom aus reguliert, wenigstens beaufsichtigt. Das *stipendium* wurde in einer fixierten Summe[4] oder in einer bestimmten Quantität Naturalien[5] der Provinz oder doch den einzelnen stipendiären Gemeinden, nicht also unmittelbar vom römischen Staat den einzelnen Grundeigentümern auferlegt. Die Gemeinde hatte das *stipendium* aufzubringen, wenngleich in Gemäßheit der von Rom aus darüber gegebenen Vorschriften: immer erscheint also das *stipendium* als eine von der Gemeinde, nicht unmittelbar von den Steuerpflichtigen an Rom zu entrichtende Kontribution. Bei den Vorschriften über die Art der Aufbringung haben die Römer jedenfalls die eigentümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigt und die Steuern, welche in denselben früher schon bestanden, bestehen lassen. Das ihnen von den unterthänigen Gemeinden zu entrichtende *stipendium* war auch der Hauptgrund, weshalb sie den *census*, wo er bestand, fortdauern ließen und die Art der Abhaltung desselben sowie die Ernennung der Censoren kontrollierten, denn aus dem den Kommunen nötigenfalls von ihren Angehörigen *ex censu* zu entrichtenden *tributum* war von der Kommune das *stipendium* an Rom zu zahlen. Die *populi vectigales* und die *stipendiarii*, welche wir bisher betrachtet, werden auch sonst von Cicero unterschieden. Die bisherige Darstellung hat aber gezeigt, daß die Lage der stipendiären Kommunen rechtlich eine bessere war als die der *populi vectigales*, namentlich darin, daß die Kommunen selbst[6] für die Aufbringung des *stipendium* zu sorgen hatten, welches der Quästor nach den Verwaltungsbezirken von ihnen erhoben haben wird, während die Erhebungen der *vectigalia* in den Gebieten der *populi vectigales* von den Censoren in Rom an Publikanen verpachtet wurden, die *populi vectigales* also insbesondere bezüglich der Festsetzung des in seinem Betrage veränderlichen *vectigal* im einzelnen Fall den Plackereien und Willkürlichkeiten der *publicani* ausgesetzt waren. Da, wo von stipendiären Gemeinden ein Zehnter od. dgl. in Naturalien entrichtet wurde, fiel allerdings dieser Vorzug weg, wenn die Erhebung desselben, wie das wohl auch in

[1] Liv. II, 8; V, 32; VIII, 2; VIII, 36 u. a. St. Huschke, Über Census u. Steuerverfass. d. früh. röm. Kaiserzeit S. 9 A. 18.

[2] Polyb. 1, 16; 3, 27; 15, 8. Liv. XXX, 7. Varro de l. l. 5, 36, 182. Liv. XXXIII, 47 u. a. St.

[3] Cic. Verr. 3, 6. pro Balbo 18. Caes. de b. G. 1, 44; 5, 27. Liv. XXXVIII, 16. Vellei. 2, 39. Suet. Caes. 25 u. a. St.

[4] Cic. in Verr. 3, 6, 12. Eutrop. 6, 1. 7. Suet. Caes. 251.

[5] Liv. IX, 43, 6. Dionys. 8, 68; 9, 17.

[6] Liv. XLV, 29, 4.

in den Gebieten stipendiärer Gemeinden geschah, an Publikanen verpachtet und nicht von den Städten selbst eingetrieben wurde. In Sicilien bestanden besondere Verhältnisse. Hier gab es wohl einige vektigalpflichtige Gemeinden, aber keine eigentlich stipendiären. Da die meisten *civitates* Siciliens sich nicht eigentlich in die *ditio*, sondern *in amicitiam fidemque* der Römer begeben hatten, so war ihnen zugestanden, *ut eodem iure essent, quo fuissent.*[1] So war denn der *ager* dieser Gemeinden *decumanus*, wie er es schon vor Begründung der römischen Herrschaft gewesen war, und auch die Art der Erhebung der *decumae* wurde unverändert so, wie sie durch die *lex Hieronica* reguliert war, gelassen. Danach wurden die *decumae* dieser Äcker nicht in Rom von den Censoren, sondern jedes Jahr von den Provinzialquästoren an Ort und Stelle bezirksweise verpachtet.[2] Auch war dieser Zehnte keine den Eigentümer als solchen treffende Grundsteuer, sondern er war von dem *arator*, also von dem Pächter zu entrichten, er war, wie Voigt[3] mit Recht sagt, „eine Last, die auf dem ökonomischen Erwerbsbetriebe ruhte und lediglich eine persönliche Verbindlichkeit begründete", eine „Grundgewerbesteuer". Drückend wurde dieselbe durch das Treiben der Publikanen, die Kommunen traten daher selbst als Bieter auf und suchten den Zuschlag zu erhalten[4] oder den Meistbietenden das Geschäft abzukaufen,[5] um die *aratores* ihres Bezirks vor der ungerechten und willkürlichen Beitreibung zu schützen.

Obwohl der *populus Romanus* als Obereigentümer des Provinzialbodens wenigstens in den Gebieten der *populi vecticales* galt, so wurde doch auch hier von dem im Privateigentum stehenden Boden ein *ager publicus* unterschieden: der erstere ist *privatus vectigalisque*, der letztere schlechthin *publicus*. Zu diesem *ager publicus* gehörten namentlich die in den früheren Königreichen, welche den Provinzen einverleibt waren, den Königen[6] zugehörigen Ländereien. Die Verwendung des in vollem öffentlichen Eigentum verbleibenden Guts in den Provinzen war eine verschiedenartige. Es wurde nämlich jedes *lustrum* an Publicanen verpachtet entweder in der Weise, daß diese gegen Entrichtung der Bauschsumme das Recht erhielten, das betreffende Gebiet in einzelnen Parcellen Privatleuten gegen Entrichtung eines *vectigal* zur Benutzung zu überlassen,[7] oder so, daß ihnen das Gut selbst zur unmittelbaren Bewirtschaftung und Ausbeutung überlassen wurde. Die erstere Art der Verpachtung fand wohl durchgängig bei den Äckern und dem Weideland statt,[8] denn wenn auch eine unmittelbare Verpachtung derselben

[1] Cic. in Verr. 3, 6, 12. [2] Cic. in Verr. 3, 7, 18; 3, 64, 149. Vgl. 3, 33, 77; 3, 44, 104.
[3] Jus naturale II, S. 403 A. 475. [4] Cic. Verr. 3, 33, 7. [5] Cic. in Verr. 3, 42, 99.
[6] Cic. adv. Rull. II, 19. [7] Cic. adv. Rull. II, 19.

[8] Die Verpachtung von *agri publici* an Publikanen in der im Text bezeichneten Weise und die Verpachtung des *vectigal* von *agri privati vectigalesque* sind zu unterscheiden. Beide Arten von Verpachtungen finden jedes *lustrum* statt. Im letzten Fall wird aber verpachtet die Erhebung eines ein für allemal feststehenden *vectigal* vom Privatbesitz, im ersten Fall wird auch, wie Hygin de cond. agror. p. 116, 20 zeigt, ein *ius vectigalis* verpachtet, aber dieses *vectigal* ist jedes *lustrum* vom Publikanen den einzelnen Pächtern von Stücken des *ager publicus* von neuem, wenn auch nach Maßgabe der *lex censoria*, aufzuerlegen, kann also möglicherweise wechseln, je nachdem der Publikane in der Lage ist, von den Pachtlustigen ihm mehr oder weniger günstige Bedingungen zu erlangen. Die Formel: *vectigalia publica fruenda locare* kann auf beide Arten von Verpachtungen angewandt werden, dagegen die Formel: *agrum fruendum locare* oder kürzer *agrum locare* (denn dabei ist *fruendum* nz ergänzen) paßt nicht auf die Verpachtung des *vectigal* vom *ager privatus vectigalisque*, der in einem durch das Staatsobereigentum beschränkten Privateigentum steht. Wohl aber paßt diese Formel auf die Verpachtung des im vollen Staatseigentum stehenden *ager* an Publikanen, welche denselben gegen *vectigal* austhun sollen, denn das Beziehen dieses *vectigal* ist ein *frui agro publico*, das *vectigal* ist ein *fructus*.

von seiten des Staats möglich war und eine Verpachtung der den Kommunen gehörigen Ländereien auf 100 Jahre wirklich erwähnt wird,[1] so ist doch meines Wissens bis jetzt nicht nachgewiesen, daß eine solche auch von seiten des *populus* selbst bezüglich des *ager publicus* vorgekommen ist. Unzweifelhaft kam aber eine solche unmittelbare Verpachtung bei anderen Objekten als Äckern und Weideland vor, z. B. bei Seen und namentlich bei Bergwerken, denn wenn diese auch an Publikanen verpachtet wurden, so sollte doch deren Nutzung nicht in der Erhebung eines *vectigal*, sondern in der unmittelbaren Bewirtschaftung und Ausbeutung durch die pachtenden Publikanen bestehen. Unter der Bezeichnung *metalla* werden von den Römern sämtliche Bergwerke zusammengefaßt, auch Steinbrüche, Kreidegruben u. dergl. In Italien selbst wurde durch ein Senatuskonsult[2] der Bergbau untersagt, dagegen gingen schon in der späteren Zeit der Republik mit der Erwerbung immer neuer Provinzen zahlreiche kostbare Bergwerke in den Besitz der Römer über, so in Spanien,[3] Makedonien, Kleinasien. Die Bergwerke, welche den früheren Herrschern gehört hatten, wurden Eigentum des römischen Staats, und wurden dieselben von den Censoren an Gesellschaften von Publicanen verdungen.[4] Obgleich es nicht an einzelnen Bestimmungen in den *leges censoriae* fehlte, wodurch diese Pächter beschränkt werden sollten,[5] so mangelte es doch in republikanischer Zeit entschieden an einer energischen Kontrolle.[6] Manche Bergwerke, selbst Silber- und Goldbergwerke, standen im Eigentum von Privatleuten, doch standen sie, wie der Provinzialboden überhaupt, nicht im quiritarischen Eigentum, sondern nur in dauerndem Besitz und Genuß, und mußte auch von diesen Privatbergwerken dem Obereigentümer, d. h. dem römischen Staat, eine Abgabe entrichtet werden.[7] Die Einnahme aus den Staats- und Privatbergwerken in den Provinzen bildete trotz mangelhafter Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Staats schon gegen Ende der Republik einen bedeutenden Posten unter den Einnahmen des Staats. Eine ordentliche Einnahmequelle bildeten auch die in den Provinzen bestehenden Aus- und Eingangszölle.[8] Die einzelnen Provinzen oder Komplexe derselben bildeten Zollgebiete; die Erhebung der Zölle wurde von den Censoren an Publikanen verpachtet,[9] die *lex censoria* enthielt ohne Zweifel Vorschriften darüber, von welchen Gegenständen Zoll erhoben werden durfte, welcher Procentsatz von dem Werte der betreffenden Waren als Zoll erhoben werden durfte[10] u. dergl. — Zu einer drückenden Last für die Provinzialen wurde das *frumentum in cellam*, d. h. die Lieferung des für die Naturalverpflegung der Beamten, der Offiziere und des Heeres erforderlichen Getreides. Zwar brauchten sie dies Getreide nicht unentgeltlich, sondern nur gegen einen vom Senat jedes Jahr festgesetzten Preis[11] zu liefern, aber die Statthalter wußten ihnen die Naturallieferung zu dieser *aestimatio* so zu verleiden, daß sie es meistens vorzogen, eine mit ihm zu vereinbarende höhere *aestimatio* zu entrichten. Daneben hatten die getreidereichen Provinzen außerordentliche Requisitionen von Getreide zu tragen. Im Fall außerordentlichen Bedarfs wurde nämlich den Kommunen, außer den *decumae*, durch besonderen Senats- und Volksschluß noch eine weitere Lieferung gegen

[1] Feldmesser I. 116, 11 ff. [2] Plin. H. N. 3, 138; 33, 78.
[3] Liv. XXXIV, 21. Strabo III, p. 147. Diod. Sic. 5, 36. Plin. H. N. 34, 165 u. a. St.
[4] Polyb. 6, 17. Liv. XLV, 18. [5] Plin. N. H. 33, 78. [6] Liv. XLV, 18.
[7] Diodor. 5, 36. Liv. XXXIV, 21; XLV, 27. [8] Cic. de imp. Pomp. 6. pro Flacco 8.
[9] Cic. in Verr. 2, 70. [10] Cic. in Verr. 2, 2, 75.
[11] Cic. in Verr. 3, c. 81 ff. Pseudo-Ascon. p. 185.

eine bestimmte Taxe, gewöhnlich zweite *decumae* auferlegt *(frumentum emptum)*.[1] Reichten auch diese zweiten *decumae* nicht aus, so wurde außerordentlicherweise eine auf alle Städte der Provinz, auch die sonst steuerfreien, gleichmäßig zu verteilende Getreidelieferung gegen eine etwas höhere Entschädigung anbefohlen[2] *(frumentum imperatum)*. Was Statthalter und *publicani* außerdem an rechtlich nicht zu begründenden Forderungen eingerissenem Mißbrauch gemäß geltend machten *(illicitae exactiones)*, entzieht sich der Darstellung der rechtlichen Zustände.

Wenn die Römer einerseits bestrebt waren, die unterworfenen Völker durch Zusammenfassung einer ganzen Anzahl städtischer Gemeinwesen unter einem Statthalter zu größeren Verwaltungsdistrikten zu vereinigen, so suchten sie andererseits jede engere Vereinigung derselben unter sich zu verhindern oder zu zerstören. In der der Unterwerfung vorausgehenden Zeit waren diese Städte häufig durch Nationalversammlungen, *concilia*, zu einem gegen andere Völker abgeschlossenen staatlichen Ganzen verbunden. Die von den Römern befolgte Politik war, sie nach der Unterwerfung möglichst voneinander zu trennen und zu vereinzeln, ja womöglich ihre eigentümliche Nationalität allmählich zu zerstören. Daher wurde solchen *populi* vielfach die bisherigen gemeinsamen *concilia* abzuhalten verboten.[3] Wo aber jene Vereinigungen keinen der römischen Herrschaft gefährlichen Charakter hatten, da haben die Römer sie bestehen lassen oder wiedereingeführt, wenn auch nicht als politische Korporationen, so doch als religiöse Festgemeinschaften.[4] Die Verwaltungskreise innerhalb der Provinzen suchte man so zusammenzulegen, daß dadurch frühere Verbindungen zerrissen wurden. Ja, man ging so weit, daß man den Städten, welche man in strenger Abhängigkeit erhalten wollte, *connubium* und *commercium* wenigstens bezüglich des Grundeigentums mit den Angehörigen anderer Städte entzog.[5] Da nun innerhalb des Gebietes solcher Städte nur die Bürger derselben selbst oder römische Bürger oder die Angehörigen einzelner begünstigter Städte Grundeigentum erwerben konnten, so kam es dahin, daß die Zahl der Grundeigentümer sehr zusammenschmolz und daß sich häufig in den Händen nicht Einheimischer ausgedehnterer Grundbesitz befand.[6] Andererseits ließen die Römer solchen Städten, die sich ihnen gegenüber als zuverlässig und gute Freunde bewiesen hatten, Begünstigungen zu Teil werden. So wurde einzelnen, wie den Centuripinern in Sicilien, gestattet, in fremden Territorien Grundbesitz zu erwerben.[7] Namentlich aber wurden eroberte Gebiete unter die Hoheit einer befreundeten Stadt gestellt.[8] Besonders dann, wenn ein augenblicklich überwundenes Volk entlegener von Rom wohnte, also schwer unmittelbar von Rom aus in Botmäßigkeit zu erhalten war, haben die Römer es vorgezogen, es unter die Herrschaft eines benachbarten, ihnen befreundeten Gemeinwesens zu stellen und sich so selbst eine mittelbare Gewalt über dasselbe zu sichern.[9] Regelmäßig waren dann die geschenkten Gebiete dem Gemeinwesen, unter dessen Hoheit sie gestellt waren, zinspflichtig.

[1] Cic. in Verr. 3, 70, 163. [2] Cic. in Verr. 3, 73, 170; 4, 9, 20.
[3] Polyb. 27, 1, 2. Liv. XLII, 38, 5; XLII, 43, 44.
[4] Vgl. darüber Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 366 ff.
[5] Pausanias VII, 16, 6. 7. Liv. XLV, 26. 27. 30.
[6] Cic. in Verr. 3, 46, 109. Vgl. Kuhn, Die städt. u. bürg. Verfassung des röm. Reichs II, S. 11. [7] Cic. in Verr. 3, 45, 108; 3, 48, 114.
[8] Zahlreiche Beispiele sind beigebracht von Kuhn a. a. O. S. 41 ff.
[9] Tac. Agricola 14. Polyb. 18, 30, 7. Liv. XXXIII, 34, 7 u. v. a. St.

Die verschiedene Behandlung, welche die Römer den auswärtigen Gemeinwesen zu Teil werden ließen, erklärt auch das Bestehen einer Anzahl rechtlich privilegierter Gemeinden, welche nicht in den Verband der sie umgebenden Provinz hineingezogen wurden. Dahin gehörten vor allen die *civitates foederatae*, deren es auch außerhalb Italien gab.[1] Als föderierte Gemeinwesen sind sie immer noch rechtlich souverän, wenn auch die meisten dieser *foedera* zu der Klasse der *iniqua* gehörten, deren Wesen früher dargelegt ist. Diese Souveränität zeigte sich namentlich in dem Exilrecht;[2] ferner darin, daß sie frei von der Gewalt des römischen Statthalters waren[3] und eigene Gerichtsbarkeit hatten, welche sich nicht bloß auf die eigenen Bürger, sondern auch auf die in diesen Städten sich aufhaltenden römischen Bürger erstreckte.[4] Der Boden dieser *civitates foederatae* war, da dieselben noch in ihrer eigenen *potestas* standen, fähig, im vollen Eigentum nach dem Recht des betreffenden Gemeinwesens zu stehen. Dem römischen Staat waren sie nur zu den im *foedus* bezeichneten Leistungen verpflichtet. Regelmäßig bestanden diese in der Stellung von Schiffen und deren Bemannung,[5] in außerordentlichen Getreidelieferungen,[6] welche aber zu einem von Rom festgestellten Preise vergütet wurden u. dergl. An Ansehen standen übrigens die *socii exterarum nationum* hinter den italischen *socii* zurück, die von ihnen gestellten *auxilia* bildeten einen dritten Bestandteil des römischen Heeres. — In ähnlicher Lage, wie die *foederatae*, befanden sich die *civitates liberae*. *Libertas* eines Gemeinwesens ist die Unabhängigkeit desselben von der Gewalt eines anderen Gemeinwesens, die völkerrechtliche Selbständigkeit. Diese konnte eine originäre, auf der eigenen Kraft des betreffenden Gemeinwesens beruhende sein. Ein Gemeinwesen, welches im Besitz dieser originären *libertas* ist, hat alle Hoheitsrechte, also namentlich eigene Gesetzgebung, eigenes Recht und eigene Gerichtsbarkeit, Münzrecht, eigene Götter u. s. w., es hat auch das Recht des Kriegs und Friedens sowie das, Verträge mit anderen Völkern abzuschließen, sofern nicht auf diese letzteren Befugnisse durch ein *foedus iniquum* mit einem anderen stärkeren Staat zu Gunsten desselben Verzicht geleistet ist. Es kann aber auch sein, daß einem Gemeinwesen, welches faktisch nicht die Macht hat, seine Selbständigkeit dem mächtigen Rom gegenüber zu behaupten, ohne Abschließung eines *foedus* durch einen einseitigen Gnadenakt Roms die *libertas*, d. h. rechtliche Selbständigkeit belassen oder, nachdem es schon in die *potestas* Roms gekommen war, dieselbe wiedergegeben wird. Hier ist die *libertas* eine derivative, lediglich auf der römischen *lex* beruhende,[7] welche also auch durch eine spätere *lex* wieder entzogen werden kann. Abgesehen davon, daß diese derivative *libertas* auf einer nach Belieben rücknehmbaren Verleihung Roms beruht, sind inzwischen auch solche *civitates* rechtlich selbständig. Ihre Verfassung wird wohl in gewissen Grundzügen durch die die *libertas* gewährende *lex* reguliert sein, und dieses Grundgesetz konnten sie gewiß nicht abändern.[8] Wohl aber waren sie rechtlich dem *imperium* eines römischen Statthalters nicht unterworfen, so daß dieser ihnen auch keine Be-

[1] Vgl. z. B. Justin. 43, 5. Tac. ann. 2, 53; 11, 53. Hist. 4, 67 u. a. St.
[2] Polyb. 6, 14, 8. Cic. Tusc. 5, 37, 108; pro Balbo 12, 29; Ascon. in Milon. p. 54.
[3] Strabo 4 p. 181. Cic. in Verr. II, 2, 66, 160. Plut. Pomp. 10.
[4] C. J. Gr. 2737. 2222. [5] Cic. in Verr. 2, 4, 9, 21; 2, 5, c. 9—23.
[6] Cic. in Verr. 2, 5, 21. 55.
[7] Liv. XXXIX, 37, 13. Strabo 17, 839. Appian, b. c. 1, 102. Lex agrar. Z. 79. Viele Beispiele bei Kuhn, a. a. O. II, S. 19.
[8] Vgl. Lex Antonia de Termessibus (C. J. L. I n. 204) col. 1, lin. 9.

satzung schicken durfte,[1] konnten vielmehr nach Maßgabe jenes Grundgesetzes ihre inneren Angelegenheiten durch weitere Gesetze ordnen, hatten also ihr eigenes Recht und eigene Gerichtsbarkeit,[2] welche sich auch auf die bei ihnen lebenden römischen Bürger erstreckte, auch das Recht zur Auflegung von Land- und Seezöllen in dem ihnen zugehörigen Gebiet;[3] dagegen von Ausübung des Rechts, Krieg und Frieden selbständig zu schließen, war bei diesen *liberae civitates* gewiß ebensowenig die Rede, wie bei den durch ein *foedus iniquum* mit Rom verbundenen. Nicht notwendig war mit der Libertät auch die Freiheit von Abgaben verbunden, es kommt vielmehr vor, daß Gemeinwesen. welche für frei erklärt werden, doch zugleich eine ständige Abgabepflicht auferlegt wird. So wurden 167 v. Chr. die Illyrier für frei erklärt. Bezüglich eines Teils von ihnen wird daneben bestimmt, *non solum liberos, sed etiam immunes fore*,[4] einem anderen Teil dagegen wird die Hälfte des *vectigal*, welches sie bisher ihrem Könige entrichtet, zu zahlen auferlegt. Ebenso, wie diese letzteren, wurden auch die Makedonier behandelt.[5] Die Immunität, die Freiheit von einer ständigen Abgabepflicht war also noch eine Zugabe zur *libertas*, aber doch wohl die Regel, denn Freiheit mit Tributpflichtigkeit scheinen die Römer nur als einen Übergangszustand betrachtet zu haben, in welchen sie solche Völker brachten, für welche die Einrichtung einer Provinz für die Zukunft beabsichtigt war, aber den Verhältnissen nach augenblicklich noch nicht als angemessen erachtet wurde. Aber auch die *populi liberi* und *immunes* waren doch ebenso, wie die *civitates foederatae*, zu außerordentlichen Leistungen an Rom, also Stellung von Schiffen und Soldaten, zu außerordentlichen Getreidelieferungen u. dergl. verpflichtet.[6] Unrechtmäßigen Erpressungen waren die *liberae civitates*, auch die *immunes*, natürlich ebenso ausgesetzt, wie die *stipendiariae*. — Aus dem bisher über das Verhältnis der *civitates liberae* Gesagten geht hervor, daß sie rechtlich nicht zu der Provinz, innerhalb deren Grenzen sie etwa lagen, gehörten, und so werden auch in gar manchen Äußerungen der Alten die *liberae civitates*, ebenso wie die *socii* und *regna*, von den *provinciae* ausdrücklich unterschieden.[7] Mit Recht ist aber gesagt worden, daß neben der Selbständigkeit *de iure* die Abhängigkeit *de facto* zu betonen, eine Abhängigkeit, die sich namentlich in vielen außerordentlichen Eingriffen des Senats sowie der Ernennung außerordentlicher Befehlshaber für diese Städte zeigte und eklatant darin hervortrat, daß der Provinzialstatthalter in gar manchen der *liberae civitates* regelmäßig Konvent für die Provinzialen abzuhalten pflegte, eine Abhängigkeit, welche sich im Laufe der Zeit stetig gesteigert hat.[8] Wenn auch wirklich unterthänige Städte wohl *socii* oder *amici* des römischen Volkes genannt worden sind, so hat das keinen anderen Sinn als den einer ehrenvollen und höflichen Bezeichnung: an der rechtlichen Unterthänigkeit wurde dadurch nichts geändert. Was insbesondere die *reges* betrifft, so finden sich unter ihnen die gleichen Gegensätze. Es gab *reges*, welche durch ein *foedus* mit Rom verbunden waren; es gab aber auch solche, welche besiegt zu einem *foedus* nicht mehr zugelassen wurden, sondern nur *beneficio* des römischen Volks

[1] Polyb. 18, 29, 5. Liv. XLV, 26, 12. Lex de Termess. Z. 45 ff. u. a. St.
[2] C. J. Gr. 2222. 2737. Lex de Termess. col. 2 Z. 19 ff.
[3] Lex de Termess. col. 2 Z. 31. Liv. XXXVIII, 44. [4] Liv. XLV, 26, 13, 14.
[5] Liv. XLV, 26, 12—15; XLV, 29, 4.
[6] Strabo 8 p. 365. Cic. in Verr. 2, 3, 73; 2, 4, 9, 20.
[7] Sueton. Caes. 25. Cic. in Verr. 3, 89, 207; 5, 65, 168; contra Rull. 1, 3, 8; 1, 4, 11; pro Deiotaro 5, 15 u. a. St. [8] Kuhn, a. a. O. II, S. 28 f.

regnare iussi sunt. Diese *reges socii* befanden sich in einer gleichen rechtlichen Lage, wie die *civitates liberae.*[1]

Auch Städte römischer Verfassung, Munizipien römischer Bürger und Kolonieen sind in manchen Provinzen organisiert worden. Von diesen waren die Munizipien sowie die Bürgerkolonieen bezüglich der Rechtspflege im Verhältnis zum Statthalter wahrscheinlich ebenso gestellt, wie die italischen Munizipien im Verhältnis zum *praetor urbanus.* Die latinischen Kolonieen aber werden ebenso, wie in Italien, mehr den *civitates foederatae* gleichgestanden, also außerhalb des Provinzialverbandes sich befunden haben. Ein äußerer Beweis dafür liegt darin, daß nach Strabo Nemausus deshalb von der Gewalt des römischen Statthalters befreit war, weil ihm das latinische Recht verliehen war.[2] Die Verfassung dieser Provinzial-Munizipien und Kolonieen wird übrigens der der italischen im wesentlichen gleich gewesen sein, doch standen sie darin hinter diesen zurück, daß ihr Boden als außeritalischer nicht im quiritarischen Eigentum stand und deshalb in der Regel auch der Besteuerung unterlag,[3] auch die Assignation bei Deduktion einer Provinzialkolonie gewährte kein quiritarisches Eigentum. Möglich wäre zwar, daß schon in republikanischer Zeit das später als *ius Italicum* bezeichnete Privilegium einzelnen Provinzialstädten verliehen sei, aber an Belegen dafür fehlt es, denn daß die in Afrika *ex lege Rubria* an römische Bürger geschehenen Assignationen quiritarisches Eigentum begründet hätten, geht aus den Überresten der *lex agraria* nicht hervor.[4] Daß es jedenfalls in den Provinzen stipendiäre Kolonieen gab, zeigt Frontins Äußerung a. a. O., der in der Kaiserzeit Kolonieen mit *ius Italicum*, Kolonieen, welche *immunes* waren, und stipendiäre Kolonieen unterscheidet. Die *immunes* sind solche, welche von einer regelmäßigen Steuerpflicht befreit waren, sich aber doch immer darin von der ersten Kategorie unterschieden, daß ihr Boden des quiritarischen Eigentums unfähig war. Ein erst mit den Provinzen aufgekommenes Rechtsverhältnis ist das künstliche *ius Latii*, welches einzelnen Provinzialstädten schon in republikanischer Zeit verliehen wurde, seine weitere Ausbildung aber erst in der Kaiserzeit erhalten hat. Diese neue Form, in welcher Städten außerhalb Italiens die Latinität verliehen wurde, geht zurück auf die *Lex Pompeja* für Städte des transpadanischen Galliens, welche verordnete, daß dieselben, ohne daß dahin eine Kolonie deduziert wurde, das *ius Latii*, d. h. dieselben Rechte, wie die latinischen Kolonieen, genießen sollten.[5] Diese Latinität sollte in den Italien benachbarten Ländern, welche man vollständig zu romanisieren hoffen konnte, bis dieses Ziel erreicht sein werde, eine Vorstufe für die Erlangung des römischen Bürgerrechts bilden. Viele Verleihungen derselben haben schon vor Cäsar in Sizilien und der Gallia Narbonensis stattgefunden. In diesem künstlichen *ius Latii* war zunächst enthalten, daß die betreffende Stadt, wie eine latinische Kolonie, den römischen Beamten, also auch dem Provinzialstatthalter, innerhalb dessen Bezirk sie lag, nicht unterworfen war, sondern Autonomie genoß. Für Nemausus wird dies geradezu von Strabo gesagt. Ferner erhielt die Stadt dadurch die gleiche Verfassung, wie die latinischen Kolonieen, das *commercium* mit römischen Bürgern

[1] Vgl. Eingehenderes in d. Dissertation von O. Bohn, *qua condicione iuris reges socii populi Romani fuerint.* Berolini 1876. [2] Strabo 4 p. 187. [3] Feldmesser I, 35, 16—36, 2.

[4] Vgl. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. X, 111. 119 ff. Walter, Rechtsgesch. I[3] S. 361 A. 153. A. M. Mommsen im Corp. inscr. lat. I p. 97.

[5] Asconius in Pisonianam p. 3. Vgl. darüber jetzt Hirschfeld, zur Geschichte des latinischen Rechts.

sowie den Vorteil, daß ihren Bürgern verschiedene Wege, zur *civitas Romana* zu gelangen, eröffnet waren, von denen einige schon bei früheren Gelegenheiten genannt sind. Inbesondere sollten die Personen, welche in der betreffenden Stadt eine Magistratur bekleideten, dadurch mit ihren Frauen und Kindern das römische Bürgerrecht erwerben. Näher ist darauf erst bei der Darstellung der Institutionen der Kaiserzeit, in welcher dieses latinische Recht eine weitere Entwickelung erfahren hat, einzugehen.

Wie die Verwaltung der Provinzialstatthalter allmählich immer mehr in ein Willkürregiment ausartete, welches die Provinzen nach Möglichkeit auszubeuten suchte und sie nur als einträgliche *praedia populi Romani*, vielmehr der Statthalter sowie der Publikanen und ihres Gefolges, ansah, das näher zu schildern, ist nicht Aufgabe der römischen Rechtsgeschichte. An einer ständigen, strengen und speziellen Oberaufsicht von seiten der obersten Regierungsbehörde, des Senats, mangelte es gänzlich, und es geschah nichts, um eine solche herbeizuführen. Die Möglichkeit gerichtlichen Einschreitens gegen die gewesenen Statthalter war allerdings vorhanden. Namentlich sind in dieser Beziehung die mannigfachen Gesetze zu erwähnen, welche den Provinzialen den Rechtsweg gegen die Statthalter wegen von denselben verübter Erpressungen *(repetundae)* eröffnen sollten, allein solche Klagen führten nur in den schreiendsten Fällen zum Ziel, denn dieselben gelangten zur Aburteilung an Geschworene, die aus dem Stande hervorgingen, welchem auch die Statthalter selbst angehörten, und häufig genug dienten die in der Provinz auf unrechtmäßige Weise erworbenen Mittel auch dazu, um durch Bestechung der Geschworenen Freisprechung eines offenbar Schuldigen herbeizuführen.[1] Diese Klagen wurden für die Provinzialen durch einen *patronus* angestellt, welchem auch sonst der Schutz derselben oblag.[2] Von alters her war es eine Sitte unterworfener Städte, ja ganzer Provinzen, sich in die Klientel eines einflußreichen Römers, häufig dessen, der die Stadt oder Provinz unterworfen hatte, zu begeben.[3] Dieses sich an das *hospitium*, wie es auch zwischen einem unabhängigen Staat und einem einzelnen Bürger eines anderen Staats abgeschlossen werden konnte, anlehnende Verhältnis hatte die Bedeutung, daß der Patron in jeder Beziehung der Vertreter und Beschützer der Klientelstadt sowie ihrer einzelnen Angehörigen sein sollte.[4] Das Verhältnis wird auch für die Nachkommen eingegangen. Die Wahl eines solchen *patronus*, welche als *cooptare* oder *adoptare patronum* bezeichnet wird, steht auf Grund eines Senatsbeschlusses der Volksversammlung der betreffenden Stadt zu.[5] Von der über den Akt aufgenommenen Urkunde (der Patronatstafel) wurde ein Exemplar von der betreffenden Stadt dem Patron zugesandt.[6] Diese Sitte hat sich in der Kaiserzeit erhalten und weitere Ausdehnung erlangt.

§. 49. Bildung neuer Stände in der späteren Zeit der Republik.

Seitdem die Plebejer durch das licinische Gesetz den Zutritt zum Konsulat errungen und dann in rascher Folge auch die Anerkennung ihrer Fähigkeit zu den übrigen Magistraturen sowie Teilnahme an den politisch bedeutsamen

[1] Cic. in Verr. 1, 13.
[2] Lex repetund. Z. 9. 11. 12. Mommsen in den röm. Forschungen I², nam. S. 361.
[3] Zahlreiche Beispiele führt Mommsen, a. a. O. A. 10 an. [4] Tacit. dial. 3.
[5] Stadtrecht von Malaca 61. Mommsen, Stadtrechte S. 452 ff.
[6] Manche derselben sind erhalten. Vgl. die Nachweisungen bei Marquardt, Röm. Staatsverw. I, S. 507 A. 7.

priesterlichen Kollegien, überhaupt die volle Gleichberechtigung mit den Patriziern auf politischem Gebiete erstritten hatten, hörte der Patriziat als solcher auf, eine politisch bedeutsame Institution zu sein. Aber wenn auch rechtlich jeder in die Tribuslisten eingetragene Bürger das *ius honorum* hatte, so sind doch faktisch in den Mitgenuß der kurulischen Magistraturen nur die vornehmeren plebejischen Familien gelangt, welche schon in der späteren Zeit des Ständekampfs vielfach von anderen Interessen geleitet waren als die übrige *plebs*. In Wahrheit war für die Patrizier und diese Familien, nachdem die letzteren in den Mitgenuß der Magistraturen und der vorher bezeichneten Priestertümer gelangt waren und daraus nicht wieder verdrängt werden konnten, jeder Grund einer Gegnerschaft hinweggefallen: das Interesse, sich im Besitz des Regiments und der Nutzung des *ager publicus* zu erhalten und eine weitere Konkurrenz der niederen Schichten des Volkes auszuschließen, war ihnen vielmehr gemeinsam. Die Erkenntnis dieser Interessengemeinschaft führte denn auch dahin, daß der größere Teil der Patrizier die bisherige feindliche Stellung gegenüber den vornehmen Plebejern aufgab und eine engere Koalition mit denselben einging, die bald zur Ausbildung einer neuen Aristokratie führte, welche das Heft in den Händen hatte und wenigstens faktisch wieder als eine bevorzugte Klasse über dem übrigen Volke stand. Diese neue Aristokratie, die patrizisch-plebejische Nobilität, ruht indessen auf einem von dem der früheren ganz abweichenden Prinzip. Nach dem alten Staatsrecht hatte die Geburt, die Zugehörigkeit zu einem der alten Geschlechter, welche als solche den Staat konstituiert hatten oder als solche in denselben eingetreten waren, fähig zur Bekleidung der Magistratur und zum Verkehr mit den Göttern im Namen des Staats gemacht. Auf den alten Geschlechtern ruhte die magistratische Gewalt, aus der Mitte der Häupter derselben, der patrizischen Senatoren, mußte sie die ursprüngliche Weihe und Reinheit, wenn dieselbe in dem jeweiligen Träger verloren gegangen war, wieder schöpfen. Seit der licinischen Gesetzgebung greift eine ganz entgegengesetzte Auffassung Platz: die Magistratur, wenigstens die kurulische, verleiht demjenigen, der sie bekleidet, auch nach Niederlegung des Amts für seine Person und seine Familie eine besondere Würde, einen besonderen Adel, der sie befähigt, auch weiter an dem Regiment des Staats teilzunehmen, die Magistratur nobilitiert ihn und sein Geschlecht. Mit Recht hat man also diese neue patrizisch-plebejische Aristokratie als einen Amtsadel bezeichnet. Theoretisch unterscheidet sich dieselbe von der alten auch dadurch, daß sie nicht rechtlich abgeschlossen ist. Rechtlich war es immer möglich, daß jemand, der aus einer Familie stammte, aus welcher noch keiner zu einer kurulischen Magistratur gelangt war, zum Ädilen, Prätor, Konsul gewählt wurde, aber seitdem sich die Nobilität fest gestaltet hatte, ist es doch nur selten einem *homo novus* infolge hervorragender Verdienste oder besonderer Umstände gelungen, namentlich zum Konsulat zu gelangen, während die Angehörigen der zur Nobilität gehörigen Familien die Anwartschaft auf die Ehrenstellen schon *in cunabulis* hatten. Die Anschauungen der großen Menge des Volkes selbst sicherten den Familien der Nobilität diesen Vorzug, und die wirkliche Tüchtigkeit, welche lange Zeit dieselbe auszeichnete, ließ jene Anschauungen feste Wurzeln schlagen. Der Sproß einer Familie, aus der schon manche tüchtige Magistrate hervorgegangen waren, hatte an sich in den Augen der Menge einen Vorzug vor dem nur auf die eigne Tüchtigkeit sich stützenden Abkömmling einer Familie, welche sich in den Staatsgeschäften noch nicht bewährt hatte. Auch innerhalb der Familien der Nobilität gab es Abstufungen, die *familia consularis* galt mehr als die

familia praetoria.[1] Immerhin war dieser Vorzug bei den Wahlen nur ein faktischer; ein wirkliches Recht, welches den *nobiles* zustand, war das *ius imaginum*, und die Erörterung dieses Rechts wird zugleich Gelegenheit geben, den Kreis der zur Nobilität gehörenden Familien abzugrenzen. Die *imagines* waren Gesichtsmasken der Vorfahren, in Wachs geformt und bemalt,[2] welche an eine Büste angesetzt, von derselben aber auch abgenommen und von lebenden Personen angelegt werden konnten. Dieselben waren an den Wänden des *atrium* in kleinen, regelmäßig verschlossenen Behältern angebracht und durch gemalte Linien verbunden, so daß sie das *stemma*, den Bilderstammbaum der Familie darstellten.[3]

Unter den einzelnen Behältern gaben Inschriften, *tituli*, Namen, Ehrenstellen und sonstige Auszeichnungen an, welche den betreffenden Persönlichkeiten zu Teil geworden waren.[4] Bei feierlichen Gelegenheiten wurden die Behälter geöffnet und die *imagines* bekränzt,[5] namentlich erschienen aber mit diesen Masken versehene Personen bei den Leichenzügen verstorbener Familienglieder: hier sollten sie eine Ahnenprozession darstellen.[6] In bezug auf dieses *ius imaginum* erheben sich nun zwei Fragen: wer Anspruch darauf habe, daß nach seinem Tode sein Bild in die Reihe der *imagines* aufgenommen werde, und die andere, wer das Recht habe, diese *imagines* zu führen. Die Antwort auf die erste Frage lautet dahin, daß jeder, welcher eine kurulische Magistratur, also die Diktatur, das Amt eines *magister equitum*, den Konsulat, die Censur, die Prätur, die kurulische Ädilität bekleidet hat, dadurch den Anspruch erhält, in die Reihe der *imagines* aufgenommen zu werden.[7] Der erste nun aus einer Familie, der eine solche Magistratur erlangt, ist zwar ein *homo novus*,[8] er kann noch keine *imagines* von Vorfahren aufweisen, aber er wird nach absolvierter Magistratur *nobilis*, sowie der *Latinus* mit Absolvierung der Magistratur in seiner Heimatsstadt *civis Romanus* wird, und er erlangt damit den Anspruch, daß von seinen Nachkommen seine *imago* geführt wird (das *ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae*).[9] Mit ihm beginnt also die *nobilitas*, das Geschlecht, eine *nova nobilitas*,[10] er ist der *princeps nobilitatis* oder *auctor generis*.[11] Das *ius imaginis* war, wie schon die mit den *imagines* verbundenen *tituli* zeigen, eine Wirkung der kurulischen Magistratur. Die vielfach verteidigte Ansicht, daß das *ius imaginum* ein altes Recht der Patriziergeschlechter gewesen sei, scheint nicht begründet.[12] Abgesehen davon, daß die Existenz der Wachsbilder für die ältere Zeit keineswegs sicher ist,[13] würde es dem Wesen des

[1] Tac. ann. 3, 30. Cic. pro Plancio 6. [2] Polyb. 6, 50, 4. Juvenal 8, 1. Plin. 35, 2, 6 u. a. St.

[3] Vgl. Plinius a. a. O. Seneca de beneficiis 3, 28, 2.

[4] Liv. X, 7, 11. Val. Max. 5, 8, 3. Tibullus 4, 1, 30.

[5] Polyb. 6, 53, 6. Cic. pro Sulla 31, 88. Senec. controv. 21, 10. Cic. pro Murena 41, 88.

[6] Vgl. noch Val. Max. 8, 15, 1.

[7] Cic. in Verr. 5, 14, 36; pro Rab. Post. 7, 16; de leg. agrar. 2, 1, 1.

[8] Cic. de leg. agrar. 2, 1, 3. Sallust. Jug. 63. 73. Liv. XXXIX, 41, 1. Cic. in Verr. 5, 70, 180 u. a. St.

[9] Cic. Verr. 5, 14, 36. pro Rabir. Post. 7, 16. Die Worte Ciceros de l. agrar. 2, 1, 1: *Est hoc in more positum, Quirites, institutoque maiorum, ut ii, qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt* u. s. w. bedeuten: die, welche durch eure Wahl *(beneficio vestro)* die *imagines* ihrer Familie eingeholt haben, d. h. selbst das Recht erlangt haben, unter die *imagines* aufgenommen zu werden.

[10] Sall. Jug. 85, 25. [11] Cic. Brut. 14, 53; ad fam. 9, 21; in Verr. 5, 70, 180.

[12] Vgl. die Litteraturnachweisungen bei Rein in Paulis Realencyklopädie der klass. Altert. Bd. 5 S. 666 ff.

[13] Vgl. darüber Stark in den Verhandl. der 31. Versammlung deutsch. Philologen in Tübingen. Leipzig 1877 S. 43.

patrizischen Geschlechtsadels entsprochen haben, die Bilder des Stifters der *gens* und der von ihm hergeleiteten Gentilen aufzustellen, nicht aber bloß die Bilder derer, welche kurulische Magistraturen bekleidet hatten. Das aber hatte die patrizische Nobilität vor der plebejischen von Anfang an voraus, daß ihre Familien gleich als alte *nobilitates* in den Kreis der seit der licinischen Gesetzgebung sich bildenden Aristokratie eintraten. Keiner der Patrizier, welche seit dieser Zeit eine kurulische Magistratur erlangten, konnte als ein *homo novus* bezeichnet werden, während alle nach der *lex Licinia* als die ersten aus ihrer Familie zu solchen Ämtern gewählte Plebejer *novi homines* waren[1] und eine *nova nobilitas* begannen. Eine Ausnahme galt vielleicht nur für die plebejischen Häuser, welche sich aus patrizischen abgezweigt hatten. Mag also die Sitte, Ahnenbilder aufzustellen, schon einige Zeit vor jener *lex* aufgekommen sein, so nahm sie doch mit der Bildung der neuen Aristokratie eine ganz andere Bedeutung an. Entsprechend dem Gesagten werden wir auch die andere Frage, wer die Bilder jener Vorfahren zu führen berechtigt war, zu beantworten haben. Bei den patrizischen *nobilitates* wurden alle Gentilen zur Führung der *imagines* berechtigt erachtet, denn hier wird man den Stifter der *gens* zugleich als den ersten, welcher eine kurulische Magistratur bekleidete, angesehen haben. Innerhalb der plebejischen Nobilitäten konnte nur die agnatische Descendenz des *homo novus*, welcher die Nobilität der Familie begründet hatte, als zur Führung der *imagines* berechtigt gelten. Daß man auch Bilder von Cognaten, ja Affinen führte, kann nur als spätere Ausartung angesehen werden und läßt sich meines Wissens nicht durch ältere Beispiele belegen.[2] Das *ius imaginum* war nach beiden Seiten ein Ehrenrecht. Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatte, sei es auch, daß ihm dieselben erst nach seinem Tode aberkannt waren, verlor damit seinen Platz[3] unter den *imagines*, andererseits war ein solcher nicht mehr berechtigt, die *imagines* seiner Familie zu führen.[4]

Nach der Nobilität sind die *equites* ins Auge zu fassen. Die *equites* bildeten, wie in der Königszeit, so auch zu Zeiten der Republik, ein stehendes militärisches Korps, welches von *lustrum* zu *lustrum* von den Konsuln, später von den Censoren revidiert und kompletiert wurde, ein Korps von 18 Centurien je zu 100 Mann, nach denen sie in den Centuriatkomitien abstimmten. Dieses besondere Stimmrecht verlieh seit der Begründung der servianischen Verfassung der Ritterschaft auch einen politischen Charakter. Die Stellung eines *eques* erhielt jemand durch die Wahl von seiten der Konsuln, später der Censoren.[5] Die Auswahl wurde bestimmt durch Geschlecht und Vermögen.[6] Die Patrizier werden, vorausgesetzt, daß sie das erforderliche Vermögen besaßen, einen Anspruch darauf gehabt haben, als Reiter zu dienen, also entweder in eine der zwölf *centuriae* oder eines der *sex suffragia* aufgenommen zu werden; rücksichtlich der Plebejer hatte der Censor freie Wahl aus denen, welche das erforderliche Vermögen besaßen. Daß die Fähigkeit zum Ritterdienst an ein besonderes Vermögen geknüpft war, ist, wenn auch der Betrag desselben nicht bekannt ist, nach der Analogie der für die Klassen der *pedites* geltenden Bestimmungen sowie nach allgemeinen Äußerungen der Alten anzunehmen.[7] Jedem Ritter wurde vom Staat ein bestimmtes Geldquantum zum Ankauf des Streitrosses, ein *aes*

[1] Liv. VII, 1, 1. [2] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 427 A. 1.
[3] Tac. ann. 3, 76; 16, 7. Sueton. Ner. 37. Tac. ann. 2, 32. [4] Cic. pro Sulla 31, 88,
[5] Liv. XXXIX, 19, 4. Zonaras 7, 19. [6] Dionys. 4, 18. Polyb. 6, 20, 9.
[7] Dionys. IV, 8; VII, 72. Liv. I, 42. 48; V, 7. Cic. de republ. 2, 22.

equestre, angewiesen.[1] Diese Summe wurde übrigens dem *eques* nicht unmittelbar aus dem Ärar ausgezahlt, nach Gaius[2] stand ihm wegen des *aes*, *ex quo equus emendus erat*, die *legis actio per pignoris capionem* wahrscheinlich gegen den *tribunus aerarius* zu, der nach Cato bei Gellius 6 (7), 10 den *milites* den Sold auszuzahlen hatte und wohl auch mit der Auszahlung der *aera equestria* betraut gewesen sein wird. Außerdem erhielt jeder *eques* ein *aes hordearium*, eine bestimmte Summe für Unterhaltung des Pferdes, welche ihm alljährlich auf eine zur Entrichtung derselben verpflichtete *vidua* angewiesen wurde, gegen welche ihm beim Ausbleiben der Zahlung gleichfalls *legis actio per pignoris capionem* zustand. Ob in älterer Zeit dem Ritter das Pferd *in natura* vom Staat gestellt, die Verpflegung für dasselbe gleichfalls *in natura* entrichtet wurde, muß dahingestellt bleiben. Das mit dem *aes equestre* angeschaffte Pferd steht im Privateigentum des Ritters, *publicus* ist also der *equus*, sofern er mit vom Staate angewiesenem Geld erworben und zum Dienst des Staats bestimmt war, weshalb dem Censor auch eine Prüfung der Pflege und Beschaffenheit des Pferdes zustand. Mit der Erhebung zum *eques* ist notwendig die Anweisung des *aes equestre* für Anschaffung des Ritterpferdes verbunden, daher bedeutet *equum publicum assignare* die Anweisung des *aes equestre*, damit aber auch die Erhebung zum *eques equo publico*. Mit der Ausstoßung aus den Rittercenturien ist andererseits die censorische Aufforderung „*vende equum*“ verbunden.[3] So viel Ritterstellen man besetzte, so viel *aera equestria* wurden auch angewiesen,[4] eine Verminderung der letzteren bedeutet so viel wie eine Verminderung der ersteren. Nach Livius' Angabe wurden für den Ankauf des Pferdes 10000 As, für die Unterhaltung pro Jahr 2000 As angewiesen.[5] Daß diese Summen, von Libralassen verstanden, namentlich für die ältere Zeit viel zu hoch sind, ist klar. Auch hier ist mit Böckh anzunehmen, daß jene Ziffern der Ausdruck des *aes equestre* in Sextantarassen sind, also mit 5 dividiert werden müssen, um die ursprünglichen Sätze im Libralfuß zu erhalten. Danach würden dem einzelnen *eques* 2000 Libralas als *aes equestre* angewiesen sein. Nun sagt Varro in einer merkwürdigen Stelle, *equum publicum mille assarium esse*,[6] und nach Charisius' Erklärung[7] ist *assarius* eine altertümliche Bezeichnung für einen *as*, natürlich *aeris gravis*. Diese Angabe stimmt vortrefflich zu Böckhs Annahme, wenn man nicht außer acht läßt, daß dem *eques* ein *aes duplex pro binis equis* angewiesen wurde *(pararium aes)*.[8] Das *aes hordearium* würde danach ursprünglich 400 As, wahrscheinlich auch für zwei Pferde betragen haben. Für die Annahme einer Verpflichtung, das *aes equestre* bei freiwilligem Austreten oder bei Ausstoßung aus den Rittercenturien dem Staat zu restituieren, fehlen jegliche Beweise. Auch die Formel *vende equum* beweist, selbst wenn man sie wörtlich und nicht figürlich versteht, keineswegs, daß der gewesene Ritter den Erlös dem Staat herausgeben müsse. Ist es doch auch durchaus ungewiß, ob der Staat dem *eques* das *aes equestre*, wenn das Pferd gefallen, wiederholt anwies.

Die Zahl der Ritter betrug am Ende der Königszeit 1800 (in 18 Centurien). Nach dem Bericht des Dionysius[9] sollen in republikanischer Zeit durch einen Valerier bei Gelegenheit eines Feldzugs gegen Äquer, Volsker und Sabiner aus den vermögenden Plebejern mehr als 400 zu den Rittern hinzugewählt sein, welche wohl in allen oder einzelnen der 18 Centurien untergebracht wurden.

[1] Liv. I, 43. Cic. de rep. 2, 20. Varro de l. l. 8, 71 p. 121. [2] 4, 27.
[3] Liv. XXIX, 37. Valer. Max. 2, 9, 6. [4] Prisc. p. 750 (VII p. 317 Kr.).
[5] Liv. I, 43. [6] Varro l. l. 8, 71. [7] Charis. p. 76 K.
[8] Fest. ep. p. 221. Gran. Licin. 26 p. 5 Bonn. Lange, I[3] S. 548. [9] Dionys. 6, 44.

Dadurch stieg die Zahl der Ritter auf etwa 2200. Damit stimmt nun in bemerkenswerter Weise überein eine von dem Grammatiker Priscian erhaltene Stelle aus einer Rede des Cato nach dem zweiten punischen Kriege, worin Cato befürwortet, daß die Zahl der *aera equestria* wieder auf 2200 hergestellt werde. Sie wird in der Geldnot des zweiten punischen Krieges abgemindert sein. Dennoch mußte die Zahl denen, welche schon 3600 Ritter für die Königszeit annehmen, sehr auffällig erscheinen, zumal der Ausdruck *restitui* auf eine Herstellung der früheren Zahl hindeutet.

Die Ritter waren nicht, wie das zum Fußdienst bestimmte Volk, in *iuniores* und *seniores* eingeteilt. Obgleich ganz sichere Zeugnisse darüber fehlen,[1] darf man doch annehmen, daß auch die *equites equo publico* zu nicht mehr als zehn *stipendia* uud nicht über die Altersgrenze der *iuniores* hinaus zu dienen verpflichtet waren. Sie scheinen aber nicht gezwungen gewesen zu sein, nach absolvierter Dienstzeit aus den Rittercenturien auszuscheiden und das Staatsroß abzugeben.[2] Aus einer Äußerung Ciceros geht vielmehr hervor, daß zu des Scipio Aemilianus Zeit die Senatoren in den Rittercenturien stimmten. Einzelne überlieferte Beispiele bestätigen dies: nach Livius hatten die beiden Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero im Jahre 550 a. u. den *equus publicus*,[3] und dem L. Scipio Asiaticus wurde nach schon bekleideten hohen Magistraturen im Jahr 570 von den Censoren der *equus publicus* entzogen.[4] Aus der ciceronischen Stelle geht hervor, daß man in der Zeit des Scipio Aemilianus damit umging, dem Verbleiben der Senatoren in den Rittercenturien ein Ende zu machen,[5] und diese Veränderung muß wohl eingetreten sein, denn Cicero scheint sich die *equitum centuriae* nur aus *iuniores* bestehend zu denken.[6]

Seit dem Jahre 351 d. Stadt kam neben den 18 Centurien der *equites equo publico* eine neue Art von Reiterei auf: die *equites equo privato*. Man fing an, Personen, welche den *census equester* besaßen, als Reiter dienen zu lassen, ohne ihnen einen *equus publicus* zu assignieren, d. h. ohne sie zu Staatsrittern zu machen und in die Rittercenturien aufzunehmen. Mag dieser Dienst zu Pferde anfangs ein freiwilliger gewesen sein,[7] so hat das jedenfalls keinen Bestand gehabt. Vielmehr wurde alljährlich aus den Personen, welche nach den censorischen Aufnahmen den *census equester* besaßen, eine Aushebung zum Reiterdienst gemacht,[8] welche mit dem jedes *lustrum* stattfindenden *census equitum* nicht zu verwechseln ist. Diese *equites equo privato* bildeten nicht, wie die *equites equo publico*, ein stehendes Korps, sie waren vielmehr, wie die *pedites*, nur während des Krieges im Dienst, und empfingen auch Sold, den dreifachen der *pedites*.[9] Von diesen *equites* wurde der Ausdruck *equo* oder *equis merere sc. stipendia* gebraucht, nicht etwa, weil sie nicht bloß mit ihrer Person, sondern auch mit dem Pferde dienten, wie man gemeint hat, sondern weil sie für Sold dienten. Die ständigen Staatsritter, welche auch eine politisch abgesonderte Körperschaft bildeten, sofern sie in den Centuriatkomitien abgesondert stimmten, waren natürlich angesehener als die nicht ständigen *equites privati*, welche im Frieden nur durch ihr höheres Vermögen vor den übrigen Angehörigen der ersten Klasse hervorragten. *Equites* werden auch die *equo privato* dienenden genannt, wenigstens so lange sie dienten; unter *equestris ordo* werden dagegen in dieser früheren Zeit nur die in Centurien gegliederten ständigen Staatsritter verstanden. Der gewöhnliche Reiterdienst fiel

[1] Plutarch C. Gracch. 2. [2] Valer. Max. 2, 9, 6. Liv. XXIX, 37; XXXIX, 44.
[3] Liv. XXIX, 37. [4] Liv. XXXIX, 44. Plutarch Cato maj. 18.
[5] Cic. de rep. 4, 2. [6] De petit. consulat. 8. Plut. Pomp. 22. [7] Liv. V, 7.
[8] Polyb. 6, 20, 9. [9] Liv. V, 7, 12.

mehr und mehr den *equites equo privato* zu, welche aber auch im letzten Jahrhundert der Republik schon durch die großen Massen der Provinzialreiterei verdrängt und ersetzt wurden,[1] während die *equites equo publico* die Begleitung der Feldherren bildeten oder als Offiziere verwendet wurden. Von einem wirklichen, auch den Senatoren gegenüber abgesonderten Ritterstand kann in der früheren Zeit der Republik nicht die Rede sein, auch die Staatsritter bildeten doch nur eine dem Wechsel unterworfene militärische Dienstklasse mit gewissen politischen Vorrechten. Die allgemeinen sozialen und staatlichen Verhältnisse der späteren Republik ließen aber die vorhandenen Keime eines solchen zunächst durch gemeinsame Interessen faktisch geeinigten Standes sich immer deutlicher hervortretend entwickeln. Für die Senatoren und die Kinder derselben galt Erwerb durch Handels- und Geldgeschäfte als nicht anständig, ja wurde ihnen teilweise durch Gesetze geradezu untersagt.[2] Ferner sollte kein Senator an den Pachtungen der *vectigalia publica* und der *ultrotributa* sich beteiligen.[3] Naturgemäß fiel so die Pachtung der *vectigalia* und *ultrotributa* den reichen Nichtsenatoren zu, weniger wohl den in den Rittercenturien befindlichen, denn diese waren meistens Söhne von Senatoren und für die Magistratskarrière und den Eintritt in den Senat bestimmt, als denen, welche, ohne solche Aussicht, durch den Besitz des *census equester* zum Dienst als *equites equo privato* befähigt waren. Da das Vermögen der einzelnen zur Pachtung der *vectigalia* und *ultrotributa* nicht ausreichte, so bildeten sich Gesellschaften von den aus der bezeichneten Gesellschaftsklasse hervorgehenden *publicani*. Und als das System der indirekten Erhebung der Bodeneinkünfte auch auf die Provinzen ausgedehnt wurde, wurden die Geschäfte der *publicani* immer ausgedehnter und gewinnbringender, der auf der Gemeinsamkeit der Interessen beruhende Zusammenhang zwischen den reichen Nichtsenatoren immer enger, ihre Unentbehrlichkeit für die Staatsverwaltung sowie ihr Reichtum und ihr Einfluß immer bedeutender. Da durch das Sichabschließen der Nobilität den zu derselben nicht gehörigen wohlhabenden Leuten der Eintritt in Magistratur und Senat faktisch abgeschnitten, andererseits der Nobilität und den Senatoren und ihren Kindern die Betreibung von Geld- und Handelsgeschäften mindestens sehr erschwert war, so waren damit schon zwei verschiedene, durch Beruf und Beschäftigung gesonderte Gesellschaftskreise, in deren Händen nach verschiedenen Richtungen hin die Verwaltung des ganzen römischen Gemeinwesens lag, gegeben; ein *ordo equester* im faktischen Sinne existirte damit schon. Die Interessen dieser beiden mächtigen Klassen stimmten, sofern sie beide an der Erhaltung der bestehenden Zustände interessiert waren, dem übrigen in gedrückterer Lage sich befindenden Volk und etwaigen auf Neuerung gerichteten Tendenzen gegenüber vielfach miteinander überein, und gingen daher die Ritter mit der Nobilität Hand in Hand. Indessen namentlich auf dem Gebiet der Provinzialverwaltung kamen beide Stände doch in Konflikt miteinander. Die besseren unter den Provinzialstatthaltern waren nicht geneigt, die Habsucht und Willkür der Publikanen gegenüber den Provinzialen ruhig zu dulden, die letzteren sahen dann ihrerseits den Statthaltern und ihrem Gefolge auf die Finger und unterstützten etwaige Beschwerden der Provinzialen in Rom.[4] So bildete sich mehr und mehr ein Gegensatz zwischen der senatorischen Nobilität und den Geldmännern und Spekulanten heraus. Der

[1] Vgl. Madvig, Verfassung u. Verwaltung II, S. 495 ff.
[2] Liv. XXI, 63. Cic. in Verr. 5, 18. L. 3 D. de vacatione 50, 5.
[3] Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 117. Dio Cass. 55, 10.
[4] Appian b. c. 1, 22 ff. Diod. Sic. 34—35 fr. 2, 37 fr. 5.

jüngere Gracchus suchte diesen Gegensatz zu einem bleibenden zu machen, die Klasse der Geldmänner oder der *equites* zu einem zwischen der senatorischen Aristokratie und dem übrigen Volk in der Mitte stehenden geschlossenen Stand durch Verleihung von Vorrechten und äußeren Auszeichnungen rechtlich auszubilden und so ein Gegengewicht gegen die Macht der ersteren zu gewinnen. Von den dieses Ziel erstrebenden Maßregeln ist die wichtigste die *lex iudiciaria* des C. Gracchus.[1] Die Prozesse, welche nicht unmittelbar an eine Volksversammlung gelangten, also sowohl Civilprozesse als Kriminalsachen, wurden entweder von einzelnen Geschworenen oder von Geschworenenkommissionen entschieden. Diese Geschworenen, namentlich auch die der *quaestiones perpetuae* waren bis zu der hier in Betracht kommenden Zeit stets aus der Zahl der Senatoren genommen. Von diesen senatorischen Geschworenen waren nun einzelne Prozesse, in denen ihre Standesgenossen, namentlich Provinzialstatthalter, wegen *repetundae* angeklagt waren, sehr ungerecht entschieden: offenbar schuldige waren frei gesprochen worden. Die darüber im Volk entstandene Mißstimmung benutzte C. Gracchus, um seine *lex iudiciaria* durchzubringen, durch welche das Geschworenenamt für Civil- und Kriminalprozesse von den Senatoren auf die *equites* übertragen wurde. Wie von dem Gesetz selbst die Personen, welche nach ihm zum Geschworenendienst befähigt sein sollten, bezeichnet wurden, wissen wir nicht. Die Senatoren wurden wohl geradezu ausgeschlossen, und das *album* der *iudices*, deren Zahl bestimmt gewesen sein wird, sollte aus den Vollbürgern, welche ein gewisses Alter erreicht hatten und mindestens den *census equester*, d. h. nicht unter 400000 Sesterzen besaßen, gebildet werden. Von den Schriftstellern werden die nach der *lex Sempronia iudiciaria* zum Geschworenenamt Befähigten als *equites*, *ordo equester* bezeichnet. Seit dieser Zeit wird der wenigstens im Leben sich bildende Sprachgebrauch datieren, wonach auch Personen, welche gar keine Ritterdienste geleistet hatten, aber durch den *census equester* und damit durch die Fähigkeit zum Richteramt ausgezeichnet waren, *equites* genannt wurden. Und wenn auch dieser Vorzug sich nicht ungemindert dauernd erhielt, so hatte das Gesetz seine Dienste für die Bildung einer besonderen Personenklasse gethan.

Gefördert wurde die Ausbildung der *equites* zu einem geschlossenen Stande weiter durch äußere Abzeichen und Ehren, welche, wenn nicht von Anfang an den sämtlichen *equites* in dem vorher bezeichneten Sinne verliehen, doch sich allmählich auf sie alle ausdehnten. Während dem Senator der *latus clavus*, d. h. der breite Purpurstreifen an der *tunica* zukam, haben höchst wahrscheinlich die *equites*, wenn sie auch auf die *tunica laticlavia* kein Recht hatten, sich doch im Kleide von der übrigen *plebs* unterschieden und die *tunica angusticlavia*, d. h. mit einem wahrscheinlich aus zwei schmalen Streifen bestehenden Purpursaum, getragen.[2] Der *annulus aureus* kam in älterer Zeit, abgesehen von den Magistraten selbst, nur den *nobiles* zu, nicht einmal allen Senatoren. Im zweiten punischen Kriege trugen denselben schon alle *equites equo publico*,[3] worin allerdings keine große Ausdehnung des Rechts lag, da die meisten derselben wohl zu den *nobiles* gehörten. Dagegen die *equites equo privato*, sowie die, welche den *census equester* besaßen, hatten noch lange auf dieses *insigne* keinen Anspruch, sondern teilten mit der übrigen *plebs* den *ferreus annulus*.[4] In einzelnen Fällen wurde jedoch jemand von einem Magistrat *cum imperio* namentlich wegen kriegerischer, aber auch wegen sonstiger

[1] Vell. Pat. 2, 6. 32. Tac. ann. 12, 60. Florus 2, 1. 5. Appian b. c. 1, 22. Cic. in Verr. 1, 13 u. a. St. [2] Vell. Pater. 2, 88. Dio Cass. 38, 14; 56, 31.
[3] Liv. XXIII, 12. Plin. H. N. 33, 6. [4] Plin. l. c. 33, 7.

Verdienste mit dem *aureus annulus* beschenkt.[1] Es ist bezeugt, daß noch in der späteren Zeit der Republik Leute, welche den gewöhnlichen Rittercensus besaßen, also in diesem Sinne *equites* waren, mit dem *aureus annulus* und einem den gewöhnlichen Rittercensus übersteigenden Vermögen *(quingentis sestertiis)* beschenkt werden und damit zugleich das Recht des Sitzes in den *quatuordecim ordines* erlangen.[2] Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die Behauptung des Plinius, daß allen, welche ein Vermögen von 400000 Sesterzen besaßen, nicht vor Augustus das Recht des goldenen Ringes zugekommen sei, begründet ist. — Ein drittes Ehrenrecht der *equites equo publico* war das *ius sedendi in quatuordecim ordinibus*, d. h. das Recht auf die 14 nächsten Sitzreihen hinter den Sitzen der Senatoren. Dieses Recht ist jenen *equites* durch die *lex Roscia theatralis* im Jahre 687 zurückgegeben worden. Es hatte ihnen früher schon zugestanden, seit wann ist unbekannt, war ihnen aber wahrscheinlich in den Kämpfen zwischen Rittern und Senatorenstand, vielleicht durch Sulla, entzogen worden.[3] Dieses Recht ist übrigens eng mit dem *ius aurei annuli* verbunden und wird zusammen mit dem letzteren verliehen.[4]

Zu einem besonderen Stand haben sich zwischen Rittern und *plebs* noch die s. g. *tribuni aerarii* ausgebildet. Von denselben berichtet Varro, daß sie mit der Auszahlung des Soldes an die Soldaten beauftragt waren: es wurden ihnen Summen vom Staat angewiesen, welche sie an die Soldaten zu verteilen batten, dem einzelnen *miles* stand gegen den *tribunus aerarius*, welcher ihm den Sold auszuzahlen hatte, die *legis actio per pignoris capionem* zu.[5] Daß sie auch den *equites equo publico* das *aes equestre*, wegen dessen denselben gleichfalls *pignoris capio* zustand, auszuzahlen hatten, wird zwar nicht geradezu gesagt, ist aber höchst wahrscheinlich. Mommsen[6] hat die Vermutung zu begründen versucht, daß die *tribuni aerarii* identisch mit den *curatores tribuum*, den Vorstehern der lokalen Distrikte seien. Diesen habe die Beitreibung des für den Sold bestimmten *tributum* obgelegen, es sei also natürlich, daß man sie auch mit der Auszahlung des vereinnahmten *tributum* an die Soldaten beauftragt habe. Unerklärt ist, warum denn diese Beamten, für welche man die offizielle Bezeichnung *curatores tribuum* hatte, noch einen anderen nur einer speziellen Funktion entlehnten Namen führten, zumal sie doch jedenfalls noch andere administrative Geschäfte zu besorgen hatten. Die Alten denken sich jedenfalls die *tribuni aerarii* nicht als Tribusvorsteher: Varro de l. l. 5, 181 scheint den Namen davon abzuleiten, daß ihnen *attributa erat pecunia*, und Fest. epit. sagt, *Aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati.* Diese Erklärungen zeigen, daß dem Varro u. a. von einer Identität der *tribuni aerarii* mit den *curatores tribuum* nichts bewußt war. Auch weist Huschke[7] mit Recht darauf hin, daß der Ausdruck *tribuni* immer eine Beziehung zu einer Abteilung von Personen hat, während die *curatores tribuum* zunächst als Vorsteher der Örtlichkeiten, der Distrikte erscheinen. Huschke[8] selbst hält die *tribuni aerarii* für eine militärische Behörde, für Intendanturbeamten, welche den *tribuni militum* für das Finanzielle und Verpflegungswesen der Legionen beigesellt seien. Meines Erachtens ist Madvig[9] darin beizustimmen, daß die *tribuni aerarii* überhaupt keine Beamten waren. Gegen die Beamten-

[1] Cic. Verr. 3, 76. 80. Cic. ad fam. X, 32. [2] Sueton. Caes. 39. Macrob. Sat. II, 7.
[3] Cic. pro Murena 19. Vell. Pat. 2, 32. Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 107. Dio Cass. 36, 35.
[4] Cic. ad fam. 10, 32. [5] Cato bei Gellius 6, 10. [6] Die röm. Tribus S. 44 ff.
[7] Richters krit. Jahrbücher f. deutsche Rechtswiss. 1845 S. 591 ff. [8] a. a. O. S. 592.
[9] Opuscula acad. altera 1842 p. 242 ff., nam. p. 261. Vgl. jetzt auch Madvig, Verfass. u. Verwaltung I, S. 182 ff.

eigenschaft spricht die zur Geltendmachung der Soldforderung gegen den *tribunus aerarius* zustehende *legis actio per pignoris capionem*. Dagegen spricht auch, daß sie eine so zahlreiche Personenklasse gebildet haben, daß aus ihnen, wie aus den *equites*, eine genügende Zahl in die Geschworenenliste gesetzt werden konnte. Selbst in kleineren Munizipien scheinen sie in ziemlicher Zahl ansässig gewesen zu sein.[1] Auch die Bezeichnung der Soldausgeber als *tribuni* beweist ihre Beamtenqualität nicht, wie die *tribuni militum* und die *tribuni plebis*, welche ursprünglich auch keine Beamten waren, zeigen; sie paßt sehr wohl auf einen Privatmann, der einer Abteilung von Personen gegenüber irgend welche öffentliche Funktionen vorzunehmen hat. Es zeigt sich hier wieder die Tendenz der römischen Staatsverwaltung, Geschäfte, welche Zeit und Personen in Anspruch nehmen, auf Privatleute abzuwälzen und so auf indirektem Wege ihren Verpflichtungen zu genügen. Die *tribuni aerarii* waren Privatleute, welche vom Staat größere Summen empfingen, dafür aber die Verpflichtung übernahmen, bestimmten Soldaten, welchen andererseits eine Anweisung auf sie erteilt wurde, den Sold auszuzahlen. Wahrscheinlich ist dieses Verhältnis nicht als ein *munus* anzusehen, dem man sich nicht entziehen konnte, sondern nach Analogie der *ultrotributa*, welche die *publicani* übernahmen, zu beurteilen. Der einzelne übernahm die Verpflichtung zur Soldauszahlung nur für eine solche Summe, welche ihm selbst ein *lucrum* in Aussicht stellte, wenngleich der Gewinn nicht so bedeutend sein mochte, daß sich die großen Kapitalisten damit abgaben. Daß den *tribuni aerarii* auch die Einziehung des *tributum* obgelegen habe, ist nicht unmöglich, aber doch eine bloße Vermutung, welche sich auf die Identifikation derselben mit den *curatores tribuum* stützt. Zugelassen zu dem Geschäft der Soldauszahlung konnten natürlich nur solche Personen werden, deren Vermögen eine gewisse Garantie dafür bot, daß die Auszahlung im ganzen prompt erfolgen werde. Immerhin werden sich die großen Nachteile der indirekten Verwaltung hier in einer Weise gezeigt haben, daß der Staat auf diesem Gebiete dieselbe früh aufgab und den Sold direkt durch seine Beamten, die Quästoren, an die Soldaten auszahlen ließ. Die *tribuni aerarii* aber kamen nicht ab, denn daß die späteren *tribuni aerarii*, welche die *lex Aurelia* im Jahre 684 in die *iudicia* berief, keine durch dieselbe geschaffene Einrichtung waren, zeigt Cic. pro Rabirio perd. reo 9, 27, wonach *tribuni aerarii* schon 30 Jahre vor der *lex Aurelia* als eine Klasse von Personen existierten. Es müssen also wohl irgend welche andere Funktionen gewesen sein, welche das Institut, obwohl die Soldzahlung auf die Quästoren übergegangen war, fortbestehen ließen. Welche es waren, ist unbekannt. Vielleicht trifft Huschkes Vermutung das richtige, daß sie die Pachtung irgend welcher Lieferungen für die Armee behielten. Doch müßten sie dann Armeelieferanten untergeordneter Natur geblieben sein, da ihrer in dieser Eigenschaft keine Erwähnung geschieht, und, wo größere Lieferungen für die Armeen verpachtet wurden, die Publikanengesellschaften eintraten. Eine neue Verwendung und damit festere Ausbildung als besonderer von der übrigen *plebs* verschiedener *ordo* erhielten nun diese *tribuni aerarii* durch das erwähnte Gesetz des L. Aurelius Cotta, welches aus ihnen eine dritte *decuria iudicum* neben Senatoren und Rittern bildete.[2] Ob für die Stellung eines *tribunus aerarius* schon früher ein ein für allemal gesetzlich bestimmter *census* gefordert wurde, wissen wir nicht, doch wird man, wie schon früher bemerkt wurde, nur vermögende Leute zu derselben zugelassen

[1] Cic. in Cat. 4, 7; pro Plancio 8; pro Rabirio perd. r. 9.

[2] Ascon. ad Cic. in Pis. p. 129; pro Corn. p. 98. p. 107. Suet. Jul. 41. Dio Cass. 43, 25.

haben; durch die *lex Aurelia* wird aber eine Fixierung des für die dritte Richterdekurie erforderlichen *census* sicherlich stattgefunden haben. Seit dieser Zeit wurden Senat, Ritter, *tribuni aerarii* als die *tres ordines* bezeichnet, aus denen die Richter hervorgingen. Daß man aus den *tribuni aerarii* eine dritte Dekurie bildete, lag nahe, da sie eine der der *publicani* ähnliche, wenngleich untergeordnete Stellung einnahmen, so daß sie hier und da unter den *equites* mitverstanden, ja ausdrücklich mit diesen als *eiusdem ordinis viri* bezeichnet wurden.[1]

Auf diese hervorragenden Stände folgte das übrige Volk. Die *cives* waren entweder Vollbürger, *cives cum suffragio*, die sich eines besseren oder schlechteren Stimmrechts in der Volksversammlung und (wenigstens der rechtlichen Theorie nach) auch der Fähigkeit zu den Magistraturen erfreuten, oder Halbbürger, Bürger ohne Stimmrecht und *ius honorum*. Nur die ersteren waren in Rom selbst unmittelbar kriegsdienstpflichtig und eventuell tributpflichtig, mußten sich daher zum *census* und zur Aushebung in Rom stellen und wurden in die Tribuslisten aufgenommen, denn diese sind ein Verzeichnis des römischen Bodens sowie nur der unmittelbar in Rom kriegsdienst- und eventuell steuerpflichtigen Vollbürgerschaft. Daher rührt die Sitte, daß bei offizieller Bezeichnung eines Vollbürgers die *tribus*, welcher er angehört, gewöhnlich im Ablativ, zwischen die Bezeichnung seiner Abstammung von einem römischen Bürger und das *cognomen* gesetzt wird.[2] Seit dem Jahre 259 der Stadt war das römische Gebiet in 21 *tribus* geteilt, von denen vier auf die Stadt selbst kamen, 17 ländliche waren. Diese Zahl hat sich über 100 Jahre erhalten. Die Erweiterung der Grenzen des römischen Gebiets machte aber demnächst die Bildung neuer *tribus* nötig. Im Jahre 367 wurden vier neue *tribus*, die *Stellatina*, *Tromentina*, *Sabatina* und *Arnensis* hinzugefügt, etwa 30 Jahre später wurden die *Pomptina* und *Poblilia*, 422 die *Maecia* und *Scaptia*, 436 die *Oufentina* und *Falerna*, 455 die *Aniensis* und *Teretina*, endlich um 515 die *Velina* und *Quirina* gebildet und damit die Zahl der 35 *tribus* abgeschlossen.[3] Diese *tribus* waren alle ursprünglich lokal in sich geschlossene, geographische Bezirke, denn Bildung neuer *tribus* erfolgte nur, wenn außerhalb der bisherigen *tribus* liegende Bezirke *viritim* an römische Bürger verteilt waren. Der Staatsakt der Viritanassignation hatte zur Folge, daß der Bürger, dem Land angewiesen war, auch der aus dem Distrikt, in welchem ihm assigniert war, neu gebildeten *tribus* zugewiesen wurde. Somit folgte also der *tribus* des Bodens die *tribus* der Person. Dagegen hatte keineswegs der durch Privatrechtsgeschäft erfolgende Erwerb eines Grundstücks in einer anderen *tribus*, als welcher der Erwerber bisher angehörte, den Wechsel der *tribus* zur Folge. Wurden dagegen ganze Gemeinden in den Verband der römischen Vollbürger aufgenommen, so schrieb man dieselben in eine der bestehenden *tribus* ein, welches Verfahren nach Schließung der Tribuszahl das allein mögliche war. Man war dabei aber immer bestrebt, die Zuteilung der Neubürger so einzurichten, daß den Altbürgern der Ausschlag in den Komitien gesichert blieb. Das erreichte man dadurch, daß man die neuaufzunehmenden Gemeinden nur einer beschränkten Zahl von *tribus* zuteilte und sie also nur in diesen zur Abstimmung kommen ließ. Es waren die größere Zahl der erst nach Vertreibung der Könige gebildeten, also auch von Rom entfernter

[1] Cic. pro Font. 12; pro Cluent. 47. Vell. Pat. 2, 32. Plut. Pomp. 22.

[2] Lex repetundar. Z. 14. 18. Lex Julia municipalis Z. 146. Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 46. 47. 63. 64. Kubitschek, de rom. trib. orig. et propag. p. 29 sqq.

[3] Liv. VI, 5; VII, 15; VIII, 17; IX, 20; X, 9. Liv. ep. 19. Varr. de l. l. 5, 56.

liegenden, und von den älteren nur ein Paar weniger angesehene.[1] Durch diese Einschreibung von nicht in geographischer Verbindung mit dem ursprünglichen Tribusgebiet liegenden Gemeinden in die *tribus* hörte die geographische Geschlossenheit derselben auf, es trat eine Zerstückelung des Tribusgebietes ein. Provinzialgemeinden, denen das römische Vollbürgerrecht verliehen wurde, wurden auch einer *tribus* zugeteilt, ohne daß damit, da der Boden einer solchen Gemeinde *solum provinciale* blieb, auch eine Vergrößerung des räumlichen Gebiets der *tribus* verbunden war. Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein Bürger einer *tribus* unmittelbar durch Viritanassignation oder bei Beschenkung eines einzelnen mit dem Vollbürgerrecht durch unmittelbare Zuteilung angehören konnte, daß man andererseits aber auch mittelbar durch Aufnahme einer ganzen Gemeinde in eine *tribus*, vermöge des Gemeindebürgerrechts, Mitglied derselben werden konnte.[2] Diese durch das Gemeindebürgerrecht vermittelte Angehörigkeit an eine *tribus* ermöglichte einen Wechsel der *tribus*. Gehörte man z. B. als Bürger von Tusculum der papirischen *tribus* an, so mußte konsequenterweise ein Wechsel der *tribus* eintreten, wenn die betreffende Person das Bürgerrecht von Tusculum aufgab und durch *allectio civis* irgendeiner anderen zu einer anderen *tribus* gehörigen Stadt wurde. So lange die Person noch nicht unlöslich an die erste *origo* gebunden war, mußte mit dem Wechsel der *origo* auch die *tribus* der Person verändert werden, wenn die neue Heimatsstadt einer anderen *tribus* zugehörte. So erklären sich die Beispiele von Bürgern, welche in Inschriften zwei *tribus* anführen, welchen sie successiv angehörten, namentlich von Soldaten, die in eine Kolonie deduziert sind.[3] Daß dem wirklich so war, zeigt ferner ein im vorigen Decennium veröffentliches Bruchstück eines *Sctum Adramytenum*. Nach dem hier gegebenen Verzeichnis von Senatoren findet sich z. B. ein patricischer Claudier statt in der *Claudia* in der *Pollia*, zwei Memmier und zwei Meteller in verschiedenen *tribus*. Mommsen (Ephem. epigr. Vol. IV, p. 222) sieht darin einen Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme, daß die *tribus* am Grundstück gehaftet habe, und mit dem Wechsel des Grundstückes ein Wechsel der *tribus* eingetreten sei.[4] M. E. läßt sich jenes *Sct.* mit demselben Recht dafür anführen, daß die *tribus* sich nach der Stadt richtete, der man als Bürger angehörte. Seit wann die Person mit ihrer Nachkommenschaft unlöslich an die *origo*, die ihr nun einmal zukam, gefesselt war, wissen wir nicht. Ich möchte annehmen, daß es erst in der Kaiserzeit geschehen. Der einmal festgestellte Satz wurde der Ausgangspunkt für die Entwickelung der kastenartigen Gebundenheit der Stände und Berufsarten in der späteren Kaiserzeit. Die Möglichkeit des Wechsels der *tribus* hatte auch zur Folge, daß die Söhne von Freigelassenen, welche an sich, wie bald zu zeigen ist, nur einer der vier städtischen *tribus* angehören konnten, wenn der Freigelassene durch Ansässigmachung Munizipalbürger in einer mit dem römischen Bürgerrecht begabten Stadt geworden war, der *tribus* dieser ihrer Heimatgemeinde, auch wenn diese eine *rustica* war, angehörten.

Über die Stellung der mit der *civitas sine suffragio* begabten Gemeinden ist

[1] Kubitschek, a. a. O. p. 60 sq.

[2] Die *tribus*, in welche die Bürger einer mit dem *ius Latii* begabten Stadt, welche durch Bekleidung einer Magistratur in ihrer Heimatstadt für sich und ihre Nachkommen die volle Civität erlangten, eingeschrieben wurden, war für die Bürger jeder einzelnen Stadt immer dieselbe, sie wird also im voraus bestimmt sein. Vgl. Grotefend, Imperium romanum tribut. descr. S. 9.

[3] C. J. L. II, 4249; V, 890, 2501, 2513, 2832, 2839; VI, 2466, 3464 u. a.

[4] Gegen Mommsens Ansicht erklärt sich Soltau, Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksversammlung. S. 377 ff., S. 443 A. 1, gegen diesen Kubitschek, in d. Zeitschrift für östreich. Gymnasien S. 759 f.

früher schon die Rede gewesen. Diese Halbbürger standen in privatrechtlicher Beziehung den Vollbürgern gleich, sie haben *connubium* und *commercium* mit ihnen. Ferner nahmen sie, und das war sehr wertvoll, an den Garantieen teil, welche die persönliche Unverletzlichkeit des *civis Romanus* gegenüber dem *imperium* der Magistrate sicherten. Diese Garantieen lagen zunächst in den drei *leges Valeriae de provocatione*. Schon nach der ersten *lex Valeria*, welche in den Beginn der Republik fiel, sollte kein Magistrat innerhalb der Bannmeile einen Bürger ohne Rücksicht auf die eingelegte Provokation töten oder körperlich züchtigen lassen.[1] Damit scheint auch die Prügelstrafe als bloßes, von der Provokation unabhängiges Koercitionsmittel innerhalb der Stadt abgeschafft zu sein. Die zweite *lex Valeria* vom Jahre 305 suchte dieses Provokationsrecht dadurch zu sichern, daß sie die Suspendierung desselben durch Bestellung eines *magistratus sine provocatione* (abgesehen von der Diktatur) bei Strafe der Sacertät untersagte.[2] Eine dritte *lex Valeria de provocatione* kam im Jahre 454 zustande.[3] In ihrem dispositiven Teile scheint sich dieselbe von der ersten nicht wesentlich unterschieden zu haben, Livius bezeichnet sie als *diligentius sanctam*. So fand er wohl überliefert, scheint es aber nicht richtig erklärt zu haben. Schon die erste *lex Valeria* hatte eine Übertretung ihrer Bestimmung als ein *improbe factum* bezeichnet, was Livius irrtümlich auf die dritte bezog. Die dritte mag eine bestimmte Strafe gegen den Übertreter angeordnet haben, vielleicht hat sie auch die Provokation auf den Diktator innerhalb der Stadt erstreckt. Weiter gingen die *leges Porciae*. Schon die erste scheint ihre Bestimmungen nicht für das Provokationsgebiet getroffen, sondern schlechthin gerade für das außerstädtische Gebiet verboten zu haben, daß ein Beamter einen römischen Bürger töten oder auspeitschen lasse.[4] Die zweite oder dritte *Lex Porcia* hat die Anwendung von *virgae* auch bezüglich der als Soldaten dienenden römischen Bürger untersagt.[5] Außerdem scheinen diese beiden späteren *Porciae* die Folgen der Übertretung verschärft und gegen die Umgehung des Verbots gerichtete Bestimmungen getroffen zu haben. — Da der Senat sich für befugt angesehen hatte, in besonderen Fällen *quaestiones extraordinariae* anzuordnen, gegen deren Urteile Provokation nicht eingelegt werden könne, so bestimmte die *lex Sempronia* des *C. Gracchus*, *ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur*.[6]

Als ein äußeres Kennzeichen des *civis Romanus* ist die *toga* anzusehen, welche zu tragen zunächst eine ihm ausschließlich zustehende Befugnis war.[7] Doch scheint das *ius togae* demnächst auf die Lateiner und die sonstigen italischen Bundesgenossen übertragen zu sein,[8] sie alle wurden, wie die bekannte Formel, *quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare licet*, zeigt, als Togamänner bezeichnet.

Eine besondere Beachtung verlangt noch der Stand der Freigelassenen, welcher zum erstenmal unter der Censur des Appius Claudius Caecus bedeutsam hervortritt. Nach der Angabe des Dionysius[9] soll Servius Tullius die Freigelassenen als Bürger in die vier städtischen *tribus* aufgenommen haben, worauf man denn die Annahme stützt, daß sie jedenfalls seit dem Aufkommen der plebejischen Tribusversammlungen und der *comitia tributa* das Stimmrecht in denselben erlangt

[1] Cic. de rep. 2, 31. Liv. II, 8. Plut. Popl. 11. Dionys. 5, 19. 70 u. a. St.
[2] Liv. III, 55; IV, 13. Cic. de rep. 2, 31. [3] Liv. X, 9.
[4] Vgl. noch Cic. pro Rabir. perd. r. 4. Sall. Cat. 51. Cic. in Verr. 5, 63.
[5] Liv. ep. 57. Diod. Sic. 24, 3. Plut. C. Gracch. 9.
[6] Cic. pro Rab. perd. r. 4; in Cat. 4, 5; 1, 11; in Verr. 5, 63. Sall. Cat. 51. Plut. C. Gracch. 4. Gell. 10, 3. [7] Virg. Aen. I, 282. Plin. Ep. 4, 11. [8] Cic. de or. 3, 11.
[9] Dionys. 4, 22—23.

hätten. Plutarch[1] dagegen giebt an, daß die Freigelassenen erst durch Appius Claudius Caecus ein *ius suffragii* erlangt hätten. Aus innerem Grunde werden wir uns auf Plutarchs Seite stellen müssen, und scheinen dazu um so mehr berechtigt zu sein, als es sich hier wohl nicht um historische Zeugnisse, als um in das Gewand von historischen Berichten gekleidete Auffassungen des ältesten Zustands der Freigelassenen handelt. An der Abstammung des Freigelassenen haftete nach römischer Auffassung ein Makel, für welchen man in der älteren Zeit, welche die politischen Rechte auf die Abstammung aus einem Altbürgergeschlecht gründete und sie zum großen Teil sogar den Plebejern insgemein vorenthielt, weit empfindlicher gewesen sein wird, als in der späteren. Der Freigelassene wird also durch die *manumissio* in der solennesten Form nicht mehr erlangt haben, als die Stellung eines *aerarius*: er war damit einerseits vom Kriegsdienst, andererseits von jedem Stimmrecht in den Volksversammlungen ausgeschlossen. Daß die Freigelassenen vor Appius Claudius Caecus überhaupt nicht in die *tribus* aufgenommen waren, kann man, wie Mommsen mit Recht bemerkt hat,[2] auch daraus schließen, daß die spätere Maßregel des Censors Fabius, welche die Freigelassenen in die vier städtischen *tribus* verteilt, keineswegs als eine einfache Wiederaufhebung der Appischen Reform und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern als eine vermittelnde dargestellt wird, welche die Eintracht zwischen den Parteien herstellen soll. Der dem Freigelassenen anhaftende Makel setzte sich auf seine Kinder fort, auch diese waren noch nicht *ingenui*, und *libertinus* bedeutete wohl in der älteren Zeit den Sohn eines Freigelassenen, eines *libertus*. Erst der Enkel des Freigelassenen galt als *ingenuus*, und auch er wurde, da er die Ingenuität selbst erst erworben, nicht von den Vorfahren ererbt hatte,[3] *more maiorum* nicht zu den *honores* zugelassen und in den Senat aufgenommen. In diesen Verhältnissen ließ nun Appius Claudius Caecus während seiner Censur 442 eine durchgreifende Änderung eintreten. Dieser merkwürdige Staatsmann stand offenbar in einem entschiedenen Gegensatz zu der patrizisch-plebejischen Nobilität und der mit ihnen vereinten *plebs rustica*. Er scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß Rom bei seiner steigenden Macht mit seiner traditionellen, von den Interessen eines kleinen auf Grundbesitz gegründeten Gemeinwesens diktierten bäuerlichen Politik brechen und den Handels- und Verkehrsinteressen eine größere Berücksichtigung zu teil werden lassen müsse. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen seine Maßregeln, so revolutionär sie gewesen sein mögen, in einem konsequenten inneren Zusammenhange, namentlich auch sein Versuch, die für den Verkehr wichtige städtische Bevölkerung zu heben und zu größerem politischen Einfluß heranzuziehen. Unter dieser spezifisch städtischen Bevölkerung nahm nun faktisch eine ansehnliche Stelle der Stand der Freigelassenen ein. Daß derselbe im raschen Anwachsen begriffen war und zur Zeit des Appius schon ein recht zahlreicher gewesen sein muß, zeigt die bereits im Jahre 397 a. u. durch ein Gesetz des Konsuls Manlius Capitolinus[4] eingeführte Steuer von fünf Prozent von dem Wert der freizulassenden Sklaven (die s. g. *vicesima manumissionum*). Da den Freigelassenen der Erwerb von Grundeigentum in der früheren Zeit faktisch sehr erschwert gewesen sein wird, so waren sie vorzugsweise auf den Kleinhandel und die Gewerbe angewiesen, bezüglich deren ihnen die ansehnlichere freigeborene Bevölkerung nur geringe Konkurrenz machte, denn der Betrieb von mit Handarbeit verbundenem Gewerbe für Geld galt eines Freigeborenen für nicht würdig

[1] Popl. 7. [2] Röm. Forsch. I² S. 151 A. 31.
[3] Suet. Claud. 24. Liv. VI, 40. Plin. h. n. 33, 2, 32. [4] Liv. VII, 16.

und schloß von den *tribus*, also auch vom *ius suffragii* aus.[1] Die Freigelassenen kamen aber dadurch in die Lage, sich durch lukrative Beschäftigung rasch zur Wohlhabenheit heraufarbeiten zu können. Außerdem gewährte ihnen der ihnen offenstehende Subalterndienst, namentlich der Schreiberdienst, in welchem sie sich Routine im Verwaltungsfach erwarben und damit den Magistraten unentbehrlich machten, faktisch nicht unbedeutenden Einfluß. Appius nahm nun die Freigelassenen und überhaupt die bis dahin ausgeschlossene städtische Bevölkerung, deren Hauptteil sie bildeten, in die *tribus* auf, und beschränkte sie nicht einmal auf bestimmte *tribus*, sondern ließ sie in jeder *tribus* zu.[2] Das hatte die Folge, daß diese *turba forensis*, welche durch keine nachweisbare *origo* an irgend eine *tribus* gebunden war, wie die *ingenui*, sich durch alle *tribus* verbreitete. Je nach ihrem Vermögen hat Appius die Freigelassenen auch zu den Klassen zugelassen und ihnen also *ius suffragii* nicht bloß in den Tribusversammlungen, sondern auch in den Centuriatkomitien gewährt, denn Livius sagt von ihm, daß er durch seine Maßregel *forum et campum corrupit*. Derselben Tendenz entsprang es, daß Appius bei der *lectio senatus* einige Söhne von *libertini*, d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauch Enkel von Freigelassenen, in den Senat aufnahm, und eine gewiß nicht unbeabsichtigte Folge der Aufnahme der *turba forensis* in die *tribus* und Klassen war es, daß Cn. Flavius, der Sohn eines *libertinus*, also Enkel eines Freigelassenen, ein Vertrauter des Appius, zum kurulischen Ädilen gewählt wurde. Die Macht der durch diese Maßregeln des Appius tief verletzten patrizisch-plebejischen Nobilität war aber zu bedeutend, als daß dieselben in dem angegebenen Umfange hätten Bestand behalten können. Die von ihm gebildete Senatsliste wurde schon von den nächsten Konsuln C. Junius Bubulcus und Q. Aemilius Barbula, weil sie gegen einen auf alter Gewohnheit beruhenden staatsrechtlichen Grundsatz verstoße, als nichtig angesehen und der Senat auf Grund der vor Appius geltenden Senatsliste berufen.[3]

Dennoch ist die Zulassung von Libertinenenkeln zu Senat und Ehrenämtern für die Zukunft nicht ohne Folgen geblieben, man scheint sie in der späteren Zeit der Republik nicht als rechtlich unzulässig betrachtet zu haben, und es werden deshalb durchgängig in den Fasten nur Vater und Großvater genannt.[4] Auch verblieben die Personen des Freigelassenenstandes nur bis zu der Censur des Q. Fabius Rullianus und des P. Decius Mus in allen *tribus*. Diese, die angesehensten Männer der patrizischen und plebejischen Nobilität, warfen im Jahre 450 die Freigelassenen und überhaupt die vorhin bezeichnete *turba forensis* in die vier städtischen *tribus* zusammen.[5] Seit dieser Zeit gelten rechtlich die vier *tribus urbanae* im Gegensatz der *rusticae* als die geringeren. Von den Centurien wurden aber die Freigelassenen ganz ausgeschlossen. Es geht dies daraus hervor, daß sie zum ordentlichen Kriegsdienst in den Legionen bis zu Marius nicht zugelassen wurden. Nur in Fällen der Not wurden Freigelassene und Handwerker, und zwar zunächst solche, welche Kinder hatten, zum Landdienst, häufiger schon zum Flottendienst ausgehoben.[6] In der Zeit nach Fabius müssen sich die Freigelassenen wieder in andere *tribus*, als die städtischen, bei minder strenger Kontrolle einzuschleichen gewußt haben. Es sah sich daher C. Flaminius während seiner Censur 534 veranlaßt, die Maßregel des Fabius zu erneuern und die

[1] Liv. VIII, 20; X, 21. Dionys. 9, 25. [2] Liv. IX, 46. Diodor. 20, 36.
[3] Liv. IX, 29. 30. [4] Vgl. die Nachweisungen bei Mommsen, Staatsr. I² S. 460 A. 2.
[5] Liv. a. a. O. Aurel. Vict. de vir. ill. 32.
[6] Liv. X, 21; XXII, 1; XL, 18; XLII, 27. App. b. c. 1, 49. Liv. ep. 74. Macrob. Sat. 1, 11.

Libertinen wieder auf die vier *tribus urbanae* zu beschränken.[1] Ihnen weitergehende Rechte zuzugestehen, war allerdings in Zeiten, wo mit den außeritalischen Kriegen die Zahl der Sklaven und Freigelassenen sich vermehrte und die Qualität derselben sich nicht verbesserte, immer bedenklicher. Nur mit zwei Kategorieen von Freigelassenen haben Flaminius oder spätere Censoren eine Ausnahme gemacht. Die Libertinen nämlich, welche einen leiblichen Sohn von mehr als acht Jahren hätten, sollten in der ländlichen *tribus*, in welcher sie beim letzten *lustrum* censiert waren, belassen werden, und die, welche *praedia rustica* im Wert von 30000 Sesterzen (den *census* der zweiten Klasse) besäßen, sollten ebenfalls in eine *tribus rustica* eingeschrieben werden können,[2] vielleicht in die des Patrons oder die, in welcher das betreffende Grundstück belegen war. Auch nachher aber muß es den Freigelassenen überhaupt wieder infolge der Nachsicht der Censoren gelungen sein, sich durch alle *tribus* zu verbreiten, so daß sich T. Sempronius Grachus als Censor im Jahre 585 zu größerer Strenge gegen sie entschloß. Er scheint ursprünglich beabsichtigt zu haben, die Freigelassenen wieder von allen *tribus* auszuschließen und sie zu Ärariern zu machen. Als er diese Absicht aber infolge des Widerstandes seines Kollegen aufgeben mußte, setzte er doch durch, daß die *suffragia* der Freigelassenen in eine einzige beim jedesmaligen *census* durchs Los zu bestimmende städtische *tribus* zusammengedrängt werden sollten.[3] Das hatte aber auch keinen Bestand. In der späteren Zeit wurde die Frage der Willkür der Censoren entzogen. Es scheint zunächst durch ein Gesetz des Aemilius Scaurus *(lex Aemilia de libertinorum suffragiis)* entschieden zu sein, daß die Freigelassenen den vier städtischen *tribus* angehören sollten.[4] In den Bürgerkriegen begannen die Versuche der demokratischen Partei, den Freigelassenen ein besseres Stimmrecht zu verschaffen. Die von dem Tribunen P. Sulpicius Rufus im Jahre 665 durchgebrachte *lex*,[5] daß die Libertinen, ebenso wie die *novi cives*, durch alle *tribus* verteilt werden sollten, wurde nach Sullas Siege vom Senat als angeblich nichtig wieder aufgehoben. Es wurde dann in der nächsten Zeit über die Gültigkeit des sulpicischen Gesetzes gestritten, und infolge vorübergehenden Durchdringens der demokratischen Ansicht wurden die Libertinen wieder 669 in alle 35 *tribus* verteilt, was aber nach Sullas Rückkehr 672 beseitigt sein muß; so daß zunächst wieder die *lex Aemilia* für die Liberten in Kraft blieb. Einem im Jahr 687 durchgebrachten Gesetz des Tribunen C. Manilius widerfuhr dasselbe Schicksal, vom Senat für nichtig erklärt zu werden.[6] So blieb es dabei, daß die Liberten auf die vier städtischen *tribus* beschränkt waren.

§. 50. Der Senat. Zusammensetzung desselben.

Bestimmtere Nachrichten über die Zusammensetzung des Senats besitzen wir erst seit der *lex Ovinia*. Schwerlich haben aber die Konsuln darin weitergehende Rechte, als die Könige, gehabt, so daß ihnen eine ganz freie Auswahl der in den Senat zu berufenden Persönlichkeiten zugestanden hätte. Wenn, wie es wahrscheinlich ist, schon die Könige durch die Anrechte der patrizischen *gentes* auf eine Vertretung unter den *patres* beschränkt waren, so wird dasselbe in der früheren Zeit der Republik auch für die Konsuln gegolten haben. Indessen gab

[1] Liv. ep. 20. [2] Liv. XLV, 15.
[3] Abweichend allerdings Cic. de or. 1, 9 und Aurel. Vict. de vir. ill. 57.
[4] Aur. Vict. de vir. ill. 72.
[5] Liv. ep. 77. Ascon. in Corn. p. 64. Appian b. c. 1, 59. Liv. ep. 84.
[6] Ascon. in Corn. p. 64. 66. Orell. Ascon. in Milon. 8 p. 45. Orell. Dio Cass. 36, 25.

es einen Bestandteil des Senats, bezüglich dessen den an der Spitze des Staats stehenden Magistraten das freie Wahlrecht zugestanden haben wird. Allerdings hängt die Entscheidung der Frage, ob es solchen Bestandteil schon in der früheren Zeit der Republik gegeben habe, von der Beantwortung der eng damit zusammenhängenden ab, wie die amtliche Anrede *patres conscripti* zu verstehen sei. Die Mehrzahl der Forscher nimmt an, daß *conscripti* als Substantivum zu fassen, welches mit Auslassung der kopulativen Konjunktion neben *patres* gestellt sei, und unter den *patres* die patrizischen, unter *conscripti*[1] die plebejischen Senatoren zu verstehen seien. Dagegen hat sich namentlich Ihne[2] erklärt, welcher das zweite Wort als partizipiales Adjektiv auffast und annimmt, *patres conscripti* bedeute nichts weiter als die formell in die Senatsliste eingetragenen *patres*, *τῶν πατρικίων τοὺς καταγραφέντας εἰς τὴν βουλήν*.[3] Kann m. E. diese Auffassung auch nicht als richtig angesehen werden, so enthält doch die Ihnesche Kritik der herrschenden Ansicht manches Wahre. Ihne ist darin beizustimmen, daß die Angaben über die Einführung der *conscripti* nicht auf einer zuverlässigen Überlieferung beruhen, sondern ihre Entstehung dem Versuche der römischen Antiquare verdanken, den bestehenden Ausdruck *patres conscripti* zu erklären, daß *conscripti* auch nicht „Beigeordnete" oder „Zugeschriebene", wofür vielmehr *adscripti* der richtige Ausdruck gewesen wäre, sondern „Ausgewählte", „Einberufene" bedeute. Auch das scheint richtig, daß die *conscripti* in den Erklärungen der Alten nicht mit voller Bestimmtheit als Plebejer bezeichnet werden, und daß man sich wenigstens für die frühere Zeit des Ständekampfes die Plebejer nicht als einen sehr erheblichen Bestandteil des Senats denken darf. In der Darstellung des Livius erscheinen bekanntlich während der Zeit des Ständekampfes als die beiden einander gegenüberstehenden Parteien der Senat und die *plebs*, der Senat erscheint nach seiner Darstellung „allein als Vertreter und als alleiniger Ausdruck des patrizischen Standes". Wenn nun auch nicht abzuleugnen ist, daß die Schriftsteller, aus denen Livius schöpfte, hier Vorstellungen, welche sie aus dem ihre Zeit beherrschenden Gegensatz zwischen Senat und übrigem Volk entnahmen, auf die Darstellung der Kämpfe der jungen Republik übertragen haben, so war dies doch gar nicht möglich, wenn nicht die Patrizier in jener Zeit im Senat das Übergewicht hatten. Daß die patrizische Partei in der Regel den Senat auf ihrer Seite hatte, wird sich nicht leugnen lassen. Wie wäre das möglich gewesen, wenn die Plebejer im Senat die Majorität gehabt oder auch nur gleich stark, wie die Patrizier, vertreten gewesen wären? Sie würden doch immer, auch wenn sie sich an der Diskussion nicht hätten beteiligen können, bei der Abstimmung, auf die es doch schließlich ankam, das Interesse ihres Standes zur Geltung gebracht haben. Man wird daher der Angabe, wonach die zum Beginn der Republik in den Senat Neuaufgenommenen sämtlich Plebejer gewesen seien, den Glauben versagen müssen. Andererseits kann die Annahme Ihnes, daß erst mit der Wählbarkeit der Plebejer zum Konsulartribunate die Wählbarkeit derselben zum Senat durchgesetzt wurde, nicht beigestimmt werden. Wenn die Plebejer bis zu diesem Zeitpunkt nicht wählbar gewesen wären, so würden wir unzweifelhaft von Beschwerden wegen ihrer Ausschließung, von

[1] Liv. II, 1. Fest. p. 254. Fest. ep. p. 7. 41. Plut. Rom. 13. qu. R. 58. Serv. ad Aen. 1, 426.

[2] Über die *patres conscripti* in d. Festschrift z. Begrüß. der 24. Versammlung deutsch. Philologen u. s. w. Leipzig 1865. S. 21 ff., nam. S. 31. Ebenso, wie Ihne, erklärt die Worte *patres conscripti* P. Willems, *le sénat de la republique Romaine I*, p. 35 sq. Er nimmt an, der Senat der Republik habe bis 400 v. Chr. nur aus Patriziern bestanden.

[3] Dionys. 2, 49.

Rogationen, welche Zulassung zum Senat bezweckten, hören, aber von nichts dergleichen wird berichtet, vielmehr bezieht sich die Angabe des Festus in der Stelle über die *lex Ovinia*, daß vor derselben die die Senatoren wählenden Beamten die vakanten Senatorenstellen zuerst aus den Patriziern und dann aus den Plebejern besetzt hätten, nicht bloß auf die *tribuni militum consulari potestate*, sondern auch auf die Konsuln, überhaupt auf die ganze Periode *post reges exactos*. Wählbar in den Senat waren die Plebejer, seitdem es *conscripti* im Senat gab, also spätestens wohl seit Beginn der Republik. Der Unterschied zwischen den *patres* und den *conscripti* ist m. E. nicht in erster Linie in dem verschiedenen Stande der einen und der anderen, sondern in der Art ihrer Berufung in den Senat zu suchen. Die *patres*, deren Begriff eng mit dem der *gentes* zusammenhängt, sind die vermöge Geschlechterrechts, als Vertreter ihrer *gentes*, in den Senat Berufenen, sie sind also notwendig patrizischen Standes, jede *gens* hat einen solchen Vertreter im Senat. Die *conscripti* dagegen sind die nach freier Wahl von den Konsuln in den Senat Berufenen, sie können patrizischen, sie können auch plebejischen Standes sein, und ist das erstere der Fall, so sind sie doch nicht als Patrizier, als Angehörige patrizischer *gentes*, sondern nur durch Wahl des Magistrats berufen. Da die *patres* notwendig Patrizier waren, und die Plebejer nur *conscripti* sein konnten, so wird es begreiflich, daß man sich in späterer Zeit, als die Verhältnisse ganz andere geworden waren, die *conscripti* als nur aus den Plebejern entnommen vorstellte. Aus der vorher erwähnten Stelle des Festus kann man entnehmen, daß auch bei der Wahl der *conscripti* zuerst die Patrizier und dann erst die Plebejer berücksichtigt wurden. So lange nun die wählenden Magistrate, d. h. die Konsuln, nur Patrizier waren, werden sie dafür gesorgt haben, daß der Patrizierstand ein ganz entschiedenes Übergewicht im Senat hatte, daß derselbe vorwiegend patrizisch war. Das änderte sich, seitdem auch Plebejer *tribuni militum consulari potestate* wurden. Den plebejischen Konsulartribunen wird eine stärkere Vertretung ihres Standes im Senat am Herzen gelegen haben. Dem bei Besetzung der vakanten Senatsstellen seitdem stärker hervortretenden Parteitreiben ein Ziel zu setzen, ist jedenfalls eines der Motive der *Ovinia tribunicia* gewesen. Daß dieses Gesetz erst gegeben sein kann, nachdem das Institut der *tribuni militum consulari potestate* schon eine Zeit lang bestanden hatte, geht aus der erwähnten Stelle des Festus bestimmt hervor. Zweifelhaft dagegen ist, in welchem späteren Zeitpunkt es zustande gekommen ist. Hoffmann[1] hält es für wahrscheinlich, daß es kurze Zeit nach der *Lex Licinia*, welche den Plebejern die eine Konsulnstelle sicherte, beantragt und angenommen sei, Mommsen will sie in die Zeit kurz vor der Censur des Appius Claudius vom Jahre 442 verlegen.[2] Lange[3] wieder verlegt das Gesetz entweder in das Jahr 403 a. u., in welchem Jahr C. Marcius Rutilus als erster Plebejer die Censur bekleidete, oder in das Jahr 415, in welchem der Diktator Q. Publius Philo die Rogation einbrachte, *ut alter utique ex plebe censor crearetur*. Mir scheint damit der Bericht des Festus,[4] welcher dem Wechsel in der höchsten Magistratur folgt, nicht vereinbar. Festus giebt an, wie es die Könige, dann die Konsuln, endlich die *tribuni militum consulari potestate* gehalten. Wäre die *Ovinia* erst nach Abschaffung des Konsulartribunats und völliger Rehabilitierung des Konsulats erfolgt, so würde er wohl angegeben haben, daß auch in dieser späteren Zeit die Konsuln dasselbe Verfahren befolgt hätten. Da er aber sagt, die Konsuln und die Konsulartribunen hätten in der

[1] Röm. Senat S. 12 f. [2] Staatsr. II. 1[2] S. 413 A. 3. [3] De plebiscitis Ovinio et Atinio disputatio Lipsiae 1879 p. 7. [4] Festus v. praeteriti senatores p. 246 M.

in Frage stehenden Weise die Senatoren gewählt, bis die *Ovinia* gegeben sei, so liegt die Vermutung nicht so fern, daß die letztere zustande gekommen sei zu einer Zeit, wo der Konsulartribunat noch nicht abgeschafft war, also vor der *Lex Licinia*. Nun ist man allerdings genötigt, die *Ovinia* als ein der *Licinia* erst nachfolgendes Gesetz anzusehen, wenn man in dem Passus, *ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent*, die Worte *ex omni ordine* auf die Klassen der *consulares*, *praetorii*, *aedilitii* bezieht, mit denen vor allen die vakanten Senatorenstellen zu besetzen seien, denn wenigstens *praetorii* und *aedilitii* (kurulische) gab es nicht vor der *Licinia*. Es scheint mir indessen sehr fraglich, ob diese Auslegung, auf welche in der Stelle selbst nichts führt, die richtige sei, während, wie wir sehen werden, der Zusammenhang der Stelle es sehr nahe legt, daß unter dem *omnis ordo* der patrizische und plebejische Stand zu verstehen sind. — Daß der Redaktor des Gesetzes den Ausdruck *ex omni ordine* nicht von den beiden Ständen der Patrizier und Plebejer,[1] wohl aber von den 3 oder 4 Graden der gewesenen Beamten habe brauchen können, ist zu leugnen. Das Wort *omnis* setzt nur eine Mehrheit von Ständen voraus, welche bei zwei ebensogut vorhanden ist, wie bei drei oder vier. Mir scheint dasselbe aber im vorliegenden Falle gerade passend und absichtlich gewählt zu sein. Festus hat im Vorhergehenden berichtet, daß bisher im Bedürfnisfalle die Senatoren zunächst aus den Patriziern und darauf erst *(deinde)* aus den Plebejern gewählt seien. Die *lex Ovinia* stellte beide Stände einander gleich, die Censoren sollen nicht *coniunctissimos sibi quosque*, sondern *optimum quemque*, sie sollen nicht zuerst aus den Patriziern, *deinde* aus den Plebejern, sondern *ex omni ordine*, d. h. aus jedem Stande zugleich in den Senat wählen. Das ganze Wahlverfahren scheint an Mängeln gelitten zu haben, denen man abzuhelfen wünschte. Es stand gewiß in dieser früheren Zeit nichts im Wege, daß die vakant werdenden Senatorenstellen sofort besetzt wurden. Seitdem aber plebejische neben patrizischen Konsulartribunen standen, mag es vorgekommen sein, daß dieselben sich über die Senatorenwahlen nicht verständigen konnten und diese bis zu einem günstigeren Moment verschoben wurden. Die patrizischen Konsulartribunen werden Patrizier, die plebejischen Plebejer in den Senat gewählt haben. Ein entschiedener Übelstand war es auch, daß, wenn die Censoren einem Senator das Ritterpferd genommen oder ihn gar zum Ararier gemacht hatten, derselbe doch im Senat blieb, wenn ihn die Konsuln oder Konsulartribunen nicht gleichfalls ausstießen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt das Recht dazu hatten. Das bei der Ergänzung des Senats durch die Konsulartribunen hervorgetretene Parteitreiben, das Bedürfnis einer periodischen Revision der Senatliste sowie das andere, das censorische Sittengericht den Senatoren gegenüber vollständiger durchzuführen, brachten den Gedanken zur Reife, die *lectio senatus* den Censoren zu überlassen. Das war aber, da die Censur damals den Patriziern allein zugänglich war, ein Zugeständnis an dieselben, für welches sie den Plebejern die Konzession machten, daß die Censoren *iurati ex omni ordine optimum quemque in senatum legerent*. Das Gesetz beruht also auf einem Kompromiß zwischen den Ständen. Die Worte *optimum quemque* beziehen sich keineswegs bloß auf die moralische Würdigkeit, sondern auf sie stützte sich der nach der *Lex Licinia* beginnende Gebrauch, daß die *consulares* vor den *praetorii*, die *praetorii* vor den *aedilicii*, diejenigen, welche kurulische Magistraturen bekleidet hatten, vor denjenigen, welche nur Tribunen

[1] Hofmann, Senat S. 8.

oder Quästoren gewesen waren, gewesene Magistrate bis zur Quästur herab aber vor solchen, welche noch keine Magistratur bekleidet hatten, gewählt wurden.[1] Dieser Brauch verschaffte der Nobilität das entschiedene Übergewicht im Senat. In der Stärke der Anwartschaft, welche jemand auf die Aufnahme unter die Zahl der Senatoren hatte, bestanden, auch abgesehen von der angedeuteten Reihenfolge, noch Unterschiede. Ein festes, von dem Ermessen der Censoren ganz unabhängiges Recht hatte überhaupt keine einzelne Person, formell wurde der Senat jedes *lustrum* von neuem gebildet. Die Senatoren der früheren Liste sowie zunächst diejenigen, welche seit der Bildung dieser früheren Liste eine kurulische Magistratur bekleidet hatten, sollten in den neuen Senat gewählt werden, wenn sie nicht durch ein unwürdiges Verhalten die Ausschließung verdient: dann war aber die Ausschließung, das *loco movere* oder *praeterire*, mit einer *ignominia* für den Ausgeschlossenen verbunden, es war eine Ausübung des censorischen *regimen morum*, worüber die Censoren einig sein mußten. Die Anwartschaft derer, welche eine nicht kurulische Magistratur bekleidet hatten, war dagegen keine so fest begründete. Brauch war es allerdings schon beim Beginn des zweiten punischen Krieges, nach Konsularen, Prätoriern, Ädiliciern zunächst die zu wählen, welche seit der letzten *lectio senatus* plebejische Ädilen, *tribuni plebis*, Quästoren gewesen waren,[2] aber rechtlich begründet in der Weise, daß die Übergehung notwendig den Charakter einer censorischen Rüge gehabt hätte, war die Anwartschaft derselben nicht,[3] und es wird der Widerspruch eines Kollegen die Aufnahme gehindert haben. Blieben nach Berücksichtigung der gewesenen Magistrate bis zur Quästur hinab noch Stellen zu besetzen, so nahm man wohl *equites*, und zwar in Befolgung der Vorschrift, daß *optimus quisque* gewählt werden solle, solche Personen auf, welche sich besondere kriegerische Verdienste erworben *(qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent* (Liv. XXIII, 23, 4).

Zunächst sind nun ein paar Kategorieen von Senatsmitgliedern ins Auge zu fassen, welche zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben haben. Das die Mitglieder des Senats zu einer Sitzung berufende Edikt war nach seinem herkömmlichen Wortlaut gerichtet an die *senatores quibusque in senatu sententiam dicere liceret.*[4] Dieser Wortlaut weist darauf hin, daß es sich bei der letzten Kategorie um Personen handelt, welche nicht *senatores* sind und doch das Recht haben, an den Senatssitzungen Teil zu nehmen und nicht etwa bloß an der schließlichen Abstimmung durch *discessio* Teil zunehmen, sondern bei der Umfrage in ausführlicher Rede ihre Meinung zu entwickeln. Gellius freilich identifiziert dieselben mit den *pedarii*,[5] indem er das *sententiam dicere* für gleich-

[1] Vgl. Liv. XXIII, 23, 4. 5. [2] Liv. XXIII, 23, 5 ff. Valer. Max. II, 2, 1.

[3] Einen solchen rechtlichen Anspruch beweist auch nicht Liv. XXII, 49, 17, denn unter den *„qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent"* sind nicht notwendig, wie Hofmann, D. röm. Senat S. 50, meint, die niederen Ämter zu verstehen; die *consulares, praetorii, aedilicii*, welche vorher aufgeführt werden, sind solche, welche schon in den Senat aufgenommen waren. Vgl. auch Lange, a. a. O. p. 29.

[4] Liv. XXIII, 32, 3; XXXVI, 3, 3. Fest. p. 339.

[5] Gell. III, 18. Der Satz: *nam et curulibus magistratibus functi, qui nondum a censoribus in senatum lecti erant, senatores non erant, et qui in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed quasi principes dixerant in eas discedebant* wird verständlich, wenn man statt des zweiten *qui* liest *quia*. Gellius redet nur von den *curulibus magistratibus functi*, welche er sich an das Ende der Liste geschrieben denkt. Sie waren aber gewiß vor ihrer Aufnahme unter die Senatoren überhaupt nicht in der Senatsliste verzeichnet, da das Recht zu solcher Verzeichnung nur den Censoren zustand.

bedeutend mit abstimmen, an der Abstimmung sich beteiligen nimmt. Das ist aber sicher falsch. *Sententiam dicere* ist unzweifelhaft: seine Meinung durch Rede kundgeben, es wird nicht bloß von dem *pedibus in sententiam ire*, sondern auch von dem *verbo assentire*,[1] der einfachen wörtlichen Zustimmung zu einer fremden Meinung unterschieden. Wer *sententiam in senatu dicere* darf, der kann eine neue bisher noch nicht geäußerte Meinung aufstellen, über welche auch abzustimmen ist. Da nun Gellius ein *sententiam dicere* auch in dem *pedibus in sententiam ire* fand, ferner wußte, daß die *pedarii* nicht Senatoren mit vollem Rechte waren, so kam er zu der stupiden Identifizierung derer, *quibus sententiam in senatu dicere licet*, und der *pedarii*. Fragen wir nun, welches die Personen waren, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, so ist zu antworten: die, welche seit Bildung der letzten Senatsliste eine kurulische Magistratur bekleidet hatten. Für diese Annahme spricht außer der Stelle des Gellius der von Valerius Maximus II, 2, 1 berichtete Vorfall, aus welchem hervorgeht, daß ein gewesener Quästor, welcher von den Censoren noch nicht unter die Senatoren aufgenommen war, zur Zeit des Ausbruchs des dritten punischen Krieges keinen Zutritt zu den Senatssitzungen hatte.

Es geht ferner aus der Aufzählung der *lex Acilia repetundarum* c. XVI: *dumne quem eorum leget quei tribunus plebis, quaestor, triumvir capitalis, tribunus militum legionibus quattuor primis aliqua earum, triumvir agris dandis assignandis sit fueritve, quive in senatu sit fueritve* hervor, daß die, welche den Volkstribunat und die Quästur bekleidet hatten, damals noch nicht zu denen, welche *in senatu* waren, gehörten. Die plebejischen Ädilen waren zur Zeit dieses Gesetzes den kurulischen gleichgestellt. Nach Festus p. 339 M. möchte es zwar scheinen, als ob alle, welche seit dem letzten *lustrum* eine Magistratur (auch eine niedere) bekleidet hatten, bis zu ihrer Aufnahme unter die Senatoren das *ius sententiae dicendae* besessen hätten, aber diese Stelle bietet auch sonst Auffälliges: sie sagt nämlich, die *iuniores*, welche seit dem letzten *lustrum* eine Magistratur bekleidet, seien nicht eher Senatoren genannt, als bis sie unter den *seniores* geschätzt seien. Versteht man hier unter den *iuniores* die, welche unter 45 Jahr alt sind, unter *seniores* die, welche das 45. Jahr zurückgelegt haben, so paßt zu dem Sinn, welchen danach die Stelle bekommen würde, das vorhergehende *post lustrum conditam* nicht. Daß die Worte „*in senioribus sunt censi*" im Sinne des ursprünglichen Verfassers die Aufnahme in die Zahl der Senatoren, wie Becker[2] sie erklärt, bedeutet haben sollten, ist schwer glaublich. Festus mag sie so verstanden haben, aber die Stelle sieht ganz so aus, als ob ihre jetzige Fassung durch unverständiges Zusammenziehen zweier verschiedener Angaben, welche Festus vorlagen, entstanden sei. In der früheren Zeit der Republik mögen unter die Senatoren nur *seniores* aufgenommen sein. Da es jedoch nicht selten vorkam, daß jüngere Männer den Konsulat bekleideten, so ließ man diese wahrscheinlich auch nach der Niederlegung ihres Amts an den Senatssitzungen mit dem *ius sententiae dicendae* teilnehmen, bis sie das für die Aufnahme unter die Senatoren erforderliche Alter erreicht hatten. Verrius Flaccus mag diese älteren Inhaber des *ius sententiae dicendae* neben den späteren angeführt haben;[3] und Festus hat dann in un-

[1] Liv. XXVII, 34; III, 40. Sallust. Cat. 52. Cic. ad fam. 5, 2; ad Att. 7, 3.

[2] Handb. d. röm. Altertüm. II, 2 S. 397.

[3] Lange a. a. O. p. 16 ff. will zwischen *licere sententiam dicere* und *sententiae dicendae ius habere* unterscheiden. *Licere enim poterat sententiam dicere eis, quos consules nulla lege coacti pro potestate sua sententiam rogabant; contra ius habere sententiae dicendae poterant ei soli, quos consules sententiam rogare lege a populo plebeve lata iussi erant.* Diese Unter-

geschicktester Weise aus beiden Angaben eine zusammengestoppelt. Wenn er schlechthin denen, welche *post lustrum conditum* eine Magistratur bekleidet haben, das *ius sententiae dicendae* zuschreibt, so liegt darin entweder eine Ungenauigkeit oder Festus hat die spätere Zeit vor Augen, in welcher auch die niederen Magistraturen ein Anrecht auf den Eintritt in den Senat gewährten. In sullanischer Zeit nämlich hat sich das Verhältnis geändert. Sulla schaffte faktisch die Censur und damit die *lectio senatus* ab, vermehrte die Zahl der Quästoren und knüpfte gesetzlich das Recht des Eintritts in den Senat schon an die bekleidete Quästur. Es kommen daher in der späteren Zeit Beispiele vor, daß gewesene Quästoren, ehe eine *lectio senatus* stattgefunden, im Senat sitzen. Wenn nach Sulla die Censur auch wieder rehabilitiert worden ist und *lectio senatus* wieder stattfand, so daß den Censoren das Ausstoßungsrecht blieb, so ist doch das gesetzliche Anrecht der gewesenen Magistrate bis zur Quästur auf den Eintritt in den Senat nicht wieder abgeschafft und damit reell der Unterschied zwischen den *senatores* und denen, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, weggefallen, wenngleich die alte Fassung des Berufungsedikts sich noch lange erhalten hat. Es konnte also jetzt ein aus dem Senat Ausgestoßener durch Wahl zu einem neuen Amt ohne weiteres wieder in den Senat gelangen.

Von den *pedarii* gilt ebenso wie von denen, die nur das *ius sententiae dicendae* hatten, daß sie zwar *in senatu*, aber nicht *senatores* waren. Dies war, wie früher hervorgehoben, der Umstand, der Gellius verleitete, beide Kategorieen miteinander zu identifizieren. Daß sie nicht zu den *senatores* im strengen Sinne gehörten, will auch die von Gellius berichtete Äußerung Varros sagen, *equites quosdam pedarios appellatos*: trotz ihrer Zulassung zum Senat blieben sie nur *equites*, wurden nicht *senatores*. Was ihnen an dem vollen Senatorenrecht fehlt, sagt, wenn auch nicht präzis, die von Gellius[1] beim Beginn seiner Erörterung über die *pedarii* mitgeteilte Definition: *Non pauci sunt, qui opinantur pedarios senatores appellatos, qui sententiam in senatu non verbis dicerent, sed in alienam sententiam pedibus irent. Pedarii* sind die Mitglieder des Senats, welche nicht zum *sententiam dicere*, sondern zur Teilnahme an der Abstimmung durch *discessio* berechtigt waren, welche also nur sich der Ansicht eines vollberechtigten Senators anschließen konnten, nicht zur Aufstellung einer selbständigen Ansicht befähigt waren. Zu dieser Erklärung stimmen die Äußerungen, welche sonst bei den Alten über die *pedarii* vorkommen,[2] namentlich die gelegentlichen Äußerungen Ciceros über dieselben. Zu den *pedarii* gehörten aber die Personen, welche in den Senat berufen waren, ohne eine Magistratur bekleidet zu haben. Die gewesenen Magistrate, auch die Quästoren hatten nach ihrer Aufnahme in den Senat durch die Censoren das *ius sententiae dicendae*. Daß aber die Quästur schon in republikanischer Zeit der *ingressus (gerendorum honorum) sententiaeque in senatu dicendae*, wie sie Ulpian bezeichnet, war, zeigen Beispiele, aus denen hervorgeht, daß *quaestorii inter ultimos* oder *in postremis sententiam dicunt*. Dieser Satz, daß von den Senatsmitgliedern

---

scheidung kann ich nicht für begründet erachten. Hätten die *quibus in senatu sententiam dicere licet* das Recht, im Senat zu sprechen, nur vermöge der Berufung und der Befragung von seiten der Konsuln gehabt, so hätten sie doch nicht in dem Berufungsedikt selbst als solche bezeichnet werden können, *quibus in senatu sententiam dicere licet*. Daß dies geschah, zeigt m. E. deutlich, daß das *licere sententiam dicere* sich nicht auf die Berufung und Erlaubnis des Vorsitzenden des Senats gründete.

[1] Gell. 3, 18.

[2] Fest. p. 210. Tac. III, 65, und der von Gellius mitgeteilte Vers des Laberius: *Caput sine lingua pedaria sententia est.*

nur die gewesenen Magistrate, einschließlich der *quaestorii*, das Recht zum *sententiam dicere* hatten, ist wahrscheinlich erst nach der *lex Licinia* aufgekommen, und wird auch erst in dieser Zeit die Kategorie der *pedarii* aufgekommen sein. Die Annahme, daß in dem älteren Senat nur den *patres* das *ius sententiae dicendae* zugekommen, dagegen den sämtlichen *conscripti* oder doch den plebejischen *conscripti* gemangelt habe, entbehrt sowohl der inneren Wahrscheinlichkeit als jedes äußeren Belegs. Den Vertretern der *gentes* im Senat kamen wohl gewisse Vorrechte zu, aber solche, welche mit der Bestimmung des Senats, ein *consilium* der höchsten Magistratur zu bilden, nichts zu schaffen hatten. Sofern der Senat *consilium* war, stand eben den höchsten Magistraten das Recht zu, nach freier Wahl auch andere Personen als Vertreter der *gentes* in denselben zu berufen und ihren Rat zu hören, also auch ihnen das dazu erforderliche *ius sententiae dicendae* zu verleihen. In der späteren Zeit dagegen, wo vorwiegend eine bekleidete Magistratur, mittelbar also die Volkswahl ein mehr oder minder festes Anrecht auf die Aufnahme in den Senat gewährte, hat es nichts Auffälliges, daß die nur auf Grund freier Wahl der Censoren erfolgte Zulassung zum Senat nicht das volle Senatorenrecht gewährt.

Selbstverständliche Voraussetzung der Wählbarkeit in den Senat war der Besitz des römischen Bürgerrechts, die wohl einmal aufgetauchte Idee, Latiner in den Senat zu berufen ist nicht zur Geltung gekommen. Daß Freigelassene sowie deren Söhne und Enkel wegen des Makels, welcher an ihrer Geburt haftete, *more maiorum* nicht als wählbar in den Senat galten, ist früher dargelegt; doch scheint die Wahl von Enkeln von Freigelassenen später nicht mehr als rechtlich unzulässig gegolten zu haben. Ein besonderer *census senatorius* hat in republikanischer Zeit kaum bestanden,[1] doch scheint jemand, der keine Magistratur bekleidet, nur dann in den Senat gewählt zu sein, wenn er mindestens das für den Ritterstand erforderliche Vermögen besaß. Bei den seit den Bürgerkriegen vorkommenden außerordentlichen Ergänzungen kamen mißbräuchlich sehr viele schlechte Bestandteile, Libertinen und Libertinensöhne, Leute aus den niedrigsten Ständen, sowie gewesene Provinzialen, welche eben mit dem Bürgerrecht beschenkt waren, in den Senat.[2]

Es bleibt noch darzustellen, welche Stellung die im Amt befindlichen Magistrate zu dem Senat einnahmen. Hofmann[3] hat gezeigt, daß die Magistrate als solche, höhere oder niedere, nicht das *ius sententiae dicendae* und das Recht, sich an der Abstimmung durch *discessio* zu beteiligen, hatten, und daß, falls sie Senatoren waren, diese Rechte während ihrer Amtsführung nicht ausgeübt werden konnten. Es erklärt sich dies daraus, daß der Senat formell stets die Stellung eines *consilium* des ihnen einen Gegenstand zur Beratung vorlegenden Magistrats, dieser dem Senat gegenüber die des zum Handeln berufenen Inhabers der Regierungsgewalt einnahm. Die anderen höheren Magistrate, welche den Senat nicht berufen, waren doch Teilnehmer an der Regierung und gleichfalls befähigt, den Senat zu konsultieren, sie konnten ihrem Kollegen vor der Berufung des Senats Rat geben, allenfalls, wenn sie ihm mindestens gleichstanden, auch intercedieren, sie waren aber in solcher Stellung nicht in der Lage, an der Fassung des Ratschlags des Senats teilzunehmen, ebensowenig waren dies die niederen Magistrate, welche Untergebene der höheren waren und sie als solche zu unterstützen, nicht aber

[1] Hofmann, Senat S. 167. Einen besonderen *census senatorius* auch für die republikanische Zeit sucht Madvig, a. a. O. I, S. 138 ff. zu erweisen.

[2] Vgl. Sall. Cat. 37. Dio Cass. 42, 51; 48, 34. [3] Senat S. 85 ff.

die Stelle von deren Absichten möglicherweise opponierenden Ratgebern einzunehmen hatten. Dagegen haben sämtliche Magistrate bis zum Quästor herab, auch die Promagistrate, abgesehen von dem den höheren zustehenden *ius referendi*, das Recht im Senat zu erscheinen und darin zu sprechen.[1] Da aber die etwaige Meinungsäußerung eines Magistrats nicht als eigentliches Gutachten, worüber möglicherweise abgestimmt werden kann, gilt, so kann auf diese Meinungsäußerung auch nicht die für das *sententias rogare* zu beobachtende Rangordnung Anwendung gefunden haben: ein Magistrat konnte als solcher zur Aufklärung des Senats, zu Mitteilungen an denselben an beliebiger Stelle außer der Ordnung das Wort ergreifen. Ob und inwieweit er der Genehmigung des Magistrats, welcher den Senat berufen, bedurfte, darüber gewähren die Nachrichten der Alten keinen Aufschluß. Wahrscheinlich konnten die zur Intercession berechtigten Tribunen und die dem Referenten gleichstehenden Magistrate an jeder Stelle auch ohne dessen Genehmigung zum Senate reden, dagegen die nicht zur Intercession berechtigten und niedriger stehenden Magistrate mögen, um reden zu können, der Genehmigung des Vorsitzenden bedurft haben.

§. 51. Fortsetzung. Senatsversammlungen und Verhandlungen mit denselben.

Das Recht, eine Senatssitzung zu halten (*senatum habere*) und zu diesem Behuf die Senatoren zu berufen (*senatum vocare, cogere*), haben folgende Magistrate: der Diktator, die Konsuln, Prätoren, der *interrex*, der *praefectus urbi*.[2] Ob der *magister equitum* es hatte, ist zweifelhaft.[3] Dagegen spricht, daß nach Gellius der kundige Varro ihn nicht unter den jenes Rechts teilhaftigen Beamten genannt und hinzugefügt hat: *neque alii praeter hos ius fuisse facere senatusconsultum*, dafür, daß Cic. de leg. III, 3 es ihm giebt. Vielleicht war die Frage, da eine Ausübung des Rechts in älterer Zeit sich nicht erweisen läßt, unter den römischen Staatsrechtskundigen selbst bestritten, und Varro ließ ihn in seiner Aufzählung fort, in welcher er nur die Personen aufführen will, *per quos more maiorum senatus haberi soleret*. Es hat ferner das Recht der Senatsberufung den außerordentlichen Beamten, nämlich den *decemviri legibus scribundis*, den *tribuni militum consulari potestate*, den *triumviri rei publicae constituendae* zugestanden. Was die plebejischen Beamten betrifft, so haben, wie früher gezeigt, die *tribuni plebis* im Laufe der Zeit das hier in Frage stehende Recht erworben. Die Berufung geschah in älterer Zeit mündlich durch Präkonen,[4] welche entweder nach dem *senaculum*, d. h. dem am *comitium* befindlichen Versammlungsplatz der Senatoren, wo sich dieselben in Erwartung einer Berufung einzufinden pflegten, entsandt wurden und die dort Versammelten mit der hergebrachten Formel *qui patres, qui conscripti sunt* in die Kurie entboten, oder sich in die Häuser zur Ladung begaben.[5] Später wurde gewöhnlich durch ein Edikt[6] die Sitzung vorher auf einen bestimmten Tag anberaumt und Ladung durch die Apparitoren fand nur noch statt, wenn plötzlich eine Senatssitzung nötig wurde. In kritischen Zeiten wurde auch wohl den Sena-

---

[1] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 203 f. [2] Gell. 14, 7. Cic. de leg. 3, 3, 6.
[3] Vgl. Mommsen, I² S. 201 A. 3; II, 1² S. 172. Lange, Röm. Altertümer I³ S. 768.
[4] Liv. I, 47, 8; III, 38, 8. Appian b. c. 1, 25.
[5] Cic. de senect. 16, 56. Dionys 9, 63; 11, 4.
[6] Cic. ad fam. 11, 6. ad Att. 9, 7. Phil. 1, 2; 3, 8. Liv. XXIII, 52; XXVIII, 9. Tac. ann. 1, 7. Gell. 3, 18.

toren durch ein Edikt aufgegeben,[1] sich nicht aus der Bannmeile von Rom zu entfernen. Die Senatoren waren verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten oder ihr Ausbleiben genügend zu entschuldigen. Säumige oder widerspenstige Senatoren konnte der die Sitzung berufende Magistrat durch *pignoris capio* und *multae dictio* zum Erscheinen zwingen.[2] Doch wurde von diesen Zwangsmitteln wohl nur Gebrauch gemacht, wenn sich absichtliche Renitenz zeigte oder nicht die zur Beschlußfassung nötige Anzahl von Senatoren erschien.[3] Wünschten die ladenden Magistrate, daß die Senatoren sich zahlreich einfänden, so wurden sie in dem Ladungsedikt besonders aufgefordert, *ut senatus frequens adesset.* Damit nun nicht über wichtige Angelegenheiten in spärlich besuchter Senatssitzung beschlossen werde, wurden allmählich positive Bestimmungen darüber getroffen, wie viel Senatoren gegenwärtig sein müßten,[4] damit über bestimmte Angelegenheiten ein gültiges Senatuskonsult zustande kommen könnte.

Was den Ort der Senatssitzungen anlangt, so konnte ein *iustum senatusconsultum* nur in einem *templum*, einem von den Auguren nach den Grundsätzen ihrer Disziplin abgesteckten Platz gefaßt werden.[5] Auch wurde dafür ein geschlossener Raum verlangt. Der regelmäßige Versammlungsort war die am *comitium* gelegene *curia Hostilia*, welche als *templum inauguriert* war. Wenn gesagt wird, daß der Senat *in comitio* gehalten sei, so ist darunter die unmittelbar am *comitium* gelegene *curia* zu verstehen.[6] Aber auch andere Lokalitäten, namentlich *aedes sacrae*, welche zugleich *templa* waren, wurden zur Abhaltung von Senatssitzungen benutzt. Das Herkommen mag die Wahl der besonderen Lokalität bestimmt haben. Wenn Imperienträgern, welche, um das *imperium* nicht zu verlieren, das *pomerium* nicht überschreiten durften, eine Senatssitzung gewährt wurde, so fand dieselbe in einer Lokalität außerhalb des *pomerium* statt. Ebenso wurden Gesandte fremder Völker, welchen man keinen Zutritt in die Stadt gewähren wollte, in einer außerhalb des *pomerium* gelegenen geeigneten Lokalität vom Senat empfangen und gehört.[7]

Ein für allemal festbestimmte Sitzungstage des Senats gab es in republikanischer Zeit nicht,[8] doch zeigen die Nachrichten über die Tage, an welchen Senatssitzungen gehalten sind, daß es schon im letzten Jahrhundert der Republik Sitte wurde, Senatssitzungen vorzugsweise an den Kalenden und Iden der Monate abzuhalten. Eine andere Frage ist, ob an bestimmten Tagen Senatssitzungen zu halten verboten war. Die Einteilung der Tage in *nefasti*, *fasti*, *intercisi* u. s. w. bezog sich auf die Senatssitzungen überhaupt nicht: es konnten solche sowohl an den *dies nefasti* als an den *fasti* vorkommen. Untersagt war vor der *lex Pupia* die Abhaltung von Senatssitzungen an *dies comitiales* nicht, doch wird es wohl immer als unschicklich gegolten haben und wider das Herkommen gewesen sein, mit irgend welchen Komitien oder *concilia plebis* in Kollision kommende Senats-

[1] Liv. XXVII, 8; XXXVI, 3.

[2] Gell. 14, 7. Cic. de orat. 3, 1. Liv. III, 38, 12. Philipp. 1, 5. Plutarch. Cic. 43. Dio Cass. 55, 3. [3] Cic. Phil. 1, 5.

[4] Dio Cass. 39, 30. Liv. XXXVIII, 44; XXXIX, 4. 18. Ascon. arg. Corn. 92. Fest. s. v. numera. Cic. ad fam. 8, 1. Vgl. Lex Col. Jul. Gen. cap. 64. 69. 75.

[5] Gell. 14, 7, 7. Varro de l. l. 7, 10. Dio Cass. 55, 3. Serv. ad Aen. 1, 146; 7, 153. Liv. I, 30, 2.

[6] Wenn darüber noch ein Zweifel hätte bestehen können, so wäre dieser durch das *Sc. de nundinis saltus Beguensis*, welches gefaßt ist *in comitio in curia*, beseitigt; doch ist hier nicht die zur Zeit dieses Senatuskonsults nicht mehr bestehende *curia Hostilia*, sondern die gleichfalls am *comitium* gelegene *curia Julia* zu verstehen.

[7] Z. B. Liv. XXVI, 21; XXXVII, 58. [8] Dio Cass. 55, 3.

sitzungen an *dies comitiales* zu halten, ja die Ansetzung von Senatssitzungen an Tagen, an welchen ein Tribun ein *concilium plebis* abhielt, mochte als eine Verletzung der Rechte der Plebejer gelten. Daß aber ein Magistrat vor Beginn oder nach Schluß der Komitien eine Senatssitzung abhielt, ist vorgekommen und scheint man darin, vorausgesetzt daß die Tageszeit ausreichte, nichts Bedenkliches gefunden zu haben. Verletzungen der Sitte und des Herkommens in den unruhigen Zeiten der späteren Republik mögen die Veranlassung zu dem Verbote der *lex Pupia* geworden sein. Die kurzen Andeutungen namentlich Ciceros über dieses Gesetz[1] lauten nicht so bestimmt, daß über die Bestimmung desselben nicht Zweifel möglich wären. Vorausgesetzt, es bestimmte, daß an *dies comitiales* Senatssitzungen nicht stattfinden sollten, so fragt sich, wie es sich damit vereinige, daß auch nach diesem Gesetze Senatssitzungen an *dies comitiales* vorkamen, und zwar in den verschiedensten Monaten des Jahrs.[2] Soll man dies mit Hartmann so erklären, daß der Senat bei dringenden Veranlassungen die Magistrate von der *lex Pupia* entbunden habe?[3] Oder hat man mit Bardt anzunehmen, in der *lex Pupia* habe nur gestanden, Volksversammlung und Senatssitzung sollten nicht an demselben Tage gehalten werden,[4] was man aber so angewendet habe, daß, außer in besonders dringenden Fällen, an den im Kalender mit C bezeichneten Tagen der Senat sich nicht versammelte? Indessen nach den erhaltenen Äußerungen über das Gesetz muß m. E. angenommen werden, daß es direkt etwas über die Unzulässigkeit von Senatssitzungen an *dies comitiales* bestimmte. Auch darin scheint mir Lange[5] das richtige getroffen zu haben, daß das durch die *lex Pupia* aufgestellte Verbot von Senatssitzungen an *dies comitiales* kein ganz unbedingtes war, sondern nach ihr selbst eine Beschränkung erlitt. An den *dies comitiales*, welche frei von Volksversammlungen waren, sei es, daß darauf keine angesetzt oder die angesetzten wieder vertagt waren, konnten, scheint es, Senatssitzungen abgehalten werden. Auch an einem Tage, an welchem eine Volksversammlung wirklich zusammengetreten, aber, ohne daß es zu einer Beschlußfassung gekommen wäre, wieder entlassen war, ist eine Senatssitzung abgehalten worden.[6] Doch mag es bestreitbar gewesen sein, daß an solchem *dies comitialis*, an welchem gehörig berufene Komitien wirklich zusammengetreten waren, Senatssitzungen zulässig seien, und wir finden wirklich, daß in einer an solchem Tage berufenen Senatssitzung eine kleine Anzahl von Senatoren *nullum senatusconsultum facere* will.[7] Hier ist die Erklärung, daß sie kein Senatuskonsult wollten, weil sie der Ansicht waren, Senatssitzungen seien an diesem Tage nach der *lex Pupia* nicht zulässig, wenn auch nicht notwendig, doch möglich und m. E. naheliegend, und es scheint mir jedenfalls die Annahme Langes,[8] daß die *Lex* geradezu besagte: *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur*,

[1] Cic. ad fam. 1, 4; 8, 8, 5. ad Quint. fr. 2, 2, 3. Caes. b. c. 1, 5.

[2] Cic. ad fam. 8, 8, 5. 6; 8, 4, 4; 12, 22, 3. pro Murena 25, 51. Dio Cass. 45, 17.

[3] Ordo iudiciorum S. 35.

[4] Bardt, Die Senatssitzungstage der späteren Republik, im Hermes VII, S. 14 ff., nam. S. 27. Derselbe, zur *Lex Caecilia Didia* und noch einmal: Senatssitzungstage der späteren Republik, Hermes IX, S. 305—318.

[5] Lange, Die *Lex Pupia* und die an *dies comitiales* gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik, im Rhein. Mus. f. Phil. N. F. XXIX, S. 321—336. Derselbe, Die *promulgatio trium nundinum*, die *lex Caecilia Didia* und nochmals die *Lex Pupia*, Rhein Mus. f. Phil. N. F. XXX, S. 350—397. [6] Rh. M. f. Ph. XXIX, S. 328 ff.

[7] Cic. ad Att. 2, 14, 5; ad fam. 8, 9, 5; da Q. fr. 2, 12, 9.

[8] Rh. M. f. Ph. XXIX, S. 324.

gewagt. Fraglich bleibt weiter, inwieweit der Monat Februar infolge der Bestimmung der *lex Gabinia* von dem Verbot der *lex Pupia* ausgenommen war. Jene *lex* bestimmte, daß während des Februar täglich für die Gesandtschaften Senat gehalten werden solle. Konnten nun, falls keine Gesandtschaften zu empfangen waren, an den *dies comitiales* des Februar Senatssitzungen auch in Kollision mit angesetzten Komitien ohne Verstoß gegen die *lex Pupia* abgehalten werden? Man konnte interpretieren, wenn die *lex Gabinia* befehle, es solle täglich im Februar für die *legationes* Senatssitzung gehalten werden, so setze sie damit die *lex Pupia* für den Februar außer Kraft und erkläre die Senatssitzungen an jedem *dies comitialis* des Februar für zulässig, diese Außerkraftsetzung der *lex Pupia* bleibe bestehen auch für die Tage, an welchen *legationes* nicht zu empfangen seien. So interpretierte vielleicht der Konsul Appius Claudius in dem von Cicero ad Quint. frat. 2, 13, 3 besprochenen Falle, so vielleicht Cicero selbst, wenn er in einem am 15. Januar 698/56 geschriebenen Briefe ad fam. 1, 4, 1 Senatssitzungen in dem Reste des Januar wegen der *lex Pupia* überhaupt für nicht möglich erklärte, wahrscheinlich, weil alle noch übrigen *dies comitiales* desselben von Komitien in Beschlag genommen waren, dagegen für den Februar *perfectis aut reiectis legationibus* als möglich bezeichnete.

Rücksichtlich der Tageszeit, zu welcher eine Senatssitzung abgehalten werden konnte, bestand die Vorschrift, daß ein vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang gefaßtes Senatuskonsult nicht gültig sei,[1] sowie, daß der, welcher zu solcher Zeit den Senat einen Beschluß habe fassen lassen, dadurch der censorischen Rüge verfalle. Damit hängt die Regel zusammen, daß nach der 10. Tagesstunde keine Relation über einen neuen Gegenstand begonnen wurde.[2] Dringende, Eile erheischende Umstände haben natürlich Ausnahmen von diesen Sätzen bewirkt: es ist dann vorgekommen, daß abends und nachts Senatssitzungen abgehalten und Beschlüsse des Senats gefaßt wurden.[3] Der Magistrat, welcher den Senat berufen, mußte vor der Sitzung opfern und die Auspizien befragen;[4] im Fall ungünstiger Zeichen wird in alter guter Zeit die Sitzung abbestellt sein. Die Sitzungen fanden, wie schon bemerkt, zwar in geschlossenem Raume, aber in der Regel bei offenen Thüren statt,[5] so daß das in demselben Vorgehende sofort draußen dem auf dem *comitium* versammelten Publikum bekannt werden konnte.[6] Doch kam es vor, daß die Thüre geschloßen, ja daß, wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung geheim gehalten werden sollte,[7] aus der Sitzung alle Personen, außer den zur Teilnahme berechtigten Magistraten und Senatsmitgliedern, fern gehalten wurden.[8] Ein so zustande gekommener Senatsbeschluß, über welchen das Amtsgeheimnis beobachtet werden mußte, nannte man *senatusconsultum tacitum*.[9]

Mit dem Recht der Senatsberufung hingen natürlich weitere Rechte zusammen, auf welche sich die Ausdrücke *consulere senatum*, *verba facere*, *referre ad senatum* beziehen. Wenn diese Ausdrücke auch nach dem nicht genauen Sprachgebrauch der Schriftsteller im wesentlichen synonym sind, so waren sie es doch in der offiziellen Kunstsprache des Senats selbst keineswegs. Zwei derselben, *consulere* und *verba facere* kommen in den uns noch erhaltenen Resten von Senatuskonsulten in verschiedener Anwendung vor. Den Eingang des Senatuskonsults

[1] Varro bei Gellius 14, 7. Vgl. Cic. Phil. 3, 10. [2] Sen. de tranquillit. animi 17.
[3] Dion. 9, 63; 11, 20. Macrob. Sat. 1, 4, 18. Cic. ad fam. 1, 2, 3. [4] Gell. 14, 7.
[5] Plin. ep. 8, 14, 5. Val. Max. 2, 1, 9.
[6] Liv. XXII, 59. 60. Cic. Phil. 10, 3, 6; 14, 7, 9. [7] Val. Max. 2, 2, 1. Liv. XLII, 14.
[8] Dio Cass. 79, 1. [9] Capit. Gord. 12.

bildet regelmäßig die von der Bezeichnung des Jahres, Datums und Orts begleitete Angabe, daß ein bestimmter Magistrat *senatum consuluit*, ohne daß dabei bemerkt wird, worüber er *senatum consuluit*. Diese Angabe hat nur den Sinn, daß der betreffende Beamte ein Senatuskonsult habe beschließen lassen. Statt der Worte: *consules consuluerunt* findet sich aber in späterer Zeit die einfache *inscriptio: s(enatus) c(onsultum)*.[1] Zwischen dem Eingange und der Angabe, welche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der berufende Magistrat oder andere dem Senat vorgelegt haben, steht die Angabe der Personen, *qui scribendo affuerunt*. Dies läßt darauf schließen, daß in der Senatssitzung, bevor der Vorsitzende zur Tagesordnung überging, die Personen bestimmt wurden, welche ihm demnächst bei der schriftlichen Redaktion des Senatuskonsults zur Seite stehen sollten. Es waren dieselben dadurch veranlaßt, auf Inhalt und Form der zu fassenden Beschlüsse ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auf die Bezeichnung derer, *qui scribendo affuerunt*, folgt die mündliche Einbringung des Gegenstandes der Beratung bezw. Beschlußfassung. Dafür ist der technische Ausdruck: *verba facere* mit Hinzufügung des Gegenstandes des Vortrags, z. B. *Quod Q. Aelius Tubero, Paulus Fabius Maximus cos. verba fecerunt, aquarum, quae in urbem venirent, itinera occupari monumentis et aedificiis et arboribus conseri.* An das *verba facere* wird dann die Aufforderung an die Senatoren geknüpft zum *sententias dicere* bezw. zum Abstimmen. Die besondere Bedeutung des *referre ad senatum* gegenüber dem *consulere* und *verba facere* wird sich aus dem folgenden ergeben. Der Zweck des *verba facere* über einen Gegenstand war in der Regel der, einen Beschluß des Senats über denselben zu erwirken. Dabei konnte der Vortragende sich ganz der Äußerung seiner eigenen Ansicht enthalten und nur die Punkte angeben, über welche er einen Senatsbeschluß gefaßt wissen wolle. Dieses Verhalten entsprach formell am meisten der Stellung des Magistrats, der durch den Senatsbeschluß beraten werden sollte und also nicht wohl selbst angeben konnte, wie dies geschehen solle. Das hinderte doch aber nicht, daß der Magistrat in seinem Vortrage seine persönliche Ansicht aussprach, ja ausnahmsweise geradezu beantragte, wie er das Senatuskonsult gefaßt zu sehen wünsche. Es werden nun nach Gellius von Varro[2] zwei Arten des Zustandekommens eines Senatsbeschlusses angegeben: es kam zustande *aut per discessionem aut per singulorum sententias exquisitas* oder, wie es anderwärts heißt, *per relationem*. Das hat nun nicht den Sinn, als ob bei der Fassung des Senatuskonsults *per relationem* keine *discessio*, d. h. keine Abstimmung vorgekommen wäre.[3] Der Ausdruck *senatusconsultum per relationem* ist auch kein unlogischer, sondern nur ein abgekürzter, vollständig ausgedrückt heißt diese Art des Zustandebringens eines Senatsbeschlusses: *senatusconsultum per relationem discessionemque facere*. In gewissen Fällen nämlich wurde nach dem *verba facere* des Magistrats, ohne daß erst die *sententiae* der zum *sententiam dicere* berechtigten Senatsmitglieder eingeholt wurden, gleich zur Schlußabstimmung geschritten. Es setzte dies voraus, einmal, daß in dem Vortrag des Magistrats ein

---

[1] Vgl. Hübner, *de senatus populique Romani actis*, in Fleckeisens Jahrbüchern f. klass. Ph., 3. Supplementbd. S. 575. Vor den bei Cic. ad fam. VIII, 8, 5 mitgeteilten Senatsbeschlüssen finden sich die Worte: *S. C. auctoritas*. Hübner will *auctoritas* als interpoliert streichen, da der darauf folgende Beschluß ein wirkliches Senatuskonsult sei. Dabei übersieht er, daß die *inscriptio S. C. auctoritas* sich auf alle folgenden, in derselben Senatssitzung gefaßten Beschlüsse, unter denen ein paar *auctoritates* waren, bezog. [2] Gell. 14, 7.

[3] Vgl. die Aussagen Tuberos und Atejus Capitos in d. citierten Stelle des Gellius. Cic. pro Sestio 34. Phil. 6, 1; 14, 8; ad Att. 1, 14. Plin. ep. 2, 12; 9, 13; 8, 14. Caes. B. G. 8, 53.

genügend formulierter Antrag vorlag, über welchen abgestimmt werden konnte, sodann, daß, wenn auch keine Einhelligkeit vorhanden, so doch eine überwiegende Mehrheit für die Annahme war, und daß die Dissentienten keine besonderen Anträge zu stellen beabsichtigten. *Referre ad senatum* im technischen Sinn ist also: einen Gegenstand nicht bloß zur Abstimmung, sondern zur Beratung und Antragstellung an den Senat bringen, während das *verba facere* auch bei der Vorlage eines Gegenstandes zur sofortigen Abstimmung stattfand.[1] Gerade bei der Vorlegung eines Gegenstandes zur Beratung und Antragstellung werden die Magistrate in ihrem Vortrage die überlieferten Ausdrücke: *referimus ad vos patres conscripti* gebraucht haben. Über welche Gegenstände in der betreffenden Senatssitzung referiert werden sollte, wurde wohl schon beim Beginn der Sitzung angekündigt, und es begannen die Magistrate, welche den Senat berufen hatten. Dabei hatten sie, wenn religiöse Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden sollten, nach dem *mos senatorius* zunächst *de rebus divinis* und erst dann *de republica*[2] zu referieren. Es konnten aber auch andere Magistrate, welchen das *ius referendi* zustand, in der von ihnen nicht berufenen Sitzung referieren,[3] und es scheinen sämmtliche von vornherein auf die Tagesordnung gebrachte Relationen zu Ende gebracht zu sein, bevor die Verhandlungen des Senats darüber begannen. In der Reihenfolge, in welcher von den Magistraten über die einzelnen Gegenstände referiert war, fand dann auch die Beratung und Abstimmung darüber statt. Diese Beratung und Abstimmung über die einzelnen Gegenstände leiteten übrigens nicht durchgängig die Magistrate, welche den Senat berufen, sondern jedem Magistrat stand die Leitung bezüglich des Gegenstandes, über welchen er referiert hatte, zu, bezw. wenn mehrere zusammen referiert hatten, einem von ihnen. Es konnte aber wohl über Gegenstände, welche nicht von vornherein auf die Tagesordnung gebracht waren, falls die Zeit reichte, noch nachträglich referiert werden. Die Verhandlung selbst fand in der Weise statt, daß der referierende Magistrat bei den zur Teilnahme an der Diskussion berechtigten Mitgliedern Umfrage hielt und sie der Reihe nach einzeln beim Namen *(nominatim)* aufforderte, über den Beratungsgegenstand ihre Meinung zu sagen *(rogare* oder *interrogare sententiam).*[4] Diese Umfrage geschah wohl seit jeher nach einer bestimmten Rangordnung *(gradatim).*[5] Wie diese in der älteren Zeit, vor der *lex Ovinia* war, ist nicht mehr zu ermitteln. Vermuten läßt sich nur mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die *patres* vor den *conscripti*, und unter den *patres* die der *maiores gentes* vor denen der *minores*, innerhalb der einzelnen Kategorieen vielleicht die älteren Mitglieder vor den jüngeren gefragt wurden. Sichereres ist bekannt über die Rangordnung, wie sie sich in dem Senat der Nobilität seit der *lex Ovinia* gebildet hat und in der von den Censoren gebildeten Senatsliste sich dargestellt haben wird. Von dieser Rangordnung abzuweichen, konnten allerdings, ohne daß von einem Verstoß gegen den *mos senatorius* geredet werden konnte, besondere Umstände, namentlich eine besondere Beteiligung eines Senators an der zu beratenden Angelegenheit, den Referenten bewegen. Der in der Liste der Senatoren an erster Stelle eingetragene, der s. g.

---

[1] Vgl. das *Sc. de nundinis saltus Beguensis*, welches als ein *sc. per discessionem factum* bezeichnet wird, aber auch des *verba facere* der Konsuln Erwähnung thut. Bruns, Fontes p. 163.

[2] Gell. 14, 7, 9.

[3] Natürlich kann der höher stehende Magistrat Einsprache gegen die Relation des niedriger stehenden erheben, sie ihm verbieten. Nur das ist der Sinn einer Stelle des Dio Cass. 55, 3. Vgl. Hofmann, Senat S. 96. Irrig Walter, Gesch. des röm. R. I[3] S. 191 u. A. 67.

[4] Liv. III, 39. [5] Gell. 14, 7. Dionys. 11, 6.

princeps senatus, wurde danach zuerst um seine Meinung befragt.[1] Diejenigen *principes senatus*, welche wir kennen, sind sämtlich patrizischen Standes; nach Mommsens Vermutung war es ein den Patriziern gebliebenes Ehrenvorrecht, daß der *princeps senatus* immer aus ihrem Stande genommen werden mußte.[2] Und in der Regel wurde derselbe aus den Censoriern genommen.[3] Wer einmal von den Censoren zum *princeps senatus* gewählt war, wurde von den folgenden Censoren häufig wieder dazu gemacht. Erst in der spätesten Zeit der Republik begannen die Vorsitzenden sich nicht mehr an die alte Sitte zu kehren und beliebig einen von den Konsularen zuerst um seine Meinung zu fragen.[4] Die weitere Stimmordnung richtete sich nach dem Range der Magistraturen, welche die Senatoren bekleidet hatten. Den ersten *gradus* nach dem *princeps senatus* nahmen die *consulares* ein, dann folgten die *praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii.*[5] Dadurch also, daß ein Senator ein höheres Amt bekleidete, erlangte er *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum.* Innerhalb der einzelnen Klassen entschied die Anciennetät: wer früher zu der betreffenden Magistratur gewählt war, ging in der Reihenfolge der Befragung vor; und daß auch die Sitze der *gradus* und einzelnen Senatoren nach denselben Rücksichten geordnet waren, darf man wohl annehmen. Fraglich ist, ob die designierten Magistrate eine besondere Stellung einnahmen. Bezeugt ist bezüglich der *consules designati*, daß sie schon in der Klasse der *consulares*, und zwar vor diesen *consulares* befragt wurden.[6] Daß die *praetores designati* in der Klasse der *praetorii* befragt wurden, darf man auf Grund von Cic. ad famil. 12, 21, 1 annehmen, und vielleicht galt dasselbe auch für die *aediles, tribuni, quaestores designati.* Die Umfrage mußte so lange fortgesetzt werden, bis alle zum *sententiam dicere* befugte Magistrate an die Reihe gekommen waren *(perrogare sententiam).*[7] Reichte die Zeit nicht, oder wurde die Verhandlung aus irgend einem Grunde vertagt, so mußte in einer neuen Sitzung dieselbe wieder aufgenommen werden.[8] Der einzelne zur Äußerung seiner Meinung Aufgeforderte hatte, wenn schon vor ihm eine selbständige Meinung über den Gegenstand der Beratung aufgestellt war, zwischen dem selbständigen *sententiam dicere* und dem *assentiri* die Wahl. Das letztere, das einer anderen Meinung schlechtweg Beitreten, konnte durch ein paar Worte *(verbo assentiri)* geschehen, z. B. *Cn. Pompejo assentior,*[9] welche sitzend gesprochen wurden. Es stand aber auch gewiß nichts im Wege, solchen einfachen Beitritt durch eine Rede zu motivieren. Notwendig wurde natürlich eine solche Motivierung,[10] wenn der Gefragte eine in irgend welchem Punkte von der bisher geäußerten abweichende Meinung aufstellte.[11]

An die Meinungsäußerung eines Senators konnte sich, wenn das von ihm Gesagte eine Widerlegung durch einen anderen, der schon *loco suo* seine Meinung gesagt, zu fordern schien, eine *interrogatio* oder *refutatio* seitens dieses anderen mit Genehmigung des Vorsitzenden anknüpfen, welche wieder eine Gegenäußerung des ersten hervorrufen konnte, so daß sich daraus ein förmlicher Wortwechsel

[1] Gell. 4, 10. [2] Röm. Forsch. I². S 92 ff. [3] Liv. XXVII, 11.

[4] Vgl. noch App. b. c. 2, 5. Cic. de har. resp. 7. Phil. 5, 3; 6, 3. post. red. in senat. 7. in Pis. 5. ad Att. 1, 13.

[5] Gell. 14, 7, 9. Cic. Phil. 13, 14. Dio Cass. 59, 8. Liv. XXIII, 23. Cic. in Verr. 5, 14.

[6] Gell. 4, 10. Appian b. c. 2, 5.

[7] Liv. XXIX, 19. Tac. Hist. 4, 9. Suet. Aug. 35.

[8] Liv. XXIX, 19. Cic. Phil. 6, 1, 3. [9] Liv. XXVII, 34. Cic. ad fam. 5, 2.

[10] Die Senatoren redeten stehend. Cic. de har. resp. 4; pro Marc. 11. Liv. XXVII, 34.

[11] Vgl. z. B. Cic. Phil. 3, 15; 5, 4. 13. 17; 9, 7; 11, 12; 13, 21. Cic. de leg. 3, 18. Gell. 4, 10. Tac. ann. 2, 38.

entwickelte, welcher *altercatio*[1] genannt wurde, im Gegensatz der *perpetua oratio*, in welcher der *suo loco* Gefragte seine Ansicht entwickelte. Auch durch das Eingreifen der Magistrate konnte zwischen ihnen selbst oder zwischen ihnen und den Senatoren eine solche *altercatio* entstehen. Der einzelne eine selbständige Meinung aufstellende mußte am Schlusse seiner Rede seine Ansicht über den Beratungsgegenstand so formulieren, daß darüber abgestimmt werden konnte. Diese Schlußformulierung wurde eingeleitet durch die Worte: *Quod retulisti ad senatum* (oder ähnlich), *de ea re ita censeo* oder *decerno* oder *mihi placet*.[2] Da aber das freie Reden und namentlich das rasche Formulieren komplizierter Anträge nicht jedermanns Sache ist, so kam es vor, daß die *sententia* vorher schriftlich verfaßt und vorgelesen wurde *(de scripto sententiam dicere)*.[3] Bei der Meinungsäußerung brauchte der Redende sich nicht streng innerhalb der Grenzen des Beratungsgegenstandes zu halten, sondern konnte *egredi relationem*.[4] Dadurch erhielt er Gelegenheit, auf andere Gegenstände die Sprache zu bringen, über welche man eine Äußerung oder eine Relation der Magistrate wünschte. Solches Berühren eines außerhalb der Beratung liegenden Gegenstandes hieß *mentionem facere*.[5] Auch in zeitlicher Beziehung war ihm kein Maß gesetzt: er konnte reden, so lange es ihm selbst gut dünkte, bis der Schluß der Senatssitzung ihm ein Ziel setzte, und zuweilen ist diese Redefreiheit dazu benutzt worden, um durch eine Rede die ganze noch übrige Sitzungszeit auszufüllen und so eine Beschlußfassung zu vereiteln *(diem dicendo consumere, eximere*[6] u. dergl.) — Nach vollständig geschehener Umfrage verkündete der referierende Magistrat die *sententiae*, über welche abgestimmt werden sollte *(pronuntiare sententias)*. Die Reihenfolge, in welcher die Abstimmung über dieselben zu geschehen habe, richtete sich nicht nach der Zeitfolge, in welcher sie geäußert waren, sondern wurde, da dabei das innere Verhältnis derselben zu einander berücksichtigt werden mußte, von dem referierenden Magistrat nach seinem Ermessen festgestellt.[7] Daß er dabei auch das Recht hatte, ihm unzulässig erscheinende *sententiae* ganz von der Abstimmung auszuschließen, geht aus einzelnen Erwähnungen hervor.[8] Wenn eine *sententia* mehrere Punkte umfaßte *(sententia per saturam dicta)*, von welchen denselben Personen einer gefiel, ein anderer mißfiel, so konnte jedes Senatsmitglied auf eine *divisio sententiae* antragen *(divide sententiam)*, so daß infolge derselben über die einzelnen Punkte gesondert abgestimmt wurde.[9] Die schließliche Abstimmung geschah so, daß der Magistrat diejenigen, welche für, und die, welche gegen die betreffende *sententia* waren, nach verschiedenen Seiten auseinandertreten ließ *(discessionem facere)*.[10] Das gegen die *sententia* Stimmen hieß in *alia omnia transire* oder *discedere*.[11] An dieser Ab-

[1] Sall. Cat. 50. Plutarch. Cic. 21. Cic. ad Att. 1, 16.

[2] Cic. Phil. 5, 7, 45; 9, 6, 14; 10, 11, 25; 11, 12, 29; 14, 11, 29. in Verr. 2, 39, 95. Liv. III, 40; IX, 8. [3] Cic. pro Planc. 30; pro Sest. 61. [4] Tac. ann. 2, 38.

[5] Liv. XXIII, 22; XXX, 21. Cic. ad fam. 8, 4, 4; in Verr. 2, 39; ad Att. 1, 13, 3.

[6] Cic. de leg. 3, 18. Caes. b. g. 1, 32. Plut. Cat. min. 31. Gell. 4, 10. Suet. Jul. 20. Dio Cass. 38, 42. [7] Cic. ad fam. 10, 12; 1, 2.

[8] Das nannte man *sententiam aliquam non persequi* oder *negare, se sententiam pronuntiaturum*. Polyb. 33, 1. Cic. ad Quint. fr. 2, 9. Phil. 14, 7. 8. 14. Caes. b. g. 1, 2. Plin. ep. 4, 9

[9] Cic. pro Mil. 6 u. Ascon. z. d. St., Cic. ad fam. 1, 2.

[10] Caes. b. g. 8, 53. Cic. ad fam. 1, 2. Dio Cass. 41, 2. Die Aufforderung des Vorsitzenden zu der *discessio* lautete: *qui haec censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem*. Fest. v. qui haec censetis. Plin. ep. 8, 14.

[11] Cic. ad fam. 1, 2; 10, 12. Caes. b. g. 8, 53. Vgl. noch Cic. Phil. 6, 1; 8, 1. Liv. III, 40; IX, 8, XXII, 55; XXVII, 25; XXXVII, 49. Plin. ep. 2, 11. Sall. Cat. 50. 55. Cic. ad Att. 12, 21.

stimmung *per discessionem* nahmen, wie früher gezeigt, auch die *pedarii* teil.[1] War eine den übrigen präjudizierende Sentenz angenommen, so fand eine weitere Abstimmung über jene nicht statt. Wenn ein Senatsmitglied glaubte, daß nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Personen gegenwärtig sei, so konnte es den Vorsitzenden auffordern, dies durch *numerare* zu konstatieren, und, falls die Zahl zu gering war, das Zustandekommen eines Senatuskonsults verhindern.[2] Mit der für eine *sententia* sich entscheidenden Abstimmung ist aber das *senatusconsultum* noch nicht zustande gekommen, sondern zunächst liegt nur eine *senatus auctoritas* oder ein *senatus decretum* vor, und ein Intercessionsberechtigter kann das Zustandekommen des Senatskonsults immer noch durch Einlegung der Intercession nach geschehener *discessio* vereiteln. Zum Senatuskonsult erhoben wird die *senatus auctoritas* oder das *senatus decretum* erst durch einen Akt des referierenden Magistrats, welcher *senatusconsultum facere perficere* heißt,[3] und dieser Akt besteht m. E. in der schriftlichen Redaktion des Senatsbeschlusses, dem *perscribere senatusconsultum*.[4] Die schriftliche Abfassung der Senatsbeschlüsse geschah in der Regel wohl im Sitzungslokal, aber nicht in der Sitzung selbst. Zur Hilfe und zur Kontrolle wurde dem Magistrat für das *scribere senatusconsultum* eine Anzahl Senatoren beigegeben, deren Zahl eine wechselnde (zwischen zwei und zwölf) war *(scribendo adesse, esse ad scribendum)*.[5] War das Zustandekommen eines Senatuskonsults durch Intercession vereitelt, so konnte der Senat doch beschließen, daß der gefaßte Beschluß als *auctoritas* vom Magistrat schriftlich aufgezeichnet werde. Ein offizielles Protokoll über die Verhandlungen von irgend welchen mit öffentlichem Glauben versehenen Persönlichkeiten wurde in den Sitzungen nicht geführt. Doch scheinen sich die Senatoren, welche bei der schriftlichen Abfassung des etwaigen Beschlusses assistieren sollten und wahrscheinlich schon beim Beginn der betreffenden Relation bestimmt wurden, für ihren Gebrauch beim *scribere senatusconsultum* schriftliche Notizen über die Verhandlungen gemacht zu haben.[6] Erst Julius Cäsar traf in seinem ersten Konsulat 695 die Einrichtung, daß offiziell *acta diurna* des Senats zusammengestellt und publiziert werden sollten,[7] ohne daß man etwas Näheres darüber erführe, ob dieselben die Verhandlungen detailliert angaben oder nicht, doch werden in denselben die einzelnen *sententiae* der Senatoren, wenigstens diejenigen, über welche abgestimmt wurde, angegeben sein. Die Form, in welcher die Senatuskonsulte abgefaßt wurden, war folgende:[8] Nach der vollständigsten Fassung wurden zuerst zur Bezeichnung des Jahres die eponymen Magistrate angegeben, unter denen das Senatuskonsult zustande gekommen war, nicht bloß die Konsuln, sondern auch der *praetor urbanus* und *peregrinus*. Dann folgt die Bezeichnung des Magistrates, welcher den Senat berufen *(consuluit)*, unter Hinzufügung des Tages und Ortes der Zusammenkunft *(L. Cornelius, Cn. f., pr(aetor)*

[1] Fest. v. pedarium. Gell. 3, 18. Cic. ad Att. 1, 19, 20.

[2] Fest. s. v. numera senatum. Cic. ad fam. 8, 11. Dio Cass. 55, 3.

[3] Liv. IV, 57. Cic. ad fam. 1, 2, 4; 1, 7, 4. pro Mil. 6, 14. Lange, Altertüm. I² S. 842.

[4] Cic. Cat. 3, 6, 13.

[5] Polyb. 6, 12 (10). Cic. de or. 3, 2. ad fam. 5, 2; 12, 29; 15, 6. ad Att. 7, 1. de har. resp. 7. de prov. cons. 11.

[6] Darauf deutet die Nachricht des Valerius Probus de not. ant. (p. 119, 6 ed. Mommsen) hin, daß sich die, welche *scribendo aderant*, um schneller das Geredete schriftlich fixieren zu können, bei ihren Aufzeichnungen gewisser *notae* bedient hätten. A. M. Hübner, a. a. O. S. 592.

[7] Suet. Jul. 20.

[8] Die Belege für die im Text dargestellte Fassung der Senatuskonsulte bieten die uns erhaltenen, bei Bruns, Fontes cap. IV, p. 145 sqq. abgedruckten Senatuskonsulte.

sen. cons(ulu)it) a. d. III. nonas Maias sub aede Kastorus.) Hierauf werden die Personen, *qui scribendo affuerunt*, namhaft gemacht. Daran reiht sich die Bezeichnung des Magistrats, welcher dem Senat Vortrag gehalten *(quod — verba fecit)*, sowie des Gegenstands dieses Vortrages, mit der ständigen an den Senat gerichteten Frage, was seine Meinung über diesen Gegenstand sei, und daß der Senat darauf beschlossen habe. Die letzteren Punkte werden durch die ständige, in den Senatuskonsulten durch *litterae singulares* wiedergegebene Formel bezeichnet: *quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt (q. d. e. r. f. p., d. e. r. i. c.).*[1] Ob das *senatusconsultum per relationem (discessionemque)* oder *per diceessionem* zustande gekommen sei, war wohl gewöhnlich nicht ausdrücklich angegeben, ließ sich aber daraus erkennen, daß das *verba facere* nicht bloß allgemein den Beratungsgegenstand angab, sondern ihn bestimmt, wie einen Antrag formulierte. Auf das *de ea re ita censuerunt* folgt die Angabe des *senatus decretum*. Dabei werden die Entscheidungsgründe gewöhnlich mit *cum* vorangeschickt, und der Inhalt der Entscheidung selbst durch ein Wort eingeleitet, welches, der formalen Stellung des Senats zum Magistrat entsprechend, nicht Befehl, sondern nur Meinung ausdrückt *(placere, videri, arbitrari* u. dergl.) Das am Schlusse der Senatuskonsulte sich findende *C = censuere* bedeutet nach der bisherigen Annahme, daß die Tribunen keine Intercession eingelegt hatten.[2] Richtig ist aber wohl die jetzt von Willems, a. a. O. II S. 213 ff. aufgestellte Ansicht, das *censuere* oder ἔδοξεν in den redigierten Senatuskonsulten habe die Bedeutung, der Inhalt des Senatuskonsults sei bei der Abstimmung durch *discessio* durchgegangen. Zu *censuere* ist zu ergänzen *patres conscripti*. Mehrfache Wiederholung des *censuere* deutet auf Teilung der Abstimmung über die verschiedenen Punkte. Die *autoritates perscriptae* enthalten am Schluß eine Angabe des oder der Tribunen, welche durch Intercession das Zustandekommen des Senatuskonsults verhindert hatten.[3] Benannt sind die Senatuskonsulte in republikanischer Zeit nur nach dem Gegenstande der Beschlußfassung, z. B. *Sctum de Bacchanalibus, de philosophis et rhetoribus, de Tiburtibus, de Asclepiade Clazomenio sociisque* u. a. m. Die Aufbewahrung der Senatuskonsulte hing ursprünglich lediglich von den Konsuln ab, welche sie gewöhnlich wohl in das Archiv des Ärars abgeliefert,[4] sich aber auch beim Beginn der ständischen Kämpfe mancher Fälschungen und Unterdrückungen von Senatsbeschlüssen schuldig gemacht zu haben scheinen. Es wurde daher die Einrichtung getroffen, daß die Senatuskonsulte auch an die plebejischen Adilen zur Aufbewahrung im Tempel der Ceres übergeben werden mußten.[5] Nach Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den Ständen kam diese Einrichtung als nun überflüssig wieder ab, denn später wird nur eine Ablieferung der Senatuskonsulte an das *aerarium (deferre ad aerarium)* erwähnt. Auch später scheint die den Quästoren und Ädilen gemeinsam zustehende Kontrolle bezüglich der Registrierung der Senatuskonsulte keine strenge gewesen zu sein.[6] Die Quästoren legten für jedes Konsulatsjahr einen besonderen Band der in demselben gefaßten Senatsbeschlüsse an. Ob und wie sie dem Publikum bekannt gemacht werden sollten, hing von besonderem Beschluß des Senats ab.[7]

---

[1] Valerius Probus de i. n. bei Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 138.

[2] Val. Max. 2, 2, 7. [3] Cic. ad fam. 8, 8, 6. 7. 8.

[4] Cic. Phil. 5, 4; 13, 9. ad fam. 12, 29. Liv. XXXIX, 4. Plut. Cat. min. 17. Tac. ann. 3, 51. Suet. Aug. 94. [5] Liv. III, 55.

[6] Cat. min. 17. Cic. Phil. 5, 4. ad fam. 9, 15. ad Att. 1, 17 (18). de legib. III, 20, 46. Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1[2] S. 480.

[7] Josephus Ant. Jud. 14, 10, 10.

§. 52. Fortsetzung. Kompetenz des Senats.

Der patrizisch-plebejische Senat hat auch während der ganzen Zeit der Republik formalrechtlich nur die Stellung einer den das Gemeinwesen regierenden Magistraten beigegebenen Körperschaft, eines *consilium publicum* behalten. Zum Handeln ist er nicht berufen und hat daher keinerlei *imperium* oder *potestas*. Seinen Ansichten kann er nur durch die Magistrate Geltung verschaffen, die Organe sogar zu einem von den Magistraten nicht abhängigen Meinungsausdruck fehlen ihm gänzlich, denn er kann nur zusammentreten auf Berufung der Magistrate, seinen Rat nur äußern, wenn er von ihnen befragt wird. Wenn er befragt wird, so befiehlt er nicht, sondern äußert seine Ansicht, welcher er, falls er die Konsuln zu einem Handeln auffordert, den Zusatz: *si eis videatur* beifügt.[1] Ob er der Meinung des Senats nachkommen wollte, war im einzelnen Fall doch rechtlich Sache freien Ermessens des Magistrats, im allgemeinen war die Zustimmung des Senats kein Erfordernis der rechtlichen Gültigkeit der Handlungen jenes. Äußerlich hat also der Senat die Stellung eines den Trägern der Gewalt untergeordneten *consilium*, aber innerhalb dieser bescheidenen Formen hat sich der Senat auf dem Höhepunkt der Republik sachlich zu der das Gemeinwesen nach außen und im innern regierenden obersten Centralbehörde entwickelt, deren in Wahrheit von ihr abhängige Organe die Magistrate waren. Von den schlechten Elementen abgesehen, welche in der revolutionären Zeit gegen Ende der Republik in ihn eindrangen, hatte der Senat stets ein entschieden aristokratisches Gepräge: in den früheren Zeiten enthielt er die Elite des Patriziats, in der späteren die der Nobilität, also die Personen, welche sowohl infolge der Familien-Tradition und -Erziehung, wie infolge der politischen Laufbahn, die sie bereits durchgemacht, die meiste politische Intelligenz, Kenntnisse und Erfahrung besaßen.

Er bildete also in seiner guten Zeit einen Kreis imponierender Persönlichkeiten, deren faktischem und durch das Staatsherkommen geheiligtem Ansehen die nur ein Jahr im Amt bleibenden Konsuln, selbst wenn sie unter sich einig waren, in der Regel nicht zu widerstehen vermochten, zumal sie dieser *auctoritas senatus* als der wesentlichsten moralischen Stütze ihres Amts dem Volk gegenüber namentlich in den Zeiten der ständischen Kämpfe bedurften. So ist denn der Einfluß des Senats seit dem Beginn der Republik fortwährend im Steigen begriffen. Die Bildung der plebejischen Gemeinde hat ihn in seiner Bedeutung nicht zurückgedrängt, denn die *tribuni plebis* bedurften, um ein rechtsverbindliches Plebiscit zustande zu bringen, der Einwilligung des Senats. Weitere Umstände, welche seinen Einfluß auch bei Beendigung der Kämpfe zwischen Patriziern und Plebejern wesentlich gesteigert haben, waren die Vervielfältigung der Magistraturen und die damit verbundene Abspaltung wichtiger Rechte vom Konsulat wenigstens der Ausübung nach und das Indenvordergrundtreten der auswärtigen Politik Roms. Die Teilung der magistratischen Gewalt unter mehrere Ämter führte notwendig eine Minderung der Bedeutung der höchsten Magistratur herbei, welche zunächst dem Senate zu gute kam, dem jetzt notwendig die Rolle zufiel, bei der Mehrheit der Ämter die Einheit in der Regierung zu erhalten, die Geschäftsteilung unter den Magistraten zu vermitteln und die Eintracht unter ihnen zu erhalten. Die Mitwirkung bei den auswärtigen Angelegenheiten war

[1] Cic. Phil. 3, 15; 8, 11. Liv. XXVI, 16; XXXI, 4. Don. ad Terent. Adelph. 3, 5.

aber der älteste und wichtigste Teil der Thätigkeit des Senats: schon die Könige hatten dabei die Hilfe des Senats nicht entbehren können. In dem Schoß dieser Körperschaft pflanzten sich die festen Grundsätze, von denen die Politik Roms dem Auslande gegenüber geleitet wurde, fort; der Senat ist es gewesen, welcher bei dem jährlichen Wechsel der Magistrate dem Auftreten Roms nach außen die unerschütterliche Festigkeit, Zähigkeit und Konsequenz verlieh, die, im Glück und Unglück gleich, die ursprünglich kleine Gemeinde auf den Höhepunkt ihrer Macht gebracht haben. Aus dieser Bedeutung des Senats für die auswärtigen Angelegenheiten erklärt sich auch wohl, daß das Ansehen desselben hier auch mehr äußerlich in der Form hervortritt, denn vorzugsweise im Verhältnis zum Ausland wird die Formel *senatus populusque Romanus* gebraucht,[1] in welcher nicht der Magistrat, sondern Senat und Volk genannt sind und der Senat vorangestellt wird. Gehen wir nun näher auf die Kompetenz des Senats ein, so waren zunächst alle Fragen, welche das allgemeine höchste Staatswohl betrafen, an den Senat zur Beratung zu bringen, über die allgemeine Lage des Staats der Rat desselben einzuholen. Es kam vor, daß die Magistrate allgemein *de summa republica*[2] Vortrag hielten. Was die einzelnen Seiten des Staatslebens betraf, so waren es die religiösen Fragen, welche unter den Beratungsgegenständen des Senats den vornehmsten Rang einnahmen. Dies zeigt sich darin, daß die Konsuln beim Antritt ihres Amts in der ersten Senatssitzung über die religiösen Angelegenheiten referieren,[3] daß ferner, wenn überhaupt in einer Senatssitzung *de re divina* Vortrag gehalten werden soll, damit der Anfang gemacht werden muß.[4] Der Senat hatte die höchste Oberaufsicht darüber auszuüben, daß Staat und Volk ihren Pflichten gegen die Götter gehörig nachkämen, und entsprechend der auch auf religiösem Gebiet sich zeigenden juristischen Genauigkeit der Römer wurde mit skrupulöser Sorgfalt darüber gewacht, daß den Göttern gegenüber nichts verabsäumt werde. Als eine weltliche Körperschaft hatte jedoch der Senat nicht über Fragen, welche *ad religionem pertinebant* und in den Bereich der priesterlichen Disziplinen fielen, zu entscheiden; er hatte dafür zu sorgen, daß auf Anzeige der priesterlichen Kollegien das nach deren Ausspruch Erforderliche geschehe, sowie daß in den von priesterlicher Entscheidung abhängenden Fragen das richtige Sachverständigenkollegium, also je nach Umständen die *pontifices*[5] oder *augures*[6] oder *fetiales*[7] oder die *decemviri sacrorum*[8] oder die *haruspices*[9] um ihr Gutachten angegangen wurden. Daß dabei von vornherein kein Irrtum begangen wurde, dafür war dadurch gesorgt, daß im Senat immer Männer saßen, welche den einzelnen priesterlichen Kollegien angehörten und die der Disziplin derselben anheimfallenden Sachen kannten. Diesen Gutachten entsprechend oder in unzweifelhaften Fällen auch ohne dieselben ordnete der Senat dann Opfer, allgemeine Dankfeste, Supplikationen u. dergl. an.[10] Namentlich hatte der Senat darauf zu achten, daß sich in Rom keine fremden verbotenen Religionsübungen einnisteten, und die Magistrate zu beauftragen, die erforderlichen Maßregeln dagegen zu ergreifen.[11] Bei der Rezeption neuer Götter in den Kreis der von Staatswegen verehrten

---

[1] Z. B. Liv. XLV, 13. 26. S. C. de Aslep. Clazom. v. 11. [2] Gell. 14, 7, 9. Cic. Phil. 3, 9.
[3] Liv. VI, 1; IX. 8; XXI, 63; XXII, 1. 9. 11 u. s. w. Cic. post. red. ad. Quir. 5.
[4] Gell. 14, 7. [5] Cic. ad Att. 4, 2; de haruspic. resp. 7, 13. Gell. 5, 17.
[6] Liv. VIII, 23. Cic. de domo 15, 40. [7] Liv. XXX, 43; XXXVI, 3; VIII, 23.
[8] Liv. XXII, 10. Dio Cass. 39, 15. [9] Varro de l. l. 5, 148. Cic. de leg. 2, 9, 2.
[10] Liv. XXVIII, 11; XXXI, 5. 8. Cic. Cat. 3, 6, 15 u. s. w.
[11] Liv. IV, 30; XXXIX, 16; XXV, 1.

Götter hatte er mitzuwirken und und die Bewilligung der für den Kult derselben erforderlichen Gelddotation zu dekretieren. — In bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten ist vor allem die Mitwirkung des Senats bei dem Beginn eines Kriegs hervorzuheben. Bedurfte es zwar nach republikanischem Staatsrecht zum Beginn eines neuen Angriffskriegs eines Volksbeschlusses, so konnte doch die betreffende Rogation nur *ex senatusconsulto* an das Volk gebracht werden. Als im Jahre 385 ein Prätor sofort einen Antrag an das Volk bringen wollte, daß den Rhodiern der Krieg erklärt werden möge, wurde dies von den Tribunen ausdrücklich als widerrechtlich erklärt, da zuvor der Senat befragt werde müsse.[1] Daß die Frage der Zweckmäßigkeit und Rätlichkeit des Kriegs praktisch vorwiegend dem Ermessen des Senats anheimfiel, liegt in der Sache. Noch weniger war natürlich ein Feldherr berechtigt,[2] eigenmächtig, ohne Senat und Volk zu befragen, einen Krieg zu beginnen. Theoretisch stand das Recht des Senats noch am Ende der Republik außer Zweifel.[3] Nach erfolgtem Beschluß des Kriegs hatte dann der Senat allein, ohne das Volk, die weiteren für die Führung desselben erforderlichen Dispositionen zu treffen.[4] Da Rom in den Zeiten seiner sich ausbreitenden Herrschaft fast alljährlich Krieg zu führen hatte, so wurde gleich beim Beginn des Jahres mit den neueintretenden Konsuln der Kriegsplan festgestellt. Die Konsuln hielten dem Senat sofort Vortrag über die Kriegsschauplätze, über die dafür zu stellenden Heere, über die Stärke derselben, und der Senat beschloß dann darüber, und ordnete insbesondere die notwendigen Aushebungen an, wobei er solchen Dienstpflichtigen, welche sich besonders verdient gemacht oder ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten, Erleichterungen oder Erschwerungen ihrer Dienstpflicht zu teil werden lassen konnte. Die Art der Kriegführung selbst mußte der Senat den Feldherren überlassen, er konnte nur verlangen, daß er über den Stand der Dinge in Kenntnis erhalten werde (Liv. X, 24. 44, XXXVI, 21). Die Bestimmung der Kriegsschauplätze fiel mit der alljährlichen Verteilung der *provinciae* unter die Oberbeamten zusammen.[5]

Seitdem man auch von *provinciae* der Konsuln sprach, wurden aus den zu verteilenden Kompetenzen zunächst zwei für die Konsuln, und zwar in der Regel die schwierigeren und in bezug auf die Kriegführung bedeutungsvollsten, ausgeschieden,[6] die übrigen fielen den disponibeln Prätoren zu; reichte deren Zahl nicht aus, so mußte der Senat gegenwärtigen Inhabern von *provinciae* das *imperium* prorogieren. Über die Art der Verteilung der *provinciae*, bezw. die später bezüglich der Zeit der Bestimmung und Verteilung der konsularischen und prätorischen *provinciae* getroffenen Änderungen ist früher schon gehandelt. Der Senat hatte aber nicht bloß die *provinciae* alljährlich zu nominieren, auch das *ornare provincias*, welches außer den dem Statthalter gestellten Truppen namentlich die Ausrüstung desselben mit dem nötigen Beamtenpersonal und den erforderlichen finanziellen Mitteln umfaßte, fiel ihm zu. In der Zeit, als die Konsuln erst nach Antritt ihres Amts die ihnen zugewiesenen *provinciae* unter sich verlosten (oder sich darüber verglichen), scheint der Senat die *ornatio* der konsularischen Provinzen schon vor der Verlosung derselben vorgenommen zu haben, um den Schein zu vermeiden, daß bei der *ornatio* der eine Konsul dem anderen gegenüber begünstigt worden sei.[7] Seitdem die

[1] Liv. XLV, 21; XXXVI, 1. [2] Liv. XXXVIII, 45. [3] Cic. in Pis. 21, 48. Dio Cass. 38, 41.
[4] Vgl. Lange, Röm. Altert. II[3] S. 431. Madvig, Verf. u. Verwalt. I, S. 290.
[5] Liv. XXIV, 43. 44; XXVI, 28; XXXVIII, 42.
[6] Cic. de domo 9, 24; pro Balbo 27, 61; de provinc. consularib. 2, 3; 7, 17. Sall. Jug. 27, 4. [7] Liv. XLIII, 12 u. 15.

Konsuln aber schon als *designati* die bereits vor ihrer Wahl für das zweite Amtsjahr nominierten *provinciae* unter sich verlosten, erfolgte die *ornatio* doch erst, nachdem ihnen durch die *lex curiata* das *imperium* übertragen war.[1] Durch die letztere erfolgte nämlich die altherkömmliche Ausstattung der Konsuln mit Liktoren u. dergl. für das Konsulatsjahr selbst, und es erschien als unangemessen, ja war vielleicht geradezu verboten, die *sortitio* und *ornatio* für das zweite, das Prokonsulatsjahr, früher vorzunehmen, als die *ornatio* für das Konsulatsjahr erfolgt war. Gelang es einem Konsul nicht, die *lex curiata* durchzubringen, so mußte er *suo sumptu* die Verwaltung der Provinz bestreiten, was freilich nur zur Folge gehabt haben wird, daß die Provinz um so mehr ausgesogen wurde. Daß schon für die *consules designati ornatio provinciae* beschlossen wurde, bezeichnet Cicero als etwas Unerhörtes.[2]

Wie zur Kriegserklärung, so mußte der Senat auch zum Abschluß eines Bündnisses mit einem fremden Volk seine Einwilligung geben,[3] und als sich feststellte, daß ein *foedus* nicht *iniussu populi* gültig abgeschlossen werden könne, wurde dadurch die Mitwirkung des Senats nicht entbehrlich: der betreffende Antrag an das Volk mußte *ex senatusconsulto* eingebracht werden. Zur Feststellung von Friedensverträgen mit außeritalischen Völkern wurde, wie es scheint, seit dem sechsten Jahrh. dem betreffenden Feldherrn eine aus zehn Mitgliedern bestehende, mit Instruktion versehene Senatskommission, *decem legati*, als ein *consilium* beigegeben, an deren Zustimmung er bei Regulierung der Friedensbedingungen gebunden war.[4] Das im Einvernehmen mit den *decem legati* Festgesetzte wurde dann wohl noch vom Senat ratifiziert.[5] Der Senat leitete überhaupt die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, er ordnete Gesandte an sie ab[6] und gewährte den Gesandten derselben Audienzen bezw. erteilte denselben Bescheid.[7] Die Verhandlungen im Senat über Kriegführung, Verteilung und Ausstattung der Provinzen, der Empfang der Gesandtschaften fanden regelmäßig in den ersten beiden Monaten des Jahres, im Januar und Februar, statt.[8]

Auch für die Verhandlungen mit den Rom inkorporierten oder von ihm abhängigen Gemeinwesen war der Senat die kompetente Behörde, namentlich gab er in den unter ihnen ausbrechenden Streitigkeiten den Schiedsrichter ab.[9] Die Organisierung unterworfener Gebiete zu neuen Provinzen geschah, wie früher dargelegt, durch *leges datae*, welche von einem Feldherrn im Einvernehmen mit den ihm beigegebenen *decem legati* festgesetzt wurden.

Von großer Bedeutung sind ferner die Rechte, welche der Senat bezüglich des Bodeneigentums des Staats und der Staatskasse auszuüben hat. Daß ein Antrag an das Volk, eine Landverteilung, bezw. Koloniegründung zu beschließen, nur nach Einwilligung des Senats gestellt wurde, ist früher gesagt worden: erst in den revolutionären Zeiten der späteren Republik ist es vorgekommen, daß ohne Befragung des Senats derartige Anträge an das Volk gebracht wurden. Was insbesondere das Ärar betrifft, so bedurften die Quästoren für Ausgaben und Einnahmen genehmigender Dekrete des Senats.[10] Die Magistrate waren also alle

[1] Cic. ad Att. 4, 16, 18; ad fam. 1, 9, 25; ad Q. fr. 3, 2.
[2] Cic. ad Att. 3, 24. [3] Liv. II, 25. Dionys. 6, 18—21.
[4] Appian Mac. 10 Pun. 32. Liv. XXXIII, 24, 7; XXX, 43, 4. Polyb. 18, 42 (25) ff.; 21, 24 (22, 7); 30, 13 (10), 6 u. v. a. St. [5] Liv. XXXIV, 57.
[6] Polyb. 23, 10. 12. Cic. ad Att. 1, 19, 2 f. [7] Polyb. 6, 13. Cic. Vat. 15, 36.
[8] Cic. ad Quint. fr. 2, 13, 3; ad fam. 1, 4, 1.
[9] Cic. de off. 1, 10, 33; ad Att. 4, 15, 5. Scaur. 2, 27. Varro de r. r. 3, 2.
[10] Polyb. 6, 13. Cic. in Vat. 15, 36.

mit Ausnahme der in der Stadt befindlichen Konsuln, in bezug auf die Gelder ganz vom Senat abhängig: dieser bewilligte die notwendigen Gelder für die Bauten, die Instandhaltung der Gebäude, die Lieferungen für das Heer, die Spielgelder u. s. w. Auch die Auferlegung des *tributum*[1] wie die etwalge Rückzahlung desselben, Erlaß von Steuern[2] erfolgte auf Anordnung des Senats. Daß ihm damit auf eine Menge von Angelegenheiten der inneren Verwaltung ein bedeutender Einfluß gesichert war, liegt auf der Hand.

Auf die Gesetzgebung hat der Senat insofern eine wesentliche Einwirkung ausgeübt, als zwar nicht nach rechtlicher Notwendigkeit, wohl aber nach einem gewiß sehr selten verletzten Brauche die beim Volk einzubringenden Gesetzanträge von den Magistraten dem Senat zur Beratung vorgelegt und dessen Willen gemäß abgefaßt wurden.[3] Ob die Senatuskonsulte selbst eine Rechtsquelle waren, ist erst später in Erwägung zu ziehen. Eine Kontrolle bezüglich der Gesetzgebung übte der Senat auch insofern aus, als er *leges*, welche unter Verletzung der Auspizien oder wesentlicher Formvorschriften zustande gekommen waren, kassierte, im einzelnen Dispensation von Gesetzen erteilte,[4] ja in kritischen Lagen sich für befugt ansah, durch das *senatusconsultum ultimum* den Notstand zu proklamieren, damit die Magistrate vorläufig überhaupt von der Beobachtung der Gesetze zu entbinden und sie aufzufordern, so zu handeln, wie es das Wohl des Staats erheische.[5] Jene Dispensation erklärte, daß ein Gesetz auf einen einzelnen Fall keine Anwendung erleiden solle, daß jemand in dem betreffenden Falle *lege solutus* sein solle. Nach älterer Anschauung bedurfte es, wenn das Volk selbst sich im einzelnen Fall an ein älteres Geretz nicht kehren wollte, keines Dispensationsbeschlusses,[6] es griff vielmehr der Grundsatz der 12 Tafeln Platz, *ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset.* Der spätere Spezialbeschluß hob die ältere generelle Bestimmung für diesen Fall einfach auf. Daneben scheint sich nun aber der Senat als oberste Verwaltungsbehörde das Recht zugeschrieben zu haben, aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen ein Gesetz im einzelnen Falle außer Anwendung zu setzen. Mit der steigenden Macht der *concilia plebis tributa* auch auf dem Gebiet der Verwaltung erlitt jenes Senatsrecht formell eine Beschränkung: der dispensierende Senatsbeschluß bedurfte formell einer Bestätigung durch ein Plebiscit, und es wurde in demselben regelmäßig hinzugefügt, *ut de ea re ad populum ferretur.*[7] *In praxi* indessen wurde selten die Bestätigung einer durch den Senat beschlossenen Dispensation beim Volk beantragt, und so ließ man denn allmählich jenen Zusatz in den Senatuskonsulten selbst fort. Mißbräuchliche Anwendung des Dispensationsrechts blieb nicht aus, namentlich mußte es Anstoß erregen, daß Dispensationsbeschlüsse in spärlich besuchten Senatssitzungen durchgebracht wurden. Der von dem Tribunen C. Cornelius im Jahre 687 beabsichtigte Antrag, *ne quis nisi per populum legibus solveretur*, wurde indessen nicht durchgeführt, doch kam mit Einwilligung des Senats eine *lex Cornelia* dahin zustande, daß zur Fassung eines gültigen Dispensationsbeschlusses des Senats Anwesenheit von mindestens 200 Senatoren erforderlich sein solle.

Eine Kriminalgerichtsbarkeit hat der Senat in republikanischer Zeit nicht ge-

---

[1] Liv. IV, 60. Vgl. Liv. XXVI, 35. 36. [2] Liv. II, 9. App. Iber. 44.

[3] Vgl. den Eingang des Plebiscits de Termessib. Liv. XXXVIII, 36. Cic. pro Murena 23. Asconius arg. Milon. p. 145 u. a. St. [4] Ascon. arg. Corn. p. 91.

[5] Caes. b. c. 1, 5. Liv. III, 4, 9.

[6] Besondere Dispensationsbeschlüsse finden sich erwähnt z. B. Liv. X, 13; XXXI, 50.

[7] Ascon. arg. Corn. p. 91. Dio Cass. 36, 39. 40 (22, 23).

habt, doch kam es vor, daß bei Verschwörungen der Bundesgenossen und Unterthanen in Italien,[1] also außerhalb der Stadt selbst, welche eine Auflehnung gegen die römische Oberherrschaft enthielten,[2] und bei gemeingefährlichen von Banden[3] begangenen Verbrechen in Italien der Senat die Konsuln oder Prätoren beauftragte, eine *quaestio extraordinaria* niederzusetzen, wobei dieselben dann regelmäßig ein aus Senatoren bestehendes *consilium* zuzuziehen hatten. Diese Maßregeln haben keinen gewöhnlich strafrechtlichen, sondern einen politischen Charakter, was namentlich darin hervortritt, daß der Senat hier kraft der ihm obliegenden höchsten Sorge für das öffentliche Wohl die betreffenden Magistrate von den sie bindenden Gesetzen über die Provokation und anderen ähnlichen Schranken frei machte. Auch darin zeigt sich die Sorge für das öffentliche Wohl, daß der Senat bei wichtigen ihm gemeldeten Delikten Belohnungen für die Angeber aussetzte, Präventivhaft anordnete und das regelmäßige Verfahren vor den kompetenten Gerichten durch allerlei Maßregeln vorbereitete.[4]

Auf die Wahlen übte der Senat nur einen faktischen Einfluß aus. Eine Kontrolle stand ihm insofern zu, als er für die Abhaltung der Wahlkomitien zur richtigen Zeit zu sorgen und ungültige Wahlen zu kassieren hatte.

Der hervorragenden Stellung, welche der Senat als solcher einnahm, entsprach das Ansehen der einzelnen Senatoren. Zunächst unterscheiden sie sich vom übrigen Volk durch gewisse Auszeichnungen in der äußeren Tracht. Sämtlichen Senatoren kam in späterer Zeit der breite Purpursaum am Untergewande zu *(tunica laticlavia)*,[5] ferner trugen sie sämtlich den *calceus*, den roten Schuh.[6] Sodann unterschieden sich einzelne Klassen der Senatoren noch durch gewisse, ihnen zukommende *ornamenta* oder *insignia* voneinander und von den übrigen Senatoren. Es werden *ornamenta consularia*, *praetoria*, *quaestoria* erwähnt.[7] Worin diese Abzeichen der gewesenen Beamten bestanden, wird nicht gesagt. Eine Vermutung geht dahin, daß dieselben in gewissen Dekorationen, welche man auf der Kleidung getragen habe, vielleicht auch noch aus gewissen Abzeichen bestanden hätten, welche die *consulares* u. s. w. außer denen aller Senatoren gehabt hätten; nach einer anderen bezogen sie sich auf den bei dem öffentlichen Erscheinen des Senats als solchen, insbesondere bei den Volksfesten, dem Betreffenden anzuweisenden Platz.[8] An diese *ornamenta* der einzelnen Senatsklassen knüpft sich die in der spätesten Republik beginnende, in der Kaiserzeit weiter entwickelte Verleihung der *ornamenta consularia*, *praetoria* u. s. w. als solcher an. Abgesonderte Sitze bei den Cirkusspielen haben die Senatoren seit alter Zeit gehabt, doch wurden dieselben im einzelnen Fall, wenn solche Spiele abgehalten wurden, bestimmt: ein für allemal festbestimmte Plätze wurden ihnen erst durch den Kaiser Claudius im Jahre 41 n. Chr. angewiesen.[9] In den scenischen Spielen wurden den Senatoren zuerst durch Scipio Africanus den Älteren abgesonderte Plätze wohl unmittelbar an der Bühne angewiesen. Später erhielten sie die *orchestra* als ständigen Sitzplatz.[10] Auch in den Munizipien und Kolonieen kam den römischen Senatoren bei den

[1] Polyb. 6, 13, 4. [2] Liv. VIII, 20, 7; X, 1, 3; XXVIII, 10, 4; XXIX, 36, 10.
[3] Liv. XXXIX, 8 ff.; 14, 6. Cic. Brut. 22 u. a. St. [4] Willems, a. a. O. II, S. 279 ff.
[5] Plin. n. h. 33, 1, 7, 29. App. Samn. 4.
[6] Cic. Phil. 13, 13, 28. Horaz Sat. 2, 6, 27. Seneca de tranq. an. 11, 9. Nach Mommsen unterschieden sich patrizische und plebejische Senatoren dadurch, daß nur die ersteren die *lunula*, den „halbmondförmigen Schnurhalter" am Schuh tragen durften. Forschung. I, S. 255.
[7] Cic. Phil. 8, 11, 32. Vell. 2, 71. Cic. pro Cluent. 47, 132; 56, 154; pro Sulla 31, 88. Tac. ann. 15, 7. [8] Vgl. Mommsen, Staatsr. I³ S. 449. [9] Dio Cass. 55, 22; 60, 7. Suet. Claud. 21.
[10] Cic. de prov. cons. 6. Suet. Aug. 35. Juv. Sat. 3, 117. Cic. de har. resp. 12.

Spielen ein Sitz unter den Dekurionen schon in republikanischer Zeit zu, und von selbst machte es sich, daß auch im Auslande die Senatoren mit besonderer Auszeichnung behandelt wurden.[1] Aus den Senatoren als den angesehensten und in rechtlichen Dingen erfahrensten Bürgern wurden ursprünglich allein die *iudices* sowohl in Kriminal-, als in Civilprozessen entnommen. Wenngleich es in republikanischer Zeit noch keinen fest ausgebildeten Senatorenstand, einen *ordo senatorius* in diesem Sinne gab, so reichen doch die Keime der Ausbildung eines solchen in republikanische Zeit zurück. Eine kurz vor 536 zustande gekommene *lex Claudia* untersagte Senatoren und Senatorensöhnen, außer zum Transport des Ertrags ihrer Landgüter Seeschiffe zu besitzen,[2] wie es ihnen auch, vielleicht durch dasselbe Gesetz, im allgemeinen verboten war, *vectigalia publica* zu pachten.[3] Die Ausscheidung der Senatoren aus den Rittercenturien, die durch die *lex Sempronia* verfügte Ausschließung derselben vom Geschworenenamt, die fester werdende Unterscheidung der Senatoren und Ritter in der Tracht und anderen äußeren Auszeichnungen sind Symptome der sich faktisch vollziehenden Scheidung zwischen einem Senatoren- und Ritterstande, sowie sie ihrerseits zur Ausbildung dieser Scheidung beitragen, so daß schon in dieser Zeit nicht bloß Senatoren und Ritter, sondern auch Senatorensöhne und Rittersöhne unterschieden werden, obwohl die ersteren unter den *equites* sich befinden.

§. 53. Volksversammlungen. Deren Arten. Reform der Kurien- und Centurienverfassung.

Populus ist einmal Bezeichnung der idealen Volksgesamtheit sowohl gegenüber dem Ausland als auch gegenüber den Privaten,[4] es ist sodann der Ausdruck für die Gesamtheit der zur aktiven Teilnahme an den Volksversammlnngen berechtigten, in bestimmte politische Abteilungen gegliederten Bürger. Für Volksversammlungen haben die Römer verschiedene Bezeichnungen: *concilium*, *contio*, *comitia*. Das Wort *concilium* drückt keinen positiven technischen Begriff aus.[5] Nur negativ läßt sich sagen, daß *concilia* Versammlungen seien, welche keine *comitia* im strengen römischen Sinne sind; es werden so genannt Versammlungen auswärtiger Völker und Gemeinden,[6] ferner die Versammlungen der *plebs*,[7] hier und da, wie es scheint, auch die Tribusversammlungen des *populus* gegenüber den alten Komitien der Kurien und Centurien, obwohl sie ganz regelmäßig *comitia tributa* genannt werden, sodann die Kontionen.[8] Da es ein ganz farbloser allgemeiner Ausdruck ist, so läßt es sich damit sogar entschuldigen, wenn derselbe von Schriftstellern, also in nicht offizieller Rede, von *comitia* gebraucht wird.[9] Die *contio* unterscheidet sich darin von ganz formlosen Versammlungen, daß es eine von römischen Magistraten (einschließlich plebejischer) oder Priestern abgehaltene Versammlung ist, was in Berufung, Eröffnung, Leitung und Entlassung hervortritt.[10] Darin aber bildet die *contio* einen Gegensatz zu sämtlichen *comitia*, daß in ihr nicht der *populus* im technischen Sinn, d. h. das nach den politischen Abteilungen gegliederte Volk, sondern nur eine größere oder geringere Anzahl von Bürgern

[1] Cic. in Verr. 4, 11, 25. Dio Cass. 53, 25. [2] Liv. XXI, 63. [3] Ascon. p. 94. Dio Cass. 55, 10.
[4] Cic. de rep. 1, 26. Rubino, Untersuch. über röm. Verfassung S. 233 f.
[5] Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 170 A. 8; 178 A. 3.
[6] Liv. I, 50; VI, 10; VII, 25; VIII, 3. 14; IX, 42. 43; XXIV, 37 u. s. w.
[7] Laelius Felix bei Gell. 15, 27. Bantinisches Gesetz Z. 5 (C. J. L. I p. 45). Cic. de leg. 3, 12, 31 u. s. w. [8] Liv. I, 8; I, 26, 5; II, 7, 7; V, 43, 8.
[9] Z. B. Liv. I, 36, 6. [10] Fest. ep. 38. Liv. XXXIX, 15.

erscheint. Dieser Unterschied tritt nach verschiedenen Seiten hervor. Zur Berufung sind nicht bloß die Magistrate, welche den *populus* berufen können, befähigt, sondern auch solche, welche den *populus* nur zu bestimmten Zwecken oder gar nicht berufen können, bis zu den Quästoren hinab;[1] befähigt, eine *contio* für bestimmte religiöse Zwecke zu berufen, sind auch gewisse *sacerdotes*, nämlich der *rex sacrificulus*[2] und doch wohl auch der *pontifex maximus*.[3] Einholung von Auspizien brauchte der Abhaltung einer *contio* nicht vorauszugehen, doch scheint es in älterer Zeit wenigstens Sitte gewesen zu sein, daß der Magistrat sie mit einem Gebet eröffnete.[4] Rechtlich erforderlich war es auch nicht, daß die *contio*, mit Ausnahme der einen Teil der Komitien selbst bildenden, in einem *templum* abgehalten wurde. Nicht bloß in der Stadt, sondern auch außerhalb derselben, im Lager konnten Kontionen abgehalten werden, jene wurden durch den bürgerlichen *praeco*,[5] diese auf militärische Weise durch das Trompetensignal *(classico)* berufen.[6] Während *comitia* an *dies nefasti* nicht gehalten werden durften, bestand das gleiche Verbot für *contiones* nicht.[7] Zwischen der Berufung der *contio* und der Abhaltung braucht keine Zwischenzeit zu liegen: die letztere kann sofort auf die erstere folgen.[8] Daß in der *contio* nicht der *populus* als solcher erscheint, zeigt sich aber vor allem darin, daß mehrere von verschiedenen Magistraten nebeneinander gehaltene Kontionen möglich sind,[9] während mehrere Komitien nicht gleichzeitig nebeneinander abgehalten werden können, denn „*bifariam cum populo agi non potest*", der *populus* als solcher kann nicht gleichzeitig in verschiedenen Komitien vertreten sein. Doch macht sich auch hier das Machtverhältnis der Magistrate zu einander geltend.[10] Der Konsul kann von allen unter ihm stehenden Magistraten sowohl Komitien als *contio* abrufen, der Prätor kann den niedrigeren Magistraten, nicht aber dem Konsul, Komitien und Kontionen abrufen. Die *minores magistratus* stehen einander gleich, und es entscheidet dann zunächst bezüglich der Komitien die Prävention: wer zuerst von ihnen Komitien berufen hat, der *recte agit*, es können ihm die Komitien dann von einem anderen *magistratus minor* weder durch Berufung anderer Komitien noch auch durch spätere Berufung einer *contio* abgerufen werden. Daraus folgt aber wohl, daß wenn ein *magistratus minor* schon eine *contio* berufen, ein anderer *magistratus minor* nicht auf die gleiche Zeit Komitien berufen kann. Wohl aber können mehrere *magistratus minores* nebeneinander Kontionen abhalten. Die Tribunen und die Konsuln standen einander gleich: keiner konnte dem anderen *contionem avocare*, die Tribunen konnten aber ungestraft durch ihre Kontionen die Komitien der Konsuln stören, während in dem Stören der von Tribunen abgehaltenen Versammlungen durch später berufene Kontionen der Konsuln eine Verletzung der *leges sacratae* gesehen werden konnte. In der *contio* hat der Magistrat, wenn er nicht das Volk *ex suggestu* anredet, das Recht zu sitzen, während die an derselben teilnehmenden Bürger stehen.[11] Der Magistrat kann auch Privaten zu einer Anrede an das Volk das Wort gestatten, *contionem dare;*[12] ja es kam nicht selten vor, daß die Tribunen irgend einen Privatmann

---

[1] Cic. ad Att. 4, 1, 6. Vellei. 1, 10.
[2] Varro 6, 28. Macrob. sat. 1, 15, 9—12. Serv. ad Aen. 8, 654.
[3] Fest. ep. p. 38. [4] Liv. XXXIX, 15. Gell. 13, 23. Serv. ad Aen. 11, 301.
[5] Fest. ep. p. 38. Liv. I, 59. [6] Liv. VII, 36, 9; VIII, 7, 14; 32, 1. Tac. ann. 2, 32.
[7] Cic. ad Quint. fr. 2, 3, 1. 2. Ascon. p. 41. Cic. ad Att. 4, 1, 5. 6. Vgl. Hartmann Ordo iudiciorum S. 32. [8] Z. B. Liv. XLII, 33. [9] Messalla bei Gellius 13, 16.
[10] Gell. 13, 16 (c. 15 extr.). [11] Mommsen, Staatsr. I² S. 381. Cic. Brut. 43, 161.
[12] Dionys. 5, 11. Liv. XLII, 34. Cic. ad Att. 4, 1, 6; 4, 2, 3.

nötigten, in der von ihnen abgehaltenen *contio* das Wort zu ergreifen und über den betreffenden Gegenstand der Menge Auskunft und Aufklärung zu geben *(in contionem producere)*.[1] Der Private sprach übrigens, wenn er nicht vom Magistrat auf dessen Platz geführt wurde, *ex inferiore loco*.[2]

Da in der *contio* der *populus* als solcher nicht erscheint, so kann darin konsequenterweise auch nichts vorgenommen werden, was eine Teilnahme jenes *populus* voraussetzt. Die *contio* dient also einmal dazu, den Bürgern eine Mitteilung oder Ankündigung zu machen: so werden wohl Edikte der Magistrate,[3] Senatuskonsulte, Geschworenenlisten,[4] Depeschen der Konsuln[5] u. drgl. mündlich *in contione* publiziert, oder die Bürger für Wahlen, Gesetzvorschläge, Gerichtsversammlungen vorbereitet und bearbeitet, oder sie findet statt, um bestimmte Akte, für welche eine gesteigerte Öffentlichkeit als erforderlich betrachtet wird, darin vorzunehmen. So findet die Abhaltung des *census*,[6] die Abdikation der Magistrate[7] und der damit verbundene Eid *in leges*, die Hinrichtung, die Nomination für die Ergänzung des *collegium augurum*, die Verteilung militärischer Auszeichnungen u. s. w. *in contione* statt. Insbesondere den richtenden Komitien mußten in drei vorbereitenden *contiones* vorzunehmende *anquisitiones*, eine Voruntersuchung von seiten des anklagenden Magistrats, vorausgehen. Kurz, die Kontionen „beruhten auf dem Geiste der Öffentlichkeit", welcher namentlich das ganze römische Staatswesen in republikanischer Zeit durchdrang. Wie der Magistrat die *contio* berufen, eröffnet, geleitet, so entließ er sie auch wieder *(contionem dimittere)*.[8]

Von den Kontionen unterscheiden sich sämtliche Komitien dadurch, daß in ihnen der *populus* als solcher zu irgend einer Funktion berufen ist. Gewöhnlich nimmt man an, der Gegensatz zu *contionem habere*, sofern dabei keine Rogationen und keine Suffragien vorkommen, sei nicht das *comitia habere*, sondern das *cum populo agere*, indem man dabei unter dem *cum populo agere* das Stellen eines Antrags an das Volk, über welchen dasselbe durch seine *suffragia* Beschluß zu fassen habe, versteht. Indessen Messalla bei Gellius[9] gebraucht das *agere cum populo* und das *comitia habere* als identisch: schon das *vocare ad comitiatum* ist nach ihm ein *cum populo agere*, und wenn Gellius weiter sagt: *cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet*, so ist das nur seine eigene Erklärung, nicht die des Messalla, aus dessen eigenen, von Gellius mitgeteilten Worten keineswegs hervorgeht, daß er das *cum populo agere* mit dem Stellen einer Rogation an den *populus* identifiziert. In Wahrheit ist das *rogare populum* nur eine, und allerdings die bei weitem wichtigste Anwendung des *cum populo agere*, unter diesen Begriff fällt außerdem die Abhaltung von *comitia calata*. Auch in diesen erscheinen die Bürger nach politischen Abteilungen gegliedert, also nicht als einzelne, sondern als *populus*, und üben als *populus* eine Funktion aus, nämlich die Zeugnisleistung bei einem von seiten der vorsitzenden Priester oder einzelner Privaten vorgenommenen Formalakt, zu welcher Assistenz sie immer von den jenen Formalakt vornehmenden aufgefordert sein werden, wie die noch bei dem *testamentum per aes et libram* vorkommende Formel: *itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote* und der Name der auch *in calatis comitiis* vorgenommenen *sacrorum detestatio* beweisen. Im allgemeinen werden diese *comitia calata* daher auch

[1] Liv. X, 26. Cic. ad Att. 1, 14, 1; 14, 20, 5: pro Sest. 14, 33; in Vat. 10, 24 u. s. w.
[2] Cic. ad Att. 2, 24, 3.
[3] D. Schreiben de Bacchanalib. Z. 28. Cic. de finib. 2, 22, 74; de off. 3, 20, 8.
[4] Lex repetund. Z. 28. [5] Liv. X, 45. [6] Varro 6, 87. Cic. pro Cluent. 48, 134.
[7] Z. B. ad fam. 5, 2, 7. [8] Cic. ad Att. 2, 24, 3. [9] Gell. 13, 16.

unter den für Komitien geltenden Regeln gestanden haben: sie konnten wohl nur nach vorhergehender Einholung der Auspizien, nur in einem *templum* und nicht an einem *dies nefastus*[1] abgehalten werden. Doch wird die den beschließenden Komitien *trinundino die* vorhergehende Ankündigung bei den *comitia calata* weggefallen sein, da jene Frist die Bedeutung hatte, den Gegenstand der Beschlußfassung allgemein bekannt werden zu lassen und den Bürgern Zeit zur Überlegung zu gewähren, was bei bloßen Zeugnisversammlungen unnötig war. Von den Akten, welche in solchen *comitia calata* vorgenommen wurden, ist früher bei der Darstellung der Königszeit die Rede gewesen. Von viel größerer Bedeutung waren die beschlußfassenden Volksversammlungen, deren es vier Arten gab: die *comitia curiata*, die *comitia centuriata*, die *comitia tributa* und die *concilia plebis tributa*. Zunächst ist darzulegen, welche Veränderungen die Verfassung dieser verschiedenen Arten von Volksversammlungen erfahren hat.

Was zunächst die *comitia curiata* betrifft, so ist hier noch einmal auf die Frage zurückzukommen, ob bezw. in welcher Weise eine Aufnahme der Plebejer in die Kurien stattgefunden hat. Von den Beweisen, welche neuerlich namentlich Mommsen[2] für die Annahme vorgebracht, daß in den Kuriatkomitien Patrizier und Plebejer gemeinschaftlich gestimmt haben, halte ich für die stärksten die beiden ersten, nämlich die Wählbarkeit der Plebejer zu den Kurialpriestertümern, wobei mit Recht aus dem höheren passiven Wahlrecht auf das mindere aktive geschlossen wird, und die Auffassung des Cicero, Livius, Dionysius u. a., wonach von Anfang an in der römischen Gemeinde Patrizier und Plebejer nebeneinander stehen und in der ursprünglichen Gemeindeversammlung der 30 Kurien miteinander stimmen, eine Vorstellung, die, wenn auch in der späteren Zeit der Republik die Kuriatkomitien rein patrizisch waren, gar nicht hätte entstehen können.[3] Diese Aufnahme der Plebejer in die Kurien und die Gewährung des Stimmrechts in den Kuriatkomitien an dieselben ist als eine der spätesten Errungenschaften in dem Kampfe der Stände anzusehen, welche kaum über die Zeiten der *lex Hortensia* zurückreicht, vielleicht aber in dieselbe Zeit zu setzen ist, in welcher wahrscheinlich die Reform der Centuriatkomitien stattgefunden hat, in die Zeit, in welcher die Zahl der römischen *tribus* mit der Vermehrung auf 35 abgeschlossen ist. Nachdem die Souveränetät der *concilia plebis tributa* durch

[1] Von der Ansicht ausgehend, daß nur das *agere cum populo* im Sinne der Stellung eines Antrags an das Volk zum Zweck der Abstimmung darüber an einem *dies nefastus* unzulässig gewesen sei, zieht z. B. Hartmann, Ordo iudiciorum S. 33 die Konsequenz, daß die *comitia calata* von dem Unterschiede der *dies fasti* und *nefasti* unberührt geblieben seien. Zur Bestätigung werden die von den *pontifices* an den Kalenden zum Zweck der Verkündigung des Tags der Nonen und an den Nonen zum Zweck der Verkündigung der in den Monat fallenden Feste berufenen *comitia calata* angeführt, allein diese Versammlungen waren keine *comitia calata*, sondern formlose Kontionen.

[2] Röm. Forsch. I² S. 145 ff.

[3] Für ganz beweisunkräftig halte ich das schon von Huschke, Servius Tullius S. 84 vorgebrachte und von Mommsen gebilligte Argument, welches daraus entnommen wird, daß 30 Liktoren, also Plebejer, befugt waren, die Kurien zu vertreten, was sie nur vermöge ihres Stimmrechts in den Kuriatkomitien gekonnt hätten. Die Liktoren vertreten aber die übrigen Plebejer nicht in wirklicher Abstimmung, denn es handelt sich hier nicht um *vera comitia, hoc est populi suffragia*, sondern um *ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores adumbrata*. Die Komitien, zu welchen nur die 30 Liktoren erscheinen, sind nur noch imaginäre, *dicis gratia* abgehaltene. Die Liktoren sind, wie Mommsen, Staatsr. I² S. 374 selbst mit Recht sagt, die *lictores curiatii*: sie repräsentieren jeder eine Kurie, nicht weil sie Stimmrecht haben, sondern als ein dazu gehöriges Stück, wie bei der alten Vindikation das Haar eines Stück Viehs die Herde, ein von der Säule abgebrochenes Stück die Säule repräsentiert. Es wird nicht einmal berichtet, daß diese Liktoren scheinbar eine Abstimmung vorgenommen. Wahrscheinlich renuntiierten sie nur das Resultat der fingierten Abstimmung ihrer Kurien.

die *lex Hortensia* anerkannt war, lag in der That kein Grund mehr vor, die Plebejer von den Komitien, welche den Magistraten durch die *lex curiata* das höchste *imperium* übertrugen, auszuschließen. Die ursprüngliche Bedeutung der *lex curiata*, wonach sie eine Übertragung des militärischen *imperium* auf den vom *exercitus urbanus* gewählten Beamten durch den *populus* der Altbürger war, ist dadurch, daß nun auch die Plebejer dieselbe mit beschließen, sehr verdunkelt worden: sie war damals schon oder wurde eine reine Formalität. Daß den Plebejern sehr bald nach ihrer Aufnahme in die Kurien auch die Wählbarkeit zu den Kurienpriestertümern zugestanden wurde, hat für diese Zeit, in welcher sie schon zu wichtigeren Priesterwürden zugelassen waren, nichts Bedenkliches. Fraglich aber bleibt, in welcher Weise die Aufnahme der Plebejer in die Kurien stattgefunden habe? Die Patrizier waren der Kurie vermöge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten *gens* zugewiesen, jede *curia* umfaßte von altersher bestimmte *gentes*. Wenn man nun auch von *gentes* der vornehmen plebejischen Familien, welche sich faktisch von einem gemeinsamen Stammvater herleiteten, reden will, so ist doch eine Anwendung des Begriffes der *gens* auf die geringeren und geringsten Plebejerfamilien gar nicht möglich. War bei solchen der Grad agnatischer Verwandtschaft nicht mehr nachweisbar, so hörte jede Verbindung zwischen ihnen auf: gemeinsame Erbbegräbnisse, *sacra* u. dergl. hatten sie nicht. Man konnte also die Plebejer insgemein nicht so in die Kurien aufnehmen, daß man ihre *gentes* auf bestimmte Kurien verteilte. Vermuten läßt sich, daß man sie tribusweise den einzelnen Kurien zuwies.[1] Wenn sich auch die Zahl der Kurien und Tribus nicht ganz entsprach, so konnten ja einzelnen Kurien zwei *tribus* zugewiesen werden. Wenn wirklich der einzelne Plebejer einer bestimmten Kurie vermöge seiner *tribus* angehört hätte, so würde die Erzählung Ovids[2] erklärlich, daß die Leute häufig nicht wüßten, zu welcher Kurie sie gehörten: jeder geringe Plebejer wußte zwar sehr gut, welcher *tribus* er angehöre, denn die Tribusangehörigkeit hatte für ihn eine große praktische Bedeutung, vielfach wird er aber in Unkenntnis darüber gewesen sein, welcher Kurie seine *tribus* zugewiesen war. Sich darum zu kümmern, wurden viele wohl erst durch die Feier der Fornakalien aufgefordert, denn die Beteiligung an den damals schon bedeutungslosen Kuriatkomitien selbst war gewiß immer nur eine sehr schwache. Auf eine Vermehrung der Kurienangehörigen deutet auch der Bau der *novae curiae* hin,[3] welcher vorgenommen wurde, *quod parum amplae erant veteres a Romulo factae*, er wird, wie Huschke mit Recht vermutet, bei der Aufnahme der Plebejer in die Kurien stattgefunden haben. Wenn es richtig ist, daß die Plebejer tribusweise den einzelnen Kurien zugeteilt wurden, so gewinnt damit auch die Angabe des Paulus[4] in dem Auszuge aus Festus, daß die 35 *tribus* auch *curiae* genannt bezw. daß den 30 Kurien 5 neue hinzugefügt seien, *ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret*, und die Nachricht des sich auf Juba beziehenden Plutarch,[5] welcher bezüglich der Fornakalien auch die Kurien und *tribus* miteinander in Verbindung bringt, an Bedeutung. Richtig ist,[6] daß Verrius Flaccus nicht von 35 Kurien gesprochen haben kann und insofern ein Mißverständnis

[1] Eine Beziehung zwischen den Kurien und den *tribus* nimmt auch E. Hoffmann, Patrizische und plebejische Kurien S. 41 ff. an, denkt sich dieselbe aber in ganz anderer Weise, als wie sie hier dargestellt ist.

[2] Fast. 2, 511 ff. [3] Fest. p. 174 ff.

[4] v. centumviralia p. 54 M. v. curia p. 49. [5] Q. Rom. 89.

[6] Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 143.

des Paulus unterläuft. Bemerkenswert ist aber, daß sowohl Paulus als Plutarch bezw. Juba die Beziehung der *tribus* zu den Kurien mit der Feier der *sacra* in den Kurien, den Fornakalien, in Verbindung bringen.

Auch mit den Centuriatkomitien ist in republikanischer Zeit eine Veränderung vor sich gegangen,[1] über welche von den Altertumsforschern unendlich viel verhandelt ist. Was den Zeitpunkt derselben betrifft, so ist der Ansicht beizustimmen, welche dieselbe in das Jahr 513 oder doch sehr bald darauf setzt, in welchem Jahr die Zahl der *tribus* definitiv auf 35 erhöht wurde, denn daß eine weitere Vermehrung der Tribuszahl nicht stattgefunden, erklärt sich am besten daraus, daß dieselbe notwendig auch eine Vermehrung der mit den *tribus* in eine genaue Beziehung gesetzten Centurien nach sich gezogen haben würde, eine Verfassungsänderung, welche man als Folge einer bloßen Verwaltungsmaßregel, wie es die Einrichtung einer neuen *tribus* an sich nur war, nicht wünschte. Bezüglich des Inhalts der Reform ist zunächst sicher, daß nicht bloß die Centurien, sondern auch die 5 Klassen fortbestanden,[2] und daß immer noch *centuriae iuniorum* und *seniorum* unterschieden wurden.[3] Gefragt werden muß aber, ob bei der Reform der für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen erforderliche Vermögensbetrag derselbe blieb, wie vorher. Nach Böckhs Untersuchung sind die von Livius, Dionysius u. a. als die servianischen überlieferten Censusansätze nicht die ursprünglichen im Libralas, sondern die nach Veränderung des Münzfußes umgerechneten Ansätze im Sextantaras. Diese Umrechnung geschah, da der Libralas nur 10 Unzen Kupfers enthielt, durch eine Verfünffachung der Ansätze im Libralfuß, so daß z. B. statt der für die ersten Klasse geforderten 20 000 *asses* im Libralfuß 100 000 im Sextantarfuß gesetzt wurden.

Die Änderung, welche aber allgemein in den Vermögensverhältnissen vor sich gegangen war, der bedeutend gestiegene Reichtum macht es höchst wahrscheinlich, daß auch eine wirkliche Erhöhung des *census* der einzelnen Klasse stattgefunden hat, und dafür war kein Zeitpunkt gelegener, als der der Reform der Centurienverfassung, welche mit der Zeit der fortgehenden Münzreduktionen zusammenfiel. Für diese Erhöhung spricht auch ein äußeres Zeugnis, dessen sonstige Erklärungen wenig befriedigen. Nach der *lex Voconia* vom Jahre 585 a. u. soll eine Frau von dem, der ein gewisses Vermögen besitzt, nicht zum Erben eingesetzt werden können, und es steht fest, daß dieses Vermögen der Minimalsatz der ersten Censusklasse war.[4] Gaius giebt dieses von der *lex Voconia* betroffene Vermögen zu 100 000 *asses*,[5] Dio Cassius und Pseudo-Asconius[6] dagegen geben es zu 100 000 Sesterzen an, welche Angaben übereinstimmten würden, wenn Gaius an Libralasse gedacht hätte, denn der Libralas wurde dem Sesterz gleichgesetzt. Fast durchgängig nimmt man aber an, daß das Vokonische Gesetz 100 000 leichte Asse, wie Gaius es angebe, gemeint habe, und sucht dann die Angabe des Dio Cassius und des Pseudo-Asconius in verschiedener Weise zu erklären. Böckh[7] nimmt an, der *census* der ersten Klasse sei in der späteren Zeit der Republik stufenweise auf 100 000 Sesterzen erhöht, da nun die *lex Voconia*

---

[1] Vgl. im allgemeinen Liv. I, 43. Dionys. 4, 21.

[2] Cic. Phil. 2, 33. Lex agrar. v. 37. Gell. 16, 10. Val. Max. 2, 3. Sall. Jug. 86. Cic. pro Flacco 7; de legib. 3, 3 und 19; de har. resp. 6.

[3] Liv. XXIV, 7; XXVI, 22; XXVII, 6.

[4] Vgl. Mommsen, Gesch. des röm. Münzwesens S. 302 A. 40.

[5] Gai. II, 274.

[6] Dio Cass. 56, 10. Pseudo-Asconius zu Cic. in Verr. 1, 11.

[7] Metrologische Untersuchungen S. 431. 432. 439.

nur die Vermögen der ersten Klasse betroffen habe, so hätten jene Schriftsteller in der Absicht, die Bestimmung der *lex Voconia* in ihrer praktischen Geltung anzugeben, als den von ihr betroffenen Vermögenssatz 100 000 Sesterzen genannt. Huschke[1] nimmt an, die Prätoren hätten in ihren Edikten seit Augustus die 100000 Asse der *lex Voconia*, um sie mit den Erfordernissen der Jetztzeit in Einklang zu bringen, in 100 000 Sesterzen umgesetzt. Gegen diese Annahmen spricht aber, wie Rubino[2] mit Recht geltend gemacht, daß zunächst Gaius die 100000 als für jede Zeit seit dem Zustandekommen der *lex Voconia*, auch für seine Zeit (wenigstens noch theoretisch) geltend bezeichnet, und daß Dio Cassius die 100000 Sesterzen unmittelbar auf die *lex Voconia* zurückführt.

Mommsen dagegen ist der Ansicht, daß das Vokonische Gesetz selbst 100 000 leichte Asse gemeint und erst spätere Interpretation, anknüpfend an die zweideutige Fassung *centum millia aeris*, dies auf die mindeste mit dem Wortlaut verträgliche Beschränkung der Testierfreiheit, also auf 100 000 schwere Asse oder Sesterze, gedeutet habe. Daß nun in einer Zeit, in welcher das *aes grave* noch keineswegs aus aller Anwendung verdrängt war, in den Gesetzen vielmehr Summen noch regelmäßig im *aes grave* ausgedrückt waren,[3] ein Gesetz sich bezüglich der von ihm gemeinten Asse nicht unzweideutig ausgedrückt habe, ist schwer glaublich. Da sich aber Cato in der die *Voconia* betreffenden Rede[4] mit dem Gegensatz der *classici*, d. h. *primae classis homines* und der *infra classem* beschäftigte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß das Gesetz die von ihm gemeinte Summe nicht schlechthin als *centum millia aeris*, sondern als den Censussatz der ersten Klasse bezeichnet und also, falls dieser 100 000 Sextantarasse betrug, der von Mommsen vermuteten Interpretation ein unübersteigliches Hindernis entgegengesetzt hat.[5] So scheint die Annahme die mindesten Schwierigkeiten zu bieten, daß der Censussatz der ersten Klasse zur Zeit der *lex Voconia* schon 100 000 schwere Asse, also das fünffache des älteren Satzes betrug. Damit stehen auch Gaius' Worte, genau betrachtet, im Einklange; denn er sagt: *qui centum millia aeris census esset*, die Censoren haben aber in ihren *tabulae* das altertümliche überhaupt lange festgehalten und namentlich bei der *classium descriptio* die Summen immer im *aes grave* bezeichnet.[6] Darf man danach annehmen, daß der *census* der ersten Klasse wahrscheinlich bei der Reform der Centurienverfassung um das fünffache erhöht war,[7] so wird man auf eine entsprechende Erhöhung der Sätze der übrigen Klassen schließen müssen.

Eine weitere Veränderung in der Centurienverfassung bestand darin, daß die Centurien in eine ganz bestimmte innige Beziehung zu den *tribus* traten, wie sie früher nicht bestand: die Centurien erscheinen später geradezu als Teile der einzelnen *tribus*, und zwar geht aus Liv. I, 43 hervor, daß in irgend einer Weise die Zahl der *tribus* durch die Teile derselben bildenden *centuriae iuniorum* und *seniorum* verdoppelt wurden. Darüber aber spricht sich Livius nicht aus, ob jede *tribus* nur eine *centuria iuniorum* und *seniorum* enthielt, oder

[1] Schneiders neue Jahrbücher für deutsche Rechtswissensch. Bd. VII, S. 615.

[2] De Serviani census summis disputatio p. 5.

[3] Vgl. Rubino, a. a. O. p. XV sqq. [4] Gellius 6, 13.

[5] S. jetzt auch F. Kahn, zur Gesch. des röm. Frauen-Erbrechts (Leipzig 1884) S. 25 f.

[6] Rubino, a. a. O. p. XVII.

[7] In diesem neuen Censussatze der ersten Klasse hat man die feste Grundlage für den späteren Begriff des Wohlhabenden, d. h. dessen, der mindestens 100 000 Sesterzen im Vermögen hat, wie er in vielfachen Anwendungen hervortritt. Vgl. Mommsen, Tribus S. 120 A. 106c. Huschke, Über den Census der früheren röm. Kaiserzeit S. 94 ff.

ob diese Verdoppelung für jede Klasse anzunehmen sei. Entscheidet man sich für das erstere, so gelangt man, wenn man nicht die *tribus* willkürlich unter die Klassen verteilen will, zu einer Aufhebung des Klassenunterschiedes, welche den Quellen widerspricht. Man muß sich daher für die von den meisten Neueren gebilligte Annahme des Octavius Pantagathus[1] entscheiden, nach welcher für jede Klasse eine Teilung der 35 *tribus* in *centuriae iuniorum* und *seniorum*, also in 70 Tribuscenturien stattfand, so daß die fünf Klassen 350 Centurien umfaßt haben würden. Diese Tribuscenturien wurden, wenngleich sie nur Tribusteile[2] darstellten, doch als *tribus iuniorum* oder *seniorum* bezeichnet, sie waren keine vollen, wirklichen *tribus*, sondern nur *tribus suffragiorum*. Eine Änderung gegen früher lag daher einmal darin, daß jede Klasse eine gleiche Anzahl von Centurien (70) umfaßte, also die erste Klasse nicht mehr so unbedingt den Ausschlag gab. Sodann war es eine sehr wichtige Änderung, daß jede Centurie, also jeder Stimmkörper nicht bloß Leute aus derselben Censusklasse, sondern aus derselben *tribus* umfaßte. Die *tribus*, in welcher in der Zeit der Centurienreform der Grundbesitz sich noch in den Familien hielt und von Vater auf Sohn vererbte, deren Bevölkerung durch Nachbarschaft, alte Zusammengehörigkeit, historische Schicksale eng verbunden war,[3] erwuchsen im Laufe der Zeit zu politischen Körpern, deren Angehörige gleiche politische Interessen hatten. Innerhalb derselben *tribus* mochte mehr Einhelligkeit bezüglich wichtiger politischer Fragen sich gezeigt haben, als innerhalb der in früherer Zeit aus den verschiedensten *tribus* zusammengesetzten Centurien. Wie bei solcher Zusammensetzung die Stimme der einzelnen Centurie ausfallen werde, mag nicht selten unberechenbar gewesen sein. Als man nun die Centurienverfassung in der Beziehung im demokratischen Sinne umgestaltete, daß man der ersten Klasse ihr bisheriges entschiedenes Übergewicht nahm, da mag gerade die Nobilität, um sich den bisherigen Einfluß auf die Centuriatkomitien zu sichern, auf den Gedanken gekommen sein, jede Centurie nur aus Leuten derselben *tribus* zusammenzusetzen, denn die in den einzelnen *tribus* angesessenen vornehmen Familien vermochten durch ihren Einfluß auf die übrigen Tribulen die Abstimmungen der Centurien dann besser in ihrem Sinne zu lenken. Das Verfahren der Censoren bei Bildung der Centurien war infolge der Reform vereinfacht. Ebenso, wie früher, erfolgte nach Bildung der Tribuslisten zunächst (tribusweise) die Bildung der Klassen, dann (gleichfalls tribusweise) die Teilung in *iuniores* und *seniores*. Während aber vor der Reform die Verteilung der *iuniores* und *seniores* derselben Klasse auf die dieser Klasse zukommenden Centurien nach uns nicht bekanntem Gesichtspunkte erfolgte, so aber, daß Angehörige derselben *tribus* verschiedenen Centurien zugewiesen wurden, bezw. eine Centurie aus Angehörigen verschiedener *tribus* sich zusammensetzte, wurden nach der Reform die zu derselben Klasse und derselben *tribus* gehörigen *iuniores* und *seniores* zu je einer Centurie zusammengestellt. Fand demnach zwar immer noch eine Scheidung nach Vermögen und Alter statt, so wurde doch als neues und von jetzt an wirksamstes Moment die Zugehörigkeit zu derselben *tribus* in die Centurienverfassung eingeführt. Wir haben Beweise dafür, daß die *iuniores* und *seniores* derselben *tribus* ihre Stimme in dem gleichen Sinne abgaben,[4] und bei dem mächtigen Einfluß der Nobilität darf man annehmen, daß in der Regel die *tribules* der niederen Klassen ihre Abstimmung durch die

[1] Sie findet sich mitgeteilt in den Noten der Drakenborchschen Ausgabe des Livius zu I, 43.
[2] Cic. pro Plancio 20; pro Flacco 7; adv. Rull. 2, 2.
[3] Liv. VIII, 37. Cic. pro Plancio 8. 9. [4] Liv. XXVI, 22.

Stimmen der *tribules* der höheren Klassen, insbesondere der ersten Klasse lenken ließen. Auf diese Weise wurde trotz der fortbestehenden Verschiedenheit der Charakter der Centuriatkomitien und der Tribusversammlungen doch gleichartiger als früher.

Nach der Centurienverfassung vor der Reform gab es Centurien, welche über, neben und unter denen der fünf Klassen standen. Da fragt sich zunächst, ob die 18 Reitercenturien auch in der reformierten Verfassung fortbestanden. Bezüglich der zwölf patrizisch-plebejischen *centuriae equitum* wird man dies bejahen müssen, wenngleich denselben, wie demnächst zu zeigen, ein wichtiges Vorrecht, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Reform, entzogen worden ist. Zweifelhafter steht die Sache bezüglich der rein patrizischen *sex suffragia*, denen nach unserer Vermutung diejenigen Patrizier angehörten, welche Ritterdienste als *equites equo publico* thaten, ohne den für die zwölf *centuriae* erforderlichen *census* zu besitzen. Auffällig ist es jedenfalls, daß in dem Bericht des Livius[1] über die Abstimmung im Prozeß der Censoren P. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher der Abstimmung dieser *sex centuriae* gar keine Erwähnung geschieht *(Prior Claudius causam dixit, et, cum ex XII centuriis equitum VIII censorem condemnassent multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — — vestem mutarunt e. q. s.)*. Zwar darf man daraus nicht schließen, daß die *sex suffragia* erst nach der ersten Klasse gestimmt hätten, aber gezwungen ist es doch auch, das Schweigen des Livius dadurch zu motivieren, daß ein dem Claudius günstiger Ausfall der Abstimmung dieser rein patrizischen *sex centuriae* als selbstverständlich vorausgesetzt werde. Natürlicher erscheint jenes Schweigen, wenn die *sex suffragia* überhaupt nicht mehr bestanden. Für diese Erklärung spricht aber weiter, daß es an jedem zwingenden Beweise für das spätere Fortbestehen der *sex suffragia* als besonderer Stimmkörper mangelt, sowie, daß dieses Fortbestehen innerlich unwahrscheinlich ist, denn es handelt sich hier nicht um eine bloße Ehre (als Abteilungen des militärischen Korps der *equites equo publico* haben die Doppelcenturien der *Ramnes, Tities, Luceres* jedenfalls fortbestanden), sondern um ein wichtiges politisches Vorrecht der Patrizier, welches in die Zeiten nach Beendigung des Ständekampfs durchaus nicht mehr paßt. Danach wird man also annehmen dürfen, daß nur die zwölf patrizisch-plebejischen *centuriae equitum* als besondere Stimmkörper die Reform der Centurienverfassung überdauert haben.[2] — Ganz ungewiß ist es, ob die *centuriae* der *fabri tignarii* und *ferrarii*, der *cornicines* und *tubicines* in der reformierten Verfassung noch Stimmabteilungen der *comitia centuriata* blieben oder nicht. Bei Abstimmungen wird ihrer keine Erwähnung gethan, es könnte dies aber seinen Grund darin haben, daß so detaillierte Berichte über Abstimmungen, welche die Erwähnung einzelner Centurien notwendig machten, überhaupt nicht vorkommen. Mehr spricht gegen ihr Fortbestehen, daß diese Korporationen für

[1] Liv. XLVIII, 16, 14.

[2] Kühne Konjekturen über die *sex suffragia* haben neuerlich aufgestellt Plüss in Fleckeisens Jahrbüchern 1868 S. 537 ff. und Lange in der *commentatio: De magistratuum Romanorum renuntiatione et de centuriatorum comitiorum forma recentiore* p. 26 ff. Pl. vermutet, die *sex suffragia* seien eine spätere Gruppierung von zwölf (Ritter-)Centurien zu zwei und zwei, allemal zwei Centurien hätten später einen Stimmkörper, ein *suffragium* gebildet. Lange nimmt an, in der reformierten Verfassung hätten die 18 Rittercenturien zunächst einzeln für sich 18 Centurienstimmen abgegeben; am Schluß der Gesamtabstimmung aber sei das definitive Resultat der Ritterabstimmung in der Weise festgestellt und renuntiiert, daß immer drei Centurienstimmen zusammen wieder eine Majoritätsstimme ergeben hätten. So hätten 18 Centurien 6 Suffragien gehabt. Gegen Lange vgl. noch Plüss in Fleckeisens Jahrb. 1881 S. 417 ff.

die reformierte Centurienverfassung nicht mehr die Bedeutung hatten, wie für die alte mit ihrem ausgeprägt militärischen Charakter. Andererseits liegt in dem erwiesenen Fortbestehen der Werkleute als Korporationen kein Beweis für ihre Fortdauer als Stimmabteilungen.

Unter den Bürgern, welche nicht das für die letzte Klasse erforderliche Vermögen hatten, bestanden schon vor der Zeit der Reform Unterscheidungen. Den Klassenangehörigen am nächsten standen die *accensi*, über welche früher gehandelt ist. Ob die ihnen für die Centuriatkomitien eingeräumte *centuria* auch in späterer Zeit noch fortbestand, wissen wir nicht, eine eigene Korporation der *accensi velati* existierte jedenfalls später noch.[1] Sicher ist, daß von den außerhalb der Klassen stehenden die über 4000 As geschätzten zu dem ordentlichen Dienst in den Legionen herangezogen wurden. Dies mögen wohl diejenigen gewesen sein, aus denen man in älterer Zeit nur die Ersatzmanschaft für die fünfte Klasse gebildet hatte (die *accensi*). Sie sind wohl nie zu den *proletarii* im engeren Sinne gerechnet worden. In der späteren Zeit jedenfalls hießen *proletarii* nur diejenigen, welche unter 4000 As im Vermögen hatten. Diese wurden nur in Fällen außerordentlicher Not zum Dienst in den Legionen, regelmäßig nur zum Flottendienst verwendet.[2] Wahrscheinlich sind dies die *proletarii iam cives* der zwölf Tafeln. Die, welche nicht einmal ein Vermögen von 375 As hatten, hießen später *capite censi* im Gegensatz zu den *proletarii* und wurden vor Marius nicht zum Kriegsdienst herangezogen,[3] wahrscheinlich auch nicht zur Abstimmung in der *centuria proletariorum* zugelassen. Daß diese in der reformierten Centurienverfassung beseitigt sein sollte, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Stimmrecht in den Tribusversammlungen werden die zum regelmäßigen Dienst in den Legionen herangezogenen stets gehabt haben, später wohl auch die regelmäßig nur zum Flottendienst verwendeten *proletarii*, wenn sie auch nur den städtischen *tribus* angehörten. Bezüglich der *capite censi* im engeren Sinne dagegen mag man, da sie zu gar keinem Kriegsdienst herangezogen wurden, billig zweifeln, ob sie den *tribus* angehörten und Stimmrecht in den Tribusversammlungen hatten.

Weitere Veränderungen der Verfassung der *comitia centuriata* sind wohl geplant, aber, wie es scheint, nicht auf irgend welche Dauer durchgeführt worden. Zweifel verursacht namentlich die den Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior zugeschriebene Veränderung der *suffragia*, von welcher Livius XL, 54 für das Jahr 575/179 berichtet: *Mutarunt suffragia, regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt.* Es scheint, daß sie bei Anfertigung der Tribuslisten innerhalb der einzelnen *tribus* Unterabteilungen nach den Berufs- und Erwerbsarten und ähnlichen Rücksichten machten. Wie sie aber danach die *suffragia* geändert haben sollen, bleibt ganz dunkel. Doch läßt sich annehmen, daß die betreffende Änderung keinen Bestand gehabt hat, da in der Überlieferung jede Spur derselben zu fehlen scheint.

§. 54. Volksversammlungen. Berufung und Abhaltung der Komitien und der *concilia plebis tributa*.

Zur Berufung der *comitia*, sowohl der *curiata* als der *centuriata* als der *tributa*, waren zunächst die Magistrate, welche zu dem *collegium* der Oberbeamten ge-

[1] Fr. Vat. §. 138.

[2] Vgl. über alles dieses Cic. de rep. II, 22. Polyb. VI, 19, 2. 3. Gell. XVI, 10. Sall. Jug. 86. Non. s. v. proletarii. [3] Gell. 16, 10, 10. 12. Val. Max. 2, 3, 1. Plutarch. Mar. 9.

hörten, befähigt; zur Berufung der *centuriata* jedoch erst, nachdem ihnen durch die *lex curiata* das *imperium* übertragen war. Diese Beamten sind der *dictator*, *consul*, der *interrex*, der *praetor*, zweifelhaft ob auch der *magister equitum*,[1] der *praefectus urbi*;[2] dagegen fehlt das *ius agendi cum populo* den nur für die Geschäfte außerhalb Roms berufenen Promagistraten. Die Befugnis insbesondere des Prätors, die *comitia centuriata* zu berufen, folgt schon daraus, daß er ein Magistrat *cum imperio* ist, sie folgt aber auch daraus, daß, wenn die Tribunen eine Kapitalanklage vor den Centuriatkomitien durchführen wollen, sie den Prätor zu ersuchen haben, jene Komitien für sie zu berufen.[3] Wahrscheinlich haben aber die Prätoren in der Regel nur *comitia tributa* berufen. Den nicht prätorischen Magistraten stand keinesfalls das eigene Recht zu, die *comitia centuriata* zu berufen, doch stand dem Quästor die von dem Recht der Oberbeamten abgeleitete Befugnis zu, jene Komitien zu berufen, um vor ihnen sein Urteil in Kapitalsachen, gegen welches Provokation eingelegt war, zu vertreten.[4] Ob für die *duoviri perduellioni iudicandae* das gleiche galt, oder für sie die Komitien durch einen Konsul oder Prätor berufen werden mußten, ist unbekannt. Jedenfalls mußten die Tribunen, wie schon bemerkt, wenn sie eine Kapitalanklage vor die Centuriatkomitien bringen wollten, dieselben durch den Prätor berufen lassen. Ein eigenes Recht, die *comitia tributa* zu berufen, scheinen außer den oben genannten Beamten, nur die kurulischen Ädilen zum Zweck der *multae irrogationes* besessen zu haben.[5] — Den *pontifices* hat, abgesehen von den *comitia calata*, auch das Recht zugestanden, die Komitien der 17 *tribus* zum Zweck der Wahl des *pontifex maximus* zu berufen.[6] Außerdem konnte der *pontifex maximus*, wenn gegen die von ihm verhängten Multen Provokation eingelegt war, die Tributkomitien zum Zweck der Entscheidung über die Provokation berufen.[7] — Das *ius cum plebe agendi* stand nur den plebejischen Beamten zu, zunächst also den Tribunen; den plebejischen Ädilen, wie es scheint, nur zum Zweck von *multae irrogationes*.

Nach altem Herkommen mußte der den Volksversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegende Gegenstand von dem betreffenden Beamten eine gewisse Zeit vor der Abhaltung öffentlich bekannt gemacht sein, damit dem Volk Zeit gegönnt war, sich mit demselben gehörig bekannt zu machen und das *pro* und *contra* zu prüfen. Es ist zunächst zu fragen, ob diese Frist bei Centuriatkomitien die bei den anderen *comitia* und den *concilia plebis* beobachtete, nämlich die als *trinum nundinum* bezeichnete, oder eine andere war. Die eine jetzt namentlich von Lange[8] vertretene Ansicht geht dahin, daß für Centuriatkomitien sicher in früherer Zeit, wahrscheinlich aber noch später die aus dem Kriegsrecht herrührende Frist der *iusti triginta dies* habe beobachtet werden müssen. Dieser Ansicht steht eine andere gegenüber, welche leugnet, daß jene *triginta dies* außer beim Auszuge des Heeres zum wirklichen Krieg beobachtet seien.[9] Die Anwendung jener Frist bei

[1] Die Zweifelsgründe ergeben sich aus dem, was früher über das Recht des *magister equitum*, den Senat zu berufen, ausgeführt ist.

[2] Das Recht, die Centuriatkomitien zu berufen, mag ihm gefehlt haben.

[3] Liv. XXV, 3, 9; XLIII, 16, 11. Gell. 6 (7), 9, 9.

[4] Varro de l. l. 6, 91. Liv. III, 24, 7. Dionys. 8, 77.

[5] Z. B. Liv. VIII, 22, 2; X, 23, 11; XXXV, 10, 12. Val. Max. 8, 1, 7. Plin. h. n. 18, 6, 42 u. a. St. [6] Liv. XXV, 5, 2. [7] Liv. XL, 42, 10.

[8] Die *promulgatio trinum nundinum*, im Rhein. Mus. für Philologie Bd. 30 S. 371 und an anderen dort A. 3 citierten Stellen. Becker-Marquardt II, 3 S. 55. Huschke, Serv. Tullius S. 415, d. alt. röm. Jahr S. 333.

[9] A. W. Zumpt, Kriminalr. S. 196. 458.

dem Aufbieten des Heeres zum wirklichen Kriege war folgende: bei dem der Kriegseröffnung vorhergehenden Rechtsverfahren[1] lag, wie früher gezeigt, zwischen dem *res repetere* des Fetialen und der Erklärung desselben, daß das ihn absendende Volk nun selbst das ihm gebührende zu erlangen suchen werde, eine Frist von 30 Tagen, der Fetial kondizierte beim *res repetere* dem Vertreter des feindlichen Volks, daß dasselbe binnen dieser Frist dem von ihm erhobenen Anspruch nachkommen müsse. Gleichzeitig mit dem *res repetere* wird nun in Rom für den Fall, daß das feindliche Volk nicht nachgeben werde, das Heer *in diem trigesimum* aufgeboten sein, so daß dieses an demselben Tage zusammentrat, an welchem der Fetial sich wieder zu dem feindlichen Volk begab, um die vorher bezeichnete zweite Erklärung vorzunehmen. Die Vertreter der oben berührten ersten Ansicht nehmen an, daß in Nachbildung der bei der Aufbietung des *exercitus* zum Krieg beobachteten Frist auch bei der Berufung des *exercitus urbanus* zu den *comitia centuriata* zwischen derselben und dem wirklichen Zusammentritt dieses *exercitus urbanus* am Tage der Abhaltung der Komitien die Frist der *triginta dies iusti* innegehalten sei. Für die ältere Zeit, wo die Formen der Abhaltung der Centuriatkomitien einen entschieden militärischen Charakter an sich trugen, wird man diese Ansicht als richtig anerkennen müssen. Nach den allgemein lautenden Äußerungen der Schriftsteller, namentlich des Festus und Servius,[2] wurden die *triginta dies iusti* überhaupt beim *imperare exercitum* beobachtet, und es ist ja bekannt, daß dieser Ausdruck gerade für die Berufung der Centuriatkomitien technisch war. Noch sicherer wird dies dadurch, daß das nach Macrobius,[3] Festus und Livius während der *triginta dies iusti* stattfindende Ausstecken der Fahne auf der Burg nach Livius XXXIX, 15, 11 und Dio Cassius 37, 28 auch geschah, wenn *comitiorum causa exercitus eductus esset*, was sehr nahe legt, daß auch die *iusti triginta dies* dabei ebenso, wie bei der Ausführung des wirklichen Heeres, beobachtet wurden. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß später sowohl die *professio* für Wahlen in Centuriatkomitien als auch die Ansetzung des Gerichtstages, der in solchen stattfinden sollte, ein s. g. *trinundinum* vor dem Tage der Komitien geschehen mußte. Es müssen also die *iusti triginta dies* in dieser Anwendung abgekommen sein, sie lassen sich nicht dadurch halten, daß man mit Lange[4] sagt, das *trinundinum* sei eben in den *triginta dies* enthalten; denn wenn stets die letzteren hätten beobachtet werden müssen, so dürfte nicht gesagt werden, wie es Cic. pro domo 17, 45 geschieht, daß der Gerichtstag *trinum nundinum* vor der Abhaltung der Komitien angesagt werden müsse; das *trinundinum*, welches ja auch nach Lange nicht notwendig 30 Tage betragen muß, sondern kürzer sein kann, hätte dann eben nicht genügt.

Wahrscheinlich ist die für die übrigen Komitien bezw. die *concilia plebis tributa* geltende Frist auf die Centuriatkomitien in der Zeit übertragen, als der militärische Charakter derselben mehr und mehr zu schwinden begann. Darum darf man aber doch nicht annehmen, daß in alter Zeit die Beobachtung des *trinundinum* auf die plebejischen Versammlungen beschränkt gewesen sei und daß hier ein Herübernehmen der plebejischen Weise in das patrizische Staatsrecht vorliege, denn es steht nichts im Wege anzunehmen, daß die Berufung der *comitia curiata* zum Zweck der Beschlußfassung von jeher ein *trinundinum* vorher geschehen mußte. Aus Cic. de domo 16, 42 ergiebt sich, daß das *trinun-*

[1] Liv. I, 33. [2] Fest. ep. 103. Serv. ad Aen. 8, 1. [3] Macrob. 1, 16, 15.
[4] A. a. O. S. 378 A. 1.

dinum für die Arrogationskomitien zu beobachten war; es ist nicht abzusehen, warum dies jemals anders gewesen sein soll, denn der Grund, welcher bei Centuriatkomitien eine spätere Übertragung des *trinundinum* auf dieselben anzunehmen nötigt, liegt bei den Kuriatkomitien nicht vor. Die sachliche Erklärung der Ausdrücke *trinum nundinum*, *trinundino die* u. s. w. ist vor allem darum mit besonderer Schwierigkeit verbunden, weil bezüglich der sprachlichen Erklärung jener Ausdrücke die Ansichten der Sprachforscher noch so unsicher und auseinandergehend sind. *Nundinus sc. dies* ist der neunte Tag, *tertius nundinus* der dritte neunte Tag (der dritte in der Reihenfolge der neunten Tage). Wie aber ist in der Zusammensetzung *trinum nundinum* die Distributivzahl *trinum* zu erklären? Lange[1] behauptet, der Ausdruck *trinum nundinum* könne nur als Genetiv für *trinarum nundinarum* aufgefaßt werden, es könne nicht der Acc. Sing. sein, da *trini* in der Prosa nur bei den *Pluralia tantum* (und ein solches sei *nundinae*) die Kardinalzahl vertrete. Es ist mißlich, wenn ein Laie auf sprachwissenschaftlichem Gebiete sich in einer sprachlichen Frage gegenüber dem sprachkundigen Mann einen Einwand erlauben will. Da aber zur richtigen Erklärung gerade des hier in Frage stehenden Ausdrucks sprachliche und sachliche, insonderheit auch juristische Erwägungen zusammen wirken müssen, so möge es gestattet sein, folgendes zur Prüfung vorzulegen. Nach Madvig wird die Distributivzahl gebraucht, wenn eine Multiplikation angegeben wird.[2] Ähnlich steht es aber in unserem Falle. In *nundinus sc. dies* steckt schon ein Zahlbegriff, eine als Einheit gedachte Ordinalzahl, welche *in trinum nundinum* mit drei multipliziert wird.[3] So soll nach der *epistola consulum ad Teuranos de Bacchanalibus* die Bekanntmachung der betreffenden Vorschriften seitens der Magistrate in am dreimal neunten Tage abzuhaltenden Kontionen geschehen. Sprachlich schon weist der Ausdruck *trinum nundinum* darauf hin, daß es sich dabei nicht um eine Frist, d. h. um eine Reihe von Tagen, innerhalb deren etwas geschehen soll, sondern um einen Termin, d. h. um einen bestimmten Tag, dem ein Zeitraum vorausgeht, handelt, an welchem etwas vorgenommen wird. Recht deutlich springt das in die Augen bezüglich der Zwölftafelbestimmung, zufolge welcher, wie Gellius[4] angiebt, die *iudicati „trinis nundinis continuis ad praetorem in comitium producebantur"*. Es sollen die *iudicati* nicht etwa binnen einer Frist von so und so viel Tagen an beliebigen Tagen, sondern an dreimal neunten Tagen und zwar am drei aufeinanderfolgenden neunten Tagen, vor den Prätor gebracht werden. Man kann demnach die von Lange[5] eingeräumte syntaktische Schwierigkeit des als Genetiv gefaßten *trinum nundinum* nicht durch Ellipse des selbstverständlichen Begriffs *tempus* erklärlich finden; denn es handelt sich, wie gezeigt, nicht um ein einfaches *tempus;* nur zu dem adjektivisch gebrauchten Kompositum *trinundinum* läßt sich *tempus* hinzufügen *(trinundinum tempus* gebraucht Schol. Bob. 310). *Trinum nundinum* läßt sich, wenn es einer Ergänzung bedarf, je nachdem es als Gen. Plur. oder Acc. Sing. zu fassen ist, nur durch *dierum* oder *diem* ergänzen. Es scheint übrigens der Ausdruck bald als Gen. Plur., bald als Acc. Sing. zu fassen. So kann er Cic. pro Corn. I: *ex promulgatione trinum nundinum* (vgl. Cic. Phil. 5, 3, 8), wo *trinum nundinum* von *promulgatione* abhängt, nur als Gen. Plur. gefaßt werden. Dagegen Cic. ad

[1] A. a. O. S. 363. [2] Lat. Sprachlehre §. 76 Anm. b.

[3] So wird ganz entsprechend, obwohl im Plural, *binae centesimae, ternae centesimae* gesagt, denn weder *centesimae* noch *usurae* sind *Pluralia tantum*. Auch hier scheint sich der Gebrauch der Distributivzahl daraus zu erklären, daß es sich um eine Multiplikation einer Mehrzahl handelt. [4] Gell. N. A. 20, 1, 46 sqq. [5] A. a. O. S. 364.

famil. 16, 12, 3: *se praesentem trinum nundinum petiturum sc. consulatum* ist tr. n. als Akkusativ der Zeit zu fassen. Daß bei solcher Angabe der Dauer der Ablativ bei den besten Schriftstellern selten, bei späteren Schriftstellern häufiger ist, zeigt Madvig (Lat. Sprachlehre §. 235 A. 3). Quintilians *trino nundino promulgata* (2, 4, 35) beruht daher nicht auf Mißverständnis des älteren Sprachgebrauchs, es ist dazu *die* zu ergänzen. Daß man die Frist *trinum nundinum* nicht als eine Frist im engeren Sinn, sondern als Termin mit vorausgehendem Zeitraum zu fassen hat, wird auch für die Feststellung der Länge des dadurch bezeichneten Zeitraums wichtig. Dieser Zeitraum ist kein solcher, der bald länger, bald kürzer ausfallen könnte, sondern von einer ein für allemal feststehenden Länge. Es sind drei aufeinander folgende Termine, denen je sieben Tage vorausgehen, so daß der ganze Zeitraum 24 Tage beträgt. Neunte Tage sind diese Termine, sofern man bei dieser Bezeichnung den Tag, an welchem die Ansetzung der Frist erfolgt, der aber in dieselbe nicht eingerechnet wird, als ersten mitzählt, und dann, wie es bei periodischen Terminen geschieht, den nächstfolgenden Termin wieder als ersten Tag der folgenden Periode zählt. Nicht anders fällt die Berechnung aus, wenn man das *trinundinum tempus* als den durch drei aufeinander folgende *nundinae* bestimmten Zeitraum zu fassen hat, denn diese *nundinae*, d. h. die durch das Jahr hindurchlaufenden Markttage, an denen das Landvolk in die Stadt zu kommen und die städtischen Geschäfte zu erledigen pflegte, sind auch solche neunte Tage, denen je 7 Tage vorhergehen. Es ist also unzulässig, wenn die Ansetzung der Frist gerade an *nundinae* geschieht, diese als erste der drei *nundinae*, aus welchen die Frist bestehen soll, zu rechnen: vielmehr bilden dann die folgenden *nundinae* als der neunte Tag die erste der drei einzurechnenden. Ebenso unzulässig ist es, die auf die dritten *nundinae* folgenden sieben Tage noch zu der Frist hinzuzuziehen und so 31 Tage als mögliche Länge der Frist herauszurechnen, weil auch so nur drei *nundinae* in dieselbe fielen. Die dritten *nundinae* oder der dritte *nundinus dies* bilden unter allen Umständen den Abschluß der Frist *trinum nundinum*, welche somit aus dreimal acht Tagen, deren letzter immer ein Termin ist, besteht. An dem letzten dieser drei Termine kann das, was durch den betreffenden Zeitraum vorbereitet werden soll, schon vorgenommen werden, es kann also z. B. nach den zwölf Tafeln *tertiis nundinis* der Schlußakt der Exekution, das *partes secare*, vorgenommen werden; die Volksversammlung, welche durch ein *trinundinum tempus* vorbereitet werden muß, darf in *trinum nundinum* angesetzt werden. Eine Bestätigung findet diese Auffassung des *trinundinum tempus* und zugleich eine Erklärung seiner Entstehung und Länge darin, daß der römische Monat in alter Zeit aus einem ein für allemal feststehenden Teil, welcher von den Nonen des Monats bis zum Schluß desselben 24 Tage betrug, und einem ursprünglich jeden Monat durch *kalare* festzustellenden Teil von den Kalenden bis zu den Nonen bestand. Von jenem ein für allemal feststehenden Grundstock des Monats ist die Frist *trinum nundinum* entnommen. Die von Lange angeführten wenigen Fälle, in denen die Promulgationsfrist weniger als 24 Tage betrug, bilden keine Instanz gegen die Annahme, daß gesetzlich die Länge 24 Tage betrug, denn teils kann Dispensation seitens des Senats erfolgt sein,[1] teils kann dabei, soweit

[1] Auch in älterer Zeit, als die Beobachtung des *trinundinum* noch, wie es scheint, lediglich auf der Staatspraxis beruhte, sind in dringenden Fällen Abweichungen von derselben als zulässig angesehen und die Volksversammlungen mit Genehmigung des Senats *primo quoque die* berufen. Vgl. Liv. IV, 24, 5; IV, 58, 8; XXIII, 24, 3; XXIV, 7, 11; XLI, 14, 3; XLII, 28, 1; XLIII, 16, 11 u. a.

jene Fälle in die Zeit der Auflösung aller staatlichen Ordnung fallen, geradezu eine Übertretung der gesetzlichen Vorschrift stattgefunden haben.

Daß den beschlußfassenden Volksversammlungen ein *trinundinum* vorausgehen mußte, ist den richterlichen wie legislativen wie den Wahlversammlungen gemeinsam, doch besteht darin ein Unterschied zwischen den *concilia plebis tributa* und den Komitien, daß das den ersteren voraufgehende *trinundinum* nicht ein Zeitraum von beliebigen drei aufeinander folgenden *nundini dies*, sondern von drei *nundinae*, d. h. drei aufeinander folgenden Markttagen sein mußte, wobei dann das *concilium plebis in tertias nundinas*, εἰς τρίτην ἀγοράν[1] angesetzt wurde. Das den *comitia* vorausgehende *trinundinum* konnte aber wohl ein Zeitraum von beliebigen drei aufeinander folgenden *nundini dies* sein, und es durfte die Ansetzung der Komitien selbst nicht auf *nundinae* geschehen, um die an ihnen abzuhaltenden Versammlungen der Plebejer nicht zu stören. Die *lex Hortensia* hat bezüglich der *nundinae* jedenfalls die Änderung getroffen, daß an ihnen auch das *lege agere* vor dem Magistrat stattfinden konnte, was bis dahin auch untersagt war. Ob sie auch die Abhaltung von *concilia plebis* an den *nundinae* untersagt hat? Dafür könnte man anführen, daß nach Macrobius I, 16 §. 30 *lege Hortensia effectum ut fastae essent*, allein sie wurden nicht *fastae* in dem Sinne, dass sie speziell zum *legere agere* und nur dazu bestimmt waren, sondern sie wurden *dies fasti* im Sinne von *non nefasti*, d. h. sie durften von nun an zum *lege agere* benutzt werden. Daß an ihnen *concilia plebis* nicht abgehalten werden durften, folgt daraus nicht, und so sagt denn auch der am Ende der Republik lebende L. Caesar nur, daß an den *nundinae* nicht *cum populo agi*, keine Abhaltung von *comitia* stattfinden könne. Während bis zur *Lex Caecilia Didia* die Beobachtung des *trinundinum* nur auf alter Staatspraxis beruht zu haben scheint, welche, da sie sich nicht auf den Buchstaben eines Gesetzes stützte, leichter ignoriert und verletzt werden konnte, schrieb die *Lex Caecilia Didia*[2] die Beobachtung desselben wahrscheinlich für alle beschlußfassenden Volksversammlungen ausdrücklich vor, und dabei scheint zugleich bestimmt zu sein, daß während des ganzen Zeitraumes, also auch am letzten *nundinus dies* nur die *promulgatio*, nicht aber die Abhaltung der beschlußfassenden Volksversammlung selbst stattfinden könne. Vielleicht geschah dies, um eine Umgehung des Verbots der Abhaltung von Komitien an *nundinae* auszuschließen, welche möglich gewesen wäre, wenn die *Caecilia Didia* die Ansetzung der Volksversammlungen *in tertium nundinum* gestattet hätte.

Es bleibt nun noch näher darzulegen, wie das *trinundinum* zur Vorbereitung der Volksversammlungen diente, je nachdem sie legislative oder zur Wahl bestimmte, oder richterliche Versammlungen waren. Auch dabei zeigt sich, daß dieser Zeitraum ein aus drei Terminen bestehender war. Was zunächst die legislativen betrifft, so fand zwar die *promulgatio legis*, die öffentliche Ausstellung des Gesetzantrags, der Bill während des ganzen *trinundinum* statt,[3] die zur Diskussion desselben bestimmten Kontionen werden aber vorzugsweise an den drei *nundini dies* stattgefunden haben. Deutlicher treten in der Überlieferung diese *nundini dies* bei dem den Wahlversammlungen vorhergehenden *trinundinum* hervor. Während desselben fand die *petitio* der Kandidaten statt, an den *nundini dies* wurden die die Wahlen vorbereitenden Kontionen abgehalten, in welchen die Kandidaten persönlich

[1] Dionys. 7, 58. 59; 9, 41; 10, 3. 35; 11, 17. Plutarch Coriol. c. 18.

[2] Cic. Phil. 5, 3, 8; de dom. 16, 41. Schol. Bob. p. 310. Cic. pro Sest. 64, 135; ad Att. 2, 9, 1.

[3] Priscian. 7, 3, 9 p. 292.

auf dem *comitium* erschienen, um sich dem Volk zu präsentieren.[1] Das *trinundinum* für richtende Komitien kann nicht eher angesetzt werden, als bis die erstinstanzliche Entscheidung des betreffenden Beamten, welche das Volk bestätigen oder aufheben soll, das *multam dicere, perduellionis iudicare* u. drgl., erfolgt ist: nach dieser magistratischen Entscheidung wird der *dies* für das Komitialgericht und die darin zu erhebende *quarta accusatio* von dem betreffenden Magistrat selbst oder auf seinen Antrag von einem anderen dazu befähigten mindestens ein *trinundinum* vorher angesetzt und während desselben in wahrscheinlich an den *nundini dies* abgehaltenen Kontionen für und wieder die Verurteilung gekämpft.[2] Da das *trinundinum* dem Volke Zeit gewähren sollte, die Annahme oder Verwerfung der öffentlich bekannt gemachten magistratischen Vorlage in Überlegung zu ziehen, so erscheint es diesem Zwecke nach schon als das natürliche, daß mit der Bekanntmachung der Vorlage, also bei Eröffnung des *trinundinum* und nicht erst nach Ablauf desselben der Tag für die Abhaltung der zum Beschluß berufenen Volksversammlung angesetzt wurde. Den Beweis dafür aus den Quellen scheint Lange gegen Bardt in ausführlicher Darlegung erbracht zu haben.[3] Die Abhaltung der Komitien brauchte aber natürlich nicht unmittelbar auf den nach Ablauf des *trinundinum* folgenden Tag, sie konnte auch auf einen späteren Termin gesetzt werden, denn das *trinundinum* ist nur die Minimalzeit, während welcher die magistratische Vorlage öffentlich bekannt gemacht sein muß, und muß selbstverständlich, wenn der *dies comitiorum* sich nicht unmittelbar an das *trinundinum* anschließt, auch die öffentliche Ausstellung der Vorlage, das *promulgare legem* bis zum *dies comitiorum* fortdauern. Wenn die in den Komitien begonnene Verhandlung aus irgend einem Grunde gestört und unterbrochen wurde, so konnte sie am folgenden Tage oder den folgenden Tagen fortgesetzt werden.[4] Eher kann man zweifeln, was Rechtens war, wenn vor dem zunächst angesetzten Tage die Volksversammlung auf einen andern Tag vertagt werden sollte? Mußte von dem die Versammlung vertagenden Edikt an noch wieder ein ganzes *trinundinum* verstreichen oder nicht? Für die Verneinung könnte man anführen, daß der Magistrat schon in dem ersten Edikt die Komitien auf einen weit über das *trinundinum* hinausliegenden Termin ansetzen konnte, und in solchem Falle nur die öffentliche Ausstellung der dem Volk zu machenden Vorlage auch über das *trinundinum* hinaus bis zu dem angesetzten der Komitien fortgesetzt werden mußte. Für die Bejahung kann aber das stärkere Argument geltend gemacht werden, daß in der Vertagung ein neues *edicere comitia* liege, und dem Gesetz nach wahrscheinlich zwischen diesem und dem Tage der Abhaltung ein volles *trinundinum* liegen mußte, ein Argument, welches durch die in den Quellen vorkommenden Beispiele von Vertagungen insofern bestätigt wird, als dieselben zeigen, daß der neue Tag für die Abhaltung der Komitien in der Regel mehr als ein *trinundinum* von dem alten entfernt war.[5] Die Ansetzung des *dies* für die *comitia* geschah, wie in dem vorhergehenden schon angedeutet ist, durch ein Edikt[6] des Beamten, welcher die betreffende Vorlage zur Abstimmung an die zu berufende Versammlung bringen wollte, (in Vertretung der abwesenden Konsul auch wohl durch den *praetor urbanus*). Der Unterschied, welchen man zwischen der Berufung der Centuriat-

[1] Sall. Cat. 18. Liv. IV, 6, 9. Dio Cass. 39, 27. Cic. ad fam. 16, 12, 3. Macrob. 1, 16, 35.
[2] Cic. de domo 17, 45. Vgl. Appian b. c. 1, 74, [3] A. a. O. namentl. S. 377 ff.
[4] Liv. XXII, 35; XXXVII, 47, 7; XLV, 36, 6. Appian b. c. 1, 14. Plut. Tib. Gr. 12. Dio Cass. 39, 35. Plut. Cat. min. 43. [5] Lange, a. a. O. S. 356.
[6] Liv. IV, 57; XXIII, 31; XXIV, 7; XXVII, 6; XXXI, 49; XXXV, 24. Gell. 13, 15 u. a. St.

komitien und der *concilia plebis tributa* zu finden geglaubt hat, daß die ersteren durch ein (schriftliches) Edikt berufen, die letzteren von den Tribunen mündlich in einer *contio* berufen seien, wofür *indicere* der technische Ausdruck gewesen, scheint auf einem Irrtum zu beruhen, denn auch das Edikt wird nicht bloß schriftlich angeheftet, *ubi de plano recte legi posset*, sondern es wird vorher der Inhalt desselben *in contione* mündlich vorgetragen.[1] Die mündliche Ankündigung der *concilia plebis in contione* bildet also nicht etwa einen Gegensatz zur Berufung durch ein Edikt, sie ist vielmehr selbst ein ganz regelmäßiger Bestandteil des *edicere*, wie denn ja auch die *tribuni plebis* für den Kreis ihrer Amtsbefugnisse unzweifelhaft das *ius edicendi* hatten. Über die für die beschlußfassenden Volksversammlungen tauglichen Tage ist außer dem, was sich dafür aus dem bei der Erörterung des *trinundinum* gesagten ergiebt, noch folgendes zu bemerken. Die für die Abhaltung der Komitien geeigneten und vorzugsweise für sie, seit der *lex Hortensia* auch mit für die *concilia plebis* bestimmten Tage sind die im römischen Kalender mit C = *comitialis* bezeichneten.[2] An den *dies nefasti* dagegen war, wie die Mitwirkung des Magistrats beim *lege agere*, so auch das *cum populo agere* untersagt,[3] ein Verbot, welches sich auch auf die Abhaltung von *concilia plebis tributa* erstreckt haben wird. Die *dies fasti* im engeren Sinne, d. h. die Kalenden, Nonen, Iden und die auf dieselben nächstfolgenden Tagen (die *dies postriduani)* waren vorzugsweise für das *lege agere* bestimmt, und dadurch, sowie durch die auf diese Tage fallenden sakralen Kontionen, *feriae* und Schmausereien wurden wenigstens die Kalenden, Nonen und Iden für die Abhaltung beschließender Volksversammlungen unbrauchbar. Ein wirkliches Verbot des *lege agere* bestand aber wenigstens bezüglich der *dies postriduani* in älterer Zeit nicht. Erst nach der gallischen Niederlage sollen durch ein Dekret der *pontifices* die *dies postriduani* für *atri* und damit zur Abhaltung von Volksversammlungen für unbrauchbar[4] erklärt sein. Wahrscheinlich geschah dies im Parteiinteresse der Patrizier, da an den Kalenden, Nonen, Iden und damit auch an den *dies postriduani* das plebejische Landvolk zahlreicher in der Stadt versammelt zu sein pflegte und leichter für einen den Patriziern ungünstigen Komitialbeschluß den Ausschlag geben konnte. In der letzten Zeit der Republik brachte Clodius ein Gesetz des Inhalts zur Annahme: *ut omnibus diebus fastis cum populo agere liceret.* Dies kann nur den Sinn haben, daß auch die *dies fasti* im engeren Sinne den Komitien wieder eröffnet sein sollten, weil diese den Demagogen für die Durchbringung ihrer Pläne am günstigsten waren. Das Gesetz hat indessen wohl kaum längeren Bestand gehabt.[5] Die Tage, welche nur bezüglich eines Teils *nefasti* waren, also namentlich die *dies intercisi*, waren auch in ihrem nicht nefasten Teil für die Abhaltung von Volksversammlungen nicht brauchbar, da dieselben am frühen Morgen, welcher bei jenen Tagen nefast war, begonnen werden mußten. Ferner waren den Komitien (bezw. den *concilia plebis tributa)* die Tage entzogen, auf welche *feriae* fielen, denn der Begriff derselben bringt es mit sich, daß an ihnen die öffentlichen Geschäfte im strengen Sinne ruhen sollen, um das Volk nicht von der Feier der Gottheit abzuziehen. Für die *feriae conceptivae* und *imperativae* ist es ausdrücklich bezeugt,[6]

[1] Lex repetundarum Z. 38. Cic. de offic. 3, 20, 80. Mommsen, Staatsr. I[3] S. 197.

[2] Varro de l. l. 6, 4, 29. Macrob. Sat. 1, 16, 14. Fest. ep. s. v. comitiales p. 38.

[3] Liv. I, 49 i. f. Varro de l. l. 6, 4, 30. Macrobius a. a. O. [4] Macrob. Sat. 1, 16, 21.

[5] Vgl. darüber Hartmann, *Ordo iudiciorum* S. 79 ff. und die dort gegebenen litterar. Nachweisungen. Cic. pro Sestio 15, 33; de prov. cons. 9, 46.

[6] Varro de l. l. 5, 4, 29. Appian de b. c. 1, 55. Plutarch. Sulla c. 8. Dio 38, 6.

und wenngleich für die *feriae stativae universi populi* ein direktes Zeugnis nicht überliefert ist, so kann doch einmal für diese nichts anderes als für jene gegolten haben, sodann folgt es auch daraus, daß nach Macrob. I, 16 §. 99 einige aus dem Grunde die *nundinae* für *feriae* zu halten geneigt waren, weil an ihnen keine Komitien abgehalten werden konnten. Daß endlich auch die im Namen des Staats von den Magistraten veranstalteten *ludi*, auch wenn nicht gerade *feriae* mit ihnen verbunden waren, die von ihnen in Beschlag genommenen Tage für Komitien untauglich machten, ist selbstverständlich.

Rücksichtlich des Orts, wo die Versammlung abgehalten wurde, bestand ein entschiedener Gegensatz zwischen den *comitia curiata* und *centuriata*. Die ersteren, welche auch in der früheren Zeit der Republik den ursprünglichen *populus* der Altbürger repräsentierten und mit der ursprünglichen Gliederung desselben in die bürgerlich-sakralen Kurien eng zusammenhingen, konnten nur innerhalb des *pomerium*s bgehalten werden, ein von den Kurien außerhalb des *pomerium* gefaßter Beschluß würde rechtlich nichtig gewesen sein.[1] Der altherkömmliche Ort für die Abhaltung der *comitia curiata* war das *comitium*, der geheiligte Mittelpunkt der Stadt, wie schon der Name desselben andeutet, der wohl nur von dieser ältesten Volksversammlung entnommen sein kann. Daß während der Gallischen Eroberung diese Komitien auf dem Kapitol abgehalten wurden, ist wohl eine schon durch die Situation als solche gekennzeichnete Ausnahme, welche aber nur dem Herkommen, nicht dem staatsrechtlichen Gebot der Abhaltung dieser Komitien innerhalb des Pomerium widersprach.

Dagegen konnte eine Versammlung des militärisch organisierten *exercitus urbanus* (der Centuriatkomitien), dessen Berufung ein Akt des (formal) militärischen Imperium war, nur *extra pomerium* abgehalten werden.[2] Der herkömmliche Ort dafür war der *campus (Martius)*.[3] Von diesem Herkommen ist in einzelnen Fällen abgewichen: so sind ein paar mal Centuriatkomitien vor der *porta Flumentana* im petelinischen Haine abgehalten worden.[4] Dagegen durfte der *exercitus urbanus* auch nicht willkürlich fern von der Stadt berufen werden. Es geht dies aus der Äußerung des Camillus in der Rede, in welcher er gegen die Auswanderung nach Veji eifert, hervor (Liv. V, 32, 16): *comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato, nisi ubi assolent, fieri possunt?* Die für die Centuriatkomitien erforderlichen Auspizien konnten nur auf dem ursprünglichen *ager Romanus*, nicht auf beliebigem anderen Boden eingeholt werden. Denkbar war zwar das in anderen Fällen eingeschlagene Hülfsmittel, einen anderen Boden zu diesem Zweck besonders zu inaugurieren und als *ager Romanus* zu fingieren, solche Fiktion wird man aber gewiß in der älteren Zeit der Republik nicht als zulässig angesehen haben, und es mangelt überhaupt an einem Belege, daß Centuriatkomitien jemals anderswo als *ad urbem* abgehalten sind. Die Tribusversammlungen endlich, sowohl die *comitia tributa* als die *concilia plebis tributa*

---

[1] Ein äußeres Zeugnis dafür ist die Erzählung des Dio Cass. 41, 43 über die Verlegenheit der Pompejaner, welche während des Bürgerkriegs den Sitz der Republik in Thessalonich aufgeschlagen hatten. Obwohl die Konsuln unter ihnen waren, konnten dieselben doch für das Jahr 706 keine neuen Wahlen vornehmen lassen, da sie vor der Flucht aus Rom die *lex curiata de imperio* zustande zu bringen versäumt hatten. Das Versehen konnte außerhalb Roms nicht gut gemacht werden. Vgl. Rubino, Untersuchungen S. 370 A. 2. Mommsen, Forschungen S. 191. Liv. V, 52, 15.

[2] Gell. 15, 27. Cic. ad Att. 13, 33, 4.

[3] Vgl. noch Cic. pro Rab. perd. v. 4, Dionys. 7, 29.

[4] Liv. VI, 20; VII, 41.

konnten sowohl innerhalb des *pomerium*, und das scheint das gewöhnliche gewesen zu sein, als außerhalb desselben abgehalten werden. Die Örtlichkeiten innerhalb des Pomeriums, wo diese Versammlungen stattfanden, waren *comitium* nebst *forum*[1] und das Kapitol,[2] außerhalb des Pomeriums wurden die *prata Flaminia*,[3] in späterer Zeit auch der *campus Martius*, der letztere wenigstens für Wahlversammlungen benutzt.[4] Abhaltung der plebejischen *concilia tributa* außerhalb der Bannmeile war dadurch ausgeschlossen, daß die zur Abhaltung derselben allein berechtigten plebejischen Beamten eine rein städtische Kompetenz hatten. Anders stand es mit den von patrizischen Magistraten zu berufenden *comitia tributa*. Sie schienen nicht so sehr, wie die *curiata* und *centuriata*, an die altherkömmlichen Stätten gebunden, die für sie einzuholenden Auspizien waren wohl die *pullaria*, die nicht an die Stadt gebunden, vielmehr recht eigentlich im Lager zur Anwendung gekommen sind. Es ist daher wirklich einmal eine in Tributkomitien beschlossene *lex* im Lager (bei Sutrium) zustande gekommen, die *lex Manlia de vicesima manumissionum* vom Jahre 397 a. u.,[5] zu welcher als nicht verfassungswidrig die *patres* die *auctoritas* erteilt haben. Auch die Tribunen konnten nur behaupten, daß jenes Verfahren eine bedenkliche Neuerung sei *(novum exemplum, exemplo moti)*, und brachten ein Plebiscit dahin zustande, *ne quis postea populum sevocaret.*

Der Verlauf zunächst der Centuriatkomitien war folgender. Derselbe ging in drei Abstufungen vor sich. Noch in der Nacht vor Anbruch des Versammlungstages holte der Magistrat, welcher den Komitien präsidieren sollte, die Auspizien ein. Das zu diesem Behuf dienende *templum* mußte außerhalb des *pomerium* liegen,[6] auch durfte der Magistrat nach Einholung der Auspizien nicht in die Stadt gehen und dann wieder das *pomerium* überschreiten, ohne dabei besondere Auspizien einzuholen, sonst hätten die für die Komitien eingeholten ihre Kraft verloren.[7] Nach erhaltenen günstigen Götterzeichen giebt der noch in dem Beobachtungstempel sitzende Magistrat einem dort ebenfalls befindlichen *accensus* den Auftrag:[8] *Calpurni, voca in licium omnes Quirites huc ad me*, und der *accensus* sagt: *Omnes Quirites, in licium visite huc ad iudices.* Die aus den *censoriae tabulae* erhaltenen Formeln,[9] nach denen bei der censorischen Berufung des Volks das *in licium vocare* auch vorkommt, zeigen, daß der *praeco* das *vocare* zunächst *in templo*, dann *de moeris* vornimmt. Danach dürfen wir annehmen, daß auch bei der konsularischen bezw. prätorischen Berufung der Centuriatkomitien das *in licium vocare* zunächst *in templo*, dann *de moeris* erfolgte. Zugleich wurde von der *arx* wie von den Mauern das Hornsignal gegeben; zu richtenden Komitien wurde auch der Angeklagte durch ein vor seiner Thür gegebenes Signal geladen.[10] Später wurde aber mit dem *in templo* vorzunehmenden *in licium vocare* der dort anwesende, dem Magistrat assistierende *augur* beauftragt.[11] Aber was ist dieses *in licium vocare?* Nach Paul. Diac. p. 113, p. 114 bedeutet es so viel als *ad contionem vocare.* Diese Erklärung wird schon dadurch als nicht genau kenntlich, daß nach den aus den Kommentarien der Konsuln erhaltenen Formeln das *ad contionem*

---

[1] Dionys. 7, 17; 9, 41; 10, 9. Vgl. Liv. IX, 46.

[2] Liv. XXV, 3; XXXIII, 25, 7; XXXIV, 53, 2; XLIII, 16, 9. Cic. Cornel. bei Ascon. p. 77. Plut. Ti. Gr. 17 u. a. St. [3] Liv. III, 54, 15; XXVII, 21, 1.

[4] Varro de r. r. 3, 2, 5. Cic. pro Planc. 6, 16; ad fam. 7, 30, 1; ad Att. 1, 1, 1; 4, 3, 4.

[5] Liv. VII, 16. [6] Varro de l. l. 5, 32, 142.

[7] Cic. de nat. deor 2, 4, 11; de div. 1, 17, 33; ad Q. frat. 2, 2. Val. Max. 1, 1, 3.

[8] Varro de l. l. 6, 9, 88. [9] Varro de l. l. 6, 9, 86.

[10] Varro de l. l. 5, 16, 91; 6, 9, 92. Gell. 15, 27. [11] Varro de l. l. 6, 9, 94.

vocare erst die zweite auf das *in licium vocare* folgende Stufe des Verfahrens bildete. Varro erläutert auch genauer, daß die Quiriten dadurch *ad magistratus conspectum in eum locum* geladen seien, *unde vox ad contionem vocantis exaudiri possit.* Es wurden also die Quiriten durch das *in licium vocare ad templum*, heran an das *templum* berufen. *Licium*, wörtlich der Gürtel, die Einhegung, ist wahrscheinlich eine altertümliche Bezeichnung für den eingehegten Raum des *templum.* Nachdem die Menge *prima luce* in der Nähe des *templum* zusammengekommen war, beauftragte der Magistrat den *accensus: C. Calpurni, voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me* und der *accensus* rief: *Omnes Quirites, ite ad conventionem huc ad iudices.*[1] Infolge dieser Aufforderung versammelte sich die Menge innerhalb des *templum*, d. h. des für die Beobachtung der Auspizien auch *in terra* abgegrenzten Raums, während der Magistrat auf dem *minus templum* saß, von wo aus er im *tabernaculum* die Götterzeichen beobachtet hatte. Die einen Teil der Komitien bildende *contio* fand also *in templo* statt. Nachdem der Magistrat dieselbe mit Opfer und Gebet[2] eröffnet, wurde noch einmal über die Vorlage, über welche demnächst abgestimmt werden sollte, verhandelt.[3] Die Magistrate selbst erläuterten und empfahlen dieselbe noch einmal,[4] auch konnte Privatleuten das Wort zur Empfehlung oder Bekämpfung der Vorlage gegeben werden.[5] Abänderungen der Vorlage konnten nicht beantragt werden, selbst der Magistrat, der die Vorlage zur Abstimmung bringen wollte, konnte dieselbe zwar zurückziehen, aber er war kaum in der Lage, dieselbe sachlich wesentlich zu verändern, denn die veränderte Vorlage hätte, eben weil sie eine andere war, doch wieder ein *trinundinum* vorher promulgiert werden müssen. Vor der Angabe des 3. Akts im Verlaufe der *comitia centuriata* möge noch darauf hingewiesen werden, daß bei den beiden ersten der präsidierende Konsul oder Prätor u. s. w. noch nicht als Inhaber des militärischen Imperiums auftritt, denn in der *contio* steht die Menge noch ungeordnet umher. Es werden daher auch gewiß nicht ohne Absicht die berufenden Magistrate in den Formeln, welche der *accensus* beim *in licium vocare* und dem *ad contionem vocare* auszusprechen hat, als *iudices* bezeichnet. So scheint man aber die Oberbeamten nur genannt zu haben, so lange sie in rein bürgerlicher Sphäre, nicht aber wenn sie in Ausübung des (wenn auch nur formal) militärischen Imperiums thätig waren. Mit dem Beginn des 3. Akts tritt aber der Magistrat als Inhaber des Imperiums auf. Nach Schließung der *contio*[6] ordnet sich nämlich die bisher ungegliederte Menge nach Klassen und Centurien zum Stimmheer, zum *exercitus*, und nach erfolgter Gliederung spricht der Magistrat zu diesem *exercitus:*[7] *Impero qua convenit (sc. exercitus) ad comitia centuriata.* Durch den Gebrauch des Wortes *imperare* ist hier auch äußerlich kundgegeben, daß der Magistrat jetzt als Inhaber des Imperium spricht. Der Inhalt des Befehls ist, daß der *exercitus* sich nun von dem Ort der *contio* an den davon verschiedenen Ort der Abstimmung der *comitia centuriata*, also zum Marsfelde begeben solle. Er selbst führte den bewaffneten *exercitus*, nach Centurien geordnet, denen die Centurionen vorangingen und *vexilla* vorangetragen wurden, dorthin *(exercitum comitiorum causa educere).*[8] Der Ort auf dem *campus Martius*, wo die *comitia*

[1] Varro de l. l. 6, 9, 88,

[2] Dionys. 7, 59; 10, 32, 57. Liv. I, 36; XXXI, 7; XXXIX, 15. Cic. pro Murena 1. Plin. Panegyr. 63.

[3] Liv. III, 63; VI, 39. 40. Cic. ad Att. 1, 14. Brut, 23, 89. Liv. XXXI, 7; X, 21.

[4] Vgl. noch Cic. de leg. 3, 4, 11. [5] Liv. III, 71; XLII, 34; XLV, 36. Dio Cass. 38, 4.

[6] Cic. pro Flacco 7, 15. [7] Varro de l. l. 6, 9, 88. [8] Dionys. 7, 59. Liv. XXXIX, 15.

centuriata abgehalten wurden, war auch ein *auspicatus locus*, ein *templum*, und es befand sich dort ein *tribunal*, auf welchem der präsidierende Magistrat Platz nahm.[1]

Zunächst mußte hier die an das Volk zu richtende Vorlage noch einmal verlesen werden, denn es ist eine für die durch Frage und Antwort zustande kommenden Akte geltende Norm, daß jene einen *continuus actus* bilden, damit die Willensübereinkunft des Fragenden und Antwortenden eine zweifellose und augenscheinliche sei. Die auf das Vorgelesene bezugnehmende Frage *(rogatio, rogare populum)* richtet der vorsitzende Magistrat an das Volk,[2] er heißt der *rogator comitiorum*,[3] und verliest er daher wohl dieselbe in eigener Person. Sie kann nicht unbestimmt lauten: . . . *de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo, Quirites*, entsprechend der an den Senat gerichteten Frage: *de ea re quid fieri placeret.* Zwar führt Livius XXVI, 33, 13 ff. eine derartige unbestimmt lautende *rogatio* an, und läßt darauf die *plebs* die Antwort geben: *Quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsient, id volumus iubemusque*, allein in dieser Fassung kann er sie unmöglich aus offiziellen Aktenstücken entnommen haben: höchstens in der vorausgehenden *contio* mag der Magistrat in seiner Rede so unbestimmt gefragt haben, in der der Abstimmung unmittelbar vorausgehenden solennen *rogatio* wird er das, was das Volk antworten soll, bereits bestimmt in seine Frage aufgenommen haben. Die stehende Fassung der Frage war: *Velitis iubeatisne* (worauf der Inhalt des Antrags mit *ut* oder dem *Acc. cum Inf.* folgte), *haec, ita ut dixi, ita vos Quirites rogo.*[4] In dem von *velitis iubeatisne* abhängigen Satz mußte der Inhalt des Gesetzes oder der Anklage in so genauer Fassung enthalten sein, daß darauf eine einfach bejahende oder verneinende Antwort erfolgen konnte. Bei Gesetzesrogationen und in den Volksgerichten erfolgte dieselbe bejahend mit den Worten: *Uti rogas*,[5] verneinend mit dem Wort: *antiquo.*[6] Bei Wahlvorlagen mußte die Rogation bezüglich jedes einzelnen zugelassenen Kandidaten gestellt werden, wobei gewiß auch der Anfangs- und Endtermin, von welchem bezw. bis zu welchem das Amt bekleidet werden sollte, anzugeben war, und die Antwort darauf erfolgte so, daß der einzelne Wähler in seiner Wahlhandlung diejenigen Kandidaten, welche er zu Konsuln gemacht wissen wollte, benannte, z. B. *L. Quinctium consulem facio.*[7] Jemand, der in die Wahlrogation nicht aufgenommen ist, kann nicht gültig gewählt werden, der wahlleitende Magistrat hat auf einen solchen gefallene *suffragia* nicht zu berücksichtigen, und die Magistrate kündigen wohl vorher ausdrücklich durch Edikte an, daß sie Stimmen, welche auf gewisse Persönlichkeiten fallen würden, nicht berücksichtigen würden.[8] Bezüglich welcher Personen der Magistrat die *rogatio* an das Volk richten wollte, hing in der ältesten Zeit der Republik wahrscheinlich in weitem Umfange von seinem freien Ermessen ab, indessen ist dasselbe im Laufe der Zeit durch das Aufkommen der förmlichen Kandidatur, durch positive Gesetzesvorschriften und

[1] Liv. XXVI, 22; XXXIX, 32. Dio Cass. 56, 1.
[2] Fest. p. 282b M. Liv. XXII, 10 Cic. Phil. 1, 10, 24.
[3] Cic. de div. 1, 17, 33; de nat. deor. 2, 4, 11.
[4] Vgl. noch Liv. XXI, 17; XXXI, 6; XXXVI, 1. Cic. de dom. 17, 44; in Pis. 29, 72.
[5] Cic. ad Att. 1, 14; de leg. 2, 10, 24. Liv. VI, 38; XXX, 43; XXXIII, 25 u. a. St.
[6] Liv. IV, 38; VIII, 37. Cic. ad Att. 1, 14; de leg. 3, 17, 38; de off. 2, 21, 73.
[7] Plut. Cat. min. 46. Suet. Jul. Caes. 80.
[8] Liv. III, 21, 8; 64, 5; VIII, 15, 9; XXXIX, 39, 4. 5. Cic. ad fam. 16, 12, 3. Brut. 62, 224. Lex Jul. munic. Z. 132. Vgl. noch Gell. 7, 9, 3. Cic. Brut. 14, 55. Liv. IX, 46, 2; XXVII, 6, 5.

die Sitte immer mehr beschränkt worden, und es haben sich bestimmte Regeln über die Fähigkeit, zur Bewerbung um ein Amt zugelassen zu werden, gebildet. Dem wahlleitenden Magistrat stand aber immer die Befugnis und Pflicht zu, nötigenfalls unter Zuziehung eines *consilium* zu prüfen,[1] ob der sich Meldende befähigt sei, in die Wahlrogation aufgenommen zu werden oder nicht. Ergab die Prüfung den Mangel der Befähigung, so erklärte der Magistrat, daß er keine Rücksicht auf den Betreffenden nehmen, den Namen desselben in die Wahlrogation nicht aufnehmen werde *(rationem alicuius non habere, nomen non accipere* oder *recipere)*. War trotz dieser Prüfung ein absolut Unfähiger in die Rogation aufgenommen und gewählt worden, so konnte nachträglich der Magistrat immer noch die Renuntiation verweigern, oder es war der Wahlakt nichtig. Unfähig waren, um von der früheren Nichtwählbarkeit der Plebejer hier abzusehen, Nichtbürger, Sklaven,[2] Freigelassene und deren Söhne,[3] die *cives sine suffragio* (nicht aber die vom Censor unter die *aerarii* Versetzten), der *rex sacrificulus*,[4] der mit der Strafe der Relegation Belegte,[5] der in einem komitialen Kriminalprozeß Verurteilte,[6] die im Quästionenprozeß wegen gewisser Verbrechen Verurteilten,[7] für die plebejischen Magistraturen Patrizier.[8] Unfähigkeit lag ferner vor bei Frauen,[9] Wahnsinnigen, wahrscheinlich auch bei den an gewissen körperlichen Gebrechen Leidenden, namentlich Blinden,[10] bei Gewerbetreibenden,[11] sodann in den Fällen, in welchen nach unzweifelhafter, auf alter Volksansicht beruhender Satzung jemand seine bürgerliche Ehre verloren, wie z. B. der schimpflich aus dem Heer Ausgestoßene,[12] während es, abgesehen von diesen Fällen, vom Ermessen des wahlleitenden Magistrats abhing, ob ein übel Beleumundeter als Kandidat zuzulassen sei oder nicht. Daß endlich der wahlleitende Magistrat bei der Prüfung der Wahlfähigkeit der sich Meldenden die gesetzlichen Vorschriften über die Absolvierung der Dienstpflicht, die Unzulässigkeit der Kumulation, der Kontinuation derselben oder verschiedener Magistraturen, über den *certus ordo magistratuum*, das erforderliche Lebensalter zu handhaben hatte, ergiebt sich aus den früheren Darlegungen.

Um bei der Wahlrogation berücksichtigt werden zu können, mußte sich, wer gewählt zu werden wünschte, eine bestimmte Zeit vor den Wahlkomitien, höchst wahrscheinlich ein volles *trinundinum* vorher,[13] bei dem wahlleitenden Magistrat, und zwar nach dem in der letzten Zeit der Republik geltenden Recht persönlich[14] melden *(nomina profiteri, profiteri se petere)*.[15] Mit dieser Meldung, welche ein *trinundinum* hindurch öffentlich bekannt gemacht wurde, trat der Betreffende offiziell als Kandidat auf. Besondere Bestimmungen für den Fall, daß es an der nötigen Zahl von Kandidaten mangelte, scheinen in republikanischer Zeit in Rom nicht notwendig gewesen zu sein.

---

[1] Liv. III, 64, 5. Asconius in orat. in toga cand. p. 89.

[2] Dio Cass. 48, 34. Hieronymus ad a. Abr. 1976.

[3] Vgl. z. B. Appian b. c. 1, 33. Dio Cass. 53, 27. Vita Commodi 6. Elagab. 11. Stadtrecht von Salpensa c. 53.

[4] Plutarch q. R. 63. Dionys. 4, 74. Liv. XL, 42, 8. [5] Lex Jul. munic. Z. 118.

[6] Asconius p. 78.

[7] Schol. Bob. in Cic. pro Sulla 5, 17. Dio Cass. 36, 21. L. 1 D. ad leg. Jul. de vi pr. 48, 7. Bantinisches Gesetz Z. 19. Liv. ep. 89.

[8] Fest ep. p. 231. Liv. IV, 25, 11. Zon. 7, 15. [9] l. 2 D. de reg. iur. 50, 17.

[10] l. 1 §. 5 D. de postulando 3, 1. [11] Gell. 7 (6), 9. Liv. IX, 42.

[12] Lex Jul. mun. Z. 121. [13] Sall. Cat. 18. Cic. ad fam. 16, 12, 3. Suet. Caes. 18.

[14] Cic. de lege agrar. 2, 9, 24. Plutarch. Mar. 12.

[15] Liv. XXVI, 18, 5. 7. Ascon. in Cornel. p. 89. Vellei. 2, 92 u. a. St.

Auf die Verlesung der zur Abstimmung zu bringenden Vorlage folgte der Aufruf der Stimmkörper zur Abstimmung durch den *praeco*[1] *(centurias ad suffragium vocare, in suffragium mittere,*[2] seitdem die Centurien Tribusteile waren, auch *tribus ad suffragia vocare).* Nach der in der älteren Zeit der Republik geltenden Einrichtung[3] wurden die 18 *centuriae equitum* zuerst zur Abstimmung gerufen, sie waren verfassungsmäßig die *centuriae praerogativae,*[4] nach ihnen kamen auch nicht alle übrigen Centurien gleichzeitig zur Abstimmung, sondern zuerst die der ersten Klasse, dann erst die der zweiten Klasse u. s. w. War die Majorität sämtlicher Centurien erreicht, so wurden die übrigen nicht mehr zur Abstimmung gerufen. Bei der Centurienreform ist den Rittercenturien dieses wichtige Vorrecht, welches für den Ausfall der Abstimmung häufig entscheidend war, entzogen worden. Seitdem ließ sich vor dem Beginn der Abstimmung der Vorsitzende die *sitella,*[5] eine Urne zum Losen bringen, in welche 70 mit den Namen der 70 Tribuscenturien der ersten Klasse bezeichnete Lose geworfen wurden. Die *centuria,* deren Los beim Losen zuerst aus der *sitella* hervorsprang, war die *centuria praerogativa.*[6] Das Resultat der Abstimmung dieser *centuria praerogativa* wurde auf Befehl des Vorsitzenden sofort renuntiiert. Im Gegensatz der Centurie, welche *sorte praerogativa erat,* wurden alle nach ihr und zwar nach der verfassungsmäßigen Ordnung zur Abstimmung berufenen *iure vocatae*[7] genannt, und unter ihnen wurden die der ersten Klasse, einschließlich der Rittercenturien, welche jetzt zugleich mit jenen stimmten, als *primo vocatae*[8] bezeichnet. Nach der Centurienreform scheinen aber immer die Centurien aller Klassen zur Abstimmung gerufen zu sein, auch wenn die Majorität schon erreicht war.[9] An welcher Stelle die *centuria ni quis scivit sciscito*,[10] in welcher diejenigen wählen durften, die für die Abstimmung in ihrer Centurie zu spät gekommen waren, abstimmte, ist noch nicht aufgeklärt. In älterer Zeit geschah die Abstimmung mündlich *(voce suffragium ferre).*[11] Um aber den Einfluß der Nobilität auf die Abstimmung des von ihnen abhängigen Teils der Bürgerschaft abzuschwächen, führten die s. g. *leges tabellariae* die geheime schriftliche Abstimmung, die *per tabellas,* ein, d. h. vermittelst eines mit Wachs überzogenen Täfelchens, welches mit der Stimme versehen war. Für die Wahlen wurde diese schriftliche Abstimmung (auch in den Tribusversammlungen) durch eine *lex Gabinia* vom Jahre 615 (139),[12] für Volksgerichte, mit Ausnahme der an die Centuriatkomitien gelangenden Perduellionsprozesse, durch eine *lex Cassia* vom Jahre 617 (137), für die legislativen Versammlungen durch eine *lex Papiria Carbonis* vom Jahre 623 (131),[13] endlich auch für die Perduellionsprozesse durch eine *lex Caelia* vom Jahr 647 (107) eingeführt.[14] Die Abstimmung geschah innerhalb[15] der *saepta*[16] (oder des *ovile),* eines mit einer festen Umzäunung eingefriedigten Raumes, welcher in eine genügend große Anzahl von Verschlägen zerfiel, von denen je einer für eine Stimmabteilung (Centurie oder *tribus*) bestimmt war. Daß die Einrichtung der

[1] Liv. XXXIV, 8. [2] Liv. X, 21. Suet. Caes. 80. Liv. XXXVII, 7, 8.
[3] Dion. 10, 17. [4] Liv. I, 43; V, 18; X, 22. Fest. p. 249.
[5] Cic. de nat. deor. 1, 38, 106. Auct. ad Herenn. 1, 12, 21.
[6] Cic. Phil. 2, 33; in Verr. 1, 9; pro Plancio 20. Liv. V, 18; XXVI, 22.
[7] Liv. V, 18; XXVII, 6. [8] Liv. X, 15. 22.
[9] Polyb. 6, 14, 7. Liv. XXIX, 37, 13; VIII, 37, 12. App. b. c. 1, 49, 59 u. a. St.
[10] Fest. p. 177. [11] Cic. de leg. 3, 15 ff. Schol. Bob. p. 303 Or. Pseudo-Ascon. p. 141.
[12] Cic. Lael. 12, 41. [13] Cic. de leg. 3, 16, 35. [14] Cic. de leg. 3, 16, 36.
[15] Daher wurden die zur Abstimmung berufenen *centuriae* als *intro vocatae* bezeichnet.
[16] Liv. XXVI, 22.

saepta so zu denken sei, wird bestätigt durch die gewiß nach römischem Muster getroffene Bestimmung des Stadtrechts von Malaca c. 55: *ut — singulae (curiae) in singulis consaeptis suffragium per tabellam ferant.* In diese Verschläge hinein führten *pontes*,[1] Brücken oder Stege, auf denen der *rogator centuriae*[2] mit demselben beigegebenen *custodes*[3] stand, um die schon vor dem Betreten dieser Brücken auf Befehl des Vorsitzenden vielleicht durch Präkonen verteilten *tabellae* welche *in cistae*,[4] geflochtene Körbe, geworfen wurden, von den einzelnen Stimmberechtigten entgegenzunehmen. Der *rogator* wird zuvor auf Grund des *album centuriae* die Stimmberechtigung des einzelnen geprüft haben. Er sowie die ihm beigegebenen *custodes* wurden gewiß, wie es das *aes Malacitanum*[5] vorschreibt, auf die getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Die *custodes* waren nicht bloß von dem Magistrat bestellt,[6] bei Wahlen hatte vielmehr jeder Kandidat das Recht, für jede Stimmabteilung einen solchen *custos* zu ernennen.[7] Die einzelnen Stimmberechtigten konnten den Verschlag nicht eher wieder verlassen, als bis sämtliche zu der betreffenden Stimmabteilung Gehörige ihre Stimmen in die *cista* geworfen hatten. Es kam auch wohl vor, daß sie aus den *saepta* zurückgerufen wurden, um das *suffragia per pontem ferre* zu wiederholen. Nach Abgebung sämtlicher *suffragia* erfolgte das Geschäft der *diribitio*, d. h. der Sortierung der Stimmen durch besondere *diribitores*[8] in Gegenwart der *custodes*, zu deren Vornahme ein eigenes Gebäude, das s. g. *diribitorium*,[9] bestimmt war. Diese Stimmensonderung wurde so bewerkstelligt, daß die den Antrag annehmenden und die ihn verwerfenden *suffragia* auf zwei verschiedenen Tafeln mit Punkten, bei Wahlen dagegen die auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen auf einer besonderen Tafel gleichfalls mit Punkten notiert wurden (daher *puncta ferre* oder *suffragiorum puncta ferre*).[10] Nachdem die Stimmen auf den verschiedenen Tafeln verzeichnet, wurden einmal die Stimmtäfelchen zum Zweck späterer Kontrolle in *loculi*,[11] Beutel, verpackt und aufbewahrt, andererseits das Resultat der Abstimmung der Centurien dem vorsitzenden Magistrat unter Abgabe der *tabulae* gemeldet,[12] und dieser renuntiierte dann das Resultat der Abstimmung dieser ein-

[1] Auctor ad Herenn. 1, 12, 21. Cic. ad Att. 1, 14, 5. Suet. Caes. 80. Fest. p. 334b.

[2] Cic. in Pis. 15, 36; de div. 2, 35, 74. 75; p. red. in sen. 2, 28; de nat. deor. 2, 4, 11.

[3] Vgl. noch Varro de r. r. 3, 5, 18.

[4] Non. II, p. 64 Gerl. Pseudo-Ascon. p. 108. Auct. ad Herenn. 1, 12, 21. Dionys. 11, 51.

[5] c. 55.

[6] Die *custodes* jeder Centurie mußten wahrscheinlich einer anderen Centurie angehören, wie es aes Mal. c. 55 vorschreibt. Hier möge eine Vermutung über die Bedeutung des Ausdrucks *sexagenarii de ponte* gestattet sein. Bei den militärisch organisierten Centuriatkomitien war das Stimmen innerhalb der einzelnen *centuria iuniorum* oder *seniorum* ursprünglich nicht bloß ein Recht, sondern zugleich eine Pflicht. Zu den *custodes* der einzelnen Centurien, welche einer anderen Centurie angehören mußten, konnte man daher nicht wohl solche Personen wählen, die noch dienstpflichtig und also noch innerhalb ihrer *centuria* stimmpflichtig waren. Man wählte daher zu diesen *custodes sexagenarii*, die wohl stimmberechtigt, aber nicht mehr stimmpflichtig waren. Da sie ihren Standort auf der Stimmbrücke hatten, so nannte man sie *sexagenarii de ponte*. Die Präposition *de* wird aber gerade von dem Ort gebraucht, wo jemand infolge seiner Beschäftigung seinen Standort hat, z. B. *copo de via Latina* (Cic. p. Cluentio 59, 163), *popa de circo maximo* (Cic. pro Milone 24, 65), *declamatorem aliquem de ludo aut rabulam de foro* (Cic. orator 15, 47).

[7] Q. Cic. de petit. cons. 2, 8.

[8] Cic. pro Plancio 6, 14; 20, 49; in Pis. 15, 36; 40, 96; p. red. in senatu 11, 28. Varro de r. r. 3, 21. Val. Max. 9, 12, 7.

[9] Seit 746 (8 v. Chr.). Dio Cass. 55, 8. Suet. Claud. 18. Plin. n. h. 36, 15, 24, 102.

[10] Cic. pro Plancio 22, 54. Schol. Bob. p. 264 Or. Cic. pro Mur. 34, 72. Tusc. 2, 26, 62 u. a. St.

[11] Varro de r. r. 3, 5, 18 u. a. St.

[12] Cic. de div. 2, 35, 74; de or. 2, 64, 260; de petit. cons. 14, 56.

zelnen Stimmabteilung.[1] Da bei Wahlen im Fall des Vorhandenseins mehrerer Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der Stimmen auf einen der mehren Kandidaten gefallen zu sein brauchte, so wurden die als von der Centurie gewählt renuntiiert, welche die relativ höhere Stimmenzahl davongetragen hatten, und zwar so viele, als Stellen zu besetzen waren. Bei Stimmengleichheit entschied das Los.[2] War das Resultat der Abstimmung für jede Centurie festgestellt und kekannt gemacht, so erfolgte die formelle Feststellung des Abstimmungsresultats sämtlicher Centurien und die definitive Renuntiation desselben. Daß eine solche doppelte Renuntiation stattfand, eine erste auf die einzelne Stimmabteilung sich beziehende *(pro centuria, tribu, curia)* und die definitive, ist erst durch das *aes Malacitanum* klar geworden; doch erwähnen schon die früher bekannten Quellen ein *referre consules* oder *centuriam, ex centuria sua renuntiare consulem* des *rogator centuriae* und die darauf bezügliche Frage des *praeco* an denselben (Cic. div. 2, 35, 74; nat. deor. 2, 4, 10. de or. 2, 64, 260). Bei den Centuriatkomitien geschah die Bekanntmachung der Centurienstimmen nach der Reihenfolge der Klassen, bezw. innerhalb der Klassen seit der Reform nach dem feststehenden *ordo tribuum*:[3] der Vorsitzende richtete an den *praeco* den Befehl, etwa so: *Praeco, dic de Aniensi iuniorum,*[4] und der *praeco* antwortete: *Olla centuria consules dicit Q. Fabium P. Decium,*[5] und mit dieser formellen Verkündigung der Abstimmungen der Centurien wurde bei Wahlen fortgefahren, bis die erforderliche Anzahl von Candidaten die absolute Majorität der Centurienstimmen erlangt hatte *(legitima suffragia conficere).*[6] Derjenige, welcher dieselbe zuerst erreicht hatte, wurde zuerst von dem Vorsitzenden als von den Komitien gewählt renuntiiert,[7] wer darauf zunächst über die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigte, wurde als zweiter renuntiiert, bis die sämtlichen zu besetzenden Stellen besetzt waren. Wenn nicht die nötige Anzahl von Kandidaten die absolute Majorität der Stimmen erreichte *(centurias non explere)*, so mußte, wenn für die Vornahme einer neuen Abstimmung die Zeit nicht ausreichte, der Wahlakt am folgenden geeigneten Tage fortgesetzt werden.[8] Nur bei den Censorenwahlen sollte auch der erstgewählte, wenn kein zweiter die nötige Stimmenzahl erreichte, nicht renuntiiert werden. Die Renuntiation des Gesamtresultats der Abstimmung der Komitien bildete den letzten Akt derselben, welcher alles vorhergehende erst unwiderruflich und fest machte. Nachdem dieselbe erfolgt war, wurde der *exercitus* vom Vorsitzenden entlassen.[9]

Der Verlauf der Tribusversammlungen sowie der Kuriatkomitien war im grossen und ganzen dem der Centuriatkomitien ähnlich, doch fanden sich Abweichungen, welche noch hervorgehoben werden müssen.

Bei den Tribusversammlungen scheint der erste Akt des *in licium vocare* ganz weggefallen zu sein, es wurde sofort die *contio*, und zwar gleich an den Ort, wo auch die Abstimmung stattfinden sollte, berufen.[10] Einholung der Auspizien fand

[1] Cic. in Verr. 2, 5, 15, 38; de leg. agrar. 2, 2, 4. Phil. 2, 33, 82.

[2] Cic. pro Plancio 22. Vgl. aes Malacit. c. 56.

[3] Cic. de leg. agrar. 2, 29, 79. Daß eine gesetzliche Reihenfolge der *tribus* bestand, welche bei Abhaltung des Census, Landverteilungen, der Aushebung u. s. w. innegehalten wurde, ist sicher. Vgl. darüber Kubitschek, a. a. O. p. 51 ff. und die dort A. 166 angeführte Litteratur. Diese Reihenfolge war weder nach der zeitlichen Entstehung der Tribus noch nach dem Ansehen derselben bestimmt.

[4] Liv. XXIV, 8. [5] Varro de l. l. 7, 42. [6] Liv. IX, 34; XXXVII, 47.

[7] Cic. pro Murena 8, 18. Liv. IV, 16. Cic. in Pis. 1, 2. In tog. cand. bei Ascon. p. 85; de leg. agrar. 2, 2, 4; 2, 9, 22. Val. Max. 6, 9, 14 u. a. St. [8] Liv. IX, 34; XL, 59; XXXVII, 47.

[9] Fest. v. remisso p. 289. 290 M. [10] Liv. II, 56. Dionys. 7, 38; 9, 41.

auch vor den *comitia tributa*,[1] später wahrscheinlich auch vor den *comitia plebis tributa* statt.[2] Nach entlassener *contio* konnte also sofort das *discurrere in tribus*,[3] die Gliederung nach den *tribus* stattfinden. Verlesung der Vorlage fand, wenn ein Tribun Vorsitzender war, nie durch denselben, sondern durch einen *praeco* oder *scriba*[4] statt, damit sofort eine Intercession seitens eines anderen Tribunen ohne Verletzung der *lex Icilia* stattfinden konnte.[5] Auf die Verlesung der Vorlage folgte das *vocare tribus in suffragium* oder *mittere tribus in suffragium*.[6] Dieses geschah aber nicht, wie bei den Centuriatkomitien, nach einer bestimmten Rangordnung, sondern es wurden alle Tribus zugleich, *μιᾷ κλήσει*,[7] *uno vocatu*,[8] berufen. Etwas der *centuria praerogativa* der Centuriatkomitien entsprechendes findet sich bei den Tribusversammlungen nicht. Die mit bezug auf Kuriatkomitien und Tribusversammlungen erwähnte *curia* oder *tribus quae principium fuit* hatte, wie sich demnächst zeigen wird, eine andere Bedeutung. Das *sitellam deferre* und die Losung, welche dem *suffragium ferre* in den Tribusversammlungen unmittelbar vorausgingen,[9] galten nicht der Erlosung einer vorstimmenden *tribus*, sondern der Bestimmung der *tribus*, in welcher die *Latini* stimmen sollten.[10] Das Verfahren bei der Abstimmung war übrigens ganz dasselbe, wie es für die Centuriatkomitien galt. Die Abstimmung geschah auch innerhalb von *saepta*,[11] welche je einen besonderen Verschlag für jede *tribus* enthalten mußten, in welchen die Stimmbrücke hineinführte. Diese *saepta* und ihre Abteilungen wurden nötigenfalls durch Stricke[12] hergestellt. Innerhalb der einzelnen *tribus*, bezw. *curia* entschied auch die absolute Majorität der Stimmen, bei Wahlen schon die relative.[13] Nach Ermittelung des Stimmresultats der einzelnen *tribus* oder *curia* erfolgte die Mitteilung an den Vorsitzenden und die Renuntiation dieses Resultats *pro tribu (curia)*.[14] Nachdem die Abstimmungsresultate sämtlicher Kurien oder *tribus* einzeln für sich renuntiiert waren, erfolgte die formale Feststellung des Abstimmungsresultats der Versammlung als solcher und die sich daran anschließende definitive Renuntiation. Das Verfahren dabei war aber ein anderes, als bei den Centuriatkomitien, wie aus dem Stadtrecht von Malaca, dessen Bestimmungen c. 57 gewiß den für die römischen Kuriat- und Tributkomitien geltenden nachgebildet sind, zu ersehen ist. Die mit den Namen der einzelnen Kurien oder *tribus* versehenen Lose wurden in eine Urne geworfen, in der Reihenfolge, welche sich durch die Auslosung ergab, die definitive Abstimmungsliste festgestellt bezw. die Abstimmung der Kurien oder *tribus* dieser Reihenfolge nach verkündet. Die Kurie bezw. *tribus*, welche dabei als die erste ausgelost wurde, deren Abstimmung also zuerst verkündet wurde, hieß *principium:* es ist die in den Eingängen der erhaltenen Gesetze *(Lex agraria, Lex Quinctia de aquaeductibus, Plebiscitum de Thermessibus, Lex de XX quaestoribus)* erwähnte *tribus, quae principium fuit*.[15] Bei der Abstimmung in jeder *tribus* oder *curia* wurde der Name des zuerst Abstimmenden vermerkt, um demnächst den Namen dessen, welcher in der *curia (tribus) quae principium fuit* die

[1] Cic. ad fam. 7, 30, 1. Varro de r. r. 3, 2. Dio Cass. 54, 24.
[2] Vgl. Lange, Altertümer II[3] S. 474, wo die Belege beigebracht sind. [3] Liv. XXV, 2.
[4] Plut. Cat. minor 28. Ascon. p. 58. App. b. c. 1, 11. [5] Dion. 7, 17; 10, 42. Cic. pro Sest. 37, 79.
[6] Cic. pro Planc. 20, 49. Liv. IV, 5; III, 64 u. a. St. [7] Dion. 7, 59. 64.
[8] Stadtrecht von Malaca c. 55. [9] Cic. de natura deor. 1, 38, 106. Ascon. p. 70 f. Or. Cornif. ad Her. 1, 12. 21. [10] Liv. XXV, 3, 16.
[11] Cic. pro Mil. 15, 41. Serv. ad Virg. Bucol. 1, 34. Ovid. fast. 1, 53. Cic. pro Sest. 37, 79. App. b. c. 3, 30. [12] Dionys. 7, 59. Appian b. c. 3, 39.
[13] Stadtrecht von Malaca c. 56. [14] Liv. IX, 46. Gell. 7, 9. Cic. pro Plancio 19, 22.
[15] Vgl. noch Liv. IX, 38. Mommsen, Stadtrechte S. 126 A. 107.

Abstimmung eröffnet hatte, zu wissen. Handelte es sich um eine Wahl, so war gewählt nur, wer die absolute Majorität der Tribusstimmen erlangt hatte. Nach geschehener Verkündigung des definitiven Abstimmungsresultats nahm dann noch der Vorsitzende in Wahlversammlungen den formellen Kreationsakt bezüglich der Gewählten vor.[1]

Daß der ordnungsmäßige Verlauf in legaler Weise durch Intercession, Obnuntiation wegen Unheil verkündender Zeichen u. dergl. unterbrochen werden konnte, möge nur erwähnt werden.

§. 55. Die Kompetenz der beschließenden Volksversammlungen.

Von den Akten, welche *in comitiis calatis* vorgenommen werden mußten, ist teils früher die Rede gewesen, teils wird darüber noch in der Geschichte des Privatrechts zu handeln sein. In der Zeit der Republik, über welche wir beglaubigte Kunde haben, hat den *comitia curiata* weder eine eigentlich legislative noch eine richterliche noch eine Kompetenz bezüglich der Magistratswahlen zugestanden. Doch hatten sie den von den anderen Komitien gewählten Magistraten durch eine *lex curiata* entweder das *imperium* oder doch die mit dem Amt verbundene spezielle Befugnis zu übertragen, so daß diese erst dadurch *optimo iure* ihr Amt innehatten. Im Verlauf der Zeit wurde aber der betreffende Kurienbeschluß ein rein imaginärer:[2] das Zusammentreten der dreißig *lictores curiatii* stellte das Zusammentreten der Kurien und ihren Beschluß dar. Das Recht reeller Beschlußfassung stand den Kuriatkomitien in ein paar Angelegenheiten zu, welche zunächst das Familien- und Geschlechtsrecht betrafen. So mußte die Arrogation, d. h. die Aufnahme eines selbständigen Bürgers in die *patria potestos* eines anderen Bürgers durch einen Kurienbeschluß bestätigt werden, wie auch in der Geschichte des Privatrechts näher darzulegen ist. Sodann konnte ein früherer Patrizier, welcher mit dem Bürgerrecht auch seine Zugehörigkeit zu der patrizischen *gens* eingebüßt hatte, durch eine *lex curiata* in sein früheres Geschlecht und das Bürgerrecht wieder aufgenommen werden.[3] Fraglich bleibt endlich, ob nicht die Wahl

---

[1] Liv. VI, 38; XLV, 36. Plut. Aemil. 31.

[2] Cic. de leg. agrar. 2, 12: *comitia illa ad speciem atque usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbrata.*

[3] Bezeugt ist eine solche Wiederaufnahme, so viel ich weiß, nur bezüglich des Camillus. Liv. V, 46: *Accepto inde senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 35 A. 2, hat an dieser Äußerung mehreres auszusetzen. Einmal ist ihm die Tautologie anstößig, allein da ein *iussus populi* auch in anderen Komitien zu stande kommen kann, als in Kuriatkomitien, so liegt doch keine völlige Tautologie vor, wenn auch *comitiis curiatis* für sich genügt hätte. Zweitens sei die Wahl des Diktators durch die Komitien in dieser Epoche befremdend. Wenn man aber, wie Mommsen mit Recht thut, *iussu populi* mit den vorhergehenden Worten *comitiis curiatis revocatus de exilio* und nicht mit den folgenden *dictator extemplo diceretur* verbindet, so bezog sich die *lex curiata* nur auf die Rückberufung aus dem Exil, und die Stelle sagt dann nichts von der Wahl zum Diktator durch die Komitien. Da aber jene Rückberufung nur zu dem Zweck geschah, um Camillus zum Diktator ernennen zu können, so konnte Livius ihn später faktisch als einen vom Volk gewählten Diktator behandeln. Endlich vermißt M. den Beschluß der effektiven Komitien, da die Kurien das Bürgerrecht selbst zurückzugeben nicht vermocht hätten. Wahrscheinlich habe der Annalist, aus dem Livius geschöpft, erzählt, daß teils durch die Tribut- oder Centuriatkomitien *(iussu populi)* das Bürger-, teils durch die Curiatkomitien das Geschlechtsrecht restituiert worden sei, und Livius dann beides vermengt. So scharfsinnig diese Unterscheidung ist, so paßt sie doch wohl noch nicht für die Zeit des Camillus, zu welcher die Kuriatkomitien noch größere, die Tribusversammlungen noch nicht die spätere

des *curio maximus* aus den vorhandenen Kurionen durch die Kuriatkomitien geschehen sei. Wahrscheinlich ist es. Livius, der von dieser Wahl einmal spricht, nennt die Komitien nicht.[1] Nichts deutet darauf hin, daß auch die Arrogationskomitien in der späteren Zeit bloß imaginäre Komitien gewesen seien, namentlich Gruchius und Rubino[2] haben zur Genüge bewiesen, daß die Arrogation in wirklichen Kuriatkomitien geschah, denen die *promulgatio trinum nundinum* vorausgehen mußte, wenn sie in der Regel auch nur sehr schwach besucht sein mochten.

Bevor auf die Kompetenz der Centuriatkomitien und der Tribusversammlungen eingegangen werden kann, sind gewisse formale Unterschiede dieser Versammlungen, welche ein Ausdruck ihres allgemeinen Wesens sind, hervorzuheben. Seitdem verfassungsmäßig die patrizischen Magistrate das ganze den *tribus* angehörige Volk nach *tribus* zu beschließenden Versammlungen berufen konnten, standen doch diese Tribusversammlungen den alten Komitien, namentlich den Centuriatkomitien an staatsrechtlicher Dignität nicht gleich. Sie sind demnächst als von patrizischen Magistraten berufene Versammlungen des ganzen *populus* als *comitia tributa* bezeichnet worden. Dennoch ist ein Zweifel möglich, ob der strenge offizielle Sprachgebrauch sie gleich als solche und nicht vielmehr als *concilia populi* bezeichnet hat. So sind *Cic. cum sen. gr. eg.* 5, 11: *ne obnuntiare concilio aut comitiis liceret* und Fest. *ep.* p. 50: *cum populo agere hoc est populum ad concilium aut comitia vocare* wohl unter dem *concilium populi* die Tributkomitien verstanden. Ebenso bezeichnet Livius III, 71 die Tributkomitien, welche in dem Schiedsprozeß zwischen Ardea und Aricia gehalten wurden, als ein *concilium populi*. Wie dem auch sein möge, jedenfalls konnte das von Tributkomitien beschlossene Gesetz nicht als eine *lex* im strengen Sinne bezeichnet werden. Eine *lex publica* ist ein *iussum populi*. *Iubere* kann der *populus* nur in Kuriat- oder Centuriatkomitien, und es wird in der uns leider nicht erhaltenen Eingangsformel einer *lex centuriata* geheißen haben: *consul — populum iure rogavit populusque iure iussit*. In den Komitien aber, in welchen der *populus fuse* nach *tribus* zusammentritt und beschließt, kann er nicht *iubere*, sondern nur *sciscere*, der Tribusbeschluß des *populus* ist kein *iussum*, also keine *lex* im alten strengen Sinne, sondern nur ein *scitum populi*, wie der Tribusbeschluß der *plebs* ein *scitum plebis* ist. Den Beleg dafür giebt die Eingangsformel der *Lex Quinctia de aquaeductibus*, einer *lex tributa*, welche nach Frontin[3] lautet: *T. Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit*. Als ein bloßes *scitum populi* bedurften die *lex tributa* sowie die Wahlen der Tributkomitien nicht der *patrum auctoritas*, welche nur für die in Kuriat- und Centuriatkomitien zustande gekommenen Gesetze und Wahlen erforderlich war.[4] Für diese Annahme sprechen entschieden die Zeugnisse Ciceros[5] und Livius'.[6] Aus der Angabe des Gaius[7] aber, daß die Plebiscite für die Patrizier nicht ver-

Bedeutung gehabt haben werden. Da die volle Restitution des exilierten Patriziers die Wiederverleihung der Gentilität einschloß, welche nicht ohne Genehmigung der Kurien geschehen konnte, so wird man den letzteren in diesem Fall auch die davon untrennbare Bürgerrechtsverleihung gelassen haben. Später scheint aber eine solche Restitution des Patriziats überhaupt nicht mehr vorgekommen zu sein.

[1] Liv. XXVII, 8. Mommsen denkt an Tribuskomitien (röm. Forsch. I² S. 158 A. 47. S. 241. Staatsrecht II, 1² S. 26 A. 1).

[2] Gruchius, de comit. Rom. III, 3 p. 807 Graev. Rubino, Untersuchungen S. 389 f. Vgl. auch Becker-Marquardt II, 3 S. 190.

[3] de aquis urbis Romae c. 129. [4] A. A. Mommsen, Röm. Forsch. I² S. 157 f., 238 f.

[5] De domo 14, 38: — *neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum.*

[6] VI, 41, 10: — *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.* VIII, 12, 15: — *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.*

[7] Gai. 1, 3.

bindlich gewesen seien, *quia sine auctoritate eorum facta essent*, folgt m. E. nicht mit Notwendigkeit, daß auch die Beschlüsse des *populus* in Tribusversammlungen der Bestätigung durch die *patrum auctoritas* unterlagen, denn die Plebiscite waren vor der *lex Hortensia* vor allem deshalb für die Patrizier nicht verbindlich, weil sie in den *concilia plebis tributa*, in welchen jene zustande kamen, kein Stimmrecht hatten: gerade im Hinblick darauf wird gesagt, daß die Plebiscite *sine auctoritate eorum facta essent*. Auch daß in drei Fällen ausdrücklich eine Bestätigung von Tribusbeschlüssen des *populus* durch die *patres* berichtet werde, kann nicht zugegeben werden. Was zunächst Liv. VI, 42 betrifft, so wird dort von verschiedenen Komitialbeschlüssen berichtet: von der Wahl des ersten plebejischen Konsul, der Einsetzung der Prätur, dann von dem Beschluß des Senats, *ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent*, in Gemäßheit welches Senatuskonsultes ohne Zweifel ein Gesetz die Wahl solcher Ädilen für die Zukunft anordnete. Aus jener allgemeinen Äußerung, *ut patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent*, welche sich auf die in Centuriatkomitien vorzunehmende Wahl der Konsuln und des Prätors, ferner auf die Einsetzung der Ädilität, falls diese durch eine *lex centuriata* geschah, beziehen kann, die Notwendigkeit der *patrum auctoritas* auch für die in Tributkomitien geschehende Wahl der Ädilen zu stützen, scheint mir nicht gerechtfertigt. In der zweiten Stelle, Liv. VII, 16, 7. 8, welche von der im Lager zustande gebrachten *lex Manlia de vicesima manumissionum* (einem Tribusgesetz) handelt, wird allerdings gesagt: *Patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt*. Livius versteht indessen nicht selten unter den *patres auctores* nicht die Genehmigung der *patres* im engeren technischen Sinn, sondern die Zustimmung des Senats, und daß dies gerade hier der Fall ist, dafür spricht m. E. dringend die Erwägung, daß die *lex Manlia* im Lager ohne vorherige Befragung des Senats zustande gekommen war, so daß darüber nachträglich noch eine Beratung im Senat gehalten wurde und ein die *lex* billigendes Senatuskonsult zustande kam. Endlich die dritte Stelle Liv. XXVII, 8, 1. 2, sagt über die Wahl des *curio maximus*: *comitia maximi curionis — — vetus excitaverunt certamen, patriciis negantibus C. Mamilii Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse*. Nehmen wir auch an, daß die Wahl des *curio maximus* in Tributkomitien geschah, so redet die Stelle doch nicht von der *patrum auctoritas*, sondern sagt nur, daß die Patrizier vor den Wahlkomitien (bei dem Magistrat, der sie berufen) durchzusetzen suchen, auf die *petitio* des plebejischen Kandidaten keine Rücksicht zu nehmen. Wenn nun auch für die *lex tributa* als ein bloßes *scitum populi* die *patrum auctoritas* nicht erforderlich war, so unterschieden sich andererseits doch auch das *scitum populi* und das *scitum plebis* in folgenden Punkten. Das erste ist ein Beschluß des ganzen in den Tribuslisten verzeichneten Volkes, welcher für sämtliche Bürger verbindlich ist, das andere ein Beschluß nur eines Teils des Volkes, welcher an sich die Patrizier nicht bindet, das erste kann nur von einem patrizischen Magistrat, das andere nur von einem plebejischen Magistrat zustande gebracht werden. Der auf das erstere gerichtete Antrag wird daher, wie der einer *lex curiata* und *centuriata* zu Grunde liegende, als ein *rogare populum*,[1] dagegen der an die *plebs* gerichtete als ein *ferre ad plebem*[2] bezeichnet. Auch darin unterschieden sich *populi scitum*

[1] Das erhellt schon aus dem Eingang der lex Quinctia. Sodann Valer. Prob. litt. sing. 3, 1.

[2] Liv. XXVII, 5. Hier tritt der Gegensatz zwischen dem *populum rogare* und dem *ad plebem ferre* besonders scharf hervor. Bei kurzer Zusammenfassung wird allerdings gesagt: *ad populum plebemve ferre*, z. B. Probus litt. sing. 3, 24. Cic. ad fam. 8, 8, 5.

und *plebiscitum* in älterer Zeit, daß dem ersteren, welches durch eine *rogatio* eines patrizischen Magistrats zustande zu bringen war, die Befragung der Auspizien vorherging, wenngleich diese im Verhältnis zu den vor den Centuriat- und Kuriatkomitien einzuholenden als *auspicia minora* galten. Dieser Unterschied ist aber weggefallen, seitdem den *tribuni plebis* das *ius auspiciorum* eingeräumt war, und der Unterschied in der Wirkung zwischen Plebisciten und Beschlüssen des *populus* wurde definitiv durch die *lex Hortensia* ausgeglichen. Wenn damit auch der Unterschied in der Terminologie nicht wegfiel, so wurde er jedenfalls auch in den Urkunden nicht mehr so streng festgehalten: auch das Plebiscit wurde später *lex plebivescitum* oder *lex* schlechthin genannt.[1] Um so begreiflicher ist es, daß der Ausdruck *populiscitum*[2] für die *lex tributa* fast ganz abgekommen zu sein scheint, wie denn überhaupt die steigende Bedeutung der *concilia plebis tributa* und der *plebiscita* die *comitia tributa* und ihre Beschlüsse mehr in den Schatten gestellt hat. Immerhin haben sie politisch ein wichtiges Mittelglied zwischen den plebejischen Volksversammlungen und den alten Komitien gebildet: es war ein kluger Gedanke, den patrizischen Magistraten die Berufung von Tribusversammlungen zu ermöglichen. Wäre dies nicht geschehen, so würden sie wahrscheinlich noch weniger imstande gewesen sein, die Konkurenz mit den *tribuni plebis* in der Beeinflussung des Volkes auszuhalten.

Schon dem Gesagten nach waren die *comitia centuriata* die *comitia iusta*, die Tribuskomitien die *comitia leviora*.[3] Das zeigt sich auch in der Kompetenz der ersteren im Verhältnis zu der der Tribusversammlungen. Die Beschlüsse der hier erwähnten Volksversammlungen in den an sie gelangenden Gegenständen teilen die Römer selbst in drei große Kategorieen ein: Beamtenwahlen, *iudicia*, sonstige *iussa* bezw. *vetita*.[4] Für die Beamtenwahlen sind die *comitia centuriata* stets die bedeutungsvollsten geblieben, denn in ihnen geschahen die Wahlen der Konsuln (*decemviri consulari imperio legibus scribundis*, Konsulartribunen), sämtlicher Prätoren, der Censoren, welchen letzteren auch ihre Spezialkompetenz durch eine *lex centuriata* übertragen wurde. In den Tributkomitien dagegen erfolgte die Wahl der geringeren Magistrate: der *aediles curules*,[5] der Quästoren,[6] der *tribuni militum a populo*,[7] der Magistrate, welche zu dem *collegium* der *vigintisexviri* gezählt wurden.[8] Die Wahlen der ordentlichen patrizischen Magistrate wurden nach der Rangfolge der zu wählenden vorgenommen: zunächst fanden die *consularia comitia* statt, dann die *praetoria* (an demselben Tage, wie die *consularia*, später in der Regel am darauffolgenden), darauf die *aedilicia* und nach diesen die *quaestoria*.[9] Wahrscheinlich schlossen sich auch die Wahlen der unter dem Quästor stehenden Beamten zeitlich an die vorigen. In den *concilia plebis tributa* wurden die plebejischen Magistrate: *tribuni* und *aediles plebis* gewählt. Was die außerordentlichen Beamten angeht, so pflegten in dem die Wahl anordnenden

[1] Bantinisches Gesetz Z. 7. Lex repetund. Z. 74. Lex agraria Z. 22.

[2] Er findet sich bei Festus p. 330.

[3] Cic. pro Plancio 3, 7. Auch in den zwölf Tafeln hat die Bezeichnung der *comitia centuriata* als des *maximus comitiatus* wohl nicht die Bedeutung der größten, weil das gesamte Volk umfassenden, sondern der bedeutendsten, angesehensten Bürgerversammlung.

[4] Polyb. 6, 14. Cic. de leg. 3, 3, 10; 15, 33; de div. 2, 35, 74. Dionys. 2, 14; 4, 20; 6, 66.

[5] Cic. ad Att. 4, 3; pro Plancio 20. Dio Cass. 39, 7. 32. Varro de r. r. 3, 2. Über Gell. VI, 9 vgl. Mommsen, Forsch. I² S. 159. Staatsr. I³ S. 190 A. 1. Die im Amt befindlichen *aediles curules* haben bei der Wahl ihrer Nachfolger nicht als *rogatores comitiorum*, sondern als *rogatores* der einzelnen *tribus* fungiert.

[6] Cic. ad fam. 7, 30. [7] Sall. Jug. 63. Plut. Cat. min. 8. 9; Caesar 5. Suet. Caes. 5.

[8] Vgl. namentl. Fest. v. sacramento p. 347a.

[9] Verr. act. 1, c. 7—9. Dio Cass. 39, 31. 32; 39, 7. Cic. ad fam. 8, 4. Liv. IV, 44. 54.

Gesetz auch die Komitien bestimmt zu werden, von denen sie zu wählen seien, und regelmäßig waren dies die Tributkomitien.[1] Doch kam es in der späteren demagogischen Zeit auch nicht selten vor, daß die Tribunen sich das Recht der Wahlleitung zuteilen ließen, so daß dann die Wahl in einer plebejischen Tribusversammlung erfolgte. Auch bezüglich der *iudicia populi* behaupteten die Centuriatkomitien den Vorrang, denn seit den zwölf Tafeln stand es grundgesetzlich fest,[2] daß Kapitalsachen zur definitiven Aburteilung nur an die Centuriatkomitien gelangen konnten. Seitdem konnten auch die *tribuni plebis* eine Kapitalanklage nur bei den Centuriatkomitien erheben und mußten den Prätor ersuchen, zu diesem Behufe dieselben auf einen bestimmten Tag zu berufen. In solchem Fall wird denn auch der Prätor in den betreffenden Komitien den Vorsitz gehabt haben. In Multprozessen dagegen urteilten die Centuriatkomitien nie, sondern Provokationen gegen *multae dictae* und *multae irrogationes* gingen stets an die Tribusversammlungen, und zwar, wenn ein plebejischer Magistrat die Mult verhängt oder beantragt hatte, an die *concilia plebis tributa*, wenn dagegen ein patrizischer Magistrat oder der *pontifex maximus*, an die *comitia tributa*. Die Tribusversammlungen waren also die höchste Instanz in solchen Strafsachen, bei denen die beantragte Strafe nicht die Existenz, auch nicht die vermögensrechtliche des Angeschuldigten völlig vernichten sollte, denn die *multa* sollte immer unter der Hälfte des Vermögens des Schuldigen sich halten; völlige Einziehung des Vermögens trat, abgesehen von den *consecrationes bonorum*, nur ein entweder als Folge der Kapitalstrafe, oder falls der Angeschuldigte sich der Verhängung derselben durch Entweichung ins Ausland entzogen hatte, durch das Erkenntnis, *videri eum in exilio esse bonaque eius venire*.[3] Da es schwieriger war, mit einer Kapitalanklage in Centuriatkomitien durchzudringen, als mit einer *multae irrogatio* in einer Tribusversammlung, so wurde naturgemäß die richterliche Kompetenz der letzteren viel regelmäßiger ausgeübt, als die der ersteren, und es kam nicht selten vor, daß die Tribunen, welche zunächst *capitis* anquiriert hatten, wenn sie erkannt hatten, daß sie damit nicht durchdringen würden, eine *actionis mutatio* vornahmen und auf Verhängung einer hohen Mult antrugen.[4] Seitdem aber für eine Anzahl von Verbrechen, derentwegen in älterer Zeit Anklage bei den Volksversammlungen erhoben war, durch besondere Gesetze s. g. *quaestiones perpetuae* eingesetzt waren, trat die richterliche Kompetenz sowohl der Centuriatkomitien als auch der Tribusversammlungen mehr in den Hintergrund; nur bei solchen Verbrechen, für welche eine *quaestio perpetua* nicht eingesetzt war, trat sie noch in Wirksamkeit, falls es nicht in außerordentlichen Fällen zur Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* kam.

Was endlich die sonstigen *iussa* des Volks betrifft, so sollen die die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen souveränen Staaten betreffenden von den übrigen gesondert werden. Auch hier zeigt sich die höhere Stellung der Centuriatkomitien, denn das formal bedeutsamste Recht, das Recht nämlich, dem vom Magistrat und Senat gefaßten Beschluß eines zu beginnenden Angriffskrieges die Zustimmung zu erteilen, ist, seitdem überhaupt das Volk hier gefragt wurde, *more maiorum* stets von jenen geübt worden.[5] Da hier keine grundgesetzliche

[1] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 119 A. 3 u. 4.

[2] Cic. de leg. 3, 19, 44; 4, 11; pro Sest. 30, 65; p. domo 17, 43. [3] Liv. III, 58; XXV, 4; XXVI, 3.

[4] Liv. II, 52, 3; Schol. Bob. in orat. in P. Clod. et Cur. p. 337 Or. Auch das Umgekehrte kam vor. Liv. XXV, 4, 8.

[5] Nachweisungen einzelner Fälle von Zustimmungen der *comitia centuriata* zu Kriegserklärungen giebt Lange, Altertümer II[3], S. 600 f.

Bestimmung die ausschließliche Kompetenz der Centuriatkomitien sicherte, so konnte im Jahre 587 d. St. der Prätor M'. Juventius Thalna auf den Gedanken kommen, von den Tributkomitien die Zustimmung zur Kriegserklärung gegen die Rhodier zu erbitten, und nur durch Intercession der Tribunen scheint die Durchführung desselben vereitelt zu sein.[1] Keineswegs stand aber den Centuriatkomitien ein solches Zustimmungsrecht bei Friedensschlüssen, Bündnissen, Staatsverträgen, kurz bei solchen völkerrechtlichen Akten zu, welche dem Volk keine neuen Kriegsleistungen auferlegten. Hier wurde längere Zeit auch während der Republik das Volk nicht gefragt, sondern der Senat hatte in diesen Beziehungen die höchste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.[2] Erst als überhaupt die demokratische Tendenz in der Entwickelung der römischen Staats-Verfassung und -Verwaltung zunahm, und die Magistrate der Gefahr einer Anklage durch die Tribunen ausgesetzt waren, sah sich der Senat, um die Magistrate zu decken, in einzelnen bedenklichen Fällen veranlaßt, dem Volke die Entscheidung zu überlassen *(rem reiicere ad populum)*;[3] und wie denn die Präcedenzfälle, die *exempla*, bei der Ausbildung neuer staatsrechtlicher Sätze eine große Rolle spielten, so bildete sich auch hier, namentlich seit dem Caudinischen Frieden, immer fester der Grundsatz aus, daß die Genehmigung des Volkes zum Abschluß von Friedensschlüssen, Bundesverträgen u. dgl. eingeholt werden müsse, widrigenfalls der Akt ungültig sei.[4] Die Zustimmung erfolgte hier aber immer in *concilia plebis tributa*, nicht in Centuriatkomitien.

Es bleibt noch die Frage zu erwägen, wie in den nicht völkerrechtlichen Beziehungen, also im Inneren die legislative Kompetenz der verschiedenen Volksversammlungen sich zu einander verhielt. Seit der *lex Valeria Horatia* stand der *plebs* eine generelle legislative Kompetenz zu, wenn auch die *plebiscita* für die Patrizier nicht verbindlich waren. Die folgende Zeit lehrt auch, daß Plebiscite in den wichtigsten das ganze Volk angehenden Angelegenheiten zustande kamen und, wenn der Senat seine Zustimmung gegeben, praktisch auch gegen ferneren Widerspruch der Patrizier gesichert waren, sofern deren Standesrechte nicht berührt waren. Sollte aber eine diese Standesrechte alterierende Verfassungsänderung in unanfechtbarer Weise durchgesetzt werden, so bedurfte es zu diesem Zwecke immer noch einer *lex centuriata*. Das zeigt namentlich das licinische Plebiscit, nach welchem der eine Konsul ein Plebejer sein sollte. Es ist, auch nachdem es mit Bewilligung des Senats zustande gekommen, nicht sofort von den Patriziern als auch für sie verbindlich anerkannt worden. Seit der *lex Hortensia* stand aber unangefochten den *concilia plebis tributa* die gleiche generelle legislative Kompetenz zu, wie den *comitia centuriata* und *tributa*: von einem staatsrechtlich begründeten Vorrang der einen Versammlung vor der anderen war nicht die Rede. Der staatsrechtlichen Theorie nach konnte eine Gesetzesvorlage ebensowohl an die *concilia plebis tributa* als an die Tributkomitien als an die Centuriatkomitien gebracht werden. Ob eine Gesetzesvorlage an den *populus* oder die *plebs*, an Centuriatkomitien oder Tributkomitien gebracht werden sollte, war eine Frage der Initiative und der Erwägung der zur Berufung der betreffenden Versammlungen berechtigten Beamten, sowie der Beratung im Senat,[5] welche auch für die Tribunen, seitdem diese ein Organ der

[1] Liv. XLV, 21. Polyb. 30, 4. [2] Vgl. Rubino, Untersuchungen S. 264 ff. [3] Liv. VII, 20.
[4] Liv. IX, 9. Beispiele von Genehmigungen von Friedensschlüssen etc. durch das Volk finden sich Liv. XXX, 43; XXXIII, 25; XXI, 17; XXXI, 6 u. 7.
[5] Das zeigt recht deutlich die in der Sammlung des Valerius Probus bewahrte Klausel

Nobilität geworden waren, in vielen Fällen maßgebend war. Der ganze Gang der politischen Entwickelung brachte es aber mit sich, daß die Centuriatkomitien, mochten sie immerhin als die angeseheneren gelten, praktisch als Organ der Legislation mehr und mehr hinter den Tribusversammlungen und namentlich hinter den *concilia plebis tributa* zurücktraten. Was die legislative Kompetenz des Volks an Umfang gegenüber den Rechten der Magistrate und des Senats gewann, kam den letzteren und nicht den Centuriatkomitien zu gute. Die patrizischen Magistrate als die natürlichen Repräsentanten der Autorität und konservativer Tendenzen waren weniger geneigt, die Initiative zur Durchbringung neuernder Gesetze zu ergreifen, sie waren auch durch ihre sonstigen Amtsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, um viele Zeit zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen zu haben. So fiel die Initiative in der Legislation den namentlich seit Beilegung des Ständekampfs durch sonstige Amtsgeschäfte weniger in Anspruch genommenen Tribunen, welche nach ihrer Vergangenheit auch als die berufenen Träger des Fortschritts erschienen, zu. Von den Gesetzesvorlagen, welche von den patrizischen Magistraten ausgingen, wurden, wie es scheint, die bedeutsameren, namentlich solche, welche staatsrechtliche, im Sinne der Nobilität zu ordnende Fragen betrafen, nach wie vor an die konservativeren Centuriatkomitien, dagegen die von weniger fundamentaler Bedeutung, mehr die Verwaltung und das Privatrecht betreffenden an die *comitia leviora*, die Tributkomitien, gebracht, wobei auch nicht außer acht zu lassen, daß die Prätoren die von ihnen ausgehenden Gesetzesvorlagen nur an die Tributkomitien gebracht haben. Namentlich bemerkenswert für das Verhältnis der Centuriatkomitien und der Tribusversammlungen ist es, daß die zahlreichen das Privatrecht (einschließlich des Civilprozesses) betreffenden Volksbeschlüsse der späteren Zeit der Republik fast alle in Tribusversammlungen zustande gekommen, ja der Mehrzahl nach Plebiscite sind. Die zunehmende Macht des Volkes gegenüber den Magistraten und dem Senat zeigte sich darin, daß in einer großen Zahl von Verwaltungsfragen, deren Erledigung in früherer Zeit allein von den Magistraten und dem Senat abgehangen hatte, die Zustimmung sei es der Tributkomitien, sei es der *concilia plebis tributa* eingeholt werden mußte. Um einzelnes hervorzuheben, so kann nach späterem Recht ein Grundstück nicht ohne Genehmigung des Volks (in einer Tribusversammlung) einer Gottheit konsekriert werden,[1] es kann keine Assignation von Gemeindeland an Private, sowie keine Koloniegründung ohne einen Volksbeschluß, regelmäßig ein Plebiscit stattfinden, welches die Modalitäten der Ausführung des Plans und die Einsetzung der zur Ausführung bestimmten Magistratur genehmigt.[2] Auch zur Erteilung der *civitas Romana* sei es an ganze Städte, sei es an einzelne bedurfte es regelmäßig der Volksgenehmigung, welche *ex sententia senatus* von einer Tribusversammlung, gewöhnlich auf Antrag eines Tribunen in *concilia plebis tributa* erteilt wurde.[3] Ferner bedurfte es, wenn einem Magistrat mit *imperium* außerordentlicherweise das *imperium* etwa bis zur Beendigung eines Krieges verlängert werden sollte,

---

der Senatuskonsulte, welche, da sie durch *litterae singulares* ausgedrückt war, eine gewöhnliche gewesen sein muß: *si quid melius de ea re ad populum plebemve lato opus est, cos., praetores, tribuni plebis, qui nunc sunt, quibus eorum videbitur, ad populum plebemve ferant; quod si non tulerint, consules, praetores, tribuni plebis, qui deinceps erunt, quibus eorum videbitur, ad populum plebemve ferant.* Vgl. Cic. ad fam. 8, 8 §. 5.

[1] Cic. de domo 49, 127; 53, 136.

[2] Cic. de lege agrar. 2, 7, 17. Liv. XXXIV, 53, 1; XXXV, 40, 5. Cic. Phil. 13, 15, 31 u. a. St. [3] Liv. VIII, 7, 12; VIII, 21, 10. Cic. in Verr. 1, 5, 13.

eines das betreffende Senatskonsult sanktionierenden Beschlusses des Volks in einer Tribusversammlung, wie schon die Bezeichnung einer solchen Verlängerung als *prorogatio imperii* zeigt.[1] Als diese Verlängerungen aber etwas häufig Wiederkehrendes wurden, scheint man sich mit einem bloßen Senatsbeschluß begnügt zu haben.[2]

Keine wahre Prorogation lag mehr vor, seitdem nach Sullas Anordnung Konsuln und Prätoren während ihres Amtsjahrs in der Stadt blieben und in dem auf dasselbe folgenden Jahr als Promagistrate eine Provinz übernahmen, denn die Übernahme der Provinz fand *depositis auspiciis* statt. Fraglich ist dabei, ob hier die Übernahme der Promagistratur und des damit verbundenen *imperium* einfach auf Grund der *lex Cornelia* geschah,[3] oder ob eine besondere Übertragung stattfand. Daß eine Übertragung durch eine *lex curiata* stattfand, wie z. B. Marquardt annimmt,[4] muß geleugnet werden, denn die *lex curiata* übertrug nur ein mit Auspizien verbundenes *imperium*, die Imperien jener Promagistrate sind aber seit Sullas Gesetz auspizienlose. Ein einfaches Senatuskonsult dürfte aber den Quellen nach auch nicht genügt haben. Cicero empfing die für die Administration der Provinz Cilicien erforderliche Gewalt *senatusconsulto et lege*,[5] durch den Senat und den *populus*. Danach scheint die Annahme geboten, daß dem abtretenden Magistrat das *imperium* für die Provinz für ein Jahr *ex senatusconsulto* durch einen Tribusbeschluß übertragen wurde.

Was die Ausübung des dem Staat zustehenden Münzrechts betrifft, so ist die Bestimmung der Währung selbst wohl nie Sache der Verwaltung gewesen: sie ist ein Teil der Rechtsordnung selbst, und fällt also der legislativen Kompetenz des Volks anheim; durch Volksschlüsse ist über die Münzmetalle, über das Gewicht des As, über das Verhältnis von Kupfer zu Silber u. dergl. Bestimmung getroffen worden, und zwar, wie es scheint, immer in Tribusversammlungen.[6] Dagegen die Münzprägung selbst in Gemäßheit der gesetzlich festgestellten Normen ist an sich Verwaltungsangelegenheit und mag auch wohl in älterer Zeit lediglich durch ordentliche Magistrate unter wahrscheinlich immer zunehmender Kontrolle des Senats angeordnet sein. Wahrscheinlich hat auch in diesen Teil der Administration eine Einmischung des Volks stattgefunden, denn es kam vor, daß außerordentliche Kommissionen für die Münzprägung eingesetzt wurden,[7] welche in Tribusversammlungen gewählt sein werden, so wie die späteren ständigen zu den *vigintisexviri* gezählten *tresviri monetales* in den Tributkomitien gewählt sind. Und so hat denn auch sonst seitens des Volks durch Einsetzung außerordentlicher Beamten und Wahl derselben in andere Verwaltungsangelegenheiten eine direkte Einmischung stattgefunden.

Auf die Leitung der religiösen Angelegenheiten ist dagegen, wie überhaupt den weltlichen Faktoren des Staatslebens, so auch den Volksversammlungen, ja ihnen noch weniger, als dem in Fragen geistlichen Rechts doch eher bewanderten Senat, ein Einfluß zugestanden. Es tritt dies namentlich deutlich hervor in der am Schluß der Gesetze sich findenden Klausel: *si quid sacri sancti est, quod ius*

---

[1] Vgl. noch Liv. VIII, 23, 26; X, 22, 9. [2] Polyb. 6, 15, 6. Liv. XXIX, 13—XXX, 41.
[3] Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 592. [4] Handbuch d. röm. Altert. II, 3 S. 186.
[5] Cic. ad fam. 15, 9. 14.
[6] Derartige Gesetze sind die *lex Flaminia minus solvendi* (Fest. p. 347), die *lex Clodia de victoriato* (Plin. n. h. 33, 3, 13, 46), die *lex Papiria* (Plinius a. a. O.), die *lex Livia nummaria* (Plin. a. a. O.).
[7] Sie werden auf Münzen erwähnt. Vgl. Mommsen, Staaatsr. II, 1² S. 621 A. 4.

non sit rogarier, eius hac lege nihil rogatur. Sie war so ständig, daß man sie durch *notae* ausdrückte.[1] Jenes Prinzip galt auch für die Besetzung der Priestertümer, *populus per religionem sacerdotia mandare non poterat.*[2] Zuerst hat das Volk einen Anteil errungen an der Bestellung des Priesters, welchem nach Abschaffung des Königtums die oberste Leitung der Priestertümer und des Sakralwesens übertragen war: des *pontifex maximus*. Er war zum Behuf jener Leitung mit gleichsam magistratischen Befugnissen ausgestattet, und so mochte es weniger bedenklich erscheinen, an der Besetzung dieses Priestertums dem Volke eine Teilnahme einzuräumen. Nach dem Abgange des bisherigen *pontifex maximus* wurde zunächst vom Kollegium ein neues Mitglied kooptiert, aus den Mitgliedern des so vervollständigten Kollegiums sollte das Volk unter Leitung eines *pontifex* (und zwar des jüngsten, kooptierten, welcher selbst sich nicht wohl um die Wahl bewerben konnte) den neuen Vorsteher der *sacra* wählen.[3] Doch richtete man, um das doch immer vorhandene religiöse Bedenken zu beseitigen, keine Wahl durch den ganzen *populus*, also durch sämtliche 35 *tribus*, sondern nur eine durch die *minor pars populi*, durch eine Versammlung von 17 *tribus* ein, welche zu diesem Behuf durchs Loos bestimmt werden sollten.[4] Wann diese Einrichtung getroffen wurde, wissen wir nicht genau. Wahrscheinlich ist es bald, nachdem die Zahl der 35 *tribus* erreicht war, also nach 513 a. u. geschehen, denn Livius XXV, 2 berichtet schon für das Jahr 542 von einer Wahl des *pontifex maximus* in Komitien. Ganz sicher ist, daß schon vor der *lex Domitia* vom Jahre 652 jene Wahlart bestand, denn Cicero de lege agraria II, 7, 18 sagt ausdrücklich, daß der Tribun Domitius, was bis dahin für den *pontifex maximus* gegolten, *idem de ceteris sacerdotiis* beim Volk durchgesetzt habe. Daß auch der *curio maximus* schon früher vom Volk gewählt wurde, ist gehörigen Orts berichtet worden, wenn auch ungewiß bleibt, in was für einer Versammlung er gewählt wurde. Die demokratische Richtung der Zeit drängte aber weiter. Nachdem im Jahre 609 ein Antrag des Tribunen C. Licinius Crassus, welcher auch bezüglich anderer *sacerdotia* an die Stelle der Kooptation eine Volkswahl setzen wollte, gescheitert war,[5] kam im Jahre 650/51 die vom Tribunen Cn. Domitius Ahenobarbus durchgesetzte *lex Domitia de sacerdotiis* zustande, nach welcher im Fall der Erledigung einer Stelle in den drei priesterlichen Kollegien der *pontifices*, *augures* und *decemviri sacrorum* die Mitglieder des betreffenden Kollegium durch Nomination eine Kandidatenliste bilden, aus den so präsentierten die 17 *tribus* einen wählen und der Gewählte vom Kollegium kooptiert werden sollte.[6] Seitdem figurierten die *sacerdotum comitia*

---

[1] Die betreffenden *notae* finden sich in der Sammlung des Valerius Probus, Gramm. lat. ed. Keil IV, p. 272. Lange, Altertümer II[2] S. 651 A. 7 behauptet, die Auflösung von S. S. durch *sacri sancti*, wie alle *codices*, mit Ausnahme eines, sie bieten, beruhe auf Mißverständnis, es sei *sacrosancti* aufzulösen. Sachlich mit ihm übereinstimmend löst Huschke, Jurispr. antejust. ed. IV p. 137 *sacrosanctum* auf. Beide berufen sich auf Cic. pro Balb. 14, 32. 33. Cicero führt aber an jener Stelle unsere Klausel gar nicht genau an. Für die ihm vorliegende Frage, welche den Begriff des *sacrosanctum* betraf, kam unsere Formel in Betracht, da das *sacrosanctum* auch unter den Begriff des *sanctum* fällt. Die Klausel reicht aber weiter: nichts, was *sacrum* oder *sanctum* ist, also in den Bereich des geistlichen Rechts fällt, soll durch die *lex* berührt werden. Man vergleiche die ähnliche Kontraktsklausel: *si quid sacri vel religiosi est, eius venit nihil.* L. 22 D. de contr. emt. 18, 1.

[2] Cic. de leg. agrar. 2, 7, 18. [3] Liv. XXV, 2. 5; XXXIX, 46, 1; XL, 42, 11.

[4] Cic. de lege agrar. 2, 7, 16. 17. [5] Cic. de amicitia 25, 26; de deor. n. 3, 2, 5.

[6] Auctor ad Herenn. 1, 11, 20. Cic. de leg. agrar. 2, 7, 18. Velleius 2, 12, 3. Suet. Ner. 2. Cic. ad Brut. 1, 5; ad fam. 8, 4.

unter den jährlich vorzunehmenden Wahlen. Die Leitung derselben, welche zwischen die Konsuln- und Prätorenwahlen fielen,[1] wurde den Konsuln übertragen. Vorübergehend ist die Geltung der durch die *lex Domitia* geschaffenen Einrichtung 672 durch ein Gesetz Sullas aufgehoben,[2] aber 691 wurde durch ein von dem Tribunen T. Atius Labienus beantragtes Gesetz die *lex Domitia* wiederhergestellt. Über den Inhalt der cäsarischen *lex Julia de sacerdotiis* vom Jahre 767 a. u. ist nichts Näheres bekannt.

§. 56. Der Niedergang der Republik.

Es ist die Aufgabe der allgemeinen geschichtlichen Darstellung, nicht der rechtsgeschichtlichen Erörterung, zu zeigen, wie in der späteren Zeit der Republik die Verhältnisse innerhalb des römischen Staats sich so entwickelt haben, daß der Umsturz der republikanischen Verfassung nur als die notwendige Vollendung der schon früher eingetretenen Revolution erscheint. Indessen ist es zum Verständnis der mit der Begründung des Prinzipats eintretenden Verfassungsänderung erforderlich, daß auch in der rechtsgeschichtlichen Darstellung die Hauptmomente bezeichnet werden, welche in dem Wechsel der Revolutionen und Restaurationen den Sturz der republikanischen Verfassung herbeiführten. In der langen Friedenszeit, deren sich der römische Staat nach der Beendigung des dritten makedonischen Krieges erfreute, geschah seitens der Klasse, welche das Regiment in Händen hatte, der Nobilität, nichts, um den vorhandenen Schäden des Gemeinwesens abzuhelfen; sie schloß sich vielmehr immer schroffer zu einer Oligarchie ab, deren einziges Bestreben dahin gerichtet war, sich im Besitze des Regiments und der damit verbundenen Vorteile zu erhalten und eifersüchtig darüber zu wachen, daß in dem Kreise der Bevorrechteten kein einzelner den anderen zu viel von jenen Vorteilen vorwegnehme. Die Jagd nach den Ämtern wirkte sowohl auf die Aristokratie selbst, wie auf die Menge, um deren Stimmen die Bewerber sich bemühten, verderblich zurück. Die Magistrate wagten, um die Gunst des Volks für spätere Bewerbung um weitere Ämter nicht einzubüßen, demselben keine Lasten und Anstrengungen zuzumuten, auch wo sie im Interesse des Vaterlandes nötig gewesen wären, und die Menge gewöhnte sich daran, sich die Stimmen durch Schmeicheleien, Veranstaltung großartiger Spiele, Getreideverteilungen, ja geradezu für Geld abkaufen zu lassen.

Einer der schlimmsten Schäden des Gemeinwesens war die bedrängte Lage des kleinen und mittleren Grundbesitzes, aus welchem in der guten Zeit Roms der Kern des römischen Volks bestanden hatte. Während in früherer Zeit die Ackerwirtschaft überwiegend durch Freie betrieben war, trat in dieser Beziehung später eine verhängnisvolle Änderung ein. Zunächst in Sizilien, dann auch in Italien wurde die Wirtschaft auf den größeren Gütern, deren Besitzer zugleich reiche Kapitalisten waren, durch zahlreiche Sklavenmassen betrieben. Der kleine Grundbesitzer vermochte die Konkurrenz mit dem großen sklavenhaltenden Grundbesitzer, das italische Korn nicht die Konkurrenz mit dem billigeren auswärtigen auszuhalten. Infolge dieser Verhältnisse nahm die Zahl der kleinen und mittleren Grundbesitzer stetig ab, sie wurden von den Großgrundbesitzern ausgekauft oder auf andere Weise beseitigt, die Kleinwirtschaft wurde mehr und mehr von den von Sklavenherden bestellten Latifundien verdrängt. Auch durch Gründung neuer

[1] Cic. ad Brut. 1, 5; ad fam. 8, 4. Seneca de benef. 7, 28, 2. [2] Dio Cass. 37, 37.

Kolonieen in Italien war diesem Übelstande nicht abzuhelfen, da es in Italien außer dem verpachteten oder von der Aristokratie okkupierten *ager publicus* kein Land mehr zu verteilen gab. Es war eine Lebensfrage für den Staat, wie man der drohenden Gefahr völligen Verschwindens des kleineren Grundbesitzes entgegentreten und diesen, auf welchem die kriegerische und politische Verfassung Roms hauptsächlich beruhte, wieder zahlreicher herstellen könne. Die mit der gracchischen Zeit beginnenden agrarischen Rogationen sind im allgemeinen von der Tendenz geleitet, dieses Problem zu lösen. Der Gedanke, daß hier nur durch eine neue Ackergesetzgebung, eine Verteilung des okkupierten italischen *ager publicus* durchgreifend geholfen werden könne, war schon in dem Kreise des Scipio Aemilianus Africanus aufgetaucht, aber als zu gefährlich wieder aufgegeben worden. Aufgenommen wurde es aber von dem dem Scipio nahestehenden jungen Tiberius Sempronius Gracchus. Jenes licinische Gesetz vom Jahre 387 war in seinen den *ager publicus* betreffenden Bestimmungen nie recht zum Vollzug gelangt. T. Gracchus brachte während seines Tribunats (620/21 a. u.) eine agrarische Rogation ein, wonach von dem okkupierten und unentgeltlich besessenen *ager publicus* in Italien dem einzelnen Besitzer soviel, als das alte licinische Gesetz gestattete, nämlich 500 *iugera*, und außerdem für jeden Sohn 250 *iugera*, jedoch im ganzen nicht über 1000 *iugera* zu bleibenden Besitz gelassen werden, das Überschüssige aber gegen Entschädigung bezüglich der vorgenommenen Meliorationen, namentlich der Gebäude, eingezogen und in Losen von je 30 Morgen an ärmere Bürger und *socii* zu unveräußerlichem Nutzungsrecht gegen Entrichtung eines *vectigal* verteilt werden sollte.[1] Zur Ausführung der Einziehung und Verteilung sollte eine stehende, alljährlich vom Volk zu wählende Kommission von 3 Männern, *tresviri agris dandis assignandis*, eingesetzt werden, welcher auch die Aufgabe zufiel, das Privatland gegen das einzuziehende öffentliche Land abzugrenzen. Diese Exekutivbehörde sollte die gründliche Durchführung des Gesetzes sichern. Vom rein juristischen Gesichtspunkte war gegen diese Maßregel nichts einzuwenden, denn die okkupierten Teile des *ager publicus* blieben immer im Staatseigentum: auch wer solche gekauft oder ererbt und lange besessen hatte, konnte die Herausgabe nicht verweigern, denn die *usucapio* fand nach unbezweifeltem Rechtssatze auf den *ager publicus* keine Anwendung. Sehr hart war die Maßregel insofern, als das okkupierte Land zum großen Teil seit Jahrhunderten in Privathänden war und von vielen jetzigen Besitzern durch Kauf oder sonstigen onerosen Titel erworben war. Mochte der unvordenkliche Besitz hier als rechtbegründend von der juristischen Theorie nicht anerkannt sein, in hohem Grade bedenklich war es jedenfalls, hier rücksichtslos das Staatseigentum, welches so lange geruht hatte, wie wirkliches Privateigentum geltend zu machen. Die damals lebende Generation mußte büßen für den Egoismus der Väter, welche sich allein als berechtigt angesehen, den *ager publicus* zur Nutzung zu okkupieren. Das Gesetz ging durch, aber, um es durchzubringen, sah sich T. Gracchus zu einer sehr bedenklichen Nichtachtung des staatsrechtlichen Herkommens genötigt: er brachte seine Rogation gegen den Widerspruch des Senats ein und ließ seinem Kollegen M. Octavius, der sich seinem Vorhaben widersetzte, während des Amtsjahres das Amt abrogieren. Die den Tod des Gracchus überdauernde Verteilungskommission scheint ihre Wirksamkeit über ganz Italien erstreckt und das aufgenommene Geschäft im wesentlichen durchgeführt zu haben.

[1] App. b. c. 1, 9—13. Plut. Ti. Gr. 8 ff. Liv. ep. LVIII. Vellei. Pat. 2, 2. 6. Cic. pro Sest. 48, 103; de lege agrar. 2, 12, 31. Lex agrar. 82.

Aber auch abgesehen von den agrarischen Fragen war tiefgehende Unbefriedigtheit mit den bestehenden Zuständen vorhanden. Die damals sich einander gegenüberstehenden Parteien werden als Optimaten und Populären bezeichnet. Die Optimaten sind diejenige Partei, welche das Regiment der herrschenden Oligarchie aufrechtzuerhalten, die *populares* die demokratische oder Oppositionspartei, welche die Macht jener Oligarchie zu brechen sucht. Von den Führern dieser Oppositionspartei, welche durch das Mittel des Tribunats ihre Pläne durchzusetzen suchte, fing jetzt an auch der Gedanke erwogen zu werden, die sämtlichen italischen *socii* in das römische Bürgerrecht aufzunehmen und dadurch in diesen eine wesentliche Verstärkung ihrer Partei zu gewinnen. Das Haupt dieser Partei der *populares* wurde zunächst des T. Gracchus jüngerer Bruder, C. Gracchus, dessen Absichten direkter auf eine Vernichtung der Herrschaft der Oligarchie hinausgingen. Seine Stützen in dem Kampf gegen die senatorische Partei suchte er in der städtischen Menge und dem sich damals fester ausbildenden Kapitalisten- oder Ritterstande. Die erstere suchte er durch allerlei populäre Maßregeln zu gewinnen, namentlich durch seine *lex frumentaria*, wonach der hauptstädtischen Bevölkerung das Getreide auf Kosten des Ärars unter dem Preise, nämlich der Modius Weizen zu $6^1/_3$ As, geliefert werden sollte. Da er aber einsah, daß er auf die städtische Menge allein seine Macht nicht gründen könne, so suchte er den zwischen der senatorischen Aristokratie und dem Stande der großen Kapitalisten oder der Ritterschaft bereits vorhandenen Gegensatz zu verschärfen und den letzteren durch Gewährung von wesentlichen, ihm eine größere politische und ökonomische Macht verleihenden Vorteilen auf seine Seite zu ziehen. Namentlich im Interesse der Kapitalisten ließ C. Gracchus durch einen Volksschluß in der Provinz Asien die Bodenabgaben: *decumae*, *scripturae* und *portoria* einführen und die censorische Verpachtung derselben in Rom an Publikanen verordnen.[1] Durch diese letztere Anordnung wurde die Konkurrenz der Provinzialen ausgeschlossen, durch das ganze Gesetz aber dem Kapitalistenstande eine unermeßliche Quelle von Einkünften eröffnet. Während ferner bis dahin die Geschworenen sowohl für die Civilprozesse als für die ordentlichen und außerordentlichen Kriminalquästionen nur aus den Senatoren genommen waren, setzte C. Gracchus eine *lex iudiciaria* des Inhalts durch, daß alljährlich eine Geschworenenliste aus den Personen, die den Rittercensus besäßen, gebildet werden sollte, aus welcher die Geschworenen für die einzelnen Prozesse und Quästionen zu entnehmen seien.[2] Dabei wurden die Senatoren geradezu, die Söhne derselben durch Festsetzung einer Altersgrenze von den Geschworenenfunktionen ausgeschlossen. Diese Änderung erwies sich um so bedeutsamer, als schon vor Gracchus die Zahl der ständigen Quästionen um einige vermehrt wurden. In der That erlangte der Ritterstand vermöge dieses Richteramts eine kontrollierende Stellung bezüglich wichtiger Partieen der Staatsverwaltung, welche er freilich, ebenso wie die Nobilität ihre bevorzugte Stellung, in egoistischem Standesinteresse ausgebeutet hat. Gestützt auf die städtische Menge und den Kapitalistenstand hat C. Gracchus dann während seiner zwei Tribunate eine die Staatsverwaltung beherrschende und die Oligarchie zurückdrängende Machtstellung zu gewinnen gewußt. Indessen die Stützen von Gracchus Machtstellung, welche

[1] Cic. in Verr. 3, 6, 12; ad Att. 1, 7, 19. Schol. Bob. p. 259. Vellei. 2, 6.

[2] Vell. Pat. 2, 6. 32. Appian b. c. 1, 22. Tac. Ann. 12, 60. Florus 3, 13. 17. Pseudo-Asconius p. 103. 145.

ihr rechtliches Fundament nur in dem rein bürgerlichen Tribunat hatte und jedes militärischen Rückhalts entbehrte, erwiesen sich als unzuverlässig. Dies zeigte sich, als er den Antrag stellte, den Latinern die *civitas Romana*, den übrigen italischen Bundesgenossen das latinische Recht zu verleihen. Die städtische Menge, welche durch die Konkurrenz der aufzunehmenden Neubürger sich in ihren eigenen Interessen bedroht glaubte, ließ ihn bei dieser Frage im Stich. Nur der Egoismus fesselte sie an Gracchus. Dies erkennend suchte die oligarchische Partei die Menge dadurch, daß sie seine Zugeständnisse an dieselbe durch einen von dem Tribunen Livius Drusus eingebrachten Gesetzvorschlag noch überbot, von Gracchus vollständiger abzuwenden und seinen Sturz herbeizuführen. In den nun folgenden Unruhen ging Gracchus unter. Durch ein im Auftrag des Senats eingebrachtes Ackergesetz wurde die stehende Teilungskommission des T. Gracchus definitiv aufgelöst, dadurch also weitere Verteilung von okkupiertem *ager publicus* abgeschnitten, aber dafür den Besitzern ein *vectigal* aufgelegt. Ja, acht Jahre später, 643, wurde durch ein weiteres Ackergesetz unbekannten Urhebers der okkupierte *ager publicus* in zinsfreies Privateigentum der Okkupanten verwandelt, dabei aber angeordnet, daß weitere Okkupationen nicht zulässig sein sollten. Die folgenden weiteren Kämpfe zwischen der Senatspartei und der der Popularen sind hier nicht weiter zu verfolgen, wohl aber ist auf die Veränderung hinzuweisen, welche schon durch den afrikanischen Krieg, dann durchgreifender durch die Kämpfe mit den Cimbern und Teutonen im Heerwesen herbeigeführt wurde. Bisher war das Heer immer noch das alte Bürgerheer, bestehend aus den einigermaßen Vermögenden der Nation, welche an der Aufrechterhaltung der republikanischen Institutionen, die ihnen selbst ein bestimmtes Maß politischer Rechte gewährten, interessiert waren, doch hatte man schon lange den zum Kriegsdienst verpflichtenden Census auf 4000 Asse herabsetzen müssen, und die Waffengattungen innerhalb der Legion, die *hastati*, *principes*, *triarii* waren nicht, wie früher, nach dem Census, sondern nach dem Alter unterschieden. Auch wurde der *dilectus* den Wohlhabenden gegenüber, welche sich dem Kriegsdienst zu entziehen suchten, nicht mehr streng gehandhabt. Je mehr nun aber der grundbesitzende Mittelstand zusammengeschwunden war, desto weniger erschien es als möglich, an der alten Organisation des Heeres festzuhalten. Marius hat daher die *capite censi* zum Kriegsdienst zugelassen, welche ihrerseits in demselben eine Erwerbsquelle suchten, die Reiterei dagegen wurde ganz aus den Auxiliartruppen der außeritalischen Unterthanen gebildet. Da die *capite censi* nicht dienstpflichtig waren, so trat jetzt an die Stelle des *dilectus* mehr und mehr ein Werbesystem. Die Legion bildete seit Marius Reorganisation eine gleichartige Truppe, die Unterschiede der *hastati*, *principes*, *triarii* und *velites* in Rang und Bewaffnung fielen weg. Auch blieb der Soldat seit Marius 20 Jahre lang ununterbrochen beim Heere und wurde dadurch völlig dem bürgerlichen Leben entfremdet. Das Heer hörte auf, ein zum Zweck des Feldzugs einberufenes und nach Beendigung desselben entlassenes Bügerheer zu sein, es verwandelte sich in ein stehendes Heer von Söldnern, welche in dem Kriegsdienst und dem Lagerleben ihren Lebensberuf sahen, und nicht in dem Staat, dem sie angehören, sondern in dem Feldherrn, von dem sie Ehre und Gewinn zu erwarten haben, ihre höchste Autorität hatten. Andererseits nötigte die von immer wieder herandringenden Feinden drohende Gefahr, Männer, welche sich als militärische Oberbefehlshaber bewährt hatten, dem republikanischen Herkommen zuwider eine Zahl von Jahren hindurch immer wieder zu Konsuln zu wählen. Die militärischen

Notwendigkeiten erhielten in solchen Gefahren den Sätzen des republikanischen Staatsrechts gegenüber das Übergewicht. Gestützt auf den Anhang der entlassenen Legionen erlangte der siegreiche Feldherr dann aber auch in den politischen Kämpfen eine hervorragende Autorität: „Der Oberbefehlshaber wurde an und für sich über das Verhältnis der Magistraturen hinausgehoben".[1] In den inneren Kämpfen fängt seit Marius Emporkommen die militärische Gewalt an zu entscheiden, zunächst bald zu Gunsten der populären, bald der aristokratischen Ideen.

Eine andere bedeutungsvolle Veränderung ging in dem Verhältnis der italischen Bundesgenossen vor sich. Seitdem Rom die unbestrittene Herrschaft in Italien erlangt, hatte sich die Bürgerschaft den Bundesgenossen gegenüber abgeschlossen. Während die Erteilung des römischen Bürgerrechts an ganze Gemeinden früher zum Zweck der Inkorporierung derselben häufig vorgekommen, hörte dieselbe jetzt gänzlich auf, und auch Verleihungen des Bürgerrechts an einzelne kamen selten vor. Die politische Zurücksetzung der Italiker den römischen Bürgern gegenüber wurde um so drückender, je besser die rechtliche Lage der letzteren sich gestaltete, je strenger die Anforderungen der Römer bezüglich der militärischen Leistungen der *socii* wurden, je rücksichtsloser die Oberaufsicht über die innere Verwaltung der abhängigen Städte geübt wurde. Wohl hatten die Häupter der Popularpartei verschiedentlich den Plan gehegt, den Italikern das römische Bürgerrecht zu erteilen, sie hatten denselben aber gegenüber dem engherzigen Widerstande nicht bloß der Aristokratie, sondern auch eines großen Teils der Bürgerschaft selbst fallen lassen müssen. Im geraden Gegensatz zu solchen Bestrebungen kam im Jahre 559 die *lex Licinia Mucia de civibus regundis* zustande. Durch diese wurde eine *quaestio* gegen die *socii*, welche sich widerrechtlich *pro cive* gerierten, angeordnet.[2] Eine letzte Hoffnung hatten die Bundesgenossen auf den Tribunen Livius Drusus gesetzt, auch diese wurde durch dessen plötzlichen Tod zu Schanden. Da begann die Empörung, welche sich rasch weiter verbreitete. Schon nach dem ersten Kriegsjahre sah sich Rom veranlaßt, den bis dahin treu gebliebenen Gemeinden eine wesentliche Konzession zu machen. Die *lex Julia* des Konsuls Lucius Caesar gewährte unter der Voraussetzung der Annahme allen treugebliebenen bundesgenössischen Städten bezw. latinischen Kolonieen im eigentlichen damaligen Italien das römische Bürgerrecht.[3] Ein weiteres Gesetz, die von den Tribunen M. Plautius Silvanus und Gaius Papirius Carbo durchgebrachte *lex Plautia Papiria* gestattete jedem in das Bürgerrecht einer föderierten italischen Stadt Aufgenommenen, der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes sein Domizil in Italien habe, sich binnen 60 Tagen beim Prätor zu melden und dadurch das Bürgerrecht zu erwerben.[4] Die Neubürger sollten aber, um kein zu großes Gewicht in den Volksversammlungen zu erlangen, nicht in alle, sondern nur auf acht *tribus* verteilt werden.[5] Auch dem treugebliebenen cisalpinischen Gallien wurden Begünstigungen zu teil: die dort befindlichen latinischen Kolonieen erhielten sämtlich das römische Bürgerrecht. Im übrigen trat eine verschiedene Behandlung der Cispadaner und Transpadaner ein. Den bundesgenössischen Gemeinden diesseit des Po wurde das römische Bürgerrecht verliehen, die

[1] Ranke, Weltgeschichte II, 2 S. 72.

[2] Cic. de off. 3, 11, 47; pro Balbo 21, 48; 24, 54. Ascon. p. 67. Schol. Bob. p. 296.

[3] Cic. pro Balbo 8, 21. Gell. 4, 4, 3. Vell. Pat. 2, 16. App. b. c. 1, 49.

[4] Cic. pro Archia 4, 7; ad fam. 13, 30. Schol. Bob. p. 353.

[5] Vell. 2, 20. Vgl. über die Aufnahme der Italiker in die *tribus* jetzt Kubitschek a. a. O. p. 62 f.

selbständigen Ortschaften jenseit desselben erhielten durch ein von dem Konsul Cn. Pompejus Strabo rogiertes Gesetz das Recht der latinischen Kolonieen (das künstliche *ius Latii*).[1] Den Insurgenten kamen, obwohl der Krieg im zweiten und dritten Jahre unglücklich für sie verlief, die in Rom selbst ausgebrochenen Gärungen zu statten. Die *plebs* und ihre Führer erklärten sich in ihrem Kampf gegen die Senatspartei jetzt für die Ansprüche der Italiker, d. h. für deren Aufnahme in sämtliche *tribus*. Diesen unter der Herrschaft des Marius und Cinna durchgesetzten Ansprüchen der Italiker trat auch Sulla bei seiner Rückkehr aus Asien nicht entgegen. Um sich nicht zu nachhaltigen Widerstand zuzuziehen, erkannte er das neue Bürgerrecht der Italiker an.

Während des ersten Bürgerkrieges und der damit verbundenen Revolutionen und Restaurationen war das bisherige Staatsrecht nach allen Richtungen hin nicht bloß von den Popularen, sondern auch von der Regierungspartei selbst in den verschiedensten Beziehungen verletzt und umgestoßen worden. Es wäre eine bloße Fiktion gewesen, wenn man angenommen hätte, daß jetzt nach völliger Besiegung der Revolution das bisherige Staatsrecht einfach wieder in Kraft träte. Sullas Gewalt war eine auf seine Siege sich gründende, von Senat und Volk unabhängige. Es bedurfte eines Wiederaufbaues, zu welchem die ordentlichen verfassungsmäßigen Gewalten nicht ausreichten. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage ließ sich daher Sulla durch einen von dem *interrex* L. Valerius Flaccus durchgebrachten Volksschluß (Nov. 672) eine außerordentliche, über der Verfassung stehende Gewalt, welche als Diktatur *legibus scribendis et reipublicae constituendae* bezeichnet wird, übertragen.[2] Dieses Amt war von vornherein nur als ein vorübergehendes gedacht, als ein solches, welches, wenn die Neuconstituierung des Staats geschehen sein würde, wegfallen und den ordentlichen, innerhalb der Verfassung stehenden Gewalten Platz machen sollte. Wann aber dieser Zweck erreicht sein werde, war gänzlich dem Ermessen des mit jener Gewalt Betrauten überlassen,[3] und diese selbst war eine von allen gesetzlichen Schranken (sicherlich auch von der tribunicischen Intercession) befreite.[4] Von dem Ermessen des Diktators sollte es abhängen, ob während des Bestehens der Diktatur auch Konsuln eintreten sollten oder nicht. Namentlich in folgenden Befugnissen tritt es hervor, daß die Diktatur Sullas eine konstituierende, zur Neuordnung des Gemeinwesens eingesetzte Gewalt war. Sie enthielt, ähnlich wie andere konstituierende Gewalten, das Recht, ohne Befragung des Volkes für dasselbe verbindliche Gesetze zu erlassen, *leges dare*, deren Kraft mittelbar auf der die Diktatur übertragenden *lex Valeria* beruhte.[5] Ferner enthielt die Diktatur namentlich ein ganz unbeschränktes, weder durch Provokation noch sonst durch irgend eine Regel gefesseltes Strafrecht: es war Sulla das Recht erteilt, über das Leben und Eigentum jedes Bürgers in erster und letzter Instanz zu erkennen. Auf dieser durch gar keine Formen gebundenen Strafgewalt beruhten die entsetzlichen sullanischen Proskriptionen: die Todesurteile wurden mit Ausschluß der Öffentlichkeit und mit Abschneidung des rechtlichen Gehörs *(indicta causa)* gefällt, nur die Listen der Namen der Verurteilten mit Bezeichnung der Strafe bekannt gemacht, und auch bei der Exekution die dafür sonst geltenden Formen nicht beobachtet.[6] Die

[1] Ascon. p. 3. Dio Cass. 37, 9. Plin. n. h. 3, 20, 24, 138.
[2] App. b. c. 1, 99. Cic. de lege agrar. 3, 2, 5. [3] App. b. c. I, 98. 99.
[4] Cic. de leg. agr. 3, 25; in Verr. 3, 85, 82. Plut. Sulla 33. Sallust. hist. 1, 41, 13.
[5] Cic. de leg. agrar. 3, 2, 5; pro Sex. Roscio 43, 125. Scholiast zur Rosciana p. 435.
[6] Cic. de legib. 1, 15, 42; in Verr. 3, 35, 81. App. b. c. 4, 8—11

Diktatur schloß sodann nicht bloß das Recht freier Assignation von *ager publicus* und der Koloniegründung,[1] sondern auch das der Expropriation von Privatland und der Auflösung von Gemeinden in sich. Auch über die Provinzen endlich erstreckte sich die Verfügungsgewalt des Diktators. Mit solchen Befugnissen ausgerüstet hat Sulla denn in der That den Staat im ganzen streng im Sinne der oligarchischen Partei, aber im einzelnen doch auch unter Sanktionierung von nicht mehr rückgängig zu machenden Veränderungen neu geordnet und namentlich Schutzwehren gegen neue Agitationsversuche aufzurichten gesucht. Das Hauptbestreben Sullas ging dahin, die Macht des Senats, welcher das Fundament der neuen Staatsordnung bilden sollte, zu steigern. Zunächst wurde derselbe, teils, weil er durch die Stürme der letzten Zeit sehr eingeschmolzen, teils weil durch die den Rittern genommenen und den Senatoren wieder übertragenen Geschworenenfunktionen die Geschäftslast der Senatoren sehr vermehrt war, außerordentlich um 300 Mitglieder ergänzt, welche auf Sullas Anordnung in Tributkomitien aus Leuten, die den Rittercensus hatten, gewählt wurden. Die periodisch wiederkehrende Neubildung der Senatsliste durch die Censoren wurde überflüssig gemacht: wer eine zur Mitgliedschaft ihn berechtigende Magistratur bekleidet hatte, trat ohne weiteres in den Senat ein, das Recht auf den Eintritt wurde schon an die Quästur geknüpft und die Zahl der Quästoren auf 20 erhöht. Auch sonst war für die Censur kein unbedingtes Bedürfnis vorhanden, da das *tributum* nicht mehr aufgelegt wurde und die Ergänzung der Armee weniger durch Aushebung als durch Werbung erfolgte. Solange aber Sullas Proskriptionen und Konfiskationen, die massenhaften Entziehungen des Bürgerrechts, die Aufnahme sullanischer Kreaturen in den Senat noch in frischer Erinnerung waren, konnte die Censur als eine recht unabhängige Magistratur sehr unbequem, ja gefährlich für Sullas Ordnungen werden: er hat sie daher zwar nicht rechtlich abgeschafft, aber keine Censoren wählen lassen, was mit Sicherheit daraus hervorgeht, daß 674 und wieder 679 die sonst censorischen Lokationen durch die Konsuln vollzogen worden sind. Hauptsächlich aber suchte Sulla das tribunicische Amt unschädlich zu machen und in ein reines Werkzeug der Regierung zu verwandeln, namentlich dadurch, daß er die Einbringung eines Gesetzvorschlags durch die Tribunen von einer Erlaubnis des Senats abhängig machte und den Mißbrauch des Intercessionsrechts streng verpönte. Auch sollte die Bekleidung des Tribunats zu der Übernahme eines höheren Amts unfähig machen. Von Sulla rührt auch die in der späteren Zeit der Republik bestehende Einrichtung her, daß die Konsuln und sämtliche Prätoren während ihres Amtsjahres eine bürgerliche Kompetenz in der Stadt verwalten und in dem auf ihr Amtsjahr folgenden Jahr eine *provincia pro consule* bezw. *pro praetore* administrieren sollten. Wenn auch bisher schon ein Gegensatz bestand zwischen den *socii ac nominis latini* bezw. dem von ihnen bewohnten Italien und den *exterae nationes* bezw. den nichtitalischen unterworfenen Ländern, so wurde in der sullanischen Zeit der Gegensatz noch schärfer. Bis zu dieser Zeit war die Kriegführung in Italien und den nächstangrenzenden Landschaften den Konsuln noch als *provincia* übertragen. Seit der Verbreitung des Bürgerrechts über ganz Italien und Sullas Scheidung der bürgerlichen Kompetenzen und der militärischen *provinciae* ist Italien in keinem Sinne mehr Provinz. Es gab seitdem kein militärisches Kommando und kein Heer mehr in Italien, dasselbe fällt unter die von den Konsuln während ihres Amtsjahrs

[1] Cic. de lege agrar. 3, 2, 6.

zu führende bürgerliche Verwaltung. Von besonderer Bedeutung wurde Sullas Reorganisation des Kriminalrechts und Kriminalprozesses. Er hat, namentlich um das Gebiet des lediglich von den Parteileidenschaften geleiteten Komitialprozesses zu beschränken, die Zahl der für einzelne Verbrechen eingesetzten ständigen Geschworenenkommissionen *(quaestiones perpetuae)* sehr vermehrt und für jede dieser Quästionen eine ausführliche Strafrechts- und Strafprozeßordnung entwerfen lassen. Die durch Sulla geordnete Verfassung hat sich nicht lange nach ihm in Wirksamkeit erhalten. Der Senatspartei hatte er einen neuen, besseren Geist nicht einzuhauchen vermocht: ihre jetzige Stellung beruhte nur auf seiner Autorität. Die populare Partei war wohl unterdrückt, aber keineswegs vernichtet. Nach seinem Tode begann sie sich sofort wieder zu regen. Und aus gleichen Gründen, wie früher, gelangten siegreiche Heerführer, gestützt auf ihre siegreichen Heere, zu einer von dem Senat unabhängigen Macht. Der in den spanischen Feldzügen zu solcher Stellung gelangte Pompejus, welcher vom Senat bei seiner Bewerbung ums Konsulat zurückgewiesen wurde, gelangte dann doch durch die Versprechungen, welche er den Tribunen machte, durch das Volk zu jener Würde. Pompejus brachte als Konsul ein Gesetz durch, welches den Tribunen die durch Sulla geschmälerte Stellung, namentlich das Recht, auch ohne Zustimmung des Senats einen Gesetzvorschlag an das Volk zu bringen, wiedergab. Die in demselben Jahre von dem Prätor L. Aurelius Cotta durchgebrachte *Lex Aurelia* bestimmte, daß die Kriminalgeschworenen von jetzt an zu $^1/_3$ aus Senatoren, zu $^1/_3$ aus Rittern, zu $^1/_3$ aus *tribuni aerarii* bestehen sollten.[1] Einige Jahre später brachte die Notwendigkeit, dem umsichgreifenden Unwesen des Seeraubes ein Ende zu machen, den Pompejus zu einer noch weit hervorragenderen Stellung, als er sie bisher gehabt. Die Seeräuber fingen an, auch das westliche Meer zu beherrschen. Seitdem nach der sullanischen Einrichtung den Konsuln die Ausübung des militärischen *imperium* entzogen, Italien von Truppen entblößt war, hatte die Gefahr für die italischen Gewässer und Küsten sich gesteigert. Man fühlte, daß die Meeresherrschaft der Korsaren nicht durch die Provinzialstatthalter, deren Macht sich nur über je eine Provinz erstreckte, bekämpft werden könne, daß vielmehr eine umfassende Machtbefugnis zur Ausrottung des Unwesens notwendig sei. Den Diensten, welche Pompejus der Popularpartei geleistet, verdankte er, daß ihre Augen sich auf ihn richteten. Durch ein ohne vorherige Befragung des Senats von dem Tribunen *Aulus Gabinius* zustande gebrachtes Plebiscit wurde dem Pompejus ein außerordentliches *imperium* für drei Jahre auf dem mittelländischen Meer übertragen, und zwar mit der Bestimmung, daß er auch an sämtlichen Küsten des römischen Reiches ein mit den Statthaltern der betreffenden Provinzen konkurrierendes *imperium (imperium aequum)* haben sollte.[2] Den 25 Unterfeldherren, welche er selbst ernennen sollte, sollte prätorischer Rang zukommen, außerdem wurden dem Oberfeldherren die Soldaten und Kassen des Staats fast unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Es war das eine mit der republikanischen Verfassung kaum noch vereinbare militärische Gewalt, welche ihrem Inhaber die Gelegenheit gab, sich dauernd zum Militärdiktator aufzuwerfen. Erweitert wurde diese Gewalt des Pompejus bald darauf noch dadurch, daß ihm neben dem bisherigen Amt durch die *lex Manilia* die Verwaltung der Provinzen Bithynien

[1] Ascon. p. 16. 67. 78. Pseudo-Ascon. p. 103. Schol. Bob. p. 229. 235. 339. Cic. ad Att. 1, 16, 8.

[2] Vellei. 2, 31. Cic. de leg. agrar. 2, 17, 46.

und Pontus sowie Kilikiens und die Führung des Krieges im Osten übertragen wurde.[1]

Pompejus war nicht der Mann, jene militärische Machtstellung zu benutzen, um dauernd das Regiment des Staats an sich zu bringen. Als er nach Beendigung seiner Mission nach Italien zurückkehrte, entließ er seine Legionen in Brundisium, konnte aber nun seine Forderung, daß der Senat seine während des Kriegs im Osten getroffenen Anordnungen bestätigen und das seinen Truppen gegebene Versprechen, sie mit Ländereien auszustatten, erfüllen solle, nicht durchsetzen. Da hat er sich denn mit dem bedeutendsten Gegner des Senats, dem während seiner Abwesenheit emporgekommenen Haupt der marianischen Partei C. Julius Cäsar verbunden. Cäsar hatte nach der Bekleidung der Prätur im Jahrs 692 die Statthalterschaft des jenseitigen Spanien übernommen und damit, was für eine reelle Macht in dem damaligen römischen Gemeinwesen unumgänglich notwendig war, militärische Stellung und militärischen Ruf zu erwerben begonnen: Zwischen ihm und Pompejus kam 694 eine Koalition, welcher auch Crassus beitrat, zustande. Dabei wurde Cäsar der Konsulat für das folgende Jahr bezw. eine darauf folgende Statthalterschaft, dem Pompejus das, was er beim Senat nicht hatte durchsetzen können, nämlich Billigung seiner in den östlichen Provinzen getroffenen Anordnungen und Landanweisungen für seine Veteranen zugesagt. Die Verabredungen der Koalition kamen ungeachtet des Widerstandes der Aristokratie zur Ausführung. Während Cäsars Konsulat (695) wurde demselben durch ein von dem Volkstribunen P. Vatinius durchgebrachtes Gesetz die Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens auf 5 Jahre übertragen, zu welchem Bezirk nachträglich noch durch Senatsbeschluß das narbonensische Gallien hinzukam. Damit war dem Ehrgeiz Cäsars die Gelegenheit geboten, sich militärischen Ruhm und militärische Machtstellung zu verschaffen, welche ihn dem Pompejus gleichstellten. Was es bedeutete, den Oberbefehl über die in diesen an Italien angrenzenden Provinzen stehenden Kerntruppen auf 5 Jahre zu haben, während nach der sullanischen Einrichtung Italien und Rom selbst von Truppen entblößt waren, haben die späteren Ereignisse gelehrt. Die durch Cäsars steigenden Ruhm gelockerte Verbindung zwischen den Machthabern wurde infolge des Entgegenkommens Cäsars bei einer Zusammenkunft derselben in Lucca (698) noch einmal erneuert. Nach dem hier getroffenen Abkommen sollte Cäsars Statthalterschaft von 700 bis 705 verlängert werden. Ihm kam es darauf an, Gallien erst völlig zu unterwerfen, bevor er weitere Pläne verfolgte. Während Crassus im parthischen Kriege fiel, wurde das Verhältnis zwischen Pompejus und Cäsar, trotz der in Luca getroffenen Verabredungen, gespannter. Pompejus näherte sich der aristokratischen Partei wieder, um mit ihr gemeinsame Sache gegen Cäsar zu machen. Der Plan ging dahin, Cäsar bei dem Ablauf der 5 ihm bewilligten Jahre seiner Statthalterschaft sofort abzuberufen und das Kommando über diese Provinz einem anderen zu übertragen. Der Senat beschloß schließlich, daß Cäsar bis zu einem bestimmten Tage beide Provinzen an seinen Nachfolger abzugeben und sein Heer zu entlassen habe, widrigenfalls er als Hochverräter angesehen werden solle. Auf diesen Beschluß überschritt Cäsar mit seinen Truppen den das cisalpinische Gallien von Italien scheidenden Rubicon. Der Verlauf des Bürgerkriegs ist hier nicht zu schildern. Die Schlachten von Pharsalos und Thapsos machten Cäsar zum alleinigen Herrn des römischen Reichs. Die Formen, in denen er seine in Wahrheit monarchische Gewalt

[1] Appian, bell. Mithrid. 97. Plutarch. Pompej. 30. Ascon. p. 66. Liv. ep. 100 u. a. St.

ausgeübt hat, waren folgende. Im Jahre 705 a. u., während des Bürgerkriegs, wurde Cäsar nach den von ihm in Spanien errungenen Erfolgen auf Grund einer vom Prätor M. Aemilius Lepidus durchgebrachten *lex Aemilia de dictatore creando* von jenem zum Diktator ernannt;[1] doch ist über die Befugnisse, mit welchen diese Diktatur ausgestattet wurde, nichts Näheres bekannt, so daß Zweifel darüber bestehen, ob sie der alten Diktatur oder der sullanischen Diktatur *rei publicae constituendae* nachgebildet war.[2] Cäsar bekleidete dieselbe aber nur 11 Tage, während welcher er sich und P. Servilius Isauricus zu Konsuln für 706 wählen ließ. Nach der pharsalischen Schlacht und dem Tode des Pompejus wurde Cäsar im Herbst des Jahres 706 (ohne Zweifel wieder auf Grund eines Volksbeschlusses) zum zweitenmal zum Diktator ernannt. Diese zweite Diktatur[3] wurde ihm aber nicht etwa auf ein Jahr oder irgend eine andere bestimmte Frist, sondern, gleich der sullanischen, auf unbestimmte Zeit bis zur Vollendung der ihm obliegenden Aufgabe übertragen und erstreckte sich bis gegen Ende des Jahres 708. Sie war daher auch sicherlich eine absolute, über der Verfassung stehende Gewalt, eine *dictatura rei publicae constituendae*, wie die des Sulla. Nach Beendigung des afrikanischen Krieges 708 wurde Cäsar (ohne Zweifel wieder durch Volksbeschluß) die Diktatur auf 10 Jahre zugestanden,[4] d. h. er wurde für jedes der 10 nächsten Jahre zum Diktator designiert, so daß er für 709 zum drittenmal, für 710 zum viertenmal Diktator war. Daß damit die Diktatur in ein Jahresamt verwandelt war, ist für den Charakter derselben nicht gleichgültig. Es leuchtet daraus die Absicht hervor, dieselbe nicht mehr als ein vorübergehendes Amt, welches nach unbestimmter Zeit mit Erreichung des Zwecks wegfällt, zu behandeln, sondern sie als die definitive Regierungsform festzusetzen. Ein weiterer Schritt auf dieser Bahn war es, daß Cäsar kurz vor seinem Tode die 4. Diktatur niederlegte und (auf Grund eines Volksbeschlusses) zum *dictator perpetuus* ernannt wurde,[5] was nicht so aufzufassen ist, als sei er für jedes einzelne der noch kommenden Jahre bis zu seinem Tode zum Diktator designiert. Mit der Diktatur, wenngleich sie ihm vielleicht schon eine schrankenlose Gewalt verlieh, hat Cäsar aber noch andere Ämter verbunden. Gleichzeitig mit der zweiten Diktatur wurde Cäsar das lebenslängliche Recht, auf den *subsellia tribunicia* zu sitzen, erteilt und überhaupt für ihn die rechtliche Gleichstellung mit den *tribuni plebis* beschlossen. 709 wurde ihm nochmals die tribunicische Unverletzlichkeit vielleicht in einem weiteren Umfange, als den Tribunen, zugesichert. Den Konsulat hat Cäsar immer nur als Jahramt bekleidet. Es scheint ihm aber durch Volksbeschluß der Konsulat zunächst auf mehrere Jahre, später vielleicht auf seine Lebenszeit in der Weise gegeben zu sein, daß er, wenn er wollte, denselben für jedes Jahr übernehmen konnte. In dem kurz vor seinem Tode gegebenen Stadtrecht von Genetiva 6, 15 wird Cäsar als *dictator consul prove consule* bezeichnet, was Mommsen[6] dahin versteht, daß Cäsar, wenn er nicht den Konsulat bekleidete, *pro consule* war. Die Bezeichnung *imperator* hat Cäsar als *praenomen* noch nicht geführt. Während aber bis zu ihm die Feldherren sich so nur vom Tage des Sieges bis zum Triumph bezeichnet und bei einem zweiten Siege den Titel wiederum dem Namen mit der

[1] Caes. b. c. 2, 21. Dio Cass. 41, 36. Cic. ad Att. 9, 15. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37.
[2] Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 684 A. 1.
[3] Dio Cass. 42, 20. Nähere Nachrichten darüber fehlen.
[4] Dio Cass. 43, 14. Plut. Caes. 51.
[5] Henzen, Ephemer. epigr. 2, 285. Cic. Phil. 2, 34, 87. Josephus 14, 10, 7.
[6] Staatsr. II, 1² S. 684 A. 3.

Iterationsziffer angehängt hatten, führte Cäsar diese Bezeichnung als ständige Titulatur in der Weise, daß er sie mit Weglassung jeder Wiederholungsziffer unmittelbar auf seinen Namen folgen ließ.[1] — Neben diesen Ämtern sind Cäsar sodann noch eine ganze Reihe außerordentlicher Befugnisse durch Senats- und Volksbeschlüsse übertragen worden, auch war er *pontifex maximus* und Mitglied des Augurenkollegiums. Die Tendenz Cäsars war offenbar, bei theoretischer Anerkennung der Volkssouveränetät eine Monarchie zu begründen und den Senat wieder vollständig zu einer nur beratenden Stellung herabzudrücken. Seine Ermordung schnitt die Vollendung dieser Pläne ab. Cäsars Machtstellung war rechtlich, wenngleich eine lebenslängliche, doch etwas mit seinem Leben wieder wegfallendes: verfassungsmäßig mußte also bei seinem Tode das gewöhnliche konsularische Regiment wieder eintreten. Aber Cäsar überlebten seine siegreichen Legionen, Cäsar überlebte ein Großneffe, Gaius Octavius, welcher von ihm in seinem Testament adoptiert war, welche Adoption später durch eine *lex curiata* bestätigt wurde.[2] Dieser Gajus Julius Cäsar Octavianus schloß sich zwar zunächst an den Senat an, bald aber folgend dem in den cäsarischen Legionen lebenden Geiste schloß er, der damals Konsul war, mit Cäsars Freund und Anhänger Marcus Antonius und dem mit diesem bereits vereinigten M. Aemilius Lepidus einen Bund. Es war, sagt Ranke (a. a. O. S. 350 f.), „das Gesamtinteresse der cäsarianischen Soldaten, das dadurch in Evidenz trat." Bei einer Zusammenkunft der drei Männer zwischen Mutina und Bononia wurden namentlich folgende Verabredungen getroffen. Octavian sollte, wie es auch geschah, den Konsulat niederlegen, und die drei wollten sich dann durch Volkschluß als *tresviri rei publicae constituendae consulari imperio* auf fünf Jahre einsetzen lassen; die Provinzen sollten so geteilt werden, daß Octavian Afrika, Numidien, Sicilien, Sardinien, Lepidus die beiden Spanien und Gallia Narbonensis, Antonius *Gallia cisalpina* und *comata* bekäme. Es sollten ferner Proskriptionen stattfinden und, um sich der Treue der Legionen zu versichern, wurden 18 der reichsten italischen Städte mit ihren Gebieten als künftige Militärkolonieen designiert. Durch die *lex Titia*[3] wurde der Triumvirat eingesetzt. Die Herrschaft desselben wurde gesichert durch die Niederlage der Heere der republikanischen Partei unter Brutus und Cassius in den Schlachten bei Philippi. Nach diesem Siege schlossen Antonius und Octavianus ohne Zuziehung des Lepidus, der nun hinter ihnen zurücktrat, einen besonderen Vertrag unter sich ab. Danach sollte *Gallia cisalpina* aufhören, Provinz zu sein und zu Italien geschlagen werden und Antonius zur Entschädigung die bisher dem Lepidus zugeteilte *Gallia Narbonensis* erhalten, Octavian sollte, da Sicilien im Besitz des die Flotte befehlenden Sextus Pompejus war, dafür die spanischen Provinzen des Lepidus an sich nehmen. Dem Lepidus wurden eventuell, wenn seine Zustimmung nicht anders zu erhalten sei, die afrikanischen Provinzen bestimmt. Antonius übernahm es, die östlichen Provinzen zu pacificieren, und lebte dort bald nur noch für Cleopatra. In Italien geriet Octavian in Konflikte mit dem Bruder des M. Antonius, L. Antonius, Konsul für 713, welche zu einem Kriege führten, bei dessen Beendigung Octavian

[1] Josephus, ant. Jud. 14, 10, 2 u. 14, 10, 7. C. J. L. I n. 260. Stadtr. von Genetiva 5, 12. Mommsen im C. J. L. I, p. 452 u. Staatsr. II, 2^2 S. 743 A. 3. Ranke, Weltgeschichte II, 2 S. 320 nimmt an, daß schon bei Cäsar der Titel *imperator* dem Namen vorgesetzt wurde, wofür allerdings einige bei Mommsen, a. a. O. angeführten Daten sprechen.

[2] Vgl. über die Kämpfe nach Cäsars Ermordung bis zur Begründung des Principats H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I^1 S. 7—135.

[3] Appian, b. c. 4, 7. Dio Cass. 47, 2.

auch das dem Antonius überlassene Gallien und die dort befindlichen Legionen an sich nahm, während er Afrika dem Lepidus überließ. Zwischen den beiden Machthabern, welche gegenseitig sich über Vertragsverletzungen beschwerten, kam es indessen nach Antonius Rückkehr nach Italien noch einmal zu einem Vertrage (714), durch welchen Antonius dafür, daß die im Orient von ihm erlangte Stellung von Octavian anerkannt wurde, dem letzteren *Gallia Narbonensis*, *Gallia comata* und *Illyricum* überließ.

Durch einen Vertrag von Tarent vom Jahre 717 wurde der Triumvirat, dessen Frist im Dezember des Jahres 716 abgelaufen war, für ein weiteres Quinquennium verlängert, welches also am letzten Dezember 721 ablief.[1] Octavians Machtstellung wurde wesentlich durch die Besiegung des Sextus Pompejus (718) sowie dadurch, daß er den Lepidus zur Niederlegung seines Imperiums als Triumvir zwang, gehoben. Zum Bruche zwischen den beiden Machthabern kam es seit dem Jahre 722. Der Sieg in der Seeschlacht bei Actium machte G. Julius Caesar Octavianus zum Alleinherrscher im römischen Reiche.

§. 57. Rechtsbildung. Überreste geschriebener Rechtsquellen (*leges, senatusconsulta, sententiae, decreta*).

Zur Zeit der Republik stand es fest, daß es zur Aufstellung allgemeiner Rechtssätze, durch welche das Volk dauernd gebunden werden sollte, einer Mitwirkung des Volks bedürfe. Die Aufstellung solcher allgemeiner dauernder Normen geschah zunächst in der Form einer *lex publica*. Die Wirkung einer solchen ist, daß dadurch *omnes Quirites tenentur*. Damit diese Wirkung eintreten könne, ist erforderlich, daß der *populus* in der verfassungsmäßigen Weise mitwirke. Durch eine Satzung, zu welcher nur die *plebs* mitgewirkt hat, wurden nur Plebejer, nicht die *patricii* gebunden: erst die *lex Hortensia* hat, von der alten Konsequenz abweichend, bestimmt, *ut plebiscita universum populum tenerent*. Die Mitwirkung des *populus* oder der *plebs* zum Zustandekommen der *lex* war der verfassungsmäßigen Regel nach eine unmittelbare: der Magistrat formuliert den Gesetzvorschlag und bringt ihn zur Abstimmung an das Volk, *fert legem*, *rogat populum* oder *plebem*, und der *populus* oder die *plebs iubet* bezw. *sciscit*. Insofern das Volk durch seine Abstimmung die ihm vorgeschlagene Satzung gutheißt, legt es sich selbst, wenn auch im Einverständnis mit dem rogierenden Magistrat, dieselbe auf. Die Geltung der *lex* erstreckt sich, wenn sie nicht den Bereich ihrer Geltung beschränkt, auf alle Bürger,[2] also auch auf die Bürgermunizipien *cum* und *sine suffragio*. Dagegen gilt die römische *lex* nicht für die zu Rom in engerer Beziehung stehenden souveränen oder halbsouveränen Gemeinwesen, ein solches muß *fundus* geworden sein, d. h. jene *lex* auch für seine Bürger recipiert haben, damit sie auch für diese Geltung habe. Doch kam es auch vor, daß ein römisches Gesetz eine von ihm aufgestellte Norm geradezu auch für die *socii* für verbindlich erklärte,

[1] Die Angaben Appians darüber, wann die zweite Frist des Triumvirats ablief, und ob die Verlängerung durch einen Volksbeschluß sanktioniert wurde, lauten widersprechend. App. Illyr. 28; b. c. 5, 95. Mommsens Deduktion, daß nach der staatsrechtlichen Theorie bei rechtskonstituierenden Magistraturen die denselben durch den sie einführenden Volksschluß gesteckte Zeitgrenze ohne rechtsverbindliche Kraft sei, hat mich nicht überzeugt. Richtig ist wohl nur, daß solche Gewalten sich am leichtesten auch über diese ihnen gesetzte Schranke hinwegsetzen.

[2] Über die Ausdrücke *lege tenetur aliquis*, *lex tenet aliquem* u. ä. vgl. Rubino, Untersuchungen S. 356. Voigt, Jus naturale II, S. 71.

wenigstens soweit die Rechtsprechung römischer Behörden und römischer Richter in Frage kam. Ein Beispiel bietet die *lex Sempronia* vom Jahre 561 a. u. Die älteren *leges fenebres* waren nur für die *cives Romani*, nicht für die *socii* verbindlich. Dies wußte man zu benutzen, um dieselben zu umgehen und illusorisch zu machen. Daher verordnete jene *lex Sempronia, ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem, quod cum civibus Romanis, esset.*[1] Andererseits kam es auch vor, daß Gesetzen über gleiche Materien eine verschiedene lokale Begrenzung gegeben wurde. So hatte von den *leges de sponsoribus et fidepromissoribus* die ältere *lex Appuleja* auch in den Provinzen, die *lex Furia* dagegen nur in Italien Geltung.[2] Die *populi deditícii*, welche mit ihrer staatlichen Selbständigkeit das Souveränetätsrecht, sich selbst Gesetze zu geben, eingebüßt hatten, empfingen dieselben von dem Staat, in dessen *potestas* sie sich befanden, von Rom. Die Normen auch für solche Unterthanen konnten unmittelbar durch gewöhnliche römische *leges* gegeben werden, wie denn etwas derartiges vielleicht schon in der bekannten Bestimmung der 12 Tafeln über die *Forctes et Sanates* vorliegt. In der Regel bediente man sich aber zur Regulierung der Verhältnisse unterthäniger Gemeinwesen einer anderen Form der Gesetzgebung, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß das Volk durch eine *lex* einem Imperienträger das Recht einräumt, Peregrinen das Bürgerrecht zu verleihen und den Unterthanen Gesetze zu geben. Die von diesem gegebenen Satzungen, zu denen das römische Volk nur mittelbar durch Übertragung jener Gewalt, die Unterthanen aber gar nicht mitwirken, wurden als *leges datae* bezeichnet.[3] Etwas Außerordentliches aber ist es, wenn das Volk einem Magistrat das Recht überträgt, seine eigenen Verhältnisse durch solche *leges datae* zu regulieren, wie ein solches Recht z. B. dem Sulla als *dictator rei publicae constituendae* zugestanden wurde. Die unmittelbaren Volksgesetze werden im allgemeinen entweder nach dem Antragsteller oder nach der Art der beschließenden Volksversammlung charakterisiert: in ersterer Beziehung werden *leges consulares*, *dictatoriae*, *decemvirales*, *praetoriae*, *tribuniciae*, in letzterer *leges curiatae*, *centuriatae*, *populiscita* und *plebiscita* unterschieden. Die Bestandteile der *leges* bezw. *plebiscita* waren folgende. Zunächst hatten dieselben einen *index*[4] und eine *praescriptio*. Der *index* giebt kurz die Momente an, nach denen die *lex* benannt wird, also in vollständiger Fassung den Gentilnamen der *rogatores* und den Gegenstand, auf welchen das Gesetz sich bezieht. Die *leges consulares* sind in strengem Sprachgebrauch stets nach beiden Konsuln benannt, sie werden also beide im *index* genannt sein, unter Voranstellung des Namens dessen, welcher den betreffenden Komitien präsidiert hat, z. B. *Lex Valeria Horatia de provocatione.*[5] Es

[1] Liv. XXXV, 7. [2] Gai. III, 121a u. 122.

[3] Vgl. Savigny, Tafel von Heraklea, in d. vermischten Schriften III, S. 349 ff. Rubino, Untersuchungen S. 504. Rudorff in d. Schriften der Feldmesser II, S. 332. Desselben Rechtsgeschichte I, S. 16. Vor allen Mommsen, Stadtrechte von Salpensa S. 393 ff. Staatsr II, 1[2] S. 704. Stadtrecht von Salpensa 26. Lex. Jul. munic. Z. 159. Liv. IX, 20; XLV, 30. 32. Liv. ep. 100. Cic. in Verr. 2, 37, 90; 2, 50, 125 u. a. St.

[4] Cic. de lege agrar. 2, 9, 22.

[5] Es kommt auch vor, daß mehrere Gesetze über denselben Gegenstand, von denen das eine das andere ergänzt oder modifiziert hat, nur zusammengenannt werden, z. B. *Lex Julia et Plautia, Lex Julia et Titia, Lex Aelia et Fufia, Lex Julia et Papia Poppaea.* In solchem Fall werden aber die Namen der beiden Gesetze durch die *Copula* miteinander verbunden, während bei den von zwei Kollegen beantragten zweinamigen Gesetzen nach strengem Sprachgebrauch die beiden Namen ohne *Copula* nebeneinander gestellt werden. Doch bezeichnet Cicero mehrfach auch ein von mehreren Kollegen beantragtes Gesetz in der ersteren Weise, z. B. *Lex Caecilia et Didia, Gellia et Cornelia.* Vgl. Huschke, Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, S. 65.

giebt aber Gesetze, welche nur den Namen eines *rogator* haben, so die *leges praetoriae*, da die Prätoren nicht kollegialisch Gesetze beantragen, so aber auch sehr viele *leges tribuniciae*, obwohl sehr häufig neben dem Hauptantragsteller noch andere Tribunen den Gesetzvorschlag nicht bloß mit promulgierten, sondern auch als s. g. *adscriptores legis*[1] den Antrag mit jenem, der der Volksversammlung präsidierte, an dieselbe brachten. Bei diesen einnamigen Gesetzen scheint im *index legis* nicht selten gar kein Namen, sondern nur der Gegenstand des Gesetzes bezeichnet zu sein, z. B. *de XX Quaestoribus*, *de Termesibus Pisidis maioribus*, der Name des Gesetzes erhellte hier genügend aus dem in der *praescriptio* zuerst genannten. Die *praescriptio* gab vor allem sämtliche Antragsteller (unter Voranstellung des Namens des die Versammlung leitenden Beamten) und die Annahme an, z. B. etwa: *C. Antonius M. f., Cn. Cornelius . . f., Q. Marcius . . f., L. Hostilius . . f., C. Popilius . . f., M. Valerius . . f., C. Antius . . f., Q. Caecilius . . f., L. V. . . . . f., C. Fundanius C. f. tr(ibunei) pl(ebei) de s(enatus) s(ententia) plebem ioure rogaverunt plebesque ioure scivit.*[2] Im Anschluß daran war aber weiter der Ort und die Zeit der Beschlußfassung angegeben. So hat die *lex Quinctia* bei Frontin, de aquis c. 20 nach *populusque iure scivit* die Worte: *in foro pro rostris aedis divi Juli pr. (k.) Julias.* Daß diese Angabe aber eine gewöhnliche war und auch in den Gesetzen der republikanischen Zeit vorkam, zeigt Valerius Probus de notis antiquis (§. 3 p. 121 ed. Mommsen), welcher unter der Überschrift *de legibus et plebiscitis* im unmittelbaren Anschluß an die *litterae singulares* für *populum iure rogavit populusque iure scivit* folgen läßt die *notae I. F. P. R. E. A. D. P. = in foro pro rostris ex (?) ante diem pridie.* Auch die Analogie der Senatuskonsulte spricht dafür. Endlich enthielt die *praescriptio* noch den Namen der *tribus*, welche bei der Schlußabstimmung zuerst stimmte, und den Namen des ersten Stimmgebers in derselben, z. B. *Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu Sex. (Visellius) L. f. Varro (primus scivit).* Auf die *praescriptio* folgt die *rogatio*, der eigentliche Inhalt des Gesetzes in befehlenden Worten, der sehr genau, zuweilen pedantisch abgefaßt und nötigenfalls in verschiedene *capita* abgeteilt ist. Betreffen einzelne Abteilungen des Gesetzes eine besondere Materie, so wird danach auch wohl verschieden citiert, z. B. *Lex Julia de adulteriis* und *de fundo dotali*, *Lex Voconia de mulierum hereditatibus* und *de legatis* u. dgl. Zur Abstimmung gebracht wurde aber nur die *lex* im ganzen, nicht die einzelnen Abschnitte. Es war aber untersagt, ganz verschiedenartige Gegenstände verbunden zu einer einzigen Abstimmung dem Volk vorzulegen *(per saturam ferre)*, was, obwohl es schon vorher verboten gewesen zu sein scheint, durch die *lex Caecilia Didia* vom Jahre 655 eingeschärft wurde.[3] Weiter konnte dann das Gesetz eine s. g. *sanctio*[4] enthalten, d. h. Bestimmungen, welche die Befolgung desselben sichern sollten. Nicht jede *lex* enthielt eine solche *sanctio;* die, welcher dieselbe fehlte, wurde als *lex imperfecta* bezeichnet.[5] Je nach der Art der *sanctio* war die *lex* eine *minus quam*

[1] Cic. de lege agraria 2, 9, 22.

[2] Vgl. die *praescriptio* der *lex Antonia de Termessibus* (C. J. L. 1, 114 n. 204, Bruns, Fontes[4] p. 85 f.).

[3] Fest. p. 314. Lex repet. 72. Cic. de legib. 3, 4, 11; 3, 19, 43; de domo 20, 53.

[4] L. 41 D. de poenis 48, 19.

[5] Eine solche *lex imperfecta* war z. B. die *lex Cincia*, welche zwar die über ein bestimmtes Maß hinausgehenden Schenkungen verbot, aber die über jenes Maß hinausgehende doch nicht rescindierte. Früher habe ich auszuführen gesucht, daß mit dem Begriff der *lex imperfecta* eine Klage auf einfache Rückgabe des dem Verbot zuwider Gegebenen wohl vereinbar sei. Dies ist von Voigt, Jus naturale III, S. 729 A. 1183 gerügt worden, zunächst deshalb, weil

perfecta oder eine *perfecta*. *Minus quam perfecta* ist sie, wenn sie zwar dem Übertreter eine Strafe androht, aber die Zuwiderhandlung nicht für nichtig erklärt, *perfecta*, wenn sie den das Gesetz übertretenden Akt kassiert *(rescindit)*. Zu bedauern ist es, daß sich in den uns erhaltenen Quellen keine Bestimmung des Begriffs der *lex perfecta* findet: Ulpians uns erhaltenes Werk ist gerade an der Stelle, wo er die *lex perfecta* definiert haben wird, lückenhaft. Doch darf man nach dem, was er über die *lex imperfecta* sagt, schließen, daß nach seiner Angabe die *lex perfecta* den gegen ihr Verbot vorgenommenen Akt *rescindit*. Wenn aber die *lex* selbst das rescindierende Subjekt ist, so tritt eben Nichtigkeit des übertretenden Akts ein (Gai. I, 46; L. 5 §. 2 D. qui et a quibus manumissi 40, 8).[1] Die ganze Einteilung der *leges* in *imperfectae*, *minus quam perfectae* und *perfectae* hat übrigens nur Gesetze vor Augen, welche die Vornahme eines Rechtsakts verbieten. Die Bedeutung der *sanctio* ist aber eine weitere. Immer freilich scheint darin mehr der Begriff der Sicherung gegen eine verbotene Handlung, als der Sicherung des Vollzugs eines Gebots zu liegen, und es ist mir daher zweifelhaft, ob die Römer, wie Rudorff meint, auch die Feststellung der Rechtsform, in welcher der durch das Gesetz gewährte Anspruch geltend gemacht werden soll, zur *sanctio* gerechnet haben. Jedenfalls kann aber die *sanctio* auch gegen faktische dem Gesetz zuwiderlaufende Handlungen gerichtet sein, bezüglich deren eine Nichtigkeitserklärung gar keinen Sinn hat. Die Übel, durch deren Androhung die *sanctio* das gesetzliche Verbot gegen Verletzung durch Rechtsakte oder faktische Handlungen zu sichern suchte, waren sehr verschiedenartige. So soll gegen Verletzung die *lex sacrosancta* gesichert werden dadurch, daß alle durch das Gesetz Gebundenen sich eidlich verpflichten, es zu befolgen und den Übertreter zu töten, oder dadurch, daß der Verletzer für einen *homo sacer*

---

mit jener Ansicht Ulpians Worte: *et si plus donatum sit, non rescindit* unvereinbar seien. Das „*non rescindit*", meint V., schließe nicht bloß die Nullität der Schenkung, sondern auch eine Klage auf Rückgängigmachung der vollzogenen Schenkung aus. Demgegenüber kann ich zugeben, daß die *lex Cincia* selbst ausdrücklich keine Klage auf Rückgabe gewährt, sondern sich auf ihr Verbot beschränkt hat. Damit hat sie aber keineswegs eine Klage auf Rückgabe des über den *modus* hinaus Geschenkten ausgeschlossen, sondern die Jurisprudenz mußte das *supra modum legis donatum* als ein *ex iniusta causa datum* ansehen und eine Klage auf Rückgabe gewähren, ohne dadurch die *lex Cincia* aus einer *imperfecta* in eine *perfecta* zu verwandeln. Daß man zur Zeit des Legisaktionenprozesses nur eine Klage auf Rückgabe des gegen das Verbot Geschenkten gewähren konnte, war eine notwendige Folge einmal davon, daß man keine Nichtigkeitserklärung der *immodica donatio* wollte, darin hätte „ein Eingriff in die Freiheit und Rechtsfähigkeit des römischen Bürger zu liegen geschienen", sodann davon, daß der Legisaktionenprozeß, wie Voigt selbst a. a. O. S. 533 A. 882 anzunehmen scheint, keine *exceptio* gab. Auch muß ich mit Bethmann-Hollweg dabei verharren, daß S. Aelius schwerlich eine neue Sammlung der *legis actiones* zu praktischem Gebrauch zusammenzustellen sich veranlaßt gesehen hätte, wenn die *lex Aebutia* das Verfahren *per formulas* schon eingeführt hätte: denn wenn es auch noch *legis actiones* nach der *lex Aebutia*, ja sogar noch zu Gaius' Zeit gab, so war doch das Anwendungsgebiet derselben in einer Weise beschränkt, daß deshalb ein Unternehmen, wie das des S. Aelius, in der Zeit nach der *lex Aebutia* unwahrscheinlich ist.

[1] Dies ist die herrschende Auffassung der *lex perfecta*. Vgl. z. B. Savigny, System IV, S. 550. Puchta, Institutionen 8. Aufl. I, S. 167. Böcking, Pandekten der röm. Privatr. I², S. 313. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, §. 8 S. 18. Huschke, Nexum S. 120. Voigt dagegen (a. a. O.) definiert die *perfecta lex* als diejenige, „welche ihre Übertretung durch *actio* oder *accusatio* mittels *sanctio legis* sichert", und bezeichnet als solche auch diejenige *lex*, welche nur eine Klage auf Rescission des zunächst rechtlich existierenden Geschäfts gewährt, ohne jeden Anhalt in den Quellen. Über die *lex Acilia repetund.* lin. 56 (Bruns, Fontes ed. 4 p. 62) wird demnächst noch eine Bemerkung zu machen sein.

erklärt wird. Die *sanctio* kann aber auch bestimmen, daß Tötung des Übertreters straflos sein, oder daß ihn Kapitalstrafe oder eine Geldstrafe treffen solle. Fraglich ist, wie die Sanktion der ersten *lex Valeria de provocatione*, welche die Übertretung des in dieser aufgestellten Verbots als ein *improbe factum* charakterisierte, aufzufassen sei: ob darin wirklich nur eine moralische Mißbilligung, an welche sich keine rechtlichen Folgen knüpften, zu sehen sei. In den XII Tafeln ist der Ausdruck *improbus intestabilisque* für jemanden gebraucht, welchen wegen eines bestimmten Vergehens Verlust seiner bürgerlichen Ehre mit bestimmten rechtlichen Wirkungen betroffen hatte. Es liegt nahe anzunehmen, daß auch bei dem *improbe factum* der *lex Valeria* an eine bürgerliche Ehrlosigkeit mit bestimmten Folgen (vielleicht Ausschließung von den politischen Rechten der Civität) zu denken sei.

Vielfach suchten die Gesetze sich vermittelst Sanktionen gegen spätere totale oder teilweise, direkte oder indirekte Aufhebung zu sichern. Indessen wenn solche Sanktionen moralisch nicht immer ohne Eindruck geblieben sind und so mehr oder minder ihren Zweck erreicht haben, so waren sie doch rechtlich ganz bedeutungslos: das neue Gesetz, sofern es im Widerspruch mit dem älteren stand, hob dieses notwendig auf, und wenn das alte Gesetz völlig abrogiert wurde, so fielen durch diese *abrogatio* auch die gegen dieselbe gerichteten Strafsanktionen. Wohl aber konnten jene Strafsanktionen sich wirksam erweisen, wenn ein neues Gesetz durch eine Bestimmung nur teilweise oder indirekt mit dem älteren Gesetz in Widerspruch trat. War das alte Gesetz dann auch teilweise durch das neue beseitigt, so bestand es im übrigen, einschließlich der Strafsanktion, fort, und diese konnte nun gegen den *rogator* des neuen Gesetzes angewendet werden. Auf irgend eine Strafklage, welche die *sanctio* der *lex Acilia repetundarum* dem androhte, welcher durch eine spätere *rogatio* ihr de- oder abrogieren würde, werden sich auch die Worte derselben lin. 56: *aut nisei de sanctioni hoiusce legis actio nei esto* beziehen. Mit Rücksicht auf diese Gefahr brachten die Rogatoren in den Gesetzen die Klausel an: *si quid ius non est rogarier, eius ea lege nihilum rogatur*,[1] oder eine noch ausführlichere, wie sie in einem Brief Ciceros angeführt wird.[2] Ähnlich ist die früher schon besprochene Klausel, durch welche jeder unwissentliche Eingriff in das Gebiet des *sacrum sanctum* ausgeschlossen werden sollte.[3] Weiter enthielten die Gesetze ständig eine Klausel, welche Personen, die, um das Gesetz zu befolgen, gegen das Ge- oder Verbot eines anderen Gesetzes verstoßen würden, Straf- und Schadlosigkeit sichern sollte.[4]

Über die Aufbewahrung der Gesetzesurkunden in den Staatsarchiven ist früher schon geredet. Der Kenntnis der Bürger wurden die wichtigeren dadurch zugänglich gemacht, daß sie auf Erz- oder Bronzetafeln eingegraben[5] und die Tafeln an einer passenden öffentlichen Lokalität *(unde de plano recte legi possitur)*[6] angeheftet wurden *(legem* oder *tabulam figere)*.[7] Die römische Republik ist in Hervorbringung von Gesetzen sehr fruchtbar gewesen. Übersichten derselben

[1] Cic. pro Caecina 33, 95; de domo 40, 106. [2] ad Att. 3, 23, 3.

[3] Val. Prob. de not. antiquis (Gramm. lat. ed. Keil IV, S. 273).

[4] Cic. ad Att. 3, 22, 2. Lex de imperio Vespasiani (Bruns, Fontes ed. 4 S. 129 f.

[5] Liv. III, 57. Cic. Phil. 1, 10, 26; in Cat. 3, 8. Tac. Hist. 4, 40. Suet. Vesp. 8. Serv. ad Virg. Aen. 6, 622. Gesetze von fundamentaler Bedeutung, z. B. solche, welche der Plebs wichtige Rechte gewährten, scheinen auf ehernen Säulen eingegraben zu sein. Macrob. Sat. 1, 13, 21. Huschke, Verf. des Serv. T. S. 595 A. 29. Röm. Jahr S. 58 Anm. 104. Multa S. 100.

[6] Valer. Prob. de notis antiq. a. a. O. S. 273.

[7] Cic. ad Att. 14, 12, 1. Phil. 1, 1, 3; 1, 9, 23; 2, 38, 98; 5, 4, 12; ad fam. 12, 1, 1.

geben die von den neueren angefertigten *indices legum*.[1] Wörtlich erhalten sind uns zunächst geringe Reste einzelner Gesetze mittelbar durch die alten Schriftsteller, so der *Lex Plaetoria* über die Gerichtszeit, der *Lex Silia* über Maß und Gewicht, der *Lex Papiria de sacramentis*, der *Lex Cincia de donationibus*[2] u. s. w.

Näher anzugeben sind die Bruchstücke von Gesetzestafeln, die uns unmittelbar erhalten sind. Zu nennen sind 1) die uns erhaltenen Bruchstücke der s. g. *tabula Bantina*.[3] Diese Bruchstücke einer Bronzetafel wurden 1790 an der Stelle des alten Städtchens Bantia in Lucania, des heutigen Oppido, aufgefunden und befinden sich jetzt im italienischen Nationalmuseum (dem früheren *Museum Borbonicum* zu Neapel). Die Tafel ist ein ὀπισθόγραφον: die eine Seite derselben enthält ein Gesetz in oskischer, die andere in lateinischer Sprache. Daß die Kirchhoff-Langesche Erklärung[4] des oskischen Textes im ganzen richtig, scheint jetzt die übereinstimmende Annahme der Philologen zu sein. Auf Grund dieser Erklärung ist Kirchhoff der Ansicht, daß der oskische Text ein der föderierten Gemeinde Bantia in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. von römischen Kommissarien verliehenes Stadtrecht enthalte. Bestritten wird die Richtigkeit dieser Annahme noch immer von der gewichtigen Autorität Mommsens, welcher den oskischen Text für eine Übersetzung des auf der anderen Seite der Tafel stehenden lateinischen Textes und das betreffende Gesetz für eine *lex populi Romani* über ein mit der Stadt Bantia abzuschließendes *foedus* oder über die Abänderung eines solchen hält. Mommsen wendet gegen die Ansicht seiner Gegner zunächst ein, daß zwischen den oskischen Worten einzelne *notae* für Worte vorkommen, welche rein lateinisch seien, z. B. *Tr. Pl.*, *Pr.*, *Q.*, sowie daß in den föderierten Städten Aufstellung römischer Gesetze nicht vorgekommen sei. Diese Argumente verlieren aber ihre Kraft, wenn man erwägt, daß die oskische *lex* nach der Meinung Kirchhoffs unter die Kategorie der *leges datae* fällt (man vergleiche die Worte *exaiscen ligis scriftas = hisce in legibus scriptis*), welche, von der Bundesstadt vielleicht selbst erbeten, durch römische Kommissarien gegeben sind. Auch solche *leges datae* wurden nach Mommsens eigener Auffassung auf Bronzetafeln geschrieben und naturgemäß in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines in Rom blieb, das andere in der betreffenden Stadt selbst aufgestellt wurde. Das römische Exemplar wird in lateinischer Sprache abgefaßt sein, auch in dem uns vorliegenden Fall, das andere, als für die oskische Stadt bestimmt, enthielt eine Übersetzung des lateinischen Urtextes ins Oskische. Mehr Bedenken erregt ein weiterer Einwand Mommsens, nämlich der, daß der in dem oskischen Text erwähnte Volkstribunat in einer föderierten Stadt nicht vorgekommen sei. Zu den regelmäßigen Magistraten italischer Städte gehört der

---

[1] Davon sind hervorzuheben die Verzeichnisse von Baiter in der Orellischen Ausgabe des Cicero, Bd. 8 T. 3 S. 117 ff. und von Rein in Paulys Realencyklopädie IV, S. 956 ff. (beide in alphabetischer Ordnung), ferner die Übersichten von Rudorff, Römische Rechtsgesch. I §§. 10—44 und Lange, Römische Altertümer II[3] S. 597 ff., nam. S. 654 ff., welcher letztere sich das Verdienst erworben, überhaupt die in den Quellen bezeugten Gesetzesrogationen, einerlei ob sie zu Gesetzen erhoben sind oder nicht, einerlei auch, ob der Name der Antragsteller bekannt ist oder nicht, zusammenzustellen. Sonstige Verzeichnisse sind angegeben bei Rein, Privatr. u. Civilpr. S. 69 A. 2.

[2] S. Bruns, Fontes ed. 4 S. 41—43.

[3] Mommsen, Die unteritalischen Dialekte S. 145—68. C. J. L. I, 46 f. Bruns, Fontes[4] S. 45 ff. Vgl. auch C. J. L. IX, p. 43.

[4] A. Kirchhoff, Das Stadtrecht von Bantia 1853. L. Lange, Die oskische Inschrift der *tabula Bantina* und die römischen Volksgerichte 1853.

Volkstribunat nicht, er ist bis jetzt nur für ein paar Städte nachgewiesen. Indessen ist unsere Kenntnis der Verfassung italischer Städte in gracchischer Zeit doch wohl zu lückenhaft, um die Unmöglichkeit des Vorkommens des Volkstribunats in föderierten Städten mit solcher Bestimmtheit hinstellen zu können. Das auf der anderen Seite der bantinischen Tafel befindliche Gesetz in lateinischer Sprache (in einer Kolumne geschrieben)[1] ist unzweifelhaft ein römischer Volksschluß, und zwar ein Plebiscit. Da aber nur die am Schluß des Gesetzes stehenden, auf die Befolgung desselben sich beziehenden, allerdings sehr ausführlichen Sanktionen erhalten sind, so haben die Vermutungen über den Gegenstand und Namen dieses Gesetzes keinen sicheren Boden. Das Vorkommen der *tresviri agris dandis assignandis* in der Aufzählung der ständigen Magistrate beweist, da damit nur die *tresviri lege Sempronia* gemeint sein können, daß unser Gesetz in der Zeit des Bestehens jener Magistratur, also zwischen 621 und 635 oder 36, zustande gekommen ist. Der *iudex ex hace lege plebivescito factus*, welcher darin erwähnt wird, und ebenso, wie die anderen bezeichneten Beamten, das Gesetz beschwören soll, möchte am ehesten mit einer *quaestio* in Verbindung zu bringen sein, es ist vielleicht ein Obmann der Geschworenen zu verstehen, dem zwar nicht die Vorsteherschaft der *quaestio*, aber doch die Leitung irgend welcher mit derselben in Zusammenhang stehender Geschäfte übertragen war. Als eine *quaestio*, an welche man im vorliegenden Falle denken könnte, liegt am nächsten die *repetundarum quaestio*, bei welcher auch die uns erhaltene *lex repetundarum* einen *iudex ex hac lege factus* erwähnt. Die Vermutung, daß uns in dem lateinischen Text der bantinischen Tafel Reste einer *lex repetundarum*, etwa der *lex Junia* vom Jahre 628 a. u., vorliegen, empfiehlt sich auch dadurch, daß sie die Aufstellung des römischen Volksschlusses in der *civitas foederata* erklären würde. Eine *lex repetundarum* ist eine *lex socialis*, die Repetundenklage stand, wie gleichfalls die Reste der uns erhaltenen *lex repetundarum* zeigen, nicht bloß den Provinzialen, sondern auch den *socii ac nominis latini* zu, und daß solche *lex socialis* auch in den Bundesstädten öffentlich aufgestellt wurde, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

2) Die Bruchstücke einer *lex repetundarum.*[2] Seit dem 16. Jahrhundert, etwa seit 1521, sind der Gelehrtenwelt eine Anzahl Bruchstücke einer großen Erztafel bekannt, deren vordere geglättete Seite Reste einer *lex repetundarum* enthält, während sich auf der rauhen Rückseite solche einer *lex agraria* befinden. Wann und wo diese elf bekannt gewordenen Bruchstücke aufgefunden wurden, ist nicht bekannt. Neun davon existieren noch heute: sieben im italienischen Nationalmuseum, zwei in Wien. Zwei dagegen sind verloren, doch besitzt man davon Abschriften. Die notwendige Voraussetzung für eine Erklärung bezw. Ergänzung der erhaltenen Reste war, die Stellung zu finden, welche die einzelnen Bruchstücke in dem Ganzen der Tafel gehabt haben. Diese Aufgabe wurde zuerst von Klenze in seinen *„fragmenta Legis Serviliae repetundarum"* gelöst, die von ihm angenommene Verbindung ist dann noch in einem nicht unwesentlichen Punkte von Mommsen korrigiert. Eine von Mommsen seiner Bearbeitung unserer *lex* im *Corpus Inscr. Lat.* Vol. I beigegebene Tafel (zwischen p. 52 u. 53) veranschaulicht die Lage und Verbindung der einzelnen Bruchstücke. Das Gesetz ist in Kapitel eingeteilt und dem einzelnen Kapitel ähnlich, wie den Abschnitten

[1] C. J. L. I, 45 n. 197. Ritschl, Priscae latinitatis monumenta epigraphica tab. 19.

[2] C. J. L. I, 49 n. 198. P. L. M. tab. 23—25. Rudorff, Ad legem Aciliam de pecuniis repetundis etc. Commentatio lecta in consessu Academiae Regiae Berolinensis etc. Berolini 1862. Bruns, Fontes ed. 4 S. 52 ff.

des julianischen Edikts, eine Rubrik vorausgeschickt. Diese Rubrik giebt kurz den Gegenstand des einzelnen Kapitels, bezw. die in demselben näher ausgeführte Vorschrift für den Prätor, Quästor, Geschworenen u. s. w. an, z. B. *De patrono repudiando, Praetor utei interroget* u. dgl. Bis auf die neuere Zeit wurde die auf dieser Tafel verzeichnete *lex repetundarum* für die *lex Servilia*, etwa vom Jahre 643 a. u., gehalten, obwohl schon früher Antonius Augustinus und Ursinus sich dagegen ausgesprochen hatten. Erst in unserer Zeit haben Theodor Mommsen[1] und Karl Timotheus Zumpt[2] gezeigt, daß die Tafel vielmehr Reste der *lex Acilia repetundarum* enthalte. Die Bruchstücke selbst bieten bestimmte Momente für die Beantwortung der Frage, welcher Zeit und welchem Rogator das auf ihnen verzeichnete Gesetz angehört. Sie erwähnen als zwei ältere *leges repetundarum* die *lex Calpurnia* vom Jahre 605 und die *lex Junia*, wahrscheinlich aus dem Jahre 628. Einen weiteren Fingerzeig enthält unsere *lex* durch ihre Bestimmung über die *ampliatio*. Nach den eben genannten älteren *leges repetundarum* konnten die Geschworenen nach beendigter Verhandlung erklären, daß ihnen die Sache noch nicht klar sei, und es trat dann eine *ampliatio*, d. h. die Anordnung einer nochmaligen Verhandlung in einem späteren Termin, ein; die *lex Calpurnia* hatte die Zahl solcher Ampliationen nicht beschränkt, die *iudices* konnten also durch fortwährende Ampliationen die Verurteilung hinausschieben, mit einer endlichen Freisprechung pflegten solche Manöver zu enden. Unsere *lex* ist schon strenger, sie schneidet die mehrmalige *ampliatio* nicht ab, aber sie verhängt über die *iudices*, welche mehr als einmal eine *ampliatio* durch das *non liquet* veranlassen, eine Mult.[3] Eine noch strengere Bestimmung traf aber die *lex Servilia Glauciae* (etwa vom Jahre 643 a. u.). Nach derselben soll immer eine *comperendinatio*, ein zweiter Termin für eine nochmalige *actio* des Anklägers und eine Antwort des Verteidigers stattfinden, aber eine weitere *ampliatio* unzulässig sein, so daß auf diese zweite Verhandlung eine Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten folgen muß.[4] Unsere *lex*, welche eine weitere *ampliatio* nicht abschneidet, kann also nicht die *Servilia*, muß vielmehr, da die Repetundengesetze immer strenger wurden, älter als die *Servilia* sein. Da nun zwischen der *lex Junia* und der *lex Servilia* keine andere *lex repetundarum* bekannt ist, als die von dem Tribunen M. Acilius Glabrio durchgebrachte *lex Acilia* und Cicero diese aus dem Grunde als *mitior* bezeichnete, als die *Servilia*, weil sie die mehrmalige *ampliatio* noch nicht abgeschnitten habe, so hat es die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß unsere Bruchstücke uns Reste der *lex Acilia* erhalten haben. Die Jahre, innerhalb deren diese zustande gekommen, hat man aus folgenden Daten ermittelt. Einmal werden in unserer *lex* (Z. 13. 16. 22) die gracchanischen *tresviri agris dandis assignandis*, welche 635 oder 636 abgeschafft sind, als eine noch bestehende Magistratur erwähnt, es kann also das Gesetz nicht nach 635 oder 636 fallen. Weiter bestimmt dasselbe, daß keine Senatoren in die Liste der 450 *iudices* aufgenommen werden sollen,[5] es kann also nicht vor der *lex Sempronia iudiciaria* vom Jahre 631 oder 632, welche das Richteramt von den Senatoren auf die *equites* übertrug, zustande gekommen sein. Dieselben Zeitgrenzen ergeben sich daraus, daß die *triumviri lege Rubria coloniae (in Africam) deducendae* darin als bestehend erwähnt

[1] Zeitschr. für Altertumswissensch. 1843 S. 824 n. 26. C. J. L. I, p. 56.
[2] *de legibus iudiciisque repetundarum* 1845, §. 11 pag. 20—26.
[3] Bruns, a. a. O. S. 61.
[4] Cic. in Verr. 1, 9, 1, 7; 4, 15. [5] Z. 13. 16. 22.

werden;[1] diese *lex Rubria* ist nun 631 von einem Tribun Rubrius, Kollegen des C. Gracchus, durchgebracht,[2] nach dem Tode des Gracchus aber 633 in irgend einer Weise wieder außer Kraft gesetzt. Danach muß unser Gesetz in einem der beiden Jahre, in welchen Gracchus den Tribunat bekleidete, 631 oder 632, zustande gekommen sein.[3] Die *lex Acilia* sollte von der Neuerung der *lex Sempronia iudiciaria* auf die wichtigste *quaestio*, die *quaestio repetundarum*, Anwendung machen und diese derselben gemäß umgestalten. Die uns erhaltenen Reste des Gesetzes bilden eine der wichtigsten Quellen unserer Kenntnis des römischen Quästionenprozesses. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen giebt Mommsen in seiner Bearbeitung dieser *lex* im C. J. L. I, p. 64 sqq., einen ausführlichen Kommentar Rudorff in der citierten *commentatio*.[4] Erwähnt möge hier noch werden, daß uns noch einige andere kleine Bruchstücke erhalten sind, auf denen sich unbedeutende Reste von Gesetzen über eine *quaestio perpetua* finden. Solche wahrscheinlich der Gracchischen Zeit angehörenden Reste bieten beide Seiten eines in Florenz aufbewahrten Bruchstückchens, ferner ein früher in Clusium (Chiusi) aufgefundenes, später verlorenes Fragment u. dergl. (C. J. L. I, 126 f. n. 201. 208. 209. P. L. M. tab. 3. A. u. B. Bruns, Fontes[4] p. 89 f.).

3) Überreste einer *lex agraria*.[5] Dieselben befinden sich auf der rauhen Rückseite der Bruchstücke jener Broncetafel, auf deren Vorderseite die eben besprochene *lex Acilia repetundarum* eingegraben war. Seitdem Klenze nachgewiesen, welche Stelle die Bruchstücke der *lex repetundarum* in der Tafel eingenommen hatten, war die Aufgabe nicht abzuweisen, diese scharfsinnige Entdeckung auch auf die auf der Rückseite befindlichen Gesetzesreste anzuwenden. Dieser Aufgabe hat sich nach Klenzes vorzeitigem Tode Rudorff[6] unterzogen. Die Stellung der Tafelbruchstücke ergab sich, wenn Klenzes Anordnung richtig war, für den Bearbeiter der *lex agraria* von selbst: auf der Rückseite mußten dieselben in gerade umgekehrter Ordnung zu stehen kommen. Daß diese Ordnung sich für die *lex agraria* bewährte, war ein neuer Beweis der Richtigkeit der Klenzeschen Annahmen. Rudorff hat dann gezeigt, daß unsere *lex agraria* dem Jahre 643 a. u. angehört. Von den zahlreichen in den Überresten selbst sich findenden chronologischen

---

[1] Z. 22. [2] Plutarch, C. Gr. 11.

[3] Nach dem Vorgange von Mommsen wird jetzt gewöhnlich angenommen, unsere *lex Acilia* sei in demselben Jahr; in welchem jener Rubrius Kollege des C. Gracchus im Volkstribunat war, zustande gekommen, denn aus einer griechischen Inschrift über das Bündnis Roms mit Astypaläa vom Jahre 649 ergebe sich, daß Acilius mit Rubrius zusammen ein Gesetz zustande gebracht, also zugleich mit ihm den Tribunat bekleidet habe. Indessen die Ausdrucksweise (C. J. Gr. II num. 2485): κατὰ] τὸν νόμον [τὸν τε] Ῥόβριον καὶ τὸν Ἀκίλιον deutet nicht auf ein von zwei Kollegen gemeinsam perrogiertes Gesetz, eine *lex Rubria Acilia*, sondern auf zwei über eine zusammenhängende Materie erlassene Gesetze, *lex Rubria et Acilia*, hin, und daß hier ein nachlässiger, nicht offizieller Sprachgebrauch befolgt sei, läßt sich kaum annehmen, da jene Worte in der Übersetzung eines Senatuskonsults vorkommen. Auch abgesehen hiervon, scheint mehr dafür zu sprechen, daß Rubrius 631, Acilius 632 den Volkstribunat bekleidete, denn die *lex Rubria de colonia Carthaginem deducenda* fällt in das Jahr 631 (Vell. I, 15. Eutrop. 4, 21. Oros. 5, 12), die *lex Acilia* aber kann nicht vor der *lex Sempronia iudiciaria* zustande gekommen sein, welche ihrerseits wahrscheinlich in C. Gracchus' zweiten Tribunat (632) fällt.

[4] Zu nennen sind außerdem noch: Huschke, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 5, 46. Zumpt, Röm. Kriminalrecht II, 1, 99.

[5] C. J. L. I, 175 n. 200. P. L. M. tab. 26—28. Bruns, Fontes[4] p. 67 ff.

[6] Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 10, 1 (1839).

Beziehungen kommen für die Feststellung jenes Datum namentlich folgende in Betracht. Die Erwähnung der Gesetze des C. Sempronius Gracchus sowie der *lex Rubria de colonia Carthaginem deducenda*[1] zeigt zunächst, daß unser Gesetz nach 631 bezw. 32, die der Censoren L. Caecilius und Cn. Domitius, daß es nach 639,[2] die des Konsuls Cn. Paperius, welcher zu den Lokationen jener Censoren etwas hinzugefügt haben soll, daß es nach 641,[3] endlich die der Konsuln M. Livius und L. Calpurnius, daß es nach 642[4] zustande gekommen ist. Da ferner die Censoren des Jahres 639 nach der Art, wie sie erwähnt werden, die letzten vor Erlaß unseres Gesetzes gewesen sein müssen, so fällt dasselbe vor 645, in welchem Jahre die nächsten Censoren eintraten. Aus den Worten des Gesetzes, in welchen von einer Ernte und Weinlese die Rede ist,[5] welche unter dem Konsulat des P. Cornelius und L. Calpurnius stattfinden werde, hat Rudorff dann mit Recht gefolgert, daß es unter diesen Konsuln, d. h. im Jahre 643 (und zwar zwischen Neujahr und Sommer) durchgebracht sei. Eine weitere zu beantwortende Frage war die, welches der nach C. Gracchus erlassenen Gesetze der Reaktionszeit wir in unserer *lex agraria* vor uns haben. Appian (b. c. I, 27) berichtet von dreien. Das erste gestattete denen, welchen nach den sempronischen Ackergesetzen Ländereien zugewiesen waren, dieselben zu verkaufen, was jene untersagt hatten. Das zweite, als dessen Urheber Spurius Thorius genannt wird, verfügte, es solle kein Land mehr verteilt werden, und gewährte den Besitzern von *ager publicus* erblichen Besitz gegen die Verpflichtung, der Staatskasse ein *vectigal* zu zahlen, welches zu Spenden an das Volk benutzt werden sollte. Endlich das dritte hob auch dieses *vectigal* auf und verwandelte den erblichen Besitz der *possessores* von *ager publicus* damit in freies Eigentum. Mit Recht haben die neuesten Bearbeiter unsrer *lex agraria* angenommen, daß sie identisch sei mit dem dritten von Appian genannten Gesetze, da in ihr (Z. 19. 20) die Abschaffung des *vectigal* angeordnet sei. Weniger leicht ist es zu ermitteln, wer der *rogator* dieses Gesetzes gewesen sei. Appian sagt, nachdem er als Urheber des zweiten Gesetzes Sp. Thorius bezeichnet, die Abschaffung des *vectigal* habe δήμαρχος ἕτερος durchgesetzt. Da fragt sich, wie sich zu diesen Angaben Appians folgende Äußerung Ciceros Brut. 36, 136 verhalte: *Sp. Thorius satis valuit in populari genere dicendi, is qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit.* Mommsen führt sehr triftige Gründe dafür an, daß dies nicht zu übersetzen sei: welcher das Gemeinland von dem nichtigen und wirkungslosen Rentengesetze befreite. Er selbst will übersetzen: der das Gemeinland von einem nichtigen und zwecklosen Gesetz vermittelst eines *vectigal* befreite. Diese grammatisch mögliche Erklärung hat das Bestechende, daß sie Übereinstimmung herstellt zwischen Cicero und Appian, welcher die Einführung des *vectigal* dem Sp. Thorius zuschreibt. Mommsen erwähnt aber nicht, daß noch eine andere grammatisch mögliche Erklärung sich darbietet, nämlich diese: der das Gemeinland (nämlich die Besitzer desselben) durch eine *vitiosa* und *inutilis lex* vom *vectigal* befreite, und diese Erklärung scheint natürlicher als die Mommsens zu sein. Nach derselben würde Cicero den Sp. Thorius als den *rogator* des das Vektigal abschaffenden Gesetzes bezeichnen, also im Widerspruch mit Appian stehen. Eine Verwechselung des Namens des Rogators eines der beiden zeitlich nahe aneinander liegenden Gesetze, welche sich beide auf das vom *ager publicus* zu entrichtende *vectigal* bezogen, scheint auch bei einem sorgfältigen Geschichtschreiber nicht als etwas ganz Unglaubliches.

[1] Z. 6. 22. 82. 59. [2] Z. 28. 86. 88. [3] Z. 89. [4] Z. 29. [5] Z. 95.

Mit der Äußerung Ciceros in dem hier angenommenen Sinne steht aber noch eine zweite in vollem Einklang, de orat. 2, 70, 284: *nihil magis ridetur quam quod est praeter exspectationem, cuius innumerabilia sunt exempla, vel Appii maioris illius, qui in senatu, cum ageretur de agris publicis et de lege Thoria et premeretur Lucilius ab iis, qui a pecore eius depasci agros publicos dicerent: 'non est', inquit, 'Lucilii pecus illud, erratis' — defendere Lucilium videbatur — 'ego liberum puto esse; qua lubet pascitur'*. Bei der hier erwähnten Verhandlung im Senat, welche, wie MOMMSEN zeigt,[1] zwischen 650 und 670 stattgefunden haben muß, scheint einem gewissen Lucilius vorgeworfen zu sein, daß er in einer wider die *lex Thoria* verstoßenden Weise seine Herden auf die öffentlichen Weiden treibe. MOMMSEN findet es nicht auffällig, daß um jene Zeit auf das im Jahr 635 zustande gekommene, von Appian an zweiter Stelle erwähnte Gesetz als ein geltendes bezug genommen werde, denn wenn es auch in einigen Punkten später Änderungen erfahren, so sei es doch nicht bis zu jener Zeit abrogiert. Nun wissen wir aber bestimmt aus den uns erhaltenen Resten, daß das dritte Appianische Ackergesetz, das vom Jahre 643, Bestimmungen über die Benutzung der Gemeinweiden enthielt. Mögen diese ganz neue gewesen sein oder, wie wahrscheinlicher, im wesentlichen unverändert aus dem älteren Ackergesetz in das von 643 aufgenommen sein: jedenfalls wird man sich bei einer Verhandlung im Senat zwischen 650 und 670 auf die Bestimmungen des neuesten Gesetzes von 643, nicht auf die des älteren von 635 berufen haben. Sind danach beide Äußerungen Ciceros mit sich völlig im Einklang, dagegen im Widerspruch mit Appian, so wird man annehmen dürfen, daß Appian oder sein Gewährsmann sich eine, wie oben gezeigt, hier einigermaßen erklärliche Namensverwechselung hat zu Schulden kommen lassen. Wir besäßen darnach in den uns erhaltenen Bruchstücken Reste der *lex Thoria agraria* vom Jahre 643 a. u.

Das Gesetz umfaßt drei Teile: der erste betrifft den *ager Italicus* (Z. 1—44?), der zweite den *ager Africanus* (Z. 45?—96), der dritte den *ager Corinthiacus* (Z. 96—105). Diese Teile zerfallen wohl in Kapitel, aber ohne daß dieselben durch Zählung und *rubricae* unterschieden werden, was wohl der größeren Nachlässigkeit, mit welcher das Gesetz überhaupt auf der Tafel eingegraben, zuzuschreiben ist. Der Gesetzesabschnitt über den *ager publicus* bezieht sich auf denjenigen italischen Acker, welcher im Jahre 621 unter dem Konsulat des P. Mucius Scaevola und des L. Calpurnius Piso, also vor dem Inkrafttreten der *lex Sempronia* des T. Gracchus, *ager publicus* war, bezw. denjenigen Acker, welcher seit dieser Zeit durch *commutatio* aus *ager privatus* in *ager publicus* verwandelt war, mit Ausnahme derjenigen Teile, welche in den früheren Ackergesetzen ausdrücklich ausgenommen waren, namentlich des *ager Campanus*. Unzweifelhafte Bestimmungen der *lex* sind nun folgende. Es soll a) das Land, welches vor 621 innerhalb des gesetzlich gestatteten Maßes (500 *iugera* für den einzelnen, 750 für den, der einen Sohn hat) okkupiert worden war, also das den s. g. *veteres possessores* zu belassende Gemeinland vom *vectigal* freies Privateigentum derselben sein. Dasselbe gilt b) von dem Acker, welchen die Gracchischen *triumviri agris dandis assignandis* ohne Deduktion von Kolonieen den einzelnen *viritim* assigniert haben *(ager viritanus)*. c) Die Stücke vom *ager publicus* (sofern dieser nicht ganz vom Gesetz ausgenommen oder den *veteres possessores* garantiert ist), welche seit 621 *agri colendi causa* okkupiert sind, sollen bis zum Maß von 30

[1] C. J. L. I. p. 77.

iugera Privateigentum des Okkupanten sein. Ein solcher Okkupant war nicht *vetus possessor*, aber unser Gesetz verwandelt den an sich unrechtmäßigen Besitz innerhalb jenes Maßes in Eigentum. Zukünftige Okkupationen wurden durch unsere *lex* untersagt. d) Die Stücke des *ager publicus*, welche jemand für Entziehung von Privatland oder gestatteter *vetus possessio* als Entschädigung vom Staat empfangen hat, sollen in seinem Privateigentum stehen; war das abgetretene Land *ager patritus*, so soll das dafür eingetauschte ebensogut, wie solcher, *pro patrito* sein, ebenso wie der *vetus possessor* bezüglich dessen, was ihm für entzogene rechtmäßige *vetus possessio* gegeben war, bis zu unserem Gesetze *pro vetere possessore* war. — Dagegen sollen *ager publicus* bleiben: a) die zu demselben gehörigen Ländereien, welche Bundesgenossenstädten nach den Bestimmungen des *foedus* oder römischen Munizipien oder Kolonieen zufolge Gesetzes oder Senatsbeschlusses gegen ein wirkliches oder nominelles *vectigal* zur Nutzung überlassen waren; b) die s. g. *trientabula*, d. h. die Stücke des *intra quinquagesimum lapidem ab urbe* liegenden *ager publicus*, welche im Jahre 554 den Darlehnsgläubigern des Staats ästimiert an Zahlungsstatt so gegeben waren, daß dem Staat auf je ein *iugerum* ein *as* als *vectigal* gezahlt werden, demselben jedoch kein Einlösungsrecht zustehen, wohl aber dem Gläubiger das Recht zustehen sollte, sein Geld gegen Herausgabe des Grundstücks zu verlangen;[1] c) das den *viarii vicanive* zugewiesene öffentliche Land in der Nachbarschaft der Landstraßen. Die *viarii vicanive*[2] sind Leute, welche einzeln oder in Ortschaften an den großen Landstraßen angesiedelt waren und öffentliches Land zu erblicher und veräußerlicher Nutzung gegen die Verpflichtung zum Wegebau oder zur Entrichtung eines zum Wegebau zu verwendenden *vectigal* zugewiesen erhielten. Die Bestimmung unseres Gesetzes bezog sich wohl nur auf die seit 621 angesiedelten *viarii vicanive;* d) das Weideland. Davon sind zwei Arten zu unterscheiden, nämlich derjenige *ager compascuus*, welcher vom Staat nur bestimmten Grundeigentümern zur Weidenutzung in der Weise überlassen war, daß sie für das über eine bestimmte Zahl hinausgehende Vieh ein Weidegeld zahlen mußten, und das Land, auf welches jeder Vieh zur Weide auftreiben durfte, so jedoch, daß für das über eine bestimmte Zahl hinausgehende Vieh dem Volk bezw. dem *publicanus* eine *scriptura* gezahlt werden mußte. Das Weiden auf den öffentlichen Wegen und Fußsteigen war überhaupt unentgeltlich gestattet.

Der den *ager publicus in Africa* betreffende zweite Abschnitt unserer *lex* unterscheidet auch eine Anzahl von Ländereien: a) die zum Zweck der projektierten Stiftung der Kolonie *Junonia* einzelnen Bürgern assignierten Grundstücke. Darüber scheint unsere *lex* folgendes verordnet zu haben. Ein zu diesem Behuf ernannter Kommissar *(duumvir)* soll durch ein Edikt auffordern, daß die Kolonen selbst oder ihre Prokuratoren, Erben, Singularsuccessoren das ihnen zugewiesene oder auf sie übergegangene Land innerhalb einer bestimmten Frist bei ihm profitieren. Wenn die Angaben der Profession sich dem *duumvir* als richtig erweisen, so soll er dem Profitenten das betreffende Land als assigniert zuerkennen *(assignatum esse fuisseve iudicare)*, doch soll die Gesamtzahl der zu bestätigenden Landlose und die Größe derselben das durch die *lex Rubria* bewilligte Maß nicht übersteigen. Sollte das den Kolonen zugewiesene Land in Rom vom Staat inzwischen verkauft sein, so soll der *duumvir* jenen aus dem noch unveräußerten *ager publicus* ein ebenso großes Maß Landes als Entschädigung zuweisen. Durch die

[1] Liv. XXXI, 13. [2] C. J. L. I, p. 90.

ursprünglichen Assignationen und diese Bestätigungen derselben wurde aber nur Eigentum, wie es am Provinzialboden möglich war, begründet. Das quiritarische Eigentum dieser Ländereien blieb dem römischen Volk, an welches der Besitzer sei es den Zehnten, sei es ein sonstiges *vectigal* zu entrichten gehabt haben wird. b) Die Gebiete der sieben *civitates*, welche, weil den Römern im zweiten punischen Kriege treu geblieben, von ihnen als *liberae* und *amicae* anerkannt wurden. Diese Gebiete waren peregrinische, sie gehörten nicht dem römischen Volke und waren steuerfrei. Gleichgestellt denselben wurden die Ländereien, welche den afrikanischen *perfugae* zugewiesen waren. c) Die Äcker, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes in Rom durch die Quästoren verkauft wurden. Diese standen den *agri quaestorii* in Italien gleich, das quiritarische Eigentum blieb dem römischen Staat und der Käufer bezw. dessen Successoren hatten demselben ein (wahres oder nominelles) *vectigal* zu zahlen, es hießen daher diese Äcker *privati vectigalesque*. d) Die Ländereien der *homines stipendiarii* d. h. die, welche den im Krieg unterworfenen Völkern zum Besitz gegen Entrichtung eines *stipendium* zurückgegeben waren. e) Die Stücke des römischen Gebiets, welche befreundeten Königen und Städten, wie den Kindern des Königs Masinissa und der Stadt Utica, zu Besitz und Genuß überlassen waren. f) Der Boden der Stadt Karthago, welcher beständig unbewohnt und wüst liegen bleiben sollte. g) Der *ager publicus* im engeren Sinn, d. h. der Boden, welcher den besiegten Staaten abgenommen war und nicht zu den bezeichneten anderen Zwecken verwendet wurde. Dieser wurde, wie in anderen Provinzen, jedes *lustrum* von den Censoren in Rom an Publikanen verpachtet, um ihn in einzelnen Parzellen zum Anbau oder zur Weide gegen Entrichtung eines *vectigal* einzelnen zum Besitz zu überlassen.

Von dem auf den *ager Corinthiacus* sich beziehenden dritten Teile des Gesetzes sind nur ganz unbedeutende Reste erhalten, aus denen hervorgeht, daß dieses Gebiet oder doch ein Teil desselben verkauft werden sollte, zu welchem Behuf der dorthin gesandte *duumvir* beauftragt wurde, das betreffende Gebiet zunächst vermessen zu lassen.

4) Im 16. Jahrh. wurde zuerst von Sigonius[1] eine in Rom unter den Ruinen des Saturnustempels aufgefundene Erztafel, auf welcher die s. g. *lex de scribis viatoribus praeconibus* verzeichnet ist, veröffentlicht.[2] Diese Tafel befindet sich jetzt im italienischen Nationalmuseum. Die auf derselben erhaltenen Reste der *praescriptio* des Gesetzes, welche die alle Tafeln des letzteren durchlaufende erste Zeile einnahm, lassen darauf schließen, daß das Gesetz auf der auf unsere folgenden Tafel seinen Abschluß erreichte. Der oben links am Rande der Tafel erhaltene *index:* VIII. de XX. Q. zeigt in Verbindung mit Tac. Annal. XI, 22, daß das uns erhaltene Bruchstück die achte Tafel der *lex Cornelia (Sullae) de XX quaestoribus* (nicht etwa, wie Puchta annahm, ein achtes Kapitel einer Sullanischen *lex de magistratibus)* sei, welches über die zwanzig Quästoren handelte.[3]

Dieses Gesetz, im Jahre 673 zustande gekommen, war kein Plebiscit, sondern ein Populiscit, eine *lex tributa*. Ob dasselbe vom Diktator Sulla allein oder in Gemeinschaft mit ihm von anderen Magistraten rogiert ist, steht dahin. Der Raum, welchen die *praescriptio* einnahm, läßt das letztere wohl als möglich erscheinen. Erhalten sind uns von dem Inhalt des Gesetzes nur die auf die

[1] De antiquo iure civ. Roman. p. 183. 212.

[2] C. J. L. 1, 108 ff. n. 202. P. L. M. tab. 29. Bruns, Fontes[4] S. 82 ff.

[3] Gegen Puchtas Ansicht spricht, daß nach Tacitus' Worten eine besondere *lex de viginti quaestoribus* anzunehmen ist.

Apparitoren der Quästoren bezüglichen Bestimmungen, von denen früher die Rede gewesen ist.

5) Zugleich mit der vorigen Tafel wurde an derselben Stelle eine andere Bronze gefunden, welche sich jetzt auch im italienischen Nationalmuseum befindet. Dieselbe enthält den Anfang eines Plebiscits, durch welches die Verhältnisse der Stadt Termessus in Pisidien geordnet werden sollten.[1] Die erhaltenen Reste der *praescriptio*, welche, durch alle Tafeln des Gesetzes durchlaufend, die drei ersten Zeilen derselben einnahm, zeigen, daß dasselbe von mehreren Tribunen beantragt war, so daß uns nach der Berechnung der neuesten Bearbeiter mindestens drei oder vier Tafeln verloren sind. Auch der am Rande unserer Tafel oben links erhaltene *index: I. De Termesi. Pisid. Mai.* bezeichnet sie als die erste von mehreren aufeinander folgenden Tafeln desselben Gesetzes.[2] Nach dem ersten der in der *praescriptio* aufgeführten Rogatoren wird es, wie man mit Recht annimmt, als *lex Antonia* bezeichnet sein. Nach den in dem Gesetz selbst erhaltenen chronologischen Beziehungen ist es nach dem ersten mithridatischen Kriege, ja nach dem ersten April des Jahres, in welchem L. Gellius und Cn. Lentulus den Konsulat bekleideten, d. h. 682, wahrscheinlich in dem Jahre 683 zustande gekommen. Durch dasselbe werden die Bürger der Stadt Termessus *maior* in Pisidien, welche es schon vor dem ersten April des Jahres 682 waren, samt ihren Nachkommen als *liberi*, *amici* und *socii* anerkannt. Ihr Gebiet, öffentliches und Privateigentum, sowie ihr eigenes Recht werden ihnen garantiert, und zwar nach dem Normaljahr, in welchem L. Marcius und Sex. Julius den Konsulat bekleideten, d. h. 663, der Zeit vor dem Ausbruch des ersten mithridatischen Krieges.

6) Die auf der s. g. *tabula Heracleensis* erhaltenen Gesetzesreste.[3] Im Jahre 1732 wurden nahe bei dem heutigen Pisticcio, dem alten Heraklea, drei Bronzetafeln aufgefunden, von denen zwei in Italien blieben und 1754 in das neapolitanische Museum kamen, die dritte zunächst in englischen Besitz gelangte, demnächst aber mit den beiden anderen im Museum zu Neapel vereinigt wurde. Auf der vorderen Seite enthalten diese Tafeln eine griechische Inschrift, ein Psephisma der Stadt Heraklea, zwei derselben auf der hinteren Seite bedeutende Reste eines römischen Volksschlusses. Aus dem Gesetz selbst ergiebt sich, daß es nach Sulla zustande gekommen sein muß, denn die Bestimmung in lin. 122, daß, wer für Einlieferung des Kopfs eines proskribierten römischen Bürgers eine Belohnung empfangen, vom Dekurionat ausgeschlossen sein solle, war zu einer Zeit, wo die sullanische Herrschaft noch in Kraft stand, nicht möglich. Es muß aber andererseits vor 711 erlassen sein, in welchem Jahr der in unserem Gesetz noch als *Quintilis* bezeichnete Monat (v. 98) *Julius* benannt wurde.[4] Daß es dem Jahr 709 angehört, hat Savigny durch die Beziehung einer Stelle aus Ciceros Briefen[5]

[1] C. J. L. I, 114 n. 204. P. L. M. tab. 31. Bruns, Fontes ed. 4 S. 85 ff.

[2] Dirksen, Versuche zur Kritik u. s. w. S. 136—202, vermutet, daß die verlorenen Tafeln Bestimmungen auch über andere asiatische Freistädte enthalten hätten. Irgend welchen Anhalt dafür giebt es nicht, die Möglichkeit wird aber nicht widerlegt durch Ritschls (Opusc. IV, p. 443) Hinweis auf den *index* der *tabula prima*, welcher die *Thermenses P. M.* als Gegenstand des Gesetzes bezeichne. Es ist gar nicht ausgemacht, daß alle *tabulae* derselben *lex* den gleichen *index* führten, eine auf einer späteren Tafel behandelte besondere Materie konnte ihren besonderen *index* führen. Man denke an die *lex Julia de adulteriis* und *de fundo dotali*, Bezeichnungen, die recht wohl verschiedenen *indices* dieser *lex Julia* entnommen sein können.

[3] C. J. L. I, 119 ff. n. 206. P. L. M. tab. 33, 34. Bruns, Fontes ed. 4 S. 95 ff.

[4] Censorin. 22, 16. [5] Cic. ad fam. 6, 8, 12.

auf eine Bestimmung unseres Volksschlusses höchst wahrscheinlich gemacht. Derselbe hat dann weiter die Vermutung geäußert,[1] daß eine in einer Inschrift von Padua[2] erwähnte *lex Julia municipalis*, nach deren Anordnungen ein gewisser M. Junius Sabinus in Padua *IIIIvir aediliciae potestatis* geworden war, dasselbe Gesetz sei, von welchem die Heracleenser Tafeln uns einen bedeutenden Teil erhalten haben, und daß diese *lex Julia municipalis* von Cäsar, welche eine allgemeine Städteordnung für alle Bürgergemeinden des Reichs aufgestellt habe, identisch sei mit der in den justinianischen Rechtsbüchern erwähnten *lex municipalis*. Der die innere Verbindung zwischen den scheinbar disparaten Gegenständen unseres Gesetzes herstellende Gedanke ist allerdings wohl der der Herstellung einer gewissen Kommunalordnung für sämtliche römische Bürgergemeinden. Dieser Gedanke ist auch auf die Hauptstadt Rom selbst angewandt, es ist hier zum erstenmale ernstlich mit der engherzigen republikanischen Vorstellung gebrochen, daß Stadt und Staat Rom identisch seien; es sind in demselben Gesetz, welches für die übrigen Bürgergemeinden des Reichs Bestimmungen aufstellte, auch eine Anzahl Anordnungen für die Kommune Rom getroffen. Ob wir aber in dem auf den Heracleenser Tafeln erhaltenen Volksschluß Reste einer *lex Julia municipalis* besitzen und ob diese mit der in den justinianischen Rechtsbüchern erwähnten *lex municipalis* identisch sei, darüber scheinen durch Savignys glänzende Untersuchung nicht alle Zweifel gehoben zu sein. Daß die *lex* der *tabula Heracleensis* die Verfassung der Bürgergemeinden nach jeder Richtung hin im einzelnen geordnet habe, ist gewiß nicht anzunehmen. Was uns davon erhalten ist, enthält gar nichts über die Komitien der Gemeinden, die Befugnisse der Dekurionen und der Beamten u. s. w. Man nimmt an, die übrigen sehr beträchtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Städteverfassung seien auf uns nicht erhaltenen Tafeln verzeichnet gewesen. Anerkannt ist aber, daß sie den uns erhaltenen nicht nachgefolgt sein können, denn der letzte Satz derselben bildet sehr passend den Schluß des ganzen Gesetzes. Es müßten also die fehlenden Bestimmungen den erhaltenen vorausgegangen sein. Soll man daraus einen Schluß auf Inhalt des nicht erhaltenen ziehen, so kann derselbe wohl nur den Anfang der auf die städtischen Verhältnisse Roms sich beziehenden Anordnungen gemacht haben, denn daß die letzteren zwischen die auf die übrigen Gemeinden sich beziehenden Anordnungen eingeschoben seien, wäre doch kaum zu erklären. Daß die sämtliche Bürgergemeinden betreffende *lex* ganz umfassend die Verfassung derselben geordnet habe, ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil jedes Munizipium, jede Kolonie noch ihre spezielle *lex municipii* oder *lex colonica* hatte. Die Beweise dafür hat Mommsen[3] zusammengestellt, den besten haben wir in den uns erhaltenen Ordnungen für die *colonia Julia Genetiva* und für Salpensa und Malaca, ja unsere *lex* selbst liefert einen Beweis in ihrem Schlußsatz, welcher den dort erwähnten Kommissarien die Befugnis gewährt, in den von ihnen für *municipia fundana* entworfenen *leges datae* Zusätze und Veränderungen anzubringen. Auch die in der paduaner Inschrift erwähnte *lex Julia municipalis* dürfte ein besonderes für die Stadt Padua erlassenes Gesetz gewesen sein. Savigny wendet gegen solche Annahme ein, es passe dazu nicht der allgemeine Name, und es sei nicht wahrscheinlich, daß man sich in Rom die Mühe gegeben haben werde,

[1] Der römische Volksschluß der Tafel von Heraklea, in den vermischten Schriften III, S. 279—412. [2] Furlanetto, lap. Pat. p. 88.

[3] Stadtrechte von Salpensa und Malaca S. 392 A. 10.

für jede einzelne Stadt ein besonderes Gesetz zu geben. Indessen wir wissen, daß der Ausdruck *lex municipalis* für die Ordnungen einzelner Städte gebraucht wurde; sodann hat man sich diese Stadtordnung nicht als einen Volksschluß, sondern als eine *lex data* zu denken. Es muß aber umgekehrt behauptet werden, daß *lex municipalis* gegen Ende der Republik noch ein Ausdruck ist, welcher für ein nicht bloß auf Munizipien, sondern auf alle Bürgergemeinden sich beziehendes Gesetz nicht zutreffend ist, während in der Kaiserzeit mit der Erweiterung und Verallgemeinerung des Begriffs *municipium* auch der Ausdruck *lex municipalis* einen allgemeineren Sinn bekam. Aber wenn auch der Volksschluß der Tafel von Heraklea mit der *lex Julia municipalis* der paduaner Inschrift identisch sein sollte, so scheint doch die Vermutung, daß die in den Rechtsbüchern erwähnte *lex municipalis* mit dem Volksschluß der heracleensischen Tafeln identisch sei, bei näherer Prüfung nicht genügend begründet. Auffallen muß es bei dieser Annahme schon, daß sie nirgend nach dem Namen ihres Urhebers, sondern nur abstrakt als *municipalis* bezeichnet wird, daß ihrer ferner in dem ganzen Titel *ad municipalem et de incolis* 50, 1 gar keine Erwähnung geschieht. Diese Umstände legen den Gedanken nahe, ob nicht unter *lex municipalis*, entsprechend der *lex colonica*, das allgemeine Schema der Munizipalverfassung, wie es aus den einzelnen Stadtrechten hervorgegangen war und neu zu erteilenden wieder zu Grunde gelegt wurde, also der Inbegriff der für alle Munizipien gültigen Rechtssätze zu verstehen sei. Eine zur Erläuterung dieses Schemas verfaßte juristische Schrift hat nichts Auffälligeres als eine zur Erklärung eines Klagformulars, wie die *formula hypothecaria*, verfaßte. Von speziellen Bestimmungen dieser *lex municipalis* wird uns sehr weniges angeführt. Namentlich kommt in Betracht die in l. 3 D. de decr. ab ord. fac. 50, 9 erwähnte Regel: *Lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur quam duabus partibus adhibitis.* Daß diese Regel in cäsarischer Zeit noch keineswegs allgemeine Gültigkeit hatte, zeigen verschiedene Bestimmungen der *lex coloniae Genetivae Juliae*, auf welche später näher einzugehen sein wird, ja das Gesetz der *tabula Heracleensis* selbst verlangt in einem bestimmten Falle v. 150 nur, daß der Beschluß *per maiorem partem decurionum* gefaßt werde. Daraus ergiebt sich, daß die von Ulpian erwähnte *lex municipalis* mit der *lex* der *tabula Heracleensis* keineswegs identisch ist.

7) Im Jahre 1760 wurde eine ein Bruchstück einer römischen *lex* enthaltende Tafel unter den Ruinen des alten Städtchens Velleja in dem heutigen Macinessi bei Piacenza ausgegraben und kam demnächst in das Museum von Parma, wo sie sich noch jetzt befindet.[1] Aus der in dem Gesetz aufgestellten Klagformel, in welcher das Gesetz allegiert wird, hat Puchta[2] den wahren Namen desselben, nämlich *lex Rubria*, ermittelt. Über die Zeit, in welcher diese *lex Rubria* zustande gekommen, bestehen Meinungsdifferenzen. Mommsen,[3] Rudorff,[4] Marquardt[5] setzen sie zwischen 705 und 712 oder geradezu in das Jahr 705. Savigny,[6] Puchta,[7] Huschke,[8] Bethmann-Hollweg[9] u. a. in das Jahr 712. M. E. muß man sich der letzteren Annahme anschließen. Vor Sulla wurde das cisalpinische

[1] C. J. L. I, 115 f. n. 205. P. L. M. tab. 82. Bruns, Fontes ed. 4 S. 91 f. Erläuterungen des Inhalts des Bruchstückes geben namentl. Mommsen, Jahrb. des gem. deutsch. Rechts II, S. 319 ff. und Huschke, Gaius S. 203 ff.

[2] Kleine civil. Schriften S. 71 ff. S. 518 ff. [3] C. J. L. I. p. 118.

[4] Röm. Rechtsgeschichte I, S. 34. [5] Röm. Staatsverwaltung I, S. 65 A. 2.

[6] Vermischte Schriften III, S. 319. [7] Institutionen I[8] §. 90 S. 227.

[8] Gaius S. 239. [9] D. römische Civilpr. II, S. 30 A. 20.

Gallien in der Regel den Konsuln zugleich mit Italien als Verwaltungskompetenz zugewiesen, es stand also in dieser Zeit nicht unter einem besonderen Provinzialvorsteher, wenngleich der *ager Gallicus* nicht zu Italien gehörte und keinen Vorzug vor dem übrigen *solum provinciale* genoß. Dies änderte sich, als Sulla den ordentlichen Magistraten, insbesondere den Konsuln, die Ausübung des militärischen *imperium* entzog und damit zugleich das vom Aesis bis zum Rubico erweiterte Italien, welches jenen ordentlichen Magistraten übergeben blieb, für ein rein bürgerliches, in der Regel von Truppen und militärischen Kommandanten freies Gebiet erklärte. Für Gallien war dieser Satz nicht durchzuführen, es wurde seitdem den übrigen Provinzen dadurch, daß es einem mit militärischem *imperium* ausgerüsteten Promagistrat zugewiesen wurde, gleichgestellt und erhielt dadurch vermöge seiner Italien beherrschenden Lage eine Bedeutung, welche sich bekanntlich für den Bestand der republikanischen Verfassung so verhängnisvoll erwiesen hat. Als Cäsar dann im Jahre 705 auch den transpadanischen Städten, welche durch die *lex Pompeja* vom Jahr 665 das *ius Latii* erhalten hatten, durch ein neuerlich bekannt gewordenes Gesetz, die *lex Roscia*, das römische Bürgerrecht verlieh, ließ dieser Akt die bestehende Provinzialverfassung unberührt. Erst nach der Schlacht von Philippi im Jahre 712 hörte Gallia cis Alpes auf, eine Provinz zu sein, und wurde mit Italien vereinigt.[1] In ein neues Stadium ist die Frage der Zeitbestimmung der *lex Rubria* durch die Auffindung des Fragments von Ateste getreten. Im Juni 1880 wurden im Gebiet von Ateste, des jetzigen Este, im transpadanischen Gallien, drei zusammenschließende Bruchstücke einer Bronzetafel aufgefunden, welche sich jetzt im städtischen Museum zu Este befinden.[2] Mommsen hat in sehr anregender Untersuchung darzuthun gesucht, daß in diesen Bruchstücken uns höchstwahrscheinlich ein Rest der *lex Rubria* vorliege. Bevor ich darlege, warum mich Mommsens Ausführung nicht überzeugt, will ich den Inhalt des Bruchstücks kurz angeben. In dem ersten Absatz ist gesagt, es solle durch dies Gesetz nicht verhindert werden, daß bei gewissen infamierenden Kontrakts- und Deliktsklagen,[3] wenn der Beklagte einwillige, bei der Munizipalbehörde Recht zu nehmen, und das Streitobjekt die Höhe von 10000 Sesterzen nicht übersteige, von der Munizipalbehörde ebenso ein *iudicium* eingesetzt werden bezw. das *iudicium fieri* könne, wie in den nach diesem Gesetz (auch ohne Konvention der Parteien) der Kompetenz der Munizipalbehörde anheimfallenden Sachen. Es zeigt diese Bestimmung, daß jene *actiones famosae* an sich der Kompetenz der Munizipalbehörden entzogen waren. Aber auch bei Einwilligung des Beklagten soll die Kompetenz der Munizipalmagistrate in diesen Sachen doch nicht die ihnen sonst gesteckte Kompetenzschranke, d. h. eine Höhe des Streitgegenstandes

[1] Appian b. c. 5, 3. Dio Cass. 48, 12. Vgl. Dio 46, 55.

[2] Dieselben sind mit einem Kommentar veröffentlicht von Ilario Alibrandi in der Zeitschrift studi e documenti di storia e dritto 2. Jahrgang (1881), und in Deutschland von Mommsen, zunächst mit beigefügtem Kommentar im Hermes Bd. 16 (1881) S. 24 ff., und in Bruns Fontes, editionis quartae supplementum (1881) p. 5 f.

[3] Der Anfang des uns erhaltenen Bruchstückes lautet: — — *mandati aut tutelae suo nomine quodve ipse earum rerum | quid gessisse dicetur, addicetur* u. s. w. Daß *addicetur* hier nicht haltbar sei, nimmt m. E. mit Recht Mommsen an. Ich vermute, daß hier, wie es so häufig in römischen Gesetzen und Formeln geschieht, pleonastisch mehrere Worte, welche verschiedene Nuancen desselben Begriffs ausdrücken, neben einandergestellt sind, und *dicetur arguetur* zu lesen ist. Der folgende Passus: *aut quod furti, quod ad hominem liberum liberamve pertinere dicatur* ist m. E. auf ein an freien Menschen begangenes *furtum* zu beziehen. Vgl. Gai III, 199. L. 14 §. 13, l. 38 D. de furtis 47, 2.

von 10 000 Sesterzen überschreiten. Daß diese Kompetenzgrenze seiner Annahme, die Tafel von Ateste enthalte ein Bruchstück der *lex Rubria*, Schwierigkeiten bereitet, ist Mommsen nicht entgangen, denn nach den auf der velejatischen Tafel erhaltenen Resten dieses Gesetzes sind die Munizipalmagistrate in der Regel bei allen Klagen bis zur Höhe von 15 000 Sesterzen, in gewissen Ausnahmefällen unbegrenzt kompetent. Um neben diesen beiden Festsetzungen, welche, wie Mommsen zugiebt, als ausschließliche auftreten, die des *fragmentum Atestinum* als eine dritte Bestimmung für die *lex Rubria* in Anspruch nehmen zu können, muß Mommsen annehmen, daß das Maximum von 10 000 Sesterzen sich nur auf die im Fall der Einwilligung des Beklagten zugelassene Kompetenz der Munizipalbehörden für infamierende Kontrakts- wie Deliktsklagen bezogen habe, während es viel näher zu liegen scheint, daß diese durch Konvention der Parteien begründete Kompetenz das sonstige Kompetenzmaximum nicht überschreiten sollte. Diese Verschiedenheit des Kompetenzmaximum der velejatischen und der atestiner Tafel zeigt m. E., daß dieselben nicht Reste desselben Gesetzes enthalten. In dem zweiten Absatz des *fragmentum Atestinum* ist bestimmt, daß in den Sachen, in welchen die Kompetenz der früheren Munizipalbehörden bis zum Tage des Zustandekommens der *lex Roscia* und bis zu dem Maximum, bis zu welchem sie begründet war, auch nach Erlaß der *lex Roscia* keine *revocatio Romam* zulässig sein, sondern der Magistrat, welchem in der betreffenden Stadt die Jurisdiktion zustehe, kompetent sein solle. Mommsen[1] nimmt an, es sei hier die Erledigung der Klagen, die vor der Erlassung des roscischen Gesetzes angebracht waren oder hätten angebracht werden können, auf Grund der alten Ordnungen und vor den alten Behörden vorbehalten (mit den Worten *quoius rei quoiusque IIviri ante legem rogatam iurisdictio fuit* werde die *actio nata* gemeint sein). Es scheint aber in den Worten nichts darauf hinzudeuten, daß nur an *actiones*, die zur Zeit des Erlasses der *lex Roscia natae* waren, gedacht sei. M. E. ist die Verfügung des Gesetzes die vorher angegebene: es soll in derselben Kategorie von Sachen und bis zu derselben Höhe, in welcher und bis zu welcher vor der *lex Roscia* die betreffenden Stadtbehörden kompetent waren, auch nach Erlaß derselben in den betreffenden Städten der, welcher dort der Jurisdiktion vorsteht, kompetent sein und die *revocatio Romam* ausgeschlossen sein. Ein Kompetenzmaximum bestand für die Stadtbehörden also schon vor der *lex Roscia* und wird durch dieselbe nicht geändert, es wird das von 10 000 Sesterzen gewesen sein. Für die Klagen, welche auf einen über jene Höhe hinausgehenden Wert gingen, wird vor der *lex Roscia* wohl dem Provinzialstatthalter die Kompetenz zugestanden haben.[2] Daß durch die *lex Roscia*, welche den hier in Frage stehenden Gemeinden das römische Bürgerrecht verlieh, die Kompetenz in jenen Sachen auf die römischen Prätoren übertragen sei, geht aus der Tafel von Ateste nicht hervor. Seitdem aber die Bürger dieser Gemeinden *cives Romani* waren, konkurrierte, wie in anderen Provinzen auch, mit der statthalterlichen Jurisdiktion die der Prätoren in Rom; jede Partei konnte den Antrag an den Statthalter stellen, daß er sie *Romam reiiceret*.[3] An sich hätte dieses Recht auch vor den Munizipalbehörden geltend gemacht werden können, es ward aber durch den zweiten Absatz des Atestiner Fragmentes ausdrücklich ausgeschlossen, wohl, damit die hauptstädtischen Behörden nicht mit zu vielen Sachen überbürdet würden.

[1] A. a. O. S. 34 f. [2] Caes. b. g. 8, 23; 1, 54; 5, 1. 2.
[3] Cic. ad fam. 13, 26, 3; in Verr. 3, 60, 138.

Anders sind die Verhältnisse durch die *lex Rubria* reguliert. Nach ihr gehört ein Teil der Streitsachen des cisalpinischen Galliens direkt vor die Prätoren in Rom, sie gelangen nicht etwa erst vermöge der nur den Provinzen angehörigen *revocatio Romam* und des *reiicere Romam* vor sie; dies weist darauf hin, daß die *lex Rubria* erst erlassen ist, nachdem das cisalpinische Gallien aufgehört hatte, Provinz zu sein, und zu dem den Prätoren in Rom unterstehenden Italien geschlagen war. Wie das Gesetz der Atestiner Tafel auf die Bürgerrechtsverleihung der *lex Roscia* folgte, so schloß sich die *lex Rubria* an die Einverleibung von *Gallia cis Alpeis* in Italien an. Kein Gegenbeweis gegen die hier verteidigte Ansicht ist daraus zu entnehmen, daß in der *lex Rubria* der Bezirk, für welchen dieselbe gelten soll, noch als *Gallia cis Alpeis* bezeichnet wird. Das Gesetz stand mit der Aufhebung der Provinzialverfassung in unmittelbarer Verbindung, und wie hätte man dabei jenen jetzt zu Italien gezogenen Bezirk einfacher und unzweideutiger bezeichnen sollen, als mit jenem Ausdruck?

Die auf der uns erhaltenen Tafel am Rande zwischen den beiden Kolumnen derselben befindliche Zahl IIII zeigt, daß derselben drei vorangegangen sein müssen, und da das Gesetz auf der erhaltenen vierten sein Ende noch nicht erreicht, so muß es auf mindestens fünf Tafeln verzeichnet gewesen sein. Das Gesetz ist in am Rande der Tafel mit Nummern versehene Kapitel eingeteilt. Davon sind das Ende des 19., das 20., 21., 22. und der Anfang des 23. erhalten. Nach dem Inhalt dieser Kapitel hat man die *lex Rubria* mit Recht als eine dem prätorischen Edikt entsprechende Ordnung für die cisalpinischen Stadtgerichte erklärt und ebenso aus der Reihenfolge der erhaltenen Bestimmungen gefolgert, daß die Anordnung der *lex Rubria* dem Vorbilde des prätorischen Edikts sich angeschlossen habe. Dabei fragt sich, wie es zu erklären, daß in der *lex Rubria* doch viele im Edikt vorgetragene Materien zu fehlen scheinen. Gewiß darf man die Erklärung nicht darin finden, daß die *lex Rubria* sich zum prätorischen Edikt verhalten habe, wie eine provinzialrechtliche Novelle zur Reichsprozeßordnung. Die Tendenz der *lex Rubria* war vor allem, die Grenze zwischen der Kompetenz der Stadtmagistrate und der des römischen Prätor festzustellen, sodann wohl auch, innerhalb der den Stadtmagistraten eingeräumten Kompetenz durch gewisse sie alle bindende Bestimmungen eine gewisse Einheit der Rechtsprechung in diesem neuen Teile Italiens zu sichern. Keineswegs ist aber anzunehmen, daß für ihre eigene Kompetenz die Munizipalmagistrate an die Bestimmungen des Edikts des *praetor urbanus* oder *peregrinus* gebunden gewesen seien, soweit nicht die *lex Rubria* die Anwendung derselben ausdrücklich vorschrieb. Findet sich gleich meines Wissens von besonderen Munizipaledikten in unserer Überlieferung keine Spur mehr, so folgt doch aus dem Begriff der den Munizipalmagistraten durch Gesetz garantierten selbständigen, nicht bloß delegierten, Jurisdiktion, daß sie für den Kreis ihrer Kompetenz und innerhalb der durch die Reichsgesetze ihnen gesetzten Schranken ein *ius edicendi* gehabt haben müssen. Daraus vor allem wird es sich erklären, daß nicht alle in dem prätorischen Edikt behandelten Materieen auch in der *lex Rubria* vorkommen.

8) In den Jahren 1870 und 1874 kamen in Spanien bei Ossuna, dem alten Urso in Hispania Baetica, fünf Bronzestücke ans Licht, welche bedeutende Überreste einer *lex coloniae civium Romanorum*, nämlich der *colonia Julia Genetiva*, enthalten.[1] Die Veranlassung der Gründung dieser Kolonie lag wahrscheinlich

[1] Ephemeris epigraph. II, 105. 221; III, 87. Danach wiederholt in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 12 S. 82 ff. und Bd. 13 S. 383 f. Bruns Fontes[4] p. 110—127.

darin, daß Cäsar die Stadt Urso, welche im Bürgerkriege hartnäckig auf seiten des Pompejus gekämpft, ihres Gebiets beraubt hatte. Die Deduktion der Kolonie bezw. die Äckerassignation geschah *iussu Caesaris* oder, wie es an anderer Stelle (cap. 104) genauer heißt: *iussu C. Caesaris dict. imp. et lege Antonia senat(us)que c(onsulto) pl(ebi)que sc(ito)*, also wohl noch bei Lebzeiten Cäsars im Jahre 710. Antonius scheint auf Cäsars Befehl eine *lex* über Deduktion einer Anzahl Kolonieen durchgebracht zu haben. Das Senatuskonsult und Plebiscit, welche weiter erwähnt werden, scheinen sich, wie Mommsen mit Recht annimmt, speziell nur auf die Kolonie Genetiva bezogen und die Normen für ihre Gründung festgesetzt zu haben. Die *lex* dagegen, deren Überreste uns noch vorliegen, ist eine *lex data*, welche bei Deduktion der Kolonie derselben von Antonius oder einem anderen Bevollmächtigten gegeben ist. Der uns vorliegende Text des Gesetzes stammt aber nicht aus Cäsarischer Zeit, sondern aus dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. Von den uns erhaltenen fünf Stücken haben zwei früher eine Tafel ausgemacht, welche fünf Kolumnen enthielt. Die anderen Stücke, welche nur drei Kolumnen bieten, sind Teile verschiedener Tafeln, und ist es wahrscheinlich, daß sämtliche Tafeln des Gesetzes fünf Kolumnen enthielten. Aus den Ziffern der Kapitel, welche in den uns erhaltenen Bruchstücken sich finden, kann man schließen, daß uns außer der vollständigen siebenten Tafel Teile der fünften, sechsten und neunten erhalten sind. Verloren sind also völlig die vier ersten Tafeln, wie es scheint auch die achte und was etwa auf die neunte noch gefolgt sein mag. Erhalten sind Kap. LXI—LXXXII, XCI—CVI, CXXII—CXXXIV. Irgend welcher bestimmter Plan in der Anordnung der Materieen ist nicht zu erkennen. — Bemerkenswert ist noch, daß das Kap. CIIII eines der drei in der Sammlung der Feldmesser erhaltenen Kapitel der auf Cäsars Befehl von einer Kommission von fünf Männern entworfenen und durch seine *lex agraria* bestätigten Äckerordnung, der *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* fast wörtlich für die *colonia Julia Genetiva* wiederholt. Es wird dadurch Mommsens Annahme bestätigt, daß jene *lex Mamilia* der Zeit des Diktators Gaius Caesar und nicht der des Kaisers Gaius Caesar Caligula, wie Rudorff vermutete, angehört.

9) Gleich hier mögen des Zusammenhangs wegen noch zwei kleine Bruchstücke erwähnt werden, welche wahrscheinlich der augusteischen Zeit angehören. Es sind ein Florentiner Fragment eines Kolonialgesetzes, welches von Rom aus einer nicht genannten Kolonie gegeben war,[1] in dessen erhaltenem Teil die Anlage von Gräbern und das Halten von Bienenstöcken auf Gemeindeland untersagt wird, und die s. g. *lex de inferiis*, ein im Jahr 1729 in Tiberbette bei Tuder (Todi) aufgefundenes, heute im Museum zu Neapel befindliches Bruchstück einer Bronze[2] sakralen Inhalts, welches nach Mommsen Reste eines von Tuder selbst ausgegangenen Kolonialgesetzes, nach Huschke dagegen einer *lex populi Romani* enthält.[3]

10) In neuerer Zeit sind ein paar Steine aufgefunden, deren Inschriften *leges*

[1] Mommsen, in d. Berichten der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852 S. 256 ff. Stadtrechte S. 395. C. J. L. I, 263 n. 1409. Bruns, Fontes ed. 4 S. 128.

[2] C. J. L. I, p. 263 n. 1409 P. L. M. tab. 35. Bruns, Fontes ed. 4. S. 127 f.

[3] Huschke, Multa S. 277. Daß das Gesetz sich selbst als *rogatio* bezeichnet, ist, wenn auch dieser Ausdruck für die von einem Munizipium bezw. einer Kolonie selbst ausgegangenen Gesetze vorkommen sollte, doch kein zwingender Grund, es für ein solches zu halten, denn auch bezüglich der römischen Volksbeschlüsse wird zwischen *lex* im engeren Sinn und *rogatio* unterschieden. Die *lex* im engeren Sinn ist ein *generale iussum populi*, sie stellt eine Regel auf, nach der eine unbestimmte Vielheit von Menschen oder Verhältnissen beurteilt werden soll *(quod in omnes homines resve populus scivit, lex appellatur)*. Die *rogatio* aber im Gegensatz

enthalten, welche die Verunreinigung und Verletzung eines heiligen Haines verbieten und mit Strafen bedrohen, der eine zu Lucera in Appulien[1] (der alten latinischen Kolonie Luceria), der andere 1876 bei Spoleto.[2] Ferner ist ein in den Ruinen des alten vicus Furfo aufgefundener Stein erhalten, dessen Inschrift[3] eine *lex templo dedicando dicta* dieses *vicus* vom Jahre 696, a. u. enthält.

Die Senatuskonsulte können für die Zeit der Republik neben den Volksschlüssen noch nicht als Quellen des *ius scriptum* aufgeführt werden. Zu erwähnen ist hier noch, daß mit dem Ausdruck *senatus decretum* auch wohl ein einzelner Teil eines umfassenderen Senatuskonsults, über welchen besonders abgestimmt war, bezeichnet wurde.[4] Welchen Einfluß der Senat auf die Gesetzgebung hatte, ist früher dargelegt worden; eine gesetzgebende Gewalt stand ihm, wenn er auch die höchste Verwaltungsbehörde war, nicht zu. Was sich von das Privatrecht betreffenden Senatuskonsulten erwähnt findet, betrifft Fragen, die mit der Verwaltungskompetenz des Senats zusammenhängen, beschränkt sich aber auch hier auf transitorische Ausnahmsmaßregeln, welche das öffentliche Wohl zu erfordern schien, wie das der *lex Sempronia de pecunia credita* vom Jahre 561 a. u. vorausgehende Senatuskonsult, *ut ex ea die* (den Feralia) *pecuniae creditae quibus debitor vellet legibus ius creditori redderetur*,[5] oder auf Einschärfung der Gesetze, Anordnung von Mitteln, welche ihre Ausführung sichern sollen, Aufforderung an die Magistrate, sie zu befolgen, Rüge geschehener Gesetzesverletzung u. dgl., wie z. B. das nach der *lex Claudia de sociis* von 577 a. u. beschlossene Senatuskonsult über die Manumission.[6] Mehr als das Gesagte kann auch aus der Äußerung Ciceros, welcher die Senatuskonsulte unter den Quellen des *ius civile* anführt,[7] nicht geschlossen werden. Von den in ursprünglicher Gestalt erhaltenen Resten sind zu nennen:

1. Das s. g. *Senatusconsultum de Bacchanalibus.* Die betreffende Bronzetafel wurde 1640 zu Tiriolo im Bruttierlande aufgefunden und kam 1727 nach Wien, wo sie sich noch heute befindet.[8] Der Inhalt derselben bezieht sich auf die Unterdrückung des Unwesens der Bacchanale in Italien im Jahre 568 a. u.

---

der *lex* ist ein Volksbeschluß über einen bestimmten Fall, über bestimmte Persönlichkeiten oder einzelne konkrete Verhältnisse: *rogatio est*, heißt es bei Festus v. rogatio p. 266, *cum populus consulitur de uno pluribusve hominibus, quod non ad omnis pertineat, et de una pluribusve rebus, de quibus non omnibus sanciatur.* Eine derartige *rogatio*, welche *privilegii similis* war, wurde der Staatspraxis nach wohl nur von der *plebs* auf Antrag eines Tribunen beschlossen, denn sachlich war sie, wenn sie gegen eine bestimmte Person ging, ein *privilegium*; in Centuriatkomitien beschlossen würde solche *rogatio* auch der Form nach ein *privilegium* gewesen sein und einen offenen Verstoß gegen das *privilegia ne irroganto* der XII Tafeln enthalten haben, welches sich nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit nur auf Beschlüsse der Kuriat- und Centuriatkomitien beziehen konnte. Vgl. Beispiele von *rogationes* (im Gegensatz von *leges)* bei Huschke, Multa S. 110 A. 282 und Lange, Röm. Altertümer II[3] im Register S. 771.

[1] Mommsen, Ephem. epigr. II, S. 198. Danach in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. XII, S. 127. Bruns, Fontes ed. 4 S. 44. C. J. L. IX, 75 n. 782.

[2] Herausgegeben zuerst von E. Bormann in d. Miscellanea Capitolina u. s. w. Romae 1879. Bruns, Fontes ed. 4 S. 44 f.

[3] S. Fest. p. 339 M. Nach Nissen, das Justitium S. 18 f. ist das *senatus decretum* der Beschluß, der eine substantiell unerläßliche Voraussetzung des Rats bildet, in jedem *consultum* sei ein Teil enthalten, den man als *decretum* anzusehen habe. Ob das *decretum* zu einem *consultum* gleichsam verlängert wurde, hing nach N. lediglich davon ab, ob etwas zu raten, ob die Ausführung des Beschlusses Magistraten zu überlassen war oder nicht.

[4] C. J. L. I, 176 n. 603. P. L. M. 82. Bruns, Fontes ed. 4 S. 87 f. C. J. L. IX, 333 f. n. 3513. H. Jordan, Krit. Beiträge z. Gesch. der lat. Sprache p. 250—263.

[5] Liv. XXXV, 7. [6] Liv. XLI, 9. [7] Cic. Top. 5, 28.

[8] C. J. L. I, 43 n. 196. P. L. M. tab. 18. Bruns, Fontes ed. 4 S. 145 ff. C. J. L. X, 1 p. 13 n. 104.

Der Senat beschloß damals u. a., *edici in urbe Roma et per totam Italiam edicta mitti, ne quis, qui Bacchis initiatus esset, coisse aut convenisse sacrorum causa velit neu quid talis rei divinae fecisse.*[1] Die Tafel enthält nicht das Senatuskonsult selbst, sondern nur die *praescriptio* desselben und die kurze Bestimmung, wodurch das an die *foederati* zu richtende Edikt angeordnet wird, dessen Inhalt die Konsuln mit einem Anschreiben den Magistraten *in agro Téurano* mitteilen. Dabei wurde den *foederati* aufgegeben, das Edikt in Erz gegraben öffentlich auszuhängen.

2. Das *Sct. de Tiburtibus.* Die dasselbe enthaltende Erztafel[2] wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Tibur aufgefunden, jetzt aber existiert sie entweder nicht mehr oder ist irgendwo verborgen. Die Tafel enthielt aber nicht ein Senatuskonsult, sondern ein Schreiben eines Prätors L. Cornelius an die Tiburter auf Grund eines Senatuskonsults, worin übrigens die Worte desselben, nur aus der dritten Person in die zweite übertragen, genau wiedergegeben zu sein scheinen. Das Schreiben enthielt eine beruhigende Antwort auf eine Eingabe der Tiburter, wodurch sie ihr Verhalten gegenüber irgend einer Verdächtigung zu reinigen suchten. Dasselbe gehört wohl dem 7. Jahrhundert der Stadt an, doch läßt sich der Zeitpunkt nicht genauer bestimmen.

3. Das *Sct. de Asclepiade Polystrato Menisco.* Im 16. Jahrhundert wurde in Rom ein jetzt in Neapel aufbewahrtes Stück einer Bronzetafel aufgefunden, welches Reste eines Senatuskonsults, und zwar auf dem oberen Teile in lateinischer Sprache, auf dem unteren in griechischer Übersetzung enthält.[3] Der griechische Text ist fast vollständig, von dem lateinischen sind nur die letzten Zeilen erhalten. Durch dieses Senatuskonsult vom Jahre 676 a. u. wurden drei griechische Nauarchen, welche im Bundesgenossenkrieg auf der Flotte treue Dienste geleistet, ehrenvoll entlassen, unter die Zahl der *amici populi Romani* aufgenommen und durch Verleihung von Immunitäten und Privilegien belohnt. Feststehender Brauch war es, Urkunden über Bündnisse mit auswärtigen Völkern und über Ausländern erteilte Privilegien auf Bronzetafeln auszufertigen und eine derselben beim Tempel des kapitolinischen Jupiter öffentlich auszustellen (vgl. v. 25: *τούτοις τε πίνακα χαλκοῦν φιλίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι ἐξῇ*).

4. Auf einem im Jahre 1875 in Rom aufgefundenen Stein[4] sind Reste eines Senatuskonsults in betreff eines *pagus Montanus* erhalten.[5]

Kein Senatuskonsult, aber eine Entscheidung einer vom Senat bestellten Kommission enthält eine im Jahre 1506 im Thal Polcevera bei Genua aufgefundene und heute in Genua aufbewahrte Erztafel. In dem Jahr, in welchem diese *sententia Q. M. Minuciorum inter Genuates et Viturios*[6] ergangen ist, war Genua eine zwar faktisch von Rom abhängige, aber rechtlich wahrscheinlich nur mit ihm föderierte Stadt. Verschiedene benachbarte kleinere Gemeinwesen, *castella*, waren ihm attribuiert (Z. 37—42), so daß die Angehörigen derselben

[1] Liv. XXXIX, 14, 7; 17, 4. [2] C. J. L. I, 107 n. 201. Bruns, Fontes ed. 4 p. 147.

[3] C. J. L. I, 110 n. 203. P. L. M. tab. 30. Bruns, Fontes ed. 4 S. 148 ff.

[4] C. J. L. VI, 848 n. 3823. Bruns, Fontes ed. 4 S. 151 f.

[5] Was uns sonst von Senatuskonsulten aus republikanischer Zeit, sei es bei Schriftstellern, sei es in griechischen Inschriften erhalten, findet sich angegeben bei Hübner, De sen. actis in Fleckeisens Jahrbüch. f. cl. Phil. 3. Supplbd. S. 623 ff.

[6] C. J. L. I, 72 ff. n. 199, wo auch über die älteren Ausgaben berichtet wird. V, 886 n. 7749. Wilmanns Exempla 872. P. L. M. tab. 20. Bruns Fontes[4] p. 254 ff. Einen Kommentar zu der Inschrift giebt Rudorff, Q. et M. Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios dicta, Berolini 1842. Wiederholt in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. I, 168 (1861). Vgl. noch dieselbe Zeitschr. II, S. 473 und Rhein. Mus. XVIII, S. 452.

unter der Jurisdiktion von Genua standen. Zwischen einem dieser attribuierten Kastelle, den Langenses Viturii, und Genua entstanden Grenzstreitigkeiten, um deren schiedsrechtliche Beilegung sie den römischen Senat ersuchten, und der Senat bestellte als *arbitrii* den Q. und M. Minucius Rufus, welche vielleicht als Nachkommen des Konsuls des Jahres 557 Q. Minucius Rufus, welcher die Ligurer unterwarf, *patroni* der Ligurer waren und als solche zur Beilegung ihrer Streitigkeiten am geeignetsten schienen. Diese haben dann nach vorhergehender Besichtigung des Terrains die uns erhaltene Sentenz gefällt, durch welche nicht bloß eine genaue Termination der Ländereien, sondern zugleich eine Entscheidung darüber erfolgte, *qua lege agrum possiderent.* Terminiert wird sowohl der *ager privatus* der *Langenses Viturii*, bezüglich dessen sie kein *vectigal* an Genua zu entrichten haben, als auch der *ager publicus Genuatium*, welchen die *Langenses Viturii* gegen zu entrichtendes *vectigal* besitzen. Dabei werden nähere Bestimmungen über die verschiedenen Arten dieses *ager publicus (agri culti, ager compascuus, prata)* getroffen.

Neben den aufgeführten Resten von *leges* und Senatuskonsulten möge hier noch eine im Jahre 1866 in Spanien in den Gebirgen von Gibraltar gegen Jimena (de la Frontera) hin, sechs Kilometer von Alcala de los Gazules aufgefundene und jetzt in Paris (in der Sammlung des Louvre) befindliche Erztafel genannt werden.[1] Diese enthält ein Dekret des bekannten L. Aemilius Paullus (das Kognomen ist, als in der offiziellen Bezeichnung unzulässig, in dem Dekret nicht genannt), des Besiegers des Perseus. Er hatte als Prätor für 563 (Liv. XXXV, 24, 6) die Provinz Hispania ulterior zu verwalten, das *imperium* für diese Provinz wurde ihm für 564 prorogiert (Liv. XXXVII, 2, 11). In diesem Jahr erfocht er einen Sieg über die Lusitaner (Liv. XXXVII, 57, 5), welcher ihm den in unserer Inschrift ihm beigelegten Titel *imperator* gebracht haben wird. Da die Inschrift den 19. Januar als Datum des Dekrets angiebt und Paullus den Oberbefehl der Provinz im Herbst des Jahres 565 abgegeben zu haben scheint, so wird das Dekret am 19. Januar 565 erlassen sein. Die Urkunde ist also noch drei Jahr älter als die älteste bis dahin bekannte lateinische Urkunde auf Erz, das s. g. *Senatusconsultum de Bacchanalibus.* Was den Inhalt betrifft, so ist zunächst bemerkenswert, daß hier in formelhafter Wendung *populus senatusque Romanus* sich findet, statt der namentlich in der Kaiserzeit stehenden Reihenfolge *senatus populusque Romanus.* Diese Verschiedenheit erklärt sich nach Mommsen, a. a. O. S. 264, daraus, „daß im offiziellen Sprachgebrauch der Republik die Gemeinde dem Senat, in dem der Kaiserzeit der Senat der Gemeinde von Rechts wegen vorging." Das Dekret des Statthalters erklärt die *in turri Lascutana*, d. h. die in dem befestigten Ort Lascuta wohnenden Leibeigenen der Bürger von Hasta, der Hastenses für frei und befiehlt zugleich, daß jene das bisher von ihnen besessene Gebiet *(agrum oppidumque)* auch ferner, so lange das römische Volk und der römische Senat es wollten, besitzen sollten. Die Worte *possidere habereque* sowie der Zusatz *„dum populus senatusque Romanus vellet"* zeigen, daß hier nicht an quiritarisches Eigentum an demselben, sondern nur an eine *precaria possessio* gedacht ist. Die Behauptung Mommsens aber (a. a. O. S. 267), diese Bestimmung enthalte eine definitive Bestätigung des von ihm aufgestellten Satzes, daß der Rechtssatz der Kaiserzeit, alles Provinzialland stehe im Eigentum des Staats, der älteren Republik fremd sei, vermag ich nicht als richtig anzuerkennen. Nirgend ist angedeutet, daß es sich hier um eine Ausnahme handelt. Die für frei Erklärten

[1] C. J. L. II, 699 n. 5041. Bruns, Fontes ed. 4 S. 187. Hübner in Hermes, III, S. 248 ff. Mommsen, ebendaselbst S. 261 ff.

sollen nach wie vor Besitzer auf Widerruf sein, aber die Hastenses ihres bisherigen Rechts an den von ihren früheren Leibeigenen besessenen Ländereien verlustig sein, natürlich zu Gunsten des römischen Volks. Daß dieses Recht quiritarisches Eigentum war, ist in keiner Weise angedeutet.

§. 58. Rechtsbildung. Gewohnheitsrecht.

Neben den *leges* in ihren verschiedenen Formen und der sich daran anschließenden *interpretatio* der Juristen, von welcher später noch zu handeln sein wird, steht als eine zweite Quelle des *ius civile* das Gewohnheitsrecht. Die moderne Jurisprudenz zeigt wesentliche Meinungsgegensätze auf bezüglich der Frage, welcher Anteil der Gewohnheit, der Übung an der Geltung des Gewohnheitsrechts zuzuschreiben sei. Eine ältere Doktrin, welche in dem Gesetzgeber die allein berechtigte Quelle der Rechtsbildung sah,[1] betrachtete die Gewohnheiten, auch wenn sie auf einer *opinio necessitatis* beruhten, doch nur als Fakta, welche eine verbindliche Norm nur schaffen könnten, sofern eine stillschweigende Genehmigung derselben durch den Gesetzgeber angenommen werden dürfe; sie vermochte sich also nur eine politische Basis des Rechts zu denken. Dieser alten Lehre gegenüber machten die Koryphäen der historischen Schule geltend, daß das Recht ein Produkt des nationalen Rechtsbewußtseins sei, welches sich nicht bloß durch Vermittlung des Gesetzgebers, sondern auch unmittelbar in der Übung kund thun könne. Das innere Moment der rechtlichen Überzeugung des Volks als das einzig maßgebende betonend, behauptete vor allen Puchta, der Inhalt der rechtlichen Überzeugung eines Volks sei schon ohne weiteres Recht: der Rechtssatz, in der Überzeugung des Volks existierend, gehe der Gewohnheit schon voraus, die Gewohnheit sei nur Anwendung und Erkenntnismittel des schon vor ihr vorhandenen Rechts. Diese Auffassung hat indessen mit Recht mehr und mehr Gegner gefunden, die Erkenntnis verallgemeinert sich, daß die Gewohnheit zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes erforderlich ist. Daß die römischen Juristen sowohl dem inneren Moment, welches sie allerdings nicht als gemeinsame Rechtsüberzeugung faßten, als auch dem äußeren der Übung gleichen Anteil an der Entstehung des Gewohnheitsrechts zuschrieben, zeigen die Quellen. Zunächst wird mehrfach in ihnen die verbindliche Kraft des Gewohnheitsrechts auf die *voluntas populi*, den *tacitus consensus populi* oder *omnium*, die *tacita civium conventio*, den *consensus utentium*[2] zurückgeführt. Damit soll aber m. E. doch nicht irgend welche politische Basis, sondern das nationale Rechtsgefühl als Grund der Geltung des Gewohnheitsrechts bezeichnet werden. Einen durchaus ebenso bedeutenden Anteil an der Bildung, der Feststellung des Gewohnheitsrechts schreiben aber die Römer dem äußeren Moment, den *mores*, der *consuetudo*, dem *usus* zu: sie bezeichnen es als ein *ius moribus constitutum, more et consuetudine inductum*.[3] Auch derjenige, welcher das äußere Moment der Übung als zur Entstehung des Gewohnheitsrechts erforderlich ansieht, wird in Gefahr sein, die Bedeutung dieses Moments zu unterschätzen, wenn er das Gewohnheitsrecht mit dem Gesetz in der Weise vergleicht, daß er das letztere für den ausdrücklich durchs Wort, das erstere für den stillschweigend durch Handlungen erklärten Gesamtwillen der Nation bezeichnet. Konsequent muß man von dieser Anschauung aus

[1] Sie ist noch heute nicht ohne Vertreter. Vgl. die Angaben von Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum, im Archiv f. civil. Pr. Bd. 66 S. 361 A. 43.

[2] §. 9 u. 11 I. de iure nat. 1, 2. L. 32 §. 1, l. 35. D. de legib. 1, 3 u. a. St.

[3] L. 32 §. 1, l. 33. 35. D. de leg. 1, 3. L. 2 u. 3 C. quae est longa consuet. 8, 53.

zu dem Schluß gelangen, daß, wenn der Gesamtwille in der Handlungsweise der Nation deutlich genug erkennbar geworden, der Gewohnheitsrechtssatz als entstanden und rechtsverbindlich anzusehen sei. Solche Ansicht unterscheidet sich von der PUCHTAschen, welche ja auch annimmt, daß kein Gewohnheitsrecht ohne den Körper der Gewohnheit bestehe, zwar theoretisch, aber praktisch legt auch sie das Schwergewicht auf den Willen der Nation, hinter welcher die Handlungsweise, durch welche der Wille sich äußert, als das inferiore zurücktritt. Der Subjektivität dessen, welcher über die Existenz des Gewohnheitsrechts zu urteilen hat, ist hier ein zu weiter Spielraum eingeräumt: die Ansichten darüber, ob der nationale Wille in der Handlungsweise schon genügend zu Tage getreten, würden begreiflicherweise sehr verschieden ausfallen, die Unbestimmtheit würde in der That das „unvertilgbare Muttermal" des Gewohnheitsrechts sein. Mit solcher Auffassung steht die der Römer nicht im Einklang. Sie betonen es nachdrücklichst, daß die *consuetudo* eine *longa*, *vetusta*, *inveterata*, *diuturna*, daß sie *antiquitus probata*, daß der *consensus populi longa consuetudine inveteratus* sein müsse, sehen aber unter dieser Voraussetzung das Gewohnheitsrecht als eine ebenso bestimmte und feste Satzung an, als die durch eine *lex* aufgestellte, ja sie bezeichnen das, was die *consuetudo* leistet, als ein *firmare*, *comprobare*. Der Inhalt des Gewohnheitsrechts wird als *in tantum probatum* bezeichnet, *ut non fuerit necesse scripto id comprehendere* (l. 36 D. de leg. 1, 3). Die dabei zu Grunde liegende Anschauung ist, daß die Zeit, das Alter eine heiligende Kraft hat. Nicht schon, wenn das Rechtsgefühl des Volks, der *consensus populi* in der Sitte sich kundgegeben, ist ein verbindlicher Satz entstanden. Die Sitte hat, wie JHERING mit Recht hervorhebt,[1] zunächst noch etwas Unfertiges: so lange sie aber noch irgendwie mit solcher Unbestimmtheit behaftet ist, kann sie nach römischer Auffassung keinen Gewohnheitsrechtssatz schaffen. Erst, wenn sie eine verjährte, eine *inveterata* ist und während ihrer langen Dauer alle Unsicherheit abgestreift, schafft sie eine rechtlich bindende Norm, welche sich von dem Rechtsgefühl der Übenden abgelöst, objektiviert hat und zu einer außerhalb des Richters oder überhaupt des Anwendenden stehenden Satzung geworden ist, der er sich unterzuordnen hat, einerlei, ob ihr Inhalt seinem Rechtsgefühl entspricht oder nicht. Ist so das Wesen des Gewohnheitsrechts gegenüber der Sitte richtig bestimmt, so wird andererseits auch das innere Moment des Gewohnheitsrechts anders, als wie es von der PUCHTA-SAVIGNYschen Ansicht geschieht, aufzufassen sein. Das Rechtsgefühl, die rechtliche Überzeugung, die *opinio necessitatis*, welche in der Übung sich aussprechen soll, ist nicht zu fassen als die Überzeugung von dem Dasein einer äußerlich aufgestellten, objektiv gesetzten Rechtsnorm, der man sich zu beugen habe, einerlei ob man ihren Inhalt wirklich als Recht empfindet oder nicht, sondern als subjektives Bewußtsein von einer den Lebensverhältnissen immanenten, in ihnen wirksamen, sie gestaltenden Regel, mag nun dieses Rechtsbewußtsein je nach dem Bildungsgrade und der Erfahrung der Individuen in ihnen als instinktives Rechtsgefühl oder als bewußte Rechtsüberzeugung vorhanden sein. Als Träger der zur Entstehung einer gewohnheitsrechtlichen Satzung erforderlichen gemeinsamen Rechtsüberzeugung ist nicht etwa eine über den einzelnen stehende Gesamtperson, eine nicht faßbare „psychische Einheitserscheinung" zu denken, sondern nur einzelne, aber allerdings nicht einzelne eines beliebig zusammengewürfelten Kreises von Menschen, sondern einzelne, die durch irgend ein sie

[1] Geist des röm. Rechts II, 1², S. 27 f.

vereinigendes Band (Zugehörigkeit zu demselben Volk oder Stamm, Angehörigkeit an dieselbe Stadt, denselben Beruf oder Stand) zu einer Gemeinschaft zusammengehalten werden, in denen also durch die Gleichheit der Verhältnisse, in denen sie leben, durch gemeinsame Naturanlage, Erziehung u. s. w. gleiche Anschauungen über die in den sie umgebenden Lebensverhältnissen waltenden Regeln entstehen. Was in diesem Sinne von der überwiegenden Mehrzahl der solcher Gemeinschaft Angehörenden, insbesondere der in den betreffenden Verhältnissen zum Handeln Berufenen für Recht gehalten und geübt wird, ist noch nicht sofort eine objektiv gesetzte Rechtsnorm für diesen Kreis, kann es aber durch *inveterata consuetudo* werden. Je mehr demselben Kreise Angehörige dasselbe üben, bestimmt durch das gleiche ihnen innewohnende Rechtsbewußtsein oder Rechtsgefühl, desto mehr erscheint dieses Rechtsgefühl als ein dem ganzen Kreise gemeinsames, je länger die Übung dauert, desto mehr festigt sich diese Überzeugung, und, indem die Sitte sich allmählich zur festen, bestimmten Satzung objektiviert, wird auch das die Übung bestimmende subjektive Rechtsgefühl sich in die Überzeugung von dem Dasein einer über dem Handelnden stehenden objektiven Norm verwandeln, wird aber auch die Befolgung der Satzung unabhängig von einem für ihren Inhalt sprechenden Rechtsüberzeugung. In der Natur der Sache liegt es, daß, wenn durch die Gesetzgebung und durch die an sie sich anschließende Arbeit einer geschulten Jurisprudenz ein immer umfassenderes System fester, objektiver Rechtsnormen ausgebildet wird, die Rechtsbildung auf dem Wege der Gewohnheit mehr in den Hintergrund tritt. Das war auch unzweifelhaft bei den Römern in republikanischer Zeit der Fall. Daß bedeutsamere Rechtssätze oder Rechtsinstitute auf dem Wege der Gewohnheit entstanden seien, wird nicht häufig erwähnt. Ausdrücklich gesagt wird es z. B. von der *cura prodigi*, von dem Satz, wonach Schenkungen unter Ehegatten ungültig sind. Bezüglich des *testamentum per aes et libram* wird im Gegensatz zu den beiden älteren Testamentsformen wenigstens bemerkt, daß es *in usu retentum* sei.

In anderer Weise aber hat das Gewohnheitsrecht der Gesetzgebung gegenüber eine bedeutsame Rolle gespielt. Obwohl das Gesetz dem Gewohnheitsrecht gegenüber den Vorzug der wörtlichen Formulierung hat, kommt es doch häufig genug vor, daß die Auslegung der Gesetze auf *ambiguitates* stößt, die sie nur schwer zu beseitigen vermag: für solchen Fall wird von dem Juristen Paulus[1] die *consuetudo* als *optima legum interpres* genannt, und wie häufig kommt es nicht vor, daß bei Kontroversen der Juristen die Entscheidung für die eine oder andere Meinung durch ein kurzes „*hoc iure utimur*“ gegeben wird. Dann aber ist gerade die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts, welche ihm in unserer Zeit, wenigstens gegenüber den Gesetzen, so sehr bestritten wird, von den Römern in weitem Umfange anerkannt. Wie häufig Gesetze, welche den Bedürfnissen und Anschauungen der Gegenwart nicht mehr entsprachen, durch Nichtanwendung abgekommen seien, hebt in allgemeiner Betrachtung der Jurist Sext. Caecilius im Gespräch mit dem Philosophen Favorinus (Gell. XX, 1) hervor: *Non enim profecto ignoras, legum opportunitates et medelas pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus ac pro utilitatum praesentium rationibus proque vitiorum, quibus medendum est, fervoribus, mutari atque flecti, neque uno statu consistere, quin, ut facies coeli et maris, ita rerum atque fortunae tempestatibus varientur. — — — Omnia tamen haec oblitterata etc.* Zahlreiche einzelne Beispiele von durch *desuetudo*

[1] L. 37 D. de leg. 1, 3.

abgekommenen Gesetzen und Einrichtungen bieten die Quellen. So sagt GAIUS[1] von den beiden alten *genera testamentorum: in desuetudinem abierunt*, ULPIAN[2] von der *manumissio censu: censu manumittebantur olim*, von der *conventio in manum* durch *usus* GAIUS:[3] *sed hoc totum ius — — partim ipsa desuetudine oblitteratum est*, von der durch die zwölf Tafeln angeordneten *poena iniuriae* die Institutionen:[4] *in desuetudinem abiit*, vom zweiten Kapitel der *lex Aquilia* ULPIAN: *in desuetudinem abiit.* Nach GELLIUS sind ferner die *lex Licinia de modo agri*, das *plebiscitum Voconianum de coercendis mulierum hereditatibus*, die *lex Licinia* und *Fannia*, die Zwölftafelstrafen für den *fur manifestus* und für den *iudex*, der sich hat bestechen lassen u. a., durch Nichtgebrauch abgekommen.

Wenn auch nach dem früher dargelegten die bloße Übung, die Sitte keinen Gewohnheitsrechtssatz schaffen kann, so ist sie doch für die Rechtsanwendung keineswegs gleichgültig. Das zeigt sich sowohl auf dem publizistischen als dem mehr privatrechtlichen Gebiete. Gar manche Sätze auf publizistischem Gebiet sind keine absolut feststehenden Rechtssätze, es sind Maximen, welche man in der Regel befolgte, weil dafür eine größere oder geringere Anzahl von Präcedentien, *exempla*, sprach, von denen man sich aber, wenn auch schwer, losmachte, falls sie sich in dem vorliegenden Fall als unzweckmäßig erwiesen. Wenn ein Magistrat sich durch eine Entscheidung von der bestehenden staatsrechtlichen Praxis lossagt, so wird dagegen meistens, als ein *novum exemplum*, Widerspruch erhoben. Eine ähnliche bedeutsame Rolle, wie die staatsrechtlichen *exempla*, spielen in den Civilprozessen die richterlichen Präjudizien. Frühere Urteile, in denen eine Rechtsfrage in einem bestimmten Sinne entschieden ist, haben für einen späteren Richter, dem in einer gleichen Sache dieselbe Rechtsfrage zur Entscheidung vorliegt, keine äußere bindende Autorität, doch können natürlich solche *praeiudicia* durch ihre innere Güte und Wahrheit, sowie durch die faktische Autorität derer, von welchen sie ausgingen, auf seine Überzeugung einwirken. Ist ein solcher Einfluß schon bei Gerichten, welche mit gelehrten Juristen besetzt sind, wahrzunehmen, so spielt er eine noch größere Rolle bei den Geschworenen, welche Nichtjuristen sind. Nicht bloß die Rücksicht auf eine übereinstimmende Rechtsprechung, sondern die begreifliche Neigung, sich an die Autorität früherer Untersuchungen anzulehnen, ja auch Bequemlichkeit bestimmen diese, besonderen Wert auf Präjudizien zu legen. Dadurch wird es begreiflich, daß die Parteien und ihre Beistände in den Prozessen vor allen Dingen solche *praeiudicia* oder *exempla* für sich geltend zu machen suchten.

§. 59. Rechtsbildung. *Jus civile* und *ius gentium.*

In dem Recht der Römer findet sich, wie Cicero angiebt, als von den *maiores* her überliefert[5] der Gegensatz des *ius civile* und des *ius gentium.*[6] Das *ius civile* ist schon nach Ciceros[7] Auffassung dasjenige Recht, welches nur für diejenigen, *qui eiusdem civitatis sunt*, Gültigkeit hat, das *ius civile Romanorum* danach das, was nur für *cives Romani* gilt. Das *ius civile* beruht zunächst auf den *leges* oder auf den zu festen Satzungen gewordenen *mores*, sodann auf der an diese sich anschließenden Interpretation der *iurisperiti.* Das *ius gentium* ist nach Ciceros Auffassung nicht etwa ein philosophisches Idealrecht, welches nicht wirklich gölte, es ist ihm ein wirklich geltendes, historisch gegebenes Recht, welches

[1] Gai. II, 103. [2] Ulp. I, 8. [3] Gai. I, 111. [4] §. 7 J. de iniur. 4, 4.
[5] Cic. de offic. III, 17, 68. 69. [6] Vgl. zum folgenden das Werk von M. VOIGT, das *ius naturale, aequum et bonum* und *ius gentium* der Römer. [7] Cic. Top. 2.

von ihm verschiedentlich als eine Institution der Vorfahren bezeichnet und mit unter der allgemeinen Bezeichnung *lex* als geltendes Recht der *natura* (dem philosophischen *ius naturale)* entgegengestellt wird.[1] Indem aber Cicero das *ius gentium* sowohl zum *ius civile* rechnet, als auch es demselben entgegenstellt und auf *conventa hominum* zurückführt, giebt er es als ein Recht zu erkennen, welches für alle freien Menschen, sowohl *cives* als *peregrini*, gilt. Der Ausdruck *ius gentium*, den er fortwährend gebraucht, der also wohl ein bei der damaligen Jurisprudenz schon feststehender gewesen sein muß, zeigt, daß man damals schon dieses Recht als ein für alle *gentes* geltendes betrachtete. Während aber in der Jurisprudenz der Kaiserzeit die Anschauung sich geltend macht, daß nicht das einzelne Volk, sondern die von der *naturalis ratio* geleitete *societas hominum*, das *omne humanum genus*, das *ius gentium* als für alle Menschen geltend aufgestellt habe, findet sich dieselbe bei Cicero noch nicht. Er leitet die Geltung des *ius gentium* von dem Willen der *maiores* her, *a quibus civitatibus iura descripta sunt*,[2] und wenn er auch in einer anderen Stelle die Geltung des *ius gentium* auf die *conventa hominum* und den *quasi consensus* zurückführt,[3] so darf man dies schwerlich so verstehen, als ob er als Subjekt der Konstituierung des *ius gentium* die ganze *societas hominum* ansähe. Nach Cicero gründet sich das *ius gentium* nicht auf staatliche *leges*, er rechnet es vielmehr zu dem Recht, welches *sine litteris* aufgestellt ist. Andererseits wird es doch der *maiorum mos*, der *consuetudo*, d. h. der wirklichen auf althergebrachte Übung sich stützenden gewohnheitsrechtlichen Satzung, welche gleiche Kraft wie die geschriebene *lex* hat, entgegengestellt. Positive Geltung hat es zunächst vermöge der Verkehrssitte, aber einer solchen, welche im Fluß bleibt und sich erst allmählich zu festen Regeln verdichtet. Insofern beruhte das *ius gentium* auf den *conventa hominum* und einem *quasi consensus*. Aber nicht allein den unmittelbaren Trägern des geschäftlichen Verkehrs und der von ihnen beobachteten Sitte verdankt das *ius gentium* seine Existenz, sondern mehr noch der praktischen Rechtspflege. Der Magistrat trug, auch wenn er nicht selbst entschied, durch Bestellung eines Geschworenen für den Streit über ein solches nur durch die Verkehrssitte normiertes Verhältnis zur Anerkennung und praktischen Durchführung derselben bei. Der Geschworene hatte hier nicht, wie bei den durch *leges*, das *ius legitimum* beherrschten Verhältnissen, eine objektiv feststehende, in bestimmter Formulierung existierende Rechtssatzung auf den vorliegenden Streitfall anzuwenden, sondern er hatte, als ein Mann aus dem Volk, aus eigenem Bewußtsein, eigener Erfahrung und Beobachtung der Verkehrssitte die im Lebensverkehr geltende Norm zu bezeugen. Nicht bloße Willkür des Geschworenen sollte die Entscheidung geben, sondern es war dem Richter die Aufgabe gestellt, durch eigenes Denken die den Lebensverhältnissen und Verkehrsgeschäften immanente Norm aufzufinden und für den ihm vorliegenden Fall auszusprechen. Sein Urteilen ist nicht Anwendung einer von oben gegebenen abstrakten Regel, sondern Rechtsfindung.[4] Wesentlich

[1] Cic. Or. Part. 37, 130. [2] Cic. de rep. 1, 2. [3] Orat. Part. 37, 130.

[4] An dieser Stelle schon habe ich einer in dem jüngst erschienenen anregenden Werk meines Freundes A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, entwickelten Auffassung Erwähnung zu thun. Er hat dort, ich muß es offen aussprechen, einen nach meinem Dafürhalten bedenklichen Gebrauch von den Kategorieen Rechtsinhalt und Rechtsbefehl gemacht. Der Rechtsinhalt ist ihm noch kein Recht, sondern nur Glaube, Wissen, Überzeugung von einer Rechtsordnung, Rechtsbefehl dagegen der Willensakt der Staatsgewalt, welcher einen solchen Inhalt zum Recht macht. Das deutsche Mittelalter ist ihm eine Zeit, in welcher, nachdem die alten Volksrechte und Kapitularien außer Anwendung gekommen,

erleichtert wurde aber die dem einzelnen Geschworenen gestellte Aufgabe dadurch, daß ihm eine Jurisprudenz zur Seite stand, welche durch ihre Arbeit und ihre reichere Erfahrung es ihm ersparte, in jedem einzelnen Rechtsfall die in den Verkehrsverhältnissen waltenden Normen erst aufzufinden, vielmehr ihm nur übrig ließ zu prüfen, inwiefern die bisher schon ermittelten Normen sich auch an dem vorliegenden Falle bewährten oder nur modifiziert zur Anwendung kommen könnten. Wie wenig dabei der *iudex* von einer über ihm stehenden Autorität eingeengt war, zeigt auf das deutlichste die in der *formula* der *bonae fidei actiones* enthaltene unbestimmte *intentio*, welche ihn zu erwägen anweist: *quidquid Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona.* Die *natura* des Verhältnisses oder Geschäfts, welcher die bestimmende Regel innewohnt, ist dasjenige, wovon er sich bei seiner Entscheidung leiten lassen soll, und so werden denn schon von Cicero *natura* und *ius gentium* in Verbindung miteinander genannt, wenngleich wir die Definition des letzteren als des Rechts, welches die *naturalis ratio* konstituiert habe, noch nicht bei ihm finden. Fragen wir weiter, welche bestimmenden Gründe die Grenzlinie zwischen *ius civile* und *ius gentium* gezogen, ob sich dieselben durch rein historischen Prozeß voneinander abgegrenzt, oder ob das innere Wesen der betreffenden Verhältnisse auf die Verweisung derselben in das Gebiet des *ius civile* oder *ius gentium* eingewirkt habe, so haben wir zunächst festzustellen, welche Verhältnisse dem *ius gentium* anheimfallen. Sehen wir von späteren Erweiterungen des Gebiets desselben insbesondere durch die Jurisdiktion der Prätoren ab, so gehört der ihm ursprünglich eigene Stoff durchaus dem Vermögensverkehr, dem Obligationenrecht und dem Sachenrecht an: *emtio venditio*,

ja unbekannt geworden waren, zunächst gar kein Recht, sondern nur Glauben, Wissen von einer Rechtsordnung existierte. Recht wurde nur von Fall zu Fall im Gericht gemacht, und zwar durch das an das Schöffenurteil sich anschließende Gebot des Richters. Aber wie kann denn der Richter durch sein Gebot z. B. irgend eine Handlung als widerrechtlich qualifizieren, wenn diese Handlung zur Zeit ihrer Vornahme unter keinen Rechtssatz fiel, denn der Rechtsinhalt ist ja nach Schultze nur eine Macht psychologischer und ethischer Natur, eine solche Macht bindet nach ihm die Person nicht, sondern erst das Gebot des Richters. Wie kann da der Richter sagen, daß eine Partei das Recht gebrochen habe, wenn sie nur gegen Normen psychologischer und ethischer Natur gefehlt hat? Überlassen wir aber den Germanisten, ob sie Schultzes Auffassung acceptieren können. Auch für das römische Recht sucht er seine Auffassung durchzuführen. Das alte *ius civile*, sagt Shultze, hat zur Zeit des ausgebildeten Formularprozesses aufgehört, formell als Recht zu existieren; sein inhaltlicher Bestand ist nur noch Rechtsinhalt, der Recht für den konkreten Fall lediglich und allein werden kann durch das konkrete Rechtsgebot des Prätors, das *ius civile* ist zur Zeit des Formularprozesses kein aus sich selbst verbindliches, d. h. überhaupt kein verbindliches Privatrecht mehr. Aber auch das Edikt des Prätor verlautbarte nur Rechtsinhalt, schuf nicht Recht. Der Recht schaffende Akt, aber lediglich mit einem auf den bestimmten Fall beschränkten individuellen Rechtsbefehl, war die *formula*. So giebt es denn auch bei den Römern im Grunde keine Privatrechtsordnung, ein Recht im aktuellen Sinne, sondern das Recht wird von Fall zu Fall durch die *formula* gemacht. Aber wie sollte es denn, darf man fragen, nach Schs Ansicht zur Zeit des Formularprozesses überhaupt noch möglich sein, durch civilrechtliche Akte, wie *mancipatio* und *stipulatio*, ein Recht zu erwerben, wenn das *ius civile* kein verbindliches Privatrecht mehr ist? Lehrt denn nicht jeden, der sich nicht völlig den Kategorieen: Rechtsinhalt und Rechtsbefehl gefangen gegeben, schon der Blick auf irgend eine *formula in ius concepta*, z. B. *si paret Num Num Ao Ao centum dare oportere*, daß es auch nach der zur Zeit des Formularprozesses herrschenden Auffassung auf die Sätze des Civilrechts sich stützende Rechte giebt, welche als solche in der *intentio* der Formel bezeichnet werden, und daß der Magistrat den Inhalt des *ius civile* nicht erst durch seine Formelerteilung für den konkreten Fall zum Recht macht, sondern nur die Anwendung desselben durch den *iudex* vermittelt, bezw. durch *denegatio actionis* verhindert.

locatio conductio, *societas*, *mandatum*, *negotiorum gestio* u. s. w., ferner die s. g. naturalen Eigentumserwerbsarten, wie Okkupation, Fruchterwerb, Spezifikation, Tradition, fallen dem *ius gentium* anheim. Jene obligationenrechtlichen Verhältnisse sind gerade diejenigen, auf welchen nach dem Ausspruch des Q. Mucius Scaevola und Ciceros[1] die *vitae societas* beruht, es sind die mit dem Staatsbürgertum gar nicht zusammenhängenden rein menschlichen Beziehungen, wie sie sich im städtischen Verkehr mit Notwendigkeit entwickeln. Die Grundlage dieses Verkehrs, die die *vitae societas* zusammenhaltende *bona fides*, beherrscht die einzelnen hierhergehörigen Verhältnisse, ihr gemäß müssen Rechte und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander festgestellt werden. Der Einzwängung in eine ein für allemal gegebene Form und unter starre Satzungen widerstrebt ihr Wesen. Andererseits haben wir in den s. g. naturalen Eigentumserwerbsarten, wie in der Okkupation der noch *in naturali libertate* sich befindenden Naturprodukte, der Fruchterzeugung, der Fabrikation neuer Sachen aus schon vorhandenen Stoffen, Fälle vor uns, welche infolge natürlich-ökonomischer Bedürfnisse im Lebensverkehr mit Notwendigkeit aufkamen, so daß die rechtliche Regulierung nur in der Auffindung und Anerkennung der ihnen innewohnenden Norm bestand. Daß das *ius gentium* seinem bisher skizzierten ursprünglichen Stoffe nach zum *ius civile* im Gegensatze des späteren *ius honorarium* gehörte, zeigt sich klar in der Art der *actiones*, durch welche die ihm angehörigen Verhältnisse geschützt sind: es sind *actiones in ius conceptae*, keine *actiones honorariae*. — Nach der Ansicht namentlich Puchtas, Voigts u. a. ist das römische *ius gentium* erst in dem kommerziellen Verkehr der Römer mit den Peregrinen entstanden und zunächst nur auf den von römischen Richtern zu beurteilenden Verkehr der Peregrinen unter sich und mit römischen Bürgern zur Anwendung gekommen, es soll zunächst nur ein römisches Peregrinenrecht gewesen sein, nicht aber die Verkehrsverhältnisse zwischen *cives Romani* unter sich geregelt und beherrscht haben. Erst allmählich habe das *ius gentium* eine bedeutsame Erweiterung seines Herrschaftsgebietes gewonnen und sich zur maßgebenden Norm auch für den Verkehr zwischen den römischen Bürgern erhoben. Der Entwicklungsgang scheint aber gerade der umgekehrte gewesen zu sein: das römische s. g. *ius gentium* hat sich seinem ursprünglichen Stoffe nach aus dem Verkehr der römischen Bürger unter sich entwickelt, ist dann aber als ein aus allgemein menschlichen Bedürfnissen hervorgegangenes und denselben dienendes Recht auch auf den Verkehr der Bürger mit den Peregrinen sowie auf den der Peregrinen unter sich angewandt worden. Kein einziges der zum ursprünglichen Stoff des *ius gentium* gehörigen Verhältnisse hat in seinem Wesen etwas, was darauf hindeutete, daß dasselbe zuerst in dem handelsrechtlichen Verkehr der Römer mit den Peregrinen Anerkennung gefunden. Okkupation, Fruchterwerb, Spezifikation sind Erwerbsarten des Eigentums, welche sich bei jedem, Volk welches Jagd, Fischfang, Ackerbau, Viehzucht, Handwerke betreibt, so früh einbürgern, daß sie auch im Verkehr der römischen Bürger unter sich unmöglich erst seit dem 6. Jahrhundert der Stadt oder gar noch später als rechtserzeugend anerkannt sein können. Der Kauf ferner ist keineswegs bloß Handelsgeschäft, sondern ebensowohl, ja zunächst ein Geschäft des kleinen bürgerlichen Verkehrs, wie er sich mit dem Aufkommen des Geldes in jedem städtischen Leben entwickelt. Ähnliches gilt von Pacht und Miete. Auch für frühes Aufkommen des Societätsvertrages bot das römische

[1] Cic. de offic. III, 17.

Leben Anknüpfungspunkte.[1] Man denke an die *societates publicanorum*, welche sich zum Zweck der Pachtung der Staatseinkünfte, zur Übernahme der *ultrotributa* bildeten. Im Jahre 539 d. St., wo sie zuerst bei Livius XXIII, 48 und 49 vorkommen, wird ihrer als eines schon seit lange bestehenden Instituts erwähnt. Auch begründete der Abschluß der Societät nach römischer Auffassung ein so enges Verhältnis unter den *socii*, daß man sie sich, wenngleich sie *iuris gentium* und *inter omnes homines* möglich war, doch vorwiegend als unter römischen Bürgern eingegangen dachte. Es wird wenigstens die unter römischen Bürgern bestehende *societas* dadurch, daß ein *socius* eine *capitis diminutio media* erleidet, also das Bürgerrecht verliert, aufgelöst. Ebenso wird sich behaupten lassen, daß auch Mandat und *negotiorum gestio* dem Bedürfnis des Verkehrs der römischen Bürger unter sich ihre Entstehung verdankten.

Daß nun alle diese Verhältnisse, sofern sie unter römischen Bürgern vorkamen, noch zu einer Zeit, wo sie im Verkehr der Römer mit Peregrinen und der letzteren unter sich schon rechtlichen Schutz genossen, lediglich unter der Herrschaft der Sitte, nicht des Rechts gestanden hätten, ist m. E. eine Annahme, der es an jeder inneren Glaubwürdigkeit fehlt. An Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern, Mietern und Vermietern, Gesellschaftern u. s. w. wird es doch gewiß nicht gefehlt haben. Daß aber ein jeder derartige Streit, welcher gar nicht notwendig einen Bruch der *fides* von der einen Seite voraussetzt, sondern auf einer verschiedenen Auffassung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen beruhen kann, durch die Stimme der öffentlichen Meinung entschieden sei, ist ganz unglaublich. Die öffentliche Meinung wird sich damals so wenig, wie heutzutage, um jeden Rechtsstreit zwischen einzelnen Bürgern, der nicht durch besondere Umstände ihr Interesse erregte, bekümmert haben. Wenn durch Begründung einer *amicitia* und durch Abschluß eines *foedus* zwischen dem römischen Staat und einem fremden sich die Möglichkeit eines rechtlich geschützten Verkehrs zwischen den Angehörigen der beiden Staaten eröffnete, so bedurfte es eines Rechts, welches auf diesen Verkehr der Römer mit den auf römisches Gebiet kommenden Peregrinen Anwendung finden konnte. Daß in jedem Bündnis oder Freundschaftsvertrage auch das materielle Recht, welches für den Verkehr der Angehörigen der befreundeten Staaten gelten sollte, festgestellt und so aus diesen nach einem Musterschema immer wiederholten internationalen Verträgen das *ius gentium* erwachsen sei, dafür bieten sich gar keine Anhaltspunkte. Durch die *recuperatio* wurde wohl nur die Art der Niedersetzung der *iudicia* und der prozessualischen Verfolgung reguliert. Der römische Staat sah auf den Vermögensverkehr seiner Bürger mit den Angehörigen jedes befreundeten Staats den Teil seines ungeschriebenen Rechts als anwendbar an, welcher, aus allgemein menschlichem Bedürfnis hervorgegangen, in der Lebenssitte anerkannt und durch die Jurisdiktion der Magistrate, bezw. die Urteile der Geschworenen zur praktischen Geltung gebracht war, während die Gewährung der Teilnahme an dem spezifisch nationalen Teile seines Rechts engere Stammesverwandtschaft oder andere engere Beziehung zwischen Rom und dem betreffenden Peregrinenstaat voraussetzte. Da der Grundstock des auf den Peregrinenverkehr anwendbaren römischen Rechts zuerst in dem Verkehr der römischen Bürger unter sich

[1] Auf die Frage, aus welchen Wurzeln der römische Societätsvertrag sich entwickelt habe, ist an dieser Stelle noch nicht einzugehen. Für den hier verfolgten Zweck muß das im Text Gesagte genügen.

zur Geltung gekommen ist, so wird man denselben schwerlich von Anfang an als *ius gentium* bezeichnet haben. Er wurde, da er nicht in den bestimmten, bindenden Buchstaben der Satzung eingezwängt, sondern gleichsam *in solido* gelassen war, und zunächst in der frei sich bewegenden Lebenssitte zur Geltung kam, der *lex* oder dem *ius legitimum* als *ius* schlechthin, später als *ius naturale* zur Seite gestellt. Als durch die Ausdehnung des Verkehrs mit den Peregrinen dieses *ius* immer größere Bedeutung und Selbständigkeit gewann, und die Römer die Erfahrung machten, daß ein gleiches freies Recht auf ihren Verkehr mit den Angehörigen anderer Staaten auch in diesen anderen Staaten zur Anwendung kam, bezeichnete man nun dieses Recht nach seiner neuen Bedeutung als *ius gentium* und das nur auf den Verkehr der Bürger unter sich anwendbare als *ius civile*. *Ius gentium* nannte man jenes als ein bei allen Völkern geltendes Recht, so daß man dabei nicht etwa, wie PUCHTA[1] meint, unter *gentes* die übrigen Völker außer dem römischen, sondern auch das römische Volk begriff, also unter *ius gentium* nicht ein für die übrigen Völker außer dem römischen, sondern ein auch für die Römer geltendes Recht verstand. So wurde es mit demselben Namen bezeichnet, wie das im Verkehr der Völker untereinander beobachtete öffentliche Recht, das Völkerrecht in unserem Sinne, was sich daraus erklärt, daß beide, jenes Privatrecht und dieses öffentliche Recht, als bei allen Völkern geltend angesehen wurden. Wenn das Institut der Sklaverei als ein dem *ius gentium* angehörendes bezeichnet wird, so ist dabei unter *ius gentium* nicht das internationale Privatrecht, sondern das internationale öffentliche Recht zu verstehen. Daß Angehörige anderer Staaten zu Sklaven gemacht werden konnten, war eine Konsequenz des antiken *ius belli*, infolgedessen die Sklaverei ein den Rechten aller Nationen angehöriges Institut war. Die römische Sklaverei dagegen ist kein dem privatrechtlichen *ius gentium*, sondern dem *ius civile* angehöriges Institut, sie wird als *iusta servitus* bezeichnet, im Gegensatz der nach einem *ius civile peregrinorum* begründeten *servitus*, der *non iusta servitus*.

Ein charakteristischer Gegensatz der schon ursprünglich dem *ius (gentium)* und der der *lex* (dem *ius legitimum, civile)* anheimfallenden Rechtsgeschäfte ist es, daß die ersteren sämtlich in beliebiger Form eingegangen werden können, bezw. mit der vollendeten Thatsache rechtliche Existenz gewinnen, die letzteren dagegen sämtlich Formalakte sind. Indes der steigende Verkehr der Römer mit den Peregrinen brachte neue Bildungen hervor. Es finden sich bestimmte Angaben darüber, daß namentlich seit dem 6. Jahrh. ein sehr starker Andrang von Peregrinen nach Rom stattfand. Im Jahr 567 wurden 12000 Latinen, welche seit dem Jahre 549 nach Rom gewandert waren, gezwungen, in ihre Heimatsstädte zurückzukehren.[2] Im Jahre 577 schon mußte eine weitere Ausweisung erfolgen. Auch hatten zahlreiche Griechen, Karthaginienser ihr Domizil in Rom oder hielten sich dort vorübergehend auf. Begreiflich, daß infolge davon der Handelsverkehr Roms ganz bedeutend stieg. Symptome dieses immer zunehmenden Verkehrs mit dem Auslande sind einmal die Einführung der Silbermünze neben der altnationalen Kupferprägung, insbesondere für den ausländischen und überseeischen Verkehr, und die Einsetzung eines besonderen Prätors, *qui inter peregrinos ius dicit*, um das Jahr 512 d. St. Aus dieser Zerlegung der *iurisdictio* in die *inter cives* und *inter cives et peregrinos*, bezw. *inter peregrinos* darf man nicht den Schluß ziehen, daß damals auf den Verkehr zwischen Römern über-

[1] Institut. I[5] §. 54 S. 206. [2] Liv. XXXIX, 3; XLI, 8. 9.

haupt nur *ius civile*, nicht dagegen in den geeigneten Verhältnissen auch *ius gentium* anwendbar gewesen sei. An sich war die Teilung durch das Übermaß der Geschäftslast, die Art der Teilung wohl viel mehr durch Gesichtspunkte des Prozeßrechts als des materiellen Rechts bestimmt: denn sämtliche vom Peregrinenprätor niederzusetzende *iudicia* waren entweder *iudicia recuperatoria* oder doch *iudicia imperio continentia*, es mußte also, da hier auch Peregrinen zu Rekuperatoren oder *iudices* bestellt werden konnten, ein besonderes Richteralbum aufgestellt werden. — Der Verkehr der Römer mit den Peregrinen bewirkte nicht nur, daß sie aus hervorragenden Peregrinenrechten einzelnes, namentlich aus dem Seerecht der Insel Rhodus das Gesetz über den Seewurf, in ihr *ius gentium* rezipierten, er bewirkte namentlich, daß sie den obligatorischen Formalakt, welcher in ihrem eigenen Vermögensverkehr eine so bedeutende Rolle spielte, die Stipulation, in der Weise auf jenen Verkehr anwendbar machten, daß sie neben der nur unter *cives Romanos* möglichen *sponsio* andere Stipulationsformen aufstellten, welche auch den Peregrinen zugänglich waren. Zunächst konnte zwischen römischen Bürgern und Peregrinen eine *verborum obligatio* in der Form der *fidepromissio* begründet werden. Diese *fidepromissio* reicht wohl in das 6. Jahrhundert zurück, denn schon die *lex Furia de sponsu*,[1] welche eine *legis actio per manus iniectionem pro iudicato* gewährte, und die noch ältere *lex Appuleja* bezogen sich auf die bürgschaftliche *fidepromissio*. Außer der *fidepromissio* kamen aber noch andere Stipulationsformen auf: *dabis? dabo*, *facies? faciam*, *fideiubes? fideiubeo*. Die der späteren Geschichte der Stipulation zu Grunde liegende Tendenz ist die, den streng formalen Charakter, welcher namentlich in den griechisch redenden Teilen des römischen Reichs keinen rechten Boden fand, immer mehr abzuschleifen. — Auch der römische Litteralkontrakt hat eine gewisse Ausdehnung auf Peregrinen gefunden. Forderungsberechtigter konnte zwar bei der *litterarum obligatio* immer nur ein *civis Romanus* sein, denn *tabulas domesticas* konnte nur er haben, also auch nur er durch *expensilatio* in denselben ein *nomen* erwerben, wohl aber konnte durch solche *expensilatio* in späterer Zeit ein Peregrine zum Schuldner gemacht werden. Das zeigt Ciceros Äußerung p. Font. 5, 11 über Gallia Narbonensis, wonach dort *nullus nummus sine civium Romanorum tabulis commovetur*, ferner die von dem Tribun C. Cornelius (Ascon. in Corn. p. 56 sq. Or.) beabsichtigte Rogation: *ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret*. Theoretisch war aber diese Ausdehnung noch später bestritten: von der einen Seite wurde daran festgehalten, daß die *litterarum obligatio iuris civilis* sei; andere Juristen dagegen nahmen an, durch eine *transscriptio a re in personam* könne auch ein Peregrine, nicht dagegen durch eine *transscriptio a persona in personam* obligiert werden. Eine an dieser Stelle nur zu streifende, nicht eingehend zu erörternde Frage ist weiter, ob das Familien- und Erbrecht in republikanischer Zeit von dem Einfluß des *ius gentium* ganz unberührt geblieben ist? Sicher ist, daß Ehen mit Peregrinen, denen kein *connubium* verliehen war, (und zwar wohl schon in sehr früher Zeit) als wirkliche *matrimonia* anerkannt waren, es bestand neben dem *matrimonium legitimum* oder *iustum* ein *matrimonium non iustum* oder *iuris gentium*. Dieses war eine wirkliche Ehe, also die daraus entsprossenen Kinder waren eheliche. Es hatte jedoch dieses *matrimonium iuris gentium*, wie in anderem Zusammenhange zu zeigen, keineswegs dieselben rechtlichen Wirkungen wie das *matrimonium legitimum*.

[1] Gai. III, 121 ff.; IV, 22.

Das Verhältnis der natürlichen Blutsverwandtschaft, der *cognatio naturalis*, hatte, wo es zwischen römischen Bürgern und Peregrinen bestand, keineswegs die rechtlichen Wirkungen der römischen Kognation, insbesondere nicht die nach prätorischem Recht an die Kognation geknüpften Erbansprüche. Erlangten Verwandte zusammen das römische Bürgerrecht, so mußten sie sich noch besonders vom Kaiser die *iura cognationum* miteinander auswirken, um der daran geknüpften Rechte und Befreiungen teilhaftig zu werden.[1]

§. 60. Rechtsbildung. Die magistratischen Edikte.

Die Stellung der Organe der Rechtsanwendung war, wie schon aus der bisherigen Entwicklung hervorgeht, eine ganz andere gegenüber dem *ius legitimum* als gegenüber dem *ius gentium*. Gegenüber dem erstern war die Stellung des Magistrats, sofern er als Organ der *lex* auftrat, sich nicht etwa vermöge seines *imperium* über dieselbe hinwegsetzte, eine durchaus gebundene und unfreie. Die Jurisprudenz war hier, wie demnächst zu zeigen, mächtiger als er. Die Partei stützte im Prozeß vor dem Magistrat ihren Rechtsanspruch gegenüber der anderen Partei unmittelbar auf die objektiv fixierte Satzung: auf *lex* oder verjährtes Gewohnheitsrecht, und die Organe der Rechtsanwendung hatten lediglich den Buchstaben der Satzung, bezw. das, was die anerkannte *interpretatio* aus derselben herleitete, auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Ganz anders, wenn jemand aus dem *ius (gentium)* einen Anspruch herleiten zu können glaubte. Auf diesem Gebiet gab es keine objektiv fest fixierten und formulierten Sätze, auf welche ohne weiteres der vermeintliche Anspruch hätte gestützt werden können. Was hier Rechtens sei, trat in der Lebenssitte selbst sofort erkennbar nur in gröberen Umrissen hervor: das den so durch die Sitte anerkannten Verhältnissen immanente Recht mußte erst von den Organen der Rechtsanwendung durch Erfahrung, Beobachtung und Nachdenken gefunden werden. Das subjektive Ermessen des Magistrats bezw. des von ihm ernannten Geschworenen spielte hier eine große Rolle. Die Partei konnte also im Grunde den Magistrat bezw. den von ihm bestellten Geschworenen nur bitten, ihr in dem fraglichen Verhältnis zum Gegner das Recht zu finden und zu weisen. Nicht Willkür, sondern die *bona fides* soll den Inhalt der Entscheidung abgeben, aber was der *bona fides* in solchem Verhältnis entspreche, mußte der *bonus vir* erst aus seiner Erfahrung und dem Rechtsbewußtsein des Volks, wie es auch ihm als einem Gliede dieses Volks innewohnte, und wie er es im Verkehr mit seinen Genossen immer kontrollieren konnte, auffinden. Eine einfache Betrachtung der Entstehungsgründe der Rechte nach *ius legitimum* und *ius (gentium)* zeigt, wie verschieden die Aufgabe der Rechtsanwendung in bezug auf jene und diese war, und wie viel schwieriger sie sich im letzteren Fall gestaltete. In der Mancipation, der *in iure cessio*, *stipulatio* u. s. w. waren die Rechtswirkungen, welche diese Akte hervorbringen sollten, buchstäblich und in streng juristischer Weise formuliert. Das Recht, wie es die Partei vor dem Magistrat behauptet, und das Recht, wie es in dem es begründenden Rechtsgeschäft formuliert wurde, kongruierten in ihrer Erscheinung völlig, und der Richter brauchte nur zu untersuchen, ob das Geschäft in der behaupteten Fassung ohne Formfehler abgeschlossen sei, um über die Entstehung des behaupteten Rechts seine Entscheidung abgeben zu können. Die gesetzliche Form

[1] Plin. Panegyr. c. 37. 39. Huschke, Gaius S. 18 ff.

und Fassung des Rechtsgeschäfts läßt keinen Zweifel, ob bezw. auf welche rechtliche Wirkung der Wille der Parteien gerichtet war. Dagegen bei den *naturales adquisitiones*, den formlosen Geschäften des *ius (gentium)*, fließt die juristische Absicht und das rein menschliche Begehren in eines zusammen. Bei dem Jäger, welcher auf der Jagd ein Wild erbeutet, bei dem Pächter, der Früchte erntet, u. s. w. wird das rein menschliche Begehren entschieden vorherrschen. Daß sein Wille zugleich auf eine rechtliche Wirkung gerichtet sei, wird ihm in dem Moment des Erwerbs gar nicht immer zum klaren Bewußtsein kommen. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied des unter der Herrschaft des *ius legitimum* stehenden Formulargeschäfts und des dem *ius gentium* angehörigen formlosen Akts, daß in der Formulierung des ersteren die auf die rechtliche Wirkung gerichtete Seite des Willens ausgeprägt hervortritt und zum Bewußtsein gebracht wird, daß dabei der Handelnde deutlich als Rechtswesen auftritt, während bei dem Akt des *ius gentium* der Wille in ungeschiedener menschlicher Einheit hervortritt.

Bei den Verhältnissen des *ius (gentium)* hat also der Richter die schwierige Aufgabe, den im Leben in dieser ungeschiedenen Einheit hervorgetretenen menschlichen Willen erst zu analysieren, die dem Lebensverhältnisse innewohnende rechtliche Norm und somit die juristische Seite des auf die Begründung desselben gerichteten Willens aufzufinden und danach seine Entscheidung zu treffen. Daß Fehlgriffe dabei leicht möglich waren und den Privaten gefährlich werden konnten, wird die Veranlassung gewesen sein, daß in älterer Zeit bei dem Abschluß der *bonae fidei negotia* die Beredungen der Parteien viel eingehender und ausführlicher abgefaßt wurden. Es geschah dies, um dem *arbitrium* des Richters keinen allzubedenklichen Spielraum zu lassen. Solche immer wiederkehrende Beredungen waren andererseits für den Richter ein sicheres Mittel, die Lebenssitte zu erkennen. Durch die ständig wiederkehrenden Parteiberedungen, die Praxis der Richter und die Arbeit der Jurisprudenz stellte sich allmählich eine Summe von Sätzen des *ius gentium* fest, welche dasselbe immer mehr als eine feste, positive und somit dem *ius civile* verwandte Rechtsordnung erscheinen ließen. Andererseits führte der peinliche Formalismus des *ius civile* und die völlige Gebundenheit der Magistrate und *iudices* durch dasselbe zu Übelständen, welche es immer wünschenswerter erscheinen ließen, den Magistraten als Organen der Rechtsanwendung eine freiere Stellung einzuräumen. Der Umschwung, welcher mit der Einführung des Formularprozesses vor sich gegangen ist, besteht seinem Grundgedanken nach darin, daß der Gerichtsobrigkeit in der Handhabung der ordentlichen Civilrechtspflege eine freiere Stellung eingeräumt ist. Die Partei kann, von den fortbestehenden Fällen jener alten *legis actiones* abgesehen, ihren Anspruch, auch wenn sie ihn aus der bestehenden Rechtsordnung ableitet, nicht mehr unmittelbar auf dieselbe stützen, so daß derselbe, eingekleidet in die von der Jurisprudenz ein für allemal komponierte Formel, unmittelbar als formulierte Parteibehauptung an den *iudex* zur Entscheidung gelangte. Vielmehr tritt jetzt stets die magistratische Verweisung auf das anzuwendende Recht, die *iurisdictio*, zwischen das Rechtsbegehren der Partei und die Verhandlung bezw. Entscheidung darüber *in iudicio*. Mit der Ernennung des oder der Geschworenen verbindet der Magistrat jetzt stets eine kurze Anweisung darüber, vom Dasein welcher Ansprüche bezw. Verteidigungsrechte u. s. w. der *iudex* Kondemnation oder Absolution des Beklagten abhängen zu lassen habe, und in dieser Anweisung giebt der Magistrat der Rechtsbehauptung des Klägers bezw. den aufzunehmenden Verteidigungen des Beklagten u. s. w. die vielleicht im *ius civile* schon gegebene, aber vom Magistrat als auf diesen Fall anwendbar zugelassene Formulierung.

Diese dem Magistrat eingeräumte Macht, in seiner Anweisung an den *iudex* dem klägerischen Begehren die Fassung und Form zu geben, in welcher es fähig sein soll, Kondemnation herbeizuführen, hat der Magistratur und dem von ihr ausgehenden obrigkeitlichen Rechte eine der Gesetzgebung gleichkommende Bedeutung für die Fortbildung des römischen Privatrechts verliehen. Die Rechtsprechung in den konkreten Streitfällen wurde vorbereitet durch die Edikte der Magistrate. Das den Magistraten überhaupt zustehende *ius edicendi* ist das Recht, innerhalb des dem betreffenden Magistrat zukommenden Amtskreises Anordnungen an Bürger und Unterthanen bezw. einen Teil derselben zu erlassen, nach denen dieselben sich zu richten haben. Von diesem Recht haben namentlich die Konsuln in bürgerlicher und militärischer Sphäre bei verschiedenen wiederkehrenden oder nicht wiederkehrenden Veranlassungen Gebrauch gemacht: durch Edikte wurden die Komitien, der Senat berufen, die Dienstpflichtigen zur Aushebung geladen, militärische Befehle verschiedener Art erlassen. Solche Edikte,[1] welche sich auf die Verwaltung des Amts des Edicenten überhaupt bezogen, scheinen außer den Prätoren und kurulischen Ädilen nur die Censoren aufgestellt zu haben. Die *formula census*, welche die jedesmaligen Censoren proponierten, war wohl nichts weiter als ein solches Edikt. Daß dieses Edikt einen tralaticischen, aus dem Edikt der Vorgänger übernommenen Bestandteil hatte, welchem nach Ermessen der Censoren neue Zusätze beigefügt wurden, zeigt besonders deutlich Corn. Nepos Cat. II, 3, wonach Cato als Censor *„multas res novas in edictum addidit, quare luxuria reprimeretur"*. — Das Edicieren geschah, wie es im Worte liegt, durch den betreffenden Magistrat mündlich in einer zu diesem Behuf berufenen *contio*;[2] doch wurde die mündlich publizierte Anordnung auch noch schriftlich[3] an allgemein zugänglicher Stelle so, daß jeder den Inhalt leicht lesen konnte,[4] angeschlagen oder ausgestellt. Da der edicierende Magistrat nicht immer an den Orten, wo das Edikt publiziert werden sollte, anwesend war, so wurde es wohl mit Begleitschreiben einem an dem betreffenden Ort anwesenden Beamten zugesandt, um es in Vertretung des Edicenten mündlich bekannt zu machen und anschlagen zu lassen. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß man sich, seit die Jahresedikte umfassender wurden, die mündliche Publikation des ganzen Edikts ersparte und etwa nur die neuen Bestimmungen, welche man in sein Edikt aufnahm, mündlich bekannt machte, dagegen bezüglich des übrigen Inhalts auf die schriftliche Fassung *in albo* verwies.[5] In den Worten des Edikts selbst wird die schriftliche Fassung hervorgehoben, wie die Ediktssiglen *q. s. s. s.* = *quae supra scripta sunt* und andere ähnliche Ediktsbruchstücke zeigen. Diese schriftlichen *edicta perpetua* wurden in der Regel auf weißgetünchten Holztafeln *(in albo)* aufgestellt.[6] Nach Ulpians Worten in l. 7 pr. D. de iurisdict. 2, 1 muß man aber

[1] Als zwei verschiedene Bedeutungen von *edictum* führt Wlassak, Edikt und Klageform S. 16 ff., auf: eine einzelne vom Prätor bekannt gemachte gesetzähnliche Norm und der Inbegriff aller einzelnen Ediktsklauseln, die letztere Bedeutung sei die spätere abgeleitete; indessen dieser ganze Komplex von Klauseln, welche der Prätor bei Antritt seines Amts aufstellt und bekannt macht, ist ja eine einzige Bekanntmachung. Mag diese Bekanntmachung eine oder viele Normen enthalten, es ist immer ein einziges Edikt. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch eine einzelne Klausel dieses Edikts ein *edictum* genannt wird.

[2] Sct. de Bacchan. Z. 23. Cic. de fin. 2, 22, 74; de off. 3, 20, 80.

[3] Liv. XXI, 63, 1; XLIII, 14, 10. [4] Lex repetund. Z. 65, 66.

[5] Vgl. Dernburg, Untersuchungen über das Alter der einzelnen Satzungen des prätorischen Edikts, in den Festgaben für Heffter S. 96.

[6] Lex Rubria c. 20 Z. 24. 25. 34. 35. Paul. sent. I, 13a, 3; III, 25, 5. Gai. IV, 46; §. 12 I. de act. 4, 6. L. 1 C. de interd. 8, 1.

annehmen, daß auch Publikation auf anderem Stoff als Holztafeln vorkam. Da solches Edikt häufig für die Zukunft etwas anordnete, also nicht sofort mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollte, so konnte es auch von dem designierten Beamten schon vor dem Amtsantritt publiziert werden, damit es früh genug in Wirksamkeit treten konnte.[1] Unter den Edikten der Magistrate sind von hervorragendster Bedeutung diejenigen geworden, welche die für die Civilrechtspflege bestimmten Magistrate sofort bei ihrem Antritt zur Vorbereitung ihrer rechtsprechenden Thätigkeit erließen. Diese Edikte hatten den Zweck, das Publikum im voraus damit bekannt zu machen, *quae magistratus sit observaturus in iure dicendo*, damit jeder sich danach richten könne. Solches Edikt bezog sich also im wesentlichen auf die vom Magistrat während seines Amtsjahrs vorzunehmenden Akte der Jurisdiktion und des damit zusammenhängenden *imperium*. Wenn man das prätorische Edikt in seiner späteren Entwicklung als eine Prozeßordnung bezeichnet hat, so darf man dabei das Wort jedenfalls nicht im modernen Sinne nehmen, denn über die Art und Form der prozessualischen Verfolgung der Rechte enthält das Edikt verhältnismäßig nur wenige Bestimmungen, namentlich enthält es keine Bestimmungen über die sehr wichtigen Verhandlungen in dem zweiten Abschnitt des Prozesses: dem Verfahren *in iudicio*. Das Edikt in seiner späteren Entwicklung ist im wesentlichen ein System der materiellen Rechtsschutzmittel: der Aktionen, Interdikte, Inintegrumrestitutionen, Missionen u. s. w., also ein System der materiellen Rechte selbst, sofern sie mit dem Schutze und Zwange des edicierenden Magistrats ausgerüstet waren.[2] Unter den Bestandteilen des Edikts sind zwei Arten voneinander zu unterscheiden: die gemeinen Bescheide oder generellen Vorschriften, durch welche die Gewährung von Aktionen, Missionen u. dgl. unter bestimmten Voraussetzungen versprochen oder umgekehrt die Absicht angekündigt wird, ein bestimmtes Rechtsschutzmittel nicht zu gewähren, und die Formulare der Spezialbefehle bezw. ihrer Bestandteile und der auf prätorisches Geheiß eingegangenen Rechtsgeschäfte, also die Schemata der Aktionsformeln, Interdiktsformeln, Exceptionen, Kautionen u. dgl. Jene generellen Bescheide sind, da sie in der Regel Verheißungen der Gewährung eines Rechtsmittels enthalten, im Futurum abgefaßt: *iudicium* oder *actionem dabo*, oder *non dabo, edi iubebo, pacta conventa — servabo, in bona iri iubebo, advocatum dabo, iudicium accipere cogam, ratum non habebo, uti quaeque res erit animadvertam, in integrum restituam, sententiam dicere cogam, deierare iubebo, agendi potestatem faciam, solvere aut iurare cogam, causa cognita constituam, in possessionem esse iubebo, nec petitionem*

[1] Dio Cass. 40, 66; 55, 6. Liv. XXI, 63, 1.

[2] Vgl. gegen Rudorff Brinz in der krit. Vierteljahrschr. XI, S. 481 ff. Lenel, Ed. perp. S. 9 ff. hat es für unmöglich erklärt, einen einheitlichen Begriff zu finden, unter welchen der Inhalt des Edikts passe. Daß im Edikt nichts steht, was nicht in das *officium* des edicierenden Magistrats fällt, versteht sich von selbst. Daher sind ausgeschlossen die vom Magistrat unabhängigen staatsrechtlichen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand, daher die *legis actiones*, daher die Kognition über die Fideikommisse. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich das Edikt allmählich über den Gesamtumfang des *officium* des *praetor urbanus* bezw. *peregrinus* erstreckt hat, soweit derselbe von seiner Bestimmung abhängig war, und damit ist ein bestimmter historischer einheitlicher Begriff gegeben. Daß die edicierende Thätigkeit des Prätors sich über den Gesamtumfang seines durch keine gesetzlichen Schranken beengten *officium* ausgebreitet hat, ist gewiß nicht dem Zufall zuzuschreiben. Wäre, sagt L., dem Prätor nicht durch Gesetz die *tutoris datio* verliehen, so würden wir vielleicht ein der eigenen Initiative des Prätors entsprungenes Edikt darüber haben. Gewiß nicht, denn *tutoris datio* ist weder in *iurisdictio* noch *imperium* enthalten. Über die in *iurisdictio* und *imperium* liegende Kompetenz konnte die edicierende Thätigkeit nicht hinausgehen.

nec possessionem dabo, satisdari iubebo, testibusque publice d. d. denuntiandi potestatem faciam, bona possideri vendique iubebo; qui bona possident, de possessione decedere iubebo, tempus ad deliberandum dabo, bona deminui — vetabo, interdicam, interdictum non dabo. Es kommt auch vor, daß in diesen generellen Edikten an die Bürger, bezw. einen Teil von ihnen Befehle gerichtet werden. Dabei bedienen sie sich indessen fast durchgängig nicht des Imperativs, in welchem in öffentlicher Sphäre in der Regel nur das Gesetz redet, sondern des höflicheren und bescheideneren Konjunktivs,[1] z. B. *rationem edant, in ius sine permissu meo ne quis vocet, qualiscunque fideiussor iudicio sistendi causa accipiatur, in iure apud me ne postulent, boni viri arbitratu defendat, boni viri arbitratu satisdet, ne quis in suggrunda — id positum habeat e. q. s.*, ferner die zahlreichen Konjunktive im Edikt *de inspiciendo ventre.* Warum gerade in dem Edikt der Ädilen neben dem Konjunktiv der Imperativ auftritt *(pronuntianto — dicunto — faciunto)*, ist fraglich. Vielleicht erklärt sich die kategorische Form des ädilicischen Edikts daraus, daß die ädilicischen Edikte zunächst polizeilicher Natur waren und die Ordnung des Verkehrs der Stadt aufrecht zu erhalten hatten. Schon bei Plautus, Capt. IV, 2, 31 u. 43 werden die *edictiones aediliciae* in bezug auf ihren Ton den *edictiones basilicae atque imperiosae* gleichgestellt. Jedenfalls zeigt die Fassung des ädilicischen Edikts, daß die Vermeidung des Imperativs im prätorischen Edikt nur Stil war, nicht auf rechtlicher Notwendigkeit beruhte. Auch bei ihren an einzelne Personen gerichteten Spezialbefehlen bedienen sich die Prätoren, wenn sie dabei dieselben direkt anreden, des Konjunktivs: *restituas, exhibeas* u. dgl. Nur da, wo der Prätor direkt von ihm abhängige Geschworene ernennt und instruiert, oder in der Prozeßleitung eine Weisung an die Parteien erläßt, bedient er sich des Imperativs: *Judex esto: Si paret — condemnato, si non paret — absolvito. — Mittite ambo hominem.*

Fragen wir, ehe wir weiter noch auf den Inhalt der magistratischen Edikte über die Handhabung der Rechtspflege eingehen, in welche Zeiten die Anfänge derselben zurückreichen, so wird es als wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, daß sie in ihren Anfängen älter sind als der Formularprozeß. Zwar die Formulare der *legis actiones* haben m. E. nie einen Bestandteil des prätorischen Edikts gebildet. Die Form, in der sie publiziert wurden, war die eines Klagspiegels, zu dessen Anfertigung zwar die im Amt gewonnene Kenntnis die Möglichkeit verschaffte, der aber keineswegs einen offiziellen Charakter hatte *(Jus Flavianum)*. Die *legis actiones* konnten keinen Bestandteil des magistratischen Edikts bilden, weil sie ihrem Begriffe nach nicht, wie die späteren *actiones*, vom Magistrat gewährt oder denegiert wurden, sondern unmittelbar auf Grund der *lex* bezw. *mos* zustanden und unmittelbar auf Grund derselben von den Parteien geltend gemacht wurden. Dagegen kann es sehr wohl schon vor Einführung des Formularprozesses Jahresedikte der Prätoren gegeben haben, in welchen sie die Schemata der häufiger wiederkehrenden *interdicta* aufstellten, über gewisse Ansprüche auf Antrag der Parteien die Eingehung von Prozeßsponsionen anzuordnen versprachen,

[1] Vgl. Jhering, Geist II, 2^3 S. 604 ff. Der Gebrauch des Imperativs ist dem Gesetz so eigentümlich, daß er, wenigstens in den XII Tafeln, auch vorkommt, wo das Gesetz nicht befiehlt, sondern nur gestattet. Vgl. Schöll, Leg. XII tab. rel. p. 79 ff. Bezeichnend für das Verhältnis der *lex*, also des Volks zu den Magistraten ist es, daß dieselbe, worauf Rudorff ad leg. Aciliam p. 415 aufmerksam macht, bei Anweisungen an höhere Magistrate, wie den Prätor, sich des Konjunktivs, bei solchen an einen *magistratus minor*, wie den Quästor, des Imperativs bedient.

Bestimmungen darüber trafen, welche Personen zum *postulare pro aliis* nicht zugelassen werden sollten u. dgl. m. Ihre eigentliche Bedeutung für die Fortbildung des römischen Privatrechts erlangten aber die Edikte erst, seitdem die Gewährung der *actio* in die Hand des Magistrats gelegt war, also mit der Einführung des Formularprozesses. Die nächste Aufgabe der Magistrate war es jetzt, für alle im *ius legitimum* und *ius gentium* als klagbar anerkannten Rechte magistratische Klagformeln auszubilden und die Schemata derselben im Edikt im voraus zu proponieren. Zu dieser nächsten Aufgabe, den überkommenen Befund von Klagrechten in die neue Form umzugießen, gesellte sich infolge der Macht, Aktionen und andere Rechtszwangs- und schutzmittel zu gewähren, die zweite, den Kreis der Rechtsschutz genießenden Lebensverhältnisse zu erweitern. Zu zeigen, durch welche Mittel dies geschehen, ist die Aufgabe der Darstellung des römischen Formularprozesses. Hier ist darauf hinzuweisen, daß sich im Laufe der Zeit die rechtsbildende Thätigkeit über das Gebiet des gesamten Privatrechts verbreitet hat: Personenrecht, Eigentum, Servituten, Pfandrecht, Obligationen, familienrechtliche Verhältnisse, Erbrecht, alle diese Materien sind in den Bereich der prätorischen Thätigkeit hineingezogen worden. Prüfen wir jetzt näher das Verhalten der prätorischen Rechtspflege zu dem bereits bestehenden Recht, so hatte jene dieses, wie schon bemerkt, zunächst zur praktischen Geltung, die Bestimmungen desselben zur Ausführung zu bringen. Da die Erwartung berechtigt ist, daß der Prätor den schon im älteren *ius legitimum* und *ius gentium* als klagbar anerkannten Rechten Schutz gewähren, daß er die *actiones, quae ipso iure competunt*, auch gewähren werde, falls nicht besondere Gründe, sie zu verweigern, vorliegen, so bedurfte es keines generellen Edikts, welches die Gewährung solcher Klagen im voraus zusagte. Nirgends findet sich eine Spur solcher Edikte, welche versprechen, die *formula petitoria* zum Schutz des Eigentums, die *confessoria actio* zum Schutz der Servituten, die *condictiones*, die *bonae fidei actiones* mit der *intentio quidquid dare facere oportet* gewähren zu wollen.[1] Anders stand es mit den

[1] Daß sich im Edikt keine generellen Verheißungen von *actiones in ius conceptae* fänden, habe ich schon in meinem Civilprozeß z. Z. der Legisaktionen S. 378 A. 1 bemerkt. Neuerdings Wlassak, Edikt u. Klageform S. 9. Dagegen wird man so wenig das auf das *commodatum* sich beziehende, in l. 1 pr. D. commodati 13, 6 mitgeteilte Edikt: *Quod quis commodasse dicetur, de eo iudicium dabo*, wie das auf das Depositum bezügliche, in l. 1 §. 1 D. depositi 16, 3 erhaltene: *Quod neque tumultus neque incendii — — causa depositum sit, in simplum — — — iudicium dabo* geltend machen können. Bekanntlich sind Kommodat und Depositum die *causae, ex quibus praetor et in ius et in factum conceptas formulas proponit.* Die besondere ediktale Verheißung ist nur auf die *formula in factum concepta* zu beziehen (Rudorffs Einschiebsel im ersteren Edikt: — *et in ius et in factum invicem* — ist gewiß nicht zu billigen). Eher könnte man sich gegen die Ansicht des Textes auf das Edikt *de negotiis gestis* in l. 3 pr. D. de neg. gest. 3, 5 berufen: *Si quis negotia alterius, sive quis negotia, quae cuiusque, cum is moritur, fuerint, gesserit, iudicium eo nomine dabo.* Auf die verschiedenen Ansichten über den civilrechtlichen oder prätorischen Ursprung der *actiones negotiorum gestorum* kann hier nicht eingegangen werden. Meines Erachtens war im Civilrecht zunächst nur eine *actio negotiorum gestorum directa* begründet. Daß der *gestor*, der ohne Auftrag im fremden Interesse thätig geworden, einen klageweise zu verfolgenden Anspruch wegen seiner Verwendungen u. dgl. haben müsse, lag der älteren Anschauung noch fern; es schien zu genügen, daß er gegenüber der *actio directa* des *dominus* als einer *bonae fidei actio* seine Auslagen *compensando* geltend machen könne. In der Praxis mußte sich aber allmählich zeigen, daß das Institut der *negotiorum gestio* seinen Zweck erst vollständig erreichen könne, wenn man auch dem *gestor* eine *actio* gegen den *dominus* gäbe; konnte der, welcher sich der Geschäfte eines Abwesenden anzunehmen nicht abgeneigt war, auf eine solche nicht rechnen, so mochte er dadurch meistens von der Übernahme der *gestio* abgehalten werden. Das Interesse des *dominus* selbst erheischte

actiones, quas praetor ex sua iurisdictione proposuit. Der Magistrat kann zwar im einzelnen Fall eine neu formulierte *actio* gewähren, deren im Edikt bisher keine Erwähnung geschehen ist, *prout res incidebat.* Wenn er aber in die Lage kam, solche Klage häufiger und wiederkehrend gewähren zu sollen, so daß sie als ein Ausfluß der *perpetua iurisdictio* erschien, so nahm er in sein Programm für diese *perpetua iurisdictio*, d. h. sein *edictum perpetuum*, eine generelle Zusage solcher *actio* und ein ihr entsprechend gebildetes Klagschema auf. Die auf Rechtsschutzmittel bezüglichen generellen Bescheide, welche sich in den uns erhaltenen Resten des Edikts befinden, beziehen sich, so viel ich sehe, sämtlich auf

---

also, daß auch dem *gestor* gegen ihn eine Klage gewährt werde. So mag sich der Prätor zunächst in einzelnen dringenden Fällen bewogen gefunden haben, eine solche zu geben; demnächst stellte er das in den Pandekten noch erhaltene Edikt auf, von dem zunächst dahingestellt bleiben mag, ob es sich bloß auf die Klage des *gestor* oder auch auf die des *dominus* bezieht. Daß Cicero noch keine ständige, auf das Edikt sich stützende *actio* des *gestor* kannte, hat man mit Recht aus Top. 17, 66 geschlossen: — *illi quid socium socio, quid eum, qui negotia aliena curasset, ei, cuius ea negotia fuissent, quid eum qui mandasset eumve cui mandatum esset alterum alteri praestare oporteret. quid virum uxori, quid uxorem viro tradiderunt.* Da Cicero bei allen anderen bezeichneten Verhältnissen die Gegenseitigkeit des Klaganspruchs hervorhebt, so würde er es auch bei der *negotiorum gestio* nicht unterlassen haben, wenn es damals schon eine ediktale Klage des *gestor* gegeben hätte. Das in l. 20 (21) pr. D. de neg. gest. 3, 5 mitgeteilte *responsum* des Servius Sulpicius *(aequum esse praetorem in eum reddere iudicium)*, auf welches sich Wlassak, Zur Geschichte der neg. gest. S. 186, gegen die hier verfochtene Ansicht beruft, zeigt nur, daß damals schon der Prätor in einzelnen dringenden Fällen dem *gestor* eine Klage gab, es beweist keineswegs, daß es damals schon ein Edikt über die dem *gestor* zu gewährende Klage gab. Die aus den Ediktskommentaren Ulpians und Gaius entnommenen l. 1 u. 2 D. h. t. zeigen klar genug, daß der Hauptzweck des Edikts war, dem *gestor* eine Klage zu gewähren. Lenel, Edictum S. 83 ff., sucht aus den Fragmenten des Ulpianschen Kommentars zu erweisen, daß diese keine Anhaltspunkte für eine *formula in factum concepta* böten. Ist es denn aber nicht auffällig, daß Gaius in l. 2 D. de negot. 3, 5, die *contraria actio* entschieden in den Vordergrund rückt, und daß „uns in fr. 7 §§. 2. 3, fr. 9 h. t., fr. 37 de usur. 22, 1 das von der *contraria actio* handelnde Bruchstück größtenteils erhalten" ist. Die besondere Betonung, daß der *qui utiliter negotia gessit* die *actio contraria* habe, könnte man für das Vorkommen jener Worte in der *formula in factum concepta* anführen, mit demselben Recht, mit welchem L. mancherlei solche Redewendungen der Kommentare für Formelkonstruktionen benutzt. Das Edikt ist aber so allgemein abgefaßt, daß man es auf beide Klagen, auch die dem *dominus* zu gewährende, beziehen kann. Dafür kann man verschiedene Erklärungsgründe anführen. Für den *gestor* wird später auch eine *actio in ius concepta* proponiert sein, und es wäre möglich, daß der Prätor seitdem erst das Edikt so allgemein gefaßt habe. Wahrscheinlicher ist mir aber, daß erst den Kompilatoren diese allgemeine Fassung zuzuschreiben ist, und das Edikt früher lautete: *iudicium ei* (nämlich dem *gestor) eo nomine dabo.* — Ebenso, wie bei der *obligatio negotiorum gestorum*, scheint die Entwicklung bei der *obligatio tutelae* gewesen zu sein. Civilrechtlich war nur eine Klage des Pupillen gegen den Tutor begründet. Die *contraria tutelae actio* verdankt erst dem Edikt ihre Entstehung (das *civiliter obligatur* in l. 1 pr. D. 27, 4 bedeutet klagbare Verpflichtung), welches hier von ähnlicher Erwägung, wie bei der Aufstellung der *contraria negotiorum gestorum actio*, geleitet wurde. Das zeigen deutlich Ulpians Worte in l. 1 pr. D. de contraria tutelae et utili actione 27, 4: *Contrariam tutelae actionem praetor proposuit induxitque in usum, ut facilius tutores ad administrationem accederent scientes pupillum quoque sibi obligatam fore ex sua administratione.* Es war also auch diese Klage *in factum* koncipiert. Klagen aus dem *pro tutore negotia gerere* waren wahrscheinlich im Civilrecht überhaupt nicht begründet, erst der Prätor *pro tutelae necessario actionem proposuit.* Hier war also auch die *actio* des Pupillen gegen den Protutor *in factum* koncipiert. Daß die *actio operarum*, eine *in ius conc.*, im Edikt besonders versprochen war, ist richtig; es hat aber darin seinen Grund, daß der Prätor nur sie, keine weitere Klage aus einem ein *onerare libertatem* enthaltenden Geschäft gewähren will. Dieses Versprechen hat also den Sinn, daß er die civile Klage nicht denegieren will. L. 1 pr. §. 1 D. de bon. lib. 38, 2.

solche, welche sich irgendwie lediglich auf die *iurisdictio* bezw. das *imperium* des Magistrats stützen.[1] So hat es denn auch seinen guten Sinn, daß die Bezeichnungen der auf das *ius civile* im Gegensatze des *ius praetorium* sich stützenden *actiones* nie nach dem Namen eines Magistrats, sondern nach irgend einer sachlichen Beziehung gewählt sind, z. B. *rei vindicatio*, *confessoria actio*, *negatoria actio*, *condictio;* dagegen sehr viele von den Prätoren neu eingeführte *actiones* nach ihren Urhebern benannt sind, wie die *Publiciana*, die *Serviana* zum Schutz des Pfandrechts, die *Octaviana*, das *iudicium Cascellianum*, die *Rutiliana* und *Serviana*, die *Paulliana*, die *Fabiana* und *Calvisiana*, das *Carbonianum edictum*. Eigentümlich verhält es sich in beiden hervorgehobenen Beziehungen mit den Interdikten. Sie reichen vielleicht zu einem großen Teil in Zeiten zurück, wo die Sitte, generelle Edikte über die Handhabung der Jurisdiktion zu erlassen, noch nicht bestand. Auch sind sie ihrer Fassung nach nicht Anweisungen an die Geschworenen, sondern direkt an die betreffenden Privaten gerichtete Befehle oder Verbote: die im Edikt proponierten Schemata dieser Befehle oder Verbote ließen wohl generelle Verheißungen, dieselben im konkreten Fall zu gewähren, als überflüssig erscheinen. Solche sind denn in der That den uns erhaltenen Interdiktsformeln nicht vorausgeschickt.[2] Wohl aber findet sich nicht selten eine Anhangsklausel zu einem Interdiktsschema, in welchem der Prätor verspricht, daß er auch noch in gewissen anderen Fällen interdizieren werde, so zum *interdictum de tabulis exhibendis* der Zusatz: *item si libellus aliudve quid relictum esse dicetur, decreto comprehendam*, zum *interdictum ne quid in loco publico: De eo quod factum erit interdictum non dabo*, zum *interdictum ut in flumine publico: Item ut per lacum, fossam, stagnum publicum navigare liceat, interdicam*, zum *interdictum uti possidetis: de cloacis hoc interdictum non dabo*, zum *interdictum de aqua: Inter heredes, emptores et bonorum*

[1] Dabei bleibt immer noch in Frage, ob im Edikt stets dem darin proponierten Formular einer prätorischen Klage eine allgemeine Verheißung vorangeschickt sei. Gewiß ist ein solches nicht überall erhalten und überall nachweisbar, aber daraus kann man nicht mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß nicht in irgend welcher Weise die Absicht des Prätors, eine derartige Formel im konkreten Fall zu gewähren, ausgesprochen bezw. angedeutet war. Nur darf man nicht zu pedantisch überall ein ausdrückliches Versprechen der *actio* supponieren. Wenn der Prätor anordnete, daß die *argentarii* die *rationes edere* sollten, wenn er es verbot *„ne quis eum, qui in ius vocabitur, vi eximat“*, so braucht man nicht immer mit Lenel die besondere Verheißung einer *actio* gegen den Übertreter des Gebots oder Verbots anzunehmen. Gewiß ist eine solche hier und da vorgekommen. Daß sie stets vorgekommen sei, braucht man nicht anzunehmen. Es genügte die Proposition des Formelschemas. Auch das mochte als genügend angesehen werden, daß der Prätor schon für gleichen oder ähnlichen Fall ein Rechtsmittel proponiert hatte. So ist für die *actio Serviana* kein vorausgehendes Edikt nachweisbar. Da mag man den Anschluß an das früher schon bestehende *interdictum Salvianum* als genügend angesehen haben. Wlassak, Edikt und Klageform S. 130 ff. Lenel, Edictum S. 396.

[2] Den Grund dieser Erscheinung, daß den Aktionen, nicht aber den Interdikten generelle Edikte vorausgeschickt sind, erblickt Rudorff (de iurisd. edict., praefat. S. 5) mit Unrecht darin, daß die alten *legis actiones* so *immutabiles* gewesen seien, daß es der *monitoria edicta* bedurft habe, um durch Anweisungen die Parteien vor Verstößen und Prozeßverlust zu bewahren, welche Gefahr bei den Interdikten, Exceptionen, Stipulationen nicht vorgelegen habe. Aber es handelt sich hier ja gar nicht um *legis actiones*, sondern um *actiones*, welche der Magistrat concipiert, bei denen also jene Gefahr von vornherein wegfiel. Über Eingehung von Kautionen aber finden sich allerdings generelle Vorschriften im Edikt, z. B. über die Eingehung der *cautio damni infecti*. Auch bezüglich der Exceptionen fehlt es nicht an allgemeinen Verheißungen. Wenn z. B. die Prätoren im Edikt das *onerare libertatem* untersagten und erklärten, daß sie aus einer *libertatis onerandae causa* eingegangenen *promissio*, die civilrechtlich gültig war, eine *actio* nicht gewähren würden, so lag darin zugleich das Versprechen einer *exceptio* gegenüber der *actio* aus solchem Geschäft.

possessores interdicam, zum *interdictum de fonte: De lacu, puteo, piscina item interdicam*, zum *interdictum de cloacis: Item ne quid fiat immittaturve, interdicam.*

Ferner erklärt sich aus dem in die Legisaktionenzeit zurückreichenden Alter der Interdikte, daß sie, mit einziger Ausnahme des *interdictum Salvianum*, nicht nach ihrem Urheber benannt sind. Die Sitte, die Rechtsmittel nach ihrem Urheber zu benennen, scheint erst mit den prätorischen Aktionenschöpfungen aufgekommen zu sein. Huschke sieht also mit Recht darin, daß das *interdictum Salvianum* nach einem Magistrat benannt ist, sowie in dem weiteren Umstande, daß es im Edikt unter den Interdikten den Beschluß macht, Indizien dafür, daß es unter den Interdikten eines der letzten gewesen und erst nach dem Ursprunge des prätorischen Rechts, d. h. wohl des Formularprozesses, aufgekommen sei. Wirkliche Rechtssätze konnte der Magistrat im Edikt nicht aufstellen, doch vermochte er in demselben aufgestellten Vorschriften durch die Mittel der *iurisdictio* bezw. des *imperium* wenigstens für die Dauer seines Amts praktische Geltung zu verschaffen, auch wenn sie etwas in dem älteren Recht nicht Enthaltenes oder gar mit demselben in Widerspruch Stehendes anordneten. Das ältere Recht, welches im Gegensatz zu dem sich neu bildenden obrigkeitlichen Recht, dem *ius honorarium*,[1] *ius civile* heißt, wurde durch das letztere keineswegs aufgehoben, sondern nur gestützt, ergänzt und verbessert *(Jus praetorium est, quod Praetores introduxerunt — adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia, propter utilitatem publicam).* Durch den Gegensatz des *ius civile* und *ius honorarium* gewann die römische Rechtsentwicklung den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, daß sie konservative Festigkeit und die Fähigkeit, sich mit den fortschreitenden und wechselnden Bedürfnissen des Lebens rasch in Einklang zu setzen, miteinander vereinigte. In jenem Dualismus zeigt sich der auch sonst in den römischen Einrichtungen bemerkbare Gegensatz eines Dauernden, eines Elements, welches sich immer gleich bleibt, und eines Wandelbaren, welches wechselt, um dem Bedürfnis einer jeden Zeit und Lage zu dienen. Das Edikt war das Organ des beweglichen Elements im Recht, die *viva vox iuris civilis.* Es hat etwas Mißliches, die Fortbildung des Rechts in allen Einzelfragen der Gesetzgebung zu überlassen, welche immer nur bedeutungsvollere, von vornherein einer langen Dauer gewisse Sätze durch ihre Autorität sanktionieren sollte. Noch mißlicher ist, bei komplizierteren Lebensverhältnissen den Fortschritt der freien gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung anheimzustellen; denn einmal kann die Rechtsprechung für die Erledigung drängender Verkehrsfragen nicht auf die langsam sich vollziehende Bildung gewohnheitsrechtlicher Satzungen warten, andererseits ist das der Gewohnheitsrechtsbildung unterliegende Rechtsgefühl überhaupt nicht imstande, Normen für kompliziertere Lebensverhältnisse zu schaffen. Zur Aufstellung derselben bedarf es vielmehr nicht bloß der Reflexion, des geschulten juristischen Denkens, sondern auch einer das Leben beherrschenden, zu rascher Willensäußerung fähigen Autorität. Das geeignete Organ für solche reflektierende und dabei bewegliche, gelenkige Rechtsbildung war die mit der Rechtsbildung betraute Magistratur, deren Inhaber in der Regel selbst, sei es durch Familientradition, sei es durch Bekleidung anderer Ämter juristische Bildung erworben; wenn er sie aber selbst nicht besaß, in der Lage war, sich

[1] Selbstverständlich können nicht etwa die civilen Rechtsverhältnisse, weil sie durch vom Magistrat im Album proponierte und im konkreten Fall gewährte *actiones* geschützt waren, als *iuris honorarii* bezeichnet werden. Das *ius civile*, auch wenn seine Anwendung im Prozeß durch den Magistrat vermittelt wurde, behielt neben dem *ius honorarium* Bedeutung.

leicht den erforderlichen juristischen Beirat zu verschaffen. War bei Aufstellung neuer Vorschriften im Edikt ein Mißgriff begangen, so war das lange nicht so bedenklich, wie wenn ein Gesetz etwas Verkehrtes angeordnet hatte, denn das Gesetzt ist seinem Wesen nach auf Dauer berechnet, die ediktale Vorschrift hat an sich Geltung nur für das Amtsjahr des Edicenten, der Mißgriff kann also durch Weglassung der Bestimmung, welche sich nicht bewährt hat, im Edikt des Nachfolgers rasch wieder gut gemacht werden. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß der Edicent selbst zur Anwendung der im Edikt aufgestellten Bestimmungen in der Weise wie zur Anwendung der Gesetze, des *ius civile*, rechtlich verpflichtet war. Richtig ist ja, daß die Magistrate durchgängig die in ihren Edikten aufgestellten Normen bei der Jurisdiktion befolgten, und daß das rechtsuchende Publikum sich praktisch auf die Ediktalnormen berief, wie auf Gesetze, daß man also auch sagte: *actio ex edicto oritur, proficiscitur* u. dgl. Es kam aber vor, daß der Magistrat sich gleich im Edikt in bezug auf die Anwendung einer Vorschrift eine *causae cognitio* vorbehielt, und auch wenn das nicht geschehen war, konnte ihn doch die Beschaffenheit des konkreten Falls veranlassen, den im Edikt aufgestellten Satz auf denselben nicht anzuwenden. Tadel verdiente dies nur, wenn es aus Willkür oder Parteilichkeit geschah; aber daß es überhaupt nicht selten vorkam, zeigt, daß es rechtlich nicht unzulässig gewesen sein muß. Sonst hätte es auch einer Intercession gegen magistratische Dekrete, welche im Widerspruch mit den ediktalen Bestimmungen standen, nicht bedurft.[1] Erst die *lex Cornelia* vom Jahre 687 a. u. bestimmte, *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent.*[2] Wenn nun auch die Ediktsbestimmungen dem Wandel unterlagen, so hat sich andererseits doch durch die Edikte der Magistrate der dauernde Grundstock des Rechts allmählich ansehnlich vermehrt. Bestimmungen, die sich bewährt hatten, wurden in die Edikte der Nachfolger wieder aufgenommen und gingen unverändert beim Wechsel der Magistrate durch die Edikte derselben hindurch. Diese werden als *edicta vetera, tralaticia* bezeichnet,[3] im Gegensatz neu hinzukommender Bestimmungen, der *nova edicta.* Nur auf diese Weise ist es möglich geworden, daß das *ius honorarium* sich zu einem umfassenden, neben dem *ius civile* stehenden Rechtssysteme ausbildete.[4] Dasselbe ruhte schon in

[1] Cic. in Verr. 1, 46, 119. [2] Ascon. in Cornel. p. 58.

[3] Cic. in Verr. 1, 44, 114; 46, 118; ad Att. 5, 21, 11.

[4] Über das Alter der Satzungen des prätorischen Edikts hat neuerlich Bernburg in dem früher citierten Aufsatz Untersuchungen angestellt. Er glaubt aus der sprachlichen Fassung der einzelnen Edikte, aus der Konstruktion derselben bestimmte äußere Merkmale gewonnen zu haben, nach denen sich verschiedenen Zeiten angehörende Gruppen von Ediktssatzungen unterscheiden ließen. Zunächst unterscheidet D. zweigliedrige und eingliedrige Edikte. Die zweigliedrigen seien die älteren. Der Weise der älteren Zeit entspreche es, zunächst ausdrücklich die Normen in prägnanter Weise auszusprechen und dann in einer zweiten Bestimmung die an die Zuwiderhandlung geknüpfte Folge auszudrücken. Die späteren und meisten Edikte seien nur eingliedrig, die Norm werde bei ihnen nicht in einem besonderen Satz ausgesprochen, sondern ihre Übertretung bilde nur die Bedingung, welche der Edicent für die von ihm beliebte Rechtswirkung setze. Nehmen wir an, daß die zweigliedrige Fassung an sich die ältere sei, so bleibt immer noch die Frage offen, ob nicht neben der neueren eingliedrigen Fassung noch lange die ältere beibehalten sei. Das *edictum de his qui effuderint* hat die eingliedrige Fassung, das *ne quis in suggrunda — id positum habeat* u. s. w. die zweigliedrige. Soll man darum das letztere für das ältere halten? Verlegt doch D. selbst den Anfang des Edikts *de effusis*, welcher auch eingliedrig ist, aus anderem Grunde in alte Zeit. Mit Unrecht scheint Bernburg die prohibitorischen Interdikte als ursprünglich zweigliedrig zu bezeichnen. Auch bei ihnen, meint D., habe ursprünglich die Norm *ne quid in flumine publico*

republikanischer Zeit schließlich nicht mehr allein auf der obrigkeitlichen Autorität der Edicenten: durch die fortwährende Anwendung war sein Inhalt in das Rechts-

---

facias — ne quid in loco publico facias — ne quid in loco sacro fiat — einen ersten Satz gebildet, und die Bedrohung der Übertretung: *vim fieri veto* habe sich in einem zweiten Satz angeschlossen. Das *vim fieri veto* ist ja aber ebenso, wie das *ne quid facias*, nur ein Verbot, nicht die Bezeichnung der Folge der Übertretung. — D. unterscheidet ferner die Edikte, welche Klagerechte mit den Worten *si — dicetur* oder ähnlichen begründen, und andere, in welchen das *dicetur* nicht erscheint, der Prätor vielmehr erklärt, er werde ein Gericht niedersetzen, wenn das oder jenes Faktum, über welches doch erst zu befinden, geschehen sei. Die Edikte der letzteren direkten Form schreibt D. einer früheren Epoche zu, als die der ersten indirekten Form; diese sei die allein logische und korrekte, welche die ältere unlogische und unvollkommene später verdrängt habe. Bevor wir auf diesen speziellen Punkt eingehen, muß die Richtigkeit der allgemeinen Behauptung bestritten werden, daß die ältere Zeit sich durch größere Kürze, die spätere durch höhere Genauigkeit und strengere Logik ausgezeichnet habe. Zunächst läßt sich zeigen, daß die älteren Ediktsbestandteile sich nicht durch eine größere Kürze, sondern vielmehr durch eine größere Umständlichkeit in der Fassung auszeichnen. So sagt die ältere Fassung des *interdictum uti possidetis: Uti nunc possidetis eum fundum — quod nec vi nec clam nec precario — possidetis e. q. s.*, die neuere vermeidet den besonderen Zwischensatz *quod nec vi nec clam nec precario possidetis* dadurch, daß sie setzt: *Uti eas aedes nec vi nec clam nec precario — possidetis e. q. s.* Auch in der Fassung des *interdictum de vi* scheint eine ähnliche Vereinfachung eingetreten zu sein. Das ältere Edikt über *metus* ferner sagte: *quod vi metusve causa g. e.*, das neuere lautete: *quod metus causa g.* e. Ängstlicher und peinlicher war man also in der ältern Zeit in der Fassung der Bestimmungen und Formulare, denn auch die Interpretation war eine pedantische und mehr am Wort klebende. Darum war man aber nicht unlogischer. Zeigt doch z. B. das alte Vindikationsformular eine so scharfe Folgerichtigkeit in der schrittweisen Entwicklung des juristischen Gedankens, wie man sie nur irgend verlangen kann. Was nun den behaupteten Mangel an Logik in der direkten Fassung der Edikte gegenüber der indirekten angeht, so schwindet er wohl bei näherer Betrachtung. Man kann das *iudicium dabo* oder *actionem dabo* von der formalen oder von der materiellen Seite auffassen. Man kann es verstehen: ich werde ein Gericht niedersetzen, dann muß der Bedingungssatz die indirekte Fassung erhalten, das Versprechen der Niedersetzung eines *iudicium* ist nur dadurch bedingt, daß der Kläger die relevanten Thatsachen beim Prätor behauptet. Man kann es aber auch mehr materiell verstehen: ich werde bewirken, daß der andere kondemniert wird, *faciam ut condemnetur*. Daß bei den Worten *iudicium dabo* auch dieser Sinn vorschwebte, zeigt z. B. besonders deutlich die ausführliche Fassung im Edikt über die *cautio damni infecti: iudicium dabo, ut tantum praestet, quantum praestare eum oporteret e. q. s.* Legt man diesen materiellen Sinn in das *iudicium dabo*, so ist die direkte Fassung vollkommen logisch: der Prätor will kondemnieren lassen, wenn das oder jenes Faktum geschehen sei. Es giebt auch Fälle, in denen allein die direkte Form brauchbar ist. Will der Prätor die Einsetzung eines *iudicium* oder sonst irgend eine Gewährung von einer von ihm selbst festzustellenden Thatsache abhängig machen, so ist die Form *si dicetur* ganz unanwendbar. Es bleibt die Frage immer eine offene, welche der beiden im Edikt in zahlreichen Anwendungen dicht nebeneinander vorkommenden Formen die ältere sei. Es kann hier nur auf einzelnes hingewiesen werden, was dafür spricht, daß die indirekte Form *si — dicetur* nicht jünger als die direkte ist. Jene ist nämlich angewandt in einem von Gellius angeführten älteren Edikt *(edicto antiquiore)* folgenden Wortlauts: *Qui flumina retanda publice redemta habent, si quis eorum ad me eductus fuerit qui dicetur quod eum ex lege locationis facere oportuerit non fecisse (in eum iudicium dabo).* Das in dieser Formel gebrauchte Wort *retare* kommt in der klassischen Latinität nicht mehr vor, es war ein archaisches, dessen Bedeutung schon zur Zeit des Gellius unter den Gelehrten streitig war; zur Zeit der Aufstellung jenes Edikts muß es aber ein jedermann verständliches gewesen sein. Wir haben hier also wohl ein Edikt vor uns, welches in die früheste Zeit des Edicierens zurückgeht. Andererseits finden wir die direkte Fassung in einem Edikt, welches nachweisbar erst der Kaiserzeit angehört, nämlich das unter dem Titel *de damno infecto* sich findende Edikt (L. 7 pr. D. de damno inf. 39, 2): *In eum, qui neque caverit neque in possessionem esse neque possidere passus erit, iudicium dabo, ut tantum praestet, quantum praestare oporteret, si de ea re ex decreto meo eiusve, cuius de ea re iurisdictio fuit quae mea est, cautum fuisset.* Dieses Edikt

bewußtsein des Volks übergegangen und allmählich zum Gewohnheitsrecht geworden. Sagt doch Cicero ausdrücklich, de Inv. II, 22: *consuetudinis ius putatur esse id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobarit . . .; quo in genere et alia sunt multa, et eorum multo maxima pars quae praetores edicere consueverunt.* Er spricht auch sonst vom *ius praetorium* wie von einem schon seit langer Zeit feststehenden. Daß man es bezüglich seines tralaticischen Grundstocks als etwas Feststehendes ansah, geht unzweideutig daraus hervor, daß man gegen Ende der Republik bereits begann, nicht allein Kommentare zum Edikt zu schreiben, sondern auch dasselbe dem Rechtsunterricht zu Grunde zu legen.

Nicht bloß der *praetor urbanus*, sondern auch der Prätor, *qui inter peregrinos* bezw. *inter cives Romanos et peregrinos* die Jurisdiktion handhabte, stellte ein Edikt über die Handhabung derselben auf.[1] Obwohl nach der Äußerung des Gaius, daß in den Edikten dieser beiden Prätoren *amplissimum ius* enthalten sei, zu vermuten ist, daß das Edikt des Peregrinenprätors dem des *praetor urbanus* an Umfang ziemlich gleichstand, so sind uns doch, mit Ausnahme einer demnächst zu besprechenden, keine Erwähnungen eigentümlicher Bestimmungen jenes erhalten. Es liegt aber die Frage nahe, wie sich denn das auf den Edikten der Prätoren beruhende *ius honorarium* zu dem älteren Gegensatz des *ius civile* und *ius gentium* verhielt. Man würde irren, wenn man annähme, daß alle Bestimmungen des Edikts, auch die des Edikts des *praetor qui inter cives ius dicebat*, nur den Bestand des *ius gentium* erweitert hätten. Das Edikt enthält sehr wesentliche Bestimmungen, die nur für den Verkehr der römischen Bürger unter sich gelten oder doch zunächst nur für diesen gelten. So ist z. B. der durch das prätorische Edikt geschaffene Begriff der *liberi*, welche, wenn sie präteriert sind im väterlichen Testament, zur *bonorum possessio contra tabulas*, wenn kein Testament vorliegt, in dem *ordo unde liberi* zur *bonorum possessio intestati* berufen werden, ein spezifisch römischer. Auch die *Publiciana in rem actio*, von der man wohl behauptet, daß sie von Anfang an *iuris gentium* gewesen sei, ist vielmehr zunächst eine *actio*, welche nur einem römischen Bürger gewährt werden kann, denn sie enthält nach ihrer von Gaius mitgeteilten Fassung die Fiktion, daß der Kläger usukapiert habe und *ex iure Quiritium* Eigentümer geworden sei, eine Fiktion, welche nur auf einen *civis Romanus* bezw. *Latinus* anwendbar war. Die *Publiciana* wird erst, als die auch den Peregrinen zugängliche *longi temporis praescriptio* aufgekommen war, auf die Peregrinen ausgedehnt sein. Auch die

---

welches die Delegation des Rechts zur Auflegung der *cautio damni infecti* an die Munizipalmagistrate seitens des *praetor urbanus* voraussetzt, kann nicht älter sein, als das Edikt, welches den Munizipalmagistraten jenes Recht, sowie das Recht zur ersten Besitzeinweisung delegiert. Dieses letztere ist aber, wie namentlich Puchta, Huschke, Mommsen mit Recht annehmen, jüngerer Entstehung als die *lex Rubria*, denn hätte es schon bestanden, so würde auch den Magistraten des cisalpinischen Galliens, welche dem *praetor urbanus* unterstellt waren, dieses Recht zur ersten *missio* delegiert worden sein. Noch auf ein Edikt, in welchem sich beide Fassungen nebeneinander finden, möge hingewiesen werden: das *de sepulcro violato* (L. 3 pr. D. de sepulcro violato 47, 12). Es enthält zwei Bestimmungen, eine erste über das *dolo malo sepulcrum violare* und eine zweite über das *in sepulcro dolo molo habitare aedificiumve aliud quam quod sepulcri causa factum sit habere;* das erste hat die indirekte Fassung: *cuius dolo — dicetur*, das zweite die direkte: *si quis — habitaverit aedificiumve — habuerit*, D. betrachtet daher das zweite als das ältere, das erste als das jüngere. Wie unwahrscheinlich! Der Prätor wird doch gewiß den viel häufigeren Fall einer Grabschändung durch Zerstörung, Beschädigung, Besudelung eines Grabmals, Auskratzen der Inschrift, Herausbringen des darin bestatteten Leichnams u. dgl. früher verpönt haben, als den selteneren des *habitare in sepulcro*.

[1] Gai. 1, 6.

exercitoria und *institoria actio* scheinen ursprünglich nur gegen römische Bürger gegeben zu sein, sie setzten nach der ursprünglichen Ediktsbestimmung (römische) *potestas* des *exercitor* oder Präponenten voraus. Noch Labeo sah sich veranlaßt, Zweifeln gegenüber ausdrücklich auszusprechen, daß ein Kontrakt mit dem *institor* eines *homo provincialis* die *actio institoria* gegen diesen als *dominus* begründe (L. 19 §. 3 D. de iud. 5, 1). Andere prätorische Neubildungen waren allerdings von vornherein auf den Verkehr mit den Peregrinen anwendbar, z. B. die gerade aus dem Fremdenverkehr recipierte Hypothek. Die seit Einführung des Formularprozesses gesteigerte prätorische Macht setzte die Prätoren auch in den Stand, Institute des spezifischen Civilrechts der Römer auf Peregrinen auszudehnen. Das geschah bezüglich einiger civilrechtlicher Deliktsklagen, der *actio furti*, der *actio legis Aquiliae*, welche dadurch, daß in der Klagformel für den betreffenden Peregrinen die *civitas Romana* fingiert wurde, anwendbar gemacht wurden auf *furta* und *damna iniuria data*, welche ein Peregrine gegen einen römischen Bürger oder ein römischer Bürger gegen einen Peregrinen begangen hatte.[1] Das prätorische Recht erschien also als eine Fortbildung sowohl des *ius civile* als des *ius gentium*, es wirkte aber auch, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, auf eine gewisse Abschleifung der Schärfe jenes Gegensatzes hin. Diese Tendenz wird natürlich vorzugsweise in dem Edikt des Peregrinenprätors hervorgetreten sein, dessen Bestimmungen sich mehr als die des Edikts des *praetor urbanus* dazu eigneten, auch in den Provinzen als Richtschnur für die Rechtspflege zu dienen. In dieser Beziehung ist namentlich interessant eine Verweisung der für das cisalpinische Gallien bestimmten *lex Rubria* auf das Edikt des Peregrinenprätors. Wenn im cisalpinischen Gallien jemandem wegen *damnum infectum* nach Dekret der dortigen Obrigkeiten nicht die nötige Kaution geleistet ist, so wird ihm ohne alles *in possessionem ire* und *possidere iubere*, wenn nachher der Schaden eingetreten ist, durch die *lex Rubria* eine Klage auf das gegeben, was ihm hätte geleistet werden müssen, wenn ihm kaviert worden wäre; während der *praetor urbanus* nach seinem Edikt den, welchem nicht kaviert ist, zunächst in das Grundstück, wegen welches Kaution gefordert war, einweist und ihm eventuell durch ein zweites Dekret das *in bonis* gewährt. Zugleich bestimmt das Gesetz, daß die *stipulatio damni infecti* im cisalpinischen Gallien nach der im *album* des Peregrinenprätors in Rom proponierten Formel eingegangen werden solle. Die Frage, warum hier auf das Edikt des Peregrinenprätors und nicht das des *praetor urbanus* verwiesen werde, ist verschieden beantwortet worden. Huschke[2] hat auszuführen gesucht, zur Zeit der *lex Rubria* sei im Edikt des *praetor urbanus* noch nichts über *damnum infectum* vorgeschrieben gewesen, für den Verkehr der *cives* habe damals nur die *legis actio* wegen *damnum infectum* bestanden, wohl aber habe das Edikt der Peregrinenprätors damals schon eine Bestimmung über diese Materie enthalten, da die Peregrinen nicht *lege agere* konnten. Später, noch unter Augustus, habe der *praetor urbanus* denselben Weg eingeschlagen, welchen der *praetor peregrinus* voran gegangen. Diese Annahme wird aber höchst unwahrscheinlich dadurch, daß schon Labeo[3] das Edikt des *praetor urbanus* über das *damnum infectum* kommentierte, daß ferner die Kommentatoren dieses Edikts, Labeo und Ulpian, Aussprüche von Servius Sulpicius,[4] welche sich auf die *stipulatio damni*

[1] Gai. 4, 37. [2] Gaius S. 212 f.
[3] L. 13 §. 5; L. 15 §. 15, 20, 23, 35 etc. D. de damno infecto 39, 2.
[4] L. 24 §§. 4 u. 5 D. eod. tit.

infecti wegen *operis locive vitium* beziehen, erwähnen, endlich daß die *stipulatio damni infecti* als eine allgemein geltende auch Cicero bekannt war.[1] Daß die *legis actio* wegen *damnum infectum* auf eine *stipulatio* hinauslief, macht schon Gaius' Ausdrucksweise unwahrscheinlich, der das *lege agere damni infecti* in einen Gegensatz zu dem *stipulatione obligare adversarium suum* bringt. Gab es nun aber schon zur Zeit der *lex Rubria* ein Edikt des *praetor urbanus* über *damnum infectum*, so muß es ein anderer Grund gewesen sein, aus welchem die *lex Rubria* auf die Stipulationsformel des Edikts des Peregrinenprätors verweist. Puchta[2] meint, der Grund liege in der Konzeption der Stipulation: im Edikt des *praetor urbanus* sei sie auf die eigentümliche römische Weise mit *spondesne*, *spondeo* gefaßt, die für Peregrinen, welche doch auch in *Gallia cisalpina* gewohnt hätten, nicht passend gewesen wäre. Dagegen bemerkt aber schon Huschke[3] treffend, auch der *praetor urbanus* werde in seinem Edikt die *stipulatio damni infecti* in der allen, Bürgern und Peregrinen, zugänglichen Form *promittisne* aufgestellt haben, wie sich daraus schließen lasse, daß er deren Auferlegung den Munizipalmagistraten delegierte, die ja auch Peregrinen zu verpflichten haben konnten. Man wird m. E. auf die allerdings näher zu begründende Ansicht Dirksens[4] zurückkommen müssen, welche dahin geht, daß das Edikt des *praetor peregrinus* die *missio ex primo* und *secundo decreto* als eigentümlich römisch weggelassen und sofort eine *actio* wegen Nichtleistung der *cautio damni infecti* auf Schadensersatz gegeben habe. Puchta wendet dagegen ein, in der Bestimmung der *lex Rubria* liege nur eine Anweisung an die städtischen Behörden, die *cautio damni infecti* nach den Grundsätzen des Edikts des Peregrinenprätors aufzulegen und in der durch dasselbe gegebenen Fassung ableisten zu lassen, keineswegs werde aber auf dieses Edikt hinsichtlich der Folgen der Nichtleistung der Kaution verwiesen. Es könne also sehr wohl auch in ihm die *missio* angedroht gewesen sein, die *lex Rubria* enthalte nichts, was daran zweifeln lassen könne. Dieser Einwand verliert seine Kraft, wenn man erwägt, daß die *lex Rubria* überhaupt keine ausdrückliche Verweisung auf das Edikt des Peregrinenprätors enthält, sondern daß desselben nur in der im Gesetz aufgestellten Klagformel Erwähnung geschieht. Die Erwähnung dieses Edikts ist am besten erklärt, wenn sich nachweisen läßt, warum das Verfahren wegen *damnum infectum* in den Städten des cisalpinischen Galliens sich ebenso gestaltete, wie es im Edikt des *praetor peregrinus* vorgeschrieben war, warum insbesondere dort wie hier die Missionen wegfielen. Dabei kommt es vorzugsweise auf die *missio ex secundo decreto* an, da die erste *missio* mehr vorbereitender, provisorischer Natur ist. Der Peregrinenprätor war unzweifelhaft zur Erteilung solcher Missionen berechtigt, allein da die *missio ex secundo decreto* das *in bonis* zu gewähren bestimmt war, welches sich durch *usucapio* in quiritarisches Eigentum verwandeln sollte, so war dieselbe auf Peregrinen, weil diese vor Aufkommen der *longi temporis possessio* nicht der *Publiciana* teilhaftig und überhaupt nicht zur Usukapion befähigt waren,[5] nicht anwendbar. Dies war der Grund, aus welchem der Peregrinenprätor wegen Nichtleistung der Kaution keine Missionen, sondern sofort eine *actio in factum* auf Schadensersatz im Edikt versprach. Der Grund, warum den städtischen Magistraten des cisalpinischen Galliens dasselbe

[1] Cic. in Verr. 1, 56, 146; vgl. auch Plin. hist. 36, 2, 2.
[2] Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 10 S. 215 ff.
[3] A. a. O. S. 213 A. 27.
[4] Observ. ad selecta leg. Gall. cisalp. cap. p. 25 sqq.
[5] Vgl. darüber auch Huschke, Gaius S. 215.

Verfahren vorgeschrieben wurde, war ein anderer. Diesen Magistraten ist die Befugnis zu solchen Handlungen, welche *imperium* voraussetzen, nicht zuerkannt: zu den Handlungen, welche *imperii sunt*, gehören aber auch die Missionen, insbesondere die *missio*, wodurch das *in bonis* gewährt wird. Da es sodann einerseits nicht praktisch schien, die Bewohner des cisalpinischen Galliens mit der Nachsuchung der Missionen bei der *res damni infecti*, welche *celeritatem desiderat*, an die entfernten römischen Magistrate zu verweisen, andererseits die Delegation des prätorischen *imperium* ein erst später aufgekommenes und auch dann sehr vorsichtig benutztes Auskunftsmittel war, so befahl die *lex Rubria* den gallischen Magistraten, im Fall der Nichtleistung der auferlegten *cautio damni infecti* ohne vorhergehende Missionen eine Schadensersatzklage zu gewähren, also das Verfahren einzuschlagen, welches auch der *praetor peregrinus* nach seinem Edikt einhielt. Jetzt erscheint es ganz selbstverständlich, daß in bezug auf die Fassung der *stipulatio damni infecti* der Kürze halber auf das im *album* jenes Prätors proponierte Formular verwiesen wird.

Außer dem *praetor urbanus* und *peregrinus* haben in Rom auch die kurulischen Ädilen in bezug auf die Handhabung der ihnen obliegenden Spezialjurisdiktion ein Edikt aufgestellt. Dasselbe war aber jedenfalls, entsprechend dem Umfang der Jurisdiktion der beiden Magistraturen, viel beschränkteren Inhalts als das der Prätoren. Was davon erwähnt wird, bezieht sich auf drei Materien: den Sklaven- und Viehhandel bezw. die den Käufern von Sklaven und Vieh wegen Mängel der gekauften Objekte zustehenden Ansprüche, sodann das Halten gefährlicher Tiere an öffentlicher Straße bezw. die auf die Übertretung der ädilizischen Vorschriften zu setzenden Strafen, endlich das Beerdigungswesen.[1] Daß nur die kurulischen Ädilen ein Edikt proponierten, ist eine notwendige Folge davon, daß ihnen allein, nicht den plebejischen Ädilen, eine wahre Jurisdiktion zustand.

Endlich haben auch die Provinzialvorsteher für die Zwecke der ihnen obliegenden provinziellen Rechtspflege ein Edikt proponiert.[2] Für jede Provinz wurde von dem Provinzialstatthalter ein besonderes Edikt, und zwar, wie es scheint, auch wohl schon bevor er in der Provinz eingetroffen war, aufgestellt; es werden erwähnt ein besonderes *edictum Asiaticum*, ein *edictum Siciliense*, ein Edikt für die Provinz Cilicien. Aber auch hier bildete sich ein tralatizischer Grundstock, welcher immer aus dem Edikt des Vorgängers übernommen wurde. Auch kam es vor, daß ein Provinzialstatthalter neue Bestimmungen aus dem Edikt einer anderen Provinz, welche sich dort bewährt hatten, in das seinige aufnahm. Was nun den Inhalt eines solchen Provinzialedikts betrifft, so scheidet Cicero bezüglich des Edikts, welches er als Prokonsul der Provinz Cilicien aufgestellt, drei Teile, und wenn er auch diese Scheidung als seinem Edikt eigentümlich in Anspruch zu nehmen scheint, so wird sie doch kaum bei anderen Provinzialedikten sehr verschieden gewesen sein. Der erste Teil bezog sich auf die spezifisch provinziellen Verhältnisse *(provinciale genus edicendi)*: auf das Budget der Städte, deren Ausgaben der Statthalter zu kontrollieren hatte, auf das Zinsennehmen, insbesondere auf die *syngraphae*, d. h. die in den Provinzen griechischer Bildung üblichen Verschreibungen wucherischen Inhalts, welche auch von den römischen Staatsmännern mißbraucht wurden, um mit Peregrinen Wuchergeschäfte abzuschließen, endlich

---

[1] Cic. Phil. 9, 7, 17. Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1[3] S. 499 A. 1.

[2] Gai. I, 6. Cic. in Verr. 1, 43. 45. 46; 2, 18; 3, 10. 65; ad Att. V, 21, 11; VI, 5. 7. 15.

auf die Verhältnisse der Steuerpächter, der Publikanen. Der zweite Bestandteil des ciceronischen Provinzialedikts bezog sich auf die Verfügungen und Maßregeln, zu denen *imperium* erforderlich und welche daher dem Statthalter reserviert waren, also auf Gewährung von *bonorum possessiones, missiones in bona, bonorum venditio* u. dgl. Da solche Verfügungen *ex edicto et postulari et fieri solent*, so stellten darüber die Statthalter ein ausdrückliches Edikt auf. Der dritte Teil handelte *de reliquo iure dicundo*, er bezog sich also wohl auf die gewöhnliche Jurisdiktion, soweit sie dem Statthalter anheimfiel. Bezüglich dieser stellte Cicero gar keine besonderen Bestimmungen auf, erklärte vielmehr im Edikt, daß er seine Verfügungen den *edicta urbana* akkommodieren werde. Wenn auch in dieser Weise nicht alle Provinzialstatthalter verfahren haben werden, so ist doch bezeugt, daß dieselben Klagformeln, welche in den hauptstädtischen Edikten aufgestellt waren, auch in den Provinzialedikten proponiert wurden. Einiges mußte sich allerdings in den Provinzialedikten abweichend gestalten. Am Provinzialboden gab es kein Eigentum *ex iure Quiritium*, keine *servitutes iure constitutae*. Dafür müssen im Provinzialedikt die Formeln der zum Schutz des Quasieigentums und der Quasiservituten an Provinzialgrundstücken bestimmten *actiones* proponiert und vielleicht auch durch eine allgemeinere Ediktsbestimmung versprochen worden sein. Auch wurde wohl, wie es von Verres geschah, dem Provinzialedikt die Klausel hinzugefügt, der Statthalter wolle, *ex improviso si quae res natae essent*, nach dem *urbanum edictum* entscheiden.[1] Die bedeutendsten Abweichungen eines Provinzialedikts von den städtischen Edikten sowie von anderen Provinzialedikten traten ohne Zweifel in dem ersten Abschnitt: dem *provinciale genus edicendi* hervor. Hier waren teilweise Bestimmungen zu treffen, welche sich auf der Provinz ganz eigentümliche Verhältnisse bezogen. Andererseits kehrten doch auch manche die provinziellen Verhältnisse betreffenden Bestimmungen in den Edikten anderer Provinzen in nicht wesentlich verschiedener Weise wieder, wie die Bestimmungen über die städtischen Budgets, die Publikanen[2] u. dgl. Noch weniger Grund zu Abweichungen der Provinzialedikte unter einander und von den städtischen lag in den anderen beiden oben hervorgehobenen Abschnitten vor. Man darf also annehmen, daß schon zu Ende der Republik die Provinzialedikte in einem bedeutenden Teile ihrer Bestimmungen unter sich und mit den städtischen Edikten übereinstimmten.

§. 61. Rechtsbildung. Die Jurisprudenz.

In früherem Zusammenhange ist gezeigt, daß sich früh bei den Römern eine auf alle Hauptrichtungen des in der engsten Beziehung zur Religion stehenden Staats- und Rechtslebens sich beziehende sakral-politische Wissenschaft gebildet, deren verschiedene Disziplinen, von derselben Methode beherrscht, in sachverständigen priesterlichen Kollegien fortgepflanzt und nur den in diese Aufgenommenen bezw. den zur Aufnahme in dieselbe qualifizierten Patriziern zugänglich gemacht wurden. Die Schemata für die verschiedenen priesterlichen und magistratischen Akte, deren Kenntnis für die konkrete Vornahme derselben unentbehrlich war, fanden sich in den priesterlichen und magistratischen Kommen-

[1] Cic. in Verr. 1, 43, 112.

[2] Cic. in Verr. III, 11, 27: *Cum omnibus in aliis vectigalibus Asiae, Macedoniae, Hispaniae, Galliae, Africae, Sardiniae, ipsius Italiae quae vectigalia sunt; cum in his, inquam, rebus omnibus publicanus petitor ac pignerator, non ereptor neque possessor soleat esse: tu — — — ea iura constituebas, quae omnibus aliis essent contraria.*

tarien niedergelegt. Die *libri augurales*, die *commentarii pontificum* und die Kommentarien der Magistrate bildeten die Grundlage der späteren Wissenschaft des Staats- und Privatrechts der Römer, die *commentarii pontificum* namentlich die Grundlage für die Kunde des Privatrechts und des damit in inniger Verbindung stehenden Civilprozesses. Die römische Religiosität legte bekanntlich ein vorzügliches Gewicht auf strenge und peinlich gewissenhafte Beobachtung heiliger Gebräuche im Verkehr mit den Göttern; in uralter Zeit schon hatte sich ein streng ritualer Gottesdienst ausgebildet, dessen einzelne Akte (Gebete, Opfer, Sühnungen u. dgl.) genau formuliert waren. Die genaue fachmäßige Kunde dieses gottesdienstlichen Ritus hatten die priesterlichen Kollegien, die Oberaufsicht über die genaue Beobachtung der *pontifex maximus* bezw. das *collegium pontificum*. Die priesterliche Wissenschaft gab Auskunft über die verschiedenen Arten geheiligter Räume, geheiligter Zeiten, geheiligter Personen und geheiligter Handlungen. Sofern nun Kenntnis des richtigen Orts, der richtigen Zeit, der richtigen Handlung, die Scheidung der Arten von Personen und Sachen für die Rechtskunde von eminentester Bedeutung war, bestand von vornherein eine nahe Verwandtschaft zwischen der rein priesterlichen Wissenschaft und der Rechtskunde, und die Priester waren die geborenen Träger auch der letzteren. Beide Wissenschaften haben infolge davon, daß sie dieselben Träger hatten, einen bedeutungsvollen Einfluß aufeinander ausgeübt. Die beständige Beschäftigung der priesterlichen Kollegien mit rein juristischen Fragen hat gewiß dazu beigetragen, die römische Religiosität zu veräußerlichen und dem Verkehr mit den Göttern mehr und mehr ein rein juristisches Gepräge aufzudrücken. Heilsamer war der Einfluß, welchen priesterliche Wissenschaft auf die Ausbildung des Rechts und der Rechtsanwendung ausübte. Dieselbe peinliche Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung von Formalitäten, dieselbe Richtung auf das Feste und Bestimmte, dieselbe scharfe Unterscheidung von Personen, Zeiten, Orten, Handlungen, welche der priesterlichen Wissenschaft eigen war, wurde von den Priestern auf das Recht und dessen Kunde übertragen. Das römische Recht ist infolge davon seit sehr früher Zeit kein bloßes Laienrecht, sondern ein schulmäßig diszipliniertes Recht gewesen, dessen Anwendung sowohl im Prozeß wie im täglichen Lebensverkehr, wie Ihering mit Recht sagt, die Hilfe des Juristen, also in alter Zeit der *pontifices* und des patrizischen Patrons voraussetzte. Die Kontinuität, mit welcher sich die Grundsätze und die Methode der Disziplin in den bleibenden priesterlichen Kollegien ausbildete, kam der fachmäßigen, technischen Ausbildung der Rechtskunde sehr zu gute; bewirkte aber auch, daß man sich dieselbe nicht lediglich durch praktische Erfahrung, sondern nur durch ein Indieschulegehen bei den Rechtsverständigen aneignen konnte, und die Gelegenheit dazu war, so lange die Patrizier sich im Alleinbesitz der Magistraturen und priesterlichen Stellen befanden, nur ihnen gegeben. Diesen Sinn hat es, wenn von den Alten gesagt wird, daß das *civile ius in penetralibus pontificum repositum*, daß es *per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium abditum solisque pontificibus notum* gewesen sei.[1] Auf die Dauer aber mußte das Recht der priesterlichen Zucht entwachsen und die Rechtskunde einem weiteren Kreise zugänglich werden. Das Recht selbst verweltlichte sich mehr und mehr, mit dem Zutritt zu den Magistraturen erkämpften die Plebejer auch Zutritt zu den priesterlichen Kollegien und damit zur schulmäßigen Erlernung der Rechtskunde. Mit dem Zutritt der

[1] Liv. IX, 48. Val. Maximus 2, 5, 2.

Plebejer zu den für die Staatsverwaltung erforderlichen Fachdisziplinen beginnt die Kunde des *ius civile*, d. h. des Privatrechts einschließlich seiner prozessualischen Geltendmachung eine größere Selbständigkeit zu erlangen, während sie bisher nur ein Zweig, und nicht einmal der wichtigste, der sakral-politischen Disziplinen gewesen war. Die mit dem Siege der Plebejer erlangte größere Unabhängigkeit des Privatrechts brachte auch eine größere Unabhängigkeit der Privatrechtskunde zu Wege. Das erste äußere Zeichen des eintretenden Umschwungs war die im Jahre 450 geschehende öffentliche Ausstellung des Gerichtskalenders und die Publikation einer die *legis actiones* enthaltenden Sammlung, eines Klagspiegels durch Cn. Flavius,[1] den gewesenen *scriba* des gewaltigen Neuerers Appius Claudius Caecus, eine Veröffentlichung, welche zeitlich fast zusammenfiel mit der den Plebejern Anteil am Pontifikat und Augurat gewährenden *lex Ogulnia* (454).[2] Die Art der Fortpflanzung der Rechtskunde änderte sich nicht sofort. Wenn früher innerhalb der priesterlichen Kollegien und der mit ihnen in Beziehung stehenden Patrizierfamilien die Rechtskunde von Generation zu Generation überliefert war, so hatte sich jetzt zunächst nur der Kreis, innerhalb dessen diese Tradition stattfand, vergrößert, insofern die zur Nobilität gehörenden plebejischen Familien hinzugekommen waren. Immer aber war noch die Fortpflanzung der Rechtskunde eine familienmäßige, innerhalb der Familie und Freundschaft sich haltende. Deutlich tritt das hervor in der Übersicht, welche Pomponius in seinem Werk *de origine iuris* über die *successio prudentium* giebt. Nach den patrizischen Papiriern und Claudiern, den Cornelii Scipiones werden hier als namhafte plebejische Familien, welche *iuris periti* hervorgebracht haben, die Aelier, die Catonen, die Mucier aufgeführt.

Da aber die Nobilität doch nicht geschlechtlich so abgeschlossen war, wie der Patriziat, so konnte sich die Fortpflanzung der Rechtskunde durch bloße Familientradition und Unterricht in der Familie auf die Dauer nicht halten; der Rechtsunterricht mußte mehr und mehr aus dem Kreise der priesterlichen Kollegien heraustreten, er mußte ein mehr öffentlicher werden und das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler auf freier Wahl beruhen. Als der erste, welcher *publice profiteri coepit*, d. h. bei der Zulassung der Schüler zu seinem Rechtsunterricht sich nicht an eine bestimmte Klasse und Geburt band, in diesem Sinne also öffentlich Rechtsunterricht erteilte, wird von Pomponius Tiberius Coruncanius,[3] der erste plebejische *pontifex maximus* 501, genannt. War der Rechtsunterricht so ein öffentlicher geworden, so stand auch der Verbreitung der Rechtskunde durch Schriften kein Vorurteil mehr im Wege. Der erste, welcher um die Mitte des 6. Jahrhunderts eine berühmt gewordene Schrift publizierte, war Sextus Aelius Paetus Catus, Konsul 556, Censor 560. Über ihn berichtet Pomponius zunächst in l. 2 §. 7 D. de orig. iuris 1, 2, daß er nicht lange Zeit nach Veröffentlichung des *ius Flavianum: quia deerant quaedam agendi genera, alias actiones conposuit et librum populo dedit, qui appellatur ius Aelianum*, und weiter §. 38: *extat illius liber, qui inscribitur Tripertita.* Dieses Buch enthalte *veluti cunabula iuris* und sei *Tripertita* betitelt, weil es nach Vorausschickung des Textes der Zwölftafelgesetzgebung daran die *interpretatio* knüpfe und schließlich die *legis actio* anführe. Man hat darüber gezweifelt, ob das *ius Aelianum* und die *Tripertita*

[1] Cic. pro Murena 11, 25; ad Att. 6, 1, 8. Plin. n. h. 33, 17. Macrob. 1, 15, 9. L. 2 §. 7 D. de or. iur. 1, 2.

[2] Liv. X, 9, 2. [3] L. 2 §§. 35 u. 38 D. de or. iur. 1, 2.

ein und dasselbe Werk seien. Namentlich hat in neuerer Zeit Huschke[1] die Ansicht verteidigt, daß das *ius Aelianum* kein wissenschaftliches Werk, sondern eine auf dem *forum* aufgestellte Sammlung der *legis actiones (librum populo dedit)*, die *Tripertita* dagegen nur ein für den Gebrauch bestimmtes dreiteiliges Buch gewesen sei. Dagegen spricht schon, daß auch die ältere Sammlung der *legis actiones*, das *ius civile Flavianum*, nicht offiziell auf dem *forum* proponiert war. Das *proponere in albo in foro* wird nur von den *fasti*,[2] nicht von den *legis actiones* berichtet. Das *ius Flavianum* war nur ein von einem Privaten publizierter Klagspiegel. Daß von Pomponius an der einen Stelle die Bezeichnung *ius Aelianum*, an der anderen *Tripertita* angegeben wird, spricht nicht gegen die Identität des an beiden Stellen erwähnten Werks. *Tripertita* war der Titel, den der Autor demselben gegeben *(qui inscribitur Tripertita)*, *ius Aelianum* der Name, mit dem das beliebte und verbreitete Buch im Volksmund nach dem Vorbild des *ius Flavianum* bezeichnet wurde. Wenn Pomponius als Grund der Bezeichnungen *ius Papirianum* und *ius Flavianum* angiebt, daß keiner der beiden Sammler *de suo quicquam adiecit*, so kann auch dies Kriterium auf das *ius Aelianum* zutreffen, denn es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Sextus Aelius einfach die bis zu seiner Zeit durch die *prudentium auctoritas* festgestellte *interpretatio* der zwölf Tafeln, das recipierte *ius civile* in diesem Sinne, in seinem Buch wiedergegeben hat, ohne sich auf noch kontroverse Punkte einzulassen und irgend etwas von seinem Eigenen, was nicht durch allgemeinen Konsens der *prudentes* anerkannt war, hinzuzufügen. So umfaßte sein Buch die *tria iura*, von denen Pomponius spricht: die *lex duodecim tabularum*, die *legis actiones* und das *ius civile*, und konnte somit als die Wiege des Rechts bezeichnet werden. Was den zweiten Bestandteil betrifft, so war seine Sammlung vollständiger, als die des Cn. Flavius, weil sie auch die später aufgekommenen *genera agendi*, vielleicht die *legis actio per condictionem e lege Silia* und *e lege Calpurnia* und die später aufgekommenen Figuren der *legis actio per manus iniectionem* enthielt. Nach Sextus Aelius Paetus werden von Pomponius als Vorläufer der bedeutenden Juristen der letzten republikanischen Zeit namentlich drei genannt[3]: Publius Mucius, Brutus und Manilius, von denen der erste zehn, der zweite sieben, der dritte drei *libellos* hinterlassen haben soll. Von diesen Juristen sagt Pomponius: *fundaverunt ius civile.* Mit diesen Worten sprach er wahrscheinlich nicht bloß seine eigene Meinung, sondern das Urteil aus, welches die spätere Jurisprudenz überhaupt über die Leistungen dieser Männer fällte. Fragen wir nach dem Charakter derselben, so kann das ihnen zugeschriebene *fundare ius civile* nicht darin bestanden haben, daß sie den überlieferten Stoff in ein System brachten, denn Cicero hebt wiederholt hervor, daß die ältere Jurisprudenz für die philosophische und systematische Durchdringung und Verarbeitung des Stoffs nichts geleistet und erst sein Freund Servius Sulpicius dieselbe zu einer wahren *ars* zu erheben begonnen habe, und Pomponius selbst sagt von dem späteren *pontifex maximus Q. Mucius Scaevola*, daß er *ius civile primus constituit generatim.* Das Verdienst jener Männer wird also wohl darin bestanden haben, daß sie den überlieferten Stoff des *ius civile* kasuistisch durcharbeiteten und durch den Reichtum dieser sich auf das ganze Gebiet des *ius civile*

[1] Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. XV S. 177 ff. Dagegen namentl. Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissensch. S. 26 ff. Vgl. auch Leist, Geschichte der röm. Rechtssysteme S. 10 ff.

[2] Liv. IX, 46, 1. Andere Stellen bei Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III, 276 A. 3.

[3] L. 2 §. 39 D. de or. iur. 1, 2.

erstreckenden Kasuistik das Fundament für die spätere Jurisprudenz legten. Mit jener Kasuistik hing die Entwicklung eines *ius controversum „quod ambigitur inter peritissimos“*[1] zusammen. In Ciceros Schriften und sonst ist noch die Kunde von verschiedenen unter diesen *veteres* verhandelten Kontroversen erhalten. Aus den Kreisen der *periti* verpflanzten sich diese auf das *forum*, und wurden von den Wortführern der Parteien in Prozessen die entgegengesetzten Ansichten der *periti* auf jede Weise zu verfechten gesucht. So trug auch diese *disputatio fori* zur Entwicklung des Rechts bei.[2] Es ist hier der Ort zu fragen, ob denn überhaupt die Leistungen dieser alten republikanischen Jurisprudenz derartige sind, daß sie ihr den Anspruch auf den Namen einer Rechtswissenschaft verleihen. Cicero leugnet, daß diese alte *cognitio iuris* als eine wahre *ars* bezeichnet werden könne und hat in diesem seinem Urteil unter den Neueren Nachfolger gefunden. Cicero[3] charakterisiert die Thätigkeit der Juristen seiner Zeit als eine *urbana militia respondendi, scribendi, cavendi.* Man hat dieser ganzen Einteilung, wie Ihering[4] mit Recht sagt, eine zu große Bedeutung beigemessen, denn sie giebt doch nur über die äußere Form der juristischen Thätigkeit, nicht über ihr inneres Wesen Aufschluß. Einverstanden ist man darüber, daß unter dem *respondere* Erteilen von Gutachten in praktischen Rechtsfragen, unter *cavere* die Anweisung, wie ein Rechtsgeschäft in der richtigen Form und mit dem wahren und vollen Willen des Errichters entsprechenden Ausdrücken und den nötigen Sicherungsmitteln abgeschlossen werden könne. Ungewisser ist man über die Bedeutung des *scribere:* ob darunter schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften oder Erteilung schriftlicher Rechtsgutachten zu verstehen sei. Das letztere ist wohl darunter begriffen, aber das *scribere* reicht weiter. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein nicht unbedeutender Teil der römischen Litteratur einen persönlichen Charakter trägt und zunächst nur in der nächsten Umgebung und der Gegenwart Wirkung äußern will. Der Art, wie die Jurisprudenz sich bei den Römern entwickelt hat, entsprach besonders eine epistolographische Litteratur. Ursprünglich war die Fortpflanzung der Rechtskunde auf dem Wege mündlicher Mitteilung innerhalb der priesterlichen Kollegien und der einzelnen rechtskundigen Familien geschehen. Als an die Stelle dieser alten Beziehungen die freiere Beziehung zwischen Freund und Freund, Schüler und Lehrer trat, bildete sich neben mündlicher auch die schriftliche Unterweisung auf geschehene Anfragen, welche sich nicht bloß auf praktische Rechtsfälle, sondern überhaupt auf juristische Fragen beziehen konnten. So berichtet Gellius II, 10 über den berühmten Juristen Servius Sulpicius: *Ser. Sulpicius, iuris civilis auctor, vir bene litteratus, scripsit ad M. Varronem rogavitque ut rescriberet quid significaret verbum quod in censoriis libris scriptum esset. Id erat verbum favissae Capitolinae. Varro rescripsit — —.* Gar keinen Aufschluß giebt jene Einteilung über das Wesen der alten *interpretatio*, aus welcher doch die eine der drei *partes iuris* des Pomponius, das *ius civile* in diesem Sinne, hervorgegangen sein soll. Den *prudentes* fiel seit sehr alter Zeit, welche jedenfalls weit über die Zwölftafelgesetzgebung zurückreicht, die Anwendung des Rechts zu. Diese Rechtsanwendung umfaßte aber zweierlei: einmal die Komposition der *legis actiones*, der Klagformeln, in denen ursprünglich vor dem *rex*, später vor den Konsuln die bestrittenen Privatrechtsansprüche geltend gemacht werden mußten; sodann die Feststellung der durch alte gewohnheitsrechtliche Satzung

[1] Cic. de orat. I, 57, 242.
[2] L. 2 §. 5 D. de or. iur. 1, 2.
[3] pro Murena c. 9.
[4] Geist d. röm. Rechts II, 2[2] S. 398 A. 572.

anerkannten Entstehungsgründe der Rechte, welche in dem materiellen Bestandteil der *legis actiones* ihren Ausdruck fanden. Wenn auch die alten *modi lege agendi*, vor allen die *legis actio sacramento*, auf alter Volksgewohnheit beruhten, so war doch ihre peinlich exakte Formulierung in Wort und damit verbundener That unzweifelhaft Werk der alten namenlosen Juristen. Bei dieser *tenuis scientia*, welche nach Ciceros Äußerung nur mit *parvae res* sich beschäftigte, so daß in ihr gar keine *dignitas* sei, handelte es sich um juristisch scharfe Formulierung von Unterscheidungen und Rechtsbegriffen, welche noch heute die Grundlage unseres Privatrechtssystems bilden. In den Formeln der *legis actio sacramento in rem* und *in personam* ist der einfache und doch juristisch präzise Ausdruck für die Begriffe des absoluten, dinglichen Rechts und des Forderungsrechts, in einer besonderen Figur der ersteren ohne Zweifel auch der für das *ius in re aliena* (das Servitutrecht), in der Formel der *legis actio per manus iniectionem* der für den exekutiven Anspruch gefunden. Mit der präzisen Formulierung und scharfen Scheidung dieser Rechte in den Formeln haben jene alten Juristen der Begriffsbestimmung und Systematik der späteren römischen und der modernen Rechtswissenschaft in erheblichster Weise vorgearbeitet. Der Formulierung der Rechte in den *legis actiones* entsprach die Formulierung in den solennen Akten, durch welche jene Rechte begründet wurden. Die Erklärungen in der *mancipatio*, *in iure cessio*, *stipulatio*, wahrscheinlich auch im *nexum*, waren so eingerichtet, daß eine genaue äußere Kongruenz zwischen jenen Parteierklärungen in den solennen Rechtsakten und den Parteibehauptungen in den Formeln der betreffenden *legis actiones* vorlag. Diese genaue äußere Kongruenz ist ein Werk der Jurisprudenz. — Auch nachdem die Zwölftafelgesetzgebung die Grundlage der Rechtsanwendung geworden war und sich die *interpretatio* der *prudentes* an dieselbe anschloß, blieb dieselbe doch etwas ganz anderes, als was wir heutzutage unter Interpretation verstehen. Die Interpretation war, wie PUCHTA[1] sehr treffend bemerkt, das, was das Wort sagt, „Unterhändlerin", „Mittelsperson" zwischen dem Gesetz und dem wirklichen Leben. Das Wort des Gesetzes sollte herrschen. War dadurch einerseits der Interpret mehr gebunden als in einer Zeit, welche mehr Gewicht auf die *sententia*, als die *verba legis* legt, so verschaffte ihm andererseits die Herrschaft der Worte des Gesetzes einen viel größeren Spielraum, Sätzen Geltung zu verschaffen, an die der Gesetzgeber nie gedacht. Gelingt es der Interpretation nur, den Satz, welchem sie Geltung verschaffen will, irgendwie auf die *verba legis* zurückzuführen, so ist dem Gesetz Genüge gethan. Die römische Jurisprudenz hat von dieser Freiheit den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, um Sätze, welche durch das Lebensbedürfnis gefordert schienen, zu legalisieren.

Da man keinen einfachen Akt für die Entlassung eines Hauskindes aus der *patria potestas*, bezw. für die *in adoptionem datio* desselben hatte, so wußte die Jurisprudenz, als das Leben die Zulässigkeit jener erheischte, dieselben auf einem Umwege zu ermöglichen, durch Benutzung der Bestimmung der zwölf Tafeln *„Si pater filium ter venum duuit, filius a patre liber esto"*, eine Bestimmung, welche nach der Intention des Gesetzgebers nur einem Mißbrauch des Rechts des Gewalthabers, das Kind zu verkaufen, steuern sollte. Als die beiden älteren Testamentsformen, das *testamentum calatis comitiis* und das *testamentum in procinctu* für die Bedürfnisse des Lebens nicht mehr ausreichten, wußte die römische Jurisprudenz in Anknüpfung an die beiden Sätzen der zwölf Tafeln: *cum nexum faciet man-*

[1] Institutionen I §. 78.

cipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto und *uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto* eine neue Testamentsform, das *testamentum per aes et libram* zu schaffen. Als es sich darum handelte, Frauen die *testamenti factio activa* zu verschaffen und sie von der lästigen Tutel der Agnaten zu befreien, wußten die Juristen auch diese Ziele, ohne mit den Worten der Gesetze in Konflikt zu geraten, auf einem Umwege, durch die *coemtio fiduciaria* zu erreichen. Die alte *usucapio pro herede* ist vielleicht nur eine Erfindung der alten pontifizischen Jurisprudenz, zunächst im Interesse der auf der *familia* des Verstorbenen ruhenden *sacra*, deren Wächter die *pontifices* waren. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls ist die Beseitigung der *usucapio pro herede* als einer Ersitzung des Erbrechts ein Werk der Jurisprudenz. Die ganze *usucapio pro hereditate* konnten und wollten sie nicht wegdemonstrieren; während sie aber früher demonstriert hatten, daß die *usucapio pro herede* in einem Jahre vollendet werden könne, weil die *hereditas* nicht zu den *res soli*, sondern zu den schon in einem Jahre ersitzbaren *ceterae res* gehöre, machten sie jetzt geltend, daß die *hereditas* im Sinne der *universitas* des Nachlasses als etwas Unkörperliches überhaupt nicht, sondern nur die einzelnen körperlichen Erbschaftssachen ersessen werden könnten. Daß sie sich dieser Argumentation bedienten, ist noch deutlich aus Senecas Werken, de Ben. VI., 5: *Iureconsultorum istae acutae ineptiae sunt, qui hereditatem negant usucapi posse, sed ea quae in hereditate sunt: tamquam quidquam aliud sit hereditas quam ea quae in hereditate sunt*, zu ersehen. In dieser Weise ist durch die *auctoritas iurisperitorum* das Recht auch ohne ein direktes Eingreifen der Gesetzgebung, schon bevor die prätorischen Edikte diese Aufgabe übernahmen, in vielen Punkten fortgebildet worden. Ein solcher eminenter Einfluß der Juristen auf die Fortbildung des Rechts war nur möglich, solange die Rechtskunde gleichsam als ein Privileg eines geschlossenen hochangesehenen Kreises von Personen, nämlich der Priester und der allein zur Lenkung des Staats befähigten Patrizier, galt. Seitdem der Zutritt zu Priestertümern, Magistraturen und damit zur Rechtskunde auch den Plebejern eröffnet war, konnte die nicht mehr von einem geschlossenen Standesbewußtsein getragene Macht des Juristenstandes in der alten Weise nicht mehr fortdauern. Die unmittelbare Fortbildung des Rechts fiel der Magistratur und ihrem Edikt zu. Mittelbar, durch Beeinflussung der Magistratur, wurde aber der Einfluß der Juristen auf die Fortbildung des Rechts vielleicht noch bedeutender als bisher. Wer die uns erhaltenen Reste der magistratischen Edikte prüft und die in älterer Zeit wohl unbeholfene, aber immer juristisch präcise Fassung derselben erwägt, der wird nicht zweifeln, daß sie durchgängig von Juristen oder doch mit Hilfe von Juristen abgefaßt sind. Namentlich gilt dies von dem wichtigsten Bestandteil der Edikte: den Formeln der *actiones*, *interdicta*, Stipulationen u. dergl. Die alten *legis actiones* waren feststehende, von der Jurisprudenz komponierte Formeln, welche wohl, wenn das Bedürfnis des Lebens es erheischte, von der Jurisprudenz für die Zukunft entsprechend verändert, aber nicht im konkreten Fall von der Partei abgeändert werden konnten. Seit Einführung des Formularprozesses änderte sich dies: die Klagformel wird für den einzelnen Fall abgefaßt, concipiert, und es kann das etwa im voraus aufgestellte Formular diesem Fall entsprechend abgeändert werden. Für die Jurisprudenz, unter deren Hilfe die Formelconception stattfand, eröffnete sich hiermit die doppelte Aufgabe, einmal eine neu aufzustellende Klagformel so abzufassen, daß sie dem Durchschnitt der Fälle, für welche sie dienen sollte, vollkommen angemessen war, wenn aber im konkreten Fall eine Abänderung sich als notwendig zeigen sollte, dieselbe in einer möglichst sich an das

stehende Formular anschließenden Weise vorzunehmen. Durch die Übung in der Formelconception erlangte die Jurisprudenz selbst eine immer größere Gewandtheit und Gelenkigkeit im Ausdruck des juristischen Gedankens. War zur Zeit der *legis actiones* jeder unter die *legis actio* gehörende Fall starr und steif nach derselben Schablone behandelt, so lernte jetzt der Jurist, auch bei der prozessualischen Formulierung des Streitfalls denselben seiner Individualität gemäß zu behandeln und das nicht völlig auf ihn passende Formular geschickt abzuändern oder, wenn dies nicht anging, ein neues abzufassen. Bei der Aufstellung neuer Edikte und Formeln beobachtete man aber eine weise Ökonomie in der Wahl der Ausdrücke. Dieselben typischen Redewendungen und Ausdrücke kehren immer wieder, weil sie sich einmal bewährt hatten. Diese Gleichförmigkeit des Ausdrucks diente dazu, das in den verschiedenen Kategorieen der Formeln bei aller individuellen Verschiedenheit derselben zum Ausdruck kommende Gleichmäßige und Generelle hervorzuheben und einzuprägen. So wurde allmählich ein System von Formeln, welche auf das ganze Gebiet der unter dem Schutz der rechtsprechenden Magistratur stehenden Verhältnisse sich bezogen, im wesentlichen durch die Arbeit der Jurisprudenz ausgebildet. Cicero bemerkt freilich de legib. I, 4, 14 über dieses *stipulationum et iudiciorum formulas componere* geringschätzig: *quae et scripta sunt a multis diligenter et sunt humiliora, quam illa, quae a vobis exspectari puto.* Dieses Urteil beweist aber entweder, daß er keine Ahnung hatte, was durch die Ausbildung des Systems der Formeln für die Entwicklung des Rechts geleistet wurde, oder daß der Politiker und Redner auf den wachsenden Einfluß der Juristen im bürgerlichen Leben eifersüchtig war. Schon bevor sich aber der Jurisprudenz durch die Einführung des Formularprozesses ein so weites Feld ergiebigster Thätigkeit eröffnete, war ihr neben ihrer dem *ius legitimum* zugewandten Thätigkeit allmählich immer mehr eine andere Aufgabe zugefallen, welche ihren Gesichtskreis wesentlich erweitern mußte: die Durcharbeitung der im Volksleben und durch die Jurisdiktion anerkannten Verhältnisse des *ius (gentium).* Hier gab es keinen geschriebenen Buchstaben, den sie anzuwenden bezw. mit dem sie die Anforderungen des Lebens in Einklang zu bringen hatte. Hier galt es vielmehr durch eine sorgfältige Beobachtung des Verkehrs, durch Analysierung des materiellen Gehalts der Rechtsgeschäfte, insbesondere der ihnen unterliegenden Zweckberedungen und durch Berücksichtigung der ständig wiederkehrenden Parteiberedungen die *natura* dieser Geschäfte zu ermitteln und allmählich eine Theorie auszuarbeiten, welche dem freien subjektiven Ermessen der die Prozesse über solche Verhältnisse entscheidenden Geschworenen objektiven Anhalt gewähren und es vor Ausartung in Willkür bewahren konnte. — War nun auf allen den bezeichneten Gebieten die Arbeit der Jurisprudenz zunächst eine kasuistische, so mußte doch die überall sich zeigende Tendenz, in dem stehenden Formular den generellen Begriff des civilen Rechts auszudrücken oder doch dieses Formular dem Durchschnitt der betreffenden Verhältnisse anzupassen, das Bestreben, in dem konkreten Fall die ihm immanente allgemeine Regel zu erfassen und zu formulieren, über die reine Kasuistik erheben. Außer den Formeln legen für diese Tendenz die *regulae iuris* Zeugnis ab, von denen manche schon von den *veteres* aufgestellt sind, wie z. B. die nach ihrem Urheber benannte *Catoniana regula* zeigt. Je mehr infolge der formelbildenden und gutachtlichen Thätigkeit der Juristen das kasuistische Material sich anhäufte, desto schwieriger wurde es, dieses Material zu beherrschen. Formelsammlungen und Sammlungen von Responsen, die man ja hatte, konnten dieses Bedürfnis auf die Dauer nicht befriedigen.

Man mußte versuchen, die Menge der Einzelnheiten unter allgemeinen Begriffen zusammenzufassen, sie generisch geordnet darzustellen und dadurch zu beherrschen. Kurz, es mußte eine synthetische, systematische Richtung in der Jurisprudenz aufkommen. Wenn Cicero es an verschiedenen Stellen seiner Werke betont, daß erst dann eine *perfecta ars iuris civilis* hergestellt werden könne, wenn der Kenner des Rechts es sich angelegen sein ließe, *ut primum omne ius civile in genera digerat, quae perpauca sunt, deinde eorum generum quasi quaedam membra dispertiat, tum propriam cuiusque vim definitione declaret*,[1] so waren das nicht ihm eigentümliche Anschauungen, sondern solche, welche sich in dem Kreise der Juristen selbst schon seit einiger Zeit geregt hatten. Die in dieser Zeit beginnende Beschäftigung der Römer, auch der Juristen, mit griechischer Philosophie mochte das sich regende Bedürfnis einer synthetischen Beherrschung des Rechtsstoffes verstärken. Außer dem später zu besprechenden P. Rutilius Rufus werden Q. Aelius Tubero und Sextus Pompejus, der Onkel des bekannten Pompejus, als Anhänger der stoischen Philosophie genannt. (L. 2 § 40 D. de or. iur.; Cic. Tusc. c. 4, 2; Brut. c. 47; de or. 1, 15; 3, 21; de off. 1, 6; 3, 15; Phil. 12, 11.) Daß aber die Juristen, welche das Recht nicht philosophisch, sondern mit steter Rücksicht auf seine Anwendung im Leben bearbeiteten, bei dem *definire*, bei dem *ius civile in genera et partes distribuere* mit größter Vorsicht und nur langsam vorwärts gingen, ist begreiflich; denn *omnis definitio in iure civili periculosa est*, falsche Definitionen und wissenschaftliche Einteilungen können die Quelle verderblicher Irrtümer werden. Fort und fort werden daher die formulierten Definitionen kritisiert und mit Energie darauf hingewiesen: *non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat.* Der erste, der mit der synthetischen Arbeit in bezug auf das ganze Gebiet des *ius civile* Ernst machte, scheint der *pontifex maximus* Q. Mucius Scaevola gewesen zu sein, der Abkömmling einer berühmten Juristenfamilie, welche durch die von Generation zu Generation überlieferte und so in ihr zu immer sicherem Besitz werdende Beherrschung des Rechtsstoffes recht eigentlich berufen war, durch ihren bedeutendsten Sprößling die Jurisprudenz auf eine höhere Stufe der Ausbildung zu heben. Die beiden Werke des Q. Mucius Scaevola, von welchen uns Kenntnis gegeben wird, hatten, scheint es, eine systematisierende bezw. definierende Tendenz. Das eine sind die *de iure civili libri XVIII*, ein Werk, von welchem Pomponius sagt: *Jus civile primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo.*[2] Daß dieses Werk eines hohen Ansehens bei den Römern noch lange Zeit genoß, zeigen die Noten und Kommentare, welche spätere Juristen zu demselben geschrieben haben. Des Q. Mucius Werk *de iure civili* wird in den justinianischen Digesten wohl erwähnt, aber excerpiert ist es nicht unmittelbar, sondern nur des Juristen Pomponius Kommentar dazu. Die über die bloße Kasuistik sich erhebende wissenschaftliche Richtung des Q. Mucius bekundet auch das zweite Werk desselben, von dem wir Kunde haben: der *liber singularis ὁρων i. e. definitionum*, wahrscheinlich eine Zusammenstellung von *regulae iuris*, welche teils von den älteren, teils vielleicht von ihm selbst abstrahiert waren und bezüglich ihrer Formulierung geprüft und besprochen sein mögen.[3] Obwohl Q. Mucius *se nemini ad docendum dabat*, d. h. nicht, wie andere Juristen, neben

[1] Cic. de orat. I, 42, 190. [2] L. 2 §. 41 D. de or. iur. 1, 2.

[3] Man vgl. namentl. l. 73 D. de reg. iuris 50, 17, wo 5 solche aus Q. Mucius' Werk entlehnte *regulae* zusammengestellt sind. Vgl. außerdem l. 64 D. de acq. rer. dom. 41, 1. L. 8 D. de aq. quot. 43, 20 u. l. 241 D. de verb. sign. 50, 16.

der schriftstellerischen und praktischen Beschäftigung den Rechtsunterricht zu seinem Beruf machte, so ließ er doch beim Respondieren auf an ihn gerichtete Rechtsfragen *studiosos audiendi* zu und verband mit dem Respondieren gelegentliche Rechtsbelehrungen. In dieser Weise hat er doch auch durch mündliche Lehre auf die juristische Ausbildung Jüngerer eingewirkt, und es werden eine Anzahl Schüler von ihm genannt. Von den Zeitgenossen des Q. Mucius möge noch P. Rutilius Rufus[1] erwähnt werden, „*vir non saeculi sui, sed omnis aevi optumus*", wie ihn Velleius II, 13, 12 nennt. Er ging mit seinem Freunde, dem ebengenannten Q. Mucius, Prokonsul 655, nach Asien[2] und unterstützte diesen als Legat in der gerechten Verwaltung der Provinz. Durch die unerschrockene Gerechtigkeit, womit er die Provinzialen gegen die Bedrückungen der *publicani* schützte, zog er sich den Haß der letzteren zu, er wurde *repetundarum* angeklagt und von den Geschworenen, welche damals aus den *equites* genommen wurden, verurteilt;[3] er ging dann nach Smyrna ins Exil, wo er dauernd blieb.[4] Rutilius genoß als Respondent großes Ansehen *(magnum munus de iure respondendi sustinebat)*, von seiner reformierenden Thätigkeit als Prätor geben das Edikt über die zwischen Patron und Freigelassenen abgeschlossenen Geschäfte, seine Bestimmungen über die Wirkungen der *bonorum venditio (formula Rutiliana)*, vielleicht auch die in Fragm. Vat. §. 1 erwähnte *Rutiliana constitutio* Kunde. Rutilius Rufus war aber kein Stockjurist, er war ein Mann von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung *(Graecis litteris eruditus)*, ein begeisterter Anhänger des Stoikers Paraetius, und ist ein Beleg dafür, daß die römischen Juristen nicht etwa durch Cicero zur Beschäftigung mit griechischer Philosophie gebracht worden sind. Juristische Schriften des Rutilius sind nicht mehr bekannt, obwohl er hier und da noch von den in den Digesten excerpierten Juristen citiert wird.[5] Unter den Schülern des Q. Mucius ragten L. Lucilius Balbus, welcher von Cicero Brut. 42, 154 als im Recht *peritissimus* und als ein *doctus et eruditus homo* geschildert wird, namentlich aber C. Aquilius Gallus[6] hervor, welcher sowohl wegen seines Charakters als seiner gediegenen Rechtskunde im größten Ansehen stand. Des letzteren Scharfsinn und Gewandtheit im Entscheiden praktischer Rechtsfragen wird von Cicero rühmend hervorgehoben,[7] ein Zeugnis dessen, daß diese allgemein anerkannt waren, ist, daß er häufig zum *iudex* in Civilprozessen erwählt wurde[8] (u. a. ist Ciceros Rede pro Quinctio vor ihm als *iudex* gehalten). Diese seine praktische Erfahrung und Tüchtigkeit zeigte sich namentlich auch in der Aufstellung neuer Geschäfts- und Klagformulare. Von ihm rührt die nach ihm benannte *stipulatio Aquiliana*[9] her, von ihm ist zuerst erfunden eine Formel für die Erbeinsetzung von *postumi nepotes*, deren Vater noch lebte,[10] von ihm endlich ist während seiner Prätur zuerst die *formula de dolo malo* im Edikt proponiert worden.[11]

[1] Cic. de off. 3, 2. Brut. c. 30; de orat. 1, 53. [2] Liv. ep. 70. Diod. 36.

[3] Cic. pro Fontei. c. 13; in Pison. c. 39; de n. d. 3, 32; de or. 1, 53. Quinct. J. O. 5, 3; 11, 1. Senec. cons. 22; de tranq. c. 15; de benef. 5, 17.

[4] Val. Max. 2, 10. Senec. epp. 24, 79 u. 98; de prov. c. 3; de benef. 6, 37.

[5] L. 10 §. 3 D. de usu et habitat. 7, 8. L. 3 §. 9 D. de penu leg. 33, 9. L. 1 §. 2 D. de arb. caed. 43, 27.

[6] L. 2 §. 42 D. de or. iur. 1, 2.

[7] Cic. Brut. c. 42; vgl. noch pro Balb. c. 20. Top. c. 12.

[8] Val. Max. 8, 2. Cic. pro Caecina c. 27.

[9] §. 2 I. quib. mod. obl. tollitur 3, 29; l. 18 §. 1 D. de accept. 46, 4.

[10] L. 29 pr. D. de lib. et post. 28, 2. L. 33 §. 1 D. de vulg. et pupill. substit. 28, 6.

[11] Cic. de off. 3, 14, 60; 15, 61; de n. d. 3, 30, 74.

Auch Schriften haben diese Männer, namentlich Aquilius Gallus, verfaßt, und Pomponius' Äußerungen darüber lassen sich nicht anders auffassen, als daß davon noch zu seiner Zeit existierten, aber nicht mehr im Gebrauch der Juristen waren (*aliquin per se eorum scripta non talia exstant, ut ea omnes appetant: denique nec versantur omnino scripta eorum inter manus hominum*). Ihre Ansichten über rechtliche Fragen wurden aber den späteren Generationen der Juristen durch die Schriften des großen Servius Sulpicius Rufus[1] bekannt. Nicht allein durch seine natürlichen Gaben, sondern durch die ganze Art seiner Vorbildung war dieser Mann besonders befähigt, die von Q. Mucius Scaevola eingeschlagene Richtung in der Jurisprudenz in einer vollendeteren Weise weiter zu führen, als jener es gethan hatte. Ursprünglich gewillt, die Laufbahn des Redners einzuschlagen,[2] hatte er sich mit großem Eifer die für einen solchen erforderliche universelle Ausbildung zu verschaffen gesucht und sich mit Studien griechischer Litteratur, namentlich griechischer Philosophie beschäftigt. Er war gleichzeitig mit Cicero in Rhodus,[3] wahrscheinlich um Rhetorik und Philosophie bei Apollonius Molo und Posidonius zu hören. Diese rhetorisch-dialektischen Studien kamen ihm sehr zu statten, als er sich demnächst *ex professo* dem Rechtsstudium hingab. Seine Lehrer im *ius civile* waren die Schüler des Q. Mucius Scaevola, namentlich Lucilius Balbus und Aquilius Gallus.[4] An schriftstellerischer Fruchtbarkeit und an Erfolge übertraf er dieselben weit. Die Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Dialektik auf das überlieferte Recht hebt Cicero an ihm rühmend hervor. Bei der Vergleichung des Servius Sulpicius mit den früheren Juristen versteigt er sich zu der Äußerung: *iuris civilis magnum usum et apud Scaevolam et apud multos fuisse, artem in hoc uno.*[5] Indem er so den Beginn einer systematisch-dialektischen Behandlung des Rechts erst dem Servius beilegt, dagegen den Q. Mucius Scaevola nicht wesentlich von den früheren Juristen unterscheidet, hat er, scheint es, die Leistungen des Mucius nicht unbefangen beurteilt. Liegen uns auch die Arbeiten der beiden bedeutenden Juristen nicht mehr vor, um uns unmittelbar ein Urteil bilden zu können, so können wir doch einen Schluß aus dem Verhalten des Servius Sulpicius selbst sowie der späteren Juristen zum Q. Mucius Scaevola ziehen. Wäre das Werk des Scaevola über das *ius civile* eine nur wenig von den Arbeiten Früherer verschiedene kasuistische Sammlung gewesen, so würde sie schwerlich auch nach den Schriften eines Labeo, Sabinus u. a. ein solches Ansehen bewahrt haben, daß noch Pomponius und Gaius Kommentare über dasselbe schrieben, so würde Servius schwerlich selbst seine *notata Mucii* geschrieben haben. Dieses Verhalten der späteren Juristen deutet darauf hin, daß das Werk Scaevolas ein unter den Juristen epochemachendes war, welches aber freilich als ein streng fachwissenschaftliches Werk den juristischen Dilettanten, der mehr Wert auf allgemein rechtsphilosophische Betrachtungen legte, nicht ansprechen mochte. Auffällig ist es, daß Cicero in keiner seiner Schriften, auch nicht in seinem erst nach dem Tode des Scaevola verfaßten Brutus, des Werks desselben *de jure civili* Erwähnung thut, obwohl die Gelegenheit dazu so nahe lag. Nicht

[1] Über ihn vergl. namentlich Schneider, *Quaestionum de Serv. Sulp. Rufo icto romano spec. I u. II.* Lips. 1834.

[2] Quintil. 10, 1, 116; 7, 30; 4, 2, 106; 6, 1, 20.

[3] Cic. Brutus c. 41.

[4] L. 2 §. 43 D. de or. iur. 1, 2.

[5] Cic. Brut. 41, 152 ff.; 42, 153 ff.

ohne Absicht wird dem L. Crassus, dem Rivalen des Scaevola, der Plan zugeschrieben, *se ius civile, quod nunc diffusum et dissipatum sit, in certa genera coacturum et ad artem facile redacturum*, und im unmittelbaren Zusammenhang damit dem Redner Antonius eine beißende Äußerung über die *oscitans et dormitans sapientia Scaevolarum* in den Mund gelegt, gegen welche sich Crassus nur schwach abwehrend verhält. Des Servius' Darstellungsweise mag für Cicero etwas Ansprechenderes gehabt haben. Freilich mochten gar manche Einteilungen und Definitionen des Werks des Scaevola mißlungen und anfechtbar sein, wie es bei einer solchen Arbeit, welche die Wege erst bahnen soll, nicht anders möglich ist, und mag sich für die Kritik des Sulpicius, welche er in den *reprehensa Scaevolae capita* oder *notata Mucii* gab, ein ergiebiger Stoff gefunden haben. Eine Spur davon finden wir in der Lehre von der Tutel, von welcher Q. Mucius *quinque genera*, Servius Sulpicius nur *tria genera* annehmen wollte. Aber auch des Servius' *partitiones* blieben nicht unangefochten, denn in derselben Lehre will Labeo nur *duo genera* statuieren,[1] und während Servius *quatuor genera furtorum* annahm, ließ Labeo wieder nur zwei zu.[2] Daß Servius eine ähnliche Neigung, wie Labeo, hatte, seine dialektische Bildung zur Aufstellung juristischer Definitionen zu benutzen, ist unverkennbar: eine Anzahl derselben ist uns noch überliefert, so die Definition des *dolus malus* in L. 1 § 2 D. de dolo malo 4, 3, der Tutel in L. 1 pr. D. de tutel. 26, 1. Des Servius Bildung umfaßte aber auch Geschichte, Altertümer, Grammatik. Diese Kenntnisse verwendete er mannigfaltig zur historischen Erläuterung der von ihm behandelten Rechtsinstitute und zur Erklärung der in den alten Gesetzen vorkommenden Redewendungen und altertümlichen Ausdrücke.[3] Namentlich hat er, auch darin ein Vorgänger des Labeo, eine Neigung zu etymologisierenden Begriffsbestimmungen.[4] Der Schriften, welche Servius verfaßt, müssen mehrere gewesen sein, als wovon wir Kenntnis haben. Er soll nach Pomponius in L. 2 §. 43 D. de or. iuris 1, 2 etwa 180 *libri*, in welche die Werke zerfielen, hinterlassen haben. Die Originalwerke scheinen aber schon zu Pomponius' Zeit nicht mehr alle existiert zu haben. Als Schriften des Servius Sulpicius sind uns bekannt vor allen die *reprehensa Scaevolae capita* oder *notata Mucii*,[5] sodann ein Werk *de dotibus*,[6] ferner *ad Edictum libri duo ad Brutum subscripti*,[7] ein Buch *de sacris detestandis*;[8] endlich hat er höchst wahrscheinlich auch einen Kommentar zur Zwölftafelgesetzgebung hinterlassen. Der Darstellungsweise des Servius Sulpicius erteilt Cicero das höchste Lob in den Worten: *adiunxit — et loquendi elegantiam, quae ex scriptis eius, quorum similia nulla sunt, facillime perspici potest.*[9] Dieser Verein hervorragender Eigenschaften erklärt die bedeutende Autorität, welche Servius noch bei den Juristen der Kaiserzeit genießt. In einer ganzen Anzahl von Fällen wird uns berichtet, daß eine von ihm aufgestellte Ansicht allgemeine Anerkennung erlangte *(praevaluit Servii auctoritas)*. Der dabei zunächst auffällige Umstand, daß seine Schriften schon ziemlich früh nicht mehr allgemeiner unmittelbar benutzt zu sein scheinen, erklärt sich wohl haupt-

[1] Gai. I, 188. [2] Gai. III, 183.

[3] Man vergleiche z. B., was er in seinem Werk *de dotibus* über das früher *in Latium* geltende Verlöbnisrecht mitteilt, bei Gell. IV, 4; ferner l. 237 D. de verb. sign. 50, 16; L. 62 D. de leg. III, die Glossen bei Fest. *Noxia, pedem struit, sanates, sarcito, vindiciae.*

[4] Vgl. Gell. VI, 12. Cic. Top. c. 8. Macrob. Saturnal. III, 3.

[5] Gell. IV, 1, 20. [6] Gell. IV, 3, 2; 4, 1 ff. L. 8 D. de cond. causa data 12, 4.

[7] L. 2 §. 44 D. de or. iur. 1, 2. L. 5 §. 1 D. de institor. act. 14, 3.

[8] Gell. VII (VI), 12, 1. [9] Cic. Brut. 42, 153.

sächlich durch die ungemeine Autorität, welche in der früheren Kaiserzeit Labeo und Sabinus erlangten. Wie hoch aber dennoch seine Autorität von den Späteren angeschlagen wurde, zeigt, von anderen Anführungen abgesehen, daß in den Pandekten in 91 Stellen auf die Ansicht des Servius Sulpicius bezuggenommen wird.

Einen vielleicht noch größeren und nachhaltigeren Einfluß, wie als Respondent und Schriftsteller, hat Servius als Lehrer ausgeübt. Pomponius in L. 2 §. 44 D. de or. iuris 1, 2 bemerkt darüber: *ab hoc plurimi profecerunt, fere tamen hi libros conscripserunt* (folgt die Aufzählung). Es gingen darnach zahlreiche Schüler von ihm aus, von diesen haben etwa 10 auch Bücher geschrieben.[1] Unter diesen schriftstellernden Schülern ragten wieder bedeutend hervor Alfenus Varus und Ofilius. Dem Alfenus Varus werden Digesta zugeschrieben, welche nach dem *index Florentinus* 40 Bücher umfaßt haben sollen, womit im Einklang steht, daß bei Gellius[2] ein Fragment aus dem 34. Buch vorkommt. Dieses Werk muß, wohl mit auch darum, weil es viele Responsen des Servius, die von ihm selbst nicht publiziert waren, mitteilte, sehr geschätzt gewesen sein, denn es ist (ob unmittelbar oder nur mittelbar in dem Auszuge des Paullus, ist fraglich) noch in den justinianischen Digesten excerpiert.[3]

Was den Charakter des Werks Alfens anlangt, so scheint nach den Fragmenten, die uns daraus, wenn auch nur mittelbar, erhalten sind, dasselbe einen

---

[1] Daß nach der Angabe des Pomponius alle angeführten *decem Servii auditores* Bücher geschrieben, darin stimme ich jetzt (vgl. meinen röm. Civilpr. z. Z. der Legisakt. S. 379 A. 4) mit H. Pernice, Miscell. S. 33 und A. Pernice Labeo S. 19 A. 13 überein, doch kann ich nicht in *fere* einen „schwerfälligen Ausdruck der Bescheidenheit" finden, welcher ja auch im Munde des Pomponius, der hier spricht, keinen Sinn hätte. Pomponius will mit dem *fere* eine Gewähr dafür ablehnen, daß nicht auch noch irgend ein anderer Schüler des Servius, außer den zehn, eine Schrift publiziert habe.

[2] Gell. VII (VI), 5, 1.

[3] In den justinianischen Digesten finden sich eine Anzahl Excerpte (29), angeblich aus den *Digesta Alfeni*, eine andere Anzahl aus dem von Paulus angefertigten Auszug jenes Werks. Es fragt sich nun, ob jene erstere Excerptenreihe unmittelbar aus Alfens Werk entlehnt sei. H. Pernice, Miscell. S. 76 ff., sucht m. E. mit überzeugenden Gründen darzuthun, daß auch diese Excerptenreihe nur aus Paullus' Auszuge herrühre. Für diese Annahme spricht namentlich, daß nur aus dem zweiten bis siebenten Buch der *Digesta Alfeni* Auszüge sich finden, zusammengehalten damit, daß Excerpte aus Paullus' Epitome bis zum 8. Buch vorkommen. Sollten die Kompilatoren, wenn ihnen die Originaldigesten Alfenus' vorlagen, es verschmäht haben, Buch 8—40 zu excerpieren? Seitdem Paullus das für seine Zeit noch Brauchbare aus Alfens Werk in seiner Epitome zusammengestellt hatte, wird jenes ganz außer Gebrauch gekommen sein und den Kompilatoren gar nicht mehr vorgelegen haben. Dann bleibt immer noch die doppelte Excerptenreihe zu erklären. Pernices Annahme geht dahin, daß Paullus Epitome von vornherein zwei Kompilatoren überwiesen sei, etwa in der Stellung von Referenten und Korreferenten. Der Excerpent unter der *Inscriptio Digesta* habe den wirklichen Autor, Alfenus, der andere den Epitomator reden lassen. Gegen diese Vermutung spricht, wie A. Pernice, Labeo S. 80, mit Recht geltend gemacht, die Unwahrscheinlichkeit, welche darin liegt, daß die Kompilatoren, welche so massenhaftes Material so eilig zu bewältigen hatten, ein im Verhältnis zu anderen nicht so bedeutungsvolles Werk zweien zur Bearbeitung überwiesen haben sollten. Wahrscheinlicher ist mir, daß man nicht bloß den Epitomator, sondern auch den Namen des berühmten Verfassers des epitomierten Werks selbst in den Inskriptionen der Digestenfragmente vertreten wissen wollte, und daher den Excerpten aus der Epitome teils den Namen des ursprünglichen Werks und Autors, teils den des Epitomators vorsetzte. Daß man dann aber unter der *Inscriptio Digesta Alfeni* diesen selbst, nicht den Epitomator reden lassen durfte, also ein etwaiges *respondit (sc. Alfenus)* in *respondi* umwandeln mußte, ist selbstverständlich, erklärlich auch, daß dabei Flüchtigkeiten vorgekommen sind.

wesentlich kasuistischen Charakter an sich getragen zu haben: es war wohl eine große Sammlung eigener und fremder Responsen, welche wahrscheinlich (darauf weist der Name *Digesta* hin, der hier zuerst begegnet) nach gewissen systematischen Gesichtpunkten gruppiert und geordnet waren. Außer den *Digesta* werden bei Gell. VII, 5 noch *coniectanea*, und zwar ein zweites Buch derselben, erwähnt.

Eine größere wissenschaftliche Bedeutung, als dem Alfenus, scheint einem anderen Schüler des Servius, dem Ofilius, vindiziert werden zu müssen. Von ihm sagt Pomponius, daß er *libros de iure civili plurimos et qui omnem partem operis fundarent*[1] hinterlassen habe. Als Gegensatz zum *ius civile* denkt sich Pomponius dabei das Ediktsrecht, was daraus hervorgeht, daß er nachher berichtet, Ofilius habe eine sorgfältige Schrift über das prätorische Edikt verfaßt, während vor ihm nur Servius darüber *duos libros perquam brevissimos* geschrieben habe. Daß die Schriften des Ofilius über das *ius civile omnem operis partem fundarent*, führt Pomponius näher dahin aus, Ofilius habe nicht bloß, wie die Früheren, *ex professo de legibus* d. h. über das *ius legitimum*, sondern auch über die *iuris dictio* geschrieben, d. h. über die obrigkeitliche Rechtsweisung, welche das Hauptorgan des *ius (gentium)* war und in den vermöge der *iurisdictio* gewährten *actiones* zum Ausdruck kam. Bei dieser Auffassung wird die Bemerkung des Pomponius, daß Ofilius Schriften über das *ius civile* (im Gegensatz des Ediktsrechts) hinterlassen habe, *qui omnem partem operis fundarent*, erst recht verständlich, denn das *ius (gentium)* bezw. das Organ derselben, die *iurisdictio* bildeten neben dem *ius legitimum* bezw. den *legis actiones* den zweiten Hauptbestandteil des alten Rechts. Es fragt sich, wie zu dem Bericht des Pomponius über die schriftstellerische Thätigkeit des Ofilius sich das verhält, was uns sonst über dieselbe überliefert ist. In den justinianischen Digesten finden sich keine aus den Schriften des Ofilius entnommene Bruchstücke, auch wird er, obwohl von den späteren Juristen häufig auf seine Ansichten bezuggenommen wird, meistens ohne Angabe der Schrift, aus welcher das Citat entlehnt ist, angeführt. Abgesehen von einer einmal erwähnten Schrift *ad Atticum*,[2] sind uns aus ein paar Pandektenstellen zwei Schriften des Ofilius dem Titel nach bekannt: die *libri iuris partiti*, wovon ein 5. Buch,[3] und die *libri actionum*,[4] wovon ein 16. Buch angeführt wird. Der Titel des ersten Werk's: *ius partitum* deutet, wie mit Recht gesagt ist, auf ein systematisches Werk, eine systematische Bearbeitung des *ius civile* hin, er erinnert an die seit Q. Mucius verfolgten Bestrebungen, das *ius civile* zu einer *ars* umzugestalten. Die Vermutung liegt nicht fern, daß diese *libri iuris partiti* das von Pomponius erwähnte Werk *de legibus* seien, denn Pomponius giebt nur den Inhalt, nicht den Titel des Werks an. Das Werk *de legibus* scheint rein wissenschaftlichen Charakters gewesen zu sein. Die Vermutung Sanios,[5] Huschkes[6] u. a., daß Cäsar sich zur Ausführung seines Projekts, eine geordnete Sammlung der noch praktischen *leges* (nach Sanio hauptsächlich der das *ius publicum* betreffenden, nach Huschke nur der privatrechtlichen) zu veranstalten, sich der Hilfe seines rechtsverständigen Freundes Ofilius bedient, und Ofilius dann nach Cäsars Tode das inzwischen vollendete Werk in den von Pomponius erwähnten *de legibus libri XX* selbständig bekannt gemacht habe, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. Sie gründet sich auf die Nachrichten, daß Cäsar

[1] L. 2 §. 44 D. de or. iur. 1, 2. [1] L. 234 §. 2 D. de verb. signif. 50, 16.
[3] L. 55 §§. 1. 4. 7 D. de leg. III (32). [4] L. 3 §§. 5 u. 8 D. de penu leg. 33, 9.
[5] Prolegomena S. 86 ff. [6] In der citierten Abhandlung.

allerdings einen solchen Plan gehegt, aber nicht ausgeführt, und daß Ofilius mit Cäsar befreundet war. Entgegen steht ihr, daß eine solche Sammlung, des beabsichtigten offiziellen Charakters entbehrend, ihren eigentlichen Wert verloren haben würde, daß nirgends ein solches Werk des Ofilius citiert wird, daß in dem Bericht des Pomponius über das Werk *de legibus* nichts auf einen anderen als einen wissenschaftlichen Charakter desselben hindeutet, daß die Vermutung sich endlich auf eine nicht unbedenkliche Textesänderung stützt.[1] Die *libri actionum* des Ofilius möchten eher mit dessen Werk *de iurisdictione* als mit dem Werk über das Edikt zu identifizieren sein. Das letztere scheint der erste umfassende wissenschaftliche Kommentar zum Edikt gewesen zu sein *(idem edictum praetoris primus diligenter composuit)*, während die zwei Bücher, welche Servius *ad Brutum perquam brevissimos ad edictum subscriptos reliquit*, wohl nur kurze zerstreute Noten, keinen fortlaufenden Kommentar enthielten. So erscheint Ofilius, indem er seine schriftstellerische Thätigkeit auf alle Hauptgebiete des bisherigen Privatrechts erstreckte, als derjenige Jurist, welcher das Schlußresultat der republikanischen Jurisprudenz zog, und dieser seiner Bedeutung entspricht die ausgiebige Benutzung, welche die Juristen der Kaiserzeit seinen Schriften haben zu teil werden lassen. Die Schriften von 8 anderen Schülern des Servius (wahrscheinlich nur Responsen) stellte einer derselben, Aufidius Namusa, in einem Sammelwerke von 140 Büchern zusammen,[2] auf welches Sammelwerk sich das in den Digesten einigemale vorkommende Citat „*Servii auditores*" bezieht.[3]

Neben Ofilius werden von Pomponius in seinem Werk *de origine iuris* noch Trebatius, Cascellius und Tubero genannt.[4] Daß C. Trebatius Testa kein mittelmäßiger Geist, insbesondere kein unbedeutender Jurist war, geht zur Genüge schon daraus hervor, daß er in einer wichtigen juristischen Frage von Augustus als einer, *cuius tunc maxima auctoritas erat*, zu Rate gezogen[5] und von den Juristen der Kaiserzeit nicht selten als eine der republikanischen Autoritäten citiert wird, wenngleich seine Schriften, von denen zwei, eine *de iure civili*,[6] eine andere *de religionibus*[7] genannt werden, zur Zeit des Pomponius nicht mehr in unmittelbarem Gebrauch waren. Die Nachricht des Pomponius,[8] daß Aulus Cascellius seine Amtslaufbahn schon mit der Quästur beendigt habe, unterliegt gewichtigen Bedenken. Es reimt sich damit schon nicht, was Pomponius selbst berichtet: daß Augustus dem Cascellius den Konsulat angeboten habe, denn dies setzte voraus, daß er zuvor die Prätur bekleidet hatte. Dafür, daß A. Cascellius die Prätur bekleidet hat, spricht aber die Erzählung des Valerius Maximus, VI. 2 §. 12, daß jener nicht bewogen werden konnte, zum Schutz der willkürlichen Verleihungen der Triumvirn eine *formula* zu erteilen, ferner das eine der beiden in dem durch das *interdictum uti possidetis* veranlaßten Prozeß vorkommenden *secutoria*

[1] Der Text des Florentinus lautet: *nam de legibus vicensimae primus conscribit de iurisdictione.* In dem *vicensimae* steckt wohl *vicensimus et.* Vgl. meinen röm. Civilpr. z. Zeit der Legisakt. S. 379.

[2] L. 6 §. 1 D. de dote prael. 33, 4. L. 12 pr. §. 6 D. de instructo vel instr. legato 33, 7. L. 1 §. 6 D. de aqua 39, 3. Die Annahme Mommsens, daß die Kompilation des Namusa von Alfenus' Digesten nicht verschieden gewesen sei (Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 481), widerlegt H. Pernice, Miscellanea S. 32.

[3] L. 2 §. 44 D. de or. iur. 1, 2. [4] L. 2 §. 45 D. de or. i. 1, 2.

[5] pr. I. de codicillis 2, 25. [6] Porphyrio zu Hor. Sat. II, 1.

[7] Die daraus bei Macrobius, Gellius u. a. erhaltenen Stellen s. bei Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 100 sq.

[8] L. 2 §. 45 D. de or. i. 1, 2.

indicia, welches den Namen *Cascellianum iudicium* führt.[1] Zuweilen in den Digesten erwähnt wird auch der 3. oben genannte Jurist Q. Tubero, ein Schüler des Ofilius, welchen Pomponius als hervorragend gelehrten Kenner sowohl des *ius publicum* als *privatum* bezeichnet, dessen Schriften in beiden Rechtszweigen aber wegen der affektiert altertümlichen Schreibweise nicht beliebt seien.

Nicht zu den eigentlich juristischen Schriftstellern der Republik können Cicero und Varro gezählt werden, jener wegen seiner Schrift *de iure civili in artem redigendo*, welche kein Werk dogmatisch-juristischen, sondern philosophischen Inhalts war, dieser wegen seiner im Katalog des Hieronymus erwähnten *libri XI de iure civili*, welches Werk wohl vorzugsweise antiquarischen Inhalts gewesen sein wird. Eine eigentümliche Stellung nahm dagegen C. Aelius Gallus ein. Als Verfasser eines vielleicht alphabetisch geordneten Werks *de significatione verborum, quae ad ius civile pertinent*, welches von Verrius Flaccus stark benutzt ist, steht er sowohl den Antiquaren und Grammatikern, als auch den Juristen nahe.

Das Privatrecht, einschließlich des Aktionenrechts, war zwar seit der Bildung einer selbständigen römischen Jurisprudenz das vorwiegende Feld der Thätigkeit derselben, aber das allmähliche Hervorwachsen derselben aus dem ursprünglichen engen Zusammenhange mit den gesamten priesterlich-politischen Disziplinen macht es selbstverständlich, daß auch in der späteren republikanischen Zeit die wissenschaftliche Behandlung des zweiten Hauptgebiets des Rechts, des *ius publicum*, einschließlich des *ius sacrum*, nicht ganz vernachlässigt wurde. Wie die die *legis actiones* enthaltenden *commentarii pontificum* das Fundament der privatrechtlichen Jurisprudenz bildeten, so wurden vorzugsweise die *libri angurales* und die *commentarii magistratuum* das Fundament einer auf die Magistrate, die Komitien, den Senat u. s. w. bezüglichen publizistischen Litteratur. So werden erwähnt des Cassius *Hemina de censoribus libri II*, *libri magistratuum* des C. Sempronius Tuditanus (Konsul a. u. 625), ein *liber de potestatibus* des M. Junius Gracchanus, verschiedene Schriften des L. Cincius: *de consulum potestate*, *de officio iurisconsulti*, *de comitiis*, *de re militari*, ein *commentarius isagogicus*, welchen Varro für Pompejus anfertigte, *ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret*,[2] Werke *de auspiciis* von L. Julius Caesar und M. Valerius Messalla Corvinus.

Finden wir unter diesen Namen auch nicht solche, welche über privatrechtliche Materien geschrieben haben, so dürfen wir doch nicht zweifeln, daß Juristen, wie die Mucier, aus deren Mitte die angesehensten Mitglieder des Pontifikal- und Augural-Kollegiums hervorgegangen sind, in den Fragen des öffentlichen und sakralen Rechts nicht weniger bewandert gewesen sind, als in denen des Privatrechts, und ist mit Entschiedenheit die Behauptung Huschkes[3] zu leugnen, daß erst Ciceros Werk *de legibus* den großen Rechtslehrern der ersten Kaiserzeit, wie einem *Antistius Labeo* und *Ateius Capito* den Hauptimpuls gegeben habe, auch das heilige und öffentliche Recht in die wissenschaftliche Behandlung hineinzuziehen. Hat nicht etwa auch Trebatius ein Werk *de religionibus* geschrieben, und haben nicht die Mucier über Fragen des *ius pontificium* respondiert?

Mit dem Aufschwung, welchen die Rechtswissenschaft namentlich seit Q. Mucius Scaevola nahm, ging naturgemäß eine Fortbildung des Rechtsunterrichts Hand

[1] Dirksen, D. Rechtsgelehrte Aulus Cascellius (hinterlassene Schriften II, S. 485 ff.).
[2] Gell. 14, 7. [3] Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. XI, S. 116 f.

in Hand. Schon in der altpatrizischen Zeit war der Rechtsunterricht kein rein empirischer gewesen, sondern innerhalb der priesterlichen Kollegien und der patrizischen Familien pflanzte sich die Rechtskunde durch Tradition und zusammenhängende Unterweisung fort. Schon diese ursprüngliche Art der Fortpflanzung der Rechtskunde steht der Annahme entgegen, daß die Rechtserlernung noch in der späteren republikanischen Zeit auf rein empirischem Wege in der Weise stattgefunden habe, daß die angeseheneren Juristen die Lernbegierigen als Zuhörer beim Respondieren zugelassen und damit gelegentliche Belehrungen und Diskussionen verbunden hätten. Daß eine solche Art des Unterrichtens bei den Römern stattfand, ist unzweifelhaft: eine andere Frage aber ist, ob sie die einzige war. Die Bejahung derselben findet eine gewisse Stütze in der Äußerung Ciceros (Orator 42 § 143): *Alteros (sc. iurisperitos) enim respondentes audire sat erat, ut ei qui docerent nullum sibi ad eam rem tempus ipsi seponerent, sed eodem tempore et discentibus satisfacerent et consulentibus.* Viele *iurisperiti* mochten sich allerdings mit keiner andern Art des Rechtsunterrichts befassen, aber daß Ciceros Ausspruch nicht so streng genommen werden darf, wie er lautet, zeigt, was er selbst über Q. Mucius Scaevola berichtet, Brutus c. 89 § 306: *ego autem iuris civilis studio multum operae dabam Q. Scaevolae Q. F., qui quamquam nemini se ad docendum dabat, tamen consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat.* Scaevola ließ Hörer beim Respondieren zu und belehrte sie dabei über die ihm zur Begutachtung vorgelegten Fragen, aber *nemini ad docendum se dabat;* es muß also doch Juristen gegeben haben, *qui ad docendum se dabant*, und jene empirische und sporadische Art des Unterweisens wurde nicht als das eigentliche *docere* angesehen. Aufklärend ist nun das, was von Pomponius über die juristische Ausbildung des Servius Sulpicius mitgeteilt wird. Nachdem er früher als *auditores Mucii* besonders genannt hat Aquilius Gallus, Balbus Lucilius, Sextus Papirius, Gaius Juventius, sagt er über Servius: *operam dedit iuri civili et plurimum eos, de quibus locuti sumus, audiit, institutus a Balbo Lucilio, instructus autem maxime a Gallo Aquilio.* Das *audiit* bezieht sich auf die kasuistische Art der Rechtsunterweisung, welche gelegentlich beim Respondieren stattfand, an dieser hat Servius bei allen genannten *auditores* des Q. Mucius Scaevola teilgenommen. Diesem *audire* wird nun als etwas Besonderes gegenübergestellt das *instituere*, welches ihm Balbus Lucilius und das *instruere*, welches ihm Aquilius Gallus zu teil werden ließ: man kann darin nur die zusammenhängende theoretische Unterweisung erblicken. Fraglicher ist, wodurch sich das *instituere* und *instruere*, welche beide dem *audire* gegenübergestellt werden, unterschieden? Es scheinen verschiedene Stufen der theoretischen Unterweisung gewesen zu sein. Das *instituere* war Mitteilung der Elemente der Rechtskunde: aus diesem isagogischen Unterricht, der schon in republikanischer Zeit stattfand, sind die späteren Institutionenlehrbücher der römischen Juristen, vor allen die Gajanischen Institutionen erwachsen. Daß die den Institutionen zu Grunde liegende Einteilung in *persona, res* und *actio* eine sehr alte, von den *pontifices* und priesterlicher Disziplin auf das Civilrecht übertragene sei, scheint mit Recht vermutet zu werden.[1] Das *instruere* dagegen ist die ins einzelne gehende, den Jünger der Rechtswissenschaft für die Praxis ausrüstende, zubereitende, fertig machende Unterweisung. Fragen wir, worin diese bestanden habe, so giebt uns dafür die Entwicklung der juristischen Litteratur einen Fingerzeig. Vor Cicero und bis in dessen Zeiten hinein wird diese ausführliche Unterweisung in der

[1] Ihering, Geist II, 2² S. 384 f.

Einführung in die an die XII Tafeln sich anlehnende *interpretatio* (das *ius civile* in diesem Sinne) und in der Erklärung der Legisaktionsformulare bestanden haben, in Ciceros Zeit dagegen fing, der Fortbildung des Rechts entsprechend, der Rechtsunterricht an, sich an das prätorische Edikt anzulehnen. Selbstverständlich hat man sich die Form des Lehrens noch als eine sehr freie in dieser Zeit zu denken: sie wird weniger in einem zusammenhängenden Vortrage des Lehrers, als in Unterhaltungen desselben mit dem Schüler bestanden haben. Doch sind in dem *instituere*, *instruere*, *audire* schon die Grundlinien der Weise des Rechtsunterrichts, wie er auf den Rechtsschulen der Kaiserzeit stattfand, angedeutet.

Zweite Abteilung.

Der Prinzipat.

§ 62. Allgemeiner Charakter der neuen Verfassung.[1]

Als *triumvir rei publicae constituendae* hatte Oktavian eine schrankenlose, über der Verfassung stehende Gewalt gehabt. Mit dem Schluß des Jahres 726 legte er dieses Amt nieder *(posito triumviri nomine)*[2] und begnügte sich mit einer rechtlich beschränkteren Gewalt, der eines *princeps (cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit).*[3] Der *princeps* ist rechtlich kein Monarch, er kann theoretisch noch als ein Beamter aufgefaßt werden, welcher theoretisch seine Macht vom *populus* ableitet, doch liegt von vornherein in der dem *princeps* eingeräumten Macht und in den damit verbundenen Auszeichnungen etwas über die Beamtenstellung Hinausragendes. Der Begriff der Majestät des römischen Volks wurde auf den *princeps* übertragen, und wie schonunglos die aus dem Begriff der Majestät sich ergebenden Rechte geltend gemacht wurden, zeigen die zahlreichen namentlich unter Tiberius durchgeführten Majestätsprozesse. Von Anbeginn an waren in der Stellung des *princeps* die Keime enthalten, aus denen sich, wenn auch langsam, doch unaufhaltsam die unbeschränkte Monarchie auch formal vollständig entwickelt hat. Unter dem Prinzipat bestand die bisherige republikanische Verfassung mit ihren verschiedenen Organen (Komitien, Senat, Magistrate) fort und wurde nach Beseitigung des Triumvirats auch wieder in Funktion gesetzt, der *princeps* und der Verwaltungsapparat, der sich allmählich aus dessen Gewalt entwickelte, traten nur zu dieser alten Verfassung hinzu. Als den einzelnen *princeps* überdauernde Verfassungsform ist der Prinzipat überhaupt rechtlich nicht eingeführt. Der einzelne *princeps* war vielmehr ein Machthaber, dem ein extraordinäres *imperium* übertragen war, welches spätestens mit seinem Tode wieder erlosch, so daß, solange kein neuer *princeps* eingesetzt war, rechtlich die alte Ordnung der Dinge wieder allein vorlag, faktisch allerdings trat immer wieder von neuem die Notwendigkeit hervor, einen *princeps* einzusetzen. Die dem *princeps* übertragene Machtfülle war eine solche, daß man mit Recht den durch die Einsetzung des Prinzipats geschaffenen neuen Zustand der Dinge rechtlich als eine Teilung der Gewalt zwischen dem Volk oder vielmehr, da die Komitien ganz zurücktraten, dem Senat und dem *princeps* bezeichnet. Durch

[1] Auf völlig neue Grundlagen hat die Behandlung des Staatsrechts der Kaiserzeit Mommsen gestellt, Staatsr. II, 2.

[2] Tac. ann. I, 2; III, 28. [3] Tac. ann. I, 1.

diese Teilung der Gewalt zwischen *princeps* und Senat und den aus der Stellung des ersteren sich immer reicher entwickelnden Verwaltungsorganismus wurde der Staat gleichsam in zwei Hälften gespalten: die alte republikanische und die neue extraordinäre kaiserliche, von denen die letztere als die lebenskräftigere die erstere immer mehr zurückdrängt und absorbiert. Diese Spaltung zeigt sich in dem Gegensatz der Senatsprovinzen und kaiserlichen Provinzen, des *aerarium* und des *fiscus*, der republikanischen *magistratus* und der kaiserlichen Präfekten und Prokuratoren, des republikanischen *ordo iudiciorum privatorum* und der kaiserlichen *extraordinaria cognitio*, der republikanischen Formen des *ius scriptum* und der kaiserlichen Konstitutionen, des auf den ersteren beruhenden *ius ordinarium* und des kaiserlichen *ius novum*. Jenes künstliche Verhältnis einer Teilung der Gewalt zwischen *princeps* und Senat war auf die Dauer nicht haltbar. Der Senat und die republikanische Magistratur waren nicht fähig, den ihnen belassenen ungeheuren Aufgaben zu genügen: willig oder widerwillig mußte der *princeps* in wichtigen Verwaltungszweigen für sie eintreten. Auch dadurch verändert sich die Stellung des *princeps*, daß sich immer mehr die Notwendigkeit herausstellt, an die Stelle der privaten Gehilfen und Vertreter desselben einen neuen Reichsbeamtenstand zu setzen, neben welchem die alten republikanischen Magistraturen rasch völliger Bedeutungslosigkeit verfallen. Diesem Beamtenstand gegenüber verliert die Gewalt des *princeps* immer mehr den Charakter eines Amts und nimmt immer entschiedener einen monarchischen Charakter an.

§. 63. Rechte, aus denen sich die kaiserliche Gewalt zusammensetzt.

Man pflegt die Gewalt des römischen *princeps* zu betrachten als eine Kumulation von ungleichartigen republikanischen Ämtern, welche sich in ihrer Vereinigung und vermöge ihrer lebenslänglichen Dauer allmählich zu einem Komplex monarchischer Machtfülle kronsolidiert hätten. Von dieser Auffassung unterscheidet sich die Mommsens dadurch, daß sie als dem Prinzipat inkorporierte Rechte, aus denen sich derselbe formell zusammengesetzt habe, die prokonsularische und die tribunizische Gewalt bezeichnet, von denen die erstere den Kern der Gewalt des *princeps* ausgemacht habe, die übrigen Befugnisse dagegen als mehr oder minder fest mit der kaiserlichen Gewalt verbundene Accessorien ansieht. Daß die imperatorische und die prokonsularische Gewalt als zwei verschiedenartige Bestandteile des Kaiseramts aufzufassen seien, verwirft Mommsen mit Entschiedenheit. Ein *imperium* schlechthin kenne das römische Gemeinwesen nicht, sondern es sei dies immer entweder das des Konsuls oder des Prätors selbst oder ein einem von diesen rechtlich gleichgestelltes. Auch der *princeps* müsse, insofern er *imperator* sei, eine der also formulierten Gewalten besessen haben: für ihn als den Inhaber der wichtigsten Statthalterschaften sei die Formulierung des ihm zustehenden *imperium* als eines prokonsularischen notwendig gegeben.[1] Es bleibt aber immer die Frage, ob wir bei der Feststellung des Begriffs des Prinzipats nur mit den überlieferten republikanischen Begriffen zu rechnen haben, ob nicht vielmehr mit dem neuen Amt der Begriff eines neuen außerordentlichen, von den bisherigen Imperien verschiedenen *imperium* aufgekommen ist. Die feldherrliche Stellung, wie sie schon Sulla und Cäsar eingenommen und dann der Begründer

[1] Staatsr. II, 2² S. 815.

des Prinzipats errungen hatte, war doch über alle republikanischen Magistraturen hinausgewachsen; es gab kein republikanisches *imperium*, welches jener Stellung auch nur einigermaßen entsprach. War es nicht den realen Verhältnissen entsprechend, wenn man bei Gelegenheit der Beseitigung der schrankenlosen Gewalt der Triumvirn ein neues höheres *imperium* schaffte, welches geeigneter war, den realen Machtinhalt der obersten Feldherrenstellung rechtlich auszudrücken? Gegen die Identifizierung der imperatorischen und der prokonsularischen Gewalt des *princeps* scheinen mir folgende Gründe zu sprechen. Die imperatorische Gewalt wurde dem Oktavian mit der Begründung des Prinzipats und der Teilung der Provinzen nach Dio Cassius[1] schon im Jahr 727 auf zehn Jahre, nach Ablauf dieser Zeit auf fünf Jahre u. s. w. übertragen, die prokonsularische Gewalt wurde ihm aber nach dem Bericht desselben Dio erst im Jahr 731, dann aber ἐσαεὶ καθάπαξ verliehen.[2] Mit diesen Berichten des Dio steht in vollem Einklang, daß nach verschiedenen Stellen der Kaiserbiographien dem *princeps* zu der imperatorischen Gewalt, mit welcher die Annahme des Augustusnamens verknüpft ist, noch das *ius proconsulare* hinzuverliehen wird.[3] Auch wäre nicht abzusehen, warum die *principes*, wenn die prokonsularische Gewalt ihren formalen Ausdruck in dem Namen *imperator* gefunden hätte, noch den Titel *proconsul*, wie es sicher seit Trajan geschehen ist, angenommen hätten, noch weniger, wie dieser Titel, falls er der Ausdruck der mit dem *ius proconsulare* identischen imperatorischen Gewalt war, erst die letzte Stelle in der Reihe der kaiserlichen Titel erhalten konnte. Mit der Identität der imperatorischen und prokonsularischen Gewalt will sich ferner nicht vereinen, daß der Name *imperator* überall geführt wird, mag der *princeps* sich in Rom oder in der Provinz befinden, der Prokonsultitel dagegen den republikanischen Anschauungen entsprechend, wie Dio[4] ausdrücklich sagt und die von Mommsen beigebrachten Zeugnisse[5] bestätigen, nur, wenn der *princeps* sich außerhalb des *pomerium* befindet. Endlich spricht nicht für die Identität, daß, während das kaiserliche *imperium* nicht in Jahresabschnitte zerfällt, worauf Mommsen selbst aufmerksam macht, „auf einer in mehreren Exemplaren vorliegenden Milliarieninschrift (C. J. L. II, 4809) Traianus Decius procos. IV. heißt".[6] Wenn nun alle diese Umstände gegen die Identität der imperatorischen und prokonsularischen Gewalt der *principes* sprechen, so bietet die bisherige Auffassung allerdings keine genügende Beantwortung der Frage, ob sich nicht jene beiden Gewalten ihrem Begriffe nach vollständig decken, bezw. worin sie sich unterscheiden. Indem sie annimmt, daß das *ius proconsulare* die Regierung des ganzen Reichs, die Oberaufsicht über die Administration aller Provinzen in die Hand des *princeps* legte,[7] bleibt ihr für die imperatorische Würde nur der Befehl über das Heer und was daraus folgt. Diese Auffassung stimmt aber nicht dazu, daß Dio schon im Jahre 727[8] mit der

[1] Dio 53, 13. [2] Dio 53, 32.

[3] Vita Veri 4: *dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate, proconsulatus etiam honore delato.* Vita Juliani 3: *facto senatus consulto imperator est appellatus et tribuniciam potestatem, ius proconsulare, in patricias familias relatus emeruit.* Vita Alex. 1: *accepit imperium . . . Augustumque nomen idem recepit addito eo, ut et patris patriae nomen et ius proconsulare et tribuniciam potestatem , . . deferente senatu uno die adsumeret.* Vita Probi 12: *decerno igitur, patres conscripti . . . nomen imperatorium, nomen Caesarianum, nomen Augustum; addo proconsulare imperium e. q. s.* [4] Dio 53, 17.

[5] Staatsrecht II, 2² S. 753 A. 4, nam. Eph. epigr. 2, 460. [6] Staatsrecht II, 2² S. IX A. 1.

[7] Becker-Marquardt, Handb. der röm. Altert. II, 3 S. 296 ff. Puchta, Instit. I⁸, §. 87 S. 217. Walter, Gesch. des röm. Rechts I³, §. 272. [8] Dio Cass. 53, 13.

Übernahme des *imperium* und der Annahme des Augustusnamens die Teilung der Provinzen stattfinden läßt, während das *proconsulare ius* dem neuen *princeps* erst 731 übertragen wird.[1] Der Zweifel scheint sich durch folgende Auffassung des *proconsulare ius* zu lösen. Die imperatorische Gewalt gab dem *princeps*, abgesehen von den auf das ganze Reich sich beziehenden Befugnissen, nur die Verwaltung der kaiserlichen Provinzen, die Verwaltung der übrigen verblieb nach der Teilung den senatorischen Prokonsuln und stand unter der Oberaufsicht des Senats; dem *princeps* stand vermöge seiner imperatorischen Gewalt keine Oberaufsicht der Verwaltung derselben zu. Dem Begründer des Prinzipats mußte indessen bald einleuchten, daß dieser Zustand nicht dauern könne, wenn nicht die schmähliche Behandlung der Provinzen, wie sie unter der Herrschaft des Senats in republikanischer Zeit sich ausgebildet hatte, sich in den senatorischen Provinzen verewigen sollte. Um die Wohlthaten des neuen Regiments auch diesen Provinzen möglichst zu teil werden zu lassen, ließ sich daher der *princeps* das sich nur auf diese senatorischen Provinzen beziehende *ius proconsulare* übertragen, welches die Oberaufsicht auch über diese in seine Hand legte.

Bezüglich der kaiserlichen Rechte muß man unterscheiden zwischen dem Kern seiner Macht, d. h. denjenigen Rechten, welche ihm bei Teilung der Gewalt zwischen ihm und dem Volk bezw. dem Senat als der ihm bestimmte Teil zugestanden, und denjenigen Rechten, welche ihm auf dem Volk und Senat verbliebenen Gebiete anfangs durch zeitlich getrennte Akte, später gleich auf einmal verliehen wurden. Was den Kern seiner Macht, die der kaiserlichen Stellung inkorporierten Gewalten anlangt, so fragt sich zunächst, ob es dafür eine offizielle allgemeine Bezeichnung und ein rechtliches Fundament gab. Beides ist meines Erachtens zu bejahen. Das Wort *princeps* ist die zwar nicht in die Titulatur aufgenommene, aber doch offizielle Bezeichnung des Trägers der mit der Teilung der Souveränetätsrechte neu geschaffenen Macht. Diese Bezeichnung ist noch mit den republikanischen Anschauungen verträglich, denn sie drückt nicht die Vorstellung des Herrn gegenüber den Untergebenen aus. Andererseits soll sie wohl nicht die Stellung des angesehensten Bürgers, des Privatmanns, sondern die erste amtliche, obrigkeitliche Stellung im Gemeinwesen ausdrücken.[2] Das rechtliche Fundament der durch den Namen *princeps* ausgedrückten höchsten obrigkeitlichen Stellung ist m. E. in der von den Juristen erwähnten *lex de imperio*, bezw. dem derselben vorausgehenden Senatuskonsult zu sehen. Daß dabei das Senatuskonsult das wesentliche, der darauf folgende Volksschluß (wohl eine *lex centuriata*) nur eine Formalität war, zeigt der erhaltene Rest der *lex de imperio Vespasiani*, denn, obwohl diese Urkunde sich am Schluß selbst ausdrücklich als *lex* bezeichnet, ist doch die Fassung der uns erhaltenen Bestimmungen durchaus die gutachtende der Senatuskonsulte: der bestätigende Volksschluß scheint den Senatsschluß wörtlich in sich aufgenommen zu haben.[3] Für

[1] Dio 53, 32.

[2] Vgl. die bezeichnenden Worte des Vellejus Pat. II, 124, 2: *una veluti luctatio civitatis fuit, pugnantis cum Caesare senatus populique Romani, ut stationi paternae succederet, illius, ut potius aequalem civem quam eminentem liceret agere principem.*

[3] Bezüglich der Bedeutung dieser *lex de imperio* besteht noch viel Uneinigkeit Bernays sah darin nach der Angabe des ihm zustimmenden Böcking (Pandekten des röm. Privatr. I[2] S. 28 Anm. 1) eine scharf einschneidende Verfassungsänderung, das direkte Widerspiel der das Königtum abschaffenden *leges sacratae*, das *Fas non est Romae regem esse.* Indessen daß die *lex de imperio* ein sich bei der Einsetzung jedes Kaisers wiederholendes Spezialgesetz war, zeigt außer den Resten der *lex de imperio Vespasiani* die dem Verdacht der Inter-

die Fassung dieser *lex de imperio* wird sich ein tralatizisches Schema gebildet haben, welches jedoch Weglassungen, Abänderungen, Hinzufügung von Klauseln im einzelnen Fall nicht ausschloß. Auf diese Weise mögen einzelne Befugnisse, welche früheren Herrschern noch nicht durch die *lex de imperio* zugestanden, sondern während ihrer Regierung besonders verliehen waren, bei der Einsetzung späterer *principes* gleich in die *lex de imperio* aufgenommen sein.[1] — Da die Macht des Prinzipats sich wesentlich auf die Soldaten stützte, so hatte natürlich die Begrüßung einer Persönlichkeit als *imperator* von seiten der Heere eine eminente praktische Bedeutung für die Erhebung derselben auf den Thron. Rechtlich steht aber m. E. die an jemanden gerichtete Aufforderung der Heere, sich *imperator* zu nennen, der Einsetzung durch Senat und Volk nicht gleich, wie das Bewußtsein davon sich auch in der hier und da vorkommenden Aufforderung

---

polation nicht ausgesetzte Äußerung des Gaius I, 5: — — *cum ipse imperator per legem imperium accipiat.* Daß auch Ulpian an ein solches auf den jedesmaligen *princeps* bezügliches Spezialgesetz dachte, geht aus dem im Verhältnis zu der übrigen Fassung der Stelle (L. 1 §. 1 D. de const. princ. 1, 4; vgl. Madvig, Verfassung und Verwaltung des röm. Staats I, S. 531) allerdings wunderlichen Gebrauch des Präsens *conferat* hervor. Die justinianische Zeit, in welcher jenes Spezialgesetz nicht mehr vorkam, scheint allerdings von der Vorstellung einer solchen *lex regia*, wodurch das Volk ein für allemal die kaiserliche Gewalt eingesetzt und mit der absoluten Gewalt ausgerüstet habe, ausgegangen zu sein. Das zeigen die Worte Justinians in der Const. Deo auctore §. 7 (L. 1 §. 7 C. de vet. iure enucleando 1, 17): *lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne ius omnisque potestas populi Romani in imperatoriam translata sunt potestatem*, und dieser byzantinischen Fiktion gemäß sind dann die in die Digesten aufgenommenen Worte Ulpians: *utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat* interpoliert. Hirschfeld andererseits (römische Verwaltungsgesch. I, S. 290 Anm.) hegt die Vorstellung, eine *lex de imperio*, wie sie bei Vespasians Thronbesteigung zustande kam, sei wahrscheinlich weder bei dessen Vorgängern noch bei dessen Nachfolgern vorgekommen, da ihnen die Herrschaft faktisch durch Erbfolge oder Adoption mit Zustimmung des Senats und Volks zugefallen sei: bei der *lex de imperio Vespasiani* handle es sich nicht um die Übertragung des Prinzipats, sondern um die Begrenzung der damit verbundenen Kompetenzen. Vgl. dagegen die treffende Kritik Mommsens, Staatsr. II, 2^3 S. 841 A. 2. Mommsen endlich erklärt, die s. g. *lex de imperio* sei keine andere als die, welche dem *princeps* die tribunizische Gewalt verlieh, welcher eine Anzahl von die tribunizische Gewalt normierenden und erweiternden Spezialklauseln hinzugefügt sei. Gegen diese Ansicht spricht schon das, daß der Inhalt dieser Spezialklauseln großenteils (z. B. das Recht, Bündnisse zu schließen, das Recht, die Grenzen des *pomerium* vorzuschieben, das Kommendationsrecht) innerlich gar keinen Zusammenhang mit der *tribunicia potestas* haben; namentlich die ersteren beiden Befugnisse haben eine viel nähere Beziehung zu der militärischen Gewalt des *princeps*, als zu dessen *tribunicia potestas*. Es spricht ferner gegen diese Auffassung, daß Gaius und Ulpian durch das in Frage stehende Gesetz das *imperium* verliehen werden lassen; denn wenn es auch richtig sein sollte, daß zur Zeit jener Juristen der Sprachgebrauch mit dem Wort *imperium* nicht die militärische Gewalt des Kaisers, sondern die Kaisergewalt überhaupt bezeichnete, so umfaßt doch die Kaisergewalt überhaupt auch die militärische Gewalt des Kaisers; und ein Gesetz, welche die Kaisergewalt verleiht, darf also nicht bloß auf die Übertragung der nichtmilitärischen, bürgerlichen Gewalt, wie sie in der *tribunicia potestas* enthalten sein soll, bezogen werden. Ein Gesetz, dessen wesentlicher Zweck Übertragung der *tribunicia potestas* ist, als eine *lex* zu bezeichnen, wodurch der *imperator* das *imperium* empfange, wäre eine Ungenauigkeit, die man einem Gaius und Ulpian doch nicht zutrauen darf.

[1] In dem uns erhaltenen Teil der s. g. *lex de imperio Vespasiani* (dem Schluß) sind nur bürgerliche, nicht eigentlich militärische Befugnisse des *princeps* berührt. Man darf aber doch m. E. nicht Ranke, Weltgesch. III 1, S. 241 in der Annahme folgen, daß jenes Aktenstück die wichtigsten Prärogative des *imperiums* in seiner Civilstellung definiert habe. Die den Kern der kaiserlichen Gewalt bildenden feldherrlichen Rechte werden in den Anfang des Senatuskonsults bezw. Gesetzes gestellt sein.

der Truppen an den Senat, den neuen *princeps* zu bestimmen, ausspricht. Die Rechtsgültigkeit des Prinzipats beginnt nicht schon von der vorhergehenden Ernennung durch die Truppen, sondern erst mit der zustande gekommenen *lex de imperio*, doch kommt es vor, daß der Senat, dem Drucke der Soldaten nachgebend, durch eine besondere Bestimmung der *lex de imperio* den von dem durch sie ausgerufenen *imperator* bereits vorgenommenen Akten rückwärts Rechtsgültigkeit verleiht, wie es in dem Fall Vespasians geschah. Dann stützt sich aber die staatsrechtliche Gültigkeit solcher vorher vorgenommenen Akte nicht auf die Ernennung durch die Heere, sondern auf die besondere Bestimmung der *lex de imperio (utique quaecunque ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Augusto iussu mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataque sint, ac si populi plebisve iussu acta essent).* — Leider ist uns von der *lex de imperio Vespasiani* nur ein Rest erhalten, und auch sonst ist nicht direkt angegeben, welche Befugnisse dieselbe dem dadurch zum *princeps* Eingesetzten gegeben habe. Zu diesen Befugnissen dürfen wir aber folgende rechnen:

1) Das militärische *imperium* im ganzen Umfange des römischen Reichs. Unter dem Befehl des Kaisers als Oberfeldherrn stehen sämtliche Soldaten des Reichs, welche sich seit der Begründung des Prinzipats in ein stehendes Heer verwandeln und nur dem *princeps* bei dessen Regierungsantritt den Eid leisten,[1] welcher seit Tiberius alljährlich am ersten Januar wiederholt wird.[2] Mit der feldherrlichen Gewalt ist verbunden das Recht der Aushebung,[3] welche durch Beauftragte des Kaisers vorgenommen wird, das Recht der Entlassung der Soldaten, der Ernennung der Offiziere der verschiedenen Chargen,[4] das Recht der Verleihung militärischer Auszeichnungen. Für die Person des *princeps* als Inhabers der imperatorischen Gewalt fällt die republikanische Unterscheidung zwischen dem *pomerium* und dem Raume jenseit desselben fort, er bleibt *imperator* auch in der Stadt, wenngleich, um nicht völlig der Despotie des Heeres zu verfallen, die Legionen von Rom und Italien fern gehalten wurden. Daß aber der *princeps imperator* auch innerhalb des *pomerium* ist, zeigt sich namentlich darin, daß das zum Schutz der Person des *imperator* bestimmte Korps, das *praetorium*, welches mit der Einsetzung des dauernden *imperator* ein dauerndes wurde, seinen Sitz in Rom erhielt: der *imperator* ist auch in Rom *in praetorio*. Mit der Oberfeldherrnstelle hängt aber auch

2) das Recht des *princeps* zusammen, allein über Krieg und Frieden zu entscheiden, welches ihm ohne Zweifel in der *lex de imperio* eingeräumt sein wird;[5] nicht minder die Befugnis, Bündnisverträge mit unabhängigen Staaten abzuschließen, wie die darauf bezügliche noch erhaltene Klausel der *lex de imperio Vespasiani* zeigt *(foedusve cum quibus volet facere liceat ita uti licuit divo Augusto, Ti. Julio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico).* Kriegführung von seiten eines anderen Beamten ohne Befehl des *princeps* fiel unter die *lex Julia maiestatis.*[6] Auch der Gesandtenverkehr findet mit dem *princeps* statt: an ihn werden die auswärtigen Gesandten geschickt, verhandeln mit ihm und werden

[1] Tac. ann. 14, 11; hist. 1, 53. Joseph. ant. 19, 4, 2. Suet. Claud. 10 u. a. St.
[2] Suet. Galba 16. Tac. hist. 1, 55.
[3] Dio Cass. 53, 15. 17. Tac. hist. 3, 58; l. 3 D. ad leg. Jul. maiest. 48, 4.
[4] Das zeigen Inschriften (Henzen 6772. 7170).
[5] Strabon 17, 3, 25. Dio 53, 17. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 914.
[6] L. 3 D. ad legem Juliam maiestatis 48, 4.

von ihm abgefertigt. Als eine Konsequenz davon, daß der *princeps* Feldherr des Staats ist, erscheint

3) das Recht desselben, besonders zum Zweck der Belohnung der Veteranen, den im Eigentum des Staats stehenden Boden, also namentlich auch den Provinzialboden zu Assignationen, sowohl Viritanassignationen als Koloniegründungen zu verwenden. Im Zusammenhang damit steht

4) das Recht des *princeps*, unterthänige Peregrinengemeinden in solche latinischen Rechts (Gai. 1, 96), eine latinische in eine Bürgergemeinde, ein Munizipium in eine Kolonie, eine Kolonie in ein Munizipium (Gell. 16, 13, 5) zu verwandeln bezw. die Verhältnisse derselben durch *leges datae* zu ordnen. Auch hat der *imperator* das Recht, bei Begründung von Kolonieen Nichtbürger als Bürger in dieselben aufzunehmen oder sonst Nichtbürgern, namentlich nach vollendeter militärischer Dienstzeit, das Bürgerrecht bezw. Latinen das *ius Quiritium* (Gai. 3, 72. 73; Ulp. III, 2) zu verleihen, sowie Bürgern das *connubium* mit Nichtbürgerinnen zu gewähren. Verwandt damit ist die Befugnis des *princeps*, einem Freigelassenen die Ehren und Rechte eines Freigeborenen zu verleihen.

5) Dem *princeps* steht das Eigentum und die Verwaltung der ihm zugewiesenen Provinzen, der *provinciae Caesaris*, zu.

6) Seit Claudius wurde in die *lex de imperio* eine Bestimmung aufgenommen, wonach dem *princeps* das Recht zustand, nach Ermessen die Grenzen des *pomerium* zu verschieben (*Lex de imperio Vespasiani* Z. 14: *utique ei fines pomerii proferre promovere, cum ex republica censebit esse, liceat, uti licuit Ti. Claudio Caesari Aug. Germanico*).

7) Ob dem *princeps* als solchem durch eine Bestimmung der *lex de imperio* das Recht eingeräumt ist, die Komitien zu berufen und Gesetzanträge an dieselben zu bringen, wissen wir nicht. Es sprechen aber keine Indizien dafür, da die Gesetze, welche noch von Kaisern zustande gebracht sind, von ihnen vermöge der *tribunicia potestas* beantragt zu sein scheinen.

8) Durch besondere Klausel der *lex de imperio* ist dem *princeps* das Recht zugestanden, Senatssitzungen abzuhalten und Senatuskonsulte zustande zu bringen. In diesem Recht liegt auch bei anderen Beamten, denen dasselbe zusteht, überhaupt das *ius referendi*, d. h. die Befugnis, auch in der von anderen Magistraten berufenen Senatssitzung Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen. Über die Reihenfolge, nach welcher über die von verschiedenen Magistraten auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände referiert bezw. abgestimmt wurde, mag, abgesehen von dem Vorzuge dessen, der die Senatssitzung berufen, die zeitliche Priorität, bei gleichzeitiger Meldung der Rang entschieden haben. Das bloße *ius referendi* hätte nun dem *princeps* keine höheren Befugnisse gewährt. Neben diesem *ius referendi* wird ihm aber in der *lex de imperio* das *relationem facere* zugestanden, d. h. das Recht, in einer Senatssitzung, welche er nicht selbst berufen und leitet, einen Gegenstand (gewöhnlich wohl schriftlich) an erster Stelle zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Ließ der *princeps* in solcher Sitzung dem Senat verschiedene Gegenstände zur Beratung vorlegen, so konnte er auf Grund der *lex de imperio* jene unbedingte Priorität nur für einen auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstand fordern und mußte sich im übrigen den gewöhnlichen Regeln der Geschäftsordnung fügen. Doch wurde bald den Kaisern durch besondere Bewilligung des Senats das *ius tertiae, quartae, quintae relationis* eingeräumt, d. i. das Recht, in einer von ihnen nicht geleiteten Senatssitzung 3, 4, 5 Gegenstände vor allen anderen zur Beratung zu bringen. Natürlich konnte aber

der *princeps* im konkreten Fall auf diesen ihm zugestandenen Vorzug zu Gunsten eines anderen Antragstellers verzichten.[1] Daß das *ius tertiae, quartae, quintae relationis* nicht schon in der *lex de imperio* eingeräumt war, zeigen die Kaiserbiographieen, welche es verschiedentlich als auf besonderer Verleihung beruhend erwähnen.[2] — Endlich stand dem *princeps* nach der *lex de imperio* auch das Recht zu, die Abhaltung einer Senatssitzung durch andere Magistrate anzuordnen.

9) Eine weitere Bestimmung der *lex de imperio* gewährleistete dem *princeps* das Recht, daß bei den Magistratswahlen auf diejenigen Bewerber, welche er Senat und Volk empfohlen haben werde, in allen Wahlkomitien *extra ordinem* d. h. vor den übrigen Bewerbern Rücksicht genommen werden solle, worüber das nähere bei der Besprechung der Komitien dargestellt werden soll.

10) Der *princeps* hat keine gesetzgebende Gewalt, aber eine eminente Befugnis der Rechtsanwendung, denn die in allgemeinen Erlassen oder in konkreten Entscheidungen vom *princeps* ausgegangenen Rechtsanwendungen waren auch für andere Fälle, in denen die von ihm bezeichneten Voraussetzungen derselben zutrafen, rechtsverbindlich, es war dadurch allen Organen der Rechtsanwendung eine *forma* gegeben, an welche sie sich in gleichen Fällen zu halten hatten. Die *constitutiones principum* hatten, wie die Juristen es ausdrücken, *legis vicem*. Wie aber die Prätoren in republikanischer und auch noch am Beginn der Kaiserzeit in ihrer edizierenden Thätigkeit weit hinausgegangen sind über eine bloße Subsumtion konkreter Fälle unter die gegebenen Normen des Civilrechts, so haben sich auch die *principes* in ihrer Handhabung des Rechts nicht auf das vorgefundene Recht der Republik beschränkt, sondern sich zum Hauptorgan der mit den veränderten Verhältnissen sich ändernden Rechtsanschauungen gemacht und teils für neue bis dahin nicht in das Rechtsgebiet gezogene Verhältnisse, teils aber auch für schon regulierte ein neues, nicht von dem nationalrömischen, sondern einem mehr kosmopolitischen Geiste getragenes *ius extraordinarium*, wenn auch nur in der kasuistischen Form der Rechtsanwendung, geschaffen. Über dieses und die verschiedenen Formen der *constitutiones principum* ist das nähere in anderem Zusammenhange darzustellen. Die Handhabung für diese eminente, materiell Neues schaffende Art der Rechtsanwendung bot den *principes* eine ihnen einen weiten Spielraum gewährende Klausel der *lex de imperio*, welche sich in der *lex de imperio Vespasiani* so formuliert findet: *utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ita, uti divo Aug. Tiberioque Julio Caesari Aug., Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico fuit.*

11) Als Inhaber des militärischen *imperium* im ganzen Reich hat der *princeps* volle Strafgerichtsbarkeit nach Kriegsrecht und steht ihm dieselbe, während die republikanischen Magistrate mit *imperium* sie nur außerhalb der Provokationsgrenze gehabt hatten, da er *imperator* auch in der Stadt ist, auch innerhalb des *pomerium* über sämtliche Bürger zu;[3] doch sind seit Severus Senatoren von der

[1] Vgl. Sc. de Cyzicenis (Bruns, Fontes[4] p. 164 Z. 11 f.).

[2] Vita Marci 6. Vita Pertinacis 5. Vita Alexandri 1. Vita Probi 12. Fraglich ist, was das in der *lex de imperio Vespasiani* erwähnte *relationem remittere* bedeute. Mir scheint Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staats I, S. 538, richtig zu erklären, „aufgeben, fallen lassen." Die *princeps* hatte das Recht, einen zur Beratung gebrachten Antrag vor der Abstimmung zurückzuziehen. Anders erklärt Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 863.

[3] Dio 53, 17: *καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι.*

Strafgerichtsbarkeit des *princeps* in Kapitalsachen rechtlich eximiert.[1] Das kaiserliche Strafverfahren war aber ein Verfahren *extra ordinem*, und als solches charakterisierte es sich zunächst dadurch, daß es vom Ermessen des Kaisers abhing, ob er eine Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen *(cognitionem suscipere)* oder den gewöhnlichen Gerichten zuweisen will.[2] Namentlich scheinen Verbrechen der Offiziere[3] und Malversationen der kaiserlichen Diener[4] sowie schwerere Privatverbrechen in den vornehmen Gesellschaftskreisen[5] unmittelbar vor das kaiserliche *forum* gezogen zu sein. Zieht aber der Kaiser eine Sache an sich, so geht sein Gericht jedem anderen gleichfalls kompetenten Gericht vor. Ferner ist der Kaiser bei Handhabung seiner Kriminaljurisdiktion nicht streng an die Normen des gewöhnlichen Strafrechts und Strafverfahrens gebunden: Delegation dieser kaiserlichen Strafjurisdiktion in einer einzelnen Sache an einen Kommissar scheint selten vorgekommen zu sein,[6] dagegen beruht das Recht sämtlicher Provinzialstatthalter, gegen einen römischen Bürger auf Kapitalstrafe zu erkennen, ferner die Kriminaljurisdiktion des *praefectus urbi* in der Stadt und deren Umkreise bis auf 100 Meilen, sowie die mit ihren Spezialkompetenzen zusammenhängende Jurisdiktion des *praefectus annonae* und des *praefectus vigilum*, endlich die Strafrechtspflege der *praefecti praetorio* im übrigen Italien auf allgemeinem kaiserlichen Mandat. Was die vom Kaiser delegierte Kapitalgerichtsbarkeit der Provinzialstatthalter betrifft, so waren davon Senatoren, Militärbefehlshaber und Dekurionen ausgenommen,[7] und ein römischer Bürger, gegen welchen vom Statthalter eine Kapitalstrafe verhängt war, konnte dagegen an den Kaiser appellieren.[8] Die Annahme der Appellation hing vom Ermessen des *princeps* ab. Je mehr sich aber die Appellationen häuften, desto fester bildete sich die höchste kaiserliche Instanz zu einer rechtlich unentbehrlichen aus, jedoch fällt seit dem 3. Jahrh. die Entscheidung dieser durch Appellation von den Sentenzen der Provinzialstatthalter an den Kaiser gebrachten Strafsachen sowie die Aburteilung der eximierten Personen den *praefecti praetorio* zu. Da diese nicht als Delegatare des *princeps*, sondern als dessen Vertreter, an dessen statt Recht sprachen, so kann von ihnen nicht mehr an den Kaiser appelliert werden.

Sehr häufig kam der *princeps* auch in die Lage, auf Anfragen und Berichte der kompetenten Strafrichter in schwebenden Prozessen die Entscheidung zu geben, wobei für die senatorischen Provinzen wohl die dem *princeps* übertragene *proconsularis potestas* Kompetenz begründete.

12) Dem *princeps* hat auch die höchste Civiljurisdiktion zugestanden. Über die verschiedenen Veranlassungen der Teilnahme desselben an der Civilrechtsprechung ist in anderem Zusammenhange zu handeln. Schon hier aber ist, soweit möglich, die Frage zu beantworten, auf welchen Titeln die Befugnis des Kaisers, namentlich auf Appellation in höchster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, beruhte. Daß die reformatorische Appellation sich aus der bloß hemmenden Intercession namentlich vermöge der *tribunicia potestas* des *princeps* entwickelt habe, wie Savigny annahm,[9] ist von anderen mit Recht bezweifelt,[10] und läßt sich durch die Umbildung des Sprachgebrauchs, wonach die früher

[1] Dio Cass. 74, 2. Vita Severi 7.
[2] Dio Cass. 56, 26. Plin. ep. 6, 31, 4.
[3] Plin, 6, 31.
[4] Tac. dial. 9; ann. 13, 33. Dio Cass. 60, 33.
[5] Suet. Aug. 33.
[6] Plin. ep. 7, 6, 8.
[7] Dio Cass. 52, 22. 33. L. 27 §§. 1 u. 2 D. de poenis 48, 19.
[8] Dio Cass. 52, 33.
[9] System 6, 496.
[10] So von Mommsen, Stadtrechte S. 414 A. 62, auch Bethmann-Hollweg, II, S. 700 u. a.

streng geschiedenen Ausdrücke *provocatio* und *appellatio* als gleichbedeutende Bezeichnungen desselben Begriffs gebraucht werden, nicht beweisen. In den Provinzen scheint sich die reformatorische Appellation aus der übergeordneten Stellung des *princeps* entwickelt zu haben, die er natürlich in den eigenen gegenüber seinen Legaten, in den senatorischen vermöge des ihm übertragenen stärkeren *ius proconsulare* auch gegenüber deren Statthaltern hatte. Auch die Appellation städtischer Litigatoren gegen Dekrete der vom *princeps* eingesetzten Präfekten an ihn als den Auftraggeber ist begreiflich. Dagegen scheint es an einem speziellen rechtlichen Fundament für die Appellation an den *princeps* gegen Dekrete der Prätoren, welche nicht Mandatare jenes sind, zu fehlen, und zur Rechtfertigung derselben nur auf die dem *princeps* durch die früher erwähnte Klausel der *lex de imperio* eingeräumte allgemeine diskretionäre Gewalt rekurriert werden zu können. Je mehr sich aber der Prinzipat zur Monarchie entwickelte, desto mehr fielen auch etwaige theoretische Bedenken gegen diese letztere Kategorie von Appellationen hinweg.[1]

13) Über die eigentümliche finanzielle Stellung des *princeps*, welche mit seiner zwischen Magistratur und Monarchie in der Mitte stehenden Gewalt eng zusammenhängt, wird in einem besonderen Abschnitt zu handeln sein. Ein Recht, neue Steuern aufzuerlegen, scheint er nicht gehabt zu haben. Da es schon in republikanischer Zeit ein Recht des Feldherrn war, aus ihnen als solchen zustehenden Mitteln Münzen prägen zu lassen, so wurde konsequent bei Begründung des Prinzipats dem *princeps* als dauerndem *imperator* das Recht, auf seine Rechnung Münzen auch in Gold und Silber zu prägen, neben dem Recht des Senats, solche auf Rechnung des Ärars zu prägen, eingeräumt. Im Jahre 739 wurde das Verhältnis in der Weise geregelt, daß dem *princeps* das ausschließliche Recht, in Gold und Silber zu prägen, zugewiesen wurde, der Senat dagegen die Kupferprägung übernahm.[2]

14) Der *princeps* als Magistrat steht an sich, wie jeder andere Magistrat und Bürger, unter den Gesetzen, soweit dieselben nicht für die ihm übertragenen amtlichen Befugnisse außer Kraft gesetzt sind. Doch kam es nicht selten vor, daß in neu zustande kommenden Gesetzen der *princeps* ausdrücklich von den Vorschriften derselben eximiert wurde.[3] Nach einer besonderen Klausel der *lex de imperio* sollten alle derartigen Exemtionen, welche den früheren *principes* durch einzelne Gesetze zu teil geworden waren, auch dem nunmehrigen *princeps* zu gute kommen. Abgesehen hiervon, hatte der *princeps* in der früheren Kaiserzeit nicht etwa die Befugnis, sich selbst von den Vorschriften der Gesetze zu dispensieren, sondern er mußte dies durch den Senat thun lassen.[4]

Die bisher entwickelten Rechte des *princeps* können, soweit nicht etwas Anderes bemerkt ist, mit Sicherheit oder mit großer Wahrscheinlichkeit auf die *lex de imperio* zurückgeführt werden, welche, wie früher hervorgehoben wurde, die ihm als *princeps*, als Teilhaber der Souveränetät zugestandene Machtstellung formuliert. Diese Befugnisse wurden dem ersten *princeps* je auf einen Zeitraum von 10 bezw. 5 Jahren, den späteren *principes* gleich auf Lebenszeit übertragen. Doch fanden unter den späteren *principes*, in Anknüpfung an jenes Verfahren des Augustus, wenigstens periodisch wiederkehrende Dezennalienfeiern statt. Damit

[1] Ein Versuch, die Entstehung der neuen Appellation in der Kaiserzeit zu erklären, ist gemacht von Merkel, Abhandl. aus d. Gebiet d. röm. Rechts H. II, nam. S. 41 ff.

[2] Mommsen, Röm. Münzwesen S. 742 ff.

[3] L. 14 §. 1 D. de manumissis vindicta 40, 1. [4] Dio Cass. 56, 32; 59, 15.

aber bei der infolge der Teilung zwischen *princeps* und Senat zwiespältig gewordenen Verwaltung die Verbindung zwischen beiden Teilen erhalten werde, wurden dem *princeps* durch besondere Verleihungen wichtige Gewalten bezüglich des der republikanischen Administration hingegebenen Teils übertragen. Dem Senat, sagt Puchta[1] treffend, ist der Einfluß auf die Seite des *princeps*, nicht so diesem der Einfluß auf die andere entzogen. Zu diesen Gewalten gehört

1) die *proconsularis potestas* bezüglich der senatorischen Provinzen, von welcher schon die Rede gewesen ist. Sie gewährte dem *princeps* ein lebenslängliches, dem *imperium* der Statthalter dieser Provinzen übergeordnetes *imperium*, welches er auch in der Stadt behielt, wenngleich er dort den Prokonsultitel nicht führte.

2) Nach dem Vorgange des Augustus[2] haben sich die späteren Kaiser stets, nachdem sie den Prinzipat durch die Übertragung der imperatorischen Gewalt erlangt hatten, die *tribunicia potestas* übertragen lassen, und zwar so, daß diese, wenn auch auf Lebenszeit verliehen, doch als in Jahresabschnitte zerfallend gedacht wurde. Diese Übertragung erfolgte durch Senatsbeschluß und bestätigende Komitien.[3] Vermöge dieser *tribunicia potestas* war der *princeps* sakrosankt, hatte das Intercessionsrecht, welches z. B. gegen Senatsbeschlüsse[4] gebraucht worden ist, insbesondere auch das *ius auxilii* zu Gunsten von Bedrückten, welches er auf Anrufen von solchen nicht bloß innerhalb des *pomerium*, wie die Tribunen, sondern bis zum ersten Meilenstein ausüben konnte,[5] ferner das tribunizische Koercitionsrecht, überhaupt alle Rechte der Tribunen, obwohl er nicht Tribun war, die Tribunen daher auch nicht als seine Kollegen galten. Seit Beginn des Prinzipats sind die Jahre der tribunizischen Gewalt jedes Kaisers offiziell gezählt worden.

3) Den Konsulat haben die *principes* nicht als ein ständig mit der kaiserlichen Gewalt zu verbindendes Amt betrachtet, wahrscheinlich deshalb, weil derselbe zu eng mit der Senatsherrschaft verknüpft war, als daß er sich passend als Fundament der im Gegensatz zur Macht des Senats zu entwickelnden kaiserlichen Macht hätte verwenden lassen. Doch haben die *principes* den Konsulat häufig, vor allem beim Regierungsantritt, übernommen, ganz regelmäßig aber nur den ordentlichen, mit dem Jahresanfang beginnenden, der Jahreseponymie halber, welchen sie dann nach kurzer Frist wieder niederlegten.

4) Nach den Bürgerkriegen hat Augustus den *census* wiederhergestellt und selber verschiedene Male denselben abgehalten. Er hat dies aber gethan weder kraft des übernommenen censorischen Amts noch kraft einer außerordentlichen *cura legum et morum*, welche, obwohl ihm mehrmals von Senat und Volk angeboten, stets von ihm abgelehnt ist,[6] noch endlich kraft der prokonsularischen Gewalt, welche, wenn sie auch in der Stadt in Kraft blieb, sich keinesfalls auf Rom und Italien erstreckte, sondern kraft des ihm zu jenem Behuf übertragenen konsularischen *imperium* in der Fülle, welche es vor Einsetzung der Censur gehabt hatte.[7] Von Augustus' Nachfolgern haben verschiedene dagegen die Censur geführt,[8] Domitian nahm dieselbe auf Lebenszeit an;[9] nach ihm hat kein Kaiser

[1] Institutionen I[8], §. 88 S. 218.

[2] Mon. Ancyr. 2, 21. Dio Cass. 49, 15. Appian b. c. 5, 132. Oros. 6, 18. Tac. ann. 1, 2; 3, 56. Dio Cass. 53, 32; 51, 19.

[3] Henzen, Arval. p. 64 sq. [4] Dio Cass. 53, 17; 60, 4. Tac. ann. 1, 13; 3, 70; 14, 48.

[5] Dio Cass. 51, 19.

[6] Mon. Ancyr. 3, 11 fg. der griech. Übersetzung (C. J. L. III, p. 789).

[7] Mon. Ancyr. 2, 2; 2, 5. 8. Suet. Tib. 21.

[8] Die Nachweisungen giebt Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 326 A. 3. [9] Dio Cass. 67, 4.

mehr den Censortitel geführt, so daß die censorischen Befugnisse, soweit sie überhaupt noch Bedeutung hatten, seitdem mit der kaiserlichen Gewalt verbunden waren. Überhaupt ist der alte *census populi* mit dem Abkommen der Censur weggefallen. Zweck desselben war gewesen, die Steuer- und Dienstpflicht der einzelnen Bürger festzustellen und dieselben in die Tribus, Klassen und Centurien für die Geltendmachung der politischen Rechte einzuordnen. Von realen Rechten der Komitien war aber bald gar nicht mehr die Rede, die gesetzlich fortbestehende Dienstpflicht wurde in Italien seit Begründung des Prinzipats absichtlich nicht geltend gemacht. In den einzelnen Provinzen sind in republikanischer Zeit von den Statthaltern die Gemeinden der Provinz angehalten, periodisch Schätzungslisten aufzustellen und einzusenden. Seit Begründung des Prinzipats nimmt der *princeps* das Recht, diese Listen aufzustellen, in Anspruch,[1] auch in den senatorischen Provinzen kraft des *ius proconsulare*.[2] Zur Ausübung dieses Rechts, sei es in kleineren Distrikten oder in ganzen Provinzen, bedurfte es eines besonderen kaiserlichen Auftrags.[3]

Das Abkommen des *census populi* hatte nicht auch das des Provinzialcensus zur Folge, welcher vielmehr, da die kaiserliche Macht auf den Steuern und Soldaten der Provinzen beruhte, von den Kaisern streng beaufsichtigt zu sein scheint. Daß aber der *census* der verschiedenen Distrikte und Provinzen zu einem formell einheitlichen Reichscensus gestaltet sei, ist unerweislich. Von den Befugnissen, welche die *principes* bezüglich der *equites* und des Senats in Anspruch nahmen, wird in anderem Zusammenhang die Rede sein. Das Recht, Patrizier zu creieren, ist von den Kaisern als Censoren[4] geübt worden, nach Abkommen der Censur wurde dieses Recht als dem Prinzipat zukommend angesehen. Einem zur Würde des *princeps* gelangten Plebejer wurde durch den Senat der Patriziat verliehen.[5] Da bei Teilung der Gewalt zwischen *princeps* und Senat und Volk Rom und Italien der bisherigen republikanischen Administration überlassen wurden, so waren auch die auf die hauptstädtischen Straßen und Anlagen, auf öffentliche Bauten, Wasserleitungen u. dergl. sich beziehenden Geschäfte der Censur von der Kompetenz des *princeps* ausgeschlossen. Da sich aber die Censoren und die in Ermangelung von solchen eintretenden Ädilen in diesen und anderen Beziehungen unfähig erwiesen, den an sie gestellten gesteigerten Anforderungen Genüge zu leisten, so sah der *princeps* sich genötigt, durch Übernahme von Spezialaufträgen mit seiner größeren Macht und seinen bedeutenderen Mitteln auch hier einzutreten, doch sind, wie sich zeigen wird, die zur Realisierung dieser Aufträge eingesetzten neuen Beamten, da es sich um Geltendmachung von Rechten des Senats handelt, nicht als reine kaiserliche Diener anzusehen.

5) Die republikanische Scheidung von Priestertum und weltlicher magistratischer Gewalt wurde auch durch Begründung des Prinzipats nicht aufgehoben. Der *princeps* hat als solcher keine priesterlichen Befugnisse und in Fragen des

---

[1] Dio Cass. 53, 17.

[2] Ob die *publici a censibus populi Romani* (vgl. Mommsen, Staatsr. I², S. 315 A. 5) darauf hinweisen, daß Abhaltung des *census* in den senatorischen Provinzen in der ersten Kaiserzeit noch zur senatorischen Verwaltung gehört habe, ist ungewiß. Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 17 ff. Bestritten ist auch die Bedeutung des Amts *a censibus*. Vgl. auch Mommsen II, 1² S. 398 A. 2 u. 3. Friedländer, Sittengesch. I⁵, S. 159.

[3] Henzen 6458. 5209. 5212. 6946. 6944. Orelli 364. 6512. 3044. 3659 u. a. m.

[4] Tac. ann. 11, 25. Orelli 723. Suet. Otho 1. Vita Marci 1. Tac. Agric. 9. Orelli-Henzen 773. 5447.

[5] Vita Juliani 3. Macrin. 7. Dio Cass. 78, 17.

ius sacrum keine Entscheidung zu treffen, dies bleibt vielmehr nach wie vor Sache der betreffenden priesterlichen Kollegien. Wohl aber steht dem *princeps* das Recht zur Wahrnehmung alles dessen zu, was der bürgerlichen Obrigkeit in bezug auf das religiöse Leben des Volks obliegt; also namentlich die bürgerlichen Folgen der Entscheidungen priesterlicher Kollegien zu bestimmen und für deren Ausführung zu sorgen. Dazu setzt ihn in Stand die Klausel der *lex de imperio: utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum — rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit e. q. s.* Die energische Handhabung dieser Befugnis erklärt, daß ein sakrales Delikt, wie die Grabschändung, welche nach *ius sacrum* nur ein *piaculum* nötig macht, in der Kaiserzeit auch als bürgerliches Verbrechen bestraft wird.[1] Indessen dieses weltliche *ius circa sacra* hat den *principes* nicht genügt: sie bedurften eines direkten Einflusses auf das rein sakrale Gebiet. Diesen Einfluß verschaffte ihnen die Würde des *pontifex maximus*, welche, seitdem Augustus zuerst dieselbe im Jahre 742 übernommen, stetig mit dem Prinzipat verbunden geblieben ist. Daß es aber nach Erlangung des Prinzipats immer noch einer besonderen Übertragung jener bedurfte, zeigen einmal die Angaben der Kaiserbiographieen, nach denen der Oberpontifikat, ebenso wie das *ius proconsulare* und die *tribunicia potestas*, als etwas zu dem Erwerb des kaiserlichen *imperium* Hinzutretendes erscheint;[2] sodann läßt es sich auch im einzelnen nachweisen.[3] Die Kreation geschah, wie in republikanischer Zeit, durch Komitien, d. h. wohl die Komitien der 17 *tribus*. Später fiel die Wahl dem Senat zu, und es fand nur noch eine Renuntiation vor den Komitien statt.[4] Bekleideten mehrere Personen den Prinzipat, so wurde nur einem die Würde des *pontifex maximus* übertragen;[5] erst seit Pupienus und Balbinus hat jeder der gleichzeitigen *Augusti* den Oberpontifikat erhalten.[6] Noch die christlichen Kaiser haben den Titel geführt, bis ihn Gratian aus religiösen Gründen ablegte.[7] Vermöge dieser Würde haben nun die Kaiser alle Rechte, welche darin enthalten waren, geübt, und anfänglich mag auch noch ernstlich unterschieden sein zwischen dem, was der Kaiser als *princeps* und dem, was er als *pontifex maximus* vornehmen konnte. Je mehr sich aber die absolute Monarchie ausbildete, desto mehr verlor sich diese Unterscheidung. Das tritt doch schon darin hervor, daß in Fragen, in welchen das Pontifikalkollegium kompetent ist, wie z. B. bezüglich der *translatio cadaveris*, dem *decretum pontificum* die *iussio principalis* gleichgestellt wird.[8] Wohl aber ist zu beachten, daß die Autorität des Pontifikalkollegium, also auch die des Kaisers als *pontifex maximus* sich nicht auf die Provinzen erstreckt, daß also, wenn hier der Kaiser in religiösen Fragen eingreift, die Befugnis dazu nur auf seine imperatorische Gewalt oder das *ius proconsulare* zurückgeführt werden kann. — Was insbesondere die Priesterernennungen betrifft, so hat der Kaiser maßgebenden Einfluß darauf ausgeübt teils, sofern dieselben durch Komitien der 17 Tribus bezw. den Senat gewählt wurden, durch ein ihm zugestandenes Kommendationsrecht *(iudicium principis)*,[9] teils durch sein Stimmrecht als Mitglied des zur Kooptation berechtigten Kollegiums, teils durch das im Oberpontifikat enthaltene Kreationsrecht.

---

[1] Paul. sent. 1, 21, 4. Suet. Dom. 8.
[2] Vgl. Vita Macrini 7; Vita Alexandri c. 8. Vita Maximi et Balbini 8. Vita Probi 12.
[3] Mommsen, Staatsr. II, 2^2 S. 1052 f. [4] Mommsen, II, 1^2 S. 30 A. 2 ff.
[5] Dio Cass. 53, 17. [6] Vita Maximi et Balbini 8. [7] Zosimus 4, 36.
[8] L. 50 §. 1 D. de hered. pet. 5, 3. L. 8 pr. D. de relig. 11, 7.
[9] Dio Cass. 53, 17. Plin. ad Traian. 13, 4, 8. Tac. hist. 1, 77 u. a. St.

§. 64. Die finanzielle Stellung des *princeps*.

Der Prinzipat konnte die ihm seit seiner Begründung zugewiesenen umfassenden öffentlichen Aufgaben und Pflichten nicht lösen ohne bedeutende Geldmittel. In der Disposition über solche konnte und wollte natürlich der neue Machthaber nicht abhängig sein von dem Teilhaber der Souveränetät, vom Senat, denn infolge der ökonomischen Abhängigkeit würde er auch im übrigen, wie die republikanischen Magistrate, dem Senat botmäßig geblieben oder doch binnen kurzem wieder geworden sein. Wir finden daher in der Kaiserzeit neben dem alten *aerarium Saturni* eine kaiserliche Kasse: den *fiscus Caesaris* oder *fiscus* schlechthin. Es ist die Frage, wie rechtlich das Verhältnis des *princeps* zu dem ihm zur Disposition stehenden Geldern aufzufassen ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß dem *princeps* über die fiskalischen Gelder die freieste Disposition zustand, so daß er nicht etwa auch nur juristisch-theoretisch dem Senat und Volk zur Rechenschaftslegung über die Verwendung derselben verpflichtet war. Diese dem *princeps* zur Disposition stehenden Gelder sind also nicht etwa als ihm vom *aerarium populi* ausgeworfene anzusehen, ebensowenig, ja noch weniger als in republikanischer Zeit die Manibien, über welche der siegreiche Feldherr unbeschränkt disponieren konnte, oder die Multgelder, welche zur Disposition des Magistrats standen, der dieselben erstritten; denn auch diese kamen erst dadurch, daß sie an das Ärar abgeliefert wurden, in das unmittelbare Eigentum des Volks. Wenn nun die fiskalischen Gelder nicht im Eigentum des *populus* standen, so scheint nur übrig zu bleiben, daß sie im Privateigentum des *princeps* standen. Schon in republikanischer Zeit giebt es aber zwischen dem Privatvermögen eines Magistrats und den Geldern des *populus*, welche ihm zur Verwendung für bestimmte öffentliche Zwecke zur Disposition gestellt sind, ein drittes, nämlich ein Magistratsgut, welches der Beamte vermöge seines *imperium* oder doch *iure magistratus* erworben hat und welches daher von ihm nach eigenem freiem Ermessen zu irgend welchen öffentlichen oder sakralen Zwecken verwandt werden kann, so daß er nur, wenn er es in seinen Privatnutzen verwendet, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Dieses Magistratsgut, welches dem Beamten nur als Magistrat gehört, ist, da der Magistrat als solcher eine öffentliche Person ist, öffentliches Gut, aber weder Eigentum des *populus* noch Privateigentum. Ähnlich, wie das Verhältnis der republikanischen Beamten zu diesem Magistratsgut, ist das Verhältnis des *princeps* zu den fiskalischen Geldern, nur daß im *princeps*, dessen *statio*, wie Vellejus sich ausdrückt, von Anfang an in der Mitte zwischen der eines Beamten und eines Monarchen steht, die Idee eines eigenen Subjekts öffentlichen Vermögens im Gegensatz zum *populus* viel schärfer und umfassender zum Ausdruck gekommen ist, als in der republikanischen Magistratur. In dem Träger des Prinzipats mußten die Römer seit der Begründung desselben nach der vermögensrechtlichen Seite hin den öffentlichen Machthaber und die Privatperson, in den zu seiner Disposition stehenden Geldern das Vermögen, welches ihm als *princeps* zustand, und das Vermögen, welches ihm als Privatperson gehörte, unterscheiden.[1]

[1] Hätte Augustus nach Ablauf der zehn Jahre, für welche ihm der Prinzipat übertragen war, denselben niedergelegt, so würden nach Erlöschen der außerordentlichen Gewalt sämtliche Provinzen wieder *populi Romani* geworden und das fiskalische Vermögen wieder mit dem *aerarium populi* vereinigt sein. Solche staatsrechtlichen Vorgänge aber unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, wie dem der fiduciarischen Übertragung des Eigentums, aufzufassen, scheint mir unmöglich.

Das Vermögen, welches dem *princeps* als solchem zustand, also z. B. die Einnahmen aus den *provinciae Caesaris*, ist nie ein Privatvermögen oder ein Hausgut der *principes* gewesen, wenn es auch kein Vermögen des *populus* war. Die in bezug auf die Kaiser gebrauchten Ausdrücke: *res familiaris*, *pecuniae familiares* dürfen nicht auf die fiskalischen Gelder, welche dem *princeps* als solchem gehören, bezogen werden (Tac. ann. 12, 60; 13, 1; 4, 15). Je mehr aber die Gewalt des *princeps* sich zu einer monarchischen entwickelte, desto handgreiflicher trat auf dem Vermögensgebiet die Bedeutung desselben als eines selbständigen Subjekts staatlichen Vermögens hervor, dem gegenüber das alte *aerarium populi* allmählich zu einer Munizipalkasse der Stadt Rom zusammenschrumpfte. In der Zwischenzeit stehen, entsprechend der Teilung der Souveränetätsrechte, zwei Subjekte staatlichen Vermögens, *princeps* und *populus* bezw. Senat, und zwei Staatskassen, *fiscus* und *aerarium populi*, nebeneinander. Für die juristische Konstruktion des fiskalischen Vermögens ist es gleichgültig, ob die Verwaltung desselben zunächst nur nach Provinzen bezw. kleineren Bezirken organisiert war, oder ob von Anfang Beamte für die Centralverwaltung in Rom eingesetzt waren. Mag der *princeps* selbst die centrale Verwaltung des später als *fiscus* bezeichneten Vermögens in der Hand behalten oder dafür ein Centralbureau mit einem obersten Beamten an der Spitze eingesetzt haben: die juristische Frage[1] nach dem Subjekt dieses Vermögens wird dadurch nicht geändert.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß das Privatvermögen der Kaiser, das *patrimonium* oder *patrimonium privatum*, seit dem Beginn des Prinzipats ein von dem fiskalischen Vermögen verschiedenes ist. Über dieses *patrimonium*, nicht über das fiskalische Vermögen, konnten die Kaiser testamentarisch verfügen und haben es gethan. Dasselbe schwoll rasch zu einem gewaltigen, über den sonstiger Privatvermögen weit hinausgehenden Umfange an, und da viele Erwerbungen für das *patrimonium* doch nur mit Rücksicht auf die Stellung des *princeps* gemacht wurden, so streifte es mehr und mehr den Charakter eines Privatvermögens ab und nahm den eines Kronguts an, welches auf den Erben des *princeps*, nur sofern er Nachfolger im Prinzipat war, übergehen konnte. Wem der *princeps* dieses *patrimonium* testamentarisch hinterläßt, den designiert er damit für die Thronfolge, und nach dem Untergange der Julisch-Claudischen Dynastie haben die späteren *principes*, zunächst die Flavier, mit dem Cäsarennamen auch das *patrimonium* jener Dynastie überkommen. Diese Untrennbarkeit des *patrimonium* als eines Kronguts von der Thronfolge hat denn seit dem 2. Jahrh. manche Kaiser bewogen, bei der Thronbesteigung ihr Privatvermögen sofort ihren nicht successionsberechtigten Kindern zuzuwenden, damit es nicht mit dem Krongut vermischt werde. Dieser Zustand der Dinge hat endlich Septimius Severus, unter welchem die Umbildung des Prinzipats zur absoluten Monarchie einen tüchtigen Schritt vorwärts that, bewogen, Privatvermögen des Kaisers und unveräußerliche Krongut scharf zu trennen.[2] Das letztere ist die *res privata principis*, das erstere das *patrimonium*, nicht wie Marquardt, Hirschfeld u. a. annehmen, umgekehrt. Der Unterschied tritt recht deutlich hervor in einer Stelle Ulpians, l. 39 §§. 8 u. 10 D. de leg. 30. Der §. 8 *(Si vero Sallustianos hortos, qui sunt Augusti, vel fundum Albanum, qui principalibus usibus deservit, legaverit quis, furiosi est talia legata testamento adscribere)* handelt von dem allem privaten *commercium* entrückten Krongut, der *res privata*. Dagegen

[1] Über diese Frage ist verhandelt von Hirschfeld, Untersuchungen auf d. Gebiet der röm. Verwaltungsgesch. S. 7 f., und Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 959 nam. A. 2.

[2] Vita Severi 12.

§. 10 *(Sed et ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, si legentur, nec aestimatio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non soleant)* handelt von den zum Privatvermögen des Kaisers gehörenden Grundstücken, welche nicht absolut unveräußerlich sind, wenn sie auch nicht veräußert zu werden pflegen. Auch das Rangverhältnis der Beamten, welche an der Spitze der Verwaltung beider Vermögen stehen, führt auf dasselbe Resultat. Der *procurator rationis privatae* war ein dem *procurator fisci* an Rang und Gehalt gleichstehender Beamter, *trecenarius*, während der *procurator patrimonii* nur zu den *centenarii* gehörte.[1] Auch dieses Rangverhältnis zeigt, da doch der Chef der Verwaltung des Kronguts nicht niedriger im Range stehen kann, als der Chef der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens, daß unter der *ratio privata* das Krongut, unter *patrimonium* das Privatvermögen zu verstehen ist.

Es erübrigt noch, soweit als möglich, anzugeben, welche Einnahmen dem kaiserlichen *fiscus* seit der Begründung des Prinzipats und später zugewiesen wurden. Seit der Teilung der Provinzen in kaiserliche und Senatsprovinzen fielen die Einkünfte aus den ersteren, wenigstens die von dem Eigentum der Provinz untrennbare Grundsteuer, ohne Zweifel dem *princeps* zu. Der *fiscus* hat aber auch Einnahmen aus den Senatsprovinzen bezogen, wahrscheinlich seitdem er die eigentlich dem Senat obliegende Versorgung Roms mit Getreide (die *annona)* übernommen hatte. Diese dem *fiscus* zugewiesenen Einnahmen aus den Senatsprovinzen bestanden, wie es scheint, in den meisten in einem Teil der Naturalabgaben der Provinzialen, in der Provinz Asien aber in einem Teil der Tributgelder, welche an Stelle der Naturalabgaben getreten waren *(fiscus Asiaticus)*.[2] Soweit die Abgaben der Senatsprovinzen in den *fiscus* flossen, scheinen sie unmittelbar durch kaiserliche Prokuratoren, soweit sie dagegen dem Ärar zufielen, immer noch durch die Prokonsuln erhoben zu sein.[3] Auch war die Erhebung des *stipendium* in den Senatsprovinzen wenigstens im Anfang des Kaiserzeit vielleicht keine direkte, sondern geschah durch Verpachtung an Publikanen,[4] zu deren Kontrollierung sich in allen Provinzen kaiserliche Prokuratoren befunden haben werden. Auch die indirekten Steuern, deren Erhebung nach wie vor verpachtet wurde, scheinen im Verlaufe der Kaiserzeit mehr und mehr dem *fiscus* zugefallen zu sein: für namhafte Vektigalien kommen in Rom besondere Bureaus *(stationes)* mit Prokuratoren und Subalternbeamten vor.[5] Der Ertrag der auf Betreiben des Augustus eingeführten Erbschaftssteuer, der *vicesima hereditatium*, floß in der früheren Kaiserzeit in das von Augustus gegründete *aerarium militare*, später aber scheint an Stelle der Verpachtnng dieser Steuer[6] zu Gunsten dieses Ärars direkte Erhebung getreten zu sein und die betreffende Kasse eine Unterabteilung des *fiscus (statio vicesimae hereditatium)* gebildet zu haben.[7] Seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wird in Inschriften auch ein eigener *fiscus libertatis et peculiorum* mit Prokuratoren und Unterbeamten erwähnt, woraus zu schließen, daß jedenfalls seit dieser Zeit die Erträge aus der Freilassungssteuer vom Ärar auf den Fiskus übertragen waren.[8]

[1] Vgl. Hirschfeld, Untersuchungen S. 41 ff., nam. S. 44.
[2] Vgl. die Darstellung Hirschfelds a. a. O. S. 13 ff. und die dort gegebenen Belege.
[3] Dio Cass. 53, 15. [4] Tac. ann. 4, 7. [5] Hirschfeld a. a. O. S. 20.
[6] Plin, paneg. c. 37 u. 39 epp. 7. 14. Andere Belege bei Hirschfeld a. a. O. S. 84 A. 3.
[7] Die Belege bei Hirshfeld S. 63 ff.
[8] Die inschriftl. Belege bei Hirschfeld S. 71 A. 1.

Von außerordentlichen Einnahmen, welche im Laufe der Kaiserzeit ganz oder teilweise dem *fiscus* zugefallen sind, müssen zunächst die *bona damnatorum* genannt werden. Nach republikanischem Recht geschah die mit der Kapitalstrafe verbundene Vermögenseinziehung zu Gunsten des Ärars (außer wenn die plebejische Gemeinde auf Antrag eines plebejischen Magistrats erkannte). Schon seit Tiberius fielen aber die *bona damnatorum* teilweise dem *fiscus* zu.[1] Ob ein Prinzip und welches dafür maßgebend war, daß Ärar oder *fiscus* zur Einziehung jener *bona* berechtigt war, ist nicht zu erkennen. Doch scheint mehr und mehr der *fiscus* an die Stelle des Ärars getreten zu sein. Vorübergehend werden in Inschriften besondere *procuratores ad bona damnatorum* erwähnt.[2] Auch bezüglich der *bona vacantia*, auf welche nach der *lex Julia et Papia Poppaea* das Ärar ein Recht hatte, trat bald der *fiscus* als Konkurrent neben dasselbe; vielleicht fielen demselben zunächst nur die *bona vacantia* in den kaiserlichen Provinzen zu und hat er erst später das Ärar auch bezüglich dieser Einnahme mehr und mehr verdrängt.[3] Auf die *caduca* hatte gleichfalls nach der *lex Julia et Papia Poppaea*, und zwar noch zur Zeit des Gaius,[4] das Ärar Anspruch. Daß sie aber seit Hadrian jedenfalls nicht mehr stets dem Ärar, sondern in gewissen Fällen dem *fiscus* zukamen, zeigen die in den Digesten erhaltenen Bestimmungen des *Sct. Juventianum* vom Jahre 129,[5] denn die Annahme, daß hier *fiscus* für Ärarium interpoliert sei, erscheint, wie Hirschfeld[6] mit Recht annimmt, unzulässig. Wahrscheinlich wird der *fiscus* das Ärar bezüglich der *caduca* bald gänzlich verdrängt haben,[7] doch scheint es nicht möglich, den Zeitpunkt genauer zu bestimmen, denn, wenn man aus Ulp. fr. 17, 2: *hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, sed servato iure antiquo liberis et parentibus* hat den Schluß ziehen wollen, daß die *caduca* durch Caracalla dem *fiscus* zugewiesen seien, so hat dagegen schon Rudorff[8] geltend gemacht, daß Caracalla nur das *ius caduca vindicandi* der Erben und Legatare, welche Kinder hatten, aufgehoben habe. Auch die s. g. *Ereptoria* scheinen schon zu Hadrians Zeit, wenn den Angaben in den Digesten zu trauen ist, durchaus dem *fiscus* zugefallen zu sein.[9] In der diokletianisch-konstantinischen Zeit sind die *bona vacantia* und *caduca* dem *fiscus*, d. h. der damaligen Staatskasse entzogen und der *res privata*, dem Krongut, zugewiesen, wie daraus zu ersehen ist, daß der *Comes rei privatae* durch seine Unterbeamten die Einziehung derselben vornehmen läßt.[10]

§. 65. Name, Titel und Auszeichnungen, Haus und Hof des Kaisers.

Das eigentümliche Wesen des Prinzipats tritt äußerlich in Namen und Titulatur hervor. Die offizielle Bezeichnung des *princeps* besteht aus dem Namen und Amts- bezw. Ehrentiteln. Die ihm als *princeps* durch die *lex de imperio* eingeräumte Machtstellung wird nicht durch einen Titel, denn das Wort *princeps* kommt im titularen Gebrauch nicht vor, sondern durch den Namen ausgedrückt.

[1] Tac. ann. 6, 17. 19. Dio Cass. 57, 10, 5.
[2] Wilmanns, exempla 1278. 1291. C. J. L. III, 6575.
[3] Tac. ann. 2, 48. Traian ad Plinium n. 84 (Keil). Vita Pertinacis 7.
[4] Gai. 2, 286a; 2, 150. Plin ep. 2, 16; paneg. c. 34 u. 36. L. 15 §. 3 D. de iure fisci 49, 14.
[5] L. 20 §. 6a de hered. pet. 5, 3. [6] A. a. O. S. 58.
[7] L. 3 D. de iniusto rupto i. f. t. 28, 3.
[8] Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft VI, S. 422 ff. [9] L. 9 D. de Scto Silaniano 29, 5.
[10] Hirschfeld, a. a. O. S. 61 und die dort A. 4 Citierten.

Von den Bestandteilen des Namens des *princeps* kommen als rechtlich bedeutsam und daher bald bei allen Kaisern wiederkehrend drei in Betracht: *Imperator*, *Caesar*, *Augustus*. Seit der Begründung des Prinzipats kam es auf, daß die *principes* die Bezeichnung *imperator* als Eigennamen (als *praenomen*, seltener als *cognomen*) annahmen, und zwar anfänglich so, daß der Imperatorname an die Stelle des gewöhnlichen *praenomen*, später so, daß er zu demselben hinzutrat. Durch diese Annahme der Bezeichnung *imperator* als Eigennamens erschien die dem Kaiser dauernd übertragene Imperatorwürde in einer neuen und viel engeren Weise mit der Person desselben verknüpft; denn nach republikanischem Gebrauch hatte der siegreiche Feldherr nur vom Tage des Sieges bis zu dem des Triumphs den Imperatortitel geführt, nach welchem Brauch im Fall wiederholter zum Triumph berechtigender Siege der Titel mehrmals mit Hinzufügung der Zahl des Sieges angenommen und dem Namen nachgesetzt wurde. Dieser Brauch dauerte in der Kaiserzeit fort, so daß der *princeps* neben dem *praenomen imperatoris* unter den seinem Namen nachfolgenden Titeln auch den Imperatortitel führte. Dabei wurde die erste Begrüßung des Kaisers als *imperator* durch die Soldaten nach erfolgtem Regierungsantritt mitgezählt, so daß sich der *princeps* nach dem ersten unter seinen Auspizien erfochtenen Siege in der Titulatur als *imperator* II bezeichnete.[1] Auch in diesem Sinne ist die Bezeichnung *imperator* in der Kaiserzeit ausschließlich vom *princeps* selbst oder von zum kaiserlichen Hause gehörigen Männern geführt worden. — Der Imperatorname sollte vorwiegend die den Kern der kaiserlichen Macht bildende Feldherrnstellung ausdrücken, wird aber allmählich mehr und mehr allgemeine Bezeichnung des Herrschers. Der Name *Caesar* sodann, ein erbliches *cognomen* eines Zweiges des julischen Geschlechts und als solches allen agnatischen Descendenten des Diktators Julius Caesar zukommend,[2] ging zunächst auf den Begründer des Prinzipats, den von dem Diktator adoptierten Octavian, dann auf die von diesem adoptierten Söhne des Agrippa Gajus, Lucius und Agrippa sowie auf den Stiefsohn Octavians Tiberius, ferner auf dessen Sohn Drusus und auf den von Tiberius adoptierten Germanicus und dessen Söhne über. Der letzte *princeps*, welcher so infolge agnatischer Verwandtschaft mit den früheren Cäsaren den Namen *Caesar* führte, war des Germanicus Sohn Gaius (Caligula). Claudius dagegen und dessen Adoptivsohn Nero waren mit den Cäsaren der julischen *gens* nur durch Affinität und Kognation verbunden, hatten also keinen erblichen Anspruch auf den Namen *Caesar*, noch weniger die späteren Kaiser von Galba an. Da sich aber mit dem Namen *Caesar* eine Art dynastischer Anspruch auf die Würde des Prinzipats zugleich mit dem bisher in der julischen Dynastie vererbten Krongut zu verbinden schien, so nahmen seit Galba alle *principes*[3] samt ihren Söhnen und Enkeln den Namen *Caesar* an, welcher so aus einem *cognomen* innerhalb der julischen *gens* zu einem Namen des jedesmaligen Herrschergeschlechts geworden ist. Sofern nun in dem Namen *Caesar* auch ein gewisses Anrecht auf die Herrscherstellung, welches erst in Zukunft zur Realisierung gelangen mag, Ausdruck findet, hängt mit dem älteren auch der spätere Gebrauch des Namens zusammen, wonach derselbe nicht jedem agnatischen Deszendenten des Herrschers als solchem, sondern nur dem präsumtiven Thronerben vermöge besonderer Verleihung zukommt.[4] — Die Bezeichnung *Augustus* (griechisch *Σεβαστός*) endlich ist auch ein *cognomen*, aber von Anfang an kein

[1] Dio Cass. 43, 44; 53, 17. [2] Dio Cass. 53, 18. [3] Dio Cass. 43, 44.
[4] Vita Lucii Veri c. 2. Vita Albini 2. Vita Marci 6 u. s. w.

erblicher Familienname, sondern ein Ehrenname,[1] welcher in der früheren Kaiserzeit keinem anderen Mann, nicht einmal dem Mitregenten, sondern nur dem Regenten selbst zukommt und seine geheiligte, der Gottheit sich annähernde Majestät, der eine der Verehrung der Götter vergleichbare Ergebenheit gebühre, ausdrücken soll.

Was den Erwerb dieser Namen anlangt, so ist darüber in bezug auf den Namen *Caesar* schon das nötige bemerkt: der Erwerb der beiden anderen ist mit der Übertragung der Würde des *princeps* durch die *lex de imperio* verbunden, und wird die Beilegung derselben einen Teil der *lex de imperio* bezw. des voraufgehenden Senatsbeschlusses gebildet haben.[2] Auch kam es vor, daß die *lex de imperio* die schon vorher auf Veranlassung der Soldaten geschehene Annahme jener Kaisernamen rückwärts sanktionierte. —

Andere Beinamen der Kaiser, wie *Pius*, *Felix* u. dgl., haben keine rechtliche Bedeutung. Ihren bisherigen Geschlechtsnamen haben die zur Regierung gelangten Familien bis zu Hadrian in ihren Benennungen nicht mehr geführt, wahrscheinlich, um dadurch die herrschende Familie vor den übrigen Bürgern auszuzeichnen.

An die Namen des *princeps*, welche, wie schon bemerkt, die ihm als solchem bei der Teilung der Gewalt zwischen ihm und dem Senat eingeräumte Machtstellung ausdrücken sollen, schließen sich als Accessionen die Angaben der ihm auf dem Gebiete des Volks und Senats übertragenen republikanischen Ämter und Titulaturen *(pontifex maximus, tribunicia potestate, imperator, consul, censor, proconsul)*. Zu ihnen kommt dann noch die den Kaisern in der frühern Kaiserzeit nicht sofort beim Regierungsantritt beigelegte Ehrenbezeichnung: *pater patriae* hinzu. Rechtliche Bedeutung hat dieselbe nicht.

Von sonstigen äußeren Auszeichnungen, welche der Würde des *princeps* zu teil wurden, möge hier erwähnt werden, daß der *princeps* das Recht hatte, bei Festen und Schauspielen als *decor imperatorius* die *vestis triumphalis*[3] und als Feldherr außerhalb der Stadt das *paludamentum* oder die *purpura* zu tragen,[4] während die *toga praetexta* die gewöhnliche Tracht des *princeps* gewesen sein wird. Andere dem Kaiser als beständigem *imperator* zukommende Auszeichnungen sind der Lorbeerkranz, den nur er, kein Privater, er aber überall und zu jeder Zeit tragen darf,[5] sowie die *fasces laureati*,[6] deren die *principes* 12, später 24[7] führen. Die für ihn und die oberen Magistrate gemeinschaftlich bestimmten Liktoren, Viatoren u. s. w. werden technisch bezeichnet als *lictores* u. s. w., *qui Caesari et magistratibus apparent*.[8] — Außer dem dauernden Gardekorps, welches dem *princeps* als ständigem *imperator* als militärischer Schutz seines Hauptquartiers zukam, den *cohortes praetoriae*, hatten die Kaiser der früheren Zeit zum unmittelbaren Schutz ihrer Person noch eine Truppe berittener ausländischer, und zwar aus verschiedenen deutschen Volksstämmen hervorgegangener Söldner *(Germani, corporis custodes)*, die, zur *familia* der Kaiser gehörend, auch, wie diese, organisiert waren *(collegium Germanorum)*.[9]

[1] Dio Cass. 53, 18.

[2] Bezüglich des Augustusnamens vgl. Tac. hist. 1, 47; Vita Alexandri c. 1; Vita Probi c. 12.

[3] Mommsen, Staatsr. I[3] S. 401 f. [4] Mommsen, a. a. O. S. 417.

[5] Dio Cass. 49, 15. Plinius h. n. 15, 30, 137. Suet. Galba 1.

[6] Herodian 7, 6. Vita Maximini 14. [7] Dio Cass. 67, 4.

[8] Die inschriftlichen Belege s. bei Mommsen, Staatsr. I[3] S. 329 A. 3.

[9] Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 782 A. 2. Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 349 f. Rosenstein in d. histor. Forschungen XXIV, S. 369 ff. Dazu Mommsen, Bürgerl. u. peregrin. Freiheitsschutz im röm. Staat S. 18 A. 4.

Entsprechend der Teilung der Gewalt zwischen *princeps* und Volk bezw. Senat wurden seit Begründung des Prinzipats neben den Gelübden für das Wohl des Staats beim Jahresbeginn auch öffentliche *vota* für das Wohl des *princeps* an einem der dem Neujahrstage folgenden Tage von Konsuln und Priesterschaften geleistet.[1] In öffentlichen Gebeten der Magistrate und Priester wird von jetzt an vor dem *populus Romanus* der jeweilige *imperator* genannt,[2] auch werden der Geburtstag und ähnliche hervorragende Tage im Leben desselben als öffentliche Feste begangen;[3] die Formel des öffentlichen Eides wird mit auf den *genius* des regierenden *princeps* gestellt,[4] die fälschliche Anrufung dieses *genius* galt als eine Majestätsbeleidigung[5] und wurde als solche geahndet. Sich bei Lebzeiten von den Bürgern geradezu als Götter verehren zu lassen, haben die *principes* der ersten Periode der Kaiserzeit unterlassen. Nur daß ihnen von den Peregrinen Tempel errichtet wurden, duldeten sie.[6] Auch wurde es Sitte, die Statue des lebenden *princeps* in den öffentlichen Tempeln und Privatkapellen unter den Götterbildern aufzustellen.[7] Bilder und Statuen der Kaiser wurden auch sonst vielfach aufgestellt und genossen einer besonderen Verehrung. Vor allem ist aber hervorzuheben, daß auf den Reichsmünzen, mag ihre Prägung vom Kaiser oder Senat ausgegangen sein, nur das Bild des regierenden *princeps* oder eines Mitglieds des Kaiserhauses erscheint. Auch der Name des Kaisers oder eines Mitglieds des Kaiserhauses findet sich auf den kaiserlichen Münzen, während auf dem vom Senat geprägten Kupfer der Senat genannt ist. — Eine Teilnahme an der Sonderstellung des *princeps*, namentlich an manchen ihm zustehenden Ehrenrechten, ist auch den Gliedern der Familie desselben, insbesondere den agnatischen Descendenten des Stifters der Dynastie, zugestanden worden. Davon möge nur Folgendes hervorgehoben werden. In dem Eid, welcher dem Kaiser von den Soldaten, Beamten, Bürgern geleistet wurde, verpflichtete sich der Schwörende,[8] den Kaiser und dessen ganzes Haus zu lieben und keinem der ihm Angehörigen ein Leid anzuthun oder anthun zu lassen. Der Name *Augusta* ist nicht bloß der Gemahlin des *princeps*, sondern auch wohl der Mutter, Großmutter, Tochter, Schwester desselben besonders bewilligt worden.[9] Auch sind den zur kaiserlichen Familie gehörigen Frauen nicht selten Vorrechte der Vestalinnen, z. B. die Befreiung von der Geschlechtstutel, das Fahrrecht u. dergl., verliehen worden. Auch die für das Wohl des *princeps* zu leistenden *vota* und darzubringenden Gebete sind auf bestimmte weibliche Angehörige des Kaisers und später auf das ganze kaiserliche Haus ausgedehnt worden, endlich auch Geburtstage wenigstens von weiblichen Angehörigen des Kaisers als öffentliche gefeiert.[10] Die Zurücksetzung der Männer rücksichtlich der Teilnahme an solchen Ehren erklärt sich aus der Furcht vor einer Nebenbuhlerschaft seitens derselben. Das Recht des Bildes auf der Münze ist unter den ersten Kaisern nur solchen lebenden Angehörenden des Kaiserhauses verliehen, denen durch Verleihung der tribunizischen oder prokonsularischen Gewalt oder beider ein gewisser Anteil am Regiment eingeräumt war.[11] Später ist das Bildnisrecht auf Münzen auch als eine bloße Auszeichnung ohne politische Bedeutung an Frauen des Kaiserhauses, von den Männern aber nur

[1] Dio Cass. 51, 19. C. J. L. I, p. 382. [2] Henzen, Arval. p. 8. p. 154.
[3] Dio Cass. 51, 19. C. J. L. I, p. 402.
[4] Stadtrecht v. Salpensa c. 25. 26. von Malaca c, 59. [5] Dio Cass. 58, 12; 75, 14.
[6] Dio Cass. 51, 20. Suet. Aug. 52. Philo leg. ad Gaium 23.
[7] Suet. Tib. 26. Dio Cass. 57, 9. [8] Tac. ann. 14, 7.
[9] Belege bei Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 794. [10] Mommsen, a. a. O. S. 798 ff.
[11] Mommsen, S. 803 ff.

dem designierten oder in Aussicht genommenen Nachfolger verliehen worden. In der Regel wurde aber jedem männlichen Descendenten des *princeps*, nachdem er für mannbar erklärt war, die Ehre zu teil, von den römischen Rittern zu ihrem Haupt, zum *princeps iuventutis*,[1] ernannt zu werden; welche Ehre aber in der früheren Kaiserzeit mit dem Eintritt in den Senat verloren wurde.

Alle diese Ehren und Auszeichnungen, welche dem *princeps* und seinen Angehörigen zu teil wurden, gehen über das Maß des einem bloßen Magistrat, auch dem höchsten, Zukommenden hinaus. Gerade an diesen Äußerlichkeiten zeigt sich besonders klar, daß der Prinzipat den starken Keim der Monarchie in sich barg und stetig mehr und mehr aus sich entwickelte. Dasselbe ist zu sagen von dem kaiserlichen Hauswesen, das, wenn es sich auch „anfangs mit seinen Einrichtungen und Formen, wie mit seinem Personal, nach Art eines großen Privathauses gestaltete", doch bald und stetig den Umfang und Zuschnitt eines monarchischen Hofes annahm. Von dem faktischen Einfluß, welchen das kaiserliche Gesinde, Freigelassene und Sklaven, erlangten, ist hier nicht zu reden. Rechtlich hatten aber die Hofbedienten, wenn sie auch faktisch noch so hohen Einfluß übten, keine hohe Stellung, sie waren doch nur das Gesinde des Kaisers, und es sind daher nie Senatoren und Ritter zu diesen Diensten verwendet. Die für die Rechtsgeschichte bedeutsamen Hofämter, welche sich zu wirklichen Staatsämtern entwickelt haben, werden bei der Darstellung der Beamten der Kaiserzeit zu berücksichtigen sein. Näher zu betrachten ist hier das Verhältnis der Freunde, *amici*[2] des Kaisers. Dieses Verhältnis knüpft an die republikanische Sitte an, wonach die vornehmen Römer am frühen Morgen die Besuche ihrer Freunde und Bekannten empfingen. Freunde des Kaisers sind diejenigen, welche von ihm regelmäßig zur *salutatio* empfangen und zur Tafel gezogen werden, welche, um eines modernen Ausdrucks mich zu bedienen, hoffähig sind. Zu diesen Freunden gehörten sämtliche Personen senatorischen Standes, von den Personen des Ritterstandes zunächst wohl nur die, denen das Bild des Kaisers im goldenen Ringe zu tragen gestattet war;[3] später wurden alle Ritter als Freunde des Kaisers angesehen, Personen des 3. Standes (Plebejer) blieben ausgeschlossen.[4] Es gab Abstufungen des Empfangs und daher Rangklassen dieser Freunde, *amici primae et secundae admissionis*.[5] Mit dieser *publica salutatio* seitens der *amici* scheint auch ein Hofamt *a cura amicorum* zusammengehangen zu haben. Besondere Auszeichnung war es, daß die Träger bestimmter hoher Ämter vom Kaiser selbst als seine Freunde bezeichnet wurden, und auch dabei gab es Abstufungen: Alexander Severus nannte im Jahr 222 den Juristen Ulpian als *praefectus annonae* seinen Freund, dagegen als *praefectus praetorio* in demselben Jahre seinen Vater *(parentem)*.[6] Eigentliche Rechte waren mit der Stellung der *amici principis* nicht verbunden, es wurde auch die Bezeichnung *amicus principis* nicht titulär geführt, doch wurden namentlich aus ihrer Mitte die Mitglieder des kaiserlichen *consilium* entnommen. Ferner wurden aus der Zahl der Freunde die Begleiter des Kaisers für die Reisen desselben ausgewählt (die *comites*). Solche *comites* haben die Kaiser nur, wenn sie *trans mare rei publicae causa absentes* sind.[7] Sie werden vom Kaiser selbst aus-

[1] Mon. Ancyr. 3, 5. Suet. Gai. 15. Dio Cass. 59, 8 u. a. St.
[2] Vgl. darüber Mommsen im Hermes IV, 127 ff. [3] Plin. h. n. 33, 3, 41.
[4] L. 1 C. de sentent. passis 9, 51.
[5] Seneca de clement. 1, 10; de benef. 6, 33 u. 34. Alex. Sever. c. 20.
[6] L. 1 C. de contr. et c. st. 8, 37 (38). L. 4 §. 1 C. de locato 4, 65.
[7] Mommsen im Hermes IV, S. 124 A. 2. Willmans 2752.

gewählt, und zwar je für eine Reise *(peregrinatio* oder *expeditio)*, so daß die *iteratio* auf das Verhältnis anwendbar ist.[1] Diese *comites* erhielten ohne Zweifel für die Dauer der Reise ein *salarium*. Die Verwendung derselben, welche ganz von besonderen Aufträgen des Kaisers abhing, war eine verschiedenartige, gewöhnlich scheinen sie die Gehilfen des Kaisers bei der Verwaltung und Rechtspflege gewesen zu sein, auch Aufträge militärischer Natur wurden ihnen erteilt.[2] Den Titel *comes* scheinen nur Personen senatorischen Standes geführt zu haben, wenngleich auch Personen des Ritterstandes als *adlecti inter comites* im kaiserlichen Gefolge verwandt wurden.

§. 66. Erledigung und Wiederbesetzung des Prinzipats.

Der Prinzipat erlischt in der Regel durch den Tod seines Trägers. Rechtlich stand nichts entgegen, daß der *princeps* das ihm auf Lebenszeit übertragene *imperium* noch vor seinem Tode niederlegte. Da ferner der Prinzipat rechtlich eine von Senat und Volk durch die *lex de imperio* übertragene Magistratur war, so konnte nach der Theorie des demokratischen Staatsrechts, wie sie zur Zeit der Republik zur Geltung gekommen war, dem *princeps* von demjenigen, der ihm sein *imperium* übertragen, dasselbe auch wieder genommen werden, also, sofern in der Kaiserzeit der Senat der Repräsentant der Volkssouveränetät war, durch Beschluß des Senats. Die Geschichte zeigt, daß der Senat in den wenigen Fällen, wo er die Macht dazu hatte, von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.[3] — Das Verhalten des Senats bezw. des neuen *princeps* gegenüber dem verstorbenen *princeps* war ein verschiedenes. Liegt gegen ihn und seine Regierungsakte kein Vorwurf vor, so wird er durch einen auf Antrag des neuen *princeps* erfolgenden Senatsbeschluß konsekriert und unter die *divi*, die zu Göttern erhobenen früheren Menschen, versetzt.[4] Es können aber auch seine Regierung und deren Akte nach seinem Tode einer richterlichen Prüfung und Verurteilung unterzogen werden. Die etwa eintretende Verurteilung war eine strengere oder mildere. Die strengere bestand in der *damnatio memoriae*, der Verfluchung seines Gedächtnisses. Die Folgen dieser waren dieselben, welche den *perduellis* nach dessen Tode noch trafen. Namentlich wurden die *acta* eines solchen *princeps* rescindiert und sein Name überall, wo er öffentlich gebraucht war, getilgt, sowie der Gebrauch desselben für die Zukunft verboten.[5] Die mildere Verurteilung bestand darin, daß nur die *acta* rescindiert wurden. Unter diesen *acta* sind aber nicht etwa *leges* und *senatus consulta* zu verstehen, die auf Antrag des verstorbenen *princeps* zustande gekommen waren, sondern einseitige Amtshandlungen.[6] Auch diese aber pflegten nicht samt und sonders rescindirt zu werden, sondern es fand wohl nur eine wiederholte Prüfung des einzelnen Falles statt, nach deren Ausfall eine Bestätigung oder Rescission des betreffenden Akts erfolgte. Die *rescissio actorum* eines *princeps* hatte zur Folge, daß diese *acta* aus dem Eide, welchen die Beamten und Senatoren *in leges et acta principum* zu schwören hatten, weggelassen wurden. Wenn aber in der *lex de imperio Vespasiani* bei der Verweisung auf die Rechte der Vorgänger Tiberius genannt ist, aber nicht bloß die Namen der *principes*, welche der *damnatio memoriae* unterlagen, wie der des Caligula, sondern auch die des Galba und Otho fehlen, so kann der Grund davon nicht in der *rescissio actorum* dieser *principes*

[1] C. J. L. II, 4121. Orelli 934. [2] Henzen 5477. 5478. 5479. Orelli 3186.
[3] Plutarch. Galba 7, Herodian 2, 12. Vita Maximini 14. 15. [4] Appian b. c. 2, 148.
[5] Vita Commodi 20. Suet. Dom. 23. Prokop. hist. arc. 8. Vita Elag. 17.
[6] Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 1074 f.

liegen, denn auch die *acta* des Tiberius wurden rescindiert. Der Unterschied zwischen Tiberius einerseits und Galba, Otho, Vitellius andererseits wird darin bestanden haben, daß die *lex de imperio*, welche dem Tiberius den Prinzipat übertrug, von anerkannter Gültigkeit war, während die *leges de imperio* von Galba, Otho, Vitellius nach ihrem Tode irgendwie der Anfechtung unterlegen haben mögen, so daß aus diesem Grunde ihre Regierungsakte als ungültig betrachtet wurden.

Eine sichere Bestimmung des Nachfolgers bei Lebzeiten des *princeps* gab es nicht. Ein wirklicher erblicher Anspruch auf den Prinzipat hat sich nicht entwickelt und konnte sich nicht wohl entwickeln, solange derselbe als eine Magistratur angesehen wurde. Ein Vorschlag von seiten des regierenden *princeps* hatte keine bindende Kraft, wenngleich er natürlich faktischen Einfluß auf die Wiederbesetzung ausgeübt hat. Ein solcher Vorschlag lag stillschweigend in der Einsetzung zum Erben des zum Krongut gewordenen *patrimonium*.[1] Hatte der *princeps* keine leibliche männliche Descendenz, so trat der Vorschlag zur Nachfolge in der Form der Adoption des auserkorenen Individuums auf. Diese Adoption geschah später nicht in den gewöhnlichen privatrechtlichen Formen, sondern durch eine öffentliche Erklärung, eine *nuncupatio pro contione*.[2] Später geschah die Bezeichnung des zur Nachfolge Ausersehenen durch die Beilegung des *cognomen Caesar*, welches also, wie früher schon bemerkt wurde, seit dieser Zeit auf den präsumtiven Thronfolger beschränkt wurde.[3] Mit dem Cäsarnamen waren wohl bestimmte Ehrenrechte verbunden, aber auch in der Beilegung desselben lag keineswegs eine rechtlich bindende Designation des zukünftigen *princeps*. Um nun die Nachfolge des vom *princeps* Vorgeschlagenen einigermaßen vorzubereiten und zu sichern, wurde demselben häufig schon bei Lebzeiten des *princeps* eine über die anderer Beamten hervorragende und nur dem *princeps* selbst untergeordnete staatsrechtliche Stellung, eine Art Teilnahme am Regiment, eingeräumt. Es pflegten ihm (natürlich in Unterordnung unter den *princeps*) das prokonsularische *imperium*,[4] dann die *tribunicia potestas*,[5] später gewöhnlich beide zugleich,[6] übertragen zu werden. Damit waren dem präsumtiven Thronfolger die wichtigsten weltlichen Befugnisse eingeräumt, welche dem *princeps* selbst als Accessorien seiner imperatorischen Macht übertragen wurden. An dem Kern der Macht des *princeps*, d. h. an denjenigen Rechten, welche demselben durch die *lex de imperio* zugewiesen waren, also namentlich an dem Truppenkommando u. s. w., haben die mit der prokonsularischen und tribunizischen Gewalt bekleideten präsumtiven Thronfolger keinen Anteil erlangt. Recht deutlich geht das daraus hervor, daß dem Tiberius, nachdem er bereits Inhaber des prokonsularischen und tribunizischen Gewalt geworden war, kurz vor dem Tode des zur alleinigen Verwaltung nicht mehr fähigen Augustus durch besonderen Senats- und Volksbeschluß eingeräumt wurde, *ut aequum ei ius in omnibus provinciis exercitibusque esset quam erat ipsi (Augusto)*.[7] Das dem präsumtiven Thronfolger übertragene *proconsulare imperium* erstreckte sich aber wohl über sämtliche Provinzen oder doch mindestens mehrere derselben, auch wurde es, ebenso wie die *tribunicia potestas*, in der nachaugusteischen Zeit lebenslänglich übertragen. Da dieses *imperium decreto patrum* übertragen wurde, so übte dadurch der Senat scheinbar noch eine Einwirkung auch auf das dem *princeps* zugewiesene Gebiet aus, aber auch nur scheinbar, denn in Wahrheit

[1] Suet. Gai. 14. 24. Suet. Dom. 2. [2] Tacit. hist. 1, 17. Suet. Galba 17. Dio Cass. 68, 3.
[3] Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 1083 f. [4] Z. B. Tac. ann. 1, 14.
[5] Tac. ann. 3, 56. Dio Cass. 54, 12. Vellei. 2, 99.
[6] Plin. paneg. 8. Vita Pii 4. Vita Marci 6. [7] Vellei. 2, 121. Suet. Tib. 21.

hatte der Thronfolger „weder den Mitbefehl über die Garde und die Flotte, noch die Mitverwaltung der kaiserlichen Provinzen“ (Mommsen, Staatsr. II, 2^2 S. 1100). Ganz konsequent ist dem präsumtiven Thronfolger als Inhaber der prokonsularischen und tribunizischen Gewalt der Name *imperator* und was daran hängt in der Regel nicht zugestanden worden. In einigen Fällen ist davon später allerdings abgewichen, so ist z. B. von Vespasian dem Titus, von Hadrian dem Antoninus Pius der Name *imperator* zugestanden.[1] Ob dadurch nichts weiter als höhere Ehre oder eine wirkliche Teilnahme an den eigentlichen Prinzipatsrechten eingeräumt ist, muß dahingestellt bleiben. Nicht unwahrscheinlich ist, daß, während der bloße Inhaber der prokonsularischen Gewalt den Oberbefehl in einem Kriege nur vermöge eines speziellen Mandats des *princeps* führen konnte, der zum *imperator* erhobene Thronfolger dadurch ein generelles Recht zur Führung der vom *princeps* beschlossenen Kriege, sowie zur Verleihung militärischer Dekorationen und Ernennung von Offizieren erhalten habe. Für ein solches eigenes, wenn auch von dem des *princeps* abgeleitetes, *imperium* des mit dem Namen *imperator* versehenen Thronfolgers spricht, daß ein erfochtener Sieg auch als unter dessen Auspizien gewonnen gilt und daher für ihn die Annahme des Titels *imperator* zur Folge hat, während wenigstens später kein unter Führung eines bloßen Inhabers der allgemeinen prokonsularischen Gewalt erfochtener Sieg als unter dessen Auspizien gewonnen gilt. Im dritten Jahrh. scheint häufiger die Einräumung der Mitregentschaft an die Cäsaren durch Verleihung des Imperatornamens *(Caesarianum imperium)* geschehen zu sein.[2] Solche Inhaber des *Caesarianum imperium* werden auch in Gesetzen neben dem Augustus genannt.

Weder der bloße Inhaber der prokonsularischen und tribunizischen Gewalt noch der mit dem Namen *imperator* versehene präsumtive Thronfolger waren nach dem Tode des *princeps* von selbst Inhaber des Prinzipats, sondern das eigentümliche *imperium* des *princeps* oder doch das volle *imperium* mußte ihnen noch durch Senatsbeschluß bezw. *lex de imperio* übertragen werden.

§. 67. Die Komitien der Kaiserzeit.

Wenn Augustus' Reorganisation des Staatswesens nach seiner eigenen Äußerung darin bestand, daß er mit Niederlegung der ihm als *triumvir rei publicae constituendae* zustehenden, über der Verfassung stehenden Gewalt *rem publicam ex sua potestate in senatus populique Romani arbitrium transtulit*[3] und als *princeps* die Gewalt mit Senat und Volk teilte, so mußten auch die Komitien, sofern sie der Ausdruck der theoretisch festgehaltenen Volkssouveränetät waren, wenigstens formell wieder in Funktion gesetzt werden. So wird denn auch von Oktavian gesagt, daß er *pristinum ius comitiorum*[4] wiedereingeführt habe. Allein hätte er wirklich den ernsten Willen gehabt, die Komitien völlig in ihr unverändertes altes Recht einzusetzen, er würde es schwerlich in einer für das Gemeinwesen gedeihlichen Weise vermocht haben. Auch nach Beendigung des Bürgerkriegs lagen Gründe vor, welche es dauernd unmöglich machten, daß die Komitien in der Gestalt, welche sie nun einmal hatten, ihren hohen Aufgaben genügten. Die Komitien waren berechnet auf ein städtisches Gemeinwesen, auf einen Kreis von Bürgern, der nicht zu fern von der Stadt wohnte. Seitdem den sämtlichen Italikern das volle Bürgerrecht verliehen war, lag das Mißverhältnis vor, daß der bei

[1] Mommsen, a. a. O. S. 1096 ff. [2] Vita Carini 15.
[3] Mon. Ancyr. 6, 14. 15. [4] Suet. Aug. 40.

weitem größte Teil der Stimmberechtigten faktisch nicht in der Lage war, sein Stimmrecht ausüben zu können. Zu dem Gedanken, des Volkes Rechte durch gewählte Vertreter ausüben zu lassen, hat sich das Altertum nicht erhoben. Die Volksversammlungen, insbesondere die Tribusversammlungen, waren in Wahrheit mehr Versammlungen des hauptstädtischen Pöbels, als solche des Gesamtvolks der römischen Bürger. Dazu kam der immer mehr um sich greifende Mangel an patriotischer Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, sowie das Jagen nach Ämtern auf der einen, die Bestechlichkeit auf der anderen Seite. War aber der Prinzipat von Anfang an eine nicht bloß über Rom und Italien, sondern praktisch über alle Provinzen, über das ganze römische Reich mit allen seinen Angehörigen sich erstreckende Gewalt, so konnte er in Wahrheit nicht geneigt sein, durch eine Wiederbelebung der Rechte der Komitien dem Mißverhältnis zwischen der politischen Lage der römischen Bürger und der Provinzialen eine neue, die Dauer desselben sichernde Grundlage zu geben. Ein Teil der bisherigen Rechte der Komitien wurde durch die *lex de imperio* auf den *princeps* übertragen: die Rechte, über Kriege, Friedensschlüsse, Bündnisse mit fremden Völkern zu entscheiden.[1] Andere wichtige Rechte wußten schon die ersten Kaiser den Komitien, ohne die republikanischen Anschauungen zu offen zu verletzen und dem Verdachte einer Vermehrung der eigenen Macht Nahrung zu geben, dadurch zu entziehen, daß sie dieselben den Senat als Mitträger der Souveränetät an sich ziehen ließen. Während nämlich Augustus die Komitialgerichtsbarkeit, welche schon in der späteren republikanischen Zeit mehr und mehr durch die *quaestiones perpetuae* und *extraordinariae* verdrängt war, ganz auf die *quaestiones perpetuae* übertrug,[2] bildete sich daneben eine Gerichtsbarkeit des Senats aus, von welcher später zu sprechen sein wird. Auch die Gesetzgebung ging mehr und mehr auf den Senat und den Kaiser über, aber es sind doch namentlich zunächst unter Augustus selbst eine ganze Anzahl wirklicher *leges* in Tribusversammlungen zu Stande gekommen, auf Augustus eignen Antrag oder auf Antrag anderer, von ihm beauftragter Magistrate. Einer dieser Gesetzvorschläge, welcher sehr tief einschneidende und auf viele Opposition stoßende Bestimmungen enthielt, die *lex Julia de maritandis ordinibus*, konnte sogar (in der ursprünglichen Fassung) nicht durchgebracht werden. Auch aus des Tiberius' Regierungszeit sind einige wichtige *leges*, namentlich die *lex Junia Norbana*, bekannt. Auch unter Claudius sind noch verschiedene *plebiscita* gegeben. Die letzte Erwähnung einer in der Kaiserzeit zustande gekommenen *lex* fällt unter Nerva, dem eine *lex agraria*[3] beigelegt wird. — Endlich dauerten in der Kaiserzeit auch die Wahlkomitien fort, und unter Augustus selbst haben die Komitien direkt die freilich vom *princeps* wesentlich beeinflußten Wahlen für die fortbestehenden Jahresmagistraturen vorgenommen.[4] Unter Tiberius dagegen *e campo comitia ad patres translata sunt*,[5] d. h. der eine Teil des ganzen Wahlgeschäfts, die *creatio* oder die materielle Wahlhandlung, wurde dem Volk entzogen und dem Senat übertragen. Dagegen der zweite Teil des Wahlgeschäfts, die *renuntiatio* der Gewählten, fand ebenso, wie früher, vor den Komitien statt. Ob dieser *renuntiatio* noch eine Scheinabstimmung des Volks vorausging, steht dahin. Jedenfalls war die *renuntiatio* eine zur Vollendung des Wahlgeschäfts notwendige Formalität, so daß dadurch erst jede Wahl perfekt wurde und erst von ihr der Gewählte als *designatus* galt. —

[1] Vgl. auch Dio Cass. 42, 20. [2] Dio Cass. 56, 40.
[3] L. 3 §. 1 D. de termino moto 47, 21. [4] Dio Cass. 53, 21; 56, 40.
[5] Tac. ann. 1, 16. Velleius II, 124.

Fassen wir nun beide Akte des Wahlgeschäfts für sich ins Auge, so hatte auf die nunmehr dem Senat übertragene *creatio* der *princeps* den wesentlichsten Einfluß. Dem *princeps* ist in bezug auf die Wahlen ein doppeltes Recht eingeräumt: das der *nominatio* und das der *commendatio*. Das Recht der *nominatio* knüpft an an die schon in republikanischer Zeit dem wahlleitenden Beamten zustehende Befugnis, Personen, denen die erforderliche Wahlqualifikation fehlt, von der Kandidatur zurückzuweisen, ein Recht negativer Natur. Der *princeps* durfte nicht etwa bloß die von den Konsuln aufgestellte Kandidatenliste durch Streichung von Namen purifizieren, sondern war befugt, Professionen von Bewerbern anzunehmen und eine Kandidatenliste aufzustellen, welche er den wahlleitenden Konsuln überreichte, so daß nur aus den von dem *princeps* nominierten Personen und den Personen, welche von den Konsuln zugelassen waren, gewählt werden konnte.[1] Einen rechtlichen Vorzug hatten die von dem *princeps* nominierten Personen vor den übrigen nicht, faktisch aber gab natürlich das Ansehen des *princeps* den Ausschlag zu ihren Gunsten. Nur dann also, wenn die Zahl der zu Wählenden größer war, als die der vom *princeps* nominierten, konnte von einer wirklichen Wahl die Rede sein. Auch die Kommendation hängt mit der republikanischen Sitte zusammen, daß angesehene Persönlichkeiten die von ihnen begünstigten Bewerber vor der Wahl den Wählern empfahlen. Dieser faktische Einfluß auf die Wahlen wird schon unter Cäsar, dann unter den *principes* zu einem gesetzlichen Privilegium umgestaltet. Das Kommendationsrecht ist das Recht, einen Kandidaten mit rechtlich bindender Kraft für die Wahl zu empfehlen, die vom *princeps* vermöge jenes Rechts kommendierten Kandidaten sind *sine repulsa et ambitu designandi*.[2] Während die Nomination nur eine faktische, enthält die Kommendation eine rechtliche Beschränkung der Wahlfreiheit, die Wahl der kommendierten Kandidaten durch den Senat hat nur die Bedeutung einer Anerkennungsformalität. — Vielleicht hat die rechtlich obligatorische Kommendation auf den Konsulat später Anwendung gefunden, als auf die übrigen Magistraturen: jedenfalls ist die Erstreckung derselben auf den Konsulat vor Vespasian geschehen, denn in der *lex de imperio Vespasiani* ist das Kommendationsrecht dem *princeps* allgemein in bezug auf alle in Komitien zu wählenden Beamten *(magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes)* eingeräumt. Auch rücksichtlich der Zahl der zu kommendierenden Kandidaten ist dem *princeps* in jener *lex* keine Schranke gesetzt, doch scheint in der Fassung der Bestimmung *(eorum comitiis quibusque extra ordinem ratio habeatur)* die Voraussetzung ausgedrückt zu sein, daß er das Recht der Kommendation und Nomination nicht für sämtliche Stellen der verschiedenen Magistraturen ausüben werde. Nur die Kandidaten für sämtliche Konsulnstellen scheint der *princeps* dem Senat kommendiert zu haben, so daß hier rechtlich jede freie Wahl desselben ausgeschlossen war,[3] dagegen von den Trägern der übrigen Ämter scheint immer nur ein Teil vermöge kaiserlicher Kommendation zum Amt gelangt zu sein, so unter Tiberius von den mindestens zwölf Prätoren nur vier.[4] Der durch solche Kommendation zum Amt gelangte Quästor, Tribunus etc. wird in Inschriften als *quaestor candidatus*, z. B. *divi Hadriani*, oder *tribunus plebis candidatus imperatoris (Caesaris, Augusti)*,[5] später immer häufiger mit Weglassung des Genetivs als *quaestor candidatus*[6] bezeichnet.

[1] Dio Cass. 53, 21; 58, 20. Tac. 1, 81. Plin. paneg. 69 ff. [2] Tac. 1, 14. 15.
[3] Plin. paneg. 92. 95. Appian b. c. 1, 103. Plin. paneg. 77. Dio Cass. 58, 20.
[4] Tac. ann. 1, 15. [5] Mommsen, J. N. 5983. Henzen 6498. Orelli 2795 u. a. m.
[6] Henzen 5502. J. N. 1433. Orelli-Henzen 2242. 3658. 6007 u. a. m.

Die Feierlichkeit der Renuntiation der Gewählten vor den äußerlich mit Beobachtung aller Formalitäten abgehaltenen Komitien hat sich noch lange, noch bis ins 3. Jahrh. hinein, erhalten.[1] Von einer reellen Abhaltung, namentlich der Centuriatkomitien konnte, da mit dem Eingehen des *census* auch die Klasseneinteilung abkam,[2] nicht mehr die Rede sein. Im dritten oder vierten Jahrhundert muß aber auch die Beobachtung jener äußeren Formalitäten aufgehört haben, da Schriftsteller am Ende des 4. Jahrh. der Komitien als einer längst verschollenen Antiquität gedenken.[3]

§. 68. Der Senat der Kaiserzeit.

Wenn der Senat mit der Begründung des Prinzipats durch die Teilung der Souveränetätsrechte zwischen dem *princeps* und Volk bezw. Senat an seiner Machtstellung einbüßte, so hat andererseits dadurch, daß die Rechte der Komitien einschrumpften, der Umfang seiner Rechte sich wesentlich erweitert. Der Senat, nicht die Komitien, blieb, wenn auch nur formell, der Teilhaber des Regiments. Was die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten angeht, so tritt die Einbuße an Macht dem *princeps* gegenüber hervor. Eine Mitwirkung an der Entscheidung über Krieg und Frieden neben dem *imperator* ist dem Senat in der Kaiserzeit nicht mehr eingeräumt worden, wenngleich sich hier und da in Äußerlichkeiten eine Reminiszenz an die frühere Stellung desselben kundgiebt, so darin, daß zuweilen Friedensgesandtschaften vom Kaiser an den Senat gewiesen und auch sonst wohl Gesandtschaften auswärtiger Staaten in den Senat geführt werden.[4] Auch an der Militärverwaltung hat der Senat keinen eigentlichen Anteil mehr. Aushebung, wo solche noch vorkommt, Verteilung der Truppen, Verleihung der Befehlshaberstellen sind Sache des *princeps*, und es wird höchstens über dergleichen Dinge dem Senat eine Mitteilung gemacht, selten wird er darüber um seine Meinung befragt.[5] Den Triumph dagegen bewilligt der Senat dem *princeps*,[6] auch die Verleihung der *ornamenta triumphalia* an andere Personen wird von ihm auf Antrag des Kaisers dekretiert.[7]

Auch eine Oberaufsicht über den Kultus in Gemeinschaft mit dem *princeps* ist dem Senat geblieben,[8] doch werden die dahin einschlagenden Senatuskonsulte nicht ohne Vorwissen und Genehmigung oder Antrag des *princeps* gefaßt sein. Wie die Magistratswahlen materiell auf den Senat übergingen, so wurden ihm auch die den 17 *tribus* bezüglich der Priesterwahlen zustehenden Rechte übertragen,[9] doch so, daß die Senatswahl auch hier für die Mehrzahl der Stellen durch die kaiserliche Kommendation beschränkt war. —

Was die finanziellen Befugnisse des Senats betrifft, so blieb das *aerarium Saturni* zunächst unter der Verwaltung desselben. Die Vorsteher des Ärars, die Quästoren und Prätoren, erhielten ihre Weisungen ohne Zweifel vom Senat. Eine Änderung der Verwaltung wird durch die Anordnung des Kaiser Claudius vorbereitet, wonach die beiden Quästoren, denen die Verwaltung des Ärars übertragen wurde,

[1] Dio Cass. 58, 20; 37, 28. [2] Arnob. adv. nat. 2, 67.
[3] Ammian. Marc. 14, 6. Symmachi orat. ined. p. 30 (ed. Mai). Mamertini grat. act. c. 16 c. 19.
[4] Dio Cass. 53, 21; 68, 9. 10. Tac. ann. III, 60; XII, 10. 62; XIII, 48. Tac. hist. IV, 51.
[5] Suet. Tiber. 30. [6] Dio Cass. 60, 72; 68, 29.
[7] Orelli 750. 622. 5866 u. a. Plin. ep. 2, 7, 1. Dio Cass. 55, 10. Suet. Aug. 29.
[8] Tac. ann. 2, 85; 3, 61 ff., 11, 15. Vopisc. Aurel. 31.
[9] Tac. ann. 3, 19. Vita Macrini 7. Vita Alexandri 8. Vita Probi 12.

3 Jahre im Amt bleiben sollten.[1] Unter Nero wurde dann im Jahr 56 die Verwaltung zwei *praefecti aerarii Saturni* anvertraut, welche nicht vom Senat gewählt, sondern vom Kaiser aus der Klasse der Prätorier ernannt wurden.[2] Diese Präfekten als Vertreter des Kaisers hatten gewiß ihre Weisungen von dem, der sie ernannt, zu empfangen und ihm Rechenschaft zu geben, wenngleich der *princeps* als Beauftragter des Senats verpflichtet war, bei Zuschüssen, welche er dem Ärar entnehmen wollte, die Genehmigung des Senats einzuholen.[3] Wenn auch die Trennung der öffentlichen Kassen und der Verwaltung derselben noch fortbestand, so war doch seit Einsetzung der *praefecti aerarii Saturni* die Verwaltung des Ärars praktisch auch eine kaiserliche geworden. Schon seit Augustus bestand ein ganz ähnliches Verhältnis bezüglich des als besondere Kasse gegründeten *aerarium militare*, für dessen Verwaltung drei *praefecti aerarii militaris* bestellt wurden.[4] Diese sind gewiß mit Mommsen[5] als Vertreter des *princeps*, welcher für den Senat die Verwaltung dieser Kasse übernahm, anzusehen, doch verfuhr Augustus bei diesem Eingriff in das dem Senat zukommende Verwaltungsgebiet mit größter Vorsicht, indem er jene Präfekten nicht selbst bestellte, wenn er auch die Wahl nicht dem Senat anheimstellte, sondern sie durch Losung aus den gewesenen Prätoren auf je drei Jahre wählen ließ. Erst später trat auch hier an Stelle der Losung Bestellung durch den *princeps*. — Wie das Münzrecht zwischen Senat und *princeps* geteilt wurde, ist schon bei der Darstellung der Rechte des *princeps* angegeben.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung Italiens und der senatorischen Provinzen ist auch unter dem Prinzipat zunächst dem Senat geblieben. Welche wichtigen Zweige der Verwaltung der Hauptstadt wie Italiens der Prinzipat dann bald, durch die Verhältnisse gedrängt, an sich genommen, wird bei der Besprechung der Beamten der Kaiserzeit zur Darstellung kommen. Daß das dem *princeps* übertragene *ius proconsulare* denselben an der Oberaufsicht über die Verwaltung der senatorischen Provinzen beteiligte, ist früher bemerkt worden.

Dem Volke gegenüber trat aber in bezug auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Wahlen eine Erweiterung der Rechte des Senats ein. Der Tendenz des Prinzipats entsprach es, den Senat als Vertreter des *populus* anzusehen und ihn die Rechte der Komitien mehr und mehr an sich ziehen zu lassen. So hat denn der Prinzipat auch die Gesetzgebung nicht unmittelbar an sich gezogen, sondern sich mit dem Recht der Gesetzanwendung und Gesetzesinterpretation im weitesten Sinne begnügt und die Gesetzgebung dem Senat überlassen, wie später in dem Abschnitt von der Rechtsbildung näher dargelegt werden wird.

Noch ein anderes mit der Gesetzgebung zusammenhängendes Recht, nämlich das, im konkreten Fall von der Beobachtung der Gesetze zu entbinden, steht in der früheren Kaiserzeit dem Senat, nicht dem *princeps* zu. So sind z. B. die Entbindung von den gesetzlichen Rechtsnachteilen, welche nach der *lex Julia et Papia Poppaea* den Ehe- und Kinderlosen treffen,[6] ferner auch wohl die Dispensation von der die Assoziationen verbietenden Gesetzgebung,[7] namentlich aber die *in integrum restitutio* gegenüber kriminellen Verurteilungen und Abolitionen von Untersuchungen in der früheren Zeit vom Senat, wenn auch auf Antrag des *princeps*, ausgeübt worden.[8]

---

[1] Tac. ann. 13, 29. Dio Cass. 60, 24. Suet. Claud. 24. Inschriften bei Mommsen, a. a. O. S. 545 A. 5. [2] Tac. ann. 13, 28. 29. [3] Dio Cass. 71, 33. [4] Dio Cass. 55, 25. [5] A. a. O. S. 970 f. [6] Dio Cass. 55, 2. Tac. ann. 3, 25 ff. [7] Eph. ep. 3, 165. Henzen 6097 u. s. w. [8] Vita Pii 6. L. 12 D. ad Sct. Turpill. 48, 16. L. 2 §. 1 D. de custod. 48, 3. L. 1 §. 10 D. de postulando 3, 1.

Dem sonstigen Einrücken des Senats an Stelle des *populus* entspricht es auch, daß neben die des *princeps* auch eine stehende Gerichtsbarkeit des Senats tritt. Zunächst wird in Civilsachen eine Appellation auch an den Senat erwähnt,[1] welche aber nicht gegen Sprüche von Gerichten kaiserlicher Provinzen und vom Kaiser niedergesetzter Gerichte zulässig war, während umgekehrt Appellationen aus den Senatsprovinzen auch an den *princeps* als Inhaber des *ius proconsulare* gehen konnten.[2] Vielleicht ist diese Appellationsgerichtsbarkeit des Senats in der Regel durch die Konsuln kommissarisch ausgeübt worden. Appellation gegen Sprüche des Senats an den Kaiser war rechtlich nicht zulässig, denn das Anrufen der *tribunicia potestas* des Kaisers ist von einer wahren Appellation verschieden. Bedeutungsvoller ist die Kriminalgerichtsbarkeit des Senats. In republikanischer Zeit wurde, wie früher gezeigt, nur ausnahmsweise aus politischen Gründen vom Senat eine *quaestio extraordinaria* niedergesetzt. Jetzt aber bildet sich eine stehende Gerichtsbarkeit des Senats selbst aus. Diese ist vor allem politischer Natur und tritt in ähnlichen Fällen, wie in republikanischer Zeit, nur stehender und regelmäßiger ein, namentlich wegen Vertragsbruchs auswärtiger Fürsten,[3] Amtsvergehen der Provinzialstatthalter,[4] vorzüglich aber Verbrechen gegen die Majestät des Staats oder des Kaisers;[5] aber auch wegen gemeiner Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Incest, Gewaltthätigkeit, Fälschung[6] haben Senatskognitionen stattgefunden. Kam das Senatsgericht auch vorzugsweise gegen Personen senatorischen Standes zur Anwendung, so ist es doch keineswegs auf diese beschränkt geblieben, sondern ist auch auf Personen anderer Stände ausgedehnt worden. Immer ist das Senatsgericht, wenn es auch zum Eintritt desselben keines Ausnahmsgesetzes mehr bedarf, eine außerordentliche *cognitio*, und die Annahme einer Anklage hing vom Beschluß des Senats ab.[7] Nicht richtig ist es, daß die Kompetenz des Senats als Gerichtshof auf Zuweisungen der betreffenden Sachen von seiten des *princeps* beruht habe, sondern, wie bezüglich der Gesetzgebung, so wurde er auch bezüglich der Kapitalgerichtsbarkeit Repräsentant der Komitien, und zwar lediglich durch die von den *principes* zugelassene staatliche Praxis. Nur das kann gesagt werden, daß der *princeps* vermöge seiner *tribunicia potestas* nicht bloß der Annahme der Anklage, sondern auch der Exekution des vom Senat gefällten Urteils entgegentreten konnte.[8] Die Möglichkeit der Geltendmachung dieser *tribunicia potestas* bewirkt, daß im Kollisionsfall das Kaisergericht dem Senatsgericht vorgeht, sowie daß von den Konsuln zur Durchführung eines Senatsprozesses wohl die Genehmigung des *princeps* eingeholt wird. Das *remittere causam ad senatum*[9] hat nicht den Sinn eines die Kompetenz des Senats begründenden kaiserlichen Auftrags, sondern den, daß der *princeps* erklärt, der Gerichtsbarkeit des Senats freien Lauf lassen zu wollen. Erst allmählich, als der Prinzipat sich mehr und mehr zur völligen Monarchie ausbildete, ist aus dem Verzicht auf Geltendmachung des Intercessionsrechts eine Beauftragung des Senats zur Aburteilung der Sache geworden. Daß die Kriminalgerichtsbarkeit des Senats als von einer vorwiegend politischen Körperschaft geübt einen arbiträreren Charakter hatte, zeigt sich verschiedentlich, so namentlich darin, daß der Senat Strafen erkannte

[1] Tac. ann. 14, 28. Suet. Nero 17. Vgl. J. Merkel, a. a. O. S. 56 ff.
[2] Suet. Gai. 16. [3] Dio Cass. 52, 43. Tac. ann. 2, 42; 2, 67. Dio Cass. 57, 17.
[4] Tac. ann. 3, 66; 4, 15; 12, 59. Tac. hist. 4, 45. Plin. ep. 2, 11. 12; 3, 9; 5, 20 u. a. St.
[5] Tac. ann. 2, 28 ff.; 6, 7 ff. Dio Cass. 57, 15. 17; 58, 9 ff. u. v. a. St.
[6] Tac. ann. 3, 14. Plin. ep. 8, 14, 12. Suet. Aug. 5. Tac. ann. 16, 8; 14, 40.
[7] Tac. ann. 4, 21; 13, 10. [8] Tac. ann. 14, 48. [9] Tac. ann. 3, 10.

in Fällen, wo es an einem Strafgesetz mangelte,[1] ferner darin, daß die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Verbrechen zu einer Verhandlung vor dem Senat, wie es scheint, mit Erfolg geltend gemacht,[2] wenngleich bestritten wurde,[3] während in dem ordentlichen Quästionenprozeß eine Vereinigung mehrerer vor verschiedene *quaestiones* gehöriger Verbrechen nicht möglich war. Die nähere Darlegung der Senatskognitionen gehört aber nicht in diesen Zusammenhang.

Daß die Wahlen der Magistrate materiell von den Komitien auf den Senat übergingen, und welchen Einfluß der *princeps* durch sein Nominations- und Kommendationsrecht auf dieselben ausübte, ist bei der Besprechung der Rechte der Komitien dargelegt worden. Nur soweit der *princeps* von jenen Rechten keinen Gebrauch zu machen für gut fand, konnte einigermaßen von einer freien Wahl des Senats die Rede sein, welche die *petitores* ebenso, wie früher die der Komitien, durch einen *ambitus* zu beeinflussen suchten. Mit diesem Wahlrecht des Senats hängt auch die weitere Befugnis zusammen, die s. g. magistratischen *ornamenta*, von denen bei Besprechung der Magistraturen die Rede sein wird, in ihren verschiedenen Abstufungen zu verleihen,[4] so wie sich aus dem Recht des Senats, den Triumph zu bewilligen, das Recht ergiebt, die *ornamenta triumphalia* zu verleihen.

Die, wenn sie frei hätten ausgeübt werden können, unter der neuen Staatsordnung bedeutungsvollsten Rechte des Senats sind die auf den *princeps* selbst sich beziehenden. Das der *lex de imperio* vorausgehende Senatuskonsult bedurfte allerdings noch der Bestätigung durch Volksschluß, allein dieser war sehr bald, wie die Beschlüsse der Komitien überhaupt, reine Formalität. Obwohl jener Senatsschluß gegenüber der thatsächlichen Besetzung des Thrones durch die Heere meistens auch nur die Bedeutung einer rechtlichen Formalität hatte, so darf dies, scheint es, doch nicht zu der Annahme führen, daß dem Heerlager oder gar nur irgend einer beliebigen Anzahl von Soldaten ebenso, wie dem Senat, das Recht zugestanden, den *princeps* zu bestellen. Den faktischen Einfluß der Heere auf die Besetzung des Throns in dieser Periode rechtlich zu konstruieren, scheint unmöglich. Der nur auf den Willen der Soldaten sich stützende *imperator* ist ein Usurpator, falls nicht die Usurpation nachträglich durch den sich rückwirkende Kraft beilegenden Senatsschluß legitimiert wird. Das erkennt auch Hadrian an,[5] wenn er nach seiner Einsetzung zum *imperator* durch die Soldaten dem Senat schreibt, daß er *praepropere* als *imperator* begrüßt sei. Ebenso Pertinax, der, von den Soldaten gewählt, im Senat niederlegt und nun ὡς ἀληθῶς dort gewählt[6] wird. Das Steigen der Macht der Soldateska und das Sinken der des Senats machten freilich diese Usurpationen zu immer wiederkehrenden und führten in Wahrheit rechtlose Zustände herbei. Am krassesten trat dies hervor in den Zeiten des Gallienus, in denen von den Legionen der verschiedensten Provinzen Generale zu Kaisern erhoben wurden.[7] Über das Recht des Senats, den Kaiser abzusetzen, und die Bedeutung desselben, ferner das Recht, entweder den verstorbenen Kaiser durch Konsekration unter die *divi* zu versetzen oder die *acta* desselben zu rescindieren, ist früher ausführlicher die Rede gewesen.

Zieht man aus der gegebenen Übersicht über die Kompetenz des Senats das

---

[1] Tac. ann. 6, 49; 14, 41. [2] Quintil. inst. or. 3, 10, 1; 7, 2, 20. Tac. ann. 2, 50; 4, 21.
[3] Plin. ep. 2, 11.
[4] Plin. ep. 7, 29; 8, 6. Tac. ann. 12, 53. Plin. h. n. 35, 18, 201. Gori inscr. Etr. 2, 294. Orelli 801. [5] Vita Hadriani 6. [6] Dio Cass. 73, 1.
[7] Schiller, Geschichte d. röm. Kaiserzeit I, §. 81 S. 823 ff.

Facit, so ergiebt sich, daß dem rechtlichen Schein nach die Stellung desselben unter dem Prinzipat eine bedeutendere ist als früher; indessen ist die Geltendmachung derselben durch die dem *princeps* zustehenden Rechte so beschränkt und eingeengt, daß die Niederhaltung der Senatsmacht und die stetig zunehmende Verdrängung der mit ihr zusammenhängenden republikanischen Institutionen durch die sich aus dem Prinzipat entwickelnde und an ihn sich anlehnende neue Staatsordnung dem rückblickenden Auge als eine geschichtliche Notwendigkeit erscheint.

Zum Eintritt in den Senat berechtigt zunächst die Bekleidung einer der alten republikanischen Magistraturen: Quästur, Ädilität oder Tribunat, Prätur, Konsulat. Seitdem die Wahlen zu diesen Ämtern materiell auf den Senat übergegangen waren, ging mittelbar auch die Bestellung der Senatoren vom Senat aus, nur daß auch dafür das Nominations- und Kommendationsrecht dem *princeps* den maßgebenden Einfluß sicherte. Sodann konnte jemand in den Senat durch *adlectio* gelangen, welche aber nicht dem *princeps* als solchem nach der *lex de imperio* zustand, sondern von ihm vermöge des ihm besonders übertragenen Amts der Censur[1] vorgenommen wurde. Erst seitdem die Censur untergegangen bezw. mit dem Prinzipat verschmolzen war, konnte der *princeps* als solcher den Senat durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzen. Während aber in republikanischer Zeit ein von den Censoren in den Senat Gewählter, der keine Magistratur bekleidet hatte, nicht zu einer der Klassen der gewesenen Magistrate gehörte, versetzt die *adlectio* der Kaiserzeit den betreffenden stets in eine der Rangklassen dieser gewesenen Magistrate, der *quaestorii, tribunicii, praetorii*, während eine *adlectio inter consulares* in der früheren Kaiserzeit nicht vorgekommen ist. Wie jemand durch *adlectio* des Kaisercensors erst in den Senat gebracht werden konnte, so konnte er durch dieselbe auch aus einer niederen Rangklasse in eine höhere, ohne das dafür qualifizierende Amt wirklich bekleidet zu haben, versetzt werden, z. B. aus der Klasse der *quaestorii* in die der *tribunicii*.[2] — Außerordentlicherweise ist endlich die Stellung eines Senators bezw. die Zugehörigkeit zu einer hervorragenden Rangklasse des Senats hervorragenden Mitgliedern des Kaiserhauses durch Senatsbeschluß verliehen worden.[3]

Was die Qualifikation für den Eintritt in den Senat betrifft, so wurde seit Augustus für die Bekleidung der Quästur, welche ja zum Eintritt in den Senat berechtigte, statt eines Alters von 30 Jahren eines von 25 Jahren verlangt.[4] Sodann hat Augustus auch einen festen *census* aufgestellt: er verlangte schließlich ein Vermögen von 1 Million Sesterzen.[5] Freigelassene, auch wenn sie durch die Freilassung das Bürgerrecht erlangt, waren zum Eintritt in den Senat nicht fähig. Der Kaiser Claudius erklärte sogar, *non lecturum se senatorem nisi civis Romani abnepotem*,[6] doch wurde mit der künstlichen Gewährung der vollen Ingenuitätsrechte auch das passive Wahlrecht verliehen und damit die Möglichkeit der Aufnahme in den Senat verschafft. Dem römischen Stolz war Aufnahme von Italikern, noch mehr von Provinzialen in den Senat anstößig, und so kam sie unter den ersten Kaisern nur vereinzelt vor; seit Claudius, namentlich aber seit Vespasian wurde sie immer häufiger.[7] Die Zunahme der Provinzialen im Senat

[1] C. I. L. V, 3117. Orelli 3659. 1170 u. a. m.
[2] Henzen 6478. 5494. 6454. C. I. L. II, 1426.
[3] Z. B. Dio Cass. 58, 28.
[4] Dio Cass. 52, 20; 53, 28. Tac. ann. 15, 28. Hist. 14, 42.
[5] Dio Cass. 54, 17; 54, 30. Tac. ann. 1, 75; 2, 37.
[6] Suet. Claud. 24. Vita Commodi 6. Elag. 11.
[7] Tac. ann. 11, 25. Suet. Vesp. 9. Dio Cass. 52, 19.

bewog aber Trajan[1] zu der Verordnung, daß Bewerber um die kurulischen Ämter den 3. Teil ihres Vermögens in Italien in Grundbesitz anlegen sollten, Marc Aurel[2] setzte die anzulegende Quote auf den 4. Teil ihres Vermögens herab. Ausstoßung aus dem Senat stand dem Kaiser nur als *censor* zu,[3] doch übte der *princeps* als solcher die Oberaufsicht über die Reinhaltung des Senats von nicht qualifizierten Persönlichkeiten, er galt als befugt, von der Senatsliste Persönlichkeiten zu streichen, welche die erforderliche Qualifikation verloren hatten, z. B. nicht mehr das erforderliche Vermögen besaßen oder wegen eines Verbrechens verurteilt waren, welches die Ausschließung aus dem Senat zur Folge hatte. Alljährlich wurde das revidierte Verzeichnis der Senatoren *(album senatorium)* öffentlich ausgestellt.[4] An der Spitze dieser Liste stand als *princeps senatus* stets der Kaiser selbst.[5] Die Zahl der Senatoren setzte Augustus auf 600 fest.[6] Ob es bei dieser Zahl verblieben, ist nicht bekannt. Von dem Begründer des Prinzipats rührt auch die Einrichtung gesetzlich fest bestimmter Sitzungstage des Senats her. Zweimal im Monat, an den Kalenden und Iden,[7] mit Ausnahme der Monate September und Oktober,[8] hatten dem Gesetz nach Senatssitzungen stattzufinden, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß auch zu diesen Sitzungen eine Berufung durch ein Edikt stattfand *(Dio Cass.: οὔτε γε καὶ ὁ νόμος ἐκάλει — Lex de imperio Vespasiani: — ac si e lege senatus edictus esset habereturque)*. Daneben konnten aber auch außerordentliche Senatssitzungen berufen werden,[9] und unterschied man seitdem *senatus legitimi* und *senatus indicti*.[10] Das Recht der Berufung und des Vorsitzes stand natürlich den Konsuln zu, aber auch den Prätoren und den Tribunen verblieb es.[11] War die Sitzung von den Konsuln berufen, so hatten in republikanischer Zeit die Prätoren, als jenen an Rang untergeordnet, nicht das Recht gehabt, einen selbständigen Antrag zu stellen (wenigstens nicht wider den Willen jener). Augustus gewährte ihnen zwar dieses Recht, es wurde ihnen aber später wieder entzogen.[12] Die Tribunen beriefen im 3. Jahrh. n. Chr. den Senat nur noch ganz ausnahmsweise. Welche Rechte dem *princeps* bezüglich der Berufung des Senats und der Antragstellung in demselben zustanden, ist früher dargelegt worden. Hier möge noch bemerkt werden, daß der Ausdruck, ein Senatuskonsult sei *autore principe* gefaßt worden, zweideutig ist. Es kann dadurch der *princeps* als derjenige bezeichnet werden, welcher durch (mündlichen oder schriftlichen) Antrag, also vermöge seines *ius referendi* oder seines Relationsrechts das Senatuskonsult zustande gebracht hat. Es scheint der Ausdruck aber auch angewandt zu sein, wenn die Konsuln u. s. w. im Auftrag, auf Befehl des *princeps* ein Senatuskonsult zustande brachten, so, daß der *princeps* nicht formell als Antragsteller auftrat.[13] — Die Strafen unentschuldigten Ausbleibens in den Sitzungen wurden von Augustus verschärft.[14] Vom sechzigsten Jahre an, nach einer anderen Angabe vom fünfundsechzigsten an fand kein Zwang mehr statt.[15] Nach Augusts

[1] Plin. ep. 6, 9. [2] Capitol. Marc. Anton. 11.
[3] Dio Cass. 60, 29. Tac. ann. 12, 4. Suet. Vesp. 9. Victor Caes. 9, 9.
[4] Dio Cass. 55, 3. Tac. ann. 4, 42. [5] Dio Cass. 53, 1; 58, 8; 73, 5.
[6] Dio Cass. 54, 13. 14. [7] Dio Cass. 55, 3; 58, 21. Suet. Aug. 35.
[8] Merkel ad Ovid. Fast. p. VI. [9] Dio Cass. 54, 3.
[10] Capitol. Gord. tr. 11. Spart. Hadr. 7.
[11] Plin. ep. 2, 11. Tac. hist. 4, 39. Dio Cass. 59, 24; 56, 47; 60, 16; 78, 37.
[12] Dio Cass. 55, 3.
[13] Wahrscheinlich ist auch bei dem s. g. *Senatusconsultum Hosidianum* der Kaiser Claudius nicht als formeller Antragsteller, sondern als Auftraggeber der Konsuln aufzufassen.
[14] Dio Cass. 54, 18; 55, 3; 60, 11. [15] Senec. de brev. vit. 20. M. Senec. Contr. 7.

anfänglicher Bestimmung konnte ein Senatsschluß nur bei Anwesenheit von 400 Senatoren gefaßt werden,[1] er selbst sah sich aber noch genötigt, zur Beschlußfähigkeit eine geringere Zahl genügen zu lassen bezw. die erforderliche Zahl nach Verschiedenheit der Beschlußgegenstände verschieden festzusetzen.[2] In der späteren Kaiserzeit war der Senat bei Anwesenheit von 70 Senatoren schon beschlußfähig,[3] ja nach l. 9 Cod. Theod. de praet. et quaest. 6, 4 genügt zur Nomination der Prätoren und Quästoren schon eine Zahl von 50. An dem Satz, daß ein Senatsbeschluß nur in einem *templum* gültig gefaßt werden könne, wurde in der Kaiserzeit nicht mehr unverbrüchlich festgehalten.[4] Die Befragung bei der Verhandlung im Senat richtete sich zuerst an die designierten Konsuln[5] bezw., wenn der *princeps* selbst den Vorsitz führte, an die im Amt befindlichen Konsuln, welche in diesem Fall, wie Private, mitstimmten, und dann nach der Rangordnung an die *consulares*, *praetorii* u. s. w. *Pedarii* im früheren Sinne d. h. solche, welche nicht befugt waren, an der Verhandlung teilzunehmen, gab es nicht mehr. Je mehr aber der Despotismus der Kaiser und die Servilität der Senatoren zunahm, desto weniger kam eine wirkliche Verhandlung vor. Nur der erstgefragte redete, und die übrigen gaben ihre Zustimmung *sententiae loco* durch servile Akklamationen[6] kund. Über die Verhandlungen wurden Protokolle geführt *(acta senatus)*, welche nicht veröffentlicht wurden.[7] Die Überwachung der Abfassung derselben wurde einem eigenen vom Kaiser ernannten Beamten, einem *curator actorum senatus*, der in der Regel später *ab actis senatus* hieß, anvertraut.[8] Derselbe wurde, später wenigstens, aus der Zahl der Senatoren gewählt, und es scheint dazu ein vom Kaiser zur kurulischen Ädilität Kommendierter genommen zu sein.[9] — Unter den beiden ersten *principes* ist aus einem Teil der Magistrate und einer Anzahl durchs Los auf ein Semester oder gar dauernd bestimmter Senatoren ein engerer Ausschuß oder Staatsrat gebildet, mit welchem die im Senat zu verhandelnden Sachen, namentlich die legislatorischen Akte vorher beraten wurden.[10] Unter Tiberius befindet sich auch ein Ritter darunter. Dieser allgemeine Staatsrat hat sich aber nicht erhalten. Nur unter Alexander Severus kam wieder etwas Ähnliches vor.[11]

§. 69. Der Senatorenstand und die Ritter.

Der Patriziat hat, wie schon in der republikanischen Zeit, so auch in der Kaiserzeit keine politische Rolle mehr gespielt. Für die Bekleidung gewisser priesterlicher Würden war immer noch patrizischer Stand erforderlich. Da nun die Zahl der patrizischen Familien sehr zusammengeschmolzen war, so haben die Kaiser als Censoren das Recht der Patrizierkreierung geübt. In der republikanischen Zeit gab es noch keinen eigentlichen Senatorenstand, die Kinder der Senatoren gehörten damals zunächst dem Ritterstand an. Faktisch nahmen aber schon damals die Senatorenfamilien eine besondere Stellung ein, denn durch die Bekleidung von Ämtern pflanzte sich die Senatorenwürde vielfach auf Söhne, Enkel u. s. w. fort. So wurden schon von

[1] Dio Cass. 54, 35. [2] Dio Cass. 55, 3. [3] Lamprid. Alex. Sever. 16.
[4] Dio Cass. 73, 17. [5] Tac. ann. 3, 22; 11, 5.
[6] Vgl. was Brissonius, de form. 2, 66 und Bruns, die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 78 in der Anmerk, über diese Akklamationen beigebracht haben.
[7] Suet. Oct. 36. [8] Tac. ann. 5, 4. Dio Cass. 78, 22. Orelli 2273.
[9] Dio Cass. 78, 22. Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 864 A. 6.
[10] Suet. Aug. 35. Dio Cass. 53, 21. Suet. Tib. 55.
[11] Herodian 6, 1, 3. Dio Cass. 80, 1.

Alters her die Ritter senatorischen Geschlechts von den gewöhnlichen Rittern unterschieden, und einzelne die Senatoren treffende Beschränkungen wurden auf sie ausgedehnt. Die Bestimmung der *lex Claudia* z. B., daß kein Senator ein Seeschiff von größerer Tragfähigkeit als zu 100 *amphorae* besitzen dürfe, galt auch für Senatorensöhne,[1] auch galt dem Herkommen nach eine Ehe eines einer Senatorenfamilie angehörigen Mannes mit einer *libertina* oder der Tochter eines Freigelassenen als unschicklich.[2] Eine rechtliche Abgrenzung hat der Senatorenstand erst seit Augustus durch verschiedene Bestimmungen erfahren. Den Senatorensöhnen wurde durch Augustus das Recht verliehen, das senatorische Abzeichen, den breiten Purpurstreifen an der *tunica (latus clavus)* zu tragen und den Senatssitzungen zuhörend beizuwohnen.[3] Dementsprechend bildete sich im Militärdienst der Unterschied der *tribuni laticlavii* und *angusticlavii*. Die Senatorensöhne dienten als *tribuni laticlavii* und hatten als solche höheren Rang als die *tribuni* ritterlicher Abkunft.[4] Durch die Augusteische Gesetzgebung wurde ferner nicht bloß den Senatoren, sondern auch ihren Nachkommen im Mannesstamm verboten, eine Freigelassene oder eine Frau, welche selbst oder deren Eltern die *ars ludicra* betrieben hatten, zu heiraten, ebenso den Töchtern, Enkelinnen von Söhnen u. s. w. untersagt, sich mit einem Freigelassenen oder einem Manne, welcher selbst oder dessen Eltern die *ars ludicra* betrieben hatten, zu verehelichen.[5] Immer fester wurden in der Kaiserzeit zum *ordo senatorius* außer den Senatoren selbst gerechnet deren Frauen[6] und Nachkommen im Mannesstamm.[7] Adoptivkinder eines Senators gelten so lange als *senatoris filii*, als sie nicht wieder emanzipiert sind, während leibliche Söhne auch nach der Emanzipation als solche gelten.[8] Die gewöhnliche Behauptung freilich, daß Personen des Senatorenstandes in Kapitalsachen einen eximierten Gerichtsstand vor dem Senat gehabt hätten, ist, wie Mommsen[9] gezeigt hat, nicht begründet, die Senatoren konnten auch vor das Kaisergericht gezogen werden (Tac. ann. 3, 10; Dio Cass. 58, 17). Die Tendenz machte sich aber allerdings geltend, Kapitalprozesse der Senatoren dem Kaisergericht zu entziehen. Seit Severus kamen mit Zustimmung des Kaisers Senatsbeschlüsse des Inhalts zustande, daß es dem Kaiser nicht gestattet sein sollte, ohne den Willen des Senats einen Senator töten zu lassen.[10] — Wer zur Würde eines römischen Senators gelangt war, behielt zwar seine *origo* d. h. das Bürgerrecht der Stadt, welcher er bisher als Bürger angehörte, bei, er war aber mit sämtlichen von ihm abstammenden Personen, die zum Senatorenstande gehörten, von den mit jener *origo* verbundenen persönlichen Lasten *(munera)* befreit.[11] Seit dem Ende des ersten Jahrh. kam den Senatoren das Prädikat *clarissimus* zu,[12] auf welches später auch Frauen senatorischen Standes rechtmäßigen Anspruch hatten. Das Verbot der *lex Claudia*, welches durch die *lex Julia repetundarum* eingeschärft war, blieb in Kraft. Auch an den *redemptiones*, insbesondere der Zölle, sich zu beteiligen, war den Senatoren, vielleicht schon durch die *lex Claudia*,

---

[1] Liv. 21, 63.
[2] Vgl. Cic. Phil. 2, 2. 36; 3, 6; 13, 10; ad Att. 16, 2. 11. Senec. controv. 3, 21.
[3] Suet. Octav. 38. [4] Orelli-Henzen 183. 1665. 3113. 6076. 6501 u. a. m.
[5] L. 44 pr. D. de ritu nuptiar. 23, 2. Ulp. fr. 13, 1. 2. [6] L. 8 D. de senator. 1, 9.
[7] L. 22 §. 5 D. ad municip. 50, 1. [8] L. 5. 6. 7. 9. 10 D. de senator. 1, 9.
[9] A. a. O. S. 921 ff. [10] Dio Cass. 74, 2. Vita Severi 7.
[11] L. 22 §§ 5 u. 6. L. 23 D. ad munic. 50, 1. L. 11 D. de senator. 1,9. L. 8 C. de incol. 10, 39. [12] Friedländer, Sittengesch. I[5] S. 353 ff.

untersagt.[1] Erneuert wurde dieses Verbot durch einen Erlaß Hadrians.[2] Ferner war es in der Kaiserzeit den Senatoren versagt, die gewinnreiche Laufbahn eines kaiserlichen *procurator* einzuschlagen. Ausleihen von Kapitalien war den Senatoren gestattet,[3] Alexander Severus verbot anfänglich den Senatoren das Nehmen von Zinsen, gestattete ihnen aber später sechs Prozent.[4] Hauptsächlich legten die Senatoren ihre Reichtümer in Grundbesitz und Sklaven an, richteten aber auch großartige Fabriken auf ihren Gütern ein. Der Hauptwert der Stellung der Senatoren aber wurde darin gesehen, daß den Personen des Senatorenstandes allein die Erlangung der republikanischen Magistraturen zustand. Andererseits wurden Söhne und Enkel von Senatoren, welche, obwohl sie im Besitz des senatorischen Vermögens waren, die Bewerbung um die zum Eintritt in den Senat qualifizierenden Ämter unterließen, nötigenfalls zwangsweise für diese Ämter herangezogen. Der Senatorenstand, so sehr er an innerlicher Tüchtigkeit sank, war immer noch rechtlich berufen, im Senat am Regiment des Reichs neben dem *princeps* teilzunehmen. Die Senatoren bezeichneten sich daher stolz als ὁμότιμοι[5] des *princeps*. Unter den Mitgliedern dieses Standes lebten immer noch die Erinnerungen an die alte republikanische Zeit fort, nur von ihnen waren Pläne zu fürchten, welche auf Herstellung der früheren Zustände gerichtet waren, und so richtete sich denn naturgemäß das Mißtrauen der *principes* gerade gegen diesen Stand, den sie, wenn sie ihn gleich des äußern Glanzes nicht entkleideten, doch immer mehr aus der wirklichen Machtstellung zu verdrängen suchten, da es aussichtslos schien, ihn in einen kaisergetreuen Adel umzuwandeln.

Den zweiten Stand im römischen Reich bildeten die Ritter, deren Domizil nicht notwendig Rom war. Zum Ritterstand im weiteren Sinne gehörte ein jeder, wer freier Geburt, unbescholten[6] und im Besitze eines Vermögens von mindestens 400 000 Sesterzen war. Die Ehrenvorrechte dieses Standes blieben dieselben, wie in republikanischer Zeit. In der Kaiserzeit fingen aber bald Unberechtigte, selbst Freigelassene an, sich diese Ehrenvorrechte anzumaßen, namentlich den goldenen Ring zu tragen,[7] und vielfach wurden Freigelassene von den Kaisern selbst durch Verleihung des goldenen Ringes in den Ritterstand erhoben.[8] Schon zu Hadrians Zeiten war der goldene Ring nur noch ein Zeichen der natürlichen oder künstlichen Ingenuität.[9] Den Ritterstand im engeren Sinn bildete das von Augustus neu organisierte Ritterkorps, welches aber keine militärische Bedeutung mehr hatte. Dieses bestand jetzt aus, wie es scheint, sechs Turmen,[10] an deren Spitze je ein *sevir* stand. Die *turmae* scheinen weiter in *centuriae* (λόχοι) gegliedert gewesen zu sein. Dieses Korps der *equites equo publico* trat öffentlich auf namentlich bei dem auch jetzt noch alljährlich stattfindenden Festzuge, der *transvectio* zum Kapitol,[11] aber auch sonst bei kaiserlichen Einzügen, Begräbnissen u. dgl. An jene *pompa* vom 15. Juli schloß sich seit Augustus, da der *census* nur noch selten stattfand, die Ritterprüfung, die *equitum probatio* an,[12] doch war diese nicht mehr eine wirkliche Prüfung der kriegerischen Brauchbarkeit, wenn

[1] Asconius in or. in toga cand. p. 94 Or. Dio Cass. 55, 10, 5.
[2] Dio Cass. 69, 16. [3] Plin. ep. 3, 19. [4] Vita Alex. Sev. c. 26.
[5] Dio Cass. 52, 7. 15. 31; 67, 2. Themistius orat. 4 p. 53b Hard.
[6] Plin. h. n. 33, 32; 33, 152. [7] Vgl. noch Suet. Claud. c. 15.
[8] Suet. Aug. c. 27. Dio Cass. 48, 45; 53, 30. Orelli 2176. 3750.
[9] L. 6 D. de iure aureor. annulor. 40, 10.
[10] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 243 A. 1 und die dort Citierten.
[11] Suet. Aug. 38. [12] Dio Cass. 63, 13. C. I. L. 1 p. 397. Mommsen, Staatsr. II 1³ S. 384.

auch Augustus denen, welche wenigstens 35 Jahr alt waren, gestattete, das Ritterpferd abzugeben. Diese Ritterprüfung, also auch die Aufnahme in das Korps bezw. die Ausstoßung aus demselben, wurde seit Begründung des Prinzipats vom *princeps* vorgenommen.[1] Schon im ersten Jahrhundert ist sie aber abgekommen, und seitdem ist die Verleihung des *equus publicus* nicht mehr an eine bestimmte Zeit gebunden, auch scheint die Aufnahme nicht mehr durch eine bestimmte Zahl des Korps beschränkt gewesen zu sein.[2]

Für die Prüfung der Qualifikation der um die Verleihung des *equus publicus* Nachsuchenden wurde später ein besonderer Beamter *(a censibus equitum Romanorum)* eingesetzt.[3] Die politische Bedeutung dieser Ritterschaft im engeren Sinne bestand darin, daß sie den Kreis bildete, welcher den *principes* das Material für die Bildung eines besonderen kaiserlichen Beamtenstandes im Gegensatz zu den senatorischen Magistraturen lieferte. Eines solchen konnten sie auf die Dauer nicht entraten. Für die Bekleidung der vom *princeps* neu zu schaffenden Verwaltungsämter eigneten sich die nichtsenatorischen *equites* besonders, da sie schon in der republikanischen Zeit in einem Gegensatz zur Nobilität und dem Senat gestanden, durch Pachtung der *vectigalia* u. s. w. die Verwaltung im einzelnen in den Händen gehabt und Geschäftsroutine erworben hatten, andererseits aber, ausgeschlossen von der senatorischen Karriere, nur im Dienst des *princeps* die bisherige Rolle in der Verwaltung des Reichs sich zu erhalten, ja eine noch bedeutungsvollere zu erlangen hoffen konnten.

Eine besondere Klasse unter den *equites* schufen die Kaiser dadurch, daß sie den durch Geburt und den Besitz senatorischen Vermögens Hervorragenden das senatorische *insigne* des *latus clavus* verliehen[4] und ihnen damit den Eintritt in die Reihen der Senatoren in Aussicht stellten *(equites illustres)*. Die Stufen der Rechtsfähigkeit innerhalb der nicht zu jenen Ständen gehörigen Bürger sowie der sonstigen Angehörigen des Reichs darzulegen, bleibt anderem Zusammenhang überlassen.

§. 70. Die verschiedenen Kategorieen der Beamten der Kaiserzeit. Die aus republikanischer Zeit herrührenden Ämter.

Entsprechend der Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Senat resp. *populus* und dem *princeps* steht in der Kaiserzeit auch eine doppelte Reihe von Beamten nebeneinander: die alten republikanischen Beamten, die wenigstens formell nicht vom Kaiser ernannt werden, sondern vom *populus* bezw. Senat ihre Kompetenz herleiten und in deren Namen ausüben, und die vom Kaiser ernannten Funktionäre. Da aber der Prinzipat frühzeitig auf die dem Senat zugewiesene Hälfte der Verwaltung übergriff und namentlich gewisse Zweige der hauptstädtischen Verwaltung übernahm, so kamen einzelne neue Ämter auf, welche in der Mitte zwischen den alten republikanischen Magistraturen nnd den rein kaiserlichen Dienern standen. Innerhalb der kaiserlichen Diener selbst lassen sich bestimmte Kategorieen unterscheiden, deren Wesen später näher darzulegen ist.

Die republikanischen Magistraturen haben die *principes* nicht beseitigt und konnten sie nicht beseitigen, wenn sie nicht das Staatswesen von Grund aus ganz neu organisieren wollten. Aber außerdem, daß sie sich den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung derselben sicherten, haben sie sie mehr und mehr alles wahren

[1] Dio Cass. 53, 17. Tac. hist. 2, 57. Suet. Aug. 27. Ulp. fr. 7, 1 u. a. St.
[2] Dio Cass. 52, 19. Dionys. 6, 13. [3] Herodian 5, 7.
[4] Dio Cass. 59, 9. Tac. ann. 2, 59; 16, 17 u. a. St.

Machtinhalts entleert und ihnen nur den äußeren Prunk gelassen. Dieser äußere Glanz aber, welcher den alten Magistraturen verblieb und selbst Einsichtigen vorzuspiegeln vermochte, daß man als Träger solcher Würde das wirklich sei, was man vorstellte,[1] machte sie, solange sie bestanden, zum Ziel des Ehrgeizes und zugleich zu einem Mittel für den Prinzipat, durch Verleihung dieses die Eitelkeit reizenden und befriedigenden äußeren Flitters den Senatorenstand unter dem Schein der Bewahrung republikanischer Institutionen in Abhängigkeit von sich zu bringen. Recht auffällig tritt dieser Gegensatz äußeren Glanzes und innerer Bedeutungslosigkeit gleich bei der ersten der republikanischen Magistraturen, dem Konsulat, hervor. Den Konsuln blieb der regelmäßige Vorsitz im Senat und damit auch die Leitung der Rechtsprechung des letzteren sowohl in den im Wege der Appellation an denselben gebrachten Civilsachen, die sie vielleicht kommissarisch allein zu entscheiden hatten, als in Kriminalsachen. Sodann wurde von den Kaisern die sich entwickelnde außerordentliche Gerichtsbarkeit in Fideikommißsachen durch die Konsuln ausgeübt, welche zuerst in einzelnen Fällen Aufträge erhielten, dann aber alljährlich zur Entscheidung der Fideikommißstreitigkeiten in der Stadt delegiert wurden.[2] Claudius ließ ihnen nur die Jurisdiktion der bedeutenderen Fideikommißsachen.[3] Auch in anderen Extraordinarsachen, z. B. Liberalsachen und Ingenuitätssachen, Alimentensachen u. dergl., deren Ulpian in seinem Werk *de officio consulis* gedenkt, mag ihnen Kognition zugestanden haben. Sie fungierten ferner als Rekursinstanz in bezug auf die von Tribunen und wohl auch von anderen niederen Magistraten verhängten Multen.[4] In der Zeit von Claudius bis Marc Aurel ist auch die obrigkeitliche Bestellung der Tutoren von den Konsuln ausgegangen.[5] Freiwillige Gerichtsbarkeit oder, genauer gesagt, das Recht, gewisse solenne Rechtsakte (Adoptionen, Emanzipationen, Manumissionen) in der Form der *legis actio (in iure cessio)* vor sich vornehmen zu lassen, ist den Konsuln auch in der Kaiserzeit geblieben.[6] Bei denjenigen Manumissionen, deren Grund zuvor von einem *consilium* approbiert werden mußte, trafen die Konsuln, welche dieses *consilium* zu bilden hatten, in Gemeinschaft mit demselben die Entscheidung. Namentlich bei Gelegenheit des Amtsantritts der Konsuln fanden solche Manumissionen zahlreich statt.[7] In der Kaiserzeit ist den Konsuln die Ausrichtung verschiedener neu eingesetzter, jährlich wiederkehrender Feste auferlegt.[8] Auch kam es auf, den Antritt des Konsulats mit Spielen zu feiern. Die bedeutenden Kosten dieser Spiele sowie die seit Marcian ihnen obliegende Verpflichtung, zu den Bauten in Konstantinopel beizusteuern (l. 2—4 C. de cons. 12, 3), machten den Konsulat zu einer drückenden pekuniären Last. Der äußere Glanz des Amts nahm in der Kaiserzeit nicht ab. Als Vorsitzende des Senats, des Teilhabers der Souveränetät, repräsentieren sie dessen Rangstellung: ihnen wie dem Senat wird das Prädikat *amplissimus* beigelegt,[9] und bei Verhinderung bezw. Wegfall des *princeps* sind sie freilich nur in der Theorie die ordentlichen Vertreter des Staatswesens.[10] Auch dadurch stieg der Rang des Konsulats, daß er dasjenige Amt war, in welchem man den *princeps* zum Kollegen haben konnte.

[1] Plin. ep. 1, 23. [2] §. 1 I. de fideicommissar. hered. 2, 23.
[3] Quintilian Inst. 3, 6, 70. L. 29 pr. D. 31. Gai. 2, 278. Ulp. fr. 25, 12.
[4] Tac. 13, 28. [5] Suet. Claud. 23; §. 3 I. de Atiliano tutore 1, 20. Vita Marci 10.
[6] Vgl. insbes. L. 1 D. de officio consulis 1, 10. L. 5 D. de manumiss. vindicta 40, 2. C. I. L. VI, 1877 (Orelli 2676). [7] Vgl. die Stellen bei Mommsen, II 1² S. 95 A. 3.
[8] Dio Cass. 59, 20; 56, 46. C. I. L. I, p. 377.
[9] L. 50 D. de condic. 35, 1. L. 1 §. 3 D. de appellat. 49, 1. Plin. paneg. 77 u. a. St.
[10] Joseph. ant. 19, 2, 3. Tacit. hist. 3, 68. Herodian 2, 12, 7. Plutarch Galba c. 8.

Dem Rang des Amts entsprach es, daß die gewesenen Konsuln, die *consulares* bis zur diokletianischen Zeit hin die erste Rangklasse bildeten, aus deren Kreise teils dem Recht, teils der Sitte nach die Prokonsulate, einzelne kaiserliche Statthalterschaften und andere wichtige neue Ämter, z. B. das des *praefectus urbi*, besetzt wurden. — Aus verschiedenen Gründen, teils um die Bedeutung des Konsulats herabzusetzen, teils um dem *princeps* für bestimmte Ämter eine größere Zahl von qualifizierten Personen zur Disposition zu stellen, teils um mehr Personen die Ehre dieses Amts zu verschaffen, endlich auch, um den einzelnen die wachsenden Kosten des Konsulats zu erleichtern, wurde in der Kaiserzeit die Amtsdauer verkürzt. Auch der halbjährige Konsulat,[1] welcher in der ersten Kaiserzeit häufig war, scheint nach Nero nicht mehr oder nur ganz vereinzelt noch vorgekommen zu sein, und haben seitdem viermonatliche und zweimonatliche Fristen miteinander abgewechselt,[2] so daß im Jahre mehrere Konsulpaare an die Reihe kamen.[3] Die für die einzelnen Konsulpaare bestimmten Fristen wurden als *nundina*[4] bezeichnet, der Grund dieser Bezeichnung scheint bis jetzt nicht aufgeklärt zu sein. Die am ersten Januar eintretenden Konsuln wurden als *ordinarii*, die übrigen als *suffecti* bezeichnet. Allmählich fing man an, und zwar auch in offiziellen Dokumenten, nicht mehr nach den fungierenden *suffecti*, sondern im ganzen Jahre nur noch nach den *ordinarii*, auch wenn sie nicht mehr im Amt waren, zu datieren.[5] Infolge davon galt der ordentliche Konsulat als angesehener, als der der *suffecti*. Da es in der diocletianisch-konstantinischen Epoche vorkam, daß nur ein Konsul antrat *(consulatus dimidii)* oder gar keine Konsuln oder doch nicht anerkannte Konsuln im Amte waren, so datierte man nach Konsuln früherer Jahre mit Gebrauch der Formel: *anno secundo* u. s. w. *post consulatum N. N.*; was man später auch so anwendete, daß man von dem ersten Konsulat des regierenden Kaisers weiter zählte. In späterer Zeit, wenigstens vom Jahr 399 an, traf man die Einrichtung, daß der eine der beiden Konsuln in Rom, der andere in Konstantinopel designiert werden sollte *(consul orientalis et occidentalis)*.[6] Seitdem stand auch in jeder Reichshälfte der für diese ernannte Konsul, wenn nicht ein Kaiser der Kollege war, voran. Kannte man nun in der einen Reichshälfte den Konsul der anderen noch nicht, so bediente man sich bei Datierungen der Wendung: *consulibus N. et qui de Occidente* (oder *de Oriente) nuntiatus fuerit*, oder ähnlicher.[7] Im Orient bekleidete 541 zum letztenmale ein Privatmann, Basilius, den Konsulat, und danach wurde von 542—566 *post consulatum Basilii II—XXV* datiert. Seit 567 war der jedesmalige Kaiser *consul perpetuus*.

Die Zahl der Prätoren hat unter Augustus und seinen Nachfolgern geschwankt (10, 16, 12, 14, 15, 16, 18). Bei der Zahl 18 ist es längere Zeit geblieben. Die Kompetenzen wurden in der Regel durchs Los verteilt. Von den republikanischen Jurisdiktionen bestanden fort die des *praetor urbanus* und des *peregrinus* und zunächst auch noch die Quästionsprätoren. Mit dem allmählichen Eingehen der *quaestiones perpetuae* fielen auch eine Anzahl von Kompetenzen der Prätoren fort. Die Peregrinenprätur ist noch im Anfang des 3. Jahrh. nachweisbar,[8] wahrscheinlich wird sie bald nach der Verleihung der *civitas romana* an

---

[1] C. I. L. I, p. 548. 549. Ephem. ep. 3 p. 11. [2] Näheres in d. Eph. ep. 1 p. 187—199, bei Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 78 ff. u. J. Asbach, zur Gesch. des Konsulats in d. A. Schaefer gewidm. hist. Unters. S. 190 ff. [3] Belege bei Mommsen, Staatsr. II, 1² S. 82.

[4] Vita Alexandri 28. Vita Taciti 9. [5] Vgl. Asbach, a. a. O. S. 210 ff.

[6] Procop. hist. arc. c. 26. Vgl. Mommsen, röm. Forsch. II S. 89 ff. [7] Vgl. z. B. l. 15 u. 16. C. Th. de metatis 7, 8. [8] Vgl. Inschriften bei Marini, Atti II p. 784.

sämtliche Peregrinen im römischen Reich durch Caracalla (212) als überflüssig abgeschafft sein, während die *praetura urbana* noch zu Symmachus' Zeit[1] bestand; andererseits wurden in der Kaiserzeit verschiedene Spezialkompetenzen für die Prätoren neu geschaffen. So wurde 731 für eine Zeit lang die Verwaltung des Ärars von den Quästoren auf zwei Prätoren oder gewesene Prätoren *(praetores aerarii)* übertragen.[2] Ferner wurden seit Claudius an der Entscheidung der Fideikommißstreitigkeiten zwei *praetores fideicommissarii*, seit Titus nur einer beteiligt.[3] Von Nerva wurden Prozesse zwischen dem *fiscus* und Privaten einem Prätor zugewiesen.[4] Marc Aurel betraute einen Prätor, statt der Konsuln, mit den Vormundschaftssachen, wahrscheinlich weil dieser wichtige Geschäftszweig einen etwas länger im Amt befindlichen Magistrat verlangte *(ut diligentius de tutoribus tractaretur)*,[5] *praetor tutelarius* oder *tutelaris*. In späterer Zeit wurde einem Prätor die Leitung der Freiheitsprozesse übertragen *(cuius de liberali causa iurisdictio est)*.[6] Endlich wird ein *praetor hastarius* erwähnt,[7] von dem Mommsen,[8] wie es scheint mit Recht, annimmt, daß ihm die Oberleitung des Centumviralgerichts übertragen war. Auch zur Beaufsichtigung der von Augustus eingeführten Regionen Roms sind Prätoren zugezogen worden. Einzelne dieser Spezialkompetenzen haben sich bis in die diokletianische Epoche auch im Occident erhalten, so nachweisbar die des *praetor, qui tutelaribus cognitionibus praesidet*,[9] doch wird die Mehrzahl der Phalanx von Prätoren, welche es nach Lydus de magg. II, 30 später noch in Rom gab, wahrscheinlich beschäftigungslos gewesen sein. Eine Funktion der Prätoren hat sich länger erhalten, als jede andere, nämlich die der Ausrichtung der ordentlichen Volksspiele, zu denen in der Kaiserzeit noch neue hinzutraten. Im Hinblick auf diese fast ihre einzige Obliegenheit ausmachende Verpflichtung zum Geben öffentlicher Spiele wird die Prätur als ein *inane nomen et senatorii ordinis gravis sarcina* bezeichnet.[10] Auch nach Konstantinopel ist die Prätur übertragen worden. Die Zahl der Stellen ist ursprünglich zwei, dann drei gewesen[11] *(praetor Flavialis, Constantinianus, triumphalis)*, von drei auf fünf gestiegen und auf vier wieder beschränkt (der *Constantianus*, *Theodosianus* und *Arcadianus* kamen hinzu, der *Flavialis* verschwand wieder, vielleicht auch der *triumphalis* eine Zeit lang). Unter Theodosius wurden 8 Prätoren ernannt (außer dem *triumphalis* kamen noch der *Augustalis*, *Romanus* und *laureatus* hinzu). Von diesen Prätoren waren die meisten nur für das Geben öffentlicher Spiele bezw. die Beiträge zu den öffentlichen Bauten, nur ein paar für sonstige amtliche Funktionen bestimmt. Als solche Funktionen werden genannt die Erledigung der Vormundschaftssachen (auch der *accusatio suspecti tutoris*) und der Freiheitsprozesse,[12] ferner freiwillige Gerichtsbarkeit (Manumissionen, Emanzipationen). Unter dem *praetor uterque*,[13] gegen deren Verfügungen Appellation an den *praefectus urbi* zulässig sein soll,

[1] Symm. ep. 8, 71. Andere Belege bei Becker-Marquardt II, 3 S. 260 A. 13.

[2] Tac. ann. 13, 29. Dio Cass. 53, 2. Sueton Aug. 36.

[3] Vgl. noch L. 2 §. 32 D. de or. iur. 1, 2. L. 78 §. 6 D. 32. Henzen 6451. 6452. 6454. C. I. L. VI, 1383.

[4] L. 2 §. 32 D. cit. [5] Vita Marci 10. C. I. L. V, 1874.

[6] L. 1 C. si mancipium 4, 56. Ephemeris epig. I p. 133.

[7] Orelli 2379. Henzen 6453. Plin. ep. 5, 9 (21), 5. [8] A. a. O. II, 2² S. 216.

[9] L. 3 C. Th. de tutoribus et c. d. 3, 17 = l. 1 C. I. de tut. et cur. ill. v. clar. p. 5, 33.

[10] Boeth. de consolatione 3, 4.

[11] Vgl. genaue Belege über diese Vermehrungen bezw. Beschränkungen bei Kuhn, Städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs I, S. 205 ff. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 66.

[12] L. 16 C. Th. de praetor. et quaestorib. 6, 4 = L. 1 C. J. de off. praet. 1, 29.

[13] L. 2 C. Th. de praed. minor. 3, 32 = l. 17 C. de appell. 7, 62.

sind der *praetor Constantinianus*, der die Vormundschaftssachen zu erledigen hatte, und wahrscheinlich der, dem die Entscheidung der Freiheitsprozesse oblag, zu verstehen. Einem dritten fiel dann wohl die freiwillige Gerichtsbarkeit zu. Nach einer Verordnung Valentinians und Marcians sollten in Zukunft nur noch 3 Prätoren gewählt werden, *qui competentes causas et debitos actus integre disceptare atque tractare debebunt.*[1] Es werden die für jene 3 Geschäftszweige bestimmten gewesen sein.

Das Amt der *tribuni plebis* wurde durch die Begründung des Prinzipats, obwohl ihnen zunächst durch keine gesetzliche Maßregel geradezu Befugnisse entzogen wurden, zu einer *inanis umbra et sine honore nomen.*[2] Da Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Volksversammlungen aufhörten, so fiel damit von selbst der den Tribunen daran zustehende bedeutsame Anteil fort. Über ihr Recht, den Senat zu berufen und zu referieren, ist früher schon das nötige angegeben. Das Intercessionsrecht bestand fort, aber sein Anwendungsgebiet war, sofern Rogationen an die Komitien nicht mehr vorkamen, beschränkter. Intercessionen gegen Senatuskonsulte sind noch bis gegen die späteren Dezennien des ersten Jahrhunderts vorgekommen, aber entweder nur im Dienst der *principes* oder in unbedeutenden Angelegenheiten oder so, daß das Beginnen zum Verderben des Intercedenten ausschlug.[3] Auch das *ius auxilii* der Tribunen ist in der Kaiserzeit noch im Senat und außerhalb desselben angerufen worden, ohne aber eine wesentliche Bedeutung zu haben.[4] Nicht genügend aufgeklärt ist es, welche Gerichtsbarkeit die Tribunen etwa in der Kaiserzeit gehabt haben. Eine Stelle Juvenals (VII, 228), wonach ein Lehrer selten sein Honorar ohne die *cognitio tribuni* erhält, deutet daraufhin, daß ihnen Gerichtsbarkeit in gewissen Extraordinarsachen übertragen ist. Dunkel ist namentlich, was Tacitus über eine unter Nero vom Senat beschlossene Beschränkung der Rechte der *tribuni* berichtet wird, Ann. XI, 28: *simul prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere, aut vocare ex Italia cum quibus lege agi posset.* Daß das hier erwähnte *lege agere* nicht auf die *legis actiones* des Civilprozesses, welche unter Nero nur noch eine geringfügige Bedeutung hatten, zu beziehen ist, scheint mir unzweifelhaft. Auch für die Vollziehung des Strafgesetzes kommt der Ausdruck *lege agere* vor. Vielleicht hatten Tribunen sich angemaßt, Ladungen in vor dem Senat zu verhandelnden Kriminalprozessen, welche nur den Konsuln und Prätoren zukamen, an die Angeklagten ergehen zu lassen. Bezeugt ist, daß noch in der Kaiserzeit die Tribunen bei der Vollstreckung der Urteile, welche auf Hinabstürzen vom Felsen lauteten, den Konsuln assistierten.[5] Das Multierungsrecht, welches ihnen auch in der Kaiserzeit zustand,[6] wird wahrscheinlich zur Geltendmachung einer gewissen untergeordneten polizeilichen Kompetenz innerhalb der Stadt ausgeübt sein. Zur Zeit Neros wurde im Senat beschlossen, daß die von den Tribunen verhängten Multen nicht vor Ablauf von 4 Monaten von den Ärarquästoren in die *tabulae publicae* eingetragen, also vorher rechtskräftig werden sollten, und inzwischen ein Rekurs gegen die Verhängung an die Konsuln zulässig sein sollte. Zugleich wurde eingeschärft, daß die Tribunen ihr Multierungsrecht *(pro potestate advertere)* nicht *intra domum* ausüben sollten. Ebenso wie die Prätoren sind die Tribunen zur

[1] L. 2 C. de off. praet. 1, 39. Nov. Leonis 47. [2] Plin. ep. 1, 23.
[3] Tac. 1, 77; 6, 53 (47); 13, 28; 16, 26; hist. 4, 9. Dio Cass. 57, 15. Plin. ep. 1, 23. Allgemeine Äußerungen über Opposition der Tribunen: Plin. ep. 6, 8, 6. paneg. 95. Taciti Agric. 6. Vita Severi 3. [4] Tac. hist. 2, 91. Dio Cass. 65, 7. Plin. ep. 9, 13, 9. Dio Cass. 60, 28.
[5] Dio Cass. 58, 15; 60, 18. [6] Tac. ann. 13, 28.

Mitaufsicht über die Augustischen Regionen der Stadt herangezogen worden. Da sich nun an den Volkstribunat auch kein besonderer Glanz und hoher Rang knüpfte, so war das Amt kein besonders gesuchtes.[1] Es erklärt sich daraus die Anordnung, daß kein Plebejer zur Prätur gelangen sollte, bevor er nicht den Tribunat oder die Ädilität bekleidet habe.[2] Dieser Mangel an Bewerbern war auch der Grund, daß, wenn auch regelmäßig die Tribunen nur aus den Quästoriern, also aus den Senatoren gewählt wurden, doch auch Zulassung, ja selbst zwangsweise Heranziehung von Rittern zum Tribunat vorgekommen ist. Für Ausrichtung der Spiele sind die Tribunen, mit einer vorübergehenden Ausnahme, nicht herangezogen worden, und dies erklärt, daß dieses Amt früher als die anderen alten Ämter, deren wesentliche Bedeutung später ja nur in der Verpflichtung zum Geben von Spielen bestand, aus dem *ordo honorum* weggefallen ist. Alexander Severus ordnete an, daß die *quaestores candidati* nach Bekleidung der Quästur sofort die Prätur erlangen könnten.[3] Die Folge davon war das Abkommen des Tribunats als eines wirklichen Amts. Die aber noch im 4. und 5. Jahrh. beibehaltene Sitte, in den Adressen der an den Senat gerichteten Schreiben auch die Tribunen zu nennen, zeigt, daß der Tribunat damals noch als Titularwürde fortbestand.[4]

Dem Schicksal, unter der neuen Verfassung des wichtigsten Teils seiner Befugnisse verlustig zu werden, entging auch die Ädilität nicht. Mit der Komitialgerichtsbarkeit kam auch das Recht der Ädilen zum *multam irrogare* ab. Daß aber Augustus die den kurulischen Ädilen zustehende Spezialgerichtsbarkeit den Prätoren übertragen habe, wie z. B. Marquardt[5] und Lange[6] annehmen, ist nicht richtig. Noch Gaius[7] spricht von jener Jurisdiktion als einer fortbestehenden. Dio berichtet nur 49, 16 und 53, 2, daß in verschiedenen Jahren in Ermangelung von Ädilen die Jurisdiktion derselben den Prätoren übertragen sei. Daß solche Übertragung durch ein Senatuskonsult vorkam, geht auch aus einer Inschrift hervor, nach welcher ein gewisser Postumus als Prätor *ex senatusconsulto pro aedilibus ius dixit.*[8] Auch blieb den Ädilen ihr *ius multae dicendae*, unter Nero ist dasselbe aber beschränkt und zugleich bestimmt worden, wieweit die kurulischen und wieweit die plebejischen Ädilen in Pfändung und Verhängung von Multen gehen dürften.[9] Die administrative Kompetenz der Ädilen ist gleich bei Beginn der Kaiserzeit erheblich eingeengt worden. Die *cura annonae*, die zuletzt den zwei neu eingesetzten *aediles Ceriales* obgelegen hatte, ging bald auf den *princeps* und von ihm eingesetzte kaiserliche Beamte über, da sich schon in der letzten Zeit der Republik klar gezeigt hatte, daß die Macht der Ädilen, welche sich nur auf Rom, nicht über das ganze Reich erstreckte, nicht ausreichte, um bei der rapiden Zunahme der Bevölkerung Roms die Aufgabe, dasselbe mit dem nötigen Getreidebedarf zu versorgen, lösen zu können. Jene Ausdehnung Roms zu einer Weltstadt ließ auch die den Ädilen obliegende Fürsorge für die städtische Sicherheit als durchaus ungenügend erscheinen und führte namentlich dahin, daß den Ädilen die Leitung des Feuerlöschwesens abgenommen wurde. Daß endlich durch die kaiserliche Polizeidirektion, welche in der *praefectura urbis* geschaffen wurde, die Polizei der Ädilen zu einer durchaus bedeu-

[1] Dio Cass. 54, 26 u. 30; 60, 11. [2] Dio Cass. 52, 20. Vellei. 2, 111.
[3] Vita Alexandri c. 43. Vgl. Orelli 1194. 3183. 6461 u. a.
[4] So l. 1 C. Th. de maternis bonis 8, 18 = l. 1 C. J. de bonis matern. 6, 60.
[5] Becker-Marquardt II, 3 S. 248. [6] Röm. Altert. I[3] S. 880.
[7] Gai. I, 6. [8] C. J. L. VI, 1501. [9] Tac. ann. 13, 28.

tungslosen gemacht wurde, bedarf kaum der Bemerkung. Es blieb ihnen noch eine Zeit lang eine Aufsicht über die Straßen Roms[1] und über gewisse dem Publikum zugängliche Lokalitäten,[2] in denen leicht Polizeiwidrigkeiten vorkommen konnten. Auch wurde ihnen wohl die vom Senat beschlossene Verbrennung verbotener Bücher aufgetragen.[3] Die ihnen theoretisch obliegende Aufsicht über die Beobachtung der *leges sumtuariae* war durchaus macht- und bedeutungslos, wie in einem Brief des Tiberius an den Senat klar und überzeugend ausgesprochen ist.[4] Nach Einrichtung von Augustus' 14 Regionen der Stadt bildeten die Ädilen mit den Prätoren und Tribunen den Kreis, aus welchem jährlich für jede der Regionen ein Vorsteher ausgelost ward.[5] Ob irgend welche erhebliche Geschäfte mit dieser Vorsteherschaft verbunden waren, ist nicht zu ersehen. Die mit der Bekleidung der Ädilität wegen der Verpflichtung zur Ausrichtung der ordentlichen Spiele verknüpften bedeutenden Ausgaben schreckten seit Begründung des Prinzipats von der Bewerbung um dieses Amt ab, da nicht mehr die Gunst des Volks, sondern die des Kaisers und Senats zu den höheren Magistraturen verhalf. Daher wurde im Jahre 732 die Bestreitung der *ludi* den Prätoren übertragen.[6] Dagegen mußte nun zwischen Quästur und Prätur entweder der Tribunat oder die Ädilität bekleidet werden.[7] Dieselben Gründe, welche den Tribunat bald nach Alexander Severus aus dem *ordo honorum* wegfallen ließen, haben auch für die Ädilität das Verschwinden derselben zur Folge gehabt.[8]

Die Zahl der Quästoren, welche unter Cäsar auf 40 gestiegen war, hat Augustus wieder auf 20 herabgesetzt.[9] Dieser Zahl entsprachen auch die Geschäftsgebiete: man hatte zwei *quaestores urbani*, vier *quaestores consulum*, zwölf Provinzialquästoren, und wahrscheinlich zwei *quaestores Augusti*. Augustus nahm die Vorsteherschaft des Ärars den Quästoren, und ließ sie zwei vom Senat aus der Zahl der Prätorier gewählten Personen übertragen.[10] 731 wurde, um den *ambitus* abzuschneiden, dies dahin geändert, daß aus der Zahl der Prätoren zwei für die Vorsteherschaft des Ärars ausgelost werden sollten *(praetores aerarii)*.[11] Da aber das Los doch recht untaugliche Persönlichkeiten traf, so übertrug Claudius die Verwaltung des Ärars wieder den Quästoren in der Weise, daß aus der Zahl derselben zwei nicht durchs Los bestimmt, sondern vom Kaiser gewählt und drei Jahre im Amt bleiben sollten unter dem Namen: *quaestores aerarii Saturni*.[12] Dies änderte endlich Nero im Jahr 56 dahin ab, daß aus den Prätoriern vom Kaiser zwei regelmäßig auf drei Jahre als *praefecti aerarii Saturni* gewählt werden sollten.[13] *Quaestores urbani* kommen auch nachher noch auf Inschriften vielfach vor, ohne daß über eine ihnen zugewiesene Kompetenz sicheres bekannt wäre. Über die für die senatorischen Provinzen bestimmten Quästoren wird bei der Provinzialverwaltung zu reden sein. — In der Kaiserzeit sind sodann jedem der beiden

[1] Suet. Vesp. 5. Dio Cass. 59, 12.
[2] Seneca de vita beat. 7; epist. 86. Dio Cass. 49, 43. Plin. n. h. 36, 15. Tacit. ann. 2, 85. Suet. Tib, 34 u. 35.
[3] Dio Cass. 56, 27; 57, 24. Tac. ann. 4, 35.
[4] Tac. ann. 3, 52—55. [5] Suet. Aug. 30. Dio Cass. 55, 8.
[6] Dio Cass. 54, 2. [7] Dio Cass. 52, 20. [8] Vita Alexandri c. 43.
[9] Die Gründe für die Richtigkeit dieser Annahme sind zusammengestellt bei Mommsen, II, 1[2] S. 516 A. 1.
[10] Tac. ann. 13, 29. Dio Cass. 53, 2. Suet. Aug. 36.
[11] Vgl. noch Dio Cass. 63, 32; 60, 4; 60, 10 u. a. St.
[12] Vgl. noch Dio Cass. 60, 24. Suet. Claud. 24.
[13] Tac. 13, 28. 29. C. J. L. VI, 1495. Hermes Bd. 3 S. 90.

Konsuln zwei Quästoren beigegeben,[1] welche von ihnen selbst ausgewählt wurden.[2] Ebenso wurden dem *princeps* wahrscheinlich zwei Quästoren beigegeben,[3] die s. g. *quaestores Augusti*, welche vom *princeps* selbst bestimmt wurden. Natürlich nahm er dazu die von ihm selbst kommendierten Quästoren, die *quaestores candidati principis*, und da nun der *princeps* wohl nicht mehr Personen zum Quästorenamt kommendierte, als er selbst als *quaestores Augusti* gebrauchte, so wurde *quaestor candidatus principis* und *quaestor Augusti* synonym gebraucht.[4] Wenn der *quaestor consulis* dem Konsuln in bezug auf seine Stellung zum Senat Hilfe leistet, so hat auch der *quaestor Augusti* die schriftlichen Anträge, welche der Kaiser an den Senat richtet, in demselben zu verlesen.[5] Da der *princeps* schon vermöge der *lex de imperio* die Befugnis zur Berufung des Senats und zum *relationem facere* hatte, so konnten ihm gerade mit bezug auf dieses Recht ähnliche Gehilfen, wie sie die Konsuln hatten, nicht versagt werden. Irgend ein innerer Zusammenhang zwischen dem Amt des *quaestor Augusti*, welches auch später noch *quasi introitum honorum* bildete, und dem des konstantinischen *quaestor intra palatium*, des späteren *quaestor sacri palatii*, einer der höchsten Reichswürden der späteren Zeit, läßt sich nicht nachweisen. Insbesondere läßt sich ein solcher Zusammenhang nicht darauf gründen, daß der *quaestor Augusti* die kaiserlichen Anträge an den Senat auch zu entwerfen gehabt und dadurch größeren Einfluß gewonnen habe, was aus Suet. Tit. 6 nicht entnommen werden kann. — Vom Kaiser Claudius wurde dem *collegium quaestorum* statt der Verpflichtung zur Pflasterung der Straßen, welche ihnen im Beginn der Kaiserzeit aufgebürdet sein muß, die Verpflichtung zum Geben von Gladiatorenspielen aus eigenen Mitteln auferlegt.[6] Wohl nur dieser Verpflichtung ist es zuzuschreiben, daß das Amt, wenn auch nur als Munizipalamt Roms und Konstantinopels, in die spätere Kaiserzeit übergegangen ist. Alexander Severus verordnete aber, daß nur noch die *quaestores candidati* die Gladiatorenspiele auf eigene Kosten geben sollten, und verhieß ihnen dafür sofort nach der Quästur die Prätur.[7] Den übrigen Quästoren sollten die Mittel für die Ausrichtung ihrer weniger glänzenden Spiele *ex arca fisci* gewährt werden, und hießen sie daher *quaestores arcarii*. Wegen dieser Unterscheidung der quästorischen Spiele erhielten sich jene Benennungen noch, als das kaiserliche Kommendationsrecht abgekommen war. In der diokletianisch-konstantinischen Verfassung hatten nämlich Quästur und Prätur ihre frühere Bedeutung, die notwendigen Vorstufen gewisser höherer Ämter zu sein, eingebüßt; sie waren, wie Rom und Konstantinopel selbst nur vornehmere Stadtgemeinden, nichts weiter als Munizipalämter dieser Städte und wurden von den Senaten gewählt, vom Kaiser nur bestätigt.[8]

Die niederen Magistraturen, welche zunächst unter dem Namen der *viginti*

---

[1] Dio Cass. 48, 43. Tac. ann. 16, 34. Plin. ep. 8, 23, 5 u. a. St. Orelli 723.

[2] Plin. ep. 4, 15. [3] Dio Cass. 54, 25; 60, 2.

[4] Die Vermutung Marquardts, daß infolge des *imperium proconsulare* dem jedesmaligen *princeps* ein eigener Quästor zugeteilt sei, hat, obwohl sie von Mommsen, Lange u. A. gebilligt ist, für mich nichts Wahrscheinliches. Das *ius proconsulare* des Kaisers, wie man es auch auffassen möge, hat mit der Stellung des Kaisers dem Senat gegenüber nichts zu schaffen. Die Geschäfte des *quaestor Augusti* beziehen sich keineswegs auf die Ausübung des *ius proconsulare*, sondern auf die Stellung des Kaisers gegenüber dem Senat.

[5] L. 1 §§. 2 u. 4 D. de officio quaestor. 1, 13.

[6] Suet. Claud. 24. Tas. ann. 11, 22. Suet. Dom. 4. [7] Vita Alexandri c. 43.

[8] Symmach. ep. 10, 66; orat. in patres p. 30. Mai. Polemius Silvius zum 9. u. 28. Januar (C. J. L. I p. 383).

sex, dann noch unter August nach Wegfall einiger unter dem der *viginti viri* zusammengefaßt wurden, haben sich in der Kaiserzeit noch lange erhalten: noch im Anfang des 3. Jahrh. werden die dazu gehörigen Ämter erwähnt, obwohl die *tresviri capitales* durch die Einsetzung des *praefectus vigilum* so ziemlich außer Funktion gesetzt wurden.[1]

Gesetzliche Intervalle zwischen der Bekleidung der verschiedenen Magistraturen sind auch in der Kaiserzeit innegehalten worden, doch verschaffte nach der *lex Julia et Papia Poppaea* der Besitz von Kindern einen Nachlaß.[2] Auch kaiserliches Privilegium konnte im einzelnen Fall solchen Nachlaß bewilligen. Eine gesetzliche Stufenfolge der Ämter *(certus ordo magistratuum)* hat sich auch in der Kaiserzeit erhalten. Vorstufen dieses *ordo honorum* waren in der Kaiserzeit der Militärtribunat und der Vigintivirat, deren Bekleidung vor der Quästur wahrscheinlich gesetzlich gefordert wurde. In der Regel wurde später erst der Vigintivirat und dann der Militärtribunat bekleidet.[3] Der *ordo honorum* enthielt als obligatorische Stufen nicht bloß Quästur, Prätur, Konsulat, sondern höchstwahrscheinlich wurde als eine vierte, nicht mehr, wie in republikanischer Zeit, fakultative, sondern wahrscheinlich gesetzlich vorgeschriebene die tribunicisch-ädilicische Rangstufe eingeführt. Zwischen Quästur und Prätur mußte zwar nicht von Patriziern, aber von Plebejern entweder der *tribunatus plebis* oder eine der Ädilitäten bekleidet werden. Befreiungen von einzelnen dieser Stufen kamen vor, notwendig lag eine solche in der *allectio inter quaestorios, tribunicios, praetorios*, von welcher noch die Rede sein wird. Was das für die einzelnen Ämter vorgeschriebene Lebensalter betrifft, so ist bezeugt, daß für die Quästur ein Minimalalter von 25 Jahren,[4] für die Prätur eines von 30 Jahren verlangt wurde,[5] woraus sich ergiebt, daß der Legionstribunat und der Vigintivirat vor dem 25. Jahre bekleidet werden konnten. Auch von diesen Altersgrenzen kamen Dispensationen,[6] namentlich zu Gunsten der zum kaiserlichen Hause gehörigen Personen, vor.

Zur senatorischen Karrière gehören aber nicht bloß die bisher genannten Offizierstellen und Magistraturen, welche Vorstufen oder Stufen des aus republikanischer Zeit überlieferten *ordo honorum* waren. Diese Stellen gewährten dem Senatorenstande nicht den Einfluß auf die Verwaltung des römischen Reichs, der ihm als dem ersten Stande von den vorsichtigen Begründern des Prinzipats nicht so ohne weiteres genommen werden konnte und genommen ist. So wurden die Kommandanten der Legionen, die *legati legionum*, stets aus dem Senatorenstande genommen. Ferner gingen nicht bloß die Prokonsuln der senatorischen Provinzen aus dem Senatorenstande hervor, sondern auch die Posten der Statthalter der kaiserlichen Provinzen, mit Ausnahme der s. g. prokuratorischen, wurden mit Personen des senatorischen Standes besetzt. Endlich auch die Stelle des *praefectus urbi*, die für die Verwaltung Roms und Italiens neu geschaffenen vier *curae:* die *cura viarum, operum publicorum, aquarum, alvei Tiberis* sowie die Stellen der *praefecti alimentorum* und der *praejecti aerarii* waren für Männer senatorischen Ranges bestimmt. Auch die zur Kontrolle der italischen Städte etwa seit Trajan eingesetzten *curatores rerum publicarum* waren sehr häufig senatorischen Standes. Die neuen für die Senatoren bestimmten Ämter wurden in die alte senatorische Laufbahn eingefügt: es genügte meistens nicht der einfache senatorische Rang,

[1] Vgl. die Nachweisungen bei Becker-Marquardt II, 3 S. 265 ff.
[2] Plin. ep. 7, 16. [3] Vgl. die bei Mommsen 1^2 S. 526 A. 3 angeführten Inschriften.
[4] Dio Cass. 52, 20. Quint. inst. or. 12, 6, 1. [5] Dio Cass. a. a. O.
[6] L. 2 D. de minorib. vigintiquinque annis 4, 4.

sondern es wurde für sie vielfach Zugehörigkeit zu einer höheren Rangklasse der Senatoren, etwa der Prätorier oder Konsularen, verlangt. Einer Kumulation dieser Ämter mit einer der alten republikanischen Magistraturen stand rechtlich nichts im Wege.[1] Auch darin teilen jene Stellen, mit Ausnahme der obersten Offizierstellen, das Wesen der alten republikanischen Magistraturen, daß sie unbesoldet und regelmäßig mit magistratischen Insignien ausgerüstet sind. Andererseits sind die Inhaber dieser Stellen doch, wie demnächst zu zeigen, in gewissem Sinne zu den kaiserlichen Beamten zu rechnen.

Daß man in der Kaiserzeit nicht bloß durch wirkliche Bekleidung einer dem *ordo honorum* angehörenden Magistratur, sondern auch ohne solche Bekleidung durch künstliche Verleihung die an eine bestimmte Magistratur sich knüpfenden Rechte und Ehren erlangen konnte, ist früher schon dargelegt worden.[2] Die *allectio inter quaestorios, praetorios* u. s. w. stellt den *allectus inter quaestorios, praetorios* denen, welche wirklich die Quästur, Prätur u. s. w. bekleidet haben, ganz gleich, nicht bloß in bezug auf den Eintritt in den Senat bezw. die Rangklasse in demselben, sondern auch bezüglich des Rechts, sich um die im *ordo honorum* nächsthöhere Magistratur zu bewerben, und des Anspruchs, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit eine entsprechende Senatsprovinz zu erhalten, sowie in bezug auf die an die Bekleidung der betreffenden Magistratur geknüpften Ehren. Neben solcher *allectio* kommt als eine geringere Vergünstigung auf die Verleihung der Abzeichen und Ehren der gewesenen Beamten, der s. g. *ornamenta*, welche nicht vom *princeps* allein, sondern auf seinen Antrag vom Senat ausgeht. Die Verleihung solcher *ornamenta* gewährt selbst kein Recht auf den Eintritt in den Senat und kein Recht, sich um das auf das Amt, dessen *ornamenta* verliehen sind, folgende nächsthöhere Amt zu bewerben,[3] sondern nur das Recht, bei Volksfesten und ähnlichen öffentlichen Gelegenheiten, sowie bei der Bestattung die Insignien der Konsulare, Prätorier u. s. w. zu tragen,[4] und wohl auch das Recht, falls der Betreffende aus anderem Grund im Senat sitzt, mit der Rangklasse, deren *ornamenta* verliehen sind, zu stimmen.[5] Es giebt keine *allectio inter senatores* schlechthin, sondern nur eine solche in eine bestimmte Klasse der gewesenen Beamten, denn die in Inschriften (s. Mommsen, Staatsr. II, 2[3] S. 901 A. 3) zuweilen erwähnten *allecti in amplissimum ordinem* sind nicht solche, welche in den Senat, sondern in den senatorischen Stand aufgenommen sind und erst durch Bekleidung der Quästur in den Senat gelangen. Dementsprechend konnte auch keine Verleihung von *ornamenta senatoria* schlechthin, sondern nur eine solche der *ornamenta* einer bestimmten Rangklasse vorkommen.

[1] Mommsen, Staatsr. I[2] S. 497.

[2] Vgl. darüber Mommsen, II, 2[3] S. 898 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 245, an welchen Stellen zahlreiche inschriftliche Belege gegeben sind.

[3] Dio 54, 10 u. 19; 54, 22 u. 32. 33. 34. [4] Dio Cass. 58, 11 u. 12.

[5] Vgl. über die *ornamenta* Mommsen, Staatsr. I[2] S. 439 ff. Die Unterscheidung zwischen der Erteilung der bloßen *ornamenta honorum* und dem *referri inter praetorios* u. s. w. hat zuerst A. W. Zumpt dargelegt (Rh. Museum f. Philologie 1843 S. 268 ff.). Ihm folgte Nipperdey in den Leipz. Abhandlungen V, S. 75 ff., der aber drei Institute: die *ornamenta consularia, praetoria* u. s. w., das *sententiam dicere* und das *allegi inter praetorios, consulares* u. s. w. unterscheiden will. Die Unterscheidung zwischen der Verleihung des *ius sententiae dicendae* und der Allektion ist insofern richtig, als die erstere vom Senat, die Allektion vom Kaiser als Censor ausgeht. Mit der seltenen Verleihung jenes Rechts durch den Senat waren aber fast stets auch Bestimmungen über das Recht des Begünstigten, sich um höhere Magistraturen zu erwerben, verbunden, und so war sie denn im Grunde nichts weiter als eine vom Senat beschlossene *allectio*. Dabei kann es vorkommen, daß jemand in eine niedere Klasse von Senatoren allegiert, ihm aber die Ornamente einer höheren verliehen werden.

Es gab 3 Abstufungen der *ornamenta: ornamenta quaestoria, praetoria, consularia*, dagegen keine *aedilicia* und *tribunicia*. Die *ornamenta praetoria* und *consularia* konnten Senatoren, welche noch nicht den betreffenden Rangklassen angehörten, und Nichtsenatoren verliehen werden, die *quaestoria* nur Nichtsenatoren. So haben namentlich kaiserliche Beamte aus dem Ritterstand, wie der *praefectus praetorio*[1] und *praefectus vigilum*[2] und Provinzialprokuratoren,[3] unter Claudius sogar kaiserliche Freigelassene[4] magistratische *ornamenta* erhalten. Auch das ist vorgekommen, daß Personen, welche von den Kaisern aus dem Senat ausgeschlossen wurden, *ornamenta* belassen sind.[5] — Seitdem der wirkliche Triumph nur dem Kaiser selbst zugestanden wurde, kam es auch auf, daß Feldherren die *ornamenta triumphalia*, d. h. die an den Triumph sich knüpfenden Insignien verliehen wurden.[6] Wie die magistratischen *ornamenta*, wurden auch die *ornamenta triumphalia* vom Senat auf Antrag des Kaisers verliehen.[7]

§. 71. Die kaiserlichen Beamten. Kategorieen, Rang, Gehalt, Karrière derselben.

Da der *princeps* nach der ursprünglichen rechtlichen Auffassung kein Monarch, sondern ein Beamter ist, so kann es folgerichtig auch keine Beamte des *princeps* geben, welche ein eigenes amtliches Recht, wie die Magistrate der Republik, auszuüben gehabt hätten. Die verschiedenen Kategorieen der vom *princeps* für oder bei der Ausübung der ihm eingeräumten Gewalt gebrauchten Diener[8] bestätigen dies. Der *princeps* hat zunächst für die Verwaltung der ihm unterworfenen Provinzen *legati*. Die ständigen *legati* der Feldherren oder Provinzialstatthalter der republikanischen Zeit sind keine Beamten, sondern jenen vom Senat beigegebene Gehilfen. Faktisch mag schon in der spätesten republikanischen Zeit die Bestellung derselben von dem Feldherrn selbst ausgegangen sein: rechtlich stand ihm aber doch nur ein Vorschlagsrecht zu, und die Bestellung war Sache des Senats. Dies Verhältnis ist für die Auffassung des *legatus Augusti* der Kaiserzeit nicht unwichtig. Rechtlich ist dieser nur ein Gehilfe und Vertreter des *princeps*, kein Beamter; er wird aber vom *princeps* selbst ernannt, wenngleich notwendig aus der Zahl der Senatoren bezw. bestimmter Klassen der gewesenen Beamten. Beamter ist der Legat des Kaisers nur, sofern er Proprätor ist. Von der Stellung derselben ist aber näher erst bei der Darstellung der Provinzialverhältnisse zu handeln. Der Kaiser ernennt sodann Präfekten verschiedener Art. Um diese Kategorie der kaiserlichen Diener richtig aufzufassen, ist es auch notwendig, von dem Begriff der Präfekten der republikanischen Zeit auszugehen. Der Präfekt ist, wie der *procurator*, ein Vertreter, der statt seines Vollmachtgebers bezw. dessen, den er vertreten soll, etwas vornehmen soll, aber er ist schon seinem ursprünglichen Begriff nach kein Vertreter auf privatrechtlichem, sondern auf öffentlichrechtlichem Gebiet: er ist ein öffentlicher Funktionär, der keine eignen amtlichen Befugnisse hat, sondern nur die dem zu Vertretenden zukommende Macht ausüben und statt desselben befehlen soll, und in der Regel seine Voll-

[1] Dio Cass. 57, 19; 58, 12. Tac. ann. 16, 17; 15, 72. Orelli 3157 u. a. St.
[2] Dio Cass. 58, 12. [3] Suet. Claud. 24. Tac. ann. 12, 21. Dio Cass. 60, 23.
[4] Plin. ep. 7, 29. Tac. ann. 12, 53. Suet. Claud. 28. Tac. ann. 11, 38.
[5] Suet. Aug. 35. [6] Suet. Tib. 9. Dio Cass. 54, 31. 33. Suet. Aug. 38.
[7] Orelli 750. 622. 5366 u. a. Plin. ep. 2, 7, 1.
[8] Kretschmar, über das Beamtentum der röm. Kaiserzeit. Gießen 1879.

macht dazu von dem zu Vertretenden selbst erhält. Dieser Art waren z. B. die *praefecti iuri dicundo* der republikanischen Zeit, welche den *praetor urbanus* vertraten, ferner die militärischen Präfekten verschiedener Art, die in den Provinzen von Statthaltern zur Vollziehung von Aufträgen verschiedener Art in Provinzialstädte gesandt wurden. Auch der in der Kaiserzeit vom *princeps* ernannte Präfekt ist kein ein eigenes amtliches Recht ausübender Magistrat, sondern ein Vertreter des Kaisers, der kraft einer Vollmacht desselben eine diesem zustehende Gewalt ausübt und an des Kaisers Statt befiehlt. Allmählich strenger hat sich der Satz festgestellt, daß einerseits für diese Präfekturen die Freigelassenen unfähig, andererseits von den meisten derselben auch die Senatoren ausgeschlossen sind. Je fester aber überhaupt ein kaiserlicher Beamtenstand sich ausbildet, und je mehr auch die Prokuratoren den Charakter von Staatsbeamten annehmen, desto mehr schwindet der ältere Unterschied zwischen Präfekten und Prokuratoren, Präfekt bleibt aber die Bezeichnung für die höchststehenden kaiserlichen Beamten.

Eine dritte Klasse kaiserlicher Diener sind die Prokuratoren. Diese Klasse gehört dem Gebiete der Kompetenz des *princeps* an, auf welchem es sich weniger um Befehlen, Kommandieren, als um eine verwaltende Thätigkeit handelt. Wenn nun auch der *princeps* Beamter und selbst zur Thätigkeit berufen ist, so kann er natürlich nicht überall selbst sein, nicht alles selbst thun, sondern er bedarf auch auf diesem weit ausgedehnten Gebiet der Vertreter. Es ist aber nach der ursprünglichen Idee des Prinzipats mehr eine Privatangelegenheit des *princeps*, ob er hier selbst handeln oder sich vertreten lassen will. Der ihn in solcher administrativen Thätigkeit Vertretende ist im strengen Sinne kein öffentlichrechtlicher Vertreter. Das zeigt scharf die für diese Art kaiserlicher Vertreter gebrauchte Bezeichnung: *procurator*. Dieser Ausdruck ist ein dem privatrechtlichen Verkehr entnommener, nnd findet sich namentlich bei vielen Hausämtern des *princeps;* er kommt aber auch vor bei Geschäften und Administrationen, welche mit dem Hause des *princeps* nichts zu thun haben, sondern dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung angehören. Ein solcher privatrechtlicher Vertreter für einen der öffentlichen Administration angehörenden Geschäftszweig ist etwas Widerspruchsvolles. Das Vorkommen desselben erklärt sich aus der ursprünglichen Natur des Prinzipats als einer zwischen Beamtentum und monarchischer Gewalt schwankenden Machtstellung. Je mehr sich aber der *princeps* zum Monarchen ausbildet, desto mehr verwandelt sich auch der *procurator* des *princeps*, welcher öffentliche Geschäfte administriert, in einen öffentlichen Beamten. Sofern der *procurator* auch des *princeps* zunächst ein privatrechtlicher Vertreter desselben ist, so konnten Senatoren, die nur in öffentlichen Ämtern dienen, solche Stellungen nicht übernehmen; nach der andern Seite hin waren zwar nicht Sklaven, wohl aber Freigelassene zu denselben befähigt. Bekannt ist ja, daß die Römer im privatrechtlichen Verkehr ihre Freigelassenen sehr häufig zu ihren Prokuratoren bestellt haben. Je entschiedener aber der Inhalt der Prokuratur ein Zweig der öffentlichen Administration war oder wurde, um so mehr mußten die Freigelassenen zur Übernahme solcher Prokuratur als nicht qualifiziert erscheinen. Unter den Kaisern des julisch-claudischen Hauses, also in der Zeit, in welcher die Verwaltungsprokuratur den privatrechtlichen Charakter noch nicht völlig abgestreift hat, kommt es, wenn auch unter Augustus und Tiberius nur selten, vor,[1] daß auch Freigelassene zu solchen Posten verwendet werden. Von

[1] Suet. Aug 67. Dio Cass. 58, 19.

gewissen Prokuraturen aber, die ihrem Inhalt nach entschiedener als öffentliche Ämter erschienen, waren die Freigelassenen schon damals ausgeschlossen, nämlich von den Stellen der Provinzialsteuererheber. Diese Prokuraturen waren für Personen des Ritterstandes reserviert, und der Unterschied zwischen diesen ritterlichen Prokuraturen, welche als öffentliche Ämter bezeichnet werden können, und den mehr privatrechtlichen Charakter tragenden Prokuraturen der kaiserlichen Freigelassenen tritt auch in der Terminologie hervor: jene Provinzialsteuereinnehmer werden als *procuratores Augusti* bezeichnet, ein Titel, der als Rangbezeichnung zu dem eigentlichen Amtsnamen hinzutritt,[1] während der Zusatz *Augusti* bei Freigelassenen, die eine Prokuratur verwalten, sich nicht findet.

Verschieden wieder von den Prokuratoren ist eine Kategorie kaiserlicher Diener, welchen persönliche Hilfsleistungen für den *princeps* obliegen. Sofern diese keine politische Bedeutung haben, kommen sie hier nicht in Betracht. Es giebt aber persönliche Verrichtungen für den *princeps*, die ihrem Inhalt nach wesentlich politischer Natur sind. Es gehört dahin z. B. die Hilfsleistung bei der Erledigung der offiziellen Korrespondenz des *princeps*. Werden nun auch die für diese Dienstleistungen Verwendeten zunächst als einfache Hausdiener, nicht als öffentliche Beamte angesehen,[2] so drängt doch auch hier der Inhalt der Verrichtungen darauf hin, diese Hausbeamten in öffentliche Beamten zu verwandeln. Bezeichnet werden die zu diesen Hilfsleistungen Angestellten nicht als Prokuratoren, sondern, wie so viele andere Hausämter ohne irgend welche politische Bedeutung, vermittellst der Präposition *a*, z. B. *a rationibus*, *a libellis*, *ab epistolis*, und auch später sind diese Ämter, mit Ausnahme des *a rationibus*, nicht zu den Prokuraturen gerechnet worden. Es fragt sich, worin der Unterschied derselben von den Prokuraturen, die ja auch zunächst keine wirklichen Staatsämter sind, bestehe. Derselbe ist wohl nicht mit Hirschfeld darin zu suchen, daß mit dem Titel *procurator* der Begriff von Finanzgeschäften verbunden gewesen sei, denn es giebt doch eine Menge von Prokuratoren, deren vorwiegende Bestimmung in einer verwaltenden Thätigkeit anderer Art besteht, wenn ihnen gleich für die Kosten derselben pekuniäre Mittel zur Disposition gestellt sein mögen. Der wahre Unterschied besteht wohl darin, daß die Prokuratoren Vertreter sind, welche statt ihres Vollmachtgebers thätig sind und auch nach außen als solche hervortreten, während der *ab epistolis*, *a libellis* u. s. w Gehilfen sind, welche bei dem eigenen Handeln des *princeps* mitwirken, oder deren vertretendes Handeln doch nicht nach außen als solches hervortritt. Übrigens kam es vor, daß dieselbe Thätigkeit, welche ursprünglich den Inhalt einer Gehilfenstellung ausmachte, später den einer Prokuratur bildete: der *a rationibus* z. B. verwandelt sich später in den *procurator a rationibus*. Da die Gehilfenstellungen zunächst formell reine Hausämter waren, so konnten dafür auch kaiserliche Freigelassene verwandt werden.[3] Auf die Dauer aber war es nicht haltbar, daß Prokuraturen und Gehilfenstellungen, welche materiell politischer Natur waren, formell Hausämter blieben und auch mit Freigelassenen besetzt wurden, welche dadurch namentlich unter Claudius einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsverwaltung erhielten. Was im einzelnen schon unter Otho[4] und Vitellius[5] begonnen

[1] Hirschfeld, a. a. O. S. 241 A. 1.

[2] Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 808 ff. Hirschfeld, a. a. O. S. 193.

[3] Ein genaues Verzeichnis der einzelnen Fälle, in denen Freigelassene diese Ämter bekleidet haben, findet sich bei Friedländer, Darstellungen aus d. Sittengesch. Roms I, S. 152 ff.

[4] Plutarch Otho 9. [5] Tacit. histor. 1, 58.

war, wurde von Hadrian[1] streng durchgeführt. Nicht bloß die bedeutenden Gehilfenstellungen *ab epistolis*, *a libellis*, *a rationibus*, sondern auch alle höheren Prokuraturen, welche materiell dem Gebiet der staatlichen Administration angehörten, wurden nicht mehr mit Freigelassenen, sondern mit Personen des Ritterstandes besetzt, sie streiften damit auch formell den privatrechtlichen Charakter ab und wurden in wirkliche Staatsämter verwandelt.

Es giebt endlich noch ein paar Verwaltungsämter, die, wenn sie auch der senatorischen Karrière angehören, doch insofern als kaiserliche bezeichnet werden können, als die Ernennung der Träger derselben materiell dem Kaiser zusteht. Diese Ämter sind die vier von Augustus schon eingesetzten *curae:* die *cura viarum*, die *operum publicorum*. die *aquarum publicarum*, die *alvei et riparum Tiberis*. Die Geschäfte derselben lagen in republikanischer Zeit im wesentlichen den Censoren ob. Censoren aber wurden nicht mehr ernannt, und die *principes* selbst bekleideten vor Domitian nicht regelmäßig die Censur. So wurde es notwendig, für die Erledigung jener Geschäfte anderweitig zu sorgen. Es sind indessen diese Geschäfte nicht so schlechtweg auf den *princeps* übertragen, wie die Sorge für den Getreidemarkt Roms und die Sorge für das Löschwesen, so daß er einfach einen Vertreter, Präfekten oder Prokurator, für Erledigung derselben hätte einsetzen können. Am genauesten sind wir unterrichtet über die Bestellung der *curatores aquarum*. Nach dem Senatuskonsult von 743 (Frontin, *de aquis 100* und 140) nominiert der *princeps* dieselben *ex consensu senatus* oder *ex senatus auctoritate*. Materiell lag die Ernennung beim *princeps*, aber die von ihm Nominierten bedurften der Bestätigung des Senats, welche allerdings nur eine formelle Bedeutung gehabt haben wird, etwa wie die Wahl der *candidati principis* gegenüber der kaiserlichen Kommendation. Bezüglich der *curatores operum publicorum* und *curatores viarum* haben wir kein Zeugnis über die Art ihrer Bestellung, da sie aber im übrigen den *curatores aquarum* ganz gleichartig sind, so wird auch die Bestellung ähnlich gewesen sein. Über die *curatores riparum* berichtet Dio 57, 14, daß sie durch Loosung bestellt seien. Alle diese Kuratoren sind daher formell keineswegs Vertreter des *princeps*, wie die Präfekten und Prokuratoren, sondern Beamte des *populus* bezw. des Senats. Das zeigt auch der Name *curatores* (im Gegensatz von *procuratores)*, welcher schon in republikanischer Zeit für außerordentliche Hilfsbeamte vorkommt. Fraglich bleibt es, warum man gerade bei diesen Geschäften die Kompetenz des Senats wenigstens formell wahrte und die Sorge für dieselben nicht schlechtweg auf den *princeps* übertrug. Der Grund ist wohl der, daß es sich bei den *viae*, den *opera publica* u. s. w., um *solum publicum* handelte. Der öffentliche Grund und Boden in Rom und Italien stand auch nach Begründung des Prinzipats nicht im Eigentum des Kaisers, sondern des *populus* bezw. des Senats. Sollte das Eigentum an den *viae*, den öffentlichen Bauten und Wasserleitungen nicht geradezu an den *princeps* abgetreten werden, so konnten auch die Ämter, denen die Fürsorge für jene übertragen werden sollte, nicht als kaiserliche Prokuraturen oder Präfekturen eingerichtet werden: formell mußten vielmehr diese Geschäfte im Namen des *populus* verrichtet werden. Daraus ergab sich weiter, daß auch die pekuniären Mittel für jene Verwaltungen aus dem *aerarium* gewährt werden mußten. Bezüglich der *cura viarum* geht dies einmal deutlich hervor aus dem Auftreten des Cn. Domitius Corbulo gegen die Unterschleife der *curatores viarum* und ihrer *redemptores* zu Gunsten des Ärars (Dio

[1] Vita Hadriani 22.

Cass. 59, 15; 60, 17). Ferner geht es hervor aus den Zeugnissen, welche zeigen, daß die Kaiser aus ihrer Kasse dem Ärar für die Herstellung der Wege bedeutenden Zuschuß gewährten.[1] Auf die Dauer war dies nicht durchzuführen, da die Mittel des Ärars zu unbedeutend waren im Verhältnis zu den erforderlichen kaiserlichen Zuschüssen. Als unter Vespasian nach dem Brande vom Jahr 69 im Senat beantragt wurde, daß das Kapitol *publice restitueretur, adiuvaret Vespasianus*, d. h., daß es von Senatswegen aus Mitteln des Ärars wiederhergestellt werde und der *princeps* einen Zuschuß gewähren möge, wurde dieser Antrag totgeschwiegen. Es wird bald dahin gekommen sein, daß die Kaiser die Kosten für die *opera publica* auf den *fiscus* oder das *patrimonium* übernahmen und umgekehrt das *aerarium* zu einem Beitrag heranzogen.[2] Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts tritt neben den *curatores operum publicorum* ein kaiserlicher *procurator operum publicorum*[3] auf, welchem die Verwendung der von den Kaisern für die *opera publica* zur Disposition gestellten Mittel obgelegen haben wird. Auch wird eine eigene Zweigkasse *(ratio operum publicorum)*[4] erwähnt. Die Verwaltung war also weder eine rein senatorische noch eine kaiserliche, sondern eine gemischte. Auch für die Verwaltung der öffentlichen Wasserleitungen wurde den *curatores aquarum* mit der ihnen untergebenen *familia publica* ein kaiserlicher Prokurator mit einer stärkeren *familia Caesaris* beigegeben,[5] die letztere wurde natürlich vom *princeps* unterhalten, während die *familia publica* dem Ärar zur Last fiel. Die Kosten der Unterhaltung und Ausbesserung der Wasserleitungen hatte konsequenter Weise das Ärar zu tragen, und der *princeps* gewährte anfänglich dafür nur Zuschüsse. Seit Einsetzung des *procurator* scheinen aber die Kosten für das gesamte Baumaterial vom *fiscus* getragen zu sein. Der *curator* hatte zwar im Verhältnis zum *procurator* eine übergeordnete Stellung, die Verwendung der kaiserlichen Gelder aber, überhaupt die Ausführung lag dem letzteren ob. Der ganzen Entwicklung des Beamtenwesens der Kaiserzeit entsprach es, daß bei diesen gemischten hauptstädtischen Verwaltungen die senatorische Administration immer mehr von dem kaiserlichen Element zurückgedrängt wurde. Daß auch den *curatores alvei Tiberis* im 3. Jahrh. kaiserliche Prokuratoren zu Seite getreten sind, zeigt die Erwähnung kaiserlicher Subalternbeamten für diesen Verwaltungszweig[6] und einer *statio alvei Tiberis et cloacarum urbis*, welcher Name, wie Hirschfeld[7] mit Recht bemerkt, auf kaiserliche oder wenigstens gemischte Verwaltung hinweist.

Während die zuletzt besprochenen *curae* sich in die senatorische Karrière einfügten, gestalteten sich die rein kaiserlichen Prokuraturen, Gehilfenstellungen und Präfekturen, soweit sie nicht dem reinen Palastdienst angehörten, zu einer neben der senatorischen stehenden Ämterstaffel, welche die Laufbahn der Personen des Ritterstandes bildete. Diese stand zwar an äußerem Rang hinter jener zurück, überragte dieselbe jedoch bald an Einfluß auf die Verwaltung des Reichs. In ihren einzelnen Stufen war sie auch geregelt, es gab auch für das Avancement dieser

[1] Es giebt Münzen vom Jahr 738 (Eckhel 6, 105) mit der Aufschrift: *s. p. q. R. imp. Cae(sari), quod v(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia) q(uam) is ad (aerarium) de (tulit).* Pertinacis Vita 9: *aerarium in suum statum restituit . . . viis reformandis certam pecuniam contulit.*

[2] Die Äußerung der *Vita Pertinacis: aerarium in suum statum restituit; ad opera publica certum sumtum constituit* läßt allerdings die Möglichkeit, daß damals formell das alte Verhältnis noch fortbestand oder vorübergehend wiederhergestellt wurde.

[3] Wilmanns 1275. C. J. L. 1585. [4] Wilm. 1370. Orelli 2823.

[5] Frontin §. 105. Ein genaues Verzeichnis der inschriftlich bekannten *procuratores aquarum* giebt Hirschfeld S. 168 ff.

[6] Eph. ep. 3 p. 50 n. 48. C. I. L. VI, 1224. [7] Verwaltungsgesch. S. 154 A. 2.

kaiserlichen Beamten ein Schema, wenngleich das kaiserliche Belieben hier gewiß freieren Spielraum hatte, als bezüglich der senatorischen Karrière.[1] Alle diese Beamten sind im Gegensatz zu den Trägern der senatorischen Ämter, welche unentgeltlich dienen, besoldet, ja es richtet sich die Rangklasse, in welcher die Ämter stehen, nach dem mit denselben verbundenen Gehalte.[2] Wahrscheinlich seit Hadrian, der die ritterliche Karrière fester regelte, gab es vier Gehaltsklassen der Prokuratoren: die *trecenarii*, welche 300 000, die *ducenarii*, welche 200 000, die *centenarii*, welche 100 000, und die *sexagenarii*, welche 60 600 Sesterzen Gehalt empfingen. Die hohen ritterlichen Präfekten gehören diesen Klassen nicht an, sie haben ohne Zweifel höhere Gehalte empfangen, deren Betrag aber nicht überliefert ist. Von den Provinzialprokuraturen gehörte keine der ersten Klasse, und nur die angesehensten unter ihnen der Klasse der *ducenarii*,[3] die übrigen der Klasse der *centenarii*, einzelne sogar nur der der *sexagenarii* an. Der letzten Klasse gehörten namentlich die Hilfsarbeiter und Unterbeamten der Prokuratoren und Präfekten an, soweit sie nicht Subalternbeamte waren. Die Bezeichnungen *trecenarius*, *ducenarius* u. s. w. wurden später als Rangbezeichnungen in den Inschriften angegeben, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben, welche sich teilweise bis ins 5. Jahrhundert erhalten haben,[4] zuletzt gar nicht mehr zur Angabe der Höhe des Gehalts, sondern nur noch des Ranges gedient haben.[5]

Die Ernennung sämtlicher hier besprochener rein kaiserlicher Beamten: der ritterlichen Prokuratoren, Präfekten und hohen Gehilfen, ging vom Kaiser aus. Sie erfolgte, wie die der senatorischen Beamten[6] und Offiziere, welche vom Kaiser ausging, durch einen *codicillus*,[7] während die der ritterlichen Offiziere bis zum Reiterpräfekten aufwärts durch eine *epistola*[8] geschah. Der Unterschied in der Form der Ernennung scheint aber nicht, wie Hirschfeld[9] meint, darin zu bestehen, daß die des *codicillus* in einem eigenen Handschreiben des Kaisers, die der *epistola* dagegen in einer vom *scrinium ab epistolis* ausgehenden Ausfertigung bestanden. Der Redende ist in beiden Formen, dem *codicillus* wie der *epistola*, der Kaiser, und eigenhändig geschrieben ist weder der *codicillus* noch die ganze *epistola* vom Kaiser. Nur die *subscriptio* der kaiserlichen *epistolae* und *rescripta*, worin diese nun auch bestanden haben mag, wurde vom Kaiser eigenhändig geschrieben. Die *epistola* ist ein in dem Bureau *ab epistolis* angefertigtes kaiserliches Schreiben, wodurch der Betreffende von seiner Ernennung benachrichtigt wird, der *codicillus* dagegen ist ein förmliches Patent, eine Bestallung, wie sie bei den vorher bezeichneten Ämtern zu jenem Benachrichtigungsschreiben noch hinzukommt.[10] Für die Ausfertigung dieser Patente gab es ein besonderes Amt *a codicillis*. — Für die kaiserlichen Ämter galt nicht, wie für die senatorischen Magistraturen, der Grundsatz der Annuität. Die Ernennung erfolgte auf unbestimmte Zeit, die Amtsdauer hing von kaiserlichem Belieben ab:[11] dem Kaiser stand die Befugnis zu, in jedem Moment den Prokurator, Präfekten u. s. w. seines Amts zu entsetzen. Seitdem sich eine feste ritterliche Amtskarrière

[1] Vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 240 ff. [2] Dio Cass. 53, 15; 52, 25.

[3] Vgl. Hirschfeld, S. 260 f., wo sich die inschriftlichen Belege finden.

[4] Inschrift des Caelius Saturninus. L. 1 C. Th. de exaction. 11, 7. L. 2 C. Th. de annona 11, 1. [5] L. 5 C. Th. de decurionib. 12, 1.

[6] Suet. Calig. 18. Tac. ann. 13, 20. Agricola 40.

[7] L. 41 pr. D. de excusat. 27, 1. Wilmanns 1282. [8] Vespasian c. 8. Vegetius 2, 7.

[9] A. a. O. S. 266. [10] Vgl. C. J. G. 4033 u. 4034.

[11] Tac. ann. 4, 6. Joseph. antiqu. 18, 6, 5. Sueton. Tiber. c. 41. Tac. ann. 1, 80. Vita Alexandri c. 46.

gebildet hatte, scheinen die Versetzungen und Beförderungen binnen gewisser observanzmäßig beobachteter Zeiträume[1] erfolgt zu sein. Mit dem Tode des Kaisers verloren alle Ernennungen der ritterlichen Beamten, welche ja nur Vertreter oder Gehilfen dieses *princeps* waren, ihre Kraft. Wurden sie vom Nachfolger bestätigt,[2] so konnte bezw. mußte solche Bestätigung rechtlich als eine wiederholte Übertragung des betreffenden Amts aufgefaßt werden.[3] Um die kaiserlichen Beamten auch äußerlich auszuzeichnen, sind ihnen nicht selten senatorische Ornamente verliehen worden. Besondere Ehrenprädikate für dieselben kamen etwa seit Septimius Severus auf.[4] Das Prädikat *vir egregius* scheint seitdem allen ritterlichen Prokuratoren, auch den *sexagenarii*, zugestanden zu haben. Anderen Rittern wurde dieser Titel als besondere Auszeichnung verliehen.[5] So bildeten die *egregii viri* eine besondere Rangklasse zwischen den Senatoren und Rittern.[6] Der Egregiat kommt noch unter Konstantin dem Großen vor,[7] ist aber noch im 4. Jahrhundert abgeschafft, in dem kurz vor dem Jahre 367 abgefaßten *album ordinis Thamugadensis* werden nach den *viri clarissimi* und *perfectissimi* keine *egregii* mehr erwähnt,[8] und auch sonst findet sich später keine Spur dieses Titels mehr. Ein höherer Titel ist *vir perfectissimus*, der ebenfalls erst seit Septimius Severus offiziell verwendet wird. Dieses Prädikat kommt den Präfekten vom *praefectus classis* bis zum *praefectus annonae* hinauf zu, ferner den Vorstehern des *fiscus* und der *res privata* des Kaisers, dem Beamten *ab epistolis latinis*[9] u. s. w. Seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ward es auch *praesides provinciarum*, *duces* u. s. w. gegeben. Die *perfectissimi* haben sich länger erhalten, als die *egregii*. Zwischen *perfectissimi* und *egregii* (welches Prädikat, wie bemerkt, auch den *sexagenarii* zukam) werden zuweilen noch *ducenarii*, *centenarii* als Rangbezeichnungen eingeschoben.[10] Noch höher stand das Prädikat *vir eminentissimus*, welches den *praefecti praetorio* beigelegt worden ist.[11]

Auch der ritterlichen Civilkarrière mußte der Dienst im Heere vorangehen. Die drei ritterlichen Offizierstellen waren die *praefectura cohortis*, der *tribunatus legionis* und die *praefectura alae*.[12] Eine Prokuratur wurde nicht eher verliehen, als bis jemand einzelne dieser Offizierstellen bekleidet hatte. Erst seit dem zweiten Jahrhundert wurde es gewöhnlich, die *tres militias equestres* vor dem Beginn der prokuratorischen Laufbahn zu absolvieren.[13] Während aber im zweiten Jahrhundert der Kriegsdienst nur die Vorstufe der Civilkarrière bildete, tritt hierin infolge der Reform des Heerwesens durch Septimius Severus eine wesentliche Änderung ein. Unter diesem Soldatenkaiser erhielt die ritterlich-militärische Karrière eine viel größere Ausdehnung: zu den ritterlichen Offizierstellen wurden jetzt auch der Centurionat und der Primipilat herangezogen. Der Kriegsdienst der Personen des Ritterstandes wurde ein lang ausgedehnter, er bildet nicht mehr eine Vorstufe des Civildienstes, sondern der letztere vielmehr ein Nachspiel

[1] Suet. Dom. 4. Fronto ad M. Caesar. V, 37 (52) p. 87 Nab.
[2] Suet. Otho c. 7. Herodian 7, 1 §. 2. Vita Pertinacis c. 12. Dio ep. 78, 12.
[3] C. J. L. VI, 798. [4] Wilmanns, Exempla, zu n. 667.
[5] Vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 273 A. 1.
[6] Cyprian epist. 80. L. 15 D. de iureiurando 12, 2.
[7] C. J. L. VI, 1145. Lactantius de mortib. persecutor. c. 21. Gothofr. zu L. 1 C. Th. de honor. cod. 6, 22. Hirschfeld, S. 273 A. 4.
[8] Ephem. epigr. 3 p. 78. [9] Vgl. Hirschfeld, S. 274 f.
[10] L. 5 C. Th. de decur. 12, 1.
[11] Dositheus, sent. Hadr. 5. C. J. L. II, 2664; V, 2264 u. a. m.
[12] Suet. Claud. c. 25. [13] Hirschfeld, S. 248.

der Offizierslaufbahn, die Prokuraturen wurden Belohnungen für altgediente Offiziere. Diese altgedienten Offiziere des Ritterstandes sollten namentlich als Inhaber der Provinzialprokuraturen ein Gegengewicht gegen die senatorischen Statthalter und Truppenkommandanten bilden. Indessen die Vermehrung der Verwaltungszweige und die infolgedavon notwendig werdende Vermehrung der Beamten sowie die seit Hadrian feststehende Ausschließung der Freigelassenen von den nicht subalternen Staatsämtern machten es unmöglich, sämtliche Posten, namentlich auch die unteren Posten der ritterlichen Ämterlaufbahn mit ausgedienten Offizieren zu besetzen. Auch die für so manche Beamtenstellen notwendige Geschäftsroutine und Sachkenntnis machten es unzulässig, sie durchgängig mit gedienten Militärs zu besetzen. So begann seit Hadrian sich eine von der militärischen Karrière ganz unabhängige Civilkarrière zu bilden. Hier eröffnete sich namentlich den Juristen ein neues Gebiet der Thätigkeit und ein neues Feld der Ehren. Erst in der diokletianisch-konstantinischen Verfassung ist eine völlige Scheidung der civilen Beamtenkarrière von dem militärischen Dienst durchgeführt.

Der für einen bestimmten Verwaltungszweig ernannte kaiserliche Prokurator ist der Vorstand eines für diesen Verwaltungszweig bestimmten bureaukratisch organisierten Amts, welches außer ihm aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Gehilfen und Subalternbeamten besteht. Für ein solches Verwaltungsamt finden sich, namentlich in den Inschriften, zwei Bezeichnungen: *ratio* und *statio*. Diese Ausdrücke sind aber nicht ganz gleichbedeutend. *Ratio* heißt ein solches Amt, sofern über die dem *procurator* für sein Ressort zur Verfügung gestellten Mittel des *fiscus* (oder auch des Kronguts, des *patrimonium*) bezw. über die Einnahmen aus dem betreffenden Verwaltungszweige eine besondere, selbständige Rechnung geführt wird, *statio* dagegen heißt es von dem Standort, der Lokalität des Bureaus. So wird z. B. dasselbe Amt als *ratio hereditatium*[1] und *statio*[2] *hereditatium* bezeichnet, das für die Erhebung der Erbschaftssteuer bestimmte Amt heißt *statio vicesimae hereditatium*, ohne Zweifel aber auch *ratio vicesimae h.*, da es *dispensatores* unter seinen Unterbeamten hat. *Statio* kann aber auch das dem Centralamt in Rom untergeordnete Zweigamt in einer Provinz bedeuten. Die den Prokuratoren untergeordneten Subalternbeamten wurden nicht aus dem Ritterstande, sondern aus dem der Freigelassenen genommen. Eine Zwischenstellung zwischen den Prokuratoren und den Subalternbeamten nehmen die zuweilen erwähnten *proximi* und *adiutores* ein. Die *proximi* bekommen einen Gehalt von 40 000 Sesterzen,[3] welcher dem der niedrigsten Gehaltsklasse der Prokuratoren (der *sexagenarii*) nicht so bedeutend nachsteht, und steigen auch wohl zu Prokuratoren auf. Unter den Subalternbeamten selbst giebt es verschiedene Kategorieen. Von Bedeutung sind namentlich die *tabularii*, die Sekretäre und Buchführer. Die bedeutenderen Verwaltungsämter scheinen deren eine größere Zahl gehabt zu haben, es werden *proximi tabulariorum* und *adiutores tabulariorum*, auch ein *praepositus tabulariorum* und *princeps tabularius* erwähnt.[4] Ebenso werden häufig erwähnt die *dispensatores*, d. h. Zahlmeister und Rechnungsbeamte. Aus dem Vorkommen solcher *dispensatores* bei den Verwaltungsämtern darf man aber nicht schließen, daß dieselben eine besondere Kasse gehabt hätten; denn wenn auch über Ausgaben und Einnahmen eines solchen Amts eine besondere Rechnung geführt wurde, so wurden die Ausgaben doch unmittelbar aus der kaiserlichen Generalkasse bestritten, und

[1] Vgl. inschriftliche Belege bei Hirschfeld, S. 55 A. 3. [2] Hirschfeld, S. 59 A. 1.
[3] Orelli 3195. [4] Vgl. Hirschfeld, S. 277.

die Einnahmen flossen unmittelbar in dieselbe. Nur bei den Provinzialämtern scheinen eigene Kassen *(arcae)* vorgekommen zu sein.[1] Von den sonst vorkommenden Subalternbeamten mögen noch die *a commentariis*, *commentarienses* und *librarii*, die ersten Registratoren oder Protokollführer, die zweiten Schreiber, angeführt werden. Das gesamte Subalternenpersonal eines Verwaltungsamts wird als *officium*[2] bezeichnet, namentlich in späterer Zeit, so daß der Ausdruck *officialis* seit dem 3. Jahrhundert eine allgemeine Bezeichnung für einen Subalternbeamten ist.[3] Der geschäftliche Verkehr zwischen den Verwaltungsämtern selbst war schriftlich, wie die Inschrift des Adrastus (C. J. L. VI, 1585) zeigt.

§. 72. Die kaiserlichen Hilfsämter, der Staatsrat und der *praefectus praetorio*.

Der rechtliche Charakter der dem *princeps* dienenden Gehilfen und der Unterschied derselben von den Prokuratoren ist früher dargelegt. Von diesen Gehilfenstellungen sind zunächst die *ab epistolis* und *a libellis* zu betrachten. Es waren ursprünglich reine Hausämter, es war eine Privatangelegenheit des *princeps*, wessen Hilfe er sich bei Abfassung seiner Schreiben, auch der offiziellen, bedienen wollte. Es wurden daher zu solchen Gehilfen zunächst Freigelassene des *princeps* genommen. Bald aber wurde es als etwas nur dem *princeps*, nicht irgend einem andern Zukommendes angesehen, solche Beamte *ab epistolis* und *a libellis* zu haben (Tac. annal. XV, 35; XVI, 8). Der bedeutende Einfluß, welchen diese Gehilfen bei der stetig zunehmenden offiziellen Korrespondenz des *princeps* auf die Reichsverwaltung erlangten, führte dahin, daß auch diese *officia palatina* sachlich in Staatsämter verwandelt und nur mit Personen des Ritterstandes besetzt wurden. Der Beamte *ab epistolis* hatte alle in Form der *epistolae* erfolgende Bescheide des *princeps*, soweit dies nicht von dem letzteren persönlich geschah, abzufassen.[4] Dahin gehören zunächst die Benachrichtigungen von den durch den Kaiser erfolgten Ernennungen von Beamten und Offizieren, und zwar von allen, denn bei den Stellen, deren Besetzung in Form eines *codicillus* geschieht, tritt dieser *codicillus* nur zu der benachrichtigenden *epistola* hinzu; ferner die Privilegienerteilungen,[5] die kaiserlichen Antworten und Bescheide auf die Depeschen der Feldherren, Statthalter, auf die Berichte und Anfragen *(consultationes)* der Beamten.[6] Auch der Verkehr mit den *legationes*, den Deputationen auswärtiger Gemeinden u. s. w., lag diesen Beamten ob. Im zweiten Jahrhundert, vielleicht seit Hadrian, scheinen die beiden Abteilungen des Amts, welche wahrscheinlich schon früher bestanden, die lateinische und griechische, zu selbständigen Ämtern eingerichtet zu sein. Unterbeamte dieser Bureaus, wie *adiutores*, *tabularii*, *proximi*, *scriniarii* werden auch erwähnt.[7] Wenigstens der Beamte *ab epistolis latinis* stand im Rang den höheren Prokuraturen gleich, hatte 300 000 Sesterzen Gehalt[8] und führte das Prädikat *vir perfectissimus*.[9] — Der Beamte *a libellis* hatte die Erledigung der an den Kaiser von

[1] Hirschfeld, S. 278 A. 2.

[2] L. 3 C. quando fiscus 4, 15. L. 7 C. de accusat. 9, 2. L. 1 C. ne fiscus. 10, 5. Henzen 6644. Renier, J. A. 204.

[3] Henzen, 6828. C. J. L. III, 536. Marini, Arvali 614, 48. L. 34 pr. D. de reb. cr. 12. 1.

[4] Vgl. im allgemeinen Stat. Silv. V, 1, bes. 83—107.

[5] Frontin, De aquis §§. 108 u. 105. Joseph. antiq. 20, 8, 9.

[6] Justin. 43, 12. Suidas s. v. *Διονύσιος*. Dio Cass. 52, 33.

[7] Hirschfeld, S. 203 A. 1. [8] Eumenius pro instaurat. schol. c. 11.

[9] C. J. L. VI, 1088.

Privaten gerichteten Bittschriften und Anfragen[1] *(preces, libelli)*, deren Beantwortung in der Regel durch eine auf die Eingabe gesetzte kurze *subscriptio* erfolgte,[2] vorzubereiten und zu beantragen. Da es für die Beantwortung dieser vielfach in Privatrechtsstreitigkeiten erfolgenden Anfragen gediegener juristischer Kenntnisse bedurfte, so haben die angesehensten Juristen, so Papinian, Ulpian, dieses Amt bekleidet. Im Rang wird das Amt dem *ab epistolis* ziemlich gleich gestanden haben. Als Unterbeamte sind ein *proximus a libellis* und ein *adiutor a libellis* bezeugt.[3]

Ein besonderes Amt war ferner das *a cognitionibus*, welches zunächst von Freigelassenen bekleidet,[4] im 3. Jahrh. aber Rittern übertragen wurde, und seinem Inhaber den Titel *perfectissimus* gewährte.[5] Dieser Beamte war ein Beirat des Kaisers bei Erledigung der Rechtssachen, wahrscheinlich Civilprozeßsachen, welche vom Kaiser durch ein Dekret, und zwar vielleicht bloß derer, welche ohne Zuziehung des kaiserlichen Konsiliums entschieden wurden. So wird dieser Beamte oder ein Unterbeamte desselben, *adiutor a cognitionibus*,[6] den Kaiser auf dessen Reisen begleitet haben. Später ist das Amt abgekommen und die Funktionen desselben sind auf den Beamten *a libellis* übertragen worden. Erst später, etwa seit der Zeit des Caracalla, wird das Amt *a memoria* erwähnt, dessen Funktionen im Laufe der Zeit erweitert sein müssen Ursprünglich scheint der Inhaber desselben dazu bestimmt gewesen zu sein,[7] offizielle Reden und mündliche Entscheidungen des Kaisers, welche nicht in das Ressort der bisher genannten Beamten fielen, zur Erinnerung schriftlich zu fixieren, gleichsam zu Protokoll zu bringen bezw. die Entwürfe dafür aufzusetzen *(ad memoriam dictare)*.[8] Er mußte beständig in der Umgebung des Kaisers, *ad latus* desselben sein, mehrfach war das Amt daher mit dem des Oberkämmerers *(a cubiculo)*[9] verknüpft, an Rang stand es aber wohl anfangs den Ämtern *ab epistolis* und *a libellis* nach, wenn man das daraus schließen darf, daß ein *proximus memoriae* erst nach längerer Dienstzeit den übrigen *proximi* an Gehalt durch den Kaiser gleichgestellt wird.[10] Wenn nicht von Anfang, so doch bald fiel ihm auch die Abfassung der kurzen mündlichen Entscheidungen des Kaisers, der s. g. *adnotationes*, und damit auch die Vorbereitung derselben zu. Dem *magister libellorum* blieb nur die Abfassung der längeren Reskripte. Auch die Ausfertigung der Bestallungen der Beamten und Offiziere, welche früher dem Beamten *a codicillis*[11] obgelegen, sowie der Erlaubnisscheine für die Benutzung der Reichspost *(diplomata)*[12] und anderer kaiserlicher Verleihungen wurde ihm zugewiesen. So stieg das Amt an Bedeutung und Rang. Daß er aber die Beamten *ab epistolis* und *a libellis* überhaupt in der eigentlichen Erledigung der dem Kaiser gemachten Eingaben, also in der Abfassung der *epistolae* und *rescripta* verdrängt habe und diesen nur eine vorbereitende Thätigkeit, wesentlich als

[1] Senec. Cons. ad Polyb. 6 §§. 4 u. 5.
[2] Vita Commodi 13. Vita Carini c. 16. Gai. I, 94.
[3] C. J. L. VI, 180. Grut. 587, 7. [4] Belege bei Hirschfeld, S. 209 A. 1.
[5] C. J. L. II, 1085. Dio ep. 78, 13. Renier, Inscr. de l'Afrique 3886.
[6] Orelli 3201. Fabr. 208 n. LVI: *Victoris Ca[esaris] vern. a cognit.* Auch in der Stelle der Apokolokyntosis c. 15 ist nicht an den Vorsteher des Amts *de cognitionibus*, sondern an eine (auch von einem Sklaven zu bekleidende) subalterne Stelle in jenem Amt gedacht. Hirschfeld, S. 208 A. 4. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 926 A. 1.
[7] C. J. L. VI, 1596. Fabretti 543. 395. Herodian IV, 8, 4. Friedländer, Sittengesch. I³ S. 169. Hirschfeld S. 210. [8] Vita Alex. Sev. c. 31. Vita Carini c. 8.
[9] Dio Cass. 76, 14. C. J. L. VI, 8618. [10] Orelli 3195.
[11] Or. 2902. 2903. C. J. L. VI, 8440. 8441. [12] Or.-Henzen, 6328. Or. 2795.

Referenten, geblieben sei, wie HIRSCHFELD[1] annimmt, scheint mir nicht richtig zu sein. Solchenfalls würden in der That die Beamten *ab epistolis* und *a libellis* in ein Subordinationsverhältnis zum Beamten *a memoria* gekommen sein. Keine irgendwie genügende Grundlage für die von HIRSCHFELD angenommene Beschränkung der Kompetenz der Beamten *ab epistolis* und *a libellis* ist der in der *Notitia dignitatum* in bezug auf sie gebrauchte Ausdruck *preces tractat*, wonach die Entscheidung über die betreffenden *preces* einer anderen Stelle vorbehalten zu sein scheint. Dieser deutet hin auf ein untergeordnetes Verhältnis nicht gegenüber dem *magister a memoria*, sondern gegenüber dem *quaestor sacri palatii*, wovon aber an dieser Stelle noch nicht die Rede sein kann. Seit Augustus haben die *principes* die altrepublikanische Sitte beobachtet, beim Rechtsprechen ein *consilium* zuzuziehen, welches die Verhandlungen mit anhörte und vor der Entscheidung um seine Meinung gefragt wurde. Aber wie dies *consilium* in republikanischer Zeit für jeden einzelnen Fall gebildet wurde, so wurden auch vom Kaiser aus seinen Freunden und Begleitern die Ratgeber immer für einen bestimmten Fall berufen;[2] denn daß der von Augustus und Tiberius für längere Fristen eingesetzte politische Staatsrat, ferner der während Alexander Severus' Jugendzeit eingesetzte Regentschaftsrat mit dem *consilium principis* nicht zu verwechseln, hat MOMMSEN[3] mit vollem Recht behauptet. Die vom Kaiser beim Rechtsprechen als Ratgeber zugezogenen Personen gehörten, da sie aus den Freunden des Kaisers entnommen wurden, immer dem Senatoren- und Ritterstande an.[4] Je wichtiger und umfangreicher diese kaiserliche Rechtsprechung wurde, um so weniger konnte die Auswahl der Berater dem Augenblick überlassen werden. Wie die Verwaltung des Weltreiches die Schaffung eines geschulten kaiserlichen Beamtenstandes notwendig gemacht hatte, so drängte die Konzentration der höchsten Rechtspflege in der Person des Kaisers auf die feste Organisation eines dauernden, mit den entsprechenden juristischen Kräften besetzten kaiserlichen Rates hin. Die Organisation dieses Rates ist höchstwahrscheinlich von demselben merkwürdigen Kaiser geschehen, der auch die Prokuraturen durch die konsequente Besetzung derselben mit Rittern in wirkliche Staatsämter verwandelt hat: von Hadrian. Von ihm heißt es, daß er nicht bloß seine *amici* und *comites* als Ratgeber zugezogen, sondern auch Rechtsgelehrte, deren Wahl der Senat gebilligt habe.[5] Diese Billigung des Senats kann natürlich nicht für eine Zuziehung im einzelnen Fall, sondern nur für eine dauernde Anstellung erfolgt sein. Seitdem gab es zwei Kategorieen von Mitgliedern des *consilium principis:* einmal eine Anzahl von *amici* des Kaisers, welche aus den Senatoren und den höheren ritterlichen Beamten des Kaisers entnommen waren und keine besondere Besoldung empfingen, sodann besoldete rechtsgelehrte Beisitzer. Nach einigen Inschriften[6] kann man zwei Stufen derselben unterscheiden, nämlich die der *adsumpti in consilium principum iurisperiti* mit einem Gehalt von 60 000 Sesterzen und die der ordentlichen *consiliarii Augusti* mit 100 000 Sesterzen Gehalt (entsprechend den Prokuraturen der dritten und zweiten Klasse). In einer Inschrift diokletianischer oder konstantinischer Zeit kommt ein *ducenarius a consiliis sacris* vor, vielleicht nur als Rang-

[1] a. a. O. S. 212, 213.

[2] Suet. Aug. 33. Dio Cass. 55, 27; 57, 7; 74, 9. Tac. ann. 3, 10; 14, 62. Sueton Nero 15. Tit. 7. Plin. ep. 4, 22; 6, 22. 31. [3] Staatsr. II, 2[2] S. 866 ff. HIRSCHFELD, S. 215.

[4] Vita Hadriani. 8. 22. Pii 3. Alexandri 26. 28. Dio Cass. 52, 33; 76, 17. ORELLI 3118.

[5] Vita Hadriani 18.

[6] ORELLI 2648. C. J. Gr. 5895. 1167. WILMANNS 1278. Vgl. noch l. 30 pr. D. de excusat. 27, 1.

bezeichnung.[1] Auch diese Ratsstellen waren damit in die allgemeine ritterliche Karrière eingefügt, nur daß zur Bekleidung keine anderen als approbierte Rechtsgelehrte zugelassen wurden. Daß die dem *consilium principis* angehörigen Personen sämtlich zugezogen wurden, wenn der Kaiser Recht sprach, ist gewiß selten vorgekommen, gewöhnlich wird der *princeps* sich mit der Zuziehung einer Anzahl derselben begnügt haben.[2] Das *consilium* assistierte dem Kaiser bei der Rechtspflege und Rechtsweisung im weitesten Sinne, sowohl in Civil- als Kriminal- als Verwaltungsrechtssachen. Der dem Gericht Vorsitzende, Leitende, Entscheidende ist aber formell der Kaiser, die *consiliarii* sind nur Ratgeber, welche ihre Meinung meistens schriftlich, zuweilen auch mündlich abgeben.[3]

Zu fragen ist noch, welche Stellung die *praefecti praetorio* zu diesem *consilium principis* eingenommen. Die *praefecti praetorio* haben ursprünglich nur eine Offiziersstellung. Anknüpfend an die republikanische Sitte, wonach ein außerhalb der Legionen stehendes ausgewähltes Corps, die s. g. *praetoria cohors*, welche ursprünglich ganz aus ritterlichen Personen bestanden zu haben scheint, zum Schutz der Person des Feldherrn und des Hauptquartieres bestimmt war, richtete Augustus nach Begründung des Principats mit Bewilligung des Senats ein bleibendes kaiserliches Gardekorps zum Schutz der Person des bleibenden Imperators ein.[4] Dieses Korps bestand aus neun,[5] später zehn[6] Kohorten von je 1000 Mann, war also 9000, später 10000 Mann stark. Unter Tiberius wurde diese Truppe ganz nach Rom verlegt, wo für sie eine gewaltige Kaserne *(castra praetoria)* gebaut wurde.[7] Das Korps wurde durch Anwerbung zunächst nur aus römischen Bürgern, welche in Italien domiziliert waren, gebildet, während die ordentliche Aushebung für die Legionen seit Begründung des Prinzipats für Italien aufgehört hat und nur noch in den Provinzen stattfand. Noch unter Tiberius scheinen sogar nur römische Bürger aus Italien im alten Sinn, mit Ausschluß der Transpadaner,[8] zum Dienst unter den Prätorianern zugelassen zu sein. Bald aber wurden diese, sowie auch römische Bürger aus Macedonien, Noricum,[9] Spanien zugelassen. Den Oberbefehl über das Corps führte der *princeps* selbst,[10] und an dessen Statt die von ihm ernannten militärischen Vertreter: die *praefecti praetorio*, welche, wie die kaiserlichen Präfekten überhaupt (mit Ausnahme des *praefectus urbi*), aus dem Ritterstande[11] entnommen wurden. Von wenigen früheren Ausnahmen abgesehen, haben erst seit Alexander Severus, welcher den *praefecti praetorio* die *senatoria dignitas* und das Prädikat *clarissimus* beilegte,[12] auch Senatoren dieses Amt bekleidet.[13] Um die von Anfang an wenigstens zu bedeutender faktischer Machtstellung angelegte Würde nicht zu gefährlich werden zu lassen, sind in der Regel zwei Präfekten, zuweilen allerdings nur einer, seit Commodus ein paarmal drei bestellt worden.[14] Die Ernennung geschah, wie bei den kaiserlichen Beamten überhaupt, auf unbestimmte Zeit, Verabschiedung pflegte in der

[1] Wilm. 1223. [2] Dio Cass. 52, 33. [3] Suet. Nero 15.
[4] Dio Cass. 53, 11. [5] Tac. ann. 4, 5. C. J. L. III p. 1136. [6] Henzen n. 6862.
[7] Tac. ann. 4, 27. Dio Cass. 57, 28. Suet. Tiber. 37. Schol. Juven. 10, 95.
[8] Tac. ann. 4, 5; hist. 1, 84.
[9] Dio Cass. 74, 2. Plin. h. n. 25, 17. Näheres bei Oscar Bohn, über die Heimat der Prätorianer, Berlin 1883, S. 5 ff. Vgl. auch dessen Verzeichnis der *milites praetoriani et urbaniciani originis Italicae* in d. Eph. ep. V p. 250 sqq. [10] Tac. ann. 1, 7. Vita Pii 12. Marc. 7.
[11] Suet. Tit. 6. Plin. h. n. praef. 3. Vita Alexandri 21. Dio Cass. 52, 24.
[12] Vita Alexandri 21.
[13] Berichte d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852 S. 228. Hirschfeld, S. 236 n. 74.
[14] Belege bei Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 831 f.

Weise zu geschehen, daß der Präfekt zum Senator gemacht wurde.[1] Als Chef des Prätorianercorps hat er zunächst nur dieselben Befugnisse, welche auch den Legionsbefehlshabern zustanden. Daß aber die Macht des Kaisers sich wesentlich auf das Heer und insbesondere das Prätorianerkorps stützte, daß ferner zum Vertreter des Kaisers, der vorwiegend *imperator* war, keiner so geeignet schien, als der die Elite des Heers befehligende Offizier, gab dem *praefectus praetorio*, der beständig um die Person des *princeps* sein mußte, faktisch bald eine ungewöhnliche Machtstellung. Was er als Organ des Kaisers thut, stützt sich zunächst nicht auf ein allgemeineres rechtliches Fundament, sondern nur auf spezielle Aufträge. Die indessen sich stets mit einer gewissen inneren Notwendigkeit wiederholende Erscheinung, daß der *praefectus praetorio* zu ungewöhnlichem faktischen Einfluß gelangte, hat im Lauf der Zeit doch bewirkt, daß auch rechtlich die Stellung desselben eine andere wurde, als die eines Kommandanten der Prätorianer. Die militärische Kompetenz der *praefecti praetorio* scheint später dahin erweitert zu sein, daß alle in Italien stehenden Truppen, mit Ausnahme der unter senatorischen Befehlshabern stehenden *cohortes urbanae* und der seit Septimius Severus in Alba garnisonierenden zweiten parthischen Legion, dem Kommando, der militärischen Jurisdiktion und Verwaltung derselben untergeben waren.[2] Daß diese Kompetenz sich aber auch auf die Provinzialtruppen erstreckt, daß das ganze Militärdepartement, insbesondere die Direktion der Militärverpflegung im ganzen Reich, den Präfekten übertragen sei, ist zwar nicht unwahrscheinlich, aber durch eine Äußerung des Zosimus[3] und das, was über die Thätigkeit der Timisitheus berichtet wird,[4] noch nicht genügend bewiesen. Auf einem generellen rechtlichen Fundament muß aber der Anteil, welchen sie an der kaiserlichen Rechtspflege genommen, beruht haben. Einmal wurde ihnen durch kaiserliche Konstitutionen, wohl schon vor Caracalla, die Strafrechtspflege in Italien jenseit des 100sten Meilensteins von Rom übertragen.[5] Sodann kommt es dahin, daß sie in höchster Instanz an des Kaisers statt *(vice sacra)* Recht sprechen. Nicht zwar bei Appellationen gegen Strafurteile des *praefectus urbi*, wohl aber bei solchen gegen Strafurteile der Provinzialstatthalter kann der *praefectus praetorio* an Kaisers statt als Richter fungieren,[6] ebenso wie über die Personen, welche zur Aburteilung aus den Provinzen nach Rom geschickt werden.[7] Vielleicht schon früher, etwa seit Hadrian, ist eine Civiljurisdiktion der *praefecti praetorio* in höchster Instanz an Kaisers statt bei Appellationen gegen Urteile der Provinzialstatthalter geübt worden.[8] So tritt im *praefectus praetorio* der Offizier mehr zurück, der Rechtsgelehrte mehr hervor. Unter den Severen haben die angesehensten der römischen Juristen: Papinian, Ulpian, Paullus dies Amt bekleidet. Ob gegen Entscheidungen des an Kaisers statt urteilenden *praefectus praetorio* eine Appellation an den Kaiser möglich sei, war anfangs streitig, und scheinen solche Appellationen vorgekommen zu sein,[9] wurden aber später verboten.[10] Die Befugnis der *praefecti praetorio, vice principis* zu iudicieren, wird auf generell lautende kaiserliche Konstitutionen zurückzuführen sein. Wollte der Kaiser eine Sache selbst zur Entscheidung annehmen oder an

---

[1] Vita Hadriani 8. Commodi 4. Alexandri 21. [2] Dio Cass. 52, 24. C. J. L. VI, 28.
[3] 2, 32. [4] Vita Gordiani 28. [5] Collatio leg. Mos. et Rom. 14, 3, 2.
[6] L. 6 §. 1 C. de accus. 9, 2.
[7] L. 4 §. 1 C. de locato conducto 4, 65; l. 13 C. de fideiussor. 8, 40 (41). Philostrat. vit. soph. 2, 32. [8] L. 40 D. de reb. cred. 12, 1. L. 3 §. 3 D. de usur. 22, 1.
[9] L. 1 §. 1 D. de officio pr. pr. 1, 11.
[10] L. 16 C. Th. de appell. 11, 30 = L. 19 C. J. de appell. 7, 62.

sich ziehen, so fiel selbstverständlich die Jurisdiktion des nur *vice principis* Judicierenden fort. Es fragt sich dabei noch, ob es richtig ist, daß den *praefecti praetorio* der Vorsitz im kaiserlichen *consilium* an Stelle des *princeps* übertragen sei, wie dies manche behaupten. Ausgesprochen ist es meines Wissens nirgends, auch nicht *vita Marci* c. 11, und folgt auch nicht daraus notwendig, daß der *praefectus praetorio vice principis* Recht zu sprechen hatte, denn es giebt auch andere *vice sacra* Judicierende, wie der *praefectus urbi*. dem gewiß das *consilium principis* nicht zur Seite stand. Dagegen spricht aber, daß vom *princeps* für den *praefectus praetorio*, ebenso für den *praefectus urbi* eigene *consiliarii* ernannt wurden.[1] Die Machtstellung der *praefecti praetorio* in der Handhabung des Rechts war jedoch eine so bedeutende, daß sogar die generellen Erlasse derselben *(forma a praefecto praetorio data)*, vorausgesetzt, daß sie den *leges* und *constitutiones* nicht widersprachen, gesetzgleiche Kraft hatten.[2]

§. 73. Verwaltung der Stadt Rom.

Nach der bei Begründung des Principats vorgenommenen Teilung zwischen dem *princeps* und dem Senat bezw. den alten Magistraturen blieb Rom und Italien unter der bisherigen Verwaltung: dem *princeps* als solchem sind durch die *lex de imperio*, abgesehen von den auf das ganze Reich sich erstreckenden Rechten, keine besonderen Verwaltungsbefugnisse bezüglich der Stadt Rom eingeräumt. Indessen einmal die Notwendigkeit, für die Sicherung der eigenen Herrschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, sodann die Unfähigkeit des Senats und der alten Magistraturen, für die Bedürfnisse der Großstadt genügend zu sorgen, haben die *principes* rasch dahin gebracht, auf das Gebiet der Verwaltung der Stadt Rom überzugreifen und sich die bedeutsamsten Teile derselben besonders übertragen zu lassen. Vor allen Dingen bedurfte der Principat eines Organs, um die öffentliche Ruhe in der unermeßlichen Stadt, dem Mittelpunkt der damaligen Welt, in welche alle Nationen zusammenströmten, polizeilich überwachen und aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behuf wurde das Amt des *praefectus urbi* ins Leben gerufen. Seinem Wesen nach ist dasselbe allerdings ein ganz anderes, als die republikanische *praefectura urbis*, welche seit der Einsetzung der Prätur abgekommen war; indessen liegt hier keineswegs eine bloß zufällige Namenübereinstimmung vor, sondern eine absichtliche Anknüpfung an die republikanische Institution, um den unrepublikanischen Charakter des Amts, welches dessenungeachtet als eine *incivilis potestas*[3] empfunden wurde, einigermaßen zu verdecken. Daß offiziell die neue Stadtpräfektur als eine Erneuerung der alten angesehen wurde, zeigt nicht bloß der Bericht des Tacitus ann. 6, 11, sondern noch mehr, daß unter Augustus die Präfektur nur während der Abwesenheit desselben eintrat.[4] Unter Tiberius wurde sie zunächst durch die langjährige Abwesenheit des *princeps* von Rom faktisch dauernd, unter den folgenden Kaisern blieb aber der *praefectus urbi* auch während der Anwesenheit derselben in Funktion.[5] Eine bleibende Nachwirkung der Anknüpfung der kaiserlichen *praefectura urbis* an die republikanische war, daß das Amt nie, wie die anderen hohen Präfekturen, auch die für hauptstädtische Angelegenheiten bestimmten, wie die *praefectura annonae*, die *praefectura vigilum* mit Rittern, sondern, wie die republikanischen Magistra-

[1] Wilmanns 1291. [2] L. 2 C. de off. pr. pr. 1, 26.
[3] Sueton bei Hieronymus chr. a. Abr. 1991. [4] Tac. ann. 6, 11. Dio Cass. 54, 19.
[5] Dio Cass. 59, 13.

turen, nur mit Senatoren, ja nur mit Konsularen besetzt wurde.[1] Der *praefectus urbi* wird daher auch zu den *magistratus* gerechnet.[2] Sonst steht er aber doch den kaiserlichen Präfekten gleich. Namentlich wird er, wie diese, vom *princeps* auf unbestimmte Zeit ernannt[3] und erscheint als dessen Vertreter. Mit dem Streben, dem *praefectus urbis* äußerlich den Anstrich eines den senatorischen Magistraten gleichstehenden Beamten zu geben, hängt auch wohl zusammen, daß er öffentlich in der *toga*[4] und nicht als Offizier auftritt, wenngleich er, unter dessen Befehl die s. g. *cohortes urbanae* stehen, sachlich die Stellung eines solchen hat. Es gab deren anfänglich drei,[5] welche, sich anschließend an die neun prätorischen Kohorten, die Nummern X, XI und XII, führten.[6] Später ist eine Vermehrung, unter Vespasian wieder eine Reduzierung auf vier eingetreten.[7] Eine derselben, die *cohors I urbana*, hatte ihren Sitz in Lyon, eine andere, die 13., in Afrika, und zwar in Karthago.[8] Diese beiden scheinen im zweiten und dritten Jahrhundert ihre Garnison gewechselt zu haben. Zwischen den *cohortes praetoriae* und den *urbanae* bestand ein enger Zusammenhang, so daß die letzteren fast als vom *praefectus praet.* dem Dienst des *praefectus urbis* zugewiesen erscheinen.[9] Jede dieser Kohorten hatte eine Stärke von 1000,[10] später von 1500[11] Mann, und wurde, wie die Kohorten der Prätorianer, von einem *tribunus*[12] kommandiert. An Rang standen sie zwar den Prätorianern nach, aber vor den *vigiles* und Legionariern[13] und waren auch im Sold vor den letzteren bevorzugt. Aus diesen *cohortes* waren ohne Zweifel die an verschiedenen Orten der Stadt aufgestellten Wachen, *milites stationarii*, entnommen.[14]

Der Zweck des Amts des *praefectus urbis* wird im allgemeinen dahin angegeben, daß die Stadt seiner *tutela* und *fides* anvertraut war: er war der *custos urbis*,[15] der höchste städtische Polizeibeamte. Vor allem hatte er also die Ruhe unter der Bevölkerung, welche zum großen Teil aus einem zu allerlei Unruhen sehr geneigten arbeitsscheuen Pöbel bestand, aufrecht zu erhalten, namentlich an den Orten, wo die Menge zahlreich zusammenzuströmen pflegte, wie in den Schauspielen und auf den Märkten.[16] Auch den geschäftlichen Verkehr hat er zu überwachen, insbesondere Unredlichkeiten der Wechsler und Gewerbetreibenden zu verhindern, die Fleischpreise zu überwachen,[17] gegen verbotene Associationen und Religionsübungen einzuschreiten[18] u. dergl. m. Wie überhaupt den Römern Trennung der Verwaltung und Justiz unbekannt war, so lag auch in der Hand des *praefectus urbi* polizeiliche Gewalt und Kriminaljustiz miteinander verbunden. Die letztere hatte er, um die Polizei energischer handhaben zu können. Der Kreis der Sachen, in denen er Justiz üben kann, ist nicht fest abgegrenzt Jedes Vergehen, welches er polizeilich zu verhüten gehabt hätte, bezw. welches geeignet war, eine Störung der öffentlichen Ruhe zu veranlassen, kann er vor sein *forum* ziehen. Wieweit er seine Kompetenz auszudehnen habe, hängt von seinem Ermessen bezw. seines Vorgesetzten, des *princeps*, ab. So trat die Kriminal-

[1] Tac. ann. 6, 11. [2] Hieronymus chr. a. Abr. 1991. L. 12 §. 1 D. de iudiciis 5, 1.
[3] Dio Cass. 52, 21. 24. Vita Pii 8. Commodi 14.
[4] Cassiodor var. 6, 4. Rutilius Namatianus 1, 468. [5] Tac. ann. 4, 5.
[6] Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung II² S. 482.
[7] Vgl. darüber Mommsen, im Hermes XIV S. 25 ff. XVI S. 643 ff.
[8] Die inschriftl. Belege giebt Mommsen, Eph. ep. V p. 118 sqq. [9] Eph ep. V p. 148 A. 1.
[10] Tac. Hist. 2, 93. [11] Dio Cass. 55, 24. [12] Tac. ann. 6, 9.
[13] Dositheus sent. 2. Orelli 3444. Henzen 6771 u. a. [14] L. 1 §. 12 D. de officio pr. u. 1, 12.
[15] Seneca ep. 83, 14. L. 1 §. 4 D. de off. pr. u. 1, 12. Juvenal 13, 157. Stat. silv. 1, 4, 16 u. a. St. [16] L. 1 §. 12 D. 1, 12. [17] L. 1 §§. 9 u. 11 D. 1, 12. [18] L. 1 §. 4 D. eod. tit.

justiz des *praefectus urbi* in Konkurrenz mit der der *quaestiones perpetuae.*[1] Je nach den Zeiten und den Persönlichkeiten der Präfekten wird diese Konkurrenz schonender oder rücksichtsloser geübt sein. Der allgemeinen Tendenz der Kaiserzeit entsprach es, daß die *quaestiones perpetuae* durch den *praefectus urbi* allmählich immer mehr verdrängt wurden und die Kompetenz des *praefectus* sich auf alle Arten von Verbrechen ausdehnte *(omnia omnino crimina praefectura urbis sibi vindicavit*, L. 1 pr. D. eod. tit.), bis jene ganz verschwanden. Die Strafmittel, welche dem Präfekten zu Gebote standen, waren verschiedenartige, und wurden im Laufe der Zeit gesteigert. Er kann den Besuch der Schauspiele, den Betrieb eines Geschäfts, Gewerbes, der Sachwalterschaft u. dergl., sei es auf bestimmte Zeit, sei es auf immer untersagen, er kann auch den Aufenthalt in der Stadt verbieten.[2] Auch aus Italien (wohl soweit es seiner Kompetenz untersteht) kann er relegieren, und zwar in der Weise, daß er als Domizilrichter den aus Italien verwiesenen zugleich aus der *provincia originis*, die ihm nicht untersteht, relegiert. Ja, er darf die Strafen der *relegatio* und *deportatio in insulam* verhängen, so daß der Kaiser dann dem Verurteilten die Insel anweist.[3] Durch ein Reskript des Septimius Severus ist ihm sogar das Recht, *ad metallum* zu kondemnieren, zuerkannt.[4] Wo das öffentliche Interesse es zu erheischen scheint, kann der *praefectus urbi* auch mit seinen polizeilichen Funktionen sich berührende Civilsachen annehmen und darin erkennen. Als solche werden angegeben Streitigkeiten, welche sonst zum *interdictum de vi* oder *quod vi aut clam* führen, Klagen gegen *argentarii* oder von *argentarii in pecuniariis causis.*[5] Die Rechtsprechung des *praefectus urbi* in Kriminal- sowohl wie in Civilsachen ist immer eine außerordentliche, sie gehört zu den Kognitionen *extra ordinem* und ist daher, sowohl was das Verfahren, als was das anzuwendende materielle Recht anlangt, an die Sätze des *ius ordinarium* nicht gebunden. Der *praefectus urbi* entscheidet die an ihn gebrachten Sachen selbst, es stehen ihm nur Ratgeber *(ein consilium)*, keine *iudices* zur Seite. Er kann zwar einen *iudex* ernennen,[6] doch geschieht dies nicht, um ihn durch eine Formel zur Entscheidung der ganzen Sache zu instruieren, sondern, wie es in der *extraordinaria cognitio* auch sonst wohl geschieht, um ihn in der magistratischen Kognition in einem einzelnen Falle zu vertreten.[7] Was das anzuwendende materielle Recht anlangt, so zeichnet sich die Kognition des *praefectus urbi* dadurch aus, daß sie einen arbiträreren Charakter hat; es kann dieser Beamte in seiner Rechtsprechung Anschauungen und Gesichtspunkte zur Geltung bringen, welche dem republikanischen Recht geradezu fremd sind, aber den fortgeschrittenen Ideen der Kaiserzeit entsprechen. So kann er, während Sklaven nach dem ordentlichen Recht keine Klage oder Anklage gegen ihre Herren erheben können, Beschwerden derselben über ungebührliche Behandlung derselben von seiten ihrer Herren, Beschwerden über verweigerte, aber ihnen gebührende Manumission annehmen und entscheiden.[8] Andererseits soll er auch begründeten Beschwerden der Herren und Patrone über ein pflichtwidriges Betragen ihrer Sklaven und Freigelassenen Abhilfe verschaffen und die Schuldigen angemessen bestrafen.[9] Auch Prügelstrafe kann hier verhängt werden. Es werden ferner unredliche Tutoren und Kuratoren, welche so schwere Malversationen begangen, daß die ordentliche *suspecti accusatio* mit ihren Wirkungen nicht zu

[1] Tac. ann. 14, 41. Dio Cass 52, 20. 21. [2] L. 1 §. 13 D. eod. tit. [3] L. 1 §. 3 D. eod. tit.
[4] L. 8 §. 5 D. de poenis 48, 22. [5] L. 1 §. 6. L. 2 D. de off. pr. u. 1, 12.
[6] L. 3 D. 1, 12. [7] L. 1 pr. D. quis a quo appellet. 49, 3.
[8] L. 1 §§. 1 u. 8 D. 1, 12. [9] L. 1 §§. 5 u. 10 D. eod. tit.

genügen scheint, dem *praefectus urbi* zur Bestrafung überwiesen, ebenso Personen, welche für empfangenen Lohn dazu beigetragen haben, daß ein untüchtiger Vormund für jemanden bestellt wurde.[1] Die dargestellte polizeiliche Gewalt und Gerichtsbarkeit stand dem *praefectus urbi* nicht bloß innerhalb der Stadt, sondern darüber hinaus bis zum 100. Meilenstein zu.[2] Vermöge dieser seiner über die Stadt hinausgehenden Gewalt kann er auch *iudices*, welche statt seiner *extra urbem* urteilen, ernennen:[3] er selbst aber kann seine Gewalt nur innerhalb der *termini urbis* ausüben. Vielleicht geht die Fixierung dieser Kompetenzgrenze auf die *epistola* des Septimius Severus an den *praefectus urbi Fabius Cilo* zurück, auf welche überhaupt häufig bei der Erörterung der Amtspflichten des *praefectus urbi* bezuggenommen wird. Sie scheint die bis dahin mannigfach unbestimmte Kompentenz dieses Beamten näher reguliert zu haben. In anderen Verhältnissen läßt sich die Grenze des 100. Meilensteins schon früher nachweisen. Freigelassene, *qui dediticiorum numero sunt*, dürfen sich nach der *lex Aelia Sentia* weder in Rom noch innerhalb des 100. Meilensteins aufhalten; der Patron kann den Freigelassenen, der sich gegen ihn vergangen hat, *centesimum ultra lapidem* verweisen. Vielleicht hat sich in der früheren Kaiserzeit die Gewalt des *praefectus urbi*, ebenso wie die des *praetor urbanus*, über ganz Italien erstreckt.[4] — Zu den bisher auseinandergesetzten Befugnissen des Stadtpräfekten kommt im Verlaufe der Kaiserzeit noch eine andere, ihm durch besondere kaiserliche Delegation übertragene: an des Kaisers statt hat er die Appellationen von den Dekreten der nicht so hoch im Rang stehenden Beamten der Stadt anzunehmen und darüber zu entscheiden. Zuweilen sind ihm auch die Appellationen aus dem übrigen Italien, und selbst aus Provinzen (Africa) überwiesen worden. Unrichtig ist die Meinung Marquardts,[5] daß er die aus seinem Amtsrayon an ihn gekommenen Appellationen vermöge seiner gewöhnlichen Amtsgewalt, die zuletzt erwähnten anderen nur als besonders delegierter *iudex sacrarum cognitionum* zu entscheiden gehabt habe. Appellationsgerichtsbarkeit hat er überall nur vermöge besonderer kaiserlicher Delegation.[6] Von den Sprüchen des *praefectus urbi* selbst kann an den Kaiser appelliert werden.

Ein zweites noch von Augustus eingesetztes, für die Bedürfnisse der Stadt bestimmtes Amt war die *praefectura annonae*. Das durch die Abnahme des Ackerbaues in Italien bewirkte Zusammenströmen des italischen Proletariats nach Rom und die seit der Gracchenzeit zu politischen Zwecken benutzten und stehend gewordenen Getreideverteilungen hatten schon in republikanischer Zeit das Ungenügende des bisher für das Verpflegungswesen Roms bestimmten Verwaltungsapparats gezeigt und mehrfach zur Einsetzung außerordentlicher Beamten für Getreidekauf und Getreideverteilung geführt. Dem Pompejus war sogar zu solchem Zweck ein prokonsularisches *imperium infinitum* im ganzen römischen Gebiet auf fünf Jahre übertragen.[7] Der mit der republikanischen Verfassung nicht vereinbare fast monarchische Charakter einer solchen Stellung führte indessen im

[1] L. 1 §. 1 D. eod. tit. [2] Collat. 14, 3, 2. L. 1 §. 4 D. eod. tit. [3] L. 3 D. eod. tit.
[4] Dahin geht die Annahme Mommsens, Staatsr. II, 2² S. 1028. [5] Handbuch II, 3 S. 280 f.
[6] Schon Sueton Oct. 33 bezeichnet die Gerichtsbarkeit des pr. u. auf Appellationen der *urbani litigatores* als auf jährlicher kaiserlicher Delegation beruhend. Damit übereinstimmend wird in l. 13 C. Th. de app. 11, 30 gesagt, es solle nach eingelegter Appellation gegen die Urteile der *iudices inferioris gradus „gravitatis tuae, cui nostram vicem commisimus, sacrum auditorium exspectari.“* Endlich wird in l. 17 C. J. de appell. 7, 62 die *praefectura urbis* in ihrer Eigenschaft als Appellationsgerichtshof als *sacrum iudicium*, d. h. als kaiserliches Gericht bezeichnet. [7] Cic. ad Att. 4, 1, 7. Dio Cass. 39, 9. Appian b. c. 2, 8.

Jahre 711 zu einem Beschluß des Senats, daß nicht wieder ein Einzelkurator für das Getreidewesen gewählt werden solle.[1] Bei der Begründung des Principats ist dem *princeps* als solchem keine besondere Sorge für das Verpflegungswesen Roms aufgetragen, dieselbe gehörte vielmehr nach wie vor zur Kompetenz der aus der republikanischen Verfassung herübergenommenen Magistrate, insbesondere der *aediles Ceriales*. Mehrfach eintretende Hungersnot in der Hauptstadt drängte indessen darauf hin, eine Änderung in der Getreideverwaltung eintreten zu lassen. Daß Augustus im Jahre 732 schon definitiv die *cura annonae* übernommen habe, leugnet HIRSCHFELD[2] wohl mit Recht MOMMSEN[3] gegenüber. Er scheint vielmehr zunächst nur vorübergehend[4] zur Hebung des außerordentlichen Notstandes jene *cura* übernommen und für die Zukunft die Einsetzung von senatorischen *curatores frumenti* veranlaßt zu haben. Zuerst wurden zwei, dann vier prätorische, endlich zwei consularische[5] *curatores frumenti* eingesetzt, von denen wenigstens die prätorischen in einer eigentümlichen Weise durch Losung bestimmt wurden. Gründliche Besserung wurde durch diese Art der Organisation nicht erzielt, diese senatorischen *curatores frumenti* sind nämlich nicht als Vertreter des Kaisers, sondern des Volks bezw. des Senats anzusehen: sie sind auf die Mittel des Ärars angewiesen, wenn auch ohne Zweifel der *princeps* diesem starke Zuschüsse leistete. In dem bei Frontinus de aquis 101. 102 erhaltenen Senatsbeschluß von 743 werden für diese Beamten abwechselnd die Ausdrücke *ii per quos frumentum plebei datur*, *praefecti frumento dando*, *curatores frumenti* gebraucht. Die in diesem Wechsel sich ausdrückende Unsicherheit erklärt sich aus dem damaligen Schwanken darüber, ob man kaiserliche oder senatorische Getreideverteiler einsetzen solle. Mehr und mehr mußte man sich überzeugen, daß der Kaiser die Sorge für das Getreidewesen, sowohl die *cura annonae*, als die Sorge für die regelmäßigen unentgeltlichen Getreideverteilungen auf sich und seine Kasse dauernd übernehmen müsse, und daß umgekehrt die Mittel des Senats nur zur Unterstützung des Kaisers heranzuziehen seien. Die dauernde *cura annonae* hat schon Augustus übernommen und wohl behufs Verwaltung derselben einen bestimmten Teil der Naturalabgaben bestimmter senatorischer Provinzen zugewiesen erhalten.[6] Ob er auch schon die Kosten für die regelmäßigen Frumentationen formell dem Ärar abgenommen oder nur bedeutende Zuschüsse dazu geleistet, steht dahin. Jedenfalls ist die Übernahme dieser Kosten auf den *fiscus* unter den nächsten Kaisern geschehen,[7] und seitdem wird das Ärar nach Senatsbeschluß dem *fiscus* einen Zuschuß zu denselben geleistet haben. Dieses Verhältnis scheint den Titel der seitdem für die Getreideverteilung bestimmten Beamten zu erklären. Dieselben heißen in Inschriften *praefecti frumento dando*, häufig mit dem Zusatz *ex s(enatus) c(onsulto)*.[8] Der Kaiser ernannte dieselben als seine Vertreter, aber wegen des vom Senat dekretierten Zuschusses aus dem Ärar mit Zustimmung des Senats, welche allerdings nur eine formale Bedeutung gehabt haben wird. Um unter die bei den Getreideverteilungen Empfangsberechtigten aufgenommen werden zu können, war volles römisches Bürgerrecht erforderlich, doch sind wahrscheinlich

[1] Dio Cass. 46, 39. [2] Verwaltungsgesch. S. 130 A. 1. [3] Staatsr. II, 2² S. 993 A. 1.
[4] Mon. Ancyr. gr. 3, 5. Dio Cass. 54, 1; 54, 17. Suet. Aug. 37. FRONTIN de aquis 100.
[5] Dio Cass. 55, 26.
[6] Stat. silv. 3, 3, 90. HIRSCHFELD, im Philologus 1869 S. 81. Verwaltungsgesch. S. 133 A. 4.
[7] Tac. ann. 5, 18. STATIUS, silv. 3, 3, 100.
[8] ORELLI-HENZEN 3109. 3128. 3141. 5368. MOMMSEN in Hermes 4, 364 ff. Staatsr. II, 2 S. 654 f. HIRSCHFELD, a. a. O. S. 133.

Personen wenigstens des Senatorenstandes ausgeschlossen gewesen (l. 35 pr. D. de legat. 32). Ferner war Domizil in Rom erforderlich. Zur Kontrolle dieses Erfordernisses dienten die schon im Eingange der *tabula Heracleensis* erwähnten Professionen, welche zwar nicht bloß der Getreideverteilungen wegen eingerichtet sein mochten, aber vorzugsweise ihren Zwecken gedient zu haben scheinen. Um von anderen Erklärungen dieser Professionen abzusehen, so meint Hirschfeld, daß die Meldung auf diejenigen gehe, welche ihr Domizil von Rom nach einem anderen Orte verlegten. Allein wie hätte man die Befolgung einer solchen Vorschrift irgendwie erzwingen können, welche Kontrolle hätte man dafür gehabt, daß die sich zum Getreideempfang Meldenden nicht ihr Domizil in Rom aufgegeben hatten? Die Professionen mußten an bestimmten Tagen und, wie es scheint, wiederkehrend geschehen. Jeder Bürger, der an den Frumentationen, Kongiarien u. dgl. teilnehmen wollte, mußte wahrscheinlich in jedem Jahre an bestimmten Tagen seine *professio* bei den betreffenden Magistraten erneuern. Die *professio* sollte konstatieren, daß der Betreffende bzw. der, für den er die *professio* machte, sein Domizil noch in Rom habe. Wer die *professio* versäumte und also in das Verzeichnis der Qualifizierten nicht aufgenommen war, sollte kein Getreide empfangen.[1] Cäsar hatte eine bestimmte Zahl von Getreideempfängern festgesetzt, welche nicht überschritten werden sollte. Aus den überhaupt Qualifizierten wurde wahrscheinlich die festgesetzte Zahl von Empfangsberechtigten ausgelost, und alljährlich sollten die durch Tod u. s. w. vakant gewordenen Stellen durch eine *subsortitio* aus der Zahl der bisher nicht Aufgenommenen *(qui recensi non essent)* wieder besetzt werden. Zu Trajans Zeit muß dieselbe Sitte bestanden haben *(Plin. Paneg. c. 25: datum est iis qui post edictum tuum in locum erasorum subditi fuerunt)*. Das Verzeichnis dieser zu den regelmäßigen Frumentationen Zugelassenen wurde in Erz gegraben, demnächst auf den Tafeln die Namen der durch Tod und sonst Weggefallenen getilgt bzw. die Namen der Neuaufgenommenen zugesetzt. Diese Listen nun sowohl der zur Aufnahme Qualifizierten als der wirklich Aufgenommenen waren ohne Zweifel nach *tribus* geordnet, und auch die Verteilung geschah, wie Mommsen sehr wahrscheinlich gemacht hat, nach *tribus*. Hirschfeld beruft sich dagegen auf die Berichte über das Testament des Augustus,[2] nach welchen derselbe eine bedeutende Summe dem *populus Romanus* und daneben noch eine andere den *tribus* vermachte. Aus der Entgegensetzung des *populus* und der *tribus* gehe hervor, daß die Verteilung an den *populus* nicht tribusweise geschah. Indessen Mommsen hat schon gezeigt, daß die Benennung *tribus* in der Kaiserzeit noch eine engere Bedeutung angenommen und für die engeren Verbindungen derer in Gebrauch kam, denen das Getreide unentgeltlich verabreicht wurde, nur daß er die Zahl dieser in seinem Werke über die römischen *tribus*[3] zu sehr beschränken will. Wenn bei Verteilungen von Getreide u. dgl. *populus* und *tribus* einander entgegengesetzt werden, so bedeutet *populus* die sämtlichen in Rom ansässigen Bürger, welche in gehöriger Weise die vorgeschriebene *professio* gemacht, also zur Aufnahme unter die regelmäßigen Getreideempfänger qualifiziert waren, *tribus* dagegen den Kreis der wirklich in die Listen der zu den

[1] Es ist also Dirksen, Civil. Abhandlungen p. 174, und Nipperdey, Leges annales S. 20 A. 6, darin beizustimmen, daß auf der Tafel Z. 18 hinter *in albo proposita* aus Versehen *non* ausgelassen ist, welche Annahme mit Rücksicht auf die anderen von Nipperdey hervorgehobenen Nachlässigkeiten hier weniger bedenklich ist, als Hirschfeld zugeben will.

[2] Suet. Octav. 101. Tac. ann. 1, 8.

[3] Mommsen, Röm. Tribus S. 184 ff.

regelmäßigen Frumentationen Berechtigten Aufgenommenen, deren Zahl, wenn auch eine große, doch eine beschränkte war. Außerordentliche Spenden von Getreide und anderen Dingen wurden auch den ersteren, sämtlichen Qualifizierten zu teil und wurden dann jedenfalls auch nach *tribus* vorgenommen. An solchen für den ganzen *populus* bestimmten Spenden wurden zuweilen auch die *pupilli* und *pupillae* beteiligt, wie man aus der *Lex Julia municipalis* schließen und wenigstens bezüglich der ersteren aus *Sueton. Octav. 41* und *Dio* 51, 21, 3 ersehen kann.

Was nun die regelmäßigen Frumentationen betrifft, so fanden dieselben monatlich statt, und jeder in die Liste der Empfangsberechtigten Eingetragene empfing zu seiner Legitimation eine *tessera frumentaria*.[1] Die Ausübung des Rechts auf diese Getreideverteilungen sowie sonstige mit der Zugehörigkeit zu dem Kreise der in den engeren Listen Verzeichneten verknüpfte Vorteile konnte veräußert, verkauft, verschenkt werden, und zwar wohl auch an solche, welche zur Aufnahme unter die Berechtigten nicht qualifiziert waren. Darauf bezieht sich das in den Rechtsquellen mehrfach erwähnte *tesseram frumentariam emere* oder *tribum emere*.[2] Getreide blieb übrigens nicht der einzige Konsumartikel, welcher unentgeltlich verteilt wurde. Seit Septimius Severus fanden auch tägliche Ölverteilungen statt; seit Aurelian kamen Verteilungen von Schweinefleisch dazu.[3] Die monatlichen Getreideverteilungen scheinen etwa seit Alexander Severus abgekommen zu sein. An die Stelle derselben traten etwa seit Aurelian Brodverteilungen: den Empfangsberechtigten wurde täglich ihre Portion von bestimmten Tribünen aus, zu welchen Stufen heraufführten, zugeteilt (daher *panis gradilis*).[4]

Für die Verwaltung der von der Sorge für die Frumentationen zu unterscheidenden *cura annonae* hat Augustus, nachdem er dieselbe definitiv übernommen, als seinen Vertreter einen *praefectus annonae* eingesetzt.[5] Dieser Beamte wurde, wie die kaiserlichen Vertreter überhaupt, auf unbestimmte Zeit[6] aus dem Ritterstande[7] ernannt. Die *praefectura annonae* gehörte zu den höchsten Ämtern der Ritterkarrière. Unter Augustus stand sie wahrscheinlich nicht einmal der *praefectura Aegypti* nach. Demnächst stellte sich das Rangverhältnis unter den Ritterämtern so fest, daß die *praefectura praetorii* die erste, die *praefectura Aegypti* die zweite, die *praefectura annonae* die dritte Stelle einnahm und letztere der *praefectura vigilum* vorging.[8] Im dritten Jahrhundert ist mit diesem Amt der Titel *vir perfectissimus* verbunden, seit Konstantin der Titel *vir clarissimus*. Die *cura annonae* bestand im allgemeinen in der Aufsicht über den Getreidemarkt, in der Sorge dafür, daß die gehörigen Massen von Getreide auf den hauptstädtischen Markt gebracht und ein mäßiger und möglichst fester Marktpreis für das Getreide in Rom hergestellt werde.[9] Mit dieser Aufgabe der *cura annonae* ist auch die Kompetenz des *praefectus annonae* im allgemeinen gegeben. Er hatte

[1] Suet. Octav. 40.

[2] L. 52 §. 1 D. de iudic. 5, 1. L. 49 §. 1. L. 87 pr. D. de legat. II (31). L. 35 pr. D. de leg. III (32). Juvenal satyr. 7, 174, Orelli n. 3359.

[3] Vita Alex. Sev. 22. Vopis. Aurelian. 35, 47. Aurel. Vict. de Caes. 35. Zosimus 2, 9.

[4] Vgl. z. B. l. 3 u. 4 C. Th. de annonis civicis et pane gradili 14, 17.

[5] Tac. ann. 1, 7.

[6] Eine Liste der *praef. annonae* giebt Hirschfeld im Philologus 1869 S. 27 ff. Nachträge dazu in der Verwaltungsgesch. S. 135 A. 2. [7] Dio Cass. 52, 24.

[8] Beispiele von Beförderungen vom *praef. vigilum* zum *pr. annonae*, vom *pr. annonae* zum *pr. Aegypti* bezw. zum *pr. praetorio* bei Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 997 A. 2 u. Hirschfeld im Philologus 1869 S. 46 ff.

[9] Dio Cass. 52, 24. Seneca de brev. vitae 19, 1. Epictet. dissert. 1, 10, 9—10.

dafür zu sorgen, daß die aus allen Teilen der Welt kommende Zufuhr das Getreide in den gehörigen Massen und unverdorben nach Rom schaffte und der nötige Vorrat für die erforderliche Zeit im voraus in Rom aufgespeichert wurde. Wenngleich also der *praefectus annonae* ein Beamter für die Stadt Rom war, so hatte sich doch seine Thätigkeit weithin nach außen zu erstrecken, die ihm unterstehende Administration war eine weitverzweigte. Natürlich hatte er dafür auch Unterbeamte und Agenten in Rom selbst, in den Häfen, den Provinzen, sowohl kaiserlichen wie senatorischen.[1] In Rom selbst werden von solchen Unterbeamten erwähnt ein *adiutor annonae*, später ein *subpraefectus* aus dem Ritterstand,[2] sodann die für die Verwaltung der kaiserlichen Speicher bestimmten kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven *(horrearii* u. dergl.). Auch in den Häfen, über welche die aus den Provinzen kommenden Kornschiffe ihren Weg nahmen, Puteoli und Ostia bezw. Pontus, finden sich Unterbeamte der *annona*, so seit Hadrian in Ostia ein *procurator annonae* oder *ad annonam*,[3] hier und da auch in den Provinzen, namentlich den senatorischen, obwohl man meistens in den Provinzen die Getreidegeschäfte den stehenden Verwaltungsbeamten überlassen zu haben scheint. Im ganzen ist bei der weiten Verzweigung der Getreideverwaltung die Zahl der Subalternbeamten keine bedeutende. Dies erklärt sich, wie Hirschfeld gezeigt hat, daraus, daß im Dienst des *praefectus annonae* eine große Zahl von Kollegien, namentlich Gewerbetreibender, in Rom, den Häfen, den Provinzen stand, durch welche viele Geschäfte besorgt wurden. Dahin gehörten die Getreidemesser *(mensores frumentarii)*, die verschiedenen Arten der *navicularii*, die Seeschiffer[4] und die Tiberschiffer,[5] die s. g. *caudicarii*, welche das Getreide von Ostia auf der Tiber nach Rom transportierten, endlich die Bäcker.[6] Ursprünglich waren diese Gewerbetreibenden dem Senat nur kontraktlich zu gewissen Leistungen verpflichtet. Sie sind, um diese Leistungen, welche einen bedeutenden Umfang hatten, besser bewerkstelligen zu können, zu freien Sozietäten vereinigt, dann werden sie, eben jener dauernden Leistungen halber, ständige vom Staat genehmigte Korporationen. Wie diese gegen Gewährung gewisser Vorteile allmählich geradezu in ein Verhältnis der Dienstbarkeit gegenüber dem *fiscus* gerieten, ist erst bei der Darstellung der diokletianisch-konstantinischen Verwaltung zu erörtern. Über diese im Dienst der *annona* stehenden Kollegien hatte der *praefectus annonae* die Aufsicht.

Ob der *praefectus annonae* auch die monatlichen Getreideverteilungen zu beaufsichtigen hatte, oder dieselben lediglich unter den *praefecti frumento* standen, bleibt dunkel. Jedenfalls hatte er dafür zu sorgen, daß das dafür erforderliche Getreide vorhanden war. Bemerkenswert ist es, daß für die Getreideverwaltung seit der Zeit der Flavier nicht etwa bloß, wie für manche andere Verwaltungszweige, eine besondere *ratio*, sondern eine besondere Kasse, der *fiscus frumentarius*, mit eigenen Subalternbeamten: *tabularii*, *dispensatores* u. s. w., bestand.[7] Aus diesem wurden unzweifelhaft namentlich die Kosten der Getreideankäufe, die zum Zweck der Frumentationen notwendig waren, aber auch die Kosten der Verwaltung der *annona* bestritten. Der in einer Inschrift erwähnte *fiscus stationis annonae* ist sicher identisch mit dem *fiscus frumentarius*, dessen Verwaltung der *praefectus annonae* geführt hat.

[1] Die inschriftlichen Belege giebt Hirschfeld, Philologus 1869 S. 79 ff.
[2] C. J. L. III, 1464. 6575. Wilm. 1281.
[3] Hirschfeld, a. a. O. S. 56 ff. 76 ff. Verwaltungsgesch. S. 140 A. 1.
[4] C. J. Gr. 5973. [5] Orelli-Henzen 1084. 7195.
[6] Vat. fr. 233 ff. C. J. L VI, 1002. [7] Philologus 1869 S. 54.

Ebenso, wie der *praefectus urbi*, hat der *praefectus annonae* neben seiner Verwaltungskompetenz eine Jurisdiktion in den mit seiner Administration konnexen Sachen. So nimmt er Anzeigen an wegen Vergehen, welche die *annona* betreffen,[1] und ist kompetent für Klagen aus Rechtsgeschäften, die den Kornhandel betreffen, sowie für Klagen der Rheder aus den durch den Transport des Getreides über See veranlaßten Rechtsgeschäften der Schiffskapitäne mit Dritten.[2] Diese seine Jurisdiktion ist ebenso, wie die der anderen kaiserlichen Beamten, eine extraordinäre und nicht unbedingt an die Regeln des republikanischen *ius ordinarium* gebunden. Er läßt als Angeber zu Personen, die im ordentlichen Kriminalverfahren nicht als Ankläger auftreten können: Frauen, Infame, Soldaten, sogar Sklaven. Auch in den vor ihm verhandelten Civilsachen gelten freiere Grundsätze: er läßt auch Klagen des *exercitus navis* aus dem vom *magister navis* geschlossenen Kontrakt gegen den dritten Kontrahenten zu. Die Appellation von seinen Urteilen geht unmittelbar an den Kaiser.[3] Eine Zeit lang hat der *praefectus annonae* auch das *ius gladii* besessen.[4]

Ein weiterer Zweig der städtischen Verwaltung, welcher bald nach Begründung des Prinzipat kaiserlich wurde, ist die Sorge für das Löschwesen und die nächtliche Sicherheit der Stadt. Feuerbrünste waren im damaligen Rom sehr häufig[5] und wegen der Höhe sowie Bauart der Häuser und der Schmalheit der Straßen sehr gefährlich. Dabei war nachts die Unsicherheit der durchaus unbeleuchteten Straßen in Rom, namentlich nach den Bürgerkriegen, sehr groß, Diebstähle und Einbrüche waren etwas sehr Gewöhnliches.[6] Der für das Löschwesen und die städtische Sicherheit bestimmte magistratische Apparat der Republik reichte für den immer zunehmenden Umfang der Stadt und Bevölkerung und die gesteigerten Anforderungen der Kaiserzeit nicht entfernt mehr aus. Der Versuch Augustus', dadurch, daß er den Ädilen eine aus 600 Sklaven bestehende Löschmannschaft zur Disposition stellte,[7] den Übelständen einigermaßen abzuhelfen, zeigte sich als ungenügend. Im Jahr 759 übernahm infolge wiederholter Feuersbrünste der *princeps* selbst die Sorge für das Löschwesen. Bezeichnend ist die Art, wie Augustus nach der Angabe des Paullus[8] in dessen *liber singularis de officio praefecti vigilum* diesen Eingriff in den senatorischen Verwaltungskreis gerechtfertigt haben soll: *Deinde divus Augustus maluit per se huic rei consuli, nam salutem rei publicae tueri nulli magis credidit convenire nec alium sufficere ei rei, quam Caesarem.* Er berief sich also auf die allgemeine Klausel der *lex de imperio*, welche nach der uns erhaltenen *lex de imperio Vespasiani* lautete: *utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ita, uti divo Aug(usto), Tiberioque Julio Caesari Aug(usto), Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico fuit.* Daß diese Klausel im wesentlichen schon so in der *lex de imperio Augusti* stand, zeigt der Schluß der Stelle. Er berief sich ferner darauf, daß kein anderer als der *princeps* imstande sein werde, gründliche Abhilfe zu schaffen. Und selbst die kaiserlichen Einrichtungen haben, wie die Geschichte lehrt,[9] Rom

[1] L. 13 D. de accus. 48, 2. L. 3 §. 1 D. de lege Jul. de annona 48, 12.

[2] L. 8. D. quod cum eo 14, 5. L. 1 §. 18 D. de exercit. 14, 1. Vgl. auch L. 2 §. 33 D. de or. iur. 1, 2.

[3] L. 8 D. cit. Dio Cass. 52, 33. [4] Or. 3169. 3191.

[5] Friedländer, Sittengeschichte I[5] S. 25 ff. [6] Friedländer, a. a. O. S. 23 f.

[7] Dio Cass. 54, 2. [8] L. 1 i. f. L. 3 pr. D. de off. pr. vig. 1, 15.

[9] Friedländer, a. a. O. S. 26. 27.

nicht vor seltenen gewaltigen Feuersbrünsten bewahrt. Als seinen Vertreter für die Verwaltung des Löschwesens setzte Augustus den *praefectus vigilum* ein, welcher ebenso, wie der *praefectus annonae*, vom Kaiser auf unbestimmte Zeit aus den Personen des Ritterstandes ernannt wurde[1] und dem *praefectus annonae* nur wenig an Rang nachstand, so daß regelmäßig direkt von der *praefectura vigilum* zur *praefectura Aegypti* oder zur *praefectura praetorii* befördert wurde. Seinen Namen führt dieser Beamte daher, daß er der Kommandant einer ansehnlichen Wachmannschaft, der s. g. *vigiles*, war. Diese bestand aus sieben Kohorten, von denen je eine den Dienst für zwei der 14 Regionen der Stadt zu besorgen hatte.[2] In sieben Regionen der Stadt befanden sich für die Kohorten Kasernen,[3] in allen 14 Wachlokale *(excubitoria)*.[4] Die Kohorte war durchschnittlich 1000 Mann stark und zerfiel in sieben Centurien; an der Spitze der Kohorten standen Tribunen, an der der Centurien Centurionen.[5] Seit dem zweiten Jahrh., wie es scheint, ist dem Präfekten ein *subpraefectus vigilum* zur Seite gestellt.[6] Die *vigiles* wurden aus den Freigelassenen[7] entnommen, sogar denen, welche nur latinischen Rechts[8] waren; schon aus diesem Grunde, sodann wegen ihrer nichtmilitärischen Verwendung gehörten sie nicht zu den *milites*, zu dem eigentlichen Heere, und konnten nicht in andere Truppenteile versetzt werden, während ihre Offiziere zu anderen Offizierstellen avancierten. Latinen erwarben jedoch nach der *lex Visellia* (24 n. Chr.) durch sechsjährigen Dienst unter den *vigiles*, nach einem späteren Senatuskonsult schon durch dreijährigen solchen Dienst das *ius Quiritium*, d. h. das römische Bürgerrecht.[9] Zu den *milites* im weiteren Sinn wurden auch die *vigiles* gerechnet und konnten daher *iure militari* ihren letzten Willen errichten.[10] Daß aber die sonstigen Privilegien der Soldaten auf sie ausgedehnt seien, ist darum noch nicht anzunehmen. Das Korps diente nicht bloß als Feuerwehr, sondern auch als nächtliche Schutzmannschaft. Der *praefectus vigilum* hatte zunächst die aus der Bestimmung des ihm untergebenen Korps folgenden polizeilichen Befugnisse, er soll daher nachts wach und angekleidet sein[11] und den nächtlichen Patrouillendienst in der Stadt leiten und inspizieren. Er verbindet sodann, wie der *praefectus urbi* und *annonae*, mit seiner polizeilichen Kompetenz eine Kriminaljurisdiktion in Sachen, welche mit jener zusammenhängen. Er hat also Brandstifter, Einbrecher, Diebe, Räuber, Hehler abzuurteilen.[12] Besonders hat er sein Augenmerk auf die Magazine, welche zur Aufbewahrung von Gütern dienen, sowie öffentliche Bäder und das zum Dienst in denselben bestimmte Personal zu richten,[13] und soll flüchtige Sclaven einfangen bezw. ihren Herren zurückgeben lassen.[14] Als Strafen, welche er je nach Umständen verhängen kann, werden Prügelstrafe, Verurteilung in *metalla*, in *opus perpetuum* oder *temporarium*, ja Todesstrafe genannt,[15] jedoch soll er die schwereren und wegen der Person

[1] Dio Cass. 52, 24.

[2] Vgl. noch Dio Cass. 55, 26; 56, 41. Strabo 5, 3, 7 p. 235. Sueton Aug. 30.

[3] Dio Cass. 55, 26. [4] Jordan, Topographie d. Stadt Rom II, p. 573.

[5] Es ergiebt sich das aus den von Kellermann publizierten inschriftlichen Verzeichnissen einer dieser Kohorten (O. Kellermann, Vigilum Romanorum latercula duo Caelimontana, Romae 1835) und anderen Inschriften. [6] C. J. L. V, 8660; VI, 414.

[7] Dio Cass. 55, 26. Strabo 5, 3, 7 p. 935. Suet. Aug. 25.

[8] Ulp. fr. 3, 5. [9] Vgl. noch Gai. I, 32b.

[10] L. 1 §. 1 D. de bon. pos. ex test. mil. 37, 13. [11] L. 3 §. 3 D. de pr. vig. 1, 15.

[12] L. 3 §. 1 D. eod. tit. L. 57 (56) §. 1 D. de furtis 47, 2. L. 2 D. de effract. 47, 18. L. 15 D. de cond. c. d. 12, 4.

[13] L. 3 §§. 2 u. 5 D. de pr. v. 1, 15. [14] L. 4 D. eod. tit.

[15] L. 3 §. 1 u. L. 4 D. eod. tit. L. 2 D. de effract. 47, 18. L. 15 D. de cond. c. d. 12, 4.

des Verbrechers hervorragenden Fälle an den *praefectus urbi* verweisen.[1] In Kapitalsachen soll er überhaupt nicht erkennen.[2] Über den aus dem abzuurteilenden Verbrechen sich ergebenden Civilanspruch der Geschädigten (auf Rückgabe der gestohlenen Sachen, Schadensersatz) zu erkennen, ist der *praefectus viligum* auch kompetent. Er hat aber auch eine davon unabhängige Jurisdiktion in Civilsachen, welche sich mit seinem polizeilichen Ressort berührten, gehabt. Die aus dem *liber singularis* des Paullus *de officio praefecti vigilum* entlehnten L. 56 D. locati 19, 2 und L. 9 D. in quib. causis pignus 20, 2 zeigen, daß der *praefectus vigilum*, wenn auch nicht überhaupt in Mietssachen, doch dann in Mietssachen kompetent war, wenn im Interesse der einen Partei ein polizeiliches Einschreiten zulässig bezw. nötig war, also wenn der Mieter an der Entfernung der *invecta et illata* aus dem gemieteten Raum gehindert werden, oder wenn der gemietete Raum gewaltsam geöffnet werden sollte u. dergl. Auf eine Kompetenz des *praefectus vigilum* in Civilsachen deutet auch der teilweise urkundlich erhaltene Fullonenprozeß hin.[3] Infolge der ausgedehnten polizeilichen und richterlichen Funktionen tritt in der Stellung des *praefectus vigilum*, ähnlich wie in der des *praefectus praetorio*, der Offizier einigermaßen zurück. Daß juristische Kenntnisse für die Verwaltung dieses Amts nötig waren, liegt einmal in der Sache; es zeigt sich aber auch darin, daß nicht von niedrigeren Offiziersstellen, sondern von Prokuraturen, ja von den Ämtern *ab epistolis* und *a libellis*, in denen namentlich praktische juristische Kenntnisse erworben werden konnten, zur *praefectura vigilum* befördert wurde.[4] Nach Ausweis der Inschrift über den Fullonenprozeß hat auch der bekannte Jurist Herennius Modestinus dieses Amt bekleidet. Im 3. Jahrh. ist mit dem Amt der Perfektissimat,[5] im 4. Jahrh. sogar der Klarissimat und die

[1] L. 3 §. 1 u. L. 4 D. de off. pr. v. 1, 15. [2] L. 1 C. de off. pr. vig. 1, 43.

[3] Über denselben handelt ausführlich Bremer, Die Inschrift über den Prozeß der Fullonen, im Rhein. Mus. N. F. 21 S. 2 ff. Vgl. außer der dort berücksichtigten Litteratur Mommsen im C. J. L. VI, 266 und Staatsr. II, 2² S. 1012 A. 2. Die Frage, wie die Kompetenz der *praefecti vigilum* in diesem Prozeß, in welchem ein *collegium fullonum* oder *fontanorum* auf Zahlung gewisser *pensiones* verklagt wird, zu erklären sei, wird verschieden beantwortet. Gegen die Vermutung Bremers und Bethmann-Hollwegs, daß der *praefectus vigilum* in „Rechtsstreitigkeiten über die Benutzung der Aquädukte erkannt habe" (Bremer, a. a. O. S. 39), „die höhere Aufsicht und die Jurisdiktion über alle die *aquae* und *fontes* betreffenden Streitigkeiten" (Bethmann-Hollweg, Civilprozeß II, S. 767 A. 60) gehabt habe, erklärt sich m. E. mit Recht Mommsen. Mir scheint, daß, wie viele Kollegien in einer näheren Beziehung zu dem *praefectus annonae* waren, so die Innung der Walker in näherer Beziehung zu dem Ressort des *praefectus vigilum* stand. Daß man im Interesse des Feuerlöschwesens trotz der bestehenden großartigen öffentlichen Wasserleitungen immer noch darauf bedacht war, die Zahl der Brunnen u. dgl. zu vermehren, zeigt die Maßregel nach dem neronischen Brande, Tac. ann. XV, 43: *iam aqua privatorum licentia intercepta, quo largior et pluribus locis in publicum flueret, custodes, et subsidia reprimendis ignibus in propatulo quisque haberet*, zeigt ferner die Vorschrift des *praefectus vigilum* (L. 3 §. 4 D. de officio vigil. 1, 15), *ut aquam unusquisque inquilinus in cenaculo habeat.* Die *fullones* gebrauchten für ihr Gewerbe viel Wasser, sie benutzten nicht bloß die öffentlichen Wasserleitungen, sondern wahrscheinlich auch viele eigene und sonstige Privatbrunnen. Dem *praefectus vigilum* wird die polizeiliche Verhütung nachteiliger Wasserverschwendung seitens der *fullones* sowie die Heranziehung ihrer Brunnen und Wasserbehälter für das Löschwesen zugestanden haben. So kam die Innung der Walker allmählich in ein Dienstverhältnis zum Staat und wurde, wenn nicht für alle ihre Rechtsstreitigkeiten, so doch für die, welche das für das Ressort des *praefectus vigilum* wichtige Wasserwesen der Innung betrafen, unter die Jurisdiktion dieser Beamten gestellt.

[4] Wilm. 1248. 1249b. 1289. C. J. L. III, 6574.

[5] C. J. L. VI, 266, vgl. Z. 21. Wilm. 1639.

Spektabilität[1] verbunden. Über die Stellung desselben in der konstantinischen Verfassung ist später zu handeln.

Neben dem Verpflegungswesen und Löschwesen hat der *princeps* noch in andere Zweige der städtischen Verwaltung eingegriffen, nämlich das Bauwesen, die Wasserleitungen u. s. w. Für diese wurden aber, wie früher gezeigt, keine rein kaiserlichen Beamten, sondern senatorische Kuratoren eingesetzt, neben welche demnächst kaiserliche Prokuratoren traten und dieselben allmählich mehr und mehr verdrängten.

Endlich muß aber noch die augustische Regioneneinteilung erwähnt werden. Im Jahre 714 teilte Augustus das *spatium urbis* in 14 Regionen und wies diesen die *vici* als Unterbezirke zu.[2] Die *regiones* sollten alljährlich unter die republikanischen Magistrate: die Prätoren, Tribunen und Ädilen als Aufseher verteilt werden, der Dienst in den letzteren sollte durch jährlich wechselnde (aus der *plebs* der betreffenden *vici* zu entnehmende) *magistri*, und zwar je vier in jedem *vicus*, besorgt werden. Später scheinen die Geschäfte dieser Vorsteher nur in dem Bau bezw. der Instandhaltung der Larenkapellen in den *vici* und in der Besorgung der bezirksweise vorzunehmenden Opferhandlungen bestanden zu haben.[3] Jordan behauptet aber m. E. mit vollem Recht,[4] daß nach jenen Geschäften die Bedeutung der Regioneneinteilung nicht bemessen werden dürfe. Die neue Einteilung sollte von vornherein „das lokale Grundschema für den neuen Sicherheitsdienst" abgeben, es sollte eine Bezirkseinteilung zu polizeilichen Zwecken sein. Man könnte dagegen einwenden, daß zu diesem Zweck die Regioneneinteilung nicht von vornherein eingerichtet sein könne, indem dieselbe schon im Jahre 746 ins Leben gerufen, das Corps der *vigiles* aber erst 759 geschaffen und der schon bestehenden Regioneneinteilung angepaßt sei. Es steht aber fest, daß gleich nach Einrichtung der *regiones* und *vici* die aus 600 Sklaven bestehende Löschmannschaft, welche bis dahin nur unter den kurulischen Ädilen gestanden, unter die neuen *vici magistri*, bezw. in höherer Instanz unter die den einzelnen Regionen vorgesetzten republikanischen Magistrate gestellt wurde.[5] Die Regionen waren also von vornherein für den Lösch- und Sicherheitsdienst bestimmt, Augustus versuchte es aber auch hier zunächst, den republikanischen Magistraten die Leitung desselben zu überlassen und entschloß sich erst später zu einer monarchischen Gestaltung dieses Zweiges der Polizei, wodurch denn die Regionenvorsteherschaft jener Magistrate sich auf die vorher bezeichneten Geschäfte sakralen Charakters beschränkte.

Wenn Senat und Volk in Rom seit Begründung des Principats auch nicht mehr über die Geschicke des römischen Reichs entschieden, so bewahrte die Stadt Rom doch in der früheren Kaiserzeit immer noch eine bevorzugte Stellung, schon dadurch, daß die *principes* ihren Sitz in Rom hatten und ihre auf die Verpflegung und das Behagen der Bevölkerung sich beziehende Fürsorge fast allein auf die Hauptstadt beschränkten. War Rom nicht mehr die Herrscherin, so schien doch die Bevölkerung desselben immer noch einen ausschließlichen Anspruch auf Privilegien auf Kosten des übrigen Reichs zu haben. Die Verwaltung der Hauptstadt wurde aber immer mehr eine kaiserliche. Namentlich unter

[1] L. 3 pr. D. de off. pr. v. 1, 15. [2] Suet. Aug. 30. Dio Cass. 55, 8.
[3] C. J. L. VI, 449. 450. 451. 452. 453.
[4] Topographie der Stadt Rom I, 1 S. 302 ff.
[5] Dio Cass. 55, 8 zum Jahr 747: *καὶ σφισι — ἡ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιμπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπειράπη.* Orelli 2851: *Barnaeus de familia public(a) reg(ionis) VIII.*

Septimius Severus machte diese Entwicklung Fortschritte. Seit ihm war Rom auch formell nicht mehr die Stadt des *populus Romanus*, sondern die *sacra urbs*,[1] die kaiserliche Stadt.

§. 74. Die Verwaltung Italiens.

In republikanischer Zeit hatte Italien, das Land der *socii ac nominis Latini*, im Vergleich zu den Provinzen immerhin eine bevorzugte Stellung eingenommen. In der ersten Periode der Kaiserzeit behauptete es dieselbe, ja Italien war insofern der Hauptstadt näher gerückt, als seit dem Ende der Republik das römische Bürgerrecht allen Italikern zukam. Was Italien vor den Provinzen voraushatte, bestand in Folgendem. Italien war frei von der Grundsteuer,[2] der italische Boden war als solcher fähig, im quiritarischen Eigentum zu stehen. Ferner wurden die Italiker in der Kaiserzeit von der ordentlichen Rekrutenaushebung wenigstens für die Legionen ausgeschlossen. Diese Ausschließung ist nicht sofort geschehen, noch unter Nero dienten die Italiker in beträchtlicher Zahl in der Legion. Erst unter Vespasian ist, wie Mommsen[3] höchst wahrscheinlich gemacht hat, jene Ausschließung erfolgt und die Legion zur *militia provincialis fidelissima* geworden. Weil die Italiker ein unbotmäßiges, aufrührerisches Element in den Legionen bildeten, sind sie durch Vespasian von denselben ausgeschlossen. Doch läßt sich nicht mehr behaupten, als daß die ordentlichen Truppenaushebungen faktisch in Italien unterlassen wurden. Eine rechtliche Befreiung ist bis jetzt nicht nachgewiesen worden. Mehr als faktische Befreiung Italiens beweisen auch die Äußerungen Tacitus' (Ann. 4, 4; 13, 7; 3, 10. 54) nicht. Arrius Menander in seinem Werk *de re militari* bezeichnet die Dienstpflicht noch als eine ganz allgemeine,[4] ohne irgend hervorzuheben, daß Italien befreit war. Wurde also in Italien einmal ein *dilectus* abgehalten, so war das wohl faktisch, aber nicht rechtlich eine außerordentliche Maßnahme.

Die italischen Städte erfreuten sich endlich in der früheren Kaiserzeit noch der Selbstverwaltung in einem Umfange, wie sie die unter einem Statthalter stehenden Provinzen nicht genossen. Im Folgenden ist nun darzulegen, nach welchen Richtungen allmählich die *principes* in die Verwaltung Italiens eingegriffen haben. Die von Augustus vorgenommene Einteilung des Landes in elf *regiones* ist nicht als eine solche aufzufassen, welche direkt für Rechtspflege oder Verwaltung oder einzelne Zweige derselben gemacht wäre. Es war eine Einteilung geographisch-statistischer Natur, welche sich möglichst an die alten Landschaften anschloß. Die Regionen sind Italia Transpadana, Venetia et Histria, Liguria, Aemilia, Tuscia, Umbria, Picenum, Samnium, Campania, Bruttii et Lucania, Apulia et Calabria.[5] Wahrscheinlich bildete die Hauptstadt mit einem gewissen zu ihr

[1] C. J. L. VI, 2031. Jordan, Forma urbis p. 8. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 174 A. 1. Friedländer, Sittengeschichte I[5] S. 64.

[2] Seit dem makedonischen Kriege wurde das *tributum* nicht mehr erhoben. Daß es auch beim Beginn der Kaiserzeit nicht wieder eingeführt sei, nehmen Savigny u. a. mit Recht an. Dagegen behauptet Walter §. 325, daß es 761 von den Triumvirn wieder eingeführt und seitdem fortwährend in Übung geblieben sei, seine Argumente sind genügend widerlegt von Huschke, Census der Kaiserzeit S. 70 ff., Savigny, vermischte Schriften II S. 151 ff., Marquardt, Römische Staatsverwaltung II S. 172 A. 3, am gründlichsten von Bachofen, im Neuen Schweizer. Museum, 2. Jahrg. 1862 S. 240 ff. Einen Fortbestand und eine Weiterentwicklung des Bürgertributum nimmt wieder an B. Matthiass, die römische Grundsteuer S. 5 ff.

[3] Die Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit in Hermes, Bd. XIX S. 19 ff.

[4] L. 4 §. 10 D. de re militari 49, 16.

[5] Vgl. die Übersicht bei Marquardt, Römische Staatsverwaltung I S. 69 ff.

gehörenden Rayon von Anfang an einen 12. Bezirk. Innerhalb der Regionen waren in dem augusteischen Verzeichnisse die einzelnen dazu gehörenden Stadtgemeinden in alphabetischer Ordnung angegeben.[1] Diese Einteilung konnte nun für die verschiedensten administrativen Zwecke (und das war wohl von Anfang an die Absicht) auch in beliebiger Zusammenlegung benachbarter Regionen benutzt werden. Nach den Regionen finden wir andere Verzeichnisse geordnet: so waren die bei den Limitationen übriggebliebenen Bruchstücke von Centurien, die s. g. *subseciva*, in einem eigenen *liber* nach den Regionen verzeichnet[2] und dabei auch angegeben, ob dieselben vom *princeps* später verliehen, verschenkt seien. Rudorff[3] unterscheidet von dem *liber subsecivorum* einen besonderen *liber beneficiorum*, aber in den Äußerungen der Feldmesser findet diese Unterscheidung keinen genügenden Grund. Der in der Feldmessersammlung erhaltene *liber coloniarum I* geht, wie zerrüttet und interpoliert er auch sein mag, doch wohl irgendwie auf das Augusteische Regionenverzeichnis zurück, denn die *civitates Campaniae*,[4] die *civitates Piceni*[5] und die *civitates regionis Samnii*[6] sind nach alphabetischer Ordnung, wie in jenem Verzeichnis, aufgeführt, und bei den *civitates Campaniae* ist ausdrücklich vorausgeschickt: *Ex commentario Claudii Caesaris subsequitur, qui seorsum descriptus est.* Daran knüpft sich weiter die Überschrift: *Civitates Campaniae ex libro regionum* mit folgender alphabetisch geordneter Aufzeichnung dieser *civitates*. Unter dem *liber regionum* ist wohl das Augusteische Regionenverzeichnis zu verstehen, aus welchem der *commentarius Claudii Caesaris* schöpfte. Ferner wurden die Ergebnisse des *census* nach den Regionen verzeichnet.[7] Was in Italien schon in republikanischer Zeit nicht der Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinden überlassen war, sondern zur Kompetenz der römischen Magistrate gehörte, wurde seit Begründung des Prinzipats doch nicht direkt dem *princeps* überwiesen. Rom und Italien, auf denen das *imperium Romanum* beruhte, wurden vielmehr zunächst bei der zwischen *princeps* und dem *populus* bezw. dem Senat vorgenommenen Teilung dem letzteren gelassen. Indessen ebenso, wie in Rom selbst, macht sich bald und allmählich immer mehr ein Eingreifen des *princeps* geltend. Bezüglich der *cura viarum*, der Sorge für die großen italischen Heerstraßen, ist dies schon früher gezeigt worden. Da es sich dabei um *solum publicum* handelte, und die Kosten für diese Wege formell noch immer aus dem Ärar, wenn auch unter bedeutenden Zuschüssen des *princeps*, bestritten wurden, so sind die für die einzelnen Straßen bestellten *curatores* nicht als Vertreter des *princeps*, sondern als Beamte des *populus* bezw. des Senats anzusehen, wenngleich gewiß materiell die Ernennung vom *princeps* ausging. Die *curatores* der großen Straßen sind nur mit Senatoren, und zwar mit gewesenen Prätoren,[8] die der Seitenstraßen mit Rittern[9] besetzt. — In eine gewisse Verbindung mit den *curae viarum* trat die Oberaufsicht über die Verwaltung der durch Nerva und Trajan ins Leben gerufenen Alimentarstiftungen. Durch die Stiftung dieser Alimentationen, über welche später das nähere anzugeben sein wird, wurde zum erstenmale mit der alten engherzigen Anschauung gebrochen, daß allein die Bevölkerung Roms einen Anspruch darauf habe, von den Magistraten und Kaisern mit regelmäßigen Spenden bedacht zu werden. Die Ver-

[1] Plin. N. H. 3, 46.

[2] Schriften der Feldmesser I p. 295, 12 ff.: *vel quaeris si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit.*

[3] Schriften der Feldmesser II S. 406. [4] Feldmesser I p. 229, 12.

[5] Feldmesser I p. 252. [6] Feldmesser I p. 259, 16. [7] Plin. N. H. 7, 162 ff.

[8] Dio Cass. 54, 8. [9] Orelli 208. 3140. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 1029 A. 4.

waltung der einzelnen in den italischen Gemeinden begründeten Alimentarkassen wurde munizipalen Beamten, *quaestores alimentorum*,[1] überlassen. Die Oberaufsichten aber führten die für gewisse größere Distrikte eingesetzten *praefecti alimentorum*. Die Alimentardistrikte wurden womöglich mit den großen Landstraßen in Verbindung gebracht, so daß dem *curator viae* auch die *praefectura alimentorum* des entsprechenden Bezirks übertragen werden konnte.[2] Die Frage liegt nahe, warum man diese Beamten als *praefecti* und nicht als *curatores* bezeichnete. Es ist darin gewiß nicht ein sachlich ganz gleichgültiger Wechsel des Titels zu sehen. Die Alimentarstiftungen waren eine rein kaiserliche Institution, die dazu erforderlichen Mittel wurden vom Kaiser gewährt, wie auch die in den Inschriften vorkommenden Ausdrücke: *alimenta Caesaris*, *sacra pecunia alimentaria* zeigen.[3] Daher wurden auch die Oberaufsichtsbeamten nur vom *princeps* angestellt und sind lediglich als dessen Vertreter anzusehen. Dies ist der Grund, warum sie den Titel *praefecti* und nicht den *curatores* führten. Doch macht sich das Recht des Senats auf die Verwaltung Italiens wenigstens insoweit geltend, daß die *praefecturae alimentorum* nur mit Männern senatorischen Standes, Prätoriern oder gar Konsularen, besetzt wurden. Da aber nicht alle Gegenden Italiens von den großen Landstraßen berührt wurden, auch einzelne jener Distrikte zu groß waren, als daß der *curator viarum* die Oberaufsicht über die Verwaltung der Alimentargelder in allen zu seinem Bezirke gehörigen Städten gehörig hätte führen können, so wurden ergänzend neben den *praefecti alimentorum* für einige Distrikte Italiens *procuratores alimentorum* aus dem Ritterstande eingesetzt.[4] Die kaiserlichen Alimentarstiftungen und mit ihnen die *praefecti alimentorum* haben sich, wie es scheint, nicht bis in die christliche Kaiserzeit hinein erhalten: in dieser wurde durch andere Institute für bedürftige Kinder gesorgt. — Auch für die Verwaltung der seit Augustus bestehenden Staatspost waren besondere Beamte aus dem Ritterstande eingesetzt, die *praefecti vehiculorum*, deren jedem ein Distrikt untergeben war. In Italien scheinen diese nach den großen Heerstraßen gemacht zu sein: inschriftlich findet sich ein *praefectus vehiculorum*[5] *a copiis Augusti per viam Flaminiam* erwähnt. Der Zusatz *a copiis* zeigt, daß diesen Präfekten auch die Sorge für den Unterhalt der den Kaiser begleitenden Truppen übertragen wurde. Da diese Staatspost auch für Italien eine rein kaiserliche Einrichtung war und die Kosten derselben, soweit sie nicht den Gemeinden aufgebürdet blieben,[6] vom *fiscus*[7] bestritten wurden, so scheint auch hier der Titel *praefecti* als für diese rein kaiserlichen Beamten nicht zufällig gewählt. In ausschließlich kaiserliche Verwaltung kam auch etwa seit Hadrian die von Augustus auch Italien auferlegte Erbschaftssteuer. In der früheren Kaiserzeit wurde die Erhebung der *vicesima hereditatium* noch an Publikanengesellschaften verpachtet,[8] zu Gunsten des *aerarium militare*. Darin muß etwa seit Hadrian eine Änderung eingetreten sein. Seit dieser Zeit kommen kaiserliche *procuratores vicesimae hereditatium* mit zahlreichen Subalternbeamten vor;[9] es scheint also seitdem direkte Erhebung der Steuer

[1] Vgl. z. B. Henzen 5167. Wilm. 2088 und die Nachweisungen bei Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 116 A. 4.

[2] Henzen 6502. C. J. L. VI, 1509. Wilm. 1211. 1215 u. a. I.

[3] Henzen 5167. Wilm. 2088. [4] Inschriftliche Belege bei Hirschfeld, S. 120 f.

[5] Orelli 2648. C. J. Gr. 5895. C. J. L. VI, 1598.

[6] Aus einer neuerlich zum Vorschein gekommenen Inschrift (Eph. ep. V n. 187 p. 169) erfahren wir, daß schon Kaiser Claudius durch ein Edikt vom Jahre 49/50 den Versuch, den Gemeinden diese Last zu erleichtern, gemacht hat. [7] Münzen bei Eckhel 6, 408. Vita Hadriani 7.

[8] Plinius paneg. c. 37. 39. epp. 7, 14. [9] Inschriftliche Belege bei Hirschfeld, S. 64 ff.

stattgefunden zu haben. Aus den Inschriften geht hervor, daß diese Steuer in Italien nach Bezirken erhoben wurde, welche nicht ein für allemal festgestellt, sondern aus mehreren geographisch zusammenhängenden Regionen wechselnd kombiniert waren.[1]

Am bedeutsamsten für die Rechtsgeschichte ist die Frage, wie die Jurisdiktion während der hier in Frage stehenden Periode in Italien verwaltet wurde. Dieselbe mit Sicherheit zu beantworten, ist wegen Mangels an Quellenzeugnissen kaum möglich. Überliefert ist, daß nach der *lex Cornelia de sicariis* nur der in Rom und innerhalb des ersten Meilensteines begangene Mord vor die römische *quaestio de sicariis* gehörte.[2] Daraus aber den Schluß zu ziehen, daß die außerhalb jenes Bereiches begangenen Mordthaten sowie andere Kapitalsachen vor die Munizipalgerichte gekommen seien,[3] erscheint mir sehr bedenklich. Daß man den nicht mehr souveränen Gemeinden noch den Blutbann gelassen habe, ist kaum glaublich. Vielmehr möchte ich annehmen, daß solche Sachen stets vom Kaiser bezw. einem von ihm delegierten Richter oder vom Senat bezw. den Konsuln abgeurteilt seien. Was die Civilgerichtsbarkeit betrifft, so nimmt namentlich Bethmann-Hollweg[4] an, daß dieselbe für die italischen Munizipien den Munizipalmagistraten bis in hadrianische Zeiten uneingeschränkt zugestanden habe, während Puchta[5] der Ansicht ist, daß die später von den römischen Juristen dargelegten Beschränkungen der Munizipaljurisdiktion im wesentlichen schon zur Zeit der *lex Julia municipalis* festgesetzt seien. Meines Erachtens ist die erstere Annahme mit der ganzen staatsrechtlichen Stellung der Munizipien nicht vereinbar. Sie sind nicht mehr souveräne Gemeinwesen, es können daher ihre Magistrate wohl eine gewisse Jurisdiktion, aber nicht die Befugnisse haben, welche nur den Vorstehern einer souveränen *civitas* zustehen können, also namentlich nicht die *legis actio* und die höheren Funktionen des *imperium (quae magis imperii sunt quam iurisdictionis)*. Im einzelnen müssen die Grenzen zwischen der Gerichtsbarkeit der Munizipalmagistrate und der römischen Magistrate zu irgend einer Zeit einmal gesetzlich festgestellt sein. Daß das aber erst in hadrianischer Zeit geschehen ist, glaube ich mit Puchta in Abrede nehmen zu müssen, denn „die römischen Juristen am Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts sprechen davon als von einer bekannten, nicht erst neu eingeführten Sache". Daß schon beim Beginn der Kaiserzeit für die Jurisdiktion der Munizipalmagistrate in Italien eine bestimmte Summe als Maximalgrenze festgesetzt war, dafür spricht entschieden die Analogie der *lex Rubria*, besonders nach der früher verteidigten Ansicht, nach welcher jenes Gesetz auf die Einverleibung von *Gallia cisalpina* in Italien gefolgt ist. Andererseits darf man m. E. nicht die gesamte Munizipaljurisdiktion der römischen Bürgergemeinden auf prätorischem, gesetzlich vorgeschriebenem Mandat beruhen lassen. Nirgends findet sich eine Andeutung davon, daß die den Munizipalmagistraten belassene Jurisdiktion eine *aliena* sei, welche von ihnen nur als Mandataren ausgeübt werde. Die von der Souveränetät unzertrennlichen Funktionen des *imperium*, welche für die italischen Munizipien den Prätoren in Rom zustehen, können von den Munizipalmagistraten vermöge prätorischer Delegation ausgeübt werden.[6] Die Konsolidierung der monarchischen Gewalt der *principes* und das immer mehr hervortretende Bedürfnis einer energischen Handhabung der höheren Rechtspflege

[1] Wilm. 1386. 2114. 1273. [2] Collat leg. Mos. et Rom. 1, 3, 1.
[3] So Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 1026. [4] Der röm. Civilprozeß II S. 65 ff.
[5] Institutionen I[6] §. 92 S. 232.
[6] L. 1. L. 4 §. 3 D. de damno infecto 39, 2. L. 26 D. ad municip. 50, 1.

für Italien führte seit Hadrian Einrichtungen herbei, durch welche Italien allmählich den Provinzen mehr und mehr gleichgestellt wurde. Hadrian stellte Italien unter vier *consulares*.[1] Dieselben werden als *iudices*, ihre Funktionen als *reddere iura* bezeichnet. Ob ihnen neben der Civiljurisdiktion auch Kriminalgerichtsbarkeit, ja überhaupt die gesamte höhere Verwaltung in dem ihnen zugewiesenen Distrikt zugestanden habe, ist doch sehr zweifelhaft, denn in den allgemeinen Ausdruck *regere*, der auch in bezug auf sie vorkommt, wird man kaum so viel hineinlegen dürfen. Hadrians Einrichtung hielt sich nicht lange: unter Antoninus Pius muß sie wieder abgeschafft sein.[2] Schon Marc Aurel aber setzte nach dem Vorbild jener hadrianischen *consulares iuridici* ein.[3] Die diesen *iuridici* zugewiesenen Bezirke wurden, wie sich nach MOMMSENS neuester Darlegung wohl nicht mehr bezweifeln läßt,[4] nicht fest ein für allemal, sondern im einzelnen Fall gebildet: es wurden je nach Bedürfnis bald diese, bald jene benachbarten Regionen zu einem Jurisdiktionsbezirk zusammengefaßt. Von den *regiones, quae sub iuridicis sunt*, wird die *urbica dioecesis* unterschieden,[5] auf welche sich von jetzt an die Jurisdiktion des *praetor urbanus* beschränkte. Diese *urbica dioecesis* ist nicht identisch mit dem Sprengel des *praefectus urbi*, sie umfaßte die nähere Umgebung der Stadt, ohne daß die Grenzen derselben näher bekannt wären. Fraglich ist, wie die *iuridici* sich von den *consulares* Hadrians unterschieden. PUCHTA[6] hat die Ansicht geäußert, die unter Marc Aurel eingetretene Veränderung beziehe sich auf eine Zunahme des fürstlichen Regiments: die Konsularen Hadrians seien *magistratus populi Romani* gewesen, vom Senat gewählt, unter Marc Aurel seien die Regionen Italiens unter die unmittelbare Regierung des *princeps* (gleich den *provinciae Caesaris)* gestellt, die *iuridici* seien vom *princeps* ernannte Beamte. Indessen die hadrianischen Oberrichter, deren Amtstitel wir nicht kennen, können ebenso gut, wie die *iuridici* Marc Aurels, schon vom *princeps* ernannte Vertreter desselben für die Rechtspflege gewesen sein. Aus den Senatoren wurden die letzteren ebenso wie die ersteren genommen, nur daß diese *consulares*, jene, wie die Inschriften zeigen, *praetorii*[7] waren. Der geringere Rang der *iuridici* mag sich einmal daraus, daß ihr Sprengel kleiner war, sodann aus einer Minderung der Kompetenz erklären. Von den *iuridici* kann man sagen, daß ihnen Kriminaljurisdiktion nicht zustand, denn dieselbe wurde seit dieser Zeit etwa in der Stadt und innerhalb des 100. Meilensteins vom *praefectus urbi*, im übrigen Italien vom *praefectus praetorio* gehandhabt. Was die Civilgerichtsbarkeit angeht, so wurden die *iuridici* für ihren Bezirk den Munizipalmagistraten übergeordnete Instanzen, wie es der *praetor* für die *urbica dioecesis* blieb. Es werden also alle Sachen, deren Betrag die für die Munizipaljurisdiktion festgesetzte Summe überstieg, ferner alle Akte, welche *magis imperii quam iurisdictionis* waren, endlich alle *extraordinariae cognitiones* an die *iuridici* gelangt sein. Besonders werden genannt Fideikommißstreitigkeiten und Vormünderernennung.[8] Zu den vor die *iuridici* gehörenden *cognitiones* gehörten auch Streitigkeiten um den Dekurionat,[9] sie fallen

[1] Vita Hadr. 22, 13. Pii 2. Marci 11. Appian B. C. 1, 38. [2] Appian a. a. O.
[3] Vita Marci 11. Dio Cass. 78, 22. [4] Staatsr. II, 2[2] S. 1039 A. 4.
[5] Vat. fr. 205. 232. 241.
[6] In der Abhandlung über das rubrische Gesetz, Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft Bd. 10 S. 195 ff.
[7] Dies zeigen die von MARQUARDT, Staatsverwaltung I. S. 74 ff. beigebrachten inschriftlichen Belege. [8] L. 41 §. 5 D. de fideicommis. libert. 40, 5. Vat. fr. 205. 232. 241.
[9] Fronto ad amicos 2, 7.

unter das erste der *quatuor genera cognitionum*, welche Callistratus in l. 5 pr. D. de variis et extraord. cognit. 50, 13 unterscheidet: — *aut enim de honoribus vel muneribus gerendis agitatur* —. Ihre Kompetenz auf die Sachen zu beschränken, für welche ausdrückliche Zeugnisse vorliegen, dagegen spricht, wie Bethmann-Hollweg[1] mit Recht hervorhebt, die auf eine allgemeinere Kompetenz hindeutende Nachricht, daß die *iuridici* eingesetzt seien „*ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praecepit*", ferner der allgemeine Amtstitel *iuridicus*. Auf Verwaltungssachen scheint sich die Kompetenz der *iuridici* nicht erstreckt zu haben, doch liegt es in der Natur der Dinge, daß bei dem Verfall des italischen Munizipalwesens diese kaiserlichen Oberbeamten, welchen die Oberaufsicht über die Civiljustiz in ihren Distrikten oblag, in Ermangelung anderer kompetenter Aufsichtsbeamten auch wohl übergreifend sich in Verwaltungsangelegenheiten einmischten. Darauf deutet hin, daß Macrinus ihnen im Jahre 217 die Einhaltung der ihnen rechtlich zugewiesenen Kompetenz einschärfte.[2] Bemerkenswert ist, daß in einer Inschrift (Orelli 3174) ein *iuridicus de infinito per Flam. Umbriam Picenum* vorkommt. Vielleicht war, wie die Bezirke der *iuridici* nicht ein für allemal feststanden, so auch ihre Kompetenz nicht ein für allemal festgesetzt, sondern wurde je nach Bedürfnis bald enger, bald weiter begrenzt.

Wie sich beim Verfall des Munizipalwesens auf dem Gebiet der Rechtspflege das Bedürfnis zeigte, kaiserliche Oberbeamte distriktsweise in Italien einzusetzen, so machte sich dasselbe Bedürfnis auch auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung geltend, vor allem auf dem Gebiete der Finanzverwaltung. Seit Trajan wurden, zunächst wohl außerordentlicherweise, dann stehend für die italischen Gemeinden Beamte für die Kontrolle der Verwaltung des Gemeindevermögens, *curatores rei publicae*,[3] vom Kaiser ernannt. Dieser *curator*, welcher aus den Senatoren (Konsularen[4] oder Prätoriern) oder auch Rittern,[5] aber nicht aus den Bürgern der betreffenden Stadt selbst genommen wurde, wenngleich er Beisitzer, welche Bürger derselben waren, haben konnte,[6] hatte die städtischen Rechnungen zu revidieren, zu Veräußerungen seine Einwilligung zu erteilen u. dergl.[7] Im 3. Jahrhundert wurden dann vereinzelt, wie es schon früher für die *civitates liberae* einzelner Provinzen geschehen war, Beamte *ad corrigendum statum Italiae*, aber für ganz Italien (*corrector totius Italiae*, ἐπανορθωτὴς πάσης Ἰταλίας) eingesetzt.[8] Nicht ganz aufgeklärt ist bis jetzt, wann ganz Italien in feste Distrikte eingeteilt ist, von denen jeder unter einen *corrector* gestellt wurde, welcher sachlich ganz den Provinzialstatthaltern entsprach und, wie diese, Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit sowie die ganze Verwaltung in seiner Hand hatte. Die *iuridici* existieren neben diesen *correctores* nicht mehr, und die *curatores rei publicae* der einzelnen Gemeinden erhalten eine andere Stellung. Mit dieser Einrichtung, welche in der diokletianisch-konstantinischen Verfassung vollendet vorliegt, war Italien bezüglich der Verwaltung und Jurisdiktion sachlich den Provinzen gleichgestellt. Bald folgte auch, wie später zu zeigen, die Aufhebung der Steuerfreiheit, während die Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem *solum Italicum* und dem Provinzialboden allerdings erst in einer späteren Zeit geschehen ist.

[1] D. röm. Civilpr. II S. 66 A. 10. [2] Dio Cass. 78, 22.
[3] Orelli 3737. 3898. 4006. 4007. Fr. Vat. §. 187. [4] Vita Marci 11.
[5] Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 1035. [6] L. 6 D. de officio assessor. 1, 22.
[7] L. 3 §. 4. L. 5 §. 4 D. quod vi aut clam 43, 24. Orelli 3787.
[8] Ephem. ep. I, 138. Vita trig. tyr. c. 14.

§. 75. Verwaltung der Provinzen.

Während nach der bei Begründung des Prinzipats vorgenommenen Teilung Rom und Italien als der Sitz des herrschenden Volks und des Regiments in der Verwaltung des Senats bezw. der *magistratus populi* belassen wurden und erst allmählich der *princeps* und die von ihm eingesetzten Beamten sich hier einrichteten und mehr und mehr an Boden gewannen, wurde die Administration der Provinzen von vornherein zwischen dem *princeps* und dem *populus* bezw. dem Senat geteilt. Ein Teil der Provinzen wurde dem *princeps* als solchem geradezu, und zwar höchstwahrscheinlich durch die *lex de imperio*, auf Lebenszeit (dem Augustus noch auf zehn Jahre) abgetreten, so daß der Boden derselben als in jenes Eigentum stehend angesehen wurde, die übrigen verblieben dem *populus* bezw. dem Senat.[1] Die später noch erworbenen wurden überhaupt alle kaiserliche. Da nun der *princeps* das Oberkommando sämtlicher Soldaten des Reichs hatte, so ergab sich daraus von selbst, daß er die meisten Truppen in seinen eigenen Provinzen behielt, und dies hatte wieder die Folge, daß überhaupt alle Provinzen, welche des Schutzes durch Heere bedurften, in die Hand des Kaisers gelangten, die keiner militärischen Besetzung bedürftigen dem Senat zugewiesen wurden. Die Statthalter der senatorischen Provinzen entbehrten also zwar nicht theoretisch, aber praktisch des militärischen Oberkommandos. Nur geringfügige, aus den kaiserlichen Provinzen abkommandierte Soldatenabteilungen standen zu ihrer Disposition.[2] Sie legten daher auch nicht mehr das Feldherrnkleid und das Schwert an, sondern erschienen stets in der bürgerlichen Toga.[3] — Zu Zeiten der Republik waren die Provinzen verwaltet zunächst von Prätoren, dann von gewesenen Prätoren oder Konsuln, denen, wenn auch nicht das Amt selbst, so doch die mit dem Amt verknüpfte Gewalt für ein weiteres Jahr zum Zweck der Verwaltung der Provinz übertragen wurde. In der Kaiserzeit wurde der schon in den Jahren 701—703 eingeführte, später aber nicht beobachtete Satz, daß zwischen der Bekleidung des städtischen Amts und der Statthalterschaft einer Provinz ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen müsse, dauernd wiederhergestellt.[4] Dadurch wurde die Provinzialstatthalterschaft ein selbständiges Amt. Nachwirkung der Einrichtungen der Republik ist es, daß die Provinzialstatthalter, und zwar nicht bloß die der senatorischen, sondern auch die der kaiserlichen (legatorischen) Provinzen, gewesene Konsuln oder Prätoren oder doch *inter praetorios allecti* sein müssen.[5] Es bewahrte dies dem Senatorenstande, auch als der Senat als Körperschaft mehr und mehr an Ansehen sank, immer noch die Bedeutung des ersten Standes auch unter dem Prinzipat, denn die Statthalterschaften, wenn sie auch sämtlich in Abhängigkeit vom Kaiser gehalten wurden, büßten keineswegs so ihre Bedeutung ein, wie die *magistratus populi Romani*, d. h. die alten städtischen Ämter. Die Statthalter der senatorischen Provinzen, welche ihr Amt formell im Namen des *populus* führten, hatten jetzt sämtlich den Titel *proconsules*, einerlei ob sie schon den Konsulat bekleidet hatten oder nicht.[6] Von diesen Provinzen sollten

[1] Suet. Octav. 17. Dio Cass. 53, 12. Strabo 17 p. 840.

[2] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 1³ S. 252 A. 5. Über die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den s. g. *inermes provinciae*, d. h. den Senats- und kaiserlichen Provinzen, in welchen keine Legionen standen, getroffenen militärischen Einrichtungen vgl. J. Jung in Zeitschr. f. die östr. Gymn. XXV (1874) S. 668 ff. S. 818. *René Cagnat, de municipalibus et provincialibus militiis in Imperio Romano. Lutet.* Paris 1880. Marquardt, röm. Staatsverw. II² S. 534 ff.

[3] Dio Cass. 53, 13.

[4] Dio Cass. 53, 14. Suet. Aug. 36.

[5] Dio Cass. 53, 15.

[6] Dio Cass. 53, 13. Suet. Aug. 47.

Asien und Afrika stets mit Konsularen, die übrigen mit Prätoriern, einerlei ob sie auch schon den Konsulat bekleidet hatten, besetzt werden.[1] Die Besetzung geschah durch Losung. Alljährlich hatte der Senat zunächst zu beschließen, welche Provinzen verlost werden sollten, denn es kam ausnahmsweise auch vor, daß eine Provinz, deren augenblickliche Lage gerade einen besonders tüchtigen Statthalter erheischte, *extra sortem* auf Vorschlag des Kaisers *(auctoritate principis)* durch Wahl des Senats besetzt wurde.[2] Die Frage ist, ob im Fall der Losung nur so viel Konsulare und Prätorier zur Losung zugelassen wurden, als Provinzen zu vergeben waren, oder ob alle Berechtigten losten, so daß auch Nieten vorkommen konnten? Für die konsularischen Provinzen, für welche allein etwas reichere Nachrichten da sind, geht die Meinung Waddingtons[3] und Nipperdeys[4] dahin, daß regelmäßig alle Jahre die zwei ältesten Konsularen losten, wer Afrika und wer Asien erhalten sollte. Mommsen[5] dagegen nimmt namentlich auf Grund von Dio Cass. 53, 14, 3. 4 an, daß für jede der beiden Losungen eine gewisse Zahl von Losenden gesetzlich erforderlich war, also z. B. um die beiden konsularischen Provinzen jedesmal die sechs oder zehn ältesten noch nicht zur Konsularprovinz gelangten Konsularen losten. Neuerlich ist Zippel[6] durch eine eingehende und überzeugende Zusammenstellung und Prüfung des überlieferten Materials zu dem Resultat gelangt, daß speziell an der konsularischen Losung jedesmal nur zwei Konsulare teilnahmen, und daß die Reihenfolge der zur Losung gelangenden Konsularen im allgemeinen nach der Anciennetät festgestellt wurde. Abweichungen von der Anciennetätsordnung wurden durch verschiedene Gründe bewirkt: durch außerordentliche Besetzung der Prokonsulate, wie schon erwähnt wurde, ferner dadurch, daß ein Konsular freiwillig dem anderen den Vorrang einräumte, namentlich aber durch Bevorzugung der *patres* und *mariti*. In späterer Zeit bestimmte der Kaiser aus den Qualificierten die erforderliche Anzahl von Personen, welche losen sollten.[7] Die Dauer der Statthalterschaft in den senatorischen Provinzen sollte normal ein Jahr betragen,[8] doch soll auch nach Ablauf dieser Normalzeit der Prokonsul so lange im Amte bleiben, bis der Nachfolger in der Provinz eintrifft.[9] Möglich war auch, daß dem Prokonsul die Statthalterschaft durch Senatuskonsult für ein zweites Amtsjahr übertragen wurde. Nach wie vor gilt der Satz, daß der Prokonsul sein Amt, insbesondere die Jurisdiktion, erst von dem Tage an, wo er in der Provinz eintrifft, ausüben kann: doch ist er berechtigt, von dem Moment an, wo er das *pomerium* überschritten, die Insignien seines Amts zu führen und die mit demselben verknüpfte *iurisdictio voluntaria* auszuüben.[10] Den konsularischen Prokonsuln von Asien und Afrika kamen zwölf, den prätorischen der übrigen nur sechs Liktoren zu.[11] Seit Augustus wurden sämtlichen Provinzialstatthaltern, auch denen der senatorischen Provinzen, festbestimmte Entschädigungen, reell also Gehalte ausgezahlt, deren Betrag nach dem Range bemessen war.[12] Der Prokonsul von Afrika empfing pro Jahr 1 Million Sesterzen.[13] Die den Prokonsuln zur Hilfe beigegebenen Beamten sind dieselben geblieben, wie in republi-

[1] Strabon 17, 3, 25. Dio Cass. 53, 14. Tac. Agricola 42.

[2] Tac. ann. 3, 12. Suet. Galba 7. Henzen 6450.

[3] Le Bas u. Waddington, Voyage archéologique vol. 3 p. 657.

[4] Zu Tac. annal. 3, 32. [5] Staatsr. II, 1[2] S. 241 ff.

[6] Programm des Kön. Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. 1883: die Losung der prokonsular. Prokonsuln in der früheren Kaiserzeit S. 1—35. [7] Dio Cass. 53, 14. J. N. 4550.

[8] Dio Cass. 53, 13. Suet. Aug. 47. Tac. ann. 3, 58. [9] L. 10 pr. D. de off. pr. 1, 16.

[10] L. 1. 2 pr. D. d. off. pr. 1, 16. Dio Cass. 53, 13 u. a. St. [11] Dio Cass. 53, 13.

[12] Suet. Aug. 36. Dio Cass. 53, 15. [13] Dio Cass. 78, 22. Tac. Agric. 42.

kanischer Zeit: Legaten und Quästoren. Den konsularischen Prokonsuln (von Asien und Afrika) sind drei *legati*, den prätorischen Prokonsuln ein Legat beigegeben.[1] Dieser *legatus proconsulis* hat eigenes, aber ein dem der Prokonsuln nachstehendes *imperium*, er ist nur *pro praetore*.[2] Ernannt oder doch bestätigt wurde er vom *princeps*. Auch die Provinzialquästoren, von denen je einer dem Prokonsuln zur Seite steht (mit Ausnahme des sicilianischen, welchem zwei Quästoren beigegeben sind), haben *imperium*, auch sie sind *pro praetore*. Der Provinzialquästor bleibt so lange im Amt wie der Prokonsul, und zwar immer als Quästor, nicht etwa nach Ablauf des Amtsjahres *pro quaestore*. Nur wenn jemand, nachdem er als städtischer Quästor sein Amt niedergelegt, wegen Mangel an Quästoren für das folgende oder ein späteres Jahr in einer Provinz verwendet wird,[3] führt er in der früheren Kaiserzeit noch den Titel *pro quaestore*,[4] was aber später auch abkommt. Die Bestimmung des einzelnen Quästors für die betreffende Provinz geschah durchs Los. *Mariti* und *patres* scheinen auch hier einen Vorzug gehabt zu haben.[5]

Die Verwaltung der dem *princeps* übertragenen Provinzen steht dem *princeps* zu. Dieser läßt dieselbe aber durch einen von ihm ernannten Gehilfen und Vertreter verwalten, welcher zwar eigenes, aber doch nur ein von dem des *princeps* abgeleitetes, kein originäres *imperium* hat. Dieser *legatus Augusti* war stets *pro praetore*, einerlei ob er nur die Prätur oder auch schon den Konsulat bekleidet hatte, er führte fünf *fasces*[6] und wurde daher als *quinquefascalis* bezeichnet. Die Kompetenz der *legati consulares* und der *legati praetorii* war keine verschiedene. Ernannt wurden diese Statthalter der kaiserlichen Provinzen auf unbestimmte Zeit,[7] die faktische Amtsdauer scheint eine sehr verschiedene gewesen zu sein, doch blieben sie in der Regel länger im Amt, als die Statthalter der senatorischen Provinzen. Das ihnen vom *princeps* übertragene *imperium* beginnt mit ihrem Eintreffen in der Provinz und erreicht sein Ende mit dem Verlassen derselben.[8] Der Statthalter der kaiserlichen Provinz hat, da er selbst nur *legatus pro praetore* ist, nicht, wie der Prokonsul der senatorischen Provinz, einen *legatus pro praetore* als Gehilfen, wohl aber wurden ihm vom *princeps* besoldete *comites* beigegeben, welche namentlich als ihre *assessores*, später *consiliarii* bei der Rechtspflege fungierten.[9] Der kaiserliche *legatus pro praetore* hat das Kommando über die in der ihm anvertrauten Provinz stehenden Legionen, unter ihm steht also der Führer der Legion, der *legatus legionis*,[10] oder wenn mehrere Legionen in der Provinz stehen, deren mehrere.

Diese Einrichtung, daß jede Legion einen Oberkommandierenden mit dem Titel *legatus legionis* hatte, rührte von Augustus her. Möglich war es, daß jemand, der schon *praetorius* war, beide Stellen, die des Statthalters, des *legatus Augusti pro praetore*, und die eines *legatus legionis* in seiner Person vereinigte. Die Stellen der *legati legionum* wurden immer nur mit Personen senatorischen Standes besetzt. Quästoren wurden, da sie *magistratus populi* waren, nicht in die kaiserlichen Provinzen gesandt.[11] Statt des Quästors wurde ein *procurator Caesaris* aus dem Ritterstande in die kaiserliche Provinz gesandt, welcher die gesamte Finanzverwaltung und Steuererhebung in derselben zu leiten hatte. Diese Prokuratoren, wenngleich

[1] Dio Cass. 53, 14. [2] L. 8 D. de off. pr. 1, 16. [3] Dio Cass. 53, 28; 57, 16.
[4] C. J. L. III, 551. [5] Suet. Tib. 35. [6] Dio Cass. 53, 13.
[7] Dio Cass. 53, 13. Tacit. hist. 4, 49. Dio Cass. 52, 23. [8] Dio Cass. 53, 13.
[9] Vgl. z. B. l. 4 D. de assessorib. 1, 22. C. J. L. III, 253. 430. L. 3 u. 10 C. de adsessorib. 1, 51. Lactant. de mort. persec. 22.
[10] Tac. ann. 2, 86; 14, 32; 15, 7. Suet. Tib. 19 u. a. St. [11] Gai 1, 6.

den Statthaltern untergeordnet, standen faktisch ziemlich selbständig da und wurden wohl, als aus dem dem *princeps* ganz ergebenen Ritterstande hervorgegangen, vom *princeps* heimlich zur Kontrolle der senatorischen Legaten benutzt. Außer dem *procurator* für die allgemeine Finanzverwaltung der kaiserlichen Provinzen finden sich solche für die Verwaltung der kaiserlichen Domänen in den Senatsprovinzen, sowie Prokuratoren für einzelne Administrationszweige in beiden Arten von Provinzen, z. B. für die Erbschaftssteuer, für die Verwaltung der Bergwerke. Daß die vom Kaiser ernannten Beamten der kaiserlichen Provinzen sämtlich einen ihrer Rangstufe entsprechenden Gehalt empfingen, bedarf nach früheren Darlegungen kaum der Bemerkung. — Außer den *provinciae Caesaris*, an deren Spitze senatorische *legati Augusti pro praetore* standen, gab es noch einige dem römischen Reich unterthänige Länder, welche in anderer Weise verwaltet wurden. Einzelne Gebiete wurden nämlich nach ihrer Einverleibung ins römische Reich zunächst nur unter kaiserliche Prokuratoren gestellt. Ein solcher an die Spitze einer Provinz gestellter Prokurator hatte keine Legion unter seinem Kommando: er war vielmehr bezüglich der Truppen, deren er etwa bedurfte, auf irgend einen benachbarten *legatus Augusti* angewiesen, während er im übrigen dieselbe Kompetenz hatte, wie die anderen Statthalter. Es scheint dies geschehen zu sein, wenn der *princeps* das betreffende Land aus bestimmten Gründen nicht durch senatorische, sondern durch nichtsenatorische, ihm völlig ergebene Beamte verwalten lassen wollte. Solche prokuratorische Provinzen, wie Raetia, Noricum, Cappadocia, die beiden Mauretanien sind aber, wenn sich die Verlegung von Legionen in dieselben als notwendig herausstellte, in legatorische Provinzen verwandelt worden. Der Prokurator, dem eine Provinz anvertraut war, wurde mit verschiedenen Benennungen bezeichnet, namentlich als *procurator et praeses*,[1] *procurator pro legato*[2] u. ä. In späterer Zeit kam es auch nicht selten vor, daß dem Provinzialprokurator die Vertretung des Statthalters, selbst von senatorischen Provinzen, übertragen wurde. Das sind die *procuratores vice praesidis, qui partibus praesidis funguntur.*[3] Solange der Senat noch irgendwie als Teilnehmer des Regiments angesehen werden konnte, der Senatorenstand also von den *principes* mit Mißtrauen behandelt wurde, werden die Kaiser wohl die Gelegenheiten möglichst benutzt haben, um die Verwaltung der Provinzen mehr und mehr in die Hände des von ihnen ganz abhängigen und ihnen daher ergebenen Ritterstandes zu bringen. — Eine ganz eigentümliche Stellung unter den Rom unterworfenen Ländern nahm Ägypten ein. Dieses Land hatte eine für Rom zu bedeutungsvolle und für Angriffe zu geschützte Lage, als daß Augustus es wagen mochte, hier einen senatorischen Statthalter einzusetzen, der bei einer Empörung einen furchtbaren Stützpunkt in dem Lande selbst gehabt haben würde. Andererseits konnte die Verwaltung des Landes, welches einer dauernden militärischen Besatzung bedurfte, nicht einem gewöhnlichen *procurator* anvertraut werden. Um nun das Land und dessen reiche Hilfsquellen völlig in seiner Gewalt zu haben und den Senat von dessen Verwaltung auszuschließen, verbot er den Senatoren, das Land überhaupt ohne kaiserliche Erlaubnis zu betreten,[4] machte es zu einem Bestandteil des Kronguts, des *patrimonium Caesaris*,[5] und setzte an die Spitze des-

[1] Orelli 74. 3601. Henzen 5190. [2] Orelli 488. 3570. Henzen 6933.

[3] L. 23 §. 1 De de appellat. 49, 1. Collat. 14, 3. L. 2 C. de poenis 9, 47. L. 1 C. de ped. iud. 3, 3. Inschriftl. Belege bei Marquardt, röm. Staatsverwaltung I S. 415 A. 2 u. 3.

[4] Tac. ann. 2, 59. Dio Cass. 51, 17.

[5] Tac. Hist. 1, 11. Philo adv. Flaccum 19. Strabo XVII, 817. 818. Dio Cass. 57, 10; 66, 8.

selben einen *praefectus*, der *vice regis* (das war nach dem Sturz der früheren Dynastie der römische *princeps*) die Verwaltung führte. Dieser *praefectus Aegypti*,[1] später *praefectus Augustalis*[2] genannt, war einer der höchsten ritterlichen[3] Beamten: er nahm bald den Rang unmittelbar nach dem *praefectus praetorii* ein und war bezüglich seiner Kompetenz ganz den Prokonsuln gleichgestellt.

Was nun die Kompetenz der Statthalter betrifft, so umfaßt dieselbe, abgesehen von dem, was über das militärische Kommando bereits bemerkt ist, Verwaltung, Civil- und Kriminaljurisdiktion. Unter den Verwaltungsgegenständen ist insbesondere die Sorge für das Bauwesen der Kommunen[4] hervorzuheben. Die Rechtspflege wird immer noch in der Weise ausgeübt, daß der Statthalter die Bezirke *(iuridici conventus, διοικήσεις, iurisdictiones)* bereist und in den Hauptstädten derselben Gericht hält. Der Statthalter hat sowohl die freiwillige Gerichtsbarkeit, die *legis actio*, als die streitige Civilrechtspflege, die letztere in vollem Umfange: er vereinigt in seiner Person die höhere Rechtsprechung, welche auf dem *imperium (mixtum)* beruht, die ordentliche Jurisdiktion und die *extraordinaria cognitio*, welche in Rom besonderen Beamten übertragen ist (namentlich die Kognition in Fideikommißsachen).[5] Zu Gaius' Zeiten stand in den senatorischen Provinzen den Quästoren noch die Spezialjurisdiktion zu, welche in Rom zur Kompetenz der *aediles curules* gehörte;[6] später aber geschieht dieser Jurisdiktion der Quästoren keine Erwähnung mehr, sie scheint seit der hadrianischen Ediktsredaktion abgekommen zu sein. Nur wenn es sich um eine fiskalische Geldsache handelt, soll nach Ulpians Rat der Prokonsul sich nicht einmischen, denn solche gehört zur Kompetenz des *procurator Caesaris*.[7] Besonders viel ist in den Quellen die Rede von der den Statthaltern obliegenden Sorge für das Vormundschaftswesen und von der Aufsicht über das Kommunalwesen.[8] Ferner stand dem Statthalter die Kriminaljurisdiktion zu nicht bloß über römische Bürger, sondern auch über Nichtbürger. Der Annahme Mommsens,[9] daß die Kriminaljurisdiktion für die Nichtbürger ordentlicherweise bei den einzelnen Gemeinden, nur in außerordentlichen Fällen bei dem Statthalter gelegen habe, kann für die Kaiserzeit noch weniger als für die Zeit der Republik beigestimmt werden. Nirgends findet sich, soviel ich sehe, in den Rechtsquellen eine Spur dieses Unterschiedes, nirgends eine Andeutung, daß unter dem dem Statthalter zugestandenen *ius gladii*[10] nur die Kapitaljurisdiktion über römische Bürger zu verstehen sei. Es wird gesagt, daß der Statthalter (der *proconsul* sowohl wie der *praeses) plenissimam iurisdictionem* habe und in seiner Person alle Macht für die Provinz vereinigt habe, welche in Rom auf verschiedene Magistrate verteilt sei.[11] Ob den städtischen Obrigkeiten eine Kriminaljurisdiktion zukam, wird bei der Darstellung der Verfassung der Städte zu prüfen sein. Was die vom Statthalter zu verhängenden Strafen betrifft, so ist darüber noch folgendes zu sagen. Schimpfliche Todes- und Kettenstrafen, welche die ganze Persönlichkeit vernichteten, durften vom Statt-

[1] Z. B. Tac. Hist. 2, 74. [2] L. 1 D. de off. pr. Augustalis 1, 17.
[3] Tac. hist. 1, 11. Dio Cass. 51, 17. Arrian. exp. Al. III, 5, 10. Joseph. ant. Jud. 19, 5, 2.
[4] Plin. ep. 10, 34. 35. 46. 47 u. a. St. L. 7 §. 1 D. de off. proc. 1, 16. L. 6 D. de op. publ. 50, 10.
[5] Vgl. Rudorff, Über den *liber de officio proconsulis*. Aus d. Abhandl. der Kön. Akad. d. Wissensch. z. B. 1865 S. 242 ff.
[6] Gai. 1, 6. [7] L. 7 §. 2. L. 9 D. de off. proc. 1, 16.
[8] Rudorff, a. a. O. S. 245 f. [9] Staatsr. II, 1² S. 257.
[10] L. 6 §. 8 D. de off. praes. 1, 18.
[11] L. 7 §. 2 D. de off. proc. 1, 16. L. 10. 12 D. de off. praes. 1, 18.

halter nur gegen Plebejer und Sklaven verhängt werden.[1] Auch *deportatio in insulam* konnte gegen einen Dekurionen nur vom Kaiser oder einem Spezialdelegierten desselben ausgesprochen werden, während der Statthalter auf einen begutachtenden Bericht beschränkt war.[2] Nicht kapitale Strafen, welche der Statthalter verfügen konnte, waren Relegation,[3] Ausstoßung aus dem Gemeinderat und Ausschließung von Gemeindeämtern,[4] Suspension von der Advokatur,[5] Interdiktion des Forum,[6] Untersagung der Pachtung öffentlicher Gefälle[7] u. dgl. — Die Civiljurisdiktion kann der Prokonsul seinem Legaten und auch anderen mandieren, auch die *tutoris datio*, nicht aber die freiwillige Gerichtsbarkeit *(legis actio)* und die auf dem *imperium merum* beruhende Strafgerichtsbarkeit.[8] Die Mandierung der Civiljurisdiktion an den Legaten, die wohl für einen ganzen Sprengel *(dioecesis)* der Provinz vorkam, war eine dauernde. Da der Statthalter der kaiserlichen Provinz als *legatus Augusti* die ihm mandierte Gerichtsbarkeit nicht weiter mandieren konnte,[9] so wurden für einzelne kaiserliche Provinzen besondere *legati iuridici*[10] senatorischen Standes ernannt. Dieselbe Stellung nimmt in Ägypten der *iuridicus Alexandreae* oder *Aegypti* ein, wenigstens für Alexandrea, der auch vom Kaiser, nicht vom *praefectus Aegypti*, ernannt und, da er ebenso, wie der Präfekt, aus den Rittern genommen wird, nicht den senatorischen Titel *legatus* führt.

Eine besondere Betrachtung verlangt noch ein höchst wichtiger Zweig der Provinzialverwaltung: das Steuerwesen. Die Kaiserzeit hatte aus republikanischer Zeit die allgemeine Steuerpflichtigkeit des Provinzialbodens überkommen und behielt dieselbe bei, ja führte dieselbe noch prinzipieller durch, wenngleich durch Privilegium eine Immunität des Provinzialbodens eintreten konnte. Auch die Verschiedenheit der Steuerpflichtigkeit der Provinzialgebiete dauerte zunächst fort: *agri vectigales*, sagt Hyginus,[11] *multas habent constitutiones*. In einzelnen Provinzen entrichtete man immer noch einen Teil der Früchte der Grundstücke, in anderen dagegen wurde eine nach Veranschlagung des Werts der Grundstücke *(per soli aestimationem)* bestimmte Grundsteuer entrichtet. Vielfach ist aber später, wie schon aus der Äußerung Hygins hervorgeht, eine Adäration der Naturalabgaben eingetreten. Fragen kann man, ob zwischen der Steuerpflichtigkeit des Bodens in den senatorischen und den kaiserlichen Provinzen ein Unterschied bestanden habe. Veranlassung zu dieser Frage bietet, daß, wie namentlich aus Gaius 2, 21 zu ersehen, die Grundstücke in den senatorischen Provinzen als *stipendiaria*, die in den kaiserlichen als *tributaria* bezeichnet wurden. Gewiß muß man der Ansicht beipflichten, daß durch diese verschiedene Benennung keine wesentliche, materielle Differenz,[12] höchstens eine Nüance des staatsrechtlichen Begriffs ausgedrückt werden soll. *Stipendium* und *tributum* beruhen ursprünglich auf derselben Idee, auch das *stipendium* ist bei seiner ersten Entstehung

[1] Paul. sent. V, 23 §. 1. 15. 16. 17; l. 3 §. 5 D. ad l. Corn. de sicariis 48, 8 u. a. St.
[2] L. 6 D. de interd. et relegatis 48, 22. [3] L. 7 pr. — §. 19 D. eod. tit.
[4] L. 7 §§. 20—22 D. eod. tit. [5] L. 9 pr. § 3 D. de poenis 48, 19. Symmachi ep. 5, 4.
[6] L. 9 §. 4 D. eod. tit. [7] L. 9 §. 9 D. eod. tit.
[8] L. 1. 2. 4. 5 D. de off. eius cui mand. 1, 21. L. 6 pr. D. de off. procons. 1, 16. L. 17 D. de iurisd. 2, 1 u. a. St.
[9] L. 5 pr. D. de off. eius cui 1, 21. L. 5 u. 6 D. de iurisdict. 2, 1.
[10] Inschriftliche Belege bei Marquardt, Röm. Staatsv. I S. 411 A. 3. Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 223 A. 5.
[11] De limit. constituend. p. 205, 9 sqq.
[12] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 964 A. 1. Huschke, Census u. Steuerverf. S. 78 ff.

den besiegten Völkern *quasi victoriae praemium ac poena belli* auferlegt. Indessen war diese Entstehungsart in den seit lange beruhigten Provinzen, welche in der Kaiserzeit dem Senat belassen wurden, allmählich in Vergessenheit geraten, das *stipendium* war diesen Provinzialen die altherkömmliche, an das *aerarium populi* zu zahlende Grundsteuer. Für die kaiserlichen Provinzen dagegen, in welchen fortwährend die Legionen standen, war es in frischem Bewußtsein, daß das auf den Grundbesitzern lastende *tributum* eine Steuer sei, welche an den siegreichen *imperator* zum Zwecke der Unterhaltung des Heeres gezahlt werden müsse.

Namentlich für die Zwecke der Steuerverteilung und -Erhebung wurde seit Augustus der Provinzialcensus eingeführt. In den alten Provinzen konnte man als Grundlage dafür den dort bereits in republikanischer Zeit abgehaltenen Kommunalcensus benutzen, dagegen in den neu erworbenen kaiserlichen Provinzen mußte der Census ganz neu eingeführt werden. Die Provinzen wurden in Distrikte eingeteilt, jeder Distrikt erhielt einen Kommissar *ad census accipiendos* oder *censitor*, welcher die Steuerlisten für denselben mit Hilfe der Kommunalbeamten anzulegen bezw. von Zeit zu Zeit zu revidieren hatte.[1] Die Kontrolle des Census der ganzen Provinz wurde in den kaiserlichen Provinzen einem besonderen *legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos* anvertraut.[2] Dieselben hatten also einen dem der Vorsteher der kaiserlichen Provinzen gleichen Rang. Sie waren in der Regel senatorischen Ranges, während die Distriktscensitoren meistens aus dem Ritterstande genommen wurden. In Senatsprovinzen sind bisher keine *legati ad census accipiendos* nachgewiesen worden: hier wurden, wie es scheint, die Prokonsuln selbst mit der Leitung des Provinzialcensus betraut. Daraus muß man wohl mit Hirschfeld[3] schließen, daß die Abhaltung des Census in den Senatsprovinzen noch zu den Rechten des Senats bezw. der senatorischen Beamten gehörte, wenngleich dem Kaiser vermöge seines auf die Senatsprovinzen sich beziehenden *ius proconsulare* die Oberaufsicht zustand. Die Censuslisten waren Verzeichnisse der Personen nebst Angabe ihres Alters[4] u. dgl. und ihres Vermögens, insbesondere der Grundstücke. Die Grundlage der Verzeichnisse der Grundstücke bildeten ohne Zweifel die von alters her überlieferten *formae*, welche bei Koloniegründungen und sonstigen Landvermessungen von den vermessenen Distrikten angefertigt waren. Vielfach mußten aber gewiß solche Vermessungen erst in der Kaiserzeit allmählich durchgeführt werden.[5] Die Art der Anfertigung der Listen, insbesondere der Verzeichnisse der Grundstücke scheint für die einzelnen Provinzen durch Aufstellung eines allgemeinen Schemas reguliert zu sein. So wird eine *Gallicani census communis formula*[6] erwähnt, und Hygin[7] giebt Nachrichten, welche Bonitierungsklassen der Grundstücke in Pannonien in bezug auf die Steuer unterschieden wurden. Wenn man nun auch nicht annehmen darf, daß die in den einzelnen Provinzen zu Grunde gelegten Schemata unter sich in allem übereinstimmten, so ging doch wahrscheinlich das Bestreben der kaiserlichen Centralsteuerverwaltung auf möglichste Uniformierung. Daß es gewisse allgemeine Vorschriften gab, die in den *formulae census* sämtlicher Provinzen wiederkehrten, zeigt m. E. die von den römischen Juristen erläuterte *formula*

[1] Inschriftliche Belege bei Mommsen, Staatsr. II, 1[3] S. 411 A. 1. Marquardt, Röm. Staatsverw. II S. 208 A. 4—6.

[2] Inschriftliche Belege bei Mommsen a. a. O. A. 3 ff. Marquardt, a. a. O. S. 208 f.

[3] Verwaltungsgesch. S. 17 f. [4] Plin. N. H. 7, 49. 50. L. 3 pr. D. de cens. 50, 15.

[5] Cassiodor. Var. 3, 52. Isidor Orig. 5, 36. [6] Eumen. grat. act. ad Constant. 5.

[7] Schriften der Feldm. I, 205, 12 sq.

censualis,[1] welche unmöglich nur für einzelne Provinzen geltende Bestimmungen enthalten haben kann. Nach dem Bericht Hygins (unter Trajan) wurden in Pannonien, also nicht überall, folgende Bonitierungsklassen unterschieden: *arvum primum, arvum secundum, pratum, silva glandifera, silva vulgaris, pascua.* Nach diesen verschiedenen Kategorieen wird der Wert des einzelnen *iugerum* im Kataster eingeschätzt und eine höhere oder geringere Steuer darauf gelegt. Die von Ulpian besprochene *formula censualis* stimmt damit überein, nur ist sie, da sie nicht bloß eine einzelne Provinz vor Augen hat, genauer, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß ihre Bestimmungen in den einzelnen Provinzen, nur wenn die Voraussetzungen derselben sich dort fanden, zur Anwendung kamen. Die *forma censualis* unterscheidet nämlich *arvum, vinea, olivae, pratum, pascua, silva caedua, lacus piscatorii, portus* und *salinae.* Zu den Klassen, welche Hygin für Pannonien angiebt, kommen hier also noch verschiedene hinzu, namentlich Weinland und Ölpflanzungen. Wie diese verschiedenen Landarten nach der *forma censualis* verzeichnet sein müssen, soll demnächst bei der Darstellung der diokletianischen Steuerverfassung näher mitgeteilt werden. Hier möge gleich erwähnt werden, daß die angeführten Bonitierungsklassen sich auch später erhalten haben, wie verschiedene Zeugnisse zeigen. In zwei griechischen Inschriften von den Inseln Thera und Astypalaea,[2] welche „Überreste eines Katasters aus später Kaiserzeit" enthalten, werden Ackerland, Weinland (wenigstens in der Inschrift von Thera) und Ölbäume unterschieden. Nach einer im *Theodosianus codex* enthaltenen Verordnung vom Jahre 369 soll die *plena descriptio*, welche bei Vermögenskonfiskationen (wahrscheinlich auf Grund der Censuslisten) gemacht werden soll, umfassen *quid in vineis, olivis, aratoriis, pascuis, silvis fuerit inventum.*[3] Endlich in dem zuerst von Land publizierten syrischen Rechtsbuch werden Ölpflanzungen erster Klasse, solche zweiter Klasse, Ackerland erster Klasse, solches zweiter Klasse, Gebirgsland oder Ackerland dritter Klasse, Weideland unterschieden. Auch die Äußerung des Lactantius, de mort. pers. 23, über die Censur des Galerius weist auf eine Unterscheidung von Ackerland, Weinland, Ölbäumen hin. Man sieht, das Grundschema war überall das gleiche, wie es durch die *forma censualis* gegeben war. Dieses konnte je nach der Beschaffenheit des in den einzelnen Provinzen enthaltenen Landes Modifikationen (Spezialisierung oder Weglassungen) erfahren. Wann diese allgemeine *forma censualis* aufgestellt ist, darüber sind bis jetzt nur Vermutungen möglich, jedenfalls rührt sie noch nicht von Augustus her, denn noch zu Hygins Zeiten waren es nur einige Provinzen, welche anstatt der Naturalabgaben *pecuniam per soli aestimationem* entrichteten, unter denen besonders *Pannonia* hervorgehoben wird. Vielleicht ist der große Reformator Hadrian der Kaiser gewesen, dem die Aufstellung der allgemeinen *forma censualis* verdankt wird. Große Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens werden ihm in verschiedenen Nachrichten zugeschrieben. — Das *tributum* oder *stipendium* haftete übrigens als eine Reallast auf dem Grundstück, wie schon aus den Bezeichnungen: *praedia tributaria, stipendiaria*, erhellt; mit dem Grundstück geht es auf den neuen Erwerber desselben über, an den sich der Staat auch wegen der Rückstände aus der Zeit des früheren Eigentümers hält.[4] Ja, es war schon zur Zeit d Alexander Severus[5] eine bei einer Veräußerung des Grundstücks abgeschloss

[1] L. 4 pr. D. de censib. 50, 15: *Formula censuali cavetur etc.*
[2] C. J. Gr. 8656. 8657. Dazu Mommsen im Hermes Bd. 3 S. 436 ff. EN,
[3] L. 7 C. Th. de bonis proscriptorum 9, 42.
[4] L. 7 pr. D. de public. 39, 4. [5] L. 1 C. sine censu 4, 47.

) ff.

Verabredung, wonach der Veräußerer sei es die Rückstände, sei es die Steuern auch für die Zukunft tragen sollte, für nichtig erklärt. Steht aber einem Nichteigentümer an dem Grundstück ein die Fruchtziehungsbefugnis einschließendes dingliches Recht zu, z. B. ein *ususfructus*, ein emphyteutisches Recht, so haftet dieser dem Staat für das auf dem Grundstück lastende *stipendium* oder *tributum*.[1] Wurde zwischen Schuldner und Gläubiger bei Hingabe des Grundstücks zum Besitzpfand verabredet, daß der Gläubiger die Grundsteuer nicht tragen solle, so war ein solches *pactum* wenigstens für den *fiscus* unverbindlich, denn *pactis privatorum formam iuris fiscalis convelli non placuit*.[2]

Neben der Grundsteuer kam schon in der früheren Kaiserzeit in den Provinzen eine Kopfsteuer, ein *tributum capitis*, vor, welchem auch römische Bürger unterworfen waren..[3] Diese war ein festes Kopfgeld für alle Köpfe derer, die ihr überhaupt unterworfen waren. Daß *tributum capitis* im weiteren Sinne für die, welche Vermögen hatten, auch eine Quote des Vermögens, aber nur des beweglichen, nach dem *census* bedeutet habe, wie Huschke[4] annimmt, ist nicht zu erweisen und schon deshalb unwahrscheinlich, weil in den erhaltenen Nachrichten über das *tributum capitis* von verschiedenen Klassen der besteuerten Personen nach ihrem Vermögen nie die Rede ist. Wohl aber gab es neben Grund- und Kopfsteuer schon in der früheren Kaiserzeit eine besondere Steuer für Kaufleute und andere *negotiatores*, Gewerbetreibende, welche sich allmählich immer mehr und mehr ausdehnte. So legte namentlich Alexander Severus einer ganzen Anzahl von Handwerkern eine Abgabe auf.[5] Näher darüber wird auch erst bei der Darstellung der diokletianischen Steuerverfassung zu handeln sein.

Fassen wir zum Schluß dieser Darstellung die Lage der Provinzen unter dem Prinzipat im ganzen ins Auge, so muß gesagt werden, daß sie sich entschieden gebessert hat. In dem *princeps* war eine über allen Provinzialstatthaltern stehende Instanz gegeben, an welche Beschwerden über Willkürlichkeiten und Malversationen derselben gebracht werden konnten. Das dem *princeps* eingeräumte *ius proconsulare* über die senatorischen Provinzen setzte ihn in den Stand, eine Kontrolle auch über die Statthalter der letzteren auszuüben, und diese war ohne Zweifel strenger und wirksamer als die schlaffe Aufsicht des Senats über das Statthalterregiment in republikanischer Zeit. Nicht bloß die Legaten der kaiserlichen Provinzen, sondern auch die Prokonsuln empfingen in kaiserlichen Mandaten[6] ihre stehenden Instruktionen und mußten in Fällen, welche in denselben nicht vorgesehen waren, sich an den Kaiser um Weisung wenden,[7] welche dann durch ein Reskript erfolgte. Die Abhängigkeit vom *princeps* war bei Legaten und Prokonsuln ziemlich die gleiche. Auch eine gemeinsame Bezeichnung sämtlicher Provinzialstatthalter kam schon im ersten Jahrhundert der Kaiserregierung auf. Die Behauptung Puchtas, daß der Name *praeses provinciae* eigentlich nur der Titel für die *provincias Caesaris regentes* gewesen sei und erst nachher eine allgemeinere Bedeutung erhalten, in welcher er auch die Prokonsuln mit umfaßt habe,[8] ist unbegründet. Die Richtigkeit derselben folgt nicht daraus, daß es in

[1] L. 7 §. 2. L. 52 D. de usufr. 7, 1. L. 28 D. de usu leg. 33, 2. L. 2 C. de iure emphyt. 4, 66.

[2] L. 42 D. de pactis 2, 14.

[3] Tertullian. apolog. 13. L. 8 §. 7 D. de censib. 50, 15. Dio Cass. 26, 3 u. a.

[4] Census u. Steuerverf. der früheren römischen Kaiserzeit S. 179.

[5] Vita Alexandri Severi 24. 32.

[6] Dio Cass. 53, 15. Plin. ep. 10, 64; l. 6 §. 3 D. de off. procons. 1, 16.

[7] Vgl. z. B. Eusebii hist. eccl. 2, 2 und das zehnte Buch der Plinianischen *epistolae*.

[8] Instit. I[8] §. 93 S. 235.

den Digesten außer dem Titel *de officio proconsulis* noch einen besonderen Titel *de officio praesidis* giebt. Dies weist nur darauf hin, wie auch der Inhalt der Titel zeigt, daß es besondere Vorschriften gab, welche nur die Prokonsuln betrafen, während das in dem Titel *de officio praesidis* Vorgetragene für alle Provinzialvorsteher galt. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt, wie PUCHTA annimmt. Der häufigere Gebrauch der allgemeinen Bezeichnung für die Statthalter, welche keinen angeseheneren Titel hatten, führte dahin, daß jene sich auf die Vorsteher der kaiserlichen Provinzen, ja auf die geringste Art derselben, die Prokuratoren, beschränkte.

§. 76. Die Städte. Verschiedene Arten derselben.

Auf den städtischen Gemeinwesen beruht schließlich das ganze römische Reich. Die Kaiserzeit hat die verschiedenen Arten derselben, so wie sie sich in republikanischer Zeit ausgebildet hatten, zunächst unverändert übernommen. Es gab nach wie vor Munizipien und Kolonieen, sowohl in Italien, als in den Provinzen, und entstanden neu durch Verleihung des römischen Bürgerrechts an ganze Provinzialstädte und neue Gründungen von Militärkolonieen. Die Munizipien und Kolonieen in den Provinzen wurden ganz nach römischem Muster organisiert. Sehr merkwürdig ist, daß, wie namentlich RUDORFF[1] nachgewiesen, die Kolonieen in der Kaiserzeit in der Rangordnung den Platz vor den Munizipien einnahmen,[2] während sie in republikanischer Zeit ihnen nachstanden.[3] Der Grund dieser verschiedenen Behandlung scheint folgender zu sein. Die Munizipien waren Gemeinwesen römischer Bürger und als solche Bestandteile des römischen Staats, die Kolonieen zum größten Teil Gemeinden von Latinen, die nach der rechtlichen Theorie außerhalb des römischen Staats standen und daher jenen an Dignität nicht gleichgeachtet werden konnten. Anders stellte sich das Verhältnis, seitdem sämtliche italische Kolonieen das römische Bürgerrecht erlangt hatten und nur noch Kolonieen römischer Bürger, insbesondere Militärkolonieen deduciert wurden. In dem neu gegründeten, von dem lebenslänglichen *imperator* beherrschten Militärstaat erscheinen die Kolonieen nicht mehr als auswärtige Gemeinden, sondern auch als dem Innern des römischen Reichs angehörige; ebenso erscheint es vom Standpunkt des Militärstaats als begreiflich, daß die Kolonieen, unter denen die neuen, aus den Veteranen deducierten Militärkolonieen den Ausschlag geben, höher geachtet wurden als die vielfach zu unbedeutenden Landstädten herabgesunkenen Munizipien. Diese Änderung der Verhältnisse erklärt es, daß, während früher eine Kolonie wohl danach getrachtet hatte, zu einem *municipium* erhoben zu werden,[4] in der Kaiserzeit nicht selten Provinzialstädten auf ihren Wunsch, ohne daß Kolonen dahin deduciert wurden, vom Kaiser das *ius et nomen coloniae* verliehen wurde.[5] Eine bedeutungsvolle Rolle spielt auch in der früheren Kaiserzeit die Verleihung des s. g. *ius Latii* an Provinzialstädte, die, wie früher gezeigt, schon in republikanischer Zeit begonnen hatte. Unter den Kaisern des julisch-

[1] Schrift. der Feldmesser II, S. 413 ff.

[2] So in der lex Mamilia c. 53. 54. 55. Plin. ep. 3, 31; 3, 4, 1; 3, 6, 3. Feldmesser I, 19, 4; 20, 8; 114, 2; 35, 13; 135, 2; 163, 27; 135, 20; 137, 5; 160, 9; 163, 26. Isidor or. 15, 2.

[3] Cic. Phil. 2, 24 (58); 4, 3, 7; pro Sextio 14, 32; in Pis. 22, 51; de pet. cons. 8; pro domo 28, 75. Lex Rubria c. 20 Z. 43; c 21 Z. 2. 3; c. 22 Z. 26; c. 23 Z. 53. 56. 58. Lex Jul. munic. c. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. [4] Gell. 16, 13.

[5] L. 1 §§. 3. 6 L. 8 §. 7 D. de cens. 50, 15. Plin. n. h. 5, 2, 20.

claudischen Hauses ist mit diesen Verleihungen nach dem Vorgang des Augustus sparsam verfahren worden: es wurden dieser Privilegierung teilhaftig einige Städte in *Gallia Narbonensis*, die *Alpes Cottiae*, der Distrikt der *Alpes maritimae*, einige Aquitanische Stämme. In den Bürgerkriegen nach dem Sturz Neros wurde freigebiger mit unsrem Privileg umgegangen, und Vespasian verlieh die Latinität an ganz Spanien, welches übrigens damals schon ganz romanisiert war.[1] Der Zweck des ganzen Instituts war, in den zur Romanisierung sich eignenden Provinzen: Sicilien, den Alpenländern, Gallien, Spanien, Afrika als Vorstufe zur Erlangung des vollen Bürgerrechts zu dienen. Verleihung dieses Rechts an Gemeinden namentlich im griechischen Orient lassen sich nicht nachweisen.[2] Die Zeiten der Latinität waren im wesentlichen vorbei, seitdem unter Caracalla

[1] Die Nachweisungen über diese Ausbreitung des latinischen Rechts giebt Hirschfeld, zur Geschichte des latinischen Rechts, in der Festschrift zur 50jähr. Gründungsfeier des Archäol. Instituts in Rom (Wien 1879) S. 15.

[2] Eine viel weitere Ausdehnung des latinischen Kolonialrechts würde nach einer neuerlich von Mommsen aufgestellten Ansicht (Hermes XVI S. 458 ff.) anzunehmen sein. Diese Ansicht geht aus von der Rechtsstellung der *equites singulares*, einer an die Stelle der älteren germanischen Leibwächter, etwa seit Hadrian, getretenen Reitertruppe, deren Angehörigen nach Mommsen das latinische Recht zugekommen sein soll. Mommsen knüpft daran den Satz, „daß diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen habe," ein Satz, der dahin führt, daß eine ganze Anzahl Städte, welche man bisher als Bürgerkolonieen betrachtete, fortan als latinische zu betrachten wären. Gegen Mommsens Annahme hat sich mit Entschiedenheit Hirschfeld (Gallische Studien. Exkurs über die Verbreitung des latinischen Rechts im römischen Reich, in den Sitzungsberichten der Kaiserl. Ak. d. Wissensch. ph. hist. Kl. CIII. Bd. Jahrg. 1883 S. 319 ff.) erklärt, dessen Gegenargumente von Mommsen in dessen Abhandlung über die Konskriptionsordnung der röm. Kaiserzeit (Hermes XIX S. 74 ff.) kritisiert worden sind. M. E. darf der Rechtshistoriker von der Annahme Mommsens bislang noch nicht als von einem genügend gesicherten Forschungsergebnis Gebrauch machen. Es sei gestattet, hier folgendes hervorzuheben. Das Fundament der Deduktion Mommsens, daß dem *eques singularis* das latinische Recht zugekommen sei, scheint mir kein gesichertes. Dafür wird angeführt (Hermes XVI S. 460), daß bei diesen Reitern nie die eigentlich peregrinische Namensform begegnet, sondern alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, die sich als Bataver, Caninefaten u. s. w. bezeichnen, die gewöhnlichen italischen drei oder mit Unterdrückung des Pränomen zwei Namen führen. Da andererseits den Namen nie die *tribus* beigefügt werde, so sei anzunehmen, daß den *equites singulares* nicht das römische Bürgerrecht, sondern nur die Latinität zugestanden habe. Ist denn aber wirklich die latinische Namensform ein Beweis der latinischen Rechtsstellung? Könnte nicht den *equites singulares*, um sie von der ältern germanischen Leibwache, welche nur ein Teil des unfreien kaiserlichen Hausgesindes war, zu unterscheiden, und als militärisch geordneten Truppenkörper erscheinen zu lassen, durch kaiserliches *beneficium* das Recht gegeben bezw. die Pflicht auferlegt sein, lateinische Namen anzunehmen, ohne daß sonst an ihrer *peregrina condicio* vorläufig etwas geändert wäre? Es würde solche Verleihung der des *ius togae* ähnlich sein, welche auch durch kaiserliches *beneficium* erfolgte und für sich auch nicht mehr als das Recht zum Tragen der *toga* und doch wohl auch der Annahme eines römischen Namens gewährte (l. 32 de iure fisci 49, 14). Vgl. auch Hirschfeld, a. a. O. S. 327 A. 3. — Gesichert scheint mir auch nicht die Annahme, daß kein Vollbürger, sei es mit Beibehaltung, sei es unter Aufgabe seines Bürgerrechts, in die Truppe der *equites singulares* habe eintreten können. Der durchschlagende Beweis für diese Rechtsregel soll darin liegen, daß in jener Truppe die Italiener mit verschwindenden Ausnahmen und die spanischen und gallischen Namen ohne eine einzige fehlen (Hermes XVI S. 470). Allein wenn, wie Mommsen selbst annimmt, die Ausschließung der Italiener überhaupt von der Werbung für die Legionen nicht auf einer organisatorischen Vorschrift, sondern nur auf einer Maxime der Regierung beruhte, warum konnte nicht einfach durch kaiserliche Verwaltungsverfügung die Werbung für die *equites singulares* auf gewisse Gebiete beschränkt werden, zumal ja die *equites singulares* an die Stelle der älteren germanischen Leibwache zu treten bestimmt waren?

an alle freigeborenen Bewohner des römischen Reichs das römische Bürgerrecht verliehen wurde. Die mit dem *ius Latii* beliehenen Provinzialstädte wurden, wie die Stadtrechte von Salpensa und Malaca zeigen, als *municipia* bezeichnet: es sind also in der Kaiserzeit *municipia civium Romanorum* und *municipia latina* zu unterscheiden. Auch dies erklärt sich aus der mit der Begründung des Prinzipats wenigstens angebahnten Veränderung in der Stellung der Städte latinischen Rechts. Sie sind auch in der rechtlichen Theorie nicht mehr auswärtige, gewissermaßen souveräne Gemeinden, sondern ebenso wie die Bürgermunizipien dem *princeps* untergebene, dem Innern des Reichs angehörige Gemeinden, wenn auch mit eigentümlicher Rechtsstellung. *Municipium* ist daher im Sprachgebrauch der Kaiserzeit die allgemeine Bezeichnung für alle Arten von Städten römisch-latinischer Verfassung, ja in den Zeiten nach Caracalla für alle Städte des Reichs im Gegensatz zu Rom. Dementsprechend ist auch *Latinus* in der Kaiserzeit nicht mehr Bezeichnung für den einer streng genommen auswärtigen latinischen Gemeinde angehörigen Bürger, sondern es ist einmal Bezeichnung der vollen Zugehörigkeit zu einer der Gemeinden latinischen Rechts innerhalb des römischen Reichs, sodann Bezeichnung der Stufe der Rechtsfähigkeit, welche zwischen den *cives romani* und den Peregrinen, der niedrigsten Stufe, in der Mitte steht. Was in dem einer Stadt verliehenen *ius Latii* enthalten war, ist im allgemeinen schon früher dargelegt, und die nach dem Muster der italischen gebildete Verfassung dieser Städte wird noch in diesem §. näher darzulegen sein. In einem Punkte aber hat, wie es scheint, das *ius Latii* in der Kaiserzeit eine weitere Entwicklung erfahren. Auf Grund einer früher nur mangelhaft entzifferten Stelle in Gaius' Institutionen I, §. 96 hatte schon Niebuhr[1] ein *maius* und *minus Latium* unterscheiden wollen, eine Hypothese, deren Richtigkeit von einzelnen Späteren angenommen und verteidigt, von anderen dagegen lebhaft bestritten wurde, und in der That konnte die Art, wie Niebuhr den Unterschied erklärte, nicht befriedigen. Seitdem Studemunds Scharfblick unseren Paragraphen entziffert, sind alle Zweifel darüber, daß Niebuhrs Annahme eines *maius* und *minus Latium* richtig war, beseitigt. Nach Gaius' Worten gewährte das *minus Latium* nur denjenigen Latinen die römische Civität, welche in der betreffenden Stadt einen *magistratus* oder *honor* bekleideten, das *maius* dagegen außerdem noch allen zu Dekurionen gewählten. Neuerlich hat dann Hirschfeld die weitere Frage, wann die Scheidung des latinischen Rechts in ein *maius* und *minus Latium* stattgefunden habe, soweit dies nach dem bis jetzt vorliegenden Quellenmaterial geschehen kann, in befriedigender Weise beantwortet.[2] Die über die Verleihung des *ius Latii* in republikanischer Zeit erhaltenen Zeugnisse erwähnen nur, daß die Bekleidung von Gemeindeämtern zum römischen Bürgerrecht führte,[3] das später s. g. *minus Latium* war das einzige damals bekannte latinische Recht. Es giebt überhaupt bis auf Gaius keine Nachricht, in welcher das s. g. *maius Latium* erwähnt oder angedeutet wäre. Ein von Hirschfeld[4] angeführter innerer Grund macht es nun sehr wahrscheinlich, daß die von Gaius bezeichnete Scheidung des latinischen Rechts nicht lange vor ihm aufgekommen ist. Während noch im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit die Zahl der Bewerber um den Dekurionat eine genügende gewesen zu sein scheint, zeigen sich seit Trajan die Spuren davon, daß die kostspieligen und auch sonst

[1] Römische Geschichte II, S. 92. [2] Zur Geschichte des latinischen Rechts S. 1—16.
[3] Asconius in Pisonianam p. 3. Cic. ad Att. 5, 11, 2. Strabo 4, 1, 12.
[4] A. a. O. S. 15 f.

mit Last und Verantwortlichkeit verbundenen Dekurionenstellen gemieden wurden.[1] Die Verleihung des *maius Latium* sollte in der betreffenden Provinzialstadt zur Bewerbung um den Dekurionat anlocken. Das *maius Latium* dürfte also nicht vor dem Anfange des zweiten Jahrhunderts aufgekommen sein. Gaius' Worte: *idque compluribus epistulis principum significatur* führen zu der Annahme, daß die Scheidung jener zwei Kategorieen des latinischen Rechts auf kaiserlichen Reskripten beruht.

Von den italischen Munizipien und Kolonieen unterschieden sich die Munizipien, Kolonieen und Städte latinischen Rechts in den Provinzen gemeinsam dadurch, daß sie wie die nichtrömisch-latinischen Provinzialstädte an sich der Besteuerung unterlagen und, soweit sie der Jurisdiktion des Statthalters unterstanden, zu den *conventus* gehörten. Daß besondere Privilegien ihnen, wie anderen Provinzialstädten, eine günstigere Stellung verschaffen konnten, versteht sich von selbst. — Was die Provinzialstädte nicht römischer oder latinischer Verfassung betrifft, so dauern auch bezüglich ihrer in der Kaiserzeit die in der republikanischen schon vorkommenden Unterscheidungen fort. Die meisten derselben sind stipendiäre, der Jurisdiktion des Statthalters unterstehende, es giebt aber auch noch *civitates foederatae*, *liberae*, *immunes*. Dauernd sind indessen diese eximierten Städte von einer Kontrolle namentlich ihrer Vermögensverwaltung nicht befreit geblieben. Seit Trajan wurden für sie vielfach Aufsichtsbeamte senatorischen Ranges vom Kaiser bestellt, anfänglich als außerordentliche Kommissarien mit dem generellen Auftrag, das zerrüttete Gemeinwesen, namentlich den Haushalt sämtlicher einer Provinz angehöriger *civitates liberae* einer Revision zu unterwerfen und in bessern Stand zu bringen. Solchen kaiserlichen Kommissarien wurden fünf *fasces* gegeben,[2] verschiedene Benennungen nach dem Zweck des ihnen erteilten Auftrags kommen für sie vor (*missus — ad ordinandum statum liberarum civitatium*, *διορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων*, *legatus — ad rationes civitatium Syriae putandas* u. dgl.[3]). Im 3. Jahrhundert wurde der feste Titel dieser Aufsichtsbeamten *corrector civitatium liberarum* (*ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων*).[4] Auch die *reges socii* wurden in der Periode des Principats als *membra partesque imperii* (Suet. Aug. 60) angesehen, ihre Unterordnung wurde auch äußerlich mehr betont.[5]

Ein besonderes Privilegium, welches einzelnen Provinzialstädten von den Kaisern verliehen wurde, war das s. g. *ius Italicum*. Die von Sigonius[6] gegebene Erklärung desselben, wonach es einen eigentümlichen Stand der Personen, eine Mittelstufe zwischen Latinen und Peregrinen bezeichnet, ist namentlich von Savigny[7] gründlich widerlegt worden. Savigny hat gezeigt, daß das *ius Italicum* sich gar nicht auf den Stand einzelner Menschen, sondern auf den Zustand mancher Stadtgemeinden bezog. Dasselbe soll nach ihm 3 Stücke enthalten haben: 1) freie Verfassung mit selbstgewählten Obrigkeiten, so wie sie in den italischen Munizipien und Kolonieen vorkommen (Duumvirn, Quatuorvirn), 2) Freiheit von Grundsteuer und Kopfsteuer, 3) Fähigkeit des zu dem betreffenden Stadtgebiet gehörenden Bodens, im Eigentum *ex iure Quiritium* zu stehen. —

[1] Trajanus Plinio 118 K.: *adversus eos qui inviti fiunt decuriones.* C. J. L. n. 532, 2 v. 8. v. 10—17. [2] Vgl. Dio Cass. 57, 17. Tac. ann. 2, 47 u. a. St.

[3] Philostratus vita soph. 1, 19. Plinius ep. 8, 24, 2. Epictetes diss. 37. Henzen 6483. 6484. C. J. Gr. 4033. 4034 u. a. [4] Vgl. C. J. L. III, 6103. L. 20 D. de off. praes. 1, 18.

[5] Näheres in der S. 339 A. 1 citierten Schrift von O. Bohn. [6] De iure Italiae Lib. I c. 21.

[7] Über das *ius Italicum* (vermischte Schriften I, S. 29—80). Eine neue Arbeit über das *ius Italicum* rührt her von E. Beaudouin, *Étude sur le ius Italicum*. Paris 1883. Die mir bei der Revision des Drucks zugehende Schrift von B. Heisterbergk, Name und Begriff des *ius Italicum* (Tübingen 1885) habe ich zu meinem Bedauern nicht mehr berücksichtigen können.

Was aber den ersten Punkt angeht, so ist es, vor allem nach Entdeckung der spanischen Stadtrechte, unzweifelhaft, daß alle römischen und latinischen Städte in den Provinzen *(municipia civium Romanorum*, Kolonieen, Städte mit dem *ius Latii)* jene freie Verfassung mit selbstgewählten Obrigkeiten (Quatuorvirn oder Duumvirn) hatten, darin also kein Vorzug lag, den das *ius Italicum* erst gewähren konnte, denn einer Peregrinengemeinde konnte dieses Recht, wie SAVIGNY selbst annimmt, überhaupt nicht verliehen werden. Seinem Grundbegriffe nach ist das *ius Italicum* überhaupt kein Recht, welches sich auf die städtische Korporation als solche, auf die Personengemeinschaft bezieht, es ist vielmehr ein Recht, welches der Kolonie oder dem Munizipium als Territorium verliehen wird. Man kann sich dagegen nicht, wie SAVIGNY und noch MARQUARDT[1] thun, auf l. 1 § 2 D. de censibus 50, 15 berufen, wo Ulpian sagt: *est et Heliopolitana, quae a Divo Severo per belli civilis occasionem Italicae coloniae rem publicam accepit.* Heliopolis war zwar schon, wahrscheinlich seit Augustus, Kolonie,[2] aber es ist sehr wohl möglich, daß es, wie andere nichtrömische Städte, z. B. Neapolis, auch später noch nichtrömisch-latinische Behörden eigentümlicher Art behalten hat. Von Septimius Severus erhielt nun die Stadt ein doppeltes: die reinrömische Kolonieverfassung und das *ius Italicum*, so daß Ulpian in einem Ausdruck sagt, was sonst getrennt gesagt wird *(coloniam iurisque Italici fecit)* — Italien ist nur ein territorialer Begriff. Wenn einer Provinzialgemeinde das *ius Italiae* verliehen wird,[3] so heißt das, daß ihr Territorium dem italischen Territorium gleichgestellt wird. Darin liegt aber, da die Auspizien in der Kaiserzeit keine Bedeutung mehr haben, daß in jenen Gebieten keine Grundsteuer entrichtet zu werden braucht,[4] und daß der Grund und Boden fähig ist, im Eigentum *ex iure Quiritium* zu stehen.[5] Folge dieser letzteren Fähigkeit war, daß die Grundstücke dieser Gebiete Gegenstand einer *mancipatio*, *usucapio*, *vindicatio ex iure Quiritium*, *in iure cessio* sein konnten, daß ferner das Verbot der Veräußerung italischer Dotalgrundstücke auf sie anwendbar war. Ganz regelmäßig nimmt man an, daß das *ius Italicum* auch Freiheit von der Kopfsteuer gewährt habe, und, wie es scheint, mit Recht, denn von Laodicea und Berytos wird gesagt, sie seien: *iuris Italici et solum earum*, und ein von Vespasian den *Caesarienses* erteiltes Privilegium, wonach sie Kolonie und vom *tributum capitis* frei sein sollten, legte Titus dahin aus, daß ihnen das *ius Italicum*, also auch Freiheit von Grundsteuer gewährt sei,[6] was doch kaum möglich gewesen wäre, wenn im *ius Italicum* die Befreiung von der Kopfsteuer gar nicht gelegen hätte. Mit dem Grundbegriffe des *ius Italicum* ist diese Befreiung von der Kopfsteuer übrigens allenfalls zu vereinigen, denn sie haftete wohl insofern am Territorium, als sie demjenigen zu Teil wurde, der in demselben sein Domizil hatte. WALTER[7] nimmt ferner an, daß die Bürger einer Stadt mit dem *ius Italicum* ebenso, wie Bürger eines italischen *municipium*, schon durch 4 Kinder eine Exkusation gegen Tutelen erwarben, während sonst in den Provinzen deferierte Tutelen nur bei fünf Kindern abgelehnt werden konnten. Solange aber diese angebliche Konsequenz des *ius Italicum* nicht quellenmäßig belegt ist, muß sie bestritten werden, denn mit dem Grundbegriff desselben ist sie nicht vereinbar. Der Bürger

[1] Römische Staatsverwaltung I, S. 363 A. 8. [2] MARQUARDT, a. a. O. S. 272 A. 1.

[3] Plin. N. H. 3, 25; 3, 139. Tit. Dig. de cens. 50, 15. L. 1 C. Th. de i. i. urb. Const. 14, 13. L. 1 C. J. de priv. urb. Const. 11, 21 (20).

[4] Dies war der Grund, warum ULPIAN und PAULUS in Schriften *de censibus* vom *ius Italicum* handelten. L. 8 pr. u. §. 7 D. de cens. 50, 15.

[5] Schriften der Feldmesser I, 35, 12 sqq.; 36, 3 sqq. Gai. II, 27.

[6] L. 8 §§. 3 u. 7 D. eod. tit. [7] Gesch. des röm. Rechts I³ S. 483 f.

eines italischen *municipium* konnte sich durch 4 Kinder gegen eine ihm in seiner Heimatstadt deferierte Tutel exkusieren, auch wenn er in einer Provinz sein Domizil hatte, sowie der Bürger einer Provinzialstadt von einer in derselben ihm deferierten Tutel nicht schon durch 4 Kinder befreit war, auch wenn er in Italien domiziliert war. Die Pflicht, die Tutel zu übernehmen bezw. das Recht sie abzulehnen, ist für die Bürger der betreffenden Gemeinde nicht an das Domizil, den Zusammenhang mit dem Territorium, sondern an das an der Person haftende Bürgerrecht geknüpft. — Das *ius Italicum* ist meistens Kolonieen verliehen worden, häufig wurden die Deduktion einer Kolonie oder die Verleihung des *ius coloniae* und die Gewährung der *ius Italicum* an dieselbe verbunden. Daß aber auch Munizipien das *ius Italicum* verliehen wurde, zeigt namentlich das Beispiel von Stobi in Makedonien.[1] Dagegen ist die Verleihung dieses Rechts an eine Peregrinenstadt nicht erweislich und, wie SAVIGNY treffend ausführt, schon aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil die Verleihung dieses Rechts gerade den Bürgern solcher Stadt einen wesentlichen in demselben liegenden Vorteil nicht gebracht hätte, da sie selbst Peregrinen, also aus persönlichen Gründen des quiritarischen Eigentums unfähig waren. Während man in der früheren Kaiserzeit mit der Gewährung unseres Rechts noch ziemlich sparsam gewesen zu sein scheint, verfuhr umgekehrt Septimius Severus, dessen Streben dahin ging, den Provinzen volle Gleichberechtigung mit Rom und Italien zu verschaffen, sehr freigebig damit. Es war jetzt die Zeit gekommen, die bis dahin noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen den Städteverfassungen möglichst zu beseitigen. Die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle damals lebenden Bewohner des römischen Reichs durch Caracalla war nur „die letzte Konsequenz des Regierungsprinzips seines Vaters, gleiches Recht für alle Unterthanen zu schaffen, Regierung und Verwaltung im ganzen Reiche zu uniformieren." Seit dieser Zeit wurde die römische Dekurionatsverfassung, wie sie sich später in allen Städten des römischen Reichs findet und die Voraussetzung der Verwaltung desselben in seiner späteren Gestalt war, allmählich überall durchgeführt, wenngleich dadurch nicht das Fortbestehen mancher alten Institutionen namentlich in den griechischen Städten ausgeschlossen wurde.[2] Es ist hier also die richtige Stelle, die Verfassung und Verwaltung der römischen Städte, wie sie in der früheren Kaiserzeit gestaltet war, darzulegen. Früher war man ganz wesentlich auf die Schriften der klassischen römischen Juristen als Grundlage für eine solche Darstellung angewiesen: diese zeigen uns aber das Städtewesen schon in dem Übergange zu dem späteren Zustande der Knechtung, sie zeigen es nicht mehr in der ursprünglichen Reinheit. Für die frühere Zeit fehlte es aber an Quellen. Diesem Übelstande ist abgeholfen durch die Auffindung der spanischen Stadtrechte von Salpensa und Malaca, welche über die Verfassung der latinischen Munizipien ganz neue Aufschlüsse gegeben haben, und des Stadtrechts einer cäsarischen Bürgerkolonie, der *colonia Genetiva Julia* in Spanien, durch welche die durch jene gewonnenen Kenntnisse wesentlich ergänzt werden. Wenn auch

[1] L. 8 §. 8 D. eod. tit. Daß Stobi bis Elagabal Munizipium war, zeigt MARQUARDT, a. a. O. S. 163 A. 12.

[2] Auch in Städten, wie Massalia, welches sich in der früheren Kaiserzeit noch die griechische Verfassung bewahrt hatte, ist diese seit Marc Aurel schon durch die römische Kolonialverfassung ersetzt. Die *civitas* der Vocontier dagegen scheint sich ihre nationalkeltische Verfassung noch länger bewahrt zu haben. Vgl. darüber HIRSCHFELD, Gallische Studien, a. a. O. S. 284 f. S. 289 ff.

die Verfassung der Munizipien, Kolonieen und der Städte mit *ius Latii* im Anfang der Kaiserzeit in manchen Einzelnheiten gewiß noch voneinander abwich, so kann doch namentlich auf Grund jener Funde eine Darstellung der römischen Städteverfassung in der früheren Kaiserzeit gegeben werden, da angenommen werden darf, daß den von den Machthabern der letzten Zeit der Republik und den Kaisern verliehenen Stadtrechten gewisse allgemeine Schemata zu Grunde lagen, welche unter sich in den wesentlichsten Zügen übereinstimmten und den Verhältnissen der einzelnen Stadt mit geringen Modifikationen angepaßt wurden, wie die allgemeine Klagformel des Edikts dem konkreten Rechtsfall. Je mehr die Selbstverwaltung der Städte sank und das Eingreifen der kaiserlichen Verwaltung zunahm, desto mehr wird auch die Verfassung der Städte uniformiert worden sein, so daß etwa in den Zeiten des Septimius Severus und Caracallas von einer allgemeinen *lex municipalis*, von einem für alle Städte des Reichs geltenden Verfassungsschema geredet werden konnte, welches man nur nicht schon in die letzten Zeiten der Republik verlegen darf.

§. 77. Die Städte. Verfassung derselben.

Es sollen im folgenden die Volksversammlungen der Städte, der Gemeinderat, die Magistratur und deren Kompetenz, die ständische Gliederung der Bürger besprochen werden. — Die Bürgerschaft war entweder in Kurien oder in *tribus* gegliedert. Nach dem Stadtrecht von Malaca bestand dort die Kurieneinteilung, leider ist aber der die *distributio curiarum* betreffende Abschnitt verloren. Dagegen in der *colonia Julia Genetiva* muß die Bürgerschaft in *tribus* geteilt gewesen sein, da nach dem Stadtrecht derselben (4, 18) die Renuntiation der in den Komitien gewählten Magistrate *pro tribu* geschah. Die Einteilung in Kurien wird auch sonst mehrfach für andere Städte erwähnt,[1] namentlich in Afrika scheint sie die allgemeine sowohl für Munizipien wie Kolonieen gewesen zu sein. Die Einteilung in *tribus* ist durch einige Inschriften auch für die von Augustus deducierte Kolonie *Lilybaeum* bezeugt.[2] Danach waren also auch die Volksversammlungen in den verschiedenen Städten entweder *comitia curiata* oder *comitia tributa*. Sachlich wird der Unterschied kein wesentlicher gewesen sein. — Ein eigentliches Gesetzgebungsrecht stand den Komitien der Städte in der Kaiserzeit, da diese keine souveränen Gemeinwesen waren, gewiß nicht mehr zu; ebensowenig eine Kriminalgerichtsbarkeit. Dagegen unterliegt es nach Auffindung der spanischen Stadtrechte keinem Zweifel mehr, daß noch zur Zeit Domitians die Wahl der städtischen Magistrate in den Städten mit *ius Latii* (und gewiß nicht minder den Bürgergemeinden) den Komitien zustand.[3] Die Anordnung des Tiberius, welche in Rom die Wahlen der Magistrate auf den Senat übertrug und den Komitien nur eine scheinbare Mitwirkung beließ, hat sich also nicht auf die Kommunalwahlen erstreckt. Daß im ersten Jahrhundert der Kaiserregierung die Beteiligung des Volkes an diesen Wahlen noch eine lebhafte war, zeigen die in Pompeji und anderen Städten üblichen Empfehlungen zu den Wahlen, welche an die Mauern, Monumente u. dgl.

---

[1] Vgl. die von Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 467 gegebenen Nachweisungen.

[2] Nachgewiesen von Mommsen, im Kommentar zur Lex col. Jul. Gen. (Ephem. epigr. I, S. 123 A. 1).

[3] Lex Mal. 51—60. Mommsen, Stadtrechte S. 410. S. 421 ff.

geschrieben wurden.[1] Andere wesentliche Funktionen, als diese Wahlen, scheinen den Munizipalkomitien nicht mehr zugestanden zu haben, wie schon daraus zu schließen ist, daß in dem Stadtrecht von Malaca der Abschnitt über die Komitien einen Teil der Bestimmungen über die Magistratswahlen bildet. Außer den Wahlen sind auch Ehrenerweisungen, z. B. das Setzen einer Statue, durch die Komitien beschlossen,[2] zu Beginn der Kaiserzeit auch die Kooptation eines Patrons der Stadt.[3] Die Bestimmungen über das bei den Wahlkomitien einzuhaltende Verfahren, welche in dem vorher genannten Stadtrecht vollständig erhalten sind, entsprechen ganz den zerstreuten Nachrichten, welche über das bei den römischen Kuriat- und Tributkomitien beobachtete Verfahren auf uns gekommen sind, und machen die letzteren erst recht verständlich. Über den zur Wahlleitung berechtigten Beamten wird später zu reden sein, hier soll der Wahlakt selbst dargestellt werden. Um ihn zu sichern, findet sich in dem Stadtrecht die Bestimmung c. 58, daß niemand durch Intercession oder irgend eine andere Handlung die Abhaltung und Durchführung der Wahlkomitien hindern solle, gegen den Übertreter dieses Verbots soll für jede Zuwiderhandlung eine Popularklage auf 10000 Sesterzen, welche der Stadtkasse verfallen, gegeben werden. Die Wahlen geschehen für ein Jahr, bezw. Ergänzungswahlen für den Rest des betreffenden Jahres.[4] Die Liste der Kandidaten, über welche demnächst der Beamte die Komitien abstimmen zu lassen hat, ist eine gewisse Zeit vor den Komitien durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.[5] In dieselbe werden zunächst die Personen, welche sich als Bewerber innerhalb eines bestimmten Termines beim Magistrat gemeldet haben[6] *(professio, profiteri)* und als tauglich befunden sind, aufgenommen. Hat sich keine genügende Zahl tauglich befundener Bewerber gemeldet, so hat der wahlleitende Beamte noch so viel geeignete Persönlichkeiten, als an der Zahl der zu besetzenden Stellen fehlen, auch wider ihren Willen in die Liste aufzunehmen.[7] Die so Nominierten haben aber das Recht, ihrerseits je eine taugliche Persönlichkeit zu nominieren, und auch der so Nominierte hat noch das Recht, wieder einen Kandidaten auf die Liste zu bringen.[8] Über alle diese auf die Liste gebrachten wird demnächst abgestimmt, und keiner darf eine auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Aus diesen Bestimmungen wird nun ersichtlich, wie die Volkswahl abkommen mußte, seitdem die Gemeindeämter als eine Last eher gemieden als gesucht wurden. Die Volkswahl hatte keine Bedeutung mehr, seitdem es an Bewerbern fehlte und die Nomination durch den wahlleitenden Beamten aushelfen mußte. Thatsächlich war hier die Nomination entscheidend, und die Wahl eine Formalität. Doch mußte ohne Zweifel zur Nomination der Gemeinderat seine Zustimmung erteilen, dessen Zuziehung seitens des wahlleitenden Beamten wohl immer Sitte gewesen war. Die *lex Julia de ambitu*, welche nach Tiberius in Rom selbst keine Bedeutung mehr hatte, war dagegen nach Modestins Angabe[9] durch ein Senatuskonsult auf die Munizipien ausgedehnt, nach welchem den Übertreter der Vorschriften jenes Gesetzes eine Strafe von 100 *aurei* und die Infamie treffen sollte. Daß auch die einzelnen Stadtrechte darüber Bestimmungen enthielten, zeigt die *lex coloniae Genetivae* c. CXXXII, wonach der *petitor candidatus* eine gewisse Zeit vor der Wahl,

[1] Vgl. Zangemeister im C. J. L. IV p. 9 ff. Henzen 6975. 6976. 6977. 6566. L. Friedländer, Städtewesen in Italien unter d. röm. Kaisern, in d. deutsch. Rundschau 5. Jahrg. Heft 8 S. 206.

[2] Mommsen, J. N. 1429. 1432. Orelli 114. 2220. 2603. Henzen 5439. 5991. 7170 u. a. m.

[3] C. J. L. V, 4920. 4922. [4] M. 52. [5] M. 51. [6] M. 51 a. E.

[7] M. 51. [8] M. 51. [9] L. un. D. de lege Julia ambitus 48, 14.

nämlich in dem *biennium*, in dem er sich um das Amt bewirbt oder bewerben wird, weder Geschenke austeilen noch öffentliche Gastmähler geben, sondern pro Tag höchstens 9 Personen zu seiner Mahlzeit (die normale Zahl eines Privatgastmahls) einladen darf. Erfordernisse für die Wählbarkeit, also auch für die Kandidatur, waren verschiedene aufgestellt, nämlich

1) Ingenuität.[1] Ausnahmslos war diese Regel nicht, denn nach dem Recht einiger Kolonieen, in welche auch Freigelassene deduziert waren, z. B. der *colonia Julia Genetiva*, wurden auch *libertini* zu den *honores* wie als Mitglieder des Gemeinderats zugelassen.[2]

2) Freiheit von Infamie, deren einzelne Fälle in der s. g. *lex Julia municipalis* Z. 108 ff. aufgezählt sind. Auch die *lex Malacitana* c. 54 schließt von der Wahl aus, *qui in earum qua causa erit, propter quam, si civis Romanus esset, in numero decurionum conscriptorumve eum esse non liceret.*

3) Ein bestimmtes Alter. Die *lex Julia municipalis* Z. 80 ff. schrieb noch vor, daß der Bewerber entweder seiner Militärpflicht genügt oder, wenn das nicht der Fall war, das 30. Jahr erreicht haben müsse. Verschiedene Provinzialgesetze aus republikanischer Zeit schreiben vor, daß der zu Wählende das 20. Jahr erreicht haben müsse.[3] Die Kaiserzeit ließ von diesem Erfordernisse etwas nach. Nach der *lex Malacitana* c. 54 soll niemand vor Erreichung des 25. Jahres zur Wahl zugelassen werden. Dieselbe Altersgrenze wird von den Juristen als allgemeingültige für Munizipalämter vorgeschrieben.[4]

4) Auch ein *certus ordo gerendorum honorum* war vorgeschrieben. Der Duovirat sollte nicht vor Quästur und Ädilität bekleidet werden können.[5] Wer den Duovirat bekleidet hat, soll ihn nach der *lex Malacitana* innerhalb eines *quinquennium* nicht zum zweitenmal bekleiden dürfen.[6] Auch soll niemand denselben *honor continuare*, d. h. dasselbe Amt in dem auf die erste Amtsführung unmittelbar folgenden Jahre bekleiden können.[7]

5) Der Kandidat für Quästur und Duovirat, also für die Ämter, welche sich mit den Gemeindegeldern zu befassen haben, nämlich *pecuniam publicam tractare* oder *erogandam decernere* müssen, soll vor der Abstimmung der Gemeinde zu Händen des wahlleitenden Beamten Kaution, *pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractaverit, salvam is fore*, durch Stellung von *praedes*, eventuell von *praedia* leisten, als Vorbedingung seiner Wahl.[8] Da nun die für die Magistrate gestellten *fideiussores*, welche *rem publicam salvam fore* versprechen, so häufig in den Rechtsquellen erwähnt werden,[9] so ist anzunehmen, daß jene Bestimmung des spanischen Stadtrechts eine wenigstens in den meisten Stadtrechten wiederkehrende war. Dagegen ein bestimmter Census scheint für die Bekleidung der städtischen Ämter nicht allgemein gefordert, vielmehr nur im einzelnen Fall eine Prüfung eingetreten zu sein, ob die *facultates* des Kandidaten für das ihm zu übertragende Amt genügende Sicherheit gewähre.[10] Doch müssen allerdings

---

[1] M. 54. L. 1 C. ad leg. Visell. 9, 21. L. 1 C. si servus 10, 32.

[2] L. C. G. 5, 21. [3] Cic. in Verr. 2, 49, 122. Plin. ep. ad Traj. 79 ff.

[4] L. 8 D. de munerib. 50, 4. L. 6 §. 1. L. 11 D. de decur. 50, 2. L. 3 §. 10. L. 14 §. 5 D. de mun. 50, 4. L. 2 pr. D. de vacat. 50, 5 u. a. St. m.

[5] Mommsen, Stadtrechte S. 416 A. 66. [6] M. 54.

[7] L. 18 D. ad munic. 50, 1. L. 17 §. 3 D. eod. tit. L. 14 §. 5 D. de muner. 50, 4. L. 6 C. de assess. 1, 51. [8] M. 57. 60.

[9] L. 1 pr. §. 17 D. de mag. con. 27, 8. L. 68 pr. D. de fideiuss. 46, 1. L. 2 §. 5. L. 11 pr. §. 1. L. 13. L. 17 §. 15 D. ad mun. 50, 1. L. 3 §§. 3 u. 4 D. de adm. rer. 50, 8. L. un. C. de peric. eor. qui pro mag. 11, 34. [10] L. 14 §. 3 D. de munerib. 50, 4.

manche Stadtrechte die Zulassung zu gewissen Ämtern an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft haben.[1] Den Tag für die Wahlversammlung hat der wahlleitende Beamte anzusetzen. Vorgeschrieben ist in der *lex Malacitana*,[2] daß zuerst die Wahl der *duoviri iure dicundo*, dann *proximo quoque tempore* die der Ädilen, dann die der Quästoren stattfinde. Stimmberechtigt sind nicht bloß die *municipes* bezw. *coloni*, sondern auch die *incolae*, welche römische Bürger oder *Latini* sind. Für diese ist vor dem Beginn der Abstimmung eine der Kurien durchs Los zu bestimmen, in welcher sie sich an der Abstimmung beteiligen können.[3] Alle Kurien werden vom vorsitzenden Beamten gleichzeitig *(uno vocatu)* zur Abstimmung aufgerufen, zu welchem Behuf sich die Angehörigen derselben in die für die einzelnen Kurien bestimmten abgesperrten Räume *(consaepta)* zu begeben haben.[4] Die Abstimmung geschieht *per tabellam*, durch Stimmtäfelchen, welche die Stimmberechtigten in eine in dem *consaeptum* befindliche *cista*, einen Korb, werfen. Zur Überwachung der Abstimmung sind bei der *cista* jeder Kurie drei beeidigte Bürger aufgestellt, welche einer anderen Kurie angehören. Auch den Kandidaten ist es unverwehrt, je einen Stimmwächter bei den einzelnen *cistae* aufzustellen. Alle diese *custodes* dürfen in der Kurie, deren *cista* sie überwachen, mitstimmen.[5] Die vom wahlleitenden Beamten bei der *cista* Angestellten haben sodann die auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen auf einer Tafel zu verzeichnen, zu zählen und schließlich dem Vorsitzenden das Resultat zu berichten (nicht bloß das *custodire suffragia*, sondern auch das *diribere* liegt ihnen ob).[6] Der Wahldirigent proklamiert dann für jede einzelne Kurie als in dieser gewählt zunächst den, welcher die relativ höchste Stimmenzahl erhalten, dann denjenigen, auf welchen die nächsthöchste Zahl von Stimmen gefallen ist, und so fort, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Haben zwei oder mehr Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so soll der Verheiratete oder wer ihm gleichsteht *(maritorum numero est)* dem kinderlosen Unverheirateten, der, welcher Kinder hat, dem Kinderlosen, wer mehr Kinder hat, dem weniger Kinderhabenden vorgezogen werden, wobei zwei nach der Namengebung verstorbene oder ein nach der Pubertät verstorbenes einem lebenden gleichgeachtet werden sollen. Kann von denen, welche gleiche Stimmenzahl haben, keiner einen solchen Vorzug geltend machen, so soll das Los entscheiden.[7] Nachdem so das Wahlresultat für jede einzelne Kurie festgestellt und verkündet ist, soll der Wahldirigent die Namen sämtlicher Kurien in den Lostopf werfen und in der Reihenfolge, in welcher die Namen der einzelnen Kurien herauskommen, die von ihnen gewählten Personen verkünden. Der Kandidat, welcher so zuerst die absolute Majorität der Kurien erhalten, gilt als gewählt; dann derjenige, auf welchen darauf zuerst die absolute Mehrheit der Kurienstimmen gefallen ist, und so fort, bis so viel Magistrate gewählt sind, als gewählt werden müssen. Sind auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Kurienstimmen gefallen, so sollen über den Vorzug dieselben Rücksichten entscheiden, wie innerhalb der einzelnen Kurie. Als gewählt verkündet soll aber keiner werden, bevor er nicht den vorgeschriebenen Eid geleistet und Kaution *de pecunia communi* geleistet.[8]

Der Eid wurde von dem Wahldirigenten vor der *contio* abgenommen: er ging dahin, daß der Gewählte das Stadtrecht getreulich befolgen werde.[9] Wie in

---

[1] L. 21 §. 4 D. ad munic. 50, 1. Plin. ep. 1, 19. Petron. C. 44. Catull. 23, 26.
[2] M. 54. [3] M. 53. [4] M. 55. [5] M. 55. [6] M. 55. 57.
[7] M. 56. [8] M. 57. [9] M. 57. 59.

Rom selbst den Magistraten der Senat, so stand in den Munizipien, Kolonieen und Städten mit latinischem Recht den Gemeindevorstehern ein Gemeinderat zur Seite. Dieser *ordo*, *decuriones*, *decuriones conscriptique*,[1] später *curia* genannt, bestand, wie es scheint, regelmäßig aus 100 Mitgliedern,[2] daher sich denn zuweilen die Bezeichnung *centumviri*[3] für ihn findet. Die Senatsliste wurde von fünf zu fünf Jahren neu gebildet, die *lectio* stand den *duoviri quinquennales* zu, von denen demnächst zu reden ist.[4] Aufzunehmen waren zunächst diejenigen Personen, welche der letzten Liste angehört hatten, falls sie nicht rechtmäßig ausgestoßen werden konnten,[5] sodann diejenigen Personen, welche seit der letzten *lectio* einen *honor* bekleidet hatten, auf Grund dessen sie ein Anrecht auf Aufnahme in den *ordo* hatten.[6] Schon nach Ablauf der Amtszeit hatten diese Personen vorläufig Stimmrecht in der Kurie, bis sie bei der neuen *lectio* in die Senatsliste aufgenommen wurden: es gab also auch hier, wie in Rom, die Kategorie derer, *quibus in senatu sententiam dicere licet.*[7] Waren nach Aufnahme dieser Kategorie noch Plätze vakant, so konnten diese aus der Zahl der zum Dekurionat befähigten Personen besetzt werden (s. g. *pedarii* oder *pedanei*). Dieselben Eigenschaften, welche eine Voraussetzung für die Wählbarkeit zu den *magistratus* waren, wurden auch zur Aufnahme in die *curia* gefordert. Ausgestoßen werden konnte bezw. mußte jemand aus dem *ordo*, wenn einer der in der *lex municipalis* angeordneten Fälle bürgerlicher Ehrlosigkeit bei ihm zutraf. Eine Aufzählung solcher findet sich in der Tafel von Heraklea.[8] Ergänzende Vorschriften enthalten kaiserliche Konstitutionen. Auch Ausschließung aus dem *ordo* auf eine bestimmte Zeit war möglich, so daß nach Ablauf der Zeit eine Wiederaufnahme schlechthin oder mit Erlaubnis des *princeps* möglich blieb.[9] Nach der *lex coloniae Genetivae Juliae* c. CV konnte auch eine Anklage gegen einen *decurio* wegen Unwürdigkeit bei den Duumvirn erhoben werden, und der *decurio*, welcher in dem infolge solcher *accusatio* niedergesetzten *iudicium publicum* verurteilt ist, soll aus dem *ordo* ausgeschlossen werden und nicht wieder zu den Magistraturen, welche Eintritt in den *ordo* verschaffen, wählbar sein. Das festgestellte *album decurionum* wurde öffentlich verlesen und, in Erz gegraben, öffentlich ausgestellt. In demselben waren die Dekurionen nach ihrem Range, sowie sie auch in den Sitzungen zum *sententiam dicere* aufgefordert wurden, verzeichnet. Aufschluß über diese Rangordnung gewähren einmal zwei Stellen Ulpians in dem Digestentitel *de albo scribendo* 50, 3, sodann noch unmittelbarer das inschriftlich erhaltene *album* von *Canusium* vom Jahre 223 n. Chr.[10] In erster Linie werden die *patroni* der Stadt aufgeführt, deren es zwei Klassen gab: römische Senatoren *(clarissimi viri)* und römische Ritter *(viri perfectissimi)*. Diese Ehrenmitglieder gehören aber nicht zu der gesetzlichen Zahl der Dekurionen. Auf sie folgen die gewesenen Magistrate, und zwar nach dem Range der Ämter, die sie bekleidet, zuerst die gewesenen *quinquennales*, dann die gewesenen einfachen Duumvirn, darauf die gewesenen Ädilen, dann die gewesenen Quästoren. Einen Anhang zu

---

[1] Belege geben die spanischen Stadtrechte und die *lex Julia municipalis*. Ferner Henzen im Index p. 151 ff. [2] Cic. de lege agrar. 2, 35, 96.

[3] Orelli 108. 3706. 3738. 764. Henzen 6998 u. a. [4] Lex Jul. mun. Z. 83 ff.

[5] Lex Jul. mun. Z. 108 ff. Pauli sent. rec. 5, 15, 5. L. 8 C. de decur. 10, 32 (31).

[6] Lex Jul. mun. Z. 135. C. J. L. V, 532. Plin. ep. 10, 79 (83).

[7] Lex Jul. mun. Z. 96. 109. [8] Z. 110 ff.

[9] L. 5 u. 13 D. de decur. 50, 2. L. 13 §. 1 D. de lege Corn. de falsis 48, 10.

[10] Mommsen, J. N. n. 635; jetzt C. J. L. IX p. 37 ff. n. 338.

den einzelnen Klassen bilden diejenigen, welche, ohne das betreffende Amt bekleidet zu haben, durch *allectio* die an dasselbe geknüpften Rechte erlangt haben; die *allectio* geschah durch einen Beschluß der Dekurionen.[1] Dagegen die gleichfalls durch ein Dekret der Dekurionen geschehende Verleihung der *ornamenta decurionalia*, *duumviralia*[2] u. s. w. gewährte nicht die Mitgliedschaft der Kurie, sondern nur die der betreffenden Klasse zukommenden äußeren Ehrenrechte. Auf die Klasse der gewesenen Beamten bezw. der ihnen Gleichgestellten folgen die *pedarii*, welche mit den *conscripti*, wo diese vorkommen, identisch sein werden. Innerhalb derselben Rangklasse entscheidet die Anciennetät.[3] Sind mehrere gleichzeitig in die betreffende Klasse gekommen, weil sie gleichzeitig zu dem in dieselbe bringenden Amt gewählt waren,[4] so geht der vor, welcher durch mehr *suffragia* gewählt war, als ein anderer, ferner geht der Kinderhabende dem Kinderlosen vor. Aus besonderen Gründen konnten auch Kinder unter die Dekurionen aufgenommen werden,[5] welche aber nur an den Ehren desselben teilnahmen und einstweilen nicht stimmberechtigt waren.[6] Dies sind die im *album Canusinum* in letzter Linie aufgeführten *praetextati*.

Wie der römische Senat, konnten auch die Munizipalsenate nicht ohne Berufung der hierzu berechtigten Magistrate zusammentreten und Beschluß fassen. Die Verhandlungsgegenstände werden dem Gemeinderat vom Magistrat vorgelegt, die Formen der Verhandlung scheinen ganz den römischen entsprochen zu haben, die bei jenen vorkommenden technischen Ausdrücke *referre*, *verba facere*, *sententiam rogare*, *sententiam dicere* werden auch hier erwähnt.[7] Für einzelne wichtige Fälle ist in den Stadtrechten vorgeschrieben, daß die Abstimmung unter Ableistung eines Eides und schriftlich *(per tabellam)* erfolge.[8] Eine besondere Prüfung erheischt die Frage, welche Quote der Mitgliederzahl zur Beschlußfähigkeit des *ordo* verlangt wurde. Die Aufschlüsse, welche die *lex coloniae Juliae Genetivae* sowie die flavischen Stadtrechte über diese Frage gegeben haben, machen es sehr zweifelhaft, ob der in den justinianischen Rechtsbüchern ausgesprochene Satz, wonach der *ordo* nur dann als verfassungsmäßig handelnd angesehen wird, wenn wenigstens zwei Drittel seiner überhaupt vorhandenen Mitglieder erschienen sind,[9] schon in der früheren Kaiserzeit gegolten habe. Die *lex coloniae Juliae Genetivae* verlangt nach Verschiedenheit der Gegenstände eine sehr verschiedene Zahl Anwesender zur Beschlußfähigkeit des *ordo:* nämlich viermal die einfache Majorität der Gesamtzahl (3, 9. 1, 9. 3, 24. 8, 5), viermal die Hälfte = 50 (6, 18. 3, 19. 6, 33. 13, 20), zweimal zwei Drittel (4, 1. 64, 11), einmal drei Viertel (7, 44),

[1] Orelli, 2533. 3882. 3745. 1229. 3816.

[2] C. J. L. V, 3438. 4392. 4477. III, 384. 650. 1493. Orelli, 4020. Henzen, 6956.

[3] L. 1 pr. D. de albo scribendo 50, 3.

[4] L. 6 §. 5 D. de decur. 50, 2. L. 9 C. de decur. 10, 31. Aus der ersten Stelle (von Papinian) zu schließen, daß die Dekurionen durch den *ordo* selbst gewählt seien, wie Walter, Rechtsgesch. I, §. 301 und Hegel, Gesch. der Städteverf. v. Ital. I, S. 41 A. 4 thun, ist ganz unbegründet. Auch darf man die Stelle Papinians mit Zumpt und Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I², S. 185 A. 3 nicht bloß auf die beziehen, *qui in senatu sententiam dicunt.* Papinian setzt die Grundsätze über die Reihenfolge auseinander, welche bei Anfertigung des *album* und dem diesem ganz parallel gehenden *sententiam ferre* zu beobachten sind. Vgl. l. 1 D. de alb. scrib. 50, 3.

[5] L. 11 §. 2 D. de decur. 50, 2. L. 21 §. 6 D. ad munic. 50, 1. C. J. L. V, 2177. Orelli 3745—3748. Henzen, 7010. 7017.

[6] L. 6 §. 1 D. de decur. 50, 2.

[7] Lex Jul. mun. Z. 106. 128. 129. Orelli, 4036. 4038. 4040. Henzen, 7169. 7170.

[8] Lex Mal. c. 61. Mommsen, J. N. 3950. 3951. Muratori, 612, 13.

[9] L. 3 D. de decretis ab ordine faciend. 50, 9.

einmal nicht weniger als 40 (4, 12), einmal nicht weniger als 20 (11, 37), endlich einmal in einem Fall, wo Gefahr auf dem Verzug steht, soviel, als gerade da sind (5, 5). Bei so abweichenden Bestimmungen kann kaum noch von einer Regel die Rede sein. Höchstens wird man sagen können, daß als Regel das Erscheinen der *maior pars* der Gesamtzahl zur Beschlußfähigkeit erfordert werde, entsprechend der altrömischen Anschauung, daß, was die Hälfte übersteigt, das Ganze repräsentiert. So verlangt auch das Gesetz der Tafel von Heraklea einmal die *maior pars* zu einem Beschluß. Die flavischen Gesetze (aus Domitians Zeit) fordern in dem uns erhaltenen Teil viermal Anwesenheit von zwei Drittel zur Beschlußfähigkeit,[1] einmal die *maior pars*,[2] was nur mehr als die Hälfte bedeuten kann. Es wird aber ferner bei der Bestimmung über die *causae probatio* hinsichtlich der Freilassung (Salp. 28) auf den *numerus decurionum* verwiesen, *per quem decreta facta hac lege rata sunt.* Es scheint demnach eine Regel über die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl bestanden zu haben, welche zur Anwendung kam, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zahl bei einem Gegenstand erfordert wurde. Da nun viermal in besonders wichtigen Fällen ausdrücklich zwei Drittel verlangt werden, so wird man diese nicht als die regelmäßig erforderliche Zahl betrachten können. Wahrscheinlich war auch zur Zeit der flavischen Gesetze immer noch die einfache Majorität die Normalzahl. Man wird daher den Ausspruch Scävolas in l. 19 D. ad municipalem 50, 1: *Quod maior pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint* nicht mit Savigny auf den Mehrheitsbeschluß der (in genügender Zahl) anwesenden zu beziehen brauchen; wäre das die Meinung gewesen, so hätte zu *maior pars decurionum* etwa *qui tum aderunt* hinzugesetzt werden müssen. Scävola spricht vielmehr die zur Zeit des Antoninus Pius, Marc Aurels noch geltende Regel aus, daß nur mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Dekurionen zur Beschlußfähigkeit erforderlich sei. Ja, es ist nicht wahrscheinlich, daß der in l. 3 D. de decret. ab ordine faciend. 50, 9 enthaltene Satz: *Lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur quam duabus partibus adhibitis* von Ulpian in dieser Allgemeinheit ausgesprochen ist, in welcher er in den Digesten, aus dem Zusammenhang gerissen und in Anknüpfung an l. 2 D. eod. tit. *(Illa decreta, quae non legitimo numero decurionum coacto facta sunt, non valent)*, erscheint. Die Stelle ist, worauf schon Mommsen hingewiesen, aus Ulpians lib. III *de appellationibus* entlehnt und bezog sich in Ulpians Erörterung wohl nur auf die Beschlüsse über Appellationen von Multen der Munizipalbeamten an die Dekurionen. Wie dem aber auch sein mag, vor Septimius Severus, also vor der Zeit, wo die Dekurionenverfassung mehr und mehr uniformiert und auf das ganze Reich ausgedehnt wurde, wird schwerlich die Regel, daß zur Beschlußfähigkeit der Dekurionen eine Zweidrittelversammlung erforderlich sei, gegolten haben.[3] — Die *lex coloniae Juliae Genetivae* c. XCI. enthält die Bestimmung, daß der Dekurione sein Domizil innerhalb der Stadt selbst oder doch innerhalb des Umkreises von 1000 Schritt haben solle, damit die Berufung zu den Versammlungen nicht zu sehr erschwert

[1] S. 29. M. 61. 64. 67. 68. [2] M. 62.

[3] Irriges über die Anwendung der Zahlenbestimmungen der Lex col. Gen. findet sich bei Bruns, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII, S. 105 ff. Es handelt sich um die Erklärung von c. 97. 130. 131. B. meint, es sei hier eine Art Vorbeschluß schon über die Beratung vorgeschrieben. Ohne einen Vorbeschluß von dreiviertel Majorität dürfe kein Magistrat referieren, konsultieren, stimmen lassen u. s. w. und kein Dekurio seine Stimme abgeben u. s. w. Der Sinn der Bestimmungen ist aber der: es soll in den betreffenden Angelegenheiten kein Duovir anders referieren, konsultieren, stimmen lassen, kein Dekurio stimmen u. s. w. als in einer Versammlung von dreiviertel Majorität.

bezw. gegen den säumigen *decurio* sofortige Anwendung von Zwang vermöge *pignoris capio* ermöglicht werde. Ähnliche Bestimmungen mögen auch in anderen Stadtrechten vorgekommen sein.

Was die Rechte bezw. Pflichten der Dekurionen und ihr Verhältnis zu den Magistraten betrifft, so ist auch hier die Ähnlichkeit mit den römischen Institutionen nicht zu verkennen. Während *imperium*, soweit davon überhaupt die Rede sein kann, *iurisdictio* und ausführende Gewalt den Magistraten zukommen, nehmen die Dekurionen eine beratende und kontrollierende Stellung ein. Versammeln kann der *ordo* sich nicht ohne eine Berufung seitens der Magistrate. Als einmal in der Kolonie Pisä gar keine Magistrate und auch kein Präfekt vorhanden waren, da faßten zwar die Dekurionen und Kolonen aus eigener Initiative einen Beschluß, behielten aber vor, daß die gesetzliche Herstellung desselben *(legitume id caveatur)* den zu erwählenden Magistraten zu überlassen sei.[1] Die Zustimmung des Senats hatten aber die Magistrate im allgemeinen in allen die ganze Stadt, das gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten einzuholen. In der *lex coloniae Juliae Genetivae* findet sich die Bestimmung,[2] daß sowohl die Magistrate als die einzelnen Dekurionen die Beschlüsse des *ordo* pünktlich befolgen sollen: wer dies nicht thut, den soll für jeden einzelnen Übertretungsfall eine bedeutende Geldstrafe treffen. Im einzelnen stand nun den Dekurionen, ebenso wie dem römischen Senat, eine Mitwirkung bei der Feststellung des religiösen Kultus innerhalb der Gemeinde zu. So haben die Duumvirn einen Beschluß der Dekurionen darüber zu erwirken, wieviel und welche religiöse Festtage in dem betreffenden Jahr stattfinden sollen, welche Kulthandlungen von Gemeindewegen stattfinden sollen und wer sie vornehmen soll.[3] Auch haben die Dekurionen jedes Jahr auf Antrag der Magistrate die *magistri*, Vorsteher für die einzelnen *fana* zu ernennen.[4] Mit dieser Mitwirkung bei den Kultangelegenheiten hängt auch zusammen, daß die Dekurionen zu kontrollieren haben, ob die Magistrate die ihnen obliegenden *ludi* dem Gesetz gemäß ausgerichtet haben.[5] Ferner hat der *ordo* in den auswärtigen Angelegenheiten der Gemeinde sein Wort mitzureden. Im Fall eines feindlichen Angriffs auf die Kolonie hat nach der *lex Col. Juliae Genetiv.* der *ordo* das Recht, die Dekurionen zu bevollmächtigen, die Bürger und *incolae* zur Verteidigung des Gebietes der Kolonie aufzubieten.[6] Zur Adoption eines *patronus* und zu der eines *hospes* der Gemeinde hat er seine Zustimmung zu erteilen[7] und darüber zu beschließen, ob eine Gesandtschaft von Gemeindewegen abgeschickt werden solle, und die Gesandten zu wählen.[8] Auch sonst hat er für die Besorgung besonderer Geschäfte für die Gemeinde die Persönlichkeiten zu wählen und sich von den Gesandten sowie sonstigen Beauftragten über die Besorgung des ihnen gewordenen Auftrags nach der Bestimmung der *lex col. Jul. Gen.* innerhalb 150 Tagen nach Beendigung des Geschäfts bezw. nach dem Aufhören der Thätigkeit des Beauftragten Rechenschaft ablegen zu lassen.[9] Auch hinsichtlich des Gemeindevermögens und der Gemeindelasten stehen den Dekurionen Befugnisse zu, insbesondere haben sie alljährlich zu der Anweisung von Gemeindegeldern an diejenigen, welche Lieferungen für sakrale Zwecke übernommen haben, ihre Zustimmung zu erteilen;[10] ferner zu beschließen, an welchem Ort alljährlich die Verpachtungen der *vectigalia* und *ultrotributa* der Gemeinde, deren Bedingungen u. s. w.

[1] Orelli 643. [2] Lex. col. Gen. c. CXXIX. [3] L. C. G. cap. LXIV.
[4] L. C. G. cap. CXXVIII. [5] L. C. G. cap. CXXV sqq.
[6] L. C. G. cap. CIII. [7] L. C. G. cap. XCVII. CXXX. CXXXI.
[8] L. C. G. cap. XCII. [9] L. C. G. cap. LXXX. [10] L. C. G. cap. LXIX.

öffentlich zu jedermanns Kenntnis ausgestellt werden sollen,[1] stattzufinden haben, und zum Verkauf der der Gemeinde gestellten *praedes*, *praedia* und *cognitores* einzuwilligen.[2] Auch hat der Gemeinderat die, welche Gemeinderechnungen geführt und vermögensrechtliche Geschäfte namens der Gemeinde besorgt haben, binnen kurzer Frist Rechnung legen zu lassen, bezw. Kommissionen zur Abnahme solcher Rechnungen niederzusetzen und Männer zur gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche der Gemeinde zu wählen.[3] Überhaupt hat er Untersuchungen und eventuell gerichtliche Verfolgung bezüglich öffentlicher Gelder, der Gemeinde verfallener Strafen und öffentlicher Ländereien und Gebäude anzuordnen.[4] Was insbesondere die Wasserleitungen betrifft, so hat der *ordo* zu bestimmen, über welche Ländereien auch von Privaten dieselben geführt werden sollen;[5] nur sollen dabei Gebäude geschont werden. Auch die Bewilligung von *aqua caduca* an Privatleute hängt vom *ordo* ab.[6] Zur Befestigung der Stadt erforderliche Anlagen hat der Gemeinderat zu beschließen und die dafür erforderlichen Arbeiten und Leistungen unter die Pflichtigen zu verteilen.[7] Auch eine Gerichtsbarkeit steht dem Munizipalsenat insofern zu, als gegen die Verhängungen von Multen durch die Munizipalmagistrate an ihn appelliert werden kann. Außerdem bildet er in den Gemeinden latinischen Rechts das *consilium*, welches in gewissen Fällen in Verein mit dem Magistrat, vor dem eine Manumission geschehen soll, den Grund derselben billigen muß.[9] Auch zur obrigkeitlichen Bestellung eines *tutor pupillaris* hat der *ordo* seine Zustimmung zu erteilen, zur Bestellung eines Geschlechtsvormunds aber nur, wenn kein Kollege des bestellenden Beamten anwesend ist.[9] Von polizeilichen Befugnissen des *ordo* möge noch erwähnt werden, daß derselbe zum Abbruch von nicht wiederherzustellenden Gebäuden innerhalb der Stadt einwilligen muß.[10]

Das Beamtentum der von Rom abhängigen Städte war beim Beginn der Kaiserzeit noch nicht ganz uniform. Die höchsten Beamten derselben führten in republikanischer Zeit verschiedene Namen: entweder steht an der Spitze der Stadt ein Diktator oder zwei Prätoren oder Konsuln,[11] und diese alten Namen haben sich noch in der Kaiserzeit erhalten. Später ist unter dem Drucke Roms eine mehr gleichförmige Gestaltung vor allem des Oberamts der latinischen Gemeinden eingetreten. An die Stelle der alten an die frühere Unabhängigkeit erinnernden Namen sind die gleichförmigen Namen *duoviri*, *quatuorviri* getreten, offenbar zu dem Zweck, um schon durch die Bezeichnung den Unterschied zwischen dem latinischen Oberamt und dem der souveränen Gemeinde kenntlich zu machen. Ein Unterschied tritt aber in der Bezeichnung der Oberbeamten jetzt noch hervor: er besteht darin, daß entweder die beiden höchsten Beamten für die Jurisdiktion und die Adilen gesondert als *duoviri iure dicundo* und *duoviri aediles* bezeichnet oder unter der Gesamtbezeichnung *quatuorviri* zusammengefaßt werden, von denen die beiden höchsten Beamten *quatuorviri iure dicundo*, die beiden Ädilen *quatuorviri aediles* genannt werden. Die Regel ist, daß *quatuorviri* in den Munizipien vorkommen, *duoviri* dagegen in den Kolonieen und den Städten neueren latinischen Rechts,[12] doch hat diese Regel manche bisher nicht völlig aufgeklärte Ausnahmen.

[1] Lex Mal. c. LXIII. [2] Lex Mal. c. LXIV. [3] Lex Mal. c. LXVII. LXVIII.
[4] L. C. G. cap. XCVI. [5] L. C. G. cap. XCVIIII. [6] L. C. G. cap. C.
[7] L. C. G. cap. XCVIII. [8] L. Salp. c. XXVIII.
[9] L. Salp. c. XXIX. [10] L. Mal. LXII.

[11] Belege giebt Marquardt, I S. 475 f., W. Ohnesseite in der Zeitschr. der Savigny-stftg. f. Rechtsg. Bd. 4 S. 223 A. 112.

[12] Die inschriftlichen Belege sind zusammengestellt bei Marquardt, a. a. O. S. 479 A. 6 und den dort Citierten (Mommsen, Henzen, Hübner).

Daß eine Stadt, an deren Spitze früher *quatuorviri* standen, später *duoviri* hat, kann seinen Grund in der Deduktion einer Kolonie bezw. der Verleihung der Rechte einer solchen oder der Verleihung des *ius Latii* haben. Ob ein praktischer Unterschied zwischen beiden Gestaltungen der Beamtenverfassung bestand, ist noch nicht ermittelt. Es lagen der Theorie nach entweder ein Amt, also ein Kollegium von vier Männern mit zwei verschiedenen Kompetenzen, oder zwei Ämter, also zwei verschiedene Kollegien von je zwei Trägern vor. Indessen auch unter den *quatuorviri* sind die beiden *iure dicundo* höheren Rechtens, als die Ädilen, und, wo die *duoviri* vorkommen, treten die Beamten *iure dicundo* und die Beamten *aediliciae potestatis* zuweilen gemeinschaftlich handelnd auf und bezeichnen sich dann auch in Inschriften als *quatuorviri*. Daß aber die *duoviri iure dicundo* und die *duoviri aediliciae potestatis* auch gesetzlich als *collegae* aufgefaßt seien, scheint mir durch Salp. 29, wonach der Duovir bald einen, bald mehrere Kollegen haben kann, nicht genügend erwiesen. Wäre dabei schlechthin an die Ädilen gedacht, so wäre es ja das stehende Verhältnis gewesen, daß der einzelne Duovir mehrere Kollegen hatte. Die Ausdrucksweise der Stelle läßt aber nur annehmen, daß eine Mehrzahl von Kollegen vorkommen konnte, nicht ständig vorkam. Sollte sich die Sache so erklären, daß sämtliche vier Beamte, wenn auch nicht als *quatuorviri* in einem Wahlakt, doch ausdrücklich als Kollegen gewählt werden konnten, und dann die zwei, denen die ädilicische Kompetenz zugewiesen war, doch gewisse höhere Befugnisse, als regelmäßig, genossen?

Die Kollegialität ist in der Munizipalverfassung in demselben Sinne aufgefaßt, wie in der römischen. Die Amtsgewalt steht den beiden Trägern derselben jedem ganz zu, wenn auch die Ausübung derselben unter ihnen geteilt oder einem allein übertragen werden kann. Daraus folgt einmal, daß auch bezüglich der vermögensrechtlichen Haftung der Gemeinde gegenüber ihr *officium individuum* und das *periculum commune* ist,[1] so daß wegen desjenigen, was der eine gethan hat, auch der andere wenigstens subsidiär in Anspruch genommen werden kann. Daraus folgt ferner das Intercessionsrecht, welches den Kollegen gleichstehender Stellung unter sich, sodann den höchsten Beamten gegenüber den niedrigeren, also den Duovirn unter sich und gegenüber den Ädilen und Quästoren, dagegen den Ädilen nur unter sich, ebenso den Quästoren nur unter sich zusteht.[2] Die Intercession mußte aber binnen 3 Tagen nach erfolgter Appellation geschehen, es durfte ferner in derselben Sache nur einmal an denselben Magistrat appelliert werden, endlich war in bestimmten Fällen die Intercession gesetzlich unzulässig, namentlich war Intercession zur Vereitelung der Wahlkomitien bei hoher Strafe untersagt.[3]

Was den Inhalt der Amtsgewalt der *duoviri* oder *quatuorviri iure dicundo* angeht, so wird ihnen zwar in der *Lex col. Jul. Gen.*[4] noch *imperium* zugeschrieben; dieses *imperium* ist aber doch nicht dasjenige, welches den an der Spitze eines souveränen Gemeinwesens stehenden Magistraten zukommt. Wahrscheinlich ist der Ausdruck nur deshalb in jenem Gesetz beibehalten, weil nach ihm den Duovirn noch im Notfall gewisse militärische Befugnisse zukommen. Nach Beschluß der Dekurionen können sie nämlich im Notfall zur Verteidigung des Gebiets der Kolonie die Kolonen und *incolae* militärisch aufbieten und selbst anführen oder einen Anführer derselben ernennen.[5] In solchem Fall sollen den Duovirn oder dem von ihm ernannten militärischen Führer dieselben Rechte gegenüber

[1] L. 11 pr. D. ad municip. 50, 1 [2] L. Salp. cap. XXVII. L. Mal. cap. LVIII.
[3] Vgl. Mommsen, Stadtrechte S. 432. [4] 7, 16; 6, 18. [5] L. C. G. c. CIII.

der Truppe zu stehen, wie einem *tribunus militum populi Romani* im römischen Heere. Eine gleiche Befugnis wird kaum allen Duovirn oder Quatuorvirn, sondern nur den ablegener, feindlichen Einfällen ohne nahe Hilfe leicht ausgesetzter Stadtgemeinden eingeräumt sein.

Sämtlichen Duovirn *iure dicundo*, um der Kürze halber nur diese zu nennen, steht aber das Recht zu, die Komitien zur Ausübung der diesen noch zustehenden Rechte zu berufen, namentlich die Wahlen zu leiten und die gewählten zu renuntiieren,[1] ferner das Recht, den Gemeinderat zu berufen, ihm zu seiner Kompetenz gehörige Gegenstände zur Beratung vorzulegen und einen Beschluß desselben zu erwirken bezw. denselben zur Ausführung zu bringen, wobei für den die Verhandlungen leitenden Beamten dieselben technischen Ausdrücke, wie in Rom, gebraucht werden *(senatum consulere, verba facere, referre ad senatum)*.[2] Eine der Hauptaufgaben der Duovirn ist die Handhabung der Gerichtsbarkeit. Dabei müssen Kriminalgerichtsbarkeit und Civilgerichtsbarkeit, und bei der letzteren die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit unterschieden werden. Nach dem Gesetz der Tafel von Heraklea stand den römischen Städten immer noch Kriminalgerichtsbarkeit zu, denn es wird dort vorausgesetzt, daß jemand in einem *municipium*, einer Kolonie u. s. w. *iudicio publico* verurteilt werden könne,[3] und anders wird es auch in der früheren Kaiserzeit nicht gewesen sein. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß den Beamten *iure dicundo* Kapitalgerichtsbarkeit zugestanden habe. Daß sie eine solche gehabt, darf man nicht etwa aus Tac. 2, 55 folgern, wo von einem in Athen *iudicio falsi* Kondemnierten berichtet wird, denn Athen war noch in der Kaiserzeit eine föderierte Stadt.[4] Zu Ulpians Zeit durften die Munizipalmagistrate nicht einmal gegen einen *servus* auf Todesstrafe, sondern nur auf eine *modica castigatio* erkennen. Dagegen kennt die *lex coloniae Iuliae Genetivae* ein in den Formen eines *iudicium publicum* verlaufendes *iudicium de indignitate decurionis*, welches mit der Ausstoßung des beim Duovirn Angeklagten aus dem *ordo* endigen kann. Abgesehen hiervon, werden es im wesentlichen nur Geldstrafen[5] gewesen sein, welche in dem von einem Munizipalmagistrat geleiteten *iudicium publicum* verhängt werden konnten; denn daß auch Gerichte über öffentliche in den Stadtrechten angeordnete Geldstrafen (ob alle oder nur ein Teil, möge hier dahingestellt bleiben) zu den *iudicia publica* gehörten, kann keinem Zweifel unterliegen. — Auch die Civilgerichtsbarkeit der *duoviri* ist eine beschränkte. Zunächst kommen ihnen nicht diejenigen Befugnisse zu, welche *magis imperii sunt, quam iurisdictionis*, diese sind vielmehr den höheren Magistraten in Rom und den Statthaltern vorbehalten und können von den Munizipalmagistraten nur vermöge Delegation ausgeübt werden. An Zwangsmitteln stehen ihnen noch zu Gebote die *pignoris capio*[6] und *multae dictio*. Siculus Flaccus (de cond. agror (135, 5 ff.) spricht ihnen allgemein die *coercendi potestas* zu. Das Recht, Multen zu verhängen, ist ihnen auch in der *lex Malacitana* c. 66 zugeschrieben.

[1] L. Mal. c. LII. LIX.

[2] L. 2 C. de decur. 10, 32 (31). Orelli 784. C. J. L. V, 532. Mommsen, J. N. 2517. 4496.

[3] Z. 118 ff.: *queive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo, quoius erit, iudicio publico condemnatus est erit.*

[4] Gegen die Kapitalgerichtsbarkeit der Municipien u. s. w. auch Huschke, Multa S. 206 f. und die dort A. 193 Citierten.

[5] In nicht zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen scheint den Munizipalmagistraten nur das Recht vorläufiger Festnahme und Vernehmung der Verbrecher zugestanden zu haben. L. 3. 6 pr. 10 D. de custod. reor. 48, 3 u. a. St.

[6] L. 29 §. 7 D. ad leg. Aquil. 9, 2. L. 3 §. 1 D. de rebus eorum 27, 9.

Dabei wird ein Maximum, welches nicht bekannt ist, angeordnet gewesen sein.[1] Nach den Bestimmungen jenes Stadtrechts haben die Duumvirn nicht bloß die

[1] Darauf bezieht sich das *pro iuris dictione* in L. 2 §. 1 D. si quis in ius voc. 2, 5. Nicht auf das Multierungsrecht bezieht sich L. un. pr. D. si quis ius dicenti 2, 3, wo den Duumvirn das Recht abgesprochen wird, ihre Jurisdiktion durch ein *iudicium poenale* zu verteidigen. Vgl. Mommsen, Stadtrechte S. 442 A. 150; Huschke, Multa S. 40 A. 92. Was unter den *magistratus* der l. 131 §. 1 D. de verb. sig. 50, 16 zu verstehen, ist zweifelhaft. Vgl. Huschke, a. a. O. S. 39. Die Frage, welche Bestimmungen das hadrianische Edikt über die Munizipaljurisdiktion enthalten habe, ist neuerdings von O. Lenel in dessen Beiträgen zur Kunde des Edikts und der Ediktskommentare (Zeitschr. d. Savignystift. für Rechtsgesch., romanist. Abteil. II S. 16 ff.) behandelt worden. In bezug darauf habe ich hier folgendes zu bemerken. Den Ediktsabschnitt: *si quis ius dicenti non obtemperaverit* bezieht L. lediglich auf die Munizipalmagistrate, m. E. ohne genügenden Grund. L. meint, für den Prätor hätte es einer allgemeinen Strafklage zum Schutz der ihm zustehenden Jurisdiktion nicht bedurft, die gewöhnlichen magistratischen Zwangsmittel — Mult, *pignoris capio* u. s. w. — hätten vollkommen ausgereicht. Dagegen bei der Geringfügigkeit der Machtmittel der Munizipalmagistrate, speziell bei der natürlichen Beschränktheit ihres Exekutivpersonals müsse sehr oft der Fall eingetreten sein, daß der Magistrat sich außer stande fand, seinen Dekreten Nachdruck zu verleihen, es sei hier also der Schutz durch den höheren Magistrat ganz unentbehrlich gewesen. Nun steht aber dem *duumvir* das Recht der *pignoris capio* und *multae dictio* zu, auch kann er seine Jurisdiktion versagen, kann Duktionsbefehle erlassen und hat zur Ausführung derselben Diener (in der *colonia Genetiva* jeder *duumvir* zwei *lictores*, einen *accensus*, zwei *viatores*, einen *praeco*); diese Mittel waren völlig ausreichend, um eine Verhöhnung der Autorität der Munizipalmagistrate in ihre Schranken zurückzuweisen, hatte doch der Prätor bei Ausübung seiner Jurisdiktion auch nur zwei Liktoren bei sich. Der Gesichtspunkt, von welchem das Edikt *si quis ius dicenti* u. s. w. erlassen wurde, war m. E. folgender: Die Anordnungen der Jurisdiktion müssen nicht bloß wegen des Ansehens der Obrigkeit, sondern im Interesse des ungehinderten Ganges des Prozesses geschützt werden. In den ordentlichen Gang des Prozesses durch arbiträre obrigkeitliche Machtmittel einzugreifen, widerstrebte den Römern, wenigstens solange die republikanischen Anschauungen nachwirkten: der Magistrat, meinten sie, verfahre *melius et civilius*, wenn er durch Gewährung eines ordentlichen Rechtsmittels die Sache *ad ius ordinarium*, vor Geschworene verweise. Von diesem Gesichtspunkt aus war die Anordnung einer allgemeinen Strafklage wegen des *non obtemperare ius dicenti* auch für die prätorische Jurisdiktion ein Bedürfnis. Diese Strafklage bezog sich aber auch auf die Jurisdiktion der Munizipalmagistrate, welche selbst ein solches *iudicium poenale* nicht gewähren konnten. Lenel hat sodann, wie schon andere vor ihm (vgl. meinen Civilprozeß zur Zeit der Legisaktionen S. 332 f.), aus dem Umstande, daß Ulpian und Paullus nicht bloß im fünften bezw. vierten Buch ihrer Ediktskommentare, sondern auch im ersten Buche derselben von der Materie der *in ius vocatio* handeln, geschlossen, es müsse an verschiedenen Stellen des Edikts davon die Rede gewesen sein. Er nimmt an, der Titel *de in ius vocando* habe sich ausschließlich auf die *in ius vocatio* vor den Prätor selbst bezogen. Im Eingange des Edikts habe sich aber eine Klausel befunden, wodurch die unter dem Titel *de in ius vocando* proponierten Strafklagen auf den Fall der *in ius vocatio* vor Munizipalmagistrate ausgedehnt seien. Zunächst läge dann eine sehr abnorme Anordnung vor: in einem früheren Ediktsabschnitt würde die Ausdehnung der erst in einem späteren Titel proponierten Klagen erfolgt sein; sonst geschehen solche Ausdehnungen durch eine Anhangsklausel zu dem betreffenden Edikt. Auch wird Lenels Annahme keineswegs durch l. 2 D. si quis in ius vocat. 2, 5 bestätigt. Hier soll ein Gegensatz gemacht sein zwischen der *multa*, welche von dem Munizipalmagistrat verhängt, und der Pönalklage, welche für denselben Fall vom Prätor gewährt werde. In Wahrheit bezieht sich der Ausdruck *a competente iudice* auch auf den Prätor. Hat die Ladung den Zweck, daß festgestellt werde, ob die *iurisdictio* in der betreffenden Sache dem Magistrat, vor welchen vociert wird, zustehe, so kann der der Ladung zu folgen sich Weigernde von diesem Magistrat, mag es der Prätor oder ein Munizipalmagistrat sein, mit einer Mult belegt werden. Die *vocatio* zu solchem Zweck und mit dieser Wirkung ist berechtigt, auch wenn der *vocatus* der Jurisdiktion des betreffenden Magistrats nicht untersteht. Doch kann der *competens magistratus* die Mult wegen *rusticitas* des Geladenen erlassen. Ebenso kann er sie erlassen, wenn die *vocatio* z. B. an einem *dies feriatus* geschehen ist. Die Ausdrücke *multa* und *poena* sind hier *promiscue* gebraucht, wie das zur Zeit des Paulus gar nicht verwunderlich ist. Mir scheint

von ihnen, sondern auch die von den Ädilen verhängten Multen im Stadtbuch (*tabulae communes*) einzutragen und, falls dagegen keine Appellation an die Dekurionen erfolgt ist oder von denselben die verhängten als *iustae* erkannt sind, für die Stadtkasse beizutreiben. Die Extraordinarsachen gehörten auch nicht zur Kompetenz der Duovirn, nur die gewöhnliche Jurisdiktion ist ihnen belassen, vorausgesetzt daß der Streitgegenstand nicht eine bestimmte Maximalsumme übersteigt. In der *lex Rubria* für das cisalpinische Gallien war diese Summe auf 15000 Sesterzen festgesetzt, wenn nicht die Sache eine von denen war, *de qua re omnei pecunia ibei ius deicei iudiciave darei ex h. l. o(portebit).* Das Gesetz des Atestiner Fragments erwähnt ein Maximum von 10000 Sesterzen, wovon früher schon die Rede gewesen ist. In den Digesten finden sich mehrfach Anspielungen auf eine Maximalsumme der Munizipaljurisdiktion, ohne daß diese angegeben würde.[1] Daß solche Beschränkung aber nicht bloß für die Bürgerstädte, sondern auch für die latinischen Rechts galt, ist aus Kap. 69 der *lex Malacitana*, obwohl uns dasselbe nur lückenhaft erhalten ist, noch zu ersehen. Gesetzliche Ausnahmen von den Maximalgrenzen der Munizipaljurisdiktion gab es nach zwei Richtungen hin. Es gab nach der *lex Rubria* c. 22 einmal Sachen, in denen die städtische Obrigkeit urteilen durfte, auch wenn der Streitbetrag das Maximum überstieg (*et sei ea res erit, de qua re omnei pecunia ibi ius deicei iudiciave darei ex h. l. o(portebit)*): welche dies waren, ist unbekannt. Sodann gab es Sachen, welche, auch wenn der Betrag innerhalb des Maximum blieb, der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Dahin gehören nach dem neuerlich aufgefundenen *fragmentum Atestinum* gewisse infamierende Kontrakts- und Deliktsklagen (d. *iudicium fiduciae, pro socio, mandati, tutelae* u. s. w.), außer wenn der zu Belangende einwilligt, innerhalb der gewöhnlichen Jurisdiktionsgrenzen vor der Stadtbehörde Recht zu nehmen. Die Befugnis zur Erledigung der s. g. *extraordinariae cognitiones* der Kaiserzeit lag überhaupt wohl nicht in der gewöhnlichen *iurisdictio* der Stadtobrigkeiten. In Sachen, welche sich innerhalb der Jurisdiktionsgrenze halten, kann der Munizipalmagistrat nicht bloß selbst judizieren, sondern auch Geschworene bestellen, auch Rekuperatoren, wenn sich die Sache sonst dazu eignet, denn

---

der Sachverhalt folgender zu sein. In Anknüpfung an den Titel *si quis ius dicenti non obtemperaverit* fand sich im hadrianischen Edikt ein Titel, vielleicht mit der Rubrik: *si quis in ius vocatus non ierit* u. s. w., in welchem namentlich bestimmt war, daß der in einem Territorium sich aufhaltende der *in ius vocatio* vor den Jurisdiktionsmagistrat desselben Folge zu leisten habe, auch wenn er der Jurisdiktion desselben nicht unterstehe, um festzustellen, ob derselbe Jurisdiktion in der betreffenden Sache habe. An die Besprechung dieser Bestimmung konnten die Kommentare schon Erörterungen knüpfen, wie die *in ius vocatio* beschaffen sein müsse. In einem späteren Ediktsabschnitt sind dann, vielleicht unter der Rubrik: *In ius vocati ut veniant aut vindicem dent,* über die Wirkungen der *in ius vocatio ex professo* Bestimmungen getroffen, Bestimmungen, welche sich auch nicht bloß auf die *vocatio* vor den Prätor, sondern jedenfalls auch auf die vor den Provinzialstatthalter bezogen, und auch wohl auf die *vocatio* vor den Munizipalmagistrat in den Sachen, in welchen er kompetent war, Anwendung erlitten, wenn derselbe auch die betreffenden Pönalklagen nicht selbst gewähren konnte. Die Bestimmungen über das nach Rom oder einem anderen Ort zu bestellende *vadimonium* werden sich an das erste Edikt über die *in ius vocatio* angeschlossen haben (Gaius handelt davon im ersten, Ulpian im zweiten Buch seines Kommentars, l. 1 D. si quis caut. 2, 11; l. 3 pr. D. de verb. sign. 50, 16). — Ob es ein Edikt *de administratione rerum ad civitates pertinentium* gegeben habe, wird demnächst noch zu prüfen sein; überhaupt können die von Lenel in den angeblichen Titel über die Munizipaljurisdiktion versetzten Titel hier nicht alle erörtert werden.

[1] L. 19 §. 1. L. 20. L. 11 D. de iurisdict. 2, 1. L. 28 D. ad munic. 50, 1. Vgl. Paulus, S. R. V, 5a, 1.

wenn er in Multsachen *iudicia recuperatoria* einzusetzen befugt war, wie die *lex Coloniae Jul. Genet.* zeigt, so wird ihm die Fähigkeit dazu auch in anderen zu seiner Kompetenz gehörigen Sachen nicht gefehlt haben. In Sachen, die jene Grenze überstiegen, konnten Munizipalmagistrate durch Übereinkunft[1] der Parteien kompetent werden. Wo es an solcher Übereinkunft fehlte, mußte die zu belangende Partei der anderen ein *vadimonium* nach Rom oder dem sonst kompetenten *forum* bestellen. Nach der *lex Rubria* c. 21. 22 hatte der Munizipalmagistrat das Recht, dieses *vadimonium* aufzuerlegen, bezw. gegen denjenigen, der weder dieses *vadimonium* mit dem Gegner machen wollte noch einen tauglichen *vindex* stellte, ein *iudicium recuperatorium* zu geben, welches doch wohl eine Strafklage war. Später ist nun aber den Munizipalmagistraten die Befugnis genommen, zum Schutz ihrer jurisdiktionellen Befugnisse ein *iudicium poenale* zu gewähren.[2] Dagegen enthielten die Edikte des Prätors in Rom und der Statthalter in den Provinzen, später das hadrianische Edikt Bestimmungen über das von einem Orte des dem Prätor oder Statthalter unterworfenen Sprengels nach Rom oder den Konventsstädten zu bestellende *vadimonium*. Dabei wurde angeordnet, wie dieses *vadimonium* zu bestellen sei, bezw. wieviel Tage entsprechend der Entfernung vom Gestellungsort dem zu Belangenden einzuräumen seien.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bürgergemeinden und den Gemeinden latinischen Rechts zeigt sich in betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die höchsten Magistrate der Bürgergemeinden sind im allgemeinen nicht solche, *apud quos legisactio est*, es konnten also bei ihnen nicht die in die Form der *legisactio* einzukleidenden Rechtsakte: Manumission, Emanzipation, Adoption, vorgenommen werden: als nicht souveräne Gemeinwesen hatten sie keine eigenen *leges* mehr, ihre Magistrate daher auch keine *legisactio*. Nur ausnahmsweise ist den Magistraten von Bürgergemeinden die *legisactio* gelassen.[3] Dagegen den Magistraten der Städte latinischen Rechts war, da sie ein eigentümliches, vom römischen verschiedenes Recht hatten, eigne *legisactio* geblieben: nach Salp. 28 kann der latinische *municeps* einer solchen Stadt vor dem Duovirn Sklaven mit der Wirkung freilassen, daß diese die *Latina libertas* erlangen. Der *municeps* einer solchen Stadt, welcher *civis Romanus* war, konnte nur vor einem römischen Magistrat, dem die Handhabung der römischen *lex* zustand, freilassen, der *incola* nur bei dem Magistrat seiner Heimatgemeinde, bezw. wenn er *civis Romanus* war, bei einem römischen Beamten, *apud quem legis actio erat*. Ob nach dem latinischen Recht die Freilassung vor dem Duumvirn nur *vindicta* geschehen konnte oder etwa durch eine formlose Erklärung, ist aus der vorher citierten Stelle des salpensanischen Stadtrechts nicht mit Bestimmtheit zu ersehen.

Das Recht der Vormundernennung lag nach der Auffassung des römischen Rechts weder im *imperium* noch in der *iurisdictio*, sondern stand nur denen zu, welchen es durch eine *lex* oder ein *senatusconsultum* oder durch den *princeps* ausdrücklich eingeräumt war.[4] Es fragt sich zunächst, inwiefern dasselbe den höchsten Beamten der Bürgergemeinden gegeben ist. Mommsen[5] hat zu zeigen gesucht, daß ihnen nicht das Recht der *tutoris datio*, sondern höchstens das Recht der *nominatio* zugestanden habe. Dies soll einmal Ulpian in l. 1 § 1. D. de mag.

[1] L. 28 D. ad mun. 50, 1. [2] L. un. pr. D. si quis ius dicenti 2, 3.

[3] Es sind dies, wie Mommsen, Stadtrechte S. 436 gewiß mit Recht annimmt, solche, die noch *suis legibus moribusque* sich bedienten, hauptsächlich wohl die alten *municipia fundana*. Paul. s. r. 2, 25, 4. L. 4 C. de vindicta 7, 1.

[4] L. 6 §. 2 D. de tutelis 26, 1. [5] Stadtrechte S. 438 ff.

conv. 27, 8 sagen: *Neque praetor neque quis alius, cui tutoris dandi ius est, hac actione tenebitur*, indessen dabei ist nur an die römischen, nicht an die munizipalen Beamten gedacht. Ferner soll es aus dem Stillschweigen des Gaius I, 185 und Ulpians 11, 18 über die Gemeindebeamten in der Lehre von der Vormundschaftsernennung folgen, allein beide Juristen nennen nur die nach *leges* Berechtigten, sie nennen auch nicht die erst nach Senatuskonsulten und kaiserlichen Konstitutionen berechtigten *consules*, *praefecti urbi*, *praetores tutelares*. Unvereinbar sind aber mit Mommsens Annahme die zahlreichen von ihm selbst angeführten Stellen, welche geradezu den Munizipalmagistraten die *datio tutoris* zuschreiben. Denn daß die formelle *datio* doch virtuell eine *nominatio* gewesen und auch der Ausdruck zwischen *dare* und *nominare* schwanke, ist zu leugnen. Es ist ein Unterschied, ob die Munizipalmagistrate selbst *tutorem dant* oder nur dem Provinzialmagistrat eine Person für dessen Ernennung *nominant*, wie dies namentlich deutlich aus l. 1 §§. 2 u. 3 D. de magistrat. conveniendis 27, 8 hervorgeht. Als *nominatores* scheinen sie nur für *dolus* und *lata culpa*, als Besteller dagegen schärfer gehaftet zu haben. Allerdings unterschied sich das Ernennungsrecht der Munizipalmagistrate von dem des Prätors oder *praeses provinciae*. Ihr Ernennungsrecht steht dem des *praeses provinciae* nach: nur auf Befehl des Statthalters ihrer Provinz sollen sie es ausüben können, und wenn das Vermögen des zu Bevormundenden nicht bedeutend ist; und während die römischen Beamten aus ihrer Bestellung nicht vermögensrechtlich haften, können die Munizipalmagistrate, welche dem römischen Staat gegenüber mehr *privatorum loco* dastehen, subsidiär auf Entschädigung belangt werden. Während ferner das Ernennungsrecht des Statthalters sich auf die ganze Provinz erstreckt, können die Munizipalmagistrate nur für solche Personen Vormünder ernennen, welche ihrer Stadt als *municipes* angehören, und nur solche Personen zu Vormündern ernennen, welche *municipes* sind oder doch in dem Gebiet der Stadt ihr Domizil haben. Dem *incola*, welcher eines Vormundes bedurfte, mußte ein solcher von seiner Heimatsbehörde bestellt werden. Das 29. Kapitel der *Lex Salpensana (de tutorum datione)* zeigt, daß auch die Magistrate der Städte mit *ius Latii* das Recht der *tutoris datio* besaßen. Die dafür aufgestellten Regeln sind im ganzen die aus dem römischen Recht für die obrigkeitliche Vormundschaftsbestellung bekannten und an dieser Stelle nicht näher zu erörtern. Tutoren konnten aber die Magistrate von Salpensa für jeden *municeps* ernennen, mochte er nun nur *Latinus* oder *civis Romanus* sein, und die Wirkung der gültigen Ernennung ist nicht etwa verschieden, je nachdem der zu Bevormundende bezw. der Tutor römische Bürger oder Latinen sind, sondern stets dieselbe: der gültig Ernannte soll *tam iustus tutor* sein, *quam si is civis Romanus et adgnatus proximus civis Romanus tutor esset*, es war also die römische, nicht etwa eine latinische *tutela*, welche durch Ernennung der Magistrate von Salpensa bewirkt wurde. Von einem Rechte des Provinzialstatthalters, in Salpensa Tutoren zu ernennen, ist in dem Kap. 29 nicht die Rede. Da uns aber das Gesetz nur bruchstücksweise erhalten ist, so lassen sich daraus keine sicheren Schlüsse ziehen. Möglich ist, daß die latinischen Städte in dieser Beziehung noch ganz die Stellung von *civitates liberae* hatten. Handelte es sich um Bestellung eines Geschlechtsvormundes, so hatte denselben der Duovir *ex sententia* aller anwesenden Kollegen zu ernennen. War kein Kollege anwesend oder handelte es sich um Bestellung eines *tutor pupillaris*, so soll der *duovir* binnen 10 Tagen nach erfolgter *postulatio tutoris* einen solchen unter Zustimmung der Dekurionen ernennen.

Es ist weiter zu fragen, welche Befugnisse und Pflichten die Duovirn bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Städte hatten. Die Munizipien, Kolonieen waren meistens mit einem bedeutenden Besitz von Äckern, Weiden, Wäldern u. s. w. sei es bei ihrer Begründung, sei es infolge späterer Verleihungen und Erwerbungen ausgestattet.[1] Dabei ist aber zwischen zwei Arten von Gemeindeländereien zu unterscheiden. Entweder können die Weiden, Wälder u. dergl. den Kolonisten, den Bürgern bezw. nur den Gemeinderatsmitgliedern, z. B. den *Julienses*, den *Augustini*, gemeinschaftlich gehören *(compascua publica Juliensium, silva Augustinorum)*, oder sie können im Eigentum der juristischen Person, der Gemeinde, der Kolonie als solcher stehen *(silva et pascua Coloniae Augustae Concordiae)*. Im ersten Fall haben die Bürger, die Kolonisten oder die Ratsmitglieder die betreffenden Grundstücke in Gebrauch, entrichten aber zum Zeichen dessen, daß einer Gemeinheit das Eigentum zusteht, ein geringes *vectigal*. Diese Ländereien können auch verkauft und geteilt werden. Dagegen die der Kolonie oder dem Munizipium als juristischer Person gehörigen Ländereien waren nicht zum Gebrauch der einzelnen Bürger bestimmt, sondern ihre Erträge wurden für unmittelbare Zwecke der Kommunen, z. B. zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Heizung der Bäder und dgl., benutzt. Diese letzteren Grundstücke sind unveräußerlich. Die *lex coloniae Jul. Genet.* schrieb sogar vor (cap. 82), daß diese Ländereien auch mit Einwilligung der Dekurionen nicht auf länger als fünf Jahre verpachtet werden sollten. Die Veräußerung wird für nichtig erklärt, außerdem soll der, welcher dem Gesetz zuwider Kolonieland *titulo emtionis* besitzt und genießt, je auf ein *iugerum* und ein Jahr 100 Sesterzen Strafe an die Kolonie zahlen. So strenge Bestimmungen scheinen nicht überall gegolten zu haben, denn in der Kaiserzeit kommt neben der Verpachtung auf fünf Jahre Verpachtung auf 100 Jahre oder *in perpetuum* vor. Nach der *lex Malacitana* c. 63 sind es die Duovirn, welche die *vectigalia* und *ultrotributa* der Gemeinde und wenn sonst noch *quid aliut communi nomine municipum eius municipi locari oportebit*, gegen Pauschsummen verpachten. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß diese Kontrakte, die Pachtbedingungen, insbesondere der Preis, die Bürgen, Pfänder, Kognitoren, welche sie namens der Gemeinde empfangen haben, gehörig in das Stadtbuch (die *tabulae communes*) eingetragen, ferner während der übrigen Zeit ihres Amtsjahrs an einem geeigneten Ort zur allgemeinen Kenntnisnahme öffentlich angeschlagen werden. Die Duovirn sind es auch, welche demnächst den Verkauf der *praedes, praedia* u. s. w. vorzunehmen haben. Nach einer Bestimmung der *lex coloniae Jul. Genet.* (c. 93) sollen die Duovirn für den verpachteten *locus publicus* weder vom Pächter selbst noch von den Bürgen irgend ein Geschenk oder eine sonstige Belohnung annehmen, bei schwerer Ahndung. Daß die Duovirn die Bauten in Verding gaben, zeigen uns manche inschriftliche Nachrichten, nach welchen sie es sind, an welche der Bau abgeliefert wird.[2] Über die Gemeindekasse verfügen die Duovirn unter einer nicht sehr weit reichenden Kontrolle der Dekurionen, sie nehmen die ihnen gesetzlich für die Ausrichtung der Spiele zugestandenen Gelder aus der Gemeindekasse oder attribuieren dieselben,[3] sie haben auch die den Ädilen für den gleichen Zweck zugewiesenen Gelder aus jener Kasse

[1] Suet. Oct. 46. C. J. L. II, 1423. Cic. ad fam. 13, 7. 11; 8, 9, 4. Vellej. 2, 81. Dio Cass. 49, 14. Strabo 10, 460; 12, 576. Liv. XXXVII, 21, 5. Über andere Einkünfte der Städte vgl. Friedländer, a. a. O. S. 214.

[2] Das bekannteste Beispiel ist der puteolanische Baukontrakt, C. J. L. I, 577. Vgl. Mommsen, Stadtrechte S. 446 A. 161. [3] L. C. G. c. LXX.

zu attribuieren,[1] sie weisen auch die auf ihr Amtsjahr fallenden Raten der den Pächtern der *ultrotributa* versprochenen Summen an. Nur durften sie dabei nach den Bestimmungen der *lex coloniae Jul. Genet.*[2] gewisse für sakrale Zwecke reservierte Fonds nicht angreifen, und mußten bei den der Stadt durch Stiftungen zugewendeten Kapitalien die durch Stiftung angeordnete Zweckbestimmung innehalten. Eine Garantie für die Gemeinde lag in der von jedem Kandidaten für das Duovirat vor der Wahl zu leistenden Kaution, *rem communem salvam fore.* Haben sich die im Amt befindlichen Duovirn nicht genügende Kaution stellen lassen, so machen sie sich durch solche Nachlässigkeit selbst haftbar für die Verwaltung der Nachfolger. Sodann unterlag aber die Verwaltung des Vermögens der Provinzialstädte der Kontrolle des Statthalters: er hat die Stadtrechnungen zu revidieren,[3] die Ausgaben und Schuldentilgung zu überwachen,[4] für gerechte Verteilung der Lasten zu sorgen. Da liegt die Frage nahe, ob nicht das Edikt dahin gehende Bestimmungen enthalten habe. Rudorff nimmt an, daß es solche Bestimmungen unter der Rubrik: *de administratione rerum ad civitates pertinentium* gegeben habe; Lenel will sie als unbezeugt streichen. Es giebt in der That Anhaltspunkte für die Existenz eines solchen Edikts, welche von beiden Schriftstellern nicht berücksichtigt sind. Cicero unterscheidet bezüglich des von ihm für die Provinz Cilicien proponierten Edikts drei Abschnitte, als deren ersten er den auf die provinziellen Verhältnisse bezüglichen bezeichnet: *quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno* u. s. w. Dieser Abschnitt bezog sich also namentlich auf das Rechnungs- und Schuldenwesen der Städte. An einer anderen Stelle hebt er hervor, daß das *caput, quod pertinet ad minuendos sumptus civitatum,* in seinem Edikt besonders sorgfältig abgefaßt sei. Damit will er aber nicht sagen, daß ein solcher Abschnitt in den Edikten anderer Provinzialstatthalter ganz gefehlt habe, denn die Bestimmung, wonach keine *legatio* auf Kosten der Stadt *rei privatae causa* beschlossen werden solle, bezeichnet er als ein *translaticium.* Ist in der hadrianischen Redaktion nun aus den verschiedenen Provinzialedikten ein *edictum provinciale* geworden und ist dieses kein anderes, als das städtische Edikt mit gewissen Weglassungen und Zusätzen, so ist es auch höchst wahrscheinlich, daß das hadrianische Edikt wenigstens in der für die Provinzen bestimmten Gestalt einen Abschnitt über die Vermögensverwaltung der Provinzialstadtgemeinden enthalten hat und die Titelrubrik der Pandekten „*de administratione rerum ad civitates pertinentium*" aus dem hadrianischen Edikt entlehnt ist. Dabei bleibt es aber eine offene Frage, ob der mit dieser Rubrik versehene Titel in Hadrians Edikt die Stelle eingenommen habe, welche Rudorff ihm anweist. Für diese Annahme bieten, wie Lenel mit Recht hervorhebt, die paar aus dem ersten Buch von Ulpians und Paulus' Ediktskommentaren in die Digesten aufgenommenen Fragmente, welche sich auf die Verantwortlichkeit der Munizipalmagistrate beziehen, einen sehr schwachen Anhaltspunkt. Die Stelle des Titels in Justinians Pandekten beweist allerdings nichts dagegen, denn sie kann dadurch veranlaßt sein, daß Justinian das Munizipalrecht überhaupt an das Ende seiner Rechtsbücher gestellt hat. In Ciceros Provinzialedikt gehörten diese Bestimmungen dem ersten Abschnitt an. Innerlich unwahrscheinlich ist es nicht,

---

[1] L. C. G. c. LXXI. [2] Cap. LXV.

[3] Cic. ad Att. 6, 2, 5. Plin. ep. 10, 17A u. 17B; 10, 47 (56); 81 (85).

[4] Cic. ad fam. 3, 10, 6. Plin. ep. 10, 43. 23 (33). 37 (46). 70 (75). Cic. ad Q. fr. 1, 1, 9, 26; 1, 1, 25.

daß sie im hadrianischen Edikt nahe an die allgemeinen Bestimmungen über die Jurisdiktion herangerückt wurden.

Sehr bemerkenswert ist die den Duovirn eingeräumte sakrale Stellung. Während in Rom seit Begründung der Republik die priesterliche Leitungsbefugnis auf den *pontifex maximus* übergegangen ist, ist sie den höchsten weltlichen Beamten der Munizipien u. s. w. verblieben. Der Duovir hat die Wahl der *pontifices* und Auguren in der Volksversammlung zu leiten (S. C. G. c. 68), er hat das Recht, die Priester zu multieren und zu pfänden, ja sie schließlich aus der Liste zu streichen (L. C. G. c. 91), er hat unter Mitwirkung des Stadtrats die *magistri ad fana templa delubra* zu ernennen und zu beaufsichtigen (L. C. G. c. 128) und dgl.[1]

Es sind jetzt noch einige Punkte hervorzuheben, welche die Stellung der Duovirn als der Spitze der Munizipalbehörden charakterisieren. Wie den Konsuln die Eponymie für das Reich, so kommt den Duovirn bez. Quatuorvirn dieselbe im Bereich ihrer Gemeinde zu. Das zeigen die Inschriften. Nicht selten finden sich dabei Datierung nach den Konsuln und den Duovirn des Jahres vereint. In den pompejanischen Gemeindequittungen z. B. finden sich die Duovirn an der Spitze angegeben, die Konsuln dagegen bei der Ortsangabe am Ende der Urkunde. Der Duovir ferner, welcher als der letzte das Stadtgebiet auf länger als einen Tag verläßt, soll aus der Zahl der Dekurionen einen nicht unter 35 Jahr alten Vertreter, *praefectus iuri dicundo*, nach vorheriger Beeidigung ernennen,[2] der also ganz dem alten republikanischen *praefectus urbi* entspricht. Das Mandat dieses Präfekten erlischt, sobald einer der Duovirn wieder in das Stadtgebiet zurückkehrt; während der Abwesenheit derselben hat er die jenen zustehende Gewalt, wenn auch nur als mandierte. Nur kann er keinen Präfekten ernennen, darf folglich auch nicht über einen Tag sich aus dem Stadtgebiet entfernen und erlangt in den latinischen Städten durch diese mandierte Gewalt nicht das römische Bürgerrecht. Eine andere Veranlassung für Ernennung eines Präfekten bot die Übertragung des höchsten städtischen Amts an den *princeps*,[3] welche nach den Bestimmungen der Stadtrechte überall möglich war. Dem Kaiser als *duovir* wird kein Kollege zur Seite gesetzt, es wurde also, da er das ihm übertragene Amt nicht selbst verwalten konnte, die Ernennung eines *praefectus iuri dicundo* nötig, der den Kaiserduovir während des ganzen Amtsjahrs zu vertreten hatte und nach der *lex Salpensana* dieselben Rechte haben sollte, wie wenn er gesetzlich allein zum Duumvir gewählt wäre.[4] Die Ernennung dieses Präfekten geschah durch den Kaiserduovir, der aber zuweilen die Ernennung dem Gemeinderat überlassen zu haben scheint.[5] Den Beschränkungen der Vertreter der gewöhnlichen Duovirn scheint dieser kaiserliche Vertreter nicht unterworfen gewesen zu sein: in der *lex Salpensana* werden sie wenigstens in bezug auf ihn nicht angeordnet. Da er allein das höchste Amt inne hatte, so muß er wohl die Befugnis gehabt haben, für den Fall längerer Abwesenheit aus dem Stadtgebiet die Gewalt weiter zu

---

[1] Auf diese priesterliche Leitungsbefugnis der Duovirn hat neuerlich mit Recht hingewiesen W. Ohnesseit, in der Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. Bd. IV S. 211 f.

[2] L. Salp. c. XXV. [3] Vgl. Vita Hadriani 19.

[4] Aus den Worten der *lex Salpensana* c. 24: *eo iure (loco)ve esto, quo esset, si eum II vir(um) i(ure) d(icundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus II vir i(ure) d(icundo) creatus esset* scheint hervorzugehen, daß Fälle vorkommen konnten, wo nur ein einziger Duovir gewählt wurde.

[5] Orelli 3874. Mommsen, J. N. 5330.

mandieren. Auch darf man annehmen, daß er in den Gemeinden latinischen Rechts durch Bekleidung dieser Präfektur die *civitas Romana* erlangte.

Es kam auch vor, daß Angehörigen des kaiserlichen Hauses der Duovirat übertragen wurde, diesen aber nur neben einem anderen in der Stadt anwesenden Duovirn. Auch hier erfolgte Ernennung eines Präfekten, obwohl solche, da der andere Duovir das Amt verwalten konnte, streng genommen nicht notwendig gewesen wäre.

Wenn überhaupt kein Duovir vorhanden war, so wurden nach einer *lex Petronia* durch Beschluß der Dekurionen statt der Duovirn zwei stellvertretende Magistrate ernannt, deren Titel: *praefectus iuri dicundo ex decurionum decreto lege Petronia, quatuorvir praefectus lege Petronia* oder ähnlich war.[1] Sie haben die Funktionen von *interreges* und fallen fort, sobald wieder *duoviri* ordnungsmäßig gewählt sind. Näheres über den Inhalt dieser *lex Petronia* ist nicht bekannt.

Endlich ist erst durch die Entdeckung der pompejanischen Quittungstafeln bekannt geworden, daß auch neben zwei Duovirn *iure dicundo* ein *praefectus iure dicundo* fungieren kann. Es ist eine plausible Vermutung, daß in solchem Fall ein Verhältnis ungleicher Kollegialität vorlag und der *praefectus* gegenüber den Duovirn dieselbe Stellung einnahm, wie der Diktator gegenüber den Konsuln.[2] — Eine Vertretung der ordentlichen Magistratur durch Präfekten scheint nur bei dem obersten Gemeindeamt vorgekommen zu sein, nicht bei der Ädilität und Quästur. Vereinzelt werden aber statt der *quatuorviri* vier *praefecti* erwähnt, von denen also zwei *aedilicia potestate* waren.[3] Sollte sich dies daraus erklären, daß alle *quatuorviri* Kollegen, Träger desselben Amts, wenn auch verschiedenartiger Kompetenz, waren?

Während früher in einer Anzahl latinischer Städte Italiens zur Abhaltung des *census* Censoren, wie in Rom, gewählt wurden,[4] änderte sich dies seit der Verbreitung des römischen Bürgerrechts über ganz Italien. Seit dieser Zeit wurden die censorischen Geschäfte von den Duovirn bezw. Quatuorvirn ausgeübt: es wurden alle fünf Jahre statt der *duoviri (quatuorviri) iure dicundo duoviri (quatuorviri) quinquennales* gewählt.[5] Sie hatten außer den gewöhnlichen Duoviratsfunktionen die Bürgerliste und Senatsliste neu aufzustellen. Wie allmählich aber (seit Trajan) die finanzielle Selbstverwaltung in den Städten Italiens und den freien Städten der Provinzen durch Sendung außerordentlicher kaiserlicher Kommissare für ganze Distrikte *(correctores)* oder für einzelne Städte *(curatores)* beschränkt wurde, ist früher schon dargelegt. Die gewöhnlichen Duovirn und die *duoviri quinquennales* standen also seitdem unter der Kontrolle dieser Kommissare. Wie der Kurator sich dann in einen ordentlichen Beamten der Stadt verwandelte, ist in späterem Zusammenhange darzulegen.

Außer den Duovirn bezw. Quatuorvirn giebt es an ordentlichen städtischen Beamten noch Ädilen und Quästoren. Die Funktionen der Ädilen sind, namentlich nach den Bestimmungen der *Lex coloniae Juliae Genetivae*, folgende. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Fronarbeiten nach den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden.[6] Sie sind neben den Duovirn zu den für Wege, Gräben, Kloaken erforderlichen Bauten ermächtigt, sofern dieselben ohne Beeinträchtigung von Privatinteressen geschehen können.[7] Sie können nach

[1] Vgl. Mommsen, J. N. p. 480.
[2] Vgl. Mommsen, Die pompejanischen Quittungstafeln, im Hermes XII, S. 125 f.
[3] Orelli 3909. Henzen 7072. 7073.
[4] Liv. XXIX, 37. Inschriftliche Belege giebt Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I, S. 485.
[5] Die Belege bei Marquardt, a. a. O. [6] Lex C. G. c. 98. [7] L. C. G. c. 77.

Beschlüssen des Gemeinderats den Bau von Wasserleitungen, von Mauern mit Türmen und Thoren, von Tempeln und dergl. in Verding geben und den Bau abnehmen.[1] Mit dem Kassenwesen und der Verwaltung des Gemeindevermögens haben die Ädilen nichts zu thun, doch findet es sich, daß sie über Gemeindeland z. B. zum Zweck der Errichtung von Denkmälern verfügen. Es steht ihnen ferner die Aufsicht über öffentliche Gebäude und Straßen sowie über die Bäder zu.[2] Insbesondere hat der Ädil neben dem Duovir dafür zu sorgen, daß innerhalb des städtischen Weichbildes niemand beerdigt noch verbrannt noch in Erbbegräbnissen bestattet noch durch Grabdenkmäler geehrt werde.[3] Sodann üben die Ädilen die Funktionen der Marktpolizeibehörde und haben insbesondere auf eine mäßige Höhe der Marktpreise des Getreides und sonstiger Lebensmittel sowie auf das Vorhandensein der nötigen Vorräte hinzuwirken.[4] Einzelne dieser Funktionen wurden aber nicht selten von dem Geschäftskreise der Ädilen abgetrennt und dafür besondere Kurationen eingesetzt.[5] Auch die Munizipalädilen haben eine gewisse Jurisdiktion, wahrscheinlich ebenso, wie in Rom, eine mit der Marktpolizei zusammenhängende in Marktsachen.[6] Zur wirksamen Handhabung ihrer amtlichen Befugnisse ist ihnen ein Koercitionsrecht gegeben: sie haben das Recht der Züchtigung, aber wohl nur gegenüber gewissen Personenklassen,[7] das Recht der Pfändung bezw. der Vernichtung des gepfändeten Gegenstandes *(pignus caedere)*,[8] insbesondere das Recht, gesetzwidrig aufgeführte Bauten niederreißen zu lassen,[9] das Recht der *multae dictio*. Es mußten jedoch die Ädilen die von ihnen verhängten Multen dem Duovir zur Eintragung in das Stadtbuch und zur Einziehung anmelden,[10] da sie mit der Kassenverwaltung nichts zu thun hatten, daher aber auch die Kaution, *pecuniam communem salvam fore*, nicht zu leisten brauchten. — Neben den Duovirn haben die Ädilen das Recht, unter Mitwirkung des Stadtrats für ihr Amtsjahr die *magistri ad fana templa delubra* zu ernennen. Zum Zweck der Ernennung bezw. Beaufsichtigung dieser *magistri* sowie behufs der Ernennung eines Patrons oder eines *hospes* der Gemeinde, endlich zum Zweck der Verfügung über Gelder aus der Stadtkasse ist in der *Lex C. G.* den Ädilen das Recht des *ad senatum referre* eingeräumt.[11] Mommsen, welcher die vierte, äußerlich von den übrigen abstechende, die Kapitel 123—134 umfassende Tafel der *Lex col. Genetivae* für interpoliert erklärt, will auch die allerdings zu der Kompetenz der römischen Ädilen nicht stimmende Erwähnung der Ädilen neben den Duovirn in den eben angegebenen Bestimmungen auf Rechnung des Interpolators setzen. M. E. mit Recht hat dagegen W. Ohnesseit[12] eine derartige den Inhalt des ganzen Stadtrechts ändernde materielle Interpolation als unerklärlich und unmöglich bezeichnet. Ohnesseit, welcher die Munizipalädilität für eine altlatinische Institution und das Urbild der römischen, sowohl plebejischen als kurulischen Ädilität erklärt, ist der Ansicht, daß die Mitwirkung der Munizipalädilen in einer Anzahl den Duovirn reservierter Geschäfte einzig und allein ihre Erklärung finde aus der früheren Hilfsstellung der Ädilen in diesen Funktionen, in welchen sie kraft Auftrags der

[1] Grut. 7, 485. Grut. p. 168. Fabretti cap. 9 n. 160. Or. 3973.
[2] L. 30 §. 1 D. locati 19, 2. Plutarch. sympos. 3, 10, 3 p. 658. [3] L. C. G. c. 73.
[4] L. 12 D. de decur. 50, 2. Apulej. Metam. 1, 24. 25. Petron. sat. 44. L. 17 D. de compens. 16, 2. Mommsen, J. N. 6828 Z. 14.
[5] Vgl. darüber E. Otto, de aedilibus p. 135. Kuhn, Städtische Verf. des röm. R. S. 56 f.
[6] Lex C. J. G. c. 94. [7] L. 12 D. de decur. 50, 2.
[8] Persius 1, 128. Juvenal 10, 100 u. a. St. [9] Lex C. G. c. 73.
[10] Lex Mal. c. 66. [11] C. 128. 130. 131. 134. [12] A. a. O. S. 210.

Duovirn beschäftigt seien. Er verkennt, daß sich in der Mitwirkung in solchen dem Oberamt reservierten Geschäften keine untergeordnete Gehilfenstellung, sondern die Stellung von Kollegen minderen Rechts manifestiert. Haben wohl jemals die Quästoren in Rom an derartigen Geschäften des Oberamts participiert? Die Stellung der Munizipaladilen zu den Duovirn gleicht in dieser Beziehung mehr dem Verhältnis der Prätoren zu den Konsuln.

In den meisten Städten (nicht in allen) kamen auch Quästoren vor, welche, wie in Rom, unter der Aufsicht der an der Spitze der Gemeinde stehenden Magistrate die unmittelbare Verwaltung der städtischen Kasse gehabt zu haben scheinen. Dabei tritt noch die Verschiedenheit hervor, daß die Quästur bald zu den *honores*, bald nur zu den *munera personalia* gerechnet wird.[1] Daß übrigens einzelne Städte auch Beamte haben, welche dem bisher dargelegten allgemeinen Schema nicht entsprechen, braucht nur erwähnt zu werden. — Daß die Magistrate der Munizipien und Kolonieen, ebenso wie die römischen, Spiele auszurichten die Verpflichtung hatten, war im allgemeinen schon früher bekannt, näheren Aufschluß hat darüber die *lex col. J. Gen.*, nament. cap. 70 und 71, gegeben. Sowohl die Duovirn als die Ädilen sollen ein Gladiatorenspiel oder scenische Spiele ausrichten. Die Spiele sowohl der Duovirn als der Ädilen sollen vier Tage dauern, und der Tag wird nur als ein ganzer gerechnet, wenn das Spiel über die Hälfte desselben in Anspruch nimmt. Die Spiele sind teils aus den eigenen Mitteln der Magistrate, teils aus öffentlichen Mitteln auszurichten. Die Summe, welche jeder Duovir bezw. jeder Ädil aus dem seinigen aufwenden muß, ist gleich hoch, während aus öffentlichen Mitteln der Duovir das doppelte von dem erhält, was dem Ädil zugebilligt wird. Die munizipalen Priestertümer, über welche die *lex col. Jul. Gen.* auch reiche Aufschlüsse gewährt hat, fallen nicht in den Kreis unserer Aufgabe. Wohl aber ist noch mit einigen Worten der äußeren Ausstattung der städtischen Magistraturen zu gedenken. Sowohl den Duovirn als den Ädilen kam innerhalb des Territoriums, in welchem sie Beamte waren, die *toga praetexta*[2] zu, ferner das Ehrenrecht, sich mit Wachsfackeln vorleuchten zu lassen.[3] Zu ihrer Hilfe hatten sie Apparitoren der verschiedensten Kategorieen: *scribae*, *lictores*, *accensus* (welche beiden letzteren Kategorieen den Ädilen fehlen), *haruspex*, *viatores*, *praeco*, *librarius*, *tibicen* u. s. w., deren Zahl für die einzelnen Duovirn bezw. Ädilen und Besoldung in der *lex col. J. Gen.* gesetzlich fixiert ist.[4] Die *scribae* wurden dahin vereidigt, die öffentlichen Rechnungen getreu zu schreiben. *Servi publici* sind nach jenem Gesetz zur Dienstleistung nur den Ädilen beigegeben. Während des Apparitionsjahrs genießen die Apparitoren nach jener *lex* die *militiae vacatio*. Nach der Darstellung des städtischen Beamtenwesens ist noch der *patroni* und *hospites* der Städte Erwähnung zu thun. Beide werden in der *lex col. J. Gen.* scharf unterschieden. Die Ehre des Patronats ist eine größere, als die des *hospitium*. Die Entstehung des Patronats ist eine doppelte. Wer eine Kolonie deduciert hat oder wer den Kolonen Äcker angewiesen hat, ist *ipso iure* mit seinen Nachkommen Patron der Kolonie.[5] Andere Personen können nur durch *adoptare* oder, wie es in der Kaiserzeit heißt, *cooptare* Seitens der Stadt *patroni* derselben werden.[6] Zur Adoption eines *patronus* scheint es früher eines Volks- und Senatsbeschlusses

[1] L. 18 §. 2 D. de munic. 50, 4.
[2] Liv. XXXIV, 7. Horat. satir. 1, 5, 34. Apul. Metamorph. 1, 24.
[3] L. C. G. cap. LXII. Horaz sat. 1, 5, 36. [4] L. C. G. c. LXII u. LXIII.
[5] L. C. G. cap. XCVII. Cic. pro Sulla 21; de off. 1, 11, 35.
[6] L. C. G. cap. XCVII. CXXX. Mommsen, im Kommentar p. 147.

bedurft zu haben.[1] Der Volksschluß scheint allmählich abgekommen zu sein, aber durch die *lex Malacitana*[2] wird eingeschärft, daß keiner, d. h. doch wohl kein Beamter, jemanden ohne ein genehmigendes Dekret der Dekurionen zum Patron der Gemeinde adoptieren solle. In der *Lex col. J. Gen.*[3] ist auch bestimmt, daß kein römischer Senator oder Senatorensohn, solange er ein *imperium* habe oder in der Provinz verweile, zum Patron der Stadt gewählt werden solle. Über den Inhalt der Patronatsstellung ist früher schon die Rede gewesen.

Einen Stand zwischen den Dekurionenfamilien und der *plebs*[4] in den Städten bilden die eigentlich nur aus Inschriften bekannten *Augustales.*[5] Schon bei Lebzeiten des Begründers des Principats begann in den Provinzen und in Italien die göttliche Verehrung des Kaisers, welche sich auf die folgenden Kaiser übertrug, von der Regierung begünstigt und möglichst konform gestaltet wurde. In vielen Städten bestand das Kollegium der *sex viri* oder *sex viri Augustales*, welche zunächst jenen Kult zu besorgen hatten und alljährlich wechselten. Den abgegangenen *seviri* wurden aber die Ehrenrechte der *seviri* für ihre Lebenszeit durch Beschluß der Dekurionen belassen: sie bildeten so den *ordo seviralium et Augustalium*, dessen Mitglied jemand aber auch, ohne *sevir* gewesen zu sein, durch Aufnahme seitens der Dekurionen werden konnte. Zum größten Teil bestanden die *Augustales* aus vermögenden Freigelassenen. Wenn auch nicht von Anfang an, scheinen doch später die *Augustales* regelmäßige Korporationen mit selbständigem Vermögen gebildet zu haben.[6]

§. 78. Die Städte. *Origo* und *domicilium*. *Munera.*

Zwei verschiedene Verhältnisse sind es, welche ein Zugehören der Person zu einer Stadtgemeinde vermitteln: *origo* und *domicilium*. Entweder ist man vermöge seines Ursprungs Mitglied der Gemeinde, *municeps*, oder man ist dort *incola*. Der Ursprung aus einer Stadtgemeinde und damit die Eigenschaft eines Stadtgemeindebürgers wurde vor allem durch die *nativitas* begründet, d. h. durch Abstammung aus einer rechten Ehe von Bürgern der betreffenden Stadt:[7] das Bürgerrecht ging von den Eltern auf das Kind über. Wenn Vater und Mutter nicht in derselben Stadt Bürgerrecht hatten, so richtete das Bürgerrecht des Kindes sich nach dem des Vaters.[8] Nach dem *privilegium* mancher Gemeinden erlangte jedoch das Kind, welches aus der Ehe einer Bürgerin derselben mit dem Bürger einer anderen Stadt entsprang, das Bürgerrecht der Mutter.[9] Es erwarb also das Bürgerrecht zweier Städte, denn es ist anzunehmen, daß auch das Bürgerrecht der Stadt, aus welcher der Vater stammte, auf es überging. Das uneheliche Kind erlangte Bürgerrecht in der Stadt, deren Bürgerin die Mutter war.[10] — Die *origo* aus einer Stadt wurde weiter begründet durch die *allectio inter cives*,[11] durch die Erteilung des Bürgerrechts, welche durch einen Beschluß der Bürger oder durch ein Reskript[12]

[1] Philippi im rhein. Museum N. F. Bd. VIII S. 497 f., nam. S. 511. Mommsen, Stadtrechte S. 452 ff. Marquardt, röm. Staatsverw. I S. 505 ff.

[2] Cap. LXI. [3] Cap. CXXX. [4] Orelli 4047. 4009. 3976. 3062. 3690 u. a.

[5] Vgl. Marquardt, S. 512 ff., wo die Litteratur und inschriftlichen Belege angeführt sind. Vgl. auch Friedländer, a. a. O. S. 210 ff.

[6] Orelli 3953. Maffei, Mus. Ver. p. 477, 2. Grut. p. 372.

[7] L. 1 pr. u. §. 2 D. ad mun. 50, 1.

[8] L. 1 §. 2 D. cit. L. 3 C. de municipib. et origin. 10, 39 (38).

[9] L. 1 §. 2 D. cit. [10] L. 1 §.2 u. L. 9 D. ad mun. 50, 1.

[11] L. 7 pr. C. de incolis 10, 40 (39). Inschriftliche Belege bei Kuhn, Städt. Verfassung S. 3 A. 11.

[12] Plin. ep. 10, 22. 23. 5. Dio Chrysostom. orat. 41; ad Apam. 2, 181 Reiske. Orelli 3039.

des Kaisers erfolgte. Ein dritter Entstehungsgrund der *origo* ist die Adoption.[1] Der Adoptierte wird durch die Adoption Bürger der Gemeinde, welcher der Adoptivvater als *municeps* angehört, doch hört dieses Bürgerrecht, falls es nur auf der Adoption ruht, durch die Emanzipation wieder auf.[2] Endlich kann Bürgerrecht durch *manumissio* begründet werden, der mit voller Wirkung Freigelassene folgt der *origo* des Patrons.[3] War der Patron *municeps* verschiedener Städte, so erwarb auch der Freigelassene ein mehrfaches Bürgerrecht. Ebenso erwarb, wenn ein gemeinschaftlicher Sklave mehrerer Herren, welche eine verschiedene *origo* hatten, von diesen freigelassen wurde, derselbe die *origo* sämtlicher *patroni*.[4] — Von seiner *origo* und den darauf beruhenden Verpflichtungen konnte sich nun keiner willkürlich loslösen. Wer sich adoptieren ließ und dadurch das Bürgerrecht in der Stadt erwarb, deren Bürger der Adoptivvater war, hörte dadurch nicht auf, Bürger der Stadt zu sein, welcher er vor der Adoption schon angehört hatte.[5] Ebenso wer durch *allectio* ein neues Bürgerrecht innerhalb des römischen Reichs erwarb, streifte dadurch sein bisheriges Bürgerrecht nicht ab. Wann dieser Satz des Gebundenseins an die *origo* sich ausgebildet hat, liegt noch im Dunkeln. In den Schriften Papinians u. A., ja schon in einem Reskript des Antoninus Pius ist er ausgesprochen. Ich möchte annehmen, daß er durch kaiserliche Reskripte angeordnet wurde, seitdem man sich, etwa seit Trajan, den Dekurionenstellen und den städtischen *munera* durch Eintritt in die väterliche Gewalt von Bürgern anderer Städte u. s. w. zu entziehen suchte. Ebenso wurde die *origo* dadurch nicht berührt, daß jemand seinen Wohnsitz nicht in der Heimatgemeinde, sondern in einer anderen Gemeinde hatte. *Incola.* Eingesessener einer Gemeinde, ist man dadurch, daß man innerhalb ihres Territoriums sein *domicilium* hat.[6] Das *domicilium* jemandes ist in dem Territorium, in welchem er seine dauernde Behausung (mit dem *lar)* und damit örtlich den Inbegriff seiner Lebensverhältnisse hat.[7] Solche lokale Ansässigkeit erscheint einerseits der die Person ergreifenden und durch ihren bloßen Willen nicht löslichen *origo* gegenüber als etwas der Veränderung Unterworfenes, *domicilii ratio temporaria est*, insofern sie durch freien Entschluß und dessen Ausführung aufgehoben werden kann, andererseits gegenüber dem zufälligen, vorübergehenden Aufenthalt an einem Ort doch als etwas Festes und Dauerndes. Die nur vorübergehend an einem Orte Verweilenden wurden im Gegensatz zu den *incolae* als *hospites*, *adventores*, *peregrini* u. dergl. bezeichnet.[8] Was dem Domizil gegenüber solchem bloßen Aufenthalt, welcher sich auch in die Länge ziehen kann, den Charakter der Zufälligkeit nimmt, ist die *voluntas domicilii*, der Entschluß, diesen Ort zum lokalen Centrum seiner Lebensverhältnisse zu machen. Der Regel nach ist es Sache freien Willens, wo jemand sein Domizil begründen will. Diese Regel erleidet aber Ausnahmen zunächst für bestimmte Personen, die infolge eines Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem sie zu einer anderen Person stehen, das Domizil der letzteren teilen, wie eheliche Kinder das des Vaters,[9] uneheliche das

[1] L. 1 pr. D. ad mun. 50, 1. L. 7 pr, C. de incolis 10, 40 (39). L. 15 §. 3. L. 17 §. 9 D. ad mun. 50, 1. [2] L. 16 D. ad mun. 50, 1.

[3] L. 1 pr. D. ad mun. 50, 1. L. 7 pr. C. de incol. 10, 40 (39).

[4] L. 6 §. 3. L. 7. L 22 pr. L. 37 §. 1 D. ad mun. 50, 1. L. 3 §. 8. D. de mun. 50, 4. L. 2 C. de municipibus 10, 39 (38). [5] L. 15 §. 3. L. 17 §. 9 D. ad mun. 50, 1. L. 7 C. de adopt. 8, 48. [6] L. 5 u. 20 D. ad mun. 50, 1. L. 239 §. 2 D. de verb. sig. 50, 16.

[7] L. 7 §. 1 C. de incolis 10, 40 (39). L. 203 D. de verb. sig. 50, 16.

[8] Cic. in Verr. 4, 58, 130. Mommsen, J. N. 6149. 2287. 3326. Henzen 6985.

[9] L. 3. L. 4 D. ad mun. 50, 1 u. a. St.

der Mutter, die Ehefrau das des Mannes.[1] Ferner infolge bestimmter öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, welche mit einem bestimmten Domizil für die in denselben stehenden Personen verknüpft sind. So haben Beamte ihr Domizil notwendig am Ort der Amtsführung,[2] Soldaten am Ort des Dienstes,[3] der Relegat am Ort der Verbannung.[4] Auch dadurch wurde, wenigstens in der späteren Zeit des römischen Reichs, die Freiheit in der Wahl des Domizils beschränkt, daß viele Personen an ererbte Stände und Bürgerklassen gebunden waren, während anderen Berufsklassen die Freiheit in der Wahl des Wohnsitzes als Privilegium zugesichert wurde. Auch konnte jemandem der Aufenthalt an einem bestimmten Ort untersagt werden, so daß ihm dadurch das Domizil an demselben unmöglich gemacht wurde.[5] Wie jemand Bürger mehrerer Gemeinden sein konnte, so konnte er auch an mehreren Orten ein Domizil haben, was freilich Labeo noch verneinte und Ulpian als nicht leicht vorkommend bezeichnete.[6] Ein doppeltes Domizil war auch beim *relegatus* möglich, insofern er neben dem Domizil des Strafortes sein bisheriges Domizil beibehalten konnte.[7] Die Wirkungen der *origo* waren nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, namentlich das Recht, an der Abstimmung in den Volksversammlungen teilzunehmen, und die Fähigkeit, die städtischen *honores* zu bekleiden, da in der früheren Kaiserzeit dieselbe noch nicht auf die Dekurionen beschränkt war. Auch der Inkolat konnte Rechte zur Folge haben, nämlich ein beschränktes Stimmrecht in den Komitien, wie die Lex. Mal. c. 53 zeigt; seltene Ausnahme scheint es dagegen gewesen zu sein, daß die *incolae* auch Zutritt zu den *honores* hatten, wie es bei einigen Kolonieen entweder *beneficio conditorum* oder infolge späteren kaiserlichen Zugeständnisses der Fall war.[8] Seitdem aber die *honores* gemieden wurden und in Wahrheit sich in *munera* verwandelten, scheinen häufiger auch die *incolae* zu denselben herangezogen zu sein.[9] Ungleich bedeutender, als die Berechtigung, tritt in der Kaiserzeit die Verpflichtung infolge von *origo* und *domicilium* hervor. Solche Verpflichtung kann sich darin zeigen, daß die Person den Magistraten der betreffenden Stadt zu gehorchen hat sowohl in betreff der ihr auferlegten *munera*, als in bezug auf das Rechtnehmen vor ihnen, und darin, daß sie durch Gesetze derselben gebunden wird. Fassen wir zunächst die *munera*[10] ins Ange. Die *munera* werden sehr häufig mit den *honores* zusammengenannt.[11] Beides sind öffentliche Stellungen oder Leistungen für das Gemeinwesen, wie dies auch in der erhaltenen Definition des *Callistratus* hervorgehoben wird. Den *honor municipalis* definiert er[12] als eine *administratio rei publicae cum dignitatis gradu*, das *munus publicum* als etwas, *quod in administranda republica — sine titulo dignitatis subimus*. Er sieht also den Unterschied zwischen *honor* und *munus* (abgesehen von dem Kostenaufwande) darin, daß der dem Gemeinwesen geleistete Dienst beim *honor* mit Ehre und Ehrentitel, bei dem anderen nicht mit Ehre verknüpft ist. Der Jurist aus der Zeit des Septimius Severus und Caracallas hat aber nur die Verhältnisse seiner Zeit vor Augen, in welcher der in die altrömische Zeit zurückreichende Unterschied zwar immer noch fortbestand,

[1] L. 5 D. de ritu nuptiar. 23, 2. L. 65 D. de iudic. 5, 2. L. 9 C. de incol. 10, 40 (39) u. a. St. [2] L. 8 C. de incol. 10, 40 (39). [3] L. 23 §. 1 D. ad mun. 50, 1.
[4] L. 22 §. 3 D. ad mun. 50, 1.
[5] L. 31 D. ad mun. 50, 1. L. 7 §. 10 D. de interd. et releg. 48, 22.
[6] L. 5. L. 6 §. 2. L. 27 §. 2 D. ad mun. 50, 1. [7] L. 27 §. 3 D. ad mun. 50, 1.
[8] Schriften der Feldmesser I, 84, 22 ff. [9] Orelli 3725. 2066. 3709. Muratori 1088, 6.
[10] Eine eingehende Darstellung dieser Materie giebt Kuhn, Städt. Verfassung S. 35 ff.
[11] Vgl. nur den tit. D. de muneribus et honor. 50, 4.
[12] L. 14 pr. u. §. 1 D. de mun. et hon. 50, 4.

aber, da auch die *honores* nach und nach den Charakter von nicht erstrebten Lasten annahmen, von seiner ursprünglichen Schärfe schon verloren hatte. *Magistratus* oder *honores* sind wahrscheinlich in alter Zeit bei den Römern nur die dem Gemeinwesen geleisteten Dienste gewesen, welche in der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, *imperium* und *iurisdictio*, bestanden. Nur diese waren für die Übernehmenden mit einem *honor* verbunden: eine rechtliche Pflicht, sie zu übernehmen, bestand wohl nicht, weil es der Auferlegung einer solchen nicht bedurfte. Es fand vielmehr ein Zudrang und eine Bewerbung um sie statt, und wurden die Personen, denen sie übertragen werden sollten, durch Wahl des Volks bestimmt. So ist auch wohl die Quästur, solange die Träger derselben nicht vom Volk gewählt wurden, nicht als ein *honor*, sondern nur als ein *munus publicum* angesehen, und ist es auch später in manchen städtischen Gemeinwesen geblieben. Dagegen alle neuaufkommenden Ämter, welche durch Volkswahl besetzt wurden, traten dadurch in die Kategorie der *honores* im Gegensatz der *munera* ein. Suchen wir dann das Wesen der *munera* näher zu bestimmen, so erregt vor allem die Frage Bedenken, ob denn wirklich sämtliche Dienstleistungen der Bürger an den Staat, welche nicht zu den *honores* gehören, unter die Kategorie der *munera* fallen. Fallen gerade die ordentlichen und wichtigsten Pflichten der Bürger gegenüber dem Gemeinwesen, die militärische Dienstpflicht und die Pflicht, das *tributum* zu zahlen, unter den alten technischen Begriff der *munera?* Dagegen scheint Manches zu sprechen, zunächst schon die Ableitung des Wortes. Ist *munera*, *moenera* wirklich eines Stammes mit *moenia*, so würde es ursprünglich die den Bürgern auferlegten Fronarbeiten bedeuten, Fronarbeiten, deren Vorkommen noch gegen Ende der republikanischen Zeit und in der Kaiserzeit durch das 98. Kapitel der *lex col. Jul. Gen.* und durch das Dekret des *Commodus* über den *saltus Burunitanus* Z. 8 ff. erwiesen ist. Ferner spricht gegen die Subsumierung der Dienstpflicht bezw. der Pflicht zur Zahlung des *tributum* unter den Begriff der *munera*, daß der *municeps*, d. i. der *incola*, welcher die *munera* mitzutragen verpflichtet ist, kaum als in der Stadt, in welcher er nicht *civis*, sondern nur *incola* war, kriegsdienstpflichtig angesehen worden ist. Unterstützt werden diese Bedenken durch die von *Pomponius libro singulari enchiridii* gegebene Definition (l. 239 §. 3 D. de verb. sign. 50, 16). *Munus publicum*, sagt er, *est officium privati hominis, ex quo commodum ad singulos universosque cives remque eorum imperio magistratus extraordinarium pervenit.* Diese Definition hebt schärfer als die des *Callistratus* die Kriterien des Begriffs des *munus* hervor. Zunächst ist darin gesagt, daß der, welchem ein *munus* aufgetragen ist, dessenungeachtet ein *privatus homo* bleibt, kein öffentlicher Beamter ist. Sodann ist angegeben, daß der als *munus* bezeichnete Dienst zum Vorteil entweder einzelner Bürger oder zum Vorteil der Gesamtheit der Bürger bezw. ihrer Sachen gereicht. Es wird hier also offenbar auch die Tutel als ein *munus publicum* aufgefaßt, wie im pr. I. de excus. 1, 25 und l. 9 D. de his qui sui 1, 6. Andere dagegen erklären, die Tutel sei kein *rei publicae munus*, unterscheiden zwischen *munera privata* und *munera publica* und bezeichnen die Tutel als ein *munus privatum*.[1] Auch wird wohl die Tutel den *munera municipalia* oder *civilia* entgegengesetzt.[2] Kehren wir zu unserer Definition zurück, so wird weiter in derselben darauf hingewiesen, das die betreffende Dienstleistung durch den *magistratus* auferlegt werde, endlich daß sie ein *extraordinarium* sei.

[1] L. 17 §. 4 D. de excus. 27, 1. L. 6 §. 15 D. eod. tit.

[2] Fr. Vat. §. 131. 247. L. 8 §§. 1. 4. L. 12 §. 1 D. de vac. et exc. 50, 5. L. 3 D. de iure imm. 50, 6.

Weitere Aufklärung giebt die Definition Marcians in L. 214 D. de verb. signif. 50, 16: *Munus proprie est, quod necessarie obimus lege more imperiove eius, qui iubendi habet potestatem.* Hieraus erhellt, daß die Verpflichtung zur Übernahme der *munera* teils auf Gesetz bezw. Gewohnheitsrecht, teils auf dem *imperium* des auferlegenden Magistrats beruht. Diese Unterscheidung bestätigen andere Äußerungen klassischer Juristen. Zwar scheint *Javolenus libro sexto ex Cassio*, l. 12 D. de munerib. 50, 4: *Cui muneris publici vacatio datur, non remittitur ei, ne magistratus fiat, quia id ad honorem magis quam ad munera pertinet. cetera omnia, quae ad tempus extra ordinem exiguntur, veluti munitio, ab huiusmodi persona exigenda non sunt* ebenso, wie Pomponius, das *munus* überhaupt als eine *extra ordinem* auferlegte Leistung anzusehen. Aber Papinian in l. 6 D. de vac. et excus. mun. 50, 5: *Hi, qui muneris publici vacationem habent, ad ea, quae extra ordinem imperantur, compelli non solent* deutet doch an, daß man *munus* in einem weiteren Sinne nehmen könne, in welchem es bei solcher *vacatio* nicht zu verstehen sei. Geradezu sagt er das in l. 8 §. 3 D. eod. tit.: *Qui muneris publici vacationem habet, per magistratus ex inproviso collationes indictas recte recusat: eas vero, quae e lege fiunt, recusare non debet.* Die Unterscheidung der *collationes quae e lege fiunt* und der *per magistratus ex inproviso indictae* stimmt genau mit der Marcians überein. Dieselbe Unterscheidung macht ein Reskript Gordians in l. 1 C. de vacatione muneris 10, 46 (45): *Muneris publici vacationem ea continere, quae non lege, non senatusconsulto, non constitutionibus principum iniunguntur, merito responsum est. ad quam formam iuris pertinens si coeperis ad munera extraordinaria a magistratibus devocari, appellatione interposita poteris apud praesidem iuris rationibus protegi.* Endlich stimmen mit Marcian, Papinian, Gordian auch Äußerungen von Ulpian und Paulus überein. Der erste sagt in l. 13 §. 1 D.: *Duo genera tribuendae muneris publici vacationis sunt, unum plenius, cum et militiae datur, aliud exiguius, cum nudam muneris vacationem acceperint,* der andere in l. 18 D. de verb. sign. 50, 16: *Munus tribus modis dicitur: — — altero onus, quod cum remittatur, vacationem militiae munerisque praestat.* Befaßte nun auch die spätere Jurisprudenz die *militia* und andere *lege* u. s. w. auferlegte Verpflichtungen der Bürger zu Leistungen an das Gemeinwesen unter den Begriff der *munera*, so deutet sie doch selbst an, daß ein engerer Begriff der *munera* nur die *extra ordinem* vermöge magistratischen *imperium* auferlegten Dienstleistungen unter sich befasse. Daß dies aber der ursprüngliche ältere Begriff sei, scheinen besonders die Äußerungen des Pomponius und Javolens sowie die Wortbedeutung von *munus* zu zeigen. Mit dem *donum* hat das *munus* im alten Sinn gemeinsam, daß es eine nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Leistung ist. Es liegt darin eine gewisse Ähnlichkeit mit den germanischen „Beden". Über diese *munera* ist in bezug auf Rom selbst, obgleich sie dort auch natürlich vorgekommen sein müssen, wenig bekannt. Der Grund davon liegt teils darin, daß diese Dienstleistungen, welche ganz vorzugsweise das städtisch kommunale Leben betreffen, hinter den ordentlichen staatsrechtlichen Pflichten des Bürgers sehr zurücktraten und das Interesse der Historiker nicht erregten, teils darin, daß sie durch die immer mehr um sich greifenden Lokationen der *ultrotributa* an die Publikanen mehr und mehr verdrängt wurden, teils endlich auch darin, daß manche außerordentliche Geschäfte dadurch, daß dafür außerordentliche Beamte durch die Komitien gewählt wurden, aus der Kategorie der *munera* ausschieden. Dagegen in dem munizipalen Leben der Kaiserzeit spielen die *munera* eine immer mehr an Bedeutung zunehmende Rolle, und es ist daher ganz natürlich, daß es gerade Juristen

der späteren Kaiserzeit sind, Hermogenianus und Arcadius Charisius, welche die eingehendsten Nachrichten über die einzelnen *munera* geben. Dabei fing der Unterschied zwischen den *honores* und den höher stehenden *munera* um so schwächer zu werden an, je mehr auch die *honores* wegen der damit verbundenen Lasten gemieden wurden und so den Charakter von *munera* annahmen, je häufiger andererseits die Übernahme gewisser *munera* von den dazu Verpflichteten in Anspruch genommen wurde. Es bildete sich der Zustand, auf welchen die Definition des Callistratus paßt, daß der *honor* eine *administratio rei publicae cum dignitatis gradu*, das *munus* eine solche *sine titulo dignitatis* sei. Wie hiermit schon angedeutet ist, wurde unter dem Begriff der *munera* ein Komplex von öffentlichen Dienstleistungen zusammengefaßt, welche unter sich sehr verschiedenartig waren, Dienstleistungen höherer und niederer Art. Auch waren sie, wenn sie gleich von den Juristen der späteren Kaiserzeit unterschiedslos aufgezählt werden, doch ohne Zweifel nach Art und Zeit sehr verschieden (l. 1 §. 2 D. de munerib. 50, 4). Abgesehen von dem früher besprochenen Unterschied zwischen *munera privata* und *munera publica*, teilen die Juristen dieselben ein in *munera personalia* und *munera patrimonii*.[1] Die ersteren werden als solche definiert, deren Vollziehung mit körperlicher Anstrengung oder doch einer Anspannung der geistigen Kräfte verbunden ist, Anwendung von Sorge und Wachsamkeit erfordert, die letzteren als solche, deren Übernahme vorzugsweise Kosten, Vermögensaufwand erheischt. Neben diesen beiden Kategorieen wird noch als eine dritte die der *munera mixta*[2] genannt, welche zugleich körperliche bezw. geistige Anstrengung und Vermögensaufwand erfordern. Auch diese engeren Kategorieen sind noch immer bedeutenden Umfangs. Unter den *munera personalia* ragen hervor die den *honores* am nächsten stehenden *munera honoribus cohaerentia*,[3] d. h. Dienstleistungen, welche eigentlich dem Geschäftskreis der ordentlichen städtischen Magistrate angehören, aber aus dem Gesamtumfange desselben losgelöst und zu selbständigen *munera* gestaltet sind, z. B. die Verwaltung des städtischen Schuldbuchs *(cura calendarii)*,[4] die Sorge für den Getreidemarkt *(cura annonae)*,[5] die Sorge für die Instandhaltung der öffentlichen Werke *(cura operum publicorum)*.[6] Diese *munera* haben mit den *honores* das gemeinsam, daß eine Befreiung von *publica munera* (eine *vacatio publici muneris*) sich nicht mit auf sie erstreckt. Ihnen werden die übrigen *munera personalia* als *munera tantum civilia* gegenübergestellt (l. 2 §. 1 D. de vacatione et excusatione munerum 50, 5). Die *munera corporalia*, d. h. solche, welche nur körperliche Anstrengung erforderten, waren eine Unterart derselben.[7] Die Kosten, welche mit der Vollziehung solcher *munera personalia* verbunden waren, wurden aus städtischen Mitteln bestritten. In der Kaiserzeit kam es dahin, daß die *munera* nicht bloß solche Dienstleistungen für städtische Zwecke umfaßten, welche durch Kommunalleben und -verwaltung notwendig wurden, sondern bedeutende Leistungen für den Staat, welche dieser den Kommunen auferlegte. Zu diesen Geschäften der Staatsverwaltung, bei denen die Kommunen dem Staat als Werkzeuge dienten, und welche infolgedavon als städtische *munera* behandelt wurden, gehört namentlich die Entgegennahme der *professiones* für den *census*, die Erhebung der Kopfsteuer, die Fortschaffung von

[1] L. 1 §. 3. L. 18 pr. §§. 1 u. 18 D. de mun. 50, 4. [2] L. 18 §. 26 D. eod. tit.
[3] L. 2 §. 1 D. de vacat. et excus. 50, 5. [4] L. 18 §. 1 D. de mun. 50, 4.
[5] L. 18 §. 5 D. eod. tit. [6] Kuhn, a. a. O. S. 57.
[7] L. 4 §. 2 D. de mun. 50, 4. L. 18 §. 10 D. eod. tit. L. 2 §. 7a D. de vacat. et excus. 50, 5. L. 6 C. Th. de veteran. 7, 20. L. 1 §. 7 C. J. de veteran. 12, 47.

dem Staat gehörigen Material an Menschen und Sachen, so die Fortschaffung (nicht die Stellung, wie MARQUARDT sagt) von Rekruten, Pferden, Geldern, Proviant, Kleidungsstücken, Dienstleistungen für die Post *(cursus publicus)* u. dgl. —

Zu den *munera patrimoniorum* gehört z. B. die Verpflichtung, römische Magistrate bei sich aufzunehmen und zu bewirten *(hospitis recipiendi munus)*,[1] die Leistung von Spanndiensten und Fuhren[2] zum Transport von Sachen und Personen in Staatsangelegenheiten, Stellung von Rekruten u. s. w. Zu den *munera mixta*, welche aber auch wohl *munera patrimoniorum* genannt wurden, also denjenigen, welche zugleich persönliche Arbeit und Gefahr des Vermögens in sich schlossen, rechnete man z. B. das *munus decemprimatus, decaprotiae*, d. h. das *munus* der Erhebung der *tributa*, der Steuern, mit der Verpflichtung, das an deren Betrage Fehlende aus dem eigenen Vermögen zuzuschießen,[3] die unentgeltliche Übernahme von Gesandtschaften[4] u. dgl. —

Die im allgemeinen zur Übernahme von *munera*, sowohl *personalia*, als *patrimoniorum*, Verpflichteten waren die *cives* der betreffenden Stadt und deren *incolae*. Die reinen Vermögenslasten aber trafen einerseits dieselben nicht unbedingt, andererseits waren sie auf dieselben nicht beschränkt: sie trafen nämlich nur diejenigen, aber auch alle diejenigen, welche in dem Gebiet der betreffenden Gemeinde Grundbesitz hatten und wurden daher auch als *locorum munera, munera possessionis, intributiones quae agris fiunt vel aedificiis* u. s. w. bezeichnet.[5] — Unter den beiden großen Kategorieen von *munera*, den *personalia* und den *patrimoniorum*, kamen eine Anzahl vor, welche als *munera sordida*[6] bezeichnet wurden, z. B. das der Mehlbereitung, des Brotbackens, des Kalkbrennens u. s. w.

Wenngleich nämlich alle *cives* und *incolae* im allgemeinen zur Übernahme von *munera* verpflichtet waren, so folgt daraus keineswegs, daß dieselben unterschiedlos allen auferlegt wären. Ulpian sagt in l. 3 §. 15 D. de munerib. 50, 4, es sei dafür zu sorgen: *munera et honores in civitatibus aequaliter per vices secundum aetates et dignitates, ut gradus munerum honorumque qui antiquitus statuti sunt, iniungi, ne sine discrimine et frequenter isdem oppressis simul viris et viribus res publicae destituantur.* Es gab also seit alter Zeit *gradus munerum*, welche *secundum dignitates* verteilt werden sollten. Auch Callistratus in l. 14 §. 3 D. de munerib. 50, 4 erklärt, daß die *munera* nicht unterschiedslos aufzuerlegen seien: *De honoribus sive muneribus gerendis cum quaeritur, in primis consideranda est persona eius, cui defertur honor sive muneris administratio: item origo natalium: facultates quoque an sufficere iniuncto muneri possint: item lex, secundum quam muneribus quisque fungi debeat.* Gewisse *munera* gab es — dazu gehörten wohl jedenfalls die *munera honoribus cohaerentia* —, welche nur von Dekurionen übernommen werden konnten, wie schon daraus hervorgeht, daß dazu *ex albi ordine*,[7] d. h. nach der Reihenfolge des Dekurionenverzeichnisses berufen werden soll.

Andererseits gab es *munera*, welche Dekurionen nicht zu übernehmen brauchten, nämlich die vorher erwähnten *munera sordida*. Und auch innerhalb

[1] L. 6 §. 8 D. de excus. 27, 1. Cic. ad Att. 13, 52, 2. Pol. 15, 24, 2. 3. L. 3 §. 13 D. de mun. 50, 4.

[2] L. 18 §. 21 D. de mun. 50, 4. Schriften der Feldmesser I p. 85, 7 sqq. p. 165, 6 sqq.

[3] L. 1 §. 1. L. 3 §. 10. L. 18 §. 26 D. de mun. 50, 4.

[4] C. J. Gr. 2099a. 2721. 2786. 3495. Or. 2169 u. a. m.

[5] L. 52 §. 2 D. de pactis 2, 14. L. 4 pr. D. de veteranis 49, 18. L. 6 §. 5. L. 14 §. 2. L. 18 §§. 21 u. 25 D. de muner. 50, 4. L. 10 pr. L. 11 D. de vac. et exc. mun. 50, 5.

[6] L. 15 u. 18 C. Th. de extraord. sive sord. mun. 11, 66. Nov. Valentiniani III tit. X §. 3 HAENEL.

[7] L. 18 §. 11 D. de munerib. 50, 4.

der von den Dekurionen zu übernehmenden *munera* gab es Abstufungen: es gab *munera inferiora*, welche *in singulis curiis* nur die *sequentis meriti et gradus homines* zu vollziehen hatten.[1] Doch ist jene strenge Reihenfolge gewiß nicht bei allen Munizipalämtern eingehalten, sondern es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die *munera* (und zwar wohl solche, welche mehr Befähigung voraussetzen) nicht *ordinatione*, sondern *potioribus quibusque* auferlegt werden sollen. Es ist daher, wie es an anderer Stelle heißt, *inprimis persona eius, cui defertur — muneris administratio* zu prüfen, und demjenigen, welchen die Berufung zuerst betroffen, steht die *potioris nominatio* zu. Doch soll natürlich eine Abwechslung beobachtet werden. Nur wenn andere Taugliche nicht vorhanden sind, kann jemandem, auch nachdem er dasselbe *munus* schon versehen, dasselbe wiederauferlegt werden.[2] Vermögenslosigkeit hindert nicht, daß die Betreffenden zu einem *munus personale* berufen werden.[3] Anders steht es bezüglich der *munera*, welche einen Vermögensaufwand erfordern. Bevor ein solches *munus* übertragen wird, soll untersucht werden, ob das Vermögen des zu Berufenden für das ihm zu übertragende *munus* ausreichend sei.[4] Die Auferlegung des *munus* konnte nach dem Munizipalrecht der Kaiserzeit nur unter Mitwirkung der Dekurionen geschehen. Die *nominationes*, welche ohne Zuziehung derselben einfach durch Edikte oder *libelli* der Magistrate erfolgt sind, werden für ungültig und unverbindlich erklärt.[5] Doch genügt auch hier, daß zwei Drittel der gehörig berufenen Dekurionen erschienen und die betreffenden *nominationes* von der Mehrzahl der Erschienenen beschlossen sind. Der Nominierte soll sofort durch einen *officialis publicus* von der Nomination in Kenntnis gesetzt werden.[6] Dieses Verfahren wird natürlich nicht beobachtet sein, wenn zu dem betreffenden *munus* nicht ein einzelner, sondern eine große Menge von Personen heranzuziehen war, wie zur Leistung von Hand- und Spanndiensten. Hier wird der Stadtrat nur über die zu berufende Personenkategorie im allgemeinen sowie über das Maß des von ihnen zu Fordernden bezw. über die Zeit der Leistung Beschluß zu fassen gehabt haben. Durch die Übung und die Bestimmungen der Stadtrechte waren hier Schranken gezogen, über welche hinaus man den einzelnen nicht belasten durfte. Nach der *lex coloniae Juliae Genetivae* c. 98 sollen dem einzelnen Mann pro Jahr nicht mehr als je fünf *operae*, und den einzelnen Zugtieren für das *iugum* nicht mehr als je drei *operae* auferlegt werden können; und ähnliche Bestimmungen werden auch sonst vorgekommen sein. Die Berufung der Pflichtigen zu solchen *munera* wird durch *edicta* der Magistrate geschehen sein (daher *munera indicere*). Die *munera personalia* mußten *in natura* vollzogen werden; sich durch Geldleistung zu befreien, war nicht zulässig.[7] Einen fähigen Stellvertreter, einen *vicarius*, zu stellen, mag unter Umständen zulässig gewesen sein.[8] Wenigstens bei Legationen wird es erwähnt. Dem säumigen oder widerspenstigen Pflichtigen gegenüber wurde magistratischer Zwang angewandt. Doch gab es mancherlei Befreiungen von den *munera*. Auf diese beziehen sich drei in den Quellen vorkommende Ausdrücke: *vacatio*, *excusatio*, *immunitas*. Daß dieselben vielfach *promiscue* gebraucht werden, schließt die Frage nicht aus, ob sie im technischen Sprachgebrauch verschiedene Begriffe bezeichneten. Dafür spricht, daß in die Digesten zwei Titel aufgenommen sind,

[1] L. 21 C. Th. de decur. 12, 1. L. 2 C. Th. de protostasia 11, 23.
[2] L. 3 C. Th. quemadmod. mun. civ. 12, 5. L. 52 C. J. de decur. 10, 32.
[3] L. 4 §. 2 D. de mun. 50, 4. [4] L. 4 §. 1 D. eod. tit.
[5] L. 27 C. de appellat. 7, 62. [6] L. 2 C. de decurionib. 10, 32 (31).
[7] L. 9 C. de excusat. muner. 10, 48 (47). [8] L. 5 (4) §. 4. L. 14 (13 D. de legat. 50, 7[illegible].

von denen der eine *de vacatione et excusatione munerum*, der darauffolgende *de iure immunitatis* rubriziert ist. Es ist kaum glaublich, daß zwei Titel über ganz dieselbe Materie, nur unter verschiedener Bezeichnung, handeln sollten. Wenn ferner JAVOLENUS in l. 13 D. de muneribus 50, 4 sagt: *Vacatio itemque immunitas, quae liberis et posteris alicuius data est, ad eos dumtaxat pertinet, qui eius familiae sunt*, so sind die *vacatio* und *immunitas* hier in verschiedenem Sinne gebraucht. Ist nun auch in den uns erhaltenen Quellen das, wodurch sich *vacatio* und *immunitas* unterscheiden, so viel ich es übersehe, nicht deutlich ausgesprochen, so fehlt es doch nicht an Anhaltspunkten für die Ermittelung des Unterschieds. Beide sind gesetzliche Befreiungen, sei es durch allgemeines Gesetz, sei es durch Privilegium. Die *vacationes* erstrecken sich aber nur auf *munera personalia*, nicht auf *munera patrimoniorum*.[1] Damit soll aber gewiß nicht gesagt sein, daß es gar keine Befreiungen von den *munera patrimoniorum* gegeben habe. Es gab unzweifelhaft Privilegien, welche nicht bloß von den *munera personalia*, sondern besonders von den *munera patrimonii* befreiten: ein solches genossen z. B. die *navicularii*.[2] Derartige Befreiungen hießen wohl, im Gegensatz zu den *vacationes*, *immunitates*, wenngleich der letztere Ausdruck auch in weiterem Sinne für Befreiungen von jeder Art der *munera* gebraucht wurde. Die Befreiung konnte eine temporäre oder eine dauernde, eine nur der Person oder auch deren Nachkommen oder Erben verliehene sein. Derjenige, welcher glaubt, ein ihm auferlegtes *munus* nicht übernehmen zu brauchen, muß gegen die Auflage binnen bestimmter Frist an den *praeses provinciae* appellieren, auch wenn er sich auf eine ihm durch *privilegium* gewährte *vacatio* berufen kann, widrigenfalls er als zu der Auflage konsentierend angesehen wird.[3] Dringt er mit seiner Appellation durch, so kann er zwar gegen den *duumvir*, welcher ihm mit Unrecht das *munus* auferlegt, nicht *iniuriarum agere*, denn „*aliud est laborem iniungere, aliud iniuriam facere*“, aber er kann die *sumtus litis* von dem Nominator, d. h. wohl von dem, der die Nomination in der Kurie vorgeschlagen, wenn derselbe wissend, daß jener befreit, *vexandi* oder *fatigandi causa* jenen Vorschlag gemacht, ersetzt verlangen.[4] Von den einzelnen Befreiungsgründen kommt zunächst das Alter in Betracht. Was die Altersgrenze betrifft, von welcher an der *civis* oder *incola munera* zu übernehmen verpflichtet ist, so bestimmt die *lex coloniae Juliae Genetivae*,[5] daß jeder von der Grenze der *pubertas* an, also vom vollendeten 14. Jahre an zu *munera* herangezogen werden könne; nach den in den Digesten erhaltenen Äußerungen der Juristen dagegen begann die Verpflichtung zu den *munera* mit dem 25. Jahre.[6] Ein Widerspruch liegt nicht vor, denn jenes Gesetz hat nur *munera corporalia*, Arbeiten, welche nur körperliche Kraft erfordern, vor Augen, die Juristen denken an solche *munera*, welche eine *administratio rei publicae* enthalten, also eine größere geistige Reife erfordern. Auch deuten die Juristen an, daß bezüglich des Alters

[1] L. 10 pr. D. de vacat. 50, 5: *Ab his oneribus, quae possessionibus vel patrimonio indicuntur, nulla privilegia praestant vacationem.* L. 11 D. eod.: *Sunt munera, quae rei proprie cohaerent, de quibus neque liberi neque aetas nec merita militiae nec ullum aliud privilegium iure tribuit excusationem.* L. 6 §. 4 D. de muner. 50, 4: *Munera, quae patrimoniis iniunguntur, vel intributiones talia sunt ut neque aetas ea excuset neque numerus liberorum nec alia praerogativa, quae solet a personalibus muneribus exuere.* Vgl. l. 18 §. 24 D. cod. L. 3 u. 5 C. de muner. patr. 10, 41. [2] L. 5 §. 3 D. de iure immunitat. 50, 6. L. 5. 7. 17 C. Th. de navic. 13, 5.

[3] L. 1 pr. D. de vacatione 50, 5.

[4] L. 1 §. 1 D. eod. tit. L. 1 C. de sumtuum recup. 10, 69 (67). [5] Cap. XCVIII.

[6] L. 2 pr. D. de vacat. et exc. m. 50, 5. L. 5 §. 1 D. de iure immunit. 50, 6. L. 8 D. de munerib. 50, 4.

die *lex patriae* oder *cuiusque loci* eine besondere, von der Regel abweichende Bestimmung enthalten könne. Während aber bei der privatrechtlichen *in integrum restitutio* die *minor aetas a momento ad momentum* berechnet wird, soll in bezug auf die Fähigkeit, *munera municipalia* zu übernehmen, das begonnene 25. Jahr schon als vollendet gerechnet werden,[1] aber doch nur in bezug auf solche, bei denen ihnen kein Gemeindevermögen anvertraut wird. Was die Altersgrenze betrifft, bis zu welcher jemand zur Übernahme von *munera* verpflichtet war, so geben die Schriftsteller für Rom das zurückgelegte 60. Jahr als das an, welches Befreiung von den *negotia publica* bringe,[2] und damit stimmt die *lex coloniae Juliae Genetivae* cap. 98 überein, dagegen nach den Rechtsquellen der Kaiserzeit tritt die Befreiung erst für den *maior annis septuaginta* ein.[3] Eine Ausdehnung der Verpflichtung in den Munizipien ist hier wohl ohne Zweifel anzunehmen, soll doch sogar das 70. Jahr von den *honores* und den *munera his cohaerentia* nicht befreien; doch schließt das alles nicht aus, daß früher eintretende körperliche Gebrechlichkeit im einzelnen Fall Befreiung von den *munera*, welche körperliche Anstrengung erforderten, erlangen konnte. Das Dekurionat brauchte niemand mehr nach vollendetem 55. Jahre zu übernehmen.[4] Die Befreiung der Minderjährigen und der *maiores annis septuaginta* bezog sich überhaupt nur auf die *munera personalia*, sie erstreckte sich nicht auf die reinen *munera patrimoniorum*. — Es gewährte ferner Befreiung eine gewisse Anzahl von Kindern. Diese Begünstigung ist nicht schon durch die *lex Julia et Papia Poppaea*,[5] sondern später durch kaiserliche Konstitutionen[6] eingeführt. In Rom sollte man durch drei, in Italien durch vier, in den Provinzen durch fünf Kinder von einer deferierten Vormundschaft und von *munera personalia*,[7] nicht aber von *honores* und *munera patrimonii* befreit werden.[8] Die Kinder müssen eheliche, in diesem Sinne also *iusti* sein, dagegen kommt nichts darauf an, ob sie aus einem *matrimonium legitimum* oder einem *matrimonium iuris gentium* abstammen, in diesem Sinne also *iusti* oder *iniusti* sind; auch emanzipierte und in Adoption gegebene Kinder nützen dem Vater, nicht aber Adoptivkinder. Die vorgeschriebene Anzahl lebender Kinder muß zu der Zeit, wo dem Vater das *munus* auferlegt wird, also die Exkusation geltend zu machen ist, vorhanden sein. In der Schlacht gefallene Söhne sollen angerechnet werden. Auch nützen Kinder von einem verstorbenen Sohn, gelten jedoch immer nur für ein Kind.[9] — Auch *absentia rei publicae causa* war Befreiungsgrund,[10] d. h. Abwesenheit von der betreffenden Stadt nicht in deren Angelegenheiten, sondern in Geschäften der *respublica Romana:* doch wurde, wer als Gesandter seiner Stadt in Angelegenheiten derselben über See abwesend war, wenngleich er nicht *rei publicae causa absens* war, doch in gleicher Weise

[1] L. 74 §. 1 D. ad Sct. Trebell. 36, 1.

[2] Varro apud Nonium p. 523. Auct. ad Herennium II, 13, 20. Plin. ep. 4, 23, 3. Sen. de brevit. vitae c. 20.

[3] L. 3 §§. 6, 12 D. de mun. 50, 4. L. 4 (3) D. de iure immunit. 50, 6. L. 10 C. de decurionib. 10, 31. [4] L. 2 §. 8 D. de decur. 50, 2.

[5] Vgl. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Bd. VI, S. 411. Recht der Vormundsch. Bd. II, S. 133. Kuhn, Städt. Verf. I, S. 72. [6] L. 2 §. 7 D. de excusat. 27, 1.

[7] Fr. Vat. §§. 247. 191. 192; pr. J. de excus. tut. 1, 25. L. 1 C. qui numero liberor. 5, 66. Vgl. in bezug auf andere *munera* als die Tutel: L. 1 C. Th. de his qui num. 12, 17. Tit. C. J. de his, qui numero lib. 52 (51) passim. L. un. C. J. de sumt. recup. 69 (67), L. 3 §. 12. L. 4 pr. D. de mun. 50, 4. [8] L. 2 §. 1. L. 8 pr. D. de vac. et exc. m. 50, 5.

[9] Pr. J. de excus. 1, 25. L. 2 §§. 2. 3. 5. L. 14 pr. D. de vac. et ex. m. 50, 5. Fr. Vat. §§. 168. 169. 194—199. L. 2 C. qui numero 5, 66. L. 3 C. de his qui numero 10, 52 (51).

[10] L. 4 D. de vac. 50, 5.

behandelt: er soll zwei Jahre lang Befreiung von *munera personalia* und *honores* genießen.[1] Dieses *biennium* wird berechnet von der Vollführung des Geschäfts an, doch „*cum quodam laxamento itineris*," d. h. die Frist soll erst laufen von dem Zeitpunkt, wo der betreffende die Rückreise bequem vollendet haben konnte.[2] — Weiter gehört zu den Vorzügen der Veteranen Befreiung von *munera*. Der Begriff des Veteranen entstand mit dem Aufkommen des stehenden Heeres. Wer die nach den Truppengattungen verschieden bestimmte Anzahl von *stipendia*, Dienstjahren, absolviert hatte (16, 20, 25, 26, 28 Jahre), war Veteran; Veteran aber auch, wer vor Ablauf jener Zeit eine *honesta missio* erhalten. Die letzteren genießen auch Befreiung von *munera*, aber nicht in demselben Maße wie die ersteren; so erklären sich die Entscheidungen unserer Quellen, welche auf den ersten Blick in Widerspruch miteinander zu stehen scheinen. Der Soldat, welcher vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit eine *honesta missio* erhalten, genießt nur Befreiung von den *munera personalia*, nicht aber von den *patrimoniorum onera*.[3] Dagegen derjenige, welcher nach Ablauf der vollen gesetzlichen Dienstzeit nicht unehrenvoll entlassen ist, genießt nicht bloß *vacatio*, sondern auch *immunitas* im engeren Sinn, er genießt Freiheit von *onera* (sc. *patrimoniorum*) und *munera personalia*.[4] Durch kaiserliche Konstitutionen wurden bestimmte Arten von Handel und Gewerbe, welche dem römischen Staate wesentliche Dienste leisteten, zur Belohnung dafür von *munera* befreit. So sollen nach einer Bestimmung *navicularii*, Schiffspatrone und Ölhändler, welche einen bedeutenden Teil ihres Vermögens auf ihr der Zufuhr nach Rom dienendes Gewerbe verwendeten, dadurch eine fünfjährige Befreiung von *munera* genießen.[5] Eine weitere Verordnung verfügte bestimmter, wer ein der Getreidezufuhr nach Rom dienendes Seeschiff baue oder einem solchen vorstände, welches mindestens 50 000 *modii* fasse, oder dies bezüglich mehrerer leiste, welche nicht weniger als 10 000 *modii* faßten, solle wegen dieser Schiffe, solange sie oder andere an ihre Stelle gesetzte jenem Zweck dienten, von *munera* frei sein.[6] Die Befreiung der *navicularii* erstreckte sich unter den bezeichneten Voraussetzungen nicht bloß auf *munera personalia*, sondern auch auf die *onera* in dem früher angegebenen Sinn.[7] Ferner sind befreit die für die Bedürfnisse des Heers und dessen Ausrüstung arbeitenden Handwerker,[8] sowie auch gewisse *collegia*, welche dem öffentlichen Nutzen dienten[9] u. dgl. Auch Ärzte, Rhetoren und Sophisten, Grammatiker, Philosophen genossen Befreiung, vorausgesetzt daß sie durch Beschluß des Stadtrats bezw. kaiserliche Ernennung die Stelle eines öffentlichen Lehrers oder Arztes erlangt hatten,[10] doch gab es für die einzelnen Städte je nach ihrer Größe nur eine bestimmte Zahl privilegierter Ärzte und Lehrer. Nur die *qui intra numerum sunt*[11] waren befreit.

[1] L. 12 pr. D. eod. tit. L. 3 C. de legat. 10, 65 (63). L. 7 (6). L. 8 (7) D. de legat. 50, 7. L. 2 C. de honor. 10, 41 (40). [2] L. 4 D. de vacat. et excus. 50, 5.

[3] L. 2 C. de his, qui non impletis 10, 54. L. 2 §. 1. L. 4 D. de veteranis 49, 18. L. 7 u. 11 D. de vacat. et excus. 50, 5 u. a. St.

[4] L. 9 C. quando provocare 7, 64. Unter *onera* sind die *munera patrimoniorum* zu verstehen. Auch in l. 8 C. de his, qui non implet. 10, 54 dürfte statt *honorum onerum* zu lesen sein. L. 18 §. 29 D. de muner. 50, 4. L. 1 C. quib. mun. 10, 55.

[5] L. 5 D. de mun. 50, 4. [6] L. 3 D. de vacat. 50, 5.

[7] L. 5 §. 3 D. de iure immunit. 50, 6. L. 5. 7. 17 C. Th. de navic. 13, 5.

[8] L. 7 (6) D. de iure imm. 50, 6. [9] L. 6 (5) §. 12 D. eod. tit.

[10] L. 6 §. 4 D. de excus. 27, 1. L. 1 D. de decret. ab ord. fac. 50, 9. L. 1 C. de decr. dec. 10, 47 (46). L. 5 C. Th. de med. et pr. 13, 3. L. 5 u. 7 C. J. de prof. et med. 10, 53 (52).

[11] §. 15 J. de excus. tut. 1, 25. Fr. Vat. §. 149. L. 1 D. de decr. ab ord. f. 50, 9. L. 1 C. de prof. et m. 10, 53 (52).

Nach den kaiserlichen Konstitutionen seit Hadrian bezog sich diese Befreiung auf alle Gemeindelasten, auf *honores*, *munera personarum* und *patrimoniorum*.[1] Nur die Philosophen sollten den *munera patrimoniorum* unterworfen bleiben.[2] Severus und Antoninus verordneten, daß die genannten Lehrer und Ärzte nur unter der Voraussetzung Befreiung von Gemeindelasten genießen sollten, wenn sie ihre lehrende und ärztliche Thätigkeit in ihrer Vaterstadt, nicht aber, wenn sie dieselbe in einer fremden Stadt ausübten.[3] Diese Bestimmung ist eine Konsequenz des jener Befreiung zu Grunde liegenden Gedankens, wonach dieselbe nicht der idealen Pflege der Wissenschaft als solcher, sondern ihrer praktischen Bethätigung zum Nutzen der Gemeinde verliehen war. Wurde nun die betreffende Kunst nicht zum Besten der zunächst zur Forderung der *munera* berechtigten Stadt ausgeübt, so mußte konsequenterweise auch die Befreiung wegfallen. Nur die Ausübung der Kunst in Rom als der *communis patria* soll von den *munera* auch in der Vaterstadt befreien.[4] Auch Frauen und Kinder der Genannten nehmen, wenigstens nach späteren Konstitutionen, an den Befreiungen derselben teil.[5] — Die als Hilfspersonal der höheren Beamten dienenden niederen Beamten: also die Offizianten des *praefectus praetorio*, der verschiedenen Arten der Provinzialstatthalter u. s. w., sollten im allgemeinen nach 25 Dienstjahren von der *curia* und den an die Zugehörigkeit zu derselben geknüpften *munera* befreit sein.[6] Einzelne Behörden genossen auch Befreiung von den *munera possessionis*.[7] Die Senatoren zu Rom und (später) zu Konstantinopel, welche ihre besonderen Lasten zu tragen hatten, waren von den *munera municipalia* befreit.[8] Durch die Erlangung der senatorischen Würde wurde der Munizipalbürger, was die *munera* betraf, von seiner *origo* befreit, auch sollte der Senator nirgends auf Grund des Inkolats zu den *munera municipalia* herangezogen werden können.[9] Damit aber nicht die Leistungsfähigkeit der Kurien zu sehr geschwächt werde, wurde später bestimmt, daß niemand, der einer Kurie durch Abstammung angehöre, in den Reichssenat aufgenommen werden sollte, bevor er nicht sämtliche städtische *munera* absolviert hätte.[10] Auch die Söhne derer, welche aus der Kurie in den Senat kamen, sollten in der Kurie bleiben, und das Familienvermögen nach wie vor zu den Lasten der Kurie herangezogen werden können.[11] —

Außer den gesetzlichen Gründen der Befreiung von *munera personalia* und *patrimoniorum* (den *vacationes* und *immunitates*) gab es noch Befreiungen, welche vom Ermessen des Provinzialstatthalters abhingen. So kann derselbe wegen körperlicher Schwäche, Blindheit, Taubheit und sonstiger Gebrechen Befreiung von allen oder gewissen *munera personalia* gewähren, den Elementarlehrern *(qui pueros primas litteras docent)* kann er Befreiung soweit angedeihen lassen, daß

---

[1] Vgl. noch l. 6 §. 8 D. de exc. 27, 1. L. 18 §. 30 D. de munerib. 50, 4. L. 3 u. 16 C. Th. de med. 13, 3. L. 6 u. 10 C. J. de prof. 10, 53 (52).

[2] Fr. Vat. §. 149. L. 6 §. 5 D. de exc. 27, 1. L. 8 §. 4 D. de vac. 50, 5.

[3] L. 6 §. 9 D. de excus. 27, 1.

[4] L. 3. 10. 16 C. Th. de med. 13, 3. L. 6 C. J. de prof. 10, 53 (52).

[5] L. 6 §. 11 D. de exc. 27, 1.

[6] L. 1. L. 8 §. 1 C. Th. de cohortalibus 8, 4. L. 6 §. 1 C. Th. de re militari 7, 1. L. 5 u. 6 C. Th. de divers. off. 8, 7.

[7] L. 1. C. Th. de privileg. eorum qui in S. P. 6, 35. L. 1 C. J. de priv. eor. 12, 28 (29). L. 2 C. de praep. s. c. 12, 5. L. 4 C. Th. de decur. et sil. 6, 23. L. 3 C. J. de dec. et sil. 12, 16. L. 14 C. Th. de prox. 6, 26. L. 4 C. J. de prox. 12, 19.

[8] L. 22 §. 5 D. ad mun. 50, 1. L. 180 C. Th. de decur. 12, 1.

[9] L. 52 i. f. C. Th. de decur. 12, 1.

[10] L. 14. 29. 57. 65. 69. 71. 77. 106. 110. 130. 155. 187 C. Th. de dec. 12, 1.

[11] L. 14. 69. 86. 93. 123 §§. 4. 155 C. Th. eod. tit.

ihnen nicht „*id quod supra vires sit indicatur*“.[1] Derartige von obrigkeitlichem Ermessen des konkreten Falls abhängende Befreiungen waren wohl *excusationes* im engeren Sinne. — Schließlich ist in bezug auf die Heranziehung zu den städtischen Diensten noch zweierlei zu erwähnen: einmal der Unterschied zwischen denen, welche in der Stadt selbst bezw. deren nächstem Umkreise, und denen, welche zwar in dem Gebiet der Stadt, aber auf dem Land ihr Domizil haben. Nur die ersteren können zu städtischen *honores* gelangen, die letzteren nicht. Es konnte daher ein *civis* einer Stadt, vorausgesetzt, daß er zu dem Kreise der Ratsfähigen gehörte, genötigt werden, seinen Wohnsitz in der Stadt zu nehmen und sich nicht durch Verlegung seines Wohnsitzes aufs Land den mit den städtischen *honores* verbundenen Lasten zu entziehen.[2] Sodann ist darauf hinzuweisen, daß Frauen[3] nicht aller *honores* und *munera personalia* unfähig sind, namentlich nicht der Priesterwürden, daß sie aber namentlich nicht zu den *munera corporalia* verpflichtet sind.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer Stadtgemeinde entweder infolge der *origo* oder des Incolats hatte, wie früher angedeutet, noch andere Wirkungen: sie unterwarf den Betreffenden ferner dem Gerichtstand der Stadt. Jemand muß sich mit Klagen belangen lassen in jeder Stadt, der er vermöge der *origo* als *civis* angehört, außerdem aber auch in der, welcher er vermöge des Domizils als *incola* angehört. Es hing also von der Wahl des Klägers ab, ob er den Rechtsstreit bei dem *forum originis* oder dem *forum domicilii* anhängig machen wollte. Die seltene Erwähnung des *forum originis* erklärt sich wohl daraus, daß die wirksame Durchführung desselben von dem (immer zufälligen) Aufenthalte des *civis* in der Heimatstadt abhängig war. — Endlich zeigt sich die Angehörigkeit einer Person an eine Stadtgemeinde wirksam in der Herrschaft des Stadtrechts über die Person des ihr Angehörigen: der Zustand dieser Person an sich, vor allem ihre Rechtsfähigkeit wird nach dem Recht der Stadt, welcher sie angehört, beurteilt. Dabei fragt sich nun, wenn eine Person mehreren Städten angehörig war, etwa der einen durch *origo*, der anderen durch Domizil, nach dem Recht welcher Stadt sie dann beurteilt wurde. Savigny nimmt an, daß das Recht, dem die Person unterworfen sein sollte, durch das Bürgerrecht, nicht durch den Wohnsitz bestimmt wurde. Im allgemeinen dürfte diese Annahme zutreffend sein, doch muß man wohl eine Ausnahme für solche Fälle statuieren, daß ein einzelnes Stadtrecht etwas anderes anordnete und die *incolae* nach dem Recht dieser Stadt, der sie durch den Wohnsitz angehörten, beurteilt wissen wollte.

§. 79. Lagerstädte. Außerstädtische Gebiete *(saltus)*.

In der früheren Kaiserzeit wurde die Regel festgehalten, daß die Standquartiere der Legionen nicht in städtische Gemeinwesen verlegt wurden. Aber neben den Lagern bildeten sich militärisch-städtische Ansiedlungen, in welchen die der Legion folgenden Marketender, Händler, Veteranen ihren Aufenthalt hatten. Diese Ansiedlungen heißen in den Inschriften *canabae legionis*,[4] die Angehörigen derselben nennen sich *ad canabas legionis consistenses*. Das Wort *consistere* zeigt

[1] L. 13 pr. L. 2 §§. 7. 7a u. 8 D. de vac. 50, 5.

[2] L. 1 §. 2 D. de vac. 50, 5. Guerin, Voy. en Tunisie 2, 59. Mommsen im Kommentar zur L. C. Gen. p. 135.

[3] L. 5 C. de his, qui numero 10, 52 (51). L. un. C. de mulier. 10, 64 (62). L. 3 §. 3 D. de mun. 50, 4 u. a. St. Vgl. Kuhn, städt. Verf. I S. 8 A. 41.

[4] Vgl. über d. Lagerstädte Mommsen, im Hermes VII S. 299 ff., G. Wilmanns, in den Comment. in hon. Mommseni S. 190 ff. K. Goos, d. röm. Lagerstadt Apulum in Dacien 1877/78.

deutlich, daß sie dort nur ihr Domizil oder gar nur vorübergehenden Aufenthalt, nicht aber ihre Ortsangehörigkeit *(origo)* hatten. Es hatten also diese Ansiedlungen zunächst kein Stadtrecht, wenn ihnen auch wohl Korporationsrechte verliehen wurden. Als ihre Obrigkeiten kommen früher, wie es scheint, ein Kurator, später zwei *magistri* und ein *aedilis* vor. Später verschwinden diese Übergangsgestaltungen, den größeren Korporationen der *canabenses* wurde volles Stadtrecht verliehen.

Bestand gleich das römische Reich in der Kaiserzeit zum größten Teil aus Stadtgebieten und waren demnach die Provinzen „für Zwecke der Verwaltung abgegrenzte Komplexe von Städten", so war doch diese Regel keine ausnahmslose: es erschöpften die Stadtgebiete in manchen Provinzen und auch in Italien nicht den ganzen Boden des Landes, sondern es kamen daneben zu keinem Stadtgebiet gehörige ausgedehnte Landstrecken vor, welche im Eigentum großer Grundherren oder des Kaisers standen. Diese scheinen im Gegensatz der städtischen *territoria* technisch als *saltus* bezeichnet zu sein. Schon Savigny[1] hatte sich für das Vorkommen solcher von der munizipalen Territorialeinteilung eximierter Herrschaften auf eine Äußerung in den Schriften der Feldmesser berufen. Eingehender hat darüber Mommsen[2] gehandelt auf Grund einer im Jahre 1880 publizierten, in Afrika aufgefundenen Inschrift, enthaltend ein Dekret des *Commodus* für den *saltus Burunitanus*. Einer politischen Gemeindeorganisation ermangeln diese *saltus*, welche vorwiegend in Afrika begegnen, aber, wie Mommsen gezeigt hat, auch in Italien und anderwärts vorkamen.[3] Es standen dieselben unter der Verwaltung kaiserlicher Prokuratoren, in deren Hand auch die Rechtspflege gelegen zu haben scheint, jedenfalls, soweit fiskalische Gerechtsame in Betracht kamen. Bewohnt waren diese *saltus*, wie die neuaufgefundene Inschrift über den *saltus Burunitanus* zeigt, von Kleinpächtern, *coloni*.[4] Eine ähnliche von der städtischen Territorialeinteilung eximierte Stellung scheinen die in Lusitanien vorkommenden Bergwerksbezirke gehabt zu haben. Das *metallum Vipascense*,[5] welches unter einem kaiserlichen Prokurator stand, hatte ein Territorium mit bestimmten Grenzen: irgend welche munizipale Jurisdiktion scheint in demselben nicht stattgefunden zu haben, die obrigkeitliche Gewalt lag in den Händen des *procurator metallorum*.

§. 80. Die Rechtsbildung. *Leges.*

Die Komitialgesetzgebung bestand in der Kaiserzeit anfänglich noch fort, und gerade der Begründer des Prinzipats hat den Versuch gemacht, durch umfangreiche und tief einschneidende *leges* die tiefen Schäden des sozialen Lebens der damaligen Zeit zu heilen. Von diesen sind vor allen zu nennen die auf Herstellung von Zucht und Sitte und Hebung des Familienlebens unter den Bürgern abzweckenden Gesetze. Die *lex Julia de adulteriis coercendis*,[6] wahrscheinlich vom

[1] System des heut. röm. Rechts VIII, S. 51.

[2] Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus im Hermes Bd. XV, S. 391, nam. S. 395 f. Vgl. auch Hübner in d. deutsch. Rundschau 3. Jahrg. Heft 11 (1877) S. 202.

[3] Not. Dign. Occ. c. 11. J. N. 2627. Schriften der Feldmesser I, p. 211. C.J. L. IX, 2438. Plin. 3, 4, 116. C. J. L. III, 536.

[4] Leider läßt das, was von der oben genannten Inschrift erhalten ist, noch verschiedenen Zweifeln Raum, namentlich bezüglich des Verhältnisses des *conductor* zu den *coloni*. Bei der Darstellung des Kolonatsverhältnisses wird darauf zurückzukommen sein.

[5] S. vorläufig Bruns, Fontes iur. r. a.[4] p. 141 sqq. [6] Suet. Octav. 34. L. 1 D. ad leg. Jul. de adult. coerc. 48, 5. Haec lex lata est a divo Augusto. Tac. ann. 2, 50.

Jahr 736 oder 737,[1] enthielt nicht nur Bestimmungen über *adulterium*, sondern auch über *stuprum*, *lenocinium* und *incestus*. Neun Kapitel derselben werden angeführt. Daß die *lex Julia*, welche das Verbot der Veräußerung des *fundus dotalis* aufstellte, unsere *lex Julia de adulteriis* sei, sagt Paulus sent. II, XXI, B. 2 ausdrücklich und wird auch dadurch bestätigt, daß laut der Inskriptionen einer Anzahl von Fragmenten in dem Digestentitel de fundo dotali 23, 5 Papinian, Ulpian und Paulus in ihren Schriften *de adulteriis* über die auf den *fundus dotalis* bezüglichen Bestimmungen gehandelt haben. Die Schriften Papinians, Ulpians und Paulus' *de adulteriis* werden Kommentare zu unserem Gesetz gewesen sein. Von Papinian giebt es nach den Inskriptionen in den Digesten zwei Bücher *de adulteriis*, außerdem nach den Digesten und der *Collatio* einen *liber singularis de adulteriis*. Dieser wird außer dem gleichnamigen Titel *de adulteriis* noch andere über *stuprum*, Incest u. s. w. enthalten haben; wenigstens handelte P. in demselben auch über den Incest (Coll. Leg. Mos. et Rom. VI, 6.). Ulpian hat ein Werk in fünf Büchern *de adulteriis* geschrieben, welches in einzelnen Inskriptionen genauer *ad legem Juliam de adulteriis* bezeichnet wird.[2] Dieses Werk muß nach Caracalla geschrieben sein, denn nach l. 13 §. 3 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5 werden in lib. II Divi Severus et Antoninus genannt. Endlich dem Paulus werden drei Bücher *de adulteriis* und außerdem ein *liber singularis de adulteriis* zugeschrieben. Dieser letztere ist vielleicht, während der Alleinregierung Caracallas geschrieben, denn es wird darin Magnus Antoninus erwähnt.[3] Den *liber singularis* charakterisiert Paulus selbst als eine kurze, der Reihenfolge der *capita* und der Ordnung des Gesetzes folgende Erklärung desselben: *Brevem interpretationem de adulteriis coercendis facturus, per ipsa capita ire malui ordinemque legis servare.*[4] Der *liber singularis* muß mehrere Titel enthalten haben, da es in den Inskriptionen der *Collatio* heißt: *eodem singulari libro et titulo.*[5] Einzelne Reste des Gesetzes sind uns in den aus Ulpians Schrift entnommenen Excerpten erhalten. — Von einschneidendster Bedeutung war sodann die *lex Julia de maritandis ordinibus*, über deren Inhalt in anderem Zusammenhange zu handeln sein wird. Nach einem schon im Jahre 726 gemachten mißlungenen Versuche[6] setzte Augustus 736 seine *lex de maritandis ordinibus* durch. Die neueren Schriftsteller nehmen meistens an, daß der in diesem Jahre von Augustus eingebrachte Gesetzvorschlag in den Komitien nicht durchgebracht, und erst im Jahre 757 unter dem Konsulat der S. Aelius Catus und C. Sextius Saturninus der in abgeänderter Gestalt wiederholte Vorschlag beim Volk durchgesetzt sei. Mißlungen ist aber nur der Versuch vom Jahre 726, die auf das Jahr 736 sich beziehenden Stellen[7] reden von dem Gesetz als einem zustande gekommenen, wie Zimmern[8] und Walter[9] mit Recht annehmen. Namentlich das *Sct. de ludis saecularibus* vom Jahre 737 konnte sich unmöglich auf die *lex de maritandis ordinibus* beziehen, wenn diese *lex* auch Vorschlag geblieben und nicht durchgesetzt wäre. Auch könnte Dio LV c. 2. unmöglich für das Jahr 745 berichten, daß der *Livia* das auf das Gesetz sich stützende *ius trium liberorum* verliehen sei. Im Jahre 757 scheint Augustus auf

---

[1] Vgl. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts I, S. 113 A. 4.
[2] Vgl. l. 18 (17). l. 20 (19). 26 (25) D. h. t. [3] Coll. leg. Mos. et Rom. IV, 3, 6.
[4] Coll. IV, 2, 1. [5] Coll. IV, 3; IV, 4; IV, 6.
[6] Darauf bezieht sich die Äußerung des Propert. 2, 7 (zwischen 726 und 730 geschrieben): *Gavisa es certe sublatam, Cynthia, legem, qua quondam edicta flemus uterque diu, si nos divideret.*
[7] Hor. Ep. XVIII v. 17. Dio LIV, c. 16 u. 17. Vgl. auch Dio LIV, 30 a. E. Mon. Ancyr. Gr. 3, 11–21. [8] Zimmern, a. a. O. S. 110. [9] Gesch. des röm. Rechts I[3] §. 346 S. 517.

Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen einen neuen verschärften Gesetzvorschlag eingebracht zu haben, welcher auf großen Widerstand stieß und erst nach Milderung der *poenae* bezw. Erhöhung der *praemia* sowie nach Gewährung einer *vacatio* von drei Jahren durchgesetzt werden konnte. Die *vacatio* wurde später um zwei Jahre verlängert, und hierauf kam 762 unter den *consules suffecti* dieses Jahres ein Anhangsgesetz, die *lex Papia Poppaea*, welche noch eine einjährige *vacatio* gewährte, zustande. Tacitus III, 15 berichtet ausdrücklich von *Juliae rogationes* und von *incitandae poenae caelibum*, welche *senior Augustus* sanktioniert habe.[1] Wahrscheinlich ist durch die zweite *lex Julia* vom Jahre 757 die erste vom Jahre 736 aufgehoben, bezw. der Inhalt derselben, soweit er bestehen bleiben sollte, in jene aufgenommen. Wegen ihres zusammenhängenden Inhalts wurden die *lex Julia* und die *lex Papia* von den Juristen nicht gesondert behandelt und dementsprechend auch *Lex Julia et Papia Poppaea* genannt.[2] Die Tendenz derselben, Ehen und Kinderzeugung zu fördern, beherrscht die nächste Periode der Gesetzgebung, manche Senatuskonsulte haben noch Bestimmungen in ähnlichem Sinne getroffen. Der Jurisprudenz aber bot sich ein reiches Feld, die rücksichtslos durchgreifenden Sätze der *lex Julia et Papia Poppaea* mit dem übrigen geltenden Recht zu verarbeiten. Wie ernst sie diese Aufgabe erfaßt, zeigen die für die Digesten benutzten Kommentare. Zunächst schrieb Terentius Clemens ein Werk von 20 Büchern zu unserem Gesetze, welches, da darin das nach dem Jahre 148 verfaßte 64. Buch von Julians Digesten benutzt wird, wohl in den letzten Regierungsjahren des Antoninus Pius verfaßt sein muß.[3] Auch die 6 Bücher des Junius Mauricianus *ad legem Juliam et Papiam* sind nach Hadrians Tode unter Antoninus Pius[4] geschrieben. Ebenso rühren *libri VI ad legem Juliam*

[1] Suet. Aug. c. 34 ist auf die *lex Julia* vom Jahre 757 zu beziehen. Die Stelle lautet: *Leges retractavit et quasdam ex integro sanxit, ut sumptuariam et de adulteriis et de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus: Hanc cum aliquanto severius emendasset, prae tumultu recusantium perferre non potuit, nisi adempta demum lenitave parte poenarum et vacatione triennii data auctisque praemiis. Sic quoque abolitionem eius publico spectaculo pertinaciter postulante equite, accitos Germanici liberos receptosque partim ad se partim in patris gremium ostentavit, manu vultuque significans ne gravarentur imitari iuvenis exemplum. Cumque etiam immaturitate sponsarum et matrimoniorum crebra mutatione vim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coartavit, divortiis modum imposuit.* Hier ist von einem *retractare leges* die Rede. Nach Dio LIV, 16 waren im Jahr 736 von Augustus auch eine *lex de ambitu* und eine *sumptuaria* durchgebracht werden. Das *retractare* der Materie *de maritandis ordinibus* hatte sein früheres Gesetz *de maritandis ordinibus* zum Gegenstande, und das *retractare* wird mit bezug auf die *lex de maritandis ordinibus* als ein *hanc aliquanto severius emendare* charakterisiert. Es war also schon eine *lex de maritandis ordinibus* in Geltung gewesen, und sollten die Bestimmungen derselben verbessert bezw. verschärft werden. Auch die Erwähnung des Germanicus bei dieser Gelegenheit zeigt, daß es sich nicht um das Gesetz vom Jahr 736 handelte, denn erst 739 wurde Germanicus geboren. Den ursprünglichen Vorschlag dieser zweiten *lex Julia* sah sich aber Augustus wegen des dagegen erhobenen Widerstandes zu modifizieren genötigt. Daß es geradezu zur Ablehnung des ersten Entwurfs in den Komitien gekommen sei, geht aus den Worten *prae tumultu recusantium perferre non potuit* nicht notwendig hervor, Augustus wird ihn wohl noch vorher zurückgezogen haben. Auch Dio LVI, 7 bezieht sich auf die zweite *lex Julia*.

[2] Dio Cass. 56, 1 ff. Suet. Aug. c. 34. Isid. 5, 15. P. Jörs, über d. Verhältnis der *lex Julia de maritandis ordinibus* zur *Lex Papia Poppaea*. Bonn 1882. J. hat sich die genaue Sonderung des Inhalts der beiden Gesetze zur Aufgabe gemacht und, soweit möglich, bezüglich der einzelnen Bestimmungen nachgewiesen, auf welches Gesetz sie zurückgehen.

[3] Vgl. Fitting, Über das Alter der Schriften röm. Juristen S. 16.

[4] L. 23 D. de usu et usufructu 33, 2 *(J. M. libro secundo ad legem Juliam et Papiam — — et hoc nuper imperator Antoninus ad libellum rescripsit)*. L. 57 D. de legat. II *(J. M. libro secundo ad legem Jul. et Pap.: — — sicuti divus Hadrianus in Plotinae et proxime imperator Antoninus in Faustinae Augustae persona constituit)*.

et Papiam von Ulpius Marcellus her, der unter Antoninus Pius, Marc Aurel und wohl auch unter Commodus lebte und wirkte. Von den 15 Büchern des Gaius *ad leg. Jul. et Papiam* müssen wenigstens die späteren nach dem Tode des Antoninus Pius geschrieben sein, da im 14. Buch eine *constitutio Divi Antonini* erwähnt wird.[1] Ulpians libri XX zu unserem Gesetz sind nach dem Tode des Septimius Severus unter Caracalla geschrieben, da darin schon vom 9. Buch an durchgehend *Imperator noster, Imperator Antoninus et Divus pater eius* angeführt werden.[2] Endlich hat auch Paulus einen Kommentar zur *lex Julia et Papia Poppaea* geschrieben, der, nach der Inskription von l. 2 D. de concubinis 25, 7 zu schließen, mindestens aus 12 Büchern bestanden haben muß. Abgesehen von diesen Kommentaren, hat natürlich das in so verschiedene Materien tief einschneidende Gesetz bei der Erörterung derselben auch in anderen Werken eingehende Berücksichtigung gefunden. Trotz des großen Umfanges des Gesetzes ist uns in den aus den Kommentaren in die Digesten aufgenommenen Stellen vom Texte desselben nur weniges wörtlich erhalten.[3] Die *Lex Julia et Papia Poppaea* verfolgte neben der Beförderung der Ehen und Kindererzeugung auch die Tendenz, durch die eventuell an das Ärar fallenden *caduca* dessen Einkünfte zu vermehren. Im Zusammenhang mit diesen Tendenzen steht die im Jahr 759 zustande gekommene *lex de vicesima hereditatium et legatorum*, welche bestimmte, daß der römische Bürger von jeder ihm zufallenden Erbschaft (über 100 000 Sesterzen) und von jedem Vermächtnis 5 Prozent an den Staat *(aerarium militare)* abzugeben habe. Da von dem Gesetz nur die nächsten Blutsverwandten ausgenommen waren, so hatte das Gesetz neben der vorwiegenden Tendenz, die Einnahmequellen des Staats zu mehren, daneben auch die, der unter den höheren Ständen verbreiteten Ehelosigkeit entgegenzuwirken. Der Widerstand gegen dieses Gesetz war denn auch ein ähnlich lebhafter, wie gegen die Ehegesetze.[4]

Ein anderer Gegenstand, auf welchen sich wichtige unter Augustus zustande gekommene *leges* beziehen, sind die Freilassungen. Darauf bezog sich ein unter Augustus im Jahre 757[5] von den Konsuln Sex. Aelius Catus und C. Sentius Saturninus durchgebrachtes Gesetz, die wichtige *lex Aelia Sentia*, auf deren Inhalt in der Geschichte des Privatrechts einzugehen sein wird. Ulpian hat mindestens vier, Paullus drei Bücher *ad legem Aeliam Sentiam* geschrieben. Ebenso fällt auch unter Augustus (761) die *lex Fufia Caninia*,[6] welche ein bestimmtes Maß für die Zahl der Sklaven aufstellte, welche jemand testamentarisch sollte freilassen können. Über ein drittes erst unter Tiberius zu setzendes Gesetz bezüglich der Freilassungen und dessen Verhältnis zur *lex Aelia Sentia* wird bald zu handeln sein. — Von großer Bedeutung waren ferner die umfassenden Ordnungen, welche Augustus in seinen *leges Juliae iudiciariae* zustande brachte. Es waren deren zwei getrennte, eine *lex Julia publicorum (sc. iudiciorum)* über die Strafrechtspflege, und eine *lex Julia privatorum* über die Civiljustiz. Beide müssen umfassend gewesen sein: in den Fr. Vat. §§. 197 u. 198 werden ein 26. Kapitel der *lex publicorum* und ein 27. der *lex privatorum* erwähnt. Daß eine der beiden *leges Juliae*, durch welche der Legisaktionenprozeß noch in weiterem Umfange, als es bereits durch

[1] L. 56 D. de leg. II. [2] Vgl. Fitting, a. a. O. S. 34 f.

[3] Über die Restitutionsversuche vgl. Zimmern, a. a. O. S. 110. Jörs, a. a. O. S. 1—3.

[4] Vgl. darüber hauptsächlich Bachofen, Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts S. 322 ff. Weitere Litteratur ist von Walter, I[3] §. 331 A. 94 zusammengestellt. Vgl. noch Cagnat, *Les impôts indirects* S. 180 ff. Dio 55, 25. Plin. paneg. 37 ff.

[5] Dio Cass. 55, 13. Suet. Aug. c. 40. [6] Suet. a. a. O.

die *Aebutia* geschehen war, abgeschafft wurde,[1] die augusteische *lex iudiciorum privatorum* war, ist wahrscheinlich, unsicher dagegen, ob die *lex Julia de cessione bonorum*[2] mit jener identisch ist. Erwähnt werden möge hier endlich noch die augusteische Gesetzgebung über die *vis publica* und *privata*. Es fragt sich, ob es nur ein Gesetz *de vi publica et privata* gegeben habe, oder zwei: eines *de vi publica*, ein anderes *de vi privata* bezw. *de vi publica et privata*. Für das letztere kann man anführen, daß die Digesten zwei Titel enthalten, 48, 6 u. 7, wovon der erste *ad legem Juliam de vi publica*, der zweite *ad legem Juliam de vi privata* rubriziert ist; ferner, daß bald gesagt wird, eine Handlung falle unter die *lex Julia de vi publica*, bald, eine Handlung falle unter die *lex Julia de vi privata*. Für das letztere spricht, daß sowohl Paulus' Sentenzen als der *Codex Theodosianus* als der *Codex Justinianeus* nur einen Titel mit der Rubrik *ad legem Juliam de vi publica et privata* (der *Cod. Just.* „*vel privata*") haben.[3] Ferner findet sich in der Collat. leg. Mos. et Rom. IX, 2 eine Stelle aus Ulpians lib. IX *de officio proconsulis sub titulo ad legem Juliam de vi publica et privata*. Mir scheinen alle diese Daten am besten zu stimmen zu der Annahme, daß es nur eine *lex Julia de vi* gegeben, welche alle Fälle der *vis publica* sowohl wie der *vis privata* umfaßte. Schon der bedeutende Umfang des Gesetzes — es werden daraus ein 87. und 88. Kapitel, welche über Zeugnisleistung handelten, also wohl keineswegs die letzten waren, citiert[4] — läßt darauf schließen, daß es die ganze Materie der *vis publica et privata* umfaßte. Die Juristen citierten entweder genauer die *lex Julia de publica et privata* oder, je nachdem ein Fall der *vis publica* oder *privata* behandelt wurde, *lex Julia de vi publica* oder *lex Julia de vi privata*. Auch mögen im Gesetz selber beide große Bestandteile desselben durch gesonderte Bezeichnungen unterschieden sein. Demnach kann es auch nicht auffallen, daß die Digesten gesonderte Titel über *vi publica* und *privata* haben.

Rücksichtlich der weiteren Schicksale der Komitialgesetzgebung hat Th. Mommsen in seiner Abhandlung über die Stadtrechte von Salpensa und Malaca[5] und bestimmter noch in einer Abhandlung über das visellische Gesetz[6] die Behauptung aufgestellt, „daß von Tiberius' Regierungsantritt an gerechnet, abgesehen von der mittelbaren Kaisergesetzgebung und von den exceptionellen Volksschlüssen, die der archäologisierende Kaiser Claudius zu rogieren beliebte, Komitialgesetze nicht weiter vorgekommen seien". Es wird zu prüfen sein, ob es Mommsen gelungen, die drei Instanzen, welche man nach seiner eigenen Voraussetzung gegen jene Behauptung geltend machen werde: des junisch-norbanischen, des junisch-vellejischen und des visellischen Gesetzes, zu beseitigen. Wir wollen beginnen mit dem junisch-vellejischen Gesetze. Nach Mommsen ist das Gesetz keine *lex Junia Velleja*, sondern eine *Julia Velleja*, es rühre also nicht von den Konsuln des Jahres 27 n. Chr. M. Vellaeus Tutor und L. Junius Silanus, sondern von zwei nicht weiter bekannten Tribunen der republikanischen Zeit her. Auch A. Schmidt[7] spricht sich dahin aus, daß der Stand der Handschriften keine Entscheidung zulasse, ob das in Frage stehende Gesetz *Junia Velleja* oder *Julia Velleja* zu nennen sei. Indessen der letztere Schriftsteller selbst hat eine Stelle der Digesten nachgewiesen, nämlich l. 13 D. de iniusto 28, 3, in welcher es

[1] Gai. 4, 30.
[2] Gai. 3, 78. L. 4 C. qui bonis ced. 7, 71. Tit. C. Th. qui bonis ex lege Julia ced. poss. 4, 20.
[3] Paull. sent. 5, 26. Cod. Th. 9, 10. C. Just. 9, 12 [4] Collat. IX, 2, 1.
[5] S. 391. [6] Bekkers u. Muthers Jahrb. des gem. deutsch. Rechts II, S. 337 ff.
[7] Das formelle Recht der Noterben S. 30 A. 83 f.

unzweifelhaft handschriftlich heißt: *idque lege Junia Vellea provisum est.* Danach ist auch in l. 10 §. 2 D. de test. tut. 26, 2 statt des handschriftlichen *Juna Vellea, Junia Velleja* zu lesen. Auch im §. 2 J. de exhered. liberor. 2, 13 bieten die Handschriften mit Ausnahme einer und des Theophilus zu dieser Stelle: *idque lege Junia Velleia provisum est*, was denn auch Krüger und Huschke in den Text aufgenommen haben. Nur bei Ulp. fr. XXII, 19 heißt das Gesetz nach dem *Codex lex Julia.* So spricht denn die handschriftliche Überlieferung entschieden dafür, daß das Gesetz eine *lex Junia Velleja* war und von den vorhergenannten *consules suffecti* des Jahrs 27 n. Chr. rogiert worden ist, wie dies jetzt auch Mommsen in seiner Digestenausgabe in der Note zu l. 10 §. 2 D. de testam. tut. 26, 2 annimmt, indem er zugleich darauf hinweist, daß die *leges tribuniciae* nicht zweinamig zu sein pflegten. Danach steht also fest, daß 13 Jahre nach Tiberius' Regierungsantritt (14 n. Chr.) ein von Konsuln rogiertes Komitialgesetz zustande gekommen ist, daß also die unmittelbar nach Augustus' Tode geschehene Übertragung der Rechte der Komitien auf den Senat *(comitia e campo ad patres translata*, Tac. ann. I, 15) sich nur auf die Wahlen, nicht auf die Gesetzgebung bezog. Damit ist denn auch eines der Bedenken beseitigt, welche gegen die Verlegung der beiden anderen oben genannten Gesetze unter Tiberius erhoben werden. Die *lex Junia*, welcher eine Klasse der Freigelassenen den Namen *Latini Juniani* verdankt, den Konsuln des Jahres 19 n. Chr. M. Junius Silanus und Junius Norbanus Balbus zuzusprechen, soll namentlich wegen der unendlichen Schwierigkeiten bedenklich sein, in welche jene Zeitannahme verwickele, da das älisch-sentische Gesetz vom Jahr 4 n. Chr. die Existenz der junischen *Latini* voraussetze. Die bei der Voraussetzung, daß die *Lex Junia* in das Jahr 19 n. Chr. falle, unvermeidliche Annahme, daß die *Latini Juniani* älter als das junische Gesetz und der Name jünger sei, als die Institution, habe etwas sehr gezwungenes. Indessen der Sachverhalt scheint doch ein etwas anderer zu sein, als Mommsen ihn hier darstellt. Die *lex Aelia Sentia* und die *lex Junia* enthielten beide die Bestimmung, daß ein Freigelassener, der wegen des bei der Freilassung noch nicht vorhandenen vorschriftsmäßigen Alters (von 30 Jahren) die Civität nicht erlangt habe, doch die Fähigkeit haben solle, eine Ehe einzugehen mit einer *civis Romana, Latina* u. s. w., und falls er dies in vorschriftsmäßiger Form gethan, ein Kind mit der Frau gezeugt, nachdem dieses ein Jahr alt geworden, vermittelst *causae probatio* die Civität für sich und, wenn noch nötig, für Frau und Kind erwerben könne. Da nun aber nach Gai. I, 18 der Satz, daß ein noch nicht 30 Jahr alter Sklave auch durch solenne *manumissio* nicht die Civität erlangen solle, durch die *lex Aelia Sentia* eingeführt ist, so muß sie auch jenes Recht der *causae probatio* eingeführt und die *lex Junia* dasselbe für jenen Fall nur bestätigt haben, also jünger sein. Veranlassung zu dieser Bestätigung der *lex Junia* bot, daß dieselbe jenem *minor triginta annorum manumissus* die Rechtsfähigkeit eines *Latinus* verlieh. Wenn nun an einigen Stellen die Juristen sich so ausdrücken, daß es den Anschein gewinnt, als sei der *minor triginta annorum* schon nach der *lex Aelia Sentia Latinus* geworden, so zeigt Ulp. I, 12, daß dieses entschieden nicht der Fall war, sondern daß er höchstens wie einer, *qui voluntate domini in libertate esset*, angesehen und durch den Prätor im Genuß der Freiheit geschützt wurde. Jenen Schein will Vangerow[1] durch die Bemerkung beseitigen, „daß es eine bei dogmatischen Darstellungen auch so sehr natürliche

[1] Über die Latini Juniani S. 8.

Sitte der Römer war, spätere Modifikationen eines Instituts unmittelbar an die erste Quelle derselben anzuknüpfen." Behält man diese Sitte im Auge, sagt VANGEROW, so erklärt es sich leicht, wie Gaius die *lex Aelia Sentia* von Latinen reden lassen kann, obwohl dieselbe wirklich nur von solchen, *qui in libertate morantur*, gesprochen hat. Allein BRINZ[1] macht mit Recht geltend, daß man Gaius auch nicht einmal dem Ausdruck nach einer historischen Ungenauigkeit zu zeihen brauche, „denn das (nämlich *Latini*) waren sie (nämlich die *minores 30 a. sine cons. manumissi*) lange, bevor er schrieb; daß sie es durch die *lex Aelia S.* wurden, sagt er nirgends; daß sie es durch die *L. Junia* wurden — — holt er III, 56, wenn auch stillschweigend, nach. Ein anderes Bedenken leitet MOMMSEN aus dem Namen unseres Gesetzes her. Es wird von den älteren Gewährsmännern *lex Junia* genannt, nur in den Institutionen §. 3 de libert. 1, 5 und von Theoph. 1, 5, 3 Junia Norbana. Es mag wohl sein, daß das Gesetz von den Alten nie in der letzteren Weise benannt ist. Die Bezeichnung des Gesetzes als *lex Junia* spricht aber gar nicht dagegen, daß es von den Konsuln des Jahres 19 n. Chr. herrührte. Werden doch auch andere konsularische Gesetze vielfach von den Juristen in ihren Schriften nur nach dem einen Konsul benannt, z. B. *lex Papia*, *lex Velleia*. Daß unsere *lex Junia* in den uns erhaltenen Äußerungen der älteren Gewährsmänner nur mit einem Namen bezeichnet wird, kann auch sehr wohl auf einem Zufall beruhen.[2] Es bleibt noch die *lex Visellia*. MOMMSEN identifiziert die auf dem Toulouser Inschriftensteine genannte *lex Visellia* mit der aus einigen Stellen der Rechtsquellen[3] bekannten, welche von Freigelassenen handelte, namentlich gewisse Anmaßungen derselben mit Strafen bedrohte. Da in jener Inschrift dasselbe Tribunenkollegium vorkommt, welches das im Jahre 682 oder 683 ergangene *plebiscitum de Termessibus* rogiert hat, so würde die *lex Visellia* über die Freigelassenen, falls sie mit der auf dem Stein erwähnten identisch wäre, vor das Jahr 683 zu setzen sein, also die gewöhnliche Annahme, wonach sie von dem Konsul des Jahrs 24 n. Chr. L. Visellius Varro rogiert worden ist, verworfen werden müssen. Gegen die Identität spricht aber Folgendes. Ist es zwar nicht wunderbar, in einer römischen *Lex* Bestimmungen, zwischen denen nur ein loser Zusammenhang besteht, vereinigt zu finden, so ist doch schwer glaublich, daß Bestimmungen über *cura viarum* und Anmaßungen bezw. Belohnungen der Libertinen einer und derselben *Lex* angehört haben. MOMMSEN meint, beides passe sehr wohl in eine allgemeine hauptstädtische Polizeiordnung,[4] aber die Bestimmungen über die Anmaßungen der Freigelassenen beziehen sich ja keineswegs bloß auf die Hauptstadt, sondern mehr noch auf die Munizipien *(si ea quae ingenuorum sunt circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare vel decurionatum arripere)*. Ferner hat nach Ulp. 3, 5 eine *lex Visellia* bestimmt, daß ein Latine, wenn er sechs Jahr unter den *vigiles* gedient habe,

[1] Die Freigelassenen der *lex Aelia Sentia* in d. Abh. zu SCHEURLS Doktorjubiläum S. 21.

[2] F. ROMANET DU CAILLAUD, *De la date de la loi Junia Norbana (extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres)* 1882 schreibt die *lex Junia* dem Konsul des Jahres 728 M. Junius Silanus zu. Der Konsul des folgenden Jahres C. Norbanus Flaccus habe es auf Veranlassung des Augustus mit Abänderungen und Zusätzen nochmals durchgebracht. Daher rühre der zweite Name des Gesetzes *Norbana* (p. 16).

[3] L. un. C. ad leg. Vis. 9, 21. Ulp. fr. 3, 5.

[4] Darüber bemerkt FR. RITSCHL, *In leges Viselliam* u. s. w. observ. epigr. (Opusc. philol. IV, p. 430): *Id quantum probabilitatis habeat vel non habeat, viderint penes quos est in tali causa iudicium, iure consulti: nobis fatemur ita comparatum videri ut, quamquam fieri non potuisse demonstrari nequeat, tamen simplicitatis commendationem vix habeat.*

dadurch das *ius Quiritium* erwerben solle. Daß die erst von Augustus eingerichteten *vigiles* nicht in einem vor 683 erlassenen Gesetz erwähnt sein können, giebt natürlich Mommsen zu, er bezieht aber die Bestimmungen der *lex Visellia* auf die schon in republikanischer Zeit existierende Löschmannschaft. M. E. ist das unmöglich. Nach Ulpian spricht die *lex Visellia* von *Latini*, nicht von solchen, die nur *in libertate morabantur*. Die in republikanischer Zeit zum Löschdienst seitens der Gemeinde verwendeten Leute gehörten zur *familia publica*, sie waren Gemeindesklaven. Auch Augustus richtete eine aus 600 Köpfen bestehende Sklavenlöschmannschaft ein, die im Jahr 6 p. Chr. eingerichteten *cohortes vigilum* wurden aber von Anfang an aus Freigelassenen zusammengesetzt. Wenn nun auch zwischen den gewöhnlichen Sklaven und den Gemeindesklaven rechtliche Unterschiede stattfanden, so standen die letzteren doch keineswegs den Freigelassenen gleich. Daß man sämtliche zum Löschdienst verwendeten Gemeindesklaven als unvollkommen Freigelassene, *qui domini voluntate in libertate morabantur*, habe betrachten können, wie Mommsen meint, ist schwerlich richtig. Er selbst führt an einer Stelle aus, daß es unter den Gemeindesklaven keine *libertate domini in libertate morantes* habe geben können, weil der Staat nicht an die gewöhnlichen privatrechtlichen Formen gebunden war und schon jede deutliche Erklärung des beikommenden Magistrats den Gemeindesilaren rechtlich frei, d. h. zum römischen Bürger machte.

Wir werden daher an der gangbaren Ansicht festzuhalten haben, daß die *lex Visellia*, welche Bestimmungen über die Freigelassenen enthielt und nach der ulpianischen Stelle auf die *lex Junia* gefolgt sein muß, im Jahr 24 n. Ch. vom Konsul Visellius Varro rogiert sei. Ferner ist aber nach Tac. IV, 16 unter Tiberius *lata lex*, wonach die *flaminica Dialis* in Zukunft nur noch *sacrorum causa in manu mariti* stehen, im übrigen aber trotz eingegangener *confarreatio* von derselben frei sein sollte. Daß dabei an ein wirkliches Komitialgesetz zu denken, zeigen die Worte *(de) simul roganda nova lege disseruit Caesar*, sowie der Gegensatz in den Worten: *ita medendum senatus decreto aut lege*. Daß auch eine *lex Junia Petronia* unter Tiberius zustande gekommen, wird nachher noch gezeigt werden.

Wenn nun den bisherigen Ausführungen nach unter Tiberius jedenfalls vier Komitialgesetze zustande gekommen sind, so wird man auch die unter Claudius noch nachweisbaren *leges* nicht einfach auf archäologische Marotten desselben zurückführen können. Soviel ich sehe, wird nur ein Gesetz privatrechtlichen Inhalts von Claudius erwähnt, nämlich Gai I, 157. 171, Ulp. 11, 8 eine *lex Claudia* über die Aufhebung der Agnatentutel über freigeborene Frauen. Auf Grund von Tac. Ann. XI, 13: *et lege lata saevitiam creditorum coercuit, ne in mortem parentum pecunias filiis familiarum fenori darent* an ein Komitialgesetz über diese Materie, über welche unter Vaspasian das bekannte *Senatusconsultum Macedonianum* ergangen ist, zu denken, scheint mir kaum möglich, da doch sonst im Eingang des Senatuskonsults oder in den Erläuterungen der Juristen von diesem früheren Gesetz die Rede sein würde. Unmittelbar vorher ist von der censorischen Thätigkeit Claudius' die Rede. Vielleicht hat Claudius ähnlich, wie er durch ein Edikt verbot, daß Frauen für ihre Männer intercedierten (L. 2 pr. D. ad Sctum Velleianum 16, 1), so auch durch ein Edikt untersagt, daß Haussöhnen *in mortem parentum* Gelddarlehen gegeben würden. Wäre wirklich an ein Komitialgesetz zu denken, so müßte man wohl annehmen, daß dasselbe solche Darlehen noch nicht für unwirksam erklärt, sondern nur mit Strafe bedroht habe. Ob man ferner auf Grund von Tac. XI, 14 i. f. mehrere Plebiscite des Claudius annehmen könne,

bleibt bei dem korumpierten Text der Stelle doch immer zweifelhaft. In die Zeit des Nero hat man wohl eine *lex Petronia*, welche den Eigentümern von Sklaven untersagte, dieselben ohne richterliches Urteil zum Kampf mit Bestien zu bestimmen, verlegen wollen, indem man als den Urheber derselben den Konsul des Jahres 61 n. Chr. Q. Petronius Turpilianus ansah. Wahrscheinlich ist aber dieselbe mit der *lex Junia Petronia* zu identifizieren, nach welcher im Prozeß darüber, ob jemand Sklave oder frei sei, bei Stimmengleichheit der Richter *pro libertate* entschieden werden soll. Diese *lex Junia Petronia* ist aber in das Jahr 19 p. Chr. zu setzen, da durch Inschriften erwiesen, daß in der zweiten Hälfte dieses Jahres M. Junius Silanus und P. Petronius Konsuln waren.[1] Eher könnte vom Konsul des Jahres 61 p. Chr. die *lex Petronia* herrühren, welche dem Ehemann, der eine Ehebruchsklage hat fallen lassen, jemals wieder eine solche zu erheben untersagt.[2] Die letzte *lex*, welche sich nachweisen läßt, scheint die in l. 3 §. 1 D. de termino moto 47, 21 erwähnte *lex agraria* von Nerva zu sein, denn diese war gewiß keine *lex data*, sondern ein unmittelbares Komitialgesetz, *(quam divus Nerva tulit*, nicht *dedit)*.[3] Formell abgeschafft ist dann die Komitialgesetzgebung überhaupt nicht, sie hat nur faktisch gänzlich aufgehört. In der Theorie bestand das Gesetzgebungsrecht des Volks noch zu Gaius' Zeiten, denn derselbe sagt in den Institutionen I, 3: *Lex est, quod populus iubet atque constituit. Plebiscitum est, quod plebs iubet atque constituit*, während es in den justinianischen Institutionen, §. 4 J. *de iure naturali* 1, 2 heißt: *Lex est, quod populus Romanus — constituebat. plebiscitum est, quod plebs — constituebat.* Wahre Bedeutung hatte natürlich die Mitwirkung des Volks beim Zustandekommen der *leges* unter Tiberius u. s. w. nicht mehr, der Unterschied zwischen den *leges* und *senatusconsulta* war ein bloß formaler. Ja selbst der formale Unterschied war, wenigstens in der *lex de imperio principis*, ein geringerer, als früher, denn, nach den erhaltenen Resten der *lex de imperio Vespasiani* zu schließen, wurde das vorhergehende Senatuskonsult wörtlich in die *lex* eingerückt.

Größere Bedeutung hat naturgemäß eine Art der *leges* behalten: die *leges datae*. Wie früher den republikanischen Machthabern vorübergehend, so war dem bleibenden *imperator* dauernd dies an sich dem *populus* zustehende Recht übertragen, Nichtbürgern und Nichtbürgergemeinden Gesetze zu geben. So kommen denn auch in der Kaiserzeit Verleihungen von Stadtrechten und Bürgerrechtsverleihungen durch kaiserliche *leges datae* vor. Von den sonstigen kaiserlichen Erlassen unterscheiden sich, wie Mommsen gezeigt,[4] die *leges datae* durch ihre Publikationsweise. Sie wurden, ebenso wie die Komitialgesetze, auf Kupfertafeln oder -platten eingegraben und an öffentlichen Gebäuden befestigt.

§. 81. Überreste von *leges* der früheren Kaiserzeit.

Es soll jetzt noch angegeben werden, was uns an Resten von römischen *leges* aus dieser Periode erhalten ist. Von wichtigen Gesetzen, so von der *lex Julia et Papia Poppaea*, der *lex Julia de adulteriis*, der *lex Julia de vi publica et privata*, der *lex Junia Vellea* sind uns nur geringe Reste mittelbar in den Rechtssammlungen erhalten. Besonders möge erwähnt werden die uns in dem Werk

[1] Vgl. Mommsen, in der Note seiner Digestenausgabe zu l. 24 pr. D. de manumiss. 40, 1.
[2] L. 16 §. 2 C. ad leg. Juliam de adulteriis 9, 9.
[3] Ob in dem korrumpierten Text der l. 3 D. de servis reip. 7, 9 wirklich der Name einer *lex* verborgen ist, scheint mir zweifelhaft. Vielleicht steckt in dem *vectibulici* nichts weiter als *servi publici*, und ist unter *lex servi publici* das für einen *servus publicus* geltende Recht zu verstehen.
[4] Stadtrechte S. 392 A. 9.

Frontins de aquis urbis Romae c. 129 vollständig erhaltene *lex Quinctia de aquaeductibus* in drei Kapiteln. Auch in der Feldmessersammlung sind uns kleine Bruchstücke von *leges coloniarum, agrorum* u. dergl. erhalten.

In ursprünglicher Gestalt erhaltene Reste sind folgende:

1) Zwischen 1342—1350 soll in Rom im Lateran eine jetzt im Kapitolinischen Museum befindliche Erztafel gefunden sein, welche Reste der *lex de imperio Vespasiani* vom Jahre 70 n. Chr. (830 a. u.) enthält.[1] Über die darin aufgezählten Rechte ist früher bei der Betrachtung der *lex de imperio* die Rede gewesen. Man hat diese Urkunde wohl für ein Senatuskonsult gehalten, wegen Tac. Hist. IV, 3 u. 6, und weil die Fassung der erhaltenen Klauseln nicht die imperativische der *leges*, sondern die gutachtende der Senatuskonsulte ist; allein sie selbst bezeichnet sich ausdrücklich als *lex* (v. 30: *utique quae ante hanc legem rogatam e. q. s.)* und enthält am Schluß eine in imperativischer Form abgefaßte *sanctio*, welche anordnet, daß eine jede *huiusce legis ergo* anderen *leges*, Plebisciten, Senatuskonsulten zuwider vorgenommene oder unterlassene Handlung gültig bezw. straflos sein solle. Die gutachtende Form der früheren Klauseln zeigt nur, daß das vorhergehende Senatuskonsult unverändert eingerückt wurde und die Sanktion desselben durch Volksbeschluß zur reinen Formsache geworden war.

2) Im Oktober des Jahres 1851 wurden bei der Stadt Malaga in der spanischen Provinz Baetica große und gut erhaltene Bruchstücke von zwei schweren Bronzetafeln ausgegraben, auf welchen sich Reste der Stadtrechte der Städte Salpensa und Malaca befinden. Die Tafel von Salpensa *(aes Salpensanum)* ist in zwei, die von Malaca in fünf Kolumnen geschrieben. Beide sind eingeteilt in numerierte Kapitel mit den Inhalt des Kapitels angebenden Rubriken, welchen immer der Buchstabe R. vorgeschrieben ist. Vom *aes Salpensanum* sind c. 21—29, vom *Malacitanum* c. 51—69 erhalten. Da in den Tafeln selbst einerseits der Kaiser Domitian als gegenwärtiger Herrscher genannt wird,[2] andererseits in der Titulatur desselben der Titel Germanicus, den er zu Anfang des Jahres 84 annahm,[3] noch nicht vorkommt, so müssen die Stadtrechte zwischen dem Regierungsantritt Domitians (13. September 81) und 84 entstanden sein. Die Urkunden sind *leges*, aber nicht unmittelbare Komitialgesetze, sondern kaiserliche *leges datae*, durch welche das Gemeinderecht des *municipium Flavium Salpensanum* und des *municipium Flavium Malacitanum* reguliert wurde. Die Auffindung dieser spanischen Stadtrechte hat reichhaltigen Aufschluß nicht allein über die Verfassung der latinischen Munizipien, sondern auch über viele andere Materien, z. B. über die *cautio praedibus praediisque*, gegeben. „Sie fügen sich an so vielen Stellen in das künstliche Gebäude des römischen öffentlichen und Privatrechts ein, daß sie nur durch — zusammenwirkende — Thätigkeit ihr volles Licht erhalten können.“[4]

3) Im Frühling des Jahres 1876 wurde neben dem Dorfe Aljustrel im südlichen Lusitanien in alten Goldgruben eine alte Erztafel aufgefunden, welche auf der rechten Seite abgebrochen ist. Die Tafel ist auf beiden Seiten mit demselben Text beschrieben, nur daß die Vorderseite am Anfang elf Zeilen mehr hat, als

---

[1] C. J. L. VI, 167 n. 939. Bruns, Fontes[4] p. 128 sqq.

[2] Lex Salp. c. 22. 24. 26. [3] Vgl. Mommsen, Stadtrechte S. 390.

[4] C. J. L. II, 253 n. 1963. 1964. Bruns, Fontes[4] p. 130 sqq., wo not. 1 die sonstigen Publikationen unserer Stadtrechte und über dieselben angegeben sind. Vor allen zu nennen ist die meisterhafte Abhandlung Mommsens, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, in den Abhandlung. der Kön. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. III, Ph.-h. Klasse II (1857) S. 363—507.

die hintere Seite, während die hintere am Schluß sieben Zeilen mehr bietet, als die vordere. Da auf der Vorderseite unten links die Zahl III eingegraben ist, so sind der uns erhaltenen Tafel noch zwei verlorene vorausgegangen, und eine mindestens hatte jene noch hinter sich, da sie mitten in einem Satz abbricht. Das Ganze ist in nicht numerierte *capita* abgeteilt, welche mit einer Rubrik (ohne vorausgeschickten Buchstaben R) versehen sind. Neun derselben sind uns erhalten. Die Inschrift enthält eine *lex data* des Kaisers als des Eigentümers des *metallum Vipascense*, dessen Territorium und Grenzen verschiedentlich in derselben erwähnt werden. Durch diese *lex* wurden die Verhältnisse dieses, wie es scheint, von jedem Stadtbezirk eximierten Bergwerksbezirks geordnet. Der höchste an der Spitze dieses Bezirks stehende Beamte ist ein kaiserlicher *procurator metallorum*. Wie es scheint, stammt diese *lex* aus der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. Der uns erhaltene Inhalt derselben ist ein sehr merkwürdiger. Die für die Bewohner des Bergwerksbezirks notwendigen Gewerbe, z. B. das des Auctionators, des Schusters u. s. w. werden vom *fiscus* an *conductores* verpachtet, welche ein Verbietungsrecht gegen jeden Gewerbebetrieb der betreffenden Art in dem Bezirk erhalten. Solche *conductio praeconii* u. s. w. ist, obwohl man dies in Abrede gestellt hat, als eine *conductio vectigalium* aufzufassen. Der *fiscus* ist Eigentümer des Areals des *metallum:* als Eigentümer hat er das Recht, Anderen zu gestatten oder zu verbieten, auf seinem Grund und Boden Schuhe zu verkaufen, Badeanstalten zu haben u. s. w. Indem er einem Privaten gegen ein Entgeld das Recht einräumt, auf seinem Grund und Boden das Schuhmachergewerbe zu betreiben, verpachtet er ihm ein *vectigal.* Für diese Auffassung sprechen auch äußere Belege. Die Ausübung eines Vektigalrechts ist ein *frui* des Staatsgrundstücks, von dem *conductor tonstrini* heißt es aber ausdrücklich: *Conductor frui debeto ita* u. s. w. Die in der Rubrik des cap. II erwähnten *scripturae praeconii* sind das *vectigal praeconii* (die Bezeichnung des ältesten *vectigal*, des Weidegelds, ist auf die *vectigalia* überhaupt übertragen). Die in den Rubriken der folgenden Kapitel vorkommenden Genitive: *„balinei fruendi, sutrini* u. s. w. sind als abhängig von dem zu supplierenden Wort *scripturae* oder *vectigal* zu denken. — Dieses ganze System hatte nicht bloß den Zweck, dem *fiscus* eine Einnahme zu verschaffen, sondern den weiteren, denen, welche in diesen abgelegenen und öden Bezirken leben mußten, namentlich den Arbeitern in den Bergwerken Befriedigung ihrer täglichen Lebensbedürfnisse möglichst gut zu verschaffen. Auf die in mancher Beziehung zweifelhafte und bestrittene Bedeutung der einzelnen Bestimmungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.[1]

4) Die *privilegia militum veteranorumque de civitate et conubio.* Dergleichen durch die Kaiser von Claudius bis Diokletian verliehene Privilegien sind bis jetzt allmählich 80[2] aufgefunden worden: so in Italien, Sardinien, Gallien, den *Germaniae*, Ägypten, Thracien, Moesia inferior, Dacien, Dalmatien, *Pannonia inferior* und *superior*, *Noricum*, Rhätien. Verleihungen der römischen Civität und des *conubium* geschahen in der Kaiserzeit durch den Kaiser, und zwar regelmäßig durch

[1] Ausgaben von Hübner, in d. Eph. ep. 3, 165 ff. Bruns, Fontes[4] p. 141 sqq., wo p. 142 die sonstige Litteratur angegeben ist. Dazu kommen noch Demelius, Zur Erklärung der *lex Metalli Vipascensis*, in der Zeitsch. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. IV S. 33 ff. C. Re, La Tavola Vipascense, im Archivio Giuridico XXIII, S. 327 ff. Berlanga, *Decretum Pauli Aemilii* u. s. w. II, p. 623 sqq.

[2] Am vollständigsten herausgegeben, mit lehrreichem Kommentar, von Mommsen, im C. J. L. III, 2 843—919. Nachträge dazu in d. Eph. ep. II, 452—466; IV, p. 181—187; V, p. 92—104, 610—617, 652—656.

ein Edikt oder eine *epistola*. Die Art der Publikation der Veteranenprivilegien zeigt aber, daß diese Verleihungen, wenigstens die meisten, als durch eine *lex data* geschehen anzusehen sind. Sie wurden, wie Volksgesetze, in Erz gegraben und auf dem Kapitol angeheftet, da, wo auch die übrigen das Verhältnis des römischen Volks zu den Peregrinen betreffenden *leges* angeheftet wurden. Seit Domitian wurden sie im Tempel des Augustus *ad Palatium* aufgehängt. Was die äußere Fassung des Inhalts betrifft, so spricht der verleihende Kaiser zunächst kurz das *beneficium* aus, welches er den Veteranen der betreffenden Legion oder der Kohorte, auf welche sich der Erlaß bezieht, durch denselben gewährt, und daran reiht sich das Verzeichnis der Begünstigten, nach dem Rang geordnet. Bezüglich der Fassung der Verleihung ist aber ein Unterschied hervorzuheben. In den meisten *leges* wird nämlich der *Imperator* in der dritten Person angeführt: *Imperator iis — quorum nomina subscripta sunt — dedit*, dagegen in den auf die Prätorianer und die *cohortes urbanae* sich beziehenden Erlassen tritt der Kaiser in der ersten Person redend auf. Bemerkenswert ist dabei ferner, daß die letzteren die (viel weniger zahlreichen) Erlasse sind, in welchen Veteranen, die bereits Bürger sind, *conubium* mit latinischen und peregrinischen Frauen verliehen wird, während die ersteren diejenigen sind, durch welche *milites peregrini* mit dem Bürgerrecht und dem *conubium* begabt werden. Für die letztere bedeutendere Verleihung hat man offenbar auch in der Fassung die Form der *lex* beobachtet, denn die *lex* spricht in der dritten Person *(consul populum iure rogavit populusque iure scivit)*, für die weniger umfängliche Verleihung hat man dagegen die Fassung des Edikts genügen lassen *(Imperator — nomina militum subieci, quibus . . . ius tribuo)*, denn in einem Edikt spricht derjenige, der es erläßt, von dem, was er thut oder thun will, immer in erster Person: *actionem dabo, vim fieri veto*. Wenn also auch diese Verleihungen des *conubium* an *milites cives Romani* nach der Form ihrer Publikation mit den *leges datae* übereinstimmen, so sind sie doch streng genommen nur kaiserliche Konstitutionen, und es ist bezeichnend und genau richtig, wenn Gaius, nur die Verleihungen an die Prätorianer und die *cohortes urbanae* im Auge habend, I, 57 sagt: *Unde et veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum feminis Latinis peregrinisve*. Den Prätorianern und den *urbani* ist das genannte *privilegium* nie vor erhaltener *honesta missio* erteilt, zuweilen auch erst einige Zeit nach derselben, den *milites peregrini* ist ebenfalls vom Jahr 168 p. Chr. das *privilegium* erst bei Erteilung der *honesta missio* verliehen worden, in der Zeit vor jenem Jahre ist es ihnen bald bei der *honesta missio*, bald auch solchen, die 25 Jahre gedient, aber noch nicht entlassen wurden, verliehen. — Die Gesetze oder Konstitutionen selbst, worin das Verzeichnis der sämtlichen Privilegierten aufgeführt war, sind uns nicht erhalten, sondern nur Abschriften, die einen Auszug daraus für einen einzelnen Privilegierten enthalten. Diese Abschriften enthalten das *exordium* der *lex data* oder Konstitution, aus welcher sie ihren Inhalt entlehnen, wie es in dieser selbst steht, und außerdem den Namen des einzelnen Veteranen, für welchen die Abschrift bestimmt ist, sowie noch etwa den seiner Frau und Kinder. Am Schluß findet sich ein Vermerk, daß das vorliegende Dokument eine rekognoscierte Abschrift aus der Originaltafel sei, welche an dem und dem Orte aufgestellt sei, z. B.: *Descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio in basi Jovis Africi*. Wie die Originalurkunde in Erz eingegraben war, so sind es auch diese Abschriften, und zwar sind dieselben Diptychen, sie bestehen aus zwei Erztäfelchen. Diese Tafeln sind mit je vier Löchern durchbohrt, von denen je zwei an den entsprechenden Rändern der

beiden Tafeln dazu dienen, vermittelst darin eingefügter eherner Ringe die Tafeln miteinander zu verbinden, je zwei andere in der mitten durch die Tafeln gehenden Richtung befindliche die Bestimmung haben, daß die Tafeln mittels einer durch sie hindurchgezogenen, wahrscheinlich auch ehernen, Schnur zusammengebunden, verschlossen werden. Später wurden in den beiden Tafeln nur je zwei Löcher angebracht, nämlich diese letzteren zur Verschließung mittels der hindurchgezogenen Schnur dienenden. Die so verbundenen Tafeln bildeten ein Ganzes von zwei Blättern bezw. vier Seiten. Dasselbe enthielt den für den betreffenden Veteranen bestimmten Auszug in doppelter Ausfertigung, sowohl im Innern als auf der Außenseite. Die innere Schrift nimmt die beiden inneren Seiten der Tafeln ganz oder die zweite derselben doch teilweise so ein, daß die Tafeln nicht wie die Blätter unserer Bücher nebeneinander befindlich, sondern die zweite unter die erste gestellt zu denken ist, und man also, um die innere Schrift zu lesen, das geschlossene Diptychon nicht nach den Seiten, sondern von unten nach oben aufschlagen muß. Von den beiden äußeren Seiten des Diptychon bildet die derjenigen Tafel, welche auf der inneren Seite den ersten Teil der inneren Schrift enthält, eine zweite mit der inneren Schrift gleichlautende Ausfertigung, dagegen die der anderen Tafel, welche auf der inneren Seite den späteren Teil der inneren Schrift enthält, die Siegel und die Namen der Zeugen. Die Zeilen der äußeren Ausfertigung laufen aber in anderer Richtung, wie die der inneren. Während nämlich die innere Schrift der breiteren Seite der beiden inneren *paginae* entlang läuft, läuft die äußere Schrift der schmäleren Seite der *pagina*, auf der sie angebracht ist, entlang. Die auf der äußeren Seite der anderen Tafel angebrachten Siegel nehmen die Mitte derselben ein, in derselben Richtung, wie die eben besprochene Schrift auf der äußeren Seite der ersten Tafel. Die Enden der Schnur, die zum Schluß der Tafeln diente, waren, in einen Knoten verschlungen, in die Siegel gezogen und von diesen bedeckt. Die Namen der *signatores* sind zu beiden Seiten des in der Mitte befindlichen von den Siegeln eingenommenen Raumes geschrieben, in derselben Richtung, wie die Zeilen der inneren Schrift. Diese den Siegeln beigefügten Namen der *signatores* sind mit sehr wenigen Ausnahmen im Genetiv geschrieben. Da, wo die Namen der Zeugen erhalten sind, finden sich stets sieben Zeugen, mit einer Ausnahme. Es mußten also offenbar *non minus quam septem testes* zugezogen werden.

§. 82. Fortsetzung. Die Rechtsbildung. Die magistratischen Edikte. Hadrians *edictum perpetuum*.

Eine gleichfalls aus republikanischer Zeit in die Kaiserzeit übergegangene Rechtsquelle sind die magistratischen Edikte. Da die Begründer des Principats die republikanischen Magistraturen nicht abschafften, ihnen auch nicht die Jurisdiktion entzogen, so konnten sie ihnen füglich auch nicht das mit der ganzen Handhabung der Jurisdiktion eng zusammenhängende *ius edicendi* entziehen. Auch war dieses Recht damals noch kein bloß in der Theorie bestehendes, sondern bei dem Zustande der Blüte und der Entwicklung, in welchem sich damals das römische Privatrecht noch befand, wurde es gewiß von den Prätoren praktisch geübt. Es sind ohne Zweifel in der ersten Kaiserzeit zu den *edicta tralaticia* noch manche *nova edicta* hinzugekommen. Es bedarf noch eingehender Spezialforschungen, um das, was in der Kaiserzeit noch an neuen Bestimmungen hinzugekommen ist, im einzelnen nachzuweisen. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß die Prätoren es gewagt hätten, wichtigere Zusätze, namentlich korrektorischer

Natur, ohne Zustimmung des *princeps* in das Edikt aufzunehmen, jedenfalls setzte ihn seine *tribunicia potestas* in den Stand, dergleichen zu verhindern. Auch haben andere rechtskonstituierende Faktoren jetzt wohl direkt den Weg eingeschlagen, durch Vermittlung des Edikts oder der Jurisdiktion ihre Bestimmungen zur Ausführung zu bringen. Es ist z. B. an das Edikt zu erinnern: *Uti me quaque lege senatus consulto bonorum possessionem dare oportebit, ita dabo.*[1] Auf Grund desselben wurde die *bonorum possessio* nur dann gewährt, *si lex specialiter deferat possessionem.* Sodann an das *senatusconsultum Trebellianum:*[2] — *placet, ut actiones, quae in heredes heredibusque dari solent, eas neque in eos neque his dari, qui fidei suae commissum sic, uti rogati essent, restituissent, sed his et in eos, quibus ex testamento fideicommissum restitutum esset* —, ferner an die Bestimmung des *senatusconsultum Macedonianum:*[3] — *placere, ne cui, qui filiofamilias mutuam pecuniam dedisset,* — — *actio petitioque daretur*, und die des *Vellaeanum:*[4] *arbitrari senatum recte atque ordine facturos ad quos de ea re in iure aditum erit, si dederint operam* u. s. w., sowie die allgemeine im Edikt proponierte *exceptio, si in ea re nihil contra legem senatusve consultum factum est.*[5] Auch die *lex Aelia Sentia* weist (Ulp. 1, 12) den Inhaber der Jurisdiktion an, den *testamento manumissus (minor XXX annor.)* im Besitz der Freiheit zu schützen. Immerhin mußte, je mehr sich die monarchische Gewalt konsolidierte und die rechtsbildende Thätigkeit des Principats entfaltete, die zwischen Legislation und praktischer Rechtsprechung in der Mitte stehende edizierende Thätigkeit der an Bedeutung immer mehr sinkenden alten Magistrate als ein Anachronismus und im Widerspruch mit der geltenden Verfassung stehend erscheinen. Auch daß das Ediktsrecht, welches sich in Wahrheit zu einem umfassenden, das *ius civile* überragenden Rechtssysteme entwickelt hatte, formell immer nur für das Amtsjahr des proponierenden Magistrats galt, stand mit den Verhältnissen, wie sie nun einmal wirklich waren, nicht mehr im Einklang. Das Verdienst, dies richtig erkannt und das entsprechende gethan zu haben, gebührt Hadrian, dem Kaiser, der auf so vielen Gebieten ein scharfes Auge für die Bedürfnisse und Forderungen seiner Zeit gezeigt hat. Ihm, der selbst ein organisatorisches Talent ersten Ranges war, stand für die Ausführung seines Plans die bedeutendste juristische Kapazität seit Labeo, Julian, zur Seite. Was damals mit dem Ediktsrecht vorgenommen wurde, darüber fehlt es leider an einigermaßen gleichzeitigen Nachrichten, vielmehr melden davon ausdrücklich nur Berichterstatter des vierten Jahrh.,[6] sowie Justinian[7] und spätere Byzantiner. Ist uns nun gleich das, was namentlich Justinian über die julianisch-hadrianische Reform meldet, nicht wertlos, so ist es keineswegs eingehend genug, um alle Zweifel über die Art dieser Reform auszuschließen. Soviel steht aber wohl fest, daß es sich keineswegs bloß um eine von Hadrian gewünschte und beförderte wissenschaftliche Arbeit Julians handelte. Dem widerspricht, daß Justinian die hadrianisch-julianische Ediktsredaktion als ein kurzes Büchlein bezeichnet, ferner, daß von Julian gar kein Werk, welches speciell nur das Ediktsrecht zum Gegenstande hätte, bekannt ist. Daß vielmehr die von Julian zustande gebrachte Ediktsredaktion gesetzliche Kraft haben sollte, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, da Justinian berichtet, dieselbe sei auf Antrag Hadrians durch einen Senatsschluß bestätigt worden.

[1] L. 1 pr. D. ut ex legibus senatusveconsultis 38, 14.
[2] L. 1 §. 2 D. ad senatusc. Trebell. 36, 1. [3] L. 1 pr. D. de senatuscons. Macedoniano 14, 6.
[4] L. 2 §. 1 D. ad senatusc. Velleianum 16, 1. [5] L. 3 D. de except. 44, 1.
[6] Eutrop. 8, 9. Paeonius zu Eutrop. 8, 9. Vict. de Caes. 19.
[7] Const. *Δέδωκεν* §. 18. Const. Tanta §. 18. L. 10 C. de cond. ind. 4, 5.

Seitdem gab es nicht mehr wechselnde *edicta annua*, deren verbindliche Kraft das *ius edicendi* des Erlassers zum Grunde hatte, sondern ein die Amtsgewalt des einzelnen Prätors auch formell überdauerndes Edikt, dessen Kraft auf der hadrianischen *oratio* bez. *epistola* und dem dieser zustimmenden Senatuskonsult, also auf einer Rechtsquelle, welche *legis vicem* hatte, beruhte. Seitdem ist auch nur von einem *edictum praetoris* die Rede, welches jetzt in einem anderen Sinne, wie früher, als *edictum perpetuum* bezeichnet wird. Wenn auch später noch dieses ein für allemal feststehende Edikt alljährlich von den Magistraten proponiert wurde, so ist darin lediglich einesteils eine Achtung des Herkommens, anderenteils ein Festhalten des Vorteils zu sehen, daß auf diese Weise das Publikum fortwährend mit den Bestimmungen des ja immer noch der unmittelbaren Rechtsanwendung dienenden Edikts in Bekanntschaft erhalten wurde. So wird denn Julian als der Verfasser dieser Ediktsredaktion, welche dauernde Gesetzeskraft erlangt hat, *edicti perpetui conditor* und *ordinator*[1] genannt, nicht als etwaiger Verfasser eines Ediktskommentars, welchenfalls ja jene nur für ihn vorkommende Bezeichnung auch auf andere berühmte Ediktskommentatoren hätte angewandt werden können. Namentlich deutlich wird der Charakter der eingetretenen Veränderung durch das, was Hadrian und Julian über die Art, wie die Bestimmungen des Edikts ergänzt werden sollen, bemerken. Jene Ergänzung fiel bisher den edicierenden Magistraten zu. Von jetzt an soll, „*si quid imperfectum inveniatur*", „*si quid in edicto positum non invenitur*," die Ergänzung von der *imperialis sanctio* ausgehen;[2] damit ist auch formell die bisher von dem *ius edicendi* der Magistrate ausgehende Fortbildung des Rechts im einzelnen auf den Kaiser übertragen. Zwar wurde den Magistraten noch nicht das Recht genommen, im einzelnen Fall, welcher nicht direkt unter ein im Edikt aufgestelltes Rechtsmittel paßte, *ad exemplum Edicti, ad instar interdicti* eine Klage zu gewähren, aber solche Gewährung hatte immer nur für den einzelnen Fall Geltung; wo aber irgend welche Zweifel entstanden, konnten diese nur durch ein kaiserliches Reskript erledigt werden.[3] So fangen denn auch erst seit Hadrian die Kaiser recht an, durch Prozeßreskripte das Recht fortzubilden. Hadrian ist der erste Kaiser, dessen Reskripte in die späteren Konstitutionensammlungen aufgenommen sind. Unvereinbar mit dem Charakter der ganzen Maßregel wäre dagegen eine Fortdauer des Rechts der Magistrate, durch neue Ediktsbestimmungen das *edictum perpetuum* zu ergänzen und fortzubilden. Wenn also Gaius in den Institutionen den *magistratus populi romani* noch für seine Zeit das *ius edicendi* zuschreibt,[4] so darf man gewiß nicht annehmen, daß er damit über das praktisch geltende Recht seiner Zeit Auskunft gegeben, ebensowenig, wie wenn er sagt: *Lex est, quod populus iubet atque constituit.* Die Bemerkung ist rein theoretischer Art und insofern entschuldigt, als immer noch in dem geltenden *edictum perpetuum* der Prätor redend auftrat: *actionem dabo* u. s. w., obwohl die Verbindlichkeit der Ediktsbestimmungen gar nicht mehr auf der Magistratsgewalt beruhte. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die

[1] L. 10 C. de cond. ind. 4, 5. Const. Omnem reip. §. 1. Euseb. Chron. nr. 2147.

[2] Const. *Δέδωκεν* §. 18. Const. Tanta circa §. 18. L. 10 u. 11 D. de legibus 1, 3.

[3] Zuweit geht Huschke, Zeitsch. f. Rechtsgesch. VI, S. 324, wenn er den Magistraten nach dem Zustandekommen der hadrianischen Ediktsredaktion auch das oben bezeichnete Recht abspricht, welches ihnen freilich zu Justinians Zeit nicht mehr zukam. Richtiger Rudorff, Zeitschr. für Rechtsgesch. III, S. 30. Vgl. namentlich die von diesem A. 42 angeführten Stellen. Auch Julian verweist *de his, quae primo statuuntur*, zur Aushilfe auf die *interpretatio* oder die *constitutio optimi principis.*

[4] Inst. 1, 6: *ius autem edicendi habent magistratus populi Romani.*

hadrianisch-julianische Ediktsredaktion die bisher geschiedenen Edikte der städtischen Magistrate und der Provinzialstatthalter zu einem einzigen Ganzen vereinigt habe oder nicht. Gerade in dieser Beziehung macht sich der Mangel einigermaßen gleichzeitiger Nachrichten über die Reform empfindlicher geltend. Am unzweifelhaftesten steht die Sache bezüglich des Edikts der kurulischen Ädilen. Justinian berichtet ausdrücklich in *Const. Omnem* §. 4 (*Const. Δέδωκεν* §. 5), daß das *edictum aedilium et de redhibitoria actione et de evictionibus nec non duplae stipulatione* in der *ultima pars* des prätorischen Edikts gestanden, also einen Anhang desselben gebildet habe. Zweifelhafter ist die Sache bezüglich des Edikts des Peregrinenprätors. Zu Hadrians Zeit bestand der Gegensatz der *cives Romani* und der *peregrini* noch in ganz anderer Weise, als später, nachdem Caracalla das römische Bürgerrecht allen freien Bewohnern des römischen Reichs verliehen hatte, es bestand auch noch neben dem *praetor urbanus* der Peregrinenprätor, und aus den peregrinischen Provinzialstädten kamen doch gewiß viele Peregrinen nach Rom und führten auch Prozesse. Die Verhältnisse lagen damals also doch noch nicht so, daß nicht Hadrian die Edikte der beiden Prätoren als gesonderte hätte bestehen lassen können. Andererseits mangelt es, so viel ich sehe, an jedem anderen Zeugnis für das Fortbestehen eines besonderen Edikts des Peregrinenprätors, als der Äußerung des Gaius I, 6, wonach „*amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini*". Indessen auch diese Stelle beseitigt die Zweifel nicht, denn Gaius spricht auch von den *edicta* der *aediles curules* als fortbestehenden, obwohl diese zum Anhang des prätorischen Edikts in der julianischen Redaktion gemacht waren. In derselben Weise könnte er von dem Edikt des Peregrinenprätors als einem noch bestehenden sprechen, wenn dasselbe auch mit dem des *praetor urbanus* zu einem ganzen vereinigt war. Irgend welche zwingende Beweise für diese Vereinigung sind aber bis jetzt nicht vorgebracht. Neuere Forscher (Rudorff und Huschke) fassen zwar das *edictum urbicum*, zu welchem Gaius einen Kommentar schrieb, im örtlichen Sinne, so daß es beide *edicta urbana*, das des *praetor urbanus* und das des *peregrinus*, umfasse, allein erwiesen ist es keineswegs, daß jener Ausdruck in dem bezeichneten Sinne zu nehmen, ob er überhaupt von Gaius zur Bezeichnung seines Werks gewählt; in den Inskriptionen der Pandektenstellen, welche aus demselben entlehnt, wechselt *ad edictum urbicum* mit *ad edictum praetoris urbani* ab.[1] Alles erwogen, scheint Walter,[2] welcher es als zweifelhaft bezeichnet, ob das die Peregrinen angehende Edikt in der julianischen Redaktion mit dem städtischen Edikt verschmolzen sei, beigetreten werden zu müssen. Denn daß keine Spur eines nachjulianischen Kommentars *ad edictum praetoris peregrini* vorkommt, kann nicht auffallen, weil seit Caracallas Konstitution dieses Edikt jedes Interesse verlor. Auch über das, was die hadrianische Reform etwa bezüglich der Provinzialedikte vorgenommen, besteht Zweifel. Die eine Annahme geht dahin, daß zu Hadrians Zeit die Edikte der verschiedenen Provinzen zu einem einheitlichen *edictum provinciale* verarbeitet seien, wofür sie einen Beweis in dem Kommentar des Gaius *ad edictum provinciale* findet. Mommsen dagegen behauptet, daß es ein solches Provinzialedikt im allgemeinen nie gegeben habe noch habe geben können, sondern daß es immer so viel Edikte gegeben habe und geben mußte, als es Provinzen gab. Denn das Edikt sei ja nur eine *lex annua*, „beschränkt wie zeitlich, so örtlich

[1] Vgl. die Zusammenstellung von Mommsen im Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts III, S. 5 A. 12.
[2] Geschichte des röm. Rechts II[3], §. 440 S. 26.

auf die Kompetenz des Prätors oder Prokonsuls, von dem es formell ausgeht".[1] Mommsen scheint hier auf das äußerliche Moment, daß auch nach der hadrianischen Reform das Edikt immer noch von den jeweiligen Prätoren und Prokonsuln in einem *album* proponiert wurde, ein zu großes Gewicht zu legen. Durch einen auf Antrag des Kaisers gefaßten Senatsbeschluß, der ja *legis vicem* hatte, war der julianischen Arbeit Gesetzeskraft verliehen. Es gilt jetzt nicht mehr nur für das Amtsjahr des jeweiligen Prätors oder Prokonsuls, sondern dauernd, wie ein Gesetz. Es hat ferner kraft jenes vom Kaiser beantragten Senatsbeschlusses Geltung, nicht etwa vermöge des *ius edicendi* der Prätoren oder Prokonsuln. In Wahrheit haben Kaiser und Senat dauernd ediciert, indem sie sämtliche Beamte der einzelnen Rechtssprengel anwiesen, auf Grund des so festgestellten *edictum perpetuum* die Jurisdiktion zu handhaben. Notwendig mußte das Edikt in der Gestalt, welche Kaiser und Senat wollten, in dem Senatuskonsult zur Nachachtung für alle Beamten publiziert sein. Von dieser Auffassung aus besteht kein Hindernis, ein formell einheitliches *edictum provinciale* zunächst für alle Senatsprovinzen anzunehmen,[2] welches gemäß des Willens des *princeps* auch in den kaiserlichen Provinzen proponiert wurde. Daß in diesem Provinzialedikt noch immer der Prokonsul als der anordnende auftritt, ist nichts weiter als ein Festhalten der alten Form. Man hätte das Edikt auch in seiner äußeren Fassung völlig umarbeiten müssen, wenn man den Prätor oder Prokonsul in demselben ausmerzen wollte. Die Festhaltung jener Form erschien auch darum passend, weil mit der Einführung dauernder Geltung des Ediktsrechts doch das bisherige Verhältnis des *ius honorarium* zum *ius civile* noch nicht beseitigt war.

Fraglich bleibt noch, ob Provinzialedikt und städtisches Edikt zu einem Ganzen in der hadrianischen Redaktion vereinigt sind. Gaius' verschiedene Kommentare zum *edictum urbicum* und zum *edictum provinciale* sprechen nicht für ein einheitliches Edikt, sondern für eine Geschiedenheit des städtischen Edikts und des provinziellen. Da aber das letztere sich von dem ersteren wohl nur einesteils durch gewisse Weglassungen, anderenteils durch gewisse Zusätze und Abweichungen im System unterschied, so machte sich in den Kommentaren der späteren, die einfach *ad edictum* geschrieben wurden, die Zusammenfassung leicht genug. Wurde doch das Edikt der kurulischen Ädilen, wie es scheint, unverändert von den Quästoren der Senatsprovinzen proponiert. Nachdem das hadrianische Edikt in Kraft getreten, boten die *edicta* der früheren Prätoren kein praktisches Interesse mehr, und scheinen daher bei der vorwiegend praktischen Richtung der römischen Jurisprudenz von den Juristen wenig mehr berücksichtigt zu sein. Grundlage der Rechtsanwendung, der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Rechtsunterrichts wurde das hadrianische Edikt. Indessen waren schon vor Hadrian die

[1] Zeitschr. für Rechtsgesch. IX, S. 95 f. A. 40 gegen Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 150.

[2] S. andere Gründe gegen Mommsens Auffassung bei Degenkolb, in d. krit. Vierteljahrschr. XIV, S. 500 A. 1. Ähnlich der Auffassung Mommsens ist die Brinzs in der krit. Vierteljahrschr. XI, nam. S. 480. Dem Namen und der Form nach, sagt Brinz, gab es viele Edikte, dem Inhalt und der Sache nach nur eines. Das Eine erschien selbst und als Eines nicht in Ediktsform: es hatte sein konkretes Dasein nur in einem Pluralis von Edikten, und außerdem nur — ein abstraktes. In diesem seinem abstrakten Dasein (das ist gegen Brinz geltend zu machen) war es aber durch das Senatuskonsult festgestellt. Das Senatuskonsult muß das Schema aufgestellt haben, welches der Magistrat nicht abändern, sondern, nur mit seinem Namen und ähnlichen Äußerlichkeiten ausgefüllt, in seinem Album proponieren mußte. Das im Album des einzelnen Magistrats aufgestellte Edikt ist nichts als eine Anwendung der allgemeinen Norm, der *forma edicti*, welche nicht eine bloße Abstraktion ist, sondern ihr gesetzlich festgestelltes Dasein hat.

Edikte zum Gegenstand von Kommentaren gemacht, denn wenn auch formell die Dauer der Geltung derselben damals auf je ein Jahr beschränkt war, so hatten materiell die sich immer mehrenden und durch die fortwährende Anwendung zur Bedeutung von Rechtssätzen erstarkenden tralatizischen Bestandteile der Edikte eine viel längere Dauer und ließen das Unternehmen eines Kommentars schon damals nicht als etwas Unnützes erscheinen. Über die aus republikanischer Zeit herrührenden Arbeiten dieser Art ist schon früher berichtet. In der Kaiserzeit war Labeo der erste, welcher das Edikt kommentierte. Nach l. 19 D. de verb. sign. 50, 16 und l. 9 §. 4 D. de dolo malo 4, 3 hat er nicht nur das Edikt des *praetor urbanus*, sondern auch das des *praetor peregrinus*, sei es in zwei geschiedenen Werken, sei es in verschiedenen Abteilungen desselben kommentiert, denn in den beiden Stellen *praetoris peregrini* in *posteriorum* umzuändern, halte ich mit Bremer und A. Pernice für ungerechtfertigt.[1] In einer Stelle des Ediktskommentars des Paulus wird ein 5. Buch des Sabinus *ad edictum praetoris urbani* erwähnt, und auch ein Citat in dem ulpianischen Ediktskommentar bei Gelegenheit einer Worterklärung (l. 13 D. de verb. sign. 50, 16) *„ut Sabinus ait et Pedius probat"* wird wohl auf den Ediktskommentar des Sabinus zu beziehen sein. Öfters wird namentlich von Paulus und Ulpian das vorjulianische Werk des *Sextus Pedius ad Edictum* citiert, welches, da es nach Paulus im 25. Buch über die *bonorum possessio* handelte,[2] einen bedeutenden Umfang gehabt haben muß. Dagegen von Fabius Mela, den Rudorff[3] noch unter den Bearbeitern des Edikts aufführt, ist es absolut unerweislich, daß er einen Kommentar zum Edikt verfaßt hat. Soweit die Bestimmungen des hadrianischen Edikts noch unverändert dieselben waren, wie die, welche diesen älteren Kommentatoren vorlagen, haben die nachjulianischen Bearbeiter des Edikts unzweifelhaft viel aus ihnen geschöpft. Was aber für uns wichtiger ist: aus jenen vorjulianischen Ediktskommentaren stammen die *litterae singulares*, welche Valerius Probus zur Zeit Neros, Vespasians, Domitians, in *edictis perpetuis* vorfand, stammen auch die Ediktsglossen, welche in neuerer Zeit Mommsen[4] aus einer Handschrift des Klosters Einsiedeln veröffentlicht hat, Glossen, „die ein späterer Jurist aus dem Probus ausgezogen haben muß". Huschke[5] hat eine scharfsinnige Konjektur aufgestellt über ein spezielles älteres Werk, aus welchem Probus (oder der Epitomator desselben) geschöpft habe. Unter den Einsiedelschen Ediktsglossen finden sich nämlich N. 77 die *Litterae singulares S. P. M.* = *Sexti Pedii medivani* oder, wie Huschke verbessert, *Mēdmæni* (d. h. aus Medma oder Medama im Bruttierlande). Diese Buchstaben können natürlich nicht im Edikt selbst gestanden haben, sondern nur in einem Werk über dasselbe, am wahrscheinlichsten in dem Werk des Pedius selbst, etwa am Rand zur kurzen Bezeichnung des Autors desselben. Seitdem dem Edikt durch das Senatuskonsult dauernde Geltung beigelegt war, wandte sich ihm noch lebendiger die wissenschaftliche Bearbeitung der Juristen zu. Unter den Kommentaren zum hadrianischen Edikt selbst ist zuerst der des Pomponius zu nennen. Derselbe muß sehr umfassend gewesen sein, denn in dem 83. Buch, welches davon citiert wird,[6] war er noch nicht über die *bonorum possessio* hinausgekommen.

---

[1] Vgl. Bremer, Beitr. zu d. Festgabe für Heinr. Thöl S. 75 ff. Zeitsch. der Savignystift. röm. Abt. II, S. 35. Pernice, Labeo S. 56. [2] L. 6 §. 2 D. de bonor. poss. 37, 1.

[3] De iurisdictione edictum p. 8. [4] H. Keil, Grammat. lat. Vol. IV, p. 275 sq. S. auch Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 140 sqq. [5] A. a. O. p. 134.

[6] L. 1 §. 14 D. si quid in fraudem 38, 5 *(Ulpianus libro quadragesimo quarto ad edictum): — — et Pomponius libro octogesimo tertio recte scripsit etc.*

Pomponius citiert Julians Digesten, welche er also, wenigstens teilweise, schon gekannt haben muß, er kennt ferner die *nova clausula* Julians,[1] und schließt man daraus wohl mit Recht, daß sein Kommentar nach der hadrianischen Reform publiziert ist.[2] Auffallend ist es, daß Pomponius' Kommentar wohl in späteren Werken häufig citiert wird, von den Kompilatoren aber kein Excerpt daraus in die Pandekten aufgenommen ist. Es kann sich dies zum Teil aus dem größeren Ansehen, welches Paulus und Ulpians Ediktskommentare in der späteren Praxis erlangt hatten, aber auch aus der starken Ausbeutung von Pomponius' Kommentar in jenen Werken erklären, welche eine direkte Excerpierung dieses als unnötig erscheinen ließen. Ein günstigeres Schicksal haben die Kommentare des Gaius über das Edikt gehabt. Der Kommentar zum *edictum provinciale* behandelte offenbar dasselbe von Anfang bis zu Ende, er hat sich bis zu Justinians Zeiten erhalten und ist von den Kompilatoren für die Digesten excerpiert. Zweifelhafter ist die Frage, ob Gaius einen fortlaufenden Kommentar *ad edictum praetoris urbani* oder *ad edictum urbanicum* geschrieben habe. Im *index Florentinus* sind als für die Pandekten benutzt aufgeführt *Γαΐου ad edictum urbanicum τὰ μόνα εὑρεθέντα βιβλία δέκα*, aus welcher Bezeichnung wohl geschlossen werden darf, daß es nach Ansicht der Verfertiger jenes *index* noch mehr Bücher des Gaius zum *edictum urbanicum* gegeben hat; daß sie wenigstens nicht sicher darüber sind, ob es nicht noch mehr gegeben habe. Keineswegs nötigt aber jene Bezeichnung, anzunehmen, daß Gaius ebenso, wie zum *edictum provinciale*, zum *edictum urbanicum* einen fortlaufenden Kommentar geschrieben habe, dessen Bücher mit fortlaufenden Nummern versehen seien. Ebensowenig weist auf einen derartigen Kommentar der Befund der Inskriptionen in den Digesten hin. In diesen finden sich nur Kommentare des Gaius zu einzelnen Abschnitten bezw. Titeln des *edictum urbanicum* erwähnt: ein Paar in mehreren Büchern, nämlich zwei Bücher *de testamentis*, drei *de legatis*, zwei *de liberali causa*, und je eines zu den Abschnitten *de publicanis*, *de praediatoribus*, *de operis novi nuntiatione*, *de damno infecto*, *de aqua pluvia arcenda*, *de re iudicata*, *qui neque sequantur neque ducantur*.[3] Danach erscheint die Annahme Dernburgs[4] richtig, daß Gaius überhaupt keinen fortlaufenden, das ganze *edictum urbanum* umfassenden Kommentar, sondern nur Kommentare zu einzelnen Abschnitten geschrieben habe. Nicht gerechtfertigt aber scheint Dernburgs Annahme, daß diese unter einem Gesamttitel buchhändlerisch zu einem Ganzen vereinigt worden seien. Einen Gesamttitel finde ich nicht; man abstrahiert ihn erst daraus, daß den Einzelkommentaren der Zusatz *ad edictum praetoris urbani* oder dgl. hinzugefügt war. Gerade der Umstand, daß sie als einzelne herausgegeben und verbreitet waren, erklärt am besten, daß sie nicht alle auf Justinians Zeit gekommen sind. Die Zusammenfassung in der Bezeichnung des florentinischen Index erklärt sich genügend daraus, daß sie sämtlich Abschnitte des *edictum urbanum* erläuterten.

Keines großen Ansehens scheint sich ein Werk des der Zeit nach nicht bestimmbaren und von niemand citierten Furius Anthianus erfreut zu haben.

---

[1] L. 1 §. 3 D. de collat. 37, 6.

[2] Ohne Zweifel hat Pomponius die älteren Kommentare, namentlich den des Pedius, eingehend benutzt. Sanio, Varroniana S. 10 A. 24, weist mit Recht darauf hin, daß in Ulpians Büchern *ad edictum* sehr oft Pomponius neben Pedius gestellt wird, was auf ein näheres Verhältnis dieser beiden Juristen überhaupt oder doch wenigstens als Bearbeiter des Edikts hinzuweisen scheine.

[3] Vgl. Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 155 n. 3. [4] Die Institutionen des Gaius S. 77 A. 6.

Im *index Florentinus* ist es als *μέρος ἐδίκτου βιβλία πεντε* bezeichnet, wonach mit Blume[1] angenommen werden muß, daß den Kompilatoren nur eine unvollständige Handschrift des Werks zu Gebote gestanden habe. Nur drei Stellen aus dem ersten Buche dieses Werks sind in die Digesten aufgenommen.

Von dem unter Septimius Severus und Caracalla wirkenden Juristen Callistratus führt der *index Florentinus Edicton monitorion* Lib. VI an.[2] Von den Inskriptionen der daraus in die Digesten aufgenommenen Stellen nimmt eine auf Lib. I *ad edictum monitorium*, die übrigen auf Libb. I—IV *edicti monitorii* bezug. Nach diesen Fragmenten zu schließen, hat Callistratus in jenem Werk alle Materien des gewöhnlichen Edikts, und zwar in der Reihenfolge, wie die übrigen Werke *ad Edictum*, berührt. Nichts spricht dafür, daß er darin eine besondere Art von Edikten erläutert habe. Unwahrscheinlich ist es auch, daß Callistratus das gewöhnliche Edikt, abweichend von allen anderen Juristen, wegen seines die Bürger warnenden Charakters *„ne male agendo res et lites perdant"* als ein *monitorium* bezeichnet habe. Sehr ansprechend ist daher die Annahme Pernices,[3] daß das Wort *monitorium* in dem Titel jenes Buchs nicht adjektivisch, sondern substantivisch zu nehmen sei, daß also ein *monitorium ad Edictum* zu verstehen sei (wobei immer möglich bliebe, daß schon die Kompilatoren oder Abschreiber den Titel mißverstanden hätten). Solches *monitorium* wäre dann nicht als ein breiter Ediktskommentar zu fassen (das Werk des Callistratus umfaßte nur sechs Bücher), sondern nur als ein kürzeres, *monita*, Bemerkungen enthaltendes *opus*.

Einen äußerst umfassenden Kommentar zum Edikt hat Ulpian geschrieben: er umfaßt 81, oder die Bücher über das ädilitische Edikt eingerechnet, 83 Bücher, das für die Digesten am stärksten excerpierte Werk. Ob Ulpian daneben zu einzelnen Abschnitten des Edikts spezielle, dann, ganz oder verkürzt, in den allgemeinen Kommentar aufgenommene Traktate geschrieben, kann wegen der in Fr. Vat. §. 266 erhaltenen Inskription: *Ulpianus lib. I ad edictum de rebus creditis* gefragt, muß aber verneint werden.[4] Jene Inskription stammt aus dem Schulgebrauch der Ediktskommentare, in welchem man die der einzelnen *pars* zugewiesenen Bücher noch besonders bezifferte, unter Beifügung des ersten Titels der *pars*, wonach dieselbe benannt wurde: so bezeichnete man z. B. das erste Buch der *pars de rebus* als *lib. I de rebus creditis*.[5] Endlich Paulus hat zunächst einen dem des Ulpian an Ausführlichkeit gleichkommenden Kommentar *ad edictum* geschrieben, welcher 80 Bücher umfaßte, wobei aber wohl die zwei Bücher *ad Edictum aedilium curulium* eingerechnet sind. Sodann führt der *Index Florentinus* unter des Paulus Schriften auf: *brebion βιβλία εἴκοσι τρία*. In den Inskriptionen der Digestenstellen, welche aus diesem Werke entnommen sind, wird dasselbe

---

[1] Zeitschrift für geschichtl. R. W. Bd. IV S. 3 ff. 327.

[2] Die Ansichten über Gaius' Arbeiten *ad edictum urbicum* gehen sehr auseinander. Huschke, Jurispr. anteiust. ed. IV p. 155 nimmt an, Gaius habe das Werk nicht bloß als ein Ganzes mit fortlaufender Nummer der Bücher herausgegeben, sondern er habe seinen Schülern auch die einzelnen Abschnitte desselben unter besonderen Titeln übergeben. Mommsen (Jahrb. d. gemeinen deutsch. Rechts III, S. 5 ff.) ist der Meinung, der justinianischen Kommission habe nur die zweite kleinere Hälfte des Kommentars und auch diese wahrscheinlich nicht vollständig zu Gebote gestanden. Rudorff, Ed. perp. p. 12 denkt an die *libri singulares*, *„uno fortasse alterove aliunde addito."* Doch findet sich unter den erhaltenen *libri* nur eines dieser *libri singulares:* das *de testamentis et legatis*. [3] Miscellanea zu Rechtsgesch. und Texteskritik S. 102 f.

[4] Über die Zeit der Abfassung des Ulpianischen Kommentars vgl. Fitting, Über das Alter der Schriften röm. Juristen S. 38 ff. Mommsen, Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 101 f.

[5] Vgl. Lenel, d. *edictum perpetuum* S. 112.

bis zum Buch XXVI auch *Lib. . . Brevium*, von Buch XXVII ab *Lib. . . brevis edicti* citiert. Endlich §. 310 der Fr. Vat. führt die *inscriptio* an: *Paulus Lib. XXIII ad Edictum de Brevibus*. Auch hier haben wir es wohl nicht mit irgend welchen besonderen Edikten, welche *brevia edicta* genannt wären, zu thun, sondern, wie Rudorff[1] mit Recht annimmt, mit einem kurzen Kommentar zum Edikt. H. Pernice erklärt sich wohl mit Recht gegen die weitere Vermutung, daß diese *libri Brevium* eine frühere Ausgabe des späteren, ins längere ausgearbeiteten Kommentars sei. Er selbst, ausgehend von der *inscriptio* der Fr. Vat., hält das Werk für einen Kommentar über „die von Julian stark verkürzten oder in eins zusammengezogenen oder wirklich zu gedrängt sich ausdrückenden Sätze des Edikts".[2] Daß es indessen viele derartige Ediktsstellen im Gegensatz anderer nicht so verkürzter oder gedrängt sich ausdrückender gegeben habe, ist eine bloße Vermutung, für welche ich keine genügende Bestätigung in Vat. fr. §. 323 finden kann. Was Paulus vermutlich schrieb, waren *brevia ad Edictum*, eine kurze Erörterung des Edikts, im Gegensatz des ausführlichen Kommentars. Die korrekteste Bezeichnung scheint die des *Index* und der Inskriptionen der 28 ersten Bücher der Digesten zu sein. Die *libri brevis edicti* lassen sich auch halten, wenn man unter *edictum*, wie es Gebrauch der späteren Rechtsschulen gewesen zu sein scheint, nicht bloß das Edikt selbst, sondern die Ediktserläuterung versteht. Die angeführte Inskription der Fr. Vat. mag korrupt sein, aber es ist nicht gerechtfertigt, die Worte *ad Edictum* zu streichen und *de brevibus* für genuin zu erklären. Übrigens halte ich eine zu der obigen Auffassung stimmende Erklärung der *inscriptio*, so wie sie überliefert ist, nicht für unmöglich. Man darf nur nicht *de* von *edictum* abhängen lassen, sondern muß es gleichbedeutend mit *ex* nehmen *(de brevibus ad Edictum)*.

Das hadrianische *edictum perpetuum* ist uns nicht erhalten, schon den justianischen Kompilatoren war es wohl nur aus den ihnen zu Gebote stehenden Ediktskommentaren bekannt. Aber auch in dieser Überlieferung ist das Edikt nicht auf die neuere Zeit gekommen, denn die Kommentare sind von den Kompilatoren zertrümmert; in den daraus aufgenommenen Excerpten sind die Klagformeln absichtlich, wenn auch nicht konsequent, ausgemerzt, von den sonstigen Bestandteilen des Edikts sind manche, aber durchaus nicht alle aufgenommen, und auch jene zuweilen in interpolierter Gestalt. Seit dem Zeitalter der Renaissance sind nun, seitdem man unter dem Einfluß des Humanismus den älteren Quellen des römischen Rechts wieder eine größere Aufmerksamkeit zuwandte und dieselben zu „restituieren" versuchte, derartige Restitutionsversuche auch in bezug auf das hadrianische Edikt gemacht. Es waren indessen diese Versuche gerade in bezug auf das Edikt noch mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als in bezug auf andere Rechtsquellen. Solange man keine Einsicht in das Wesen der römischen Klagformeln hatte, konnte man nicht einmal eine richtige Vorstellung von der Natur der zu lösenden Aufgabe haben. Erst die Auffindung des vierten Buches von Gaius' Institutionen hat die Möglichkeit geboten, die Aufgabe in einem anderen Sinne in Angriff zu nehmen, als früher. Naturgemäß mußten aber die in lebhaften Zug kommenden Forschungen über den römischen Formularprozeß etwas vorgeschritten sein und eine Reihe von Einzelresultaten geliefert sowie eine richtigere Vorstellung von dem Wesen des Edikts und seiner Bestandteile erzielt haben, ehe an eine zusammenfassende Arbeit über dieses Edikt

[1] De iurisdictione edictum p. 14 sq. [2] A. a. O. S. 105.

gedacht werden konnte. Erwägt man dieses, so mindert sich das Befremden, welchem Rudorff Ausdruck gegeben, „daß die Bestrebungen an den Endpunkten, dem Anfang (zwölf Tafeln) und Schluß (justinianische Sammlung) der römischen Rechtsentwicklung haften geblieben, gerade an dem Gipfel und Mittelpunkt aber verhältnismäßig gleichgültig vorübergegangen sind.“ Rudorff selbst hat eine Bearbeitung des Edikts unternommen,[1] und er hat das Fundament für weitere auf möglichste Rekonstruktion des hadrianischen Edikts gerichtete Arbeiten in einer Weise gelegt, welche in vollem Maße die ihm namentlich von seinem Recenenten Brinz[2] gezollte Anerkennung verdient. Selbstverständlich hat Rudorff keine abschließende Arbeit geliefert, es konnte nur seine Intention sein, einen Anfang zu machen, welcher weitere Arbeiten erst ermöglichen sollte. Auf dem von Rudorff gelegten Fundament ruht auch die treffliche Arbeit Lenels,[3] dem es vermittelst emsiger Durchforschung der erhaltenen Reste der Ediktskommentare gelungen ist, in denselben noch manche zerstreute Spuren von Edikten und Formeln nachzuweisen, doch sind m. E. manche der von ihm als sicher erwiesen bezeichneten Rekonstruktionen nicht als gesicherte Forschungsergebnisse anzusehen,[4] was hier und da näher zu zeigen, demnächst sich bei Darstellung des Formularprozesses Gelegenheit bieten wird. — Die äußere Gestalt, in welcher wir uns das hadrianische Edikt vorzustellen haben, ist wohl wesentlich dieselbe, wie die der vorhadrianischen. Von einer Einteilung desselben in *partes* und Bücher ist nicht die Rede. Das Ganze bestand, wie es scheint, nur aus einer Anzahl von Titeln mit Rubriken, welche den Inhalt derselben angaben. Unter diesen Titeln finden sich einmal die einzelnen *edicta* oder Ediktsklauseln, d. h. die im Futurum abgefaßten gemeinen Bescheide, wodurch die Erteilung von *actiones*, Missionen u. s. w. verhießen wird, welche meistens den Klagformeln u. s. w. vorausgeschickt, zuweilen auch als ergänzende Klauseln ihnen angehängt werden, sodann die im Präsens abgefaßten Formeln für die Spezialbefehle: die *actiones*, *interdicta* u. s. w. Daß bei manchen Rechtsmitteln die Vorausschickung der allgemeinen Verheißung fehlt, ist früher schon besprochen und zu erklären versucht worden. — Was die für die Rekonstruktion, soweit von einer solchen die Rede sein kann, zu Gebote stehenden Quellen betrifft, so sind dieselben, von dem wenigen, was nicht juristische Quellen (Cicero, die Grammatiker) bieten, abgesehen, die justinianischen Rechtsbücher, insbesondere die uns erhaltenen Reste der Ediktskommentare. „Bei der Treue, mit welcher der römische Kommentar an dem Text hält, bei der Sicherheit, mit welcher er nach allen Abschweifungen immer wieder zu ihm zurückkehrt, bei der Unerschöpflichkeit, mit der er ihn ausbeutet, ist es nicht anders möglich, als daß er für die Ordnung des Edikts nicht nur, sondern auch für seine Worte, seinen Sinn und Inhalt die bei weitem wichtigste und reichste Quelle ist.“[5]

---

[1] *De iurisdictione edictum. Edicti perpetui quae reliqua sunt. Constituit adnotavit edidit* A. F. Rudorff. Lipsiae 1869. Vgl. die Abhandlungen desselben Verfassers in der Zeitschr. f. R. G. III, No. 1 über die julianische Ediktsredaktion u. IV No. 1 die Prozeßeröffnung nach dem Edikt.

[2] Kritische Vierteljahrsschrift für G. und R. W. Bd. XI, S. 471—502.

[3] Das *edictum perpetuum*. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung u. s. w. Leipzig 1883. Einzelausführungen desselben Verfassers finden sich in dessen Beiträgen zur K. des prätorischen Edikts. Stuttgart 1878. Zeitschr. der Savignystift. f. R. G. Bd. II, S. 14—38; Bd. III, S. 104—120. 177—197; Bd. IV, S. 112—125. Vgl. Brinz, ebendas. Bd. IV, S. 164 ff.

[4] Vgl. meine Anzeige im Litterar. Centralbl. No. 15 1884 S. 526 ff., in der sich ein paar leidige Druckfehler finden, namentlich S. 528 Z. 6 von oben statt *reddi — reddere*, Z. 17 von oben statt wie — nie zu lesen ist.

[5] Brinz, in der Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 475.

Zunächst die Herstellung der Ediktsrubriken und deren Reihenfolge kann nur auf Grundlage der Rubriken der späteren der Ordnung des Edikts folgenden Rechtsbücher geschehen, wenngleich Vorsicht bei Benutzung derselben sehr geboten ist, da einzelne Rubriken nicht aus dem Edikt, sondern von den Kommentatoren herrühren, bezw. aus anderen Rechtssystemen entlehnt sein können. Was dann die erhaltenen Gemeinbescheide betrifft, so muß wohl darauf geachtet werden, ob der überlieferte Text nicht Interpolationen erfahren hat. Daß die Kompilatoren den Ediktstext, soweit sie ihn aufnahmen, mit solchen nicht verschont haben, unterliegt keinem Zweifel. Den Wortlaut des Ediktstexts, wo er nicht überliefert ist, aus den Berichten über den Inhalt herstellen zu wollen, hat Rudorff mit Recht von der Hand gewiesen, und Lenel ist ihm darin gefolgt. In solchen Fällen kommt es nur darauf an, die den Inhalt der betreffenden Ediktsbestimmung angebenden Stellen möglichst vollständig zusammenzustellen und was etwa noch an einzelnen Ediktsworten und Redewendungen als dem Ediktstext angehörig sich feststellen läßt, auszuscheiden. Die Klagformeln (nicht ganz so die Interdiktsformeln, welche zugleich die Stelle der Gemeinbescheide vertreten) sind von den Kompilatoren planmäßig ausgemerzt, aber auch hier enthält der Kommentar, welcher sich nicht völlig umgestalten ließ, nicht selten manche Wendung, welche für die Herstellung der Klagformeln verwertet werden kann. Bei dem Spüren nach etwaigen solchen noch in den Kommentaren erhaltenen Formelresten liegt die Gefahr einer Täuschung sehr nahe. Es bleibt fraglich, wieweit die Kommentare eines Ulpian und Paulus auch in ihrer ursprünglichen Gestalt sich an die Worte der zu erläuternden Formel anschlossen und diese wiedergaben. Diese Juristen gehören schon einer Zeit an, welche ein entschieden größeres Gewicht auf den materiellen Rechtsgedanken als die formelmäßige Ausprägung desselben legte. Man ist bei dem Suchen nach Formelstücken der Gefahr ausgesetzt, Redewendungen, welche nur den etwa einer *intentio* unterliegenden materiellen Rechtsgedanken wiedergeben, für die formelmäßige Bezeichnung desselben zu halten, auf welche es den Juristen der Zeit der Severe gar nicht so sehr ankam. In bezug auf gewisse in den Edikten sowohl wie in den Formeln in derselben Fassung immer wiederkehrende Wendungen bieten ein Hilfsmittel die wahrscheinlich aus den Ediktskommentaren entlehnten Anfangsbuchstaben *(litterae singulares)*, welche Valerius Probus in seiner Schrift *de litteris singularibus* mit hinzugefügter Erklärung, sowie die aus ihm ausgezogenen Einsiedler-Ediktsglossen uns erhalten haben. Ein sehr vermißtes Hilfsmittel für jede Formelnkonstruktion ist eine sorgfältige, mit Benutzung aller modernen Hilfsmittel anzufertigende Sammlung der in juristischen und nichtjuristischen Quellen erhaltenen Reste zunächst der *legisactiones*, von Formeln der *actiones*, *interdicta* u. dergl., sowie der Rechtsgeschäfte. Daß ein solches, freilich nur durch gemeinsame Arbeit von Juristen und Philologen herzustellendes Formelnbuch uns fehlt, ist sehr zu beklagen.

Schließlich bleibt noch zu fragen, welche Grundgedanken etwa die Anordnung der Materien im hadrianischen Edikt bestimmt haben: ob dieselbe eine planvolle, systematische oder eine lediglich durch historischen Zufall bestimmte ist. Diese Frage nach dem System des Edikts ist um so wichtiger, als auch die späteren Rechtssammlungen: der *Gregorianus* und *Hermogenianus Codex*, sodann der *Theodosianus Codex*, endlich auch die justinianischen Pandekten und der justinianische *Codex* hinsichtlich der Reihenfolge der Materien die Ordnung des Edikts zur Grundlage genommen haben. Daß Julian das etwa im hadrianischen Edikt befolgte System nicht ganz neu geschaffen habe, ist wahrscheinlich genug;

denn daß auch vor ihm auf eine zweckmäßige Anordnung Gewicht gelegt wurde, geht zur Genüge schon aus dem hervor, was Cicero über die Abfassung seines *edictum provinciale* mitteilt. Wieweit aber Julian die bis dahin schon befolgte Anordnung festgehalten, welche Abänderungen er getroffen, darüber auch nur eine Vermutung aufzustellen, mangelt es an Anhaltspunkten. Daß aber, was Julian geleistet, nicht bloß in der Beseitigung von Antiquiertem und etwa der Zusammenfügung der Edikte der verschiedenen Magistrate, sondern wesentlich in der Anordnung der Materien bestanden, darauf scheinen doch die wenigen über die ganze Reform erhaltenen Nachrichten hinzuweisen. Seine Arbeit wird als ein *componere edictum* charakterisiert, er wird als derjenige bezeichnet, *qui primus edictum, quod varie inconditeque a praetoribus promebatur, in ordinem composuerit*, sein Auftrag soll dahin gegangen sein:[1] *συλλέξασθαι ἐπιμελῶς καὶ κατὰ τάξιν ὑποτιτλῶσαι τὰ νομικά*, und da soll er denn über jede Rechtsmaterie das zerstreute Material gesammelt und vereinigt haben u. s. w. So viel scheint nicht zweifelhaft, daß die spätere Zeit ihm die Anordnung des Edikts zuschrieb und ihn gerade insofern als den *conditor edicti perpetui* ansah. Was nun das dem julianischen Edikt zu Grunde liegende System selbst betrifft, so haben Rudorff u. a. sich mit Recht von der Hefftterschen[2] Annahme einer Gruppierung des Edikts nach den Legisaktionen freigemacht. Abgesehen von den einzelnen Einwendungen, welche dagegen mit Recht von Rudorff[3] und Brinz[4] erhoben sind, spricht gegen sie die ganze geschichtliche Wahrscheinlichkeit. Das Edikt ist nicht aus der *legis actio*, aus der durch *lex* und die Jurisprudenz gefesselten magistratischen Ausführung der ersteren, sondern aus einer freieren obrigkeitlichen Macht, in deren Hand die Aufstellung und Fassung der Formeln lag, erwachsen. Auch gegen Mommsens Ansicht, welche einen älteren das Civilrecht ausführenden, nach dem Schema des Civilrechts geordneten Teil des Edikts und einen jüngeren das Civilrecht ergänzenden Teil, dessen durchgehender Charakter die arbiträre Verfügung des Prätors sei,[5] unterscheiden will, hat Rudorff nach einer Richtung hin triftige Einwendungen vorgebracht. Er zeigt, daß im innern sowohl des ersten als des zweiten Ediktsteils civile und honorarische Aktionen u. dergl. abwechseln, daß auf die civile *rei vindicatio* die *Publiciana*, auf die civile *hereditatis petitio* die prätorische *hereditatis petitio possessoria* folgen. Nach Rudorff selbst gliedert sich das Edikt in zwei Hauptteile, von denen der erste *a litigatoribus procedit* und *de actionibus litigatorum* handelt, der zweite *a judice procedit* und *de auctoritatibus ius dicentis* handelt.[6] Die Aufgabe der ersten *pars* scheint hier nicht zutreffend formuliert zu sein, denn den Kern des ersten Teils bildet nach Rudorffs eigener Annahme die *compositio formularum*, also ein Akt des *ius dicens*, nicht der *litigatores*. Keinen Beifall verdient es ferner unseres Erachtens, wenn Rudorff diesen die *formulae iudiciorum* betreffenden Hauptabschnitt des ersten Ediktsteils weiter so gegliedert sein läßt, daß ein erster Teil auf den Schutz der Rechte, ein zweiter auf den Besitzesschutz sich beziehe. Zwar findet sich in der Rudorffschen ersten *pars edicti* einiges, was als Besitzesschutz aufgefaßt werden kann, obwohl zur Zeit Julians die Auffassung der *bonorum possessio* als eines bloßen Nachlaßbesitzes für viele Fälle derselben gar nicht mehr zutrifft. Entscheidend spricht aber gegen Rudorffs Gliederung,[7] daß der Schutz der *possessio* körperlicher Sachen

[1] Zachariä, ὁ πρόχειρος νόμος p. 292.
[2] Rhein. Museum f. Jurispr. I, S. 51 ff.
[3] Zeitschr. f. R. G. III, S. 54 ff.
[4] Krit. Vierteljahrsschr. XI, S. 490.
[5] Jahrb. des gem. deutsch. Rechts II, S. 323 f.
[6] De iurisd. ed p. 2.
[7] Vgl. jetzt Lenel, Ed. perpet. S. 17 f.

und der Schutz der *quasi possessio* von Servituten überhaupt noch nicht in der ersten *pars*, sondern erst in der zweiten *pars* bei den Interdikten zur Sprache kommt. Meines Erachtens muß man von dem Grundgedanken ausgehen, welchen bereits GIPHANIUS in seiner *oeconomia iuris* durchzuführen versucht hat: „der erste, welcher die Ordnung des *Edictum perpetuum* als eine durch das *officium Praetoris* gegebene begriffen und zur Anschauung gebracht hat."[1] In diesem *officium praetoris* bilden *iurisdictio* und *imperium (mixtum)* den Hauptgegensatz, von welchem aus die Einteilung des Ediktsstoffs zu erklären ist.[2] Nur ist dabei von vornherein nicht außer acht zu lassen, daß bei der Anordnung der einzelnen Materien nicht bloß, wie in einer rein wissenschaftlichen Darstellung, die Forderungen einer logischen Systematik rücksichtslos durchgeführt sind, sondern daß auch Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit sowie althistorische Zusammenhänge im einzelnen mitgewirkt haben. Der erste Teil des Edikts betrifft im großen und ganzen die Handhabung der ordentlichen *iurisdictio*, der zweite dagegen die Akte des *imperium mixtum*. Ganz rücksichtslos ist aber diese Unterscheidung nicht durchgeführt. Es sind also zunächst die *in integrum restitutiones* und auch eine Anzahl *missiones in possessionem*, also Akte, welche *imperii magis quam iurisdictionis* sind, in den ersten Teil verwiesen. Was zunächst die Restitution angeht, so hat sie meines Erachtens die historisch hergebrachte Stellung auch im julianischen Edikt behauptet, eine Stellung, für welche, wie RUDORFF andeutet, auch der praktische Erwägungsgrund spricht, daß eine Klagerhebung sehr häufig erst durch präliminäre Restitution des verlorenen Rechtszustands ermöglicht werden muß.[3] Zwischen den großen Abschnitten von den vermöge *iurisdictio* und den vermöge *imperium* gewährten Rechtsmitteln findet sich nun eine große Einschaltung von Materien, welche überhaupt mehr vom Civilrecht als vom prätorischen Recht beherrscht sind, an welche sich dann aber mit ihnen zusammenhängendes Ediktsrecht angegliedert hat. Es sind die vier Materien, welche als Stoff der s. g. *liberi singulares* später noch eine Rolle gespielt haben: Dos, Tutel, Testamente, Legate. Die Testamente haben die ganze Materie von den *bonorum possessiones* und auch wohl *de iure patronatus* attrahiert. Bereits zu dem Abschnitt über das *imperium* gehören, wenigstens bilden den Übergang dazu die Materien von der *operis novi nuntiatio*, *damnum infectum*, *aquae pluviae arcendae actio*. Der Schutz durch Interdikte, prätorische Missionen, Stipulationen herrscht hier entschieden vor. Der Zusammenhang der *aquae pluviae arcendae actio* mit jenen anderen Nachbarrechtsservituten war ein historisch gegebener und praktisch rätlicher. Es folgen dann noch bis zum Abschnitt *de iudicatis* eine Anzahl von Aktionen, deren Zusammenhang LENEL (Ed. perp. S. 20) gut gezeigt hat. Der Freiheitsprozeß, die Publikanenprozesse, die *actio de vi hominibus armatis*, die Injurienklage sind *iudicia recuperatoria* und als solche ursprünglich vom *imperium* ausgegangen, wenn sie auch später *inter cives* vielleicht vermöge der gewöhnlichen *iurisdictio* eingesetzt werden konnten. Im Zusammenhang mit dem Abschnitt *de re iudicata* folgt dann die wichtigste aller Missionen: die *missio rei servandae causa* in ihren weitverzweigten Anwendungen und die daran anknüpfende *bonorum venditio*. Darauf folgen die *interdicta*, deren Erteilung als solche vermöge des *imperium* geschieht, wenn auch die Gewährung der darauf folgenden *iudicia* Sache der ordentlichen

[1] STINTZING, Gesch. der deutschen R. W. I, S. 414.

[2] So auch LENEL im Vorwort zum Ed. perp. p. VIII. Im wesentlichen ist das auch die Auffassung MOMMSENS, wenn man sie unrichtigen Beiwerks entkleidet.

[3] RUDORFF, in der Zeitschr. f. R. G. IV, S. 88 ff.

iurisdictio ist. Wenig vereinbar mit der hier vertretenen Auffassung scheint die Aufnahme der Exceptionen in den zweiten Teil des Edikts zu sein. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß nicht bloß die Formeln der *actiones*, sondern auch die der *interdicta*, ja auch die der *stipulationes praetoriae* Exceptionen in sich aufnehmen können. Man konnte daher über die den Exceptionen anzuweisende Stelle wohl zweifelhaft sein, wie sie denn Gaius in den Institutionen vor den *interdicta*, im Kommentar über das *edictum provinciale* erst nach den *stipulationes praetoriae* behandelt hat. — Die Anordnung der dann folgenden *stipulationes praetoriae* gehört unzweifelhaft zu den Rechten des *imperium*, und gerade bezüglich dieser tritt es deutlich hervor, daß die vorwiegende Aufgabe des zweiten Teils des Edikts die ist, die Schemata für Akte des *imperium*, selbst für die vermöge Anordnung des *imperium* vorzunehmenden Parteihandlungen aufzustellen. Die *stipulationes praetoriae* erscheinen hier in geschlossener Reihe und sind fast alle von den Materien, mit denen sie zusammenhängen, losgelöst, z. B. die *cautio legatorum servandorum causa*, die *cautio usufructuaria*, die *de conferendis bonis*, die *ex operis novi nuntiatione* und die *damni infecti stipulatio* u. s. w. Die Anordnung innerhalb des ersten Ediktsteils folgt dem Gange des Prozesses, soweit dabei die *iurisdictio* thätig wird. Dem ganzen Edikt hat vielleicht, wie Rudorff annimmt, ein Titel *de iurisdictione* vorangestanden, dieser hätte dann den Kommentatoren des Edikts Veranlassung gegeben, über den Unterschied von *imperium* und *iurisdictio* bezw. die in beiden enthaltenen Befugnisse zu handeln. Rudorff ist der Meinung, der Titel *de iurisdictione* habe nicht über die Gerichtsverfassung befinden können, denn dieselbe habe auf Staatsgesetzen beruht. Aber warum kann denn nicht das von Kaiser und Senat bestätigte Edikt im Anschluß an die gesetzliche Ordnung etwas bestimmen, wie ja nicht selten Edikte in Anschluß an Senatuskonsulte erlassen sind? Warum soll nicht der Prätor sagen dürfen, daß einzelne aufgezählte Befugnisse nur ihm, nicht den Munizipalmagistraten zuständen? L. 71 D. de iurisdictione 1, 11 zeigt, daß Gaius im ersten Buche seines Kommentars *ad edictum provinciale* über die Summe handelte, bis zu welcher die Munizipaljurisdiktion nur kompetent war, und l. 20 D. eod. tit. deutet darauf hin, daß auch Paulus im ersten Buch seines Kommentars diesen Punkt berührt hat.[1] Die Veranlassung wird doch wohl ein Ausspruch des Prätors bezw. Prokonsuls in dem Titel *de iurisdictione* geboten haben, daß die Jurisdiktion in den jene Summe übersteigenden Streitigkeiten nur ihm zustehe. Auf die Gliederung des Edikts innerhalb der großen Abschnitte kann hier nicht eingegangen werden.

§. 83. Fortsetzung. Rechtsbildung. *Jus novum.* Senatuskonsulte unter dem Principat.

Obgleich unter dem Principat zunächst noch dieselben Quellen der Rechtserzeugung fortbestanden, wie in republikanischer Zeit, so wird doch dem alten Recht, dem *ius civile*, so wie es sich in republikanischer Zeit gebildet, das in der Kaiserzeit entstandene, selbst das auf *leges* dieser Zeit beruhende, gegenübergesetzt und wohl geradezu als *ius novum* bezeichnet. So wird das *ius civile* den Bestimmungen der *lex Julia et Papia Poppaea*, sowie denen der *lex Junia* gegenübergestellt.[2] Ebenso erscheinen im Gegensatz zu einander die Bestimmungen des *Senatusconsultum Trebellianum*[3] sowie des *Neronianum*[4] und die des *ius civile*. Gaius unter-

[1] Vgl. auch l. 4 D. de iurisd. 2, 1. [2] Gai. II, 110. Ulp. XVII, 1; XXIV, 12.
[3] Gai. II, 255. [4] Gai. II, 197. 198. 220. Ulp. XXIV, 12a.

scheidet ferner die *hereditas, quae vetere iure ad nos pertinet (i. e. ex lege duodecim tabularum vel ex testamento, quod iure factum est)* von der, welche *novo iure ad nos pertinet. Novo iure fiunt heredes omnes, qui ex senatusconsultis aut ex constitutionibus ad hereditatem vocantur.*[1] Sogar der durch die in der Kaiserzeit aufkommende *actio praescriptis verbis* geschützte Vertrag wird im Gegensatz zu den alten Kontrakten des republikanischen Rechts als ein *novum negotium* bezeichnet, und nie haben die römischen Juristen die später etwa durch Senatuskonsult oder kaiserliche Konstitution noch für klagbar erklärten *pacta* zu den *contractus* gerechnet, sie sind ihnen immer nur *pacta* oder *conventiones*, wenn auch *legitimae*.[2] Begreiflicherweise mußte das ganze neue Recht der Kaiserzeit, sofern es aus Anschauungen hervorgegangen, welche von den altrömisch-republikanischen abwichen, als ein *ius novum* erscheinen. Keineswegs aber ist dieses *ius novum* mit dem *ius extraordinarium* völlig identifiziert worden.[3] Das *ius extraordinarium* gehört wohl auch zum *ius novum*, aber nicht alles *ius novum* ist *ius extraordinarium*. Zum letzteren wurden wohl, was das Privatrecht angeht, nur die Rechtsverhältnisse gerechnet, welche im Wege der *extraordinaria cognitio* geltend zu machen waren. Die Hauptquelle des *ius novum* wurden die in der Kaiserzeit neu aufkommenden Rechtsquellen: die *senatusconsulta* und die *constitutiones principum*. Der Satz, daß den Senatuskonsulten gesetzgleiche Kraft zukomme, hat sich infolge der Änderung der Verfassung ohne irgend ein Gesetz durch die staatsrechtliche Praxis festgestellt. Die Komitialgesetzgebung ging faktisch ein, der Principat aber war, da er sich nicht als Monarchie konstituiert hatte, vorläufig nicht in der Lage, für sich selbst das Recht der allgemeinen Gesetzgebung schlechthin in Anspruch zu nehmen: es blieb ihm, da er seine Gewalt theoretisch von Senat und Volk ableitete, nichts Anderes übrig, als neue allgemeine Rechtssätze durch den Senat aufstellen zu lassen, und der Senat hat, da er die alte Verfassung wiederherzustellen nicht vermochte, gegen diese, wenn auch nur scheinbare, Vermehrung seiner Machtbefugnisse keinen Widerspruch erhoben.[4] Da so die maßgebenden Faktoren des Staatslebens über das neue staatsrechtliche Dogma einig waren, so wird dasselbe in der praktischen Durchführung kaum auf einen Widerstand gestoßen sein, auch nicht bei der Juristenwelt, wenngleich diese sich theoretisch nicht so leicht mit demselben abgefunden zu haben scheint. Leider haben wir über die betreffende Kontroverse keine näheren Nachrichten. Daß sie bestand (ob unter den Schulen?), läßt sich nach der lakonischen Notiz des Gaius I, 4: *Senatusconsultum est quod senatus iubet atque*

[1] L. 1 u. 3 D. de hered. petit. 5, 3. [2] L. 22 D. de praescr. verb. 19, 5. L. 6 D. de pactis 2, 14.

[3] In den jüngst erschienenen kritischen Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen hat Wlassak zu zeigen gesucht, daß das Extraordinarrecht der Neuern „ein willkürliches Produkt modernster Spekulation" sei. Hätte er sich damit begnügt, das Übertriebene des Rudorff-Kuntzeschen Standpunkts im Einzelnen zu zeigen, so hätte er wohl auf ziemlich allgemeine Zustimmung rechnen können. Jetzt wird er kaum dem Vorwurf eigner Übertreibung entgehen. Der Grundirrtum Wlassaks scheint mir darin zu bestehen, daß er den Unterschied der *actiones* und der *(extraordinariae) persecutiones* lediglich als einen prozeßrechtlichen ansieht. Ein einzelnes Beispiel, wie im Extraordinarverfahren neue materielle Rechtssätze aufkommen, bietet L. 1 §. 18 D. de exercit. act. 14, 1.

[4] Daß nur die Notwendigkeit der Dinge, nicht eine gesetzliche Bestimmung den Senatuskonsulten die gesetzliche Kraft verschaffte, tritt klar hervor in Pomponius' Darstellung in l. 2 §. 9 D. de or. iuris 1, 2: *Deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus certe multo difficilius in tanta turba hominum, necessitas ipsa curam reipublicae ad senatum deduxit: ita coepit senatus se interponere et quidquid constituisset observabatur, idque ius appellabatur senatusconsultum.*

constituit, idque legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum, wohl nicht bezweifeln. Und während bei ihm sich doch noch diese Reminiscenz an die bereits überwundene Kontroverse findet, sagt Ulpian schon schlechthin in l. 9 D. de legibus et senatusconsultis 1, 3 *(libro XV ad Edictum*, wahrscheinlich bei Berührung des *Senatusconsultum Trebellianum): Non ambigitur senatum ius facere posse.* Es sind also z. B. die durch Senatuskonsult zur Erbfolge Berufenen *heredes*, wie die nach Civilrecht Berufenen. Völlig an Dignität stand aber doch das Senatuskonsult dem Volksschluß nicht gleich: die von ihm aufgestellte Rechtssatzung ist nicht *lex*, sondern hat nur *legis vicem.* Und bemerkenswert ist es, daß, wo der Senat den bisher in voller Kraft stehenden Anschauungen des Civilrechts stark widersprechende Sätze aufstellte, er die Schonung beobachtet hat, nicht direkt neues *ius* aufzustellen, sondern nur durch Anweisung an die Magistrate honorarisches Recht zu schaffen. Man denke an das *Senatusconsultum Trebellianum, Vellaeanum, Macedonianum* u. a. Seitdem die Senatuskonsulte *leges vicem* hatten, hat man sie ganz konsequent, ebenso wie die *leges*, nach dem Namen des Antragstellers benannt. Und doch zeigt sich auch hier ein Unterschied zwischen den *leges* und Senatuskonsulten, denn die ersteren werden offiziell einfach mit den Gentilnamen des oder der Antragsteller benannt, dagegen die Senatuskonsulte sind, wie es scheint, offiziell überhaupt nicht, sondern nur im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Juristen u. a. mit dem verlängerten Gentil- oder Beinamen der Referenten benannt (*Sctum Silanianum, Tertullianum* u. s. w.), sowie auch andere Werke: juristische Sammlungen, Edikte, Formeln in dieser Weise nach ihren Urhebern benannt wurden *(ius civile Papirianum, Flavianum, Aelianum, leges Manilianae, actiones Hostilianae, edictum Carbonianum, actio Publiciana, Pauliana, Fabiana, Calvisiana* u. dgl.). Weil die Benennung keine offizielle ist, so fehlt sie auch bei vielen Senatuskonsulten, welche namenlos überliefert sind. So konnte es auch vorkommen, daß ein Senatuskonsult (das *Macedonianum)* allgemein nach dem Verbrecher, welcher Veranlassung zu demselben gegeben, benannt wurde. Auch jetzt, wie schon in republikanischer Zeit, kommt nicht selten vor, daß die Senatuskonsulte nach ihrem Inhalt bezeichnet werden *(Sc. de aedificiis non diruendis, de nundinis saltus Beguensis, de Cyzicenis* u. a.). —

Seit dem Abkommen der *leges* wurden Senatuskonsulte über die verschiedensten Rechtsmaterien sehr häufig: vorläufig waren sie die einzige Form für die Aufstellung allgemeiner dauernder Rechtssätze. So finden sich Senatuskonsulte über viele Partieen des Privatrechts, namentlich Eherecht, Erbrecht, Vormundschaftsrecht, Obligationenrecht, Sklavenrecht, ferner über Strafrecht, Strafprozeß- und Civilprozeßrecht. Die Formen, in denen der *princeps* selbst ein Senatuskonsult zustande bringen bezw. einen maßgebenden Einfluß auf das Zustandekommen ausüben konnte, sind früher dargelegt. Bei den auf eine kaiserliche *oratio in senatu recitata* zustande gekommenen Senatuskonsulten galt diese *oratio*, durch welche der Kaiser dem Senat *auctor censendi* wurde, bald so sehr als die Hauptsache, daß, wie es scheint, etwa seit Hadrian die Juristen anfangen, sich in ihren Schriften auf die *oratio* als Quelle des Rechtssatzes zu berufen. Die *oratio* wird von ihnen interpretiert, wie ein Gesetz.[1] Dies ist nicht so zu verstehen, als ob das Senatuskonsult ganz weggefallen wäre, denn kurz aufeinander wird abwechselnd die *oratio*, bald das Senatuskonsult citiert. Das Senatuskonsult ist aber offenbar in solchen Fällen eine einfache Bestätigung oder Wiederholung der *oratio*, Paulus

[1] L. 22. L. 40 pr. D. de her. pet. 5. 3. L. 32 §§. 1. 2. 24 D. de don. int. vir. et ux. 24, 1 u. v. a. St.

schrieb einen *liber singularis* zu verschiedenen kaiserlichen *orationes*. Zur Zeit eines Septimius Severus zeigte auch eine solche *oratio* in manchen Wendungen kaum noch die Form eines Antrags. *Praeterea, patres conscripti*, heißt es in einer solchen, *interdicam tutoribus et curatoribus — — tunc praetor urbanus adeatur —*. Im dritten Jahrh. kamen aber die Senatuskonsulte faktisch ab, sie wurden in dem nun immer mehr auch formell zur absoluten Monarchie sich gestaltenden Reich durch die kaiserlichen Gesetze in ihren verschiedenen Formen verdrängt, deren eine aber, worauf später zurückzukommen sein wird, aus dem *senatusconsultum ex oratione principis factum* hervorgegangen zu sein scheint. — Natürlich hat sich die Schriftstellerei römischer Juristen auch den Senatuskonsulten zugewandt. Von Pomponius werden *Senatusconsultorum libri V* erwähnt, Gaius hat Monographieen *ad Senatusconsultum Tertullianum* und *Senatusconsultum Orfitianum* geschrieben, auch Paulus hat, abgesehen von den schon erwähnten *libri singulares* zu verschiedenen *orationes*, solche *ad Sct. Orfitianum, ad Sct. Tertullianum, ad Sct. Silanianum, ad Sct. Turpilianum, ad Sct. Velleianum, ad Sct. Claudianum, ad Sct. Libonianum* geliefert, außerdem gab es von ihm einen *liber singularis de senatusconsultis*. Marcian hat *ad Sct. Turpilianum* geschrieben. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß z. B. das wichtige *Senatusconsultum Trebellianum* ausführlich in den zahlreichen Werken *de fideicommissis* erörtert wurde.

§. 84. Erhaltene Reste von Senatuskonsulten aus der Zeit des Prinzipats.

Reste der juristisch wichtigsten Senatuskonsulte sind uns mittelbar, namentlich in den Rechtssammlungen, viele, wenn auch meistens nur kleine erhalten, so vom *Vellaeanum, Ostorianum, Trebellianum, Macedonianum, Rubrianum, Juncianum, Juventianum, Orfitianum*, die bei Frontin erhaltenen Senatuskonsulte *de aquaeductibus* vom Jahre 743.[1] Näher ist hier einzugehen auf die unmittelbar auf Stein oder Bronce inschriftlich erhaltenen Reste von Senatuskonsulten.

1) Die Senatuskonsulte *de ludis saecularibus* von den Jahren 797 und wahrscheinlich 800 auf zwei im 16. Jahrhundert in Rom aufgefundenen Bruchstücken einer Marmortafel, von denen die eine noch jetzt in Rom aufbewahrt wird. Das voranstehende und jüngere dieser Senatuskonsulte, nach Mommsens Vermutung gefaßt bei Gelegenheit der im Jahre 800 vom Kaiser Claudius veranstalteten Säcularspiele, wiederholt eine Bestimmung eines für die von Augustus und Agrippa im Jahre 737 veranstaltete Säkularfeier gefaßten Senatsbeschlusses, indem es dieses wörtlich samt einem darin eingelegten *commentarium* der *quindecimviri sacris faciundis* beifügt.[2]

2) Ein im Jahre 1528 zu Lyon aufgefundenes und im dortigen städtischen Museum aufbewahrtes Bruchstück einer Broncetafel, auf welcher sich die *oratio Claudii* vom Jahre 48 nach Chr. befindet, wodurch den *primores* der *Gallia comata* das *ius adipiscendorum in urbe honorum* und damit der Eintritt in den Senat gewährt wurde.[3]

3) Um 1600 wurde in Herculaneum eine jetzt wieder verlorene Erztafel aufgefunden, auf welcher zwei Senatuskonsulte mit zusammenhängendem Inhalt eingegraben waren. Eine genauere Abschrift der Inschrift, als früher bekannt war, ist in

[1] S. Bruns, Fontes[4] p. 153 sqq. [2] C. J. L. VI, 154 n. 877. Bruns, Fontes[4] p. 152 sq.
[3] Tac. ann. 11, 23—25. Bruns, Fontes[4] p. 156 sqq.

neuerer Zeit von MOMMSEN in Paris aufgefunden.[1] Das eine Senatuskonsult, das s. g. *Hosidianum*, zwischen 41—46 auf Veranlassung des Kaiser Claudius zustande gekommen, verbietet für Rom und Italien, Häuser und Villen zu dem Zweck zu kaufen, um durch den Abbruch derselben mehr zu erwerben, als man dafür als Preis bezahlt habe. Bei Übertretung des Verbots soll den Käufer die Strafe treffen, daß er das Doppelte des versprochenen Kaufpreises an das Ärar zu entrichten habe, und soll über das betreffende *aedificium* immer noch an den Senat zur Entscheidung berichtet werden. Den Verkäufer soll die Strafe treffen, daß der Verkauf für ihn als nichtig angesehen wird, daß er also nicht auf den Preis klagen kann. Der Käufer behält daher das Gebäude, auf seiner Seite ist der Kauf nicht nichtig, wie besonders deutlich aus den Worten des zweiten Senatuskonsults: *qui quid emisset duplum eius quanti emisset in aerarium inferre cogeretur et eius qui vendidisset irrita fieret venditio* hervorgeht. Das zweite unter Nero im Jahre 56 zustande gekommene *senatusconsultum Volusianum* bestimmte, daß das Verbot des *Hosidianum* in einem bestimmten Fall, wo verfallene Gebäude, nicht um Gewinn zu machen, auf Abbruch verkauft werden sollten, keine Anwendung finde, und sprach damit wohl eine allgemeingültige Begrenzung der Bestimmung des früheren Senatuskonsults aus. Nur der Verkauf und Kauf auf Abbruch *negotiationis causa* soll untersagt sein.

4) In den Ruinen des alten Begua in Africa (Tunis) wurde zuerst im Jahre 1860 von dem Franzosen Victor Guérin[2] ein Stein mit einer ein Senatuskonsult enthaltenden Inschrift aufgefunden. Den von Guérin nur zum Teil gelesenen Stein hat im Jahre 1873 G. WILMANNS noch einmal nachverglichen und zugleich einen anderen, dieselbe Inschrift enthaltenden Stein aufgefunden.[3] Die Inschrift hat die Überschrift: *senatusconsultum de nundinis saltus Beguensis in territorio Casensi*, enthält aber in Wahrheit nur eine von Rom nach Afrika gesandte Abschrift des Senatuskonsults. Dies zeigen die im Eingang sich findenden Worte: *descriptum et recognitum ex libro* u. s. w. und die Worte am Schluß: *Actum idibus Octobr. P. Cassio Secundo, M. Nonio Muciano.* Die dann folgenden Worte: *Eodem exemplo de eadem re duae tabellae signatae sunt* bedeuten wohl, daß von derselben Abschrift zwei Ausfertigungen gemacht seien. Zur Beglaubigung des Akts sind sieben Zeugen zugezogen, und die die Abschrift enthaltenden Urkunden mit den sieben Siegeln dieser *signatores* versehen. Der *liber sententiarum*, aus welchem die Abschrift genommen, ist der *liber*, in welchen die sämtlichen Senatuskonsulte eines Jahres unter dem Namen der *consules ordinarii* desselben eingetragen wurden. Warum dieser Band als *liber sententiarum*, nicht *senatusconsultorum* bezeichnet ist, wird bei dem folgenden Senatuskonsult erörtert werden. Das *senatusconsultum de nundinis saltus Beguensis* ist übrigens nicht von den *consules ordinarii* des Jahres 138, sondern von den *consules suffecti P. Cassius Secundus* und *M. Nonius Mucianus* zustande gebracht. Die Zahl derer, *qui scribendo affuerunt*, d. h. bei der schriftlichen Abfassung des Senatuskonsults gegenwärtig waren, ist sieben, unter denen sich die beiden *quaestores* befinden. Das Senatuskonsult gewährt einem gewissen Lucilius Africanus cl. v. das Recht, auf seinen Besitzungen in der Provinz Afrika

[1] Leipz. Berichte 4, 272. BRUNS, Fontes[4] p. 158 sqq. Eine besondere Abhandlung über den Inhalt dieser Senatuskonsulte ist die von BACHOFEN, Ausgewählte Lehr. des röm. Civilr. VII die Bestimmungen der röm. Kaiser über Erhaltung und Wiederherstellung der Privatgebäude in Rom und Italien S. 185 ff. Vgl. auch SCHRÖDER, Z. Lehre von d. gesetzl. Veräußerungsverboten S. 65 ff.

[2] Voy. arch. 1, 391.

[3] Eph. ep. 2, 272. BRUNS. Fontes[4] p. 162 sq. C. J. L. VIII, 1 p. 46 n. 270.

in der *regio Beguensis* an zwei bestimmten Tagen des Monats Märkte, *nundinae*, abzuhalten. In Italien und den Senatsprovinzen war dieses Recht vom Senat zu erteilen. Zugleich gestattet das Senatuskonsult den Nachbarn und Fremden, an den betreffenden Markttagen *nundinandi causa* auf jenen Märkten sich zu versammeln.

5) Neuerlich ist in den Ruinen von *Cyzicum* in Asien ein Stein aufgefunden, dessen Inschrift das von allen bisher inschriftlich bekannten Senatuskonsulten jüngste enthält.[1] Der Stein befindet sich jetzt in London im brittischen Museum. Leider ist nur der Anfang dieses *senatusconsultum de Cyzicenis*, welches unter Antoninus Pius zwischen 138 und 160, wahrscheinlich im Jahre 157 zustande gekommen ist, und auch dieser nur lückenhaft erhalten. Die Zahl derer, welche *scribendo affuerunt*, ist auch hier sieben, so daß man wohl kaum noch zweifeln kann, es sei in der Kaiserzeit auch bei der schriftlichen Abfassung der Senatuskonsulte die gewöhnliche, zur Beglaubigung von Urkunden erforderliche Zahl von sieben Zeugen zugezogen worden. Unter diesen Zeugen befinden sich wieder zwei Quästoren. Die Fassung des Senatuskonsults weicht von der aus der früheren Zeit bekannten ab. Es wird nämlich die *sententia* dessen, der zuerst seine Meinung über den Gegenstand der Beschlußfassung geäußert, des *consul designatus Appius Gallus*, angegeben, wahrscheinlich, weil derselben alle anderen beigetreten und dieselbe zum Beschluß erhoben war. Weil die Senatuskonsulte in der Kaiserzeit bald gewöhnlich so zustande gekommen sein mögen, ist auch wohl in der unter 4) besprochenen Urkunde der die Senatuskonsulte jedes Jahres enhaltende *liber* als *liber sententiarum* bezeichnet. Das Senatuskonsult betraf die Bitten der Kyzicener, das ihrer Stadt angehörige *corpus quod appellatur neon i. e. iuvenum* zu bestätigen. Die Genehmigung von Korporationen in Senatsprovinzen mußte also vom Senat erbeten werden. Was sich aus dieser Inschrift über das *ius relationis* des Kaisers ergiebt, ist früher schon dargelegt.

§. 85. Die Rechtsbildung. — *Constitutiones principum.*

Zu der bedeutungsvollsten Rechtsquelle gestalteten sich im Verlaufe der Kaiserzeit mehr und mehr die *constitutiones principum*. Bevor über den allgemeinen Charakter derselben ein Urteil zu fällen, sind die einzelnen in den Schriften der Juristen hervorgehobenen Arten für sich ins Auge zu fassen, und daraus das gemeinsame Wesen der kaiserlichen *constitutiones* zu abstrahieren. Was zunächst die Edikte der *principes* betrifft, so hat man dabei den allgemeinen Begriff des magistratischen Edikts zu Grunde zu legen. Der *princeps* als der höchste Magistrat hat natürlich auch das *ius edicendi*. So wie sich aber die Gewalt des *princeps* von der der republikanischen Magistrate unterscheidet, so auch das *edictum principis* von deren Edikten. Die letzteren sind in ihrer Geltung durch den Amtssprengel und die Amtsdauer des Edicenten beschränkt. Das *edictum principis* kann sich in seiner Geltung über das ganze römische Reich erstrecken, es kann freilich der *princeps* den Geltungsbereich auch enger bestimmen. Fraglich ist die Geltungsdauer der kaiserlichen Edikte. Soll man die Äußerung des Gaius und anderer späterer Juristen, daß diese Edikte, wie andere kaiserliche Konstitutionen, *legis vicem* haben, dahin auslegen, daß sie, wie Gesetze, auch über das Leben des Urhebers hinaus Kraft behalten? Solche Dauer würde dem Charakter des Edikts widersprechen und ist wohl jedenfalls für den Beginn der Kaiserzeit nicht anzunehmen. Auch die Geltung des Kaiseredikts wird an sich mit dem Tode

[1] Eph. epigr. 3, 156. Bruns, Fontes[4] p. 163 sq.

des Kaisers, der dasselbe erlassen, ihr Ende erreicht haben, doch konnte natürlich der Nachfolger den Inhalt eines Edikts des Vorgängers bestätigen. Daß es einer solchen Wiederaufnahme von seiten des Nachfolgers anfänglich bedurfte, darauf deuten auch äußere Zeugnisse hin. So kann man den in l. 2. D. ad Sct. Velleianum 16, 2 enthaltenen Bericht Ulpians: *Et primo quidem temporibus divi Augusti, mox deinde Claudii edictis eorum erat interdictum, ne feminae pro viris suis intercederent*, wohl kaum anders deuten, als daß mit dem Tode des Augustus das betreffende Edikt desselben seine verbindliche Kraft verloren hatte.[1] Faktisch mag freilich bald schon die stillschweigende Billigung des Nachfolgers ein Edikt auch nach dem Tode dessen, der es erlassen, in Kraft erhalten, und der von der Jurisprudenz aufgestellte Satz, daß die *constitutio principis legis vicem* habe, wird dann dahin geführt haben, das kaiserliche Edikt auch in der Geltung über das Leben des Urhebers hinaus der *lex* gleichzustellen. Daß der *princeps* beim Erlaß eines Edikts auf eine der obrigkeitlichen Gewalten, welche er in seiner Person vereinigte, besonderen Bezug genommen, z. B. dasselbe vermöge des *ius proconsulare* proponiert habe, darf als Regel wohl nicht angenommen werden; es wurde, wie es scheint, dem Tenor des Edikts der Name des edicierenden Kaisers mit dem vollen Amtstitel vorausgeschickt.[2] Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei Erlaß eines Edikts dem Inhalte desselben nach eine Seite der Machtstellung des *princeps* besonders hervortritt. Wenn z. B. *edicta Germanici Caesaris*[3] näher bestimmten, wann ein *miles* als *desertor* angesehen werden solle, so tritt dabei die imperatorische Stellung des Edicenten unzweideutig in den Vordergrund. Auch in der Form schloß sich das Edikt des *princeps* an die aus republikanischer Zeit hergebrachte Form der Edikte an. Die Einleitung bilden Worte, wie *Tiberius Claudius Caesar* u. s. w. *dicit*,[4] worauf dann der Tenor der Bestimmungen selbst folgt. In diesem Tenor spricht der Kaiser in der ersten Person, auch wenn er befiehlt, er vermeidet den Imperativ in der dritten Person, dessen sich die *lex* bedient. Wenn der Kaiser auch in der Sache gebietet, so ist die äußere Form der Anordnung doch, man möchte sagen, eine bescheidene: *placet*, *arbitror*, *censeo* u. dergl. — Auch wurden die kaiserlichen Edikte nicht bleibend, wie Gesetze, sondern nur eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich aufgestellt, jedenfalls da, wo der Kaiser sich zur Zeit des Erlasses des Edikts aufhielt,[5] auf besondere Anordnung abschriftlich auch an anderen Orten, vielleicht in allen Gemeinden des Reichs.[6] Wie das Edikt ursprünglich als eine mündliche Mitteilung an das Volk gedacht ist, so kann auch der Kaiser mündlich edicieren. Die *oratio in castris habita* ist wohl nichts weiter, als ein im Lager mündlich verkündetes oder verlesenes Edikt,[7] sie ist nicht als ein Antrag an den Senat zu fassen.[8] Vor jenen einleitenden Worten findet sich gleichsam als Überschrift des Edikts ein Vermerk darüber, wo und wann dasselbe zuerst proponiert ist. So steht vor dem Edikt des Claudius über das römische Bürgerrecht der Anauner:

[1] Vgl. auch l. 4 D. ne de statu 49, 15: *Primus omnium divus Nerva edicto vetuit post quingennium mortis cuiusque de statu quaeri.*

[2] Joseph. A. J. 16, 6, 2; 19, 5, 2. [3] L. 4 §. 13 D. de re militari 49, 16.

[4] Andere von Mommsen (Hermes 4 S. 106) zusammengestellte Beispiele sind das Edikt des Triumvir Antonius in den Schriften der Feldmesser p. 246: *M. Antonius . . . dicit*, Diokletians Edikt *de pretiis: imperatores dicunt*, bei Joseph. a. 19, 5, 2. 3: *Τιβέριος Κλαύδιος λέγει*, das eines Präfekten von Ägypten: *Τιβέριος Ἰούλιος Ἀλέξανδρος λέγει.*

[5] Vgl. den Eingang des Edikts des Claudius *de civitate Anaunorum* (Bruns p. 191).

[6] Joseph. 19, 5, 3. [7] Vgl. Vat. Fr. §. 195. L. 2 C. Th. de veteranis 7, 20.

[8] So Rudorff, Röm. R. G. I, S. 131. Richtiger Dirksen, Hinterl. Schriften II, S. 17.

M. Junio Silano Q. Sulpicio Camerino cos. idibus Martis Bais in praetorio edictum Ti. Claudi Caesaris u. s. w. Ob auch über dem *edictum Venafranum* Augusts solche Überschrift sich befand, läßt sich wegen der Lücken am Beginn nicht deutlich erkennen.[1] Es ist aber mit Mommsen[2] anzunehmen, daß vor jedem Edikt solcher Vermerk stand. Auch die Worte des Paulus in l. 8 D. de quaestionibus 48, 18: *Edictum divi Augusti quod proposuit Vibio Habito et Lucio Aproniano consulibus in hunc modum exstat* sind zweifellos aus der Überschrift des betreffenden Edikts entnommen. — Der Inhalt von Edikten bezieht sich auf den Geschäftskreis der edicierenden Beamten. Da nun die kaiserliche Kompetenz eine viel umfassendere war, als die der republikanischen Magistrate, so ist begreiflicherweise auch der Inhalt der kaiserlichen Edikte ein viel mannigfaltigerer: sie edicieren über Militärwesen, Rechte des *fiscus*, Wasserleitungen und Bauwesen u. s. w.[3]

Zuweilen haben die Kaiser sich der Form des Edikts auch der Vereinfachung halber bedient, um eine Menge von einzelnen Personen gleichmäßig betreffende Verfügungen, die als einzelne in Briefform erlassen werden, zusammenzufassen und so durch öffentliche Ausstellung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.[4] Dahin gehören namentlich die später beim Regierungsantritt erlassenen Edikte, wodurch die vom Vorgänger erteilten *beneficia* bestätigt wurden, ferner Edikte, wodurch ganzen Klassen von Menschen die *civitas Romana* verliehen wurde. Fragen wir nun nach der rechtsbildenden Kraft der kaiserlichen Edikte, so haben sie ursprünglich auch in dieser Beziehung keinen anderen Charakter, als die magistratischen Edikte. Der Kaiser kann natürlich ebenso, und in eminenterem Maße, wie der Prätor, das bisherige Recht in seinen Edikten anwenden, ergänzen, ja verbessern. Andererseits zeigen die erhaltenen Nachrichten über kaiserliche Edikte, daß dies doch immer in Anlehnung an frühere Bestimmungen geschehen ist, es handelt sich vielfach nur um analoge Anwendung bisheriger Bestimmungen oder Rechtsgedanken, oder um Vorbereitung später erst dauernd durchgeführter Reformen. So ist das Edikt Vespasians,[5] daß Gebäude nicht *negotiandi causa* niedergerissen werden sollen, nur eine Einschärfung eines früheren Senatuskonsults und ein Erstreckung desselben auf Bauornamente,[6] das Edikt des Claudius, wonach der Schreiber eines fremden Testaments oder Kodizills, welcher sich selbst ein Legat adskribiert, der Strafe der *lex Cornelia de falsis* verfallen soll,[7] schließt sich an das *senatusconsultum Libonianum* vom Jahre 769 a. u. an, u. a. m. In anderen Fällen erscheinen die Edikte nur als Vorläufer durchgreifenderer gesetzlicher Maßregeln, so gingen die Edikte des Augustus und Claudius über die Intercessionen dem *senatusconsultum Velleianum* voraus.

Ganz neue einschneidende und umgestaltende Rechtssätze sind in der früheren Kaiserzeit nicht durch Edikte eingeführt, sondern die Kaiser haben, wo eine solche Maßregel notwendig schien, dieselben durch ein Senatuskonsult sanktionieren lassen. Sagt doch der Kaiser Tiberius selbst, als er eine Abänderung in den Wirkungen der *confarreatio*, eines uralten geheiligten Rechtsinstituts, in Anregung brachte (Tac. ann. IV, 16): *ita medendum senatus decreto aut lege.* Unter dem Kaiser Markus ist dem, welcher *ob restitutionem aedificiorum* Geld hergeliehen, wegen seiner Darlehnsforderung ein *privilegium exigendi*, sowie an dem mit seinem Geld hergestellten Gebäude ein stillschweigendes Pfandrecht verliehen, das eine

[1] Bruns p. 189. [2] Hermes IV, S. 106.
[3] Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 868. [4] Mommsen, a. a. O. A. 1.
[5] L. 2 C. de aed. priv. 8, 10. [6] Vgl. Bachofen, a. a. O. S. 223.
[7] L. 15 pr. D. de lege Corn. de falsis 48, 10.

durch ein kaiserliches Edikt, das andere durch ein Senatuskonsult.[1] Bemerkenswert ist auch, daß, als Claudius die Zulässigkeit der bis dahin unerhörten Ehe mit der Bruderstochter *(nova nobis in fratrum filias coniugia)* einzuführen wünscht, er zu diesem Behuf einen Senatsbeschluß erwirkt. Je mehr sich das Kaisertum zur absoluten Monarchie entwickelte, desto mehr haben natürlich auch die kaiserlichen Edikte einen anderen Charakter angenommen, aber die späteren *leges edictales* sind auch durchaus nicht mit den *edicta principum* der früheren Zeit zu identifizieren, wenn sie auch aus denselben hervorgegangen sind.[2] Marcian setzt bereits in seinen nach Caracallas Tode abgefaßten Institutionen die *edicta imperatorum* mit den *leges* den Bestimmungen, *quae legis vicem optinent*, gegenüber.

Eine zweite Form kaiserlicher Konstitutionen sind die *decreta principum*. Das sind Entscheidungen, welche der Kaiser als Richter abgegeben hat, sei es indem er auf dem *forum extra ordinem* selbst Rechtsstreite schlichtete oder auf ergangene *supplicatio* einen Prozeß an sich zog und schon in erster Instanz entschied, sei es endlich, daß er in der Appellationsinstanz urteilte.[3] Der Kaiser tritt hier, wie jeder Urteiler, nur rechtanwendend auf, und sofern es sich bei solcher Rechtsanwendung um unzweifelhafte Rechtssätze handelte, haben die kaiserlichen Urteile für die Rechtsbildung keine größere Bedeutung als andere Urteile. Aber sehr häufig werden Prozesse an den Kaiser zur Entscheidung gebracht, in denen es sich um Sätze handelt, über welche Zweifel besteht. In solchen Fällen hat die in dem kaiserlichen Dekret gegebene Entscheidung eine über den entschiedenen Fall hinausragende Bedeutung. Mit Unrecht ist dies von Savigny bestritten worden, welcher der Ansicht ist, daß die römischen Juristen, indem sie auch die kaiserlichen Dekrete als *legis vicem* habend bezeichneten, damit recht entschieden ausdrücken wollten, daß die Urteile des Kaisers nicht minder als die eines *iudex*, ja noch kräftiger, das streitige Rechtsverhältnis unabänderlich feststellten.[4] Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ist namentlich von Puchta schlagend aus dem ganzen Zusammenhange der Darstellung des Gaius (Inst. I §§. 2 ff.) und Ulpians in l. 1 D. de const. princ. 1, 4 nachgewiesen worden.[5] Nachdem Gaius den allgemeinen Satz vorausgeschickt: *constant iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, constitutionibus principum* u. s. w., führt er nach der Erklärung der *lex*, des *plebiscitum*, des *senatusconsultum*, unter den Arten der *constitutiones principum* auch das *decretum* des *princeps* an und sagt von der *constitutio principis* überhaupt aus, daß sie *legis vicem optineat*. Er könnte nicht das *decretum principis* der *lex* u. s. w. gleichstellen, wenn es nur für den einzelnen entschiedenen Fall Kraft hätte. Ebenso sagt Ulpian: *quodcunque — imperator — cognoscens decrevit — legem esse constat* und setzt dem ausdrücklich die kaiserlichen Verfügungen entgegen, welche *sunt personales nec ad exemplum trahuntur*. Ganz übereinstimmend damit und sehr deutlich wird das Wesen des rechtanwendenden kaiserlichen Dekrets auseinandergesetzt in einer Äußerung des Fronto ad M. Caesarem:[6] *tuis decretis, imperator, exempla publice valitura in perpetuum sanciuntur . . . tu ubi quid in singulos decernis, ibi universos exemplo adstringis: quare si hoc decretum tibi proconsulis placuerit, formam dederis omnibus omnium provinciarum magistratibus, quid*

[1] Aufzählungen der in den Rechtsquellen erwähnten Edikte finden sich bei Savigny, System I, S. 123 not. d und vollständiger noch bei Rudorff, Röm. Rechtsgesch. V, S. 134 ff.

[2] L. 24 §. 1 D. de reb. auctor. iud. 42, 5. L. 1 D. in quib. caus. pig. 20, 2.

[3] Suet. Dom. 8. [4] System des heut. röm. R. I, S. 126.

[5] Institutionen I[8] §. 111 S. 306. [6] 1, 6 p. 14 Naber.

in eiusmodi causa decernant. Die Dekrete also, in denen der Kaiser nicht bloß eine auf eine bestimmte Person beschränkte Vergünstigung oder eine Hilfe gewähren oder eine Strafe verfügen, sondern einen allgemeinen Satz in Anwendung auf den vorliegenden konkreten Fall aussprechen will, sind Präjudizien, *exempla*, an welche alle anderen rechtanwendenden Organe in Zukunft für Fälle, in denen die Voraussetzungen der kaiserlichen Entscheidung vorliegen, gebunden sind, sie enthalten, wie Fronto es ausdrückt, eine *forma*, nach welcher jene sich zu richten haben. Nicht erforderlich ist es, daß der Kaiser gerade etwas neues festsetzen will: nur darauf kommt es an, daß er etwas, als nach seiner Auffassung allgemein gültig, auf den ihm vorliegenden Fall anwendet. Doch ist es vorgekommen, daß die Kaiser durch solche Dekrete nicht bloß Zweifel beseitigt, sondern das Recht fortgebildet haben *(decretum divi Marci).* Ja, auf Gebieten, welche die bisherige Gesetzgebung noch gar nicht in ihr Bereich hineingezogen, haben die *principes* sich für befugt angesehen, als Organ neuer in den Gemütern ihrer Zeit wirksamer Anschauungen durch ihre Dekrete und die demnächst zu besprechenden Reskripte neues Recht aufzustellen. Das zeigt namentlich das Recht der Fideikommisse, welches, bevor die Senatuskonsulte auch hier eingriffen, lediglich durch Reskripte und Dekrete der Kaiser, bezw. durch Dekrete der von ihnen beauftragten Konsuln und Prätoren sowie durch sich daran anschließende Jurisprudenz ausgebildet worden ist. — Nach Ulpians Ausspruch soll aber nicht bloß das, was der *princeps cognoscens decrevit*, sondern auch was er *de plano interlocutus est.* dem Gesetz gleichstehen, und so führt denn auch Paulus in seinen *libri decretorum* (l. 38 D. de fid. lib. 40, 5) einen Fall an, wo der *imperator* eine zweifelhafte Rechtsfrage durch ein Interlokut entschied.

Als dritte Species der kaiserlichen Konstitutionen führen Gaius und Ulpian die *epistolae*, die in Briefform erlassenen Festsetzungen an. Auch diese kommen für die Rechtsbildung nicht in Betracht, sofern der *princeps* darin einer Person eine Vergünstigung gewährt oder irgend etwas sonstiges, was nur für die in der *epistola* bezeichnete Person Geltung haben soll, anordnet. Eine andere Natur haben die Prozeßreskripte: sie wollen einen darin ausgesprochenen Rechtssatz auf einen nach seinen wesentlichen Momenten bezeichneten Fall angewendet wissen und gewähren, wie die Dekrete, für ähnliche Fälle, in denen dieselben Voraussetzungen zutreffen, ein in Zukunft bindendes *exemplum.* Zuweilen werden daher in bezug auf solche Erlasse geradezu Ausdrücke, wie: *generaliter rescripserunt* u. dgl. gebraucht. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Prozeßreskripte erst seit Hadrian häufiger wurden. Über Trajan wird berichtet:[1] — *cum Trajanus nunquam libellis responderit, ne ad alias causas facta praeferrentur, quae ad gratiam composita viderentur.* Der tiefere Grund dieser Erscheinung liegt in dem Abschluß der magistratischen Edikte durch die hadrianische Reform. Die reskribierende Thätigkeit der Kaiser in Prozessen vertrug sich nicht wohl mit der edicierenden der Magistrate. In der das *edictum perpetuum* sanktionierenden *oratio* bezw. dem sie bestätigenden Senatuskonsult war aber angeordnet, daß, um Julians Worte zu gebrauchen „*si quid imperfectum inveniatur, ab imperiali sanctione hoc repleatur.*“ Bei zweifelhaften Rechtsfragen soll von nun an die Entscheidung des Kaisers angerufen werden. Der Kaiser tritt als Fortbildner des Rechts an die Stelle der Edikte und der Magistrate. Er tritt zu dem zu führenden Prozeß, in dem seine Entscheidung erbeten wird, in eine ähnliche Verbindung wie der Magistrat. Wie dieser in der *formula*, so setzt der Kaiser im

[1] Vita Macrini 13.

Reskript die Norm für den zu entscheidenden Fall fest. Der Form nach ist die Entscheidung des Kaisers eine schriftliche Antwort, ein Reskript auf eine an ihn ergangene Eingabe. Diese Antworten sind von zweierlei Art, je nach dem Charakter des Anfragenden: es sind entweder Antworten auf die Anfragen *(relationes, consultationes)*[1] der rechtsprechenden Behörden oder auf die Eingaben der Privaten *(preces, libelli)*,[2] welche einen Prozeß führen wollen. Die ersteren erfolgten wohl stets in der Form einer selbständigen *epistola*,[3] sowie sie von seiten des Kaisers auch zu anderen Zwecken ergingen; die letzteren vielfach in der Gestalt einer *subscriptio* oder *adnotatio*,[4] welche auf die Eingabe, den *libellus* selbst gesetzt wurde. Für die Erledigung jener stand dem *princeps* das Bureau *ab epistolis*, für die dieser das Bureau *a libellis* zur Seite, und auch die festere Organisation derselben seit Hadrian deutet darauf hin, daß seit diesem Kaiser die Prozeßreskripte erst recht in den Gang gekommen sind. Für die Abfassung der kurzen *adnotationes* wurde später, wie in anderem Zusammenhange schon angemerkt ist, der Beamte *a memoria* verwendet. In der *inscriptio*, der Überschrift des Reskripts ist der Name des reskribierenden Kaisers (im Nominativ) und der des oder der Adressaten (im Dativ) angegeben z. B. *Imperator Antoninus Augustus Pius Sextilio Acutiano*, wobei wohl *s.* = *salutem* zu ergänzen ist. Am Schluß des Reskripts findet sich eine eigenhändige *subscriptio* des Kaisers, welche nach einem inschriftlich erhaltenen Reskript in dem einfachen Wort: *Rescripsi*,[5] sonst auch wohl in einer kurzen Grußformel: *Vale*[6] oder dgl. bestand. Darauf folgt die Angabe von Ort und Datum des Erlasses bezw. des Jahres durch Bezeichnung der eponymen Konsuln. Diese Angabe ist nicht als vom Kaiser, sondern als von der expedierenden Behörde, dem Amt *ab epistolis*, *a libellis* u. s. w. ausgehend anzusehen. Zuweilen wird dabei auch nochmals der Name der Adressaten mit vorhergehender Präposition *ad (data ad N. N.)* angegeben.[7] In diesen Vollziehungsvermerken, so wie sie aus den vatikanischen Fragmenten, der *Collatio*, den Konstitutionensammlungen ersichtlich sind,[8] begegnen Varietäten, welche sachlich nicht gleichbedeutend zu sein scheinen. Es heißt entweder *data (sc. epistola)* oder *suscripta (scripta)* oder *proposita*. Das *suscripta* charakterisiert den Erlaß als eine auf die Eingabe selbst gesetzte *subscriptio*. Am auffälligsten ist das zweifellos bei einer Menge von Reskripten vorkommende „*proposita*", wenigstens, wenn man von der Auffassung ausgeht, daß die Reskripte sämtlich nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur den Adressaten mitgeteilt seien. Das „*proposita*" kann aber nur auf irgend eine Art öffentlicher Bekanntmachung (Anschlag) bezogen werden. Notwendig war dieselbe bei Reskripten gewiß nicht, aber, da dieselben *legis vicem* hatten und die Kenntnis der darin festgestellten, bis dahin zweifelhaften Rechtssätze für das Publikum von Interesse war, so wird dieselbe sehr häufig eine kurze Zeit geschehen sein. Eine Ausfertigung des Reskripts wurde gewiß auch bei den Akten des betreffenden kaiserlichen Bureaus aufbewahrt; wobei man zweifeln kann, ob das mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Original

---

[1] Tit. D. de appellat. et relationibus 49, 1. Tit. C. de appellat. et consultationibus 7, 62.

[2] Tit. C. de precibus imperatori offerendis etc. 1, 19. [3] Theophil. 1, 2, 6.

[4] Gai. 1, 94. pr. J. quibus non est permiss. 2, 12. L. 32 §. 14 D. de receptis 4, 8. L. 1 C. quomodo et quando 7, 43. Capit. M. Aurel. 15. [5] C. J. L. III, 78 n. 411.

[6] Bruns, Fontes[4] p. 193. 194. Weitere Belege giebt Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 81.

[7] Vgl. l. 5 C. Th. de vectigal. 4, 12. Dirksen, Hinterl. Schriften II, S. 10.

[8] Vgl. z. B. Vat. fr. 34. 42. 43. 270. Coll. 10, 3—6.

oder eine von einem Bureaubeamten mit demselben kollationierte Abschrift. Wahrscheinlicher ist, daß das Original dem Adressaten zuging.[1]

Nicht einig sind die neueren Juristen darüber, ob die kaiserlichen *mandata* zu den *constitutiones* und somit zu den Rechtsquellen der Kaiserzeit zu rechnen seien. Es sind Schreiben der Kaiser, in welchen einer von ihnen abhängigen Behörde, vor allen den Legaten einer kaiserlichen Provinz, Instruktionen bezüglich der Verwaltung ihres Amts erteilt werden. Sie sind gerichtet an jeden Magistrat als einzelnen: der Kaiser redet darin den Adressaten in der zweiten Person *Singularis* an.[2] Die von Savigny,[3] Puchta[4] u. a. vertretene Ansicht geht dahin, daß die *mandata* von den Römern zu den *constitutiones principum* gezählt seien, wobei man sich dann mit dem Anstoß, daß Gaius und Ulpian die *mandata* unter den Arten der Konstitutionen nicht nennen, in verschiedener Weise abzufinden sucht. Dem gegenüber steht die m. E. richtige Annahme Zimmerns[5] und Heimbachs,[6] denen sich auch Böcking in der zweiten Ausgabe seiner Pandekten des römischen Privatrechts[7] angeschlossen hat, daß jene römischen Juristen bei der Aufzählung der Arten der *constitutiones* die *mandata* absichtlich übergingen. Dafür spricht, daß auch Marcian (L. 3 pr. §. 1 D. de colleg. et corp. 47, 22) sie nicht unter den *constitutiones* befaßt, sondern neben *senatusconsulta* und *constitutiones* aufführt. Man darf dies keineswegs, wie Rudorff will, auf eine Linie damit stellen, daß im theodosianischen Kodex *constitutiones* und *edicta* nebeneinander gestellt werden; denn die mit der zunehmenden Ausbildung der Monarchie verbundene Änderung in dem Wesen der kaiserlichen Erlasse hat auch auf den Sprachgebrauch eingewirkt: es wurden seitdem die zu wirklichen kaiserlichen Gesetzen gewordenen *edicta* von den übrigen *constitutiones*, aber auch die *constitutiones* von den *rescripta* unterschieden. Die klassischen Juristen rechneten unseres Erachtens die *mandata* nicht zu den *constitutiones*, weil der Inhalt derselben zum größten Teil nur aus administrativen Anordnungen bestand, keine Rechtssätze aussprach. Wegen dieser ihrer vorwiegenden Bestimmung wurden sie von den *constitutiones* ausgeschlossen. Andererseits stand nichts im Wege, daß der Kaiser auch in Form eines Mandats einen Rechtssatz feststellte, so gut, wie in einem Reskript oder Dekret, denn an eine bestimmte Form für eine solche Festsetzung war der *princeps* nicht gebunden: es kam nur darauf an, daß er bei einer Anordnung die Absicht hatte, einen Rechtssatz anzuwenden oder festzustellen. Das „*quod principi placuit, legis habet vigorem*" fand Anwendung, einerlei in welcher Form des Erlasses die kaiserliche Willensmeinung ausgesprochen war, und es ist entschieden

[1] Der in der Smyrnaer Inschrift vom Jahre 139 (C. J. L. 3, 78 n. 411) hinter dem Reskript des Antoninus Pius (schließend mit dem *rescripsi* des Kaisers) befindliche Vermerk: *Recogn(ovi) undevicesimus. Act. VI Idus April.* ist wohl kaum als eine Beglaubigung der kaiserlichen Unterschrift anzusehen (so nach Mommsen Bruns, a. a. O. S. 72), welche an das Originalreskript selbst sich angeschlossen, sondern er bezeichnet das Vorstehende als eine von dem betreffenden Bureaubeamten, dem 19. Sekretär, mit dem Original kollationierte Abschrift, unter Hinzufügung des Datums der Kollationierung, entsprechend dem *recognovim.* der Abschriften des Promulgationspatents der *lex Romana Visigothorum.* Auch die im Jahre 1880 bekannt gewordene Inschrift über den *saltus Burunitanus* hat am Schluß des Reskripts des *Commodus: Et alia manu: Scripsi. Recognovi.* Diese mit dem Erlaß des Reskripts gleichzeitige oder spätere amtliche Ausfertigung einer Abschrift ist verschieden von der später (wenn auch mit kaiserlicher Erlaubnis) privatim unter Zuziehung von sieben römischen Bürgern genommenen Abschrift des Originalerlasses, wovon die Smyrnaer Inschrift auch ein Beispiel giebt.

[2] Dio Cass. 53, 15. L. 6 pr. D. de extraord. crim. 47, 11. [3] System I, S. 141 f.

[4] Instit. I[8] §. 110 S. 304. [5] Geschichte des römischen Privatrechts I §. 42 S. 143.

[6] Gersdorffs Repertorium der Litteratur 1845 IX, S. 3 f. [7] S. 29.

die Annahme Zimmerns und Heimbachs zu verwerfen, daß Mandate nur durch immerwährende Erneuerung desselben Grundsatzes, also nur durch Gewohnheitsrecht eine allgemein verbindliche Rechtsnorm erzeugt hätten. Wo der Inhalt der Mandate sich dazu eignete, da beriefen sich die römischen Juristen in ganz der gleichen Weise auf dieselben, wie auf die *rescripta*, *edicta* u. s. w.[1] Privatrechtliche Bestimmungen scheinen in den Mandaten wenige enthalten gewesen zu sein. Außer den in der Note besprochenen Verfügungen über das Soldatentestament ist noch besonders das Eheverbot zwischen dem Provinzialbeamten und der Provinzialin zu erwähnen. Häufiger finden sich polizeiliche und strafrechtliche Bestimmungen, auch die Kompetenz der Beamten ist durch diese Instruktionen wohl näher reguliert worden. Durch die ständige Wiederholung von Bestimmungen in den Mandaten bildete sich ähnlich, wie bei den magistratischen Edikten, ein fester Grundstock von Bestimmungen *(capita mandatorum)*. Für die Ausfertigung dieser *mandata* wird unter Alexander Severus ein eigener *procurator a mandatis*[2] erwähnt. — Blicken wir auf die verschiedenen Arten der kaiserlichen Erlasse zurück, so ergiebt sich, daß zu den Zeiten der Teilung der Souveränetät zwischen *princeps* und Senat neue fundamentale Rechtseinrichtungen, welche dem Gebiete der bisherigen Gesetzgebung anheimfielen, nicht in der Form jener durchgeführt sind. Die Rechtsanwendung im eminentesten Sinne, die Feststellung des zweifelhaften Rechts und die Fortbildung desselben im einzelnen haben die *principes* von vornherein für sich in Anspruch genommen. Dem entspricht auch die allgemeine Bezeichnung dieser Erlasse: *constitutiones*, Festsetzungen. Der Satz: *quod principi placuit, legis habet vigorem* bedeutet nur, daß die in den Konstitutionen ausgesprochenen Sätze auch in anderen Fällen unter demselben Voraussetzungen Kraft haben; er will nicht besagen, daß in einer kaiserlichen Konstitution alles, was durch eine *lex* bezw. ein *senatusconsultum* bestimmt werden kann, angeordnet werden könne. Freischöpferisch erscheint die von den *principes* ausgehende Rechtsbildung auf den Gebieten, welche die republikanische Zeit überhaupt nicht in das Rechtsgebiet hineingezogen, vor allem dem der Fideikommisse. Doch ist auch hier die Arbeit der kaiserlichen Konstitutionen nur vorbereitender Natur, denn für durchgreifende Maßregeln sind auch hier unter dem Principat die Senatuskonsulte benutzt.

Begreiflich ist bei dieser Bedeutung der *constitutiones principum*, daß auch die litterarische Thätigkeit der Juristen sie in hervorragender Weise berücksichtigte. Überall finden wir die Bezugnahme auf einzelne Reskripte, Edikte, u. s. w. in die litterarischen Darstellungen der Rechtsmaterien, welche dieselben betrafen, verwebt. Es sind aber auch besondere Schriften über die Konstitutionen

[1] Für Zimmerns und Heimbachs Ansicht möchte man sich vielleicht auf die Entstehung des Rechtssatzes berufen, wonach Soldaten bei der Errichtung ihrer Testamente von den gewöhnlichen Rechtsvorschriften entbunden sind. Ulpian hebt nämlich in l. 1 pr. D. de test. mil. 29, 1 ausdrücklich von Titus, Domitian, Nerva, Trajan hervor, daß sie das Privileg erneuert hätten, und fügt hinzu: *et exinde mandatis inseri coepit caput tale.* Hier zeige es sich, könnte man sagen, daß erst die beständige Wiederholung in den Mandaten dem Satz die Verbindlichkeit einer Rechtsnorm verschafft habe. Einmal indessen steht es gar nicht fest, daß unter jenen namentlich aufgeführten Kaisern die Verleihung durch Mandate geschehen ist: Gaius spricht in l. 2 eod. tit. von *constitutiones principales*, es könnten auch Edikte oder Reskripte gewesen sein. Sodann aber handelt es sich hier zunächst nur um ein, wenn auch einer ganzen Klasse von Menschen, erteiltes Privileg, eine *indulgentia*. Solche Privilegien erloschen an sich mit dem Tode des sie Verleihenden, wenn der Nachfolger sie nicht bestätigte. Erst als die Vergünstigung immer wiederkehrte, konnte man die Absicht der Kaiser annehmen, ein wirkliches *ius singulare* des Soldatenstandes festzusetzen. [2] C. J. L. III, 536. Friedländer, Sittengesch. I[5], S. 176. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 206.

verfaßt. Der *Index Florentinus* erwähnt zunächst ein Werk *de constitutionibus* von Papirius Justus in 20 Büchern. Die daraus in die Digesten aufgenommenen Stellen, 15 aus dem ersten und zweiten Buche, eine aus dem achten, betreffen Reskripte der Kaiserbrüder Marcus und Verus (161—169 n. Chr.). Es scheint, daß in diesem Werk der Inhalt der Reskripte nicht *in extenso*, sondern nur kurz dem dispositiven Inhalt nach angegeben war. Für die Anfertigung desselben dürfte der Verfasser nicht nur die unter dem juristischen Publikum verbreiteten Konstitutionen, sondern die kaiserlichen Archive benutzt haben.[1] Von Paulus werden im florentinischen Index zwei auf die Konstitutionen bezüglichen Werke genannt, nämlich *decreton βιβλία τρία* und *sentention ἤτοι facton βιβλία ξξ*. Aus dem letzteren sind die Digestenexcerpte mit der *inscriptio: Paulus imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum ex libris sex libro (primo)*, zuweilen mit dem Zusatz *seu decretorum* entlehnt. Cujaz[2] u. a. haben beide Werke für identisch erklärt, aber, wie Blume[3] zeigt, mit Unrecht. Die Verschiedenheit geht deutlich hervor aus den Inskriptionen von l. ult. de hered. inst. 28, 5 und l. ult. D. ad Sc. Treb. 36, 1: *Paulus imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum ex libris VI libro primo seu decretorum libro II.* Jedoch zeigen andererseits schon diese Inskriptionen, daß beide Werke in Beziehung zu einander gestanden haben müssen; das eine war wahrscheinlich eine verkürzende (oder ausführlichere) Bearbeitung des anderen. Stellen des einen wiederholen sich fast wörtlich in dem anderen (L. 41 D. fam. ercisc. 10, 2 vgl. mit l. 24 D. de iure patron. 37, 14).

§. 86. Erhaltene Reste kaiserlicher Konstitutionen aus den Zeiten des Principats.

Es sollen hier nur noch die inschriftlich auf Stein oder Erz aus der Zeit des Principats erhaltenen kaiserlichen Konstitutionen aufgeführt werden.

1) Ein Edikt über die Wasserleitung der samnitischen Stadt Venafrum, wohin Augustus eine Kolonie deduziert hatte, von Mommsen auf einem Marmorstein in Venafrum aufgefunden und zuerst veröffentlicht.[4] Daß die Wasserleitung von August erbaut sei, daß ferner das Edikt von ihm herrühre, ist aus der Inschrift, deren Anfang uns nicht erhalten ist, nicht zu ersehen, doch hat Mommsen es

[1] Bei den römischen Juristen finden sich verschiedentlich Citate von Reskripten aus s. g. *semestria* (D. Marcus in semestribus rescripsit u. dgl.). L. 10 D. de serv. export. 18, 7. L. 46 D. de pactis 2, 14. L. 12 D. de acq. vel omit. her. 29, 2. L. 3 C. si mancip. 4, 57. §. 1 J. de excus. 1, 25. Eine Stelle der Turiner Institutionenglosse zu §. 1 J. 1, 25 giebt die Erklärung: *Semenstria sunt codex, in quo legislationes per sex menses in unum redigebantur.* Huschke (Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI, S. 328) hat mit jenen Citaten in scharfsinniger Weise die Einteilung des Prozeßjahrs in die beiden Semester der Sommer- und Wintermonate kombiniert und die Vermutung aufgestellt, daß auch das Reskribieren nach diesen Semestern geschehen wäre. Dabei bedarf noch der Umstand einer Erklärung, daß sämtliche Citate aus den Semestria Reskripte des Marcus und Verus betreffen. Huschke vermutet, die Sammlung des Papirius Justus habe etwa den Titel geführt: *Imp. M. Antonini constitutiones per semestria digestae.* Bedenklich ist nur, daß weder der florentinische Index noch die Inskriptionen der betreffenden Digestenstellen diesen Titel führen. Wahrscheinlich waren in den kaiserlichen Bureaus die Reskripte nach den Kaisern und bei den einzelnen Kaisern nach jenen Prozeßsemestern zusammengestellt. Papirius Justus mag die die Reskripte des Marcus und Verus enthaltenden *codices semestres* für sein Werk benutzt und Reskripte, welche er in ihnen gefunden, als *in semestribus scripta* oder *relata* citiert haben, welche Citate dann in andere Schriften übergingen. Über die *semestria* vgl. auch Savigny, System I, S. 140 not. v.

[2] Obs. 2, 26. [3] Zeitschr. f. gesch. R. W. IV, S. 314 f.

[4] Zeitschr. f. gesch. R. W. XV, S. 287. Or. 6428. Bruns, Fontes[4] p. 189.

aus anderen Denkmälern dargethan. Als Erbauer der für die von ihm gegründete Kolonie bestimmten Wasserleitung hat Augustus auch das Regulativ für dieselbe erlassen und die Aufsicht über den Äquädukt den römischen Gerichten anvertraut.

2) Im Jahre 1869 wurde in Cles im Nonsthal *(Val di Non)* oberhalb Trient eine Bronzetafel mit einer Inschrift aufgefunden, welche ein Edikt des Kaisers Claudius vom Jahre 46 nach Chr. enthält.[1] Die in der Inschrift erwähnten *Bergalei* sind höchst wahrscheinlich die Bewohner des Bergell oder *Val Bregaglia*, die *Tulliasses* sind zu suchen in Dolas im Sarcathal westlich von Trento zwischen Stenico und Castel Doblino.[2] Das Edikt betrifft einen Prozeß, veranlaßt durch eine *nuntiatio* oder *delatio ad fiscum* von seiten eines gewissen Camurius Statutus, wonach gewisse angeblich zur römischen Staatsdomäne gehörige Landstrecken widerrechtlich aus dem Besitz derselben gekommen sein sollten. Zur Untersuchung der Angelegenheit an Ort und Stelle wird ein von Claudius ernannter Kommissar Julius Planta abgesandt und mit der Entscheidung der Sache beauftragt. Bei dieser Gelegenheit ordnet der Kaiser selbst die persönliche Rechtsstellung der Bewohner des streitigen Gebiets, der *Anauni*, *Tulliasses et Sinduni*, welche sich, ohne ihr Recht dazu nachweisen zu können, *longa usurpatione in possessionem civitatis Romanae* befunden, römische Namen geführt, unter den Prätorianern gedient, in die Geschworenendekurien Aufnahme gefunden hatten. Aus Gnade verleiht ihnen der Kaiser das Bürgerrecht mit rückwirkender Kraft, so daß alle Akte, welche sie *tanquam cives Romani* vorgenommen, dadurch nachträglich ratifiziert werden.[3]

3) Zwei *epistolae* Vespasians: die eine vom Jahr 71 n. Chr. an die *Vanacini*,[4] eine korsische Gemeinde, in Korsika gefunden, betreffend einen Grenzstreit derselben mit einer anderen korsischen Gemeinde, den *Mariani*, mit dessen Beilegung der Kaiser nach seinem Schreiben seinen *procurator* beauftragt und zu diesem behuf einen *mensor* gesandt hat; die andere vom Jahr 78 an die *Saborenses*, im 16. Jahrh. in Spanien aufgefunden,[5] Gewährung einzelner dem Kaiser durch eine Gesandtschaft vorgetragener Bitten enthaltend.

4) Eine *epistola* Domitians an die *Falerienses ex Piceno* auf einer 1590 in Picenum aufgefundenen Bronzetafel,[6] wodurch er eine Entscheidung mitteilt, welche er in einem Streit zwischen ihnen und den *Firmani* über *subseciva* gefällt habe. Es folgt darauf wörtlich dieses Urteil, durch welches der Kaiser das *ius* der *possessores* bestätigt.

5) 1868 wurde in den Ruinen der alten Stadt Italica in Spanien in der Nähe von Sevilla ein Stückchen einer Erztafel aufgefunden, welches geringe Reste einer Inschrift enthält, einer *epistola* vielleicht Trajans oder Hadrians.[7] In diesen geringfügigen Resten werden *nuntiationes*, ein *iudex* und *recuperatores* erwähnt. Mommsen hält diese *nuntiationes* wohl mit Recht für *nuntiationes ad fiscum*,[8] und

---

[1] Zuerst von Mommsen herausgegeben im Hermes Bd. IV, S. 99 ff., dann in d. Zeitschr. für Rechtsgesch. IX, S. 179 ff. F. Kenner, Edikt des Kaiser Claudius 1869. Bruns, Fontes[4] p. 191 sqq. [2] Zeitschrift für R. G. IX, S. 181.

[3] Daß übrigens später an das *accepto usu togae semper ut cives Romanos agere* rechtliche Wirkungen geknüpft wurden, zeigt L. 32 D. de iure fisci 49, 14.

[4] Or. 4031. Bruns, Fontes[4] p. 192 sq.

[5] C. J. L. II, 195 n. 1425. Bruns, Fontes[4] p. 193.

[6] Or. 3118. Bruns, Fontes[4] p. 193 sq. C. J. L. IX, p. 518 sq. nr. 5420.

[7] Eph. epigr. II, p. 149 sqq. Zeitschr. f. R. G. XII, S. 126. Bruns, Fontes[4] p. 194 sq.

[8] L. 1 sq. D. de iure fisc. 49, 14.

bringt die Erwähnung des *iudex* und der Rekuperatoren damit in Zusammenhang, daß seit Nero und Trajan der *ordo iudiciorum privatorum* auch auf Streitigkeiten des *fiscus* mit Privaten übertragen war.[1]

6) Ein Dekret Marc Aurels und Commodus' aus den Jahren 176—180, auf einem zu Rom vor der *porta Salaria* aufgefundenen Stein.[2] Das Dekret ordnet die Setzung von Steinen an, um die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher die Pächter gewisser *vectigalia*, deren Bedeutung dunkel ist, diese Abgaben von den die betreffenden Sachen zum Verkauf bringenden *mercatores* erheben dürfen.[3]

7) In Suk el Khmis, auf der Straße von Karthago nach Bulla, wurde neuerlich durch den französischen Arzt Dumartin ein Stein aufgefunden mit einer interessanten Inschrift, welche 1880 in Frankreich, dann in demselben Jahr in Deutschland von Theodor Mommsen veröffentlicht ist.[4] Der Stein enthält nach Mommsens Bericht vier nebeneinander gestellte Schriftkolumnen, von denen die erste so gut wie ganz verloren ist, die zweite in ihrer zweiten Hälfte die Zeilenanfänge eingebüßt hat, die dritte und vierte so gut wie vollständig sind. Die Inschrift enthält zunächst einen *libellus* der Pächter des *saltus Burunitanus* mit einer Beschwerde derselben über die Domänenverwaltung, an welchen sich die *subscriptio* des *Commodus* anschließt. Mommsen setzt die Urkunde in die ersten Jahre des *Commodus*, zwischen 180 und 183, da die Titulaturen Pius (seit 183) und Britannicus (seit 184) hier noch nicht erscheinen. Der für das Verhältnis der kaiserlichen *saltus* sowie der darauf wohnenden *coloni* und *conductores* sehr interessante Inhalt der Inschrift ist früher schon berührt worden und wird demnächst bei der Darstellung des Kolonats auch näher ins Auge zu fassen sein. Bemerkenswert ist der Geschäftsgang, welchen der Libell bei seiner Erledigung durchläuft. In dem Libell reden die sich beschwert fühlenden Kolonen selbst, und zwar namens der anderen ein gewisser Lurius Lucullus (vgl. 4, 14 f.: *quam ad libellum suum d[ata]m [Luri]us [Lu]cu[llus]*). Auch die kaiserliche Antwort wird gegeben 4, 3 ff. *Lurio Lucullo et nomine aliorum.* Es kommt ja auch sonst häufig vor, daß in der Adresse eines Reskripts auf eine Kollektiveingabe der Nennung einer einzelnen Person eine die anderen Bittsteller umfassende Kollektivbezeichnung hinzugefügt wird (z. B. *Menophilo et ceteris*).[5] Lurius Lucullus kann also nur der Vormann der den Libell einreichenden Kolonen gewesen sein, unter denen sich, wie aus der Inschrift hervorgeht, auch *cives Romani* befanden, nicht aber, wie Mommsen annimmt, ein hoher Beamter, etwa der *a rationibus*. Aus dem auf die kaiserliche *subscriptio* folgenden *exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri)* und dem Datum am Schluß desselben: *D(ata) pr(idie) idus Sept. Karthagine* ergiebt sich, daß das Reskript einer afrikanischen Behörde zur weiteren Erledigung zugesandt wurde, dem *procurator* des Sprengels, in welchem der *saltus Burunitanus* lag, des *tractus Karthaginiensis*. Die infolge der Zusendung des kaiserlichen Reskripts ergehende *epistola* ist von zweien geschrieben, von Tussanius Aristo und Chrysanthus. Nur der erste kann der in der Überschrift allein genannte *procurator egregius vir* sein. In Chrysanthus will Mommsen den *tabularius* des Archivs des karthagischen Domanialsprengels erkennen. Es will aber nicht einleuchten, wie ein bloßer Kanzleibeamter dazu kommen soll, mit dem *procu-*

[1] L. 2 §. 32 D. de or. iur. 1, 2. Plin. paneg. 36. [2] Or. 3347. Bruns, Fontes[4] p. 195.
[3] Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, S. 270.
[4] Hermes, Bd. XV, S. 385 ff. 478 ff. C. J. L. VIII, 2 p. 933 sqq. n. 10579.
[5] L. 9 C. depos. 4, 34. Mehr Belege bei Dirksen, Über die Adressen der Konst. römisch. Kaiser, in d. hinterlassenen Schriften II, S. 27 A. 114

rator in der Adresse als Verfasser des Schreibens genannt zu werden. Wahrscheinlicher ist mir, daß Chrysanthus ein *proximus* oder *adiutor procuratoris* war, welche, wie HIRSCHFELD[1] mit Recht sagt, eine Zwischenstellung zwischen den Prokuratoren und den Subalternbeamten eingenommen haben. Die *epistola* des Tussanius Aristo und des Chrysanthus ist gerichtet an einen gewissen Andronicus. Es ist wohl ohne Zweifel der kaiserliche *procurator* des *saltus Burunitanus*, dem in der *epistola* das kaiserliche Reskript mitgeteilt und aufgegeben sein wird, sich in Zukunft danach zu richten. Später sind noch ein zweites Fragment eines ähnlichen im Jahr 181 an den Kommodus gerichteten *libellus* von *coloni* über Bedrückungen der *conductores* nebst sich daran schließender *subscriptio* des Kaisers und der *epistola* eines Prokurators, sowie ein drittes kleines Fragment, welches den Anfang des an die *coloni Burunitani* gerichteten Reskripts enthält, zum Vorschein gekommen.[2]

8) Auf einer im Jahre 1847 am linken Ufer des Flusses Tyra (des heutigen Dniestr) in Bessarabien in der Nähe der auf dem rechten Ufer belegenen Stadt Ak-Kerman ausgegrabenen Marmortafel findet sich der Schluß einer *epistula* der Kaiser Severus und Caracalla an den *praeses provinciae* Ovinius Tertullus, unter Übersendung eines älteren Reskripts an den Heraclitus über denselben Gegenstand.[3] Durch diese Reskripte wird den Tyrani, welche sich im Besitz der Immunität von den Einfuhrzöllen für gewisse Waren befanden, diese Immunität, deren rechtmäßiger Erwerb zweifelhaft war, bestätigt; doch sollen die Waren immer genau durch *professio* (bei den *conductores vectigalium*) angegeben werden, damit die zollpflichtigen von den nicht zollpflichtigen unterschieden werden können. Den in Zukunft von den Tyrani ins Bürgerrecht Aufgenommenen soll aber die Immunität nur zustehen, wenn das betreffende Dekret vom *praeses provinciae* gebilligt worden ist. Der in griechischer Sprache abgefaßte Schluß der Inschrift bildet die Mitteilung dieser Reskripte seitens des *praeses provinciae* an Magistrate, Senat und Volk der Tyraner.

An die Aufzählung der aus den Zeiten des Principats inschriftlich erhaltenen kaiserlichen Konstitutionen möge die Angabe zweier in griechischer Sprache abgefaßter Edikte von Präfekten Ägyptens geknüpft werden: das eine von Cn. Vergilius Capito aus dem Jahre 49 n. Chr. wider Erpressungen der Soldaten,[4] das andere von Tiberius Julius Alexander aus dem Jahre 68 n. Chr. zur Abschaffung verschiedener in der Verwaltung Ägyptens eingerissener Mißbräuche.[5]

§. 87. Fortsetzung. Die Jurisprudenz.

Für die weitere Entwicklung der am Ende der Republik in sichtlichem Aufblühen begriffenen Jurisprudenz und damit für die des römischen Rechts war die durch Begründung des Principats eingetretene Verfassungsänderung von hoher Bedeutung. Wie der Principat sich zu ihr, wie sie sich jenem gegenüber stellte, war für beide keineswegs gleichgültig. Die Staatsklugheit der Begründer des Principats hat, wie aus ihrem Verhalten hervorgeht, nicht verkannt, daß es wichtig

[1] Verwaltungsgeschichte S. 265. [2] Eph. ep. V, S. 322 ff. n. 465. S. 3 f. n. 471.

[3] C. J. L. III, 147 n. 781. BRUNS, Fontes[4] p. 195 sq.

[4] *Cn. Vergilii Capitonis Praefecti Aegypti Edictum ed. et ill.* A. RUDORFF, 1834. C. J. Gr. 4956. HÄNEL, Corpus legum p. 268.

[5] C. J. Gr. n. 4957. BRUNS, Fontes[4] p. 187 sqq., wo A. 3 die sonstigen Publikationen dieses Edikts angegeben sind. Einen Kommentar schrieb RUDORFF im Rhein. Mus. f. Phil. 2 S. 64—84. 133—190.

sei, die damals mächtig ihre Schwingen entfaltende Wissenschaft, welche einen so eminenten Einfluß auf die Verwaltung des Gemeinwesens und das praktische Leben überhaupt ausübte, für ihr Interesse zu gewinnen und zu beeinflussen; die römische Jurisprudenz aber hat auch dadurch ihren praktischen Blick bewiesen, daß sie darauf verzichtete, in aussichtsloser Weise für die Herstellung der alten Verfassung zu wirken. Nirgends hat sie in den fundamentalen staatsrechtlichen Fragen, soviel wir sehen können, dem Prinzipat Opposition gemacht: auch Labeos republikanische Gesinnung äußerte sich doch nur in ziemlich kleinlichen Demonstrationen in Nebenpunkten, und seine Haltung hat in dieser Beziehung auch bei seinen Anhängern keine Nachahmung gefunden. Sie hat ihre Kräfte gespart, um sie auf Gebieten, wo sie der Unterstützung des Prinzipats sicher sein konnte, in um so wirksamerer und für das Gemeinwesen gedeihlicherer Weise entfalten zu können. Und es war ein weites Feld, welches sich ihrer Thätigkeit eröffnete. Auf die Gesetzgebung in ihren verschiedenen Formen, auf die Rechtsprechung übte sie den maßgebendsten Einfluß. Viel mehr als politische Parteigegensätze machten sich jetzt sachliche juristische Erwägungen bei der Abfassung der Senatuskonsulte und kaiserlichen Erlasse geltend. Den Kräften aber, welche von dieser Art der Thätigkeit nicht absorbiert wurden, bot sich in der in vollem Aufblühen stehenden schriftstellerischen Thätigkeit sowie in dem sich fester gestaltenden Rechtsunterricht genügender Raum zur Bethätigung. Die für die Juristen sich so günstig gestaltenden Verhältnisse haben denn auch viele Talente, welche sich in republikanischer Zeit einer politischen Thätigkeit gewidmet haben würden, für die Jurisprudenz gewonnen. Die Beschäftigung mit dem *ius civile* war ja nach der ganzen geistigen Richtung der Römer eine ehrenvolle, sie war nach alter Tradition eine des Patriziers, des senatorischen Mannes würdige. Und so sind es denn auch jetzt zum großen Teile noch Männer senatorischen Standes, welche sich der Jurisprudenz zuwenden. Die hervorragendsten Namen unter den Juristen bis zu Marc Aurel hin finden wir in der senatorischen Carrière. Labeo, die Nerva, G. Cassius Longinus, Caelius Sabinus, Pegasus, Javolenus Priscus, Celsus, Neratius Priscus, Aristo, Aburnius Valens, Salvius Julianus, Marcellus, Claudius Saturninus, Volusius Maecianus haben republikanisch senatorische Ämter bekleidet. Dagegen unter den Prokuratoren und den hohen Präfekten, mit Ausnahme der Stellung des *praefectus urbi*, welche zur senatorischen Laufbahn gehörte, finden wir in der früheren Kaiserzeit Namen, welche als die von Juristen bekannt wären, nicht. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, als ob Männer nicht senatorischen Standes sich der Jurisprudenz nicht zugewandt hätten. Finden wir doch schon gegen Ende der Republik Männer des *equester ordo*, wie den Ofilius, als hochangesehene Juristen. War ihnen auch die senatorische Laufbahn verschlossen, so blieb ihnen doch, wenn sie sich in ihrer Wissenschaft hervorthaten, außer der schriftstellerischen Beschäftigung die Thätigkeit als Respondenten und Rechtslehrer offen. Das frappanteste Beispiel, wie es schon ganz im Beginn der Kaiserzeit einem Manne niedriger Geburt, der erst später in den *ordo equester* aufgenommen wurde, gelingen konnte, als Jurist zu hervorragendem Ansehen zu gelangen, ist das des Massurius Sabinus. Seit Hadrian beginnt aber in der Karrière der Juristen allmählich eine Änderung einzutreten. Je mehr sich nämlich eine von der militärischen unabhängige Civilkarrière ausbildete, für welche vorhergehende Absolvierung des Kriegsdienstes nicht erforderlich war, desto mehr wurde für die letztere juristische Ausbildung verlangt. Den tüchtigen Juristen, und zwar auch denen bloß ritterlichen Standes,

eröffnet sich hier eine neue und an Ehren reiche Laufbahn.[1] Von niedrigen Stellen ausgehend, sind sie zu den angesehensten Stellen in den kaiserlichen *scrinia*, in dem fest organisierten Staatsrat, zu den Ämtern eines *praefectus vigilum*, *praefectus annonae*, *praefectus praetorio* aufgestiegen. Die großen Juristen Papinian, Ulpian, Paulus, Modestinus haben bekanntlich solche hohe Präfekturen bekleidet. — Daß es seit den Zeiten Hadrians auch den nach Rom zum Studium der Rechte kommenden Provinzialen ermöglicht war, in Rom als Juristen zu hohem Ansehen zu gelangen, daß dies namentlich unter dem die Provinzialen begünstigenden Kaiser Septimius Severus der Fall war, liegt in der Sache und wird durch das Beispiel der aus der Provinz stammenden großen Juristen Papinian und Ulpian bestätigt.

Die Form, in welcher die Juristen als solche am unmittelbarsten auf die Rechtsbildung eingewirkt haben, war das *respondere*. Diese aus den Zeiten der Alleinherrschaft der pontificisch-patrizischen Jurisprudenz herstammende Sitte des *respondere*, welche den angesehenen Juristen einen bedeutenden Einfluß auf das bürgerliche Leben und hohes Ansehen sicherte, mußte den Kaisern besonders bedenklich erscheinen, da die Juristen vermöge derselben leicht den kaiserlichen Einfluß auf die Fortbildung des Rechts, der sich, wie früher gezeigt ist, zunächst wesentlich auf dem Wege der Rechtsanwendung geltend machte, überflügeln konnten. Daß die Kaiser von dem Respondieren der Juristen eine derartige Gefahr fürchteten, zeigt die Äußerung des Kaiser Gaius, er werde dafür Sorge tragen, *ne quid respondere possint praeter eum.*[2] Augustus war einsichtig genug, um von einem völligen Unterdrücken der altgeheiligten Sitte, welches ihm die Juristen abwendig gemacht haben würde, Abstand zu nehmen. Ostensibel nur um den Responsen mehr Ansehen zu verleihen, in Wahrheit aber doch auch, um die Sitte leiten und ein Gefährlichwerden derselben für den Prinzipat verhüten zu können, schrieb er vor, *ut ex auctoritate eius responderent.* Es fragt sich zunächst, welchen Gehalt dieses kaiserliche *beneficium* hatte bezw. ob neben dem *ex auctoritate principis respondere* das alte freie *publice respondere* nach wie vor zulässig war. In neuerer Zeit hat namentlich Bremer[3] auszuführen gesucht, daß das *publice respondere* ohne besondere kaiserliche Erlaubnis nicht abgekommen sei durch die Einrichtung des Augustus, und daß das *ex auctoritate principis respondere* nur eigentümliche Wirkungen gehabt habe, die dem gewöhnlichen Respondieren gefehlt hätten. M. E. ist die Darstellung des Pomponius mit dieser Ansicht nicht vereinbar. Unleugbar ist ja, daß *publice respondere* nicht gleichbedeutend ist mit *ex principis auctoritate respondere.* Unleugbar sagt aber auch Pomponius,[4] daß Massurius Sabinus, welchem zuerst das neue *beneficium* von *Tiberius* verliehen wurde, *publice primus respondit*, er versteht also hier unter dem *publice respondere* das neue *ex auctoritate principis respondere.* Der Inhalt der *concssio* des *Tiberius* ging dahin, *ut populo* d. h. *publice responderet.* Pomponius sagt ferner ausdrücklich, daß *ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur*, woraus zu entnehmen ist, daß seitdem das *publice respondendi ius* von den *principes* verliehen wurde. Auch die an Hadrian gerichtete Bitte der *viri praetorii* lautet nach Pomponius, *ut sibi liceret respondere.* Und Hadrian fügt der Versagung derselben die Worte hinzu: *si quis fiduciam sui haberet delectari se, (si) populo ad respondendum se praepararet.* Er verweist sie damit nicht etwa auf die Möglichkeit nicht autorisierten Respondierens, wie es in republikanischer Zeit vorkam, sondern auf die

[1] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 253 ff.
[2] Suet. Gai. 34.
[3] Rechtslehrer und Rechtsschulen S. 10 ff.
[4] L. 2 §§ 48 u. 49 D. de or. i. 1, 2.

Möglichkeit, daß ihnen, wenn sie durch gehörige Vorbereitung und Bewährung der gehörigen juristischen Kapacität das *beneficium* verdient haben sollten, die Verleihung ihnen demnächst zu Teil werden könne. Unter dem *respondere*, welches das vom *princeps* erteilte Recht dazu voraussetzt, ist die gutachtliche Äußerung darüber verstanden, wie ein dem Respondenten vorgelegter und zur richterlichen Entscheidung stehender Fall rechtlich zu beurteilen, wie er, unter Voraussetzung des vorgetragenen Faktums, zu entscheiden sei. Es sind, um der Kürze halber diesen Ausdruck zu gebrauchen, Prozeß*responsa* gemeint, welche einem *iudex* für die Entscheidung einer Rechtsfrage in einem Prozeß vorgelegt werden sollten. Andere *responsa* über vorgelegte Fragen zum Zweck der Belehrung des Quärenten zu erteilen, war jedem unverwehrt. Es bleibt nur noch Form und Wirkung jener Prozeß*responsa* zu erörtern. Die seit Augustus' Konstitution über das *ius respondendi* bestehende Form wich, wie Pomponius ausdrücklich berichtet, von der republikanischen ab: *neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant aut testabantur qui illos consulebant.* Nach republikanischer Sitte also gab der Respondent das Gutachten in einem an den *iudex* gerichteten Brief ab, oder der Quärent nahm über das ihm mündlich erstattete Gutachten unter Zuziehung von Zeugen eine Urkunde auf, welche dann dem Richter vorgelegt wurde. Die Form der Prozeß*responsa* der Kaiserzeit, die wahrscheinlich von Augustus in der über das *ius respondendi* erlassenen Konstitution angeordnet sein wird, ist in den Worten: *responsa signata dabant* nur kurz angedeutet. Jedenfalls war danach das *responsum* in einer mit Siegeln versehenen Schrift enthalten. Dabei könnte man aber noch an zweierlei denken. Denkbar wäre, daß der Quärent über das mündliche *responsum* ein von (sieben) zugezogenen Zeugen besiegeltes Aktenstück aufgenommen, oder daß der Respondent dem von ihm geschriebenen oder doch mit seiner *subscriptio* versehenen *responsum* sein Siegel beigesetzt habe, etwa auch unter Zuziehung von ein paar Zeugen. Nach den Worten des Pomponius ist das letztere das wahrscheinlichere, zumal der Respondent in der ersten Person redend aufgeführt sein wird. Diese Prozeß*responsa* haben wir uns als kurzgefaßt zu denken. Zunächst mußte natürlich in der *quaestio* das *factum*, worüber das *responsum* gefordert wurde, präcis unter der Bezeichnung des Namens des Quärenten angegeben werden. Dem *responsum* selbst wurden, wie es scheint, keineswegs immer Entscheidungsgründe beigefügt, denn die *auctoritas* des Respondenten band ja den *iudex*, und ihn zu überzeugen war nur noch von Belang, wenn dissentierende *responsa* zu erwarten waren. Seneca epist. 94 sagt wohl gerade im Hinblick auf diese Prozeß*responsa*: *iuris consultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur.* Der Einfluß des *responsum* auf den *iudex* war in republikanischer Zeit nur ein faktischer gewesen: er entsprach der Bedeutung des respondierenden Juristen und der inneren überzeugenden Kraft des *responsum*. Seit Augustus hatte das *responsum* eines mit dem *ius respondendi* beliehenen Juristen für den *iudex* jedenfalls in dem Prozeß, für welchen das *responsum* erteilt war, eine formell bindende Kraft: es war das die Folge davon, daß *ex auctoritate principis* respondiert war. Der *iudex* hatte nur zu prüfen, ob das *responsum* wirklich von dem betreffenden Juristen herrühre und in der vorgeschriebenen Form erteilt sei; sodann fiel seiner Untersuchung anheim, ob das Faktum, unter dessen Voraussetzung der Respondent entschieden hatte, dem wahren Sachverhalt genügend entspreche, denn nur unter dieser Voraussetzung war er an das *responsum* gebunden. Neuere Juristen, vor allen Puchta,[1]

[1] Institut. I[8] §§. 116. 117. Rhein. Museum f. Jurispr. VI, 2.

haben dem *ius respondendi* der konzessionierten Juristen eine viel weitergehende Bedeutung beimessen wollen. Nicht bloß in den *responsa*, die sie für den einzelnen Fall abgaben, sondern in ihren Schriften sollen diese Juristen eine formell bindende Autorität für den Richter geworden sein. Nicht ganz so weit will SCHEURL[1] gehen, nach ihm soll die Geltuug der in dem *responsum* ausgesprochenen Rechtsansicht keine auf den einzelnen Fall beschränkte, sondern eine allgemeine gewesen sein. „Jedermann mußte sich auf eine solche *sententia* berufen können, jeder Richter in jedem Prozesse verbunden sein, sie als einen Rechtssatz anzuerkennen und zu befolgen." Die äußere Stütze für diese weitgehenden Behauptungen muß namentlich die Stelle des Gaius über die *responsa prudentium* (I, 7) abgeben: *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere, quorum omnium si unum sententiae concurrant, id quod ita sentiunt, legis vicem obtinet: si vero dissentiunt, iudici licet, quam velit, sententiam sequi: idque rescripto divi Hadriani significatur.* Schon SCHEURL hat ausgefürt, daß hier nicht an irgendwie in Schriften ausgesprochene *sententiae et opiniones* der fraglichen Juristen, sondern an die in einem *responsum*, wir müssen bestimmt sagen, in einem Prozeß*responsum* ausgesprochenen *sententiae* zu denken ist, wie dies durch die Erwähnung des *iudex* am Schluß der Stelle angedeutet ist. Aber, sagt SCHEURL nicht ohne Schein, die in solchem *responsum* ausgesprochene Ansicht soll *legis vicem* haben, muß also ebenso, wie ein kaiserliches Reskript, in ähnlichen Fällen, wo dieselben Voraussetzungen vorliegen, formell bindende Kraft haben. M. E. hält hier SCHEURL die Beziehung auf den speziellen *iudex*, den speziellen Prozeß, welcher von dem Begriff des *responsum* nicht scheidbar ist und von SCHEURL nach einer Richtung hin richtig hervorgehoben ist, nicht, wie er sollte, fest. Während in republikanischer Zeit das *responsum* nur faktische Autorität genoß, hat es seit Augustus für den *iudex*, für den Prozeß, für welche es bestimmt ist, formell bindende Kraft und insofern *legis vicem*, für den einzelnen Prozeß kann der darin angegangene privilegierte Jurist *ius condere*. Nach Pomponius und Gaius ist anzunehmen, daß Augustus die allgemeine Einrichtung getroffen, Tiberius zuerst auf Grund derselben das *ius respondendi* verliehen,[2] Hadrian die Einrichtung bestätigt bezw. Zweifel beseitigt hat. Er sprach ausdrücklich aus, was sich schon nach logischer Konsequenz ergab, daß, wenn für denselben Prozeß von verschiedenen privilegierten Juristen Responsen eingeholt waren, welche voneinander dissentierten, dem *iudex* freistehe, der Ansicht zu folgern, welche er für die richtige hielt. Läßt die nicht sehr genaue Äußerung des Gaius verschiedene Deutungen zu, so ist nun gegen jene vorher angegebenen Ansichten noch geltend zu machen, wie es durchaus innerlich unwahrscheinlich ist, daß Augustus oder Hadrian den einzelnen Juristen einen formell dem kaiserlichen gleichkommenden Einfluß auf die Fortbildung des Rechts eingeräumt haben sollten. Ihr Zweck war, einmal durch die Notwendigkeit der natürlich auch widerruflichen Konzession das Respondieren der Juristen vom Kaiser abhängig zu machen, andererseits die Freiheit der Geschworenen zu beschränken. Durch eine Ausdehnung der formell bindenden Autorität im PUCHTAschen oder auch nur SCHEURLschen

[1] Beiträge zur Bearbeitung des röm. R. I, S. 121 ff.

[2] So lautet die Nachricht des Pomponius in l. 2 §. 48 D. de or. iur. 1, 2 nach dem überlieferten Text, doch ist es möglich, daß uns derselbe Pomponius Bericht nicht treu wiedergiebt. Vielleicht hat Augustus das *ius respondendi* nur an Männer senatorischen Ranges, an *viri consulares* oder *praetorii* verliehen, und Tiberius dasselbe zuerst einem Mann aus dem *ordo equester*, dem durch seine *iurisperitia* so hervorragenden Sabinus verliehen.

Sinne würden sie den Einfluß der Juristen auf ihre eigenen Kosten, man sieht nicht ab zu welchem Zweck, gesteigert haben. Wie bedenklich würde auch in anderer Beziehung eine Ausdehnung jener formellen Autorität auf die in irgend welchen Schriften der Juristen ausgesprochenen Ansichten derselben gewesen sein! Puchta sagt zwar, es habe niemandem einfallen können, den in Schriften ausgesprochenen Ansichten die Autorität zu versagen, welche die Responsen hatten, denn „dies würde vorausgesetzt haben, daß man Ursache gehabt hätte, zu glauben, eine Rechtsansicht, die ein Jurist in einem von ihm verlangten *responsum* ausgesprochen, enthalte zuverlässiger seine wohlbegründete Überzeugung, als die in seinen Schriften niedergelegte." Diese Äußerung Puchtas läßt den verschiedenen Zweck der Prozeß*responsa* und der Schriften der Juristen völlig außer acht. Der Jurist, der ein Prozeß*responsum* erteilen sollte, wußte, daß sein Ausspruch die unverbrüchliche Norm für den vorgelegten Fall abgeben sollte, er wird sich dementsprechend gehütet haben, Sätze, welche er selbst nicht für feststehend ansah, in dem *responsum* auszusprechen, oder, wenn er einen nicht ganz unzweifelhaften Satz anwandte, so that er es doch in der wohlerwogenen Absicht, diesem Satz die unumstößliche praktische Geltung zu verschaffen. In den Schriften der Juristen dagegen wurden nicht selten Sätze vorgetragen, bezüglich deren Richtigkeit der sie Aufstellende selbst nicht von allen Zweifeln frei war, bezüglich deren er die Kritik der Fachgenossen erwartete und sich selbst eine eventuelle Korrektur vorbehielt. Solche zweifelhafte Sätze, welche in der Form nach dem Naturell des einzelnen kategorischer oder vorsichtiger vorgetragen werden, sollen sie den in den Responsen ausgesprochenen Sätzen gleichstehen? Darin würde in Wahrheit ein *privilegium odiosum* für die *iuris conditores* gelegen haben, denn sie würden dadurch verhindert sein, in völliger Freiheit an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen, durch die Furcht, es könne eine ihrer Behauptungen sofort als eine für die *iudices* verbindliche aufgefaßt werden. Natürlich hatten die in den Prozeß*responsa* ausgesprochenen Sätze angesehener Juristen auch in ähnlichen Fällen eine große faktische Autorität, aber erst in den Zeiten des Sinkens der Jurisprudenz, sowohl der Theorie als der Praxis, hat man zwischen der formalen Autorität der Prozeß*responsa* für den einzelnen Fall und der faktischen Autorität der juristischen Schriftsteller keinen Unterschied mehr gemacht, hat jeue formale Autorität auf die Schriften der alten *iuris conditores* übertragen und diese näher gesetzlich reguliert. Aus diesen späteren Zuständen auf die Zeiten des Principats und die Blüte der Jurisprudenz Rückschlüsse zu machen, ist unzulässig.

Wenden wir uns von der praktischen Thätigkeit der Juristen zu der wissenschaftlichen und lehrenden, so ist vor allem, soweit es möglich, die Frage zu beantworten, welche Bewandtnis es mit den seit Beginn der Kaiserzeit auftretenden s. g. zwei Schulen oder Sekten der Juristen gehabt habe. Es giebt wohl nicht leicht einen Gegenstand der römischen Rechtsgeschichte, über welchen so weit voneinander abweichende Ansichten aufgestellt wären, als über diesen. Der eine sieht in dem Dualismus der Schulen einen kulturgeschichtlichen Gegensatz im tiefsten Sinne, den des Idealismus und des Naturalismus auf dem Gebiete der Jurisprudenz,[1] der andere nur eine Differenz über gewisse zweifelhafte Fragen meist untergeordneter Bedeutung,[2] welche sich mehr durch Zufall, als aus einem inneren Grunde, fortgepflanzt habe, der dritte will in den beiden *scholae* zwei ver-

[1] Kuntze, Institut. II, 274 ff. [2] Pernice, Labeo I, S. 91.

schiedene Lehranstalten, zwei *stationes ius publice docentium* erkennen.[1] Die beiden letzteren Meinungen haben das Gemeinsame, daß sie auf die Annahme eines tieferen, einheitlichen wissenschaftlichen Gegensatzes verzichten zu müssen meinen. Fragen wir nach den äusseren Quellen, auf welche wir bei der Erfassung des Wesens des Schulengegensatzes angewiesen sind, so bestehen dieselben in dem Bericht des Pomponius in l. 2 § 47 ff. D. de or. iur. 1, 2 und in den einzelnen Schulkontroversen, von welchen namentlich in Gaius Institutionen und sonst Nachricht gegeben wird. Was nun zunächst jenen Bericht des Pomponius betrifft, so charakterisiert er den Gegensatz der Schulen unzweifelhaft nicht als einen örtlicher Lehranstalten, von *stationes ius docentium*; er schildert ihn vielmehr als einen Gegensatz, ähnlich dem der griechischen Philosophenschulen, dessen *origo* er von *Labeo* und *Capito* herleitet, welche eine verschiedene wissenschaftliche Richtung eingeschlagen, deren *dissensiones* dann von ihren Nachfolgern vermehrt seien. *Capito in his, quae ei tradita fuerant, perseverabat, Labeo — plurima innovare instituit.* Diesem Bericht zuwider anzunehmen, daß es sich nicht um einen Gegensatz wissenschaftlicher Parteien gehandelt habe, scheint mir ungerechtfertigt. Pomponius stand noch in so unmittelbarer Berührung mit den Schulen, daß er wissen mußte, ob es sich um wissenschaftliche Parteien oder um verschiedene örtliche Lehranstalten handelte. Falls das letztere der Fall gewesen, hätte es Pomponius kaum verschweigen können. Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß Pomponius bei der Aufzählung der aufeinander folgenden *Proculiani* und *Sabiniani* sich ständig des Worts *successit* bedient, während er bei der chronologischen Aufzählung der republikanischen Juristen andere Ausdrücke (*post hos fuerunt, ab his profecti sunt, ab hoc profecerunt, secutus est* u. dgl.) gebraucht. In jenem Wort hat man einen Beweis dafür finden wollen, daß der Prokulianer oder Sabinianer, welcher dem andern *successit*, der Nachfolger desselben als Lehrer an der *statio* des Proculus oder des Sabinus gewesen sei. Es ist richtig, daß es einer Erklärung bedarf, warum immer gerade nur ein Prokulianer bezw. Sabinianer als *successor* des anderen genannt wird, aber es nötigt das nicht, an einen Nachfolger an der Lehranstalt zu denken. Mir scheint, daß sich hier griechisches Vorbild welches ja überhaupt damals in Rom mächtig war, geltend gemacht hat. Wie griechische Philosophenschulen sich wohl nach ihren Stiftern als Platoniker, Epikuraeer benannten, so benannten sich die *scholae* der Juristen nach den Männern, welche als ihre eigentlichen Stifter galten, als Proculiani und Sabiniani bezw. Cassiani. Von den griechischen Philosophenschulen wissen wir nun, daß die unmittelbare Nachfolge des Stifters immer nur auf Einen überging, der sie bei seinem Tode wieder einem anderen hinterließ.[2] Nicht zu bezweifeln ist, daß der Gegensatz der beiden Schulen sich nicht etwa bloß in Schriften, sondern ganz wesentlich und zunächst im Rechtsunterricht geltend machte. Gaius bezeichnet die älteren Sabinianer ausdrücklich als *nostri praeceptores*, der Sabinianer Julianus den Sabinianer Javolenus Priscus als seinen *praeceptor*. Nichts aber weist darauf hin, daß die aufeinander folgenden Prokulianer bezw. Sabinianer alle als Lehrer an derselben örtlichen *statio* aufgetreten seien, und daß das Haupt der Schule notwendig Lehrer an einer solchen *statio* sein mußte. Die wichtigste Frage bleibt immer die, ob den verschiedenen zwischen den beiden Schulen verhandelten Kontroversen eine Verschiedenheit der allgemeinen Richtung zu Grunde lag.

[1] Bremer, Rechtslehrer S. 68 ff. [2] Vgl. C. G. Zumpt, Über den Bestand der philosophischen Schulen in Athen, Berlin 1843, S. 6 f.

Daß dieses der Fall war, deutet Pomponius dadurch an, daß er von einer Verschiedenheit der Grundrichtung des *Labeo* und *Capito*, welche *primum veluti diversas sectas fecerunt*, die *origo* der *Proculiani* und *Cassiani* herleitet. Solche Verschiedenheit der Richtung wäre möglich, ohne daß dieselbe von den Stiftern der Schule als Programm geradezu formuliert sein und jedem Anhänger der Schule zum klaren Bewusstsein gekommen sein müsste. Auch muß man m. E. darauf verzichten, eine solche Verschiedenheit der Grundrichtung in allen einzelnen Kontroversen der Schulen ausgeprägt zu finden. Wo einmal ein solcher Schulengegensatz besteht, da werden leicht Kontroversen entstehen, welche mit der eigentlichen Grundrichtung derselben wenig oder gar nichts zu thun haben. Der allgemeine Gegensatz überträgt sich namentlich für weniger selbständig denkende Köpfe auch auf andere davon unabhängige Fragen. Was nun das die Schulen im Grunde Trennende war, darauf deutet zunächst zweierlei hin: einmal, daß der Gegensatz aufkommt mit der Begründung des Principats, daß er in Blüte steht während der ersten Zeiten desselben und verschwindet von der Zeit an, wo die Monarchie fester organisiert zu werden beginnt, in den Zeiten von Hadrian an. Sodann: was der eine der beiden Juristen, von denen der Schulengegensatz seinen ersten Anfang nimmt, über seinen Gegensatz zu dem anderen selbst berichtet. Man nimmt gewöhnlich an, daß Labeos Richtung auf dem Gebiet des Privatrechts seiner politischen ganz entgegengesetzt gewesen wäre. Es wäre aber bei einem so bedeutenden Manne, wie Labeo, kaum zu erklären, wenn seine republikanische Gesinnung sich auf privatrechtlichem Gebiet gar nicht gezeigt haben sollte. Gewiss förderte er den Fortschritt, aber es fragt sich, in welchem Sinne, ob von Anschauungen aus, welche mit seiner römisch-republikanischen Gesinnung im Einklang standen, oder von den neuen peregrinischen Ideen aus, welche seit der Begründung des Principats mächtiger sich regten und mit dessen Wesen mehr im Einklang fanden. Bei Labeo und Capito war der Gegensatz noch ein persönlicher und mehr politischer: der Schulengegensatz, welcher sich in zahlreichen privatrechtlichen Kontroversen zeigte, prägte sich erst unter ihren Schülern und Nachfolgern aus. Als Vertreter der Schulen werden ja von Gaius nie Labeo und Capito, sondern Nerva und Proculus einerseits, Sabinus und Cassius anderseits genannt. Bei den Prokulianern herrschten die römischen Anschauungen, bei den Sabinianern die peregrinischen, naturalen vor. Das möge hier an einer Anzahl von Kontroversen, bei denen es deutlicher hervortritt, gezeigt werden. Die Sabinianer stellten den Satz auf *„omnia iudicia esse absolutoria“*,[1] Befreiung des Klägers zwischen Litiskontestation und Urteil sollte stets Absolution des Beklagten zur Folge haben, die Prokulianer bestritten diesen Satz jedenfalls für die *condictiones* und hielten damit ohne Zweifel an der altrömischen Anschauung fest, nach welcher der *iudex* bei der Beurteilung der Frage, ob schuldig, bei den *stricti iuris actiones* auf den Zeitpunkt der Litiskontestation zu sehen hatte. Sollte ein *filiusfamilias ex noxali causa* dem Verletzten mancipiert werden, so hielten die Sabinianer[2] eine einzige Mancipation für genügend, damit er aus der *potestas* des Vaters definitiv ausscheide, die Proculianer dagegen verlangten auf Grund der zwölf Tafeln *ter eum mancipio dari debere*. Die Proculianer hielten hier an der altrömischen Anschauung fest, die Sabinianer, aber, welche von einer modernen Anschauung aus die drei Mancipationen für eine überflüssige Weitläufigkeit hielten, legten die Bestimmung der zwölf Tafeln in beschränkender Weise aus. Die Sabinianer stellten den Satz auf, daß beim Kauf das *pretium* nicht bloß in

[1] Gai. 4, 114. [2] Gai. IV, 79.

numerata pecunia, sondern auch *in alia re* bestehen dürfe, es könne also *per permutationem rerum emptionem et venditionem contrahi*,[1] sie bezogen sich dafür nicht auf altrömische Autoritäten, sondern auf den *Graecus poeta Homerus;* die Proculianer dagegen hielten an der altrömischen Anschauung fest, daß „*pretium in numerata pecunia consistere debet*," „*aliudque esse — permutationem rerum aliud emptionem et venditionem.*" Sie wollten dem Bedürfnis einer Ausdehnung des Systems der Kontrakte auf eine gegen die bisherige Anschauung weniger verstoßende Weise, durch die *actio praescriptis verbis*, gerecht werden. Nerva[2] leugnete, daß Peregrinen *transcripticiis nominibus* obligiert werden könnten: er erklärte, gewiß ganz konform mit der republikanischen Anschauung, die *litterarum obligatio* für eine reine *civilis obligatio*, dagegen Sabinus und Cassius, von der Konsequenz des alten Prinzips aus Rücksicht auf das Verkehrbedürfnis etwas nachlassend, erklärten, *si a re in personam fiat nomen transcripticium, etiam peregrinos obligari.* Die Sabinianer ließen durch die *consentiente creditore* geschehene *in solutum datio* den Schuldner *ipso iure* liberiert werden, die Prokulianer, der altrömischen Anschauung weniger scharf entgegentretend, gewähren dem Schuldner gegen die Klage des Gläubigers nur die *exceptio doli mali.*[3] Wenn jemand für sich und einen anderen, dessen Gewalt er nicht unterworfen war, eine Summe stipulierte, so erklärten die Sabinianer die Stipulation *in universum* für gültig und nahmen an, daß die ganze stipulierte Summe dem Stipulator allein geschuldet werde, *atque si extranei nomen non adiecisset;* die Proculianer dagegen meinten, daß nur die Hälfte der stipulierten Summe dem *stipulator* geschuldet werde, zur anderen Hälfte die Stipulation unwirksam sei. Mir scheint nicht zweifelhaft, daß die sich an die *verba* der Stipulation haltende Meinung der Proculianer der altrömischen Auffassung konform ist, während die Sabinianer einen freieren modernen Standpunkt vertreten. Ein *servus communis* erwarb bekanntlich durch seine Rechtsgeschäfte für seine Herren *pro parte dominica*, außer wenn er *uni nominatim* stipuliert u. s. w. hatte. Die Sabinianer waren nun der Ansicht,[4] daß das *iussum unius ex dominis*, für ihn zu stipulieren, dieselbe Wirkung habe, *atque si nominatim ei soli stipulatus esset servus*; die Proculianer betrachteten solches *iussum* als wirkungslos und nahmen an, daß durch eine Stipulation, welche nicht ausdrücklich auf den Namen des einen verstellt sei, für alle Miteigentümer des Sklaven erworben werde. Auch hier hielten sie sich an die *verba stipulationis*, in Übereinstimmung mit der altrömischen Ansicht.

Die Sabinianer waren der Ansicht,[5] daß die Haustiere, *quae collo dorsove domari solent*, nämlich *boves, equi, muli, asini*, sofort mit ihrer Geburt zu den *res mancipii* zu rechnen seien, die Prokulianer dagegen behaupteten, daß solche Tiere erst nach erfolgter Dressur zu jener Sachenart zu rechnen seien, oder, falls sie wegen übermäßiger Wildheit nicht dressiert werden könnten, wenn sie das Alter erreicht hätten, in welchem sonst derartige Tiere dressiert zu sein pflegten. Puchta[6] u. a. schreiben hier die Neuerung den Prokulianern zu. Man habe früher ohne Unterschied jedes Tier dieser Gattung als *res mancipi* behandelt, dabei seien die Sabinianer stehen geblieben. Der prokulianischen Ansicht liege die Richtung zu Grunde, die Wirksamkeit der natürlichen Erwerbsarten zu erweitern. Es ist indessen nirgends gesagt, daß man früher ohne Unterschied jedes Tier der betreffenden Gattung als *res mancipi* behandelt habe. Wie es früher gehalten sei, läßt sich nur aus inneren Gründen vermuten. M. E. haben die

[1] L. 1 §. 1 D. de contr. emtione 18, 1. [2] Gai. III, 133. [3] Gai. III, 168.
[4] Gai. III, 167a. [5] Gai. II, 15 [6] Instit. I[8] §. 98 S. 256.

Prokulianer auch hier an der altrepublikanischen Anschauung festgehalten, welche den *res mancipi* eine größere Bedeutung für das Hauswesen beilegte, als den *res nec mancipi*, der einzelnen aber diese Bedeutung nicht eher zuschrieb, als bis sie sich für das Anwesen ihres Besitzers durch Arbeit nützlich erweisen konnte. Die Sabinianer mögen es bei den gänzlich veränderten Verhältnissen der damaligen Zeit unpraktisch gefunden haben, für die einzelnen Fälle Untersuchungen darüber zu verlangen, ob ein zu der betreffenden Gattung gehöriges Tier schon dressiert sei bezw. nicht habe dressiert werden können. Von diesem praktischen Gesichtspunkt aus wollen sie jedes Tier von der Geburt an zu den *res mancipi* oder *nec mancipi* gerechnet wissen.

Auch die Kontroverse über den Zeitpunkt des Eintritts der juristischen Pubertät scheint zu bestätigen, daß die Prokulianer keineswegs grundsätzlich die Neuerer sind. Die Sabinianer wollten nur auf den *habitus corporis* sehen, also die juristische Pubertät (wenigstens was die Befreiung von der Tutel betrifft) erst mit der Zeugungsfähigkeit eintreten lassen, die Prokulianer nahmen schlechthin das vollendete 14. Jahr als Termin der juristischen Pubertät an. Wie es in älterer Zeit damit gehalten sei, kann erst in der Geschichte des Privatrechts näher untersucht werden. Wir wissen aber jetzt, daß schon ein Gesetz aus republikanischer Zeit, die *lex coloniae Juliae Genetivae XCVIII* die Pubertät mit dem vollendeten 14. Jahr annahm, daß also kein Grund vorliegt, das von Festus aufbewahrte Fragment des Verrius Flaccus (p. 250^{b}, 7), welches denselben Termin angiebt, für nicht zuverlässig zu halten. Danach haben also die Prokulianer für ihre Annahme jedenfalls Anlehnung an einzelne gesetzliche Bestimmungen aus der spätesten republikanischen Zeit gefunden, während die Sabinianer, wie später zu zeigen, keineswegs sich schlechthin auf das alte Herkommen berufen konnten.

Der Gegensatz der prokulianischen und sabinianischen Rechtsschule hängt also mit der seit der Begründung des Principats beginnenden Entnationalisierung des römischen Rechts zusammen. Haben gleich die Prokulianer in einzelnen wichtigen Fragen den Sieg davon getragen, so kann nicht zweifelhaft sein, daß in der Hauptsache die sabinianische Partei der ganzen Richtung und Entwicklung der Zeit gemäß die Oberhand behalten hat. Als seit Hadrian das römische Bürgerrecht immer verschwenderischer verliehen zu werden begann (was schließlich zur Ausbreitung desselben über das ganze Reich führte), aber damit auch an Bedeutung einbüßte, da hatte der Gegensatz der beiden Juristenschulen im ganzen seine Bedeutung verloren.

§. 88. Fortsetzung. Die Jurisprudenz. Formen der Bearbeitung des Rechts. Rechtsunterricht.

Die in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in reichster Fülle sich entwickelnde juristische Litteratur ist in mannigfaltigen Formen aufgetreten. Mit Recht ist es in neuerer Zeit verschiedentlich als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden, die juristischen Schriften in ihrer formalen Eigentümlichkeit nicht bloß nach den Buchtiteln, sondern nach sorgsamer Erwägung der erhaltenen Überreste so genau wie möglich zu klassifizieren. Es ist dies besonders auch deshalb notwendig, weil es nur so gelingen kann, von dem Rechtsunterricht in dieser Blütezeit der römischen Jurisprudenz, über welchen es an unmittelbaren Nachrichten fehlt, sich ein Bild zu machen. In den einschlagenden Forschungen Th. Mommsens, Sanios, Bremers, Dernburgs, H. u. A. Pernices ist in dieser Beziehung ein rüstiger Anfang gemacht, der hoffentlich zu weiteren Arbeiten auf

diesem Gebiete anregen wird. In der großen Fülle der litterarischen Produktionen kann man zunächst zwei große Massen: die Lehrschriften und praktischen Schriften, unterscheiden, welche aber keineswegs scharf gesondert, vielmehr durch Übergangsformen miteinander verbunden sind. Unter den Lehrschriften bilden zwei größere Gruppen die formell selbständigen dogmatisch-systematischen Arbeiten und die an einen bestimmten Text sich anlehnenden Erläuterungsschriften. Von den dogmatisch-systematischen Schriften sind vor allen die *institutiones* betitelten hervorzuheben, welche den Zweck hatten, die Jünger der Rechtswissenschaft in dieselbe einzuführen, ihnen *totius legitimae scientiae prima elementa* mitzuteilen. Gaius scheint der erste gewesen zu sein, der solche Institutionen in vier Büchern veröffentlichte. Daß Gaius, wenn auch nicht aus früheren Institutionenwerken, so doch aus älteren systematischen Schriften geschöpft hat, ist nicht unwahrscheinlich. In welchem Verhältnis sein Werk zu seinen Vorlesungen stand, wird später näher zu prüfen sein. Dem Beispiel des Gaius sind spätere Juristen gefolgt: es haben Institutionen Ulpian in zwei Büchern, Paulus in zwei Büchern, Callistratus in drei Büchern, Florentinus in zwölf Büchern, Marcian in sechzehn Büchern geschrieben. Neben den Institutionen sind besonders hervorzuheben die *libri regularum*. Diese waren, wie es scheint, systematisch geordnete Zusammenstellungen genereller Rechtssätze zu verschiedenartigen Zwecken. Solcher werden genannt von Neratius funfzehn Bücher, von Pomponius ein *liber singularis*, von Gaius ein *liber singularis* und ein umfassenderes Werk, wovon in den Digesten drei Bücher excerpiert sind, von Cervidius Scaevola vier Bücher, von Ulpian ein *liber singularis* und sieben Bücher, von Paulus ein *liber singularis* und sieben Bücher, von Marcian fünf Bücher, von Modestin zehn Bücher, von Rufinus zwölf (nach den Inskriptionen dreizehn) Bücher. Der abweichende Umfang dieser Werke, sowie der Umstand, daß Gaius, Ulpian und Paulus neben einem *liber singularis* eine ganze Anzahl von *libri regularum* verfaßt haben, zeigen, daß der Zweck dieser Werke ein verschiedenartiger gewesen sein muß. Die kurzgefaßten *libri regularum* waren wohl, im Gegensatz der mehr entwickelnden Institutionen, für ältere Studierende zur Rekapitulation ihrer Studien bestimmt, sie sollten, wie Huschke[1] sagt, „*gravissima iuris praecepta tanquam fructum peracti studii*“ kurz darstellen, die umfassenderen werden für die Bedürfnisse der Praxis bestimmt gewesen sein. Verwandt mit den ausführlicheren *regularum libri* waren die *libri sententiarum* von Paulus und *opinionum* von Ulpian, von denen wenigstens die ersteren den Zweck hatten, die wichtigsten *in praxi* geltenden Rechtssätze nach dem System des Edikts, an welches sich das *ius extraordinarium* anschloß, ohne weitläufige Erörterung und ohne citieren von Autoritäten für den Gebrauch der Praktiker zusammenzustellen. Zu den kürzeren für Lehrzwecke bestimmten systematischen Darstellungen des Rechts gehörten auch die *libri tres iuris civilis* von Massurius Sabinus und vielleicht auch das Werk des Plautius, welches nur durch die dazu gelieferten Kommentare Späterer bekannt ist.

Einen besonderen großen Litteraturzweig bilden dann die an irgend einen Text sich anlehnenden Erläuterungsschriften, die allerdings unter sich noch sehr verschiedenen Charakters sind. Es gehören dahin die schon früher erwähnten Kommentare zu *leges*, zu Senatuskonsulten und *orationes*, zu den magistratischen Edikten, vor allen die großen Ediktskommentare des Pomponius, Gaius, Ulpians, Paulus, endlich auch die Erläuterungen zu älteren juristischen Schriften, deren die juristische Litteratur seit Servius Sulpicius eine große Fülle bietet. Ein Teil

[1] Vgl. dessen Jurispr. anteiust.[4] p. 547.

dieser Erläuterungen älterer Juristenschriften trägt den Charakter von *notae*,[1] d. h. kurzer kritisierender und polemisierender Bemerkungen zu den Aufstellungen des glossierten Schriftstellers. Diesen Charakter hatten schon die *notata Mucii* von Servius Sulpicius, und von späteren Schriften vor allen die *notae* Ulpians, Paulus, Marcians zu Papinian. Verschieden von solchen *notae* sind die den älteren Schriftsteller in zusammenhängenderer Weise erläuternden eigentlichen Kommentare, die *libri ad* — oder *ex* —. Einzelne derselben waren so umfassend, daß sie dem kommentierten Werk gegenüber das Überwiegende, Wesentliche wurden und dasselbe völlig repräsentierten: so vor allen die großen Sabinuskommentare des Pomponius, Ulpian, Paulus. Andere solche Kommentare, welche als *libri ex* — bezeichnet wurden, verfuhren eklektisch und epitomierend (*Javolenus ex Cassio, ex posterioribus Labeonis, Pomponius ex Plautio*, des Paulus Epitome *Πιθάνων* Labeonis u. a.). Da diese Kommentare den Inhalt des kommentierten Werks, welcher für die Gegenwart noch wesentlich schien, in sich aufnahmen, so traten sie an die Stelle der kommentierten Werke, konnten als neue, verbesserte Auflagen derselben gelten. Bei der geringen Vervielfältigung und Verbreitung, welche manche dieser älteren Werke gehabt haben mögen, wurden sie auf diese Weise vor der Vergessenheit bewahrt. Solche Spezifikation fremder Schriften, wenn der Ausdruck erlaubt ist, bei welcher das, was der Verarbeiter sich von dem kommentierten Schriftsteller aneignete, vor aller Augen lag, hatte nicht bloß in dem eben Hervorgehobenen seinen guten Grund, sondern es diente auch dazu, engeren Zusammenhalt, Kontinuität in der wissenschaftlichen Produktion und ständigen Fortschritt derselben zu bewirken. Das wissenschaftliche Erzeugnis, welches jemand publizierte, war Gemeingut geworden und konnte von jedem, sofern es nur offen geschah, für die Zwecke der Wissenschaft, wie es eben ging, verwertet werden.

Den bisher besprochenen Lehrschriften gegenüber steht die zunächst und vorwiegend praktische Gutachtenlitteratur. Zu dieser gehören die *libri responsorum* und *libri epistolarum*. *Libri responsorum* verfaßten Sabinus in mindestens zwei, Marcellus in einem, Cervidius Scaevola in sechs, Papinian in neunzehn, Ulpian in zwei, Paulus in einunddreißig, Modestin in neunzehn Büchern, auch Gallus Aquila schrieb Responsen. *Libri epistolarum* rühren von Prokulus in acht, von Javolenus in vierzehn, von Celsus in elf oder mehr, von Afrikan in zwanzig, von Pomponius in zwanzig, von Hermogenian in zwanzig Büchern her. Da von den aufgezählten Juristen nach der Überlieferung ein jeder nur entweder *libri responsorum* oder *epistolarum* verfaßt hat, so wird schon dadurch die Vermutung nahe gelegt, daß beide Arten von Sammlungen wenigstens zum großen Teil gleichartigen Inhalts gewesen sein müssen. Bestätigt wird das durch die in den iustinianischen Digesten erhaltenen Überreste jener Werke. Auch die *libri responsorum* enthielten gewiß nicht bloß Prozeßresponsa, die als bindende Norm für bestimmte Prozesse eingeholt und erteilt waren, sondern auch *responsa*, welche irgend welchen Anfragenden von dem betreffenden Juristen zu deren Belehrung, aber doch wohl über konkrete Verhältnisse, in denen dieselben das Bedürfnis eines Rats fühlten, erteilt wurden. Alle solche brieflich erteilten Gutachten konnten sehr wohl auch in *libri epistolarum* aufgenommen werden; doch eigneten sich diese auch zur Aufnahme der wissenschaftlichen Korrespondenz, wie sie auch unter den Juristen selbst über interessante juristische Fragen geführt wurde.

[1] Vgl. H. Pernice, Miscellanea S. 38 ff.

Da somit die *libri responsorum* und *libri epistolarum* nicht notwendig völlig gleichartigen Inhalts waren, so könnte es sehr wohl vorgekommen sein, daß derselbe Jurist neben einer Sammlung von Responsen eine Sammlung von *epistolae* herausgab. In der That werden von Labeo einmal *libri epistolarum*[1] und einmal ein 15. Buch *responsorum*[2] erwähnt. Eine dieser Nachrichten für unrichtig zu halten und anzunehmen, daß von Labeo nur *libri responsorum* oder *epistolarum* herrührten, liegt, wie A. Pernice[3] mit Recht annimmt, so lange keine anderen Verdachtsgründe sich ergeben, kein Grund vor, zumal auch von Neratius *libri responsorum* und *libri epistolarum* erwähnt werden. Gehören dem Gesagten nach schon die *libri epistolarum* wenigstens zum Teil nicht der praktischen Gutachtenlitteratur an, so ist bezüglich der *libri quaestionum* mit Recht bemerkt worden,[4] daß dieselben die Mitte halten zwischen den Responsen und den Lehrbüchern. Die Erörterung in den Quästionen kann praktische Fälle zur Unterlage haben, aber nicht etwa bloß dem erörternden Juristen selbst zur Entscheidung vorgelegte, sondern auch durch Responsen anderer Juristen entschiedene, ferner fingierte Fälle, alte Schulkontroversen, von den Schülern dem Lehrer vorgelegte Fragen, *otiosae quaestiones*. Kurz, die Erörterung in den *libri quaestionum* ist mehr theoretischer Natur, es werden daher an die Entscheidung der unmittelbar vorliegenden Frage auch andere zusammenhängende Fragen und Erörterungen angeknüpft, um die Sache nach verschiedenen Seiten hin aufzuklären. Die Erörterung erfolgte ursprünglich mündlich, in der Form von Frage und Antwort, zwischen Schülern und Lehrern, oder wissenschaftlich diskutierenden Fachgenossen. Der mehr theoretische Charakter der Quästionenschriften gegenüber den Responsen zeigt sich, wie Mommsen mit Recht hervorhebt,[5] auch darin, daß in den letzteren die Citate fast ganz fehlen, während sie in jenen zwar nicht so gehäuft sind, wie in den Kommentaren, aber doch nicht fehlen.

Nach dem Gesagten ist es ganz begreiflich, daß unter den Verfassern von *libri quaestionum* auch verschiedene genannt werden, welche Responsensammlungen herausgegeben haben. *Libri quaestionum* werden erwähnt von Fufidius mindestens zwei, von Africanus neun, von Celsus mindestens neunzehn, von Cervidius Scaevola zwanzig, von Papinian siebenunddreißig, von Callistratus zwei, von Tertullian acht, von Paulus sechsundzwanzig. Auch Marcian scheint sein Werk *de fideicommissis* in der Form von *quaestiones de fideicommissis* verfaßt zu haben. Scaevola hat außer seinem größeren Quästionenwerke noch einen *liber singularis quaestionum publice tractatarum* verfaßt. Wahrscheinlich stellte er darin Fragen zusammen, welche er nicht vor einem engeren Kreise vertrauter Schüler, sondern öffentlich, so daß jedem Zutritt gewährt wurde, erörtert hatte. Den *libri quaestionum* durchaus ähnlich scheinen die *libri (publicarum) disputationum* gewesen zu sein, deren Tryphoninus einundzwanzig, Ulpian zehn verfaßt hat. Aus einer Äußerung des Tryphoninus in l. 78 §. 4 D. de iure dotium 23, 3 (aus *lib. XI disputationum: — et ego dixi in auditorio*) geht klar hervor, daß diese Disputationen in einem Auditorium gehalten wurden. — Von besonderem Interesse ist die Frage, welchen Charakter die unter dem Titel *Digesta* verfaßten Werke hatten. Th. Mommsen, der diesen Werken ein besonderes Augenmerk gewidmet hat,[6] erklärt dieselben für eine Zusammenstellung der sämtlichen Schriften eines Gelehrten oder eines Kreises von Gelehrten in

[1] L. 30 §. 1 D. de usurp. 41, 3. [2] Coll. 12, 7 §. 3. [3] Labeo S. 60 f.
[4] Von Mommsen, über Julians Digesten, in der Zeitschr. f. R. G. IX, S. 93 ff.
[5] A. a. O. S. 83 f.
[6] Die Bedeutung des Wortes *Digesta*, in der Zeitschr. f. R. G. VII, S. 480 ff.

systematischer Folge, so, daß die Bezeichnung unseren „sämtlichen Werken“ nahekomme. Die gegen diese Auffassung Mommsens gerichtete Abhandlung H. Pernices über die Bedeutung des Werks *Digesta*[1] hat m. E. dargethan, daß dieselbe in jener, ich möchte sagen extremen, Formulierung nicht begründet ist. Andererseits sollte nicht geleugnet werden, daß Mommsens Ausführung, wenn auch in übertreibender Weise, das den Digestenwerken eigentümliche hervorgehoben hat. Es sind entschieden große Sammelwerke, welche vorliegendes gelehrtes Material, von dem Digerenten selbst oder ihm irgendwie nahestehenden Personen herrührendes, nach einem bestimmten System verarbeitet darlegen. Der Gesichtspunkt des *ex aliena* und *propria materia novam speciem facere*, unter den manche Arbeiten römischer Juristen fallen, trifft auf sie im großen zu. Schon Alfens *Digesta* waren ein solches aus eigenen und fremden Responsen hergestelltes Sammelwerk. Ebenso kann man das Werk des Aufidius Namusa, in welchem alle von acht Schülern des Servius Sulpicius herrührenden *libri digesti sunt in centum quadraginta libros*, sachlich als Digesten bezeichnen, wenngleich dieser Titel dafür nicht überliefert ist. Ferner spricht für jene Bedeutung der *Digesta* der von Paulus in l. 44 pr. D. soluto matr. 24, 3 angeführte Buchtitel: *ut est relatum apud Sextum Pomponium Digestorum ab Aristone libro quinto. Ibidem Aristoni consentit.* Es fragt sich, wer danach als der Verfasser der *Digesta* zu denken ist: Pomponius oder Aristo. Mommsen hält Pomponius dafür, der die juristischen Ansichten des Aristo zusammengestellt habe,[2] Pernice dagegen versteht unter *digesta ab Aristone* Rechtssätze, welche vom Aristo digeriert seien, welche *digesta* dann von Pomponius mit einem Kommentar versehen oder doch höchstens sei es als *opus postumum*, sei es als *repetita praelectio* herausgegeben seien.[3] Mir scheint die Fassung des Titels entschieden dafür zu sprechen, daß nicht an *libri* oder *notae Pomponii ad Digesta Aristonis*, sondern an *Digesta* zu denken ist, welche Pomponius aus Aristonischer *materia* fabrizierte. Die verarbeitete *materia* waren aber wohl kaum Aristos sämtliche irgendwie geäußerte Rechtsansichten, sondern nur seine Responsen. Ein darauf bezüglicher Zusatz ist vielleicht hinter *ab Aristone* ausgefallen. Wie dem auch sein mag, Pomponius war der Digerent, der bei der Bearbeitung auch einiges von dem Seinigen hinzuthat. Daß auf dieses systematisch geordnete Sammelwerk die meisten Anführungen von Aristos Ansichten seitens Späterer zurückgehen, ist mir wahrscheinlich. *Digesta* rühren, außer von den schon Genannten, von Celsus in 39, von Julian in 90, von Marcellus in 31, von Scaevola in 40 Büchern her. Von diesen kann höchstens das Werk des Scaevola als eine systematisch geordnete Responsensammlung bezeichnet werden. Die übrigen, vor allen die Digesten Julians, bezwecken zusammenhängende und doktrinelle Darlegung des Systems, „zusammenhängende Erörterungen über die Rechtswissenschaft“, wesentlich nach der Ordnung des prätorischen Edikts, wobei die Darstellung des Civilrechts nicht ausgeschlossen war. Was der Autor über das Gesamtgebiet des Privatrechts gedacht, gearbeitet, sollte systematisch verarbeitet uud in fortlaufender, vielfach in Kasuistik eingehender Darstellung seinen Ausdruck finden. Es ist daher gewiß nicht zufällig, sondern stimmt zu diesem umfassenden Charakter der Digesten, daß manches, was die betreffenden Autoren schon anderweitig publiziert hatten, in derselben oder wenig veränderter Form in den Digesten Aufnahme fand. Darauf weist hin, daß gerade neben Citaten aus Digesten Citate aus einem anderen

[1] Miscellanea z. Rechtsgesch. u. Texteskritik S. 1—88.

[2] Sextus Pomponius, in der Zeitschr. f. R. G. VII, S. 474 ff. [3] A. a. O. S. 35 f.

Werk des betreffenden Autors als denselben Ausspruch enthaltend sich angeführt finden,[1] weist ferner hin, daß in den justinianischen Digesten eine Reihe von Stellen aus Scaevolas Responsen und Digesten sich finden, welche in allem wesentlichen völlig übereinstimmen und nur Abweichungen in der Fassung aufweisen, welche vielleicht von den Kompilatoren herrühren.[2] Scaevola ist nach unserer Überlieferung der letzte, welcher Digesten geschrieben hat. Die großen Juristen Ulpian und Paulus folgten dem Beispiel des Pomponius, der, weniger praktische als wissenschaftliche und Lehrzwecke ins Auge fassend, die Darstellung des civilen und des Ediktsrechts mehr gesondert hat, indem er das erstere in den Sabinuskommentar, das zweite in den Ediktskommentar verwies. Als eine zwischen der Gutachtenlitteratur und den Kommentaren in der Mitte stehende Form litterarischer Darstellung erwiesen sich, von Mommsen hervorgehoben, die Digestenwerke auch dadurch, daß sich in ihnen zwar mehr Citate als in der ersteren, aber weit sparsamere als in der letzten finden.[3] Andere Formen litterarischer Darstellung als die genannten werden bei den einzelnen Juristen erwähnt werden. Hier möge noch bemerkt werden, daß die römischen Juristen vielfach in monographischen Darstellungen, welche häufig nur in einem *liber singularis* bestehen, einzelne Materien des Privatrechts, Prozesses, Strafrechts behandelt haben. Insbesondere über die *iudicia publica* haben Werke Marcellus in zwei, Volusius Maecianus in vierzehn, Venuleius in drei, Paulus in einem, Marcian in zwei, Macer in zwei Büchern geschrieben. Auch Materien des *ius extraordinarium* wurden litterarisch bearbeitet, mit besonderer Vorliebe die Lehre von den Fideikommissen. Über die Fideikommisse haben Pomponius in fünf, Aburius Valens in mindestens sieben, Volusius Maecianus in sechzehn, Gaius in zwei, Ulpian in sechs, Paulus in drei, endlich Modestin geschrieben. Die Juristen der ersten Kaiserzeit, wie verschiedener Richtung sie sonst sein mögen, Labeo, Capito, Sabinus, wenden ihre Aufmerksamkeit nach wie vor auch dem *ius pontificium*, *augurale* und dem damit in Verbindung stehenden *ius publicum* zu. Später tritt hierin eine Änderung ein, die Beschäftigung mit jenen Materien überließen die mehr dem praktischen Leben zugewandten Juristen den Grammatikern und Antiquaren. Nur vorzugsweise dem Rechtsunterricht zugewandte Naturen, wie Pomponius, Gaius, befaßten sich auch wohl mit Antiquitäten und Rechtsgeschichte. Energisch dagegen beschäftigte man sich mit dem Verwaltungsrecht der Kaiserzeit, mit den Kompetenzen der verschiedenen Magistrate, soweit dieselben rechtlich abgegrenzt waren. So haben Marcellus *de officio praesidis*, ferner *de officio consulis* mindestens fünf Bücher, Ulpian *de officio proconsulis* zehn, *de officio consulis* drei, *de officio quaestoris* zwei, *de officio consularium*, *de officio curatoris rei publicae*, *de officio praefecti urbi*, *de officio praefecti vigilum*, *de officio praetoris tutelaris* je einen *liber*, Paulus *de officio consulis* zwei, *de officio proconsulis* zwei, *de officio praefecti urbi*, *de officio praefecti vigilum*, *de officio praetoris tutelaris* je ein Buch, Venuleius *de officio proconsulis* vier, Macer *de officio praesidis* zwei Bücher geschrieben. Auffällig ist es, daß keiner der namhafteren Juristen über die Kompetenz des Prätorianerpräfekten geschrieben hat, eine Stelle, welche sowohl Ulpian als Paulus bekleidet haben, erst Arcadius Charisius hat einen

[1] So citiert Gellius not. att. 7, 5 eine Stelle des Alfenus *digestorum libro XXXIII, coniectaneorum autem secundo*, Ulpian eine Stelle des Celsus *epistolarum libro undecimo et digestorum secundo* (l. 3 §. 1 D. de minor. 4, 4), eine zweite *libro duodecimo quaestionum, digestorum undecimo* (l. 9 §. 2 D. de hered. instit. 28, 5), eine dritte *libro nono decimo digestorum, commentariorum septimo* (l. 19 §. 6 D. de auro argento 34, 2).

[2] Vgl. Blume, in d. Zeitschr. f. gesch. R. W. IV, S. 312 n. 28. 29. Pernice, Miscellanea S. 64 ff.

[3] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 84.

liber singularis de officio praefecti praetorio verfaßt, aus welcher Schrift das einzige in den betreffenden Pandektentitel aufgenommene Fragment herrührt. Vielleicht erschien den Juristen das Verhältnis jenes Beamten auf dem Höhepunkte seiner Macht zum Kaiser als ein zu delikates, als daß sie es für geraten erachtet hätten, es juristisch zu formulieren. Zu dem Kreis der hier berührten Schriften über den Geschäftskreis der verschiedenen Beamten gehört auch der *liber singularis* des Paulus *de officio assessorum*. Dagegen die *libri assessoriorum* des Puteolanus und Sabinus[1] möchte ich nicht mit H. Pernice[2] für genau desselben Zwecks halten, wie jene Paulussche Schrift *de officio assessorum*, vielmehr glaube ich mit Bethmann-Hollweg[3] u. a. annehmen zu müssen, daß sie Rechtsfälle und Rechtsfragen enthielten, welche den betreffenden Juristen in ihrer Praxis als Beisitzer von Prätoren und anderen Beamten vorgekommen und von ihnen begutachtet waren.

Wenden wir uns nach dieser Betrachtung der wichtigsten juristischen Litteraturformen zur Zeit der Blüte der Jurisprudenz der Frage des Rechtsunterrichtes in derselben Zeit zu, so ist, leider, zunächst zu konstatieren, daß es an direkten Nachrichten darüber sehr mangelt. Puchta[4] hat bekanntlich die Meinung verfochten, daß die Stellung der im Laufe der Kaiserzeit auftretenden Lehrer, welche eigentliche Rechtsschulen eröffneten und jeden, der sich meldete, gegen ein Honorar vorbereitenden Rechtsunterricht erteilten, kurz der *iuris civilis professores* keine angesehene gewesen sei, und daß sich kein hervorragender Jurist zur Thätigkeit eines solchen Schulhalters hergegeben habe. Wie unbegründet diese Auffassung Puchtas sei, hat Bremer[5] dargethan und damit vollen Anklang bei denen, welche sich über diese Frage ausgesprochen haben,[6] gefunden. Es ist durchaus unerweislich, daß ein solcher Gegensatz zwischen dem vorbereitenden Rechtsunterricht und der eingehenden praktischen Unterweisung, zwischen den *iuris civilis possessores* und den wahren Juristen gemacht sei. Der Zusammenhang zwischen Rechtsunterricht, Rechtswissenschaft und Praxis war seit alter Zeit her ein viel zu inniger, als daß solche Unterscheidung in einer Zeit, wo noch römische Anschauungen Macht hatten, hätte aufkommen können. Die Unterweisung im Recht galt als etwas des Patriciers, später des vornehmen Römers durchaus Würdiges. Daß dieser Unterricht in der früheren Kaiserzeit ein ausgezeichneter, von den tüchtigsten Kräften betriebener gewesen sein muß, das zeigt, meine ich, zur Genüge die Blüte der Jurisprudenz selbst. Wo der Anfangsunterricht im Recht in schlechten Händen liegt, da werden nicht solche Juristen gezogen, wie die frühere Kaiserzeit zahlreich hervorgebracht hat. Wir sehen denn auch, daß zwei der angesehensten Juristen der ersten Kaiserzeit sich gerade vorzugsweise dem Rechtsunterricht widmeten. Von Labeo erzählt Pomponius:[7] *totum annum ita diviserat, ut Romae sex mensibus cum studiosis esset, sex mensibus secederet et conscribendis libris operam daret.* Also die volle Hälfte des Jahres widmete Labeo seinen Schülern. Von Sabinus berichtet derselbe Pomponius:[8] *huic nec amplae facultates fuerunt, sed plurimum a suis auditoribus sustentatus est.* Wenn die *auditores* sich dazu verstanden, aus ihren Mitteln zum größten Teil den verehrten Meister zu unterhalten, so muß er andererseits ihrer Unterweisung wohl den bedeutendsten Teil seiner Zeit gewidmet haben. Honorar zu nehmen für Unterricht, galt nach

[1] L. 12 D. de pactis 2, 14. L. 5 §. 8 D. de iniur. 47, 10. [2] Miscellanea S. 22 A. 5 n. 1.
[3] Der röm. Civilpr. II, S. 137 A. 9. Bremer, Rechtslehrer S. 45 A. 165.
[4] Instit. I[3] §. 103 S. 276 ff. [5] Rechtslehrer S. 1 ff.
[6] Vgl. z. B. die Bemerkung Rudorffs zu Puchta, Inst. I[6] §. 98, S. 254 not h.
[7] L. 2 §. 47 D. de or. i. 1, 2. [8] L. 2 § 50 D. eod. tit.

den Anschauungen der Kaiserzeit nicht mehr als unanständig, doch erwies sich gerade in bezug auf den Rechtsunterricht die altrömische Anschauung noch insoweit als wirksam, daß ein solches Honorar nicht einmal im Wege der *extraordinaria cognitio* eingeklagt werden konnte.[1] Eine feste, staatliche Organisation des Rechtsunterrichts gab es in der früheren Kaiserzeit nicht: von staatlich angestellten und besoldeten Rechtslehrern ist nirgends die Rede, während verschiedentlich erwähnt wird, daß Rhetoren, Grammatikern u. s. w. *salaria* aus dem kaiserlichen Fiskus ausgezahlt seien.[2] Darin lag aber zweifellos keine Zurücksetzung der Rechtslehrer, sondern es ist dies als ein Zeichen einer höheren, ausnahmsweisen Stellung anzusehen. Das *ius docere* war noch immer, altrömischer Anschauung entsprechend, ein des vornehmen Römers würdiger Ehrendienst, welcher Einfluß beim Volk verschaffte und in seiner Ausübung völlig frei war. Danach können wir annehmen, daß gar mancher unter den hervorragenden Juristen der Kaiserzeit, bevor er in eine staatliche Karrière übertrat, oder soweit ihm dieselbe Raum ließ, als Rechtslehrer aufgetreten, wenngleich sich im einzelnen darüber nichts sicher nachweisen läßt. Der Rechtsunterricht war, sofern er nicht infolge näherer Verbindung zwischen Lehrer und Schüler einen ganz vertraulichen Charakter hatte, ein öffentlicher. Das *publice docere* ist nicht bloß so zu verstehen, daß dabei ein jeder Zutritt hatte, sondern auch so, daß er in einem *publicum auditorium* geschah. Gewiß waren die Rechtslehrer für den öffentlichen Rechtsunterricht nicht auf ihre Privathäuser oder gemietete Lokale angewiesen, es werden ihnen vielmehr im Eigentum des *populus* oder des *princeps* stehende Lokalitäten zu Gebote gestanden haben. Als solche sind die *stationes ius publice docentium aut respondentium*[3] zu denken. Es ist ja bekannt, daß der Ausdruck *statio* auch sonst für öffentliche, amtliche Lokalitäten, für die der kaiserlichen Büreaus gebraucht wurde. Nach dem Ausdruck des Gellius: *quaesitum esse memini in plerisque Romae stationibus ius publice docentium aut respondentium* ist anzunehmen, daß es in Rom zur Zeit der Antonine schon eine ganze Anzahl solcher öffentlichen juristischen Auditorien gab. Unter dem in solchen *stationes* stattfindenden *publice respondere* ist nicht das Erteilen von Prozeß*responsa* seitens der mit dem *ius respondendi* beliehenen Juristen, sondern das jedem freistehende *respondere* zur Instruktion, zur Belehrung, woran sich Disputationen knüpften, zu verstehen. Da theoretische und praktische Jurisprudenz, *schola* und *forum*, bei den Römern im engsten Zusammenhange standen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die *auditoria* oder *stationes ius publice docentium aut respondentium* in der Nähe eines der *fora* der Kaiserzeit lagen. Eine Äußerung Appians[4] weist darauf hin, daß wir solche am *forum Julium* zu suchen haben. Der in Rom aufblühende Rechtsunterricht muß schon früh junge Provinzialen bewogen

[1] L. 1 §. 5 D. de extraord. cognit. 50, 13. Die Worte: *dum in iudicio honor petitur, qui in ingressu sacramenti efferri* (lies *offerri*) *debuit* scheinen erst von den Kompilatoren zugesetzt zu sein. Statt *sacramenti sacrarii* zu lesen, wie Bremer, Rechtslehrer S. 6 vorschlägt, halte ich mit Dernburg, Instit. des Gaius S. 5 A. 7, für verfehlt. Hält man sich die schwülstige Diktion der Byzantiner vor Augen, so giebt *sacramenti* einen sehr guten Sinn. Bei dem Ausdruck liegt der Vergleich der unter die Zahl der Studierenden Aufgenommenen mit den in die Legion aufgenommenen Soldaten zu Grunde. Über die mit der Ableistung des Fahneneides beginnende *militia* bemerkt Vegetius II, 5: — — *milites scripti, cum matriculis inseruntur, iurare solent et ideo militiae sacramenta dicuntur.* Von dem Vergleich des Beginns des Rechtsstudiums mit der beginnenden *militia* ausgehend, bezeichnet die citierte Stelle jenen als *ingressus sacramenti.* [2] Vgl. was Kuhn, Städt. Verf. S. 94 ff., darüber beibringt.

[3] Gell. Noct. Att. XIII, 13. [4] de b. c. 2, 102.

haben, nach Rom zu kommen, um dort Rechtsstudien zu betreiben. Nach Philostr. *vit. Apoll. Tyan.*[1] schickte schon unter Domitian ein Bürger aus Messene in Arkadien seinen Sohn nach Rom, um dort das Recht zu erlernen. Von den Juristen werden mehrfach Rechtsfragen in bezug auf Provinzialen erörtert, welche *Romae studiorum causa agunt*,[2] und dabei ist sicher ganz vorzugsweise an die Rechtsstudien, durch welche Rom hervorleuchtete, gedacht. Allerdings gab es auch in den Provinzen Städte, in denen *iuris civilis professores* aus dem Rechtsunterricht einen Beruf machten. Zu irgend welchem bedeutenderen Ansehen als Ort, wo das Recht gelehrt wurde, hat es aber nur Beryt in Phönizien,[3] eine *colonia iuris Italici*, gebracht. Auch in Alexandrien, Cäsarea, Karthago, Athen, vielleicht Antiochien wurde Rechtsunterricht gegeben,[4] aber daß derselbe kein hervorragender war, ist namentlich aus folgendem Umstande zu schließen. Auch die Rhetoren befaßten sich nämlich mit Angelegenheiten des praktischen Lebens, mit Rechtsgeschäften und Rechtshändeln. In den Schulen der Sophisten oder Rhetoren wurden die Sachwalter ausgebildet, und so wurden diese Schulen Vorbereitungsanstalten für den praktischen Staatsdienst.[5] Anstellung von Sophisten oder Rhetoren in den Provinzialstädten wurde von den Kaisern befördert. Wären in vielen Provinzialstädten eigentliche Rechtslehrer thätig gewesen, so hätte diese praktische Wirksamkeit der Rhetoren daneben kaum bestehen können. Die letzteren beklagen sich nicht über die Konkurrenz von Provinzialrechtsschulen, wohl aber klagt namentlich Libanius[6] lebhaft darüber, daß so viele Provinzialen zur Betreibung des Rechtsstudiums nach Rom und Phönizien zögen. Zugleich geht aber aus den Äußerungen des Libanius hervor, daß man nach Rom noch mehr als nach Beryt des Rechtsstudiums wegen zog, während es den nach Beryt Ziehenden vielfach nur um die sich dort bietende Gelegenheit, die lateinische Sprache zu erlernen, zu thun war. Und so blieb Rom und wurde immer mehr für den, der Jurisprudenz studieren wollte, der Hauptanziehungspunkt. So wird nach Rutilius Numatianus *de reditu suo* I, 209 f. ein Verwandter desselben von Gallien nach Rom, dem *domicilium legum*, zum Zweck des Studiums der Jurisprudenz geschickt: *Facundus juvenis Gallorum nuper ab oris missus, Romani discere iura fori.* Auch Augustinus, *confess.* 6, 8 *Romam processerat, ut ius disceret.* Ebenso heißt es in der *vita S. Germani auctore Constantio c. I: — atque ut in eum perfectio literarum plena confluerel, post auditoria Gallicana intra urbem iuris scientiam plenitudini perfectionis adiecit.* Dieses Weithinausragen Roms über die Provinzialrechtsschulen, selbst über Beryt, macht es an sich nicht wahrscheinlich, daß einer der namhafteren römischen Juristen dauernd als Rechtslehrer in einer Provinzialstadt gewirkt habe. Rücksichtlich der Befreiung von *munera*, wenigstens von dem *munus tutelae*, genossen nach einem Ausspruch Modestins' in l. 6 §. 12 D. *de excus.* 27, 1 die Rechtslehrer in Rom einen Vorzug vor den Rechtslehrern in den Provinzen, die letzteren waren nicht befreit. Fraglich ist, ob mit diesem Ausspruch der in den Fr. Vat. § 150 *Neque geometrae neque qui ius civile docent a tutelis excusantur* in Widerspruch stehe. Dernburg[7] macht geltend, die Stelle der

[1] 7, 42.

[2] L. 18 §. 1 D. de iudic. 5, 1. L. 17 D. de reb. cr. 12, 1. L. 5 §. 5 D. de iniur. 47, 10. L. 36 pr. D. ad munic. 50, 1.

[3] Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverw. I, S. 271 A. 13.

[4] Const. Omnem rei publicae §. 7. Sonstige Nachweisungen giebt Kuhn, Städt. Verf. I, S. 100 ff.

[5] Vgl. Kuhn, a. a. O. S. 91.

[6] Libanius, Vita I, p. 133, 16. Reiske. Or. II, p. 537, 11 sq. 585, 9. Ep. 453. 870. 1116. 1123. 1555.

[7] Die Instit. des Gaius S. 8 A. 14.

Vatikanischen Fragmente spreche unverklausuliert, dagegen Modestins Ausspruch sei von Justinians Kompilatoren mit Rücksicht auf die Privilegien der Professoren zu Neurom interpoliert. Aber wie sollten die Verfasser der Digesten dazu gekommen sein, jenen allgemeinen Unterschied zwischen den *νόμων διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχίᾳ διδάσκοντες* und den *ἐν Ῥώμῃ διδάσκοντες* in Modestins Äußerung hineinzuinterpolieren, da doch JUSTINIAN in der gleichzeitig mit der Publikation der Digesten erlassenen *Constitutio Omnem rei publicae* (über den Rechtsunterricht) vom 16. Dezember 533 § 7 anordnete, daß in keiner Stadt als in Rom, Konstantinopel und Beryt Rechtsunterricht erteilt werden sollte, wobei er zugleich andeutet, daß dies *iam a retro principibus* so bestimmt sei? Zu Modestins Zeit bestand noch kein Verbot sonstiger provinzialer Rechtsschulen, für diese Zeit hat also der in der oben citierten Stelle hervorgehobene Unterschied zwischen den Rechtslehrern in Rom und den Provinziallehrern guten Sinn. Die Stelle der Vatikanischen Fragmente hat dagegen, wie KUHN[1] richtig bemerkt, eine nur auf die Provinzen bezügliche Konstitution des *Antoninus Pius* vor Augen.

Über die Art, wie der Rechtsunterricht erteilt wurde, läßt sich nur indirekt durch die Vergleichung der Nachrichten über den Rechtsunterricht gegen Ende der Republik und des der justinianischen *Constitutio Omnem* vorausgehenden Studienkursus sowie der für den Rechtsunterricht bestimmten juristischen Litteratur etwas ermitteln. Gegen Ende der Republik ging ein *instituere*, eine erste Einführung in die Elemente des Rechts, dem *instruere* voraus, und daneben wird noch ein Zuhören beim Respondieren der namhaften Juristen erwähnt. Diese Stufen des juristischen Studiums haben sich in der Kaiserzeit, ja man kann sagen, im großen und ganzen bis zu JUSTINIAN erhalten. Daß das *instituere* immer noch den Anfang machte, können wir aus den für diesen juristischen Elementarunterricht bestimmten, *institutiones* betitelten, Schriften schließen. Auf das *instituere* folgte, wie schon in Ciceros späterer Zeit, die das prätorische Edikt erläuternde Unterweisung, den Beschluß machten die an *quaestiones* und *responsa* sich anschließenden Disputationen. Zwischen das *instituere* und die Erläuterung des prätorischen Edikts schob sich aber im Verlaufe der Kaiserzeit noch eine Zwischenstufe ein. Die Institutionen hatten den Zweck, sowohl in das *ius civile* als das *ius honorarium* einzuleiten. Hätte sich hieran nun sofort die Erläuterung des prätorischen Edikts angeschlossen, so würden die angehenden Jünger der Rechtswissenschaft über sehr wichtige Partieen des Civilrechts keine oder eine höchst ungenügende Unterweisung erhalten haben. Die systematischen Schriften der römischen Juristen über das *ius civile*, namentlich die *libri tres iuris civilis* von Massurius Sabinus, die *libri X iuris civilis* des Cassius Longinus behandelten die wichtigeren Institute des Civilrechts in einem Zusammenhange, wie ihn das von anderen Gesichtspunkten ausgehende prätorische Edikt in verschiedenen derselben nicht bot. Nach dem Vorbild dieser Civilrechtssysteme sind vier Materien, in denen der eigentliche Kern des Civilrechts steckte, nämlich *de dote*, *de tutelis*, *de testamentis*, *de legatis* mit dem, was sich notwendig daran schloß, aneinandergerückt und die darauf bezüglichen, bisher zerstreuten Ediktsbestimmungen im Edikt zusammengestellt. Sehr richtig hat LEIST[2] hervorgehoben, daß der civilrechtliche Kern für diese Materien den prätorischen Bestimmungen gegenüber eine viel hervorragendere Bedeutung hat, als auf anderen Gebieten. In das Eherecht, Dos, Tutel hat der Prätor überhaupt verhältnismäßig wenig eingegriffen, die prätori-

[1] A. a. O. S. 87 f. [2] Rechtssysteme S. 59 ff.

schen Bestimmungen über dieselben erscheinen nur als Anhänge zu dem civilrechtlichen Kern. Beim Testament und der sich daran schließenden Intestatsuccession verhält sich das freilich anders, aber das System der prätorischen *bonorum possessio* ist so eng verwoben mit dem System der *hereditas* und lehnt sich so an dasselbe an, daß es nur im Zusammenhange mit dem letzteren verständlich werden kann. Nach einer allerdings sehr späten Quelle, der byzantinischen *epitome legum* soll Julian bei der ihm von Hadrian aufgetragenen Redaktion des Edikts Bestimmungen, welche früher hier und da zerstreut standen, nach bestimmten Materien gesammelt, vereinigt haben (*περὶ ἑκάστης πραγματείας τὰ σποράδην συγκείμενα συναγαγὼν καὶ εἰς ἓν συνάψας*). Dabei werden drei von jenen vorhergenannten Materien (*τὰ περὶ γάμων, τὰ περὶ ἐπιτρόπων, τὰ περὶ λεγάτων*) besonders hervorgehoben, nur die Materie *de testamentis* nebst dem, was sich daran schloß, ist ausgelassen, was damit zusammenhängen mag, daß die darauf bezüglichen Ediktsbestimmungen schon vor Julian mehr beisammen standen. Die ganze Nachricht beruht wahrscheinlich auf einer alten Schultradition, welche sich bis in die spätere byzantinische Zeit erhalten hat. Dafür, daß Julian gerade in den genannten Materien Umstellungen vornahm, läßt sich wohl ein Grund angeben. Es wird die Rücksicht auf den Rechtsunterricht gewesen sein, welche ihn dazu bewog. Wahrscheinlich schon vor ihm hatte man begonnen, nach der ersten Einleitung in das Rechtsstudium (dem *instituere)* eine nähere Erläuterung jener wichtigsten Materien des Civilrechts (der von JUSTINIAN s. g. *quatuor libri singulares*) der Erklärung des Edikts vorauszuschicken. Es schien geraten, auch im Edikt selbst die darauf bezüglichen Bestimmungen zu vereinigen, damit Rechtslehrer und Rechtsschüler dieselben auch dort, wie in den Civilrechtssystemen, beisammen fänden und die ersteren dieselben bei ihren Vorträgen über diese Materien gleich mit berücksichtigen könnten. Wie man gerade in diesen Materien das Civilrecht als das Ediktsrecht an Bedeutung überragend und das letztere gleichsam nur als einen Bestandteil des ersteren ansah, wie auch die Ediktskommentare hier als vorwiegend civilrechtliche Erörterungen enthaltend betrachtet wurden, geht deutlich aus der Verteilung der Schriften unter die Kompilatoren der justinianischen Digesten zum Zweck des Excerpierens hervor. Das mittlere Drittel der Ediktswerke, welches vorzugsweise sich auf jene *quatuor libri singulares* bezieht und gerade bis zum Ende derselben geht, wurde zur s. g. Sabinusmasse, d. h. der Masse der civilrechtlichen Schriften, geschlagen. — Der Unterricht im Ediktsrecht schloß sich in der früheren Kaiserzeit gewiß unmittelbar an das Edikt, nicht an einen Kommentar darüber an. Es mögen vielmehr die früheren Kommentare aus Vorlesungen über das Edikt entstanden sein. Natürlich wird sich nicht jede Vorlesung über den ganzen Umfang des Edikts, vielmehr nur über irgend einen größeren Abschnitt desselben erstreckt haben. So entstand für die Zwecke des Rechtsunterrichts die später auf Justinians Digesten übertragene Einteilung des Edikts in *partes*, d. h. für einen Vorlesungskursus bestimmte Abschnitte desselben. Zwar kommen nicht alle *partes* der justinianischen Digesten schon früher für das Edikt vor, aber doch nachweislich einzelne: nämlich die *prima*, die *de iudiciis*, die *de rebus*. Wann diese der Schule angehörende Einteilung des Edikts in *partes* aufgekommen, läßt sich nicht näher bestimmen, wie es uns ja überhaupt an Nachrichten über die allmähliche festere Organisation des Rechtsunterrichts gebricht. Was die zeitliche Verteilung des Lehrstoffs betrifft, so bestanden gewiß schon geraume Zeit vor Justinian Jahreskurse, deren jedem ein größeres Pensum zugewiesen war. Ob jeder Jahreskurs noch wieder in Semester gegliedert war, ist

für die frühere Kaiserzeit ganz ungewiß. Was Pomponius in l. 2 §. 47 D. de or. iur. 1, 2 über Labeos Gewohnheit berichtet: *totum annum ita diviserat, ut Romae sex mensibus cum studiosis esset et sex mensibus secederet et conscribendis litteris operam dedit*, giebt kein Fundament für die Beantwortung jener Frage ab. Die einen sehen in dieser Nachricht eine Bestätigung für die Annahme, daß, entsprechend der Teilung des Geschäftsjahrs, des *rerum actus*, in die *menses hiberni* und *aestivi*, schon damals auch eine Teilung des Lehrkursus in zwei Semester bestanden habe.[1] Eine andere Meinung folgert umgekehrt aus jener Nachricht, daß per Jahr nur ein einziger Kursus von sechs Monaten, von Anfang Januar bis Ende Juni, bestanden habe.[2] M. E. ist die Stelle überhaupt ungeeignet, um daraus allgemeinere Folgerungen über die äußere Gestaltung des Rechtsunterrichts in der früheren Kaiserzeit herzuleiten. Damals scheint dieselbe noch von dem Ermessen des einzelnen mit dem Rechtsunterricht sich beschäftigenden Juristen abgehangen zu haben. Wenigstens wird Labeos Einteilung als gerade seinen Neigungen entsprechend und von ihm subjektiv so geordnet deutlich bezeichnet (*totum annum ita diviserat* u. s. w.). Innerlich unwahrscheinlich ist es indessen gar nicht, daß der in möglichst enge Verbindung mit dem praktischen Leben gesetzte Rechtsunterricht sich bald auch äußerlich den beiden Semestern des Geschäftsjahrs angepaßt und diese Einrichtung beibehalten hat, als jene Teilung des Geschäftsjahrs beseitigt war. Beweise der Einteilung des Studienjahrs in zwei Semestralkurse fehlen auch für die spätere Zeit. Für dieselbe kann man anführen, daß für jedes Jahr das Unterrichtspensum ein doppeltes war, z. B. für das erste Jahr die Institutionen und die *quatuor libri singulares*, welches doppelte Pensum man sich am angemessensten auf zwei Semester verteilt denkt. Ausgesprochen ist solche Teilung nach Semestern aber auch in Justinians *Const. Omnem* nirgends, was, da eine Erwähnung derselben so nahe gelegen hätte, jedenfalls auffällig ist und die ganze Frage als eine mit dem bisherigen Quellenmaterial nicht zu entscheidende erscheinen läßt.

§. 89. Fortsetzung. Die einzelnen Juristen bis Julian.

Haben wir zunächst den Formen der litterarischen Darstellung, welche die Jurisprudenz der früheren Kaiserzeit ausbildete, und dem Rechtsunterricht unser Augenmerk zugewandt, so haben wir jetzt eine Übersicht über die einzelnen Männer, welche in dieser glänzendsten Periode der römischen Jurisprudenz an dem Ausbau des Rechts mitgewirkt haben, zu geben. Unter dem Begründer des Principats gelangten zwei Männer zu hervorragendem Ansehen als Kenner des Rechts, welche schon von den späteren Römern um deswillen zusammen genannt zu werden pflegten, weil sie einmal wegen ihres politischen Standpunkts, sodann wegen ihrer wissenschaftlichen Richtung in einen aller Augen offen liegenden Gegensatz zu einander geraten waren. Schon Labeos[3] Vater war Jurist, er wird von Pomponius unter den Schülern des Servius genannt. In der Politik hielt er sich zu der streng republikanischen Partei, er war ein naher Freund des Brutus, nach der Schlacht bei Philippi tötete auch er sich, als er die Nachricht von Brutus Tode vernommen hatte.[4] Sowohl in der politischen Richtung als rück-

[1] Rudorff, Röm. R. G. I, S. 311. Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 159.
[2] Vgl. Bernburg, Inst. des Gaius. S. 28 ff.
[3] Über Labeo vgl. A. Pernice, M. Antistius Labeo, Einleitung S. 1–92.
[4] Plut. Brut. 12, 4; 51, 2. Appian, de b. c. 4, 135.

sichtlich der Beschäftigung mit der Jurisprudenz trat Marcus Antistius Labeo in die Fußtapfen des Vaters. Was zunächst die politische Richtung betrifft, so geht aus den Berichten über ihn, wiewohl sie von Personen ausgehen, die verschiedenen Parteistandpunkt einnahmen, klar sein konsequentes Festhalten an der ererbten republikanischen Gesinnung hervor. Der eine hebt seine *incorrupta libertas*,[1] der andere seine *libertas nimia et vecors* hervor,[2] der dritte bezeichnet ihn als *memor libertatis, in qua natus erat*.[3] Indessen die Zeiten, in denen Labeo der Sohn lebte, hatten sich schon wesentlich geändert gegenüber der, in welcher Labeo der Vater seine Freiheitsliebe mit dem Tode besiegelte. Augusts Principat war so festbegründet, und man wußte im allgemeinen die Segnungen der durch ihn hergestellten Ruhe nach den Stürmen der Bürgerkriege so zu schätzen, daß irgend ein Versuch, die neue Ordnung der Dinge ernstlich in Frage zu stellen, schwerlich auf Anklang und Erfolg hätte rechnen können. So hat denn auch Labeo eine energische praktische Opposition nicht versucht: den Principat als solchen anzufechten, hat er nicht unternommen. Seine Abneigung gegen die neuen Zustände machte sich nur in allerlei Demonstrationen Luft, sie zeigte sich darin, daß er „*multa contumaciter contra Caesarem dixit et fecit*." Die Waffen zu dieser im Grunde ziemlich ungefährlichen Opposition suchte er nicht, wie ein praktischer Politiker, in den Zuständen der Gegenwart, sondern nach der Weise eines Theoretikers in den *Romanae antiquitates*. Begreiflich aber, daß er bei dieser seiner republikanischen Gesinnung, welche sich den Machthabern gegenüber nichts vergab, die von der Gunst derselben abhängigeren höchsten Ehrenstellen weder erstrebt noch erlangt hat.[4] So blieb ihm denn volle Muße, sich der schon nach alter republikanischer Anschauung eines vornehmen Römers würdigen Beschäftigung hinzugeben: der mit der Jurisprudenz, zu welcher ihn ererbte Vorliebe, Erziehung und ein eminentes Talent hinzogen. Die einem bedeutenden Geist eignende Unabhängigkeit zeigte Labeo auch hier nach verschiedener Richtung hin. Schon als Lernender bewies er dieselbe, indem er, nachdem er von Trebatius in die Jurisprudenz eingeführt war, alle namhaften Juristen der damaligen Zeit hörte und sich keinem besonders ergab. Er zeigte diese Unabhängigkeit sodann in einer seinen individuellen Neigungen angemessenen Einrichtung seiner Lebensweise: sechs Monate des Jahres verweilte er in Rom, lehrend und respondierend *(cum studiosis)*, während der übrigen sechs Monate zog er sich zurück (wahrscheinlich auf seinen *fundus Gellianus*), um in ruhiger Abgeschiedenheit nur seinen Studien und litterarischer Thätigkeit sich zu widmen. Dadurch, daß er sein großes Talent und seine ganze Kraft auf die Jurisprudenz und die zum Zweck derselben betriebenen sonstigen Studien konzentrierte, ist es ihm gelungen, so hervorragendes zu leisten, wie es bis dahin noch keinem, auch dem Servius nicht, gelungen war, und auch von keinem der späteren Koryphäen eigentlich verdunkelt ist. Von Freund und Gegner wurde seine hohe wissenschaftliche Bedeutung anerkannt. 400 *volumina* soll er nach Pomponius' Bericht hinterlassen haben, „*ex quibus plurima inter manus versantur*". Fragt man nach der wissenschaftlichen Eigentümlichkeit Labeos, so ist zu sagen, daß er eine Bahn einschlug, in welcher er einen bedeutenden Vorgänger, den Servius Sulpicius, hatte. Wie dieser seine allgemeine Bildung für Einführung einer besseren wissenschaft-

[1] Tac. ann. III, 75. [2] Capito bei Gell. XIII, 12, 1 ff.
[3] Porphyrio zu Horaz S. I, 3, 82 (p. 70 H.).
[4] L. 2 §. 47 D. de or. iur. 1, 2. Tac. ann. III, 75.

lichen Methode der Bearbeitung des Rechts zu verwerten suchte, so wird auch von Labeo berichtet, daß er sich nicht ausschließlich mit dem *ius* beschäftigte, sondern auch *ceterarum bonarum artium non expers fuit*,[1] daß er Grammatik, Antiquitäten, Etymologie, Dialektik trieb und diese seine umfassende Bildung für die Jurisprudenz fruchtbar zu machen wußte. Ein derartig gebildeter Jurist konnte sich natürlich nicht mit bloßer Kasuistik befreunden, sondern er mußte notwendig die Wege weiter verfolgen, welche Q. Mucius Scaevola und noch mehr Servius Sulpicius eingeschlagen hatten. Auch Labeo hatte eine entschiedene Neigung, den Rechtsstoff nach möglichst einfachen Einteilungen zu gliedern, allgemeine Begriffe aus den Einzelheiten zu abstrahieren, diese durch scharfes Definieren voneinander zu sondern. Wir haben Spuren davon, daß, wie Servius an Q. Mucius Scaevola, so Labeo an Servius seine Kritik übte und dessen Einteilungen und Definitionen tadelte. Servius hatte z. B. wegen der aus Veranlassung eines *furtum* schon im Civilrecht gegebenen *actiones* vier *genera furtorum* angenommen *(manifestum, nec manifestum, conceptum, oblatum)*. Labeo tadelt dies,[2] *nam conceptum et oblatum species potius actionis esse furto cohaerentes, quam genera furtorum*. Labeos Einteilung in *furtum manifestum* und *nec manifestum* geht schon mehr auf den materiellen Thatbestand des Vergehens ein. Auch rücksichtlich der *genera tutelarum* weicht Servius von Mucius, aber Labeo wieder von Servius ab. Q. Mucius hatte *quinque genera* angenommen, vielleicht *testamentariam, legitimam, dativam, fiduciariam, optivam* (oder *cessiciam*), Servius nur drei (vielleicht: *testamentariam, legitimam, dativam*). Labeo will auch diese nicht als höchste Einteilung gelten lassen, er nimmt *duo genera* an, wahrscheinlich *pupillarem et muliebrem*.[3] Und wenn einzelne, doch wohl ältere Juristen *quatuor genera actionum ex sponsionum generibus*, also nach dem äußeren prozessualischen Moment annehmen wollten, so ist vielleicht Labeo der erste gewesen, der, auf die innere materielle Verschiedenheit sehend, die Einteilung in die zwei *genera in rem* und *in personam* zur Anerkennung brachte. Von seinen Definitionen mögen nur angeführt werden die der Pertinenz in L. 17 §. 7 D. de act. emti venditi 19, 1: *Labeo generaliter scribit, ea, quae perpetui usus causa in aedificiis sunt, aedificii esse, quae vero ad praesens, non esse aedificii*, sodann die des entschuldbaren *error* in L. 9 §. 2 D. de iuris et facti ignorantia 22, 6: *Et recte Labeo definit scientiam neque curiosissimi neque negligentissimi esse accipiendam, verum eius, qui eam rem diligenter inquirendo notam habere possit*, endlich die Definition des *dolus malus* in L. 1 §. 2 D. de dolo malo 4, 3, in welcher er gewisse Mängel der Definition des Servius zu vermeiden sucht: *Dolum malum Servius quidem ita definit: machinationem quandam alterius decipiendi causa, cum aliud simulatur et aliud agitur. Labeo autem, posse et sine simulatione id agi, ut quis circumveniatur, posse et sine dolo malo aliud agi, aliud simulari, sicut faciunt, qui per eiusmodi dissimulationem deserviunt et tuentur vel sua vel aliena. Itaque ipse sic definit: dolum malum esse omnem caliditatem, fallaciam, machinationem.* So erwies sich denn Labeo auch seinen bedeutendsten Vorgängern gegenüber, wenn er auch im allgemeinen ihren neuen Bahnen folgte, als ein durchaus unabhängiger Kopf, der das ihm überlieferte nicht ungeprüft annahm, sondern fortwährend seine Kritik daran übte und dadurch zu selbständigen Ansichten kam. Vorzugsweise auf die mannigfachen neuen Definitionen, Erklärungen und Einteilungen, welche er aufstellte, wird es sich beziehen, wenn Pomponius in L. 2 §. 47 D. de or. iur. 1, 2 von ihm sagt: *Labeo ingenii qualitate*

[1] Gell. XIII, 10, 1. [2] Gai. III, 183. [3] Gai. I, 188.

et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis scientiae operam dederat, plurima innovare studuit.

Nicht richtig scheint es mir zu sein, wenn man, was Pomponius über die wissenschaftliche Eigentümlichkeit des Labeo im Gegensatz zu der des Ateius Capito berichtet, daß der eine viel geneuert, der andere an dem ihm überlieferten festgehalten, auch als den Charakter des auf jene Männer im letzten Ursprunge zurückgeleiteten Schulgegensatzes ansieht. Labeo war zweifellos eine der Reform durchaus zugeneigte Natur, aber zugleich ein echter Römer, der gewiß nicht unrömischen, von peregrinischen Anschauungen ausgehenden Reformen das Wort geredet haben wird. —

Von den Schriften Labeos, von denen Kunde auf uns gekommen ist, sind hier 1) die *libri πιθανῶν* zu nennen. Im *index Florentinus* sind *πιθανῶν βιβλία ὀκτώ* aufgeführt. Die Digestenfragmente führen meistens (26) die Inskription: *Labeo libro — pithanon a Paullo epitomatorum*, acht dagegen die Inskription: *Labeo libro — pithanon*. Danach geht nun eine Meinung dahin, daß in den Pandekten nur Paulus' Epitome des Labeonischen Werks excerpiert sei, die andere dahin, daß daneben auch aus dem Originalwerk des Labeo Fragmente aufgenommen seien. Ich trage kein Bedenken, mich der ersten, in neuerer Zeit namentlich von A. Pernice[1] verteidigten Meinung anzuschließen. Trotz der Verschiedenheit der Inskription fehlen die Noten des Paulus nur in drei kurzen Fragmenten. Die Abweichung der Inskriptionen kann zwar, braucht aber nicht notwendig aus Nachlässigkeit der Abschreiber erklärt zu werden. Paulus' Werk zu Labeos *pithana* war einer der Kommentare, welche nicht die ganze kommentierte Schrift, sondern nur eklektisch die zu besprechenden Stellen, wenn auch wörtlich, wiedergaben; welche aber doch auch, weil sie das wichtige wiedergaben, das kommentierte Werk verdrängten.[2] In dem Kommentar dauerte das kommentierte Werk fort; man konnte solchen Kommentar beliebig unter dem Namen des Kommentators oder dem des kommentierten Autors citieren. Die Kompilatoren der Digesten scheinen in unserem Falle beides gethan zu haben, um keinem, weder dem kommentierten Autor noch dem angesehenen Kommentator die gebührende Ehre zu entziehen.[3] Der Zweck des labeonischen Werks war wohl, nach einem gewissen System eine Reihe von dem Verfasser formulierter, nach der Meinung desselben plausibler Rechtssätze *(probabilia)*, vorzugsweise zum Gebrauch der Praxis, hinzustellen. Daß das Buch viel gebraucht sein muß, zeigt wohl Paulus' Kommentar, dessen Noten entschieden polemischer Natur sind. Es ist dann

2) zu nennen ein Werk, welches nach der Angabe des Gellius[4] erst nach

---

[1] Labeo S. 35 f. [2] Vgl. H. Pernice, Miscellanea S. 50 ff.

[3] Eine dritte Meinung hat M. Voigt, Das Aelius- und Sabinussystem (in d. Abhandlungen der ph.-hist. Kl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. Bd. VII, S. 344 ff.) aufgestellt. Paulus habe Labeos *pithana* zuerst in unverkürztem Originale und mit seinen Noten versehen, später aber auch in verkürztem Auszuge und ebenfalls mit Noten versehen ediert. Ein durchaus sicheres Indicium für diese Annahme soll sich in den unmittelbar aufeinander folgenden Fragmenten 41 u. 42 D. de statuliberis 40, 7 finden, von denen jenes die Inskriptio *Labeo libro I pithanon a Paulo epitomatorum*, dieses die Inskription *Labeo libro tertio pithanon* führt. Darauf, daß derselbe Lehrstoff in zwei ganz verschiedenen Lehrbüchern lib. I und III behandelt sei, lasse sich die Folgerung stützen, daß in der That zwei verschiedene Ausgaben von Labeos *pithana* vorhanden waren. Warum sollten aber nicht in einem sehr in die Kasuistik eingehenden Werk zwei zu derselben Rechtsmaterie in Beziehung stehende Fälle in verschiedenen Büchern besprochen sein? [4] Gell. 13, 10 §. 2.

Labeos Tode herausgegeben und daher *posteriores* genannt ist. Vielleicht ist es gar nicht vollendet worden, 40 Bücher desselben werden von Gellius erwähnt, in den Digesten finden sich Citate noch aus dem 38. Buche.[1] Den Kompilatoren lag aber das Originalwerk nicht mehr vor, sie haben vielmehr nur eine oder mehrere Bearbeitungen desselben excerpiert. Im *Index Florentinus* sind zwar *posteriorum βιβλία δέκα* genannt, und danach könnte es scheinen, als ob jenen wenigstens zehn Bücher des Originalwerks vorgelegen hätten; aber die Inskriptionen der betreffenden Digestenfragmente widerlegen das. Diese sind ihrem Wortlaut nach sämtlich aus einer Bearbeitung des labeonischen Originalwerks entnommen. In der Fassung der Inskription bieten aber diese Fragmente noch eine bemerkenswerte Abweichung. Von einzelnen unbedeutenderen Abweichungen abzusehen, lautet nämlich die *inscriptio* einer Anzahl von Fragmenten: *Labeo libro — posteriorum a Javoleno epitomatorum*, dagegen die einer anderen größeren Anzahl (47): *Javolenus libro — ex posterioribus Labeonis.* Seit lange ist man darüber zweifelhaft, wie die Abweichung in der Inskription dieser beiden Excerptenreihen zu erklären sei, insbesondere darüber, ob dieselben aus einer und derselben oder verschiedenen Bearbeitungen der labeonischen Schrift entlehnt sind.[2] M. E. ist der schon von Edm. Merille[3] verteidigten Ansicht beizupflichten, daß jene beiden Excerptenreihen aus zwei verschiedenen von Javolenus Priscus herrührenden Bearbeitungen des labeonischen Buchs herrühren. Es deutet darauf einmal das äußerliche Moment hin, daß bei vier aufeinander folgenden Fragmenten (l. 77 —80 D. de contr. emt. 18, 1) jene Inskriptionen in folgender Weise miteinander abwechseln:

77: *Javolenus libro IV ex posterioribus Labeonis;*
78: *Labeo libro IV posteriorum a Javoleno epitomatorum;*
79: *Javolenus libro V ex posterioribus Labeonis;*
80: *Labeo libro V posteriorum a Javoleno epitomatorum;*

ebenso das Moment, daß die Fragmente mit der Inskription Labeo u. s. w. nur bis zum sechsten Buche, dagegen die mit der Inskription: Javolenus u. s. w. bis zum zehnten Buche reichen. Es führt aber auch die innere Verschiedenheit der beiden Excerptenreihen zu jener Annahme. Die zur ersten Reihe (mit der *inscriptio* Labeo u. s. w.) gehörigen Fragmente tragen entschieden den Charakter von bloßen Auszügen aus dem Originalwerk des Labeo an sich. Labeo wird hier meistens als selbstredend angeführt, in einzelnen dieser Fragmente findet sich allerdings indirekte Rede, welche Fassung man vielleicht erst auf die Kompilatoren zurückführen darf. Kritische Noten Javolens zu den Auszügen aus Labeo finden sich in den sicher zu dieser Excerptenreihe gehörenden Fragmenten nicht. Man wird also annehmen können, daß Javolens Werk, aus dem diese Excerpte entlehnt sind, eine bloße Epitome aus Labeos Werk war, wie es auch die Inskription besagt. Eine solche Epitome aus dem noch immer in der Praxis geschätzten Werk mochte zu Javolens Zeit, gegenüber dem mannigfachen Veralteten und dem Geschmacke der Zeit nicht Entsprechenden, was das Original enthielt, als ein Bedürfnis erscheinen. Die zweite Excerptenreihe dagegen deutet auf eine kritische Bearbeitung des labeonischen Werks hin. Den zunächst, und wahrschein-

[1] L. 11 (9) §§. 2. 6 D. ad leg. Jul. pecul. 48, 13.

[2] S. die ältere Litteratur bei Neuber, Jurist. Klassiker S. 87 not. ff. Zimmern, Rechtsgesch. I, 809 A. 7. Kaemmerer, Observ. iur. civ. S. 23 A. 2. Vgl. außerdem H. Pernice, Micellanea S. 44 ff. A. Pernice, Labeo S. 69 ff. Voigt, D. Aelius- u. Sabinussystem S. 348 ff.

[3] Obss. V, 38.

lich durchaus nicht immer wörtlich, sondern in kürzerer Fassung referierten Sätzen Labeos, bei welchen Labeo in der Regel in der dritten Person aufgeführt wird, sind häufig Noten zustimmender oder polemischer Natur hinzugefügt. Auch werden hier nachlabeonische Juristen, wie Proculus, Sabinus, Caecilius, nicht selten citiert, während sich solche in *Labeonis Poster. a Javoleno epit.* gar nicht finden, was auch dafür spricht, daß diese Bearbeitung ein reiner Auszug war. Ein paar Fragmente finden sich allerdings, welche zu der Inskription, die sie tragen, schlechterdings nicht passen. So finden sich am Schluß von l. 42 D. de liber. causa 40, 12 mit der *inscriptio: Labeo libro quarto posteriorum* die Worte Javolens: *haec vera sunt.* Nimmt man an, in der *inscriptio* sei hier der Zusatz *a Javoleno epitomatorum* ausgefallen, so würde das Fragment zu den aus der Epitome entlehnten gehören. Dem widerspricht aber die Note Javolens: *haec vera sunt.* Mir ist daher glaublicher, daß hier eine Verwechselung der Inskription seitens der Kompilatoren stattgefunden, und daß die Stelle die Inskription: *Javolenus libro — ex posterioribus Labeonis* hätte erhalten müssen. Auch l. 29 D. de legat. III gehört nach der *inscriptio: Labeo libro II posteriorum a Javoleno epitomatorum* zu den aus der Epitome entlehnten Stellen, aber der Inhalt stimmt nicht damit. Labeo wird hier immer in der dritten Person eingeführt, und die zustimmende oder bestreitende Note Javolens in der ersten Person hinzugefügt: *Labeo id non probat — Labeonis sententia vera est. — Labeo hoc probat idque verum est. — putat Labeo — ceterum negat — — ego contra puto. — Labeo scribit — et hoc verum puto. — Labeo putat — —. Tuberonis sententiam voluntati defuncti magis puto convenire.* Schon andere haben die gewiß richtige Vermutung geäußert, daß hier eine Verwechselung der Inskriptionen stattgefunden, die Stelle hätte die *inscriptio* erhalten müssen: *Javolenus libro secundo ex posterioribus Labeonis.*[1] Dem Inhalt nach sind Labeos *Posteriores* eine Art Gutachtensammlung. Mit demselben Recht, wie Alfenus und andere Juristen für ihre Werke, hätte Labeo für dieselbe den Titel: *Digesta* wählen können. Daß den Bearbeitungen des Javolens das s. g. Sabinussystem zu Grunde liegt, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Ob aber schon das Originalwerk jenes System befolgte, wird schwerlich ermittelt werden können, zumal wir nicht wissen, ob das von Labeo nicht vollendete, nach seinem Tode publizierte schon von ihm selbst völlig oder erst von den Herausgebern in eine systematische Ordnung gebracht ist.

[1] In anderer Weise, als es im Text geschehen, wird das Verhältnis der beiden Fragmentenreihen von neueren Schriftstellern zu erklären gesucht. H. Pernice, a. a. O. S. 45, nimmt an, daß ein und derselbe javolenische Kommentar von zwei Kompilatoren excerpiert worden sei, von denen der eine die Ansichten Labeos unter dessen eigenem Namen nur mit Angabe der epitomierten Quelle vorgeführt, während der andere umgekehrt die Schrift, durch welche das Werk allein erhalten sei, in den Vordergrund gestellt habe. Vgl. dagegen A. Pernice, Labeo S. 79. Wieder anders denkt sich M. Voigt, a. a. O. S. 50 ff. das Verhältnis. Von Javolen selbst rühre lediglich eine einzige Epitome her, welche sich unter der Benennung *Labeonis Poster. a Javol. epit.* im Gebrauch der Rechtsgelehrten erhalten habe. Paulus habe sodann diese Epitome neu überarbeitet und ediert, wie insbesondere mit eigenen Noten versehen, und dieses Werk habe unter der Benennung *Javolenus ex Poster. Labeon.* neben jener alten Epitome Eingang in den Kreis der Rechtsgelehrten gefunden. Mit Sicherheit soll sich dies ergeben aus l. 60 D. de acq. vel omitt. hered. 29, 2, an deren Schluß sich die Note findet: *Paulus: Et Proculus Labeonis sententiam improbat et in Javoleni sententia est.* Aber wie kann der Umstand, daß eine vereinzelte Note des Paulus zu Labeo-Javolenus in das den Kompilatoren vorliegende Exemplar von Javolenus' Bearbeitung eingetragen war, den Beweis einer neuen, von Paulus herrührenden Edition derselben abgeben, und warum ist denn Paulus nicht als zweiter Bearbeiter in der *inscriptio* genannt?

3) Labeo hat weiter einen Kommentar zur Zwölftafelgesetzgebung geschrieben. Ein paar Fragmente daraus sind bei Gellius[1] erhalten. Labeos gelehrte grammatische und antiquarische Bildung setzte ihn vorzugsweise zu einer solchen Arbeit in den Stand. Daß er sich dabei aber nicht bloß auf eine bloße Wort- und unmittelbare Texterklärung beschränkt, sondern auch das auf Grund der XII Tafeln erwachsene Recht in freier Erörterung bis zum Eingreifen des Edikterechts dargelegt, zeigt schon das bei Gellius erhaltene kurze Fragment über die Zwölftafelbestimmungen über die Injurien.

4) Eine passende Fortsetzung der in dem Zwölftafelkommentar gegebenen Darstellung des älteren Civilrechts bildeten Labeos Kommentare über die magistratischen Edikte, von welchen früher schon die Rede gewesen ist. Den Kompilatoren haben diese Arbeiten nicht mehr vorgelegen, die häufigen Anführungen aus Labeo in den nachhadrianischen Ediktskommentaren zeigen, daß diese ausreichend aus den labeonischen Kommentaren geschöpft haben. So hörte der unmittelbare Gebrauch der letzteren auf, und es werden schwerlich noch Handschriften derselben auf Justinians Zeit gekommen sein. — Daß Labeo auch einen Kommentar über das Edikt der Ädilen verfaßt habe, ist nicht direkt überliefert, doch ist es sehr wahrscheinlich, weil in den Kommentaren zum Ädilenedikt von Ulpian und Caelius Sabinus mehrfach bei der Erklärung von in jenem Edikt vorkommenden Ausdrücken und bei auf dasselbe bezüglichen Definitionen auf Labeo verwiesen wird,[2] wiewohl einzelne dieser Anführungen auf Responsen Labeos gehen mögen.

5) Vielleicht hat Labeo auch einen Kommentar zur *lex Julia et Papia Poppaea* verfaßt,[3] obwohl mir die Annahme eines solchen weniger gesichert erscheint, als die des Kommentars zum Ädilenedikt, denn die uns überlieferten Äußerungen Labeos über jene *lex* können doch alle sehr wohl in anderen Schriften desselben enthalten gewesen sein.

6) Auch *libri epistolarum* und *responsorum* werden dem Labeo zugeschrieben, von denen früher schon die Rede gewesen ist.

7) Labeo hat endlich noch ein gelehrtes und, wie es scheint, ausführliches Werk über das *ius pontificium* in mindestens 15 Büchern verfaßt. Dasselbe ist zwar nicht von den späteren Juristen, deren ganzer Richtung entsprechend, wohl aber von den Grammatikern benutzt. Einzelne Fragmente daraus sind bei Festus unter Anführung des Titels erhalten, und eine Anzahl anderer auf Gegenstände des *ius pontificium* sich beziehender Stellen, welche dem Antistius Labeo zugeschrieben werden, sind ohne Zweifel aus jenem Werk entnommen.[4] — Der große Einfluß, welchen Labeo durch seine Lehre, sein Respondieren und seine Schriften geübt, zeigt sich darin, daß er von den späteren Juristen, Prokulianern wie Sabinianern, namentlich aber noch von Ulpian und Paulus häufig citiert wird. Über die Bearbeitungen seiner in der Praxis angesehensten Werke durch Javolenus und Paulus ist früher die Rede gewesen. Von anderen sind *notae* zum Labeo verfaßt, sicher von Proculus, vielleicht auch von Aristo u. a.

Neben Labeo genoß zu Zeiten des Augustus das höchste Ansehen als Jurist der Antipode jenes, Ateius Capito. Derselbe stammte nicht aus einer hervor-

[1] Gell. 6 (7), 15 §. 1; 1, 12 §. 18; 20, 1 §. 13. Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 113 sq.

[2] L. 1 pr. L. 17 §§. 12. 14. 15 D. de aed. ed. 21, 1. Gell. 4, 2. 2. Huschke, Jurispr. anteiust. ed. 4 p. 114 not. 2. A. Pernice, Labeo S. 68 f.

[3] Pernice, Labeo S. 66 f.

[4] Alle finden sich zusammengestellt bei Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 110 sq.

ragenden Familie. Der Großvater war nach Tacitus' Angabe sullanischer *centurio* gewesen, der Vater hatte es bis zur Prätur gebracht.[1] So war Ateius Capito durch seine Geburt nicht auf das Festhalten an republikanischen Erinnerungen hingewiesen und, wie Labeo, in eine gegensätzliche Stellung zu den neuen Machthabern gebracht. Als niedrig Geborener hatte er bei einer Herstellung der Senatsherrschaft keine Hoffnung auf eine günstige Karrière, während die Gunst des *princeps* ihm die Wege eher bahnen konnte. Auch der Mann, den er sich zum Lehrer gewählt,[2] Ofilius, der Vertraute Cäsars, mochte ihn auf einen Anschluß an die Partei des Nachfolgers und Neffen Cäsars, des Begründers des Prinzipats, hinleiten. Daraus allein, daß Ateius Capito sich mit Entschiedenheit dem Prinzipat angeschlossen und dessen Interessen verfochten hat, wird kein ungünstiges Urteil über seinen Charakter hergeleitet werden können. Ebensowenig wird man ihm daraus einen Vorwurf machen können, daß ihm die etwas kleinlichen politischen Demonstrationen Labeos unverständlich und antipathisch waren. Es giebt aber andere Nachrichten, auf Grund deren er mit Recht der Kriecherei und Augendienerei beschuldigt wird.[3] Infolge seiner hervorragenden Tüchtigkeit und dem Prinzipat ergebenen politischen Gesinnung gelangte Capito trotz seiner nicht ansehnlichen Herkunft zu den bedeutendsten senatorischen Würden. Er gelangte vor der üblichen Zeit zum Konsulat, noch bevor dasselbe dem älteren Labeo angeboten war.[4] Eine richterliche Entscheidung, welche Capito während seines Konsulats gefällt haben soll, daß nämlich der Patron die *liberta* nicht wider deren Willen heiraten könne, wird in l. 29 D. de ritu nuptiarum 23, 2 (Ulpianus libro III ad legem Juliam et Papiam) angeführt. Einige Jahre nach Bekleidung des Konsulats (758) wurde dem Capito die *cura aquarum* 764 übertragen, welches stets nur von Konsularen bekleidete Amt ihm bis zu seinem Tode (775) verblieb.[5] Als während seiner Amtsverwaltung 768 eine ungewöhnliche Überschwemmung der Tiber eintrat, wurde ihm und dem L. Arruntius aufgetragen, die zur Abhilfe notwendigen Maßregeln ausfindig zu machen. Daß Capito auch über Wasserleitungen etwas geschrieben hat, muß man nach einer Äußerung Frontins annehmen. — Über den Juristen Ateius Capito kann auch Tacitus nur sehr Rühmliches berichten. Er sagt von ihm, daß er *humani divinique iuris sciens* gewesen, daß er *principem in civitate locum studiis civilibus* erlangt habe, Labeo und ihn bezeichnet er als *duo pacis decora*. Mit diesem Urteil stimmen die anderen Berichterstatter überein: Pomponius nennt den Capito ebenso wie Labeo *maximae auctoritatis*,[6] Gellius[7] bezeichnet ihn als *publici privatique iuris peritissimus*, Macrobius[8] als *pontificii iuris inter primos peritum*. Als eigentlicher Stifter der sabinianischen Schule kann er so wenig bezeichnet werden, wie Labeo als der der prokulianischen. Aber abgesehen davon, steht er an Einfluß auf die spätere Jurisprudenz weit hinter Labeo zurück. Eine Schrift von ihm ist in den Digesten nicht excerpiert, auch nicht in irgend welcher späteren Bearbeitung. Aber auch citiert wird er nur sehr selten, seltener noch, als A. Pernice (Labeo S. 82 A. 2) annimmt, denn der in vier der dort angeführten Stellen insbesondere als Gewährsmann für Ansichten des Servius genannte Ateius (l. 79 D. de iure dotium 23, 3; l. 30 §. 6 D. de legat. III; l. 39 §. 2 D. de auro 34, 2; l. 2 §. 4 D. de

[1] Tac. ann. III, 75. [2] L. 2 §. 47 D. de or. iur. 1, 2.
[3] Suet. gramm. 22. Dio Cass. 57, 17. Tac. ann. III, 70. [4] Tac. ann. III, 75.
[5] Tac. ann. III, 75. Frontin. de aq. 102. [6] L. 2 §. 47 D. de or. iur. 1, 2.
[7] Gell. X, 20, 2. [8] Sat. VII, 13, 11.

aqua et aq. pl. 39, 3) ist nicht Ateius Capito, sondern der von Pomponius in l. 2 §. 44 D. de or. iur. 1, 2 unter den Schülern des Servius aufgeführte Gaius Ateius. Es erklärt sich das wohl daraus, daß wenigstens seine schriftstellerische Thätigkeit vorzugsweise den Antiquitäten, insbesondere dem Sakralrecht, zugewandt war. Daher sind seine Schriften von Gellius, Plinius, Festus, Macrobius u. a. stark benutzt worden. Von diesen Schriften sind vor allen die *coniectanea* zu nennen, ein Sammelwerk über verschiedene rechtliche, namentlich staatsrechtliche Materien, in welchem aber auch viele grammatische Dinge behandelt sind. Es wird davon bei Gellius[1] ein neuntes Buch citiert. Die einzelnen Bücher scheinen besondere Titel geführt zu haben. Gellius fügt wenigstens zu einem Citat des *lib. VIII Ateii Capitonis coniectaneorum* hinzu: *qui inscriptus est de iudiciis publicis*,[2] während er an einer andern Stelle den Kommentar *de iudiciis publicis* ohne Beziehung zu den *coniectanea* citiert.[3] Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß der einmal schlechthin citierte *liber de officio senatorio*[4] identisch ist mit dem *liber VIII coniectaneorum*,[5] welcher vom Senat handelt. Möglich ist es auch, daß einzelne dieser Bücher als selbständige Schriften erschienen waren und demnächst vom Verfasser in das Sammelwerk der *coniectanea* aufgenommen sind. In bezug auf das Buch über den Senat haben Dirksen[6] und Merklin[7] mit Recht die Ansicht geäußert, daß dasselbe eine Schrift des Varro, nämlich das vierte Buch der *epistulicae quaestiones* desselben, seinem wesentlichen Inhalt nach in sich aufgenommen habe. Ateius Capito hat sodann, ebenso wie Labeo, ein Werk *de iure pontificio* geschrieben. Es wird davon ein siebentes Buch citiert.[8] Ob der einmal citierte *lib. I sacrificiorum*[9] einen Bestandteil des Werkes *de iure pontificio* gebildet habe, steht dahin. Eine einzige von Gellius angeführte *epistola Ateii Capitonis*[10] ist ferner keineswegs ein sicheres Fundament für die Annahmen, daß Capito auch eine Sammlung von *epistolae* juristischen Inhalts ediert habe. Eine solche dürfte doch bei dem Ansehen, welches Capito unfraglich genoß, kaum ohne eine Spur in der späteren juristischen Litteratur geblieben sein.

Von weniger namhaften Juristen, welche noch gegen Ende der Republik bezw. in augusteischer Zeit neben den bisher genannten gewirkt haben mögen, sind Fabius Mela, Vitellius, Blaesus zu erwähnen. Fabius Mela scheint ein Zeitgenosse Labeos gewesen zu sein, er wird, wo er citiert wird,[11] meistens neben Labeo genannt. Er selbst citiert den Aquilius Gallus[12] und scheint älter als Nerva und Proculus gewesen zu sein.[13] Citiert wird er regelmäßig ohne Angabe eines bestimmten Werkes, nur einmal wird ein zehntes Buch von ihm in bezug genommen.[14] Den Vitellius kennen wir nur daher, daß an verschiedenen Stellen der Digesten Sabins *libri ad Vitellium*[15], einmal auch Noten des Cassius zum Vitellius[16] citiert werden. Vielleicht

---

[1] Gell. 14, 8 §. 2. [2] Gell. 4, 14 §. 1. [3] Gell. 10, 6 §. 4.
[4] Gell. 4, 10 §. 7. [5] Gell. 14, 7 §. 12.
[6] Die Auszüge aus d. Schriften d. röm. Rechtsgelehrt. in d. noct. att. des A. Gellius, in den hinterlassenen Schriften I, S. 53. 54.
[7] Philologus XIX, S. 650 ff. [8] Festus v. mundus p. 157.
[9] Macrob. Sat. 3, 10 §. 7. [10] Gell. 13, 12, 1 ff.
[11] L. 7 §. 2 D. de in rem verso 15, 3. L. 13 §. 8 D. locati 19, 2. L. 20 D. de praescript. verb. 19, 5. L. 1 §. 6 D. de tutel. 27, 3. L. 1 §. 12 D. de cloacis 43, 23. L. 17 §. 2 D. de iniur. 47, 10. [12] L. 17 §. 6 D. de act. emti vend. 19, 1.
[13] L. 11 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2. L. 14 D. de annuis leg. 33, 1.
[14] L. 39 pr. D. de solut. 46, 3.
[15] L. 45 D. de legat. III (32). L. 8 pr. L. 12 §. 27 D. de instructo 33, 7. L. 3 pr. D. de pen. leg. 33, 9. [16] L. 12 §. 27 D. cit.

fällt er also in die augusteische, vielleicht aber auch noch in republikanische Zeit. Blaesus wird einmal von Labeo als Gewährsmann für ein *responsum* des Trebatius angeführt,[1] mag also, wie Labeo, ein Schüler desselben gewesen sein.

Von den Labeo und Capito folgenden Juristen sind zunächst Nerva und Proculus einerseits, Massurius Sabinus und C. Cassius Longinus andererseits zu nennen. Diese Juristen, namentlich Proculus und Massurius Sabinus, waren die eigentlichen Stifter der beiden Schulen. M. Cocceius Nerva, auf dessen Nachkommen die von ihm zuerst gerühmte *legum peritia* sich vererbte, war unter Tiberius sehr angesehen. Er gelangte 775 zum Konsulat; außerdem wird er sowohl von Tacitus[2] als von Pomponius[3] als zu den nächsten Freunden des Tiberius gehörend bezeichnet *(continuus principi, Caesari familiarissimus)*. Dennoch machte er freiwillig seinem Leben ein Ende. Als Motiv seiner That gaben nach Tacitus die *gnari cogitationum eius* an, er habe, düster in die Zukunft blickend, *dum integer, dum intemptatus*, ein ehrenhaftes Ende gewollt.[4] Als Jurist folgte er Labeo und scheint zur Befestigung des Schulengegensatzes das seinige beigetragen zu haben. Tacitus charakterisiert ihn als *omnis divini humanique iuris sciens*. Häufig werden bei Gaius und in den Digesten er und Proculus als die eigentlichen ersten Häupter der proculianischen Rechtsschulen zusammen genannt, und zwar so, daß regelmäßig Nerva als der ältere den Anfang macht. Eine bestimmte Schrift von ihm wird dagegen nirgends angeführt.

Wie Labeo den Capito, so überragt umgekehrt den Nerva entschieden an Bedeutung und Einfluß auf die spätere Jurisprudenz das Haupt der anderen Rechtsschule, Sabinus. Aus dem Berichte des Pomponius[5] wissen wir, daß Massurius Sabinus von niedriger Herkunft war und ihm daher die senatorische Ämterlaufbahn verschlossen war. Erst im vorgerückten Lebensalter soll er in den *ordo equester* aufgenommen sein. Vielleicht ist dieser Umstand für die Bedeutung, welche er als gelehrter Jurist erlangen sollte, nur förderlich gewesen. Er widmete seine ganze Zeit der Beschäftigung mit dem Recht: dem Rechtsunterricht, dem Respondieren, der litterarischen Thätigkeit. Diese Verbindung der lehrenden, theoretischen und der praktischen Thätigkeit, welche wir bei den römischen Juristen finden, ist es, welche dem von ihnen ausgebildeten Recht die Vorzüge sowohl eines den verwöhntesten wissenschaftlichen Sinn fesselnden als eines praktische Bedürfnisse befriedigenden in so hohem Grade verschafft hat. Sabinus war vielleicht der erste Jurist, der aus dem Rechtsunterricht einen ihn auch ernährenden Lebensberuf gemacht hat. Seine Vermögenslage war eine derartige, daß er sich zum großen Teil von seinen Zuhörern unterhalten lassen mußte. Daneben erwarb er sich doch als Respondent ein solches Ansehen, daß er der erste war, welchem auf Grund von Augusts Verordnung von Tiberius das *ius respondendi* verliehen wurde. Was seine Lebensdauer anlangt, so wissen wir, daß er noch unter Nero thätig gewesen ist.[6] Seine wissenschaftliche Richtung war bis zu einem gewissen Grade eine Folge seiner äußeren Lebensstellung. Noch weniger wie Capito war er durch Abstammung, Familientraditionen und Familienverbindungen mit republikanischen Anschauungen erfüllt. Wie jeder aus niedriger Sphäre aufstrebende, konnte er sich, durch derartige Bande ungehindert, der von dem Principat beförderten nicht specifisch römisch-republikanischen Geistesrich-

---

[1] L. 31 D. de usu et usufructu 33, 2.
[2] Tac. ann. 4, 58.
[3] L. 2. §. 48 D. de or. iur. 1, 2.
[4] Tac. ann. 6, 26. Dio Cass. 58, 21.
[5] L. 2 §§. 48 ff. D. de or. iur. 1, 2.
[6] Gai. II, 218.

tung hingeben und sich in seinen juristischen Ansichten durch den Nutzen und das Bedürfnis der Jetztzeit bestimmen lassen. So ist nicht Capito, sondern Sabinus der eigentliche Stifter und das erste Haupt der nach ihm benannten Rechtsschule geworden. Die Gelehrsamkeit des Sabinus war eine ähnlich umfassende, wie die Labeos. Er hat, wie die Betrachtung seiner schriftstellerischen Thätigkeit zeigen wird, Werke über recht verschiedenartige Gebiete der juristischen Disciplin verfaßt. Zunächst rühren Schriften antiquarischen, nicht rein juristischen Inhalts von ihm her, welche nicht von den späteren Juristen, sondern von Grammatikern und Antiquaren, wie Gellius, Macrobius, Plinius, stark benutzt wurden. Dahin gehören die *commentarii de indigenis*, welche Gellius einmal citiert,[1] sodann *libri memorialium*,[2] welche in den Digesten nur einmal citiert werden,[3] ferner *fasti*, von denen zwei Bücher erwähnt werden.[4] Sodann hat Sabinus Kommentare verfaßt, nämlich einen Kommentar zum Edikt des *praetor urbanus* in mindestens fünf Büchern[5] und einen zum *Vitellius*. Auch speciell auf seine praktische Thätigkeit sich beziehende Schriften werden genannt, nämlich *libri responsorum* (in zwei Büchern)[6] und ein *liber assessoriorum*. — Am meisten Ruhm und Einfluß auf die folgende Jurisprudenz hat aber Sabinus durch seine *libri tres iuris civilis* gewonnen, ein Werk, welches vorzugsweise theoretische und Unterrichtszwecke verfolgte, aber nicht allein von den Juristen, sondern auch von Antiquaren, wie Gellius,[7] benutzt wurde. Die *libri tres iuris civilis* sollten eine kurze systematische Darstellung des Civilrechts geben. Daß die einzelnen Bücher in Titel unter Rubriken eingeteilt waren, kann man aus Persius V, 90 schließen. Zur Ermittelung des von Sabinus befolgten Systems würden die wenigen bei Gellius erhaltenen Fragmente aus dem Originalwerk, bei welchen das Buch, aus dem sie entlehnt sind, angegeben ist, zu geringfügige Anhaltspunkte gewähren. Ein viel bedeutsameres Hilfsmittel, welches den Versuch einer Rekonstruktion jenes Systems als einen nicht ganz bodenlosen erscheinen läßt und dafür auch benutzt ist, bieten die zahlreichen aus den drei umfangreichen Sabinuskommentaren von Pomponius, Paulus, Ulpian in die Digesten aufgenommenen Fragmente. Mit Recht hat man angenommen, daß, wenn alle drei Kommentare an derselben Stelle dieselbe Lehre behandelten, darin eine ziemlich sichere Bürgschaft liege, daß die gemeinsame Quelle, das Originalwerk des Sabinus, die Ursache davon sei. Für die Ermittelung der Anordnung im einzelnen ist ferner die innerlich sehr wahrscheinliche und durch den Inhalt jener Fragmente bestätigte allgemeine Bemerkung von Bedeutung, daß im Werke des Sabinus als einem System des *ius civile* nicht etwa, wie in dem Edikt und den Ediktskommentaren, ein System der Rechtsschutzmittel, der Aktionen im weitesten Sinne, sondern ein System der den Rechtsschutzmitteln zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse, insbesondere der Rechtsgeschäfte und sonstigen Entstehungs- und Beendigungsgründe der Rechte zu suchen sei. Dabei macht Sabinus, römischer Anschauung entsprechend, nicht mit den einzelnen Rechten als solchen, sondern mit dem Vermögensganzen, der *familia*, den Anfang, ebenso wie im System des Edikts die Universalklagen auf ein Vermögensganzes den dinglichen Spezialklagen voranstehen. Die Dar-

[1] Gell. 4, 9 §. 8.

[2] Gell. 5, 6 §. 14. Andere Stellen aus den *Memorialia* bei Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 126.

[3] L. 144 D. de verb. sign. 50, 16.

[4] Macrob. Sat. I, 4 §§. 6. 15; I, 10. §§. 5. 8.

[5] L. 18 D. de op. libert. 38, 1.

[6] L. 4 pr. u. §. 1 D. de lege Rhod. 14, 2. Vat. Fr. 75.

[7] S. die Stellen bei Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 123 sq.

stellung der Erbfolge macht also im Sabinussystem den Anfang, und hier steht wieder an der Spitze das Testament, an welches sich die Lehren vom Noterbrecht, Erbschaftserwerb, Intestaterbrecht anschließen. Auf die Darstellung der Universalsuccession folgt die der durch Legat begründeten Singularsuccession. Ganz unsicher ist es, ob Sabinus nach dem Legat von dem Gegensatze der *homines alieni* und *sui iuris*, von *patria potestas*, Adoption, Emanzipation u. dgl. gehandelt habe. Aus den Fragmenten der Sabinuskommentare läßt sich nur entnehmen, daß Sabinus in Anknüpfung an die Legate von den *statuliberi* und etwa auch von den *operae libertorum* gehandelt habe. Von der Singularsuccession *mortis causa* schritt Sabinus zur Darstellung der Singularsuccession *inter vivos* durch (Manzipation, *in iure cessio*) Tradition, an welche sich die Erörterung der *leges traditionum*, *venditionum*, sowie der den Singularerwerb vorbereitenden *bonae-fidei*-Obligationen anschloß, was möglicherweise zu einer Darstellung sämtlicher, auch der nicht unter jenen Gesichtspunkt fallenden *bonae-fidei*-Obligationen geführt hat. Aus den Kommentaren ist ersichtlich, daß hier von Kauf, Societät und Kommunion gehandelt ist. Es folgen dann die familienrechtlichen Lehren von *(manus)* Ehe, Dos und Tutel. Daran reihen sich, wahrscheinlich vermittelt durch die Entwendungen unter Ehegatten und die Unterschlagungen der Vormünder, die civilrechtlichen Deliktsobligationen *(furtum*, *damnum iniuria datum* u. dgl.) nebst den vielleicht schon in älterer Verbindung stehenden Materien vom *damnum infectum* und *operis novi nuntiatio*. Wenn dann hier unmittelbar vor den Kondiktionen auf ein *dare (ex mutuo*, *indebiti* u. s. w.), welche, wie Leist mit Recht sagt, in den Sabinuswerken nicht so sehr vom Standpunkte der Klagen, als der denselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse besprochen zu sein scheinen, von der *solutio* die Rede ist, so erklärt sich das wohl so, daß die Begriffe *credere*, *solvere* für die wichtigsten Kondiktionen von grundlegender Bedeutung sind. Daß bei Gelegenheit der Kondiktionen von der Haftung des Gewalthabers bis zum Betrage das *peculium* gehandelt wurde, ist leicht erklärlich. Schwieriger ist zu beantworten, warum Redhibition und ädilitische Klagen in diesem Zusammenhange besprochen sind. Leist vermutet, die *duplae stipulatio* habe die Veranlassung dazu geboten. Auf die Kondiktionen folgt nämlich die Besprechung der *stipulationes* (und der *litterarum obligatio*), bezw. der Tilgungsgründe derselben, sowie der damit in Verbindung stehenden Lehren von den Korrealverbindlichkeiten, Novation, Kautionen u. dergl. Den letzten größeren Abschnitt bilden die Rechtsverhältnisse an Sachen, soweit dieselben nicht schon früher, wie z. B. die Personalservituten, bei der Legatenlehre dargestellt sind: also *bonae fidei poscessio* und Eigentum, Eigentumserwerb, *possessio*, *servitutes praediorum*, Pfandrecht. Dabei kamen mancherlei auf ein *restituere* gerichtete Rechtsmittel, wie die *Publiciana*, *negatoria actio*, *actio ad exhibendum*, aber gewiß vorzugsweise von der materiellen Seite, zur Erörterung.[1] Und gewiß richtig ist die Annahme Leists und Krügers,[2] daß hier nicht die *interdicta* überhaupt, sondern nur gewisse mit dem Schutz von Besitz, Eigentum und Servituten zusammenhängende *interdicta restitutoria* abgehandelt sind. Zu der Erörterung des *postliminium* am Schluß mag das pfandartige Recht am *redemtus* den vermittelnden Übergang geboten haben. Näher zu ermitteln, wie die angegebenen Materien auf die drei Bücher des Sabinus verteilt waren, darauf werden wir verzichten müssen. Nur die Citate bei Gellius gewähren dafür einige Anhaltspunkte. Die erbrechtlichen Materien scheinen danach das ganze

[1] Rechtssysteme S. 51 N. 2.

[2] Kritische Versuche S. 153.

erste Buch eingenommen und der Schluß der Legatenlehre erst im zweiten Buch gestanden zu haben; denn Gellius 4, 1 §§. 21 ff. führt eine Äußerung aus dem zweiten Buch an, welche nur der Legatenlehre angehören kann. Aus zwei anderen Citaten des Gellius, nämlich 11, 18 §. 20 und 4, 2 §. 15, ersieht man, daß die Lehre vom *furtum* und auch noch die von den die ädilizischen Klagen begründenden Krankheiten und Gebrechen im zweiten Buch abgehandelt waren. Aus dem dritten Buch endlich führt Gellius die Äußerung des Sabinus an, welche sich auf das Rangverhältnis der *officia* und den Vorzug des *hospes* vor dem *cliens* bezieht.[1] Wäre dieses Rangverhältnis bei der Darstellung der Tutel besprochen, so müßte man ein Versehen des Gellius annehmen, denn die Tutel kann nicht wohl erst im dritten Buch, sie muß schon im zweiten Buch zur Darstellung gekommen sein. Denkbar ist aber auch, daß Sabinus bei der Darstellung der Kriegsgefangenschaft und des *postliminium* am Schluß des Werks auf das *hospitium* einging und dadurch zur Besprechung des Rangverhältnisses der *officia* geführt wurde.

Einmal findet sich bei Gellius XI, 18, 12 eine Verweisung auf *Sabini librum, cui titulus est de furtis*. Zimmern,[2] Dirksen,[3] Merklin[4] nehmen an, es sei dieser nicht verschieden von dem *liber iuris civilis secundus*, allein mit Unrecht. Dieser *liber iuris civilis secundus* muß viel mehr umfaßt haben, als die Lehre vom *furtum*, diese kann davon nur einen oder ein paar Titel eingenommen haben. Man müßte, wenn man Gellius' Citat als aus den *libri tres iuris civilis* des Sabinus entnommen ansehen wollte, zugleich annehmen, daß Gellius fälschlich statt eines Titels ein Buch citiert habe. Das ist indessen durchaus unwahrscheinlich, da Gellius offenbar mit Sabinus' Schriften genau bekannt gewesen ist. Man muß sich vielmehr dafür entscheiden, daß Sabinus noch eine eigene Monographie *de furtis* geschrieben, in welcher diese Materie ausführlicher behandelt wurde, als es im Zusammenhange des Systems geschehen konnte. — Daß Sabinus das von ihm in seinen *libri tres iuris civilis* befolgte System nicht in allen seinen Teilen neu aufgestellt hat, sondern in manchen Partieen nur überlieferten Anschauungen und älteren Juristen, z. B. dem System des Q. Mucius Scaevola, gefolgt ist, hat an sich viel wahrscheinliches und läßt sich in einzelnen Beziehungen noch nachweisen. So macht auch in dem mucianischen System Erbrecht nebst Legat den Anfang.[5] Ob aber Sabinus mehr von dem Q. Mucius oder etwa den Werken des Ofilius, zu dem er durch Capito hingeleitet sein wird, entlehnt habe, muß dahingestellt bleiben.

Weniger, als über Sabinus, wissen wir über seinen Zeitgenossen und wissenschaftlichen Gegner, den Sempronius Proculus. Pomponius bezeichnet ihn nicht als unmittelbaren Nachfolger des Labeo, sondern als Nachfolger des älteren Nerva, giebt aber zugleich an, daß er größeren Ansehens und Einflusses gewesen sei, als der jüngere Nerva und Longinus (nicht G. Cassius Longinus).[6] Ob er zu irgend welchen Ämtern gelangt ist, wissen wir nicht. Nach Pomponius ist anzunehmen, daß Proculus jünger als Nerva der Vater war, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß er auch noch Labeo gehört haben könne. Auf Grund von L. 76—80 D. pro socio 17, 2 glaubt H. Pernice,[7] welchem A. Pernice[8] folgt, annehmen zu müssen, daß Proculus kein Schüler, sondern ein etwa gleich-

[1] Gell. 5, 13 §. 5. [2] Gesch. des röm. Privatr. I, S. 313 A. 5.
[3] Hinterlassene Schriften I, S. 46 f.
[4] Jahrb. f. klass. Philolog., Suppl. Bd. 3 S. 637 A. 1.
[5] Vgl. Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte I, S. 161. [6] L. 2 §. 52 D. de or. iur. 1, 2.
[7] Miscellanea S. 59. [8] Labeo S. 84.

alteriger Freund des Selbstmörders Nerva gewesen, aber der in l. 76 erwähnte Nerva *amicus* kann recht gut Nerva *filius* gewesen sein, von welchem Pomponius sagt, daß er „*fuit eodem tempore*", wie Proculus. Wo Nerva und Proculus als Vertreter der einen Rechtsschule zusammengenannt werden, da wird Nerva regelmäßig zuerst angeführt,[1] was doch auch auf ein höheres Alter schließen läßt. Da wir gar nichts über irgend welche von Proculus bekleidete Ämter erfahren, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er ebenso, wie Sabinus, wesentlich als Lehrer und Respondent thätig gewesen. Die Benennung der einen der beiden Rechtsschulen nach ihm und die Art, wie er von den nachfolgenden Juristen citiert wird, zeigt, daß er in hohem Ansehen stand, wie ihn denn auch die *divi fratres* in einem Reskript *sane non levem iuris auctorem* nennen.[2] Wie lange Proculus gelebt, ist unbekannt, keineswegs darf aber der in dem 109 n. Chr. errichteten Testament des Dasumius erwähnte *Proculus iurisconsultus* mit dem Haupt der nach ihm benannten Rechtsschule Sempronius Proculus identifiziert werden, wie dies unbegreiflicherweise von Rudorff[3] geschieht. Wissen wir doch von Pomponius, daß dem Proculus als Haupt der proculianischen Rechtsschule Pegasus gefolgt ist, welcher unter Vespasian *praefectus urbi* war. Proculus kann danach unmöglich Trajans Zeit erreicht haben und ein Zeitgenosse des Javolenus Priscus gewesen sein. Der im dasumianischen Testament erwähnte Proculus *iurisconsultus* muß ein anderer, vielleicht ein Nachkomme unseres Sempronius gewesen sein, der aber als Jurist keinen Ruf erworben hat. Gezweifelt hat man auch, wer der im Eingang von l. 47 D. de legat. II (aus Proculus lib. VI epist.) erwähnte Proculus sei. Es heißt hier: *Sempronius Proculus Nepoti suo salutem*, und nach Mitteilung der Frage: *Proculus respondit.* Zimmern[4] meint, der antwortende Jurist (unser Proculus) sei der Enkel des Sempronius Proculus gewesen, Bremer dagegen, Proculus *respondit* sei auf den Großvater zu beziehen, dessen Antwort der Enkel in seinen *epistolae* mitteile.[5] Man muß aber gewiß Rudorff[6] zustimmen, daß Nepos als Eigenname genommen werden müsse, als Name eines Bekannten oder Freundes des Proculus, der an ihn mehrfach Anfragen richtete, wie l. 67 D. de iure dotium 23, 3 und l. 125 D. de verb. signif. 50, 16 zeigen. In l. 47 D. cit. ist *Sempronius Proculus Nepoti suo salutem* nicht die Adresse des Fragenden an den Respondenten, sondern die des Respondenten an den Fragenden. Daran darf das später folgende *Proculus respondit* nicht irre machen, denn hier kann die Fassung von den Kompilatoren herrühren, während Proculus selbst in seiner Epistelsammlung geschrieben haben wird: *Respondeo* oder *Respondi.* Von Schriften des Proculus nennt der florentinische Index ἐπιστολῶν βιβλία ὀκτώ, die Inskriptionen der aus dieser Sammlung in die Digesten aufgenommenen Fragmente zeigen aber, daß dieselbe mehr Bücher umfaßt hat: mehrfach geben dieselben ein elftes Buch der Episteln an.[7] Außer dieser Epistelnsammlung werden noch Noten des Proculus zum Labeo erwähnt.[8] Diesen *notae* sind auch wohl

---

[1] Vgl. z. B. L. 1 §. 1 D. de contr. emt. 18, 1.

[2] L. 17 pr. D. de iure patronat. 37, 14.

[3] Zeitschr. f. gesch. R. W. XII, S. 336—339.

[4] Gesch. d. röm. Privatr. I, S. 316 A. 3.

[5] Rechtslehrer S. 43.

[6] A. a. O. S. 336 A. 59.

[7] L. 69 D. de contr. emt. 18. 1. L. 12 D. de praescr. verb. 19, 5. L. 17 D. de pact. dot. 23, 4.

[8] L. 10 §. 1 D. de neg. gest. 3, 5. L. 69 D. de cond. et dem. 35, 1. Identisch mit diesen *notae* sind, wie Rudorff, Röm. Rechtsg. I, S. 180 wohl mit Recht annimmt, die nur in der *inscriptio* von L. 16 D. de trit. leg. 33, 6 genannten *Libri III ex Posterioribus Labeonis.*

manche in den Digesten erhaltene Bemerkungen des Proculus zu Ansichten des Labeo entnommen, welche ohne Angabe eines bestimmten Werkes, aus dem sie entlehnt seien, mitgeteilt werden.

Neben und nach Massurius Sabinus trat als Haupt der zunächst nach dem ersteren benannten Rechtsschule C. Cassius Longinus hervor. Derselbe, ein Nachkomme des Mörders Cäsars, ein Sproß des vornehmen plebejischen Geschlechts der Cassii Longini, welche zuerst 581 zum Konsulat gelangt waren, zählte unter seinen mütterlichen Vorfahren bedeutende juristische Namen.[1] Seine Mutter war eine Tochter Tuberos, eine Enkelin des Servius Sulpicius. Daß er reichbegütert war, hebt Tacitus[2] ausdrücklich hervor. Durch seine Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits war er auf die senatorische Karrière und die Beschäftigung mit der Jurisprudenz hingewiesen. Den Konsulat hat er im Jahre 30 n. Chr.[3] (783 d. St.) bekleidet. Nach Dio Cass. 59, 29, 3 war er in der letzten Zeit Caligulas Prokonsul von Asien (40/41 n. Chr.). Da dem Caligula geweissagt wurde, er solle sich vor Cassius hüten, so befahl dieser ihn in Fesseln zu legen und nach Rom zu bringen (vgl. auch Suet. Cal. 57). Durch Caligulas Tod wurde er gerettet.[4] Unter Claudius war Cassius Legat von Syrien (Jos. 20, 1, 1. Tac. ann. 12, 11) und nahm unter den Senatoren infolge seiner hervorragenden Rechtskenntnisse und Charaktertüchtigkeit eine hervorragende Stellung ein. Von Tacitus ist ein Fall überliefert, in welchem er der hündischen Kriecherei der Mehrzahl des Senats entgegentrat.[5] Er war ein zur Strenge geneigter Mann, zu dem man, wenn durchgreifende Maßregeln am Platz zu sein schienen, seine Zuflucht nahm.[6] Begreiflich aber auch, daß eine so unabhängige Natur für Kaiser, wie Nero, ein Gegenstand des Mißwollens werden mußte. Auf den Antrag dieses Kaisers wurde er unter nichtigem Vorwande *(quod inter imagines maiorum etiam C. Cassii effigiem coluisset ita inscriptam „duci partium")* durch einen Senatsbeschluß nach der Insel Sardinien verbannt.[7] Erst unter Vespasian wurde er zurückberufen und starb. G. Cassius Longinus gehörte zu den ersten Juristen seiner Zeit, als sein Lehrer wird ausdrücklich Sabinus genannt,[8] mit welchem er dann, da dieser noch unter Nero lebte, noch lange Zeit zusammengewirkt haben muß. Er wird als das auf Sabinus folgende Haupt der von diesem gestifteten Rechtsschule angesehen, deren Anhänger nicht minder nach ihm, wie nach Sabinus, benannt wurden. Plinius nennt ihn *Cassianae scholae princeps ac parens*,[9] und ungemein häufig werden von den späteren Juristen Sabinus und Cassius als Vertreter derselben Ansicht citiert. Auch in den Schriften der Feldmesser wird verschiedentlich eine Entscheidung, welche Cassius Longinus, *prudentissimus vir, iuris auctor* als *iudex* über durch einen öffentlichen Fluß bewirkte *abluvio* und *avulsio* gefällt, als Autorität angeführt.[10] Das Hauptwerk des G. Cassius waren seine *libri* oder *commentarii iuris civilis*, ein, wie es scheint, sehr ausführliches System des Civilrechts, von welchem in den

---

Es spricht dafür L. 65 §. 5 D. pro socio 17, 2. Hier heißt es erst: *Labeo autem posteriorum libris scripsit*, und dann wird eine Note des Proculus angeführt: *Proculus hoc ita verum esse ait etc.*

[1] L. 1 §. 51 D. de or. iur. 1, 2. [2] Tac. ann. 16, 7.

[3] Orelli 4033. L. 1 §. 51 D. cit.

[4] Vgl. Zippel, Die Losung der prokonsularischen Prokonsuln in der früheren Kaiserzeit (Programm des Kön. Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. 1883).

[5] Ann. 13, 41. [6] Tac. ann. 13, 48; 14, 43—45.

[7] L. 1 §. 52 D. de or. iur. 1, 2. Tac. ann. 16, 9. Suet. Nero c. 37.

[8] L. 19 §. 2 D. de receptis 4, 8. [9] Plin. ep. 7, 24.

[10] Schriften der Feldmesser I, 17, 9; 124, 14; 399, 23; 403, 29.

Digesten ein achtes und ein zehntes Buch erwähnt werden.[1] Da in dem achten Buch die Lehre vom *ususfructus* behandelt ist, so wird die Zahl der Bücher des Werks kaum eine geringere gewesen sein, als die der javolenischen Bearbeitung desselben. Excerpte aus dem Originalwerk finden sich nicht in den Digesten, sondern nur solche aus *Javoleni libri XV ex Cassio*. Nach den aus diesen in die Digesten aufgenommenen Excerpten zu schließen, hat Cassius seiner Darstellung nicht ganz das System seines Lehrers Sabinus zu Grunde gelegt. An die Lehren von Testamenten und Legaten (Erbrecht), welche auch hier den Anfang machen, schließen sich sofort Ehe (*dos*) und Tutel an, und dann erst folgen die wichtigsten *bonae fidei*-Kontrakte (ob alle, muß dahingestellt bleiben). Zwischen diesen und der Darstellung der Servituten- und Eigentumslehren scheinen die Noxalklagen eingeschoben zu sein (die *interrogatio in iure* kam wohl nur bei Gelegenheit der Noxalklagen zur Besprechung). An das Eigentum scheint sich dann die Erörterung der im früheren noch nicht zur Darstellung gekommenen Materien des Obligationenrechts gereiht zu haben. — Das Werk des Cassius hat zwar nicht das seines Lehrers Sabinus verdunkeln, ja nicht einen dem dieses gleichkommenden Einfluß auf die spätere Jurisprudenz ausüben können; aber daß es ein bedeutendes Ansehen genoß, zeigt die Bearbeitung desselben durch Javolenus Priscus sowie die Benutzung dieser Bearbeitung für die justinianischen Digesten. Daß Cassius anch Noten zum Vitellius schrieb, ist früher erwähnt, über sein Verhältnis zum *Urseius Ferox* wird demnächst noch zu reden sein. Noten zu Cassius hat der später zu besprechende Aristo geschrieben.

Wenden wir uns jetzt zu den mit den ersten Schulhäuptern Nerva und Proculus, Sabinus und Cassius etwa gleichzeitig lebenden Juristen geringeren Namens, so kann zu diesen der von Prokulus einmal citierte Castilius[2] nicht mit Sicherheit gerechnet werden: es ist gänzlich ungewiß, ob er ein Zeitgenosse des Proculus war oder vielleicht gar noch in die Zeit der Republik zurückreicht. Dagegen kann Atilicinus als Zeitgenosse des Proculus bezeichnet werden. Er wird neben Nerva,[3] neben Sabinus,[4] neben Sabinus und Cassius[5] als Respondent angeführt, und bittet selbst *Proculum suum*[6] um ein *Responsum*. Darnach muß er ein angesehener Jurist gewesen sein, der wahrscheinlich das *ius respondendi* besessen hat. Noch in Justinians Institutionen wird einmal auf eine Ansicht des Atilicinus bezuggenommen.[7] Die nähere Beziehung, in welcher er zu Proculus gestanden zu haben scheint, deutet darauf hin, daß er dessen Richtung zugeneigt war. — Etwas jüngerer Zeitgenosse des Proculus und Sabinus war Nerva der Sohn (der Vater des späteren Kaiser Nerva), von dem berichtet wird, daß er schon als ein etwa achtzehnjähriger Jüngling öffentlich *de iure* respondiert habe.[8] Aus dem Bericht des Pomponius geht aber hervor, daß er, wenn es ihm auch an äußeren Auszeichnungen nicht gefehlt hat,[9] doch als Jurist es nicht zu dem hohen Ansehen, wie Proculus, gebracht hat, wie er denn auch von den späteren Juristen nicht in gleicher Weise, wie dieser, als Autorität angeführt wird. Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit wissen wir nur, daß er ein Buch *de usucapionibus* geschrieben hat.[10] Coätan des Nerva *filius* scheint Fufidius gewesen zu sein, der

[1] L. 7 §. 3. L. 9 §. 5. L. 71 pr. u. §. 2 D. de usufr. 7, 1.
[2] L. 69 D. de her. inst. 28, 5. L. 5 §. 13 D. commod. 13, 6.
[3] L. 7 D. de cond. causa data 12, 4. [4] L. 6 §. 4 D. comm. div. 10, 3.
[5] L. 17 D. de duob. r. 45, 2. [6] L. 17 D. de pact. dot. 23, 4.
[7] Pr. J. de her. inst. 2, 14. Vgl. auch Vat. Fr. 77. [8] L. 1 §. 3 D. de postul. 3, 1.
[9] Tac. ann. 15, 72. [10] L. 47 D. de poss. 41, 2.

eine Sammlung von Quästionen in mindestens zwei Büchern herausgegeben hat. African führt daraus eine Äußerung an, in welcher Fufidius den Atilicinus citiert.[1] Andererseits führt Gaius eine Meinung des Fufidius an, als deren Gegner er Nerva den Sohn bezeichnet.[2] Wenn es aber bei Gaius Instit. II, 154 heißt: *quamquam apud Fufidium Sabino placeat* u. s. w., so ist das keine genügende Grundlage für die Annahme, daß Fufidius Noten zum Sabinus geschrieben, denn eine Ansicht des Sabinus konnte Fufidius sehr wohl in seinen Quästionen erwähnen. Als derselben Zeit, wie Nerva *filius*, angehörig führt Pomponius[3] noch einen gewissen Longinus an, über welchen er nur bemerkt, daß er dem *ordo equester* angehört und später bis zur Prätur gelangt, aber geringeren Ansehens als Proculus gewesen sei. Auch sonst ist über ihn nichts bekannt. — Fraglich ist, welcher Zeit Fulcinius Priscus angehört. Er wird genannt als Gegner einer von Labeo berichteten Ansicht des Trebatius.[4] In einer anderen Stelle wird er neben Fabius Mela als mit diesem übereinstimmend in einer Frage angeführt, über welche sich auch Proculus ausgesprochen hat.[5] Neratius macht *libro I responsorum* zu einer Ansicht des Fulcinius eine kritische Bemerkung.[6] Fulcinius Priscus ist also in die Zeit zwischen Labeo und Neratius zu setzen; die obigen Namen aber, neben denen er erwähnt wird, machen es wahrscheinlich, daß er etwa ein jüngerer Zeitgenosse Labeos und Melas und etwas älter als Proculus war. Daß in ein Paar der Stellen, wo ein Priscus schlechthin citiert wird, Fulcinius Priscus gemeint sei, halte ich für wahrscheinlich. Dahin rechne ich l. 7 §. 2 D. de usu et habit. 7, 8: *et Priscus et Neratius putant solam habitationem legatam* u. s. w. Es ist wahrscheinlicher, daß hier Fulcinius Priscus, mit dem sich Neratius, wie wir gesehen, auch sonst beschäftigte, und Neratius als Javolenus und Neratius zusammengenannt werden. Auch in l. 21 D. de mortis causa donat. 39, 6 könnte unter dem dort erwähnten Priscus Fulcinius Priscus verstanden sein. — Über die Zeit des Urseius Ferox ist man nicht einig, weil man über das Verhältnis desselben zum Gaius Cassius verschiedener Ansicht ist. In den Digesten ist kein Originalwerk des Urseius benutzt, wohl aber ein Werk des Julian *ad Urseium Ferocem*, welches auch im *Index Florentinus* als *ad Urseium βιβλία τέσσαρα* angeführt ist, außerdem wird Urseius verschiedentlich von Ulpian[7] und Paulus[8] citiert. Die aus Julians Werk in die Digesten aufgenommenen Excerpte zeigen, daß dasselbe kein fortlaufender Kommentar zu der betreffenden Schrift des Urseius war, sondern daß Julian nur zu ausgewählten Sätzen oder Fällen des Urseius Noten hinzugefügt hat. Danach ist es ganz wohl möglich, daß Urseius eigenes Werk mehr Bücher umfaßte, als die eklektische Bearbeitung Julians. In der Collatio Leg. Mos. XII, 7, 9 findet sich in einem Citat Ulpians libro XVIII ad Edictum ein zehntes Buch des Urseius erwähnt. Es ist keine Veranlassung vorhanden, diese Angabe auf ein von dem von Julian bearbeiteten verschiedenes Werk des Urseius, etwa auf einen Ediktskommentar desselben zu beziehen, auf welchen gar keine Spur hinweist. Sollte dem Ulpian auch nicht mehr das Originalwerk des Urseius vorgelegen haben, so konnte er immer in den ihm zu Gebote stehenden älteren Büchern so genaue Citate aus Urseius Originalwerk vorfinden. Nach den aus Julians

[1] L. 5 D. de auro 34, 2.
[2] L. 25 D. de manumiss. vind. 40, 2. Vgl. noch l. 29 D. de reb. auct. i. p. 42, 5.
[3] L. 1 §. 52 D. de or. iur. 1, 2. [4] L. 49 §. 2 D. de legat. II (31).
[5] L. 3 §. 4 D. de act. rer. am. 25, 2. [6] L. 43 D. de mort. c. don. 39, 6.
[7] Coll. XII, 7, 9. L. 27 §. 4 D. ad legem Aquil. 9, 2. L. 1 §. 10 D. quar. rer. a. 44, 5.
[8] L. 11 §. 2 D. de aqua 39, 3.

Bearbeitung entlehnten Excerpten zu schließen, war Urseius' Buch ein kasuistisches Werk: eine Responsen- oder Quästionensammlung. Es waren darin in einer systematischen Ordnung Rechtsfälle und die sich darauf beziehenden Ansichten und Entscheidungen anderer Juristen sowie die des Urseius selbst zusammengestellt. So finden sich namentlich häufig *responsa* des Sabinus erwähnt, aber auch solche des Prokulus. Daraus, daß es in l. 11 §. 2 D. de aqua 39, 3 heißt: *apud Ferocem Proculus ait*, darf nicht gefolgert werden, daß Proculus einen Kommentar zum Ferox geschrieben habe, denn daß mit *apud* auch der Schriftsteller hinzugefügt werden könne, in dessen Kommentar oder Schrift die Äußerung eines anderen angeführt wird, steht nicht nur für den juristischen Sprachgebrauch, sondern auch sonst fest (z. B. Cic. Cato maior 22: *Apud Xenophontem autem moriens Cyrus maior haec dicit*, vgl. Cic. Fin. V, 10). Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß Gaius Cassius den Urseius citiert bezw. Bemerkungen zu Sätzen desselben gemacht hat. Dies ergiebt sich einmal aus l. 1 §. 10 D. quarum rerum 44, 5, wo es heißt: *et Cassius existimasse Urseium refert.* Es scheint mir durchaus ungerechtfertigt, diesen sicher überlieferten Text einer vorgefaßten Ansicht zuliebe in *et Cassium existimasse Urseius refert* abzuändern. Daß Cassius Bemerkungen zum Urseius gemacht, zeigt ferner l. 10 §. 5 D. quibus modis usufr. 7, 4: *Cassius scribit apud Urseium*, denn daß hier nicht an eine in Urseius' Schrift mitgeteilte Äußerung des Cassius gedacht sein kann, hat H. Pernice[1] mit Recht bemerkt. *Cassius scribit apud Urseium* kann nur, ähnlich wie *apud Julianum Marcellus notat* (l. 9 D. de verb. sign. 50, 16), auf Bemerkungen des Cassius zum Urseius bezogen werden. Darum brauchte man aber noch nicht an ein ganzes Werk des Cassius zum Urseius, wie das Julians, oder an eine mit eigenen Noten des Cassius versehene neue Edition des Werkes des Urseius zu denken. *Cassius apud Urseium scribit* kann auch gesagt werden, wenn Cassius in irgend einer seiner Schriften zu darin aufgenommenen Sätzen des Urseius Bemerkungen zustimmender oder kritischer Natur hinzufügte. — Unzweifelhaft wird nun aber auch Cassius in Julians Bearbeitung des urseiusschen Werkes citiert. H. Pernice ist der Meinung, daß diese Citate nicht dem Urseius, sondern dem Julian angehören. Mir scheint für diese Annahme kein Grund vorzuliegen. In L. 104 §. 1 D. de legat. I (30) wird zuerst nach Angabe des Falls von Urseius die Frage bezeichnet: *quaesitum est, an heredi eius legatum deberetur.* Auf die Frage erfolgt die Antwort durch Angabe eines *responsum* des Cassius, und dann heißt es: *Julianus notat.* Das natürlichste ist es hier anzunehmen, daß die Anführung des *responsum* des Cassius schon von Urseius herrührte. Auch in l. 16 D. ad senatuscons. Velleianum 16, 1 wird zuerst ein *responsum* des G. Cassius angeführt, worauf dann folgt: *Julianus autem recte putat.* Auch hier steht nichts der Annahme im Wege, daß schon Urseius das *responsum* des Cassius angeführt und sich dabei beruhigt habe, während Julian in einer Note eine abweichende Meinung äußerte. Die Fassung: *Julianus autem recte putat* rührt natürlich erst von den Kompilatoren her. Ebenso sehe ich nicht ein, warum in l. 59 D. soluto matr. 24, 3 die an die Angabe der Ansicht des Sabinus *(Sabinus dicebat* u. s. w.) geknüpfte kurze Bemerkung: *Gaius idem* nicht dem Urseius angehören soll. — Das Resultat unserer Erörterung ist, daß Urseius und Cassius sich gegenseitig in ihren Schriften anführten, also gleichzeitig lebten und wirkten, wenngleich Cassius den Urseius überlebt haben mag. — Über die Frage, welcher Schule Urseius angehört habe,

[1] Miscellanea S. 57.

finden sich verschiedene Ansichten. Einzelne bezeichnen es als ungewiß.[1] H. Pernice[2] und M. Voigt halten ihn für einen Sabinianer, Bremer[3] für einen Prokulianer. Die Grundlosigkeit der letzteren Meinung hat Pernice dargethan, m. E. spricht überwiegende Wahrscheinlichkeit für die zweite Meinung. Überwiegend wird Sabinus von Urseius citiert, daneben Cassius. Ihm selbst haben die Sabinianer Cassius und insbesondere Julianus ihre Aufmerksamkeit zugewandt. — Vielleicht gehört endlich auch Sextus Pedius dieser Zeit an. Über die Zeit dieses Juristen wußte man früher nur, daß er jünger als Ofilius und Sabinus[4] und älter als Pomponius[5] sei. Die in den Einsiedler Probusglossen enthaltenen *litterae S. P. M.* = *Sexti Pedii Medmani* scheinen aber zu zeigen, daß er schon dem Valerius Probus bekannt war, also etwa zu Neros Zeit gelebt hat. Außer dem früher besprochenen Ediktskommentar des Pedius wird von ihm ein Werk *de stipulationibus* genannt, welches mehrere Bücher umfaßt haben muß.[6]

Als die auf Cassius und Proculus nächstfolgenden Häupter der Schulen nennt Pomponius auf sabinianischer Seite den Caelius Sabinus, auf prokulianischer den Pegasus. Unter Otho war der erstere, schon von Nero oder Galba dazu designiert, im Jahre 69 p. Chr. *consul suffectus*,[7] seine eigentliche Wirksamkeit als Haupt der sabinianischen Schule fällt unter Vespasian (Pomponius:[8] *qui plurimum temporibus Vespasiani potuit*). Eine Schrift von ihm ist in den Pandekten nicht excerpiert, doch wissen wir, daß er ein Buch *de edicto aedilium curulium* verfaßt hat, aus welchem bei Gellius sicher ein Excerpt, wahrscheinlich zwei, erhalten sind.[9] Auf diese Schrift beziehen sich auch die in dem Digestentitel *de aedilicio edicto* XXI, 1 sich findenden Anführungen unseres Juristen. Zu beachten ist die Art, wie er citiert wird. Gellius citiert ihn als Caelius Sabinus, ebenso Gaius in den Inst. III, 70 u. 141, und in l. 20 D. de aed. ed. 21, 1, ferner Papinian in l. 72 §. 9 D. de cond. et demonstr. 35, 1. Ulpian dagegen citiert ihn als Caelius (in l. 14 und 17 D. de aed. ed.), ebenso Venuleius in l. 65 § 2 D. eod. tit. Wenn Ulpian dicht daneben in l. 14 pr. D. h. t. Sabinus citiert, so darf darunter gewiß nicht mit Zimmern[10] Caelius Sabinus verstanden werden, sondern es ist damit dessen berühmter Namensgenosse Massurius Sabinus gemeint, der, wie schon aus dem bei Gellius erhaltenen Excerpt und Caelius' Werk selbst ersehen werden kann, sei es in seinem Civilrechtssystem, sei es in einer andern Schrift, auf das Ädilenedikt sich beziehende Erklärungen und Entscheidungen gegeben hat. In dieser Weise teilweise gleichnamige Männer beim Citieren zu unterscheiden entspricht einer auch sonst beobachteten Sitte der Römer, auf welche noch bei einer späteren Gelegenheit zurückzukommen sein wird. Daß Caelius Sabinus neben dem Buch über das Ädilenedikt noch anderes geschrieben haben muß, zeigen die nicht dem Titel *de aedilicio edicto* angehörigen Anführungen desselben seitens späterer Juristen.[11] — Mit Pegasus, dem auf Proculus folgenden Haupt der proculianischen Rechtsschule, ist höchst wahrscheinlich identisch der Pegasus, unter dessen Konsulat zu Vespasians Regierungszeit das bekannte *senatusconsultum Pegasianum* zustande gekommen ist,[12] er soll dann (nach Angabe der Scholien zum Juvenal 4, 77 ff.

---

[1] Rudorff, röm. Rechtsgeschichte I, S. 184. [2] A. a. O. S. 56. [3] Rechtslehrer S. 71.
[4] L. 1 §. 9 D. de exerc. act. 14, 1. L. 13 §. 1 D. de verb. sign. 50, 16.
[5] L. 1 §. 4 D. de dolo 4, 3. [6] L. 6 D. de reb. cred. 12, 1.
[7] Tac. Hist. I, 77. [8] L. 1 §. 53 D. de or iur. 1, 2.
[9] Gell. 4, 2 §§. 3—5. 6 (7). 4, §§. 1—3. [10] A. a. O. I, S. 322 A. 6.
[11] Gai. III, 70. 141. L. 72 §. 7 D. de cond. et d. 35, 1.
[12] Gai. 1, 31; 2, 254. §. 5 J. de fideicom. hered. 2, 23.

Vorsteher vieler Provinzen gewesen sein und endlich die Stelle des *praefectus urbi* bekleidet haben. Das letztere wird übereinstimmend von Pomponius,[1] Juvenal V, 76 und dem Scholiasten zum Juvenal berichtet. Die letztere Stelle bekleidete er wohl noch unter Domitian. Seine praktische Thätigkeit muß eine sehr bedeutungsvolle und angesehene gewesen sein. Auch als gelehrter Jurist erfreute er sich eines bedeutenden Rufes, wie schon daraus hervorgeht, daß er nach Proculus als das Haupt von dessen Rechtsschule galt. Wiewohl nicht zu bezweifeln, daß er auch schriftstellerisch thätig gewesen, so ist doch für die Pandekten keine Schrift von ihm excerpiert, ja es ist uns nicht einmal dem Namen nach eine bekannt. Citiert wird er aber in den Pandekten neben Proculus und Labeo, doch er sowohl, wie Caelius Sabinus, nicht so häufig, wie die ersten Schulhäupter, Nerva und Prokulus einerseits, Sabinus und Cassius andererseits.

Etwa gleichzeitig mit Caelius Sabinus und Pegasus muß Plautius gelebt haben. Plautius citiert den Cassius[2] und Proculus,[3] deren Schüler er recht wohl gewesen sein kann, er selbst hat eine Schrift verfaßt, welche sich großer Beliebtheit erfreut haben muß, da vier spätere Juristen mehr oder weniger ausführliche Werke *ad Plautium* oder *ex Plautio* verfaßt haben. Zunächst dem Neratius werden *libri ex Plautio* zugeschrieben, ferner haben nach dem *Index Florentinus* Javolenus Priscus *ad Plautium βιβλία πέντε* (vgl. L. 44 D. de hered. petit. 5, 3) und Pomponius *ad Plautium βιβλία ἑπτά* geschrieben, Äußerungen des Pomponius *libro VII ex Plautio* werden auch in den Vat. Fr. §. 78 und 82 angeführt. Den umfassendsten Kommentar zum Plautius hat endlich Paulus verfaßt (*βιβλία δέκα ὀκτώ*). Vielleicht war es namentlich die sorgfältige Benutzung der älteren Litteratur, welche des Plautius' Werk bei den Späteren beliebt machte (vgl. Fr. Vat. §. 77: *omnes auctores apud Plautium de hoc consenserunt).*

Auf Pegasus und Caelius Sabinus folgten als Spitzen der Schulen Juventius Celsus der ältere und Javolenus Priscus.[4] Von dem älteren Celsus wissen wir wenig, Schriften desselben sind in den Pandekten nicht excerpiert, doch wird er namentlich von seinem Sohn,[5] der ihm die Fundamente der eigenen juristischen Bildung verdanken mochte, aber auch von Neratius[6] mit Achtung citiert. Der Zeit nach mag seine Wirksamkeit unter Vespasian und Domitian fallen. Bevor wir auf Javolenus eingehen, dessen Wirksamkeit wesentlich schon unter Trajan fällt, möge auf die Jurisprudenz der Kaiserzeit bis zu Trajan ein Rückblick geworfen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Juristen in der Zeit des Ausgangs des julisch-claudischen Geschlechts sowie unter den Flaviern, so tüchtiges sie immer geleistet haben mögen, an Bedeutung nicht an die unter den ersten *principes* wirkenden Juristen, namentlich einen Labeo und Massurius Sabinus, hinanreichen. Während Labeo, Capito, Massurius Sabinus ihre wissenschaftliche Thätigkeit noch nicht auf das Privatrecht beschränkten, sondern dieselbe, den Spuren ihrer republikanischen Vorgänger folgend, auch auf das *ius publicum*, das *ius pontificium* und *augurale* u. s. w. ausdehnten, fängt seit dem Untergange des julischen Geschlechts die Jurisprudenz an, die Grenzen ihres engeren Gebiets innezuhalten und die Beschäftigung mit den Antiquitäten, dem *ius pontificium* u. s. w. den Grammatikern und Antiquaren zu überlassen. Dennoch aber kann keineswegs von

[1] L. 2 §. 53 D. de or. i. 1, 2.
[2] L. 8 D. de auro 34, 2.
[3] L. 43 pr. D. de cond. 35, 1.
[4] L. 1 §. 53 D. de or. i. 1, 2.
[5] L. 20. 29 pr. D. de leg. 2 (31). L. 3 §. 7 D. de cond. c. d. 12, 4.
[6] L. 39 D. mand. 17, 1.

einem Sinken der Jurisprudenz die Rede sein, die Methode der Bearbeitung der vorhandenen Rechtsquellen war eine so feste, sie wurde bei immer größerer Stetigkeit und Vervollkommnung des Rechtsunterrichts den Jüngeren der Rechtswissenschaft so gut überliefert und tüchtig eingeprägt, daß sie auch von minder hervorragenden Geistern in fruchtbringender Weise gehandhabt werden konnte. Die beiden Schulen erweisen sich gerade für die kontinuierliche Fortpflanzung guter Methode von großer Bedeutung: es sind diese Zeiten der Jurisprudenz diejenigen, in welchen im Gegensatz der Schulen die juristische Dogmatik im einzelnen ausgebildet wurde. Die die nächsten Nachfolger überragende Bedeutung eines Labeo und Sabinus zeigt sich aber darin, daß sie im ganzen von den Juristen zur Zeit der Antonine und Severe bedeutend mehr citiert, benutzt und bearbeitet werden, als jene. — Ein Ansteigen findet dann seit Trajan wieder statt: mit der zunehmenden Bedeutung der Jurisprudenz für die Verwaltung des großen Reichs und dem steigenden Einfluß derselben auf die Kaiser selbst mehrt sich auch die Zahl derer, welche das Recht wissenschaftlich bearbeiten, und unter ihnen treten Kapazitäten hervor, welche den bedeutendsten der späteren republikanischen und der ersten Kaiserzeit gleichkommen. Was zunächst den früher schon erwähnten Javolenus Priscus betrifft, so gewährte schon früher für die Bestimmung der Lebenszeit desselben einen näheren Anhalt eine Äußerung Julians und ein Brief des jüngeren Plinius, in welchen Javolens Thätigkeit erwähnt wird. Was sich aus beiden ergiebt, stimmt zu einander. In dem Brief des Plinius, VI, 15, wird des Javolenus als eines vollkommen reifen Mannes gedacht, der *interest officiis, adhibetur consiliis atque etiam ius civile publice respondet*, das Buch aber, welches diesen Brief enthält, das sechste, gehört nach Mommsen[1] dem Jahre 106 n. Chr. an. Julian aber gedenkt in l. 5 D. de manumissis vindicta 40, 2, welche Stelle aus dem 42. Buche seiner Digesten entnommen ist, einer Äußerung seines Lehrers Javolens wie der eines Verstorbenen. Dieses 42. Buch gehört zu dem Teil der julianischen Digesten, welcher erst unter Hadrian herausgegeben ist, wobei es ungewiß bleibt, ob das 42. Buch vor oder nach dem juventianischen Senatuskonsult vom Jahr 129 verfaßt ist. Zwei neuerlich aufgefundene Dokumente haben über die Karrière Javolens noch weiteren Aufschluß verschafft: eine Inschrift unter einer ihm von einem Freunde in Dacien gewidmeten Statue und ein Militärdiplom.[3] Der volle Name Javolens ist nach der ersten Inschrift C. Octavius Tidius Tossianus[4] Javolenus Priscus. Bezüglich des Pränomen muß hier wohl ein Irrtum vorliegen, denn nach dem Militärdiplom führte Javolen das *praenomen Lucius*, welches Mommsen als das ihm wirklich zukommende erwiesen hat. Nach der ersten Inschrift war Javolenus *legatus legionis III Augustae, iuridicus provinciae Britanniae, legatus consularis provinciae Germaniae superioris, legatus consularis provinciae Syriae, proconsul provinciae Africae, pontifex.* In dem Militärdiplom vom 27. Oktober des Jahres 90 p. Chr. werden Truppenteile genannt, *quae sunt in Germania superiore sub L. Javoleno Prisco.* Hiernach muß Javolenus, da er im Jahre 90 *legatus consularis* der *Germania superior* war, den Konsulat vor dem Jahre 90 bekleidet haben, somit vor dem Jahre 60 p. Chr. geboren sein. Dem Gesagten nach ist es evident, daß Javolenus Priscus die Zeiten Hadrians nicht überlebt haben kann. Dazu stimmt auch, daß Pomponius, der in l. 2 §. 53 D. de or. iur. 1, 2 Aburnius Valens, Tuscianus und Salvius Julianus als Nachfolger des Javolenus

[1] Zur Lebensgesch. des jüngeren Plinius im Hermes, Bd. III, S. 49 f.
[2] C. J. L. III, 2864 c. add. p. 1062. [3] Eph. ep. V, p. 654 sqq.

in der Führung der sabinianischen Rechtsschule nennt, den Javolenus damit als einen Verstorbenen bezeichnet. Javolenus kann daher unmöglich noch Mitglied des *consilium* des Antoninus Pius gewesen sein, wie noch Rudorff[1] auf Grund von Capitolin. Pius c. 12 annimmt, obwohl die Stelle auch handschriftlich verdächtig ist (sie hat Diaboleno). Javolens praktische Thätigkeit war nach Plinius' Angabe eine ausgedehnte, als Mitglied des *consilium* von Beamten, als Respondent war er viel beschäftigt, ohne Frage hat er das *ius respondendi* besessen. Daß auch sein wissenschaftliches Ansehen bei seinen Zeitgenossen ein bedeutendes war, daran darf, was Plinius in dem angeführten Brief über die *dubia sanitas* und *deliratio* des Javolenus bemerkt, nicht irre machen. Javolenus war das anerkannte Haupt der sabinianischen Rechtsschule, und wenn ein Julian ihn als seinen *praeceptor* bezeichnet und bekennt, daß er in einer zweifelhaften Rechtsfrage nach seinem Vorbilde gehandelt habe, so ist diese einzige Äußerung ein vollgültiges Zeugnis für die Bedeutung des Mannes. Javolenus mag im geselligen Leben Eigentümlichkeiten gezeigt haben, welche ihm nicht die Sympathie des Plinius erweckten. Die Schriften des Javolenus sind zum großen Teil schon vorher besprochen. Er scheint vorzugsweise eine Neigung zum epitomieren, kommentieren, kritisieren gehabt zu haben. Das beweisen seine zwei Bearbeitungen des nachgelassenen Werks Labeos, seine *Libri XV ex Cassio*, seine *Libri V ad Plautium* oder *ex Plautio*. Dazu kommen noch die auch im *Index Florentinus* aufgeführten *epistolarum libri XIV*. Daß Javolens Schriften in den Pandekten stark benutzt sind (206 Stellen), verdankt er allerdings nicht allein seiner eigenen Bedeutung, sondern den in seinen Arbeiten zum großen Teil erhaltenen Schriften jener älteren hervorragenden Juristen.

Neben Javolenus muß als hervorragender Jurist trajanischer Zeit Titius Aristo[2] genannt werden. Derselbe hat noch den Cassius gehört,[3] doch kann man daraus nicht den Schluß ziehen, daß er in einem besonders nahen Schülerverhältnis zu jenem gestanden habe. Die eigene Wirksamkeit Aristos wird also wohl schon unter Domitian begonnen haben, die Höhe derselben fällt aber unter Trajan. Im Jahre 108 lebte er wohl noch.[4] Aristo war auch befreundet mit dem jüngeren Plinius, der dritten gegenüber sowohl seinem Charakter als seinem Geist und Wissen die höchste Anerkennung zollt.[5] Er scheint danach eine sehr gründliche, gediegene Natur gewesen zu sein, von vielseitigster Erfahrung und Bildung, welche bei der Behandlung der juristischen Fragen immer in die Tiefe ging, das *pro* und *contra* allseitig erwog und nur zögernd zur endlichen Entscheidung kam. Diesen seinen Vorzügen entsprach das Ansehen, das er bei Zeitgenossen sowohl, wie bei späteren genoß. Die bedeutendsten Juristen der damaligen Zeit standen in wissenschaftlichem Verkehr mit ihm und befragten ihn um seine Ansicht.[6] Über seine äußere Laufbahn sind wir trotz dessen, was Plinius über ihn sagt, nicht unterrichtet. Ob er die senatorische Karrière absol-

[1] Römische Rechtsgesch. I, S. 170.

[2] Vgl. über ihn Mommsen, Sextus Pomponius, in d. Zeitschr. f. R. G. VII, S. 474 ff.

[3] L. 40 D. de receptis 4, 8.

[4] Im achten Buch der Briefe des Plinius, welches einen Brief enthält, der nicht früher als 108 oder 109 geschrieben sein kann (Hermes III, S. 51), befindet sich auch ein an Aristo gerichteter Brief des Plinius (8, 14). Dieser gedenkt des, wie es scheint, im Jahre 105 erfolgten Todes des Konsuls Afranius Dexter. Die Entscheidung des Senats über die Schuld der Freigelassenen des Dexter, auf welche in jenem Brief bezug genommen wird, kann sehr wohl erst mehrere Jahre nach dem Tode desselben erfolgt sein (Hermes III, S. 52).

[5] Plin. ep. I, 22; VIII, 14.

[6] Vgl. die von Mommsen, Zeitschr. f. R. G. VII, S. 476 gegebenen Nachweisungen.

viert, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß er im *consilium* Trajans war.[1] Trotz seiner umfassenden und gründlichen Bildung scheint er zu einer ausgedehnten schriftstellerischen Thätigkeit nicht gekommen zu sein, teils vielleicht wegen der ihm eigenen zögernden Gründlichkeit, teils wegen seiner ausgedehnten praktischen Beschäftigung. Plinius sagt von ihm: *in toga negotiisque versatur, multos advocatione, plures consilio iuvat.* Welcher der beiden Schulen er angehörte, ist nicht berichtet; doch dürfen wir daraus nicht den Schluß ziehen, daß er keiner von beiden angehört habe. Pomponius nennt ja in seiner Aufzählung fast nur die Schulhäupter. Über sehr viele Juristen der Zeit des Schulengegensatzes ist uns äußerst wenig bekannt; es kann daher nicht auffallen, daß nicht zu ermitteln ist, welcher Schule sie angehört haben. Von Aristo hat man behauptet, daß er Sabinianer gewesen. Dafür könnte man anführen, daß er Cassius gehört, Noten zu Sabinus[2] und Cassius[3] geschrieben, daß endlich der Sabinianer Pomponius ihm eingehende Aufmerksamkeit gewidmet habe. Indessen Aristo hat wahrscheinlich auch Noten zum Labeo[4] verfaßt, und wenn das auch nicht gewiß sein sollte, so stand er doch jedenfalls zu den Häuptern der Prokulianer seiner Zeit, zu Neratius und Celsus dem Sohn, namentlich zu dem ersteren in einem engen Verhältnis.[5] Neratius schreibt dem Aristo, und umgekehrt Aristo dem Neratius und Celsus, gerade Neratius und Aristo werden häufig nebeneinander als derselben Meinung angeführt, Neratius und Celsus berufen sich auf Aristo. Andererseits erhellt gar keine Beziehung des Aristo zu den nächstvorhergehenden und gleichzeitigen Sabinianern: zu Caelius Sabinus und Javolenus Priscus. Die Noten Aristos zu Sabinus und Cassius beweisen keineswegs, daß er Sabinianer gewesen; es war ja nichts unerhörtes, daß ein Angehöriger der einen Schule kritische Noten zu den Schriften eines Mitglieds der anderen Schule herausgab. Alles erwogen, scheint mir Aristo den Prokulianern näher gestanden zu haben, als den Sabinianern. Über sonstige Schriften des Aristo, außer den angegebenen Noten, ist nicht viel zu ermitteln. Ob das unbestimmte Citat des Gellius (11, 18, 16), welches eine Äußerung des Aristo über die Behandlung des Diebstahls bei den Ägyptern enthält, auf eine selbständige Schrift des Aristo oder etwa nur auf Noten zu Sabinus *liber de furtis* zurückgeht, ist nicht zu entscheiden. In seiner Schrift *de senatusconsultis* führt Pomponius (l. 99 D. de adquir. vel omitt. 29, 2) an: *Aristo in decretis Frontianis refert* u. s. w. Was unter diesen *decreta Frontiana* zu verstehen, ist noch nicht aufgeklärt. Mommsen[6] denkt an eine von Aristo veranstaltete Sammlung kaiserlicher Entscheidungen in der Appellationsinstanz aus der Zeit Domitians. Da diese Sammlung erst unter Nerva oder Trajan publiziert sei, so begreife es sich, daß Aristo dieselbe nicht nach dem Kaiser *damnatae memoriae*, sondern anstatt dessen nach dem Julius Frontinus, welcher wahrscheinlich in dem *consilium* Hadrians eine hervorragende Stelle eingenommen, benannt habe. Mir scheint diese Erklärung unannehmbar zu sein. Waren die Dekrete Domitians rescindiert, so werden sie schwerlich von einem Juristen noch in einer Sammlung publiziert sein. Waren sie nicht rescindiert, so konnten sie doch wohl kaum nach einem, der bloß seinen Beirat beigegeben, statt nach dem eigentlichen Dezernenten, benannt werden. Zuzustimmen ist Mommsen darin, daß die *decreta Frontiana* Entscheidungen in einer Appellationsinstanz waren. Ob aber

[1] L. 5 D. si á parente 37, 12. [2] L. 6 D. de usu et hab. 7, 8. L. 3 §. 1 D. de pen. leg. 33, 9.
[3] L. 7 §. 3 D. de usufructu 7, 1. L. 17 §. 1 D. eod. tit. L. 28 D. de damno inf. 39, 2.
[4] Vgl. L. 17 §. 5 D. de hered. inst. 28, 5. L. 5 pr. D. quod vi aut clam 43, 24.
[5] Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 476. [6] A. a. O. S. 475.

an die kaiserliche Appellationsinstanz zu denken, ist fraglich. Mir scheint eher an den Senat zu denken. Von den Gerichten Roms, insbesondere also von den Dekreten des Prätors, ging die Appellation von Rechtswegen an Konsuln und Senat. An eine Senatsentscheidung zu denken, liegt deshalb nahe, da die Stelle aus Pomponius' Buch *de senatusconsultis* entlehnt ist. Das für die Entscheidung gebrauchte Wort *sancire* paßt ebensogut auf Entscheidungen des Senats, als des Kaisers. Danach würden die von Aristo bearbeiteten Entscheidungen des Senats in der Appellationsinstanz benannt sein nach dem Konsul, unter dessen Vorsitz sie ergangen, und der naturgemäß auf Inhalt und Fassung den maßgebenden Einfluß hatte (vielleicht nach dem Konsul des Jahres 100 Cornelius Fronto). Hauptsächlich sind aber die Meinungen und Entscheidungen Aristos der späteren Jurisprudenz überliefert durch Pomponius, auf welchen, wie Mommsen gezeigt, fast ein Drittel der sämtlichen uns erhaltenen Anführungen des Aristo kommt. Daß Pomponius so viel auf Aristo zurückgeht, steht offenbar mit seinem speciell sich auf Aristo beziehenden Werke in Zusammenhang. Über die Kontroverse, ob der Verfasser der hier in Frage kommenden *Digesta* Aristo oder Pomponius sei, ist früher gesprochen. Vergegenwärtigt man sich, daß Pomponius etwa 84 geboren war und Aristo noch 108 lebte, so erscheint es sehr wohl möglich, daß Pomponius als junger Mann unmittelbar nach dem Tode des Aristo die damals noch zugänglichen, vielfach verbreiteten und in dessen Nachlaß befindlichen *epistolae*, *responsa*, Entscheidungen u. dgl. gesammelt und systematisch geordnet publiziert hat. Diese *Digesta*, wer nun auch der Herausgeber sein mag, sind für die justinianischen Pandekten nicht excerpiert, ebensowenig wie irgend ein anderes Werk Aristos; von den Juristen der späteren Zeit scheint es aber viel benutzt und die Quelle der häufigen Anführungen aristonischer Meinungen zu sein.

Ehe wir auf die anderen berühmten Juristen trajanischer Zeit, deren Wirksamkeit sich in die Zeit Hadrians und der Antonine hineinerstreckt, eingehen, mögen die weniger hervorragenden, welche vermutlich etwa in die Zeit Trajans zu setzen sind, besprochen werden. Noch unter Domitian fällt der von Martial[1] und in Fr. Vat. §. 77 genannte Aufidius Chius, über welchen weiter nichts bekannt ist. Vor oder gleichzeitig mit Aristo ist der einmal von diesem angeführte Varius Lucullus[2] zu setzen. Als einen Juristen der Zeit Trajans pflegt man auch den Minicius zu bezeichnen, dessen Werk von Julian bearbeitet und in dieser Bearbeitung für Justinians Digesten excerpiert ist. Man identifiziert denselben mit dem Minicius Natalis, an welchen nach l. 9 D. de feriis 2, 12 Trajan ein Reskript erlassen hat. Diese Identifikation entbehrt aber, wie K. Viertel gezeigt hat,[3] jedes haltbaren Grundes. Der in den Digesten benutzte Jurist Minicius beruft sich auf Responsen und Ansichten des Sabinus und Cassius, ja aus l. 32 D. de reb. cred. 12, 1 ergiebt sich, daß Minicius selbst noch den Sabinus befragt und ein *responsum* von ihm erhalten hat. Nehmen wir an, daß dies in Sabinus' letzte Lebensjahre fiel und Minicius damals ein junger Mann war, so könnte er wohl noch in Trajans Zeit gelebt haben. Vergleichen wir aber damit, was wir über den Minicius Natalis, an welchen Trajan reskribierte, sonst wissen, so erscheint es dennoch sehr unwahrscheinlich, daß dieser mit dem Minicius, welcher Sabinus konsultierte, identisch war. Es ist nämlich durch Inschriften[4] festgestellt, daß L. Minicius Natalis der Vater, von anderen Würden abzusehen, im Jahre 107

[1] V, 61, 10. [2] L. 19 D. de a. r. d. 41, 1.

[3] *Nova quaedam de vitis iurisconsultorum* (Königsberger Dissertation).

[4] J. R. N. 4496. Monatsberichte der Berl. Ak. 1860, S. 232 f. K. Viertel, a. a. O. p. 20 sqq.

den Konsulat bekleidete und zehn Jahre darauf als *legatus pro Praetore* nach Pannonia *(inferior)* gesendet wurde, in welcher Legation er noch nach dem Tode Trajans (117) verblieb. Dieser ältere Minicius Natalis ist es wahrscheinlich, an welchen als Prokonsul von Afrika Trajan das von Ulpian *libro VII de officio proconsulis* (l. 9 D. de feriis 2, 12) erwähnte Reskript gerichtet hat. Dieser Mann kann doch wohl nicht identisch sein mit dem Juristen Minicius, welcher etwa zu Neros Zeit den Sabinus konsultierte. — Der Jurist Minicius war wahrscheinlich ein Anhänger der Sabinianischen Rechtsschule, der als jüngerer Zeitgenosse des Cassius hauptsächlich unter Vespasian gewirkt haben mag. Das Werk desselben, welches in der julianischen Bearbeitung für Justinians Digesten excerpiert ist, scheint eine Sammlung von Responsen gewesen zu sein, von Responsen der Häupter der sabinianischen Rechtsschule und eigenen des Minicius. Schon aus der Art, wie Julians Bearbeitung gewöhnlich bezeichnet wird *(Julianus ex Minicio)*, geht hervor, daß des Minicius Werk nicht etwa vollständig in jene aufgenommen war. Julians Bearbeitung scheint vielmehr ein eklektischer Kommentar gewesen zu sein. Die Sätze und Entscheidungen, an welche Julian anknüpfen wollte, scheinen, sei es mit den eigenen Worten des Autors, sei es nur referierend angegeben zu sein. Julians eigene Zuthat bestand hier und da nur in kurzen kritischen Noten, an anderen Stellen dagegen scheint seine Erörterung eigene Responsen über die betreffenden Fragen angeführt zu haben. Der *Index Florentinus* führt *ad Minicium βιβλία ξξ* an, und nach den Inskriptionen der Pandektenfragmente sind auch nur sechs Bücher Julians *ex Minicio* excerpiert. Dagegen in einer aus Ulpians Ediktskommentar entlehnten Stelle, l. 11 §. 15. D. de act. emti 19, 1, heißt es: *Denique (sc. Julianus) libro decimo apud Minicium ait* u. s. w. Man hat hier *decimo* in *quinto* abändern wollen, ohne Grund. Es ist vielmehr mit K. Viertel anzunehmen, daß die vier letzten Bücher von Julians Bearbeitung des Minicius zu Justinians Zeit schon verloren waren, oder daß diese Bearbeitung später schon wieder zu sechs Büchern verkürzt war.

Nichts näheres ist bekannt über Laelius Felix, welcher nach Gellius einen Kommentar in mehreren Büchern *ad Quintum Mucium*, d. h. doch wohl zu dem Civilrechtssystem des berühmten *pontifex maximus Q. Mucius Scaevola*, geschrieben hat. Einzelne Fragmente, welche sich auf das Recht der Komitien und die Berufung derselben beziehen, sind bei Gellius[1] erhalten. In einem dieser Fragmente führt Laelius Felix eine Äußerung Labeos an, er gehört also zu den Gelehrten der Kaiserzeit. Wahrscheinlichkeit hat für sich die gewöhnliche Annahme, daß er identisch sei mit dem Juristen Laelius, auf welchen Paulus zweimal bezug nimmt, in l. 3 D. si pars hered. petat. 5, 4 und l. 43 D. de hered. petit. 5, 3. Nach der ersten dieser Stellen hat Laelius noch zu Hadrians Zeiten gelebt und geschrieben. Daß der Jurist Laelius in juristischen Schriften so wenig citiert wird, würde sich erklären, wenn, wie es nach den gellianischen Fragmenten den Anschein hat, in seinen Schriften mehr Gegenstände staatsrechtlicher und antiquarischer Natur zur Erörterung kamen, als Materien des geltenden Civilrechts. Ganz unsicher ist es, ob der Jurist Laelius der trajanisch-hadrianischen Zeit bezw. der Laelius Felix des Gellius mit dem von Macrobius angeführten *augur* M. Laelius (Sat. I. 6 §. 13) identisch war.

Nicht näher läßt sich die Zeit des Campanus bestimmen, welcher von Aburius Valens[2] und von Pomponius citiert wird, und selbst die *lex Aelia Sentia* erwähnt.[3] In die vorhadrianische Zeit ist er also wohl zu setzen. Er scheint,

[1] Gell. 15, 27 §§. 1—4. [2] L. 47 D. de op. lib. 38, 1. [3] L. 34 §. 1 D. de fid. lib. 40, 5.

nach dem Inhalt jener Citate, über fideikommissarische Freilassungen geschrieben zu haben. Viel öfter wird Vivianus in den Digestenfragmenten citiert. Er berichtet danach über Ansichten und Responsen von Labeo, von Proculus, Cassius.[1] Er selbst wird schon von Celsus und Pomponius citiert,[2] man hat ihn daher vielleicht schon in vortrajanische Zeit zu setzen. Citiert werden seine Ansichten bei sehr verschiedenen Materien: in der Lehre vom Kompromiß, der *in integrum restitutio*, Kommodat, *damnum iniuria datum*, den ädilitischen Klagen, den Kodicillen. Danach hat er wohl irgend ein umfassenderes Werk geschrieben, wie denn auch Collat. XII, 7, 8 ein sechstes Buch eines solchen erwähnt zu werden scheint. Es ist eine glaubhafte Vermutung, daß dies ein Werk *ad edictum* gewesen sei.[3] Für die Bestimmung der Zeit des Octavenus bieten sich folgende Anhaltspunkte. Oktaven kannte das *senatusconsultum Trebellianum* (unter Nero) und das *Pegasianum* (unter Vespasian),[4] er kannte aber noch nicht das *senatusconsultum Juventianum*, denn er macht noch nicht die scharfe Unterscheidung zwischen dem *bonae* und *malae fidei possessor* bei der *hereditatis petitio*,[5] wie sie durch dies Senatuskonsult vom Jahre 128 p. Chr. zwar nicht eingeführt, aber befestigt worden ist. Citiert wird er schon von Pomponius und Aburnius Valens. Nach diesen Daten fällt Octavenus wohl in Domitians und Trajans Zeit, ist also ein Zeitgenosse Aristos, mit welchem er auch zusammen citiert wird. Ein bestimmtes Werk Oktavens finden wir nicht citiert, doch scheint er über erbrechtliche Materien geschrieben zu haben, Paulus und Terentius Clemens berufen sich in ihren Kommentaren zur *lex Julia et Papia Poppaea* auf Ansichten des Octavenus,[6] weshalb man vermutet, daß er ein Werk über diese *lex* geschrieben habe. Auch bei Erörterung der Bestimmungen der *lex Junia Norbana* wird auf ihn bezug genommen,[7] sowie noch in anderen ganz verschiedenen Materien. Es ist daher nicht unglaublich, daß auch Octavenus ein Werk allgemeinerer Bedeutung geschrieben hat. — Ein Valerius Severus wird von Julian einmal (oder zweimal) angeführt,[8] näher läßt sich die Zeit desselben nicht bestimmen. Ein Servilius wird einmal von Terentius Clemens als Gewährsmann für ein *responsum* des Proculus angeführt.[9] Weiter, als daß diese Namen der Zeit bis zu Hadrian angehören, ist nicht zu kommen. Auch für die Bestimmung der Zeit des Juristen Arrianus fehlt es an einer genügenden Grundlage. Schon andere haben hervorgehoben, man dürfe nicht aus der Art, wie ihn Ulpian einmal vor Proculus citiert (l. 11 pr. D. de hered. petit. 5, 3): — *Et Arrianus libro secundo de interdictis putat teneri, quo iure nos uti Proculus scribit)*, daß Arrian vor Proculus oder doch zur Zeit des Proculus geschrieben habe. Es ist bekanntlich keine seltene Erscheinung, daß der früher genannte Jurist derjenige ist, bei welchem der ihn Nennende die übereinstimmende Ansicht älterer nachher genannter Juristen angeführt fand. So mag auch im vorliegenden Fall Arrian sich für seine Meinung auf Proculus bezogen haben. Eher kann man für das Zeitverhältnis des Arrian etwas aus l. 19 D. de hered. instit. 28, 5 entnehmen. Hier nennt Ulpian zuerst Pomponius und Arrian als Berichterstatter. Dann werden rücksichtlich der aufgeworfenen Frage die einander entgegenstehen-

---

[1] L. 14 D. de iure codicill. 29, 7. L. 35 §. 9 D. ex q. c. 4, 6.
[2] L. 17 §. 4 D. commod. 13, 6. [3] Zimmern, Gesch. des röm. Privatr. I §. 40 A. 2.
[4] L. 69 (67) pr. D. ad Sct. Treb. 36, 1. L. 20 D. de fid. lib. 40, 5.
[5] L. 18 pr. D. de hered. pet. 5, 3.
[6] L. 44 §. 3 D. de rit. nupt. 23, 2. L. 32 §. 2 D. qui et a quib. 40, 9.
[7] Dosith. §. 12. [8] L. 30 D. de neg. gest. 3, 5. Vgl. L. 8 pr. D. de proc. 3, 3.
[9] L. 10 D. de iure patron. 37, 14.

den Ansichten des Pegasus und Aristo angeführt, höchst wahrscheinlich aus einer Schrift eines der oder beider Berichterstatter. Endlich bemerkt Ulpian: *quam sententiam (sc. Aristonis) et Javolenus probat et Pomponius et Arrianus.* Da unter diesen mit Aristo einverstandenen Juristen zwei sind, welche gleichzeitig bezw. nach ihm lebten, also sehr wohl die ihnen vorliegende Ansicht des Aristo kennen und billigen konnten, so liegt es nahe, auch für Arrian anzunehmen, daß er die von ihm gebilligte Ansicht als die Aristos gekannt habe, also mit ihm wenigstens gleichzeitig gelebt habe. Ob er aber mit dem Arrianus Maturus, an welchen Plinius verschiedene Briefe gerichtet hat, identisch sei, muß dahingestellt bleiben. Arrian muß außer dem Werk *de interdictis* in mindestens zwei Büchern noch anderes geschrieben haben, er wird wenigstens bei Materien citiert, welche mit der Interdiktenlehre keinen erkennbaren Zusammenhang haben.[1] — Zu Zweifeln hat auch der in einer Stelle, nämlich in der aus Paulus *libr. VIII ad Plautium* entlehnten l. 3 pr. D. si a parente 37,12 erwöhnte Paconius Veranlassung gegeben. A. Schmidt hat auf Grund der in Vulgathandschriften vorkommenden Lesung Pantonius angenommen,[2] dieser Name sei korrumpiert aus P. Antoninus. Gegen diese Annahme, welche zunächst etwas sehr bestechendes hat, sind aber von K. Viertel m. E. begründete Bedenken vorgebracht. Es ist schon mißlich, daß Schmidt sich zur Unterstützung seiner Korrektur zu der weiteren Annahme genötigt sieht, *Divus* vor Pius Antoninus sei entweder schon von Paulus nicht geschrieben oder von den Kompilatoren weggelassen. Auf das Pantonius einiger Handschriften ist aber kein Wert zu legen, denn die Namensformen, wie sie im *Codex Florentinus* auftreten, sind in den Vulgathandschriften häufig korrumpiert. Im vorliegenden Fall ist aber Pantonius überhaupt nicht als konstante Lesung der übrigen Handschriften anzusehen. Wie der Apparat in der Mommsenschen Ausgabe zeigt, bieten dieselben sehr verschiedene Lesungen: *paconius, faconius, iaconius, pacinus, pantonius, neratius.* Man hat daher alle Veranlassung, an dem Text des *Florentinus* festzuhalten, wenn nicht zwingende innere Gründe vorliegen sollten, davon abzuweichen. Einen solchen glaubt Schmidt in dem Inhalt des Ausspruches des angeblichen Paconius zu finden. Danach soll nämlich der Pflichtteil des *parens manumissor* die ganze Erbschaft umfassen, wenn der Emancipierte eine *turpis persona* im Testament zum Erben ernannt habe, während der Pflichtteil bei Einsetzung einer *honesta persona* nur eine *constituta pars* (die Hälfte, seit Justinian ein Drittel der Erbschaft) betrage. Diese ganz willkürliche Erhöhung des Pflichtteils könne nicht durch das Belieben eines einzelnen Juristen, sondern nur durch das eines Kaisers eingeführt sein. Das *ait* passe nicht bloß auf den Ausspruch eines Juristen, sondern auch auf den einen Satz feststellenden *imperator.* Indessen in dem auf das *ait* folgenden Ausspruch selbst deutet nichts darauf hin, daß es sich um Einführung eines neuen Satzes handelt, es heißt nicht: *bonorum possessio danda est*, sondern *b. p. datur.* Paconius will nur einen Satz referieren, nicht ihn erst durch seinen Ausspruch feststellen. Auch ist es gewiß zu viel gesagt, daß der Satz den Charakter eines willkürlichen Einfalls an sich trage. Die Idee, daß bescholtene Frauenzimmer, an welche doch auch bei dem vorliegenden Ausspruch vorzugsweise gedacht ist, in ihrer Erbfähigkeit beschränkt sein sollen, tritt auch in anderen Quellenstellen und Äußerungen der Alten hervvr, so in l. 41 §. 1 D. de testam. milit. 29, 1 und Suet.

[1] L. 19 D. de her. inst. 28, 5. L. 5 D. de gradibus 38, 10. L. 47 D. de obl. et act. 44, 7.

[2] Beckers und Muthers Jahrb. III, S. 391 ff. Derselbe, D. Pflichtteilrecht des Patronus und des Parens Manumissor S. 150 A. 59.

Domit. c. 8. Namentlich sollen aber solche Einsetzungen von *personae turpes* nicht stattfinden, wo darin eine Beeinträchtigung der nächsten Blutsverwandten gesehen werden kann, und diese Blutsverwandtschaft hat der *parens manumissor* vor dem Patron voraus. Man wird also vorläufig an der Existenz eines römischen Juristen Paconius festhalten müssen, wobei noch zu bemerken ist, daß der Name Paconius ein durchaus nicht selten vorkommender ist.

Kehren wir jetzt zu den Häuptern der Rechtsschulen zurück, so sind auf seiten der Prokulianer Neratius Priscus und der jüngere Celsus zu nennen. Aus Pomponius Bericht:[1] *patri Celso (successit) Celsus filius et Priscus Neratius* ist nicht zu ersehen, ob einer von ihnen und welcher der ältere war, denn daraus, daß Celsus *filius* zuerst genannt wird, kann man nicht folgern, daß Pomponius ihn als den ältern habe bezeichnen wollen. Nur das ist aus Pomponius zu entnehmen, daß sie Koätanen waren und nebeneinander als Spitzen der prokulianischen Rechtsschule betrachtet wurden. Von Neratius Priscus ist es sicher, daß er den Trajan noch überlebt hat und im *consilium* Hadrians gewesen ist.[2] Es ist gleichfalls sicher, daß er schon im *consilium* Trajans gewesen, und daß eine Annahme dahin ging, Trajan habe einmal im Sinne gehabt, ihn zu seinem Nachfolger zu bestimmen.[3] Danach ist es glaublich, daß Neratius Priscus beim Tode Trajans zwar schon ein bejahrter Mann, aber kaum ein in sehr hohem Alter stehender Greis war. Dafür spricht auch, daß Neratius und Aristo sich gegenseitig schrieben, und daß Neratius sich mehrfach auf die Autorität des Aristo beruft,[4] was den Eindruck hervorruft, daß Aristo der ältere von beiden gewesen sei. Es ist das nicht unwichtig für die Erörterung der zweifelhaften Frage, in welcher Zeit ungefähr Neratius den Konsulat bekleidet habe. Nach Sickels[5] und Borghesis Annahme hat Neratius den Konsulat schon unter Domitian im Jahre 83 n. Chr. bekleidet. Zu dieser Ansetzung kommen sie, indem sie unseren Juristen mit dem Neratius Priscus identifizieren, welcher nach der Angabe des Venuleius Saturninus in l. 6 D. ad leg. Corn. 48, 8 zugleich mit Annius Verus den Konsulat bekleidet und ein Senatuskonsult des Inhalts zustande gebracht, daß der *qui servum castrandum tradiderit* mit Konfiskation der Hälfte des Vermögens bestraft werden solle. Dieses Senatuskonsult verlegt man ins Jahr 83, weil in diesem Jahre nach verschiedenen übereinstimmenden Angaben der Alten ein Verbot der Kastration von Männern erfolgt ist. Einmal ist es aber fraglich, ob das in jenes Jahr fallende Verbot der Kastration identisch ist mit dem von Neratius Priscus und Annius Verus beantragten Senatuskonsult; sodann bleibt zu erweisen, daß der Neratius Priscus, welcher mit Annius Verus den Konsulat bekleidet, mit dem berühmten Juristen Neratius Priscus identisch sei. Es steht, was den ersteren Punkt betrifft, fest, daß es verschiedene Senatuskonsulte, betreffend die Kastration von Männern, gegeben hat, wie schon aus den Digesten hervorgeht. Nach einem Senatuskonsult soll der, welcher *hominem — libidinis aut promercii causa castraverit castrandumve curaverit, sive is servus sive liber sit*[6] der Strafe der *lex Cornelia* verfallen, d. h. *capite punitur, honestiores publicatis bonis in insulam deportantur.*[7] Dies ist nicht das Senatuskonsult, welches unter Neratius

[1] L. 1 §. 53 D. de or. iur. 1, 2. [2] Vita Hadriani c. 18.
[3] L. 5 D. si quis a parente 37, 12. Vita Hadriani 4.
[4] L. 58 D. de pactis 2, 14. L. 12 §. 2 D. de cond. furt. 18, 1. L. 39 D. mandat. 17, 1. L. 5 D. de lege commis. 18, 3. L. 13 D. ut legator. 36, 3.
[5] De Neratio Prisco Icto c. 6. [6] L. 3 §. 4 D. ad leg. Corn. de sicariis 48, 8.
[7] Paul. sent. V, 23 §. 13.

Priscus und Annius Verus zustande gekommen, denn nach diesem soll, *qui servum castrandum tradiderit*, mit Konfiskation der Hälfte des Vermögens bestraft werden. Es ist sehr wohl möglich, daß das erstere Senatuskonsult unter Domitian in das Jahr 83 fällt, das andere in ein späteres. Der Neratii Prisci, welche Konsulate bekleidet haben, giebt es nach Ausweis von einigen Inschriften mehrere. Dieselben stammten, wie es scheint, aus Saepinum in Unteritalien, und in säpinatischen Inschriften[1] werden die Würden, welche zwei von ihnen, wahrscheinlich Vater und Sohn, unter Trajan, Hadrian bekleidet haben, näher angegeben. Beide heißen L. Neratius Priscus; zugleich erhellt aus den Inschriften, daß auch der Vater Sohn eines L. Neratius war. Sowohl der eine als der andere L. Neratius Priscus haben den Konsulat bekleidet, der ältere ist sodann *legatus pro praetore in provincia Pannonia* gewesen, der jüngere *legatus Augusti pro praetore in Pannonia inferiore* und wahrscheinlich auch *in Pannonia superiore*. Der ältere muß, da er einfach als Legat Pannoniens bezeichnet wird, diese Legation vor der Teilung jener Provinz in *Pannonia superior* und *inferior* bekleidet haben; diese Teilung ist aber zwischen 103 und 108 n. Chr. erfolgt. Da sich aber unter den Legaten Pannoniens, welche von 108 rückwärts bis zum Beginn der Regierung Nervas alle, mit Ausnahme eines für das Jahr 103, bekannt sind, kein L. Neratius befindet, auch unser L. Neratius, wie Borghesi[2] gezeigt, nicht im Jahre 103 Legat Pannoniens gewesen sein kann, so muß er jene Würde schon vor 103 unter Domitian bekleidet haben. Darum ist man aber keineswegs genötigt, den Konsulat dieses L. Neratius Priscus bis ins Jahr 83 herabzurücken. Ist dieser ältere L. Neratius Priscus unserer Inschriften, wie Borghesi, Mommsen, Viertel[3] höchstwahrscheinlich mit Recht angenommen haben, mit dem Juristen Neratius Priscus identisch, so ist sein Konsulat eher etwas vorzurücken, etwa auf das Jahr 90, wie Borghesi anfänglich wollte, denn es erscheint dann glaublicher, daß Trajan noch den Gedanken hegen konnte, ihn zu seinem Nachfolger zu bestimmen. Mit völliger Sicherheit läßt sich übrigens die Identität des älteren L. Neratius Priscus der säpinatischen Inschriften mit dem Juristen Neratius nicht behaupten; unmöglich ist es nicht, daß der jüngere Neratius der Inschriften, welcher *legatus Augusti pro praetore in Pannonia inferiore* und *in Pannonia superiore* war, der Jurist war. Bekleidete doch der Bruder des Juristen L. Neratius Marcellus, wie aus einer der säpinatischen Inschriften[4] hervorgeht, bei Trajans Tode noch in der Provinz Britannien eine Würde. Der ältere Neratius Priscus unserer Inschriften wird derjenige gewesen sein, welcher zusammen mit Annius Verus den Konsulat bekleidet hat. Von den Schriften des Neratius sind die meisten schon früher erwähnt worden. Für die Pandekten excerpiert sind *regularum libri XV*, *responsorum libri III* und *membranarum libri VII*, über deren Inhalt und Charakter der von dem Stoff, worauf sie geschrieben waren, entnommene Titel keinen Aufschluß giebt. Citiert werden sodann noch *libri ex Plautio*, *libri epistolarum* und endlich ein *liber quem de nuptiis composuit*. Der letztere wird nicht in den juristischen Schriften, sondern nur einmal von Gellius IV, 4 citiert. Für diese Arbeit scheint Neratius vorzugsweise die Schrift des *Servius Sulpicius de dotibus* benutzt und Abschnitte daraus wörtlich in sein Werk aufgenommen zu haben. Was Gellius aus der Schrift des Servius Sulpicius anführt, scheint aus des Neratius Werk entnommen zu sein. Da des letzteren in juristischen Quellen nirgends Erwähnung geschieht, so hat Dirksen[5]

[1] Mommsen, J. R. N. n. 4931. 4932. C. J. L. IX, 2454. 2455.
[2] Vgl. Mommsen, J. R. N. p. 258 zu n. 4931. [3] De vitis ictor. p. 26—30.
[4] J. R. N. n. 4932. [5] Hinterlassene Schriften I, S. 323.

vermutet, dieser *liber de nuptiis* sei nichts weiter als ein Abschnitt der *libri membranarum* gewesen, m. E. ohne genügenden Grund. Des Neratius Schrift *de nuptiis* mag vorwiegend antiquarischen Inhalts gewesen sein, so daß sie aus diesem Grunde von den Juristen wenig benutzt sein wird.

Einer der hervorragendsten römischen Juristen ist der gleichzeitig mit Neratius an der Spitze der prokulianischen Rechtsschule stehende jüngere Celsus, welcher mit seinem vollen Namen heißt: P. Juventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus. Er wird zuerst im Jahre 95 als einer der Verschworenen gegen Domitian genannt.[1] Die Prätur bekleidete er im Jahr 106 oder 107.[2] Den Konsulat hat er zweimal[3] erlangt, das erste Mal wahrscheinlich bald nach Bekleidung der Prätur unter Trajan, das zweite Mal im Jahr 129 unter Hadrian.[4] Unter seinem zweiten Konsulat kam das bekannte wichtige *senatusconsultum Juventianum* zustande. Neben Julian und Neratius wird Celsus dann auch als Mitglied des *consilium* Hadrians genannt.[5] Die Regierungszeit Hadrians scheint er nicht überlebt zu haben, obwohl der Beweis dafür, den man aus der Art, wie ihn Julian in l. 13 pr. D. de lib. et post. 28, 2 erwähnt, entnommen hat, durchaus unsicher ist. Der juristischen Ausbildung des jüngeren Celsus kam ohne Zweifel neben der hervorragenden Geisteskraft, die ihm angeboren war, die juristische Unterweisung zugute, deren er sich von seiten eines ihm so nahe stehenden bedeutenden Juristen, seines Vaters, zu erfreuen gehabt haben wird. Auf die Ansichten dieses Vaters beruft er sich später noch in achtungsvoller Weise. Offenbar hat Celsus die Schriften der älteren, auch der republikanischen Juristen, mit Sorgfalt studiert. Nicht bloß die Schriften Labeos, Sabinus, Proculus kennt er, sondern auch die Tuberos, Trebatius, Servius Sulpicius, Q. Mucius Scävolas, ferner einzelne Schriften, welche der vormucianischen Jurisprudenz angehören, scheint er noch unmittelbar benutzt zu haben, wenngleich er die Ansichten mancher *veteres*, wie die des Brutus, Catos, Livius Drusus, aus Referaten anderer kennen gelernt haben mag. Wenn spätere Juristen, wie Ulpian u. a., auf Ansichten der *veteres* bezugnehmen, so stützen sich solche Citate vielfach lediglich auf Celsus' Referate. Wie schon die Teilnahme an der Verschwörung gegen Domitian schließen läßt, war Celsus eine entschiedene, ja rücksichtslose Natur, welche in der Beurteilung der Anfragen und Ansichten anderer die Form des Tadels nicht zu ängstlich abwog.

Celsus hat eine bedeutende schriftstellerische Thätigkeit entfaltet: angeführt werden von ihm *epistolae* in mindestens 11 und *quaestiones* in mindestens 19 Büchern, in denen er seine theoretischen und praktischen Responsen zusammengestellt haben wird, sodann *commentarii* in mindestens 7 Büchern, ein Werk, dessen Charakter ungewiß bleibt. Das Hauptwerk des Celsus waren aber seine Digesten in 39 Büchern. In diesem Rechtssystem, folgend, wie es scheint, der Anordnung des prätorischen Edikts, wollte Celsus wohl die letzten Resultate seiner gelehrt wissenschaftlichen und praktischen Thätigkeit niederlegen. Wie die früher besprochenen Doppelcitate zeigen, ist darin wohl auch einzelnes aus den anderen Schriften des Celsus aufgenommen. Es ist auch das Werk dieses Juristen, welches sich bis zu Justinians Zeiten erhalten und den Namen desselben auf die Nachwelt gebracht hat. Schon von Ulpian ist es stark benutzt, Celsus wird von Ulpian sehr häufig citiert. In Justinians Pandekten sind die celsinischen Digesten mit

[1] Dio Cass. 67, 13. [2] Plin. ep. 6, 5 u. 13. Mommsen, im Hermes III, S. 49.
[3] L. 2 §. 53 D. de or. i. 1, 2.
[4] L. 20 §. 6 D. de hered. pet. 5, 3. L. 3 C. de servis 7, 9. Henzen 7182.
[5] Vita Hadriani c. 18.

142 Stellen vertreten. Seinen großen Zeitgenossen Julian scheint Celsus nicht citiert zu haben, was möglicherweise damit zusammenhängt, daß Celsus' schriftstellerische Thätigkeit im wesentlichen schon abgeschlossen war, als Julian die früheren Teile seiner Digesten publizierte. Dissens wie Übereinstimmung in den Ansichten läßt sich dagegen mannigfach nachweisen.

§. 90. Julian und die sich um ihn gruppierenden Juristen der hadrianisch-antoninischen Zeit.

Die hervorragendste Erscheinung unter den Juristen der Zeit Hadrians und Antoninus Pius und einer der bedeutendsten römischen Juristen überhaupt ist der Sabinianer[1] Salvius Julianus. Was seine äußeren Lebensumstände betrifft, so war er mütterlicherseits *proavus* des späteren Kaiser Didius Julianus und nach der Angabe von dessen Biographen Spartian zu Hadrumet in Afrika geboren.[2] Nach seiner eigenen Angabe hat er Prätur und Konsulat bekleidet,[3] und Spartian berichtet, daß er zweimal Konsul, endlich auch *praefectus urbi* gewesen sei.[4] Er hat also die senatorische Karrière bis zur höchsten Staffel durchgemacht. Die Annahme Fittings,[5] daß der Salvius Julianus, welcher im Jahr 148 nach den *fasti consulares* Konsul war, der berühmte Jurist Julianus gewesen sei, ist schon von K. Viertel und Mommsen[6] als falsch erwiesen. Der erste Konsulat Julians kann nicht erst zehn Jahr nach Hadrians Tod gesetzt werden, nachdem Julian schon unter jenes Regierung mit der endlichen Redaktion des Edikts betraut worden war, der zweite Konsulat Julians kann aber nicht in das Jahr 148 gesetzt werden, weil, wie Mommsen sagt, „die hierin völlig zuverlässigen Inschriften dem Konsul des Jahrs 148 keine Iterationsziffer beisetzen". Im Jahr 148 wird Julians Sohn Konsul gewesen sein. Ehe wir es unternehmen, die Grenzen von Julians Leben ungefähr anzugeben, muß zunächst mitgeteilt werden, was durch neuere Forschungen aus dem Inhalt der uns von seinen Digesten erhaltenen Fragmente über die Entstehungszeit derselben ermittelt ist. Fitting[7] hat gezeigt, daß Julians Digesten successive publiziert sind. Nach seinen Ermittelungen ist noch das sechste Buch der Digesten vor dem *Sctum Juventianum*, also vor dem Jahr 129, das 27. Buch aber noch bei Hadrians Lebzeiten geschrieben: das letztere ergiebt sich daraus, daß in demselben Julian eine Ansicht äußert, welche nach einem noch von Hadrian erlassenen Reskript nicht mehr möglich war. Endlich das 64. Buch ist jedenfalls schon unter Antoninus Pius, also nach 138 geschrieben, da darin ein Reskript dieses Kaisers erwähnt wird. Erwägt man nun, daß Julians Sohn im Jahr 148 den Konsulat bekleidete, also doch mindestens damals ein Mann von 33 Jahren war, Julian ferner vor dem Jahre 129 einen Teil seiner Digesten geschrieben hatte, so werden wir schwerlich viel irren mit der Annahme, daß Julian etwa in der zweiten Hälfte der 80er Jahre des ersten Jahrhunderts n. Chr., spätestens ums Jahr 90, geboren ist. Daß er die Zeiten der Kaiser Marcus und Verus erlebt habe, ist möglich (er würde nach unserer Annahme bei deren Regierungsantritt [161 n. Chr.] ein Mann über 70 Jahre gewesen sein), aber keineswegs erwiesen: denn daraus, daß ihn diese Kaiser in einem in l. 17

[1] L. 2 §. 53 D. de or. iur. 1, 2.
[2] Spart. Did. Julian. 1, 2.
[3] L. 5 D. de manumiss. vind. 40, 2.
[4] Did. Jul. 1, 1.
[5] Über d. Alter der Schrift. d. röm. Jur. S. 6
[6] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 88 A. 15.
[7] A. a. O. S. 4 ff.

pr. D. de iure patronatus 37, 14 mitgeteilten Reskripte, worin sie ihn als verstorben erwähnen, „*amicus noster*" nennen, folgt, wie Mommsen mit Recht sagt. nicht, daß er auch unter ihrer Regierung noch gelebt habe. Als ihren *amicus* konnten sie ihn von ihrer Cäsarenzeit her bezeichnen; und wir wissen ja aus dem Briefwechsel Frontos mit Marc Aurel (Front. ad Caes. IV, 1. 2), daß der erstere den kranken Julian dem Marc Aurel zuliebe besuchte. Von sonstigen Ehren. welche dem Julian zu Teil geworden, ist noch zu erwähnen, daß er im *consilium* Hadrians[1] gewesen, und ohne Zweifel wohl auch des Antoninus Pius, wenngleich darüber keine ausdrückliche Nachricht vorliegt. Julian giebt an, daß Javolenus Priscus sein Lehrer gewesen,[2] er selbst trat dann an die Spitze der sabinianischen Rechtsschule. Was seine juristischen Leistungen angeht, so ist die eine, die Redigierung des Edikts zum Zweck der endgültigen Feststellung desselben, schon besprochen worden. Daß sie gerade ihm von Hadrian übertragen wurde, kann nicht Wunder nehmen, denn es war, wenn wir von Celsus absehen, keiner unter den Juristen der hadrianischen Zeit, der an Bedeutung an ihn heranreichte.

Unter seinen schriftstellerischen Leistungen ist eine, deren Vollendung ihn während seines ganzen Lebens beschäftigt zu haben scheint: seine *Digesta* in 90 Büchern. Daß diese *Digesta* ein ausführlicher Kommentar zum Edikt waren, wie noch Neuber als möglich annimmt, wird heute niemand mehr behaupten, da darin nirgends Worte des Edikts erläutert werden, dieselben wahrscheinlich auch schon vor Konstituierung des Edikts in Angriff genommen sind. Nach der Ordnung des Edikts ist das Werk aber geschrieben, wenigstens in den 58 ersten Büchern, und das honorarische Recht ist darin ebenso berücksichtigt wie das Civilrecht. In dem Rest des Werks, von Buch 59 an, sind dann noch eine Anzahl civilrechtlicher Materien und das Strafrecht (die Lehre von den *publica iudicia*) angefügt. Das ganze sollte ein umfassendes System des geltenden Rechts sein, welches keineswegs vorzugsweise für Lehrzwecke, sondern offenbar auch mit für den Gebrauch der Praxis bestimmt war, weshalb denn auch, worauf Mommsen mit Recht hingewiesen, die Citate anderer Schriftsteller hier einen sparsameren Raum einnehmen, als in den eigentlichen Lehrschriften.[3] Das Werk Julians ist ein dogmatisches, sein Hauptzweck ist „zusammenhängende und doktrinelle Darlegung des Systems", aber dabei nimmt, entsprechend der praktischen Art der römischen Jurisprudenz und der Bestimmung dieses Werks insbesondere, eine reiche Kasuistik einen breiten Raum ein. Julian liebt es, seine Erörterung in die Form von Frage und Antwort einzukleiden. Sehr häufig teilt er zunächst eine *species facti* mit, daran wird dann ein *quaero, quaesitum est* in präziser Formulierung geknüpft und mit *respondi, dixi, dicendum est* die Entscheidung gegeben. Durch diese Kasuistik sollten die Sätze, welche Julian vortrug, nach allen Seiten wissenschaftlich beleuchtet und fester begründet werden. Da die vorgetragenen Fälle und Entscheidungen vielfach nicht wirkliche *responsa* sind, welche Julian erteilt, so ist Mommsen darin beizustimmen, daß Julians Digesten vieles mit den Quästionensammlungen gemeinsam haben. Es hat dieses umfassende Werk neben seiner praktischen Thätigkeit, wie es scheint, so ziemlich Julians ganze Zeit in Anspruch genommen. Was er sonst noch publiziert hat, verschwindet dagegen. Von seinen Bearbeitungen der Werke des Urseius Ferox und des Minicius ist früher schon die Rede gewesen. Sodann rührt von ihm noch her ein *liber*

[1] Vita Hadriani 18, 1.
[2] L. 5 D. de mannumissis vind. 40, 2.
[3] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 84.

singularis de ambiguitatibus, aus welchem einige Fragmente der Digesten (4) entnommen sind. Julians Einfluß auf die folgende Zeit ist offenbar der bedeutendste und nachhaltigste gewesen. Abgesehen von den Juristen, welche Noten zu ihm geschrieben, sind seine Digesten namentlich von Pomponius und Ulpian in der ausgiebigsten Weise für ihre großen Werke benutzt worden, in die justinianischen Digesten, für deren ganze Anlage seine Digesten wohl das Hauptvorbild geworden, sind aus jenen Schriften 457 Stellen, darunter 376 aus den Digesten, aufgenommen. Wo spätere Kaiser ihn erwähnen, geschieht es stets in der ehrenvollsten Weise. Er ist, abgesehen von Gaius, von den Juristen bis zu Hadrian neben Sabinus der einzige, welcher in dem s. g. Citiergesetz Valentinians III. besonders hervorgehoben wird. Leo und Anthemius bezeichnen 473[1] bei einer Billigung einer seiner Ansichten dieselbe als „*tantae existimationis viri atque disertissimi iurisperiti*". Auch Justinian schließt sich mehrfach julianischen Ansichten an und bezeichnet ihn dabei als *sublimissimum testem, summae auctoritatis hominem*,[2] ein anderes Mal als *summum auctorem iuris scientiae*.[3] Auch das Ansehen Julians unter den gleichzeitig lebenden Juristen war ein ungemein bedeutendes, alle namhafteren Zeitgenossen citieren ihn schon in ihren Schriften. Diese eminente Bedeutung Julians als wissenschaftlicher Autorität hat m. E. wesentlich dazu beigetragen, daß seit seinem Auftreten der Schulengegensatz zu schwinden begann. Nach Celsus vermag man mit Sicherheit keinen Prokulianer mehr zu nennen. Es ist zwar namentlich aus Gaius' Institutionen ersichtlich, daß man auch noch zur Zeit der Abfassung derselben die zwei Schulen als fortbestehend ansah, aber man kann mit Sicherheit annehmen, daß der Gegensatz die Zeiten etwa Mark Aurels nicht wesentlich überlebt hat. Julians Attraktionskraft war eine zu starke, er bildete das Centrum der Juristen seiner und der nachfolgenden Zeit, man konnte sich wohl im einzelnen ihm gegenüber kritisierend verhalten, aber eine Schule im Gegensatz zu ihm konnte nicht mehr bestehen. Alles wurde sabinianisch. Die Prokulianer starben aus. Wir werden diese Beziehungen zu Julian bei fast allen Juristen der Zeiten Hadrians und Antoninus Pius, ja noch in die Zeiten der Kaiserbrüder hinein bestätigt finden. So bildet Julians Auftreten eine Epoche in der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft. Unter den Nachfolgern des Javolenus Priscus werden von Pomponius, außer Julianus, Aburnius Valens und Tuscianus genannt. Von dem letzteren wissen wir gar nichts: es findet sich von ihm weder ein Fragment in den justinianischen Digesten, noch ist er irgendwo in den uns erhaltenen Quellen citiert. Anders steht es mit Aburnius Valens. Von ihm sind im *Index Florentinus fideicommisson βιβλία ἑπτά* angeführt, aus welcher Schrift sich in den Pandekten eine Anzahl Excerpte findet. In einem dieser aus dem siebenten Buch jener Schrift entlehnten Fragmente (l. 15 D. de annuis legatis 33, 1) beruft er sich auf ein *responsum* Javolens, unter dessen Nachfolgern Pomponius ihn nennt. In einer anderen, aus dem fünften Buch entnommenen Stelle bezeichnet er Trajan als verstorben,[4] in zwei Stellen endlich, von denen die eine aus dem zweiten Buch entnommen ist, beruft er sich auf Ansichten Julians.[5] Danach läßt sich nicht entscheiden, ob Valens' Werk schon unter Hadrian oder erst unter Antoninus Pius erschienen ist. Für eine genauere Feststellung der Zeit, in welche Aburnius Valens zu setzen ist, bietet eine Inschrift eine Handhabe, welche

[1] L. 5 C. de bonis quae liberis 6, 61. [2] L. 10 C. de cond. indeb. 4, 5.
[3] L. 15 §. 1 C. de usufructu 3, 33. [4] L. 42 pr. §. 1 D. de iure fisci 49, 14.
[5] L. 94 i. f. D. de legat. III (32). L. 33 D. de minor. 4, 4.

K. Viertel[1] und Mommsen[2] wohl mit Recht auf unseren Juristen bezogen haben. Diese dem L. Fulvius C. fil. Popin. Aburnio Valenti gesetzte Inschrift[3] zeigt, daß derselbe von senatorischer Abkunft war. Sie zeigt ihn uns in einem Lebensalter, wo er die ersten Staffeln der senatorischen Karrière erstiegen hatte. Nach derselben war er *praefectus urbi feriarum Latinarum* unter Hadrians zweitem Konsulat, also im Jahre 118. Diese nominelle Präfektur *feriarum Latinarum causa* ist bekanntlich in der Kaiserzeit von ganz jungen Leuten senatorischen Standes bekleidet, Aburnius Valens hat sie nicht allein vor der Quästur, sondern sogar vor dem Vigintivirat bekleidet. Es ist daher anzunehmen, daß er um das Jahr 100, vielleicht sogar erst nach 100 geboren ist. Jedenfalls war er also jünger als Julian, wogegen nicht spricht, daß er in der Aufzählung der Nachfolger des Javolenus von Pomponius zufällig vor Julian genannt wird. Zu dem bisher gewonnenen Ergebnis würde es stimmen, wenn der in der Biographie des Antoninus Pius c. 12 unter den Mitgliedern des *consilium* desselben genannte Salvius Valens mit unserem Juristen L. Fulvius Aburnius Valens identifiziert werden dürfte. M. E. ist denen beizustimmen, welche die Nachricht des Biographen auf unseren Aburnius Valens beziehen. Doch scheint es mir nicht unzweifelhaft, daß geradezu Fulvio (statt Salvio) Valente geschrieben werden müsse, denn daß es unter Antoninus Pius einen Salvius Valens gab, der wahrscheinlich zum Prokonsulat gelangte, geht aus l. 7 §. 2 D. de accus. 48, 2 hervor, wonach Antoninus Pius einem Salvius Valens reskribierte. Danach erscheint es möglich, daß schon der Biograph selbst, der auch von diesem Salvius Valens gehört hatte, die Namen verwechselte. Außer den Excerpten aus den *libri fideicommissorum* findet sich in den justinianischen Pandekten auch ein Fragment mit der *inscriptio libro septimo actionum* (l. 15 D. ut in possess. legator. 36, 4), von welcher Schrift sonst keine Spur erhalten ist. — Ziemlich gleichalterig mit Aburnius Valens mag M. Vindius Verus gewesen sein, der im Jahre 138, in welchem Hadrian starb, den Konsulat bekleidete und auch als Mitglied des *consilium* des Antoninus Pius genannt wird.[4] Nach fr. Vat. §. 77 konsultiert er den Julian, er selbst wird von seinem Zeitgenossen Volusius Maecianus unter der Bezeichnung Vindius noster angeführt,[5] er wird ferner mehrfach von Ulpian und Paulus, und zwar zweimal neben Pomponius, citiert.[6] Eine Schrift von ihm ist nicht bekannt.

Weiter ist zu nennen Pactumeius Clemens. Derselbe wird in den Digesten nur einmal von Pomponius citiert (in l. 21 §. 1, D. de statulib. 40, 7) als Gewährsmann für eine Entscheidung, welche der *imperator Antoninus*, d. h. Antoninus Pius, getroffen habe. Näheren Aufschluß über ihn giebt eine Inschrift,[7] aus welcher hervorgeht, daß er unter Hadrian und Antoninus die senatorische Karrière durchlaufen und viele Würden bekleidet hat Auch Konsul ist er gewesen (nach Borghesi im Jahre 138). Er war der Schwiegersohn des Rosianus Geminus und und dessen Legat, als dieser unter Hadrian Prokonsul in Achaja sowie unter Antoninus Prokonsul in Afrika war. Nach der Angabe des Papinian in l. 6 §. 2, D. ad leg. Juliam de adulteriis 48, 5 hat Hadrian, nach der Ulpians libro septimo de officio proconsulis in l. 6 D. ad leg. Jul. de vi publica 48, 6 Antoninus Pius an diesen Rosianus Geminus ein Reskript erlassen. In der auf unseren Pactumeius Clemens sich beziehenden Inschrift wird derselbe ausdrücklich als

[1] A. a. O. p. 30. [2] Zeitsch. f. R. G. IX, S. 90 A. 21.
[3] Orelli 3153. [4] Vita Pii 12, 1. [5] L. 32 §. 4 D. ad leg. Falcid. 35, 2.
[6] L. 7 §. 18 D. de pactis 2, 14. L. 5 D. de iud. 5, 1. L. 2 §. 1 D. si ex nox. 2, 9.
[7] Henzen 6483.

iurisconsultus bezeichnet. Nicht identisch mit ihm ist der ziemlich gleichzeitig lebende Terentius Clemens. Nach der Angabe des *index Florentinus* hat er *ad leges βιβλια εἰκοσι* geschrieben, und aus dieser Schrift *ad legem Juliam et Papiam* sind 35 Stellen in die Pandekten aufgenommen. In dieser Schrift führt er ziemlich häufig Julian als Autorität an,[1] einmal bezeichnet er ihn als *Julianus noster.*[2] Da er in dem neunten Buch seiner Schrift das 64. Buch von Julians Digesten benutzt zu haben scheint, so ist das Werk nach FITTINGS richtiger Annahme wohl erst in die letzten Jahre des Antoninus Pius zu setzen; es ist sogar sehr möglich, daß es erst unter Marcus und Verus publiziert ist.

In dieselbe Zeit ist auch Junius Mauricianus zu setzen. Im florentinischen Index sind von ihm nur *ad leges βιβλια ξξ* angeführt, und aus den ersten drei Büchern dieses Werks *ad legem Juliam et Papiam* sind denn auch ein paar Stellen in die Digesten aufgenommen. Von einem anderen nicht in jenem Index verzeichneten Werk *de poenis* ist nur eine einzige Stelle[3] aus dem zweiten Buch aufgenommen. Maurician bezeichnet den Hadrian als *divus*,[4] dagegen erwähnt er dessen Nachfolger Antoninus Pius als *imperator Antoninus*,[5] also als lebenden Kaiser. Von anderen wird Maurician ein paarmal als von Julian dissentierend[6] erwähnt. Man hat daraus geschlossen, daß er Noten zu Julian geschrieben habe. Jene dissentierenden Meinungen könnten aber sehr wohl auch in einem anderen nicht mehr bekannten Werk dieses Juristen geäußert sein. Ob unser Junius Mauricianus irgend welche Beziehungen habe zu dem in Plinius' Briefwechsel vorkommenden Junius Mauricus, resp. zu dem Junius Mauricus, an welchen Antoninus Pius nach l. 1 §. 11 D. ut legator. 36, 2 reskribiert hat, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegt keine Veranlassung vor, in der citierten Stelle mit KÄMMERER statt *Junium Mauricum* zu lesen *Junium Mauricianum.*

In einer nahen Beziehung zu Julian hat auch Sextus Caecilius Africanus gestanden. Mit diesem vollen Namen wird er genannt in der aus Ulpian entnommenen l. 3 D. de agn. lib. 25, 3, wo ein *responsum* Julians an ihn erwähnt wird. Es ist derselbe, welcher von Gellius unter dem Namen Sextus Caecilius als gleichzeitiger namhafter Jurist genannt wird und nach jenes Bericht[7] ein Gespräch mit dem Philosophen Favorinus führte. Derselbe Jurist ist es auch, welcher in dem *index Florentinus*, bezw. den Inscriptionen zahlreicher Digestenfragmente sowie in Citaten römischer Juristen schlechthin Africanus genannt wird. Gegenstand des Zweifels ist es aber, ob der von den römischen Juristen in Digestenfragmenten Sextus Caecilius oder Caecilius ohne den Zusatz Africanus genannte Jurist mit dem zur Zeit der Antoninus Pius lebenden Sextus Caecilius Africanus identisch sei. Die Annahme, daß es einen älteren, mit Africanus nicht identischen Juristen Namens Sextus Caecilius gegeben, der etwa mit Pegasus gleichzeitig gelebt habe, hat noch heute Vertreter[8] und wird mit völlig durchschlagenden Gründen nicht widerlegt werden können. Alles erwogen, scheint doch die Annahme, daß es nur einen Juristen Sextus Caecilius, eben unseren Africanus, gegeben habe, die richtige zu sein. Zunächst ist es keineswegs etwas Unerhörtes,

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei FITTING, a. a. O. S. 16.
[2] L. 6 D. de her. inst. 28, 6.
[3] L. 3 D. de edendo 2, 13.
[4] L. 57 D. de legat. II (31).
[5] L. 57 D. cit. L. 28 D. de usu leg. 33, 2.
[6] L. 7 §. 2 D. de pactis 2, 14. L. 25 §. 1 D. de usufr. 7, 1. Vat. Fr. 75.
[7] Gell. XX, 1, 1 ff.
[8] Vgl. namentl. KÄMMERER, in den *Observat. iuris civilis*, bes. p. 68 und A. PERNICE, Labeo S. 71 A. 12.

daß römische Juristen einen bekannten Schriftsteller bald mit seinem vollen Namen *(Praenomen, Nomen, Cognomen)*, bald nur mit dem *Nomen*, bald nur mit dem *Cognomen* citieren.[1] Danach hätte es nichts Auffallendes, wenn sie denselben Juristen bald als Sextus Caecilius Africanus, bald als Sextus Caecilius, bald nur als Caecilius citierten. Sodann läßt es sich für ein paar Fälle wenigstens nachweisen, daß in dem einen Caecilius nennenden Citate in den Digesten eine Korruption vorgekommen ist. In l. 14 §. 10 D. de aed. ed. 21, 2, einer aus Ulpians Kommentar *ad edictum aedilium curulium* entlehnten Stelle ist statt Caecilius wohl unzweifelhaft Caelius (Sabinus) zu lesen, welcher bekanntlich über das Ädilenedikt geschrieben hat und in l. 14 §. 3 eod. tit. auch citiert ist. Ferner ist in l. 3 §. 9 D. de pen. leg. 33, 9, wo bei einer Erörterung des Umfangs des *legatum penoris* neben verschiedenen Juristen der republikanischen Zeit (Quintus Mucius, Ofilius, Rutilius) ein Sextus Caecilius genannt wird, statt Sextus Caecilius höchstwahrscheinlich Sextus Aelius zu setzen, denn aus Gellius IV, 1, 20 weiß man, daß Sextus Aelius Catus schon dasselbe behauptet hat, was nach unserer Digestenstelle Sextus Caecilius behauptet haben soll. Diese Korruptionen legen nun den Gedanken nahe und fordern zur Prüfung auf, ob nicht in den Stellen, welche beweisen sollen, daß es einen etwa mit Pegasus gleichzeitigen Juristen Sextus Caecilius gegeben habe, auch Korruptionen vorliegen. Eine solche Korruption liegt m. E. in l. 1 §. 7 D. quando de peculio 15, 2 vor. In dieser Stelle wird die Frage erörtert, ob, wenn der Testator einen Sklaven einem Dritten mit dem *peculium* vermacht oder den Sklaven im Testament freigelassen und ihm das *peculium* belassen hat, den Gläubigern des Sklaven der Erbe hafte oder der Legatar bezw. der Freigelassene, welchem das *peculium* ausgeliefert ist. Der Prokulianer Pegasus ist der Ansicht, daß hier die Gläubiger ihre Klagen gegen den Erben zu richten hätten, der aber das *peculium* dem Legatar oder Freigelassenen nur gegen eine Kaution, daß sie ihn gegen die Pekuliargläubiger vertreten würden, auszuliefern brauche, und dieser Ansicht traten später Marcian und Ulpian bei. Dagegen wissen wir aus anderen Stellen (l. 1 §. 10 D. de dote praeleg. 33, 3 und l. 35 D. de peculio 15, 1), daß Julian (und wie es scheint auch Javolenus) den Freigelassenen den Pekuliargläubigern mit der *actio de peculio* haften ließen, nicht den Erben, *quia peculium desiit penes se habere*. Dieselbe Ansicht äußert in unserer Stelle Caecilius: er läßt den Erben haften, solange das *peculium penes eum sit*, dagegen durch die Übergabe des *peculium* an den Legatar befreit werden. Dem Gesagten nach dürfen wir annehmen, daß es sich hier um eine Schulkontroverse handelte, und der Jurist, als dessen Gegner Pegasus genannt wird, das gleichzeitige Haupt der sabinianischen Rechtsschule Caelius (Sabinus) war, dessen Name auch hier in Caecilius corrumpiert ist. Eine Korruption liegt endlich wahrscheinlich auch vor in l. 64 D. de donat. 24, 1, wo Javolenus den Prokulus und Caecilius für eine Ansicht anführt. Den Afrikan kann Javolenus nicht anführen. Auch hier möchte das beste Auskunftsmittel sein, Caelius statt Caecilius zu setzen.

Der Art nach zu schließen, wie dieser Sextus Caecilius Africanus den Julian citiert, muß er, wenn nicht ein Schüler, doch ein jüngerer Freund desselben gewesen sein. Daß er selbst ein bedeutendes Ansehen als Jurist genoß, sowohl bei Zeitgenossen als Späteren, zeigt zunächst das Zeugnis des Gellius XX, 1, 1 ff.:

[1] Vgl. was H. Buhl in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. II (rom. Abteil.), S. 180 A. 2 über Alfenus Varus beibringt.

Sextus Caecilius in disciplina iuris atque in legibus populi romani noscendis interpretandisque scientia usu auctoritateque inlustris fuit, aus welcher man schließen möchte, daß Africanus damals schon tot war, zeigen ferner die, wenn auch nicht sehr häufigen, Anführungen desselben seitens eines Ulpian, Paulus, Papinian, zeigt endlich die Berufung selbst Justinians auf ihn als *antiqui iuris conditor*[1] und die ausgiebige Benutzung seines Quästionenwerks für die justinianischen Pandekten. Ob er die letztere allein sich selbst zu verdanken habe, bleibt noch zu untersuchen. Die Quästionen Afrikans haben mit anderen Quästionenwerken den ihnen allen eigentümlichen Charakter, so wie er früher geschildert ist, gemeinsam. Bei den Meinungsäußerungen und Entscheidungen tritt aber in der Regel die dritte Person auf *(respondit, ait, putat, existimavit, dixit, negavit)*, während die erste Person zwar auch, aber nicht so häufig, gebraucht ist. Schon Cuiacius[2] hat die Vermutung geäußert, zu dem *ait, respondit* u. s. w. sei nicht Afrikan, sondern Julian als Subjekt zu denken, Afrikan habe damit Ansichten bezw. *responsa* Julians angeführt. Dieser Vermutung haben sich dann manche Spätere angeschlossen, so Menagius, Grotius, Strauch, Westphal[3] u. a. In der neueren Zeit haben diese Ansicht wieder Th. Mommsen,[4] Schulin,[5] H. Buhl[6] verteidigt. Andere aber, wie Mascov[7] und F. Kämmerer,[8] haben sich entschieden dagegen erklärt. Eine Bestärkung dieser Auffassung fand man darin, daß schon die Basilikenscholiasten in einer Anzahl von Fällen die in der dritten Person überlieferten *responsa* in den afrikanischen Quästionen als *responsa* Julians angesehen haben. Daß indessen dieser Auffassung der Byzantiner nicht der Wert eines historischen Zeugnisses beizulegen sei, hat Mommsen auf das Entschiedenste dargelegt. Und an nicht leicht zu nehmenden Bedenken gegenüber der Ansicht des Cujaz, Mommsens u. s. w. fehlt es nicht. Hätte African nur eine Zusammenstellung julianischer Erörterungen und Entscheidungen bekannt gemacht, so dürfte man erwarten, das irgendwie schon in dem Titel seines Werkes angedeutet zu sehen. Das Nächstliegende ist es ferner, die ohne Nennung eines Namens einfach mit *ait, respondit* u. s. w. angegebenen Entscheidungen als von dem Juristen ausgehend anzusehen, welcher in der *inscriptio* der Stelle als Verfasser genannt ist. Ist ein anderer, ist Julian gemeint, so hat die regelmäßige Auslassung des Namens etwas Auffälliges, um so mehr, als ja vereinzelt Ansichten Julians unter Angabe von dessen Namen citiert werden. Mommsen meint, diese Nennung erscheine nicht so sehr als Citat, sondern vielmehr so, als werde hier das in der Regel unterdrückte Subjekt ausnahmsweise gesetzt, allein diese Annahme beruht wohl mehr auf einer subjektiven Empfindung, als auf objectiven Momenten. Die Gegner der Mommsenschen Ansicht werden darin, daß mehrfach Julian ausdrücklich citiert wird, eine Bestätigung ihrer Ansicht sehen, daß das namenlose *respondit, ait* u. s. w. nicht auf Julian, sondern auf African zu beziehen sei. Trotz dieser Bedenken wird man die Vermutung des Cuiacius, Mommsens u. s. w. acceptieren müssen, weil sich verschiedentlich an die in der dritten Person gegebenen Entscheidungen dissentierende oder

[1] L. 1 pr. C. de comm. serv. man. 7, 7.

[2] Im Tr. I ad African. Quaest. Opp. T. I, p. 1289.

[3] Menagius, Amoen. iur. civ. cap. 23 p. 116 f., Grotius de Vitis Ictor. L. II cap. 6, §§. 9. 10. Strauch, *Vit. aliquot vet. Ictor.* cap. VII, p. 88. Westphal, *De libertat. et servitute praedior.* §. 986 p. 697 B.

[4] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 90 ff. [5] Pand. tit. de or. iur. p. 10 sqq.

[6] Zeitschr. der Savignystift. f. R. G. II, S. 194.

[7] *De Sectis Sabinianorum et Proculianorum* cap. IV, §. 3 no. 1, p. 80—82.

[8] Observ. iur. civ. p. 73 not. 18.

modifizierende Erörterungen anschließen, die wohl von African herrühren. Nur ein paar der klarsten Stellen mögen hier angeführt werden. In l. 110 D. 30 *(Africanus libr. VIII quaestionum)* handelt es sich um die Frage, wie zu entscheiden sei, wenn der Erbe, dem durch Vermächtnis generell auferlegt sei, einen Sklaven nach seiner Wahl zu geben, wissentlich einen *fur* gegeben, der den Legatar dann bestohlen habe. Mit *ait* wird hier zunächst die Entscheidung angefügt, daß die *actio de dolo* begründet sei. Darauf folgt aber mit *sed* eine abweichende Auffassung des Falls, welche dahin geht, daß der Erbe jedenfalls obligiert sei, nicht den schlechtesten Sklaven zu geben, also durch das Geben des *fur* noch nicht von seiner Obligation liberiert sei, sondern einen anderen Sklaven geben und den *fur pro noxae deditione* bei dem Legatar belassen müsse. Diese abweichende Auffassung ist die des African, während die mit *ait* angegebene Entscheidung die des Julian ist. Nicht minder deutlich ist l. 35 §. 1 D. locati 19, 2. Nach Angabe einer Entscheidung des Servius heißt es hier zunächst: *Deinde ita notat* u. s. w. und dann: *Recte quidem notat, sed tamen etiam Servii sententiam veram esse puto* u. s. w. Die mit *notat* angegebene Entscheidung ist wieder die Julians, *recte quidem notat* sagt dann African (vgl. noch andere Stellen bei Schulin p. 12 not. 32). Nicht unmöglich wäre allerdings, daß Africans Quästionen erst von einem Schüler desselben mit eigenen Zusätzen publiziert seien, daß also die in der dritten Person angeführten Entscheidungen von African, die dissentierenden in erster Person redenden Ausführungen von dem Herausgeber herrührten. Alles erwogen, scheint mir mehr für die Annahme zu sprechen, daß der in der dritten Person angeführte Jurist Julian sei, dessen alle überragendes Ansehen eine derartige Berücksichtigung in einer Quästionensammlung eines ihm nahe stehenden Schülers oder Freundes ganz erklärlich macht, während von einem Juristen, der in ähnlicher Beziehung zu African gestanden hätte, wie dieser zu Julian, nichts bekannt ist.

Außer den Quästionen hat African eine Sammlung von *epistolae* in 20 Büchern veröffentlicht, welche allerdings nur einmal erwähnt wird. Das betreffende Citat findet sich bei Ulpian: *Africanus libro vicesimo epistularum apud Julianum quaerit.*[1] Nach Zimmern[2] muß dies auf eine Anfrage bei Julian gedeutet werden, allein jene Worte haben diese Bedeutung nicht. Mommsen[3] u. a. nehmen an, jene Ausführung könne nur aufgefaßt werden als ein bei Julian vorkommendes Citat einer Schrift des Africanus. Wenn es gleich nicht unmöglich ist, daß Julian den African citiert habe, so ist es doch wenig wahrscheinlich, daß er, der ältere, ein 20. Buch von Episteln des Africanus citiert haben solle. Zu solcher Annahme dürfte man sich nur entschließen, wenn die Anführung ihrem Wortlaut nach keinen anderen Sinn haben könnte. Aus dem, was früher über die Bedeutung von Wendungen, wie *apud aliquem — scribere* — gesagt ist, ergiebt sich, daß *Africanus apud Julianum quaerit* einen anderen, eben so naheliegenden Sinn haben kann. Es kann bedeuten: African wirft zu einem Satze Julians die Frage auf. Man braucht natürlich nicht an einen Kommentar oder fortlaufende Noten zu einem julianischen Werk zu denken, sondern es ist die Sache so zu denken, daß African in einer der Episteln an einen angeführten Satz Julians eine Frage angeknüpft und erörtert habe; ähnlich wie es nach l. 20 D. de fideicom. lib. 40, 5 im siebenten Buch der *epistulae* des Pomponius geschieht. An der Existenz einer solchen Epistelnsammlung Africans zu zweifeln, weil sie nur einmal erwähnt wird, ist kein Grund vorhanden.

[1] L. 39 pr. D. de legat I (30).
[2] Gesch. d. röm. Privatr. I, S. 351.
[3] Zeitsch. f. R. G. IX, S. 92 A. 30.

Möglich ist, daß S. Caecilius Africanus noch einen besonderen Kommentar zur *lex Julia de adulteriis* geschrieben hat: es finden sich wenigstens in den Schriften *de adulteriis* verschiedene Anführungen des S. Caecilius,[1] welche zeigen, daß er Erläuterungen von Bestimmungen jener *lex* gegeben. Eine Unterstützung findet die Annahme eines solchen Kommentars in dem von Gellius dem African gespendeten Lob, daß er *in legibus populi Romani noscendis interpretandisque scientia — — inlustris fuit.* Sehr unsicher bleibt solche Annahme immerhin, denn es erscheint auch sehr wohl als möglich, daß African jene Erläuterungen in seinen Episteln gegeben habe. Dem Quästionenwerke, daß doch mehr kasuistischer Natur gewesen ist, sind sie auch nach meiner Meinung nicht zuzuweisen, obwohl, wie Buhl[2] gezeigt hat, die Behauptung Mommsens, daß die Quästionenwerke die *iudicia publica* gar nicht berührten, nicht richtig ist. Ungerechtfertigt ist es aber m. E., wegen ein paar Äußerungen des Africanus über mit der Fideikommißlehre zusammenhängende Fragen eine besondere Schrift desselben *de fideicommissis*, und wegen einer anderen Äußerung über eine mit dem *Senatusconsultum Tertullianum* zusammenhängende Frage eine besondere Schrift *ad S. C. Tertullianum* anzunehmen. Diese Äußerungen können sehr wohl entweder in den Quästionen oder den Episteln gethan sein.

Eine namhafte Stelle unter den Juristen der hadrianisch-antoninischen Epoche nimmt Sextus Pomponius ein, von dessen Lebensschicksalen uns nichts bekannt ist. Dieses sowohl wie seine ausgedehnte schriftstellerische Thätigkeit und die Art seiner Schriften läßt vermuten, daß er keine praktische Staatskarrière durchgemacht, sondern sich vorzugsweise dem Lehrberuf und der litterarischen Thätigkeit gewidmet hat. Citiert wird unser Jurist, wie auch andere, nicht immer in gleichmäßiger Weise, was Veranlassung zu der Annahme zweier Juristen *Pomponii* geworden ist. Citiert wird er schon von Julian. Darin liegt nichts Auffälliges, da Pomponius schon unter Hadrian als juristischer Schriftsteller aufgetreten ist, denn er führt diesen in l. 2 §. 49 D. de orig. iur. 1, 2 als *optimus princeps Hadrianus*, also offenbar als noch lebenden Kaiser an. Julian, mit dessen Nennung Pomponius seine Rechtsgeschichte abschließt, hat das Werk des Pomponius *ad Sabinum* schon gekannt und in seinen Digesten, soweit uns dieselben erhalten sind, einigemale citiert.[3] Dabei bezeichnet er ihn als *Sextus Pomponius.* Auch das jetzt am Ende von l. 42 (41) D. de hered. instit. 28, 5 unter der *inscriptio Pomponius libro XII ex variis lectionibus* sich findende Citat: *ut refert Sextus Pomponius*, welches man für die Annahme hat benutzen wollen, daß es einen älteren von dem Pomponius der antoninischen Zeit verschiedenen Sextus Pomponius gegeben habe, da jener Pomponius sich doch nicht selbst in dieser Weise citieren könne, gehört, wie Blume[4] und Mommsen[5] gezeigt haben, in Wahrheit dem Julian an. Jenes Citat stand ursprünglich am Schluß der Ausführung Julians in der unmittelbar vorhergehenden l. 40 (41), die Kompilatoren haben dann, nachdem sie die citierte Stelle des Pomponius gefunden, dieselbe in flüchtiger Weise eingeschoben. — Auch von Späteren, nämlich von Tertullian[6] und Paulus,[7] wird unser Jurist noch ein paarmal als *Sextus Pomponius* citiert, sonst aber wird der inzwischen zu großem Ansehen gelangte Mann von den Späteren schlechthin als Pomponius citiert, wie er denn auch im *Index Florentinus* und in den Inskriptionen der betreffenden

[1] L. 12 §§. 2. 6 D. qui et a quibus 40, 9. L. 14 (13) §. 1. L. 28 (27) §. 5 D. ad leg. Jul. de adulteriis 48, 5. [2] A. a. O. S. 181 A. 1. [3] Vgl. Fitting, a. a. O. S. 9.
[4] Zeitschr. f. g. R. W. IV, S. 377. [5] Zeitschr. f. R. G. VII, S. 478 A. 8.
[6] L. 30 §. 6 D. de acq. vel om. hered. 29, 2. [7] L. 44 pr. D. sol. matr. 24, 3.

Digestenstellen einfach mit diesem Namen angeführt wird. Einigemal wird in unseren Quellen schlechthin ein Sextus citiert, einmal von Ulpian in l. 1 §. 27 D. ad Sc. Sil. 29, 5 als Erläuterer einer Bestimmung des silanischen Senatuskonsults, sodann von Gaius II, §. 218 neben Julian bei Erörterung der Frage, ob das *legatum per praeceptionem* zu Gunsten eines *extraneus ex senatusconsulto Neroniano* konvalescieren könne, endlich von Ulpian in l. 32 D. de legat. 30 bei Erörterung einer erbrechtlichen Frage neben Pomponius *(tam Sextus quam Pomponius putant)*. Das *praenomen* Sextus führen drei römische Juristen: Sextus Pedius, Sextus Caecilius Africanus, Sextus Pomponius. Nach der sonst von den Römern beobachteten Ökonomie im Citieren von teilweise gleichnamigen Persönlichkeiten ist anzunehmen, daß die Juristen, wenn sie schlechthin Sextus citieren, nicht etwa bald diesen, bald jenen der verschiedenen den Namen Sextus Führenden, sondern immer denselben meinen, wer das auch sein mag. Dies kann nicht Pomponius sein, weil er einmal mit dem fraglichen Sextus zusammen citiert wird. Man hat daher auf Pedius oder auf Africanus vermutet. Die Beziehung auf Pedius ist zwar möglich, doch ist keineswegs ganz sicher, ob Pedius sich schon über die Wirkungen des *Senatusconsultum Neronianum* äußern konnte, da er selbst etwa in die Zeit Neros fällt. Wahrscheinlicher ist mir die Beziehung auf Africanus, einmal weil dieser auch von den Juristen der severischen Epoche keineswegs ständig mit dem Namen Africanus citiert wird, sodann weil unser Sextus gerade neben Zeitgenossen Afrikans, neben Julian und Pomponius citiert wird. Sextus Pedius aber wird ständig als Pedius citiert. Unter den Lehrern unseres Sextus Pomponius darf keinesfalls der unter Vespasian und Domitian wirkende Pegasus aufgeführt werden, wie dies von Teuffel[1] geschieht; es ist nicht weil möglich, daß der noch unter Marcus und Verus wirkende Pomponius ei Schüler jenes Mannes gewesen sei. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daL Pomponius als ganz junger Mann sich an Aristo angeschlossen hat. In den verschiedensten Schriften des Pomponius wird häufig auf jenen bezug genommen. Daß er Aristos Responsen, Episteln u. s. w. gesammelt und zu Digesten verarbeitet hat, wurde früher dargelegt. Manche, wie Teuffel, wollen aus l. 20 D. de fideicommis. lib. 40, 5 entnehmen, daß Pomponius zur Zeit der Abfassung jener Stelle 78 Jahre alt gewesen. Bei dieser Annahme muß man voraussetzen, daß Pomponius in der aus dem 7. Buch seiner *epistulae* entnommenen Stelle der Fragsteller sei. Näher liegt es aber gewiß, in dem Fragsteller, der nach seiner Angabe das 78. Jahr erreicht hat, einen andern zu sehen, welchem Pomponius von den Worten: *bellissime Aristo et Octavenus* an die Antwort erteilt. Den Antoninus Pius hat Pomponius überlebt, denn er bezeichnet ihn in l. 14 D. de pollicitat. 50, 12 als *divus Antoninus*. — Pomponius war ein äußerst belesener Schriftsteller, er hat die Werke der *veteres* bis zu Q. Mucius Scaevola fleißig studiert und für seine Werke benutzt: Q. Mucius, S. Sulpicius, Trebatius, Labeo, Sabinus u. a. werden häufig von ihm angeführt. Daß aber seine Studien sich auch auf die vormucianische Jurisprudenz innerhalb der bezeichneten Grenzen ausgedehnt haben, ist nicht wahrscheinlich. Seine Schriften, in welchen er die ältere Jurisprudenz innerhalb der bezeichneten Grenzen verarbeitet hatte, boten dann wieder den großen kompilatorischen Arbeiten der severischen Zeit, den umfassenden Kommentaren eines Ulpian und Paulus, eine willkommene Ausbeute. — Pomponius hat keine *Digesta*, wie Celsus und Julian und nach ihnen wieder Marcellus

[1] Gesch. der röm. Litteratur[2] §. 345 A. 7.

und Scaevola gethan haben, geschrieben, also kein Rechtssystem, in welchem das unmittelbar praktisch-dogmatische Interesse das entschieden vorherrschende ist, er hat sich vielmehr der für eine Darstellung des historisch gewordenen Rechts bequemeren und für Lehrzwecke sich besser eignenden Weise der ersten Juristen der Kaiserzeit, Civilrecht und Ediktsrecht in gesonderten Werken darzustellen, wieder zugewandt, und seinen Spuren sind in dieser Beziehung wieder Ulpian und Paulus gefolgt. Von den Schriften des Pomponius fallen einige schon in Hadrians Zeit. Außer dem früher erwähnten *liber singularis enchiridii* gehören dahin wahrscheinlich auch *ad Sabinum libri XXXV*, weil, wie FITTING gezeigt,[1] darin Julians Digesten noch nicht benutzt zu sein scheinen, während Julian in den Digesten mehrfach den Pomponius in einer Weise citiert, daß darunter nur dessen Sabinuskommentar verstanden werden kann. Dagegen bezüglich der *senatusconsultorum libri V* liegt kein entscheidender Grund vor, dieselben schon unter Hadrian zu setzen. Ein solcher liegt nicht darin, daß in l. 43 D. de lib. causa 40, 12 *Hadrianus Imperator* genannt wird, obwohl nach dem juristischen Sprachgebrauch der zur Zeit regierende Kaiser die Bezeichnung *Imperator* erhält, denn es liegt hier einer der Fälle vor, wo das kaiserliche Reskript wörtlich in die Darstellung eingelegt ist, wenn auch mit den überleitenden Worten *rescripsit, cuius rescripti verba haec sunt.* In solchen Fällen wird der dem reskribierenden Kaiser bei Lebzeiten zukommende Titel vorangestellt, ohne daß hier aus dem Titel *Imperator* auf die Zeit der Schrift ein Schluß gezogen werden könnte. Jedenfalls sind die *senatusconsultorum libri* nach dem unter Hadrian fallenden *SC. Tertullianum* verfaßt, da dieses in dem zweiten Buch (l. 10 D. ad Sc. Tertull. 38, 17) erwähnt wird. Kein genügender Anhaltspunkt bietet sich für die Bestimmung der Zeit der *fideicommissorum libri V.* Sicher nach Hadrian und wohl unter Antoninus Pius geschrieben sind die *ad Q. Mucium lectionum libri XXXIX*, denn es wird darin der *divus Hadrianus* erwähnt (l. 22 pr. D. de usu et hab. 7, 8), so daß unter dem im zweiten Buch genannten *princeps* (l. 85 de legat. III) dessen Nachfolger Antoninus Pius zu verstehen ist. Bezüglich der *ex Plautio libri quinque* läßt sich dagegen nicht mit Sicherheit sagen, daß sie noch unter Antoninus Pius verfaßt seien. Es wird zwar darin der *Imperator* Antoninus genannt (l. 21 §. 1 D. de statuliber. 40, 7), aber die Erwähnung dieses Kaisers wird dem zur Zeit desselben lebenden Pactumeius Clemens in den Mund gelegt *(Pactumeius Clemens aiebat, — — Imperatorem Antoninum constituisse).* Vielleicht ist also diese Schrift erst unter Marcus und Verus publiziert. — Der große Ediktskommentar des Pomponius in mindestens 79 Büchern ist weder im *Index Florentinus* noch in den Pandekten durch Excerpte vertreten, wir besitzen nur Citate daraus. Man hat dies daraus erklären wollen, daß des Pomponius Kommentar vor Julians Redaktion des Edikts geschrieben worden sei. Es ist aber schon an sich unwahrscheinlich, daß Pomponius, den man sich doch jedenfalls etwas jünger als Julian zu denken hat, schon zu Hadrians Zeit dieses sein umfassendstes Werk vollendet haben sollte. Es kommt hinzu, daß Pomponius darin nach l. 1 §. 3 D. de collat. 37, 5 die *nova clausula de coniungendis cum emancipato liberis eius* schon kannte, welche doch wohl bei Gelegenheit der julianischen Ediktsredaktion gemacht wurde. Viel wahrscheinlicher ist daher, daß die starke Ausbeutung von Pomponius' Werk für die späteren Ediktskommentare Ulpians und Paulus' es als unangemessen erscheinen ließ, neben den zahlreichen Excerpten aus den letzteren auch noch solche

[1] A. a. O. S. 8 f.

aus dem älteren Kommentar aufzunehmen. — Nur ein einziges Mal finden wir ein achtes Buch des Pomponius *de stipulationibus* citiert.[1] Das *regularion βιβλίον ἕν* ist im *Index Florentinus* genannt, auch findet sich daraus ein Fragment in den Digesten mit der *inscriptio: Pomponius libro singulari regularum* mit einer Note des Marcellus dazu, *Marcellus notat* (l. 16 D. qui testamenta 28, 1). Außerdem findet sich in den Digesten ein Fragment mit der *inscriptio: libro singulari regularum Pomponii Marcellus notat* (l. 63 D. de adq. vel om. h. 29, 2) und ein anderes (l. 10 D. de castrens. pecul. 49, 19) mit der *inscriptio: Pomponius libro singulari ex nota Marcelli.* Fitting[2] behauptet auf Grund dieser letzten Stelle, der *liber singularis* falle spätestens unter Pius, denn die dort mitgeteilte Note des Marcellus beziehe sich ohne Zweifel auf ein Reskript dieses Kaisers, und daraus, daß die ursprüngliche Stelle des Pomponius in Justinians Digesten ganz weggeschnitten sei, dürfe man schließen, sie sei vor jenem Reskript geschrieben. Die Stelle giebt aber nicht die Note des Marcellus, sondern Worte des Pomponius. Des letzteren *liber singularis regularum* lag den Kompilatoren überhaupt nur in einer mit den Noten des Marcellus versehenen Ausgabe vor.

Als zwei verschiedene Werke führt der *Index Florentinus* unmittelbar nach einander *ἐπιστολῶν βιβλία εἴκοσι* und *variarum lectionum βιβλία δεκαπέντε* auf. Nach den Inskriptionen von vier Digestenstellen sind dieselben aus einem *liber* 6. 8. 10. 17 *epistolarum et variarum lectionum* entnommen. Danach wird von einzelnen mit mehr oder weniger Bestimmtheit behauptet, daß beide ein ganzes, ein einziges Werk gebildet hätten, welches nur der Kürze wegen gewöhnlich als *epistolae* oder *variae lectiones* citiert sei.[3] Dem widerspricht aber schon, daß die Lektionen getrennt von den Episteln in einer ganz anderen Masse von Justinians Kompilatoren excerpiert sind. Nach den indirekten Citaten umfaßten die Lektionen mindestens 41 Bücher, während der *Index Florentinus*, mit welchem die Inskriptionen der Pandektenexcerpte übereinstimmen, nur 15 Bücher der *lectiones* kennt. Eine gewisse Verbindung beider Werke muß später eingetreten sein. Daß Pomponius selbst beide bereits publizierte Schriften später in einem Auszug zusammengefaßt habe, ist wenig wahrscheinlich.[4] Wahrscheinlicher ist mir, daß beide auf der Rechtsschule und in der Praxis viel gebrauchte Bücher in der späteren Zeit des Excerpierens und Kompilierens zum Zweck bequemeren Gebrauchs verkürzt und in den Handschriften in Verbindung miteinander gebracht sind. Eine solche Handschrift, welche nur 15 Bücher der *lectiones* und 20 Bücher der *epistolae* unter fortlaufender Bücherzahl mit dem Titel *Pomponii libri epistolarum et lectionum* bot, wird den Kompilatoren vorgelegen haben.[5]

Endlich führt der *Index Florentinus* noch *ἐγχειριδίου βιβλία δύο* an, das Werk, aus welchem drei Stellen in die Pandekten unter der *inscriptio: Pomponius libro primo* bezw. *secundo enchiridii* aufgenommen sind. Daneben aber finden sich in den Digesten drei Fragmente mit der *inscriptio: Pomponius libro singulari enchiridii*, vor allem die bekannte große l. 2 D. de or. iuris 1, 2. Einigen Schriftstellern dünkt es unwahrscheinlich, daß Pomponius zwei verschiedene Werke unter dem Titel *enchiridium* geschrieben habe. Dagegen kann man einfach darauf verweisen, daß auch andere römische Juristen verschiedene Werke unter dem-

[1] L. 5 §. 2 D. de usufr. ear. rer. 7, 5. [2] A. a. O. S. 13.

[3] S. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, S. 172. Fitting, Über d. Alter d. Schriften röm. Jur. S. 12. [4] So Bremer, Rechtslehrer S. 51.

[5] Vgl. noch Blume, in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. IV, S. 315 ff. Pernice, Miscellanea S. 40 ff.

selben Titel verfaßt haben, z. B. rühren von Paulus *regularum libri septem* und ein *regularum liber singularis* her. Welchen Zweck und Inhalt die *enchiridii libri duo* des Pomponius gehabt haben, läßt sich nach den paar kurzen daraus erhaltenen Fragmenten kaum sagen, vielleicht war es seiner Tendenz nach ein den späteren Institutionenwerken verwandtes Buch. Eher läßt sich urteilen über die Bedeutung des *liber singularis enchiridii*. Aus den daraus in die Digesten aufgenommenen Fragmenten, namentlich der großen l. 2 cit. läßt sich entnehmen, daß das Werk didaktischer, isagogischer Tendenz war, daß es aber, wie Sanio mit Recht bemerkt, nicht nur für die Einführung in das Privatrecht bestimmt war, sondern mehr eine Übersicht über die Geschichte der Quellen des Rechts geben und für das Studium des *ius publicum* und *privatum* vorbereiten wollte. Was insbesondere jene l. 2 cit. betrifft, so ist darüber seit alter Zeit sehr verschieden geurteilt worden. Die verschiedenen Bestandteile des Berichts des Pomponius sind von ungleichem Werte. Was er über die Geschichte der Jurisprudenz seit Augustus erzählt, verdient, als auf einen Gegenstand sich beziehend, welcher seiner Zeit und seinem Forschungsgebiet nahe lag, Glauben. Was er dagegen über republikanische Einrichtungen und republikanische Juristen, namentlich der älteren Zeit, berichtet, beruht nicht auf selbständigen eigenen Forschungen. Pomponius hat der vormucianischen Jurisprudenz kein gründliches Studium mehr gewidmet, auch waren er und seine Zeitgenossen im republikanischen Staatsrecht keineswegs mehr in der Weise bewandert, wie die großen Juristen der augusteischen Zeit. Was Pomponius über republikanische Zeiten berichtet, könnte dennoch einen bedeutenden Wert haben, wenn anzunehmen wäre, daß sein Referat sich wesentlich auf die Angaben einer älteren wertvollen, uns nicht mehr erhaltenen Quelle, von welcher er ganz abhängig sei, stützte. Sanio hat dies angenommen:[1] er hat darzuthun gesucht, daß Pomponius nicht nur für die Geschichte der römischen Staats- und Rechtsbildung in den beiden ersten Abschnitten des fr. de or. iur. den Varro, insbesondere dessen *libri de iure civili*, benutzt habe, sondern daß der varronische Einfluß auf das ganze Enchiridion sich erstrecke. Diesen supponierten Einfluß aber irgendwie überzeugend nachzuweisen, hat er nicht vermocht. — Es hat auch Schriftsteller gegeben, welche die Ansicht geäußert, daß das *fragmentum de origine iuris* in der Gestalt, wie es sich in den Digesten finde, gar nicht von Pomponius herrühre, sondern von Tribonian aus verschiedenen Quellen zusammengeflickt sei. Neuerdings hat Fr. Schulin[2] wieder einen ähnlichen Gedanken durchzuführen gesucht: *ipsa lex non nisi speciem unius legis prae se ferre videtur, revera ex multis diversorum iureconsultorum fragmentis conglutinata.* Er nimmt also an, jene *lex* sei nur zum Teil aus des Pomponius *liber singularis enchiridii*, zum Teil aus Schriften anderer Juristen, namentlich aus Gaius' Kommentar zum Zwölftafelgesetz entnommen, und verteilt nun die einzelnen Paragraphen der *lex* mit größter Willkür unter die supponierten verschiedenen Urheber derselben.[3]

---

[1] *Varroniana* in den Schriften der röm. Juristen, vornehmlich an dem *enchiridion* des Pomponius nachzuweisen versucht. Leipzig 1867.

[2] *Ad Pandectarum titulum de origine iuris commentatio* u. s. w. Basileae MDCCCLXXVI.

[3] Schulin stützt seine Annahme namentlich auf einige aus dem *fragmentum de origine iuris* entnommene Stellen des Lydus, welche derselbe irrtümlich dem Gaius beilegt, und darauf, daß an drei Stellen jenes Fragments das *praenomen* Gaius bestimmten Juristen unrichtig beigelegt wird. Hier soll das *praenomen Gaius tam inconcinne intercalatum* einziger Überrest einer ursprünglich vorhandenen *inscriptio* sein, womit eine neue Stelle begann. Die

Von Pomponius wenden wir uns zu dem Juristen, welcher die neueren teils wegen der Bedeutung, welche gerade er für die Neuzeit hat, teils wegen manches rätselhaften, was seine Erscheinung bietet, am meisten beschäftigt hat: zu Gaius. Zunächst ist es auffallend, daß Gaius weder von seinen Zeitgenossen, mit einer einzigen Ausnahme, noch von den späteren Juristen, z. B. Ulpian und Paulus, citiert wird, obwohl faktisch seine Institutionen gewiß das Vorbild der späteren unter diesem Titel erschienenen Werke geworden sind und dem Gaius schon in der späteren römischen Zeit ein so hervorragendes Ansehen verschafft haben. Dieses Schweigen über den die Schule gewiß bald beherrschenden Gaius kann man schwerlich mit der seltenen Erwähnung anderer angesehener römischer Juristen, z. B. des Callistratus und Tryphoninus, auf eine Linie stellen, zumal wenn man erwägt, daß der etwas ältere Pomponius so häufig von den Juristen der severischen Zeit citiert wird. Auffällig ist ferner, daß unser Jurist nur unter dem *praenomen*, denn als solches ist die Bezeichnung Gaius doch wohl aufzufassen, seitdem man ihn überhaupt nennt, erwähnt wird, so daß sein voller Name gänzlich verschollen ist. Mommsen weist darauf hin, daß die Bezeichnung auch von Römern mit dem bloßen Vornamen den Griechen zu allen Zeiten geläufig und gewöhnlich gewesen sei, und schließt daraus, daß die auf uns gekommene Bezeichnung unseres Juristen mit dem bloßen Vornamen höchst wahrscheinlich nicht in lateinischen, sondern in griechischen Kreisen sich gebildet habe, was er dann für eine andere, demnächst zu erörternde Hypothese bezüglich unseres Juristen verwertet. Noch nicht in Erwägung gezogen ist für die hier berührte Frage ein Umstand, auf den L. Merklin aufmerksam gemacht hat. In einer beiläufigen Erörterung über die Citiermethode der Römer zeigt er, daß die Römer, um Verwechselungen gleich oder ähnlich benannter Personen zu vermeiden, z. B. die eine bloß mit dem *cognomen*, die andere bloß mit dem Gentilnamen zu bezeichnen pflegten, wobei ihnen zu weiterer Unterscheidung auch noch die Vornamen zu Gebote gestanden hätten. Unser Jurist führte nun dasselbe *praenomen*, wie das berühmte zweite Haupt der sabinianischen Rechtsschule, Gaius Cassius Longinus. Der letztere wird von den vorgaianischen Juristen, so von Javolenus und von Julianus, als Gaius schlechthin citiert,[1] späterhin dagegen immer nur als Cassius. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß man, um Verwechselungen der beiden Juristen zu vermeiden, wenn man sie, wie es ja regelmäßig bei Citaten geschah, nur mit einem Namen bezeichnete, den jüngeren Gaius, den älteren mit seinem berühmten Gentilnamen Cassius nannte.

Daß Gaius' voller Name verschollen ist, hängt wohl wesentlich mit seiner ganzen Stellung zusammen, welche es verhinderte, daß er in den Schriften der Juristen häufiger genannt wurde.[2] Von Gaius' Lebensschicksalen wissen wir gar nichts.

---

nähere Ausführung möge man bei Schulin selbst lesen. Gar keine Erklärung giebt Schulin dafür, wie Gaius dazugekommen sein soll, seinem Zwölftafelkommentar eine Übersicht über die Juristen der späteren Republik vorauszuschicken.

[1] L. 54 pr. D. de cond. et dem. 35, 1. L. 78 D. de solut. 46, 3. L. 59 D. sol. matr. 24, 3.

[2] Ein Citat müssen wir aber mit Dernburg, Instit. des Gaius S. 103, allerdings im Gegensatz zu der jetzt herrschenden Meinung, auf unseren Juristen beziehen, nämlich das in l. 39 D. de stip. servor. 45, 3, wo Pomponius einen „*Gaius noster*" nennt. Pomponius soll hier den Cassius als Haupt der sabinianischen Rechtsschule, welcher jener angehörte, als *Gaius noster* bezeichnet haben. Aus den bei Asher (Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, S. 93) aufgezählten Fällen, in denen ein Jurist den anderen als *noster* bezeichnet, geht hervor, daß ein Jurist nur einen anderen, mit welchem er gleichzeitig lebt bezw. gelebt und in irgend einem näheren Verhältnis steht bezw. gestanden hat, als *noster* bezeichnet. Nur teilweise richtig Fitting,

Es ist das nicht auffälliger, als die gleiche Erscheinung bei anderen hervorragenden Juristen, z. B. Pomponius. Es spricht dies nur dafür, worauf auch anderes hinweist, daß Gaius keine irgendwie erheblichen Staatsämter weder in der senatorischen noch in der prokuratorischen Karriere bekleidet, sondern eine einfache, zu Erwähnungen bei Schriftstellern und in Inschriften keine Veranlassung bietende Gelehrtenexistenz geführt hat. Gaius bietet nun aber noch Eigentümlichkeiten, welche sich in dieser Weise bei keinem der hervorragenderen Juristen finden. Seine Schriften zeigen, daß er Theoretiker und Lehrer war; Werke, welche von einer praktischen juristischen Thätigkeit zeugen, Responsensammlungen u. dergl. existieren von ihm nicht. Daraus und aus der Art, wie er in dem s. g. Citiergesetz Valentinians III. erwähnt wird, hat man mit Recht geschlossen, daß er das *ius respondendi* nicht besessen habe. Eine weitere Eigentümlichkeit des Gaius ist es, daß er dem Provinzialrecht eine besondere Beachtung gewidmet hat. In den Institutionen bemerkt er gleich in dem Abschnitt über die Rechtsquellen, welche Bedeutung das Ediktsrecht für die Provinzen habe, und berücksichtigt dann bei seiner folgenden Darstellung nicht nur genau die provinziellen Verhältnisse, sondern erwähnt hier und da sogar peregrinische Rechte. Gaius hat sodann, soviel wir wissen, allein unter allen römischen Juristen einen ausführlichen Kommentar zum *edictum provinciale* geschrieben. Dagegen hat er, wie früher gezeigt, keinen fortlaufenden Kommentar zum städtischen Edikt ausgearbeitet, sondern nur einzelne Bücher bezw. Titel desselben erläutert. Th. Mommsen hat die besondere Berücksichtigung des Provinzialrechts von seiten des Gaius durch die Vermutung zu erklären gesucht, daß Gaius nicht in Rom selbst, sondern in einer Provinz der griechisch redenden Osthälfte des römischen Reichs, wahrscheinlich in Troas in Kleinasien, gelebt und gelehrt habe.[1] Diese Ansicht hat Beifall,[2] aber auch Widerspruch gefunden. Einzelne Argumente, welche gegen Mommsen von den Gegnern vorgebracht sind, müssen als recht nichtssagend bezeichnet werden. So soll z. B. aus dem Passus der Inst. IV, §. 109, *si in provinciis agatur — si Romae agamus* folgen, daß Gaius zu Rom wirkte, denn so habe man natürlicherweise nur in Rom, nicht in der Provinz reden können.[3] Umgekehrt führt Blume das *nos* in Gai. II, 7: *in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur*, wodurch Gaius sich unter die Besitzer von Provinzialgrundstücken gestellt habe, für Mommsens Ansicht an: „für einen Rechtslehrer in Rom wäre das *nos* hier keine recht passende Bezeichnung gewesen".[4] Auf eine derartige Ausdrucksweise kann man sich weder für die eine noch die andere Ansicht berufen. Mit Recht macht Huschke[5] dagegen geltend, daß Gaius die erste Person *plur.* für jeden Privatmann oder in dem Sinne unseres man zu gebrauchen pflege. Wenn in Inst. IV, §. 109 einmal die dritte

---

Alter der Schriften röm. Juristen S. 2. 25 A. 17. Bremer, Rechtslehrer S. 32 A. 98. Vgl. Mommsen, in der Zeitschr. f. Rechtsg. IX, S. 115. An eine Gleichzeitigkeit des unter Vespasian gestorbenen Cassius und des Pomponius, welche irgend eine persönliche Beziehung unter ihnen ermöglichte, ist nicht zu denken. Wohl aber kann unter gleichzeitig wirkenden Männern, wie Pomponius und Gaius, trotz der Altersverschiedenheit eine persönliche Beziehung stattgefunden haben, welche die Bezeichnung des einen durch den anderen als *noster* rechtfertigt. Liegt eine solche doch schon darin, daß sie beide derselben Schule anhingen.

[1] Gaius ein Provinzialjurist, in Bekkers und Muthers Jahrb. S. 1—15.

[2] Zu den Verteidigern hat sich neuerdings Kuntze gesellt, in dem Leipziger Dekanatsprogramm: Der Provinzialjurist Gaius wissenschaftlich abgeschätzt.

[3] Dernburg, a. a. O. S. 93. [4] Zeitschr. f. R. G. III, S. 452—460.

[5] Zeitschr. f. R. G. VII, S. 162.

Person *sing.*, das andere Mal die erste Person *pluralis* gebraucht ist, so ist darin kein besonderer Gegensatz zu suchen, sondern es ist dies geschehen, um der Rede Abwechselung zu geben. Um aber von einigen weniger erheblichen Gründen, welche sich allenfalls beseitigen ließen, abzusehen, scheint mir entscheidend gegen Mommsens Ansicht zu sprechen, daß sich eine so beispiellos erfolgreiche Lehrthätigkeit, wie sie Gaius gehabt hat, an keinem anderen Orte als in Rom denken läßt, am wenigsten in Troas in Kleinasien, von dem wir gar nicht wissen, ob dort eine namhafte Rechtsschule gewesen ist. Wenn Gaius auch erst spät citiert wird, so ist es doch ganz unglaublich, daß erst das s. g. Citiergesetz die Schriften des bis dahin im Occident unbekannten Lokaljuristen des Orients den Schriften der Koryphäen der Jurisprudenz gleichgestellt und so den Gebrauch derselben im Occident bewirkt habe. Die Verfügung des Citiergesetzes wird nur unter der Voraussetzung erklärlich, daß die gajanischen Schriften schon lange die römische Rechtsschule beherrschten und von da aus auch in die Praxis eingedrungen waren. Als eine allgemein auch im Occident bekannte und berühmte Persönlichkeit wird der im Citiergesetz einfach als Gaius bezeichnete Jurist offenbar vorausgesetzt. Müssen wir also daran festhalten, daß Gaius nur als Rechtslehrer in Rom selbst den Grund zu dieser dominierenden Stellung gelegt haben kann, so soll darum der richtige Kern der Mommsenschen Ansicht, welche von deren Gegnern nicht genügend gewürdigt ist, nicht verkannt werden. In Rom gab es, wie wir wissen, zur Zeit des Antoninus Pius eine Anzahl *stationes ius publice docentium aut respondentium*. Die Annahme liegt nahe, daß Gaius Rechtslehrer an einer *statio* war, welche allein oder vorwiegend für den Unterricht der Provinzialen bestimmt war. Von dieser Annahme aus wird es recht verständlich, daß Gaius es sich zur Aufgabe machte, der Interpret des römischen Rechts für die griechisch gebildeten Provinzialen zu sein, daß er seine Lebensaufgabe im möglichst populärem Docieren und im Schriftstellern, nicht aber im Respondieren und praktischer juristischer Beschäftigung suchte, daß er in den Institutionen provinzielle Verhältnisse sorgfältig berücksichtigte, daß er einen ausführlichen Kommentar zum *edictum provinciale* schrieb und die dem *edictum urbanum* eigentümlichen Bestimmungen nur in einzelnen Büchern und Titeln behandelte. Die Regierung wird zur Zeit des Hadrian das Aufkommen einer eigens für die Unterweisung der Provinzialen im römischen Recht bestimmten *statio* nicht ungern gesehen haben. Vielleicht, daß sogar seit dieser Zeit und an dieser *statio* zuerst besoldete Rechtslehrer vorgekommen sind. Begreiflich aber auch, daß ein Rechtslehrer an solcher *statio* dem immer noch nicht erstorbenen stolzen Römergeiste nicht als gleichberechtigt mit den anderen Lehrern und Respondenten des Rechts gelten konnte. Auch das mußte Gaius in den Augen seiner juristischen Zeitgenossen nicht heben, daß er die altrömische Art des Unterweisens im Recht durch Diskussion aufgeworfener *qnaestiones* und Zulassung von Schülern beim Respondieren nicht betrieb. Die Kunst seines theoretischen Elementarunterrichts war aber eine so bedeutende, und das Ansehen des Gaius als Lehrer wuchs so ständig, daß infolgedavon alle jene Vorurteile, wenn auch erst allmählich, besiegt wurden, zumal in einer Zeit, in welcher Italien immer mehr den Provinzen gleichgestellt zu werden begann. Gaius' Lehrschriften, von seinen zahlreichen Schülern hochgeschätzt, werden durch diese auch in die Praxis eingedrungen sein, ja sie mögen wegen ihrer Klarheit in den Zeiten des Sinkens juristischer Tüchtigkeit beliebter als die schwierigeren Erörterungen anderer Juristen geworden sein. Gaius steht ja unfraglich in mancher Beziehung im Vergleich mit anderen bedeutenden

römischen Juristen erst in zweiter Linie. Er hat nicht das Genie eines Labeo in Weiterbildung des Rechts, „nicht die Tiefe des Gedankens und prägnante Kürze von Papinian, nicht die Schärfe und Präcision von Ulpian".[1] Andererseits zeugt es m. E. von wenig Verständnis der Aufgabe des ersten juristischen Unterrichts und wenig eingehender Beschäftigung mit Gaius, wenn man Oberflächlichkeit als den Grund seiner Popularität bezeichnet hat. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe, junge Leute, auch wenn sie eine gute Schulbildung mitbringen, in einen ihnen so fremdartigen und zunächst für die meisten nicht anziehenden Stoff, wie das Recht, einzuführen. Es gilt, von der vulgären Vorstellung überzuleiten zu juristischer Denkweise, „das juristische Element scharf auszusondern und gleichsam von den Schlacken der vulgären Vorstellung zu reinigen".[2] In der Lösung dieser Aufgabe, durch seine Darstellung klare Begriffe, juristische Vorstellungen bei seinen Hörern hervorzurufen und möglichst fest einzuprägen, war Gaius ein Meister, der sich mit jedem messen kann. Durch diese Meisterschaft hat Gaius, um Huschkes Worte zu gebrauchen, *„quasi perpetuum initiandorum Themidos sacerdotum munus"* erlangt. Die schlichte, gleichsam herodoteische Einfachheit, Natürlichkeit, Durchsichtigkeit und doch edle Zierlichkeit seiner Darstellung, welche jeden rhetorischen Schmuck verschmäht und für die in Frage stehende juristische Vorstellung immer den verständlichen, treffenden Ausdruck findet, zog gewiß die jugendlichen Hörer unwiderstehlich an, namentlich die Anschaulichkeit und anmutige Form schätzenden Griechen. Verstärkt und befestigt wurde Gaius' Einfluß auf seine Hörer und Leser ohne Zweifel durch das systematische Talent, mit welchem er das Detail des Stoffes gestaltete und nach natürlichen Gesichtspunkten ordnete. Es hat ohne Zweifel feinere, in den organischen Zusammenhang des Rechts tiefer eindringende Systematiker gegeben, als Gaius, nicht aber leicht einen, dessen Gliederung des Stoffs mehr für den ersten Rechtsunterricht sich eignete, wie die unseres Juristen, dessen Disposition in seinen Institutionen von historisch gegebenen Unterscheidungen ausgehend und natürlichen Ideenassociationen folgend, dem Verständnis der noch ungeschulten Jugend trefflich angepaßt war und derselben, was in den weitläufigen Kommentaren nicht geschah, „das Ganze des römischen Rechts, wie es sich aus Einer Wurzel zu einem reich geästeten Baum entfaltet hatte, zur Anschauung"[3] brachte.

Daß Gaius seinen ausschließlichen Beruf im theoretischen Lehren des Rechts, sei es durch mündlichen Unterricht, sei es durch Schriften fand, davon giebt auch die Art seiner Schriftstellerei ein deutliches Zeugnis. Vor allen ist hier diejenige Schrift zu nennen, welche hauptsächlich seinen Namen auf die Nachwelt gebracht, seine *institutionum commentarii quattuor*. Institutionen auf dem Wege des Buchhandels veröffentlicht hat, soweit unsere Kenntnis reicht, vor Gaius kein römischer Jurist; der Lehrzweig, welchen Gaius' Werk betraf, war kein neuer. Schon in der republikanischen Zeit ging, wie wir gesehen haben, ein *instituere* dem *instruere* voraus, und es entspricht gewiß der Eigentümlichkeit der römischen Rechtswissenschaft die Annahme, daß sich durch die Tradition eine gewisse feste Methode und ein gewisser Inhalt für dieses *instituere* gebildet haben wird. Daß Gaius seine *institutiones* für den Unterricht auf der Rechtsschule bestimmt hatte, ist nie bezweifelt worden und liegt ihrem ganzen Inhalt nach klar vor Augen.

---

[1] Worte Bethmann-Hollwegs, Zeitschr. f. R. G. V, S. 370.
[2] Worte Dernburgs a. a. O. S. 52. [3] Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 359.

Eine noch innigere Beziehung des gaianischen Werks zur Rechtsschule glaubt Dernburg[1] annehmen zu müssen. Er hält dasselbe nicht für ein Lehrbuch, ein Kompendium, sondern für das Kollegienheft, die Vorlesungen des Autors, „wie sie derselbe jedesmal unmittelbar vor der Abhaltung niedergeschrieben hatte, vielleicht teilweise ergänzt durch eine vor der Veröffentlichung benutzte korrekte und wörtliche Nachschrift eines Zuhörers". Es läßt sich nicht leugnen, daß verschiedene, von Dernburg dargelegte Eigentümlichkeiten der gaianischen Darstellung an mündlichen Vortrag erinnern und nach unserer Vorstellung von einem Lehrbuch etwas auffallendes haben, z. B. daß, was bereits an früherer Stelle erörtert wurde, später fast mit den gleichen Worten noch einmal an einem zweiten Orte vorgetragen wird. Es ist indessen innerlich sehr unwahrscheinlich, daß ein beliebter Lehrer, solange er in seiner Lehrthätigkeit verbleibt, seine Vorlesungen genau so, wie er sie mündlich vorträgt, im Wege des Buchhandels veröffentlicht, aus dem naheliegenden Grunde, weil er dadurch dem Erfolge seiner zukünftigen Lehrthätigkeit schaden würde. Zweifelhaft ist ja schon, ob ein Lehrbuch des betreffenden Lehrers, welches für den Vortrag zu Grunde gelegt wird, der Vorlesung selbst förderlich ist. Daß aber eine Publikation der ausgearbeiteten Vorlesung selbst dem zukünftigen Vortrage, wenn dieser nicht in ganz anderer Form geschieht, nicht förderlich sein kann, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Wenn nun nach Dernburgs eigener Äußerung der Lehrer bei den Alten, welcher Beifall erringen wollte, den Vortrag ins einzelne kunstmäßig ausarbeiten mußte, und die Ansprache desselben auf einem sorgfältig ausgearbeiteten Hefte beruhte, was sollte Gaius wohl bewogen haben, sein Institutionenheft durch den Buchhandel zu publizieren? Die an mündlichen Vortrag erinnernden Eigentümlichkeiten der gaianischen Institutionen erklären sich wohl genügend daraus, daß dieselben, wenn auch ein Lehrbuch, doch aus Vorlesungen erwachsen sind und nicht alles an diesen ihren Ursprung erinnernde abgestreift haben. Einzelne Wiederholungen mochten übrigens dem Gaius auch in einem für den ersten Rechtsunterricht bestimmten Lehrbuch nicht unzweckmäßig scheinen. Das zeigt seine eigene Äußerung III, 17: *qui sint autem gentiles, primo commentario retulimus; et cum illic admonuerimus totum gentilicium ius in desuetudinem abiisse, supervacuum est hoc quoque loco de eadem re curiosius tractare.* Wenn also das gentilicische Recht nicht ganz unpraktisch gewesen wäre, so würde Gaius es nicht unbedingt für überflüssig gehalten haben, früher Gesagtes zu rekapitulieren. Gegen die Annahme, daß in den Institutionen publizierte mündliche Vorträge zu sehen seien, spricht auch die Art der Verweisungen auf früher Dargestelltes bezw. später Darzustellendes. *Primo* oder *secundo commentario tradidimus* oder *retulimus* oder *sequenti commentario referemus*, sagt schwerlich ein mündlich Vortragender. Dernburg, dies wohl fühlend, sieht sich daher zu der Annahme genötigt, die Einteilung des Werks in Bücher sei wahrscheinlich erst bei der Herausgabe hinzugefügt, mit der Einteilung in Bücher habe aber eine redaktionelle Veränderung in der Citation früherer oder späterer Ausführungen des Vortrags zusammen gehangen, indem nunmehr dasjenige Buch angeführt werden konnte, welchem dieselben zugewiesen waren. Wurde indessen das Werk wirklich als des Verfassers Institutionenvorlesung publiziert, so konnten auch die Verweisungen nicht solche sein, welche nur einem litterarischen Produkt, nicht einem publizierten mündlichen Vortrage entsprechen.

[1] In der mehrfach citierten Schrift: die Institutionen des Gaius ein Kollegienheft aus dem Jahre 161 nach Christi Geburt.

Das von Gaius in den Institutionen befolgte System ist in seiner Grundeinteilung in das *ius quod ad personas, ad res, ad actiones pertinet* nicht von ihm neu erdacht; diese Einteilung ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein altes Gemeingut der römischen Rechtsgelehrten, auf sie vererbt von der alten pontifizischen Jurisprudenz, welche davon zum Teil wenigstens auch auf anderem Gebiet Gebrauch gemacht hat. Der Sinn jener Trichotomie und damit die Begrenzung des in den Institutionen behandelten Stoffs, welche vor allen von Böcking scharf dargelegt sind, werden noch immer nicht genügend festgehalten. Indem im allgemeinen auf Böckings Darstellung verwiesen wird, soll hier nur Folgendes herausgehoben werden. Die Institutionen sollen nur eine elementare Darstellung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts, nicht eine Darstellung sämtlicher Privatrechtsinstitute sein. Das *ius quod ad personas pertinet* insbesondere ist kein Familienrecht, sondern „die Rechtslehre von den Menschen je nach ihrer verschiedenen Stellung zum und im röm. Staate, wonach deren Rechts- und Handlungsfähigkeit verschieden ist".[1] In dieses *ius quod ad personas pertinet* gehört die Ehe als selbständiges Rechtsverhältnis und die mit ihr zusammenhängende *dos* nicht, denn „die Ehe modifiziert die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Personen an sich gar nicht".[2] Nur insofern die Ehe *potestas* über die Kinder begründet, fällt sie in den Bereich des Institutionenstoffes. Aus diesem Grunde, nicht, wie Dernburg[3] meint, weil der mündliche Vertrag einzelnes herausgreift, anderes wegläßt, ist in den gajanischen Institutionen die *dos* nicht dargestellt. Weil Gaius nur eine Einleitung in das römische Privatrecht, nur eine Darstellung der Grundbegriffe geben will, werden von ihm vielfach nur die älteren Grundlagen, nicht die späteren Fortbildungen, z. B. nicht das Pflichtteilsrecht, nicht die Innominatkontrakte, nicht das Recht des *Sctum Vellaeanum*, des *Macedonianum*, des *Tertullianum* dargestellt. Aus allen diesen Weglassungen darf man also nicht mit Dernburg den Schluß ziehen, daß Gaius' Werk kein Lehrbuch sei, an welches eine gewisse Vollständigkeit erste Anforderung sei, noch weniger mit Mommsen, daß Gaius bei Abfassung der Institutionen das tertullianische Senatuskonsult übersehen habe, was bei einem in einer Provinzialstadt lebenden Juristen einigermaßen begreiflich sei.[4]

Da der Zweck der Institutionen, nämlich der einer ersten Einführung in die Grundbegriffe des römischen Rechts, eine ausführlichere Erklärung der einzelnen Privatrechtsverhältnisse ausschloß und die einstweilige Übergehung mancher wichtiger Verhältnisse notwendig machte, so verfaßte Gaius ein weiteres Werk, die *rerum quotidianarum sive Aureorum libri VII*, in welchen er eine ausführlichere Erörterung der täglich in Anwendung kommenden gangbaren Rechtswahrheiten geben wollte. Das Werk war wohl dazu bestimmt, nach Absolvierung der Institutionen einer ausführlicheren Unterweisung im Privatrecht seinem Gesamtumfange nach zu dienen. In einer näheren Verbindung mit den Institutionenwerken scheint es gestanden zu haben; es ist sowohl für die Digesten unter den Institutionenwerken excerpiert, als auch nach Justinians eigener Angabe für dessen Institutionen neben den älteren Institutionenwerken gebraucht. Daß Gaius' Darstellung in den *res quotidianae* ausführlicher war, zeigen die daraus in die Digesten aufgenommenen Fragmente. Es sind namentlich manche Lücken ausgefüllt, welche die Institutionen ihrem Plane nach ließen. Während er z. B. in den

[1] Böcking, Pandekten des römischen Privatrechts I² Anhang VI, S.* 22.
[2] Böcking, a. a. O. S.* 24 A. 8. [3] A. a. O. S. 37. [4] A. a. O. S. 9.

Institutionen nur die *summa divisio*, wonach die *obligatio vel ex contractu nascitur vel ex delicto*, erörtert, fügt er in den *res quotidianae* die *ex variis causarum figuris* entspringenden hinzu. Während ferner in den Institutionen als Beispiel der *obligatio quae re contrahitur* nur das *mutuum* und in Anknüpfung daran das *indebite solutum* angegeben wird, werden in den *res quotidianae* neben *mutuum* auch *commodatum*, *depositum*, *pignus* erörtert. Auch die Darstellung der *adquisitiones naturales* ist in den *res quotidianae* ausgeführter als in den Institutionen. Nach den aus den drei ersten Büchern entlehnten Digestenexcerpten scheint die systematische Anordnung der *res quotidianae* im ganzen dieselbe gewesen zu sein, wenn auch Abweichungen im einzelnen vorkamen.

Außer diesen vorzugsweise dem ersten Rechtsunterricht gewidmeten Werken hat Gaius noch sämtliche Rechtsteile in umfassenden Werken bearbeitet, zuerst die Grundlage des ganzen römischen Rechts, die zwölf Tafeln in seinen *libri VI ad legem duodecim tabularum*, aus welchen 20 Stellen in JUSTINIANS Digesten gekommen sind, sodann das auf Grund der zwölf Tafeln durch die Arbeit der älteren Jurisprudenz entstandene *ius civile* in den *libri ex Q. Mucio*, ferner das *ius honorarium* insbesondere in den *libri XXX* (mit den *libri II ad edict. aedil. curul. XXXII) ad edictum provinciale*, und in *ad edictum urbicum τὰ μόνα εὑρεθέντα βιβλία δέκα*. Das *novum ius* der Kaiserzeit bearbeitete Gaius hauptsächlich in den *ad legem Juliam et Papiam libri XV*, und in *libri singulares ad Sctum Tertullianum*, *ad Sctum Orphitianum*. In den Institutionen weist Gaius mehrfach darauf hin, daß er einzelne Materien ausführlicher *propriis commentariis* behandelt habe. Damit sind wohl zumeist die Kommentare zu einzelnen Büchern bezw. Titeln des *edictum urbanum* gemeint. Aber, auch von diesen abgesehen, hat Gaius einzelne Materien des alten *ius civile*, des prätorischen und kaiserlichen Rechts in besonderen Monographieen behandelt. Dahin gehören die *libri III de verborum obligationibus*, *libri III de manumissionibus*, der *liber singularis dotalitium*, *liber singularis de formula hypothecaria*, die *libri II fideicommissorum*, der *liber singularis de tacitis fideicommissis*. Endlich hat Gaius noch geschrieben einen *liber singularis regularum* und ein umfassenderes, im florentinischen Index nicht erwähntes Werk *regularum*, von welchem sich in den Digesten zwei Stellen aus einem ersten und einem dritten Buch finden,[1] einen *liber singularis de casibus*, d. h. nicht eine Sammlung praktischer Rechtsfälle, sondern von besonders gearteten, nicht schlechthin unter die *regulae* zu subsumierenden Fällen,[2] also eine Ergänzung zu den *libri regularum*, und einen *liber singularis ad legem Glitiam*, der das Pflichtteilsrecht betroffen zu haben scheint. — Schließlich haben wir noch die in den Überresten der Schriften des Gaius sich findenden Zeugnisse für das Zeitalter desselben zusammenzustellen. Gaius erwähnt *lib. II fideicommissorum* (l. 7 pr. D. de reb. dub. 34, 5) eines Vorganges, der zu seiner Zeit *(nostra aetate)* unter Hadrian geschehen sei. Daß er aber schon als Schriftsteller unter Hadrian aufgetreten sei, ist nicht zu erweisen. In den Institutionen, deren Beginn, wie wir sehen werden, noch bei Lebzeiten des Antoninus geschrieben ist, erwähnt Gaius als frühere Schriften die *libri ex Quinto Mucio*,[3] die *edicti interpretatio*,[4] und wohl auch die Schrift *ad legem Juliam et Papiam Poppaeam*.[5] Ob unter dem *edictum* hier das *edictum provinciale* oder das *edictum urbanum* zu verstehen sei, ist streitig.

---

[1] L. 100 D. de reg. iur. 50, 17. L. 43 D. de iniur. 47, 10.
[2] Vgl. RUDORFF, Röm. R. G. I, S. 176.
[3] Gai. I, 188.
[4] Gai l. c.
[5] Gai. III, 54.

Huschke[1] hat behauptet, unter *edictum* schlechthin könne nur das *edictum urbanum* verstanden sein. Wenn man aber berücksichtigt, daß Gaius keinen fortlaufenden Kommentar zum *edictum urbanum* gegeben, sondern nur einzelne Bücher bezw. Titel desselben erläutert hat, und daneben erwägt, daß er wahrscheinlich Rechtslehrer an einer für Provinzialen bestimmten *statio* war, so kann man unter der *edicti interpretatio* nur den großen Kommentar zum *edictum provinciale* verstehen. Am natürlichsten ist es auch, den in l. 11 pr. D. de iurisdictione 2, 1 (Gai. lib. I ad ed. pr.) und in l. 42 D. de don. inter vir. et ux. 24, 1 (Gai. lib. XI ad ed. prov.) erwähnten *Imperator Antoninus* bezw. *princeps Antoninus* auf Antoninus Pius zu beziehen, namentlich da Verus neben Antoninus hier nicht erwähnt wird. Die Einzelkommentare zum *edictum urbanum* können aber auch schon unter Antoninus Pius verfaßt sein: es steht nichts entgegen, den in lib. III ad Ed. Praet. (l. 73 §. 1 D. de legat. I) genannten *Imperator noster* auf Antoninus Pius zu beziehen. Am bestrittensten sind die in den Institutionen sich findenden Zeitangaben. In dem ersten Buche wird Antoninus Pius (denn nur dieser kann gemeint sein,[2] nicht Marcus, wie Puchta[3] und Fitting[4] annehmen) als *Imperator Antoninus*, also als lebender Kaiser bezeichnet (Gai. I; 53. 74. 102). Dagegen will Mommsen[5] sämtliche Stellen des zweiten Buches, in welchen ein Imperator Antoninus vorkommt, auf Marcus beziehen, während andere, jetzt auch Huschke,[6] annehmen, daß das zweite Buch teilweise noch zu Lebzeiten des Antoninus Pius geschrieben sei. Da II, 195 eine *divi Pii Antonini constitutio* erwähnt wird, so handelt es sich darum, ob der II, 126 u. 151a erwähnte *Imperator* Antoninus Pius oder Marcus sei. Das in der letzteren Stelle erwähnte *rescriptum Imperatoris Antonini* bezieht sich, wie wir jetzt, nachdem Studemund den §. 151 neu gelesen hat, wissen, auf ein *testamentum*, welches der *testator* durch *linum incidere*, durch *delere* oder *oblinere tabulas* hat widerrufen wollen, und dessen Unwirksamkeit. Nach l. 3 D. de his quae in testamento 28, 4 sagt nun Marcus in einer *Pudente et Pollione consulibus* im Jahre p. Chr. 166 gefällten *sententia: Cum Valerius Nepos mutata voluntate et inciderit testamentum suum et heredum nomina induxerit, hereditas eius secundum divi patris mei constitutionem ad eos qui scripti fuerint pertinere videtur.* Die hier erwähnte *constitutio* des *divus pater Marci* ist offenbar das Gai. II, 151a erwähnte *rescriptum Imperatoris Antonini.* Unter diesem ist sonach Antoninus Pius zu verstehen, also ist auch II, 126, dieser Kaiser und nicht, wie Manche, z. B. auch Adolf Schmidt, das formelle Recht der Noterben S. 98 A. 100, annehmen, Mark Aurel gemeint. Sind nun auch die Institutionen teilweise unter Pius, teilweise unter Mark Aurel geschrieben, so braucht man darum noch nicht anzunehmen, daß sie lieferungsweise publiziert seien, was bei einem so kurzen Lehrbuch sehr unwahrscheinlich ist. Publiziert sind die Institutionen wohl erst unter Marcus. Keineswegs trifft deshalb den Gaius der Vorwurf einer Nachlässigkeit bei der Revision. Ist es denn wirklich Pflicht eines Autors, bei der Publikation einer Schrift jede derartige Spur einer allmählichen Entstehung seiner Schrift ausgetilgt zu haben?

Von den *ad legem Juliam et Papiam Poppaeam libri XV* sind wenigstens die späteren Bücher erst nach Pius' Tode geschrieben, denn in einer Stelle des

---

[1] Jurispr. anteiust.[4] p. 149.
[2] Vgl. Dernburg, Die Institutionen des Gaius S. 70.
[3] Institut. I[3] §. 99 S. 261.
[4] A. a. O. S. 21.
[5] Bekkers und Muthers Jahrb. III, S. 14. Zeitschr. f. R. G. IX, S. 107 A. 37.
[6] Jurispr. anteiust.[4] p. 148.

14. Buchs (l. 56 D. de leg. II) wird eine *constitutio divi Autonini* erwähnt. Nach dem Tode dieses Kaisers sind auch die zwei Bücher *fideicommissorum* geschrieben, denn sowohl im ersten als im zweiten Buch werden Reskripte des *divus Antoninus* erwähnt.[1] — Die späteste von allen gajanischen Schriften ist wohl der *liber singularis ad senatus consultum Orfitianum*, welches Senatuskonsult bekanntlich ins Jahr 178 p. Chr. fällt. In der aus jener Schrift entlehnten l. 9 D. ad SC. Tert. 38, 17 ist auf die das Senatuskonsult beantragende *sacratissimi principis nostri oratio* bezuggenommen. Ob damit Mark Aurel oder Commodus gemeint ist, bleibt unsicher. Die *oratio* ging nach Ulp. XXVI, 7 von beiden aus. Das Epitheton *sacratissimus* spricht eher für den seit 180 allein regierenden Commodus, unter welchem dasselbe schon gebräuchlich wurde.[2] Commodus' Alleinregierung hat also Gaius noch erlebt. Weitere erhaltene Spuren seines Lebens und seiner Thätigkeit giebt es nicht.

Gleichzeitig mit Gaius wirkte L. Volusius Maecianus, gewöhnlich bloß Maecianus genannt. Derselbe ist nie in den Senat getreten, sondern als römischer Ritter gestorben, wie Th. Mommsen einmal nach seiner demnächst anzuführenden Karrière, sodann nach einem inschriftlichen Zeugnis mit Recht annimmt.[3] Das letztere ist ein Verzeichnis der Kahnführer *(lenuncularii tabularii auxiliarii)* von Ostia aus dem Jahre 152, „in dem L. Volusius Maecianus in der zweiten Abteilung der Patrone, d. h. unter den nicht senatorischen Patronen der Körperschaft an der Spitze steht." Maecians Herkunft scheint also eine geringe gewesen zu sein, aber hervorragende juristische Thätigkeit brachte ihn, wie andere, zu bedeutendem Ansehen. Da im siebenten Buch seines Werkes *de fideicommissis* Pius als lebender Kaiser, nämlich als *Antoninus Augustus Pius noster* bezeichnet wird, so ist diese Schrift unter Pius zu setzen. Vorzugsweise scheint er sich Julian angeschlossen zu haben: er nennt ihn häufig und bezeichnet ihn mehrfach als *noster*,[4] ebenso den Vindius.[5] Mit beiden Juristen saß er im *consilium* des Pius,[6] muß sich also damals schon hohen Ansehens erfreut haben. Dazu stimmt, daß er zum Lehrer der Jurisprudenz für den Caesar M. Aurelius gewählt wurde, welcher ihn selbst in einem Briefe an Fronto erwähnt.[7] Unter der Regierung der Kaiserbrüder verblieb er in deren Rat, in einem Reskript derselben wird er *amicus noster* genannt und seine *vetus et bene fundata peritia* gerühmt.[8] Dem Vertrauen Marc Aurels verdankte es Maecian endlich, daß ihm der Juridikat von Alexandria anvertraut wurde; er entsprach demselben nicht, denn er beteiligte sich 175 an dem Aufstande des Cassius,

---

[1] L. 90 D. de cond. et dem. 35, 1. L. 96 D. de legat. III (32). L. 63 §. 5 D. ad Sct. Trebell. 36, 1.

[2] In dem von Mommsen (Hermes XV, S. 386 ff.) publizierten Dekret des Commodus kommen die Anrede: *sacratissime imperator*, die Bezeichnungen *sacrum rescriptum*, *sacra subscriptio*, *sanctissimus imperator* schon vor.

[3] Abhandl. der Kön. Sächs. Gesellsch. der W. III, S. 283 ff. Mit dieser Annahme steht es aber in Widerspruch, daß Mommsen in der Note 2 zu l. 17 pr. D. de iure patronat. 37, 14 die Partikel *ut* vor *et iuris civilis* in dem verderbten Texte aus der falsch verstandenen Note *v. c.* = *vir clarissimus* entstanden sein läßt. Als Mann aus dem Ritterstande kann Mäcian das senatorische Prädikat *vir clarissimus* nicht gehabt haben.

[4] L. 86 D. de cond. et dem. 35, 1. L. 30 §. 7 D. ad leg. Falcid. 35, 2. L. 67 (65) §. 1 D. ad Sct. Trebell. 36, 1.

[5] L. 32 §. 4 D. ad leg. Falcid. 35, 2. [6] Vita Pii 12, 1.

[7] Fronto p. 61. N. Capitol. Marc. Anton. 3, 6.

[8] L. 17 pr. D. de iure patronatus 37, 14.

infolgewovon das Heer ihn *invito atque ignorante Antonino* umbrachte.[1] Die Hauptschrift Mäcians ist die schon erwähnte über die Fideikommisse in sechzehn Büchern, welche gewöhnlich als *fideicommissorum libri*, einmal als *quaestiones*, am genauesten wohl von Ulpian als *quaestionum de fideicommissis libri*[2] citiert wird. Sodann hat M. *publicorum* oder *de publicis iudiciis libri XIV* verfaßt. Außerdem findet sich in den Digesten eine Stelle aus einer dem Volusius Maecianus zugeschriebenen Schrift *ex lege Rhodia*,[3] wahrscheinlich das älteste griechisch geschriebene Werk eines römischen Juristen, welches „in Inhalt und Form ungemein passend erscheint für den römischen Chef des Gerichtswesens der ersten griechischen Handelsstadt". Endlich ist außer den in die Digesten aufgenommenen Excerpten aus den genannten Werken Mäcians noch eine kleine Schrift desselben über Zahlen, Maße und Gewichte erhalten, von welcher später die Rede sein wird.

Wir kommen zu den Saturnini, falls es wirklich mehrere Juristen dieses Namens gegeben haben sollte. Während nämlich ältere nur einen einzigen Saturninus annahmen, wollen die meisten neueren einen Claudius Saturninus von Venuleius Saturninus unterscheiden, ja es wird als ungewiß hingestellt, ob nicht von beiden noch ein Quintus Saturninus zu unterscheiden sei. Fitting[4] dagegen hat sich wieder für die Identität wenigstens des Venuleius Saturninus und des Claudius Saturninus entschieden, m. E. mit vollem Recht. Scheinbar spricht für die Unterscheidung des Venuleius und Claudius, daß von zwei unmittelbar aufeinander folgenden Pandektenstellen des tit. D. de poenis 48, 19 die l. 15 die Inskription: *Venuleius Saturninus libro primo de officio proconsulis*, die l. 16 die Inskription: *Claudius Saturninus libro singulari de poenis paganorum* hat. Man kann sagen, wenn ein Fragment in den Digesten denselben Autor habe, wie das unmittelbar vorhergehende, so werde dieser bei dem zweiten bezw. dritten einfach mit *idem* angeführt. Dies zwinge, Claudius für einen anderen Autor als Venuleius zu halten. Indessen dies genügt doch nicht, um einen nirgends als Verfasser anderer juristischer Schriften genannten besonderen Claudius Saturninus anzunehmen, im Widerspruch mit dem florentinischen Index, welcher *de poenis paganorum βιβλίον ἓν* dem Venuleius zuschreibt. In das Gebiet der Schriftstellerei des Venuleius fällt diese Materie jedenfalls, denn dieser hat, wie wir sehen werden, *de publicis iudiciis* und *de officio proconsulis* geschrieben. Daß die beiden Citate aus Demosthenes und der Ilias, welche sich in dem Excerpt aus der Schrift *de poenis paganorum* finden, gegen die Autorschaft des Venuleius sprächen, weil bei diesem nichts ähnliches vorkomme, will doch gar nicht einleuchten. Das auf den ersten Blick Auffallende des Umstandes, daß derselbe in der Inskription der einen Stelle Venuleius Saturninus, in der der folgenden Claudius Saturninus genannt sein sollte, schwächt sich ab, wenn man sieht, daß auch sonst in den Anführungen desselben variiert wird. Gewöhnlich wird er in den Inskriptionen Venuleius schlechthin genannt, zuweilen Venuleius Saturninus. Ulpian citiert in Excerpten aus der Schrift *de officio proconsulis* ein paarmal Saturninus, welche Citate, wie Fitting mit Recht sagt, nur auf Venuleius Saturninus, der eine gleichnamige Schrift verfaßt hat, bezogen werden können. Die gewöhnliche Meinung versetzt Claudius Saturninus unter Pius und Mark Aurel, auf Grund von l. 1 §. 2 D. quae res pignori 20, 3 und l. 4 pr. D. de legat. 50, 7

[1] Volcat. Gall. Avid. Cass. 7, 4.
[2] L. 72 D. de usufructu 7, 1.
[3] L. 9 D. de lege Rhodia 14, 2.
[4] Über das Alter d. Schriften röm. Jur. S. 17 ff. Hier findet sich S. 18 A. 31 die sonstige Litteratur über diese Frage angegeben. Vgl. auch Rudorff, Über d. *liber de officio proconsulis* S. 235 ff.

in welchen zwei von Pius an Claudius Saturninus erlassene Reskripte erwähnt werden, und l. 6 §. 7 D. mandati 17, 1, wonach ein Claudius Saturninus unter Marcus und Verus Prätor war. Den Venuleius dagegen macht man zu einem Zeitgenossen Ulpians, auf Grund einer kritisch völlig unzuverlässigen Stelle des Lampridius (Alex. c. 68), wonach Venuleius Saturninus im Rat Alexanders und Schüler Papinians gewesen sein soll. Dagegen spricht, abgesehen von dem sonstigen unsinnigen Inhalt jener Stelle, daß Ulpian, wie wir sahen, den Venuleius Saturninus citiert, was er bei Zeitgenossen nicht thut. Es spricht dagegen, daß, wie Fitting gezeigt hat, sich nichts in den Schriften des Venuleius findet, was über die Zeiten des Pius oder der *divi fratres* hinausweist. Besonders ist in dieser Beziehung noch hervorzuheben, daß Venuleius sich in l. 138 D. de verb. oblig. 45, 1 *(libro quarto stipulationum)* deutlich im allgemeinen als einen Anhänger der sabinianischen Rechtsschule bekennt, wenn er auch in der besonderen von ihm besprochenen Frage dem Proculus und den *ceteri diversae scholae auctores* beistimmt. Ein Zeitgenosse Ulpians hätte nach dem völligen Verschwinden des Schulengegensatzes nicht mehr so schreiben können. Claudius Saturninus und Venuleius Saturninus fließen uns also zu einem Juristen: Claudius Venuleius Saturninus zusammen. Ehe wir zu Quintus Saturninus übergehen, sollen die Schriften unseres Cl. Venuleius Saturninus angegeben werden. Es sind nach dem florentinischen Index und nach den Pandektenexcerpten 10 Bücher *actionum*, 6 *de interdictis*, 19 *stipulationum*, 4 *de officio proconsulis*, 3 *publicorum* od. *de publicis indiciis*, wozu dann noch der *liber singularis de poenis paganorum* kommt. Zweimal wird nun in den Digesten von Ulpian ein Quintus Saturninus citiert, das einemal in l. 19 §. 7 D. de auro 34, 2 mit Hinzufügung des Werks: *libri decimo ad Edictum*, das zweitemal in l. 13 §. 5 D. de iureiurando 12, 2 ohne Hinzufügung des Werks. Da aber dies letztere Citat sich in Ulpians Ediktskommentar findet, so ist wohl dasselbe Werk gemeint. Wie verhält es sich mit diesem Q. Saturninus? Fitting äußert, es sei jedenfalls, da es in der letzten Stelle heiße: *Marcellus etiam scribit, — cui Quintus Saturninus consentit*, das Werk des Q. Saturninus *ad Edictum* für jünger als Marcellus' Digesten zu halten. Dann würden wir also Q. Saturninus kaum mit dem Zeitgenossen des Marcellus, Venuleius Saturninus, für identisch halten können. Mir scheint indessen Fittings Annahme nicht richtig zu sein. Er selbst macht mit Recht geltend (S. 19 A. 18), aus Sätzen, wie *Julianus ait, idque et Aristoni et Neratio* u. s. w. *placet*, sei nicht ohne weiteres zu folgen, der zweite habe den ersten gekannt und citiert. Ein solches Verhältnis liegt auch hier vor. *Cui Q. Saturninus consentit* bedeutet nur, daß Q. Saturninus' Ansicht mit der des Marcellus harmoniere, ohne daß daraus zu folgern wäre, der erstere habe des zweiten Ansicht unter Anführung derselben gebilligt. Wahrscheinlich ist Q. Saturninus derselbe, welchen Ulpian sonst schlechthin als Saturninus citiert, so daß der volle Name unseres Juristen wäre: Quintus Claudius Venuleius Saturninus. Daß ein Werk *ad edictum* dem Studiengebiet des Venuleius entspricht, wird nicht zu leugnen sein: er hat über Aktionen, Interdikte, Stipulationen (auch prozessualische Stipulationen) geschrieben. Die Übergehung desselben im florentinischen Index erklärt sich daraus, daß es für die Pandekten nicht benutzt ist, ebensowenig wie andere ältere Ediktskommentare.

Von Papirius Justus kennen wir nur ein Werk *de constitutionibus libri XX*. In die Digesten sind Stellen aus Buch I und II, und eine aus Buch VIII aufgenommen.[1]

---

[1] Vgl. Fitting, a. a. O. S. 24 f.

Die aus Buch I und II aufgenommenen sind sämtlich gemeinschaftliche Reskripte von Mark Aurel und Verus: *Imperatores Antoninus et Verus Augusti rescripserunt*, das aus Buch VIII entlehnte Reskript führt allein den Namen des Marcus: *Imperator Antoninus Avidio Cassio rescripsit.* Danach ist nicht anzunehmen, daß das Werk schon unter Marcus und Verus, auch wohl kaum, daß es unter Marcus' Alleinregierung abgefaßt sei. In den nicht excerpierten Büchern IX—XX können sehr wohl Reskripte aus der Zeit Mark Aurels und Commodus', vielleicht auch aus der Alleinregierung des Commodus enthalten gewesen sein. Dagegen spricht nicht, daß sich aus dem Werke nicht Reskripte mit der Bezeichnung des Marcus und Verus als *divi* angeführt finden, denn man muß hier sich der richtigen Bemerkung Mommsens erinnern,[1] daß, wo kaiserliche Erlasse nicht nebenbei in die Darstellung verflochten, sondern eingelegt werden, der den Kaisern bei Lebzeiten zukommende Titel, wenngleich abgekürzt, gesetzt wird, was auch da geschehe, wo die Inskription des Reskripts durch überleitende Worte, wie *rescripsit* u. dergl., einigermaßen mit der Rede verknüpft sei. Das letztere trifft bei den Excerpten aus des Justus' Konstitutionensammlung zu, wenn auch der Inhalt des Reskripts auf *rescripserunt* meistens nur in indirekter Rede, nur einigemale in direkter Rede angegeben ist. Von dieser Seite steht also nichts der sonst wahrscheinlichen Annahme entgegen, daß die Sammlung erst unter Commodus publiziert ist.

Einer der bedeutendsten römischen Juristen war Ulpius Marcellus. Er befand sich nach Capitolin. Antonin. Pi. 12, 1 schon im *consilium* des Antoninus Pius, mag aber damals noch ein verhältnismäßig junger Mann gewesen sein. Sein bedeutendstes Werk, die Digesten, hat er vielleicht erst nach Pius' Tode begonnen, wenigstens wird schon im dritten Buche derselben dieser Kaiser als *divus Antoninus* bezeichnet.[2] Vollendet ist dasselbe unter Mark Aurel, und zwar größtenteils, vielleicht sogar ganz zur Zeit der gemeinschaftlichen Regierung des Marcus und Verus, denn eine in einem der letzten Bücher, dem 29sten, erwähnte, in das Jahr 166 n. Chr., also noch in die Zeit der Mitregierung des Verus fallende *cognitio* des Marcus wird dort als vor kurzem, *proxime*, ergangen bezeichnet (l. 3 D. de his quae in testamento 28, 4). Aus dieser Stelle geht zugleich hervor, daß Marcellus sich auch im *consilium* des Mark Aurel befand. Beweise dafür, daß er noch nach Marcus' Tode geschriftstellert habe, fehlen, denn wenn in einigen Stellen Marcellus den *Divus Marcus* bezw. die *Divi fratres* angeführt zu haben scheint, so kommt *Divus*, *Divi* hier auf Rechnung des den Marcellus citierenden Ulpian. Ein L. Ulpius Marcellus bekleidete unter Marcus die Würde eines *legatus Augusti pro praetore Pannoniae inferioris* und war unter Commodus Statthalter von Britannien.[3] Die Identität desselben mit unserem Juristen ist von einigen bezweifelt, des Zeitverhältnisses halber: der Statthalter soll nach diesen der Sohn des Juristen gewesen sein. Daß die Identität des Juristen und des Statthalters sehr unwahrscheinlich sei, ist indessen nicht abzusehen. Nehmen wir an, daß der Jurist Marcellus bei Pius' Tode ein Mann von etwa 35 Jahren war, so hatte er bei Marcus' Tode etwa die Mitte der 50 erreicht. Warum sollte ein kräftiger Mann von etwa 60 Jahren nicht die Stelle eines Statthalters von Britannien haben bekleiden können? — Seinen Ruf verdankt Marcellus namentlich seinen *Digesta*, einem umfassenden Rechtssystem, wie es scheint, nach der Ediktsordnung, in 31 Büchern, aus deren letztem sich noch ein Excerpt in den Digesten

[1] Die Kaiserbezeichnung bei den römischen Juristen, in d. Zeitschr. f. R. G. IX, S. 99 f.
[2] L. 7 pr. D. de in integr. restit. 4, 1. [3] Gruter p. 100, 4.

findet (l. 73 D. 46, 3).[1] Wie bedeutend das Ansehen dieses Werkes war, zeigen nicht nur die daraus in die Pandekten aufgenommenen Excerpte (es sind 128 von 159 aus sämtlichen Schriften unseres Juristen aufgenommenen Stellen), sondern unzählige Anführungen in den Schriften der späteren Juristen. Es rühren ferner von Marcellus her *ad legem Juliam et Papiam libri VI* und ein *responsorum liber singularis* (verhältnismäßig stark mit 16 Stellen excerpiert). Nach einem Citat Marcians in l. 1 D. ne de statu 40, 15 hat Marcellus auch ein Werk *de officio consulis* in mindestens 5 Büchern geschrieben. Wenn aber die Digesten außerdem je eine Stelle mit den Inskriptionen: *Marcellus libro secundo publicorum* und *Marcellus libro primo de officio praesidis* enthalten, so liegt hier wahrscheinlich, namentlich im ersten Falle, eine Verwechslung mit Macer vor. Die Noten des Marcellus zu Julians Digesten und zu Pomponius' *liber singularis regularum* sind nicht als selbständige Werke, sondern gleichsam als glossierte Ausgaben der Schriften jener Juristen anzusehen, daher auch im florentinischen Index nicht angeführt. Marcellus' Ansehen bei der Nachwelt war so bedeutend, daß er in dem Citiergesetz Valentinians III. besonders genannt, und auch in Justinians eigenen Verordnungen[2] neben Julian, Papinian, Ulpian als hohe Antorität citiert wird.

Zu nennen unter den Rechtsgelehrten ist auch Tarrutenius oder Tarruntenus Paternus,[3] der erste Jurist, wie es scheint, der es in der ritterlichen Karrière bis zur höchsten Stufe des *praefectus praetorio* gebracht hat. Unter Mark Aurel bekleidete er das Amt des *ab epistulis latinis*,[4] welches ihn mit der Militärverwaltung schon insofern in Beziehung brachte, als aus dem Bureau dieses Beamten die Offizierspatente bis zum Reiterpräfekten hinauf damals hervorgingen. Schon unter Mark Aurel ist er dann *praefectus praetorio* geworden und hat als solcher im Jahre 179 die Armee gegen Germanien kommandiert. Seit 180 war mit ihm zusammen Perennis im Amte, der ihn aber zu beseitigen trachtete. Im Jahr 183 wurde Paternus von Commodus unter Erhebung zum Senator der Verwaltung der Präfektur enthoben, bald darauf aber unter der Anschuldigung, daß er die von Quadratus und Lucilla gegen das Leben des Commodus angesponnene Verschwörung befördert habe, hingerichtet.[5] Von T. Paternus rühren *libri IV de re militari* oder *militarium* her, derentwegen er von Vegetius als *diligentissimus iuris militaris assertor* bezeichnet wird.[6] Aus demselben, und zwar aus dem ersten und zweiten Buch, sind zwei Stellen in die Pandekten aufgenommen (l. 7 D. de re militari 49, 16 und l. 7 (6) D. de iure immunitatis 50, 6). Die spärliche Excerpierung des Paternus hat wohl darin ihren Grund, daß spätere Militärschriftsteller, welche ihrerseits dem Anschein nach den Paternus benutzt haben (vgl. l. 12 §. 1 D. de re militari 49, 16), viel reichhaltiger für Justinians Pandekten benutzt sind.

---

[1] Auf einem Irrtum beruht die *inscriptio: Marcellus libro trigesimo nono Digestorum de captivis* 49, 15.

[2] L. 1 §. 1 C. de servo commun. 7, 7. §. 5 J. de usu et hab. 2, 5. L. 10 C. de cond. ind. 4, 5.

[3] Über ihn handelt Dirksen, Hinterl. Schriften II, S. 412 f.

[4] Dio Cass. LXXI, 12.

[5] Dio ep. 72, 5 c. 10. Vita Commodi c. 4 u. 14.

[6] Fl. Vegetius, de re mil. 1, 8.

§. 91. Die Juristen zur Zeit des Hauses des Septimius Severus und die letzten Ausläufer der römischen Jurisprudenz. Allgemeine Würdigung der römischen Jurisprudenz.

Kann man schon L. Ulpius Marcellus nicht mehr zu dem Kreise der um Julian sich gruppierenden und mehr oder weniger seiner Autorität folgenden Juristen zählen, so kann dies noch weniger bezüglich des bedeutenden Q. Cervidius Scaevola geschehen, welcher den Übergang zu den großen Juristen der severischen Epoche bildet. Daß Scaevola schon unter Antoninus Pius respondiert habe, kann man, wie FITTING[1] und TEUFFEL[2] mit Recht geltend machen, aus l. 13 §. 1 D. de aliment. leg. 34, 1 nicht ableiten, denn das hier mit der *inscriptio*: *Imperator Antoninus Pius libertis Sextiae Basiliae* wörtlich eingelegte Reskript beweist keineswegs, daß, als Scaevola sein *responsum* erteilte, der Kaiser, der jenes Reskript erließ, noch am Leben war. Scaevolas Glanzzeit begann unter den Kaisern Marcus und Verus, deren Reskripte häufig in seinen Schriften angeführt werden. Es steht fest, daß Mark Aurel sich des Rats jenes in seinem *consilium* vorzugsweise bediente.[3] Ob Scaevola, abgesehen von seiner Stellung im kaiserlichen *consilium*, irgend welche Ämter bekleidet hat, wissen wir nicht. Sicher ist, daß er eine sehr ausgebreitete respondierende Thätigkeit entfaltet, ja daß er nach alter Weise öffentlich respondiert und öffentlich über aufgeworfene Fragen diskutiert und disputiert hat. Scaevolas Lehrkraft muß eine sehr hervorragende gewesen sein, unter seinen Schülern zählt er den späteren Kaiser Septimius Severus, Papinian,[4] Tryphonin und wohl auch Paulus. Mit vollem Recht wird er von den späteren Juristen und Kaisern zu den ersten juristischen Autoritäten gezählt: Modestinus bezeichnet ihn, Ulpian und Paulus als *οἱ κορυφαῖοι τῶν νομικῶν*,[5] Tryphonin[6] rühmt sein *magnum ingenium* im Respondieren, die Kaiser Arcadius und Honorius[7] nennen ihn *auctorem prudentissimum iurisconsultorum*, auch im Citiergesetz Valentinians III. wird Scaevola besonders erwähnt. Daß Scaevola aus einer griechisch redenden Provinz stammte, dafür finden sich mancherlei Spuren. Gerade in seinen Schriften kommen besonders viele *responsa* auf griechisch geschriebene Anfragen, über in griechischer Sprache abgefaßte Testamente, Verträge, Statuten vor, seine eigene Sprache enthält manche griechische Wendungen und Wortformen, die in seinen Responsen vorkommenden Personennamen sind großenteils griechische.[8] Mit ihm beginnt also recht eigentlich die Reihe der großen Provinzialen, welche die römische Jurisprudenz auf den Gipfelpunkt ihrer Vollendung führen. Das Hauptwerk des Scaevola sind dessen *Digestorum libri XL*, deren größerer Teil (bis zum 29. Buch), wie FITTING[9] sehr wahrscheinlich gemacht hat, unter Mark Aurels Regierung, vor der Mitregentschaft des Commodus verfaßt ist. Dieses Werk, „eines der bedeutendsten der ganzen kasuistischen Litteratur“,[10] war wohl wesentlich eine nach dem Ediktssystem geordnete Sammlung von Responsen. Später verfaßt sind die *quaestionum libri XX*, unter Commodus oder noch später. Streitig ist das Verhältnis von Scaevolas *responsorum libri VI* zu

---

[1] A. a. O. S. 25. [2] Gesch. der röm. Litteratur §. 364 A. 1.
[3] Capit. Marc. 11, 10. [4] Spartian Carac. 8, 3.
[5] L. 13 §. 2 D. de excus. 27, 1. [6] L. 109 D. de condit. 35, 1.
[7] L. 3 §. 3 C. Th. de testam. 4, 4.
[8] Vgl. die Zusammenstellung bei HUSCHKE, Jurispr. anteiust.[4] p. 423. BREMER, Rechtslehrer S. 90. [9] A. a. O. S. 26. [10] H. PERNICE, Miscellanea S. 79.

den schon genannten Digesten. Die eine von CONRADI,[1] BLUME,[2] ZIMMERN[3] verteidigte Ansicht geht dahin, daß die Digesten nichts enthielten, als eine ausführlichere Erörterung der von Scaevola entschiedenen Rechtsfälle, welche er in den *responsa* nur kurz verzeichnet hätte. Dagegen spricht aber, daß in den Fällen, in welchen nach JUSTINIANS Digesten einzelne Gutachten Scävolas doppelt vorkommen, sowohl in dem Digestenwerk, als in den Responsen, die Fassung in den beiden Werken zwar Differenzen bietet, aber doch nicht solche, daß man die Digesten geradezu als eine Art Kommentar zu den Responsen bezeichnen könnte. H. PERNICE,[4] welcher jene Ansicht verwirft, behauptet, daß ursprünglich beide Texte völlig übereingestimmt hätten, und erst der Kompilator der Responsen, welcher eine Verkürzung des Nebensächlichen vorgenommen, die Abweichungen herbeigeführt habe, während der Kompilator der Digesten beim alten Wortlaut stehen geblieben sei. PERNICE betrachtet die *libri VI responsorum* als fünf oder sechs kleinere ältere Responsensammlungen, welche dann in den Digesten, der größeren Sammlung, gewissermaßen in zweiter Auflage wieder mit erschienen seien. H. FITTING[5] dagegen schließt aus der Fassung der betreffenden Responsen in den beiden Werken auf eine spätere Abfassung der Responsen. Denn daß ein Schriftsteller Stellen aus einem früheren Werk in einem späteren in allgemeinerer und abstrakterer Fassung wiederhole, sei denkbar und natürlich, aber nicht das umgekehrte. FITTINGS Anschauung scheint mir die richtige. Ich halte es für durchaus unwahrscheinlich, das ein justinianischer Kompilator sich für berufen gehalten habe, gerade Scaevolas gewiß auch in den Digesten nicht breite Auseinandersetzung noch zusammenzuziehen. Warum hätte man das nicht eher bei breiter schreibenden Autoren unternommen? Wohl aber entspricht es der Individualität des nach gedrängter Kürze strebenden Autors selbst, bei der Wiederaufnahme der schon in den Digesten enthaltenen Gutachten in die Responsensammlung denselben eine noch knappere Fassung zu geben. Für die Digesten, welche doch auch dogmatische Lehrzwecke verfolgten, mochte es Scaevola angemessen erschienen sein, bei der Stellung der Frage durch ausdrückliche Hervorhebung eines Gegensatzes das, worauf es ankam, deutlicher zu machen (z. B. in l. 38 §. 4 D. 32: *quaesitum est, an ea praedia extraneus heres haberet an vero ad Juliam Domnam — — pertinerent* gegenüber l. 93 pr. eod.: *quaesitum est, an praedia pertinerent ad Juliam.* In den Responsen dagegen ist nur das notwendige gesagt, jedes knapp abgewogen, manches auch abstrakter und allgemeiner gefaßt. Ist schon danach FITTINGS Meinung beizupflichten, so hat dafür neuerlich O. HIRSCHFELD noch einen äußeren Beleg beigebracht. Aus den im zweiten Buch der *responsa* (l. 47 §. 4 D. de admin. 26, 7) vorkommenden Worten: *praefectus legionis ita testamento cavit* schließt H., daß diese Schrift nicht vor der Zeit des Septimius Severus abgefaßt sei, da von G. WILMANNS (Ephemer. epigr. I. S. 95 ff.) evident dargethan worden, daß der Name *praefectus legionis* erst unter Septimius Severus an Stelle des früher üblichen: *praefectus castrorum* getreten sei.

Neben der größeren Quästionensammlung verfaßte Scaevola noch einen *liber singularis quaestionum publice tractatarum*, d. h. ein Werk über die Rechtsfragen, welche von ihm öffentlich, so daß jeder Zutritt hatte, erörtert und diskutiert waren. In diesem Buch giebt Scaevola nicht so lakonische Entscheidungen, sondern, dem Zweck desselben entsprechend, „Anleitung zur Analyse des Falls und zur richtigen

[1] De vita et scriptis Q. Cervid. Scaevolae p. 150.
[2] Zeitschr. f. g. R. W. IV, S. 325 n. 47. [3] Gesch. d. röm. Privatr. I, S. 361.
[4] A. a. O. S. 80 f. [5] A. a. O. S. 27.

scharfen Fragestellung". Eine andere, wahrscheinlich für den juristischen Unterricht bestimmte Schrift Scaevolas sind die *libri quatuor regularum*. — Die bisher aufgeführten Schriften Scaevolas sind für Justinians Digesten stark ausgebeutet: es sind daraus 307 Stellen aufgenommen. Die Noten Scaevolas zu Julians und Marcellus Digesten waren, wie alle eigentlichen *notae*, kein fortlaufender Kommentar, sondern zerstreute Glossen zu jenen Büchern, also keine selbständigen Schriften, welche weder im florentinischen Index aufgeführt noch für die Pandekten excerpiert, sondern nur in Schriften anderer Juristen citiert sind. Nur aus jenem Index kennen wir den Namen einer letzten Schrift unseres Juristen: des *liber singularis de quaestione familiae*.

Nicht excerpiert in den Digesten und nicht im Index aufgeführt, sondern nur von Callistratus[1] und Marcian[2] citiert sind die *libri responsorum* (mindestens 3) des Papirius Fronto, wie es scheint, ein Zeitgenosse Scaevolas, mit welchem zusammen ihn Marcian nennt.

Von den Schülern Scaevolas der erste und den Lehrer an Genialität und Ruhm noch überragend war Aemilius Papinianus. Papinian hat seit seiner Jugend in enger Beziehung zu dem späteren Kaiser Septimius Severus gestanden.[3] Manches spricht dafür, daß Papinian, ebenso wie Severus, ein Provinziale war. Aus der Angabe Spartians, Papinian sei mit Sever durch dessen zweite Frau Julia, die aus Emesa in Phönicien war, verschwägert worden, hat man schließen wollen, daß er aus Phönicien stammte. Ein anderes Indicium für seine provinzielle Abkunft ist, daß die Sitte, die konsekrirten Kaiser als *divi* zu bezeichnen, diesem „in Gedanken und Sprache vielleicht am wenigsten römischen unter allen römischen Juristen"[4] in seinen früheren Schriften fremd und ungewohnt zu sein scheint. Beide haben, wie es scheint, unter den Fittichen des Q. Cervidius Scaevola ihre juristische Laufbahn begonnen. Als einen Schüler Scaevolas bekennt sich Papinian selbst nirgends; bei dem *profiteri cum Severo sub Scaevola*, von welchem Spartian berichtet, wird also eher an eine Anleitung zur juristischen Praxis, als an einen theoretischen Lehrunterricht zu denken sein. Septimius Severus und Papinian begannen ihre amtliche Laufbahn in gleicher Weise, denn das Amt des *advocatus fisci*, welches gern mit Juristen, die schon als Advokaten thätig gewesen waren, besetzt wurde, haben Septimius Severus unter Mark Aurel und nach ihm Papinian bekleidet.[5] Die Freundschaft zwischen beiden Männern erhielt sich auch nach der Thronbesteigung des Septimius Severus bis zu dessen Tode. Unter ihm war Papinian *magister libellorum*[6] und dann wahrscheinlich als unmittelbarer Nachfolger des Plautianus, also seit 203, *praefectus praetorio*.[7] Als solcher gehörte er natürlich zu den nächsten juristischen Ratgebern des Septimius Severus und hat ihn auch auf dem ums Jahr 208 gegen die empörten Britanner unternommenen Zuge begleitet. Der letztere setzte ein solches Vertrauen in ihn, daß er bei seinem Tode seine Söhne Caracalla und Geta Papinians besonderem Schutze empfahl. Begreiflich, daß Papinian bei den zwischen den beiden Brüdern ausbrechenden Zwistigkeiten in eine gefährliche Stellung geriet. Seine Versuche, Eintracht zwischen denselben zu erhalten und

[1] L. 220 §. 1 D. de verb. sign. 50, 6. L. 14 §. 2 i. f. D. de lege Rh. 14, 2.
[2] L. 40 pr. D. de pecul. 15, 1. L. 114 §. 7 D. de leg. 30.
[3] Spart. Carac 8, 2 f.
[4] Mommsen, Zeitschr. f. R. G. IX, S. 101.
[5] Vita Caracallae c. 8.
[6] L. 12 pr. D. de distr. pig. 20, 5.
[7] L. 40 D. de reb. cr. 12, 1. Vict. Caes. 20, 33 f. Dio ep. 76, 10 = Zonaras 12, 10. Dio ep. 12, 14. Henzen 5603.

Geta gegen die Nachstellungen Caracallas zu schützen, gelangen auf die Dauer nicht. Nach den Berichten des Dio Cassius[1] und Spartians[2] wurde bei der Metzelei, welche Caracalla am Tage nach Getas Ermordung mit allen Anhängern desselben durch seine Soldaten vornehmen ließ, auch Papinian ermordet (212). Papinian ist mit Recht einstimmig von den Alten sowohl wie von der Neuzeit als einer der genialsten römischen Juristen angesehen. Seine jüngeren Zeitgenossen zwar verhalten sich ihm gegenüber noch kritisch und bewahren sich Selbständigkeit des Urteils. Die Bewunderung der Späteren dagegen ist eine ungemessene. Spartian bezeichnet ihn als *iuris asylum et doctrinae legalis thesaurum*,[3] in kaiserlichen Reskripten wird er *vir prudentissimus, consultissimus*[4] genannt, der heilige Hieronymus (epist. 77, 3) sieht in ihm den Vertreter des weltlichen Rechts gegenüber dem Apostel Paulus als dem des göttlichen. In dem Citiergesetz Valentinians wird den Aussprüchen des *excellentis ingenii vir Papinianus* eine hervorragende Stellung eingeräumt. Justinian ist wahrhaft verschwenderisch mit lobenden Ausdrücken, wie *excelsi ingenii vir, acutissimi ingenii vir et merito ante alios excellens, summi ingenii vir, disertissimus, splendidissimus, pulcherrimus, sublimissimus, maximus, σοφώτατος*.[5] Papinian selbst hielt sich nicht für unfehlbar, sondern wußte einen erkannten Irrtum offen zurückzunehmen.[6]

Papinians Größe besteht in der innigsten Verknüpfung von Theorie und Anwendung des Rechts. Er bespricht in seinen Schriften einzelne Rechtsfälle, aber in einer wahrhaft vollendeten Methode. Den einzelnen Fall erblickt er stets im Lichte der ihn beherrschenden Rechtsnorm. In der allseitigen Betrachtung desselben, der Zerlegung in die einzelnen Fragen und der sorgfältigen Formulierung derselben, der vorsichtigen Begrenzung des Umfangs verbreiteter Regeln zeigt er sich als unübertroffenen Meister. „Dazu kommt eine eigentlich künstlerisch plastische Form der Darstellung. Mit derselben Schärfe und Bestimmtheit, wie das ganze Rechtsverhältnis nach seinen faktischen und juristischen Momenten geistig vor ihm steht, stellt er es auch in einer vortrefflichen Sprache mit kurzen und schlagenden Worten dar, von dem Faktischen nur das wesentliche anführend, von dem Juristischen nur den eigentlichen Kern der Entscheidung hervorhebend, das übrige voraussetzend, oft das Faktum und die Entscheidung in Einen Satz mit überraschender Kühnheit verbindend."[7]

An litterarischer Fruchtbarkeit ist Papinian von neueren Schriftstellern, namentlich seinen jüngeren Zeitgenossen, Ulpian und Paulus, übertroffen. Seine beiden Hauptwerke sind die *quaestionum libri XXXVII* uud die *responsorum libri XIX*. Diese zeigen den früher dargelegten allgemeinen Charakter der Quästionen- und Responsensammlungen. Die Quästionen sind die ältere Schrift; sie sind, wie Fitting[8] gezeigt hat, zum größten Teil jedenfalls unter der Alleinregierung des Septimius Severus verfaßt, Marcus wird darin als verstorben bezeichnet, im 13. Buch auch Commodus;[9] Septimius Severus wird als *optimus Imperator noster Severus, optimus noster Severus Augustus* erwähnt.[10] Spuren davon, daß die letzten

[1] 71, 1 u. 4. [2] 3, 2; 4, 1; 8, 7 f. Vgl. noch Vict. Caes. 20, 33 f. Zosim. 1, 9.
[3] Sev. 21, 8.
[4] L. 14 C. de praediis 5, 71. L. 16 C. de fideicomm. 6, 42. L. 3 C. de a. et r. p. 7, 32.
[5] §. 7. J. de fideicomm. her. 2, 23. L. 7 (6) §. 1 C. de instit. 6, 25. L. 30 C. de fideic. 6, 32. L. 14 C. de sentent. 7, 45. [6] L. 6 §. 1 D. de serv. export. 18, 7.
[7] Worte von G. Bruns in Paulys Realencykl. V, S. 1141—1144.
[8] A. a. O. S. 30. [9] L. 64 D. de legat. II (31)
[10] L. 67 §. 9 D. de leg. II (31). L. 7 D. de vacat. 50. 5 u. a.

Bücher etwa schon unter Caracallas Mitregierung abgefaßt seien, fehlen. — Schon im ersten Buch der Responsen werden die *maximi Principes* genannt,[1] was nur auf Severus und Caracalla gehen kann; das vierte Buch ist schon nach 206 verfaßt, da es die *oratio Severi et Antonini* über die Konvalescenz von Schenkungen unter Ehegatten kennt.[2] Die Bücher vom 15. an, in welchen *divus Severus* erwähnt wird,[3] müssen nach dem 4. Februar 211, dem Todestage Severs, unter Caracalla und Geta bis zur im Anfange des Jahres 212 erfolgten Ermordung Papinians geschrieben sein. Die Quästionen sind, wie man längst bemerkt hat, nach der Ordnung des Edikts geschrieben, auch in den Responsen ist wahrscheinlich dieselbe Anordnung befolgt, jedenfalls waren dieselben systematisch geordnet und die einzelnen Abschnitte durch Titelrubriken unterschieden.[4] Die Fassung der papinianischen Responsen ist offenbar vielfach nicht die originale der ursprünglichen Erteilung, sondern eine überarbeitete. In dem früheren Teil der Sammlung sind Rechtsfall und *responsum* in Eins zusammengezogen. Papinians Tendenz der innigen Verbindung von Theorie und Rechtsanwendung entsprechend, erscheinen so die *responsa* als Erörterungen von Rechtsfragen in Anwendung auf einen praktischen Fall. Im späteren Teil der Sammlung findet sich dagegen das *respondit, respondi.* A. Pernice[5] vermutet deshalb, die 19 Bücher seien mindestens in zwei Abteilungen herausgegeben. Vergegenwärtigt man sich, daß die letzten Bücher von Papinian nur in seinem letzten Lebensjahre abgefaßt sein könnten, so gewinnt die von Fitting[6] zögernd ausgesprochene Vermutung, daß dies letzte Werk Papinians von ihm gar nicht vollendet sei, an Wahrscheinlichkeit. Vielleicht ist der spätere Teil der Sammlung erst aus seinem Nachlaß herausgegeben.

Außer jenen beiden Hauptwerken hat Papinian noch *definitionum libri II, de adulteriis libri II* und einen *liber singularis*, endlich einen *de officio aedilium curulium liber singularis* geschrieben. Dieser *ἀστυνομικὸς μονόβιβλος*, wie er in der *inscriptio* der einen daraus für die Digesten entlehnten Stelle genannt wird, handelt nicht von den Ädilen im alten römischen Sinne. Dies ergiebt sich schon aus der Bezeichnung *ἀστυνόμος*, denn *aedilis* wird von den Griechen durch *ἀγορανόμος* wiedergegeben; ferner aus dem Gebrauch der griechischen Sprache seitens Papinians, der darauf hindeutet, daß die Schrift keineswegs bloß von Beamten der Stadt Rom, sondern auch von denen griechisch redender Städte handeln sollte. Papinians *ἀστυνομικός* ist daher von Kuhn,[7] bestimmter von Mommsen richtig[8] auf den municipalen *curator rei publicae* der Kaiserzeit, von letzterem zugleich auch auf die hauptstädtischen *curatores operum publicorum* bezogen. Papinians genannte Werke sind mit 591 Fragmenten für die Pandekten benutzt, viele Auszüge aus denselben finden sich auch in den vatikanischen Fragmenten.

Von den Zeitgenossen Papinians ist zunächst zu nennen Callistratus, höchstwahrscheinlich ein geborener Grieche, „der das Lateinische nur stammelt".[9] Der-

[1] L. 8 §. 5 D. de vacat. 50, 5. [2] L. 32 §. 16 D. de don. int. vir. 24, 1.
[3] L. 18 pr. D. de his, quae ut ind. 34, 9.
[4] Dies zeigt Collat. IV, 4, 1: *ut et Papinianus libro XV responsorum sub titulo ad legem Juliam de adulteriis scripsit.* Mit Recht beklagt es Blume, Zeitschr. f. gesch. Rswissensch. IV, S. 273 A. 7, als einen großen Verlust für die Rechtsgeschichte, daß die Kompilatoren der Digesten nur die Zahl der excerpierten Bücher, nicht auch die Rubriken der einzelnen Titel angegeben haben.
[5] Labeo I, S. 62 A. 9. [6] A. a. O. S. 32.
[7] Städt. Verfassung I, S. 58 f. [8] Staatsr. II, 1³, S. 488 A. 1.
[9] Mommsen, Zeitschr. f. R. G. IX, S. 104.

selbe scheint sich vorzugsweise mit Recht, Prozeß und Verwaltung der Kaiserzeit beschäftigt zu haben; es rühren von ihm her *de iure fisci* oder *de iure fisci et populi libri IV*, *de cognitionibus libri VI*, *quaestionum libri II*. Das erste Werk ist unter Septimius Severus geschrieben: im zweiten Buch wird *imperator noster Severus Augustus* genannt,[1] ebenso die *quaestionum libri*, denn auch in deren erstem Buch wird *imperator noster Severus* erwähnt,[2] dagegen die *libri de cognitionibus* fallen sicher unter Severus und Caracalla, denn im ersten Buch werden *principes nostri*,[3] im sechsten *imperatores nostri Severus* und *Antoninus* erwähnt.[4] Außerdem hat Callistratus noch *edicti monitorii libri VI* und *Institutionum libri III* verfaßt. Von dem ersteren Werk ist schon früher die Rede gewesen. Daß die Institutionen erst unter Alexander Severus verfaßt seien, daß Callistratus' Wirksamkeit sich überhaupt in die Zeiten dieses Kaisers erstreckt habe, dafür spricht keine Spur, wenn man sich nicht auf das schlechte Zeugnis des Lamprid. Alex. c. 68 berufen will, nach welchem Callistratus ein Schüler Papinians und im Rat Alexanders gewesen sein soll. — Von dem Juristen Messius wissen wir nichts weiter, als daß er nach einer Angabe des Paulus mit Papinian im *consilium* des Severus und Antoninus war.[5]

Claudius Tryphoninus hat in näherer Beziehung, wahrscheinlich der des Schülers, zu Scaevola gestanden: er bezeichnet denselben zweimal als *noster*[6] und hat Noten zu Scaevolas Digesten geschrieben. In einer derselben wird Kaiser Marcus als *divus* erwähnt,[7] es werden dieselben unter Commodus oder Septimius Severus abgefaßt sein. Daß dieselben schon von Papinian in *lib. XIV. responsor.* citiert würden, nimmt Fitting[8] doch wohl ohne ausreichenden Grund an. Die Annahme stützt sich darauf, daß die Worte *apud Scaevolam libro trigesimo digestorum Claudius notat: Si vivo testatore* u. s. w. als ein Teil der l. 25 D. de his quae ut indignis 34, 9 *(Papinianus libro quarto decimo responsorum)* erscheinen. Die Basiliken trennen aber jene Worte von l. 25, und so sind sie denn in Mommsens Ausgabe mit Recht als eine besondere *lex* (26) aufgeführt. Dafür spricht auch die Unwahrscheinlichkeit, die darin liegt, daß Papinian, in dessen Responsen die Citate überhaupt äußerst spärlich sind,[9] in denselben seinen Zeitgenossen Tryphonin citiert haben sollte. Trotz dieser einen selbständig aufgenommenen Note sind die Noten Tryphonins, da sie keine selbständige Schrift bildeten, im florentinischen Index nicht aufgeführt. — Das Hauptwerk Tryphonins sind die *disputationum libri XXI*. Dieselben sind aufs nächste verwandt mit den Quästionenschriften. In einem *auditorium* wird auf vorgelegte *quaestiones* von Tryphonin in eingehender Erörterung geantwortet, erhobene Einwände und abweichende Ansichten werden diskutiert, verwandte Fälle beurteilt u. dgl.[10] — Die erste Hälfte dieses Werkes ist unter Caracalla und Geta geschrieben, denn im zweiten und vierten Buche werden Reskripte erwähnt, welche *imperator noster cum divo Severo patre suo* erlassen,[11] im zehnten Buche ist von einem Reskripte der *optimi imperatores nostri*, d. h. Caracalla und Geta, die Rede.[12] Die späteren Bücher setzt Fitting[13] wohl mit Recht unter Caracallas Alleinregierung.

[1] L. 2 §. 6 D. de iure fisci 49, 14. [2] L. 38 D. de leg. I (30).
[3] L. 11 D. de decur. 50, 2. [4] L. 3 §. 2 D. de off. proc. Caes. 1, 19.
[5] L. 50 D. de iure fisci 49, 14.
[6] L. 12 §. 1 D. de distr. pignor. 20, 5. L. 19 D. de castrens. pec. 49, 7.
[7] L. 10 D. de serv. export. 18, 7. [8] A. a. O. S 32.
[9] Vgl. Mommsen, in Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 84 A. 4. H. Buhl in Savignys Zeitschrift f. Rechtsgesch., rom. Abt. II, S. 184 A. 3. [10] Bremer, Rechtslehrer S. 20 f.
[11] L. 44 pr. D. de excus. 27, 1. L. 12 §. 17 D. de captiv. 49, 15.
[12] L. 39 D. de poenis 48, 19. [13] A. a. O. S. 32.

Ein Reskript Caracallas an Claudius Tryphoninus vom Jahre 213 findet sich in l. 1 C. de Judaeis 1, 9. In welcher Eigenschaft an ihn dieses Reskript gerichtet wird, ob als Provinzialvorsteher, ist nicht ersichtlich. Sicher ist, daß Tryphonin neben Papinian und Messius im *consilium* Caracallas war.[1]

Auch der Halbgrieche Arrius Menander war *consiliarius principis*, wie Ulpian bei der Besprechung eines nicht unter der Alleinregierung des Septimius Severus, wie Teuffel[2] annimmt, sondern unter Severus und Caracalla vorgekommenen Falles berichtet. Zwar heißt es hier (L. 11 §. 2 D. de minor. 4, 4) zunächst: *Aetrius Severus — ad imperatorem Severum rettulit* und *rescripsit*, aber dann: *sed principes intervenire.* Severus ist hier also, wie nicht selten, allein als der Hauptregent genannt. Danach war also zur Zeit Severus' und Caracallas Menander im *consilium.* Auch seine vier Bücher *de re militari* sind nach l. 13 §. 6 u. l. 5 §. 4 D. de re milit. 49, 16 unter Severus und Caracalla geschrieben.

Der in dieselbe Zeit fallende Jurist Tertullianus hat *quaestionum libri VIII* und einen *liber singularis de peculio castrensi* geschrieben. Tertullians Quästionen werden mehrfach von Ulpian in dem unter Caracallas Alleinregierung geschriebenen Sabinuskommentar citiert, und die Monographie über das *peculium castrense* kann, wie Fitting gezeigt,[3] nicht wohl vor Septimius Severus verfaßt sein. Höchst wahrscheinlich ist dieser Jurist identisch mit dem Kirchenschriftsteller Q. Septimius Florens Tertullianus. Dieser lebte und wirkte jedenfalls gleichzeitig (um 145—220 n. Chr.), war nach Euseb. h. eccl. II, 2 ein genauer Kenner des römischen Rechts (*τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωκότα ἄνδρα*), und zeigt sich als solchen nach dem Urteile von Kennern auch in seinen theologischen Schriften, von denen namentlich das Apologeticum nicht bloß den Gebrauch juristischer Wendungen und Worte zeigt, sondern seiner ganzen Komposition nach ein Werk juridischen Charakters ist.[4] — Ob Rutilius Maximus in die Zeit des Septimius Severus und Caracallas gehörte, wie einzelne wollen, ist zweifelhaft. Im florentinischen Index und der Inskription von l. 126 D. de leg. I (30) wird er als Verfasser eines *liber singularis ad legem Falcidiam* genannt. Ist er, was durchaus zweifelhaft, mit dem in Fr. Vat. §. 113 genannten Maximus identisch, so müßte er weiter herabzusetzen sein, denn das Reskript des §. 113, dessen Adresse leider nicht auf uns gekommen, rührt, wie die Sprache zeigt, von einem Kaiser der späteren Zeit her.

Wir kommen jetzt zu denjenigen römischen Juristen, welche die größte schriftstellerische Fruchtbarkeit entfaltet haben und dadurch für die Überlieferung der römischen Jurisprudenz auf die spätere Zeit am bedeutungsvollsten geworden sind: Ulpian und Paulus. Domitius Ulpianus giebt selbst an, daß er aus Tyrus in Syria Phoenice stamme, in l. 1 pr. D. de cens. 50, 15.[5] Die Worte, *unde mihi origo est*, besagen nur, daß Ulpian infolge seiner Geburt Tyrier war, weil seine Eltern bezw. sein Vater Bürger von Tyrus waren, nicht daß er in Tyrus

[1] L. 50 D. de iure fisci 49, 14.

[2] Gesch. der röm. Litteratur §. 367 A. 4.

[3] A. a. O. S. 33. Das *castrense pecul.* S. XXXI u. S. 36 ff.

[4] Man vergleiche gegenüber den Zweifeln Muthers, Sequestr. u. Arrest S. 84 Anm., an der Identität des Kirchenvaters und des Pandektenjuristen Tertullian das Urteil, welches A. Ebert über den juridischen Charakter des *Apologeticum* fällt, in den Abhandl. der phil. hist. Kl. der Kön. sächs. Gesellsch. der Wissensch. V (1870) S. 350 f. S. 382 f.

[5] Nicht aus einer Kolonie der Tyrier in Phönicien, wie Zimmern, I, S. 360 und Deuber, Grundriß für äuß. Gesch. u. I. des röm. R. S. 131, sagen. Die *Tyriorum colonia* ist Tyrus selbst, wie sich nach den stolzen Worten: *nobilis regionibus* u. s. w. gar nicht bezweifeln läßt. Septimius Severus hatte Tyrus zur Kolonie erhoben und ihm zugleich das *ius Italicum* verliehen.

geboren war. Die nahe liegende Verwechslung des Orts, dem man vermöge der Abstammung als Bürger angehört, mit dem Orte der Geburt, ist, wie KUHN mit Recht sagt, der Grund, weshalb die vom Bürgerrecht handelnden Stellen die Beziehung auf die Geburt umgehen, indem sie statt deren den Begriff der Civität in das Anheben des Geschlechts, das Entspringen, *oriri*, ὁρμᾶσθαι aus einem Orte setzen (KUHN, Städt. Verfassung I, S. 15 A. 65). Indem nun der Jurist Ulpian nicht sagt, daß er in Tyrus *natus* sei, sondern den für den Begriff der Civität technischen Ausdruck, *unde mihi origo est*, wählt, scheint er stillschweigend anzudeuten, daß Tyrus nicht sein Geburtsort sei. Bürger von Tyrus haben sich, wie wir wissen, auch in Puteoli, dem Hafen Roms, zu Handelszwecken häuslich niedergelassen und blieben trotzdem im Verbande mit ihrer Vaterstadt, so daß sie dieselbe um Unterstützung bitten konnten.[1] In Rom selbst befand sich eine tyrische Station, eine Faktorei. Auch wenn Ulpian nicht in Tyrus geboren war, konnte seine Familie doch in enger Verbindung mit der Vaterstadt geblieben sein, welche den Stolz Ulpians auf dieselbe genügend erklärt. Welchen Lehrern Ulpian seine juristische Bildung verdankt, ist nicht bekannt. Daß er seine öffentliche Thätigkeit unter Septimius Severus als *assessor* bei einem der Prätoren in Rom angefangen habe, wie BRUNS[2] annimmt, belegen die dafür angeführten Stellen (Dig. IV, 2, 9, 3; XL, 2, 8) nicht genügend, denn der in der ersten Stelle berichtete Fall, wenn er sich auch unter Septimius Severus ereignet, kann sehr wohl einer Zeit angehören, in welcher Ulpian schon als *assessor* in des *praefectus praetorio* Papinian *consilium* aufgenommen war, denn warum sollte ihn dies gehindert haben, in einem einzelnen Fall einem befreundeten Prätor als *assessor* zur Seite zu stehen. Auch der in der zweiten Stelle erwähnte Vorfall zeigt, daß Ulpian damals schon ein angesehener Jurist war, auf dessen Autorität hin der Prätor in einer zweifelhaften Rechtsfrage sich entscheiden konnte. In die Jahre der Regierung Caracallas fällt, wie wir sehen werden, jedenfalls der bei weitem überwiegende Teil von Ulpians umfassender schriftstellerischer Thätigkeit. Die Nachricht des Aurelius Victor (Caesares 24, 6), daß Ulpian schon unter Elagabal *praefectus praetorio* geworden sei, muß unrichtig sein. Von Lamprid. (vita Alexandri c. 26) wird angegeben, nach einigen sei Ulpian schon von Elagabal, nach anderen erst von Severus Alexander zum *praefectus praetorio* gemacht. Dio ep. 80, 1 und Zosimus 1, 11 lassen ihn erst durch Alexander Severus bezw. dessen Mutter Julia Mammäa ernannt werden. Die Richtigkeit dieser letzteren Angabe wird durch ein Reskript des Alexander Severus vom 30. März 222,[3] in welchem er Ulpian noch als *praefectus annonae* bezeichnet, bestätigt. Nach der Angabe Spartians (*vita Pescenni Nigri* c. 7 vgl. Lampr. Vita Alex. Sever. c. 26) ist Ulpian auch *magister libellorum* gewesen und dann sofort zur *praefectura praetorii* aufgerückt. Dieselbe giebt zu Bedenken Veranlassung, denn entweder müßte man mit BRUNS annehmen, daß Ulpian zugleich *praefectus annonae* und *magister libellorum* gewesen, oder daß er das Amt *a libellis* nach der *praefectura annonae* bekleidet habe. Nicht bloß die gleichzeitige Bekleidung beider Ämter, sondern auch die Bekleidung des Amtes *a libellis* nach der *praefectura annonae* ist unwahrscheinlich. Das Amt *a libellis* stand noch unter Commodus niedriger im Rang, als die *praefectura annonae;* auch könnte dann Ulpian jenes Amt nur die kürzeste Frist bekleidet haben, da seine Ernennung zum *praefectus praetorio* schon vor dem 1. Dezember

[1] C. J. Gr. n. 5853. MOMMSEN, J. R. N. n. 2488.
[2] PAULYS Realencyklopädie VI, 2 S. 2697—2700.
[3] L. 4 C. de contr. et comm. stip. 8, 37 (38).

222 erfolgt sein muß, denn in einem Reskript Alexanders von diesem Datum wird er als solcher bezeichnet.[1] Wahrscheinlicher ist es, daß Ulpian das Amt *a libellis* schon früher, unter Caracalla bezw. Elagabal bekleidet hat. Vielleicht ist die Nachricht, Lamprid. Heliog. 16, 4, daß Elagabal den Ulpian beseitigt, aber nicht getötet habe, auf das Amt *a libellis* zu beziehen. Alexander Severus hätte ihn dann wieder herangezogen und zunächst zum Mitglied seines *consilium* und zum *praefectus annonae*, später zum *praefectus praetorio* ernannt. Unter Alexander hatte Ulpian von Anfang an den größten Einfluß, welcher von des Kaisers Mutter, Mammaea, die Ulpian anfangs nicht geneigt gewesen, nur befördert wurde. Die *praefectura praetorii* war anfänglich dem Flavianus und Chrestus allein anvertraut. Diesen wurde auf Betrieb der Mammaea Ulpian mit höherer Kompetenz beigegeben. Jene beiden wurden bald beseitigt und hingerichtet. Ob Ulpians Verhalten dem Flavianus und Chrestus gegenüber vorwurfsfrei gewesen, darüber lauten die Berichte des Zosimus 1, 11 und des Dio Cass. LXXX, 1 u. 2 verschieden, der wahre Sachverhalt wird sich wohl nie mit Sicherheit ermitteln lassen. Ulpian war jedenfalls den Prätorianern sehr verhaßt, wiederholt mußte ihn Mammaea bei Aufständen derselben schützen. Endlich, im Jahr 228, bei Nacht von ihnen überfallen, wurde er von ihnen ermordet. Sein Ruf als einer der hervorragendsten Juristen war für alle Zeiten begründet. Sein Schüler Modestin zählt ihn zu den *κορυφαῖοι τῶν νομικῶν*[2] und bezeichnet ihn mehrfach als *κράτιστος*.[3] Diokletian[4] nennt ihn *vir prudentissimus*, JUSTINIAN *disertissimus, summi ingenii vir, σοφώτατος*;[5] im Citiergesetz wird er unter den fünf Juristen aufgeführt, deren Schriften in erster Linie gesetzliches Ansehen beigelegt wurde. Ulpians Absicht war es offenbar, das gesamte geltende Recht litterarisch darzustellen: das alte *ius civile*, das *ius honorarium*, das neuere Kaiserrecht; er hat ferner sein Talent eigentlich in allen von den römischen Juristen ausgebildeten Formen der litterarischen Darstellung versucht. Er besaß, wie oft gesagt ist, nicht die Tiefe und Originalität Papinians, sondern mehr ein reproduktives Talent; die Gabe einer anschaulichen, bequemen Darstellung befähigte ihn, bei seiner klaren, umfassenden Beherrschung des bis dahin producierten Rechtsstoffes, vor allen „lebensvolle Gesamtdarstellungen des ganzen Rechtes zu geben", wie sie namentlich in seinen beiden Hauptwerken, dem Ediktskommentar und den *libri ad Sabinum*, vorliegen. Diese großen Kommentare sind nicht originale Schöpfungen, wie Julians Digesten, Papinians Quästionen u. a., sie haben vielmehr entschieden einen kompilatorischen Charakter, sie sind gerichtet „auf eine Gesamtübersicht des ganzen bisherigen Juristenrechts". Unmittelbar benutzt sind aber nur die Werke aus den Zeiten Hadrians und der Antonine, vor allem die Werke des Pomponius, Julians Digesten, Celsus u. s. w., in welchen Ulpian zugleich die reichhaltigsten Referate aus der älteren Litteratur finden konnte. Die älteren Quellen, aus denen diese Relationen geschöpft waren, scheint Ulpian meistens nicht unmittelbar benutzt zu haben. Bei all dieser kompilierenden Thätigkeit hat Ulpian doch stets selbständige Auffassung und kritisches Urteil bewährt. Ulpian hat ferner das in der Kaiserzeit neu entstandene Privat-, Prozeß-, Straf- und Verwaltungsrecht in einer Reihe von Schriften zu einzelnen Gesetzen der Kaiserzeit bearbeitet *(ad legem Juliam et Papiam Poppaeam libri XX, ad legem Juliam*

[1] L. 4 C. de locato 4, 65. [2] L. 13 §. 2 D. de excus. 27, 1.
[3] L. 2 §. 5 D. qui petant 26, 6. L. 2 i. f. L. 4 §. 1 D. de excus. 27, 1.
[4] L. 11 §. 1 C. de quaestionibus 9, 41.
[5] L. 10 (9) C. de instit. 6, 25. L. un. §. 9 C. de cad. toll. 6, 51. Nov. 97 cap. 6 §. 1.

de adulteriis libri II, ad legem Aeliam Sentiam libriIV), über die Kompetenz der einzelnen Beamten und Gerichte *(de officio proconsulis libri X*, in welchem Werk die römische Rechtswissenschaft „für das Strafrecht ungefähr dasselbe besaß, was Ulpians großer Ediktskommentar für das Civilrecht darbot",[1] *de officio consulis libri III, de officio quaestoris liber singularis*,[2] die *libri singulares de officio consularium, de officio praefecti urbi, de officio praefecti vigilum, de officio praetoris tutelaris, de officio curatoris rei publicae, de omnibus tribunalibus* oder *protribunalium libri X)*, über einzelne Materien der betreffenden Rechtsgebiete: so *fideicommissorum libri VI, de sponsalibus liber singularis, de appellationibus libri IV.* Weiter hat Ulpian auch speziell für den Zweck des Rechtsunterrichts dienende Schriften verfaßt: die *institutionum libri II* und den *regularum liber singularis.* Der Quästionenlitteratur gehören an die *publicarum disputationum libri X*, ein Werk ähnlich dem gleichnamigen des Tryphonin, wie die so häufig vorkommenden Wendungen: *proponebatur, quidam consulebat, quaerebatur*, und dann *dicebam, referebam* u. dergl. zeigen;[3] der Responsenlitteratur die *libri II responsorum.* Weniger für die Bedürfnisse gelehrter Rechtstheorie und für die des Rechtsunterrichts, als für die Bedürfnisse der Praktiker scheinen die *libri VI opinionum* und die *libri VII regularum* bestimmt gewesen zu sein. Was insbesondere die *opinionum libri sex* anbelangt, so scheint die Tendenz dieses Werkes der der *sententiae* des Paulus zu entsprechen.[4] Diese war wohl, nach der Ordnung des prätorischen Edikts die geltenden Rechtssätze in gedrängterer Darstellung, ohne weitläufige Erörterung und ohne den gelehrten Apparat der zahlreichen Citate von Schriftstellern und Reskripten, zum Gebrauch für die Praktiker mitzuteilen. — In den Digesten finden sich dann noch zwei Excerpte aus einem Ulpianischen *liber singularis pandectarum*, während der florentinische Index *παvδέκτου βιβλία δέκα* aufführt. Von einem Werk unter der letzteren *inscriptio* findet sich aber kein einziges Fragment in den Digesten. Andererseits deutet der Titel *pandectae* auf ein Sammelwerk hin, es hat also etwas Auffälliges, daß Ulpian einen *liber singularis pandectarum* geschrieben haben soll. Der Sachverhalt mag der sein, daß von Ulpians nicht stark benutzten *pandectarum libri X* nur ein Buch bis auf die Zeit der Kompilatoren gekommen war, welches in den Digesteninskriptionen nicht zutreffend als *liber singularis* bezeichnet ist. Noten hat Ulpian geschrieben zu Marcellus' Digesten und zu Papinian, dagegen nicht zu Aristo, denn l. 9 D. de iure cod. 29, 1, welche man dafür citiert, enthält eine Note zu Marcellus' Digesten, welche sich nur auf einen dort referierten Satz Aristos bezieht. Diese Noten sind, als nicht selbständige Werke, im florentinischen Index nicht berücksichtigt.

Über das Alter der aufgeführten Ulpianischen Schriften ist folgendes zu bemerken.

Herausgegeben vor dem Tode des Septimius Severus (211) ist der bisher

---

[1] Rudorff, Über den *liber de officio proconsulis* S. 258.

[2] Die l. 3 D. de iurisd. 2, 1 hat die *inscriptio: Ulpianus libro II de officio quaestoris.* Mit Recht hat man es unglaublich gefunden, daß U. über diesen Gegenstand zwei verschiedene Schriften verfaßt haben sollte. Bremer, Rechtslehrer S. 86, sucht die Erklärung darin, daß die erstere die Quästur überhaupt besprochen, die andere die Geschäfte des Provinzialquästors insbesondere eingehend erörtert habe. Aber die l. 3 D. cit. handelt von dem Unterschied des *imperium merum* und *mixtum.* Was hat die Darlegung dieses Unterschiedes mit den Geschäften des Provinzialquästors zu thun? Die *inscriptio* ist fehlerhaft: statt *de officio quaestoris* ist wahrscheinlich zu setzen *de officio proconsulis.*

[3] Bremer, Rechtslehrer S. 28 ff. [4] Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 434.

nicht genannte *liber singularis de excusationibus:* in demselben werden *imperator Severus*, *imperatores nostri*[1] genannt. Der *liber singularis de officio praetoris tutelaris*, welcher unter Caracalla erschienen ist, da darin *divus Severus* und *imperator noster* genannt werden,[2] aber zuweilen wörtlich mit dem *liber de excusationibus* übereinstimmt, ist mit Mommsen[3] für eine zweite Auflage, eine *secunda praelectio* jener ersten Schrift zu halten. — Die ersten 35 Bücher des Ediktskommentars sind schon unter Severus und Caracalla geschrieben, dann unter der Alleinregierung Caracallas vor der Veröffentlichung noch einmal überarbeitet, doch so, daß Reste des ersten Entwurfs zurückgeblieben sind.[4] Es ergiebt sich dies daraus, daß in einer Anzahl von Stellen bis zum 35. Buch Severus als *imperator*, einmal Severus und Antoninus als *imperatores* bezeichnet werden, zusammengehalten damit, daß in einer größeren Anzahl von Stellen derselben Bücher Severus als *divus* bezeichnet oder der Sohn allein oder doch an erster Stelle genannt wird, sowie damit, daß in zwei Stellen, aus dem 10. und dem 26. Buch, eine noch erhaltene Verordnung Caracallas vom 19. Dezember 212 angeführt und in der letzten als kürzlich *(non ita pridem)* erlassen bezeichnet wird.[5] Das 15. Buch ist schon im ersten Entwurf nach dem 18. März 204 n. Chr. geschrieben, denn nach l. 20 §. 12 D. de hered. 5, 3 wird darin ein noch erhaltenes Reskript des *imperator* Severus (also des damals noch regierenden) *ad Celerem* von jenem Datum erwähnt (l. 1 C. de his quibus ut indignis 6, 35). Fitting ist der Meinung, mindestens die sechs ersten Bücher seien schon unter Severus und Caracalla veröffentlicht, weil darin Caracalla nirgends genannt, im sechsten Buch aber ein Reskript des „*Imperator Severus*" angeführt werde. Allein das beweist nichts, denn auch in späteren, erst nach Severus' Tode veröffentlichten Büchern wird ja häufig bei Erwähnung von Erlassen aus der Zeit des Severus und Caracalla der Nebenregierung nicht gedacht. Ulpians Revision zeichnete sich in dieser Beziehung nicht durch Sorgfalt aus. Ob sämtliche spätere Bücher des Kommentars (vom 35. an) unter Caracallas Alleinregierung verfaßt sind, ist bestritten. Das 50. Buch ist jedenfalls noch bei Caracallas Lebzeiten geschrieben, denn in der daraus entnommenen l. 3 D. de quaest. 48, 18 geschieht einer *constitutio imperatoris nostri et divi Severi* Erwähnung. Die folgenden Bücher (von 51) sind nach Fittings m. E. richtiger Behauptung erst nach Caracallas Tode verfaßt. Der erste Grund Fittings ist der, daß in der aus dem 52. Buch entlehnten l. 5 §. 25 D. ut in poss. 36, 4 eine Verordnung Caracallas als *constitutio divi Antonini* bezeichnet wird. Mommsen wolle freilich das „*Divi*" streichen, weil im §. 16 ibid. Caracalla als „*Imperator Antoninus Augustus*", also als lebend bezeichnet werde. Diesem Einwande begegnet Fitting[6] wohl mit Recht durch den Hinweis darauf, daß im §. 16 der ganze kaiserliche Erlaß (wenn auch in indirekter Rede) in die Darstellung eingelegt wird. Als weitere Gründe für die spätere Abfassung führt Fitting an die verhältnismäßig weit kleinere Zahl und namentlich sehr viel geringere Genauigkeit der Citate aus früheren Schriftstellern, sowie die Thatsache, daß Severus und Caracalla fast nur noch schlechtweg als Severus und Antoninus ohne Beisatz von

[1] Vat. Fr. §§. 125. 147. 149. 158. 159.

[2] Vgl. die Zusammenstellung bei Fitting, a. a. O. S. 36 f.

[3] Vgl. die größere Ausgabe der Vat. Fr. p. 395.

[4] Vgl. Mommsen, in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 101 f., Fitting, D. *castrense peculium* S. XXXV f.

[5] L. 1 §. 3 de calumniat. 3, 6. L. 2 §. 2 D. de cond. ob turp. caus. 12, 5.

[6] D. *castrense peculium* S. XXXVI A. 17.

Divus oder *Imperator* bezeichnet würden. Die hohe Stellung eines *praefectus praetorio* habe Ulpian einerseits nur noch geringe Muße für schriftstellerische Arbeiten gelassen und ihn andererseits von den Rücksichten entbunden, die ein niedriger gestellter auch selbst noch auf verstorbene Kaiser hätte nehmen müssen. —

Die übrigen Schriften Ulpians, soweit sie überhaupt für eine Bestimmung der Zeit Anhaltspunkte bieten, sind unter der Alleinregierung Caracallas (212—217) publiziert. Das gilt insbesondere auch von dem Sabinuskommentar. Das 41. Buch desselben ist nach den Noten zu Marcellus geschrieben, denn nach l. 41 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2 bezieht sich darin Ulpian auf jene Noten. Im 33. Buch desselben Kommentars verweist Ulpian[1] auf seine eigene frühere Billigung der hier nochmals vorgetragenen Meinung, diese frühere Billigung findet sich in der aus dem 35. Buch des Ediktskommentar entnommenen l. 9 D. de sponsal. 23, 1. Fitting zieht daraus den Schluß, daß das 33. Buch des Sabinuskommentar später geschrieben sei, als das 35. des Ediktskommentars. Dernburg[2] dagegen will jene Verweisung aus einer angeblichen zweiten Auflage des Sabinuskommentars erklären. Indessen die in bezug genommene Äußerung der Const. Cord. §. 3 spricht nicht von einer zweiten Ausgabe des Sabinuswerkes selbst, sondern sagt nur, es sei *ex libris Ulpiani ad Sabinum scriptis* zu ersehen, *in antiquis libris non solum primas editiones, sed etiam secundas, quas repetitae praelectionis veteres nominabant, subsecutas esse.* — Nur die *de adulteriis libri V* könnten vielleicht erst nach Caracallas Tode publiziert sein, da nach l. 13 §. 3 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5 in lib. II. „*Divi Severus et Antoninus*" genannt werden, indessen wäre auch möglich, daß *divi* statt *divus* aus falscher Auflösung einer in älteren Handschriften gebrauchten Abkürzung entstanden sei. Ulpians Werke sind für die später zu besprechenden Sammlungen: die *Collatio* und die *Fragmenta Vaticana*, stark benutzt, ungleich stärker aber noch für Justinians Pandekten. In diese sind 2462 Stellen aus Ulpians Schriften aufgenommen. Dieselben bilden, kann man sagen, die Grundlage des ganzen Werkes, ein Drittel der Digesten.

Über die Herkunft des Julius Paulus ist nichts bekannt. Ohne Grund nehmen noch Neuere, wie Zimmern, Deurer und, unter Hinzufügung eines „vielleicht", sogar noch Rudorff an, daß Paulus aus Padua stamme, denn das an einer der Eingangsthüren des Palazzo della ragione in Padua angebrachte Medaillon mit dem angeblichen Bilde des Paulus und die darunter angebrachte Inschrift: *Paulus Patavinus, Jurisconsultorum clarissimus, huius nostrae urbis decus aeternum etc.* sind neueren Ursprungs und durchaus unbeglaubigt. Paulus scheint von Scaevola in die juristische Praxis eingeführt zu sein, jedenfalls hat er zu ihm in persönlichen Beziehungen gestanden, er bezeichnet ihn häufig als Scaevola *noster*.[3] Seine öffentliche Laufbahn hat er wohl als Advokat begonnen,[4] wir finden ihn dann als Beisitzer im *auditorium* des *praefectus praetorio* Papinian,[5] sowie, gleichzeitig mit Papinian, als Mitglied des kaiserlichen *consilium* schon unter Septimius Severus.[6] Weiter hat er das Amt *a memoria*[7] bekleidet, ob schon unter Septimius Severus,

---

[1] L. 32 §. 27 D. de don. int. vir. 24, 1. [2] Institut. des Gaius S. 102 A. 4.

[3] L. 27 §. 2 D. de pactis 2, 14. L. 19 §. 1 D. de neg. gest. 3, 5. L. 26 §. 2 D. de min. 4, 4. L. 46 D. fam. erc. 10, 2. L. 56 §. 3 D. de iur. dot. 23, 3. L. 32 D. de excus. 27, 1. L. 38 §. 3 D. de vulg. et. p. s. 28, 6. L. 10 D. de b. p. sec. tab. 37, 11. L. 6 §. 2 D. de rebus auct. iud. poss. 42, 5.

[4] L. 78 §. 6 D. de leg. III (32). [5] L. 40 D. de reb. cr. 12, 1.

[6] L. 97 D. de a. vel o. h. 29, 2. L. 38 D. de minor. 4, 4.

[7] Vita Pescenn. Nigri 7, 4.

oder erst unter Caracalla, wird nicht ersichtlich. Daß er schon von Elagabal zum *praefectus praetorio* gemacht sei, ist für ihn, ebenso wie in bezug auf Ulpian, unrichtig. Von Elagabal wurde er verbannt. Wenn wirklich die erste, später verstoßene Frau Elagabals, Julia Cornelia Paula, wie sie auf Münzen genannt wird, eine Tochter unseres Juristen war, so könnte Paulus' Verbannung mit der Verstoßung seiner Tochter zusammenhängen, doch beruht solche Vermutung auf recht schwankender Grundlage. Von Alexander Severus wurde Paulus zurückgerufen[1] und in hohen Ehren gehalten. Paulus gelangte unter diesem Kaiser zur *praefectura praetorii*. Wie man gewöhnlich annimmt, war er Ulpians Kollege in diesem Amte. Diese Annahme stützt sich offenbar auf die Stellen, welche von Paulus und Ulpian berichten, daß sie, sei es von Elagabal, sei es von Alexander Severus zu *praefecti praetorio* gemacht seien.[2] Damit ist nun nicht notwendig gesagt, daß sie gleichzeitig Präfekten gewesen seien, und die sonst beglaubigten Thatsachen stimmen zu jener Annahme nicht. Alexander Severus hatte anfänglich zwei Präfekten: Flavianus und Chrestus. Dann gab er (Zosimus 1, 11, vgl. Dio 80, 2) diesen beiden Ulpian als dritten Kollegen mit höherer Kompetenz, und machte dann nach Beseitigung jener diesen zum alleinigen Präfekten. Von Paulus als Kollegen von Ulpian ist hier nirgends die Rede. Wahrscheinlich ist Paulus erst nach Ulpians Ermordung Präfekt geworden, und in der Reihe der von Hirschfeld[3] aufgezählten Präfekten bleibt auch nach Ulpian sehr wohl Raum für ihn. Wann Paulus gestorben, ist unbekannt. Im 14. Buch der Responsen (l. 87 §. 3 D. de legat. 2) führt er ein Reskript von Alexander Severus an den *praefectus urbi Claudianus Julianus* an. Dieser ist wohl identisch mit dem in der *vita Maximi et Balb.* c. 17 erwähnten Claudius Julianus, welcher im Jahre 237 Konsul wurde. Einen sicheren Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit, zu welcher Claudius Julianus *praefectus urbi* war, gewährt die Annahme dieser Identität nicht.

Paulus ist schon von den Alten zu den Spitzen unter den römischen Juristen gezählt worden. Modestinus führt ihn auf unter den *κορυφαῖοι τῶν νομικῶν*,[4] Gordian, Diokletian und Maximian[5] bezeichnen ihn als *vir prudentissimus*, das Citiergesetz rechnet ihn zu den fünf Juristen, deren Schriften gesetzliche Autorität beigelegt wird. Diese Anerkennung ist eine verdiente. An vielseitigster Gelehrsamkeit, Beherrschung des Stoffes und Scharfsinn steht Paulus nicht hinter Ulpian zurück, dagegen ist seine Darstellung weniger gewandt und bequem, als die Ulpians, sie ist prägnanter, gedrängter, nicht immer sorgfältig, bei der Anführung von Reskripten und Schriften entschieden ungenauer, als die des Ulpian. In der Fülle seiner schriftstellerischen Thätigkeit übertrifft er alle, selbst den Ulpian. Er hat Civilrecht, prätorisches Recht, Kaiserrecht in umfassenden Werken bearbeitet, und sich in allen von der früheren Jurisprudenz ausgebildeten Formen litterarischer Darstellung versucht, aber der Rahmen derselben hat ihm nicht genügt. Monographische Darstellung einzelner Rechtsmaterien war zwar nichts Unerhörtes, aber bei keinem tritt die Neigung dazu in so entschiedener Weise hervor, wie bei Paulus. Er zeigt darin, ich möchte sagen, etwas sich moderner Weise Annäherndes.

Zunächst hat Paulus, wie Pomponius und Ulpian, einen Sabinuskommentar

---

[1] Aur. Vict., Caesares 24, 6. [2] Vita Nigri 7, 4. Vita Alex. Severi 26, 5.
[3] Verwaltungsg. S. 235. [4] L. 13 §. 2 D. de excus. 27, 1.
[5] L. 6 C. de nuptiis 5, 4. L. 11 C. ad leg. Cornel. de falsis 9, 22.

und einen Kommentar über das Edikt geschrieben. Der erstere umfaßt nur 16 Bücher, scheint also weniger ausführlich gewesen zu sein, als die entsprechenden Schriften Ulpians und Pomponius', und ist wohl aus diesem Grunde in den Pandekten hinter denen jener beiden und in geringerer Zahl von Fragmenten benutzt. Der Paulinische Ediktskommentar umfaßt 80 Bücher, wobei die zwei Bücher *ad edictum aedilium curulium* eingerechnet sind. Obwohl, wenn man aus dieser Bücherzahl schließen darf, diese Schrift ziemlich ebenso ausführlich gewesen sein muß, wie die entsprechende Ulpians, so ist sie doch in Justinians Pandekten nur benutzt, um die zusammenhängenderen Excerpte aus Ulpians Ediktskommentar zu ergänzen: aus Paulus' Kommentar sind 771, aus Ulpians 1254 Fragmente entlehnt und dem Umfange nach betragen jene ungefähr nur ein Viertel dieser. Über die Bedeutung eines zweiten Ediktswerkes des Paulus, die Brevion *βιβλία εἴκοσι τρία*, ist früher gehandelt worden. — Es rühren sodann von Paulus her eine Anzahl von Schriften zu einzelnen *leges*, Senatuskonsulten bezw. kaiserlichen *orationes*, Bearbeitungen von Schriften älterer Juristen bezw. Noten zu denselben. Es gehören dahin: der *liber singularis ad legem Cinciam*, welcher nicht mit dem Abschnitt des Kommentars zu dem die *lex Cincia* ergänzenden Edikt[1] identifiziert werden darf, aus welchem in den Fr. Vat. §§. 298 bis 311 Excerpte unter der Überschrift *Paulus libro LXXI ad Edictum ad Cinciam* vorkommen, der *l. s. ad legem Falcidiam*, die *ad legem Juliam et Papiam libri X*,[2] die *ad legem Juliam maiestatis libri duo*, *ad legem Aeliam Sentiam libri III*, der *l. s. ad legem Fufiam Caniniam* (im florentinischen Index nicht genannt), der *l. s. ad legem Velleam* (woraus sich in den Digesten kein Excerpt findet), der *ad municipalem*, der *l. s. de legibus* im allgemeinen (kein Excerpt), ferner die *libri singulares ad Sctum Silanianum*, *ad Sctum Velleianum*, *ad Sctum Turpillianum* (fehlt im florentinischen Index), *ad Sctum Libonianum*, *ad Sctum Claudianum* (der *index Florentinus* kennt nur eine Schrift *ad Sctum Libonianum seu Claudianum)*, *ad Sctum Tertullianum*, *ad Sctum Orphitianum* (die *inscriptio* der l. 7 D. ad Sctum Tertullianum et Orphit. 38, 17 lautet: *ad Sctum Tertullianum et Orphitianum*, was wohl nur aus der Rubrik des Titels entstanden ist), *de senatusconsultis* im allgemeinen, *ad orationem divi Antonini et Commodi* (die *inscriptio* der l. 20 D. de ritu nuptiar. 23, 2 lautet fehlerhaft: *ad orationem divi Severi et Commodi)*, *ad orationem divi Severi.* Sammlungen kaiserlicher Entscheidungen rühren von Paulus 2 her: die *decretorum libri III* und die *sententiae ἤτοι factae βιβλία ἕξ* oder *imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI*, über deren Verhältnis zu einander früher die Rede gewesen ist. Bearbeitungen älterer Juristenwerke sind: die *libri Epitomarum Alfeni Digestorum*, von denen früher die Rede gewesen, die ebenfalls früher besprochenen *Labeonis πιθανῶν libri octo a Paulo epitomatorum*, *ad Plautium libri XVIII*, *ad Vitellium libri IV* (eine Bearbeitung des älteren Kommentars des Sabinus zum Vitellius, in welcher die *responsa* des Scaevola mehrfach geradezu abgeschrieben sind), *ad Neratium libri IV.* Bloße zerstreute Glossen, welche nicht als eigene Werke, sondern als integrierende Teile der glossierten Schriften anzusehen sind, waren die *notae* zu Papinians *corpus*, in *Juliani Digesta*, *in Scaevolae responsa.*

Als Schriften über den Wirkungskreis von Beamten, Beisitzern, Gerichten sind zu nennen: die *de officio proconsulis libri II*, die *libri singulares de officio*

[1] Vgl. darüber meinen Civilpr. z. Z. der Legisaktionen S. 350 f.

[2] Die Inskription der l. 2 D. de concubinis 25, 7 nennt ein zwölftes Buch, wohl irrtümlich.

praefecti urbi, de officio praefecti vigilum, de officio praetoris tutelaris, wovon wahrscheinlich eine neue Bearbeitung die *libri editionis secundae de iurisdictione tutelari* sind (ein erstes Buch wird §. 247 der fr. Vat. erwähnt), *de officio assessorum, de septemviralibus* (ob *centumviralibus?) iudiciis*. Unter die Kategorie der kasuistischen Werke fallen die *quaestionum libri XXVI* (die darin ständig wiederkehrenden Fragesteller Nesennius Apollinaris und Latinus Largus scheinen Schüler oder jüngere Freunde Paulus' gewesen zu sein) und die *responsorum libri XXIII*. Die Bücher beider Werke zerfielen in Titel, von deren Rubriken einige in der Collatio und den Fr. Vat. erhalten sind (Collat. X, 9: *Paulus libro responsorum V sub titulo ex locato et conducto*. Fr. Vat. 108: *Paulus lib. VIII responsorum titulo de re uxoria*, vgl. Interpr. ad L. 2 Th. C. de dotibus 2, 13. Fr. Vat. 227: *Paulus libro sexto Quaestionum sub rubrica (de) legitimis tutelis)*. Sonstige namentlich für die Praxis bestimmte Werke sind die *sententiarum libri quinque*, ein Werk, über welches an anderer Stelle näher zu handeln sein wird, und die *regularum libri VII*. Ungewissen Charakters sind der *liber sing. de variis lectionibus* (die daraus entnommenen L. 18 D. de instit. act. 14, 3. l. 1 D. de op. lib. 38, 1 und l. 22 D. de except. 44, 1 enthalten kurze Definitionen) und die *manualium libri III*, von welchen uns, außer den wenigen daraus entnommenen Pandektenstellen, die *Vaticana Fragmenta* bedeutende Bruchstücke erhalten haben §§. 45—58. Dem einleitenden Rechtsunterricht sollten die *institutionum libri II* und der *liber regularum singularis* dienen. Die monographischen Behandlungen verschiedener Rechtsmaterien lassen sich nach folgenden Gruppen zusammenstellen: Fiskalrecht und Steuerverfassung betreffen *de iure fisci libri II* und *de censibus libri II*, Strafrecht und Strafprozeß der *lib. sing. de publicis iudiciis, de adulteriis libri III* und *liber singularis*, die *libri singulares de extraordinariis criminibus, de poenis militum, de poenis paganorum, de poenis omnium legum* (die aus den letzten beiden Schriften in der *Collatio* erhaltenen Fragmente VIII, 2. XI, 6. XII, 6 zeigen, daß auch die *libri singulares* in Titel zerfielen), *de iniuriis* (nur durch zwei in der Collatio II, 5 und 6 erhaltene Fragmente bekannt). Civilprozessualische und aktionenrechtliche Materien behandeln die *libri singulares de cognitionibus, de iure libellorum, de appellationibus, de conceptione formularum* (nicht im florentinischen *index auctorum* erwähnt, doch mit einem Fragment in den Digesten vertreten), *de actionibus* (nur aus dem *index* bekannt, vielleicht identisch mit der vorher genannten Schrift), *de concurrentibus actionibus*, *ὑποθηκάρια*. Über obligationenrechtliche Materien handeln die *libri singulares de intercessionibus feminarum* und *de usuris*, über Verwandtschaft, eheliches Güterrecht und Vormundschaftsrecht die *libri singulares de gradibus et adfinibus, de dotis repetitione* (im Index nicht genannt), *de donationibus inter virum et uxorem* (nur durch das Autorenverzeichnis bekannt), *de excusationibus tutorum*. Freiheit, Freilassungen, Patronat betreffen die *libri singulares de libertatibus dandis, de liberali causa, de articulis liberalis causae, de iure patronatus, de iure patronatus quod ex lege Julia et Papia venit, de adsignatione libertorum*. Erbrechtliche Materien bilden den Gegenstand der *fideicommissorum libri III*, der *libri singulares de testamentis* (aufgeführt im Autorenverzeichnis, doch mit keiner Stelle in den Digesten, wohl aber mit zweien in den Fr. Vat. 229. 230 vertreten), *de forma testamenti* (im Index nicht aufgeführt), *de secundis tabulis, de inofficioso testamento, de iure codicillorum, ad regulam Catonianam, de instructo et instrumento (de instrumenti significatione), de tacitis fideicommissis, de legitimis hereditatibus, de portionibus, quae liberis damnatorum conceduntur*. Materien von allgemeiner Bedeutung sind behandelt in den *libri singulares de iure singulari* und *de iuris et facti*

ignorantia. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß manche dieser Monographieen nur weitere Ausführungen von Unterabteilungen größerer Werke, ja geradezu solche Unterabteilungen sind, welche selbständig verbreitet wurden. Aus den gesamten Schriften des Paulus sind 2080 Stellen in die Pandekten aufgenommen.

Wegen der schon hervorgehobenen Ungenauigkeit Paulus' im Citieren bieten die Überreste seiner Schriften wenig Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zeit ihrer Abfassung. Was darüber bisher ermittelt wurde, ist Folgendes. Die *decretorum libri III* sind während der gemeinschaftlichen Regierung von Severus und Caracalla verfaßt, denn es werden in den verschiedenen Büchern Severus Augustus und *imperatores nostri* genannt, sowie über Verhandlungen im kaiserlichen *consilium* unter jenen Kaisern berichtet.[1] Ebenso steht es mit der *editio secunda de iurisdictione tutelari*, denn es wird darin eine *constitutio principum nostrorum* vom Jahr 203 angeführt,[2] die erste *editio* muß also noch älter sein. Auch die Schrift *de excusatione tutorum* fällt unter Severus und Caracalla, welche darin als *imperatores nostri* aufgeführt werden.[3] Die *sententiae* sind jedenfalls nach 206 verfaßt, weil Paulus die in dieses Jahr fallende *oratio Severi et Antonini* über die Konvavalescenz von Schenkungen unter Ehegatten schon kennt (L. 59 D. de donat. int. v. 24, 1; Paul. r. s. II. 23 §. 5). Auch scheint Paulus zur Zeit der Abfassung dieses Werkes schon ein im Jahr 211 erlassenes Reskript gekannt zu haben (vgl. l. 3 C. de leg. 6, 37 mit Paul. r. s. III, 6 §. 16). Danach sind die *sententiae* wohl unter der Alleinregierung Caracallas geschrieben. Fitting[4] und Mommsen[5] setzen die Abfassung in die erste Zeit der Alleinregierung, während Huschke[6] sie in die letzten Zeiten Caracallas oder gar erst unter Elagabal setzt. Entscheidend ist aber, daß Paul. V, 22 §§. 3 und 4 geschrieben sind vor der Verordnung Caracallas, wodurch alle freien Bewohner des Reichs für römische Bürger erklärt wurden (vgl. Huschke, Jurispr. antejust. ed. IV p. 534 not. 8). — Ferner sind unter Caracallas Alleinregierung geschrieben die Schriften *de publicis iudiciis, de libertatibus dandis, ad orationem Divi Severi,* wie die Voranstellung des lebenden Kaisers gegenüber dem verstorbenen in den Bezeichnungen *imp. noster et pater eius, imperator noster cum patre suo, Imp. Antoninus et Divus pater eius* zeigen.[7]

Auch die Schrift *ad legem Juliam libri II* ist bestimmt unter Caracalla verfaßt (was Fitting[8] und Mommsen[9] ungewiß lassen), denn nach der aus dem ersten Buch derselben entlehnten l. 15 pr. D. qui et a quibus 40, 9 hat der *imperator Antoninus* bezüglich eines *maiestatis crimine reus* an Calpurnius Crito reskribiert, *ex eo tempore, quo quis propter facinorum suorum cogitationem iam de poena sua certus esse poterat, multo prius conscientia delictorum, quam damnatione ius dandae libertatis eum amisisse.* Dieses Reskript wird in einer in den Codex (l. 6 C. ad leg. Jul. maj. 9, 8) aufgenommenen Stelle Marcians *(Marcianus libro primo de publicis iudiciis titulo ad legem Juliam maiestatis)* mit folgenden Worten erwähnt: *Sic et divus Severus et Antoninus constituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse.* Die Schrift *de censibus* ist unter

---

[1] L. 38 D. de minor. 4, 4. L. 92 D. de hered. inst. 28, 5. L. 9 pr. D. de decur. 50, 2. L. 74 §. 1 D. ad Sct. Treb. 36, 1. L. 48 pr. D. de iure fisci 49, 14. L. 97 D. de aq. v. om. h. 29, 2.

[2] Fr. Vat. §. 247. [3] Fr. Vat. §. 246.

[4] Alter der Schriften S. 48. Das castrense peculium S. XXXIV A. 13.

[5] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 114 f. [6] Jurispr. anteiust.[4] p. 435.

[7] L. 6 D. de praevaricat. 47, 15. L. 7 D. qui sine manumiss. 40, 8. L. 13 pr. D. de reb. eor., qui sub tut. 27, 9.

[8] Alter der Schriften S. 46. [9] Zeitschr. f. R. G. IX, S. 115.

Elagabal (218—222) verfaßt, denn in der aus dem zweiten Buch dieser Schrift entnommenen l. 8 D. de censibus 50, 15 kann gegenüber *a divis Severo et Antonino* (§. 5) *divus Antoninus* (§. 6), *a divis Severo et Antonino* (§. 11) der lebende *Imperator noster Antoninus* (§. 6) nur Elagabal sein.[1] — Was die *responsa* des Paulus betrifft, so wird im fünften Buch derselben ein Reskript des Caracalla vom Jahr 213 (l. 1 C. de locato 4, 65) mitgeteilt (Collatio X, 9). Sodann wird im neunten Buche (l. 14 D. de rebus eorum 27, 9) die *oratio divorum principum* genannt, wobei, da von der Veräußerung eines Mündelgrundstückes die Rede ist, offenbar an die bekannte *oratio* von Severus und Caracalla gedacht ist. Endlich wird im 14. Buch nach l. 87 §§. 3 und 4 D. de legat. II (31) *Imperator Alexander Augustus*, *Imperator noster* und im 20. Buch nach l. 25 D. de appellat. 49, 1 *Αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος* Alexander Severus als regierender Kaiser genannt. Unter diesem sind also die Responsen jedenfalls zum größten Teile geschrieben. Nach dem Tode Caracallas sind auch verfaßt die *libri singulares de adulteriis* und *de iure libellorum*, denn in beiden wird er als *Magnus Antoninus* citiert (Collat. IV, 3 §. 6 und l. 12 (11) §. 1 D. de legat. 50, 1); mit dem Beinamen *Magnus* wird aber Caracalla nicht als lebender Kaiser, sondern nur als konsekrierter angeführt (Mommsen a. a. O. S. 109).

Am wenigsten Anhaltspunkte bieten die Reste des großen Ediktskommentars für die Bestimmung der Entstehungszeit. Mommsen[2] nimmt auf Grund der Anführung Marcians im 75. Buche (l. 8 D. usufruct. quemadmodum 7, 9) an, daß Paulus' Kommentar erst unter Elagabal oder Alexander abgeschlossen ward. Fitting[3] dagegen spricht jenem Citat jede Beweiskraft ab, weil die Namen Marcian und Mäcian auch sonst in Handschriften häufig verwechselt seien, und schon der Umstand, daß es sich in der gedachten Stelle um einen Punkt aus dem Vermächtnisrecht handle, es wahrscheinlich mache, daß hier nicht „Marcianus", sondern „Maecianus" gelesen werden müsse. Nun zeigen aber l. 88. l. 110—115. l. 117. l. 119. l. 121 D. de leg. I, sowie l. 65 und l. 67 D. de legat. III, daß auch Marcian sich, namentlich in seinen Institutionen, recht ausführlich über Vermächtnisse ausgelassen hat. Fitting meint, im übrigen weise alles darauf hin, daß der Ediktskommentar zwischen 178—195 geschrieben sei. Seine Argumente haben mich nicht überzeugt. Nur die bedeutsamsten derselben können hier berücksichtigt werden. Die ganz allgemeine Redeweise in l. 16 pr. D. de pign. act. 13, 7 und l. 12 §. 1 D. de adm. tut. 26, 7 mache es wahrscheinlich, daß Paulus das 28. und selbst noch das 38. Buch vor der *oratio Severi* über die Veräußerung von Mündelgut vom Jahre 195 geschrieben habe. Indessen die citierten Stellen reden nicht von der Veräußerung von *praedia rustica* und *suburbana*, worauf jene *oratio* sich bezog, sondern von der Macht des Tutors zu Veräußerungen im allgemeinen, wobei die *oratio* gar nicht angezogen zu werden brauchte. Das *„lege non refragante"* der ersten Stelle ist nicht auf die *oratio*, sondern darauf zu beziehen, daß arglistige Veräußerungen (wohin auch Verpfändungen nicht zu Gunsten des Pupillen gehören) nichtig sind. Ferner soll Paulus im 54. Buch seines Kommentars (l. 4 §. 1 D. de usurp. 41, 3) einen Bestandteil des *castrense peculium* noch nicht gekannt haben, von welchem bereits Papinian in dem zwischen 206 und 216 geschriebenen neunten Buche der *responsa*

[1] Wie sich der anscheinende Widerspruch zwischen l. 8 §. 6 cit. und l. 1 §. 4 D. eod. tit. löse, zeigt Mommsen, a. a. O. S. 112 A. 53.

[2] A. a. O. S. 115. [3] Das castrense peculium S. XXXII, A. 11.

rede. Paulus giebt aber in jener Stelle keine Definition des *peculium castrense*, sondern er redet von der *usucapio*, und zwar behandelt er speziell die Frage, *quis potest usucapere*. Bei dieser Gelegenheit führt er an, daß der *filiusfamilias et maxime miles* das in *castris adquisitum* usukapieren könne. In diesem Zusammenhange war es nicht erforderlich, genau anzugeben, was zum *peculium castrense* gehöre, und unbedenklich, den Ausdruck für den Hauptbestandteil dieses *peculium*, welcher dasselbe bis vor kurzem allein ausgemacht hatte, für dasselbe zu gebrauchen. Den aus der Vergleichung von l. 2 §§. 16. 20 D. pro emtore 41, 4 (Paul. lib. LIV ad Ed.) und §. 13 I. de usuc. 2, 6 gezogenen Schluß, daß Paulus im 54. Buch das in der Institutionenstelle angeführte Reskript von Severus und Antoninus gekannt haben müsse, will Fitting nicht gelten lassen, weil die Zurechnung der Usukapionszeit des Verkäufers zu derjenigen des Käufers schwerlich erst von diesen Kaisern eingeführt sei. Dabei ist verkannt, daß die *accessio possessionis* früher bei der *longi temporis praescriptio* gegolten, als bei der *usucapio*, bei welcher sie wegen der kurzen Dauer derselben nicht Bedürfnis war.[1] Es ist anzunehmen, daß das Reskript von Severus und Antoninus die *accessio* von der *longi temporis praescriptio* auf die *usucapio* übertragen hat. Paulus kennt sie aber nach jenen Stellen schon für die *usucapio*, es muß also das 54. Buch seines Kommentars nach jenem Reskript geschrieben sein. Fitting will ferner aus einer Stelle des 8. Buches (L. 10 pr. D. de his qui not. 3, 2 *verb.: „Solet a Principe impetrari"*) und des 11. Buches (L. 21 D. de v. s. 50, 16: *Princeps bona concedendo videtur etiam obligationes concedere)* schließen, daß zur Zeit ihrer Abfassung nur ein einziger Kaiser (nicht mehrere *principes)* regierte und daher den im 13. Buch (l. 32 §. 14 D. de recept. 4, 8) erwähnten *imperator Antoninus*, der damit als regierender Kaiser bezeichnet werde, für Commodus halten. Daß aber Commodus als *imperator Antoninus* schlechthin, ohne irgend einen Zusatz, bezeichnet sei, ist, glaube ich, sehr unwahrscheinlich und nicht zu belegen. Dann wird aber, da Marcus nicht in Frage kommt, nur an Caracalla oder Elagabal zu denken sein. Alles zusammengenommen, scheint Mommsens Annahme doch die besser begründete zu sein, für welche auch die innere Wahrscheinlichkeit spricht, daß Paulus den Kommentar von 80 Büchern nicht schon vor 198 vollendet habe. — Ein Zeitgenosse des Paulus war Licinius Rufinus, welcher jenen in einer in l. 4 D. quibus ad libertatem 40, 13 *(Paulus libro XII quaestionum)* mitgeteilten *epistola* konsultierte. Von ihm rühren *regulae* her, von welchen l. 34 D. de re iud. 42, 1 ein 13. Buch nennt. Das florentinische Autorenregister kennt nur 12 Bücher. Vielleicht ist das Werk, aus dem 17 Stellen in die Pandekten aufgenommen sind, nur unvollständig auf die Zeit der Kompilatoren gekommen. Der in l. 41 D. de don. inter vir. et ux. 24, 1 genannte *imperator Antoninus* ist nicht mit Fitting[2] für Pius, sondern für Caracalla zu halten.

Aelius Marcianus scheint erst nach Caracallas Tode als Schriftsteller aufgetreten zu sein, denn fast in allen seinen Schriften werden *Divus Severus et Antoninus Magnus* oder *Divi Severus et Antoninus, Magnus Antoninus, Divus Magnus Antoninus* genannt. Auch die Bezeichnung *divus Severus et Antoninus*, wo sie in Marcians Schriften neben jenen anderen Bezeichnungen vorkommt, ist aus falscher Auflösung der Abkürzung *d* entstanden. Hätte Marcian schon bei Caracallas Lebzeiten geschriftstellert, so müßte bei Erwähnung gemeinschaftlicher, von ihm und seinem Vater herrührender

---

[1] Vgl. hierüber Vangerow, Pandekten §. 322 A. 2, 2 und meine Schrift: *Juris romani principia de access. poss.* p. 9 sqq.

[2] Alter der Schriften S. 33.

Erlasse er als lebender Kaiser an erster Stelle neben dem verstorbenen Severus genannt sein, was bei Marcian nie vorkommt. Der Marcian, an welchen Alexander Severus, auch Gordian Reskripte erlassen haben (l. 6 C. de proc. 2, 13; l. 4 C. ne de statu 7, 21; l. 4 C. de fide instr. 4, 21) ist mit dem Juristen wohl nicht identisch, denn der Jurist Marcian würde kaum Anfragen, wie sie jene Bescheide voraussetzen, an den Kaiser gerichtet haben.

Von den Schriften Marcians sind vor allen seine *institutionum libri XVI* zu nennen. Dieses Werk ist für die Pandekten verhältnismäßig stark benutzt: 139 Stellen daraus sind aufgenommen. Auch für die justinianischen Institutionen sind sie verwertet. Die marcianischen Institutionen scheinen in der Systematisierung sich im allgemeinen an das gajanische Vorbild gehalten zu haben. Die Darstellung muß aber viel ausführlicher und detaillierter gewesen sein. In der Behandlung zeigt sich das Bestreben, die Trockenheit der juristischen Erörterung durch philosophische und poetische Citate zu würzen; es kommen Citate aus Demosthenes, Chrysippus, Homer, Virgil in einem Maße, wie es sich bei keinem anderen Juristen findet, vor. Marcian hat ferner geschrieben *libri II publicorum, de appellationibus libri II, regularum libri V. Libri singulares* kennen wir von ihm *ad formulam hypothecariam, ad Sctum Turpillianum, de delatoribus*, von welchen namentlich der erste als eine bedeutende Leistung zu bezeichnen und in den Pandekten stark benutzt ist. Endlich hat Marcian auch Noten zu Papinian geschrieben, von deren Schicksalen ebenso wie von denen Ulpians und Paulus' später zu reden sein wird.

In den Schriften des Aemilius Macer werden Ulpian, Paulus und Menander citiert,[1] in der Schrift *de appellationibus Divus Antoninus* und *Imperator noster Alexander*[2] genannt. Diese ist also jedenfalls erst unter Alexander Severus verfaßt. Wahrscheinlich, wenn auch nicht zu beweisen, ist das auch von den anderen. In dem einmal vorkommenden *Divus Severus et Antoninus*[3] ist *Divus* wohl auch aus falscher Auflösung der Abkürzung entstanden. Macer schrieb ebenso wie Marcian *publicorum iudiciorum libri II* und *de appellationibus libri II.* Außerdem hat er *ad legem Vicesimae hereditatum lib. II, de officio Praesidis libri II* und *de re militari libri II* verfaßt.

Den Florentinus setzt man allgemein auch in die Zeit des Severus Alexander, obwohl es an sicheren Beweisen dafür fehlt, denn als solche kann man die Angabe des unzuverlässigen Lamprid. Alex. c. 68 und den Umstand, daß er von keinem späteren Juristen citiert wird, nicht gelten lassen. Der Florentinus, an welchen ein Reskript Alexanders vom Jahr 223 gerichtet ist (l. 8 C. de inoff. 3, 28), darf nicht mit dem Juristen identifiziert worden, denn dasselbe Reskript, welches noch einmal in l. 2 C. de iure delib. 6, 30 vorkommt, hat dort die Adresse: *Florentino militi.* Wir kennen von Florentin nur die *institutionum libri XII*, welche 43 Stellen für die Pandekten geliefert haben und auch in den justinianischen Institutionen benutzt sind. Auch diese Institutionen sind wohl im ganzen nach dem gaianischen System geschrieben, doch unterscheidet sich die Anordnung Florentins dadurch von Gaius, Marcian u. s. w., daß die Obligationen nicht nach, sondern vor dem Erbrecht behandelt werden.

Aus des Julius Aquila (im florentinischen Index irrtümlich Gallus Aquila

---

[1] S. die Nachweisungen bei Fitting, a. a. O. S. 52 f.

[2] L. 4 §. 1 D. de app. 49, 1. L. 1 pr. D. si pend. app. 49, 13.

[3] L. 13 §. 6 D. de re mil. 49, 16.

genannt) *liber responsorum* sind zwei kleine Stellen in die Digesten aufgenommen. In der einen, der l. 34 D. de adm. et peric. tutor. 26, 7, ist ein Satz ausgesprochen, welchen in einem konkreten Fall ein Dekret des Septimius Severus nach l. 1 §. 3 D. de tutelae act. 27, 3 zur Anwendung gebracht hat. ZIMMERN[1] will ohne Grund Aquilas *responsum* vor das Dekret des Severus setzen. Aquila und auch Ulpian sprechen den Satz in etwas allgemeinerer Fassung aus, wobei der letztere sich auf das Dekret bezieht. Aus der Nichterwähnung des Dekrets bei Aquila kann man nicht den Schluß ziehen, daß sein *responsum* vor das Dekret falle. Wissen wir doch nicht einmal, ob sein *responsum* uns unverkürzt überliefert ist.

Der letzte der Juristen von hervorragender Bedeutung war Herennius Modestinus, über dessen Abstammung nichts bekannt ist. Er stand in einer Art Schülerverhältnis zu Ulpian, welcher ihn als seinen *studiosus* bezeichnet.[2] Er selbst spricht von Ulpian in den ehrendsten Ausdrücken, er bezeichnet ihn mehrfach als ὁ κράτιστος und rechnet ihn unter die κορυφαῖοι τῶν νομικῶν. Brieflich erholt er sich Rat bei Ulpian in einer Rechtsfrage. Nach dem Bericht Ulpians über diese Anfrage *(Herennio Modestino studioso meo de Dalmatia consulenti rescripsi)* muß Modestinus in irgend einer Beziehung zu Dalmatien gestanden haben. Da wir ihn später in der Ritterkarrière finden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er in Dalmatien irgend ein Amt, etwa eine Prokuratur, bekleidet hat. Später finden wir ihn als juristischen Lehrer des jüngeren Maximin[3] (geb. 217 n. Chr., gest. 238), angesehenen Respondenten und vor dem Jahre 244 als *praefectus vigilum*, in welcher Eigenschaft er in einem Prozeß der Fullonen in Rom eine Entscheidung abgab.[4] Nicht allein aus dieser Karrière, sondern aus direkten Äußerungen der Alten ergiebt sich das Ansehen, in dem Modestinus als Jurist stand. Der Kaiser Gordian bezeichnet ihn in einem Reskript vom Jahre 239 als *non contemnendae auctoritatis iurisconsultus.*[5] Arcadius Charisius gedenkt seiner in ehrenden Ausdrücken (l. 18 §. 26 D. de muner. 50, 4: — *ut Herennius Modestinus et notando et disputando bene et optima ratione decrevit).* Im Citiergesetz gehört er zu den fünf Koryphäen, deren Schriften an erster Stelle gesetzliche Kraft beigelegt wird. Herennius Modestinus mag wohl zu den aus dem griechischen Osten stammenden Juristen gehören: eine seiner bedeutendsten Schriften ist in griechischer Sprache abgefaßt, er versäumt nicht, bei der Erörterung der Verwandtschaftsverhältnisse auch die griechischen Bezeichnungen anzugeben,[6] erteilt Responsen über griechisch abgefaßte Testamente u. dergl.[7] Hat Modestins schriftstellerische Thätigkeit auch nicht die Ausdehnung, wie die Ulpians und Paulus', so ist sie immer noch eine sehr umfangreiche. Es rühren von ihm eine Anzahl sowohl größerer Werke als monographischer Bearbeitungen einzelner Rechtsmaterien her. Die ersteren sind die *differentiarum libri IX, regularum libri X, pandectarum libri XII, responsorum libri XIX, de poenis libri IV, de excusationibus libri VI.* Von dieser letzten, in griechischer Sprache abgefaßten Schrift ist uns auch der Anfang in l. 1 D. de excusat. 27, 1 erhalten, aus welchem hervorgeht, daß sie einem gewissen Egnatius Dexter gewidmet war. Die griechische Sprache war wohl gerade für diese Schrift gewählt, weil die Befreiung von dem *munus* der Vormundschaft in allen griechisch redenden Provinzialstädten eine große Rolle spielte, und sich leichter eine lateinische Übertragung herstellen ließ, als eine griechische, falls der Autor

[1] Gesch. des röm. Privatrechts I, S. 387 A. 12. [2] L. 52 §. 20 D. de furtis 47, 2.
[3] Capitolin. Maximin. iun. 1, 5. [4] C. J. L. VI, 266 = Wilmanns 100.
[5] L. 5 C. ad exhibend. 3, 42. [6] L. 4 §. 6 D. de gradib. 38, 10.
[7] L. 34 §§. 1. 7 D. de leg. I (30). L. 10 D. de pollic. 50, 12.

das Original lateinisch abgefaßt hätte. Die neueren legen ziemlich allgemein dem Modestinus einen Kommentar *ad Q. Mucium* in mindestens 31 Büchern bei, und zwar auf Grund zweier angeblich aus diesem Werk entlehnten Digestenstellen: l. 53 u. 54 D. de acquir. r. d. 41, 1. Sanio spricht ihm dagegen, im Anschluß an ältere, diesen Kommentar mit Recht ab.[1] Nicht allein, daß das florentinische Autorenregister ein solches Werk Modestins nicht aufführt: auch die Inskriptionen der beiden citierten Stellen schreiben es ihm nicht mit Nennung seines Namens zu, sondern lauten so: *Idem lib. 14 ad Q. Mucium*, *Idem lib. 31 ad Q. Mucium*. Unmittelbar vor l. 53 cit. steht zwar eine Stelle aus Modestinus lib. 7 regularum, aber da schon l. 50 aus einem Buch von Pomponius entnommen ist, so ist höchst wahrscheinlich das *Idem* der l. 53 auf Pomponius zu beziehen. Beim Ordnen der Stellen sind die beiden kleinen in der Mitte stehenden übersehen worden oder sind auch vielleicht erst nachträglich eingeschoben, und die Änderung des nun nicht mehr passenden *Idem* in Pomponius versäumt. Daß Modestinus noch den Q. Mucius zum Gegenstand eines Kommentars gewählt haben sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Hätte er es aber gethan, so wäre bei der Achtung, die ihm sonst gezollt wird, sehr auffällig, daß aus einem so umfassenden Werk nur zwei Stellen aufgenommen sein sollten. Schon ein Scholiast der Basiliken, B. 13, 1, 13 sch. 3, führt daher die l. 54 cit. unter dem Namen des Pomponius an. — Eine andere von Modestinus wirklich herrührende Schrift in mehreren Büchern wird bei den jetzt zu nennenden monographischen Arbeiten erwähnt werden. Diese sind die *libri singulares de enucleatis casibus* (ins Licht gesetzte, erklärte schwierige Fälle), *de heurematicis* (d. h. Ratschläge, Kautelen, wie man seine Rechte zu schützen habe, juristische Überlegungen, was bei den einzelnen Gattungen von Geschäften besonders zu berücksichtigen sei), *de manumissionibus*, *de ritu nuptiarum*, *de differentia dotis*, *de inofficioso testamento*, *de testamentis*, *de legatis et fideicommissis* (welche beiden letzten nur aus dem Autorenregister bekannt sind). *De praescriptionibus* kennt der florentinische Index nur einen *liber singularis*, aus welchem verschiedene Stellen in die Pandekten aufgenommen sind. Außerdem findet sich aber in diesen ein Fragment aus einem *liber quartus de praescriptionibus*. Hier scheint ein Übersehen des Index, kein Irrtum in der Inskription vorzuliegen, denn die Reihenfolge der Fragmente zeigt, daß die umfassendere Schrift vor den *responsa* des Modestin, der *liber singularis* dagegen nach denselben excerpiert ist. — Modestins Schriftstellerei steht, so tüchtige Kraft sich in ihr offenbart, doch schon unter dem Einfluß des sinkenden Reichs und der alternden Rechtswissenschaft. Ein Hauptwerk beschäftigt sich schon mit den Befreiungen von einem *munus publicum*, und die *munera* erlangen im späteren römischen Reich eine immer höhere Wichtigkeit, sie bilden schließlich fast den einzigen Gegenstand der absterbenden Rechtswissenschaft. Ferner tritt in den *differentiae*, den *heurematica*, den *casus enucleati* eine scholastische Vorliebe für Distinktionen und Cautelarjurisprudenz hervor, welcher eine vorwiegend auf die Kasuistik gerichtete Wissenschaft, wie die römische Jurisprudenz, wenn sie ihren Höhenpunkt überschritten, leicht verfällt.

Nach Modestinus bleiben noch ein paar Juristen zu nennen,[2] welche erst der späteren Kaiserzeit angehören, aber, weil sie in Justinians Pandekten auf-

[1] Sanio, zur Gesch. der röm. Rechtswissenschaft S. 50. Blume, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft IV, S. 441.

[2] Über Furius Anthianus, welcher der Zeit nach nicht bestimmbar ist, vergleiche man das bei Besprechung der Ediktskommentare gesagte.

genommen sind, gleich hier berücksichtigt werden sollen. Der eine ist Hermogenianus, von welchem der *Index Florentinus ἐπιτομῶν βιβλία ξ̄* aufführt. Dasselbe Werk wird in den Inskriptionen der Digestenstellen: *liber — iuris epitomarum*, zuweilen auch *liber — epitomarum* ohne den Zusatz *iuris* genannt. Dasselbe ist erst in nachconstantinischer Zeit, sicher erst nach 331 geschrieben, denn nach der aus dem ersten Buch entnommenen l. 17 D. de minor. 4, 4 kann vom *praefectus praetorio* nicht mehr an den Kaiser appelliert werden, was zuerst Konstantin in dem genannten Jahre in l. 16 Th. C. de appell. 11, 30 verordnet hat. Wahrscheinlich ist der Verfasser der *libri epitomarum iuris* derselbe Hermogenianus, von welchem der Hermogenianus Codex herrührt: wie dieser eine Sammlung von kaiserlichen Reskripten, waren jene ein Auszug aus dem übrigen *ius*, d. h. nach dem Sprachgebrauch der konstantinischen Zeit aus dem Juristenrecht. Die *epitomae* sind ein wesentlich kompilatorisches Werk, doch enthält dasselbe, nach den uns erhaltenen Resten zu urteilen, nicht etwa wörtliche Excerpte aus den benutzten Originalwerken, sondern das ganze ist in die Form einer eigenen zusammenhängenden Darstellung gebracht, ohne Bezeichnung der Quellen, aus denen geschöpft ist, und mit häufiger Veränderung des redigierten Textes. Das Werk war in Titel eingeteilt und befolgte, nach vorausgeschicktem *ius de personarum statu*, nach Hermogenianus' eigener Angabe im allgemeinen die Ediktsordnung mit Einschaltung der verwandten Materien des späteren Rechts an den betreffenden Stellen. Die Schrift Hermogenians ist mit Vorliebe in den justinianischen Pandekten excerpiert worden: aus allen Büchern sind Excerpte, im ganzen 106, in dieselben aufgenommen, und diese Bruchstücke begegnen, was sich aus der Natur dieses kompilierenden Werks erklärt, in allen drei Reihen der Exzerpte: der Papiniansmasse, der Ediktsmasse und der Sabinusmasse. — Die Annahme einer eigenen Schrift Hermogenians *de fideicommissis* kann heute als aufgegeben angesehen werden.

Endlich Aurelius Arcadius Charisius hat auch die Verordnung Konstantins über den *praefectus praetorio* vom Jahre 331 bereits gekannt.[1] Nach der *inscriptio* der l. un. D. de officio praef. pr. 1, 12 hat er das wichtige Amt eines *magister libellorum* bekleidet. Seine Schriften sind die *libri singulares de officio praefecti praetorio, de testibus, de muneribus civilibus*. Die in der *l. un. cit.* erhaltene Stelle aus dem *lib. sing. de officio praefecti praetorio* führt auch Lydus, de mag. I, 14, an als eine Äußerung des *Αὐρήλλιος ὁ νομικός*. Die Fassung bei Lydus stimmt aber nicht ganz mit der der Pandekten überein. Die Worte über die Gewalt des Präfekten sind bei Lydus etwas eingehender und auch der Sache nach abweichend. Mit Rücksicht darauf hält Schulin[2] es für wahrscheinlich, daß Lydus uns die ursprünglichen Worte des Charisius überliefert habe, welche in der Fassung der Pandekten geändert seien. Indessen daß Lydus aus dem ganzen *liber singularis* nichts weiter mitzuteilen weiß, als diese eine auch in den Pandekten enthaltene Stelle, macht es doch überwiegend wahrscheinlich, daß er seine Kenntnis der Äußerung des Charisius nur aus den Pandekten schöpfte und nur den Bericht derselben nach dem, was er sonst über die Gewalt des Präfekten wußte, abgeändert hat.

Wenn die eingehende Beschäftigung mit den einzelnen für Justinians Pandekten exzerpierten juristischen Schriften immer mehr die Erkenntnis vertieft,

[1] L. 1 §. 1 D. de offic. pr. 1, 11.
[2] In der früher citierten Schrift: *Pand. tit. de orig. iuris.*

daß die Verfasser derselben nicht fungible Personen, sondern scharf ausgeprägte Individualitäten sind, so lehrt dieselbe andererseits immer mehr, daß ihnen vieles Charakteristische gemeinsam ist, was sie in ihrer Gesamtheit in den Stand gesetzt hat, dem römischen Recht die eigentümliche Vollendung zu geben, in welcher es der Nachwelt überliefert ist. Bei aller wissenschaftlichen Selbständigkeit fühlte sich selbst der hervorragendste Jurist doch immer nur als ein Glied der großen Gesamtheit der *prudentes*, er hatte das Gefühl, daß er allein für sich für die Feststellung und Fortbildung des Rechts nichts wesentliches, daß aber die Gesamtheit der *prudentes* und er somit als Glied derselben großes zu leisten vermöge. Jeder wollte doch in seinen Schriften das Recht darstellen. Was er nun auch immer über dasselbe scharf und tief gedacht haben mochte, hatte, sofern das Resultat vom bisherigen anerkannten Recht abwich, als Ansicht eines einzelnen keine Bedeutung, wenn ihm auch für den einzelnen Fall das vom Kaiser gewährte *ius respondendi* eine solche Bedeutung verlieh. Jeder mußte, um seinen Ansichten möglichste Geltung zu verschaffen, sich nach vorhandenen übereinstimmenden Ansichten anderer umsehen oder solche Zustimmung zu gewinnen suchen. Das lebhafte Bewußtsein, als einzelner eine geringe Bedeutung zu haben, erklärt die ungemeine Bescheidenheit in den Äußerungen selbst der hervorragendsten Juristen, es ist ferner der wahre Grund für die schon so früh auftretende Sitte der römischen Juristen, die zustimmenden Äußerungen anderer Juristen zu citieren. Schon Cicero macht in seinen Briefen an Trebatius über diese gleichförmige Citierweise schon der damaligen Juristen seine spöttelnden Bemerkungen (Ad famil. VII, 17: *Hoc, quemadmodum vos scribere soletis in vestris libris, idem Q. Cornelio videbatur.* VII, 7: *Valde metuo, ne frigeas in hibernis, quam ob rem camino luculento utendum censeo; idem Mucio et Manilio placebat).* Können dann auch die Kontroversen nicht ausbleiben, so thut der einzelne gut, sich nicht zu isolieren, damit seine Stimme nicht verhalle. Besser wird er sich einer größeren Partei anschließen, welche in ihrer Vereinigung ein größeres Gewicht in die Wagschale legen kann. Daraus erklärt sich das Umsichgreifen der Herrschaft der beiden Schulen bei der Zunahme der Kontroversen, daraus auch das redliche Ringen dieser Schulen, zur Einigkeit zu gelangen oder die entgegenstehende Ansicht zu überwinden, denn die Ansicht der Schule repräsentiert noch nicht die Kraft der Gesamtheit der *prudentes*. Dieses instinktive Streben, die Kraft der Jurisprudenz zu konzentrieren, wurde durch einen anderen glücklichen Umstand begünstigt. Oft genug hat man als ein Hauptübel unseres Rechtszustandes die stets wachsende Scheidung zwischen Theorie und Praxis beklagt, im Gegensatz zu dem glücklichen Verhältnis bei den römischen Juristen, bei welchen die natürliche Einheit zwischen Theorie und Praxis noch ungestört und in lebendigster Wirksamkeit erscheint. Das Lehren, litterarische Darstellen und die Anwendung des Rechts waren nicht in verschiedenen Ständen und Berufsarten auseinandergetreten. Der Lehrer und Schriftsteller war zugleich Respondent, Beisitzer der Magistrate und Kaiser, und ging in Staatsämter über. Der in angesehenster praktischer Thätigkeit sich bewegende Jurist verschmähte es nicht, kurze Lehrbücher für den ersten juristischen Elementarunterricht zu schreiben. Nur von ganz wenigen Juristen vielleicht wird behauptet werden können, daß sie lediglich einer lehrenden und theoretischen Thätigkeit sich gewidmet haben. Dieser geeinigten Kraft verdankte es die römische Jurisprudenz, daß sie nicht etwa bloß die Rechtsanwendung, sondern auch die Fortbildung des Rechts materiell beherrschte.

Kein anderer Faktor der Rechtserzeugung bei den Römern, selbst die kaiser-

liche Gewalt nicht ausgenommen, war imstande, die geistige Einheit zwischen den verschiedenen großen Rechtsgebieten, dem *ius civile*, dem *ius honorarium* und dem neueren Kaiserrecht, so herzustellen und zu erhalten, wie die Arbeit der Jurisprudenz es vermochte. Sie war das treibende Element: die Entwürfe zu den *leges*, den Senatuskonsulten, den Reskripten gingen doch in der großen Mehrzahl von den Juristen aus, und diese verarbeiteten wieder die Menge neuer Senatuskonsulte, Reskripte u. s. w. mit dem bisherigen Recht. Aber nicht allein vermittelst dieser anderen Faktoren der Rechtserzeugung wußte die Jurisprudenz ihren Ansichten Eingang zu verschaffen: auch unmittelbar hat sie ihr Ansehen geltend zu machen gewußt. Zwar kann die übereinstimmende theoretische Ansicht der Juristen nur ein *commenticium ius*, kein *ius, quod est* schaffen. Wenn aber ein solcher theoretischer Satz von den Juristen übereinstimmend beim Respondieren u. s. w. praktisch geltend gemacht wird, so wird er schließlich zum *receptum ius*. Auf diesem Wege hat die römische Jurisprudenz sogar der Rechtskonsequenz zuwiderlaufende Sätze, welche sie als zweckmäßig erkannt hatte, unmittelbar durchzusetzen gewußt. Die innige Durchdringung von Theorie und Praxis bedingt den eigentümlichen Vorzug der römischen Jurisprudenz: die lebendige Erfassung jedes Rechtsverhältnisses in seiner Eigentümlichkeit, die lebendige Anschauung der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Fülle einzelner Fälle, und die geniale Auffassung des einzelnen Falles in dem Licht der ihn beherrschenden Rechtssätze. Man hat oft einseitig die scharfe logische Konsequenz der römischen Juristen, die mathematische Sicherheit ihrer Schlußfolgerungen hervorgehoben. Bewundernswerter erscheint, wie scharf sie das reale Leben zu beobachten, die demselben immanenten Gesetze zu erkennen und das Recht zu einem materiell brauchbaren, zur Beherrschung des Lebensverkehrs tauglichen zu gestalten weiß, wie sie jedes Verhältnis in seiner Eigentümlichkeit erfaßt, wie sie ihre Herrschaft in der Behandlung des gegebenen Stoffes ebensowohl in der zarten Entwicklung dessen, was der *bona fides* und *aequitas* entspricht, als in der scharf logischen Durchführung des *strictum ius* bewährt, wie meisterhaft sie in dem ihrer Beurteilung unterbreiteten faktischen Rohmaterial die *quaestio facti* und *quaestio juris* zu sondern weiß. Und was für ein reiches Material strömte aus allen Provinzen des gewaltigen Reichs den im Centrum desselben thätigen Juristen zu! Bei aller hohen Vollendung, welche die römische Jurisprudenz im Laufe der Jahrhunderte erreicht hat, eine Grenze war auch ihr gesteckt. Wenn sie auch im Besitz der Begriffe, der Principien ist und meisterhaft sicher richtig entscheidet, so besitzt sie andererseits nicht die Fähigkeit, die allgemeinen Rechtsbegriffe in ihrer Allgemeinheit theoretisch zu erfassen und zu formulieren, sie „hat die Principien nur im juristischen Takt, in der Unmittelbarkeit des Gefühls", sie „sieht den Entscheidungsgrund nur in der Konkretion eines bestimmten Falls, in der Anschaulichkeit eines Kasus".[1] Nicht als ob die römische Jurisprudenz nicht das Bedürfnis der theoretischen Begriffsformulierung empfunden und sich daran versucht, aber sie hat diese schwierige Aufgabe nicht mit dem Talent und Geschick gelöst, mit welchem sie anderer Aufgaben Herr geworden ist. Die zahlreich von altersher überlieferten *regulae iuris* sind alle Versuche solcher Begriffsformulierungen, aber die ältere Zeit scheint fast kühner in der Aufstellung solcher gewesen zu sein, als die spätere. Die spätere kritisiert die alten *regulae*, zeigt, daß sie für die und die Fälle nicht passen, und kommt zu

[1] Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts S. XXIII.

dem Resultat: *omnis definitio in iure civili periculosa: parum est enim ut subverti non possit.* Die Angst, falsch zu abstrahieren und zu generalisieren, lähmt sie und läßt die großen Juristen in der Zeit von Hadrian bis Alexander Severus die Versuche eines Servius Sulpicius und Labeo in dieser Richtung nicht energisch fortsetzen, während ihre Kasuistik immer feiner und vollendeter wird. Mit diesem Mangel hängt eng zusammen, daß die römischen Juristen auch in der Systematik nicht die Höhe erreicht haben, welche der sonstigen Vollendung ihrer Leistungen entspräche. Soviel läßt sich nach dem, was wir über die römischen Rechtssysteme wissen, behaupten, wenn uns auch wegen der Zertrümmerung der römischen Rechtslitteratur eine volle Übersicht über die Leistungen der römischen Juristen in dieser Beziehung mangelt. Auch hier zeigt sich wieder, daß der einzelne sich gern an das allgemein Befolgte anschließt und nur im einzelnen ändert. Es sind wenige seit alters hergebrachte Systeme, namentlich das Ediktssystem und das (Gaianische) Institutionensystem, welche, je nach der Verschiedenheit des verfolgten Zweckes, den größeren litterarischen Darstellungen zu Grunde gelegt werden. Wie konservativ man dabei bis ins einzelne war, zeigt die von M. Voigt hervorgehobene Thatsache, daß die Digesten, Institutionen und der *Codex Justinianeus*, wie der *Cod. Greg.*, *Herm.* und *Theodosianus* ihre Titelüberschriften zum bei weitem größten Teil aus den Werken der Pandektenjuristen, die letzteren selbst aber wieder aus den Werken der ausgehenden Republik, wie der angehenden Kaiserzeit entlehnt haben. Und diese noch in den justinianischen Rechtsbüchern erhaltenen Titelrubriken zeigen auch, wie ungemein langsam und vorsichtig man in der Aufstellung allgemeiner Begriffe vorging. Die Digestenrubriken: *de servitutibus*, *si servitus vindicetur* u. s. w., *quemadmodum servitutes amittuntur*, *de servitutibus legatis*, und andererseits *de usufructu*, *de operis servorum*, *de usu et habitatione*, *si ususfructus petatur*, *quibus modis ususfructus vel usus amittitur*, *de usu et usufructu — et habitatione et operis per legatum — datis;* ferner die Rubriken der Institutionen: *de servitutibus*, *de usufructu*, *de usu et habitatione*, und endlich des Codex: *De servitutibus et aqua*, *de usufructu et habitatione et ministerio* zeigen, welche Scheu man getragen hat, Prädial- und Personalservituten unter einen allgemeinen Begriff zu subsumieren, und ähnliches ließe sich auf manchem anderen Gebiete nachweisen.

Der inneren Vollendung der römischen Jurisprudenz entspricht die Form der äußeren Darstellung. Die römische Jurisprudenz befindet sich im Besitz einer sehr festen, scharf ausgeprägten Terminologie, die Sprache in den uns erhaltenen Schriftresten, wenn auch den Individualitäten nach sehr verschieden, ist im ganzen einfach, klar und edel, und der Aufmerksamkeit von seiten der heutigen Philologen würdiger, als wie sie ihr bisher zu teil geworden ist.[1]

[1] Ich setze hier das Urteil eines Philologen, welcher sich eingehender mit der Sprache der römischen Juristen beschäftigt hat, Studemunds, in dem *prooemium* zu seinem bekannten *Apographum* des *Codex Veronensis* von Gaius' Institutionen p. XVIII her: *immo per mihi mirum videtur, quod haec aetas philologorum, quasi iuris Romani fere ignara esset aut invita ad ius discendum declinaret, totum hoc genus dicendi, in quo pauca non pura et quasi candida sunt, prorsus neglexit; attamen Gaii ceterorumque optimae aetatis iurisconsultorum libros plus interesse cuiusvis philologi mediocriter in iure versati studiis ad litterarum Romanarum scientiam recuperandam quam subinsulsam Africanorum scriptorum latinitatem vel sophistarum rhetorumque fucum, in quibus perscrutandis multi hodie desudent, prudentes existimatores facile concedent.* Studemunds Anregung hat schon Früchte getragen. Im Jahrgang 1 (1884) von E. Wölfflins Archiv f. lat. Lexikographie findet sich S. 82—92 eine Untersuchung W. Kalbs über die Latinität des Juristen Gaius, aus der sich das Resultat ergiebt, daß sich Gaius' Sprache durch

§. 92. Überreste von Schriften der Juristen.

Wir haben jetzt eine Übersicht von demjenigen zu geben, was uns von den Schriften der römischen Juristen der Kaiserzeit erhalten ist. Dabei sehen wir einmal ab von dem, was von Trümmern juristischer Litteratur in den späteren Rechtssammlungen erhalten ist, sodann von den kleineren Bruchstücken, welche aus den Schriften der Juristen der älteren Kaiserzeit von nichtjuristischen Schriftstellern, wie Festus, Gellius, Plinius, Macrobius u. a. erhalten sind. Hier handelt es sich um die kleineren und größeren Bruchstücke, welche in unmittelbarer Überlieferung auf uns gekommen, sowie um die großen Reste juristischer Schriften, wenn uns dieselben auch nur mittelbar, wie die Sentenzen des Paulus in der westgothischen Rechtssammlung, erhalten sind. Den Anfang aber müssen wir machen mit der

1) Schrift eines Nichtjuristen, wegen des hervorragenden juristischen Interesses ihres Inhaltes: mit der Notensammlung des Valerius Probus. Th. Mommsen[1] hat gezeigt, daß der s. g. *Probus de notis*, wie er in den Vulgatausgaben der *notae* bei Lindenbrog, Gothofred, Putsch erscheint, die Zusammenstellung eines italienischen Gelehrten des 15. Jahrhunderts ist und zwei ganz verschiedene Sammlungen enthält: eine alphabetisch geordnete, in sehr mannigfaltigen Redaktionen vorkommende und eine nach Materien ohne Rücksicht auf das Alphabet zusammengestellte. Von Mommsen ist ferner der Nachweis geliefert, daß nur die letztere das echte Werk des zur Zeit Neros, Vespasians, Domitians lebenden Grammatikers Valerius Probus aus Beryt ist. In diesem systematischen Probus *(de notis)* ist uns nur ein einzelner Abschnitt eines umfassenderen Werkes erhalten, welcher nicht von den *notae* im technischen Sinne, d. h. den kritischen Zeichen der Grammatiker und den Zeichen der Stenographen, sondern von den viel früher in Gebrauch gekommenen *litterae singulares* handelt. Von der Beobachtung ausgehend, daß der Gebrauch solcher Abkürzungen *partim pro voluntate cuiusque, partim pro usu publico et observatione communi* geschehe, deutet der Verfasser an, daß er nur von den letzteren handeln wolle. Diese *notationes publicae* faßt unser Autor zusammen in dem Satz: *Quod in praenominibus, legibus publicis pontificumque monumentis et in iuris civilis libris etiam nunc manet.* Im §. 2 handelt er dann zunächst kurz von den *notationes*, welche *in praenominibus, legibus publicis pontificumque monumentis* gebraucht werden, denn den oben angeführten Worten entsprechen die Anfangsworte des §. 2: *In monumentis publicis et historiarum libris sacrisque publicis reperiuntur.* Die *sacra publica* insbesondere sind, wie Huschke, iurispr. anteiust.[4] p. 130 not. 1, mit Recht Mommsen gegenüber annimmt, identisch mit den im §. 1 genannten *pontificum monumenta*, welche letzteren sich nicht etwa auf die *legis actiones* beziehen, deren Kenntnis man zur Zeit des Probus nicht mehr aus den Pontifikalbüchern, sondern aus den juristischen Schriften schöpfte. Vom §. 3 an folgt die Aufzählung und Erklärung der juristischen *litterae singulares*. Den *iuris civilis libri* des §. 1 entsprechen die Anfangsworte des §. 3: *Litterae singulares in iure civili.* Diese Kategorie der *litterae singulares in iure civili* umfaßt verschiedenes, nämlich 1) *de legibus et plebiscitis (senatusqueconsultis),*

---

ihre Gleichmäßigkeit, die Deutlichkeit des Ausdrucks, durch die Konsequenz, mit welcher die gewählten Ausdrücke festgehalten werden, von der anderer, z. B. Ulpians auszeichnet. Vgl. ferner Studemund selbst in demselben Archiv S. 114 f., u. E. Greve, *de Iustiniani Institutionum compositione* p. 3 sqq.

[1] Berichte der sächs. Gesellschaft d. Wissenschaft. 1853 S. 91—134.

2) *in legis actionibus haec*, 3) *in edictis perpetuis haec* und vielleicht noch eine vierte Abteilung. Die die Ediktsnoten betreffende Abteilung ist uns in dem §. 5 des systematischen Probus höchstwahrscheinlich nicht vollständig erhalten, denn die erhaltenen Ediktsnoten gehören alle früheren Abschnitten des Edikts an. Eine willkommene Ergänzung liefern aber eine Anzahl Noten, welche Th. Mommsen in der Keilschen Ausgabe der *Grammatici latini*[1] in seinen *Notarum laterculi* aus einer dem 10. Jahrh. angehörenden Handschrift des Klosters Einsiedeln (N. 326) veröffentlicht hat. Die in dieser Handschrift befindliche alphabetisch geordnete Notensammlung ist im ganzen mit der des Papias identisch, aber sie ist, wie Mommsen gezeigt, wertvoll durch einen Zusatz von 77 Noten, welche ein späterer Jurist aus dem echten Probus entlehnt hat, wie einmal die Beschaffenheit dieser Noten, sodann der am Schluß hinzugefügte Anfang der Vorrede des Probus zeigt. Die meisten dieser *notae* sind dem Edikt angehörige, sie ergänzen die uns in dem systematischen Probus erhaltenen, da auch die späteren Ediktsabschnitte benutzt sind. Dann finden sich unter diesen Einsiedler Noten aber auch eine Anzahl, welche offenbar nicht dem Edikt, sondern Formularen von Rechtsgeschäften entlehnt sind, z. B. *secundum (legem) publicam hoc aere* u. ä. Ob diese aus Probus oder aus einer anderen guten Quelle entlehnt sind, muß dahingestellt bleiben. Sehr möglich ist es, daß die Kategorie der Noten aus den *libris iuris civilis* eine besondere, die Noten der Formulare für Rechtsgeschäfte betreffende Abteilung umfaßte; denn auch die Noten dieser herkömmlichen, von den Juristen komponierten Geschäftsformulare konnten für solche erachtet werden, welche nicht *pro voluntate cuiusque*, sondern *pro observatione communi* gebildet waren.

2) Ein unbedeutendes Fragment des Pomponius über die Unteilbarkeit der Servituten ist zuerst veröffentlicht in Frankreich von Arnoldus Ferronius, *senator Burdigalensis* in dessen *Consuetudinum Burdigalensium Commentarii etc.* Lugd. ap. Seb. Gryph. 1536. 4 p. 72, nach dessen Angabe es entnommen ist „*ex libris Pomponii .... ex vetustissimis quibusdam fragmentis carie corrosis quae nobis dono dedit Julius Caesar Scaliger .... excepta e bibliotheca Petri Criniti Florentini.* Nach der wohl richtigen Vermutung A. G. Cramers[2] gehört die Stelle dem *liber singularis regularum* des Pomponius an, aus welchem l. 17 D. de servit. 8, 1 entlehnt ist, welche Stelle sich vielleicht unmittelbar an unsere in dem Werke des Pomponius angeschlossen hat.[3]

3) Von den uns erhaltenen juristischen Schriften ist die bedeutungsvollste: *Gaii institutionum commentarii IV.* Bis zum Jahre 1816 besaß man dieses Werk, abgesehen von einigen in den justinianischen Digesten und sonst erhaltenen Fragmenten, nur in der westgothischen Verarbeitung, von welcher später zu handeln sein wird. Als im Jahre 1816 der berühmte Historiker Niebuhr, auf seiner Reise nach Rom Verona berührend, hier die Bibliothek des Domkapitels besuchte, fielen ihm in einem dünnen Bändchen uralter Pergamentblätter zwei Stücke in die Hände, von denen er das eine Blatt sofort als den Institutionen des Gaius angehörend erkannte. Sodann entdeckte er in der ältesten Schrift eines Palimpsesten, des codex 13, von derselben Hand geschrieben, wie jenes Blatt des Gaius, das Werk eines alten Juristen (nach seiner Vermutung des Ulpian), von welchem er ein Blatt abschrieb. Savigny, welchem Niebuhr seinen Fund angezeigt hatte, brachte dann in Erfahrung, daß von jenen einzelnen Pergamentblättern, von

[1] Vol. IV, p. 275. 276. 315 sq.

[2] Hugos civil. Magazin 6. Bd. S. 1—38.

[3] Die Stelle findet sich bei Böcking, in dessen Ausgabe von Ulpians Fragmenten[4] p. 174. Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 146 sq. Krüger, *Collectio libror. iuris anteiust. II* p. 148.

denen das eine, von NIEBUHR sofort dem Gaius zugeschriebene, von den Präskriptionen und Interdikten handelt, die beiden anderen ein Fragment *de iure fisci* enthalten, früher schon eine Notiz veröffentlicht war. SCIPIO MAFFEI erwähnte dieselben an verschiedenen Stellen seiner Schriften (1732 und 1742) und machte einen Teil jener Stücke bekannt. MAFFEI erklärte das eine dieser Stücke für ein Fragment der Pandekten, das andere für das Werk eines alten Juristen. Den Juristen war aber diese Notiz MAFFEIS über 70 Jahre unbekannt geblieben; der gelehrte HAUBOLD, dem sie nicht entgangen war, ging gerade in den Tagen der Entdeckung NIEBUHRS mit dem Plane um, jene Notiz durch ein eigenes Programm zu erneuern und zu beleben, welches wirklich in demselben Jahre unter dem Titel „*Notitia Fragmenti Veronensis de Interdictis*" erschienen ist.[1] SAVIGNY stellte dann in einer Abhandlung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, in welcher er NIEBUHRS Mitteilungen veröffentlichte, die Vermutung auf,[2] daß die älteste Schrift des codex 13 nicht, wie NIEBUHR vermutete, ein Werk des Ulpian, sondern die Institutionen des Gaius enthalte, so daß das Blatt über die Präskriptionen und die Interdikte ein einzelnes (nicht rescribiertes) Blatt jener Handschrift wäre. Diese Vermutung hat sich bekanntlich als richtig herausgestellt. NIEBUHRS und SAVIGNYS Mitteilungen hatten so große Erwartungen hinsichtlich des Veroneser Palimpsesten erregt, daß die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin zwei Gelehrte, den Philologen IMMANUEL BEKKER und den Juristen GÖSCHEN, nach Verona zu entsenden beschloß, um NIEBUHRS Entdeckung näher festzustellen und zu vervollständigen. Nachdem GÖSCHEN dann über den Erfolg dieser Reise der Akademie Bericht erstattet hatte, wurde ihm der Auftrag erteilt, Gajus' Institutionen und das *fragmentum de iure fisci* herauszugeben.

Der Veroneser Codex ist, wie schon gesagt wurde, ein Palimpsest, wahrscheinlich des fünften Jahrhunderts, 127 Blätter enthaltend. Die älteste Schrift ist überschrieben mit Werken, namentlich Briefen des heiligen Hieronymus, ungefähr der vierte Teil des Codex ist sogar doppelt überschrieben, das erste und letzte Blatt des Codex sind nicht überschrieben. Bei der Verwendung der alten juristischen Handschrift für die Werke des Hieronymus ist die frühere Ordnung der Blätter ganz verändert worden. Die Entzifferung der ältesten Schrift ist von GÖSCHEN, unter Unterstützung von BETHMANN-HOLLWEG, welcher, damals noch ein Studierender im achten Semester, sich jenem als Gehilfen bei der Arbeit angeboten, besorgt worden, soweit es damals überhaupt möglich war. 216 Seiten des Ganzen erschienen lesbar, auf 30 Seiten dagegen war nichts oder waren nur wenige Worte lesbar, an manchen Stellen war die Ermittelung des Textes wegen der durch das Abwaschen bezw. Abreiben der Pergamentblätter und die Überdeckung mit den neueren Schriftzeilen bewirkte Zerstörung der ältesten Schrift unsicher. Von den vier Blättern des ursprünglichen Codex, welche der Schreiber der Briefe des Hieronymus für seine Zwecke nicht verwendet hat, ist nur eines erhalten. Diese erste Entzifferung der Handschrift liegt der ersten im Jahre 1820 erschienenen GÖSCHENschen Ausgabe zu Grunde. Daß eine neue Vergleichung des Codex nötig sein werde, sprach GÖSCHEN selbst in der Vorrede seiner ersten Ausgabe aus. Diese wurde von FRIEDRICH BLUME in den Jahren 1821 und 22 vorgenommen. Er bediente sich aber dabei, um die entschwundenen Züge der

[1] Dasselbe findet sich in HAUBOLDS *Opuscula academica*, vol. II, Lips. 1829, p. 327 sqq.
[2] Zeitschr. f. g. R. W. Bd. 3, S. 172.

ältesten Schrift lesbar zu machen, scharfer chemischer Reagentien in einer so unglücklichen Weise, daß der Codex darunter bedeutend gelitten und an nicht wenigen Stellen dadurch völlig unlesbar geworden ist. Der Erfolg seiner Arbeit ist auch nach seiner eigenen Angabe einigermaßen dadurch beeinträchtigt worden, daß der Brief an Hugo, welcher die letzten Resultate seiner Revision des Codex enthielt, auf der Post abhanden gekommen ist.[1] Die Blumeschen Scheden sind für die im Jahre 1824 erschienene zweite Göschensche Ausgabe benutzt worden. Göschen war später noch mit den Arbeiten für eine dritte Ausgabe beschäftigt, sowie mit der Ausarbeitung einer kleineren Ausgabe, welche an die Stelle der von Heffter für das Bonner *corpus iuris anteiustiniani* besorgten, deren Exemplare vergriffen waren, treten sollte. An der Vollendung beider Ausgaben wurde Göschen durch den Tod gehindert. Lachmann hat dann an Stelle Göschens beide Ausgaben vollendet. Die dritte (größere) Göschensche, von Lachmann besorgte Ausgabe ist nach einer neuen Vergleichung der Göschenschen und Blumeschen Scheden angefertigt worden. Diese Scheden bemühten sich, wo die Lesung keine sichere war, die einzelnen Buchstaben und Elemente von Buchstaben, ja Möglichkeiten, wie sie bei den Revisionen der Handschrift erschienen waren, dem Leser vors Auge zu bringen. Davon wurde auch in den kritischen Noten der Ausgaben so genau, wie möglich, Nachricht gegeben. „Auf diese ihrer Natur nach stets unvollkommenen Mitteilungen sind alle späteren kritischen Ergänzungsversuche gegründet." Aus dem lebhaft empfundenen Bedürfnis, für die Kritik des Gaiustextes eine möglichst sichere und vollständige Grundlage zu gewinnen, ist das von Böcking mit unsäglicher Mühe angefertigte *apographum*[2] hervorgegangen. Neben dem unmittelbaren Gewinn, welchen der um das Gaiusstudium so hochverdiente Gelehrte aus dieser Arbeit für die fünfte seiner kleinen Ausgaben zog, hat er sich durch dieselbe, wenn sie auch bald durch etwas Vollkommeneres verdrängt ist, das bleibende Verdienst erworben, bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin die wirksame Anregung zu einer neuen Vergleichung der Veroneser Handschrift durch einen in der Entzifferung von Palimpsesten geübten Philologen gegeben und eine bequeme Grundlage für dieselbe geboten zu haben. Im Auftrage der Akademie hat diese neue Vergleichung Wilhelm Studemund im Jahre 1866 begonnen und in den Sommermonaten der Jahre 1867 und 1868 vollendet. Von den gewonnenen sehr erfreulichen Resultaten machte Studemund zuerst in einem auf der Würzburger Philologen-Versammlung 1868 gehaltenen Vortrage eine Mitteilung.[3] Zweckmäßigerweise entschloß sich Studemund, nicht bloß Supplemente zu dem Böckingschen *apographum*, sondern ein neues *apographum* zu liefern. Seit dem Jahre 1874 liegt dieses, welches eine feste Grundlage für die zukünftige Gaiuskritik bildet, vollendet vor. Da Studemund bei der Vergleichung der Handschrift vielfach Veranlassung gefunden hatte, das den Göschenschen Ausgaben hinzugefügte Verzeichnis der von den Schreibern der Handschrift gebrauchten *notae* zu verbessern, so hat er seinem *apographum* ein von ihm angefertigtes neues Verzeichnis dieser *notae* beigegeben. Vermittelst des auf dieselben

[1] Vgl. bezüglich der Blumeschen Scheden die Urteile Bethmann-Hollwegs in Zeitschr. f. Rechtsg. V, p. 366 und Studemunds in der *praefatio* zu seinem *Apographum* p. XIII s.

[2] *Gai Institutiones Codicis Veronensis Apographum ad Goescheni Hollwegi Bluhmii schedas conpositum scripsit lapidibusque exceptam scripturam publicavit Eduardus Böcking etc.* Lipsiae 1866.

[3] Mitteilungen antiquarischen Inhalts aus dem Palimpsesten des Gaius. Vortrag gehalten auf der Würzburger Philologen-Versammlung 1868 von Prof. Dr. W. Studemund. Leipzig 1869.

gerichteten sorgfältigen Augenmerks ist namentlich festgestellt, daß die drei ersten Bücher von einem anderen Schreiber geschrieben sind, als das vierte. Neben diesem *apographum* können für die Feststellung des Textes die aus den gaianischen Institutionen in die Collatio, das Breviarium Alaricianum, den s. g. Papian, Theophilus, die Grammatiker Servius, Diomedes, Pseudo-Asconius, Priscian, Boëtius, Isidor,[1] die justinianischen Digesten und Institutionen übergegangenen Bruchstücke benutzt werden. Auf diesen Grundlagen ist von Studemund in Gemeinschaft mit P. Krüger eine im Jahre 1877 erschienene Ausgabe der gaianischen Institutionen besorgt werden. Neben derselben sind noch als nach der Publikation des Studemundschen *apographum* erschienene Ausgaben zu nennen: die vierte Ausgabe von Huschke, welche einen Teil von dessen *iurisprudentia anteiustiniana* bildet (1879), die von Gneist in dessen *Institutionum et regularum iuris romani syntagma* (ed. altera 1880), und die von B. J. Polenaar, *Syntagma Institutionum novum. Gai Institutiones iuris civilis Rom. secundum Guilelmi Studemund cod. Ver. collationem edid. etc. Lugduni Batavorum 1876.* Studemund selbst hat in den Jahren 1878 und 1883 den Veroneser *Codex* für eine Anzahl von Stellen einer neuen Vergleichung unterzogen; dabei ist ihm die Entzifferung verschiedener Stellen noch gelungen. Durch diese neue Revision des *Codex* hat sich ihm aber mehr noch die Einsicht befestigt, *artem nesciendi multo etiam fortius, quam a nobis adeo factum est, in futurum exercendam esse.* Der auf Grund dieser Revision ausgearbeiteten 1884 erschienenen zweiten Ausgabe des Gaius von Krüger und Studemund sind von dem letzteren *Supplementa* zum *apographum* beigegeben. Die bedeutendste Ergänzung hat der Text IV, §. 181—184 erfahren, doch hat der Text des Gaius am Schluß des §. 182 m. E. nicht so gelautet, wie er S. 201 f. zu lesen ist. Nach Ausweis der *supplementa* ist hier die *lectio* teilweise *incertissima.* Mir scheint mit dem *apographum* besser vereinbar folgender Text: *item alia parte edicti id ipsum nominatim exprimitur, si quis ignominiosus esset ideoque* (oder *eoque) prohiberetur et pro alio postulare, eum et cognitorem dare procuratoremve habere, item (pro)curatorio aut cognitorio nomine iudicio intervenire (ut) ignominiosum non posse.* Die sonstigen Ausgaben der Gaianischen Institutionen und kritische und sachliche Erörterungen zu denselben findet man sorgfältig verzeichnet in Böckings *praefatio* zu seiner Ausgabe (vgl. ed. 5 p. XI—XVII). Unter diesen Erörterungen müssen hervorgehoben werden die des durch seine Verdienste um Gaius hervorragenden Huschke. Es sind: Studien des R. R. (1830) S. 168 ff. Ztschr. für geschichtl. Rechtswissensch. XIII (1846) S. 248—338. Gaius, Beiträge zur Kritik und zum Verständnis seiner Institutionen (1855). Als bei Böcking nicht verzeichnet und nach Publikation von Studemunds *apographum* erschienen ist noch zu nennen J. E. Goudsmit Krit. Aanteck etc., ins Deutsche übersetzt von Sutro unter dem Titel: Studemunds Vergleichung der Veron. Handschr. Ütr. 1875.

4) Von dem zur Zeit des Antoninus Pius und Marcus Aurelius lebenden, früher besprochenen *L. Volusius Maecianus* hat sich eine kleine Schrift über Zahlen, Maße und Gewichte nicht überarbeitet handschriftlich erhalten. Über die älteren Ausgaben dieses Werkchens ist ausführlich in der Vorrede der 1831 erschienenen, für das Bonner *Corpus iuris anteiustiniani* bestimmten Ausgabe Böckings Bericht erstattet. Der schon von Heimbach[2] hervorgehobene Mangel der Böckingschen Ausgabe bestand darin, daß dieselbe nur auf älteren Ausgaben,

[1] Eine Aufzählung dieser Stellen giebt Rudorff, in d. Abhandl. der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1865 (Über die lexikalen Excerpte aus den Institut. des Gaius) S. 323 ff.

[2] Leipz. Repertorium 1845, IX, S. 428 ff.

nicht auf der Vergleichung von Handschriften, welche Böcking noch nicht bekannt waren, fußte. Diesem Mangel ist in der von Th. Mommsen in den Abhandl. der Kön. sächs. Gesellsch. der Wissensch. (Phil.-hist. Klasse II 1857 S. 281 f.) besorgten Ausgabe abgeholfen, welche auf der Kollation zweier voneinander unabhängiger Handschriften aus dem 10. Jahrhundert, einer Pariser und einer Vatikanischen, beruht. An Mommsens Ausgabe lehnen sich auch an die von Huschke in dessen *iurisprudentia antejustiniana* ed. 4 p. 409 sqq., und von Hultsch in den *metrologicorum scriptorum reliq.* II p. 17, p. 61 sq. Die Schrift ist, wie der Eingang derselben zeigt, an den Caesar Mark Aurel gerichtet, welchen Maecian, wie früher bemerkt wurde, in der Rechtswissenschaft unterwies, also etwa um 146 p. Chr. verfaßt zu dem Zwecke, um jenem die Teile des *as*, deren Benennungen und Zeichen in den verschiedenen Anwendungen klar zu machen. Die beiden Handschriften geben den wohl schon von Mäcian selbst herrührenden Titel übereinstimmend so an: *Volusii Maeciani distributio item vocabula ac notae partium in rebus pecuniariis pondere numero mensura.* Daß hier vor *distributio* das Wort *assis* ausgefallen sei, nehmen die älteren Ausgaben und Huschke an, leugnen aber Mommsen und Hultsch, indem sie auf die Worte Mäcians verweisen: *cum partes ipsas, tum vocabula et notas proponendas existimavi; et deprehendes distributionem quidem partium infinitam* etc., allein es gingen hier unmittelbar die Worte vorher: *quod assis distributionem et in heredum institutione et in aliis multis necessariam ignotam haberes*, das *assis* konnte also im folgenden wegbleiben; in dem Titel konnte aber das Wort unmöglich fehlen. Die Worte *in rebus pecuniariis pondere numero mensura* sind offenbar verderbt, Mommsen will statt dessen lesen *in rebus quae constant pondere numero mensura*, allein Huschke macht dagegen mit Recht geltend, daß nach dieser Änderung der Titel den an die Spitze gestellten Inhalt des Buches nicht angiebt. Bis zum §. 44 handelt nämlich Mäcian von der Anwendung der Benennung des *as* und seiner Teile auf *res solidae* einschließlich der *hereditas*, von §. 44 an geht er über auf die Anwendung derselben auf die *pecunia numerata*, §. 77 heißt es dann: *ponderis eadem divisio est quae aeris*, und endlich wird §. 79 der Übergang zu den *mensurae* gemacht. Danach scheint mir der Titel der Schrift so hergestellt werden zu müssen: *Volusii Maeciani assis distributio item vocabula ac notae partium in rebus, pecunia numerata, pondere, mensura.*

5) In barbarischer Entstellung ist uns überliefert ein Fragment einer juristischen Schrift aus der Zeit vor 207 p. Chr., welches von einem gewissen Dositheus für Unterrichtszwecke in ein von ihm verfaßtes Buch aufgenommen war, das s. g. *fragmentum Dositheanum* oder *fragmentum de iuris speciebus et manumissionibus.* Dositheus war *magister, literator*, ein Schulmeister, welcher griechisch redenden Knaben das Lateinische gelehrt zu haben scheint. Für seine Unterrichtszwecke verfaßte er eine Grammatik in einer ganzen Anzahl von Büchern, wie er selbst angiebt, unter dem Konsulat des Maximus und Aper, d. h. im Jahre 207 n. Chr.[1] In diese Grammatik waren auch Übungsstücke zum Übersetzen (*ἑρμηνεύματα*) aufgenommen, unter welchen sich unser juristisches Bruchstück unter dem Titel *συγγραμμάτιον νομικὸν μάλιστα περὶ ἐλευθερώσεων* = *Disputatio forensis maxime de manumissionibus* befindet. Dositheus fügte dem lateinischen Original eine von ihm verfertigte griechische Übersetzung hinzu. Später scheint aber aus seinem Übungsbuch vorzugsweise das Griechische gelernt zu sein. Lachmanns[2] Scharf-

[1] Dosith. *Ἑρμηνεύματα* libr. III, p. 65 ed. Böcking.

[2] Versuch über Dositheus. Berlin 1837, 4.

blick hat zuerst erkannt, daß die barbarische Entstellung, welche das juristische Original bis zu der in den Handschriften vorliegenden Gestalt verderbt hat, nicht etwa bloß von den gewöhnlichen Fehlern der Abschreiber herrühre, sondern aus dem langdauernden Schulgebrauch des Buchs zu erklären sei. Von Unkundigen, Lehrern oder Schülern, wurde Dositheus' griechischer Text in das Lateinische zurückübersetzt, und der Dositheische originale lateinische Text anderweit ins Griechische übersetzt, wobei man sich immer mehr sklavisch an die Worte des zu übersetzenden Textes anschloß und diesen genau mit allen seinen Fehlern, ohne Rücksicht auf das Verständnis, in der anderen Sprache wiederzugeben suchte. Als das von der Kritik zu erstrebende Ziel hat LACHMANN, unter der Zustimmung Späterer, das hingestellt, den lateinischen Originaltext, soweit möglich, wiederherzustellen, wenngleich dies voraussichtlich mit den bis jetzt vorliegenden Mitteln nicht völlig gelingen wird.

Sehr verschiedene Ansichten sind über die Frage laut geworden, aus welcher Schrift welches Juristen unser Fragment entlehnt sei. Daß es aus einem *liber regularum* stamme, hat man mit Recht angenommen auf Grund von §. 3: *Regulas enim exequenti mihi ad ea studia necessarium ante omnia scire* (*τοὺς γὰρ κανόνας ἐπεξιόντί μοι πρὸς ταῦτα τὰ μαθήματα ἀναγκαῖον πρὸ πάντων εἰδέναι κ. τ. λ.*). Ferner steht fest, daß der Verfasser vor dem Jahr 207 n. Chr. und nach Julian, welchen er §. 15 citiert, geschrieben hat. Die Annahme SCHILLINGS,[1] daß Dositheus das aufgenommene Stück aus mehreren Schriftstellern verschiedener Zeiten geschöpft habe, hat LACHMANN durch den Hinweis auf den bis auf die Lücken genauen und untadelhaften Zusammenhang widerlegt. Die von einem Nichtjuristen unternommene Kompilation müßte doch irgend welche Spuren zurückgelassen haben. Andere haben an Ulpian oder Paulus oder Gaius[2] gedacht, von welchen allen ja *libri regularum* herrühren. Gegen die beiden ersten spricht, daß das Werk, welches im Jahre 207 Dositheus in sein Übungsbuch aufnahm, damals schon eines weitverbreiteten Ansehens sich erfreut haben muß, denn wie sollte sonst der Schullehrer Dositheus Kenntnis davon erlangt haben und auf den Gedanken gekommen sein, es zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden. Dies paßt aber nicht auf Ulpian und Paulus, welche ihre meisten und bedeutendsten Werke jedenfalls erst später publiziert haben. Es kommt ein besonderer Grund hinzu, auf welchen schon von anderen aufmerksam gemacht ist. Ulpian spricht fr. I, 8 von der *manumissio censu* als einer abgekommenen Einrichtung, in dem Dositheanischen Bruchstück dagegen ist davon (§. 17a) als einer geltenden die Rede, ja es wird eine das Zustandekommen dieser Manumissionsform betreffende *magna dissensio inter peritos* erwähnt. Bezüglich der Zeit, in welche der Verfasser unserer Schrift gesetzt werden kann, sind wir damit auf ziemlich enge Grenzen verwiesen, denn die Erörterung über die *manumissio censu* nötigt, soweit wie möglich, heraufzugehen. Es spricht diese Rücksicht auch gegen HUSCHKES Annahme,[3] daß Cervidius Scaevola der sei, aus dessen *regulae* Dositheus das Bruchstück entlehnt habe. Gaius würde der Zeit nach eher passen, aber gegen ihn spricht namentlich, was M. VOIGT[4] hervorgehoben, daß seine Definitionen des *ius naturale* und des *ius civile* nicht so lauten, wie die des Dositheanischen Fragments. So

[1] F. A. SCHILLING, *Dissertat. crit. de fragmento J. R. Dositheano* p. 7 sqq. Desselben Lehrbuch für Inst. u. Gesch. d. röm. Privatr. Einleit. §§. 30. 31.

[2] DIRKSENS hinterl. Schriften II, 4. Abt. I. Die römisch rechtlichen Quellen des Magister Dositheus S. 392 ff., nam. S. 396 f.

[3] Jurispr. anteiust.[4] p. 422 sq.

[4] *Ius naturale* T. I, Beilage VIII. Über den Dositheus S. 617—630.

werden wir denn mit VOIGT auf Pomponius als den wahrscheinlichen Urheber der Dositheanischen *regulae* geführt. VOIGT verweist für diese Annahme auf die Autoritäten, welche in dem Dositheanischen Fragment citiert werden, mit Rücksicht auf welche schon SCHILLING geneigt war, einen Teil des Fragments als aus Pomponius entlehnt zu betrachten. Besonders der in dem Fragment citierte Octavenus wird von Pomponius am häufigsten, namentlich in den die Manumission betreffenden Fragen, citiert.[1] Doch noch ein anderes Moment weist auf Pomponius hin. Aus l. 2 D. de orig. iur. 1, 2 ersieht man, daß Pomponius die einzelnen Formen des *ius scriptum (lex, senatusconsultum, ius honorarium, constitutio principalis)* als *partes iuris* auffaßt, von denen jede mit einem besonderen Namen bezeichnet sei, und nur das Juristenrecht *communi nomine* als *ius civile* bezeichnet werde. Daran erinnert nun ungemein der sehr verderbte §. 2 des Dositheanischen Fragments. Auch hier wird das *ius civile* als *ex pluribus partibus* bestehend bezeichnet; als solche werden beispielsweise die *constitutiones imperatoris, ius honorarium*, die *lex Julia et Papia Poppaea (novae leges)*, und von dem *ius, in quo sententiae consenserunt prudentium et receptum ex responsis* (LACHMANNS Restitution) wird gesagt: *ius summatim haec solemus dicere*, womit wohl derselbe Gedanke ausgedrückt werden soll, wie durch das *communi nomine appellatur ius civile* des Fragments *de origine iuris*.

Lateinischer und griechischer Text unseres Fragments sind uns in zwei voneinander abweichenden Gestalten handschriftlich überliefert. Das nöthige findet man darüber angegeben in den Vorbemerkungen zu der gleich zu nennenden KRÜGERschen Ausgabe. Von den Ausgaben ist zu nennen BÖCKING, *Δοσιθεου του γραμματικου ἑρμηνευματων βιβλιον. Dosithei magistri interpretamentorum liber tertius etc. Bonnae 1832.* Den lateinischen Text findet man ferner in der vierten BÖCKINGschen Ausgabe von Ulpians Fragmenten (1855) S. 158 ff., in HUSCHKES *Jurispr. ant.* p. 422 sqq. und in KRÜGER, *collectio libror. iuris anteiustiniani* vol. alter p. 149 sqq.

6) Von Papinian besaß man bis vor kurzem, außer den in die Rechtssammlungen des römischen Reichs aufgenommenen Exzerpten, nur das einzige Fragment aus dem *lib. I. responsorum*, welches das Ende der *lex Romana Visigothorum* bildet. Seit ein paar Jahren sind noch einige Bruchstücke hinzugekommen. An das königliche Museum in Berlin sind unter einer Anzahl von Blättern und Bruchstücken von Blättern, welche dasselbe in den Jahren 1877—79 durch Vermittlung des Konsuls Travers in der mittelägyptischen Provinz Fayyum angekauft hat, einige Pergamentbruchstücke, ein einzelnes Blatt und ein Doppelblatt nebst einem das letztere ergänzenden Bruchstück mit lateinischem Text gelangt, welche Reste von Werken klassischer Jurisprudenz enthalten.[2] Das Doppelblatt und das dasselbe ergänzende Fragment enthalten einige allerdings sehr verstümmelte Überreste aus Papinians *lib. V. responsorum*, wie daraus hervorgeht, daß sich einzelne derselben auch in Justinians Digesten aus jenem Buch überliefert finden. Hinter einigen dieser Responsenreste stehen Noten von Ulpian und Paulus. Auch finden sich ein paar griechische Scholien.

---

[1] Vgl. VOIGT, a. a. O. S. 629.

[2] Vgl. Monatsberichte der Kön. Preuß. Ak. d. Wissensch. zu Berlin vom 17. Febr. 1879 S. 501 ff. Dieselben vom 19. April 1880, S. 363 ff. KRÜGER, in d. Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. Bd. I (rom. Abt.) S. 93 ff., Bd. II, S. 83 ff. HUSCHKE, die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen. Leipzig 1880. Alibrandi in *Studi e documenti di storia e diritto* (Roma 1880) p. 63—94.

Größeres rechtshistorisches Interesse hat das andere einzelne Bruchstück, mit kleinen Resten einer Schrift, deren Verfasser nicht, auch nur mit einiger Sicherheit, zu bestimmen, aber wohl keinesfalls Papinian ist. Dieses Bruckstück besteht aus dem unteren Teil eines in zwei Kolumnen geschriebenen Blattes: die eine Kolumne ist zum größeren Teil abgerissen, die andere dagegen in der ganzen Breite und mit dem Seitenrande erhalten. Welche von den beiden Seiten des Blattes die vordere, welche die Rückseite sei, ist ungewiß. Als ein Moment, welches dafür spricht, daß die Seite, welche von dem Text am meisten enthält, die Vorderseite sei, hat KRÜGER die Breite des neben der zweiten Kolumne erhaltenen Randes geltend gemacht, die dafür zu sprechen scheine, daß dies der äußere Seitenrand sei. Die zweite Kolumne der anderen Seite, also (vorläufig angenommen) der Rückseite, ist auf dem erhaltenen Stück unbeschrieben. Auf der zweiten Kolumne der Vorderseite findet sich, abgesehen von einigen zunächst hier nicht zu berücksichtigenden Wortresten, folgender Text: — *sed cum lege de bonis rebusque eoru*[*m*] *hominum ita ius dicere iudicium reddere praetor iubeatur, ut ea fiant, quae futura forent, si dediticiorum numero facti non essent, videamus, ne verius sit, quod quidam senserunt, et de universis bonis et de singulis* —. Nach MOMMSEN lehrt dieses Fragment, daß die Kategorie derjenigen Freien *qui dediticiorum numero sunt*, keineswegs bloß aus denjenigen Freigelassenen bestanden habe, denen wegen eines in der Zeit der Sklaverei begangenen Verbrechens die Freilassung weder Bürger-, noch auch nur latinisches Recht gewährte; denn die Klage, welche gegen eine Person dieser Kategorie mit der Fiktion gewährt werde, daß der Eintritt in diese Strafklasse als nicht geschehen erachtet werden solle, hatte natürlich nur dann einen Sinn, wenn der Betreffende vorher sich in einer besseren Rechtsstellung befunden habe. Gemeint sei der *exul*, welcher eine *capitis diminutio* erlitten, und die in dem Fragment erwähnte Klage sei die gegen den *exul* oder vielmehr, da mit dieser Klage Vermögenskonfiskation der Regel nach verbunden sei, gegen dessen Rechtsnachfolger, den Fiskus oder den *bonorum emptor*. Welche Gründe der Beziehung unseres Textes auf die *exules* entgegenstehen, ist von HUSCHKE, KRÜGER und M. COHN genügend dargelegt. HUSCHKE, KRÜGER und COHN[1] betrachten die *dediticiorum numero* unseres Fragments als die gewöhnlichen *liberti dediticii*, die in demselben erwähnte *lex* als die *lex Aelia Sentia* und ziehen zur Erklärung die von Gaius 3, 74—76 berichteten Bestimmungen der *lex Aelia Sentia* über die Erbfolge des Patrons in deren Nachlaß, wenn auch in verschiedener Weise, heran. Dementsprechend haben sie die Fiktion des Fragments in ganz anderer Weise, als MOMMSEN, auffassen müssen. Wären sie, die Freigelassenen (erklärt HUSCHKE), nicht *in vitio* gewesen, also nicht *dediticiorum numero* geworden, so hätte die Freilassung sie entweder zu *Latini* oder zu *cives Romani liberti* gemacht, in welcher Auslegung sich ihm COHN ganz anschließt. Mir scheint durch diese Auslegung in die Fiktion: *si dediticiorum numero facti non essent* etwas hineingetragen zu sein, was nicht darin liegt. Nach HUSCHKE und COHN soll fingiert werden, daß nicht diese Wirkung: die Versetzung unter die *dediticiorum numero*, sondern eine andere Wirkung: die Versetzung unter die *cives Romani* (bezw. die *Latini)* durch den Rechtsvorgang der Freilassung herbeigeführt sei. In Wahrheit handelt sich es aber um eine rein negative Fiktion, um ein Wegfingieren einer rechtlichen Wirkung, eine Rescission derselben, welche nicht

[1] Zeitschr. d. Savignystiftung f. R. G. Bd. II rom. Abs. S. 90—111. Ihnen hat sich hierin auch BRINZ, die Freigelassenen der *Lex Aelia Sentia* und d. Berliner Fragment von den Dediticiern S. 24 angeschlossen.

etwa die Folge hat, daß eine andere Wirkung des rescindierten rechtlichen Vorgangs eintritt, sondern die, daß der frühere, durch den rescindierten Vorgang veränderte Rechtszustand wiederhergestellt wird. Diese Bedeutung haben alle negativen Fiktionen, die mir bekannt sind, z. B. die, *si — capite diminutus non esset*, *si homo — usucaptus non esset*, *si eam pecuniam Aus No acceptam non tulisset*, *si mancipio non dedisset*, *si arbor non coaluisset*. Diese negativen Fiktionen bezwecken also alle eine Art Restitution des früheren Rechtszustandes. Huschke und Cohn verwandeln durch ihre Auslegung die rein rescindierende Fiktion: *si dediticiorum numero facti non essent* in die positive Fiktion: *si cives Romani* (bezw. *Latini*) *facti essent*. Da es sich in Wahrheit bei der Fiktion unseres Fragments um die Herstellung eines früheren Rechtszustandes durch die Rescission des jetzigen handelt, so kann (darin ist Mommsen beizustimmen) nicht wohl an die *liberti, qui dediticiorum numero sunt*, gedacht sein. Diese würden durch Rescission der Freilassung in die Sklaverei zurückversetzt werden, was bekanntlich den Anschauungen der Römer widerspricht und nach unbefangener Auslegung auch zu dem Inhalt unseres Fragments nicht passen würde,[1] nach welchem die *homines*, um die es sich handelt, schon, bevor sie *dediticiorum numero* geworden sind, Subjekte von *bona* und *res*, also nicht Sklaven gewesen sind. Es ist indessen eine unbewiesene Voraussetzung, daß der Begriff der *dediticiorum numero* nur Libertinen umfaßt habe: er umfaßt alle, welche in ihrer rechtlichen Lage den *peregrini dediticii* gleichgestellt sind. Auch Krüger gesteht zu, es sei wenig Gewicht darauf zu legen, daß wir als *dediticiorum numero* nur die *liberti* kennen. Die dürftigen Nachrichten über diese in unseren vorjustinianischen Quellen sind nicht geeignet den Beweis zu führen, daß der Ausdruck *dediticiorum numero* für sie erfunden und als technischer auf sie beschränkt war. Wenn unsere bisherige Kenntnis auch nicht ausreicht, angeben zu können, welche andere Personen etwa noch zu dieser Kategorie gehört haben, so nötigt doch unser Fragment zu dem Schluß, daß es solche gegeben habe, welche aus einer früheren besseren rechtlichen Stellung (wahrscheinlich der der Civität) durch irgend einen rechtlichen Vorgang *dediticiorum numero* geworden waren. In unserem Fragment wird eine *lex* erwähnt, die gewissen *homines*, welche *dediticiorum numero* geworden waren, Restitution erteilt und es bezüglich ihrer *bona*, d. h. ihrer Beerbung, und bezüglich ihrer einzelnen Rechte so gehalten wissen will, als sei die Versetzung derselben in den Stand derer *qui dediticiorum numero sunt* nicht eingetreten. Diese Auffassung gewährt nun vielleicht die Möglichkeit, noch einige andere Wortreste unseres Gesetzes zu erklären bezw. zu ergänzen. Nach Mommsens und Krügers Bericht gehen den vorher mitgeteilten Textworten in derselben Kolumne der (vorderen) Seite folgende Wortreste vorher: RU)RUMESSET. Sollte darin nicht stecken: *rursus eorum esset?* Etwas (irgend ein *ius civile*), was die *dediticiorum numero* gewordenen eingebüßt haben, soll vermöge der Restitution *rursus eorum fieri*. Ferner wird es jetzt sehr wahrscheinlich, daß die Seite, deren eine Kolumne unbeschrieben ist, die Rückseite ist. Es scheint nach den noch erhaltenen Worten die Darstellung der auf der Vorderseite erwähnten Kontroverse fortgesetzt zu sein. Zunächst weist das erhaltene Wort *restituendo* daraufhin, daß es sich wirklich um eine Restitution handelt. Jene Kontroverse scheint die Art der Bewerkstelligung der von der *lex* beabsichtigten Restitution betroffen zu haben. Die

[1] An die in einem Fall zulässige *revocatio in servitutem* kann hier nicht gedacht werden, da diese nicht in einer Rescission der früheren Freilassung, sondern in einem Verkauf in neue Sklaverei bestand.

einen waren der Ansicht, die *lex* habe die Ausführung der von ihr gewollten Restitution den Prätoren übertragen, welche sie durch Verleihung von *actiones ficticiae* an die zu Restituierenden bezw., wenn diese bereits verstorben waren, die Erben derselben zu bewerkstelligen hätten. Die anderen dagegen nahmen an, die *lex* habe unmittelbar die eingetretene Rechtsveränderung rescindiert und die Restitution erteilt. Dem Einwande der Gegner, daß das Gesetz aber doch dem Prätor befehle, *de bonis rebusque eorum hominum ita ius dicere etc.*, begegneten sie durch die Bemerkung, daß das Gesetz nach unmittelbarer Gewährung der Restitution noch *ex abundanti* den Prätoren vorgeschrieben habe, *uti eo nomine iudicia redderent* (natürlich keine *ficticiae*, sondern *directae actiones*). — Auf der ebenbesprochenen zweiten Seite unseres Blattes findet sich am Schluß die Angabe DE IVDICIIS (rot) LIB. II., wodurch (wenn auch *explicit* ausgelassen wäre) der Schluß des zweiten Buches angedeutet werden sollte. Daß diese *libri de iudiciis* einem Ediktskommentar entnommen seien, wie Huschke, Krüger und Cohn annehmen,[1] dafür scheinen mir, da der Zusatz *ad edictum* fehlt, keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden zu sein. Mir scheint das Bruchstück aus einem Werk über Klagformeln, *actiones*, entlehnt zu sein, deren es ja erweislich, wenn auch nicht unter dem Titel *de iudiciis*, doch unter dem Titel *de actionibus* gegeben hat. Kein Bedenken kann es erregen, daß gerade keines unter dem Titel *de iudiciis* bekannt ist. Das beweist nicht, daß es kein derartiges gegeben habe, sondern nur, daß Justinians Kompilatoren kein solches excerpiert haben. Wer der Verfasser der in unserem Bruchstück erwähnten *libri de iudiciis* gewesen sein möge, darüber wage ich keine Vermutung aufzustellen.

Auch der Teil des ägyptischen Handschriftenfundes, welcher vom Pariser Museum des Louvre erworben ist, enthält vier über Freilassung handelnde Pergamentfetzen, welche zuerst von R. Dareste in der *Nouvelle revue historique de dr. fr. et et.* 1873 S. 361 ff. veröffentlicht sind. In Deutschland sind diese Fragmente von P. Krüger in d. Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsg. V (rom. Abt.) S. 166 ff. und von Huschke, ebendaselbst S. 181 ff. veröffentlicht worden. Vgl. auch Alibrandi in *Studi e documenti di storia e diritto* 1883 S. 125 ff. Durch den von Alibrandi u. A. geführten Nachweis zweier in diesen Fragmenten wiederkehrenden Digestenstellen ist festgestellt, daß sie Papinians Responsen (dem neunten Buche) angehören. Nach der, wie es scheint, richtigen Annahme Krügers, war die Handschrift, deren Teile sie waren, identisch mit derjenigen, zu welcher die Berliner Fragmente gehörten. Unter die betreffenden *responsa* Papinians sind *notae* von Ulpian und Paulus gesetzt, einzelne *notae* unterbrechen auch den Text des *responsum* als Parenthesen, was recht augenscheinlich macht, daß solche *notae* nicht als selbständige Werke, wie die Kommentare, galten.

7) Wir kommen zu den Überresten Ulpianischer Schriften. Die s. g. Ulpianischen Fragmente wurden zuerst im Jahre 1549 zu Paris von Joannes Tilius (dem Bischof Jean Dutillet) aus einer in dessen Besitz befindlichen, sehr verderbten Handschrift herausgegeben. Als Cujacius sich 1576 vorübergehend in Paris aufhielt, hat er durch den Parlamentsrat Jacques Dutillet, den Neffen oder Enkel Jean Dutillets und Erben von dessen Bibliothek, unmittelbar Einsicht von jener Handschrift erlangt, von welcher er für seine im Jahre 1586 in Paris erschienene zweite Ausgabe jener Fragmente Gebrauch machen konnte. Daß die von Charondas und Späteren benutzten Handschriften des Ph. Gervasius und

[1] Ebenso Lenel, Ed. perpetuum S. 112.

des St. Auredanus dem *codex Tilianus* gegenüber keinen Wert haben, sondern sehr junge, im 16. Jahrhundert entstandene Handschriften sind, ist seit Hugo allgemein anerkannt. In unserem Jahrhundert wurde infolge von Savignys Bemühungen eine in der Vatikanischen Bibliothek befindliche Handschrift der Ulpianischen Fragmente bekannt. Savigny[1] führte den Nachweis, daß dieselbe identisch mit dem *codex Tilianus* sei. Diese Identität ist zwar von G. E. Heimbach[2] fortdauernd hartnäckig bestritten worden, aber ohne daß er das Gewicht der Argumente Savignys für die Identität zu erschüttern oder seinerseits die Verschiedenheit überzeugend darzuthun vermocht hätte. Savignys Annahme beruht auf dem näher von ihm geführten Beweise der Übereinstimmung der Vatikanischen Handschrift und des *codex Tilianus* in allen wesentlichen Punkten. Bei der Würdigung der von Heimbach behaupteten angeblichen Abweichungen muß man nicht außer acht lassen, daß Tilius und Cuiacius bei weitem noch nicht mit der Akribie die Abweichungen der Handschrift von dem Text ihrer Ausgaben angaben, an welche uns die Philologen heutzutage gewöhnt haben. So hat Cuiacius eine Anzahl geringfügiger Fehler einfach verbessert, ohne die Abweichung vom *codex Tilianus* ausdrücklich zu bemerken. Während er ferner im allgemeinen manche Verschlimmbesserungen des Tilius zurückgewiesen und die Lesung des *codex* festgehalten, hat er in einzelnen Fällen solche passieren lassen. Auch der von Heimbach versuchte Beweis, daß die Herkunft und Schicksale des Vatikanischen *codex* die Identität desselben mit dem *codex Tilianus* ausschlössen, ist nicht gelungen. So viel ist aber von Hänel aus der Gestaltung der Schriftzüge mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen worden, daß die Vatikanische Handschrift ursprünglich aus der Bibliothek des Klosters St. Fleury sur Loire stammt. Diese Handschrift ist im 10. Jahrhundert in Gallien geschrieben, unsere Fragmente folgen in ihr auf die *lex Romana Visigothorum* mit den Worten: *Incipiunt tituli ex corpore Ulpiani.*" Die Zugehörigkeit dieser Überreste zu Ulpians *liber singularis regularum* ist erwiesen durch die Übereinstimmung einzelner Stellen derselben mit Stellen der *collatio legum Mosaicarum et Romanarum* und der justinianischen Digesten, welche den Inskriptionen nach aus jener Ulpianischen Schrift entlehnt sind (Collat. 6, 2 = Ulp. 5, 6. 7; l. 17 D. de testib. 22, 5 = Ulp. 20, 6). In der Disposition seiner Schrift hat sich Ulpian offenbar eng an die in den Gajanischen Institutionen befolgte Anordnung angeschlossen, nur daß er an einigen Stellen gewisse von Gaius übergangene Materien (so die Dos, die Schenkungen zwischen Ehegatten, Bestimmungen der *lex Julia et Papia Poppaea*) eingeschoben und bei anderen Materien zugesetzt hat. Die Vergleichung mit dem Gaianischen System sowie einige in der Collatio und den Digesten erhaltene Stellen zeigen, daß einiges vom Anfange der Ulpianischen Schrift und vieles von dem späteren Teil derselben uns nicht erhalten ist. Die Darstellung der Materien, worüber Gaius von 3, 53 an gehandelt hat, ist verloren. Aber auch, was uns die Handschrift erhalten, giebt durchaus nicht den ursprünglichen Ulpianischen Text wieder. Derselbe hat nicht nur durch Unwissenheit und Nachlässigkeit der Abschreiber gelitten, sondern ist nach der Annahme der meisten neueren Juristen und Philologen, welche sich eingehender mit diesen Resten beschäftigt

[1] Über d. Vatikanische Manuskript des Ulpian (vermischte Schriften III, S. 28—56) Ferner: Über die handschriftliche Grundlage des Ulpian (a. a. O. S. 57—75).

[2] G. E. Heimbach, Uber Ulpians Fragmente. Leipzig 1834, 8. Leipzig. Repertorium 1843, S. 93 ff.

haben: nach der Lachmanns,[1] Mommsens,[2] auch wohl Böckings,[3] sodann Vahlens[4] und Krügers,[5] in der späteren römischen Zeit, nach Mommsens Vermutung nicht viel nach dem Jahre 320, von jemandem in der Absicht verkürzt, um das Werk zum praktischen Gebrauch der damaligen Zeit handlicher zu machen. Danach würden wir nur eine Art Epitome oder Excerpt aus Ulpians *lib. sing. regularum*, nicht diese Schrift selbst vor uns haben, und die Kritik könnte zunächst nur das Ziel verfolgen, den Text dieser Epitome, soweit wie möglich, festzustellen. Die Verkürzung[6] zeigt sich namentlich darin, daß überall die Einteilungen weggelassen sind, während doch l. 25 D. de obl. et act. 44, 7 zeigt, daß in dem ursprünglichen Werke Ulpians diese Einteilungen, ebenso wie in Gaius' Institutionen, der jedesmaligen Erörterung vorausgeschickt waren. Auch das Veraltete ist weggelassen, z. B. der Passus über die *gentiliciae hereditates*, die beiden ältesten Testamentsformen u. s. w., wenn auch der Excerptor darin keine Konsequenz bewährt hat. — Geändert dagegen hat der Excerptor den ursprünglichen Text nicht, und es haben daher diese Reste, trotz der Verkürzung, einen hohen Wert für uns. Auch zugesetzt scheint der Excerptor nichts zu haben. Die Rubriken rühren zwar schwerlich von Ulpian selbst her, aber daß sie nicht erst von dem Excerptor herrühren, sondern sich auf Ulpians ursprüngliches Werk bezogen und von jenem vorgefunden sind, ergiebt sich daraus, daß auch die Collatio bei den aus Ulpians *liber singularis regularum* aufgenommenen Stellen solche Rubriken erwähnt und daß die Rubriken unserer Excerpte zu dem verkürzten Text nicht mehr gehörig passen. Mag an solcher Verschiebung der Rubriken die Verkürzung mitunter die Schuld tragen, an anderen in bezug auf die Rubriken begangenen Verstößen tragen wahrscheinlich die Abschreiber die Schuld, sowie auch andere Entstellungen, z. B. falsch aufgelöste Abkürzungen, auf deren Rechnung kommen.

Den neueren Ausgaben liegt ein auf Böckings Veranlassung von Heinrich Brunn angefertigtes genaues *apographum* der Vatikanischen Handschrift zu Grunde. In dieser Handschrift ist der Anfang des Werkes, soweit er erhalten, in einer Weise in Unordnung geraten, welche erst durch Mommsens Scharfsinn aufgeklärt ist. Der Schreiber, welcher die Ulpianischen Excerpte zuerst der Handschrift des *Breviarium Alaricianum* hinzufügte, hat das erste Blatt des die Excerpte enthaltenden Kodex, welches von demselben losgelöst war, verkehrt und, die Rückseite für die Vorderseite haltend, jene zuerst abgeschrieben. So wurde der *titulus de libertis* der erste und diesem ist dann natürlich das Titelverzeichnis vorangeschickt. Die diesem in der Handschrift noch vorangehenden Worte: *Mores sunt tacitus consensus populi longa consuetudine inveteratus* wurden vom Abschreiber wahrscheinlich als zur *inscriptio* der Excerpte gehörig gehalten und an der Spitze, noch vor dem Titelverzeichnis, gelassen. Der Titel: *incipiunt tituli ex corpore Ulpiani* rührt wahrscheinlich nicht von dem Epitomator, sondern von dem Schreiber der Vatikanischen Handschrift oder dem einer früheren Handschrift, woraus jene stammt, her. Das Wort *tituli* bezieht sich hier, wie zuerst Lachmann

[1] Zeitschr. f. gesch. R. W. IX, S. 174—212.

[2] *De Ulpiani regularum libro singulari*, in Böckings Ulpian[4] p. 109 sqq.

[3] Vgl. dessen Note zu Mommsens Abhandlung a. a. O. p. 109.

[4] Vgl. die *praefatio* zu dessen Ausgabe. Bonn 1856.

[5] *Collectio libror. iuris anteiust.* Tom. II, p. 1 sqq.

[6] Die Verstümmelung am Anfang und Ende kommt nicht auf Rechnung des Epitomators: die Exzerpte selbst sind uns nur verstümmelt überliefert.

richtig angenommen, nicht auf die Abschnitte des Buches selbst, sondern auf das Verzeichnis der Rubriken; es heißen also jene Worte: Es beginnt das Verzeichnis der Überschriften *ex corpore Ulpiani*. Dieses Verzeichnis stimmt in der Zahl der Überschriften sowohl wie in der Fassung bis auf die geringsten Versehen mit denen des Werkes selbst genau überein, was nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, daß das Verzeichnis von dem Abschreiber des Werkes aus demselben selbst ausgezogen ist.

Von den Ausgaben sind hier nur die neueren, denen das Brunnsche *apographum* zu Grunde liegt, anzugeben. Es sind die späteren Böckingschen, von denen die fünfte 1855 erschienen, die von J. Vahlen, *Domitii Ulpiani e libro singulari regularum excerpta etc., Bonnae 1856*, die von Huschke in der *Jurisprudentia anteiustiniana 4 p. 547 sqq.* und die von P. Krüger in der *Collectio librorum iuris anteiustiniani, tom. alter p. 2 sqq.* Außerdem haben sich durch kritische Erörterungen über Ulpians Fragmente in unserem Jahrhundert namentlich verdient gemacht Hugo, Savigny, Schilling, Lachmann, Mommsen.

Zu den Resten des Ulpianischen *liber singularis regularum* sind in unserem Jahrhundert noch geringfügige Reste von desselben Schriftstellers Institutionen hinzugekommen, welche im Jahre 1835 Stephan Endlicher in der Wiener kaiserlichen Hofbibliothek aufgefunden hat.[1] Diese Reste befinden sich nämlich auf einigen Pergamentquerstreifen, welche durch Zerschneidung von aus einem älteren Kodex herrührenden Blättern entstanden und zum Einheften einer neueren Papyrushandschrift, welche das Werk des *Hilarius Pictaviensis de trinitate* enthält, benutzt waren. Von diesen Streifen machten drei sich aneinander schließende den unteren Teil von zwei zusammenhängenden Blättern aus, enthalten also die unteren Zeilen und den unteren Rand der betreffenden Seiten. Ein vierter Streifen dagegen ist von dem oberen Teil des zweiten jener beiden Blätter abgeschnitten, enthält aber auf beiden Seiten nur die erste Zeile. Da durch die oberste Zeile der dritten Seite (der beiden Blätter) der Inhalt der untersten Zeile der zweiten Seite nicht fortgesetzt wird, so geht daraus hervor, daß unsere beiden Blätter in der Handschrift nicht unmittelbar aufeinander folgten, sondern daß ein oder zwei Blätterpaare der betreffenden *quaternio* zwischen ihnen lagen. Ein fünfter Streifen enthält den oberen Rand eines Blattes mit der Seitenüberschrift in der Weise, daß auf der vorderen Seite *Lib. I*, auf der Rückseite *Ulp. Inst.* steht (wie durch die neueste Vergleichung der Wiener Fragmente durch Paul Krüger sicher konstatiert ist. Ganz steht dahin, ob dieser fünfte Streifen den oberen Rand eines der beiden Blätter, deren unterer Teil in den drei ersten Streifen erhalten ist, bildete. Endlich ein sechster Streifen, welcher ebenfalls vom oberen Rande eines Blattes abgeschnitten ist, enthält nur einige Buchstabenreste der ersten Zeile beider Seiten des betreffenden Blattes. Seiner Schrift nach wird der Kodex, dem unsere Blätter angehörten, dem fünften oder sechsten Jahrhundert zugewiesen. Über die Ordnung dieser Endlicherschen Fragmente wurde gestritten. Für diese Ordnung ging Endlicher[2] selbst davon aus, daß die Handschrift in einer Kolumne geschrieben sei, daß wir in den fünf ersten Streifen Fragmente eines Doppelblattes mit je einer Kolumne besäßen, während Mommsen[3] nach einer späteren Vergleichung der Handschrift davon ausging, daß dieselbe in zwei Kolumnen geschrieben sei. Er deduciert, wenn die Fragmente Doppelblätter seien mit je einer Kolumne,

[1] *De Ulpiani institutionum fragmento in bibl. pal. Vind. nuper reperto.* Vindob. 1835.

[2] *Catalogus codicum philologicorum Latinorum bibliothecae Palatinae Vindobonensis.* Vindob. 1836.

[3] Zeitschr. f. g. R. W. XV, S. 372 f.

so müßten sie in der Mitte gebrochen sein, während das Pergament nicht das geringste Zeichen eines solchen später ausgeglätteten Bruches zeige, woraus hervorgehe, daß hier Reste eines einfachen zweispaltig geschriebenen Blattes vorlägen. Die neueste Vergleichung der Handschrift durch KRÜGER[1] hat konstatiert, daß ein Bruch in der Mitte der drei größeren Seiten deutlich zu erkennen ist. Danach ergiebt sich die Ordnung unserer Fragmente, wie sie sich in der KRÜGERschen Ausgabe derselben findet.[2] Von Ulpians Institutionen, welche nach dem Florentiner Index aus zwei Büchern bestanden, sind 13 Fragmente in den Digesten erhalten, von denen das eine, l. 1 D. de precario 43, 26, mit dem, was die Wiener Reste über das *precarium* enthalten, übereinstimmt, also auch die Entlehnung derselben aus Ulpians Institutionen bestätigt und zugleich zeigt, daß jene Stelle über das *precarium* nebst dem, was sich weiter unmittelbar daran anschließt, dem ersten Buch angehört. Ferner sind in die *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* fünf Stellen übergegangen, welche die Intestaterbfolge betreffen und durch ihren Anfang zeigen, daß vorher die testamentarische Erbfolge behandelt ist. Dieselben gehören wohl dem zweiten Buch an. Weiter ist in dem Kommentar des BOETHIUS zu Ciceros *Topica* eine Äußerung aus Ulpians *Instituta* über die Begründung der *manus* mitgeteilt, aber wohl nicht durchweg wörtlich. Endlich haben die Ulpianischen Institutionen auch Beiträge zu den Justinianischen Institutionen geliefert, welche aber natürlich nicht alle mit Sicherheit nachweisbar sind. Auf Grund dieser Überreste haben Neuere dann das System der Ulpianischen Institutionen zu ermitteln gesucht. Als Ausgaben sind zu nennen die von BÖCKING im Anschluß an Ulpians Fragmente, 4. Ausgabe 1855 p. 121 sqq., die von VAHLEN ebenfalls im Anschluß an Ulpians Fragmente 1856 p. 81 sqq., die von HUSCHKE in der Jurisprudentia Antejustiniana 4, p. 601 sqq. und die von P. KRÜGER in der *Collectio librorum iuris anteiustiniani, tom. alter* p. 157 sqq. Außer von den Genannten rühren kritische Erörterungen über Ulpians Institutionen her von TH. MOMMSEN in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV, S. 372 ff., von F. P. BREMER, *de Domitii Ulpiani Institutionibus*, Bonnae 1863 und von P. KRÜGER in dessen kritischen Versuchen S. 140 ff.

Eine einzelne kleine Stelle aus Ulpians Ediktskommentar *(Ulpianus libro ad edictum sexto [sub titulo] qui pro aliis ne postulent [titulo sexto])* ist uns noch durch den Kirchenschriftsteller PACATUS *(libro I adversus Porphyrium)*, aus welchem sich Excerpte in dem *„Spicilegium Solesmense ... curante Domino J. B. Pitra.* Tom. I. Paris 1852" (vgl. p. 281 sqq.) finden, überliefert. Diese Stelle ist nicht mit der sehr ähnlichen in l. 13 pr. D. de v. s. 50, 16 erhaltenen zu identifizieren, denn die letztere ist aus dem siebenten Buch des Ulpianischen Werks, dem Kommentar zum Titel *de procuratoribus et defensoribus*, entnommen.[3] — Daß auch in dem Pariser lateinisch-griechischen Glossar Auszüge aus dem Ulpianischen *liber de officio proconsulis* erhalten sind, darauf hat neuerlich RUDORFF aufmerksam gemacht, doch scheint nicht mit völliger Sicherheit konstatiert werden zu können, welche Glossen aus jenem Werk herrühren.[4]

8) Die Schicksale von Paulus' *sententiarum ad filium libri quinque* sind merk-

[1] Krit. Versuche im Gebiete des röm. Rechts S. 144. [2] A. a. O. S. 160 ff.

[3] Vgl. BÖCKING in seiner Ausgabe von Ulpians Fragmenten[4] p. 177 sqq. KARLOWA in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 226 A. 37.

[4] Über den *Liber de officio proconsulis*. Aus d. Abhandl. der Königl. Akad. der Wissenschaften zu Berlin 1865, S. 233 ff. Vgl. HUSCHKE, *Jurispr. Antejust.*[4] p. 607. Über die Ulpianischen Stellen bei Priscian HUSCHKE, a. a. O.

würdige gewesen. Nach den erhaltenen Resten zu schließen, sollte dieses Werk, im Gegensatz zu den großen Kommentaren, die wichtigsten praktisch geltenden Rechtssätze ohne weitläufige Erörterung und ohne Citate nach der Ordnung des prätorischen Edikts unter Anschluß des *ius extraordinarium* (Fiskalrecht, Strafrecht, Appellation) für den Gebrauch der Praxis zusammenstellen. Dieser Charakter eines faßlichen, vollständigen und doch nicht zu ausgedehnten praktischen Hilfsbuchs, eines juristischen *Vademecum*, wie es TEUFFEL[1] nicht unpassend bezeichnet, hat dem Buch gerade in der Zeit sinkender juristischer Tüchtigkeit großes Ansehen und große Verbreitung verschafft. Eine Zeit lang schien diese in Frage gestellt zu sein durch die Verordnung Konstantins,[2] wonach die Noten Ulpians und Paulus' in den Gerichten keine Geltung mehr haben sollten, was später in dem s. g. Citiergesetz bestätigt wurde. Die Zweifel, welche hierdurch namentlich bezüglich der Geltung der sehr beliebten Sentenzen des Paulus entstanden sein mögen, veranlaßten Konstantin im Jahre 327 zu einer weiteren zu Trier erlassenen Konstitution[3] des Inhalts: *Universa quae scriptura Pauli continentur, recepta auctoritate firmanda sunt et omni veneratione celebranda.* Insbesondere wird es als außer Zweifel bezeichnet, *sententiarum libros, plenissima luce et perfectissima elocutione et iustissima iuris ratione succinctos, in iudiciis prolatos valere.* Dieses hohe Lob aus kaiserlichem Munde stellte das Ansehen der Paulinischen Sentenzen im westlichen Reich, insbesondere in Gallien, für die Dauer fest. In Valentinians Citiergesetz wird gesagt: *Pauli quoque sententias semper valere praecipimus.* Dadurch wurde, wie mit Recht gesagt ist, die unbedingte praktische Gültigkeit der *sententiae* anerkannt: sie sollten *semper*, d. h. unbedingt, in allen Fällen gelten, nicht bloß als Ansicht eines einzelnen *iuris auctor*, weil sie eben nur als Bezeugungen des anerkannten Rechts angesehen wurden. Stärker noch drückt dies die Consultatio VII, 3 aus, in den Worten: *Pauli iuridici, cuius sententias sacratissimorum principum scita semper valituras ac divalis constitutio declarant.* Die einzelne *sententia* soll danach Geltung, wie eine kaiserliche Konstitution, haben. Aus dieser unbedingten Geltung der *sententiae* im occidentalischen Reich erklärt es sich, daß gerade dieses Werk in den dort entstehenden Rechtssammlungen und Legislationen besondere Berücksichtigung fand. Namentlich fanden sie, wenn auch verkürzt, Aufnahme in das Gesetzbuch, dem wir ihre Überlieferung auf die Neuzeit verdanken: in die *lex Romana Visigothorum.* Aber nur ein Teil ist uns dadurch gerettet. Nicht unwahrscheinlich ist die Annahme, daß die westgotischen Überreste samt dem uns sonst aus den Sentenzen Erhaltenen kaum ein viertel des ganzen betragen. Wichtiger ist die Frage, ob das erhaltene in echter Gestalt auf uns gekommen sei. An einzelnen Stellen haben sich die westgotischen Kompilatoren eine Änderung des Textes erlaubt, aber häufig scheint dies nicht geschehen zu sein, denn wo dieselben Stellen nicht bloß in der westgotischen Kompilation, sondern in anderen Rechtssammlungen erhalten sind, stimmen die beiden Überlieferungen im wesentlichen überein, wie denn auch Alarich seinen Kompilatoren keine Befugnis zu Interpolationen erteilt hatte. Einzelne Entstellungen der ursprünglichen Fassung rühren auch nicht von Alarichs Arbeitern, sondern von den Abschreibern und in den Text geratenen Glossemen her. Nicht zu bezweifeln ist es, daß schon Paulus selbst sein Werk, in welchem er der Ediktsordnung folgte, nach dem Vorbilde derselben in Titel und Rubriken ein-

[1] Geschichte d. röm. Litteratur §. 373 A. 3.
[2] L. 1 C. Th. de resp. prud. 1, 4.
[3] L. 2 C. Th. de resp. prud. 1, 4.

geteilt habe; aber es haben hier teils durch die westgotischen Kompilatoren, teils durch Schuld der Abschreiber große Entstellungen stattgefunden. Es sind neue Rubriken fingiert worden, echte Rubriken sind ausgefallen, andere echte Rubriken sind durch Streichung und Verrückung des Inhalts vor einen Text geraten, der zu ihnen nicht paßt. Ein auffallendes Beispiel dafür ist der zehnte Titel des fünften Buchs mit der Rubrik *de contrahenda auctoritate*. Derselbe folgt auf den Titel von den prätorischen Stipulationen und enthält nur einen Text, welcher sich auf die *cautio damni infecti* bezieht. Die Ordnung des prätorischen Edikts zeigt aber, daß am Ende der prätorischen Stipulationen die mit der Eviktionslehre zusammenhängende *duplae stipulatio* und die *damni iufecti stipulatio* behandelt sind.[1] Die Rubrik: *de contrahenda auctoritate* bezieht sich auf die *duplae stipulatio*. Die zu dieser Rubrik gehörigen Sentenzen sind ausgelassen, zugleich aber auch die Rubrik über das *damnum infectum*, und ein zu dieser letzteren gehöriger Tert ist unter jene Rubrik *de contrahenda auctoritate* geraten.

In unserem Jahrhundert sind die Sentenzen des Paulus, im Vergleich mit anderen Resten des vorjustinianischen Rechts, stiefmütterlich behandelt worden. Der Gelehrte, welcher imstande gewesen wäre, eine auf den gehörigen handschriftlichen Apparat sich stützende Ausgabe herzustellen und auch die Absicht dazu hegte (Hänel), wurde von der Ausführung derselben dadurch abgehalten, daß für das Bonner *corpus iuris anteiustiniani* bereits Arndts diese Aufgabe übernommen hatte. So kam es, daß der von Arndts besorgten Ausgabe, welcher es an der gehörigen handschriftlichen Grundlage fehlte, nicht die ganze Ausbeute von Hänels Handschriftenvergleichungen, sondern nur eine Auswahl aus den Ergebnissen derselben, unter dem Titel: *varietas scripturae ex Pauli a Visigotthis epitomati codicibus* als *appendix* beigegeben wurde. In der *praefatio* der Arndtsschen Ausgabe ist p. XV sqq. ausführlich über die älteren Ausgaben Bericht erstattet. Die Hänelsche *varietas scripturae* ist in neuerer Zeit als eine auch nicht ausreichende kritische Grundlage für eine neue Ausgabe von P. Krüger erkannt. Der letztere Gelehrte hat seiner in der *Collectio librorum iuris anteiustiniani*, tom. alter p. 41 sqq. besorgten Ausgabe zwei von ihm neukollationierte *codices* der *lex Romana V.*: den *codex Monacensis D. 2*, etwa aus dem siebenten Jahrhundert, und den *codex Parisiensis 4403* aus dem achten oder neunten zu Grunde gelegt. In einzelnen Handschriften sind der westgotischen *Epitome* noch eine Anzahl Sentenzen aus dem ursprünglichen Werk des Paulus beigegeben. Solche Ergänzungen bot namentlich der von Cujaz benutzte *Codex Vesontinus*, in welchem einzelne Titel völlig restituiert sich befanden. Da diese Handschrift verloren zu sein scheint, so bleibt davon heute nur dasjenige, was Cujaz davon in seinen Observationen mitgeteilt und seiner Ausgabe von 1586 eingefügt hat. Von den sonstigen Supplementen, welche andere Handschrilten bieten, giebt Krüger in der *praefatio* seiner Ausgabe p. 44. 45 eine genaue Übersicht. Es müssen also auch nach dem Zustandekommen der *lex Romana Visigothorum*, wenn auch nicht im westgotischen Reich selbst, doch sonst im Occident sich Exemplare der echten Sentenzen erhalten haben, welche für jene Ergänzungen benutzt werden konnten. Weitere aus dem ursprünglichen Werk des Paulus entlehnte Stücke finden sich namentlich in Justinians Digesten, in der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, dann in der *Consultatio*, den *fragmenta Vaticana* und in den *Appendices* der *lex Romana Visigothorum*, endlich auch einige in der *lex Romana Burgundionum*.

[1] Vgl. Rudorff, *de iurisd. edictum* §§. 307. 309. Lenel, d. edict. perpet. §§. 290. 292.

Zur Ausmittlung der Lücken der westgotischen Epitome leistet, wie HEIMBACH[1] sehr richtig hervorgehoben hat, die Ediktsordnung, welcher Paulus gefolgt ist, wesentliche Dienste. Von dem genannten Gelehrten ist dies an einzelnen Beispielen schlagend gezeigt worden. — Was den ursprünglichen Titel unserer Schrift betrifft, so ist denen beizustimmen, welche annehmen, daß derselbe *Sententiarum ad filium libri quinque* sei. Gewöhnlich fehlt allerdings der Zusatz „*ad filium*", er findet sich nur in einigen Handschriften der *lex Romana Visigothorum;* aber während leicht erklärlich ist, wie er der Kürze halber weggelassen wurde, würde die Hinzufügung rätselhaft sein, wenn es nicht der vollständige echte, von Paulus herrührende Titel der Schrift wäre. Andererseits ist man heute darüber mit Recht einverstanden, daß der Zusatz *receptarum* zu *sententiarum*, welcher sich in einigen Handschriften der *lex Romana* findet, von Paulus nicht herrührt. Wenn es auch seine Absicht war, die *in praxi* geltenden Rechtssätze zusammenzustellen, so konnte er, was nach seiner Auffassung dahin gehörte, selbst noch nicht als *sententiae receptae* bezeichnen. Der Grund der Benennung ist aber gewiß nicht mit PUCHTA[2] in der Aufnahme der Schrift in die *lex Romana Visigothorum* zu suchen, so daß man dadurch die in dieses Gesetzbuch aufgenommenen Sentenzen von den ursprünglichen unterschieden hätte, denn auch in der *Consultatio 6, 6* kommt der Zusatz vor. Sie wurden vielmehr so genannt, seitdem ihre unbedingte Gültigkeit durch das Gesetz Konstantins, besonders aber durch das Citiergesetz festgestellt war (vgl. c. 2 Th. C. de respons. prud. 1, 4: *Universa, quae scriptura Pauli continentur, recepta autoritate firmanda sunt — — Ideoque sententiarum libros etc.).* Neben der früher schon genannten Ausgabe KRÜGERS ist noch die von HUSCHKE in der *Jurisprudentia anteiustiniana*[4] *p. 434 sqq.* zu nennen.

Außer den bisher besprochenen Sentenzen ist noch eine einzelne Stelle aus dem zweiten Buch von Paulus' Institutionen *(Paulus institutionum libro secundo titulo de dotibus)* in dem Kommentar des BOETHIUS zu den *Topica* des Cicero 2, 4, 19 (ORELLI p. 303) erhalten.

9) Zugleich mit den Gaianischen Institutionen wurde 1816 in der Bibliothek des Domkapitels zu Verona von NIEBUHR das s. g. *fragmentum de iure fisci* aufgefunden. Dasselbe befand sich damals und befindet sich noch jetzt in einem Miscellanband mit der Aufschrift: *Vetera Paralipomena Mss. Codicum Capituli Veronensis, a Joanne Jacobo de Dionysiis Veronensi canonico in unum collecta 1758*, welcher außer theologischen Bruchstücken ein zu den Institutionen des Gaius gehöriges Blatt und zwei unser Fragment enthaltende Blätter enthält. Nach KRÜGER kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob diese Blätter früher zusammengehangen haben oder nicht, sowie auch darüber nichts, welches von den beiden dem anderen vorangegangen ist. Über Zeit und Autor des Werks sind sehr abweichende Ansichten aufgestellt. Nach WALCH[3] soll die Schrift in die Zeit Diokletians herabzusetzen sein, weil der Verfasser sich auf eine erst von Diokletian herrührende Einrichtung bezogen habe (§§. 14 u. 15 vergl. mit l. 5 C. de iure fisci 10, 1); indessen dem ist mit Recht entgegengehalten, daß Diokletians Reskript nur eine Wiederholung bezw. Verschärfung eines schon früher von Paulus ausgesprochenen Satzes enthalte, was aber §§. 14 u. 15 aussprächen, mit dem von Paulus sent. V, 12 §. 6 Gesagten übereinstimme. Ebenso kann man nicht, was §. 17 von den *fisci advocati* gesagt ist, gegenüber l. 1 u. 2 C. de advocatis fisci 2, 8 (9)

[1] Leipziger Repertorium III, S. 137—145. [2] Institutionen I[4] §. 104 S. 290.
[3] *Diss. de aetate fragmenti vet. Icti de iure fisci.* Jenae 1838.

für die spätere Bestimmung erachten. Auch würde ein Werk dieser Art, welches nach den erhaltenen Resten in der Art der Behandlung und der Sprache durchaus an die Weise der klassischen Juristen, eines Ulpian und Paulus, erinnert, in Diokletianischer Zeit ein Rätsel sein, welches kaum erklärt werden könnte. Das Werk mag aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts herrühren. Was die wenigen Ausdrücke betrifft, welche auf eine spätere Entstehung deuten könnten, wie *inconsiderata* (§. 2), *incorporari* (§. 14), *inquietat* (§. 15), so ist mit Recht gesagt, daß dergleichen schon zur Zeit Ulpians und Paulus' nicht selten gebraucht wurden. Keinesfalls kann es aber in der Zeit geschrieben sein, in welcher die Konstitution Caracallas über die Aufhebung des *ius patrum in caducis* galt, sondern entweder vorher oder nach der Aufhebung derselben durch Macrinus. Da jenes *ius patrum* einfach als geltend bezeichnet wird und der Wiederherstellung durch Macrinus gar keine Erwähnung geschieht, so möchte man annehmen, daß unsere Schrift vor die Konstitution Caracallas falle. Den Autor unserer Schrift mit einiger Sicherheit festzustellen, ist bis jetzt nicht gelungen. Die meisten halten Paulus für den Verfasser, sind aber wieder abweichender Meinung darüber, ob unsere Reste den *sententiae* oder den *libri de iure fisci* oder dem *liber singularis regularum* angehörten. Entscheidende Gründe sind noch für keine dieser Schriften beigebracht worden, ja die behauptete Entlehnung aus dem *liber singularis regularum* ist von Lachmann,[1] die aus den Sentenzen m. E. von Huschke[2] genügend widerlegt worden. Am meisten spricht noch für die *libri de iure fisci*, nur daß die Erörterung in diesen ausführlicher gewesen zu sein scheint, als in dem Werk, aus welchem unsere Reste entlehnt sind; doch sind diese Reste zu wenig zusammenhängend und zu klein, als daß in dieser Hinsicht ein sicheres Urteil möglich wäre, jedenfalls werden in demselben auch kaiserliche und andere Erlasse angeführt, wie ein *edictum divi Augusti*, ein *edictum divi Trajani*, ein Dekret des *amplissimus ordo*. Nach Huschkes Annahme gehören unsere Fragmente den *libri regularum* oder *opinionum* des Ulpian an, er weiß aber dafür auch nichts Bestimmteres anzuführen, als daß die *scribendi elegantia* und die *tota tractandi ratio* nur diesem Juristen bezw. diesem Werke desselben zu entsprechen scheine.

Die Ausgaben des *fragmentum de iure fisci* von Göschen (im Anschluß an die Gaianischen Institutionen) und von Böcking[3] (in den Ausgaben von Ulpians Fragmenten) stützen sich auf eine von Bethmann-Hollweg unter Unterstützung von Göschen und J. Bekker gefertigte Abschrift. Einer neuen, genauen und nicht fruchtlosen Vergleichung hat P. Krüger die Veroneser Blätter unterzogen, auf Grund welcher dessen Ausgabe: *Fragmentum de iuris fisci edidit Paulus Krueger 1868* erschienen ist, am Schluß welcher sich ein getreues *apographum* jener Blätter befindet. Dieses Krügersche *apographum* ist auch in der neuesten Ausgabe von Huschke in dessen *Jurisprudentia anteiustiniana p. 615 sqq.* benutzt. Eine zweite Ausgabe Krügers enthält dessen *Collectio librorum iuris anteiustiniani*, tom. alter p. 162 sqq.

10) In verschiedenen Werken der römischen Juristen fanden sich Abhandlungen der Verwandtschaftsgrade und ihrer Bezeichnungen, so in dem achten Buch des Kommentars des Gaius *ad edictum provinciale* (l. 1 u. 3 D. de gradib. et adfin. 38, 10) und in einer eigenen Monographie des Paulus darüber, dem *liber singularis de gradibus et adfinibus et nominibus eorum* (l. 10 D. h. t.). Auch der gelehrte Varro hat nach Serv. Aen. V, 410 *libri de gradibus* geschrieben,

[1] Zeitschr. f. g. R. W. XI, S. 110 ff. [2] Jurispr. anteiust.[4] p. 616 sq.
[3] Ed. IV, p. 142—157.

welche wohl von den späteren Juristen benutzt sein mögen. Auch die justinianischen Institutionen werden darin, daß sie in einem eigenen Titel (III, 6: *de gradibus cognationis)* die Verwandtschaftsgrade abhandeln, wohl dem Vorbilde älterer *institutionum* bezw. *regularum libri* gefolgt sein. Derartige Abhandlungen sind uns einige unmittelbar überliefert. Zunächst findet sich eine solche in Handschriften der *Notitia dignitatum utriusque imperii*, welche zuerst von Böcking aus[1] dem *Codex (Victorianus) Monacensis* 10291 und einem *Codex Parisiensis* 9661 herausgegeben ist. Mit Recht sagt Huschke,[2] daß dieser bei aller Kürze sehr klar geschriebene Traktat *ex iurisconsulti cuiusdam optimae notae fortasse Institutionum vel Regularum libris* entnommen sei, er rührt aber wahrscheinlich weder von Gaius noch von Paulus her, deren Abhandlungen für die Pandekten benutzt sind. Aber auch in anderen Handschriften kommen solche Verwandtschaftstabellen vor. Verschiedene Formen derselben, welche sich in den Handschriften der *lex Romana Visigothorum* finden, hat Hänel[3] aus denselben herausgegeben. Daß dieselben teilweise aus römischrechtlichen Büchern stammen, ist nicht zu bezweifeln. Von besonderem Interesse ist namentlich eine, welche zuerst Cuiacius in seinen Observationen 6, 40 aus einer Handschrift des *Theodosianus Codex* publiziert hat. Dieselbe ist keine Kognations- sondern eine Agnationstabelle: sie will anschaulich machen, *lege hereditates quemadmodum redeant.* Nach der ganzen Entwicklung der römischen *familia* ist nicht zu bezweifeln, daß die *stemmata agnationis* die älteren sind, sie stellen die Entwicklung des Hauses oder der *familia* dar. Darauf beruht es auch, daß die römischen Abhandlungen der Verwandtschaftsverhältnisse von der Vorstellung einer Stufenreihe oder Treppe eines Gebäudes ausgehen. Erst in späterer Zeit, wo die Bedeutung der reinen Blutsverwandtschaft die der Agnation überwucherte, trat der *arbor cognationum*, die Vorstellung der Verwandtschaftsverhältnisse als eines Baumes an die Stelle, welche dann im Mittelalter und im kanonischen Recht die gebräuchlichere ist. Daß nicht alle handschriftlich überlieferten *stemmata cognationum* römischen Ursprungs sind, zeigt Huschke.[4] Die hier besprochenen Verwandtschaftsabhandlungen bezw. -tabellen sind herausgegeben von Böcking in Ulpians Fragmenten[4] p. 183 sqq., in Huschkes *Jurisprudentia anteiustiniana*[4] p. 608 sqq., und in Krügers *Collectio, tom. alter* p. 166 sqq.

11) Von dem fünften der im Eingange des Citiergesetzes genannten Juristen, Herennius Modestinus, sind außer den in den Rechtssammlungen enthaltenen Stellen ein paar dem Umfang nach nicht bedeutende Bruchstücke überliefert. Das eine über die Gültigkeit eines undatierten Testaments ist entlehnt aus *Modestinus regularum lib. III sub titulo de bonis libertorum et de testamentis*, es wurde zuerst von P. Pithoeus aus einem Manuskript seines Vaters publiziert. Das andere über den Unterschied der Relegation und Deportation ist in Isidors *differentiae* (ed. Arevali V p. 26 sqq. §. 200) erhalten, dessen Entlehnung aus Herennius Modestinus zuerst Casp. Barth (Adversarior. lib. 39 cap. 14 p. 1783 sq.) aus den in einer Handschrift erhaltenen verderbten Worten *ut ait Orenius* erkannt hat. Daß das betreffende Werk Modestins, woraus unser Fragment stammt, dessen *libri differentiarum* waren, hat man nach dem Inhalt desselben mit Recht angenommen. Zweifelhafter dagegen scheint es, ob sie dem ersten Buch jenes Werks entnommen, wie Böcking auf Grund von l. 22 D. de poenis 48, 19 ver-

[1] Hinter dem Ulpian ed. 4 p. 183 sq.
[2] Jurispr. anteiust.[4] p. 608.
[3] *Lex romana Visig.* Lps. 1849 nach p. 456.
[4] A. a. O. p. 613.

mutet hat. Herausgegeben sind diese modestinischen Fragmente neuerlich von Böcking in Ulpians Fragmenten[4] p. 179 flg., von Huschke in der Jurispr. antejust. p. 626 und von Krüger in der Collectio etc. Tom. alter p. 161.

§. 93. Die römische Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Neben den uns überlieferten Resten der Formen des römischen *ius scriptum* bilden eine bedeutsame Quelle rechtsgeschichtlicher Erkenntnis die Denkmäler über konkrete Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, über Akte von einzelnen Privatleuten und juristischen Personen verschiedener Art, welche uns in Inschriften, Wachstafeln u. s. w. erhalten sind. Sie haben den eigentümlichen Wert, der alle solche dem wirklichen Leben angehörende Denkmale auszeichnet: sie zeigen uns an ihrer Stelle den wirklichen Gang des täglichen Rechtslebens, wie er sich unter der Zucht der Jurisprudenz gestaltet hat, und wenn es auch zumeist nicht neue Rechtssätze sind, die wir aus ihnen erlernen, so lehren sie uns doch die in den juristischen Schriften vorgetragenen besser begreifen, sie veranschaulichen dieselben und gewähren einen unmittelbareren Spiegel des Rechtslebens, als die Formulierungen in den Gesetzen und in den juristischen Schriften. Die gesteigerte Aufmerksamkeit und Arbeit, welche sich in unserer Zeit den Inschriften und Urkunden auf verschiedenartigem Material zugewandt, hat das erfreuliche Resultat gehabt, das früher bekannte ansehnlich zu vermehren, besser zugänglich zu machen und zu verwerten. — Bevor auf die einzelnen erhaltenen Reste eingegangen werden kann, ist hier im allgemeinen von der Art der Beurkundung der Rechtsgeschäfte in dieser Zeit zu handeln. Es ist dabei von älterer Zeit auszugehen, und zwar von der Manzipationsform, deren Beurkundung eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte, da dieselbe eine so ausgedehnte Anwendung auf Übertragung des Eigentums, Bestellung von Servituten, Emanzipation, Begründung und Aufhebung der Manus, Adoption, *fiducia*, Testamentserrichtung, *solutio per aes et libram* gefunden hat. In alter Zeit scheint über den Akt der Manzipation keine schriftliche Urkunde aufgenommen zu sein. Die Schrift fand in alter Zeit überhaupt keine Anwendung auf den Privatverkehr, insbesondere ist es aber in Rücksicht auf die Manzipationsform aus der Person des *antestatus* zu schließen. Bei weitem das Beste über diesen *antestatus* scheint mir von Huschke (T. Flavii Syntrophi instr. donat. p. 43 sqq.) gesagt zu sein. Zweierlei ist mit ihm festzuhalten: einmal die Bedeutung von *antestari*, jemanden (durch Zupfen am Ohr) zum Zeugen für ein Geschehnis machen; sodann, daß der *antestatus* nicht, wie die *quinque testes* und der *libripens*, zur Solennität der Manzipation gehört, wie mit Sicherheit daraus sich ergiebt, daß er nirgends bei Beschreibung dieser Solennität erwähnt wird, obwohl er immer noch zur Zeit dieser Beschreibungen fungierte. So wird denn sowohl in der Urkunde über die *donatio* des Artemidorus als in der über die *donatio* des Flavius Syntrophus die *antestatio* erst nach der Angabe der Manzipation erwähnt. Es heißt zuerst:[1] — *mancipio accepit M. Herennius Agricola de T. Flavio Artemidoro HS n(ummo) I, libripende M. Herennio Justo* und dann erst *antestatus est Ti. Julium Erotem etc.* Huschke sagt daher mit Recht: *In per aes et libram gestis dici non potest, per quinque illos testes, coram quibus mancipatio peragebatur, iam satis prospectum fuisse, ut res testata fieret; hos enim ipsius rei solenniter et velut coram quinque classibus populi gerendae causa adhi-*

[1] Bruns, Fontes[4] p. 201.

bebant; antestatio autem — totius rei gestae, cuius etiam testes illi pars erant, testificandae et memoriae mandandae ergo fiebat. Die fünf Zeugen beim Manzipationsakt standen innerhalb der Solennität: sie konnten demnächst wohl über die vor ihnen geschehene Rechtsübertragung Zeugnis ablegen, aber nicht völlig genügend über das Ganze der Solennität, an der sie selbst wesentlich beteiligt waren. Daher wurde einer aus dem Umstande, von den außerhalb der Solennität Stehenden zum Zeugen gemacht nach vollzogener Manzipation, damit er im Notfall darüber, wie die Solennität vor sich gegangen, aussage. Der *antestatus* war also ein bloßer Beweiszeuge. Diese Funktion des *antestatus* wollen auch die auf ihn bezüglichen Worte des Clem. Alex. Strom. V, 8 bezeichnen: *τὸ δ' ὅπως ὁ παρατυχὼν, ὡς βάρους τινὸς αὐτῷ ἐπιτιθεμένου, ἑστὼς ἀκούσῃ καὶ τάξιν μεσίτου λαβῇ.* Später wurde über den geschehenen Manzipationsakt eine Urkunde aufgenommen. Ob zuerst beim Manzipationstestament eine solche Urkunde aufgekommen oder bei sonstigen Manzipationen, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Urkunde bei dem *testamentum per aes et libram* noch eine ganz andere Geschichte gehabt, als bei anderen Manzipationen, sie wurde dort zu einem Bestandteil der Solennität, wie dies nicht an dieser Stelle, sondern in anderem Zusammenhange näher darzulegen ist. Daß auch über andere Manzipationen eine Schrift aufgenommen wurde, dafür spricht außer den erhaltenen Urkunden der Kaiserzeit noch die Angabe eines Schriftstellers, welche von älteren Zeiten Kunde giebt. Varro deutet in verschiedenen Stellen auf Manzipationsurkunden der *veteres* hin. So heißt es de l. l. V, 163: *aes raudus dictum; ex eo veteribus in mancipiis scriptum: rauduscule libram ferito*, ferner de l. l. VI, 7 §. 71: — — *ab eo scribi coeptum in lege mancipiorum: vadem ne poscerent nec dabitur.* Ursprünglich scheinen dieselben den ganzen Wortlaut der Manzipation und der sich daran anschließenden *nuncupatio* in sich aufgenommen zu haben. Später dagegen referierten sie den Manzipationsakt nur kurz, wie wir es aus den demnächst mitzuteilenden Urkunden der Kaiserzeit ersehen. Während ursprünglich die Aufnahme der Urkunde der mündlichen Vornahme des Manzipationsakts folgte, ist den späteren Manzipationsurkunden der Kaiserzeit gegenüber der Zweifel erlaubt, ob ihnen wirklich die Vornahme des Manzipationsakts vorausgegangen ist. Bezüglich der Testamentserrichtung wissen wir bestimmt, daß der Prätor für die Erteilung der *bonorum possessio secundum tabulas* nicht den Nachweis des Manzipationsakts bezw. der *nuncupatio* verlangte, sondern die Vorzeigung bezw. das Vorhandensein der gehörig geeigenschafteten Testamentsurkunde genügen ließ, und daß infolge davon hier allmählich Manzipation und *nuncupatio* überhaupt verschwanden. Nicht unwahrscheinlich ist es nun, daß, wie nachweisbar bei der Stipulation und der Stipulationsurkunde, auch bei Manzipation und Manzipationsurkunde dieselbe Entwicklung stattgefunden, welche darin bestand, daß der Rechtsakt selbst nicht mehr mündlich vorgenommen, sondern, wenn die Vornahme nur in der Urkunde angegeben war, als vorgenommen präsumiert wurde. Nachweisbar ist jedoch dieser nur durch die Analogie nahe gelegte Entwickelungsgang nicht, und ist keinesfalls so weit gegangen, wie bei der Stipulationsurkunde, d. h. soweit, daß man den Gegenbeweis der Nichtvornahme der Manzipation irgendwie beschränkt hätte. Was nun die Beschaffenheit der Beurkundung selbst betrifft, so sind zunächst die dabei vorkommenden Zeugen ins Auge zu fassen. Seitdem über den Manzipationsakt eine Urkunde aufgenommen wurde, mußte die eigentümliche Bedeutung des *antestatus* als eines Beweismittels für die gehörige Vornahme der Manzipationssolennität mehr zurücktreten, um so mehr, je mehr die

Manzipationssolennität zurück-, die Manzipationsurkunde aber in den Vordergrund trat. Die Funktion des *antestatus* gleicht sich jetzt mit der der bei der Manzipationssolennität beteiligten Nebenpersonen aus: er hat zusammen mit den fünf Zeugen und dem *libripens* sein *signum* nebst beigefügtem Namen auf die Manzipationsurkunde zu drücken. Bei dem *testamentum per aes et libram* ist, wie die Urkunde selbst, so auch das Versehensein derselben mit den sieben Siegeln der fünf Zeugen, des *libripens* und des *antestatus* (nicht etwa des *familiae emtor*) zu einem durch das Recht vorgeschriebenen Bestandteil der Testamentserrichtung selbst geworden. Bei anderen Manzipationen hat die Urkunde nur die Bedeutung eines Beweismittels, und die Vorschrift, daß dieselbe mit den *signa* jener sieben Personen versehen sei, beruhte wohl mehr auf einer Sitte, als auf einem festen Rechtssatze. Die Sitte muß aber bei der vielfältigen Verwendung der Manzipation eine verbreitete gewesen sein. Ob sich dieselbe von den Manzipationen auf andere Akte und Vorgänge, für welche man sich von vornherein ein Beweismittel verschaffen wollte, übertragen habe, bleibt zu prüfen. Aus verschiedenen Äußerungen Ciceros wissen wir, daß es zu seiner Zeit etwas ganz Gebräuchliches war, über irgend welche Erklärungen oder Thatsachen, auf welche man Gewicht legte, ein förmliches Zeugnis aufzunehmen. Cic. pro Quinctio 21, 66—77. Ebendaselbst 6, 25; pro Caecina 16, 45. Die Zeugen werden zunächst berufen zur Wahrnehmung der Erklärung oder der Thatsache selbst (z. B. *Testificatur ipse: „P. Quinctium non stitisse, et se stitisse“*). Dann aber wird noch eine Urkunde über die betreffende Erklärung oder Thatsache aufgenommen und von den Zeugen besiegelt *(Eius rei conditionisque tabellas obsignaverunt viri boni complures — Tabulae maximae signis hominum nobilium consignantur).* Die Zahl der Zeugen ist in diesen Fällen nicht genannt, aber daß nicht etwa an zwei oder drei gedacht ist, geht aus der ganzen Ausdrucksweise hervor *(viros bonos complures advocat, testatur etc. — Veniunt frequentes. Testificatur etc.).* Daß gerade sieben Zeugen zugezogen wurden, soll auch nicht behauptet werden, diese Zahl galt auch z. B. bei den Testamentsurkunden nur als die Minimalzahl. Mir scheint aber nach der ganzen Gestalt der Sitte ein Zusammenhang derselben mit den Manzipationsurkunden nahe zu liegen und die beste Erklärung derselben zu bieten. Man begnügt sich nicht mit der Wahrnehmung der zugezogenen Zeugen, sondern nimmt gleich noch darüber eine von den Zeugen zu besiegelnde Urkunde auf, wie bei den Manzipationen. Es scheint hier eine ähnliche Entwicklung stattgefunden zu haben, wie bei dem Sponsionsverfahren. Wie das von den Magistraten vielfach verwendete Institut der Prozeßsponsionen die Ursache der Verkehrssitte geworden, auch über jegliches Verhältnis des Privatlebens durch Eingehung einer *sponsio* eine Entscheidung der über jenes Verhältnis stattfindenden Differenz herbeizuführen, so hat die bei den Manzipationen aufgekommene Sitte, über den Akt eine von den sieben Zeugen zu besiegelnde Urkunde aufzunehmen, sich im Verkehr auf andere Erklärungen und Thatsachen verpflanzt. Wie dem aber auch sein möge, schon die Sitte der Beurkundung bei Manzipationen erklärt genügend verschiedene gesetzliche Bestimmungen der Kaiserzeit, wonach diese Art der Beurkundung für einzelne Erklärungen zu einer rechtlichen Notwendigkeit erhoben wurde. Dahin gehört die Bestimmung der *lex Aelia Sentia*, wonach die unter 30 Jahren freigelassenen Sklaven, um die Civität zu erlangen, eine Ehe eingehen müssen, *„idque testati fuerint adhibitis non minus quam VII testibus civibus Romanis puberibus“*,[1] dahin

[1] Gai. I, 29.

ferner die Bestimmung der *lex Julia de adulteriis*, wonach die Ehescheidungserklärung nicht gültig ist, *„nisi septem civibus Romanis puberibus adhibitis"*.[1] Auf den Zusammenhang mit der Sitte bei den Manzipationsurkunden weist hier mehreres hin: nicht bloß die Zahl der Zeugen, sondern auch daß sie *cives Romani puberes* sein müssen (auch bezüglich des *antestatus* wird ja ausdrücklich berichtet, daß er *pubes* sein müsse),[2] ferner aber auch, daß bei der Ehe mit *coemtio*, die damals noch nicht selten war, die Begründung und Aufhebung der mit der Ehe verbundenen *manus* durch eine *mancipatio* bezw. *remancipatio* geschah. Sodann fand eine Zuziehung von sieben Zeugen statt bei der *denuntiatio ex Senatusconsulto Claudiano*,[3] denn daß die Zuziehung der sieben Zeugen zu der *ex Senatusconsulto Claudiano* stattfindenden Denuntiation erst von Konstantin eingeführt sei, wie Bruns[4] annimmt, weil wir die Notwendigkeit der Zuziehung der sieben Zeugen nicht durch Gaius und Paulus, sondern erst durch die westgotische Interpretation zu einem verloren gegangenen Gesetz von Konstantin und Theophilus, Paraphr. inst. 3, 12, 1, erfahren, ist nicht anzunehmen. Dem widerspricht der klare Wortlaut der Interpretatio: *Septem testibus civibus Romanis praesentibus tertio ex Sc. Claudiano denuntiandum*, denn das *ex Sc. Claudiano* hier nur auf *tertio denuntiandum* und nicht mit auf *septem testibus civibus Romanis praesentibus* zu beziehen, würde ganz willkürlich sein. In der Verkehrssitte aber wurde die hier in Frage stehende Art der Zeugnisaufnahme und Beurkundung zur Kaiserzeit in viel weiterem Umfange beobachtet. So soll nach einer Bestimmung der Lanuviner *Lex collegii salutaris Dianae et Antinoi*, wenn ein Mitglied des Kollegium über 20 Meilen weit vom Munizipium gestorben ist, von dem, *qui funeraverit*, vor Erstattung der Leichenkosten ein gewisses Zeugnis verlangt werden:[5] *„testa[tor rem] tabulis signatis sigillis civium Romanorum VII."* Besonders gern bediente man sich dieser Form zur Beglaubigung von Abschriften von Urkunden. Dies zeigt einmal eine Smyrnaer Inschrift,[6] wonach im Jahr 139 eine vom Kaiser Antoninus Pius gestattete Abschrift eines Dekrets Hadrians durch Besiegelung von sieben zugezogenen Personen beglaubigt wird; sodann eine in einer Siebenbürgener Wachstafel enthaltene Urkunde, welche die Abschrift einer in einem *libellus* abgegebenen *publica testatio* von Kollegiumsbeamten und die Beglaubigung derselben *(descriptum et recognitum ex libello etc.)* durch die namentlich aufgeführten Zeugen enthält,[7] endlich die Soldatendiplome, die sämtlich Abschriften aus der allgemeinen kaiserlichen Konstitution für den betreffenden Soldaten enthalten *(Descriptum et recognitum ex tabula, quae — fixa est Romae in capitolio)* und, wo die Namen der Zeugen erhalten sind, sämtlich die Namen von mindestens sieben Zeugen aufweisen. — Zweifelhafter ist es, ob bei anderen Privatrechtsgeschäften (bei welchen keine Manzipation vorkam), wenn dieselben durch Aufnahme einer Urkunde beglaubigt wurden, die Zuziehung von mindestens sieben Zeugen bezw. Siegelung durch dieselben der Sitte nach beobachtet wurde oder nicht. Für die Beantwortung dieser Frage sind wir auf das beschränkt, was sich aus den erhaltenen Siebenbürgener und Pompejanischen Wachstafeln ergiebt. Die unter den Siebenbürgener Urkunden erhaltenen vier über Kaufverträge bezw. Manzipationen haben jede sieben Namen bezw. Siegel, von denen aber der letzte immer der *ipsius venditoris*, also der einen Partei ist, also nur sechs als Zeugen angesehen

[1] L. 9 D. de divort. 24, 2. [2] Priscian 8, 16 p. 892 ed. Putsch p. 382 ed. Hertz.
[3] Interpretatio Vis. zu L. 2 C. Th. ad Sc. Claud. 4, 11.
[4] Die sieben Zeugen des röm. Rechts S. 11 f. [5] Bruns, Fontes[4] p. 248.
[6] C. J. L. III, 78 n. 411. Or. 3119. [7] Bruns, Fontes[4] p. 250.

werden können. Die mangelnde Siebenzahl möchte sich vielleicht daraus erklären, daß man nicht immer einen *antestatus*, der ja, streng genommen, nicht zum Manzipationsakt gehörte, und nach Aufkommen der Urkunde als überflüssig angesehen werden konnte, zuzog, welchenfalls denn auch das Siegel und der Name dieses siebenten Zeugen auf der Urkunde nicht erschien. In den erhaltenen Darlehnsurkunden finden sich aber, auch wenn man den Namen des mitsiegelnden Borger mitzählt, nicht einmal immer sechs Namen. Da die schriftliche Beurkundung solcher Geschäfte, wenn sie auch häufig vorkam, doch nicht auf einer festen Sitte beruhte, so wird auch im Fall der Beurkundung die Zahl der Zeugen willkürlicher gewechselt haben, doch scheint meistens der Schuldner selbst das Dokument mit besiegelt zu haben, um so durch seine Anerkennung den in der Urkunde liegenden Beweis zu verstärken. Geschäftsmänner scheinen aber, wenn sie sich in einer Urkunde ein Beweismittel für einen vorgenommenen Rechtsakt verschaffen wollten, vorsichtigerweise immer für die Zuziehung von sieben Zeugen bezw. Besiegelung der Urkunde durch dieselben gesorgt zu haben, wie sich das bei der späteren besonderen Erörterung der Pompejanischen Wachstafeln zeigen wird.

Die Urkunden über Rechtsgeschäfte haben meistens die Form von Diptychen oder Triptychen. Die Diptychen, Triptychen bestehen aus zwei bezw. drei Tafeln, welche ganz regelmäßig aus Holz, Tannenholz, bestehen. Die Soldatendiplome allerdings, welche nicht Beurkundungen einfacher Privatrechtsgeschäfte, sondern abschriftliche Auszüge aus einer allgemeinen kaiserlichen Verfügung waren, sind, ebenso wie diese selbst, auf Erz eingegraben. Die Urkunden über privatrechtliche Akte sind meistens Triptychen, seltener Diptychen, aus einem demnächst anzugebenden Grunde. Von den drei Tafeln eines Triptychon sind die erste Seite der ersten Tafel und die letzte Seite der dritten Tafel unbeschrieben, daher auch nicht zum Schreiben eingerichtet, sondern von bloßem Holz. Dagegen die vier inneren Seiten (die hintere der ersten, die vordere und hintere der zweiten, die vordere Seite der dritten Tafel) sind ausgehöhlt, so daß die quadratische Vertiefung von Rändern umgeben bleibt, und die Vertiefung ist mit Wachs zum Einritzen der Schrift ausgelegt (daher *tabulae ceratae*). Diese vier inneren Seiten enthalten zwei Urkundentexte, eine *interior* und eine *exterior scriptura*. Die *interior scriptura* beginnt auf der inneren Seite der ersten Tafel und fährt fort auf der vorderen Seite der zweiten. Die Rückseite der zweiten Tafel, also die, auf welcher die *exterior scriptura* beginnt, ist durch eine durch die Breite der Tafel laufende, etwa einen starken Finger breite, von Wachs freie Höhlung in zwei Teile geteilt, welche Höhlung zur Aufnahme der Siegel der Zeugen bestimmt ist. Die beiden Hälften, in welche die Seite durch diese Höhlung geteilt ist, sind ungleich: auf der für den die Tafel Anschauenden rechten schmäleren Seite der Höhlung stehen neben den Siegeln die Namen der Zeugen, auf der linken breiteren Hälfte beginnt die *exterior scriptura*, welche auf der inneren, der vorderen Seite der dritten Tafel fortfährt und zu Ende kommt. Die Zeilen der *scriptura interior* laufen quer mit der längeren Ausdehnung der Tafeln. Um sie zu lesen, muß man also die Tafeln quer (dieser längeren Ausdehnung nach) vor sich nehmen, und nicht, wie unsere Bücher, nach links oder rechts, sondern nach oben aufschlagen. Hat man also die oberste Tafel nach oben aufgeschlagen, so beginnt der Text der *interior scriptura* auf der inneren Seite der aufgeschlagenen ersten Tafel und geht auf der ersten Seite der vor uns liegen gebliebenen, also unter der aufgeschlagenen ersten befindlichen zweiten Tafel bis zum Ende fort. — Schlagen wir dann die zweite

Tafel auf, so wiederholt sich dasselbe hinsichtlich des zweiten Textes (der *exterior scriptura*).

Durchbohrt sind die Tafeln von verschiedenen Löchern, teils zu dem Zweck, um dieselben aneinander zu befestigen, teils um dieselben vermittelst Schnur und Siegel zu verschließen. Die zu dem ersten Zweck bestimmten zwei befinden sich an denjenigen Rändern der Tafeln, welche verbunden werden mußten, damit die in der obenbeschriebenen Weise angebrachte Schrift in der gehörigen Reihenfolge fortlaufe. Die beiden anderen befinden sich am obersten und untersten Ende der für die Aufnahme der Siegel bestimmten Höhlung. Durch die ersten beiden Löcher jeder Tafel wurde eine Schnur gezogen, durch welche die drei Tafeln aneinander befestigt wurden, durch die letzteren beiden der ersten und zweiten Tafel eine dreifache Schnur, durch welche bezw. die darauf gesetzten Siegel der Zeugen diese erste und zweite Tafel verschlossen wurden. Diese Art des Verschlusses ist durch ein eigenes Senatuskonsult unter Nero vorgeschrieben für die Beweiskraft der Urkunde (Paul. s. 5, 25, 6). Die innere Hauptskriptur war so vor Fälschungen gesichert, und man konnte doch den Inhalt derselben aus dem übereinstimmenden offenen äußeren Text ersehen, ohne den Verschluß der inneren erbrechen zu müssen. Die Siegel der Zeugen (samt beigesetzten Namen) bekunden nicht etwa die Übereinstimmung der äußeren Skriptur mit der inneren, sondern die Übereinstimmung des Inhalts der *interior scriptura* mit dem wirklich abgeschlossenen Geschäft, oder mit der Originalurkunde, wovon die *interior scriptura* eine Abschrift sein sollte. Daß übrigens die *exterior scriptura* keineswegs immer in ihrer Fassung mit der *interior scriptura* übereinstimmte, wird demnächst bei der Besprechung der Pompejanischen Quittungstafeln zu zeigen sein. Ob auch bei Testamentsurkunden eine *interior* und *exterior scriptura* unterschieden wurde, ist bei der Darstellung der historischen Entwickelung der Testamentsformen zu prüfen. Die drei Tafeln, woraus das Triptychon besteht, sind durch Spalten eines einzigen Stücks entstanden, welches vor der Spaltung in die drei Tafeln schon mit den nötigen Löchern durchbohrt war. Durch diese Art der Herstellung der Tafeln erreichte man eine größere Sicherung vor Einschiebung gefälschter Tafeln, da eine solche kaum so hergestellt werden konnte, daß man ihre ursprüngliche Nichtzusammengehörigkeit mit den anderen nicht leicht erkannt hätte. — Bei den für Privatrechtsakte seltener verwendeten Diptychen entsprachen die drei ersten Seiten den drei ersten des Triptychon, dagegen die vierte der vierten und fünften Seite des Triptychon.

§. 94. Erhaltene Reste von Urkunden über Rechtsgeschäfte, Korporationsbeschlüsse u. dergl. aus früherer Kaiserzeit.

Gehen wir nun nach dieser Darstellung des römischen Urkundenwesens, so weit es hier in Betracht kommt, auf die erhaltenen Reste selbst über, so sind

1) einige Urkunden über *donationes* bezw. *mancipationes* zu nennen. Die älteste hier in Betracht kommende Inschrift,[1] aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr., ist erhalten auf einem bei Rom gefundenen Grabstein, gesetzt dem M. Herennius Protus von seinen Eltern, dem M. Herennius Agricola und Herennia Lucena. Die Inschrift enthält zugleich eine Urkunde *(chirographum)* über eine Schenkung des T. Flavius Artemidorus an jenen M. Herennius Agricola. Dieser empfängt von jenem *donationis causa* vermittelst *mancipatio nummo uno* einige Begräbnisstellen,

[1] Huschke, Inst. don. Flav. Syntr. p. 7. Or. 4358. Wil. 310. Bruns, Fontes[4] p. 201.

Plätze zur Aufstellung von Aschenkrügen *(ollaria et cineraria)* in einem Monument des Artemidorus. Mit der Mancipation ist eine Einweisung in den Besitz und eine Stipulation verbunden, wodurch der Eigentümer des Monuments Artemidorus dem Beschenkten verspricht, daß er ihm und seinen Erben die Öffnung und Betretung des Monuments zum Zweck der Beisetzung von Gebeinen an jenen Plätzen gestatten werde und daß *dolus* dabei fern bleiben solle.

Eine zweite Schenkungsurkunde ist die der *Statia Irene* vom Jahr 252 n. Chr., erhalten auf einer 1554 zu Rom ausgegrabenen Marmortafel.[1] Nach dieser Urkunde hat *Statia Irene ius liberorum habens* dem *M. Licinius Timotheus donationis causa* ein Grabmonument vermittelst *mancipatio nummo uno* übertragen, ihn in den Besitz desselben eingewiesen und ihm zugleich das Recht des Zugangs zu dem Monument und des Umgangs, die Befugnis, Wasser für das Monument zu schöpfen, es zu bekränzen, Tote und Gebeine von Toten dorthin (über das Grundstück der St. Irene) zu bringen, eingeräumt. Die Worte „*ius liberorum habens*" sind wohl hinzugefügt, um anzudeuten, daß die *Statia Irene* von *tutela muliebris* frei sei, also den Mancipationsakt ohne *auctoritas* eines *tutor* vornehmen könne. Den Schluß bildet wieder eine den Akt bestärkende Stipulation.

Eine ähnliche Urkunde ist die *donatio* der Julia Monime aus dem zweiten bis dritten Jahrhundert n. Chr., erhalten auf einem im Jahre 1773 in Rom aufgefundenen Stein.[2] Nach der Inschrift haben Julia Monime und Miteigentümer einen auf ihren Grundstücken gelegenen Platz, auf welchem ein dem Dienst des Silvan geweihtes Haus sich befand, dem für den Kult jenes Gottes bestimmten Kollegium *(immunes et curator et plebs universa collegii eius) donationis causa* vermittelst *mancipatio sestertio nummo uno* zu Eigentum übertragen, ferner das Recht, zu jener Kultstätte zu gehen, zu fahren, um dieselbe zu gehen, dort zu opfern, zu schmausen, solange das Kollegium bestehe, eingeräumt, unter Genehmigung des Tutors der Julia Monime. Der Schluß der Inschrift ist verstümmelt.

Eine umfangreichere und bedeutsamere Urkunde ist die auf die *donatio* des T. Flavius Syntrophus bezügliche, aus dem zweiten bis dritten Jahrhundert n. Chr. Von dem betreffenden Stein hat zuerst Ritschl in einem Codex der bibl. Vallicellina in Rom eine Abschrift aufgefunden, nach welcher sie von Huschke in der Festschrift zu Hugos Doktorjubiläum: *T. Flavii Syntrophi instrumentum donationis ineditum* mit sehr gehaltreichem Kommentar veröffentlicht ist. Zur Zeit dieser Publication wußte man zwar schon, daß Furlanetto noch eine andere von Jo. Zabatinus Castellinius angefertigte Abschrift unseres Steins gekannt hatte, dieselbe schien aber verloren zu sein. Mommsen hat dann später jene Abschrift in dem von Castellinius um 1600 verfaßten handschriftlichen Supplement zur Inschriftensammlung der Smetius wiederaufgefunden, mit der Überschrift: *Fragm. testamenti repertum extra portam Labicanam prope aquaeductus Claudii imperatoris in vinea D. Hieronymi de Laxaris* und die unbedeutenden Varianten derselben bekannt gemacht (Berichte üb. d. Verhandl. der kön. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu L. Phil. hist. Klasse I (1849) S. 288 ff.). Wichtiger, als jene Abweichungen der castellinischen Abschrift, ist die Gewißheit, welche die beiden gleich vortrefflichen und fast durchaus zusammenstimmenden Abschriften uns für den Text dieses wichtigen Dokuments gewähren. Ein kleines Fragment des Originals der Inschrift hat Mommsen in Rom in der *Galleria lapidaria* wiederaufgefunden und

[1] Grut. p. 1081, 1. Huschke, Inst. don. Flav. Syntr. p. 7. Wil. 311. Bruns, Fontes[4] p. 201 sq. [2] Or. 4947. Bruns, Fontes[4] p. 202.

a. a. O. mitgeteilt. Den Anfertigern jener Abschriften selbst hat die Inschrift nur verstümmelt vorgelegen.[1] Nach der Urkunde hat T. Flavius Syntrophus mehrere Gärten mit einem Gebäude und Weinbergen nebst Zubehör seinem Freigelassenen Flavius Aithales vermittelst *mancipatio nummo uno* zu Eigentum übertragen und ihn in den Besitz derselben eingewiesen, aber nicht schlechthin *donationis causa*, sondern unter gewissen Voraussetzungen und näheren Festsetzungen, welche in einer der Mancipation vorausgeschickten *stipulatio*, bei welcher Syntrophus als *stipulator*, Aithales als *promissor* erscheint, zusammengefaßt sind. Diese Stipulation hat den Inhalt, daß dem Aithales jene Grundstücke mit den in letztwilligen Verfügungen des Syntrophus bezeichneten Freigelassenen, ebenso ihren Nachkommen und Freigelassenen gemeinschaftlich sein, und daß diese Personen den Ertrag unter sich teilen sollen, sowie daß der Letztsterbende wieder in gleicher Weise testamentarisch verfügen solle. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird Interesseleistung und außerdem noch eine *poena* versprochen. Am Schluß der Urkunde sind die allerdings nur lückenhaft erhaltenen Namen der *septem testes* angegeben.

Einen Kauf eines dem *fiscus* gehörigen Platzes zum Bau einer Treppe zu einem *sepulcrum* betrifft die von Mommsen im *supplementum* zur vierten Ausgabe der Bruns'schen Fontes p. 7 abgedruckte Inschrift vom Jahre 211. Dieselbe findet sich auch bei Or. 4570. C. J. L. VI, 10, 233.

Einige andere kurze inschriftliche Erwähnungen von *donationes* bezw. *mancipationes nummo uno*, welche Grabmonumente und *ollaria* betreffen, findet man bei Bruns (Fontes iur. rom. antiqui [4] p. 204) zusammengestellt.

2) Servitutbestellungen. Schon in ein paar der angeführten Schenkungsurkunden findet sich zugleich Bestellung von *itus*, *aditus (actus)*, *ambitus* u. s. w. zu den betreffenden Monumenten. Auch sonst sind eine Anzahl Inschriften erhalten,[2] in denen von verschiedenartigen Servitutbestellungen kurz berichtet wird, *(ius luminum opstruendorum*, *itus actusque* zu Gunsten von Grundstücken, namentlich um Verbindung von Grabmonumenten und *delubra* mit der *via publica* herzustellen). Auch Wassergerechtigkeiten kommen inschriftlich vor *(iter actus ad puteum*, *haustus aquae ex suburbano R.* zu Gunsten eines Monuments, ein *ius aquarum tubo ducendarum* zu Gunsten eines *balineum)*. Verschiedentlich ist aber bei der Gestattung solcher Nutzungen, welche den Inhalt von Servituten bilden können, das Bestehen von solchen durch den Zusatz *precario* ausgeschlossen *(Precario utitur Antonius Astralis*, *Iter precarium Q. Gavi Phari*, *Privatum precario adeitur*, *precario aqua recipitur tegulis LXXXX)*. Besonders hervorgehoben zu werden verdient eine Inschrift,[3] welche von einer *servitus aquae ducendae* eines gewissen Mummius Niger Valerius Vegetus *consularis* für seine *villa Calvisiana* berichtet, mit welcher das *iter aquae* über die zwischen dem Grundstück, auf welchem die Ursprungsquelle sich befand, und der *villa Calvisiana* in der Mitte gelegenen Privatgrundstücke und öffentlichen Wege verbunden war. Daß an diesen verschiedenen Grundstücken die *servitus aquae* bezw. das *iter aquae* durch Mancipation bestellt war, geht aus den Worten: *in quo is fons est emancipatus — comparatis et emancipatis sibi locis itineribusque eius aquae a possessoribus sui cuiusque fundi*, *per quae aqua supra scripta ducta est* hervor. Das Leiten des Wassers *per vias limitesque publicos* beruhte auf Gestattung eines Senatuskonsults *(ex permissu Sc.)*.

[1] Die Inschrift findet sich auch bei Or. 7321. Wil. 313. Bruns, Fontes [4] p. 203 sq.

[2] Zusammengestellt sind sie von Bruns, Fontes [4] p. 220 sqq., von dem auch angegeben, in welchen Werken die betreffenden Inschriften abgedruckt sind. Vgl. auch Mommsen, *Editionis IVae supplementum* p. 7.

[3] Or. 6634. Bruns, Fontes [4] p. 221. 13.

Fraglich ist es, wie das Rechtsverhältnis an einem Gebäude aufzufassen sei, auf welches sich eine im Jahre 1861 zu Pozzuoli aufgefundene und in Neapel aufbewahrte Steininschrift, etwa aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Chr., bezieht. Es enthält die Inschrift[1] einen auf Antrag der Duumvirn gefaßten Beschluß des Gemeinderats von Puteoli. Die in der Urkunde hervorgehobenen Formalitäten: Angabe von Zeit und Ort des Beschlusses, der Ort ein *templum*, Angabe derer, *qui scribendo adfuerunt*, der Eingang „*quod verba fecerunt de — quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt*", die Fassung „*cum — placere huic ordini*", die Angabe der anwesenden Mitgliederzahl am Schluß entsprechen durchaus denjenigen, welche wir aus Urkunden über römische Senatuskonsulte kennen. Näher ist über alles dieses in befriedigendster Weise von Degenkolb in d. Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. IV S. 474 ff. gehandelt. Der Inhalt des Beschlusses bezieht sich auf die an den Senat gerichtete Bitte eines gewissen M. Laelius Atimetus, es möge ihm das *solarium* für ein Gebäude, welches er auf öffentlichem Grund und Boden errichte, mit der Maßgabe erlassen werden, daß *usus et fructus potestasque aedificii sui* für seine Lebensdauer ihm zustehen, nachher aber an die Stadt fallen solle. Der Senat genehmigt diesen Antrag. Degenkolb nimmt an, es habe im vorliegenden Fall zunächst ein gewöhnliches superficiarisches Verhältnis bestanden, nach dem neuen Abkommen dauere die *superficies* in ihrem dinglichen Bestande bis zum Tode des Superficiars unverändert fort, nur die obligatorische Seite des Verhältnisses erfahre eine Umgestaltung durch den Erlaß des *solarium*. Die Auffassung des Verhältnisses als eines *ususfructus* verwirft Degenkolb wegen der Schwierigkeiten, welche seiner Begründung an einem im Rohbau begriffenen Gebäude entgegenständen. Ehe wir auf das in dem Gemeinderatsbeschluß sich darstellende Abkommen eingehen, ist zu fragen, wie das Verhältnis vorher gestaltet war? Der Beschluß spricht sich darüber nicht direkt aus. Degenkolb meint, wir dürften als Grundlage für das dem Atimetus zu erlassende *solarium* den früher geschlossenen superficiarischen Vertrag unbedenklich ergänzen, wahrscheinlich sei die Höhe des *solarium* bei Beginn des Baues kontraktlich zwischen Atimetus und der Gemeinde bestimmt worden. M. E. sind diese Annahmen nicht unbedenklich. Es handelt sich, wie Degenkolb selbst hervorheht, um ein noch im Bau begriffenes Gebäude *(extruit*, nicht *extruxit)*. Es ist sehr wohl denkbar, daß Atimetus mit Erlaubnis des Stadtrats den Bau schon begonnen hatte, ohne daß das zu begründende Rechtsverhältnis schon reguliert war. Erfolgte keine anderweitige Regulierung, so wäre dem Atimetus jedenfalls, wie bei allen Bauten *in publico*, ein, sei es ein- für allemal nach einem allgemeinen Schema feststehendes, sei es speziell zu vereinbarendes *solarium* aufzuerlegen gewesen. Die Bitte des Atimetus, *ut solarium — sibi remitteretur* braucht nicht auf ein bereits vereinbartes oder auferlegtes *solarium* bezogen zu werden: sie kann sehr wohl den Sinn haben, daß er von dem nach den traditionellen Regeln von Bauten auf öffentlichem Boden zu entrichtenden *solarium* befreit werde. Diese Auffassung scheint mir, da es sich um einen unvollendeten, vielleicht erst eben begonnenen Bau handelt, natürlicher. Danach fällt, was man aus dem *solarium* für die Auffassung auch des zukünftigen Verhältnisses als eines superficiarischen herleiten möchte, weg. Mir scheinen nun aber erhebliche Gründe gegen die Annahme einer *superficies* vorzuliegen, dagegen die von Degenkolb gegen den *ususfruetus* erhobenen Einwände ihrerseits nicht

[1] Bruns, Fontes[4] p. 222.

einwandsfrei zu sein. Das superficiarische Rechtsverhältnis ist bekantlich vererblich und veräußerlich, auch wenn es nicht für ewig, sondern nur für eine bestimmte längere Reihe von Jahren bestellt sein sollte. In unserem Falle dagegen ist der *usus et fructus potestasque* an dem *aedificium* ausdrücklich *ad diem vitae* des Atimetus beschränkt, auf etwaige Erben soll es nicht übergehen; es soll ferner dieser *usus et fructus* nur ihm zustehen. Daß er sein Recht einem anderen veräußern könne, ist nicht gesagt *(ad se pertineret)*. Alles dies paßt zum *ususfructus*, nicht zur *superficies*. Und warum soll denn kein *ususfructus* an einem noch im Bau begriffenen *aedificium* bestellt werden können? Die Absicht ist doch offenbar die, daß das Rechtsverhältnis an dem fertigen Gebäude bestehen soll: Atimetus soll *usus et fructus potestasque* über das *aedificium* haben. Quellenmäßig steht fest, daß auch *futuro aedificio, quod nondum est*, eine Servitut auferlegt, bezw. eine Servitut für dasselbe erworben werden kann (l. 23 §. 1 D. de serv. praed. urb. 8, 2; l. 10 D. de servitut. 8, 3), und wenn das möglich ist, warum soll es nicht ebensowohl möglich sein, einen Nießbrauch an einem noch herzustellenden Bau einzuräumen? Hervorzuheben ist schließlich noch, daß mit der Einwilligung des Stadtrats zu der in dem Beschluß bezeichneten Gestaltung des Verhältnisses das Rechtsverhältnis noch nicht wirklich begründet war: dazu bedurfte es, um von anderem abzusehen, jedenfalls noch eines von den Duovirn mit dem Atimetus in Gemäßheit jenes Beschlusses vorzunehmenden Rechtsaktes.

3) Von einem unzweifelhaft superficiarischen Rechtsverhältnis handeln zwei Steine, welche im Jahre 1777 in Rom auf dem Monte Citorio unter den Trümmern des einst neben der Antoninussäule befindlichen Kustodenhäuschens ausgegraben sind. Es sind zwei Marmorbruchstücke, welche jedenfalls in enger Verbindung miteinander stehen.[1] Im Jahre 193 n. Chr. war Adrastus, ein Freigelassener des Septimius Severus, Aufseher jenes Kunstwerkes, *procurator columnae centenariae divi Marci* (oder *divorum Marci et Faustinae)*. Dieser war angewiesen *(iussus)*, an Stelle der Wächterhütte, die er bisher bewohnt, sich in der Nachbarschaft der von ihm zu bewachenden Säule, *in conterminis locis*, ein neues Haus von Grund aus zu bauen *(ad voluptatem suam hospitium — aedificium quod custodiae causa columnae centenariae exstructurus est — habitationem)*. Zwar soll er diese *sua pecunia* bauen, aber doch von seiten der kaiserlichen Verwaltung Beihilfe an Material erhalten. Von besonderem Interesse ist die Urkunde wegen des Einblicks, welchen sie in den geschäftlichen Verkehr der beteiligten Beamten gewährt. Adrastus gehörte zum *officium operum publicorum* und empfing seine Weisungen von den *rationales* des *Septimius Severus*, den Vorstehern des kaiserlichen *fiscus*, welche die Mittel für die Bauten anzuweisen hatten. Auf dem einen Steinbruchstück finden sich unter der Überschrift: *exemplaria litterarum rationalium dominorum n(ostrorum) scriptarum, pertinentes ad Adrastum etc.* drei Briefe der *rationales* an verschiedene Beamte. Der erste derselben, vom 6. August 193, hat die familiäre Adresse: *Epaphrodito suo salutem*, und dieser Epaphroditus wird im Imperativ angeredet *(adsigna)*, woraus zu schließen ist, daß es sich um einen niedrigstehenden Beamten der *opera publica* handelt. Henzen[2] und Hirschfeld[3] identifizieren ihn mit einem in einer stadtrömischen Inschrift genannten kaiserlichen Freigelassenen *M. Aurelius Epaphroditus exactor operum dominicorum*, also ein Aufseher über die kaiserlichen Bauten, der auch die Aufsicht über das dabei verwendete Baumaterial

[1] Herausgegeben ist die Inschrift in neuerer Zeit von Rudorff, in d. Zeitschr. f. g. R. W. XI, S. 219. Mommsen, in derselben Zeitschr. XV, S. 335. C. J. L. VI, 1585. Wil. 2840.

[2] Zu C. J. L. VI, 1585. [3] Verwaltungsgesch. I, S. 157 f.

gehabt haben wird. Der Befehl an ihn geht dahin, dem Adrastus Ziegel und Baumaterial von den (unter seiner Aufsicht stehenden) Baracken, Schuppen und sonstigen passenden Gebäuden zu dem projektierten Bau anzuweisen. Der zweite Brief vom 19. August desselben Jahres ist an einen Aquilius Felix gerichtet. Schon aus der höflicheren Form der Aufforderung ergiebt sich, daß die Rationalen es hier mit einem höherstehenden Beamten, als Epaphroditus war, zu thun hatten *(petimus, dari iubeas)*. Er wird ersucht, dem Adrastus zehn Fuhren Bauholz um den Preis zu überlassen, welchen der Fiskus selbst bei Ausbesserung einer Brücke bezahlt habe. Aus einer anderen Inschrift[1] desselben Aquilius Felix geht hervor, daß er verschiedene Ämter bekleidet hat. Von denselben eignete sich aber nur eines für solchen Auftrag: das eines *procurator operum publicorum*, welches er also 193 bekleidet haben wird. Endlich das dritte Schreiben richtet in derselben höflichen Form an zwei Beamte das Ersuchen, dem Adrastus den für die Ausführung des Baues erforderlichen Platz in der Nähe der *columna*, den er ihnen bezeichnen werde, anzuweisen. Diese Beamten können wohl nur die (senatorischen) *curatores operum et locorum publicorum* gewesen sein, denen die Verfügung über die *loca publica* zustand. Das Schreiben an sie ist vom 7. September desselben Jahres, zurückgegeben *(redditae)*, natürlich mit dem zusagenden Bescheide, am 10. September.

Auf dem anderen Bruchstück findet sich ein leider sehr lückenhaftes Bittgesuch *(libellus)* des Adrastus an den Kaiser Septimius Severus, welches, obwohl das Datum desselben nicht erhalten ist, da es nach den erhaltenen Resten auf die beigefügten *litterae* der *rationales* Bezug nimmt, auf dieselben erst gefolgt sein kann. Es hat etwas Auffälliges, daß, nachdem die Behörden schon alles in der Sache festgesetzt haben, dann erst der Kaiser in derselben angegangen wird. Mommsen meint, es handle sich um eine kaiserliche Ratifikation, da die Behörden ohne Zweifel ihre Einwilligung nur unter Vorbehalt derselben gegeben hätten, und ergänzt von dieser Auffassung aus die Lücken der Inschrift. Dagegen erheben sich aber doch Bedenken. In dem Schreiben der *rationales* an jene anderen Beamten wird nirgends auf eine noch erforderliche kaiserliche Erlaubnis hingewiesen. In dem Briefe an die *curatores* heißt es, er sei *iussus*, in der bezeichneten Weise zu bauen, und „*opus adgredietur, si auctoritatem vestram acceperit*". Es wäre doch kaum wohlanständig gewesen, so sich auszudrücken, wenn es noch der kaiserlichen Ratifikation bedurft hätte, mochte nun das Erfolgen derselben sicher sein oder nicht. Die bedeutenden Lücken der Inschrift, welche den *libellus* des Adrast enthält, bieten gewiß die Möglichkeit für Ergänzungen in anderem Sinne. Vielleicht ist *ficio meo pos colu* nicht *officio*, sondern *aedificio meo* zu ergänzen, so daß es sich um ein Gesuch handeln würde, welches Adrast, nachdem er das *aedificium post columnam centenariam secundum litteras rationalium* ausgeführt hatte, an den Kaiser in bezug auf dasselbe richtete. Auch die Bitte, daß das Gebäude *in matriculam*, d. h. in das Verzeichnis der mit Grundzins beschwerten Häuser u. s. w., eingetragen werde, konnte doch wohl erst nach Vollendung des Baues gestellt werden. Das Recht, welches Adrast an dem *sua pecunia* auf öffentlichem Boden zu errichtenden *aedificium* haben sollte, ist nicht zweifelhaft, wenn auch der technische Ausdruck dafür in den *litterae* nicht gebraucht ist. Er soll es *habere sui iuris et ad heredes transmittere*, dafür aber ein *solarium* leisten *secundum exemplum ceterorum (sicut ceteri)*. Deutlicher kann die *superficies*

[1] Wilm. 1275.

nicht charakterisiert werden. Vielleicht sind die dem Bau vorhergehenden Anordnungen der Behörden noch nicht als die eigentliche Verleihung des superficiarischen Rechts anzusehen, sondern erfolgte diese erst nach vollendetem Bau auf die Bitte des Adrast durch kaiserlichen Erlaß. — Den auffallenden Wechsel der Bezeichnung *Augusti resp. domini nostri (sc. Septimii Severi) libertus* und *Augustorum nostrorum libertus* hat HENZEN offenbar richtig daraus erklärt, daß zur Zeit, als Adrast die Inschrift in den Stein einhauen ließ, Caracalla bereits zum Mitregenten angenommen war.

4) Auf Verpfändungen bezügliche Inschriften giebt es mehrfache. Eine derselben wurde im Jahre 1867 im südlichen Andalusien an der Mündung des Guadalquivir, nicht weit von Bonanza, dem Hafenplatz der Stadt Sanlucar de Barrameda, aufgefunden.[1] Diese Inschrift befindet sich auf einer etwa 6 Zoll hohen und 10 Zoll breiten Erztafel, welche von oben bis unten mitten durchgebrochen ist, „aber die Bruchkanten passen genau aufeinander, so daß kein Buchstabe dadurch verloren gegangen oder undeutlich geworden ist". Die Tafel hat in der Mitte des oberen Randes ein Loch, am unteren Rande zwei Löcher (ob noch ein viertes am linken Seitenrande, ist zweifelhaft); in einigen derselben stecken noch die bronzenen Nägel, mit welchen die Tafel an irgend einer Wand befestigt war. In der Frage, ob die Tafel einen Bericht über ein konkretes vergangenes Rechtsgeschäft oder ein Schema, ein Formular für Abfassung zukünftiger Geschäfte enthalte, haben sich DEGENKOLB für die erste, KRÜGER, MOMMSEN, RUDORFF, BRUNS, KARLOWA für die zweite Alternative ausgesprochen. Die den schematischen Charakter der Tafel beweisenden Momente sind folgende. Zunächst sind für einzelne der beteiligten Personen Namen gewählt, welche als Blankettnamen bekannt sind (L. Titius, G. Seius, Dama), für den *libripens* und *antestatus* sind sogar nicht einmal schematische Namen angegeben, sondern einfach eine Lücke gelassen, welche bei der Anwendung des Schemas auf ein wirkliches Geschäft mit den wirklichen Namen auszufüllen war. Auch die Beschaffenheit der anderen in der Tafel vorkommenden Namen, wenngleich sie nicht als sonst schematisch verwendete nachgewiesen werden können, ist derart, daß sie gut zu einem Schema paßt. Es sind nicht Namen wirklich existierender Personen und Orte, sondern Namen guter Vorbedeutung: der *ager, qui vocatur Veneriensis* (von *Venus* hergeleitet), der *pagus Olbensis*, welcher doch wohl mit dem griechischen ὄλβιος zusammenhängt, der *fundus Baianus*, von *Baiae*, dem ersten Luxusbad Italiens, hergeleitet. Auch scheint KRÜGER mit Recht das Schwanken in der Bezeichnung des Eigentümers (bald L. Baianus, bald L. Baianius) daraus zu erklären, daß man zuerst den Namen des Grundstücks erfunden und danach die beiden gleichberechtigten Formen Baianus und Baianius für den Eigentümer hergestellt habe. Ferner zeigt die Redaktion Widersprüche, welche bei einem konkreten Vertragsinstrument ganz unbegreiflich wären, dagegen bei einem ungeschickt komponierten oder durch mannigfachen Gebrauch verunstalteten Schema sich wohl erklären lassen. Das auf den kurzen Bericht über die geschehene *mancipatio fiduciae causa* folgende *pactum conventum* paßt darin nicht zu jenem Bericht, daß in demselben nur ein Sklave Midas als Gegenstand der Mancipation,

[1] HERMES III, S. 283—297. C. J. L. II, 700 n. 5042. BRUNS, Fontes[4] p. 200 sq. BERLANGA, *Decret. Pauli Aemilii, Pactum Fiduciae etc.* Pars II, Malacae 1884 p. 543—622. DEGENKOLB, Zeitschr. f. R. G. IX, S. 117 ff. S. 407. KRÜGER, Krit. Versuche S. 41 ff. RUDORFF, Zeitschr. f. R. G. XI, S. 52 ff. KARLOWA, d. röm. Civilpr. z. Z. d. Legisakt. S. 135 A. 1. Derselbe, d. Rechtsgeschäft S. 195 A. 1.

in jenem dagegen mehrere *mancipia* genannt werden. Daß ferner die verschiedenen Kategorieen der Geldgeschäfte *(dare, credere*, i. e. wohl *stipulari, expensum ferre)* und die verschiedenen Stipulations-Bürgschaftsformen *(promittere, spondere, fideiubere)* mit theoretischer Vollständigkeit angegeben sind, schmeckt mehr nach dem Schema, als nach dem auf konkrete Fälle berechneten wirklichen Vertragsinstrument. Über die Herkunft und nähere Bestimmung unseres Schemas bestehen auch verschiedene Ansichten. Krüger meint, es möge die Tafel im Geschäftslokal eines Bankiers ausgehangen haben als ein Formular, welches die Grundsätze aufstellte, unter denen er Kredit in jeder Richtung gewährte und seinen Klienten damit die Möglichkeit eröffnete, ihre Zahlungen und sonstigen Geldgeschäfte durch seine Vermittelung abzumachen. Mommsen hält die Tafel für ein Formular, welches einem in die Provinz zur Verwaltung von Geldzinsgeschäften gesandten Sklaven mit auf die Reise gegeben sei, um, wenn nötig, nach diesem Muster richtig eine *fiducia* abschließen zu können. Rudorff denkt sich, es sei unser Formular für italische Kontrakte zum notariellen Gebrauch von einem in Italien gebildeten Provinzialjuristen importiert oder entworfen und in dessen Geschäftslokal zum Gebrauch seiner Büreaugehilfen angeheftet. So erkläre sich die Bezugnahme auf Bajä, die Bronzetafel, die Perforation und vor allem die schülerhafte und nachlässige Fassung sehr einfach. — Sicher scheint zu sein, daß das Formular aus Italien in die Provinz importiert und in irgend einem Geschäftslokal (was für einem, muß wohl dahingestellt bleiben) ausgehängt war. Über den Inhalt der Urkunde ist an anderen Stellen zu handeln: nur das ist hier hervorzuheben, daß das *pactum conventum* nicht etwa das *pactum fiduciae* ist, dessen der Mancipation vorhergehende Vornahme schon der Bericht über die Mancipation angiebt. Das auf die Mancipation folgende *pactum* ist im wesentlichen ein *pactum de vendendo*, wie es ja auch bei der Verpfändung durch *fiducia* vorkam. Die Tafel bricht ab mit den Worten *neve simplam neve* —. Ist die Auffassung richtig, daß das *pactum conventum* nicht das *pactum fiduciae*, sondern ein *pactum de vendendo* ist, so wird man der Annahme Rudorffs beipflichten müssen, daß nach jenen Worten nicht etwa noch Inhalt für eine weitere Tafel oder gar mehrere Tafeln bleibt, wenn man nicht annehmen will, daß diese noch andere Formulare enthalten haben. Der in der Urkunde befolgte juristische Sprachgebrauch ist für die Zeitbestimmung derselben nicht gleichgültig. Nach Hübners Urteil weist der Charakter der Schriftformen auf das erste Jahrhundert unserer Zeitrechnung hin, ja er würde die Urkunde nach den formalen Indicien eher in die ersten Decennien des Jahrhunderts setzen als in die Mitte. Krüger dagegen meint, so sichere Bestimmungen aus den Schriftzügen zu entnehmen, sei bedenklich. Man könne nicht mehr zugeben, als daß über das zweite Jahrhundert n. Chr. nicht hinausgegangen werden dürfe. Indessen der Ausdruck: *satisdatio secundum mancipium*, welcher Z. 15. 16 vorkommt, hat einen ziemlich altertümlichen Charakter, worauf Rudorff mit Recht hinweist. Schwerlich darf man danach über das erste Jahrhundert n. Chr. hinausgehen.

Auf Verpfändungen beziehen sich ferner die Inschriften, welche von der großartigen Alimentarinstitution des Kaisers Trajan Kunde geben.[1] Der Plan war der, den Kindern armer Eltern in Italien Alimente zu gewähren. Die Mittel

[1] Vgl. darüber Henzen in den Annali dell' Istituto di c. a. 1844, p. 5—111, Bullettino 1847, p. 3 ff. Annali 1849, p. 220 ff. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 1031 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 114 ff.

dazu wurden vom Kaiser aus dem *fiscus* gewährt. Die betreffenden Gelder wurden aber nicht etwa den Städten zur Verwaltung übergeben, sondern es wurden von den auf jede *civitas* fallenden Summen einzelnen Grundbesitzern verzinsliche Darlehen gegeben, für welche sie dem *fiscus* Grundstücke verpfänden mußten. Die Zinsen sollten dann für den Unterhalt einer Anzahl bedürftiger Kinder verwandt werden. Diese Einrichtung ist aber, da die erforderlichen Summen sehr bedeutende waren, nicht auf einmal in ganz Italien ins Leben getreten. Die *largitiones* Trajans zu jenem Zweck scheinen serienweise, einmal oder zweimal im Jahr, geschehen zu sein. So konnte also eine *civitas* an mehreren Serien beteiligt sein, wenn sie bei einer wegen Unzureichendheit der Mittel nicht Genügendes empfangen hatte. Bei der Unterbringung der Gelder wurde folgendes Verfahren eingeschlagen. Nachdem wahrscheinlich zunächst öffentlich bekannt gemacht war, welche Summen von seiten des Kaisers für die betreffende *civitas* bewilligt seien, und unter welchen Bedingungen davon Darlehen gegeben würden, hatten die einzelnen, welche solche zu erhalten wünschten, sich bei dem betreffenden Beamten, wahrscheinlich dem *quaestor rei alimentariae*, zu melden. Von den aus Veranlassung dieser Darlehen in den vielen Städten Italiens aufgenommenen Urkunden haben sich zwei erhalten. Die eine auf die Stadt Veleja bezügliche vom Jahre 103 auf einer sehr umfangreichen Erztafel (9 Fuß 1 Zoll breit, 4 Fuß 6 Zoll hoch) ist 1747 bei Mazinesso unter den Ruinen des alten Veleja aufgefunden und befindet sich heute in Parma. Dieselbe ist in sieben Kolumnen geschrieben. Abgedruckt ist diese Inschrift bei SPANGENBERG, Tab. neg. p. 312 sqq., HÄNEL, Corpus leg. p. 69 sqq., teilweise bei BRUNS, Fontes [4] p. 224 sqq. Von den älteren Ausgaben, welche bei SPANGENBERG a. a. O. S. 307 ff. verzeichnet sind, ist hervorzuheben die von PIETRO DE LAMA, *Tavola alimentaria Velejate, detta Trajana* u. s. w. Parma 1819. — Die andere auf die *civitas* der *Ligures Baebiani Corneliani* bezügliche Erztafel wurde 1831 in dem Ort Macchia bei Ciriello an der Stelle, wo die Stadt der Ligurer gelegen war, gefunden und nach Campolattarum gebracht, wo sie sich im Besitz des Herrn von Agostini befindet. Die Inschrift hat drei Kolumnen, deren erste aber zur Hälfte verloren ist. Die völlige Publikation der Inschrift hat sich sehr in die Länge gezogen. Gut wurde sie zuerst auf Grund eines von Heinrich BRUNN angefertigten *apographum* von W. HENZEN mit einem lehrreichen Kommentar herausgegeben: *De tabula alimentaria Baebianorum* in den *Annali dell'. istituto di correspondenza archeologica anno 1844 Vol. XVI (1845) p. 5—111.* Auf Grund einer neuen Vergleichung der Inschrift ist sie dann auch herausgegeben von MOMMSEN in den Inscript. regni Neapolitani latinae n. 1354 p. 70—71 (auch Orelli 6664), jetzt im C. J. L IX p. 126 ff. n. 1455. Von dem Alimentarbeamten wurden die Namen der Darlehnsempfänger, sodann die Namen der Grundstücke derselben, *territorium* und *pagus*, in welchem sie gelegen waren, sowie die Angrenzer, ferner der Wert des Grundstücks und der Betrag des Darlehns, welches der Profitent empfangen sollte, verzeichnet. Die Angaben geschahen ganz in der Weise, wie es in der *forma censualis* vorgeschrieben war, insbesondere geschah wohl die Wertsangabe mit bezug auf die im Census unter obrigkeitlicher Kontrolle gemachte. War der Wert eines Grundstückes nach Abhaltung des letzten Census gestiegen, so erfolgte die Wertsangabe bei unsren Professionen auf Grund einer Schätzung des jetzigen Ertrags, oder, wenn das Grundstück kürzlich verkauft war, ließ man den Kaufpreis als Wert desselben gelten. Bei jedem einzelnen Profitenten wurde in dem Verzeichnis die Summe angegeben, welche er als Darlehn empfangen und welche Grundstücke er dafür ver-

pfänden sollte. Dieses Verzeichnis der Alimentarprofessionen wurde in Erz gegraben: ein Exemplar dieses Albums blieb wahrscheinlich in der betreffenden Stadt, ein anderes kam wohl ins kaiserliche Archiv. Ein solches Album ist die velejatische Tafel. Dieses Dokument nennt sich selbst *obligatio praediorum*, auf welche Bezeichnung die Angabe der Gesamtsumme (der Darlehen) mit *ob* davor folgt. Auch ist in dem Eingange der Urkunde die Zahl der zu unterstützenden Knaben und Mädchen, mit Unterscheidung der *legitimi* und *legitimae*, *spurii* und *spuriae* angegeben. Bei den ehelichen ist bemerkt, wie viel sie monatlich empfangen (die Knaben erhalten mehr, als die Mädchen), bei dem *spurius* und der *spuria* ist der Betrag der jährlichen Alimente genannt. Endlich sind vor den einzelnen Professionen noch die von den Darlehnssummen zu zahlenden Zinsen auf fünf Prozent festgesetzt. Auf die Haupturkunde folgt in der velejatischen Tafel noch eine *obligatio praediorum per Cornelium Gallicanum facta*, in derselben Weise abgefaßt, wie jene. Sie ist aus früherer Zeit als die Haupturkunde, denn während diese dem Trajan das *cognomen Dacicus* giebt, also nach 102 zu setzen ist, fehlt dieses *cognomen* in der Nebenurkunde.[1] Auch wird in den Professionen der Haupturkunde mehrfach bezug genommen auf jene ältere, von Cornelius Gallicanus begonnene und von Pomponius Bassus zu Ende geführte *obligatio praediorum*. — Im Verhältnis zu der Fassung der velejatischen Tafel erscheint die der *tabula Baebianorum* auffällig abgekürzt. Abgesehen davon, daß schon der Eingang nicht dieselben Angaben enthält, wie der der velejatischen Urkunde, lauten auch die Angaben bezüglich der einzelnen Darlehnsempfänger ganz anders. Die Folge der Worte ist die, daß der Name der einzelnen Besitzer im Ablativ vorangeht und der Name des Grundstücks im Genitiv folgt, was Henzen, da uns beim Verlust der ersten Kolumne die Worte, von denen alle folgenden Angaben abhängen, nicht erhalten sind, etwa so ergänzen will: *a C. Titio debentur sestertii C. obligatione fundi Titiani cet.* Weiter werden *civitas* und *pagus*, in welchem die Grundstücke belegen, auch die *adfines* angegeben, aber viel abgekürzter als in der velejatischen Urkunde. Endlich folgt der Betrag der *aestimatio* und der empfangenen Darlehnssumme, die letztere mit der Präposition *in* angefügt. In diesem letzteren Punkt ist die Urkunde aber genau: es sind nicht bloß den einzelnen Grundstücken nach der Angabe der *aestimatio* die dafür empfangenen Gelder beigefügt, sondern es sind auch am Rande die von den Besitzern zu zahlenden Zinsen bemerkt. Zuweilen findet sich hinter dieser Angabe noch ein Name im Nominativ mit vorhergehender Note N, welche wahrscheinlich mit Mommsen *numerat* aufzulösen ist. Es ist dadurch der das Grundstück verwaltende Sklav oder Pächter bezeichnet, von welchem die Zinsen einzuziehen sind. Henzen will die Verschiedenheit der Fassung der velejatischen und ligurischen Urkunde daraus erklären, daß die letztere keine öffentliche Urkunde, sondern nur ein aus dem öffentlichen *album professionum* zum Gebrauch des mit der Beitreibung der Zinsen betrauten Magistrats gemachter Auszug sei. Aber wie wäre unter dieser Voraussetzung die Aufnahme solchen Auszuges in eine Erztafel erklärlich? Daß aus der verschiedenen Fassung der beiden Urkunden auf einen verschiedenen Charakter derselben zu schließen, ist aber gewiß richtig. Dieser soll im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage nach der Art der Verpfändung der Grundstücke darzulegen versucht werden. Die Ansicht Savignys,[2] daß die Verpfändung hier in der Form der *fiducia* ge-

[1] Vgl. Mommsen in Hermes, Bd. 3, S. 124 A. 2.
[2] Vermischte Schriften V, S. 63 ff.

schehen, also durch Mancipation, die von jedem Schuldner für jedes Grundstück besonders habe vorgenommen werden müssen, darf heute wohl als aufgegeben angesehen werden. Bachofen[1] und Henzen[2] vermuten, daß hier ein ähnliches Verfahren, wie es Plinius[3] nach seiner Angabe einmal eingeschlagen hat, befolgt sei, daß nämlich der Schuldner dem Vertreter des Kaisers das betreffende Grundstück zu Eigentum übertragen und es dann unter Auflegung eines auf dem Grundstück lastenden *vectigal*, dessen jährlicher Betrag dem der jährlichen Zinsen des empfangenen Kapitals gleichkam, zurückempfangen habe; indessen weder unsere Urkunden selbst noch die sonst über Trajans Alimentarinstitution erhaltenen Nachrichten bieten den geringsten Anhalt für diese Vermutung. Bruns[4] nimmt daher an, die Verpfändung sei hier, wie in anderen Fällen von Obligationen der Privaten dem Staat gegenüber, durch das in die *tabulae publicae* eingetragene *subsignare praedia* geschehen. Auch dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, denn die republikanische Sicherstellung durch *praedes* und *praedia* dem *populus* gegenüber ist zwar auf die Stadtgemeinden übertragen und hat auch für das *aerarium populi* und die *civitates* in der Kaiserzeit fortgedauert, aber der kaiserliche *fiscus* ist aus Gründen, die an dieser Stelle nicht entwickelt werden können, dieser Kaution nicht teilhaftig geworden.[5] So scheint dann nur übrig zu bleiben, was Huschke in der That annimmt,[6] daß die Verpfändung bei den Alimentarstiftungen des Kaisers durch gewöhnlichen Pfandvertrag (Bestellung zur Hypothek) geschehen sei. So würde auch anzunehmen sein, wenn es sich um eine Frage des gewöhnlichen Rechts handelte. Dies aber gerade scheint mir zweifelhaft. M. E. war die Sicherheitsbestellung bei dieser großartigen Verwaltungsinstitution eine Frage des Verwaltungsrechts, wofür schon der besondere Beamtenapparat, welcher dadurch ins Leben gerufen wurde, spricht. Durch die Rücksicht auf die Übersichtlichkeit und Sicherheit der Verwaltung war hier eine Zusammenfassung der Verpfändungsakte und eine gewisse Öffentlichkeit geboten, wie sie bei Festhaltung der gewöhnlichen privaten und formlosen Hypothekenbestellung nicht erreicht werden konnte. Es ist jetzt auf die überlieferten beiden großen Dokumente, die velejatische und ligurische Tafel, zurückzukommen.

Daß die velejatische Tafel nur eine Vorbereitung der Verpfändungen, nämlich die vorher besprochenen Professionen enthalte, hat man längst richtig gesehen, und es ist nicht recht begreiflich, wie Rudorff sagen konnte,[7] daß die Grundbesitzer eben durch dieses Profitieren ihre Grundstücke ohne Fiducia dem Staat obligierten. Die immer wiederkehrenden Worte: *accipere debet — et obligare* zeigen doch klar, daß auf diese Profession der Empfang der Darlehen und die Obligierung der Grundstücke noch folgen sollten. Dagegen hat man den von der velejatischen Urkunde ganz verschiedenen Charakter der ligurischen Tafel außer acht gelassen. Hier heißt es ausdrücklich schon im Eingange: — *obligarunt praedia — Ligures Baebiani* u. s. w. Die Verpfändung steht nicht mehr bevor, sondern sie ist hiermit geschehen. Von irgend welchen Professionen ist in dieser Urkunde nicht mehr die Rede, diese waren schon früher geschehen. Jetzt kam es

---

[1] Römisches Pfandrecht I, S. 226.

[2] Tabula alimentaria p. 25. 26. [3] Epist. 7, 18.

[4] Fontes[4] p. 224 A. 1.

[5] Vgl. Rivier, Untersuchungen über die *cautio praedibus praediisque* S. 87.

[6] Census der früheren Kaiserzeit S. 128 A. 259. Zeitschr. für vergleich. Rechtswissenschaft I, S. 169.

[7] Römische Rechtsgesch. I, S. 228.

nur darauf an, anzugeben, für welchen empfangenen Darlehnsbetrag bezw. welche Zinsen das zu dem und dem Wert geschätzte Grundstück verpfändet sei. Daher sind manche für die *professio* wichtige Punkte hier kürzer und nachlässiger, dagegen die Schuldsummen und der zu zahlende Zinsenbetrag genau angegeben. Die nicht erhaltenen Worte der ersten Kolumne, von welchen alle folgenden Aufzählungen abhängen, denke ich mir etwas anders gefaßt, als HENZEN. Sie lauteten wohl: *Obligatio facta est a* z. B. *Crispia Restituta fundi Pomponiani — — in* u. s. w. Die am Rand befindliche Angabe des Zinsbetrags hängt sprachlich mit dem übrigen nicht zusammen. *Obligare* wird in den Alimentardokumenten sowohl von den Verpfändern als von dem Vertreter des Kaisers gesagt, der sich die Grundstücke verpfänden läßt. Wird das Passivum gebraucht, so heißt es vom Vertreter des Kaisers: *Obligatio facta est per Cornelium Gallicanum*, vom Verpfänder wohl: *a Crispia Restituta*. Die ligurische Urkunde setzt ein früher aufgenommenes *album professionum*, welches der velejatischen Tafel entsprochen haben muß, voraus. Vielleicht bezieht sich darauf, was in der Lücke des Eingangs stand: *obligarunt prae*[*dia . . . 110*] *Ligures cet.* MOMMSEN hat unter Zustimmung von HENZEN und BORGHESI die Lücke *ex proposito* ergänzt.[1] Dieses *ex proposito* würde ich nun nicht mit HENZEN auf die den Professionen vorausgehende Bekanntmachung, sondern auf das *album professionum* selbst beziehen: in Gemäßheit dieses öffentlich aufgestellten Verzeichnisses sind die Darlehen und Verpfändungen vollzogen. Vollendet sind aber die Verpfändungsakte durch die Aufnahme in die zweite auch in Erz gegrabene Urkunde, von welcher ein Exemplar wohl auch ins kaiserliche Archiv abgeliefert wurde. Eine solche Urkunde liegt uns in der *tabula Baebianorum* vor.[2] Schließlich ist noch auf eine Eigentümlichkeit einer Anzahl der in der velejatischen Tafel vorkommenden Professionen aufmerksam zu machen. In diesen Fällen geben die verpfändenden Besitzer den Wert gewisser Grundstücke an *deducto vectigali*. Dies bedeutet nicht, wie SAVIGNY annahm, mit Ausnahme der zu Vektigalrecht besessenen Grundstücke, sondern ist mit HUSCHKE daraus zu erklären, daß, weil, wie Plinius sagt, die *necessitas vectigalis agri pretium infringebat*, bei der *aestimatio* solcher *fundi vectigales* der kapitalisierte Betrag des *vectigal* von dem sonstigen Wert des Grundstücks abgezogen werden mußte. Daß übrigens auch solche *agri vectigales* dem Vertreter des Kaisers verpfändet werden konnten, spricht auch gegen die Auffassung dieser Verpfändung als einer *subsignatio*, denn solche *agri vectigales*, wenn sie auch *agri privati* sein können, stehen doch nicht im quiritarischen Eigentum dessen, der das *vectigal* zu entrichten hat. Subsigniert können aber nur Grundstücke werden, die im quiritarischen Eigentum des Verpfänders stehen (Cic. pro Flacco 32, 80). — Von einer Verpfändung, in welcher Form erhellt nicht, ist endlich auch die Rede in einer Inschrift von

[1] HUSCHKES Ergänzung *ob HS* [*IIII*] *et octo* (Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissensch. I, S. 169 A. 4) ist unmöglich, am Ende der Lücke steht nicht *to*, denn nach MOMMSENS Angabe (Inscr. reg. Neap. p. 71) können die *litterae fractae* 110 nur *tio* oder *ito* oder *pio* gedeutet werden.

[2] In neuester Zeit sind die Alimentartafeln von MOMMSEN (Hermes XIX 1884 S. 393 ff. benutzt worden, um das Verhältnis vom Klein- zum Großbesitz zu ermitteln. Aus den in diesen Urkunden auftretenden Liegenschaften und den darin angegebenen Ästimationssummen gewinnt M. für die trajanische Zeit das Resultat einer Fortdauer des kleineren Grundeigentums, welches den landläufigen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Die Bauernwirtschaft war in Benevent noch vorwiegend, in der *Aemilia* dagegen ist ein viel beträchtlicherer Teil des alten Kleinbesitzes an die Großbesitzer übergegangen.

Ariminum (Or. 3116). Nach dieser hatte ein gewisser *L. Septimius Liberalis* die *Septimia Prisca* zur Erbin eingesetzt und den Dekurionen und Vikanen von sieben zu Ariminum gehörigen Dörfern jährliche kleine Gaben, wofür 21 Grundstücke verpfändet werden sollten *(obligari iussit)*, vermacht. Das Sechstel, welches die Tutoren der *Septimia Prisca* wegen Verletzung der falcidischen Quart von den Vermächtnissen abgezogen, räumten die Tutoren der Erbin *Lepidia Septimina* auch der Stadt *(populo)* ein.

5) Eine Anzahl von Dokumenten über verschiedenartige obligatorische Kontrakte sind uns in den siebenbürgischen Wachstafeln erhalten. Diese Wachstafeln sind seit 1786 bis 1855 in Siebenbürgen in alten verlassenen Goldbergwerken neben dem Städtchen Verespatak allmählich aufgefunden. Es sind Triptychen, im ganzen 25, von denen aber nur 5 ganz, von 4 je zwei Tafeln, von 16 je eine Tafel erhalten sind. Unter den erhaltenen Tafeln sind 12 so beschädigt, daß kaum zu erkennen ist, wovon sie handeln. Die meisten derselben befinden sich in Pest in dem ungarischen Nationalmuseum, eine in Blasendorf. Obwohl schon früher im einzelnen veröffentlicht, harrten dieselben doch lange der Bearbeitung und Verwertung, denn sie sind in einer eigentümlichen, schwer zu entziffernden Kursivschrift geschrieben. Den ersten von glücklichem Erfolg begleiteten Versuch der Entzifferung und Erklärung machte Jo. Ferd. Massmann in der Schrift: *Libellus aurarius sive tabulae ceratae et antiquissimae cet.* im Jahre 1840. Vom juristischen Gesichtspunkte aus wurden die bis dahin bekannten Tafeln von Huschke in einer lehrreichen Abhandlung „über die in Siebenbürgen gefundenen lateinischen Wachstafeln“ in der Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. XII S. 173 ff. besprochen. Einige später bekannt gewordene Tafeln hat Detlefsen behandelt in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Bd. 23 (1857) S. 601 ff. S. 636 ff.; Bd. 57 (1858) S. 89 ff. Sodann ist Mommsen bei seiner wissenschaftlichen Bereisung Ungarns und Siebenbürgens den Wachstafeln mit besonderem Eifer nachgegangen. Als Resultat dieser Reise wurden einige der Tafeln von ihm in den Monatsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften (aus dem Jahr 1857 Berlin 1858) S. 519 ff. mitgeteilt. Später wurden aber von ihm diese Wachstafeln zum erstenmal vereinigt und mit neuer kritischer Revision unter Hilfe von Zangemeister im dritten Bande des *corpus inscriptionum latinarum* herausgegeben.[1] Was über die Auffindung der einzelnen Tafeln zuverlässig bekannt geworden, sowie die bisherigen Publikationen und Bearbeitungen derselben sind hier genau angegeben. Mit besonderer Berücksichtigung der siebenbürgener und der später gefundenen ähnlichen pompejanischen Wachstafeln ist gearbeitet die Festschrift von C. G. Bruns (Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden), welche sich die Aufgabe stellte, „einmal die ganze Frage von der Bedeutung und Anwendung der Unterschrift im römischen Rechte, im Privatrecht wie im öffentlichen, — genau zu verfolgen“. Eine Ergänzung dieser Abhandlung ist die Schrift desselben Verfassers: Die sieben Zeugen des römischen Rechts.

Die bei weitem meisten der siebenbürgener Tafeln, bei denen überhaupt die Ortsangabe erhalten ist, sind zu Alburnus maior (dem heutigen Verespatak), einem Dorfe der Pirustae, welche des Bergbaues wegen von Dalmatien nach

[1] Nachträge in Ephem. epigr. II p. 467; IV p. 187 f. Sonstige Litteratur über die siebenbürgener Cerattafeln findet man auch zusammengestellt von C. Goos, im Archiv des Vereins f. siebenbürgische Landeskunde N. F. XIII, S. 323, nam. S. 326.

Dacien verpflanzt waren, geschrieben. Die erhaltenen Zeitangaben der Dokumente fallen sämtlich in die Jahre von 131—167. Verschiedene der Tafeln haben ihrem Inhalte nach offenbar denselben Besitzer gehabt. Das richtige trifft höchst wahrscheinlich die Vermutung Mommsens, daß die Bergung dieser Tafeln in den Bergwerksstollen durch den Markomannenkrieg, von welchem auch Dacien nicht unberührt blieb, veranlaßt sei, denn die jüngste derselben fällt in das Jahr 167, in welchem der Markomannenkrieg begann. Unter den sicher erkennbaren, durch diese Tafeln beurkundeten Verträgen, welche von Bruns in dessen *Fontes* (ed. 4 p. 205 ff.) aufgenommen sind, befinden sich zunächst

a) Drei Darlehnsscheine. Zwei derselben, aus dem Jahre 162 n. Chr., sind in lateinischer Sprache abgefaßt. Sie sind Stipulationsurkunden: sie bekunden, daß der Darlehnsempfänger dem Darlehnsgeber die Rückgabe des Darlehn und die Zahlung von ein Prozent Zinsen pro Monat durch Stipulation versprochen habe. Bemerkenswert ist dabei, daß für die Stipulation zwischen Gläubiger und Hauptschuldner die Ausdrücke *fide rogare* und *fide promittere* gebraucht werden. Nach der zweiten dieser Urkunden war mit der Stipulation auf Rückgabe ein Empfangsbekenntnis des Promissors verbunden, die Verzinsung sollte vom Tage der Ausstellung der *cautio* erfolgen. Endlich enthält dieses Dokument eine Angabe über die Übernahme einer *fideiussio* für die vorstehende prinzipale Schuld von seiten eines namentlich aufgeführten Dritten. Die dritte Urkunde ist in griechischer Sprache geschrieben, wenn sich auch der Inhalt derselben auf ein römisches Rechtsverhältnis bezieht. Es liegt darin nichts Auffälliges. Diese Urkunde, sowie andere in Siebenbürgen vorkommende griechische Inschriften aus römischer Zeit und die in den Wachstafeln vorkommenden griechischen Namen beweisen nur, daß unter den nach Dacien geführten Kolonisten auch manche griechisch redende waren. Entziffert und ergänzt ist unsere Tafel von Detlefsen, der nur darin geirrt, daß er dieselbe auf einen Kauf bezogen. Nach dem, was erhalten (nur die dritte Tafel des Triptychon ist noch vorhanden), ist es ein in erster Person ausgestelltes Bekenntnis und Versprechen, daß der Schuldner den Rest seiner Schuld und ein Prozent Zinsen pro Monat *ex die supra scripto* bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zahlen, wenn aber die Zahlung am festgesetzten Termin nicht erfolge, noch eine Zugabe (ὡς παριὸν) zahlen werde.

b) Ein Schein über den Empfang einer zur Aufbewahrung übergebenen Geldsumme *(commendatos dixit se accepisse et accepit —)*, wahrscheinlich ein *depositum irregulare*.

c) Vier Urkunden über Kaufkontrakte, vom 17. März 139, vom 16. Mai 142, vom 6. Mai 159, vom 4. Oktober 160, davon die erste, zweite und vierte über Sklaven, die dritte über die Hälfte eines Hauses. Sämtliche Urkunden geben zunächst den Abschluß des Kaufs und die Mancipation an. Über die Mancipationssolennität, insbesondere die Zuziehung von *libripens* und *antestatus*, wird nichts weiter berichtet (auch unter den *signatores* finden sich letztere nicht), so daß man wohl zweifeln kann, ob sie überhaupt wirklich vorgenommen ist, zumal, wie wir sehen werden, unsere Urkunden nach dem Muster vorhandener Schemata abgefaßt sind. Wäre die Erwähnung der Mancipation nur gedankenlos aus dem allgemeinen Schema stehen geblieben, so brauchte man auch nicht anzunehmen, daß die Parteien *cives Romani* gewesen seien, und für diese Nichtcivität, sondern Peregrinität der Parteien, wenigstens von ein paar dieser Urkunden, scheinen die Namensformen zu sprechen, wie Bellicus Alexandri, Dasius Verzonis, Maximus Batonis, Andueia Batonis, bei welchen nach griechischer Weise der erste als der

Sohn bezw. die Tochter des im Genitiv genannten zu verstehen ist.[1] Auch bei der Urkunde über den Hauskauf muß gefragt werden, ob das *mancipio accepit* nicht gedankenlos aus dem benutzten Formelschema beibehalten ist, denn die Mancipation findet bekanntlich auf Provinzialgrundstücke keine Anwendung. Man müßte also, um die Mancipation berechtigt zu finden, annehmen, daß Alburnus maior, der *vicus Pirustarum*, wo jenes Haus gelegen war, *iuris Italici* gewesen sei, was doch kaum glaublich ist, wenngleich verschiedene Orte in Dacien nachweislich das *ius Italicum* gehabt haben. — Den breitesten Raum in unseren Urkunden nimmt die Angabe der Stipulation wegen der Eviktion ein. In den Urkunden über die Sklavenkäufe ist sie, wie dies schon in älterer Zeit geschah, mit der Stipulation wegen Mängel verbunden. In der Fassung finden sich einzelne erwähnenswerte Unterschiede. Die älteren beiden von 139 und 142 zählen die Fehler, bezw. Eigenschaften, wegen deren der Verkäufer haften soll, einzeln auf: *sanum esse, furtis noxisque solutum, erronem, fugitivum, caducum non esse* (das *caducum non esse* fehlt in der Urkunde von 139). Es sind im wesentlichen die fünf Eigenschaften, welche in dem regelmäßig zu Grunde gelegten Kaufformular standen und noch in einem Reskript Diokletians (l. 14 C. de act. emti 4, 49) als diejenigen aufgezählt werden, wegen deren der Käufer Garantie verlangen könne. Die Urkunde vom Jahr 160 ist kürzer gefaßt, sie hat nur die Worte: *eam mulierem sanam traditam esse emptori*. Bei dem Hauskauf erstreckt sich die Eviktionsstipulation außer auf das Haus selbst auch auf die Verzäunungen, Grenzen, Zugänge, Fenster u. dgl., sowie auf die Servitutfreiheit *(uti optima maximaque est)*. Die Bedingung der Eviktionsstipulation ist überall auf das *evincere* abgestellt. In zwei der Urkunden geht das Versprechen auf die *dupla* des Interesses, in den beiden späteren vom Jahr 159 und 160 nur auf das einfache Interesse. Nach zwei der Urkunden tritt ein *fideiussor* zu dem *venditor* hinzu. In allen findet sich am Schluß die Angabe, daß das *pretium* dem *venditor* gezahlt sei, welche, falls der auf die Mancipation bezügliche Passus nur auf Gedankenlosigkeit beruhte, auch für den Eigentumsübergang nicht gleichgültig war. Einzelnes in den Urkunden erinnert an das Schema, wonach dieselben angefertigt sind, so in der Urkunde über die *puella serva* das *partemve quam ex eo* statt *ex ea*, das Schema war auf einen *homo*, einen *puer* (nicht eine *puella*) gestellt; ebenso in der Urkunde über den Hauskauf die Worte *et si quis eam domum* u. s. w., während der Kauf doch nur die *domus pars dimidia* betraf.

d) Eine Urkunde über einen Societätsvertrag vom 28. März 167, abgeschlossen zwischen Cassius Frontinus und Julius Alexander über gemeinsame Betreibung einer *danistaria*, eines Geldwechslergeschäfts auf die Dauer vom letztvergangenen 23. Dezember an bis zum nächstfolgenden 12. April. Gewinn und Verlust sollen die Kontrahenten zu gleichen Teilen treffen. Die Größe der Beiträge wird bestimmt, und bestehen von der einen Seite nicht bloß in Geld, sondern auch in Früchten. Wird einer der *socii* auf einem Betrug gegenüber dem anderen ertappt, so soll er für jeden As so und so viel dem anderen an Strafe zahlen. Nach Ablauf der für die Societät bestimmten Zeit sollen sie von dem, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, zunächst ihre Beitragssumme zurückempfangen und dann den Rest unter sich teilen. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist dann noch durch Stipulation zugesagt, bei welcher C. Frontinus als *stipulator*, Jul. Alexander als Promittent erscheint. Da aber nach einer Schlußbemerkung über

[1] Mommsen im Corp. inscr. lat. Vol. III, p. 923.

dieses Geschäft *dua paria tabularum signata sunt*, so stand in der anderen uns nicht erhaltenen Stipulationsurkunde gleichen Inhalts Jul. Alexander als *stipulator*, C. Frontinus als Promittent.

e) Drei Urkunden über *locationes conductiones operarum*, und zwar, wie zwei derselben deutlich sagen, über Arbeiten in den Goldbergwerken. Die Urkunden geben zwar, als über einen gegenseitigen obligatorischen Kontrakt handelnd, die Verpflichtungen beider Kontrahenten an, derjenige aber, welcher redet und die gegenseitigen Verpflichtungen in der *lex contractus* ausspricht, ist, wie bei jeder *locatio conductio*, der *locator*, also hier der Arbeiter. In allen drei Fällen ist aber die Urkunde, die der Arbeiter selbst nicht schreiben kann, auf seine Bitte von einem anderen geschrieben *(scripsi rogatus a* oder *per* oder *coram)*. Die Vermietung der *operae* geschieht in allen drei Fällen vom Tage der Ausstellung der Urkunde an etwa auf ein Jahr, und zwar bis zum 13. November. Die *merces* wird in einer Summe bestimmt, die Auszahlung soll aber *per tempora*, *suis temporibus*, welche als bekannt vorausgesetzt werden, geschehen. In einem Fall hat der Arbeiter schon einen Vorschuß erhalten, und wird nur *reliquam mercedem per tempora* empfangen. Die *operae* müssen *sanae valentes* sein. Ist einer der Kontrahenten in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig, so soll er dem anderen pro Tag so und so viel als *poena* zahlen müssen, nur der *conductor exceptis cessatis tribus (?)*. Wenn *fluor* (Einbruch des Grubenwassers) das Arbeiten hindert, so muß der *locator* sich für die betreffende Zeit einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen.

Das sind die lesbaren siebenbürgener Wachstafeln, welche sich auf Kontrakte beziehen. Eine auf ein anderes Verhältnis bezügliche wird demnächst noch besprochen werden.

6) Unter den pompejanischen Wandinschriften finden sich einige, welche Ankündigungen von zu vermietenden Läden, Buden, Bädern u. dgl. enthalten.[1]

7) In einer pompejanischen und ein paar anderen Inschriften, sowie vereinzelt bei Schriftstellern finden sich Auslobungen von Belohnungen für denjenigen, welcher eine verlorene Sache, entlaufene Thiere oder Sklaven auffinden oder zurückbringen werde.[2]

8) Einen höchst willkommenen Zuwachs haben die bisher bekannten (siebenbürgener) Wachstafeln in den Urkunden erhalten, welche am 3. und 5. Juli 1875 bei den Ausgrabungen in Pompeji in einem Hause (dem des L. Caecilius Jucundus) gefunden sind. Es sind nicht weniger als 132 beschriebene Triptychen und Diptychen, durch Verkohlung und nachher hinzugetretene Feuchtigkeit arg ruiniert und zerbröckelt, deren Wachslagen und Wachssiegel in der Feuersglut meistens geschmolzen und ineinander geflossen sind. Etwa 30 Tafeln sind den Hauptsachen nach zu lesen, bei mehr als 50 sind nur die mit Tinte auf das reine Holz geschriebenen Namen der Zeugen übrig. Entziffert und herausgegeben sind diese pompejanischen Wachstafeln zuerst von dem Direktor des Museums zu Neapel, G. de Petra, unter dem Titel: *le tavolette cerate di Pompei. Roma 1876.* Eine vollständige Revision aller Tafeln hat später auf Mommsens Veranlassung Mau vorgenommen. Einer lehrreichen Besprechung hat dann diese Wachstafeln Mommsen im Hermes XII, S. 88—141 unterzogen, und dabei die wichtigsten Urkunden des Fundes neu herausgegeben. Diese Abhandlung erschien in italie-

[1] C. J. L. IV, 15 n. 138; 66 n. 1136 (Wi. 1959); 49 n. 807. Vgl. Bruns, Fontes[4] p. 211 sq.
[2] C. J. L. IV, 6 n. 64. Or. 4319. Bruns, Fontes[4] p. 213 sq.

nischer Übersetzung von Dario Bertolini, mit einzelnen Anmerkungen Mommsens selbst versehen, in dem *Giornale degli Scavi di Pompei, Nuova Serie.* N. 28. 1879, in welcher Bearbeitung die schon in der früheren veröffentlichten 20 Triptycha in von Mommsen, Mau und Zangemeister verbesserter Gestalt erschienen. Verwertet wurde der Fund schon vor der Publikation der Petraschen Schrift von G. Bruns für dessen Schrift: Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden.[1] Bezüglich einer einzelnen wichtigen Frage, für welche einige der Wachstafeln Neues bieten, sind dieselben auch benutzt in der Abhandlung von Huschke, *Avitum et patritum* und der *ager vectigalis* in d. Ztschr. f. vergleichende Rechtswissensch. I, S. 161 ff. — Die pompejanischen Wachstafeln entsprechen in der Einrichtung ganz den siebenbürgenern. Darin aber weichen sie ab, daß nur die Seiten zwei, drei und fünf zum Schreiben eingerichtet sind, die vierte Seite dagegen, abgesehen von der zur Aufnahme der Siegel bestimmten Vertiefung, bloß wie die Deckelseiten geglättet ist, so daß die Namen der Zeugen hier auf das bloße Holz mit Tinte geschrieben sind. Auch ist der Verschluß der pompejanischen Tafeln, die vielleicht großenteils aus der Zeit vor dem neronischen Senatuskonsult stammen, weniger sorgfältig: der schließende Faden ist hier nicht durch die Löcher in den Tafeln selbst gezogen, sondern nur einfach um die beiden ersten Tafeln herumgeschlungen. Der Zeit nach fallen die meisten Urkunden in die Jahre 53—62, zwei ältere dagegen in die Jahre 15 und 27 n. Chr. Ihrem Inhalte nach sind sie sehr einförmig: es sind sämtlich Quittungen über die von L. Caecilius Jucundus (bezw. von dessen Vater L. Caecilius Felix) an verschiedene Personen geleistete Zahlungen. Sie zerfallen in zwei Kategorieen: teils sind es Quittungen über Erlöse von Auktionen, welche L. Caecilius Jucundus für die Quittierenden angestellt hatte, teils Quittungen der Gemeinde Pompeji über die Zahlung von Vektigalgeldern verschiedener Art seitens des Jucundus an jene.

Während aber die siebenbürgener Tafeln in der *interior* und der *exterior scriptura* die Urkunde in derselben Fassung geben, ist dies in den meisten der pompejanischen Tafeln nicht der Fall. Hier haben das innere Hauptexemplar und das äußere Nebenexemplar eine merkwürdig verschiedene Fassung. Das innere Exemplar hat die Fassung eines Zeugnisses, Protokolls über eine von dem Quittierenden abgegebene mündliche Erklärung des Empfanges, das äußere Exemplar die eines schriftlichen Bekenntnisses des Empfängers über den Zahlungsempfang. Mommsen hat in seiner Abhandlung den sachlichen Unterschied der beiden Fassungen näher dahin bestimmt, daß das innere Exemplar die vor mindestens sieben römischen Bürgern als Zeugen geschehene schriftliche Aufzeichnung einer *acceptilatio* sei, während das äußere Exemplar ein *chirographum*, ein einfaches schriftliches Empfangsbekenntnis des Gläubigers enthalte, dessen Beweiskraft zunächst auf der eigenhändigen Erklärung des Gläubigers oder seines Mandatars und der Besiegelung durch denselben beruhe, wozu als eine zweckmäßige Kautel die Zuziehung von einigen (nicht über drei) Zeugen, sowie die Besiegelung von seiten derselben hinzutrete. Anders ist die Auffassung von Bruns. Nach seiner späteren, in der Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII, S. 360 ff. gegebenen Darlegung erblickt er in der inneren Urkunde nur ein Zeugnis über eine gewöhnliche mündliche Quittung (nicht über eine *acceptilatio*), in dem äußeren Exemplar ein schriftliches Empfangsbekenntnis. Das mündliche Empfangsbekenntnis sei

[1] Vgl. meine Anzeige dieser Schrift in Grünhuts Zeitschr. für d. Privatr. u. öffentl. R. der Gegenw. IV (1877), S. 497 ff.

ursprünglich das einzige oder doch überwiegende gewesen. Allmählich habe die größere Bequemlichkeit und Sicherheit des Beweises durch schriftliche Erklärung dahin geführt, diese vorzuziehen oder mit der anderen zu verbinden: die pompejanischen Tafeln zeigten den Übergang nicht von der Acceptilation zur Quittung, sondern von dem mündlichen zum schriftlichen Empfangsbekenntnis. — Die Gründe, welche Bruns namentlich gegen Mommsen vorbringt, sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1) die Formel der Acceptilation sei noch zu Ulpians Zeit eine ganz feststehende, aus bestimmter Frage und Antwort bestehende; die pompejanischen Urkunden enthielten immer nur eine einseitige Erklärung in einer Variierung der Fassung, welche mit jener Gleichheit der Formel der *acceptilatio* noch zu Ulpians Zeit nicht vereinbar sei.

2) Daß man schon im Anfang des ersten Jahrhunderts es so lax mit der Formel der *acceptilatio* genommen, wie im dritten Jahrhundert mit der Form der Stipulation, sei unwahrscheinlich.

3) Die Formel *dixit se habere* sei eine ganz allgemeine für wirkliche Empfangszeugnisse, wie namentlich die siebenbürgischen Urkunden zeigten.

4) Bei der Annahme einer *acceptilatio* müsse man eine Stipulation vom Verkäufer gegen den Auktionator voraussetzen, welche in keinem einzigen Fall erwähnt sei, da die Worte „*quae in stipulatum venit*" nur auf die Stipulation vom Auktionator an die Käufer gingen.

Die drei erstgenannten Einwände hängen genau miteinander zusammen. Wir wollen versuchen, sie in einer auf sie alle bezüglichen Darlegung zu widerlegen. Daß man es im Laufe der Kaiserzeit, wie mit allen den altrömischen Formen, insbesondere der der Mancipation und der *stipulatio*, so auch mit der *acceptilatio* allmählich nicht mehr so genau genommen, ist nach dem ganzen Entwickelungsgange dieser Zeit und der Analogie in sich wahrscheinlich. Wenn Severus und Antoninus in einem Reskript vom Jahre 200 (l. 1 C. de contr. stip. 8, 37 (38) den Satz, daß bei schriftlicher Bezeugung oder Erklärung der Stipulation die Promission vermutet werden solle, als einen geltenden aussprechen (ohne irgend eine Andeutung, daß es sich dabei um etwas neues oder bestrittenes handele), so kann man wohl annehmen, daß dieser Satz schon geraume Zeit früher gegolten habe. Es handelt sich ja zunächst um eine reine Beweisfrage. In der Theorie wurde gewiß noch lange streng an der alten Form der Stipulation und Acceptilation festgehalten, als man es mit dem Beweise derselben im konkreten Fall schon nicht mehr so genau nahm. Die Urkunden über den mündlichen Akt hätten, um ihn streng zu beweisen, denselben in wörtlicher, formgerechter Fassung in sich aufnehmen müssen. An diesem Punkt hat man begonnen nachzulassen, wenn auch gewiß später noch in nach juristischem Muster komponierten Urkunden (wie den siebenbürgischen) größere Genauigkeit beobachtet wurde. Auch auf Grund von Urkunden, welche nur kurz die geschehene *promissio* referierten, konnte vorläufig der Richter die Stipulation als geschehen annehmen, indem man anfangs vielleicht doch noch auf Verlangen des Gegners strengeren Beweis forderte. Nicht anders wird man es bei Acceptilation und Acceptilationsurkunden gehalten haben. Streng bewiesen konnte dieselbe ursprünglich nur werden (abgesehen von Zeugenaussagen) durch eine Urkunde, welche den Akt in wörtlicher formgerechter Fassung in sich aufgenommen, aber auch hier begnügte man sich allmählich mit Urkunden in referierender Fassung, welche sich mehr und mehr abschliff. Daraus, daß die römischen Juristen in der Theorie noch die alte Form der Acceptilation

vortrugen, folgt nicht, daß die Urkundenpraxis nicht schon längst vielfach laxer verfuhr. Schon Gaius, welcher III, 169 die Theorie der Acceptilation streng vorträgt, drückt sich in referierender Fassung II, 85 so aus: *at si non accipiat, set habere se dicat et per acceptilationem velit debitorem — liberare, non potest.* Mit den bloßen Worten „*habere se dicat*" bezeichnet er hier die Vornahme der Acceptilation. Was nun die angeblich so variierenden Fassungen der pompejanischen Quittungstafeln betrifft, so steht es damit so. Gaius hat uns gezeigt, daß *habere se dicere* die kurz referierende Bezeichnung der Vornahme der *acceptilatio* ist. Zu leugnen ist nicht, daß dieser Ausdruck auch für ein gewöhnliches Empfangsbekenntnis vorkommt, aber für dieses ist es nur eine von mehreren zulässigen und in beliebiger Abwechselung gebrauchten Wendungen (z. B. *accepisse se dixit*).[1] Da ist nun doch sehr bemerkenswert, daß fast in allen Hauptexemplaren der pompejanischen Tafeln, welche eine mündliche Erklärung des Gläubigers bekunden, die betreffende Erklärung, falls sie überhaupt erhalten ist, die Worte *habere se dixit* enthält, wenn auch dem Worte *habere* ein *numerata* oder *persoluta* oder *soluta* vorhergeht; während die schriftlichen Empfangsbekenntnisse des äußeren Exemplars durchgängig auf *scripsi me (illum) accepisse*, nicht auf *habere* lauten. Diese offenbar nicht unabsichtliche Verschiedenheit der Fassung zeigt, daß die auf *habere* lautenden Urkunden Acceptilationsurkunden, Formalquittungen sind. Die Natur des schriftlichen Empfangsbekenntnisses soll demnächst noch näher gezeigt werden. Nur drei der vielen, mündliches Empfangsbekenntnis bezeugenden Urkunden lauten nicht auf *habere se dixit*, sondern auf *dixit se accepisse — numeratos accepisse dixit — numerata accepisse se dixerunt.* In diesen drei Fällen ist keine Acceptilation bekundet, dafür dürften sich aber besondere Gründe nachweisen lassen. Nach N. 3 vom 10. Mai 54 bekennt C. Julius Onesimus, eine angegebene Summe von M. Fabius Agathinus namens des L. Caecilius Jucundus empfangen zu haben. Nun kann aber weder ein *acceptum rogare* noch ein *acceptum ferre* durch einen freien Stellvertreter geschehen (l. 13 §. 10 D. de acceptil. 46, 4). M. Fabius Agathinus, der *nomine Jucundi* gezahlt hatte, konnte weder auf seinen noch auf des Jucundus Namen *accepto rogare:* ihm gegenüber konnte nur ein gewöhnliches mündliches Bekenntnis des Empfangs erfolgen. In Nr. 1 vom 28. Mai 15, sowie

[1] Neuerlich hat K. H. Ermann in seiner tüchtigen Inaugural-Dissertation „Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte" zu zeigen gesucht, daß nicht bloß die s. g. *acceptilatio*, sondern überhaupt das ursprüngliche römische mündliche Empfangsbekenntnis nicht auf *accepisse*, sondern auf *acceptum habere* lautete. „Von einem alten Römer, der auf die Worte sich versteifte, konnte befürchtet werden, daß er seinen Gegner an dem *accepi* festhielt, auch wenn aus irgend einem Grunde der Übergang der Detention den des Rechtes nicht herbeigeführt hatte." „Das *habere*-Bekenntnis aber deckte die *dare*-Verpflichtung vollkommen und bezeichnete sie als erschöpft nicht nur dem ökonomischen Was, sondern auch dem juristischen Wie nach." Diese Argumentation kann man gelten lassen gegenüber Formalobligationen, wie die *verborum obligatio.* Warum aber die Römer diese an den Worten haftende Logik auch gegenüber formlos eingegangenen Obligationen, z. B. gegenüber einer Kaufpreisschuld, befolgt haben sollten, ist nicht abzusehen. Wie dem aber auch in alter Zeit gewesen sein mag, Ermann giebt selbst zu, daß die Römer der Kaiserzeit ohne Skrupel mit *accepi* quittierten. Ist das der Fall, so ist es doch sehr auffällig, daß die pompejanischen chirographischen Quittungen auf *accepisse*, die Referatsquittungen, wie Ermann sie nennt, auf *habere* lauten, wenige Ausnahmen abgerechnet. E. sagt, es sei einmal *usus longaevus* gewesen, das *habeo* mündlich, *accepi* schriftlich zu bekennen. Indessen ein so feststehender Brauch ist für das einfache mündliche Empfangsbekenntnis, z. B. einer Kaufpreisschuld, einer einfachen Darlehnsschuld unerwiesen. Dasselbe kann natürlich hier auch auf *habere* lauten, aber die Annahme eines inveterierten Brauchs der auf *habere* lautenden Quittung steht hier in der Luft.

die Tafel jetzt von DE PETRA und ZANGEMEISTER entziffert ist, bekennt M. Cerrinius, M. l. Euphrates die ihm von L. Caecilius Felix geschuldete Summe von Philadelphus, dem Sklaven des Caecilius Felix, empfangen zu haben. Ein Sklave kann nicht namens seines Herrn *acceptum ferre*, wohl aber *acceptum rogare*. Möglich wäre es also gewesen, daß der für seinen Herrn zahlende Sklave vom Gläubiger sich durch *acceptilatio* eine Formalquittung hätte ausstellen lassen. Warum das in unserem Falle nicht geschehen, ist zwar nicht mit Sicherheit zu sagen, aber es ist doch zu beachten, daß die Tafel, ein Diptychon, kein Doppelexemplar, sondern nur ein Urkundenexemplar enthält, und daß man in diesem Fall ein Zeugnis über eine Erklärung des reellen Empfangs, als größere materielle Sicherung gewährend, der bloßen Formalquittung vorziehen mochte.[1] Endlich in N. 38 bekennen zwei Gläubiger, von L. Caecilius Jucundus den Erlös aus der für sie angestellten Auktion empfangen zu haben, und vielleicht liegt gerade darin, daß wir es hier mit zwei Gläubigern zu thun haben, der Grund der Vermeidung der Formalquittung. Die Acceptilation mußte, wenn jedem für sich promittiert war, mit jedem besonders vorgenommen, und demgemäß von jedem besonders die Acceptilationsurkunde ausgestellt werden. Der Vereinfachung halber mag sich also hier das gewöhnliche mündliche Empfangsbekenntnis, welches von beiden Gläubigern gemeinschaftlich abgelegt und beurkundet werden konnte, empfohlen haben. Mag diese Erklärung zutreffen oder nicht, eine einzelne Abweichung kann an der auf die weit überwiegende Mehrzahl sich stützenden Auffassung nicht irre machen, zumal für diese noch andere Gründe, als die bisher bezeichneten, sprechen. Wenn ein Sklave für eine empfangene Zahlung zu quittieren hatte, so erhielt entweder auch die Haupturkunde die Fassung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses, eines *chirographum*, oder es lautete nur das *chirographum* im Nebenexemplar auf den Namen des Sklaven, dagegen die Urkunde im Hauptexemplar auf den Namen des Herrn, was deutlich darauf hinweist, daß diese eine Acceptilationsurkunde ist, denn „*servus nec iussu domini acceptum facere potest*". Einige Tafeln haben ferner in dem (äußeren) Nebenexemplar die Worte: *scripsi me* (oder *eum*) *accepisse — ex interrogatione facta tabellarum signatarum*. Nach MOMMSEN weist dieser Zusatz *ex i. f.* u. s. w. deutlich zurück auf die in dem versiegelten Exemplar der Urkunde verzeichnete Quittung und bezeichnet diese als erfolgt *interrogatione*, das heißt durch Frage und Antwort. Dagegen wendet BRUNS ein, es wäre überaus sonderbar gewesen, sich ausdrücklich auf die *interrogatio* der *tab. sign.* zu beziehen, während darin niemals eine solche verzeichnet sei, und überhaupt würde die *interrogatio* nur zu dem *dixit* passen, nicht zu dem *scripsi*. „Hier wäre die ganze Phrase, mag man sie so nehmen: *scripsi ex interrogatione me accepisse* oder *scripsi me accepisse ex interrogatione*, offenbar äußerst unlogisch gedacht." BRUNS zieht daher die schon von DE PETRA aufgestellte Erklärung vor: nach Einsicht oder Befragung der Tafeln. Zunächst scheint es mir sprachlich unmöglich, daß der Sinn „nach Einsicht der Tafeln" in den Worten *ex interrogatione facta tabellarum signatarum* enthalten sei. Aber, abgesehen hiervon, warum braucht denn der Gläubiger, um schriftlich bekennen zu können, daß er die Zahlung empfangen habe, die über seine mündliche Empfangserklärung aufgenommene Urkunde, welche dasselbe Datum, wie das schriftliche Bekenntnis,

[1] Mit Recht bemerkt BRUNNER, Z. Rechtsgesch. d. röm. und germ. Urkunde S. 46 A. 3, daß die Urkunde, obwohl in der Form einer Zeugenurkunde abgefaßt, keine Spur von Zeugensigna habe, kein beweiskräftiges Moment an sich trage. Es liegt wohl, wie BRUNNER selbst als möglich andeutet, ein nicht perfekt gewordener Entwurf einer Zeugenurkunde vor.

führt, noch einzusehen? Und solche Einsichtsnahme wäre doch nur vor Versiegelung des inneren Exemplars, aber nicht mehr bezüglich der *tabellae signatae* möglich. Man muß also schon erklären: nach Einsichtnahme der dann später versiegelten Urkunde,[1] was in den Worten nicht liegt. Zuzugeben ist aber, daß die Worte keinen recht befriedigenden Sinn haben, wenn man mit MOMMSEN zwischen der inneren und äußeren Urkunde nur den Unterschied des Zeugnisses über die Acceptilationsurkunde und des schriftlichen Bekenntnisses findet. Einen befriedigenden Sinn erhalten jene Worte erst, wenn man berücksichtigt, was ich schon früher in GRÜNHUTS Zeitschr. IV, S. 504 ausgeführt habe, daß die Acceptilationsurkunde als eine reine Formalquittung nie den reellen Empfang der geschuldeten Summe, sondern nur den Formalakt der Acceptilation beweist. Damit also der zahlende Schuldner gegen die Gefahr sicher gestellt werde, daß er mit einer *condictio* auf Herstellung der durch *acceptilatio* aufgehobenen Obligation belangt werde, mußte er sich ein Beweismittel für die geschehene reelle Zahlung verschaffen.[2] Ein solches ist das in dem äußeren Exemplar enthaltene *chirographum*. Dieses ist eine materielle Quittung, ein Bekenntnis des reellen Empfangs der geschuldeten Summe. Ist dies richtig, so bekommen nun die Worte *ex interrogatione facta tab. sig.* einen sehr guten Sinn: der Gläubiger bekennt in dem *chirographum*, daß er entsprechend der in den *tabellae sign.* bekundeten *acceptilatio* (die *interrogatio*, an sich nur ein Teil der *acceptilatio*, steht fürs Ganze) die Zahlung auch reell empfangen habe. Nirgends kommen in dem *chirographum* Ausdrücke vor, welche nur auf imaginären Empfang gedeutet werden könnten, es weisen vielmehr noch einige Nebenumstände auf den Charakter des *chirographum* als einer materiellen Quittung hin.[3] Die ganze hier gegebene Deduktion würde hinfällig sein, wenn BRUNS' vierter oben bezeichneter Einwand begründet wäre. Ist keine Stipulation vorhanden und erwähnt, auf welche die Acceptilation bezogen werden kann, so muß man die Acceptilation aufgeben. Um jenen Einwand zu beseitigen, muß man eine in der That falsche Voraussetzung, von welcher bisher allgemein bei der Erörterung der pompejanischen Quittungen ausgegangen ist, aufgeben. Diese Voraussetzung besteht darin, daß unter der in den Tafeln so häufig erwähnten *pecunia, quae in stipulatum venit L. Caecilii Secundi*, die Stipulation zwischen dem Auktionator und dem Käufer zu verstehen sei. MOMMSEN verhehlt sich zwar nicht einige von ihm selbst (a. a. O. S. 112) bezeichnete Bedenken gegen diese Auffassung, aber er meint, die Fassung in N. 112: [*quem*] *in stipulatu eius* (des Jucundus) *redegi* schließe jede andere Auffassung aus, als die zunächst in den

[1] So versteht die Worte ERMAN, a. a. O. S. 13, der sich an DE PETRAS und BRUNS' Erklärung derselben anschließt. Er meint, mit diesem auf die Außenseite gesetzten Bekenntnis habe man im Streitfall eine unbegründete Berufung des Gläubigers auf das Hauptexemplar abwehren können. Wozu denn überhaupt das Hauptexemplar, wenn der Gläubiger sich nicht auf dasselbe berufen kann?

[2] Diese Gefahr bleibt, wenn auch in verringertem Maße, selbst dann bestehen, wenn man annimmt, daß der kondicierende Gläubiger das Nichterfolgtsein der Zahlung zu beweisen habe. Schon der Versuch eines solchen Beweises konnte nicht leicht unternommen werden, wenn der Gläubiger neben der Formalquittung ein schriftliches materielles Empfangsbekenntnis ausgestellt hatte, welches der Schuldner ihm entgegenhalten konnte. Und gerade wenn man annimmt, daß Laien die Regeln über Beweislast nicht geläufig waren, werden Männer, wie Jucundus, denen der Unterschied zwischen Formalquittung und materiellem Empfangsbekenntnis gewiß nicht unbekannt war, es aller Sicherheit halber vorgezogen haben, sich bei der Zahlung beides zu verschaffen. Dies gegen ERMAN, a. a. O. S. 65 ff.

[3] Vgl. meine Ausführung a. a. O. S. 504.

Worten liegende: *quam pecuniam per me factum est ut L. Caecilius Jucundus ab emptoribus stipularetur.* Man darf nun wohl zunächst darauf hinweisen, daß für eine Erwähnung der Stipulation, welche der Auktionator etwa mit den Käufern abgeschlossen hat, in dem Acceptilationsinstrument, welches sich auf die Forderung dessen, für den die Auktion gehalten wurde, gegen den Auktionator bezieht, kein Zweck ersichtlich ist. M. E. ist mit den Worten *quae pecunia in stipulatu L. Caecilii Jucundi venit* die Stipulation in bezug genommen, welche der Geschäftsherr mit dem Auktionator, L. Caecilius Jucundus, bezüglich des Auktionserlöses einging. Daß eine solche Stipulation regelmäßig eingegangen wurde, ist wohl nicht zu bezweifeln. Dagegen ist nicht zu ersehen, worauf die Annahme von Bruns (a. a. O. S. 380) sich gründet, daß die Stipulation des Verkäufers mit dem Auktionator vor der Auktion abgeschlossen sei und daher immer nur unbestimmt auf soviel habe gehen können, wie event. der Auktionator von den Käufern bekommen werde. Die Worte der l. 88 D. de solut. 46, 3 „*quando non ipsa stipulata sit pretium rerum, quae in venditionem datae sunt, sed mater*" sprechen dafür, daß erst nach geschehenem Verkauf der Mittelsmann den erlösten Preis der verkauften Sachen dem Geschäftsherrn promittierte, falls nicht gleich eine Barzahlung erfolgte. Zunächst lag zwischen dem Geschäftsherrn und dem *argentarius*, welcher die Auktion abhielt, nur ein materielles Geschäft vor, mag man dies nun mit Mommsen als Arbeitsmiete oder in anderer Weise fassen. Nach geschehener Auktion erfolgt Barzahlung, oder der *argentarius* verspricht in Stipulationsform dem Geschäftsherrn bezw. auf dessen Delegation einem anderen den Auktionserlös mit Abzug der Vergütung für seine Mühewaltung *(mercede minus)*. Es fragt sich nun, ob der Inhalt der pompejanischen Quittungstafeln mit der hier entwickelten Auffassung des Verhältnisses zwischen Geschäftsherrn und *argentarius* im Einklang stehe. Dies wäre freilich nicht der Fall, wenn man unter dem *stipulatus L. Caecilii Jucundi* nur einen Akt verstehen könnte, bei welchem L. Caecilius Jucundus derjenige war, welcher sich etwas in Stipulationsform versprechen ließ. Indessen werden *stipulari, stipulatio* in den Rechtsquellen zuweilen auch vom Schuldner in der Bedeutung *promittere, promissio* gebraucht.[1] In diesem Sinne ist es m. E. in den pompejanischen Urkunden zu nehmen. Auch die abweichende Fassung namentlich von N. 1 „*quam pecuniam in stipulatum L. Caecilii Felicis redegisse dicitur M. Cerrinius Euprates etc.*" widerspricht dieser Auffassung nicht. M. Cerrinius Euprates hat sich den Auktionserlös nicht bar auszahlen lassen, sondern sich denselben von L. Caecilius Felix durch Stipulation versprechen lassen: „*quam pecuniam M. Cerrinius Euprates fecit ut L. Caecilius Felix sibi promitteret.*" Kürzer, aber gleichbedeutend ist die Fassung von Nr. 20: *scripsi me accepisse ab L. Caecilio Jucundo — ob auctione mea sup stipulatu eius* (ebenso N. 40). Etwas komplizierter ist das durch N. 115 beurkundete Verhältnis. Die Auktion war hier für zwei Personen, welche Miteigentümer der verkauften Objekte gewesen zu sein scheinen, von Jucundus angestellt; den Erlös hat er für den Anteil des einen auf Delegation der Geschäftsherren dem P. Alfenus Varus, welcher den Empfang bezeugt, versprochen. Nimmt man an, daß *stipulatus est* hier wieder im Sinne von *promisit* genommen ist, so ist es nicht nötig, mit Mommsen zur Annahme einer Verwirrung der Personen seine Zuflucht zu nehmen, um in die Urkunde einen Sinn hineinzubringen.

Bezüglich der regelmäßig in der *exterior scriptura* stehenden materiellen

[1] L. 26 §. 13 D. de cond. ind. 12, 6. L. 7 D. de eo quod cert. loco 13, 4. L. 39 §. 1 D. de contr. emt. 18, 1. L. 61 i. f D. de adm. tut. 26, 7.

Empfangsbekenntnisse ist noch zu bemerken, daß „die Beweiskraft dieser Urkunden zunächst ruht auf der eigenhändigen Erklärung des Gläubigers oder seines Mandatars". Zu dieser eigenhändigen Ausstellung des *chirographum* trat die Besiegelung von seiten des Gläubigers sowie einiger, höchstens dreier, zugezogener Zeugen hinzu. Insofern diese Besiegelung zu der eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Ausstellers der Urkunde hinzutritt, ist sie ein *adsignare*.[1]

Neben den Auktionsquittungen finden sich in den pompejanischen Tafeln Quittungen über Zahlungen an die Gemeinde Pompeji. Dieselben sind alle ausgestellt von einem Sklaven dieser Gemeinde, einem *servus actor*. Zugleich zeigen diese Dokumente, daß schon zur Zeit ihrer Ausstellung der in l. 1 C. de solut. et liberat. debitorum civitatis 11, 40 (39) erwähnte Satz galt, wonach zu der schriftlichen Empfangserklärung des betreffenden *servus actor* der Gemeinde die Autorisation der zur klagbaren Beitreibung der Gelder berechtigten Gemeindebeamten, welche die Urkunde ebenfalls mit ihrem Siegel zu versehen hatten, hinzutreten mußte. Diese Beamten sind für die pompejanischen Gemeindequittungen die *duoviri*, deren Beteiligung sich in der Mitbesiegelung des Dokuments zeigt. Diese Mitbesiegelung ist etwas zu der Empfangserklärung des Sklaven accessorisch Hinzutretendes und wird daher auch in der citierten Verordnung Alexanders als ein *adsignare* bezeichnet. Acceptilationsurkunden kommen unter diesen Gemeindequittungen nicht vor, denn *servus nec iussu domini acceptum facere potest*. Die Gründe, aus welchen die Zahlungen erfolgen, sind dreierlei: *ob pasqua, ob fullonica, ob avitum et patritum*. Bei den beiden ersten Kategorieen handelt es sich um Vektigalienpachtungen, welche auf ein *lustrum* abgeschlossen sind. Die auf die einzelnen Jahre des *lustrum* bezüglichen Zusätze in den verschiedenen Urkunden und am Rande derselben: *anni Modesti et Vibi Secundi, anni primi, anni secundi, anni tertii, anni quarti* weisen deutlich darauf hin. Diese Pachtungen der *pasqua* und *fullonica* sind aber nicht als unmittelbare Pachtungen von Gemeindeweiden und Gemeindewalkereien zu denken, sondern, wie der genauere Ausdruck in N. 124: *ob vectigal publicum pasquorum* zeigt, als Pachtungen der von Benutzern der Gemeindeweiden und von den Walkern wegen Benutzung öffentlicher Grundstücke für ihr Gewerbe zu entrichtenden Abgaben. Was unter der dritten Kategorie, dem *ob avitum et patritum* zu verstehen, ist am dunkelsten. Es muß davon in anderem Zusammenhange gehandelt werden.

9) Einzelne *capita* aus Testamenten sind inschriftlich mehrere erhalten,[2] da-

[1] Bruns hat in seiner Schrift: die sieben Zeugen des römischen Rechts S. 16 A. 77 geäußert, es sei von mir (in meiner Anzeige seiner Schrift) der alte Irrtum von der Bestärkung der Unterschrift durch Beifügung des Siegels wieder aufgewärmt. Doch hätte mir schon der Genitiv, in dem die Namen neben dem Siegel stehen, sagen sollen, daß hier, wie sonst, das Siegel die Hauptsache sei, und nicht der Name. Dazu kann ich meinerseits nur bemerken, daß Bruns, was ich gesagt, nicht aufmerksam gelesen zu haben scheint. Ich habe (Grünhuts Zeitschr. IV, S. 507) gesagt, was ich oben im Text wiederholt, daß bei den Chirographen der pompejanischen Urkunden, der Pandektenstellen u. s. w. das *scribere, subscribere* die Hauptsache sei, das *adsignare* aber die Bedeutung einer Bekräftigung des *subscribere* habe. Bruns legt dies so aus, als habe ich unter dem *subscribere* die Namen der Zeugen verstanden. Unter dem *subscribere* habe ich, wie jeder Leser meiner Anzeige sehen kann, mit Bruns das Schreiben einer Erklärung verstanden, wie z. B. die der *Statia Irene* unter deren Schenkungsurkunde, und dieser gegenüber die *adsignatio* als etwas Accessorisches charakterisiert; nie dagegen habe ich den bei dem Siegel im Genitiv stehenden Namen, welcher das Siegel als das dieser Person kennzeichnet, also nur ein Bestandteil des *signum* ist, als *subscribere* bezeichnet.

[2] Vgl. Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte I, S. 233 A. 14. Vgl. außerdem das *Kaput ex testamento P. Aeli Onesimi Aug. lib.* in den Ephem. ep. V n. 1370 p. 585.

gegen Bruchstücke ganzer inschriftlich verzeichneter Testamente aus der hier in Betracht kommenden Zeit nur zwei.

a) Im Jahre 1820 wurde an der Via Appia in der Vigna Santo Ammendola auf einem altrömischen Totenacker ein Fragment eines Marmorsteins und im Jahre 1830 eine halbe Meile von dem Fundort jenes ersten ein zweites größeres, jenes ergänzendes Fragment desselben Steins gefunden, auf denen die Kopie eines Testaments eingegraben ist. Beide Fragmente bestehen infolge von Brüchen aus verschiedenen Stücken. Die Defekte des Steins sind in der Länge nicht beträchtlich, wohl aber in der Breite: auf der linken und noch mehr auf der rechten Seite fehlen eine beträchtliche Anzahl von Buchstaben. Herausgegeben bezw. erläutert sind diese Reste von Puggè im Rh. Museum f. Jurispr. I, 3 S. 219 (1827), Ambrosch, *annali dell' istituto di correspondenza archeologica* 1831. 2. p. 388 ff., und namentlich von Rudorff in einer lehrreichen Abhandlung in der Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XII, S. 301 ff. Eine neue Vergleichung des Steins von Mommsen konnten benutzen die Ausgaben von Bruns, Fontes[4] p. 228 ff. und Wilmanns, Exempla 314.

Errichtet ist unser Testament unter der Regierung Trajans im Jahre 109 n. Chr. von einem gewissen Dasumius (Überschrift: *testamentum Dasumi*), vielleicht dem Urheber des auf fideikommissarische Freilassungen bezüglichen *senatusconsultum Dasumianum* (etwas älter als das *senatusconsultum Articuleianum* vom Jahre 854 der Stadt). Nach einer Vermutung Borghesis' stammte unser Dasumius aus Corduba in Spanien, und würde das nähere Verhältnis, in welchem Dasumius zu Trajan nach den Bestimmungen seines Testaments gestanden haben muß, in der Landsmannschaft seine Erklärung finden. — Soweit das Testament erhalten, gewährt es uns eine Anschauung von den Kategorieen und der Reihenfolge der testamentarischen Verfügungen. Den Anfang machen die Erbeseinsetzungen, und unter ihnen steht voran die Einsetzung eines Freundes des Testators unter der Bedingung, daß er verspreche, den Namen des (kinderlosen) Testators anzunehmen. Dieser und der folgenden Erbeseinsetzung fügt der Erblasser verschiedene Substitutionen hinzu, eine dreigradige und eine viergradige. Die Substitutionen sind sofort einer jeden *heredis institutio* untergeordnet, so daß die zweite *institutio* erst auf die Substitutionen der ersten folgt, während die regelmäßige Anordnung die gewesen zu sein scheint, daß erst sämtliche Institutionen angeordnet wurden, dann die sämtlichen Einsetzungen zweiten Grades, dann die dritten Grades folgten u. s. w. Zu bemerken ist sodann, daß, wie es bei Substitutionen üblich war, die Antretung der Erbschaft von seiten der *instituti* bezw. *substituti* in der solennen Form der *cretio* durch den Testator verfügt war. Diese *cretiones* sind aber als *imperfectae, sine exheredatione* angeordnet. — Auf die Erbeseinsetzungen folgen die Vermächtnisse (Fideikommisse), unter anderen an Plinius den Jüngeren und Tacitus. Auch ordnet der Testator ein Fideikommiß an, wodurch die Belasteten verpflichtet werden, den bezeichneten Geldbetrag zur Vollendung von Bauten, welche er zur Verschönerung seiner Vaterstadt, der *Colonia Patricia Cordubensis* begonnen, zu verwenden, auf welchen Bauten sein Name verewigt werden sollte. Sodann sind Freilassungen, wie es scheint, direkt vom Testator angeordnet, einzelne unter der häufig vorkommenden Bedingung gehöriger Rechnungslegung. Verschiedene Sklaven werden auch nur freigelassen unter der Bedingung, daß der Testator nicht durch eine spätere Verfügung das Geschenk der Freiheit widerrufen sollte. Zugleich werden die Erben angewiesen, die *vicesima manumissionis* für die Freigelassenen zu leisten, sowie denselben noch ein kleines

Geldvermächtnis zu entrichten. Unter den weiter folgenden Verfügungen (Vermächtnissen) ist eine hervorzuheben. Der Testator legt bezüglich eines ihm durch die Gunst des Kaisers Trajan zugewandten Grundstücks den Erben das Fideikommiß auf, daß zunächst seine Gebeine binnen zwei Jahren nach seinem Tode darin beigesetzt werden sollen, sodann, daß dasselbe, ausgenommen die Begräbnisstätten, samt allen dazu gehörenden Wäldern u. s. w. den von ihm unter Lebenden oder letztwillig Freigelassenen, mit Ausnahme eines einzigen, durch *mancipatio* zum Zweck der Alimentation zu Eigentum übertragen werden solle, aber so, daß es von ihnen nicht solle veräußert werden können, nach dem Aussterben der ersten Generation das Fideikommiß dann an die zweite und die folgenden, beim Aussterben aller Nachkommen der Freigelassenen des Testators aber dasselbe an die Freigelassenen des Erben Servianus in derselben Weise fallen solle. Um bei Vermehrung der Zahl der Percipienten die Teilung zu erleichtern, setzt der Testator drei Personen zu Kuratoren ein, die sich beim Abgehen eines durch Substitution eines anderen selbst ergänzen und den auf jeden Perceptionsberechtigten fallenden Anteil berechnen und die Einkünfte des Grundstücks demgemäß verteilen sollen. In das Grabmal des Testators sollen nur einige Auserwählte aufgenommen werden, dagegen der Zutritt wird allen Freigelassenen gestattet mit Ausnahme eines, welcher, wie vom Alimentenvermächtnis, so vom Zutritt zum Grabmal ausgeschlossen wird. — Es folgen noch Bestimmungen bezüglich der Bestattung des Testators und der Vollendung des Grabmonuments. — Bezüglich der *vicesima hereditatium*, der Erbschaftssteuer, deren Erhebung zur Zeit dieses Testaments in Rom noch an Publikanengesellschaften verpachtet wurde, verfügt unser Testament, daß die Erben die steuerpflichtigen Legatare von derselben befreien und sich deshalb mit den erhebungsberechtigten Publikanen in irgend einer Weise (Pactum, Transakt oder Kompromiß) abfinden sollten.

Schließlich bestätigt der Testator im voraus die später noch von ihm in irgend einer Form geschriebenen und besiegelten letztwilligen Verfügungen. Die Ausstreichungen und Austilgungen, welche sich fänden, werden als schon zur Zeit der Besiegelung des Testaments vorhanden gewesen bezeichnet, sowie bemerkt, daß der Testator das Niederschreiben des Testaments durch einen namentlich bezeichneten *testamentarius* angeordnet habe.

Am Schluß steht Angabe von Ort und Datum. Auf das Testament folgt noch ein jüngerer Kodizill, in welchem nachträglich noch einige Vermächtnisse, vor allen eines zu Gunsten des Kaisers Trajan, angeordnet sind.

b) Aus einem Bande der mittelalterlichen Sammlung der Basler Bibliothek hat A. Kiessling in den *Anecdota Basileensia* I. (Basel 1863) den Inhalt eines Pergamentquartblattes (mit der Signatur II, 29) veröffentlicht, welches testamentarische Bestimmungen eines begüterten römischen Galliers enthält. Das Blatt ist nach Kiesslings Annahme eine aus dem 10. Jahrhundert stammende Abschrift einer Inschrift, wahrscheinlich eines Grabsteins, wenn auch nicht unmittelbar nach dem Original abgenommen. Von neuem wurde dieses Testamentsbruchstück mit kritischen und exegetischen Bemerkungen von E. Hübner in den annali dell' istituto di corr. arch. v. 36 (1864) p. 200—216 herausgegeben. Dasselbe findet sich auch in Bruns, Fontes[4] p. 232 sqq. und bei Wilmanns, 315. Teilweise besprochen und erläutert ist es auch von Huschke, Multa und Sakramentum S. 305 ff. Der Name des Testators ist nicht bekannt, doch gehörte derselbe wohl der in dem Testament genannten *civitas Lingonum* an (dem heu-

tigen *Langres*), auf deren Nachbarschaft noch andere in dem Testament vorkommende Namen hinweisen. Dasselbe ist wohl nicht vor der Zeit des Kaisers Otho errichtet, da dieser erst allen Lingonen nach Tac. Hist. 1, 78 die *civitas Romana* verlieh und das vorliegende Testament nach den Grundsätzen des römischen Rechts gemacht ist. Es kann aber auch kaum viel später errichtet sein, denn einmal zeigt die von römischer Sitte abweichende Form des Namens des Erben *Sex. Julius Sex. Juli Aquilini f. Aquila*, in welcher statt des einfachen Vornamens des Vaters der ganze Vatersnamen genannt ist, daß das Prinzip der römischen Namengebung hier noch nicht recht eingebürgert war, wie auch die Anordnung des Testators, sein Jagdgeräte mit ihm zu verbrennen, Festhalten eines alten keltischen Brauchs bekundet; sodann „weist die Reinheit der Sprache und die stilistische Präcision des Ausdrucks auf eine Epoche hin, welche von der besten Kaiserzeit nicht allzuweit entfernt sein kann".

Der erhaltene Teil des Testaments enthält Bestimmungen über das Begräbnis des Testators, zunächst darüber, wie sein Grabmonument ausgeführt und im Stande erhalten, wie insbesondere die dasselbe umgebenden Gartenanlagen *(pomaria)* von den dafür bestellten, beständig von dem Erben und den Erbeserben zu erhaltenden Gärtnern gepflegt werden sollen. Dann folgt die *lex sepulcri*. In derselben ist bestimmt, daß alle Successoren des Testators das Eigentum an dem das Grabmonument umgebenden, näher kenntlich gemachten Areal nur zum Zweck der Instandhaltung und Ausschmückung desselben ausüben sollen. Allen, welche zum Zweck des *colere* des Grabes, der religiösen Pflege desselben sich demselben nähern wollen und dürfen, wird das Recht des *aditus*, und zwar näher des *iter actus via* zu dem Monument eingeräumt, also nicht bloß das Recht, zu Fuß sich zu demselben zu begeben, sondern auch mit Wagen dahin zu fahren und *staticula* d. h. rohe Balken und Steinblöcke zum Bau oder der Reparatur des Grabmals dahin zu transportieren. Dem Erben und den Erbeserben wird sodann geboten, das für die Ruhestätte des Testators vorgeschriebene insbesondere auch dann zu thun und nichts dem widriges zuzulassen, wenn ein anderer dort begraben bezw. ihm ein Monument gesetzt werden solle. Für den Fall, daß jene Personen gegen die Anordnungen des Testators handeln, sollen sie eine Multa bestimmten Betrags an die Kasse der *civitas Lingonum* zu entrichten schuldig sein. Alle zukünftigen Eigentümer dieser Grundstücke sollen vorkommenden Falls diese Strafe entrichten müssen. Es folgen dann Bestimmungen über die Begehung der Gedächtnisfeier des Testators von seiten der Freigelassenen desselben, deren Besorgung und Leitung aus der Mitte der Freigelassenen zu wählenden Kuratoren anvertraut wird. Die Sorge für das Leichenbegängnis und die Oberaufsicht über die Errichtung des Grabmals wird vier Vertrauenspersonen übertragen. Zum Schluß folgt die Bestimmung der Sachen, welche mit dem Testator verbrannt werden sollen.

10) Wichtige Dokumente des älteren römischen Rechts sind auch die Überreste zweier Gedächtnisreden auf verstorbene Frauen, von denen

a) die einer solchen Rede auf die Turia die entschieden bedeutsameren sind. Von der Marmorplatte, auf welcher die Rede eingegraben wurde, waren im 16. Jahrhundert noch fünf Bruchstücke vorhanden. Eines war in eine Wand des römischen Cistercienserklosters bei Tor de' Specchi eingemauert, ein anderes wurde in Rom bei Capo di Bove oder dem Grabmal der Metella gefunden, von einem dritten ist der Fundort nicht angegeben. Wo diese drei der oberen Seite der Tafel angehörigen Fragmente geblieben sind, ist unbekannt, doch existieren davon zuverlässige Abschriften, der beiden ersten namentlich von dem Spanier Suarez,

des dritten von dem Franzosen Sirmond. Diese Sirmondsche Abschrift ist erst in neuerer Zeit in der Pariser Bibliothek durch DE ROSSI aufgefunden. Das vierte und fünfte Bruchstück, welche sich gegenseitig ergänzen und dem unteren, den Schluß der Inschrift enthaltenden Teil der Tafel angehörten, wurden in den römischen Katakomben, und zwar an der Bestattungsstätte der heiligen Helena, gefunden. Sie kamen zuerst in das Museum Carpegna, von da in die Villa Albani, wo sie sich noch befinden. Genaue Abschriften derselben sind in neuerer Zeit von DE ROSSI und MOMMSEN, Nachvergleichungen von JORDAN, KIESSLING und HENZEN gemacht. Herausgegeben mit lehrreichem Kommentar sind sie von MOMMSEN in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1863) unter dem Titel: „Zwei Sepulkralreden aus der Zeit Augusts und Hadrians"; danach abgedruckt in d. Ztschr. f. Rechtsgesch. V, S. 161 ff. Neuere Ausgaben dieser Inschrift im Corp. inscr. lat. Vol. VI, 1, p. 332 sqq. n. 1527; BRUNS, Fontes[4] p. 236 sqq. (wo aber nur der juristisch wichtige Teil der Inschrift abgedruckt ist). Eine von MOMMSENS Auffassung in manchen Punkten abweichende Erläuterung unserer Gedächtnisrede gab HUSCHKE in d. Ztschr. f. Rechtsgesch. V, S. 168 ff. —

Daß unser Dokument von der gewöhnlichen Form der *laudationes funebres* abweiche, hat MOMMSEN gezeigt, denn diese, auf dem Markt vor der versammelten Menge gehalten, wenden sich durchaus an die Bürger, während unsere Rede sich an die Verstorbene selbst wendet. Ob dagegen die Annahme MOMMSENS, daß unser Dokument nur eine in Gestalt einer Ansprache an die verstorbene Gattin abgefaßte Grabschrift sei, zutreffend ist, dürfte zweifelhaft sein. Das Dokument bezeichnet sich selbst mehrfach als *oratio*, und scheint doch durch verschiedene Wendungen kundzugeben, daß es als eine mündlich (vor irgend einem Publikum) gehaltene Ansprache angesehen sein will (a. b. v. 39 f. — *multa de hac parte omittam. satis sit hoc mihi tuis de sensibus indicasse* — (d. e.) v. 4. ff. — *quid ego nunc interiora nostra et recondita consilia* — — *eruam.* — — — *si attingere coner* v. 22: *sed quid plura? parcamus orationi, quae debet et potest exire*, v. 67 — *ultimum huius orationis erit* —). Nur das scheint sicher zu sein, daß hier keine öffentlich auf dem *forum* an die Bürger gerichtete *oratio* vorliegt. Als Urheber der Rede hatte schon PH. DELLA TORRE den Q. Lucretius Vespillo und als die Gefeierte dessen Gemahlin Turia vermutet, und ist dies dann von MOMMSEN eingehend nachgewiesen. Q. Lucretius Vespillo gehörte zur Partei der Pompejaner, 706 war er bei dem macedonischen Heer, und zwar befehligte er das vor Orikon stationierte Geschwader der unter Bibulus' Oberkommando stehenden Flotte. In den Jahren 711—12 von den Triumvirn proskribiert, entwich er zuerst mit zwei Sklaven aus Rom, kehrte aber, durch Hunger gezwungen, nach der Hauptstadt zurück und wurde dort von seiner Gattin Turia in einem Verschlage ihres Hauses versteckt gehalten, bis er begnadigt wurde (Caesar b. c. 3, 7; Appian b. c. 4, 44; Val. Max. 6, 7, 2; Dio 54, 10). Diese Daten stimmen zu den Angaben unserer Rede. Da die Ehe zwischen dem Sprecher und der Turia zwischen 706, in welchem Jahr der Sprecher noch als Bräutigam in Macedonien war, und 712, dem Jahr der Proskriptionen, geschlossen sein muß und nach der Angabe der Rede 41 Jahr dauerte, so fällt die Abfassung der Rede zwischen 746 und 752 a. u., vor Chr. 8 und 2. Von juristischem Interesse ist nur der frühere, auf den drei erstgenannten Bruchstücken enthaltene Teil der Rede, welcher von den Familienverhältnissen der Turia Nachricht giebt. Nach der Ermordung der Eltern der Turia wurde die Gültigkeit des Testaments ihres Vaters von Leuten in Zweifel gestellt, welche

Gentilen der Turia zu sein behaupteten. In diesem Testament waren die noch unverheiratete Turia und ihr Bräutigam zu Erben eingesetzt, zu Gunsten der Schwester, welche durch *coemtio* in die *manus* ihres Gatten, C. Cluvius, eingetreten war, ein *legatum partitionis* angeordnet. Warum der Vater in dieser Weise verfügte, erklären Mommsen und Huschke in verschiedener Weise. Es ist wohl mit Mommsen anzunehmen, daß die Turia, welche bis zum Tode des Vaters in dessen Gewalt gestanden, als *sua et necessaria* eingesetzt wurde, während es römischer Sitte nach genügend schien, der aus der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen Schwester, welche schon ihre *dos profecticia* empfangen hatte, noch ein Quotenlegat zuzuwenden. Die angeblichen Gentilen der Turia machten nun geltend, das Testament des Vaters sei dadurch rumpiert, daß er nach dessen Errichtung mit seiner Frau eine *coemtio* eingegangen sei. Mommsen denkt dabei an eine zweite Ehe des Vaters der Turia. Demgegenüber scheint H. mit Recht geltend zu machen, daß unter den zweimal als *parentes* der Turia bezeichneten ermordeten Gatten wohl nur die leiblichen Eltern derselben verstanden werden könnten, also an eine *coemtio alterius rei gratia* zu denken sei, welche der Vater der Turia mit seiner Frau später noch gemacht habe, wahrscheinlich um diese aus dem agnatischen Nexus mit ihrer Familie loszulösen. Durch diese *coemtio*, behaupteten die Gegner des Testaments, sei die Frau ihrem Manne *filiae loco* geworden, das früher gemachte Testament also durch die *agnatio* einer *postuma* rumpiert. Folglich trete die Intestaterbfolge ein, nach welcher die Erbschaft des Vaters allein der Turia als einziger *sua* zukomme, während die Schwester als in *aliena familia* befindlich leer ausgehe, da mit dem Testament auch das *legatum partitionis* hinfällig geworden sei. Turia bestritt die Ruption des Testaments, aus welchen Gründen, ist nicht ersichtlich, doch kaum aus zureichenden; sie erklärte aber, auch für den Fall des Eintritts der Intestaterbfolge als einzige Intestaterbin die Verfügungen des väterlichen Testaments zur Ausführung bringen zu wollen. Dieser Erklärung gegenüber wagten die Gegner wahrscheinlich ihre Auffassung nicht weiter geltend zu machen, denn mit der Behauptung einer ihnen über die Turia zustehenden gentilicischen Geschlechtstutel stand es wohl mißlich. Unsere Gedächtnisrede liefert einen Beweis dafür, daß die *legitima gentilium tutela*, deren Bestehen in älterer Zeit auch sonst wohl nicht bezweifelt werden durfte, in augusteischer Zeit noch nicht, wie zu Gaius' Zeit, ganz *in desuetudinem* gekommen war. Nicht dagegen kann man, was von der Turia gegen diese behauptete Tutel vorgebracht wird, mit Mommsen in dem Sinne auslegen, daß die Gentilität kein allgemeines Recht sei, nicht auf jeden römischen Bürger, wie Suität und Agnation, Anwendung finde. Vielmehr ist ja deutlich gesagt, daß sie jene angebliche *legitima tutela* ihrer Gegner nicht anerkenne, *quia non eiusdem gentis esset*, bezw. weil überhaupt keiner existiere, der gentilicische Verbindung mit ihrer eigenen *familia* nachweisen könne, womit doch keineswegs gesagt ist, daß ihre Familie keine Gentilen haben konnte. Ob die Turia mit ihrem Manne in einer Ehe mit oder ohne *manus* gelebt habe, ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen. Die Angaben über die Vermögensverhältnisse sind nicht mit juristisch unzweideutigen Ausdrücken angegeben. Es wird nur gesagt, die Frau habe alles von ihren Eltern empfangene Vermögen dem Manne übergeben, sie habe keine *adqurendi cura* gehabt: *officia ita partiti sumus, ut ego tutelam tuae fortunae gererem, tu meae custodiam sustineres.* Ein näheres Eingehen wird abgewiesen. Das kann so gedeutet werden, daß die Frau dem Mann die Verwaltung ihres Vermögens als eines paraphernalen überlassen habe. Daß sie keine *adquirendi cura* gehabt, könnte aber vielleicht als eine Hin-

deutung auf die *manus* gefaßt werden, welche bewirkt, daß aller Erwerb der *uxor in manu* dem Mann zufällt. Daß nie zwischen der *dos* und dem sonstigen Vermögen der Turia unterschieden wird, spricht mehr für die Ehe mit *manus*. In dem Bericht über die Bestellung der *dotes* für die Anverwandtinnen der Turia und ihrer Schwester wird von beiden Schwestern gesagt, daß ihre Männer bei diesen Ausstattungen für sie eingetreten seien. Hier wird der Schwester der Turia ebenso, wie dieser selbst, ein *patrimonium* zugeschrieben, obwohl sie in der *manus* ihres Mannes stand. Vielleicht hatte das Eintreten der Männer doch auch darin mit seinen Grund, daß beide Schwestern als *in manu mariti* stehend nicht dispositionsfähig waren. In der Stelle der *oratio*, welche über die von der Turia ihrem Manne vorgeschlagene Scheidung handelt, heißt es, daß sie die bisherige Vermögensgemeinschaft bestehen lassen wollte: *neque patrimoni nos[tri, quod adhuc] fuerat commune, separationem facturam, sed in eodem [arbitrio meo id] et, si vellem, ministerio [fu]turum: nihil seiunctum, ni[hil separatum te] habituram.* Alle diese Ausdrücke lassen sich von einer nur faktischen Vermögensgemeinschaft verstehen. Ebensogut ist es aber möglich, daß damit auf die durch die *manus* hergestellte Vermögensgemeinschaft, bei welcher allerdings der Mann der allein dispositionsberechtigte ist, hingedeutet wird. Damit wäre zugleich die an sich nicht abzuleugnende Möglichkeit angedeutet, daß die geschiedene Frau in der *manus* und damit in der Vermögensgemeinschaft mit dem früheren Mann verblieb.

b) Ein nicht unbedeutendes rechtshistorisches Interesse haben auch die Überreste einer anderen Sepulcralrede, die der Laudation der Murdia. Von dem betreffenden Stein, auf welchem sich die Überreste unserer Inschrift befanden, gab zuerst Winkelmann, welcher ihn im Keller des *Palazzo Rondanini* in Rom gesehen hatte, in seiner Geschichte der zeichnenden Künste Kunde. Einen vollständigen Abdruck der Inschrift gab aber erst in der 1784 von ihm besorgten römischen vermehrten und verbesserten Ausgabe der Winkekmannschen Kunstgeschichte Carlo Fea, welcher den Stein noch auf der Terrasse des *Palazzo Rondanini* sah. Auf diese Abshrift Feas gehen die späteren Publikationen unserer Inschrift zurück, da der Stein seitdem verschwunden ist. Das Stück, welches Winkelmann und Fea sahen, war nur die Hälfte des ursprünglichen Steins, welcher zu unbekannter Zeit in zwei Hälften geschieden ist. Auf diesem Stein war die Inschrift in zwei Kolumnen eingegraben, welche durch eine gemeinschaftliche Überschrift miteinander verbunden waren. Die beiden Hälften, in welche der Stein geschieden, entsprechen genau den beiden Kolumnen, nur die Hälfte rechts vom Beschauer mit der Überschriftshälfte *Murdiae L(ucii) f(iliae) matris* ist durch Feas Kopie bekannt. Auf Grund dieser Kopie sind diese Reste in neuerer Zeit von Rudorff herausgegeben und erläutert in den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1868, S. 217 fl. unter dem Titel „Über die Laudation der Murdia“ und (etwas abgekürzt) in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, S. 287 fl. unter dem Titel: „Die Grabschrift der Murdia“, danach teilweise abgedruckt in Bruns' Fontes 4, p. 238. Nach den orthographischen Eigenheiten der Inschrift und den inschriftlich erhaltenen murdischen Familiennachrichten setzt Rudorff die Inschrift ungefähr in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. — Die Inschrlft enthält Reste der Gedächtnisrede des erstgeborenen Sohnes (aus erster Ehe) der in der Überschrift genannten Murdia, denn Recht und Pflicht, die Grabrede auf den Verstorbenen zu halten, gebührt dem Mannsstamme, also zunächst den Söhnen und Erben, und unter mehreren Söhnen dem ältesten. Von der *oratio* auf die *Turia* unterscheidet sich diese Rede

in der Form dadurch, daß die Verstorbene nicht angeredet, sondern von ihr in der dritten Person gesprochen wird. Doch ist auch bei ihr nach den erhaltenen Resten nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob sie nur geschrieben oder mündlich vor einer Zuhörerschaft gesprochen wurde. Wenn aber auch, wie es nicht unwahrscheinlich, diese *laudatio* gesprochen wurde, so ist doch nicht anzunehmen, daß die Leichenreden auf Personen aus gewöhnlichen bürgerlichen Kreisen in der feierlichen Form auf dem *forum pro rostris* vor einer *contio* gehalten worden seien. Diese Form finden wir nur in außerordentlichen Fällen erwähnt. Daß einer schlichteren nicht Erwähnung geschieht, mag in dem mangelnden historischen Interesse der gewöhnlichen Fälle seinen Grund haben. Die Rede auf die Murdia trägt übrigens ganz den Charakter der römischen *laudatio* an sich, welche nach Ciceros Ausspruch *testimonii brevitatem habet nudam atque inornatam*, also mehr „ein dem *ius sacrum* angehörendes Rechtsgeschäft" als ein Musterstück einer oratorischen Leistung war. Dies verschafft diesen Reden aber gerade den rechtshistorischen Wert, denn sie geben interessante Nachrichten über familien- und erbrechtliche Verhältnisse. Unsere Murdia war zweimal verheiratet, aus der ersten Ehe stammte der Sohn, welcher ihr die Leichenrede hielt; beim Tode ihres ersten Mannes bezw. bei Eingehung ihrer zweiten Ehe müssen ihre Eltern noch gelebt haben (wegen des *a parentibus dignis viris data* Z. 14). Aus der Ehe mit dem sie überlebenden zweiten Manne hatte sie eine Tochter und mehrere Söhne. In ihrem Testamente traf sie zu Gunsten dieser verschiedenen Angehörigen folgende Anordnungen. Sämtliche Söhne wurden zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt, der Tochter aber ein Quotenlegat hinterlassen, wohl in der Weise, daß die Söhne ihr eine *virilis pars* der Erbschaft herausgeben sollten. Dem aus erster Ehe stammenden Sohne waren bestimmte Sachen als Prälegat hinterlassen, wodurch ihm das zurückerstattet werden sollte, was aus dessen väterlichem Vermögen der Mutter durch des ersten Ehemannes letzten Willen hinterlassen war. Wie diese Hinterlassung gefaßt war, geht aus der Rede nicht hervor. Faktisch aber behandelt die Mutter die Sache so, als sei ihr durch das Testament ihres Mannes der *quasiususfructus* an dem betreffenden Vermögensteil hinterlassen. Sie prälegiert ihrem Sohn erster Ehe *aestumatione facta certas res*, d. h. die dem Sohne legierten Objekte waren zu einem bestimmten Wert abgeschätzt, nach welcher Schätzung der Gesamtwert der prälegierten Objekte dem Werte des ihr früher von ihrem Mann Hinterlassenen entsprach, so daß sie materiell nur den *usus* desselben gehabt hatte, dem Sohne aber letztwillig die *proprietas* restituierte. In dieser Weise konnte durch private Disposition früher ein gleicher Erfolg erreicht werden, wie er später durch die gesetzlichen Bestimmungen über die *lucra prioris matrimonii* herbeigeführt wurde. Bei dem zweiten Mann verblieb, da ihr Vater bei ihrem Tode nicht mehr lebte, die *dos profecticia*, dieses gesetzliche *ius dotis* wurde aber noch, um den zweiten Mann zu ehren, durch eine freie Gabe, ein Legat einer bestimmten Geldsumme, vermehrt *(viro certam pecuniam legavit, ut ius dotis honore iudici augeretur)*.

11) An die Testamente und Sepulkralreden schließen sich an die zahlreich erhaltenen auf Gräberbußen, Sepulkralmulten und damit in Zusammenhang stehende Materien bezüglichen Inschriften.[1] Zunächst wird in vielen solcher Grabinschriften bestimmt, daß das Monument für den Testator bezw. seine Frau, Kinder, Frei-

[1] Ein sehr umfassendes inschriftliches Material hat zusammengestellt und zur Grundlage seiner Untersuchung gemacht Huschke, Multa S. 315 ff.

gelassenen und deren Nachkommen bestimmt sein und sämtlichen daran Berechtigten der *itus aditus ambitus*, das Recht für die Opfer Wasser zu schöpfen, Holz zu nehmen u. dgl., zustehen solle, sowie daß dies Monument weder ganz noch teilweise verkauft, verschenkt, verpfändet, kurz irgendwie veräußert werden solle. Sodann wird jedem, der dies Grabmal in verbotener Weise veräußere, andere Tote, als welche der Stifter zugelassen habe, einbringe, das Monument zerstöre, beschädige, ihm Gewalt anthue u. dgl. mehr, eine Strafe angedroht, welche meistens an das *aerarium populi Romani* oder an den *fiscus* oder an die *arca pontificum* oder an die *virgines Vestales*, bezw. alternativ an eine oder die andere dieser Kassen oder an eine Stadt oder zugleich an die Stadt und eine andere an das Ärar u. s. w. fallen soll. Den Inhalt der Strafe bildet regelmäßig eine Geldsumme von sehr verschiedenem Betrage, von 1000 bis zu 100 000 Sesterzen. Die rechtliche Wirkung der Anordnungen solcher Gräberbußen ist in anderem Zusammenhange zu erörtern. Eine Anzahl solcher Inschriften findet sich abgedruckt bei Bruns, Fontes 4 p. 239 sqq. Einzelne Inschriften beziehen sich auch auf die Kognition, welche den *pontifices* sowie vom polizeilichen Gesichtspunkte den Tribunen und Ädilen zustand (Bruns a. a. O. p. 243, 1). Erwähnenswert ist namentlich das in eine Inschrift eingerückte Erkenntnis des Alfenius Senecio, Subpräfekten der *classis praetoria Misenensis* über die Frage, ob sich auf gewissen von *P. Aelius Abascantus* gekauften und von dessen Sohn *P. Aelius Rufinus miles* besessenen Grundstücken *sepulcra* befänden und daher der Kauf nichtig sei. (Vgl. Mommsen Inscr. reg. Neap. 2646 und Corrig. p. XXIII; Bruns, Fontes p. 241; Rudorff in den Schriften der Feldmesser II, S. 461 ff.

12) Überliefert sind auch einzelne *tesserae hospitales* über den Abschluß bezw. Erneuerung von Gast- und Patronats- bezw. Klientelverträgen. Ein Paar derselben sind abgedruckt bei Bruns, Fontes 4 S. 245, wo sich weitere Nachweisungen finden.

13) Außer den Urkunden über Rechtsgeschäfte gewähren auch die inschriftlich erhaltenen Beschlüsse und Statuten verschiedener Korporationen eine lebendige Anschauung von der römischen Gestaltung derselben und einen interessanten Einblick in ihr inneres Leben. Zu nennen ist

a) eine kleine Inschrift des *collegium symphoniacorum, qui sacris publicis praestu sunt.*[1] Dieselbe gehört einem etwa 400 Inschriften enthaltenden *columbarium* an, welches im Frühjahr 1847 bei Rom in einer *Vigna* zwischen *porta Latina* und *porta S. Sebastiana* entdeckt wurde. Dieses *collegium* wird von Mommsen mit Recht mit der bekannten altrömischen Pfeifergilde, dem *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum qui s. p. p. s.*, wie sie mehrfach genannt wird, identifiziert. Diese Gilde spielte namentlich bei den *ludi scaenici* eine Rolle, weshalb ihr auch das Associationsrecht in der Kaiserzeit gelassen wurde. Rechtshistorische Bedeutung hat die Inschrift wegen des Aufschlusses, welchen sie über die Geschichte des Associationsrechts giebt, wovon an anderer Stelle zu handeln ist.

b) Eine auf das *collegium salutare cultorum Dianae et Antinoi in Lanuvium* bezügliche Inschrift. Die diese Inschrift enthaltende, in viele kleine Stücke zertrümmerte Marmortafel wurde im Jahre 1816 zu Civita-Lavigna (dem alten Lanurium) unter den Trümmern eines öffentlichen Bades aufgefunden. Eine Abschrift derselben wurde zuerst von N. Ratti in den *Diss. dell' acad. Rom. di archeol.* Rom. 1865, T. II, 462 veröffentlicht und danach mit scharfsinnigem Kommentar von Mommsen in dessen Schrift *de collegiis et sodaliciis Romanorum* p. 98 sqq.

[1] Vgl. Mommsen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XV, S. 353 f. Bruns, Fontes[4] S. 246.

Berichtigungen des Rattischen Textes haben sich durch eine neue 1847 von Mommsen und Henzen in Civita Lavigna angestellte genaue Untersuchung des Steins ergeben, worüber Mommsen in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV, S. 357 ff. berichtet hat.[1] Die Inschrift wurde aus Veranlassung einer dem im Jahre 133 n. Chr. gestifteten *collegium* im Jahre 136 zu teil gewordenen Schenkung angefertigt. Der *lex collegii* wurde in derselben ein Kapitel aus einem Senatuskonsult vorausgeschickt. Dieses Kapitel ist nicht etwa ein Auszug aus einem das lanuvische Kollegium speziell genehmigenden Senatuskonsult, wie eines solchen häufig in den Inschriften von Kollegien mit der Formel „*quibus ex Sco coire permissum est*" Erwähnung geschieht, sondern es ist, wie Mommsen gezeigt, ein Auszug aus einem Senatuskonsult allgemeineren Inhalts, hauptsächlich wohl über *collegia funeraticia*, Sterbegilden, wie eine solche auch unser lanuvisches *collegium* war. Auf den für das Wesen und die Einrichtung der römischen Sterbekassen wichtigen Inhalt der dann folgenden *lex collegii* kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

c) Eine andere Inschrift enthält einen Beschluß des *collegium Aesculapi et Hygiae* vom Jahre 153.[2] Unsere Inschrift enthält nicht das Grundstatut des Kollegiums, sondern nur einen dasselbe ergänzenden Beschluß der Korporation, welcher durch zwei bedeutende derselben von der Salvia Marcellina und dem kaiserlichen Freigelassenen P. Aelius Zeno zu teil gewordene Schenkungen veranlaßt war. Daß dieses Kollegium auch eine Sterbegilde war, zeigen einmal die gerade bei solchen Sterbekassen gebräuchlichen Schutzgottheiten, welche hier noch besonders auf Erhaltung der Gesundheit und des Lebens hindeuten; ferner aber der Inhalt der Bestimmungen der Marcellina. Huschke[3] versteht diese dahin, daß Marcellina dem vorgedachten Kollegium schenkungsweise 30000 Sestertien für eineZahl nur von 60 neuen Mitgliedern mit der Bedingung gegeben habe, daß diese nur an die Stelle oder die Stellen von Verstorbenen einrücken sollten (wie Huschke meint, damit diese Hinzugewählten auch die statutenmäßigen Rechte der alten Mitglieder genössen). Mir ist diese Auffassung Huschkes nicht verständlich. Wie war die Erweiterung des Instituts um 60 neue Mitglieder möglich, wenn immer nur im Fall der Erledigung der Stelle eines alten Mitgliedes ein neues eintreten soll. Daß Marcellina die Kreierung von 60 neuen Stellen im Sinne hatte, kann man nach den Worten: *ut ne plures adleg antur quam numerus s(upra) s(criptus)* nicht bezweifeln. M. E. geben die folgenden Worte: *et ut in locum defunctorum loca(ve) veniant* nur eine nicht geschickt gefaßte Erläuterung des Vorhergehenden. Wenn die Zahl von 60 Zugewählten erreicht sei, sollen weitere Mitglieder nur an die Stelle oder Stellen von verstorbenen Mitgliedern eintreten. Im übrigen ist auch auf den Inhalt dieser Inschrift an dieser Stelle nicht einzugehen.

c) Auch eines der siebenbürgischen Triptychen bezieht sich auf eine solche Sterbekasse, und zwar auf die Aufhebung derselben. Dieses Triptychon wurde 1788 in einer wieder zugänglich gemachten Grube des Berges Letty aufgefunden, und kam nach verschiedenem Besitzeswechsel endlich in den Besitz des ungarischen Nationalmuseums in Pesth, wo es sich noch befindet. Die beste Ausgabe desselben findet sich im Corp. inscript. lat. III p. 924 sqq., danach bei Bruns, Fontes[4] S. 253. Es enthält eine von den bekannten sieben Zeugen beglaubigte

[1] Vgl. auch Bruns, Fontes[4] p. 246 sqq. Orelli 6086. Wil. 319.
[2] Or. 2417. Wi. 320. [3] Zeitschr. f. gesch. R. W. XII, S. 185 ff.
[4] Ganz verfehlt ist die Erklärung von M. Cohn, Zum röm. Vereinsrecht S. 136 ff., welcher statt *veniant veneant* lesen will und bei den *loca* an zu Grabstätten bestimmte Parzellen denkt.

Abschrift eines *libellus* d. h. einer schriftlichen Erklärung vom Jahre 167 n. Chr., welche öffentlich *ad stationem Reculi* (vielleicht der Zusammenkunftsort des *collegium*) ausgestellt war; in welcher Beamte des *collegium Jovis Cerneni*, nämlich ein *magister* und zwei Quästoren desselben, öffentlich bezeugen, daß, da von den 54 Mitgliedern jenes *collegium* nur noch 17 zu Alburnus übrig seien, auch weder der andere *magister* noch die Mitglieder sich zu den vorgeschriebenen Zeiten zu den Sitzungen u. dgl. einfänden, da ferner die Beiträge nicht mehr gezahlt würden und das *collegium* keine genügenden Mittel zur Zahlung der Begräbnisgelder und keine Begräbnisstätten habe, sie, die genannten Beamten, den gegenwärtigen Mitgliedern Rechnung abgelegt, denselben, was sie noch an Beiträgen von ihnen in Händen gehabt, zurückgegeben und dafür ihre Kaution zurückempfangen hätten, und daß daher keiner des Glaubens sein möge, es bestehe noch das *collegium* und es könne beim Todesfalle eines (früheren) Mitgliedes noch ein Anspruch gegen die Vorsteher auf Sterbegelder geltend gemacht werden. Aus dem Namen des Kollegiums und dem angegebenen Inhalt dieser Erklärung ergiebt sich zur Genüge, daß wir es hier wieder mit einer Sterbegilde, einer Begräbniskasse zu thun haben.

Unter der erwähnten Kaution versteht Huschke[1] eine von einem der Vorsteher oder Quästoren namens des *collegium* ausgestellte Stipulationsurkunde über die empfangenen Beiträge, aus welcher die Erben auf die Summe, welche statutenmäßig für ein Begräbnis gezahlt wurde, hätten klagen können. — Mir scheint aber nur von einer einzigen, von den Vorstehern den Vereinsmitgliedern geleisteten Sicherheitsbestellung für getreue Verwaltung der ihren Händen anvertrauten Gelder u. dgl. die Rede zu sein, deren Form allerdings dahingestellt bleiben muß.

d) Von einem *collegium militum* giebt Kunde eine Inschrift vom Jahre 203, welche in Lambaese in Numidien gefunden ist.[2] Dieselbe enthält die *lex*, die Statuten eines von Soldaten der *legio tertia Augusta Pia Vindex* gegründeten Vereins, welcher Zahlung von Unterstützungen bei im Leben des einzelnen wichtigen und Kosten verursachenden Ereignissen zum Zweck gehabt zu haben scheint, z. B. überseeischem Urlaub, Beförderung, Entlassung, Tod. Genannt sind am Anfang ein paar *cornicularii*, deren Namen ausgefallen sind, ein *optio* und 32 andere, wie es scheint, gemeine Soldaten. Die Erklärung der Inschrift bietet Schwierigkeiten, einmal wegen der vielen Abkürzungen, deren Auflösung, da sie sonst nicht vorkommen, zweifelhaft ist, sodann wegen sonst nicht bekannter Ausdrücke (*scamnarium*, vielleicht ein Eintrittsgeld, *annularium*).[3]

e) Überliefert sind uns ferner leider sehr lückenhafte Reste des Statuts eines *collegium aquae*. Die Bronze oder der Stein, auf welchem dieselben sich befanden, ist jetzt verschwunden, erhalten ist nur eine Abschrift in der vom Kardinal Francesco Barberini im 17. Jahrhundert angelegten (ungedruckten) Sammlung kopierter Inschriften, nach welcher sie zuerst von G. Marini in den atti e monumenti de' fratelli arvali (1795) I. p. 70 publiziert ist. Auf Grund einer neuen Vergleichung der barberinischen Abschrift wurde die Inschrift in etwas verbesserter Gestalt von Rudorff in d. Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV, S. 203 ff. veröffentlicht und mit lehrreichem Kommentar versehen. Einzelne Bemerkungen im Anschluß an Rudorffs Abhandlung lieferte Mommsen in demselben Bande

[1] Zeitschr. f. gesch. R. W. XII, S. 173 ff.

[2] Renier, *Inscr. rom. de l'Algérie.* 1858, p. 50 n. 70. Henzen, Or. 3, 516 n. 7420a. Wi. 1482. C. J. L. VIII, 2557. Cohn, Röm. Vereinsr. S. 129.

[3] Vgl. Marquard, Röm. Staatsverwaltung II², S. 563.

der Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. S. 345. Später hat dann wieder über diese Inschrift gehandelt und dieselbe zu ergänzen unternommen Huschke, Die *multa* und das *sacramentum*, Beilage III: die s. g. *lex de magistris aquarum* S. 533 ff. Das Verfehlte der meisten dieser Ergänzungen zeigt Mommsen in dem *excursus* zu dem Abdruck in Bruns, Fontes[4] p. 250 sqq. Von der Inschrift fehlt zunächst ein bedeutender Teil des Anfangs und Schlusses, aber auch von den erhaltenen 24 mittleren Zeilen fehlt auf der linken Seite nach Rudorff fast ein Drittel, nach Mommsen wohl zwei- oder dreimal so viel in jeder Zeile, als wir davon besitzen. Begreiflich demnach, daß die Ergänzungen namentlich der späteren *capita* sehr unsicher sind. Als Entstehungszeit unseres Monuments möchte Rudorff nach den Wortformen das erste Jahrhundert unserer Zeitrechnung, ja geradezu das augusteische Zeitalter annehmen, auch nach Mommsen ist das Statut vor Tiberius verfaßt. Rudorff hält das hier in Frage stehende Kollegium für eines der *collegia* von *fontani*, der Brunnenkollegien, welche er für ursprünglich priesterlich-ritterliche Bruderschaften zum Schutz der städtischen Brunnen gegen feindliche Einfälle erklärt. Mit Recht erklärt dagegen Mommsen, die sakrale Bedeutung des *collegium* nicht bestreitend, dasselbe für eine Walkerinnung. Von besonderem Interesse ist dieses Monument wegen des Einblicks, den es uns trotz seiner Zertrümmerung in die innere Autonomie dieser Kollegien gewährt. Innerhalb der dem Staat nachgebildeten *respublica collegii* haben die *magistri iurisdictio* und ein beschränktes Multierungsrecht.

f) Auf einen Prozeß der *fontani* oder *fullones* bezieht sich eine Steininschrift, welche in neuerer Zeit viel besprochen ist. Zuerst wurde dieselbe von Fabretti veröffentlicht, inscript. antiquae p. 278 sq., im Jahre 1702, nach dessen Zeugnis die Inschrift nicht lange vorher *(nuper)* auf dem Esquilin gefunden war. Teilweise befand sich die Inschrift auf der vorderen Seite einer Marmorbasis, teilweise auf der rechten Seite derselben. Später ist der Stein in zwei Teile zerschnitten und in eine Wand des kapitolinischen Museum eingemauert. Der die rechte Seite des Monuments bildende Stein war zu Fabrettis Zeit noch vollständiger erhalten, Fabretti teilt den auf dieser Seite befindlichen Teil der Inschrift noch vollständiger mit, als Kellermann sie las, welcher von derselben in seiner Schrift über die *Vigiles* p. 30 n. 15 eine neue Abschrift gab. Fabretti erwähnt noch eines anderen, an derselben Stelle ausgegrabenen Steinbruchstücks, auf welchem ein anderes Exemplar unserer Inschrift sich befand, dessen letzter Teil nur erhalten ist. Dieses Steinbruchstück ist nicht mehr vorhanden. Kellermann und ihm folgend Bremer sind der Meinung, ein solcher zweiter Stein mit einem Duplikat derselben Inschrift habe nie existiert: was Fabretti von der rechten Seite des ersten Exemplars mehr mitteile, als jetzt noch vorhanden sei, sowie was das angebliche Duplikat Abweichendes biete, beruhe auf Interpolation. Diese Meinung hat Mommsen mit überzeugenden Gründen widerlegt. Was zunächst die Inschrift jener rechten Seite anlangt, so ist jeder Zweifel gehoben durch eine von Bianchini noch aufgefundene andere Abschrift derselben, welcher sie noch in jener vollständigeren Gestalt gesehen hat. Daß die Inschrift in mehreren Exemplaren existierte, ist deshalb nicht unglaublich, weil es sich um die Kenntlichmachung der Lokalität, über welche prozessiert war, durch Aufstellung derselben an mehreren Stellen der Grenze handelte. Ein Zweifel an der früheren Existenz des zweiten Exemplars ist aber gegenüber dem Zeugnis eines zuverlässigen Gewährsmanns, wie Fabretti, unberechtigt, zumal die Abweichungen solche sind, wie sie kaum auf einen Interpolator sich zurückführen lassen. In

der Inschrift sind nicht etwa die ganzen prozessualischen Verhandlungen, sondern im wesentlichen nur die *interlocutiones* von drei *praefecti vigilum*, welche in der Sache thätig geworden sind, mitgeteilt. Beklagt werden die *fullones* oder *fontani* auf Zahlung von von gewissen *loca* zu entrichtenden *pensiones*. Wer der Kläger war, ist nicht ersichtlich, vermutlich war es irgend ein den *fiscus* oder das Ärar vertretender Beamter oder ein Publikanus, welcher die Erhebung der betreffenden Abgaben gepachtet hatte. Im Anfang thut der vom Kläger angegangene *praefectus vigilum* Florianus einer von ihm am gestrigen Tage erteilten *forma* oder eines Interlokuts Erwähnung, in welchem er der *diversa pars*, also den Fullonen bezw. ihrem Vertreter, den Beweis auferlegt, daß ihnen *ex sacra auctoritate*, d. h. nach kaiserlicher Verfügung Freiheit von *pensiones* bezüglich der fraglichen *loca* zukäme. Der am Tage nach Erteilung des Interlokuts erfolgende Antrag des Klägers verlangte wahrscheinlich Antretung des Beweises, entsprechend jener *forma*. Die Beklagten scheinen einen indirekten Beweis haben erbringen zu wollen. Sie berufen sich auf die Observanz: seit den Tagen, *ex quo divus Augustus rem publicam obtinere coepit* bis auf den heutigen Tag seien nie *pensiones* von den fraglichen *loca* gezahlt, sodann tragen sie auf Okularinspektion derselben an. Diese Augenscheinseinnahme hat Florianus vorgenommen, das Resultat derselben wird mit seinen eigenen Worten nur kurz dahin angegeben: *Vidi locum dedicatum imaginibus sacris*. Auf diese *inspectio loci* wird aber auch in dem Erkenntnis des späteren Präfekten Restitutianus bezug genommen und daran die Bemerkung geknüpft, daß Florian nach Prüfung aller Indizien *(universis indiciis examinatis)* eine Sentenz bezüglich der Lokalität, um die es sich hauptsächlich handelte, erlassen habe und dagegen keine Berufung eingelegt sei. Diese Sentenz wies offenbar den Kläger mit der Forderung der *pensiones* ab. In den Worten: *Vidi locum dedicatum imaginibus sacris* ist ein Hauptindizium für die Abgabenfreiheit dieses *locus* angegeben. Das *dedicatum* ist von Mommsen gewiß richtig für *consecratum* erklärt: die darauf befindlichen *imagines sacrae*, die Götterbilder mit Altären u. dergl. waren für den Präfekten ein Indizium der Konsekration der betreffenden Stätten, womit eine Abgabenpflichtigkeit derselben unvereinbar war.

Die klagende Partei hat später den ihr aberkannten Anspruch vielleicht auf Grund neuer Beweismittel von neuem geltend zu machen gesucht. Der Präfekt Modestinus erklärte aber, er werde zunächst keine derartigen *probationes* zulassen, da zunächst es sich darum handle, ob ein rechtskräftiges Urteil in der Sache bereits vorliege. Da nun von seiten der Fullonen ihm das Dasein eines solchen ohne Zweifel erwiesen wurde, so wies er die neue Klage auf die *pensiones* ab. Nichtsdestoweniger machte die abgewiesene Partei einen dritten Versuch bei dem Präfekten Restitutianus, aber auch dieser hielt an den Judikaten seiner Vorgänger fest und bestätigte den *fontani* die Abgabenfreiheit, in deren Genuß sie sich bis auf den heutigen Tag befunden hätten. Die ganze Verhandlung vor den Präfekten geschah offenbar in der Gestalt einer *extraordinaria cognitio*, ohne Einsetzung eines *iudicium*. Über den Grund der Kompetenz der *praefecti vigilum* in diesem Fullonenprozeß ist früher gehandelt. — Am Schluß der Inschrift ist die Dauer des Prozesses angegeben, in beiden Exemplaren sachlich übereinstimmend, aber in etwas verschiedener Fassung und Wortstellung. Mommsen vermutet, daß der Verfasser der Inschrift schließlich die Zahl der Tage des Prozesses anzugeben beabsichtigte und daher nach dem Schlußwort *dies* einen Raum freiließ, da er die Tage des Anfangs und des Endes des Prozesses nicht kannte. An der Stelle, wo im ersten Exemplar zwischen der elften und zwölften

Zeile (des *latus dexterum)* für eine Zeile der Raum freigelassen, enthält das zweite Exemplar einige Worte mehr, welche nach der Vermutung Mommsens ein späterer Zusatz sind: *Actum IIII. Idus Mar. Ann. (q)uo victoriam percepimus.* Bezüglich des Jahres wird damit auf die folgende Angabe der Dauer des Prozesses verwiesen. — Gesetzt ist der Stein von dem *quinquennalis perpetuus huius loci* (also wohl des *collegium fontanorum).* Herkules, dem das Monument geweiht wird, wird der *genius loci* gewesen sein, dem der betreffende *locus* konsekriert war.

Endlich sind noch zu nennen einige uns erhaltene Urkunden über Grenzstreitigkeiten, nämlich

1) der Schiedsspruch von Histonium. Die betreffende Inschrift wurde in den Ruinen einer römischen Villa bei dem heutigen Campomarino im Gebiet des alten Histonium gefunden. Auf Grund einer Abschrift Carabas (1853), zu welcher Garucci nachträglich einige Berichtigungen gegeben (1854), ist dieselbe von Th. Mommsen in den Abhandlg. der Kön. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften III, phil.-hist. Kl. II (1857) herausgegeben und erläutert.[1] Sie enthält die Sentenz eines *arbiter ex compromisso* in einer Grenzstreitigkeit zwischen der Gemeinde Histonium und einem Privatmann. Die Zeit ersieht man aus dem erhaltenen Teil der Urkunde nicht (die Fortsetzung muß auf einem anderen Stein gestanden haben). Da aber eine in derselben erwähnte Urkunde aus dem Jahr 19 n. Chr. ein *libellus vetus* genannt wird und die dadurch bekundete Grenzentscheidung einem *proauctor*, d. h. einem mittelbaren Vormann der einen späteren Partei, gegenüber ergangen war, so dürfte unser Schiedsspruch frühestens an das Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. zu setzen sein. Die Urkunde lehrt nicht gerade neues, ist aber von Interesse, indem sie die praktische Anwendung verschiedener Rechtsbegriffe in wesentlichen Momenten zeigt (Schiedsspruch, Edition von *instrumenta communia*, Beweis bei dem Grenzregulierungsverfahren, Bezeichnung der Grenze).

2) Im März 1866 wurde im südlichen Teile des inneren Sardinien bei dem Dorf Esterzili am oberen Lauf des Flumendosa, des alten Saeprus, in der Corti di Luccetta genannten Gegend eine beschriebene Bronzetafel aufgefunden, welche zuerst von dem Canonicus Spano in Cagliari in der Schrift „*Memorie sopra l'antica città di Gurulis vetus, oggi Padria e scoperte archeologiche fattesi nell' isola in tutto l'anno 1866 Cagliari* veröffentlicht, dann von Mommsen im Hermes II, S. 102 ff. (1867) herausgegeben und erläutert ist. In demselben Jahre (1867) wurde unsere Inschrift von Spano abermals in den Schriften der Turiner Akademie herausgegeben und von ihm in geographischer, sowie von Baudi di Vesme in rechtlicher Beziehung erläutert *(Tavola di bronzo trovata in Esterzili (Sardegna) illustrata dal Canonico Giovanni Spano con appendice di Carlo Baudi di Vesme. Turin 1867),* welche Publikation Mommsen veranlaßte, im Hermes II, S. 167 ff. die rechtliche Erläuterung Baudi di Vesmes in wesentlichen Beziehungen zu berichtigen, sowie den von ihm selbst gegebenen Text auf Grund der Nachvergleichung der Schrift in einigen Punkten richtig zu stellen. Die Inschrift betrifft einen Grenzstreit zwischen zwei sonst nicht bekannten Gemeinden: den *Palvicenses Camiani* und den *Galillenses.* Diese Grenze war früher von *M. Metellus*, dem Konsul des Jahres 639, welcher im Jahr 643 *ex Sardinia* triumphierte, festgesetzt und auf einer Bronzetafel verzeichnet. Die Galillenses hatten aber später gewisse *praedia*, welche nach jener Grenzfestsetzung des Metellus zum Gebiet der Palvicenses gehörten,

[1] S. auch Bruns, Fontes[4] p. 258. Wi. 873, jetzt C. J. L. IX, p. 264 n. 2827.

gewaltsam okkupiert, und es entschied auf die Klage der letzteren zunächst der *procurator Augusti M. Juventius Rixa*, daß die Grenzen der Palvicenses, so wie sie in der Bronzetafel des Metellus festgesetzt seien, geachtet werden müßten. Die Galillenses fügten sich aber dem Dekret nicht, sondern rührten den Streit immer wieder auf. Rixa führte seine erste Absicht, sie wegen ihrer Widersetzlichkeit zu strafen, nicht gleich aus, sondern ermahnte sie in einem Edikt, Ruhe zu halten und bis zum ersten Oktober dem Urteil gemäß das Gebiet der Palvicenses zu räumen. Auch dieses Edikt kam aber nicht zur Ausführung, sondern die Galillenses machten bei dem *Caecilius Simplex*, wahrscheinlich dem nach der Verwandlung Sardiniens in eine Senatsprovinz eingetretenen Prokonsul, geltend, sie wollten für die Richtigkeit ihrer Behauptung eine Abschrift des Originals der *tabula* des Metellus aus dem *tabularium principis* beibringen, wofür ihnen eine Frist von zwei Monaten (von jenem im Dekret des Rixa erwähnten ersten Oktober bis zum ersten Dezember) mit dem Bemerken gegeben wurde, daß bei Versäumung der Frist das in der Provinz befindliche Exemplar der Festsetzung des Metellus zu Richtschnur genommen werden solle. Der folgende Prokonsul *L. Helvius Agrippa* gewährte den Galillenses auf deren Vorgeben, daß sie die fragliche Abschrift noch nicht hätten beibringen können, eine nochmalige zweimonatliche Frist bis zum ersten Februar des folgenden Jahres. Da nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist der Prokonsul sah, daß die *possessores* der bestrittenen *praedia* die Sache nur hinzuziehen suchten, so befahl er den Galillenses, bis zum ersten April die gewaltsam okkupierten *praedia* der Palvicenses zu räumen, widrigenfalls die lange angedrohte Bestrafung ihres Ungehorsams erfolgen werde. Diese Entscheidung erließ Helvius Agrippa nach Zuziehung eines *consilium* von acht Personen, deren Namen am Schluß genannt werden, darunter an erster Stelle der des *legatus pro praetore* des Statthalters und des *quaestor pro praetore* (des Provinzialquästors). — Auf Bitte wahrscheinlich der Palvicenser wurde später der Band, in welchem die *acta* des Prokonsuls Agrippa während seiner Statthalterschaft enthalten waren, von dem *scriba quaestorius Cn. Egnatius Fuscus* vorgelegt, und daraus von jenem Dekret des Agrippa vom 18. März 69 n. Chr. eine durch die Siegel von elf *signatores* beglaubigte Abschrift genommen. Die uns erhaltene Bronzetafel ist eine wahrscheinlich von den Palvicensern angefertigte Abschrift jener nach Sardinien gelangten beglaubigten Abschrift. Es geht das daraus hervor, daß auf der Bronzetafel den am Schluß im Genitiv angegebenen Namen der Zeugen das Wort *signatores* vorausgeschickt ist, welches auf den beglaubigten Abschriften selbst, wo die Namen im Genitiv neben den Siegeln stehen, nie hinzugefügt wird, auf der Bronze aber, wo die Siegel fehlen, nicht müßig ist. Die Urkunde selbst ist, wie Mommsen gezeigt, vom 3. März 68 n. Chr. Über die Eigentümlichkeit ihrer Datierung, sowie über das, was sich aus ihr über den Wechsel der Provinzialverwaltung ergiebt, hat derselbe a. d. a. O. ausführlich gehandelt. Hier ist nur der juristische Inhalt der Urkunde, sowie was aus ihr für das Archivwesen der Römer zu entnehmen ist, zu berücksichtigen. Mommsen ist der Ansicht, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen (ursprünglich souveränen) Gemeinden, welche einen internationalkompromissarischen Charakter an sich getragen, nicht in der statthalterlichen Kompetenz gelegen, sondern Sache des Kaisers gewesen, von welchem allerdings der betreffende Statthalter öfters angewiesen sei, die Sache zu erledigen. Bezüglich der unterthänigen Gemeinden, welche dem *imperium* des Statthalters unterstellt waren, ist mir dies unwahrscheinlich, wenngleich nicht zu bezweifeln ist,

daß dieselben sich auch direkt an den Kaiser wenden und dieser die Streitsache an sich ziehen konnte. Die Entscheidung ist nicht von irgend welchen vom Statthalter ernannten *iudices*, sondern von ihm selbst gefällt, es liegt also eine in der Form der *extraordinaria cognitio* entschiedene Sache vor *(causa cognita pronuntiavit)*. Solches Dekret erlangt, wie das Urteil im ordentlichen Verfahren, Rechtskraft, was sich auch im vorliegenden Fall zeigt, indem an der von Rixa gefällten Entscheidung sowohl er selbst als seine Nachfolger festhalten, und in den Erwägungsgründen des Dekrets Agrippas ausdrücklich gesagt wird: *cum pro utilitate publica rebus iudicatis stare conveniat.* Doch wird in diesem letzten Edikt des Rixa das *frequenter retractare* der Galillenser und im Dekret Agrippas des dadurch hervorgerufenen *saepius pronuntiare* Rixas Erwähnung gethan. Unter jenem *saepius retractare* scheint auch eine Eingabe an den Kaiser begriffen zu sein. Dies war kaum eine Appellation, denn sonst würde ohne Zweifel der bestätigenden oder abändernden kaiserlichen Entscheidung gedacht sein. Es wird sich, scheint es, nur um eine vom Kaiser erwirkte Anweisung an den Rixa gehandelt haben, von der Bestrafung des Ungehorsams der Galillenser vorläufig noch Abstand zu nehmen und ihnen noch eine Frist zu gewähren *(nec parentes decreto suo se castigare voluisse, sed respectu clementiae optimi maximique principis contentum esse edicto admonere etc.)*. Daß Simplex trotz der vorliegenden Definitivsentenz des Rixa den Galillenses noch eine Beweisfrist gewährte, also für den Fall der Beibringung jenes Beweises von Rixas Entscheidung abgehen zu wollen andeutete, war dem strengen Recht nicht entsprechend, es wird von ihm selbst nur gesagt, *humanum esse dilationem probationi dari*, und es erklärt sich diese Milde daraus, daß die Galillenses ein *novum* behaupteten, nämlich daß die im *tabularium principis* befindliche Originaltafel des Metellus rücksichtlich der fraglichen Grenzfestsetzung von der von Rixa zur Richtschnur genommenen *forma quae in provincia esset* abweiche. Beachtenswert ist die strenge Durchführung der Verhandlungsmaxime. Der Statthalter überläßt es der Partei, eine beglaubigte Abschrift jener Originaltafel binnen bestimmter Frist ihm vorzulegen, er sorgt nicht *ex officio* für Herbeischaffung einer solchen. Bezüglich der Exekution bestätigt unsere Inschrift zunächst, daß die Bestimmung des *tempus iudicati* hier vom Ermessen des prozeßleitenden Beamten abhängt und die ursprünglich angeordnete von ihm sogar mehrfach erstreckt werden kann. Nach Mommsen beweist unsere Urkunde ferner, wie noch in den letzten Jahren der julischen Dynastie selbst in den Provinzen die Behörden sich nicht dazu verstanden, einen Spruch über das Eigentum an der Sache selber unmittelbar zu vollstrecken, sondern statt dessen den Streit lieber von dem civilen auf das Kriminalgebiet hinüber spielten. Für den Fall, daß die Beklagten nicht bis zum 1. April dem Urteil nachkämen, werde Kriminalpön angedroht, sie sollten dann als Aufrührer angesehen werden. Mir scheint das zu weit gegangen. Die Urkunde zeigt sicher, daß auch bei Urteilen, welche im Verfahren *extra ordinem* erlassen waren, die Römer sich nicht dazu verstanden, sofort Realexekution eintreten zu lassen. Sie versuchen zunächst, den Verurteilten dahin zu bringen, durch eigene Leistung die *res iudicata* zu vollziehen, wie dies denn auch einer juristischen Auffassung aller in den Formen des Civilprozesses geltend gemachten Ansprüche entspricht. Um der Aufforderung, das Judikat zu vollziehen, Nachdruck zu verschaffen, wird mit ihr eine Strafandrohung verknüpft. Wenn dann der Verurteilte der obrigkeitlichen Aufforderung ungehorsam ist, so ist es ganz in der Ordnung, daß jene Strafandrohung realisiert wird. Der Beklagte hat ja nicht bloß das Judikat unerfüllt gelassen, sondern er hat sich

der obrigkeitlichen Aufforderung zur Vollziehung gegenüber renitent bewiesen, die Strafe trifft ihn für diese Renitenz. Daß aber schließlich nicht, falls alles dieses den Verurteilten nicht zur Selbstvollziehung veranlaßte, Realexekution durch die Obrigkeit an die Stelle getreten sei, beweist unsere Urkunde keineswegs. Bestrafung und Realexekution gingen nebeneinander her. Daß aber Kriminalstrafe wegen Aufruhrs angedroht sei, dafür bietet der einmal gebrauchte Ausdruck *auctores seditionis* keinen genügenden Beleg. Zweimal, sowohl in dem Dekret des Rixa, als dem des Agrippa wird der Ungehorsam der Galillenses als *contumacia* bezeichnet, und das ist der zutreffende juristische Ausdruck, und wenn auch die angedrohte *severa castigatio* oder *animadversio* den Charakter einer Kriminalstrafe gehabt haben sollte, so war sie doch keinenfalls die des Aufruhrs.

Das sardinische Dekret beweist wenigstens für die Kaiserzeit, daß die Dekrete der Statthalter (der Senatsprovinzen) nach der Rückkehr nach Rom an das Ärar abgeliefert werden mußten, und die *acta* jedes Statthalters in einem *codex (ansatus)*, welcher eine Anzahl numerierter *tabulae* bezw. *capita* enthielt, vereinigt wurden. Zum Behuf der Anfertigung beglaubigter Abschriften einzelner *acta* wurde solcher Band von einem *scriba quaestorius* (ohne Zweifel auf Anweisung höherer Ärarbeamten) vorgelegt. Endlich gewährt unsere Urkunde eine Bestätigung der Angabe des Siculus Flaccus (p. 154, 19), daß nur die auf Kupfer geschriebenen Urkunden über Grenzfestsetzungen volle *fides* hätten, ferner, daß von jeder solchen Urkunde ein Exemplar in das *tabularium principis* (das kaiserliche Archiv) abgeliefert wurde und daß dieses im Zweifel entschied.

Dritte Abteilung.

Die diokletianisch-konstantinische Monarchie.

§. 95. Übergang zur diokletianisch-konstantinischen Monarchie.

Die Verfassung der ersten Kaiserzeit mit ihrer eigentümlichen Teilung der Herrschaft zwischen *princeps* und Senat und der daraus sich ergebenden Spaltung auf allen Gebieten der Reichsverwaltung, insonderheit der Beamtenkarrière, kann immer noch als ein Produkt des römischen Volksgeistes bezeichnet werden. Weicht sie gleich von dem republikanischen Geist wesentlich ab, so ist sie doch durchaus römisch gedacht und mit römischer Konsequenz durchgeführt. In der festen Durchbildung, welche diese Verfassung namentlich unter Claudius und Hadrian empfangen, hat sie es vermocht, das ungeheure Reich ein paar Jahrhunderte zusammenzuhalten und unter der Herrschaft einer Anzahl tüchtiger Regenten selbst eine verhältnismäßig glückliche Zeit für dasselbe herbeizuführen. Allmählich aber mußten sich die schwachen und fehlerhaften Seiten, welche diese Verfassung hatte, immer unheilvoller geltend machen. Ein Gleichgewicht zwischen den beiden Teilhabern der Souveränetät, *princeps* und Senat, konnte sich auf die Dauer nicht erhalten, und da schon von vornherein dem *princeps* eine präponderierende Stellung eingeräumt war, so konnte es nicht zweifelhaft sein, welche dieser beiden Gewalten schließlich vor der anderen weichen mußte. Das allmähliche Zurückdrängen des Senats auf allen Gebieten der Verwaltung und die damit zusammenhängende fortschreitende Uniformierung der Reichsverwaltung füllt verschiedene Jahrhunderte der Kaiserzeit aus. Verschiedentlich schien es, als ob das alte Senatsregiment wieder hergestellt werden sollte, aber derartige von der Senatspartei gehegte Hoffnungen erwiesen sich immer sehr bald als trügerisch. — Immer war ferner noch die Verfassung auf die Voraussetzung des Übergewichts Roms und Italiens über die Provinzen gebaut. Je weniger aber allmählich faktisch diese Voraussetzung zutraf, je mehr faktisch das herrschende Volk von der Bühne abtrat und die Provinzialen sich auf den verschiedensten Lebensgebieten in gleicher Kraft neben demselben geltend machten, desto mehr mußte die Entwickelung auf eine Uniformierung dee Rechts und der Verwaltung auch nach dieser Seite hindrängen. Die Kaiser brechen mit der auch von ihnen zunächst befolgten Politik, Rom und Italien den Provinzen gegenüber zu bevorzugen. Zuerst in Hadrians „allen Teilen des Reichs gleichmäßig zugewandter persönlicher Teilnahme und Fürsorge — tritt das Bestreben hervor, die Provinzen zu heben, sie als gleichwertige und gleichberechtigte Glieder des großen Reichskörpers

Italien an die Seite zustellen".[1] Was aber für die Stabilität der Verhältnisse am verhängnisvollsten war: der Prinzipat selbst ruhte auf schwachem Fundament, denn es fehlte an einem sicheren Modus der Wiederbesetzung des Throns. Eine Erblichkeit des Prinzipats hatte sich nicht ausgebildet, und der Senat war gegenüber den Heeren zu schwach, um ihnen gegenüber seinen Willen durchzusetzen. Es blieb ihm meistens nichts übrig, als den von den Soldaten ausgerufenen Imperator durch seine Einwilligung zu legitimieren. Da es keine feste Successionsordnung gab, so half man sich seit Nerva mit einem System successiver Adoptionen: Trajan, auch wohl Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel sind vermöge solcher successiver Adoption zum Prinzipat gelangt. Für immer aber konnten diese Adoptionen nicht dauern, es traten Katastrophen ein, welche die Kontinuität unterbrachen. Endlich machte es sich immer fühlbarer, daß alles aktive Staatsleben sich in das Beamtentum konzentrierte. Auch in den Städten schwand mehr und mehr die Selbstverwaltung: die Stadträte waren bald nur noch dazu da, um die Steuern aufzubringen und die *munera* zu tragen. Nach jeder Richtung hin zeigen sich also die Keime eines alles uniformierenden, vom Heer und Beamtentum getragenen Despotismus. Epochemachende Veränderungen traten schon unter der Regierung des Septimius Severus ein. Die von Hadrian inaugurierte Politik in Bezug auf die Provinzen wird von ihm noch rücksichtsloser verfolgt. Das bewußte Streben dieses bedeutenden Regenten ging dahin, „die bevorzugte Stellung Roms und Italiens zu vernichten, den Provinzen volle Gleichberechtigung zu verschaffen",[2] den Senat zu schwächen und den Ritterstand zu heben, den Soldatenstand zu begünstigen und die Soldaten auch zum Dienst in der Reichsverwaltung heranzuziehen. Nur eine Fortsetzung dieser Politik war die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle freien Bewohner des römischen Reichs durch Caracalla. Alexander Severus hat dann noch einmal den ernst gemeinten Versuch gemacht, dem Senat wieder eine reelle Beteiligung am Reichsregiment zu verschaffen. Mag ihm das Verdienst eines reinen sittlichen Wollens nicht abzusprechen sein: was seiner Zeit not that, hat er nicht erkannt. Daß nur eine Festigung der kaiserlichen Gewalt den raschen Verfall des Reichs aufhalten konnte, zeigen die Zeiten gräulicher Verwirrung, die bald nach seinem Tode eintraten. Es folgt dann die Reihe jener energischen, vom Heer sich aufschwingenden Soldatenkaiser aus den Donauländern, denen es, in unaufhörlichen Kämpfen gegen äußere Feinde, mühsam gelungen ist, das Reich wenigstens militärisch vor völliger Auflösung zu retten. Aber damit war nur das Notwendigste geschehen. Sollte auf längere Dauer geholfen werden, so mußte die kaiserliche Gewalt neu befestigt und die Verwaltung des Reichs fester organisiert werden. Eine solche Reorganisation des Reichs mit klarem Blick und mit Energie unternommen zu haben, ist das Verdienst des Kaisers Diokletian, dessen Gedanken und halbvollendete Arbeiten Konstantin der Große aufnimmt und in genialer Weise durchführt. Die ganze Reorganisation geschah in einem Geiste, der der höchsten Gewalt selbst sowie der Verwaltung mehr und mehr das römischnationale Gepräge nahm und einen orientalischen Charakter aufprägte. Es wirkten dabei namentlich folgende Momente mit. Die Samtherrschaft mehrerer Kaiser, welche Diokletian zur Grundlage seines Systems machte, führte zunächst nur zu einer vorübergehenden Teilung der Verwaltung, seit Theodosius des Großen Tode zu einer dauernden Teilung des Reichs in zwei Hälften, zwischen denen allerdings

[1] J. Dürr, die Reisen des Kaisers Hadrian, in d. Abhandl. des archäol.-epigr. Seminars der Univers. Wien. Heft II S. 6. [2] Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 293 ff.

immer noch ein gewisser Zusammenhang verblieb. Ein völliges Brechen mit der Vergangenheit lag sodann darin, daß der Schwerpunkt des Reichs von Rom und Italien weg mehr nach dem Orient verlegt wurde. Schon Diokletian hielt sich ja regelmäßig an der Grenze zwischen Europa und Asien auf, er hatte schon den Gedanken gefaßt, eine neue Hauptstadt an der Propontis zu gründen und Nikomedien dazu ausersehen. Rom erschien zu entfernt, um von da aus den Orient zu beherrschen. Mit genialem Blick wählte Konstantin zum wahren Mittelpunkt des neuorganisierten Reichs das wiederbefestigte Byzanz, als die geeignetste Stelle, um die militärische Verbindung zwischen Occident und Orient aufrecht zu erhalten und auch den Orient zu beherrschen. Noch nach einer anderen Richtung hin hat Konstantin der Große den Inhalt seiner Zeit richtig erkannt und seine Regierung danach eingerichtet: gegenüber dem Christentum. Die christliche Kirche hatte sich allmählich zu einer völlig unabhängigen Macht innerhalb des römischen Reichs ausgebildet, welche ihre Organe durch die Provinzen desselben ebensoweit erstreckte, als die kaiserliche Gewalt die ihrigen. Innerhalb dieser christlichen Gemeinschaft war der Wille der gewaltigen römischen Imperatoren wirkungslos. Die Selbstherrlichkeit einer so einflußreichen Gemeinschaft innerhalb der absoluten Monarchie, wie sie Diokletian begründet hatte, war um so gefährlicher, als die Mitglieder derselben ihre Abneigung gegen den heidnischen Staat unverholen zu erkennen gaben und in immer größeren Scharen sich den Anforderungen des staatlichen Lebens zu entziehen suchten. Andererseits dienten doch viele Christen in der Armee, bekleideten bedeutende Ämter, selbst die Stellen von Provinzialstatthaltern und befanden sich sogar am Hof in der Umgebung des Kaisers. Diese konnten sich unmöglich als zuverlässige Stützen des heidnischen Staats erweisen, sie versagten den Gehorsam, sobald ihre Gewissensskrupel ins Spiel kamen. Solange Diokletian von der Beruhigung des Reichs und seinen sonstigen Organisationen in Anspruch genommen war, hat er diesen Zustand ruhig gewähren lassen. Aber in der späteren Zeit seiner Regierung mußte sich bei ihm die Erwägung immer dringender geltend machen, daß er seine Aufgabe nur mangelhaft gelöst, wenn er sich nicht mit dem Christentum abgefunden. Es handelte sich darum, es zu begünstigen und zu beherrschen oder es zu unterdrücken. Nach seiner ganzen Individualität konnte sich Diokletian nur dafür entscheiden, das letztere zu versuchen, wenn er es gleich in Voraussicht des harten Kampfes nicht leichten Herzens gethan haben mag. Seine Restauration des Staats konnte er erst als vollendet ansehen, wenn es ihm gelungen war, dieses dem Staatsorganismus feindliche Element zu unterdrücken. Der Versuch mißlang, aus den harten Verfolgungen ging die christliche Kirche nur gestärkt hervor. Diokletians großer Nachfolger, Konstantin, schon durch das Beispiel seines Vaters, Constantius Chlorus, zu milderem Verfahren geneigt, hat sich durch Diokletians Mißlingen belehren lassen. Im Verein mit dem Licinius hat er durch das Edikt von Mailand die Glaubensfreiheit proklamiert, damit die bisherige Staatsreligion als solche aufgehoben und das Christentum zu einer vollkommen gleichberechtigten Religion erhoben. Offiziell herrschte unter Konstantin dem Großen noch Parität der heidnischen und christlichen Religion, aber den baldigen Sieg des Christentums voraussehend, wußte Konstantin dasselbe in geschickter Weise zu begünstigen und neigte sich gegen das Ende seiner Regierung demselben mehr und mehr zu. So wußte Konstantin die christliche Kirche sich geneigt und aus einer staatsfeindlichen Gemeinschaft zu einer Stütze seines Thrones zu machen. Gleichsam als *pontifex maximus* der christlichen Kirche gewann er für sich und seine Nachfolger die

oberste Leitung dieser Kirche, welche damals noch kein einheitliches geistliches Haupt hatte. Erst von Theodosius dem Großen ist dann das Christentum wirklich zur Staatsreligion des römischen Reichs erhoben worden. Die alternde römische Kultur zu einem neuen Aufschwung zu befruchten, vermochte auch das Christentum nicht, es hat auf dieselbe, insbesondere auch auf das römische Recht, nur auflösend eingewirkt. Neben der christlichen Kirche war die zweite in dem absterbenden römischen Reich sich kräftig zur Geltung bringende Macht das Germanentum. In allen Ständen und Berufsarten waren die Germanen thätig. Sie gelangten in das Heer, in die christliche Geistlichkeit, in den Staatsdienst, an den Hof. Namentlich wurden die Germanen den römischen Legionen eingereiht, das römische Element trat hier später gegenüber dem germanischen zurück. Deutsche Generale gewannen die römischen Schlachten, bekleideten hohe Ämter, gewannen als Minister Einfluß auf die Reichsverwaltung. Ganze Stämme traten unter ihren Königen in den Dienst der römischen Imperatoren und nahmen unter der nominellen Oberhoheit Roms ganze Provinzen als eigene Königreiche in Besitz. Wie der Gegensatz zwischen Heidentum und Christentum, so bewegt andererseits der zwischen Römertum und Germanentum die Zeiten des alternden römischen Reichs. Wenn dieses absterbende Reich jene neu aufstrebenden Mächte, Kirche und Germanentum, zu seiner Stütze heranzog und ihrer Kraft ein etwas längeres Dasein verdankte, so haben andererseits doch auch beide an seiner Auflösung und seinem Untergange gearbeitet. Während das oströmische Reich, durch seine Lage gegen den Anprall der Völkerwanderung geschützt, noch eine lange Existenz fristete, löste sich das weströmische in eine Anzahl germanischer Staaten auf.

§. 96. Der Kaiser.

Mit der Verdrängung des Senats aus der ihm in der Verfassung des Prinzipats eingeräumten Stellung hörte die dieser Verfassung eigentümliche Teilung auf. Der *imperator* hat jetzt gänzlich aufgehört, selbst ein Beamter zu sein, wie es der *princeps* in gewisser Weise noch war; seine eigene Person tritt daher aus der Verwaltung zurück, er allein ist der ursprüngliche Inhaber aller Herrscherrechte. Alle Rechte leiten sich nur von ihm her, die Beamten jeglicher Art sind nur seine höheren oder niederen Werkzeuge. Seit dem Eindringen orientalischer Kulte und orientalischer Anschauungen ins römische Reich macht sich auch die Anschauung geltend, den Herrscher als einen Gott zu verehren. Es giebt Münzen, auf denen der Imperator geradezu als *deus* bezeichnet wird.[1] Die Tendenz, den Herrscher als ein göttliches Wesen erscheinen zu lassen, spricht sich auch in den Beinamen aus, welche Diokletian und Maximian annahmen: *Jovius* und *Herculius*. Die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion hat dann freilich diese heidnische Identifikation von Herrscher und Gottheit beseitigt, sie hat aber keineswegs verhindert, daß der Herrscher offiziell als ein vom Himmel der Menschheit gesandtes Wesen ausgegeben wurde. Dem *imperium*, welches es beschützte, schloß sich das Christentum unbedingt an; dieses *imperium* wurde von ihm als eine dem göttlichen Willen entsprechende Autorität angesehen.

Während die ersten *principes* sich noch ausdrücklich durch den Senat von den Gesetzen entbinden ließen, und auch später der Satz „*princeps legibus solutus est*“ nur in dem Sinn verstanden wurde, daß der *princeps* sich selbst von privat-

[1] Vgl. die Nachweisungen bei Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 737 A. 1.

rechtlichen Gesetzen dispensieren könne und jeder einer solchen *lex* zuwiderlaufende Akt des *princeps* als eine solche Dispensation in sich tragend anzusehen sei, ist erst in den Zeiten der diokletianischen Monarchie dem Satz die orientalische Auffassung untergelegt, wonach den Herrscher selbst kein Gesetz bindet. So sagt Themistius in seiner orat. 19 de human. Theod. imp. p. 228, Gott habe das Kaisertum vom Himmel auf die Erde gesandt, daß es dem Menschen eine Zuflucht sei von dem unbeweglichen Gesetz zum beseelten und lebendigen; dem Richter gebühre es, die Gesetze zu befolgen, jenem aber, auch ihre Härte und Schroffheit durch Interpretation zu mildern, indem es ein lebendiges, nicht in festen und unbeweglichen Buchstaben gefaßtes Gesetz sei. Ganz dieselbe Auffassung spricht sich aus in Justinians Äußerung in Nov. 105 §. 4, wonach der kaiserlichen Gewalt *καὶ αὐτοὺς ὁ θεὸς τοὺς νόμους ὑπέθηκε, νόμον αὐτὴν ἐμψυχὸν καταπέμψας ἀνθρώποις*. Mit diesem göttlichen Nimbus, welcher die geheiligte Person des Herrschers umgeben soll, verträgt es sich auch nicht, daß seine Stellung als Imperator, als Haupt der Soldaten zu stark betont wird. Nicht zum wenigsten, um dem bloßen Militärstaat ein Ende zu machen und den von den Soldaten erhobenen vor den Meutereien derselben zu sichern, ist jene orientalische Auffassung der Herrschergewalt von Diokletian geflissentlich gepflegt worden. Weder Bürger noch Soldat soll der Herrscher, sondern, über beide erhaben, regelmäßig vom Volk abgesondert sein, und bei seltenem, von Glanz umgebenem Erscheinen die Menge blenden und in ehrfürchtigem Erstaunen halten. Kaiserlich und *sacratissimus*, *sacratissimum* wird gleichbedeutend. Dieser Auffassung des Kaisers als einer über den Unterthanen stehenden Persönlichkeit, entspricht es auch, daß die Bezeichnung desselben als *dominus*, zu Anfang des Prinzipats zurückgewiesen,[1] dann geduldet, weiter in die offiziellen Denkmäler sich eindrängend, endlich von Diokletian geradezu vorgeschrieben wurde.[2] Es war nur eine Konsequenz des Systems, daß Diokletian schon in Kleidung und Ceremoniell orientalische Sitten vom Hofe der Perserkönige entlehnte. Bei feierlichen Audienzen und sonstigen besonderen Gelegenheiten sah man den Herrscher jetzt in seidenen, mit Gold und Edelsteinen geschmückten Gewändern,[3] während bis dahin das Purpurgewand, das *insigne* des Feldherrn, von den Kaisern stets getragen wurde.[4] Der Zutritt zum Monarchen wird nur besonderen Rangklassen gewährt, bei den Audienzen selbst die Proskynesis eingeführt. Diokletian oder Konstantin ist auch der erste Kaiser gewesen, der sich mit dem Diadem, jener weißen mit Perlen besetzten Binde über der Stirn, nach der Auffassung des Altertums dem Zeichen des Königstums, geschmückt hat.[5] — Nicht erst durch Diokletian ist eingeführt, daß die kaiserliche Gewalt mehreren Trägern zugleich zustehen könne, aber er hat diese Mehrheit der Träger der kaiserlichen Gewalt zur Grundlage seines ganzen Systems gemacht und damit eine Teilung der Verwaltung des Reichs in Verbindung gebracht. Er nahm neben sich einen anderen zum Augustus an, und in Durchführung seiner Ideen adoptierte jeder Augustus einen zur Nachfolge bestimmten Caesar. Das Verhältnis zwischen diesen vier Personen bezeichnet Lactantius de mort. pers. c. 18 mit folgenden dem Diokletian beigelegten Worten: *Duo sint in re publica maiores qui summam rerum teneant, duo minores qui sint adiumento.* Das Verhältnis der beiden Augusti insbesondere ist das, daß sie sich

[1] Suet. Aug. 53. [2] Aurel. Vict. Caes. 39.
[3] Vgl. noch Joann. Lydus, de mag. 1. 4. Eutrop. IX, 26. Zonaras XII, 31.
[4] Daher *purpuram sumere* für die Antretung der Herrschaft. Mommsen, Staatsr. I², S. 417.
[5] Mommsen, Staatsr. I², S. 414 A. 5 und die dort Citierten.

den Befugnissen nach einander rechtlich gleichstehen, daß die Gesetze in beider Namen erlassen werden, daß aber unter Festhaltung der Einheit der kaiserlichen Gewalt die Verwaltung des Reichs nach Regentenbezirken unter ihnen geteilt ist.[1] Daß dem einen der beiden *Augusti* als Oberkaiser gewisse Rechte vorbehalten seien, ist nicht erweislich. Der Cäsarname hatte seit Antoninus Pius und Mark Aurel die Bedeutung bekommen, daß durch die Beilegung desselben von seiten des regierenden Augustus die Aussicht auf die Nachfolge feierlich eröffnet wurde. Mitregent war der Cäsar an sich nicht. Die Cäsaren des diokletianischen Systems sollten wirkliche zur Nachfolge bestimmte Mitregenten, Gehilfen der *Augusti* bei der Regierung sein, von welchen jeder seinen *Augustus* in dem Teil von dessen Reichshälfte, in welcher dieser selbst nicht die Verwaltung zu leiten vermochte, ersetzen sollte. Die weiteren Gedanken, welche Diokletian durchzuführen trachtete, waren die, daß die *Augusti* immer einen nicht zu ihrer Familie gehörigen durch Adoption zum Caesar und demnächstigen Nachfolger bestimmen, sowie daß die *Augusti* selbst nach Ablauf einer Anzahl von Jahren (20 Jahren) abdanken und somit die bisherigen *Caesares* als Augusti einrücken sollten; wie denn ja er selbst und Maximian wirklich abdankten. Nur das überlegene Ansehen Diokletians vermochte dieses künstliche System aufrecht zu erhalten, er selbst hat nach seiner Abdankung vor seinem Tode den Zusammensturz desselben sehen müssen. Eine feste rechtliche Regulierung der Nachfolge giebt es in der konstantinischen Staatsordnung nicht. Weder ist die Erblichkeit zum festen Prinzip erhoben, wenn sich auch die Idee der Erblichkeit namentlich in der Herrschaft des theodosianischen Hauses wieder geltend machte, noch die Designation zum Nachfolger seitens des regierenden Augustus als genügend angesehen. Auch ein bloß von den Heeren auf den Thron Erhobener konnte, wenn er nicht allgemeine Anerkennung fand, nur als Usurpator angesehen werden. Relativ am besten gesichert war die Nachfolge, wenn Designation seitens des Augustus durch Erhebung zum Caesar und Anerkennung des zum Caesar Erhobenen durch die Heere zusammentrafen.

Von einer wirklichen Beteiligung des Senats an der Besetzung des Throns ist nicht mehr die Rede in der diokletianisch-konstantinischen Reichsverfassung. Nach erfolgter Thronbesteigung pflegt dieselbe in einem feierlichen Erlaß dem Senat angezeigt zu werden, und in den darin gebrauchten Redewendungen wird noch die Fiktion festgehalten, als sei die Einsetzung des Kaisers durch den Senat und das Heer erfolgt. So heißt es in den Novell. Maioriani Tit. I de ortu imperii divi Maioriani A.: *Imperatorem me factum, Patres conscripti, vestrae electionis arbitrio et fortissimi exercitus ordinatione cognoscite. — — Favete nunc principi, quem fecistis, et tractandarum rerum curam participate nobiscum, ut imperium, quod mihi vobis annitentibus datum est, studiis communibus augeatur.* — Seitdem aber Imperium und Christentum sich zu gegenseitiger Unterstützung verbunden hatten, übte „auch die religiöse Meinung auf die Fortsetzung der höchsten Autorität die größte Einwirkung aus. An Stelle des Prästigiums, das in der genealogischen Succession lag, trat (im Orient) die Krönung durch die Hände des Patriarchen der Hauptstadt".[2]

Auch von den Kaisern dieser Periode wird, wenigstens anfänglich, noch die alte fünf- oder sechsstellige Titulatur geführt, obwohl sie ja dem nunmehrigen Wesen der Herrschergewalt nicht mehr entsprach.[3] Weggefallen ist sie in der

[1] Vgl. Mommsen, D. Inschrift von Hissarlik und die römische Samtherrschaft in ihrem titularen Ausdruck, in Hermes XVII, S. 521. [2] Ranke, Weltgeschichte IV, 2 S. 4.

[3] C. J. L. III, 3075. 5983. 5984; VI, 1175 = Or. 1117.

alten Weise, seitdem Gratian den Oberpontifikat ablegte. Gewisse Bestandteile der älteren Titulatur haben sich aber auch in der späteren Titulatur, wie sie von Justinian geführt wird, erhalten. — Über die unmittelbare Beteiligung des Kaisers an der Rechtsprechung muß in anderem Zusammenhange die Rede sein.

§. 97. Die Beamtenhierarchie der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung. Die bei der Centralregierung verwendeten Beamten.

Infolge der Teilung der Herrschaftsrechte zwischen *princeps* und Senat war die Beamtenorganisation der früheren Kaiserzeit eine vielfach gespaltene: es gab eine senatorische Ämterreihe und eine Reihe rein kaiserlicher Ämter, welche mit Personen des Ritterstandes besetzt wurden, Ämterreihen, für welche ganz verschiedene Grundsätze galten. Je mehr die politische Bedeutung des Senats selbst vernichtet wurde, um so weniger konnte sich diese Spaltung der Beamtenorganisation halten, zumal dieselbe für eine Verwaltung des Reichs nach einheitlichen Gesichtspunkten wenig brauchbar war. Das völlige Überwiegen der kaiserlichen Gewalt hatte zunächst die Folge, daß die Senatoren aus der Teilnahme an der Staatsverwaltung auch in den Ämtern verdrängt wurden: Gallienus schloß die Senatoren von allen höheren Stellen aus, und die wichtigsten Reichsämter kamen so in die Hände von Personen des Ritterstandes. Später hat sich das wieder geändert. Als seit Restauration der kaiserlichen Gewalt durch Diokletian und Konstantin der Senat als Nebenbuhler nicht mehr zu fürchten war, sind auch die Personen senatorischen Standes wieder zum höheren Staatsdienst herangezogen. Die diokletianisch-konstantinische Reorganisation des Beamtenwesens hat jedenfalls das Verdienst, jenem früheren Dualismus im Beamtenwesen ein gründliches Ende gemacht und einen einheitlichen Beamtenstand geschaffen zu haben.

Das Beamtentum war im streng monarchisch-absolutistischen Sinne geordnet. Eine strenge Über- und Unterordnung der einzelnen Ämter und der für dieselben bestimmten Verwaltungszweige ist, wie demnächst zu zeigen, konsequent durchgeführt. Ein höherer Beamter hat eine Anzahl ihm untergeordneter, wie die *Notitia dignitatum* dies ausdrückt, *sub dispositione*. So geht von der höchsten Spitze, dem Kaiser, dessen Gewalt alle Beamten untergeordnet sind, eine Art Hierarchie von über- und untergeordneten Beamten in den verschiedenen Zweigen und Gebieten, in welche jetzt die Verwaltung des Reichs eingeteilt ist, in strenger Stufenfolge aus, und zwar, wie Böcking treffend sagt, eine *hierarchia iurisdictionis*, mit welcher sich die auch vorhandene *hierarchia honoris* nicht völlig deckt. Jeder, auch derjenige, welcher *sub dispositione est*, nimmt in der Beamtenhierarchie eine Stufe ein. Er muß zunächst demjenigen gehorchen, unter dessen *dispositio* er steht, er empfängt aber unter Umständen, als einer, der noch eine Stufe in dieser Beamtenhierarchie einnimmt, auch unmittelbare Befehle vom Kaiser. Mit dieser Unterordnung der Personen der Beamten ist folgeweise auch eine Unterordnung der Geschäftsgebiete und Geschäftszweige, für welche sie bestimmt sind, untereinander verbunden. Unter seiner Disposition kann nur ein solcher Beamter andere haben, welcher einer der aufeinanderfolgenden Rangklassen der *illustres*, *spectabiles*, *clarissimi*, angehört, Klassen, welche, wie schon aus dem bisher Auseinandergesetzten hervorgeht, sich keineswegs bloß auf den Rang, sondern auf die reelle Über- und Unterordnung der Beamten beziehen. Nur Beamte, welche einer dieser Klassen angehören, können Jurisdiktion haben. Wer aber *sub dispositione* eines Beamten steht, ist zugleich dessen Jurisdiktion unterworfen.

Die sämtlichen Ämter dieser Hierarchie werden in *dignitates palatinae*, *civiles* und *militares* eingeteilt, oder genauer gesagt: sie sind *palatinae* oder nicht *palatinae*, deren beide *civiles* oder *militares* sein können. Die *palatinae*, die *dignitates in palatio* sind die reinen Hofämter und die, welche als Werkzeuge und Gehilfen des Kaisers bei der Centralregierung des Reichs dienen. Die nicht zu den *palatinae* gehörigen Ämter beziehen sich auf die Verwaltung der verschiedenen Reichsteile. Die uns überlieferte *Notitia dignitatum* hat ihrem vollständigen Titel nach den Zweck, die *dignitates et administrationes tam civiles quam militares* aufzuzählen. Es liegt da die Frage nahe, ob *dignitates* und *administrationes* synonyme Ausdrücke sind, oder ob bezw. wie sie sich unterscheiden. *Dignitates* hießen gewiß sämtliche Ämter, mit denen eine mehr oder weniger hohe Ehre verknüpft war, gewiß also alle Ämter, welche zu einer der oben bezeichneten drei Klassen gehörten. *Administratio* hat einen engeren Sinn und bezeichnet die Verwaltung eines einzelnen Reichsteils, eines nicht zu den *dignitates palatinae* gehörigen Amts.[1] Die Betrachtung der einzelnen *dignitates palatinae* sowie dieser *administrationes* im engeren Sinn wird zeigen, daß die Verwaltung in der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung nach großen sachlichen Geschäftszweigen geteilt war. Namentlich sind die bürgerliche und militärische Verwaltung, Civil- und Militärämter jetzt durch alle Instanzen scharf getrennt, während in der früheren Kaiserzeit die Beamten civile und militärische Funktionen in sich vereinten. Die Tendenz, die Beamten nicht durch die Vereinigung jener Funktionen zu mächtig und zu unbotmäßig werden zu lassen, hat hauptsächlich jene Trennung herbeigeführt. Diese beiden Kategorieen von Ämtern: die *dignitates civiles* und *militares* werden denn auch in der *Notitia dignitatum* ausdrücklich unterschieden. Die Hauptgebiete der Civilverwaltung werden sich bei der Betrachtung der Hauptämter selbst ergeben. Der Teilung des Reichs entsprechend, hat sich eine im wesentlichen übereinstimmende Ämterskala für den Orient und für den Occident ausgebildet, welche beide in der genannten *Notitia dignitatum* vorliegen, aber doch durch diese gemeinschaftliche Veröffentlichung sowie durch die Ausdrücke „*in partibus Orientis*“, „*in partibus Occidentis*“, als einem der Idee nach einheitlichen Reich angehörig bezeichnet werden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Beamten ist vom *praefectus praetorio* auszugehen. Dieser Beamte hatte in vordiokletianischer Zeit an Bedeutung alle anderen überragt: zur Zeit des Septimius Severus und nach ihm war der *praefectus praetorio* das *alter ego* des Kaisers, das Centrum der gesamten militärischen und Civilverwaltung. Eine solche Stellung paßte nicht zu dem Geist der diokletianisch-konstantinischen Monarchie, deren Tendenz es ist, durch Teilung der Befugnisse unter verschiedene Beamtenkategorieen den einzelnen nicht zu mächtig werden zu lassen. Die *praefectura praetorii* ist daher dadurch, daß wichtige ihr zukommende Funktionen auf andere Beamte übertragen wurden, geschwächt. Wenngleich Diokletian neben den Provinzialstatthaltern die *duces* eingeführt hatte, so ließ er bei den Präfekten doch noch die Vereinigung bürgerlicher und militärischer Gewalt bestehen. Erst Konstantin hat hier Diokletians System konsequent durchgeführt uud durch Einsetzung der *magistri militum* den

[1] So wird in l. 77 C. Th. de decur. 12, 1 *administratio publica* gleichbedeutend gebraucht mit *gubernacula provinciae*. Vgl. auch l. 159 eod tit.: „— *ad provinciarum regimen atque administrationem*“. L. 2 C. Th. de primicer. 6, 10. L. 13 C. Th. de princ. ag. in reb. 6, 28. L. 3 C. Th. de priv. eor. qui in s. p. 6, 35. L. 5 C. Th. eod. tit.

praefecti praetorio ihre Militärgewalt genommen.[1] Ferner wurde die centrale Stellung der *praefecti praetorio* dadurch beseitigt, daß, seitdem die Verwaltung des Reichs unter den mehreren *Augusti* und *Caesares* selbst geteilt wurde, eine entsprechende Einschränkung der Kompetenz der *praefecti praetorio* nach Reichsteilen eintrat. Unter Diokletian nämlich stand jedem Augustus und Caesar ein *praefectus praetorio* zur Seite, diese vier Präfekturen, sowie folgeweise die durch die Vermehrung angebahnte Beschränkung ihrer Kompetenz auf einen Reichsteil behielt Konstantin der Große bei. Die Sitte freilich, daß dem Titel des Präfekten des Reichsteil, dem er vorgesetzt war, hinzugefügt wurde, scheint erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, wahrscheinlich seit 365, aufgekommen zu sein. Schlechthin hatte damit die *praefectura praetorio* doch nicht aufgehört, zu den Centralämtern des Reichs zu gehören, denn war auch jeder von ihnen oberster Civilbeamter eines Viertels des Reichs, so war doch einer von den Präfekten des Orients bezw. des Occidents am Hof des Kaisers, dieser wird als *praefectus praetorio praesens* oder *qui in nostro est comitatu* bezeichnet[2] und ist dann Mitglied des kaiserlichen *consistorium*. Trotz der Verringerung seiner Machtstellung ist der *praefectus praetorio* an Rang noch immer der erste Beamte und an Machtfülle höchst bedeutend, Cassiodor (VI, 3) sagt von seinem Amt, daß „*potestate nulla dignitas est aequalis*", Lydus (de magistrat. II, 5 sqq.) bezeichnet es als ἀρχὴ τῶν ἀρχῶν. Von seinem Geschäftskreise soll aber erst bei der Darstellung der Verwaltung der einzelnen Reichsteile die Rede sein. Ähnlich, wie bezüglich der *praefecti praetorio*, steht es bezüglich der von Konstantin neugeschaffenen höchsten militärischen Beamten, der *magistri militum*. Einzelne von ihnen sind auch nur für einen Teil des Heeres bezw. einen Reichsteil bestimmt, zwei aber sollen (im Orient sowohl wie im Occident) am Hof des Kaisers anwesend sein, werden daher *magistri equitum in praesenti*, *praesentales* genannt und sind Mitglieder des kaiserlichen *consistorium*. Sie hatten wohl den größten Einfluß auf die höchste Leitung des Militärwesens, daher sagt Malchus c. 2 (p. 235 ed. Bonn.): τὸν στρατηγὸν δύο στρατηγιῶν τῶν ἀμφὶ βασιλέα, ἀίπερ εἰσὶ μέγισται εἰς τὴν ἑτέραν γῆν.

Zwischen dem Orient und Occident besteht hier nach der *Notitia dignitatum* der Unterschied, daß im Occident der eine der *praesentales magister equitum*, der andere *magister peditum* heißt[3] (der letztere wird an erster Stelle genannt und ist angesehener, weil er die übrigen Führer und Truppenteile dieser Reichshälfte beaufsichtigt[4]), während im Orient auch die beiden *praesentales magistri militum* schlechthin heißen, also Reiterei und Fußvolk befehligen, wie sie denn auch in der *Notit. dign.*[5] *magistri equitum et peditum* genannt werden. Die *magistri militum* insgemein folgen im Rang unmittelbar auf die *praefecti praetorio*.

Zu den *dignitates palatinae* im strengen Sinne gehören die Ämter des *magister officiorum*, des *quaestor sacri palatii*, des *comes sacrarum largitionum*, des *comes rerum privatarum*. Der *magister officiorum* namentlich ist auf Kosten des *praefectus praetorio* zu seiner späteren Bedeutung gelangt. Von immerhin bedeutender, aber im Verhältnis zu der späteren untergeordneter Stellung ist der *magister officiorum* mit der Erweiterung seines Geschäftskreises zu höherer Bedeutung gelangt. Die Zeit, wann er zuerst aufgekommen ist, scheint sich nicht genau bestimmen zu lassen. Der Name *magister officiorum* dürfte darauf hindeuten, daß die

[1] L. 1 C. Th. de annona 11, 1. Zosimus II, 33. Lydus II, 10; III, 40.
[2] Ammian XIV, 1; XXIII, 5. 6. L. 54 C. de ep. et cler. 1, 3. L. 32 C. de appell. 7, 62.
[3] Not. dig. Occ. p. 103 ed. Seek.
[4] Not. dign. Occ. p. 121 ed. Seek.
[5] Not. dig. Or. p. 1 ed. Seek.

ursprüngliche Stellung dieses Beamten die eines höchsten Vorstehers der drei, später vier für den kaiserlichen Dienst so wichtigen Hofämter *ab epistolis, a libellis, a memoria, dispositionum* war. In älterer Zeit hat zwar jedes dieser *officia palatina* schon einen eigenen Vorsteher, alle aber standen sie, so viel bekannt, unmittelbar unter dem Kaiser bezw. in gewisser Weise unter dem *praefectus praetorio*. Der vielfach miteinander zusammenhängende Geschäftskreis jener *officia* mag das Bedürfnis haben empfinden lassen, ihnen einen über den Spezialvorständen stehenden gemeinsamen Vorsteher zu geben: den *magister officiorum* nämlich *palatinorum*. Als nun an die Stelle der von Konstantin aufgelösten Prätorianer[1] andere Hoftruppen, die verschiedenen *scholae scutariorum et gentilium*[2] traten, wurde die Befehlshaberschaft derselben nicht wieder dem *praefectus praetorio*, sondern dem *magister officiorum* übertragen.[3] Diese *scholares* wurden zur *armata militia*[4] gerechnet (*milites autem appellamus eos, qui tam sub excelsis magistris militum tolerare noscuntur militiam quam in undecim devotissimis scholis taxati sunt* u. s. w.) und nahmen an den Rechten und Vorteilen der *milites* teil,[5] sie garnisonierten aber ständig in den beiden Hauptstädten Konstantinopel und Rom und wurden dort zur Bewachung des kaiserlichen Palastes verwandt,[6] daher sie von Agathias V, 15 als *οὐ μάχιμοι*, sondern als *ἀστιχοί* bezeichnet werden. — Auch die wichtige seit Konstantin bestehende (l. 3 C. Th. de priv. 6, 35) *schola* der *agentes in rebus* stand, wie die vier *scrinia*, unter der Disposition des *magister officiorum*.[7] Diese *agentes in rebus (sc. publicis)* sind kaiserliche Verwaltungsboten, „Geschäftsträger", „Staatsagenten" und „Polizisten", welche der Centralregierung zur Besorgung einzelner Aufträge im Interesse der Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung dienten und zum Zweck der Beaufsichtigung der Provinzialverwaltung in den verschiedensten Zweigen in die Provinzen geschickt, vielfach auch zur Spionage benutzt wurden. Unter den sowohl in der *Notitia Orientis* wie der *Occidentis* neben der *schola agentum in rebus* erwähnten *deputati eiusdem scholae* sind die zu irgend einer Provinzialbehörde abkommandierten *agentes in rebus* zu verstehen. Die Zahl der dieser *schola* angehörigen Personen war durch eine vom *magister officiorum* aufgestellte, vom Kaiser genehmigte *matricula*, welche im Laufe der Zeit einmal durch eine *novella matricula* ersetzt wurde, bestimmt.[8] Es gab verschiedene Grade und Arten: *principes*, *ducenarii* (nach der von Kaiser Leo genehmigten Matrikel 48), *centenarii* (200), *biarchi* (250), *circitores* (300), *equites* (450). Auch die zur Dienerschaft des *palatium* gehörigen *mensores* und *lampadarii* standen nach der *Notitia Orientis* unter dem *magister officiorum*.[9] Die *mensores*[10] hatten bei Reisen des Kaisers für ihn und sein Gefolge Quartier zu machen und die für die Aufnahme bestimmten Häuser zu bezeichnen. Die *lampadarii*[11] sind die Personen, welche dem Kaiser und der Kaiserin die Fackeln vorantrugen — das Vortragen der Fackeln war ein kaiserliches Ehrenrecht, welches in gewisser Weise auch hohen Würdenträgern zugestanden

[1] Aurel. Victor de Caesar. 40, 25. Zosimus II, 17. 4.
[2] Not. dig. Or. p. 31 sq. Not. Occ. p. 144 sq. ed. Seek.
[3] Zosimus II, 25, 4. 43, 7; III, 29, 5; V, 32, 10.
[4] L. 35 C. J. de locato 4, 65. L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. 7, 4.
[5] L. 22 u. 23 C. Th. eod. tit. L. 8 C. J. de erog. mil. ann. 12, 28.
[6] Procop. b. Goth. IV, 27. H. arc. c. 24. Agath. V, 15.
[7] Not. Or. p. 32. Not. Occ. p. 145 ed. Seek.
[8] L. 23 C. Th. de ag. in rebus 6, 27. L. 3 C. J. de ag. in reb. 12, 20.
[9] Not. Or. p. 32.
[10] L. 1 C. Th. de mensor. 6, 34. L. 4 u. 5 C. Th. de metat. 7, 8.
[11] Nov. Val. III tit. 29. Sonstiges Material bei Böcking, im Kommentar zur Not. dig. Or. p. 236.

wurde. Ferner gehörte zum Ressort des *magister officiorum* das *officium admissionum*,[1] das Ober-Hof-Ceremonienamt, dem ein *magister admissionum*, ein Oberceremonienmeister vorgesetzt war. Nach der *Notitia Occidentis* standen *sub dispositione* des *magister officiorum* auch *cancellarii*. Nach Bethmann-Hollweg[2] und Böcking[3] entsprechen dieselben etwa den *huissiers*, sie sollen Personen sein, welche die Schranken des geschlossenen Gerichtssaals, des *secretarium* oder *secretum* zu bewachen, Personen hereinzuführen, Befehle auszuführen hätten. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht hat Krüger, Kritik des justin. Codex S. 163 nachgewiesen. Aufmerksam gemacht durch den hohen Besoldungsansatz für den *cancellarius* in der *Notitia* des Titels *de praefecto praetorio Africae*, hat er aus den vorhandenen Nachrichten gezeigt, daß der *cancellarius* keine untergeordnete Stelle im *officium* bekleideie, sondern, gleich den *assessores*, außerhab desselben stand. Die *cancellarii*, an den *cancelli* der Sitzungszimmer stehend, hatten dem Präfekten die Schriftstücke zur Unterschrift vorzulegen, mündliche Mitteilungen zu übermitteln, über die Innehaltung der Reihenfolge in den Matrikeln zu wachen etc. Ähnlich werden Stellung und Funktionen der *cancellarii* des *magist. offic.* gewesen sein, welche unmittelbar hinter den *ammissionales* genannt werden. Endlich werden in beiden *Notitiae* auch die Waffenfabriken in den verschiedenen Diöcesen des Reichs als unter dem *magister officiorum* stehend erwähnt.[4] — Aus den hier aufgezählten ihm unterstehenden Beamten ergiebt sich größtenteils die Kompetenz des *magister officiorum*. Zunächst liegt ihm die Leitung des Verkehrs mit den Gesandtschaften auswärtiger Völker und dem Reich angehöriger Städte ob, des brieflichen sowohl, wie des mündlichen; er vermittelt die beim Kaiser nachgesuchten Audienzen und stellt die Gesandten dem Kaiser vor, für welche Aufgabe ihm namentlich das *scrinium epistolarum* und das *officium admissionum* dienten.[5] Ferner übte er durch die *agentes in rebus* eine gewiß vielfach heimliche Kontrolle über die Provinzialbeamten aus und war daher eine der wichtigsten Vertrauenspersonen des Kaisers. Auch hatte er die Civil- und Kriminaljurisdiktion über die sämtliche Hofdienerschaft,[6] auch diejenige, welche nicht gerade unter seiner *dispositio* stand. Sodann lag dem *magister officiorum* die Oberaufsicht über die *limites* des Reichs und sonstige Grenzbefestigungen ob, er hatte daher auch die Jurisdiktion über die *duces limitanei* und deren *apparitores*, über die *limitanei* und die *castrorum praepositi*.[7] Diese seine durch das ganze Reich verzweigte, bis an die Grenzen sich erstreckende Oberaufsicht mochte es auch angemessen erscheinen lassen, die Oberaufsicht über die Staatspost, die früher allein zum Ressort des *praefectus praetorio* gehört hatte, ihm zuzuweisen, welche er durch außerordentliche Kommissäre, die aus den *agentes in rebus* genommenen *curiosi*, ausübte.[8] — Entsprechend dieser allmählichen Erweiterung des Umfangs des Ressort des *magisterium officiorum* wurde auch der Rang desselben erhöht. Unter Valentinian I.

[1] Not. Or. p. 32. Not. Occ. p. 145 ed. Seek. Das *officium admissionum* ist alt. Reichliche Belege aus älterer und neuerer Zeit sind beigebracht von Friedländer, Sittengeschichte I[5], S. 140 A. 1 und Böcking, Not. dig. Or. p. 237.

[2] D. röm. Civilpr. III, S. 157. [3] Not. dig. Occ. p. 305 sqq.

[4] Not. Or. p. 32 sq. Not. Occ. p. 145 sq. S.

[5] Cassiodor. Var. VI, 6. Ammian XXVI, 5, 7. Andere Belege bei Böcking, Not. Occ. p. 322 f.

[6] Symm. ep. X, 58. L. 4 C. de silent. 12, 16. L. 12 C. de prox. s. sc. 12, 19. L. 4 C. de ag. in reb. 12, 20. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 102 A. 94.

[7] L. 4 C. de off. m. o. 1, 31. L. 4 C. de off. iud. mil. 1, 46. L. 8 C. de div. off. 12, 60. Nov. Theod. tit. 25. [8] Tit. C. Th. de curios. 6, 29.

bekleidete Ampelius erst das Amt des *magister officiorum*, nach diesem das doppelte Prokonsulat von Afrika (364) und Griechenland und endlich die *praefectura urbis Romae (ex magistro officiorum ad proconsulatum geminum, indeque multo postea ad praefecturae culmen evectus)*.[1] 372 erhob Valentinian den *quaestor s. p.*, den *magister officiorum* und die beiden *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* über die Prokonsuln.[2] 378 unter Gratian wird der *magister officiorum* noch als *vir spectabilis* erwähnt.[3] Wohl erst 395 mit der letzten Erweiterung seiner Kompetenz wurde dieser Beamte durch Arcadius in die erste Klasse der *illustres* versetzt.[4]

Der insbesondere für das Recht bedeutsamste Reichscentralbeamte war der *quaestor sacri palatii*. Wie und wann dieses Amt entstanden, darüber giebt es nur Mutmaßungen. Die gewöhnliche Ansicht läßt es wohl nicht mit Recht aus dem des *quaestor candidatus Augusti* entstehen. Mehr als eine nominelle Anknüpfung an die ältere Quästur wird man nicht annehmen dürfen. Mommsen dagegen will es erwachsen sein lassen aus der in der Inschrift des Caelius Saturninus erwähnten Stelle eines *vicarius a consiliis sacris*, welchen er für einen Vorsitzenden des kaiserlichen Konsistorium erklärt. Zosimus 5, 32 leitet die Entstehung des Namens Quästor für das hier in Frage stehende Amt aus der Zeit Konstantins ab (*Σάλβιος ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύειν, ὃν Κοιαίστορα καλεῖν οἱ ἀπὸ Κωνσταντίνου δεδώκασι χρόνοι*). Auch der *quaestor* hat ursprünglich nicht den Rang gehabt, den er späterhin einnahm. Erst durch die Verordnung Valentinians I. von 372 ist auch er über die Prokonsuln erhoben. In dieser Verordnung nun sowie in anderen Gesetzen des *Codex Theodosianus* wird der *quaestor* vor dem *magister officiorum* genannt. Dagegen in einer Verordnung des Honorius vom Jahre 409 (l. 1 C. Th. qui a praebitione tironum 11, 18, vgl. l. 1 C. Th. de off. quaest. 1, 8) wird bei einer Aufzählung der verschiedenen Dignitäten der *quaestor* nach dem *magister officiorum* genannt, und ebenso nimmt er in der *Notitia dignitatum* sowohl für den Orient wie für den Occident, welche unzweifelhaft die Rangordnung innehalten, die Stelle erst nach dem *magister* ein. Diese Veränderung zu Ungunsten des Quästors dürfte mit der starken Erweiterung des Ressorts des *magister officiorum* zusammenhängen. Wahrscheinlich wurde von Arcadius, welcher nach dem Sturz des *praefectus praetorio Rufinus* zu dem Ressort des *magister officiorum* die Waffenfabriken und Posten hinzugefügt hatte,[5] die Veränderung in der Rangstellung angeordnet. Beibehalten ist aber diese Veränderung dauernd nicht, es ist vielmehr, wie spätere Gesetze des Theodosianischen Codex und die Reihenfolge der Titelrubriken zeigen, der alte Vorrang des *quaestor* vor dem *magister* wiederhergestellt (a. 416, l. 17 C. Th. de prox. 6, 26, ferner die Titelrubriken von C. Th. de off. quaest. 1, 8, de off. magist. off. 1, 9, de quaest. magist. officior. 6, 9, a. 444 l. 2 C. Just. ut dignit. ordo 12, 8). — Als *sub dispositione* des *quaestor sacri palatii* stehend giebt die *Notitia dignitatum* die *leges dictandae* und die *preces* an. Er ist das Organ des Kaisers als der Quelle des Rechts und hat der kaiserlichen Willensmeinung rücksichtlich dessen, was Recht sei, den geeigneten Ausdruck zu geben, er hat also alle kaiserlichen Gesetze und Verordnungen, ebenso die Antworten auf die an den Kaiser gerichteten *preces* zu entwerfen. Mit dieser Angabe des Ressorts der Quästors stimmen alle sonstigen über dieselbe erhaltenen Äußerungen überein. So sagt Claudian[6] vom Quästor, daß er *terrae edicta, supplicibus responsa* gebe;

[1] Ammian XXVIII, 4, 3.
[2] L. 1 C. Th. de quaest. 6, 9.
[3] L. 35 C. Th. de cursu publ. 8, 5.
[4] Lyd. II, 10; III, 40.
[5] Lydus II, 10; III, 40.
[6] De Fl. Mallii Theod. cons. v. 34 sqq.

Symmachus[1] nennt ihn *precum arbiter, legum conditor*, und schreibt ihm *condendarum sanctionum usus* zu; Corippus preist ihn als *arbiter orbis, principis auspicio leges et iura gubernans, iustitiae vindex;*[2] in Cassiodors *formula* wird in verschiedenen Wendungen gesagt, daß der Quästor die Gedanken und den Willen des Kaisers auszusprechen habe: *in cogitationum nostrarum participatione susceptus . . . nostrae linguae vocem — — et ita mentis nostrae velle suscipit, ut a nobis magis putetur exiisse quod loquitur — — qui ore principis populos noscitur admonere;*[3] Valentinian[4] und Cassiodor charakterisieren ihn als *custos iustitiae, legum custos, conservandae iustitiae promissor.*

Es wird daher vor allem *iuris scientia* von ihm verlangt, er soll sein ein *armarium legum*, ganz hingegeben *legibus* und *responsis prudentium*, die *priscorum constituta, antiquorum iura* muß er kennen, denn von ihm wollen der Kaiser, der Senat u. s. w. Rat in rechtlichen Dingen erhalten. Er muß aber als Organ der kaiserlichen Gedanken des vorsichtigen sowohl wie des schönen Ausdrucks mächtig erscheinen, damit jene kaiserlichen Gedanken in entsprechend edler und erhabener Weise in die Erscheinung treten: es muß die *cautela sermonis*, die *eloquentia* zu der *scientia iuris* hinzukommen, der *quaestor* muß sein *mandatis regalibus eloquens ornator*, er muß glänzen durch *dictionis eloquio*, er muß immer dessen eingedenk sein, daß durch seinen Mund der Beherrscher des *orbis Romanus* redet, und nach dem Lobe streben, welches Claudian dem Fl. Theodorus erteilt: *oracula regis eloquio crevere tuo nec dignius unquam maiestas meminit sese Romana locutam.* — Was insbesondere die *preces* betrifft, so hatte in der früheren Kaiserzeit, wo der *princeps* selbst der Beamtenstellung noch nicht völlig entwachsen war, dieser dieselben bezw. an seiner statt der *praefectus praetorio* unmittelbar mit den Vorstehern der verschiedenen *scrinia* erledigt. Nach der diokletianisch-konstantinischen Verfassung schiebt sich zwischen den Monarchen und die Vorsteher der *scrinia* der *quaestor sacri palatii* ein. Die unmittelbare Beamtenthätigkeit des an der Spitze des Reichs stehenden hört auf: die unmittelbare Arbeit mit den Vorstehern der *scrinia* fällt dem *quaestor sacri palatii* zu, welcher die fertigen Entwürfe dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen hat. Es ist hier der Ort, auf die Geschäftskreise der Vorsteher der kaiserlichen *scrinia* einzugehen, obwohl dieselben in der Rangordnung keineswegs unmittelbar auf den *quaestor* folgen. An selbständiger Bedeutung haben dieselben durch die Einsetzung der Quästur eingebüßt, dennoch aber werden sie, da der Quästor bei der Masse der Geschäfte wesentlich auf ihre Hilfe angewiesen war, auf die Erledigung der in ihr Ressort fallenden Angelegenheiten einen großen Einfluß gehabt haben. An Rang waren sie schon im Laufe des dritten Jahrhunderts gestiegen, es haben in dieser Zeit die Vorsteher der Ämter *a memoria, ab epistolis, a libellis* den Titel Magister erhalten, urd von dem Amt *a memoria* wenigstens bezeugt Eumenius *pro instaurat. scholarum* c. 11, daß er 300 000 Sesterzen Gehalt empfangen habe. Daß das *scrinium memoriae* im Laufe der Zeit an Bedeutung gestiegen und die erste Rolle unter den *scrinia* eingenommen habe, ist früher schon dargelegt. Die Geschäftskreise der drei genannten *scrinia* giebt die *Notitia* so an: der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit, et precibus respondet* (Not. Occ. c. XXII: *respondet tamen et precibus*), der *magister epistolarum legationes civitatum, consultationes et preces tractat*, der *magister libellorum cognitiones et preces tractat.* Danach fallen in das Ressort des *magister memoriae*

[1] Epp. I, 17.
[2] Dedicat. Laud. Justini min. v. 26 sqq.
[3] Variar. VI, 5.
[4] Nov. Val. III, 19.

sämtliche in der Form der *annotatio* zu treffende kaiserliche Entscheidungen. Die *annotationes* waren kaiserliche Verfügungen, Entscheidungen, welche auf die Eingabe selbst, an den Rand oder unter dieselbe (daher auch *subscriptiones)* gesetzt wurden. Deren scheint es aber auch eine feierlichere Art gegeben zu haben, welche ganz von der Hand des Kaisers herrührten. Diese standen sogar über den Reskripten in selbständiger Form und wurden wohl nicht ohne Zuziehung des Quästors gemacht. Die gewöhnlichen *annotationes*, welche der Kaiser nur mit seiner *subscriptio* versah, erfolgten in Gnadensachen und Verwaltungsangelegenheiten der verschiedensten Art, aber auch in Prozessen. In die kaiserlichen Schreiben und Entscheidungen, welche in selbständiger Form, also durch ein eigenes Schreiben geschahen, teilten sich die *magistri* der drei *scrinia*. Der *magister memoriae* antwortet auch auf *preces*, d. h. auf Eingaben von Privatpersonen, auf welche, wird nicht gesagt. Wahrscheinlich hatte er die Antworten auf Gesuche in Gnaden- und Verwaltungsangelegenheitnn, welche durch ein selbständiges Schreiben erfolgten, zu entwerfen. Der *magister epistolarum* dagegen hat die Eingaben von *legationes*, von Gesandtschaften auswärtiger Völker und den dem Reich angehörenden *civitates* zu prüfen und die an dieselben zu richtenden kaiserlichen Schreiben zu entwerfen. Außerdem hat er die *consultationes*, d. h. die Anfragen von Behörden, Beamten zu prüfen und die zu erteilenden Bescheide zu entwerfen, sowie auch das *scrinium epistolarum* bei den *more consultationis* an den Kaiser gelangenden, von dem Kaiser bezw. den von ihm delegierten Richtern zu entscheidenden Appellationen in Thätigkeit tritt.[1] Endlich werden auch zu diesem Ressort *preces*, d. h. Eingaben von Privatleuten, gerechnet. Wahrscheinlich werden es solche gewesen sein, welche mit seinem sonstigen Geschäftskreis, also dem Verkehr mit auswärtigen Gesandten und den *civitates*, zusammenhingen. Zum Ressort des *magister libellorum* gehören *cognitiones*, d. h. die beim Kaiser in erster Instanz angebrachten Klagen; er und das ihm untergebene Hilfspersonal haben die Entscheidung vorzubereiten sowie bei dem Prozeß vor dem Kaiser bezw. den von ihm ernannten Delegierten eine Hilfsthätigkeit zu entfalten.[2] Sodann hat dieser Beamte die selbständigen Reskripte auf die *preces* von Parteien in bei anderen Gerichten anhängigen Prozessen vorzubereiten bezw. zu entwerfen. In der Art nun, wie die verschiedenen *magistri* bei der Erledigung der ihr Ressort berührenden Entscheidungen mitwirken, findet ein bemerkenswerter Unterschied statt. Der *magister epistolarum*, ebenso der *libellorum tractat preces* u. s. w., d. h. er behandelt, bearbeitet diese Angelegenheiten, geht damit um, aber bei den *preces* ist die schließliche Feststellung des dem Kaiser vorzulegenden Entscheidungsentwurfs Sache des Quästor *sacri palatii*, der denn auch nach getroffener Entscheidung die schließliche Ausfertigung anzuordnen hat. Bei den *legationes* stand die schließliche Feststellung der dem Kaiser vorzulegenden Entwürfe der Schreiben gewiß dem *magister officiorum* zu. Von dem *magister memoriae* dagegen wird gesagt: *annotationes omnes dictat et emittit.* In diesen Ausdrücken wird ihm, der, wie früher gezeigt, in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers zu sein pflegte, eine unabhängigere Stellung eingeräumt: er selbst stellt die Entwürfe der *adnotationes* fest, legt sie dem Kaiser zur Entscheidung vor und ordnet die Ausfertigung an *(dictat et emittit).* Ob ihm die gleiche selbständige Stellung auch bezüglich der in sein Ressort fallenden, in selbständigen Schreiben zu beantwor-

[1] L. 32 §. 2. L. 37 §. 1. L. 38 C. de app. 7, 62. L. 3 C. de temp. 7, 63. Nov. 20 praef.
[2] L. 3 pr. C. ubi Senatores 3, 24. L. 32 §. 4 C, de app. 7, 62. Nov. 20 c. 9.

tenden *preces* in den Worten „*et respondet precibus*“ eingeräumt wird, mag dahingestellt bleiben. Dieser selbständigeren Stellung entspricht es, daß der *magister a memoria* den anderen beiden *magistri* im Range vorgeht. Seine Selbständigkeit scheint sich aber nicht erhalten zu haben. Schon Valentinian III. bemerkt tadelnd (Nov. Val. III tit. XIX v. 445), daß *rescripta personalia*, wodurch Verbrechern Straflosigkeit gewährt sei, ohne Vorwissen des Quästors erfolgt seien. Dann aber verordnete Justinian in Nov. 114 cap. 1, daß keine *divina iussio*, möge sie entworfen sein, von wem sie wolle, in Prozessen gelten solle, wenn sich nicht die Unterschrift des Quästors darunter finde, *qua contineatur, inter quos et ad quem iudicem vel per quam fuerit directa personam etc.*, durch welche Bestimmung jener Selbständigkeit auch des *magister memoriae* in Rechtssachen, auf die sie auch, wenn auch vielleicht mit Unrecht, ausgedehnt sein mag, ein Ende gemacht wurde.

Zu den drei *scrinia a memoria, ab epistolis, a libellis*, die häufig allein nebeneinander aufgeführt werden,[1] ist später noch ein viertes hinzugekommen: das *scrinium dispositionum*. An Bedeutung stand dasselbe den anderen nicht gleich. Das spricht sich schon äußerlich darin aus, daß der Vorsteher desselben, welcher *comes dispositionum*,[2] einmal auch *magister dispositionum*[3] genannt wird, an Rang nicht den *magistri* der anderen *scrinia*, sondern nur den *proximi* derselben gleich steht.[4] Es wird daher zwar das *scrinium* bei der Angabe des Ressorts des *magister officiorum*, nicht aber der Vorsteher selbständig, wie die anderen *magistri*, in der Reihe der Beamten aufgeführt. Manche Privilegien der drei älteren *scrinia* sind später freilich auf das *scrinium dispositionum* übertragen.[5] Das letztere ist nun das kaiserliche Büreau, welches das Programm für die kaiserliche Thätigkeit, die verschiedenen vom Kaiser vorzunehmenden Regierungshandlungen, die Reisen u. dgl. und die Reihenfolge derselben, auszuarbeiten und vorzulegen hatte *(a quibus dispositionum nostrarum norma seriesque servatur)*. Um in die so vielfältig in Anspruch genommene Thätigkeit des absoluten Herrschers Plan und Ordnung hineinzubringen, um Konfusion und Zeitverschwendung zu vermeiden, mag es als ein Bedürfnis empfunden sein, eine besondere Behörde zu haben, welche ein festes Programm der kaiserlichen Projekte, der von ihm vorzunehmenden Handlungen im voraus ausarbeitete. War dies die im ganzen von Jacobus Gothofredus richtig erkannte Bestimmung des *scrinium dispositionum*, so begreift sich auch, daß, während von den Vorstehern und den Hauptmitgliedern der anderen *scrinia* gelehrte Bildung verlangt, ihr Dienst als eine *litterata militia* bezeichnet wird, im Gegensatz dazu den *comes dispositionum* nur die *probitas* und *strenuitas* empfehlen soll.[6] Er brauchte offenbar keine rechtswissenschaftliche Bildung zu haben. Unter den Mitgliedern der *scrinia* werden Grade[7] unterschieden: die erste Stelle nach den *magistri* nehmen die *proximi* ein oder die *in capite constituti*, welche die *magistri* zu vertreten haben. Sie werden mit zu den *spectabiles* gerechnet. Auf sie folgen die *melloproximi*, welche die nächste Anwartschaft auf den Proximat haben. Diese sowie die dann folgenden *exceptores* werden zur Klasse der *clarissimi* gerechnet.

---

[1] Vgl. Gothofr. paratitl. ad C. Th. de Prox., Comit. Disp. 6, 26. L. 5. 6. 10. 15 C. de Prox. ss. Scrinior. 12, 19.

[2] L. 18 C. Th. de senat. 6, 2. L. 8 C. de Prox. ss. scrin. 12, 19.

[3] L. 2 C. Th. de Prox., Comit. Disp. 6, 26.

[4] Goth. ad L. un. C. Th. de mag. scrin. 6, 11.

[5] L. 2 C. de priv. eor. qui 12, 28 (29), vgl. mit L. 3 C. Th. de priv. eor. qui i. s. p. m. 6, 35.

[6] L. 8 C. de prox. sacror. scrinior. 12, 19.

[7] S. Böcking, Not. Occ. p. 412 sq.

Die sonstigen Mitglieder der drei alten *scrinia* werden *memoriales*, *epistolares*, *libellenses* genannt. Einige Beamte des *scrinium memoriae*, welchen die Anfertigung des demnächst zu besprechenden *minus laterculum* oblag, hießen *laterculenses*. *Memoriales* ist übrigens auch eine allgemeine Bezeichnung für die Angehörigen sämtlicher drei *scrinia*.[1] Durch eine Verordnung des Kaisers Leo[2] wurde die Zahl der ordentlichen Mitglieder (der *statuti*) für das *scrinium memoriae* auf 62, für das *scrinium epistolarum* und das *libellorum* auf je 34 bestimmt, und dabei angeordnet, daß kein *memorialis* ein doppeltes *officium* (in mehreren der *scrinia*) bekleiden solle. Dem *scrinium memoriae* sollten mindestens vier *antiquarii* angehören, d. h. Personen, welche im Lesen und Abschreiben, kurz in der Behandlung alter Urkunden und Bücher bewandert waren.

Der höchste dienstliche Vorgesetzte der vier kaiserlichen *scrinia* war der *magister officiorum*, aber er teilte sich doch sachlich in die Benutzung und die Fürsorge wenigstens für die drei älteren *scrinia* mit dem *quaestor sacri palatii*, der weder andere Beamte unter seiner *dispositio* noch ein eigenes *officium* hatte. Diese *scrinia* standen *sub cura* des Quästors. In der *Notitia dignitatum in partibus Orientis*[3] heißt es vom *Quaestor: Habet — adiutores de scriniis quos voluerit*, in der *in partibus Occidentis:*[4] *Habet subaudientes adiutores memoriales de scriniis diversis.* Aus dieser Beziehung des Quästors zu den drei Skrinien erklärt es sich, daß einzelne auf die Stellung der Mitglieder der Skrinien sich beziehende Konstitutionen an beide hohe Beamte: den *quaestor* und den *magister officiorum* gerichtet sind.[5] Waren nun auch die *scrinia* im allgemeinen mit zum Dienst des *quaestor* bestimmt, so hatte er doch noch insbesondere aus ihnen genommene ständige *adiutores*, deren Zahl wiederholt auf 26, nämlich 12 aus dem *scrinium memoriae*, je 7 aus den *scrinia epistolarum* und *libellorum* festgesetzt war.[6] Über die Besetzung dieser Stellen, welche zugleich durch Subrogation von seiten der zeitigen Inhaber derselben und durch Wahl des Quästors geschah, ist später zu handeln. — In besonderer Beziehung stand der Quästor noch zum *scrinium memoriae*. Es hatte nämlich ein Beamter desselben, der s. g. *laterculensis*, welcher den dritten Grad in diesem *scrinium*, also den hinter dem *melloproximus* einnahm, das s. g. *laterculum minus* anzufertigen, d. h. das Verzeichnis der Inhaber einer Anzahl Offiziersstellen, nämlich aller Präposituren, Tribunate und Präfekturen, welche daher als die *minoris laterculi dignitates* bezeichnet wurden.[7] Die Anstellungspatente dieser Offiziere wurden im *scrinium memoriae* gemacht und vom *quaestor*, unter dessen *cura* das *minus laterculum* stand, gehörig ausgefertigt. Eine Zeit lang hatten die *magistri militum* die Präposituren dem *minus laterculum* faktisch entzogen. Durch eine Konstitution von 415 *(Honorius et Theodosius)* wurde diese Neuerung zunächst teilweise wieder rückgängig gemacht, indem 40 Präposituren dem *minus laterculum* restituiert wurden.[8] Durch Verordnungen vom Jahre 424 stellte Theodosius dann ganz den alten Zustand wieder her.[9]

Zu den hohen Reichscentralbeamtungen der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung gehören auch zwei hohe Finanzämter: das des *comes sacrarum largitionum* und das des *comes rerum privatarum*, Ämter, deren Wurzeln in die frühere Kaiserzeit zurückreichen. Der Gegensatz zwischen dem *aerarium Saturni* und dem

[1] Nov. 35. [2] L. 10 C. de prox. sacr. scrin. 12, 19.
[3] p. 34 S. [4] p. 147 S.
[5] Vgl. z. B. L. 6 C. J. de proximis s. scr. 12, 19 = L. 17 C. Th. de prox. 6, 26.
[6] Vgl. namentl. Nov. 35. [7] L. 2 C. Th. de off. quaest. 1, 8 = L. 1. C. J. de off. qu. 1, 30.
[8] L. 1 C. Th. de off. q. 1, 8. [9] L. 3 C. Th. eod. tit. = L. 2 C. J. de o. q. 1, 30.

kaiserlichen *fiscus* endete damit, daß das erstere, dessen Haupteinnahmequellen mehr und mehr vom *fiscus* an sich gezogen wurden, zu einer Kasse der Stadt Rom zusammenschrumpfte[1] und in der diokletianisch-konstantinischen Epoche gar nicht mehr erwähnt wird. Der erste Vorsteher des *fiscus*, der *procurator a rationibus* der älteren Kaiserzeit, führt etwa seit Mark Aurel den Namen *rationalis*,[2] seit Konstantin den bestimmteren *rationalis summae rei*,[3] zum Unterschiede vom Vorsteher der *res privata*, der seit Konstantin den Titel *rationalis rei privatae* führt. *Comes largitionum* als Titel für den Vorsteher des *fiscus* ist, wie Gothofredus und Mommsen[4] gezeigt haben, noch nicht unter Konstantin, nicht vor 340 n. Chr. nachweisbar. Das Amt des *comes sacrarum largitionum* war anfänglich, ebenso wie das des *rationalis summae rei*, mit dem Rang eines *vir perfectissimus* verbunden. 372 wurde der *comes sacrarum largitionum* durch Kaiser Valentinian I. über die Prokonsuln erhoben.[5] Da der *comes rei privatae* 390 noch zu den *spectabiles* gehört,[6] so wird dies auch bezüglich des in der damaligen Zeit mit diesem ganz gleich behandelten *comes sacrarum largitionum* nicht anders gewesen sein. Keine Instanz dagegen ist eine Verordnung des Konstantinus (vielleicht vom Jahre 343), l. 6 C. ubi causae 3, 26, in welcher die Worte *viro illustri comiti rerum privatarum* vorkommen, denn, um von der Möglichkeit abzusehen, daß das Wort *illustri* erst von Justinians Kompilatoren herrühre, unter Konstantin und seinen Söhnen ist „*illustris* noch nicht bestimmt unterscheidende Bezeichnung der höchsten Würde".[7] Von dem dem ersten Vorsteher des *fiscus* beigegebenen Stellvertreter, dem *vicarius summae rei rationum* der diokletianischen Zeit[8] findet sich später, z. B. in der *Notitia dignitatum*, keine Spur mehr. Nichts ist bezeichnender für die Auffassung dieser Epoche, als daß der erste Vorsteher des *fiscus*, der vereinzelt auch wohl noch einmal als *comes sacri aerarii* bezeichnet wird,[9] offiziell und regelmäßig den Namen *comes sacrarum largitionum* oder *sacrarum remunerationum* führt. So weit ist jetzt der Despotismus ausgebildet, daß, was aus Staatsmitteln auf kaiserliche Anordnung verwendet wird, als eine Schenkung des Kaisers erscheint. Das *praesidere donis regalibus*, das *regalibus militare donis* wird als die Funktion des *comes sacrarum largitionum* von Cassiodor[10] bezeichnet. Die unter der Botmäßigkeit dieses Beamten stehenden Beamten und Verwaltungszweige sind nach Kategorieen in der *Notitia dignitatum Orientis*, im einzelnen genauer in der *Notitia dignitatum Occidentis* angegeben. Zunächst stehen unter ihm *comites largitionum* für die einzelnen Diöcesen. Die *Notitia Occidentis*[11] nennt nur für einige Diöcesen solche *comites largitionum* oder *titulorum largitionalium*. Eine Angabe besonderer *comites* für die Diöcesen des Präfekten Galliarum fehlt. Daß es zu Zeiten auch *comites Gallicianorum* gab, zeigt l. 1 C. Th. de consularibus 6, 19 vom Jahr 400. Gothofredus und Böcking[12] identifizieren die mehrfach genannten *comites thesaurorum*, welche mit

[1] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I, S. 23 A. 1.

[2] Henzen 5510—11 und namentl. die Inschrift des Adrastus (Wi. 2840). Hirschfeld, a. a. O. S. 36 ff.

[3] Orelli 1090. Grut. 282, 6. L. 7 C. ubi causae fiscales 3, 25.

[4] De Caelii Saturnini tit. in d. Nuove Mem. II, p. 307.

[5] L. 1 C. Th. de quaest. 6, 9. [6] L. 7 C. Th. ad leg. Jul. repet. 9, 27.

[7] Goth. ad C. Th. T. II, p. 50 Ritter. Kuhn, Städt. Verfassung I, S. 187.

[8] Er findet sich in der Inschrift des Caelius Saturninus. Vgl. Mommsen, Nuove Mem. p. 324. Hirschfeld, a. a. O. S. 40.

[9] L. 32 C. Th. de suscept. 12, 6 = L. 15 C. J. de suscept. 10, 72 (70).

[10] Var. VI, 7. [11] p. 148 S. [12] Not. Occ. p. 346.

den demnächst zu erwähnenden *praepositi thesaurorum* nicht verwechselt werden dürfen, mit den *comites largitionum* für die einzelnen Diöcesen. Aber auch die *Notitia dignitatum Occidentis* selbst gewährt Aufschluß darüber, warum sie nicht für jede Diöcese einen besonderen *comes largitionum* erwähnt. Sie nennt nämlich *rationales summarum* teils für ganze Diöcesen, teils nur für Komplexe von mehreren Provinzen, welche nicht immer einer und derselben, sondern auch verschiedenen Diöcesen angehörten. Man muß sich also vor der Annahme hüten, als ob innerhalb der Hierarchie der Finanzbeamten ganz dieselben Abstufungen und dieselben Distrikte festgehalten seien, wie bei der später darzulegenden Hierarchie der Präfekten, ihrer Vikarien und der Provinzialstatthalter. Namentlich die *rationales summarum*, welche für eine ganze Diöcese bestimmt waren, standen gewiß, wie die *comites largitionum* der einzelnen Diöcesen, unmittelbar unter den *comites largitionum* für das ganze Ost- oder Westreich. Einzelne solcher *rationales summarum*, deren Provinzen ganz oder zum größten Teil innerhalb der Diöcese eines *comes largitionum* lagen, mögen zunächst unter diesem gestanden haben, z. B. der *rationalis summarum Pannoniae secundae, Dalmatiae et Saviae* unter dem *comes largitionum per Illyricum*, obwohl sich dies, soviel ich sehe, nicht nachweisen läßt. Für die hier entwickelte Auffassung spricht auch, daß die *Notitia Orientis*, welche *comites largitionum per omnes dioeceses* hat,[1] *rationales summarum* nicht (auch nicht als allgemeine Kategorie) nennt, mit Ausnahme des *comes et rationalis summarum Aegypti*. Daß die *comites largitionum* der Diöcesen des Ostreichs noch in Konstantins Zeit auch den Namen *rationales* führten, zeigt der in einem inschriftlich erhaltenen Reskript vom Jahr 331 vorkommende *vir perfectissimus rationalis Asianae dioeceseos*. Da im Occident, wie vorher bemerkt wurde, einzelne *rationales* von Provinzialkomplexen unter die *rationales* für die ganze Diöcese gestellt zu sein scheinen, so trat hier die Erhöhung des Titels im ganzen nur für die letzteren ein. Daß die *rationales*, welche unmittelbar unter dem höchsten *comes sacrarum largitionum* standen, dieselbe Stellung, wenn auch nicht denselben Titel, wie die Diöcesankomites hatten, zeigt die in der Inschrift des Caelius Saturninus vorkommende Bezeichnung: *rationalis vicarius per Gallias*, denn *vicarius* wird dieser *rationalis* als die Stelle des *comes largitionum* des ganzen Reichs für seine Diöcese vertretend genannt, solche Vertreter waren aber auch die Diöcesankomites. Später scheint der Zusatz *vicarius* zu der Bezeichnung des Amts weggefallen zu sein, da nicht mehr alle *rationales* unmittelbare Vertreter des höchsten *comes largitionum* waren.[2]

---

[1] p. 35 S.

[2] Mommsen in den *Nuove memorie dell' instituto* (1865) p. 326 f. sagt, die Benennung *vicarius* für den *rationalis summarum Africae* finde sich in l. 9 C. Th. de appellat. XI, 30. Von den Reskripten des Jahres 319, welche an den Severus gerichtet sind, nennt ihn die eben citierte bloß *vicarius*, l. 2 C. Th. de maternis bonis 8, 18 schlechthin Severus, d. l. 2 C. Th. *de iure fisci* 10, 1 *rationalis Africae*. Mommsen meint, da es sich um denselben Beamten handle, so sei sein voller Titel: *rationalis vicarius Africae*. In den beiden ersten Stellen handelt es sich aber um Gegenstände, welche mit dem Geschäftskreis des *rationalis* gar nichts zu thun haben. Sie sind gerichtet nicht an den *rationalis Africae*, sondern an den unter dem *praefectus praetorio Italiae* stehenden Vikar der Diöcese Afrika. Handelt es sich um denselben Mann, so müßte man annehmen, entweder daß dieser beide Ämter zugleich bekleidet habe, was mir wegen der Stellung beider kaum möglich scheint, oder daß er die Ämter nacheinander bekleidet habe, was nach dem Datum der Reskripte zwar nicht absolut unmöglich, aber schwerlich anzunehmen ist. Eher möchte ich glauben, daß es sich gar nicht um denselben Mann handelt. Wäre der *rationalis Africae* wirklich als *vicarius* bezeichnet, so müßte

Die Aufgabe der *comites largitionum* und *rationales summarum* war, *curam fiscalis commodi gerere*, überhaupt die Interessen des *sacrum aerarium* innerhalb ihrer Diöcese oder ihres Provinzialkomplexes wahrzunehmen, insonderheit also die gehörige Erhebung der Steuern, Zölle u. s. w., kurz die Geltendmachung der *tituli largitionales*, der Forderungen, deren Beträge in das Ärar flossen, zu beaufsichtigen. Die Erhebung der Steuern lag ihnen nicht ob; wenn aber zwischen dem Beauftragten des Ärars, welcher die *debita fiscalia* beigetrieben hatte, und den betreffenden Privatpersonen ein Rechtsstreit wegen Überbürdung od. dergl. entstand, so lag die Entscheidung desselben den *rationales* ob,[1] von welchen die Appellation an den Kaiser bezw. die *vice sacra* judicierenden hohen Beamten, hier regelmäßig den *comes sacrarum largitionum*, ging.[2]

Unter der Disposition des *comes sacrarum largitionum* steht ferner eine Klasse von Beamten, welche als *praepositi thesaurorum* bezeichnet werden. Diese *thesauri* waren Staatskassen und Aufbewahrungsorte in verschiedenen Provinzen des Reichs, an welche die in dieser und den benachbarten Provinzen beigetriebenen Steuern, Zölle u. dergl. zunächst abgeliefert wurden, um von dort *ad sacrum comitatum*, d. h. wohl an den höchsten *comes sacrarum largitionum* abgeführt zu werden.[3] Die bei diesen *thesauri* angestellten Personen hießen *thesaurenses*, die Vorsteher, welchen die *cura* für die *thesauri* ihres Bezirks oblag, waren die *praepositi thesaurorum*. Solcher Bezirke bezw. solcher *praepositi* werden in der *Notitia Occidentis*[4] im ganzen zwölf, nämlich drei in der Diöcese *Illyricum*, vier *per Italiam*, vier *per Gallias*, einer in *Britannia* genannt. In jedem dieser Bezirke waren ohne Zweifel mehrere *thesauri*, da der Beamte *praepositus thesaurorum* heißt. —

Die Münze, welche schon in der früheren Kaiserzeit zum Ressort des Dirigenten des kaiserlichen *fiscus* gehörte, steht auch in der nachkonstantinischen Zeit unter dem *comes sacrarum largitionum*. Ausdrücklich wird diese Funktion in der *formula comitivae sacrarum largitionum* bei Cassiodor Var. VI, 7 hervorgehoben: *verum hanc liberalitatem Nostram alio decoras obsequio, ut figura vultus Nostri metallis usualibus imprimatur, monetamque facis de Nostris temporibus futura saecula commonere.* Zu den *sub dispositione* desselben befindlichen Beamten gehören daher auch die Vorsteher der einzelnen kaiserlichen Münzstätten: die *procuratores monetarum*, wie sie auch jetzt noch heißen. Für den Occident werden in der *Notitia Occidentis*[5] fünf solcher Münzstätten: die *moneta Sisciana, Aquileiensis, urbis Romae, Lugdunensis, Arelatensis, Triberorum* genannt.

Auch Einkünfte aus Bergwerken flossen in die *sacrae largitiones*. Von besonderen unter den *comes sacrarum largitionum* stehenden Bergwerksbeamten findet sich aber nur einer in der *Notitia Orientis* genannt: der *comes metallorum per Illyricum*.[6] In verschiedenen Provinzen des Reichs befanden sich kaiserliche Manufakturen: Wollenwebereien *(gynaecia)*, Färbereien *(bafia)*, Linnenwebereien *(linyfia)*, welche für die kaiserliche Schatzkammer zu arbeiten und ihre Fabrikate an dieselbe abzuliefern hatten. Eine jede solche kaiserliche Anstalt stand unter

---

man annehmen, daß der *comes titulorum largitionalium per Africam*, welchen die *Not. Occidentis* c. XI nennt, damals noch gar nicht existiert, sondern der *rationalis Africae* unmittelbar unter dem höchsten *comes sacror. lar.* gestanden habe.

[1] L. 5 C. ubi causae fisc. 3, 26. L. 18 C. Th. de appell. 11, 30. L. 41 C. Th. eod. tit. = L. 4 C. J. de advoc. fisci 2, 9.

[2] Vgl. noch L. 47. 48. 50 D. de iure fisci 49, 14. L. 21. 28. 45. 49. 68 C. Th. de app. 11, 30.

[3] L. 1 C. de canone largit. titul. 10, 23. [4] p. 149 sq. S.

[5] p. 150 S. [6] p. 36 S.

einem *procurator*. In der *Notitia Occidentis*[1] werden zwölf *procuratores gynaeciorum*, zwei *linyfiorum*, neun *bafiorum* aufgezählt. Auch Kollegien kaiserlicher Gold- und Silberarbeiter, welche namentlich Waffen verzierten *(branbaricarii* oder *barbaricarii)*, unter eigenen *praepositi*, werden in der *Notitia Occidentis* genannt.[2] Um den Transport aller der an die kaiserliche Schatzkammer abzuliefernden Dinge zu Schiff und per Fuhrwerk zu besorgen, bestanden eigene, dem *fiscus* zu erblichem Frohndienst verpflichtete Korporationen. Diese Frohnfuhren hießen *bastagae*, die, welche sie zu besorgen hatten, *bastagarii*. Die Vorsteher, welchen die Leitung der Fuhren oblag, wurden *praepositi bastagarum* genannt. In der *Notitia Occidentis*[3] werden sie mit Angabe der Fuhren, welche ihnen zu leiten oblag, aufgezählt. Auch die Beaufsichtigung des Handelsverkehrs mit dem Auslande liegt dem *comes sacrarum largitionum* ob, unter dem als Gehilfen zu diesem Behuf besondere *comites commerciorum* für gewisse Distrikte stehen. Diese hatten allein das Recht, gewisse Waren, z. B. Seide, von den Barbaren anzukaufen, die Erlaubnis zur Betretung gewisser Länder, zur Aufnahme fremder Kaufleute zu erteilen.[4] Die *Notitia Occidentis*[5] nennt nur einen *comes commerciorum per Illyricum*, die *Notitia Orientis* drei:[6] einen *per Orientem et Aegyptum*, einen *per Moesiam, Scythiam et Pontum* und einen *per Illyricum*. Schließlich gab es noch besondere unter dem *comes sacrarum largitionum* stehende Beamte, welche die an die *sacrae largitiones* zu liefernden Kleider anzunehmen und für deren Bewahrung Sorge zu tragen hatten *(comes vestiarii, magister lineae vestis* u. dergl.).[7]

Dem *comes s. l.* stand an Rang gleich der *comes rerum privatarum*. Andere Namen für diesen Beamten sind *comes rei privatae, comes privati aerarii, comes privatarum remunerationum, comes privatarum largitionum*, und entsprechend sind die griechischen Bezeichnungen.[8] In zusammenfassender Bezeichnung werden beide Beamte genannt: *duo largitionum comites, largitionum nostrarum comites, sacrarum et privatarum remunerationum comites, illustres viri aerarii nostri comites, comites utriusque aerarii, sacri ac privati aerarii comites*.[9] Zur Kennzeichnung der Stellung des *comes rei privatae* muß an das Wesen der *res privata* erinnert werden. Es ist früher gezeigt, daß vor Septimius Severus das kaiserliche Privatvermögen faktisch schon die Natur eines von der Thronfolge unzertrennlichen Kronguts angenommen und keine Trennung eines solchen Kronguts und eines auf die nicht zur Thronfolge gelangenden Erben des Kaisers übergehenden Privatvermögens bestand. Diesem Zustande machte Septimius Severus ein Ende: er sonderte scharf das Krongut *(res privata principis)* und das Privatvermögen des Kaisers *(patrimonium principis)*. An die Spitze des Kronguts wurde ein *procurator rationis privatae*[10] von hohem Rang gesetzt. Wie Beamte in ähnlicher Stellung, wurde dieser seit dem späteren dritten Jahrhundert *magister rei privatae* genannt. Es ist bezeichnend für die Auffassung dieser späteren Zeit, daß das aus dem Privatvermögen der Kaiser hervorgegangene Krongut dem Staatsgut an Dignität ganz gleichgestellt wird. Dies drückt sich darin aus, daß der Vorsteher des letzteren unter Konstantin durch die Bezeichnung

---

[1] p. 150 sqq. S. [2] p. 152 S. [3] p. 152 S.
[4] L. 2 C. quae res venire 4, 40. L. 6 C. de commerciis 4, 63. Cassiodor. VI, 7.
[5] p. 152 S. [6] p. 85 S.
[7] Not. Occ. p. 148. Not. Or. p. 36 S. Vgl. Böcking, Notit. dign. Occ. p. 337*.
[8] Vgl. Böcking, a. a. O. p. 375*.
[9] L. 1 C. Th. de quaest. 6, 9. L. 13 C. Th. de iure fisci 10, 1. L. 2 C. J. de commeatu 12, 43. L. 32 C. Th. de suscept. 12, 6 = L. 15 C. J. eod. 10, 70 u. a. St.
[10] Inschriftliche Belege giebt Hirschfeld, a. a. O. S. 44 A. 3.

rationalis rei privatae[1] dem Vorsteher des Staatsguts, dem *rationalis summarum* an Rang gleichgestellt wird. Beider weitere Schicksale sind dann gleichartig gewesen. Etwa um 340 n. Chr. erfolgte die Standeserhöhung zum *comes rerum privatarum*. 372 wurde dieser gleichzeitig mit dem *magister officiorum*, dem *quaestor* und dem *comes s. l.* durch Valentinian I. über die Prokonsuln erhoben.[2] Noch 390 ist der *comes rei privatae vir spectabilis*,[3] vor Arkadius wird also die Erhöhung zum *vir illustris* nicht erfolgt sein. Die Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens, des *patrimonium*, stand nach wie vor unter einem *procurator patrimonii*, welcher unter sich für die einzelnen Provinzen *procuratores patrimonii* hatte, so daß aber zuweilen die *procuratio patrimonii* mit der *procuratio rerum privatarum* des betreffenden Provinzialkomplexes verbunden war.[4] Daß die Verwaltung auch dieses *patrimonium* dann unter die höchste Leitung des Vorstehers der *res privata* gestellt wurde, ist nach dem später Darzulegenden anzunehmen. Neue Verfügungen bezüglich des *patrimonium* traf Anastasius. Zwar hat er nicht, wie Hirschfeld[5] annimmt, das *patrimonium* in seiner ursprünglichen Bedeutung wieder ins Leben gerufen, so daß dieses, zuerst Krongut geworden, dann mit der *res privata*, welches demnächst Krongut geworden sei, seine Bedeutung vertauscht hätte. Aber er hat dem *patrimonium* einen neuen Vorsteher, den *comes sacri patrimonii*, gegeben, welcher später auf das deutlichste von dem *comes rerum privatarum* unterschieden wird.[6] Das kaiserliche Privatvermögen wird aber später nicht immer als *patrimonium*, sondern als *domus nostra*, *divina domus* bezeichnet. Zwar wird von bedeutenden Forschern angenommen, es sei vom *patrimonium principis* unter Justinian noch ein weiterer Zweig, die *divina domus*, unter besonderer Verwaltung abgezweigt,[7] und man beruft sich dafür auf Edict. Justiniani IV cap. 2 §. 2 u. VIII c. 2 i. f., allein diese Annahme scheint eine irrige zu sein. An jenen Stellen unterscheidet Justinian allerdings dreierlei: *τὸ θεῖον πατριμώνιον*, *τὰ θεῖα πρίβατα* und *ὁ θεῖος οἶκος* (*ἡ ἡμετέρα οἰκία*), aber dabei versteht er unter *θεῖον πατριμώνιον* das *sacrum aerarium*, die *sacrae largitiones* und unter *θεῖος οἶκος* das kaiserliche Privatvermögen. Das kann in dieser Zeit nicht in Verwunderung setzen. Die ganze Unterscheidung dieser drei Arten von Vermögen hatte, wenn sie auch in der Verwaltung geschieden waren, keine große rechtliche Bedeutung, denn sie alle beherrschte der unumschränkte Wille des Kaisers. Daher sagt auch Justinian in einer an den *comes rerum privatarum* und die *curatores divinae domus* gerichteten Konstitution, in welchem er ein Privilegium des *fiscus* auf jene anderen[8] Vermögensmassen ausdehnt, zur Begründung: *Quae enim differentia introducitur, cum omnia principis esse intellegantur, sive a sua substantia sive ex fiscali aliquid fuerit adquisitum?* Die drei Arten des kaiserlichen Vermögens, und nur drei, werden aber auch in mehreren Rubriken von Kodextiteln unterschieden, so XI 58 (57):

---

[1] C. J. L. VI, 1133—1135. Mommsen in *Nuove memorie* p. 318 f.

[2] L. 1 C. Th. de quaest. 6, 9.

[3] L. 7 C. Th. ad leg. Jul. rep. 9, 27.

[4] Wilm. 1293. C. J. L. VI, 1227.

[5] A. a. O. S. 27 f. S. 48.

[6] Das in der Inschrift des Fl. Peregrinus Saturninus (wahrscheinlich vom Jahr 401), Wilm. 643, genannte Amt: *comiti ordinis primi moderanti inlustrem sacri patrimonii comitivam* möchte ich für die *comitiva rerum privatarum* halten. Die Ausdrücke *res privata* und *patrimonium* werden nicht immer streng auseinander gehalten.

[7] Böcking, Not. dig. Occ. p. 376. 377*. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 74.

[8] L. 3 §. 1a C. de quadr. pr. 7, 37.

de agricolis et mancipiis dominicis (des Privatvermögens) *vel fiscalibus* (des Staatsvermögens) *sive rei privatae* (des Kronguts), XI, 71 (70): *de locatione praediorum civilium vel fiscalium sive templorum sive rei privatae vel dominicae*, XI, 74 (73): *de collatione fundorum fiscalium vel rei privatae vel dominicae etc.* In anderen Rubriken werden Krongut und Privatvermögen unterschieden, so XI, 66 (65): *de fundis rei privatae et saltibus divinae domus*, XI, 75 (74): *de privilegiis domus Augustae vel rei privatae etc.* — Unter der *dispositio* des *comes rerum privatarum* steht zunächst ein einziger *comes largitionum privatarum*. Wird dieser auch nur in der *Notitia Occidentis*,[1] nicht in der *Orientis* genannt, so muß doch der einzelne Zweig des Gesamtressorts des *comes rerum privatarum*, dem dieser Beamte vorstand, in beiden Reichen bestanden haben, denn in den Officien beider *comites rerum privatarum* wird ein *primiscrinius* bezw. *primicerius largitionum privatarum* genannt. Dieses *scrinium* bezw. der Vorsteher desselben, jener *comes*, hatten wohl die Spenden und Geschenke aus der *res privata principis* zu behandeln. Ein zweiter Untergebener des *comes rerum privatarum* war im Occident der *comes Gildoniaci patrimonii*, ein wahrscheinlich später wieder weggefallener Beamter, dessen Einsetzung durch die Einziehung der Güter des Usurpators Gildo und der von dessen Anhängern veranlaßt war.[2] Bleibende Bedeutung hatten die *rationales rerum privatarum* oder *rei privatae* für die einzelnen Diöcesen oder Provinzen, es werden deren in der *Notitia Occidentis*[3] zehn genannt. In diokletianischer Zeit wurden diese noch *magistri privatae rei* genannt, im Gegensatz zu den entprechenden Beamten des *fiscus*, welche *rationales* hießen. Zur Zeit der *Notitia dignitatum* ist die Bezeichnung *magistri* aber abgekommen und *rationales rei privatae* sind an die Stelle getreten. Unter jenen zehn befindet sich ein *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam*, verschieden von dem in der Reihe vorher genannten *rationalis rei privatae per Africam*. Er ist offenbar der Beamte, unter dessen Kontrolle die zum kaiserlichen Privatvermögen, nicht zum Krongut, gehörigen Grundstücke in Afrika standen. Er ist der Disposition des *comes rerum privatarum* unterstellt; daraus sollte man schließen, daß nicht alle *domus divinae* im Occident unter der Disposition des *comes rerum privatarum* standen. Leider ist das Blatt der *Notitia Occidentis*, welches die *sub dispositione* des *praepositus sacri cubiculi* stehenden Beamten angab, nicht erhalten. Die *Notitia Orientis*[4] giebt im allgemeinen die *domus divinae* als *sub dispositione* des *comes rerum privatarum* stehend an; indessen ist das nicht durchgängig zutreffend, denn nach derselben *Notitia*[5] steht die *domus divina per Cappadociam sub dispositione* des *praepositus sacri cubiculi*. Auch erfahren wir aus l. 11 C. ubi causae fiscales vel divinae domus 3, 26 (von Theodosius und Valentinian vom Jahre 442), daß, wenn ein *domorum nostrarum colonus aut inquilinus aut servus* klagt oder verklagt wird *super criminali vel civili negotio*, die Sache der Jurisdiktion des *praepositus sacri cubiculi* und des *vir spectabilis comitis domorum* unterliegen soll. Dagegen soll nach einer Verordnung Valentinians (vom Jahre 390 aus Mailand),[6] wenn sich jemand, Beamter, *colonus* oder wer sonst, über Erpressungen des *comes domorum* zu beschweren hat, die Klage an den *comes rerum privatarum* gebracht werden. Endlich wird in einer Verordnung der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius vom Jahre 379 in Erneuerung einer alten Ordnung *(prisco iam ordine revocato)*

[1] p. 154 S. [2] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 48 A. 1.
[3] p. 154 f. S. [4] p. 37 S. [5] p. 30 S.
[6] L. 7 C. Th. ad leg. Jul. repet. 9, 27 = L. 5 C. J. ad leg. J. rep. 9, 27.

bestimmt,[1] daß zum *princeps* des *officium* des *comes domorum per Cappadociam* ein Beamter aus dem *officium* des *comes rerum privatarum* ausgewählt und von diesem geschickt werden soll. Der *comes domorum* war allem diesem nach nur ein Beamter für eine bestimmte Provinz (oder mehrere), und der *comes rerum privatarum* hatte die Oberaufsicht über ihn (selbst in Cappadocien). Daß in anderen Bezirken des Orients dem *comes rerum privatarum* weitergehende Befugnisse über die *domus divinae* bezw. die *comites domorum* zustanden, möchte man annehmen.[2] Jedenfalls sind aber seit Einsetzung des *comes patrimonii* durch Anastasius jene etwaigen Rechte auf diesen übergegangen. In der *inscriptio* der l. 3 C. de quadrienni praescr. 7, 37 werden *curatores dominicae domus* genannt. Es sind ihrer zwei (außerdem ein *curator divinae domus Augustae*), es kann also nicht wohl an den *comes patrimonii* als solchen gedacht werden. Justinian spricht in der Konstitution selbst von *curatores nostri, per quos solemus substantiam nostram gubernare, per quos res divinarum domuum aguntur.* Es scheint danach das Amt des *comes divinae domus* oder *divinarum domuum* gemeint zu sein. Dieser Beamte brauchte nicht notwendig den Titel *comes* zu führen, es konnte ein einfacher *procurator, curator* sein. Dafür spricht auch die *inscriptio* der l. 16 C. Th. de bonis proscriptorum 9, 42, nach welcher diese Verordnung *ad Peregrinum comitem et procuratorem divinae domus* gerichtet ist. Es ist wohl derselbe Beamte, der, wie im vorhergehenden bemerkt wurde, in der *Not. Occ.* (p. 155 S.) als *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam* bezeichnet wird. — Die *rationales rei privatae* hatten das Interesse der *res privata* innerhalb ihrer Diöcese wahrzunehmen und über die derselben zufließenden Einkünfte Rechnung zu führen. Diese Einkünfte bestanden namentlich in den von den in Erbpacht gegebenen Grundstücken zu zahlenden *canones.* Auch die *bona caduca* fielen an die *res privata principis*, später allerdings nur zu einem Drittel,[3] und die Anteile an den in den Grundstücken der *res privata* gefundenen *thesauri.* Die *rationales* bezw. ihre Officien hatten die Zahlungen der *canones* anzunehmen und die Quittungen darüber auszustellen. Wer die *canones* beizutreiben habe, darüber hat die Gesetzgebung gewechselt. Ursprünglich stand das Recht dazu nur den *rectores provinciarum* bezw. deren Personal zu, und die *rationales* hatten sich an diese bezüglich der Beitreibung zu wenden; eine Zeit lang ist aber den *rationales* und ihren Officien das Recht unmittelbarer Beitreibung zugestanden, doch ist man darauf zu den ursprünglichen Bestimmungen zurückgekehrt, wie sie sich nun im justinianischen Kodex ausgesprochen finden.[4] Was so der *iudex ordinarius* beigetrieben, war dann an die betreffenden Kassen der *res privata* abzuliefern. — Die *coloni, conductores* u. s. w. der Güter der *res privata* hatten nicht eigentlich einen privilegierten Gerichtsstand vor den *rationales*, sie hatten denselben auch vor dem *iudex ordinarius*, aber es sollte gegen sie nicht ohne Vorwissen der Beamten der *res privata* bezw. ohne daß diese ihnen als Verteidiger zur Seite ständen, vorgegangen werden.[5] In *negotio criminali* mußte der betreffende *rationalis* den eines Verbrechens bezichtigten *colonus* u. s. w. dem *iudex ordinarius* auf dessen

[1] L. 2 C. Th. de palat. 6, 30 = L. 3 C. J. de palat. 12, 13 (24).

[2] Vgl. auch die von Zachariä v. Lingenthal in d. Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 165 ff. besprochene griechische Inschrift.

[3] Nov. Theod. II, XVII, 2 §. 4.

[4] Wenck, ad L. 1 C. Th. de off. com. rei priv. 1, 11. L. 5 C. J. de coll. fund. patr. 11, 64. L. 2 C. J. de can. larg. tit. 10, 23. L. 1 C. de execut. 12, 62.

[5] L. 3 C. Th. de actor. et proc. 10, 4. L. 6 C. J. ubi causae fiscales 3, 26.

Verlangen stellen, dieser sollte ursprünglich nur durch Vermittlung des *rationalis* an den Angeschuldigten gelangen.[1] Später wurden wegen entstandener Mißbräuche verschärfte Bestimmungen erlassen und den *iudices ordinarii* die Befugnis gegeben, auch ohne Vermittlung der Beamten der *res privata* gegen den Angeschuldigten vorzugehen.[2] Nur die *coloni* und *inquilini* der kaiserlichen Privatgüter *(domorum nostrarum)*, nicht die von Krongütern (der *res privata)* hatten einen privilegierten Gerichtsstand vor dem *comes domorum* bezw. dem *praepositus sacri cubiculi*, mochten sie klagen oder verklagt werden *super criminali vel civili negotio.*[3] — Nach den *rationales* werden in der *Notitia dignitatum Occidentis*[4] zehn *procuratores* der *res privata* genannt, die meisten sind offenbar die Vorgesetzten der Grundstücke und *saltus* der *res privata* in den ihnen angewiesenen Provinzen: in der *Notitia Orientis* werden sie nur mit der allgemeinen Bezeichnung: *procuratores saltuum* aufgeführt.[5] Einzelne sind auch Vorsteher von Wollenwebereien, welche der *res privata* entweder ausschließlich oder teilweise gehören. Sodann gehören zur *res privata principis* gleichfalls Korporationen von Leuten, welche zu Fronfuhren verpflichtet sind. Zwei Vorsteher solcher Korporationen werden als unter der Disposition des *comes r. p.* in der *Notit. Occidentis*[6] genannt. Die *Notitia Orientis* endlich erwähnt Vorsteher von der *res privata* gehörigen Herden und Ställen als unter dem Befehl jener Beamten stehend.[7] — Sämtliche den *comites sacr. larg.* und *rer. privat.* untergeordnete Beamte haben vor denselben einen privilegierten Gerichtsstand, mit folgender näherer Maßgabe. In der Hauptstadt unterstehen sie sowohl in Civil- als Kriminalsachen der Jurisdiktion des betreffenden *comes*, nicht der des *praefectus urbi*, mit Ausnahme einiger Sachen z. B. Baustreitigkeiten. Die *rectores provinciarum* haben gegenüber den in ihrer Provinz anwesenden *palatini*, welche nicht in amtlichen Funktionen begriffen sind, die Kognition sowohl in Civil- als Kriminalsachen, dürfen aber gegen solche keine Kriminalsentenz ohne Benachrichtigung und Einwilligung des betreffenden *comes*, unter dem jener dient, erlassen.[8]

Zu den Beamten, welche als Gehilfen des Kaisers bei der Centralregierung des Reichs bezeichnet werden können, gehören auch die *tribuni et notarii*, *βασιλικοὶ ὑπογραφεῖς*[9] (die höchste allgemeine Reichskanzlei, wie Bethmann-Hollweg sagt). Dieses *collegium* der *notarii* hatte im *consistorium principis* bei Beratung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten die Protokolle zu führen. Daher wird von ihnen gesagt, daß sie *intra consistorii secreta* fungieren,[10] daß ihnen *principis secretum et consilium* anvertraut werde.[11] Sie wurden daher nicht selten als Vertrauenspersonen des Kaisers zu besonderen Missionen benutzt und mit geheimen Aufträgen in die Provinzen geschickt. An der Spitze des *ordo notariorum* stand der *primicerius.*[12] In der Reihenfolge der Würdenträger nimmt er den Platz über dem *castrensis sacri palatii* und den *magistri scriniorum* ein. Zum Ressort

---

[1] Vgl. namentl. L. 8 C. J. ubi causae fiscal. 3, 26.
[2] L. 11 C. Th. de iurisd. 2, 1. L. 2 C. Th. de off. com. rei pr. 1, 11.
[3] L. 11 C. ubi causae fiscal. 3, 26.
[4] p. 155 S. [5] p. 38 S.
[6] p. 156 S. [7] p. 38 S.
[8] L. 12 C. J. de palat. 12, 23 (24). Nov. Val. VII, 2 §§. 2. 3.
[9] Socrates, H. E. VII, 23.
[10] L. 7 C. Th. de priv. eor. qui in s. p. 6, 35. Vgl. L. 2 C. Th. de primicerio et notariis 6, 10.
[11] Cassiodor. Var. VI, 16. [12] Ammian. XXV, 8, 18.

dieses Beamten gehört nach beiden *Notitiae:*[1] die *notitia omnium dignitatum et amministrationum tam civilium quam militarium. Notitia* ist nach dem Sprachgebrauch der kaiserlichen Konstitutionen nicht etwa ein jedes beliebige Verzeichnis *(index, catalogus, inventarium)*, sondern ein amtliches, von irgend einer Behörde oder gar vom Kaiser gebilligtes Verzeichnis, wie alle die von Böcking[2] und neuerlich von Brunner[3] angeführten Stellen bestätigen. Ein solches amtliches von den kaiserlichen *notarii* und deren *primicerius* aufgestelltes Verzeichnis der sämtlichen Würden und Ämter des Reichs, bürgerlichen und militärischen, samt den zu ihrem Ressort gehörigen Verwaltungszweigen, sowie der jeweiligen Träger derselben ist jene *notitia omnium dignitatum etc.* Das von dem *primicerius notariorum* geführte Verzeichnis der Würden u. s. w. wurde *laterculum maius* genannt. In diesem *laterculum maius* fanden sich die Schemata für die Bestallungsdiplome (die *codicilli)* der einzelnen Würden und Ämter samt den Amtsinsignien und den kaiserlichen Dienstinstruktionen *(mandata principis)*, und wurden danach im einzelnen Fall von dem *primicerius notariorum* bezw. seinen Gehilfen ausgefertigt (Claudian:[4] *cunctorum tabulas assignat honorum).* Aber nicht bloß die höheren Dignitäten waren in dem *laterculum maius* verzeichnet, sondern auch die verschiedenen Abteilungen des Heers und ihre Standquartiere sowie die *scholae* der Palasttruppen.[5] Es wird daher die Funktion des *primicerius* geradezu als *publica numerorum sollicitudo* in einer Verordnung des Kaiser Zeno[6] charakterisiert. Endlich wurde der *primicerius notariorum* auch wohl beauftragt, kaiserliche Verordnungen im Senat zu verlesen.[7] Ein eigentliches *officium* hat der *primicerius notariorum* nicht, aber *adiutores*, Gehilfen aus der *schola notariorum.*[8] Hervorgehoben wird der *sequens primicerium tribunus et notarius* oder der *secundicerius notariorum.*[9]

Neben diesen Staatsämtern werden unter den *dignitates palatinae* noch reine Hofämter aufgeführt. Während in der früheren Kaiserzeit, wo der *princeps* als Beamter selbst noch in der Reichsverwaltung, wenn auch an erster Stelle, stand, die bedeutungsvollsten Reichsämter, wie das *a rationibus, ab epistolis, a libellis*, dadurch, daß sie Freigelassenen des *princeps* übertragen wurden, zu Stellen des kaiserlichen Hauses gemacht wurden, tritt seit Diokletian und Konstantin, seit der Zeit also, wo der Kaiser selbst aus der Verwaltung heraustrat und absoluter Herrscher wurde, etwas ganz anderes, ja eher das umgekehrte ein. Die Hofstellen bilden eine besondere Kategorie, aber sie werden den wichtigsten Reichsämtern gleich behandelt, ja über dieselben in der Reihenfolge der Würdenträger gesetzt. Unter diesen Hofbeamten steht an erster Stelle der *praepositus sacri cubiculi.* Auch in früherer Zeit hatten die Kämmerer unter schlechten Regenten, wie Domitian, Commodus, Elagabal, faktisch großen Einfluß errungen,[10] aber der Gegensatz dieser früheren

---

[1] Not. Or. p. 42. Not. Occ. p. 160 S.

[2] Vgl. dessen Abhandl. über die *Notitia Dignitatum* S. 74 ff. S. 88 A. 1.

[3] Zur Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urkunde S. 53.

[4] Epithalam. Pallad. v. 85.

[5] Not. Occ. p. 43 S.: *Scolas etiam et numeros tractat.* Claudian. Ep. Pall. v. 86 ff.

[6] L. 2 §. 5 C. de primic. et sec. et not. 12, 7.

[7] L. 20 C. Th. de senat. 6, 2.

[8] Not. Or. p. 43. Not. Occ. p. 160 S.

[9] Ammian, XXIX, 1, 8. L. 21 C. Th. de petit. et ultro datis 10, 10. Rubrica C. J. de prim. et secundicerio et notar. 12, 7.

[10] Friedländer, Sittengesch. I[5], S. 73, S. 100 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 194.

und der diokletianisch-konstantinischen Zeit spricht sich sehr deutlich darin aus, daß in jener die Kämmerer immer Freigelassene waren, dagegen in dieser der *praepositus sacri cubiculi* (Oberstkämmerer) eine immer höhere Stelle in der Rangordnung der Beamten erreicht. Zur Zeit Theodosius des Großen steht er noch den vier zum *consistorium principis* gehörenden hohen Beamten nach. Nach der *Notitia dignitatis* rangiert er zwar hinter den *praefecti praetorio* und den *magistri militum*, aber vor jenen vier hohen Reichsbeamten, dem *magister officiorum*, *quaestor*, den *comites largitionum sacrarum et privatarum*. Von Honorius und Theodosius wurde sodann durch eine Verordnung von 422[1] der *praepositus sacri cubiculi* den *praefecti praetorio*, dem *praefectus urbi* und den *magistri militum* an Rang gleichgestellt, so daß unter diesen Würdenträgern über den Vorrang das Alter der Beförderung zu der betreffenden Würde entscheiden sollte. Der *praepositus sacri cubiculi* war der erste der Beamten, welchen die persönliche Bedienung des Kaisers oblag. Für die Augusta war ein besonderer Beamter desselben Namens bestimmt. Beide, sowie auch die übrigen *cubicularii*, wurden aus den Eunuchen gewählt. Wie weit die Verwaltung der *domus divinae* unter dem Oberstkämmerer stand, ist früher dargelegt.

Die anderen Hofbeamten standen, auch wenn sie geringeren Ranges waren, nicht völlig *sub dispositione* des *praepositus sacri cubiculi*, vielmehr stand die Jurisdiktion über sie dem *magister officiorum* zu, aber sie werden doch in vieler Beziehung ihm untergeordnet gewesen sein. Nicht kann man dieses sagen von den *comites domesticorum*,[2] den Generalen der kaiserlichen Leibgarde, welche natürlich immer *in comitatu principis* sein müssen und zu den Hofbeamten gerechnet wurden. Von den *domestici* und *protectores* selbst wird an anderer Stelle zu reden sein. — Ohne Zweifel stand in einem untergeordneten Verhältnis zum *praepositus sacri cubiculi* der *primicerius sacri cubiculi*. Auch er nimmt noch einen hohen Rang ein, zwischen den *comites domesticorum* und dem *primicerius notariorum*.[3] Unter ihm stehen dann weitere *cubicularii*. In Abhängigkeit vom *praepositus sacri cubiculi* mag auch der *castrensis sacri palatii* gestanden haben, welcher in der *Notitia dignitatum* unmittelbar nach dem *primicerius sacri cubiculi* aufgeführt wird. Der Titel *castrensis* rührt, wie Hirschfeld mit Recht bemerkt, von *castra* in der Bedeutung von „Hoflager" her (etwa entsprechend dem modernen „Schloßhauptmann").[4] Die zusammenfassende Bezeichnung für das ihm unterstehende Hofgesinde ist *castrensiani* oder *castrensiani et ministeriani*.[5] Speziell werden als unter der *dispositio* dieses Hofbeamten stehend angegeben: die *paedagogia*, die *ministeriales dominici* und die *curae palatiorum*.[6] Die *paedagogiani pueri* oder *adulescentes* sind die Pagen, Edelknaben, welche bei der kaiserlichen Tafel, beim Bade, bei der Jagd Dienste leisteten, aber auch *ad illicitas voluptates* mißbraucht wurden.[7] *Ministeriales dominici* sind die verschiedenen Arten von Hof-

[1] L. un. C. Th. de praepos. s. c. 6, 8. L. 1 C. J. de pr. s. c. 12, 5.

[2] Not. Or. p. 39. Not. Occ. p. 157 S.

[3] Gelegentlich sei bemerkt, daß *primicerius* den bedeutet *„qui primus notabatur (in cera) in tabula cerata, sive in albo vel catalogo munere aliquo fungentium, ideoque fuit magister vel princeps cuiuscunque publici officii"*. Vgl. darüber die bei Böcking, Notit. dignit. II, p. 413 Angeführten.

[4] Verwaltungsgesch. I, S. 197.

[5] Tit. C. J. de castrensianis et ministerianis 12, 25 (26).

[6] Not. Or. p. 41. Not. Occ. p. 159 S.

[7] Vgl. die von Böcking, Not. Dig. Occ. p. 402* sq. beigebrachten Belege.

dienern, die *castrenses ministri*, wie sie in früherer Zeit genannt wurden, deren es natürlich sehr verschiedene Arten, je nach den mannigfaltigen im Hofleben zu leistenden Diensten, gab.[1] Zum Ressort des *castrensis sacri palatii* gehörten auch die *curae i. e. curatores palatiorum*. Die *cura palatiorum* bestand in der Sorge für die bauliche Erhaltung, Ausbesserung, Ausschmückung, auch für die Erbauung der kaiserlichen Paläste *(maître des bâtiments)*.[2] Auch die Aufbewahrung der Korrespondenz und sonstiger Urkunden des Kaisers und der Kaiserin lag dem *castrensis sacri palatii* ob, wie sich aus dem, was die *Notitia dignitatum* über sein *officium* mitteilt, ergiebt *(tabularium, chartularium)*. — Zu den Untergebenen des *praepositus sacri cubiculi* wird auch der *comes sacrae vestis*, der Vorsteher der kaiserlichen Leibgarderobe mit seinem Dienstpersonal, den *vestiarii*, gehört haben. Zum Hofgesinde gehörten endlich die *decuriones et silentiarii*, die gleichfalls den *praepositus* bezw. den *primicerius sacri cubiculi* zu ihren Vorgesetzten hatten. Die *silentiarii* hatten die unmittelbare Wache vor dem kaiserlichen *cubiculum*, namentlich auch vor dem *consistorium* und hatten dort, wie es schon im Namen liegt, für Aufrechterhaltung der Ruhe zu sorgen. Die ordentliche Zahl derselben, d. h. der an den Privilegien dieser *silentiarii* teilnehmenden, war auf 30 festgesetzt, die *decuriones* waren ihre Vorsteher, deren sollten 3 sein.[3]

§. 98. Das kaiserliche *consistorium*.

Nachdem die *dignitates palatinae* im einzelnen dargelegt sind, ist jetzt auf das *consistorium principis* einzugehen, in welchem die bedeutendsten derselben vereinigt erscheinen. Dasselbe hängt allerdings mit dem *consilium principis* der vordiokletianischen Zeit zusammen, aber sowie der Charakter der kaiserlichen Gewalt sich verändert hat, ebenso ist es auch der Fall mit dem kaiserlichen Rat. Derselbe hat Charakter und Namen gewechselt. Wenn das *consilium principis* seit Hadrian auch einen ständigen Charakter angenommen hatte, so beteiligte sich dasselbe nachweislich doch nur bei der Rechtspflege und Rechtsweisung des Kaisers (im weitesten Sinne). Seitdem der *princeps* zum absoluten Monarchen geworden und der Senat keinen Anteil mehr am Regiment hatte, stellte sich das Bedürfnis einer hohen Versammlung heraus, in welcher die höchsten Reichsbeamten vereinigt unter Vorsitz des Kaisers beraten konnten. In solcher Gestalt hat sich das *sacrum consistorium*, das *sacrarium*, das *θεῖον συνέδριον* wohl erst in nachdiokletianischer Zeit fest ausgebildet. Über Diokletian hinaus läßt sich der Ausdruck *consistorium* nicht nachweisen, welcher übrigens nicht bloß die Versammlung selbst,[4] sondern auch den Ort derselben im kaiserlichen *palatium* bezeichnet.[5] Die ordentlichen Mitglieder dieses *consistorium* werden *comites consistoriani* genannt, wenngleich diese Bezeichnung vorwiegend in einem engeren Sinn nur für eine Klasse der Mitglieder gebraucht wird. Diese ordentlichen Mitglieder sind nämlich verschiedenen Ranges. Den ersten Rang nehmen ein die zur Klasse der *illustres* gehörenden hohen Reichsbeamten. Von diesen sind ständige Mitglieder der *magister officiorum*, der *quaestor*, die *comites largitionum sacrarum* und

---

[1] Vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 197 A. 3. [2] Böcking, a. a. O. p. 404*.

[3] Tit. C. Th. de decur. et silentiariis 6, 23. Tit. C. J. de decur. et silentiar. 12, 16.

[4] Vgl. z. B. L. 12 C. J. de poenis 9, 47. L. 5 C. Th. de fide test. 11, 39. L. 3 C. Th. ad L. Corn. de sicar. 9, 14.

[5] Ammian. XIV, 7; XV, 5. L. 30 i. f. C. d. iur. dot. 5, 12. L. 5 C. de legit. tut. 5, 30.

privatarum. Sie werden als *participantes Augusti pectoris curas* bezeichnet.[1] Keine ganz ständigen Mitglieder scheinen der *praefectus praetorio* und die *magistri militum praesentales* gewesen zu sein. In einem teilweise erhaltenen Protokoll über Verhandlungen im *consistorium*[2] werden als anwesend der *quaestor*, *magister officiorum*, *comes sacrarum largitionum etc.* genannt. Wären der *praefectus praetorio* und die *magistri militum* hier zugegen gewesen, so würden sie im Protokoll gewiß an erster Stelle genannt sein. — Auf jene vier hohen Reichsbeamten folgt eine zweite Kategorie von ständigen Mitgliedern, welche zur Klasse der *spectabiles* gehörten und *comites consistoriani*, *comites in consistorio*, *intra consistorium* genannt wurden.[3] Diese sind sämtlich *comites primi ordinis*,[4] doch waren nicht sämtliche *comites primi ordinis comites consistoriani*. Dieselben nahmen einen hohen Rang ein, sie werden in den Gesetzen unmittelbar hinter den *dignitatum culmina*, den *maximae et amplissimae dignitates*, speciell unmittelbar nach dem *primicerius notariorum*, noch vor den *scriniorum magistri* aufgeführt. Doch wird in der Regel gerade Beamten wie den *magistri scriniorum* die *comitiva consistorii* verliehen sein. Auch die *proximi scriniorum* sollten nach absolvierter Dienstzeit mit dieser Würde geehrt werden.[5] Näher wird die Stellung dieser *comites consistoriani* dahin geschildert, daß sie *sacri consistorii nostri arcanis interesse meruerunt*, daß sie *admitti intra consistorii arcanum meruerunt, et actibus interesse, et nostra adire (l. audire) responsa.*[6] Die Zahl derselben wird in Novella Valentiniani III. VI, 3 §. 1 auf 20 angegeben. Über die außerordentlichen Mitglieder wird später noch das Nötige zu sagen sein. Der Geschäftskreis des *sacrum consistorium* war wohl kein fest umgrenzter: es hatte zu beraten über alles, was der Kaiser für passend fand, ihm vorzulegen. Gesandtschaften, welche vom *magister officiorum* einzuführen waren, wurde im *consistorium* feierliche Audienz gewährt[7] und Entscheidung auf ihre Anliegen erteilt,[8] neue zu erlassende Gesetze wurden zunächst im *consistorium* beraten und der Entwurf derselben fertiggestellt, auch geschah hier nach erfolgter Bestätigung des Kaisers die *recitatio* des Gesetzes.[9] Was Verwaltungsangelegenheiten betrifft, so hatte z. B. der *magister officiorum* nach einer Verordnung Theodosius II.[10] über den Bestand der Truppen zum Schutz der verschiedenen *limites*, über die Beschaffenheit der Lager und der zur Bewachung der Reichsgrenze bestimmten Schiffe z. B. auf der Donau, das Verhalten der Führer u. dergl. alljährlich im Monat Januar Vortrag zu halten. Ähnliche Berichte mögen auch die anderen *comites illustres* über besonders wichtige Gegenstände ihres Ressorts zu erstatten gehabt haben. Endlich fanden im kaiserlichen *consistorium* prozessualische Verhandlungen statt und erfolgten vom Kaiser richterliche Entscheidungen.

Die Abhaltung eines *consistorium* scheint immer besonders *ab aula* angekündigt zu sein. Für die Ankündigung einer Gerichtssitzung war *silentium nuntiare* der technische Ausdruck.[11] Der Leiter der Versammlung und der allein entscheidende ist der Kaiser, der, erhaben über die Anwesenden, sitzt, während

[1] L. 3 C. Th. de metatis 7, 8. [2] L. 5 C. Th. de fide test. 11, 39.

[3] Tit. C. Th. 6, 12. C. J. 12, 10 de comit. consistorianis. Haubold, De consistorio Principum in Opusc. ed. Wenck p. 298.

[4] Nov. Val. 6, 3 §. 1. [5] L. 17, 18 C. Th. de prox. 6, 26.

[6] L. 28 C. Th. de praet. 6, 4. L. 8 §. 1 C. Th. de hon. codicill. 6, 22.

[7] Cassiodor. Var. VI, 6. Lyd. de mag. II, 26. Ammian. XIV, 7; XXVIII, 1.

[8] L. 10 C. Th. de legat. 12, 12.

[9] L. 8 C. de leg. 1, 14. Subscriptiones der L. 30 C. de iure dot. 5, 12 u. L. 5 C. de leg. tut. 5, 30.

[10] Nov. Theod. II, tit. XXIV, §. 5. [11] Nov. 62.

sämtliche Mitglieder des *consistorium* stehen[1] (rührt daher die Bezeichnung *consistorium?*). Nur auf seine Aufforderung dürfen die Mitglieder ihre Meinung sagen, wobei über die Reihenfolge des Votierens der Rang entscheidet.[2] Bei gerichtlichen Verhandlungen durften die Parteien bezw. deren Vertreter und Beistände nur in vorgeschriebener Kleidung vor dem Kaiser erscheinen.[3] Das Protokoll über die Verhandlungen und die kaiserliche Entschließung wird von den *tribuni et notarii*, bei gerichtlichen Verhandlungen von den *epistolares* oder *libellenses* geführt.[4] Die Verhandlungen waren im allgemeinen geheim zu halten *(consistorii secreta* oder *arcana)*.[5] Jeder allgemeine Satz, den der Kaiser in seiner Entscheidung im *consistorium* ausgesprochen, hatte Gesetzeskraft: eine Anzahl solcher im *consistorium* erfolgter *dicta* der Kaiser findet sich daher in den Konstitutionensammlungen.[6] — Den niederen Dienst bei den Verhandlungen des *consistorium* hatten die kaiserlichen *silentiarii* und deren Dekurionen.[7] Eine eigentliche feierliche Zusammenkunft des *consistorium* war wohl nur in Gegenwart des Kaisers möglich. Fand eine Beratung der Mitglieder des *consistorium* in Abwesenheit des Kaisers statt, so war an den Kaiser über das Resultat derselben zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.[8] Ausdrücklich wurde von Theodos und Valentinian untersagt, daß von Mitgliedern des *consistorium* in Abwesenheit des Kaisers Entscheidungen *tamquam ex persona imperatoris* ergingen. Bei solchen Verhandlungen in Abwesenheit des Kaisers führte gewiß immer das an Rang am höchsten stehende gegenwärtige Mitglied den Vorsitz.

§. 99. Die bürgerlichen und militärischen Beamten der einzelnen Reichsteile.

Während es in der früheren Kaiserzeit zwei, zuweilen drei *praefecti praetorio* gab, welche ihr Amt nach dem Princip der Kollegialität verwalteten (Zosim. II, 32: *τὴν ἀρχὴν κοινῇ μεταχειρίζοντες*), finden sich in der diokletianisch-constantinischen Verwaltungsordnung vier *praefecti praetorio* für die vier Reichsteile. Der Ursprung dieser vier Präfekturen geht auf Diokletians Teilung der Verwaltung des Reichs unter zwei *Augusti* und zwei *Caesares* zurück, von denen jedem für die Verwaltung des ihm zugewiesenen Reichsteiles ein Präfekt zur Seite stehen sollte. Indessen damit hatte der einzelne Präfekt noch nicht direkt eine Beziehung zu einem bestimmten Viertel des Reichs bekommen. Dieses geschah erst, als Konstantin auch nach der Vereinigung der Herrschaft über das ganze Reich in seiner Hand die vier Präfekturen, jede für ein Viertel des Reichs, beibehielt. Es liegt daher etwas Wahres darin, wenn Zosimus (II, 33) die Einrichtung der vier territorial beschränkten Präfekturen erst auf Konstantin zurückführt. Rechte Stabilität hatte diese Einrichtung auch damit noch nicht gewonnen. Von 362 bis 395 finden sich die Präfekturen von Italien und Illyricum miteinander kombiniert,[9] auch wurde unter Konstantin dem Großen und seinen nächsten Nach-

[1] L. 5. C. Th. de fide test. 11, 39. [2] Nov. 62. [3] Nov. 126 pr. c. 1.

[4] L. 32 §. 2. L. 37. 38 C. de app. 7, 62. L. 3 C. de temp. app. 7, 63. Nov. 20 praef. L. 3 pr. C. ubi Senatores 3, 24. L. 32 §. 4 C. de app. 7, 62. Nov. 20 c. 9.

[5] L. 28 C. Th. de Praet. 6, 4. L. 7 C. Th. de priv. eor. qui in s. p. 6, 35.

[6] L. 5. 8 C. Th. de fid. test. 11, 30 L. 4 C. Th. de off. iud. omnium 1, 22. L. 3 C. Th. qui bon. ced. p. 4, 20. L. 1 C. Th. de iis quae administr. 8, 15. L. 6 C. J. qui bon. ced. p. 7, 71. L. 12 C. J. de poenis 9, 47.

[7] L. 15 C. Th. de senat. 6, 1. [8] Nov. 62.

[9] Vgl. den Nachweis bei Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 47 A. 5.

folgern dem Titel des Präfekten noch nicht der Reichsteil, dem er vorzustehen bestimmt war, hinzugefügt: erst seit 365 ist dies nachweisbar. Stabil wurden die vier Präfekturen nach dem Tode Theodosius' des Großen mit der Teilung des Reichs in eine östliche und westliche Hälfte. Infolgedavon hörte die Kombinierung der italischen und illyrischen Präfektur auf, Arcadius erhielt die beiden östlichen, Honorius die beiden westlichen Präfekturbezirke. Bethmann-Hollweg bemerkt, *praefectura* sei kein geographischer Begriff, das Vierteil des Reichs, sondern das Amt, daher der strengere Ausdruck *per Orientem* u. s. w., woraus der Kürze halber *Orientis* geworden.[1] Der Amtsbezirk werde kollektiv durch *Oriens*, *Illyricum* und durch den Plural *Italiae*, *Galliae* als ein Komplex mehrerer Diöcesen und Provinzen bezeichnet. Richtig ist, soviel ich sehe, daß das Wort *praefectura* nicht in dem Sinne eines Amtsbezirks, wie *dioecesis*, gebraucht wird. Das ändert aber daran nichts, daß es einen solchen geographisch abgegrenzten Amtsbezirk des einzelnen *praefectus praetorio* gab, welcher allerdings ein Komplex mehrerer Diöcesen und Provinzen war. Dasselbe gilt aber ebenso von den gleich zu betrachtenden Diöcesen, welche unzweifelhaft geographische Bezirke sind. Die Diöcese ist auch nur ein Komplex von Provinzen, und wie der Präfekt z. B. bezeichnet wird als *praefectus per Italias*, so wird der Vertreter der Präfekten für die Diöcese auch wohl bezeichnet als *vicarius praeff. praetorio per Illyrias, per Hispanias, per Italias.*[2] Diokletian wollte die Provinzialstatthalter einer energischen Kontrolle unterwerfen. Von der Erwägung ausgehend, daß der Kaiser und der Präfekt, welche einem ganzen Viertel des Reichs vorgesetzt waren, in solch ausgedehntem Gebiete eine energische Kontrolle nicht überall persönlich wirksam ausüben könnten, führte er die Einteilung des Reichs in zwölf Diöcesen durch. Die spätere vollständig ausgebildete Einrichtung ist, daß drei übereinander stehende Instanzen bestehen: die des Statthalters für die Provinz, die des Vikars des Präfekten für die Diöcese und die des *praefectus praetorio* für die Präfektur. Aber so ganz symmetrisch ist die ganze Verwaltungsordnung doch, namentlich im Anfange, nicht gestaltet gewesen. Nicht für jede Diöcese wurde ein Vikar des Präfekten eingesetzt, es gab vielmehr Immediatbezirke, in denen der *praefectus praetorio* unmittelbar über den Provinzialstatthaltern stand. Von den unter dem *praefectus praetorio Galliarum* stehenden Diöcesen[3] hatten Hispanien und Britannien je einen *vicarius*. Gallien war in zwei Diöcesen geteilt: die *dioecesis Viennensis* oder die *quinque* bezw. *septem provinciae* (aus der einen *Narbonensis* sind *Narbonensis prima* und *secunda*, aus dem einen Aquitanien *Aquitanica prima* und *Aquitanica secunda* geworden), an deren Spitze der *vicarius septem provinciarum* stand, und die Diöcese *Galliarum* im engeren Sinne. Diese letztere scheint ursprünglich der Immediatbezirk des *praefectus praetorio Galliarum* gewesen zu sein. Später aber wurde derselbe mit 8 (später 10) Provinzen unter den *vicarius septem provinciarum* gestellt, der nun 2 Diöcesen bezw. 17 Provinzen unter sich hatte. Ungenau werden wegen dieser Kombinierung bei Polemius Silvius und in der *Notitia dignitatum* beide Diöcesen zu einer zusammengefaßt.

Die Präfektur Italien hatte 3 Diöcesen: *Africa*, *Italia*, *Illyricum occidentale*. Von diesen hatte *Africa* einen *Vicarius*. *Italia*, obwohl es in der *Notitia dignitatum*

[1] A. a. O. A. 4.

[2] Vgl. die Inschrift des Caelius Saturninus bei Wilm. 1223, ferner Orelli 3764. 2352. Ammian XXVII, 7, 5.

[3] Für das Folgende ist besonders zu vergleichen das (Veroneser) Verzeichnis der römischen Provinzen, aufgesetzt um 297, in d. Abhandl. der Berl. Akademie 1863, S. 498 ff.

und schon in dem älteren Veroneser Provinzialverzeichnis als eine Diöcese behandelt wird, hatte zwei Vikare: den *vicarius in urbe* oder *in urbe Roma* (ungenauer *vicarius urbis* oder *urbis Romae*, d. h. den Vikar, welcher nicht etwa bloß der Stadt Rom vorgesetzt war, sondern, in Rom residierend, diese Stadt und die benachbarten Provinzen, nämlich die zehn südlichen Provinzen, unter sich hatte, und den *vicarius Italiae*, welcher *Italia* im engeren Sinne, d. h. nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit[1] den sieben nördlichen (annonarischen) Provinzen vorgesetzt war. Fraglich bleibt, wie es gekommen sei, daß man Italien, trotz dieser zwei Vikare, als eine Diöcese betrachtet habe. Es scheint fast, daß bei der ursprünglichen Einrichtung der Diöcesen ganz Italien nebst dem westlichen Illyrien zum Immediatbezirk des *praefectus praetorio Italiae* bestimmt wurde, während *Africa* schon früher einen eigenen Vikar erhielt. *Vicarii in urbe* und *Vicarii Italiae* sind erst seit 320 nachweisbar.[2] Obwohl nun reell Italien durch die Einsetzung dieser beiden Vikare in zwei Diöcesen geteilt war, behandelte man es (vielleicht nur der historischen Erinnerungen halber) auch später formell noch als eine Diöcese. Zur Präfektur *per Italias* gehörte schon vor der Teilung des Reichs in eine östliche und westliche Hälfte das occidentalische *Illyricum* oder, wie es in dem Veroneser Provinzialverzeichnis heißt, die Diöcese *Pannoniarum*, welche aber keinen eigenen Vikar hatte, sondern auch später noch den Immediatbezirk des *praefectus Italiae* bildete. Von Valentinian III. wurde das occidentalische *Illyricum* an den Kaiser des östlichen Reichs, Theodosius II., abgetreten und hörte damit auf, zur *praefectura Italiae* zu gehören.

Unter dem *praefectus praetorio per Illyricum* stand außer Achaja, welches einen eigenen Prokonsul hatte, ursprünglich nach Ausweis des Veroneser Provinzialverzeichnisses die *dioecesis Mysiarum*, welche Diöcese Mösien, wie die Aufzählung der darunter begriffenen Provinzen zeigt, genau dem (orientalischen) *Illyricum* der *Notitia dignitatum* entspricht. Für diese ganze Diöcese hatte der *praefectus praetorio per Illyricum* einen Vikar, welcher in der Inschrift des C. Caelius Saturninus als *vicarius praefectorum praetorio per Mysias* erwähnt wird. Die *Notitia dignitatum* nennt statt der einen *dioecesis Mysiarum* zwei: *Dacia* und *Macedonia*, von welchen der letzteren ein eigener *vicarius Macedoniae* vorgesetzt ist, der seit 327 etwa erwähnt wird. Da für Dacien kein Vikar genannt wird, so wird dies den Immediatbezirk des *praefectus praetorio per Illyricum* gebildet haben. — Der Amtsbezirk des *praefectus praetorio per Orientem* umfaßte ursprünglich (nach dem Veroneser Katalog) vier Diöcesen, nämlich *Oriens*, *Asiana*, *Pontica*, *Thraciae*, während die späteren Verzeichnisse, namentlich die *Notitia dignitatum*. noch *Aegyptus* hinzufügen. Jeder dieser vier Diöcesen war ein *vicarius* vorgesetzt, auch der Diöcese *Oriens*. Mommsen nimmt an, diese Diöcese habe zuerst den Immediatbezirk des *praefectus praetorio Orientis* gebildet; es ist aber auch möglich, daß dieser Präfekt, der mehr zu Geschäften der Centralregierung herangezogen wurde, seit der ersten Einrichtung der Diöcesen schon für jede der zu seinem Reichsteil gehörenden Diöcesen einen Vikar erhielt. Dieser *vicarius Orientis* wurde später zum *comes Orientis* erhoben, was, wie Mommsen sehr wahrscheinlich gemacht, mit dem Verhältnis Ägyptens zu dieser Diöcese zusammenhing. Dieselbe begriff ursprünglich Ägypten (und Mesopotamien) in sich. Da aber der *praefectus Aegypti*

[1] Vgl. Mommsen in den Schriften der Feldmesser II, S. 200 A. 96.

[2] Schon früher mag der *praefectus praetorio* für Italien einen Vikar gehabt haben, aber für die ganze Diözese, ebenso wie ursprünglich der *praefectus Illyrici* für die ganze *dioecesis Mysiarum*.

eine Anzahl Provinzen unter sich hatte, also noch eine Mittelinstanz zwischen diesen und dem *vicarius Orientis* bildete, wie sonst die Vikarien selbst zwischen den Provinzialstatthaltern und dem *praefectus praetorio*, so erschien jene Rangerhöhung für den *vicarius Orientis* angemessen. Zwischen 365 und 386 wurde dann Ägypten zu einer selbständigen, aus der Diöcese *Oriens* abgezweigten Diöcese erhoben, der *praefectus Aegypti* also unmittelbar unter den *praefectus praetorio* und an Rang über die Vikarien gestellt, jedoch deshalb die Rangerhöhung des Vorstehers der Diöcese *Oriens* nicht wieder rückgängig gemacht.

Aus dieser Übersicht über die Diöcesen des ganzen Reichs ergiebt sich, daß die Tendenz dahin ging, die Immediatverwaltung der *praefecti praetorio* mehr und mehr zu beseitigen. Man würde übrigens die Stellung des *vicarius* völlig verkennen, wenn man ihn als einen vom *praefectus praetorio* ernannten Delegierten desselben ansähe, der nur dessen Gewalt für die Diöcese auszuüben habe: der *vicarius* wird vom Kaiser ernannt und hat eine eigene Amtsgewalt, er hat, wie Cassiodor[1] es ausdrückt, *cum praefectis aliquam portionem*. Es scheint also auch diese Stellung nicht bloß zu dem Zweck geschaffen, um die Provinzialstatthalter wirksamer kontrollieren zu können, sondern zugleich, um die Präfekten durch die Immediatverwaltung eines Viertels des Reichs nicht zu mächtig werden zu lassen. Daher wird denn auch der Vikar nicht etwa als *vices agens* des einzelnen Präfekten *(praefecti)*, sondern als die Stelle der Präfektur vertretend *(vices agens praefectorum praetorio, vicarius praefectorum, pro praefectis praetorio, vicarius praefecturae)* bezeichnet.[2] Näher wird das Verhältnis sich zeigen, wenn wir die Kompetenz beider Beamten betrachten. Infolge der Trennung der militärischen und Civilgewalt durch alle Instanzen hindurch sind die Präfekten nicht minder, wie die *vicarii* und die Provinzialstatthalter, zu reinen Civilbeamten geworden. Die *praefectura praetorii* hat aber ferner dadurch, daß sie, wie früher gezeigt ist, anderer wichtiger Befugnisse entäußert und auf einen Teil des Reichs beschränkt wurde, aufgehört, zu den Reichscentralämtern zu gehören. Der Präfekt ist Beamter nur eines Reichsteils, allerdings der höchste, welcher zunächst den Zusammenhang dieses Reichsteils und der ihm untergebenen Beamten mit dem Centrum des Reichs, dem Kaiser, vermittelt. Das schließt aber nicht aus, daß der Kaiser auch unmittelbar den Vikarien und Provinzialstatthaltern Weisungen zugehen läßt und dieselben sich unmittelbar mit Berichten an ihn wenden. Die vor allen anderen hervorragende Stellung des *praefectus praetorio* zeigt sich aber darin, daß der Kaiser nicht selten ihn beauftragt, ein allgemeines Gesetz durch ein Edikt, eine Bekanntmachung zu publizieren.[3] Der Präfekt hat auch eine Art Verordnungsrecht. Das schon von Alexander Severus anerkannte Recht[4] des Präfekten, allgemeine Verordnungen. Edikte zu erlassen, vorausgesetzt, daß diese sich nur nicht mit Gesetzen und kaiserlichen Konstitutionen in Widerspruch setzen, ist früher schon erwähnt worden: die Präfekten haben es auch in der nachkonstantinischen Zeit für ihre Sprengel behalten und geübt.[5] Solcher *generales formae* oder *edicta* (*τύποι, ἐπαρχικά, ὑπαρχικά*), geschieht nicht nur in kaiserlichen Konstitutionen Erwähnung, sondern es haben sich solche auch erhalten.[6]

---

[1] Var. VI, 15.

[2] Vgl. Mommsen, *Nuove memorie* (1865) S. 315. Henzen 6478. Orelli 2352. 1186. L 1 pr. Th. C. ne quis in palatiis 7, 10. L. 4 C. Th. de advocato fisci 10, 15.

[3] Z. B. Nov. Val. III, 20. [4] L. 2 C. de off. pr. Or. et Ill. 1, 26.

[5] L. 16 C. de iud. 3, 1. L. 27 C. de fideiuss. 8, 41. Cassiodor. Var. VI, 3.

[6] Vgl. Zachariä, *Ἀνέκδοτα* p. 227—264. 265—78.

Einen bedeutenden Anteil hat der *praefectus praetorio* an der Finanzverwaltung des Reichs. Es waren nämlich die den Grundbesitzern obliegenden Naturallieferungen, die *annonariae praestationes*, soweit sie nicht für den Unterhalt der beiden Hauptstädte Rom und Konstantinopel bestimmt waren, an die *praefecti praetorio* zu entrichten, welche aus diesen Einkünften die Verpflegung des Heeres, des Hofes und die den Beamten gebührenden Naturalien zu bestreiten hatten.[1] Es waren daher bei beabsichtigten Truppenverlegungen von einem Ort an den anderen mit Rücksicht auf die Verpflegungsfrage auch die *praefecti praetorio* zu hören.[2] Zuerst den Soldaten gegenüber trat eine Verwandlung der Naturalprästationen in Geld *(adaeratio)* ein, welche Umwandlung später verallgemeinert wurde.[3] So erhielt die *arca praefecturae praetorianae* eine große Bedeutung;[4] sie wird in Gesetzen der Kaiser Theodosius II., Valentinianus III., Martians, Majorians nicht selten neben dem *sacrum aerarium* und *privatum aerarium* genannt,[5] die *arcales tituli*, die Ansprüche dieser *arca*, werden neben den *largitionales tituli* erwähnt *(annonarii ceterique tituli, qui ad arcam eminentissimae pertinent praejecturae*, l. 6 C. de exactionib. 10, 19). Dieser ganze Zweig der Kompetenz der *praefecti praefectorio* hat seine Wurzeln schon in der vordiokletianischen Zeit. Damals hatte der *praefectus praetorio* die centrale Leitung der Militärverwaltung und Militärverpflegung (Zosim. 2, 32), er hatte auch die Oberaufsicht über das Personal im kaiserlichen Hofdienst und die Sorge für den Hof. Als nun dieser Beamte durch die Einsetzung der *magistri militum* seine Militärgewalt einbüßte und auch die Aufsicht über das Hofpersonal an den *magister officiorum* abtreten mußte, beließ man ihm doch die Sorge für die Verpflegung des Heeres und des Hofes, wozu dann noch die Verabreichung der Naturalien an die Beamten seines Reichsteils gekommen sein mag. Den gesteigerten Anforderungen an die *arca praefecturae praetorianae* vermochte dieselbe mit ihren bisherigen Einnahmen nicht zu genügen. Es wurden ihr daher Einkünfte zugewiesen, welche bisher in andere Kassen geflossen waren.[6] — Über die *rectores provinciarum* seines Reichsteils, welche auf seinen Vorschlag[7] vom Kaiser ernannt werden, steht dem *praefectus praetorio* die Oberaufsicht zu. Um diese wirksamer handhaben zu können, sollen die *rectores* jedes halbe Jahr *breves omnium negotiorum*, d. h. Verzeichnisse aller erledigten Geschäfte, namentlich der Prozesse,[8] an den *praefectus praetorio* zur Prüfung einsenden, sie sollen auch in allen zweifelhaften Fragen an den *praefectus praetorio* bezw. an den Kaiser berichten,[9] von welchen Berichten auch der Vikar der betreffenden Diöcese in Kenntnis zu setzen ist.[10] Bei Vergehen der Provinzialstatthalter steht dem Präfekten die Jurisdiktion zu, auch wenn das Vergehen gegen Personen des Militärstandes gerichtet war *(de ordinario iudice semper illustris est cognitio praefecturae)*.[11] Der Präfekt kann auch aus irgend welchem Grunde

[1] L. 5—7 C. Th. de off. pr. pr. 15. Cassiod. Var. VI, 3. Zosimus II, 33. Lydus II, 7, 11; III, 41. 43.

[2] L. 1 C. Th. de off. mag. mil. 1, 7. L. 4 C. J. de off. m. m. 1, 29.

[3] L. 35 C. Th. de erog. mil. ann. 7, 4. L. 25 C. J. de erog. mil. ann. 12, 38. L. un. C. J. de annona 1, 52. Nov. 128 c. l. [4] Vgl. noch L. 17 C. Th. de indulg. 11, 28.

[5] Nov. Theod. 17, 2 §. 4. Valent. 1, 3—10 §. 2. Martian 2 §. 1. Maior. 2, 7 §. 16.

[6] L. 6 C. Th. de coll. don. 11, 20. Nov. Maior. 7 §. 16. Nov. Val. 18 §§. 1—3. Nov. Theod. 17, 2 §. 4.

[7] L. 6 C. ad leg. Jul. repet. 2, 27. L. 9 C. de advoc. div. iud. 2, 7.

[8] L. 3 C. Th. de off. rectoris pr. 1, 16. [9] L. 4 C. Th. de off. rect. 1, 16.

[10] L. 4 C. Th. de off. vicarii 1, 15.

[11] L. 2 C. Th. de off. mag. mil. 1, 7. L. 10 C. Th. de off. pr. pr. 1, 5.

untaugliche Statthalter zwar nicht absetzen, aber vorläufig bis zur kaiserlichen Entscheidung suspendieren und für sie einen Vikar ernennen.[1] Die unmittelbare Aufsicht über die Provinzialstatthalter hat der *vicarius:* er soll genau danach forschen, ob sie ihre Amtspflichten gehörig erfüllen,[2] auch Klagen der Provinzialen zur Kenntnis des Kaisers bringen. Namentlich soll er bezüglich der prompten Erledigung der Prozesse und der Erhebung der Steuern ihnen *imminere*[3] (auf dem Nacken sitzen). Der Vikar kann bei Vergehen der Statthalter in einzelnen Fällen Geldbußen über sie verhängen, im übrigen aber nur eine Untersuchung vornehmen und an den Präfekten bezw. den Kaiser berichten, nicht aber selbst den Statthalter suspendieren oder ihn bestrafen.[4] — Insbesondere ist noch die Kompetenz der Präfekten bei der Steuerausschreibung und der Rechtsprechung ins Auge zu fassen. Zu unterscheiden sind die ordentlichen, in ihrer Höhe herkömmlich feststehenden Steuern und die außerordentlichen Zuschläge (die *canonici* und *superindicticii tituli*).[5] Die Ausschreibung der Steuern erfolgt alljährlich nach den Präfekturen: der Präfekt hat zeitig vor Beginn des Steuerjahres *(ante indictionis exordium)* den einzelnen Provinzen seines Reichsteiles ein besonderes Verzeichnis der von ihnen zu entrichtenden Steuern zuzusenden *(particularis delegationum notitia).*[6] Enthält dieses Ausschreiben nur Ansetzung der herkömmlichen Steuern, nach dem Muster der früheren, so bedarf es keiner besonderen kaiserlichen Genehmigung.[7] Sollen aber außerordentliche Steuerzuschläge *(superindictiones)* aufgenommen werden, so müssen diese vom Kaiser eigenhändig, sei es in der allgemeinen *delegatio*, sei es in besonderen Schreiben genehmigt sein.[8] Nur wenn dringende außerordentliche Staatsbedürfnisse sofortige Erhebung außerordentlicher Steuern erheischen, darf diese der Präfekt vorläufig anordnen, es muß dann aber sofort dem Kaiser davon Kenntnis gegeben und dessen nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. Eigenmächtige Zuschläge zu den ordentlichen Steuern sowie Nachlässe von denselben seitens der Präfekten, Vikare, *rectores provinciarum*, sind streng verpönt. Die Erhebung der Steuern liegt, wie früher schon bemerkt wurde, den *rectores provinciarum* bezw. deren Personal ob, und sind sie dabei von den Vikarien genau zu beaufsichtigen. — Was die Jurisdiktion anlangt, so sollen weder der Präfekt noch der Vikar regelmäßig Sachen in erster Instanz annehmen;[9] solches *extraordinarium iudicium praefectorum vel vicariorum* soll nur aus besonderen Gründen stattfinden, z. B. wegen Verdachts der Käuflichkeit, Parteilichkeit des Provinzialstatthalters, Übermacht der einen Partei sogar gegenüber dem Statthalter[10] u. dgl. Später ist allerdings dem *praefectus praetorio* das Recht zugestanden, jeden (mit Ausnahme der Soldaten oder doch gewisser Kategorieen derselben) vor sein Gericht zu ziehen, die *praescriptio fori* ist gegenüber dem *praefectus praetorio* nicht zulässig.[11] Im allgemeinen urteilen die Präfekten oder Vikarien nur auf Appellation gegen die

[1] L. 9 C. Th. de off. pr. pr. 1, 5 = L. 3 C. J. de off. pr. pr. Orientis 1, 26.
[2] L. 6 C. Th. de off. vicarii 1, 15. [3] L. 15 u. 17 C. Th. eod. tit.
[4] L. 2 C. Th. de off. pr. Aug. 1, 14 = L. 2 C. J. eod. 1, 37.
[5] L. 36 C. Th. de ann. et trib. 11, 1. L. un. C. Th. de superindicto 11, 6 = L. 2 C. J. eod. 10, 7. [6] L. 4 C. Th. de indict. 11, 5 = L. 2 C. J. de ind. 11, 16.
[7] L. 8 C. Th. de extr. s. sord. mun. 11, 16. L. 3 C. Th. de ind. 11, 5. L. 4 C. J. de can. larg. tit. 10, 20.
[8] L. un. C. Th. de superind. 11, 6. L. 1 C. Th. de ann. et trib. 11, 1. L. 1 C. Th. de defens. Senat. 1, 28. L. 7. 8. 10. 11 C. Th. de extr. s. sord. mun. 11, 16.
[9] L. 1 C. Th. de off. rect. pr. 1, 16. L. 6 C. Th. de iurisdict. 2, 1.
[10] L. 7 C. Th. de off. rect. pr. 1, 16. L. 1 C. Th. de off. vic. 1, 15 u. a. St.
[11] Nov. Theod. II, 7, 2 §. 1. Cassiodor Var. VI, 3. L. 1 C. J. de off. mag. mil. 1, 29.

Urteile der Statthalter, und zwar an Kaisersstatt *(vice sacra)*;[1] sie sind ständig beauftragt, *vice sacra* auf Appellationen zu erkennen. Zwischen ihnen selbst findet das Verhältnis statt, daß der eine oder der andere angegangen werden kann, die Parteien sollen aber den in größerer Nähe befindlichen angehen,[2] und sind beide gegenwärtig, so geht der Präfekt, falls er die Sache annehmen will, dem Vikar vor,[3] denn der Vikar vertritt den Präfekten doch nur in dem *vice sacra* Judizieren. Das zeigt sich auch darin wirksam, daß gegen Urteile der Präfekten, *qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt*, nicht weiter an eine höhere Instanz appelliert werden kann,[4] wohl aber gegen Urteile der *vicarii* (sei es in erster oder zweiter Instanz). Die Appellation geht aber in solchem Falle nicht an den Präfekten, sondern an den Kaiser.[5] Doch wurde die Entscheidung über solche Appellationen im Occident sowohl wie im Orient einem oder mehreren der höchsten Reichsbeamten delegiert (im Orient schließlich dem *praefectus Orientis* und dem *quaestor sacri palatii*).[6] Es kam übrigens auch vor, daß eine hochstehende Persönlichkeit eine außerordentliche Vollmacht erhielt, in irgend einer Diöcese, deren Vikar sie nicht war, *vice sacra* über Appellationen zu entscheiden. Für solche außerordentliche Bevollmächtigte sind die zu halten, welchen in Inschriften ausdrücklich die Bezeichnung *vice sacra iudicans* oder *iudex sacrarum cognitionum* beigelegt ist.[7]

Was die Provinzen anbetrifft, so waren in der diokletianisch-konstantinischen Diöcesen- und Provinzialordnung die älteren größeren Provinzen planmäßig in kleinere zerstückelt,[8] um durch Vermehrung der Werkzeuge der höchsten Gewalt deren Einfluß zu verstärken. Der Provinzialstatthalter werden mehrere Kategorieen unterschieden, welche an ältere Unterschiede anknüpfen. In der früheren Kaiserzeit wurden, wie wir gesehen, die Statthalter der senatorischen und der kaiserlichen Provinzen, und bei den letzteren die der legatorischen und prokuratorischen Provinzen unterschieden. Wiewohl der Unterschied zwischen senatorischen und kaiserlichen Provinzen jetzt beseitigt ist, so haben sich doch von der Kategorie der senatorischen Statthalter, der *proconsules*, drei in der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung erhalten: die Prokonsuln der Provinzen Asien, Afrika und Achaja. Die beiden ersten hatten schon in der früheren Kaiserzeit einen Vorrang vor den übrigen senatorischen Statthaltern: sie waren konsularische Prokonsuln. Diesen Vorrang vor sämtlichen Provinzialstatthaltern haben sie in der diokletianisch-konstantinischen Verfassung behauptet. Sie haben den Rang von *spectabiles* und sind der Aufsichtsgewalt der *praefecti praetorio* der betreffenden Reichsteile nicht unterworfen, sondern stehen unmittelbar unter dem Kaiser und haben den Rang vor allen Vicarien. Von dem *proconsul Africae* berichtet die *Notitia Occidentis* p. 162 S. ausdrücklich, daß er noch, wie in früherer Zeit, zwei Legaten hatte. Mit dem *proconsul Asiae* wird es nicht anders gewesen sein. Die Gewalt des letzteren erstreckte sich, außer über die prokonsularische Provinz *Asia*, über *Hellespontus* und die *Insulae*. Beide waren gesonderte Provinzen, die erste

[1] L. 7 C. Th. de off. vicarii 1, 15 = L. 1 C. J. de off. vic. 1, 38. L. 4 C. J. de iurisd. 3, 13. Cassiodor. Var. VI, 15. Auch in Inschriften kommt die Bezeichnung des *vicarius* als *vice sacra iudicans* vor.

[2] L. 7 C. Th. de off. rect. pr. 1, 10. Nov. Martian. 1 §. 2.

[3] Ambros. Comm. ad Ep. ad. Coloss. c. 2.

[4] L. 16 C. Th. de appell. 11, 30. L. un. C. J. de off. pr. pr. 1, 11. L. un. C. J. de sent. pr. pr. 7, 42. Cassiod. VI, 3.

[5] L. 16 C. Th. de app. 11, 30.

[6] L. 32 C. J. de app. 7, 62 u. a. St.

[7] Nähere Nachweisungen bei Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 43 f.

[8] Lactant. de mort. persec. c. 7. Ammian. XIX, 10, 4.

unter einem *consularis*, die zweite unter einem *praeses*. Der Prokonsul von *Asia* scheint zunächst nur eine außerordentliche Vollmacht gehabt zu haben, auch hier *vice sacra* zu iudicieren (Orell. 1084, Gruter 1090, 18), aber bis zu Theodosius dem Großen stand der *consularis Hellesponti* mit seinem *officium* noch unter dem *vicarius* der *Asiana dioecesis*, und erst durch eine Verordnung dieses Kaisers, welche seine Söhne Arcadius und Honorius bestätigten (l. 5 C. Th. de offic. proconsul. et legat. 1, 12 = l. 2. C. J. eod. tit. 1, 35), wurde *Hellespontus* ganz unter die *potestas* des Prokonsuls von Asien gestellt. Für Hellespontus und Insulae hatte aber der Prokonsul von Asien nicht dieselbe Stellung, wie für Asia, er hatte sie, wie ein Vikar des Präfekten, unter seiner *potestas*. Daher werden diese beiden Provinzen in der *Notitia dignitatum* als *sub dispositione* des Prokonsuls von *Asia* und des *praefectus praetorio Orientis* stehend angegeben (p. 6 u. p. 45 S.). Der Prokonsul von Achaja gehörte nicht zu den alten konsularischen Prokonsuln, er hatte später auch nur die Ehre des Prokonsultitels mit dem Rang der *spectabiles* und genoß nicht die Befreiung von der Aufsichtsgewalt des *praefectus praetorio Illyrici*,[1] stand aber allerdings unmittelbar unter diesem und nicht unter dem Vikar der Diöcese Makedonien, hatte vielmehr den Rang sogar vor dem *comes orientis*. Vorübergehend ist auch wohl noch anderen Provinzialstatthaltern der Prokonsultitel verliehen.[2]

Auf die wenigen Prokonsuln folgen die *consulares*. In der vorkonstantinischen Kaiserzeit hießen die senatorischen Statthalter der kaiserlichen Provinzen bekanntlich *legati Augusti pro praetore*. Diejenigen dieser Statthalter, welche den Konsulat bereits bekleidet hatten, fügten, um sich von denen, welche nur Prätoren gewesen waren, zu unterscheiden, dem Amtstitel das Rangprädikat *vir consularis* hinzu. Allmählich verdrängte nun dieses Rangprädikat den Amtstitel gänzlich, auch im officiellen Stil, besonders seitdem der Titel *vir consularis* auch an Personen verliehen wurde, die den Konsulat gar nicht bekleidet hatten. So wird *consularis* das officielle Prädikat der obersten Abteilung der gewöhnlichen Provinzialstatthalter, welche aber nie den Konsulat bekleidet haben. — Nach den *consulares* werden dann *correctores* und *praesides* genannt. *Correctores* wurden, wie früher gezeigt, die außerordentlichen kaiserlichen Revisoren genannt, welche zur Besserung der Zustände der *civitates liberae* in einer Provinz *(ad corrigendum statum)* ernannt wurden. *Correctores*, nicht *praesides*, wurden dann auch die Statthalter genannt, welche, wenn auch noch nicht unter Aurelian,[3] so doch in der diokletianischen Zeit den einzelnen italischen Bezirken vorgesetzt wurden. Zur Zeit der *Notitia dignitatum* giebt es nur noch wenige *correctores:* viele der *correctores* haben den Rang von *consulares* erhalten, es giebt deren nur drei im westlichen, zwei im östlichen Reich. Es ist behauptet worden, namentlich von Böcking,[4] nach der ordentlichen Rangordnung gingen die *correctores* den *praesides* vor, und so werden sie denn in der That in verschiedenen kaiserlichen Konstitutionen als zwischen *consulares* und *praesides* stehend aufgeführt (l. 8 C. Th. de cohortal. 8, 4; l. 10 C. Th. de paganis 16, 10; l. 13 C. Th. de accusation. 9, 1). Auch in der *Notit. dignit. Occidentis* werden in der Rangordnung die *correctores* vor den zahlreichen *praesides* aufgeführt. Dagegen die *Notitia dign. Orientis* nennt umgekehrt die *correctores* nach den *praesides*. Das für einen Irrtum zu erklären, scheint bedenklich. Es ist vielmehr darauf

[1] Not. Or. p. 9 sq. S.

[2] S. Mommsen, De C. Cael. Sat. tit. p. 35 sqq. Böcking, Not. dig. I, p. 511. Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 40 A. 5.

[3] Eph. ep. 1, 138. Mommsen, Staatsr. II, 2² S. 1040.

[4] Not. dign. I, p. 517; II, p. 434.

hinzuweisen, daß *corrector* eine Amtsbezeichnung, kein Rangprädikat ist (wie *consularis*). Der *corrector* kann verschiedenen Rangs sein, er kann den Titel eines *vir consularis* haben, auch einen geringeren Titel. Viele Korrektoren Italiens sind später zu *consulares* erhoben. Die Statthalter von Lucania und Bruttii, Apulia und Calabria sine stets Korrektoren geblieben, als welche sie noch in der *Notitia dignitatum* erscheinen.[1] In der Regel haben dieselben auch nur den Perfektissimat gehabt,[2] aber wahrscheinlich schon in einer Zeit, als anderen (nichtsenatorischen) Statthaltern dieser Rang noch nicht zuerkannt war. So mag es sich erklären, daß die Korrektoren wegen ihres in der Regel höheren Ranges an den oben bezeichneten Stellen vor den einfachen *praesides* rangieren. Im Orient, wo es sehr wenige Korrektoren gab (denen kein besonderes Rangprädikat erteilt zu sein scheint), werden sie bei der Aufzählung der verschiedenen Kategorieen der Statthalter entweder ganz übergangen oder unter die *praesides* gemischt oder gar, wie in der *Not. Orient.*, erst nach ihnen genannt. — Abgesehen nun von den wenigen *correctores*, bilden die einfachen *praesides* die geringste Klasse der Provinzialstatthalter in der diokletianisch-konstantinischen Monarchie. — In den amtlichen Befugnissen dieser letzten drei Kategorieen der Statthalter finden Unterschiede nicht statt, auch gehören sie später alle zu der dritten Rangklasse, der der *clarissimi*. Alle Statthalter werden unter der allgemeineren Bezeichnung *rectores provinciarum*, die *consulares* und die *praesides* auch unter den Bezeichnungen: *ordinariae potestates*, *ordinarii iudices* zusammengefaßt.[3]

Die Kompetenz der Provinzialstatthalter ist, abgesehen davon, daß ihnen jetzt durchgängig die Militärgewalt genommen und nur die Civilverwaltung gelassen ist, im ganzen noch dieselbe, wie früher. Der Statthalter hat zunächst die Polizei in der Provinz, er hat die Ruhe aufrecht zu erhalten und die Provinz von schlechten unruhigen Subjekten zu säubern.[4] Er hat ferner die Steuern zu erheben.[5] Kein Befehl, auch kein kaiserlicher, soll in der Provinz zur Ausführung kommen, bevor er nicht dem Statthalter mitgeteilt und von diesem bezüglich seiner Echtheit und Gesetzmäßigkeit geprüft ist. Hegt der Statthalter darüber Zweifel, so soll er zunächst an den Kaiser berichten.[6] Vor allem steht aber dem Statthalter die Jurisdiktion, die Civil- und Kriminaljurisdiktion in seiner Provinz zu, er hat nicht bloß *iurisdictio*, sondern auch *imperium (mixtum* und *merum)*. Der Statthalter ist *ordinarius iudex*,[7] und zwar Richter erster Instanz in allen Civilsachen, mit Ausnahme der geringfügigen,[8] welche den städtischen Obrigkeiten zugewiesen sind, sowie in Kriminalsachen, ebenfalls mit Ausnahme der unbedeutenderen, an die städtischen Obrigkeiten gelangenden. Todesstrafe können sie verhängen, Konfiskation des ganzen Vermögens nur mit Zustimmung des Kaisers.[9]

[1] p. 105 S.

[2] Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verfassung I, S. 185. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 275 A. 4.

[3] Eine Menge für die Provinzialvorsteher hier und da vorkommender Bezeichnungen finden sich von Gothofred und Böcking gesammelt. Böcking, Notit. dig. II, p. 1147 Anm.

[4] Vgl. L. 13 pr. D. de offic. praesid. 1, 18.

[5] L. 12 C. Th. de exact. 11, 7. L. 10 C. J. de off. rect. 1, 40. L. 6. 7. 9 C. J. de exactor. 10, 19. L. 1 C. J. de exsecut. 12, 60 (61).

[6] L. 7 C. J. de exsec. et exact. 12, 60 (61).

[7] L. 2 C Th. de off. mag. mil. 1, 7. L. 9 C. Th. de iurisdict. 2, 1. Nov. Val. 18 §. 7. Ammian. XXI, 16 u. a. St.

[8] L. 8 C. Th. de iurisdictione 2, 1.

[9] L. un. C. Th. ne sine iussu principis 9, 41 = L. un. C. J. eod. 9, 48.

Natürlich steht dem Statthalter, allgemeiner Maxime entsprechend,[1] die Jurisdiktion auch über sein *officium* zu. Personen senatorischen Standes können nicht bloß in der Hauptstadt, sondern, wenn sie in der Provinz ihr Domizil haben, zwar nicht vor der städtischen Obrigkeit, aber vor dem Statthalter belangt werden.[2] Wegen Verbrechen der Senatoren darf und soll der *provincialis iudex* zwar eine Untersuchung einleiten, aber wegen der Entscheidung soll er *ad scientiam nostram* (des Kaisers) *vel inclitas potestates* berichten.[3] Personen aber, welche ein Amt bekleidet, mit welchem der Rang eines *illustris* verbunden, sollen wegen eines Verbrechens nicht vor einen Provinzialstatthalter gezogen werden können, sondern hier hatte der Kaiser sich selbst, bezw. einem *sacer cognitor vice sacra iudicans* die Untersuchung vorbehalten, so jedoch, daß auch dieser letztere der Entscheidung halber an den Kaiser berichten mußte.[4] Was die äußere Weise der Ausübung seines Amts anlangt, so soll der Statthalter nicht etwa ständig an einem Ort festsitzen, sondern er soll in eigener Person fleißig in der Provinz umherreisen, *urbes peragrare* und *per villas vicosque* zum Rechten sehen.[5] Dieses Umherreisen in der Provinz hat zwar nicht zum Zweck der Handhabung der Jurisdiktion zu geschehen, sondern namentlich dazu, die gehörige und gerechte, gleichmäßige Erhebung der Steuern zu überwachen und alle dabei hervortretenden Mißbräuche zu entdecken und abzustellen. Der Jurisdiktion halber hatte der Statthalter keine Rundreisen mehr zu machen: die *conventus* und die Rechtsprechung der Geschworenen sind in dieser Periode abgekommen. Gericht wurde jetzt gehalten in dem *praetorium* oder *palatium* der Metropole, der Hauptstadt der Provinz, in welcher der Statthalter, von Reisen abgesehen, residierte (von dieser Residenz werden sie *τῶν μητροπόλεων ἄρχοντες* von JUSTINIAN genannt, Nov. I epilog.). Auch bei ihren Reisen sollen die Statthalter an Orten einkehren, wo sie allen zugänglich sind, *in his locis sedem constituat, in quibus oportet omnibus praesto esse rectorem, non deverticula deliciosa sectetur.*[6] Sie sollen also nicht in Privathäusern Aufenthalt nehmen, sondern in den *praetoria*, oder im Notfall, wenn solche nicht vorhanden sind, in den kaiserlichen *palatia.*[7] Der Kaiser Leo verordnete später,[8] daß, wo in einer Stadt *palatium* und *praetorium* sei, das erstere dem Statthalter zur Wohnung, das letztere aber zur Aufnahme und Aufbewahrung der Naturalabgaben an den Staat (der *species publicae)* dienen solle. — Die Stellung der Prokonsuln ist auch, abgesehen davon, daß ihnen wohl über die eigene und andere Provinzen das *vice sacra iudicare*, die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit an Stelle des *praefectus praetorio* übertragen wurde,[9] eine hervorragende: sie haben in ihrer eigenen Provinz auch die Sachen, welche in erster Instanz an den Kaiser gebracht werden sollen, *vice sacra* zu entscheiden (es ist also nicht mit BETHMANN-HOLLWEG[10] anzunehmen, daß ihre ganze Gerichtsbarkeit erster Instanz in der Provinz als ein *vice sacra iudicare* anzusehen ist, nur das *ex appellatione* und das

[1] L. 4 C. Th. de off. mag. mil. 1, 7 = L. 2 C. J. de off. mag. mil. 1, 29. L. 3 C. J. de apparit. pr. pr. 12, 52 (53). L. 5 C. J. de app. mag. mil. 12, 54 (55). L. 8 C. J. de divers. offic. 12, 59 (60).

[2] L. 2 C. J. ubi senatores 3, 24. L. 11 D. de senat. 1, 9.

[3] L. 13 C. Th. de accus. 9, 1. [4] L. 3 C. J. ubi senatores 3, 24.

[5] L. 11 u. 12 C. Th. de off. rect. pr. 1, 16. Nov. Iust. 28 c. 4—29. c. 2.

[6] L. 11 C. Th. cit.

[7] L. 6 C. Th. de metallis 7, 8. L. 2 C. Th. ne quis in palat. 7, 10. L. 35 C. Th. de op. publ. 15, 1. [8] L. 15 (14) C. J. de off. rectoris pr. 1, 40.

[9] Vgl. z. B. Nov. Val. 18 §. 12. L. 62 C. Th. de appell. 11, 30.

[10] Röm. Civilprozeß III, S. 43.

ex delegato (in erster Instanz) *iudicare* der Prokonsuln ist ein *vice sacra iudicare*, nicht das *ex ordine iudicare*).[1]

Durch die Scheidung der bürgerlichen und militärischen Gewalt, welche von Diokletian durch Einführung der *duces* in Angriff genommen, von Konstantin durch Einsetzung von *magistri militum* vollendet wurde, bildete sich neben der Hierarchie der *dignitates civiles* eine solche der *dignitates militares*, auf welche, dem Plan dieses Buches nach, nicht so genau eingegangen werden kann, wie auf jene. — Von den *magistri militum praesentales* ist schon bei der Darstellung der Centralverwaltung des Reichs die Rede gewesen. Unter den Nachfolgern Konstantins wurden auch für die höchste Leitung der Truppen in großen Reichsteilen besondere *magistri militum* eingesetzt. In der *Notitia dignitatum* werden deren für den Orient[2] drei: einer *per Orientem*, einer *per Thracias*, einer *per Illyricum*, für den Occident[3] nur einer, der *per Gallias* genannt. Jene drei des östlichen Reichs werden *magistri equitum et peditum* genannt, der *per Gallias magister equitum*. Auch diese *magistri militum* für einzelne Reichsteile gehören der Klasse der *illustres* an. Mit den *praefecti praetorio* und dem *praefectus urbi* bilden sie eine höchste Kategorie unter den *illustres*, schon Kaiser Valentinian I. verordnete im Jahre 372 (l. 1 C. Th. de praefect. pr. 6, 7: *Praefectum urbis, praefectum praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretae ducimus dignitatis*, und so werden denn auch die *magistri militum* in der Reihenfolge der Würdenträger der *Notitia* unmittelbar hinter den *praefecti praetorio* und dem *praefectus urbi* vor den übrigen *dignitates illustres* aufgeführt. Das Amt wird bezeichnet als *magisteria militum potestas*, *magisteria potestas*. Als unter der Disposition der *praesentales* sowohl als der für die einzelnen Reichsteile werden eine große Zahl von Truppenteilen verschiedener Gattung angegeben. Bei dem *magister peditum praesentalis* des Occidents ist ferner ausdrücklich angegeben, daß unter seiner *dispositio* sechs namentlich aufgeführte *comites limitum* und zehn namentlich aufgeführte *duces limitum* standen. Bei den *magistri militum* des östlichen Reichs fehlt eine entsprechende Angabe von der Unterordnung der *comites* und *duces*, es läßt sich aber nicht annehmen, daß das Verhältnis hier ein anderes gewesen sei. Auch ergiebt sich aus verschiedenen kaiserlichen Konstitutionen die Unterordnung der *comites militares* und *duces* unter die *magistri militum* zur Genüge (l. 9 C. Th. de re militari 7, 1; l. ult. C. Th. de veteranis 7, 20; l. 1 C. Th. de venatione ferar. 15, 11). — Als Kommandanten der Heeresabteilungen einer oder mehrerer Provinzen gab es dann *duces*. Von den einfachen *duces* unterscheiden sich noch diejenigen, welchen der höhere Rang eines *comes militaris* beigelegt ist. Sämtliche *duces* gehören übrigens zur Zeit der *Notitia dignitatum* zu den *spectabiles*,[4] während sie unter Konstantin noch, ebenso wie die Provinzialstatthalter, *perfectissimi* waren.[5] Der *comites militares* gab es im Orient nur zwei, im Occident sechs, der *duces* im Orient dreizehn, im Occident zwölf.[6] Charakterisiert wird das Amt dieser *comites* und *duces* dahin, daß ihnen „*regendae militiae cura commissa est*," „*militaris rei cura mandata est*," daß sie „*milites curant*".[7] Die Grenzen der Militärprovinzen stimmten durchaus nicht immer genau mit denen der Provinzen der Civilverwaltung überein, ja es umfaßten manche *ducatus* mehrere (civile) Provinzen. Wegen besonderer Verhältnisse kam es auch vor, daß für eine Provinz die Ämter des *dux* und des

[1] L. 16 C. Th. de appell. 11, 30. [2] p. 1 S. [3] p. 103 S.

[4] Dies zeigt die *Notitia dignitatum* beider Rechtsteile, welche sie unter den *spectabiles* aufführt. [5] Ammian, XXI, 16, 2. [6] Not. Or. p. 2. Not. Occ. p. 104 S.

[7] Vgl. L. 18 C. Th. de re milit. 7, 1; l. 2 C. Th. de iurisd. 2, 1.

praeses in einer Person vorübergehend oder dauernd kumuliert wurden.[1] So gab es (nach der *inscriptio* der l. 133 C. Th. de decur. 12, 1 von 393) einen *dux et corrector limitis Tripolitani*. Auch die Provinz Valeria scheint in konstantinischer Zeit unter einem *dux* gestanden zu haben, dem auch die civilen Befugnisse eines Statthalters übertragen waren (Preuss, Diokletian S. 95 A. 2). Ebenso stand Sardinien zeitweilig (l. 3. C. Th. ad leg. Jul. repet. 9, 27) unter einem *dux*, der zugleich *praeses* war. Isauria hatte bleibend einen *comes rei militaris*, welcher zugleich das Amt des *praeses* bekleidete.[2] Nach dem Princip der Teilung der militärischen und civilen Ämter vereinigte ein solcher zwei Ämter, welche sich auf verschiedene Anstellungsdiplome stützten. Justinian traf darin (Nov. 27 cap. 1) die Änderung, daß hier nur ein Amt, welches militärische und bürgerliche Befugnisse in sich vereinige, angenommen, daher auch nur ein Anstellungsdiplom ausgefertigt werden solle. Auch Arabia[3] und Mauretania[4] standen je unter einem *dux*, der zugleich *praeses* war.

Auf die unter den *duces* stehenden militärischen Chargen ist hier nicht einzugehen, wohl aber sind die in den Konstitutionen so vielfach vorkommenden verschiedenen Truppengattungen zu erwähnen. Zunächst werden die *vexillationes* und *legiones*, d. h. die Reiterabteilungen und die Regimenter des Fußvolks, unterschieden. Sodann werden sich entgegengesetzt *legiones* bezw. *vexillationes palatinae*, *comitatenses*, *pseudocomitatenses*. Die Palatinen (abgeleitet vom *palatium* des Kaisers) und die Komitatensen (abgeleitet vom *comitatus* des obersten Kriegsherrn) stehen sich im Rang einander ziemlich gleich. Doch gehen die Palatinen den Komitatensen noch vor. Es geht dies daraus hervor, daß in der in ihren Aufzählungen den Rang innehaltenden *Notitia dignitatum* die *palatinae vexillationes* den *vexillationes comitatenses*, die *legiones palatinae* den *legiones comitatenses* vorangestellt werden (sowohl in der *Notitia Orientis*, als der *Occidentis*).[5] Sie zusammen entsprechen den alten Legionen, der Ausdruck *numeri* scheint vorzugsweise für sie gebraucht zu sein.[6] Den Palatinen und Komitatensen stehen gegenüber Truppengattungen geringeren Ranges: *pseudocomitatenses*, *riparienses*, *castriciani*, *auxilia*, *limitanei*.[7] Die *riparienses* sind die zur Bewachung der Flußgrenzen (Rhein, Mosel, Maaß, Donau, Euphrat u. s. w.) bestimmten Truppen, *limitanei* und *castriciani* die zur Bewachung und Besetzung sonstiger Grenzen und Grenzbefestigungen dienenden Soldaten. Kurz: es sind dies alles Grenztruppen. Diese scheinen namentlich aus den *auxilia*, den Truppen verbündeter Völkerschaften, entnommen zu sein, weshalb auch der Ausdruck *auxilia*[8] gleichbedeutend gebraucht wird. Die *pseudocomitatenses* werden immer in Verbindung mit den *ripenses*, *castriciani* u. s. w. genannt, es scheinen also mit diesen Ausdrücken wesentlich dieselben Truppen bezeichnet zu sein. Dieselben stehen an Sold, Rang, sonstigen Vorzügen und Befreiungen hinter den Palatinen und Komitatensen zurück.[9]

Den zur Verteidigung des betreffenden *limes* verpflichteten *milites limitanei*

[1] Vgl. im allgem. l. 32 §. 1a C. de appellationib. 7, 62. [2] Not. Or. p. 61 S.
[3] Not. Or. p. 82 S. Nov. Just. 102 praef. [4] Not. Occ. p. 184 S.
[5] Vgl. noch l. 18 C. Th. de re militari 7, 1 = L. 14 C. J. de re m. 12, 36. L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. 7, 4. L. 10 C. Th. de numerariis 8, 1.
[6] L. 17 C. J. de re milit. 12, 36, andere Belege bei Kuhn, Städt. Verf. I, S. 136.
[7] Vgl. Böcking, Not. dign. II, p. 994*. Kuhn, a. a. O. S. 134 ff.
[8] L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. 7, 4.
[9] L. 10 C. Th. de numerar. 8 1. L. 7 §. 3 C. Th. de tiron. 7, 13. L. 4 §. 1 ff. C. Th. de veteran. 7, 20.

waren zu demselben gehörige Ländereien zur Bebauung angewiesen *(terrae limitaneae)*,[1] welche nicht in die Hände von Privaten kommen und nur unter der Bedingung auf die Erben übergehen sollten, daß auch diese wieder *milites limitanei* würden.[2]

Den vorher genannten *dignitates militares* stand außer dem Kommando und der Bestrafung der militärischen Verbrechen auch noch eine Gerichtsbarkeit über die Soldaten zu. Diese Militärgerichtsbarkeit hat sich allmählich erweitert. In Civilsachen, auch wenn ein Soldat Beklagter war, stand die Gerichtsbarkeit zunächst nicht jenen hohen militärischen Befehlshabern, sondern dem Civilstatthalter zu. Das Erkenntnis des *militaris iudex* in Civilsachen war geradezu nichtig.[3] Kriminalsachen aber soll, wenn ein Soldat der Angeschuldigte ist, der untersuchen und entscheiden, *cui militaris rei cura mandata est*,[4] eine vorläufige Verhaftung steht jedoch auch dem betreffenden *rector provinciae* zu.[5] Indessen auch in Civilsachen gestaltete sich die Sache später anders. Dem *magister militum* sollte auch die Entscheidung von Civilsachen zustehen, wenn beide Parteien dem Soldatenstande angehörten oder der Beklagte Soldat war, da letzteren Falls Zwangsmaßregeln gegen diesen doch nur vom Militäroberen ausgehen könnten.[6] Ein Nichtsoldat darf weder in Strafsachen noch Civilsachen vor dem *militaris iudex* belangt und abgeurteilt werden.[7] So ist der Satz *actor forum rei sequatur* auch hier durchgeführt *(quam formam etiam in militari parte volumus observari*, Nov. Martiani tit. I §§. 6 u. 7).

Militaris iudex war nicht bloß der *magister militum*, sondern auch der *comes militaris* und der *dux*.[8] Wie die Kompetenz unter ihnen geteilt war, ist nicht ausgesprochen. Man nimmt aber wohl mit Recht an, daß derjenige Befehlshaber kompetent war, unter dessen Disposition die Heeresabteilung stand, zu welcher der zu belangende Soldat gehörte. Dem *magister militum* stand auch über die unter seiner Disposition stehenden *comites militares* und *duces* die Jurisdiktion zu;[9] nur über die *duces limitum* und ihr Personal stand im allgemeinen dem *magister officiorum*, nicht den *magistri militum* die Jurisdiktion zu.[10] Appelliert wurde von Entscheidungen der *magistri militum* an den Kaiser,[11] von denen der *comites* und *duces* auch an den Kaiser, welcher aber im Orient die Entscheidung über die letzteren Appellationen dem *magister officiorum* und dem *quaestor sacri palatii* delegierte.[12]

In der vorstehend geschilderten Verwaltung der Diöcesen und Provinzen sind von Justinian einzelne Änderungen getroffen. Justinian ging nämlich für eine Anzahl von Provinzen wieder von dem System der Teilung der militärischen und civilen Gewalt ab; er setzte, namentlich, wie er angiebt, weil fortwährend Streitigkeiten zwischen den Civilstatthaltern und den *duces* bezw. *comites* entstanden

---

[1] Nov. Theod. II tit. XXIV, §. 4 = L. 3 C. J. de fund. limitroph. 11, 60 (59). Tit. C. Th. de terris limitaneis 7, 15. L. 2 §. 8 C. J. de off. pr. pr. A. 1, 27.

[2] Lamprid. Al. Sev. 58. Vopiscus, Probus 16.

[3] L. 2 C. Th. de iurisd. 2, 1. L. 9 C. Th. eod. tit. L. 5 §. 1 C. J. de iurisd. 3, 13. L. 2 C. J. si a non compet. iudice 7, 48.

[4] Vgl. L. 2 C. Th. de iurisd. 2, 1.

[5] L. 1 C. J. de exhib. vel transm. reis. 9. 3.

[6] L. 6 C. J. de iurisdict. 3, 13.

[7] L. 2 C. J. de off. iud. milit. 1, 46.

[8] L. 1 C. J. de exh. et transm. reis 9, 3. L. 6 C. J. de iurisd. 3, 13. L. 2 C. J. de off. iud. mil. 1, 46. L. 38 C. J. de app. 7, 62.

[9] L. 2 C. Th. de off. mag. mil. 1, 7.

[10] L. 8 C. J. de divers. off. 12, 59 (60).

[11] L. 2 pr. C. J. de his qui per metum 7, 67, abgeändert gegenüber L. 30 C. Th. de appellat. 11, 30.

[12] L. 38 C. J. de appellat. 7, 62.

seien, für gewisse Provinzen Statthalter ein, deren Amt militärische und bürgerliche Gewalt wieder vereinigte, mit dem Rang von *spectabiles* und unter den alten Titeln: Prätor oder Prokonsul oder ähnlichen.[1] Nach der Wiedereroberung Afrikas wurde durch die *sanctio pragmatica* für Afrika die Verwaltung desselben in folgender Weise geordnet. Als oberster Civilbeamter wurde ein besonderer *praefectus praetorio* für Afrika nebst Sardinien eingesetzt, welchem sieben unter Civilstatthaltern (teils *praesides*, teils *consulares*) stehende Provinzen untergeben waren.[2] Neben diesen *civiles administrationes* wurden besondere *duces militum*, fünf an der Zahl, eingesetzt, welche in verschiedenen Hauptstädten ihren Sitz hatten.[3] Zur Bewachung des *traiectus, qui est contra Hispaniam, quod Septem dicitur*, wurde ein besonderer Tribun eingesetzt. Diese militärischen Befehlshaber standen nicht unter dem *praefectus praetorio Africae*, sondern unter dem *magister militum per Orientem*.[4] Ähnlich wurde nach der Wiedereroberung Italiens 554 die Verwaltung desselben geordnet.[5] Die oberste Stelle nahm hier der in Ravenna residierende Statthalter mit dem Titel eines *patricius* ein, welcher mit dem Oberbefehl über die Truppen zugleich die oberste Statthalterschaft vereinigte (der Exarch von Ravenna). Unter ihm stand der *praefectus praetorio per Italiam*. Für die einzelnen Provinzen gab es bürgerliche Statthalter und militärische *duces*, welche ihren Sitz in den Hauptstädten der Provinzen hatten: die ersteren, die *iudices provinciarum*, sollten von den Bischöfen und den *primates uniuscuiusque regionis* aus der Provinz selbst gewählt werden.[6]

§. 100. Insbesondere die Verwaltung Roms und Konstantinopels.

Mit der Ausbildung der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung hörten Rom und Italien auf, das Centrum des römischen Reichs zu bilden. Italien war schon dadurch, daß die einzelnen Landschaften desselben unter *correctores* gestellt waren, den Provinzen gleichgesetzt. Seit Maximian wurde Italien bis zu den Flüssen Macra und Rubico, welches Gebiet nach dem offiziellen Sprachgebrauch dieser Zeit als Italia bezeichnet wird,[7] einer Besteuerung, nämlich den zum Unterhalt der Hofhaltung und des Heers bestimmten *annonariae functiones*, unterworfen.[8] Dies wurde der Grund der Teilung ganz Italiens in die unter dem *vicarius Italiae* stehenden *regiones annonariae* und die unter dem *vicarius in urbe* stehenden *regiones urbicariae* oder *suburbicariae*. Die letzteren waren zwar zunächst von den *annonariae functiones* befreit, und die einzelnen nur zu verschiedenartigen Naturalleistungen zum Unterhalt der Stadt Rom verpflichtet;[9] doch muß die Befreiung der *regiones suburbicariae* von den *annonariae functiones* später aufgehört haben, denn die l. 14 C. Th. de indulg. debit. 11, 28, welche Mommsen (Feldmesser II, S. 201 Anm.) für fortdauernde Befreiung der *regiones suburbicariae* von den *annonariae functiones* anführt, beweist, wie Walter, Röm. Rechtsgesch. I[3] §. 408 A. 54 mit Recht behauptet,[10] das Gegenteil: sie redet nur von einem Erlaß rückständiger *annonariae functiones* für diese Regionen. Insofern aber blieb wenigstens Rom,

[1] Nov. 24—31. Nov. 41. 50. 102. 103. Edict. 4. 8. 13.
[2] L. 1 C. J. de off. pr. pr. A. 1, 27. [3] L. 2 C. J. de off. pr. pr. A. 1, 27.
[4] Vgl. die *inscriptio* der l. 2 cit. [5] S. g. *Sanctio pragmatica pro petit. Vigilii* c. 23.
[6] Sanct. pr. cit. c. 12.
[7] Vgl. Mommsen, in den Schriften d. Feldmesser II, S. 198 A. 81 und die dort citierten Sirmond u. J. Gothofredus. [8] Aurel. Vict. Caes. 39, 31. 32.
[9] Nachweisungen im einzelnen giebt Mommsen, a. a. O. S. 199.
[10] Vgl. auch J. J. Bachofen im N. Schweiz. Museum 2 S. 271 A. 74.

dem dann Konstantinopel gleichgestellt wurde, vor anderen Städten des Reichs bevorzugt, daß ihm eine eximierte Verwaltung unter dem *praefectus urbi* belassen wurde. Von allen Beamten der früheren Kaiserzeit hat der *praefectus urbi* in der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung seine Stellung ungeschmälert behauptet, ja infolgedavon, daß die obersten Reichsbehörden von Rom wegverlegt wurden, hat sich die Bedeutung des *praefectus urbi* für die Stadt und den dazu gehörigen Bezirk noch gesteigert. Extensiv erstreckt sich seine Gewalt noch immer bis zum 100. Meilenstein von der Stadt.[1] In seiner Hand liegt die höchste städtische militärische und bürgerliche Gewalt, alle Zweige der städtischen Verwaltung vereinigen sich in diesem Amte *(ad praefecturam urbanam rerum summa pertinet, minoribus officiis certa quaedam membra creduntur)*,[2] es sind ihm daher alle anderen städtischen Beamten jetzt geradezu untergeordnet.[3] Er selbst gehört zu den *illustres* höchster Kategorie,[4] er folgt in der *Notitia dignitatum* unmittelbar auf die *praefecti praetorio* und steht unmittelbar unter dem Kaiser. Er steht jetzt auch an der Spitze des Senats,[5] und hat daher, im Gegensatz zu allen anderen Ämtern, die *toga* als Amtskleid zu tragen. Was der Hauptstadt von ihrem alten Glanze noch verblieben ist, verkörpert sich in diesem Amte. Immer noch ist der Präfekt *pacis custos* der Stadt,[6] von der Ausdehnung seiner Kompetenz geben die nach der *Notitia dignitatum* unter seiner Disposition stehenden Beamten einen Begriff. Dahin gehört vor allen der *praefectus annonae*. Infolge der Gründung Konstantinopels hat der *praefectus annonae* die Bedeutung, welche er früher als Reichsbeamter gehabt, eingebüßt. Aber auch die Überwachung der Zufuhr für Rom ist ihm in der Verwaltungsordnung dieser späteren Zeit nicht geblieben. Die Überwachung der Zufuhr nach Rom war dem *praefectus praetorio* dieses Reichsteils übertragen, und unter diesem stand für die ständige Hauptproviantprovinz Roms, nämlich Afrika, ein eigener *praefectus annonae Africae*,[7] welcher in Karthago residierte.[8] Auch innerhalb der Stadt ist der *praefectus annonae* in der Verwaltung des Verpflegungswesens vom *praefectus urbi* abhängig, welcher die Befugnis hat, die Einfuhr zu prüfen,[9] und eine damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit ausübt.[10] — Mit der Sorge für das Verpflegungswesen hängt auch zusammen, daß dem *praefectus urbi* der *comes portus* und der *centenarius portus* untergeben sind.[11] Der erstere hatte die Aufsicht über den Hafen, der *centenarius portus* war demselben als niederer Beamter beigegeben.[12] Auch die Oberaufsicht über die städtischen Getreidespeicher lag dem Präfekten ob, der *curator horreorum Galbanorum*, ein besonderer Aufseher der größten dieser Getreidespeicher, stand unter seiner Disposition.[13] Es wird ferner als ein Unterbeamter des *praefectus urbi* ein *rationalis vinorum*[14] genannt, welchen Böcking[15] für identisch mit dem bei Symmachus erwähnten *tribunus vinarii fori* hält (ep. X, 35),

[1] Cassiodor. VI, 4. L. 65 C. Th. de haereticis 16, 5. [2] Symm. ep. X, 37.
[3] L. 7 C. Th. de off. pr. u. 1, 6 = L. 3 C. Th. de off. pr. u. 1, 28. Symm. ep. X, 43.
[4] L. 1 C. Th. de pr. pr. 6, 7. [5] Cassiodor. Var. VI, 4.
[6] Cassiodor. I, 32.
[7] Not. dig. Occ. p. 109, 41 S. Symm. ep. X, 48. Vgl. Böcking, Not. dig. II, p. 150*.
[8] L. 13 C. Th. de annona 11, 1. L. 8 C. Th. de exact. 11, 7.
[9] L. 5 u. 7 C. Th. off. pr. u. 1, 6. L. 1 C. Th. de cond. in publ. horr. 11, 14. L. 38 C. Th. de navic. 13, 5 [10] Vgl. Böcking, Not. dig. II, p. 179*. [11] Not. dig. Occ. p. 114, 7 u. 16 S.
[12] Böcking, a. a. O. p. 189 ff. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I, S. 141 f. und die dort S. 142 A. 1 Citierten.
[13] Not. dig. Occ. p. 114, 15 S. Vgl. über die *horrea Galbae* auch Hirschfeld, a. a. O. S. 140 A. 3. [14] Not. Occ. p. 114, 9 S. [15] Not. dign. II, p. 195*.

m. E. mit Unrecht, denn unter dem letzteren ist wahrscheinlich der polizeiliche Beamte, welcher für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem *forum vinarium* zu sorgen hat, unter dem *rationalis* aber, worauf der Name hindeutet, ein Beamter zu verstehen, welcher entweder die Rechnungen über den fiskalischen Weinverkauf in der Stadt oder die Rechnungen über die der Stadt Rom von gewissen Provinzen zu entrichtenden Weinabgaben, wofür eine eigene *arca vinaria* bestand, zu führen hatte.[1] — Auch der *praefectus vigilum* stand unter der Disposition des *praefectus urbi*,[2] wie es scheint, mit der alten Kompetenz, ebenso der *tribunus fori suarii*,[3] eine Art Polizeihauptmann, welcher die Ruhe und Ordnung auf jenem *forum*, einem der größten Plätze Roms, auf welchem der Fleischverkauf betrieben wurde, aufrecht zu erhalten hatte.[4] Dieser Tribun war zugleich Kommandant der drei städtischen Kohorten, welche noch in konstantinischer Zeit bestanden. Auch Handel und Wandel hatte der *praefectus urbi* zu überwachen, Betrügereien zu verhindern, polizeiliche Vorschriften dafür in seinen Edikten aufzustellen.[5] Ebenfalls dem Präfekten untergeordnet waren die Beamten der städtischen Wasserleitungen. Der eine derselben, der *comes aquarum*, hatte für die Instandhaltung und Ausbesserung der Leitungen *(formae)* Sorge zu tragen.[6] Er hatte wahrscheinlich auch die Oberaufsicht über den *consularis aquarum*,[7] welchem (mit seinem Personal) die Verteilung und Verwendung des Wassers sowie die regelmäßige Reinigung und Bewachung der Leitungen oblag. Auch die Beamten für die sonstigen hauptstädtischen Anlagen und öffentlichen Bauten haben in dem *praefectus urbi* ihren Chef. Der frühere *curator alvei Tiberis* erscheint in der *Notitia dignitatum* als *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum*.[8] Als Bautenbeamte nennt die *Notitia* einen *curator operum maximorum* und einen *curator operum publicorum*,[9] wobei zweifelhaft bleibt, wie die *opera maxima* von den *opera publica* zu scheiden seien. Hirschfeld[10] hält die Bezeichnung *curator operum maximorum* für den vornehmeren Titel, wahrscheinlich sei ihm der *curator operum publicorum* mit niedrigerem Rang beigegeben. Neben ihnen wird noch ein *comes statuarum* genannt,[11] welcher die Aufsicht über die in Rom aufgestellten zahlreichen plastischen Werke und die Sorge für neu aufzustellende hatte. Nicht ganz sicher ist die Bedeutung des *tribunus rerum nitentium*, derselbe Beamte, welcher von Ammian. XVI, 6, 2 als *centurio rerum nitentium* erwähnt wird. Valesius u. a. halten ihn für den, welcher an der Spitze der zur namentlich nächtlichen Bewachung der öffentlichen Monumente, Statuen u. dergl. gegen Zerstörung und Verunstaltung bestimmten Mannschaft stand, Böcking[12] dagegen hält ihn für einen Galerieeninspektor, Aufseher der öffentlichen Kunstschätze Roms.

Endlich steht unter der Disposition des *praefectus urbi* der *magister census* oder *censuum*,[13] unter welchem Namen er schon in der Inschrift des Caelius Saturninus erwähnt wird. Es soll zunächst, was über den Geschäftskreis dieses Beamten bezw.

---

[1] Vgl. auch Friedländer, Sittengesch. I[6] S. 174. [2] Not. Occ. p. 113, 4 S.
[3] Not. Occ. p. 114, 10 S.
[4] Not. Occ. p. 114, 10 S. Gruter. p. 2852 n. 4. Orelli n. 23.
[5] Ammian. XXVII, 9, 10. Orelli n. 4345. 4347. 3165. Zell 1718. 1719.
[6] Not. Occ. p. 113, 5 S. Cassiodor Var. VII, 6. Böcking, Not. dign. II, p. 185 f. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 178. Mommsen, Staatsr. II, 2[2] S. 1004 A. 4.
[7] Not. Occ. p. 114, 11 S. [8] Not. Occ. p. 114, 6 S. Hirschfeld, a. a. O. S. 154.
[9] Not. Occ. p. 114, 12 u. 13 S. [10] A. a. O. S. 160 A. 4.
[11] Not. Occ. p. 114, 14 S. Wilmanns, Exempla 1227. Hirschfeld, a. a. O. S. 161. Cassiodor Var. VIII, 13.
[12] Not. dign. II, p. 206. [13] Not. Occ. p. 114, 8 S.

der ihm unterstehenden *censuales* bekannt ist, angegeben werden, ehe die Frage seines historischen Ursprungs berührt wird. Er hatte Verzeichnisse über das Vermögen der Senatoren zu führen,[1] welche der *praefectus urbi* vierteljährlich dem Kaiser einreichte.[2] Dem Senat stand die Designation der Prätoren zu. Die Verteilung aber der einzelnen Präturen unter die Gewählten lag wohl den Censualen ob, aus dem Grunde, weil dieselben am besten mit den Vermögensverhältnissen der Senatoren bekannt waren, am besten also wußten, ob das Vermögen der betreffenden für die Ausrichtung der Spiele ausreiche oder nicht.[3] Auch hatten die Censualen die Spiele für die abwesenden Senatoren auszurichten, welche natürlich die Auslagen später zu erstatten hatten.[4] Ferner hatten die Censualen auf Grund der über das Vermögen der Senatoren aufgenommenen Verzeichnisse den danach zu berechnenden Steuerbetrag (die *gleba* oder *follis)* auszumitteln und eventuell mit Hilfe der Statthalter beizutreiben.[5] Auch die außerordentliche Steuer des *aurum oblaticium* hatten sie zu erheben.[6] Nicht minder hatte das *officium censuale* alle Akte, welche im Senat vorgenommen wurden, zu beurkunden.[7] Bei dem *magister census* hatten sich ferner die, welche die Hauptstadt Studien halber, vor allem der Rechtsstudien halber, besuchten, mit Schreiben ihrer Provinzialstatthalter über ihre Heimat, Herkunft u. dgl. zu melden, ferner dort das Studium, welches sie hauptsächlich zu betreiben gedachten, sowie ihre Wohnung anzugeben.[8] Das *officium censuale* hatte auch den Lebenswandel der jungen Leute zu überwachen und war befugt, dieselben, wenn sie sich nicht so führten, *quemadmodum liberalium rerum dignitas poscat*, züchtigen zu lassen und zwangsweise in die Heimat zu senden.[9] Der *praefectus urbi* sollte sich allmonatlich Verzeichnisse, *breves*, der neu Aufgenommenen und Abgehenden einsenden lassen; der Kaiser selbst verlangte, daß seinen *scrinia* (dem *scrinium memoriae?*) jährlich derartige *breves*, Matrikeln, eingeliefert würden. Ob auch noch über anderen Berufsgattungen angehörige Personen, z. B. Schauspieler, Kuppler, das *officium censuale* Verzeichnisse zu führen hatte, steht dahin. Das Gesagte zeigt aber schon, daß dieses *officium* eine Art Urkundsbehörde bildete, als welche sie auch Lydus[10] schildert. Damit hängt weiter zusammen, daß manche Privatrechtsakte, welche einer öffentlichen Beglaubigung bedurften, falls sie in der Hauptstadt vorzunehmen waren, vor dem *magister census* bezw. dem *officium censuale* zu Protokoll erklärt werden mußten oder doch konnten. So waren große Schenkungen hier zu insinuieren,[11] die Annahme der neuen Emphyteuta seitens des *dominus emphyteuseos* hier zu erklären,[12] letzte Willen hier zu erklären, aufzubewahren und zu publizieren[13] u. dgl. Überblickt man diese Obliegenheiten des *magister census*, so wird man geneigter sein, mit Hirschfeld ihn als aus dem ritterlichen Beamten *a censibus* der früheren

[1] Dio Cass. LXXVIII, 4. Herodian. 5, 7, 13. [2] Symm. ep. X, 50. 66. 67.
[3] L. 13 §. 2. L. 26 C. Th. de praetor. 6, 4. L. 11. 12. 15 C. Th. de senator. 6, 2.
[4] L. 6 C. Th. de praetor. 6, 4. Symm. ep. IV, 8. X, 43.
[5] L. 2. 3. 4 C. Th. de praed. senator. 6, 3. Kuhn, Städt. Verfassung I, S. 215.
[6] Kuhn, a. a. O. S. 217.
[7] L. 5 C. Th. de princ. ag. in reb. 6, 28 = L. 2 C. J. eod. 12, 22. Capitol. in Gord. c. 12. Symm. ep. XII, 60.
[8] L. 1 C. Th. de stud. liberal. 14, 9.
[9] L. 1 C. Th. de st. lib. [10] De magistrat. II, 30.
[11] L. 8 §. 1 C. Th. de don. 8, 12. L. 30 u. 32 C. J. de don. 8, 53 (54).
[12] L. 3 C. de iure emphyt. 4, 66.
[13] L. 4 C. Th. de test. 4, 4. L. 40 (41) C. J. de episcopis 1, 3. L. 18 C. J. de test. 6. 23. Vgl. überhaupt Cassiodor. 5, 21.

Kaiserzeit[1] hervorgegangen anzusehen, als seinen Ursprung mit MOMMSEN[2] von dem *ab actis senatus* herzuleiten. Nach Fr. Vat. §. 294 hatte auch der *a censibus* die Matrikel der in Rom Studierenden zu führen. Daß die Wirksamkeit dieses Amtes sich in der späteren Zeit im wesentlichen auf Rom beschränkte, ist nicht wunderbar: es hat dies mit anderen Ämtern, deren Wirkungskreis früher ein ausgedehnterer war, gemein. Bei der Verbindung aber, in welchem das Amt zu dem Senat stand, ist es nicht unnatürlich, daß ihm später auch die Geschäfte des *ab actis* zugewiesen wurden.

Es bleibt nach Betrachtung der einzelnen dem *praefectus urbi* unterstehenden Ressorts noch übrig, auf die Jurisdiktion desselben einzugehen. Zunächst steht ihm eine solche über die Senatoren und deren Nachkommen im Mannesstamm zu, in Civilsachen haben dieselben als Beklagte ihr ordentliches *forum* vor ihm, da sie *in urbe* ein *domicilium dignitatis* haben.[3] In Kriminalsachen der Senatoren dürfen die Provinzialstatthalter wohl eine Voruntersuchung einleiten, müssen aber zur Entscheidung die Sache den *inclitae potestates* abgeben, und zwar die *iudices* der *suburbanae provinciae* an den *praefectus urbi*.[4] In Kapitalsachen der Senatoren soll dieser Beamte aber nicht allein, sondern mit Zuziehung eines *iudicium quinquevirale* aus den vornehmsten Senatoren, welche eine *administratio* bekleidet haben und durchs Los dazu ausgewählt werden sollen, entscheiden.[5] In schwierigeren Fällen sollen die Akten zur Entscheidung an den Kaiser eingesandt werden.[6] Ferner soll jeder *corporatus* der Hauptstadt, ja jeder, welcher dort sein Domizil hat, nicht der Jurisdiktion eines Provinzialstatthalters, sondern der des *praefectus urbi* unterworfen sein, derart, daß er dort auch als Kläger in Civilsachen auftreten und kein auswärtiger Richter gegen ihn ohne Genehmigung des *praefectus urbi* einen Befehl ausführen lassen kann.[7] Für seinen Jurisdiktionsbezirk, also *intra centesimum milliarium*, ist ihm ständig auch die Ausübung der kaiserlichen Appellationsgerichtsbarkeit *vice sacra* übertragen, so daß von allen anderen Beamten dieses Sprengels (dem *praefectus annonae*, dem *praefectus vigilum*, dem *rationalis*, dem Prätor) an ihn appelliert werden mußte[8] *(praefecturae urbis iudicium* oder *auditorium sacrum)*. Vorübergehend ist er auch außer jenes Bezirks zum *iudex sacrarum cognitionum* in der Appellationsinstanz bestellt worden, z. B. für die *provinciae Africanae* (Nov. Val. III, 18 §. 12). Von den Urteilen des Präfekten kann (auch seitens der Senatoren) an den Kaiser appelliert werden, welcher alte Satz nur vorübergehend einmal aufgehoben war,[9] doch soll nach einer Bestimmung Valentinians III. (Nov. Val. III, tit. XXXIV §. 17) niemand in einer Sache, *cuius meritum intra centum solidos continetur*, von einer Entscheidung des *praefectus urbi* appellieren können. Sowie es *vicarii* der *praefectura praetorii* seit Diokletian gab, so hat es (wie es scheint, nur vorübergehend) auch einen *vicarius praefecturae urbis* gegeben, welcher in der Inschrift des Caelius Saturninus erwähnt wird, und einerseits nicht mit einem *vice agens praefecti urbis* in dessen Abwesenheit, andererseits

[1] Verwaltungsgesch. I, S. 19.

[2] *Nuove Memorie dell' Inst.* 2, 327. Vgl. auch Staatsr. I², S. 354 f.

[3] Cassiodor. VI, 4. Symm. ep. X, 69. L. 11 C. Th. de off. pr. u. 1, 6. L. 4 C. Th. de iurisd. 2, 1.

[4] L. 13 C. Th. de accus. 9, 1.

[5] L. 13 C. Th. cit. L. 12 C. Th. de iurisdict. 2, 1.

[6] Symm. ep. X, 70. L. 10 C. Th. de poenis 9, 40. L. 10 C. Th. de maleficis 9, 16.

[7] L. 11 C. Th. de off. pr. u. 1, 6. L. 2 C. J. de suariis 11, 16. L. 4 C. Th. de off. com. sacr. l. 1, 10 = L. 4 C. de off. pr. u. 1, 28.

[8] L. 13 u. 18 C. Th. de appell. 11, 30. L. 17 C. J. de app. 7, 62. L. 2 u. 3 C. Th. de off. pr. u. 1, 6. Symm. ep. X, 62.

[9] L. 23 C. Th. de app. 11, 30.

nicht mit dem *vicarius (praefecturae praetorio) in urbe*[1] verwechselt werden darf. Nicht völlig aufgeklärt ist das Verhältnis des *vicarius in urbe* zum *praefectus urbi*. Jedenfalls stand er ihm an Rang nicht gleich, er gehörte nur zu den *spectabiles*, aber er scheint doch eine mit ihm konkurriernde Gerichtsbarkeit auch in der Stadt gehabt zu haben. Je nachdem der Präfekt oder der Vikar der *proximus* ist, kann der eine oder andere einschreiten.[2] Beide wirken zuweilen zusammen;[3] oder der Vikar vertritt den Präfekten. Daß die Gewalt des Vikars (nach Cassiodor. Var. VI, 15) sich nur auf Rom und die Umgegend bis zum 40. Meilenstein erstrecken soll, ist eine Bestimmung, welche wohl erst der ostgotischen Zeit angehört.[4] Von Entscheidungen des Vikars war streng genommen, da derselbe nicht einmal *sub dispositione* des *praefectus urbi* stand, an den Kaiser zu appellieren, doch wurde auch hierfür dem Präfekten die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit delegiert.[5] Später aber wurde wieder für gewisse Fälle Bericht an den Kaiser vorgeschrieben (l. 61 C. Th. de appellat. 11, 30).

Für Konstantinopel wurde zuerst im Jahre 359 ein *praefectus urbi* eingesetzt: *Honoratus, ex Pf. P. Galliarum.*[6] Leider ist das von ihm und den unter seiner Disposition stehenden Beamten handelnde Blatt der *Notit. dign. Or.* nicht erhalten. Völlige Gleichmäßigkeit mit der *praefectura urbis Romae* fand nicht statt. Namentlich scheint es in Konstantinopel keinen besonderen *praefectus annonae* gegeben, sondern der *praefectus urbi* hier unmittelbar und allein die *cura annonae* und die damit zusammenhängende Jurisdiktion gehandhabt zu haben.[7] Seit dem Bestehen Konstantinopels war Ägypten die für diese neue Hauptstadt bestimmte Proviantprovinz. Nach l. 3 C. Th. de susceptor. 12, 6 vom Jahre 349 gab es einen besonderen *praefectus annonae Alexandriae*, der die Getreidezufuhr von Ägypten nach Konstantinopel geleitet haben muß, in der *Notitia dignitatum* aber nicht erwähnt wird. Der *praefectus vigilum* ist nach Konstantinopel unter der Bezeichnung ἔπαρχος τῶν νυκτῶν übertragen, verlor aber an Bedeutung, so daß Justinian sich veranlaßt sah, das Amt unter dem Titel *praetor plebis* und unter Ausstattung mit größeren Befugnissen zu erneuern.[8] Die Jurisdiktion des *praefectus urbis Constantinopolitanae* entspricht im wesentlichen der des *praefectus urbi Romae;* auch ihm wurde wohl die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit in anderen Sprengeln übertragen.[9]

§. 101. Gemeinsames über die Beamten (Multierungsrecht, Insignien, Besoldung u. s. w.).

Die Beamten auch der diokletianisch-konstantinischen Reichsverfassung haben zur Wahrung ihres Ansehens ein gesetzlich näher reguliertes Multierungs-

---

[1] Tit. C. Cael. Saturn. ed. Mommsen p. 36. Orelli 1186. Orelli-Henzen 3171. 6471. 6473 u. a. Not. Occ. p. 104, 23. p. 163. XIX S. L. 1 C. Th. de actor. pr. 10, 4. L. 3 C. Th. de sponsalib. 3, 5.

[2] L. 36 C. Th. de app. 11, 30. Ammian. XVII, 1. XXVIII, 1.

[3] Symm. Ep. X, 43. 53. 78. 81. [4] Mommsen, in d. Schrift. der Feldm. II, S. 203 A. 102.

[5] L. 2 u. 3 C. Th de off. pr. u. 1, 6.

[6] Gothofredus. ad l. 16 C. Th. de praetor. 6, 6. Böcking, Not. dign. I, p. 175.

[7] In nov. 88 c. 2 wird ein ἀννόνων ὕπαρχος erwähnt, von dem es aber sehr zweifelhaft ist, ob er mit dem *praefectus annonae* identisch ist. Lyd. de magistr. III, 38. Vgl. Böcking. a. a. O. p. 177. Anderer Meinung ist E. Gebhardt, Studien über d. Verflegungswesen von Rom. u. Konst. S. 21 A. 2. [8] Nov. 13.

[9] L. 1 u. 10 C. Th. de off. pr. u. 1, 6. L. 23 C. J. de app. 7, 62.

recht.[1] Das umfassendste hatten die *praefecti praetorio*, wahrscheinlich, um den von ihnen zu erlassenden *formae* durch dauernde Strafandrohungen größeres Gewicht verleihen zu können; sie konnten bis zu 50 Pfund Goldes *(si peccatum gravissimum erit)* multieren, während die Kaiser selbst fast durchgängig als höchstes Maß ihrer Multen 100 Pfund Goldes innehielten.[2] Auch anderen Beamten im Range der *illustres*, so den *comites sacrarum et privatarum largitionum*, stand das Recht, Multen zu verhängen, innerhalb ihres Geschäftskreises sogar gegenüber den Statthaltern und deren Personal zu,[3] doch kennen wir das ihnen gesetzte Maximum nicht. Ein allgemeines Gesetz über das Multrecht der nicht so hochstehenden Behörden von Arcadius und Honorius ist l. 6 C. de modo multarum, quae a iudice inflig. 1, 54. Es sollen danach der gewöhnliche Statthalter nicht über 2 Unzen Gold (die Unze = 6 *solidi*), die Prokonsuln, der *comes Orientis* und der *praefectus Augustalis* nicht über 6, die Vikarien und sonstigen *spectabiles iudices* nich über 3 Unzen Goldes als Mult verhängen, auch sollen alle diese Beamten, wenn fortgesetztes Vergehen der betreffenden Person sie zu einer Wiederholung der Multierung veranlaßt, jenes Maß nicht öfter als dreimal im Jahre als Mult verhängen können. Über das gesetzliche Maß hinaus verhängte Multen waren geradezu nichtig; hatte sich der Beamte bei der Multierung innerhalb seiner Befugnisse gehalten, so konnte in der Regel gegen seinen Spruch appelliert werden. Der Betrag der Mult fiel dem *sacrum aerarium* zu, wenn nicht der die Mult verhängende Beamte sie, wozu er befugt war,[4] für öffentliche Bauten oder die Staatspost oder sonstige notwendige öffentliche Bedürfnisse bestimmt hatte. Beschränkt war das Multierungsrecht der Beamten auch dadurch, daß die Kaiser selbst in vielen Verordnungen gegen die Übertreter der darin aufgestellten Vorschriften Multen in bestimmter Höhe festsetzten. Oft wird aber auch die Multierung den Behörden überlassen bezw. ihnen aufgetragen. Die von den Kaisern selbst in den Verordnungen ausgehenden Bedrohungen mit Geldbußen sind meistens gegen die Beamten selbst bezw. deren Offizien gerichtet.[5]

Mit den einzelnen Ämtern waren Insignien verbunden, welche dem einzelnen mit dem Bestallungsdiplom, den *codicilli*, verliehen wurden[6] und in demselben abgebildet waren.[7] Mit dem Diplom erhielt der Beamte zugleich seine in einem *liber mandatorum* enthaltene Instruktion.[8] Der Ernannte hatte für die Bestallung und deren Ausführung an verschiedene Beamte ansehnliche herkömmliche Gebühren *(consuetudinum nomine)* zu zahlen:[9] zunächst an die *chartularii sacri cubiculi* für die Anfertigung des Kabinetsschreibens an den *primicerius notariorum*, wodurch diesem die Ernennung mit dem Auftrage der Ausfertigung des Bestallungsdiploms angezeigt wird, sodann an den *primicerius notariorum* und dessen *laterculenses*, sowie noch besondere an dessen *adiutor;* endlich mußte die Ernennung dem *officium* des betreffenden *praefectus praetorio* angezeigt werden, damit von diesem dem neu ernannten Beamten und dessen *officium* die ihnen zukommende *annona* angewiesen wurde, für welche Anweisung namentlich *(pro*

[1] Vgl. Huschke, Die Multa S. 137 ff.
[2] Vgl. die von Huschke, a. a. O. S. 139 A. 372 zusammengestellten Belege.
[3] Nov. Valent. III, tit. VII, 1, l. 2 pr. u. §. 1. L. 4 C. Th. de off. c. s. l. 1, 10.
[4] L. 5 C. de modo multarum 1, 54. [5] Vgl. Huschke, a. a. O. S. 142.
[6] Ammian. XXV c. 8 §. 11.
[7] Nov. 24 c. 6. Nov. 25 c. 5 §. 1. Nov. 26 c. 2. c. 5 §. 1. Nov. 29 c. 5 pr.
[8] Nov 17 pr. Nov. 24 c. 6. Nov. 25 c. 6. Nov. 26 c. 2 u. a.
[9] Vgl. L. 1 u. 2 C. de off. p. pr. Afr. 1, 27. Nov. 8. Nov. 24 ff.

iussione) wieder Sporteln entrichtet werden mußten. Auch an den Kaiser und die Kaiserin mußten wohl herkömmliche Gebühren entrichtet werden.[1] Nicht gesetzliche Sporteln zu nehmen oder zu geben, war streng untersagt. Durch sich wiederholende Konstitutionen der Kaiser war es gleichfalls streng untersagt, für eine Empfehlung zu dem Amt *(suffragium)* vor der Ernennung oder nachher unter irgend einer Form Bezahlung zu geben. Es mußte darüber der Ernannte einen besonderen gesetzlich festgestellten Eid zu Protokoll ablegen.[2]

Die mit den Ämtern verknüpften Insignien (*τὰ τῆς ἀρχῆς ἐπίσημα, τὰ τῆς ἡγεμονείας κοσμήματα, παράσημα, σύμβολα*) waren je nach der Bedeutung des Amts mehr oder weniger reich und mannigfaltig. So kommen bei den hohen Würdenträgern meistens (bei den *duces* nicht) mit Teppichen behängte Tische vor, auf welchen der *liber mandatorum* liegt, ferner Pfeiler mit den Bildnissen der Kaiser, unter denen der höchsten Würdenträger auch besonders prächtige Triumphwagen mit einem Viergespann u. dergl. Unter den Insignien befinden sich dann auch solche, welche eine besondere Beziehung auf den Geschäftskreis der Beamten haben, z. B. unter denen des *comes rerum privatarum* Schmuckkästen, Schüsseln und Säcke voll Goldstücke, unter denen des *primicerius notariorum* Pergamentrollen sowie eine Abbildung des *laterculum maius*, unter denen der *praefecti praetorio* der einzelnen Reichsteile große Frauenfiguren, welche die ihnen untergebenen Diöcesen darstellen u. s. w. Manche dieser Insignien waren nicht bloß in den Bestallungsdiplomen bildlich dargestellt, sondern wurden entweder bei feierlichen Gelegenheiten wirklich gebraucht, wie die Staatswagen, oder wahrscheinlich in den Geschäftslokalen der Behörden aufgestellt, wie die Tische mit den *libri mandatorum*. Auch eine vorgeschriebene militärische Amtstracht hatten die Beamten, welche natürlich nach dem Range der Beamten verschieden war. Zu dieser Tracht gehörte der Soldatenmantel[3] *(chlamys)* und der Soldatengürtel *(cingulum)*,[4] ein Wehrgehänge oder eine Schärpe von purpurfarbenem Leder mit goldener Schnalle, ohne welche der Beamte vor dem Kaiser nicht erscheinen durfte. Die Würdenträger wurden eingeteilt in *in actu positi*, *vacantes* und *honorarii*. Die ersteren sind diejenigen, welche ein wirkliches Amt bekleiden,[5] eine *administratio* verwalten *(administratores, ἐμπραχτοι)*. Auch nach Niederlegung des Amts behält der betreffende als *expraefectus*, *exquaestor* u. s. w. das *cingulum*, die Insignien und den Rang des bekleideten Amts bei, steht aber allerdings den noch in diesem Amt befindlichen nach. Die *vacantes* sind mit einer wirklichen Amtsthätigkeit nicht betraute Beamte, welche mit dem *cingulum* des betreffenden Amts beliehen sind und zu außerordentlichen Dienstleistungen verwandt werden können. Die *dignitas vacans* wurde gewöhnlich als Belohnung für die in einem im Rang niedriger stehenden Amte geleisteten Dienste verliehen. Die *honorarii* endlich sind solche, welche des *cingulum* entbehren, also keine wirklichen Beamten sind, sondern nur die Insignien der betreffenden Dignität durch sog. *honorarii codicilli* erhalten haben.[6] *Vacantes* giebt es auf den verschiedenen Rangstufen:

---

[1] Böcking, Über die notit. dign. utriusque imperii S. 97.

[2] Nov. 8 c. 7. L. 6 C. J. ad leg. Jul. repet. 9, 27.

[3] Cassiodor. Var. VI, 15. 20. 21.

[4] Laur. Lydus de mag. II, 13. 14.

[5] L. 2 C. J. ut dign. ordo serv. 12, 8. L. 6 C. Th. de hon. cod. 6, 22. Goth. Comm. zu L. 3 C. Th. de postulando 2, 10.

[6] Vermittelst der Präposition *ex* wurden in der konstantinischen Zeit nicht bloß solche bezeichnet, welche die betreffende Würde bekleidet hatten, sondern auch solche, welchen durch

vacantes illustres, *comites primi ordinis vacantes* u. s. w. Bezüglich der Rangordnung wurde bestimmt: die *illustres administratores* sollen allen *illustres vacantes* vorgehen, z. B. der *comes rei privatae in actu positus* dem *praefectus praetorio vacans*, jedoch soll der *vacans*, welcher außerordentlicherweise mit einem Geschäft betraut ist, z. B. ein *magister militum vacans*, dem eine bestimmte Kriegführung anvertraut ist, zu den *in actu positi* gerechnet werden. Sodann gehen die, welche das betreffende Amt wirklich bekleidet haben, z. B. die wirklichen Expräfekten, Exquästoren u. s. w., den *vacantes* vor, d. h. denen, welche die betreffende *dignitas vacans* als Rangerhöhung erhalten haben. Unter den *vacantes* der betreffenden Rangklassen gehen die, welche *praesentes in comitatu* das *cingulum* erhalten haben, denen vor, welchen *absentibus* das *cingulum* der betreffenden Dignität verliehen ist, ebenso unter den *honorarii* die, welche *praesentes*, denen, welche *absentes* die *codicilli honorariae dignitatis* erhalten haben. Die *vacantes* sollen übrigens nicht schlechthin allen *honorarii* vorgehen: sie haben nur den Rang vor den *honorarii* derselben Dignität, z. B. der *praefectorius (vacans)* vor dem *praefectorius (honorarius)*, nicht der *quaestorius vacans* vor dem *praefectorius honorarius*. Über die Einteilung der *dignitates* nach ihrer Unterordnung untereinander und der davon abhängenden Rangordnung in die drei Klassen der *illustres*, *spectabiles*, *clarissimi* ist früher die Rede gewesen. Die Bezeichnung *perfectissimus* ist in der nachkonstantinischen Zeit als Titel für Dignitäten veraltet, allein der *praeses Dalmatiae* wird in der *Notitia dignitatum Occidentis* als *vir perfectissimus* bezeichnet.[1] Wohl aber wird noch Subalternbeamten nach einer gewissen Dienstzeit dieser Titel verliehen,[2] so den Proviantverteilern der *palatini* und *comitatenses* nach zehnjähriger Dienstführung, den *Caesariani* nach absolviertem Dienst, ferner den *mancipes* genannten Geschäftsführern der dem Staat verpflichteten Korporation der Bäcker nach fünfjährigem Dienst u. s. w. Es gab aber auch solche, welche einfach durch Kodizill den *honor perfectissimatus* erlangt hatten. Der Egregiat ist zwar noch unter Konstantin dem Großen, aber nach ihm nicht mehr nachweisbar: er muß geradezu abgeschafft sein.[3]

Die hohen Dignitäten sind dadurch ausgezeichnet, daß der Kaiser selbst sie in den an sie gerichteten Erlassen mit ehrenvollen Prädikaten anredet, so den *praefectus praetorio* als *sublimitas tua*, *celsitudo tua*, *culmen tuum*, *tua excellentia*, *amplitudo tua*, *magnificentia*, *magnitudo tua*, *sinceritas*, *prudentia tua*, ähnlich den *praefectus urbis* als *eminentissima*, *excellens*, *illustris*, *magnifica auctoritas*, *eminentia*, *gravitas*, *magnitudo*, *prudentia*, *sinceritas*, *sublimitas tua*, *culmen tuum* u. dergl. Auch den *magister militum* bezeichnen die Kaiser als *magnificentia*, *sublimitas*, *excellentia*, *illustris* oder *sublimis magnificentia tua*, *illustris* oder *insignis* oder *magnifica auctoritas*, *sublimis magnitudo*, *vir excelsus*, *vir eminentissimus*, den *magister officiorum*

Kodizill die Ehre des Amts verliehen war, als wenn sie es verwaltet hätten, *vacantes* sowohl wie *honorarii*. Vgl. die Ausführung Mommsens in der Eph. ep. V, p. 129 f. Der neuerlich auf einer afrikanischen Inschrift zum Vorschein gekommene *ordo salutationis* etc. bestätigt die aus Verordnungen des *Theodosianus Codex* bekannte Thatsache, daß die Bezeichnung *ex comitibus* für die gebraucht wurde, welche die *honoraria comitiva* oder die *comitiva tertii ordinis* erlangt hatten. Vgl. Mommsen, a. a. O. p. 634 sq. Die Meinung Mommsens aber, daß jene Bezeichnung der *codicillaria dignitas* vermittelst der Präposition *ex* sich nur auf *honores militares* beschränkt habe, ist nicht richtig. Es gab auch *ex praefectis*, *ex vicariis*, *ex proconsulibus*, deren *dignitas* nur auf einer Verleihung durch Kodizill beruhte. Vgl. L. 7 C. Th. de honorar codicill. 6, 22.

[1] Not. Occ. p. 224, 4 S.

[2] Vgl. Goth. paratit u. comment. ad C. Th. de perfectissimatus dign. 6, 37.

[3] Vgl. die Nachweisungen, welche Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 273 A. 4 giebt.

als *magnificentia tua*, *sublimitas tua*, *culmen tuum* u. s. w., den *quaestor* als *vir magnificus*, *vir excelsus*, *sublimitas tua*, *excellentia tua*, den *comes sacrarum largitionum* als *praecellens auctoritas tua*, *celsitudo tua*, *culmen tuum*, *magnificentia tua*, *magnitudo tua*, *praestantia tua*, *sublimitas tua*, ähnlich den *comes rerum privatarum*. Weniger glänzend sind die Bezeichnungen der niedriger stehenden Beamten in der Bedeutung des Amts entsprechender Abstufung. So wird z. B. der *praefectus Augustalis* mit *experientia tua*, *gravitas tua*, *laudabilis auctoritas tua* angeredet,[1] dagegen die Mitglieder der verschiedenen kaiserlichen *scrinia* werden *viri devotissimi* genannt. — Des *honor mensae regalis (sacris epulis adhiberi)* waren nur die höheren Dignitäten *(illustres* und *spectabiles)* fähig, der Kreis derer, welche zur *adoratio* zugelassen wurden, war etwas weiter gezogen (Ammian. V, 15 u. Gothofred. zu C. Th. 6, 13). —

Kaiserliche *amici* im alten Sinne giebt es in der völlig ausgebildeten byzantinischen Verfassung nicht mehr. Dagegen kommen noch gewisse, an ein vertrauliches Verhältnis erinnernde Titulaturen in den kaiserlichen Anreden vor: die zur ersten Stufe der Klasse der *illustres* gehörenden Beamten, nämlich der *praefectus praetorio*, der *praefectus urbi* und der *magister militum*, werden mit *parens*, die zur zweiten Stufe derselben Klasse gezählten, der *magister officiorum*, der *quaestor* und die *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum*, mit *frater*, niedriger stehende nur mit Prädikaten, wie *carissime* und *iucundissime*, angeredet.[2] Auch der *comes* in dem Sinn eines Reisebegleiters des Kaisers, in dessen Bezeichnung die persönliche Beziehung zu dem bestimmten Kaiser hervortritt, kommt in der konstantinischen Zeit ab. Der Titel *comes* bleibt, aber die persönliche Beziehung zum Kaiser fällt fort, es wird ein Rangprädikat[3] mit Hinzufügung eines gewissen Geschäftskreises, dem der Beamte seine Thätigkeit zu widmen hat, so daß es Rang- und Amtsbezeichnung zugleich ist. Derart sind die über den gewöhnlichen Vikarien stehenden *comites* von Diöcesen, z. B. der *comes Orientis*, *comes Hispaniarum* u. s. w., ferner die später noch höher stehenden *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum*, sodann die *comites consistoriani*, die *comites militares*, *comes domesticorum*, *comes stabuli* u. s. w. Es wird aber auch der Titel *comes* schlechthin gebraucht und neben der Amtsbezeichnung noch als besonderes Prädikat geführt, sowie auch sonst Personen, welche in irgend einem angesehenen Beruf dem Gemeinwesen besondere Dienste leisten, als Ehrenprädikat verliehen. So wurde den kaiserlichen Leibärzten, den Lehrern in den Hauptstädten, den Advokaten der höheren Gerichtshöfe, den Assessoren der höheren Magistrate, Baumeistern u. s. w. der Titel *comes* verliehen.[4] Auch die Einrichtung verschiedener Klassen der *comites*, der *comites primi*, *secundi*, *tertii ordinis*, rührt von Konstantin d. Gr. her.[5] Zwar wurden schon früher unter den *amici* Abstufungen gemacht, es gab schon damals *amici primae*, *secundae admissionis*, aber als feste Abstufungen eines Rangprädikats kommen die *comitivae primi*, *secundi*, *tertii ordinis* vor Konstantin nicht vor. Die beiden ersten kommen nur in Verbindung mit einem Amt vor, die letztere dagegen als bloßes Ehrenprädikat. — Nicht identisch sind *comites consistoriani* und *comites primi ordinis*, wohl aber waren *comites primi ordinis* allein fähig, am kaiserlichen *consistorium* teilzunehmen. — Konstantin hat auch den *patriciatus* wenigstens als *dignitas*, als Würde wieder ins

[1] Vgl. Mommsen in Bekkers und Muthers Jahrb. VI, S. 406 A. 3.
[2] Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 407. [3] Kuhn, Städtische Verfassung I, S. 194 ff.
[4] Belege aus Inschriften, Schriftstellern wie *Symmachus* und dem *Codex Theodosianus* stellt zusammen Kuhn, a. a. O. S. 195 f. [5] Euseb. de vita Constantini l. IV c. 1.

Leben gerufen.[1] Doch sollte diese Würde nur solchen verliehen werden können, welche die höchsten Ämter: den Konsulat, die *praefectura praetorii*, die *praefectura urbis*, das Amt eines *magister militum* oder eines *magister officiorum* bekleideten oder bekleidet hatten. Der *patriciatus* selbst ist kein Amt, sondern ein Ehrenprädikat, welches aber den Rang vor allen den genannten Ämtern an sich verleiht, mit Ausnahme des Konsulats. Der *patricius et praefectus praetorio* steht also dem einfachen *consul* nach, aber der *patricius et consul* geht dem einfachen *consul* vor. Es ist eine Würde, welche für Lebenszeit verliehen wird. Der Konsulat hat aber jenen Vorrang, weil auch die Kaiser wohl noch die Würde eines Konsuls annahmen. Der *patricius* wird aufgefaßt als *pater principis*.

Auf den Rang der einzelnen Dignitäten wurde auch im nicht strengamtlichen Verkehr genau gehalten, vor allem bei den *publicae salutationes*. Das *officium* des Statthalters, in dessen *secretarium* andere Würdenträger erschienen, hatte dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihrem Range entsprechend begrüßt wurden und Sitze empfingen. Es gab Vorschriften darüber, nach welcher Rangordnung die einzelnen Klassen der Beamten u. s. w. vom Statthalter empfangen werden sollten.[2] Die Kaiser gestatteten ausdrücklich, daß die *iudices ordinarii* bei öffentlichem Erscheinen durch die herkömmlichen Akklamationen geehrt würden, ja für die höchsten Würdenträger wurden diese Akklamationen geradezu geboten.[3]

Die Anstellung der Beamten geschah, wie aus den cassiodorischen Formularen hervorgeht,[4] nur für ein Steuerjahr *(indictio)*, nach Befinden des Kaisers konnte aber die Amtszeit verlängert werden.[5] Nach Ablauf der Anstellungszeit trat entweder Verlängerung ein oder Beförderung zu einem anderen Amt, oder der Abgehende trat in die Klasse der *vacantes*, sei es mit dem Rang des bekleideten Amts, sei es mit dem eines höheren, bezw. unter der Verleihung des Titels *comes*.[6] Nur die *praefecti praetorio* scheinen noch auf unbestimmte Zeit ernannt zu sein, wenn-

[1] Zosimus II, 40. Cassiodor VI, 2. L. 1 C. Th. de ann. et trib. 11, 1. L. 1 C. Th. de consul. 6, 6. L. 1 u. 3 C. J. de consul. 12, 3.

[2] Der *ordo salutationum sportularumque sub Imp. Juliano in provincia Numidia* (Eph. ep. V p. 629 sqq.) unterscheidet vier, vielleicht fünf Stufen von Personen, welche der Reihe nach zur Begrüßung des Statthalters zugelassen werden sollen. Die erste Stufe bilden die *senatores et comites et ex comitibus et administratores*. Mommsen versteht unter *comites* die *comites minores (secundi ordinis)*, da die *comites primi ordinis* unter den *senatores* begriffen seien. Aber den Senatoren der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung gehören auch die *comites secundi*, ja *tertii ordinis* an. Man müßte also annehmen, daß dies zu Julians Zeit noch nicht der Fall gewesen sei. Mir scheint auch die Erklärung möglich, daß bei den *senatores* noch wieder ein Unterschied zwischen den *comites* und *ex comitibus* gemacht wurde, die ersteren bei der *salutatio* vorgingen. Mommsen versteht unter den *administratores* nicht die Provinzialstatthalter, sondern die *magistratus municipales*. Aber das Wort *administratores* wird doch vorzugsweise von den *praesides provinciarum* und sonstigen Inhabern von Dignitäten gebraucht. Sollte es nicht in dem offiziellen Dokument doch in diesem Sinne gebraucht sein? Nicht alle *administratores* waren *comites* oder *ex comitibus*.

[3] L. 16 C. Th. de off. vicar. 1, 15. L. un. C. Th. de praep. sacr. cub. 6, 8. L. 1 C. Th. de praef. praet. 6, 7. L. 1 C. Th. de com. vac. 6, 18. L. 5 C. Th. de prox. 6, 26. L. 4 C. Th. de domest. 6, 24. L. 109 C. Th. de decur. 12, 1.

[4] Cassiodor. Var. VI, 4—8. 18. 20. 21; VII, 4. [5] Cassiodor. Var. VII, 2.

[6] An neueren zusammenhängenden Forschungen über die Karrière der Beamten in den verschiedenen Branchen des Staatsdienstes fehlt es für die nachkonstantinische Zeit meines Wissens. Schriftsteller, wie Ammian und Symmachus, und die Inskriptionen der in den Rechtssammlungen erhaltenen Konstitutionen bieten doch Material dafür. Vgl. jetzt O. Seeck, Die Reihe der Stadtpräfekten bei Ammianus Marcellinus, im Hermes XVIII, S. 289 ff. und den *index nominum* in dessen Ausgabe des Symmachus, in d. Mon. Germ. hist, Auctor. antiq. Tomi VI P. prior p. 342 sqq.

gleich sie gewöhnlich nicht länger als ein Jahr im Amte blieben. Die Staatsbeamten der neuen konstantinischen Monarchie sind jetzt alle besoldet, ohne daß zwischen bürgerlichen und militärischen Beamten, in und außerhalb der Hauptstadt thätigen u. s. w. ein Unterschied gemacht wurde. Diese Besoldungen bestanden seit Diokletian in Naturallieferungen. Daß man sie darin festgesetst, hatte in der Entartung der Münzverhältnisse seinen Grund. Man unterschied *annona* und *capitus*.[1] Die *annonae*, die Rationen für die Menschen, bezeichnen zugleich die Leistungen an Speisen und Getränken, welche auch wohl als *cellarienses species* den *annonae* zur Seite gestellt werden.[2] *Capitus* ist ursprünglich die Fourage für die Pferde (Lieferungen von Heu und Stroh). Beides kommt aber allgemein auch bei den Civilbeamten vor. Diese Lieferungen wurden bald wieder zu Geld nach dem jedesmaligen hauptstädtischen Marktpreise veranschlagt *(adaeratio, aerariae annonae)*. Diese *adaeratio* hatte teils den Übelstand, daß der Betrag der Besoldungen fortwährend schwankte, teils den, daß die *aviditas* der Beamten, welche die *aestimatio* zu steigern suchte, sich zu Ungunsten der Provinzialen geltend machte. Es wurden daher, wie es scheint, zuerst durch ein Gesetz Valentinians I. die *annonae* für die Soldaten fest in Geld abgeschätzt. Für die Soldaten höherer Grade, für die *praesides provinciarum* u. s. w. blieb aber die bisherige *adaeratio* nach dem jedesmaligen Marktpreise bis zu einer Verordnung Theodosius II. vom Jahre 439 bestehen, in welcher bezüglich der von nun an festen *pretia* auf die *particulares delegationes*, die Festsetzungen für die einzelnen Reichsteile, verwiesen wird.[3] Am frühesten scheinen die den *praefecti praetorio* zukommenden *annonae* gesetzlich abgeschätzt zu sein.[4]

Besonders zu erwähnen ist hier noch das den Beamten in weiterem oder beschränkterem Maße zugestandene Recht zur Benutzung der Staatspost, des *cursus publicus*. Die Erlaubnis, diese Post zu benutzen, sowie die Urkunde, worin dieselbe erteilt wurde, hieß *evectio*.[5] Nur zwei Würdenträgern war es gestattet, stets, wenn sie es im Interesse des Staatsdienstes für nötig hielten, die Staatspost zu benutzen, sowie anderen die Erlaubnis zur Benutzung zu erteilen *(evectiones emittere)*,[6] dem *praefectus praetorio* und dem *magister officiorum*, und selbst der erstere wurde hierin später zu Gunsten des letzteren beschränkt (L. 9 C. Th. de cursu publ. 8, 5). Unbefugte Benutzung der Staatspost wurde, wenn sie bei jenen Beamten zur Anzeige kam, streng bestraft.[7] Einige andere hohe Würdenträger, nämlich der *comes sacrarum largitionum* und der *comes rerum privatarum*, konnten zwar nicht *evectiones emittere*, aber sie hatten selbst das Recht, die Staatspost, so oft sie es im Interesse des Dienstes für nötig hielten *(quotiens usus exegerit)* zu benutzen.[8] Weiter gab es eine dritte Kategorie von Beamten, denen (wahrscheinlich im Schema des Bestallungspatents) die Zahl der jährlichen Benutzungen der Staatspost *(annales evectiones)* fixiert war. So bezeugt die *Notitia dignitatum*, daß der *magister militum per Orientem* 25 mal, die übrigen *magistri militum* des östlichen Reichs 15 mal, der Vikar der pontischen Diöcese 12 mal, der *dux Mesopotamiae* 8 mal, der *dux Armeniae* 7 mal, andere *duces* 5 mal,

[1] Vgl. über das Wort *capitus* Krüger, Kritik des Justin. Kodex S. 150 A. 2.
[2] L. 4 C. Th. de off. iud. omnium 1, 22. L. 32 C. de erog. mil. ann. 7, 4 u. a.
[3] L. 1 C. J. de annonis et capitu administrantium 1, 52. Vgl. Mommsen in d. Eph. ep. V, p. 644 sq. [4] Vgl. namentl. L. 22. 28—30. 32. 36 C. Th. de er. m. a. 7, 4.
[5] Vgl. darüber namentl. Böcking, Not. dig. I p. XIV ff.
[6] Vgl. Not. Or. p. 7, 72, p. 10, 33. p. 33, 53 S.
[7] Gothofr. zu L. 4 C. Th. de cursu publico 8, 5. [8] Not. Or. p. 36, 35. p. 38, 15 S.

der *comes per Isauriam* 6 mal, der Prokonsul von Achaja 4 mal, der *dux Libyarum* 3 mal per Jahr das Recht der Benutzung der Staatspost hatten. Für andere zu den Klassen der *illustres* und *spectabiles* gehörende Beamte sind keine *evectiones* fixiert, weil sie entweder nur in der Stadt Geschäfte zu erledigen hatten oder im Komitat des Kaisers reisten. Dazu gehören der *quaestor*, der *primicerius notariorum*, die *magistri scriniorum*, die *comites domesticorum*, der *castrensis etc.* Die *rectores provinciarum* haben als solche kein Recht, den *cursus publicus* zu benutzen, doch kann ihnen der *praefectus praetorio* gestatten, 2 mal im Jahre aus notwendigen Gründen ihre Offizialen in abgelegene Teile ihrer Provinz reisen zu lassen.[1] Auf Bericht und Nachweis der Notwendigkeit will ihnen auch der Kaiser im einzelnen Fall die Benutzung der Post gestatten. Im Occident wird die Sache ähnlich reguliert gewesen sein, doch fehlen darüber die Angaben in unserer Überlieferung der *Notitia Occidentis*. Die Erlaubnisbriefe zur Benutzung der Staatspost werden *tractoriae* genannt, oder es sind *tractoriae* mit jenen Erlaubnisscheinen verbunden. Die *tractoriae* sind Anweisungen, welche die Art des Reisens, etwa Wagen und Pferde, betreffen. Sie werden in zwiefacher Weise ausgestellt, entweder nur *cum stativis solitis*, d. h. mit Bezeichnung der Orte, wo Rast gemacht werden kann (nach Vorschrift des l. 2 C. Th. de tractoriis et stativis 8, 6 = l. 1 C. J. de tract. et stat. 12, 51 (52) soll die Rast der *stativa solita* nicht mehr als zwei Tage betragen), oder auch *cum necessariis*, d. h. mit Bezeichnung der zu verabreichenden *annonae*. *Tractoriae cum necessariis* sollen aber nur denen gewährt werden, welche die für den kaiserlichen Gebrauch bestimmten Pferde und sonstigen Tiere begleiten. Letzteren Falls soll in den *tractoriae* ausdrücklich bemerkt werden, daß die Rast in den einzelnen *stativa* nicht länger als fünf Tage betragen dürfe.

§. 102. Die *officia* der Beamten.[2]

Das Beamtenwesen der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung empfängt sein eigentümliches Gepräge nicht zum mindesten durch den fest organisierten, zahlreichen Subalternbeamtenstand. Von den Apparitoren der in die Kaiserzeit übergegangenen republikanischen Magistrate ist derselbe durchaus verschieden. Reste jener Apparitoren haben sich noch über Konstantin hinaus erhalten, zusammengeschrumpft freilich zu einer Einrichtung der Stadtgemeinde Rom, unter dem alten Namen: *decuriales urbis Romae*. Durch eine Verordnung Konstantins vom Jahre 335 (l. 1 C. Th. de lucris officior. 8, 9) werden den *ordines decuriarum scribarum librariorum et lictoriae consularis* noch gewisse ihnen seit Alters her zustehende Rechte von neuem zugesichert. Nach Cassiodor. Var. 5, 22 scheinen diese *scribae* bei der Anfertigung der Senatsprotokolle und bei den *senatus scrinia* Dienste geleistet zu haben. Mommsen[3] vermutet daher, daß der Vorsteher dieser Dekurialen der *magister census* gewesen sei. Das ist nicht unwahrscheinlich, dennoch aber möchte ich nicht annehmen, daß die *decuriae scribarum librariorum* ganz mit den *censuales*, zu deren Geschäftsbereich noch manche andere Dinge gehörten, zu identifizieren seien. Auch die *censuales* waren nach Dekurien gegliedert, und es scheinen noch andere, als die *scribae librarii*, zu den *decuriales urbis Romae* gehört zu haben. Nicht aufgeklärt ist auch die Angabe der l. 3 C. Th. de

[1] L. 12 C. Th. de cursu publico 8, 5.

[2] Vgl. darüber namentlich Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 133 ff. und Kuhn, Städt. Verfassung I, S. 149 ff.

[3] Staatsrecht I², S. 354.

decur. urb. Rom. 14, 1 bezüglich der *decuriales: quos binos esse ex singulis quibusque urbibus omnium provinciarum veneranda decrevit antiquitas.* — Die *officia* der diokletianisch-konstantinischen Zeit sind allmählich erwachsen aus den *officiales* der kaiserlichen Prokuratoren, Präfekten u. s. w. der früheren Kaiserzeit. Während früher Sklaven und Freigelassene als *officiales* fungierten, wird später der früher ganz vom Staatsdienst ausgeschlossene dritte Stand gerade zu den Subalternstellen zugelassen, was wohl wesentlich mit der demnächst zu besprechenden militärischen Gestaltung des Subalterndienstes zusammenhing. Die allgemeine Bestimmung der *officiales* war, den oberen Behörden, den *dignitates*, als ein Hilfspersonal zu dienen: sie sind *βοηθοί*, *adiutores* der Beamten. Durch sie wird, was der vorgesetzte Beamte materiell angeordnet, in die geschäftsmäßige Form gebracht und vollzogen *(per quos statuta complentur ac necessaria peraguntur*[1]*)*. In allem, was den formellen Geschäftsgang und die darauf bezügliche Gesetzgebung anging, war das *officium* gewiß in der Regel heimischer, als die rasch wechselnden Beamten, und auch, was das materielle der Entscheidung anbetraf, mochte ihnen damals, wie zu anderen Zeiten, die größere Erfahrung und Routine nicht selten ein Übergewicht über unfähige und unerfahrene Beamten verleihen, welches dieselben von ihnen abhängig machte. Daher erklärt es sich, daß so häufig die Strafandrohungen wegen Gesetzübertretungen nicht bloß gegen die Beamten, sondern auch gegen deren Officien, wenn nicht gar nur gegen diese, gerichtet sind.[2] Es wird dem Unterpersonal geboten, den Chef auf die gesetzliche Pflicht aufmerksam zu machen und ihm, wenn er die Gesetze übertreten will, zu widersprechen. — Die allgemeine schon aus früherer Zeit herrührende[3] Bezeichnung des Subalternbeamtenpersonals ist *officia, officiales.* Auch *apparitio, apparitores, cohors, cohortales, cohortalini, τάξις, ταξεῶται*[4] sind für dasselbe vorkommende Ausdrücke. Einige dieser Ausdrücke haben aber daneben engere Bedeutungen. *Apparitor, apparitio* kommt besonders in Anwendung auf die *officiales* der höheren Beamten, der *praefecti praetorio, magistri militum* u. s. w. vor.[5] Die *officiales* der einzelnen Beamten werden speciell nach dem Amtstitel ihres Chefs bezeichnet, die des *praefectus praetorio* als *praefectiani*,[6] die des *praefectus urbi* als *urbaniciani*,[7] die des *magister officiorum* als *magistriani*,[8] die des *comes sacrarum largitionum* als *largitionales*,[9] die des *comes rerum privatarum* als *privatiani*[10] u. dergl. Das Unterpersonal dieser beiden *comites* wird auch als *palatini, palatina officia*[11] im engeren Sinn bezeichnet. *Cohortales, cohortalini* bezeichnet später die *officiales* der geringsten Art, nämlich die *officiales* der *rectores provinciarum*,[12] für welche

[1] L. 1 §. 1 C. Th. de habitu quo uti 14, 10.

[2] L. 16 C. Th. de off. com. orient. 1, 13. L. 1 Th. C. de com. vac. 6, 18. L. 10 Th. C. de agent. in rebus 6, 27. L. 4. L. 8 §. 2 C. Th. de princip. agent. 6, 28. L. 9 Th. C. de priv. eor. qui in sacro 6, 35. L. 64 pr. §. 1 C. Th. de appell. 11, 30. Nov. Theod. II tit. 18, 1, 2 u. a. St.

[3] L. 1 §. 27 D. de quaest. 48, 18. L. 34 pr. D. de reb. cr. 12, 1.

[4] Gothofr. Paratitl. C. Th. de cohortalinis 8, 4.

[5] L. 18. 24. 25 C. Th. de cohort. 8, 4. Vgl. die Rubriken der Titt. C. J. 52—56 (53—57). Ammian. XV, 3, 8; XVI, 8, 3; XIX, 7, 2.

[6] L. 19 C. Th. de div. off. 8, 7. L. un. C. Th. ne praefectianus 12, 10. L. 2. 3 C. J. de app. pr. pr. 12, 53.

[7] L. 1 C. Th. de conditis 1, 14.

[8] Lydus de mag. II, 26; III, 7. 12. 24.

[9] L. 1 C. Th. de agent. in reb. 6, 27.

[10] L. 24 C. Th. de palatin. 6, 30.

[11] Vgl. den Tit. C. Th. de palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum 8, 30. L. 1 C. J. de off. comitis sacr. l. 1, 32. L. 2 C. J. de off. c. r. pr. 1, 33.

[12] L. 5 C. Th. de off. com. s. l. 1, 10. L. 14 C. Th. de privil. eorum qui in s. p. 6, 35. Nov. Theod. II, tit. VII, 2 §§. 1 u. 2. 4 §. 2. L. 3 C. J. de app. mag. mil. 12, 55.

auch andere Bezeichnungen, wie *provinciale officium*, *praesidiale officium*, *obsequium*[1] u. dergl. vorkommen. Das militärische Gepräge hat der Stand der Subalternbeamten namentlich seit der Zeit angenommen, wo der Soldatenkaiser Septimius Severus die Soldaten zum Dienst in der Reichsverwaltung heranzog und die kaiserlichen Freigelassenen aus den subalternen Stellen zu beseitigen anfing.[2] Die militärischen Bezeichnungen[3] von Ämtern in den *scholae* und *officia*, z. B. *equites*, *circitores*, *biarchi*, *centenarii*, *ducenarii*, sind höchstwahrscheinlich dadurch entstanden, daß Soldatenabteilungen zum bürgerlichen Dienst bei verschiedenen Behörden abkommandiert wurden. Daher wurden die Officialen der Behörden als *milites*, ihr Dienst als *militia* bezeichnet.[4] Sie waren es ursprünglich wirklich. Indessen verloren die Officien bald den wirklich militärischen Charakter, nur in dem Namen, der Tracht (dem *cingulum militiae*),[5] der *honesta missio*,[6] und gewissen von der eigentlichen *militia* entlehnten Vorrechten *(peculium quasi castrense*[7]) zeigt sich später derselbe noch. Die angehörigen der *cohortalis militia*,[8] wie sie im Gegensatze der *armata militia* genannt wird, sind in Wahrheit Civilbeamte. Die völlige Scheidung der Civil- und Militärgewalt, wie sie durch alle Instanzen von Diokletian und Konstantin durchgeführt wurde, bewirkte, daß die Officialen der Civilbeamten noch entschiedener bürgerlichen Charakter annahmen. Während sie ursprünglich als zu außerordentlichem Dienst abkommandierte Soldaten in den Armeelisten aufgeführt wurden, verschwinden sie jetzt aus denselben. Dagegen die Officialen der *dignitates militares* bleiben zum Bureaudienst abkommandierte Soldaten, wie dies deutlich die mehrfach vorkommenden Worte der *Notitia Orientis* zeigen: *officium — in numeris militat et in officio deputatur*.[9] So ergab sich seitdem der Gegensatz der *civilis apparitio*, des *civile officium*[10] und der *armata apparitio*, denen dann noch, entsprechend der Dreiteilung der *dignitates in civiles*, *militares* und *palatinae*, als eine dritte Kategorie die *palatina officia*[11] oder *obsequia (sacra palatii ministeria)* zur Seite traten.

Fast eine jede Dignität hat ihr besonderes *officium*, doch sind einige Besonderheiten anzumerken. Das *officium* des *magister officiorum* ist aus Angehörigen der *schola agentum in rebus* zusammengesetzt, der *quaestor sacri palatii* hat kein eigenes *officium*, sondern nur aus den kaiserlichen *scrinia* entnommene *adiutores*. Während von dem *officium* einzelner hoher Militärbeamten gesagt wird: *in numeris militat et in officio deputatur*, heißt es im Gegensatz dazu von einigen anderen: *Officium — cardinale habetur*,[12] d. h. es ist ein eigenes, dauerndes *officium*, besteht nicht bloß aus abkommandierten Soldaten, welche noch in den Listen ihrer Truppenteile fortgeführt werden.[13] Einzelne Beamte, welche vermöge doppelten

---

[1] L. 22 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 16 C. Th. de div. off. 8, 7. L. 1. 4. 8 C. Th. de cohort. 8, 4 u. a. St. [2] Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I, S. 295.

[3] Vgl. Kuhn, a. a. O. S. 153 A. 1199 u. 1201.

[4] Vgl. Kuhn, a. a. O. S. 154 A. 1209 u. 1210.

[5] L. 16 §. 1 u. L. 23 C. Th. de cohortalibus 8, 4. L. 147 §. 2 C. Th. de decur. 12, 1. Nov. Maioriani tit. VII §. 16. L. 7 §. 2 (1) C. J. de cohort. 12, 57 (58).

[6] L. 1 C. Th. de cohort. 8, 4. Nov. Val. III, tit. XXI §. 1.

[7] L. 15 C. Th. de priv. eor. qui in sacro pal. 6, 35 = L. un. C. J. de cast. omn. pal. pec. 12, 30 (31). L. 6 C. J. de castr. pec. 12, 36 (37). L. 5 C. J. de silentiar. 12, 16.

[8] L. 48 C. Th. de haereticis 16, 5. [9] Not. Or. p. 14, 67. p. 25, 54. p. 30, 49 S.

[10] L. 12 §. 3 C. Th. de veteran. 7, 20. L. 12 C. Th. de filiis mil. 7, 22. L. 16 §. 1 C. Th. de div. off. 8, 7. Nov. Val. III, tit. II §. 3.

[11] Vgl. z. B. L. 21. 23. 24 C. Th. de cohort. 8, 4. [12] Not. Or. p. 18, 70. p. 22, 59 S.

[13] Gothofr. ad L. 7 C. Th. de suscept. 12, 6. Böcking, Not. Dig. I, p. 205 n. 50.

Patents eine militärische und bürgerliche Gewalt in sich vereinigten, hatten auch wohl ein doppeltes *officium*, so der *dux Arabiae* als *dux* und als *praeses Arabiae*.[1]

Der Rang der Officien sowohl als die Zahl ihrer Mitglieder war je nach dem Rang des Magistrats, unter dem sie standen, und dem Umfange bezw. der Mannigfaltigkeit des ihm zugewiesenen Geschäftskreises sehr verschieden. Die Zahl der festangestellten Mitglieder des *officium*, der *statuti*, welche in eine von einem Beamten des *officium* zu führende *matricula* eingetragen werden mußten, war gesetzlich bestimmt.[2] Daneben gab es aber noch *supernumerarii*[3] oder *vacantes (adscripticii)*, welche einrückten, wenn ordentliche Stellen im *officium* frei wurden. Auch deren Zahl konnte gesetzlich fixiert sein.

Fest angestellt, bezw. befördert werden in solchem *officium* konnte man nur durch eine s. g. *probatoria*, ein kaiserliches Reskript. Dabei wurde noch nach gesetzlicher Vorschrift, auch nach *vetusta consuetudo* folgender Unterschied beobachtet. Bei den Anstellungen in den Officien der höheren Beamten mußte die dem Anzustellenden einzuhändigende Anstellungsurkunde die authentische die eigenhändige kaiserliche Unterschrift enthaltende *probatoria* sein, welche zugleich mit der *subscriptio* des Beamten, unter dessen Jurisdiktion der Anzustellende stand, versehen sein mußte. Eine bloße *auctoritas*, d. h. ein kaiserlicher, aber nicht vom Kaiser unterschriebener Befehl oder eine Abschrift der Originalurkunde, welche also auch nicht jene eigenhändige Unterschrift enthielt, genügte nicht.[4] Eine Abschrift der Anstellungsurkunde, auch versehen mit der Unterschrift des betreffenden Chefs, sollte bei dem *officium*, in welchem die Anstellung erfolgt war, bewahrt werden. Es gab jedoch *certorum iudicum officia*, bei welchen zur Anstellung in denselben nach alter Gewohnheit eine bloße *auctoritas* genügte. Damit aber keine Zweifel darüber möglich seien, bei welchen Officien jene strengere *probatoriarum observatio* nötig, wurden (für das Ostreich) dieselben in der einer Verordnung des Kaisers Leo (l. 10 C. de divers. off. 12, 59 [60]) beigegebenen *notitia* einzeln aufgezählt. Für eine Anzahl von Officien wurden diese *probatoriae* nach jener *notitia* vom *scrinium memoriae*, für andere vom *scrinium sacrarum epistolarum*, wieder für andere endlich vom *scrinium sacrorum libellorum* ausgefertigt, welche Verteilung wohl wegen der für die Ausfertigung der *probatoria* zu entrichtenden Sporteln stattfand. Nur zur Besetzung der Stellen der Beamten, in den *officia provincialia*, welchen die Sorge für die Staatspost oblag, bedurfte es wegen der Dringlichkeit der Sache eines kaiserlichen Reskripts nicht.[5] — Die Ernennung durch die eigenhändige kaiserliche *probatoria* hatte wohl wesentlich die Bedeutung, daß dadurch die Subalternbeamten als wirkliche Staatsdiener charakterisiert wurden, wenn auch die Form derselben zwischen ihnen und den Dignitäten, welche sämtlich durch Kodizill ernannt wurden, eine scharfe Linie zog. Unfähig zur Ernennung in einem *officium* waren Sklaven[6] und solche Personen, welche bereits an eine andere Lebensstellung gebunden waren.[7] Wie der eigentliche

[1] Not. Or. p. 82 S.

[2] L. 5 C. J. de app. mag. mil. 12, 54 (55). L. 9 C. J. de cohort. 12, 58. L. 5. 12. 13 C. Th. de off. vic. 1, 15. L. 6 C. Th. de off. procons. 1, 12 u. v. a. St.

[3] L. 15 C. Th. de palatin. 6, 30.

[4] L. 12. 15. 18 C. Th. de palatin. 6, 30. L. 7. 21. 22. 23 C. Th. de div. off. 8, 7. L. 6. 9. 10 C. J. de div. off. 12, 59 (60) u. a. St.

[5] L. 7 C. Th. de div. off. 8, 7 = L. 2 C. J. de cohort. 12, 57 (58).

[6] L. 5 C. Th. de tabulariis 8, 2.

[7] Not. Or. p. 99, 14; p. 100, 14. Not. Occ. p. 221, 13. p. 223, 14. p. 225, 14 S. L. 4 C. Th. de numerariis 8, 1.

miles, hatte auch der durch kaiserliche Ernennung zum Mitglied des *officium* gemachte eine längere Dienstzeit innerhalb des *officium* durchzumachen. Bevor sie diese nicht absolviert haben, können sie sich von demselben nicht losmachen und in eine andere Stellung übergehen. Namentlich tritt diese feste Gebundenheit an den Beruf bei den *cohortalini*, den Officialen der Provinzialstatthalter, hervor. Kein Kohortale darf in eine andere *militia*, in das *officium* eines höheren Magistrats ohne besondere kaiserliche Erlaubnis übertreten, und die Söhne trifft wieder die Verpflichtung, in das Dienstverhältnis des Vaters einzutreten.[1] War nun gleich für Beförderung innerhalb des *officium* zu einer höheren Stelle immer wieder eine kaiserliche *probatoria* erforderlich, so entschied darüber doch materiell nicht kaiserliche Bestimmung, sondern einfach die Anciennität, die *series matriculae*,[2] die aus der Matrikel, in welcher die Officialen nach dem Dienstalter eingetragen waren, sich ergebende Reihenfolge. Die einzelne Stelle behielt der *officialis* nur eine festgesetzte kürzere Zeit, drei Jahre, zwei Jahre, oder nur eines, dann räumt er den Platz den *per ordinem succedentibus, subituris eundem locum sequentibus*, und steigt selbst zu einer höheren und einträglicheren Stelle auf, oder scheidet schließlich aus dem Officium aus.[3] Die Kontrolle über dieses Vorrücken bezw. Ausscheiden aus dem *officium* hat der *princeps officii*, bezw. natürlich über ihm der dem *officium* vorgesetzte Beamte. Dieselbe Stelle wiederholt zu bekleiden, war nicht gestattet.[4] Da so ein *officialis* eine gewisse Anwartschaft auf eine Stelle haben konnte, so war es bei gewissen *militiae* gestattet, dieselben einem anderen, wohl dem zunächststehenden, zu verkaufen.[5] Die Kaiser behalten sich auch wohl vor, in einer wichtigen *schola*, wie der der *agentes in rebus*, ein paar Stellen neben der ordentlichen Anzahl für jeden *gradus honoris extra ordinem*, außer der Reihe, mit verdienten Officialen zu besetzen.[6] Sonst wurde eine Abweichung von der Anciennität nur unter ganz besonderen Umständen gestattet.[7] Wie die ordentlichen *milites*, wurden auch die *officiales* nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit durch eine *honesta missio* aus dem *officium* entlassen,[8] zur Strafe konnten sie auch in schimpflicher Weise des *cingulum* beraubt werden.[9] Die *honeste* Entlassenen selbst der untersten Officien, also auch die nach fünfjähriger Dienstzeit entlassenen *cohortalini*, genossen Befreiung von der *curia* und damit von gewöhnlichen *munera civilia*.[10] Die Beamten der höheren *officia* erlangten sogar durch die *honesta missio* Anspruch auf höhere Würden und *administrationes*, so die entlassenen Beamten der *palatina officia* auf die Würde eines Reichssenators oder auf die Vorsteherschaft einer Provinz oder bedeutendere Palastämter[11] u. dergl. Mit den höchsten Stellen in den höheren Officien, z. B.

[1] L. 3 C. Th. de fil. militar. 7, 22. L. 8. 28. 30 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 18. 19. 184 C. Th. de decur. 12, 1.

[2] Cassiodor. Var. XI, 17. 22. L. 1 C. Th. de div. off. 8, 7. L. 5 C. J. de off. pr. u. 1, 28. L. 1 C. J. de off. mag. off. 1, 31. L. 2 C. Th. de numerar. 8, 1 u. a. St.

[3] L. 6 C. Th. de prox. 6, 26. L. 6 C. J. de prox. 12, 19. L. 3. 14. 21. 22 C. Th. de palat. 6, 30 u. v. a. St.

[4] L. 2. 3. 4 C. Th. ad leg. Jul. de ambitu 9, 26. L. un. C. J. ad leg. J. de amb. 9, 26. L. 16 C. Th. de numerariis 8, 1.

[5] L. 10 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 5 §. 3 C. J. qui mil. p. 12, 33 (34). L. 30 §. 2 C. J. de inoff. test. 3, 28 u. a. St.

[6] L. 3 C. Th. de agent. in reb. 6, 27. [7] L. 7 C. J. de prox. 12, 19.

[8] Lydus, de mag. III, 30. L. 1 Th. C. de cohort. 8, 4.

[9] L. 16 §. 2 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 20 C. Th. de div. off. 8, 7.

[10] Vgl. noch l. 11 C. Th. de cohort. 8, 4.

[11] L. 8 §. 2 C. Th. de senat. 6, 2. L. 1. L. 4 §. 1 C. Th. de decur. et sil. 6, 23. L. 12 C. Th. de prox. 6, 26 u. a. St. Vgl. Kuhn, Städt V. I, S. 161 f.

der des Cornicularius im *officium* des *praefectus per Orientem*, war schon die Würde eines *comes* verbunden.[1] Die älteren Kohortalen oder diejenigen, welche ihre Dienstzeit bereits vollendet, mußten aber noch vor ihrer Entlassung ein munus übernehmen, nämlich den s. g. *pastus primipili*.[2] Das Geschäft nämlich, die *annona* unter die Soldaten zu verteilen, hatte in der früheren Kaiserzeit dem *primipilus*, welcher die erste Stelle unter den Centurionen der Legion einnahm, obgelegen, und hieß daher *primipilum*.[3] In der späteren Kaiserzeit wurde dieser *pastus primipili* als ein besonderes Geschäft älteren oder ausgedienten Kohortalen aufgetragen.[4] — Auch die *officiales* empfingen Besoldung, und zwar ebenso, wie die Inhaber der *dignitates*, *annonae* und *capita* bezw. nach der *adaeratio* bestimmte Taxen *pro annona* und *pro capitu*.[5] Auf die Höhe der Besoldung der *officiales* hat wohl sicher der Rang der Beamten, deren Hilfspersonal sie bildeten, eingewirkt; doch war es im Verhältnis zum Gehalt der Beamten selbst gering, wie namentlich die *notitiae* in dem Titel des C. J. de officio praefecti praetorio Africae 1, 27 zeigen.[6] Bedeutendere Einnahmen scheinen aber die Officialen, vor allen die die höheren Stellen in den Officien einnehmenden, an Sporteln bezogen zu haben für einzelne Dienstleistungen in Prozessen u. s. w.[7] In den kaiserlichen Skrinien mußte z. B. der *supernumerarius*, welcher an der Reihe war, in die Stelle eines weggefallenen *statutus* einzurücken, für diesen Eintritt dem *proximus* 250 *solidi*, dem *melloproximus* je nach der verschiedenen Praxis der einzelnen *scrinia* 20 oder 15 *solidi* anbieten. Er konnte aber auch, wenn er diese Summen für den Eintritt in die eröffnete Stelle nicht zahlen wollte, dieselbe rekusieren, dann konnte der nach ihm folgende *supernumerarius* gegen Zahlung jener Sporteln die Stelle erhalten, wenn auch dieser nicht wollte, der dritte[8] u. s. w.

Was nun die Abteilungen und Stellen innerhalb der einzelnen Officien betrifft, so richtet sich die Zahl und Art derselben nach dem Umfange des Ressorts des betreffenden Beamten und der Art der unter seiner Disposition stehenden Geschäftszweige. Während manche Stellen immer wiederkehren, weil die Kompetenz der betreffenden Beamten eine gleichartige ist, finden sich in den Officien einzelner Beamten für eigentümliche zu ihrem Ressort gehörende Geschäftszweige auch eigentümliche Stellen. Solche sind z. B. die unter dem *magister officiorum*

---

[1] Lyd. de mag. III, 4. [2] L. 16 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 7 C. J. de cohort. 12, 57.

[3] Theodor. Hermopolit. IX c. 9. L. 8 §. 12, L. 10 §. 5 D. de excus. 27, 1.

[4] L. 7. 8. 11 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 3. 7 C. J. de cohort. 12, 57. L. 61 C. Th. de haereticis 16, 5.

[5] L. 1 §. 8, L. 2 §. 19 C. J. de off. pr. pr. Afr. 1, 27.

[6] Vgl. P. Krüger, Kritik des justin. Kodex S. 151 ff.

[7] Lyd. II, 18; III, 24. 27. 66. L. 6 C. Th. de princ. ag. in reb. 6, 28. Notitia hinter Nov. 8. Epiloge der Novv. 24 ff. Neue Aufschlüsse über die den Officialen wegen Mitwirkung des Officiums in Civilprozessen von den Parteien zu zahlenden Sporteln gewährt der *Ordo salutationis sportularumque sub Imp. Juliano in provincia Numidia*. Bisher nahm man an (Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 200), daß solche Sporteln erst etwa seit der Mitte des 5. Jahrh. n. Chr. gesetzlich anerkannt seien. Jetzt zeigt sich, daß gewisse derartige *commoda* schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts gesetzlich approbiert waren. Wir erfahren ferner, daß auch diese *commoda* in Getreidequanta angesetzt waren, statt welcher aber auch das *pretium*, d. h. der jedesmalige Marktpreis genommen werden konnte. Auf das einzelne kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Nur das möge bemerkt werden, daß insbesondere den *primates officii*, dem *princeps*, dem *cornicularius* und dem *commentariensis* Sporteln zu zahlen waren, welche ihnen mehr wegen ihrer Stellung im *officium* als wegen ihrer Mühewaltung zukamen. Vgl. Mommsen in d. Eph. ep. V p. 638 sqq.

[8] L. 7 §. 2 ff. C. de proximis sacr. scr. 12, 19.

stehenden aus dem Korps der *agentes in rebus* entnommenen *curiosi*,[1] d. h. die in den Provinzen stationierten Polizeiagenten, welche Gesetzwidrigkeiten und Verbrechen aufzuspüren und insgeheim die Provinzialstatthalter zu beaufsichtigen hatten. Besonders wird genannt ein für die Beaufsichtigung der Staatspost bestimmter *curiosus*, welcher in der Hauptstadt gegenwärtig sein mußte.[2] Ferner gehören dahin die ebenfalls zum *officium* des *magister officiorum* gehörenden *interpretes omnium gentium*,[3] die Dollmetscher, deren Hilfe zum Verkehr mit den Abgesandten fremder Völker erforderlich war. Eigentümliche, den verschiedenen Geschäftszweigen entsprechende Sektionen und Stellen befinden sich auch in den Officien der *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum (scrinium canonum, aureae massae, auri ad responsum, argenti, a miliarensibus* u. s. w.).

Dagegen die Officien der für die größeren und kleineren Reichsteile bestimmten *dignitates civiles:* der *praefecti praetorio, praefecti urbi, vicarii praefectorum*, der verschiedenen *rectores provinciarum* weisen bezüglich der Arten der darin vorkommenden Beamtenstellungen eine große Gleichmäßigkeit auf; die größeren Officien namentlich zerfallen in eine Anzahl *scrinia*, Sektionen, unter einem Beamten, dem ein besonderer in den Bereich des *officium* fallender Geschäftszweig überwiesen ist. Die vornehmsten Beamten des *officium*, die *primates officii*,[4] sind der *princeps*, der *cornicularius*, der *adiutor*, deren zum Teil von der *armata militia* entlehnte Titel an den militärischen Ursprung der Officien erinnern. Sie bilden den Vorstand des gesamten *officium*. Die *principes* der Officien der gewöhnlichen Provinzialrektoren wurden aus ihnen selbst genommen,[5] einige auch aus den Officien der denselben vorgesetzten *praefecti praetorio;* dagegen für die Officien der höheren *dignitates:* der *praefecti praetorio*, des *praefectus urbi*, der Vikarien der Präfekten, der Prokonsuln von Afrika und Achaja, vieler *duces*, wurde der *princeps* aus der unter dem *magister officiorum* stehenden *schola agentum in rebus*[6] gesandt, daher die *Notitia* sehr häufig beim *princeps* der betreffenden Officien die Worte: *qui de schola agentum in rebus est* hinzufügt.[7] Diese Einrichtung hatte wohl den Zweck, um von dem Sitz der

[1] C. Th. VI, 29. C. J. XII, 23. L. 31 C. Th. de episc. 16, 2. Liban. in Julian. ep. necem p. 294 f. ed. Morelli.

[2] Not. Or. p. 33, 50. Not. Occ. p. 146, 44 S.

[3] Not. Or. p. 33, 52. Not. Occ. p. 146, 46 S.

[4] L. 46 C. Th. de haeret. 16, 5. L. 9 C. Th. de execut. 8, 8. L. 8 C. J. de adsess. 1, 51. L. 10 pr. C. J. de div. off. 12, 59 (60) u. a. St.

[5] Not. Or. p. 98, 6, p. 100, 7. Not. Occ. p. 220, 6. p. 223, 7. p. 225, 7 S.

[6] L. 6 C. Th. de princ. ag. in reb. 6, 28. Nov. Val. III, tit. XXVII §. 1. Cassiodor. Var. XI, 35; VI, 6. Lyd. II, 10; III, 23. 40.

[7] Über die Frage, von wem und aus welchen Personen die *principes* der *officia* bestellt seien, hat jetzt Mommsen in d. Ephem. 5 (1884) p. 625 sqq. eine interessante Ausführung gegeben, in welcher er zu von denen des J. Gothofredus (ad C. Th. VIII, 4, 10) abweichenden Resultaten kommt. Mommsen behauptet, daß etwa seit Constans die den großen Reichsteilen vorstehenden Beamten, also die *praefecti praetorio*, die beiden *praefecti urbis*, die *magistri militum*, einen aus den Angehörigen ihrer eigenen *officia* hervorgehenden *princeps* sich bestellt, dagegen die Vorsteher der Diözesen und Provinzen den *princeps officii* aus der unter dem *magister officiorum* stehenden *schola agentum in rebus* zugesandt erhalten hätten. Die Richtigkeit der ersteren Annahme folge einmal daraus, daß in der *Notitia dignitatum* der Vorsteher des *officium* jener höchsten Beamten stets schlechthin *princeps* genannt werde, sodann daraus, daß jenen über dem *magister officiorum* stehenden Beamten nicht der *princeps* ihres *officium* vom *magister officiorum* habe ernannt werden können. Sollte sich aber das aus dem Rangverhältnis der Beamten hergeleitete Bedenken nicht durch die Annahme heben lassen, daß der aus den *agentes* hervorgehende *princeps* der Officien jener höheren Beamten formell von ihnen bestellt wurde, während er den Officien der niedriger stehenden Beamten vom *magister officiorum* vorgesetzt

Centralregierung die Einheitlichkeit der Verwaltung zu erhalten und durch den *princeps* seitens der Centralregierung die Officien der Beamten und damit ihn selbst zu kontrollieren. Im occidentalischen Reich empfingen die militärischen Beamten der Reichsteile später den *princeps* ihres *officium* nicht aus der *schola agentum in rebus*, sondern aus den Officien der *magistri militum praesentales*. Auch die *numerarii* wurden ihnen aus diesen Officien gesandt (L. 3 C. Th. de off. mag. mil. 1, 7). Diese Änderung, welche nach Mommsens Vermutung unter Stilicho geschehen, läßt sich begreifen; es hatte gewiß etwas Mißliches, daß der Vorstand des *officium* der hohen Militärbeamten nicht aus militärischen Officien hervorgehen sollte. Mehr fällt auf, daß der *princeps* des *officium* des *consularis Campaniae*, also eines Civilbeamten, und *ad similitudinem* desselben die der Officien aller anderen *consulares* der dem *praefectus praetorio Italiae* unterworfenen Diöcesen aus dem *officium* des letzteren, nicht aus den *agentes in rebus* hervorgehen sollen. Ob in der uns

---

wurde? Daß die *principes* der Officien der *praefecti praetorio* u. s. w. aus den *agentes in rebus* hervorgingen, scheint mir in l. 4 C. Th. de defens. civitat. 1, 29, ebenso in Nov. Valent. III. tit. 27, 1, 1, noch deutlicher bei Cassiodor 6, 6 gesagt zu sein. Wurde der *princeps* des *officium* des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* entnommen, aber von ihm selbst bestellt, so begreift es sich, daß er in der *Notitia dignitatum* schlechthin als *princeps* bezeichnet wird, während bei den niedriger stehenden Beamten der *princeps* den Zusatz *de schola agentum in rebus* hat. Mommsen will ferner den bei dem *princeps officii* gewisser Beamten in der *Notitia* sich findenden Zusatz *de eodem officio* oder *de eodem corpore* nicht, wie man bisher gethan, so erklären, daß hier der *princeps* aus den Offizialen desselben Beamten, sondern dahin, daß er aus demselben *officium*, wie die der vorhergehenden Beamten, nämlich aus der *schola agentum in rebus*, bestellt sei. Auch hier möchte ich an der bisherigen Erklärung festhalten. Daß besonders hervorgehoben wird, es werde der *princeps* aus den Offizialen desselben Beamten bestellt, scheint mir nicht unbegreiflich; es geschieht dies im Gegensatz zu den *principes*, welche vom *magister officiorum* aus den *agentes in rebus* bestellt werden. Durch das nackte Wort *princeps* wäre der Bestellungsmodus gar nicht bezeichnet, diese Übergehung der Bezeichnung des Bestellungsmodus scheint man nur da für passend gehalten zu haben, wo der *princeps* zwar formell von dem Beamten bestellt wurde, aber in Wahrheit doch aus der *schola agentum in rebus* hervorging. Welcher Gedanke dabei leitete, daß man bei gewissen Beamten den *princeps officii* aus den *agentes in rebus*, bei anderen aus dem eigenen *officium* hervorgehen ließ, ist schwieriger zu beantworten. Vorwiegend scheint man den *agens in rebus* als Garantie für die Einheitlichkeit der Verwaltung für nötiger bei den höheren Beamten, z. B. den *vicarii*, als bei den niedrigeren, den *praesides*, gehalten zu haben. Daneben mögen andere Rücksichten mehr lokaler Natur bestimmt haben, z. B. bewirkt haben, daß bei den *duces* bald der eine Bestellungsmodus, bald der andere angeordnet ist. Für seine Erklärung der Worte *„de eodem officio“* führt Mommsen noch an, daß die an die Bekleidung des Prinzipats geknüpfte Belohnung überall dieselbe sei, nämlich die Erlangung der Würde eines *protector Augusti*, welche Belohnung begreiflich sei, wenn der *princeps* stets aus den *agentes in rebus*, nicht aber, wenn er nicht selten aus den niedrig stehenden *cohortalini* eines *praeses provinciae* hervorgegangen sei. Dieser Ausführung steht m. E. entgegen, daß das *praemium* der Bekleidung des Prinzipats nicht stets dasselbe ist. Einmal bedeuten die Worte *„adorata clementia principali cum insignibus exit transacto biennio“* und die anderen *„completa militia adorat protector“* doch wohl nicht ganz dasselbe. Die letzteren geben das *praemium* an, welches nach der Notit. Or. (vgl. Seeck, S. 307), den *principes* einiger *duces*, welche *de eodem officio* hervorgegangen sind, *completa militia* zu Teil wird. Die ersteren Worte bezeichnen dagegen die Belohnung, welche den aus den *agentes in rebus* hervorgegangenen *principes*, namentlich gewisser Civilbeamten, des Prokonsul *Achaiae*, des *Comes Orientis*, des *Praefectus Augustalis*, des *Vicarius dioeceseos Asianae* u. a. gewährt wird. Diese Belohnung mag gewöhnlich die *protectorum dignitas* gewesen sein. (Symm. ep. III, 67. Cassiodor. var. XI, 31), aber der unbestimmte Ausdruck *cum insignibus exire* läßt annehmen, daß es auch eine andere sein konnte. Sodann aber versagt l. 16 C. Th. de div. off. 8, 7 entschieden denen, welche nur die *provincialia officia peregerunt*, die Ehre des *adorare purpuram principalem*. Dem entsprechend hat die *Notitia* bei dem *princeps officii* der gewöhnlichen *rectores provinciarum* den Zusatz *cum insignibus exit* nicht.

überlieferten *Notitia* hier eine ältere, später beseitigte Einrichtung bestehen geblieben, muß dahingestellt bleiben. — Als Aufgabe des *princeps* wird das *gubernare officium* bezeichnet, er nimmt daher von allen Akten des *officium* Kenntnis, und kann namentlich kein von demselben auszufertigender prozessualischer Akt ohne seine Billigung bezw. Namensunterschrift geschehen.[1] Vor allem steht auch die *matricula officii* unter seiner Oberaufsicht: es kann keiner ohne Gutheißung des *princeps* in dieselbe aufgenommen oder in derselben gestrichen werden.[2] Wegen dieser hohen, ihn gewissermaßen über das *officium* erhebenden Stellung wird er zuweilen gar nicht zum *officium* gerechnet.[3] — Der nächste nach dem *princeps* war der *cornicularius*, und wird dieser häufig mit jenem zusammen genannt.[4] Der Name ist nicht mit Cassiodor Var. 11, 36 davon abzuleiten, daß der *cornicularius praefuit cornibus secretarii praetoriani*, sondern es ist auch ein *nomen de legionaria militia sumptum.*[5] Der *cornicularius* war im Heer eine Art Ordonnanzoffizier, ein Adjutant eines höheren Offiziers.[6] Auch in der Civilverwaltung steht der *cornicularius* in näherer Beziehung zu dem betreffenden Beamten, dem *praefectus praetorio* oder *rector provinciae*. Er mußte bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Beamten zugegen und demselben behilflich sein;[7] gerade er hatte wohl die Pflicht, den Beamten, falls er eine Gesetzesverletzung zu begehen im Begriff stand, darauf aufmerksam zu machen, bezw. durch seinen Konsens die Gesetzmäßigkeit der betreffenden Handlung zu konstatieren. Ebenso wie der *princeps* hatte er manche schriftliche gerichtliche Akte zu unterschreiben; neben dem *princeps* hatte er demgemäß einen bedeutenden Anteil an den Sporteln. Diese beiden Beamten sind vorzugsweise für die Handlungen des *officium* verantwortlich, und die Strafdrohungen der Kaiser richten sich namentlich gegen sie. Der dritte Beamte im *officium*, welcher auch mit zum Vorstande desselben gehört, ist der *adiutor* (im prägnanten Sinne). Vielfach wird ein zweiter ihm zur Seite stehender Beamter als *subadiuva*[8] genannt und auf beide auch wohl als Vorsteher des unter ihnen stehenden *scrinium* die Bezeichnung *primiscrinii* angewandt. Nach Lydus 3, 11 ff. war es die Aufgabe dieser Beamten, für die Vollstreckung von Erkenntnissen zu sorgen, Exekutoren zu ernennen und zu bevollmächtigen.[9] Ferner sollen sie behilflich gewesen sein bei gewissen vom Magistrat in den Abendstunden abgemachten Verhandlungen (*ζενκται*).[10]

Außer diesen Vorständen des *officium* kommen eine Anzahl von an der Spitze von *scrinia* stehenden Beamten vor, denen einzelne Geschäftszweige überwiesen sind. Dahin gehört der *commentariensis*, dessen Name auch von der *legionaria militia* entnommen ist.[11] Es ist der Beamte für die Kriminalrechtspflege[12] und

[1] L. 1, 3 u. 4 C. Th. de princ. ag. in rebus 6, 28. L. 1 u. 2 C. J. de princ. ag. in rebus 12, 21 (22). [2] L. 1 C. Th. de princ. ag. in reb. 6, 28. Nov. Val. III. tit. XXVII §. 1.

[3] Lyd. de mag. III, 12. 28. 24. 40. Cassiod. Var. XI, 18—32.

[4] Vgl. die Rubriken von C. Th. 8, 4 u. C. J. 12, 57 (58). Andere Belege bei Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 145 A. 83. Beide werden auch genannt in dem *ordo salutationis sportularumque* Z. 13. 14. 23 (Eph. ep. V p. 632).

[5] Pseudo-Asconius in Verr. p. 179 Or. [6] Vgl Marquardt, Röm. Staatsverw. I, S. 528.

[7] Gothofr. ad L. 10 C. Th. de cohort. 8, 4. Lyd. III, 12. 22 ff.

[8] Vgl. z. B. L. 3 i. f. C. Th. de agent. in reb. 6, 27. Not. Or. p. 7, 62 u. 66. p. 10, 23 u. 27. Not. Occ. p. 110, 46 u. 50. p. 112, 41 u. 45 S.

[9] L. 2 u. 4 C. Th. de exsecut. 8, 8. L. 3 C. J. de div. off. 12, 59 (60). L. 1 C. J. de sport. 3, 2. [10] Vgl. Krüger, Kritik des just. Kodex, S. 167.

[11] Marquardt, a. a. O. S. 529 f. Vgl. auch den *ordo sal.* Z. 23. 24.

[12] Vgl. Gothofr. zu L. 5 C. Th. de custod. reor. 9, 3. Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 147 f. Krüger, a. a. O. S. 167 f.

kommt bei allen Beamten, welche solche haben, vor, hat aber natürlich nach der Bedeutung der Chefs selbst eine größere oder geringere Bedeutung. Am angesehensten ist daher der *commentariensis* im *officium* des *praefectus praetorio.*[1] Der *commentariensis* hat gegen den Angeschuldigten den Haftbefehl des Beamten ausführen zu lassen,[2] denselben vor Gericht zu führen, gefangen zu halten, die Akten über die Verhandlung führen, den Angeschuldigten eventuell foltern und schließlich das Urteil an ihm exequieren zu lassen.[3] Er hatte auch die Oberaufsicht über die Gefängnisse, war der Vorgesetzte der Schließer und Kerkermeister und hatte allmonatlich seinem Chef über die Zahl der Gefangenen, ihre Vergehen und sonstigen Verhältnisse Bericht zu erstatten.[4] — Der *ab actis* ist, wie namentlich Cramer und Bethmann-Hollweg[5] gezeigt haben, der Gehilfe für die zur Kognition des Beamten gelangenden Civilprozesse, ihm liegt das *tractare* der *χρηματικαὶ ὑποθέσεις*, d. h. der *pecuniariae causae*, der Civilsachen[6] ob. Er kommt daher nach der *Notitia dignitatum* wohl in den Officien aller *iudices civiles*, nicht aber in denen der Militärbeamten, welche zunächst keine Civilgerichtsbarkeit hatten, vor. Der *ab actis* hat auch Teil an der Aufsicht über die bei dem Gericht immatrikulierten Advokaten.[7]

Eine weitere wichtige Klasse von *officiales* sind die *numerarii*,[8] Rechnungsbeamte für das Steuerwesen und die Finanzverwaltung. Sie kommen aber auch in Officien solcher Beamten vor, welche mit Steuern und Finanzen direkt nichts zu thun, aber über Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu führen hatten. Diese *numerarii* standen an der Spitze von Abteilungen für das Rechnungswesen, welche *scrinia (scriniarii) κατ' ἐξοχήν* genannt wurden. In dem *officium* des *praefectus praetorio per Africam* z. B. befanden sich vier solcher *scrinia.*[9] Die Betrügereien und Unterschleife der *numerarii* müssen so stark gewesen sein, daß die Kaiser sich zu außerordentlichen Maßregeln gegen sie veranlaßt sahen. Sie wurden, wie die *tabularii* (Rechnungsführer) der Städte, der Tortur und körperlichen Züchtigungen unterworfen.[10] Sie sollen deshalb auch nach einer Bestimmung Julians *militaribus sacramentis soluti*, d. h. der militärischen Vorrechte entkleidet sein und fünf Jahre hindurch ihr *munus* bekleiden, damit nicht die ihnen nachfolgenden unerfahrenen *adiutores* für fremde Betrügereien zu büßen hätten.[11] Diese Dienstzeit wurde später auf drei Jahre herabgesetzt.[12] Valentinian und Valens gaben den *numerarii* der *praefecti praetorio* das militärische *cingulum* wieder, hoben aber die Möglichkeit der Anwendung der Tortur gegen sie nicht auf.[13] Schlechter wurden die *numerarii* der *consulares* und *praesides* behandelt, sie sollten nach einer Verordnung von Valentinian und Valens von 365, ebenso wie die Rechnungsführer der Städte, nur *tabularii* genannt werden.[14] In dem *officium* jedes Statthalters war ein besonderer *tabularius* für das *sacrum aerarium*, ein besonderer für die

---

[1] Lydus III, 17 ff. [2] Vgl. noch Edict. Just. 13 c. 12. 17. 23.
[3] Acta Martyrum bei Pancirol. Not. Or. c. 13.
[4] L. 5 u. 6 C. Th. de custodia reorum 9, 3. L. 4 u. 5 C. J. de cust. r. 9, 4. L. 5 §. 1 C. Th. de iis quae administrantibus 8, 15.
[5] Cramer, Suppl. ad Brissonium v. ab actis p. 12 sqq. Bethmann-Hollweg, Civilpr. III S. 148 f. [6] Lyd. III, 18. Andere Belege bei Bethmann-Hollweg, a. a. O. A. 112.
[7] L. 26 (7) C. J. de advoc. div. iud. 2, 7.
[8] Cod. Th. 8, 1. C.J. 12, 49 (50). Nov. Val. III. 21, 1 §. 2.
[9] L. 1 §. 22 u. 23 C. J. de off. pr. pr. A. 1, 27. [10] L. 4 C. Th. de numerar. 8, 1.
[11] L. 8 C. Th. eod. tit. [12] L. 9 §. 1 C. Th. eod. tit.
[13] L. 11 C. Th. eod. tit. L. 3 C. J. de numer. 12, 49 (50).
[14] L. 9 C. Th. eod. tit.

res privatae.[1] Die *praefecti praetorio* hatten in ihrem *officium* je einen *numerarius* für jede Diöcese ihres Amtsbereichs.[2] Unter den *scriniarii*, welche unter dem Diöcesan*numerarius* standen, werden besonders hervorgehoben der *adiutor* und der *chartularius.*[3] Alle *commonitoria*, *praeceptiones*, *publica instrumenta*, welche aus dem *scrinium* der Diöcese hervorgehen, müssen nicht bloß von dem *adiutor* des betreffenden *numerarius*, sondern auch von dem *tractator* der Provinz, auf welche sich die Verfügung bezieht, unterschrieben werden, und bei der Unterschrift alle anderen, *qui una cum eo tractant*, d. h. die, welche bei der betreffenden Angelegenheit mitthätig gewesen sind, erwähnt werden. In dem *officium* des *praefectus Illyrici* waren außer den beiden *numerarii scrinii Macedonici* und *scrinii Daciae* noch ein *numerarius scrinii auri* und einer *scrinii operum*,[4] welche auch die *Notitia dig. Or.* besonders hervorhebt. Ob das *scrinium operum*, welches die öffentlichen Bauten in den Provinzen[5] unter sich hatte, immer zu den unter den *numerarii* stehenden *scrinia* gerechnet wurde, kann man bezweifeln: in der auf das *officium* des *praefectus per Africam* bezüglichen *Notitia* wird es abgesondert von jenen *scrinia* aufgeführt.[6] Auch ein besonderes *scrinium arcae* wird in dieser *Notitia* erwähnt,[7] welchem die Einziehung der in die *arca praefecti praetorio* fließenden *tributa* bezw. die Verabreichung der Besoldungen an die auf diese Kasse angewiesenen Beamten oblag.[8] —

In verschiedenen Officien wird ein Beamter unter dem Namen *regerendarius* erwähnt. Es ist derselbe, welchen Lydus[9] und Cassiodor[10] *regendarius* nennen. Nach Lydus hatte derselbe die Geschäfte für die kaiserliche Post zu besorgen, soweit sein Chef, der *praefectus praetorio*, noch an der Verwaltung derselben beteiligt war. Da aber die Sorge für den *cursus publicus* später im wesentlichen auf den *magister officiorum* übergegangen war, so führten nach Lydus' Angabe die *regendarii* zu seiner Zeit nur noch nominell ihr Amt. Krüger[11] hat mit Recht die Frage angeregt, ob nicht zwischen dem Amt des *regerendarius* und dem Amt *a libellis* ein Zusammenhang bestanden habe. Der *regerendarius* wird nämlich in der *Notitia dign. Or.*[12] nur in den Officien der Präfekten erwähnt, im Occident[13] auch in denen des *praefectus urbi*, der *magistri militum*, der *comites* und *duces;* dagegen der Beamte *a libellis* kommt im Orient in den Officien der *praefecti praetorio*, die den *regerendarius* haben, nicht vor, wohl aber kommt er hier vor in den Officien der Prokonsuln von Asien und Achaja, sämtlicher *comites*, *duces* und Konsularen,[14] die keinen *regerendarius* kennen, während er im Occident in den Officien der *comites* und *duces*, welche den *regerendarius* haben, nicht auftritt, ja überhaupt in der *Notitia Occ.* nicht zum Vorschein kommt. Doch nennt der *ordo salutationis — in provincia Numidia* Z. 47. 48 einen *libellensis.*[15] Auch die *Notitia*

---

[1] L. 12 C. Th. eod. tit. L. 4 C. J. de num. 12, 49 (50). L. 13 C. J. de susceptoribus. 10, 72 (70). [2] Not. Or. p. 10, 26 S. L. 10 u. 12 C. J. de numerar. 12, 49 (50) u. a. St.
[3] L. 10 C. J. de numerar. 12, 49 (50). [4] L. 12 pr. C. J. eod. tit.
[5] C. Th. 15, 1. C. J. 12, 8. Lyd. 1, 33.
[6] L. 1 §. 36 C. J. de off. pr. pr. A. 1, 27. [7] L. 1 §. 37 C. J. eod. tit.
[8] Vgl. Krüger, a. a. O. S. 174. [9] Lydus III, 4. 5. 21.
[10] Var. 11, 29. [11] A. a. O. S. 169 ff. [12] Not. Or. p. 7, 68; p. 10, 29 S.
[13] Not. p. 110, 52; p. 112, 47; p. 114, 28; p. 127, 280; p. 132, 92; p. 137, 116; p. 176, 44; p. 178, 28; p. 181, 29; p. 183, 12; p. 185, 27; p. 187, 39; p. 191, 66; p. 195, 72; p. 198, 53; p. 202, 41; p. 203, 12; p. 206, 36; p. 208, 16; p. 212, 63; p. 214, 32 S.
[14] p. 46, 17; p. 47, 13; p. 49, 40; p. 60, 52; p. 62, 16; p. 62, XXX, 4; p. 66, 73; p. 69, 50; p. 71, 41; p. 74, 54; p. 77, 40; p. 79, 42; p. 82, 50; p. 85, 44; p. 88, 41; p. 91, 42; p. 94, 45; p. 97, 49; p. 98, 12; p. 100, 13 S. [15] Eph. ep. V p. 632.

für den *praefectus praetorio* Afrikas kennt wohl ein *scrinium libellorum*,[1] aber keinen *regerendarius*. Es kommt hinzu, daß einmal die *Notitia Orientis* im *officium* des *dux Arabiae*[2] als des *praeses eiusdem provinciae* aufführt: *a libellis sive regerendarium*, und daß der *regerendarius*, wo er vorkommt, immer an derselben Stelle, nämlich vor den *exceptores* erscheint, wo in anderen Officien der *a libellis* aufgeführt wird. Danach möchte man vermuten, daß beide Titel sachlich denselben Beamten mit denselben Funktionen bezeichnen. Man mag dem *regerendarius*, nachdem ihm die Geschäfte für den *cursus publicus* entzogen waren, die Funktionen des *a libellis* übertragen haben. Vielleicht auch, daß ihm immer noch etwas von dem alten Geschäftskreis, namentlich in den Officien der *praefecti praetorio*, verblieb, was gerade die hier streng durchgeführte Beibehaltung des alten, vielleicht auch etwas angeseheneren Titels erklären würde. — Der *a libellis* oder, wie er auch genannt wird, *subscribendarius*, hatte die Gesuche an den Beamten, auf welche ohne *causae cognitio* durch eine simple auf den betreffenden *libellus* zu setzende *subscriptio* zu verfügen war, zu behandeln und auszufertigen. In gewissen Officien kommt ein Amt vor, welches als *cura epistolarum* bezeichnet wird, also nicht mit auf die Eingaben zu setzenden Verfügungen, sondern mit förmlichen schriftlichen Erlassen zu thun hatte. Solche Erlasse gingen vorzugsweise von den höheren Beamten, den Präfekten und ihren Vikarien aus, das Amt der *cura epistolarum* wird daher in der *Notitia* nur in den Officien dieser Beamten erwähnt.[3] Innerhalb der einzelnen *scrinia* eines *officium* findet natürlich auch eine Verteilung der Geschäfte sowie eine Rangordnung der dazu gehörigen *officiales* statt. Einen genaueren Einblick noch, als die *Notitia* für den *praefectus praetorio Africae*, scheint in diese Abstufungen der in l. 7 C. de palat. 12, 23 enthaltene *brevis, quas dignitates per singula scrinia officiorum sacrarum largitionum habere statuimus* zu gewähren. Außer dem *primicerius*, dem Vorsteher des *scrinium*, werden hier regelmäßig erwähnt *ducenarii*, *centenarii*, *epistolares*, *formae primae* so und so viel, *formae secundae*, *formae tertiae*.

Zwar in einem dienenden Verhältnis zu den Beamten stehen, aber nicht streng zu den *officia* gehören gewisse *scholae*, Korporationen, welche von den Beamten der Officien zu verschiedenen Dienstleistungen benutzt werden. Dazu gehören einmal die *exceptores*,[4] wie sie fast bei allen Officien nach den Beamten derselben in der *Notitia dignitatis* aufgeführt werden. Es sind Schreiber, welche Protokolle zu führen, Aktenstücke zu schreiben und vorzulesen hatten. Die zur Dienstleistung bei einem *officium* bestimmten *exceptores* waren zu einer *schola* d. h. einem Kollegium[5] vereinigt (an deren Spitze ein *primicerius*[6] stand), welche nach der Bedeutung des *officium* wohl mehr oder weniger zahlreich war und eine von dem übrigen *officium* abgesonderte Stellung hatte. Die Mitglieder dieser *schola* hatten nicht die militärischen Abzeichen des Staatsdienstes nebst den daran geknüpften Vorrechten und empfingen keine Besoldung *(annonae)*.[7] Begünstigt waren später die zu den Officien der *praefecti praetorio* gehörigen *exceptores*. Sie erhielten die Abzeichen der *militia* und die damit verbundenen Rechte *(peculium q. castrense)*,[8] ihre *schola*

[1] L. 1 §. 27 D. de off. pr. p. A. 1, 27. [2] Not. Or. p. 82, 50 S.

[3] Not. Or. p. 7, 67; p. 10, 28; p. 51, 22; p. 53, 27; p. 55, 33; p. 57, 23. Not. Occ. p. 110, 51; p. 112, 46; p. 114, 27; p. 164, 22; p. 166, 22; p. 168, 22; p. 170, 46; p. 172, 22 S.

[4] C. Th. 8, 1. C. J. 12, 49 (50). L. 1 §. 28 C. J. de off. pr. p. A. 1, 27. Lyd. III, 6. 9. 10. 16. 18. 20. 25—30. [5] Über *schola* als Bezeichnung des Kollegiums vgl. d. Inschrift Eph. ep. IV, 503. [6] Lyd. III, 9. Cassiodor. Var. XI, 25.

[7] L. 17 C. Th. de divers. off. 8, 7. L. 5 C. de numerar. 12, 49 (50).

[8] L. 3 §. 2 C. J. de app. p. p. 12, 52 (53). L. 6 C. J. de pec. c. 12, 36 (37).

zerfiel nach Lydus in 15 Abteilungen.[1] Die geübtesten in dieser *schola* waren zu einer engeren *schola (Augustales* genannt) vereinigt. Für die *scholae exceptorum* der niederen Beamten galt aber nach wie vor das alte Recht.[2] Aus der *schola exceptorum* bezw. der *Augustales* wählten nun die Beamten des *officium (cornicularius, commentariensis, ab actis* u. s. w.) ihre Adjutoren in ihr *scrinium*, diese waren dann als solche eigentliche Mitglieder des *officium*. Sie rückten im Verlauf der Zeit selbst zu dem Amt eines *cornicularius* u. s. w. auf oder schieden auch wieder aus dem *officium* aus. Stellung und Avancement in der *schola* wird genau von der innerhalb des *officium* unterschieden.[3] Die gewöhnlichen *exceptores* wurden als Hilfsschreiber von den in die Officien eingerückten Mitgliedern der *schola* verwendet. Die *Notitia* für das *officium* des *praefectus praetorio Africae* weist der ganzen *schola* eine Besoldung an.[4]

In der *Notitia* für den *praefectus praetorio Africae* wird eine besondere *schola chartulariorum* erwähnt,[5] während wir sonst wohl Beamte erwähnt finden, welche die *chartae* des *officium*[6] oder des einzelnen *scrinium* zu behandeln haben. Bethmann-Hollweg[7] will unter *chartae publicae* die öffentlichen Rechnungen verstehen, und hält den *scriniarius* oder *chartularius* für einen Rechnungsbeamten. Die *schola* der *scriniarii* oder *chartularii* seien des Rechnungswesens kundige Personen gewesen, aus denen die *numerarii* ihre Gehilfen genommen hätten. Krüger[8] hat sich mit dieser Erklärung, m. E. mit Recht, für nicht befriedigt erklärt, indem er darauf hinweist, daß die Bedeutung von *charta publica* als einer öffentlichen Rechnung unerwiesen sei, und daß die Stellen, welche den, zu dessen Amtskreise die öffentlichen Rechnungen gehören, *chartularius* nennten, sich auf den *chartularius* im *scrinium* des *numerarius* bezögen. Krüger selbst glaubt nach dem jetzigen Stande der Quellen auf eine Feststellung der Funktionen der *chartularii* verzichten zu müssen. Leider ist es ja bei manchen der Stellungen in den Officien nicht möglich, die Funktionen sicher und genau zu bestimmen. Das ist auch bezüglich der *chartularii* der Fall. Indessen etwas weiter läßt sich doch m. E. kommen. Die *chartularii* versahen die Geschäfte von Registratoren, sie hatten nach Lyd. 3, 20 die Register oder *cotidiana* der betreffenden Beamten zu führen. Gleichbedeutend mit χαρτουλάριοι wird ferner χαρτοφύλακες gebraucht, sie hatten also auch wohl die Urkunden des betreffenden *officium* oder *scrinium* aufzubewahren, das Archiv desselben zu führen. Es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß sie an der Ausfertigung der von der Behörde ausgehenden Urkunden mitwirkten, etwa das Konzept mit dem *mundum* verglichen und durch eine Bemerkung auf dem letzteren die Übereinstimmung mit dem ersteren bezeugten. Für einen Fall ist es bezeugt, daß sie neben anderen Beamten die Urkunde mit zu unterschreiben hatten.[9] Daß bei vielen Behörden eine besondere *schola chartulariorum* bestanden, möchte ich bezweifeln. Die als *chartularii* bezeichneten Beamten mögen vielfach auch aus der *schola exceptorum* hervorgegangen sein. —

Von sonstigen auch zu *scholae* vereinigten *apparitores* mögen noch erwähnt

---

[1] Lyd. III, 6.

[2] Das betreffende Gesetz (L. 17 C. Th. de divers. off. 8, 7) ist daher in interpolierter Gestalt in den Justinianischen Kodex (L. 5 C. J. de numerariis 12, 49 (50)) übergegangen.

[3] Vgl. Not. Occ. p. 153, 98 S. [4] L. 1 §. 28 C. de off. pr. p. A. 1, 27.

[5] L. 1 §. 38 C. J. de off. p. pr. A. 1, 27. [6] Not. Or. p. 38, 14 S.

[7] A. a. O. S. 155 f. [8] Kritik des just. Kodex S. 175.

[9] L. 10 §. 2 C. de numerariis actuariis 12, 49 (50).

werden die *singularii* oder *singulares* und die *mittendarii*. Die ersteren[1] wurden von den höheren Beamten, zu deren *officium* sie gehören, mit Botschaften in die Provinzen gesandt, es waren einzelne reitende Boten. *Mittendarii*[2] werden nur in den *officia* der *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* erwähnt. Schon nach dem Namen ist kaum zu bezweifeln, daß sie auch mit irgend welchen Aufträgen in die Provinzen entsandt wurden, ähnlich wie die *agentes in rebus*. So soll nach l. 2 C. Th. de palat. 6, 30 jährlich vom *comes rerum privatarum* einer *e numero mittendariorum* ausgewählt werden, um die Stelle eines *princeps* im *officium* des *comes domorum per Cappadociam* einzunehmen, dessen Kontrolle dieser *comes*, wenn er Gesetzwidrigkeiten begehen wolle, zu fürchten habe. Gutherius[3] hatte also doch wohl nicht so Unrecht, wenn er an eine Beaufsichtigung der Provinzialbeamten durch die *mittendarii* dachte, was Krüger[4] für ganz verkehrt erklärt. — Nur genannt werden mögen dann noch die *cursores*, *nomenclatores*, *stratores*, *praecones* u. s. w.

Die Officien der militärischen Beamten sind ähnlich gestaltet, wie die der *civiles dignitates*, nur weniger reichhaltig an Ämtern.

§. 103. Die Reichssenate.

Die Umgestaltung der Reichsverfassung, vor allem des Beamtenwesens, unter Diokletian, Konstantin und ihren Nachfolgern hat dem Senat eine ganz andere Stellung und ein ganz verändertes Gepräge gegeben.[5] Der Senat hat aufgehört, Mitträger der Souveränetät zu sein: formell und der officiellen Redeweise nach hat er noch die Bedeutung eines vornehmen weiteren Reichsrats, dessen Beihilfe der Kaiser sich nach Gutdünken bedienen mag. Der Teilung des Reichs entsprechend, gab es der Reichssenate jetzt zwei. Neben dem Senat in Rom errichtete schon Konstantin d. Gr. in Konstantinopel, Neurom, einen zweiten Reichssenat,[6] auf welchen Julian dann noch höhere Ehren übertragen haben soll.[7] Der Senat der vordiokletianischen Kaiserzeit bestand immer noch, wie zur Zeit der Republik, namentlich aus den Personen, welche die stadtrömischen Magistraturen bekleidet hatten: aus den *consulares*, *praetorii*, *aedilicii*, *tribunicii*, *quaestorii*, und immer noch war die Quästur *ingressus et quasi primordium gerendorum honorum sententiaeque in senatu dicendae*. Dies konnte natürlich nach der Umgestaltung des Beamtenwesens nicht mehr fortdauern, zumal ja nur einige jener republikanischen Beamtenkategorieen noch als Scheinwürden fortdauerten, andere dagegen ganz untergegangen waren. Dem Geist der neueren Zeit entsprach es, daß die neuen kaiserlichen *dignitates* das Material zur Zusammensetzung des Senats lieferten. Zu den Männern senatorischen Standes, dem *ordo senatorius*, gehörten aber nicht bloß die hohen, die Klassen der *illustres* und *spectabiles* bildenden Beamten, sondern auch die *clarissimi*, also in späterer Zeit sämtliche Provinzialvorsteher, auch die niedrigste Kategorie derselben: die *praesides*. Dies kann aber im Beginn der diokletianisch-konstantinischen Epoche noch nicht so gewesen sein. Viele

---

[1] Lydus 3, 7. L. 1 §. 29 D. de off. p. pr. A. 1, 27.
[2] L. 7—9, L. 22 u. 23 C. Th. de palat. sacr. l. 6, 30.
[3] De officio domus Aug. 2, 14. [4] A. a. O. S. 171 A. 2.
[5] Vgl. Kuhn, Städtische Verfassung I, S. 174 ff.
[6] Sozomenus, H. eccl. II, 3. Chronicon paschale T. I, p. 529, 15 ed. Bonn.
[7] Zosimus III, 11. Mamert. gratiar. actio Juliano inter paneg. vet. X, c. 24. Liban. or. I, 633, 15 Reiske.

Provinzialstatthalter hatten damals noch nicht den Rang der *clarissimi*. Ob die unterste Stufe des Senats, die *dignitas consularis*, die *consularitas*, ganz dem Klarissimat, also der untersten Stufe des senatorischen Standes entspreche, wird demnächst zu prüfen sein. Jedenfalls dürfen die *consulares*, welche die unterste Stufe der Senatoren bilden,[1] nicht verwechselt werden mit den gewesenen Konsuln; die Bezeichnung: *consularitas* ist vielmehr von der auf die Prokonsuln folgenden Abteilung der Provinzialstatthalter, den *consulares*, entnommen. Nicht bloß die Träger der *dignitates palatinae*, *civiles* und *militares* gehörten zu dem Senate: derselbe erhielt auch noch von anderen Seiten her Verstärkungen. Die Vorsteher und auch die höher stehenden Mitglieder der zum persönlichen Dienst des Kaisers bestimmten Behörden hatten schon kraft ihres Dienstgrades senatorischen Rang: so die *tribuni notarii*,[2] Beamte der *sacra scrinia*,[3] die *principes* der *agentes in rebus*,[4] der *adiutor* des *magister officiorum*,[5] die *decuriones* und *silentiarii*,[6] der *primicerius* und die zehn ersten in den *scholae* der *domestici protectores*,[7] die *comites* und Tribunen der *scholarii*[8] u. s. w. Andere Beamte der *officia palatina* sowie der *officia* höherer Dignitäten erlangten nach absolvierter Dienstzeit als Belohnung bei der *honesta missio* die Würde eines Reichssenators. Ferner war mit dem Prädikat eines *comes* nicht bloß der ersten, sondern auch der zweiten und dritten Klasse der senatorische Rang verbunden. Durch Verleihung jenes Prädikats wurden die kaiserlichen Leibärzte, die hervorragendsten Lehrer der kaiserlichen Schulen in Rom und Konstantinopel, die Advokaten der höheren Gerichtshöfe nach ihrem Abgange, die ausgedienten Kurialen, die Assessoren der höheren Beamten u. s. w. Reichssenatoren.[9] Alle diese Senatoren vererbten dann weiter diese ihre Würde auf ihre Söhne und Enkel.[10] — In kaiserlichen Konstitutionen wird mehrfach der Gegensatz von *senator vel alius clarissimus*, *senator vel solus clarissimus* erwähnt. Kuhn hat denselben daraus erklären wollen, daß ein Teil der Männer senatorischen Standes nicht in der Lage war, an dem Senat als Versammlung teilzunehmen. Das seien die in aktivem Amt befindlichen, sowohl die in der Hauptstadt durch den Dienst am Hof in Anspruch genommenen, wie namentlich die durch ihr Amt an die Provinz gefesselten gewesen. Es sei zwischen dem Senat als Stand und dem Senat als Versammlung zu unterscheiden: die zur Senatsversammlung gehörigen seien die *senatores* im Gegensatz der bloßen *clarissimi*. Diese Ansicht kann ich nicht für richtig halten. Der Gegensatz zwischen dem *senator* und dem *solus clarissimus* erklärt sich daraus, daß die unteren Stufen der Provinzialstatthalter, die *praesides* und *correctores*, als solche zwar wohl zu den *clarissimi* gehörten, aber nicht wirkliche Senatoren waren, denn die unterste Stufe der letzteren bildete die Abteilung der Provinzialstatt-

[1] L. 8 §§. 1 u. 2 C. Th. de senatoribus 6, 2. L. 74 §. 4 C. Th. de decur. 12, 1. L. un. C. Th. de consularib. 6, 19. L. 7 §. 1 C. Th. de honorariis cod. 6, 22. L. 10 C. Th. de agent. in reb. 6, 27. L. 4 C. Th. ad leg. Jul. de ambitu 9, 26.

[2] L. 2 u. 3 C. Th. de primicerio et notariis 6, 10. [3] L. 2. 4. 10 C. Th. de prox. 6, 26.

[4] L. 5. 6. 10. 12 C. Th. de ag. in reb. 6, 27.

[5] L. 20 u. 21 C. Th. de ag. in reb. 6, 27. L. 5 C. J. de princ. ag. in reb. 12, 22.

[6] L. 21 C. Th. de senat. 6, 2. [7] L. 7—11 C. Th. de dom. et prot. 6, 24.

[8] L. un. C. Th. de com. et trib. schol. 6, 13. L. un. C. J. de com. et tr. schol. 12, 11.

[9] L. un. C. Th. de com. et archiat. s. p. 6, 16. L. un. C. J. de com. et arch. s. p. 12, 13. L. un. C. Th. de profess. qui in U. C. 6, 21. L. un. C. J. de prof. qui in U. C. 12, 15. L. 21 C. Th. de senat. 6, 2. L. 127 u. 189 C. Th. de decur. 12, 1. L. un. C. Th. de comit. qui ill. 6, 15.

[10] L. 8 C. Th. de sen. 6, 2. L. 58 C. Th. de decur. 12, 1. Cassiod. Var. III, 6.

halter, welche *consulares* hießen, bezw. solche Personen, welchen die *consularis dignitas* verliehen war.[1] Der *solus clarissimus*, der nicht wirklicher Senator ist, sondern nur als *clarissimus* zu den Männern senatorischen Rangs gehört, steht doch immer an Rang hinter dem wirklichen Senator zurück, wie dies deutlich hervorgeht aus l. 52 C. Th. de haereticis 16, 5. Hier werden nach dem Rang abgestufte Strafen angedroht: die betreffenden *illustres* sollen 50 Pfund Goldes, die *spectabiles* 40, die *senatores* 30, die *clarissimi* 20 u. s. w. *poenae nomine* an den *fiscus* zahlen. Erst, wer die *consularitatis insignia* erlangt hat, muß angeben, wie viel Land er innerhalb der verschiedenen Provinzen besitze und dadurch das *senatorium nomen agnoscere*, woraus wieder hervorgeht, daß er nicht schon durch Erlangung des bloßen Klarissimat, sondern erst durch Erwerb der Konsularität wirklich in den Senat eintritt. Zweifeln dürfen wird man nach dem Gesagten auch, ob auch die *comitiva tertii ordinis*, mit welcher allerdings der Klarissimat, der senatorische Rang verbunden war, unter die wirklichen *senatores* versetzte. Der *ordo salutationis in pr. Numidia* macht wenigstens bei den *senatores* einen Unterschied zwischen den *comites* und *ex comitibus*. Der Senat bestand vorzugsweise aus aktiven und inaktiven Beamten, aber auch von den letzteren hatten viele jetzt ihren dauernden Wohnsitz in der Provinz und bildeten dort die Klasse der *honorati*. Zu den *honorati* gehören sämtliche *clarissimi*, also die Männer senatorischen Ranges, auf welche Weise sie auch denselben erlangt haben mögen. Vorzugsweise und gewöhnlich sind aber darunter die verabschiedeten Beamten verstanden, welche die *senatoria dignitas* erlangt hatten.[2] Innerhalb des Senats finden sich natürlich mannigfache Rangabstufungen: es gelten auch hier die Klassen der *illustres*, *spectabiles*, *clarissimi* und innerhalb dieser Kategorieen werden weitere Abstufungen nach dem höheren oder geringeren Range einzelner Ämter gemacht. Über der untersten Stufe der *consulares* stehen die *duces*[3] und die ihnen gleichgestellten, über den *duces* die *vicarii* und die, welchen die *vicaria dignitas* beigelegt war, z. B. die *proximi* der kaiserlichen *scrinia* nach absolvierter Dienstzeit, die *tribuni* und *notarii*, über den Vikarien wieder die Prokonsuln[4] sowie die, welche ihnen gleichgestellt waren, wie früher der *primicerius notariorum*, der später noch höheren Rang erlangt hat. Den Prokonsuln gleichgestellt waren auch die *comites consistoriani*, doch so, daß sie unter ihnen den ersten Rang einnehmen sollten. Vorstand des Senats ist der *praefectus urbi*, obwohl er ja unter den Würdenträgern nicht den ersten Rang einnimmt. Das Rangverhältnis der höchsten Dignitäre, der Spitzen im Senat, bestimmt genau Justinian in Nov. 62 c. 2. Den ersten Rang nehmen danach die *patricii* ein, doch so, daß diejenigen unter ihnen, welche den Konsulat bekleidet haben, vorgehen bezw. unter sich nach dem Alter der Bekleidung des Konsulats rangieren und die im Amt befindlichen Konsuln allen vorgehen sollen. Auf die *patricii* folgen die *consulares*, welche nicht *patricii* sind, dann die *viri praefectoriae dignitatis*, die *magistri militum* und andere *illustres*.

Der Senat als Korporation, als Versammlung wird mit mannigfaltigen Ausdrücken bezeichnet: *amplissimus senatus*, *splendidissimus senatus*, *coetus amplissimus*,

[1] Ganz deutlich werden die bloßen Provinzialverwalter von den *senatores* ausgeschlossen in l. 1 C. Th. quibus equorum usus 9, 30: *Exceptis senatoribus et honoratis, sed et his qui provincias administrant* u. s. w.

[2] L. 1 C. Th. de com. ord. primi 6, 20. L. un. C. Th. de honor. vehic 14, 12. Ammian. XXIX, 1, 9 u. a. St. [3] S. den Nachweis bei Kuhn, a. a. O. S. 189.

[4] Die Reihenfolge dieser Beamtenkategorieen in der Not. dign. utriusque imp. zeigt dies.

florentissimus coetus, *sacratissimus coetus senatus*, *venerandus coetus senatus*, *curia senatoria*, *nobilissima curia*, *splendidissima curia*, *ordo amplissimus*, *splendidissimus* oder *venerabilis ordo* u. a. m. Äußerer Glanz verblieb der *senatoria dignitas*, denn die Kaiser selbst rechneten sich zum Stand der Senatoren.[1] Die reale Bedeutung war geringer. Der Senat erscheint, während das *consistorium principis* ein engerer Rat ist, als ein weiterer Reichsrat, dessen Thätigkeit eine geringe war. Sagt doch Justinian selbst in der Nov. 62 de senatoribus, daß die Senatoren als solche *in quiete* lebten. Gewisse kaiserliche *orationes* oder *constitutiones*, welche *ad senatum* gerichtet waren, wurden demgemäß auch im Senat verlesen.[2] Auch kaiserliche Entscheidungen von Verbrechen, namentlich von Majestätsverbrechen, wurden wohl von dem Kaiser dem Senat mitgeteilt und in einer Sitzung desselben vorgetragen.[3] Nach einer Verordnung des Theodosius II. sollte, wenn neue Gesetze zu erlassen waren, eine Vorberatung nicht bloß im *consistorium principis*, sondern auch im Senat stattfinden und erst der danach aufgenommene Entwurf wieder dem *consistorium* vorgelegt werden.[4] Kaiserliche Gerichtssitzungen auf eingelegte Appellationen fanden nicht bloß in der Weise statt, daß das *consistorium* dabei zugezogen wurde. Zuweilen wurde *ab aula silentium et conventus* angekündigt. Von der Ruhe, welche die *silentiarii* vor dem kaiserlichen Gemache aufrecht erhalten mußten, wurde auch das kaiserliche *consistorium* und die darin abgehaltene Verhandlung *silentium* genannt. *Silentium nuntiare* heißt: eine Sitzung des *consistorium* ankündigen. An solcher hatten an sich nur die *florentissimi proceres palatii* oder *iudices palatii* teilzunehmen. Ist aber *silentium et conventus* angekündigt, so ist unter *conventus* der ganze Senat zu verstehen, in dessen Beisein zuweilen der Kaiser feierliche Gerichtsverhandlungen in der Appellationsinstanz abhielt.[5] Auch eine Berufung des Senats bei diplomatischen Verhandlungen kam vor, aber wohl nur als Formalität.[6] Reelle Bedeutung hatten diese Geschäfte der Senatoren nicht, die senatorische Stellung war für die nicht aktiven Beamten ein *otium cum dignitate*.

Wesentlicher als die Rechte waren die Leistungen, die Lasten, welche den Senatoren oblagen, mit deren Feststellung und Verteilung sich auch der Senat hauptsächlich unter wesentlicher Mitwirkung des *magister census* und der *censuales* zu beschäftigen hatte. Eine erste Last, welche die Senatoren zu tragen hatten, war die Prätur. Daß verschiedene der alten republikanischen Magistraturen noch in der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung fortdauerten und auch nach Konstantinopel übertragen wurden, ist früher gezeigt worden. Dieselben hatten hauptsächlich noch Bedeutung wegen der mit ihnen verbundenen Verpflichtung zur Veranstaltung, *editio*, von Festspielen. Zwar traf auch die Konsuln und Quästoren eine solche Verpflichtung,[7] aber meistens ist von den Prätoren als den Verpflichteten die Rede, weil die quästorischen Spiele weniger kostspielig und die der Konsuln viel seltener waren.[8] Von den Prätoren war ein Teil zur *editio* von Spielen, ein anderer dagegen verpflichtet, zu den Bauten von Konstantinopel beizusteuern.[9] Der Betrag der Kosten, welchen die Prätoren zu den

[1] L. 1 C. Th. de exhibend. reis 9, 2. L. 8 C. J. de dignitat. 12, 1. L. 3 pr. C. Th. ad leg. Corn. 9, 14. L. 5 pr. C. J. ad leg. Jul. maj. 9, 8. L. 180 C. Th. de decur. 12, 1.

[2] L. 3 C. J. de log. 1, 14.

[3] Ammian XXVIII, 1, 23. Zosimus V, 11. 38. Symmach. ep. IV, 4.

[4] L. 8 C. J. de leg. 1, 14.

[5] Nov. 62. Nov. 124 c. 1. Lyd. de mag. II, 17. Bethmann-Hollweg, D. röm. Civilpr. III, S. 100.

[6] Malchus im Corp. script. hist. Byz. I, 237.

[7] L. 1 u. 27 C. Th. de praetor. 6, 4. Symm. ep. IV, 60.

[8] Symm. IV, 8.

[9] L. 13. 29. 30. 32 C. Th. de praetor. 6, 4.

genannten Zwecken aufwenden sollten, war gesetzlich bestimmt[1] und durfte auch von den Reicheren nicht überschritten werden, er war auch nach dem Rang der Präturen *(prima, secunda, tertia praetura)* verschieden normiert.[2] Die Last, diese Präturen zu übernehmen, ruhte auf den Senatoren.[3] Schließlich traf sie jeden Senator. Die Designation oder Nomination der Prätoren für die betreffenden Jahre stand dem Senate zu,[4] doch wirkten zur Fassung des betreffenden Senatuskonsults die noch zur Übernahme der Prätur Pflichtigen nicht mit.[5] Die Liste der für die einzelnen Jahre Nominierten war dem Kaiser mitzuteilen.[6] Die Nomination sollte zehn Jahre vorher geschehen,[7] und binnen fünf Monaten nach der Nomination war der Nominierte vom *officium* des *praefectus urbi* in Kenntnis zu setzen, damit der Betreffende entweder seine Zustimmung erteile oder etwaige Einwendungen zur Prüfung vorlege. Bei der Aufsuchung der Nominierten sollte man sich der Hilfe der Officien der betreffenden Provinzialvorsteher bedienen. Dem sich seiner Pflicht entziehenden Senator waren Strafen angedroht. Frauen, deren zur Prätur nominierter Vater vor der Bekleidung derselben gestorben, sollen nach Verhältnis ihres Erbteils zu den Kosten des betreffenden Amts beitragen.[8] Wer durch ein Amt abgehalten wird, selbst als Prätor die Spiele zu geben, soll einen tauglichen Stellvertreter senden oder nach erbetenem und erhaltenem Urlaub selbst zu jenem Zweck in die Hauptstadt kommen.[9] Befreiung von der Prätur bezw. von der damit verbundenen Verpflichtung gewährt die Beförderung zum *praefectus praetorio* und zum Konsulat,[10] oder die Verleihung des Rangs jener Ämter durch *codicilli honorarii*.[11] Befreiung gewährt ferner die *praerogativa militiae*, d. h. das Vorrecht der beendeten Dienstzeit[12] oder die Erlangung der Stellung eines Senators zur Belohnung für langjährigen Dienst in den *officia palatina*.[13] — Diese zur Belohnung langjähriger Dienstzeit zu Senatoren Beförderten werden als *allecti* oder *allecti et immunes* bezeichnet,[14] sie waren also namentlich nicht zur Übernahme der Prätur verpflichtet. Gewöhnlich gehören diese *allecti* zu der untersten Rangstufe der Senatoren: den *consulares*, aber auch unter den Angehörigen höherer Rangstufen können sich solche *allecti* befinden.

Eine zweite Last der Senatoren war der *follis*. Für diese Steuer kommen in den kaiserlichen Konstitutionen verschiedene gleichbedeutende Ausdrücke vor: von dem Objekt, worauf sie ruht, wird sie *gleba*, *gleba senatoria*, *glebalis collatio*[15] u. dergl. genannt, von dem Mittel der Entrichtung *follis*, *follis senatorius*,[16] von der Auferlegung *descriptio*, *descriptio senatoria*, *glebalis descriptio*[17] u. s. w. Es ist

[1] L. 5. 13. 33 C. Th. eod. tit. Symm. X, 28.

[2] L. 5 C. Th. de praetor. 6, 4. [3] Zosim. II, 38, 7.

[4] L. 8. 12. 13 i. f. C. Th. de praet. 6, 4. Nov. Theod. II, XV, 1 §. 3. L. 2 C. J. de off. praet. 1, 39. [5] L. 12 u. 14 C. Th. eod. tit. [6] L. 21 §. 1 C. Th. eod. tit. Symm. ep. X, 66.

[7] L. 13 §. 2. L. 21. L. 22 C. Th. eod. tit. [8] L. 17 C. Th. eod. tit.

[9] L. 21 §. 5 C. Th. eod. tit. [10] L. 10 §. 1 u. L. 23 C. Th. eod. tit.

[11] L. 3 C. J. ubi senatores 3, 24. L. 66 C. J. de decur. 10, 31.

[12] Symm. ep. VII, 96. L. 10 §. 1 C. Th. de praet. 6, 4. L. 8 §. 2 C. Th. de senator. 6, 2.

[13] L. 14 u. 21 C. Th. de senator. 6, 2. L. 4 §. 1 C. Th. de decur. et sil. 6, 23. L. 13 C. Th. de prox. 6, 26. L. 6 C. Th. de ag. in reb. 6, 27.

[14] L. 1 C. Th. de dec. et sil. 6, 23. L. 7—10 C. Th. de dom. et pr. 6, 24. L. 7. u. 8 C. Th. de prox. 6, 26 u. a. St.

[15] L. 19 C. Th. de senator. 6, 2. L. 74 §. 1. L. 138 C. Th. de decur. 12, 1. L. 19 C. Th. de medicis 13, 3.

[16] Nov. Martiani tit. II, §. 4 de indulg. reliq. Rubrik der tit. C. Th. 6, 2 u. C. J. 12, 2.

[17] L. 21 C. Th. de senator. 6, 2. L. 1. 15 u. 16 C. Th. de med. 13, 3. L. 1 C. Th. de decur. et sil. 6, 23.

eine auf sämtliche Grundbesitzungen der Senatoren gelegte Steuer. Dieselben mußten daher genau angegeben, von den Censualen verzeichnet und abgeschätzt werden. Wenngleich unter den Senatoren die reichsten Grundbesitzer des Reichs sich befanden, so war doch natürlich der Reichtum derselben ein sehr verschiedener. Es gab daher drei nach der Größe des Grundvermögens gemachte Abstufungen dieser Steuer. Die in der ersten Klasse stehenden hatten acht *folles*, d. h. acht Pfunde Goldes (je zu 72 *solidi*), die in der zweiten Klasse stehenden vier *folles*, die der dritten Klasse angehörigen endlich zwei *folles* oder zwei Pfund Goldes zu entrichten.[1] Die zwei *folles* sollten auch Senatoren entrichten, welche keinen Grundbesitz hatten.[2] Die *tenuissimi senatorum*, welche auch die zwei *folles* nicht zu tragen vermögen, sollen jährlich 7 *solidi* zahlen oder auf die *senatoria dignitas* Verzicht leisten.[3] — Auch der Kaiser[4] und Frauen senatorischen Standes[5] entrichteten die *gleba* von ihrem Grundeigentum. Von der *gleba* kann, wer zur Belohnung langjährigen Dienstes zum Senator befördert wird, befreit sein. Doch findet diese Befreiung nicht durchgängig statt. Gewisse ausgediente Beamte *intra palatium* waren mit ihrer Versetzung in den Senat wohl von der Prätur, nicht aber von der *gleba* befreit,[6] andere waren auch von der *gleba* befreit, mußten aber die *septem solidi* entrichten,[7] gewissse Kategorieen waren von allen *senatoriae functiones*, sogar den *septem solidi* befreit.[8]

Eine dritte außerordentliche, bei besonderen Gelegenheiten, z. B. dem Abschluß einer fünf- oder zehnjährigen Regierungsperiode, von den Senatoren dem Kaiser zu entrichtende Steuer ist das *aurum oblaticium*.[9] Diesem Namen sowie anderen Bezeichnungen nach (*oblativa munera, oblatio promissa, promissio*[10] u. dgl.) war es eine freiwillig übernommene. Daß solche *oblatio* dem Senat aber auch geradezu vom Hof, und zwar in bezeichneter Höhe, angesonnen wurde, zeigt ein Brief des Symmachus II, 57 (*sed et oblationem faciendam scriptis secretioribus indicavit sc. praefectus pr.*). Festgestellt wurde ein solches *aurum oblaticium* durch Senatsbeschluß, und nach dem Zustandekommen desselben war für den einzelnen Senator die Entrichtung auch formell nicht mehr Sache freien Willens, es erfolgten sogar an den *praefectus urbi* gerichtete kaiserliche Anordnungen über die Entrichtung.[11] Die in Rom wohnenden Senatoren sollen, wenn sie auch ihre Besitzungen in verschiedenen und entfernten Provinzen haben, das *aurum oblaticium* in der Stadt entrichten. Von den Senatoren dagegen, welche ihr Domizil in der Provinz haben, soll es durch die *censuales* in der betreffenden Provinz pünktlich eingefordert werden. Bei der Beitreibung soll den Censualen von den Provinzialstatthaltern hilfreiche Hand geleistet werden. Eine Befreiung der von anderen *senatoriae functiones* eximierten Senatoren kommt auch von diesem *aurum oblaticium* vor.[12] Kleinere Gaben wurden dem Kaiser am Neujahrstage von den Senatoren entrichtet (nach einem Briefe des Symmachus X, 15 (28. 35) S je eine Schale mit

[1] Lib. ep. 255 ad Themistium ed. Wolf ep. 1361 ad Datianum. L. 21 §. 6 C. Th. de praet. 6, 4. E. Otto, thesaur. i. r. III, p. 817.

[2] L. 8 §. 2 C. Th. de senat. 6, 2.

[3] L. 10 u. 18 C. Th. de senat. 6, 2. L. 12 C. Th. de proximis 6, 26. Symm. ep. IV, 61 (62) S.

[4] L. 17 C. Th. de senator. 6, 2. [5] L. 7 C. Th. de senat. 6, 2.

[6] L. 14 u. 21 C. Th. eod. tit.

[7] L. 12 u. 14 C. Th. de prox. 6, 26. L. 1 u. 4 §. 1 C. Th. de decur. et sil. 6, 23. L. 15 u. 19 C. Th. de med. 13, 3.

[8] L. 18 C. Th. de senat. 6, 2. [9] L. 11 u. 15 C. Th. eod. tit.

[10] L. 20 C. Th. eod. tit. L. 12 C. Th. de prox. 6, 26. Symm. ep. II, 57; X, 33.

[11] L. 11 u. 15 C. Th. de met. 6, 2. Symm. ep. X, 50. [12] L. 12 C. Th. de prox. 6, 26.

mit fünf *solidi*, nach einer Konstitution des Honorius vom Jahre 395 je ein Pfund Goldes (zu 72 *solidi obryziaci* gerechnet).[1] Dieselben Befreiungen, wie von den anderen Lasten, mögen auch hierbei vorgekommen sein.

Daß übrigens die Senatoren als Grundbesitzer an der den *possessores* insgemein auferlegten Grundsteuer teilnahmen, hat KUHN eingehend und überzeugend gezeigt.[2] Die *gleba senatoria* ist keine eigentliche Grundsteuer, sie ist eine von dem gesamten Grundvermögen des einzelnen Senators erhobene Abgabe und schließt nicht aus, daß er von den einzelnen Grundstücken die alle *possessores* treffende Grundsteuer entrichten muß. Mit dürren Worten sprechen die Kaiser in verschiedenen, im theodosianischen Kodex unter dem Titel de annona et tributis XI, 1 enthaltenen Konstitutionen aus, daß mit ein paar angegebenen Ausnahmen, insbesondere der *res privatae principis*, sämtliche *possessores functiones in canonicis et superindicticiis titulis absque ullius beneficii exceptione agnoscere*[3] müßten, „*nemo ex nostra iussione praecipuis emolumentis familiaris iuvetur substantiae*".[4] Dagegen waren die Reichssenatoren als solche von den städtischen Lasten, von den *munera municipalia* befreit.[5]

§. 104. Städte. Städtische Beamte.

In dem despotisch regierten, von einem zahlreichen streng bureaukratisch geordneten Beamtentum verwalteten Ost- und Westreich der nachkonstantinischen Zeit schien sich das normale Verhältnis fast umgekehrt zu haben: der Verwaltungsapparat schien nicht dazu da zu sein, der bürgerlichen Gesellschaft, dem gemeinen Wohle zu dienen und dessen Zwecke zu fördern, sondern die bürgerliche Gesellschaft hatte nur den Zweck, das Fundament für diesen Verwaltungsapparat abzugeben und die Mittel für dessen Unterhalt aufzubringen. Alle dem Reich angehörige stehen sich darin gleich, daß sie *subiecti* des Kaisers sind, und wem es nicht gelungen ist, durch Eintritt in das Staatsbeamtentum an dem von der kaiserlichen Sonne ausgehenden Glanze irgendwie teilzunehmen, wer lediglich *subiectus* verbleibt, dessen Lage ist, trotz der hochtönenden Worte der kaiserlichen Konstitutionen von der fortwährenden Sorge für das Wohl der *subiecti*, eine durchgängig sehr gedrückte. Der *subiectus* muß Steuern zahlen, Dienste verrichten, städtische Lasten tragen, er ist je nach dem Stand und Beruf, zu welchen ihn schon die Geburt bestimmt hat, dem Staat oder der Gemeinde zu verschiedenartigen *functiones* verpflichtet. Was ihm diese Steuer- und Dienstpflichtigkeit an Einkommen und Zeit für sich und die seinigen beließ, war häufig so geringfügig und nichtig, daß vielfach das Bestreben sich zeigte, dem drückenden Stand und Beruf sich zu entziehen und Eintritt in einen anderen weniger geplagten Stand zu suchen. Von einer aktiven Beteiligung der *subiecti* an der Verwaltung des Reichs war natürlich nicht die Rede. Der einzige Weg, der ihnen noch gelassen war, ihren Anliegen Geltung zu verschaffen, war die der Petition an den Kaiser. Und diesen in gewisser Weise zu ebnen, haben selbst die Despoten dieser Periode das Bedürfnis gefühlt. Es wurden, vielfach allerdings in Anknüpfung an ältere Einrichtungen, regelmäßige Landtage angeordnet, welche sich jährlich in der μητρόπολις der Provinz versammelten. Zunächst galten diese

[1] L. 1 C. Th. de oblat. votor. 7, 24. L. un. C. J. de obl. vot. 12, 38 (39).
[2] Städtische u. bürgerl. Verfassung des röm. Reichs I, S. 218 ff.
[3] L. 36 C. Th. de annona 11, 1.
[4] L. 1 C. Th. eod. tit.
[5] L. 22 §. 5 D. ad munic. 50, 1.

Zusammenkünfte, zu welchen Abgeordnete der einzelnen Städte sich einfanden, der religiösen Verehrung des Kaisers und der Teilnahme an den vom *sacerdos provinciae* zu leitenden Festspielen.[1] Das *concilium provinciae* beriet aber auch über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Provinz, und gerade in der nachkonstantinischen Zeit wurde ihm wiederholt das Recht zugestanden, Bitten und Beschwerden der Provinz und einzelner Städte an den Kaiser aufzusetzen sowie Gesandtschaften zu ernennen, um dieselben dem Kaiser vorzutragen, indem zugleich dem Stadthalter verboten wurde, sie daran zu hindern. Es war diesen Landtagen dadurch eine Art Kontrolle der Provinzialstatthalter eingeräumt.[2] Diese Provinzialeingaben und Provinzialdeputationen stellten einen direkten Verkehr zwischen dem Kaiser und den Provinzialen her. Die auf die Eingaben erfolgenden Bescheide des Kaisers sind direkt an die ganze Provinz gerichtet *(ad Provinciales, ad Lusitanos, Italis suis, ad Provinciales Byzacenos, ad Afros* u. s. w.). — Die aus der früheren Kaiserzeit überkommene Stadtverfassung bestand auch nach der Zeit Diokletians und Konstantins fort, aber unter dem Druck des Despotismus erstarb das Kommunalleben, die kommunalen Institutionen wurden zu Werkzeugen des absoluten Regiments verbildet. Was zunächst die Magistrate betrifft, so finden sich noch in konstantinischer Zeit die aus der früheren Kaiserzeit bekannten Kategorieen derselben: das inschriftlich erhaltene *album ordinis Thamugadensis*,[3] welches etwas vor dem Jahre 367 n. Chr. abgefaßt ist, kennt noch *duoviri, aediles* und *quaestores*. In den kaiserlichen Konstitutionen werden aber nur die an der Spitze der Städte stehenden Magistrate als *magistratus municipales, duumviri*, auch *magistratus* schlechthin erwähnt.[4] Manche Städte in den Provinzen hatten jedoch keine den *duumviri* entsprechenden Magistrate, wie sich dies für die gallischen Städte, aber auch für das östliche Reich nachweisen läßt.[5] Über die Wahl der *magistratus municipales* ist demnächst bei der Besprechung der Kurie zu handeln. Die *magistratus municipales* haben auch jetzt noch eine beschränkte Jurisdiktion in Sachen, die zu geringfügig sind, um sie vor den *rector provinciae* zu bringen, sie haben sie innerhalb des Bezirks der *civitas*.[6] Die *duumviri* haben Civiljurisdiktion in Sachen, welche einen gewissen Wert nicht übersteigen,[7] haben aber nicht die im *imperium* liegenden Befugnisse.[8] Von einem Multierungs- und Pfändungsrecht wird nichts erwähnt, obwohl ihnen das letztere wenigstens zum Zweck der Exekution der von ihnen gefällten Urteile kaum gefehlt haben kann. Das Recht der Mitwirkung bei solchen Rechtsakten, welche in der Form der *in iure cessio (legisactio)* vor sich gehen, haben nur die Magistrate gewisser Städte, *quibus huiusmodi ius est*.[9] Dagegen haben sämtliche Magistrate das Recht der *acta conficienda*, sie können über einen Rechtsakt ein Protokoll *(acta, gesta)* aufnehmen.[10] Solche *municipalia gesta* sollen aber, abgesehen vom Magistrat selbst, nur in Gegenwart von drei Kurialen und eines Stadtschreibers

[1] J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 367 ff.

[2] Gothofr. Paratitl. ad C. Th. 12, 12. Mommsen, in d. Bericht. der Kön. sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. Ph. h. Kl. S. 205. Hirschfeld, Lyon in d. Römerzeit S. 18 ff.

[3] Ephemeris epigr. III, p. 78.

[4] L. 16, 21, 29, 39, 77, 151, 169, 174, 177 C. Th. de decur. 12, 1. L. 1, 3, 5 C. Th. de repar. appellat. 11, 31. L. 1, 2 C. Th. quemadmod. munera 12, 5. L. 1 C. J. de off. iurid. Alex. 1, 57. L. 8 C. Th. de don. 8, 12. L. 30 C. J. de don. 8, 54. Tit. C. J. de mag. mun. 1, 56.

[5] L. 171 C. Th. de decur. 12, 1. [6] L. 53 C. J. de decur. 10, 32 (31).

[7] L. 28 D. ad municipal. 50, 1. Vgl. Paul. sent. V, 5a §. 1.

[8] L. 26 D. eod. tit. [9] L. 4 C. J. de vindicta 7, 1.

[10] L. 20 i. f. C. Th. 5, 13. L. 2 C. J. de magist. municip. 1, 56.

(exceptor publicus) aufgenommen werden.[1] Auch die Agnition einer *bonorum possessio* kann innerhalb der ediktsmäßigen Fristen vor den Duumvirn stattfinden.[2] Bezüglich des Rechts der Vormundernennung wird beim *defensor civitatis* das nötige bemerkt werden. Kriminaljurisdiktion hatten die Duumvirn auch nur wegen geringfügiger Vergehen.[3] Appellation von ihren Entscheidungen ging an den *rector provinciae.*[4]

In den kaiserlichen Konstitutionen des 5. Jahrh. werden in Verbindung mit den *magistratus municipales*, aber vor denselben noch der *defensor* und *curator* genannt. Der *curator* oder *pater civitatis* stammt schon aus vordiokletianischer Zeit und hat auch jetzt noch die *cura* für die öffentlichen Gebäude, Grundstücke und städtischen Gelder. Er ist aber jetzt ein ständiger Beamter, welcher von der Kurie[5] aus solchen, die die übrigen Munizipalämter schon bekleidet,[6] gewählt und vom Kaiser wohl nur bestätigt wird.[7] Dagegen ein neues Amt ist das des *defensor civitatis.* Er ist zuerst im Jahre 364 durch eine Verordnung Valentinians I.[8] für Illyricum eingeführt, dann 365 schon auf das ganze Reich ausgedehnt.[9] Dem *defensor civitatis* ist die Aufgabe gestellt, das niedere, arme Volk (die *plebs)* gegen die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten der *potentiores* zu schützen. Namentlich soll er Erpressungen der Statthalter und ihrer Unterbeamten bei der Besteuerung nicht zulassen[10] und die Beschwerden darüber nötigenfalls bis an die höchste Stelle verfolgen.[11] Bei der Ausdehnung des Amtes auf das ganze Reich wurde dem *defensor* auch eine niedere Gerichtsbarkeit übertragen. Er sollte Klagen der geringeren Leute in geringfügigen Sachen annehmen und entscheiden,[12] bedeutendere an den Provinzialstatthalter abgeben. Es hatte diese Anordnung den Zweck, den armen Leuten rasch ohne Kosten zu ihrem Rechte zu verhelfen und sie vor der Habsucht der Advokaten und Kanzleibeamten zu bewahren. Auch das Recht der *acta conficienda*, also die Beglaubigung von Rechtsgeschäften, hatte der *defensor*,[13] und beides (streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit) nicht bloß in den Städten, welche keine Magistrate hatten,[14] sondern auch in Städten, welche solche hatten, in Konkurrenz mit diesen.[15] Eine Strafgewalt hätten die *defensores* zunächst nicht, in einer Verordnung vom Jahre 392 (l. 7 C. Th. de defens. 1, 29) wird ausdrücklich bestimmt: *nullas infligant multas, nullas exerceant quaestiones.* Später ist ihnen auch eine niedere Strafgewalt bezüglich geringer Vergehen übertragen,[16] die eben angeführte Verordnung, in den justinianischen Kodex als l. 5 de defensor. civ. 1, 55 aufgenommen, sagt hier: *seveniores non exerceant quaestiones;* Aburteilung der Verbrechen, welche Anklage mit der Förmlichkeit der *inscriptio* voraussetzen, bleibt dem *rector provinciae* vorbehalten, die *defensores* konnten die solcher Verbrechen Bezichtigten zwar später vorläufig verhaften lassen, mußten sie aber unverzüglich zur Aburteilung an den *iudex ordinarius* der Provinz senden.[17] Auch wurde den

---

[1] L. 151 C. Th. de decur. 12, 1. Nov. Val. III. tit. XVIII, 1 §. 10.
[2] L. 9 C. J. qui admitti 6, 9. [3] L. 8 C. Th. de iurisd. 2, 1.
[4] L. 1 u. 3 C. Th. de repar. app. 11, 31. [5] Nov. Just. 128 c. 16.
[6] L. 20 C. Th. de decur. 12, 1. L. 3 §. 1 C. J. de his qui sponte 10, 44 (43).
[7] Vgl. darüber Kuhn, Städt. Verfassung I, S. 37. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I. S. 489. [8] L. 1 C. Th. de defensor. 1, 29.
[9] L. 2 C. Th. eod. tit. L. 1 C. J. de defens. 1, 55 u. a. St.
[10] L. 4 C. J. eod. tit. [11] L. 8 §. 1 C. J. eod. tit. Vgl. L. 12 C. Th. de re milit. 7, 1.
[12] L. 1 C. J. eod. tit. Vgl. L. 2 C. Th. de defens. 1, 29.
[13] L. 9 §. 1 C. J. de defens. 1, 55. [14] L. 8 C. Th. de don. 8, 12. Nov. 86 c. 7.
[15] L. 30 C. J. de donat. 8, 54. L. 1 C. J. de off. iurid. Alex. 1, 57. L. 18 C. J. de iudiciis 3, 1. [16] Vgl. d. Interpr. zu L. 8 C. Th. de iurisd. 2, 1.
[17] L. 5 C. Th. de exhib. vel. transmit. reis. 9, 2 = L. 7 C. J. de defens. 1, 55.

Defensoren das Recht gegeben, zusammen mit dem Bischof und anderen *publicae personae*, d. h. den Munizipalmagistraten, falls solche vorhanden sind, im Bedürfnisfalle ohne Anweisung des *rector provinciae* Tutoren und Kuratoren für *impuberes* und Minderjährige zu bestellen, falls das Vermögen derselben nur bis zu 500 *solidi* beträgt.[1] Endlich wurden sie auch zur Beteiligung an der Steuererhebung herangezogen: sie sollten die Steuern von den *minores possessores* erheben.[2] Gleich bei der Einsetzung des neuen Amts wurden eigentümliche Bestimmungen über die Besetzung desselben getroffen. Nicht von den Duumvirn soll der *defensor*, sondern von sämtlichen Angesessenen der Stadt (Kurialen, *honorati*, *plebs*) gewählt werden.[3] Nach späteren Verordnungen von Honorius, Anastasius soll die Wahl durch Bischof, Klerus, *honorati*, *possessores*, *curiales* erfolgen.[4] Zu bestätigen ist die Wahl durch den Kaiser oder den *praefectus praetorio*.[5] Bezüglich der zu wählenden Personen sind beschränkende Bestimmungen getroffen: zum *defensor* soll niemand von den Kurialen, den *cohortales* der *rectores provinciarum*, auch nicht ein Mitglied des *officium* des *praefectus praetorio* (mit Ausnahme des *princeps*), sondern ein Mann von bewährten Sitten senatorischen Ranges gewählt werden *(videlicet ex administratoribus, qui vel consulares fuerint administratione vel praesides, aut ex palatinis vel agentibus in rebus, vel his qui principatus culminis vestri vicariatusque gesserunt vel ex scholasticis huic officio deputentur)*.[6] Der Gewählte soll 5 Jahre im Amte bleiben.[7] Der Einsetzung der Defensoren hat unzweifelhaft eine sehr edle Absicht zu Grunde gelegen, aber es konnte die Institution das ihr gesteckte Ziel nicht erreichen, da die Korruption in dem Beamtenstande eine zu verbreitete und tiefgehende war und die zu beseitigenden Schäden zu eng mit den gesamten Zuständen des sinkenden Reichs zusammenhingen. Auch hat, wie Bethmann-Hollweg[8] mit Recht hervorhebt, die Ausdehnung der Kompetenz der Defensoren den ursprünglichen, dem Amt zu Grunde liegenden heilsamen Gedanken verdunkelt und die Wirksamkeit desselben geschwächt. Es geriet bald in Verfall, in vielen Städten wurden keine Defensoren gewählt, so dass schon 458 eine Erneuerung des Amts durch eine Verordnung von Leo und Majorian notwendig wurde (Nov. Maioriani tit. III, 1). Justinian[9] klagt dann schon wieder, daß das Amt der *defensores* völlig gesunken und mißachtet sei. *Obscuri homines* würden zu Defensoren gemacht, welche der *rector provinciae* nach Belieben beseitige und ihnen einen Vikar setze. Sie seien gänzlich vom Wink des Statthalters abhängig und wagten ohne dessen Befehl kein Protokoll aufzunehmen. Justinian sah sich daher veranlaßt, neue Regulative für das Amt zu erlassen (Nov. 15 cap. 1 ff.). Folgende Bestimmungen sind daraus hervorzuheben: der Wahlmodus bleibt der ursprüngliche, alle *honestiores urbium incolae* sollen nach der Reihe zur Übernahme des Amts verpflichtet sein, der Gewählte darf nicht ablehnen. Nur zwei Jahre soll er jetzt im Amte bleiben. Absetzen kann ihn nicht der *rector provinciae*, sondern nur der *praefectus praetorio*. Das *patrocinium* der Defensoren soll nicht bloß der *plebs* zu gute kommen, sondern sich auch auf die Dekurionen erstrecken. Ihre Civilgerichtsbarkeit, welche Justinian früher auf Sachen bis zum Werte von 50 *solidi* beschränkt hatte,[10] ist durch Nov. 15 wieder ausgedehnt auf Sachen bis

[1] L. 30 C. J. de episcop. audientia 1, 4 §. 5 J. de Atil. tutore 1, 20.
[2] L. 12 C. Th. de exact. 11, 7. [3] L. 6 C. Th. de defens. 1, 29.
[4] L. 8 pr. C. J. de defens. 1, 55. L. 19 C. J. de episcop. aud. 1, 4.
[5] Nov. Maior. Tit. III. Nov. Just. 15 c. 1. [6] L. 3 C. Th. de defens. 1, 29.
[7] L. 4 C. J. de defens. 1, 55. [8] Der röm. Civilpr. III, S. 109. [9] Nov. 15.
[10] L. 1 C. J. de defensor. 1, 55 *(verb. id est usque ad quinquaginta solidorum summam*, welche in L. 2 C. Th. de defens. 1, 29 fehlen).

zu 300 *solidi*. In jeder Stadt soll ein öffentliches Gebäude für Aufbewahrung der *acta* der *defensores* bestimmt sein und die Sorge für deren Aufbewahrung einem eigenen Beamten anvertraut werden. — Auch die Bischöfe wurden in gewisser Weise zur weltlichen Jurisdiktion herangezogen, es konnte eine Streitsache durch Übereinkunft beider Parteien vor den Bischof gebracht werden, dem dann das vom Staat anerkannte Recht schiedsrichterlicher Entscheidung *(episcopalis audientia, episcopalis definitio)* zustand.[1] Auch eine Art Kontrolle der weltlichen Richter wurde ihnen eingeräumt. Kann jemand vom Statthalter kein Recht erlangen, so darf er sich an den Bischof der Stadt wenden, damit dieser jenen ermahne, seine Pflicht zu thun, und sich nötigenfalls mit einer Beschwerde an den Kaiser wende.[2] Ist der Statthalter einer Partei verdächtig, so soll der Bischof im Verein mit dem Statthalter die Sache untersuchen und entscheiden. In einer Streitsache des Statthalters mit einem Privatmanne soll dem Bischof die Entscheidung zustehen. Endlich hat der Bischof nach Justinians Bestimmung auch eine Oberaufsicht über das städtische Vermögen.[3]

Sehr traurig gestalteten sich die Vermögensverhältnisse der Städte. Unter Constantin und dessen Söhnen fand eine ausgedehnte Einziehung städtischer Güter zur Dotierung der christlichen Kirchen und zu anderen Zwecken statt.[4] Julian ordnete dann an, daß den Städten die ihnen entzogenen Güter restituiert werden sollten.[5] Indessen wahrscheinlich noch im 5. Jahrhundert ist es dennoch der Kirche gelungen, sich die Gemeindeländereien größtenteils definitiv anzueignen. Infolge solcher fortgesetzter Plünderungen (Nov. Theod. II, 23, 1) haben die Gemeinden ihr Vermögen allmählich eingebüßt.

§. 105. Kurialen und städtische Subalternbeamte. *Plebeji. Possessores.*

Höchst charakteristisch für diese Periode ist die Veränderung, welche mit dem Gemeinderat, der *curia* und deren Angehörigen, vor sich gegangen ist.[6] Früher war man durch Bekleidung von Magistraturen, wie in Rom in den Senat, so in den italischen und den nach ihrem Muster organisierten Städten in die *curia* gelangt. Schon der Jurist Paulus sagt aber (l. 7 §. 2 D. de decurionibus 50, 2): *Is, qui non sit decurio, duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur*, d. h. nur eine Person des Dekurionenstandes ist fähig zur Bekleidung der städtischen Ämter. Die Wahl zu diesen Ämtern ging von den Komitien auf den *ordo* selbst über, eine Veränderung, welche auf den Mangel an Kandidaten für die zu Lasten gewordenen Ämter als ersten Grund zurückzuführen ist. Dieser Kandidatenmangel machte Zwangskandidaturen nötig: der wahlleitende Magistrat hatte, wie das *aes Malacitanum* zeigt, so viel Kandidaten zu nominieren, als Kandidatenposten noch vakant waren. Die Wahl wurde aber natürlich eine reine Formalität, wenn nur so viel Kandidaten als zu besetzende Stellen vorhanden waren, und so treten denn die mit Zuziehung des *ordo decurionum* erfolgenden Nominationen allmählich ganz an die Stelle der Wahl, und die Komitien kamen ganz ab. Eine noch bedeutsamere Veränderung war, daß alle *munera*, alle Leistungen für städtische Zwecke, sowie die, welche die Kommunen für den Staat zu machen hatten, den Kurialen auf-

[1] L. 7 C. J. de episcop. audient. 1, 4. [2] Nov. Just. 86 c. 1. 2. 4.
[3] L. 26 C. J. de episc. aud. 1, 4. Nov. 128 c. 16.
[4] Vgl. Gothof. zu C. Th. X, 3, 1. Hegel, Geschichte der Städteverf. v. Italien I, 73 u. Brunner, in d. Zeitschr. d. Savignyst. f. Rechtsgesch. Bd. V Germ. Abt. S. 77 ff.
[5] L. 1 C. Th. de locat. fund. 10, 3. [6] Vgl. Kuhn, Städt. Verf. I, S. 238 f.

gebürdet und in der Kurie konzentriert wurden, mit Ausnahme der ganz niedrigen. Es war dies die notwendige Folge einer eigentümlichen Tendenz des sinkenden römischen Reichs: bestimmte Leistungen für das Gemeinwesen wurden in einem bestimmten Stande oder Berufe oder einer Abteilung der Bevölkerung fixiert, z. B. der Kriegsdienst war auf die Söhne der Veteranen, die Zufuhr von Korn, Öl u. s. w. auf die Familien der *navicularii* fixiert. Dafür wurden diese von anderen Leistungen befreit. Die *possessores* ferner, die Grundbesitzer waren derart mit Staatslasten überbürdet, daß man sie mit den Munizipallasten verschonen mußte, mit Ausnahme der Reallasten und solcher, welche gerade sie ihrer Lebenslage nach zu tragen imstande schienen, wie namentlich z. B. die *prosecutio specierum*, d. h. der Transport der von ihren Besitzungen erhobenen Naturalabgaben an ihren Bestimmungsort. Danach blieb kaum etwas anderes übrig, als die städtischen Lasten dem Stande aufzubürden, dem die Übernahme der auch zu Lasten gewordenen städtischen *honores* oblag. So wurden die Erhebung der Steuern,[1] die Übernahme von Gesandtschaften,[2] Beaufsichtigung öffentlicher Bauten,[3] Sorge für die Heizung öffentlicher Bäder,[4] die *exhibitio* des *cursus publicus*[5] und eine große Zahl anderer Verwaltungsgeschäfte Lasten der Dekurionen. Während die Dekurionen früher nur die Stellung von Mitgliedern einer beratenden Versammlung gehabt hatten, sind sie jetzt unmittelbar an der Verwaltung beteiligt, und der Gegensatz zwischen *magistratus* und *decurio* wird völlig abgeschwächt, die Dekurionen selbst bilden eine Art Beamtenstand. Mit dieser ausschließlichen Verpflichtung der Dekurionen zur Besorgung der städtischen Verwaltung hängt es zusammen einmal, daß die Dekurionatsverfassung über das ganze Reich ausgedehnt wurde: die Reichsverwaltung in ihrer späteren Form ruht ganz auf der städtischen Verwaltung und setzt voraus, daß in jeder Stadt ein zu dieser Verwaltung verpflichteter *ordo* vorhanden sei. Sodann erklärt sich daraus, daß der Dekurionat sich in einen erblichen Stand verwandelte. *Curialis* zu sein, ist eine *fortuna*, welche jemand *nascendo meruit*.[6] Sie geht vom Vater auf die ehelichen Söhne[7] über, im allgemeinen aber nicht auf die Töchter und deren Nachkommen.[8] Der durch seine Geburt der Kurie Angehörige *(qui nexu sanguinis curiae obnoxii sunt)* soll mit dem Beginn des 18. Jahres[9] zur Übernahme von *munera* nominiert werden. Ob er dadurch oder erst durch Bekleidung eines *honor* in die Versammlung der *curia* gelangte, steht dahin. Wahrscheinlicher ist das letztere. Die Reihenfolge *(gradus)* der zu übernehmenden *munera* war genau bestimmt.[10] Zu diesen von den Dekurionen zu übernehmenden *munera* gehörten auch die Priesterwürden der Städte und der Provinzen. Sie galten als die obersten der Kurie, und bei ihrer Besetzung sollten namentlich die Dekurionen in Betracht kommen, welche die übrigen *munera* bereits verwaltet hatten. Es erklärt dies auch, daß in dem Verzeichnis des *album Thamugadense* so viele Priester sich befinden, sowie, daß nach l. 21 C. Th. de decur. 12, 1 vom Jahr 335 „*Afri curiales conquesti sunt, quosdam in suo corpore post flaminii honorem et sacerdotii vel magistratus decursa insignia praepositos compelli fieri mansionum, quod in singulis curiis sequentis meriti et gradus homines implere consuerunt.*“

Wenn nun auch nur die *curiales* als solche zur Übernahme der *munera muni-*

[1] L. 20 C. Th. de susceptor. 12, 6. L. 8 C. J. de suscept. 10, 72 (70). L. 8 C. Th. de decur. 12, 1. L. 1 C. J. de mag. mun. 1, 56.
[2] Libanius or. II, p. 541, 5 ed. Reiske.
[3] L. 1 pr. C. quibus munerib. 10, 56 (55).
[4] L. 131 C. Th. de dec. 12, 1.
[5] L. 51 C. Th. de cursu publ. 8, 5. L. 14 C. J. de cursu publ. 12, 50 (51).
[6] L. 118 C. Th. de decur. 12, 1.
[7] L. 13, 58, 122, 178 C. Th. eod. tit.
[8] L. 137 §. 1 C. Th. eod. tit.
[9] L. 7, 19, 58 C. Th. eod. tit.
[10] L. 18 §. 11 D. de muner. 50, 4.

cipalia verpflichtet waren, so konnten doch, wenn das Bedürfnis dazu sich herausstellte, aus der Zahl der im Stadtgebiet ansässigen Plebejer solche, welche „*agro vel pecunia idonei comprobantur*“ durch Nomination unter die Zahl der *curiales* aufgenommen werden.[1] Das Maß des dazu erforderlichen Vermögens war auch gesetzlich festgestellt.[2] Wer früher von den *munera* befreit war, konnte jetzt verlangen, nicht in die Kurie aufgenommen zu werden.[3] Die *munera*, welche jeder Kuriale zu übernehmen hatte, waren aber nicht das einzige, was auf ihm lastete: ihn traf auch eine Verantwortlichkeit in bezug auf die Verwaltung seiner Kollegen in dem betreffenden Amt. Vor allem drückend war es, daß die Stadt, d. h. die Kurialen für die Beitreibung der Steuern im Bezirk der Stadt zu sorgen hatten. Trotz einzelner dagegen erlassener Verordnungen[4] hatten die Kurialen meistens das Amt der Susceptoren oder Exekutoren zu übernehmen, und der betreffende Kuriale haftete nicht bloß selbst für seine Amtsführung, sondern auch die Dekurionen, welche ihn vorgeschlagen, waren für ihn verantwortlich.[5] Aber damit nicht genug: für die nicht beitreibbaren Steuernausfälle der für die *civitas* angenommenen Steuerhufen haftete die Stadt, d. h. zunächst die *curia* dem Staate.[6] Sogar für rückständige Steuern der von ihren Bebauern ganz verlassenen Grundstücke aufzukommen, hat man die Dekurionen verpflichtet.[7] Dazu kamen die blutsaugerischen Erpressungen von seiten der Staatsbeamten, die Minderung des städtischen Vermögens durch Usurpationen des Fiskus, der Kirche und der Großen, welche dazu nötigten, die Bürger mit neuen Auflagen für Zwecke zu belasten, für welche bisher die Einkünfte der Kämmereigüter bestimmt waren.[8] Genug, die Lage der Kurialen wurde eine so geplagte und qualvolle, daß dieselben sich und ihre etwa noch übrige Habe auf alle Weise derselben zu entziehen suchten. Die Gesetzgebung war bestrebt, ihnen alle Wege dazu abzuschneiden. Der *curialis*, welcher durch Eintritt in andere Stellungen und Berufsarten sich von der Kurie loszumachen sucht,[9] kann von der Kurie vindiciert und soll ihr wieder zugewiesen werden.[10] Auch das Vermögen der Kurialen suchte man durch allerlei Bestimmungen der Kurie zu erhalten. So sollte ein *curialis* Grundstücke (früher auch Sklaven) nicht veräußern dürfen, ohne vorher dem *rector provinciae* (später dem *praefectus praetorio*) die Gründe, welche ihn zur Veräußerung bestimmten, dargelegt und ein genehmigendes Dekret desselben erlangt zu haben.[11] Im Übertretungsfalle sollte die Veräußerung nichtig sein und der etwaige Kaufpreis konfisciert werden. Wer Vermögensstücke eines *decurio* durch Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung, kurz *ex causa lucrativa* erwirbt, soll bezüglich des erworbenen Vermögens immer noch einer Abgabe an die Kurie unterworfen bleiben, wovon später die Ascendenten und

[1] L. 13, 53, 133, 137 pr. 179 §. 1 C. Th. de decur. 12, 1.

[2] L. 33 C. Th. eod. tit. Nov. Valent. III tit. 3 §. 4.

[3] L. 2 u. 16 C. Th. de med. et prof. 13, 3. L. 1 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 6 C. J. de fabricens. 11, 10 (9).

[4] L. 21 C. Th. de exact. 11, 7. L. 7 C. Th. de susceptor. 12, 6.

[5] L. 2 C. J. de susceptor. 10, 72 (70). L. 8 C. J. eod. tit. = L. 20 C. Th. de suscept. 12, 6.

[6] Man erkennt dies aus den einzelnen gegen dies Verfahren gerichteten Verboten. L. 2 C. Th. de exact. 11, 7. L. 16 (17) C. J de omni a. d. 11, 59 (58).

[7] L. 1 C. J. de omni a. d. 11, 59 (58). [8] Vgl. oben S. 898 A. 4.

[9] L. 28 C. Th. de cohortal. 8, 4. L. 1 u. 2 C. Th. si curialis 12, 18 und zahlreiche Stellen in dem tit. C. Th. de decur. 12, 1. Nov. Maioriani tit. VII §§. 1 ff.

[10] L. 181 C. Th. de decur. 12, 1. L. 3 C. Th. de his qui cond. propr. reliq. 12, 19.

[11] L. 1 C. Th. de praed. et manc. cur. 12, 3 = L. 1 C. J. de praed. cur. 10, 34 (33). L. 2 C. Th. eod. tit. Nov. Maior. tit. VII. L. 3 C. J. de praed. cur. 10, 34 (33). Nov. 38 praef. §§. 1 u. 2. Nov. 87.

Descendenten ausgenommen wurden.[1] Starb ein *decurio* ohne Erben, so sollte der *curia* das Privileg zustehen, die *bona vacantia* jenes vor dem *fiscus* in Anspruch zu nehmen.[2] Wurde ein *decurio* nicht von Söhnen, sondern von anderen, welche nicht wieder in die Kurie eintraten, beerbt, so sollte die *curia* auf ein Viertel der Erbschaft bezw. des betreffenden Erbteils Anspruch haben.[3] Justinian hat den der Kurie hier zukommenden Anteil noch erhöht.[4] Auch darüber wurden Bestimmungen getroffen, wie viel ein *decurio* seinen wieder zur Übernahme der *munera municipalia* verpflichteten Söhnen testamentarisch von seinem Vermögen hinterlassen müsse.[5] *Liberos naturales* sollte ein *decurio per curiae oblationem* legitimieren können.[6] Was die Töchter der Kurialen anlangt, so sind diejenigen, welche wieder Kurialen heiraten, begünstigt: sie können namentlich alles ihnen vom Vater Hinterlassene erwerben. Sind sie aber unverheiratet, verwitwet oder an einen Nichtkurialen verheiratet, so soll ein Teil des Nachlasses des Vaters der Kurie zufallen, indem in den ersteren beiden Fällen noch eine bestimmte Frist gewartet werden soll, ob Verheiratung mit einem Kurialen erfolge oder nicht.[7] Der Nichtkuriale, welcher die Tochter eines *decurio* geheiratet und dieselbe (in Ermangelung von Kindern) nach ihrem letzten Willen beerbt hat, soll der Kurie der betreffenden Stadt mancipiert werden.[8] Wer sämtliche städtische *munera* absolviert hatte, konnte in den Reichssenat aufgenommen werden. Doch sollen die Söhne solcher zu Senatoren beförderten Kurialen in der Kurie verbleiben, und auch das Vermögen sollte der Kurie verhaftet bleiben. Davon wurden nur sehr wenige Ausnahmen zugelassen. Dasselbe ist angeordnet bezüglich solcher, welche durch Kirchenämter von der *curia* frei geworden sind.

Den Munizipalmagistraten und der Kurie standen ein Subalternbeamtenpersonal und zur Übernahme niederer städtischer Dienste Verpflichtete zur Disposition. Städtische Subalternbeamte sind die Angehörigen der *officia municipalia*. Während früher dieser Subalterndienst gewöhnlich von Sklaven der Gemeinde verrichtet wurde,[9] sollen jetzt in die *officia municipalia* nur Freie aufgenommen werden. Die Mitglieder dieser *officia viliora* sind von der *curia* ausgeschlossen, können aber nach absolvierter Dienstzeit, falls sie keine schimpfliche Bestrafung erlitten haben, in dieselbe aufgenommen werden.[10] Die erbliche Angehörigkeit an das *officium* ist hier dieselbe, wie bei den Kurialen die an die Kurie,[11] Eintritt in irgend einen anderen Dienst macht davon nicht frei. Je nach der Verschiedenheit des Dienstes gab es verschiedene Kategorieen dieser Unterbeamten: für das Steuer-, Rechnungs- und Urkundenwesen die *logographi, censuales, tabularii*;[12] für das Gerichtswesen die *scribae, exceptores* u. dgl. — In Verbindung mit den Dekurionen werden ferner in Verordnungen des *codex Theodosianus collegiati, corporati* erwähnt,[13] welche, aus der minder vermögenden, unteren Schicht der städtischen Bevölke-

[1] L. 107. 123 §. 2. 173 §. 3 C. Th. de decur. 12, 1. L. 1 C. Th. de impon. lucr. d. 12, 4. L. 1 C. J. de i. l. d. 10, 36 (35). Nov. 131 c. 5.

[2] L. 1 C. Th. de bonis dec. 5, 2. L. 4 C. J. de hered. decur. 6, 62.

[3] L. 1 u. 2 C. J. quando et quibus 10, 35 (34). Nov. Th. II tit. XXII, 2 §§. 1 ff.

[4] Nov. 38 c. 1 u. 2. [5] L. 3 C. J. quando et quibus 10, 35 (34).

[6] Nov. Theod. II, tit. XXII c. 1 §§. 4 ff., c. 2 §. 11. L. 3 u, 4 C. J. de nat. lib. 5, 27. §. 13 J. de nupt. 1, 10.

[7] L. 2 §§. 6 u. 7. L. 3 C. J. quando et quibus 10, 35 (34). Nov. 38 c. 4 u. 5.

[8] L. 124 C. Th. de decur. 12, 1.

[9] L. 10 D. ex quib. caus. maior. 4, 6. Für die spätere Zeit vgl. l. 5 C. Th. de tabulariis 8, 2. [10] L. 8 C. Th. de cohort. 8, 4.

[11] L. 31 C. Th. de decur. 12, 1. L. 1 C. Th. de tabulariis 8, 2.

[12] Tit. C. Th. 8, 2. C. J. 10, 71 (69). [13] C. Th. 14, tit. 2—5.

rung hervorgegangen, der Stadt zu niedrigeren Diensten *(ministeria, obsequia, operae)*, z. B. zu *operae ad prosecutionem animalium* nach Anweisung der Dekurionen verpflichtet waren. Auch diese *collegiati* waren an ihr *collegium* streng gebunden, ihre Verpflichtung war eine erbliche.[1] Insbesondere für die Stadt Rom werden *corporati* erwähnt, welche niedrige Dienstleistungen für die städtische Bevölkerung zu vollbringen hatten (z. B. Brodbacken, Holztragen für die Bäder, Löschdienste, Leichentragen u. dgl.). Auch die *Notitia urbis Constantinopolitanae* nennt für jede *regio* eine Anzahl *collegiati* (im ganzen 560), von denen einmal bemerkt wird: *qui e diversis corporibus ordinati incendiorum solent casibus subvenire.*[2] Die Lage dieser *collegiati* war eine so knechtsähnliche, daß Freigeborene wohl zur Strafe einem *collegium* zugewiesen wurden.[3] Im Orient scheinen (mit Ausnahme von Konstantinopel) solche *collegiati* nicht vorgekommen zu sein.

Die unter den Dekurionen stehende Bevölkerung der Stadtgebiete wird als *plebeji* bezeichnet. Die römischen Juristen: Callistratus, Ulpian, Macer, Paulus sprechen mit Bestimmtheit aus, daß der Nichtdekurio und die von ihm Abstammenden *plebeji* seien.[4] Zu fragen ist, ob auch die als eine besondere Klasse der Bevölkerung genannten *possessores* zu ihnen zu rechnen seien. Der Begriff derselben wird von den neuern Forschern in verschiedener Weise bestimmt. Nach Savigny[5] sollen *possessores* alle seien, welche Grundsteuern zahlten (und deshalb von der Kopfsteuer befreit gewesen seien), wenn sie auch nur ein ganz geringes Stück grundsteuerpflichtigen Bodens gehabt hätten. Nach Zachariä von Lingenthal[6] dagegen sind *possessores* nur die Eigentümer einer *possessio*; *possessiones* seien nur *agri late patentes*, *latifundia*, *possessores* also nur die großen Grundbesitzer. Richtig ist nur, daß unter den *possessores* im weiteren Sinne auch alle großen und mittleren Grundbesitzer (Senatoren, Dekurionen u. s. w.) mit inbegriffen sind (l. 4 C. Th. de naufragiis 13, 9: — *cum possessoribus, vel senatoribus vel privatis.* Nov. Vol. III tit. 6, 2 § 1: *senatores vel universos possessores).* Wenn aber die *possessores* als ein besonderer Stand hinter den Dekurionen genannt werden, so können darunter unmöglich Großgrundbesitzer, Besitzer von Latifundien, sondern nur solche Grundbesitzer verstanden sein, deren Besitz allenfalls ausreichte, um in die Kurie aufgenommen zu werden, oder noch geringer war. Solche *possessores* gehörten, streng genommen, zu den *plebeji*, und daß sie dazu noch in der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung gerechnet wurden, zeigt z. B. l. 7 § 2 C. Th. de tironibus 7, 13, wo in einer auf die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Stellung von Rekruten sich beziehenden Äußerung nach *senator*, *honoratus*, *principalis*, *decurio* der *plebeius* genannt wird. Auch sonst werden nicht selten im Theodosianischen Kodex z. B. die *decuriones* und *plebeji*, *decuriones* und *reliqui possessores* nebeneinander genannt.[7] In l. 12 C. Th. de exact. 11, 7 werden die *potentiores possessores*, die *personae curiales* und die *minores possessores* unterschieden. Darum ist aber doch nicht der Savignyschen Annahme zuzustimmen, daß jeder, der von

[1] L. 1 C. Th. de his qui conditionem 12, 19. L. 1 C. Th. de collegiat. 14, 7.

[2] *Notitia urbis Constantinopolitanae* p. 230, 25 ed. Seek.

[3] Nov. Maioriani tit. VII §§. 2 u. 4. Ed. Theodorici c. 64.

[4] L. 3 pr. D. de test. 22, 5. L. 9 §. 15. L. 10 §. 2 D. de poenis 48, 19. L. 7 §. 2 D. de decurionibus 50, 2. L. 14 §. 4 D. de munerib. 50, 4.

[5] Vermischte Schriften II, S. 75 ff.

[6] Zur Kenntnis des röm. Steuerwesens in d. Kaiserzeit, in d. *Memoires de l'academie impériale des sciences de St.-Petersbourg*, VII. Série. Tome VI, No. 9 S. 3 ff.

[7] L. 53 u. 133 C. Th. de decur. 12, 1. L. 5 C. Th. de navic. 13, 5. L. 2 C. Th. ne collationis 11, 22.

einem Stückchen Land, welches er besitzt, Grundsteuer zu zahlen hat, zu den *possessores* in dem letztern Sinne gezählt wurde. *Possessor* ist nur derjenige, der von den Einkünften seines Grundbesitzes lebt. Die *possessores* in diesem Sinne wohnten in der Regel nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt. Der Kolon z. B., der neben der Grundparzelle, an welche er gebunden ist, ein Stückchen Landes als sein Eigentum besitzt, ist darum nicht *possessor* in jenem Sinne. Da für ihn keine Ausnahme gemacht wird, so ist anzunehmen, daß der plebejische *possessor*, der die Lage aller *plebeji* als *humiliores* teilte, gefoltert werden und mit den Plebejerstrafen der *fustigatio* und *in metalla damnatio* belegt werden konnte. In der Besteuerung aber unterschied er sich, wie sich zeigen wird, wohl von den übrigen Plebejern.

§ 106. Grundsteuer und Kopfsteuer.

Die bedeutendsten direkten Steuern der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung sind die Grundsteuer und die Kopfsteuer, beide *capitatio* genannt. Die Grundsteuer wird *capitatio terrena* oder *iugatio*[1] genannt, welche Ausdrücke abzuleiten sind von dem *caput* oder *iugum*, d. h. der Steuerhufe oder Steuereinheit, von welcher ein bestimmter Geldbetrag als Steuer zu leisten war. Daß die Grundsteuer im ganzen Reiche nach solchen *capita* oder Steuereinheiten umgelegt war, ist anerkannt. Eine andere Frage aber ist, ob das *caput* überall ein gleiches war, und wie dasselbe zu denken sei. Die unter den Forschern noch streitige Frage ist die, ob die Steuerhufe, um die Savignyschen Ausdrücke zu gebrauchen, als eine reale oder ideale Einheit zu denken sei. Unter einer realen Steuerhufe versteht man eine Bodenfläche in bestimmten, erkennbaren Grenzen, jede von gleichem Steuerwerte, also bald größer, bald kleiner, je nach der verschiedenen Fruchtbarkeit. Jede reale Steuerhufe hätte gleich viel zu zahlen, und die Grundstücke der einzelnen Eigentümer würden bald Stücke einer solchen Hufe bilden, bald mehr Hufen in sich befassen. Die ideale Hufe dagegen soll keine sichtbare sein, sondern nur einen bestimmten, gleich großen Steuerwert des Bodens bezeichnen, und jedes einzelne Grundstück würde zur Grundsteuer angeschlagen je nach seinem Wertverhältnis zur Hufe, also etwa zu $^1/_3$ oder $^1/_2$ Hufe, zu 2, 3, 10 Hufen u. s. w. Savigny[2] hat sich für die Annahme idealer Steuereinheiten entschieden, das *iugum* oder *caput* soll nach ihm einen Steuerwert des Bodens von 1000 *solidi* repräsentiert haben. Diesen Satz, daß das *iugum* überall einen Taxwert von *milleni solidi* betragen habe, glaubte man in einer zuerst von Walter nachgewiesenen Stelle, nämlich der *Novella Maioriani de curialibus* VII § 16 vom Jahre 458, zu finden, indem man unter Festhaltung der Lesart *millenos* in den Worten „*binos per iugum vel millenos solidos*“ das „*millenos solidos*“ als zusammengehörig betrachtete. Statt *millenos* ist aber mit den Handschriften *millenas* zu lesen, wie nachher noch einmal steht *(per iuga singula vel singulas millenas)*. Zachariä von Lingenthal[3] hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die richtige Konstruktion sei: *binos solidos per iugum vel millenas*. Damit fällt aber die einzige Grundlage für die Annahme einer idealen Steuereinheit von 1000 *solidi*

[1] L. 1 C. Th. de immunitate concessa 11, 12. L. 5 C. Th. sine censu 11, 3. L. 9 C. J. de act. emti. 4, 49. L. 2 pr. C. J. de fundis r. pr. 11, 66 (65). Vgl. noch L. 8 C. Th. de censu 13, 10 = L. 9 C. J. de agricolis 11, 48 (47). L. 11 C. Th. de exact. 11, 7. L. 1 C. Th. ne quid publ. laet. 8, 11.

[2] Über die römische Steuerverfassung unter d. Kaisern, in d. vermischten Schriften II, S. 128. S. 174, namentlich S. 205 ff. [3] A. a. O. S. 21 f.

Bodenwert weg. Zachariä hat ferner den Nachweis zu führen gesucht, daß die Steuerhufe, welche er für eine reale erklärt, keine im ganzen Reich gleichartige gewesen sei. In l. 13 C. Th. de indulgentiis 11, 28 verordnet Kaiser Honorius, daß in den Provinzen Afrika und Bycacium 5700 *centuriae* und $144^1/_2$ *iugera*, bezw. 7615 *centuriae* und $3^1/_2$ *iugera* steuerfrei sein sollten. In Nov. Val. III. tit. XXXIII. § 2 de praediis pistoriis verordnet Valentinian III., daß in der Provinz Numidien 13 000 Centurien auf 5 Jahre steuerfrei sein sollten. Aus der letzten Stelle, in welcher von dem *titulus vicenarum siliquarum* die Rede ist, *quae per singulas centurias exiguntur* folgt, daß die *centuriae* Steuerhufen sind, was auch dadurch bestätigt wird, daß Justinian in Nov. 128 c. 1, c. 3 der Centurien als einer Benennung von Steuerhufen erwähnt. Die Centurie scheint, wenn auch nicht überall, doch in Afrika 200 *iugera* umfaßt zu haben. Wenigstens werden in l. 13 C. Th. cit. neben 5700 *centuriae* noch $144^1/_2$ *iugera* offenbar als nicht voll eine *centuria* ausmachend aufgeführt. In anderen Provinzen dagegen scheint der Umfang der Steuerhufe kein so bedeutender gewesen zu sein. Darauf deutet schon, daß unter dem Ausdruck *iugum*, welcher als Bezeichnung für die Steuerhufe gewöhnlich ist, ein Areal von 100 *iugera* verstanden wird.[1] Es ließ sich indessen früher schon nachweisen, daß in einzelnen Provinzen der Umfang der *iuga* in der Kaiserzeit ein kleinerer gewesen ist. So hat Huschke[2] nach einer Angabe in einem Briefe des Theodoret (ep. 42) auf den Umfang des *iugum* für das Gebiet einer Stadt in Syrien auf etwas über 26 römische *iugera* geschlossen, und Zachariä von Lingenthal[3] hat auf Grund einer Verordnung von Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 371 (l. 14 C. Th. de navic. 13, 5) in richtiger Weise berechnet, daß das *iugum* in der orientalischen Diöcese zwischen 66 und 25 *iugera* enthalten haben müsse. Eine die *centuria* an Umfang noch übersteigende Steuerhufe scheint die namentlich in der *Novella Maioriani de curialibus*, aber auch in einzelnen anderen Stellen[4] für Italien erwähnte *millena* gewesen zu sein. Zachariä[5] nimmt an, daß unter der *millena* ein Grundstückskomplex von 1000 oder mehr als 1000 *iugera* verstanden werden müsse. Auch aus Justinians Äußerungen in Nov. 128 c. 1. 3 läßt sich, wie Zachariä[6] näher dargethan, auf eine Verschiedenheit der Steuerhufen in verschiedenen Provinzen schließen. Weitere Aufklärung über die Beschaffenheit der Steuerhufe hat eine Stelle des syrisch-römischen Rechtsbuchs gebracht. Daraus geht hervor, daß, wovon Andeutungen auch schon in früher bekannten Nachrichten vorlagen, das *iugum* je nach der Beschaffenheit des Landes eine verschiedene Größe hatte. Nach jenem Rechtsbuch[7] war der Umfang für sechs Klassen Landes verschieden, und zwar in folgender Weise bestimmt: 1) für Weinland auf 5 *iugera*, 2) für Kornland erster Klasse auf 20 *iugera*, 3) für Kornland zweiter Klasse auf 40 *iugera*, 4) für Kornland dritter Klasse auf 60 *iugera*, 5) für Ölpflanzungen erster Klasse auf 225 Ruten (oder Bäume?), 6) für Ölpflanzungen zweiter Klasse auf 450 Ruten (oder Bäume?). 7) Eine 7. Klasse bilden *pascua*, Weideland, für welches aber eine Repartierung der Steuer nach *iugera* nicht stattgefunden zu

---

[1] Vgl. Huschke, Über d. Census und d. Steuerverfassung d. früheren röm. Kaiserzeit S. 99 ff. [2] A. a. O. S. 102. [3] A. a. O. S. 19 f.

[4] Cassiodor. Var. II, 38. Sanctio prag. pro petit. Vigilii c. 26. [5] A. a. O. S. 22.

[6] A. a. O. S. 22 f. Verschiedene Größe der Steuerhufen im Orient, in Afrika und Italien nimmt auch Rudorff an, in d. Monatsbericht. d. K. Pr. Ak. der Wissensch. zu Berlin (aus d. Jahr 1869), Berlin 1870 S. 390.

[7] Ausgabe von Bruns und Sachau, 2. Teil: die Übersetzungen §. 121 S. 37 f.

haben scheint. — Diesen Angaben kommt also die Berechnung ZACHARIÄs nahe, daß das *iugum* in der orientalischen Diöcese zwischen 25 bis 66 *iugera* enthalten haben müsse; allerdings war bei dieser Aufstellung auf verschiedene Bonitierungsklassen nicht Rücksicht genommen. Als gleichwertig wurden gewiß die *iuga* der verschiedenen Klassen angesehen, wenn dieser Wert auch nicht in einer bestimmten Summe ausgedrückt war. In dem syrisch-römischen Rechtsbuch wird die Bestimmung der Größe des *iugum* auf Diokletian zurückgeführt. Diese Angabe nötigt nicht zu der Annahme, daß Diokletians Regulierung sich ausnahmslos auf das ganze Reich bezogen habe. In welcher Ausdehnung sie getroffen wurde, muß dahingestellt bleiben.

Für die Streitfrage, ob die Steuerhufen der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung reale oder ideale gewesen seien, ergiebt sich aus diesen Nachrichten einmal, was schon durch ZACHARIÄs Ausführungen bewiesen war, daß die Steuerhufe nicht eine Landeswertgröße von 1000 *solidi* war. Eine andere Frage ist aber, ob man nach jenen Nachrichten behaupten könne, das *iugum* sei eine reale Steuerhufe in dem von SAVIGNY angegebenen Sinne, d. h. eine zusammenliegende Flächengröße, gewesen. MARQUARDT[1] behauptet das, mir scheint dagegen, daß das *iugum* des syrisch-römischen Rechtsbuchs nicht als eine konkrete Bodenfläche in bestimmten, erkennbaren Grenzen, sondern als eine abstrakte Landgröße zu denken sei,[2] daß also jedes einzelne Grundstück nach seinem Größenverhältnis zur Größe der Hufe der Bonitierungsklasse, welcher es angehörte, zur Grundsteuer bezw. zur *annona* anzuschlagen war, z. B. zu $^1/_2$ Hufe der ersten Klasse, zu zwei Hufen der zweiten Klasse u. s. w. Gegen die Annahme zusammenliegender realer Steuerhufen sprechen auch innere Gründe: einmal, daß in verschiedene Klassen zu versetzender Boden so nahe bei einander liegen kann, daß sich zusammenhängende *iuga* derselben Bodenqualität nicht bilden lassen, sodann daß *in multis regionibus*, um mit Siculus Flaccus (de cond. agr. p. 152, 5 sqq. LACHMANN) zu reden, die *possessores non continuas terras* besitzen, *sed particulas quasdam in diversis locis, intervenientibus complurium possessionibus*, so daß sie mit solchen *particulae* in verschiedene Steuer*iuga* hätten versetzt werden müssen. Die Auffassung des *iugum* als einer abstrakten Flächengröße läßt sich nun sehr wohl mit einigen bereits von SAVIGNY besprochenen Stellen vereinigen, namentlich mit Eumenii gratiar. act. cap. 11. Die *civitas* der Äduer hatte die Grundsteuer für 32000 abstrakte *capita* aufzubringen, welche Summe dem wirklichen Flächeninhalt ihres Territoriums entsprochen haben wird. Konstantin erließ die Steuer für 7000 solcher *capita*, es hatte also nun dasselbe Territorium die Steuer für 25000 abstrakte *capita* zu tragen. Die Folge davon war, daß jedes der bleibenden 25000 *capita*, für welches die Steuer dieselbe blieb, um eine Anzahl *iugera* vergrößert wurde, so daß nun jedes *iugerum* eine geringere Steuerpartikel zu tragen hatte, als bisher. Wären die *capita* als reale oder konkrete Steuerhufen zu denken, so hätte der Erlaß nicht einfach durch Streichung einer Anzahl von *capita* erfolgen können. Dies hätte ja nur zur Folge gehabt, entweder, daß die betroffenen gestrichenen Hufen von der Steuer befreit, die übrigen aber mit derselben Steuer, wie bisher, belastet gewesen wären, was keine Erleichterung für die ganze *civitas* bewirkt haben würde, oder daß die übrigen realen Steuerhufen mit einer um so höheren Steuer belegt wären, was also nur eine Verschlimmerung der Lage derselben bewirkt hätte. Bei konkreten

[1] Römische Staatsverwaltung 2, 219 ff.

[2] Vgl. gegen MARQUARDT auch die Ausführung von BRUNS, a. a. O. im Kommentar S. 288 f. und MATHIASS, Die römische Grundsteuer S. 18 ff.

Steuerhufen hätte die allgemeine Erleichterung nur durch eine Herabsetzung des von den einzelnen Hufen aufzubringenden Steuerquantums erreicht werden können. — Das aber kann unbedenklich zugegeben werden, daß die Größe der abstrakten Steuerhufe entnommen ist von wirklichen Flächengrößen, welche etwa bei den Landvermessungen eine Rolle spielten, wenn auch demnächst eine Differenz zwischen dem Umfang der Steuerhufe und der Größe der Landfläche, von welcher dieselbe ursprünglich entnommen war, eintreten konnte. So ist wahrscheinlich noch in späterer Zeit in Afrika die *centuria* als Steuerhufe an Zahl der *iugera* identisch mit der *centuria* als Flächengröße.

Neben der *iugatio* oder *capitatio terrena*, welche in Gelde entrichtet wurde, gehen noch die zur Besoldung des Heers und der Beamten bestimmten und zunächst in die *arca* der *praefecti praetorio* fließenden Naturalabgaben, die sog. *annonariae functiones*, her. Bezüglich der Ausschreibung und der Einziehung findet eine Übereinstimmung zwischen der *iugatio* und den *annonariae functiones* statt.[1] Doch scheinen sie darin voneinander abzuweichen, daß die Grundsteuer unmittelbar auf dem Boden ruht und also vor allen den Eigentümer, dann aber auch den besitzenden Pfandgläubiger und den Emphyteuta trifft, doch wohl so, daß sich eventuell der Staat auch an das Grundstück, d. h. den Eigentümer, halten kann,[2] während die *annonariae functiones* den Ertrag der Grundstücke treffen, daher die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung auch auf Personen ruhen kann, welche kein unmittelbares Recht am Grundstück haben, aber den Ertrag desselben beziehen, wie die Kolonen *(annonas is solvere debet, qui possessiones tenet et fructus percipit:* l. 2 C. de annona 10, 16). Die Steuer wurde für jedes Jahr auferlegt, angesagt *(indictio)*. Nach den Quellen hatten die *praefecti praetorio* vor Beginn des Steuerjahrs *particulares delegationes* für die einzelnen Provinzen ihrer Reichsteile zu versenden.[3] Danach hat man angenommen, daß vom Kaiser eine *generalis delegatio* für das ganze Reich ausging. In den *particulares delegationes* der Präfekten wird schon die Verteilung der von den einzelnen Provinzen aufzubringenden Steuerbeträge auf die zu der betreffenden Provinz gehörigen *civitates* erfolgt sein. Dagegen die Umlegung des von der einzelnen *civitas* aufzubringenden Steuerquantums auf die einzelnen *possessores* geschah durch die Dekurionen[4] bezw. die *principales* derselben, unter Beistand der betreffenden städtischen Unterbeamten (Tabularien und Logographen), wobei manche Begünstigung oder Überbürdung einzelner Steuerpflichtiger vorkommen mochte.[5] Doch sollen die von den Kurialen und ihrem Personal angefertigten Steuerrollen oder Distributionslisten *(breves debitorum)* von dem *tabularius civitatis* nicht eher den Exaktoren zugefertigt werden, als bis dieselben dem *praeses provinciae* zur Prüfung mitge-

[1] Vgl. namentl. L. 15 C. Th. de annona 11, 1. L. 2 C. Th. de immunitate conc. 11, 12.

[2] Der Emphyteuta muß außer dem *canon* an den *dominus fundi* auch die Grundsteuer zahlen und dem *dominus* die Quittungen darüber einhändigen, ein Satz, den Kuhn, Städt. Verf. I, S. 275, mit Unrecht bestreitet. Vgl. außer den bei Kuhn angeführten Quellenstellen noch l. 2 C. de iure emphyt. 4, 66. Cfr. tit. C. de collat. fundor. patrim. et emphyteutic. 11, 64. Nur die Emphyteuten der zur *res privata principis* gehörigen Grundstücke hatten keine Grundsteuer zu zahlen, weil diese Grundstücke von der Grundsteuer befreit waren. Ob der Staat sich wegen der Grundsteuer auch an den Usufruktuar hielt, ist zweifelhaft: die Verpflichtung im Verhältnis zum Eigentümer, welche feststeht, entscheidet noch nicht über die *forma iuris fiscalis*.

[3] L. 4 C. Th. de indict. 11, 5 = l. 2 C. J. de indict. 10, 17.

[4] C. J. L. III n. 352. L. 5 C. Th. de iis, quae adm. 8, 15 *(insuper principales a quibus distributionum omnium forma procedit)*. L. 117 C. Th. de decur. 12, 1.

[5] L. 1 C. Th. de censu 13, 10. L. 5 C. Th. de tabulariis 8, 2. L. 1 C. Th. de exact. 11, 7.

teilt und von ihm schriftlich genehmigt sind.[1] Die Exaktoren oder Susceptoren der Steuer wurden entweder aus dem *officium* des *rector provinciae* oder aus den Kurialen bestellt, je nach dem Brauch der Gegend und auch je nach Verschiedenheit der steuerpflichtigen Personen.[2] Nach l. 12 C. Th. de exact. 12, 7 soll das *officium* des *rector provinciae* die Steuern von den *potentiores possessores*, die kurialischen Exaktoren dieselben von den Kurialen, endlich der *defensor civitatis* sie von den *minores possessores* beitreiben. Seit Anastasius wurden dafür, wohl weil die Kurien völlig herabgekommen waren, besondere, *vindices* genannte Beamte eingesetzt.[3] Ein kleiner Zuschlag zur Steuer mußte von den Steuerpflichtigen zur Verteilung unter die verschiedenen, bei der Umlegung und Beitreibung beschäftigten Officialen erlegt werden.[4] Das Steuerjahr, welches nach der Steuerauflage gleichfalls *indictio* genannt wurde, begann am ersten September,[5] was doch wohl damit zusammenhängen möchte, daß der alte *rerum actus*, das Geschäftsjahr, wahrscheinlich am ersten September begann (die *menses hiberni* werden dem anderen Semester, den *menses aestivi*, vorangestellt).[6] In drei Terminen war die Grundsteuer (und auch die *annona)* zu entrichten: am 1. September, am 1. Januar, am 1. Mai. Über die Zahlung waren von den Steuereinnehmern Quittungen *(securitates, apochae)* auszustellen, die, um Betrügereien zu verhindern, vorschriftsmäßig genau ausgestellt werden sollten.[7] Die Steuerzahler *(collatores)* sollen nach Zahlung der Steuer die von den Susceptoren ausgestellten Quittungen den *tabularii* der Städte, welche die Listen der Steuerschuldner führen, bringen, damit diese die Quittung prüfen und in ihren Listen darüber Vermerk machen.[8] Auch sollen die *quadrimenstrui breves*, d. h. die über den einzelnen Steuerzahlungstermin geführten Hebungslisten verschiedenen niederen und höheren Behörden zur Kontrolle eingesandt werden: einmal den *tabularii* der Stadt, welche die Listen der Steuerschuldner führen,[9] sodann den *praefecti praetorio* und dem *comes sacrarum largitionum*, welche wegen der in die *arca praefectoria* und das *sacrum aerarium* fließenden *annonae* und Grundsteuerbeträge an dem Erfolge der Hebungen interessiert sind.[10] Der *comes sacrarum largitionum* entsandte *palatini* als Kommissarien *(monitores)* an die Provinzialstatthalter zur Kontrollierung der Rechnungen und um zur Beitreibung der Rückstände anzuspornen (zunächst einen *canonicarius* aus dem *scrinium*, dem die betreffenden Einnahmen geschuldet wurden, dann einen *compulsor).*[11] Die Beitreibung selbst lag jedoch den *palatini* nicht ob.[12] Steuernachlässe *(indulgentiae)* konnte nur der Kaiser erteilen.[13] Wie oft die auf Grund der *professiones* der *possessores* angefertigten städtischen Kataster erneuert wurden, darüber findet sich keine Angabe. Wohl mit Recht hat man mit dieser Frage in Verbindung gebracht die Zeitrechnung nach 15jährigen Perioden, welche

[1] L. 3 C. Th. de annonis 11, 7. L. 173 C. Th. de decur. 12, 1.

[2] L. 12, 16, 20 C. Th. de exact. 11, 7. Nov. Martiani tit. XI, §. 2. Nov. Maioriani tit. VII, §. 16.

[3] J. Lydus, de mag. III, 46 u. 49. Nov. 38 praef. Nov. 128 c. 5.

[4] Nov. Maioriani tit. VII, §. 16. [5] L. 13 C. J. de annona 10, 16.

[6] Huschke, D. alte röm. Jahr S. 42 ff.

[7] L. 173 C. Th. de decur. 12, 1. L. 18 C. Th. de susceptor. 12, 6. L. 3 u. 4 C. J. de apoch. 10, 22. Nov. Just. 17 c. 8, 128 c. 3.

[8] L. 2 C. Th. de annona 11, 1. [9] L. 27 §. 1 C. Th. de suscept. 12, 6.

[10] L. 1 §. 2 C. J. de off. c. sacr. l. 1, 32. L. 1 C. J. de canone larg. tit. 10, 23. L. 3 C. Th. de his qui cum dispens. 10, 24.

[11] L. 9 C. Th. de exaction. tribut. 10, 19.

[12] L. 10 C. J. de off. rector. pr. 1, 40. L. 2 C. J. de can. l. tit. 10, 23. L. 1 C. J. de execut. 12, 60 (61) u. a. St. [13] Vgl. den tit. C. Th. de indulgent. debit. 11, 28.

seit dem Jahre 312 beginnt: man zählt die Jahre, von denen jedes *indictio* heißt,[1] von 1—15, und beginnt dann von neuem. Die Bezeichnung des einzelnen vom ersten September anhebenden Jahrs als *indictio* weist darauf hin, daß jene 15jährigen Perioden der Zeitrechnung ursprünglich Steuerperioden waren. Das Wesen derselben glaubt Savigny[2] darin finden zu sollen, daß nach Ablauf je einer solchen Periode eine allgemeine Erneuerung aller Kataster im Reich stattgefunden habe. Mommsen[3] denkt an eine periodisch erfolgende Niederschlagung von Steuerforderungen, er leitet die Indiktionenordnung her von einer Anordnung Hadrians im Jahre 118, nach welcher aus jener Niederschlagung eine „von 15 zu 15 Jahren eintretende Gesamtrevision der Restforderungen und überhaupt des Steuerwesens hervorgegangen sei." Am wahrscheinlichsten ist mir die Auffassung Zachariäs von Lingenthal,[4] nach welcher seit Konstantin d. Gr. die regelmäßigen Steuern immer für eine Budgetperiode von 15 Jahren festgesetzt sein sollen, woneben die Sitte bestehen geblieben, daß alljährlich eine Aufforderung an die Steuerpflichtigen zur Zahlung der festgesetzten Steuern *(canonica indictio)* erging. — Aber auch bevor eine Gesamtrevision des Katasters eintrat, konnten Änderungen im einzelnen sich als notwendig herausstellen. Kann ein *possessor* nachweisen, daß ein Teil seines Grundstücks, etwa durch ein Erdbeben, untergegangen, oder daß es durch Ausgehen von Bäumen, Absterben von Reben schlechter geworden, so kann er verlangen, daß in den *vasaria publica* die Größe des Grundstücks, die Zahl der Bäume der eingetretenen Veränderung entsprechend geringer angegeben werde.[5] Findet ein Eigentumswechsel statt, so soll der neue Erwerber des Grundstücks sofort beantragen, daß in den *censuales paginae* das Grundstück auf seinen Namen eingetragen und die *capitatio* für dasselbe auf ihn übertragen werde.[6]

Von aus der hier behandelten Zeit herrührenden Grundsteuerrollen sind uns noch mehrere inschriftlich, wenn auch unvollständig, erhalten: eine der Stadt Volceji in Lukanien[7] vom Jahr 323, zwei auf den Inseln Thera und Astypaläa gefundene.[8] Die erste giebt den Namen der *possessores* und den auf jeden fallenden Steuerbetrag an. Vollständiger sind die beiden letzten: sie geben außer den Namen der *possessores* und ihrer Grundstücke das Maß des Ackerlandes nach *iugera* bezw. *ζυγά*, das des Weinlandes auch nach *iugera*, die Ölbäume nach der Zahl an, nehmen also auf die verschiedenen Klassen des Landes Rücksicht. Weiter verzeichnen sie die Sklaven, Rinder, Esel, Schafe, die *coloni* und (wahrscheinlich) die Zahl der *capita* und der zu zahlenden Steuer. Von ähnlichen Rollen aus Lesbos und von einer aus Tralles sind neuerlich Bruchstücke bekannt geworden.[9] — Jene Verzeichnung der Tiere ist ein weiterer Beleg dafür, daß es auch eine *animalium descriptio* und eine *animalium capitatio* gab, von welcher auch andere Stellen Kunde geben.[10]

---

[1] L. 8 C. Th. de extr. s. sord. mun. 11, 16. L. 13 C. J. de annona 10, 16. L. 18 C. Th. de ann. 11, 1. Cassiodor. Var. XI, 7; XII, 2. [2] Vermischte Schriften II, S. 132 f.

[3] Staatsr. II 2[2] S. 975. Weitere Litteratur bei Marquardt, Staatsverw. II, S. 237 A. 2.

[4] Geschichte des griechisch-römischen Rechts 2. Aufl. S. 196.

[5] L. 4 §. 1 D. de censib. 50, 15. L. 3. 12. 14 C. Th. de cens. 13, 11. L. 5 C. Th. de censu 13, 10. [6] L. 5 C. Th. sine censu 11, 3.

[7] Mommsen, J. R. N. n. 216 C. J. L. X, 407.

[8] C. J. Gr. a. 8656. 8657. Hermes, III S. 436 ff.

[9] Vgl. darüber Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II[2] S. 229 A. 3.

[10] Lactant. de mortib. persec. 23. L. 6 C. Th. de collat. donat. 11, 20. Andere Stellen bei Huschke, Über Census u. d. Steuerverf. d. früher. röm. Kaiserzeit S. 172 A. 372.

Die hauptsächlichste Steuer neben der Grundsteuer war aber die Kopfsteuer: die *capitatio humana, capitalis illatio, capitatio plebeja.*[1] Fraglich ist der Umfang dieser Steuer bezüglich der Personen, die sie traf, sowohl nach unten, wie nach oben. Nach SAVIGNYS[2] Behauptung waren sämtliche Sklaven im Reich der Kopfsteuer unterworfen. In dieser Beziehung seien die Sklaven als selbständig, als persönlich steuerpflichtig betrachtet, es seien daher alle Sklaven in die Steuerrollen eingetragen. Den Beweis dieser Behauptung findet S. in einer Verordnung,[3] wonach freigeborene Maler eine Befreiung von der Kopfsteuer auch für ihre Sklaven erhielten, vorausgesetzt, daß diese Ausländer von Geburt waren, wobei also die regelmäßige Steuerpflichtigkeit der Sklaven als etwas ganz persönliches vorausgesetzt werde. Diesen Aufstellungen gegenüber hat ZACHARIÄ VON LINGENTHAL[4] m. E. mit vollem Recht Widerspruch erhoben, indem er darauf hinweist, daß der Sklave nach römischer Rechtsanschauung ein Objekt von Rechten, aber weder im Privat- noch im öffentlichen Recht Subjekt von Rechten oder Pflichten sei, also auch nicht für seine Person besteuert sein könne. Mag immerhin der Gegensatz zwischen Sklaven und Freien in dieser späteren Zeit abgeschwächt gewesen sein: dem Rechte nach bestand er, bestand namentlich die Vermögensunfähigkeit der Sklaven fort. Das letztere erkennt S. an und bezeichnet deshalb die angebliche persönliche Belastung der Sklaven als etwas nur scheinbares, in der That sei sie eine Besteuerung der Herren gewesen. Vermögensunfähigkeit und dennoch persönliche Steuerpflichtigkeit bleibt aber ein ungelöster Widerspruch. Jene Verordnung, auf welche S. sich beruft, beweist die persönliche Steuerpflichtigkeit der Sklaven nicht. Sie sagt, die *picturae professores* brauchten „*ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri.*" Daß im allgemeinen die Sklaven vom Eigentümer beim Census angegeben werden mußten, steht fest; ja schon Ulpian[5] bemerkt, daß bei der Angabe der Sklaven ihre Nationalität, Alter, ihr Amt oder *artificium* speziell anzugeben seien. ZACHARIÄ[6] meint, das Censieren der *servi rustici* sei für die Grundsteuer von derselben Wichtigkeit gewesen, wie die Aufnahme des Bestandes der Weinberge und Ölgärten an Weinstöcken und Olivenbäumen: es habe sich danach entschieden, ob die Grundstücke *fructuosa* oder *ἄπορα* seien. Die *mancipia urbana* seien censiert, weil sie, als zum Vermögen des Herrn gehörig, bei Verteilung von Gemeindelasten auf das *patrimonium* der Gemeindebürger in Betracht zu ziehen gewesen seien. Davon, daß von den censierten Sklaven direkt eine Staatssteuer zu entrichten gewesen wäre, sei keinerlei Spur vorhanden. Es ist indessen dagegen einzuwenden, daß die *servi rustici* nicht, wie Weinstöcke und Olivenbäume, Bestandteile des Grundstücks waren und bei Berechnung des Betrags der *capitatio terrena* nicht in Betracht gezogen werden konnten; ferner, daß die Angaben beim *census* in erster Linie der Staats-, nicht der Gemeindelasten wegen geschahen. Welcher Steuer die Sklaven unterlagen, liegt m. E. nicht fern. Nach der altrömischen Anschauung, daß die Sklaven zu den *res animales* gehören, mußte sich die *descriptio* bezw. *capitatio animalium* auf sie als ihre vornehmsten Objekte erstrecken, wie denn auch in den Steuerrollen der Inseln Thera und Astypaläa die Sklaven neben Rindern, Eseln und Schafen aufgeführt worden. Die *servi rustici* werden noch in einem besonderen Sinne als *censibus adscripti*[7] bezeichnet: sie mußten mit dem Grundstück, zu dessen Kulti-

[1] L. un. C. J. de col. Thrac. 11, 52 (51). [2] A. a. O. S. 83.
[3] L. 4 C. Th. de excusat. art. 13, 4. [4] A. a. O. S. 5 ff.
[5] L. 4 §. 5 D. de censib. 50, 15. [6] A. a. O. S. 7.
[7] L. 3 u. 7 C. J. de agricol. 11, 47. L. 3 C. Th. de re milit. 7, 1. L. 2 C. Th. sine censu 11, 3.

vierung sie verwandt wurden, bei den *professiones* angegeben werden und wurden bei diesem im Kataster verzeichnet, durften auch nach Bestimmung der Konstitutionen, ebenso wie Kolonen, nicht ohne das Grundstück veräußert werden. Aus jenem Ausdruck darf aber nicht geschlossen werden, städtische Sklaven hätten nicht versteuert werden müssen. Was die Ausdehnung der Kopfsteuer nach oben betrifft, so scheinen die Zeiten auseinander gehalten werden zu müssen. Der Ausdruck: *plebeja capitatio* macht es nicht unwahrscheinlich, daß ursprünglich jeder *plebejus*, d. h. jeder Nichtdekurione in den Rom unterthänigen Provinzen Kopfsteuer zu zahlen hatte. Daß Grundsteuer und Kopfsteuer bezüglich derselben Subjekte sich nicht unbedingt ausschlossen, dafür finden sich Äußerungen bei den Alten.[1] Infolge der Tendenz der diokletianisch-konstantinischen Reichsordnung, nach Ständen und Berufsklassen die Leistungen dem Staat gegenüber zu verteilen und zu spezialisieren, schränkten sich Staats- und Kommunallasten, welche früher weitere personelle Ausdehnung gehabt, auf einen engeren Personenbereich ein. Auch die Kopfsteuer ist so allmählich zusammengeschrumpft. Am frühesten wurden die plebejischen *possessores* in dem früher bestimmten Sinne, da sie hinreichend durch Grundsteuer, *annona*, allerlei *munera patrimonii*, Rekrutenstellung in Anspruch genommen zu sein schienen, von der Kopfsteuer befreit, gerade dadurch unterschieden sie sich von den übrigen Plebejern und traten gleichsam als ein besonderer Stand zwischen diese und die Dekurionen. Daß ursprünglich auch die Kaufleute kopfsteuerpflichtig gewesen sein mögen, hat schon Kuhn[2] ausgesprochen, doch haben auch für sie wohl andere demnächst ins Auge zu fassende Leistungen die Kopfsteuerpflichtigkeit beseitigt. So blieb denn nur die geringe Bevölkerung in Stadt und Land der Kopfsteuer unterworfen. Befreit waren in dieser späteren Zeit Männer und Frauen bis zum 25. Jahre,[3] Witwen, freigelassene Maler für sich, ihre Frauen und Kinder,[4] ein paar niedere Beamtenklassen[5] (die *annonarii* und *actuarii*), solange sie im Amt waren, Soldaten und Veteranen, welche auch durch eine Anzahl Dienstjahre verschiedenen ihrer Angehörigen Freiheit von der *capitatio plebeja* verschaffen konnten.[6]

Nach Savigny[7] und a. war seit Licinius die gesamte *plebs urbana* von der Kopfsteuer befreit, jedenfalls im östlichen Reich, während diese Befreiung für die westlichen Provinzen als ungewiß, ja als nicht sehr wahrscheinlich bezeichnet wird. Auch für den Orient ist es schwerlich zuzugeben, daß schon so früh eine allgemeine Befreiung der städtischen *plebs* eingetreten ist. Nach der Verordnung des Constantinus vom Jahr 313 (l. 2 C. Th. de censu 13, 10), welche an den Präses von Lycia und Pamphylia gerichtet ist, soll die *plebs urbana iuxta hanc iussionem nostram* von Kopfsteuer frei sein, also in Lycia und Pamphylia *„sicut in Orientalibus quoque provinciis observatur“*, d. h. in den Provinzen der Diöcese *Oriens*. Es soll die so bezeichnete *plebs urbana immunis*, kopfsteuerfrei sein, sowie sie auch unter Diokletian frei gewesen war. Man kann danach keineswegs annehmen, daß seit Licinius die *plebs urbana* im ganzen oströmischen Reich von der Kopfsteuer befreit war. Die Verordnung bezieht sich nur auf Lycia und Pamphilia, und es wird dabei nur bemerkt, daß es auch in der Diöcese *Oriens* so gehalten

[1] Dio 62, 3. Vgl. Huschke, a. a. O. S. 177 A. 383*.
[2] Städtische u. bürgerliche Verfassung I, S. 285.
[3] L. 3 D. de censib. 50, 15. L. 4. u. 6 C. Th. de censu 13, 10.
[4] L. 4 C. Th. de excus. art. 13, 4. [5] L. 3 C. Th. de numerariis 8, 1.
[6] L. 18 §. 29 D. de muner. 50, 4. L. 6 u. 7 C. Th. de tiron. 7, 13. L. 4 C. Th. de veteran. 7, 20. [7] A. a. O. S. 87 f.

werde. So konnte sich der Kaiser nicht ausdrücken, wenn für die ganze östliche Hälfte des Reichs dasselbe hätte gelten sollen. Daß unter Diokletian die Kopfsteuerfreiheit der *plebs urbana* schon eine weitere Ausdehnung gehabt haben sollte, ist nach dem Inhalt der Stelle auch nicht anzunehmen. Auch die in den justinianischen Kodex aufgenommene Konstitution von Diokletian und Maximian (l. 1 C. ut rusticani 11, 55 [54]), welche nur die *rusticana plebs, extra muros posita* als kopfsteuerpflichtig bezeichnet, darf nicht in dem Sinne einer allgemeinen Befreiung der *plebs urbana* verstanden werden. Sie ist *ad Charisium* gerichtet, dieser war aber unter Diokletian und Maximian nach der Inskription von l. 9 C. de quaestionib. 9, 41 *praeses Syriae*, also einer Provinz der Diöcese *Oriens*. Die Äußerung des Lactantius de mortib. persec. c. 23. 26 über den *census* des Galerius: „*in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae*" ist nicht unwahrscheinlich so zu verstehen, daß Galerius die Kopfsteuer auch in den bisher befreiten Provinzen wieder eingeführt habe, denn Constantinus verweist in seiner Verordnung, welche die Befreiung in dem alten Umfange wiederherstellt, nur auf den Zustand unter Diokletian. Sozomen. h. eccl. V, 4 berichtet dann von einer Verordnung Julians: *τὸ πλῆθος τῶν χριστιανῶν σὺν γυναιξὶ καὶ παισὶν ἀπογράψασθαι καὶ καθάπερ ἐν ταῖς κώμαις φόρους τελεῖν.* Es ist gewagt, dies so zu verstehen, als sei bis Julian überall nur *ἐν ταῖς κώμαις* Kopfsteuer entrichtet. Einen Beleg für die Fortdauer der Kopfsteuerpflichtigkeit der *plebs urbana* in einem Teile des oströmischen Reichs gewährt auch l. 2 C. Th. de censitorib. 13, 11 = l. 10 C. J. de agricolis 11, 48 (47), welche die veränderte Umlage der Kopfsteuer angiebt. In dieser Konstitution vom Jahre 386 ist allgemein von *viri* und *mulieres* die Rede, ohne Beschränkung auf die *plebs rustica*. Daß die Konstitution nicht etwa mit dieser Einschränkung zu verstehen, ergiebt sich aus dem zweiten Teil der Stelle, in welcher der *praefectus praetorio* Cynegius angewiesen wird, die veränderte Art der Umlage in einer Anzahl von Städten *(urbes)* von der *Pontica dioecesis* angehörigen Provinzen *(Armenia secunda, Helenopontus, Cappadocia secunda)* durchführen zu lassen. Zu demselben Resultat führt für den Occident die Prüfung einer Äußerung einer etwa 40 Jahre älteren Konstitution von Konstantius und Konstans (343), l. 36 C. Th. de decur. 12, 1. Nach dieser sollen die *ex comitibus* und *ex praesidibus*, welche ihren Rang nur *suffragio* erlangt haben, von den Gemeindelasten nicht befreit sein. In Anknüpfung daran heißt es: *plebejam quoque sustineant capitationem*, d. h., wie Savigny[1] gezeigt hat, sie sollen die Gemeindelast der Erhebung der *capitatio plebeja* tragen. Die hier in bezug genommene Erhebung der Kopfsteuer kann sich aber nur auf die *plebs urbana* beziehen, denn von der *plebs rustica*, den Kolonen, erhoben dieselbe die betreffenden *possessores*, zu deren Gütern jene gehörten. Zu Justinians Zeit scheint allerdings im östlichen Reiche die Befreiung der *plebs urbana* von der Kopfsteuer allgemein durchgeführt gewesen zu sein, denn gerade die auf die Entrichtung der Kopfsteuer durch die *plebs urbana* sich beziehenden Konstitutionen sind fast alle in Justinians Kodex nicht aufgenommen,[2] oder die Beziehuug darauf ausgemerzt, wie die oben angeführten Worte „*plebejam quoque sustineant capitationem*" in l. 4 C. J. de legationibus 10, 65 (63). In der Diöcese Thracia waren schon durch eine Verordnung von Theodosius, Arcad. und Honor. auch alle Kolonen von der Kopfsteuer befreit.[3] Dieselbe Befreiung nimmt man gewöhnlich für die *coloni*

[1] A. a. O. S. 74. [2] L. 3 C. Th. de numerariis 8, 1. L. 4 u. 6 C. Th. de censu 13, 10. L. 4 C. Th. de exc. artif. 13, 4. [3] L. un. C. J. de col. Thrac. 11, 52 (51).

Illyriciani auf Grund einer Verordnung von Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 371 an, ich zweifle ob mit Recht. Die Worte:[1] *Inserviant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum* beziehen sich m. E. nicht auf die Kopfsteuer, sondern bezeichnen die in Betracht kommende Personenklasse als Kolonen und weisen für sie die Annahme eines solchen tributären Verhältnisses, in welches völlig unterjochte Barbarenstämme ohne Versetzung in das Kolonatsverhältnis kommen konnten, ab.

Was den Betrag der Kopfsteuer betrifft, so giebt l. 2 C. Th. de censitorib. 13, 11 (= l. 10. C. J. de agric. 11, 48 [47]) vom Jahre 386 an, daß früher je ein Mann nach einem vollen *caput* gesteuert habe, von Weibern aber zwei auf ein *caput* gerechnet seien. Zachariä von Lingenthal[2] ist der Meinung, hierin liege für Weiber schon eine Änderung des ursprünglichen Ansatzes. Daß auch die Frau früher zu einem vollen *caput* gesteuert habe, will er aus l. 4. C. Th. de veteranis 7, 20 vom Jahre 325 entnehmen: hier würden des Veteranen und seiner Frau *caput* ausdrücklich als *duo capita* bezeichnet. Diese Beweisführung ist nicht überzeugend. Es handelt sich in der betreffenden Stelle darum, ob der Soldat durch eine gewisse Dienstzeit nur für seine Person oder auch für Angehörige, etwa Ehefrau, Vater, Mutter, Befreiung von der Kopfsteuer erlange. Erwirbt er sie für sich und außerdem für seine Frau, so erwirbt er sie für *duo capita*, wobei immerhin möglich ist, daß die Frau kein volles, sondern nur ein halbes Steuerkaput ausmacht, was in diesem Zusammenhange zu bemerken ja gar kein Interesse hatte. Von besonderem Interesse sind aber folgende Worte der citierten Verordnung: *Ceteros omnes veteranos de quocunque exercitu una cum uxore sua unius capitis frui excusatione praecipimus.* Wie ist es zu verstehen, daß der Veteran mit seiner Frau Befreiung *unius capitis* genießen solle, während vorher bemerkt ist, daß andere Veteranen *tam suum quam uxoris caput* oder *suum tantummodo caput excusare* sollen? Die Ehefrau soll, scheint mir, insofern an der von ihrem Mann erworbenen Begünstigung teilnehmen, daß nach seinem Tode die bisher von ihm genossene Befreiung für sie fortdauert. Die vorher angeführte Verordnung von 386 giebt aber weiter an, daß die *capitis norma* bei der Kopfsteuer jetzt in einer von der früheren abweichenden Weise festgesetzt sei: *nunc binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis unius pendendi capitis attributum est.* Diese Worte sind sehr verschieden erklärt worden. Nach Savigny[3] sind *bini ac terni viri* je zwei oder drei, abwechselnd, d. h. es sollten fünf Männer zwei Simpla zahlen. Huschke will die Worte *bini ac terni* von einem Abwechseln ein Jahr ums andere verstanden wissen, so daß das eine Jahr zwei, das andere drei Männer ein *caput* zu versteuern hatten.[4] Zachariä[5] endlich bemerkt, das *vero* oder *autem* könne gleich dem griechischen δέ als Verbindungspartikel gedacht werden, es ließen sich also jene Worte sehr wohl so übersetzen, daß früher je ein Mann und zwei Weiber, jetzt aber je zwei oder drei Männer und vier Weiber als ein *caput* gelten sollten. Das Wesen dieser Veränderung bezeichnet er als eine Umwandlung der Kopfsteuer in eine Familien- oder Haussteuer. Es wird schwerlich gelingen, solange nicht neue Quellen eröffnet sind, den Sinn jener Worte ganz sicher festzustellen. Daß aber die Erklärung Zachariäs sprachlich äußerst gezwungen ist, scheint mir nicht zweifelhaft. Erwägt man, daß es die Tendenz dieser späteren Zeit ist, die

[1] L. un. C. J. de col. Illyr. 11, 53 (52). [2] A. a. O. S. 9.
[3] A. a. O. S. 72 A. 1. [4] Census u. Steuerverfassung S. 179 A. 385*.
[5] A. a. O. S. 9.

plebs urbana gegenüber der *plebs rustica* bei der Kopfsteuer zu begünstigen, so möchte ich das *bini ac terni* eher dahin erklären, daß je zwei Angehörige der *plebs rustica*, aber je drei städtische Plebejer ein *caput* bilden sollten. Wäre diese Veränderung erst durch die Verordnung von 386 eingeführt worden, so hätten sich die Kaiser allerdings deutlicher ausdrücken müssen; sie nimmt aber in Wahrheit nur kurz bezug auf die bereits eingetretene Veränderung *(nunc — attributum est)* und knüpft daran eine andere Anordnung *(Quocirca* etc.).

Daß auch die Kopfsteuer auf Grund von Professionen erhoben wurde, ist nicht zu bezweifeln, doch scheinen keine besonderen Steuerrollen für die Kopfsteuerpflichtigen geführt, sondern die Grundsteuerkataster auch für die Eintragung der Kopfsteuerpflichtigen benutzt zu sein. Dafür spricht namentlich die Nachricht, welche Lactantius de mortib. pers. c. 33 über den *census* unter Galerius giebt: *Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur; in civitatibus urbanae ac rusticae plebes adunatae* etc. Diejenigen Personen, welche erst nach der letzten Erneuerung des Katasters in das kopfsteuerpflichtige Alter gekommen waren, wurden bis zur nächsten Erneuerung des Katasters nur zur Ergänzung der durch Todesfälle oder Befreiungen in dem bisherigen Kataster entstandenen Lücken herangezogen *(incensiti* oder *accrescentes).*[1]

§. 107. Die übrigen zu Korporationen vereinigten Berufsarten.

Es ist jetzt noch eine Darstellung der verschiedenen Berufsarten und Korporationen zu geben, welche in der übrigen unter Dekurionen und Possessoren stehenden städtischen und ländlichen Bevölkerung sich finden. Zunächst sind die *negotiatores* zu nennen. In jeder *civitas* bilden sie ein eigenes *corpus*,[2] dessen Mitglieder in einer *matricula*, einem *brevis* verzeichnet werden.[3] Dieser Korporation der *negotiatores* wurde jedes *lustrum*, nach Ablauf von je vier Jahren,[4] eine Steuer, wie es scheint, in einer Summe auferlegt, *indicebatur (quod simul et sub una conventione petebatur).*[5] Dieselbe wird *aurum et argentum*,[6] *chrysargyrum*,[7] *lustralis collatio*,[8] *negotiatorum collatio*,[9] *functio auraria*[10] u. s. w. genannt. In die Matrikel mußten als zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtete aufgenommen werden: *qui merces emendo atque vendendo commutantes, qui in exercitio tabernarum usuque versantur*,[11] also alle Handel- und Gewerbetreibenden, einerlei ob er ein geringer war oder zu den *potiores* und Inhabern von Dignitäten gehörte, in der Stadt oder auf dem Lande wohnte. Auch die Wucherer gehörten zu den zur Entrichtung dieser Steuer Verpflichteten.[12] Die Verteilung des *aurum lustrale* auf die einzelnen Steuerpflichtigen sollte nicht den Kurialen, sondern denen, *quos necessitas collationis adstringit*, obliegen.[13] Diese sollten aus ihrer Korporation oder aus irgend einer anderen einen *manceps* wählen, welcher mit dem ihm untergebenen *officium* die Verteilung, Beitreibung und Rechnungführung zu besorgen habe.[14] Dieses Personal haftete mit

[1] L. 7 C. Th. de censu 13, 60.
[2] L. 17 C. Th. de lustrali coll. 13, 1. L. 29 C. Th. de susceptor. 12, 6.
[3] L. 15 §. 1 C. Th. de episcop. 16, 2. [4] Cedrenus I p. 627 Bonn.
[5] L. 20 C. Th. de lustr. coll. 13, 1.
[6] L. 72 C. Th. de decur. 12, 1. L. 1, 6, 8 C. Th. de lustr. coll. 13, 1.
[7] Zosimus II, 38. Euagrius Hist. eccl. III, 39 ff. [8] S. nam. Rubr. C. Th. 13, 1. L. 4 C. Th. de exc. art. 13, 4. [10] L. 13 C. Th. de lust. coll. 13, 1.
[11] L. 8 C. Th. de lustr. coll. 13, 1. [12] L. 18 C. Th. eod. tit.
[13] L. 17 C. Th. eod. tit. [14] L. 29 C. Th. de suscept. 12, 6.

seinem Vermögen für seine Geschäftsverwaltung, eventuell geschah dieselbe aber auch auf Gefahr der Wählenden. *Possessores*, *coloni*, *rusticani*, welche nur die Erzeugnisse ihrer eigenen bezw. der Ländereien verkauften, zu denen sie gehörten, waren zur Entrichtung dieser Steuer nicht verpflichtet.[1] Veteranen sollten Handelsgeschäfte mit einer bestimmten kleinen Summe steuerfrei betreiben können.[2] Ebenso konnten Kleriker innerhalb gewisser Reichsteile mit einem verschieden bestimmten kleinen Kapital steuerfrei Handel treiben *(intra Illyricum et Italiam denis solidis, intra Gallias in quinis denis solidis immunem usum conversationis exerceant*, l. 11 C. Th. de lustr. coll. 13, 1). Ferner sollten Kleriker, welche ihres Unterhalts halber einen geringen Handel betrieben, überall von der *lustralis collatio* frei sein.[3] Nach einer späteren Angabe[4] war der Betrag der einen jeden *negotiator* treffenden Abgabe ein *aureus*. Es hängt dies wohl mit einer Veränderung zusammen, welche mit der *lustralis collatio* vorgegangen. Einen gewissen Aufschluß darüber scheint l. 20 C. Th. de lustr. coll. 13, 1 zu gewähren. In dieser Verordnung von Honorius und Theodosius vom Jahre 410 wird bemerkt, es sei die *lustralis collatio* wegen der *conferentium frequentia extenuata* in Abnahme gekommen. Sie soll nun durch eine Veränderung der Erhebung wieder gehoben werden, und zwar in der Weise, *ut quod simul et sub una conventione petebatur, sub parva ac minima contributione absque consensu conferentium praebeatur*. Es scheint danach, daß, während früher von dem *corpus negotiatorum* der betreffenden *civitas* eine von ihm aufzubringende Gesamtsumme gefordert und deren Betrag mit ihm vereinbart wurde, jetzt ein geringerer Betrag von jedem Steuerpflichtigen ohne Vereinbarung mit den *conferentes* gefordert werden soll. Dunkel ist, welchen Zusammenhang mit der *lustralis collatio* die Steuer habe, welche nach dem Bericht verschiedener Schriftsteller von der niederen Bevölkerung *stercoris et urinae nomine*, selbst von Bettlern, aber auch von Tieren entrichtet werden mußte.[5] Auf einen gewissen Zusammenhang mit der *lustralis collatio* deutet der für diese Steuer gebrauchte Ausdruck: *chrysargyrum* hin. Jedenfalls hat das Aufkommen dieser Steuer wohl das Abkommen der Kopfsteuer für die *plebs urbana* befördert. — Kaiser Anastasius hat auch die *lustralis collatio* ganz abgeschafft. In der justinianischen Gesetzgebung ist daher nur ein auf ihre Aufhebung sich beziehender Titel: *de tollenda lustralis auri collatione 11, 1* aufgenommen.

Rücksichtlich der jetzt zu betrachtenden Gilden oder Korporationen ist die Neigung dieser späteren Staatsordnung hervorzuheben, Leistungen, welche in einem freien Gemeinwesen dem Staat nur zufolge Vertrags und entgeltlich erwiesen werden, zwangsweise und unentgeltlich von den betreffenden Berufszweigen in Anspruch zu nehmen und die Angehörigen derselben für ihre Personen samt Vermögen und ihre Nachkommen in eine knechtsartige Gebundenheit gegenüber dem Staat zu versetzen, dafür sie aber von anderen allgemeinen Lasten der Unterthanen zu befreien. So löst sich das Staatsbürgertum mit seinen allgemeinen Rechten und Pflichten in eine Anzahl streng gegeneinander abgeschlossener, dem Staat zu gewissen speziellen Leistungen ausschließlich verpflichteter, in Personen und Vermögen erblich gebundener Genossenschaften auf, welche nicht das

[1] L. 3, 6, 8, 10, 12, 13 C. Th. de lustr. coll. 13, 1.
[2] L. 2, 7, 14 C. Th. eod. tit. L. 3 C. Th. de veteranis 7, 20.
[3] L. 8, 10, 14, 15 §. 1 C. Th. de episcopis 16, 2.
[4] Josua Stylites in Assemanni bibl. or. T. 1 p. 268.
[5] Euagr. H. e. III. 29—41. Cedrenus, Hist. comp. p. 626 ed. Bonn. Constantinus Manasses p. 133 ed. Bonn.

gemeinsame Interesse, sondern nur die gemeinsame Dienstverpflichtung gegenüber dem Staat zusammenhält. Jede freie Lebensbewegung, jede Kraftentfaltung wird dadurch gehemmt und erstickt, alles verkümmert und erstarrt unter dem Druck solches Despotismus. In der öden Enge der Berufsgenossenschaft, welcher er von Geburt angehört, ist der *subiectus* sein Dasein hinzuschleichen verdammt; jedem Versuch, sich davon frei zu machen und in einen anderen Lebenskreis einzutreten, wird aufs strengste entgegengetreten. Die Korporation selbst, welche ein Interesse daran hat, daß die Lasten der bleibenden Mitglieder nicht durch das Entweichen einzelner vergrößert werden, kann ihn vindizieren, die Obrigkeit ihn zwangsweise derselben wieder zuweisen. Gehen wir zur Betrachtung der einzelnen über, so ist als eine der wichtigsten dieser Genossenschaften die der *navicularii* zu nennen. Die *navicularii* waren Schiffer, Rheder, welche mit ihren Schiffen den Transport des dem Staate gelieferten Getreides, Holzes u. s. w. insbesondere für die Bedürfnisse der Hauptstädte Rom und Konstantinopel über See zu besorgen, auch die nötigen Schiffe zu stellen und deren Reparatur zu tragen hatten. Ursprünglich freie Gesellschaften, welche dem Staat auf Grund Kontrakts jene Dienste leisteten, wurden sie allmählich ständig zu jenem Dienst zunächst durch Verwaltungszwang herangezogen. Schon in vordiokletianischer Zeit galt der Satz, daß, wer regelmäßig Zufuhr nach der Stadt Rom schaffe und den größeren Teil seines Vermögens auf diesen Beruf verwende, Steuerfreiheit genießen solle.[1] So wurde der Transport von Getreide für den Staat über See zu einem ständigen Beruf, und die diokletianische Zeit faßt ihn dann rechtlich als einen erblichen Dienst auf. Die *navicularii* bilden in den einzelnen *civitates* ein *corpus, consortium, concilium.*[2] Die Mitglieder gehören demselben für immer an *(sint perpetuo navicularii)*,[3] sie sind mit ihrem Vermögen, falls dasselbe nicht etwa vor dem Erwerb durch den *naviculariu*s schon einer Korporation haftbar, dem *navicularium munus*, den *navicularia onera* unterworfen, sind aber dafür von allen Staats- und Gemeindelasten befreit. Diese Verpflichtung ist eine erbliche, sie geht auf die Kinder mit der Geburt über.[4] Aber sie haftet auch auf dem Vermögen der *navicularii*, selbst wenn dieses auf nicht zur Korporation gehörige Personen durch Erbgang übergeht, oder wenn Grundstücke *titulo singulari* auf solche übertragen werden. Jeder, der ein *patrimonium navicularia muneri obnoxium* besitzt, mag er auch Träger einer höheren Dignität sein, muß die auf demselben ruhende Last tragen. Das *munus naviculare* ruht auf dem Vermögen der *navicularii*, insbesondere auf den Grundstücken derselben wie eine dingliche Last, welche mit ihnen auch auf jeden Singularsuccessor übergeht.[5] Zwar wird der, welcher das Vermögen eines *naviculariu*s ererbt oder eine *res navicularia* gekauft hat, dadurch nicht für seine Person *naviculariu*s, aber er muß das auf dem Vermögen ruhende *onus naviculare* bezw. den die gekaufte Sache treffenden Teil desselben übernehmen.[6]

[1] L. 5 D. de munerib. 50, 4. L. 3 D. de vacat. et exc. m. 50, 5. L. 5 §§. 3—9 D. de iure immunit. 50, 6.

[2] Vgl. den tit. C. Th. de navicullariis 13, 5. [3] L. 19 C. Th. eod. tit.

[4] L. 20 C. Th. de navic. 13, 5: — — *si nec genere navicullariorum corpori cohaeret, nec etc.* L. 22 eod.: *Navicullariorum vires ac debitas huic necessitati origines in ipsis provinciis honoratorum fides lecta pensabit etc.*

[5] L. 3, 27, 35 C. Th. eod. tit. L. 1, 7, 8 C. Th. de praediis navicullariorum 13, 6.

[6] Ganz irrig urteilt über diese Verhältnisse G. Krakauer, Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit (Inauguraldissertation). Leipzig 1874, S. 18 ff. Er bezeichnet die Rhederei als eine Last, welche nicht an den Personen, sondern an dem Eigentum derselben haftete. *Naviculariu*s ist nach ihm derjenige, welcher eine mit bezüglichen Abgaben

Will er dies nicht, so muß er das Vermögen bezw. die Sache dem *corpus navicullariorum* herausgeben[1] Der Vindikation desselben soll die Einrede der Verjährung nicht opponiert werden können,[2] eine Verordnung vom Jahre 423 läßt eine *praescriptio quinquaginta annorum* zu.[3] — Wenn eine Ergänzung des *corpus navicullariorum* nötig war, so sollte diese durch den *praefectus praetorio* des betreffenden Reichsteils aus geeigneten Persönlichkeiten geschehen,[4] in bezug worauf bemerkt werden mag, daß sich unter den *navicularii* durchaus nicht bloß *plebeji* befanden. Genaue dem Kaiser einzusendende *breves*, Verzeichnisse, sollten angefertigt werden, welche Namen und Vermögen der einzelnen *navicularii* angaben, mit Unterscheidung des älteren Bestandes der Korporation und der neu Aufgenommenen. Um eine zu große Bedrückung namentlich der geringeren *navicularii* zu verhüten, war angeordnet, daß die längeren und kürzeren Transportfahrten nach einer genauen Reihenfolge übernommen werden sollten.

In einer gleichen Gebundenheit befanden sich eine Anzahl niedrigerer, zu dem *magister officiorum* und dem *comes sacrarum largitionum* in näherer Beziehung stehender Zünfte. Dahin gehört zunächst das *consortium fabricensium*, Schmiede, welche in öffentlichen Werkstätten Waffen und Kriegsgeräte für den Staat anfertigen und in das öffentliche Zeughaus liefern mußten.[5] Von ihnen wird gesagt, *fabricenses artibus propriis inservire*,[6] sie sind mit ihrer Nachkommenschaft an die *professio, cui nati sunt*, gebunden. Sie wurden mit einem *stigma*, eine *nota publica*, auf dem Arme gezeichnet,[7] um sie erkennbar zu machen, denn sie konnten, wenn sie sich dem Dienste zu entziehen versuchten, der *fabrica*, zu welcher sie gehörten, vindiziert werden. Für die Vergehen eines einzelnen Mitgliedes mußte das ganze *collegium* haften. In einer ähnlichen knechtischen Lage befanden sich die *corpora* der Purpurschneckenfischer *(murileguli, conchylioleguli)*,[8] die Arbeiter in den kaiserlichen Webereien,[9] die *metallarii*.[10] Alle diese werden als *ad divinas largitiones nexu sanguinis pertinentes* bezeichnet, können *ad propriae artis et originis vincula revocari*.[11] Wird auch einmal einer von ihnen durch kaiserliches *beneficium* aus dem Verbande der Berufsgenossenschaft entlassen, so muß er doch einen genügenden Stellvertreter stellen, und seine Nachkommenschaft wie sein Vermögen bleiben an den bisherigen Dienst gefesselt *(universam generis sui prosapiam in functione memorati corporis permanentem cum omnibus eius, qui absolvitur, rebus obnoxiam largitionibus sacris futuram esse non dubitet)*. Die *metallarii*, die Arbeiter in den öffentlichen Bergwerken sind mit ihren Nachkommen an die *regio* gebunden, *ex qua oriundi sunt*. Wollen sie sich nach auswärts begeben, so können

---

behaftete *res* besaß. Richtiger ist die Darstellung E. Gebhardts, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit. Dorpat 1881. Doch irrt auch er S. 62 f. S. 67, wenn er sagt, „daß der *naviculariu*s resp. der Eigentümer von *praedia navalia* nur mit diesen, nicht auch mit seinem etwaigen sonstigen Vermögen zur Übernahme der Schifffahrtslasten verpflichtet war.“ Wer *genere* der Korporation angehörte, haftete mit seinem ganzen Vermögen, wenn dieses nicht bereits einer anderen Korporation haftbar war.

[1] L. 2 u. 4 C. Th. de pr. n. 13, 6. [2] L. 3 u. 5 C. Th. eod. tit.
[3] L. 10 C. Th. eod. tit. [4] L. 14 C. Th. de navic. 13, 5.
[5] Vgl. d. tit. C. Th. de fabricensib. 10, 22 u. C. J. 10 (9) mit den Kommentaren des Jac. Gothofredus zum ersteren, des Cujaz zum letzteren.
[6] L. 5 C. J. de fabricens. 11, 10 (9). [7] L. 4 C. Th. eod. tit. = L. 3 C. J. eod. tit.
[8] Vgl. Tit. C. Th. 10, 20 u. C. J. 11, 8 (7).
[9] Über die *gynaecea* vgl. dieselben Titel der beiden *codices*.
[10] Vgl. Tit. C. Th. 10, 19 u. C. J. 11, 7 (6). [11] L. 16 u. 14 C. Th. de murileg. 10, 20.

sie zurückgeholt werden *ad propriae originis stirpem laremque.*[1] Selbst wenn solche *loca*, deren Bewohner diesem Dienst unterworfen sind, durch Kauf in andere Hände übergehen, so geht die auf dem Lande ruhende Last, daß die an diesen Boden gefesselte Bevölkerung zu den *metallici* gehört, auf den Käufer über. Verheiratet sich die einer solchen Korporation angehörige Frau mit einem Manne *alienae conditionis*, so sollen die Kinder der Mutter folgen.[2]

Besonders zu betrachten sind noch einzelne nur für die Hauptstädte Rom und Konstantinopel dienende Korporationen. Das *munus*, die *functio* des *ordo pistorius*[3] bestand im Mahlen des Getreides und im Backen in den Staatsbäckereien. Dieses *munus* ging auch auf die Nachkommen über, man war an dasselbe *originis vinculo* gebunden, es war auch nicht einmal ein Übergang von der einen *officina* zur anderen gestattet.[4] Auch dieses *munus* haftete nicht bloß auf den Personen, sondern auch auf dem Vermögen. Wenn ein nicht zur Zunft Gehöriger einen *pistor* beerbte oder ein einem *pistor* gehöriges Grundstück *titulo singulari* erwarb, so macht er den Erwerb mit der darauf ruhenden Reallast, er kann aber, um sich von dem *consortium pistorum* zu befreien, Erbschaft oder Grundstück dem *corpus pistorum* bezw. den der Zunft angehörigen Verwandten des Erblassers zurückgeben.[5] In Verbindung mit dem *corpus pistorum* stand das *corpus catabolensium*, d. h. Fuhrleute, welche mit Lasttieren das Getreide aus den herrschaftlichen Speichern nach den Mühlen und von hier das Mehl nach den Backstuben zu schaffen hatten.[6] Dazu wurden *liberti* genommen, welche von ihren Patronen testamentarisch oder durch Schenkung ein Vermögen von mindestens 30 Pfd. Silber erhalten hatten. Dem *corpus suariorum* lag das *munus* ob, das Schweinefleisch für den hauptstädtischen Bedarf herbeizuschaffen, namentlich das Schweinefleisch, welches aus gewissen Provinzen und Gegenden Italiens jährlich geliefert werden mußte, beizutreiben und in Empfang zu nehmen, bezw. mit den Ablösungssummen die nötige Quantität Schweinefleisch aufzukaufen.[7] Dies *munus* war auch ein erbliches, es war eine *functio originaria*,[8] aber es haftete ebenso, wie die bisher betrachteten *functiones*, als eine Reallast auf dem Vermögen *(non minus habeatur obnoxius, quem possessio tenet, quam quem successio generis adstringit).*[9] Ist das Vermögen eines *suarius* oder ein einzelnes Grundstück desselben durch Erbfolge oder Singularsuccession von einem nicht zur Korporation Gehörigen erworben, so muß dieser entweder das Vermögen bezw. das Grundstück dem *corpus suariorum* herausgeben oder die darauf ruhende Last tragen.[10] Neben dem *corpus suariorum* bestand das *corpus pecuariorum* und *boariorum*, ebenfalls dem Staat zur Versorgung der Stadt Rom mit Hammel- und Rindfleisch dienstpflichtig, dessen Mitglieder nebst Nachkommen und Vermögen in der mehrfach dargelegten Weise gebunden waren (Nov. Val. III. tit. XXXV §. 8: *Obnoxias sane suario, boario et pecuario corpori personas ad debita praecipimus cum agnatione, peculiis et praediis onera revocari* etc.). Honorius hat beide *corpora*, das der *suariorum* und das der *pecuariorum*, miteinander verbunden, wie es scheint, in der Weise, daß das vereinigte *corpus* zwei Abteilungen erhielt, welche abwechselnd die bisher beiden getrennten *corpora* obliegenden Geschäfte zu versehen hatten.[1]

[1] L. 15 C. Th. de metall. 10, 19 = L. 7 C. J. de metall. 11, 7 (6).
[2] L. 15 C. Th. de murileg. 10, 20.
[3] L. 20 C. Th. de pistor. 14, 3. [4] L. 14 u. 8 C. Th. eod. tit.
[5] L. 2 C. Th. de navicular. 13, 5. L. 3, 10, 13 C. Th. de pistor. 14, 3.
[6] L. 9 u. 10 C. Th. eod. tit. J. Cujacii Observ. L. XVI c. 5.
[7] L. 8 u. 10 C. Th. de suariis 14, 4 L. 2 u. 4 C. Th. eod. tit. [8] L. 8 C. Th. eod. tit.
[9] L. 7 C. Th. eod. tit. [10] L. 5 u. 8 C. Th. eod. tit.

Die niedere ländliche Bevölkerung dieser Periode, zu welcher wir uns jetzt wenden, hatte noch verschiedene Bestandteile. Neben den s. g. Kolonen gab es noch kleine Eigentümer, welche ihr Besitztum selbst bebauten, und Ackerbausklaven. Jene kleinen Eigentümer werden in einer Konstitution[2] als *agricolae* oder *vicani propria possidentes* bezeichnet. Dörfer solcher freien Eigentümer waren die s. g. Metrokomien. Dieselben stehen nicht unter einem *dominus*, sondern *in publico iure et integro perdurant.*[3] Nur ein *habitator adscriptus eidem metrocomiae*, ein *convicanus*, kann in solcher Metrokomia Grundstücke besitzen,[4] kein *extraneus*. Eine Veräußerung eines Grundstücks von einem *vicanus* an einen *extraneus* soll wirkungslos sein. Diese Bestimmung hatte wohl den Zweck, die Zahl der kleinen, unabhängigen Eigentümer möglichst zu erhalten und vor Verdrängung durch größere zu schützen. Es scheinen sich diese kleinen Eigentümer nur schwer haben halten zu können. Nach einer viel besprochenen Stelle des Salvian de gubernat dei. V, 8, 9 begaben sie sich vielfach in den Schutz mächtigerer Personen, von Großgrundbesitzern und verließen ihre Grundstücke oder überließen sie jenen zu Eigentum. Manche Konstitutionen des *Theodosianus codex* eifern gegen die Übernahme solcher *patrocinia vicorum* (Tit. C. Th. de patrociniis vicor. 11, 24. C. J. ut nemo ad suum patrocinium suscipiat vicos vel rusticanos eorum 11, 54 (53).

§. 108. Insbesondere die Kolonen.

Die Hauptform der Existenz der niederen ländlichen Bevölkerung war aber entschieden der Kolonat. Bevor wir auf die so viel besprochene Frage der Entstehung des Kolonats eingehen, ist die rechtliche Lage der Kolonen, so wie sie in den Konstitutionencodices ausgebildet vorliegt, darzustellen. Dem Kolonen ist eine Parzelle, ein Grundstücksteil der *possessio* eines anderen, des *dominus*, *possessor*, *patronus*, zur Bebauung zugewiesen. An diese Grundstücksparzelle ist er rechtlich für immer *(quodam aeternitatis iure)* gebunden *(servi terrae, inservire terrae, glebis* oder *terrae inhaerere).*[5] Zunächst konnten sie also selbst sich nicht vom Grundstück trennen und zu einem anderen Gutsbesitzer oder in einen anderen Beruf begeben. Es kann gegen den dritten Besitzer, auf dessen Gut der Kolon sich befindet, auf Restitution desselben mit all seiner Habe geklagt werden.[6] Wer wissentlich einen fremden Kolonen bei sich aufnimmt, verfällt in Geldstrafen.[7] Kein Privilegium und keine Würde soll einen Kolonen davor schützen, dem Grundstück, an das er gebunden, zurückgegeben zu werden.[8] Kleriker kann der Kolon ohne Einwilligung des Herrn nur in dem *vicus*, dem er angehört, werden, unter der Bedingung, daß er nach wie vor Kopfsteuer zahlt und für die dem Herrn geschuldeten *ruralia obsequia* einen Stellvertreter stellt.[9] Dies hat auch Justinian bestätigt.[10] — Aber auch der *dominus* kann

[1] L. 10 C. Th. de suariis 14, 4. [2] L. 5 C. Th. de patroc. vic. 11, 24.
[3] L. 6 §. 1 C. Th. eod. tit. [4] Vgl. noch L. un. C. J. non licere metroc. 11, 56 (55).
[5] L. un. C. J. de col. Thrac. 11, 52 (51). L. 15 C. J. de agricol. 11, 48 (47). L. un. C. J. de col. Pal. 11, 51 (50).
[6] L. 1 C. Th. de fug. col. 5, 9. L. un. C. Th. de inquilinis 5, 10. L. 23 §. 4 (2) u. 5 C. J. de agricolis 11, 48 (47).
[7] L. 2 C. Th. de fug. col. 5, 9. L. 12 §. 2 C. J. de agric. 11, 48 (47). L. un. §. 2 C. J. de col. Thrac. 11, 52 (51) u. a. St.
[8] L. 6 u. 11 C. J. de agric. 11, 48 (47). L. 1 u. 3 C. J. de fug. col. 11, 64 (63).
[9] L. 33 C. Th. de episc. 16, 2 = L. 11 C. J. de episcop. 1, 3. [10] Nov. 123 c. 17.

das Grundstück, zu welchem der Kolon gehört, und den Kolonen nicht trennen. Nur *cum terra, una cum possessionibus* kann er den Kolonen veräußern.[1] Dagegen kann er weder den Kolonen ohne das Grundstück veräußern,[2] noch das Grundstück veräußern und die dazu gehörigen Kolonen für sich behalten.[3] Der erste Teil dieses Satzes sollte auch dadurch nicht umgangen werden können, daß mit vielen Kolonen zugleich ein kleines Stück Landes verkauft wurde, sondern nur die zu dem betreffenden Stück Landes gehörigen Kolonen konnten mit demselben verkauft werden *(Cum soliditas fundorum vel certa portio ad unumquemque perveniat, tanti quoque servi et originarii transeant, quanti apud superiores dominos et possessores vel in soliditate vel in parte manserunt.)*[4]. Kolonen gegeneinander zu vertauschen, gestattet eine Verordnung Valentinians III. (tit. 30 §. 4). Ebenso war es dem Eigentümer mehrerer Grundstücke, von denen das eine Überfluß, das andere Mangel an *cultores* hatte, gestattet, von dem ersteren eine Anzahl auf das letztere zu versetzen; doch sollte diese Übertragung dann auch unabänderlich bleiben, wenn der Eigentümer eines dieser Grundstücke veräußerte, er also dann nicht berechtigt sein, jene Kolonen für das Grundstück, zu welchem sie ursprünglich gehört hatten, zu reklamieren.[5] — Mit Rücksicht auf diese Untrennbarkeit vom Grundstück werden daher die Kolonen als „*membra terrae*",[6] „*agrorum iuris pars*"[7] etc., von Neueren[8] als Inventarienstücke des Grundstücks bezeichnet. Wie alle unlösbar an ihren Beruf, an ihre Dienststellung gebundenen Personen, befanden sich die Kolonen in einem knechtischen Zustande; dies erklärt es, daß sie als „*quadam dediti servitute*"[9] und mit ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden, daß ihre *deterior fortuna* in Gegensatz zu der der *liberi homines* gebracht wird. Andererseits wird zwischen ihnen und den Sklaven unterschieden, sie werden im Gegensatz zu diesen als *liberi*, als *ingenui* betrachtet.[10] Daß ihr Zustand nicht mehr ein der *libertas* des alten Staatsrechts entsprechender ist, darf dagegen nicht eingewandt werden. Die gesamte Veränderung der öffentlichen Zustände hatte auf die rechtliche Lage der niederen Freien verschlechternd eingewirkt, die der Sklaven dagegen in mancher Beziehung verbessert. So können Kolonen ebenso wie Sklaven körperlich gezüchtigt werden.[11] Macht er Fluchtversuche, so soll er nach Art der Sklaven *(in servilem conditionem)* in eiserne Fesseln gelegt werden können.[12] Auch können sie in Privatrechtssachen im allgemeinen nicht gegen ihren Herren gerichtlich klagen, während sie allerdings eine Kriminalanklage wegen eines gegen sie oder die ihrigen verübten Vergehens gegen denselben erheben können.[13] Ihre Freiheit macht sich dagegen in folgenden Konsequenzen geltend. Sie sind einer wahren Ehe fähig,[14] was Sklaven nicht sind; auch sind sie eines eigenen Vermögens fähig. Von diesem, welches *peculium* genannt wird, reden zwar einige Konstitutionen so, als ob es rechtlich, wie das Sklavenpekulium, dem Herrn, nicht den Kolonen gehöre,[15] doch hat dies nur darin seinen Grund,

[1] L. 21 §. 1 C. J. de agric. 11, 48 (47). L. 2 §. 1 C. J. in quib. causis 11, 50 (49).
[2] L. 7 pr. C. J. de agr. 11, 48 (47).
[3] L. 2 C. J. eod. tit. Nov. Val. III tit. 30 §. 4. [4] L. 7 §. 1 u. 2 C. J. eod. tit.
[5] L. 13 §. 1 C. J. eod. tit. Nov. Val. III tit. XXXIV §. 18.
[6] L. 23 pr. C. J. eod. tit. [7] L. un. §. 2 C. Th. de inquil. 5, 10.
[8] Kuhn, Städt. Verfassung I, S. 265. [9] L. 2 pr. C. J. in quib. caus. col. 11, 50 (49).
[10] L. un. §. 1 C. J. de col. Thrac. 52 (51). L. 7 u. 21 C. J. de agric. 11, 48 (47) u. a. St.
[11] L. 52 §. 4. L. 54 §. 8 C. Th. de haeretic. 16, 5. L. 24 §. 1 C. J. de agric. 11, 48 (47).
[12] L. 1 §. 1 C. Th. de fugit. col. 5, 9. [13] L. 2 §§. 1—4 C. J. in quib. caus. 11, 50 (49).
[14] L. 24 C. J. de agricol. 11, 48 (47).
[15] L. 2 C. J. in quib. caus. 11, 50 (49). L. 18 C. J. de agric. 11, 48 (47).

daß Kolonen von diesem Vermögen nichts ohne Einwilligung des Herrn veräußern sollen,[1] während es als Vermögen des Kolonen darin, daß es vererblich[2] ist und zur Strafe für Ketzerei jenes zu einem Drittel konfisciert werden soll,[3] anerkannt ist. Auch ist ausgesprochen, daß Kolonen, abgesehen von der ihnen vom Herrn zugewiesenen Landparzelle, auch eigenes Land erwerben können, welches auf ihren eigenen Namen in die *libri censuales* eingetragen ist und in bezug auf die Steuer von ihnen selbst vertreten werden muß.[4] Einzelne Kategorieen von Kolonen sind noch besser gestellt. Das sind die, welche durch Verjährung Kolonen geworden,[5] und die, welche aus der Ehe eines Kolonen und einer freien Frau entsprossen sind.[6] Was sie erwerben, soll nicht Pekulium in dem vorher angegebenen Sinne, sondern freies Vermögen sein, so daß es zur Veräußerung eines dazu gehörigen Objekts der Einwilligung des Herrn nicht bedarf. Diese werden daher *liberi coloni* im Gegensatz der *adscripticii* genannt. Leistungen liegen dem Kolonen teils dem Gutsherrn, teils dem Staat gegenüber ob. Dem Herrn haben sie jährlich einen bestimmten Teil vom Ertrage des ihnen zur Bebauung übergebenen Grundstücks zu entrichten *(annuae functiones,*[7] *reditus)*,[8] und zwar in der Regel in dem, *quod terra praestat*, in Früchten *(in speciebus)*; in Gelde nur, wenn dies dem Herkommen des betreffenden Grundstücks entspricht.[9] Erhöhen darf der Gutsherr den herkömmlichen Betrag der *annuae functiones* nicht; thut er es dennoch, so steht ausnahmsweise deshalb dem Kolon gegen ihn eine privatrechtliche Klage zu.[10] Auch darüber kann, wer faktisch ein Grundstück als Kolon bebaut, mit dem Herrn einen Prozeß führen, ob der Herr wirklich Eigentümer des Grundstücks sei und er, der Kolon, ihm überhaupt *reditus* schulde,[11] ausgenommen, wenn durch offenbare langdauernde Übung eine Anzweiflung dieser Frage ausgeschlossen ist. Doch soll für die Dauer des Prozesses entweder für eventuelle Entrichtung der schuldigen *reditus* gehörige Bürgschaft geleistet oder der Betrag derselben öffentlich deponiert werden. Dem Staat gegenüber kommt zunächst Grund- und Kopfsteuer in Betracht. Die eigentliche Grundsteuer trifft den *possessor*, nicht den Kolonen, die Kopfsteuer dagegen schuldet der Kolon dem Staat, wenn auch der Grundherr dieselbe von ihm beizutreiben hat.[12] Fraglich ist, von welcher Last die l. 14 C. Th. de annona 11, 1 = l. 4 C. de agric. 11, 48 (47) rede. Savigny[13] versteht sie von der Kopfsteuer, Zachariä von Lingenthal[14] bestreitet dies, er bezieht sie mit Recht auf die am Schluß genannten *annonariae functiones*. Mit Unrecht aber nimmt er an, daß die Stelle dem Herrn nur das *munus* des Steuereinsammelns auflege, nicht ihn dem Staat für die vom Kolon beizutreibende Steuer haftbar erkläre. In dem Satz: *pro his colonis originalibus — — vel per se vel per actores proprios recepta compulsionis sollicitudine implenda munia functionis agnoscant* sind die Worte *recepta compulsionis sollicitudine* keineswegs nur eine Illustration des *implenda munia functionis agnoscere*, sondern jedes drückt einen besonderen Gedanken aus. Dem Herrn ist eine

[1] L. 1 C. Th. ne colonis 5, 11. L2 §. 3 C. J. in quib. caus. col. 11, 50 (49).
[2] L. un. C. Th. de bonis cleric. 5, 3. L. 20 §. 1 C. J. de episc. 1, 3.
[3] L. 54 §. 8 C. Th. de haeret. 16, 5.
[4] L. 14 C. Th. de annona 11, 1 = L. 4 C. J. de agricol. 11, 48 (47). Vgl. ferner Kuhn, a. a. O. S. 268, 269.
[5] L. 19 u. 23 §. 1 C. J. eod. tit.
[6] Nov. 162 c. 2.
[7] L. 2 C. J. in quib. caus. c. 11, 50 (49).
[8] L. 20 pr. L. 23 §. 1 C. J. de agric. 11, 48 (47).
[9] L. 5 u. 20 §. 2 C. J. eod. tit.
[10] L. 1 u. 2 C. J. in q. c. c. 11, 50 (49). L. 23 §. 2 C. J. de agric. 11, 48 (47).
[11] L. 20 C. J. de agricol. 11, 48 (47).
[12] L. 26 C. Th. de annona 11, 1.
[13] A. a. O. S. 80 ff.
[14] A. a. O. S. 3 ff.

doppelte Pflicht auferlegt, die *annonariae functiones* vom Kolon beizutreiben und nötigenfalls dem Staat für den Betrag derselben einzustehen. Die *annonariae functiones* sind, wie früher gezeigt, nicht die eigentliche Grundsteuer, sondern die zu derselben hinzutretende Naturalabgabe, deren Betrag in die *arca* des *praefectus praetorio* zur Bestreitung der Besoldungen des Heeres und der Beamten floß. Diese waren nicht vom Grundstück, sondern vom Ertrag desselben bezw. dem, welchem dieser Ertrag zufloß, also vom Kolon in bezug auf seine Grundstücksparzelle zu entrichten. So bestand denn auch, wie aus l. 20 §. 3 C. de agricolis 11, 48 (47) hervorgeht, eine Verschiedenheit des Gebrauchs darin, daß der Betrag dieser *publicae functiones* vom Kolonen entweder unmittelbar an den Staat oder zusammen mit den *reditus* in einem an den Herrn entrichtet wurde, so daß dieser dann davon die ihm zukommenden *reditus* zurückbehielt.

Verpflichtung zum Kriegsdienst war keine unmittelbare Last der Kolonen. Wie andere dem Staat zu Diensten verpflichtete Berufszweige erblich geworden, so war es auch mit dem Kriegsdienst der Fall. Die Söhne der Veteranen mußten wieder Soldaten werden[1] nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters,[2] vorausgesetzt, daß sie nicht unfähig zum Kriegsdienst waren, welchen Falls sie unter die Kurialen aufgenommen werden sollten.[3] Die Last, die zur Ergänzung des Heeres erforderlichen Rekruten, *tirones*, zu stellen, war ein *munus patrimonii*, sie ruhte auf den großen und kleinen Grundbesitzern.[4] Um sie für diese erträglicher zu machen, war angeordnet, daß mehrere kleinere Grundbesitzer zusammen und nach Jahren abwechselnd einen Rekruten stellen sollten.[5] Daß von den Grundbesitzern gewöhnlich Personen des Kolonenstandes als Rekruten gestellt wurden, ist wahrscheinlich (denn Sklaven waren zum Kriegsdienst nicht fähig). — Zuweilen wurde aber statt Stellung von *corpora* Leistung von Geld nach einer bestimmten Taxe angeordnet oder zugelassen, welchen Falls jeder Grundbesitzer nach Verhältnis seiner im Kataster angegebenen *capitatio* beisteuerte.[6]

Der Hauptentstehungsgrund des Kolonatsverhältnisses ist die Geburt aus einer Ehe eines *colonus* mit einer *colona*. Die Nachkommenschaft der Kolonen ist ebenso, wie sie selbst, für immer an das Grundstück gebunden.[7] Kinder eines Kolonen und einer Sklavin folgten nach bekanntem Grundsatz der Mutter und wurden Sklaven;[8] umgekehrt waren Kinder eines Sklaven und einer *colona* Kolonen, ebenso waren Kinder eines freien Mannes und einer *colona* Kolonen und gehörten dem Herrn der Mutter.[9] Die Kinder eines Kolonen und einer freien Frau wurden nach früherem Recht auch Kolonen.[10] Justinian verfügte aber, daß die Kinder dem Stande der Mutter gemäß frei sein sollten, wenn er auch den Kolonen, der solche Ehe einging, mit Strafen bedrohte.[11] Durch eine spätere Konstitution Justinians[12] wird dies dahin geändert, daß die Kinder eines Kolonen mit einer

[1] L. 7, 9, 10 C. Th. de fil. mil. app. 7, 22. L. 8 C. Th. de re mil. 7, 1. L. 4 C. Th. de cohort. 8, 4. L. 18 §. 1. L. 32 C. Th. de decur. 12, 1.

[2] L. 4 C. Th. de fil. mil. a. 7, 22. L. 35, 19 u. 58 §. 2 C. Th. de dec. 12, 1 u. a. St.

[3] L. 1, 2 §§. 3, 4, 5 C. Th. de fil. mil. 7, 22. L. 15, 18, 32, 35 C. Th. de decur. 12, 1 u. a. St.

[4] L. 7, 13, 14, 15, 18, 20 C. Th. de tiron. 7, 13. Nov. Val. III tit. VI L. 2, 3.

[5] L. 7 u. 12 C. Th. de tiron. 7, 13.

[6] Synesius ep. 79 ad Anastas. L. 7, 13, 14, 20 C. Th. de tir. 7, 13. Nov. Val. III tit. VI, 3 u. a. St.

[7] Das zeigen alle Stellen, welche den Kolon als *originarius*, *originalis* bezeichnen. Vgl. nam. l. 1 C. Th. de inquil. 5, 10.

[8] L. 21 C. J. de agricol. 11, 48 (47).

[9] Vgl. noch L. 16 u. 24 pr. C. J. eod. tit. L. 4 C. J. de agric. et mancip. 11, 68 (67).

[10] Nov. 54 pr.

[11] L. 24 C. J. de agric. 11, 48 (47).

[12] Nov. 162 c. 2.

freien Frau doch an das Grundstück gebunden, aber eines freien Vermögens fähig sein sollen. Auch sollen sie, wenn sie ein eigenes Grundstück erwerben, dieses beziehen können. Durch die *Const. de adscripticiis* hat Justinian dies besonders noch für Illyrien angeordnet. Daß die Konstitution *de adscripticiis* in diesem und keinem strengeren Sinne zu nehmen, zeigen spätere Verordnungen von Justin II. und Tiberius II., welche, und zwar erstere mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Justinians Vorschrift für Illyrien *(sicut et pater noster praedictae legis lator in Illyricianam provinciam fecit)*, dasselbe für Afrika bestimmten *(Justini const. de filiis liberarum. — Tiber. const. de confirm. const. Justini de filiis colonorum et liberarum)*. — Wie die Kinder aus der Ehe eines Kolonen und einer Kolonin, die verschiedenen Herren angehörten, unter diesen Herren geteilt werden sollten, darüber haben die Bestimmungen gewechselt.[1]

Das Kolonatsverhältnis wurde aber auch durch Verjährung begründet. Wer 30 Jahre lang auf dem Grundstück eines anderen als Kolon gelebt hat, wird dadurch mit seinen Nachkommen Kolon, jedoch mit der Fähigkeit eines freien Vermögens.[2] Ferner kann sich jemand, der durch keine anderen Bande davon abgehalten ist, freiwillig in der Art in das Kolonatsverhältnis begeben, daß er sich faktisch auf dem Grundstück als Kolon niederläßt und den Willen, dadurch in den Kolonenstand einzutreten, zu gerichtlichem Protokoll *(gesta municipalia)* erklärt.[3] Endlich soll ein arbeitsfähiger Freier wegen fauler Bettelei dem, der diese anzeigt und erweist, als Kolon zugesprochen werden.[4] Aufgehoben konnte vor Justinian das Kolonatsverhältnis werden durch Verjährung, und zwar dadurch, daß der Kolon 30 Jahre lang, die *colona* 20 Jahre lang ungestört faktisch als Freie gelebt hatten.[5] Justinian hob diesen Beendigungsgrund auf: kein Kolon soll *ex annalibus curriculis, quantacunque emanaverint*, die Freiheit erwerben.[6] Ferner konnte nach vorjustinianischem Recht auch die Klage des bisherigen Herrn des Kolonen gegen den jetzigen Besitzer desselben auf Herausgabe durch Verjährung (die Fristen waren dieselben, wie im dem vorher besprochenem Fall) ausgeschlossen sein.[7] In der justinianischen Gesetzgebung selbst ist von dem letzteren Fall nicht ausdrücklich geredet, indessen die für die Aufhebung der befreienden Verjährung angeführten Motive scheinen auch für die Aufhebung dieser zu sprechen. Nach Justinians Bestimmung soll die Erlangung der bischöflichen Würde das Kolonatsverhältnis beendigen.[8]

Für die Kolonen kommen je nach den verschiedenen Seiten, welche das Verhältnis bietet, verschiedene Bezeichnungen in den Quellen vor. *Coloni (agricolae, rustici)* heißen sie als Bebauer des Landes gegen eine Abgabe, *originarii* oder *originales* wegen der Erblichkeit des Verhältnisses,[9] *adscripticii, censiti, censibus adscripti*, weil sie als zum Grundstück gehörig im Steuerkataster bei demselben eingetragen waren (l. un. C. Th. de bon. cler. 5, 3 = l. 20 C. J. de episc. 1, 2: *„domino possessionis, cui quis eorum fuerit adscriptus"*. L. 26 C. Th. de ann. 11, 1: *„praedium, cui certus plebis numerus fuerit adscriptus"*), endlich *tributarius*,[10] wohl wegen der Steuerpflichtigkeit dem Staat gegenüber.[11]

[1] Vgl. darüber Savigny, D. röm. Kolonat, in d. vermischten Schr. II, S. 8 f.
[2] L. 19. L. 23 §. 1 C. J. de agricol. 11, 48 (47). [3] Nov. Val. III. tit. XXX §. 5.
[4] L. un. C. Th. de mendicant. 14, 18 = L. un. C. J. de mend. 11, 26 (25).
[5] L. un. C. Th. de inquil. 5, 10. [6] L. 23 C. Th. de agric. 11, 48 (47).
[7] Vgl. noch Nov. Val. III. tit. XXX. [8] Nov. 123 c. 4.
[9] L. un. C. Th. de inquil. 5, 10. L. 7 u. 11 C. J. de agricol. 11, 48 (47). L. 1 C. J. de agric. et mancip. 11, 68 (67). [10] L. 2 C. Th. si vagum 10, 12. L. 12 C. J. de agric. 11, 48 (47).
[11] Über den Ausdruck *inquilinus* später.

Über die Frage der historischen Entstehung des römischen Kolonats ist seit Savigny viel verhandelt worden. Eine eingehende Übersicht über die bisherigen deutschen und französischen Bearbeitungen dieser Frage nebst daran geknüpfter Kritik giebt B. Heisterbergk in der Schrift: Die Entstehung des Kolonats (Leipzig 1876). Indem wir auf diese Schrift S. 7 ff. verweisen, heben wir hier die Hauptansichten, welche mehrere Vertreter gefunden haben, hervor. Eine dieser Ansichten geht dahin, der römische Kolonat sei ein Überkommnis aus den agrarischen Verhältnissen der vorrömischen Zeiten der Provinzen (Rudorff,[1] Chr. L. Fr. Schultz,[2] Guizot[3]). Indessen die Möglichkeit der unveränderten Fortdauer eines schon in vorrömischer Zeit bestehenden Kolonatverhältnisses kann wohl für eine einzelne Provinz, wie Ägypten, nicht aber für alle Provinzen gleichmäßig angenommen werden, da, wie Heisterbergk[4] mit Recht geltend macht, in den meisten Provinzen nach der Eroberung die Kontinuität des ländlichen Besitzstandes durch Gebietsverleihungen an Verbündete, Versteigerung der Grundstücke, Anlegung von Staatskolonieen, zahlreiche Einzelniederlassungen von Italikern völlig unterbrochen wurde. Nach einer anderen vielfach vertretenen Ansicht verdankt der Kolonat gewissen vom Staat veranstalteten Massenansiedelungen überwundener Barbarenstämme im römischen Reich seinen Ursprung (Wenck,[5] Zumpt,[6] Huschke,[7] Savigny,[8] Marquardt[9] Laboulaye[10]). Demgegenüber hat namentlich Kuhn[11] mit Recht geltend gemacht, daß diese Ansiedelungen sich ausschließlich auf die gallischen und Donau-Provinzen sowie auf das nördliche Italien beschränkten, nur in seltenen und späteren Fällen nach Kleinasien hinüberreichten und das Bestehen des Kolonats in den übrigen Provinzen nicht erklären können. Andererseits ist mit Recht darauf hingewiesen, daß in den auf jene Ansiedelungen sich beziehenden Belegstellen die Hauptmerkmale des Kolonats oft völlig fehlten, niemals aber vollständig vorhanden seien. — Eine dritte Ansicht sucht die ursprüngliche Entstehung des Kolonats in einer modifizierten Freilassung zum Ackerbau verwendeter Sklaven. Durch gesetzgeberische Anordnung sei ein Freilassungsmodus von Landbausklaven, deren Zugehörigkeit zum Grundstück sich thatsächlich bereits herausgebildet, eingeführt, auf Grund deren sie in an die Scholle gefesselte Kolonen verwandelt seien (Puchta[12]). Den Mangel jedes Beweises für die Existenz solcher Gesetzgebung hat schon Savigny[13] gerügt. — Der neueste Bearbeiter der Kolonatsfrage, Heisterbergk, sucht hauptsächlich nachzuweisen, aus welchen Gründen sich trotz des in der letzten Zeit der Republik und des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit sich ausbreitenden Latifundienwesens eine freie ackerbautreibende Bevölkerung erhalten habe, welche das Objekt der späteren Kolonatsgesetzgebung werden konnte. Diesen Grund erblickt er in der Steuerpflichtigkeit des Provinzialbodens. Die Steuerfreiheit des italischen Bodens habe jede Schranke der Latifundienbildung in Italien beseitigt, zur Austreibung

[1] Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft Bd. VI, S. 273—320.
[2] Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissensch. d. Röm. S. 445 ff.
[3] *Cours d'histoire moderne*, 1829—30 tome III, p. 387. [4] A. a. O. S. 23.
[5] Cod. Theod. V, 4, 3 p. 284 ed Wenck.
[6] Über die Entstehung und hist. Entwickelung d. Kolonats, im rhein. Museum f. Philologie III (1843) S. 169.
[7] Über den Census und d. Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit S. 145 ff.
[8] Vermischte Schriften Bd. II, S. 61. [9] Röm. Staatsverwaltung II, S. 233 ff.
[10] *Histoire du droit de propriété foncière en occident* p. 115—119.
[11] Die städt. u. bürgerliche Verfassung des röm. Reichs S. 262.
[12] Kursus der Institutionen §. 214. [13] A. a. O. S. 59 f.

der ehemaligen Kleingrundbesitzer und zum Verfall des Wirtschaftsbetriebs geführt. Im Gegensatz dazu habe die Steuerpflichtigkeit des Provinzialbodens die Großgrundbesitzer in den Provinzen dazu genötigt, die Kultur soweit fortzuerhalten, daß außer den Steuerbeträgen auch der Unterhalt der zur Bebauung verwendeten Arbeitskräfte gedeckt wurde. Es kätten daher die Großgrundbesitzer die durch die Latifundienbildung enteigneten Kleinbesitzer als Kleinwirte auf ihren ehemaligen Grundstücken belassen und sich mit der Pachtpflichtigkeit derselben begnügt. Den bezeichneten Einfluß habe die Steuerpflichtigkeit des Bodens namentlich in den Kornprovinzen des Reichs ausüben müssen, welche durch ihre Kornproduktion den Getreidebedarf des Reichs, insbesondere der Hauptstädte, und außerdem noch den Unterhalt der eigenen Bewohner hätten decken müssen. Die starke Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Produktion habe notwendig gemacht, ihr die nötigen Menschenkräfte zu erhalten, und die extensive Natur des Getreidebaues habe inmitten der Konzentration des Grundbesitzes auf das Kleinpachtsystem hingedrängt. So seien gerade die Kornprovinzen (Afrika, Ägypten u. a.) zur spezifischen Heimat des Kolonats geworden. — Diese Auffassung, so scharfsinnig sie durchgeführt ist, scheint zu einseitig von gewissen nationalökonomischen Thesen auszugehen und zu weitgehende Konsequenzen daraus zu ziehen. Es ist zunächst unerwiesen, daß durchgängig die Latifundienbildung in den Provinzen so weit gegangen ist, wie hier angenommen wird. Wie würde es sich dabei erklären, daß allgemein für die *civitates* noch unterhalb der *decuriones* ein Stand von *possessores* angenommen wird? Dies sind, wie früher gezeigt, keine Latifundienbesitzer, sondern, wenn auch nicht kleine Eigentümer, die mit eigener Hand ihren Acker bebauen, doch nur mittlere Besitzer, deren Grundbesitz nicht so umfangreich ist, daß er sie zur Erlangung einer höheren Stellung in der damaligen Gesellschaft befähigte. Auch diese *possessores* haben durchgängig ihre *coloni*, es kann also die allgemeine Verbreitung des Kolonats schwerlich in der von H. dargelegten Weise mit dem Einfluß der Latifundienbildung in Verbindung gebracht werden. Der Kolonat oder die bäuerliche Kleinpacht ist, wie Mommsen[1] neuerlich mit Recht hervorgehoben und an einigen Inschriften gezeigt hat, trotz der in der Teilung des Grundeigentums eingetretenen Verschiebungen stets eine Hauptform der römischen Wirtschaft geblieben. Der der Bauernwirtschaft feindliche Einfluß der Bestellung des Großgrundbesitzes durch Sklaven ist über eine quantitative Einschränkung des Kolonats weder in Italien noch in den Provinzen hinausgegangen. Wohl aber mag der Großgrundbesitz in anderer Weise zur Entstehung der späteren, an die Scholle gebundenen Kolonen beigetragen haben. Auf den kaiserlichen Domanialgütern und den Gütern sonstiger Großgrundbesitzer hat sich wohl zuerst die faktische Lebenslänglichkeit und Erblichkeit der bisherigen Zeitpacht ausgebildet, und bloße Verwaltungsanordnungen der Kaiser und ihrer Beamten müssen dann den späteren gesetzlichen Erbzwang vorbereitet haben. Von besonderem Interesse ist hierfür der Inhalt des inschriftlich erhaltenen Reskripts des Commodus über den *saltus Burunitanus* in Afrika, dem von seiten Mommsens eine lehrreiche Erörterung zu teil geworden ist. Die kaiserliche *subscriptio* betrifft eine Beschwerde der *coloni* eines kaiserlichen *saltus* über die Übergriffe, welche der *conductor agrorum fiscalium* sich gegen jene *coloni* unter Konnivenz der kaiserlichen Prokuratoren erlaubt hatte. Nach Mommsens[2] An-

[1] Über d. Dekret des Commodus für den *saltus Burunitanus*, im Hermes XV S. 408 f.
[2] A. a. O. S. 404.

nahme sind die *coloni* und der *conductor* beide Bodenpächter auf demselben *saltus Burunitanus* gewesen. Ein Teil des *saltus* sei in bäuerliche Parzellen geschlagen und an freie Kleinpächter verpachtet, das Herrschaftshaus aber und die übrigen Ländereien des *saltus* seien an einen Großpächter (den *conductor)* verpachtet. Dieser Auffassung des Rechtsfalles muß m. E. darin zugestimmt werden, daß beide, *coloni* und *conductor*, Bodenpächter, die einen Kleinpächter, der andere Großpächter waren. Dagegen scheint nicht angenommen werden zu dürfen, daß auch der *conductor* Pächter von zum kaiserlichen *patrimonium* gehörigem Lande war. Die Beschwerdeführer bezeichnen sich als *rustici tui vernulae et alumni saltuum tuorum* im Gegensatz der *conductores rerum fiscalium*, sie selbst waren Kolonen auf zum kaiserlichen Privatvermögen *(patrimonium)* gehörigem Lande, die *conductores* dagegen waren Pächter von benachbarten, dem *fiscus* gehörigen Äckern, welche Anspruch auf gewisse ihnen von jenen Kolonen des benachbarten Domaniallandes zu leistende *operae* (Hand- und Spanndienste)[1] hatten. Das Maß dieser Dienste sowie überhaupt wohl die rechtliche Lage der *coloni* hatte eine *forma perpetua*, eine *lex Hadriana*, deren betreffende Abschnitte auf einer Erztafel öffentlich, allen Nachbarn sichtbar, auf dem *saltus Burunitanus* aufgestellt waren, festgesetzt. Leider wird von dem Inhalt dieser *forma perpetua* in dem uns erhaltenen Teil der Inschrift nur erwähnt, daß dadurch den kaiserlichen *procuratores*, um so mehr also dem *conductor*, das Recht entzogen sei, gegenüber den *coloni* das Maß der *partes agrariae* oder der Hand- und Spanndienste zu erhöhen. Die *partes agrariae* sind wohl nicht mit den Fronden (der *operarum iugorumve praebitio)* zu identifizieren, es sind die Teile des Ertrages der Ackerparzellen, welche die *coloni* an den kaiserlichen Privatschatz bezw. an die kaiserlichen Prokuratoren zu entrichten hatten; es ist daher davon im folgenden, welches sich nur mit dem Anspruch des *conductor* auf die Fronden bezieht, nicht weiter die Rede. Aus dem weiteren Inhalt der Eingabe ergiebt sich, daß die *coloni* Freie, teilweise sogar *cives Romani*, der *vitae conditio* nach aber geringe, von ihrer Hände Arbeit lebende Bauern waren. Auf dauernde Abhängigkeit von Geburt und Zugehörigkeit zum *saltus* deuten die Ausdrücke, welche sie von sich selbst gebrauchen: *rustici tui vernulae et alumni saltuum tuorum*. Faktisch ist damit das Verhältnis der späteren *coloni* gegeben. Ob dasselbe in der *forma perpetua* Hadrians schon einen rechtlichen Ausdruck gefunden hatte, muß dahingestellt bleiben.[2] Da der *saltus Burunitanus* wohl nicht allein aus Ackerland, sondern zum großen Teil aus Weideland bestanden haben wird, so werden sich unter den *rustici vernulae et alumni* nicht bloß Landbauer, Pächter *(agricolae, coloni)*, sondern auch *inquilini*, d. h. (nach

[1] Dieser *operae* geschieht auch in dem anderen kürzlich bekannt gewordenen Bruchstück einer afrikanischen Inschrift Erwähnung, welches eine ähnliche Eingabe kaiserlicher *coloni* gegen Bedrückungen der *conductores* an Commodus enthält. Vgl. Eph. ep. V n. 465 p. 323 f. u. n. 471 p. 326 ff. Die Bittsteller bezeichnen sich hier mit den Worten *servorum tuorum* und *miseros colonos*.

[2] E. Gebhardt äußert in d. früher citierten Dissertation S. 99, es unterliege keinem Zweifel, daß die Korporationen der *naviculariі*, *pistores* u. s. w. einer *lex generalis* ihre Entstehung und eigentümliche Organisation verdankten, und vermutet, daß Aurelian die *naviculariі* etc. an ihr *Corpus* gebunden habe. Dabei läßt er unberücksichtigt, daß diese erbliche Gebundenheit an den Beruf über jene hauptstädtischen Korporationen weit hinausreicht und auch bei den Kurialen, Kolonen, den Soldaten, den *fabricenses*, den *metallariі* u. s. w. vorkommt. Ich zweifle, daß diese Gebundenheit auf eine *lex generalis* zurückzuführen. Allmählich hat sie sich durch die Praxis ausgebildet und ist dann von den Kaisern in ihren Einzelverfügungen einfach als rechtlich bestehend vorausgesetzt und anerkannt worden.

Huschkes[1] Definition) in Hütten wohnende Hörige, die, gleichsam Hausinlieger des Herrn, besonders als Hirten gebraucht wurden, befunden haben. — Hegel[2] hat zuerst mit Entschiedenheit auf die bei der Kolonatsfrage zu wenig berücksichtigte Analogie der Zustände der späteren Kaiserzeit und auf die innere Notwendigkeit der Sache selbst hingewiesen: denn wie die Kurialen aus einer angesehenen städtischen Aristokratie durch die bloße Not der Zeiten und den Druck des Despotismus zu einer dem Staat erblich verpflichteten Kaste und ebenso andere freie und ehrenvolle Genossenschaften zu dienstpflichtigen Kollegien wurden, so läßt sich auch unbedenklich annehmen, daß die freien Mietsleute und Pächter *(inquilini et coloni)* auf dem Lande, welche die klassischen Juristen erwähnen, unter denselben Bedingungen und Einflüssen im Laufe der Zeit Kolonen im späteren Sinne des Wortes geworden seien. Die Latifundienbildung hat zu der Ausbildung des Kolonats insofern beigetragen, als der Großgrundbesitz in manchen Provinzen auf die kleinen Besitzer drückte, welche die Konkurrenz mit jenem nicht aushalten konnten und vielfach Schutz bei den mächtigen Nachbarn suchen mußten.[3] In Übereinstimmung mit Hegel haben Kuhn[4] und Mommsen[5] energisch betont, daß es nicht gestattet sei, den Kolonat außer Zusammenhang mit den übrigen Ständen der späteren Zeit zu betrachten, daß die hier vorliegende Frage weit über den Kolonat hinausgreife und vielmehr dahin gestellt werden müsse, wie und wann in den Gilden, bei den Subalternbeamten, im Heerwesen, im Dekurionat, überhaupt bei allen denjenigen Diensten, welche Personen der nicht bevorrechteten Stände dem Gemeinwesen direkt oder indirekt leisten, die dauernde und erbliche Verpflichtung an die Stelle der freiwilligen oder doch zeitlich beschränkten Leistung getreten sei. Die allgemeine Ausbildung und Verbreitung dieser erblichen Dienstverpflichtung der einzelnen Berufszweige und Stände fällt in eine Zeit des römischen Reichs, welche noch am meisten im Dunkel liegt: die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts nach Christus. Der innere Grund dieser Entwickelung liegt in der Tendenz dieses despotisch regierten Reichs, von ursprünglich allgemeinen Staats- und Gemeindelasten teils zu befreien, teils sie einzelnen vorzugsweise zu deren Tragung geeignet scheinenden Abteilungen der Bevölkerung ausschließlich aufzubürden: der Soldat mit seiner Nachkommenschaft muß Kriegsdienste thun, der Kurial die Gemeindedienste versehen, der *navicularius* mit den Seinen die Zufuhr von Getreide u. dergl. besorgen, der *metallarius* in den Bergwerken dienen, der Kolon das Land bebauen. Von welchen Gedanken man bei der Anordnung der erblichen Gebundenheit ausgegangen, hat m. E. treffend Revillout[6] in seiner Abhandlung über den Kolonat ausgesprochen. Er weist darauf hin, daß der römische Rechtsbegriff der *origo* damals von der Ortsgemeinde auf die Berufsgemeinschaft übertragen worden sei. So scheint es in der That zu sein. Wie der *civis* einer bestimmten Stadt sich nicht von seiner Herkunft lossagen, sondern trotz Wohnungswechsels *civis* seiner Vaterstadt und den ihn vermöge seiner *origo* treffenden Verbindlichkeiten unterworfen blieb, wie diese *origo* sich auch auf die Nachkommen fortpflanzte, ebensowenig konnte sich später, wer einer jener Berufsgemeinschaften als Mitglied angehörte,

[1] A. a. O. S. 147 A. 313. [2] Geschichte der Städteverfassung von Italien I, S. 86 f.

[3] Vgl. J. Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit, in Sybels histor. Zeitschr. Bd. 42 (1877), S. 43—76.

[4] A. a. O. S. 258 ff., 262. [5] A. a. O. S. 410 f.

[6] *Etude sur l'histoire du colonat chez les Romains*, in d. *Revue historique de droit français et étranger*. P. 1856 u. 1857.

durch Begeben in irgend ein anderes Verhältnis von dieser seiner *origo* und den aus ihr resultierenden Lasten losmachen, und ging dies Verhältnis auch auf seine Nachkommen über. Und hatte man einmal angefangen, die allgemeinen Staats- und Gemeindelasten nicht mehr von allen Bürgern gleichmäßig und gemeinschaftlich, wenn auch nach Abstufungen, tragen zu lassen, hatte man begonnen, sie in einzelne *functiones* zu zerlegen, von denen diese dieser, jene jener Abteilung der Bevölkerung auferlegt wurde, so war es nur gerecht, daß man andere dadurch befreite Klassen zu Diensten, welche sie bisher nur vertragsmäßig und auf Zeit geleistet hatten, zwangsweise dauernd heranzog, und es war eine einfache logische Folgerung, daß man den Begriff der *origo*, welcher für die allgemeinen Staats- und Gemeindelasten gegolten, jetzt auf das Spezialmunus übertrug, welches der einzelnen Abteilung der Bevölkerung, dem einzelnen Berufszweig aufgebürdet war. Wie der *civis* sich nicht von den aus der Angehörigkeit an seine Vaterstadt sich ergebenden allgemeinen Staats- und Gemeindelasten durch Verlegung des Wohnortes hatte frei machen können, so sollte sich der *curialis* nicht von den *onera municipalia*, der *navicularius* nicht von dem *onus naviculare*, der *pistor* sich nicht von dem *pistorium munus* u. s. f. lossagen können, und wie die Civität mit ihren Lasten auf die Nachkommen überging, so sollte auch die Angehörigkeit an die neu entstehenden Korporationen mit dem darauf haftenden speciellen *munus* auf die Nachkommen sich vererben. Die *origo* entschied über die *vitae conditio* des einzelnen Unterthanen. Das allgemeine Staatsbürgertum mit den darauf ruhenden allgemeinen Lasten löste sich in einzelne Korporationen mit speciellen von ihnen zu tragenden *onera* auf. — Der *adscripticii*, *coloni* oder *inquilini* als solcher, welche rechtlich an das Grundstück, das sie bebauen, gebunden sind, geschieht übrigens vereinzelt schon in der vorkonstantinischen Zeit in Äußerungen der Juristen und des Kaisers Alexanders Severus Erwähnung. In l. 11 C. de col. Palaest. 11, 51 (50) wird die rechtliche Gebundenheit der Kolonen, wenn auch nicht für das ganze Reich, so doch für gewisse Provinzen auf eine *lex a maioribus constituta* zurückgeführt. Ist dabei, was sehr zweifelhaft, an eine bestimmte gesetzliche Anordnung gedacht, so war es gewiß nicht eine schon von Augustus herrührende, sondern eher die *lex Hadriana*, auf deren *forma perpetua* die *coloni* des *saltus Burunitanus* sich bezogen. Allgemeine Verbreitung hat aber diese erbliche Gebundenheit damals kaum schon gehabt, noch unter Valentinian, Theodosius und Arkadius bestand sie nicht in Palästina, sondern wurde erst durch die vorher citierte l. 11 C. de col. Palaest. dort eingeführt. Im Interesse der immer höher werdenden Steueranforderungen und der Landeskultur steigerte sich auch die Aufmerksamkeit, welche Gesetzgebung und Verwaltung dem Stande der Kolonen zuwandten, „die Anzahl der kaiserlichen Konstitutionen, welche den Kolonat betreffen, ist noch in dem theodosischen Kodex nur unbedeutend, weiter gegen Justinians Regierung hin dagegen in stetem Zunehmen.“[1]

Kommen wir noch einmal auf die früher erwähnten Barbarenansiedelungen zurück, so hat allerdings zuweilen Verteilung besiegter Barbaren unter Grundbesitzer nach dem bereits ausgebildeten Kolonatsrecht stattgefunden. Es haben aber diese Ansiedelungen noch zu anderen hier kurz zu berührenden Rechtsverhältnissen innerhalb des römischen Reichs geführt. Das sinkende römische Reich hat sich vielfach veranlaßt gesehen, germanische und andere Völkerschaften, auch wenn man sie besiegt hatte, auf römischen Boden zu verpflanzen und dort mit

[1] Kuhn, a. a. O. S. 258.

Land auszustatten. Man suchte dadurch die Verfolgung verschiedener Zwecke miteinander zu verbinden: die Besiegten besser im Zaum zu halten, verödete Ländereien wieder zu bevölkern und zu kultivieren, endlich die Angesiedelten als Truppen zu benutzen. Die so Angesiedelten haben also einen ähnlichen Charakter, wie die *milites limitanei*, die römischen Grenztruppen. Besonders hervorzuheben sind hier die *Laeti* und *Gentiles*, welche ROTH,[1] WALTER[2] u. s. w. gänzlich miteinander identifizieren, richtiger aber BÖCKING[3] u. a. voneinander unterscheiden. Die *Laeti* werden nur in den gallischen Provinzen erwähnt: es sind unter ihrem einheimischen Namen dorthin verpflanzte Deutsche.[4] Wie der Name zu erklären, darauf ist hier nicht einzugehen, doch dürfte er schwerlich auf einen Zusammenhang dieser *Laeti* mit den germanischen *liti* deuten, jenen Halbfreien, oder Hörigen, welche in der Mitte zwischen Freien und Sklaven standen.[5] Auf römischen Boden verpflanzt sind sie nicht zufolge völliger *deditio*, sondern eines, wenn auch nicht immer freiwillig, abgeschlossenen Vertrags mit den Römern. Ländereien, über welche der Staat die Verfügung hatte, wurden ihnen steuerfrei zu Besitz und Genuß angewiesen, aber mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst, welches Verhältnis, entsprechend dem, was für die sonstigen Berufsverhältnisse des Reichs galt, nicht löslich war und auf die Nachkommen der *Laeti* sich vererbte. In der *Notitia dignitatum* werden die Läten bald nach ihrer Nationalität, so als *Franci* und *Batavi*, bald nach den Gegenden, in welchen sie Äcker angewiesen erhalten, als *Laeti Lingonenses*, *Nemetacenses*, *Contraginnenses*, *Lagenses* bezeichnet.[6] Die Läten dienten nicht in den Legionen, sondern bildeten abgesonderte Truppenabteilungen unter eigenen Präfekten. Ob sie auch abgeschlossene bürgerliche Gemeinschaften bildeten, darüber ist nichts bekannt. — Der Ausdruck *gentiles* kommt in Bedeutungen vor, mit denen wir es an diesem Ort nicht zu thun haben. *Gentiles* bedeutete einmal Heiden im Gegensatz der Christen und Juden, es gab ferner *scholae gentilium* unter dem *magister officiorum*, d. h. Abteilungen von Palasttruppen, gleich den *scholae scutariorum*, endlich gab es aber auch eine Klasse von barbarischen Volksstämmen angehörenden landbauenden Soldaten unter eigenen Präfekten, welche *Gentiles* genannt wurden. Es werden in verschiedenen Provinzen Galliens, dann aber auch zerstreut in Italien vom Süden bis an die Alpen solche *Gentiles* erwähnt. Die *Laeti* waren nur übersiedelte Germanen, als *Gentiles* dagegen werden *Sarmatae*, *Taifali* und diesen nahe stehende *Suevi* genannt. Ihre rechtliche Lage scheint übrigens der der *Laeti* ganz ähnlich, vielleicht derselben nachgebildet gewesen zu sein. Die *militia* dieser *Gentiles* war noch niedriger stehend, als die der *Laeti*, wie BÖCKING wohl mit Recht daraus geschlossen, daß nicht bloß in der Notit. dign. Occ. p. 119 sq. (ed. BÖCK.), p. 216 sqq. (ed. SEECK) die *Sarmatae gentiles* nach den *Laeti*, sondern auch in l. 12 pr. C. Th. de veteranis 7, 90 die *Laeti* an erster, die *Sarmatae* an letzter Stelle genannt werden. VOIGT[7] führt

[1] Beneficialwesen S. 46 f. [2] Geschichte des röm. Rechts I³, S. 602 A 23.

[3] Not. dig. Occ. p. 1044* ff. p. 1080* ff.

[4] Die Quellenbelege bei BÖCKING, a. a. O. S. 1055* ff. Vgl. auch BETHMANN-HOLLWEG, D. germanisch-romanische Civilpr. I, S. 113 ff.

[5] BRUNNER (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt. V S. 81 A. 6) macht auf eine von BLUHME in Mon. Germ. LL. III, 624 vollständig mitgeteilte Konstitution des Severus aufmerksam, in welcher die *leti* erwähnt werden. In Titel 46 des burgund. Papianus, der mit auf dieser Konstitution beruht, werden die *leti* durch den *litus* ersetzt. BR. erblickt darin die bisher vermißte Brücke zwischen den römischen *laeti* und den fränkischen *liti*. Sicher ist wohl, daß die Verfasser des Papian die *laeti* und *liti* für gleichen Wesens gehalten haben.

[6] Vgl. Not. dig. Occ. p. 216, 33 — p. 217, 44 S. [7] Ius naturale II, S. 909 A. 1013.

für seine Behauptung, daß solcher Schluß nicht gerechtfertigt sei, l. 22 C. Th. de erog. mil. ann. 7, 4 an, wo an erster Stelle die *scholae* (d. h. teils der *gentiles*, teils der *scutarii*), an zweiter Stelle die *vexillationes comitatenses aut palatinae*, dann die *legiones*, an letzter Stelle die *auxilia* genannt werden, woraus sich ergebe, daß keineswegs ein Maßstab der Wertschätzung solche Ordnung bestimmt habe. Indessen Voigt unterscheidet hier nicht, was Böcking zu unterscheiden mit Recht als notwendig bezeichnet hat, nämlich die unter dem *magister officiorum* stehenden *scholae gentilium*, welche zu den Palasttruppen gehörten, also an Rang noch über den *vexillationes* bezw. *legiones comitatenses* und *palatinae* standen, und die als landbauende Soldaten angesiedelten *gentiles*. Nur von den letzteren hat Böcking behauptet, daß sie an Rang noch hinter den *Laeti* standen.

§. 109. Die alte politische Scheidung der *Cives*, *Latini*, *Peregrini* und neue sociale Klassenscheidungen.

Wenn auch noch nicht abgekommen, so hatte sich doch in der Konstantinischen Reichsordnung überlebt der bisher noch nicht erwähnte Gegensatz der *cives Romani*, *Latini* und *Peregrini*, was einfach damit zusammenhängt, daß der Gegensatz des *ius civile* und *ius gentium* in der Periode des sinkenden römischen Reichs, wie wir sehen werden, nicht die alte Bedeutung behielt. Die sociale Klassenteilung hat mehr und mehr die Bedeutung jener alten politischen Einteilung verdrängt. Der Begriff der *Latini coloniarii* war längst abgekommen, zu Justinians Zeit bestand nur das Institut der *Latini Juniani*. Dieses sowie die sogenannte *deditícia libertas* hob Justinian auf, indem er anordnete, daß Freilassung eines Sklaven entweder die volle Wirkung des römischen Bürgerrechts oder gar keine Wirkung haben sollte.[1] So blieb nur der Unterschied der *cives* und Peregrinen, welcher aber auch wegen der Abschwächung des Gegensatzes des *ius civile* und *gentium* alle Bedeutung verloren hatte. Die im Früheren dargelegte sociale Klasseneinteilung hat, wenn sie auch nicht ohne einzelne privatrechtliche Konsequenzen ist, doch nicht dahin geführt, für jede dieser Klassen ein besonderes Standesprivatrecht auszubilden. Bis zu einem gewissen Maße ist dies bezüglich eines Standes geschehen, der sich seit der ersten Kaiserzeit allmählich immer fester ausgebildet hat: des Soldatenstandes. Nach und nach sind für denselben eine Reihe von, namentlich erbrechtlichen, Privilegien und Befreiungen von den Lasten, daneben aber auch einzelne mit dem militärischen Beruf zusammenhängende Beschränkungen aufgestellt,[2] namentlich die Unfähigkeit zum Erwerb und Pacht von Grundstücken.[3] Die Nichtsoldaten werden im Gegensatze zu den *milites* als *privati*,[4] *pagani*[5] bezeichnet. Die Anerkennung der christlichen Religion als der Staatsreligion und die Kämpfe über das richtige Bekenntnis innerhalb der christlichen Kirche haben zu neuen Gegensätzen geführt, welche auch rechtliche Bedeutung erlangt haben. Zunächst werden die Nichtchristen durch die Gesetzgebung hinter die Christen zurückgesetzt. Insbesondere den *apostatae*, d. h. denen, welche vom Christentum zum Heidentum oder Judentum

[1] Vgl. die Titt. C. J. de deditic. lib. toll. 7, 5 und de latina lib. toll. 7, 6.

[2] Vgl. Fitting, D. castr. pec. S. 6 ff.

[3] L. 9, 13 pr. — §. 2 D. de mil. 49, 16. L. 62 D. de contr. emt. 18, 1. L. 50 D. locati 19, 2. L. 31 u. 35 C. de locato 4, 65. L. 15 C. de re milit. 12, 35 (36).

[4] Vgl. z. B. L. 66 §. 1 D. de evict. 21, 2. L. 3 §. 1 D. de mun. 50, 4. L. 6 §. 1 C. de commerc. 4, 63.

[5] Vgl. Dirksen, Manuale h. v. §. 2.

übergegangen sind, wurde Testier- und Erbfähigkeit sowie die Zeugnisfähigkeit entzogen.[1] Weniger streng behandelte man die Juden. Sie sind für unfähig zu allen *administrationes et dignitates*, für unfähig auch des Amtes eines *defensor* oder *pater civitatis* erklärt.[2] Dagegen wurde den Kurien gestattet, sie in die Kurien und damit zur Übernahme der Munizipallasten zu berufen.[3] Ehen zwischen Christen und Juden wurden als *adulterium* untersagt.[4] Auch soll ein Jude einen christlichen Sklaven weder kaufen noch durch Schenkung erwerben können. Hat er ihn aber ererbt oder durch Vermächtnis erworben, so soll er das Eigentum am Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn bei seinem Glauben beläßt, behalten können.[5] Den Heiden, *pagani*, wurde alle Ausübung ihrer Religionsgebräuche als Verbrechen untersagt und ihre Rechtsfähigkeit aufgehoben.[6] Aber auch gegen die nicht rechtgläubigen Christen schritt die Gesetzgebung im Interesse der *veneranda catholica ecclesia* ein. Nur den *catholici, orthodoxi* ist volle Rechtsfähigkeit zugestanden, nicht dagegen den *haeretici*, den Ketzern, d. h. denen, welche sich nicht zu den von den allgemeinen Kirchenversammlungen approbierten Glaubenssätzen bekennen. Diesen ist jegliche gemeinsame Religionsübung untersagt, der Zutritt auch zu den Subalternämtern verschlossen und ihre Privatrechtsfähigkeit beschränkt.[7]

§. 110. Rechtsquellen und Rechtanwendung in der Periode des sinkenden römischen Reichs.

Die spätere Kaiserzeit ist auch in bezug auf die Rechtsbildung die Zeit der Ausgleichung und Verschmelzung. Das römische Bürgerrecht war unter Caracalla der gesamten damaligen Reichsbevölkerung freien Standes erteilt. Rom und Italien hatten seit Diokletian ihren politischen und wirtschaftlichen Vorrang gegenüber den Provinzen eingebüßt. Hand in Hand mit diesen Veränderungen geht die allmähliche Verflüchtigung des Gegensatzes von *ius civile* und *ius gentium*. Das *ius gentium* absorbierte mehr und mehr das *ius civile*, die spezifisch römischen Rechtseinrichtungen, welche einer Umgestaltung im Geist des *ius gentium* nicht fähig waren, alterten mehr und mehr weg. Ebenso verschwindet der in die neue Reichsordnung nicht passende Gegensatz des *ius* und der *iurisdictio*, des civilen und prätorischen Rechts, endlich auch der aus der früheren Kaiserzeit herrührende Gegensatz des *ius ordinarium* und *extraordinarium*[8] auf dem Gebiet des materiellen Rechts sowohl wie dem des Prozesses, wenn auch das Soldatenrecht als dem *ius commune* entgegenstehendes Standesrecht bestehen bleibt. An die Stelle dieser Gegensätze tritt immer entschiedener der Begriff des einheitlichen für den ganzen *orbis Romanus* geltenden *ius Romanum*[9] (die *leges Romanae*), welches auch nach

[1] Tit. C. Th. de apostatis 16, 7. C. J. de ap. 1, 7. L. 18 C. de Judacis 1, 9.

[2] L. 19 pr. C. J. de Judaeis 1. 9. Nov. Theod. II. tit. III §. 2.

[3] L. 3 §. 3 D. de decur. 50, 2. L. 99. 158. 165 C. Th. de decur. 12, 1. L. 3 u. 24 C. Th. de Judaeis 16, 8. Nov. Just. 45.

[4] L. 6 C. J. de Jud. 1, 9. L. 2 C. Th. de nupt. 3, 7. L. 5 C. Th. ad leg. Jul de ad. 9, 7.

[5] Tit. C. Th. Ne christianum m. 16, 9. C. J. Ne christ. m. 1, 10.

[6] Tit. C. Th. de paganis 16, 10. C. J. de pag. 1, 11.

[7] Vgl. nam. Tit. C. Th. de Haereticis 16, 5. C. J. de Haer. et Manich. 1, 5.

[8] Wenn regelmäßig, auch in der Kaiserzeit, nur *ius civile* und *ius honorarium* einander gegenüber gestellt werden, so hat dies seinen Grund nicht darin, daß es überhaupt kein *ius extraordinarium* gab, sondern darin, daß das letzte kein alle Rechtsmaterien umfassendes Rechtssystem war, sondern nur auf vereinzelte Rechtsmaterien sich erstreckte.

[9] Vgl. die von Voigt, Jus naturale II, S. 953 A. 1076 beigebrachten Belege.

Untergang des weströmischen Reiches sich in den auf dem Boden desselben gegründeten germanischen Reichen in seiner Geltung für die römischen Bewohner desselben behauptet und nach der Gründung des römischen Kaisertums deutscher Nation die Bedeutung eines generellen, über den einzelnen nationalen Stammesrechten stehenden Kaiserrechts errungen hat. Daß auf die Umbildung des römischen Rechts in der Zeit des sinkenden römischen Reiches nicht bloß die Umgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verfassung, sondern auch das zur Staatsreligion erhobene Christentum einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, muß hervorgehoben, kann aber an dieser Stelle ebensowenig, wie die vorher angegebene Ausgleichung älterer Gegensätze, im einzelnen dargelegt werden.

Innerhalb dieses *ius Romanum* findet sich der auf die Bestandteile und Quellen desselben bezügliche Gegensatz von *ius* und *constitutiones* oder *leges*.[1] *Jus* ist das alte, in den Schriften der klassischen Juristen sowie den wesentlich der Rechtsanwendung dienenden kaiserlichen Reskripten, wie sie in den später zu nennenden Privatsammlungen zusammengestellt waren, enthaltene Recht. Es wird auch geradezu als *ius vetus* bezeichnet gegenüber den *leges*, *constitutiones*, *novellae leges*, d. h. den neuen Kaisergesetzen der konstantinischen und späteren Zeit.[2] Es führt uns dieser Gegensatz zu den Quellen, durch welche in dieser Zeit das Recht fortgebildet wird. In den justinianischen Institutionen (§§. 3—10 J. de iure naturali 1, 2), in den Titelrubriken der Digesten 1, 3 und 4 und sonst werden die alten Formen des *ius scriptum* noch angeführt: *lex*, *senatusconsultum* u. s. f. Daß aber dadurch nicht etwa alle als noch in Wirksamkeit befindliche Faktoren der Fortbildung des Rechts bezeichnet werden sollten, ist selbstverständlich und wird auch im Ausdruck angedeutet: *lex est, quod populus Romanus — constituebat, plebiscitum est quod plebs — constituebat, responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum erat iura condere*, dagegen *quod principi placuit, legis habet vigorem*, freilich auch *senatusconsultum est, quod senatus iubet atque constituit*, was verteidigt werden kann, da immer noch Senatuskonsulte vorkommen, und dem Senat in der Theorie auch noch ein Anteil an der Gesetzgebung zugeschrieben wird. Die Aufzählung der *leges*, *plebiscita* u. s. w. hat also nur den Sinn, daß das bestehende Recht auf sie als Quellen seiner Entstehung zurückgeführt wird. Zurückgegangen auf sie bei der Rechtsanwendung sind aber die Juristen dieser Zeit nicht: dazu hatte die Jurisprudenz dieser Tage sehr rasch die Fähigkeit eingebüßt. Wann die Erteilung des *ius respondendi* abgekommen ist, läßt sich nicht genau angeben. Nach Eusebius, vita Chrysanthi († nach 364)[3] soll noch ein gewisser Innocentius *νομοθετικὴν παρὰ τῶν τότε βασιλευόντων*, d. h. wahrscheinlich Diokletian und Maximian, erhalten haben.[4] Die Identität dieses Innocentius mit dem in der Feldmessersammlung vorkommenden *Innocentius v. p. auctor de litteris et notis iuris exponendis* wird von Rudorff bestritten. Auch abgesehen davon, daß sich von den späteren unbedeutenden Juristen niemand durch seinen Geist und sein Wissen zur Verleihung eines so bedeutungsvollen Rechts qualifizieren mochte, war dieses Recht selbst mit dem Geiste der konstantinischen Monarchie nicht mehr vereinbar. In dieser sollte der *imperator* der einzige *conditor*

[1] L. 5 C. quor. app. 7, 65. Const. Deo Auct. §§. 1 u. 2, 9 u. 11. Prooem. Inst. §§. 2 u. 4. Const. Cordi pr. §. 1. Justinians Sanct. prag. v. 554 §. 11 u. a. St. Zimmern, Rechtsgeschichte I, S. 405 A. 10.

[2] Isidor 5, 1. Zahlreiche Stellen bei Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, S. 13 A. 2.

[3] Ed. Commelin. 1596 p. 186.

[4] S. Sanio, Rechtshistor. Abhandlungen S. 4; Böcking, Pandekten des röm. Privatrechts S. 36 A. 9; Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, S. 200.

und *interpres legum* sein, der Juristen wird in dieser Eigenschaft nur als der *veteres iuris conditores* gedacht.

Die Jurisprudenz sank bald nach der Zeit Ulpians, Paulus' und Modestins, sowohl was das äußere Ansehen als die innere Tüchtigkeit anlangt, von dem hohen Standpunkt, den sie erklommen, rasch herab. Aus den Zeiten des Kaisers Licinius wird berichtet von den *iure consulti relegati aut necati*, aus denen des Kaiser Julianus, daß die „*iuris civilis scientia, quae Manilios, Scaevolas, Servios in amplissimum gradum dignitatis evexerat, libertinorum artificium ducebatur.* Wenn auch von litterarischer Produktion nicht mehr die Rede war, so erhielt sich noch bis zu Diokletians Zeiten hin wenigstens in den höheren Regionen tüchtiges juristisches Wissen und die Gabe kurzen, prägnanten juristischen Ausdrucks. Die zahlreichen Reskripte aus der Zeit Diokletians geben davon ein vollgültiges Zeugnis. Seit dieser Zeit geht es aber reißend bergab, so daß man, auch wenn man sich alle Ungunst der Zeiten und den niedrigen Stand der allgemeinen Kultur vergegenwärtigt, doch erstaunt fragt, wie die gute alte Schule und Tradition so rasch abreißen, und der Einfluß der hohen Muster, deren Zeiten noch nicht so weit zurücklagen, sich so völlig verlieren konnte. Die Gesunkenheit der Kraft allein vermag diese merkwürdige Erscheinung nicht zu erklären. Es gab doch bedeutende Geister auch in der damaligen Zeit, wie die Namen eines Ambrosius, Hieronymus, Augustinus u. a. zeigen, sie fühlten sich aber nicht von der in Verfall gekommenen Jurisprudenz angezogen, sondern stellten ihre Kräfte in den Dienst des Christentums und der christlichen Theologie. Auf dem mit der ganzen Verwaltung des Reichs eng zusammenhängenden Gebiet der Jurisprudenz lähmte der Despotismus, welcher alles selbst reglementieren wollte, jede selbständige Bewegung und Kraftentwicklung, er wollte jetzt die Jurisprudenz beherrschen, während in der früheren Kaiserzeit die Jurisprudenz den maßgebendsten Einfluß auf die Reichsverwaltung ausgeübt hatte. So kurz nach der Zeit Diokletians, welche noch entschiedene Beweise tüchtiger juristischer Kraft gegeben hat, war gewiß nicht allein die Unfähigkeit der Juristen, sondern zumeist despotischer Sinn der Grund der Verordnung Konstantins vom Jahre 321, wonach die Noten von Ulpian und Paulus zum Papinian nicht mehr berücksichtigt werden sollten.[1] Als Grund dieser Verfügung wird der Wunsch des Kaisers bezeichnet, den *perpetuae prudentum contentiones* ein Ende zu machen. Gesetzt, diese Kontroversen hatten einen kleinlichen und unfruchtbaren Charakter, so waren sie doch immer noch Zeichen des Lebens der Jurisprudenz, wenn dieselbe auch eine verkehrte Bahn eingeschlagen haben mochte. Dem Kaiser sind aber die Kontroversen der Juristen über das, was Recht sei, als solche zuwider. Auch Justinian war ja wissenschaftlicher Selbständigkeit der Juristen abhold, aber er hat sich doch damit begnügt, die einzelnen Kontroversen durch ein Machtwort zu entscheiden; Konstantin verfährt gründlicher, er verbietet die Rücksichtnahme auf sämtliche *notae* jener bedeutenden Juristen zum Papinian, indem er zugleich das souverän absprechende Urteil über die Verfasser jener *notae* fällt: *qui, dum ingenii laudem sectantur, non tam corrigere eum, quam depravare maluerunt.* Das hieß allerdings die Axt an die Wurzel legen, derartige Eingriffe in die wissenschaftliche Selbständigkeit des Juristenstandes mußten den Verfall der schon in vollem Sinken begriffenen Jurisprudenz reißend befördern, indem sie ihr jedes Gefühl der Sicherheit nahmen. Das erste, die Anwendung juristischer Schriften betreffende, Machtgebot zog bald

[1] L. 1 C. Th. de respons. pr. 1, 4. Vgl. L. un. pr. C. Th. de sentent. passis 9, 43.

ein weiteres nach sich. Es müssen sich in der Praxis irgend welche Zweifel über die Anwendung noch anderer Schriften des Paulus gebildet haben, Zweifel, welche selbständig zu entscheiden die Gerichte nicht mehr wagten. Daher erläßt Konstantin im Jahre 327 eine weitere Verordnung (l. 2 C. Th. de respons. prud. 1, 4), wodurch er die Autorität von *universa, quae scriptura Pauli continentur* aus kaiserlicher Machtvollkommenheit anerkennt, insbesondere aber jeden Zweifel daran beseitigt, daß man sich auf die *sententiarum libri* jenes Juristen, denen das höchste Lob gezollt wird, in den Gerichten berufen könne.

Seitdem die lebendige wissenschaftliche Produktion und das Respondieren der Juristen aufgehört hatte, hielt man sich immer mehr nur an die Produkte der letzten großen Juristen, in deren Werken man das gesamte Recht in seinem neuesten Zustande bis ins feinste Detail entwickelt vorfand. Wie es bei einer sinkenden Wissenschaft der Fall ist, nahm der blinde Autoritätsglaube immer mehr überhand, man berief sich vor den Gerichten auf Stellen aus den Schriften der großen Juristen in ähnlicher Weise, wie früher auf ein für den konkreten Fall erteiltes *responsum*, und man verlor immer mehr die Fähigkeit, in den vielen unter jenen verhandelten und nicht völlig zum Austrag gebrachten Kontroversen sich aus eigenem Urteil zu entscheiden. Da man die feineren und schwierigeren Erörterungen in den Schriften eines Papinian u. a. nicht mehr verstand, so hielt man sich jetzt vorzugsweise an elementare und solche Werke, welche ohne weitläufige Erörterung die geltenden Rechtssätze kurz und bestimmt angaben, namentlich an Gaius' Institutionen und Paulus' *sententiae*, mit welchen schon von dem Gebrauch auf den Rechtsschulen her die Praktiker vertraut sein mochten. Als 100 Jahre nach Erlaß jener vorher besprochenen Verordnungen Konstantins des Großen Valentinian III. durch eine Verordnung die Autorität der juristischen Schriften allgemeiner zu regeln unternahm, da wird allerdings die völlige Unfähigkeit und Ratlosigkeit der Gerichte die vorwiegende Veranlassung dazu gewesen sein. Da man die Aussprüche der Juristen in ihren Schriften nun einmal in den Gerichten als Autoritäten behandelte, denen man sich ohne weitere eigene Prüfung beugte, so lag es für die Kaiser nahe, denselben in weiterem Umfange, als es durch Konstantin geschehen, gesetzliche Autorität zu verleihen, und auf sie im Fall von Meinungsverschiedenheiten den Satz anzuwenden, welchen Hadrian für dissentierende *responsa* verschiedener mit dem *ius respondendi* begabter Juristen aufgestellt hatte. Von solcher Erwägung ausgehend, bestätigte l. 3 C. Th. de respons. prud. 1, 4[1] die Geltung von allen Schriften Papinians, Paulus', Gaius', Ulpians und Modestins, und zwar so, daß Gaius dieselbe Autorität haben sollte, wie Paulus, Ulpian und die übrigen, und Stellen aus allen seinen Werken in den Gerichten vorgebracht werden könnten. Ferner sollen aber auch Geltung haben die früheren juristischen Schriftsteller, deren Erörterungen und Meinungen die vorhergenannten in ihre Werke aufgenommen haben, wie die des Scaevola, Sabinus, Julianus und Marcellus, kurz aller, welche jene (die fünf) angeführt haben *(celebrarunt)*, „*si tamen eorum libri, propter antiquitatis incertum, codicum collatione firmentur*". Der Erklärung dieser letzten Worte ist folgendes vorauszuschicken. Im vorhergehenden ist Geltung verliehen nur solchen älteren juristischen Schriftstellern, welche bei jenen fünf angeführt werden, ausgeschlossen von der Geltung sind also die *alii* (wie Justinian in l. 1 §. 4 C. de vet. iur. 1, 4

[1] Vgl. darüber Puchta, Über das s. g. Citiergesetz v. J. 426, Kl. civil. Schriften 1851 S. 284 f. Sanio, Rechtshist. Abh. u. Studien (1845) I, Num. 1. Huschke, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft, XIII S. 17 ff.

sagt), *qui libros ad ius pertinentes scripserunt, quorum scripturae nullis auctoribus receptae aut usitatae sunt.* Den bei jenen angeführten Schriftstellern ist aber gleiche Geltung, wie ihnen selbst, beigelegt, nicht etwa bloß den bei diesen speciell angeführten Ansichten oder einzelnen Stellen. Da aber in bezug auf die vielleicht schon ganz verschollenen oder nur noch in wenig Exemplaren vorhandenen Werke solcher älterer Schriftsteller der Verdacht nahe lag, daß untergeschobene oder gefälschte Stellen derselben angeführt würden, so wurde die Geltung derselben an die Bedingung geknüpft, daß der Inhalt ihrer *libri* durch Handschriftenvergleichung festgestellt werden könne. Zu verwerfen ist zunächst die Ansicht, welche die vorher angeführten Worte dahin erklärt, daß die Richtigkeit des angeblichen Citats durch Vergleichung mehrerer Handschriften des citierenden Werks konstatiert werden müsse. Die Werke der fünf großen Juristen waren zur Zeit unseres Gesetzes jedenfalls bei den Gerichten selbst noch so verbreitet, daß die Anordnung einer solchen Handschriftenvergleichung, um zu konstatieren, ob ein behauptetes Citat bei ihnen vorkomme, höchst überflüssig gewesen wäre. Unrichtig ist ferner die von Puchta in dessen Institutionen[1] verteidigte Meinung, nach welcher die fraglichen Worte dahin verstanden werden sollen, daß die Citate von älteren Juristen in den Büchern der fünf nur dann Gültigkeit haben sollten, wenn diese Citate und ihr Inhalt in dem Werk des citierten Juristen durch Handschriftenvergleichung nachgewiesen würden. Abgesehen davon, daß diese Erklärung sprachlich gezwungen ist, indem dem Zusammenhange nach (*omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri* u. s. w.) das *eorum* im Gegensatz zu *illi* (den fünf) in natürlicher Weise nur auf die citierten Juristen bezogen werden kann, schränkt sie die Geltung jener älteren Schriftsteller, deren *scientia* überhaupt bestätigt werden soll, dem Sinn des Gesetzes zuwider auf den Inhalt der bei den fünf vorkommendenCitate ein. — Für den Fall, daß voneinander abweichende Meinungen solcher Autoren, denen Geltung zuerkannt ist, vorgebracht wurden, sollte die Meinung der Majorität der Autoren den Vorzug haben; bei Stimmengleichheit sollte, falls Papinian auf der einen oder anderen Seite stehe, dieser den Ausschlag geben. Liegt endlich Stimmengleichheit bei solchen Schriftstellern vor, deren Autorität eine gleiche ist, so soll das Ermessen des Richters (die *moderatio iudicantis*) für eine der entgegenstehenden Ansichten sich entscheiden. Endlich werden die früheren Anordnungen Konstantins bezüglich der *notae* Ulpians und Paulus' zu Papinian und bezüglich der *sententiae* des Paulus bestätigt. — Die Tendenz des Gesetzes ist eine Regelung der Geltung der juristischen Schriften der herrschenden Ratlosigkeit und Unbeholfenheit gegenüber: es hat weder die Absicht einer Beschränkung dieser Geltung wesentlich auf die Schriften jener fünf Juristen, noch, wie neuerlich Dernburg[2] behauptet hat, die, eine ausgiebigere Benutzung der alten Juristenschriften zu vermitteln. Wenn man die später noch anzuführende Äußerung Theodosius I. in der Verordnung *de Theodosiani codicis auctoritate* über die Schriften der Juristen erwägt, so wird man den Gedanken, daß sein Mitregent Valentinian die Benutzung der klassischen Litteratur habe erweitern wollen, von der Hand weisen müssen. —

Von der zweiten Quelle des Rechts in dieser Periode, den kaiserlichen Konstitutionen, bedürfen zunächst die Reskripte einer näheren Betrachtung. Die in

[1] I[8], §. 134 S. 373.

[2] Die Institutionen des Gaius S. 107 ff., wo sich S. 114 A. 8 weitere Litteraturangaben bezüglich des Citiergesetzes finden.

Prozessen, sei es von einer Partei, sei es der richterlichen Behörde selbst, eingeholten kaiserlichen Reskripte hatten den Zweck gehabt, den Rechtspunkt durch den Kaiser entscheiden zu lassen; sie waren also zugleich Prozeßakte und Rechtsquelle, denn der in dem Reskript ausgesprochene Rechtssatz konnte, unter Berufung auf dasselbe, auch in anderen Fällen zur Anwendung kommen. Diese Anwendung der in Reskripten getroffenen Entscheidungen auf andere Fälle hatte, wenn nicht mit Vorsicht erfolgend, seine Bedenken, da viele Reskripte in Verwaltungssachen und zur Erteilung von Privilegien erlassen wurden, welche keineswegs eine auf andere Fälle anwendbare allgemeine Rechtsregel aussprechen sollten. Auch nach der Teilung der Verwaltung des Reichs unter Diokletian unter zwei Augusti und zwei Caesares ist namentlich von Diokletian das Reskribieren in Prozessen in umfassender Weise erfolgt, und es sind die uns erhaltenen zahlreichen Reskripte aus dieser Zeit, sowohl was den juristischen Gedanken als dessen Ausdruck anlangt, Zeugen einer noch vorhandenen tüchtigen juristischen Kraft, welche immer noch einen Zusammenhang mit den großen Zeiten der römischen Jurisprudenz zeigt. Auch in dieser ihrer reskribierenden Thätigkeit zeigt Diokletians Regierung, daß sie noch auf dem Übergange zwischen der alten und neuen Zeit steht. Diese neue Zeit war der Fortdauer der Reskripte in ihrer bisherigen Bedeutung nicht günstig. Schon die Teilung der Verwaltung des Reichs erwies sich derselben als ungünstig. Auch wenn man mit Mommsen[1] u. a. annimmt, daß nur den Augusti und nicht den Caesares die Befugnis zu reskribieren zugestanden habe, was Huschke[2] mit m. E. überzeugenden Gründen widerlegt hat, so war es auch dann nicht zu vermeiden, daß einander widersprechende Reskripte erlassen wurden, denn wenn auch die *rescripta* im Namen sämtlicher Regenten, beider Augusti und beider Caesares, erlassen wurden und also in beiden Reichshälften Gültigkeit hatten, so war es doch unmöglich, sich über die zahlreichen zu erlassenden Reskripte ins Einvernehmen zu setzen. Es wäre schon viel gewesen, wenn man dies bezüglich allgemeiner Gesetze gethan hätte. Solche einander widersprechende Erlasse mußten Rechtsunsicherheit und Konfusion erzeugen. Das Sinken juristischer Thätigkeit machte sich aber für die Reskripte selbst sowohl als ihre Anwendung fühlbar. Die Reskripte selbst wurden entschieden schlechter, und es wurde deshalb immer bedenklicher, ihnen, bei deren Abfassung die Formulierung der Entscheidung doch jedenfalls nicht mit der Sorgfalt erwogen wurde, wie bei allgemeinen Gesetzen, sich auch wohl nicht selten persönliche Rücksichten geltend machten, die Bedeutung einer Rechtsquelle zuzuerkennen. Die Unfähigkeit der anwendenden Juristen aber führte dahin, daß häufiger Reskripte, welche ihrem Inhalte nach keine über die Person hinausgehende Bedeutung haben sollten, auch auf andere Fälle angewandt wurden, während zur Zeit der großen Juristen diese in ihren Schriften für die gehörige Sichtung und die Beseitigung von Zweifeln Sorge getragen hatten. Endlich erschien es nach der festen Konstituierung der absoluten Monarchie seit Konstantin angemessener, daß der Kaiser das ihm nun unbestritten zukommende Recht der Fortbildung des Rechts auch äußerlich in der Form allgemeiner Erlasse ausübe. Unter dem Einflusse solcher Erwägungen sind dann in bezug auf den Einfluß der Reskripte auf die Rechtsbildung verschiedene beschränkende Bestimmungen getroffen worden. So ist verschiedentlich angeordnet, daß dem

[1] Zeitfolge der Verord. Diok. S. 419. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III S. 216.
[2] Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI, S. 296 f.

ius oder *generale ius* oder einem allgemeinen Edikt zuwiderlaufende Reskripte nicht gültig sein sollten,[1] es ist ihnen also damit die Fähigkeit abgesprochen, das bisherige Recht abzuändern. Ferner wurde bestimmt, daß Prozeßreskripte (denn nur auf diese ist der Satz zu beziehen) nicht in der Form einer bloßen *annotatio* auf die Eingabe, sondern einer förmlichen *epistola* erfolgen sollten,[2] womit ein äußerer Grund der Verwechselung von den einen Rechtssatz aussprechenden Reskripten und anderen Reskripten beseitigt werden sollte.[3] Gründlicher wurde geholfen durch eine Verordnung des Kaisers Arcadius von 398, wonach sogar Reskripte, welche auf *consultatio* eines Beamten bereits erlassen seien oder noch erlassen würden, nur für den einzelnen Fall, für welchen sie erlassen seien, Geltung haben sollten, wodurch aber natürlich die dem *ius vetus* angehörigen Reskripte der früheren Kaiser nicht betroffen werden sollten. Bestätigt wurde dies durch l. 2. C. J. de legib. et const. 1, 14, welche in Inskription und Subskription mit dem früher besprochenen Citiergesetz übereinstimmt, also wohl einen Bestandteil desselben größeren Gesetzes ausmachte, welchem dieses angehörte. Nur dann sollen nach l. 3 C. eod. tit., einem weiteren Teil desselben Gesetzes, Reskripte, welche *in certis negotiis* erlassen sind, zur Entscheidung von *similes causae* verwandt werden können, wenn die reskribierenden Kaiser irgendwie unzweideutig ihre Absicht, daß die Entscheidung allgemeinere Geltung haben solle. ausgedrückt haben. Justinian hat die Reskripte in Civil- sowie in Kriminalprozessen abgeschafft, es sollen die Richter die Sachen nach den *generales leges* entscheiden, und ist ihnen untersagt, in vor ihnen schwebenden Prozessen in einer *relatio* an den Kaiser um dessen Entscheidung zu bitten. Diese Abschaffung der Reskripte war kaum zu bedauern, denn aus den Vorträgen der Parteien die Rechtsfrage herauszuschälen und die *quaestio*, die Untersuchung des Faktums dem Prozeßgericht zu überlassen, dazu waren auch Justinians Juristen nicht mehr imstande. Die vom Kaiser selbst in einer vor ihm verhandelten und von ihm geprüften Sache in Gegenwart der Parteien gefällte *sententia* soll auch in ähnlichen Fällen Geltung haben, ebenso wie eine vom Kaiser in einem Reskript gegebene authentische Interpretation Gesetzeskraft haben soll. Eine besondere Art der kaiserlichen *epistolae* waren die seit dem Beginn der konstantinischen Zeit erwähnten *pragmaticae sanctiones (pr. iussiones, formae)*, *pragmatica*, *πραγματικοὶ τύποι*. Nicht selten werden dieselben neben den *rescripta* und *adnotationes* aufgeführt,[4] auch in der Rubrik des tit. C. Th. 1, 23 werden sie neben den *rescripta* genannt. Das Charakteristische derselben scheint darin zu bestehen, daß sie nicht einzelne Personen und deren Privatinteressen, sondern ein *πρᾶγμα*, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, ein Gemeininteresse betreffen. Das sollte sich ursprünglich auch wohl äußerlich darin kundgeben, daß, wenn die *pragmatica sanctio* auch durch *preces* veranlaßt war, doch dieselben in den Text der Urkunde nicht aufgenommen wurden. Auch der Ausdruck „*pragmatici generalitas*, *pragmatica generalitas*“[5] zeigt, daß diese Form der *epistolae* für allgemeinere Interessen

---

[1] L. 2 u. 3 C. Th. de div. rescr. 1, 2. L. 3 u. 7 C. J. de precib. imper. off. 1, 19. L. 6 C. J. si contra ius 1, 22. [2] L. 1 C. Th. de div. rescr. 1, 2.

[3] Nach einer Verordnung des Kaisers Leo vom Jahr 470 sollte die kaiserlichen *subscriptio* mit *purpurea scriptio* (dem *sacrum encaustum*) erfolgen, nur mit solcher *subscriptio* versehene *rescripta* sollten als gültige in den Gerichten vorgebracht werden können.

[4] Nov. Theod. II. tit. VIII pr. L. 10 pr. C. J. de sacr. eccl. 1, 2. L. 52 pr. C. Th. de haereticis 16, 5. L. 9 C. J. de incest. nupt. 5, 5.

[5] Z. B. L. 3 C. Th. de decur. et sil. 6, 23. L. 3 C. J. de dec. et sil. 12, 16.

bestimmt war. Hand in Hand gehende Privatinteressen einer Anzahl von Menschen konnten aber die *pragmaticae sanctiones* ihrem Zweck zuwider egoistisch ausbeuten, es konnte z. B. Erteilung von Monopolien in dieser Form erlangt werden. Daher verordnete Kaiser Zeno einmal (l. 7 §. 2 (1) de divers. rescript. 1, 23), daß auch *pragmaticae sanctiones*, welche auf *preces* erfolgt seien, nur mit dem ausdrücklichen Zusatz „*si preces veritate nitantur*" erlassen werden sollten; sodann, daß eine *pragmatica* nicht auf Gesuch von einzelnen *super privatis negotiis*, sondern nur auf Gesuch einer *universitas hominum* (eines *corpus* oder einer *schola*, eines *officium*, *scrinium* oder einer *curia*, *civitas*, *provincia*) wegen eines Gemeininteresses *(ob causam publicam)* ergehen solle. Es ist damit im Grunde nur schärfer präcisiert und begrenzt, was schon im Begriff der *pragmatica sanctio* liegt, es soll einem Mißbrauch dieser Reskriptsform entgegengetreten werden. Bedenken hiergegen könnte nur erregen, daß nicht *ad singulorum preces* eine *pragmatica sanctio* erfolgen soll, denn es konnte ja auch ein einzelner nicht in seinem Privatinteresse, sondern als Vertreter eines öffentlichen Interesses sich mit einer Bittschrift an den Kaiser wenden. Möglich ist, daß der Kaiser nur den regelmäßigen Fall, daß Einzelne Bitten nur in ihren Privatangelegenheiten an ihn richteten, vor Augen hatte. Wahrscheinlicher ist aber, daß er, um alle Unklarheit auszuschließen, die *pragmatica sanctio* nur dann verwendet wissen wollte, wenn unmittelbar eine *universitas hominum* sich *ob causam publicam* mit einer Bitte an ihn wende. Ob man sich in Zukunft streng daran gehalten, ist fraglich. In Justinians Konstitution *de novo codice componendo* §. 2 sind allerdings den *constitutiones, quae ad certas personas datae*, die *quae per pragmaticam ab initio datae* zur Seite gesetzt. In der späteren const. *de Justiniano codice confirmando* §. 4 heißt es aber: *Si quae vero pragmaticae sanctiones, quae minime in eodem nostro codice receptae sunt, civitatibus forte vel corporibus vel scholis vel scriniis vel officiis vel alicui personae impertitae sunt, eas, si quidem aliquod privilegium speciali beneficio indulgent, omni modo ratas manere, sin vero pro certis capitulis factae sunt, tunc tenere, cum nulli nostri codicis adversentur constitutioni, praecipimus.* Die *pragmaticae sanctiones alicui personae datae* scheinen zu beweisen, daß Zenos Vorschrift nicht in Kraft blieb. Der Inhalt der *pragmaticae sanctiones*, welche in den Konstitutionenkodices erwähnt werden, betrifft die verschiedenartigsten Verwaltungsangelegenheiten, namentlich außerordentliche Steuerauflagen und Steuererlasse für eine ganze Klasse von Personen.[1] Auch die Gesetze, welche in dem einen Reich erlassen waren, sollten dem Kaiser des anderen Reichs vermöge einer begleitenden *pragmatica sanctio* mitgeteilt werden.[2] Immer blieben sie, wenn sie auch verschiedene Punkte, Kapitel zusammenfaßten,[3] allgemeine Verwaltungsanord-

[1] L. 36 C. Th. de annona et tr. 11, 1. Nov. Val. III. tit. IV §. 1. tit. I l. 1 §. 1. l. 2 §. 1 u. a. Vgl. Dirksen, Hinterlassene Schriften II S. 74 f.

[2] Const. de Theod. codicis auctoritate §. 5.

[3] Die s. g. *sanctio pragmatica Justiniani Imp. complectens varia capitula*, deren Bestimmungen sich auf die Gestaltung Italiens nach Besiegung der Ostgoten bezogen, haben die Herausgeber von Mirabus bis Bluhme (in den *Monumenta Germaniae histor. Leg.* Tom. V, 1 p. 170 sqq.) für ein einheitliches Gesetz angesehen. Jene Bezeichnung hat aber Mirabus, der erste Herausgeber, erst erfunden, in den Handschriften findet sie sich nicht. Hänel erst hat gezeigt, daß jene s. g. *sanctio pragmatica* ein Auszug aus einer ganzen Anzahl Konstitutionen Justinians *de reformanda Italia* ist (vgl. dessen *Juliani epitome* p. XLVIII, p. 185 sqq.) Es geht dies hervor aus den Subskriptionen der einzelnen *capitula*, welche sich im *codex Ranconeti* finden und erst von Bluhme und Hänel vollständig publiziert sind, während sie von Mirabus größtenteils weggelassen waren, was noch Bluhme nicht ungerechtfertigt fand *(Non paucas*

nungen,[1] sie waren keine *leges generales*, vielmehr ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die einer *lex generalis* widersprechende *sanctio pragmatica* ungültig sein sollte.

capitum subscriptiones Miraeum omisisse nunc videmus, quas tamen pro superfluis et inepte repetitis habendas esse vir doctus recte intellexerat.) Die unter sieben *capitula* sich findenden vollständigen Subskriptionen: *Dat. Id. Aug. Const. Imp. Dom. Nostro Justiniano PP. Aug. anno XXVIII. P. C. Basilii V. C. XIII* zeigen aber gerade, daß hier Auszüge aus mehreren Konstitutionen vorliegen, welche sich auf die Ordnung der italischen Verhältnisse bezogen. Verstärkt wird dieser Beweis noch durch die nach Schluß des letzten Kapitels in den Handschriften vorkommenden Worte: *Expliciunt Justiniani Imperatoris constitutiones.* Mehr als sieben Konstitutionen dürften aber wohl nicht anzunehmen sein, denn die am Schluß der meisten übrigen Kapitel sich findende kurze *subscriptio*: *Dat. die, anno et Cons. SS (suprascriptis)* deutet wohl nur darauf hin, daß das betreffende *capitulum* zu derjenigen Konstitution gehöre, deren vollständige *subscriptio* nächstvorher angegeben ist. Daß die einzelnen *constitutiones* verschiedene *capitula* umfaßten, zeigen die Anfangsworte von cap. XV: *Illud etiam praeteritis capitulis inserendum esse censuimus, ut e. q. s.* Zwei jener vollständigeren Subskriptionen, die von cap. III und von cap. XXVII (ult.) haben vor *dat.* noch das Wort *Pragmatica.* Die betreffenden Konstitutionen waren also jedenfalls *pragmaticae sanctiones.* Da aber auch die Anordnungen von anderen zwischen denselben stehenden ganz gleicher Natur sind, so dürfen wir annehmen, daß alle diese Konstitutionen zu der Gattung der *pragmaticae sanctiones* gehörten. Alle diese Konstitutionen sind gleichzeitig, wahrscheinlich vermittelst desselben Edikts, im Jahre 554 in Italien publiziert. Ihre gemeinsame Bestimmung, die Verhältnisse des wiedereroberten Italiens zu regulieren, ist wohl der Grund gewesen, sie in einem Auszuge zusammenzustellen.

[1] Savigny, System I, §. 24 not. g. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilpr. III, S. 215 A. 44 halten *sanct. pragmaticae*, wie die *pro petitione Vigilii*, für wahre Gesetze. Auch Dahn, Könige der Germanen 4. Abt. S. 1 A. 2 muß der gleichen Ansicht sein, wenn er sagt, Justinian habe eine besondere Publikation seiner Gesetze in Italien (nach Besiegung der Ostgoten) für nötig gehalten. Gerade Justinians Verfahren in Beziehung auf die Ordnung Italiens zeigt klar das oben dargelegte Wesen der *pragmatica sanctio.* Nach der Theorie der Byzantiner hatte Ostrom immer noch die Oberhoheit über das ostgotische Reich, und es galten Justinians Gesetzbücher der Theorie nach schon während der ostgotischen Herrschaft in Italien. Jene Rechtsbücher werden nicht etwa erst durch die s. g. *sanctio pragmatica pr. p. Vig.* in Italien eingeführt, wie schon die Konst. Omnem §. 3 in den Worten: *Haec autem tria volumina a nobis composita tradi eis tam in regiis urbibus* (also auch in Rom) *quam etc.* zeigt und ganz deutlich aus c. 11 der *sanct. pr.* selbst hervorgeht: *Iura insuper vel leges Codicibus nostris insertas, quas iam sub edictali programmate in Italiam dudum misimus, obtinere sancimus. Sed et eas, quas postea promulgavimus constitutiones, iubemus sub edictali propositione vulgari ex eo tempore, quo sub edictali programmate vulgatae fuerint, etiam per partes Italiae obtinere, ut una deo volente facta republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas.* Wahrscheinlich ist die Sendung der justinianischen Rechtsbücher nach Italien und die Publikation dort in den Jahren zwischen 536 und 540 geschehen. Nachdem Belisar Rom erobert, scheint Justinian sofort einen *praefectus praetorio Italiae (Procop de b. G.* c. 22) und andere Beamte, z. B. den *praefectus urbi* ernannt zu haben. Vgl. Nov. 69. 70. 73. 79 cap. 2. Biener, Gesch. der Novellen S. 222. Bethmann-Hollweg, D. germanisch-romanische Civilpr. II, 2 S. 310 ff. und jetzt auch Zachariä v. Lingenthal in den Sitzungsbericht. der K. Pr. Ak. d. W. 1882, 2 S. 993. Die späteren Gesetze Justinians (mit Ausnahme von einigen Novellen, welche in den Jahren 538, 539 in Italien publiziert sein mögen) hatten in Italien im Jahre 554 noch keine Geltung, weil sie dort noch nicht publiziert waren, es bedurfte aber, um ihnen Geltung zu verschaffen, nur der Publikation, nicht eines neuen Gesetzes. Da die Theorie der Byzantiner Italien auch während der ostgotischen Herrschaft als zum *imperium Romanum* gehörig betrachtete, so war nach Niederwerfung der Ostgoten zur Ordnung der Verhältnisse keine *lex generalis*, sondern nur umfassende Verwaltungsordnung erforderlich, wie sie in der s. g. *sanctio pragmatica pro pet. Vigilii* oder vielmehr den mehren *sanctiones pr.*, aus denen sie besteht, vorliegt. Das Verfahren Justinians bei dieser Gelegenheit ist also recht aufklärend sowohl für die oströmische Auffassung seines bisherigen Verhältnisses zu Italien als in bezug auf das Wesen der *sanctio pragmatica.* Von besonderen Interesse ist es, mit dem Verfahren Justinians gegenüber Italien das gegenüber dem wiedereroberten Afrika zu vergleichen. Afrika, welches vor der vandalischen Herrschaft zur Präfektur Italien gehört hatte, sollte zu einer besonderen

Es findet sich daher wohl, daß eine *pragmatica sanctio* renovieren will, was ältere *generales leges* angeordnet haben, nicht aber, daß sie ganz neue Rechtssätze aufstellt. Ob die kanzleimäßige Gestalt der *pragmaticae sanctiones* eine besonders solenne gewesen, wissen wir nicht. Sicher ist, daß sie durch eine besondere Gattung von Kanzleibeamten, die s. g. *pragmaticarii*, ausgefertigt wurden.

Eine viel bedeutendere Rolle, als die Reskripte im weitesten Sinne, spielen als Rechtsquellen seit der festen Begründung der absoluten Monarchie die *generales constitutiones* oder *generales leges*.[1] Diese treten in einer doppelten oder vielleicht dreifachen Gestalt auf. Es kann die *constitutio generalis* sein ein an einen der beiden Reichssenate gerichteter und in demselben von einem hohem Beamten, z. B. dem *primicerius notariorum*, verlesener Erlaß. Diese Form ist offenbar aus der alten *oratio in senatu habita*, zu welcher ja schon früh das Senatuskonsult nur als eine Formalität hinzutrat, erwachsen. Es kann ferner der kaiserliche Erlaß als *edictum*, als *edictalis lex* bezeichnet sein. Zu Diokletians Zeit kamen noch Erlasse vor, welche entschieden die Eingangsform der alten Edikte an sich trugen, sie beginnen mit den Worten: *Impp. Diocletianus et Maximianus, AA. et CC. dicunt* u. s. w., so l. 2 C. de pedaneis iudicibus 3, 3; l. 1 C. de dilat. 3, 11; l. 6 C. de appellat. 7, 62, und das berühmte inschriftlich erhaltene *edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium*. Die späteren als *edicta* oder *edictales leges* bezeichneten Erlasse haben zwar diese Form nicht mehr, aber sie sind doch wohl daraus hervorgegangen, denn sind direkt *populo* oder *provincialibus* oder an einen Teil des Volks: *ad Afros, ad populum urbis Romae* adressiert. Daneben giebt es noch zahlreiche *leges generales*, welche an einen hohen Reichsbeamten, in dessen Ressort der betreffende Gegenstand fällt, gerichtet sind, mit dem Auftrage, für den Vollzug und die Bekanntmachung zu sorgen. Ein *edictum* auch in dem späteren Sinne ist dies kaum, da der Kaiser sich nicht unmittelbar an diejenigen, welche sich danach richten sollen, wendet, aber es ist jedenfalls eine Verfügung, welche *vim edicti* hat. Die eigentlichen kaiserlichen *edicta* bedurften unzweifelhaft keiner besonderen Publikation durch die hohen Beamten, sie wurden ohne weiteres öffentlich ausgehängt, zufolge des in der kaiserlichen *subscriptio* enthaltenen Befehls, z. B. *Proponatur amantissimo nostro populo Romano* (Nov. Val III. tit. IX, 1). Größere Rechtsbücher wurden wohl mit einem sie veröffentlichenden *edictale programma* begleitet. Dagegen die Erlasse an die Beamten bedurften der Publikation durch ein Edikt des betreffenden Beamten. Am Schluß jedes kaiserlichen Erlasses findet sich nach der kaiserlichen *subscriptio ad latus* die Angabe von Ort und Zeit des Erlasses, mit vorausgeschicktem *Datae* oder ähnlichem Wort. Bei Orationen folgt endlich noch eine Angabe, wann und von welchem Beamten die Verlesung derselben im Senat geschehen sei *(Recitata in senatu per virum illustrissimum* u. s. w.).

Präfektur erhoben werden. Das konnte nicht durch eine *sanctio pragmatica*, sondern nur durch eine *lex* geschehen. Der betreffende Erlaß, l. 1 C. de off. pr. A. 1, 27 hat denn auch einen so feierlichen Eingang, wie er wohl nur bei fundamentalen Gesetzen beobachtet wurde, und wird von Justinian selbst als eine *divina lex* bezeichnet. Dagegen der unmittelbar folgende Erlaß, l. 2 C. eod. tit., welcher die Verteilung der Truppen und *duces* bestimmt, hat den Charakter einer einfachen militärischen Verwaltungsmaßregel, der Kaiser erklärt selbst die getroffenen Einrichtungen für provisorisch *(sicut ergo praedictum est, interim nunc duces ac milites secundum nostram dispositionem in locis seu civitatibus, quibus iussimus, sedeant, donec* u. s. w). Der Erlaß wird daher am Schluß von Justinian selbst als *pragmatica sanctio* bezeichnet.

[1] Den Gegensatz dieser allgemeinen Gesetze und der Reskripte heben hervor L. 5 u. 6 C. Th. de const. princ. 1, 1. Ihn zeigen auch die beiden Titel C. Th. de constitutionibus principum et edictis 1, 1 und de diversis rescript. 1, 2.

Bei Erlassen an Beamte folgt zunächst ein Empfangsvermerk unter Angabe des Datums *(accepta* u. s. w.), sodann ein Vermerk über Ort und Datum der öffentlichen Aushängung infolge der Anordnung des betreffenden Beamten (z. B. *PP. in foro Traiani VIII. Id. April. Antelata edicto Albini, viri illustris, II. Pf. P. et Patricii. Nov. Val. III. tit. XXII de sepulcri violatoribus).* Bei eigentlichen Edikten wird sich auch ein solcher Publikationsvermerk gefunden haben, aber ohne Hinzufügung der Anordnung der Publikation durch ein Edikt eines Beamten, dessen es in diesem Fall nicht bedurfte.[1] Die Verlesung in einer Gerichtssitzung, worauf der Vermerk am Schluß einer in der *consultatio vet. iurisc. IX, 4* mitgeteilten Konstitution: *Allegata in secretario* u. s. w. geht, war nicht Modus der Veröffentlichung einer *lex generalis*, sondern eines Prozeßreskripts, um welches es sich in der angegebenen Stelle handelt. — Es kommt auch vor, daß ein Erlaß, sei es in mehreren Urschriften, sei es in Abschriften, an verschiedene Beamte gesandt wird. Daß wichtige Gesetze auf ehernen oder mit Bleiweiß überzogenen Tafeln oder auf Leinwand *(aereis tabulis vel cerussatis vel linteis mappis)* angebracht und öffentlich ausgestellt werden sollten, wurde wohl nur selten vorgeschrieben.[2]

Auch nach Teilung des Reichs in zwei Hälften wurde die Idee der Zusammengehörigkeit derselben[3] auch darin festgehalten, daß die Gesetze für sie die gleichen sein sollten. Jeder Augustus hat das Recht der Gesetzgebung für das ganze Reich, und auch ein nur von einem Augustus erlassenes Gesetz führt die Namen sämtlicher Kaiser. Wie aber sollte es mit der Publikation werden? Es mochte nicht selten vorkommen, daß der eine Augustus von Gesetzen, die der andere erlassen, keine Kenntnis erhielt, und daher später die Gültigkeit derselben bestritt. Seit Theodosius II. und Valentinian III. war aber angeordnet, daß ein in der einen Reichshälfte erlassenes Gesetz nur unter der Voraussetzung in der anderen Geltung erlangen solte, daß es vermittelst einer *sanctio pragmatica* dem Augustus dieser anderen Hälfte mitgeteilt und von ihm vermittelst eines besonderen Edikts für dieselbe publiziert sei. So ist es demnächst denn auch gehalten worden.[4]

Was die Ausdrucksweise der Gesetze anlangt, so schwindet mit der inneren juristischen Tüchtigkeit auch die alte präcise Juristensprache: die Sprache der Gesetze verfällt mehr und mehr dem Einflusse der mehr und mehr um sich greifenden Rhetorik. Die Kaiser lieben es, den oft sehr dürftigen Inhalt ihrer Gesetze mit schwülstigen, gedankenleeren und gekünstelten Reden zu verbrämen, deren verschrobene Gedanken und Bilder das Studium derselben zu einem sehr unerquicklichen machen und dem Verständnis oft die größten Schwierigkeiten bereiten.

In früheren Zeiten hatten, wie schon bemerkt wurde, die Juristen in ihren Schriften die für die Rechtsanwendung und Rechtsbildung wichtigen Reskripte und sonstigen Erlasse der Kaiser ausgesondert, für die Verbreitung der Kenntnis derselben gesorgt und ihren Inhalt mit dem sonstigen Recht verarbeitet. Seit dem Aufhören der litterarischen Produktion entbehrte die Praxis entschieden einer Anleitung und Führung in bezug auf die Anwendung des kaiserlichen Rechts. Einmal machte sich das Bedürfnis geltend, die Masse der zerstreuten kaiserlichen

---

[1] Die uns erhaltenen Subskriptionen sind aber in den seltensten Fällen so vollständig, wie im Text angegeben. Sie enthalten bald den Tag der Unterschrift, bald den des Empfangs u. dgl., später gehen sie stets auf den Tag der Unterschrift (data). Vgl. Krüger in Zeitschr. für Rechtsgeschichte XI, S. 172 A. 15.

[2] L. 1 C. Th. de alimentis 11, 27.

[3] Vgl. darüber jetzt Mommsen, im Hermes XVII, S. 529 ff.

[4] Nov. Theod. II, 2, 1. Nov. Val. III, 25.

Erlasse verschiedener Art, deren Kenntnis für den einzelnen schwer zu erlangen war, bequem bei einander zu haben, ferner aber das andere, aus der Masse jener Erlasse diejenigen ausgesondert zu haben, welche wirklich Rechtssätze aussprachen und für die Rechtsanwendung in Betracht kamen, in welcher Beziehung allmählich eine bedenkliche Unsicherheit entstanden zu sein scheint. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, sind zunächst zwei Privatsammlungen veranstaltet worden: der Gregorianus und Hermogenianus Codex. Es sind manche der Ansicht gewesen, die Verfasser dieser *codices* hätten Gregorius und Hermogenes geheißen, nach Analogie des Codex Theodosianus, nicht Gregorianus und Hermogenianus. Dagegen ist aber mit Recht geltend gemacht, daß Eigennamen in — *anus* bei adjektivischer Verwendung nach lateinisch-occidentalem Gebrauch unverändert bleiben. Die gräzisierende Form erweiterte sie allerdings in — *aneus*, setzte also z. B. statt Codex Justinianus Codex Justinianeus, indessen auch der justinianische Kodex heißt in Justinians Nov. 66 cap. 1 §. 1 *τῷ Ἰουστινιανῷ — κώδικι*; und auch sonst kommt dieses Wort öfters adjektivisch gebraucht in den Novellen vor, z. B. *praetor Ἰουστινιανός, μοδεράτωρ Ἰουστινιανός*.[1] Es sind auch verschiedene sichere Quellenzeugnisse beigebracht, welche die Verfasser unserer Sammlungen Gregorianus und Hermogenianus nennen.[2] Von den Lebensverhältnissen beider Juristen wissen wir nichts. Da der gregorianische Kodex immer an erster Stelle erwähnt wird, aus demselben auch Bücher und Titel, aus dem hermogenianischen aber nur Titel erwähnt werden, so hat man meistens, wie es scheint, mit Recht, angenommen, daß der Gregorianus die ältere Hauptsammlung, der Hermogenianus ein Supplement zu derselben gewesen sei. Bestätigt wird diese Annahme durch das Zeitverhältnis der nachweisbar in den Sammlungen enthalten gewesenen Konstitutionen. Der Gregorianus Codex enthielt nachweisbar Konstitutionen von Septimius Severus an,[3] da aber der justinianische Kodex, als dessen Quellen von Justinian nur der gregorianische, hermogenianische und theodosianische Kodex nebst den späteren Novellen genannt werden, die kaiserlichen Konstitutionen von Hadrian abwärts aufgenommen hat, so nimmt man mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß er diese älteren Verordnungen von Hadrian an, welche er, wie wir sehen werden, aus dem Theodosianus Codex nicht entlehnt haben kann, nur aus dem Gregorianus entnommen haben könne.[4] Die jüngste nachweisbare Konstitution des Gregorianus ist vom Jahre 295,[5] die älteste nachweisbare Konstitution des Hermogenianus dagegen ist vom Jahre 291 (im Gregorianus steht dieselbe Konstitution mit dem Datum 287).[6] Ist es schon danach nicht unwahrscheinlich, daß Gregorian seine Sammlung noch unter Diokletians Regierung verfaßt habe, so wird dies bestätigt durch die *inscriptio* eines in der Collat. 1, 10 aus dem 14. Buch des Gregorianus mitgeteilten Reskripts vom Jahre 290, welche zwar in den Handschriften korrumpiert überliefert, aber nach Bluhmes auf Grund derselben aufgestellter überzeugender Konjektur[7] gelautet hat: *Diocletianus et (Maximianus) domini nostri.* Eine weitere Bestätigung liegt, worauf Bluhme und Huschke hingewiesen, in der Inskription einer Collat. VI, 4 aus dem 5. Buch

[1] Vgl. Heimbach im Leipziger Repertorium 1845 S. 55 f. Huschke in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI, S 283.

[2] Vgl. Huschke, a. a. O. S. 282 A. 8.

[3] Hänel, *series chronol.* in der Ausgabe des Greg. C. p. 50.

[4] Vgl. Huschke, a. a. O. S. 321.

[5] L. 2 C. Gr. de nuptiis 5, 1. Vgl. Huschke, a. a. O. S. 285.

[6] L. 1 Herm. Cod. de nuptiis (14). Huschke, S. 286.

[7] Vgl. dessen Ausgabe der Collatio Proleg. p. XIV, tit. I cap. 10 (p. 10). Excur. II p. 156.

des Gregorianus erhaltenen Verordnung vom Jahre 295, welche lautet: *Exemplum edicti Diocletiani et Maximiani nobilissimorum Caesarum*, was Huschke[1] gewiß richtig verbessert hat in: — *Maximiani AA. ac nobilissimorum Caesarum*. Als *nobilissimi* pflegen aber nur lebende Cäsaren bezeichnet zu werden. Mehr Zweifel hat die Bestimmung der Zeit des Hermogenianus Codex hervorgerufen. Die Consultat. IX, 1—7 teilt nämlich 7 Reskripte von Valens und Valentinian vom Jahre 365 (zwei derselben vielleicht von 364) unter der Aufschrift: *ex corpore Hermogeniani* mit. In älterer und neuerer Zeit hat man die Glaubwürdigkeit dieser Citate bezweifelt, in neuerer Zeit mit der Annahme, daß dem Verfasser der *Consultatio* ein Exemplar des Hermogenianus Codex vorgelegen, welches von einem früheren Besitzer desselben mit Nachträgen vermehrt sei, welche jener irrtümlich für Bestandteile des *corpus Hermogeniani* gehalten habe.[2] In neuester Zeit ist man aber mit Recht mehr und mehr von diesem unberechtigten Zweifel zurückgekommen. Man kann also die Abfassung des Hermogenianus Codex, sollte er mehre Ausgaben erlebt haben, der letzten derselben nicht vor 365 setzen, wahrscheinlich aber auch nicht viel später, denn gerade unter Valens und Valentinian und etwas später lebten nachweislich angesehene Männer mit dem Namen Hermogenian, von denen einer der Verfasser unserer Sammlung sein könnte. Fraglich ist, ob die Worte des Coelius Sedulius, welcher 494 gestorben zu sein scheint. *praef. ad pasch. opus*, in Biblioth. patr. max. VI, p. 458: *cognoscant Hermogenianum doctissimum iurislatorem tres editiones sui operis confecisse*, auf unsren Kodex oder auf die *iuris epitomae* Hermogenians zu beziehen seien. Wahrscheinlich ist der Verfasser beider Werke ein und dieselbe Person, auch die *iuris epitomae* sind, wie früher gezeigt, sicher erst nach 331 herausgegeben. Auch ergänzen sich beide Werke insofern, als sie die beiden Bestandteile des *ius*, das eine die juristischen Schriften, das andere die kaiserlichen Reskripte epitomierten. Gewöhnlich bezieht man die Worte des Sedulius auf die Konstitutionensammlung Hermogenians, es seien „bei einer Supplementsammlung, besonders in dieser Zeit, mehrere Ausgaben, in denen neue und wohl hauptsächlich spätere Konstitutionen nachgetragen wurden, weit wahrscheinlicher, als bei den *epitomae*".[3] Hatte man sich aber in der ganzen Zeit zwischen dem Erscheinen des Gregorianus und dem des Hermogenianus Codex mit dem erstern genügen lassen, in einer Zeit, wo die reskribierende Thätigkeit der Kaiser noch mehr im Zuge war, als zur Zeit des Hermogenianus, so wird es schwer glaublich, daß zur Zeit des letzteren so bald nacheinander verschiedene Ausgaben derselben Sammlung sollten notwendig geworden sein. Sedulius spricht aber auch von litterarischen Werken, nicht von bloßen Sammlungen, und daß des Hermogenians *epitomae* ein in der Praxis sehr beliebtes und viel gebrauchtes Werk waren, das ergiebt sich, wenn dieser Jurist auch im Citiergesetz den älteren Autoritäten nicht gleichgestellt wurde, zur Genüge daraus, daß jenes Werk mit 106 Excerpten in Justinians Digesten vertreten ist. — Der Gregorianus und Hermogenianus Codex haben übrigens, obwohl sie nur Privatarbeiten waren, bald unbedingtes Ansehen in der Praxis erlangt. Für das kaiserliche Reskriptenrecht scheint man sich in dieser späteren Zeit fast ausschließlich an sie gehalten zu haben (der Gregorianus enthält übrigens nicht bloß Prozeßreskripte, sondern auch Edikte, Erlasse von Behörden u. dgl.). In der

[1] Jurispr. anteiust. zu dieser Stelle. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI, S. 288.

[2] So Hänel, in der Praef. ad Herm. C. p. 62. Vgl. dagegen die bei Huschke, a. a. O. S. 290 A. 1 Citierten und diesen selbst.

[3] Huschke, a. a. O. S. 293.

Äußerung Theodosius II. in L. 5 pr. C. Th. de const. pr. 1, 1, daß der von ihm geplante Kodex *ad similitudineum Gregoriani atque Hermogeniani Codicis* angefertigt werden solle, konnte man eine indirekte Anerkennung der beiden Kodizes sehen, und daß man sie wirklich darin gefunden, zeigt folgende Äußerung der westgotischen interpretatio ad L. 3 C. Th. de respons. pr. 1, 4: *Gregorianum et Hermogenianum ideo lex ista praeteriit, quia suis auctoritatibus confirmantur ex lege priore sub titulo de constitutionibus principum et edictis*, womit wahrscheinlich die l. 5 cit. gemeint ist. Wie diese *codices* für die späteren Rechtssammlungen benutzt sind, wird demnächst zu zeigen sein. Auch auf den Rechtsschulen scheinen sie benutzt zu sein: es geht wenigstens aus Scholien zu den Basiliken hervor, daß Rechtslehrer der Justinian unmittelbar vorhergehenden Zeit, Eudoxius, Patricius u. a., Konstitutionen aus diesen älteren *codices* interpretiert haben. — Wo die *codices* entstanden, ob im Orient oder Occident, ist nicht bekannt. Für eine Entstehung derselben im Orient scheint zu sprechen, daß bei weitem die meisten der in sie aufgenommenen Reskripte auf den Orient weisen, also, meint man, nur aus orientalischen *scriniis* geschöpft sein könnten. Dieses Argument könnte trügerisch sein, denn daß gerade Diokletian, welcher eine so ausgedehnte reskribierende Thätigkeit entfaltete und das Reich nur als der Verwaltung nach geteilt betrachtete, dafür gesorgt haben dürfte, daß seine Reskripte auch den Regenten bezw. Skrinien der übrigen Reichsteile zugesandt wurden, möchte einleuchtend sein; ebenso daß, wer Reskripte und Erlasse aus diokletianischer Zeit sammelte, wenn auch im Occident, vorzugsweise die Reskripte jenes angesehensten unter den vier Regenten berücksichtigen mußte. Für eine Entstehung im Occident dürfte in der lateinisch-occidentalen Namensform: Gregorianus, Hermogenianus Codex, welche im Orient, wenn auch rezipiert werden, doch kaum dort entstehen konnte, ein Indizium zu finden sein. Über die in den *codices* befolgte Anordnung der Materien und den Umfang derselben ist bei der Betrachtung der Überreste der Rechtsquellen zu sprechen.

Die Regierungszeit Theodosius II. und Valentinians III. bildet wieder einen gewissen Abschnitt in der Geschichte der Rechtsquellen. Schon das früher besprochene Citiergesetz und die Einschärfung der Bestimmung, daß neue Reskripte nicht auf *similes causae* angewandt werden sollten, zeigt dies. Die Jurisprudenz erwies sich immer unfähiger, das ungeheure in den Schriften auch nur der fünf großen Juristen enthaltene Material zu bewältigen, auch hatte man wohl Sammlungen der kaiserlichen Reskripte, aber nicht solche von den seit Konstantin immer zahlreicher erschienenen *leges generales*. Von dem Zustand der Jurisprudenz seiner Zeit entwirft Theodosius II. in der Verordnung *de Theodosii codicis auctoritate* ein trauriges Bild. Oft, sagt er, habe er erwogen, woher es komme, daß trotz allem, was zur Beförderung der Wissenschaften und Studien geschehe, so selten und so wenige Personen sich fänden, welche mit voller Rechtskenntnis ausgerüstet seien, und daß trotz mühseliger Studien kaum einer oder der andere es zu einer gründlichen Gelehrsamkeit bringe. Den Hauptgrund davon scheint er in der *immensa copia librorum* und der *moles divalium constitutionum* zu finden, deren Übermenge es dem sich mit ihnen Beschäftigenden unmöglich mache, zu klarer Erkenntnis zu gelangen. Schon jetzt beginnt man Projekte zu machen, wie man durch Verkürzung, Excerpierung der Rechtsquellen, durch Ausscheidung des Veralteten die Anwendung derselben für die gesunkenen Kräfte der Zeit erleichtern könne. Der ursprüngliche Reformplan Theodosius II. wird in der erst in unserem Jahrhundert wieder aufgefundenen Konstitution von 429 (L. 5 Th. C. de const. princ. 1, 1) entwickelt. Er verordnet

hier zunächst, es sollten nach dem Vorbild des Gregorianus und Hermogenianus Codex die *generales leges*, welche von Konstantin dem Großen und den späteren Kaisern, auch von ihm selbst, erlassen seien, gesammelt werden. Es seien diese in Titel zusammenzustellen, welche nach den Materien gesondert werden sollten. Insbesondere soll, weil in den Gerichten einander widersprechende *lectiones* vorgebracht würden, in den Titeln nicht bloß das Datum der einzelnen Konstitutionen bemerkt, sondern auch eine chronologische Anordnung derselben befolgt werden, damit schon aus der Aufeinanderfolge der Stücke die Gültigkeit der späteren *leges* erkannt werden könne. Da es aber einfacher und richtiger sei, für den praktischen Gebrauch nur die noch geltenden Konstitutionen, durch welche die älteren aufgehoben seien, zu erklären, so sollte dieser erste anzufertigende Kodex und die *priores*, d. h. der *Gregorianus* und *Hermogenianus Codex*, nur für die *diligentiores* bestimmt sein, deren *scholastica intentio* es zukomme, auch das veraltete Recht zu kennen. Aus diesen drei *codices*, also dem *Gregorianus*, *Hermogenianus* und dem dritten neu anzufertigenden, sowie aus den die einzelnen Titel hindurch aufzunehmenden einschlägigen Erörterungen und Responsen der Juristen soll dann durch dieselben Männer, welche den dritten anfertigen werden, ein anderer *(noster alius)* hergestellt werden, der keinen Irrtum und keine *ambages* enthalten und mit des Kaisers Namen bezeichnet werden soll. Theodosius will also zwei *codices* anfertigen lassen, einen mehr für die Schule, einen anderen mehr für die Praxis bestimmten, welch letzterer nach ihm genannt werden soll. Worin sich beide *codices* unterscheiden sollen, giebt Theodosius noch einmal kurz im folgenden an: der erste soll die ganze *diversitas* der *generales constitutiones* in sich aufnehmen, also auch die veralteten, welche durch spätere aufgehoben sind; der zweite dagegen soll jede *iuris diversitas* ausschließen, also nichts Widersprechendes aufnehmen und das *magisterium vitae* übernehmen, d. h. das praktische Leben beherrschen. Erst dann aber, wenn die zur Vollendung des ganzen Werkes auserlesenen Männer den ersten Kodex zur Kenntnis des Kaisers und zur öffentlichen Sanktionierung vorgelegt haben, sollen dieselben an die Bearbeitung des zweiten gehen. In dieser Weise ist das Projekt nicht zur Ausführung gekommen. Sechs Jahre später erließ der Kaiser eine neue Verordnung, daß alle *leges generales* seit Konstantin dem Großen, auch solche, welche nur für einzelne Provinzen oder Orte erlassen seien, in nach Materien getrennte Titel verteilt werden sollten, derart, daß nicht bloß jeder einzelnen Konstitution die Konsuln des betreffenden Jahres und das Datum beigefügt würden, sondern auch aus der Ordnung derselben die chronologische Reihenfolge erhellen sollte. Wenn eine Konstitution verschiedene Materien *(capita)* betreffe, so soll sie aufgelöst und jedes Stück in den passenden Titel untergebracht werden. Was nicht zum dispositiven Teil der Konstitution gehört, soll weggelassen werden. Überhaupt wird den Kompilatoren die Befugnis erteilt, überflüssige Worte zu streichen, notwendige hinzuzufügen, zweideutige zu ändern, unpassende zu verbessern. Während die früher eingesetzte Kommission neun Männer enthielt, wurde durch die Konstitution von 438 eine Kommission von 16 Männern eingesetzt, von denen nur ein paar der alten angehört hatten. Es waren hohe Staatsbeamte, unter denen sich begreiflicherweise der Quästor und die *magistri scriniorum* als diejenigen befanden, welche zunächst an der Abfassung der Konstitutionen und an der höheren juristischen Praxis beteiligt waren.

Nach Vollendung dieses auch von Valentinian III. gebilligten Codex bestimmte Theodosius durch Verordnung vom 15. Februar 438, daß derselbe vom 1. Januar

439 in Kraft treten, und in Zukunft das *ius principale* nur noch aus demselben entlehnt werden solle. Den beiden Hauptpräfekten der beiden Reichsteile, dem *praefectus Orientis* und dem *praefectus Italiae* (vgl. *Gesta in senatu urbis Romae* vor dem Cod. Th.: *Vocatis igitur me et illustri viro, illius temporis Orientis praefecto etc.)* wurden mit der eigenhändigen kaiserlichen Unterschrift versehene Originalexemplare[1] mit je einem an sie adressierten Promulgationspatent überreicht mit der Weisung, für die weitere Versendung *(directio)* im Reiche Sorge zu tragen, vor allem aber die Sammlung den Reichssenaten zur Kenntnisnahme vorzulegen. In unserer Überlieferung des *Theodosianus codex* sind uns das Protokoll der Sitzung des Senats zu Rom über die betreffende Mitteilung des damaligen *praefectus praetorio Italiae (Gesta in senatu urbis Romae de recipiendo codice Theodosiano)* und das an den *praefectus praetorio Orientis* gerichtete Promulgationspatent erhalten. Unter Zuziehung des Senats verfügte der *praefectus praetorio*, daß das vorgezeigte Originalexemplar in seinem, des Präfekten, Archiv verbleiben, sodann mehrere Abschriften davon unter der Kontrolle und Gewähr *(fide)* des *vir spectabilis Veronicianus* (vielleicht des *primicerius notariorum)* und zweier in der Sitzung anwesender Gesetzabschreiber *(constitutionarii)* gefertigt werden sollten, von denen eine in den *scrinia* des *praefectus urbi* aufbewahrt werden, eine zweite nach der Provinz Afrika gesendet, endlich eine den *constitutionarii* zu dem Zwecke zugewiesen werden sollte, um unter ihrer Haftung und auf ihre Gefahr dem Publikum Abschriften zu gewähren, so daß überhaupt nur von der Hand der Konstitutionarien angefertigte Abschriften des Kodex ausgegeben werden sollten. Damit ihnen das durch den Senat zugestandene, ohne Zweifel gewinnbringende Privileg nicht von unbefugten Abschreibern beeinträchtigt werde, haben die *constitutionarii* sich unter Einsendung des Protokolls der betreffenden Senatssitzung an den Kaiser mit der Bitte um Bestätigung desselben gewandt, welche auch durch ein Reskript von 443 unter Androhung einer Strafe gegen die Übertreter erfolgt ist. Den Konstitutionarien ist es also wohl zuzuschreiben, daß diese für sie wichtigen Stücke (Senatsprotokoll und Reskript) den Exemplaren an erster Stelle noch vor dem Promulgationspatent vorgeheftet wurden.

Bemerkenswert ist noch, daß nach dem Senatsprotokoll die erste Konstitution Theodosius II., welche die Anfertigung zweier *codices* befahl, in bezug genommen und verlesen wurde, woraus doch hervorzugehen scheint, daß bei Publikation des uns erhaltenen Kodex die Absicht der Anfertigung auch des zweiten wenigstens offiziell noch nicht aufgegeben war. Daß das Projekt dieser zweiten Sammlung, welche in den Titeln Konstitutionen und Auszüge aus juristischen Schriften vereint enthalten sollte, Ähnlichkeit mit dem Plan der Sammlung hat, von welcher uns Reste in den s. g. *fragmenta Vaticana* vorliegen, wird sich später bei Besprechung der letzteren zeigen. Die Richtung auf Sammlung, Kürzung, Excerpierung der bisherigen Quellen lag in der Zeit. Privatarbeiten und offizielle Rechtskompilationen steuern demselben Ziele zu. Der wirklich zustande gekommene *Theodosianus codex* bestand aus 16 Büchern, welche in nach Materien geschiedene Titel zerfallen, in welchen, wie es Theodosius befohlen hatte, die aufgenommenen Konstitutionen nach chronologischer Anordnung aufeinander folgen. Genau haben sich allerdings die Redaktoren nicht an die Vorschriften des Kaisers gehalten. Es haben sich namentlich, obwohl nur *generales edictalesque leges* auf-

[1] Die beiden anderen Präfekten werden nicht erwähnt, sie dürften also wohl keine Originalexemplare erhalten haben.

genommen werden sollten, hier und da auch Konstitutionen anderen Charakters eingeschlichen, und es sind viele Konstitutionen nicht in der befohlenen chronologischen Reihenfolge zusammengestellt. Auf die befolgte Anordnung der Materien wird bei der Besprechung der Überreste der Rechtsquellen einzugehen sein.

Daß trotz der Spaltung des Reichs in zwei Hälften die Einheit des Rechts in beiden noch erhalten wurde, ist entschieden das Verdienst dieser Gesetzgebung. Im Orient ist sie bis zu Justinian in Geltung geblieben, im Occident hat sie den Untergang des römischen Reichs überdauert. In welchem bedeutenden Umfange sie Material für die späteren Gesetzgebungen hat liefern müssen, wird demnächst zu zeigen sein. Daß dieser Kodex nicht bloß noch geltende Konstitutionen, sondern auch damals schon veraltete aufgenommen hat, erhöht seinen Wert für uns. In einer Zeit, wo frühere Quellen realen römischen Lebens, die Inschriften, zu versiegen beginnen, tritt der *Theodosianus codex* an die Stelle derselben. Derselbe spiegelt den Zustand des sinkenden römischen Reichs treu ab.

Wenn auch für die Zeit bis zum theodosischen Kodex das *ius principale* nur aus ihm entlehnt werden sollte, so war doch der gesetzgeberischen Thätigkeit der Kaiser für die Zukunft keine Schranke angelegt (vgl. l. 6 §. 3 C. Th. de const. princ. 1, 1: *nullumque extra se novellae constitutionis locum relicturi, nisi quae post editionem huius fuerit promulgata*). Um nun, soweit möglich, trotz zwiefacher Gesetzgebung, die durch den *Theodosianus codex* aufs neue befestigte Rechtseinheit auch für die Zukunft zu erhalten, hatte Theodosius II. im Einverständnis mit Valentinian III., was bis dahin auch schon, aber vielleicht nur unregelmäßig, geschehen war, gleichsam zum Gesetz erhoben, daß die neu erlassenen Gesetze *(leges novellae)* gegenseitig mitgeteilt und auch im anderen Reichsteile publiziert werden sollten. Das *imperium individuum* über beide Reichsteile wird damit stark betont. Die Absicht jener Anordnung ist, *ut, sicut uterque orbis individuis ordinationibus regitur, iisdem quoque legibus temperetur.* Dabei hatte aber der Kaiser des Orients das entschiedene Übergewicht: nicht vereinbarend, sondern fast befehlend tritt er seinem Schwiegersohne Valentinian III. gegenüber, und dieser fügt sich jenes Anordnungen *devotione socii, affectu filii.* Mit Bezugnahme auf das früher Verordnete übersandte denn auch Theodosius vermittelst eines Begleitschreibens vom 1. Oktober 447 die neuen Gesetze insgesamt *(universas)*, welche er inzwischen erlassen habe und, durch Regierungssorgen verhindert, einzeln nicht habe übersenden können, mit der Aufforderung an Valentinian, dieselben im Occident zu publizieren und ihm seinerseits die im Occident erlassenen Novellen zu übersenden.[1] Auch den Erlaß Valentinians III. an den *praefectus praetorio Albinus* vom Jahre 448, wodurch er diesem befiehlt, das weitere bezüglich der Publikation der von Theodosius übersandten Novellen zu veranlassen, besitzen wir.[2] Daß auch Theodosius seinerseits Valentinians Novellen im Orient publiziert habe, davon findet sich keine Spur; eine Verpflichtung dazu bestand nicht, da jedem Kaiser die *emendandi vel revocandi potestas* vorbehalten war. Auch scheint das Zusenden die Zeiten dieser beiden Kaiser nicht überdauert zu haben. Möglich ist, daß der orientalische Kaiser Martian (450—457) dem Valentinian III. (425—455) noch Novellen übersandt hat, da eine Anzahl Novellen dieses Kaisers in eine occidentalische Sammlung Aufnahme gefunden hat. Später hat noch einmal in einem einzelnen Fall auf eine Anfrage des occidentalischen Kaisers Anthemius

[1] Nov. Theodos. II, 2, 1.
[2] Nov. Valent. III, tit. XXV de confirmatione legum divi Theodosii Augusti etc.

der orientalische Kaiser Leo I. jenem ein Gesetz mitgeteilt, welches Anthemius dann seinem *praefectus praetorio* zur Publikation zufertigte, nicht mehr unter Berufung auf die Anordnung des Theodosius II., aber doch noch von dem derselben unterliegenden Gedanken ausgehend: *cumque mundanis compendiis proficit, ut circa regendum utrumque orbem id praecipue custodiendum credamus, quid deliberatio communis elegerit, legem directam libenter amplexi — — sub hac pragmatica iussione ad amplitudinem tuam censuimus dirigendam.*[1] Im Orient scheinen überhaupt keine nachtheodosische d. h. nach der Publikation des *Theod. codex* erlassene occidentalische Novellen publiziert zu sein, wie HÄNEL wohl mit Recht daraus geschlossen hat, daß in den justinianischen Kodex nur orientalische, keine occidentalische Novellen aufgenommen sind. Die Absicht, beide *orbes* unter gleichen Gesetzen zu erhalten, war nicht durchzuführen. Nur äußerlich noch zeigte sich die Rechtseinheit beider Reiche darin, daß die *leges* die Namen beider *Augusti* an der Spitze trugen. Der Untergang des westlichen Reichs bewirkte dann vollends, daß Orient und Occident bezüglich der Rechtsentwickelung zunächst verschiedene Wege gehen mußten. Wir wollen zunächst die Schicksale des römischen Rechts im Occident bis zu Justinians Wiedereroberung Italiens verfolgen.

§. 111. Fortsetzung. Die *leges Romanae* in den im Occident gegründeten germanischen Reichen.

Für die Fortdauer der Geltung des römischen Rechts in den nach dem Untergange des weströmischen Reichs auf dem Boden desselben gegründeten germanischen Reichen ist es nicht gleichgültig gewesen, daß die Könige derselben nicht etwa lediglich vermöge des Rechts der Eroberung über die unterworfenen römischen Provinzialen geherrscht haben, sondern in eine Art rechtliche Beziehung zu dem fortdauernden oströmischen Reich getreten sind. Nach der bisherigen Auffassung bildete *uterque orbis*, wenn auch von verschiedenen *Augusti* beherrscht, doch eine ideale Einheit, ein *imperium individuum*. In konsequenter Durchführung der Theorie vom *imperium individuum* sah man nach definitiver Erledigung des occidentalischen Throns (durch den Tod des Kaisers Nepos) das occidentalische Reich als an Ostrom heimgefallen an. Schon Odoaker kam trotz der Usurpation in eine Art Beziehung zu Ostrom; er wurde vom Kaiser Zeno zum römischen Patricius erklärt.[2] Später aber trat eine Entfremdung zwischen ihnen ein. Nicht ohne Einverständnis mit dem oströmischen Kaiser hat dann der Ostgotenkönig Theodorich der Regentschaft Odoakers über Italien ein Ende gemacht.[3] Wie man auch das widerspruchsvolle, zwitterhafte Verhältnis der ostgotischen Könige als Beherrscher Italiens zu Ostrom auffassen möge, ob man eine, wenn auch nur in der Theorie bestehende, Oberhoheit Ostroms oder eine den oströmischen Kaisern gleichberechtigte Herrschaft über Italien aus eigenem Recht annehmen möge, immer erkannte Theodorich die Zusammengehörigkeit seines Reichs Italien mit dem oströmischen Reich an. Daraus ergab sich dann aber von selbst, daß für die römischen Unterthanen der Beherrscher von Italien nicht bloß das römische Privatrecht, sondern der ganze römische Staat mit seiner Beamtenhierarchie, seiner Munizipalverfassung u. s. w. bestehen blieb. Auch auf den Verkehr der Goten mit Römern

[1] Nov. Anthemii tit. II de confirmatione legis D. N. Leonis Augusti.
[2] Vgl. RANKE, Weltgeschichte IV, 1, S. 374. 385.
[3] Jordanes Get. c. 57. RANKE, a. a. O. S. 386.

scheint das römische Recht Anwendung gefunden zu haben, wenn auch wohl kaum ganz ohne Einschränkung: die Streitigkeiten zwischen Römern und Goten sollten *aequabili ratione*, d. h. vielleicht in billiger Ausgleichung beider Rechte, des römischen und gotischen, entschieden werden. Die anzuwendenden Quellen des römischen Rechts waren die bisher schon in Geltung befindlichen. Theodorich hat aber auch selbst ein größeres Edikt erlassen, nach dessen Bestimmungen Recht gesprochen werden sollte, das s. g. *edictum Theodorici*. Wesen und Zweck desselben sind zunächst näher anzugeben. Die Könige der Ostgoten, Westgoten und Burgunder, welche ja von den römischen Kaisern hohe Beamtentitel annahmen, haben auch darin das Beispiel der altrömischen Magistrate befolgt, ihre Regierung durch Aufstellung eines Edikts zu inaugurieren. Das Edikt Theodorichs war keine das gesamte Recht umfassende Kodifikation, kein erschöpfendes Gesetzbuch, wie die Einleitung ausdrücklich sagt und auch die Unvollständigkeit seines Inhalts zeigt. Nur für die dringendsten Bedürfnisse, für häufig vorkommende Fälle sollen, wie im Prolog bemerkt wird, Bestimmungen getroffen werden: *nos — ante oculum habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro huiusmodi casibus terminandis, praesentia iussimus edicta pendere: ut — — quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant.* Auch der Epilog spricht aus, daß das Edikt keine erschöpfende Legislation sein solle: *Quae comprehendere nos vel edicti brevitas vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur.* Der Inhalt ist keineswegs ein ganz neuer, er ist aus den beiden Bestandteilen des bisher geltenden Rechts, *leges* und *ius*, geschöpft: — *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia pro aliqua parte collegimus.* Daraus folgt nun aber nicht, daß das Edikt einen rein didaktischen Zweck gehabt habe und ein von der höchsten Instanz ausgegangenes Lehrbuch, ein Rechtskatechismus, eine Epitome des geltenden Rechts gewesen sei. Gegen diese Annahme Glödens[1] spricht schon der Name *edictum, edicta*, sodann der Befehl, daß es öffentlich ausgehängt werden solle, die Äußerung im Epilog, daß es von allen, Römern und Goten, gehalten werden solle *(— quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio)*, die Strafdrohung gegenüber dem Richter, der einen Satz des Edikts anzuwenden unterläßt oder überschreitet. Auch ist nicht bloß bereits geltendes Recht aufgenommen, sondern Theodorich hat sich bewogen gefunden, in einer ganzen Reihe von Fällen das bestehende römische Recht abzuändern. Benutzt sind der *Gregorianus* oder *Hermogenianus codex*, am stärksten der *Theodosianus codex*, dann die *sententiae* des Paulus (daneben die *responsorum libri* zweimal), ferner einzelne Juristen (Macer, Papinian, Callistratus, Gaius) je einmal, Ulpians *libri de officio proconsulis* viermal, endlich einzelne posttheodosische Novellen. Was aber von besonderem Interesse: es sind, wie Dahn gezeigt hat, in 13 Paragraphen Konstitutionen von Diokletian und Maximian benutzt, welche sich zwar im justinianischen Codex, aber weder im *codex Theodosianus* noch in den uns erhaltenen Teilen des *codex Gregorianus* und *Hermogenianus* finden. Der oder die Verfasser des Edikts werden sie wahrscheinlich aus den uns verlorenen Teilen des gregorianischen und hermogenianischen Kodex entnommen haben. Keineswegs ist aber das aus diesen Quellen Entlehnte unverändert nebeneinander gestellt, sondern höchst gewaltsam, sowohl was Inhalt als was Form betrifft, ineinander verarbeitet, welche Spezifikation das *edictum Theodorici* der Bedeutung einer Quelle der römischen Rechtsgeschichte

[1] Vgl. dessen Schrift: D. röm. Recht im Ostgot. Reich. Jena 1848.

so gut wie ganz beraubt. Daß der Verfasser kein Gote, sondern ein des römischen Rechts seiner Zeit und der Praxis kundiger Römer war, nimmt man seit SAVIGNY gewiß mit Recht an. Über die Zeit der Abfassung bestehen Meinungsverschiedenheiten, welche zum Teil mit der von GLÖDEN angeregten Frage zusammenhängen, ob die zum *breviarium Alaricianum* gehörige *interpretatio* für das *edictum Theodorici* benutzt sei oder nicht. Früher nahm man allgemein nach dem Vorgange von PAGI und RITTER an, daß das Edikt im Jahre 506 bei der Anwesenheit Theodorichs in Rom erlassen sei, auf Grund von ein paar Stellen, deren Beweiskräftigkeit in neuerer Zeit mit vollem Recht bestritten ist. GLÖDEN, dem manche Neuere gefolgt sind, nimmt an, das Edikt könne erst nach 506 entstanden sein, weil bei der Abfassung desselben die der im Jahre 506 zustande gekommenen *lex Romana Visigothorum* beigefügte *interpretatio* benutzt sei, welche Benutzung aber nur als eine rein äußerliche, nur die Ausdrucksweise und einzelne Termini ergreifende zu denken sei. Es sind in der That eine Anzahl von Paragraphen des Edikts nachgewiesen, in welchen eine mehr oder minder weitgehende Übereinstimmung im Ausdruck oder in der Wortstellung mit Stellen der *interpretatio* vorliegt. In bezug auf zwei Artikel glaubt GLÖDEN gezeigt zu haben, daß sie aus einem Mißverständnis der *interpretatio* hervorgegangen seien, womit denn dargethan wäre, daß das Edikt von der *interpretatio*, nicht die *interpretatio* vom Edikt abhängig sei, nämlich Art. 134 und Art. 37. WALCH[1] hat aber gezeigt, daß Art. 134 nicht auf die westgotische *interpretatio* ad l. 4 C. Th. de usur. 2, 33, sondern auf eine verloren gegangene Konstitution des *codex Theodosianus* zurückgeht, deren Inhalt auch in der *lex Romana Burgundianum* t. 30 benutzt ist und ebenso, wie im Edikt, in der *lex Romana Utinensis*, lib. II, 32, sich wiederfindet. Ferner hat WALCH gezeigt, daß auch Art. 37 nicht aus einem Mißverständnis der einschlägigen Stelle der *interpretatio* zu l. 1 C. Th. de sec. nupt. 3, 8 entstanden, sondern aus Gesetzen von Theodosius dem Großen von 380 und 381 geschöpft ist. Auch bezüglich der übrigen von GLÖDEN namhaft gemachten Artikel haben WALCH[1] und HÄNEL[2] und später DAHN[3] zu zeigen gesucht, daß die Übereinstimmung, soweit sie vorliegt, nicht auf einer Nachahmung der *interpretatio* durch das Edikt noch des Edikts durch die *interpretatio* beruhe, sondern in allen Fällen sich entweder auf bestimmte andere Gründe zurückführen lasse oder eine zufällige sei. Das Zusammentreffen des Edikts und der *interpretatio* sei nicht auffallend, wenn man erwäge, daß beide Verfasser denselben Stoff aus einer und derselben Quelle bearbeiteten; daß es beider Aufgabe war, die schwülstige und geschraubte Ausdrucksweise der Konstitutionen durch solche Ausdrücke und Redeformen zu ersetzen, die der Rechtspraxis und dem gemeinen Leben ihrer Zeit die geläufigsten und bekanntesten waren. Den Ausführungen dieser Forscher ist m. E. im übrigen beizustimmen, nur nicht in der Annahme der zufälligen Übereinstimmung. Wenn wir z. B. finden, daß statt der Ausdrücke der l. 1 C. Th. de repud. 3, 16: — *si homicidam vel medicamentarium vel sepulcrorum dissolutorem maritum suum esse probaverit* — die *interpretatio* sagt „*nisi forte eum aut homicidam aut maleficum aut sepulcri violatorem esse docuerit*", das *edictum* „*si maritus aut homicida aut maleficus aut sepulcrorum violator ab uxore in examine fuerit adprobatus*",

[1] In der Recension d. GLÖDENschen Schrift in d. Jen. Allg. Litt.-Zeitung 1845 Nr. 10—12. 14 S. 59 ff.

[2] Lex Rom. Vis. p. XCI sq.

[3] Die Könige der Germanen 4. Abt. S. 8 ff.

so wird einem doch mit der Forderung, hier dem Zufall die merkwürdige Übereinstimmung in den veränderten Ausdrücken zuzuschreiben, zu viel zugemutet. M. E. haben hier Edikt und *interpretatio* nicht bloß gleiche unmittelbare Quellen, sondern die gleichen, etwa auf den Rechtsschulen in der damaligen Zeit gebrauchten Bearbeitungen derselben benutzt, welche jenes Streben hatten, die unverständlichen Ausdrücke der Quellen durch einfachere, der damaligen Zeit leichter verständliche zu ersetzen.[1] Ist keine Benutzung der westgotischen *interpretatio* durch das Edikt erweislich, so fehlt es nunmehr an jedem bestimmteren Anhalt für die Bestimmung der Zeit des Erlasses desselben. Man wird es aber weder ganz zu Anfang der Regierung Theodorichs setzten dürfen, weil nach dem Prolog schon gewisse Erfahrungen gesammelt sein mußten, welche den Erlaß desselben als wünschenswert erscheinen ließen, noch ganz gegen das Ende, weil Theodorich die für die Rechtspflege und die Rechtssicherheit als notwendig erkannten Festsetzungen schwerlich so lange hinausgeschoben haben dürfte. Es dürfte also Dahn,[2] welcher die Entstehung des Edikts in die ersten Jahre des 6. Jahrhunderts setzt, ungefähr das richtige treffen.

Die Handschriften des *edictum Theodorici regis* sind heutzutage verschollen. Der Franzose Pierre Pithou war noch im Besitze zweier Handschriften desselben, von denen er die eine nach seiner eigenen Angabe durch die Güte seines Freundes, des Senators Eduardus Moläus erhalten hatte. Aus diesen wurde es zuerst von P. Pithou als Zugabe zu Cassiodor Par. 1579 f. herausgegeben. Spätere Ausgaben rühren her von Lindenbrog (1613), P. Georgisch (1738), Canciani (1781), G. F. Rohn *(commentatio ad Edictum Theodorici regis Ostrogothorum, Halae 1816)*, Ferdinand Walter (1824), Dahn (Die Könige der Germanen, 4. Abt. 1866, p. 45 sqq.). Am ausführlichsten und besten hat nach Rhon F. Dahn über das Edikt gehandelt und einen Kommentar dazu gegeben. Die neueste Ausgabe des Edikts, welche sich möglichst wieder an die *editio princeps* von P. Pithou anschließt, ist die von F. Bluhme in den *Monumenta Germaniae hist.* Leg. Tom. 5, 1 (1875) p. 145 ff. Derselben ist u. a. auch ein *index locorum iuris romani, quorum ipsa verba in edicto repetuntur* p. 176 beigegeben.

Außer dem Edikt des Theodorich giebt es noch eine Reihe anderer ostgotischer Gesetze, welche in den *Variae* des Cassiodor erhalten sind und gleichfalls auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhen, so Edikte Athalarichs, des Enkels Theodorichs, welche von Cassiodor verfaßt sind. Besonders zu nennen ist das in den *Variae* IX, 8 erhaltene *edictum Athalarici*, dessen Quellen *(codex Theodosianus*, die Novellen des Valentinian, einige Artikel des *edictum Theodorici)* zuerst Gretschel näher nachgewiesen hat *(ad edictum Athalarici regis Ostrogothorum apud Cassiodorum Variar. IX, 18 obvium succincta comment. Lips. 1828)*. Es giebt sich als eine Ergänzung des bisherigen Rechts.

Von bei weitem größerer rechtsgeschichtlicher Bedeutung, als diese ostgotischen Edikte, ist die im Westgotenreich entstandene *lex Romana Visigothorum*

[1] Auffallend ist, daß Fitting in seinen Aufsätzen über vorjustinianische Rechtsquellen, welche auch die *interpretatio* behandeln, das fragliche Abhängigkeitsverhältnis des Edikts von der *interpretatio* ganz hat beiseite liegen lassen. Er bemerkt nur, unter Verweisung auf Glöden (Zeitschr. f. Rechtsg. XI, S. 244 A. 42), daß ihm die Erklärung (der Übereinstimmung) aus einer Benutzung der *interpretatio* wahrscheinlicher sei. Bluhme dagegen in den *Prolegomena* zu seiner Ausgabe des *edictum* spricht sich dafür aus, daß die Verfasser der westgotischen *lex Romana* und des *edictum Theodorici* aus irgend welchen uns unbekannten Kommentaren damaliger Juristen als gemeinschaftlicher Quelle geschöpft hatten (p. 146).

[2] A. a. O. S. 12.

Die Länder, in welchen die Westgoten ihr Reich begründeten (Südfrankreich, Spanien) waren völlig romanisiert. Die römischen Bewohner des westgotischen Reichs lebten nach wie vor nach römischem Recht. Es traf verschiedenes zusammen, welches die Anwendung desselben in der bisherigen Gestalt seiner Quellen erschwerte. Diese bisherigen Quellen, die Schriften der Juristen und die Konstitutionensammlungen, enthielten so vieles, was für die damaligen Verhältnisse der Römer im westgotischen Reich nicht mehr paßte; auch war in den schweren Zeiten der Einbrüche der Barbaren die Kenntnis des Rechts ungemein gesunken, es gab nur noch wenige Rechtskundige, und den zur Rechtsanwendung Berufenen wurde das römische Recht in seiner bisherigen Gestalt immer unverständlicher und dunkler. Nachdem König Eurich für seine nach westgotischem Recht lebenden Unterthanen das westgotische Gewohnheitsrecht hatte aufzeichnen lassen, fand sich dessen Sohn und Nachfolger Alarich II. bewogen, das römische Recht zum Gebrauch der römischen Unterthanen in einem Buche zusammenstellen zu lassen.[1] Für die Ausführung des vom König geplanten Unternehmens Sorge zu tragen, wurde der *comes palatii* Gojarich beauftragt, dem aber wohl nur eine äußere, nominelle Leitung zustand: die Anfertigung selbst wurde einer Anzahl *prudentes*, ohne Zweifel Römern, übertragen. Das vollendete Rechtsbuch wurde einer Versammlung von Bischöfen und vornehmen Provinzialen zur Genehmigung vorgelegt und vermittelst eines zu Toulouse erlassenen, an die einzelnen Gerichtshöfe adressierten Promulgationspatents *(commonitorium)* des Königs Alarich II. im 22. Jahre von dessen Regierung publiziert. Das mit der königlichen *subscriptio* versehene Originalexemplar wurde im königlichen Schatz niedergelegt. Der königliche *referendarius* Anianus wurde beauftragt, von ihm eigenhändig adressierte und durch seine *subscriptio* beglaubigte Exemplare des Gesetzbuches nebst dem denselben beigefügten Promulgationspatent an die einzelnen Gerichtshöfe zu übersenden. Eine solche, freilich interpolierte, zu Aduris ausgestellte *subscriptio*, welche in der *epitome Aegidii* von ihrem rechten Platze verrückt ist, hat, wie Mommsen[2] zeigt, ursprünglich wirklich am Schluß des uns erhaltenen Breviars gestanden.

Nur auf solche vom königlichen *referendarius* beglaubigte Exemplare sollte in den Gerichten sich berufen werden dürfen. Das uns erhaltene Exemplar des *commonitorium* ist an den Timotheus, *v. sp.*, *comes* gerichtet. Ob Alarich diesem Rechtsbuch einen Namen, und welchen, gegeben habe, ist unbekannt. Von Schriftstellern und in den Handschriften wird es durch sehr verschiedene Benennungen bezeichnet: *lex Romana*, *liber legum Romanarum*, *liber legum*, *liber iuris*, *liber iuridicus* u. a. *Breviarium Alarici* oder *Alaricianum* wird es seit Tilius und Contius genannt. Über die Beschaffenheit des Rechtsbuchs selbst ist bei der Darstellung der erhaltenen Rechtsquellen zu handeln. —

Auch in dem im 5. Jahrh. an der Saone und Rhone bis ans Mittelmeer gegründeten burgundischen Reiche lebten Burgunden und Romanen als Unterthanen derselben Könige zusammen. Eine ähnliche Zwitterstellung, wie die ostgotischen Könige, nahmen auch die burgundischen Herrscher zum römischen Reich ein. Sie sind selbständige Beherrscher ihres Gebiets und seiner Bewohner und nehmen doch von den römischen Kaisern römische Beamtenstellungen an, die Würde

[1] Vgl. über die Entstehungsgeschichte das der *lex Romana V.* vorausgeschickte s. g. Kommonitorium.

[2] Berichte über d. Verhandl. der Kön. Sächs. G. der Wissenschaft. zu Leipzig. Ph. H. Kl. III 1851, S. 381 ff.

eines *magister militum* oder eines *patricius*.[1] In solchem Verhalten der Könige dieser neu gegründeten und noch nicht befestigten Staaten macht sich ein Gefühl der Unsicherheit geltend. Von außen beständig von Gefahren bedroht, sind sie der Treue ihrer neuen römischen Unterthanen nicht recht versichert. Deutlich spricht sich das Verhältnis der Römer zu ihren germanischen Beherrschern in dem Titel *rerum domini* aus, welcher ihnen gerade von den Römern beigelegt wird. Theoretisch galt den Römern auch nach Untergang des weströmischen Reichs der oströmische Imperator als der oberste Herrscher, der *princeps*. Der germanische König war ihr faktischer Beherrscher, der *rerum dominus*.[2] Das bedeutet nicht gerade einen illegitimen Herrscher, wie ja auch die *possessio* keine *iniusta* zu sein braucht, es bleibt nur dabei die Frage des Rechts dahingestellt. Es ist bezeichnend, daß im ostgotischen Reich von Cassiodor, im westgotischen Reich in der *interpretatio* mehrfach, endlich auch in der *lex Romana Burgundionum* der Ausdruck gebraucht wird. Die Reichsidee war so mächtig, daß den germanischen Königen, sogar dem gewaltigen Frankenkönig Chlodwig, die Titel hoher römischer Beamten nicht unerwünscht waren. Erst durch eine in dieser Form geschehene Anknüpfung ihrer Staaten an das römische Reich glaubten sie sich im legitimen Vollbesitz ihrer Macht. Wenngleich die Römer es sich hier (anders, als im Reich Theodorichs des Großen) gefallen lassen mußten, daß auf ihren Verkehr mit den Burgunden das burgundische Recht angewandt wurde, so war ihnen doch zugestanden, unter sich weiter nach römischem Recht zu leben.

Wie bei anderen germanischen Stämmen, so machte sich auch bei den Burgunden in dem neu gegründeten Staat das Bedürfnis der Kodifikation des Rechts geltend. Nachdem schon frühere Könige einzelne Verordnungen erlassen, ließ König Gundobad (regiert seit 470) ein Gesetzbuch abfassen, in welches er den Inhalt der einzelnen Gesetze seiner Vorfahren und seiner eigenen aufnehmen ließ.[3] Nach ausdrücklicher Bestimmung sollte dieses Gesetzbuch auf alle Streitigkeiten zwischen Burgunden und Römern zur Anwendung kommen, wie Bluhme eingehend nachgewiesen hat. Zugleich wurde aber in der ersten Konstitution dieses Gesetzbuchs bestimmt, daß unter den Römern selbst das römische Recht zur Anwendung kommen solle *(Inter Romanos vero . . . sicut a parentibus nostris statutum est, romanis legibus praecipimus iudicari)*. Aber was sicherte den Römern die Anwendung ihres Rechts, welches in so verschiedenen Quellen zerstreut war? Es wurde ihnen daher eine *forma et expositio legum conscripta, qualiter iudicent* in Aussicht gestellt, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Diese liegt vor in der s. g. *lex Romana Burgundionum*. Als eine Art Ergänzung der *Gundobada* giebt sie sich durch die der letzteren entsprechenden Rubriken kund: im Anschluß an die Titel jener werden für den Verkehr der Römer unter sich die von der *Gundobada* abweichenden römischen Bestimmungen verzeichnet. Es ist, wie Bluhme gezeigt hat, kein eigentliches Gesetz, in welchem der König selbst redend auftritt, sondern eine Instruktion, in welcher eine vom König autorisierte Behörde

[1] Avit. Ep. 42. 43. 69. 83. Vgl. A. Jahn, Geschichte der Burgundionen I, S. 157 ff.

[2] Vgl. darüber Bluhme, in d. Jahrb. für gem. deutsch. R. S. 200 A. 7. S. 209 A. 30. Ginoulhiac, in d. *Revue histor. de droit français et étranger* 1856, p. 529. 545. Glöden. D. röm. R. im Ostg. Reich S. 140. Walch in d. neuen Jenaer Litt.-Z. 1845 S. 41. Dahn, König der Germanen Abt. III, S. 295.

[3] Die Annahme namentlich Bluhmes, daß die *Gundobada* im Jahre 502 eine zweite Redaktion in 105 Titeln erhalten habe, sowie die, daß es ein Sigismundsches Gesetzbuch vom 29. März 517 gegeben habe, hat Binding überzeugend widerlegt. Vgl. *Fontes rerum Bernensium* Bd. I 1. Lief. (1880) S. 91 ff., 2. Lief. (1882) S. 131.

oder Kommission überwiegend belehrend, selten befehlend sich äußert *(iureconsultum potius comitemve Romanae nationis regia auctoritate loquentem audimus)*. Einigemale wird vom König in dritter Person geredet *(dominus noster, domini regis)*, womit doch wohl Gundobad gemeint ist. Über die Zeit der Entstehung dieser *lex Romana* läßt sich nichts bestimmteres ermitteln, als daß sie nach der *Gundobada* und wohl noch vor dem Tode Gundobads († 516) zustande gekommen ist. Über ihr Verhältnis zur westgotischen *interpretatio* wird später zu handeln sein.

Während im Occident die Begründung germanischer Reiche und die infolgedavon eintretende Berührung des römischen Rechts mit germanischen Rechten für beide bei dem Zustande ihrer Quellen mit einer gewissen Gefahr verbunden war und für beide das Bedürfnis empfinden ließ, ihre wichtigsten praktisch noch geltenden Bestimmungen in leicht verständlichen Rechtsbüchern festzustellen, bestanden im Orient nach dem Zustandekommen des *codex Theodosianus* die bisherigen Verhältnisse bis zur justinianischen Gesetzgebung im großen und ganzen ziemlich unverändert fort. Das Projekt, eine officielle Rechtssammlung, welche *leges* und *ius* in Titeln vereinigt darbieten sollte, zustande zu bringen, hatte man fallen lassen. Es mag noch einer oder der andere Vorgänger Justinians den Gedanken gehegt haben, auch aus den Juristenschriften das noch brauchbare auszuziehen und in einer Sammlung zu vereinigen, aber keiner hat die Durchführung unternommen, wie Justinian selbst später bezeugt. Die durch den *Theodosianus codex* keineswegs gehobenen Mängel des damaligen Zustandes der Rechtsquellen mußten sich naturgemäß im Lauf der Zeit immer mehr steigern, das faktisch in den Gerichten zur Anwendung kommende Recht immer weiter von der Gestalt abweichen, welche dasselbe in den Rechtsquellen in ihrer dermaligen Gestalt an sich trug. Jene Mängel noch einmal zusammenzustellen, wird sich demnächst bei der Betrachtung der Justinian gestellten Aufgabe Gelegenheit finden.

§. 112. Inschriftlich erhaltene Reste von kaiserlichen Konstitutionen.

Außer dem Bereiche der schon genannten Konstitutionensammlungen in der uns überlieferten Gestalt haben sich eine Reihe einzelner Kaiserkonstitutionen auf anderem Wege erhalten.[1] Einzelne derselben sind inschriftlich überliefert, und diese sollen hier näher angegeben werden.

I. Auf einigen in diesem Jahrhundert nach Europa gelangten Papyrusbruchstücken, von denen eines in der Leydener Bibliothek, vier in der Pariser Bibliothek sich befinden, sind Reste von Prozeßreskripten in lateinischer Sprache aus später Kaiserzeit erhalten. Diese Reste sind von Massmann (im Anhang zu dessen *libellus aurarius)*, *Champollion Figeac (chartes et manuscrits sur papyrus de la bibl. Royale.* Paris 1840. fol. Tafel XIV), *Silvestre paléographie universelle* (partie II, f. 65 [237]), und am vollständigsten von N. de Wailly in den *memoires de l'institut royal de France* t. XV partie I (1842) S. 399 f. veröffentlicht. Auf Grund dieser Publikationen, namentlich der von Massmann und Wailly, hat Mommsen diese Bruchstücke in einem Aufsatz im Jahrb. des gem. deutsch. Rs. VI, S. 398 ff. mitgeteilt und besprochen.[2] Gefunden wurden die Pariser Bruchstücke

[1] Näheres über diese zerstreuten Konstitutionen bei Heimbach, in Gersdorfs Leipziger Repertorium 1845 S. 257 ff. Zusammengestellt finden sie sich auch für die in Betracht kommende Zeit in Hänels *Corpus legum* etc. Lipsiae 1857.

[2] Über frühere deutsche Bearbeitungen und Publikationen derselben vgl. Mommsen, a. a. O. S. 399.

auf der Insel Elephantine, die Leydener nach dem Leydener Katalog auf der Insel Phylä. Bemerkenswert sind diese Reskripte der äußeren Form nach dadurch, daß für sie kolometrische, nicht stichometrische Schreibung angewandt ist, d. h. Schreiben nach Sinnzeilen (ganz ungleicher Länge), nicht nach Raumzeilen von fixierter Länge.[1] Es scheint dies auf die Bestimmung der Reskripte hinzudeuten, verlesen zu werden. Die betreffenden Erlasse sind auf den Papyrusstreifen der Breite nach in nebeneinandergestellten Kolumnen geschrieben. Zwei verschiedene Reskripte liegen hier vor, wie man schon daraus mit Recht geschlossen hat, daß sich zwei Anreden von Beamten mit verschiedenen Rangprädikaten in den Bruchstücken finden. Der Name des einen dieser Beamten ist nicht erhalten, es wird ihm aber das Prädikat: *spectabilitas tua* gegeben. Um zu ermitteln, um welchen Beamten es sich handelt, müssen wir auf den Inhalt des Reskripts eingehen. Die Bitte des Klägers bezieht sich auf verschiedene Punkte: 1) Zahlung einer Schuld, 2) Restitution der ihm gebührenden Eigentumsquote von gewissen Sklaven, 3) Rescission eines *per vim* abgeschlossenen, ihn benachteiligenden Verkaufs gewisser Grundstücke und Rückgabe derselben nebst gebührenden Früchten gegen Rückzahlung des wirklich empfangenen geringen Preises nebst gesetzlichen Zinsen, 4) Restitution der Emolumente aus einer ihm zukommenden *militia*, welche ein anderer, ein gewisser Isidorus, unrechtmäßig in Besitz genommen habe. — Die ersten drei Bitten richten sich aber nicht bloß gegen Isidorus, sondern gegen mehrere andere Personen *(iniqui detentores* der Sklaven und Grundstücke). Der betreffende Beamte wird seinerseits angewiesen (er soll nicht etwa erst einem unter ihm stehenden Beamten eine Weisung zukommen lassen), unter gewissen Bedingungen den bezw. die Beklagten zur Zahlung, zur Entschädigung, zur Restitution anhalten zu lassen *(eum recipere praecipiat)*. Hauptsächlich kommt es auf Erklärung der lückenhaft erhaltenen und von Mommsen so ergänzten Schlußworte an:

ita tamen, ut personae ad ius spectabilitatis tuae pertinentes
cessante militari apparitionis suae in provinciali iudicio auxilio pulsentur.

Nach Mommsen (a. a. O. S. 411) können diese Worte nur heißen, daß die Personen, welche im Amtssprengel des betreffenden Beamten (nach M.'s Annahme des *praefectus Augustalis* von Ägypten) sich befinden, unter Wegfall des mit ihrem Dienerverhältnis verknüpften Soldatenprivilegiums, im Civilgericht sich zu stellen haben. Unter *militare auxilium* versteht also M. das Soldatenprivilegium des befreiten Gerichtsstands, unter *apparitio* die den betreffenden Officialen zukommende Dienerstellung. M. E. ist das *suae* auf den angeredeten Beamten selbst zu beziehen, der Gebrauch der dritten Person in der indirekten Anrede ist, wie Mommsen selbst richtig bemerkt, dem Kurialstil dieser Zeit geläufig. Die Worte *cessante militari apparitionis suae auxilio* heißen, daß der Angeredete die militärische Rechtshilfe, den Rechtsschutz durch seine *apparitio* gewissen Beklagten gegenüber nicht eintreten lassen soll. Welche Personen sind dies? M. E. ist die Lücke zu ergänzen nicht bloß durch *pertinentes*, sondern dnrch *non pertinentes*. Der Beamte ist angewiesen zu erkennen, doch mit der Maßgabe *(ita tamen)*, daß die nicht unter sein *ius*, seine *iurisdictio* fallenden Personen nicht vor das militärische *forum* gezogen, sondern im *provinciale iudicium*, im gewöhnlichen Civilgericht belangt werden. Es wird also eine Anwendung des Satzes gemacht, daß Nichtmilitärs nicht vor das Militärgericht gezogen werden sollen. Danach zweifle ich nicht, daß das Reskript gerichtet war an den *vir spectabilis dux Thebaidos*, auf dessen

[1] Vgl. Birt, d. antike Buchwesen S. 181.

Sprengel die Fundorte der Bruchstücke hinweisen und unter dessen Kommando nach der Not. dign. Or. c. 28 in Elephantine die *cohors prima felix Theodosiana*, in Philä die *legio prima Maximiana* kantonierte. Danach werden wir Z. 14 nicht *tamquam si id ad iurisdictionem suam pertineret*, sondern, wie MOMMSEN S. 402 als möglich zugiebt: *cognoveritque id ad iurisdictionem suam pertinere* zu ergänzen haben. Der Beamte soll prüfen, nicht bloß, ob die vorgebrachten Thatsachen wahr seien, sondern zuvor, ob die Personen unter seine Jurisdiktion fallen. Da die in unserem Reskript als zu Recht bestehend anerkannte Kompetenz der Militärbeamten in den gegen Militärs erhobenen Civilklagen zuerst in der Verordnung von Honorius und Theodosius von 413 (l. 6 C. J. de iurisd. 3, 13) erwähnt wird, so ist dasselbe von MOMMSEN wohl mit Recht erst nach 413 gesetzt. — Das zweite Reskript ist an einen Andreas gerichtet, welcher als *frater amantissime* angeredet und mit dem Prädikat *inlustris auctoritas tua* bezeichnet wird. Danach war dieser Andreas ein zu der zweiten Kategorie der *illustres* gehöriger Beamter, also entweder der *magister officiorum* oder der *comes sacrarum largitionum* oder der *comes rerum privatarum*. Alle drei hatten Jurisdiktion: der *magister officiorum* nicht bloß über die zu seinem Ressort gehörige kaiserliche Dienerschaft, sondern auch über die *duces limitanei* und deren Personal, sowie über die *castrorum praepositi*, jene *comites* über die ihnen untergeordneten *palatini*. Am nächsten liegt es wohl, hier mit MOMMSEN an den *magister officiorum* zu denken, unter welchem auch der *limes Aegyptiacus* stand. Auch die Bitte des durch dieses Reskript beschiedenen Bittstellers bezieht sich auf verschiedene Punkte, es handelt sich 1) um Rescission irgend welcher erzwungener Rechtsgeschäfte (nach MOMMSEN *cessiones)*, also um eine *actio quod metus causa* oder *in integrum restitutio propter metum*, 2) um eine *condictio causa data causa non secuta*, 3) eine Klage auf *revocatio in servitutem* gegen eine *liberta*, welche sich gegen ihre *patrona* undankbar bewiesen, 4) um Restitution gegen einen erzwungenen Verkauf eines Sklaven. Der Beklagten sind mehrere *(prece signati* und die *liberta)*, der Bittsteller muß ein Mann gewesen sein *(quam prece signati violenter eum celebrare coegerunt)*. Da aber die *revocatio in servitutem* wegen Undankbarkeit gegen eine *patrona* begehrt wird, so ist wohl anzunehmen, daß der Bittsteller diese Bitte namens jener *patrona*, welche vielleicht seine Frau war, gestellt habe. Bemerkenswert ist in bezug auf beide Erlasse die Häufung der Klagansprüche, sowohl in den *preces* als den auf dieselben ergehenden Reskripten.

II. Auch einzelne wichtige kaiserliche *edicta* und auf Verwaltungsangelegenheiten bezügliche *rescripta* sind aus der diokletianischen und nachdiokletianischen Zeit erhalten:

1) das *edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium* vom Jahr 301 n. Chr. Es sind davon verschiedene Exemplare (bruchstücksweise) teils im lateinischen Original, teils in griechischer Übersetzung erhalten. Es sind folgende:

a) ein Fragment des lateinischen Originals, gefunden 1807 in Ägypten, aufbewahrt im Museum zu Aix in der Provence;

b) ein großes Fragment des lateinischen Originals, eingehauen an der Außenwand eines Gebäudes in Stratonicea (Eski-hissár) in Karien;

c) Fragment des lateinischen Originals in Aegani (Tschaudur-hissar) in Phrygia Epictetos;

d) zwei Fragmente des lateinischen Originals in Mylasa in Karien;

e) vier Fragmente der griechischen Übersetzung in Livadia (Böotien);

f) ein größeres Fragment der griechischen Übersetzung, gefunden 1860 zu

Megara. Später ist in Megara noch ein zweites, 1871 nach Athen geschafftes gefunden.

g) vier Fragmente der griechischen Übersetzung in Geronthrä (Geraki) in Lakonien (an der Thür der Kirche des h. Johannes). Ein fünftes publiziert von J. Schmidt, Mitt. des athen. Instituts 7 (1882) p. 22 sqq. 312, Eph. ep. V, n. 246 p. 91.

h) Fragmente der griechischen Übersetzung, gefunden zu Karystos in Euböa, auf einem jetzt in Athen befindlichen Marmorblock.

i) ein Fragment der griechischen Übersetzung zu Theben in Böotien. Ein anderes Stückchen des in Theben aufgestellten Exemplars, welches später im Museum zu Theben noch gefunden wurde, hat Mommsen in d. Ephem. vol. IV. p. 180 publiziert.

k) ein kleines Fragment der griech. Übersetzung zu Gythium im Peloponnes.

l) ein Fragment der griechischen Übersetzung, gefunden im Mai 1872 auf der Insel Atalante bei Euböa, jetzt nach Athen geschafft.

m) In Livadia (Böotien), wo früher die sub e angegebenen Fragmente entdeckt waren, hat neuerlich Johannes Schmidt an der Kirche der *Panagia Eleusa* eine Marmorplatte eingemauert gefunden, welche in zwei Kolumnen von mehr als 80 Zeilen ein neues wichtiges Fragment einer griechischen Übersetzung unseres Edikts bietet. Es ist von ihm veröffentlicht in d. Mitteilungen des deutsch. archäolog. Instituts in Athen. 5. Jahrg. Athen 1880. S. 70—82. Eph. ep. V, n. 245 p. 87 sqq.

Daß das Edikt, wenn auch im Namen aller vier Regenten erlassen, zunächst von Diokletian ausging, sagt Lactantius de mort. persec. c. 7 ausdrücklich. Vielleicht ist es auch nur in den von ihm unmittelbar regierten Provinzen publiziert. Darauf deuten die Fundorte der Fragmente in Ägypten, Kleinasien, Griechenland, welche zu Diokletians Reichsteil gehörten, die im Edikt aufgeführten Fabrikstädte, welche in Diokletians Provinzen belegen sind, das Überwiegen der orientalischen Waren in dem Tarif und die Nennung nur solcher occidentalischer Waren, welche nach dem Orient eingeführt wurden. Die griechische Übersetzung scheint keine officielle gewesen zu sein. In den kleineren Städten, wo nur wenige Personen das Lateinische verstanden, begnügte man sich mit der Publikation einer griechischen Übersetzung, deren Redaktion den Lokalbehörden überlassen zu sein scheint. Die Veranlassung des Edikts war die Teuerung, welche durch die diokletianischen Änderungen im Münzwesen gesteigert und durch kaufmännische Spekulation verschlimmert zu sein scheint. Durch das Edikt wurde ein Tarif aller möglichen Lebensbedürfnisse festgesetzt, d. h. ein Maximum der Preise und Arbeitslöhne, welches bei Todesstrafe nicht überschritten werden dürfe. Nach dem Zeugnis des Lactantius erreichte das Edikt, wie begreiflich, seinen Zweck nicht. Die Ware zog sich vom Markt zurück *(nec venale quidquam apparebat)*, die Teuerung wurde noch ärger, die grausamen Strafen erwiesen sich als vergeblich, und man mußte das Gesetz fallen lassen.

Von den Ausgaben sind hier zu nennen: die von Th. Mommsen in den Bericht. üb. d. Verhandlungen der kön. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, Ph.-histor. Klasse 3. Bd. 1851 S. 1—80, mit Nachtrag S. 383 ff., die von Waddington, *édit de Dioclétien etablissant le maximum dans l'empire romain etc.* Paris 1864, und die neue Bearbeitung von Mommsen im *corpus inscriptionum latinarum* Vol. III, 2 (1873) p. 801—841, mit Nachtrag p. 1055—1058. Kommentare zum Edikt geben Mommsen (in der ersten Bearbeitung) und Waddington.

2) Konstantins s. g. *edictum de accusationibus.* Die Inschrift, worauf dasselbe erhalten war, muß sich in Padua im Besitz des berühmten Sammlers Pinelli, der dort von 1558 bis 1601 lebte, befunden haben, ist aber vielleicht von Rom aus dorthin gelangt. Die Inschrift selbst ist nicht mehr erhalten, aber mehrere Abschriften derselben von Pinelli befinden sich in der ambrosianischen Bibliothek in Mailand. Außerdem hat Mommsen in Paris eine Abschrift derselben von Bouhier gefunden, für welche, obwohl ihr eine Abschrift Pinellis zu Grunde liegt, die Inschrift selbst nachverglichen ist. Zwei Stücke dieses Edikts sind in l. un. C. Th. ad l. Jul. mai. 9, 5, eines derselben auch in l. 3 C. J. ad l. Jul. mai. 9, 8 erhalten. Wie gedankenlos aber die Kompilatoren der beiden *codices* bei der Aufnahme dieses Gesetzes verfahren sind, hat Klenze gezeigt. Die Überschrift des Edikts ist in der Inschrift mit dem Anfange des Ganzen verloren gegangen, nach beiden *codices* lautete sie: *Imp. Constantinus A. ad Maximum Pf. U.* Die *subscriptio* ist ebenfalls in beiden *codices* übereinstimmend: *PP. Kal. Jan. Volusiano et Anniano conss.* Schon Klenze hat erkannt, daß entweder in der *inscriptio* oder der *subscriptio* ein Fehler stecken müsse, denn am 1. Januar 314 war Rufius Volusianus *praefectus urbi.* Wahrscheinlich steckt der Fehler in der *inscriptio.* M. E. hat Baudi a Vesme das richtige mit der Annahme getroffen, daß der Erlaß gar nicht an einen Beamten, sondern *populo,* vielleicht noch spezieller *populo urbis Romae* adressiert war. Darauf deuten die in den *codices* nicht erhaltenen Worte der Inschrift v. 32 ff. [*Fidem ut no*]*stis, conscientia vestra, quae testis est, praebet eam summam clementiae* [*nostrae res*]*pectibus et fuisse senper et esse curarum, ut beatitudo urbis Romanae,* [*quae nutibus*] *nostris obtemperat cet.*

Diesem auf Grund einer der Pinellischen Abschriften zuerst von Muratori veröffentlichten Gesetze hat dann Klenze nach Muratoris Text in d. Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. IX, S. 56 ff. (Nachtrag S. 225 ff.) eine sorgfältige Erörterung gewidmet, womit zu vgl. die Anzeige in Richters krit. Jahrbüchern 1. Jahrg. 1837 S. 151 ff. Durch Klenzes Aufsatz aufmerksam gemacht, hat dann Baudi a Vesme die Pinellischen Sammlungen in Mailand näher untersucht und in denselben noch mehrere Abschriften unserer Inschrift gefunden, deren Dasein Klenze schon vermutet hatte. Vesmes Restitution ist mitgeteilt von Hänel, in Richters und Schneiders krit. Jahrbüch. 5. Bd. 3. Jahrg. 1839 S. 177 ff. (auch in Hänels Ausgabe des Cod. Th. p. 833 ff.). Die neueste kritische Bearbeitung unseres Gesetzes unter Benutzung der Abschrift Bouhiers giebt Mommsen im C. J. L. Vol. V, 1 n. 2781 p. 269 sqq.

3) Die Inschrift von Orcistus. Dieselbe wurde von R. Pococke *in pago Alekiam prope Sevrihissar* aufgefunden, und von ihm teilweise, sowie später von Hamilton teilweise abgeschrieben. Mordtmann hat im Jahre 1859 den Stein nicht mehr auffinden können. Auf Grund der Publikationen Pocockes und Hamiltons ist die Inschrift namentlich von M. Voigt in dessen Buch: Drei epigraphische Konstitutionen Konstantins des Großen u. s. w. Leipzig 1860, und von Th. Mommsen zuerst beiläufig in den Berichten über die Verhandlungen d. sächs Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig, Philol.-hist. Kl., II, 1850 p. 203 ff., jetzt *ex professo* im corp. inscr. lat. Vol. III, 1 n. 352 p. 63 ff. veröffentlicht. Wie das von Pococke und Hamilton Entzifferte wahrscheinlich auf die von ihnen gelesenen drei Seiten des Steins (jeder von ihnen hat nur zwei Seiten, und zwar eine vom anderen nicht gelesene entziffert) zu verteilen sei, hat Mommsen a. a. O. p. 64 anschaulich gezeigt. Die Inschrift enthält zwei Reskripte Konstantins des Großen und eine *epistola* des *praefectus praetorio Orientis Ablabius* an die *Orcisteni.* Das

erste Reskript, dessen Schluß uns fehlt, ist an Ablabius gerichtet und war wahrscheinlich in die *epistola Ablabii ad Orcistenos* eingelegt, das zweite ist an den *ordo civitatis Orcistenorum* adressiert. Dieses zweite rührt nach der *praescriptio* von Konstantin dem Großen und seinen Söhnen her und ist nach der *subscriptio* vom Jahre 331, das erste wird dem ganzen Zusammenhange nach etwas früher (etwa 330) erlassen sein. Durch das erste Reskript hat Konstantin den Orcisteni auf ihre Bitten das Recht einer *civitas*, welches sie früher besaßen, wieder verliehen. Orcistus scheint, wie M. vermutet, im dritten Jahrhundert das Recht einer *civitas* verloren zu haben, der benachbarten Stadt Nacolia attribuiert und selbst ein *vicus* geworden zu sein. Diese Attribution hatte zur Folge, daß die Attribuierten den *Nacolenses depraedatione potiorum omnia sua commoda utilitatesque dependant.* Mommsen bezieht dies auf die Staatssteuer, welche von den Kurialen der Stadt Nacolia auch im Gebiet von Orcistus verteilt und erhoben sei, und auf die dabei vorgekommenen Ungerechtigkeiten. Nachdem Orcistus wieder eine selbständige *civitas* geworden, sei den Kurialen von Orcistus dieses Recht der Steuerverteilung und -erhebung in ihrem Gebiet zugefallen. M. E. handelt es sich hier nicht um die Staatssteuer, sondern um die *tributa*, welche Orcistus als unterworfener *vicus* den *Nacolenses* zu zahlen hatte. Daß solche attribuierten Orte, sagt Kuhn[1] mit Recht, ihren Gebietern „in der Regel Geld und andere Einkünfte einbrachten, nicht etwa bloß die Tribute, welche sie den Römern zu entrichten hatten, von ihnen vertreten wurden, ist dabei wohl von selbst verstanden". Speziell möge nur an das Verhältnis der Langenses Veiturii gegenüber den Genuates erinnert werden. Von solcher Tributpflichtigkeit wurden die Orcisteni mit wiedererlangter Selbständigkeit frei. Darauf insbesondere bezieht sich das zweite Reskript. Die Nacolenses scheinen nach wie vor einen bestimmten Tribut von den Orcisteni verlangt zu haben. Auf die Bitten der letzteren spricht der Kaiser ausdrücklich aus, daß sie diese Abgabe in Zukunft nicht mehr zu entrichten hätten. Wovon diese Abgabe, welche in Geld bestand, zu entrichten war, ist infolge der mangelhaften Entzifferung der Handschrift nicht mit Sicherheit zu sagen. Daß aber nicht bloß an eine andere Art der Erhebung, sondern an völlige Befreiung (also nicht an die Staatssteuer) gedacht ist, zeigt die Äußerung des Kaisers, der *rationalis Asianae dioeceseos* werde erhaltener Anweisung zufolge verhindern, *pecuniam deinceps pro supra dicta specie expeti a vobis postularique.*

4) Konstantins Edikt von Hispellum in Umbrien. Tuscien und Umbrien hatten einen gemeinschaftlichen Landtag, an welchem zwei von den Etruskern und Umbrern ernannte Provinzialpriester *ludos scaenicos* und ein *gladiatorium munus* auszurichten hatten. Die gemeinschaftliche Metropole für Tuscien und Umbrien war *Volsinii* in Tuscien. Da für die Umbrer der Weg nach Volsinii zu weit und mühsam war, so richteten sie die Bitte an den Kaiser, eine ihrer Städte, die Stadt Hispellum, durch Erteilung eines Beinamens nach seinem Namen zur Metropole zu erhöhen, sowie dort den Bau eines seinem Geschlecht zu dedizierenden Tempels und die Abhaltung jener Festspiele durch den umbrischen Provinzialpriester zu gestatten. Der Kaiser gewährte in dem genannten Edikt die Bitte und erklärte, daß Hispellum künftig *Urbs Flavia Constans* genannt werden solle. Dabei gestattete er auch die Errichtung eines seinem Geschlecht zu dedizierenden Tempels als Mittelpunkts für die Festspiele der Umbrer, aber mit dieser Bestimmung, daß derselbe nicht *cuiusdam contagiosae superstitionis fraudibus*

[1] Städtische und bürgerliche Verfassung II, S. 48.

befleckt werde. Da der Tempel dem Geschlecht der konstantinischen Flavier geweiht werden sollte, so wurde das Schreiben mit im Namen der kaiserlichen Prinzen abgefaßt. — Der Stein, auf welchem die Inschrift sich befand, wurde in Spelto, dem alten Hispellum in Umbrien am 12. März 1733 aufgefunden und von Adami, Muratori, Pococke publiziert. Auf Grund dieser Publikationen hat Mommsen die Inschrift in den Verhandlgen. der sächs. Gesellsch. der Wissensch., phil.-hist. Klasse II, 1850 S. 199 ff. mitgeteilt und ihre Echtheit gegen die dagegen erhobenen Zweifel in überzeugender Weise verteidigt.

5) Auf der Insel Amorgos in dem Dorf Katapola (dem alten Minoa) wurden im August 1841 Bruchstücke eines Marmorsteins aufgefunden und später vom Eigentümer A. P. Zano nach der Insel Santorin geschafft. Abschriften davon nahmen L. Ross und Zigalla. Auf Grund derselben wurde die Inschrift zuerst von Ed. Philippi im Bullettino dell instituto di corresp. archeologica 1852 p. 45 ff. publiziert und besprochen. Sie findet sich jetzt im corp. inscr. lat. III, 1 n. 459 p. 86. Die Inschrift enthält die Konstitution des Kaiser Julian über die *pedanei iudices*, welche der justinianische Codex nur verkürzt aufgenommen hat, der theodosianische Codex, soweit er uns heute erhalten ist, nicht bietet, Gothofredus hat sie aber auf Grund von Manuskripten in dem Titel *de officio rectoris provinciae* 1, 16 als l. 8 herausgegeben. — Es wurde außer diesem Stein noch ein zweiter in Amorgos aufgefunden, dessen Inschrift aber fast gar nicht entziffert werden konnte. Mommsen vermutet nicht unwahrscheinlich, daß sie ein Edikt des *praefectus praetorio* oder des *praeses provinciae* über die Ausführung der kaiserlichen Konstitution enthalten habe.

6) Erwähnt mögen noch werden die Reste einer zu Mylasa in Carien gefundenen lateinischen Konstitution und einer neuerlich publizierten griechischen Übersetzung derselben (corp. inscr. lat. III, 1. n. 448 p. 83 und Ephemeris epig. Vol. IV. n. 72 ad n. 248 p. 39 f.). Außer der Konstitution selbst sind in der griechischen Übersetzung Reste einer Verfügung des *comes sacrarum largitionum Eudoxius* (unter Theodosius II. und Valentinian III.) an den Provinzialstatthalter von Carien erhalten. Die Konstitution selbst wird als eine *pragmatica sanctio* bezeichnet. Beide Verfügungen betrafen Streitigkeiten über einen Hafenzoll des zur *civitas Mylasensium* gehörigen *vicus* Passala.

Nach Angabe der inschriftlich erhaltenen einzelnen kaiserlichen Erlasse möge hier noch erwähnt werden eine in neuerer Zeit bekannt gewordene afrikanische Inschrift, welche für die Erkenntnis der Gestaltung der städtischen Kurien im 4. Jahrh. n. Chr. von Wichtigkeit ist: das von G. Wilmanns zu Thamugada (heute Timghâd in der Provinz Numidien) aufgefundene und von Mommsen 1876 in den Ephem. epigr. III, S. 73 ff. veröffentlichte und besprochene *album ordinis Thamugadensis*. Vgl. jetzt *C. J. L.* VIII, 2403.

§. 113. Erhaltene Reste von juristischen Sammelwerken.

Wir gehen jetzt zur Darstellung dessen über, was uns von Rechtssammlungen, zunächst von den vorjustinianischen Konstitutionensammlungen erhalten ist.

Vom *Gregorianus codex* ist uns im *breviarium Alarici* ein sehr dürftiger Auszug erhalten, es stehen aber zur Restitution desselben noch andere Quellen zu Gebote, denn es finden sich Stellen aus demselben in der *collatio legum mosaicarum et romanarum*, in der *consultatio*, in den vatikanischen Fragmenten sowie

dem Inhalte nach in der *lex Romana Burgundionum* und einzelnen Basilikenscholien. Eine wichtige Ergänzung bieten endlich noch verschiedene Handschriften des *breviarium Alarici*, welche in einer *appendix* zu demselben sonst nicht erhaltene Konstitutionen des echten *Gregorianus codex* nachtragen. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, daß von den Konstitutionen der *fragmenta Vaticana* sowie den vorkonstantinischen Konstitutionen des justinianischen Codex viele aus dem *Gregorianus codex* stammen; da sich aber diese Herkunft nicht erweisen läßt, so dürfen dieselben in den zu restituierenden *codex Gregorianus* nicht aufgenommen werden. Was die Herstellung der ursprünglichen Bücher- und Titelfolge betrifft, so bieten Hilfsmittel dafür einzelne Citate der Bücherzahl in der *consultatio*, der *collatio*, den vatikanischen Fragmenten, der *lex Romana Burgundionum*. Auch enthalten einzelne Handschriften des *breviarium Alarici* nicht bloß die Titel selbst und deren fortlaufende Zahl im Breviarium, sondern auch die Zahl des Buchs und zuweilen auch des Titels im ursprünglichen *Gregorianus codex*; ebenso finden sich solche Citate mit der Zahl des Buchs und Titels in den *appendices* mancher Handschriften des Breviars. Die Benutzung dieser Hilfsmittel hat Schulting und auch Hänel zu der Annahme geführt, daß der gregorianische Codex, wenigstens in seinen früheren Büchern, in der Reihenfolge mit dem justinianischen übereingestimmt hat, so daß dieser letztere für die Herstellung der ursprünglichen Titelreihe des ersteren benutzt werden kann. Von Buch 5 an scheint allerdings im justinianischen Codex eine bedeutende Verkürzung des Materials gegenüber dem gregorianischen stattgefunden zu haben, so daß mehrfach 1 Buch des justinianischen Codex auf 2 Bücher des gregorianischen kommt. Im ganzen hat der *Gregorianus codex* 15 oder nach Hänels Annahme 16 Bücher umfaßt. Auch rücksichtlich der Zahl der Titel und Konstitutionen scheinen Justinians Kompilatoren das Abbreviieren durchgeführt zu haben, sowie auch die einzelnen Konstitutionen im justinianischen Codex in kürzerer Fassung sich finden als im *Gregorianus*. — Aus dem *Hermogenianus codex* hat das *breviarium Alarici* nur zwei Konstitutionen aufgenommen, andere Stellen bieten dieselben Quellen, welche vorher für den *Gregorianus codex* namhaft gemacht sind. Ausgaben der Fragmente dieser *codices* sind, um von bloßen Abdrücken anderer abzusehen, die von Sichard (1517), die erste des Cujacius von 1566, die zweite des Cujacius von 1586, die Genfer Ausgabe von 1586, die Schultingsche von 1717, die von Bienер im *ius civile anteiustinianeum* (1815), und die neueste, vollständigste und beste von G. Hänel (1837) im 2. Teile des Bonner *corpus iuris anteiustiniani*.

Der *Theodosianus codex* ist in 16 Bücher eingeteilt, welche eine große Anzahl von Titeln, diese wieder eine große Menge von Konstitutionen bezw. Konstitutionenabschnitten unter sich befassen. Von der Anordnung des justinianischen Codex weicht der theodosische ab. Buch 1—6 excl. behandeln den Geschäftskreis der richterlichen Behörden, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, civilprozessualische Materien und das Privatrecht, dabei, wie die früheren *codices*, der Ordnung des Edikts folgend; das übrige bezieht sich auf das öffentliche Recht im weitesten Sinne (nur daß der letzte Teil des 8. Buchs noch privatrechtliche Gegenstände betrifft), B. 6—8 behandeln das neuere Staatsverwaltungsrecht, namentlich die Rangordnung der Staats- und Hofbeamten und das Hilfspersonal der Beamten, B. 9 das Kriminalrecht, B. 10 und 11 das Fiskal- und Steuerrecht, welchem von B. 11 tit. XXIX an einige prozessualische Materien (Appellation u. dgl.) beigefügt sind, B. 12—15 Verfassung und Verwaltung der Städte, die auf denselben ruhende Steuerlast, die verschiedenen Korporationen, ihre Lasten

und Exemtionen u. dgl., B. 16 das Kirchenrecht. — Was unserer Zeit von dieser wichtigen Rechtssammlung erhalten, wie die Kenntnis des Erhaltenen sich im Lauf der Zeit gemehrt und so der *codex Theodosianus* unserer Ausgaben gewachsen ist, läßt sich am übersichtlichsten an der Aufeinanderfolge der Ausgaben zeigen. Auszüge aus dem *Theodosianus codex* machten den bedeutendsten Bestandteil (ungefähr die erste Hälfte) der *lex Romana Visigothorum* aus. Diesen *codex Theodosianus epitomatus*, im ganzen 386 Konstitutionen, publizierte (als Bestandteil des *breviarium Alarici)* zuerst Sichard *(Codicis Theod. libri XVI cet. Basil. 1528)*. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit der für die Geschichte des Rechts sich interessierenden Juristen auf die Quellen des vorjustinianischen Rechts gerichtet und ihr Eifer zur Aufsuchung von Handschriften, welche den echten theodosianischen Codex enthielten, angespornt. Solchen Bestrebungen fehlte der Erfolg nicht. Bedeutend vermehrt erscheint unser Codex in der 1550 erschienenen Ausgabe des Dutillet (Tilius),[1] in welcher er die 8 letzten Bücher desselben fast vollständig publizierte aus einer Handschrift des echten Codex (dem jetzigen Cod. Vat. Reg. Suec. 886[2]), welchen er nach Hänels Vermutung aus der Bibliothek des Klosters Fleury erhalten hatte. Eine weitere Vermehrung findet sich in der ersten Ausgabe des Cujacius von 1566, in welcher er namentlich das 6., 7. und 8. Buch, allerdings mit einzelnen Lücken, aus der damals Charpinschen Handschrift restituierte. Nach dieser Ausgabe ist bis in unser Jahrhundert hinein der Bestand des von unserem Codex erhaltenen nur um ein paar Stellen vermehrt worden. Nach anderer Richtung aber wurde großes für denselben geleistet von dem berühmten Jacobus Gothofredus. Sein Plan war, den reichen Inhalt der neu eröffneten Quelle für die Kenntnis des Rechts und der Verfassung des sinkenden römischen Rechts zu verwerten. Er verfaßte daher *prolegomena*, in denen er über die Beschaffenheit des Codex im allgemeinen, die Geschichte seiner Entstehung, seinen Inhalt, seine Geltung u. s. w. ausführlich handelte, dann schickte er den einzelnen Titeln *paratitla*, den einzelnen Konstitutionen eine *summa* voraus, in denen er kurz den Inhalt derselben auseinandersetzte. Den einzelnen Gesetzen fügte er dann kritische Noten und einen exegetischen Kommentar bei. In dem letzteren suchte er unter Heranziehung der Zeugnisse der verschiedensten alten Schriftsteller, welche seine umfassende Gelehrsamkeit beherrschte, den Inhalt der betr. Konstitution zu erläutern. Schließlich fügte er eine Prosopographie und eine Topographie des theodosianischen Codex hinzu. Mehr als 30 Jahre hat der große Gelehrte dieser Arbeit gewidmet; es war ihm nicht bestimmt, die Veröffentlichung derselben zu erleben (er starb 1652). Dies ahnend, scheint er bei seinen Lebzeiten A. Marville gebeten zu haben, eventuell nach seinem Tode die Veröffentlichung zu übernehmen. Diese Aufgabe, aus dem hinterlassenen Manuskript des Autors das Werk desselben herauszugeben, war keine leichte. 1655 erschien es in 6 Bänden.[3] Später hat Ritter den *codex Theodosianus* mit dem Kommentar des Gothofredus herausgegeben, in 6 Bänden, Lips. 1736—45, eine Ausgabe, in welcher auf Verbesserung der früheren Ausgabe des Kommentars und auf Vervollständigung des-

[1] *E libris constitutionum Theodosii Augusti libri priores . . . Posteriores octo integri, nunc primum . . . in lucem revocati a Jo. Tilio.* Par. 1560.

[2] Derselbe ist 1817 von Niebuhr als der der Ausgabe von Dutillet zu Grunde liegende wiedererkannt. Zeitschr. f. gesch. Wissenschaft. III, S. 407 ff.

[3] *Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis Jacobi Gothofredi . . . . Opus posthumum . . . . opera et studio Antonii Marvillii Antecessoris Primicerii in universitate Valentina.* Tomi VI. Lugd. 1655. fol.

selben Fleiß verwandt ist. Die Wiederbelebung des historischen Rechtsstudiums ist in unserem Jahrhundert wesentlich auch dem *Theodosianus codex* zu gute gekommen und hat zu schönen neuen Entdeckungen geführt. Der Orientalist A. Peyron hatte schon früher in einem aus Bobbio in die Turiner Universitätsbibliothek gekommenen Codex, dessen Wert ganz unbekannt war, einen Palimpsesten erkannt, über dessen ältere Schrift des Julius Valerius *res gestae Alexandri Macedonis, translatae ab Aesopo Graeco* geschrieben sind. Erst im Jahre 1820 führte ihn die Anwendung chemischer Reagentien zur Entdeckung der Schätze, welche der Palimpsest barg. Da er aber zuerst seine Arbeit der Herausgabe ciceronianischer Fragmente zuwandte, so kam er erst 1824 zur Veröffentlichung seiner Entzifferungen von Fragmenten des theodosianischen Codex.[1] Die von Peyron publizierten 30 Blätter enthalten 99 Konstitutionen, von denen 7 bisher nur teilweise erhalten, 60 durchaus neu waren. Nachträglich sind von diesem Palimpsesten noch 14 andere Blätter, welche Peyron infolge des Aufschubs seiner Veröffentlichung vergessen hatte, zu Tage gekommen. Carlo Baudi a Vesme hat dieselben später gefunden, entziffert und veröffentlicht (23 Konstitutionen, von denen 7 bereits durch den justinianeischen Codex bekannt waren).[2] Peyron hatte außerdem unter den von Bobbio in die Turiner Bibliothek gekommenen Handschriftenresten drei einzelne Blätter eines anderen Palimpsesten entdeckt, welche unter der neueren Schrift *(collationes patrum)* Konstitutionen aus dem 14. und 16. Buch des *codex Theodosianus* enthalten. Ein Supplement zu diesen Turiner Blättern entdeckte Mai in dem Palimpsesten der vatikanischen Bibliothek, aus welchem er die s. g. *fragmenta Vaticana* publiziert hat. Dieses Supplement erstreckt sich auf die 3 letzten Bücher des Codex und enthält zwar keine neuen Konstitutionen, aber viele neue Lesarten zu bereits bekannten.[3] — In derselben Zeit, in welcher Peyron seinen Fund entzifferte, fand der Tübinger Professor Clossius bei Gelegenheit seiner Untersuchungen für die von Schrader geplante neue Ausgabe des *corpus iuris* in der ambrosianischen Bibliothek zu Mailand in einem Miscellancodex ein Stück des *breviarium Alaricianum*, welches den *Theodosianus codex* zwar nur bis lib. II tit. 4, aber mit vielen Einschaltungen aus der ursprünglichen Sammlung enthält. Es sind hier erhalten die *Gesta in senatu urbis Romae* über die Annahme des *codex Theodosianus* im Abendlande von 438, sodann die Konstitution *ad constitutionarios*, ferner ein Titelverzeichnis des Auszugs im Breviarium, welches aber zwischen die in das Breviarium aufgenommenen Titel eine Reihe bisher unbekannter, aus einer Handschrift des echten Codex entlehnter Titelrubriken einschaltet, endlich 78 im Breviarium nicht aufgenommene Konstitutionen des ersten Buchs, von welchen 53 ganz unbekannt, 13 wenigstens teilweise unbekannt waren. Im Jahre 1824 wurde dieser Fund von Clossius publiziert.[4]

Von den nach diesen Entdeckungen veranstalteten Ausgaben sind als hervorragend zu nennen eine Partialausgabe von Wenck, *Codicis Theodosiani libri I*

---

[1] *Codicis Theodosiani fragm. inedita ex cod. palimps. bibl. reg. Taurin. Athenaei in lucem protulit atque illustravit Amadeus Peyron cet.*

[2] Vgl. darüber Hänel in Richters krit. Jahrb. f. deutsche Rechtsw. Bd. I 1837, S. 91 und dessen Ausgabe des Cod. Th. p. VI.

[3] Vgl. *Juris civilis anteiustinianei reliquiae ineditae . . . . curante Angelo Maio Bib. eiusdem pr. Romae . . . .* 1823. 8, p. XX.

[4] *Theod. Codicis genuini fragm. ex membranis bibl. Ambros. Mediol. nunc primum edidit W. F. Clossius.* Tubing. 1824, 8.

priores etc. Lips. 1825. 8., und die unter Verwertung des gesamten handschriftlichen Apparats, welchen er auf vielen Reisen zusammengebracht hatte, und der Benutzung aller früheren Editionen für das Bonner *corpus iuris anteiustiniani* gemachte Ausgabe von GUSTAV HÄNEL. Eine von BAUDI A VESME geplante Gesamtausgabe ist nicht über das erste Heft (Buch 1—4) hinausgediehen. Jetzt hat PAUL KRÜGER von den Turiner Fragmenten des *codex Theodosianus* nach neuer Kollation derselben ein genaues *apographum* angefertigt: *Codicis Theodosiani fragmenta Taurinensia*, in den Abhandlungen der Königl. Akad. der Wissens. zu Berlin. Aus dem Jahre 1879. Berlin 1880. Ph. hist. Cl. Abt. II. Die neuen Funde sind hauptsächlich den ersten, bis dahin nur im westgotischen Auszuge überlieferten Büchern des Kodex zu gute gekommen. Immerhin bleiben gerade für die 5 ersten Bücher noch bedeutende Lücken; nach einer von HÄNEL angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung sind von jenen Büchern etwa 450 Konstitutionen bis jetzt ganz verloren.

Der vorher genannten, früher DUTILLET gehörigen, jetzt in der vatikanischen Bibliothek befindlichen Handschrift N. 886, welche die acht letzten Bücher des *codex Theodosianus* enthält, sind am Rande zu den einzelnen Konstitutionen alte Summarien beigeschrieben, welche zuerst von NIEBUHR 1817 entdeckt, von HÄNEL publiziert und näher charakterisiert worden sind.[1] Nach der Verschiedenheit der Schrift werden von HÄNEL zwei Klassen dieser Summarien unterschieden. Die erste Klasse derselben liefert Inhaltsangaben der einzelnen Konstitutionen, Vergleichung verschiedener Gesetze miteinander, wort- und sacherklärende Bemerkungen u. dgl. Als erwiesen kann gelten, daß dieselben im Abendlande, speziell in Italien entstanden sind. Mehreres spricht dafür, Rom als Entstehungsort anzunehmen. Mehr Zweifel hat die Frage der Entstehungszeit bereitet. HÄNEL und HEIMBACH[2] behaupten, dieser Teil der Summarien gehöre jedenfalls einem von den Barbaren unterjochten Landstriche an, HEIMBACH vindiciert ihn bestimmter dem ostgotischen Reiche. Dagegen hat sich FITTING[3] erklärt, er sucht die Abfassung der Summarien schon in der Zeit zwischen Verkündigung des *codex Theodosianus* und dem Tod Valentinians III., also zwischen 438 und 455, zu erweisen. Den Beweis findet er in dem *summarium* zur l. 10 Th. C. de metallis 10, 19, welches Gesetz bestimmte, daß, wer auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien grabe, ein Zehntel des Ertrags seiner Arbeit an den *fiscus*, ein Zehntel an den *dominus sc. fundi* abzugeben habe. Der Verfasser des Summarium, dies mißverstehend, bezieht den Ausdruck *dominus* auf den Kaiser und erklärt, es sei ein Zehntel dem *dominus Valentinianus* zu entrichten. FITTING behauptet, diese Äußerung weise auf den gegenwärtig regierenden Kaiser hin, sie sei unter der Regierung eines Kaisers Valentinian geschrieben, welcher dann natürlich kein anderer sein könne, als Valentinian III.; während HÄNEL meinte, daß der Verfasser des Summarium als Bewohner der westlichen Reichshälfte von den in der Inskription des Gesetzes genannten Kaisern (Gratianus, Valentinianus und Theodosius) nur den abendländischen der Erwähnung wert finde. HÄNELS Erklärung wird durch FITTINGS Einwand, es hätte dann außer Valentinian und vor allen Dingen doch auch Gratian genannt werden müssen, nicht widerlegt, denn FITTING läßt außer acht, daß nach der Erhebung Valentinians II. zum Mitaugustus zu Bregetia angeordnet war, daß Gratian die Länder Gallien, Spanien, Britannien, Valentinian dagegen Italien, Afrika und Illyrien als unmittelbares Reichsgebiet

[1] *Antiqua Summaria Codicis Theod. ed. G. Haenel* 1834.
[2] Leipz. Repert. IX, S. 177 f. [3] Zeitschr. f. Rechtsgesch. X S. 323 ff.

beherrschen solle.[1] Schrieb der Verfasser des *summarium* in Italien, wie Fitting annimmt, so lag ihm Valentinian am nächsten. Fällt schon hiermit der versuchte Beweis für die Abfassung unter Valentinian III., so spricht auch sonst verschiedenes dagegen, dieselbe schon vor den Untergang des Westreichs zu setzen. Der Verfasser bezeichnet eine ganze Anzahl von Konstitutionen als nicht mehr geltend *(Haec antiqua est et non tenet, inutilis est, haec inutilis est et non tenet* u. dgl.). Ist es nun wohl glaublich, daß schon zur Zeit Valentinians III, welcher den *codex Theodosianus* im Abendland publiziert hat, eine solche Zahl von Konstitutionen außer Gebrauch gekommen seien, so daß sie als nicht gültig bezeichnet werden konnten? Nach dem Untergang des Westreichs stand die Sache anders, es gab jetzt keine Gesetzgebung mehr, welche so im einzelnen die Anwendung des geltenden Rechts kontrolliert hätte, es mochten da bald einzelne Verordnungen nicht mehr angewandt werden. Ferner kommen schon viele den Übergang der Sprache zum Romanischen anzeigende Wortformen vor, was jedenfalls auf eine spätere Zeit als die Valentinians III. hindeutet. Auch sind Ausdrücke, wie sie Fitting als in den Summarien vorkommend nachweist, z. B. *substantiosus* = vermöglich, wohlhabend, *pretiatio* = *aestimatio* u. dgl., gewiß noch nicht zur Zeit Valentinians III. gebräuchlich gewesen. Namentlich verrät *beneficium* im Sinne eines gegen militärische Dienstleistung zur Benutzung überlassenen Landstückes spätere Zeit. Auch der Gegensatz, in welchem die *Romani populi* und die *Byzantini populi* gesetzt werden, deutet auf eine größere Scheidung hin, als sie der Zeit Valentinian III. entspricht. Die Annahme Heimbachs, daß die Abfassung dieser Summarien in die Zeiten der Ostgotenherrschaft falle, dürfte nicht weit von der Wahrheit abirren. Fitting hält dies für unmöglich, weil in denselben Gesetze erläutert wurden, welche unter der Herrschaft der Ostgoten gewiß nicht mehr als anwendbar hätten bezeichnet werden können. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß die Römer die Herrschaft der Ostgoten als eine Fremdherrschaft ansahen und nach Beginn des Krieges mit Justinian sofort zu den Byzantinern abfielen. Die meisten unter ihnen teilten wohl die byzantinische Anschauung, daß der oströmische Kaiser dem Rechte nach der *imperator* auch in Italien sei und die ostgotischen Könige unter dessen Oberhoheit ständen. Die Ostgoten waren ihnen auch als Arianer verhaßt, und wenn sich gleich solche Anschauungen beim praktischen Rechtsprechen nicht Luft machen durften, was konnte einen Rechtsgelehrten abhalten, in seinen Erläuterungen des immer noch fortbestehenden *codex Theodosianus* die Ostgotenherrschaft, an deren bald bevorstehende Vernichtung man schon unter Theodorich glaubte, einfach zu ignorieren? Ob man beim mündlichen Vortrage auf der Rechtsschule auf die durch die Ostgotenherrschaft bedingten Änderungen Rücksicht genommen, kann dahingestellt bleiben: die Summarien, wenn sie auch dem mündlichen Vortrag als Leitfaden gedient haben mögen, sind jedenfalls zu einem litterarischen Produkt geworden, dessen Verfasser keine Furcht zu hegen brauchte, wegen seiner darin bekundeten Nichtachtung gotischer Herrschaft zur Verantwortung gezogen zu werden. — Die zweite Klasse der Summarien, welche meistens in ganz kurzen Bemerkungen, Citaten von Parallelstellen u. dgl. bestehen, wird von Hänel für älter, von Fitting für jünger erklärt, als die erste.

Von den posttheodosischen Novellen sind eine ganze Anzahl auf die Nachwelt gekommen. Daß für ihre Aufbewahrung offizielle Fürsorge getroffen war, ist an sich

[1] H. Richter, D. weströmische Reich S. 293 ff.

nicht zu bezweifeln, geht aber aus verschiedenartigen Äußerungen der Kaiser selbst hervor. So bemerkt Theodosius II. in l. 5 C. Th. de const. pr. 1, 1, daß, was von einem Kaiser verordnet, *in alterius quoque recipiendum scriniis* sei, und Justinian spricht in der const. Haec quae necessario, de novo codice comp. §. 2 von den *codices, in quibus novellae constitutiones receptae sunt.* Auch aus den erhaltenen *acta conciliorum* ergiebt sich, daß auf den Konzilien kaiserliche Erlasse von kaiserlichen Beamten *ex codicibus* verlesen wurden, es müssen also öffentliche *codices*, in welchen sie gesammelt waren, vorhanden gewesen sein. Von den orientalischen Sammlungen dieser Novellen ist keine andere Spur geblieben, als die in den justinianischen Kodex aufgenommenen posttheodosischen Novellen, welche anderweitig nicht überliefert sind: sie können nur aus solchen offiziellen *codices* stammen, deren Vorhandensein Justinian ja selbst andeutet. Anders steht es mit den occidentalischen offiziellen Novellencodices. Diese selbst sind zwar nicht erhalten, aber sie sind offenbar für die *lex Romana Visigothorum* benutzt. Diese enthält Novellen von Theodosius II., Valentinian III., Maximus, Martian, Majorian, Severus und Anthemius, also auch von orientalischen Kaisern, deren von ihnen übersandte Gesetze im Occident approbiert waren. Die Anordnung der Novellen im Breviarium nach der Kaiserfolge war gewiß nur eine Nachahmung der gleichen Anordnung in der benutzten Sammlung dieser Novellen. Den ins Breviar aufgenommenen Novellen sind später in Burgund und Gallien andere Novellen aus solchen ursprünglichen Sammlungen hinzugefügt. Nach Hänels scharfsinniger Vermutung waren in den offiziellen *codices*, aus denen die Verfasser des Breviars sowie die späteren Vermehrer, wenngleich diese vielleicht nur mittelbar, schöpften, die Novellen in Bücher verteilt, von denen jedes die Novellen eines Kaisers umfaßte; die Bücher zerfielen in Titel, von welchen jeder meistens nur eine Novelle enthielt, die Reihenfolge der Titel war eine chronologische, welche sich nach dem Datum der darin enthaltenen Novellen bestimmte; wenn der Titel mehrere Novellen enthielt, so bestimmte sich die Stelle des Titels nach dem Datum der ersten darin enthaltenen Novelle. — Die Sichardsche Ausgabe des *codex Theodosianus* bietet die posttheodosischen Novellen nur in der Auswahl des *breviarium*. Die Ausgabe des Cujacius von 1566 enthält außer denselben schon andere, welche von ihm selbst in Handschriften gefunden oder ihm von anderen Gelehrten mitgeteilt waren. Weitere bis dahin nicht bekannte Novellen veröffentlichte 1571 Peter Pithou in einer eigenen Ausgabe.[1] Die Cujazische Ausgabe von 1586 stellte alle bis dahin von Sichard, Pithou, von ihm selbst in seiner ersten Ausgabe und inzwischen in den Observationen veröffentlichten Novellen zusammen. Einen Kommentar hat den Novellen erst Ritter in seiner Ausgabe des *codex Theodosianus* beigefügt. Bis dahin noch unbekannte Novellen wurden ziemlich gleichzeitig von zwei italienischen Gelehrten aus dem *codex Vaticano-Ottobonianus*, publiziert: von Zirardini[2] (1766) und Amaduzzi (1767).[3] Die neueste und beste, mit sorgfältigster Benutzung des von ihm großenteils erst zusammengebrachten kritischen Apparats und sämtlicher älterer Editionen gearbeitete Ausgabe ist die von Hänel (hinter seiner Ausgabe des theodosianischen Kodex).

[1] *Imp. Theodosii, Valentiniani . . . novellae constitutiones nunc primum in lucem ed. P. Pithoeus.* Par. 1571. 4.

[2] *Imperatorum Theodosii iunioris et Valentiniani III. novellae leges, caeteris anteiustinianeis . . . . . addendae. Ex Ottoboniano Ms. Codice edit, commentario illustrat . . . Antonius Zirardinus cet.* Faventiae 1766 fol.

[3] *Leges novellae V anecdotae Theod. iun. et Val. III. . . . . op. et studio Johannis Christophori Amadutii cet.* Rom. 1667 fol.

Viel Streit unter den Gelehrten haben die Sirmondschen Konstitutionen kirchenrechtlichen Inhalts oder die *constitutiones de episcopali iudicio* hervorgerufen, seit dieselben zum erstenmale von J. Sirmond unter dem Titel: *appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior (Paris 1631)* herausgegeben wurden. J. Gothofredus erklärte dieselben für unecht und von irgend einem Fälscher untergeschoben. Der dadurch hervorgerufene Streit zwischen katholischen und protestantischen Schriftstellern ist bis in unser Jahrhundert hinein geführt und die Verhandlung wesentlich durch den konfessionellen Parteihader beeinflußt worden. In neuerer Zeit hat namentlich Hänel[1] gezeigt, daß jene 18 Konstitutionen keineswegs unecht, sondern wirkliche Verordnungen römischer Kaiser sind, aber nicht zum theodosianischen Kodex gehören, was auch Sirmond nicht behauptet hatte. Jene Konstitutionen sind sämtlich älter, als der theodosianische Kodex, 11 sind, wenn auch von den Kompilatoren gekürzt und verändert, in denselben aufgenommen, 7 dagegen nicht. Hänel hat durch Prüfung der Handschriften den Nachweis geführt, daß jene 18 Stücke aus einer Ursammlung stammen, welche ursprünglich in den Handschriften keineswegs als Anhang zum theodosianischen Kodex erscheint, sondern Sammlungen von Synodalbeschlüssen hinzugefügt ist, also für den kirchlichen Gebrauch gemacht war. Seine Vermutung geht dahin, es sei diese Sammlung nach dem Jahre 581 in Gallien (in Lyon) von einem Kleriker angefertigt und einer Sammlung von gallischen Konzilienschlüssen hinzugefügt. Eine viel ältere Entstehung hat Heimbach[2] behauptet: sie könne nicht füglich nach der Publikation des theodosianischen Kodex angesetzt werden, da nach der const. de Theod. Codicis auctoritate §§. 3 u. 6 alle in jenen Kodex aufgenommenen Konstitutionen nur nach dem Wortlaut, in welchem sie in denselben eingetragen waren, hätten angeführt werden dürfen und alle seit Konstantin erlassenen, nicht in den Kodex aufgenommenen Gesetze für unbrauchbar erklärt seien. Man könne nicht annehmen, daß solche Konstitutionen später noch zu praktischen Zwecken gesammelt seien. Es läßt sich nicht leugnen, daß die von Heimbach hervorgehobenen Punkte Zweifel an der Entstehung der Sammlung erst ums Jahr 581 zu erregen geeignet sind. Die Frage, warum die Sammlung nicht über Gesetze vom Jahre 425 hinausgeht, findet bei Hänel keine Beantwortung. Ein Interesse der späteren Kirche, auf die vortheodosianischen Konstitutionen zurückzugehen, bestand allerdings, wenigstens in bezug auf eine bedeutsame Verordnung Konstantin des Großen, welche in jene Sammlung aufgenommen ist, die Verordnung von 331, wodurch einer Partei das Recht eingeräumt wurde, sogar eine im bürgerlichen Gericht bereits anhängig gemachte Rechtssache selbst gegen den Widerspruch der anderen Partei vor das bischöfliche Gericht zu bringen, denn diese Bestimmung war durch spätere Verordnungen von Honorius und Valentinian III. wieder dahin eingeschränkt worden, daß nur im Fall der Übereinstimmung beider Parteien die bischöfliche Jurisdiktion Platz greifen solle. Bei dem späteren Streben der Kirche nach einer Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit ging man begreiflicherweise lieber auf die ältere der Kirche günstigere Verordnung Konstantin des Großen zurück.

Nicht bloß Sammlungen kaiserlicher Konstitutionen sind uns erhalten, sondern auch Reste solcher, welche Excerpte aus den Schriften der bedeutenden Juristen

---

[1] *De constitutionibus, quas Jacobus Sirmondus Parisiis a. 1631 edidit.* Lipsiae 1840. 4. Etwas verändert im Bonner Corp. iur. anteiust. Vol. II, p. 405—480.

[2] Leipziger Repertorium IX, S. 215—225.

und kaiserliche Konstitutionen zusammenstellten. Es gehört dahin jene merkwürdige *lex Dei*, über deren Zweck und Verfasser immer noch nichts Sicheres bekannt ist. Sie stellt zusammen mosaische Satzungen und Stellen des römischen Rechts, um deren Übereinstimmung dem Inhalte nach zu zeigen. Die mosaische *lex* wird als die *divino nutu condita*, als die *lex divina* immer vorangestellt mit den Worten *Moyses dicit* od. ä., und es folgen darauf eine Anzahl von Stellen, entnommen aus Schriften von Gaius, Papinian, Ulpian, Paulus und Modestinus und den beiden Reskriptensammlungen: dem *codex Gregorianus* und *Hermogenianus*. Es ist also im ganzen nur das *ius* benutzt, von *leges* oder *novellae constitutiones* finden sich nur ganz vereinzelte Erwähnungen. Es lag offenbar nicht im Plane des Verfassers, sie eingehender zu berücksichtigen. Für die Stellen aus der heiligen Schrift hat der Verfasser nicht die *Vulgata*, sondern eine ältere vorhieronyminianische Übersetzung benutzt. Das Ganze ist in Titel verteilt, deren Rubriken wahrscheinlich von dem Verfasser herrühren. Das Werk erstreckt sich, wie die handschriftlich überlieferten *indices titulorum* schon zeigen, keineswegs über den Gesamtumfang des Rechts, sondern betrifft ganz vorwiegend die Materie der Verbrechen und Delikte, welche die meisten Vergleichungspunkte zwischen mosaischen und römischen Satzungen bot. Eigene Äußerungen hat der Kompilator nur sehr spärlich eingeschoben. Der Zeit nach fällt die *lex Dei* jedenfalls vor die Publikation des *Theodosianus codex*, denn sie citiert eine theodosische Verordnung von 390 in einer Fassung, welche unmöglich aus jenem Kodex entlehnt sein kann. Daß das Werk nach dem Citiergesetz von 426 abgefaßt sei, braucht man wegen der ausschließlichen Benutzung der im Citiergesetz genannten Koryphäen nicht anzunehmen, denn es ist gewiß richtig, daß dieses, was die Benutzung jener Juristen anlangt, nur gesetzlich anerkannt hat, was in der Praxis schon beobachtet wurde. Bei der Anführung der Konstitution von Valentinian (II.), Theodosius und Arcadius gebraucht der Verfasser die Bezeichnung *imperator Theodosius*, mit der nur ein lebender Kaiser bezeichnet zu werden pflegt. Huschke[1] hat daher wohl mit Recht angenommen, daß das Werk noch bei Lebzeiten Theodosius des Großen abgefaßt sei. Vielleicht ist das Werk gerade 390 geschrieben. Es spricht dafür der von Huschke geltend gemachte Grund, daß der Verfasser, welcher sonst auf das Datum der von ihm aufgenommenen Konstitutionen genau zu achten pflegt, in der Subskription jener Verordnung die Konsuln ausgelassen hat, was wohl nur daraus erklärt werden kann, daß die Verordnung eben erst im laufenden Jahr erschienen war. Es spricht aber ferner dafür, daß gerade Theodosius als der Urheber dieses im Occident erlassenen Gesetzes genannt wird, denn nach seinem Siege über Maximus weilte Theodosius 389, 390 in Rom und versuchte auch hier die Alleinherrschaft des christlichen Kultus durchzuführen, wie er von da überhaupt thatsächlich das ganze römische Reich regierte. Es ist also nicht wunderbar, daß gerade er als der Urheber der in Frage stehenden Verordnung von Verfasser der *lex Dei* genannt wird. Damit fällt auch ein Grund für die Annahme Huschkes, daß das Werk im Orient entstanden sei, während, von anderem abgesehen, schon der Umstand, daß die gesamte handschriftliche Überlieferung und der spätere Gebrauch des Werks dem Westen angehört, für die Entstehung desselben im Westen spricht. Über die Persönlichkeit des Verfassers ist bis jetzt nichts Sicheres zu ermitteln gewesen. Daß er ein Christ, und zwar kein *iurisconsultus*, sondern wohl ein Theologe war

[1] Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. XIII, Nr. 1.

ergiebt sich aus der nun ins Auge zu fassenden Tendenz der Schrift mit ziemlicher Sicherheit. Die Schrift fällt in eine Zeit, wo die christliche Hierarchie immer entschiedener zur Alleinherrschaft zu gelangen, die heidnische Abgötterei schonungslos zu vernichten und die Kaiser zu beeinflussen trachtete. Mit der Begründung der Macht des Theodosius auch im Occident war sie dem Ziel der Vernichtung des alten Kultus um ein Bedeutendes näher gekommen. Es ist sehr wohl denkbar, daß gerade in dieser Zeit steigender Macht der Hierarchie der Gedanke auftauchen mochte, ob man nicht auch das ganze alte heidnische Recht im Sinne des Christentums reformieren müsse. Gemäßigtere Geister mochten vor einer solchen Aufgabe zurückschrecken und, um das christliche Gewissen zu beruhigen, den Nachweis versuchen, daß das römische Recht zuletzt auf eine von der christlichen Religion anerkannte Quelle, auf das unter göttlicher Eingebung aufgestellte mosaische Gesetz zurückgehe.

Berücksichtigen wir diesen Grundgedanken, so fällt nun auch ein Licht darauf, warum die *novellae constitutiones* nur ganz sporadisch berücksichtigt sind. Daß die Gesetze der christenfreundlichen Kaiser seit Konstantin mit der Kirchenlehre übereinstimmten und daher vollen Anspruch auf Geltung hätten, brauchte nicht erst gezeigt zu werden. Anders stand es mit dem *ius*, den Schriften der heidnischen Juristen und den Reskripten der früheren Kaiser bis auf den christenfeindlichen Diokletian hinab. Die in den Evangelien niedergelegte Lehre Christi konnte man, auch abgesehen davon, daß sie sich mehr an das Innere des Menschen wandte, als Satzungen für das äußere Leben aufstellte, nicht als Maßstab für jenen Zweck verwenden, denn daß das aus viel älteren Wurzeln, namentlich der Zwölftafelgesetzgebung hergeleitete Recht, daß auch die Erlasse der früheren, den Christen mindestens abgeneigten Kaiser ebenso wie die Schriften der Juristen nicht unter einem genügenden Einfluß jener Lehre entstanden seien, war ja klar. Dagegen konnte man schon den Nachweis versuchen, daß die feinen Deduktionen römischer Juristen, die Reskripte der Kaiser in den für das Christentum wichtigsten Materien nur Ausführungen der kurzen und klaren mosaischen Satzungen seien, ja, daß auch Bestimmungen der zwölf Tafeln, der ältesten Quelle des römischen *ius scriptum (scitote iurisconsulti)* schon früher in den mosaischen Satzungen sich fänden. Zeigte es sich bei der Führung dieses Nachweises einmal, daß das *ius* nicht ganz der Norm des *ius divinum* entsprach, so wird zur Beruhigung auf die betreffenden, ganz jener Norm gemäßen Bestimmungen der *novellae constitutiones* verwiesen. So geschieht dies Tit. V, cap. 2: *Hoc quidem iuris est: mentem tamen legis Moysis imperatoris Theodosii constitutio ad plenum secuta cognoscitur.* Ferner wird in dem vom *plagium* handelnden tit. XIV, da die Strafe der *lex Fabia* der Strenge der mosaischen Satzung nicht zu entsprechen schien, von dem Verfasser cap. 3, 6 bemerkt, daß nach den *novellae constitutiones* (vgl. l. un. C. Th. ad leg. Fab. 9, 18 = l. 16 C. eod. tit. 9, 20 von Konstantin) ebenso wie nach mosaischem Gesetz Todesstrafe eintreten kann, obwohl doch auch schon ein Vertreter des *ius* in einigen Fällen solchen Verbrechern die *poena crucis et metalli* in Aussicht gestellt habe.

Die *lex Dei* hat daher weder den Zweck zu zeigen, daß auch dem göttlichen Recht eine selbständige Geltung und Anwendung abseiten der weltlichen Gerichtsbarkeit vindiciert werden müsse (Dirksen),[1] noch ist sie eine auf Befehl

[1] Über d. *Collat. legum Mosaicarum et Romanarum*, in d. hinterlassenen Schriften, herausgegeben v. Sanio, II, S. 100 f., namentlich S. 125.

Valentinians I. vom Bischof Ambrosius von Mailand für die rechtsprechenden Obrigkeiten entworfene christliche Rechtsordnung (Rudorff),[1] noch ist sie geschrieben, um den Hochmut der Juristen zu demütigen (Huschke), sondern sie sollte zeigen, daß gegen die Geltung des in der vorkonstantinischen Zeit entstandenen *ius* vom christlichen Standpunkt nichts einzuwenden sei, da dasselbe mit den vom Christentum anerkannten mosaischen Satzungen übereinstimme und, wo es etwa denselben nicht völlig entspreche, durch die *novellae constitutiones* abgeändert sei. Für die spätere Zeit ist das Werk wegen der durch dasselbe erhaltenen wichtigen Stücke aus den Schriften der Juristen und den Reskriptensammlungen wertvoll geworden. Aus dem neunten und elften Jahrhundert besitzen wir Zeugnisse, daß es späteren Rechtssammlungen, namentlich kirchlichen Sammlungen römischer Rechtsquellen, als Nachtrag oder Bestandteil hinzugefügt ist.[2] Unserer Zeit ist die *lex Dei* in drei Handschriften überliefert: einer, aus welcher Pierre Pithou 1573 zuerst dieselbe herausgegeben,[3] welche dann lange verschollen war und erst 1838 wieder entdeckt und von der Berliner Bibliothek erworben ist, und zwei fast gleichzeitig von Lancizolle in Wien und von Blume in Vercelli entdeckten Handschriften. Sie alle, voneinander unabhängig, scheinen aus ein und derselben älteren Handschrift abzustammen. In diesen Handschriften wird das Werk „*Lex Dei, quam Dominus (s. Deus) dedit ad Moysen*" genannt eine Bezeichnung, welche von dem Verfasser selbst herrührt. Spätere haben es *fragmenta Pithoei* genannt, am meisten Beifall hat aber die schon von Stephanus (1580) und Cujacius (1586) gebrauchte Bezeichnung *Mosaicarum et Romanarum legum collatio* gefunden. Auch *pariator (legum Mosaicarum et Romanarum)* wird die Sammlung genannt. Von den zahlreichen Ausgaben sind hier außer der schon angeführten *editio princeps* noch die durch ihren Kommentar hervorragende von A. Schulting in dessen Jpdentia. antejust. (1717) p. 719 sqq., die von Bienер im Jus civ. anteiust. (1815) p. 1417 und die neueste und beste von Fr. Blume (1833) zu nennen. Nähere Nachweisungen über sonstige Ausgaben findet man in der Ausgabe Blumes, Proleg. cap. III p. 41 ff. und in dem index II auctorum p. 205, 206. Auch Huschkes Jurisp. anteiust. enthält die *collatio*.

Bruchstücke einer größeren Rechtssammlung sind in den s. g. *fragmenta iuris Romani vaticana* auf uns gekommen. Dieselben finden sich in einem früher dem Kloster des h. Kolumban Bobbio gehörigen Palimpsesten. Der größere Teil dieser Handschrift ist 1618 in die vatikanische Bibliothek, einige in Bobbio gebliebene Blätter derselben sind im 18. Jahrhundert in die Turiner Bibliothek gekommen. Die neuere Schrift enthält Cassians *collationes Aegypti anachoretarum*. Die ältere Schrift des in die vatikanische Bibliothek gekommenen Teils enthält Stücke dreier verschiedener Rechtssammlungen: 22 (ursprünglich 11) Blätter enthalten Stücke des theodosianischen Kodex, 2 Stücke der *lex Romana Burgundionum*, 33 Reste der hier in Frage stehenden Rechtssammlung. Der Schreiber des cassianischen Werks hat aus je zwei zusammenhängenden Blättern drei gemacht, indem er der Länge nach

---

[1] Über d. Ursprung und die Bestimmung der *Lex Dei*, in d. Abhandlungen der Kön. Ak. d. Wissensch. zu Berlin 1868, S. 265 ff. Rudorff stützt seine Behauptung auf das Zeugnis des nestorianischen Metropoliten von Nisibis und Armenien, Ebediesus Sobensis, aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh., nach welchem Ambrosius auf Befehl Valentinians für die *praefecti regionum* eine Rechtssammlung angefertigt haben soll, welche Rudorff mit der *collatio* identifiziert.

[2] Vgl. darüber Rudorff, a. a. O. S. 293 f.

[3] *Fragm. quaedam Papiniani . . . c. Moysis legibus collata.* Par. 1573. 4.

ein Stück abschnitt, welches ein Blatt für sich bildete, während der größere Rest, von neuem zusammengefaltet, wieder zwei zusammenhängende Blätter ausmachte. Jedes neuere Blatt umfaßt also entweder nur zwei Drittel eines älteren Blattes oder (nämlich das mittlere) je ein Drittel von zwei älteren Blättern. — Welchen Titel das Werk etwa gehabt habe, geht aus den erhaltenen Resten nicht hervor. Es führt auch keine Spur darauf, daß es in Bücher eingeteilt gewesen sei. Sicher aber ist, daß es in Titel eingeteilt war, von deren Rubriken noch einzelne erhalten sind. Weder die Titel noch die einzelnen Stellen *(species)* in denselben sind numeriert; die letzteren werden regelmäßig durch Beginn einer neuen Zeile gekennzeichnet. Die Stellen sind aber teils Excerpte aus den Schriften der Juristen, teils kaiserliche Konstitutionen. Benutzt sind fast nur die Schriften dreier Juristen: Papinians, Ulpians, Paulus'. Es ist, wie in den justinianischen Digesten, der einzelnen Stelle eine Angabe des Autors, des Werks und des Buchs, aus welchem sie entlehnt ist, vorausgeschickt, z. B. Papinianus lib. III *responsorum*, welche *inscriptio* aber nicht wiederholt wird, wenn die folgenden Stellen aus demselben Buch entlehnt sind, so daß erst, wenn eine aus einem anderen Buch entlehnte Stelle angeführt wird, auch eine neue *inscriptio* folgt. Für eine Anzahl Stellen ist der Autor ungewiß, doch sind sie wohl auch aus jenen drei Autoren entlehnt, mit Ausnahme der Stellen über die Interdikte, welche wahrscheinlich aus dem Werk des Venulejus über die Interdikte genommen sind. Bei den juristischen Schriften werden, wie Huschke[1] mit Recht hervorhebt, zwei große Kategorieen, nämlich *tractatus* und *responsa* bezw. *quaestiones* unterschieden. Die kaiserlichen Konstitutionen sind vorzugsweise Reskripte und wenige *novae leges*. Die letzteren sind nicht aus dem *codex Theodosianus* entlehnt, denn solche, die hier abgekürzt sich finden, erscheinen in unserer Sammlung in unverkürzter Gestalt. Für die Reskripte darf man annehmen, daß der Verfasser den *codex Gregorianus* und *Hermogenianus* benutzt hat; es werden dieselben allerdings in den Inskriptionen nicht genannt, und daß der Verfasser auch Originalreskripte oder ältere unbekannte Sammlungen benutzt, darauf weisen bestimmte demnächst hervorzuhebende Spuren hin. Die ältesten Konstitutionen, welche aufgenommen sind, rühren von Severus und Caracalla her,[2] die neueste ist von Valentinian, Valens und Gratian (372).[3] Die Konstitutionen werden den Excerpten bald vorausgeschickt, bald nachgestellt, bald werden beide Gattungen von Stellen untereinander vermischt, bei den Konstitutionen ist auch keine chronologische Reihenfolge beobachtet. Welches System bei der Anordnung der Titel befolgt sei, ist nicht mehr zu erkennen. Erhalten sind folgende Rubriken: *ex empto et vendito, de usufructu, de re uxoria ac dotibus, de excusatione, quando donator intellegatur revocasse voluntatem, de donationibus ad legem Cinciam, de cognitoribus et procuratoribus.* Daß die Sammlung einen sehr bedeutenden Umfang gehabt haben muß, dafür liefert die Handschrift, in welcher uns die Reste überliefert sind, deutliche Spuren. Auf mehreren der erhaltenen Blätter ist die Lage *(quaternio)*, zu welcher sie ursprünglich gehörten, bemerkt: eines der Blätter, welche vom Kauf handeln, ist mit Q. VI bezeichnet, ein Blatt *de usufructu* hat das Zeichen Q. XV, so daß man sich zwischen diesen beiden Materien ungefähr neun verlorene Quaternionen zu denken hat. Zwischen der Materie *de re uxoria ac dotibus*, welche von der *de usufructu* nur durch eine kleinere Lücke getrennt zu sein scheint, und der nächsten, von welcher etwas übrig geblieben, *de excusatione*, liegt eine ungeheuere Lücke, denn auf einem zu dieser

[1] *Jurispr. anteiust.*[4] p. 694. [2] Fr. Vat. §§. 267. 295. [3] Fr. Vat. §. 37.

Lehre gehörigen Blatte steht das Zeichen Q. XXVII. Zwischen der Lehre *de excusationibus* und der von den Schenkungen ist nur ein *quaternio* verloren, wie das Zeichen Q. XXVIII auf einem diese letztere Lehre betreffenden Blatt zeigt. — Was die Zeit der Entstehung der Sammlung anlangt, so glaubt Mommsen[1] aus der Beschaffenheit der Inskriptionen der Reskripte schließen zu müssen, daß dieselbe noch bei Lebzeiten Konstantins († 337) gemacht sei, denn nur unter dieser Voraussetzung erkläre es sich, daß in den Inskriptionen die Namen der Kaiser *damnatae memoriae:* des *Maximianus Herculius*, des *Galerius Maximianus*, des *Licinius* getilgt seien, daß vorzugsweise den nächstverstorbenen Kaisern Diokletian und Konstantius das Prädikat *divus* beigelegt sei, daß Konstantin bald *dominus*, bald ohne Hinzufügung des Namens *Augustus* genannt werde. Schon Huschke[2] hat aber darauf hingewiesen, daß sich diese Eigentümlichkeiten aus der kritiklosen Benutzung älterer Schriften, man kann hinzufügen, der in den Skrinien der Behörden sich befindenden Reskripte erklären lassen. Gegen die Entstehung schon unter Konstantin spricht, daß sich in den erhaltenen Resten eine Verordnung von 372 findet,[3] von welcher Mommsen annehmen muß, daß sie nicht von dem Verfasser aufgenommen, sondern von einem späteren hinzugefügt sei. Die nächstältesten Verordnungen fallen freilich noch unter Konstantin, aber es ist zu berücksichtigen, daß der Plan der Sammlung vorzugsweise auf Kompilation des *ius*, wozu die Reskripte noch gehörten, weniger auf Zusammenstellung der *leges edictales*, welche seit Konstantin entschieden vorherrschten, gegangen zu sein scheint. Daß einzelne solcher *leges* aufgenommen sind, möchte ich auch nicht auf Hinzufügung von seiten Späterer, sondern auf die auch sonst ersichtliche große Inkonsequenz des Kompilators zurückführen. Gegen die Entstehung unter Konstantin spricht aber weiter, daß der Verfasser unserer Sammlung kein Bedenken getragen hat, die *notae* Ulpians zum Papinian zu benutzen (§. 66). Beweist dieses einmal, daß das Werk vor dem Citiergesetz von 426 verfaßt ist, durch welches das Verbot des Gebrauchs jener Noten wiederholt wurde, so beweist es doch andererseits auch, daß es nicht unter Konstantin verfaßt sein kann, denn es ist gewiß nicht glaublich, daß man schon unter Konstantins eigener Regierung gewagt haben sollte, das zuerst von ihm aufgestellte Verbot zu übertreten. Um diesem Einwande zu entgehen, müßte man schon annehmen, daß das Werk vor 321 verfaßt sei, wogegen doch wieder spricht, daß der Name des Licinius (gestürzt 323), wenn auch nicht konsequent, in den Inskriptionen und Subskriptionen getilgt ist. Auf die Entstehung des Werks im Occident weisen der Ursprung der Handschrift, in der es erhalten ist, die Aufnahme von im Orient nicht berücksichtigten Reskripten, die Nichtbenutzung der in griechischer Sprache abgefaßten Schrift Modestins *de excusationibus*, endlich der Umstand hin, daß eine ganze Anzahl von Stellen, welche auf Rom, Italien, Spanien bezug nehmen, nicht dagegen den Orient betreffende Aufnahme gefunden haben. Können daher schon aus diesem Grunde unsere Fragmente nicht als Überreste eines Versuchs zur Ausführung des von Theodosius II. bezeichneten Plans einer zweiten aus den Schriften der Juristen und den drei *codices* anzufertigenden Sammlung angesehen werden, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Sammlung entschieden dem Gedankenkreise und der Kapacität der Zeit angemessen ist, in welcher die *collatio* verfaßt und jenes theodosische Projekt entworfen wurde. Während Justinian zweck-

[1] In seiner größeren Ausgabe dieser Fragmente p. 404 ff., in d. kleineren p. XIV sq.
[2] A. a. O. p. 691. [3] Fr. Vat. §. 37.

wie die *codices* es getan hat und Theodosius für die von ihm projektierte zweite Sammlung in Aussicht stellte, *per singulos titulos* die Konstitutionen und die *cohaerentes prudentium tractatus* und *responsa* zusammen. Wie stark man am Ende des vierten bezw. am Anfange des fünften Jahrhunderts das Bedürfnis einer Vereinfachung des Zustandes der Rechtsquellen, in welchen man sich nicht mehr zurecht zu finden vermochte, empfand, zeigt das einzelnen Ausgaben der *Notitia dignitatum* beigegebene, wahrscheinlich aus der Zeit des Theodosius, Honorius und Arcadius stammende Schriftchen *de rebus bellicis*, welches in seinem Schlußkapitel den *sacratissimus imperator* zur Hebung der Verwirrung und der Widersprüche der Gesetze auffordert. Die Worte: *restat unum de tua serenitate remedium ad civilium curarum medicinam, ut confusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio, iudicio augustae dignationis illumines etc.*, zeigen deutlich, daß man nur von einer officiellen Sammlung Heil erwartete. Bezüglich unserer Sammlung besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob sie eine Privatarbeit oder ein officielles Werk sei. Huschke[1] sieht darin ein auf Befehl irgend eines Kaisers, etwa Theodosius des Großen oder des Honorius, von Mehreren ausgearbeitetes Werk, welches entweder nicht vollendet sei oder als mißlungen nicht die kaiserliche Sanktion erhalten habe, dann aber wie ein Privatunternehmen veröffentlicht sei. Wie dem auch sein möge: darin stimmen unsere Forscher mit Recht überein, daß hier nicht Reste einer kaiserlich sanktionierten Rechtssammlung und, wie Mommsen treffend sagt, nicht Reste von *Digesta iuris*, sondern einer *indigesta moles* vorliegen, welche aber, da die Kompilatoren die Konstitutionen unverkürzt mitgeteilt und in den Excerpten aus den juristischen Schriften sich keine Änderungen erlaubt, einen hohen Wert für die Rechtsgeschichte haben.

Der Zweck der Sammlung war gewiß, zum Gebrauch der Praxis zu dienen, und da die Reste derselben sich in derselben Handschrift mit Stücken des *Theodosianus codex* und der *lex Romana Burgundionum* vereinigt fanden, so dürfte sie im Occident noch im 6. Jahrhundert in Gebrauch gewesen sein, denn selbst in Italien hat die justinianische Gesetzgebung die bisherigen Rechtsquellen auch nach 554 gewiß nicht überall verdrängt. Stückweise dürfte die Sammlung auch für den Rechtsunterricht gebraucht sein. Darauf weisen die alten Scholien hin, welche an den Rand und zwischen die Zeilen der Handschrift geschrieben sind. Dieselben haben dem Inhalte nach, wie Mommsen und Fitting dargelegt haben, große Ähnlichkeit mit den früher besprochenen Summarien (zweiter Klasse) zum theodosianischen Kodex, und, wie diese, dürften sie aus dem Rechtsunterricht entstanden sein. Dafür scheint auch zu sprechen, daß sie mit großer Ungleichmäßigkeit hinzugefügt sind, in verschiedenen Titeln ganz fehlen, in anderen dagegen, namentlich im Titel *de donationibus*, sehr häufig sind. Es wurden einzelne Stücke zur Erklärung auf der Rechtsschule ausgewählt. Zuerst herausgegeben sind die *fragmenta vaticana* von dem, welcher sie 1821 entdeckt hatte: von dem Kardinal Angelo Maio unter dem Titel: *iuris civilis anteiustinianei reliquiae inedita ex codice rescripto bibliothecae pontificiae Vaticanae* (*Romae* 1823), welche Ausgabe 1824 zu Paris und Berlin unter etwas verändertem Titel wiederholt wurde. Von späteren Ausgaben sind zu nennen die von Buchholtz (Regim. Boruss. 1828 mit 3 Exkursen, und die von Bethmann-Hollweg in dem Bonner Corp. iur.

[1] A. a. O. p. 694 sqq.

mein geleistet hat. Es wurde jedoch von den Gelehrten eine neue genaue Kollation der Handschrift als ein Bedürfnis empfunden. Eine solche ist später von D. Detlefsen vorgenommen, und auf Grund derselben hat Th. Mommsen die Fragmente von neuem in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissensch. 1859 herausgegeben unter dem Titel: *Codicis Vaticani N. 5766 in quo insunt iuris anteiustiniani fragmenta quae dicuntur vaticana exemplum addita transcriptione notisque criticis edidit Th. Mommsen.* In dieser Ausgabe findet sich einer möglichst getreuen Nachbildung (einer *imago*) der Handschrift selbst auf der einen Seite der revidierte Text auf der anderen Seite gegenübergestellt. Auf Grund dieser größeren Ausgabe hat Mommsen eine kleine bequemere, 1861 (in Bonn) erschienene Handausgabe besorgt, welche an die Stelle der vergriffenen Bethmann-Hollwegischen treten sollte. Auch in Huschkes iurispr. anteiust. q. s. finden sich die *fragmenta vaticana.*

Eine Zusammenstellung von auf dieselben Rechtsmaterien sich beziehenden Excerpten aus juristischen Schriften und kaiserlichen Konstitutionen enthält auch die unter der Bezeichnung *veteris cuiusdam iurisconsulti consultatio* oder schlechthin *consultatio* bekannte Privatarbeit. Die Überlieferung derselben geht zurück auf ein Manuskript, dessen Eigentümer, Anton Loisel, der Schüler und Freund Cujacius' war. Auf Grund einer ihm von Loisel um 1563 geschenkten Abschrift jenes Manuskripts ließ Cujacius zuerst 1577 die kleine Sammlung seinen 60 Konsultationen unter dem eben angegebenen Titel vorandrucken. Da sowohl die Handschrift selbst als die Abschrift derselben verschollen sind, so ist diese erste Ausgabe des Cujaz die Grundlage der Texteskritik des Werks, denn es ist zweifelhaft, ob späteren Ausgaben irgend welche neue Vergleichung der Handschrift oder Abschrift zu Grunde lag. Seinem Inhalte nach ist das Werk eine Zusammenstellung einer Anzahl von Responsen eines Juristen (oder mehrerer?) auf eine Anzahl ihm von einem *causidicus*, einem Sachwalter, vorgelegter Fragen. Man hat es als einen offenbaren Irrtum des Cujacius bezeichnet, wenn er das Werk mit den Worten „*Consultatio veteris iurisconsulti*" bezeichnet habe, allein dem gegenüber hat Huschke[1] mit Recht darauf hingewiesen, daß *consultatio* nach dem Sprachgebrauch jener Zeit nicht bloß die Erholung eines Rats bei einem Juristen, sondern auch die Raterteilung selbst bezeichnet, wie cap. 7a unseres Werkchens selbst zeigt. Cujacius hat den Titel also nur dem Sprachgebrauch der Entstehungszeit des Werks angepaßt. Dasselbe zerfällt in drei Teile. Zunächst hängen die drei ersten Kapitel zusammen. Sie beziehen sich auf verschiedene Fragen, welche dem Juristen in bezug auf einen konkreten Rechtsfall von dem *causidicus* vorgetragen waren. Die 3 Fragen, welche in bezug auf einen Teilungsvertrag und den darüber geführten Prozeß dem *iurisconsultus* vorgetragen sind, werden in den drei ersten Kapiteln der Reihe nach beantwortet. — Der zweite Teil, welcher cap. 4—6 umfaßt, hat einen von dem ersten verschiedenen Charakter. In diesen 3 Kapiteln werden auch zunächst drei einzelne Fragen, jedesmal unter den die Frage einleitenden Worten „*in dei nomine* (oder *iuvante deo*) *quid tractari* [*aut observari*] *debeat*" u. s. w., behandelt, und zwar in einer von der des ersten Teils sichtlich verschiedenen Weise. Es handelt sich in dem zweiten Teil offenbar nicht um Fragen, die in bezug auf einen ganz bestimmten, konkreten

[1] A. a. O. p. 800.

Rechtsfall aufgeworfen sind, sondern um Fragen, welche in der Praxis der Sachwalter häufiger vorzukommen pflegten; der *causidicus* soll belehrt werden, wie er sich in solchen Fällen bald in der Rolle des Klägers, bald des Verklagten zu verhalten habe. Von VI, 10 an werden ganz kurz, eingeleitet durch *item*, gewisse Rechtsfragen hingestellt und ohne weiteren *tractatus* die erforderlichen Belegstellen angeführt: *Item, qualiter donatio fieri oporteat, ex corpore Hermogeniani* u. s. w. 12. *Item leges, legatum si per codicillos dimissum fuerit, sine testamento valere non posse* u. s. w. 13. *Item leges, qua poena calumniatores plectendi sint, ex corpore H.* u. s. w. 14. *Item leges, qualiter petitor probare debeat, quod intendit non ab adversario instrui* u. s. w. 17. *Item leges, quod scriptura, quae nullam de legibus habeat firmitatem, firmari a principe non debet* u. s. w. 18. *Item leges, qualiter quod auctor habuit, hoc eius heredi possit competere* u. s. w. Endlich 20. werden für eine schon früher aufgestellte Frage noch einige Belegstellen nachgetragen: *Item leges, qua poena calumniatores plectendi sunt* u. s. w. Das 7. und 8. Kapitel beziehen sich wieder auf Anfragen über bestimmte, konkrete Rechtsfälle, haben also einen mit cap. 1—3 übereinstimmenden Charakter. In cap. IX werden dann eine Anzahl zu cap. VII gehöriger Belegstellen nachgetragen. — Die kleine Kompilation hat, abgesehen von den darin erhaltenen Excerpten juristischer Schriften und kaiserlicher Konstitutionen, dadurch ein nicht unbedeutendes Interesse, daß sie das Verhältnis zwischen Sachwalter und *iurisconsultus*, welches sich, wenn das Werk auch erst nach Untergang des weströmischen Reichs verfaßt sein sollte, aus römischer Zeit erhalten hat, lebhaft veranschaulicht. Der *causidicus* trägt seine Fragen und Bedenken vor, der *iurisconsultus* erörtert diese und instruiert den Sachwalter, wie er vor Gericht dem Gegner gegenüber zu operieren habe. Diese Erörterung bildet aber nur die Vorbereitung und Einleitung zur Hauptsache: der Beibringung der betreffenden *leges*, auf welche der *causidicus* sich vor Gericht berufen und welche er dort verlesen könne. Überall wird bezug genommen auf die *leges subter annexae*, die dann wörtlich mit Angabe der Quelle, woraus sie entlehnt sind, angeführt werden, ja bei einfacheren Fragen begnügt sich der *iurisconsultus*, wie wir gesehen, einfach mit der Anführung der Gesetzesstellen. Da die Juristen dieser späteren Zeit selbst kein dem der früheren vergleichbares Ansehen mehr genossen, so kam vor Gericht jetzt alles darauf an, aus den Schriften der Juristen, welche Geltung hatten, und aus kaiserlichen Konstitutionen solche Stellen anzuführen und zu verlesen, welche auf den vorliegenden Fall paßten und den Richter überzeugten. Da beides, Juristenstellen und kaiserliche Konstitutionen, vor Gericht untereinander gemischt vorgebracht und verlesen wurden, so erklärt sich daraus die Methode der wirklich zustande gekommenen Sammlungen und der Projekte zu solchen, unter denselben nach Materien geordneten Titeln beides zusammenzustellen. —

Was die Zeit der Entstehung der *consultatio* betrifft, so deutet nach Rudorff[1] Meinung die Art, wie der *princeps* darin erwähnt werde, entschieden auf die Fortdauer der römischen Herrschaft, ja auf eine Abfassung zwischen 438 und 450 hin. Dieses Argument ist aber im allgemeinen von Huschke[2] schlagend durch den Hinweis darauf widerlegt worden, daß in ganz gleicher Weise der *princeps* auch in der *lex Romana Burgundionum* erwähnt würde, man also mit gleichem Recht anzunehmen habe, diese sei vor Untergang des westlichen

[1] Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft Bd. XIII, S. 50 ff.
[2] A. a. O. p. 798.

Reichs verfaßt worden. *Princeps* ist dem römischen Provinzialen die altgewohnte Bezeichnung des Herrschers, welche auch auf den an die Stelle des römischen Imperators getretenen germanischen König übertragen wurde. Wenn Rudorff ferner aus der Bezeichnung des Citiergesetzes Theodos' und Valentinians als *sacratissimorum principum scita* folgern will, daß die *consultatio* geschrieben sei, als diese beiden Kaiser noch lebten, so hat dagegen Mommsen (ad Ulp. ed. Böcking 4. p. 118 Anm.) mit Recht geltend gemacht, es sei nicht einzusehen, warum nicht ein *sexti seculi auctor* längst verstorbene Kaiser als *sacratissimi principes* bezeichnet haben sollte.[1] Eine Anzahl namentlich aus der Sprache der *consultatio*, welche auffallend mit der der *lex Romana Burgundionum* übereinstimmt, entnommener Gründe, welche für eine spätere Abfassung jener sprechen, sind von Huschke, Jurispr. anteiust.[4] p. 798 f. zusammengestellt. Hinzuzufügen ist, daß auch die gewöhnliche Art des Citierens aus den drei Konstitutionensammlungen, welche in der *consultatio* befolgt ist *(ex corpore Gregoriani, ex corpore Hermogeniani, ex corpore Theodosiani)*, ganz derjenigen entspricht, welche sich in der *lex Romana Burgundionum* und der Titelübersicht der *lex Romana Visigothorum* findet.[2] Die Rechtsquellen, woraus die „*lectiones*" geschöpft werden, sind Paulus' Sentenzen, der gregorianische, hermogenianische und theodosianische Codex. Auf eine Entstehung der *consultatio* in Frankreich weist, wie Rudorff gezeigt hat, nicht bloß hin, daß sich dort die einzige bekannt gewordene Handschrift befunden, sondern auch, daß das Dekret des Bischofs Ivo von Chartres am Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrh. dieselbe als Quelle benutzt hat. Heimbach[3] hat an das westgotische Reich, Huschke an das burgundische als Heimat der *consultatio* gedacht. Solchenfalls müßten wir sie vor die *lex Romana Visigothorum* bezw. *Burgundionum* setzen, denn keiner von beiden geschieht Erwähnung, sondern es werden noch die römischen Quellen unmittelbar benutzt. Überzeugendes ist aber weder für die eine noch die andere Meinung beigebracht worden. Die Schreibart, namentlich die schon mittelalterlich klingende Anrufung der Gottheit im Eingange der einzelnen cap. 4—6 lassen es als sehr wohl möglich erscheinen, die Schrift noch weiter ins 6. Jahrh. hinabzurücken. Sehr merkwürdig ist die neuerlich von Fitting (Ztschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 245 ff.) nachgewiesene Übereinstimmung mehrerer Stellen der *consultatio* mit der westgotischen *interpretatio*, welche Fitting daraus erklären will, daß der Verfasser der *consultatio* und die der *interpretatio* ein und dieselbe ältere *interpretatio* des theodosischen Kodex benutzt hätten. Die Möglichkeit soll nicht bestritten werden. Wer aber unserer Ansicht ist, daß die *consultatio* eher nach als vor der *lex Romana Visigothorum* verfaßt ist, wird sich eine Benutzung der *interpretatio* von seiten des Verfassers der *consultatio* in folgender Weise erklären können. Daß Ivo von Chartres die *consultatio* benutzt hat, läßt, wie schon Rudorff andeutet, die Heimat der *consultatio* nicht gerade im südöstlichen Frankreich suchen; diese Spur leitet vielmehr auf den Teil Frankreichs, den nach dem Untergang des Westreichs Syagrius, der Sohn des Aegidius, noch im Namen des Imperiums behauptete: von Soissons bis an die Loire, das Gebiet, welches das Westgotenreich vom Reiche Chlodwigs trennte, bis dieser 486 diesen letzten Rest römischer Herrschaft in Gallien eroberte. Auch unter der Frankenherrschaft dauerte hier im Norden Frankreichs

[1] Zustimmung hat Rudorff bei Fitting, Zeitschr. f. Rechtsg. XI, S. 244 A. 43 gefunden.
[2] Vgl. auch Huschke, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. VI, S. 232 A. 3.
[3] Leipziger Repertor. 1843, S. 154 ff. 1845, S. 431.

für die Romanen das römische Recht fort, ohne daß hier sofort die *lex Romana Visigothorum* unmittelbare Geltung gehabt hätte. Nehmen wir an, daß in dieser Gegend die *consultatio* verfaßt ist, so wird es erklärlich, daß sie noch die unmittelbaren römischen Quellen und nebenher auch die dem Verfasser bekannte westgotische *interpretatio* benutzte. Die Behauptung Vesmes, daß die *consultatio* auch den theodosischen Codex nur im westgotischen Auszuge benutzt habe, ist zwar nicht ganz richtig, wie Heimbach in Gersdorffs Repertor. 1845 S. 431 gezeigt hat, aber auffallend ist doch, daß 7 von den 8 in der *consultatio* citierten Stellen des *Theodosianus codex* sich in der *lex Romana Visigothorum* wiederfinden.

Von den Ausgaben der *consultatio* sind die Schultingsche in der *iurispr. vetus anteiust.*, die Bienersche im *ius civile anteiust.*, die von Puggè im Bonner *corpus iuris anteiustiniani*, endlich die Huschkesche in d. *iurispr. anteiust.* zu nennen.

Mit der *consultatio* sind wir schon über den Untergang des weströmischen Reichs hinausgekommen. Es sollen hier jetzt zunächst die in den germanischen Reichen entstandenen Gesetzsammlungen, durch welche Überreste römischer Rechtsquellen in nicht ganz verarbeiteter Gestalt auf unsere Zeit gekommen sind, betrachtet werden, also die *leges Romanae Visigothorum* und *Burgundionum*. Die von Alarich II. den *prudentes* gesteckte Aufgabe wird in dem uns erhaltenen *commonitorium* kurz bezeichnet. Ihre Arbeit soll sich auf das bis dahin für die Römer geltende Recht, auf *leges* und *ius* erstrecken. Das ihnen unbillig scheinende sollen sie verbessern, das dunkle zum besseren Verständnis bringen, das zweifelhafte feststellen. Ihre Arbeit soll also eine sichtende, ein *enucleare, eligere* sein. Der zu jenem Ziel einzuschlagenden Wege werden ihnen zwei bezeichnet: *excerpere* und *clarius interpretari*. Daß die westgotischen *prudentes* diesen Weisungen nachgekommen sind, zeigt die aus ihrer Arbeit hervorgegangene, uns überlieferte *lex Romana Visigothorum*. Was im westgotischen Reich damals an Quellen in den Gerichten angewandt wurde, scheinen sie benutzt zu haben. Für die *leges* sind benutzt: *Codicis Theodosiani libri XVI, Legum Novellarum Divi Theodosii A. liber, Valentiniani A. liber, Marciani A. liber, Maioriani A. liber, Severi A. liber*. Für das *ius* sind gebraucht: die *institutiones Gai, Pauli sententiae receptae*, der *Gregorianus codex*, der *Hermogenianus codex, Papiniani liber I responsorum*. —

Diese Werke haben aber die westgotischen Kompilatoren nicht, wie die justinianischen Kompilatoren, zerstückelt und die einzelnen Stücke zu den Materien, welche sie behandelten, gestellt; sie haben vielmehr, was sie von denselben in ihre *lex* aufnahmen, bei einander gelassen und auch die Reihenfolge der Bücher u. s. w. nicht geändert. Auch haben Alarichs *prudentes*, der erhaltenen Instruktion gemäß, wohl weggelassen, dagegen haben sie im ganzen das Ausgewählte in ursprünglicher Gestalt, unverstümmelt und ungeändert, aufgenommen. Weggelassen aber haben sie vieles. Von den 3400 Konstitutionen, welche etwa nach Hänels Berechnung der theodosianische Codex ursprünglich enthalten haben muß, sind in der westgotischen *lex* nur 398 übrig, vom *codex Gregorianus* und *Hermogenianus* muß das meiste weggelassen sein, von 104 erhaltenen posttheodosischen Novellen finden sich nur 33 im Breviarium. Das aus den *leges* aufgenommene, als das neuere, übersteigt an Umfang bei weitem das dem *ius* entnommene. Wenn man nun auch alles veraltete und den Verhältnissen des westgotischen Reichs nicht entsprechende wegließ, so reichte dies doch nicht aus, um das aufgenommene, da es eben nicht verändert werden sollte, für sich allein als ein für die damalige Zeit verständliches und brauchbares Gesetzbuch erscheinen zu lassen. Was in dieser Beziehung fehlte, sollte die den einzelnen

Bestandteilen, mit Ausnahme der Institutionen des Gaius, hinzugefügte *interpretatio* ergänzen. Der Zweck dieser *interpretatio*, welche einen Bestandteil des Gesetzbuchs selbst bilden sollte, war danach ein doppelter: sie sollte einmal den etwa zu gedrungenen Ausdruck in des Paulus Sentenzen ausführlicher erläutern und den infolge der schwülstigen Redeweise der Konstitutionen dunklen Inhalt derselben durch einfacheren Ausdruck verständlich machen; sie sollte aber weiter, wenn der Inhalt der aufgenommenen Bestimmungen nicht mehr ganz den veränderten Verhältnissen zu entsprechen schien, auch abändern. Daß man in früheren Zeiten die Bedeutung dieser *interpretatio* allzuniedrig angeschlagen hat und dieselbe keineswegs als bedeutungslos anzusehen sei, haben namentlich Savigny,[1] Hänel,[2] Fitting[3] gezeigt. Sie haben gezeigt, daß sie als eine wichtige Erkenntnisquelle für die damaligen Zustände des westgotischen Reichs zu betrachten ist, ferner aber auch, wenn sie auch keinen Wert hat für die Kenntnis des klassischen römischen Rechts, doch Aufschluß giebt über den Rechtszustand im weströmischen Reich um die Scheide des 5. und 6. Jahrh. nach Chr. Daß sie das zu ihrer Zeit geltende römische Recht darstellen will, sagt sie selbst in mehrfachen Äußerungen *(quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus)*.[4] Sie stellt ihre Thätigkeit ein nicht bloß da, wo das Gesetz an sich klar genug ist *(ista interpretatione non indiget)*, sondern auch, wenn der betreffende Teil des Gesetzes nicht mehr in Gebrauch ist *(reliqua vero pars legis interpretata non est, quia haec, quae continet, usu carent* u. dgl.).

Daß die mehreren *prudentes*, welche das Gesetzbuch einschließlich der *interpretatio* auszuarbeiten hatten, sich in die Arbeit geteilt haben, wird mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen. Nur daraus erklärt sich genügend die Ungleichmäßigkeit der Benutzung der zu excerpierenden *libri* (aus dem *Gregorianus codex* sind nur 22 Konstitutionen in 13 Titeln, aus dem *Hermogenianus* nur zwei Titel mit je einer Konstitution aufgenommen), namentlich aber der Umstand, daß dasselbe zwei oder dreimal excerpiert und daß einander widersprechendes excerpiert ist.

Ferner weist die *interpretatio* Ungleichmäßigkeiten auf, von denen aber fraglich ist, ob sie nicht auf einen anderen Grund zurückzuführen seien. In neuerer Zeit hat man mehrfach die Frage erörtert, ob die westgotische *interpretatio* von den Kompilatoren des Gesetzes ganz neu verfaßt sei, oder ob bezw. wie weit diese bei der Anfertigung derselben aus älteren Kommentaren geschöpft haben. Schon Hänel[5] hat es als möglich bezeichnet, daß in den Werken, welche Alarichs *prudentes* bei ihrer Kompilation benutzt hätten, sich ähnliche Summarien gefunden, wie die von ihm herausgegebenen zum theodosianischen Kodex, und ihnen den Antrieb zur Anfertigung der *interpretatio* gegeben hätten. Weiter hat dann Blume[6] sich dahin geäußert, die Hypothese, daß es für die westgotische *interpretatio* schon früher angefertigte Vorarbeiten gegeben habe, die von den Römern aller drei Reiche (des ostgotischen, westgotischen, burgundischen) benutzt werden konnten, liege ziemlich nahe. Bestimmter schon behauptete Bernburg,[7] die

[1] Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter 2. Aufl. I, S. 301 ff. II, S. 54 ff.

[2] *Lex Romana Visigothorum* p. X sqq. [3] Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 222 ff.

[4] Die betreffenden Äußerungen sind zusammengestellt von Fitting, a. a. O. S. 227 A. 13.

[5] *Antiqua Summaria Codicis Theodosiani ex Codice Vaticano nunc primum edita etc.* Lips. 1834, p. XV.

[6] Bekkers u. Muthers Jahrbuch d. gem. deutsch. R. Bd. II, S. 203 A. 16.

[7] Die Institutionen des Gaius S. 120 A. 1.

interpretatio sei zum größeren Teile bereits früher umlaufenden Kommentaren zum *codex Theodosianus* und zu den anderen Rechtsbüchern entnommen, wofür er ein paar Belege beizubringen sucht. Dieser Behauptung Dernburgs gegenüber sprach sich Degenkolb[1] dahin aus, daß zwar die Benutzung älterer Schriften bei der Redaktion der *interpretatio* nicht anzufechten, aber das bis dahin für diese Benutzung Beigebrachte nicht ausreichend sei, eine solche in der Art und dem Umfang, wie es von Dernburg geschehen, zu behaupten, daß überhaupt die Frage noch nicht spruchreif sei. Fitting[2] dagegen ist Dernburg durchaus beigetreten und hat es unternommen, durch eine genauere Besprechung der Grundelemente der *interpretatio* mit voller Sicherheit zu erweisen, daß die Kompilatoren aus mindestens vier Hauptquellen geschöpft haben müßten: aus zwei verschiedenen Interpretationen des theodosischen Kodex, aus einer Paraphrase der *sententiae* des Paulus und endlich aus dem *ius*, d. h. der vorhandenen Rechtslitteratur, soweit sie den Kompilatoren bekannt und zugänglich war. Trotz Fittings Ausführungen halten wir mit Degenkolb die Frage, in welchem Umfange die westgotischen Kompilatoren bei der Anfertigung der *interpretatio* aus älteren Vorarbeiten geschöpft haben, für noch nicht spruchreif, und sie wird, wenn uns nicht neue Quellen neues Material liefern sollten, vielleicht nie mit Sicherheit zu entscheiden sein. Der von Fitting versuchte Nachweis verschiedener Quellen scheint namentlich in einer Beziehung trügerisch zu sein. Die *interpretatio* zu den Konstitutionensammlungen giebt, wie Fitting zeigt, die Erklärung der einzelnen Stellen in verschiedener Form, bald unter Einleitung mit Wendungen, wie „*haec lex hoc praecipit*", bald ohne solche entweder in befehlendem Tone oder in einfacher direkter Rede u. s. w., ohne daß man, wie Fitting selbst sagt, aus dem Gebrauch der einen oder anderen auf verschiedene Gruppen der älteren als Grundlage benutzten Interpretationen schließen dürfte. Nur für die ziemlich zahlreichen Interpretationen, worin der Gesetzgeber selbst in der ersten Person Pluralis als redend auftritt, müssen wir nach Fitting eine zweite schon vorhandene Interpretation des theodosischen Kodex annehmen. Wenn aber keine sichereren Beweise für eine Benutzung älterer Interpretationen für die westgotische vorhanden wären, so würden wir wohlthun, uns der Annahme solcher älterer Quellen gegenüber überhaupt skeptisch zu verhalten. Die verschiedenen Formen der Erläuterung in der *interpretatio* haben sich sichtlich sehr nach den Ausdrucksformen der zu erklärenden Gesetze selbst gerichtet. So wie die *interpretatio*,[3] so reden auch die Gesetze bald in befehlendem Tone mit Gebrauch der dritten Person des Konjunktivs oder des Futurums oder in einfacher direkter Rede oder in der ersten Person Pluralis u. s. w. Damit ist gewiß nicht gesagt, daß die *interpretatio* gerade immer dieselbe Form in der Erläuterung befolge, welche das zu erläuternde Gesetz selbst angewandt hat, aber gewiß darf man nicht für die Interpretationen, welche, die Form der Gesetze nachahmend, in der ersten Person Pluralis reden, eine besondere ältere Quelle annehmen. Den besten bisher vorgebrachten Beweis für die Benutzung älterer Kommentare erblicke ich in der merkwürdigen Übereinstimmung des Wortlauts mancher Stellen der *interpretatio* mit denen anderer

[1] Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. u. Rechtswissensch. XIV, S. 505 ff.

[2] Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. XI, S. 228 ff.

[3] Auch griechische Summen zum Kodex „reproducieren die in der einzelnen Konstitution enthaltenen Bestimmungen bald in einem einfachen direkten Satze, entweder im Präsens oder Imperativ, bald referierend (ἡ διάταξις βούλεται)." Zachariä v. Lingenthal in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. X, S. 64.

Rechtsbücher, so mit Stellen der vatikanischen Summarien zum *Theodosianus codex*, des *edictum Theodorici*, der *lex Romana Burgundionum*, der *consultatio*. Mag diese sich bei dem einen oder anderen, so bei der *consultatio*, daraus erklären, daß die *interpretatio* dafür benutzt ist, so ist diese Erklärung bei anderen, so bei den vatikanischen Summarien, dem *edictum Theodorici* ausgeschlossen, und es bleibt für jene Übereinstimmung keine andere Erklärung, als daß entweder die Verfasser der *interpretatio* jene benutzt, was bezüglich der vatikanischen Summarien nicht unmöglich scheint, oder daß beide gleiche Quellen verwertet haben.[1]

Besonders ins Auge zu fassen ist noch, wie sich die in einer Anzahl von Stellen findende Bemerkung: *Hic de iure addendum*, z. B. *quid est fiducia* u. dgl., oder *Hic de iure adiectum est*, erklären. Ist damit hingewiesen auf Zusätze, welche in dem auf das *ius* sich beziehenden Abschnitte des Gesetzbuchs, in den Excerpten aus dem *ius* zu machen seien, oder auf Zusätze, welche eben in der *interpretatio* aus dem *ius* noch zuzufügen seien? Mit Fitting glaube ich mich für das letztere entscheiden zu müssen. Dem Ermessen der Kompilatoren war es überlassen, woher das Material für die Erklärung der *excerpta* zu nehmen sei, ob aus Eigenem oder aus bereits Vorgefundenem. Sie konnten also das zur Erklärung dienliche aus den *leges* oder dem *ius* selbst entnehmen. Da manche Rechtsbestimmungen in mehreren Konstitutionen sachlich übereinstimmend ausgesprochen waren, so mag es auch wohl vorgekommen sein (was hier nicht untersucht werden kann), daß zu der *interpretatio* einer Konstitution eine andere, dasselbe, wenn auch mit anderen Worten, aussprechende, welche uns vielleicht nicht mehr als solche erhalten ist, verwandt wurde. Nicht minder mochten die *prudentes*, denen das Excerpieren und Interpretieren der *leges* zugewiesen war, es bezüglich mancher in den *leges* erwähnten Rechtsbegriffe für zweckmäßig erachten, eine Erklärung dieser Begriffe den Schriften über das *ius* zu entnehmen. Da ihnen aber die betreffenden Werke nicht so, wie den Bearbeitern des *ius*, gleich zur Hand sein mochten, so fügten sie zunächst nur der betreffenden *interpretatio* eine Notiz hinzu, daß dieselbe bezüglich des und des Punktes aus dem *ius* ergänzt werden müsse, zuweilen auch unter ausdrücklicher Verweisung auf die Schrift, aus welcher die Ergänzung vorzunehmen sei. Daß diese Ergänzung später nicht überall vorgenommen, aber die dieselbe fordernde Notiz stehen geblieben ist, hat man mit Recht aus der Eilfertigkeit, womit das Gesetzbuch vollendet wurde, erklärt. Degenkolb ist geneigt, diese Verweisungen auf das *ius* für spätere, erst nach der Abfassung der *lex Romana* hinzugekommene Glossen anzusehen, aber warum hat denn der, welcher solche Glossen hinzufügte, nicht die von ihm für

[1] Andere angebliche Beweise der Benutzung älterer Interpretationen kann ich nicht als solche gelten lassen, vor allem nicht die im *commonitorium* verlangte *clarior interpretatio*. Das Wort *clarior* soll hier nichts anderes sagen, als was vorher schon gesagt ist, daß die *legum et iuris obscuritas in lucem intelligentiae melioris* deduciert werden solle. Auch das „etc." am Ende der Int. L. 1 C. Th. de iudiciis 2, 18 beweist m. E. nichts. Ausgemacht ist, daß nicht bloß die in den theodosischen Kodex, sondern auch die aus diesem ins Breviar aufgenommenen Gesetze nicht selten mit etc. schließen. Einer *interpretatio* solcher Stellen ebenfalls ein etc. beigefügt zu sehen, würde, wie Fitting mit Recht sagt, gewiß nicht auffällig sein. Das gilt auch von der westgotischen *interpretatio*. Hatte die L. 1 C. Th. cit. im theodosianischen Kodex selbst am Schluß ein „etc.", so ist es zwar eine Inkonsequenz, daß dieses am Schluß des Gesetzes im Breviar weggelassen, am Ende der *interpretatio* dagegen hinzugefügt ist: die Weglassung an der einen, die Hinzufügung an der anderen Stelle erklärt sich aber einfach aus einer Achtlosigkeit des Kompilators, aber wie soll man darin einen Beweis finden, daß diese *interpretatio* nicht erst von den Kompilatoren des Breviars neu verfaßt sein könne?

nötig gehaltene Ergänzung aus dem *ius* vorgenommen? Die vorläufige, die Ergänzung in Aussicht stellende Notiz, welche bei den Kompilatoren eines ganzen Gesetzbuchs, insbesondere bei den Bearbeitern der *leges*, verständlich erscheint, ist bei einem späteren Glossator unverständlich.

Von den Bestandteilen der *lex Romana Visigothorum* hat eine besondere Behandlung der *liber Gai* erfahren. Demselben ist keine *interpretatio* hinzugefügt. Bis auf Leist und Rudorff nahm man an, daß die Verarbeitung der ursprünglichen Institutionen des Gaius zu der in der westgotischen *lex Romana* sich findenden *epitome* lediglich auf Rechnung der westgotischen Kompilatoren komme. Rudorff[1] behauptete, daß die Reduktion des gajanischen Lehrbuchs auf zwei Bücher nicht erst von den westgotischen *prudentes* herrühre, sondern schon in dem späteren römischen Rechtsunterricht vorgenommen sei. Diese Auffassung Rudorffs haben Dernburg[2] und Fitting[3] acceptiert und näher begründet, auch Degenkolb[4] hat dem zugestimmt, daß eine Zusammenziehung in zwei Bücher von den Redaktoren der westgotischen *lex Romana* bereits vorhandener Überlieferung entnommen sei. Leist, Rudorff, Dernburg, Fitting beziehen sich für ihre Annahme auch auf Justinians const. omnem reipublicae §. 1, m. E. mit Recht. Es ist bezüglich dieser Stelle noch heute bestritten, ob Justinian unter den *sex tantummodo libros*, welche die *studiosi a voce magistra accipiebant*, das Lehrpensum nur für das erste Jahr oder für die ganze Studienzeit verstanden habe. Nach Degenkolb verlangt der Gegensatz zum Vorhergehenden die Gegenüberstellung des gesamten Unterrichtsstoffs der damaligen Rechtsschulen gegenüber dem angegebenen Gesamtstoff der klassischen Rechtslitteratur. Allerdings wird dieser Gegensatz gemacht, aber der gesamte Unterrichtsstoff wird nicht bloß in den Worten „*nihil aliud, nisi sex tantummodo libros — accipiebant*", sondern in der ganzen folgenden Darstellung der Pensa auch der folgenden Jahre bezeichnet, wobei Justinian immer wieder hervorhebt, daß zu weniges und sporadisches vorgetragen sei. Auch ist nicht abzusehen, wie man für den ganzen Lehrstoff sechs *libri* herausbekommen will. Gaius' Institutionen und die vier *libri singulares* sollen für ein Buch gerechnet werden, die übrigen fünf *libri* sollen die erste, zweite, dritte *pars edicti*, die *responsa Papiniani* und die *responsa Pauli* gewesen sein (nach Huschke.[5]) Dabei wird aber außer acht gelassen, daß Justinian von sechs *libri* redet, welche die *studiosi a voce magistra accipiebant.* Das trifft aber für Paulus' Responsen, welche das sechste Buch ausmachen sollen, nicht zu, denn Justinian sagt ausdrücklich: *his igitur solis a professoribus traditis. Pauliana responsa per semet ipsos recitabant.* Daß unter den *sex libri* das Unterrichtspensum des ersten Jahres gemeint ist, zeigt m. E. Justinians Darstellung deutlich. Unmittelbar darauf sagt er: *In his autem sex libris Gaii nostri institutiones et libri singulares quattuor, primus de illa vetere re uxoria, secundus de tutelis et tertius nec non quartus de testamentis et legatis connumerabantur.* Damit sind die sechs *libri* aufgezählt, und man hätte sich darüber nicht täuschen können, wenn man bezüglich der gajanischen Institutionen von der richtigen Auffassung ausgegangen wäre. Nähme man an, Justinian sage, Gaius' Institutionen und die *quattuor libri singulares* bildeten das erste der *sex libri*, so müßte man in der folgenden Darstellung die Angabe der Bestandteile der fünf weiteren *libri* erwarten: statt dessen

[1] Nicht erst Rudorff, sondern schon Leist (Versuch einer Geschichte der römischen Rechtssysteme S. 68 A. 3). Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, S. 289.

[2] Institutionen des Gaius S. 121 ff.

[3] Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI, S. 325 ff.

[4] Krit. Vierteljahrsschrift XIV, S. 508.

[5] Jurispr. anteiust.[4] p. 159 not. 1.

werden aber die Pensa für den *secundus* und *tertius annus* aufgezählt. Kommen nach der hier dargelegten Auffassung der Worte Justinians von sechs im ersten Studienjahre erklärten Büchern zwei auf Gaius' Institutionen, so darf man sich das, wie Dernburg mit Recht sagt, nicht so vorstellen, als ob den Zuhörern nur die beiden ersten Bücher, nichts dagegen von dem im dritten Buch behandelten Intestaterbrecht und Obligationenrecht vorgetragen sei. Vielmehr beweist die Stelle, daß man Gaius' Institutionen in einer auf zwei Bücher reducierten Gestalt benutzte. Wie die Werke der Agrimensoren „in den Geometerschulen zur Ausbeute für geistlose Repetenten dienten, von denen sie verstümmelt und mit einem Wuste barbarischer Dialektik verbrämt wurden", so dürfen wir es von vornherein als wahrscheinlich betrachten, daß ein vielgebrauchtes Lehrbuch, wie die gajanischen Institutionen, einer ähnlichen, wenn auch nicht so schlimmen Verarbeitung nicht entgangen ist. Es war des vielen Veralteten wegen unmöglich, auf den Rechtsschulen noch im fünften Jahrhundert die Institutionen des Gaius in unveränderter Gestalt als Lehrbuch zu gebrauchen, nach der völligen Umgestaltung des Prozesses konnte man das vierte Buch als völlig unbrauchbar für den auf die Praxis berechneten Rechtsunterricht bezeichnen. Daß den westgotischen *prudentes* als Objekt der Verarbeitung nicht die echten Institutionen des Gaius, sondern bereits eine *epitome* in zwei Büchern vorgelegen habe, lassen die Handschriften erraten. Die *lex Romana* kennt nur einen in Titel eingeteilten *liber Gai*, direkt geschieht in keiner Handschrift eines zweiten Buches Erwähnung, aber die ältesten lassen nach dem achten Titel *de curatione* eine neue, dann aber bis zu Ende fortlaufende Titelzählung beginnen und verraten dadurch deutlich, daß die Vorlage der Kompilatoren in zwei Büchern eingeteilt war. Es haben aber ferner die neueren Forscher überzeugend aus dem Inhalt der westgotischen *epitome Gai* dargethan, daß den westgotischen *prudentes* nicht unmittelbar die echten gajanischen Institutionen, sondern eine Verarbeitung derselben als Vorlage diente. Es ist hier nicht der Ort, alles, was an Gründen für diese Annahme beigebracht ist, im einzelnen zu prüfen. Nur einiges möge hervorgehoben werden. Zu den überzeugenden Beweisen kann ich nicht rechnen, daß ungeschickte Streichungen von den westgotischen Kompilatoren vorgenommen sind, infolge deren einzelne Sätze sich offenbar ganz unpassend an vorhergehendes anschließen, denn es ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebensowohl vorgenommen werden konnten, wenn der echte Gaius als Vorlage diente. Ebenso kann ich keinen Beweis darin finden, daß Änderungen, welche hätten gemacht werden müssen, übersehen sind, denn solche Flüchtigkeiten waren ebensowohl möglich, wenn der echte Gaius, als wenn eine *epitome* zur Verarbeitung vorlag. Anders steht es aber mit der mehrfach in dem westgotischen Gaius vorkommenden Erwähnung der *manumissio ante consulem*. Der echte Gaius sprach an den betreffenden Stellen von der *manumissio vindicta*. Die nach Rom selbst passende *manumissio ante consulem* haben nun gewiß nicht erst die westgotischen Kompilatoren an die Stelle der *manumissio vindicta* treten lassen, sie haben nur die bereits vorgefundene Änderung stehen lassen. Daß die erste Umarbeitung des Gaius erst in christlicher Zeit entstanden sei, ist wahrscheinlich; die Erwähnung der von Konstantin schon eingeführten *manumissio ecclesia* u. a. rührt wahrscheinlich nicht erst von Alarichs *prudentes* her. Möglich ist auch, daß sie erst nach Theodosius dem Großen verfaßt ist, denn in dem lib. I, 4 §. 6 ist das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welches zuerst Theodosius der Große 384 aufgestellt hat, ausgesprochen. Indessen ist diese Zeitansetzung doch unsicher, weil jenes Verbot

später im Occident wieder aufgehoben, von Honorius dagegen wieder bestätigt und vermittelst dieser bestätigenden Verordnung in den theodosianischen Kodex gekommen ist. Es ist also recht wohl möglich, daß die betreffende Bestimmung erst durch die westgotischen Kompilatoren in den *liber Gaii* hineingebracht wurde.

Auch einen anderen Umstand, aus dem sich ergeben soll, daß die erste Bearbeitung des Gaius vor 428 entstanden sein müsse, kann ich nicht als beweisend gelten lassen, den Umstand, daß in Lib. Gai II, 9 §. 3 die *dotis dictio* und die *dotis promissio* in Stipulationsform als geltende Institute dargestellt werden, was nach Erlaß des in den theodosianischen Kodex aufgenommenen Gesetzes von Theodosius II., wonach es zur Gültigkeit des Dotalversprechens der Stipulationsform nicht mehr bedurfte (l. 4 C. Th. de dotib. 3, 13), nicht mehr möglich gewesen sei. Aber wer steht dafür, daß in dem damals schon bestehenden westgotischen Reich alle im theodosianischen Kodex stehenden Verordnungen wirklich Geltung erlangten und richtig verstanden wurden? Man müßte es dann einer Nachlässigkeit der westgotischen Kompilatoren zuschreiben, das sie jene antiquiertes Recht enthaltende Stelle nicht strichen. Nach Fitting soll auch int. ad L. 4 C. Th. de dot. 3, 13 beweisen, daß das theodosianische Gesetz in die westgotische Praxis übergegangen sei. Dieselbe lautet: *Ad implendam vel exigendam dotem, hoc est, quae a muliere tempore nuptiarum viro datur, etiamsi dest stipulatio promittentis, et verba iuridica, dos valere iubetur.* Hier ist also nur gesagt, daß für das Dotalversprechen der Frau die Stipulationsform nicht erforderlich sei. Man verstand also die theodosianische Konstitution in einem Sinne, wonach sie gar nichts Neues sagte, sondern nur bisheriges Recht wiederholte. — Daß die erste Bearbeitung der gajanischen Institutionen in Italien, wahrscheinlich in Rom, entstanden, dafür haben Dernburg und Fitting überzeugende Gründe beigebracht, so daß hier einfach auf dieselben verwiesen werden mag. Es ist gewiß nicht anzunehmen, daß die westgotischen *prudentes* die Bearbeitung des Gaius, welche ihnen als Vorlage diente, einfach so, wie sie dieselbe vorfanden, aufgenommen haben, aber hier, wo man es nicht mit der ursprünglichen Gestalt der Quelle, sondern mit einer der Zeit der Kompilatoren viel näher liegenden Umarbeitung zu thun hatte, schienen bloße Interpolationen zu genügen, um den *liber Gai* als einen brauchbaren Bestandteil der *lex Romana* erscheinen zu lassen. Was sonst für die einzelne *lex* oder *sententia* beigefügt wird, „*interpretatione non eget*", das galt für den ganzen *liber Gaii*.

Auffallend ist es, daß aus Papinians Responsen, wenn man sie überhaupt excerpieren wollte, nur ein einziger Titel mit einem Fragment aufgenommen ist. Daß nicht etwa mehr aufgenommen und nur infolge von Verstümmelung der Handschriften des Breviars diese eine Stelle auf uns gekommen sei, hat Hänel[1] gezeigt. Man hat in verschiedenen anderen Gründen die Erklärung jener auffallenden Erscheinung gesucht. Hänel nimmt an, der den Kompilatoren vorliegende *codex* sei selbst verstümmelt gewesen; der Teil, welcher Papinians Responsen enthalten, sei davon abgetrennt gewesen, so daß nur das erste Blatt mit jener einen Stelle in der früheren Verbindung geblieben sei. Eine andere Meinung nimmt an, Papinians Responsen hätten sich den Kompilatoren als zu schwierig erwiesen, und nur zu Ehren dieses angesehensten aller römischen Juristen habe man wenigstens eine Stelle aus den Responsen aufgenommen. Über Vermutungen kommt man in solcher Frage nicht hinaus.

[1] *Lex romana Visigothorum* p. XIV u. XV.

Über den späteren bedeutenden und dauernden Einfluß der *lex Romana Visigothorum* in den Ländern ihrer Geltung zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Der vielfache Gebrauch derselben für die Rechtsprechung sowohl wie für die Schule erklärt es, daß das Rechtsbuch uns in zahlreichen, übrigens sehr verschiedenartigen Handschriften überliefert, sowie daß eine ganze Anzahl von ebenfalls handschriftlich überlieferten Auszügen davon gemacht ist. Manche Handschriften des Breviars sind mit im Breviar nicht erhaltenen kaiserlichen Konstitutionen und Stellen aus Paulus' Sentenzen vermehrt. In einigen sind einzelne Bücher des theodosianischen Kodex, die posttheodosischen Novellen, *Pauli sententiae* überhaupt ergänzt, in anderen finden sich nur einzelne Titel oder einzelne Konstitutionen eingeschoben, oder Konstitutionen sowie Sentenzen um einzelne Worte vermehrt. Endlich bieten einzelne Handschriften Anhänge zum Breviar, welche in dasselbe nicht aufgenommene Gesetze und *sententiae* erhalten haben. Über alles dieses giebt die vollständigste Auskunft die nach der *editio princeps* von Sichard einzige Ausgabe unserer *lex Romana* von Hänel (in den *prolegomena*). Der dritte Band der von Paul Krüger unternommenen *collectio librorum iuris anteiustiniani* soll auch eine Ausgabe dieser *appendices* enthalten.

Die im burgundischen Reich entstandene *forma et expositio legum Romanarum* ist keine so umfassende Rechtssammlung, wie die *lex Romana Visigothorum*, sie sollte auch nicht die Geltung der bis dahin von den burgundischen Römern gebrauchten Rechtsbücher aufheben. Der herkömmliche Name *Papianus* für dieses Rechtsbuch ist durch den Irrtum nicht des Cujacius, sondern irgend eines alten Abschreibers entstanden, welcher in einer Handschrift dasselbe unmittelbar auf die *lex Romana Visigothorum* folgend vorfand und die Überschrift der letzten aus Papinians Responsen entlehnten kleinen Stelle derselben: *Incipit Papiniani lib. I. responsorum* für den Titel des ohne irgend einen besonderen Teil darauf folgenden Rechtsbuches hielt, welcher Irrtum wohl noch dadurch befördert wurde, daß, wie jene Stelle Papinians, so auch der erste Titel des darauf folgenden Rechtsbuchs von Schenkungen handelt. Auch *lex Romana* wird unsere Kompilation in Handschriften genannt. Es besteht dieselbe aus 47 Titeln. Die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, sind, außer der *lex Burgundionum*, für das römische Recht der *codex Theodosianus*, die posttheodosischen Novellen, *Gaius*, *Paulus*, der *Gregorianus* und *Hermogenianus codex*. Unzweifelhaft ist es, daß der Verfasser bei seiner Kompilation die echten Quellen benutzt hat, bestritten aber, ob er nicht daneben aus dem *breviarium Alarici*, insbesondere aus dessen *interpretatio* geschöpft habe. Barkow insbesondere, welcher auf das Sorgsamste die Quellen, aus denen der Verfasser des Papian die einzelnen römischrechtlichen Stellen geschöpft habe, nachzuweisen gesucht, behauptet, eine Anzahl von Stellen des Papian seien aus der westgotischen *interpretatio:* 20 aus der *interpretatio* zum theodosianischen Kodex, 5 aus der zum Paulus entlehnt.[1] Für 14 dieser Stellen hat Hänel[2] die Entlehnung geradezu widerlegt. In den anderen Stellen begegnen zwar manche Anklänge an den Wortlaut der westgotischen *interpretatio*, Übereinstimmungen, die man schwerlich mit Walch und Hänel nur daraus erklären kann, daß sowohl der Verfasser der *interpretatio* als der des Papian sich im gemeinen Leben ihrer Zeit geläufiger und gewöhnlicher Ausdrücke bedient hätten. Keinesfalls ist aber diese Übereinstimmung eine solche, daß man daraus auf eine Benutzung der *interpretatio* bei der Abfassung des Papian schließen müßte. In den betreffenden Stellen finden sich

[1] *Lex romana Burgundionum praef.* p. XLIV—XLVII.
[2] *Lex romana Visigothorum* p. XCII—XCVI.

neben der Übereinstimmung auch bemerkenswerte Verschiedenheiten. So setzt die *interpretatio* zu c. 1 C. Th. de repud. 3, 16 statt der in dieser Verordnung gebrauchten Ausdrücke „*medicamentarium*", „*medicamentariam*" die Worte „*malficum*", „*maleficam*", ebenso das *edictum Theodorici art. 54.* Dagegen der Papian setzt tit. XXI statt dessen die Worte „*veneficum*", „*veneficam*". Mehr Wahrscheinlichkeit hat also die Vermutung Blumes[1] und Fittings,[2] daß Interpretation und Papian aus den nämlichen älteren Glossen oder Kommentaren geschöpft haben, denen gegenüber sie sich aber auch Abweichungen gestattet haben mögen. Gaius wird im Papian nur an drei Stellen citiert,[3] und zwar zweimal eine *regula (secundum regulam Gaii*, einmal mit dem Zusatz *sub titulo de iniuriarum actione)*, einmal eine *species*. Während man gewöhnlich diese Stellen auf die Institutionen bezogen hat Blume[4] sich (nach teilweisem Vorgang von Schulting) gegen diese Annahme erklärt. Er macht geltend, daß diese Anführungen, welche die Institutionen nicht nennen, auch auf dieselben nicht paßten, namentlich die genauere *sub titulo de iniuriarum actione* nicht, da dieses Werk nur in Bücher, nicht aber in Titel zerfalle, zudem ein Titel *de iniuriarum actione* an keiner Stelle des Werks wieder eingeschaltet werden könne. Man müsse also bei dem Wortlaut der Allegate stehen bleiben und sie entweder auf den *liber singularis regularum* oder die drei Bücher *regularum* des Gaius beziehen, aus welchen letzteren auch in den Pandekten eine von der *iniuriarum actio* handelnde Stelle (l. 43 D. de iniur. 47, 10) vorkomme. Daß den Juristen der drei germanischen Reiche zur Zeit der Abfassung der *leges Romanae* noch eines oder das andere ältere juristische Werk außer Paulus' Sentenzen und Gaius' Institutionen vorlag, ist an sich nicht unwahrscheinlich und zeigt auch die einmal in der westgotischen *interpretatio* vorkommende Verweisung auf des Paulus Responsen. Da aber die die älteren Quellen viel vollständiger berücksichtigenden Westgoten nur die auf der Rechtsschule gebrauchten gajanischen Institutionen benutzt haben, so ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der burgundische Kompilator diese nicht, dagegen ein anderes Werk des Gaius benutzt haben sollte, von dem nicht bekannt ist, daß es einen so großen, eine derartige Benutzung erklärenden Ruf erlangt habe. So hat sich denn auch Huschke[5] entschieden gegen Blumes Ansicht erklärt. Nach Huschkes überzeugender Ausführung ist kein Grund abzusehen, warum der Ausdruck *regula* in den Gaiuscitaten nicht ebensowohl, wie in *tit. XV. fin. secundum regulam Pauli sententiarum*, den hergebrachten Sinn eines Rechtsgrundsatzes haben sollte, sondern auf eine Stelle aus einem *regulae* betitelten Buche Bezug haben müsse. Die Citate ließen sich sehr wohl auf entsprechende Stellen der gajanischen Institutionen beziehen (Gai. III, 223—225, III, 1—8, III, 188. 192), was richtig ist, wenn man nur berücksichtigt, daß der Kompilator keineswegs die betreffenden Stellen wörtlich anführt. In bezug auf das Citat *sub titulo de iniuriarum actione* macht Huschke geltend, daß die damaligen Handschriften noch mehr von den Abschreibern (eher wohl von den späteren Juristen) fabrizierte Titel gehabt hätten als die Veroneser. Der Behauptung Blumes, ein Titel *de iniuriarum actione* lasse sich in dem dritten Buch nicht einschalten, da hier die Injurie bei den *obligationes ex delicto* erörtert werde, ist entgegenzuhalten, daß, da Gaius an jener Stelle ja auch von den Folgen der *iniuria* und der *actio iniuriarum* handelt, ein späterer

[1] Jahrbuch des gemein. deutsch. Rechts II, S. 203 A. 16.
[2] A. a. O. S. 244. [3] Tit. V, tit. X init., tit. XII §. 2.
[4] Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. III, S. 452—460.
[5] Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. VII, S. 162 f.

Bearbeiter den betreffenden Abschnitt unter die Rubrik *de iniuriarum actione* gebracht haben könne. — Was der Kompilator vom römischen Recht in seine Arbeit aufgenommen, hat nur teilweise die ursprüngliche Gestalt behalten, teils ist es verändert und entstellt. Öfters werden bei den Anführungen die betreffenden Werke und die Abschnitte, in welchen sich die Stelle findet, citiert. Nicht selten führt er aber auch die Quelle, aus welcher er geschöpft, nicht an, und es ist nur aus dem Inhalt des Gesagten (nicht aus dem Wortlaut) auf jene zu schließen. Rücksichtlich der Handschriften des Papian ist auf die Ausführungen Merkels und Blumes zu verweisen. Unter ihnen sind namentlich der Palimpsest *(codex Vaticanus n. 5766)*, aus welchem A. Mai die vatikanischen Fragmente ediert hat, und die ottobonianische, jetzt in der vatikanischen Bibliothek befindliche Handschrift *(Vaticanus n. 7277)*, aus welcher Zirardini und Amaduzzi die posttheodosischen Novellen herausgegeben haben, hervorzuheben. Die Ausgaben des Papian sind zahlreicher als die des *breviarium Alarici*. Den ganzen Papian hat zuerst Cuiacius 1566 und vermehrt und verbessert 1586 herausgegeben. Den cujazischen folgen die Ausgaben von Schulting *(Jurispr. anteiust. 1717. 1737. 1744)*, welche sich um die Erklärung des Werks Verdienste erworben haben. Neues handschriftliches Material konnten benutzen die Ausgaben von Amaduzzi und von Fr. A. Biener im *Jus civile anteiust.* Die Ausgabe von Barkow[1] zeichnet sich namentlich durch die sorgfältige Nachweisung der Quellen des Papian aus. Die neueste und beste Ausgabe ist die von Blume.[2]

§. 114. Insbesondere Reste von im Orient entstandenen posttheodosischen Rechtsaufzeichnungen.

Von im Orient zwischen der Zeit des *codex Theodosianus* und des *Justinianeus* entstandenen juristischen Kommentaren und Rechtsaufzeichnungen war bis auf die neueste Zeit fast nichts bekannt, obwohl man aus der justinianischen Gesetzgebung den Schluß ziehen konnte, daß die Jurisprudenz sich hier unter geordneteren Verhältnissen auf einer höheren Stufe erhalten haben werde, als in dem allen Stürmen der Völkerwanderung ausgesetzten Occident. Es sind nun auch einzelne Funde gemacht, welche zeigen, daß die Jurisprudenz im Orient in jener Frist nicht ganz unthätig gewesen ist.

1) Vor ein paar Jahren erst wurden von dem Griechen Bernardakis in der Bibliothek des Klosters auf dem Berge Sinai in einem Einbanddeckel einige zusammengeklebte Papyrusblätter entdeckt, welche sehr interessante Reste griechisch-römischer Jurisprudenz aus der Zeit zwischen dem theodosianischen und justinianischen Kodex enthalten. Von diesen Resten fertigte Bernardakis eine Kopie an, welche auf seine Bitte R. Dareste zuerst im *Bulletin de correspondance hellénique*, dann vollständiger und korrekter in der *nouvelle revue historique de droit français et étranger IV (1880) p. 643—657* veröffentlicht hat. Von einer von Gardthausen bei Gelegenheit seines Aufenthalts in dem Sinaikloster vorgenommenen Durchzeichnung eines jener Papyrusblätter hat Lenel in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. II, (rom. Abt.) S. 232 ff. eine Lithographie veröffentlicht. Auf Grund der Kopie von Bernardakis hat ferner Zachariä von Lingenthal in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 S. 621 ff. ein Apographum der

[1] *Lex Romana Burgundionum.* Gryphisw. 1826. 8.

[2] Pertz, Monumenta G. h. Legum tom. III (1863) p. 505—624.

Fragmente veröffentlicht und diesem eine Restitution des Textes (nebst lateinischer Übersetzung) gegenübergestellt. Endlich hat P. Krüger in d. Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch. Bd. IV, (rom. Abt.) S. 1 ff., gleichfalls auf Grund der Abschrift von Bernardakis, ein Apographum nebst Textesrestitution und lateinischer Übersetzung veröffentlicht, welches verschiedene Versehen Zachariäs berichtigt. Zachariä hat eine sachliche Anordnung der Fragmente herzustellen gesucht, „teils auf Grund der aus den Fragmenten selbst hervorgehenden Anzeichen, teils unter Anlehnung an die Ordnung der Digesten". Auch bezüglich der Anordnung ist Krüger zu weiteren, von Zachariä abweichenden Resultaten gelangt. Durch Erkundigung bei Bernardakis hat er die Auskunft erhalten, daß einige der Papyrusblätter auf beiden Seiten beschrieben seien, die Mehrzahl aber nur auf einer Seite. Der anzunehmende Zusammenhang einzelner Seiten als Vorder- und Rückseite desselben Blattes konnte für die Anordnung der Fragmente verwertet werden. Zachariä hat aus einigen Stellen der Fragmente den sicheren Schluß gezogen, daß uns in denselben Bruchstücke eines griechischen Kommentars zu Ulpians *libri ad Sabinum* erhalten sind: ein Teil der Scholien bezieht sich auf noch in Justinians Digesten erhaltene Stellen aus Buch 36—38 jenes ulpianischen Werks. Ulpian wird auch einmal, im Anschluß an einige zu erklärende Worte, ohne weitere Angabe als der zu kommentierende Jurist erwähnt, während die sonst citierten Juristen immer mit Angabe der Schrift, des Buches etc. angeführt werden. Auffallend ist, daß der griechische Kommentar ohne den lateinischen Text, zu dem er gehörte, abgeschrieben worden ist, obwohl derselbe doch nach den Blättern der Handschrift u. dgl. citiert wird. Zachariä hat das in plausibler Weise daraus erklärt, daß die im Gebrauch befindlichen Handschriften von Ulpians *libri ad Sabinum* nach den Regeln der Stichometrie geschrieben waren, so daß dieselben einander nicht nur Blatt für Blatt, sondern Zeile für Zeile entsprechen mochten und infolgedavon die Citate der Scholien auf alle Handschriften paßten. Die Anmerkungen sind teils *indices*, d. h. kürzere Angaben des im Text weitläufiger Vorgetragenen, teils *παραγραφαί*, d. h. Erläuterungen zum Text. Es werden dabei zuweilen Stücke des Textes überschlagen. An der Spitze verschiedener Scholien steht die Abkürzung *Sab.*, womit nach Zachariäs und Krügers richtiger Annahme der Name des betreffenden Scholiasten angegeben werden soll. — Von sonstigen Juristenschriften sind in dem Kommentar citiert die *πρῶτα* des Ediktskommentars Ulpians, des Paulus' *responsa* und *libri ad Sabinum*, Marcians *ὑποθηκαρίας μονόβιβλον*, Florentins *institutiones*, Modestins *regulae* und *differentiae*. Einige Citate konnten nicht entziffert werden. Die Citate geben übrigens meistens auch Unterabteilungen der betreffenden Schriften an (Buch und Titelzahl, selbst Kapitel). Wo die Unterabteilungen fehlen, wird innerhalb der Bücher nach Blättern gezählt. Konstitutionen werden speziell angeführt von Pius und den Kaiserbrüdern. Sodann werden Konstitutionen angeführt aus dem *codex Gregorianus*, *Hermogenianus*, *Theodosianus;* die justinianische Gesetzgebung kennt der Kommentator aber noch nicht. Von besonderem Interesse ist, daß vom *Hermogenianus codex* tit. 41 c. 16 und tit. 69 c. 120 citiert werden, während Hänels Restitution nur noch die Rubriken von tit. XVII und XVIII kennt.

Mit Recht haben die verschiedenen Herausgeber der Scholien angenommen, daß dieselben nicht der Praxis, sondern der Schule entstammen. Krüger sucht den Zweifel zu beseitigen, den man daraus etwa herleiten möchte, daß Justinians Bericht über die frühere Studienordnung für die *libri ad Sabinum* keinen Platz lasse. Indessen so schlechthin kann dies nicht zugegeben werden. Daß bei den

Vorträgen über die 4 *libri singulares* im ersten Studienjahr, welche ja gerade vorwiegend civilrechtliche Materien betrafen *(res uxoria, tutela, testamenta* und *legata)*, ein Ediktskommentar zu Grunde gelegt werden mußte und nicht auch ein Kommentar *ad Sabinum* zu Grunde gelegt werden konnte, sagt Justinian nicht. Unsere Fragmente betreffen nun gerade zwei dieser Materien, welche im ersten Jahr nach den Institutionen noch vorgetragen werden sollten: Dos und Tutel. Auch das spricht also entschieden dafür, daß das Werk, dem sie angehörten, für die Schule bestimmt war. Aber auch der sachliche Inhalt der Scholien weist auf die Schule hin, wenngleich einmal ein von dem Verfasser auf eine Anfrage erteiltes *responsum* über einen praktischen Rechtsfall mitgeteilt wird. Es werden Rechtssätze und Rechtsinstitute besprochen, welche damals, zumal im Orient, ganz unpraktisch waren: so die *cessicia tutela*, die Tutel über *Latini coloniarii*, Ausschluß der Latini von der Tutel *ex lege Atilia* u. dgl. Uns sind durch dieses Eingehen auf antiquierte Verhältnisse einzelne nicht uninteressante historische Notizen erhalten. — Die sinaitischen Fragmente sind geeignet, uns das Zustandekommen der justinianischen Legislation begreiflicher erscheinen zu lassen, sie zeigen, „daß das Studium der juristischen Klassiker unter den Rechtsgelehrten im Ausgange des 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts denn doch ein eingehenderes gewesen sein muß, als man nach der Darstellung Justinians anzunehmen veranlaßt war." Wünschenswert wäre eine neue Vergleichung der Papyrusblätter, denn Bernardakis Abschrift läßt nicht nur einzelnes unverständlich, z. B. die Art, wie Modestins *regulae* citiert werden, sondern scheint, an einer Stelle namentlich, Irriges zu bieten. Nach dem ersten Fragment soll eine Konstitution des theodosianischen Codex (III, 15, 15) die Strafen wegen grundlosen Rücktritts vom Verlöbnis bestätigt haben, *μέχρι τοῦ διπλοῦ*. Bisher nahm man an, daß erst ein Gesetz Leos vom 1. Juli 472, l. 5 C. 5, 1, die frühere, aus Gesetzen des *Theodosianus codex* bekannte Strafe des *quadruplum* auf das *duplum* ermäßigt habe, was es auch selbst mit dürren Worten sagt *(„quadrupli videlicet poena, quae anterioribus legibus definita erat, in qua et arrarum quantitas imputabatur, cessante")*. Zachariä will daher ändern: *μέχρι τοῦ δ̄πλου*, d. i. *τετραπλοῦ*. Es liegt in der That der Zweifel nahe, ob hier richtig entziffert sei. Wäre Zachariäs Annahme richtig, so würde gerade diese Stelle einen Anhalt für eine noch nähere Bestimmung der Zeit geben, in welche die Schrift fällt.

2) Im Jahre 1858 wurde von dem holländischen Orientalisten J. T. N. Land in einer Handschrift des Britischen Museum ein in syrischer Sprache geschriebenes Rechtsbuch aufgefunden und 1862 von ihm im ersten Bande seiner *„Anecdota Syriaca"* mit einer lateinischen Übersetzung in Leyden herausgegeben.[1] Dieses Rechtsbuch hatte im Mittelalter im Orient eine große Verbreitung und wurde in verschiedene orientalische Sprachen übersetzt; den Inhalt der Rechtsaufzeichnung hatte man aber nie näher untersucht, sondern hielt ihn für dem justinianischen oder gar dem Basilikenrecht angehörig. Eine nach der Landschen Publikation von den Mitgliedern der Berliner Akademie Rudorff, Rödiger und Petermann gefaßtes Projekt[2] einer kritischen Ausgabe der verschiedenen Texte des Rechtsbuchs nebst Übersetzung und juristischer Bearbeitung kam wegen des bald darauf erfolgten Todes jener drei Männer nicht zur Ausführung.[3] Der Plan wurde aber

[1] *Anecdota Syriaca. Collegit edidit explicuit* J. T. N. Land, *theol. doctor. Lugduni Batavorum* 1862. [2] Monatsberichte der Akademie 1866. Sitzung vom 29. November S. 752.

[3] Vgl. aber noch Rudorffs Publikation: *Legum saecularium Constantini Theodosii et Leonis capita cet.* in den *Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae* p. 104 sqq.

von Bruns in Gemeinschaft mit Sachau wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht.[1]

Die seit 1847 im Besitz des Britischen Museums befindliche Handschrift (Add. 14, 528), aus welcher Land das Rechtsbuch publizierte, befand sich vorher in der Bibliothek des Klosters der Syrer in der Nitrischen Wüste im Nordwesten Ägyptens. Sie enthält Bl. 192—298 unser Rechtsbuch. Aus paläographischen Gründen nimmt Sachau an, daß dieser Teil der Handschrift zwischen den Jahren 510—520 geschrieben sein müsse. Außer dieser Handschrift besitzt das Britische Museum noch ein Fragment einer zweiten syrischen Handschrift desselben Rechtsbuchs (Add. 18, 295 Bl. 148a, 148b), welches aber nur die beiden ersten Paragraphen und eine in der ersten Handschrift nicht vorhandene Einleitung enthält. Eine andere Redaktion unseres Rechtsbuchs ist enthalten in einer syrischen Handschrift der Bibliothèque Nationale in Paris, Suppl. 38 St. Germ. 45 (S. 26 bis 276), welche von A. D. 1269 datiert ist. Neben dieser doppelten Redaktion des Gesetzbuchs in syrischer Sprache giebt es eine arabische Version in einer Anzahl von Handschriften, von denen Sachau 7 anführt, vor allen eine der Bodleian Library in Oxford, Thom. Roe 26 (Bl. 238—356). Sodann giebt es eine armenische Version, auch in verschiedenen Handschriften, die Ausgabe Sachaus ist aus einer jetzt der königl. Bibliothek zu Berlin gehörigen Handschrift, Ms. or. oct. 278 S. 11—59 geschöpft.[2] Endlich giebt es in Petersburg noch eine georgische Version,[3] welche aber Sachau, als des georgischen unkundig, nicht verwerten konnte. Auch die arabische und armenische Version sind im 12. Jahrh. verfaßt. Die Zahl der Paragraphen der einzelnen Texte ist nicht ganz gleich, die Pariser syrische Redaktion sowie die arabische und armenische Übersetzung enthalten Paragraphen, welche in der Sammlung der Handschrift des britischen Museums fehlen. Daraus zieht Sachau[4] den Schluß, daß es zur Zeit, wo jene späteren Versionen abgefaßt wurden, entweder noch eine größere Sammlung von vorjustinianischen Rechtssätzen als die des Britischen Museums, oder aber noch andere Sammlungen gleichen Inhalts neben derselben gegeben haben müsse.

Die Zeit, zu welcher das Rechtsbuch entstanden ist, läßt sich noch ziemlich feststellen. Der syrische Text, welchen die Londoner Handschrift bietet, ist eine Übersetzung aus dem griechischen. Das zeigt einmal die Überschrift in der Londoner Handschrift, worin das Buch als aus dem römischen (d. h. griechischen) in das aramäische übersetzt bezeichnet wird; es geht aber auch aus der gräcisierten Form der mehrfach vorkommenden lateinischen Wörter und den zahlreichen nicht übersetzten griechischen Termini hervor. Die Londoner Handschrift ist nicht die Originalhandschrift der syrischen Übersetzung, sondern nur eine mangelhafte Abschrift derselben. Es muß also, da diese Abschrift noch vor Justinians Regierung geschrieben ist, das griechische Original jedenfalls noch in das 5. Jahrhundert fallen. Unter den in dem Rechtsbuch angeführten Kaiser-

[1] Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert. Mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus den orientalischen Quellen herausgegeben, übersetzt und erläutert von Bruns und E. Sachau. Leipzig 1880. 4.

[2] R. von Hube verdankt man die Mitteilung (Zeitschr. d. Savignyst. III romanist. Abt. S. 17 ff.), daß der Übersetzer oder Redaktor der armenischen Version Mechitar Gosch ist und den 4. Teil von dessen *corpus iuris* bildete.

[3] Die grusinische oder georgische Version verdankt nach v. Hubes Mitteilung ihre Entstehung dem georgischen Prinzen Wachtang, der sie in seine am Ende des 17. Jahrhunderts in grusinischer Sprache abgefaßte Gesetzsammlung als deren 3. Teil aufnahm. Sie ist nach Hube mehr Umarbeitung als Version.

[4] A. a. O. S. 165.

gesetzen sind zwei vom Kaiser Leo I. (457—472), und außerdem ist dem Verfasser, wie Bruns gezeigt hat,[1] noch ein drittes Gesetz desselben Leo von 472 bekannt gewesen. Bruns macht sehr wahrscheinlich,[2] daß die Entstehung des Rechtsbuchs in die Regierungszeit des Zwischenkaisers Basiliscus, also in das Jahr 476 oder 477, zu setzen sei. Aus einer von dem Schreiber der ältesten Handschrift herrührenden Nachschrift ist der in dem angeführten Handschriftenfragment sowie in der arabischen und armenischen Version sich findende Titel des Buchs „Gesetze der Könige Konstantin, Theodosius und Leo" entstanden, welcher völlig unpassend ist, da in dem ganzen Werk überhaupt nur 5 oder 6 Gesetze vorkommen, welche jenen drei Kaisern beigelegt werden. Das Buch ist eine ganz systemlose Zusammenstellung von Bestimmungen des römischen Rechts in sehr unvollkommener Darstellung. In dieser Darstellung ist die ursprüngliche Gestalt der römischen Quellen völlig verwischt. Namen von Juristen oder Kaisern werden nirgends genannt, obwohl der Verfasser bei der Menge specieller Detailfragen, welche er berührt, verschiedene detaillierte Schriften benutzt haben muß. Daneben scheint er aber auch aus seiner eigenen Kenntnis des praktischen Lebens, namentlich von Rechtssitten, welche in den juristischen Schriften nicht erwähnt waren, hinzugefügt zu haben. Bruns äußert mit Recht, die Frage, ob der Verfasser des griechischen Originals direkt aus den lateinischen Quellen geschöpft oder griechische Übersetzungen bezw. Bearbeitungen der lateinischen juristischen Bücher vor sich gehabt habe, lasse sich nicht mehr entscheiden. Daß es zur Zeit der Abfassung des Buchs schon griechische Kommentare über die Schriften der klassischen Juristen gab, war schon aus den Scholien zu den Basiliken bekannt, es ist aber neuerlich durch die von Bernardakis auf dem Sinaikloster aufgefundenen Papyrusblätter noch augenscheinlicher bestätigt worden. Die Art und Weise, wie in den hier erhaltenen Scholien die Werke der klassischen Juristen und die Konstitutionensammlungen citiert werden, spricht durchaus für die Annahme Bruns', es sei nicht wahrscheinlich, daß „ein so miserables Werk" von jenen (den Berytenser Gelehrten) ausgegangen sei. Wie weit die in dem uns erhaltenen ältesten syrischen Text hervortretenden Mängel auf Rechnung des syrischen Übersetzers oder schon des Verfassers des griechischen Originals zu setzen seien, kann zweifelhaft erscheinen. Sachau hebt hervor, daß der Übersetzer oft nicht ganz verstand, was er übersetzte, er spricht der Übersetzung eine adäquate Wiedergabe des griechischen Originals ab und zeigt, daß die Periode der syrischen Übersetzungslitteratur, in welche die uns hier interessierende fiel, die des 5. und 6. Jahrh. nach Chr., eine sehr rohe war. Bruns meint dagegen, die Schwerfälligkeit und Unbehilflichkeit der Darstellung könne nicht erst durch die griechische Übersetzung hineingekommen sein, denn es handle sich nicht um einzelne technische Worte oder Phrasen, sondern um die ganze Art der Auffassung und Wiedergabe der Begriffe und Sätze, diese müsse im wesentlichen schon im griechischen Original gewesen sein. Es scheint indessen nach dem, was Sachau über die Rohheit und Unbeholfenheit der damaligen griechischen Übersetzungslitteratur sagt, daß Bruns hier bei seiner ungünstigen Beurteilung des Rechtsbuchs vielleicht etwas zuviel auf das Konto des ursprünglichen Verfassers gesetzt hat. Beide, Bruns und Sachau, stimmen aber darin überein, daß auch der Ursprung des griechischen Werks selbst eben da, wo die erste Übersetzung entstanden sei, gesucht werden müsse, in Syrien, wo damals,

[1] A. a. O. S. 291 oben. [2] A. a. O. S. 318 f.

wie in ganz Vorderasien, die griechische Sprache allgemein gekannt und namentlich bei der Geistlichkeit in Übung war. Sehr wahrscheinlich ist namentlich von Bruns gemacht, daß der Verfasser unseres Buchs in der Geistlichkeit zu suchen sei und den praktischen Zweck verfolgte, der kompromissarischen Rechtspflege der Bischöfe (der *episcopalis audientia*) in irgend einer Weise, vielleicht sogar als Hilfsbuch für die Bischöfe selbst, zu dienen. Diese kompromissarische Rechtspflege hatte in den östlichen asiatischen Provinzen jedenfalls einen größeren Umfang, als in anderen Gegenden des Reichs. Zu dieser Annahme stimmt manches im Inhalte des Rechtsbuchs: die offenbar praktische Tendenz desselben, der völlige Mangel irgend einer Spur davon, daß der Verfasser die Bedeutung der großen römischen Juristen erkannt bezw. respektiert habe, die Ausdehnung der klerikalen Privilegien, das Vorherrschen der für die Kirche wichtigsten privatrechtlichen Materien, d. h. des Eherechts und Erbrechts. — Die Bedeutung unseres Rechtsbuchs ist eine zwiefache: die eine ist die praktische Geltung, welche es auf lange Zeit hin im Orient erlangt hat, die andere der Gewinn, welchen die heutige römische Rechtswissenschaft aus ihm ziehen kann. In den etwas über 50 Jahren von seiner Entstehung bis zur Publikation der justinianischen Rechtsbücher hatte es sich schon so eingebürgert, daß es sich diesen gegenüber in Geltung hat erhalten können. Der kirchlichen Justiz mochte es sich als weniger groß und schwerfällig und wegen der unjuristischen, mehr populären Darstellungsweise nach wie vor empfehlen. Unter der Herrschaft des Islam erhielten sich aber für die Christen gerade die bisherigen hierarchischen Institutionen. Die namentlich durch die Sekten der Monophysiten und Nestorianer zwischen dem Orient und Byzanz eintretende kirchliche Spaltung hat offenbar nur zur Befestigung unseres Rechtsbuchs im Orient beigetragen. Der Umstand, daß die monophysitischen und nestorianischen Gemeinden infolge jener Ablösung einen mehr national-orientalischen Charakter annahmen,[1] hat, wie überhaupt die syrische Übersetzungslitteratur, so auch wohl die Übersetzung unseres Rechtsbuchs aus dem Griechischen in das Syrische veranlaßt. So ist es gekommen, daß das Rechtsbuch sich unter der muhammedanischen Handschrift so lange in Geltung erhalten hat.[2] — Der Inhalt des Werks ist ein sehr mannigfaltiger: Privatrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Civilprozeß, auch einzelne Verwaltungsgegenstände sind aufgenommen, doch sind die einzelnen Materien, auch die verschiedenen Teile des Privatrechts sehr ungleich behandelt. Am meisten ist jedenfalls das Privatrecht berücksichtigt, vom Privatrecht wieder am vollständigsten Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft und Erbrecht. Der Verfasser will nicht bloß das allgemeine römische Recht seiner Zeit darstellen, sondern er giebt auch partikuläre Rechtsbildungen oder Gewohnheiten an, wenngleich er das nur ein paarmal besonders hervorhebt. Es zeigt dies, daß die Geltung des römischen Rechts doch auch in dieser Zeit nicht überall ganz gleichförmig durchgeführt war, sondern partikulare Verschiedenheit freiwillig zuließ oder doch dulden mußte; denn auch die kaiserliche Allmacht dringt mit ihren Konstitutionen nicht überall gegenüber hartnäckig widerstrebenden partikularen Rechtsbildungen durch. Über einzelne Fragen des römischen Rechts gewährt das Rechtsbuch, wie es scheint, geradezu neue Aufschlüsse, deren bedeutsamste von Bruns a. a. O. S. 337 aufgezählt sind.

Die Ausgabe des Rechtsbuchs von Bruns und Sachau bietet in ihrem ersten

[1] Vgl. Ranke, Weltgesch. V, 1 S. 14 f.

[2] Aus v. Hubes Mitteilungen ergiebt sich, daß unser Rechtsbuch noch im 17. Jahrhundert in den kaukasischen Ländern (Georgien) in Rechtskraft bestand.

Teile die verschiedenen Versionen desselben, und zwar die syrischen Versionen 1) aus der von LAND schon herausgegebenen Londoner Handschrift, 2) aus dem Fragment der anderen Londoner Handschrift, die arabische und die armenische Version; im zweiten Teil die deutschen Übersetzungen dieser verschiedenen Texte, im dritten Teil Erläuterungen, und zwar von SACHAU über die Handschriften, das Verhältnis der Versionen zu einander, sowie über die späteren Schicksale des Rechtsbuchs im Orient, sodann von BRUNS einen sehr lehrreichen Kommentar zu den einzelnen Paragraphen, bezw. in einem Anhang eine Erörterung über das eigentümliche Intestaterbrecht des Rechtsbuchs, und endlich eine allgemeine juristische Beurteilung desselben, insbesondere seiner wissenschaftlichen Bedeutung. Eine Übersicht über den Inhalt des Rechtsbuchs gewinnt man durch die demselben beigegebenen wertvollen Register, ein systematisches, welches nach den Hauptrechtsteilen und ihren Unterabteilungen, also nach den Kategorieen: Personenrecht (Sklaverei, Infamie), Sachenrecht, Verträge, Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft, Erbrecht (Testament, Intestaterbrecht, Noterbrecht, Erwerb der Erbschaft), Civilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Kirchenrecht, den Inhalt des Rechtsbuchs zusammenstellt, und eine synoptische Zusammenstellung der Paragraphen der vier Handschriften unter 127 nach einzelnen Rechtsmaterien (z. B. N. 16 Trauerjahr der Witwe, N. 22 Widerruf von Schenkungen, N. 121 Landmaße für die Grundsteuer u. s. w.) gemachten Nummern.

§. 115. Die *Notitia dignitatum* und Provinzialverzeichnisse.

Nach allen bisher betrachteten und erhaltenen Resten von Rechtsaufzeichnungen, welche das miteinander gemein haben, aus *ius* und *leges* Ausgewähltes, sei es unverarbeitet, sei es verarbeitet, zu irgend welchem Zweck zusammenzustellen und etwa auch zu glossieren, haben wir noch eine ganz andere Art uns erhaltener Quellen, nämlich solche für den Verwaltungsorganismus der diokletianisch-konstantinischen Monarchie zu betrachten. An der Spitze derselben steht die *Notitia dignitatum utriusque imperii*. Wir wollen dieselbe zunächst kurz bezeichnen als ein Verzeichnis der Ämter der beiden Reiche nach ihren verschiedenen Kategorieen oder, um uns eines von anderen gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, als eine Art Hof- und Staatskalender. Das auf unsere Zeit gekommene Verzeichnis geht entschieden zurück auf die amtlichen *latercula*, von denen die Führung des *maius* unter dem *primicerius notariorum* stand, welchem die Ausstellung der Bestallungsdiplome *(codicilli)* für die Beamten oblag, die Führung des *minus* zur Kompetenz des Quaestor bezw. des *scrinium memoriae* gehörte. Das uns erhaltene Verzeichnis ist wohl eine Abschrift jener amtlichen Listen, insbesondere das *laterculum maius* des *primicerius notariorum*. Über die Frage, wann das uns erhaltene Werk, welches gar manches in den officiellen Verzeichnissen enthaltene weggelassen haben muß, entstanden sei, giebt es verschiedene Meinungen. Um früher genügend widerlegter Ansichten zu geschweigen, so hat BÖCKING[1] ursprünglich angenommen, daß die Abfassung unserer *Notitia* zwischen 400 und 405 zu setzen sei, da einerseits die Einsetzung des besonderen in der *Notitia* vorkommenden *comes Gildoniaci patrimonii*[2] bei dem ungeheueren Umfange und der Zerstreutheit des von dem im Frühjahr 398 besiegten Usurpator geraubten Vermögens wohl nicht vor dem Jahre 400 stattgefunden, andererseits dieser *comes* nicht über 405 hinaus bestanden habe, weil das *patrimonium Gildoniacum* schon

[1] Über die *notitia dignitatum utriusque imperii* S. 119 ff.

[2] Not. Occ. p. 154, 5 S.

Gildoniaci patrimonii eingegangen sei. Wahrscheinlicher ist vielmehr die Vermutung HIRSCHFELDS,[2] daß erst 405 die Einsetzung des unter den *comes rerum privatarum* gestellten *comes Gildoniaci patrimonii* erfolgt ist, während die Verwaltung der früher schon dem kaiserlichen *patrimonium* einverleibten *possessiones Gildonis* nach l. 16 C. Th. 9, 42 dem Flavius Peregrinus oblag, welcher in der Inskription der letztcitierten Stelle als *comes et procurator divinae domus*, in einer Inschrift vom Jahr 401[3] als *comes primi ordinis* und Inhaber einer *comitiva sacri patrimonii* bezeichnet wird. Danach dürfte also die Abfassung der *Notitia* nicht vor das Jahr 405 zu setzen sein. Andere Gründe, welche für eine noch spätere Entstehung, nämlich zwischen den Jahren 411—413 sprechen, hat O. SEEK in seiner Dissertation: *Quaestiones de Notitia dignitatum* (Berlin 1872) p. 8 sqq. beigebracht. Derselbe hat es auch wahrscheinlich gemacht, daß die *Notitia* nicht in Konstantinopel, sondern im Occident abgefaßt ist. Es spricht dafür einmal der Fundort des Kodex, auf welchen unsere Überlieferung der *Notitia* zurückgeht (SPEIER), sodann aber namentlich der von BÖCKING mit Unrecht in Abrede gestellte Umstand, daß die uns überlieferte *Notitia Occidentis* manche Einzelnheiten viel genauer angiebt, als die *Notitia Orientis*. So bezeichnet z. B. die *Notitia Orientis* die unter der Disposition der *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* stehenden Beamten und Verwaltungszweige nur nach allgemeinen Kategorieen, die *Notitia Occidentis* dagegen genau im einzelnen. Vorangestellt in dem Buch ist zwar die *Notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium, in partibus Orientis*, und es folgt die *Notitia* u. s. w. *in partibus Occidentis*. Aus dieser Voranstellung der *Notitia Orientis* folgt aber nur, daß man bei der theodosischen Teilung des Reichs in zwei Hälften, den ganzen damaligen Verhältnissen entsprechend, den Orient als die bedeutsamere Hälfte ansah.

In beiden *Notitiae* macht ein Index den Anfang, in welchem die im Buch behandelten civilen und militärischen Beamten nach ihrer Rangordnung bis zu *praesides* und *correctores* herunter aufgeführt werden. Dann folgt die Behandlung der einzelnen Beamten, wieder der Rangordnung nach. Bei den einzelnen wird nicht bloß der Titel angegeben, sondern auch eine Abbildung der Insignien gegeben, welche einen Teil des Bestallungskodizills ausmachten. Sodann werden die sämtlichen unter der Disposition des betreffenden Würdenträgers stehenden Beamten und Verwaltungszweige aufgeführt, bezw. bei den militärischen Befehlshabern die ihnen untergebenen Truppenteile. Daran schließt sich die Angabe der zum *officium* des Beamten gehörenden Subalternbeamten nach ihren verschiedenen Kategorieen. Endlich wird in der *Notitia Orientis* angegeben, wie oft der betreffende Beamte im Jahr die Staatspost benutzen dürfe (die Zahl der *evectiones annuales*). SEEK[4] hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben der *Notitia* sich nicht alle auf dieselbe, sondern vielfach auf verschiedene Zeiten beziehen, und zugleich den Grund davon nachgewiesen. Wenn in dem Kompetenzkreise eines Beamten Änderungen vorkamen, so wurden solche in der officiellen Liste zunächst am Rand angemerkt. Wahrscheinlich erst, wenn durch die Zahl der Nachträge Verwirrung drohte, oder eine völlige Neugestaltung des Amts stattfand, wurden die betreffenden Blätter herausgenommen und durch neue ersetzt. Die Beamten von

[1] Not. dig. II, p. 380 sq. [2] Verwaltungsgeschichte I, S. 48 A. 1. [3] Wilm. 643.
[4] A. a. O. p. 6 sqq. Vgl. auch denselben im HERMES XI: Die Zeit des Vegetius S. 71 ff.

Provinzen, welche schon von barbarischen Stämmen okkupiert waren, wurden wohl erst dann aus der Liste gestrichen, wenn das Land durch Vertrag abgetreten wurde, bis zu diesem Zeitpunkte blieben sie in dem Verzeichnisse stehen. Gerade in der Zeit aber, wo unsere *Notitia* aus den officiellen Verzeichnissen gezogen wurde, müssen mannigfache Nachträge und Änderungen notwendig gewesen sein, denn es gingen nicht allein in den Würden mannigfache Veränderungen vor sich, sondern infolge der fortwährenden Kriege mit den Barbaren wurden manche Heeresabteilungen in andere Provinzen versetzt, andere gingen unter und wurden durch neue ersetzt. Da scheint nun mancher Verstoß bezüglich der Verzeichnung der Veränderungen in den *latercula* stattgefunden zu haben: versetzte oder untergegangene Truppenteile wurden an der Stelle, wo es nötig war, nicht getilgt; Rangveränderungen, welche vorgenommen waren, wurden an der einen Stelle bemerkt, an der andern nicht u. dergl. m. Alles dieses spiegelt sich in unserer aus den officiellen Verzeichnissen geflossenen *Notitia dignitatum* wieder, nur daß hier die Verwirrung sich noch vergrößert hat. Dinge, welche in der officiellen Liste am Rand verzeichnet standen, gerieten an falscher Stelle in den Text, und was im Text getilgt war, wurde doch aufgenommen. Die handschriftliche Überlieferung der *Notitia dignitatum* geht zurück auf einen zwischen 825 und dem 11. Jahrh. geschriebenen Speierer Sammelkodex *(vetustissimus codex bibliothecae Spirensis)*, welcher zur Zeit des Basler Konzils von Pietro Donato, Bischof von Padua, entdeckt wurde, seit der Mitte des 16. Jahrh. aber wieder verschollen ist. In diesem machte die *Notitia* das letzte (14.) Stück aus. Nach dem Urteile des letzten Herausgebers der *Notitia*, Seeks, ist aber der Verlust des Speierer Kodex in bezug auf die *Notitia* nicht sehr zu beklagen, da sich vier voneinander unabhängige Handschriften erhalten haben, „die sämtlich ihr Original sehr genau und ohne Interpolationen wiedergeben". Auch die die Insignien der Beamten darstellenden Bilder sind erhalten. Pfalzgraf Otto Heinrich hatte nämlich an der ihm von den Speierer Domherren geschenkten Abschrift des Speierer Kodex das auszusetzen, daß die an den betreffenden Orten in den Text eingereihten Bilder vom Maler nicht dem Original getreu nachgebildet, sondern nach dem Geschmack seiner Zeit gemalt seien. Es sind daher, dem Wunsch des Pfalzgrafen entsprechend, am Schluß des Buchs die Bilder in getreuerer Kopie wiederholt. Schon der Speierer Kodex bezw. die zwischen der Originalnotitia des 5. Jahrh. und jenem etwa stehenden Mittelglieder müssen, wie Seek gezeigt hat, mancherlei Korruptelen, Interpolationen und Glossen enthalten haben.[1] Infolgedavon haben nach Seeks Annahme am meisten die Insignien gelitten, in deren Verhältnis zum Text ursprünglich die Veränderungen in der Administration des Reichs durch mannichfache Differenzen zu Tage traten. Von den Abschreibern sind später die Insignienaufschriften nach dem Text so korrigiert, daß sie sogar in den Korruptelen übereinstimmen. — Von den Ausgaben der *Notitia* sollen hier nur die beiden neuesten genannt werden, die von Böcking[2] und Seek. Vor Böckings Ausgabe hatte, wie er mit Fug sagen konnte, die Kritik der *Notitia* unglaublich im argen gelegen. Von einer Benutzung des wichtigen Werkes war so wenig die Rede, daß in den vor 1834 geschriebenen Rechtsgeschichten, Litteraturgeschichten u. s. w.

[1] Hermes IX: Zur Kritik der *notitia dignitatum* S. 217 ff.

[2] *Notitia dignitatum edid.* E. Böcking. 2 Tom. nebst Index. Bonnae ab a. 1839 usque ad a. 1853.

[3] *Notitia dignitatum, accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi provinciarum edid.* Otto Seek. Berolini apud Weidmannos 1876. Über die älteren Ausgaben vgl. Böcking, Über die *notitia dignitatum utriusque imperii.* Bonn 1834, und dessen Ausgabe Tom. I p. I—X.

desselben entweder gar nicht oder so gut wie gar nicht gedacht wurde. Böckings Arbeiten haben das Werk der gelehrten Welt eigentlich erst wieder erschlossen. Wenn er nach Vollendung seiner Ausgabe den Glauben aussprach, daß wesentliches nur noch an dem Kommentar zu bessern sein werde, so hat sich derselbe zwar nicht bewährt, denn Seeks Ausgabe[3] und sonstige Arbeiten über die *Notitia* haben gezeigt, daß eine neue Prüfung der handschriftlichen Überlieferung auch nach Böckings Ausgabe kein vergebliches Unternehmen war; ohne Zweifel ist aber dem neuesten philologischen Herausgeber seine Arbeit durch die Ausgabe des Vorgängers, auf dessen Schultern er stand, ganz wesentlich erleichtert, und der mit unsäglichem Fleiß ausgearbeitete Kommentar Böckings wird für alle Forschungen, welche aus der *Notitia* zu schöpfen haben, dauernden Wert behalten.

Wertvolle Quellen für die Kenntnis der administrativen Einteilung des römischen Reichs seit Diokletian, des Schemas der Diöcesen und Provinzen sind die neben der *Notitia dignitatum* erhaltenen Provinzialverzeichnisse, um so wertvoller, als dieselben verschiedenen Zeiten angehören, aus ihnen sich also auch die Veränderungen, welche im Laufe der Zeit in diesem Schema vorgenommen sind, erkennen lassen. Das älteste unter diesen ist ein Verzeichnis der römischen Provinzen, welches sich in einer der Veroneser Kapitularbibliothek gehörigen Handschrift findet und aus dieser schon in Scipione Maffeis *Istoria theologica — Append.* p. 84 sqq., Trento 1742 abgedruckt ist. Maffeis Publikation ist doch nicht allen entgangen, erwähnt wurde sie von Böcking in dessen Pandekten des röm. Privatrechts 2. Aufl. (1853), S. 46 Anm. 7 am Ende. Von neuem publiziert und eingehend gewürdigt ist dieses Verzeichnis von Th. Mommsen in d. Abhandl. der Berliner Akademie der Wissenschaften (aus dem Jahre 1862) S. 489 ff. Mommsen hat gezeigt, daß dasselbe jedenfalls vor 342 geschrieben ist, denn es fehlen in ihm namentlich noch sieben Provinzen, welche das nächstälteste Verzeichnis, das des Polemius Silvius, anführt. Verschiedene von Mommsen zusammengestellte Spuren weisen auf Diokletians Zeit, während sich jüngere Spuren darin mit Sicherheit nicht nachweisen lassen. Mommsen nimmt daher an, daß es unmittelbar nach der Einrichtung der neuen Diöcesen im Jahre 297 aufgesetzt und nichts anderes, als das offiziell in Umlauf gesetzte neue Diözesen- und Provinzialverzeichnis war. Zwischen dem Veroneser Verzeichnis und der *Notitia dignitatum* in der Mitte steht, was Rufus Festus, welcher unter Valens schrieb (364 bis 378), über die Provinzialeinteilung berichtet, sowie der Katalog des Polemius Silvius, dessen Abfassung nach Mommsen um das Jahr 385 fällt. Den letzteren hat Mommsen in den Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch., Phil.-hist. Klasse III (1853) S. 231 ff. herausgegeben. — Etwas älter noch als die *Notitia dignitatum* ist die in die Zeit des Honorius fallende, in sehr vielen Handschriften vorkommende *Notitia Galliarum*, welche nach den verschiedenen Provinzen Galliens zunächst die *metropolis* derselben, dann die einzelnen *civitates* und *castra* angiebt. Die genannten *laterculi provinciarum* sind sämtlich von O. Seek hinter seiner Ausgabe der *Notitia dignitatum*, zum Teil auf Grund neuer Handschriftenkollationen, herausgegeben. Eine Seek vorhergende neue Bearbeitung der *Notitia provinciarum et civitatum Galliarum* rührt her von Brambach, Frankf. a. M. 1868 (Separatabdruck aus Bd. XXII des Rh. Museums f. Philol.).

§. 116. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Wenn es sogar zur Zeit einer hochentwickelten Rechtswissenschaft richtig ist, daß das wirklich bestehende Recht und das in Schriften, Rechtsaufzeichnungen

Gesetzen formulierte Recht sich nicht decken, daß es also, um IHERINGS Ausdruck zu gebrauchen, latente, von der Jurisprudenz als solche nicht erkannte und formulierte Rechtssätze giebt, so ist das vorzugsweise der Fall in Zeiten, in welchen die Rechtsbildung nicht unausgesetzt unter der Zucht einer ihr Augenmerk auf das ganze Getriebe des Verkehrs lenkenden und energischen Jurisprudenz steht; also nicht bloß in Zeiten, wo die Jurisprudenz noch keine bedeutende Stufe der Entwickelung erreicht hat, sondern mehr noch in Zeiten des Verfalls der Rechtswissenschaft. Solche Zeiten waren die letzten Zeiten des occidentalischen Kaiserreichs sowie die zunächst auf den Untergang desselben folgenden. Treffend sagt von ihnen BRUNNER:[1] „Wie neben der lateinischen Schriftsprache in den einzelnen Provinzen des römischen Westreichs ein Vulgarlatein gesprochen wurde — —, so entwickelte sich bei den römischen Provinzialen ein Vulgarrecht, welches weniger der juristischen Logik, als den praktischen Lebensbedürfnissen angepaßt war und sich als eine Fortbildung oder, wenn man will, als eine Entartung des reinen römischen Rechts darstellt." Die Faktoren, welche die Gestaltung dieses römischen Vulgarrechts wesentlich bestimmten, waren die über die Rechtsgeschäfte errichteten Urkunden, die Interpretation derselben und die sich daran anknüpfenden Geschäftsgebräuche. In welchem Maße die Urkunden für die Rechtsbildung von Bedeutung sind, zeigt der Umstand, daß die zunächst zufällige Fassung, welche ein Rechtssatz in den Urkundenformeln erhielt, und der Sinn, in dem allmählich eine solche Klausel genommen wird, rechtsbildende Kraft erlangten und so die Urkundenformel zum Organ der Rechtserzeugung wurde.[2] — Solcher Akte sind aus der für uns noch in Betracht kommenden Zeit (bis zum Ende von Justinians Regierung) eine Anzahl mehr oder weniger verstümmelt erhalten in originalen Papyrusurkunden, welche meistens aus Ravenna stammen[3] und von MARINI in dessen *papiri diplomatici* gesammelt und kommentiert sind. Es sind Schenkungen, mehrfach mit Vorbehalt des Nießbrauchs, Verkaufsurkunden mit Nebenurkunden über die Tradition oder mit der Klausel des vorbehaltenen Nießbrauchs, *cessio in solutum*, Testamente und Kodizille, Protokolle über Eröffnung von Testamenten, eine Quittung über Ausantwortung eines Nachlasses *(instrumentum plenariae securitatis)*.

Was die äußere Form der Urkunden angeht, so hat offenbar seit dem dritten Jahrhundert das *chirographum* im römischen Geschäftsverkehr mehr und mehr Verbreitung gefunden, die Zeugenurkunde mit den Siegeln der sieben Zeugen wurde mehr und mehr zurückgedrängt, was damit zusammenhängt, daß die Wachstafeln mit ihrer *scriptura interior* und *exterior* allmählich außer Gebrauch kamen und dafür Papyrus und Pergament an die Stelle traten. Nicht selten hat auch die Urkunde über ein Rechtsgeschäft Briefform angenommen, bei den *epistolae inter praesentes emissae*[4] ist wohl immer an solche zu denken. — Unterschrieben wurde die Urkunde im fünften Jahrhundert zunächst allgemeiner Sitte gemäß *(secundum solitam observationem)*, wie aus einem Gesetz Zenos von 478 (l. 31 C. de donat. 8, 53 [54]) hervorgeht. Auch l. 11 C. qui potiores 8, 17 (18) zeigt, daß die Unterschrift bei allen schriftlichen Verträgen üblich war, und durch

[1] Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I, S. 113.

[2] Vgl. z. B. BRUNNER, a. a. O. S. 140.

[3] Zu erwähnen ist hier eine seit 1879 dem Berl. Kgl. Museum gehörige, von U. WILCKEN im HERMES Bd. XIX (1884), S. 417 ff. publizierte Papyrusurkunde über einen Sklavenhandel aus dem Jahre 359 n. Ch. Eine Erläuterung der in griechischer Sprache abgefaßten Urkunde giebt W. Sie stellt sich dar als eine Anwendung des gemeinen römischen Rechts über den Kauf, jedoch mit einzelnen Abweichungen, namentl. was die Haftung für eventuelle Mängel betrifft.

[4] GNEIST, Formelle Verträge S. 338. BRUNNER, a. a. O. S. 52.

einzelne Konstitutionen ist sie dann auch als gesetzliches Erfordernis der Vertragsurkunde vorgeschrieben.[1] Doch war, wie BRUNNER mit Recht auf Grund verschiedener Quellenstellen behauptet,[2] ebenso, wie bei dem vom Testator eigenhändig geschriebenen Testament die Unterschrift desselben wegbleiben konnte, auch bei vom Kontrahenten eigenhändig geschriebener Vertragsurkunde die Unterschrift entbehrlich.[3] Mehr Bedenken hat es, wenn BRUNNER[4] weiter die gemeinrechtliche Lehre insofern als irrig bezeichnet, als sie verlange, daß die Vertragsurkunde von beiden Kontrahenten unterschrieben werde. Die Stelle in l. 17 C. de fide instr. 4, 21: *nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata . . . sint*, könne zwar an sich diesen Sinn haben; daß sie aber anders auszulegen sei, folge aus der Parallelstelle der Institutionen pr. I. de empt. vend. III, 23. Die *instrumenta manu propria contrahentium conscripta* seien die von den Verkäufern geschriebenen Vertragsurkunden. Werde aber die Urkunde nicht vom Verkäufer, sondern etwa von einem Tabellio geschrieben, so solle der *contrahens* unterschreiben. Dieser Singular sei sehr bezeichnend. Nur ein Kontrahent unterschreibe, derjenige, der die Urkunde ausstelle und aushändige, und zwar, wie aus der Paraphrase des Theophilus deutlich hervorgehe, nur der Verkäufer. Sonderbar ist nun aber doch, daß in einem Institutionenlehrbuch, welches den mit dem ganzen Geschäftsverkehr noch unbekannten Studierenden den Vorgang deutlich darlegen muß, nicht deutlich und geradezu gesagt wird, *vel manu propria venditorum, vel de alio quidem scripta, a venditore autem subscripta.* Und daß die Kodexstelle bei den Worten *subscriptionibusque partium confirmata* nicht an eine Unterschrift der Urkunde nur durch eine Partei denke, scheint doch aus dem Folgenden: *ut nulli liceat prius, quam haec ita processerint, vel a scheda conscripta licet litteras unius partis vel ambarum habeat . . .* zu folgen. Mir scheint, daß bei den auf Begründung einer gegenseitigen Obligation gerichteten Kontrakten, wie dem Kaufkontrakt, die Urkunde, durch welche der obligatorische Kontrakt perficiert werden sollte, falls nur eine Urkunde aufgenommen wurde, die Schrift beider Kontrahenten aufzeigen mußte. Hatte einer von ihnen den Kontrakt geschrieben, so brauchte, dem vorher Gesagten nach, nur der andere zu unterschreiben. Hatte ein Dritter den Kontrakt geschrieben, so mußten sie beide unterschreiben, denn beide übernahmen Verpflichtungen. Daß Theophilus nur den Verkäufer erwähnt, schließt diese Annahme doch wohl nicht aus, denn es können zwei ganz gleichlautende Instrumente ausgestellt und das eine vom einen, das andere vom anderen Kontrahenten, jedes also nur von einem *contrahens* unterschrieben sein. Dafür könnte man anführen, daß auch die Institutionenstelle, welche nur vom Kauf, nicht auch, wie die Kodexstelle, zugleich von anderen Kontrakten handelt, von *instrumenta emtionis* spricht. Es würde sich bei solcher Annahme auch der Wechsel des Plurals und Singulars *(contrahentium — contrahente)* erklären. Bestätigt wird diese Annahme durch eine uns erhaltene Siebenbürgener Urkunde über eine *societas*,[5] an deren Schluß gesagt ist: *De qua re dua paria* [*ta*]*bularum signatae sunt.* Daß in diesem Fall zwei Paare von Urkunden ausgestellt bezw. ausgetauscht zu sein scheinen, erklärt sich aus den dem Societätsvertrage hinzugefügten zwei Stipulationen, in deren einer der eine

[1] Zusammengestellt bei BRUNS, Die Unterschriften in d. röm. Rechtsurkunden S. 124 f.
[2] A. a. O. S. 58 f.
[3] L. 31 C. de donat. 8, 53 (54) L. 17 C. de fide instrum. 4, 21. Pr. I. de emtione et v. 3, 23. L. 1 §. 1c C. de latina lib. tollenda 7, 6.
[4] A. a. O. S. 59 f. [5] C. J. L. III, 950. BRUNS, Fontes[4] p. 209 sq.

socius, der anderen der andere *socius* als *stipulator* bezw. *promissor* erschien. Jeder *socius* händigte dem andern eine von ihm unterschriebene Urkunde über den Societätsvertrag und über die betreffende Stipulation aus. Brunner macht für seine Auffassung noch geltend, daß die Vertragsurkunden bei Marini sämtlich nur von einem Kontrahenten, die Verkaufsurkunden also nur von dem Venditor unterschrieben seien. Man müßte sonach, wäre die Unterschrift beider Kontrahenten erforderlich gewesen, sämtliche Vertragsurkunden bei Marini als ungültig betrachten. Brunner läßt aber bei dieser Frage außer acht, daß die Verkaufsurkunden bei Marini sämtlich Urkunden nicht sowohl über den Abschluß des obligatorischen Kaufkontrakts als Kaufvollziehungsurkunden sind. Sie enthalten, wie er selbst an anderer Stelle darlegt, die Übertragung des Rechts des Verkäufers an der Sache auf den Käufer, sowie die Erklärung jenes, daß er den Besitz der Sache geräumt habe und den Käufer ermächtige, den Besitz zu ergreifen, an welche Rechtsurkunde sich dann noch eine Nebenurkunde, entweder ein *diploma vacuale* oder eine *epistola traditionis* schlossen, welche sich wohl beide, wenn auch in verschiedener Weise, auf die *corporalis introductio*, das wirkliche *ingredi in rem*, bezogen. Eine solche Rechtsübertragungsurkunde, welche zugleich das ausdrückliche Versprechen des Verkäufers, für Eviktion einstehen zu wollen, enthielt, wurde nur vom Verkäufer ausgestellt, des geschlossenen Kaufkontrakts geschieht nur als *causa* der Übertragung Erwähnung, sie wurde daher auch nur vom Verkäufer, nicht vom Käufer unterschrieben. Die Ausstellung einer ähnlichen Urkunde seitens des Käufers über die Zahlung des Kaufpreises war völlig unnötig. Der Verkäufer hatte, wenn ihm der Preis gezahlt war, kein Interesse daran. Durch Vermischung der ihm gegebenen Gelder mit seiner Kasse oder Ausgaben der Gelder konnte er sich, vorausgesetzt, daß er *bona fide* war, selbst genügend sichern, und auch der Käufer war durch Angabe der geschehenen Preiszahlung in der vom Verkäufer ausgestellten Rechtsübertragungsurkunde völlig gesichert.

Neben der nur von der Partei geschriebenen oder unterschriebenen Urkunde kommen andere Urkundenformen vor. Es sind ihrer drei: die mit von zugezogenen Zeugen unterschriebene Urkunde,[1] die unter Zuziehung von Zeugen und eines *tabellio* ausgefertigte Urkunde, das *apud gesta municipalia* allegierte Geschäft. Zuziehung bezw. Mitunterschrift der über das Geschäft aufgenommenen Urkunde von Zeugen ist im spätesten römischen Recht bei zahlreichen Rechtsakten vorgeschrieben. Gefordert werden entweder fünf oder drei Zeugen. Fünf Zeugen werden verlangt[2] in einer Anzahl von Fällen im Testamentsrechte, in welchen ein Nachlaß von der vollen Siebenzahl des solennen Privattestaments gewährt werden sollte *(testamentum iuri conditum, Codicille, testamentum posterius imperfectum, donationes mortis causa)*, ferner bei der *manumissio per epistolam* und *inter amicos*,[3] und zwar, wie Justinian ausdrücklich bemerkt, *ex imitatione codicilli*, dann auch bei den schriftlichen Verträgen der Schreibensunkundigen, bei welchen diese größere Zahl der Zeugen vielleicht schon vor Justinian der Sitte nach beobachtet wurde (er sagt wenigstens Nov. 73 cap. 8: *δῆλον δν, ὡς οὐκ ἐλάττους πέντε μαρτύρων ἐπὶ τῶν τοιούτων παραληφθήσονται*).[4] Auch die ravennatischen Schenkungs-

[1] Im allgemeinen genügt nach Nov. 73 c. 2 für das *instrumentum sine tabellione confectum* die Gegenwart von drei Zeugen, welche bezeugen können, daß das Instrument vor ihnen ausgefertigt sei. [2] Vgl. Bruns, Die sieben Zeugen des römischen Rechts S. 13.

[3] L. 1 §. 1 u. 2 C. de lat. lib. toll. 7, 6.

[4] Nicht für uns kommt hier in Betracht die Bestimmung, daß die Erfüllung urkundlich feststehender Schulden, falls der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, nur durch die

und Kaufurkunden (17) aus dem sechsten Jahrhundert, bei denen die Zeugenunterschriften vollständig erhalten sind, haben, mit drei Ausnahmen, von welchen zwei später zu erwähnende bemerkenswert sind, fünf Zeugen. Diese sind höchstwahrscheinlich die *quinque testes* der alten Mancipationsurkunden (mit Ausschluß von *libripens* und *antestatus*), wie denn überhaupt die fünf Zeugen wenigstens der Kodizille und der verwandten Fälle an jene fünf Mancipationszeugen anzuknüpfen sein dürften. Die *subscriptiones* von drei oder mehr Zeugen *probatae et integrae opinionis* werden verlangt beim *pignus quasi publicum* in einer Konstitution Leos vom Jahre 472 (l. 11 C. qui potiores 8, 17 (18)); ebenso werden mindestens drei Zeugen vorgeschrieben beim Widerruf der Testamente,[1] bei der (eventuell zugelassenen) Protestation gegen Klagenverjährung, *si civitas tabularios non habeat*[2] bei *chirographaria instrumenta* über Darlehen resp. Rückzahlung von Schulden, welche mehr als 50 Pfund Gold betragen,[3] für *chirographa*, welche zur Schriftenvergleichung *(comparatio litterarum)*[4] benutzt werden sollen, für die Erklärung des Vaters, daß ein von ihm mit einer freien Frau, mit welcher eine Ehe möglich ist, erzeugtes Kind sein (ehelicher) Sohn oder seine (eheliche) Tochter sei,[5] bei der Aufnahme eines Zeugnisses vom Manne über ehebrecherischen Umgang seiner Frau[6] und auch wohl bei den an den wegen beabsichtigten Ehebruchs Beargwöhnten zu richtenden *tres scriptae testationes*, bei den *pacta nuptialia* der Vornehmen,[7] bei Verbürgungen der Weiber,[8] nur daß in den letzten beiden Fällen die Unterschrift der drei Zeugen nicht genügt, sondern daß in dem ersten derselben noch die Unterschrift eines *tabellio*, in dem zweiten noch die des Kirchenvorstehers verlangt wird. Die Frage liegt nahe, warum Justinian in so vielen Fällen Zuziehung mindestens dreier Zeugen *optimae opinionis* vorgeschrieben habe. Bruns[9] äußert, man dürfe daraus nicht folgern, daß die Zahl drei längst überall festgestanden habe und von Justinian nur auf weitere neue Fälle angewendet sei. Prüfen wir zunächst, welcher Art die hier in Frage stehenden Zeugen sind. Die Urkunden, zu deren Abfassung und Unterschreibung die drei Zeugen zugezogen werden, können einfache Beweisurkunden, sie können aber auch dispositive Urkunden sein, d. h. solche, durch welche das betreffende Rechtsverhältnis nicht etwa bloß bewiesen, sondern begründet werden soll, Urkunden, welche eine Willenserklärung von juristischem Belang, wenn auch vielleicht z. B. nur eine Protestation, enthalten. Der zur Aufnahme und Unterschreibung einer dispositiven Urkunde zugezogene Zeuge ist kein bloßer Beweis-, sondern ein Solennitätszeuge. Aber nicht anders verhält es sich, wenn die Urkunde eine bloße Beweisurkunde sein soll, denn der zur Aufnahme derselben ausdrücklich zugezogene und dieselbe mitunterschreibende Zeuge gehört zunächst zur Form dieser Urkunde, er soll ihr eine größere Solennität, von welcher ihre Beweiskraft abhängt, verleihen. Gewiß war die Zuziehung von drei Zeugen bei Aufnahme von Urkunden, welche Willens-

---

Aussage von fünf zugezogenen Zeugen soll erwiesen werden können (l. 18 C. de test. 4, 20), denn es wird hier gerade vorausgesetzt, daß über die Erfüllung keine Urkunde aufgenommen ist. Die von Bruns, Die sieben Zeugen des röm. Rechts S. 13, auf Grund von l. 2 C. de his qui veniam 2, 44 angeführte Zuziehung von fünf Zeugen beim Altersbeweise von Mädchen für *venia aetatis* beruht nur auf der Lesung von ein paar Handschriften, welche Krüger mit Recht als gegen die Autorität des *codex Theodosianus* und der Basiliken verstoßend nicht in den Text aufgenommen hat.

[1] L. 27 C. de testam. 6, 23. [2] L. 2 C. de ann. exc. 7, 40.
[3] L. 17 C. si certam petatur 4, 2. [4] L. 20 C. de fide instrum. 4, 21.
[5] Nov. 117 c. 2. [6] Nov. 117 c. 15. [7] Nov. 74 c. 4.
[8] L. 23 C. ad Senatusconsultum Velleianum 4, 29. [9] A. a. O. S. 13.

erklärungen, Anerkenntnisse u. s. w. enthielten, hergebrachte Sitte, und Justinian hat in den angeführten Fällen nichts anderes gethan, als diese entweder zu bestätigen oder noch auszudehnen, wie dies überhaupt zuweilen bei angeblichen Neuerungen Justinians der Fall ist. Daß zu einem vom quittierenden Gläubiger eigenhändig ausgestellten *chirographum* in der Regel drei (zuweilen nur ein oder zwei) Zeugen als Urkundspersonen, welche ihre Namen mit unter die Urkunde setzten, schon im ersten Jahrhundert nach Christus zugezogen wurden, zeigen die pompejanischen Quittungstafeln. Unter den ravennatischen Urkunden befinden sich, wie schon früher erwähnt, auch zwei *epistolae traditionis*, welche nicht von fünf, sondern nur von drei Zeugen mitunterschrieben sind,[1] aber auch diese, welche mit den fünf Mancipationszeugen keinen Zusammenhang haben können, sind offenbar Solennitätszeugen, denn auch sie werden als *testes rogati* bezeichnet. Die Zeugenunterschriften folgen in den uns erhaltenen Urkunden auf die der unterschreibenden Partei, welche erklärt, daß sie die Urkunde den Zeugen zum Unterschreiben vorgelegt habe. In den Unterschriften der einzelnen Zeugen ist zum mindesten bemerkt, daß sie dieselben auf Bitte der unterschreibenden Kontrahenten in Gegenwart derselben unterschrieben haben. Nicht selten sind aber die Unterschriften der Zeugen viel weitläufiger, da der Zeuge noch einmal in derselben den von ihm bezeugten Urkundeninhalt zusammenfaßt. Rascherer Übersicht halber wurde daher hinter der Urkunde ein die Namen der unterzeichneten Zeugen angebendes Verzeichnis *(notitia testium)* angehängt.

Viel geschieht in der spätrömischen Zeit der von den *tabelliones* aufgenommenen Urkunden Erwähnung. Die *tabelliones*[2] sind Schreiber, welche aus der Abfassung von Urkunden ein Gewerbe machten.[3] Aus späten Nachrichten wissen wir, daß sie eine *schola* bildeten, und daß die Aufnahme in dieselbe unter obrigkeitlicher Kontrolle stand.[4] Der *tabellio* stand einer auf dem *forum* oder einem sonstigen öffentlichen Platze befindlichen *statio* vor,[5] in welcher er mit dem ihm untergeordneten Schreiberpersonal das Gewerbe der Urkundenaufnahme zu betreiben die *propria potestas* hatte. Die Geschäfte bestanden in der Abfassung von prozessualischen *libelli*, in der Aufnahme von *instrumenta* über Rechtsgeschäfte, in der Abfassung von Erklärungen, Protestationen vor Zeugen *(testationes)*. Der *tabellio* ist verantwortlich für seine Mitwirkung bei den betreffenden Akten: zu verbotenen Geschäften oder den Gesetzen widersprechender Abfassung derselben soll er die Hand nicht bieten.[6] Streng werden die *tabelliones* von den *advocati* unterschieden. Auch im *edictum Diocletiani de pretiis* findet sich eine besondere Nummer für den *tabellio*, C. Inscr. Lat. III. 2. p. 831, 7, 41: *Tabellianonis in scriptura libelli vel tabular(um) in versibus n° centum* * [*X*]. So wird denn auch von Ulpian das *foro interdicere* von dem *advocationibus interdicere* unterschieden.[7] Das erstere ist ein umfassenderer Begriff, es bezieht sich auf die Beteiligung an *forensia negotia*, d. h. an Geschäften, welche öffentlich auf dem *forum* betrieben werden, kann also auch bei den *tabelliones*, und zwar in verschiedenem Umfange, vorkommen. Es kann den *tabelliones* ihre Thätigkeit überhaupt untersagt werden, oder nur die Beteiligung an der Aufnahme von Testamenten, oder die Betreibung

[1] Bruns, a. a. O. S. 14.
[2] Bethmann-Hollweg, D. röm. Civilpr. III, S. 169 ff.
[3] L. 9 §. 4 ff. D. de poenis 48, 19.
[4] Marini, Pap. dipl. No. 110. Nov. 44 c. 1 §§. 2 u. 4.
[5] Marini, Pap. dipl. No. 75 u. 92 i. f.
[6] L. 14 §. 6 (3) C. de sacr. ecc. 1, 2. L. 2 pr. C. de eunuch. 4, 42. L. 1 pr. C. ut nemo ad suum p. 11, 54 (53). L. 29 §. 7 C. de test. 6, 23. Nov. 66 c. 1 pr. Nov. 44 c. 2.
[7] L. 9 §. 4 ff. D. de poenis 48, 19.

ihrer Geschäfte an einem bestimmten öffentlichen Platze. Auch Justinian verhängt noch als Strafe für die Tabellionen den Verlust des eigenen Rechts, in einer *statio* das Gewerbe zu betreiben. Nach einer Verordnung Konstantins von 316 (l. 3 C. Th. de decurionib. 12, 1 = l. 15 C. J. eod. 10, 31) sollen alle Dekurionen sich der *tabellionum officia* enthalten, doch sollen darum *tabelliones* nicht unfähig sein, zum Dekurionat berufen zu werden. Von ihrer Beschäftigung auf dem *forum* werden sie auch als *forenses*, *ἀγοραῖοι*, die von ihnen aufgenommenen Urkunden *instrumenta forensia*, *συμβόλαια ἀγοραῖα*, auch *instrumenta publica* oder *publice confecta* genannt.[1] Nach Justinians Bestimmung[2] sollen die Tabellionen in den von ihnen aufgenommenen Urkunden zuerst das Regierungsjahr des Kaisers, dann den Namen des zeitigen Konsuls, endlich die Indiktion sowie Monat und Tag der Aufnahme angeben. Die *tabelliones* waren keine Beamten mit *publica fides*, die von ihnen aufgenommenen Urkunden hatten also nicht etwa dieselbe Beweiskraft wie die von öffentlichen Beamten aufgenommenen. Sie selbst bezw. die mitunterschreibenden Zeugen wurden über den in der Urkunde bezeugten Vorgang und über die Echtheit der Urkunde eidlich vernommen.[3] Es war daher von Wichtigkeit, daß der *tabellio* auch wirklich bei Abfassung der Urkunde konkurrierte und sich nicht etwa dabei durch einen beliebigen ihm untergeordneten Schreiber vertreten ließ; doch hat erst Justinian, wie wir sehen werden, Bestimmungen getroffen, welche die persönliche Mitwirkung des *tabellio* sichern sollten. Der *tabellio* schreibt die Urkunde infolge eines ihm erteilten Auftrags, er wird daher in den von Marini gesammelten Papyrusurkunden nicht selten als *rogatarius*, der Aussteller als *rogator* bezeichnet.[4] Entweder nannte in der Zeit des Untergangs des weströmischen Reichs der Schreiber sich selbst im Eingang der Urkunde in der *praescriptio (Ego N. scripsi rogatus a N.)*, oder es nannte ihn der Aussteller in der Rogationsformel am Schluß des Urkundentextes *(N. notarium scribere rogavimus)*. Dem Tabellionen in der Hauptstadt wurde gestattet, durch eine beim *magister census ad acta* abzugebende Erklärung einen seiner Gehilfen als Substituten zu bestellen, welcher ihn in seiner *statio* bei der Abfassung von Urkunden wie ein *alter ego* vertreten könne.[5] Der Vorsteher der *statio* selbst oder sein Substitut sollen *ἐπιτάττεσθαι τὸ συμβόλαιον* und *ἡνίκα ἀπολύοιτο* zugegen sein.[6] Das erstere ist wohl nicht bloß das Annehmen der Bestellung, sondern das Anordnen gegenüber dem untergeordneten Schreiberpersonal, in welcher Weise die Urkunde aufzunehmen sei; das letztere bezieht sich auf die am Schluß der Urkunde vorkommenden Vollziehungsformeln. In italienischen Urkunden findet sich die Vollziehungsformel *(complevi et absolvi)*, wie Brunner[7] gezeigt, erst seit 553, also erst seitdem die byzantinische Herrschaft in Italien wieder etwas fester begründet war, kurz vor Justinians *sanctio pragmatica pro petitione Vigilii* (554). Es zeigt dies klar, was auch aus anderen von Brunner dargelegten Umständen hervorgeht, daß die Vollziehungsformel, auf welche sich in früheren kaiserlichen Verordnungen keine Hindeutung findet, erst der Gesetzgebung Justinians ihre Entstehung verdankt. Die einschlagende Hauptverordnung Justinians bestimmt, daß Verträge, bezüglich deren unter den Parteien schriftliche Abschließung vereinbart ist (Kauf, Tausch, Schenkung, Vergleiche, *vel contractus alterius cuius-*

[1] Belege bei Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 169 f. [2] Nov. 47.

[3] L. 1 §. 1 C. Th. ad leg. Corn. de falso 9, 19 = L. 21 §. 2 (1) C. J. ad leg. C. de falsis 9, 22. L. 16 C. J. de fide inst. 4, 21. Nov. 44 pr. c. 1 pr. Nov. 73 c. 7.

[4] Marini, Pap. dipl. n. 89. Spangenberg, tabulae negotior. p. 44.

[5] Nov. 44 c. 1 §. 4. [6] Nov. 44 c. 1 pr. [7] A. a. O. S. 68.

cumque causae), nicht anders bindend sein *(vires habere)* sollten, als wenn die Vertragsurkunden in die Reinschrift übertragen, durch die Unterschrift der Parteien bestätigt und, falls sie durch einen *tabellio* angefertigt wurden, *etiam ab ipso completa et postremo partibus absoluta sint*, indem dabei noch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß keiner, sei es aus dem Vertragsentwurf (der *scheda conscripta)*, auch wenn derselbe mit der Unterschrift einer oder beider Parteien versehen sein sollte, sei es aus dem *mundum*, welches noch nicht *completum* und *absolutum* sei, ein Recht herleiten könne.[1] Die Bedeutung des *complere* und *absolvere* war bis auf Brunner keineswegs genügend aufgeklärt. Bethmann-Hollweg[2] meinte, beides bezeichne eine und dieselbe Handlung des Notars, indem er dabei noch bemerkte, daß sprachlich beide Worte nicht ganz synonym seien, vielmehr *absolvere* ein noch vollständigeres Abthun des Geschäfts ausdrücke, weshalb durch ihre Verbindung der Ausdruck noch verstärkt werden könne; in dem *absolvere partibus* scheine auch die Übergabe (der Urkunde) an die Parteien mit begriffen zu werden. Wetzell sagt,[3] die vorgelesene und genehmigte Urkunde sei zuletzt von den Parteien, den Zeugen und dem *tabellio* unterschrieben, von letzterem auch wohl mit seinem Monogramm *(signum)* versehen *(complere et absolvere)*. Es ist dabei nicht ganz klar, ob er nur dieses Versehen mit dem Monogramm als das *complere et absolvere* ansieht. Bruns[4] schwankt: den Urkunden nach, sagt er, könne das „*absoluta*" nur wie das „*completa*" auf den Notar bezogen werden. Man müsse daher das *partibus absoluta* entweder als Dativ nehmen, für die Parteieu, oder es streichen, oder das *a partibus absoluta* als eine sinnlose Wiederholung des „*subscriptionibus confirmata*" ansehen. Diese Auffassungen sind wohl durch die Gestalt der italienischen Urkunden beeinflußt, nach denen das *complevi* und *absolvi* beides als eine Handlung des *tabellio* erscheint. Brunner[5] hat aber gezeigt, daß nach justinianischen Verordnungen und den Quellen des griechisch-römischen Rechts das *complere* eine Handlung des *tabellio*, das *absolvere* dagegen eine Thätigkeit der Parteien ist. Das *complere* ist die schriftliche Erklärung des *tabellio* am Schluß der Urkunde, daß er sie hierdurch vollendet, fertiggestellt habe, er übernimmt damit eben die Verantwortung für ihren Inhalt und ihre Echtheit. Das *partibus* in den Worten *postremo partibus absoluta* der l. 17 C. de fid. instr. 4, 17 und des pr. I. de empt. et vend. III, 23 will Brunner auf Grund einer Bemerkung Mommsens nach Art eines griechischen Dativs fassen, es bedeute sonach: durch die Parteien. Danach würde das *partibus* auf den Aussteller der Urkunde zu beziehen sein. Indessen einige Worte in der von Brunner citierten Paraphrase in den Scholien zu den Basiliken XXII, 1, 76[6] legen die Frage nahe, ob das *partibus* nicht auf die Destinatäre der Urkunden zu beziehen sei, also ein gewöhnlicher Dativ vorliege. Es sind die auf den dabei in Frage stehenden Vergleich bezüglichen Worte: *οὐκ ἀπέλυσαν δὲ αὐτὸν ἀλλήλοις οἱ διαλυσάμενοι (transigentes autem invicem non absolverint sc. instrumenta transactionis)*. Danach absolviert jeder der sich Vergleichenden die von ihm ausgestellte Urkunde der Gegenpartei. Daß das *absolvere* in einer schriftlichen Schlußerklärung des Ausstellers besteht, zeigen die von Brunner aus griechischen Urkunden beigebrachten beiden Beispiele. Die Bedeutung dieser Erklärung ist, daß der Aussteller durch dieselbe die Urkunde als abgeschlossen und fertig (für den Destinatär) erklärt.

[1] L. 17 C. de fide instr. 4, 21. [2] A. a. O. S. 171 A. 28.
[3] Syst. d. ord. Civilpr. 2. Aufl. S. 206 A. 50.
[4] Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 128.
[5] A. a. O. S. 73 ff. [6] Heimbach, Basil. II, p. 502 f.

Das ἀπολύειν, *absolvere*, ist also nicht die Aushändigung der vollzogenen Urkunde an den Destinatär, sondern die derselben vorhergehende Fertigstellung durch schriftliche Schlußerklärung des Ausstellers. Wie das von Justinian vorgeschriebene *complere et absolvere* in Italien in anderem Sinne aufgefaßt ist, dafür verweisen wir, als etwas nicht mehr in den Kreis unserer Darstellung fallendes, auf die Ausführung Brunners.

Von großer Bedeutung auch für die Abschließung von Privatrechtsgeschäften wurde das *ius actorum conficiendorum* der Behörden, d. h. das Recht, Protokolle *acta*, *gesta* (ὑπομνήματα) über Handlungen, Vorgänge, welche vor der Behörde stattfanden, aufzunehmen,[1] deren Inhalt öffentlichen Glauben *(publica fides)* genoß.[2] Was ein Organ des Staats als von sich wahrgenommen bezeugt, ist nicht allein für es selbst gewiß, sondern gilt auch für jedes andere Organ des Staats als erwiesen, wenn auch ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist. Dieses *ius actorum conficiendorum* stand nicht bloß den Provinzialstatthaltern, sondern auch den Municipalmagistraten bezw. den Kurien, dem *curator civitatis*, dem *defensor* und in den Hauptstädten auch dem *magister census* zu. Angewandt wurde dasselbe auch zur Beglaubigung von Rechtsgeschäften und Erklärungen von Privatpersonen. Für einzelne derselben war die Erklärung des Aktes vor der Behörde und die Eintragung in das Protokoll derselben oder die Eintragung einer die Erklärung enthaltenden Dispositivurkunde in dieses Protokoll gesetzlich vorgeschrieben, z. B. für Schenkungen über 500 *solidi;* für andere gewährten wenigstens die Behörden ihre Mitwirkung auf Wunsch der Parteien. Vorzugsweise wurden wohl die *gesta municipalia* zur Insinuation von Privatrechtsgeschäften benutzt. Um die Möglichkeit einer *fraus* abzuschneiden und der Glaubwürdigkeit derselben eine höhere Gewähr zu geben, wurde vorgeschrieben, daß bei der Anfertigung solcher *gesta municipalia* außer dem Magistrat und dem *exceptor publicus* noch drei Kurialen gegenwärtig sein sollten.[3]

Endlich bleiben noch die mit den *tabelliones* nicht zu identifizierenden *tabularii* zu erwähnen, welche auch bei der Abfassung von Urkunden mitwirkten. Es ist hier an die zu den municipalen Subalternbeamten gehörigen *tabularii* zu denken, deren Dienste dem städtischen Rechnungs- und Urkundenwesen gewidmet waren, welche also durch ihren Dienst mit der Anfertigung öffentlicher Urkunden vertraut waren. Diese *tabularii* haben zwar ein dem der Munizipalmagistrate gleichstehendes *ius actorum conficiendorum* nicht, doch wurde ihnen in einer Anzahl von Fällen durch die Gesetzgebung das Recht zugestanden, in Ermangelung von Beamten, welche das *ius gestorum* hatten, bezw. zur Ergänzung von deren Thätigkeit über gewisse vor ihnen stattfindende Akte Protokolle, Urkunden aufzunehmen, welche in diesen Fällen *publica fides* genossen, also mit den von Tabellionen aufgenommenen Urkunden nicht verwechselt werden dürfen. Die *tabularii* werden ausdrücklich als *publicae personae* bezeichnet,[4] ein Ausdruck, dessen Anwendung auf die Tabellionen, soweit mir bekannt, unerweislich ist. So sollen schon nach einem Gesetz des Kaisers Honorius von 409,[5] wenn die städtischen Beamten, denen das *ius actorum* zusteht, die *actorum confectio* den Provinzialen, welche über

[1] L. 2 C. Th. de denuntiatione 2, 4. L. 14 §. 7 (4) C. J. de sacrosanct. eccl. 1, 1. L. 20 C. Th. 5, 13. L. 2 C. J. de mag. mun. 1, 56. L. 3 u. 8 C. Th. de donat. 8, 12 u. a. St.

[2] L. 55 C. Th. de haeret. 16, 5 = L. 6 C. J. de re iudicata 7, 52.

[3] L. 151 C. Th. de decur. 12, 1. Vgl. aber Nov. Val. III tit. XVIII de trib. fiscal. §. 10.

[4] Vgl. z. B. §. 3 I. de adopt. 1, 11.

[5] L. 3 C. Th. de superexact. 11, 8 = L. 9 C. J. de defens. 1, 55.

erlittene Bedrückungen bei der Steuererhebung u. dergl. eine Erklärung zu Protokoll zu geben wünschen, verweigern, die städtischen *tabularii* angegangen werden, um den die Erklärung enthaltenden Libell zu Protokoll zu nehmen. Ebenso soll die Unterbrechung der Klagenverjährung im Notfall, wenn der *praeses provinciae* oder der *episcopus* oder der *defensor civitatis* nicht angegangen werden können, durch eine mit der Unterschrift von städtischen *tabularii* versehene öffentlich anzuschlagende Protestation bewerkstelligt werden können.[1] Ferner soll der *dominus emphyteuseos* im Fall einer Veräußerung der Emphyteuse, wenn er den neuen Emphyteuta nicht persönlich in das Grundstück einführen oder durch eine von ihm vollzogene schriftliche Urkunde einsetzen kann oder will, denselben durch eine vor dem *magister census* oder vor *tabularii*, in den Provinzen vor dem *praeses provinciae* oder dem *defensor* zu Protokoll abzugebende Erklärung aufnehmen.[2] In gewissen Fällen soll ein Vermögensverzeichnis, um *publica fides* zu genießen, in Gegenwart von Tabularien angefertigt und von ihnen beglaubigt werden,[3] in gewissen Fällen soll auch ein *tabularius* statt der am Schreiben verhinderten Partei den betreffenden Akt unterschreiben.[4] Alles dieses zeigt, daß die *tabularii* in einer Anzahl von Fällen *in subsidium* bei Verhinderung der mit dem *ius actorum* versehenen Beamten oder bei Geschäften, welche für diese teils zu zeitraubend, teils zu geringfügig waren, Akte und Erklärungen von Privatleuten durch Aufnahme eines Protokolls oder durch ihre Unterschrift zu beglaubigen befugt waren. In der nachrömischen Zeit hat sich der Unterschied zwischen den *tabularii* und *tabelliones* vermischt.

§. 117. Justinians Gesetzgebung.

Der Zustand der Rechtsquellen, welchen Justinian beim Beginn seiner Regierung vorfand, war folgender. Auch jetzt noch wurde das gesamte Recht in *ius* und *leges* eingeteilt. Der bedeutendere Teil des ersteren war in den Schriften der Juristen enthalten, welchen durch das auch im Orient recipierte Citiergesetz Valentinians III. gesetzliche Autorität verliehen war. Unzweifelhaft haben sich von diesen Schriften im Orient viel mehre im Gebrauch erhalten, als in dem weit tiefer gesunkenen Occident. Die neuerlich von Bernardakis aufgefundenen Fragmente eines griechischen Kommentars zeigen, daß jedenfalls auf den Rechtsschulen noch Sabinuskommentare, Responsensammlungen der großen Juristen u. a. m. benutzt wurden. Wie hätten auch Justinians Digesten zustande gebracht werden können, wenn nicht noch eine große Masse juristischer Schriften vorhanden gewesen wäre? Was von dem noch Vorhandenen aber in der Praxis von den Gerichten berücksichtigt wurde, mochte sehr vom Zufall, vor allen davon, welche Schriften gerade im Besitz der Richter und Advokaten waren, abhängen. An eine gleichmäßige Benutzung des in den noch vorhandenen Schriften erhaltenen Materials war bei der Zerstreutheit derselben nicht zu denken. Das neuere Recht war in den officiell anerkannten oder officiell veranstalteten Sammlungen der kaiserlichen Reskripte und *leges generales* enthalten, d. h. im *codex Gregorianus*, *Hermogenianus*, *Theodosianus*. Es galten ferner die von den späteren oströmischen Kaisern erlassenen *novellae leges*, von denen man wohl Zusammenstellungen nach

[1] L. 2 C. de annali exc. 7, 40. [2] L. 3 C. de iure emphyteutico 4, 66.
[3] L. 22 §. 2 C. de iure delib. 6, 30 u. a. St.
[4] L. 8 C. qui testam. facere 6, 22. L. 22 §. 2 C. J. de iure delib. 6, 30.

den einzelnen Kaisern, wie im Occident, haben mochte, aber keine allgemeine Sammlung besaß. — Was aber in den gesamten neueren kaiserlichen Verordnungen an Änderungen enthalten war, konnte keine irgendwie entsprechende Vorstellung von der wirklichen Änderung im gesamten Rechtszustande geben, welche seit der Zeit der großen klassischen Juristen vor sich gegangen war. Diese Veränderung war durch die Zeit und die völlig veränderten Verhältnisse von selbst entstanden, und die kaiserlichen Verordnungen geben von dieser ohne sie vor sich gegangenen Veränderung nur im einzelnen und eine keineswegs ausreichende Kunde. Das in den Gerichten wirklich zur Anwendung kommende Recht wich, je weiter die Zeiten vorschritten, namentlich von dem in den juristischen Schriften dargestellten Recht immer mehr ab. Manches galt noch in der Theorie, an dessen Anwendung in der Praxis niemand mehr dachte; mit manchem in jenen dargestellten Institut, z. B. der *bonorum possessio*, verband die spätere Zeit einen von dem der klassischen Juristen ganz abweichenden Begriff. Hier durch eine gründliche Reform abzuhelfen, hatte nach Theodosius II., dessen eines Projekt ja auch unausgeführt geblieben war, keiner der späteren Kaiser ernstlich unternommen, wenn auch vielleicht einer oder der andere diesen Zeiten angehörende Versuch einer Rechtssammlung im Dunkel der Geschichte begraben sein mag. Mit dem Regierungsantritt Justinians kam eine Vereinigung günstiger Vorbedingungen zustande, welche einer Wiederaufnahme der theodosischen Pläne in wesentlich verbesserter und erweiterter Gestalt ein gründlicheres Gelingen in Aussicht stellte. Ein unfraglich bedeutender und energischer Kaiser,[1] der vor seinem Regierungsantritt durch Studium und Erfahrung in den von ihm bekleideten Ämtern den Rechtszustand seiner Zeit kennen gelernt, ein klares Bewußtsein von den Mängeln desselben, dem Ziele und den Mitteln der Reform hatte, dabei von dem Gefühl des Ehrgeizes getrieben wurde, seinem Namen durch das Zustandebringen dieser Reform einen noch dauernderen Glanz als durch kriegerische Erfolge zu verleihen, mit Zähigkeit die bedeutenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit richtigem Blick den geeigneten Gehilfen für die Gestaltung und Ausführung seiner Pläne zu wählen wußte; ein Minister, Tribonian, der mit voller Hingebung und ausdauerndstem Fleiße die Pläne des Kaisers zu gestalten und zu realisieren wußte, und was man auch seit den Zeiten der Glossatoren an ihm gemäkelt hat, was auch im einzelnen mit Recht an der Kompilation auszusetzen sein mag, die unendlich schwierige Aufgabe, aus der reichen klassischen juristischen Litteratur eine das praktische Recht darstellende, dem Bedürfnisse der Gegenwart genügende Rechtssammlung herzustellen und doch den Darstellungen der klassischen Juristen ihre ursprüngliche Form möglichst zu bewahren, mit unleugbarem Geschick und Erfolg gelöst hat; endlich unter der Leitung dieses Ministers eine Anzahl von Gehilfen aus den Praktikern und Rechtslehrern der damaligen Zeit, welche durch die Ausführung der ihnen übertragenen Arbeit im einzelnen gezeigt haben, daß die byzantinische Jurisprudenz der damaligen Zeit seit den Zeiten Theodosius II. nicht im Sinken, sondern im Aufsteigen begriffen war, das sind die Faktoren, denen es zu verdanken ist, daß das römische Recht seinen civilisatorischen Einfluß auf die Nachwelt hat ausüben können. Zweckmäßigerweise begann Justinian seine Reform mit dem *ius principale*, dem neuen kaiserlichen Recht, einschließlich der Reskripte, welche bis dahin immer zum *ius* geschlagen waren. Um eine gründliche Reform durchführen zu

[1] Vgl. die Charakteristik Justinians bei Ranke, Weltgeschichte IV, 2 S. 11 ff. S. 125 f.

können, mußte man sich zunächst durch eine Sammlung der neuen kaiserlichen Verordnungen eine klare Übersicht darüber verschaffen, was bereits am alten in den Schriften der Juristen enthaltenen Recht geändert sei, was noch, um eine praktisch brauchbare Sammlung herstellen zu können, vorher im einzelnen reformiert werden müsse. In der an den Senat gerichteten *constitutio Haec quae necessario* sprach Justinian seine Absicht aus, an die Stelle der drei *codices Gregorianus*, *Hermogenianus* und *Theodosianus* und der Novellen, welche seit Publikation des letzteren von Theodosius II. und den späteren Kaisern bis auf ihn selbst herab erlassen seien, einen einzigen nach ihm zu benennenden Kodex zu setzen, in welchen sowohl die Konstitutionen jener drei älteren *codices* als die Novellen aufzunehmen seien. Er bezeichnet sodann die zehn Männer, welche er zur Anfertigung dieses Kodex ausersehen habe, unter denen sich neben sechs anderen hohen Staatsbeamten auch schon Tribonian, ferner der Lehrer an der Rechtsschule zu Konstantinopel Theophilus und zwei Rechtsanwälte bei der *praefectura praetorii* (in Konstantinopel) befanden. Die Instruktion, welche der Kaiser dieser Kommission erteilte, ging dahin, die überflüssigen Einleitungen, welche den dispositiven Teil des Gesetzes nicht berührten, fortzulassen, von einander widersprechenden Konstitutionen nur die neuere aufzunehmen, von ähnlichen, welche im Grunde das gleiche aussprachen, regelmäßig auch nur eine aufzunehmen, auch solche, welche gewohnheitsrechtlich abgekommen seien, von der Aufnahme auszuschließen. Bezüglich der aufzunehmenden Konstitutionen, welche unter die passenden Titel verteilt werden sollten, wurde der Kommission die Befugnis erteilt, den Worten derselben je nach Bedürfnis etwas hinzuzufügen oder davon wegzulassen oder daran zu ändern, ihren etwa dunklen Sinn klarer zu machen, auch den Inhalt mehrerer Konstitutionen in eine zusammenzuziehen. Die zeitliche Folge der Konstitutionen sollte nicht bloß aus dem beigefügten Tage des Erlasses und dem Konsul, in dessen Jahr sie erlassen war, sondern auch aus der chronologischen Anordnung innerhalb der Titel erhellen. Seien aber Konstitutionen *sine die et consule* überliefert, so sollte das kein Hindernis für die Aufnahme derselben bilden und der Geltung derselben an sich nicht schaden. Die aufzunehmenden an bestimmte Personen gerichteten *rescripta* und *pragmaticae sanctiones* sollten die Kraft einer *generalis constitutio* haben. Schon jetzt kündigte Justinian seinen Willen an, daß nach Zustandekommen des neuen Kodex eine *recitatio* von kaiserlichen Konstitutionen vor allen Gerichten nur aus jenem solle stattfinden können. — Schon nach nicht ganz 14 Monaten seit dem Datum der Konstitution *Haec quae necessario* kündigte Justinian in der an den *praefectus praetorio* Mena gerichteten Konstitution *Summa rei publicae* vom 7. April 529 an, daß die Kommission den ihr erteilten Auftrag mit Fleiß und Geschick ausgeführt und ihm den vollendeten neuen *Justinianus codex* vorgelegt habe. Dieser wird nun vom Kaiser dem *praefectus praetorio* mit dem Befehl mitgeteilt, den Erlaß desselben vermittelst der herkömmlichen Edikte zur Kenntnis aller Völker zu bringen und mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Exemplare in die verschiedenen Provinzen zu senden. In Wirksamkeit sollte dieser neue Kodex treten vom 16. April 529, und ausdrücklich wird die Anordnung wiederholt, daß Parteien und Advokaten in Prozessen sich nur auf die in diesem Kodex enthaltenen Konstitutionen und in der Fassung, in welcher sie darin aufgenommen seien, berufen sollten, unter Androhung der Strafe der Fälschung gegen die Übertreter des Gebots. Die nicht in den Kodex aufgenommenen *pragmaticae sanctiones*, durch welche irgend ein Privilegium erteilt sei, sollten unbedingt Gültigkeit behalten;

wenn sie aber *pro certis capitulis factae sunt*, d. h. wohl irgend welche allgemeine Sätze aufstellten, so sollten sie nur dann, wenn sie mit keiner in den Kodex aufgenommenen Konstitution in Widerspruch ständen, gültig bleiben. Nach einer Vermutung Bieners,[1] welche von Böcking[2] als nicht unwahrscheinlich bezeichnet wird, soll erst nach der Abfassung des Kodex der Plan zu den Digesten gefaßt worden sein. Aus dem älteren Plane der Redaktion der kaiserlichen Konstitutionen soll erst der neue, auch die zweite Rechtsquelle (die juristischen Schriften) unter kaiserlicher Autorität in Ordnung zu bringen, hervorgegangen sein. Doch scheine der Plan der Pandektenkompilation nicht sogleich reif geworden zu sein. Es scheine vielmehr zuerst auf Tribonians Anregung die Idee gefaßt zu sein, mit Decisionen die *altercationes iuris antiqui* durchzuarbeiten, woraus erst nachher der umfassende Gedanke der Digesten entstanden sei, ohne daß die erste Unternehmung ganz aufgegeben wäre. Gegen diese Vermutung haben sich mit Recht Puchta[3] und Rudorff[4] erklärt. Daß Justinian von vornherein nicht bloß an eine Konstitutionensammlung dachte, ist schon aus inneren Gründen anzunehmen. Schon seit den Zeiten Theodosius II., ja noch früher, trug man sich mit dem Gedanken, aus den juristischen Schriften eine für die Praxis brauchbare Sammlung herzustellen. Das Bedürfnis einer solchen war allmählich immer dringender geworden, und je länger man damit zögerte, desto mehr war zu befürchten, daß von dem überlieferten Schatz der Vorzeit, den juristischen Schriften, mehr und mehr ganz zu Grunde gehen werde. Hatte man in den germanischen Reichen des Occidents, wenn auch rohe und dürftige, Kompilationen, zu welchen auch juristische Schriften benutzt waren, zustande gebracht, so mußte sich naturgemäß bei den Kaisern des Orients, welche sich als die wahren Nachfolger der früheren Römer betrachteten, der Ehrgeiz regen, eine vollendetere Kompilation zustande zu bringen, welche teils dem praktischen Bedürfnis einer Reform der Rechtsquellen abzuhelfen fähig wäre, teils das Verdienst hätte, das, was vom römischen Recht dauernden Wert zu haben schien, der Nachwelt zu erhalten. Die Energie, Planmäßigkeit und Schnelligkeit, mit welcher Justinians Rechtsbücher zustande gebracht sind, zeugen dafür, daß der Plan in seinen Grundzügen nicht erst im Laufe der Arbeit allmählich entstanden, sondern schon vor dem Beginn der Arbeit entworfen war. Daß er von Justinian nicht von vornherein vollständig ausgesprochen wurde, war, wie Puchta mit Recht bemerkt, nur vorsichtig. Theodosius' Beispiel mußte warnen, Projekte nicht ohne Not schon früher auszusprechen, bezüglich deren man später vielleicht stillschweigend eingestehen mußte, daß die Kraft zur Ausführung derselben nicht gereicht habe. Später aber deutet Justinian durch mehrere Äußerungen an, daß sein Plan von vornherein über die Konstitutionensammlung hinausging. In der Konstitution *Deo auctore de conceptione Digestorum* §. 1 sagt er deutlich genug: *primum nobis fuit studium a sacratissimis retro principibus initium sumere et eorum constitutiones emendare.* Ferner deutet auf dasselbe in nicht mißzuverstehender Weise eine Äußerung in der Konstitution *Tanta circa de confirmatione Digestorum* §. 12 hin: *Omni igitur Romani iuris dispositione composita et in tribus voluminibus, id est institutionum et digestorum seu pandectarum nec non constitutionum perfecta et in tribus*

[1] Geschichte der Novellen Justinians S. 4 f.
[2] Pandekten des röm. Privatrechts I, 2. Aufl. S. 64.
[3] Institutionen (8. Aufl.) I, §. 139 S. 391.
[4] Römische Rechtsgeschichte I, §. 109 S. 297 A. 1.

annis consummata, quae ut primum sperari coepit, neque in totum decennium compleri sperabatur. Auch die s. g. *quinquaginta decisiones* sprechen durchaus nicht dagegen, daß von vornherein auch eine Kompilation aus den Juristenschriften beabsichtigt war. In Wahrheit sollten diese Einzeldecisionen jener Kompilation vorarbeiten. Wollte man die in den juristischen Schriften vorliegenden Kontroversen nicht in die anzufertigende Kompilation herübernehmen, sondern die Widersprüche beseitigen, so mußte der Kaiser zunächst die wichtigsten Kontroversen entscheiden, damit diesen Entscheidungen gemäß dann der Text der aufzunehmenden Stellen gereinigt und geändert werden könne. Wollte man veraltetes, was aber in der Theorie noch galt, nicht in das zu praktischer Geltung bestimmte Rechtsbuch aufnehmen, so mußten zuvor die veralteten Institute und Rechtssätze durch kaiserliche Entscheidung aufgehoben werden. Diese Decisionen und Konstitutionen, von denen der größte Teil wohl schon vor Beginn der Abfassung der Digesten erlassen wurde, waren notwendige Vorbereitungen für die Abfassung der Rechtskompilation, wie dies Justinian selbst in der Const. Cordi §. 1 geradezu sagt: *cum vetus ius considerandum recepimus, tam quinquaginta decisiones fecimus quam alias ad commodum propositi operis pertinentes plurimas constitutiones, quibus maximus antiquarum rerum articulus emendatus et coartatus est omneque ius antiquum supervacua prolixitate liberum atque enucleatum in nostris institutionibus et digestis reddidimus.* — Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kontroversenentscheidungen zu einer eigenen kleinen offiziellen Sammlung, den s. g. *quinquaginta decisiones*, zusammengestellt sind. Denn Justinian selbst citiert sie mehrfach als eine Gesamtheit (Const. Cordi §. 1; §. 3 I. de libert. 1, 5; §. 16 I. de obl. ex delict. 4, 1; L. un. §. 10 C. de caduc. toll. 6, 51), und die in Justinians Zeit selbst noch geschriebene alte Turiner Institutionenglosse sagt ganz unzweideutig n. 241: „— *sicut libro L. constitutionum invenies.*“ Auch die Chronik des Malalas p. 63 (ed. Venet. 1733 f.) scheint der kleinen Sammlung Erwähnung zu thun. — Nachdem man sich in dieser Weise auf das schwierige Unternehmen vorbereitet hatte, ordnete Justinian durch die const. Deo auctore de conceptione Digestorum vom 15. Dezember 530 an, daß nach dem Zustandekommen des *codex constitutionum* nun auch ein *codex iuris* aus den Schriften der Juristen angefertigt werden solle. Beauftragt mit dieser Arbeit werden der Adressat der Konstitution, Tribonian, welcher bei der Anfertigung des Konstitutionencodex bedeutende Beweise seines *ingenium* abgelegt habe, und eine Anzahl von diesen auszuwählender, dem Kaiser vorzuschlagender und von diesem zu billigender Gehilfen aus der Zahl der Lehrer an den Rechtsschulen und der Advokaten am Tribunal des *praefectus praetorio*, so aber, daß dem Tribonian die Leitung der Arbeiten zustehen solle. Der Auftrag geht dahin, die Schriften der Juristen, welche nach dem valentinianischen Citiergesetz berücksichtigt werden mußten, zunächst zu sammeln, zu lesen und das Material für die anzufertigende Sammlung daraus zu entnehmen. Justinian schwebt für das Verhältnis dessen, was die alten Juristen und er und seine Arbeiter für die anzufertigende Sammlung leisten, offenbar das Bild der Specifikation, des *ex aliena materia novam speciem facere* vor. Die alten Juristen sollen für das zu errichtende *sanctissimum templum iustitiae* das Material liefern, es soll aber bei der Materialiensammlung, soweit wie möglich, von den ähnlich lautenden Stellen nur das aufgenommen werden, *quod unum pro omnibus sufficiat;* auch soll, was schon durch die in den Konstitutionencodex aufgenommenen Verordnungen bestimmt ist, nicht nochmals aus dem *vetus ius* in den *codex iuris* aufgenommen werden, außer wenn es zur Ergänzung, vollständigerer Erkenntnis oder schärferer Unterscheidung

dienen sollte. Ferner sollen einander widersprechende Aussprüche nicht aufgenommen werden, Überflüssiges soll beseitigt, das Unvollkommene ergänzt und verbessert werden, derartige Änderungen sollen den Kompilatoren auch bezüglich der in die juristischen Schriften aufgenommenen Stellen aus *leges* oder Konstitutionen gestattet sein. Was so von den *antiquum ius* in die Sammlung nicht aufgenommen wird, soll keine Geltung mehr haben; die darin aufgenommenen Autoren sollen aber gleiche Geltung haben, und keiner vor dem anderen einen Vorzug genießen. Bezüglich der Frage, was als das Bessere aufzunehmen sei, sollen die Kompilatoren sich nicht durch die Zahl der Schriftsteller, sondern nur durch ihr eigenes freies Ermessen bestimmen lassen, sie sollen daher auch aus den früher verpönten Noten Ulpians, Paulus' und Marcians zu Papinian solche Stellen, welche ihnen zur Ergänzung und Erklärung des von Papinian Gesagten diensam scheinen, aufnehmen dürfen. Die in die Sammlung aufgenommenen Stellen der Juristen sollen die Kraft von kaiserlichen Konstitutionen haben, ihre Aussprüche sollen gelten, wie wenn sie von Justinian selbst herrührten. Wenn also diese Juristen auch die *materia* liefern, so glaubt sich Justinian doch, da er ihre Aussprüche verbessere, ihnen erst Autorität verleihe und der ganzen Sammlung durch seine Arbeiter die Form gebe, als den wahren Urheber und Eigentümer des anzufertigenden Werks betrachten zu dürfen. Das, was aus den juristischen Schriften noch Geltung hat, soll nur in der Form gelten, welche ihm in der Sammlung gegeben ist; niemand soll es wagen dürfen, auf Grund einer Vergleichung der alten Schriften jene Gestalt als eine fehlerhafte zu bezeichnen. In die juristischen Schriften aufgenommene Gesetze, welche durch Gewohnheitsrecht beseitigt seien, sollen nicht aufgenommen werden dürfen; nur das soll noch als gültig betrachtet werden, was durch die Praxis der Gerichte und durch die Gewohnheit der Hauptstadt gebilligt sei, denn nach dieser hätten sich, wie schon Julian ausgesprochen habe, andere Städte zu richten. Der anzufertigende *codex iuris* soll den Namen *Digesta* oder *Pandectae* führen, er soll in 50 Bücher, diese in Titel eingeteilt werden und nach dem Vorbild teils des Konstitutionencodex teils des *edictum perpetuum* angeordnet sein, je nachdem das den Kompilatoren angemessen scheinen werde. Den Juristen wird es untersagt, Kommentare dazu zu schreiben, nur *indices* und *paratitla* werden gestattet. Beim Schreiben des Textes der Sammlung sollen keine Siglen, Abkürzungen, auch keine Zahlzeichen gebraucht werden, sondern alles soll vollständig mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In der drei Jahre darauf erlassenen *constitutio Tanta circa* (griechisch *Δέδωκεν*) *ad senatum et omnes populos de confirmationae Digestorum* giebt Justinian vor aller Welt gleichsam einen Rechenschaftsbericht über die Ausführung des von ihm angeordneten Unternehmens. Hier erst werden die von Tribonian ausgewählten Gehilfen genannt: es waren der Inhaber des für die kaiserliche Rechtsprechung so wichtigen Amts des *magister scrinii libellorum sacrarumque cognitionum*, Konstantinus, dann vier Rechtslehrer, zwei zu Konstantinopel, Theophilus und Cratinus, zwei zu Beryt, Dorotheus und Anatolius, und elf Advokaten vom Tribunal des *praefectus praetorio Orientis*. Justinian bemerkt, daß er selbst fortdauernd während der Arbeit von derselben durch Erkundigungen Kenntnis genommen und entstehende Zweifel durch seine Entscheidung gehoben habe. Für die Sammlung seien Bücher benutzt, deren Namen nicht einmal die letzte Vorzeit gehört habe. Die meisten der alten Bücher, von welchen viele selbst den gelehrtesten Männern unbekannt gewesen seien, habe der gelehrte Leiter der Arbeiten, Tribonian, herbeigeschafft; alle diese

seien durchgelesen und das beste daraus auserlesen, ja es seien viele Bücher gelesen, von denen nichts als brauchbar für die Sammlung erkannt sei. Benutzt seien nach der Angabe Tribonians 2000 *libri* mit 3 Millionen *versus*, woraus die Sammlung von 50 Büchern mit etwa 150000 *versus* geworden sei.[1] Trotz dieser großen Verkürzung sei man in Wahrheit bei der früheren Menge der Schriften ärmer gewesen, als bei der neuen Sammlung, denn von jener großen Menge seien doch die meisten von den Parteien und den Richtern teils wegen Mangels der Bücher, die man sich nicht habe anschaffen können, teils aus Unwissenheit nicht benutzt. Auch den Vorteil habe die Reform, daß, während man sich früher die vielen Bücher nur für große Schätze habe erwerben können, der Erwerb der neuen Sammlung für ein geringes Geld nicht bloß den Reicheren, sondern auch den Armen ermöglicht sei. — Auch über die Befolgung der dem Tribonian erteilten Instruktion im einzelnen giebt Justinian Auskunft. Was die Nichtaufnahme von *similia* anlangt, so drückt er sich einigermaßen vorsichtig aus. Wenn man, wenn auch selten, *similia* fände, so sei das einmal verzeihlicher menschlicher Schwäche, welche nicht alles im Gedächtnis behalten könne, zuzuschreiben; ferner aber sei die Aufnahme von *similia* nicht überall unnütz und gegen die Instruktion, denn es habe zuweilen eine *lex* wegen Verwandtschaft der Materien in verschiedene Titel aufgenommen werden müssen, sodann habe das *simile*, weil es in der Darstellung untrennbar mit anderem neuem verwebt gewesen sei, nicht ausgemerzt werden können. Mit größerer Bestimmtheit wird behauptet, daß wahre Widersprüche nicht vorlägen; lägen scheinbare vor, so werde durch genauere Untersuchung stets etwas gefunden werden, was dieselben löse. Zugegeben wird wieder, daß wohl etwas, aber nicht gerade bedeutendes, was Aufnahme verdient hätte, übersehen sei. Auch später könnten neue Verhältnisse im Lebensverkehr auftauchen, welche keine gesetzliche Regelung, auch nicht durch die Bestimmungen seiner, Justinians, Sammlungen, gefunden hätten. Solchenfalls sei die kaiserliche Entscheidung einzuholen, wie das schon ganz ähnlich früher mit Bezug auf die Ediktsredaktion Hadrian und Julian ausgesprochen hätten. Nur Justinians Rechtsbücher sollen in Zukunft Geltung haben und nur auf dieselben vor Gericht sich berufen werden können. Wer auf andere Bücher und Gesetze sich beruft, der soll ebenso, wie der Richter, der solcher Berufung statt giebt, den schwersten Strafen unterliegen. Gesetzeskraft wird den Digesten oder Pandekten vom 30. Dec. 533 verliehen, sie sollen Anwendung finden nicht bloß auf künftige Streitsachen, sondern auch auf bereits anhängige, doch nicht auf solche, welche bereits durch richterliches Erkenntnis oder Vergleich, Übereinkunft abgethan sind. Der Kaiser bemerkt auch, daß er angeordnet habe, es solle *in primordiis Digestorum* verzeichnet werden, aus welchen Schriftstellern und welchen Werken derselben die Sammlung angefertigt sei. Ein solcher *index auctorum* findet sich noch in der florentinischen Handschrift der Digesten, aber nur in griechischer Sprache. Es wird wohl mit Recht vermutet, daß er ursprünglich in beiden Sprachen existiert habe. Wiederholt wird das Verbot von Kommentaren: nur dem Kaiser komme es zu, nicht bloß die Gesetze zu geben, sondern auch bei Zweifeln sie zu interpretieren. Gestattet sind nur die genaue dem lateinischen Original Wort für Wort folgende Paraphrase ins Griechische, welche noch später τὸ κατὰ πόδας genannt wird, und Übersichten, παράτιτλα (ἐνδιχες). Verfasser von Kommentaren sollen der Strafe der Fälschung unterliegen und ihre Werke vernichtet werden, ebenso wird wieder-

[1] Vgl. über diese Berechnung Mommsen, in der *praefatio* zu der Digestenausgabe p. XI not. 2.

holt der Gebrauch von Siglen beim Abschreiben der Rechtsbücher mit der Strafe der Fälschung bedroht. Codices, in welchen sich Siglen finden, sollen vor den Gerichten nicht gebraucht werden dürfen. Der Schreiber eines solchen soll dem, der unwissentlich den *codex* gekauft hat, den doppelten Wert desselben ersetzen müssen. Eingeteilt ist die Sammlung zunächst in 50 Bücher, wie die *constit. Tanta* auch angiebt. Sodann ist aber dieselbe auch in 7 *partes* eingeteilt, worüber sich Justinian in der angeführten Konstitution ausführlich verbreitet. Für diese immer mehrere Bücher umfassenden Teile werden von Justinian neben *pars* noch verschiedene andere Bezeichnungen gebraucht: *articulus, congregatio, locus, compositio, ordinatio.* Die erste *pars*, welche πρῶτα genannt werde, umfasse 4 Bücher; die zweite, *de iudiciis* genannt, 7 Bücher; der dritten, welche den Namen *de rebus* führe, seien 8 Bücher zugewiesen; der 4. Teil, welcher gleichsam der *umbilicus* des ganzen Werks sei, bestehe aus 8 Büchern: das erste derselben enthalte alles auf die Hypothek bezügliche, das zweite das *aedilicium edictum*, die *redhibitoria actio* und die *duplae stipulatio de evictionibus*, ein drittes die Lehre von den Zinsen, den *traiecticiae pecuniae*, den Urkunden, Zeugen, Beweisen und Präsumtionen, diese 3 *libri singulares* seien an die Grenze des Teils *de rebus* gesetzt, weil sie vielfach mit Materien derselben Verwandtes behandelten; dann folgten drei Bücher über *sponsalia, nuptiae, dos*, endlich zwei Bücher über die *tutelae* und *curationes*. Der 5. Teil, welcher *de testamentis* genannt werde, umfasse 9 Bücher, von welchen die ersten beiden von Testamenten und Kodizillen sowohl der Nichtsoldaten als der Soldaten, 5 über Legate und Fideikommisse, eines über die *lex Falcidia*, eines über das *sctum Trebellianum* handelten. Der Inhalt der 6. *pars*, welcher 8 Bücher zugewiesen sind, wird sehr ausführlich beschrieben. Zwei dieser Bücher behandeln die *bonorum possessiones* sowohl bezüglich der *ingenui* als der *libertini*, die Lehre von den Verwandtschaftsgraden und den *adfinitates*, das ganze Intestatrecht, sowohl die alte *legitima hereditas*, als die neuere kaiserliche Erbfolge aus den *scta Tertullianum et Orphitianum*. Ein *liber singularis* enthält die Lehren von der *operis novi nuntiatio, damni infecti cautio*, den *aedificia diruta*, der *aquae pluviae arcendae actio*, den Publikanen, den Schenkungen *inter vivos* und *mortis causa*. Ein anderer *liber singularis* behandelt die *manumissiones* und die *liberalis causa*, wieder ein anderes giebt Bescheid über den Erwerb des Eigentums und Besitzes sowie die verschiedenen *tituli possessionis* (bezw. *usucapionis*). Ein eigener *liber singularis* handelt weiter von den *iudicati* und *confessi*, den *bonorum detentiones* und *venditiones*, den Rechtsmitteln wider die *in fraudem creditorum facta*, ein weiterer über sämtliche Interdikte, endlich einer über die *exceptiones*, die Verjährungen, die *obligationes* und *actiones*. Die 7. *pars* befaßt 6 Bücher. In nur zwei derselben sind die Lehren von den *verborum obligationes*, den *fideiussores* und *mandatores*, den *novationes*, *solutiones*, *acceptilationes* und den *praetoriae stipulationes* zusammengedrängt, die beiden *libri terribiles* behandeln die *delicta privata, extraordinaria* und die *crimina publica*, das Kontumazialverfahren in Strafsachen, die Strafen, das Schicksal des Vermögens Verurteilter. Ein *liber singularis* enthält (hauptsächlich) die Materie von den Appellationen sowohl gegen Civil- als Kriminalsentenzen. Endlich das letzte (das 50.) Buch erörtert die verschiedenen Gegenstände des Munizipalrechts und enthält die Schlußtitel *de verborum significatione* und *de regulis iuris*. Bei der Besprechung der in dem Rechtsunterricht von Justinian vorgenommenen Reform wird auf diese Einteilung *in partes* zurückzukommen sein.

Zunächst ist auf die weitere innere Anordnung der Digesten einzugehen.

Die Kompilatoren waren angewiesen, die Titelrubriken der anzufertigenden Pandekten aus dem Konstitutionenkodex und dem Edikt zu entnehmen. Wahrscheinlich haben sie vor dem Excerpieren der Schriften kein vollständiges Schema aller Bücher und Titel entworfen, da über manches erst nach dem Excerpieren der Werke Beschluß gefaßt werden konnte. Bluhme meint, vorläufig werde man sich mit den Rubriken des Kodex und Edikts beholfen und unter diese die Excerpte vorläufig eingetragen haben. Diese Vermutung scheint aber kaum auszureichen, um ein planmäßiges Vorgehen beim Excerpieren zu erklären und die Notwendigkeit vieler späterer und zeitraubender Umstellungen und Änderungen auszuschließen. Bei der Betrachtung der justinianischen Studienordnung wird auf diese Frage zurückzukommen sein. Die Kompilatoren haben oft mehrere Titel des Kodex in einen Pandektentitel vereinigt, auch höchstwahrscheinlich zuweilen zwei oder drei Titel, unter welche die Excerpte vorläufig eingetragen waren, später zu einem Titel vereinigt. So sind z. B. die Titel *de ritu nuptiarum*, *de evictionibus et duplae stipulatione* u. a. aus solcher Vereinigung entstanden. Fehlte es im Edikt und dem Kodex an einer Rubrik, welcher man für die auf eine Materie bezüglichen Excerpte bedurfte, so wurde eine solche wohl aus älteren juristischen Schriften entnommen. Wie die Anordnung der Fragmente innerhalb der Titelrubriken entstanden ist, hat erst Bluhme[1] überzeugend gezeigt. Die Anordnung der Fragmente war im ganzen eine Folge der Teilung der Geschäfte, welche die Kompilatoren unter sich vorgenommen hatten. Sie sonderten alle zu excerpierende Schriften in drei Abteilungen und trennten sich selbst in drei Sektionen, von denen jede die ihr zugewiesene Zahl von Schriften zu lesen und excerpieren hatte. Wie die Kompilatoren die Werke teilten, geht daraus hervor, daß die für die Pandekten benutzten Schriften sich auf drei Klassen zurückführen lassen, an deren Spitze die Kommentare zum Sabinus, die zum Edikte und Papinians Schriften stehen, und daß in den Pandektentiteln immer wieder diese drei Hauptmassen hervortreten. Nach jenen an der Spitze der Massen stehenden Schriften hat man sie als die sabinianische Masse, Ediktsmasse, Papiniansmasse bezeichnet. In den einzelnen Klassen folgen die dazu gehörigen Schriften immer in der gleichen Ordnung aufeinander. In jeder Klasse wurde ein umfassendes Werk ausgewählt, welches den Bruchstücken aus den kleineren Werken Halt geben sollte, es sind die an die Spitze gestellten Schriften, nach welchen heute die Massen benannt werden; die große Zahl der kleineren Schriften wurde wohl willkürlich den drei Abteilungen zugewiesen. Daß die großen gleichartigen Schriften derselben Abteilung zugewiesen wurden, die Kompilatoren der betreffenden Abteilung also zunächst immer Schriften derselben Gattung zu lesen und excerpieren hatten, mußte offenbar das Excerpieren erleichtern, zumal ja die klassischen Juristen die älteren Schriften derselben Art vielfach einfach excerpiert und ausgeschrieben hatten. Auch mochte man in die einzelnen Abteilungen solche Männer wählen, welche mit der betreffenden Gattung von Schriften vorzugsweise vertraut waren, also in die sabinianische Abteilung vorzugsweise Professoren, in die, welcher die papinianischen und sonstigen praktischen Schriften zugewiesen waren, vorzugsweise Praktiker. Der sabinianischen Abteilung war übrigens auch das mittlere Drittel der Ediktskommentare zugewiesen, welches am meisten mit dem Inhalte der civilrechtlichen Kommentare übereinstimmte, so daß auch wohl die Juristen, welche sowohl Kommentare *ad Sabinum* wie *ad*

[1] Ztschr. f. g. R. B. IV. S. 256—472.

Edictum geschrieben, entweder, was sie in dem einen Werk gesagt hatten, in dem anderen wörtlich wiederholten oder sich doch vielfach auf das dort früher Ausgeführte beriefen. — In den einzelnen Abteilungen wurden begreiflicherweise die größeren Werke zuerst excerpiert, und die Excerpte aus denselben zu Grunde gelegt, woran dann die Excerpte aus den kleineren Schriften angeschlossen wurden. Auch wurden wieder Bücher über die gleichen Gegenstände zusammengestellt. Namentlich bei den auf das Edikt bezüglichen Schriften wurde Ulpians Ediktskommentar zu Grunde gelegt. Die Excerpte aus den Kommentaren des Paulus und Gaius dienten mehr zur Ergänzung und wurden nach Ulpians Ordnung geordnet. Nach Beendigung der Excerpierarbeit der drei Abteilungen mußten natürlich die drei Excerptenmassen miteinander verglichen werden, damit Wiederholungen und Widersprüche, welche sich bei solcher Vergleichung herausstellten, möglichst beseitigt würden. Stellen, welche einander berichtigten und vervollständigten, wurden durch Hinzufügung irgend welcher verbindenden oder überleitenden Partikeln (*plane, quodsi, ergo, enim* u. dergl.) miteinander verknüpft oder ineinander geschoben, welches Verfahren durch die Benutzung der in den Schriften sich selbst findenden Citate wesentlich erleichtert wurde, oder es wurden Stellen, zwischen deren Inhalt ein Zusammenhang bestand, auch nur einfach nebeneinander gestellt. Interpolationen des ursprünglichen Textes wegen Umbildung des Rechts sind einmal auf Grund späterer geschriebener Rechtsquellen, namentlich späterer kaiserlicher Konstitutionen geschehen, und zwar in Schriften aller drei Abteilungen. Es waren aber in den letzten Jahrhunderten Umbildungen der geschriebenen Rechts durch die Praxis geschehen, namentlich auf prozessualischem Gebiet, welche in den geschriebenen Rechtsquellen noch keinen genügenden Ausdruck gefunden hatten. In dieser Beziehung die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, darauf scheinen vorzugsweise die der papinianischen Abteilung angehörigen Praktiker bedacht gewesen zu sein. Was die Verbindung der Excerptenmassen in den Titeln betrifft, so wurde in der Regel die Reihe vorangestellt, welche die meisten Stellen für den betreffenden Titel lieferte. Diese wurde durch Stellen aus den anderen beiden Reihen ergänzt, und was nach solcher Versetzung in die erste Reihe von ihnen übrig blieb, wurde hinter jene gestellt, auch wieder so, daß regelmäßig die Zahl der Fragmente über die zweite und dritte Stelle im Titel entschied. Ausnahmen von dieser Regel, welche verschiedene Gründe haben, kommen vor. Auch wurden wohl einzelne Stellen aus der Reihe, welcher sie ursprünglich angehörten, ausgesondert, um die Anfangsstellen des Titels zu bilden, weil sie, wegen ihres Inhalts, der etwa eine Sach- und Wort-Erklärung oder eine Einteilung u. dergl. enthielt, eine passende Einleitung in die in dem Titel behandelte Materie zu bieten schienen. Es giebt aber auch Titel, in denen die drei Excerptenreihen oder doch einige derselben mehrmals wiederkehren, was sich am einfachsten aus einer nachher beliebten Zusammenziehung von ursprünglich mehreren Titeln in einen erklärt, andererseits giebt es auch Titel, in welchen sich nicht alle drei Reihen, sondern nur zwei oder eine finden.[1] Eine besondere Erwähnung verdienen dann noch die Nachträge. Es finden sich namentlich

[1] Es ist dies der Umstand, welcher, wie schon Buchholtz in seiner Recension von Reimarus' Schrift über die Inskriptionenreihen der Pandektenfragmente in der Hallischen allgemeinen Litteratur-Zeitung 1831 Ergänz.-Bl. No. 49 col. 390 hervorgehoben hat, am ehesten gegen die Richtigkeit von Bluhmes Annahme Bedenken erregen könnte. Nach der Reimarusschen Tabelle finden sich Titel, worin nur eine Masse vorkommt: 78, worin nur zwei Massen vorkommen: 110. Indessen es war ja möglich, daß für einzelne Materien die eine oder andere Reihe von Schriften keine brauchbaren Excerpte geliefert hatte.

in manchen Titeln Excerpte aus einer Anzahl von Schriften, welche zwar immer zusammenstehen, aber keiner der drei bisher genannten Reihen angehören und gewöhnlich am Ende der papinianischen Masse, zuweilen auch vor derselben sich finden. Bluhme erklärt die Sonderung dieser Excerpte von den drei Massen bezw. ihre nähere Beziehung zur Papiniansmasse nicht unwahrscheinlich daraus, daß dieselben größtenteils aus Handschriften entnommen seien, welche erst während des Laufs der Arbeit herbeigeschafft, und später excerpiert seien, als die übrigen, welche Nachlese man dem papinianischen Kollegium übertragen habe. Für diese Ansicht spricht, daß sich unter den hierher gehörigen Schriften in der That einige sehr alte und deshalb in so später Zeit wohl nur sehr selten noch vorhandene und nicht leicht aufzufindende oder aus anderem Grunde verlegene Werke befanden, wie z. B. *Q. Mucii definitiones*, *Labeonis posteriores a Javoleno epitomati*, *Furii Anthiani pars librorum ad Edictum quinque*. Wenig wahrscheinlich ist eine andere auch wohl geäußerte Ansicht, daß nicht drei, sondern vier Sektionen von Kompilatoren nebeneinander gearbeitet hätten.

Den einzelnen Excerpten in den Titeln der Digesten ist stets eine *inscriptio*, d. h. eine Angabe des Schriftstellers und des Werkes bezw. der Zahl des Buchs des Werkes beigefügt, aus welchem dieselben entlehnt sind. Es ist dies nach Justinians ausdrücklicher Anordnung geschehen: der Name des ursprünglichen *auctor legis* sollte durch solche *inscriptio* der Vergessenheit entrissen und ihm die Ehre der Urheberschaft nicht entzogen werden. Eine Anzahl Stellen sind doppelt, an verschiedenen Stellen, in die Digesten aufgenommen (Geminationen, *leges geminatae*), vielleicht nicht immer aus reinem Übersehen, aber andererseits auch wohl nicht überall absichtlich. Andererseits kommen Unordnungen vor: es sind Stellen infolge Übersehens in einen Titel hineingeraten, in welchen sie nicht gehören (s. g. *leges fugitivae* oder *erraticae*). Auch Justinians Versicherung, daß sich in den Digesten keine Widersprüche fänden, trifft trotz alles auf die Ausmerzung widersprechender Bestimmungen gerichteten Fleißes nicht zu. Daß Justinians Kompilatoren die Fragmente innerhalb der Titel nur in der dargelegten äußerlichen Weise angeordnet haben, ist erklärlich, da ihnen die Arbeit dadurch bedeutend erleichtert wurde, ist aber auch sowohl für das Bedürfnis ihrer eigenen Zeit als für die Überlieferung des römischen Rechts auf die Nachwelt zuträglicher gewesen, als wenn sie eine systematische Anordnung durchzuführen versucht hätten. Die Erleichterung der Arbeit geht aus der schon von Bluhme hervorgehobenen Übereinstimmung der drei Bücherreihen mit den demnächst näher zu besprechenden Studienkursen hervor, denn die erste Klasse enthält die Schriften, welche im ersten Jahr erläutert wurden, nämlich die Institutionen des Gaius u. s. w., sowie Kommentare über die *libri singulares* des Edikts; die zweite Klasse wieder ungefähr Schriften, welche im zweiten Jahr erklärt wurden, namentlich die Kommentare über die ersten beiden *partes* des Edikts; endlich die dritte Reihe enthält vor allen die Schriften, welche im dritten und vierten Studienjahre traktiert wurden, d. h. Papinians Responsen und Paulus' Quästionen. Nimmt man an, daß immer den Männern, welche in den betreffenden Schriften am besten bewandert waren, also den Professoren, welche über die betreffenden Rechtsteile und Bücher Vorlesungen hielten, bezw. den Praktikern, welche die betreffenden praktischen Schriften am meisten gebrauchten, die Excerpierung derselben aufgetragen wurde, so begreift sich, wie durch solche Arbeitsteilung die Arbeit gefördert werden mußte. Da die einzelnen Excerpte aus den juristischen Schriften in der justinianischen Zeit eine den kaiserlichen Konstitutionen ähnliche

Bedeutung hatten und es das Hauptbestreben der Kompilatoren sein mußte, das Auffinden der Rechtssätze zu erleichtern, so wurden jene möglichst in denen des Kodex entsprechende Rubriken untergebracht. Der Versuch einer weiteren systematischen Anordnung der Fragmente würde zu einer viel durchgreifenderen Überarbeitung der Werke der klassischen Juristen, also zu Verstümmelungen und Zersplitterungen geführt haben, während die lose Verbindung der Fragmente nach jenem äußerlichen Gesichtspunkt die für die Nachwelt so wesentliche Erhaltung der Excerpte in viel größerer Reinheit ermöglicht hat, wenngleich die ursprüngliche Gestalt doch häufig durch Auslassungen und Interpolationen abgeändert werden mußte.

Daß Justinians Reformpläne im voraus wohl überlegte waren, und daß man sich schon bei der Feststellung des Programms für die Abfassung der Digesten nicht verhehlte, es werde diese umfassende Reform der Gestalt der Rechtsquellen die Notwendigkeit einer Reform des Rechtsunterrichts zur Folge haben, zeigt eine Äußerung in der *Const. Deo auctore de conceptione Digestorum.* In §. 11 wird hier in Anknüpfung an die Äußerung, daß in Zukunft alles unter der Herrschaft der beiden Kodices, *uno constitutionum, altero iuris enucleati*, stehen solle, auf die Möglichkeit der Abfassung eines dritten Rechtsbuchs mit den Worten hingewiesen: *vel si quid aliud a nobis fuerit promulgatum institutionum vicem obtinens, ut rudis animus studiosi simplicibus enutritus facilius ad altioris prudentiae redigatur scientiam.* Es bedurfte in der That keiner langen Erwägung, um zu dem Resultat zu kommen, daß ein solches neues Institutionenlehrbuch ein Bedürfnis sei. Schon vor Justinians Reform enthielten die Institutionenwerke eines Gaius, Ulpian u. s. w. zu viel Veraltetes und ließen das neuere Recht unberücksichtigt; der umgearbeitete Gaius, welcher dem Gaius in der Gestalt der *lex Romana Visigothorum* zu Grunde lag, mochte aber den doch höher gehenden Ansprüchen Justinians und seiner Arbeiter nicht genügen. Daß die Digestenkompilation die alten Lehrbücher noch unbrauchbarer machen würde, war vorauszusehen. Da man nun doch für die Digesten die Institutionenlehrbücher und verwandten Werke lesen und excerpieren mußte, so schien es geraten, die neuen Institutionen, welche ja doch eine Einleitung in das Digestenstudium bilden sollten, gleich neben den Digesten anfertigen zu lassen. Der Auftrag dazu ist von Justinian dem Tribonian und den beiden durch ihre bisherigen Leistungen für Justinians Rechtsbücher schon bewährten Rechtslehrern Theophilus, Lehrer an der Rechtsschule zu Konstantinopel, und Dorotheus, Lehrer an der Rechtsschule zu Berytus, erteilt, aber nicht durch eine besondere Konstitution. Der Vollendung dieser Institutionen geschieht teils in einem besonderen Erlaß des Kaisers an die *cupida legum iuventus*, teils in den Publikationspatenten der Digesten, der *Const. Tanta circa* und *Δέδωκεν* Erwähnung. Daß den Institutionen die kaiserliche Bestätigung erteilt sei, wird schon in der ersteren an die studierende Jugend gerichteten *Const. Imperatoriam* gesagt. Da aber die Institutionen doch nicht bloß als Lehrbuch dienen sollten, so schien diese Publikation noch nicht zu genügen, sondern es schien nötig, dieselbe in den letzteren *ad senatum et omnes populos* gerichteten Konstitutionen zu wiederholen. Die neu anzufertigenden Institutionen sollten kein gewöhnliches Lehrbuch sein, sondern als vom Kaiser selbst ausgehend angesehen werden; es wird daher in denselben der Kaiser selbst als redend eingeführt. Dieses Lehrbuch, welches Justinian als *institutiones seu elementa* bezeichnet, sollte *totius eruditionis prima fundamenta atque elementa*, die *prima legum cunabula* oder *totius legitimae scientiae prima elementa* enthalten; es sollte *μετρίαν εἰσαγωγήν*, d. h. eine auf eine noch mäßige,

ungeschulte Fassungskraft berechnete Einleitung in das Studium des Rechts, insbesondere das der Digesten, gewähren. Angefertigt sollte es werden unter Benutzung der alten Institutionenlehrbücher, aus denen das noch Brauchbare und Passende auszulesen sei. In der *Const. Imperatoriam* bemerkt Justinian, es sei in seinen Institutionen kurz auseinandergesetzt, sowohl was früher gegolten, als was durch den Gebrauch abgekommen und von den Kaisern verbessert sei. Benutzt seien für dieselben die sämtlichen Institutionenwerke der Alten und viele andere *commentarii*, insbesondere aber die Institutionen und die *res quotidianae* des Gaius. Sowohl die Angabe des Kaisers selbst als auch der Befund in den Institutionen bestätigen, daß die den drei Männern erteilte Weisung, es sollten auch Justinians eigene Konstitutionen, wodurch das frühere Recht abgeändert wurde, bei der Abfassung der Institutionen berücksichtigt werden, von ihnen ausgeführt ist. Auch auf die anderen Rechtsbücher Justinians finden sich Verweisungen: die auf den Kodex gehen auf den ersten, später durch eine neue Auflage ersetzten, und es werden daraus teils Konstitutionen angeführt, welche in diese neue Auflage nicht aufgenommen und uns nicht erhalten sind, teils solche, welche auch in diesem sich finden. Auch Verweisungen auf die Digesten finden sich, doch ist es nicht unwichtig, sich dabei gegenwärtig zu halten, daß die Institutionen neben den Digesten, nicht erst nach deren Vollendung ausgearbeitet wurden. Darauf deutet auch wohl hin, daß ein paar dieser Verweisungen im Futurum abgefaßt sind (z. B. pr. I. de success. sublatis 3, 12: *quod ex latioribus digestorum libris perfectius apparebit).*[1]

Wie die drei Männer sich in die Arbeit geteilt haben, wird von Justinian (als ein *internum* der Verwaltung) auch hier ebensowenig wie bei den Digesten mitgeteilt. Es ist darüber von Huschke[2] eine sehr ansprechende Vermutung aufgestellt, zu deren Begründung er verschiedenes sehr Beachtenswerte beigebracht hat. Huschkes Meinung geht nämlich dahin, daß Tribonian, welcher *ad totius operis gubernationem* bestimmt war, sich nicht unmittelbar an der ersten Abfassung beteiligt, sondern daß nach Feststellung des Plans in gemeinsamer Beratung der drei unter Theophilus und Dorotheus, die beiden Rechtslehrer, die Arbeit in der Weise geteilt sei, daß jeder von ihnen zwei Bücher angefertigt habe, worauf dann dem Tribonian das ganze vorgelegt, von ihm im Verein mit den beiden Verfassern geprüft und gebessert sei. Huschke verweist zur Begründung seiner Ansicht zunächst auf die seiner Ansicht nach schwülstigere Ausdrucksweise in den ersten beiden, die einfachere in den letzten beiden Büchern an Stellen, welche nicht aus den alten Werken entnommen sein können, sondern das neueste Konstitutionenrecht angeben. Sodann aber macht er aufmerksam auf etwas, was mir entschiedener für verschiedene Verfasser zu sprechen scheint, daß Verweisungen auf bereits Gesagtes oder noch zu Sagendes sich fast durchgängig nur innerhalb der beiden ersten bezw. der beiden letzten Bücher finden, sowie daß häufig dieselbe Materie in der ersten und letzten Hälfte der Institutionen vollständig und doch verschieden erörtert wird, ohne daß bei der einen Erörterung

[1] Der bekannte *unus casus*, in welchem *qui possidet, nihilominus actoris partes obtinet,* von dem es §. 2 J. de act. 4, 6 heißt: *sicut in latioribus Digestorum libris opportunius apparebit*, wird in den Digesten vergeblich gesucht, was sich wohl daraus erklärt, daß zur Zeit der Abfassung dieser Stelle die Digesten noch nicht abgeschlossen waren, die beabsichtigte Aufnahme des *unus casus* aber dann vergessen oder unabsichtlich gestrichen ist.

[2] In der *praefatio* zu seiner Ausgabe der justinianischen Institutionen. Lipsiae 1868, p. VII sqq.

irgendwie der anderen in der anderen Hälfte Erwähnung geschieht. Weiter hat Huschke unter Benutzung der Paraphrase des Theophilus darzuthun gesucht, daß Theophilus die zwei letzten, Dorotheus demnach die beiden ersten Bücher ausgearbeitet habe, von dem ersten aber auch der letzte Titel des ersten Buches herrühre.[1] — Die vier Bücher sind in Titel eingeteilt. Obwohl die Institutionen nicht völlig Veraltetes aufnehmen sollten, sondern nur praktisch Anwendbares *(quod in ipsis rerum obtinet argumentis)*, so mußten sie doch, da sie eine Einleitung in das Studium der in ihrem Material doch viel Historisches bietenden anderen Rechtsbücher (Digesten und Kodex) enthalten sollten, auch Geschichte aufnehmen. Es sollte nach Justinians Meinung, wie es auch wirklich geschehen, das Historische, soweit es zum Verstehen der Digesten und des Kodex erforderlich war, in den Institutionen berührt werden. In bezug auf das System halten Justinians Institutionen noch die von Gaius befolgte Einteilung in das *ius quod ad personas, quod ad res, quod ad actiones pertinet* fest; doch hat begreiflicherweise die in den Jahrhunderten seit Gaius eingetretene Veränderung im Recht manche Abweichungen im einzelnen zuwege gebracht, obwohl die Verfasser der justinianischen Institutionen hier keineswegs immer soweit gegangen sind, wie sie es nach den eingetretenen Veränderungen eigentlich hätten müssen. Da Justinians Institutionen dem Plane nach eine Einleitung in die ganze *legitima scientia* geben sollten, so wurde am Schluß noch der zu der ganzen Grundeinteilung des Werks nicht passende Titel *„de publicis iudiciis"* 4, 18 angehängt.

Nach Vollendung der Digesten und Institutionen konnte man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Konstitutionenkodex einer gründlichen Revision bedürfe. Es waren die zur Vorbereitung der Abfassung der Digesten erlassenen *quinquaginta decisiones* und sonstigen Konstitutionen, es waren auch die während der Arbeit der Gesetzgebungskommission von ihr mit Rücksicht auf die Kodifikation beantragten und vom Kaiser sanktionierten Konstitutionen, welche das ältere Recht umgestalteten, in ihm nicht enthalten. Durch diese aber sowie durch das, was an Materien des alten Rechts bei Abfassung der Digesten und Institutionen stillschweigend geändert war, hatten manche der in dem alten Konstitutionenkodex noch enthaltenen Konstitutionen völlig ihre Anwendbarkeit verloren. Justinian selbst giebt an, daß es ihm nicht Ruhe gelassen, das einmal begonnene Reformwerk so unvollendet zu lassen. Aus der *Const. Cordi de emendatione Codicis Justiniani et secunda eius editione* erfahren wir, daß Justinian nach Vollendung der Digesten und Institutionen den Tribonian *(legitimi operis nostri ministrum)*, den Dorotheus von Beryt und drei Rechtsanwälte an der *praefectura praetorii* zu Konstantinopel, Mena, Konstantinus und Johannes beauftragt habe, jene neueren Konstitutionen unter die passenden Titel einzureihen und nicht bloß die durch die eingetretenen Rechtsveränderungen notwendig gewordenen Weglassungen, Zusätze und Verbesserungen vorzunehmen, sondern auch sonstige inzwischen zu Tage getretene Mängel des alten Kodex zu beseitigen. Namentlich sollten die Gleiches aussprechenden Konstitutionen

[1] Jetzt ist von Ed. Grupe in der Dissertation: *De Justiniani Institutionum compositione* (Argentorati 1884) der sehr verdienstliche Versuch gemacht, Huschkes Argumente durch den Nachweis einer Verschiedenheit der *sermonis proprietas* in Buch I u. II und III u. IV der Institutionen zu verstärken. Verdienen seine Ausführungen auch nicht in allen Einzelheiten Zustimmung, so scheint doch Huschkes Annahme durch diese eingehende sprachliche Untersuchung noch wahrscheinlicher gemacht. Vor allem aber verdient es volle Anerkennung, daß endlich einmal ein Philologe unter Anregung Studemunds begonnen hat, seine Untersuchungen einer juristischen Schrift zu widmen.

(similia) weggelassen und sich widersprechende *(contraria)* ausgemerzt und in Einklang gebracht werden. Da der Kaiser denken mochte, daß vielfach eine so bald eintretende Revision eines seiner Rechtsbücher den Unterthanen beschwerlich fallen möchte, so verweist er darauf, daß auch die Bücher der alten Juristen von ihnen selbst verfaßte *editiones secundae* oder *repetitae praelectiones* erlebt hätten. Der Kaiser verordnet in der von ihm an den Senat der Residenz gerichteten *Const. Cordi* vom 16. November 534, daß der ihm vorgelegte und von ihm bestätigte *renovatus et purgatus codex* vom 29. Dezember desselben Jahres Gesetzeskraft erlangen und als Quelle der bis zu diesem Moment erlassenen Konstitutionen so ausschließlich gelten solle, daß auch aus den *quinquaginta decisiones* sowie sonstigen von ihm erlassenen Konstitutionen und dem alten Kodex keine vor Gericht recitiert werden dürfe. Später etwa noch zu erlassende Konstitutionen sollen in einer anderen Sammlung *(congregatio)* vereinigt werden, welche dann den Namen der *novellae constitutiones* zu führen hätte. Auch für den neuen Kodex wird wieder bestimmt, daß er nicht mit Siglen geschrieben werden solle. — Uns ist nicht der alte Kodex, sondern nur die *secunda editio* erhalten. Eine andere Frage ist es, ob uns nicht einzelne Überreste jenes erhalten seien, eine Frage, welche Zachariä von Lingenthal[1] zu bejahen geneigt ist. Er glaubt, daß in dem griechischen Kommentar des Thalelaeus zum Kodex sowie in einzelnen Handschriften des Kodex (der *Summa Perusina)* Reste des alten Kodex enthalten seien, was aber Krüger in der *praefatio* zu seiner Ausgabe des Kodex p. XIV sqq. mit überzeugenden Gründen widerlegt hat. Von der Gestalt des alten Kodex wissen wir nichts. Daß er in zwölf Bücher eingeteilt war, sagt Justinian selbst. Infolge der Veränderungen aber, welche die Kompilatoren mit ihm vornehmen sollten und nach Justinians Angabe auch vorgenommen haben, muß die *secunda editio* eine ganz andere Gestalt angenommen haben, als sie der alte Kodex hatte. Die Bücher des Kodex sind ebenso wie die der Digesten in Titel abgeteilt, es finden sich aber viele Titel, welche in den Digesten fehlen, weil es kaiserliche Konstitutionen über manche in den Schriften der Juristen nicht berührte Materien gab. Die systematische Anordnung ist möglichst der der Pandekten entsprechend gestaltet,[2] was aus dem einfachen Grunde wünschenswert war, um die Anwendung der Rechtsbücher und die Auffindung der einzelnen Bestimmungen zu erleichtern, während der alte vor Ausarbeitung der Digesten verfaßte Kodex noch mehr der Anordnung des *codex Theodosianus* gefolgt zu sein scheint. Abweichungen vom System der Digesten finden sich natürlich, welche der Gegensatz des im Kodex enthaltenen christlichen kaiserlichen Rechts zu dem in den Digesten enthaltenen alten Recht nach sich

---

[1] Kritische Vierteljahrsschrift Bd. XVI, S. 221 ff. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. X, S. 62.

[2] Zur Evidenz hat dies für das neunte auf das Strafrecht bezügliche Buch in einer guten Abhandlung nachgewiesen Asher, *Disquisitionum de fontib. iur. rom. histor. Fascic. I. Disq. I. De vestigiis primae editionis codicis Justinianei, quae in nono huius codicis libro inveniuntur.* Er zeigt, daß das neunte Buch des *codex repet. praelectionis* teils aus Titeln besteht, welche mit denen des *codex Theod.* übereinstimmen, teils aus solchen, welche abweichen. Die Abweichungen gegenüber dem Theodosianus bestehen teils in Veränderungen der Titelrubriken, teils in Veränderungen der Reihenfolge der Titel, teils in Aufstellung neuer, teils in Streichung früherer Titel. Diese Abänderungen sind aber nachweislich erfolgt, um eine Übereinstimmung des *codex* mit dem in die Digesten aufgenommenen bezw. in ihm geänderten Strafrecht zu erzielen. Der Schluß ist gerechtfertigt, daß der alte *codex* im wesentlichen noch mit dem *Theodosianus codex* übereinstimmte. Ginge man weiter nach, so würden sich gewiß noch andere Abweichungen des *Theodosianus* und des *cod. Justin.* aus diesem Bestreben, den *codex* mit den Digesten in Einklang zu bringen, erklären.

gezogen. Das auf die christliche Kirche bezügliche Kaiserrecht ist überhaupt im Kodex an die Spitze des Ganzen gestellt, und die Lehre von der väterlichen Gewalt, der Begründung und Aufhebung derselben, welche in den Digesten unmittelbar auf die Rechtsquellen folgt, ist bei ihrer sehr geänderten Bedeutung, wonach sie nicht eigentlich mehr die ganze Rechtsstellung der Personen bestimmte, im Kodex erst im achten Buch, nach den Verbalobligationen und der Tilgung der Obligationen, abgehandelt. Auch der Titel *quae sit longa consuetudo* 8, 52 (53) dürfte kaum als ein Fugitivtitel anzusehen sein: daß die *longa consuetudo* nicht im Anschluß an die Rechtsquellen behandelt, sondern soweit herabgerückt, überhaupt so dürftig im Konstitutionenkodex behandelt ist, möchte eher aus der nach der offiziellen Auffassung wenigstens sehr veränderten Bedeutung dieser Rechtsquelle in der Zeit des vollendeten Despotismus zu erklären sein. Die Reihenfolge der Konstitutionen in den einzelnen Titeln ist die chronologische, doch kommen allerdings infolge von Irrtümern der Kompilatoren Abweichungen von derselben vor. Die Konstitutionen, deren Datum man nicht kannte und also am Ende mit der Notiz *sine die et consule* bezeichnete, beließ man entweder in der Stellung, in welcher man sie im *Gregorianus codex* gefunden, oder wies ihnen die erste Stelle unter den Konstitutionen der betreffenden *Augusti et Caesares* an. Die einzelnen Konstitutionen sind versehen mit einer *inscriptio*, welche den Namen des oder der betreffenden Regenten, von denen die Verordnung herrührt, und des Adressaten, an welchen sie gerichtet ist, angiebt, und am Schluß mit einer *subscriptio*, welche Ort und Zeit des Erlasses angiebt. Ganz regelmäßig ist bei den Kaisern nur ein Name derselben in der *inscriptio* angegeben. Wo die Kompilatoren zwei oder mehr Konstitutionen zu einer zusammengezogen haben, da haben sie regelmäßig der so komponierten die *inscriptio* und *subscriptio* der Konstitution gegeben, welche den Anfang jener macht. Wie die Kompilatoren von dem ihnen erteilten Recht, den Text der aufgenommenen Konstitutionen zu ändern, Gebrauch gemacht haben, können wir dann deutlich ersehen, wenn dieselben uns in ursprünglicherer Fassung im theodosianischen Kodex oder anderswo erhalten sind. Die älteste aufgenommene Konstitution ist eine von Hadrian. Die größere Hälfte dieser Konstitutionen sind die wesentlich dem *ius (vetus)* angehörenden Reskripte (einschließlich der zahlreichen von Diokletian und Maximian), welche sich durch ihre präcise stilistische Fassung auszeichnen; die kleinere besteht aus den seit Konstantin in den Vordergrund tretenden *leges novae* oder Edikten, welche in der schwülstigen Sprache der späteren Zeit abgefaßt sind. Bei weitem die meisten der in den *codex repetitae praelectionis* aufgenommenen Konstitutionen sind in lateinischer Sprache geschrieben, obwohl schon vor Justinian einige Kaiser ihre Verordnungen in griechischer Sprache, zuweilen in griechischer und lateinischer, erlassen haben.

Begreiflicherweise hat Justinians gesetzgeberische Thätigkeit auch nach Abschluß seiner Kodifikationen nicht aufgehört. Er hat, wie er es voraussah, während seiner späteren Regierungszeit noch zahlreiche und wichtige Gesetze erlassen. Außer den in den *codex* aufgenommenen, sind von Justinian 174 Konstitutionen (3 derselben nur im Auszuge) nach Zachariäs[1] Zählung erhalten, von denen die meisten erst nach dem *codex* erlassen sind. Nach dem Jahre 545, in welchem Tribonian starb, scheint Justinians legislatorische Thätigkeit ins Stocken geraten zu sein. Die meisten enthalten allgemeine Bestimmungen über Kirchenrecht, öffentliches Recht, Privatrecht, viele beziehen sich auch nur auf einen

[1] Vgl. dessen Ausgabe der Novellen. Lipsiae 1881. I. Praefatio p. III.

einzelnen Distrikt des Reichs. Dasselbe bestand, als Justinian zur Regierung gelangte, größtenteils aus griechisch redenden Ländern, es kamen aber dann die wiedereroberten lateinisch redenden Länder Afrika und Italien hinzu. So hat sich, da auch Justinians Muttersprache die lateinische war, unter seiner Regierung noch die lateinische neben der griechischen Sprache erhalten. Von den Novellen sind die meisten griechisch, mehrere (namentlich die für Illyricum, Afrika und Italien bestimmten) bloß in lateinischer Sprache, einige wenige lateinisch und griechisch erlassen. Die äußere Gestalt dieser späteren justinianischen Gesetze ist für uns deshalb von besonderem Interesse, weil sie, obwohl auch in den Sammlungen nicht jeglicher Abkürzung entgangen, doch viel ursprünglicher überliefert sind, als die abgekürzten und beschnittenen, welche in den Codex Aufnahme gefunden haben. Wie die kaiserlichen Konstitutionen überhaupt, haben auch diese eine *inscriptio*, welche den Namen des Kaisers und den Titel dessen, an den sie zunächst erlassen waren, angiebt. In den meisten Inskriptionen der Novellen findet sich nur der Name, nur in wenigen der volle Titel des Kaisers, was aber wahrscheinlich daraus zu erklären ist, daß in den Sammlungen der Titel abgekürzt ist. Die Novelle selbst besteht aus einem Eingang (*praefatio*, *προοίμιον*), dem dispositiven Teil und einem Epilog, in welchem eine Anweisung an die Behörde über die Publikation des Gesetzes, Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde, zuweilen auch Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes enthalten sind. Den Beschluß macht die Angabe von Ort und Zeit des Erlasses. Von verschiedenen bei der Ausfertigung der Gesetze beobachteten Förmlichkeiten, so der Anrede an die Präfekten *(parens carissime atque amantissime)*, der *divina subnotatio*, dem die Unterschrift des Quästors enthaltenden *legi* finden sich in den uns überlieferten Novellen nur noch wenige Spuren. Mehr dagegen bieten dieselben, wie ähnlich schon die posttheodosischen Novellen, in Bemerkungen am Ende sowie in Beilagen über die Art der Publikation. Die meisten Novellen sind an den *praefectus praetorio Orientis* adressiert, nicht bloß solche, welche sich speciell auf die *praefectura Orientis* beziehen, sondern auch Gesetze für das ganze Reich sind an ihn als den vornehmsten Beamten desselben gerichtet, und im Epilog wird dann häufig bemerkt, daß er sie in seinem Bezirk bekannt machen solle. Bei einzelnen Novellen hat sich am Ende der Vermerk erhalten, daß sie auch den übrigen Präfekten bezw. je nach Umständen noch anderen Beamten zugefertigt seien; bei mehreren finden sich noch die Begleitschreiben, vermittelst welcher diese Zusendungen geschahen. Bei diesen anderweitigen Ausfertigungen ist gewöhnlich die ursprüngliche *inscriptio* nicht geändert: es genügte, daß das Begleitschreiben die andere Adresse erhielt. Es scheinen sogar ursprünglich griechisch abgefaßte Novellen ebenso griechisch den Beamten der lateinisch redenden Länder mitgeteilt zu sein, wovon aber allerdings Ausnahmen vorkommen. Dem betreffenden *praefectus praetorio* lag dann, wie aus dem Schluß mancher Novellen zu ersehen ist, ob, das Gesetz den unter ihm stehenden *rectores provinciarum* durch Bekanntmachungen (*κηρύγματα*, *προγράμματα*, *εδικτα* u. dgl.) zugehen zu lassen, und diese bewirkten dann wieder (wie auch einzelne Novellen andeuten) die Publikation in den einzelnen Städten, wie es scheint, durch öffentliche Anschläge. Zuweilen wurde selbst bei nicht eigentlich kirchlichen Gesetzen dem *praefectus praetorio* aufgetragen, dieselben auch den Bischöfen mitzuteilen. Die bedeutenderen Novellen kirchlichen Inhalts pflegten an den Patriarchen von Konstantinopel adressiert zu sein, sind dann aber wohl den anderen Patriarchen mittels Begleitschreibens ebenfalls zugefertigt worden. Diese neueren Gesetze

Justinians bezeichnen sich selbst mit verschiedenen Ausdrücken, griechisch: *νόμος, τύπος*, lateinisch: *lex, forma.* Die vollständige specielle Bezeichnung derselben ist aber: *νεαρὰ διάταξις μετὰ τὸν κώδικα, novella constitutio post codicem.* Dieser (oder ein ganz ähnlicher) schon vor Justinian gebrauchte Ausdruck ist im Orient sowohl wie im Occident lange gebraucht worden. Später werden aber die abgekürzten Ausdrücke: *νεαρὰ, νεαρα διάταξις, novella constitutio* allgemein gebräuchlich. — Schon früher ist bemerkt, daß Justinian bereits bei der Publikation der *secunda editio codicis* die Absicht äußerte, wohl um eine neue Revision jenes Codex zu vermeiden, eine besondere Sammlung der zu erlassenden Novellen demnächst zu veranstalten. Zur Ausführung dieser Absicht ist es aber nicht gekommen, denn die in den Novellen selbst vorkommenden Stellen, welche man für die Existenz solcher Sammlung anführen könnte, gehen nicht auf eine öffentliche zum Gebrauch der Unterthanen publizierte Novellensammlung. Jene Stellen[1] sind alle in Novellen enthalten, welche entweder die den Beamten überhaupt oder bestimmten Beamten zu erteilenden Amtsinstruktionen, *mandata*, betreffen. Rücksichtlich dieser *mandata* ordnet Justinian an, daß sie zugleich mit den *codicilli*, den Bestallungspatenten, in dem vom *primicerius notariorum* zu führenden *(maius) laterculum* aufbewahrt werden sollten; weiter verfügt er bezüglich der allgemeinen *mandata* und jener Novellen, daß eine Abschrift derselben in die *libri legum*, in das *sacrarum constitutionum nostrarum volumen*, das *legum volumen* aufgenommen werden solle. Biener[2] unterscheidet beides nicht, er findet in jenen Stellen nur die Notiz, daß bei dem *sacer laterculus* eine Gesetzsammlung gehalten wurde, in welche jene Novellen eingetragen worden seien. Da von dieser Expedition hauptsächlich die Patente und Instruktionen ausgegangen seien, so sei zu glauben, daß die Gesetzsammlung nicht eine allgemeine gewesen, sondern nur das umfaßt habe, was in den betreffenden Geschäftskreis gehört hätte. Justinian spricht aber von zweierlei: von der Aufbewahrung der *mandata* in dem *laterculus* und von Aufnahme von Abschriften der allgemeinen *mandata* sowie der Novellen in das *volumen sacrarum constitutionum.* Was schon früher bezüglich der posttheodosischen Novellen bemerkt wurde, ist hier zu wiederholen. Exemplare aller kaiserlichen Konstitutionen wurden, nach den Kaisern, vielleicht auch nach Jahrgängen geordnet, aufbewahrt, ob von dem *scrinium memoriae* oder von welcher anderen Behörde, steht dahin. Diese Sammlung war aber nicht auf einen einzelnen Geschäftskreis beschränkt. Diese allgemeine, von einer Centralbehörde des Reichs fortgeführte Sammlung schließt natürlich nicht aus, daß von den Behörden der einzelnen Reichsteile von den ihnen zugefertigten Konstitutionen auch Sammlungen angelegt und in deren Archiven aufbewahrt wurden. Jedenfalls sind aber jene Zeugnisse nicht auf eine publizierte, für den allgemeinen Gebrauch der Gerichte, Advokaten und Unterthanen bestimmte Sammlung der justinianischen Novellen zu beziehen. Daß eine solche nicht zustande gekommen, bezeugt ausdrücklich ein jüngerer Zeitgenosse Justinians, Johannes Scholasticus, seit 557 Patriarch von Konstantinopel, in der Collectio 87 cap. init.: „*μετέγραψα ἐκ τῶν σποράδην κειμένων καὶ ἐκφωνηθέισῶν ὑπὸ τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων*“ (Heimbach, *Ἀνέκδοτα* 1840. t. II p. 208). Schon zu Justinians Zeit sind aber zum praktischen Gebrauch der Juristen u. s. w. Privatsammlungen entstanden, von welchen zwar keine in

[1] Nov. 17. Nov. 24 c. 6. Nov. 25 c. 6. Nov. 26.

[2] Geschichte der Novellen S. 40.

ihrer ursprünglichen Gestalt, doch wenigstens drei in Bearbeitungen auf die neuere Zeit gekommen sind. Eine derselben liegt zu Grunde der *epitome Novellarum Justiniani imperatoris de Graeco in Latinum translatarum per Julianum eloquentissimum antecessorem Constantinopolitanae civitatis.* Nicht alle, aber mehrere sehr alte Handschriften bezeichnen als Verfasser dieses Auszugs den *Julianus antecessor Constantinopolitanus.* Obwohl über diesen Julian sonst nichts bekannt ist, so ergeben sich doch aus dem Werk selbst Bestätigungen für die Richtigkeit der in den Handschriften enthaltenen Angabe, denn cap. 216. 358 wird Konstantinopel als *haec civitas* bezeichnet, ohne daß die Novelle selbst dazu Veranlassung gegeben, und für die Qualität des Verfassers als eines Rechtslehrers sprechen verschiedene bei den damaligen Rechtslehrern gebräuchliche Redewendungen. Die Abfassung der *epitome* nun ist unter Justinian gefallen, denn Justinian wird regelmäßig *Imperator noster* genannt und die neuesten excerpierten Novellen sind von 556. Die Novellensammlung, welche Julian vorlag, enthielt wohl einzelne lateinische Originalnovellen, größtenteils aber griechische; sie ist in Julians Bearbeitung bezw. Übersetzung abgekürzt, denn es sind die Vor- und Nachreden mit wenigen Ausnahmen weggelassen, der Text meistens abgekürzt oder nur eine kurze Inhaltsangabe, eine *summa*, desselben mitgeteilt. Die *epitome* enthält im ganzen Summen von 124 Novellen, oder eigentlich von 122, weil c. 25 und 120, ferner c. 68 und 97 Auszüge je einer und derselben Novelle sind. Eine in einzelnen Handschriften erhaltene, aber wohl nicht von Julian selbst herrührende *appendix* enthält noch andere Konstitutionen Justinians. Von Novelle 40 an folgt die *epitome* der chronologischen Ordnung, in den ersten 39 Novellen aber nicht, es scheinen dieselben vielmehr vom Sammler unordentlich zusammengestellt zu sein. Novelle 118 bis 125 sind wieder ein chronologisch ungeordneter Anhang. Vermutlich war Julians *epitome* nicht für den Gebrauch in den griechischen Ländern berechnet, sondern für die lateinischen Länder, namentlich für das wiedereroberte Italien bestimmt.[1]

Es giebt sodann eine altlateinische Novellensammlung (das s. g. *Authenticum* oder die *Versio vulgata*). Die Heimat des *Authenticum*, bemerkt Biener,[2] könne Illyricum sein, wo die lateinische Sprache sehr verbreitet war. Wenn dies nicht der Fall sei, so müsse man Italien und besonders das Exarchat annehmen, weil gerade in dem letzteren griechische Novellenhandschriften existiert haben möchten. Neuerlich will Brunner[3] daraus, daß im *Authenticum* πλήρωσις mit *supplementum* (c. 5), τέλεσμα mit *suppletio* (c. 7), ἐτέλεσεν mit *supplevit* (c. 7 §. 1) übersetzt ist, schließen, es sei das *Authenticum* in Tuscien abgefaßt, weil der Ausdruck *supplere* häufig in tuscischen Urkunden erscheine. Wie das *Authenticum* entstanden sei, hat jetzt Zachariä von Lingenthal, man darf mindestens sagen, sehr wahrscheinlich gemacht (a. a. O. S. 993 ff.). Er geht mit Recht davon aus, daß Justinian 554 in der s. g. *sanctio pragmatica* §. 11 für Italien eine Gesamtpublikation der Novellen und deren Gültigkeit vom Tage der Publikation ab befohlen habe. Zur Ausführung dieser Anordnung hätte man zunächst in Konstantinopel die einzelnen Novellen zum Zweck der Übersendung an den *praefectus praetorio Italiae* zusammentragen und die griechischen Novellen hätten dann vor der Publikation der Sammlung in Italien ins Lateinische übersetzt werden müssen. Daß die Übersetzung erst in Italien erfolgt sei, dafür wird von Zachariä S. 195 ein bestimmter

[1] Vgl. jetzt Zachariä v. Lingenthal, Zur Gesch. des *Authenticum* und der *Epitome Novellarum* des *Antecessor Julianus*, in d. Sitzungsber. der Berliner Akademie 1882. 2 S. 995.
[2] A. a. O. S. 261. [3] Z. Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde S. 73.

Beweis erbracht, und dafür spricht auch die vorher angeführte Bemerkung Brunners. Nach allem könne man annehmen, daß die Veröffentlichung der von Konstantinopel übersandten und in Italien übersetzten Novellen sich bis gegen Ende des Jahres 556 habe verzögern können. Forsche man nach Spuren dieser Gesamtpublikation, so werde man mit Notwendigkeit auf das *Authenticum* geführt, welches die Novellen bis zum Mai des Jahres 556 enthalte, die lateinischen in der Ursprache, die doppelsprachigen in der lateinischen Ausfertigung, die griechischen in lateinischer Übersetzung. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts sei denn auch dem Irnerius diese Sammlung als eine offizielle entgegengehalten worden, denn das wolle der von Irnerius bezeugte Name *Authentica* besagen. Die gegen seine Annahme sprechenden Bedenken hat Zachariä a. a. O. S. 996 ff. in überzeugender Weise zu beseitigen gewußt.

Die wichtigste und vollständigste von allen Novellensammlungen ist die von 168 Nummern. Sie enthält aber heterogene Bestandteile. Von Justinians Novellen selbst kommen 4 (nach Zachariä nur 3) doppelt vor: 32 = 34, 41 = 50, 75 = 104, 143 = 150. Neben den justinianischen Novellen finden sich aber weiter 4 Novellen von Justin II. und 3 von Tiberius II, endlich 4 *formae praefecti pr.* oder *eparchica* (Nov. 165—168), nach anderen nur 3 (166—168). Die ersten 120 Novellen dieser Sammlung sind nach Jahren geordnet, von Nov. 121 beginnt ein ungeordneter Anhang, welchen ein Späterer mit Zusätzen vermehrt hat. Die Grundlage der Sammlung, jene 120 Novellen, vielleicht noch etwas mehr, rührt wahrscheinlich aus einer älteren, schon zu Justinians Zeit angelegten Sammlung her. Dazu sind nach und nach Zusätze noch unter Tiber gemacht worden, jedoch ordnungslos. Verfaßt ist die Sammlung höchst wahrscheinlich in Konstantinopel selbst, wie sie denn auch im griechischen Reich seit dem 10. Jahrhundert vorzugsweise als Sammlung der justinianischen Novellen benutzt worden ist. In der besten Handschrift, in welcher diese Sammlung uns überliefert ist, sind derselben noch 13 *edicta* Justinians beigegeben, von welchen 3 sich schon in der Sammlung selbst befinden. Ob diese 13 Edikte aus einer noch vollständigeren, bereits unter Justinian vorhandenen Sammlung seiner Novellen stammen, oder ob sie von einem Besitzer der Sammlung der 168 als einzelne Extravaganten derselben hinzugefügt sind (was wohl wahrscheinlicher), steht dahin.[1] — Justinians Novellen betrafen großenteils kirchliche Angelegenheiten. Sie sind aber von der griechischen Kirche nicht bloß in der Sammlung der 168 benutzt worden; es sind vielmehr aus den justinianischen Novellen von Geistlichen Auszüge für den Gebrauch der Kirche gemacht worden, welche nur das eigentlich kirchliche enthielten. Dieselben fallen aber, da auch die älteste derselben, die *collectio* 87 *capitulorum*, erst nach Justinian erschienen ist, sowie die späteren Schicksale der justinianischen Gesetzgebung überhaupt sowohl im Orient als Occident außerhalb des Gebiets unserer Aufgabe.

§. 118. Der Rechtsunterricht.

In der ersten Periode der Kaiserzeit hat der Rechtsunterricht immer noch einen freien Charakter gehabt. Daß die Personen, welche aus der Lehre des Rechts einen Lebensberuf machten, vom Kaiser oder vom Senat bezw. den Municipien angestellt und besoldet seien, davon findet sich m. W. keine Spur. Zur

[1] Biener, Geschichte der Novellen S. 115 f.

Zeit Justinians gab es jedenfalls in Konstantinopel und Beryt und auch in Rom solche vom Staat angestellte und besoldete Professoren des Rechts, also öffentliche Rechtsschulen, doch liegt die erste Entstehung derselben im Dunkel, d. h. es ist nicht nachweisbar, wann der freie Rechtsunterricht, der schon früher in Rom und Beryt, wie noch an anderen Orten stattfand, sich in jenen Städten zu staatlichen Anstalten umgewandelt habe. Vor den Zeiten der Umwandlung des Prinzipats in die absolute Monarchie dürfte dies schwerlich geschehen sein. Man pflegt anzunehmen, daß in Konstantinopel im Jahr 414 noch kein Rechtslehrer öffentlich angestellt gewesen sei, weil die l. 16 C. de prof. et medicis neben den *grammatici, oratores* u. s. w. keine Juristen nenne. Wenn aber die l. un. C. Th. de professoribus, qui in urbe Constant. 6, 21 vom Jahre 425 neben Professoren anderer Fächer auch dem *iurisperitus Leontius* die *comitiva primi ordinis* verleiht, so deutet dies darauf hin, daß dieser schon länger im Amt gewesen sein muß, denn so hohe Auszeichnungen wurden ohne Zweifel Gelehrten nicht so rasch verliehen, wie das ja der Schluß der Stelle auch klar ausspricht. Innerlich wahrscheinlicher ist es auch, daß die staatliche Anstellung der Rechtslehrer schon früher, im vierten Jahrhundert, stattfand, denn der diokletianisch-konstantinische Beamtenstaat mußte doch bald das Bedürfnis empfinden, die für den höheren Beamtenstand erforderliche juristische Vorbildung nicht mehr dem freien Rechtsunterricht, namentlich in einer Zeit gesunkener juristischer Bildung, zu überlassen, sondern dieselbe durch Anstellung geeigneter Persönlichkeiten zu kontrollieren. Die Städte, in welchen Rechtslehrer öffentlich angestellt waren, also staatlich autorisierte Rechtsschulen sich befanden, waren nur die beiden Hauptstädte: Konstantinopel und Rom, und außerdem nur noch das schon länger durch seine Rechtsstudien berühmte Beryt in Syrien. Die Zahl der als öffentliche Lehrer angestellten *iurisperiti* war eine festbestimmte: in einer Verordnung vom Jahr 425 (l. 3 C. Th. de studiis liberal. urbis Romae et Constantinopolitanae 14, 9 = l. 1 C. J. 11, 19 [18]) wird die Zahl für Konstantinopel auf zwei angegeben, und höher dürfte sie auch für Rom und Beryt nicht gewesen sein. Zu Justinians Zeit muß sich das allerdings geändert haben. Das ist schon daraus zu schließen, daß von den Rechtslehrern Berytus zwei, Dorotheus und Anatolius, in die Kommissionen für die Abfassung der Rechtsbücher gewählt waren, also während der Dauer dieses Auftrags ohne Zweifel in Konstantinopel verweilen mußten. Es mußte doch noch andere öffentlich angestellte Rechtslehrer der Schule von Beryt geben, welche während jener Zeit allein den Rechtsunterricht zu leiten hatten. Ferner ist aber Justinians *Constitutio Omnem* über die Reform des Rechtsunterrichts an acht *antecessores* gerichtet, welche, da Italien damals noch nicht wiedererobert war, nur auf Konstantinopel und Beryt gerechnet werden können, so daß auf beide Schulen vier öffentliche Lehrer kommen würden. In Rom bestand übrigens auch unter der Herrschaft der Ostgoten die Rechtsschule fort: König Athalarich bestätigte den Lehrern derselben ausdrücklich ihre Privilegien und Emolumente (Cassiodor. IX, 21), und nach der Vernichtung des ostgotischen Reichs ordnete auch Justinian in der *sanctio pragmatica* c. 22 an, daß den Rechtslehrern die bisher genossenen *annonae* nach wie vor entrichtet werden sollten: — *sicut etiam annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus.* Für diese öffentlichen Rechtslehrer gebraucht Justinian in seinen verschiedenen Konstitutionen den Ausdruck *antecessores.* Nach zwanzigjähriger Dienstzeit sollte denselben, falls sie dessen durch den Reichssenat für würdig befunden

würden, die *comitiva primi ordinis* verliehen werden. So bezeichnet auch Justinian sieben der *antecessores*, an welche die *constitutio Omnem* gerichtet ist, als *illustres* und nur den letzten und wahrscheinlich jüngsten als *disertissimus*. Nur in dem öffentlichen *auditorium* (in Konstantinopel *in Capitolio*) sollten diese öffentlichen *antecessores* ihre Lehrthätigkeit ausüben dürfen, während es in der früher citierten Konstitution von 425 nicht öffentlich angestellten Rechtskundigen nur gestattet wird, *intra parietes domesticos* privaten Rechtsunterricht zu erteilen. Öffentlicher Rechtsunterricht sollte nur in den Städten erteilt werden können, denen dieses *privilegium* von den Kaisern erteilt war. Das Verbot Justinians in bezug auf Alexandria, Cäsarea und andere Städte bezog sich gewiß auch nur auf diesen öffentlichen Rechtsunterricht, das *docere intra parietes domesticos* sollte und konnte nicht untersagt werden.

Der öffentliche Rechtsunterricht war, wie wir aus *Const. Omnem* erfahren, in vier Jahreskurse geteilt. In einem auf die *scholastici Arabii*, insbesondere auf die Rechtsschüler von Beryt bezüglichen Reskript Diokletians und Maximians[1] wurde bestimmt, daß die einzelnen bis zum 25. Jahre nicht von ihren Studien zur Versehung von *munera personalia* abberufen werden sollten. Es ist daraus wohl zu schließen, daß man sich das Studium durchschnittlich spätestens als mit dem 20. Jahre beginnend dachte. Nach Justinians Angabe waren bis zu seiner Konstitution die Jahreskurse folgende. Im ersten Jahre wurden sechs *libri*, nämlich Gaius' Institutionen und jene alten vier *libri singulares*, eines über die *res uxoria*, das zweite über die Tutel, das dritte und vierte über *testamenta* vorgetragen. Gaius' Institutionen scheinen, wie früher schon dargelegt wurde, in einer Verarbeitung zu zwei Büchern erläutert zu sein. Justinian bemerkt insbesondere über die vier *libri singulares*, daß dieselben nicht in ununterbrochener Reihenfolge und nach der Anordnung des Edikts vorgetragen, sondern daß allerlei ohne rechten Plan daraus ausgelesen, vieles als überflüssig weggelassen, wenig nützliches, meist unnützes behandelt sei. Im zweiten Jahr sei dann zunächst die *prima pars legum*, die s. g. πρῶτα, den Rechtsschülern vorgetragen, aber ebenso nur stückweise und großenteils unnützes daraus. Danach seien den Schülern im zweiten Jahr noch Titel sowohl aus der *pars legum, quae de iudiciis nuncupatur*, als aus der, *quae de rebus appellatur* vorgetragen, wobei aber auch viel nicht passendes weggelassen und wenig nützliches erläutert sei. Im dritten Jahr sei dann, was von den beiden genannten *partes* im zweiten Jahr nicht vorgetragen sei, erläutert, und zwar abwechselnd der Rest der *pars de iudiciis* oder der *de rebus*. Dann seien noch im dritten Jahr von den neunzehn Büchern der papinianischen Responsen acht, aber auch nur weniges davon, erläutert. Das sei alles, was von den Professoren vorgetragen sei; im vierten Jahre hätten dann die Schüler für sich die Responsen des Paulus, aber auch nicht vollständig, gelesen. Das fünfte Jahr wird nicht erwähnt, es ist aber wahrscheinlich, daß in demselben die Schüler sich mit den kaiserlichen Konstitutionen beschäftigten. — Es ist begreiflich, daß Justinian seine Rechtsbücher von nun an dem Rechtsunterricht unterzulegen und diesen jenen zu akkommodieren beschloß. Seine Reformen sind aber viel weniger tiefgreifend, als man nach seinen Worten glauben sollte. Im ersten Studienjahr sollten an die Stelle der gajanischen Institutionen seine, Justinians, Institutionen treten, und in dem Rest des ersten Jahres den Schülern die *prima pars legum*, die πρῶτα, vorgetragen werden. Im zweiten Studienjahre sollen abwechselnd

[1] L. 1 C. qui aetate 10, 50 (49).

entweder die sieben Bücher *de iudiciis* oder die acht Bücher *de rebus*, und zwar streng der Reihenfolge nach und ohne Auslassungen, vorgetragen werden. Den Vorlesungen über die *pars de iudiciis* oder *de rebus* sollen dann im zweiten Jahr noch solche über vier aus den vierzehn *libri singulares* (vom 23. inkl. bis zum 36.) angefügt werden, nämlich über eines von den drei Büchern *de dotibus*, eines von den zweien *de tutelis et curationibus*, eines von den zweien *de testamentis*, eines von den sieben Büchern *de legatis et fideicommissis*, und zwar das erste derselben *(hos — quattuor libros, qui in primordiis singularum memoratarum compositionum positi sunt)*. Die Lehrvorträge des dritten Jahres sollen zunächst entweder die *pars de rebus* oder *de iudiciis* zum Gegenstand haben, nämlich immer die, welche im zweiten Jahr nicht erläutert war. Daneben sollen drei *libri singulares* erläutert werden, von denen der *liber ad hypothecariam formulam* und der *liber ad edictum aedilium et de redhibitoria actione et de evictionibus nec non duplae stipulatione* (20. und 21. Buch) genannt werden. Sonderbar ist, daß Justinian das dritte Buch nicht nennt, obwohl er von einer *tripertita legum singularium dispositio* und *tres libri* spricht. Gemeint ist als 3. Buch offenbar das 22., es hat daher schon Hugo die Vermutung aufgestellt, daß die dieses betreffende Äußerung in den Abschriften ausgefallen sei (Civil. Magazin VI, S. 135. 136). Die Erklärung dieser drei Bücher sollte an die Stelle der früher im dritten Studienjahr über Papinians Responsen gehaltenen Vorträge treten, und es sind daher in den Anfang des 20. Buches vorzugsweise Stellen aus Papinians Schriften gestellt, ja es fangen alle Titel dieses Buches mit papinianischen Stellen an. Von den späteren byzantinischen Juristen sind mit Rücksicht darauf jene drei Bücher (20. 21. 22) als *Ἀντιπαπινιανὸς* bezeichnet. Im vierten Studienjahre sollen die Studierenden statt Paulus' Responsen die von den vierzehn *libri singulares* (23 inkl. bis 36), nach Abzug der schon im zweiten Jahr erläuterten vier, übrigbleibenden zehn Bücher für sich lesen *(studeant lectitare)*, sie sollen ihnen nicht etwa von den Lehrern vorgetragen und erläutert werden. So wurden denn nach des Kaisers ausdrücklicher Angabe nur die ersten 36 Bücher der Digesten für die Rechtsstudien auf den Rechtsschulen benutzt, die letzten vierzehn Bücher, welche die sechste und siebente *pars* ausmachen, sollten nicht etwa den Gegenstand des Studiums im fünften und letzten Studienjahre ausmachen, sondern wurden für die von jedem nach seinem Belieben im späteren Leben anzustellende Lektüre aufgehoben *(duabus aliis partibus, id est sexta et septima nostrorum digestorum, quae in quatuordecim libros compositae sunt, eis depositis, ut possint postea eos legere et in iudiciis ostendere)*. Im fünften Jahr sollten die Studierenden sich vielmehr mit der eignen Lektüre des Konstitutionenkodex beschäftigen. Den ersten drei Studienjahren waren zwar je zwei Pensa zugewiesen, aber daß dieselben danach in zwei etwa durch Ferien getrennte Semester eingeteilt gewesen seien, ist nicht nachweisbar. Nur für diese drei ersten Studienjahre waren Vorträge der Lehrer bestimmt. Da nun immer gleichzeitig Studierende des ersten, zweiten, dritten Studienjahres nebeneinander dagewesen sein werden, so waren mindestens drei Rechtslehrer für die Abhaltung der vorgeschriebenen Vorlesungen erforderlich. Die Studierenden führten nach den verschiedenen Studienjahren verschiedene Bezeichnungen: die des ersten Jahres wurden (darin ganz gleich unseren Füchsen) vor Justinians *constitutio Omnem* mit dem Spitznamen: *Dupondii* bezeichnet, dessen Grund indessen nicht recht klar ist, Justinian verbietet diese Bezeichnung und will sie *Justiniani novi* genannt wissen. Für die folgenden Jahre behielt Justinian die alten Namen bei: im zweiten Studienjahr wurden die Rechtsschüler *Edictales*, im dritten *Papinianistae*

genannt, auch soll nach Justinians Bestimmung das beim Beginn dieses dritten Jahres von den demselben angehörenden Schülern altem Brauch nach zum Gedächtnis Papinians gefeierte Fest in Zukunft immer stattfinden. Die Studierenden des vierten Jahres wurden als von dem Unterricht der Lehrer befreite λύται, d. h. *soluti*, *exempti* genannt, endlich die des fünften προλύται. Zum Schluß der *Const. Omnem* werden gewisse unwürdige *ludi* der Studierenden, sowie andere *crimina* gegen Professoren und andere Studierende, namentlich gegen die Anfänger untersagt, dieselben sollen nach Beschaffenheit des Delikts *tam iuvenum quam scriptorum* geahndet werden. Der letztere Ausdruck deutet wohl darauf hin, daß dabei auch an irgend welche im Wege der Schrift begangene Vergehen (Schmähschriften?) gedacht ist.

Wie Justinians eigener Bericht über die eigene und die frühere Studienordnung zeigt, hat er die Einteilung in *partes* nicht neu aufgebracht, sondern, wenigstens teilweise, schon vorgefunden; als Objekte des früheren Rechtsunterrichts werden die *prima pars legum*, *illa pars legum quae de iudiciis nuncupatur* und *illa quae de rebus appellatur* erwähnt. Daß bei diesen *partes legum* an das Edikt zu denken, geht schon aus der Bezeichnung der Rechtsschüler im zweiten Jahr, in welchem abwechselnd die beiden letztgenannten *partes* vorgetragen wurden, als *Edictales* hervor. Daß aber nicht an unmittelbare Teile des Edikts selbst, sondern an Abschnitte der Ediktskommentare zu denken, hat man längst mit Recht angenommen. Und höchstwahrscheinlich ist die Vermutung Hugos, daß, wie man für das dritte und vierte Studienjahr Papinians und Paulus' Responsen erläuterte, man für das Jahr der *Edictales*, bezw. teilweise noch im folgenden Jahr die betreffenden Abschnitte von Ulpians Ediktskommentar erklärte. So waren in den verschiedenen Stadien des Universitätsstudiums die im Citiergesetz hauptsächlich genannten Juristen, mit Ausnahme von Modestin, (Gaius, Ulpian, Papinian, Paulus) vertreten. Entstanden sind die *partes* der Ediktskommentare für die Zwecke des Rechtsunterrichts, denn in dem von Justinian mitgeteilten früheren Studienkursus spielen dieselben eine Hauptrolle, aber nur drei der *partes* der justinianischen Digesten finden sich entsprechend in den sich an das Edikt anlehnenden früheren Unterrichtsabschnitten: die πρῶτα, die zweite *pars de iudiciis* und die dritte *de rebus*. Auch in dem justinianischen Unterrichtsplan kommen nur die drei ersten *partes* der Digesten als solche zur Geltung; die beiden folgenden, die vierte und fünfte, haben wenigstens noch besondere Bezeichnungen *(umbilicum* und *de testamentis)*, während die sechste und siebente nicht einmal solche haben, sondern nur weitläufig ihrem Inhalt nach beschrieben werden. Aber auch die vierte und fünfte *pars* bilden nicht etwa als solche Lehrobjekte, sondern es sind nur verschiedene *libri singulares* daraus für die Zwecke des Unterrichts ausgewählt, und zehn Bücher sind sogar nur der eigenen Lektüre der Studierenden überlassen. Wollte aber Justinian überhaupt die Einteilung nach *partes* auf seine Digesten übertragen, so blieb ihm nicht wohl etwas anderes übrig, als das ganze in *partes* einzuteilen. Da so nach Justinians eigener Einrichtung nur die drei ersten *partes* von praktischer Bedeutung waren, so ist es nicht wunderbar, daß in den späteren *subscriptiones* der florentinischen Handschrift und in den Citaten der byzantinischen Schriftsteller sowohl als der lateinischen juristischen Schriften des sechsten und siebenten Jahrhunderts nur der ersten drei *partes* Erwähnung geschieht. Besonders bemerkenswert ist in dieser Beziehung der in der florentinischen Handschrift der Pandekten an der Spitze stehende *index titulorum*. Er bietet neben der officiellen Zählung der 50 Bücher nach ihrer Reihenfolge *(ex ordine)* eine andere

Zählung nach den *partes* und ihren Büchern,[1] sowie nach den *libri singulares*, z. B. *Explicit ex ordine digestorum liber quintus, de iudiciis liber primus. Incipit ex ordine sextus, de iudiciis liber secundus.* Aber nach dem Ende des 19. Buches, also dem Ende der *pars de rebus*, geschieht der *partes* keine Erwähnung mehr, sondern neben der Zahl des Buchs *ex ordine* werden nur *libri singulares* angegeben, aber nicht in ununterbrochener Reihenfolge, sondern von Buch 20—29 werden *singularium liber primus* bis *decimus* angeführt, von Buch 30—36 *de legatis et fideicommissis liber primus* bis *septimus* und dann noch neben Buch 37 und 38 *de bonorum possessionibus primus* und *secundus*. Das entspricht nicht ganz dem, was Justinian in der *Const. Tanta circa* über die Gruppierung der einzelnen Bücher innerhalb der *partes* bemerkt, denn innerhalb der zehn Bücher vom 20. bis 29. nimmt er weitere Gruppierungen vor, und nimmt dann nur fünf, nicht sieben Bücher *de legatis et fideicommissis* an, woneben er das 35. Buch, welches vorzugsweise die *lex Falcidia* betrifft, und das 36., welches hauptsächlich vom *Sctum Trebellianum* handelt, als besondere aufführt. Die Anführung des *de bonorum possessionibus liber primus* und *secundus* neben Buch 37 und 38 möchte darauf schließen lassen, daß man, in dieser Beziehung Justinians Plane nicht vollständig nachkommend, nicht selten das 37. und 38. Buch, den lib. I. und II *de bonorum possessionibus*, deren Gegenstand so genau mit dem übrigen Erbrecht zusammenhing, in das Rechtsstudium auf den Rechtsschulen hineinzog. Vom Buch 39 an aber findet sich nur die Zählung *ex ordine*, ein Indicium dafür, daß in der That dieselben von dem Studium auf den Rechtsschulen, Justinians Anordnung entsprechend, ausgeschlossen wurden. In der späteren byzantinischen Rechtslitteratur werden die 24 Bücher der Digesten, welche von den Vorträgen der Professoren auf den Rechtsschulen ausgeschlossen waren, also die zehn *libri singulares*, welche dem eigenen Studium der Studenten im vierten Studienjahre überlassen, und die 14 Bücher vom 37. an, welche ganz von dem Studium auf den Universitäten ausgeschlossen waren, als ἐξτραορδινάρια bezeichnet.[2]

Auffällig ist es, daß Justinian in der *Const. Tanta circa* innerhalb der *partes* mehrfach Zusammenfassung einzelner Bücher zu kleineren Einheiten *(volumina)* hervorhebt. Für den Rechtsunterricht haben ja nur bestimmte *partes* oder einzelne Bücher Bedeutung. Vielleicht haben diese aus zwei oder drei Büchern bestehenden *volumina* beim Excerpieren der Kompilatoren eine Rolle gespielt. Die Reihenfolge der Bücher der Digesten stand ja beim Beginn der Arbeit gewiß noch nicht unabänderlich fest, so daß man beim Excerpieren die später angenommene Materienfolge hätte innehalten können. Wohl aber konnte man sich gleich darüber einigen, welche Materien einzelnen Büchern zugewiesen sein, bezw. wie mehrere Bücher zu einer größeren Gruppe zusammengefaßt werden sollten. So mögen denn die drei Sektionen die ihnen zugewiesenen Schriften nach diesen einzelnen Büchern oder Gruppen von Büchern zugewiesenen Materien excerpiert haben. Die definitive Feststellung der Reihenfolge der Bücher, welche ja im großen und ganzen durch das System der Ediktskommentare gegeben war, mochte man bis zur Vollendung der einzelnen Bücher bezw. Gruppen von Büchern hinausschieben.[3]

---

[1] Vgl. darüber Mommsen in der *Praefatio* seiner Digestenausgabe p. V sqq.

[2] Vgl. die Angaben bei Mommsen, a. a. O. p. VI, VII.

[3] Es möge hier noch auf den Zusammenhang hingewiesen werden, in welchem nach v. Scheurls (Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. XII S. 143—149) scharfsichtiger Beobachtung der von Justinian angeordnete Studienplan sehr wahrscheinlich mit der Überlieferung der Pandekten auf den italienischen

Die litterarische Thätigkeit der byzantinischen Rechtslehrer nach Justinian haben wir hier nicht weiter zu verfolgen. Erwähnt aber mögen werden ein paar Produkte der litterarischen Thätigkeit der Juristen in Italien aus der Zeit Justinians. Das eine ist die alte Turiner Institutionenglosse, welche, zuerst von SAVIGNY publiziert, auf Grund einer nochmaligen Vergleichung der Turiner Handschrift von KRÜGER in d. Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. VII, S. 47 ff.

Rechtsschulen steht. Die angeordnete Beschränkung des Studiums der Studierenden auf die 36 ersten Bücher „mußte sicherlich zur Folge haben, daß vollständige Abschriften der Pandekten selten waren, vielmehr die meisten nur jene 36 ersten Bücher umfaßten." Ja, „Handschriften, welche bloß die ersten 23 Bücher enthielten (*Πρῶτα, pars II de iudiciis, pars III de rebus*, Antipapinian. *liber singularis de dotibus)*, boten, wenn sie dann noch das 26., 28., 30. Buch (je einen *liber singularis de tutelis, de testamentis, de legatis* aufnahmen, alles dar, worüber Vorlesungen gehalten wurden, und wenn sie das nicht thaten, gaben sie doch alle Bücher der Pandekten, über welche ohne Überspringung eines dazwischen liegenden gelesen wurde. Mit anderen Worten: Es fehlte darin nur oder fast nur, was von den Pandekten dem Privatstudium überlassen wurde." So wird es wahrscheinlich, daß die meisten Handschriften sogar bloß die 23 ersten Bücher der Pandekten umfaßten, wobei es aber leicht gewöhnlich werden konnte, doch noch die zwei ersten Titel des 24. Buches beizufügen, deren Inhalt dem zweiten Titel des 23. Buches genau entspricht. So hätten die meisten Handschriften genau dem Umfang des nachmals sogenannten *Digestum vetus* entsprochen. Die Handschriften aber, welche sämtliche 36 für das Rechtsstudium bestimmte Bücher enthielten, mochten gewöhnlich noch das 37. und 38 (die *libri de bonorum possessionibus)* hinzufügen, welche mit den früheren Büchern *de testamentis* in so genauem Zusammenhange standen; und daß dies gewöhnlich geschah, darauf läßt der oben schon hervorgehobene Umstand schließen, daß in dem *index titulorum* der florentinischen Handschrift die neben der Aufzählung *ex ordine* hergehende, mit dem Rechtsunterricht zusammenhängende Aufzählung von *libri singulares* bis zum 38. Buch inkl. reicht (sie führt neben Buch 37 und 38 den lib. I und II *de bonorum possessionibus* an). So würde diese Kategorie von Handschriften, was SCHEURL nicht hervorhebt, gerade bis zum Schluß des später sogenannten *Infortiatum* gereicht haben. Indessen mag diese Hineinziehung von Buch 37 und 38 nicht allgemein gewesen sein, so daß es auch Handschriften gab, welche gerade nur die ersten 36 Bücher enthielten. Es wird, wie SCHEURL mit Recht sagt, hierdurch erklärlich, daß die Urhandschrift der Pandekten, welche man in Bologna wahrscheinlich neben der florentinischen hatte, nur bis zu den Worten: *tres partes* in L. 82 D. ad leg. Falcid. 35, 2 ging. Es war dies eine wahrscheinlich am Ende verstümmelte Handschrift, welche vor der Verstümmelung die 36 ersten Bücher enthalten hatte; erklärlich auch, daß die Ergänzungen und Verbesserungen des florentinischen Textes, welche die Vulgathandschriften bieten, nur bis zum 34. Buch reichen. Alles gesagte macht es begreiflich, daß, seitdem überhaupt eine Kenntnis der Digesten wieder sichtbar wird, die älteren Schriftsteller (die Verfasser von kanonistischen Rechtssammlungen und die Schriftsteller über langobardisches Recht) fast nur das *Digestum vetus* benutzen, sowie daß die Handschriften desselben an Zahl, Alter und Güte die des *Infortiatum* und des *Digestum novum* übertreffen. Es war eben der Teil der Digesten, über welche allein in der vorglossatorischen Zeit in Befolgung von Justinians Vorschrift Vorträge der Rechtslehrer gehalten wurden. So dürften auch in Bologna ursprünglich nur Vorlesungen über das *Digestum vetus* gehalten sein, machte doch dieses später noch mit dem *Codex* allein die *libri ordinarii* aus, über welche *lecturae ordinariae* gehalten wurden. Die Namen der drei Teile mögen sich doch wohl daraus erklären, daß die *deportatio* der *libri legales* nach Bologna nicht auf einmal, sondern nach und nach stattgefunden, und daß, entsprechend der traditionellen Wichtigkeit für den Rechtsunterricht und der mit dieser zusammenhängenden Art und Zahl der Handschriften, den Bolognesern zuerst nur eine Handschrift, welche das *Digestum vetus* enthielt, bekannt wurde, dann eine, welche auch das *Infortiatum* ohne die *tres partes*, darauf eine, welche die ganzen ersten 38 Bücher enthielt, aus welcher man den zweiten Teil verstärkte. Dann erst mag man Kenntnis der pisanischen Handschrift bezw. von Abschriften derselben erhalten haben, aus denen man den dritten Teil herstellte. Auch die Benennungen: *Digestum vetus, Infortiatum, Digestum novum* scheinen nicht zu gleicher Zeit entstanden zu sein. Der Ausdruck *Infortiatum* ist vielleicht früher aufgekommen. Die Bezeichnungen *vetus* und *novum* für den ersten und dritten Teil bürgerte sich erst ein, als man alle drei Teile hatte.

berausgegeben ist. Dieselbe ist nach 543 verfaßt, da in N. 262 noch Nov. 118 von 543 berücksichtigt ist, aber noch unter Justinian, was unzweifelhaft u. a. daraus hervorgeht, da in N. 12 eine Verordnung Justinians als „*constitutio domini nostri*", also als eine des regierenden Kaisers bezeichnet wird. Der Charakter dieser Glosse, welche als ein Produkt wahrscheinlich der römischen Rechtsschule anzusehen, ist näher von FITTING[1] und BETHMANN-HOLLWEG[2] dargelegt, in der Schätzung des Werts derselben aber mehr dem Urteile des letzteren als des ersteren beizutreten. Daneben ist zu nennen das s. g. *dictatum de consiliariis.* Dieses in Handschriften von Julians *epitome* unter den *appendices* derselben überlieferte Schriftchen wird darin bezeichnet als *Domini Juliani Antecessoris Dictatum de consiliariis* oder ähnlich, rührt aber nach seiner ganzen Fassung gewiß nicht von Julian her. BIENER[3] bezeichnete es als mehr für die Schule als für die Praxis bestimmt. Dagegen HOFFMANN[4] erklärte es für einen irgend einem Beamteten *(in officio constitutum)* erteilten Ratschlag, und ebenso sieht BETHMANN-HOLLWEG[5] die Schrift als nicht für die Schule, sondern recht eigentlich als für eine bestimmte Klasse von Praktikern, nämlich die Gerichtsbeisitzer, bestimmt an, denen sie die Anwendung der in Italien eingeführten neuen Gesetzgebung habe erleichtern sollen. HÄNEL[6] hebt aber mit Recht hervor, daß zu dieser Auffassung der Titel: *dictatum de consiliariis* nicht recht passe, welcher HUGO so anstößig war, daß er *pro consiliariis* den Handschriften zuwider ändern wollte. Das richtige scheint HÄNEL zu treffen, welcher annimmt, daß die Schrift aus Glossen, *ex glossis dictatis* zu einer Stelle in Julians *epitome*, wo über die *consiliarii* gehandelt werde (vermutlich cap. 197), entstanden sei. Diese habe später jemand zum Gebrauch der *consiliarii* gesammelt und das Werkchen *dictatum* genannt, um jenen Ursprung anzudeuten. Was das Alter der Schrift betrifft, so setzt sie BIENER nach Gregor dem Großen († 604), andere in die Zeit Justinians, welcher darin zweimal als regierender Kaiser *(nostri principis)* bezeichnet werde. HÄNEL unterscheidet zwischen den in die Schrift aufgenommenen Glossen und dem *Dictatum* selbst: jene seien vielleicht schon zu Justinians Zeit abgefaßt, die Sammlung selbst aber sei später zu setzen, wahrscheinlich mit BIENER nach Gregor des Großen Tode. — Endlich möge noch erwähnt werden die auch unter den Anhängen des Julian in den Handschriften vorkommende *collectio Domini Juliani Antecessoris*, welche von den neueren Juristen *collectio de Tutelis* oder *de Tutoribus* genannt wird. Beide Schriften sind zuerst von P. PITHOEUS herausgegeben. Zuletzt sind sie auf Grund der vorhandenen Handschriften ediert von HÄNEL in dessen *Juliani Epitome latina novellarum Justiniani* Lips. 1873 unter den *appendices Codd. II. classis, p. 198 sqq.*

---

[1] Über d. sog. Turiner Institutionenglosse, nam. S. 17 ff.
[2] Der germ.-rom. Civilpr. II, 2 S. 312 ff. [3] Geschichte der Novellen S. 234.
[4] *Historia iuris* p. 614 n. d. [5] A. a. O. S. 315 f
[6] Vgl. dessen *Juliani epitome* p. XLIX.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 21 Text Z. 7 v. u. lies „inschriftlichen" statt „handschriftlichen".

S. 59 A. 1 ist hinzuzufügen A. Nissen, Beiträge zum römischen Staatsrecht, Straßburg 1885, in welcher Schrift eingehend über die Bedeutung und das Recht des Pomerium gehandelt wird.

S. 75 Z. 16 v. o. lies „Servius" statt „Livius".

S. 90 Anm. 3 letzte Z. v. u. lies „v. Ch." statt „n. Chr".

S. 175 Anm. 2 Z. 10 v. u. lies „Bürger" statt „Bürge".

S. 192 Text Z. 8 v. u. lies „dieser handelt" statt „er handelt".

S. 255 Z. 22 v. o. lies 710 statt 760.

S. 296 Z. 5 v. u. lies „ersten und dritten" statt „ersten und zweiten".

S. 297 Z. 7 v. o. lies „ersten und dritten" statt „ersten und zweiten".

S. 320 Text Z. 6 v. u. lies „*honorum*" statt „*bonorum*".

S. 325 Text Z. 5 v. u. lies „der" statt „oder".

S. 350 Text Z. 18 v. u. lies 513 statt 515.

S. 357 Text Z. 8 v. u. lies „Publilius" statt „Publius".

S. 376 Z. 6 v. o. sind die Worte „*sortitio* und" zu tilgen.

S. 395 Z. 23 v. o. lies „*cum populo agere*" statt „*lege agere.*"

S. 400 Z. 13 u. 14 v. o. sind die Worte (nicht aber die vom Censor unter die *aerarii* Versetzten) zu tilgen.

S. 446. Zu den hier angeführten Resten von Senatuskonsulten aus republikanischer Zeit sind noch hinzuzufügen die zwei Senatsbeschlüsse über die Thisbäer vom Jahre 170 v. Chr. Die dieselben enthaltende Inschrift ist eingegraben auf einer Anfang der sechziger Jahre bei Kakosi in Böotien gefundenen Marmorplatte, welche jetzt im Vorhof des Athenischen Centralmuseum aufgestellt ist. Herausgegeben ist die Inschrift von Foucart im 7. Bande der *archives des missions scientifiques et littéraires*, Paris 1872, 321 ff., von Mommsen in d. Eph. ep. I, 278 ff (vgl. II, 102 ff.). Berichtigende Nachträge publizierte J. Schmidt in d. Mitteilungen d. deutsch. arch. Inst. in Athen IV, 235 ff. Von neuem publiziert sind die auf dem Denkmal in griechischer Sprache erhaltenen Senatsbeschlüsse mit lateinischer Übersetzung und Erklärungen des Inhalts von J. Schmidt in der Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. II, rom. Abt. S. 116 ff.

S. 622 A. 2 sind hinzuzufügen: *Cantarelli* im *Archivio giuridico* Vol. 29 p. 3, Vol. 30 p. 31 und Schneider, die *lex Junia Norbana* in d. Ztschr. d. Savignystift. V. rom. Abt. S. 225 ff. Der letztere sucht zu zeigen, daß die *lex Junia Norbana* vor die *lex Aelia Sentia* falle. Eine Widerlegung seiner Ansicht würde ein näheres Eingehen auf den Inhalt der beiden Gesetze erfordern, welches erst in der Geschichte des Privatrechts erfolgen kann.

S. 663 A. 1 ist hinzuzufügen: Schanz, Die analogisten und anomalisten im römischen Recht, im Philologus 1883 S. 309 ff. Schanz sucht zu zeigen, daß Labeo, wie in der Behandlung der Sprache, so auch in der Behandlung des Rechts Analogist war. Angenommen, es sei erwiesen, daß Labeo als Grammatiker Analogist gewesen, so ist von Schanz kein Beweis aus den Überresten labeonischer Schriften erbracht, es habe in der Übertragung und Anwendung jener Anschauung auf das Recht Labeos wissenschaftliche Eigentümlichkeit und das ihn von Capito

Unterscheidende bestanden. Hätte derselbe Gegensatz, wie Schanz meint, auch zwischen den Schulen der Prokulianer und Sabinianer bestanden, so müßte er doch irgendwie in den uns überlieferten Kontroversen derselben hervortreten, ein Nachweis, welchen zu geben Schanz nicht einmal versucht hat.

S. 744 A. 4 ist hinzuzufügen: K. Tzschirner, Zum Leben des Julius Paulus, in d. Ztschr. f. Rechtsgesch. XII, S. 149 ff.

S. 847 Z. 24 u. 25 v. o. sind die Worte: Von den *domestici protectores* selbst wird an anderer Stelle zu reden sein — zu tilgen.

S. 881 A. 7. In dieser Anmerkung ist zu erklären versucht, warum die *principes* der Officien der höchsten Beamten, obwohl sie aus den *agentes in rebus* hervorgingen, in der *Notitia dignitatum* schlechthin als *principes* bezeichnet werden, während bei den *principes* der Officien niedriger stehender Beamten ausdrücklich bemerkt ist, daß sie *de schola agentum in rebus* seien. Es dürfte aber folgende Erklärung vorzuziehen sein. Die *probatoria* oder *auctoritas*, welche den Beamten des *officium* anstellte, war immer im Namen des Kaisers abgefaßt, und die etwa hinzutretende *subscriptio* eines Beamten wird immer die des Beamten gewesen sein, unter dessen Jurisdiktion der Angestellte war bezw. trat, also die des Beamten, in dessen *officium* der betreffende angestellt wurde. Es waren je nach dem Rang der Beamten, um deren Officien es sich handelte, höher oder geringer im Rang stehende Mitglieder der *schola agentum in rebus*, welche zu *principes* bestellt wurden. So wird bei vielen Beamten gesagt, daß der *princeps de schola agentum in rebus ducenarius* oder *ex ducenariis* sei. Zum Prinzipat des *officium* des *praefectus praetorio* u. s. w. gelangte jemand erst, wenn er alle Stufen in der *schola agentum in rebus* durchlaufen, also aus derselben ausschied *(militiae perfunctus muneribus*, Cassiodor 6, 6; *post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore*, Val. III. tit. 27, 1, 1). Als einer, der alle Stufen in dieser *schola* absolviert und ihr somit nicht mehr angehört, wird er in der *Notitia dignitatum* schlechthin als *princeps* bezeichnet.